

**Sammlung**  
**Oesterreichischer Gesetze**  
und  
**Ordnungen,**

wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und  
publiciret worden,

so viel deren

**vom Jahr 1721.**

**Bis auf Höchst- traurigen Tod- Fall**

Der

**Römisch- Kayserlichen Majestät**

**CAROLI VI.**

aufzubringen waren.

Gesammelt, und in diese Ordnung gebracht,

von

**Sebastian Gottlieb Serrenleben.**

---

Wien in Oesterreich,  
Gedruckt bey Johann Thomas Trattner, Kayserl. Königl. Hof- Buchhandlern,  
und Universitäts- Buchdruckern.

---

Zu finden bey dem Verfasser in Wien bey der goldenen Sonne  
am Rothen Thurn, 1752.





## Anmerkung.



Eneigter Leser. Nachdem vor vier Jahren eine Sammlung Oesterreichischer Gesetze bis auf das Ende des 1720. Jahres aus dem Druck gebracht, habe mir die Fortsetzung dieser Arbeit eifrigst angelegen seyn lassen, um zum Nutzen des Publici ein ganzes Werk zu Stand zu bringen, worinnen auch glücklich gewesen, und eine der vollkommensten, und sichersten Sammlungen Oesterreichischer Gesetze erhalten habe.

Von was für gnädiger Hand dem Publico diese Wohlthat zufließet, würde selbes auch ohne meiner Anzeige leicht erkennen, welches gar wohl weiß, und mit unterthänigster Verehr- und Dankagung sich unzähliger aus dem zum Nutzen des Vaterlands glücklich entsprossenen Hoch-Gräfl. Harrachischen Haus empfangenen Gutthaten erinnert, als welches a Sæculis, wie der Glanz am Licht, beständig in Gubernio der Königreiche, und Fürstenthümer, oder in Præsidio der obristen Justiz-Policey- und Militar-Stellen gestanden, und noch stehet, mit Zurücklassung eigener Angelegenheiten sich allein der allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlands widmend. Dann aus diesem illustren Hochansehnl. Haus seynd unter unsern Augen zugleich drey Hochgräfl. Herren Brüder in höchsten Würden gestanden. Als Franciscus Antonius, Erz-Bischof und Fürst zu Salzburg. Aloysius Thomas Raymundus, Vice-König in Neapel, und Johannes Josephus Philippus, in Præsidio des Kayserl. Hof-Kriegs-Raths, wo sodann des gewesenen Neapolitanischen Vice-Königs, Herrn Grafen Aloysii Excell. nachgelassene Herren Söhne, um keine von den höchsten Guberniis aus Dero Hochgräflichen Familie unbefesteter zu lassen, der ältere Graf Friderich in Niederlanden, der jüngere Graf Ferdinand in Meyland das Gubernium rühmlichst verwaltet haben.

## Anmerkung.

Diese Se. Excell. der Hochgebohrne Herr Herr, des Heil. Römischen Reichs Graf Ferdinand Bonaventura von Harrach, Ritter des goldenen Vlieses, Sr. Kayserl. Königl. Majestät Cammerer, wirklicher Geheimer Rath, des Heil. Röm. Reichs Conferenz-Minister, und Reichs Hof-Raths-Präsident, haben in Bekleidung der Hof-Rath-Stelle bey einer Vöblich. Geh. Oesterreichischen Hof-Canzley sehr viele, sonderbar unter Regierung Ihres Kayserlichen Majestät Caroli des VI. glorreichesten Andenkens ergangene Hof-Resolutionen sorgfältigst gesammelt, die Sie dermalen dem Publico durch mich mittheilen, welche nebst denen durch öffentlichen Druck publicirten Generalien, so viel in die Zeiten dieses Theils meiner Sammlung einschlagen, mit nöthigen Marginalien, und einem reichen Register getreulich eindrucken lassen.

Die ältern Hof-Resolutionen, die dieses Buch nicht erreichen, werde zu Gebrauch und Wissenschaft des Publici nachtragen, und ein vollkommenes Corpus formiren, worinnen jedermann aus Gnad und Günst hoch-ernannter Seiner Excell. in seinem Rechts-zweifelnden pro Causa gemachten Spruch findet.

Ich bin der tröstlichen Hofnung, daß diese meine Sammlung geneigten Beyfall finden werde, weilen sie theils aus den durch den öffentlichen Druck publicirten Patenten, und theils aus der von hoch-ernannter Sr. Excell. mir aus Gnaden mitgetheilten Sammlung bestehet, dieweilen Se. Excell. nicht allein die Abschriften von den Originalien mit sorgfältigster Vorsichtigkeit genommen, sondern auch in ihrem dem Publico mit größtem Trost durch viele Jahr aufgehabten richterlichen Amt die meisten zu errichten selbst Hand angeleget haben. Womit mich abermal dem geneigten Leser zu Huld und Gewogenheit empfehle, und ihme Heyl und Wohlfahrt anwünsche.





Die  
**Geistliche Personen**  
 in denen  
 Vorstädten zu beschreiben.

**S**

On der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, N. allen und jeden in denen Vorstädten um Wien herum befindlichen Richtern, sie gehören unter Geist- oder Weltliche Obrigkeiten, hiemit anzufügen: Demnach gar vor wenig Jahren, vom Monat November 1721. durch ein öffentliches Edict anbefohlen worden, daß sie Richter, ein jeder in seinem District, alle inwohnende Geistliche mit Tauf- und Zunamen beschreiben, und specificiren, und also gemeldte Specificationes, von euch Richtern gefertigter der Regierung ohne Anstand einreichen; da aber inzwischen, wie auch hinfuro derley neue Geistliche, was Ordens die immer seyn mögen, anhero kämen, und in eurem District sich einlogiren wolten, ihr die Veranstaltung bey allen eurem Haus-Inhabern, damit keiner in die Wohnung einziehe, dann, daß von dem Fürstl. Herrn Ordinario allhier ein gefertigter Licenz-Zettel eingenommen werde, machen sollet. Zumalen aber dessen allem unangesehen vorkommet, daß abermal eine ziemliche Anzahl derley fremder Geistlichen in denen Vorstädten sich einfunden sollen, von deren Thun und Lassen, ja auch gar nicht woher sie seynd oder kommen, man einzige Nachricht nicht hat; als erforderet die Noth obgemeldtes Edict zu wiederholen: wird demnach allen und jeden, in denen allhiefigen Vorstädten befindlichen Richtern, hiemit gemessen anbefohlen, daß ein jeder in seinem District alle inwohnende Geistliche mit Tauf- und Zunahmen beschreiben und specificiren, und also gemeldte Specificationes, von euch gefertigter der Regierung ohne Anstand einreichen, wie auch weder jetsu, weder in das künftige gestatten sollet, daß einiger Geistlicher, was Ordens er immer seye, er weise dann vor von dem allhiefigen Fürstlichen Herrn Ordinario einen gefertigten Licenz-Zettel, in denen Wirths- oder Gast-Häusern, oder anderen Wohnungen eingenommen werde; da aber von einigen hierwider gehandelt würde, selber alsogleich zur exemplarischen Bestrafung von euch angezeigt werden solle. Actum Wien den 15. Jenner 1721.

Anno  
 1721.  
 15. Jenner.

Inwohnende Geistliche zu beschreiben.

Ohne Licenz-Zettel nicht beherbergen.

**Zigeuner, und Rauber-Gesind auszurotten.**

**S**

Ir Carl der Sechste 2c. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit denen Land-Gerichtern und Grund-Obrigkeiten, allwo sich Zigeuner und Strassen- oder andere Rauber aufhalten, Unsere Gnad, geben euch beynebens gnädigst zu vernehmen; Was massen Wir sehr mißfällig vernommen haben, daß, nachdeme Unsere im Land befindliche Willig, ihrer Vierter Theil.

15. Jenner.



1721.

1. Jenner.

Landgerichte sollen auf Zigeuner und Rauber gute Obacht haben, und der Willig anzeigen.

Erläuterung der Hof-Resolution d. d. 8. Junii, oder Patent d. d. Julii 1720.

Ordre gemäß, zu Ausrottung und Vertilgung des Zigeuner, und Rauber, Gesinds alle Willfährigkeit zeigt, man nunmehr an Seiten deren Land-Gerichtern und Grund-Obrigkeiten hierzu nicht verhältnißlich seyn wolle: Dannerhero haben Wir unterm 13. dieses allergnädigst resolviret, und befehlen es auch euch hiemit alles Ernstes, und zwar bey der hiebevordurch die ergangene Patente und Verordnungen allergnädigst resolvirt und vorgesehene Bestrafung, daß ihr auf dieses böse Gesind jederzeit ein wachsames Aug haben, dasselbe aller Orten ausforschen, so dann der Willig den Ort, wo sie sich aufhalten, verläßlich und in höchster Geheim an Hand geben, ingleichen auch die veranlassende Auffuchung in Verschwiegenheit halten, und euers Orts alles dasjenige beytragen sollet, womit dergleichen böshafte Leute zu Verhaft gebracht, und ausgerottet werden mögen. Damit aber dieses um so gewisser geschehe, werden Wir gegen die befindende Ubertreter mit aller Schärfe zu verfahren, und andern zum Abscheu ein Exempel zu statuiren nicht unterlassen: wie Wir dann auch die unterm 8. Junii verwichenen 1720. Jahrs, wegen Ausrottung des Zigeuner, und anderen gemeinschädlichen Gesinds geschöppte gnädigste Resolution, (kraft welcher dergleichen böshafte Leute in das nächste Land-Gericht, wo sie betreten, gebracht und angenommen, sodann aber dem Land-Gericht, wohin sie gehörig, ausgeliefert werden sollen,) dahin erläutert haben, daß selbige künftighin nicht nur in das nächste Land-Gericht geliefert, sondern auch allda processirt, geurtheilt und exequirt werden sollen. Welchem allem ihr nun gehorsamst nachzuleben, auch darnach euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet; beynebens erstattet ihr hieran Unsern ernstlichen Willen und Meynung. Geben Wien den 15. Jenner, 1721.

### Ausschlag auf Haar, Puder.

17. Jenner.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Ständ und Haar-Puder machenden, und damit Handtschaft treibenden, wie auch allen Heruckemachern, in und vor der Stadt allhier, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Was massen vorkomme, daß, ungeacht von Zeit deren unterm 4. September verwichenen Jahrs publicirten Ständ, und Haar, Puder Patente bereits vier Monat verflossen, bis dato gar wenig Partheyen bey dem hiezu aufgestellten Einnehmer, Amt sich angemeldet, ihren Vorrath angesagt, oder den Ausschlag bezahlet hätten, sondern die meisten mit dem falschen Vorgeben sich entschuldigen wolten, daß Wir Uns dem nächsten eines anderen allergnädigst entschließen würden. Wie nun aber Wir auf obgedacht in Sachen publicirten in allweg beharren, und, denenselben unabbrüchig nachzuleben, unter dem 14. dieses allergnädigst verordnet: Diesemnach ist an euch Eingang ermeldte alle, und jede insonderheit Unser ernstlicher Befehl, und wollen, daß ihr bey obersagtem Einnehmer-Amt euch innerhalb drey Tagen anmeldet, allda euren Vorrath ansaget, folgsam nach denen vorigen Patenten den Ausschlag sowohl wegen des verflossenen, als gegenwärtigen, und künftigen, also gewiß bezahlet, wie im widrigen mit der Confiscation, und anderen in sothanen Patenten angefügten Straffen gegen die Saumselige verfahren werden solle. An deme etc. Wien den 17. Jenner 1721.

### Hohes Spiel verboten.

14. Jenner.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden, was Standes, Würden, Geschlechts, oder Condition die immer seyn mögen, welche in diesem Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns ansäßig seynd, oder sonst im selben auf kurz oder lange Zeit sich befinden, oder künftighin anhero kommen werden, absonderlich aber denen, die allhier öffentliche Spiel und Banco halten, Unsere Gnade, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu wissen, wie daß, obwohlen das hohe ohngemäßigte Spielen nicht allein von Unsern Höchstgeehrtesten Herren Vorfahrern und Römischen Kaysern, Glorwürdigsten Andenkens, durch verschiedene publicirte Generalien zum öftern inhibirt, sondern auch lezthin von Uns, als jetzt Regierenden Herrn und Landes, Fürsten in Oesterreich, unterm 7. Februarii abgeruckten 1714. Jahrs, auf das schärfste, und zwar dergestalten verboten worden, daß man sich dergleichen hohen und verderblichen Spiels, bey Vermeidung Unserer Landes, Fürstlichen höchsten Ungnad, also gewiß enthalten, als im widrigen die Ubertreter in die darinnen aufgesetzte Bestrafung

Hohes Spiel gehen im Schwang.

fung verfallen seyn solten; Wir danooh nichts destoweniger mit großem Mißfallen vernehmen müssen, daß nicht allein die bereits vorhin ausdrücklich verbottene Spiel, als Bassetta, Lands-Knecht, Trenta Quaranta, Faraon, Rauschen, Färbln, Würflen, Banco, Passa-Dieci, Treschac Sincer, und alle dergleichen hohe Spiel, wie auch das darbey beschehende hohe Wetten, wiederum gänglich im Schwang gehen, und ohne Scheu so wohl bey öffentlichen Spiel-Haltern in Caffee- und Spiel-Häusern, als auch an theils Privat-Ortern und Zusammenkünften, mit großem Verlust gespielt, sondern auch so gar neue verderbliche Spiele in fraudem der vorhin ergangenen Verbott herfürgezogen und erfunden werden, also, daß dardurch viel Unheil entstehet; indeme hierdurch ganze Familien ruinirt, ins Verderben und Armutz gesezet, Kauf- und Schlägereyen, auch wohl öfters Mord, und Todschläge verübet, Gott der Allmächtige durch erschrockliches Fluchen und Lästern zu gertem Zorn bewogen, denen Herren, Dienst- und Gewissen-losen vagirenden Leuten zu Ausübung ihrer Betrügereyen, und Hinterführung der Jugend Gelegenheit gegeben, die Verspieler zu ohnzulässigen Practiquen, wo nicht gar verzweifelten Gedanken und Unternehmungen verleitet, und in Summa zu allerhand Lastern, Unheil und Unordnung die Thür eröffnet wird: Dahero dann Wir aus Landes-Fürstlicher Väterlicher Obsorg, und allerhöchster Kayserlicher Gewalt und Macht, nicht allein obgedacht Unsere ergangene Resolution zur künftigen schuldigsten Beobachtung alles Ernstes unterm 16. dieses Monats Januarii allergnädigst bestäti- get, sondern auch solcher gestalten verschärfet, und beschlossen haben, daß

Primo der Verspieler, was er verlohren und würcklich bezahlet, einfach, Straffe der Spie-  
da er es aber noch nicht abgeföhret, doppelt, und der Gewinner, was er angenom-  
men dreyfach, da er aber solches nicht empfangen, doppelt Unserm Landes, Fürst-  
lichen Fisco erlegen, und nebst deme noch arbitrarie entweder in Geld oder auf an-  
dere Weis wohl empfindlich gestraft; ingleichem

Secundo der Faillirer oder Banco-Halter um tausend Ducaten, der Mit- Straffe der Seles  
spieler und Wetter aber um tausend Reichs-Thaler, und der Spiel-Halter, oder  
mit dessen Vorwissen derley hohes Spiel geschiehet, um tausend Ducaten abgestraft;  
die Ubertretter, wann sie über erfolgte Anmah. und Bestrafung davon nicht ab-  
stünden, von Unserm Hof, und nach Beschaffenheit der Person aus dem Land  
geschafft;

Tertio von obigen Straffen dem Denuncianten das Drittel gegeben, und Spielschuld wird  
von dem Verspieler dem Gewinner, was auf Borg verspielt worden, nicht bezahlet  
werden solle.

Verordnen demnach und befehlen hiemit gnädigst auch ernstlich allen und jeden,  
was Standes, Geschlechtes, Würden oder Condition dieselbe immer seynd, daß  
ihr euch nicht allein deren schon vorhin öfters verbottenen Bassetta, Lands-Knecht,  
und Trenta Quaranta-Spielen, sondern auch des sogenannten Faraon, Rauschen,  
Färbln, Würflen, Banco, Passa-Dieci, Treschac Sincer, und dergleichen im  
Schwang gehenden, und in Fraudem Legis neu erfundenen, oder auch künftighin  
annooh etwa ersinnenden hohen sonderlich verbottenen Spielen, nach Publicirung  
dieses Unsers allergnädigsten Befehls, sowohl in offenen Spiel- und Caffee-Häu-  
sern, als in Privat-Zusammenkünften, gänglich, bey Vermeidung Unserer Landes-  
Fürstlichen höchsten Ungnad und Straf, also gewiß enthaltet, als im widrigen die  
Ubertretter, bey allen nach sothaner Publicirung hierwider fürgehenden Spielen, zu  
Erlegung obermeldter Straf, unnachlässlich angehalten werden sollen. Gleichwie  
Wir nun ob diesem Unserm höchsten Willen und Befehl durch Unsere Nieder-Öe-  
sterreichische Regierung und Cammer, (dero Wir hierinnfalls die Untersuch- und Be-  
straffung gnädigst einräumen,) ohne Ansehung derer Personen, mit aller Schärffe,  
Ernst und Nachdruck halten zu lassen in allweg gesummet seynd, als wird sich ein  
jeder gehorsamst zu richten, und vor Schaden zu huten wissen. Hieran vollziehet  
ihr Unsern Allergnädigst und ernstlichen Willen und Meynung. Geben Wien  
den 24. Jänner 1721.



## Unbefugter Inlicht: Kerzen: Handel.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber jeden in denen Vorstädten um Unsere Kayserliche Residenz: Stadt Wien herum befindlichen Richtern, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach die Erfahrung gegeben, daß durch ein so andern unbefugten Stöhrer, Kerzen von Schaf: Inlicht gegossen, und solche gang ungeschuet in denen Häusern zum Verkauf herum getragen werden, ohne daß solthanes Inlicht in der Bürgerlichen Schmelz geschmolzen, und der hiervon gebührende Illuminations: Aufschlag entrichtet worden; wordurch dann auch nicht allein denen Bürgerlichen Delern, zuwider Unserer denenselben allergnädigst bestätigten Landes: Fürstlichen Freyheiten, an ihrer Profession ein allzu empfindlicher Eintrag geschiehet, sondern auch denenjenigen, welche solthane Kerzen zu ihrer Nothdurft gebrauchen, wegen des zu solchen nehmenden Zusages, und hierdurch verursachenden so üblen als der Gesundheit schädlichen Rauches, successiv einige Krankheiten nothwendig zugezöglet wurden. Damit nun aber besagt Unserem Illuminations: Aufschlags: Gefäll, als auch denen Bürgerlichen Delern, insonderheit aber dem Publico hierdurch verursachenden Schaden, mit aller Schärfe abgeholfen, und künftig weiters ernstlich vorgebogen werde; Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs ernannten N. N. daß ihr auf obbemeldte unbefugte und gemeinschädliche Stöhrer fleißige Obsicht tragen, und, auf betreten, nicht nur allein die gemachte Schaf: Inlicht: Kerzen, und den bey denenselben befindlichen Inlicht: Vorrath, wie ingleichem den vorhandenen Werkzeug abnehmen, sondern anbey wider selbe mit wohl empfindlicher, auch nach Beschaffenheit der Sachen über öftere Betretung verhängender Leibes: Straffe, unnachlässlich verfahren sollet: dann hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Residenz: Stadt Wien den 30. Januarii 1721.

## Jurisdiction: Streit zwischen Consistorio, und Regierung.

20. Martii.

Curatus im Spital solle in personali dem Consistorio Episcopali zu Recht stehen.

**D**er Nieder: Oesterreichischen Regierung wiederum ex officio zuzustellen; und hat den Curatum im Hof: Spital dahin zu verbefcheiden, daß derselbe in der Haupt: Sach des Pfarlichen Districts, welchen er für seine Person ohne dem nicht zu vertheidigen hat, kein Red: und Antwort dem Consistorio Episcopali Viennensi geben solle; circa personale aber seine Nothdurft alda zu handeln gleichwohl wissen werde; übrigen aber die Haupt: Sach mit dem allhiefigen Consistorio bey der von denen Herren Kloster: Rätthen angeordneten Commission in der Güte bezulegen Fleiß angefehret, in Entstehung dessen aber der Befund der Sache mit Gutachten nach Hof, auch allensals das verglichene berichtet werden solle.

den 20. Martii 1721.

## Zigeuner: Patent.

21. Martii.

Zigeuner.

Kommen aus Hungarn.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit denen an denen Hungarischen Gränzen in diesem Unserem Erz: Herzogthum Oesterreich befindlichen Land: Gerichten Unsere Gnad; und geben euch beynebens zu vernehmen, und ist ohne deme Land: kündig, was für Straffen: Raubereyen und Land: verderbliche Excessen durch das im Land hin und her streiffende zusammenrottirte Zigeuner: Gesinde bishero verübet worden, und wie die sonst in Hungarn wohnende Zigeuner, bey solchen Gelegenheiten, sich mit Weib und Kindern in dieses Land Oesterreich begeben, und ebenermassen dem Rauben und Stehlen nachziehen; Gestalten erst kürzlich von Unserm Bayreuthischen Dragonern einige dergleichen Weiber und Kinder angetroffen, und selbige nach Unserer Wienerischen Neustadt gebracht, von Uns aber, wiewohlen sie der in denen Generalien vorgesehenen Straf sich unterzogen hätten, gleichwohlen unterm 18. dieses, solche Weiber, und zwar nur für dymal, mit Nachsehung der verwürckter: Ruthen: Straf, dahin gnädigst erkennen worden, daß sie gegen Hinterlassung

Verlassung einer geschwornen Urphede, und Ziehung aus Oesterreich, auf ewig relegirt, und ihnen bedeutet werden, daß sie künftighin das Land Oesterreich unter keinem Vorwand, es seye mit Betteln, oder vorgebender Arbeit, Berrichtung, oder sonsten betretten, wie im widrigen dieselbe nach Unsern in Sachen erlassenen Generalien angesehen, und nach aller Schärfe bestraffet werden sollen; Als haben Wir euch Eingang erwählten Obrigkeiten, und Land, Gerichtern, diese Unsere allergnädigste Resolution durch dieses offene Patent, so gehöriger Orten zu affigiren, zu dem Ende kund machen wollen, damit ihr auch hinfuro mit derley Hungarischen Zigeuner, Gesinde in eurem Gebiet zu verfahren, und selbige auf keinerley Weis zu gebulden wissen möget. Wornach zc. Wien den 12. Merz 1721.

Secund im Land Oesterreich nicht zu gebulden.

## Ungelds-Patent.

Wir Carl der Sechste zc. Entbiethen allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Untertanen, furnemlich aber denenjenigen, so sich in dem Ungelds-District unter dem Gebirg, und denen hierzu gehörigen Vorstädten allhier befinden, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen; Obwol den 21. Monaths Junii des 1683. Jahres, und den 4. Jenner 1639. wie es mit Verleutgebung allerhand Geträndes, als auch Reichung des davon gebührenden Fag- und Ungelds, in und um gedachter Unserer Stadt Wien gehalten werden solle, ein öffentliches Edict ausgegangen; welches Wir dann nochmahlen in allen Artickeln und Puncten, alles seines Inhalts, wegen des Ungelds unter dem Gebirge hiermit erfrischen, und erneuern, daß Wir Uns doch zu gänglicher Abschneidung derer Unordnungen, aus sonderbaren erheb- und beweglichen Ursachen, dessen Wir dann auch als Herr und regierender Landes-Fürst gänglich wohl befugt, gnädigst resolvirt, gemeldtes Unser Ungeld, so weit sich das Ungeld unter dem Gebirg erstreckt, und von diesem das Prob-Haus S. J. ad S. Annam allhier Pfand-Schillings-weis innen gehabt, hinfuro in einem gewissen jährlichen Bestand Unserm getreuen lieben Johann Ferdinand von Laimpachhoven, auf gewisse Jahre und Zeit, mit nachfolgenden Conditionibus gnädigst überlassen haben: als nemlich, und fürs

21. Martii.

Erstens, solle sich niemand, er seye geistlich oder weltlich, so sich des Weins- oder andern Trancks-Ausleutgebens gebrauchet, in keinerley Weise, unter was Schein und Prætext es immer geschehen möchte, unterstehen, nach Publicirung dieser Unserer verneuerten Ungelds-Ordnung, General und Mandats, unter Verfließung acht Tagen, unter dem Zapfen einige Getränke zu verkauffen; er habe sich dann zuvor bey dem Bestands-Inhaber Unseres Ungelds angemeldet, und darauf von selbigem die gebräuchliche Zettel erhalten, was ein jedes Faß halte, und in was vor einem Werth der Verkäufer den Tranck auszuleutgeben gedacht seye.

Weinkendern gebrüchten Orts anmelde.

Andertens, daß der Bestands-Inhaber und seine bestellten Officier, gevollmächtigt und befugt seyn sollen, die Passirungs-Zettel auf solche Wein-Fässer, so zum Leutgeben deputiret, anzuschlagen, und das Pail zu diesem Ende zu verpetchiren, damit in keinerley Weise nichts mehrers darein gefüllet werden könne, auch daßige Fässer, so oft sie wollen, visiren.

Die Fässer, daraus geleutget wird, werden versiegelt.

Drittens, daß keinen Leutgebern zugelassen seyn solle, Wein oder anderes Getränke Maß-weis zu verkauffen, als denenjenigen Tranck, so ihme, vermöge der Passirungs-Zettel, ausgezeichnet worden; auch allein aus dem ordentlichen Zapfen, wo die Zettel angeschlagen, das Getränke auslassen, und leutgeben, und nicht aus Schäßern und andern Gefässen, neben dem Faß, so am Zapfen gehet, sondern mit dem Zimment oder Maß zu leutgeben schuldig; und noch weniger befugt seyn sollen, den Werth, welcher in berührtem Passirungs-Zettel einmal denotiret, ohne sein Bestands-Inhabers Vorwissen, entweder zu erhöhen, oder zu mindern.

Von dem gezeichneten Faß soll allein geleutget werden.

Viertens, daß auch die Wirthhe, Gast-Geber, Köche, Winkel-Wirthhe, wie auch die Personen, so öffentlich, oder in geheim Kost-Geber halten, und in Summa alle diejenigen, welche in diesem Ungelds-District Wein ausleutgeben, und sowohl Spanisch als Welschen Wein, Malvasir, Fornarscher, und andere Wein, wie sie genannt werden können und mögen, Bier, Meth, Brandtenwein, und dergleichen anderes Getränke verkauffen, oder verkauffen lassen, sich acht Tage nach Publication dieses Mandats bey ihme Bestands-Inhaber anzumelden, und eine Verzeichnis alles und jeden Trancks, was sie in ihren Kellern oder andern Orten haben,

Ein Verzeichnis des vorrätigen Weins und andern Getränkes einzubringen.



1721.

Martii.

erzuzugeben, und die Erlaubnis zu begehren verbunden seyn sollen. Darauf solle ihnen hingegen auch die Licenz bewilliget werden.

Nicht mehrerer  
Wein, als erlaubt  
ist, in die Keller zu  
legen.

Fünftens, daß der Bestands-Inhaber, oder seine deputirte Officier, den Gast-Gebern Wein und Trancß zu signiren und zu zeichnen befugt; und sie Gast-Geber mehrern Wein Fassweis weder in Keller zu legen, noch heraus ziehen zu lassen, sich nicht unterstehen sollen; sie thun dann ihnen Bestands-Inhabern solches zuvor erinnern.

Wo geleutget  
wird, soll zum Zei-  
chen ein Zeiger oder  
grüner Busch aus-  
gesteckt werden.

Sechstens, daß keiner aus vorgedachten Bekäußern, weder vor noch nach erhaltener Verwilligung, keinen Wein oder andern Trancß ausleutgeben solle, er stecke dann auf den Keller, oder wo er leutgiebet, und Wein oder andern Trancß ausschenden läßt, einen Zeiger oder grünen Busch aus, bey Straffe, so hernach gesetzt werden solle.

Diesemigen, so hiern  
von eximiret sind,  
sollen ihre Freyhei-  
ten gehörigen Orts  
anzeigen.

Siebendens, da etliche in diesem District unter dem Gebürge, oder in denen hierzu gehörigen Vorstädten gefunden werden sollten, so eine Exemption von obbemeldten Conditionen pretendiren möchten, und krafft solcher Exemption nichts bezahlen wollten; sodann die Geistlichen oder Weltlichen, was Würden, Standes oder Condition sie immer seyn, haben ihre vorschügende Exemption oder Freyheiten vor Unserer N. O. Regierung und Cammer zu ediren; darvon ihnen Bestands-Inhaber die Copeyen ertheilet werden sollen; und damit man wisse, ob sie ein mehrers, als ihre Freyheiten vermöchten, leutgeben wollten, ebenermassen, wie alle andere, jedesmal, da sie leutgeben werden, die ordentlichen Passirungs-Zettel zu haben, und von dem übrigen leutgeb-Wein zu zahlen schuldig seyn sollen: zum Fall sie aber das Widerspiel erzeigen, und in Verkaufung eines mehrern Weins und Trancß, die Gebühr nicht erlegen wollten, sollten sie eben diejenige Regeln, als andere Ubertreter, verwircket haben.

Straffe der Ubertreter.

Achtens, solle wider diejenigen, welche das schuldige Ungeld zu rechter gebührender Zeit nicht erlegen würden, mit Sperr- und Verperschirung der Keller, ohne Mittel verfahren; da aber auch dieses nicht helfen wollte, von Unserer N. O. Regierung und Cammer die Ubertreter ohne Verschöpfung mit Ernst gestraffet werden.

Das Ungelds-Pach-  
ter soll niemanden  
wider Billigkeit be-  
schweren.

Gebührende Ab-  
nahm.

Neuntens, und schließlich; wann einer oder der andere aus denen leutgeben, ein oder das andere Getränck, unter dem Zapfen verkauft, er seye Geistlich oder Weltlich, keiner ausgenommen, diesen oder auch jenen andern aus vorstehenden Articeln übertreten würde, solle es wegen Bestraffung der Verbrechern bey denen in allen Patenten inserirten Pœn-Fällen seine Bewandnis haben; von welcher Bestraffung alsdann ein Drittel dem Anzeiger, das andere Unserem Landes Fürstl. Fiscal, und das dritte dem Bestand-Inhaber verbleiben solle. Dagegen solle der Bestands-Inhaber keinen, der des leutgebens befugt ist, wider Billigkeit beschweren; bevor in denen Kellern sich nichts anders unterfangen, als was Unsere Ungelds-Ordnung, und dieses Unser General-Patent zuläßt. Untertens das Ungeld nicht höher setzen, oder eher einfordern, als eben diese Unsere neue Ordnung vermag, und der darbey ausgefetzte Abgang mit sich bringet; als nemlich, und fürs dritte, solle von einem, zweyer oder drey Eymern das völlige Ungeld genommen; von vier und fünf ein halber; von sechs, sieben und acht ein Eymern; von neun, zehen, und eilf anderthalb; von zwölf, dreyzehen und vierzehen zwey; von funfzehen, sechzehen und siebenzehen dritthalb; von achtzehen, neunzehen und zwanzig drey; von ein und zwanzig, zwey und zwanzig, und drey und zwanzig viertheil; von vier und zwanzig viere; und also forthin jederzeit von zwölf zwey Eymern nachgesehen werden. Zu welchem Ende dann, damit ein jedweder wisse, was er zu zahlen schuldig seye, und der Bestands-Inhaber, was er einfordern solle, Wir absonderlich, wie es dieses Orts gehalten werden solle, allermassen auch vor Jahren die Zapfen-Maß dergestalten calculiret worden, haben in Druck ausgehen lassen. Viertens solle Unser Bestands-Inhaber und seine Officier, wegen Ertheilung der Zettel, und Signirung der Fässer, welche geleutget werden, einiges Zettel-Geld, oder sonst das geringste, wegen ihrer Bemühung nicht begehren. Fünftens solle er sich keiner andern Execution, als mit Sperrren und Verperschiren der Keller, wann einer oder der andere leutgebe, Weinschenke, oder der sonst um Geld und am Zapfen ein und anderes Getränck versilbert, das Ungeld nicht bezahlte, oder andere Vortheiligkeit gebrauchte, in einigerley weise nicht bedienen, sondern, wo es vonnöthen, solches Unserer N. O. Regierung und Cammer anzeigen, und

Zettel-Geld verbots-  
ten.

Execution mit Sperr-  
rung der Keller.



und um Assistenz gebührend anhalten. Und ist hierauf an alle und jede, die sich in diesem Ungelds-District, oder in denen hierzu gehörigen Vorstädten, des Feutgebens auf ein oder andern vor verstandenen Weg gebrauchen, Unser gnädigster, auch ernstlicher Befehl, und wollen, daß ihr dieser Unserer Ungelds-Ordnung, in allen und jeden oberzehlten Articlen und Puncten gemäß und unverbrüchlich nachkommen, und besagtem Bestands-Inhaber, seinen bestellten Officieren und Dienern, in Handlung ihres Amts und Dienstes, vorschrieben und begriffener massen, sonderlich in Einbringung des Uns eigenthümlich angehörigen, und ihm in gewissen Bestand verlassenen Ungelds, weder für euch selbst, noch die eurigen, einige Irr- oder Hinderrung zufügen sollet. Darnach ihr euch nun zu richten, diesem Unserm gnädigsten und ernstlichen Befehl nachzukommen, und euch selbst vor Schaden und Ungelassenheit fürzuwarnen und zu hüten haben werdet. Es geschehet auch hierinn Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben Wien den 28. Martii 1721.

## Toden-Beschau.

**N**euzeigen. Bey allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät habe Dero Nieder-Oesterreichische Regierung gehorsamst angebracht, welcher gestalten das allhiefige Stadt- und Land-Gericht sich beschwere, daß er Herr Obrist-Hof-Marschall jüngsthin die Toden-Beschau bey des Grafen Blancs Rutschers Ehe-Weib, welche ihr Mann todgeschlagen, durch die Hof-befreyte Chirurgos habe vornehmen lassen.

31. Martii.

Wie nun aber die Vornehmung dergleichen Toden-Beschau ihme Herrn Obrist-Hof-Marschallen vermög, Resolution de dato 9ten Martii 1718. und 31. Octobris 1720. nur bey denen Ministris fremder Potentien wäre eingeräumet, folgsam in gegenwärtigem Casu, wo der Graf Blancs kein auswärtiger Minister ist, ihme Stadt-Gericht, in der von ohnerdenklichen Jahren her gebührenden Stadt- und Land-Gerichts mäßigen Toden-Beschau eingegriffen worden:

Als wolte selbes wider solchen Actum protostiret, und ihme Herrn Obrist-Hof-Marschallen die künftige Enthaltung derley Toden-Beschauen aufzuerlegen, allerunterthänigst gebetten haben.

So man ihme Herrn Obrist-Hof-Marschallen zur Nachricht beybringen wolten, damit das Kayserliche Stadt-Gericht bey ihrer alten Possess derley Toden-Beschauen gelassen werde; er hätte dann in gegenwärtigem Casu besondere Erinnerung zu thun; welche ohnverlangt nach Hof erstattet werden solle.

Per Imperatorem.

## Frag-Amt.

**S**Ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, was Standes, Würde, oder Condition die immer seyn mögen, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Welcher gestalten schon vor vielen Jahren die Erfahrung bezeuget habe, daß unterschiedliche Partheyen allhier und auf dem Lande sich befinden, welche etwann ein Gut, Hof, Haus, Garten, Acker, Wein-Gärten, oder andere unbewegliche Güter; ingleichem Korn, Wein, Fässer, Holz, Heu, Pferde, Wagen, Galanterie-Waaren, Musicalische Instrumenta, wie auch Spalier, Bilder, Bibliotheken, und andere dergleichen Fahrnüssen, die ohne mercklichen Unkosten und Schaden nicht auf die Märkte gebracht werden können, zu verkaufen Willens wären; jedoch aber hierum, aus Mangel, daß eine solche Feilbietung nicht kundbar ist, keinen Käufer überkommen können; dargegen auch andere Partheyen dergleichen Stuck gerne käuflich an sich bringen möchten, wann sie von ein oder anderer solcher Feilbietung Wissenschaft hätten: Wessenthalben dann nicht allein vorgemerckter Ursachen halber, sondern auch dem Käufer und Verkäufer zum Besten, und zwar zu Erspahrung des von denen Zubringern und Zubringerinnen bishero genommenen übermäßigen Lohns, und daß sie von jedem Gulden so gar einen Groschen ohne Scheu begehret haben, allbereits in dem schon lang verfloffenen 1707den Jahre von Wenl. der in Gott seligst ruhenden Kayserlichen Majestät, Unsers Geehrtesten Herrn Vorfahrers und Bruders, Josephi, Glorwürdigsten Andenkens, das sogenannte Frag-Amt eingeführet, und über den von der damals sürgewesten Nieder-

31. April.

Frag-Amt aufgericht den 14. Martii 1707. dem Armenhaus einverleibet.

Oester-

1721  
April.Einschreib. Geld  
17. Kr. und Auf-  
schlag. Geld 17. Kr.  
zu reichen.

Österreichischen Regierung gehorsamst eingelangten gutachtlichen Bericht, dem all-  
hier in der Kaiser. Gassen aufgerichteten Armen. Haus, nebst dem Versag. Amt,  
zufolge eines dtsfalls sub Dato 14. Martii 1707. Jahres emanirten Generalis, fol-  
gender gestalten einverleibet worden, daß nicht nur auf freywilliges Anmelden eines  
jeden Verkäuffers seine feilbietende Sachen in ein eigenes darzu absonderlich hal-  
tendes Protocoll, gegen Bezahlung 17. Kr. Schreib. Geldes, wie er es begehret und  
angibt, eingeschrieben werden, sondern auch dem Käufer gegen einem gleichmäßigen  
Aufschlag. Gelde erlaubt seyn solle, das etwa verlangende Stück in gedachten Büchern  
nachzuschlagen, und alle Umstände zu seiner Nachricht daraus zu ersehen; mit diesem  
ausdrücklichen Befehl, daß, wann nachgehends ein oder anderes hievon verkauft  
würde, man dem Amt dessentwegen weiter nichts zu reichen schuldig seyn, sondern  
solches nur zu dem Ende angezeigt werden solle, damit das verkaufte Stück aus dem  
Protocoll wiederum abgethan werden möge.

Ob nun zwar man des ungezeifelten Darfährhaltens gewesen, es würden hier-  
über alle und jede, so mit Erkauff, oder Verkaufung einiger Grund. Stücken, oder  
Fahrnissen beschäftigt wären, dieses allein zu ihrem selbst eigenen Nutzen, und  
geschwinderer Beförderung eingerichteter Vortheils, so willig als vortrüglich sich  
gebrauchen, und diesemnach den vorhabenden Kauff oder Verkauf, nach Anleitung  
obberührten gnädigsten Generalis, in dem dessenthalben eingeführten Frag. Amt,  
zur erforderlichen Nachricht und Protocollirung, zeitlich andeuten und vormerken  
lassen: So hat man doch bis anhero ganz ein widriges zu verspühren gehabt, inde-  
me von Zeit erst wiederholten Generalis, ungehindert deren fast täglich allwissender  
massen unzählbar fürgehenden dergleichen Verkaufungen, gleichwohl gar wenige,  
auch in denen letztern Jahren gar keine Partheyen, hierum sich angemeldet haben;  
welches muthmaßlich allein daher zu rühren scheint, daß entweder osterreichisches  
Generale nicht zur genugsamen Wissenschaft gelanget, oder aber dessen Inhalt und  
Begriff, so viel dieses Frag. Amt angehet, wegen der mittler weile verfloffenen ge-  
raumen Zeit, in einige Vergessenheit verfallen ist: Derohalben, und damit furo-  
hin jedermänniglich hiervon mehrere Kundschafft und Nachricht habe, insonderheit  
aber dem, von denen in dergleichen Kauff. und Verkaufungs. Fällen sich hervor-  
thuenden Unterhandlern, Zubringern, und Zubringerinnen, vor ihre Bemühung  
abfordernden, und gemeinlich in der That auch würdlich einziehenden übergrossen  
und wucherlichen Gewinn vorgebogen werden, die kauffend und verkauffende Par-  
theyen aber gleichwohl durch dieses Frag. Amt desto leidentlich und schleuniger, wie  
obgedacht, allein gegen Entrichtung des wenigen Schreib. und Vormerk. Geldes  
per 17. Kr. zu ihrem Vorhaben gelangen, und befördert werden mögen; Als ist zu  
solchem Ende für nöthig erachtet worden, die in vielbedeutem allergnädigsten Gene-  
rali dieses Frag. Amtes halben enthaltene Punkten anhero zu wiederholen, zu er-  
frischen, und zu jedermänniglichen gewisserer Nachricht durch gegenwärtiges Patent  
kund zu machen, daß nemlich, dem vorigen Erbietten gemäß, auch anjesso und in das  
künftige, in dem zu besserer Bequemlichkeit von dem Versag. Amt nunmehr separir-  
ten, und furohin in Unseres Nieder. Österreichischen Regiments. Raths Procopii  
Gervasii Grafens von Golln, in der Weisburg. Gassen besitzenden Behausung, all-  
wo zu dem Ende ein besonderes Ort in Bestand genommen worden, zu halten ent-  
schlossenen Frag. Amt, allwo ausser Sonntag und Feiertagen, Vormittag von 8.  
bis 11., Nachmittag aber von 2. bis 5. Uhr amtiret werden wird, nicht nur allein  
auf freywilliges Anmelden eines jeden Verkäuffers seine feilbietende Sachen in  
ein eigenes darzu absonderlich haltendes Protocoll, gegen Bezahlung 17. Kr. Schreib.  
Geldes, wie er es begehret und angibt, eingeschrieben werden, sondern auch dem  
Käufer gegen ein gleichmäßiges Aufschlag. Geld erlaubt seyn solle, das etwa ver-  
langende Stück in gedachten Büchern nachzuschlagen, und alle Umstände zu seiner  
Nachricht daraus zu ersehen; mit der gewissen Versicherung, daß, wann nachgehends  
ein oder anderes hievon verkauft würde, man dem Amt dessentwegen nichts mehr zu  
reichen schuldig seyn, jedoch aber der erfolgte Verkauf gleichwohl zu dem Ende an-  
gezeigt werden solle, damit das verkaufte Stück aus dem Protocoll wiederum abge-  
than werden möge.

Das Amt werdtäg-  
lich Vormittag von  
8. bis 11., Nach-  
mittag von 2. bis 5.  
Uhr eröfnet.

Wollen demnach alle und jede, so von nun an einige unbewegliche Güter,  
wie sie Namen haben mögen, käuflich an sich zu lösen, oder zu verkaufen willens  
seynd, hiemit gnädigst dahin ermahnet haben, daß sie dieses lediglich zu ihrem Vor-  
theil und Beförderung ausgenommenen, und an obangewiesenen Ort bereits stehenden  
Amtes, sich von selbstem möglich zu bedienen, und dargegen von denen anderwärtigen,  
so umschweiffig als kostbaren Unterhandlungen, sich zu befreien wissen mögen. Ge-  
ben in Unserer Residenz. Stadt Wien den 21. Aprilis, 1721.

Ver-



Verbottene Ausfuhr guter Geld-Sorten.

**W**ir Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens die in Unserem Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns wohnhaft seynd, oder sich sonst darinnen aufhalten, Unsere Gnade, und alles Gutes, und fügen euch gnädigst zu wissen: Obwolen durch Wegland in Gott ruhenden Kayserl. Maj. Maj. Leopold und Joseph, Unseren Hochgeehrt-Geliebtesten Herrn Vatern, auch Geehrtesten Herrn Brüdern, beyde Christmildesten Andenkens, verschiedene Münz-Patenten publiciret, und darinnen alle Einfuhr deren schädlich und verruffenen, hingegen auch die Ausfuhr deren gerechthaltigen, zu förderst Kayser- und Landes-Fürstlichen Silber- und Geld-Sorten, bey würdlicher Confiscirung, auch, gestalten Sachen nach, weiter gemessenen Bestrafung, auf das schärfste inhibirt und verboten worden; So ist Uns doch ganz missfällig zu vernehmen vorkommen, daß obigen so heylsamten Patenten und Verordnungen einiger Vollzug nicht geleistet, und eben darum Unsere Erb-Königreich- und Landen an gutem Geld und Silber entblößt, mit verschiedenen schlimmen Münz-Sorten überhäuffet, und dadurch Unserm Erario, wie auch Handel und Wandel ein höchst empfindlicher Nachtheil und Schaden zugefüget worden; Welchem Unheyl zu begegnen, Wir hiermit die vorigen Münz-Edicta alles ihres Inhalts erneuern, bestätigen, und dormalen als ein Provisional-Mittel alles Ernstes weiter statuiren; daß ein jedweder, was Standes oder Profession er immer seyn mag, so in Einwechslung einer nahmhafthen, seiner Nothdurft unproportionirten Summa, an allerhand, sonderbar in Unseren Erb-Königreich- und Landen gemünzten Species-Ducaten, oder ganz und halben Thalern, auch deren und anderer guten Münzen, wie ingleichem Pagamenten, Silber-Geschirr, und anderes Bruch-Silber, dann silberne und goldene Ketten, ohne gehöriger Anmeldung, wie hin nach zu vernehmen, geschehender ausser Landes-Führung, betretten würde, solche Geld-Sorten ipso facto, als ein un widersprechliches Contraband, nicht allein ohne allen Nachlaß verwürcket haben, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände in das triplum, ja gar in Leib- und Lebens-Straffe verfallen seyn; nicht weniger auch die Unterhändler, oder wer soust immer darbey verhöfflich, mitwissend, oder interessirt seyn möchte, mit gleichmäßiger, gestalten Dingen nach, verschuldender Straffe, beleyet werden solle.

Silber und Species Gelder aus- und ringhaltige Münz-Sorten einzuführen verboten.

Ergangene Generalien erneuert.

Gute Münz-Sorten und Pagament einwechseln, bey Confiscation und Straffe verboten.

Sofern jedoch entweder die Nothwendigkeit derer Commercien, oder die etwan allzu grosse Beschwerlichkeit derer Ueberwechslungen, einige Geld-Ausfuhr unentbehrlich erfordern würde, so solle dessen Anzeigung, und zwar in Oesterreich unter der Enns alhier zu Wien bey Unserer Kayserl. Hof-Cammer; In Oesterreich ob der Enns aber zu Linz bey Unserem Landes-Hauptmann und Vice-Dom ordentlich geschehen, von denenselben darüber erkennet, und, bey Befund der Thunlichkeit, die ausführen wollende Baarschaften genau visiciret, da sie bedenklich befunden würden, nicht in Kayserl. Ducaten, ganz- halb- oder Viertel-Thalern, sondern ehender in fremde Münz umzusetzen, und also auszuführen erlaubt, und darauf hin versiegelt werden.

Bei nöthiger Geld-Ausfuhr sollen die Kayserl. Species Gelder in fremde verwechslet werden.

Zumalen auch sonst das so oft und schwer verbottene Auswippen, Rippen, und Sortiren deren guten, groß- und kleinen Geld-Sorten, mit großem Excels in Schwang gebracht; und sonderbar von einigen Wechsel- und Kaufleuten, ihren Handels-Dienern, Kramern, Wirthen, Kellnern, Kaysern und Juden, strafmäßig verübet wird; Als thun Wir sothane Mißhandlungen, krafft dieses Patents, solchergestalten ernstlich verbieten, daß derjenige, welcher darwider freventlich zu handeln sich unterstehen würde, des ausgewipt- oder gekipten Geldes völlig verlustiget, auch, nach gestalten Dingen, an Leib und Leben bestraffet werden solle.

Wippen und Rippen bey Verlust verboten.

Da aber einiger betretten würde, welcher Silber-Geld, über den Obrigkeitlich-gesetzten Tax, mit Aggio auswechseln, oder einnehmen würde, so solle sothanes Geld als ein Contraband verfallen, und ipso facto verwürcket seyn; wie ingleichem die Einfuhr in Unsere Erb-Königreiche und Länder aller verruffener fremder Münz, mit diesem Anhang, verboten wird, daß das also dolosè einschwärgende offtermals verruffene fremde Geld in Commissum verfallen seyn, und der Einschwärger noch darzu nach Gebühr abgestraft werden solle.

Ingleichem Silber-Geld mit Aggio einwechseln.

Die devalvirte fremde Münzen belangend, sollen dieselbe höher nicht, als in dem bereits angeetzten Werth ausgegeben, oder eingenommen werden dürfen; um aber alles desto füglicher zu verhindern, auch dabey denen Traffacanten, Fuhren, und

I 7 2 I.

April.

Plumbir, und Eröffnung der Päckeln.

Reisenden alle Beschwerde möglichst zu erleichtern; So befehlen und ordnen Wir: daß bey denen ersten Zoll-Städten die Ballen, Päck, Fässeln, und Verschläg, wo selbe Anfangs aufgegeben, oder bey der ersten Grenz-Mauth durchgeföhret werden, plumbirt, also plumbirter mit denen behörigen Mauth-Zetteln begleitet, allererst in jenem Ort, wo besagte Päck, Ballen, Fässeln, oder Verschläg gänzlich zu verbleiben haben, deplumbiret werden sollen.

Manutenenz.

Und gleichwie bishero an gemeldtem, dem Publico höchst präjudicirlichen Wippen und Rippen, Geld-Buchereyen, auch Sortir- und Verführung des guten, und Einführung des schlechten Geldes, jeder Insasse, Vasall und Beamter, von selbst ein billiges Abscheuen tragen soll; Als thun Wir auch dieselbe dahin gemessen anhalten und verbinden, sich nicht allein davon gänzlich zu enthalten, sondern, bey habender Wissenschaft, solches an Gebührde gebührend anzuzeigen; als im widrigen, und im Fall einer sträflichen Verschwiegenheit, der Betreter zu wohlsempfindlicher Straffe ohnfehlbar gezogen werden würde, hingegen denen ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachkommenden Denuncianten, sie mögen Beamte seyn oder nicht, deren Rahmen in allweg verschwiegen zu halten, von dem in Commisum verfallenen Gut, oder von der in Surrogatum andicirenden Straffe, jedesmal die Helfste ausgefolget werden solle. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; geschieht dann hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien den 25. Monaths-Tag Aprilis 1721.

Denuncianten die Helfste.

### Lohnkutscher ungebührliche Handlung.

7. May.

**A**uf einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit gnädig ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht; Es habe bishero die Erfahrung gegeben, daß auf der Freyung in der Stadt sich täglich eine grosse Anzahl derer Lohnwägen befunde, wodurch denen vorbeifahrenden Herrschaften Raum und Platz benommen und sonst allen Benachbarten viele Ungelegenheit verursachet werde: Um willen aber eine Hochlöbl. Regierung diese deren Lohnkutscher eigenthätige Unternehmung, und bis anhero auf gedachter Freyung ihrer Wägen gepflogene Postirung, nunmehr gänzlich abgestellet wissen will; Als wird vors erste allen und jeden, sowohl in als vor der Stadt befindlichen Lohnkutschern, hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie sich von mehr besagter Freyung alsogleich hinweg, und in ihre Stallungen begeben, allda verbleiben, und vor dem Haus eine eigene hierzu verfertigte Tafel die sie aus dem Armenhaus Lohnwägen-Ausschlags-Amt allzeit werden haben können, zu jedermanns Nachricht aufhängen, und selbige so lange, bis sie mit einer Fuhr nicht würcklich versehen, ausgestellt oder angehefter lassen; Nachdeme sie aber schon eine Fuhr haben, diese ihre Tafel jedesmal wiederum abnehmen, und einziehen sollen.

Lohnkutscher sollen mit ihren Wägen die Plätze nicht verlegen.

Starckes Fahren und andere Insolentien.

Nabilig grosses Fuhr-Lohn.

Sodann kommet auch vor, daß sie widerholte Lohnkutscher sich auf denen Gasen unter verschiedene Herrschafts- und andere mit Löhreyen versehene Wägen eindringen, mit allzu gähen Fahren öftere Insolentien begehen, und auch so gar von denenjenigen Leuten, die einer Gelegenheit bedürftig, zu groß, und nicht zustehenden Lohn abzufordern pflegen; Als werden sie Lohnkutscher sich dessen alsogewiß enthalten, daß widrigen Falls, was die Einforderung ohnzulässigen Lohns betrifft, alsogleich eine ordentliche Sagung gemacht, und wider die Ubertreter eines oder des andern mit exemplarischer Bestraffung ohnablässig fürgegangen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es einer dem andern.

### Nicht Passirung der schweren Wägen am Kärntner Thor.

14. Junii.

**A**uf einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit ergangene gnädige Verordnung, wird hiemit allen und jeden kund und zu wissen gethan, was massen erforderlich seyn wolle, damit denen, bey Anwesenheit und Aufenthalt Ihrer Kayserl. Majestät in Dero Favoritta, sich bey dem sogenannten Kärntner Thor, durch die aus- und einfahrende schwere Fuhren des öftern ereignenden Beschwerden und Ungelegenheiten, auch in Ansehung deren aus und ein fahrenden Kayserl. Ministern, Cavaliers, und Rätthen, auch anderen Hof-Fuhren, abgeholfen werden möchte, be-  
hörige



übrige Vorsorge und zulängliche Vorsehung zu pflegen; Als will eine hohe Landes- Fürstliche Regierung zu dem Ende und Abwendung aller Beschweruß- und Hindernissen, gemessen anbefohlen und gebotten haben, daß so bald Ihre Kayserl. Majestät in Dero Favoritta sich einfinden, und so lange Dieselbe allda sich aufhalten werden, diejenige, welche schwere Fuhrn, als Sand, Ziegel, Stein, Kalk, Bier, Kohlen, Kuhn, Heu, Holz und andere dergleichen Fuhrn, wie die Namen haben mögen, in oder ausser der Stadt zu fuhrn haben, Frühe bis 8. Uhr des Kärntner Thors, mit Ein- und Ausfuhrn sich zwar gebrauchen können, dahingegen nach 8. Uhr oft ermeldtes Kärntner Thor umfahren, und durch ein anderes Thor die Aus- und Einfuhr nehmen sollen. Welch- ein und anderes Jedermann in behörige Beobachtung zu ziehen, auch deme geziemend nachzukommen wissen wird. Sage es einer dem andern.

### Recurs nach Hof, und deßfalls zu erlegen habende Sporteln.

**S**On der Römisch- Kayserlichen Majestät 2c. 2c. wegen durch die Nieder- Österreichische Regierung N. allen und jeden Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren, so bey ihr Regierung, und deroelben nachgesetzten Stellen, der Zeit Rechts- Führungen haben, oder in das künftige überkommen möchten, anzuzeigen; Man habe von geraumer Zeit her vielfältig wahrgenommen, welcher gestalt verschiedene Partheyen, und deroelben Advocaten, die Revision und Restitution, auch andere per modum gravaminis gefasste Schriften, nicht so wohl zu Erholung besseren Rechts, als vielmehr Verzögerung der Sache, bey Hof freventlich anmelden und einreichen: Wie nun aber hierdurch die Gegen- Parthey an ihrem Recht gehemmet, und denen Stellen die Zeit benommen wird, in anderen wichtigen Vorfällen fürgehen zu können; Als haben Allerhöchst ermeldte Ihre Kayserl. Majestät unter dem 20. dieses Monats Junii allergnädigst resolviret, daß künftighin die Revisions- und Restitutions- Werber, wie auch die per modum gravaminis nach Hof gehende Partheyen, ehe und bevor selbe zu ihrem Besuch gelassen werden, die Hälfte deren Sporteln erlegen, welche, wann sie zur Revision, Restitution, oder per modum gravaminis nehmenden Recurs gelassen, in die sonst gewöhnliche Sporteln imputiret, wann aber ihr Begehren für ungegründet befunden, und abgeschlagen würde, sie dessen hoc ipso, verlustiget seyn sollen. So man zu jedermänniglichen Wissen, um sich vor Schaden zu hüten, durch gegenwärtiges Edict hiemit öffentlich kund machen wollen. Wien den 25. Junii 1721.

25. Junii.

Revisions- und Restitutions- Werber,

& per modum gravaminis,

sollen die Hälfte der Sporteln erlegen, ehe sie zugelassen werden. Seynd dessen verlustig bey ungegründetem Begehren.

### Erläuterung der Nieder- Österreichischen Wechsel- Ordnung.

**S**Ir Carl der Sechste 2c. Entbieten N. allen und jeden, denen dieses Unser Patent vorkommet, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; was massen Wir Occasione der zwischen Unserer Nieder- Österreichischen Regierung, und dem allhiefigen Wechsel- Gericht, Causa N. Bighenini, und Kotta, dann Georg Beronesi Bürgerlichen Handelsmann, vorgefallenen Jurisdiction- Strittigkeiten, den 49. Art. der Wechsel- Ordnung in verbis, (Wurden in Wechsel, oder andern Handlung- Sachen 2c.) unterm 29. Junii jüngsthin dahin erläuteret, daß erst besagt allda enthalteneß Wörtlein, oder, für und, mithin conjunctim, und nicht disjunctive genommen, einfolglichen nur diejenigen Strittigkeiten in Handlung- Sachen, welche ursprünglich, und hauptsächlich von Wechseln herrühren, oder wann Handlung- und Wechsel- Posten zusammen kommen, und von der Haupt- Sache sich nicht absondern lassen, bey dem Wechsel- Gericht angebracht, und erörtert werden sollen. Als 2c. Wien den 7. July 1721.

7. Julii.

Jurisdiction: Streit zwischen Regierung, und  
Consistorio.

Weltliche Priester,  
die keine Motivanten  
seynd, und von  
eigenen Mitteln  
leben,

hat Regierung ab-  
zuhandeln.

**N**zuzeigen. Ben Allerhöchst gedacht Ihre Kayserlichen Majestät habe die Nie-  
der-Oesterreichische Regierung sich beschweret, daß er Herr Officialis und  
das Consistorium sich unternommen hätte, nach Absterben weyl. Johann  
Jacob Gaggstatters, weltlichen Priesters, welcher kein Motivant gewesen, sondern  
aus eigenen Mitteln, und der von Ihre Kayserlichen Majestät gehaltenen Pension ge-  
lebet, an dessen Verlassenschaft die Sperr anzuthun, das Testament abzufordern,  
und publiciren zu lassen: Um willen aber dieses Orts ihre Regierungs-Jurisdiction  
vermögd der annoch unterm 11. Febr. 1617. in Sachen geschöpft gnädigsten Reso-  
lution fundiret wäre; Als hätte dieselbe, ohngehindert der hierüber an Regie-  
rung erstatteter und bey Hof beygelegter Erinnerung, sothanen Ohnfi.g gegen ihne  
Herrn Officialem & Consistorium, nicht allein nachdrücklich zu ahnten, sondern  
auch demselben aufzulegen; daß sie besagt verstorbenen Priesters nulliter publicirtes  
Testament Regierung alsogleich justellen, die angethane Sperr abnehmen, und  
künftighin sich aller dergleichen, der Landes-Fürstlichen Jurisdiction zu nahe treten-  
den Eingriffen enthalten sollen. Wie nun Ihre Kayserliche Majestät über den De-  
roselben unter heutigem dato gehorsamst beschriebenen Vortrag allergnädigst resolviret;  
daß er Herr Officialis und Consistorium die an weyl. Johann Jacob Gaggstatters  
weltlichen Priesters Verlassenschaft angethane Jurisdiction: Sperr abthun, das Te-  
stament Regierung zu fürkehrender Publicit: und Abhandlung der Verlassenschaft  
extradiren, und hinführo über die vorhin noch unterm 11. Febr. 1679. intimirte so  
klare allergnädigste Resolution, alles weitem Eingriff sich enthalten solle.

Als hat man ihne Herrn Officiali und Consistorio diese gnädigste Resolution  
zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung erinnern wollen. Wien den 1. Aug.  
1721.

Französische Banco-Billiets sollen an Zahlung  
nicht angenommen werden.

12. Sept.

Französische Ban-  
co-Billiets

**S**Ir Carl der Sechste 2c. 2c. Entbieten N. allen und jeden, von was  
Würde oder Stand die seyn mögen, absonderlich denen Wechsel- und Han-  
dels-Leuten, Untertanen und Insassen, dieses Unseres Erz-Herzogthums  
Oesterreich, unter und ob der Enns, Unsere Gnad; geben auch beynebens gnädigst  
zu vernehmen; wie es auch ohnedem in und ausser dem Heil. Römischen Reich, nicht  
weniger in Unseren Erb-Königreich und Landen vorhin bekannt, was für Falli-  
menten, Banquerouten, Schaden, Nachtheil und Verderben der Commerciem,  
Trauens und Glaubens in Handel und Wandel, durch die Französische und andere  
auswärtige sogenannte Banco-Biglietten, nicht nur in denen Landen selbst, wo selbige  
aufgebracht worden, sondern auch in anderen benachbarten Landen schon entstanden  
seye, und täglich noch mehrer Unheil darob erwachse.

seynd verboten.

Nachdeme nun von verschiedenen Orten die glaubwürdige Nachrichten einge-  
lauffen, daß diejenigen Negotianten und Leute, welche mit gedachten Banco-Zetteln  
oder Actien behaftet seynd, ihre Absicht dahin gemacht haben sollen, sich ihres dabey  
befindenden grossen Verlusts nicht allein zu entladen, sondern noch dabey zu gewin-  
nen, und solche zu dem Ende in das Römische Reich und Teutsche Lande, gegen  
Zahl- und Ausföhrung der Münzen, auch harten Gold- und Silbers, Kleinodien,  
und dergleichen Effecten heim- und öffentlich zu verhandeln, mithin das Papier, und  
folglich den ohnerfesslichen Verlust und Schaden, Unseren Untertanen und Insassen  
allein zu hinterlassen: Wann Wir dann unterm 2. dieses Monats Septembris  
gnädigst resolviret, und derley Handlungen verbotten haben; Als erinnern und ge-  
bieten Wir Eingang: Erwehnten allen und jeden, was Würden oder Standes die-  
selbe seynd, sonderlich denen Wechsel- und Handels-Leuten, Christen und Juden, Un-  
terthanen und Insassen hiermit gnädigst, und ernstlich, vorgemeldte und andere der-  
gleichen ausländische Französische Banco-Biglietten, wie auch jene, so aus Frankreich  
über Engel- und Holland herkommen möchten, weder an statt der Bezahlung an-  
zunehmen, vielweniger in dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob  
der Enns ein- und dargegen gemünztes Geld, oder hartes Gold und Silber, es mag  
gearbet-



gearbeitet oder ungearbeitet seyn, Kleinodien und andere dergleichen Effekten hinaus zu führen. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; und es geschieht hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 12. Monaths-Tag September 1721.

## Sicherheits-Sachen.

**D**ieses samt dem unterm 9ten July dieses Jahrs von Regierung erstatteten Bericht und Gutachten wiederum auf Regierung und Cammer; und gereiche Ihrer Kayserlichen Majestät der von selbiger in ein und anderer Berathschlagung zu Wiederherstellung gemeiner Ruhe und Sicherheit angewendete Fleiß und Eifer zu gnädigstem Wohlgefallen; versehen sich anbey, dieselbe werde nicht allein ihres Orts darob seyn, sondern auch an die ihr nachgesetzte Stellen, Land, Richter, Grund-Obrigkeiten und Gemeinden das weitere verfügen, damit ob diesen guten Veranstaltungen festiglich gehalten, und der hierdurch abgezielte Endzweck vollständig erreicht werde. Ihre Kayserl. Majestät haben in Gegenhaltung dieser Berichten mit demjenigen, was in der den 23ten dieses gehaltenen Hof-Commission vorgekommen, aus Landes, väterlicher Obsorge auf das gegenwärtig- und künftige gesehen; und in Beobachtung

30. September.

1mo. Daß das Land dormalen wider alles Verhoffen mit vielen Dieben, Räubern und andern bösen Leuten sehr angehäuffet, ja fast überschwemmet seye, die zu Hindanhaltung mehrern Uebels erforderliche Veranstaltungen stracks ohne einigen Zeit-Verlust fürzuehren allergnädigst anbefohlen, und zumalen der Hof-Kriegs-Rath wegen der Assistenz-Leistung all dasjenige, was man ihme hierunter bedeutet, schon veranstaltet, und wegen Anruckung der Miliz aus beeden Land-Quarteln, Ober-Wiener-Wald und Mähren die Ordre ausgestellt, man auch wegen der Verpflegung der Mannschafft das Behörige an die Nieder-Oesterreichische Herren Berordnete bereits intimirt; als hat sie Regierung mit denenselben, zumalen auch mit dem Hof-Kriegs-Rath wegen derer Postirungen sich zu vernehmen, und an die Confin-Land, Richter wegen Zuziehung genugsamer wehrhafter Leute in möglicher Stille das weitere zu verfügen, ihres Orts auch die Privat-Donau-Uberfuhren zu verbieten, die nöthig verbleibende Überfuhren aber mit Fuß-Bold besetzen zu lassen, dann auch an beeden Donau-Brücken, hier und zu Stein einige Aufseher wegen Anhaltung verdächtiger Leuten aufzustellen, und, da alles in Bereitschaft, einen Tag zu Vornehmung der General-Visitation in beeden Untern-Quarteln bis an die Draysen und Anhöhe des Obermannhards-Bergs auß eheste mit Zuziehung der einquartirten Miliz durch gesammte Land, Richter, mittelst Aufbott genugsamer wehrhafter in der Pflicht stehenden Unterthanen, auch Herrschafft, Jägern und Bedienten zu benennen, und solchen zu weiterer Verfügung an die Inner-Oesterreichische Gehelme, wie auch Königl. Hung. und Böheimische Hof-Cansley vorläufig nach Hof zu berichten; daß jedoch von ihnen Land, Richtern sowohl, als von denen Grund- und Dorf-Richtern alle mögliche Vorsorg wegen Abwendung aller Excessen und Unordnung beschehe. Einen Tag aber vorhero sollen alle Kirchen, Freyhöf, Klöster, Pfarr- und Frey-Höf durch die Unterthanen unter Obacht deren Land, Gerichts-Beamten, auch Grund- und Dorf, Richtern umzinglet, der Eintritt denen fremden und unbekanntem, zumalen denen Bettlern, versaget, die Garten-Geher, und andere verdächtige sich dahinein flüchten wollende angehalten, und dem nächsten Land-Gericht übergeben werden; wann dieses geschehen ist, sollen nach guter Veranstaltung die Wälder, Auen, Gebüsch, Weg und Strassen, sonderheitlich die verdächtige Häuser und Wohnungen, abseitige Wirthshäuser und Schenckhäuser, Schäfer-Höf, Ziegel-Hütten, Abdecker-Häusl, und andere Schließwinkel genau durchsucht, die antreffend verdächtige hand-fest gemacht, selbe von denen anwesenden Land-Gerichts-Verwaltern mit Beziehung einiger in Land, Gerichts-Sachen geübten instanti examiniret, denen schuldig befundenen ein Stand-Recht gemacht, das Urtheil publiciret, und nach verrichteter Beicht gleich exequirt, diejenige aber, welche sich für Bettler, Gartengeher, und andere dergleicher vagirendes Gesind ausgeben, in das nächste Land-Gericht gebracht, allda gleichfalls examinirt, inquirirt, und denen Generalien gemäß abgestraft, oder, da nichts weiter verdächtiges vorkäme, aus dem Land üblicher massen geschoben werden. Während dieser Land-Visitation, und zu gleicher Zeit hat auch Regierung allhier bis an die Linien eine General-Visitation vorzunehmen, die Priora zwar zu befolgen, doch den Tag der Visitation ehen-der nicht kund zu machen, bis alles schon veranstaltet ist. Zur bessern Bewirkung solcher General-Visitation werden untereinften die behörige Intinuata an die Königl.

Das Land ist mit Dieben und Räubern überhäuffet.

Militar-Assistenz.

Besetzung der Pässe

General-Visitation.

Loca Asyli mit Mannschafft besetzen.

Verdächtige hand-fest machen. Mit denen schuldigen Stand-Recht baltica.

1721.  
September.

Intimata an die be-  
nachbarte Länder.  
Durchsuchung der  
Landesfürstlichen  
Wälder.

lich-Hungarisch- und Böhmeische Hof-Campleyen; Item die Rescripta an die In-  
ner-Oesterreichische Hebrme, dann auch das gemessene Decret an den Herrn Obrist-  
Jägermeister wegen Durchsuchung deren im Landesfürstl. Wildpahn gelegenen Wäl-  
dern und Auen ergeben. Belangend nun die in obigen Berichts-Abgebungen  
von ihr Regierung und Cammer theils schon fürgekehrte, theils zu weiterer Genehm-  
haltung nach Hof gegebene Vorsehung, seye

Deffere Visitation  
in denen Districten.

2do. Gar recht geschehen, daß die Visitation auf dem Land- Viertel- und Ge-  
zirck- weis durch alle Land- Gerichter mit Zuziehung der Miliz vermög inliegenden  
Patents angeordnet, und öfters zu wiederholen von Regierung anbefohlen worden;  
Ihre Kayserliche Majestät wollen aber und gebieten ernstlich, daß diese Visitation  
inskünftig wenigstens alle vier Wochen in allen Land- Gerichten, Item auch unter  
der Zeit mit Zusammenstehung etwelcher derselben, so oft einige Nachrichten wegen  
streiffenden, oder in der Nähe sich aufhaltenden Dieb- und Raubern einkommen, vor-  
genommen werde, auch derjenige die Ansage thun, und an umliegende Ort die Bo-  
ten ausschicken solle, welcher die erste Nachricht hievon eingezogen; desgleichen,  
wann ein Raub auf Weg und Strassen, Büschen und Wäldern, oder in Häusern ein  
Diebstahl, oder Plünderung geschiehet, damit Dieb und Rauber schleunig einge-  
let, und Hand-vest gemacht, und das Abgeraubte seinem Eigenthümer zurückgestellt  
werde, solle der Bestohlen- oder Beraubte am nächsten Ort zur Kirche oder Kapel-  
len, wo eine Glocke ist, eilen, und entweder selbst, oder an statt dessen der Mesner,  
oder Schulmeister das Sturm-Zeichen mit dreyen Glocken-Streichen, oder einem Loß-  
Schuß geben, und, auf Vernehmen dieses Zeichens, bey denen benachbarten Clöstern und  
Pfarrren in daseselbstigen Kirchen und Kapellen gleichfals die Glockengerühret, oder ein  
Loß-Schuß gethan, und solchemnach das Behörige veranstaltet, auch hierauf ohne  
geringsten Verschub von dem Landgerichts-Verwalter, Item Grund- und Dorf-  
Richtern, die etwann allda oder in der Nähe gelegene Miliz zu Hülff genommen, und  
die bey der Gemeinde befindend wehrhafte Unterthanen und Inwohner mit ihrem  
Haus-Gewehr aufgeboten, die Herrschafts-Jäger und andere mit Pferden versehene  
beygezogen, die Gegend, wo der Schaden beschehen, oder wohin sich Dieb und Rau-  
ber geflüchtet haben, genau durchsucht, und alle verdächtige Leute, sonderbar jene,  
welche ihren ehrlichen Aufenthalt von letzterer und etwelch. vorhergegangenen Näch-  
ten verlässlich nicht zeigen können, angehalten, zu Rede gestellet, und nach beschaf-  
fenen Umständen in das nächste Land-Gericht zur Inquisition geliefert, dabey aber  
von dem Land-Gericht, Grund- und Dorf-Obrigkeit gute Obacht gehalten wer-  
den, damit kein Unordnung, noch andere schädliche Folgerungen entstehen. Wer  
nun von denen Landgerichts-Inhabern obiger alle- vier Wochen, und so oft es die  
Noth erheischet, vornehmenden Visitation, auch an Seiten der Grund- und Dorf-Obrig-  
keiten sich entziehet, und zu Folge dieses Land-Fürstlichen Gebots sein Amt nicht  
handelt, der, oder die sollen von Regierung nicht nur auf Begehren des Beleidig-  
ten, sondern auch ex nobili officio zur Verantwortung gezogen, summariter verho-  
ret, und nach Befund der Sachen zur Schadens-Ersetzung angehalten, und, be-  
wandten Dingen nach, mit besonderer Geld- oder anderen Straff angesehen werden;  
doch mit Vorbehalt des Regrels gegen diejenige Gemeinde, welche auf beschehene  
Anfang oder gar nicht erscheinen, oder zu wenig wehrhafte Leute gestellet hat. Und  
sollen gedachte von Regierung gefasste Patentreten mit Inscrirung obigen Inhalts um-  
geschrieben, der Entwurf vor der Publication zur Genehmhaltung nach Hof gegeben,  
und hierauf von jedwederer dergleichen monatlich, auch unter der Zeit vornehm-  
den Visitation ein ausführlicher Bericht durch jedwederes Land-Gericht, was befolgt  
oder unterlassen worden, umständig nach der Regierung, und von dieser das weitere nach  
Hof berichtet werden. Sie Regierung und Cammer hat auch mit einem Ausschuß von  
denen Nieder-Oesterreichischen Ständen, wie bereits beschehen, noch öfters über  
gemeine Landes-Sicherheit zu berathschlagen, und wegen Einführung des Land-Pro-  
bosen, zumalen auch Ausfindung des hierzu erforderlichen Fundi, zu der mit nächstem  
anordnenden Hof-Commission sich gefasset zu machen. Betreffend

Nach geschehenem  
Raub Sturm  
Glocken läuten.

Wehrhafte Nachsu-  
chung.

Nachlässige Land-  
Gerichter

ersehen den Schod-  
den, und werden  
bestraft.

Mit Regrels an die  
saumige Gemein-  
den.

Berichts- Erstat-  
tung.

Land-Probosen.

Visitation in und  
um die Stadt Wien.

3tio. Die hiesige Stadts-Sicherheit, ist die General-Visitation in und vor  
der Stadt, auch in- und um die Linien, nach der bereits gemachten Verfassung, so oft  
es die Noth erfordert, auf gutbefinden ihr. der Regierung, vorzunehmen; doch da-  
bey eine mehrere Verschwiegenheit, als vorhin beschehen, zu gebrauchen. Es seynd  
auch in solchem Fall die sammentliche um die Stadt gelegene Land-Gerichter dahin  
zu instruiren, daß sie zu gleicher Zeit die Visitation in ihrem Land-Gerichts-Bezirk,  
allwohin sich böse Leute aus denen Vorstädten flüchten möchten, veranstalten; Hin-  
gegen sollen die Particular-Visitationes durch allhiesiges Stadt- und Land-Gericht in  
der Stadt und Vorstädten, auch Frey-Gründen, wann ein gegründter Verdacht  
wider

Particular-Visita-  
tionen auf denen  
Frey-Gründen.



I 7 2 I.  
September.  
Gassen-Commis-  
sarien.

wider einige Persohnen oder Ort vorkäme, nach Inhalt voriger Patente, öfters fürgekehrt; zu besserer Erforschung deren Ubelthätern eigene Gassen-Commisarien in dem Burgfried sowohl, als auf denen Frey-Gründen, von jedes Orts Grund- und Dorf-Obriegkeiten der von Regierung in Sicherheits-Sachen verordneten Commis- sion vorgeschlagen, und von derselben aufgestellt werden. Welche Gassen-Commis- sarii von besagter Regierungs-Commission nach Inhalt derer Visitations-Patente zu instruiren, insonderheit auch zu gutem Vernehmen und Einverständnis mit hiesigem Stadt- und Land-Gericht sollen über dieses noch besondere Spionen gehalten, und zu Be- zahlung derselben dem Stadt-Richter auf dessen besondere Verehrung Quartaliter ein gemessenes Quantum aus dem Illuminations-Fundo erfolget werden. Und weilien

Spionen halten.

4to. Dergleichen schlimme Leute sich gemeinlich auf die Frey-Gründ und Frey- Häuser flüchten, oder sich allda aufhalten; als solle in flagranti, oder in jenem Fall, wo Periculum fugz vorhanden, das Stadt-Gericht, oder die von selben abschicken- de Wacht nomine Regiminis, oder der von daraus bestellenden Sicherheits-Commis- sion, in besagte Frey-Gründ und Frey-Häuser ein- und auf die Ubelthäter und bey ih- nen befindliche Instrumenta, & Corpora Delicti greiffen, auf Art und Weis, wie es die wegen Vornehmung der General- und Particular-Visitation ergangene Patente, item die nächsthin in causa des Stifts Kloster-Neuburg den 5. dieses Monaths Sept. ge- schöpfte Resoluzion, auch andere nach der Hand an sie Regierung ausgefertigte De- creta vermdgen; Wornach Regierung das Stadt-Gericht durch ein besonderes De- cret zu begwalten, und zu instruiren hat, bis Ihre Kayserl. Majestät ihre Haupt- Resoluzion wegen Aufstellung eines besonderen in Malefiz-Sachen angeordneten Judi- cii delegati ergehen lassen. Wann aber die Verfolg- und Handfestmachung eines Ubel- thäters Zeit und Verschub leidet, hätte auch das Stadt- und Land-Gericht vorhero bey seiner Behörde um die Assistentz-Leistung gebührende Ersuchung zu thun, und hernach den Inquisiten zu übernehmen: jedoch solle auf die erste Requisition die Ex- tradirung des mit gesamter Hand, oder von der Grund-Obriegkeit allein arrestirten Thäters der in Bereitschaft stehenden Wacht so gewis beschehen, als mit Vorwis- sen und Gutbefund der von ihr Regierung aufgestellten Sicherheits-Commission durch die Wacht der Thäter ergriffen, beynebens eine solche Grund-Obriegkeit, Rich- ter, Haus-Eigenthümer, Bestand-Ramm, oder jemand anderer, welcher sich des- sen weigeret, nach Inhalt der unterm 29ten Novemb. 1715. in Sachen geschöpf- gnädigsten Resoluzion, zu Ersetzung des hieraus dem Publico, oder denen privatis er- wachsenen Schadens gehalten seyn, allenfalls auch nach beschaffenen Umständen weiters denen Rechten gemäß abgestraffet werden. Damit aber

Eingriff in die Frey-Häuser.

Extradirung auf Requisition.

Bei Ersetzung des Schadens und Ver- strafung.

5to. Solch boshaftes Gefind desto leichter in Erfahrung gebracht, und aus- gerottet werden möge, wollen Ihre Kayserl. Maj. die Einreichung deren Beschrei- bung- und Kundschafft-Zetteln, allermassen Sie Regierung dessentwegen schon die behörige Insinuationes an die Grund-Obriegkeiten erlassen, in allweg befolget, und künftighin mit allem Ernst darob gehalten wissen, wie dann zu Einführung einer all- seitigen Gleichförmigkeit das weitere sowohl an den Herrn Obristen Hof- und Land- Jägermeister wegen der Jäger-Zeil, als auch an die Hof-Cammer zu weiterer Verfügung an das Vice-Dom-Unt, als selbiger Orten Grundes-Obriegkeit, erge- hen wird, dasige Haus-Eigenthümer durch ihre Grund-Richter ihre Kundschafft- Zetteln bey schwerer Straff der von Regierung bestellten Sicherheits-Commission wochentlich, auch wo Gefahr ob dem Verzug vorhanden, alsogleich einreichen, und denen allda etwa vornehmenden Particular-Visitationen nichts hinderliches zufügen, mithin gemeine Sach befördern helfen sollen. Betreffend nun

Kundschafft-Zet- teln.

6to. Mehrgemeldte Sicherheits-Commission, lassen es Ihre Kayserl. Majestät bey denen von Ihr Regierung vorgeschlagenen Rätthen Sub-Præsidio des Herrn Gra- fens von Oed verbleiben: jedoch hat Regierung noch zwey Sub-Præsides von ihrem Mittel zu benennen, welche in wichtigern Berathschlagungen bengezogen, und in ge- dachten Herrn Grafens von Oed Verhinderung oder Abwesenheit das Præsidium führen, auch, so oft es die Noth erheischet, entweder bey denen ordinari Rathgängen in der Commission-Stuben, oder zu Haus mit denen andern dero Mittels-Rätthen gemeine Ruhe und Sicherheit besorgen, die Criminal-Vorfällenheiten circa Inquisi- tionem, capturam, & conductum berathschlagen, das Behörige verhängen, und zu denen Extra-Judicial-Commissionen, um in solchen schleunige Nachrichten einzu- holen, und wo nöthig, mündliche Befehle erteilen, und gemessene Anstalten gleich machen zu können, einen vom innern Stadt-Rath, dann auch einen von allhiefigem Stadt-Gericht beziehen, an diese Commission auch die Rumor- und Sicherheits- Wacht, um selbe im Nothfall zu gebrauchen, angewiesen werden solle. Ubrigens habe

Sicherheits-Com- mission.

1721.  
Sept.Inquisition, Pro-  
cess nach der Land-  
Gerichts-Ordnung,  
und Pragmatical-  
Gesetzen.Haupt-Anstöße  
gehoben.Extradition der  
verdächtigen Pers-  
onen, mit ihrem  
verdächtigen  
Effecten.Das gestohlene Gut  
dem Eigenthümer  
zurück zu stellen: als  
leis als sich Instru-  
tions-mäßig das  
mit zu verhalten.Botschafter, Ges-  
andten, und Reichs-  
Hofraths Wohn-  
nungen respectiren.Geistliche Immuni-  
tät.Wirths- und  
schlechte Zins-Häus-  
eln auf denen Frey-  
Gründen

vermindern;

keinen verdächtigen  
Aufenthalt geben.Neue zu erbauen  
verbotten.Reformirung der  
Rumor-Wacht.

habe es wegen Formir-Instruir- und Aburtlung derer Inquisition-Processen bey vori-  
ger Verfassung der Land-Gerichts-Ordnung, so weit selbe nicht durch neue Pragma-  
tical-Gesetze erläutert, oder geändert worden, noch dermalen, bis ein anderes geord-  
net wird, sein verbleiben. Belangend

7mo. Die von ihr nahhaft gemachte Haupt-Anstöße, wodurch die peynliche  
Amts-Handlung immerhin gehemmet wurde, ist dem erstern durch obgemeldte des  
Herrn Probstens zu Kloster-Neuburg jüngsthin bey Hof eingereichtes Beschwer-Au-  
bringen unterm 5. dieses geschöpft und ihr Regierung ex officio intimirte Resolution  
einiger massen schon vorgelesen worden; respectu derer übrigen in hiesigem Land-Ger-  
icht gelegenen Grund-Obrigkeiten aber lassen es Ihre Kayserl. Majestät bey inver-  
meltem von ihr Regierung und Cammer vorgeschlagenen Remedio provisionali sol-  
cher gestalten bewenden, daß, neben und mit denen in Land-Gerichts mäßigen Fällen  
einkommenden Verfohnen, sirohin auch diejenige bey ihnen befindende, entweder wis-  
sentliche, oder durch Wahrscheinlichkeit verdächtige Effecten unter einsten also gleich  
auf ersteres Anmelden des Land-Gerichts bey schwerer Straff demselben ausgefolgt,  
darunter aber des Thäters oder Thäterin wissend eigenthümliches Gut nicht verstan-  
den, sonderu per Expressam ausgenommen seyn; Die verabfolgende Effecten aber  
vor der Übernehmung ordentlich beschreiben, und von hiesigem Stadt- und Land-Ger-  
icht vor der Ausfolgung dieser Revers unter gewöhnlicher Amts-Fertigung aus-  
gehändiget werden solle; daß, zum Fall der Inquisit nach vollendter Inquisition ohn-  
schuldig befunden, oder währenddem Process die Effecten Quæstionis nicht entfremdet,  
oder anderwärtige Corpora Delicti, sondern aufrecht, und absque vitio reali zu seyn  
gezeigt würde, das Stadt- und Land-Gericht solche Effecten nach Inhalt der Be-  
schreibung zurück zu geben verbunden seye: das entwendte, oder mit andern Vitio reali  
behaftete Gut aber habe das Land-Gericht dem sich hierzu legitimirenden Eigenthümer  
hinauszugehen, allenfalls Instructions-mäßig sich hiemit zu verhalten. Die andere  
auf denen Frey-Gründen sich ergebende Anstöße wird sie, in Sicherheits-Sachen an-  
ordnende Commission nach denen Lands-Fürstlichen Generalien und rechtlichem Be-  
fund zu heben, allenfalls Regierung summarissime zu entscheiden haben. Wegen de-  
nen in die Frey-Häuser sich flüchtenden, oder allda sich aufhaltenden Missethättern  
hat Regierung an den Herrn Land-Marschall, so viel seine hierunter waltende Ju-  
risdiction betrifft, nach Inhalt dieser und andern hiebevör sonderbar neuerlich er-  
gangenen Landes-Fürstlichen Verordnungen das behörige Decret auszufertigen; hin-  
gegen bey denen Wohnungen derer Herren Botschaftern und Gesandten, item:  
Quartiren deren Herren Reichs-Hofraths alles Glimpfs sich zu gebrauchen, und  
gehörigen Orts mit guter Einverständnis sich zu vernehmen, allenfalls die Wege-  
benheit umständig nacher Hof zu berichten. Inmassen auch

8vo. Wegen denen Pasteyen, Hof- und Soldaten-Quartieren das Gemessene an  
den Hof-Kriegsrath, und das Obrist-Hof-Marschall-Amt ergehen wird. Betreffend  
die bey der Geistlichen Immunität bishero öfters verspürte Mißbrauch werden Ihre  
Kayserl. Majestät über den Thro mit nächstem thüend. allerunterthänigsten Vortrag  
des weitern sich allergnädigst resolviren. Inmittelst solle der Kayserl. Resolution in  
Causa Furti wegen denen Decoctoren nachgelebet, und in andern wichtigern Vor-  
fällenheiten, zumalen in casibus exceptis, der Flucht-Ort umzingelt, sodann der  
Casus mit allen Umständen nach Hof berichtet, und die weitere Resolution erwartet  
werden.

9no. Habe Regierung gar wohl beobachtet, daß die Menge der Wirths- und  
Schänkhäusern auf denen Frey-Gründen, wie auch anderer schlechter, bloß auf Zins  
gebauter kleine Häusel ein Unterschleif der schlimmen Leuten seyen; dahero die An-  
zahl derselben von jeder Grund-Obrigkeit rechtlich abgefordert; wann nun diese  
Verzeichnis einlangen wird, solle Regierung nach Rothdurst und Erfordernuß je-  
des Orts solche Wirths- und Schänkhäuser auf eine gemessene Zahl herabsetzen, de-  
nen Eigenthümern und Bestand-Inhabern aber bey schwerer Straff und Ersetzung  
des hierdurch dem Publico, oder denen Privatis zufügenden Schadens, die Aufhaltung  
schlimmer verdächtiger Leute verbieten, künftighin auch kein neues Wirths-Haus auf-  
richten lassen, noch weniger inner denen Linien einiges kleines Häusel zu erbauen ge-  
statten: es wäre dann, daß denen Eigenthümern genügsamer Grund, wovon sie sich  
ernähren könnten, eingeräumet würde.

10mo. Ist schon recht beschehen, was Regierung bey der Rumor-Wacht we-  
gen Entlassung und anderweitigen Versorgung derer zum Dienst ohnfähigen, dann  
künftiger Abdankung derer Verheuratheten, und Aufhebung derer wider das Institu-  
tum



tum dieser Wacht neu eingeführten Dienstleistungen geordnet; Sie Regierung solle auch darob seyn, daß ein gleiches bey der sowohl Tag als Nachts brauchenden Sicherheits-Wacht, sonderbar Entlassung derer verheyratheten und Annehmung lediger Persohnen eingeführet, hingegen diese Wacht mit genugsamen Sold, allenfalls mit dem Commis-Brod versehen werde; damit sie nicht Ursach habe auf unzulässige Weis ihren Unterhalt zu suchen. Ubrigens werden Ihre Kayserliche Majestät Ihre das, wegen des Rumor-Hauptmanns erstatteten Gutachten, demnächst vortragen, und Ihre Resolution darüber ergehen lassen; Um willen auch diese besser einrichtende Rumor- und Sicherheits-Wacht zu Herstellung gemeinsamer Ruhe und Hindanhaltung böser Leute nicht erkletet, sondern auf die Einricht- und Aufstellung einer reutenden Wacht allweg anzutragen ist; So haben Ihre Kayserliche Majestät zu dem Ende, pro

Neutende Wachten,

1110. Den von Ihr, Regierung und Cammer vorgeschlagenen Zins-Kreuzer in denen gesammten Vorstädten, sowohl im Burgfried als denen Frey-Gründen inner denen Linien, allergnädigst resolviret, daß von jedem in Bestand verlassenen Haus-Zimmer, oder andern Wohnung, Keller, Stadel, Schuppen, Stallung und dergleichen, von einem Gulden Zins ein Kreuzer; von denen Kayserl. Quartiren aber von jedem Tax-Gulden drey Kreuzer, und zwar von dem Bestand- und Quartiers-Mann abgeföhret, die Collecta aber des respective eines und drey Kreuzern jedem Haus-Eigenthümer aufgetragen; bey ermangelnder Zahlung die Sperr der Wohnung, oder anderen in Bestand gelassenen Stücken ihm Haus-Eigenthümer eingeräumet werden, er aber hierum zu stehen verbunden seyn solle. Es wird auch circa Jurisdictionem Regiminis über diese Wacht und mehrere Activität derselben das weitere nach Vernehmung des Hof-Kriegs-Raths resolviret werden. Man seye auch

Den zu derer Erhaltung verwilligten Zins-Kreuzer, hat der Quartiers-Mann zu bezahlen; der Haus-Eigenthümer davor zu stehen.

1210. Bey Hof schon bedacht einige Fundos zur Erweiterung, allenfalls Erbauung neuer Gefangen-Häuser auszumachen; worzu auch die Straff-Gelder derjenigen, so denen in Sicherheits-Sachen ausgehenden Patenten nicht nachkommen, oder sonst ihr Amt nicht handeln; Item: derjenigen, so schlimmen Leuten Aufenthalt geben, zu verwenden seynd: es wären dann böshafte Diebs-Heeler, welche Land-Gerichts-wässig angesehen werden sollen. Inmittelst ist die erst neuerlich-ergangene Resolution wegen Unterbringung der Müßiggänger allweg zu befolgen. Und zumalen diesem Müßiggang und daraus entspringendem vielem Ubel nicht wohl gesteuert werden mag, wann man nicht auf den Ursprung der von erster Jugend erziehlenden Menge der Bettler siehet; Also solle pro

Erbauung neuer Gefangens-Häuser. Unterbringung der Müßiggänger.

1310. Ob in vermeldtem Anno 1717. wohlgefasteten und publicirten Bettler-Patent in allen Punkten vestiglich gehalten, die Fremden abgeschafft, und mit Bedrohung der denen zurückkehrenden anthuenden Straff, langer Arbeit in Band und Eisen, weggeschoben, die einheimisch-würdige besorgt, die unwürdige Patent-mäßig angesehen, allenfalls die öfters-abgeschafft- oder zur Arbeit hier angehaltene wiederum auf dem Betteln betretene in Schiffen nach Belgrad und der Orten mit Einverständnis des Hof-Kriegsraths abgeföhret, und alldorten zur Arbeit, gegen Reichung des Commis-Brods und drey Kreuzer täglichen Sold, verschafft werden. Und damit auch in denen Kirchen die Andacht durch ungestimmtes Betteln nicht gehindert werde, ist denen des Schwägens halber in denen Kirchen verordneten Aufsehern, zu Folge des hvi 7mi. besagten Bettler-Patents nochmalen alles Ernsts, und bey Bedrohung der Dienst-Entsetzung mit zu geben, daß sie die in denen Kirchen betretende Bettler hinaus schaffen, dieselbe durch die vor der Kirchen aufstellende Wacht ausser denen Kirchen wegnehmen, und zur Arbeit in das Armen-Haus oder an die dazu bestimmte Ort führen lassen. Zu dessen leichterem Bewirkung Regierung mit dem Fürstlichen Ordinario sich zu vernehmen hat. Weilen aber

Bettler-Patent vestiglich zu halten. Betteln in denen Kirchen.

1410. Zur Versorgung derer Almosen-würdigen erwachsenen Bettlern, und so vieler armen Waisen, welche wegen übler Auferziehung leicht können an Leib und Seel zu Grund gehen, es an zulänglichem Fundo erwindet; dieses aber guten theils daher rühret, daß das hier austheilend-reiche Almosen wenig oder gar nicht in die gewöhnliche Sammel-Büchsen, sondern vielmehr von der Hand und öfters denen unwürdigen Bettlern ausgetheilet wird: als hat Regierung besagten Herrn Ordinarium zu requiriren, daß er denen Predigern und Beicht-Vätern nachdrücklich einbinden möchte, damit die erstere die bey denen Predigen anwesende Versammlung zu Reichung des Almosen in die Büchsen, die letztere aber die Sterbende zu Verschaffung einiger Legaten in die Spitäler und Armen-Häuser per Modum Consilii zu vermögens Fleiß ankehren. Wie dann auch zu Einbringung eines ergebigen Almosen sehr

Zu Unterhaltung der Armen. Almosen-Sammlung, und Christliche Erziehung.

1721.  
Sept.

vorträglich wäre, wann einige Stands-Personen, wie Regierung und Cammer eingerathen, derentwillen auch auf die Bewirkung zu sehen hat, solche Sammlung in denen Kirchen, oder in andern Zusammenkünften aus Christlichem Mitleiden vornehmen wolten. Nebst dem seyad auch in allen Schenk-Orten, Wechsel-Stuben, und Zahl-Aemtern die vorhin gewöhnliche Sammel-Büchsen aufs neue wiederum einzuführen, und die allda Anwesende zu Reichung eines Almofens zu ermahnen.

Inländische Manu-  
facturen und Ar-  
beit-Häuser.

1710. Werden Ihre Kaiserliche Majestät von selbstem bedacht seyn, mit Geligkeit der Orientalischen Compagnie einige Manufacturen und Arbeit-Häuser in denen Erb-Ländern zu stabiliren, und einzuführen: Regierung solle aber auch ihres Orts, nach Inhalt der den 6ten Aug. 1715. geschöpft-gnädigen Resolution, einige Vorschläge thun, was für eine Manufactur- und Arbeit-Häuser für jedwedere Stadt oder Markt am füglichsten hergestellt werden könnten. Vor allem aber hat selbe darob zu seyn, daß die den 3ten Febr. 1717. geschöpft- und erst neuerlich wiederholte gnädigste Resolution befolgt werde; kraft Dero der allhiefige Stadt-Rath in dem Zucht-Haus, wo genugsamer Platz zu Erbauung der Wohnung vorhanden, auch die Mittel zulänglich seynd, eine dem Ort proportionirte Manufactur aufrichten, oder wenigst dasige Leute mit mehrerm Spinnen, Stricken, Weben, und anderer dergleichen Arbeit, auch hierzu erforderlicher Wohnung versehen solle.

Aufrichtung der  
Spitäler und Kran-  
ken-Häuser auf des-  
sen Frey-Gründen.

1610. Placet wie Regierung und Cammer wegen Aufrichtung deren Spitäler und Kranken-Häuser auf denen Frey-Gründen eingerathen; daß nemlichen diese zusammen stehen, das an der Wien gelegene, so genannte Münz-Bardeimische, oder ein anders Haus erkauffen, nach Erfordernis einrichten, folgend die hierzu monatlich oder quartaliter aufgehende Unkosten untereinander nach Proportion eines jedwedy Districts, oder nach Zahl derer von ihrem Grund alldahin kommenden Personen zusammen getragen; immittelst aber, bis dieses zu Stand gebracht, von wiederholten Obrigkeit dem Bürger-Spital für jede in das Becken-Häusel überbringende kranke Person fünf Gulden vergütet, und gleich mit der Person überschicket werden, die von Wien auch ohne solchen Beitrag keinen Kranken mehr von anderen Gründen, oder auch aus der Stadt von denen im gemeinen Mitleiden nicht stehenden Inwohnern anzunehmen gehalten seyn sollen. Da aber dergleichen Leute nächtllicher Weill alldahin gebracht würden, solle der Haus-Eigenthümer, wo sich eine dergleichen Person vorhin aufgehalten, die fünf Gulden mit Vorbehalt des Regress wider den Inwohner, erlegen; derjenige aber, welcher kranke Leut dahin geschleppt, oder wohl gar auf die Gassen gestossen hatte, mit einer besondern Geld-Straff angesehen werden. Auf was Art und Weis aber

In das Becken  
Häusel für jede  
kranke Person 5. fl.  
zu bezahlen.

Haus-Eigenthümer  
sollen davor stehen,  
die Kranke aus de-  
ren Häusern kofsch,  
wird bestrafft.

Zusammenheurathung  
Mittels loser  
Leut.

1710. Die Zusammenheurathung deren Mittel-losen Leuten entweder verbotten, oder so viel möglich restringiret werden könnte, solle Regierung mit beeden dillandigen Herren Ordinariis sich vorläuffig vernehmen, und was verabredet worden, mit Gutachten nach Hof geben.

1810. Und schließlich, weilen der von obigen Vorsehungen hoffende Effect einzig und allein auf die genaue und ohnaußgesetzliche Befolgung ankommt; Als wird Regierung solche mit aller Schärfe und Nachdruck ins Werk zu richten, darüber, so viel das Gegenwärtige betrifft, das Erforderliche gleich zu veranstalten, und die gehörige Decreta dessentwegen auszufertigen; wegen des Künftigen aber einige Patenten, mit summarischer Ausführung all-obiger und hiebevorigen begangen zur Sach dienlicher Verordnungen zu entwerfen, und ad approbandum nach Hof zu geben; darauf selbe zu publiciren, und, woran das meiste gelegen ist, ihres Orts auch selbst unabbrüchig darob zu halten wissen; und da ein Anstand entweder von denen ihr nicht subordinirten Stellen, oder anderwärts her sich ereignen sollte, denselben zu schleuniger Remedirung alsogleich nach Hof berichten.

Sicher.



Oesterreichischer Gesetzen.  
Sicherheits-Sachen.

19

Anno

.I 7 2 I.  
den 3. Octob.

Von der Röm. Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhern Königl. Maj. Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. Unserer allergnädigsten Herrns wegen, Dero Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen, was für ein Project des Bayreuthischen Regiments Obrist-Wachtmeister, Herr von Lentulus, zu Einrichtung der Posirung, und Vornehmung der General-Visitation auf dem Land an Hand gegeben, solches seye aus beykommendem Anschlag, cum allegatis, in Copia, des mehreren zu erschen. Ferners erhelle aus denen übrigen Beylagen, was wegen Veranstellung solcher Visitation, sowohl in hiesiger Stadt und Vorstädten, als auch auf dem Land an den Fürstl. Herrn Ordinarium, Passauerische Consistorium, Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Königl. Böhemische und Hungarische Hof-Canzley, Inner-Oesterreichische Geheimen Hof-Kriegs-Rath, Hof-Marschallen, Obrist-Jägermeister und Hof-Cammer, mit Beyrueckung eines und anderen nöthigen, erlassen worden. So viel nun die General-Visitation betrifft, wird Regierung solche nicht nur in denen zweyen benenneten Lands-Quarteln, sondern auch in hiesiger Stadt und Vorstädten zu gleicher Zeit, und zwar sobald es thunlich, vornehmen lassen; auf dem Land alles, was in obigem Project enthalten, zu befolgen, zu dem Ende mit der Miliz und besagtem Herrn Obrist-Wachtmeister sich zu vernehmen, hiernach die Land-Gerichter zu instruiren, hauptsächlich aber die Verschwiegenheit denenselben bey schwerer Verantwortung einzubinden haben. Belangend die Visitation in hiesiger Stadt und Vorstädten, ist darbey der vorhin schon üblich geweste Modus, ausser was seithero etwa neues geordnet worden, zu beobachten. Und weilen aus Eingang besagten Herrn Obrist-Wachtmeisters Project circa finem so viel abzunehmen, daß er und die andere Miliz von kurzer zeithero 120. Persohnen, beyderley Geschlechts, in denen vorgenommenen Streiffen ergriffen, und verschiedenen Land-Gerichtern überantwortet haben; welche aber von denenselben nach der Hand wiederum waren entlassen worden: als hat man dem Hof-Kriegs-Rath unterm heutigen Dato mitgegeben, daß selber von wiederholtem Herrn Obrist-Wachtmeister specifico abfordern möchte, wo diese Leute betreten, und an welche Land-Gerichter sie ausgefolget worden. Bey deren Einlangung an Sie Regierung das weitere ergehen wird, damit Sie gedachte Land-Gerichter für sich erfordern, und dieselben zu Rede stellen solle, ob, und wie sie diese Leute examiniret, dagegen Verfahren, oder was sie sonst zu Ausrottung dererselben vorgekehret haben. Wann nun diese Land-Gerichter ihr Amt Patent-mäßig nicht gehandelt, wäre wider sie mit schwerer Geld-Straffe, oder wohl gar mit Einziehung des Land-Gerichts zu verfahren.

General-Visitation.

Land-Gerichter sollen sich verantworten über die ihnen eingelieferte verdächtige Persohnen.

Weiters hätte auch Regierung denen zu sothaner Visitation abgeordneten Land-Gerichts-Verwaltern anzubefehlen, daß sie genaue Obacht auf die schon bekannte, und öfters im Land betretene Zigeuner haben; nebst denen auch alle einziehende verdächtige Persohnen, zumalen die Bettler, aufs genaueste examiniren, dieselbe nicht gleich entlassen, sondern die Beschreibung deren Persohn und Aussagen, Ihr Regierung einsenden sollen; damit man in Gegenhaltung sammentlicher Verzeichnissen und Beschreibungen auf den Grund der Inquisition derer Ubelthätern und Complicität gelangen möge. Nechst dem wird der hiesige Herr Stadt-Comendant am Tag der vornehmenden Visitation die äussere Donau-Brücke mit seiner unterhabenden Mannschafft besetzen lassen; Sie Regierung aber solle hierzu eigene Commillarios, welche beyderseits die Ubergewende beobachten, aufstellen, und endlichen zu der Visitation auf dem Land einen Reichs-Vater und Freymann abordnen, damit wann einige schlimme Leute oder bekannte, so genannte Zigeuner betreten würden, an denenselben nach gemachtem Stand-Recht das geschöpste Urthel gleich vollzogen werden könne.

Beobachtung der Zigeuner, und Bettler.

Vor ihrer Entlassung Beschreibung, und Aussage einschicken.

Besetzung der äusseren Donau-Brücken.

Stand-Recht.

So man Ihr Regierung zur Raichricht und schleuniger Befolgung all obiger Vorschungen hiermit beybringen; Ubrigens aber Deroselben vernünftiger Ermessung anheim stellen wollen, was selbe zu Erreichung des abgezeigten Endzwecks weiters zu veranstalten für nöthig befinden werde. Wien 3. Octobr. 1721.

## Visitir- und Beschreibungs-Patent.

den 17. Octob.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern treu-gehorsamsten Vasallen, Untertanen und Bürgern, was Würden und Standes die seynd, denen gegenwärtiges Patent vorkommet, zuvörderst denenjenigen, so in dieser Unser Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, und dero Vorstädten, wie auch nächst anliegenden Orten und Gründen, eigenthümliche Frey- oder Bürger-Geist- oder Weltliche Häuser besitzen, oder mit Hof-Quartieren versehen, oder sonst Wohnungen Bestands-weis inne haben, Unsere Gnad, und geben euch hienit anädigst zu vernehmen, und ist euch aus denen fast täglich vorgehenden betrübten Beyspielen ohnedem bekannt, wie ungemein das fremde, müßige Herrn- und Mittel-lose Gesinde, worunter auch verdächtige Geistliche, Eremiten und Pilgramen sich befinden sollen, angewachsen, darunter verschiedene unprivilegirte Juden begriffen, und von selben eine Zeit her viele Dieb- und Raubereyen geschehen seyn.

Wagirendes Gesin-  
del.

Wann nun Wir, zu Verfolg- und Ausrottung dieses Raub- Mord- und andern gemein-schädlichen Gesind, untern 2ten dieses jüngsthin allergnädigst resolvirt und anbefohlen, daß durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung abermalen eine allgemeine Visitation, all- und jeder in hiesiger Stadt, Vorstädten, und in denen ausser denen Linien nächst anliegenden Orten, befindlichen Frey-Bürgerlichen und anderen Häusern, und Beschreibung derer allda sich aufhaltenden Ausländern und Fremden, wie auch Spionen, müßigen, Herrn- und Mittel-losen Leuten, item Kost- und Bett-Gebern, sie halten sich auf, wo sie immer wollen, sowohl Geist- als Weltlichen, Manns- und Weibs-Personen, welche weder bey Uns und Unseren nachgesetzten Stellen, noch bey Unseren treugehorsamsten Landes-Mitgliedern und Vasallen, noch auch bey denenjenigen, so an Unserem Hofe notwendige Berrichtungen haben, in wirklichen Diensten stehen, weder wirkliche Hof-Befreyte, Bürger, oder Niederläger, oder recht ordentlich privilegirte Juden seynd, und zwar auf das allerschleunigste, als es immer möglich ist, in der Stadt, Vorstädten, und in- und ausser denen Linien nächst anliegenden Orten, durch eigene in genügsamer Anzahl aufstellende, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung authorisirte Commissarien, dergestalten vorgenommen werden solle, daß

Visitirung vorzu-  
schauen.

I. Sothane Visitir- und Beschreibung, in all- und jeden, sowohl in- als ausser der Stadt, wie auch in- und ausser denen Linien nächst daran liegenden Orten, befindlichen Frey- Beneficiat- Geist- und Bürgerlichen Häusern, auf einmal bewerkstelliget werden und zu dem Ende

II. Alle und jede Haus-Zuhaber und Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit die zur Obacht des Hauses bestellte, auch Quartiers-Leute und andere Inwohner, wie die immer Rahmen haben mögen, keiner ausgenommen, alles Ernstes, und bey Bedrohung Unserer Kayserl. Ungnade und schwerer Straff, dahin gehalten seyn sollen, daß selbe sothaner Visitir- und Beschreibung sich in keinerlei Weis widersetzen, und die bey ihnen sowohl, als auch bey denen Bedienten wissend, oder unwissentlich sich aufhaltende, zur Visitations-Zeit sowohl an- als abwesende Fremde, wie auch müßige, Herrn- und Mittel-lose Leute, auch Kost- und Bett-Geber, Manns- und Weibs-Personen, sowohl Geist- als Weltliche, mit Rahmen, Alter, Vaterland, und Profession, auch wie lang sie sich allhier bereits aufgehalten, denen hierzu verordneten Commissarien getreulich also gewis anzeigen, als im widrigen die Ubertreter und Widerspenstige, und diejenige, so derley bey ihnen sich aufhaltende Fremde, wie auch müßige, Herrn- und Mittel-lose Leute, auch Kost- und Bett-Geber verschweigen, vertuschen, und nicht von selbst angeben, nach Befund der Sache, und Beschaffenheit deren Umständen, an Gut, Leib, oder auch am Leben ohnmachlässlich gestraffet werden sollen. Wir befehlen auch

Sich der nicht zu  
widersetzen.

niemand Aufenthalt  
geben.

III. Allen Haus-Zuhabern und Eigenthümern, Wirthen, Gast-Gebern, und allen denenjenigen, so einige Wohn-Zimmer Jahr, Monat, Wochen oder Tag-weis in Bestand, oder Affer-Bestand zu verlassen haben, alles Ernstes, und bey Bedrohung, nach Befund der Sachen, Gut- Leibes- oder auch Lebens-Straffe, und wollen, daß selbige während der Beschreibung niemand, wer der auch seye, ausser denen von der Reise neu-ankommenden, ohne Vorwissen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, oder deren von selber hierzu verordneten Commissarien, in ihre Wirths- und Gast-Häuser, oder andere Wohnungen ein- und aufnehmen, und im Fall sich währhender, oder nach vollendeter dieser Visitation ein oder anderer Fremder, in an-  
dere



bere Zimmer oder Kost begeben, oder gar von hier abreisen wolte, ein solches sowohl derjenige, von welchem dergleichen Persohnen sich ausziehen oder hinweg begeben, als auch derselbe, welcher diese von neuem zu sich in die Wohnung oder Dienst einnimmt, ingleichen alle bey ihnen neu ankommende Reisende und Fremde, alsogleich anzeigen, und künftig also damit continüiren; Nicht weniger

IV. Die verordnete Visitir- und Beschreibungs-Commissarien alle in denen ihnen vorgeschriebenen Häusern betretende Fremde, im Fall selbe des Schreibens kundig, sich mit Nahmen, Alter, Condition und Vaterland, nebst Beyrückung ihrer Profession, Berricht oder Handthierung, auch wie lange sich selbe bereits alhier aufgehalten, und noch ferners zu verbleiben gedenken, von wannen sie anhero, und mit was Passporten gekommen, mit was sie sich Zeit ihres Aufhierens ernähret, oder woher selbige den Unterhalt bekommen haben, und wohin sie sich von hier zu begeben gennet? mit eigener Hand einzuschreiben anhalten; diejenigen aber, so des Schreibens unerfahren, erstbesagter massen ordentlich beschreiben, und solche ihre Beschreibung mit allen Umständen Unserer Nieder-Österreichischen Regierung zu Vorkehrung des weiteren, ohngeadunt verschlossener einhändigen sollen. So viel aber

Fremde sollen sich selbstem aufschreiben.

V. Die alhieflige sowohl in als vor der Stadt befindliche Klöster anbetreffend, werden alle Vorsteher besagter Klöster und Ordens-Leut, an dem zu gemeldter Visitation bestimmten Tag, denen hierzu verordneten Commissarien, auf Anmelden eine ordentliche Verzeichniss, sowohl derer bey ihnen befindlichen, nec ad Gremium, nec ad Provinciam gehörigen Geistlichen, als auch derer in ihren Klöstern, oder bey ihren Kloster-Bedicanten, sub pretextu alyi, oder unter anderem Bormand sich aufhaltenden Geist- oder Weltlichen Persohnen, ohnweigerlich, bey Bedrohung Unserer Kayserl. und Landes-Fürstl. Ungnade, auch schärferen Einsehens, zu behändigen; wie nicht weniger dessenthalben jedesmal künftige Anzeige zu thun haben. Damit aber

Klöster sollen Specification einreichen.

VI. Diese von Uns allergnädigst anbefohlene Beschreibung derer Fremden, wie auch Espionen, müßigen Herrn-Gewerb- und Mittel-losen Leuten, sowohl vor- als auch künftighin, und zwar, so oft es Unsere Nieder-Österreichische Regierung für nothig erachtet, um so viel schleuniger, leichter, und nachdrücklicher könne bewerkstelliget werden; Als wollen wir hiermit besagter Unserer Nieder-Österreichischen Regierung, welcher ohnedeme in Policey-Sachen, und in denen die Sicherheit Unsers Erz-Herzogthums Österreich, mithin auch Unserer alhiefligen Residenz-Stadt, Vorstädte, und in und auffer denselben Linien; nächst daran gelegenen Orten und Gründen, betreffenden Vorfällenheiten, die Obsicht und Handhabung von Amts wegen obliegt, (altermassen vorhin auch schon öfters beschehen,) in jezige und künftigen dergleichen Visitirungs-Sachen die vollkommene Jurisdiction, cum derogatione omnium aliarum Instantiarum & Jurisdictionum, allergnädigst eingeräumet haben. Zu Bewerkstelligung dessen nun.

Regierungs-Obacht  
Cum derogatione instantiarum

VII. Und schließlich, sollen die verordnete Visitir- und Beschreibungs-Commissarii dahin ernstlich verbunden seyn, das, sofern sich einige Haus-Quartier-oder Bestand Inhaber, in- oder vor der Stadt, wie auch in- oder auffer denen Linien, was Jurisdiction oder Instanz sie auch immer untergeben seyn mögen, wie auch ein oder anderer etwa betretender Fremder, ingleichen die müßige, Herren-Gewerb- und Mittellose Leute, Kost- oder Bett-Geher, sowohl Geist- als Weltliche, Mann- und Weibs-Persohnen, dieser Unserer allergnädigsten Verordnung mit der geringsten Weigerung zu begegnen, sich vermessen dörften, selbige sogleich Unserer Nieder-Österreichischen Regierung zu Vorkehrung des weiteren, ohne Unterschied anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran geschiehet Unser allergnädigster, auch ernstlicher Wille und Weisung. Geben Wien den 17. Octobr. 1721.

Anzeige der Weigerung.

## Abnahm des Holzes verboten.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, wie auch insgemein männlichen, was Instanz oder Jurisdiction dieselbe, sowohl auf dem Land, als auch in und bey dieser Unserer Stadt Wien unterworfen seynd, Unsere Kaiserl. Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Wiewohl unsere Hochgeehrteste Vorfahrer, und insonderheit wehl. Unsers in Gott seligst ruhenden Hochgeehrt-Geliebtesten Herrn Vaters Maj. und Liebden, glorwürdigsten Andenkens, unterschiedliche ernstliche General-Mandata, sonderlich aber den 17. Junii 1661. publiciren, und vermög dererelben denen Maurer- Zimmer- und Ziegeldecker-Gesellen, desgleichen denen Tag-Workern, die höchst-schädliche Zerschneid-Berschwarz- und Hinwegtragung des Bau-Holzes von denen Gebäuden, bey aufgesetzter Leibes-Straffe verbieten lassen; so kommet Uns doch nunmehr zum öftern sehr missfällig vor, daß solchen ausgegangenen Generalien, ernstlichen Verbott- und befohlenen Abstellungen, keiner Dingen nachgelebet werde; ja es zeigt der tägliche Augenschein von selbst, daß ein- als andern Wegs vorbesagte Maurer- Zimmer- und Ziegeldecker-Gesellen, auch Tagwerker auf dem Land, Vorstädten, und in denen Städten, insonderheit aber althier bey und um Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Wien, mehr als vorher ohne Scheu, und gleichsam unverwehrt, sich sehr strafmässig unterfangen, nicht allein zur Abends-Zeit, wann sie von der Arbeit nach Hause gehen, sondern auch unter denen Rast-Stunden, also des Tags wohl drey bis viermal, unter dem Vorwand, daß es ein altes Herkommen und Gerechtigkeit seye, die größten Trünmer und Plöcker-Holz von denen Gebäuden, ihres eigenen Gefallens heimzutragen; und, wann sie dergleichen nicht haben können, sogar neue Bäume und Bau-Hölzer, damit sie es um so viel bequemer hinweg practiciren, und mit sich nach Hause tragen mögen, zu des Bau-Herrns nicht geringer Beschweruß, und sonderem Schaden abzuschneiden, zu zerschmettern und zu zerschlagen.

Dem Generali d. d. 1661. 17. Junii wird nicht nachgelebet.

Durchwegtragung des Holz, und Zerschneidung derer Bäume.

Wird abgestellt.

Wann nun aber Uns solches zu sonderbarem Mißfallen gereicht; Wir auch dergleichen Unsug und Excess weiters hin nicht verstaten können, noch wollen; sondern Uns als regierendem Herrn und Landes-Fürsten, ob denen wohl fürgesehenen Verordnungen festiglich zu halten, und alle dem gemeinen Wesen höchst schädlich entstehende Unordnungen ernstlich abzustellen, nicht minder wegen verspürten Ungehorsams wider die Ubertreter mit unausbleiblicher Straffe zu verfahren, in alle Weg obliegt: Als wollen Wir alle vorhin in Sachen ausgegangene Generalia hienit alles ihres Inhalts hiniwiederum erfrischt und erneueret haben. Und befehlen demnach in Kraft dieses offenen Patents ernstlich, und wollen, daß

Hinwegtragung des Holzes verboten, bey Straffe.

Erstlichen die Maurer- Zimmer- und Ziegeldecker-Gesellen, ingleichen die Tagwerker, dieses dem gemeinen Wesen höchst-schädlichen Mißbrauchs, und Heimtragung des Holzes, es seye viel oder wenig, klein oder groß, neu oder altes, zu allen Zeiten sich gänzlich enthalten, und allein mit dem ohne das ziemlich hoch angelegten Tag-Lohn sich ersättigen lassen, auch denen Bau-Herren das brauchbare Holz muthwilliger Weise zu zerschneiden, zu zerschlagen, und zu zerschmettern, sich keineswegs unterfangen, sondern vielmehr so ein als des andern Unsugs künftig hin also gewiß sich enthalten, als im widrigen, und da jemand in ein oder andern Fall hierüber betreffen, und ins künftige sich unterstehen würde, wider einen solchen eine zwar willkürliche, und nach Beschaffenheit des Frevels gemäsigte, jedoch öffentliche Leibes-Bestrafung, anderen zum Abscheu und Exempel, unausbleiblich vorgenommen werden solle. Und weilen dann

Meister sollen für ihre Leute stehen.

Andertens, die Meister für ihre Gesellen und gedungene Tagwerker zu stehen haben und man verspühren und erfahren würde, daß auch die Meister ihre Schuldigkeit nicht allerdings beobachten, sondern denen Gesellen und Tagworkern durch die Finger sehen, und selbige nicht, so viel als an ihnen ist, zu gehorsamster Vollziehung dieser Unserer Verordnung anhalten, oder gar mit ihnen colludiren thäten; in diesem Fall ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß auch die Meister selbst, nebst Ersehung des dem Bau-Herrn hierdurch erweislich verursachten Schadens, mit einer wohl empfindlichen Straffe, nach Befund der Sachen, abgestraffet werden. Damit anbey

indandis

87

Drit-



Drittens, die Meister, daß sie ihre Gesellen nicht Fändigen, noch im Zaum halten können, um so weniger sich zu beklagen, oder ansonsten vorzuschützen Ursach haben mögen; als wollen Wir, daß diejenige Gesellen, oder Tagwerker, welche nach Aufhebung dieser erneuerten Ordnung, aus Urfach, daß der bißherige Mißbrauch ihnen nicht mehr gestattet werden will, um den besten billigen Lohn hinaus weiter nicht arbeiten, sondern von ihren Meistern dieser Ursachen willen Urlaub nehmen, und weilers ziehen würden, als Frevler der guten Gesetze und Ordnungen, nicht weislich gehalten, und wo sie in diesem Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich wider der Emms betreten würden, als trügliche Gesellen nach Verschaffenheit der Gesellen mit einer Leibes-Straffe belegen werden sollen. Es solle auch

Widerseßlichkeit der Gesellen bestraf.

Viertens ein jeder Rath Herr besagt seyn, diejenige ungehorsame und resistente Gesellen und Tagwerker, welche dieser Unserer Verordnung zuwider handeln, allhier durch den Rumor-Meister, auf dem Land aber nach gestaltem Dingen, entweder durch die Land-Gerichter, oder eines jeden Orts Obrigkeit ergreifen, und selbe, wo sie anzutreffen, verfolgen, und zu gebührender Bestrafung bringen zu lassen.

Zulebung der Best.

Damit nun aber dieses Unserem erneuert und wiederholten Verbot desto gewisser, stets und unverbrüchlich nachgelebet werde, so befehlen Wir allen und jeden Obrigkeiten, wie auch denen Vorstehern der Städte und Märkten, daß sie nicht allein auf vorkommende Klage denen Bau-Herren gebührend an die Hand stehen, sondern auch vor sich selbst fleißige Obacht tragen, und denen Ubertretern, sie seyen, wer sie wollen, Meister, Gesellen, oder Tagwerker, nachforschen lassen; und welche hierwider handeln, und in Erfassung gebracht würden, wider selbe mit wirklicher Bestrafung verfahren sollen. Beynebens haben Wir Unserm unterhabenden Rumor-Meister gemessen anbefohlen, daß er sowohl in denen gewöhnlichen Markt-Stunden, als auch zur Abendt-Zeit, wann die Gesellen und Tagwerker nach Haus gehen, bey allen Stadt-Thoren, dann bey denen in und vor der Stadt aufführenden neuen, auch reparirenden alten Gebäuden, durch die Rumor-Knechte genaue Nachsicht halte; und da sie ein oder andern von der Arbeit hinweg gehenden ansichtig würden, welcher dergleichen Trümmer und Plöcker-Holz mit sich trüge, denselben alsogleich in Arrest nehmen, und solches Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, zu Fürkehrung des weiteren, obgesaumt berichten sollen. Und das meynen Wir ernstlich, und hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung; wornach sich sodann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten haben wird. Actum Wien, den 22. Nov. 1721.

Assistenz.

Obacht bey denen Stadt-Thoren.

### Beobachtung des Feuers zu Markt-Zeiten, all jährlicher Ruf.

Auf einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit ergangene gnädige Verordnung, wird hiemit allen und jeden, sowohl hiesigen, als auf bevorstehenden Catharina-Markt anhero kommenden Handels-Leuten, Kramern, und Handwerkern, kund und zu wissen gethan: Demnach vorgekommen, daß auf dem allhieigen Hof und Juden-Platz, in denen, zu Markts-Zeiten aufgerichteten Hütten, öfters bis nach Mitter-Nacht Lichter gebrennet werden; woraus gar leicht Feuers-Gefährlichkeiten entstehen könnten: Als wird zu dessen Abwendung, allen und jeden auf solche Markts-Zeit anhero kommenden, und hiesigen Handels-Leuten, Kramern, und Handwerkern, hiemit alles Ernstes anbefohlen; daß

14. November.

Auf denen Märkten wird, wegen der Gefahr des Feuers,

Erstens, mehrbesagte Handels-Leute sich in ihren Hütten der Brennung eines Lichts, zu Pfingst-Markts-Zeiten bis zehen Uhr, und zu Catharina-Markts-Zeiten bis acht Uhr, und länger nicht bedienen;

das Licht-Brennen in denen Hütten,

Andertens, allda das Taback-Rauchen gänzlich eingestellt; und dann

Taback-Rauchen,

Letztlichen, mit denen brennenden Windlichtern allda hin- und wieder zu gehen, oder zu fahren, niemanden verstatet, übtigens aber auch ein jeder in seiner Hütten mit genugsamem Wasser versehen seyn solle.

und die Passirung mit brennenden Zeteln verboten.

Welcher ergangenen hohen Landes-Fürstlichen Verordnung alle und jede gehorsamst nachzuleben, und sich, allermassen zu Beobachtung derer Ubertretern solchen Gebors eigent Wächter aufgestellt, vor hoher und unausbleiblicher Straff zu hüten wissen werden. Wien den 14. Novembr. 1721. Sage es einer dem andern.

Auf

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden in Unserem Erz-  
Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns wohnhaft- und sich be-  
findlichen Inwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Bürden,  
Standes, Amts oder Wesens die seynd, insonderheit aber denen Buch-  
und Calender-Druckern, Buchführern, wie auch allen andern, welche Calender  
verkauffen, oder sonst darmit in Unserem Erz-  
Herzogthum Oesterreich unter der  
Enns Handel und Wandel treiben, Unsere Gnad und alles Gutes, und geben euch  
hiemit gnädigst zu vernehmen; wie daß Wir aus besondern wohlwogenen und er-  
heblichen Ursachen auf die Calender, was Gattung sie immer seynd, einen gewissen  
und leidentlichen Aufschlag folgender gestalten gnädigst resolvirt haben; daß nem-  
lichen

Calender-Aufschlag.

	kr.	pf.
Von einem in Unserem Erz- Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, mit kupfernen Wapen, Städten, Schlachten, oder andern Sinn- Bildern gedruckten grossen Wand-Calender sechs Kreuzer	6	
Die aber auffer Lands gedruckt werden, und zum verkauffen, oder verschenken herein kommen neun Kreuzer	9	
Von denen mittlern und kleinen Wand-Calendern aber der Aufschlag a Proportion des Orts.		
Von dem Hof- und Ehren- oder Galla-Calender neun Kreuzer	9	
Von einem im Land, und in Quarto gedruckten Calender, er habe nah- men wie er wolle, zwey Kreuzer	2	
Auffer Land gedruckten aber drey Kreuzer	3	
Sodann von einem Ordinari-Calender in Octavo ein Kreuzer	1	
Von einem in Duodez, oder da sie noch kleiner wären, zwey Pfenning	2	
Zu verstehen wann sie im Land, wann sie aber auffer Land gedruckt worden, von einem in Octavo ein Kreuzer, zwey Pfenning	1	2
Und von einem in Duodez zwey Kreuzer	2	
Von dem Schematismo, oder Instantien-Calender, für jedes Stück neun Kreuzer	9	

In die hierzu aufgerichtete Stämpfel-Nemter bezahlt und entrichtet, anbey aber die  
kauffende Partheyen wegen dieses leidentlichen Imposto, in dem sonst verlegenden  
Werth nicht gesteigert noch beschweret werden sollen. Damit aber die Gefälle si-  
cher eingebracht, und die unzulässliche Bevortheilungen, Unterschleif- und Ver-  
schwärzungen verhütet, auch diejenige, welche Calender drucken, verkauffen, oder  
sonst darmit Handel und Wandel treiben, wissen sie sich zu verhalten haben,  
wohl unterrichtet und verständiget werden; mithin sie sich mit der Unwissenheit  
nicht entschuldigen mögen; haben Wir folgende Veranstellung gemacht, thun hie-  
mit kund und wollen, daß

Stämpfeln.

Erstlichen, alle diejenige, welche in Unserem Erz-  
Herzogthum Oesterreich  
Calender drucken, verkauffen, verlegen, oder sonst Handel und Wandel damit  
treiben, sich allhier in dem auf der Meesgruben errichteten Stämpfel-  
Amt anmelden, alda die Calender (was Gattung sie immer seynd,) getreulich aufsagen, die-  
selbe stämpfeln lassen, den gebührenden Aufschlag entrichten, und eher als sie mit  
dem Stämpfel gezeichnet seynd, kein einziges Exemplar davon verkauffen, ver-  
schenken, noch in andern Weg veräußern sollen.

Andertens aber diejenige, welche aus andern Ländern Calender in Unser Erz-  
Herzogthum Oesterreich, zu Wasser oder Land herein bringen, auch hin- und wieder  
auf dem Land, in Städten, Märkten, Dorffschaften verkauffen, sich gleichmäßig



in einem von denen alda benanntlichen, in der Neustadt, zu Nbs, zu Crembs, zu Dräsen-Hofen, St. Pölten, und Hainburg aufgestellten Stämpfel-Nemtern anmelden, die Zahl getreulich ansagen, auch kein Exemplar, es seye dann mit dem Stämpfel gezeichnet, und der gebührende Aufschlag davon bezahlet und abgeführt, verkauffen, noch in andere Weg veräußern; als im widrigen

Drittens, da jemand ungestämpfelte Calender verkauffte, verschenkte, oder in andere Weg damit Handel und Wandel triebe, nicht nur allein die ungnirten Calender confiscirt, sondern sowohl der Verkauffer, als Käufer, mithin ein Theil wie der andere, vor ein jedes Exemplar noch absonderlich von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer um einen Reichs Thaler gestraft, dem Denuntianten aber das Dritttheil von der Confiscation, und denen eingehenden Straffen richtig ausgefolget; derjenige hingegen

Der Straf vor je  
des Exemplar um  
1. Reichs Thaler.

Viertens, welcher sich vermessenete, einen Stämpfel nachzumachen, und hierüber betreten würde, an Leib, Ehr und Gut, als ein Falsarius, empfindlich abgestraft werden solle. Im übrigen

Falsche Stämpel.

Fünftens, wollen Wir und gebieten hienit gnädigst, daß diejenigen, welche vorräthige Calender haben, von Publicirung dieses Patents, inner denen nächsten 14. Tagen, dieselbe in das Stämpfel-Amt zur Stämpfung überbringen, und im mittelst kein Exemplar darvon, es seye dann mit dem Stämpfel gezeichnet, und der Aufschlag davon entrichtet, verkauffen, noch in andere Weg veräußern; als im widrigen obverstandener müssen die Calender confiscirt, und die Ubertreter noch absonderlich vor jedes Exemplar um einen Reichs-Thaler gestraft werden sollen. Betreffend

Sechstens, die Calender, welche bey einem von denen aufgestellten Stämpfel-Nemtern gestämpfelt worden, so mögen dieselbe in allen Unsern Königreichen, Städten und Ländern verkauft, verlegt, oder in andere Weg damit Handel und Wandel dergestalten getrieben werden, daß der Verleger über den einmal entrichteten, hernach weiters keinen Aufschlag mehr zu bezahlen schuldig seyn, sondern seine Calender von einem Land in das andere ohne weitere Entrichtung des Aufschlags zu verführen ihme bevorstehen solle. Und damit man

Siebendens wissen möge, in was vor einem Amt die Calender gestämpfelt worden, so sollen die Stämpel nicht einerley Gattung, sondern von einander unterschieden seyn; mithin ein jegliches Stämpfel-Amt ein besonderes Zeichen des Stämpfels führen. Hieran geschiehet Unser gnädigst gewessener auch ernstlicher Wille und Meynung; wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien den 29. Novembr. 1721.

## Verbott der Waaren erstrecket sich nicht auf Transito.

SS Jedem auf Regierung und Cammer; und zumalen in, vermeldtes in Privilegio enthaltene Verbott deren per Transito hereinbringenden Fabric-Waaren nur dahin zu verstehen; wann fremde ausländische Waaren hieher oder herein gelassen, und in diesen oder andern Oesterreichischen Ländern verschiffen, nicht aber in Hungarn, oder in ein anderes weiteres entlegenes Land durch geführt werden; Als hat es bey dem in Sachen erlassenen Decret in diesem und allweg sein verbleiben. Wien den 11. Decembr. 1721.

11. Decemb.

1721.  
16. December.

## Juden-Ordnung.

**D**em Herrn Obrist-Hof-Marschallen ex officio zuzustellen; mit der Erinnerung, daß, so viel präliminaliter die von dem Simon Wertheimer angebrachte Beschwerde betrifft; daß nemlichen seinem Bedienten, Isaac Arnsteiner, eine besondere Wohnung nur auf drey Jahr in Bestand zu nehmen erlaubet; ihm Wertheimer, als Rabiner die erste Instanz über die hiesige Judenschaft nicht verstatet, und derselbe bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht zu Bezahlung doppelter Tax angehalten werden wollte; hat es respectu des ersteren Puncts bey der unterm 31. May dieses Jahrs in Sachen geschöpft: gnädigsten Resolution, kraft dero er Wertheimer, samt seinem Bedienten, denen vor die hiesige Judenschaft gemachten Ordnungen, sonderlich auch, daß die verheyrathete Bediente ihre Weiber und Kinder bey sich allhier zu halten nicht besugt, nachleben solle, in allweg sein bewenden; Belangend

Verheyratheten Juden-Bedienten ist nicht erlaubt ihre Weiber und Kinder allhier bey sich zu behalten.

Rabiner haben über die Judenschaft keine Jurisdiction.

Zweitens, die von gedachtem Wertheimre präteridirend erste Instanz über die hiesige Judenschaft, seye recht beschehen, daß der Herr Obrist-Hof-Marschall von Amts wegen ihm sothanen Unfug abgestellt; worauf auch ins künftige zu halten, und de praterito nachzuforschen ist; ob, und was vor Actus Jurisdictionis er Wertheimer nach dem ihm intimirten Verbott sich angemasset habe? Folgsam der Befund, und insonderheit, wie er Wertheimer dessentwegen zu bestraffen, mit Gutachten nach Hof zu berichten.

Einschränkung der Judenschaft.

Drittens, hat man sowohl von Regierung, als auch dem hiesigen Wechsel-Gericht, wegen Abforderung doppelter Tax ihre Erinnerungen jüngsthin abgefordert: bey derer Einlangung Ihro Kayserl. Majestät sich gnädigst entschlossen, und ihm Herrn Obrist-Hof-Marschallen das weitere zukommen lassen werden. Belangend aber die Haupt-Sach, wegen Einschränkung gedachter Judenschaft, lassen es Ihro Kayserl. Majestät, primo, bey der unterm 19. Julii 1718. in Sachen geschöpft: gnädigsten Resolution ein vor allemal verbleiben; daß nemlich von besagtprivilegirten Juden allein das Haupt, welchem das Privilegium ertheilet worden, mit seinem Weib, und in seinem Brod noch befindlichen ohne besonderer Handlung stehenden Kindern, dann denen ohnumgänglich nöthigen, in seinem Haus und Brod haltenden Bedienten allhier zu wohnen besugt; deren Bedienten aber, wann selbe auch verheyrathet, doch mit Weib und Kinder allhier zu stehen, oder eine besondere Familie zu haben nicht erlaubet seyn; folgsam die übrige Besreunde und Correspondenten von hier abgeschafft, und keiner dererselben ohne besondern Hof-Paß in hiesige Stadt und Vorstädte herein gebracht; widrigensfalls derselbe arrestiret, der Aufenthalt, und Verheeler wohl empfindlich bestraffet, denen Juden-Bedienten das Handeln verbotten, und die anbefohlene Specification von ihrer Familie alle Viertel-Jahr ohnfehlbar eingereicht werden solle: und da zumalen,

Juden-Bedienten das Handeln verbotten.

Strafbares Auffenthalt ihrer Besreunden und Correspondenten.

Secundo, vorkömmt, daß einige von hiesiger Judenschaft wider obiges Verbott nicht allein verheyrathete Bediente, sondern auch ihre Besreunde und Correspondenten ohne Special-Erlaubniß hier aufgepalten; als wird man ein und andere dem nächsten zur Hof-Canzley ersfordern, dieselbe über sothanen Unfug zu Rede stellen, und, nach beschaffenen Sachen, andern zum Abscheu, exemplarisch abstraffen. Inmittelst solle,

Einreichung quartaliger Specificationen.

Tertio, er, Herr Obrist-Hof-Marschall, nicht allein auf der quartaligen Einreichung derer Specificationen, sondern auch, so oft eine Abänderung bey jeder Familie vorgenommen wird, ernstlich beharren, die in solchem einkommende übermäßige Zahl derer Bedienten auf die unumgängliche Nothdurft restringiren, ihre Weib- und Kinder, wie auch übriges Haus-Gesind ohne Unterschied abschaffen, keine Besreunde oder Correspondenten ohne schriftlichen Hof-Paß gedulden, beyden, denen Bedienten und Besreunden das Handeln und Negociren verbieten, und auf Betretten mit aller Schärfe bestraffen; Endlichen die von Zeit zu Zeit einlangende Specificationes nach Hof befördern, damit man solche dem allhiesigen Stadt- und Land-Gericht zu Handfestmachung derer unbefugten allhier sich aufhaltenden Juden mitgeben möge. Zu dem Ende wird,

Zahl derer Bedienten auf die Nothwendigkeit restringirt. Weiber, Kinder, Besreunde und Correspondenten abgeschafft. Bediente und Besreunde sollen nicht negociren. Juden-Specificationes nach Hof befördern.

Quarto, der Isaac Fröschel und Moyses Sellers, sich angehende Woll- und Lubelen-Lieferanten, von hier abgeschafft, der Ulmoisschen Wittib aber, mit all ihrem Anhang, nach nunmehr schon erspirirendem Privilegio, eine Abzeihungs-Zeit bis künftigen Georgii ertheilet, und derselben bedeutet werden, daß sie ihr Negotium allhier durch Aufstellung

**I 7 2 - I.**  
Decembr.

lung eines unverheyratheten Sach-Verwalters zu Ende bringen, sie aber sich mit ihrem ganzen Haus-Gesind nach verfllossenem obigem Termin von hier hinweg begeben solle. Ob, und wie aber, pro

Abziehende Judens Familie sollen einen unverheyratheten Sach-Verwalter stellen.

Quinto, die hiesige Judenschaft, wann man demjenigen Juden, welcher verdächtige Effecten an sich gelohet hätte, nicht erfahren könnte, vor das entfremdete Gut zu stehen, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden solle, solches wird, laut Resolution d.d. 6. Juny 1716., und 19. July 1718. nach Befund der Sachen, und Umständen, dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gestellt; wornach er Herr Obrist-Hof-Marschall schon Recht zu thun wissen wird. Ubrigens, und

Judenschaft hat vor die an sich gelohete verdächtige Effecten zu stehen.

Sexto, habe man beobachtet, daß die Juden in verschiedenen Orten hiesiger Residenz-Stadt unter denen Christen wohnen, die wenigste auch in der Tracht und Kleidung von denselben unterschieden, und erkanntlich seyn; als solle im ersten denen Juden, insonderheit denen Bedienten, ausser des Principalen, keine besondere Wohnung verstattet, im anderten aber mit Gutachten nach Hof berichtet werden, mit was vor einem Zeichen die althiesige Juden, beyderley Geschlechts, bemerkt, und von Christen unterschieden werden könnten. Wien

Juden sollen nicht unter denen Christen wohnen.

den 16. Decembr. 1721.





### Handwerks - Unordnungen.

Scheltung unter den  
Weißgerbern nach  
erlassenen Verbott.  
Auf die Urheber zu  
inquiriren ;  
oder die Zechmeister  
mit Arrest zu bestraffen.  
bis auf Zurückgebung  
der abgenommenen  
Straf,  
Erlegung der Unkosten,  
und Enthaltung alles  
Unfugs, als  
wovor die Zechmeister  
zu stehen haben,  
bis Verletzung ihrer  
Privilegien.

**S** Jeverum auf Regierung, und Cammer; die hat allhiefige Weißgerber nochmalen vor sich zu erfordern, denenselben indermeldte sowohl als beykommen-  
de neue Unfug, und Scheltungen, nochmalen vorzuhaltten; und, weilen solche erst nach dem an selbe erlassenen Verbott geschehen, auf die Urheber zu inquiriren;  
wann aber diese nicht erforschet werden könnten, diejenige Zechmeister, welche zu  
Zeit des Auftriebs, und Hemmung derer Gesellen in der Arbeit, bey dem Zech - Amt  
gewesen, mit drey - tagigem Arrest abzustraffen, und ihnen alles Ernstes zu verweisen;  
daß sie Regierung, und Cammer, wie aus dero Gutachten, loco notato, zu erscheyn,  
unwahrhaft berichtet, und vorgegeben, als ob sie sich seit des ihnen zugekommenen  
Verbottes des Mitgebens enthalten hätten; folgsam dieselbe nicht ehender des Arrestes  
zu entlassen, bis sie nicht die seithero von denen Gräzerischen Gesellen abgenommene  
Straffen zurückgegeben, diesen, wie auch denen Gräzerischen Meistern die verursachte  
Unkosten ersetzt, besagte Gräzer - Meister aus dem Gesellen - Buch, welches sie bey  
ihren Zusammenkünften abzulesen pflegen, als unfüchtige Meister ausgelöschet,  
und angelobet haben werden, daß sie sich künftighin des Mitgebens auf Stund, und  
halbe Stund, wie auch übriger Scheltungen, und Auftriebs derer Gesellen gegen die  
Gräzerische Werkgenossen enthalten, dieselbe vor eine separirte Zunft erkennen,  
dasigen Meistern, dero ausgelehrneten, und allda arbeitenden Gesellen nichts in Weg  
legen, ihnen das Geschant mittheilen, und in der Arbeit unweigerlich fördern wollen,  
und sollen. Wie im widrigen Ihre Kayserliche Majestät bey fernerer Widersetzlichkeit  
sich jedesmahl deren Zechmeistern halten, dieselbe mit schwerer Leibs - Straf belegen,  
und wohl, auch gestalten Dingen nach dem gesammten Handwerk ihre Privilegia  
cassiren, und abnehmen lassen würden. Welches alles Regierung und Cammer  
also gleich zu befolgen, und, was beschehen, zu weiterer Verbescheidung derer  
Inner - Oesterreichischen Weißgerber nach Hof zu berichten hat.  
Wien den 16. Jenner 1722.

### Handwerks - Ordnung.

16. Jenner.  
Wandern geschies  
bet im oder außer  
Land.

**S** Jeverum auf Regierung und Cammer; mit der Erinnerung, daß das Wort,  
Wandern, in - oder außer Land zu verstehen seye; wann die Schuh - Knecht  
nur auf das Handwerk reisen, und fleißig ihrer Profession obliegen. Wien  
den 16. Jenner. 1722.

### Sanitäts - Sachen.

30. Jenner.  
Physicat im dem  
Burger - Spital.  
Denen Neo - Doct.  
or. & Chyrurgis  
wird die Praxis all  
da zugesandt.

**S** Jeverum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst  
resolviret, daß das Physicat im dem Burger - Spital dem Doctori Suter  
allein gegen der Zeit genießenden Emolumenten, und einen jährlichen Beytrag  
von 150. fl. vor die in dem Spital entrathende Wohnung noch ferners anvertrauet,  
derselbe hingegen wochentlich drey mal die Visitationes und Ordinationes im  
besagten Spital vornehmen, bey vorkommenden particular Zufällen sich auch öfters  
dahin verfügen, den von ihme vorschlagend - und von Regierung genehm haltenden  
Medicum aus eigenem Sackel bezahlen, dieser zu Nachts in dem Spital wohnen,  
und unter der Direction gemeldten Doctori Suter denen Kranken bespringen, zu  
dem Ende ihme Substituto allda ein Zimmer eingeräumet, und demselben, wie auch  
dem Doctori Suter von dem Stadt - Rath, oder Superintendenten, wegen Einführung  
der jungen Doctorn nichts hinterliches zugefüget; soviel aber die Beförderung  
der Praxis Neo - Doctorum, & Chyrurgorum, betrifft, solche in dem Verstand,  
wie es Regierung gar wohl genommen, veranstaltet, daß nemlichen die neu -  
angehende Medici, und Chyrurgi, denen Ordinationibus & Operationibus beywohnen,  
dem Methodo, tam in curando, quam praescribendo, zu sehen, solchen wohl beobachten,  
sobann mit denen Ordinariis, oder anderen erfahrenen Practicis, hierüber sich  
vernehmen, ihre Anstände denenselben vortragen, und solcher gestalten in Praxi  
medica sich qualificiren, immittelst aber, und bis sich Ihre Kayserliche Majestät über  
invermeldte, von der medicinischen Facultät nach Hof gediehn seyn sollende  
Vorsehung des weiteren entschliessen werden, es bey dem von ihr Regierung an die  
von Wien in Sachen - ergangenen Decret gelassen werden solle. Wien den 30. Jenner  
1722.

**S**inn habe aus denen nach Hof gekommenen Schriften wegen des Closters P. den leidigen Zustand ihres Schulden-Wesens vernommen; welcher aber sich nicht so bedauerlich weisen würde, wann denen heylsam vorgegangen nen Resolutis de Annis 1713. & 1714. wie schuldig nachgelebet, die jährlichen Rechnungen erstattet, und mit denen eingegangenen Geldern dem jegigen Herrn Prälaten nicht also freye Disposition wäre verstattet worden; nachdeme es aber eine beschene Sache, mithin dormalen nur noch weiterem Ubel vorzubiegen, so solle das Cridz-Werk mit der Classification zu Ende gebracht; dabei jedoch nicht allein auf die Richtigkeit der Schuld-Verschreibung, sondern auch, ob die Schuld mit Landes-Fürstlichem Consens contrahiret, oder das Entlehnte beweislich zu Nutzen des Closters verwendet worden, widrigens auf die ausgegangene Generalia müsse reflectiret werden. Wegen Untersuchung der Bezahlungs-Mittel ist kein anderes expediens, als eine Regierungs-Commission durch die H. H. Kloster-Räthe, mit dem Secretario von Gehln, nebst einem von denen P. Creditoribus benannten Wirthschafts-Berständigen, und in selbiger Gegend wohl-erfahrenen Mann, ad Locum nach P. in das Kloster abzuschicken; auf welche Zeit auch der Herr Prälat zu Geras, als Pater Abbas, dahin durch Befehl zu bestellen wäre. Der Commission seye durch besonderen Befehl aufzugeben, daß sie sich mit ehestem nach P. verfügen, bey ihrer Ankunft dem jegigen Herrn Prälaten, in Beyseyn des Herrn Prälaten zu Geras, die Ursach ihrer Abscheidung bedeuten solle, nemlichen von vergangenen Jahren die Rechnungen des Closters genau zu untersuchen; dann den jegigen Zustand des Closters in allen denen Einkünften, und nöthigen Ausgaben, zu eruiren, was endlichen mit Abzug der nöthigen Ausgaben zu Bezahlung derer Schulden verbleiben, und appliciret werden könnte. Wobey auch zu reflectiren, ob einige Conventualen aus dem Kloster P. nach der Resolution de Anno 1713. in andere Prämonstratenser-Closter ex fraterna Charitate mit denen geistlichen Oneribus überbracht worden, und wieviel nach der Zeit Conventuales in dem Kloster vorhanden? Dann wieviel Conventuales bey aller Restriction unumgänglich erforderlich? Vor Aufnehmung derer Rechnungen wäre dem Herrn Prälaten zu Geras anzusprechen, daß er fürhin auf das Kloster P. eine genauere Ob- sorge, als bishero geschehen, tragen möchte; dem jegigen Herrn Prälaten zu P. aber zu bedeuten, daß er bis auf weitere allergnädigste Resolution sich in die Wirthschaft nicht einmischen solle; die weltliche, in des Closters P. Wirthschafts-Wesen gebrauchte Bediente wären ihrer bisherigen Pflicht zu entlassen, und, prævio Juramento de dicenda Veritate, zu adstringiren; die Geistliche in temporalibus gewesene Officiales sub fide sacerdotali zu ermahnen, alles getreulich zu offenbaren; und nach solchen vorgegangenen Vorsehungen wären die Rechnungen zu übersehen, zugleich auch, was gestiftet, ausfindig zu machen. Wann alles berührte in denen Rechnungen genau untersucht und erforschet worden, was empfangen und ausgegeben, dann über die Ausgaben ersparet worden, wird weiters zu deliberiren seyn, wie de futuro die Einkünften in etwas vermehret, die nöthigen Ausgaben noch verminderet, und ein mehreres zum Nutzen der treuherzigen Creditoren erhalten werden könnte? Dann was das restirende Quantum seyn möchte? Nach diesem wird dem jegigen Herrn Prälaten eine gegen dem vorigen limitirter, dann denen nöthigsten Conventualen ein geringer Gehalt auszuwerfen; und in Loco mit dem Herrn Prälaten zu Geras nach Befund der Umständen zu deliberiren seyn, durch welche Versohnen, und mit was Rechnungs-Modalisirung die vermeinte Wirthschaft des Closters P. ad interim bis auf weitere allergnädigste Resolution möchte aufgestellt, und hinterlassen werden. Wobey dem Herrn Prälaten zu Geras das emsige Aufsehen, mit dessen Versprechen, aufzutragen; folgendes über alles eine ausführliche schleunige Relation auf Regierung, mit beyse- send rätthlicher Meynung, und dann folgendes von der Regierung mit annectiren dem Gutachten nach Hof abzustatten wäre. Worüber Regierung, neben Zurück- empfangung derer Acten, das Behörige vorzusehen wissen wird. Wien den 10. Februarii 1722.

Des Closters lei-  
diger Zustand ihres  
Schulden-Wesens.

Crida mit der Clas-  
sification zu Ende  
zu bringen.  
Auf die Richtigkeit  
der Schuld-Ver-  
schreibungen mit  
Landes-Fürstl. Cons  
sens, oder zu Nutzen  
des Closters zu ses  
ben.  
Bezahlungs-Mit-  
tel.

Hof-Commission,  
nebst einem von des  
nen Creditoribus  
benannten Wirth-  
schafts-Berständigen,  
solle die Closters  
Rechnungen, wie  
auch  
die nöthigen Aus-  
gaben und Einkünf-  
ten untersuchen;  
Die Conventuales  
vermindern;

Denen Wirth-  
schafts-Admini-  
stratoribus, samt  
dem Herrn Prälas  
ten, die Administra-  
tion abnehmen.

Verminderung der  
Ausgaben.

Weitere Adminis-  
tration.



Kundschafts - Zettel bey Veränderung der  
Inwohner.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern treu-gehorsamsten Vasallen, Unterthanen und Bürgern, was Würde und Standes die seynd, denen gegenwärtiges Patent vorkommet, sonderbar aber denjenigen, so in allhiefiger Stadt und Vorstädten inner denen Linien eigenthümliche Frey-Bürger-Geist- oder Weltliche Häuser besitzen, oder mit Hof-Quartieren versehen, oder sonst Wohnungen, Jahr-Monat- oder Wochen-weis in Bestand haben, dann denen Gastgeber, Wirthen, und denjenigen, so Gäste-Kost- oder Bett-Geher zu halten pflegen, wie auch allen Richtern, Geschwornen, und Gemeinden Unsere Guad; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, und wird sich ehe schon jedermänniglich gehorsamst zu entsinnen wissen, welcher gestalten Wir, von Zeit Unserer angetretenen Regierung, zu Herstell- und Benbehaltung allgemeiner Sicherheit, welche in vielerley Weg, sonderlich aber durch häufige allhier in der Stadt und denen Vorstädten fürgegangen - böse Unternehmungen, Dieb-Rauberey- und Plünderungen, merklich unterbrochen und gekränkt worden, verschiedene gar heylsame Anstalten vorgekehret, dessenthalben auch vielfältig gemessene Patente und Verordnungen haben ergehen lassen; deren aber ungeachtet allerhand höchst sträfliche Missethaten, Diebstahl, gewaltige Angriffe, öffentliche Ausraubungen, und mehr andere verwegene Attentata, noch immerhin verübet werden: dieses aber lediglich daher rühret, daß eine große Zahl derer Herrn-Gewerb- und Mittel-losen Leuten, wie auch verdächtiger Geistlichen, Eremiten, Pilgrimen, und unprivilegirter Juden allhier sich befindet, denen sonderlich in hiesigen Vorstädten, ohne Untersuchung ihres Herkommens, oder Profession, ganz frey und unbedenklicher Aufenthalt gestattet, auch öfters vorsehlicher Unterschleif gegeben wird.

Wegen allgemeiner  
Sicherheit,

und Ausrottung der  
Wüßiggeher,

sollen die Kunds-  
schafts - Zettel

dem Gassen-Commis-  
sario behändelt  
get werden.

Wie nun Wir diesen Unfug längerhin nicht gestatten, sondern gänzlich abgestellt wissen wollen; mithin zu künftig besserer Entdeck- und Ausrottung derer Wüßiggeher, und anderer gefährlicher Leute, von welchen alle obige Ubel zu entspringen pflegen, die vorhin schon anbefohlene, aber zu dato noch nicht ad effectum gediebene Kundschafts - Zettel, dergestalten einzuführen allergnädigst angeordnet, und befohlen haben, daß von nun an, und in das künftige, alle und jede in der Stadt und Vorstädten befindliche Bürgerliche, und Unbürgerliche Frey - Beneficiarey- und anderer Geistlicher Häuser Eigenthümer, oder deren Verwalter, Quartiers-Leute, Wirthe und Gastgeber, wie auch alle diejenige, so darinnen einige Wohnungen oder Zimmer, Jahr-Monath-Wochen- oder Tag-weis in Bestand oder Aferbestand verlassen, oder Gast-Kost- und Bett-Geher halten, unter schwerer Strafschuldig seyn sollen, alle ihre Inwohner, Bestand- oder Aferbestand-Leute, wie auch Gast-Kost- und Bett-Geher, so oft eine Veränderung mit ihnen vorgehet, und zwar die neu-anehmende Parthey, mit Nahmen, Religion, Alter, Vaterland, Condition, Profession, Berricht, oder Handthierung, ob sie verheyrathet oder nicht, von wannen sie anhero ankommen, wie lang selbe bereits allhier sich aufgehalten, und noch ferners zu verbleiben gedenken, mit was sie sich Zeit ihres Hierseyns ernehret; wie nicht weniger ihre Gestalt, Statur und Kleidung, ordentlich und deutlich zu beschreiben; folgendts sothane Beschreibung, oder Kundschafts - Zettel, längstens zwischen 24. Stunden, von Zeit der beschriebenen Veränderung, dem in einer jedweden Gegend, ganz kürzlich bestellten Gassen-Commisario zu behändigen; welcher selbe dahier in der Stadt unmittelbar dem in gemeiner Sicherheits-Ansegenheit verordneten Präsidi, oder in dessen Abwesenheit seinem Substituto, vor der Stadt aber solche dem Grund-Richter, und dieser sie weiters erstermeldtem Präsidi, oder Substituto, unverzüglich zu überreichen haben wird.

Als befehlen Wir Eingangß ermeldt, allen und jeden, insonderheit aber denen, so in der Stadt und allhiefigen Vorstädten, Frey-Bürgerlich-Weltliche- oder Geistliche Häuser besitzen, oder mit Hof-Quartieren versehen seynd, oder sonst Wohnungen, Jahr-Monath- oder Wochen-weis in Bestand oder Aferbestand haben; dann denjenigen, welche Kost- oder Bett-Geher zu halten pflegen, hiemit gnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß so oft mit denen Inwohnern, Bestand- und Aferbestand-Leuten, ingleichem denen Kost- und Bett-Gehern, eine Veränderung fürgeheth, ihr jedesmahl, auf hieroben vorgeschriebene Art und Weis, die Kundschafts - Zettel umständig verfassen, und dem nächsten Gassen-Commisario, dente selbes Haus, wortinnen eine Abwechselung der Partheyen geschehen, zugetheilet ist, oder



oder in dessen Abwesenheit dem Richter, bey • im widrigen unfehlbar zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung, in obbedeuter Zeit gewislich zustellen, und darmit unablässlich continuiren; auch sonst ihnen, Gassen-Commissarien, in der ihnen aufgegebenen Verrichtung, nach mehrerem Inhalt ihrer disfalls schon bey Handen habender Instruction, in keinerlei Weg noch Weis ver hinderlich seyn, sondern vielmehr denenselben mit aller Willfährigkeit begegnen sollet. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; gestalten hieran Unser allergnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung geschiehet. Geben Wien den 12. Februar. 1722.

## Instruction vor die Gassen-Commissarien.

**S**ir Carl der Sechste zc. Gebieten dem N. Unsere Gnab, und geben dir hiermit gnädigst zu vernehmen; welcher gestalten Wir, zu Beybehaltung gemeiner Sicherheit, unter andern zu dem Ende in Vorschlag gekommenen Sicherheits-Mitteln, auch allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß allhier in der Stadt und in denen sämtlichen Vorstädten gewisse Gassen-Commissarii aufgestellt werden sollen; worzu du N. vorgeschlagen und benennet, dir auch nachfolgende Häuser, benanntlichen N. N. wohin sich dein dießfalliges Amt erstrecken wird, zugetheilet worden. 12. Februar.

Damit nun dir die, einem jeglichen solchen Commissario, folglich auch dir obliegende Verrichtung des mehrern bekannt seye, und du derselben desto vollständiger nachzukommen wissen mögest;

Als ergethet hiermit Unser gnädigster, auch ernstlicher Befehl an dich, und wollen, daß du

Primo, alles dasjenige, was zum Nutzen und Beförderung gemeiner Sicherheit gereicht, dir angelegen seyn lassen; Mit hin Diese sollen die gemeine Sicherheit beobachten.

Secundo, denen, entweder von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, oder aber der aus selbiger bestellten Sicherheits-Commission an dich erlassenen Beordnungen ungesäumt gehorsamsten Vollzug leisten; Sonderlich aber

Tertio, auf die, in denen dir zugetheilten Häusern sich aufhaltende Inwohner und Bestand-Leute, Kost- und Bett-Geher, genaue Obacht tragen, und auf ihr Thun und Lassen unter der Hand heimliche, auch allenfalls öffentliche Nachforschung halten, und den bey ein- oder andern etwa sich äussernden Verdacht also gleich dem verordneten Sicherheits Przlidi anzeigen; Ingleichen Verdächtige Personen anzeigen.

Quarto, nach mehrerem Inhalt des hierbey geschlossenen Patents, von allen dir angewiesenen Haus Eigenthümern, und Inwohnern, so oft mit ihren Bestand- und respective Auster-Bestand-Leuten; wie auch denen bey ihnen sich aufhaltenden Kost- oder Bett-Gebern, eine Veränderung vorgehet, die allergnädigst anbefohlene, dir überbrachte Kundschafts-Zettel von den Haus-Eigenthümern, oder Inwohnern übernehmen, und selbe sogleich deinem vorgesezten Richter überbringen; Ehe bevor aber

Quinto, selbe durchgehen, und da du etwas darinnen verschwiegen zu seyn, oder un wahr beygebracht befindest, solches darunter zur Nachricht beyrücken, oder auf einen besondern Zettel verzeichnen, und so ein als anderes, samt denen übrigen richtig erfundenen Kundschafts-Zetteln, dem Richter, zu weiterer Beförderung an die Sicherheits-Commission, zu stellen; Nicht weniger

Sexto, da dir sonst was verdächtig, gefährlich oder schädliches vorkommet, oder jemand in Verfaß- und Abgebung derer Kundschafts-Zetteln sich saumig bezeigtete, oder wohl gar widersetzte, solches, zu zeitlicher Vorbauung, obbemeldtem Przlidi, oder in dessen Abwesenheit seinem Substituto, alsogleich andeuten sollest: immassen dir anbey die Versicherung hiemit ertheilte wird, daß im Fall du etwas gefährliches erfahren und entdecken würdest, deine Person möglichst verschwiegen bleiben solle. Und wie nun

I 7 2 2.

Februarii.  
Fremde Ministri  
und Reichs-Hofe  
Rathe seynd nicht  
zu visitiren.

Septimo, Wir der Botschafter, Gesandten, Characterisirten fremden Minist er, und derer Reichs-Hof-Räthen Wohnungen von sothaner Abgebung derer Kundschafft-Zetteln allerdings ausgenommen haben wollen; als wirst du dich bey selben aller Amts-Handlung gänzlich zu enthalten haben. So Wir dir zu künfftigem deinem Verhalt, und gehorsamster Nachlebung hienit, nachrichtlich erinnern wollen. Wien den 22. Febr. 1722.

## Vicedomische Urbar-Holden-Robath.

23. Februarii.  
Vicedomische Ur-  
bar-Holden

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden, vornemlich aber Unsern Urbars-Holden, unter was Herrschaften, Geist- oder Weltlichen Obrigkeiten dieselbe seynd, die da denen bedeuten Herrschaften den Grund-Dienst zwar reichen, Uns aber zu einer Land- oder Cammer-Robath vorbehalten seynd, und bishero dieselbige völlig, oder zum Theil in natura verrichtet, oder in Geld gereicht haben, Unsere Gnad, und geben euch hierbey gnädigst zu vernehmen; wasgestalten, zu folge des den 8. Decembris des 1700. Jahrs ergangenen Patents, zwar von Unseren Vorfahren und regierenden Landes-Fürsten Höchstseeligsten Andenkens, zu unterschiedlichen malen, als nemlich den letzten Martii 1581., den 8. May 1583., und den 4. Junii 1601. anbefohlen und publiciret worden, daß die Robath von denen in solchen Patenten enthaltenen Unterthanen (ungehindert, daß einige Pfarrer, Beneficiaren, und andere sich solche unziemlich anmassen wollen,) Uns alleinig und unmittelbar gebühret, und deswegen dann auch vorhin eine geringe Anschlagung des Robath-Gelds, vermög obiger Patenten Inhalt, zum Theil geschehen, und solche Gebühr zu Unserem Vicedom-Amt dahier erlegt worden ist: worüber Wir dann ferner vor hochnothwendig befunden, obig-gedachten Patenten zu inhäriren, und jenes, wie folgt, vorzunehmen; wie daß Wir nemlich, auf den Uns gehorsamst eingerichteten Bericht und Gutachten, bey euch allen die Lands-gewöhnliche Robath in eine mehrere Einrichtung und Gleichheit also zwar zu bringen gnädigst resolviret, daß, wo die Natural-Robath zu Unseren Wirthschaften oder Cammer-Gütern nützlich nicht zu gebrauchen, oder süglich appliciret werden könnte, ihr an statt Dreyviertel, Haus 6. fl.: und von einem Viertel-Haus und Hoffstättel 2. fl. jährlich in Unser Nieder Oesterreichisches Vicedom Amt reichen sollet, und deshalben dann auch ihr die Bekänntniß eurer Häuser an obbesagt-gehöriges Amt ordentlich einzureichen, und von dort aus zu erwarten haben werdet, auf was Weis ihr, nach ergangener Publication dieses Patents, künfftighin die Schuldigkeit eurer jährlichen Robath abstaten sollet.

sollen die obliegenden  
de Natural-Robath,

nach der Größe des  
rer Häuser im Geld  
reichen.

Unbefugte Inei-  
gung derselben  
wird verboten.

Zumalen Uns aber de novo berichtet worden, daß sich etliche Pfarrer, Beneficiaren, und andere, denen vorigen erwähnten Patenten zuwider unterstünden, die Robath oder das Robath-Geld von denen Holden, so ihnen dienstbar, abzufordern; das ihnen doch nicht, sondern Uns als Lands-Fürsten und Vogt-Herrn unmittelbar, ihnen Pfarrern und Beneficiaren aber nichts, als der bloße Dienst, gebühret; immassey dieselbe auch diffalls dato weder in der Einlag seynd, noch sonst hierauf ihre schuldige Onera tragen: Solchemnach haben Wir, kraft gegenwärtigen Patents, mehrmalen gnädigst resolviret, daß dieselbe Pfarrer, Beneficiaren, und andere, sich solcher Robath-Anforderung hinfuro gänzlich enthalten, und sich allein ihres Grund-Diensts, wie ihnen dann ein mehrers von ermeldten Unterthanen zu fordern nicht gebühret, begüügen lassen; es wäre dann eine Sache, daß einer oder der andere zeigen könnte, daß er obberührter Robaths-Anforderung rechtmäßig befugt seye. Welches dieselbe, a tempore Publicationis dieses Patents, inner 6. Wochen vor Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer in forma authentica vorzuweisen schuldig seyn; in deren Unterlassung aber sich derselben weiters nicht zu gebrauchen haben, oder deshalben weiters angehört werden sollen. Dagegen aber solle euch allen und jeden obbenannten Grund-Holden so eine wirkliche Natural-Robath anderwärtig hin fugiam zu leisten obliegt, nach Proportion deren an hievor gedachtem jährlichen Geld-Entwurf billiger Nachlaß geschehen. Thun dahero nochmalen euch sämtlichen hienit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr dem obgehörten obigen gehorsamst nachkommen, und das Weitere erwarten sollet. An deme geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben Wien den 23. Febr. 1722.

Hand:



Oesterreichischer Befehl.  
Handwerks-Sachen.

33 Anno  
1722.  
23. Februarii.

**S** Jederum ex officio auf Regierung und Cammer; und haben Ihre Kayserliche Majestät, über den Deroselben gehorsamst beschehenen Vortrag, allergnädigst resolviret, daß

Primo, die bey hiesigen Hof, befreytem Riemer, Franz Anton Danzer, arbeiten de Gesellen allen anderen Riemer, Gesellen gleich gehalten, folgsam auch keinen an deren Gruß, als diesen: Meister und Gesellen lassen euch grüssen, auszurichten schuldig seyn sollen; und weilen Hofbefreyte Meister seynd denen Bürgerl. im Handwerk gleich.

Secundo, der Riemer, Meister zu Fischament, Joseph Schreffene, der denen von besagtem Hof, Befreyten Riemer aus der Arbeit ausgestandenen Gesellen nicht allein das Geschenk verweigeret, sondern auch gegen dieselbe mit schimpflichen Worten sich heraus gelassen; als solle derselbe nochmalen vor Regierung und Cammer geforderet, ihme allda dieser Unfug verwiesen, und auf drey Tag zum Probosen verhaft; ingleichen Die dem widerstrebende seynd zu bestraffen.

Tertio, das hiesige Riemer-Handwerk zu Ersetzung derer dem Hof, Befreyten Riemer verursachten Unkosten nach Gerichts-Mäßigung gleich angehalten, und weite- ters zur Rede gestellet, warum sie, wider ihren eigenen Vergleich, und in Sachen geschöpft- gnädigste Resolutiones, nach diesem, wie es die anliegende Schreiben erweisen, bey auswärtigen Riemer, Zünften Hülff gesucht, und selbe wider den Hof, Befreyten aufgehebet, folgsam auch diesen sothane Ungebühr nachdrücklich verwiesen, ihnen dergleichen ansuchende Hülff-Leistung, und Aufhebungen alles Ernstes verbotten, und auferleget werden, daß sie diejenige Brieffe, welche von ihnen an die auswärtige Zünften geschrieben worden, in Originali zurückrufen, und denenselben die in Sa- chen geschöpft- Kayserliche und Landes- Fürstliche Resoluta zu wissen machen, auch den Concipienten solcher Circular-Schreiben, und wohin solche ausgeschicket, specificiren sollen. Erstgen die Unkosten. Den Concipienten nachmahst zu machen.

Quarto, hat Regierung und Cammer diejenige Riemer-Meister, so bey dem wegen obgemeldter Hülffsuchung gefassten Handwerks-Schluss gegenwärtig gewesen, und hierin gewilliget, zu erforschen, und dieselbe mit acht tägigem Arrest bey dem Probosen abzustrafen; Dann auch

Quinto, dem Zech-Meister Stängel, daß er des Danzers Gesellen das verlangte Handwerk verweigeret, nachdrücklich verweisen, und zur wohl verdienten Straff auf drey Tag zum Probosen zu legen; Endlichen aber

Pro Sexto, denen sammentlichen Riemer-Meistern mit aller Schärfe einzubinden, daß sie denen in Sachen ergangenen Resolutis also gewiß nachleben, den Hof, Befreyten Riemer, wie auch die bey ihme arbeitende Gesellen ihnen Meistern und Gesellen gleich halten, denenselben nichts in Weg legen, noch auch ihren Gesellen solches gestatten, ihnen das Geschenk unweigerlich ertheilen, und in der Arbeit fördern sollen; wie im widrigen Ihre-KayserlicheMajestät bey fernerer Widersetzlichkeit sich jedesmals deren Zech-Meistern halten, dieselbe mit schwerer Leibs-Straf zu belegen, und wohl auch gestalten Dingen nach dem gesammten Handwerk ihre Privilegia cassiren, und abnehmen lassen würden. Welches alles Regierung und Cammer also gleich befolgen, und, was beschehen, zum Wissen nach Hof berichten solle: maffen auch wegen Verhaltung derer Prager und Preßburger Riemer-Meister, zu Ertheilung des Gesenths denen Hof-Befreyten Gesellen, das Behörige an die Königlich-Böheimische und Hungarische Hof-Sanzelcy ergehen wird, Wien den 23. Febr. 1722. Zechmeister haben für alle Widerspenstigkeit zu stehen. Bey Cassirung der Handwerks-Privilegien.

Jurisdictionß, Streit zwischen Regierung und  
Universität.

**N** zuzeigen, und sene amoch erinnerlich, was für ein Jurisdictionß, Streit zwischen ihr Regierung und allhiesiger Universität wegen der Sperr und Abhandlung wehl. Johann Joseph Harmanfegger Presbyteri & Philosophia Doctoris seel. Verlassenschaft, sich geäußert habe; da nemlichen sie Regierung die Ab- 26. Februarii. Presbyteri & Philosophia Doctoris Verlassenschaft  
Dietter Theil. E handlung

1722.  
Febr.

handlung solcher Verlassenschaft bey einem Geistlichen präterdiret, die Universität hingegen sich derselben, als eines Doctoris Philosophiz & membri Universitatis, prävaliren will.

hat Regierung ab-  
zuhandlen.

Wie nun aber beederseitige Behelf ihrer Kayserlichen Majestät unter heutigem dato gehorsamst vorgetragen, und von Deroselben allergnädigst resolviret worden, daß Regierungs-Jurisdiction diß Orts gegründet, folgsam deroselben über gedachten Johann Joseph Harmannseggers Verlassenschaft die Sperr und Abhandlung zustehet:

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht und Vorkehrung des weitern erinnern wollen; massen auch ein gleiches unter heutigem dato an die allhiefige Universität ergehen wird. Wien den 26. Febr. 1722.

## Verbottene Ausfuhr des Silbers.

17. März.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unfers Erz-  
Herzogthums Oesterreich, unter und ob der Enns, Inwohnern und Unter-  
thanen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens die  
seynd; insonderheit aber Unfern Mauthnern, Bölnern, Aufschlägern, Drehsigern,  
deren Verwaltern und Gegen-Schreibern, desgleichen Waag-Meistern, Be-  
schauern, und insgemein männlichen, denen dieses Unser Landes-Fürstliches Man-  
dat zu lesen, oder zu vernehmen fürkommt, Unsere Gnad; und fügen hiemit gnä-  
digst zu wissen: obwohlen durch die in Gott ruhende Kayserl. Majest.  
Kayser Mathiam, Kayser Ferdinand den Andern, und Dritten, wie auch Leopoldum,  
und Josephum, Unsere Hochgeehrte Herren Vetteren, Groß-Väter, Väter  
und Bruder Eöhl. und Gottseeligster Gedächtnis, ernstliche und pönfällige  
Mandata und Münz-Edicta publicirt, und bey Confiscation, auch anderen wirkli-  
chen Bestrafungen, die heimlich- und öffentliche Aufkauff der silber- und goldenen  
Ketten, alter und abgewürdigten Münzen, Pagamenter, Silber-Geschirr, und  
andere Bruch-Silbers, ernstlich inhibirt und verboten worden; so kommt Uns doch  
abermalen glaubwürdig vor, daß, uneracht dessen, und Unserm Landes-Fürstlichen  
Münz-Regal zu merklichem Abbruch und Schaden, unterschiedliche nicht allein ge-  
meine Leute, sowohl Manns- als Weibs-Personen, sondern auch, so Uns zumalen  
sehr befremdet, gar etliche höheren Stands und nobilitirte Personen, welche ein-  
ige Probier-Oefen und Trieb-Herd in ihren Behausungen und vermessnten Labora-  
toris haben, wie auch sonst allerhand Gesind, heimliche Winkel-Scheider und Ab-  
treiber für Laboranten halten, sich unterstehen, nicht allein heimlich, sondern ohne  
allen Scheu, auch öffentlich, allerhand Sorten Gold, Silbers, und Pagamenter  
aufzukauffen, einzuwechseln, und zu zerbrechen, auch die auf solche Weis an sich er-  
handelte Sorten, in ihren eigenen Häusern und Wohnungen, in verborgenen Schmelz-  
Oefen schmelzen, scheiden, zerrennen, verarbeiten, ihres Gefallens körnen, andere  
Proben geben, und dergestalt aus Unserem Land Oesterreich in fremde und aus-  
ländische Oerter hin und wieder durch verbottene Weg hindurch schwärzen.

Aufkauffung des  
Bruch-Silbers  
verboten.Betrug mit dem Fa-  
den-Silber.

Nicht minder ist zeithero eine neue, und vorhero niemalen erhörte Defraudi-  
rung an dem verkauffenden Faden-Silber in deme vermerket worden, daß, wann  
ein Mark solchen Faden-Silbers geschmolzen wird, mehr als der vierte Theil ins  
Schmelzen abgeheth, und am Halt nach dem Schmelzen die Mark zwischen 11.  
und 12. Loth herauskommen thut; da es doch sonst wenigst 15. Loth an der Feine  
halten sollte.

Ingleichem kommet vor, daß die allhiefige Wisler, Schneider und Tandler, ohne  
Scheu, denen in Sachen ausgegangenen Patenten schur gerad zuwider sich anmas-  
sen, allerhand Bruch- und ausgebranntes gutes Faden-Silber aufzukauffen, und  
darmit nach ihrem Gefallen zu wuchern; also zwar, daß mancher Wisler-Schneider  
40. bis 50. Mark, auch darüber, von ausgebranntem Faden-Silber allein zu ver-  
kauffen hat: welches nicht allein Unserem Landes-Fürstlichen Münz-Amt entgeheth,  
sondern auch hierdurch Unser Landes-Fürstliches Münz-Regal sehr geschmälert  
wird.

Gold- und Silber-  
Dratziger.

Und sitemalen Wir denen fünf Gold- und Silber-Dratzugs-Verlegern all-  
hier, vermög Unseres unterm 19. Junii 1713. auf 15. Jahr lang denenselben gnä-  
digst



bigst verneuerten und bestätigten Privilegii, aus besondern Beweg. Ursachen verwilliget, daß, neben Unserem Kayserlichen Münz. Amt allhier in Wien, während Zeit der 15. Jahren, niemand als sie allein das Gold und Silber kauffen, abtreiben, scheiden, schmelzen, zu Dratziehen, blätten und spinnen lassen, daraus alle andere aus Gold und Silber zu machen sonst gewöhnliche Arbeit fabriciren, die darzu nöthige Leute, nach ihrer Gelegenheit, Nothdurft und Wohlgefallen aufnehmen, und halten; denen aber, so nicht befreyet, und die sich solches vermessen, die Werkzeug und Waaren abgenommen, und annoch zu sonderbarer Bestrafung gezogen werden sollen; auch in Unserer, denen allhiefigen Bürgerlichen Goldschmieden unterterm 6. Martii des 1716. Jahrs allergnädigst verliehenen Freyheit ausdrücklich vorgesehen, daß niemand, er seye Christ oder Jud, der nicht hierzu specialiter befreyet, Jubelen, Gold und Silber zu handeln, und weder diese noch die befreyte Gold- und Silber. Händler solches zu schmelzen befugt; folgendts auf deren habende Schmelz. Ort inquiriret, solche abgethan, neue zurichten sich ben höchster Straff enthalten, sondern, wann sie was zu schmelzen haben, selbe es in Unser Landes. Fürstliches Münz. Amt, oder zu ihnen Bürgerlichen Goldschmieden zu überbringen schuldig; beynebens denen Bissier. Schneidern und Handels. Leuten, auch allen anderen Unbefugten, wer die seynd, die Handlung von Gold und Silber, oder Goldschmied. Gesellen darauf zu halten, und zu verpflegen, gänzlichen untersaget; denen Fandlern, und dergleichen Weibern aber, neue Jubelen, Gold- und Silber. Arbeit feil zu haben, und darzu Stände aufzurichten, oder hausieren zu gehen, gänzlichen verbotten seyn solle.

Mit Jubelen, Gold und Silber zu handeln verbotten.

So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, was massen nicht allein die Städter, Fretter und Winkel. Arbeiter, in- und ausserhalb der Stadt sich von Tag zu Tag vermehren, sondern auch hin- und wieder in allen Gassen und Durchgängen, eine solche Menge Zandel. Weiber, öffentliche Stände aufrichten, ja so gar die Bissier. Schneider sich abermalen um den Gold- und Silber. Handel annehmen, desgleichen theils Kauff. Leut eigene Goldschmieds. Gesellen in der Kost und Verpflegung halten, und allerhand Goldschmieds. Arbeit machen lassen; zusehrerst aber die Juden alle Häuser ablauffen, Jubelen, Gold und Silber aufkauffen, heimliche Schmelz. Dertter aufrichten, so gekauft. als gestohlenes Gold und Silber schmelzen, und ausser Lands verpartiren, dardurch dem Publico unwiederbringlichen Schaden zufügen, und unsern Bürgerlichen Goldschmieden, und privilegirten Gold- und Silber. Dratzugs. Berlegern ihre Nahrung entziehen; ohnerachtet durch verschiedene Generalien und Patenten, und zwar in specie den 4. Juny 1598., den 6. Octobris 1611., den 23. Februarii 1619., und 2. May 1636. statuiret und gebotten, daß dergleichen Störer, Stümpfer, und Winkel. Arbeiter, als ein Herren. loses, nirgends angehessenes, unverpflichtetes höchst schädliches Gesinde, so mit ihrer meistentheils falschen und betrüglischen Arbeit, Aufkauff, und Unterschleiffung des entfremdeten Golds und Silbers, die Leut vervorthailen, und in mancherley Betrug einführen, dardurch müßig. gehenden bösen Leuten zum Stehlen Anlaß geben, zu Zeiten auch mit denen ihnen anvertrauten Kleinodien, Gold und Silber, flüchtig werden, weder in Geist. weder in Frey. oder Bürgerlichen Häusern geduldet, sondern, auf der Bürgerlichen Goldschmiede Anzeigen und Begehren, alsobald unweigerlich heraus gegeben, zu gebührender Straf gezogen, und ausser Land geschaffet werden sollen.

Bissier. Schneider und Zandler.

Wann Wir dann, als regierender Landes. Fürst und Herr, solche Ungebühr, und von Tag zu Tag höchst schädlich einreißende Unordnung, Schmädlerung Unseres Münz. Regals, und Verlehrung der Silber. und Goldes. Pagamenter, und daraus entstehende Landes. Gravamina, keines Wegs zu gedulden noch zu verstaten gemeynet seynd; Als haben Wir Uns dahin gnädigst resolviret und entschlossen, befehlen, setzen, und wollen auch hiemit gemessen und ernstlich, daß forthin, weder die hohen noch niederen Stands. Persohnen, In. oder Ausländische, weder auch die in befreytter Niederlag allhier zu Wien sich befindende Kauff. Leute, Materialisten, oder die sonst Jahr. Märkte besuchen, und Kaufmanns. Handthierung treiben, so wenig auch andere Bürger und Imwohner, die Hof. und Bürgerliche Goldschmiede, Jubellierer, Silber. Händler, Wechsler, Gesinderer, Goldschlager, oder Dratzieher, sie haben Freyheit oder nicht, Störer oder andere, die sich hin- und wieder unterschleiffen, absonderlich die Juden, und sonst jedermann, niemand davon ausgenommen, was Nation, Standes und Rahmens sie seyn möchten, einige obbesandte Sorten, Pagamenter, Silber. Geschirt, oder anderes Bruch. Silber, ungemünzt, zerrennt, oder zerschlagenes Gold und Silber, goldene Ketten, alte oder abgewürdigte Münz, Brand. und Faden. Silber, und dergleichen, auf denen Jahr. und Wochen. Märkten, oder sonsten hin- und wieder in denen Städten, oder

Bruch. Silber zu kauffen, aus dem Land zu führen, oder zu schmelzen verbotten.

I 7 2 2  
Wartt.

auf dem Land zu handeln, et zu wechseln, oder zu verkaufen, und, unter was Prefert es immer seyn möchte, aus Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter, und ob der Enns zu führen, nicht unterfangen.

Wie dann auch kein Jud, Tandler, Wisier-Schneider, oder anderer Handelsmann, einiges altes Gold, Silber, oder Silber-Geschirr, und Pagamenten, hinfür mehr feil haben, oder anderwärts verkaufen, sondern jedermann, der etwas dergleichen zu verkaufen gedacht oder benöthiget ist, dasselbe in Oesterreich unter der Enns in Unser Münz-Haus, in Oesterreich ob der Enns aber zu Unserem Land-Probierer allda, wo und wie es einem jedweden am besten gelegen, oder wo sich Unsere von Unserem Münz-Amt ausgeschickte Lieferanten mit gewöhnlichen Münz-Amts-Patenten befinden, doch gegen gebührender Ablösung bringen, allda ihm solches alsobalden baar bezahlt, und bey Unserm Münz-Amt, wie auch besagtem Land-Probierer, oder auch durch die Münz-Lieferanten, wider die ihnen dñs-falls ertheilte Befehl, und diese Unsere gnädigste Publication, niemand beschweret werden solle.

sondern in das  
Münz Amt zu bring-  
gen.

Goldschmied mö-  
gen zur Nothdurft  
kaufen, und ihre Ar-  
beit nach der Prob  
richten.

Die Goldschmiede aber alle und jede, sowohl die Hof-Befreyte als Bürgerliche, als sonst alle andere in Unserem Land Oesterreich unter, und ob der Enns sich befindende insgemein, sollen mehr Silber nicht, als was sie zu ihrer Arbeit bedürftig, zu kaufen, so wenig auch, (allermassen ohnedem von Alters gebräuchlich gewesen,) einiges Silber, es seye was löthig es wolle, für sich selbst ihrem Gefallen oder Nadeln nach zu arbeiten, nicht befugt, sondern nach beschehener Quardein-Prob, wo derselbe oder ein Land-Probierer vorhanden, verschicken oder legiren; im übrigen alle Silber-Arbeiter, bey Verlust derselben, dahin zu richten verbunden seyn, damit dieselbe in Oesterreich unter, und ob der Enns 14. und 13. löthig, und alsdann der Prob-Punz darauf geschlagen; auch, damit um so weniger eine andere, als dergleichen Prob-mäßige Arbeit zum Verkauf gebracht oder fabriciret werde, durch Unsere Münz-Aemter die behörige Visitationes von Zeit zu Zeit aller Orten vorgenommen, und, auf Befund einer nicht Prob-mäßigen Arbeit, dieselbe ipso facto hinweg genommen, und in Contraband gezogen werde: wie dann ausser denen von Uns privilegirten fünf Gold, und Silber, Dratzugs-Verlegern, sonst niemand, der seye wer der wolle, einiges schmelzen, scheiden, abtreiben, durchgiessen und probieren, wie oben verordnet, nicht gebrauchen, noch solchen Zeug bey sich finden lassen; von ihnen obangezogenen Gold- und Silber-Dratzugs-Verlegern, auch vorbedeute Arbeiter selbst, oder durch die bey ihnen in Gold und Kost stehende Bediente, in ihren eigenen Wohnungen oder Laboratoriis, nicht aber durch fremde, in andern Behausungen wohnende, oder sich aufhaltende Winkel-Scheider, sub Prætextu, als ob dieselbe vor sie privilegirte Gold- und Silber-Dratzugs-Verleger arbeiten thäten, geschehen solle: gestalten dann deroentwegen Unsern Münz-Aemtern, sonderbare Persohnen zur Auf- und Nachsehung zu bestellen, bereits alles Ernstes aufgetragen und anbefohlen worden.

Wir befehlen demnach hiemit nochmalen allen Unseren obernennten, Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich, unter, und ob der Enns, Inwohnern und Unterthanen, wie auch allen Obrigkeiten, Münz-Amt, Leuten, Land-Probierern und Lieferanten, Wauthnern, Aufschlägern, Ueberreutern, und andern Beamten, wie auch sonst jedermänniglichen ernstlich und gemessen, auf alle und jede Ubertretter, zu Wasser und Land, fleißige Obacht zu haben, die Durchwanderende und Reisende in dergleichen Sachen verdächtige Persohnen, wer die auch seynd, ungerechtfertigter nicht durchpassiren zu lassen; und da sie einen solchen Ubertretter auf freyer That, in, oder ausser der Stadt, oder auf dem Land, wo es immer seyn seyn kan, betreten, denselben alsobald, samt allem bey sich habenden Borrath, Ross, Wagen, und was darneben, so dem Verbrecher, und seinen wissentlichen Helfern zuständig ist, geführet wird, als ein Contraband einzuziehen. Wozu dann in Dörfern, Mark-Reden und Städten, fürgelegte Obrigkeiten, gegen Vorweisung dieses Unseres Landes-Fürstlichen Patents, alle Hülff und Assistenz zu leisten schuldig seyn, und, auf beschehene Erinnerung, an gehörigen Stellen, sowohl wider die Ubertretter mit der Confiscation und schärferen Bestrafung, an Leib und Gut, ob sie schon nicht in der That betreten, sondern über kurz oder lang erfahren werden, ex officio procedirt, als auch diejenige, welche zu solcher Verschwarzung Rath und Hülff gethan, solche wissentlich verschwiegen, nicht angezeigt, oder die billige Assistenz verweigert, mit gleicher Straff belegt, und niemand verschont, hingegen von solchen confiscirten Sorten, an Geld, Gold und Silber, wie auch denen eingehenden Straffen, als

Straff.




ab wann, nach Abziehung des darauf laufenden Untostens, zwey Drittel Uns, der übrige dritte Theil dem Demuntianten und Anzeiger erfolget werden solle.

1722.  
Martii

Damit nun auch Unsere privilegirte fünf Gold- und Silber-Dratzugs-Verleger, und die gesamte Goldschmiede bey ihren Privilegien und Freyheiten hinfüro desto ruhiger bleiben, und ohne Beschwerd und Eintrag leben mögen; Als haben wir ferners gnädigst resolvirt und bewilliget, daß es nicht allein bey denen voranzgezogener massen vor Alters ausgegangenen Generalien und Mandaten durchaus sein unveränderliches Bewenden habe, sondern anbey denen Ubertretern, so sich unterfangen werden, mit Jubelen, Gold, Bruch, oder Faden-Silber, unbefugter Weis zu handeln, oder solches unberechtigter, heimlich oder öffentlich feil zu haben, oder Haufieren zu gehen, desgleichen das Gold und Silber abzutreiben, zu scheiden, zu schmelzen, zu dratziehen, zu blätren, zu spinnen, und zu fabriciren, das Gold, Silber, und die Waar hinweg genommen, die Werkstätt und die Schmelz-Ofen castret, und weiters gegen selbe, mit denen in Unseren Landes, Fürstlichen Patenten und Privilegien vorgesehener Bestrafungen, verfahren werden solle. An demes geschieht auch Unser ernstlicher Wille und Meynung: wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien den 17. Martii 1722.

Confirm. voriger Patenten in puncto Jubelen, Gold, Bruch, und Fadens Silber.

## Hypothecæ antiquiores gehen gerichtlichem Ansag vor; auch in Behebung derer Zinsen.

 Grund-Buchs-Handlers N. Gemeiner Stadt Wien verordneter gehorsamste Relation, in causa Herrn Franz Antoni Hermanslegg, contra Herrn Sebastian Eichini, Pr. in vermeldte Schuzung bey dem ausgefertigten Satz, secundo Abweisung betreffend:


18. Martii.

Bürgermeister und Rath, wollen hierauf veranlasset haben, daß, nachdem bevor Gemeiner Stadt-Steuern und Forderungen, dann derer vorgehenden Sätzer ihre ausständige Interessen abgeföhret worden seyn, dem Herrn Hermanslegg die überbleibende sequestrirte Zinsen in ordine erfolgen sollen. Den 10. Decembris 1721.

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Wien wegen dem Herrn Sebastian Eichini hiermit anzufügen; Demnach sich Herr Franz Anton Hermanslegg über die unterm 3. December 1721. zwischen ihme, und demselben erstatteten Grund-Buchs-Handlern Relation ergangene Berabscheidung beschwert befunden, und die Appellation bey Uns den 17. December darauf angemeldet, solche aber retrösignirter massen abgeschlagen worden; hat derselbe seinen Recurs zu Einer Hoch-Obbl. Nieder-Oesterreichischen Regierung genommen, und um Zulassung derselben gebetten. Zumalen nun aber erst wohl-besagte Hoch-Obbl. Nieder-Oesterreichische Regierung, über den, deswegen abgeforderten, und den 17. Martii dieses Jahrs erstatteten Bericht, sich dahin gnädig resolvirt, daß es bey der abgeschlagenen Appellation allerdings sein Verbleiben haben solle:

Als hat man ihme, Herrn Eichini, Callermassen es auch an den Herrn Hermanslegg anheut in gleichem geschehen, solches zur Nachricht, und Erhebung derer Acten, hiemit erinnern wollen. Actum Wien den 18. Martii 1722.

## Ausschlag auf die Calender.

 Sr Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten, allen Städten, Märkten, und Dorfschaften; dann deren vorgelegten Bürgermeistern, Vorstehern und Richtern, wie auch Unsern sämtlichen Mauthnern und Ueberreutern, und übrigen in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sesshaften und besündlichen Inwohnern, Untertanen, und Getreuen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die seynd; insonderheit aber denen, sowohl dahier, als auf dem Land, in denen Städten und Märkten wohnhaften Buch- und Calender-Druckern, Buchführern und Buchbindern, wie auch allen andern, welche Calender verkauffen, oder

20. Martii.

I 7 2 2.  
Martii.

Calender, Aufschlag  
d. d. 29. Nov. 1721.

sonsten damit Handel und Wandel treiben, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Es werde ehe schon jedermänniglich aus Unserem sub Dato 29. November abgewichenen Jahrs publicirten Generale zu Genügen crinnerlich seyn; was massen Wir aus besondern wohl erwogenen und erheblichen Ursachen, auf die Calender, was Gattung die immer seyn mögen, einen gewissen und leidentlichen Aufschlag einzuführen gnädigst resolviret haben:

confirmirt.

Gleichwie Wir es nun nicht nur dabey allerdings bewenden lassen, und solchen alsogleich bewerkstelliget, sondern auch in allweg beständig fortgesetzt wissen wollen; zu dem Ende aber, und damit dieses Gefäll desto sicherer eingebracht, und die unzulässige Bevortheilungen, Unterschleiff, und Verschwäzungen verhütet, auch diejenige, welche Calender drucken, verkauffen, oder sonsten damit zu handeln pflegen, wessen sie sich hißfalls zu verhalten haben, wohl unterrichtet und verständiget seyn, mithin mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen mögen, erforderlich seyn will, Unsere gnädigste Meynung durch gegenwärtiges ferneres Generale mit mehrerm zu erklären: als wollen Wir zu jedermanns Wissen und Nachricht, wie auch zeitlicher Warnung, nachfolgende Veranstellungen hiemit kund gemacht, und zugleich alles Ernstes statuiret haben: daß

Erstens, es bey dem in obbemeldtem Patent ausgesetzten Imposito sein ungewandertes Verbleiben haben, und zusolge dessen

Aufschlag/Tax.

	fr.	pf.
I. Von einem in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, mit kupfernen Wappen, Städten, Schlachten, oder anderen Sinnbildern gedruckten grossen Wand-Calender, sechs Kreuzer,	6	
die aber ausser Lands gedruckt worden, und zum Verkauffen oder Verschicken herein kommen, neun Kreuzer,	9	
von denen mittleren und kleineren Wand-Calendern aber der Aufschlag nach Proportion des Werths.		
II. Von dem Hof- und Ehren- oder Galla-Calender, neun Kreuzer,	9	
III. Von einem im Land, und in Quart gedruckten Calender, er habe Rahmen, wie er wolle, zwey Kreuzer,	2	
ausser Land gedruckten aber drey Kreuzer;	3	
Sodann IV. von einem ordinari Calender, in Octavo, einen Kreuzer,	1	
von einem in Duodez, oder da sie noch kleiner wären, zwey Pfenning;	2	
zu verstehen, wann sie im Land, wann sie aber ausser Land gedruckt worden, von einem in Octavo sechs Pfenning,	6	
und von einem in Duodez zwey Pfenning,	2	
V. Von dem Schematismo, oder Instantien-Calender, für jedes Stück neun Kreuzer,	9	

in die hierzu aufgerichtete Stämpfel-Aemter bezahlet und entrichtet; anbey aber die kauffende Partheyen, wegen dieses leidentlichen Imposito, in dem sonst verlegenden Werth bey denen eingebundenen nicht gesteigert noch beschwert werden.

Buchdrucker sollen die Lista ihrer Calender einschicken.

Andertens, die allhier sowohl, als auf dem Land, in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns säßhafte Buchdrucker, die Gattung, den Format, und Anzahl derer Calendern, die sie zu drucken vorhabens seynd, nicht nur anheuer, sondern auch alljährlich, und zwar in Zeit, ehe und bevor noch der Verschleiff derselben den Anfang zu nehmen pfleget, ordentlich verzeichnen, und darüber eine verlässliche Listam einreichen, und respective anhero schicken; auch ihren dormaligen Vorrath an Calendern längstens binnen 14. Tagen, von Publicirung dieses Patents, unter Straffe der Confiscation, in das Stämpfel-Amt bringen; sonst auch alle und jede, künftig in Druck verfertigende Calender, was Gattung die immer seyn, dahier auf der Mehl-Gruben, dann auf dem Land bey dem hernach folgenden massen in loco errichteten Stämpfel-Amt getreulich anmelden, daseibst durch den



Den vorhandenen Stämpfel bezeichnen lassen, und zugleich für jedwedes Stück den, nach hieoben enthaltener Austheilung gebührenden Aufschlag unfehlbar entrichten, auch ehender sie ordentlich gestämpfelt seynd, kein einziges Exemplar unter hernach gesetzter Straffe verkauffen, verschenken, oder in anderley Weg veräußern sollen. Ingleichen

Drittens, diejenige, welche aus andern Ländern Calender bestellen, und in dieses Erz-Herzogthum Oesterreich zu Wasser oder Land anhero nacher Wien einführen, auch hin und wieder auf dem Lande, in Städten, Märkten und Dörfern verkauffen wollen, sich ebenmäßig dahier auf der Mehl-Gruben, auf dem Land aber alsogleich bey der ersten Mauth, wo sie zutreffen, ihren mitbringenden Vorrath derer Calender anzeigen, nach abgestattetem Mauth-Gebührniß einen gewöhnlichen Mauth-Zettel abnehmen; sodann in dem nächsten, von denen allort benanntlichen in der Neustadt, zu Gremß, Röß, Wandhofen an der Theya, Dröfenhofen, und Haimburg, aufgestellten Stämpfel-Amt sich anmelden, die Gattung und Zahl derer eingeführten Calender aufrichtig angeben und stämpfeln lassen; wie nicht weniger davon den Aufschlag bezahlen, und kein ungestämpfeltes Exemplar, oder was für nicht der ausgesetzte Aufschlag wirklich bezahlt worden, verkauffen, verhandeln oder verschenken sollen. Damit aber

Viertens, nicht etwa ein oder anderer obbemeldte Dertler und Stämpfel-Mentler umfahren, und andurch diesem Unserem neu-resolvirten Aufschlag gefährlicher Weis zu entgehen gedenken dürfte: Als wollen Wir alle und jede, so einige Calender in dieses Erz-Herzogthum Oesterreich einführen, hiemit ausdrücklich gewarnet haben, daß sie bey wirklicher Confiscation derer bey ihnen findenden Calender, und, nach bewandten Umständen, noch besonders fürkehrender empfindlicher Bestrafung, sich keiner abseitigen Straffen gebrauchen, sondern alsogleich an das nächste unter obbenannten Orten zufahren, und alda die Stämpfung vornehmen lassen, auch des Aufschlags halber behörige Richtigkeit pflegen, oder aber, da sie die sammtlichen bey sich habenden Calender unmittelbar anhero nacher Wien, oder an ein anderes Ort, wo zugleich ein Stämpfel-Amt ist, auf den Markt, oder sonst zu überbringen, und erst alda stämpfeln zu lassen, und den Aufschlag zu bezahlen willens wären, gleich nach Betretung dieses Erz-Herzogthums bey der ersten Mauth, wo sie ohnedeme obverstandener massen sich anzumelden, und den Mauth-Zettel abzunehmen haben, den Ballen oder Pack ihrer mitbringenden Calender visstiren und plumbiren lassen; an jenen Orten aber, wo hernachmals solche Calender abgeladen werden, die Plumbirung wohl untersucht werden solle. Und dasern

Fünftens, jemand dahier, oder auf dem Land betretten würde, welcher ungestämpfelte Calender verkauffte, verschenkte, oder in anderley Weg damit Handel und Wandel triebe, einem solchen sollen nicht nur allein die unsignirten Calender confiscirt, sondern sowohl der Verkäuffer, als Käufer, mithin ein Theil wie der andere, vor ein jedwedes Exemplar noch absonderlich, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer um einen Reichs-Thaler gestraffet, dem Denuncianten aber das Drittheil von der Confiscation, und denen eingehenden Straffen richtig ausgefolget werden. Um aber

Sechstens, diejenigen, so Calender, wie sie immer können genennet werden, in das Land überbracht, und nicht gebührend stämpfeln lassen, desto leichter in Erfahrung zu bringen, ergeheth hiermit Unser gnädigster Befehl, und wollen, daß alle Unsere auf denen Gränzen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich aufgestellte Cameral-Mauthner quartaliter eine Specification derer Persohnen, so von Zeit zu Zeit Calender, und wieviel in das Land geführt und angemeldet haben, der allhiefigen Haupt-Mauth zum rothen Thurn einschicken; diese aber solche weiters Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer überreichen solle. Ferners und

Siebendens, sollen, zu besserer Verhütung derer besorglichen Verschwarzungen, die hiesigen, wie auch in denen übrigen Städten und Märkten befindliche Buchdrucker, oder Buchführer, ihre Calender bey keinem andern Buchbinder, als welcher ein wirklicher Stadt- oder Land-Meister an selbem Ort ist, einbinden lassen; weniger selbst solche einbinden, heften; oder falzen, widrigenfalls, da jemand hierauf betretten würde, nicht nur mit der Confiscation, sondern auch mit besonderer Straffe gegen einen solchen verfahren werden solle. Wie dann auch

Achtens,

I 7 2 2.

Martii.

Buchbinder.

Achtens, erschiedene Buchbinder, bey Niederlegung ihres Gewerbs, und anderer scharfen Bestrafungen, sich keines dings unterstehen sollen, einen oder mehr Kalender, so nicht oben anbefohlener massen mit dem Stämpsel gezeichnet ist, einzubinden. Da aber

Straffe des Stämpsel-Nachmachens.

Neuntens, jemand einen Stämpsel nachzumachen sich vermessen, und hierüber erfahren würde, ein solcher solle an Leib, Ehre und Gut, als ein Fallarius, gestraffet werden. Ubrigens und

Unverkaufter Rest.

Zehntens, zum Fall ein oder anderer Buchdrucker, Buchführer, Buchbinder, oder sonst jemand, der mit Calendern zu handeln pfleget, zwey Monath vor Ausgang jeglichen Jahrs zu zeigen vermögere, daß er nicht alle gestämpelte Kalender verkauft, sondern deren noch eine Anzahl bey Handen habe, so sollen einem jeden solchen für so viel gestämpelte und unverkauft liegen gebliebene Exemplaria, als er in vorbedeuteter Zeit in das Stämpsel-Amt überbringen würde, der hierum schon bezahlte Aufschlag, der Billigkeit nach, hinwiederum zurückgestellt; und

Aufschlag nur einmal zu bezahlen.

Elfstens, alle Kalender, so bald sie bey einem von obberührten Aemtern gestämpelt worden, ohne weiteren Anstand, in allen Unseren Erb-Königreichen und Ländern, Städten und Märkten, verkauft, verlegt, und in anderer Weg damit freyer Handel und Wandel dergestalten getrieben werden, daß der Verleger über den einmal entrichteten, hernach weiters keinen Aufschlag mehr zu bezahlen schuldig seyn, sondern seine Kalender von einem Land in das andere, ohne weitere Entrichtung des Aufschlags, zu verführen ihm bevorstehen solle.

Differente Stämpsel.

Zwölftens, und schließlichen, sollen die Stämpsel nicht einerley Gepräges, sondern damit man wissen möge, in was für einem Amt die Kalender gestämpelt worden, von einander unterschieden seyn; mithin ein jedwederes Amt ein besonderes Zeichen des Stämpfels führen.

Gebieten demnach Eingang ermeldten allen und jeden, was Würden, Amts und Wesens, in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, die seyn mögen, sonderlich aber obbesagten Unsern sämtlichen Mauthnern und Ueberreutern, wie auch allen Buchdruckern, Buchführern, und Buchbindern, und sonst jedermänniglich, die mit Calendern anjehs oder auch künftig handeln, hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr samt und sonders, ingleichen jeglichen Orts Obrigkeit, ob dieser Unserer Verordnung und gemessenen Patent festiglich halten, und dawider zu handeln in keinerley Weg gestatten, sondern derselben allen gehorsamsten Willzug leisten, die erfahrende Ubertreter auch, gegen Erfolgung des Dritttheils von der Confiscation und Straffe, Unser Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer unverlangt anzeigen sollet. Hieran geschiehet Unser gnädigster, gemessener, auch ernstlicher Wille und Meynung: wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien den 20. Martii 1722.

## Bier-Aufschlag.

22. Martii.

**E**ch Christoph Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Thürheim, Freyherr zu Biberachzell, Ober- und Niedern-Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach und Stockenfels, der Römisch-Kaiserlich- auch Königlich-Catholischen Majestät zc. würklich geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land-Falkenmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns; Entbiete N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, und deren Beamten, wie auch Vorgehern bey denen Lands-Fürstlichen sowohl als andern Städten, Märkten und Communitäten; benanntlich denen, welche mit Gemein- oder auch Privat-Brauhäusern versehen seynd, meinen respectivè Dienst, Gruß, und alles Gutes zuvor; Und gebe euch zu vernehmen, was gestalten Ihro Römisch-Kaiserl. und Königl. Catholische Majestät zc. Unser allergnädigster Erb-Landes-Fürst und Herr, zu etwelcher Aushiff, und Aufbringung derer ohnermessentlichen, zur allgemeinen Wohlfahrt ohnumgänglich benötigten Auslagen, einen gar leidentlichen Bier-Aufschlag, nach dem Unter-Oesterreichischen, doch in Quanto gemäßigten Brauch von 3. Kr. auf den Eymer, allergnädigst resolviert; Die Einbringung aber dieses Gefäls auf 3. Jahr, nemlich von Anfang



Anfang des lauffenden, bis zu Ende des 1724. Jahrs, um ein Summa Gelds vor 12000. Gulden, denen Köbl. drey Obern Ständen, mit ordentlichen Bedingnissen, in Verpachtung überlassen; Diese auch so dann ferners die Collectation ermeldeiten Bier-Ausschlags dem Bräuer-Handwerk dergestalten in Aker-Pacht weiterhin überlassen, daß die Lambacher Bräumeister alle Bräuhäuser im Hausruck- und Traun- Viertel, die Bräumeister zu Leopoldschlag aber alle Bräuhäuser (zu verstehen, wo das Bier zum auswändigen Verschleiß gebräuet wird) im Mahland- und Múchel- Viertel beschreiben, collectiren, und nach Abzug einer billiz-mäßig ersachtenden Haus-Nothdurft von jedem im ganzen Land dieses Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, auf den Verschleiß erzeugenden Eimer Bier, ohne Unterschied, 3. Kreuzer-Ausschlag, mit eben dem Recht, wie vorermeldt denen Köbl. drey Obern Ständen die Collectirung dieses Gefälls allergnädigst zugestanden worden, abfordern und einbringen sollen, und mögen.

Wann nun aber Ihre Kayserliche Majestät zc. gegen allen hoch- und nidern Stands Vasallen und Unterthanen, welche mit der Bräu-Berechtigkeit begabt seynd, sich genädigst versehen, daß sich keiner dieses wenigen Bier-Ausschlags halber beschweren, noch darvon zu entziehen gedenken werde: Solches auch keinem, wer der immer seye, zu gestatten, sondern mehr gedachten drey Kreuzer-Ausschlag von allem im Land verschleissenden Bier, ohne Unterscheid, Hinterhalt und Verbortheilung, eingebracht wissen wollen: Als ist, in allerhöchst-gedacht Ihre Kayserlich- und Königlichen Majestät Rahmen, mein Lands-Hauptmanns an euch Eingangs ernannte Herrschaften, Obrigkeiten, Gemeinden- und Privat-Bräuhaus-Inhaber der ernstlich und gemessene Befehl hiermit, daß ihr auf Anmelden deren Bräumeistern zu Lambach oder Leopoldschlag, oder auch desjenigen, welcher in deren Rahmen darzu begwaltet, alle vom Anfang dieses lauffenden Jahrs gebräuet- und erzeugte Bier im wahrhaften Quanto anzeigen, und nach deren Betragnis die Ausschlags-Gebühr vom Eimer drey Kr. also gleich entrichten; Solches auch in das künftige ohnweigerlich ohne Betrug und einziger Hinterhaltung getreulich ansagen, und der, im Fall sich einige Irrung oder Anstand ereignen möchte, erforderlichen Untersuch- und Beschreibung also gewis unverhinderlichen plaz und statt geben, als im widrigen, auf der Köbl. drey oberen Ständen anzeigen, wider die Ungehorsame die ohnverleugte Execution verbenget, die falsche Ansag aber mit Confiscirung der Bräu, und Sperrung der Pfann, auch nach gestalten Dingen noch fernern Arbitrar-Straffen, ohnverschont abgebußt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Ungemach und Schaden zu hüten wissen wird. Dant es beschicht hieran allerhöchst-ernannt Ihre Kayserl. Majestät zc. allergnädigster Willen und Meynung. Einz den 22. Martii 1722.

## Verruffung Schwedischer Thaler.

Wir Carl der Sechste zc. Entbieten N. allen und jeden, denen dieses Unser Patent vorkommet, Unsere Gnad, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen; was massen Unsere Königl. Stadthalterey in Böhheim verachtet, daß unter denen, dortigen Lands eingegangenen Geldern, eine eingeschickene Schwedische Thaler-Münz, welche nicht allein ab extrinseco, und im Schrot, weniger als Unsere und Französische Thaler, sondern auch, dem Strich nach, über zwölff Loth fein, in sich nicht enthalte; und daß an derselben, per ein hundert Gulden Betragnis, der Verlust dreyßig Gulden neun und zwanzig Kreuzer seye befunden worden: wesentwegen dann an alle Unsere Königl. Böhheimische Gubernien die Verordnung ergangen wäre, daß sothane Schwedische Thaler-Münzen daselbst verruffen werden sollen. Und damit nun dergleichen geringhaltige Münze nicht auch in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich hereingeschwärzt, und dem Publico hierdurch geschadet werde; dabero dann Wir unterm 20. dieses allengnädigst resolvirt, und beynebens anbefohlen, daß obermeldeite Schwedische Thaler-Münz alsogleich verruffen, und nicht angenommen werden solle:

23. Martii.

Als haben Wir, euch obbenannte alle und jede durch dieses Patent und unterzeichneten Abdruck hiemit zur Nachricht, und zu dem Ende erinnern wollen,  
Vierter Theil, damit

1722.  
Martii.

damit sich ein jeder darnach zu richten, und vor Schaden! zu hüten wissen möge. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben Wien den 23. Martii, 1722.



### Mit Waaren haufsiren.

24. Martii.  
Unter Gelegenheit  
des Herumtragens  
der Waaren

werden von bösen  
Leuten die Häuser  
ausgekundschaftet.

Von denen Herr-  
schaften werden die  
Pässe leichterdigen  
ertheilet.

**S**Jederum auf Regierung; und demnach das Haufsiren und Herumtragen deren Waaren auf dem Land, vermög verschiedener Kayserl. und Landts. Fürstl. Generalien ohnedeme verbotten, weil es dem Handel Stand, und in Bürgerlichem Mitleiden in Städt. und Märkten stehenden Examinern nicht nur nachtheilig, sondern auch unter diesem Vorwand von schlimmen Leuten öfters die Häuser und Wohnungen auskundschaftet, auch andere böse Practiken verübet werden, durch unvermeldten Vorschlag, aber dem besorgenden Ubel nicht genugsam gesteuert wird, weil die Pässe für dergleichen Haufsirer von denen Obrigkeiten leichterdigen ertheilet, allenfalls andern Landstreichern verhandelt, oder sonst mißbraucht werden könnten; Als hat es bey der unterm dato 22. Junii dieses Jahrs geschöpften Resolution sein Verbleiben; wornach die Patente mit dem Inhalt übriger in Sachen ergangener Verordnung zu fassen; und vor der Publicirung nach Hof zu gehen seynd. Wien den 24. Martii 1722.

### Holzhausen mit Vorwissen des Wald-Amts.

13. April.

**S**Ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden, Geist und Weltlichen, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, so neben Uns in Unserm Wiener Wald Gehölze und Waldungen haben, Unsere Gnade und alles Gutes. Wiewolen noch hievor, durch Weyl. Kayser Ferdinand den Ersten, Maximilian, Rudolph, Ferdinand den Andern, und Dritten, wie auch Leopold den Ersten, Unsere Hochgehrte und respectiv geliebte Herren Herren Wettern, und Bätter, Gottseligen Angedenkens, euch zu mehrmalen durch ausgegangene offene Generalia, sonderlich den 21. April des 1572. wie auch den 14. Januarii 1582. dann den 12. Febr. des 1632. den 12. Sept. des 1643. wiederum den 13. Julii des 1665. item den 19. Decemb. des 1667. dann unterm 30. Martii des 1675. und letztlin unterm 15. Julii des 1690. Jahrs ernstlich anferlegt und befohlen worden, daß, wann ihr einen Wald aufthun, und Holz abzugeben vorhabens, ihr solches, vermög Unserer Wald-Ordnung, jederzeit mit Vorwissen Unserer Wald-Amts-Leute vornehmen, alsdann das niedergeschlagene Holz, wann dasselbe an die Säun aufgesetzt, durch Unsere darzu verordnete Wald-Bereuter und Forster abmessen und zehlen, dann auch sie, die Wald-Amt-Leute, eure alte und neue Maas, davon ihr den vierten Pfennig noch schuldig seyd, besichtigen, und überschlagen lassen, folgend den Anstand desselben vierten Pfennings von eurem verkauften Holz mit ihnen, Wald-Amt-Leuten, ordentlich abrechnen, auch denselben vierten Pfennig, nicht allein von selben zuvor verkauften, sondern auch von dem Holz, so ihr hinfuro verkaufen werdet, allemal ohne einige Weigerung bezahlen; da aber Euer einer oder der andere von Uns, oder Unsern Vorfahren Unserers Köbl. Erz-Hauses Oesterreich, insonders davon befreuet wäre, dieselbe Freyheiten Unsern Wald-Amt-Leuten originaliter vorzeigen, und davon glaubwürdige Abschriften, welche sie ferner Unserer Kayserl. Hof-Cammer fürzubringen in Befehl haben, übergeben sollet.

Holzhausen mit  
Vorwissen des  
Wald-Amts.

Das gehaute ab-  
messen lassen.

Dem Wald-Amt  
den vierten Pfennig  
bezahlen.



So kommt Uns doch anjago abermal mit höchster Befremdung für, daß ihr euch mehrentheils, unangesehen dessen allen, nichts desto weniger unterstehet, nicht allein obberührte eure Wälder, ohne Vorwissen Unserer Wald-Amts-Leute, nach eurem selbst eigenen Gefallen aufzuthun, das Holz abschlagen und verkauffen lasset, sondern daß ihr euch auch den vierten Pfennig hiervon zu reichen gänzlichen verweigern wollet; da ihr doch bis anhero einige genugsame Befreyung nicht vorgebracht. Nachdem aber dieses alles zu nicht geringer Schmälerung Unsers Kayserl. Cammer-Guts gereichet, und Wir solches ferners zu verstaten keineswegs gemeynet seyn:

April.  
desse unbesugte  
Weigerung.

Als haben Wir Uns demnach allergädigst resolvirt, daß hierinn mit allem Eyser und Nachdruck verfahren, und dieses Uns als Lands-Fürsten gebührende Regale und Hoheit wiederum zurecht gebracht, und recht eingerichtet werde.

Befehlen solchemnach euch allen und jeden, sowohl Geist- als Weltlichen, insonderheit hiemit gnädigst, ernstlich, und wollen, daß ihr nun hinfuro einige hieoben verstandene, eure Wälder oder Gehölze, wie bishero geschehen, für euch selbst, ohne Vorwissen Unserer Wald-Amt-Leute aufzuthun, keineswegs unterstehen, sondern, als oft ihr einen dergleichen Wald aufzuthun willens, dasselbe gemeldtem Unserm Wald-Amt zuvor schriftlich andenten; hierauf aber, und im Fall keiner obwaltenden Bedenken, ein ordentlicher Amts-Zettel ausgeschrieben, und denen Wald-Eigenthümern verabsolget werden, nach niedergeschlagenem, und in die Säun aufgerichtetem Holz, ferner durch die dazu verordnete Wald-Amts-Officier die Abzählung und Abmessung, ohne darum abforderender Bezahlung oder Abmessungs-Lohn, getreulich vorgenommen und bewürket; jedoch, um so viel das zum Verkauf gewidmete Holz betrifft, disfalls die vier Pfennings-Gebühr bey Unserm Wald-Amt also gleich entrichtet und bar abgeführt, unter einstens aber auch zu Abführung ein absonderlicher Passir-Zettel, jedoch ohne geringsten hierum von dem Wald-Eigenthümer oder Abkauffer zu reichen seyenden Unkosten, ausgefertigt, und von dem Wald-Eigenthümer erhoben werden.

Künftig ohne Erlaubniß des Amtes kein Holz zu schlagen.

Das geschlagene solle gratis abgemessen werden.

Gleichfalls die alte und neue Maß besichtigen und überschlagen lassen, und alsdann über den Zustand des vierten Pfennings von solchem eurem abgegebenen Holz mit ihnen ordentlich abrechnen, auch denselben vierten Pfennig nicht allein von dem zuvor verkaufften, sondern auch von dem Holz, so ihr hinfuro verkauffen, und von was für einer Sorten selbiges seyn würde, jederzeit ohne eine fernere Verweigerung sowohl auch von dem Gerech. Binder- Tischler- Wagner- Büchenschäfter- Drechsler- und Laßschneider- item von demjenigen Holz, so zu Scheibtruben, Sabeln, Sesseln, Rechen, und Wöhrschneidern gebraucht wird, es werde aufs Land oder Wasser verkaufft, und zwar jedesmal nach dem Werth bey dem Stock, über Abzug des Hacker- und Abzieher-Lohns, gewislich bezahlen, oder aber eure Freyheiten, so ihr dawider zu haben vermeynet, obberstandener massen, und zwar längst inner drey Monath nach Publicirung dieses Unsers Kayserl. Patents, bey wirklichem Verlust oder Casier- und Aufhebung derselben, Unserem Wald-Amt-Leuten originaliter fürbringen, und davon eine vidimirte Copiam da selbst einlegen, und euch also hierinn gehorsamst erzeigen sollet.

Von dem verkaufflichen den vierten Pfennig zu entrichten.

Straf.

Dann im widrigen Fall so haben Wir ihnen, Wald-Amts-Leuten, die ernstliche Verordnung und Befehl gegeben, da wider Verhoffen ein und anderer, wer der auch seye, niemand ausgenommen, sich dessen weigern, seinen Wald, sowohl ohne Vorwissen und geschehenem schriftlichen Anzeigen, bey mehr-gedachtem Unserm Wald-Amt, als auch ohne hierüber von daraus erhaltenem, und vorzuweisen habendem ordentlichen Amts-Zettel, so ohne erhebliches Bedenken nicht verweigert werden solle, aufzuthun; das Holz, wie es Nahmen haben mag, abgeben, und zuvor nicht ordentlich abzählen, und den Amts-Passir-Zettel zur Absuhr abfordern lassen, auch vor allem andern den vierten Pfennig, gleich vordemeldter massen dem Werth nach, bey dem Amt unter einstens davon reichen, und richtig machen würde, daß dasselbe Holz durch gedachte Unsere Officier, wo und wann, auf weissen Grund, Boden, oder Jurisdiction sie selbes antreffen werden, darzu ihnen jedermänniglich in Kraft dieses offenen Patents, und ohne Unsern fernern Befehl, Aufsicht und Hülff zu leisten schuldig und verbunden seyn solle, aufgehalten, hinweggenommen, und Uns zum Guten verrechnet werden solle: Darnach sich nun ein jeder zu richten, vor Schaden zu hüten, und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsamst zu vollziehen wissen wird. Geben Wien den 13. April 1722.

Manuotomem.

Anno  
1722.  
13. April.

44

Sammlung

## Holz ohne Zettel, nicht aus denen Wäldungen zu passiren. Item Mauth, Vectigal.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Ständen und Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, unsere Kayserl. Gnade, und geben Euch gnädigst zu vernemen; was massen Uns glaubwürdig vorkommen, wie daß von auf und durch Baaden, Pfaffenstätten, Mödling, Enzersdorf, Brun, Güssibl, Perchtoldsdorf, Kaltenleuthgeben, Kalspurg, Laab, Breithensfurt, Maur, Rodaun, Purkerdorf, Maubach, Heiderdorf, unterm Auhof, Hieddorf, Dornbach, bey der Neustift, Weidling, Kirtling, Hinterdorf, durch das Hackenthal, Closternenburg, Rusdorf und sonst an andern Orten, aus Unseren Wäldern, unter dem Vorwand, der für Uns und Unsere Hofstatt benöthigten eignen Behölzungen, und Nothdurften, gar viel Kasten anders Holz, Kohlen, Kalch, und dergleichen, ohne Zettel nach Wien, Closternenburg, Rusdorf, und anderwärts hin, zu Land und auf der Donau ab- und verführt, mit dieser Gelegenheit aber viel Holz aus besagten Unsern eignen, und auch aus den benachbarten und angrenzenden Wäldern, Uns und Ihnen selbst zum Schaden verschwärt und veruntreuet werde. Weiln Wir aber dergleichen, Uns schädliche, und in sich selbst sträfliche Excessen und Verschwörungen, keines wegs länger gedulden oder ansehen können, sondern die gebührende Ab- und Einstellung vorkehren zu lassen allergnädigst entschlossen seyn; als haben Wir gnädigst resolvirt, daß hinfuro keine Fuhr Schindeln, Weinstöcken, Kohlen, Kalch, und Brenn- Bau- Binder- und anders Holz, wie es den Rahmen haben und gemacht seyn mag, allenthalben durchzuführen, passirt werden solle, es kommen besagte und andere, hierinn nicht benannte, doch allenthalben darunter verstandene Gattungen des Holzes, und was aus selbigem gemacht würde, aus Unsern eignen oder Privat- Wäldern her; es zeige dann der Fuhrmann, sowohl zu Neudorf, Sallenau, und deren zu Baaden, Mödling, und anderer Orten haltenden Filialien, als auf denen hierunter benenneten Mauthen, und denen hierzu bestellten Leuten und Ueberreutern, jeder mit obigen und andern Holz- Gattungen beladener Wagen, eine von Unsern Wald- Amt- Leuten, oder andern Obrigkeit, welche, dem alten Herkommen und Gebrauch nach, ihre jährliche Holzschläge bey Unserm Wald- Amt anzumelden, und das geschlagene Schetterholz sodann Kasten- weis abzehlen zu lassen, und hierüber einen Passir- Zettel zur Abfuhr zu begehren haben, mit Handschriften und Pitschaften gefertigte Zettel, (darinnen der Rahmen des Durchführers, und die Anzahl des durchführenden Holzes, auch das Ort, von welchem es geführt wird, und der Werth, wie theuer es erkauffet worden, begriffen,) vor: massen Wir dann deswegen die gehörige Nothdurft an die Herrschaft Schönau, als Inhabern der Mauth zu Neudorf und Sallenau, auch deren haltenden Filialien, bereits allergnädigst gelangen lassen. Weiln aber obbesagte Holz- und andere Fuhrn öfters ohne Vorweisung eines solchen Zettels durch Unsere Mauthen, auch durch obbedeute Orter, nach Wien und sonst anderwärts hingeführt, und mithin viel Holz, wie erwehnt, aus Unsern eignen und andern Privat- Wäldern verschwärt wird;

Als haben Wir Uns und besagten an Uns mit denen Wäldern angrenzenden Benachbarten selbst zum besten; allergnädigst resolvirt, weiln Wir deswegen zu reichen, auch in vielen Orten durch den Wiener- Wald die Weg und Steg zu erhalten haben, daß hingegen nachfolgende gewisse Mauth auch an obigen Orten aufgerichtet, gehalten, und eingenommen, mithin auch alle obbenannte Verschwörungen und verbotene Wegführungen, sowohl Unsern eignen, als der angrenzenden Benachbarten Holzes, ins künftige verhütet, und dardurch die Wälder selbst allseits desto besser erhalten, gepflogen, und verschonet werden; wie Wir dann besagte Mauth auf gewisse Weis nach diesem Mauth- Vectigal bewilliget, daß nicht allein die Mauth von Purkerdorf nach Hacking, die von Kalspurg aber nach Rodaun, oder an andere bequeme Orter transferirt, sondern auch dergleichen zu Enzersdorf, Perchtoldsdorf, Dornbach, Closternenburg, Rusdorf, und an andern hieroben benannten Orten, bis an die Donau, nach Unsern Belieben und Wohlgefallen aufgerichtet, an solchen Orten auch hinfuro kein Wagen mit Holz, und obigen Gattungen mehr, es komme aus Unsern eignen oder andern Privat- Wäldern her, nirgend durchgelassen werden solle; es zeige und gebe dann Unsern hierzu bestellten Wald- Amts- Mauth- Bedienten jeder mit Holz und andern oben

gedacht

Viel Holz wird unter dem Vorwand der Kayserl. Hofstatt ohne Zettel aus denen Wäldern geführt.

Keinen Kalch, Kohlen, oder Holz, wie es Rahmen haben, ohne Zettel passiren zu lassen.

In Erhaltung der dazu nöthigen Mauth- Bedienten wie auch Weg und Steg, die Mauth verwilliget.



gedachten Gattungen beladener Wagen obbesagte von Unserm Wald-Amt-Leuten, oder andern Obrigkeiten, mit Handschrift und Pertschaften gefertigte Zettel vor, und richte zugleich die deswegen, vermöge dieses Vectigals gebührende Mauth ab: wie sie dann schon im Befehl haben, daß sie das ohne Zettel durchtragende oder durchführende Holz, und obige Gattungen, wie dasselbe nur Rahmen haben möge, und es gehöre wem es wolle, wirklich einziehen und confisciren, sie auch von Uns darüber festiglich handgehabt und geschüzet werden sollen.

Folgt nun hierauf das Vectigal, wie hinfüro diese Mauth-Gefälle eingenommen werden sollen.

Vom Fuhrwert.

Schill. | pf.

Von einem Wagen Mehl, Wein, Korn, Weinen, Gersten, Habern, und andern Getreide, Brod, Kraut, Schaub-Stroh, Heu, Eisen, allerley Güter; Item von einer Fuhr Holz, Schindeln, Kohlen, Kalk, Latten, Reiff, Rinnen, und allem und jeden, wie es dem Rahmen haben mag, und was durch und über den Wald und Berg herab und hinauf geführet wird, von jedem Stück Haupt-Vieh sechs Pfenning, 6

Was aber herunter des Bergs und Walds von obbesagten Gattungen, aus Unserm eignen, und denen Uns angrenzenden Wäldern durchgeföhret wird, von jedem Stück Haupt-Vieh, an statt der hiervor gereichten, oder wenigst zu reichen schuldig gewesen respectiv: acht und sechs Pfenningen, an jeso durchgehends nur zwey Pfenning, 2

Von einem neu-beschlagenen Wagen ein Schill. sechs Pfenning, 1 6

Wann ein Unterthan von seiner Obrigkeit ab- und durch den Wiener-Wald hin und her ziehet ein Schill. achtzehn Pfenning, 1 18

Neben besagter Vieh-Mauth ist von denen nachfolgenden absonderlich zu reichen: als

Specereien.

Von jedem Pfund Saffran 1. Loth. 12

Von einem Loth zwölf Pfenning, 12

Unbeschlagene Güter.

Vom Centen Saliter acht Pfenning, 8

Vom Centen allerley Waar acht Pfenning, 8

Von einer Fonne Honig zwölf Pfenning, 12

Von einem Pfund Wachs zwey Pfenning, 2

Getränke.

Von einem Symer Wein, Bier, Essig, Aepfel- und Birn-Most, auch allem andern Getränke zwey Pfenning, 2

Vieh und Geflügel.

Von jedem Ross, so erkaufet und verkauft, auch durch den Wald und Berg geföhret wird, sechs Pfenning, 6

Von jedem Ochsen und Kuh, so entweder zu Wien, oder an andern Orten, oder im Wald erkaufet, und durch den Wald herab, und hinauf durchgetrieben wird, sechs Pfenning, 6

Von einem Kalb, grossen Schwein, und dergleichen, vier Pfenning, 4

Von einem Lamm, Schaf, Geißbock, Schwein, und dergleichen, zwey Pf.	2
Von einer Spän-Sau zwey Pfenning,	2
Von jedweder Tragbutten, Reischen, Steigen, und Krären, Butter, Hüner, Tauben, Eyer, Enten, Gänß, und allerley Vögel und Geflügel, und dergleichen, vier Pfenning,	4
Von tausend Schnecken	5. Stück.
Von einem Achtel Schmalz, zwey Pfenning,	2
Von einem Centen gemeiner Käß, zwölf Pfenning,	12
Von hundert Schaf-Käß, vier Pfenning,	4
Vom Centen Seiffen, zwölf Pfenning,	12
Vom Centen Kerzen, zwölf Pfenning,	12

**Anderer Victualien.**

Von jeder Butten Salat, ein Pfenning,	1
Von jeder Butten oder Mezen Aepfel, Birn, Kirschen, Erdbeer, Weichseln, Nuß, Zwespen, Knopyern, und allem andern, was Baum- Erd- Frucht und Obst genennet wird, acht Pfenning,	8
Von einer Trag Eisen, sechs Pfenning,	6
Von einem Glas-Trager vier Pfenning,	4
Von einer Trag Kramerey zwölf Pfenning,	12
Von einem Trügel Kramerey vier Pfenning,	4

**Haut und Leder.**

Von jedem Stück durchgehends zwey Pfenning,	2
---	---

**Frauen-Mauth.**

Von hundert Gabeln, Rechen, Senfgswerben, und dergl.	1. St.
Von einer Trag Amper, Mölterl, Salzfaßl, Senfffaßl, und dergleichen, von jeder Sorte	1. St.
Von hundert Hack-Bretteln	1. St.
Von einem Schilling Besen	1. St.
Von hundert Epiffgärten	1. St.

Die 3. Obern Stände seynd zur Haus- Nothdurft befreyt.

Hierauf ist Unser gnädigster Befehl, daß alle und jede, niemand, auffer Unserer eigenen Behölzung und Nothdurften, und dann Unserer drey Obern Ständen dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreichs unter der Enns, welche disffalls, jedoch auf Vorweisung eines ordentlichen Paß, mit denen zu ihrer Haus-Nothdurft allein, und keineswegs mit denen auf den weitem Verkauf durchführenden Sachen ex ante und Mauth-frey seyn sollen, ausgenommen, diesem obstehenden Mauth-Vectigal gebührend nachleben, sich im geringsten nicht dawider setzen, die Mauth-Bedienten hingegen auch niemanden über die Gebühr mit einigerley weiterer Steigerung keineswegs beschweren, noch ein mehrers, als hierinnen specific begriffen und eingetragen ist, zu geben zumuthen, noch auch die Leute lange aufhalten, und zu Schenkungen dringen sollen. Und weilien diese Mauth fürnemlich wegen Abstellung gemeldeter Holz- und anderer verbottenen Verschwartzungen, und dann Erhaltung Weg und Steges angesehen;

Solchemnach haben Wir Unsern Wald-Amt-Leuten ernstlich und allergnädigst anbefohlen, daß sie die Strassen, Brücken, Weg und Stege, an Ort und End, wo solches bis dato gebräuchlich gewesen, wie bishero, also auch ins künftige gewöhnlicher und hergebrachter massen, wesentlich und wandelbar erhalten sollen, damit sich männiglich derselben füglich gebrauchen möge. Dieses meinen Wir ernstlich, und es geschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben Wien den 13. April 1722,

Fisch



Fisch-Handel.

**Wir** Carl der Sechste 2c. Getreuer Lieber; demnach Uns die allhie-  
 sig Bürgerl. Fisch-Käufer allerunterthänigst beschwehram angebracht,  
 was gestalten die Donau-Fischer zu Albern, unerachtet in Unserer de-  
 nenselben allergnädigst verliehenen Kayserl. und Lands-Fürstl. Freyheit ausdrück-  
 lich vorgesehen, daß sie nur diejenigen Fische zu erhandeln und zu erkauffen befugt  
 seyn sollen, welche ohnedeme nicht hieher zu Verkauf gebracht, noch von ihnen  
 Bürgerl. Fisch-Käufern erkaufft zu werden pflegen, sich dannoch ersagt. Unserer  
 allergnädigsten Freyheit zu widerstehen, strafmässig unterfangen, ohne einiger  
 Scheu, und zu allen Zeiten auch solche Fische, die ohne dem hieher zum Verkauf ge-  
 bracht werden, oder die sie, Bürgerl. Fisch-Käufer an sich zu erkauffen pflegen,  
 zu erhandeln, und hieher auf den Markt zu bringen; ja so gar, wann sie in  
 Tractirung eines Fisch-Handels würklich begriffen, ihnen gleichsam unverwehrt in  
 den Kauf eintreten, wodurch die Fische dergestalten im Preis steigen, daß sie  
 Unsere Kayserl. Residenz-Stadt Wien mit genugsamen Fischen, wie ihnen oblie-  
 get, und wesentlichelien sie mit grossen Unkosten selbige an denen entlegensten Or-  
 ten zu erkauffen bemüßiget wären, weder zu versehen, noch solche um den Werth,  
 wie bishero, zu geben, vielweniger ihre Bürgerlichen Steuern und Gaben zu ent-  
 richten füröhin im Standt seyn würden; mit gehorsamster Bitt, Wir gerubeten  
 allergnädigst zu verstaten, womit sie zu Unterbrechung dieser dem Publico höchst  
 schädlichen Firkauß- und Ablösung auf ihre eigene Unkosten einen Ubertreuter,  
 worzu sie dich vorgeschlagen, und nahmhast gemacht, aufstellen dürfen.

Die Fischer zu Al-  
 bern erkauffen die  
 Fisch, die ohne des  
 me noch Wien ge-  
 führt würden.

Wie zumalen Wir nun in dieses berer Bürgerlichen Fisch-Käufern gehorsam-  
 stes Begehren gewilliget; und zwar um so vielmehr als Wir dergleichen der ge-  
 meinschaftlichen Wohlfahrt sehr nachtheilige Excessen, Unordnungen und Unfug,  
 welche in Unseren emanirten Kayserl. und Landsfürstlichen Generalien und Paren-  
 ten ohne dem höchst verboten, länger zu gedulden nicht gesinnet;

ist höchst verbo-  
 ten.

Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, und wollen, daß du die Strassen zu  
 Hungarisch Altenburg, St. Johannes, St. Peter, Rackenspurg, Wislburg, Wal-  
 den, Baumbaden, Pruck an der Leyta, Gummerain, Kaltenstein, und anderen  
 umliegenden Orten und Revieren, sowohl in- als ausser denen Wochen-Märkten,  
 fleißig bereuten, und im Fall du ein- oder den anderen von Eingang ermeldten  
 Donau-Fischern zu Albern betreten würdest, welcher da wider Unsere ihnen al-  
 lergnädigst verliehene Freyheit die Fisch zuerhandeln, und zuerkauffen, oder aber  
 die aus Hungarn ohne dem zum Verkauf hieher bringende Fisch fürzukauffen und  
 abzunehmen, sich anmassete, einen solchen Ubertreuter jedesmal nebst Confiscir-  
 rung der Fisch, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu Fürkehrung einer  
 wohl empfindlichen Bestrafung gebührend anzeigen soltest. Hiermit beschiehet Un-  
 ser gnädigster Will und Meinung; Gegeben in Unserer Stadt Wien den 14den  
 April 1722.

bey Confiscirung  
 und Straf.

Wildbret- und Vögel-Handel.

**Wir** Nieder-Oesterreichischen Regierung ex Officio zuustellen; mit Erme-  
 rung, daß dieses angeführte Privilegium lediglich abgeschlagen worden, wie  
 dann auch dieser Handel nicht solle mögen verkauft, verschafft, verheyratbet,  
 oder auf andere Weis eigenthümlich gemacht werden; der Verkauf des Wildbrets  
 und der Vögel allhier, oder sechs Meil von Wien, oder so weiters, was hier-  
 her zu bringen, schon in- oder Ruckreis begriffen gewesen, solle allein bey Confi-  
 scirung der Waar und noch absonderlicher scharfer Leibs-Estraf verboten seyn, hin-  
 gegen allen, die nicht solche Vorkäufer seynd, die Vögel und das Wildbret hieher  
 zubringen zu allen Zeiten, wo- und wie sie wollen, zu verkauffen, auch auf eine  
 Zeit einzusehen erlaubet werden, Ubrigens hat es bey dem von ihr Regierung, un-  
 term 20ten Novembr. nächsthin gemachten Ausschlag ausser des funften Articuls  
 und was oben geändert worden, bis auf weitere allergnädigst Resolution, sein Be-  
 weuden. Anbey sollen die Herren denominirte Wohlfeilkeits-Räthe auf ihr Amt  
 und Commission, woran dem Publico so viel gelegen, genau Obacht tragen; dem  
 allhiefigen Stadt-Magistrat auch die Beobachtung des abstellenden Vorkaußs und  
 Einführung gerecht- und wolfeiler Waare, scharf eingebunden, sonderlich aber von  
 Regierung der aufgestellte Markt-Commisarius, und die Markt-Richter ihr Amt  
 in

20 April.

Wildbret-Handel  
 ist nicht verkauflich.

Vorkauf bey Con-  
 fiscation und Straf  
 verboten.

mit Wildbret ist  
 freyer Handel.

1722.  
April.

in allem besser und uninteressirter, als bishero beschehen, zu handeln ermahnet, widrigens abgeschafft, und noch darzu wohl empfindlich gestraffet werden: der allhiefige Stadt-Magistrat solle auch zu derley schädlichen Vorkauffereyen mit Ertheilung der Articuli sühohin keinen Anlaß geben. Wien den 20ten April. 1722.

## Gerichts-Ordnung.

27. April.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; Die hat gegen das Land-Marschallische Gericht in vermeldte Justiz-Verzögerung nachdrücklich zu ahnten; anbey zu verfügen, daß denen Herren und Frauen Supplicanten ohne Verzögerung gegentheilscher Aufzüge, und machendem weiten Umtrieb die schleunige Execution ertheilet, und künftighin sowohl bey Ihrer Regierung, als auch dem Land-Marschallischen Gericht, und übrigen ihr subordinirten Stellen, über dergleichen Revisions- und andere Hof-Resolutiones, oder auch eingeklagt-richtige auf Handschrift und Petschaft, mithin instrumentis Quarentigiatis gegründete Anforderung nach ergangenem Warnungs-Rathschlag nur eine Erinnerungs-Verordnung gegeben; sodann also gleich der Anfaß und übrige Gradus Executionis verwilliget werden sollen. Wien den 27ten April 1722.

Nach ergangenen Warnungs-Rathschlag nur eine Erinnerung-Verordnung zu geben.

## Gerichts-Ordnung in Führung des Anfaßes.

2. May.

**S**on der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königl. Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, 2c. Unserer allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung N. allen und jeden Partheyen und Advocaten, welche bey derselben oder ihr Regierung, nachgesetzten Stellen, Rechts-Führung haben, oder ins künftige überkommen möchten, anzufügen; Ihre Kayserl. Majestät hätten sehr missällig wahrnehmen müssen, mit was für Aufzug die Partheyen, über erhaltene allergnädigste Resolutiones, oder in denen richtigen Anforderungen herum getrieben, und mit der Justiz-Ertheilung gehemmet werden:

In liquidis einen Warnungs-Rathschlag, eine Erinnerung, und dann die gradus Executionis zu ertheilen.

Dannhero haben Dieselben, unterm 27. April dieses 1722. Jahres, allergnädigst resolviret, daß die schleunige Execution ertheilet, und künftighin sowohl bey Ihrer Regierung, als auch dem Land-Marschallischen Gerichte, und übrigen ihrer subordinirten Stellen, über die Revisiones, und andere Hof-Resolutiones, oder auch eingeklagt-richtige, auf Handschrift und Petschaft, mithin in Instrumentis quarentigiatis gegründete Anforderungen, nach ergangenem Warnungs-Rathschlag, nur eine Erinnerungs-Verordnung gegeben, sodann also gleich der Anfaß und übrige gradus Executionis verwilliget werden sollen. Wornach sich die Partheyen und Advocaten zu richten haben. Actum Wien den 2. May 1722.

## Leinwat-Beschaue.

2. May.

**E**h Christoph ~~Wittmann~~ des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr von Thüretin, Freyherr zu Wiberachzell, Ober- und Nieder-Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach, und Stockenfeld, der Römisch-Kayserlich- auch Königlich-Catholischen Majestät 2c. 2c. Bürtlich Geheimer Rath, Cammerer, wie auch Obrister Erbland-Falkenmeister, und Landts-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns 2c. Entbiete allen und jeden Geist- und Weltlichen Herrschaften, Burgfrieds- und Grund-Herren dieses Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, wie auch deren abwesenden Pflegern, und Beamten; Zugleichen denen Vorgehern, Burgermeistern, und Stadt-Richtern in Landts-Fürstlichen Städten, meine respectivè Dienst, Gruß und alles Gutes; Und gebe euch mit diesem offenen General-Patent zu vernehmen; Was gestalteu die dem ganzen Land so hoch angelegene und gleich einem großmächtigen Kleinod unschätzbare Erzeugung derer von ohnfürdenklichen Jahren her im Teutschen Reich sonderbar berühmten Ober-Ennsrischen Leinwaten, von einiger Zeit, nach und nach, in eine unvermerckte Gringschätzung verfallen wollen; Aus Ursachen, daß die gerechte uralte Ellen-Maß in der Länge und Breiten verkürzet und geschmälert; Nebst deme auch die Leinwaten grossen theils einwendig grob, schütter und schleissertisch gewürcket, von aussen aber die Stuck mit fleißig gewebten Umschlägen schändlicher Weis beschöniget, und durch derley vor der ehrbaren Weis



Welt unverantwortlichen Betrug die gerechte samt der verfälschten Baar im Grund verschlagen, und der auswendige so wohl als einheimische Handels-Stand von Kauf- und Einhandlung derer in der größten Menge erzeugenden Land-Leinwaten abgeschreckt, mithin es besorglich bald an deme seyn wird, daß, wofern man dem Ubel mit nachdrucksamem Ernst zu steuern auffer Acht liesse, der so köstlich und fast einzige Canal, wodurch das auswendige Geld noch herein gefloßet werden mag, zum ewig unwiderbringlichen Schaden des lieben Vaterlands gänzlich verstopft würde. Allermassen erst im nächst verwichenen Jahre, und damaligen Pfingst-Markt, die Wienerische Leinwat-Handler mit Vorweisung schändlicher Fesen, welche sich unter der heroben erhandelten Baar befunden, ihre Beschwerde bey dem Stadt-Rath zu Wien, folgsam dieser bey der Hoch-Köbl. Regierung angebracht, von dar aber zur nachdrücklichen Remedirung solch unverantwortlicher Betrügeren ein sonderbar geschärfter Befehl erfolgt ist. Wie dann nicht weniger aus verschiedenen Reichs-Städten besagter Vortheilhaftigkeiten halber, zum schlechten Ruhm der hierländischen Weber-Zünften mehr dergleichen Klagen eingelauften; Ja so gar obbemeldte wider allgemeines Trauen und Glauben im Schwang gebende Unthaten bis nacher Hof, zu Ihro Kayserl. Majestät zc. höchsten Mißfallen, ruckbar worden: Gestalten dieselbe hierüber, noch unterm 8. Julii nächst verwichenen Jahrs, durch ein allergnädigstes und zugleich ernstliches Befehl-Schreiben, Mir, Lands-Hauptmann, aufgetragen, daß ich von obtragend Lands-Obrigkeithlichen Amts wegen, zu Ausrottung solcher bisher unterlauften Vortheilhaftigkeiten, eine ordentliche Beschau einrichte, und vermittelst derselben die durchgehends im ganzen Land gleiche Erzeugung derer Leinwaten auf ein beständiges fest und unverbrüchlich herstellen solle. Zu welchem Ende dann ich, zum Vorlauf dieses angehenden sehr wichtigen Werks, von deren löblichen Ständen Herren Berordneten den bestimmigen Bericht einzuholen nicht ermangelt, um vermittelst gründlich-gutachtlichen fernern Berichts die allergnädigste End-Resolution darüber zu erhalten. Damit aber inzwischen dem gemeinen Wesen nothdürftig vorgesehen, Betrug und Arglist ausgetilget, auch Handel und Wandel in aufrechten Trauen und Glauben wiederum hergestellt werde;

Als befehle in der Römischen Kayserl. Majestät zc. zc. Unsers allergnädigsten Herrn und Erb-Lands-Fürsten höchsten Nahmen Ich euch Eingangs ernannten Herrschaften und Obrigkeiten hiermit, daß ihr auf Erhaltung gegenwärtigen Patents unverweilt eure untergebene Leinweber-Werkstatt visitiren, die befindende Blätter durchgehends zur allgemeinen Gleichheit, nach der Linzer Ellen-Maas, entweder zu fünf oder drey Viertel in der Breite, nebst der Länge auf dreyßig, auch Linzer- und nicht Wiener- oder sonst ausländische Ellen anordnen, alle andere auffer erstbesagten zweyen Breiten vorhandene Blätter wegnehmen und zernichten, die hinfüro aber wirkende Leinwaten von Obrigkeits wegen ordentlich beschauen, und, zur Versicherung der durchgehenden Güte, das Lands-Wappen, der Herrschaft-Wappen, und des Leinwebers Zeichen, gegen Reichung des gewöhnlichen Beschau-Gelds, und keines mehrern, an beyden Enden aufdrucken, und darob bis auf Höchst-ernannt Kayserlicher Majestät der vorhabenden General-Beschau halber einlangende allergnädigste Resolution ohnablässlich halten; Darneben auch besagt eure angehörige Weber wohlbedeutlich warnen sollet, daß, wofern sich jemand ins künftige wider diese Ordnung vergreifen, und eine unbeschauete Leinwat zu verkaufen sich erkecken würde, solche ohne, all-statthabender Entschuldigung, wo sie immer beym Käufer oder Verkäufer gefunden würde, zur unverschonten Confiscation werde verfallen seyn. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Und geschicht hieran allerhöchst-ernannt Ihro Kayserl. und Königl. Majestät zc. ernstlicher Wille und Meynung. Linz den 2. May 1722.

## Inner-Oesterreichische Mercantil- und Wechsel-Ordnung.

Wir Carl der Sechste zc. Geben hiemit gnädigst zu vernehmen: als Wir bey angetretener Regierung Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthüm- und Länder die väterliche Obsorge dahin gewendet, daß Unsere sämtliche, mit- hin auch Unsere Inner-Oesterreichische Erb-Länder, Steyer, Kärnten, Crain, Görz, und Gradisca, wie auch Triest, Fiume, und übrige Unsere Meer-Porten, zc. je mehr und mehr in das Aufnehmen gebracht, zu dem Ende, neben andern guten

Vierter Theil.

Ⓞ

Ber-

20. May.

Verfassungen, die Commerciën, Manufacturen, Fabriken, und andere Handthierungen, zu sämtlicher Untertanen Wohlfahrt befördert; mithin die schon eingeführte Handlungen, Manufacturen, und dergleichen, nicht nur unterstützet, sondern auch zu neuer Einführung erspriesslicher Gewerbschaften Hand angeleget werde, und was sonst, zu Erreichung des zu gemeinem Nutzen abzielenden Zwecks, insonderheit zu Beförderung der Justiz, quæ est anima Commercii & Societatis Civilis, gedenklich seyn kan, an Uns nichts erwinden lassen, haben Wir unter anderem auch beobachtet, daß gleichfalls in obbemeldten Unseren Inner-Oesterreichischen Erb-Ländern und Meer-Porten in Wechsel- und Mercantil-Sachen bis anhero verschiedene Strittigkeiten nicht allein zwischen denenjenigen sich ereignet, welche keine Wechselser seynd, und das Wechsel-Recht nicht verstehen, und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach aber, wann die Sache zur Klag kommet, sich mit dem entburden wollen, daß ihre Meynung nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern nur einen bloßen Schuld Schein zu errichten, sondern über dieses auch viele Zwistigkeiten unter denen Wechsel-Verständigen und Cambisten selbstn sich hervor gethan haben, und die Entscheidung derenselben um so schwerer gefallen, als daselbst keine besondere Wechsel-Ordnung eingeführet gewesen, und man demnach veranlaßet worden ist, entweder nach dem vorgehenden alldortigen alten Gebrauch, oder nach denen Ordnungen fremder Wechsel-Plätzen, welche doch in sich selbstn auch different seynd, die Erkenntniß zu schöpfen;

Dahero Wir, auf das in Sachen abgeforderte, und von Unsern zu Grätz hinterlassenen Geheimen Råthen, nach beschehener Bernehmung der Regierung und Cammer, wie auch des Commercii Haupt-Commission, und derer unteren Stellen und Gerichten erstattete Gutachten, und dem darüber Uns gar ausführlich beschehenem allergehorsamsten Vortrag, nachfolgende Wechsel- und respective Mercantil-Ordnung, in vim Sanctionis pragmaticæ gesetzt, darüber auch ein besonderes Wechsel- und respective Consulat- oder Mercantil-Gericht, in ein- und anderer Haupt-Stadt und Ort bestellet, und wie man sich in ein- und anderem in Unseren Inner-Oesterreichischen Erb-Ländern zu verhalten, folgendergestalt gnädigst verordnet haben.

## Wechsel-Ordnung.

### Art. I.

Beschreibung des  
Wechsels in genere.

Der Wechsel ist ein Handel, oder Verkehrung des Geldes, um dasselbe in gewisser Zeit an einem anderten Ort in gedungenem Werth wiederum zu empfangen.

Verfahren, so den  
Wechsel tractiren.

Der Wechsel wird tractiret und geschlossen durch die Principal- und Haupt-Personen: es werden aber auch jeweilen einige Neben-Personen bezogen. Die Principalen seynd primo der Creditor, der das Geld auf Wechsel giebet, und hierum den Wechsel-Brief bekommet, welcher auch Inhaber oder Herr des Wechsel-Briefs genennet wird.

Secundo der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechsel-Briefs, welcher das Geld auf Wechsel nimmet, und dafür den Wechsel-Brief giebet.

Tertio derjenige, auf den man trassiret, oder den Wechsel-Brief zieht, welcher der Bezogene genennet wird, und den Wechsel-Brief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit und Ort zahlen solle.

Ob nun wohl dieser Acceptant gemeinlich eine dritte Person, und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter, oder Correspondent des Trassanten ist; so kan doch ein Wechsel von dem Trassanten auffich selber gezogen, und ein eigener Wechsel-Brief ausgestellt, mithin ein Wechsel zwischen zweyen Personen, nemlich dem Creditoren und Debitoren, geschlossen werden.

Die zum Wechsel bezogene, oder Neben-Personen, seynd der Senfal, Mdckler, oder Unterhandler des Wechsels; item der Factor, Buchhalter, und dergleichen.

Cessio, oder Ver-  
handlung derer  
Wechsel.

Die Wechsel-Briefe werden auch von dem Creditore, oder Inhaber des Briefs, in die anderte, dritte und vierte Hand, zuweilen auch weiters verhandelt; welcher Handel



des ein Giro, Indossement, zu Latein Cassio genennet; wovon hernach ein mehrers gemeldet wird.

I 7 2 2.  
May.

Art. II.

Der Wechsel-Brief ist eine schriftliche Verbindnis, vermöge welcher der Ausgeber des Wechsel-Briefs das auf einem Platz empfangene Geld dem Inhaber des Wechsel-Briefs auf einem andern Platz in dem Werth, nach bedungenem Wechsel-Lauf, wiederum zu verschaffen und bezahlen zu lassen schuldig ist; und erfordert nachfolgende Stück, ohne sich an die Ordnung zu binden:

Primo das Datum des Orts, wo der Wechsel-Brief ausgehet, mit Beyrückung des Tages, Monats und Jahrs.

Was zu einem förmlichen Wechsel-Brief erforderlich?

Secundo die Verfall-Zeit, wann der Wechsel-Brief zu bezahlen tractiret worden.

Tertio den Nahmen dessen, oder Ordre, deme die Bezahlung geschehen solle.

Quarto die Summa und Geld-Sorten.

Quinto die Unterschrift dessen, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben.

Sexto die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen hat.

Septimo den Ort, wo man die Bezahlung leisten solle.

Es wird zwar auch Octavo zu einem förmlichen und bündigen Wechsel-Brief der Empfang der Valuta oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefs vergnügt worden, insgemein erfordert: hiervon aber wird im folgenden ein mehrers gedacht werden. Man pfleget zwar auch in einigen Wechsel-Briefen benzurücken, für wessen Rechnung die Wechsel-Summa gezogen: weilen man aber gemeinlich auf den Aviso-Brief sich dißfalls beziehet, als hat es auch dabey sein Bewenden.

Obige Beschreibung verstehet sich auf die eigentliche Wechsel-Briefe; zum Unterschied jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern um Geld für Waaren, oder anderen Gelds-Werth gehandelt wird. Welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigem gleiches Recht genießet; wann nur die übrige Requisite des Wechsel-Briefs beobachtet werden. Von denen also nehmenden Cambiis a deposito, oder Cambiis Siccis, wird hiernach ein mehreres zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

Wechsel um Baaren oder andern Gelds-Werth.

Art. III.

Der Ausgeber des Wechsel-Briefs kan den Brief auf sich selbst, oder auf einen andern zahlbar ausstellen. Der erstere wird der eigene Wechsel-Brief genennet; der andere aber ein fremder oder traürter Wechsel-Brief.

Man kan Wechsel-Briefe auf sich selbst, oder auf jemand andern ausstellen.

Wer nun seinen eigenen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellet, der ist und bleibet dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlt wird.

Ein eigener Wechsel-Brief, er seye gleich annoch in des ersten Inhabers oder Creditoris Händen, oder einem Dritten übergeben worden, hat keiner Präsentation, noch weniger Acceptation, auch, wann bey der Verfall-Zeit die Bezahlung nicht erfolgt, keiner Protestation vundthen, sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfall-Zeit, in ermangelnder Zahlung, die Execution wider den Ausgeber des Wechsel-Briefs ergreifen: jedoch in dem Fall, da etwann der eigene Wechsel-Brief auf Ordre gestellt, und von dem Inhaber an einen Dritten endossiret oder cediret worden, dieser Dritte aber in Ansehen, daß der Debitor zur Verfall-Zeit nicht solvendo wäre, sich an dem Indossanten regressiren wollte, müste ein solcher Cessionarius des Wechsel-Briefs, um seinen Regress nach Wechsels-Brauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

Ein eigener Wechsel-Brief hat weder einer Präsentation noch Acceptation nöthig. Brauchet auch keine Protestation, er wäre dann auf Ordre gestellt, und an einen Dritten cediret.

Die von Ausländern auf sich selbst zu bezahlen gestellte Wechsel-Briefe ist man anzunehmen nicht schuldig; noch auch diejenige Briefe so auf Fremde lauten, wann solche keine Adresse auf einen in denen Inner-Oesterreichischen Landen befindlichen Inwohner haben.

Was anlangt die von Ausländern, oder in Unsern Inner-Oesterreichischen Landen nicht wohnende Persohnen auf sich selbst in ein oder anderem Ort zu bezahlen gestellte Wechsel-Briefe, solle man künftighin in selbigem Ort dergleichen Wechsel-Briefe anzunehmen nicht schuldig seyn; da zumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die einheimische vernachtheiligt werden können: damahero auch von nun an alle diejenigen Wechsel-Briefe, welche auf Fremde, es seyen dieselbe Christen oder Juden, so nicht in Unsern Landen seynd, lauten, und keine einheimische Adresse haben, von denen Inhabern mit Protest zurück gesendet werden, und die Inhaber ihren Regress gehörig zu nehmen befugt seyn sollen: es wäre dann, daß die Ausländische so gleich einen in Unseren Inner-Oesterreichischen Landen wohnhaften Acceptanten und Zahler benahmseten.

Art. V.

Die fremde trafrirte Wechsel-Briefe müssen nach verfloßener Verfallszeit und Respect-Tage bezahlt werden; es seye die Valuta gelauffen, oder nicht.

Betreffend die fremde Trafrirte, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Persohn zu bezahlen ausgestellte Wechsel-Briefe, die seyen gleich auf ein oder andere Ort a vista, das ist alsobalden, oder a uls, das ist auf gewisse Tage oder Zeit gestellet, wann die benannte Verfallszeit, und die zugelassene Respect-Tage verfloßen, solle derjenige, so den Wechsel-Brief acceptiret hat, es seye gleich die Valuta gelauffen, und von dem Geber des Wechsel-Briefs empfangen oder nicht, ohne einige Exception, die habe Nahmen wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn; und es also bey der gemeinen Regel: Chi accerta, paghi, allerdings sein Verbleiben haben.

Art. VI.

Allen, jede, so förmliche Wechsel-Briefe ausstellen, was Standes und Condition für immer seyn mögen, seynd an die Wechsel-Ordnung gebunden, und in hac causa dem Wechsel-Gericht unterworfen.

Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brief auszustellen, (zu verstehen von denen förmlichen Wechsel-Briefen: dann wegen derer unförmlichen wird infra Art. 54. & §. 8. ein anderes geordnet,) diese Ausgeber derer Wechsel-Briefe seyen gleich männlichen oder weiblichen Geschlechts, geistlich, oder weltlichen, hoch oder niederen Standes, Civil- oder Militar-Persohnen, oder was Condition, Würden, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest, als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterschied und Exception verbunden seyn; also, daß in Entstehung unrichtiger Zahlung, nach Strenge des Wechsel-Rechts, durch dieses neu-aufgestellte Wechsel-Gericht, wider einen so wohl, als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren; und zu dem Ende keine einwendende Exceptiones in hoc summarissimo Judicio conventionis angehöret, sondern selbe Exceptiones, wann sie nicht in instanti für liquid erkennet werden, nach geleisteter Zahlung separatum bey diesem Wechsel-Gericht anzubringen, vorbehalten werden sollen.

By dem Eingang dieses Artikels aber hat es nicht die Meynung, daß ein jeder, der nicht ein Wechsel- und Handelsmann ist, mit Wechseln einen ordinari Handel und Wandel, dessen die Kaufleute besonders befugt und befreyet seynd, treiben möge; sondern, daß einem, der kein Kaufmann ist, nicht verboten seye, einen förmlichen Wechsel-Brief auszustellen, zu giriren, oder zu acceptiren; da er aber solches willig thut, er ihme selbst bezumessen habe, wann er an die Wechsel-Ordnung gebunden, und von dem Wechsel-Gericht in hac causa geurtheilet, auch die schleunige Execution auf Wechsel-Art gegen ihne verlanget wird. Zu welchem Ende dann das Inner-Oesterreichische Militare auf jedesmaliges Ersuchen, so wohl in Wechsel-Rechts, als andern Gerichts-Sachen, ohne weitere Indagir- oder Erforschung der Ursach, die Executions-Assistenz, oder das Brachium in instanti, mithin ohne Anstand zu verschaffen schuldig ist. Zu welchem Ende Wir Unserem Hof-Kriegs-Rath mirgegeben, damit diese leistende Militar-Assistenz, obbemeldter massen auf alle Weise, und ganz unweigerlich von Unserem Inner-Oesterreichischen Militari prästiret werde.

Art. VII.

Minderjährige sollen nicht wechseln.

Nachdem die so wohl gemeine Rechten, als Landes-Fürstliche Ordnungen und Statuta mit sich bringen, daß denen Minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormündern, und Curatoren Consens, kein Geld, bey Verlust desselben, gelehnet werden solle: als haben auch jedwedere Obrigkeiten und Instanzen dahin zu sehen, daß denen



denen Minderjährigen keine Handlungen, oder Wechsel, verstattet werden: wann aber gleichwohl sich ein minderjähriger Negotiant, welcher das zwey- und zwanzigste Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigen-öffentliche Handlung, oder Wechsel treiben, sich darinnen zu etwas verbinden, und mithin in der That pro majori sich ausgeben thäte; so solle er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der restitutione in integrum nicht zu hören seyn. Welches auch mit denen Weibspersonen, so Kaufmannschaften oder Wechsel üben, dahin zu verstehen ist, daß, wann eine ledige oder verhehlte Weibsperson, so ihre eigene Handlung hat, und zwar, so viel die Ehe-Weiber anbelanget, vor sich, ohne ihren Ehe-Mann, absonderlich handelt, und in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgiebet, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehe-Manns, und ohne vorher gegangene Erinnerung ihrer weiblichen Freiheit geschehen, dannoch wider sie nach Inhalt dieses Wechsel-Rechts verfahren werden solle: wie dann eine solche Negotiantin, wann sie sich in Handels-Sachen für einen anderen verbürget, und für eine Schuldnerin für denselben constituiret, darwider das Senatus Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvornicht erinnere, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen kan, sondern die Bezahlung, vermögte gegebenen Wechsel-Briefs, leisten muß.

Da sie aber öffentliche Wechsel treiben, und für vogt dar sich ausgeben, müssen sie zahlen; und werden mit der Restitution in integrum nicht gehdret. Mit denen Weibspersonen, so Wechsel üben, hat es fast gleiche Verhältnisse: und können sie in Wechsel-Sachen das Beneficium Senatus Consult. Vellej. nicht vorschützen.

Art. VIII.

Es auch einige Zeit her in denen Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, daß die Socii, oder Gemeinere, sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Auhore, oder Anfänger der Societät, so jezumeilen schon verstorben, nennen oder schreiben; und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen Sociis absterbe, oder in Miß-Credit käme, zu halten, und selbige als Socios zu belangen habe: so sollen hinfüro alle und jede, so wohl hiesige als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negotium mit gesamter Hand selbst führen, sich samt und sonders, ohne Auslassung einiges Mit-Berwandten, namhaft machen; ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie, oder einem andern auffer der Compagnie, Geschäfte zu verrichten auftragen, damit man bey dem verordneten Wechsel-Gericht, nicht allein solche Vollmacht vormerken, sondern auch derer Sociorum und Gemeinere Nahmen, in alldasiges Protocollum bringen, und denen, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben könne. Wie dann auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in denen Oblatoris, oder ersten Ausschreibungs-Briefen, gleiche Ordnung gehalten werden solle.

Socii, oder Gemeinere, sollen sich in denen Oblatoris samt und sonders namhaft machen, und bey dem Wechsel-Gericht protocolliren lassen.

Hierauf stehet dem Gläubiger oder Inhaber des Wechsel-Briefs frey, die Gemeinere insgesamt oder sonders, oder aber einen für alle, in solidum zu besprechen und zu exequiren; dergestalten, daß der in solidum besprochene Socius, wider den Gläubiger des Beneficii divisionis, daß der Gläubiger nemlich seinen Anspruch und Forderung in alle und jede Socios theilen möchte, invito Creditore, das ist ohne Einwilligung des Creditoris, sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig seyn; Ihme Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regress bey der Compagnie oder Consociis pro rata zu erholen. Dieses verstehet sich aber auf die Compagnie-Schulden; dann was für Schulden ein jedweder Socius ins besondere für sich selbst, auf seinen eigenen und nicht der Compagnie Nahmen, contrahiret, und darüber auf sich allein Wechsel-Briefe ausstellet, hierum hat er auch ins besondere, ohne Entgeld der Compagnie, zu stehen: es wäre dann eine Universal-Compagnie, oder Societas omnium bonorum, da nemlich nicht eine gewisse Summa, sondern von jedem Socio all sein Hab und Gut in die Compagnie geleyet und einverleibet wird; in diesem Fall solle dasjenige beobachtet werden, was die gemeine geschriebene Rechte mit sich bringen.

Dem Creditore frey, die Socios insgesamt, oder einen für alle in solidum zu besprechen, und zu exequiren. Der Besprochene kan sich des Beneficii divisionis nicht bedienen.

In societate omnium bonorum ist nach denen gemeinen Rechten zu urtheilen.

Art. IX.

Von der Valuta ist hieroben gemeldet worden, daß der Empfang dieser Valuta oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefs vergnügt worden, in einem förmlichen Wechsel-Brief deutlich angemerket werden solle. Wann aber auch die empfangene Valuta in dem Wechsel-Briefe ausgelassen würde, ein solcher Brief aber von einem andern Ort wäre gezogen, und simpliciter acceptiret worden, muß selbiger bey der Verfall-Zeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden. Wie dann in Wechsel-Sachen die Exceptio non numerata pecuniaz, rei non sic, sed aliter gestz, und dergleichen die Execution gar nicht hemmen,

Der von einem andern Ort gezogene, und simpliciter acceptirte Wechsel-Brief muß, wann auch die Valuta im Brief ausgelassen, bezahlet werden.

I 7 2 2.  
 May.  
 Exceptio non numerata pecunie  
 hat in Wechsel-Sachen  
 regulariter nicht statt.

men, sondern nach geleisteter Zahlung dem Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine Jura separato libello bey dem Wechsel-Gericht, ex post aber allenfalls, nach beschaffenen Dingen, bey geheimer Stelle, via restitutionis in integrum, als remedio extraordinario, bezubringen.

Dieses ist von einem Wechsel-Brief, allwo eine dritte oder vierte Person unterlauffet, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder vierte Person dabey nichts zu leiden habe. Wann aber die Sach zwischen dem Debitore und Ausgeber, und dem Creditore oder Inhaber des Wechsel-Briefs allein beruhet, da nemlich der ohne Beyrueckung der Valuta ausgestellte Wechsel-Brief nur auf des Inhabers Nahmen, und nicht auf dessen Ordre oder Commis zahlbar gestellet wäre, solle dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechsel-Brief, wegen der nicht gelauffenen Valuta, ungehindert der geschenehen Acceptation, zu contramandiren. Solchemnach, wann über dergleichen Wechsel-Briefe, noch vor der Verfall-Zeit, die Contra-Ordre originaliter hergebracht, zu gleicher Zeit auch authentice, daß die Valuta nicht gelauffen, von dem Creditore oder Briefs-Ausgeber erwiesen wird, solle der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation dechargiret seyn: in Entstehung dieses Beweises aber bleibt es dabey, daß, wer acceptiret, auch bezahlen muß.

## Art. X.

Acceptationes sollen deutlich mit Versatz des Dati, auch Vor- und Zunahmens pure und ohne Anhang geschrieben.

Man kan protestiren contra acceptationem pro parte factam.

Die Buchstaben S. P. pro non adjectis zu halten.

SO bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, solle derselbe das Datum, wann solches geschehen, mit seinem Vor- oder Tauf-Nahmen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, und den Zunahmen darunter zeichnen, und alle Acceptation pure und ohne Anhang einiger Bedingnis oder Vorbehalt verrichtet werden: es wäre dann, daß der Präsentant mit einiger bengerückten Condition, ohne darwider zu protestiren, zufrieden wäre; in welchem Fall es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle. Wie dann auch in dieser Begebenheit, wann der Acceptant einen auf eine grössere Summa gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches annehme, und nicht dargegen protestiren liesse, der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Anlangend aber die von ein- und andern bishero mit Literis S. P. gepflogene Acceptationes, zumalen solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese Litera S. P. künftighin pro non adjectis, und dafür, als ob sie nicht da stünden, gehalten werden; und deren ungeacht der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

## Art. XI.

Wie sich der Inhaber des Briefs bey dem von andern Orten onhero traficten Wechsel mit der Präsentation des Briefs zu verhalten.

WÜRDE aber von andern Orten ein Wechsel-Brief remittiret oder anhero gesandt, muß der Inhaber selben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren, und wann solche zu leisten absolute verweigert würde, so fort protestiren lassen; auch folgend den Wechsel-Brief samt Protest bey erster Post deme zurück schicken, von welchem er ihn empfangen. Daseru aber der Bezogene, wegen etwan mangelndem Aviso, oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchte, bis folgendem Post-Tag den Wechsel-Brief, um sich noch zur Acceptation zu resolviren, zurück zu halten, solle der Inhaber freye Wahl haben, und gar nicht verbunden seyn bis dahin zu warten, indessen doch den Protest an gehörigen Ort fortschicken. Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wollte, solle er solche auf den Tag der ersten Präsentations-Zeit leisten, auch die Protest-Spesen bezahlen. Da aber bey solchem nächsten Post-Tag dennoch die Acceptation nicht wirklich erfolget, muß der Inhaber auch den Wechsel-Brief an seinen Mann fortsenden; ja in ein- und anderem Fall ist derjenige, welcher acceptiren solle, seine Resolution längstens bis sechs Stunden vor Abgang der ordinari-Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest oder anderes nöthiges Absehen zu machen übrig seyn möge.

## Art. XII.

Was der Notarius bey verweigertter Acceptation zu beobachten.

DE Ursach oder Antwort der Verweigerung, den Wechsel-Brief zu acceptiren, solle der verordnete Notarius, entweder selbst, oder, da er wegen überhäufter Geschäften es an der Zeit nicht hat, durch einen andern Substituirten, von dem Recusanten oder dessen Bedienten vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über alle wegen der nicht geschenehen Acceptation protestirte Wechsel-Briefe ein besonderes Protocollum halten.

Art.



Art. XIII.

I 7 2 2.  
Mar.

Wenn ein Wechsel-Brief verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drey Respect-Tage zu statten kommen. Wann die Zahlung nicht erfolget, kan, und solle der Wechsel-Brief, vor Verfließung des dritten Respect-Tages, und vor Abgang der Post, wann dieser dritte Respect auf einen Post-Tag fallet, sechs Stunden vor Abgang der Post protestiret, und so fort an seinen Ort zuruck geschendet werden. Unter welchen dreym Respect-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mitbegriffen seynd. Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyer-Tag einfallen möchte, solle weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beedes auf den nächsten Wert-Tag verschoben werden. Jedoch sollen diese dem Acceptanten gönnende Respect-Tage, zusorderist dahin gedeutet werden, daß der Creditor, oder Wechsel-Briefs-Inhaber, wann er die Zahlung ebender nicht erlangen kan, ohne seine Gefahr und Präjudiz dem Debitori zuwarten möge: massen richtige Zahler bey Verfall-Zeit ohnverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch diesfalls mit denen Respect-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gedenken sollen.

Von denen Respect-Tagen, und derselben Wirkung.

Art. XIV.

Alle dergleichen unbezahlte Wechsel-Briefe sollen dannhero in obbemeldter Zeit protestiret werden: geschiehet aber in dieser Zeit die Protestation nicht in folgenden vier und zwanzig Stunden, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefes seinen Regrets an niemand andern, als an dem Acceptanten zu erholen.

In was Zeit die Protestation geschehen solle.

Art. XV.

Von solchen Respect-Tagen aber seynd ausgenommen diejenige Wechsel-Briefe, welche a vista, oder auf Sicht, oder auf zwey oder drey Tage, oder auf einem precise stipulirten Tag lauten: desgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet seynd; bey welchen der Acceptant ganz keine Discretions-Tage zu genießen, sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes auf das längste innerhalb vier und zwanzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

Die Respect-Tage haben nicht statt in denen a vista, oder auf einen gewissen Tag eingerichteten, sonderbar denen Passagiers mitgegebenen Briefen.

Art. XVI.

Wenn der Wechsel-Brief a ufo, oder doppio ufo, oder ein halb ufo, oder so viel Zeit, oder Wochen nach daro eingerichtet, so hat gedachter massen es bey denen drey Respect-Tagen sein Verbleiben; und wird der halbe Ufo von sieben Tagen, einfache Ufo auf vierzehnen Tage, und ein und ein halber Ufo auf ein und zwanzig Tage, und consequenter der doppelte Ufo auf acht und zwanzig Tage gerechnet. Jedoch nehmen die Respect-Tage nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang; welche Verfall-Zeit nicht von dem Tag der beschenehen Acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezehlet werden solle.

Von denen Respect-Tagen in Wechsel-Briefen a ufo &c.

Art. XVII.

Seffen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit, und allbereits verstrichenen Respect-Tagen ein, so sollen die Respect-Tage gleich a ufo Acceptanten disfalls vergünstiget werden; zumalen die Avis-Briefe unweissen liegen verblieben, und ein gleiches die Venetianer observiren, mithin nicht ebender bezahlen. Wir wollen auch, daß eben dieses wegen derer Respect-Tagen in denen a vista gestellten Wechsel-Briefen von dem Acceptanten aus Mangel des Geldes in Unseren J. O. Landen, allwo ingleichem aus verstandenen Ursachen die Avis-Briefe dann und wann ordentlich nicht eingelauffen, observiret werde; derjenige aber, auf den die Wechsel-Briefe lauten, und solche acceptiret, die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der Präsentation, gleichwie bey denen Wechsel-Briefen a vista, zu leisten schuldig seyn solle.

Von denen nach der Verfall-Zeit und Respect-Tagen etms gelassenen Briefen.

Art. XVIII.

Alle Wechsel-Briefe, so medio mense, als medio Januarii, Februarii, &c. gestellet, sollen auf dem 15den desselben Monats verfallen seyn, dabey aber, gleich wie bey anderen

Von denen medio tempore zahlbar gestellten Briefen.

I 7 2 2.  
Kap.

andern, die drey Respekt-Tage verstattet werden: es wäre dann, daß in dem Wechsel-Brief deutlich enthalten, daß solcher precise medio des Monats, oder ohne Respekt-Tage bezahlet werden solle.

## Art. XIX.

Von denen an ein drittes Ort zahlbar gestellten Briefen.

Wann auf einen, der v. g. in der Stadt Grätz wohnhaft ist, trassiret wird, und vermöge Wechsel, Briefs die Bezahlung an einem andern Ort zu leisten ist; wo hingegen auch, wann einer v. g. in Grätz auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Rimessen und Wechsel, Briefe bekommt, nach deren Inhalt die Zahlung, v. g. in Grätz zu prästiren ist; da dann einen oder anderen Falls die Acceptationes erst durch Schreiben oder Übersendung derer Wechsel, Brief pr. ein und das andere Ort, allwo derjenige auf den sie lauten wohnhaft, können procuriret werden, darüber nun etliche Tage vorbehey gehen, so solle in solchen Fällen die Verfall, Zeit und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observiret und geleistet werden, als wann die Acceptation an dem Ort allwo die Zahlung zu thun ist, fürgegangen und geschehen wäre. Und solle der Verfall, Tag von dem Dato an, wann ihm dieser Aviso überschrieben wird, gerechnet werden. Wann aber, v. g. ein Gräzerischer Negotiant einem Tertio, welcher anderer Orten wohnhaft ist, einen Wechsel, Brief daselbst in Grätz zu bezahlen schuldig, und von diesem begehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschieken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen, jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Inhaber des Wechsel-Briefs mag gleichwolent jemand darzu bestellen, der die Bezahlung, wie der Gräzerische Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe.

## Art. XX.

Von der Acceptation und Verfall-Tagen derer Benediger Briefen.

Demnach auch wegen der Benediger Briefen üblich gewesen, daß selbe nicht den ersten Post, Tag, bey derer Einlauffung, sondern den nächstfolgenden Tag darauf zur Acceptation präsentiret, oder protestiret werden, daraus dann erfolget, daß die letzte Verfall-Zeit, v. g. auf diesen oder jenen Tag ausgehet, und dannhero erst am anderten Tag darauf die Bezahlung begehret, und eingefroderet werden könnte. Bey welcher Gewohnheit, (ob es zwar demjenigen, der Benediger Wechsel einzunehmen hat gar zu lang, und dahero nicht wenig beschwerlich fallet,) sein nochmaliges Verbleiben, jedoch mit dieser Erleuterung haben solle, daß die Bezahlung von diesem aus Venedig herkommenden, und auf diesen oder jenen Tag verfallenden Wechsel, Brief, den Tag vorher geschehen; widrigens auf den folgenden Tag protestiret werden solle. Wann aber auf solchen Zahlungs-Tag ein Feiertag einziele, so solle den vorhergehenden Werk-Tag die Bezahlung, widrigens die Protestation geschehen: mit aller anderer Wechsel-Briefen Verfall-Zeit aber hat es bey dem ordinari Sulo und Herkommen, nach jedes Orts in denen I. Oesterreichischen Landen haltenden Post-Tagen, sein Verbleiben.

## Art. XXI.

Von dem anderwärts nicht acceptirten, oder acceptirten und nicht bezahlten sonderem Protest zurückgelassenen Brief, und dessen Wirkung.

Da einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellt, oder eines anderen Wechsel indossiret, und, v. g. in Grätz die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechsel-Brief aber am gehörigen Ort nicht hat acceptiret, oder der acceptirte nicht bezahlet werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurückkommt; so solle der Aussteller oder Indossent dieses Wechsel-Briefs, in continenti, das ist innerhalb vier und zwanzig Stunden, von wegen des Capitals, Rück-Wechsels und Unkosten, Wieder-Erstattung und Bezahlung thun: wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommt, in dessen draussen an dem Ort zur Acceptation noch Hofnung gegeben wurde; so solle gegen den Protest allein nichts destoweniger der Ausgeber oder erster Girant des Briefes, schuldig seyn, den Verlauf des Wechsel-Briefes nebst dem Rück-Wechsel und anderen Spesen, (auf daß der Creditor, weilen ihm doch durch solchen Verzug wegen Ungewisheit Schaden zuwachsen könnte, nicht so lang von beeden Seiten bloß stehe,) barem Gelde bey dem Wechsel-Gericht zu deponiren, oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit zu schaffen. Da aber der Wechsel-Brief von einem andern ausgegeben, oder von mehreren giriret worden, solle dem Creditori der Regress bey dem Ausgeber oder, denen Giranten, nach seiner Willkühr vorbehalten seyn.

Art.



**E**s solle aber kein höherer Ruck-Wechsel, als von dem Ort, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandelt hat, v. g. pr. Grätz, zu nehmen vergönnet seyn; ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negociirt worden: es wäre dann, daß der Ausgeber oder Indossent des Briefs expresse zu solcher Negociirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte; auf welchen letztern Fall, der Wechsel- und Ruck-Wechsel auf alle Plätze, dardurch es mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen.

Von dem über mehrere Plätze gelauffenen Ruck-Wechsel.

Im Fall aber von dem Ort, allwo der Wechsel zu zahlen gestanden, nicht a drittara, v. g. nach Grätz gewechselt würde, so solle den Ruck-Wechsel über einen andern bequemen Ort passiren, und der Briefs-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn.

Art. XXIII.

**D**em Inhaber des Wechsels solle auch bey dem Ruck-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwähnten Weitläufigkeit überhoben seyn wollte, von dem Trassanten oder Indossenten, so viel, als er dafür mit dem bedungenen Agio ausgeben, nebst dem Interesse a halb pro Cento per mese ausgelegten Brief-Porto, und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher oder Indossent ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Von denen Præstandis bey dem Ruck-Wechsel.

Art. XXIV.

**S**o ein eigener, oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit ausgestellt wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet bey nicht erfolgter Zahlung, dem Inhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regrets an dem Indossenten oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber von dem acceptanten eines trassirten Wechsel-Briefs, durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel einzutreiben.

Von dem acceptirten, durch mehrere Hände gelauffenen, und nicht bezahlten Brief.

Art. XXV.

**I**נגegen wann Wechsel-Briefe, so auf einen dritten Laufen, von ein- und andern indossirt seynd, ist der Inhaber des Briefs, wann der Acceptant den Wechsel-Brief nicht an sich löset, sondern protestiren läset, bey der also nicht erfolgten Bezahlung, den Wechsel-Brief, samt dem Protest, an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, zurück zu senden befugt. Und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann solle und mag er an den nächst-vorhergehenden, wosfern derselbe gutes Credits ist, und wider sich, der erman gelnden Zahlung halber nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indossirer zu dem andern, nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen; und stehet ihm nicht frey diese Ordnung zu überschreiten: es wäre dann, daß er eine expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden: inmassen anderergestalt alle Indossenten, sowohl der Trassirer, als ein jeglicher Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit, in solidum, auch wegen laterelle, Schäden und Unkosten, verhaftet bleiben.

Was zu thun, wann die auf einen Dritten lautende, und von ein- und andern indossirte Wechsels-Briefe von dem Acceptanten nicht eingelöst werden, sondern er sie protestiren läset.

Wann der Inhaber von einem Indossirer zum andern gehen solle.

Diese Ordnung ist nicht zu überschreiten: es seye dann expresse Ordre vorhanden.

Alle Indossirer bleiben in ihrer Ordnung bis zur endlichen Richtigkeit in solidum obligirt. Der Inhaber hält nach gescheneher Protestation sich an den Acceptanten auf seine Gefahr.

Wann aber ein Inhaber des Briefs sich nach gescheneher Protestation an den Acceptanten dannaoh vorsehlich hielte, und den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und er hernach einigen Regress an jemand andern zu nehmen weiters nicht berechtigt seyn.

Art. XXVI.

**D**a einer die völlige Summa des Wechsel-Briefes acceptiret, bey der Verfall-Zeit aber nicht die völlige Summa des Wechsel-Briefs, sondern nur die Helffte, oder einen Theil desselben bezahlen könnte, so solle in des Inhabers Willkühr stehen, die Vierter Theil.

Wie man sich bey anerbottent Theils Zahlungen zu verhalten.

1722  
Mag.

anerbottene Summa anzunehmen. Er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstands protestiren lassen, damit er dessentwegen an demjenigen, von dem er den Wechsel-Brief empfangen, sich erholen könne.

## Art. XXVII.

Von Verehrung  
der protestirten  
Wechsel-Briefe.

Wenn ein Wechsel-Brief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem Tertio frey, per honor di Lettera, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten, den Wechsel-Brief zu acceptiren. Und, damit der Acceptant solchergestalten nicht in Gefahr gerathe, solle der Inhaber vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di Lettera, wegen des Trassanten oder Indossanten, sopra protesta geschehen: worauf er alsdann facta solutione den Regress an demjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat. Im Fall einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel-Brief einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will, oder solle, der Inhaber derer Briefe aber solches nicht weiß, solle so wohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Wechsel-Gerichts-Protocoll anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

## Art. XXVIII.

Wenn die Verehrung  
der protestirten  
Wechsel-Briefe  
gebühret.

Die Verehrung derer protestirten Wechsel-Briefe, und deren Bezahlung, gebühret erstlich und vor allen demjenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung zu empfangen hat; will derselbe nicht honoriren, mag er anderwärts am Platz nachfragen; und da sich jemand findet, der den Brief acceptiret, dem gebühret in Zeit die Bezahlung zu leisten, wie auch die Provision zu genießen: und wann schon derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation und Bezahlung erklären thäte, ist doch derselbe, welcher zuvor honoriret, hindan zu stehen nicht schuldig; er wolle es dann gutwillig thun.

## Art. XXIX.

Von der Acceptation  
derer Frauen  
und Bedienten, so  
keine Vollmacht ha-  
ben.

Der Principal ist  
nicht obligiret,  
wann der Factor  
auf sein des Factors  
eigenen Nahmen,  
oder Ordre, disponi-  
ret.

Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von denen Principalen keine schriftliche, bey dem Wechsel-Gericht depositirte Vollmacht haben, geschehen, sollen respectu des Principalen unkräftig, und er, Principal, zu keiner Bezahlung verbunden seyn: will aber jemand die Acceptation von einer Frauen, oder Diener, ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dasern der Principal sich darzu nicht verstehen will, von niemand andern, als von dem Acceptanten zu suchen. Und da ein Factor für seinen Principalen Gelder disponiret, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich, oder seine Ordre, sondern auf den Principalen selbst, oder dessen Ordre einrichten lassen: würde er aber den Brief, an sich, oder seine Ordre, stellen lassen, so hastet er hierum als selbst Schuldner; es wäre dann der Principal wollte sich zur Schuld freywillig verstehen.

## Art. XXX.

Bedienten solle man  
ohne des Principals  
Nutz, oder Recognition  
weder Geld, noch Waaren,  
erfolgen lassen.

Bedienten solle man  
ohne des Principals  
Nutz, oder Recognition  
weder Geld, noch Waaren,  
erfolgen lassen.

Nachdem auch vielfalts einer von dem andern diese oder jene Sorte Gelds abzuwechselfen, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielfalten zugetragen, daß untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principalen Nahmen, ohne deren Vorwissen, dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber mit denen Geldern durchzugehen, oder die Waaren listiger Weise auf die Seite zu bringen; wodurch sodann die Principalen in große Irrung, Streit und Proceß mit emander verfallen: als solle hiñfür keiner einigem Bedienten, ohne seines Principalen Nutz oder Recognition, etwas dergleichen abfolgen lassen; im widrigen Fall derjenige, auf dessen Nahmen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun oder zu zahlen keineswegs schuldig seyn. Dasern aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, generaliter bestellet und authorisiret hat, Nahmens seiner in Negorio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben, solle sodann der Principal, für die unter seinem Nahmen von solchem Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, ob schon keine speciale Nutz vorhanden wäre, zu stehen, und Satisfaction zu geben, schuldig und gehalten seyn.

Art.



Art. XXXI.

Wenn jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellet, und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag dessentwegen sich niemand anlebet, solle der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur für einen gemeinen Schuld-Schein gelten. Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief gar veralten liesse, solle es wegen der Gültigkeit und Wirkung desselben, gleichwie mit andern Personal-Obligationen und Chirographis, nach Ausweisung dero gemeinen Rechten und Landes-Gewohnheit gehalten werden.

Von denen verlobten Wechsel-Briefen, und deren erscheinendem Wechsel-Recht.

Art. XXXII.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlobren, der Debitör aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden; jedoch anderst nicht, als gegen genugsamer Caution, daß man ihne wegen künftiger Ansprüch, Schäden und Unkosten, contra quoscunque Noth- und Schad-los halte; jedoch, daß gleich von einem Stranten zum andern davon Bericht ertheilet werde. Oder es solle in solchem Casu, zu Abwendung aller Ungelegenheit, und Verzögerung der Zahlung, der alten in diesem oder jenem Ort eingeführten Observanz nach, cum prima, secunda & tertia repetitione verfahren werden; und zwar auf diese Weise: Datum - - - - - non essendo per la prima mia di cambio in valuta - - - - - pagarete per questa seconda una sola volta al N. N. - - - - - Und dieses solle auch in tertia observiret werden. Wann sodann ein verlobrner Wechsel-Zettel hervor kommen möchte, ist der Wechsel, an den derselbe trafirt worden, mit der Acceptation zu retardiren, und dem Ausfolget des Wechsel-Zettels dieses anzudeuten schuldig; wodurch aller Disputat gehoben wird.

Von denen verlobten Wechsel-Briefen.

Art. XXXIII.

Woblen die vielfältig girirte Wechsel-Briefe in Bogen, auch in etwelch ausländischen Plätzen, sonderlich zu Venedig, gänglichen verboten, in vielen Orten aber im Gebrauch, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen seynd; so sollen zwar dieselbe zu Beförderung des Handels und Wandels hinfuro gestattet, jedoch die Indosirung in bianco gänzlich verboten, mithin der Geber oder Strant eines solchen Wechsel-Briefs schuldig seyn, den Giro, wie sich es gebühret, völlig, auch mit Beysehung des Daci und empfangener Valuta zu stellen.

Von dem Giro.

Art. XXXIV.

Es mag ein Wechsel-Brief, so directe und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Zag nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr; wann aber ein Wechsel-Brief en Ordre gestellet, oder en Ordre indosiret ist, so mag der Bezogene oder Acceptant ihn so wohl als ein anderer negotiren, und an ihne selbst zur Bezahlung indosiren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfall-Zeit an sich lösen.

Wechsel-Brief vor der Verfall-Zeit nicht zu bezahlen.

Art. XXXV.

Wann ein Wechsel-Brief ohne Indosirung, oder erlangte Cession präsentiret wird, solle er zwar billig acceptiret werden; da aber bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechsel-Brief, oder auch der darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indosirung verblieben, so ist der Acceptant nicht eher als bis zur erfolgenden Indosirung, oder andern genugsamen Legitimation, die Bezahlung zu leisten schuldig; jedoch sollen bey solcher Beschaffenheit, bey Ausgang deroer Respect-Zagen, die Gelder deponiret, oder gegen genugsame geistliche Caution ausfolget, und die Verfall-Zeit durchaus nicht überschritten, sondern bey solcher Zahlung entweder gefordert, oder in dero Ermangelung protestiret werden; widrigensfalls hätte man sich an dem Trassanten nicht zu erholen.

Von der Acceptation eines ohne Indosirung präsentirten Briefs.

## Art. XXXVI.

Von Absendung der  
reer eingehändelten,  
an anderen Orten  
zahlbar gestellten  
Briefen.

**A**uf andere Orter, v. g. in Gräg, geschlossene oder negotirte sola oder prima Wechsel-Briefe, welche auf einfachen, doppelten, oder mehr Ufo, a vista, oder gewisse Tage Nachsicht zahlbar lauten, müssen von deme, der solche einhändelt, ohne Versäumen gleich durch die erst abgehende Post a drittura fortgesandt, und zur Acceptation präsentiret, oder bey solcher Verweigerung ordentlich protestiret, auch zurück gesandt werden; worauf dann der Creditor bey dem Ausgeber des Briefes, als Debitorn, seinen Regress zu nehmen befugt ist. Die Wechsel-Briefe aber, welche auf gewisse Tage und benannte Zeit, nach oder a dato gestellet seynd, solle man nicht schuldig seyn so fort, ausser man wolle es freywillig thun, a drittura an den Ort, wohin solche lauten zu schicken; sondern es mag selbige der Inhaber beliebig über andere Plätze disponiren, und es ist genug, wann solche nur bey denen stipulirten Versfall-Tagen, am tractirten Ort zur Präsentation kommen, und die Zahlung gefordert, oder bey dero Entstehung protestiret wird: alsdann bey vorweisendem Protest ist der Ausgeber schuldig dem Creditori oder Inhaber Satisfaction zu leisten. Würde aber die nach dato gestellte Zahlungs-Zeit übergangen und nicht gehörig protestiret, fället die Schuld auf demjenigen, der solches vernachlässiget: alsdann ist weder Ausgeber noch Straut gehalten dafür weiter zu stehen, noch Red und Antwort zu geben.

## Art. XXXVII.

Von denen auf die  
Messen tractirten  
Briefen.

**D**iejenige Wechsel-Briefe, welche, v. g. von Gräg, oder von einem andern Inner-Oesterreichischen Ort aus, auf die Leipziger, Frankfurter, und andere Messen geschlossen werden, dürfen eher nicht, als vierzehn Tage vor solcher Messe ausgestellt werden: indessen aber muß dem Creditori bis dahin eine Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändigt werden; wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.

## Art. XXXVIII.

Was bey denen  
Jahr-Märkten in  
Wechsel-Sachen zu  
beobachten.

**E**innach von unseren Vorfahrern und Erz-Herzogen von Oesterreich, Christmildesten Angedenkens, in Unseren Inner-Oesterreichischen Erb-Landen, zu förderst in selbigen Haupt-Städten, öffentliche Jahr-Märkte bestellet worden; als wollen Wir, daß diejenige Wechsel-Briefe, so auf ein- oder andern Jahr-Markt in Unsern I. Oe. Landen zu bezahlen lauten, nicht ehender, als bis auf den achten Tag der erst eingetrettenen Jahr-Markts-Weeken, zu acceptiren seyen: da sie aber bis dahin nicht acceptiret wurden, so hat der Präsentant Macht solche Wechsel-Briefe zu protestiren, und sich darbey, wie des Protestes halber in vorgehenden Punkten geordnet, zu verhalten. Die acceptirte Wechsel-Briefe aber sollen in der letztern Weeken des Markts, bis letzten Post-Tag vor Ausgang besagten Markts exclusive, bezahlt werden. Wann aber dieselbe in solcher Zeit nicht bezahlt wurden, so kan der Präsentant, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-Tagen, weilien solche in denen Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Märkte ohnedem nicht zu attachiren seynd, selbige den letzten Post-Tag vor Ausgang des Markts protestiren; darzu ihm die Stunden desselben Tags vom Morgen an bis zum Untergang der Sonnen zu statten kommen.

## Art. XXXIX.

Von Abholung des  
Geldes, oder dte.  
Wechsel-Briefen.

**W**er einen Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Versfall-Zeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen: die Juden aber an jenen Orten, wo sie in Unseren I. Oe. Landen von uns toleriret werden, wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen bey der Versfall-Zeit ohne eingige Erinnerung ihnen das Geld in das Haus zu überschieken verbunden, oder gewärtig seyn, daß im widrigen Fall protestiret werde, und sie die Zahlung leisten; auch die Procest-Kosten vergüten müssen.

## Art. XL.

Wie der Briefe  
Ausgeber bey nicht  
empfangener Valuta  
seinen Regress  
erholen mßge.

**S**oft ein Wechsel auf andere Plätze wird geschlossen seyn, solle es deme, so den Wechsel ausgiebet, frey stehen, denselben nicht ehender, als nach empfangenem Geld oder Valuta, auszustellen. Im Fall er aber solchen deme, so ihn gekauffet hat, und bezahlen solle, anvertrauet, auch die Zahlung nicht so fort erfolgt, so solle diese



diese Schuld, wann sie auf Wechsel-Art genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie untereinander selbst, oder durch einen Makler sich verglichen haben, exequiret werden; wann gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre.

Art. XLI.

**A**ssignationes an statt barer Bezahlung für verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen; kan niemand wider Willen zugemuthet werden: da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechsel-Briefes zur Erhöhung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, solle der Inhaber, wann er ein Handels-Mann ist, zu Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Überzahlung, sich nicht weigern das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf dem anderten und dritten Ort anzunehmen haben. Dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen inner 24. Stunden, oder rechter Zeit nach verklossenen dreyen Respect-Tagen, nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig solche Anweisungen zurück zu nehmen, und die Zahlung in seinem Haus zu thun.

Von denen Assignationen an statt barer Bezahlung.

Art. XLII.

**O**wohl bloße Anweisungen für würlliche Zahlung nicht zu achten seynd, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten beziehet: so sollen doch, v. g. in Grätz, um vielerley Disput unter Kauf-Leuten zu vermeiden, die bey annoch lauffenden Respect-Tagen gegebene Assignationes, wann der Assignatarius ad es Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignations-Betrag in Wechsel-Sachen ohne gewisse Bedingung über vier und zwanzig Stund bey sich behaltet, für kräftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handels-Leuten, und daß solche Anweisungen auch nicht weiter denn in die dritte Hand geschehe.

Anweisungen beschehen regularirter auf Gefahr des Assignanten.

Fallentia ab hac Regula.

Art. XLIII.

**M**angend die Wechsel-Zahlung, oder Münz-Sorten, womit die Wechsel-Briefe, auf Courrent-Geld acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkauffet worden, zu vergüten seynd, bleibet es noch zur Zeit bis zu Veränderung anderer Münz-Sorten bey dormalen vorhandener im Land gültiger Münze, als Thaler, Siebenzehner und Siebener: wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Geld-Sorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege Contractus solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen; er wolle dann mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

In was Geld oder Münz-Sorten die Bezahlung zu leisten.

Art. XLIV.

**W**eil auch der Kauf-Manns, Scylus mit sich bringet, daß falls einer von einem Tertio Effecten in Händen, und für seine eigene Rechnung, dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, zu forderst von demjenigen, was er in Händen, auch sonst, wann er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto zu saldiren befugt seye; so lassen auch Wir es ferners hin noch darbey bewenden.

Man kan seinen Conto mit des Debitoris in Händen habenden Effecten saldiren.

Art. XLV.

**W**e dann derjenige, so von einem andern Waaren im Commercio zu verkauffen empfangen, darbey aber von demselben mit Wechsel und sonst bezogen und belästiget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben; auch, da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verbotten belegt würden, mehr nicht als das Reliduum oder Übermaß heraus zugeben schuldig seyn solle.

Der Creditor kan sich an denen Commissions-Waaren seines Debitoris zahlhaft machen.

Von denen Pfändern in Wechselfachen.

**I**n Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurück gelehrten, oder alhie zu zahlen gestellten Wechsel-Briefes, von dem Ausgeber, oder Endossenten, zu seiner Sicherheit empfangen hat, solle von anderen Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können, als nur in so weit seine Prætion weniger betraget. Es solle auch der Briefs-Inhaber solches Pfand weder zum Theil noch ganz heraus zu geben nicht können angehalten werden, bevor er so wohl für sein Capital, als Interesse und Unkosten, vollkommen vergnuget ist. Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzt, verlossen ist, solle der Eigenthümer deme es zugehört, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen; im widrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es zu verkaufen, und sich darvon bezahlet zu machen: den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren; oder, im Fall auf die Uebermaß kein Verbott geschlagen ist, dem Eigenthümer zurück geben.

## Art. XLVII.

Von dem Vorzug der Wechsel-Briefen, vor gemeinen Schuld-Beschreibungen, in Concursu Creditorum.

**W**e nun das privilegirte Wechsel-Recht, nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder, mit sich bringet; daß, zu mehrerer Beförderung des dem Publico so nützlichen Wechsel-Negotii, die Wechsel-Briefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, Chirographis, und anderen unprivilegirten Personal-Obligationen haben: als solle es darbey allweg und zwar dergestalten sein Bewenden haben, daß in denen Concursibus Creditorum, Crida, und dergleichen Abhandlungen, allwo die Quæstio prioritatis unterlauffet, die ordentlich stylisirte förmliche Wechsel-Briefe, gleich nach denen privilegirten, mit einer General- oder Special-expressa, vel legali tacita, oder auch conventionali Hypotheca, oder mit dem Land-Schaden-Bund, (so kraft alter Observanz in Unseren Inner-Oesterreichischen Landen, zu vörderst in dem Land Steyer, eben dieses Privilegium prælationis hat,) versehenen Schuld-Verschreibungen, wie auch angesuchten und verwilligten Arresten, weilen daselbst der Zeit keine Incubation oder gerichtliches Vormerk-Buch eingeführt ist, dieses aber Wir allernächstens ad exemplum Unserer Nieder-Oesterreichischen Landen gleichfalls in Unseren Inner-Oesterreichischen Landen einzuführen gnädigst gedacht seyn werden, in einer besondern Class, vor denen gemeinen Personal-Verschreibungen, und anderen unprivilegirten Obligationen sollen classificiret und gesetzt; mithin, deren Wechsel-Briefen das Jus prioritatis vor denen gemeinen Chirographis, und übrigen Current-Schulden zugelassen; und dieses von Unsern nachgesetzten Stellen, Richtern, Grund-Büchern, und übrigen Instanzen, bey jedermaliger Vorfällenheit besonders beobachtet werden. Wann aber die Zahlung nicht so viel zulanget, als die in eine Class gesetzte förmliche Wechsel-Briefe zusammen austragen, so solle einem jeden die Zahlung a rata portione des Wechsel-Briefes beschehen.

Wann das auf Wechsel gegebene Geld, bey dem fallirten Wechselner noch realiter vorhanden, kan es vindiciret werden.

Obiges verstehet sich auf jenen Fall, wann das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bey dem Wechselner nicht mehr vorhanden, sondern ausgegeben und entkafferet worden ist; da aber solches Geld bey ihme Wechselner sich anoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor all-anderen Schulden, und kan solches der Geber wiederum vindiciren. Dieser Articulus redet von einem förmlichen Wechsel; ein anders wird hernach von denen ohnförmlichen, insonderheit von denen Cambiis Siccis, welche in der That nichts anders als versteckte Darlehen oder Current-Conti seynd, Art. 54. geordnet.

## Art. XLVIII.

Von denen Senfalten, und Mädlern.

**Z**u Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung Betrugs, sollen zwey ordentliche geschworne Mädlern, oder Senfalten, so von jedwedern Orts Banquiers und Kauf-Leuten, per majora vota zu erwählen, bestellet werden, welche für ihre eigene Rechnung, mit keinem Wechsel-Brief oder Geld-Verwechslung, noch auch in ein anderes Handlungs-Negotium, es geschehe unter ihren eigenen oder andern verdeckten Rahmen, sich mischen dürfen, bey Verlust ihres Amts und zwey hundert Thaler Straffe, so oft sie darüber betreten werden. Und so bald ein geschwornener Mädlern einen Wechsel zwischen zweyen Negorianten oder anderen Personnen geschlossen hat, solle er diesen Wechsel ordentlich in sein Buch vormerken, wann dieses geschehen bleibet der Wechsel richtig beschlossen, und seynd die Contrahenten solchen zu practiren gehalten.

Art.



Art. XLIX.

**W**urden in Wechsel, oder andern Handels-Sachen sich einige Differenzen er-  
eignen, ist denen Contrahenten unbenommen, entweder durch ein Compromi-  
s die Sache zu endigen; oder sie mögen, zu Verhütung aller Weitläufigkeit,  
unpartheyische Wechsler zu Schieds-Leuten erwählen, und in der Güte sich verei-  
nigen; worzu aber niemand gezwungen werden solle: gehalten da ein oder an-  
derer Theil in das Compromiss nicht willigen, oder dadurch kein gütiger Ver-  
gleich erfolgen möchte, solle die Sach in Foro. competenti bey dem Wechsel-Ge-  
richt vorgetragen, und daselbst, nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung,  
entschieden werden.

Wechsel-Stritt mö-  
gen durch Compromi-  
s und unpar-  
theyische Schieds-  
Leute abgethan  
werden.

Art. L.

**D**enen Fremden solle bey denen Concurribus gleiches Recht, wie denen Einhei-  
mischen, administriret werden: es wäre dann daß Unsere Inner-Oesterreichi-  
sche Unterthanen an fremden Orten anderst als in Unsern Ländern tractiret wür-  
den; welchen Falls die Fremde Ursach haben zu frieden zu seyn, daß sie in diesen  
Ländern auf eben diese Weise, wie Unsern Unterthanen bey ihnen geschieht, tracti-  
ret werden.

Fremden, wie Eins-  
heimischen, gleiches  
Recht zu ertheilen.

Art. LI.

**W**ir erklären Uns hiemit gnädigst, und Kraft dieses, daß Wir, zu Verhütung  
alles Præjudiz derer Creditoren, und zu Herbeybringung vollkommenen Cre-  
dits, in Unseren Ländern künftig kein Moratorium, Stillstand, oder so genannte  
Einstellung ausfertigen lassen wollen; es habe dann der Debitor vorher seinen  
Statum, oder die Verzeichnus seines ganzen Vermögens übergeben, und seine Bü-  
cher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die,  
so von ihnen Commission haben, getreulich vorgezeigt, und examiniren lassen; sich  
auch dabey anheftig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem Körper-  
lichen Eid zu bestärken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch  
anzugeben, so etwann vergessen seyn und ihm noch beyfallen möchte. Sollte  
aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium, Stillstand, oder Einstel-  
lung erlangen, und hiernach sich äußern, daß er einen falschen Statum seiner Ef-  
fecten ediret, auch von selbigen in Præjudicium seiner Creditoren etwas auf die  
Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern unter der Hand  
bezahlet habe, solle er solches Schutzes des Stillstands, oder Einstellungs, Brie-  
fes, ipso facto verlustiget seyn, und so wohl wider ihn, als auch wider einen solchen  
Zahlungs-Annehmer, nach gemeinsamen Rechten mit aller Schärfe verfahren werden.

Von denen in Wech-  
sel-Sachen nicht  
leicht zu ertheilende  
Moratoris. Was  
allenfalls dabey zu  
beobachten.

Art. LII.

**U**nd demnach es die Erfahrung giebet, daß die obarrichte Schuldner, Falliti,  
Decoctores, und andere dergleichen betrügerische Leute, ohne daß sie sich mit ih-  
ren treuherzigen Glaubigern in oder ausser Gericht gebührend abgefunden, oder in  
ermangelnder Zahlung einige Versicherung von sich gegeben, heimlich austretten,  
und in Geistlich- oder anderen privilegierten Orten Schutz suchen: als wird hiemit  
erkläret, daß obgesagte Betrüger keinen Schutz, oder Jus Asyli in Locis sacris,  
vel privilegiatis, zu genießen haben, sondern selbe von dem Inhaber, oder Ver-  
treter eines Geistlich- oder sonst privilegierten Orts, zur gehörig- Weltlichen Instanz  
ohnverzüglich ausgefolget; im widrigen das Nöthige mit Sperrung der Tempora-  
rität, oder andern Zwangs-Mitteln vorgekehret werden solle.

Von denen obarrich-  
ten Schuldneru,  
Fallitis und Deco-  
coribus.

Diese genießen kein  
Jus Asyli, oder  
geistliche Immuni-  
tät.

Art. LIII.

**N**ächst deme sollen bey Fallimenten, und Concurren, die versammelten Credito-  
res, ( die Hypothecarios, oder mit Land-Schaden-Bund, oder Arrest ver-  
sehene ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen, Arre-  
storum, oder des Land-Schaden-Bundes, den Vorzug haben, ) nicht nach der Anzahl  
die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concurfu zu  
fordern hat. Und wo zwey dritte Theil derer Chirographariorum von der ganzen  
Masse einig, solle derer selbst Resolution und Schluß, ungehindert des Widerspruchs  
des übrigen kleinern Theils, gelten, und exequiret werden.

Bei Fallimenten  
solle der Schluß des  
rer mehrerer Chi-  
rographariorum,  
ohngehindert des  
Widerspruchs des  
rer übrigen Credito-  
ren, gelten, und  
exequiret werden.

Art.

Den denen ohne  
förmlich Wechseln,  
Cambii a deposito  
& Cambii sicca,  
wie, zwischen wem,  
und mit was Effect  
selbe zugelassen.

**B**isher ist von denen förmlichen Wechseln gehandelt worden; belangend nun die unformlichen, nemlich diejenigen, welchen Eingangs-erwehnte Haupt-Requisita abgehen, in specie die so genannten Cambia a deposito, Cambia sicca, oder truckene Wechsel, welche veram causam debendi von Waaren oder andern Effecti desumiren, jedoch gleichwol auch in Geld-geben beruhen; und solches nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Ort, wo die Waaren oder andere Effecti, oder das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen ist, so wider die Natur eines eigentlichen förmlichen Wechsels lauffet, und in der That nichts anders ist, als ein gemeiner Schuld-Schein oder Waaren-Conto, um das Capital, samt dem heimlich bedungenen Interesse, oder Zuschlag, in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus abzuführen.

Nun wollen Wir diesen truckenen Wechseln dasjenige Privilegium, welches Wir denen förmlichen Wechsel-Briefen hier oben beygelegt, nemlich den Vorrang in Concursu Creditorum vor denen Chirographis, oder gemeinen Schuld-Beschreibungen, keineswegs eingeräumt haben. Weilen jedoch diese unformliche Art zu wechseln im mehrern Theil Deutschlands im Gebrauch, wie zumalen auch in Unseren J. O. Landen im Schwang gehet: als sollen, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zu machen, solthane Wechsel noch dermalen zwischen beederseits Kauf-Leuten, jedoch nur cum privilegio Fori Cambialis, & parata Executionis gelten, also daß, wann ein anderer, der keine Kaufmanschaft oder Wechsel-Bank führet, einen solchen truckenen Wechsel-Brief ausgiebet, oder von einem Kauf-Mann, oder auch einem andern, so kein Kauf-Mann, oder Wechsel ist, einen solchen Brief nimmet, und die Bezahlung nicht erfolget, der Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht, sondern bey seiner behörigen ordinari Instanz hierum besprochen, und per ordinarios gradus der Warnung und folgamen Execution zur Zahlung angehalten werden solle: es wäre dann Sache, daß sich ein solcher Schuldner, wer er auch immer seye, mithin wann derselbe schon ein Herr oder Land-Mann, und folglich im Herren- oder Ritter-Stand ist, in seinem truckenen Wechsel-Brief dem Wechsel-Gericht disfalls unterworfen, und sich andurch seiner ordinari Instanz begeben hätte; in welchem Fall er bey dem Wechsel-Gericht, pro illo casu speciali, Red und Antwort, (zumalen ein solcher nur ihm selbst impuiren muß, daß er sich des Privilegii seines ordinarii Fori per expressum begeben hat: es solle aber in dem übrigen dieses denen Ständen an ihren Privilegiis keineswegs zu einigem Präjudiz, oder Nachtheil gereichen,) zu geben schuldig seyn; in denen Crida- oder edictalischen Abhandlungen aber ein solcher Wechsel-Brief, cum, vel sine Renunciatione Fori ordinarii, nicht anderst als eine gemeine Schuld-Beschreibung angesehen und classificiret werden solle.

## Wechsel-Gericht, erst- und anderter, auch letzter Instanz.

### Erster Titel,

#### Von des Wechsel-Gerichts erster Instanz.

##### §. I.

#### Von Besetzung dieses Gerichts.

**S**owohl bis anhero die Kauf- und Handels Leute gleichfalls die in Wechsel-Sachen, und daraus entstandene Irrung- und Strittigkeiten, bey denen Burgerlichen und andern ihren ordinari-Instanzen oder Gerichts-Stellen, welchen der Beklagte in personalibus unterworfen, rechtlich haben austragen müssen: so wollen wir doch hiemit gnädigst verordnet haben, daß hinfuro, zu gerichtlicher summarischer Entscheid- und Erörterung all- und jeder ins künftige sich ereignender Wechsel-Stritt, ein absonderliches Wechsel-Gericht, so wohl erster als anderter Instanz, zufolge Unserer vorhin, unter Datis 17. Julii 1717. und



und 25. Decembr. 1720. zum bevoraus erlassenen Resolutionen, mit sieben, oder wenigst sechs tauglichen ehrbaren und wohl verständigen Handels-Leuten und Negotianten, wann deren so viel an denen ausgezeichneten oder künftig auszeigenden Orten zu finden; widrigens auch andere qualificirte Subjecta von Unseren Beamten und Rath's-Verwandten dahin appliciret werden können; als, einem Präside, und fünf bis sechs Beyßigern, bestellet und gehalten werden solle.

§. II.

Von dem Richter und denen Beyßigern.

Zu diesem Ende benennen Wir, über das an Uns erstattete Gutachten, in Unserer Haupt-Stadt Grätz hiemit pro Präside erster Instanz den Bürgerlichen Handels-Mann und Wechsel, Johann Adam Weiß; und pro Assessoreibus den Johann Adam Nigentler, Claudi Contat, N. Schluga, Paul Rämblmayr, Christoph Miller; und pro Actuario den geschwornen Advocaten in Steyer, Doct. Franz Lovison.

Bestellung des Richters und Beyßigern erster Instanz zu Grätz.

In secunda Instantia aber thun Wir den unterm Dato 25. Decembr. 1720. deputirten Präsidem, Sigmund Rudolph Grafen von Wagensperg, Unsern Kayserl. und Inner-Oesterreichischen Geheimen Rath, beständig hiemit gnädigst confirmiren; und pro Assessoreibus geben Wir demselben zu, Unsern Inner-Oesterreichischen Hof-Cammer-Rath, Johann Carl Pruner, dann Unsern Inner-Oesterreichischen Regierungs-Rath, Johann Adam Felix von Mainersperg, und Christoph Antoni Läufer, Unsern Inner-Oesterreichischen Titular-Hof-Cammer und würtl. Bancal-Rath; von dem Gräzerischen Stadt-Magistrat aber den Johann Ferdinand Destalles von Wallisburg; und von Wechsel-Negotianten den Johann Joseph Boffin, und Franz Lathurner; pro Actuario aber Unsern Inner-Oesterreichischen Geheimen Rath's-Secretarium, Franz Ferdinand Wagner; mit der Prærogativ, daß dieser vor obbemeldtem Destalles, und beyden Wechseln, Boffin und Lathurner, den Vorsiß, jedoch ohne Voto, beybehalten möge.

Bestellung zu Grätz bey anderer Instanz.

Zu St. Veit in Kärnten, welchen Ort wir an statt der vorhin vorgeschlagenen Stadt Clagenfurt hiemit gnädigst benennen, sollen Präses seyn in prima Instantia N. Campel, gewesener Bürgermeister; Assessores N. Thalheim, N. Spiesfegg, N. Faatschidich, N. Halmayr; der Actuarius aber selbiger Stadt-Schreiber, N. Müll.

Bestellung erst und anderer Instanz zu St. Veit in Kärnten.

Præses in secunda Instantia, selbiger Ober-Einnehmer von Ränstelshofen; Assessores, Christoph Jauritsch, dormaliger Bürgermeister, Christoph Edlinger, N. Krätschnigg, N. Bohrheit, und N. Burgstaller; Actuarius aber N. Neubauer, selbiger Cammeral-Begeu-Schreiber.

Zu Kapbach in Erain bey erster Instanz ist Präses, an statt des vorgeschlagenen Antoni Codell von Fachsenfeld, weisen er dieses Amt Unpäßlichkeit halber despreciret, der Florian von Grafhaiden, dormaliger Bürgermeister; Assessores aber der Matthias Warmus, Lorenz Thumbschitsch, Antoni Obracza, und Antoni Raab; Actuarius aber selbiger Stadt-Schreiber, Doctor Raditsch. Präses in secunda Instantia, Unser Lands-Hauptmann daselbst, und in dessen Abwesenheit selbiger Lands-Verwalter; Assessores aber, der Franz Jacob von Schmidhofen; Antoni de Jäneschitsch, gewesener Bürgermeister, Matthias Christian, dormaliger Stadt-Richter, und Johann Baptista Jopp; Actuarius aber, der Doctor Johann Georg Oberfa.

Bestellung erst und anderer Instanz zu Kapbach in Erain.

Zu Triest ist der Präses bey erster Instanz Unser Inner-Oesterreichischer Regierungs-Rath, Antoni Ferretti; Assessores aber Aloysius Capuano, Tomaso Juliani, Antonio Zuarini, N. Civerani, Mathias Botbai; und Actuarius, der Doctor Johann Dominicus Moreschi. Präses in secunda Instantia ist selbiger Hauptmann; Assessores aber der Gabriel Baron Marenzi, der Ober-Einnehmer Leopold de Marinellis, Stephano Conti, Franz Costanzi, Johann Wilhelm Bon-Homo, & di Dio Giuliani; Actuarius aber Antonius Giuliani, Unser Cancellire daselbst.

Bestellung erst und anderer Instanz zu Triest.

Zu Fiume Präses primæ Instantiæ, der alte Baron della Rovere, oder bey dessen Recustrung der junge Baron Androcha, wann dieser sein ordinari Domicilium in Fiume hat; im widrigen aber selbiger Vicarius; Assessores Pietro Tremanini, Dierter Theil. 3 Joseph

Bestellung erst und anderer Instanz zu Fiume.

I 7 2 2.  
Mag.Joseph Minolli, Antonio Orlandi, N. Miller, Eugen Wolfgang; Actuarius aber  
der Doctor Stephano de Penzoni.

Præses in secunda Instancia, selbiger Hauptmann; Assessores, der Ober-Cinnehmer Joseph Vincenz de Maroni, Joseph Zanchi, Peter Monaldi, N. Bono de Marianis, N. Affrich, und Philipp Munder; Actuarius aber selbiger Cammeral-Begehren-Schreiber, Doctor Kastelli. All-obbemeldten Actuarius bleibet die Præcedenz und jener Rang, jedoch ohne Voto, bevor, welcher ihnen sonst an jedem Ort vor denen Assessoren, ausgenommen die Præsides, ohne deme bis anhero gebühret hat. Es solle auch jeder Richter vor gesamtem Besatz-Bericht, den hernach folgenden, durch den Gerichts-Actuarius oder Notarium vorlesenden Eyd abschwören, und hernach auch so wohl von jedem Assessoren, als Notario oder Actuario, den Eyd-Schwur ablegen lassen.

## §. III.

Von Wieder-Ersetzung der erledigten Richter- oder  
Besizer-Stellen.Ersetzung des erledigten  
Richter, oder  
Besizer-Amtes erster  
Instanz.

Wenn es sich ereignet, daß entweder der Richter selbst erster Instanz, vor Ausgang der bestimmten dreien Jahren, weilen derselbe nur so lang darbey zu verbleiben hat, oder ein Assessor, oder Actuarius resigniren, oder absterben, oder sonst inmittelst eine Veränderung vorgenommen, oder die drei Jahr des Richter-Amtes erster Instanz auslaufen würden, so ist es folgender gestaltes zu beobachten; daß, wann bey erster Instanz eine dergleichen Abänderung in dem Richter-Amte sich ergiebet, der erste Assessor inmittelst provisorio modo das Præsidium führen, von dem Collegio aber an statt dessen drey andere Subjecta aus ihrem Mittel der in Loco vorgesezten anderten Instanz in Vorschlag gebracht, und hieraus sodann ein Subjectum von selbiger anderten Instanz zum Richter ernthlet und verordnet, auch ein gleiches mit Vorschlagung dreier neuer Subjectorum bey erledigter Besizer-Stelle, oder des Actuarii erster Instanz, beobachtet; wie dann bey der anderten Instanz in casu Mutationis, Resignationis, aut Mortis ipsius Præsidis, ebenfalls das Præsidium inmittelst provisorio modo von selbigem ersten Assessorn, bis zu Unserer gnädigsten Resolution eines andern Præsidis oder Richters anderten Instanz, vertreten werden solle.

Ersetzung des Richter- und  
Besizer-Amtes anderer  
Instanz.

Würde sich aber bey anderten Instanz zu Gräs ein Aenderung-Fall respectu eines Besizers, so kein wirklicher Kayserlicher Rath ist, auf ein- oder andere Weise hervor thun, so stehet derselben bevor, pro Assessore ein anderes taugliches Subjectum vor sich selbst zu ersetzen: bey in Erledigung kommandem Præsidio selbst aber, oder des Actuarii, oder eines Besizers, so ein wirklicher Kayserlicher Rath ist, solle die Notification durch selbiges Collegium, mit Vorschlagung dreier Subjectorum, an Unsere Inner-Oesterreichische Geheime Stelle, und sodann von dorten mit Gutachten allhero zu Unserer gnädigsten Resolution gebracht werden. Da aber der Richter Leibes-Schwachheit, Abwesenheit, nahender Verwandtschaft, oder anderer Verhindernis halber, nur auf eine Zeit dem Richter-Amte nicht könnte abwarten; oder bey der Sach, worüber zu erkennen, selbst interessiret wäre, oder aus andern rechtmäßigen Ursachen, welche auf der Erkenntnis der Besizer beruhet, nicht wohl Richter seyn könnte; so solle der nächst-anwesende Besizer inmittelst des Richters Stelle vertreten.

Im Fall aber ein- oder noch mehr Besizer um dergleichen Hindernis willen abgiengen, und die erforderende Anzahl nicht vorhanden wäre; so solle ein anderer für selbigesmal, ohne weiters erwartender Bestätigung, indessen substituirt; jedoch von ihme der vorgeschriebene Eyd vor dem Richter, in Gegenwart derer andern Besizer, abgelegt werden: da aber ein solcher Substitutus öfters also gebraucht würde, ist er weiters mit keinem Eyd zu belegen, sondern bey der Session bloß des vorigen Eydes zu erinnern.



## §. IV.

Wie viel Gerichts-Tage, wie viel Versohnen zu der Erkenntnis erforderlich; wie es mit dem Sitz und der Umfrag zu halten, auch der Schluß zu machen sey.

Zu Gerichts-Tagen, deren zwey wöchentlich seyn sollen, seyend hiemit der Montag und Donnerstag, da aber hierauf ein gebottener Feiertag einfiel, der nächst-folgende Werk-Tag, und zwar frühe von sieben bis neun Uhr, damit die Partheyen und Rechts-Zursprecher bey andern Gerichten, auf erforderlichem Fall auch erscheinen mögen, benennet.

Von denen Gerichts-Tagen; von Anzahl derer Versohnen, von Sitz und Umfrag; wie auch dem Schluß selbst.

Wir wollen auch aus besondern, zu Behuf und Beförderung des Commercii fürwaltenden Ursachen, bey diesem Wechsel-Gericht die Ferias etiam solemnes ausgeschlossen, und über dieses noch geordnet haben, daß, wann auch ausser denen bestimmten Gerichts-Tagen etwas vorkame, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst, als die Vertusch, oder anderwärtsig schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen, oder wohl gar Austritt, oder Begebung in eine Geistliche Immunität dessen Persohn, zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, alsdann der Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sämtliche Gerichts-Beyfiger beruffen lasse, welche die Sache wohl reif erwegen sollen, und nach Erheischung der Nothdurft das Behörige vorkehren, allen falls auch auf Gefahr und Berechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habschaft, oder in derselben Ermangelung dessen Persohn selbst, verhängen möge.

Bey der Erkenntnis, und Entscheidung vorkommender Wechsel-Stritt sollen Richter und Beyfiger alle sämtlich, oder wenigst der Richter und vier Beyfiger, samt dem Actuario, der das Protocol führt, gegenwärtig, und der Richter hierüber nach denen mehrern Stimmen zu schliessen, und wann die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären, auf diejenige Meynung, welcher er nach Gutbefinden bestimmen wird, den Schluß zu machen, und, wie hernach in §. 9. gemeldet wird, judicando vorzugehen schuldig seyn.

## §. V.

## Von Zuziehung derer Rechts-Gelehrten.

Dem Richter und Beyfigern ist auch unabwehret, einen oder mehr Rechts-Gelehrte in begehenden Fällen, wo sie es in dubiis, oder arduis causis für nöthig befinden, bey der Erkenntnis, sine ratiōe Voto, allein um besserer rechtlichen Information willen zu gebrauchen. Es sollen die Partheyen ihre Nothdurft entweder selbst, oder aber durch Wechsel-verständige Vorsprecher summariter ohne Weitläufigkeit vorbringen: jedoch stehet bey des Wechsel-Gerichts Erkenntnis, nach gestalkten Sachen jedem Theil auch einen bey denen Gerichts-Stellen angenommenen und geschwornen Advocaten zur Nothdurfts-Handlung zuzulassen.

Von Zuziehung derer Rechts-Gelehrten.

## §. VI.

## Von denen Gerichts-Notarien oder Actuarien.

Die Notarios, oder Actuarios haben Wir für dißmal, wie oben §. 2. verstanden worden, von selbst gnädigt bestellet; künftighin aber solle es, wie in ob-bemeldetem §. 3. gemeldet worden, derowegen observiret werden, und jeder Actuarius sodann den unten vorgeschriebenen Eyd zu Handen des Richters, in Gegenwart der Beyfiger, würtlich abzulegen, wie auch über alle vorkommende Acten und Handlungen ein ordentliches Protocol, in Teutscher oder anderer Sprache, wie es der Partheyen Erfahrenheit und Nothdurft, auch des Orts Gewohnheit erforderet, zu halten schuldig seyn; wie zumalen auch immittelst, bis Wir, wegen Assignirung einer gewissen Besoldung, so wohl derer Actuarien als Richtern und Assessoren, das fernere gnädigt verordnen werden, von denen Protocols-Extracten, Decisionen, Abschieden, und übrigen Expeditionen, eine gemäßigte, und respectu anderer Gerichten geringere Tax abzufordern befugt seyn.

Von denen Gerichts-Notarien oder Actuarien.

Geschworne An-  
fager zu bestellen.

Es haben die Richter und Verrichter an jedem Ort einen geschwornen Anfager zu bestellen, und sich desselben in Amts-Sachen zu bedienen, welcher gleichfalls dem Gericht mit Eid solle verbunden, jede Parthey auch, welche bey dem Wechsel-Gericht zu klagen hat, solchen geschwornen Anfager zu gebrauchen, und ihre Nothdurft durch ihn, gegen gewöhnlicher Bezahlung, der Gegen-Parthey zukommen und erquiriren zu lassen schuldig seyn; welchem dormalen bis zu Assignirung einer ordentlichen Besoldung absonderlich eine billige Tare auszuwerfen, und immittelst gleichfalls von denen Partheyen zu bezahlen, jedoch dieser in vorkommenden ex Officio-Sachen, un- sonst dem Gericht zu dienen schuldig ist.

## §. VIII.

Was für Persohnen dem Wechsel-Gericht unterworfen, und was für Sachen zu diesem Gericht gehören.

Was für Persohnen dem Wechsel-Gericht unterworfen, und was für Sachen zu diesem Gericht gehören.

Es ist schon oben Articulo sexto geordnet worden, daß alle diejenige, so sich unternehmen einen förmlichen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie auch keine Wechsel-ler, oder Kauf-Leute seynd, an die Wechsel-Ordnung gebunden seyen: wie dann auch in obbemeldtem Articulo 54. bereits die Vorsehung geschehen, daß die ohnförmliche Wechsel, oder sogenannte Cambia a deposito, ceu Cambia sicca, um keine Zerrettung im Handel und Wandel zu machen, noch dormalen zwischen beiderseits Kauf-Leuten, jedoch nur cum Privilegio Fori Cambialis & paratæ Executionis, gelten; mithin derjenige der keine Kaufmannschaft oder Wechsel-Bank führet, und dennoch einen solchen ohnförmlichen Wechsel-Brief ausgiebet, oder von einem Kaufmann nimmet, die Bezahlung aber nicht leistet, bey seiner gehörigen Instanz, und nicht bey dem Wechsel-Gericht besprochen, und per ordinarios gradus der Warnung und folgamen Execution zur Zahlung angehalten, und in Crida-Handlungen ein solcher Wechsel-Brief nicht anderst als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen und classificiret werden solle; als schliesst sich von selbst, daß die Wechsel-ler und Kauf-Leute, wegen derer so wohl förmlich- als unförmlichen Wechseln, diesem Gericht unterworfen: hingegen diejenigen, so keine Wechsel-ler und Kauf-Leute seynd, und doch einen förmlichen Wechsel-Brief ausgeben, oder nehmen, acceptiren oder giriren, nur wegen dieses förmlichen Wechsel-Handels bey dem Wechsel-Gericht stehen; wegen der ohnförmlichen Wechseln aber, bey ihrer gehörigen Instanz Red und Antwort geben müssen; daß folgiam die förmliche Wechsel ohne Unterschied derer Persohnen, die ohnförmliche Wechsel hingegen nur zwischen beiderseits Kauf-Leuten zu diesem Wechsel-Gericht gehören: es wäre dann Sache, daß eine Parthey in unförmlichem Wechsel-Brief ihrem ordinario Foro per expressum renunciret, und sich dessen begeben hätte; in welchem Fall dieselbe pro illo casu, uti supra Art. 54. dictum, gleichfalls bey dem Wechsel-Gericht unterzuzustehen schuldig wäre.

In dem übrigen wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß zu diesem Wechsel-Gericht, keine andere als Wechsel-Sachen in die summarische Verhandlung und Erkenntnis gezogen werden sollen; dabey es dann auch Wir respectu Steyer, Kärnten, und Craiu dormalen gnädigst verbleiben lassen; in Unseren beeden Meer-Porti Triest und Fiume aber stellen Wir hiemit nicht allein das Wechsel-Gericht; sondern auch das so genannte Consulat-Gericht an, mit Befehl, daß an diesen beyden Orten, Triest und Fiume, nebst denen Wechsel-Streitigkeiten, gleichfalls die andere Processus und Controversiaz Civiles, welche Commercii- und dahin gehörige Materien, als in Mercantil- und Navigations-Sachen sich ergeben thun, bey selbigen Wechsel- und Consulat-Gerichten incaminiret, de plano abgehandelt, und iudicando summariter erörtert; wo entgegen in Steyer, Kärnten, und Craiu solche (ausgenommen die Wechsel-Sachen,) bey dem Foro ordinario obbemeldtemassen gelassen und ausgemacht werden sollen.



## §. IX.

Wie die Nothdurft bey diesem Wechsel = Gericht zu handeln; und wie das Gericht judicando sowohl, als exequendo fürgehen solle.

Demnach der Wechsel in offenem Glauben und Trauen bestehet, und auf die Beförderung des Commercii abzielt, mithin eine schleunige Ausrichtung, und summarische Verfabrung erfordert; als ist schon oben §. 4. unter andern die Vorsehung geschehen, wie auf den Fall, da Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst, wegen besorgender Vertuschung, oder Entäußerung des Schuldners Habschaft, oder Austritt, oder Begebung in eine Geistliche Immunität dessen Person, vorhanden ist, das Wechsel = Gericht sich zu verhalten habe.

Wie die Nothdurft bey diesem Wechsel = Gericht zu handeln

Wann aber dergleichen Gefahr sich nicht äusseret, und doch der Glaubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag, sondern veranlaßet wird, mittelst gerichtlicher Assistenz des Schuldners Vermögen anzufassen, zu dem Ende zum Klagen, und folgsam mit Ordnung zum Ansat zu kommen; so solle das Wechsel = Gericht auf des Klägers erstes Libell, und darinnen beygelegten Wechsel = Brief, gleich beyde Theil, und zwar nach gestaltn Sachen bey nächstem Rath = Gang, oder längstens bey der hierauf folgenden Session, peremptorie zu erscheinen, erfordernd; auch der Kläger diese seine Klage samt Beplagen in authentischer Form dem Beklagten durch den Gerichts = Ansager, oder geschwornen Boten, zeitlichen Intimirn lassen. Und dieses zu dem Ende, daß, wann des Klägers Forderung richtig und keine Exception leidet, das Wechsel = Gericht demnach die Sache in der Güte beyzulegen, und den Kläger bey etwa an Seiten des Beklagten manglenden baren Mitteln, zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Verstattung zulänglich, über Zahlungs = Fristen, zu vermögen Fleiß, ankehren könne: worzu jedoch der Kläger nicht solle gezwungen, sondern ihm auf Begehren die Execucion über vorläufige dreytägige Warnungs = Auflage in ordine, wie hernach stehet, ertheilet werden. Da aber Beklagter gegen den Wechsel = Brief eine rechtliche Exceptionem, vel dilatoriam, vel peremptoriam liris, das ist, entweder eine aufzügliche, oder die Klage selbst alsogleich tügende Einrede anzubringen hätte, solle er Beklagter, oder dessen in Wechsel = Sachen Verständiger, und sowohl zum Streit als Vergleich genugsam Bevollmächtigter, seine zu haben vermeinte Exceptiones mündlich erstatten, auch beyde Theile noch selbe Session mündlich schliessen, und gegen = schliessen, der Gerichts = Notarius oder Actuarius aber diese deren Partheyen mündliche Nothdurfts = Handlung mit allem Fleiß protocolliren, und zu mehrerer der Sachen Wichtigkeit von beyden Theilen unterschreiben lassen; es wäre dann eine so wichtige Sache, welche auf derer Partheyen Verlangen, mit Gutbefund des Wechsel = Gerichts einen dreytägigen, jedoch peremptorischen Termin zum schriftlichen Schluß und Gegen = Schluß erforderte.

Das Wechsel = Gericht hat hierauf nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beyden Theilen zu versuchen, in Entstehung die münd, oder schriftliche Nothdurften durch die Partheyen und den Gerichts = Notarium oder Actuarium inrotuliren zu lassen, und mit der richterlichen Erkenntnis vorzugehen, auch dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren.

Wann durch diese geschöpfte = und publicirte Urtheil ein oder andere Parthey sich beschwert zu seyn vermeinet, solle dieselbe die Appellation nach der Publicirung gleich stante pede mündlich anmelden, und der Gerichts = Notarius, oder Actuarius, die appellirte Parthey mit dem Punct, worüber appelliret, und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden, unter dem Titul anmerken. Alle in Sachen anordnende Erforderungen, und nach gestaltn Dingen zum Schluß und Gegen = Schluß zulassend dreytägiger Termin, führen darum die Clausulam peremptoriam mit sich, daß der Beklagte entweder selbst, oder gehörter massen durch einen genugsam Bevollmächtigten, so gewiß bey Gericht erscheine, oder in dem vom Gericht bewilligten terduo seine schriftliche Nothdurften erstatte, als im widrigen er mit seiner Exception, oder respective Gegen = Schluß, in hoc iudicio nicht mehr gehöret, sonderu über das, was einkommen, gerichtlich erkennet und publiciret werden solle.

Da nun erwehntermassen der Beklagte gegen den libellirten Wechsel = Brief keine rechtliche Exception einzuwenden hat, mithin die gerichtliche Abkennung, und

1722.  
Mag.

folgsam die Schuld richtig ist, und der Kläger zu weiterer Zahlungs-Frist oder anderwertiger Nachsicht in der Güte sich nicht verstehen will, oder aber das vom Wechsel-Gericht übergebundene Nothdurft auf die Behebung ergangene Urtheil in rem judicatam, oder zu vollkommenem Stand Rechts erwachsen ist, solle das Wechsel-Gericht, auf Anlangen des Klägers, die gerichtliche Warnung folgender Gestalt ertheilen:

Dem Beklagten wird hiemit Warnungs-weis auferlegt, daß er den Kläger innerhalb dreyen Tagen so gewiß contentiren, als im widrigen in den Anschlag gewilliget werden solle.

Wann nun Beklagter in Zeit dieser dreytägigen Warnungs-Verordnung den Kläger nicht befriediget, solle auf dessen Anrufen der gerichtliche Anschlag, guter Ordnung nach, ohne weiteren Untrieb der Sachen verwilliget werden; mit dem Bescheid:

Fiat, und solle durch den geschwornen Anschlag-Executioner die Anschlag-Execution mit guter Ordnung vorgenommen werden. Jedoch ist dieses nur zu verstehen in caso, wann der Debitor unter des Wechsel-Gerichts-Jurisdiction einige Effetti hätte.

Wie dann diese drey-tägige Warnungs-Verordnung auf eine fernere Rechts-Handlung gar nicht zu verstehen ist, weil die Nothdurft oben verstandenermaßen schon ist angebracht, und darüber gerichtlich erkannt worden, oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden; sondern es hat diesen Verstand, daß der Beklagte zu Vermeidung der Anschlag-Execution, den Kläger unter diesen dreyen Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen und außer Klage stellen solle: zu dem Ende hat das Gericht von dem Beklagten keine mündliche, oder schriftliche Exception, oder Einrede, in Executivis mehr anzunehmen, sondern den leeren Bescheid beyläufig dahin zu ertheilen:

Dieses Begehren hat nicht statt.

Oder es kan nach beschaffenen Dingen, da die Exceptio gleichwohl von einer Erheblichkeit zu seyn befunden würde, folgender Bescheid ergehen:

Beklagter wird den Kläger, zufolge der in Sachen ergangenen Verordnung, zu befriedigen, und hienach diese seine Nothdurft gleichwohl besonders anzubringen wissen.

Ob nun wohl nach erhaltenem und verstrichenem drey-tägigem Warnungs-Termin in des Gläubigers Wahl stehet, auf beweg- und unbewegliche Güter, Rechte und Schuld-Forderungen ex speciali in Wechsel-Sachen zu greiffen; so solle doch dieses mit der Bescheidenheit geschehen, daß bey Ansetzung derer Nominum, baren Gelds, oder Mobilien, nicht mehr als was die Schuld beyläufig in der Haupt-Post, und gewöhnlichen Wechsel-Forderungen, wie auch Entrathung und Gerichts-Unkosten, salva tamen moderatione Judicis, betragen möchte, in die Anschlag-Execution gezogen; bey Ansetzung der dienstbaren Grund-Stücken, Gültten, Bergrecht, Zehenden, Häuser, und Wein-Gärten, aber derowegen nur in duplo, auf das an selbige Grund, Berg- oder andere behörige Obrigkeit ertheilende Compass-Schreiben, mit Vorbehalt ihrer Obrigkeitlichen Gerechtfame, vorgenommen: wie zumalen auch die Sperr und Inventur, und was der anhängig, bey bisheriger Instanz, und Observanz, bis auf Unsere fernere Verordnung über die zu dem Wechsel-Gericht adhibirende Personen gelassen; dahingegen dem Wechsel-Gerichts-Notario oder Actuario, von der Verlassenschaft eines solchen mit Tod abgehenden Wechsel-Gerichts-Richtern, Assessoren oder Beamten, die daselbst etwann befindliche Wechsel-Gerichts-Acta abzufordern, und über formirende Specification zu sich zu nehmen gestattet werde. Wie dann auch ohne sonderbar-rechtliche Ursache solche Sachen nicht in die gerichtliche Execution zu nehmen seind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch, als die unentbehrlichen Leibs-Kleider, das Bett-Gewand, die vorhandene Speiß und Trank, und einige andere höchst bedürftige Mobilien, wie auch Fahrniß zu Bestreitung des Grund-Stücks, item Bücher, und dergleichen, vonnöthen hat. Jedoch mit diesem Verstand, daß in allen diesen Speciebus gleichwohl auf den Uebersuß die Execution geführet, und derowegen die Erkenntnis und Discretion, pro qualitate personarum & circumstantiarum, dem Wechsel-Gericht überlassen werde.



Zu dessen Beobachtung, und damit auch die gerichtliche Execution wirklich durch den geschwornen Aufsager, so viel unter des Wechsel-Gerichts Jurisdiction ist, mit guter Ordnung vollzogen werde, solle der geschworne Aufsager über den geführten Aufsag, und dasjenige, was er in die gerichtliche Execution genommen hat, so viel möglich, ordentlich mit Handschrift und Pertschaffts-Fertigung verzeichnen; solche Verzeichnis oder Aufsag-Urkunde, samt der Aufsag-Intimation, wider den Beklagten lautend, gegen gewöhnliche Gebühr hinaus geben, und hiervon auch eine authentische Abschrift, nebst seiner Berichts-Relation, dem Wechsel-Richter, oder dessen Amts-Verwalter einreichen.

Wodurch der Kläger Immissione ex primo Decreto, oder ein gerichtliches Unterpfand auf das angelegte Gut oder Habschaft erlanget. Da aber Beklagter, als Renitent der Execution nicht statt thun, sondern sich opponiren würde, solle der Aufsager gleichwohl, auf Begehren des Klägers, oder dessen Gewalt-Trägers, den Aufsag fortführen. Wie zumalen auch, ohngeachtet des Beklagten Widersesslichkeit, Entwehr- oder Turbirung, der Kläger pro immisso ex primo Decreto, respectu der in besagter Aufsag-Urkund enthaltenen Effecten, gehalten; und dieses also gleich von dem Aufsager bey dem Wechsel-Gericht schriftlich angedeutet, auch von daraus der Kläger, auf sein ferneres in instanti geschwebenes Anrufen, bey dem, was ihm Urtheil und Recht, wie auch der gerichtliche Aufsag gegeben, mit Ansetzung eines nahmbhaften Pön-Falls, oder allensfalls auch, da es für nöthig erachtet wird, mit Zuziehung der Militar-Wacht geschüzet und gehandhabet werden.

Wie Wir dann Unserem Inner-Oesterreichischen Militari durch Unseren Hof-Kriegs-Rath aufgegeben, daß, auf Anlangen des Wechsel-Gerichts, die erforderliche Assistenz durch die Wacht ganz unweigerlich geschehe; gleichwie im obbemeldtem sechsten Artikel des mehreren anbefohlen worden.

Nach geführtem Aufsag stehet dem Kläger bevor, das erste Anbott, unter acht-tägigem Termin, wider den Beklagten bey der Behörde, wegen Ablös- und Errettung des angelegten Guts, mitbarer Bezahlung zu erwerben, und bey dessen Verstreichung das anderte und letzte Anbott in drey-tägigem peremptorischem Termin, unter der Commination, daß im widrigen das angelegte Gut unpartheyisch geschätzt, und ihm, Klägern, ex secundo Decreto in Eigenthum eingewantwortet werden solle. Dagegen kan eben der Beklagte sich der Anbotten zu Gewinnung der Zeit begeben, und in die unpartheyische Schätzung willigen; zu solchem Ende auch beyde Theile ihre unpartheyische Schätz-Punkte benennen, oder allensfalls wider den saumseeligen Theil der andere die gerichtliche ex Officio-Benennung begehren.

Demnach aber in denen Fällen, wo etwan eines geklagten Cassa, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Aufsag-Execution genommen worden, es keiner Schätzung bedarf; als wird hierauf der Kläger bey der erst-folgenden Raths-Session gleich um die Erfolglassung oder Einantwortung in das Eigenthum, und zwar allemal vor diesem Wechsel-Gericht ohne Unterschied, ob der Beklagte Schuldner unter selbige, oder auch zu einer fremden Instanz gehöre, ordentlich zu begehren wissen; so auch über zwey gewöhnliche Zuschreibungs-Verordnungen, deren die erste eine acht-tägige, die andere aber eine drey-tägige peremptorische Frist ob sich hat, bewilliget, und die darentwegen erforderliche zwey Schreibens-Decreta ausgefertigt; diese Ordnung auch bey Execution derer, dem Gläubiger Verfaß-weis angehängten Pertschafften, oder Effecten, oder richtigen Schuld-Scheinen, (als deren Erfolglassung und Einantwortung, gegen Hinauszahlung des darauf haftenden Crediti pignoratitii, in das Eigenthum gleich nach geführtem Aufsag anzusuchen ist,) beobachtet werden solle. Jedoch dergestalt, daß der Kläger in diesem nicht weniger, als in denen in nächst-vorhergehenden Fällen, nach der über zwey Warnungs-, oder respectivo Zuschreibens-Verordnungen bebedten Einantwortung, einer, dem Beklagten zugehörig-gewesenen Forderung die Bezahlung derselben, oder Ertradirung derer Effecten, nicht eben bey diesem Wechsel-Gericht, als des Beklagten Instanz, sondern bey jener Instanz, wo diese des geklagten Schuldners Sache hingehört, durch Erwerbung des gewöhnlichen Compaß-Briefs, anzusuchen müsse.

Begebe sich aber, daß der Gläubiger bey dem Schuldner, oder dessen Debitorn, keine Mittel wüste, oder auch sonst etwa nichts specificae anzusetzen vermöchte, solle der Aufsager sich demnach mit dem Kläger oder dessen Gewalthaber zu dem geklagten Schuldner begeben, und, wann sich gleichwohl anständige Güter oder Effecten

1722.  
May.

Effecti, bey demselben, oder dessen Debitorn, finden würden, solche in die Execution nach guter Ordnung genommen, und also, wie oben verordnet, weiters verfahren werden.

Da aber bey dem Debitorn gar keine Mittel zu Überkommung seiner Befriedigung sich befinden möchten, welches der Ansager jedesmal seinem Executionsschein einzuberleiben haben wird, kan der Kläger, nebst Beylegung dieses Scheins, bey nächst-folgender Session, oder, da Gefahr an der Zeit obhanden, gleich in instanti um den Personal-Arrest des Beklagten bey dem Wechsel-Gericht anlangen: welcher Arrest dann auch, nach beschaffenen Dingen, und genugsam erwogenen Umständen, insonderheit wann der Beklagte mit einer anständigen Caution, oder anderwertigen Versicherung des Klägers, nicht gleich aufkommen möchte, simpliciter verwilliget, und zu dessen Vornehmung das Behörige ausgefertigt werden kan.

Welches auch in dem Fall, wann aus dem Executions-Schein klar erhellen würde, daß die in die Execution genommene Güter, oder Effecti, dem beyläufigen Werth nach, zu Befriedigung des Creditoris nicht erklecklich wären, wegen des Abgangs also gehalten, und der Beklagte, auf Anlangen des Klägers, unerwartet der würllichen Schätzung, unter einsten zur Nahmbastmachung, allenfalls auch gerichtlicher Depositirung mehrerer Güter, oder Effecten, durch den sonst folgenden Personal-Arrest angehalten werden mag.

Es solle auch der Kläger, die unrichtig, oder uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungültige Mittel gar nicht; die schlechtere aber nur in dem Fall, wann der Schuldner keine bessere hätte, und solches auf Begehren des Klägers mit einem körperlichen Eyd beheuren könnte, jedoch auch diese nur dem innerlichen Werth nach, und ohne seinen Verlust und Schaden, anzunehmen schuldig seyn.

Da aber unbewegliche Güter, Gülten, Bergrecht, Zehenden, Häuser und Grund-Stücke in die Execution von dem Creditore genommen werden wollen, solle das Wechsel-Gericht, auf schriftliches Anrufen des Klägers, ob-bemeldter massen das geziemende Compas-Schreiben an diejenige Instanz, welcher solthane Güter, Gülten und Grund-Stücke unterworfen seynd, ertheilen; und hierauf der requirirte Richter Executionis den Ansay mit guter Ordnung, jedoch mit Vorbehalt seiner Obrigkeitlichen Juriam, unweigerlich vollziehen, und dem Kläger die Ansay-Urkund, gegen Abstattung der billigen Gebühr, hinaus geben.

Zu dem Ende befehlen Wir auch Unseren Inner-Oesterreichischen Geheimen Rätthen, und der Regierung so wohl, als andern subordinirten Dicasterien und nachgesetzten Gerichts-Stellen, zumalen auch Grund- und Berg- wie auch Zehend-, und all-andern Obrigkeiten, so gnädigst als ernstlich, daß selbe, auf beschehenes Compas-Schreiben des Wechsel-Gerichts, die exequiren wollende Güter, Berg-Recht, Zehenden, Gülten, Häuser, Grund-Stücke, und Wein-Gärten, cum effectu hypothecae judicialis alobald ansehen, und den Kläger per primum Decretum in die Possess und Genus immitiren; wie zumalen auch, gegen Extradirung gewöhnlicher Ansay-Urkund, gehöriger Orten vormerken lassen, und darauf mit denen ferneren gradibus Executionis, und was sonst der summarischen Wechsel-Ordnung gemäß ist, auf Anlangen des Klägers verfahren; dieses alles aber, mit Vorbehalt der Grund- und anderer Obrigkeitlichen Jurium, und gewöhnlichen Taxen, geschehen solle.

Es seynd aber ob-bemeldte, von dem Wechsel-Gericht um die Execution ersuchte Instanzen, als Judices Executionis, keine Exception des Beklagten, weder in causa principali, noch incidenti, anzuhören befugt: immassen der Beklagte solche Exceptiones bey dem Wechsel-Gericht in ob-bemeldten Fristen peremptorie, wie oben vermeldet worden, anzubringen, widrigens die Execution zu befahren hat.

Die zuerkannte Gerichts-Unkosten belangend, sollen dieselbe entweder nach behaltener Begebnis bey dem Wechsel-Gericht vor geführtem, nach geführtem Ansay aber bey dem Richter Executionis, bey der ersten Tag-Sagung, über ordentlich beschehene Citation, ohngehindert ein- oder anderen Theils Ausbleibens, moderiret; auch für die Bemühung derer Rechts-Vorsprechern und Advocaten so viel, als es bey andern Untern-Gerichtern üblich, passiret; und sodann weiter, was Wechsel-Rechts, und der Ordnung gemäß ist, verfahren werden. Wann



Wann aber die zuerkannte Gerichts-Unkosten nicht gleich tariret, und mit dem Capital und Interesse unter einem Ansay regressiret werden, solle derentwegen keine besondere Execution abgeföhret, sondern nach erfolgter Moderirung solche, unter der vorhin der Haupt-Schuld halber erworbenen Execution, auch wegen derer zuerkannten und tarirten Unkosten, als eines nothwendigen Accessorii verstanden werden; es wäre dann Sache, daß das erstmalig-angesezte Gut dahin nicht erschlechtig wäre.

Folgen die Eids-Formuln, welche diese Gerichts-Persohnen abzulegen haben.

Erste, des Richters, so wohl primæ, als secundæ Instantiæ.

**S**ie werdet schwören einen Eid zu GOTT dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Trauen angeloben, dem Richter-Amt des Wechsel-Gerichts, zu welchem ihr benennet worden, nach eurem besten Verstand aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig oder rathsam zu seyn, sondern dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, ein gleiches Recht zu ertheilen, und darinnen nach denen mehreren Stimmen zu sprechen, auch weder Mieth, Gab, Freundschaft, Feindschaft, noch ichtes anders anzusehen, und sonsten alles das zu handeln und zu thun, so einem verpflichteten Richter gebühret, und er zu thun schuldig, auch der Ehrbar- und Gerechtigkeith gemäß ist, getreulich und ohne Gefährde.

Eids-Form des Richters erster und anderer Instantiæ.

Anderte, derer Beysizern.

**S**ie werdet schwören einen Eid zu GOTT dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und Trauen angeloben, dem Beysitzer-Amt des Wechsel-Gerichts, zu welchem ihr allhier benennet worden, nach eurem besten Verstand aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig oder rathsam zu seyn, sondern dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, ein gleiches Recht zu ertheilen, auch weder Mieth, Gab, Freundschaft, Feindschaft, noch ichtes anders anzusehen, und sonsten alles das zu handeln und zu thun, so einem verpflichteten Beysitzer gebühret, und er zu thun schuldig, auch der Ehrbar- und Gerechtigkeith gemäß ist, getreulich und ohne Gefährde.

Eids-Form derer Beysitzer.

Dritte, des Gerichts-Notarii, oder Actuarii.

**S**ie werdet schwören einen Eid zu GOTT dem Allmächtigen, und bey euren Ehren, Trauen und Glauben angeloben, dem Notariat- oder Gerichts-Actuarii-Amt bey dem allhiefigen Wechsel-Gericht, nach eurem besten Verstand, aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Parthey anhängig zu seyn, alles was euch in Amts-Sachen vertrauet wird, in geheim, und das Gerichts-Protocoll in guter Ordnung zu halten, auch einem jeden die Erläutniss, Rathschlag, und was dergleichen Canzley-Expeditionen seynd, ohne Steigerung der Tax, welche nach Proportion, und in Conformität derer andern niedern Gerichten zu nehmen ist, folgen zu lassen; auch im übrigen alles das zu thun, was einem geschwornen Notario oder Actuario von Rechts wegen gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Eids-Form des Actuarii oder Notarii.

## Vierte, derer Ansagern und Boten.

Eids Roll des An-  
sagers oder Boten.

**S**Ir werdet schwören einen Eid zu GOTT dem Allmächtigen, eurem Ansager und Boten-Dienst, bey dem allhiefigen Wechsel-Gericht, nach eurem besten Verstand und Fleiß abzuwarten, und über eure Verrichtung ehrbare Bücher und Register zu halten, auch alles das zu thun, was einem redlichen Ansager oder Boten zu thun gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Folgendes ist über den abgelesenen Eid nachzusprechen:

Was mir anjetzt vorgehalten worden, das habe ich alles recht und wohl verstanden, will auch demselben also getreulich nachkommen, so wahr mir GOTT helfe.

## Anderter Titel.

### Von der Appellation des Wechsel-Gerichts, oder anderten Instanz.

#### §. I.

#### Von dem Appellations-Richter und Bepfägern, auch deren Erfänntnis.

Von der Appella-  
tion zur anderten  
Instanz.

**D**amit die Partheyen an ihrem Recht keiner Dingen verfürzet, sondern viel mehr dabey gehandhabet, auch allensfalls bey sich kufferenden Beschwerden das Recht wieder hergestellt werde, haben Wir gleichfalls ein Appellations-Wechsel-Gericht, und zwar dormalen bis auf Unsere fernere Verordnung, in jeder obbemeldter Stadt, als zu Grätz, St. Veit in Kärnten, Kapbach, Triest, und Fiume gnädigst angeordnet; welches jeden Orts in einem von uns verordneten Appellations-Richter, und denen (uti supra §. 2. von denen Richtern und Bepfägern gemeldet worden,) von uns dormalen zugegebenen Assessoren, und dem Actuario bestehet.

#### §. II.

Anmeldung der Ap-  
pellation bey erster  
Instanz.

Wie nun die Appellation bey der ersten Instanz durch die Partheyen angemeldet werden, daß nemlich solches zu Gewinnung der Zeit gleich stante pede mündlich geschehen solle, dieses ist schon oben Tit. I. §. 9. öbrgesehen.

Beide Partheyen sollen dann über die angemeldete und zugelassene Appellation noch selbe Raths-Session die Acta recollectioniren, oder, wie vor, zusammen richten, besiegeln, und dem Gericht zu akobaldiger Absendung ad Judicium Appellationis behändigen. Wann aber dem beschwerten Theil die angemeldete Appellation vom Richter erster Instanz aberkennet wird; derselbe aber vermeynet, durch das Urtheil erster Instanz rechtlich beschweret zu seyn, so stehet ihm bevor, zum Richter anderter Instanz seinen Recurs deswegen per modum gravaminis zu uehmen, und diese Beschwerde daselbst innerhalb acht Tagen von Zeit des publicirten Urtheils so gewiß einzureichen, als im widrigen derselbe nicht mehr angehöret werden solle: wie dann der Richter anderter Instanz hierauf nach Ermessung derer Umstände, und wann derselbe befindet das Gravamen fundiret zu seyn, ohne Berichts-Abforderung, ob favorem commercii & cambii, sogleich die Acta, samt Protocollo und Motivis, warum der Richter erster Instanz die Appellation nicht zugelassen, abzufordern hat.

#### §. III.

Was der Appella-  
tions- oder anderten  
Instanz, Richter zu  
thun habe?

Der Appellations-Richter hat zu vorkommenden Berathscholungen denen hier zu verordneten Rätthen sämtlich ansagen zu lassen, und da ein oder anderer aus erheblichen Ursachen ausbliebe, wenigst mit vier Rätthen, die bey erster Instanz gehandelte und protokolirte Nothdurften alles Fleißes zu erwegen, und darüber nach



nach denen mehreren Stimmen zu erkennen, auch das geschöpfte Appellations-Urtheil ad publicandum, und zu gehöriger Execution der ersten Instanz, samt denen Actis ohne Verzug verschlossener zurück zu senden. Die Appellation aber hat, bey erheblicher habender Beschwerde, nur in jeden Wechsel-Materiis statt, wann die Summa oder das Quantum 200. fl. oder darüber betraget.

I 7 2 2,  
Wap.

## §. IV.

Wann wegen des Appellanten besorgenden Austritts, oder Disfraktion seiner Habschaft, einige Gefahr ob dem Verzug beruhete, ist der Appellans dem Appellato um das so in erster Instanz erkannt worden, genugsame Caution, allenfalls in loco conventionis derselbe nicht realiter possessionirt, oder sonst genugsam solvendo wäre, zu leisten schuldig; auch, da er in dieser anderten Instanz weiter verlustiget, und anbey pro temere appellante erkannt würde, nebst Erziehung derer Gerichts-Unkosten, ob favorem commercii & cambii, absonderlich zu bestraffen.

Was zu thun wider  
des Appellanten  
besüchtenden Aus-  
tritt, oder Fucht.

Nota: Der Appellations-Richter und diejenigen Wechsel-Räthe, welche schon vormalen als Räthe oder Assessores bey andern Gerichts-Stellen ihren Eid abgelegt, seynd nicht schuldig bey diesem Appellations-Gericht ferner zu schwören: massen sie sich des abgelegten Richter, Rathes oder Gerichts-Beyseher-Eids zu erinnern haben. Diejenigen aber, welche einen dergleichen Eid noch niemalen abgeschworen, sollen selbigen, mutatis mutandis, wie oben circa finem Tit. primo enthalten ist, vor dem Appellations-Gericht ablegen.

## Dritter Titel.

Von der Revision, oder letzten Instanz  
in Wechsel-Sachen.

## §. I.

**S**owohl, unter andern rechtlichen Begehren, die Revision zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit, und Darthnung der Unschuld eingeführet ist; so giebet es dannaoh die Erfahrung, daß solche Revision von verschiedenen Partheyen allein zu Verlängerung derer Rechts-Führungen, und ad vexam derer Gegentheile mißbrauchet werde: wann Wir aber diese Ungebühr keineswegs gestatten, dahero zusörderst in Wechsel-Sachen die Revision, (welche zwar sonst unsere Inner-Oesterreichische Geheime Stelle in Wechsel-Strittigkeiten, so 300. Gulden oder darüber betragen, nach erheblichen Umständen und Beybringung des genugsamen Beschwer-Beweisthums, sogleich ex Officio, mithin ohne Bericht und Gutachten, zulassen kan und solle,) bey ersiehender Ungebühr alsogleich nicht nur in jenen Fällen, in welchen die Revision, vermöge der Inner-Oesterreichischen Gerichts-Ordnung, ohnedeme nicht zulässig ist, abgeschlagen wissen wollen; sondern sie, Geheime, sollen auch sothane Revision in Wechsel-Sachen damals nicht leicht zulassen, wann zwey gleichmäßige Urtheile von dem Wechsel-Gericht erst- und anderter Instanz ergangen seynd: es wäre dann daß der Revisions-Werber so erhebliche und rechtlich dargethane Ursachen seiner Beschwerden bey Unsern darinnigen Geheimen, als der dtsfalligen Revisions-Instanz, vorbrächte, welche eine mehrere Rechts-Untersuchung und Revisionem Actorum ohnumgänglich erforderten. Wie es dann respectu derer übrigen Civil-Processen, in puncto Revisionis, bey der Inner-Oesterreichischen Gerichts-Ordnung und alter Observanz allerdings verbleiben solle.

Von der Revision,  
oder letzten Instanz.

## §. II.

Auf solchen Fall solle die Revision, von Zeit des publicirten Appellations-Urtheils des Wechsel-Gerichts anderter Instanz, so viel das Grägerische Wechsel-Gericht anbetrifft, innerhalb vierzehnen Tagen; in andern obbemeldten Orten aber innerhalb vier Wochen peremptorie von dem beschwerten Theil, oder dessen Gewalt-Trager, bey obbesagt. Unserer darinnigen geheimen Stelle schriftlich angebracht, und die Beschwerde rechtlich dargethan, als im widrigen nicht mehr angehört, und, wann die Revision zugelassen, das Juramentum calumniae vor dem Appellations-Gericht bey der ersten peremptorie bestimmten Tagsetzung abgelegt, auch die Acta cum motivis zu gedachter Inner-Oesterreichischen geheimen Stelle befördert werden.

Der Termin zu Un-  
suchung der Revis-  
sion ist zu Grätz mit  
zwey, in andern Or-  
ten aber mit vier  
Wochen angefetzt.

1722.

May.

Summa revisibilis  
muß seyn per 300.  
Fl. oder darüber.

Es solle aber wegen der bey obbemeldter Unserer darinnigen, geheimen Stelle suchenden, auch bey erheblichen Ursachen, und darunter gegründeter Beschwerde, jedoch nicht anderst, als wann obbemeldter massen die geklagte Summ 300. Fl. oder darüber betraget, ohne gerichtliches Gutachten, mithin ex Officio zugelassenen Revision, keineswegs die Execution des bey dem Appellations-Gerichts geschöften Urtheils eingestellt, sondern die Contentirung dem bey gedachtem Appellations-Gericht obliegenden Theil nach obbesagter Ordnung geleistet, oder nach beschaffenen Umständen wenigstens das zuerkannte Quantum an ein drittes sicheres Ort auf Zinsung, bis zu dem ergehenden Revisions-Urtheil angeleget werden.

## §. IV.

Revisions-Urtheil  
ist inner vier Wo-  
chen zu schöpfen.

Wir befehlen hiemit auch alles Ernstes, daß die revidirende Wechsel-Sachen vor andern, gestalteten Dingen nach, von Unserer darinnigen geheimen Stelle beschleuniget, einfolglich längst in einer Monats-Frist berathschlaget, und ad resolvendum & declarandum gebracht werden sollen.

## §. V.

Wie übrigens die Execution über eine Revisions-Spruch, oder ein anders in rem judicatam erwachsenes Urtheil zu verhengen seye, ist schon oben Tit. I. §. 9. enthalten.

## Beschluß.

Nach obstehender Wechsel-Ordnung, und was weiters bey dem Wechsel-Gericht, erst- andert- und letzter Instanz von Uns mit wohl bedachtem Muth, dem Commercio und Wechsel-Sachen zum Besten, und zu Beybehaltung des Credits, wie auch Glauben und Trauen, geordnet worden, hat sich männiglich in Unseren Inner-Oesterreichischen Landen zu richten, derselben in ein- und andern bey ergebenden Fällen wirklich und unverbrüchlich nachzuleben, und darwider keineswegs zu handeln.

Doch halten Wir Uns bevor, diese Wechsel-Ordnung, auch Bestellung des Gerichts in diesem oder jenem Ort, nach erheischenden Umständen, und Erfordernus des Commercii, in das künftige aus selbst vorkommenden, oder Uns von dem Handels-Stand oder Gericht-Stellen gehorsamst vordringenden Ursachen, zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren, wie Wir dann gnädigst bedacht seyn werden, für die Wechsel-Richter, Assessores, Actuarios, und Ansfager erst und anderter Instanz, ein oder andern Fundum zu Assignir- und Ausweisung einer billigen Besoldung herbeizuschaffen.

Es geschiehet hieran Unser gnädigst- wohlgefällig- und ernstlicher Befehl, Wille und Meinung. Geben Wien, den 20. May. 1722.

Kupfer-Geschmeid-Fabrica und Ausfuhr  
betreffend.

20. May.

Oriental. Compas-  
gute.

Wir Carl der Sechste etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund aller männlichen, daß bey Uns Unsere privilegirte Oriental. Compagnie allerunterthänigst vor und angebracht, was massen sie in beständiger Nachsinnung auf nutzbare Werke, durch welche das commercium sich immer mehrers erheben und erweitern möge, unter andern zu Gemüth genommen, und wohl überleget hätte, auch endlich auf den Schluß gekommen wäre, daß sie, nebst andern mit Unserer allergnädigsten Bewilligung, und sonderbaren Freyheit bereits zu bewirken vorhabenden heylsamen Veranstellungen, auch eine solche Fabrica und Manufacturen auf Unsern Inner-Oesterreichischen See-Küsten aufrichten wolle, in welcher aus dem in Unsern Erblanden erzeugten Kupfer solcherley Waaren und Geschirre ausgearbeitet, und damit mittelst der vorhabenden Schiffarth andere Länder und Provinzen versehen werden möchten; Und diesennach Uns allergehorsamst gebetten habe, daß Wir zu Fortsetzung dieses Ihres zu mehrerer Lebhaftmachung dieses Handels und Wandels tragenden aufrechten Eifers, auch in solcher Begebenheit mit unserem Zuthun das Werk (als wodurch dergleichen Handelshausen vermeh-

Vorschlag einer  
Kupfer-Geschmeid-  
Fabrica.

ret,



ret, die Geld-Mittel in Unseren Landen erhalten, und mehr andere erspriessliche Folgerungen un widersprechlich erwartet, auch mit guter Wirkung beygebracht werden können, zum erwünschten Effect zu begleiten; und zu dem Ende ihr Compagnie, Unsere Kayser-König- und Landes-Fürstliche Freyheit zu Errichtung sothaner Manufaktur, und zwar auf einige bestimmende Zeit privative und allein, damit sie Compagnie, sich des angewendeten Kostens halber desto ungefahrter erholen, und zu Weiterschreitung in derley vortrüglichen Operationen desto mehrers gestärkt werden möchte, allergnädigst zu verleihen geruheten.

*cum Privilegio privativo.*

Wann nun Unsere Lands-Väterliche Universal-Absicht, gleich wie in allem übrigen, also auch in Einföhrung des Commercii dahin beständig und hauptsächlich ziele, daß die Uns hierinfallt an Hand kommende anständige Anschläge und Mittel-Wege auf best thunliche Weise ergriffen und zu Werk gerichtet werden, und Wir zu solchem Ende diesen allgemeinen Vortrag allergnädigst genehm halten:

Als haben Wir nach dessen vorläuffig- fleißig- und vorsichtliche Überlegung, mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, Unserer Eingangs er- nannten privilegirten Oriental. Compagnie, zu Aufrihtung ermeldter Kupfer-Fabric auf gedachten Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten, Unser Kayser-König- und Lands-Fürstliche Freyheit auf 12. Jahr privative des folgenden Inhalts aller- gnädigst ertheilet, und verliehen:

*Bewilliget in denen Inner-Oesterreichischen Meer-Porten, privative auf 12. Jahr.*

Primo, Daß ihr, der Compagnie, frey stehe, und hiemit gestattet werde, sowohl das aus Unsern neu herbey gebrachten Landen einföhrende, als auch in andern Unseren Fürstenthümern und Landen erzeugende rohe unverarbeitete Kupfer allenthalben ungehindert zu erkauffen; wie auch, nach Erspirirung derer mit einigen fremden bey den Kupfer-Bergwerken errichteten Contracten, vor denen fremden den Vorkauf zu haben und mit Unsern Unterthanen den Mit-Kauf frey fort zu setzen.

*Freyer Ein- und Verkauf des rohen Kupfers.*

Secundo, Das rohe Kupfer, es seye nun aus gedachten Neo-acquisitis eingeföhret, oder von anderen privatis erkaufft, gleich anderen Unsern Unterthanen auf gedachten Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten, oder wo Sie es sonst gut befinden wird, verarbetten, und nach Belieben allerley Sorten Gefäßer und Geschirre zum Gebrauch derer Ausländer daraus verfertigen zu lassen; zu solchem Ende auch,

*Dessen Verarbeitung.*

Tertio, Kupfer-Mühlen und Hämmer, nach Erfordernis der Sachen frey anlegen zu können; wozu ihr, Compagnie, die tauglich und nöthige Grund-Stücke, wann selbe Uns zugehörig seynd, und Wir deren ohne sonderbare Beschwerde entbehren können, gratis überlassen; ansonsten aber die erforderliche Assistenz geleistet werden solle, damit Sie, Compagnie, solche von denen Communitäten, oder privatis, gegen billige Ablösung überkommen möge.

*Kupfer-Mühlen und Hämmer zu errichten.*

Quarto, Sollen sothane neu-aufrihtende Kupfer-Mühlen, und Hämmer, wegen des allda treibenden Gewerbes mit keinem neuen Aufschlag und Onere belegt, sondern nur jenes, was dervormalt entrichtet wird, auch ins künftige prästiret werden.

*Mit neuen Onerebus nicht zu belegen.*

Quinto, Ist, aus oben angeführten Beweg-Ursachen, der Compagnie alleine privative erlaubet, in denen von Uns derselben allergnädigst zugesandenen 12. Privilegien-Jahren, dergleichen verarbeitetes Kupfer zu Wasser außer Landes zu föhren; mit ernstlichem Verbott alles heimlichen oder öffentlichen Eingriffes, wer solches auch immer unternehmen würde, bey Straf der Confiscation der betrettenen Waare; als von welcher ein drittel Unserem Fisco, das andere der Compagnie, und das dritte dem Denuncianten heimfallet; und daher, pro

*Die Kupfer-Geschirre Ausfuhr zu Wasser privative.*

*Allen andern verboten.*

Sexto, Der Compagnie erlaubet seyn solle, disfalls ihre Aufseher zu halten, damit selbe die Betretende disfallige Unterschleiffe und Eingriffe entdecken, die in Commissum verfallene Waaren anhalten, und denen Mercantil-Justiz-Collegiis zu weiteren summarischen Untersuch und Decidierung übergeben könne, Ferners, und pro

*Dagegen gemachte Anhalten, und Ordnungen.*

Septimo, Daß der Compagnie (allenfalls sie in denen answärtigen Ländern zur völligen Verhandlung der Consumtion des von Unserer Hof-Cammer alljährlich übernehmenden Kupfers die Gelegenheit nicht also Anfangs-juden möchte,) solches auch inner Landes zu verkaufen, zugelassen seyn, auch

*Auch inner Landes zu verkaufen erlaubt.*

I 7 2 2.

May.

Eidentliche Mauth.

Octavo, Zu mehrerer Beförderung dieser Fabric, dieselbe mit Abforderung der Mauth, so wohl von dem im Land verbleibenden als ausser Landes führenden Kupfer, gar leidentlich gehalten; nicht minder

Der Orientalischen Compagnie Kupferschmieden gerechtfertigte in Handwerks Sachen.

Nono, Die von der Compagnie aufnehmende Kupfer-Schmiede bey ihrer Handwerks-Gerechtigkeit, (als, daß sie, gleich anderen Meistern, Lehr-Zungen aufdingen, auslernen, und freysprechen können,) geschützt, und gehandhabet, auch die ausgelernete und freygesprochene Leute, aller Orten für redlich und Handwerks-mäßig gehalten werden. Endlichen, und pro

In Civil-Sachen.

Decimo, Daß solthane von der Compagnie aufgenommene, und für dieselbe allein arbeitende Kupfer-Schmiede; in Civil-Sachen keiner anderen Jurisdiction, als denen Mercantil-Justiz-Collegiis, unterworfen seyn; auch

In Militar-Sachen.

Undecimo, Und letztlich, daß in denen durch Unsern Hof-Kriegs-Rath ausfertigten Werb-Patenten die ausdrückliche Vorsichung gemacht werden solle, daß die in der Compagnie Dienst stehende Handwerks-Leute weder freywillig, noch mit Gewalt, ohne Vorwissen der Compagnie, angeworben, sondern in Erfahrung, daß solches auf ein oder andere Weise dennoch geschehen, auf Begehren der Compagnie unverweigerlich, und ohne Entgeld wieder los gelassen werden.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern Inner-Oesterreichischen Stellen und Tribunalen, auch andern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Hoch- und Niedern Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Stadthaltern, Land-Marschallen, Landes-Haupt-Leuten, Landes-Berwesern, Land-Richtern, Landes-Vice-Domen, Burggrafen, Bögten, Pflegern, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden, wie zumalen Unsern Mauth-Zoll-Ausschlags- und Dreyßigst-Beamten, und sonst allen Unsern Amt-Leuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, hiemit so gnädigst als ernstlich, und wollen, daß selbe oft erwehnte Unsere privilegirte Oriental. Compagnie bey dieser Unserer, von Uns ihr auf vorgedachte Kupfer-Fabric obstehender massen privative allergnädigst ertheilten Freyheit, durch die bestimmte 12. Jahr, ruhig verbleiben, und sich derselben nach vorbergehenden Articulu, und Bedingnissen, nützlich freuen und gebrauchen lassen, Sie und ihre Arbeits-Leute von Unsertwegen Obrigkeitlich schützen und handhaben, darwider selbst nicht beeinträchtigen noch beschweren, weder anderen dergleichen zu thun gestatten sollen, in keine Weis noch Weg; als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Straf und Ungnad, nebst einer Pön, benanntlichen 50. Mark löthigen Golds, zu vermeiden; die ein jeder, so er freventlich wider diese Unsere Landes-Fürstliche Verordnung handelte, halb in Unsere-Cammer, und den andern halben Theil der beleidigten Compagnie unachlässlich zu bezahlen schuldig ist. Das meinen Wir ernstlich, mit Urkund dieses in Druck gegebenen, und mit Unserm aufgedruckten Kayser. König- und Erz-Herzoglichen Insiegel bekräftigten offenen Patents &c. Wien den 20. May 1722.

## Schif-Bau, Segel- und Flaggen-Tuch-Fabriquen in Inner-Oesterreich.

20. May.

Wir Carl der Sechste, &c. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Lands-Inassen, Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten, Liebhabern und förderern derer Commerciën und Handelschaften: wie in gleichem denen Mauth-Zoll-Ausschlags- und Dreyßigst-Einnehmern und Beamten, nicht weniger allen Hoch- und Niedern Commandirenden Kriegs-Officiren und Befehlshabern, zu Ross und zu Fuß; wie zumalen denen Wald-Mentern, Wald-Inspectoren, Wald-Meistern, Förstern, und dergleichen aufgestellten Officianten, auch denen in der Schiffart begriffenen Beamten, Schif-Patronen, Schif-Capitains, Schif-Leuten; und endlich auch denen Fabricanten, Manufacturisten, Künstlern, Handwerkern, und sonstigen männiglichen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, Unsere Kayser-König- und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes.

Eifer zu Erhebung des Commerci.

Es beruhet ohne weiterer Wiederhol- und neuer Vorsetzung obnedeme in männigliches gutem Wissen und Andenken, was für ein aufrechter Eifer Unsere für das gemeine Wohlweesen Unserer getreuen Erb-Lande und Unterthanen, zu Einführung derer Commerciën, und zwar förderst auf Unsern Inner-Oester-



I 7 2 21  
May.

Oesterreichischen See-Küsten, durch verschiedene bereits fürgelehrte Kundbare, zum Haupt-Zweck diensame und nöthige, durch offene Patente schon kund gemachte Veranstellungen, männlichen zu erkennen gegebene Landes-Fürst- und Väterliche Intention von einigen Jahren hero begleitet habe: Indeme Wir aber, zu mehrerm Vorschub dieses so nugharen Werks, mit beständiger Geflissenheit auf jene Mittel und Wege bedacht seyn, wodurch der Wachsthum sothaner Unserer heylsamen Anordnung nur immer mit mehrerm Nachdruck zum gemein-nützigen Effect befördert werde; und weil zu solchem Ende bey Uns die, unter Unserer Kayser. König. und Landes-Fürstlich-allerhöchsten Protection und besondern Freyheit allhier niedergesetzte und gegründete Orientalische Compagnie die allerunterthänigste Vorstellung gethan, was massen dieselbe in Nachsinn- und Betrachtung jener Essential-Erfordernissen, welche das Corpus dieses wichtigen Commercen-Werks ausbaldest und kräftigste zur lebhaftesten Wirkung zu befördern helfen, befunden habe, daß, unter andern zu dinställiger Veranstellung der Schiff-Bau das nöthigste und bewährteste Mittel sey; mit allerunterthänigster Bitte, daß, weil der von Uns vorlängst resolvirte Schiff-Bau auf gedachten Unserm Inner-Oesterreichischen Meer-Porten, wann anderst der abgezielte Zweck mit erwünschter Förderlichkeit erreicht werden wollte, nicht mehr zu verschieben; und da zumalen sie, Compagnie, den zur Kauf- und Handelschaft nöthigen Schiff-Bau auf ihre eigene Kosten über sich zu nehmen entschlossen und erbietig wäre, Wir dieselbe mit so gestaltem Privilegio, und davon abfließenden Prærogativen, Gerechtigkeiten und Befugnissen zu versehen allergnädigst geruheten, vermög welcher sie, Compagnie, der Last der unterlauffenden grossen Auslagen, nebst der Gefahr und vielen andern Bedenklichkeiten, nicht nur so gleich in der Aufrichtung gewachsen seyn, sondern auch sodann in Fortsetzung dieses Werks, ihrer Regress- und Schadloshaltung halber, ins künftige best-mögliche Versicherung haben; und folglich nach Erfordernis dieser importanten Unternehmung sich zu halten im Stand seyn möge. Diesemach haben Wir, ihren der Compagnie hierinfallig bezeugenden allerunterthänigsten Eifer, mit aller seiner zur anscheinenden kräftigen Aufnahm obgedacht Unserer Haupt-Intention unterwaltenden erprießlichen Folge, mit allergnädigstem Wohlgefallen ansehende, die Sache mit Umständen, und zwar auf jene Art und Weise, wie eines Theils Unser Landes-Fürstliches Interesse gebührend beobachtet, und andern Theils gegen die Angelegenheit Unserer getreuen Unterthanen nichts nachtheiliges verhenget, in Effecta aber auch der supplicirenden Compagnie zu Behuf dieses ihres Vorhabens zur Genüge vorgesehen werden könne ic. in besondere Erwegnis gezogen; und hierauf mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, in das allerunterthänigste Begehren und Bitzen erst besagter, unter Unserer Special-Freyheit stehenden Orientalischen Compagnie folgender gestalten allergnädigst gewilliget; daß, um willen bekannt und leicht begreiflich ist, was massen auf den Schiff-Bau ungemein grosse Unkosten, so wohl in Beschaffung derer Materialien, und Beschreibung derer Werk-Meistern und Arbeits-Leuten, Nachzieglung derer Schiff-Leuten, und Wahrung derer Proben, als auch in Errichtung derer Gebäuden und Manufacturen, Erzeugung derer Instrumenten, und mehr anderer vielfältiger Zugehör, erforderlich seyn; wie auch, daß nebst der nachgehends, und bey zu Stand gebrachtem Werk, in dessen Gebrauch unterlauffenden Gefahr, verschiedene andere Erwegnissen hervor scheinen, welchen mit einer favorablen Erläutnis zu Hülfe zu kommen, mithin solche Mittel-Wege, so die Last dieses Werks ertragen helfen, best-thunlicher massen zu gestatten, gar billig seyn wolle; wann anderst dasselbige zu so gestalter Verfassung gelangen soll, daß darnach das Vorhaben der Compagnie seinen Fortgang gewinnen möge; Daß daher in Ansehung solcher erheblichen Motiven,

Orientalische Compagnie machet Vorstellung.

den Schiff-Bau in denen Inner-Oesterreichischen See-Häfen auf ihre Kosten zu unternehmen.

Wird ihr bewilliget.

Ertheiltes Privilegien.

Zum Ersten, Sie, Compagnie, auf gedachten Unserm Inner-Oesterreichischen See-Küsten, zum Schiff-Bau, (jedoch daß Wir Uns solchen, wann, wie, und wo es Uns gefällig, eben auch zu Unserm unmittelbaren Dienst vorzunehmen, in allem weg gnädigst reserviren,) respectu aller anderer Privatorum, was Würden, Standes oder Wesens die immer seyn mögen, das Privilegium auf 20, id est, zwanzig Jahr für sich privative, und zwar sogestalten haben soll, daß Sie, Compagnie, in gemeldten Unserm Inner-Oesterreichischen Meer-Porten fürhin durch solche zwanzig Jahr die über sechzig Schuh lange Schiffe allein zu fabriciren, und damit in die mit Uns in Freundschaft stehende, oder in andere Weg nicht bedenkliche Lande und Meer-Porten den freyen Handel und Wandel zu treiben befugt; dahingegen, daß andern Unsere Unterthanen nicht nur nach ihrer bisherigen Art unter sechzig Schuh den Schiff-Bau fortzusetzen, sondern auch in solchen ihren kleinen Gattungen die neue Bau-Art nachzumachen, und mit ihren kleinen Schiffen den freyen Handel

Schiff-Bau auf denen Inner-Oesterreichischen Küsten privative auf 20. Jahr.

I 7 2 2.  
May.

Handel und Wandel ingleichem auch ganz ungehindert fortzuführen berechtiget;  
Und daß,

zu Fiume, Triest,  
Succari.

Andertens, ihr, Compagnie, die freye Wahl, sothanen ihren Schiff-Bau entweder zu Triest, Fiume, oder zu Buccari anzuordnen, auch nach Erfordernis der Umstände denselben an mehr als einem Ort zugleich anzustellen erlaubt seyn; Wie zumalen

überlassung des nöthigen  
Plazes.

Drittens, daß der Platz zum Squerro, und die übrigen Plätze, welche zur Aufrichtung derer dissälligen Manufacturen erforderlich seynd, wann solche Uns zugehören, und ohne sonderbare Bedenklichkeit und Beschwerde überlassen werden können, ihr, der Compagnie, gratis, und ohne darauf schlagenden neuen Anlagen eingeräumt; desgleichen auch in jenem Fall, da sie, Compagnie, zu gedachtem Squerro, oder zu denen Manufacturen eines oder mehreren, denen Communitäten oder Privatis zugehörigen Grundes bedürftig wäre, um solche gegen billige Bezahlung des Preises zu überkommen, ihr alle nöthige Assistance gereicht; und daß

Viertens, wegen des zum Schiff-Bau erforderlich, und tauglichen Holzes; wie nicht weniger auch

Zum Schiff-Bau  
wüßliches Holz.

Fünftens, daß respectu des hierunter, wegen gemeinschaftlichen Anhangs zur dissälligen Materie mit in Consideration kommenden Holz-Handels, seine richtig ausgezeichnete Maas, Ordnung, und Vorsehung geschehe; mithin so wohl Unser Interesse durch Verschonung derer Waldungen in aufrechtem Stand erhalten, als auch Unsern getreuen Unterthanen an ihrem dissälligen Gewerbe nichts benommen, und endlich der Compagnie in ihrem Negotio aller möglicher Vorshub gegeben, nicht minder der nachdenkliche und präjudicialische Eingrif fremder Käufer verhütet werde: Als gestatten und wollen Wir hiemit, daß die Fäll- und Verhandlung des weichen Holzes, (jedoch die, ihrer Größe wegen zu denen Masten dienliche Fichten und Tannen allein ausgenommen,) wie ingleichem des buchenen, rustenen, und dergleichen harten Holzes, so zu Scheitern ausgehauen, und zum Brenn-Holz gebrauchet wird, gleichwie seithero, als auch hinfüro noch ferners jedermann erlaubt, hingegen daß mit dem Eichen-Holz, wie auch mit denen zu Masten dienlichen Stämmen, vermög Unsers derentwegen ins besondere anbey erneuerten und verschärften Edictal-Verbotts, Unsern Unterthanen ohne Unsern Vorbewust, und Erlaubnis damit zu handeln, und selbe zu fällen verboten, denen Ausländern aber sothane Erlaubnis absolute abgeschlagen seyn solle; Und, damit die Fäll- und Auspackung des Holzes mit Conservirung derer Wälder geschehe, von Unsern Wald- und Forst-Meistern in denen Monathen Junii und Julii, so wohl Unsere Lands-Fürstliche, als die Privat-Wälder alljährlich visitiret, und Unsern derentwegen eigens verordneten Commissarien ausführlicher Bericht, wie viel Stämme Holz in jedem Wald salva materia und süglich gefällt werden können, erstattet; Von ihnen Commissarien sodann das Quantum des zu schlagen erlaubenden Holzes benennet, der Preis nach dem Unterschied, wie die Unkosten solches aus dem Walde zu bringen, etwann grösser oder kleiner seyn werden, so wohl respectu Unsers als derer Privatorum Holzes, ordentlich und nach Billigkeit gesetzt, und auf den darauf folgenden Monath August jährlich ein gewisser Tag, an welchem der Verkauf geschehen solle, ernennet und bestimmt; sodann von ihnen Commissarien, (nachdem vorher so wohl die mehr-besagte Orientalische Compagnie, als andere Privati sich schriftlich werden erklärt haben, was für eine Quantität Holz sie respective gebrauchen und erkauffen wollen,) die Aus- und Abtheilungen solcher gestalten veranlasset werden, damit das zu Erbauung obbemeldter grosser Schiffe dienliche Holz der Compagnie käuflich allein überlassen, Unsere Unterthanen aber ebenfalls zu obbemeldtem ihrem Schiff-Bau mit dem benöthigten Holz versehen werden; jedoch daß Sie Unterthanen und Privati bey solcher Schiff-Bau-Holz Erkauffung anzeigen sollen, für wem und zu was Ende dieselbe solches Holz erkauffen, um zu dergleichen Erhandlung für ausländische unzulässige Partheyen keine Unterschleiffe zu geben. Ferners, daß bey weiterm Befund, was massen es die Waldungen zulassen, daß ausser des Schiff-Bau-Holzes auch eine Quantität eichener Bäume zu Brettern, Fass-Tauben, und dergleichen Holz-Sorten geschlagen werden können, von ihnen Commissarien sothane Holz-Sorten unter die Compagnie und andere Unsere derer vonnöthen habende Unterthanen der Billigkeit nach ausgetheilet werden; und, damit nicht minder die Ausfuhr derselben in fremde zulässige Länder ihre gewisse Richtschnur habe, daß solchem nach von Unsern, in gedachten Inner-Oesterreichischen Meer-Porten und Gränzen befindlichen Repräsentanten die Benennung und



Vorschrift, an was für Oerter und Länder die Ausfuhr solcher Eaden, Fass-Tauben, und dergleichen Holz-Gattungen, und zwar auch auf keinen anderen, als Unserer Unterthanen Schiffen zu gestatten sey, beschehen solle, um hiernach ihre denen Schiff-Capitainen ertheilende Pass-Brieffe einzurichten, auch solche Capitains bey ihrer Zurückkunft zu Vorweisung derer a Magistratibus locorum authentice mitzubringen habenden Attestaten, daß das auszuführen erlaubte Holz in keinem anderen, als denen gestatteten Oertern und Landen verkauffet worden seye, vermögen und anhalten zu können. Weiters, und zum

Sechsten, gestatten Wir ihr, Compagnie, auch gnädigst gern, daß dieselbe alle zu dem Schiff-Bau nöthige Manufacturen und Fabriquen nach ihrem Gutbefinden dergestalten aufrichten möge, daß nemlichen der Gebrauch jener, in dem nachfolgenden zwölften Articul benannter Manufacturen, so im Land zu dato nicht gewöhnlich oder gangbar gewesen, sondern von der Compagnie neu eingeführet und in Gang gebracht werden, ihr auch allein und private; ratione derer andern vorhin im Land schon üblichen Fabriquen und Manufacturen aber, ihr, Compagnie, eben auch, jedoch nur cumulative, das ist, nebst denen Lands-Zuwohnern zugelassen seye.

Einrichtung derer zum Schiff-Bau nöthigen Fabriquen.

Siebendens, daß Ihre, Compagnie, nicht weniger frey stehe, von allen und jeden dergleichen zum Schiff-Bau und Schiffahrt brauchbaren Manufacturs-Arbeit und Sorten nicht nur so viel als sie selber vorandthen hat und consumiren wird, sondern auch ein mehrers fabriciren zu lassen, auch solche in und ausser Lands zu verkauffen, zu versilbern, und damit ihren Handel und Wandel zu treiben; Wo hingegen, und zum

Verbleiß ihrer erzeugeten Waaren.

Achten, keinem, er seye wer und wes Standes er immer wolle, erlaubt seyn solle, der Compagnie in denen ihr private zugelassenen, nemlich in jenen von derselben neu-errichteten, und eingeführten Manufacturen und Fabriquen, wovon theils der folgende zwölfte Articul Meldung machet, und theils über diß auch Unsere weiters unter heutigem Dato allergnädigst ausgefertigte, und gleichfalls in Druck gegebene diplomatische Freyheits-Brieffe das mehrere ausweisen, Eintrag zu thun, weder Handel und Wandel darmit zu treiben, noch solche Waaren auszuführen, und ohne Vorwissen und Bewilligung der Compagnie an Auswertige zu verhandeln; und zwar bey Vermeidung der von Uns hiemit aufgesetzten Straf des Contrabands derer Waaren, im Fall der Betretung; Dafern aber solche nicht mehr vorhanden wären, daß der Ubertreter zu Entrichtung des Werths derselben angehalten, und davon ein Drittel Unserm Erario, das andere Drittel der Compagnie, und das dritte dem Denuncianten zufallen, denen Handwerks-Leuten aber, so sich bey solchen verbotenen Manufacturen zu Verfertigung der Arbeit und Waaren gebrauchen lassen, ihr Handwerkszeug und Instrumenta hinweggenommen, die andere schlechte Arbeiter aber mit mäßiger Leibes-Straf gezüchtiget werden sollen. Und damit aller Unterschleif destomehrers verhütet werde, so seye

Neuntens, ihr, der Compagnie, erlaubet, daß dieselbe ihre eigene Hüter und Aufseher halten dürfte, welche an erforderlichen Orten ein wachtsames Auge auf die Ubertreter haben, in Erfahrung des Contrabands die Waaren anhalten, solche aber denen nächsten Gerichten, damit sodann die Sach an die Mercantil-Justiz-Collegia zu behöriger Decision berichtet und remittiret werde, bringen sollen. Wir gestatten auch fürs

Aus ihren Fabriquen private.

Zehende, daß die Compagnie, um sich mit denen rohen Materialien zur Genüge versehen zu können, mit Unsern Unterthanen hierinfallß des Mit-Kaufß, respectu der Ausländer aber des Vorkaufß sich prävaliren, ja sogar auch, respectu des Einstands- und Ablösungs-Rechts, nach wirklich mit einem Fremden geschlossenen Kauf- und Verkauf-Contract von Uns hiemit die gnädigste Vertröstung haben sollen, daß, wann es mittler weil dahin kommen würde, daß ein oder andere Gattung von rohen Materialien, wegen des Einkaufs der Ausländer, vor die Fabriquen der Compagnie ermangeln sollte, ihr, Compagnie, sodann durch gänzliches Verbott der Ausfuhr, oder mittelst Gestattung des Einstands, und der Ablösung, die weitere Hilf und Assistenz nicht werde versaget werden. Ferners, und zum

Einkauf; Recht in Erkauffung der rohen Materialien.

Elften, erkennen Wir gnädigst für billig, daß an dem Ort der Fabrique auf die ausarbeitende Waaren kein Zoll noch Ausschlag gelegt, sondern nur allein, wann sie ausser Lands verführet, oder inner Lands consumiret werden, eine billige und leibentliche Mauth-Gebühr geschlagen und abgenommen werde. So soll auch

In loco der Fabriquen weder Mauth noch Ausschlag.

I 7 2 2.

Fünf neu errichtete  
Fabriken.

Zwölftens, zu Folge des vorher gegangenen sechsten Artikels, ihr, Compagnie, respectu folgender fünf Fabriken, als Primo des Strick- Seil- oder Tauwerks; Secundo des Anker-Schmiedens; Tertio der Pech- und Theer-Bereitung; Quarto der Gießerey derer eisernen Canonen; und quinto der Verfertigung des Segel-Tuchs auf die Holländische Art, welche sie, Compagnie, auf ihre Unkosten einführen wird, in Ansehung, daß solche dieser Landen seithero nicht in Übung gewesen, das Privilegium Privatum in gedachten J. De. Landen hiemit, jedoch mit folgender Limitation und Ausnahm ertheilet seyn, daß, weilen, so viel das Num. 5to benannte Segel-Tuch betrifft, bishero so wohl in Crain, als im Land ob der Enns, eine Art grober Leinwand derer man sich an statt des Segel-Tuchs gebrauchet hat, gearbeitet worden ist, zu Conservirung auch dieser, bereits in rechtmäßiger Possess und Übung stehender Meisterschaft und Arbeiter, wie auch solcher in mehr andere Weg nöthiger Materialien und Fahrnissen, unangesehen dieses Unseres, der Compagnie ertheilten erstgedachten Privilegii, ihnen, Crainerischen und Land, ob der Enserischen Leinwebern keines wegs benommen seyn solle, ihre grobe Leinwand, deren man sich obbeneldtermassen statt des Segel-Tuchs bedienet, auf den bisherigen Fuß noch fernershin zu arbeiten, und mit solcher ihren Handel und Wandel aller Orten hin treiben zu können. Über diese sepe auch, zum

Segel-Tuch.

Flaggen-Tuch.

Dreizehenden, der Compagnie vergönnet und zugelassen, daß dieselbe cumulative, mithin nebst Unseren Unterthanen, das Tuch zu denen Flaggen fabriciren könne; Und weilen,

Künstler und Handwerker.

Vierzehendens, zu Ausführung eines so gestalten wichtigen Werks allerhand Meister, Künstler, und Handwerker erfordert werden, welche aus verschiedenen Landen, und an der See gelegenen Orten, als Holland, Schweden, Hamburg, ic. zu berufen seyn werden, daß daher ihr, der Compagnie, dergleichen Leute zu beschreiben und kommen zu lassen frey stehen solle; sie, Compagnie, auch solche Leute versichern könne, daß ihnen, samt ihren Weib- und Kindern, nebst dem jedesmaligen freyen Abzug in ihr Vaterland, unter wehrendem ihrem Aufenthalt in der Compagnie-Diensten, auf Unserem Gebiet, aller geneigter Wille und Bescheidenheit, auf vortrügliche, und unter andern namentlich auf folgende Weise wiederfahren solle; Daß dieselbe nicht allein

Freyer Abzug.

Lehr- Jungen Aufz  
digung.

Fünfezehendens, und zwar jedweder in seiner Profession, gleich anderen Meisterschaften Unserer Unterthanen ic. ihnen Lehr-Jungen aufzudingen, solche abzurichten, auszulehren, und frey zu sprechen alle Befugniß haben, und solche auch aller Orten vor redlich- und ausgelehrnete Leute erkennt und respectirt werden; Sondern auch, zum

Personal-Anlage  
Freiheit.

Sechzehendens, daß sie von allen Personal-Anlagen, Steuern und Gaben, so lang die von Uns der Compagnie allergnädigst ertheilte Privilegien dauern, zwar gänzlich befreyet bleiben; Im Fall aber daß solche fremde Meister, und Handwerker sich ansäßig machen, und einige Grund-Stücke erkauffen werden, daß sodann solche auch alle Onera, so einer, der ein unterthäniges Haus oder Grund-Stück besizet, zu tragen schuldig ist, ebenfalls zu entrichten und zu prästiren gehalten seyn sollen. Wollangend nun, zum

Forum.

Siebzehendens, die Dependenz sothaner, von der Compagnie zum Schiff-Bau, und Fabriken, aufnehmenden Leute in Justiz-Sachen, da wollen Wir gnädigst, daß dieselbe wegen ihrer Activ- und Passiv-Schulden, Contracten, und andern Personal-Actionen, respectu ihrer in Unseren Inner-Oesterreichischen Landen pflegenden Handlungen lediglich unter der Jurisdiction derer daselbst in vielgedachten Unseren darinnigen Meer-Porten aufrichtenden Mercantil-Justiz-Collegien, oder Handels- und Wechsel-Gerichten stehen, und, daß von denenselben hierüber summarissime verfahren, die vorkommende Sachen entschieden, auch, was recht ist, erkennen werde; Wie nicht weniger, daß zum

Straffung des  
Schiff-Volks.

Achtzehendens, um die bey der Schiffahrt und Schiff-Bau, und darzu gehörigen Fabriken gebrauchende Leute, als oftmalen gar ein unbändiges Volk, in desto mehrerm Zaum und Gehorsam zu erhalten, denen von der Compagnie bestellenden Inspectoren gestattet seyn solle, bey sich zeigender Widerspenstigkeit, Ungehorsam und Nachlässigkeit, auch anfangenden Rauf-Händeln, die Verbrecher gebührend abzustrafen, und durch den haltenden eigenen Compagnie-Profosen zu züchtigen; Wohingegen, bey sich



sich dufferenden Criminal-Verbrechen, denen Ordinari-Gerichten in ihrer Jurisdiction hierdurch kein Eingrif geschehen solle. Und damit auch,

I 7 2 2.  
May.

Neunzehendens, die Arbeiter in denen Fabriken von Veruntreu- und Verpartierung derer, ihnen unter die Hände gebenden Materialien desto nachdruckfamer abgehalten, mithin allerseits aufrecht und treulich gehandelt werde, ordnen, befehlen, und wollen Wir alles Ernstes hiemit, daß nicht allein die betretende Entfremder und Verpartierer solcher Waaren, nebst Ersezung des veruntreueten, nach Ausweis der Justitiz vindicativz, mit empfindlicher Leibs-Straffe angesehen, sondern auch daß eben solche Straf gegen die Vertuscher, Unterschleif-Geber, und Verhehler, auch jene, so dergleichen veruntreute Sachen wissentlich zu erkauffen sich vermessen, von ihren Ordinari-Instanz- und Gerichten, mit ernstlicher Andung verhenget werden; ihnen Gerichten, auch, hierob mit aller Schärfe zu halten, von Uns hiemit gemessenen Ernstes gebotten seyn solle. Auf daß nun, zum

Veruntreuung der Materialien.

Zwanzigsten, der Compagnie, die aus weit entlegenen Länder- und Orten mit großen Unkosten berufene Manufacturisten, Künstler und Arbeiter von bösen und abgunstigen Leuten nicht verführet und abspenstig gemacht werden, so wollen Wir, daß, bey Ausfindigmachung solcher Ungebühr, der Verbrecher, wann er zu zahlen im Stand ist, mit einer Pön per hundred species Ducaten: der mittellose aber mit einer empfindlichen Leibs-Straf angesehen werde; Desgleichen auch, daß,

Abspenstigmachung der Fabricanten.

Ein und zwanzigstens, in denen durch Unseren Hof-Kriegs-Rath ausfertigten Werb-Patenten die ernstliche Vorsehung geschehe, daß von Unseren auf die Werbung schickenden Militar-Officieren dergleichen in der Compagnie-Diensten stehende Manufacturisten, Künstler, Zimmerleute und Arbeiter, wann auch solche sich freiwillig anwerben lassen wollten, in Unsere Kriegs-Dienste, in solang sie der Compagnie verbunden seyn, nicht an- oder aufnehmen, auch im Fall solches sich damoch ergäbe, auf Begehren der Compagnie jedesmal ohnweigerlich und unentgeltlich zurück gegeben werden. Zum

Compagnie-Dienste nicht in das Militare anzunehmen.

Zwey und zwanzigsten, und leztlichen, daß auch der Compagnie, zu Behuf ihrer Schiff-Bauleute, bey dem Squerro ein Wirths-oder Schenk-Haus zu errichten zwar erlaubt, keineswegs aber zugelassen seyn solle, den Schank über die Gassen für fremde, noch für jemand andern, als ihre eigene Arbeits-Leute, zu treiben: ausser daß diesen lezttern zu ihrem eigenen Gebrauch einen Trunk auch über die Gassen nach Haus zu holen erlaubt ist.

Schank-Berechtigt-heit.

Bey welchen Privilegien, Freyheiten, und Prerogativen, Wir oftgedachte Unsere Orientalische Compagnie, als Kayser, König, und Landfürst, und qua supremus Protector, in allweg, zu vorderst in erwehnten Unsern Inner-Oesterreichischen Landen und Meer-Porten, aufs kräftigste zu schützen und handzuhaben, wie zumalen, nach sich ergebenden Umständen, auch auf Befund mit mehrern Privilegiis und Freyheiten zu begaben, und zu begnaden allergnädigst gedenken, und ernstlich gemeint seyn.

Befehlen diesernach hiemit allen und jeden Anfangs benannten geist- und weltlichen, hoch- und niederen Obrigkeiten, Lands-Insaßen, Unterthanen, und insgemein männlichen obbenannten, niemand ausgenommen, so in besagten Unseren Inner-Oesterreichischen Erb-Fürstenthümern und Landen, und zwar vörderst denen in- und um daselbstige See-Küsten, Meer-Porten, und Gränzen sich befindenden, unter was für Jurisdiction sie seyn, so gnädigst als ernstlich, und wollen, daß selbe oft-ernannte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie bey dieser Unserer, durch zwanzig Jahr ertheilten Freyheit ruhig verbleiben, und sich derselben nach obbemeldten Articuli und Bedingnussen nützlich freuen und gebrauchen lassen, sie auch und ihre Arbeits-Leute von Unsertwegen Obrigkeitlich schützen und handhaben, darwider selbst nicht beinträchtigen, noch beschweren, weder andern dergleichen auf ein- oder andere weis und weg zu thun gestatten sollen, als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Straf und Unghad, nebst einer Pön per 50. Marc löthigen Golds zu vermeiden; die ein jeder, so er freventlich wider diese Unsere Landfürstliche Verordnung handelte, halb zu Unserer Cammer, und den anderen halben Theil der beleidigten Compagnie un-nachlässlich zu bezahlen schuldig ist. Und auf daß sich dessentwegen keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen hat, als seynd Wir nicht nur Verentwegen, sondern auch zu mehrerer Erklär- und Contestirung Unserer zu best-möglicher Beförderung sothanner, der Compagnie vorhabenden, dem Commerciën-Hauptwerk sehr vortrüglichen Unternehmung, wie obgedacht, beständig hegenden Kayser-König, und Landfürstlich-

Manutenenz.

1722.

May.

Väterlichen Intention, und Propension, bewogen worden, den gegenwärtigen Inhalt durch ein offenes in Druck gegebenes Patent zu jedermans Wissenschaft, Direction und allergehorsamsten Nachlebung, hiemit kund und offenbar zu machen; So geben ist in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 20. May 1722.

## Schiffahrt nach Occident aus denen Inner-Oesterreichischen See-Porten.

20. May.

**Wir** Carl der Sechste, etc. Bekennen mit diesem offenen Patent, und thun hiemit Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Lands-Insaßen, Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten, und Beförderern derer Commercien und Handelschaften, wie ingleichem denen Maut-Zoll-Ausschlag- und Dreißigst-Einnehmern, auch übrigen Beamten, nicht weniger all- und jeden hohen und niedern commandirenden Kriegs-Officieren und Befehlhabern, zu Pferd und Fuß, wie auch denen Schif-Patronen, Schif-Capitains, Schif-Leuten, und denen Fabricanten, Manufacturisten, und sonst männlichen, was Würden, Standes oder Condition die seynd, so gnädigst als ernstlich zu wissen; Wasmassen Uns Unsere privilegirte Orientalische Compagnie in aller Unterthänigkeit zuvernehmen gegeben, daß sie, um Unseren Lands-Väterlichen Absichten, und dem Publico so wohl, als der Aufnahm Unserer Inner-Oesterreichischen Erb-Ländern, zu Einleitung des Commercii, und derer Manufacturen, immer mehr und mehr eine Genüge zu verschaffen, nicht nur ein importantes See-Negotium nach dem Königreich Portugall, und andern auswärtigen Landen einzuführen entschlossen, sondern auch in diesem Werk bereits begriffen seye, zu dessen Behuf mit der wichtigen Unternehmung des Schif-Baues, und derer übrigen von selbst abhängenden Manufacturen, einen Anfang zu machen; wesenthalben sie Uns allerunterthänigst gebetten; Wir geruheten, in Ansehung der, von ihr, Compagnie, hierauf zu wenden habenden grossen Unkosten, und lauffenden Gefahr, zu billigmäßiger Remuneracion ihrer bey Instabilirung dieses neuen Werks habenden Mühe und Arbeit, derselben ein Privilegium privativum über besagten Handel und Traffico allergnädigst zu ertheilen.

Kaiserl. Orientalische Compagnie.

Vorschlag eines See-Negotii nach Portugall.

cum Privilegio privativo.

Gleichwie Wir nun jederzeit allermildest geneigt seynd, dergleichen zu Einführung eines rechtschaffenen Commercii, und Anlegung neuer Manufacturen, mithin zum allgemeinen Besten und Aufnahm Unserer Erblanden andienende Unternehmung auf alle Weis zu fördern, zu unterstützen, und handzuhaben, zu welchem Ende Wir auch ihr, Compagnie, diesen Unsern gnädigsten Willen und gute Intention, durch die derselben über den Schif-Bau und andere Manufacturen, verliehene stättliche Privilegia, allbereit sattfam zu erkennen gegeben haben: also, und von darumen haben Wir Uns auch dieses, der Compagnie neues Vorhaben, zu Unserm allergnädigsten Wohlgefallen gereichen lassen; einfolglich, nach reiffer der Sachen Erwegung, und in allermildester Beherzigung des grossen, aus denen- von ihr, Compagnie, mit Aufwendung ergebiger Unkosten, und mit vieler Mühe und Arbeit einführen wollenden neuen und wichtigen Manufacturen und Fabriquen, wie auch diesem ganz neuerlich introducirenden so importanten Commercio, Unsern Erblanden zuwachsenden Vortheils, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, in diese derselben allerunterthänigste Bitte folgender Gestalten gnädigst gewilliget; Und zwar

Wird bewilliget.

Aus denen Inner-Oesterreichischen Meer-Porten auf 15. Jahr.

Erstlichen, daß besagte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie, auf fünfzehnen Jahr lang, allein und privative berechtigt seyn solle, aus Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten, Triest, Fiume, Bucari, Porto-Re, Zeng, und andern selbiger Orten sich befindenden Meer-Porten, nacher Portugall, und andern aussere- und über beede Unsere Königreiche Neapolis und Sicilien hinaus gegen Occident liegenden, Unserer Vortheilhaftigkeit dormalen nicht unterworfenen Fremden, mit Uns in Frieden stehenden Landen, wie nicht minder weiter über den Sretto hinaus mit ihren Schiffen zu fahren, und mit Faß-Tauben in allerley Gattung, mit eisernen Ringen oder Faß-Reiffen, mit Segel- und Flaggen-Tuch, Pech und Theer, dann mit denen zum Schif-Wesen erforderlichen Striden und Tauen, eisernen Canonen, und grossen Schif-Ankern, sogenannten Spöhlen, mit Stahl, mit Potasch, und gebleichtem Wachs zu handeln; Hingegen daß,

Mit denen hier specificirten Waaren.

Privative.

Secundo, dieses Commercium und Handel aus obbemeldten Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten nach besagtem Königreich Portugall, und andern obbezeichneten fremden Ländern gegen Occident, mit denen oben-specificirten Waaren allen andern



andern Unsern Unterthanen, ins gesamt und sonders, gänzlich verboten seyn soll; weilen dieselbe aus obbemeldten Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten nacher Portugall und übrige Länder gegen Occident ohne dem vorhin und seithero keinen Traffico und Commercium gehabt haben; Nach beyden Unsern Königreichen Neapel und Sicilien aber, wie auch fernershin gegen Levante, Orient, in die Barbaren, und Africam, nicht weniger in alle Italianische Länder, und nahmentlich nacher Genua und Livorno, soll allen Unsern Unterthanen, gleichwie seithero, also auch fernershin mit ihren Schiffen zu fahren, und zu handeln frey stehen; Folglich daß, pro

Tertio, nicht nur auf den Fall der Betretung, und Zugegen-Handlung Bei Straf. dieses Unsern gnädigsten Patents und Privilegii privati, die Confiscirung des Schiffs und derer Waaren, (von welchem Contraband ein Drittel Unserm Fisco, das andere Drittel der Compagnie, und das dritte dem Denuncianten von Uns hiemit zugesprochen wird,) erlaubt seyn, sondern auch, nach Befund der Sache und derer Umstände, die Ubertreter mit anderer Bestrafung beleget werden. Damit aber solche Ubertreter um desto leichter entdeckt, und hierauf die gebührende Obacht gehalten werden könne; Sollen pro

Quarto, all- und jede Schiff-Capitains, so aus mehr-bemeldten Unsern In- Vorschrift. ner-Oesterreichischen Meer-Porten absegeln wollen, bey Unsern aldortigen Repräsentanten den Ort und Hafen, wohin sie zu fahren, und wo sie auszuladen gedenken, verlässlich anzeigen; selbe die Paß-Brieffe hiernach einrichten; einfolglich die Schiff-Capitains bey ihrer Zurückkunft, vermittelst producirender authentischer Attestatorum von dem Magistrat des Orts, wo sie ausgeladen, daß sie nach keinem andern, zufolge dieses Unsern allergnädigsten Patents, ihnen verbotenen Ort, mit oben specificirten, allein ihr, der Orientalischen privilegirten Compagnie, zustehenden Waaren gefahren seyen, darthun und beweisen. In dem übrigen aber pro

Quinto, und schließlich lassen Wir es bey Unsern, ihr, der Orientalischen Confirmatio Pri- Compagnie, vorhin in Gnaden ertheilten Freyheiten und Privilegien, und darin vilegiorum. nen angefügten Clausuln und Bedingnissen allerdings gnädigst bewenden.

Befehlen diesennach allen und jeden Anfangs benannten geist- und weltli- Mantona. chen, hoch und niederen Obrigkeiten, Land-Zusassen, Unterthanen, und insgemein männlichen obbenannten, niemand ausgenommen, so in öfters bedeuteten Unsern Inner-Oesterreichischen Erb-Fürstenthümern und Landen, und zwar zusehrst in denen in- und um daselbstige See-Küsten, Meer-Porten und Gränzen sich befindenden, unter was Jurisdiction sie seyn, so gnädigst als ernstlich, daß, zu Vermeidung obbemeldter Confiscations- und anderer nach Größe der Uberschreitung dieses Unsern gnädigst ertheilten Privilegii privati dictirenden absonderlichen scharfen Bestrafung, öfters gedachte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie, in allen und jeden vorgeschriebenen privilegirten Puncten, ohne einige Beeinträchtigung, ruhig gelassen, mithin derselben von niemanden einige Irrung oder Hinderniß gemacht, sondern vielmehr alle nöthige getreue Handbierung und Schutz geleistet, und diesem Unserm ertheilten Privilegio privato, durch obbemeldte funfzehn Jahr, allergehorsamst nachgesehet werde. Wie dann zu solchem Ende gegenwärtiger Inhalt durch ein offenes Patent zu jedermanus Wissenschaft und genauer Nachlebung hiemit kund und offenbar gemacht wird. So geben ist in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 20. May 1722.

## Zucker-Raffinirung.

**W**ir Carl der Sechste etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, was massen Uns Unsere privilegirte Orientalische Compagnie, (nachdeme sie, in Beförderung des einführenden Universal-Commerciens-Werks, den Schiff-Bau, zu Emporbringung auch dieses, zum Haupt-Intent mittelst Herbenziehung des auswändigen Handels und Wandels, unter andern förderst höchst nöthig, und gedeylichen Expedientis, auf Unsern Inner-Oesterreichischen See-Küsten mit eigenen ihren Unkosten allerunterthänigst auf sich genommen; und Wir auch ihr, Compagnie, hierzu Unsere besondere Kaiser-Rö- nig- und Landes-Fürstliche Freyheit, mit gewissen verschiedenen Prærogativen und Besug

20 May.

1722.

May.

Errichtung einer  
Zucker-Raffinerie,  
zu Aufnahme des  
Commerci;

und zu Erholung der  
Schif-Bau Kos-  
ten.

Daraus zu hoffen  
der Nutzen.

Befugnissen, in Kraft Unsers unter heutigem Datum verentwegen zu jedermanns Wissenschaft ausgefertigten offenen Patents, allergnädigst ertheilt, und auf zwanzig Jahr privative verliehen haben,) den weitem allerunterthänigsten Vortrag gemacht, wie daß, nach vernünftiger Abmaß, nicht nur dem Commercio zu Wasser, sondern auch zu Land einen merklichen Zusatz und ergebigen Nachdruck bringen könnte, wann auf gedachten Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten und Litoralien zu Aufrihtung einer Zucker-Raffinerie geschritten, und dergleichen, Unsern gesammten Erb-Landen durch die Folge sehr nutz- und gedeulich anscheinende Fabrique errichtet würde, und ihr hierzu Unser Kayser- und Landes-Fürstlicher Consens, wie zumalen auch ein Privilegium privativum ertheilet würde, damit sie Compagnie hierdurch eines Theils einigen Vorthail, zu desto besserer Erzeugung des Nervi in Be- streitung derer auf den Schif-Bau leicht- vermuthlicher massen aufgehenden un- gemein grossen Unkosten, zu schöpfen, in Stand gesetzt werde; da zuörderst, andern Theils und hauptsächlich in Consideration falle, wie daß dieses als ein ganz neues Werk dem Publico und Privato ungewisfelt einen grössern Nutzen bringen, und folgsam, wann der rohe Zucker gegen die Land-Waaren aus der ersten Hand ein- gehandelt, und in Unsern Erb-Landen zugerichtet würde, hierdurch der Preis de- rer Waaren vermindert, und namhafte Geld-Summen, so für den Zucker derma- len ausser Landes verführt werden, im Land erhalten werden könnten &c. Die- semnach sie, Compagnie, Uns unterthänigst gebetten, daß Wir ihr nicht allein Un- ser Kayser- König- und Landes-Fürstliches Privilegium zu Aufrihtung eines solchen gemeinnützigen Werks allergnädigst zu verleihen, sondern auch in Ansehen, daß sie, Compagnie, der erste Erfinder dieser Orten solch anliegender mühsam und kostba- rer Fabric, und ihr daher billiger massen einiger Vorthail in subsidium des Schif-Bau-Wesens wohl zu vergünstigen wäre, solche Freyheit auf eine determi- nirte Zeit allein und privative, unter gewissen Uns zu Unserer allergnädigsten Ge- nehmhaltung allerunterthänigst vorgetragenen Puncten, allermildest zu überlassen geruheten: Inmassen Wir nun nichts mehrerswünschen, als Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Landen Aufnehmen und Bestes, durch Einfuhr- und Aufrihtung allerley nützlicher, das commercium vermehrender Fabriken und Manufacturen zu befördern; Wie Wir zumalen auch ins besondere gedachter Unserer Orientalischen Compagnie, und zwarörderst auf jene Weg, wo keine sonderbare Bedenklichkei- ten dagegen streiten, zu ihrer Aufnahme und erwünschtem Flor althunlichen Vor- schub gnädigst gern angedeyen zu lassen gedenken.

Der Orientalischen  
Compagnie ertheil-  
tes Privilegium  
auf zwanzig Jahr.

Als haben Wir, nach reiflich erwogener Sache und allseitiger Beschaffenheit, mit wohl-bedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, ihr, Compagnie, zu Aufrihtung auf Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten Eingang er- meldter neuen Fabric der Zucker-Raffinerie, Unsere Kayser- König- und Landes- Fürstliche Freyheit, auf eine Zeit von 20. id est, zwanzig Jahren, privative folgender- gestalten allergnädigst bewilliget, verliehen und ertheilet;

Privativum.

Erstlichen, daß in Zeit während solcher zwanzig Privilegien-Jahre niemand andern, er seye wer der wolle, in Unsern Erb-Landen Zucker zu raffiniren, oder diese Fabric nachzumachen, sondern solches allein ihr, der Compagnie, so wohl aus obstehenden Erwegnissen, als auch, daß sie ihren in diese Unternehmung stecken- den Unkosten desto sicherer erholen könne, von Uns verstattet werden solle; Und zwar fürs

Der Straf.

Anderte, bey Straffe der Confiscation des Betrettenden, wider sothanes Un- ser ernstliches Verbott in gedachten Unsern Erb-Landen unzulässig raffinirten und zubereiteten Zuckers. Von welchem Contraband solle ein Drittel Unserm Filco, das andere Drittel aber der Compagnie, und das dritte dem Denuncianten von Uns hiemit zugesprochen seyn. Und damit auch hierauf desto bessere Obacht getragen werde, so ist,

Darinfalls gemach-  
te Anstalten.

Drittens, der Compagnie in allweg erlaubt, ihre ordentliche Aufseher und Hüter auf ihre Unkosten zu halten, welche auf alle Ubertretung und Unterschleif ein wachtsames Aug zu haben, die Contraband Waaren in raffinirtem Zucker an- zuhalten, und solche denen Mercantil-Justiz-Gerichten zur weitem Erweg- und Decidirung zu überlieffern schuldig seyn sollen.

Verbruch bey gu-  
tem Fortgang die  
Einfuhr fremden  
Zuckers zu verbie-  
ten.

Viertens, daß, wann sie, Compagnie, mit der Zeit, und in währendem diesem zwanzig-jährigen Privilegio, die unternommene Raffinerie zu solcher Vollkommen- heit, um Unsere sämtliche Erb-Länder mit dem zubereiteten Zucker genugsam ver- sehen



sehen und verlegen zu können, gebracht haben wird, Wir Uns sodann, auf ihr, der Compagnie, thuende Anzeige, nach ergebenden Umständen allschon weiter allergnädigst resolviren werden, daß in solchem Fall von Uns die Einfuhr des ausländischen raffinirten Zuckers entweder gänzlich verboten, oder doch nicht andernst als mit Consens ihrer, der Compagnie, verstatet werden solle.

Fünftens, solle nicht minder derselben die weitere Assistenz in deme geschehen, daß sie jene Grund-Stücke, so zu ihrem vorhabenden Werk tauglich seyn werden, wann solche Uns zugehörig, und von keiner besondern Importanz oder Bedentlichkeit seynd, gratis, von denen Communitäten und Privatis aber gegen billigen Preis überkommen könne; und daß sothane Grund-Stücke sodann, wegen dieses darauf

**Erforderlicher Platz mit keinem Onere zu belegen.**

errichtenden Werks, mit ~~keinem~~ neuen Onere belegt werden; Ferners, und zum Sechsten, soll zu weiterer Erleichterung der Sachen, so wohl respectu der

**Leidentlicher Impost.**

Einfuhr des rohen, als auch Consumirung des raffinirt und zubereiteten Zuckers, ein gar leidentlicher Impost gesetzt werden. Über dis Siebendens, des Verschleißes halber stehet bey der Compagnie Belieben, den

**Freyer Verkauf.**

Wie zumalen, bey ihrer errichteten Fabric raffinirten Zucker im Land entweder selbst, oder durch andere frey und ungehindert zu verkauffen, und damit ihren Handel zu treiben; Achters, zu Erricht. und Fortsetzung dieser Fabric, die Arbeiter, nach Gut-

**Fabricanten.**

befinden, auch von jeder fremden Nation zu beschreiben und zu beruffen; dieselbe auch, (allermassen Wir in Unserm wegen des Schiff-Baues zc. ergangenen offenen Patent ihrer gebührlichen Tractirung, und jedesmalen für sie und ihre Weib und Kinder frey gestatteten Zurück, und Abzugs halber zc. die mehrere Expression gemacht haben,) aufs beste, und zwar auch weiters dahin, zu versichern, daß

**Freyer Abzug.**

Neuntens, sothane Arbeits-Leute, in so lang sie sich nicht ansäßig, und wegen etwann erkaufter Häuser und Grund-Stücke die hierauf lastende Onera zu tragen sich verbindlich machen, von allen Personal-Anlagen, Steuern und Gaben gänzlichen exempt und frey bleiben sollen. Und Zehendens, damit ihnen mit Gerichtlicher Erkenntnis und Judicatur in ihren

**Personal-Onera.**

**Forum.**

Personal-Actionen, wegen Contracten, Schulden und andern Civil-Sachen zc. schnelle Ausrichtung wiederfahre, sollen selbe denen in gedachten Unserm Inner-Oesterreichischen Meer-Porten aufrichtenden Mercantil-Justiz-Collegiis, oder sogenannten Mercantil- und Wechsel-Gerichten allein unterworfen seyn, und von denen selben in vorfallenden Begebenheiten summarillimè die Justiz zu gewarten haben. Damit aber, Eifftens, der Compagnie die mit grossen Unkosten in das Land gebrachte Ar-

**Abspenstigmachung der Fabricanten;**

beiter, zu Nachtheil des Handwerks so wohl, als förderst zu Schaden der Compagnie, von verführerischen Leuten nicht aufgewickelt und abspenstig gemacht werden: so wollen Wir, daß solche Ungebühr, unter nachmahfter, an dem überweisenden Verbrecher, wann solcher bemittelt ist, in Geld per ein Hundert Species-Ducaten, in Ermangelung der Gelds-Mitteln aber wirklich zu erquiren habender empfindlicher Leibes-Straffe, alles Ernstes verboten seyn; Wis zumalen auch, zum Zwölften und letztlich, daß in denen durch Unsern Hof-Kriegs-Rath aus-

**In Militar-Dienst nicht zu nehmen.**

fertigenden Werb-Patenten, bey Arrollir- und Aufnahme Unserer Militz die ausdrückliche Vorsehung dahin geschehen solle, damit von denen auf sothaner Werbung befählichten Kriegs-Officieren keine derley, bey der Zucker-Raffinerie aufgestellte Arbeits-Leute, ob gleich dieselbe sich freywillig unterhalten lassen wollten, in Unsere Kriegs-Dienste, ohne Vorwissen und Bewilligung der Compagnie, auf- und angenommen, und, wann jedennoch solches geschähe, daß in jenem Fall sothane Arbeits-Leute jedesmalen, auf Begehren obvemeldter Compagnie, alsobald, und ohne Entgeld wieder frey und los gegeben werden sollen.

**Confirmation.**

Verleihen und ertheilen demnach auf jetzt beschriebene Weise, und mit obste-

**Confirmation.**

I 7 2 2.  
May.

und Privilegium privativum, auf obbemeldte zwanzig Jahr, aus Kayser König und Erz-Herzoglicher Macht-Vollkommenheit, hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Diplomatis, ordnen, setzen und wollen auch, daß obberstandene Puncten allerdings wohl beobachtet, vollkommen befolget, und auf die vorgeschriebene Zeit beständig empor gehalten werden; also, daß sie, Compagnie, und ihre gebrauchende Fabricanten, sich dieser Freyheit in billigen Dingen nützlich freuen und gebrauchen, den zubereiteten Zucker obgedachter massen nach ihrem besten Fug und Nutzen (jedoch gegen Abrihtung der hierauf, wie in dem Articulo sexto erwehnet worden, ansehung den gar leidentlichen Mauth, und anderer Gebühr,) verkauffen und verschleiffen sollen und mögen, von männlichen ungehindert.

Manutenens.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern Stellen und Tribunalien, auch andern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Statthaltern, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Lands-Berwehern, Land Richtern, Vice-Domen, Burg-Grafen, Bögten, Pflegern, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden; wie zumalen auch allen Unsern Mauth-Zoll-Ausschlags- und Dreysigst-Beamten, und sonst allen Unsern Amt-Leuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, hiemit so gnädigst als ernstlich, und wollen, daß sie oft-erwehnte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie, und ihre bestellte Fabricanten, bey dieser, von Uns derselben auf vorgedachte Zucker Raffinerie obgehörter massen allergnädigst ertheilten Freyheit, durch die bestimmte zwanzig Jahr, ruhig verbleiben, und sich derselben nach obigen Bedingnissen, wie gemeldt, nützlich freuen und gebrauchen lassen, sie und ihre Arbeits-Leute von Unsertwegen obrigkeitlich schützen und handhaben, dawider selbst nicht beeinträchtigen noch beschweren, weder andern dergleichen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg; als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Straf und Ungnade, nebst einer Pön, benanntlichen per funfzig Mark löthigen Golds, zu vermeiden; die ein jeder, so er freventlich wider diese Unsere Landes-Fürstliche Verordnung handelte, halb in Unsere Cammer, und den andern halben Theil der beleidigten Compagnie unnachlässig zu bezahlen schuldig ist. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses in Druck gegebenen, und mit Unserm Kayser König und Erz-Herzoglichen Insiegel bekräftigten offenen Patents; so geben ist in Unserer Haupt- und Residenz Stadt Wien, den 20. May 1722.

## Erhebung des Wienerischen Erz-Bisthums.

1. Junii.

**I**NNOCENTIUS Episcopus Servus Servorum Dei: Ad perpetuam rei memoriam, suprema dispositione, cujus inscrutabili providentia ordinationem suscipiunt universi in supereminenti Apostolica dignitatis specula, meritis licet imparibus, constituti, ad universas Orbis Ecclesias aciem Nostræ meditationis, vigilis more pastoris, intendimus, ac inter ceteras curas, quibus assidue premimur, illam libenter amplectimur, per quam Nostræ provisionis ope Ecclesiæ ipsæ, præsertim in civitatibus, in quibus Illustres personæ Imperiali Majestate fulgentes resident, illarumque Præfules dignioribus titulis illustrentur, & condignis favoribus attollantur; cumque id Statui & Decori Ecclesiarum ipsarum maxime congruat, & Nos, pro divini cultus, & orthodoxæ religionis augmento, convenire conspiciamus, in his sollicitudinibus nostræ partes favorabiliter interponimus, ac opem & operas nostras impendimus efficaces, ut illæ Nostræ vigilantiz ministerium prosperis gratulentur eventibus & felicia in Spiritualibus suscipiant incrementa. Sane cum, licet accepimus, pervetusta Civitas Viennensis, quæ plurium seculorum spacio Archiducum Austria, eorumque & Romanorum Regum in Imperatores electorum sedes, ac munitionissimum adversus Turcarum irruptiones propugnaculum existit; illiusque Ecclesia dudum, nempe Anno Domini M. CCCC. LXVII. a fel. record. Paulo Papa II. Prædecessore Nostro, in Cathedralē erecta, & Sedi Apostolicæ immediate subjecta; ad quam, dum illa pro tempore vacat, nominatio personæ idoneæ, Romano Pontifici pro tempore existenti faciendā, ad charissimum in Christo filium, Carolum Hispaniarum Catholicum, ac eundem Romanorum Regem in Imperatorem electum, ac pro tempore existentem Archiducem Austria, hujusmodi, cujus ipse Carolus Rex etiam Archidux existit, ex privilegio Apostolico, cui non reperitur hæctenus, in aliquo derogatum, spectare dignoscitur, pro divini cultus, & Catholicæ Religionis augmento, majorique decore, & præminentia, in Metropolitanam erigi mereatur; Nos, quorum humilitatem Altissimus, per ineffabilem divinæ suæ bonitatis abundantiam, ad Apostolicæ dignitatis fastigium evehere & sublimare dignatus est; quique pro Nostri pastoralis officii debito curis excitamur assiduis, ut ad illa sollicito

inten-



intendamus, per quæ Nostræ provisionis ministerio singularum Ecclesiarum, in illis præsertim civitatibus, quæ frequenti Nobilium inter atque regaliū personarum præsentia decorantur, gloriæ & ornamento consulitur, attentis dictæ civitatis Viennensis nobilitate & splendore, ipsiusque Caroli Regis precibus, & in communi Christianæ totius Reipublicæ causæ defensione, precibus & illustribus meritis civitatis, & Ecclesiæ Viennensis præfatarum decori & venustati in præmissis opportune consulere volentes, ac in fratrem Sigismundum Episcopum a quibusvis suspensionis & Interdicti aliisque Ecclesiasticis sententiis & censuris & pœnis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum præsentium tantum consequendum, harum serie absolventes & absolutum fore censentes, post habitam cum venerandis fratribus nostris S. Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus, maturam deliberationem, de eorum consilio, atque Apostolicæ potestatis plenitudine, Ecclesiam Cathedralē Neostadiensem, quæ eidem sedi Apostolicæ etiam immediate subiecta existit, & ad quam etiam, dum illa pro tempore vacat, nominatio personæ idoneæ, eidem Romano Pontifici pro tempore existenti faciendā, ad eundem Carolum Regem, & similiter pro tempore existentem Archiducem Austriæ ex simili privilegio Apostolico pariter spectare & pertinere dignoscitur, illiusque civitatem & Diœcesim cum omnibus & quibuscunque ejus territorii, & terminis, & venerandum etiam fratrem, modernum Episcopum, ac dilectos filios, Clerum universum, una cum dilectis etiam filiis, illius Capitulo, Populo, Collegiatis, Parrochialibus, & aliis Ecclesiis, nec non Monasteriis utriusque sexus, cæterisque beneficiis & officiis Ecclesiasticis, cum cura & sine cura, sæcularibus & quorumvis ordinum & militiarum regularibus, nec non Hospitalibus, Domibus, Collegiis & locis religiosis quibuscunque, ab ejusdem sedis Apostolicæ immediata subiectione Apostolica, tenore præsentium, perpetuo dividimus, & separamus, nec non a dictæ sedis immediatæ subiectione, vilitatione, correctione, & omni & quacunque alia jurisdictione etiam perpetuo eximimus & liberamus, ipsamque Ecclesiam Viennensem, ad laudem & honorem omnipotentis Dei ac B. Virginis Mariæ, & SS. Apostolorum Petri & Pauli, nec non fidei Cathol. exaltationem, & totius militantis Ecclesiæ gloriam, in Metropolitanam Ecclesiam, & sedem Episcopalem Viennensem in Archiepiscopalem, Archi-Episcopalisque & Metropolitanam Præsulis sedem, & Provinciæ caput, ita, ut pro nunc & deinceps Archi-Episcopus, qui Pallii & crucis usum aliorum more habeat, omnibus aliis insignibus Archi-Episcopalis, nec non Privilegiis, honoribus, & prærogativis, Archi-Episcopis debitis & concessis, gaudeat, similiter perpetuo erigimus & instituimus, ac nomine, titulo ac honore Archiepiscopali & Metropolitanam decoramus; nec non vener. etiam fratrem, Sigismundum a Kolloniz, modernum illius Episcopum, ac pro tempore existentem Ecclesiæ Viennensis Præsulem, in Archi-Episcopum declaramus, eique, ut ipse cætera singula, prout Metropolitanis in eorum Civitatibus, Diœcesibus & Provinciis a jure indultum existit, facere, exercere, administrare & exequi possit, eadem authoritate concedimus, ita quod idem Sigismundus Episcopus, absque alia de ejus Ecclesia Viennensi prædicta de novo faciendâ provisione, seu præfectione, in Archi-Episcopum Viennensem præfectus esse intelligatur. Præterea eidem Ecclesiæ Viennensi Neostadiensis Ecclesiæ, dictusque modernus Episcopus Neostadiensis, & pro tempore existens illius Præsul, seu Administrator, pro suo & pro tempore existentis Archi-Episcopi Viennensis jure, dicto Metropolitanam subdit; ita quod Archi-Episcopus Viennensis, pro tempore existens, in eadem Neostadiensi Civitate & Diœcesi jus Metropolitanum sibi vindicet, nec non Neostadiensis Ecclesiæ prædictæ eidem Archi-Episcopo & Metropolitanam ad omnia & singula teneatur, & sit adstricta, ad quæ suffraganei suis Metropolitanis Ecclesiis, & Metropolitanis tenentur & obligati sunt, ut judicentur secundum Canonicas Sanctiones, ac eidem Archi-Episcopo Viennensi suum suffraganeum consecrandi, ad provinciales Synodos evocandi, ac tum eo etiam Ecclesiastica negotia terminandi, de ejus Ecclesia disponendi, & causas quarumcunque appellationum, sive quærelas alias, ad eum, tanquam Metropolitanam, juxta Decreta Concilii Tridentini devolutas, ac alias juxta sacrorum Canonum Statuta spectantes, cognoscendi, omniaque alia & singula quæcunque, quæ de jure & consuetudine, aut alias quoquo modo ad Archi-Episcoporum munus spectare, & pertinere solent & debent, gerendi, faciendi & exercendi, plenam & omnimodam authoritatem ac facultatem eorundem concedimus tenore præsentium. Provinciæ quoque Viennensis Clerum & populum universum pro eorundem Ecclesiæ & Archi-Episcopi Viennensis provincialibus pariter etiam perpetuo concedimus & assignamus, ac deinceps perpetuis futuris temporibus Neostad. Ecclesiam prædictam dictæ Ecclesiæ Viennensis suffraganeam censendam, ac tam eam, quam illius civitatem, & Diœcesim universam sub ipsa provincia Viennensi comprehensam, & nullatenus ab ea exemptam, nec dictæ Sedi Apostolicæ immediate, neque ulli alteri, nisi tantum Viennensi Ecclesiæ & illius Archi-Episcopo prædictis, quoad Archi-

Episcopus Neostadiensis sit suffraganeus.

1722  
1. Junii.

Episcopalia, Metropolitana, ac provincialia jura, & jurisdictiones, subjectas esse & fore, juxta Decreta congregationis rerum consistorialium, dicta auctoritate declaramus, decernentes ex nunc irritum & inane, si secus super his a quodquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari; non obstantibus præmissis, ac quatenus opus est, nostra & Cancellariæ Apostolicæ regulis de jure quæsito non tollendo, aliisque Constitutionibus & Ordinationibus Apostolicis, nec non prædictæ Ecclesiæ Neostadiensi juramento confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis Statutis & Consuetudinibus, Privilegiis quoque indultis eidem Ecclesiæ, illiusque Præsulibus & Administratoribus, dilectis similiter filiis, Capitulo & personis, sub quibuscunque tenoribus, & formis, ac cum quibusvis derogatoriis derogatoriis, aliisque efficacioribus & insolitis clausulis, nec non irritantibus & aliis Decretis, etiam motu proprio, & ex certa scientia, ac de Apostolicæ potestatis plenitudine, prædicta, & Consistorialiter, & de simili consilio, aut alias quomodolibet etiam pluries concessis, & confirmatis; etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus, specialis, specifica, expressa, & individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quævis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenore hujusmodi, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, & forma in illis tradita observata, inserti forent præsentibus, pro sufficienter expressis habentes, illis alias in suo robore permansuris, hac vice duntaxat specialiter & expresse derogamus, cæterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostram absolutionis, divisionis, separationis, exemptionis, liberationis, erectionis, institutionis, decorationis, declarationum, concessionum, indulti, assignationis, Decreti, & derogationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romæ apud S. Mariam majorem anno Incarnationis Dominicæ M. DCC. XXII. Calendis Junii, Pontificatus nostri Anno 2do. --- Loco plumbei V. de Bernardinis.

## Post: Wesen.

## Hof: Decret.

12. Junii.

Erhöhung des Post  
Gelds.Post-Freyheiten re-  
stringirt.

**E**s wird Sie, Regierung, und Cammer, aus benkommenden Kayserl. Post-Patenten mit mehrerem ersehen, wasmassen von Ihro Kayserl. Majestät 2c. allergnädigst resolviret worden seye, daß die neue Post-Einrichtung mit Eingang künftigen Monats Julii ihren Anfang nehmen solle. Damit nun aus sothaner Einrichtung dem Erario ein neuer Fundus zuwachse, so wollen Allerhöchst Dieselbe, daß, nebst dem in denen Haupt-Städten einführenden 30. Kreuzer Auffsch. Geld, künftighin von denen sich der Post bedienenden Persohnen entweder nach dem Pferd, oder Persohnen gerechnet, zwey Groschen mehrers, als dermalen gewöhnlich ist, bezahlet, dann der einfache Brief, welcher von denen dem Erario den Porto vergütenden Post-Stationen kommt, oder dahin ablauffet, um einen Kreuzer, der von andern Post-Stationen aber kommende, oder dahin abgehende um 3. Kreuzer erhöhet, anbey auch alle bis anhero in personali, entweder des Dienstes halber, oder in Ansehung der geistlichen Würde gestattete Post-Freyheiten aufgehoben, und solche Post-Freyheit allein dahin angenommen werden solle, so was in Officii-Sachen, welche Ihre Kayserl. Majestät und des Publici Dienst betreffen, geschrieben wird: als welche Brieffschaften, wann sie in Erblanden verbleiben, zum Unterschied derer Zahl-Brieffen mit der Aufschrift, ex officio, notiret werden sollen.

Vorsteher der vor-  
nehmern Hof-Äm-  
tern seynd Postfrep.

Damit nun aber ihr, Regierung, und Cammer, die begeschöpfte allergnädigste Resolution, auch wie es in ein-und anderem Fall hierinnen gehalten werden solle, umständlicher, als es in denen in Druck gegebenen Patenten hat ausgeführt werden können, bekannt seyn möge, will man derselben unverhalten, was massen Ihre Kayserl. Majestät denen Vorstehern Dero vornehmeren Hof-Ämtern, und hiesiger Hof-Diasterien, ob Præminentiam Characteris, die Post-Freyheit auf alle ihre Brief haben vorbehalten wollen; und anbey aus besonderen Ursachen allergnädigst resolviret haben, daß eben diese Post-Freyheit der jedesmalige Herr Statthalter derer Nieder-Oesterreichischen Ländern gaudiren solle, gleich als Allerhöchst-Dieselbe sich allergnädigst versehen, daß keiner von Dero der Post-Freyheit genießenden Herren Ministern weder unter sein Copert die Einschließ- noch Bepeschließung anderer Brief gestatten, dahero



Wero auch Ihre Kayserl. Majestät keine Ursach haben werden, die Freyheiten noch weiter einzuschränken, und aufzuheben. Was

I 7 2 2.  
Junii.

Andertens die Expeditionen, so unter derer Stellen Insigel ablauffen, belanget, so ergeben zwar gemeinlich dieselbe in Officii-Sachen; weilen es sich aber auch ergiebet, daß einige Expeditionen, so Partheyen-Sachen betreffen, mit unterlauffen, gleich es mit denen Proceß-Acten, bey Dienst-Verleihung, oder so ein oder anderer keine Forderung urgiret, beschiehet, so solle von diesen das Publicum nicht betreffenden Expeditionen der gewöhnliche Porto entrichtet werden. Welches folgender massen beschehen kan, wann entweder die Expedition, so es aus anderen Ursachen unbedenklich ist, der Parthey selbst behändiget würde, damit solche dieselbe gegen Bezahlung der gebührenden Post-Tax auf der Post aufgeben könne; oder aber, so man der Parthey die Expedition nicht erfolgen lassen kan, so wird selbe bey der Registratur, oder Expedition in solang zurückgehalten werden müssen, bis allda die Parthey den doppelten Brief-Porto erlegt haben wird, damit sonach durch die Registratores, oder Expedi-vores der Brief-Porto von denen Expeditionen dem Post-Amte doppelt bezahlet, folglichen auch selbe affranchirter in dem Ort, wo sie abzugeben seyn, erfolget werden können.

Man erkennet auch drittens wohl, daß die subalterne Amtleute Post-täglichen von ihren Instanzen Befehl empfangen, und an selbe, wie auch an ihre Capi die Relationen und Berichte abzustatten haben: und wie all dieses eine solche Correspondenz ist, welche zu Ihrer Majestät und des Publici Dienst gereichet, also hat es auch kein Bedenken, diese Brieffschaften, wann sie mit der Aufschrift, ex officio, bemerket seyn, Postfrey aufzunehmen, und aufzugeben; in der Zuversicht, daß niemand sich der Aufschrift ex officio zu Durchschwarzung seiner sonst zahlbarer Briefen gebrauchen werde. Massen dann auch solches in derley Fällen nicht allein wider die Verschwarzer scharf geahndet werden wird; sondern es werden auch die Postmeister schon dahin instruiret werden, daß, wann sie aus der Adresse des Briefs ersehen können, daß einer mit der Aufschrift, ex officio, notirter Brief nach der Qualität der Person, an welche selber lautet, nicht wohl in Officii-Sachen geschrieben seyn mag, sie solchen nicht anderst als gegen Bezahlung des Briefs-Porto annehmen sollen. Es ist auch Ihrer Kayserl. Majestät Allergnädigste Intention nicht, bey Aufhebung derer Post-Freyheiten Dero Herren Rätthe, Secretarien, Concipisten, Canzleyen-Verwandte, und all übrige Beamte unbegnädiget zu lassen; sondern Allerhöchst-Dieselbe haben sich auch bereits dahin allergnädigst entschlossen, daß, wann aus der neuen Post-Einrichtung der Nutzen abfallt, so bis anhero dem Erario aus der Legitimations-Arrha zugewachsen ist, solthane Arrha aufgehoben werden solle. Als hat man all-obiges ihr, Regierung, und Cammer, zur Nachricht und Wissenschaft beybringen, annebens auch anbefehlen wollen, daß solche Patenten in Wien unverweilt gewöhnlich publiciret, und affigiret, und zu gleichmäßiger Publicirung dem Herrn Landshauptmann, Landesob der Ens, stracks überschiedet werden sollen.

Subalterns Amts-  
Leut.  
Legitimations-  
Arrha solle gegen  
den Post-Nutzen  
aufgehoben werden.

## Post-Befehl.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, was Wesens oder Standes die seynd, Unsere Gnad, und fügen denenselben hiemit Gnädigst zu vernehmen: Nachdem Uns eines theils die Beschaffenheit Unseres, durch die Kriegs-Käufe sehr erschöpften Erarii auf Mittel und Weis, wie solches in einem besseren Stand gesetzt werden möchte, zu gedenken bemüßiget, andern theils aber die Unvermögenheit des Ordinari-Contribuenten Uns bewogen, auf solche Mittel gnädigst bedacht zu seyn, wodurch so wol Unserem Erario einiger massen geholfen, als der Ordinari-Contribuent über das ihm zu prästiren obliegende Quantum nicht zu sehr graviret werde; und Wir dann, unter andern, so wol das von Unserer Kayserl. Hof-Cammer bis anhero in Unserm Herzogthum Schlesien administrirete, als von der Graf-Paarischen Familie in der Hungarisch-Böheimisch-auch in denen Nieder- und Inner-Oesterreichischen respective Erb-Königreichen und Ländern in Leben tragende Post-Amt also beschaffen zu seyn befunden haben, daß aus solchem zum Besten Unseres Erarii, ohne sonderbarer Beschwerde des Landmanns, einiger Nutzen, und Vermehrung derer Einkünfte erwachsen könnte.

22. Junii.

Indeme nun aber hierzu hauptsächlich erforderlich ist, daß die bis anhero gestattete Post-Freyheiten einiger massen eingeschränket und aufgehoben, als auch bey denen Ritt- und Brief-Geldern die bisherige Tariffa durch eine leidentliche Steigerung erhöhet, und darnach eingerichtet werde: Als haben Wir, nach reiffer der Sachen

Vierter Theil,

M 2

Über,

1722.  
Janit.Post-Freyheit, wie  
weit sich solche er-  
streckt.

Überlegung, Uns in beeden Fällen dahin gnädigst resolviret, daß, vom ersten Julii ge-  
genwärtigen Jahrs anzufangen, jederman, was Stands, Würden, oder Qualität er  
auch seye, seine Briefe nach der gesetzten Post-Tariffa zu bezahlen gehalten, und keine  
andere Briefe auf Unserm Post-Amte weder frey aufgenommen, noch abgegeben wer-  
den sollen, als was, primo, von Uns und Unserem Erz-Haus selbstem geschrieben  
wird;

Dann, was, Secundo, Unsere Hof-Aemter und Stellen in Officii-Sachen unter  
ihrem gewöhnlichen Sigil expediren;

Tertio, die Brief, so die Capi Unserer vornehmern Hof-Aemtern und Hof-  
Stellen zu schreiben haben.

Quarto, wollen Wir Unserem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Reichs-Canz-  
ley ihre freye Correspondenz vorbehalten:

Und, Quinto, die Capi von denen Stellen in Ländern, wie auch die allda befind-  
liche Amtleute, von der Bezahlung jener Brieffschaften frey und exempt gehalten  
haben, so die erstere entweder an die Capi derer hiesigen Hof-Stellen, oder an ihre  
subordinirte Amtleute, sie Amtleute aber an ihre Stell, oder dessen Vorsteher und  
Capi, in Unseren und des Publici Diensten, oder in Officii-Sachen schreiben müssen.  
Welche Brieffschaften, wann sie in denen Erb-Ländern verbleiben, mit der Aufschrift *ex of-  
ficio*, bemerkt werden müssen.

Privats-Angelagen-  
heiten.

Dieser Unserer also geschöpften Resolution ist solchemnach gemäß, daß, weilten  
die von denen Stellen abschickende Expeditionen zwar gemeinlich in Officii-Sa-  
chen ergehen, doch auch sich erziehet, daß einige Expeditionen, so da Parthenen-Sa-  
chen betreffen, mit unterlauffen, gleich es mit denen Proceß-Acten, oder bey anfu-  
chenden Dienst-Verleihungen, oder so ein oder andere Parthen sonst seine Forderung  
urgiret, geschiehet; also solle von diesen nicht das Publicum betreffenden Expeditio-  
nen, der gewöhnliche Porto entrichtet und bezahlt werden. Welches folgender mas-  
sen am süglichsten geschehen kan, wann entweder die Expedition, so es aus anderen  
Ursachen unbedenklich ist, der Parthen selbstem behändiget wurde, damit solche dies-  
selbe gegen Bezahlung der gebührenden Tax auf der Post bestellen könne; oder aber,  
so man der Parthen die Expedition nicht erfolgen lassen kan, so wird dieselbe bey der  
Registratur, oder Expedition in solang zurückgehalten werden müssen, bis allda die Par-  
then den doppelten Brief-Porto erlegt haben wird, damit sonach durch die Regi-  
stratores, oder Expeditores, der Brief-Porto von derley Expeditionen dem Post-Amte  
doppelt bezahlt, folglichen auch die Expeditionen affrancirter in dem Ort, wo sie  
abzugeben seynd, bestellet werden können.

Ex Officio-Corre-  
spondenz.

Und weilten auch oberwehnter massen die Capi von denen Stellen in denen Län-  
dern in vielen Vorfällen, welche nicht allzeit durch eine Ordinari-Expedition,  
und unter deren Insigel lauffen können, theils mit denen Capi Unserer hiesigen Hof-  
Stellen, theils mit denen von denen Aemtern dependirenden Officianten und Amt-  
leuten correspondiren müssen; sie Amtleute aber Befehl empfangen, und Posttä-  
glich oder wöchentlich ihre Relationen, auch Bericht einschicken müssen, und wie alles  
dieses eine solche Correspondenz ist, welche zu Unserem Dienst geführet wird, so hat  
es ebenfals kein Bedenken, daß diese Brieffschaften, wann sie mit der Aufschrift, *ex  
officio*, bemerkt seynd, Post-frey aufgenommen und abgegeben werden.

nicht zu mißbrau-  
chen.

Gleichwie Wir Uns gnädigst versehen, daß niemand sich der Aufschrift, *ex officio*,  
zur Durchschwärzung seiner sonst zahlbaren Briefen gebrauchen werde; massen in  
solchen Fällen es nicht allein gegen die Verschwärzer scharf geahndet, sondern auch  
die Postmeister selbstem schon dahin werden instruiret werden, daß, wann sie aus der  
Adresse des Briefs ersehen können, daß ein mit der Aufschrift, *ex officio*, notirter  
Brief nach der Qualität der Persohn, an welche selber lautet, nicht wohl in Officii-  
Sachen geschrieben seyn mag, sie solchen nicht anderst als gegen Bezahlung des  
Briefs-Porto annehmen sollen.

Ritt-Geld erhöh't.

Die Ritt-Gelder betreffend, so ist Unser gnädigster Will, daß, wo bis an-  
hero von dem Pferd, oder Persohn, fünfzehn Groschen auf einer einfachen, und bey  
denen anderthalben- und doppelten Posten in gleicher Proportion das Ritt-Geld be-  
zahlt worden ist, künftighin siebenzehn Groschen vom Pferd, oder Persohn, gegeben,  
folglichen der neue Aufschlag zwey Groschen bey einer einfachen Post betragen, und  
das



das allhier bereits gewöhnliche Aufsig-Geld, auch in denen Haupt-Städten, als im Königreich Hungarn zu Presburg, in denen Königl. Böhemischen Ländern zu Prag, Olmütz, Brünn, und Breslau, in denen Oesterreichischen Ländern aber zu Grätz, Laybach, und Linz eingeführet werden solle.

Junii  
Auffsig-Geld.

Soviel aber das Brief-Porto belanget, da ist bis anhero bey Unsern, in denen Hungarischen, Böhemischen, Nieder- und Inner-Oesterreichischen Erb-Königreichen und Ländern angestellten Post-Stationen, der halbe Bogen, oder in schwerern Paquetern das halbe Loth zu drey Kreuzer bezahlet worden; ohne Unterschied, ob der Brief von sothanen Post-Stationen, oder von anderen Stationen kommet, oder dahin ablauffe: Indeme Wir aber billig zu seyn befunden haben, daß die Brief, so von Post-Stationen einlauffen, oder abgehen, woben Unser Erarium weder bey der Aufnahm, noch Abgab, einigen Nutzen hat, in einer höhern, entgegen aber die von denen andern, Unserm Erario den Porto vergütenden Stationen ankommende Brief in einer geringeren Tax bezahlet werden sollen. Also haben Wir zum Unterschied folgende Normam statuirt, daß nemlichen von denen Briefen, welche von denen, in denen Hungarischen, Böhemischen, Nieder- und Inner-Oesterreichischen Erb-Königreichen und Ländern gelegenen Post-Stationen ankommen, oder dahin abgehen, der halbe Bogen, nebst dem Copert, zu vier Kreuzer, und in denen schwerern Paqueten das halbe Loth in gleichem Werth bezahlet, bey denen aber von obbenannten Post-Stationen nicht einlauffenden, oder dahin abschickenden Briefen, der halbe Bogen zu sechs Kreuzer forthin bezahlet; denen jedoch, so ein Pfund, oder noch ein schwerers Brief-Paquet empfangen, von denen zwey und dreyßig Lothen zwey nachgesehen, und nur auf dreyßig Loth der Porto abgenommen werden solle. Und gleichwie nach dieser in der Tax gemachten Abtheilung, und Unterschied, bey hiesigem Unserm Hof- und General-Post-Amt, wegen der so zahlreichen Correspondenz, zu Entgehung aller Unordnungen erforderlich seyn will, daß die eine Gattung derer Briefe an einem, die andere aber an dem andern Fenster ausgeheiliet und eingenommen werde; Also wird jederman seine abschickende Brief schon vorhin zu Haus sortiren müssen. Wie dann auch, um die Correspondenz nicht aufzuhalten, und die Paqueten zeitlich schliessen zu können, allhier in Wien an beyden Post-Tagen um 8. Uhr Abends, dann in Linz um 12. Uhr Mittags, so gewiß die Brief auf der Post seyn sollen, als im widrigen Fall selbe durch Unsere Post-Aemter nicht befördert werden können. Wornach sich jedermannlich zu richten wissen wird. Geben Layenburg, den 12. Junii 1722.

Brief-Porto.

Inn- und außländische Brief sortiren.

Zeitlich in das Post-Amt bringen.

## Auszrottung der Zigeuner und Räuber.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Land-Gerichts-Inhabern, und deren Verwaltern, wie auch allen Grund-Dorf- und Burgfrieds-Obrigkeiten, und deren bestellten Richtern, Unsere Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen; Welchergestalten Wir, zu Beybehaltung meiner Landes-Ruhe und Sicherheit, für nöthig erachtet, und ernstlich beschloffen haben, das noch hin und wieder verspührende Zigeuner- und anderes zusammenrottirtes Raub-Gesinde, mittelst eines vorzunehmenden General-Streifses, weiters hin verfolgen, und nach dufferstem Vermögen gänzlichen auszrotten zu lassen. Und wie nun die Beförderung und nützliche Ausführung dieses Vorhabens noch an derue beruhet, daß so wohl der hierzu bedürftigen Militär-Affistenz, als auch disfalls überlassender Direction halber, mit dem im Land befindlichen, bey dem Marggraf-Bayerntischen Dragoner-Regiment bestellten Obrist-Wachtmeister, Unserm lieben getreuen, Casar Joseph von Lentulus, an welchen durch Unsern Kaiserl. Hof-Kriegs-Rath die dis Orts benöthigte Auflage allbereits erlassen worden, das Behörige vorläuffig concertirt werde:

19. Junii.

Land-Gerichter sollen zur Ausrottung der Zigeuner und des übrigen Raub-Gesindes, auf Erfordern der Militär, zusammen treten;

Als ergeheth hiemit an Eingang ermeldte alle Land-Gerichts-Inhaber unter der Enns, insonderheit aber an dero Verwalter, Unser gnädigst auch ernstlicher Befehl, und wollen, daß auf jedesmaliges Verlangen obbenannten Obristen Wachtmeisters von Lentulus, nicht nur jene Land-Gerichts-Verwalter, denen er nach und nach ansagen lassen wird, für sich selbst ganz unweigerlich auf den bestimmenden Tag bey ihm von Lentulus sich einfänden, sondern auch solche geschehene Ansagung denen nächst anstossenden Land-Gerichtern weiters bedeuten, und deren Verwalter zur vorhabenden Unterredung mit sich alldahin bringen, und daselbst, mit gemeinsamer Hand, solche Mittel und Weg, wie der gnädigst beschlossene General-Streif am füglichsten, und mit sicherem Effect vorgenommen werden könnte, in Vorschlag zu

1722  
Juni.Monatlich einen  
Streif vornehmen;Davon Bericht er-  
statten.Kramer und Spie-  
ler sind verdäch-  
tig, und sollen von  
denen Mauth-Äm-  
tern abgestellt  
werden.

zu bringen trachten; Inmittelst aber, und zu allen Zeiten, ohne weiters erwar-  
tender Verordnung, ob gleich eine wissenschaftliche Gefahr dieses gemein-schädlichen  
Gefühs vorhanden seye, oder nicht, ein jedwedes Land-Gericht für sich selbst in  
ihrem District, wenigstens alle Monate einmal, bey Vermeidung unausbleiblich  
schwerer Bestrafung, einen Particular-Streif, nicht allein auf denen Haupt- und  
Neben-Strassen, sondern auch durch die Waldungen, Auen, und Gebüsche, in  
möglichster Hebeime ganz unverhohft veranstellen, und zugleich alle Wirths- auch  
allenfalls andere Häuser, wo einiger Unterschleif zu befahren seyn könnte, allent-  
halben in Zimmern, Kellern, Böden, Gewölbem, Scheuern und Städeln; inglei-  
chem die Schäfer-Höfe, abseitige Ziegel-Hütten, und Abdecker-Häusel, auf das ge-  
naueste visitiren, die betretende Persohnen, so nicht gleich in instanti ihres ehrlichen  
Herkommens und Erhaltung halber genugsame Auskunft geben könnten, also-  
gleich in verwahrliche Haft bringen, und wider selbe die weitere Inquisition vor-  
nehmen; folgend nach Befund denen Generalien gemäß verfahren, aubey den Er-  
folg eines jedweden solchen Particular-Streiff, es seye gleich jemand verdächtiger  
eingebracht worden, oder nicht, längstens innerhalb vierzehnen Tagen darauf Unserer  
Nieder-Oesterreichischen Regierung, nebst Belegung derer Auslagen, und um-  
ständlicher Beschreibung derer eingezogenen Persohnen, bey im widrigen verwürfen-  
der empfindlicher Geld-Straf, berichten; Gleich anjese aber, nach Empfang dieses  
Unsers gnädigsten Patents, alle Ort- Grund- und Dorf-Obrigkeiten, so in eines  
jedweden Land-Berichts Bezirk liegend und gehörig seynd, zur künftiz bessern Di-  
rection beschreiben, und darüber eine verlässliche Specification mehr ermeldter Un-  
serer Nieder-Oesterreichischen Regierung unverweilt einsenden sollen.

Ubrigens wird euch obberührt- allen und jeden, aus verschiedenen Criminal-  
Vorfällenheiten, und anderwärtiger Erfahnriss sonderlich bekannt seyn, welcherge-  
stalten viele Diebe, Räuber und Mörder, um die Häuser und Wohnungen auszu-  
spehen, und ihr böses Vorhaben desto leichter auszuüben, zumalen auch auf Gassen  
und Strassen desto sicherer unterm Vorwand eines ehrlichen Gewerbs wandeln zu  
können, auf das Hausiren mit Gewürz, Quacksalben, Bändel, und andern Krame-  
reyen, item so genannter kurzer Waar, sich begeben, oder auch mit verschiedenen Spie-  
len, als Riemen-Stechen, Glücks-Hafen, Brennten, Würfeln, und dergleichen im  
Land herum ziehen, andurch in ihren Kräbsen, Butten, Ranzen, Pinkeln, und an-  
dern Packwerken, nebst dem Diebs-Zeug, die gestohlene und geraubte Sachen durch-  
bringen, selbe bey ihren Diebs-Hehlern niederlegen, endlich an die Ländler und Ju-  
den versilbern; Wir aber derley gemein-schädlichen Practiquen, und sträflichem Be-  
trug alles Ernstes gesteuert wissen wollen, und zu dem Ende hiemit allen Mauth-  
und Zoll-Ämtern gnädigst und gemessen anbefehlen, daß sie denen in Sachen aus-  
gegangenen Generalien gemäß, die ohnedem verbottene Hausirer, wie auch herum-  
streichende Kramer, Spieler, und kleine Glücks-Hafner abstellen, und mit ihnen  
Patent-mäßig verfahren, die Ubertretter aber, zumalen auch diejenige, welche et-  
nige, auch dem Schein nach zulässige Waaren herum tragen, genau durchsuchen,  
und, auf befundenen Verdacht, dem nächsten Land-Gericht zur Rechtfertigung aus-  
liefern.

Wie dann ingleichem bey allen künftigen, so wohl General- als Particular-  
Visitationen, die sämtliche Land-Gerichter, Grund- Dorf- und Burgfrieds-Obrig-  
keiten, zusörderst dero Berwalter und Beamte, auch Grund- und Dorf-Richter,  
alle und jede Hausirer, Quacksalber, und herum-schweifende Kramer, Spieler, klei-  
ne Glücks-Hafner, und dergleichen, auch alle andere Land-Streicher, beyderley Ge-  
schlechts, anhalten, und sie selbst, wie nicht weniger ihre Kräbsen, Butten, Ran-  
zen, Pinkel, und anderes Packwerk durchsuchen, und, bey mindest-verspührendem  
Verdacht ihrer Persohn, oder Habschaften, bevor da bey ihnen verbottenes heim-  
liches Gewehr, oder Dietrich, Brech-Eisen, oder anderes Diebs-Gezeug befunden  
würde, solche Leute, samt denen Effecten und Instrumenten, dem Land-Gericht zu  
behöriger Inquisition übergeben; die Land-Gerichter aber ihr Amt, der Land-Ge-  
richts-Ordnung- und neu-ausgegangenen Generalien gemäß handeln, und den Er-  
folg, mit Gelegenheit der oberwehnter massen in Visitations-Sachen Unserer Nie-  
der-Oesterreichischen Regierung einzureichen habenden Verzeichnissen, unter einstens  
berichten sollen. Welches letztere sonderlich auf die Mauth- und Zoll-Ämter, dann  
auch auf die Land-Gerichter, Grund- Dorf- und Burgfrieds-Obrigkeiten, in dem  
Biertel Unter-Wiener Wald, dann auch in beyden Vierteln Ober- und Unter-  
Manhardts-Berg, wegen Anhalt- und Visitation obgemeldter Hausirer, Kramer,  
Spieler, und anderer mit Ranzen, Pinkeln, und anderen Packwerken, denen Ju-  
den in Hungarn und Mähren, zur Versilberung gestohlenen Guts, zurehend-verdäch-  
tiger



tiger Leuten zu verstehen ist. Entbieten demnach Eingang ermelbten allen und jeden, in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Land-, Gerichtern, und deren Verwaltern, dann allen Grund-, Dorf- und Burgfrieds-Obrigkeiten, und deren aufgestellten Richtern, hiermit gnädigst und ernstlich, daß ihr obenthaltene Punkte, in so weit sie euch angehen, alles Eifers, und bey Verhütung empfindlicher Straffe, vollkommenlich zu erfüllen beflissen seyn, auch einander, in deren gehorsamstem Vollzug, mit etwa bendthigter Assistenz unweigerlich an die Hand gehen, und dawider zu handeln niemand gestatten sollet. Wornach sich dann ein jeder zu richten haben, und vor Schaden zu hüten wissen wird: gestalten hieran Unser gnädigster Wille und Meynung geschiehet. Geben Wien, den 19. Junii 1722.

## Handwerks - Unordnungen.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, Unsern getreuen Vasallen, Inassen, Bürgern, und Untertanen, was Standes, Burden oder Wesens dieselbe seynd, insonderheit aber allen Hof-, Befreyt- und Bürgerlichen Meistern und Gesellen derer Handwerker insgesamt, wo sie in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen wohnhaft und angesessen seynd, Unsere Kayser- und Landes- Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen; Was massen Uns schon öfters mißfällig beygebracht worden, daß die Handwerks- Bursche sich nicht allein ihren Meistern, sondern auch der von Uns aufgestellten Obrigkeit freventlich widersetzen, Unsern, zur Erhaltung guter Manns- Zucht und Aufnahme derer Handwerker gnädigst gemachten Ordnungen nicht nachleben, und wann sie darzu gehalten werden wollen, oder sonst einem Gesellen was zustehet, nicht allein zugleich aus der Arbeit austreten, sondern auch die in der Arbeit verbleibende Mit-Gesellen, mittelst verbottener Scheltung, aus denen Werkstätten vertreiben, sich zusammen rottiren, und solcher gestalten ihren Unfug, durch Sperrung der Arbeit behaupten, und an statt daß sie Gesellen ihre vermeynte Beschwerde bey der gehörigen Obrigkeit anbringen, und ihre Ausrichtung geziemend erwarten, mit verley Aufrühren ihr Verlangen mit Trugen und Pöchen erzwingen wollen.

30. Junii

Widerspenstigkeit  
derer Handwerks-  
Gesellen.

Wie nun aber hierdurch der Meister in seiner täglichen Nahrung und Gewerh gehemmet, das gemeine Wesen mit der nöthigen Arbeit nicht zulänglich versehen, andern auch zum Ungehorsam-Anlaß gegeben wird; Wir aber als Herr und Landes-Fürst solche Mißbräuche und höchst sträfliche Aufrühre in Unseren Landen ferners zu gestatten keineswegs gesinnet seyn: Als ist an alle und jede Handwerks-Zünfte, deren Gesellen, Knechte, und Jungen, Unser gnädigst auch ernstlicher Befehl, und wollen, daß hinfürd keiner, weniger alle zugleich, unter was Vorwand es immer seye, aus der Werkstatt ausser der Zeit austreten, sondern, wann sie Gesellen gegründete Beschwerden, entweder untereinander wider die Meisterschaft, oder sonst haben, dieselben bey der vorgesezten Obrigkeit der Ordnung nach anbringen, und allda Recht erwarten, so ihnen auch ohne alle Weltläufigkeit ganz schleunig ertheilet werden solle. Da nun jemand dawider handeln, eigenmächtig aus der Arbeit austreten, oder seine Mit-Gesellen durch die ohne dem schwer verbottene Scheltung aus der Werkstatt vertreiben würde, der, oder diese sollen, vermög dieses Unsern Mandats, das von ihnen erlehrnte Handwerk weiters zu treiben, hoc ipso, untüchtig, mithin auch zu Erhaltung der Meisterschaft, oder Hof-Freyheit, in gesammten Unsern Erb-Landen auf ewig unfähig seyn; die Anführer, Aufbezer und Rädelshührer aber, als Friedens-Störer und Verächter Unserer Landes-Fürstlichen Befehle angesehen, also gleich mit Arrest belegt, in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit nach Belgrad, oder ein anderes Gräniz-Haus verschafft, und wohl gar, nach Beschaffenheit derer Umstände, wider sie mit Galeeren-Straf, ewiger Landes-Verweisung, auch Leib- und Lebens-Straf, verfahren werden.

Erfrißung der  
Handwerks-Ordnung.

Betreffend aber die Scheltung derer in der Arbeit verbleibenden Mit-Gesellen, so seyn dieselbe denen von Unsern Vorfahrern aufgerichteten Handwerks-Ordnungen ohne dem zuwider; welche Wir hiemit in allen Punkten erfrischt, und denenselben unabbrüchig nachgelebet wissen wollen: massen auch ein dergleichen Gesell, oder Meister, nicht für gescholten gehalten, sondern bey seiner Arbeit gelassen, und dergleichen Scheltter, oder derjenige, welcher neben dem vermeyntlich gescholtenenen nicht arbeiten wolte, von jedes Orts Obrigkeit ohnverzüglich, auf erstes Anzeigen, entweder

I 7 2 2,  
Juni.

weder des Beseidigten, oder dessen Meisters, nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Widerseßlichkeit, mit wirklicher Geld- oder Leibes-Straf ohne alle Verschönmung belegt werden solle.

Mithelsen.

Ferner haben Wir auch mißfällig vernommen, daß einige Wirth, oder andere Leute, in allhiefigen Vorstädten, dergleichen aus der Arbeit ausgestandenen widerseßigen Handwerks, Burschen Unterschleif geben, dieselbe nicht allein mit Speiß und Frank versehen, sondern auch zur Ausführung ihres sträflichen Unternehmens, die benöthigte Geld-Mittel vorstrecken. Wann nun künftighin jemand dessen überwießen würde, dieser solle nicht allein desjenigen, was er auf obige Weis denen Handwerks-Burschen hinaus geborget oder vorgestreckt hat, verlustiget seyn, sondern auch von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer mit obigen Straffen, als Mit-Helfer derer Aufrührer, belegt werden.

Manutengenz.

Gebieten darauf allen und jeden Obrigkeiten, Bürgermeistern, Räcktern, und Rächten, Gemeinden, und Handwerks-Zechen, derer Meistern, Gesellen und Jungen, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ob dieser Unserer Sas- und Ordnung, welche eine jede Handwerks Kunst zu ihrer und der Gesellen Lade legen, und alle Quartal öffentlich ablesen lassen solle, festiglich halten und handhaben, darwider nichts thun, noch anderen zu thun gestatten, in keinerlei Weis; als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Ungnad und Straf zu meiden. Es geschiehet auch hierinn Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 20. Juni 1722.

### Bei Regierung um 9. Uhr zu erscheinen.

23. Juni.

Die Advocaten und übrige Partheyen sollen in denen Commissions-Stuben präcise um 9. Uhr erscheinen.

Don der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen N. allen und jeden Partheyen, welche bey derselben Rechts-Führungen haben, oder ins künftige überkommen mögen, wie auch denen Advocaten hiemit anzufügen; und wird denenselben amnoch erinnerlich seyn, was massen unterm 10. Martii Anno 1688. durch ein Edict publiciret, und ernstlich anbefohlen worden seye, daß die Advocaten bey denen in die Regierungs-Commission-Stuben angeordneten Erforderungen, zu der um 9. Uhr Frühe bestimmten Zeit präcise, und also gewiß erscheinen, als im widrigen der zu spät kommende um 6. Reichs-Thaler ohnachsichtlich gestraffet werden solle. Wie zumalen aber Regierung eine zeither sehr mißfällig verspüren müssen, wie daß die Partheyen, und deren Advocaten, erst gegen 10. Uhr, auch später, zu solchen Erforderungen erscheinen; und dardurch nicht allein die Herren Rächte von anderen nöthigen Berrichtungen, zu nicht geringer Hemmung der Justiz-Beförderung, abgehalten, sondern auch die Partheyen selbst, in ihren Rechts Handlungen verzögeret werden; hingegen diese Verzöger- und Unordnungen, sie, Regierung, keineswegs mehr zu gedulden gesonnen ist:

Als wird hiemit N. allen und jeden Partheyen, und Advocaten, anbefohlen, daß sie künftighin obigem Edict gehorsamst nachleben; mithin bey denen von Regierung angeordneten Erforderungen, wie auch bey denen Extra-Judicial-Commissionen, nach Erheischung des den 28. Martii 1681. Jvo. 14. gleichfalls emanirten Edicts, zu der bestimmten Zeit also gewiß erscheinen, oder aber deren Entschuldigung, in der allda angefesten, wie auch in dem Edict de dato 8. Martii 1697. vorgesehnen Zeit beybringen; als im widrigen von dem Zuspatkommenden, oder Ausbleibenden, der im berührten Edicten dictirte Pönfall pr. 10. Ducat. und 6. Reichs-Thaler, ohne Nachlaß eingeforderet werden solle. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Actum Wien den 23. Juni 1722.

### Transport, und Versorgung der Müßiggeher.

23. Juni.

Jederum auf Regierung; und demnach der Hof-Kriegs-Rath sich dahin erkläret, daß er denen nacher Belgrad zur Arbeit abschickenden starken Betslern und Müßiggehern täglich einen Groschen Sold aus der Fortifications-Cassa reichen lassen wolle; nebst deme auch anjese die Hof-Cammer sub dato 15. und



und præl. 18. dieses erinnert, was massen an das Kayserl. Obrist-Schif. Amt all-  
hier bereits die Verordnung ergangen wäre, sich dergestalten gefast zu halten, daß  
selbes, dergleichen Leute ohne Aufenthalt abzuführen, je und allezeit im Stand seye,  
und dem Hof-Cammer-Rath und Feld-Proviants. Amt-Obrist-Lieutenant,  
Herrn Harrucker mitgegeben worden, diesen Leuten a die der Uebernahm, und sofort  
von Station zu Station, das tägliche Commis-Brod abreichen zu lassen; Als hat  
man solches ihr, Regierung, zur Nachricht, Publicirung invermeldten Rufs, und wei-  
teren Veranstaltung, was ihr dieses Orts von Amts wegen obliegt, mit dem  
Beyfag erinneren wollen, daß des Transports halber sich derjenige, welchem die  
Obacht aufgetragen wird, bey dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, Obrist-Schif-  
Amt, und Hof-Cammer-Rath, Herrn-Harrucker, sich anmelden; folgsam mit gemein-  
schaftlicher Einverständnis dieses so nützliche Werk so bald möglich in Stand gebracht  
werden solle. Geben Wien den 23. Junii 1722.

### Regierungs- Thür- Hüter- Amts- Eröffnung.

**S** Da der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen N. allen und jeden Par-  
theyen, wie auch denen Advocaten, Procuratoren, und Sollicitatoren,  
welche bey deroelben unterhabendem Thür-Hüter-Amt zu sollicitiren und zu  
thun haben, hiemit anzuzeigen, daß hinfüro besagtes Amt, zu Erheb- und Abholung  
derer Executionen, Vormittag Frühe um 8. Uhr, Nachmittag aber um 2. Uhr  
eröffnet, und von solcher Zeit, die dahin zum erquiren bringende Zubringen, De-  
creta, und Befehle, zur Sommers-Zeit bis auf 5. zur Winters-Zeit aber längst  
bis auf 4. Uhr; ausser es wären Offici und solche Sachen, welche summum in mora pe-  
riculum nach sich ziehen, werden angenommen werden. Wird demnach ein jeder in  
ermeldten Stunden seine Exquirungen einbringen, die Executiones hierumen abzu-  
holen, und beynebens sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen, gedachtem Thür-Hü-  
ter-Amt, wie auch denen dazu verordneten Persohnen den gebührenden Respect  
bey Straf zu erweisen, dahingegen auch die Thür-Hüter, und deren Schreiber,  
ebennmäßig mit aller Manier die sollicitirende Partheyen zu tractiren und zu beför-  
dern, wie auch selben die Executiones unter desselben Thür-Hüters Handschrift,  
welcher die Exquirung verrichtet, auszufertigen, und ausfolgen zu lassen haben.  
Wornach sich dann männiglich zu richten wissen wird. Actum Wien den 30. Junii  
1722.

30. Junii.

Regierungs- Thür-  
Hüter- Amt wird  
Vormittag um 9.  
Uhr, Nachmittag  
um 2. Uhr eröffnet

Sommers-Zeit um  
5., Winters-Zeit  
um 4. Uhr geschlo-  
sen.

### Moderirter Aufschlag auf Taback.

**S** Ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unseren nachge-  
setzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Inassen, Un-  
terthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in  
Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns gesessen, oder wohn-  
haft seyn, Unsere Kayserl. Königl. und Landes. Fürstliche Gnade, und alles Gutes,  
und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; was gestalten von Unseren treu ge-  
horsamsten Erb-Königreich- und Landen schon vielmalen wider den, gegen Aufhebung  
des vorherigen Taback-Appalto gnädigst resolvirt- und publicirten Taback-Aufschlag,  
ungeachtet dadurch so wohl denen Ländern als Traffcanten der freye Anbau und  
die Einfuhr, auch Kauf und Verkauf gelassen worden, gleichwohlen unterschiedene  
Gravamina darumen eingelauffen seyn, daß solcher Aufschlag, sonderlich respectu  
des im Land erzeugenden Tabacks, als welcher durch den fremden gänzlich verschlagen  
würde, allzu hoch gesetzt, und daß nicht weniger auch die Tax vor das Verkaufungs-  
Recht, oder Befugnis, eine besondere unerschwingliche Gewerb-Steuer wäre: Dan-  
nehero Wir, in Beherzigung derer gegenwärtigen, Unsern treu, gehorsamsten Stän-  
den und Unterthanen ohne deme obliegenden grossen Steuern und Gaben bewogen  
worden, nicht allein erstberührte Tax, vor die Befugnis oder Gerechtigkeit des Ta-  
back-Verkaufs gänzlich aufzuheben, sondern auch den Aufschlag selber, sonderlich  
respectu des inländischen Tabacks, folgender massen zu moderiren und einzurichten;  
nemlich, und pro

17. Julii.

Moderirter Ta-  
back-Aufschlag.

Primo, daß, wie ehedessen, also auch furohin, einem jedwederen der Taback-An-  
bau in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, nach seinem  
Wohlgefallen frey stehen, wie nicht weniger der freye Handel und Wandel, so wohl  
mit in- als ausländischen allerhand Taback-Sorten, denemselben, die dessen befugt,  
Dierter Theil.

freyen Handel.

N

erlau

1722  
Juli

Gegen Anzeig.

erlaubet und verstattet; anbey aber die Hausirererey, gleichwie in anderen mauthbaren Sachen, auch mit dem Taback, bey Confiscirung des antreffenden Taback-Guts, so oft einer damit betretten würde, alles Ernstes verbotten seyn solle; und zwar, daß nicht allein diejenige, so den Taback selbst erbauen, oder in dem Land erkauften, oder ausser Lands bestellen, und in das Land einführen, es seye gleich hernach zu dero selbst-eigenem Gebrauch, oder zu weiterer Distrahir- Traffick- oder Verkaufung angesehen, von jedem Pfund hernach folgenden Aufschlag bezahlen, und zu Händen derer hierzu bestellten Amt-Leuten, und ihren Untergebenen, treulich und ohnweifellich erlegen sollen; sondern auch, daß diejenigen, so gedachten Taback in dem Land anzubauen, oder auch darmit zu traffickiren entschlossen, so wohl zu Entgehung aller Gefährde, als zu Direction derer Amt-Leute, auch desto richtigerer Abforder- und Encasirung des gebührenden Aufschlags, bey hierunter vermeldeter Straf, jederzeit respective einen Anbau wie auch Verkauf- oder Traffickirungs-Zettel, (so jedanno noch jedwedern auf Anmelden alsobald, und ohne die geringste Tax oder Zahlung, gratis und willig verabsolget werden sollte,) von ihnen, Amt-Leuten, von Jahr zu Jahr zu begehren; nicht weniger die, welche Taback anbauen, den Ort, wo selbe solchen anzubauen willens, getreulich anzufagen, und vorzuzeigen, so dann solche Anbau- oder Traffickir-Zettel künftig bey Entrichtung des Aufschlags vorzuweisen, sollen schuldig und gehalten seyn. Wassen dann

Aufschlag Tax,

	Kr.	pf.
Pro secundo, so viel diesen von Uns gnädigst resolvirten Tabacks-Aufschlag betrifft, von jedem Pfund im Land erzeugenden Blätter, und darvon fabricirtem ordinari Rauch-Taback, vier Kreuzer, zwey Pfennig;	4	2
Von jeder dergleichen Hanauer, Nürnberger, Magdeburger, Hungar- und Croatischer Sort sechs Kreuzer;	6	
Und von dem Brasil- und anderen ausländischen Rauch-Taback neun Kr.	9	
Von jedem Pfund aus dem im Land erzeugenden Blätter- und davon fabricirten ordinari Schnupf-Taback aber sechs Kreuzer;	6	
Von ausländisch- und fremdem ordinari Schnupf-Taback zwölf Kreuzer;	12	
Und endlich von dem Spanischen, Tridentiner, Bologneser, und andern kostbaren, oder auch auf derley Art fabricirten Schnupf-Taback, mit oder ohne Geruch, vier und zwanzig Kreuzer;	24	

Wie dann auch von allem demjenigen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, so wohl aus denen im Land erzeugenden als fremd-einführenden Tabacks-Blättern, auf allerhand ausländische Sorten fabricirenden Rauch- oder Schnupf-Taback, über den schon von dem Blatt bezahlten Aufschlag, die fernere Gebühr, zu Completirung der von solch fabricirend- ausländischen Sorten Rauch- oder Schnupf-Taback ausgelegten Tax, ohnweigerlich bezahlet werden sollen.

in loco consumptionis zu bezahlen.

Pro tertio, solle dieser Tabacks-Aufschlag nur in dem Ort des Consumo, oder des Verschleißes, gleich bey Einfuhr dessen, nach vorhero bescheneher Beschau und Abwag, gegen einer gedruckten Entrichtungs-Balletten, unwidersprechlich bezahlet werden, und folgendes die ordentliche Sigillir- und Plumbirung vorzukehren seyn; diejenige aber, welche durch Unsere Kayser- und Königl. Erb-Länder einigen Taback, so auch ausser Land erbauet, oder erzeugt und erkauft worden, per transitu alleinig durchführen, und darmit in andere Länder traffickiren wollen, dieses neuen Aufschlags allerdings befreuet seyn; doch aber auch darbey alle Vorsichtigkeit gebraucht werden, damit, unter dem Vorwand des Transito, zu Prajudiz und Schaden dieses Unsers Kayserl. Aufschlags, keine Ablad- und Versilberung in Unseren Erb-Ländern practiciret werde. Welchemnach es künftig mit der Durchfuhr also gehalten werden solle, daß ein jeder, so Taback führet oder traget, das durchführende Tabacks-Gut mit Benennung der Stücke und Num. getreulich bey der ersten Gräniz-Mauth, wo er Unsere Kayserl. und Königl. Erb-Länder betritt, ansagen, solches Gut plumbiren, petschiren, oder versigeln lassen, ein Attestatum oder Paß darüber, welcher jedwedem ohne geringster Bezahlung umsonst zu ertheilen ist, in was Küsten, Kùbeln, Fässern, Säcken oder Gefässen der Taback gepackt seye, von dem hierzu bestellten Beamten nehmen; solches folglich bey der letzten Mauth, wo solcher Taback wieder aus Unseren Erb-Ländern geführet wird, produciren und abgeben, auch darauf genau und behutsam, ob nemlichen nichts von dem specificirten Gut



Gut hinweg gekommen, und im Land ab- oder zugeladen worden seye, examiniret werden solle. Hingegen aber, und

f 7 2 2.  
Jull.

Pro quarto, in Unseren Erb-Königreich und Landen keiner den angebauten Taback zu sechsen, einzuführen, noch weniger solchen zu spinnen, zu vermahlen oder sonst zu fabriciren befugt seyn solle; er habe dann bevor dessentwegen die gebührende Ansag, bey dem dieses oder nächsten Orts angestellten Beamten, münd- oder schriftlich gethan, auch einen gedruckten Spinn- oder Fabricir-Licenz-Zettel, so ebenfalls jedem umsonst, und ohne geringste Tax-Bezahlung verabfolget werden solle, von demselben Beamten, bey hierunter vermeldter Straf, erhoben; welcher auch ebender den gespinnenen, oder zum Schuppen vermahlten und fabricirten Taback nicht ausfolgen zu lassen schuldig und verbunden seyn, noch selbst solchen zu verkaufen sich unterfangen solle, bis nicht vorher, nach beschehener richtigen Abwag, die Aufschlags-Gebühr hiervon entrichtet, und der Taback sodann ordentlich gesieget oder plumbiret werden möge. Beynebens wollen Wir gnädigst haben, daß, zu sicherer Einbringung dieses Aufschlags, die bishero zum höchsten Nachtheil solchen Gefälls gebrauchte Hand-Mühlen, womit der Taback heimlich in denen Häusern gemahlen, fabricirt, und ohne Entrichtung des gebührenden Aufschlags verschwarzet, auch betrüglich zu Schaden des Consumenten fabricirt worden, bey wärtlicher Straf pr. funfzehn Gulden, so sich einer dessen vermesse würde, nebst Confiscirung des völliigen Tabacks und solcher Hand-Mühlen, gänzlich verboten und eingestellt seyn; da aber der Ubertreter dieses nicht in Geld zu bezahlen hätte, am Leib selber abgestraft, einfolglichen nur denjenigen künstighin Hand-Mühlen passiret werden sollen, welche von Unseren Beamten die Licenz dessentwegen erhalten; und zugleich solche Hand-Mühlen von ihnen, Beamten, ordentlich gezeichnet worden seyn. Nicht weniger solle,

Fabricirung.

Quinto, aller in denen Städten, Märkten, oder andern Orten einzuführen kommende Taback nicht in denen vorhin längst verbotenen Dorf- und andern heimlichen Winkel-Niederlagen, sondern Anfangs gleich in die bestimmte Legstatt, wovon die weitere Ausfuhr, ohne vorher pflegender Richtigkeit, oder genugsamer Bürg-Schrift, und Signir- und Sigillirung des Tabacks, nicht zu verstaten, abgeleget; auch von denen Fuhr-Leuten die ordinari, und von Alters her gewöhnliche Land-Strassen, bey Verlust alles darauf befindlichen Tabacks, wann sie ausser derselben betreten würden, gehalten werden. Massen Wir dann auch

Niederlag und  
Straffen.

Sexto, zu Verhütung alles Unterschleifs und Vortheilhaftigkeiten, bey Abschied und Verfuhrung des Tabacks gnädigst haben wollen, daß jeder Tabacks-Traffican, bey Entrichtung des Aufschlags, von denen hierzu bestellten Beamten, eine gewisse, ihm gratis, oder ohne weitere absonderliche Tax und Zahlung, zu ertheilende Balletten, worinnen die Zahl des Gewichts, wie auch die Qualität des Tabacks, und der Ort, woher, und wohin der Taback geführet, enthalten seyn solle, abfordern und erheben; selbe auch von einem Ort zum andern jedesmal vorweisen, und anbey anzeigen und vermelden solle, wohin solches Gut weiters abgeführet und bestellt werde. Dessentwegen dann auf denen Grenzen, an dem nächsten Ort, bey Empfang der Balletten ein Revers dagegen einzusetzen ist, daß innerhalb vier Wochen der Kauf- oder Handelsmann den Gegensein, oder Attestation, produciren wolle, daß nemlich der angegebene Taback an das gehörige Ort gelieferet worden seye: widerigensfalls würde die doppelte Aufschlags-Gebühr zu nehmen seyn. Die Balletten aber, nachdem solche vorgemerkt seyn wird, solle von dem darzu bestellten Aufseher besonders gezeichnet werden, damit solche für ein andersmal oder öfters nicht gebraucht werden möge. Welche sodann, zur Sicherheit des entrichteten Aufschlags, von dem Eigentümer bezubehalten seyn wird. Und da etwann der Revers nicht genugsam zu seyn befunden würde, wird der unvorsichtige Beamte darum in Verantwortung zu stehen haben: allermaßen er im Fall der Noth die genugsame Versicherung, mittelst einer Bürgschaft oder Pfand-Verschreibung, nach Gestalt der Sachen abzufordern befugt seyn, und bey Ausständigung obiger Balletten, oder Abfolgung des Tabacks, Tag und Stund selbst ordentlich vormerken solle. Endlichen, und

Sicherheit, wegen  
richtiger Durchfuhr.

Pro sepeimo, haben Wir auch, zu mehrerer Fest- und Sicherstellung aller obigen Puncten, hiemit gnädigst verwilliget, daß, zu besserer Betrettung derer Uberschreitern dieses Unsers Landes-Fürstl. Patents, alle und jede geist- und weltliche Obrigkeiten, cujuscunqve Status aut Conditionis die seynd, denen hierzu bestellten Amt-Leuten, oder deren Untergebenen, jedoch mit Vorwissen der dasigen Orts Obrigkeit, oder wenigst Beziehung des Richters und Geschwornen, als welche auf-

Districirung mit  
Sten) der Obrigkeit.

I 7 2 2.  
Juli.

Verlangen berührter Officianten also gleich mit, und an die Hand zu geben gehalten; oder im Fall der von diesem geschriebenen Anmeldung, und entgegen vom Richter, oder Geschwornen erfolgter Weigerung des Mitgehens, oder Beyseyns, dieselbe Amt-Leute, oder ihre Untergebene, ihre Visitation allein vorzunehmen berechtigt seyn sollen, aller Orten, wo der Taback pflegt aufbehalten zu werden; es seye hernach in derer Unterthanen Häusern, Kellern, Böden, Kaufmanns-Gewölbern, Kramer-Läden, Wirths-Häusern, Mühlen, Mauerhöfen, und dergleichen. Nicht weniger ihme auch die fahrende Wagen, Butten, Krähen und dergleichen, bey obhandenem genugsamen Verdacht, zu visitiren jederzeit verstattet, und bey etwa sich ereignender Conitoren, oder betrettender wirklicher Verschwarzung, solches also gleich der dasigen Orts Obrigkeit angezeigt, und von selbiger auf Ersuchen also bald obrigkeitlich-williger Befehl und Assistentz geleistet werden solle. Und zumalen,

Privat-Monopolia auf denen Herrschaften

Octavo. Wir vernehmen müssen, daß obgeachtet durch diesen von Uns gnädigst resolvirten und publicirten Tabacks-Ausschlag, das vorlängst gewesene Tabacks-Monopolium gänzlich aufgehoben und cassiret, hingegen der freye Handel und Wandel mit Taback einem jedwedem bürgerlichen Handelsmann und Kramer erlaubt worden, dannoch einige Privat-Herrschaften auf ihren Gütern, wider diesen Unsern gnädigsten Befehl, einige Appalto und Monopolia aufrichten, und den Tabacks-Handel einem oder andern, nach ihrem Wohlgefallen, gegen ein gewisses Pachts-Quantum allein überlassen, mithin den freyen Handel und Wandel hierdurch merklichen sperren:

sollen abgestellt werden.

Als ist Unser gnädigster Befehl, daß alle diese Monopolia auf denen Privat-Herrschaften bey unausbleiblich grosser Bestrafung abgestellt, und der freye Handel und Wandel einem jeden, welcher von denen bestellten Amt-Leuten oder ihren Untergebenen, durch Ertheilung derer gewöhnlichen Licenz-Zetteln, hierzu berechtigt wird, verstattet und erlaubt werden solle. Welchemnach auch,

Straffe der Ubertreter.

Pro nono, die Ubertreter mehr gedacht Unseres Kayserl. Königl. und Landes-Fürstlichen Patents, so wohl jederzeit mit der gewöhnlichen darinn vorgesehnen Contrabands, als auch nach Beschaffenheit der Sache, und Erkenntnis ihres Verbrechen, da nemlich solche öfters damit betreten würden, mit der angezeigten doppelt-dreysach- und vierfachen Geld-Straffe belegt, und so ein- oder der andere sothane Straffe in Geld zu erlegen nicht vermögte, wider solchen nach Beschaffenheit der Person, wohl auch mit einer wirklichen Leibes-Straffe verfahren; wie zumalen auch diejenigen, so ihren an Taback zu dato habenden Vorrath getreulich anzugeben unterlassen, oder mit Contraband-Taback heimlich negociiren würden, nebst Verlustigung alles ihres Vorraths, noch anbey in eine Geld-Straffe pr. zehn Gulden für jedes Pfund der verschwiegenen und befindlichen Contraband-Tabacks, Summa; welche aber den Taback dieser Unserer Satz- und Ordnung zuwider anbauen, festschnen, einführen, verarbeiten, fabriciren, spinnen, oder unplumbirt, und ohne darinn gewöhnlich fabricirten Zeichen verkaufen; wie nicht weniger in des Handelsmanns, oder eines andern, und sonst männiglichem Gewölbe, Laden, Wohn-Zimmer, Cammer, Boden, Keller, und Gemächer einiger unplumbirter Taback, wann schon selbiger zu eigenem Gebrauch oder Consumo bestellet und niedergelegt wäre, gefunden würde, gleichfalls nebst Confiscirung solches Guts, noch besonders in eine Geld-Straffe pr. drey Gulden von jedem Pfund; diejenigen hingegen, so keine Anbau-Trafficir-Spinn- oder Fabricir-Licenz-Zettel, welche doch jedwedem gratis ohne geringster Tax, zu besserer Direction von denen Amt-Leuten willig ertheilet werden, nehmen, und dannoch den Taback im Land anzubauen, damit zu trafficiren, solchen zu spinnen, und zu fabriciren sich unterfangen sollten, nebst Confiscirung alles des bey ihnen befindlichen Tabacks, noch in eine Geld-Straffe pr. zwölf Gulden, so oft selbige damit betreten würden, hiemit condemnirt; der Angeber aber niemalen nachhaft oder kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Klag genugsam fundirt, zur Erkenntnis der dritte Theil der eingezogenen Straffe zugeeignet, im widrigen aber, auch selber in poenam vexæ benennet, und zu gebührender Straffe gezogen werden solle.

Muntenenz.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern Stadthaltern, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, und sonst allen andern, denenselben nachgesetzten, als auch Privat-Obrigkeiten, in specie aber Unsern Cammeral-Aemtern, und deren unterhabenden Amt-Leuten, um Willen bey diesem Tabacks-Ausschlag Unsere Kayserl. Königl. und Landes-Fürstliche Mauth- und



und Zoll-Gefälle hauptsächlich versiren, dann allen Unsern Unterthanen und Getreuen hiemit gnädigst und ernstlich, daß so wohl ihr, Obrigkeiten, selbst, als auch euere Regenten, Inspectores, Hof-Richter, Hauptleute, Pfleger, Verwalter, Rentenschreiber, Richter, und andere Beamte, ob diesem Unserm Patent festiglich halten, obgedachte hierzu bestellende Amt-Leute, und ihre subordinirte Beamte dabey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, sie dawider in keinerley Weis beschweren lassen, sondern denselben wider die Ubertreter auf gebührendes Anmelden schleunige Hülff und Ausrichtung so gewiß verschaffen, und dieses Unser General-Patent für einen solchen Special-Befehl, welcher in dazumaligem Casu nöthig wäre, und erfordert werden könnte, allezeit nehmen sollen, als im widrigen Fall, bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe solche hernach gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein- oder anderer Privilegien, oder Freyheiten, so ohne dem mit diesem Taback's-Ausschlag ganz keine Connerion haben, oder auch auf andere Weise, so wohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die darauf lauffende Unkosten, von dergleichen Obrigkeit, oder Beamten gesucht, zu förderst aber wider diejenige, welche sich etwa unterstehen würden, Unsere Einnehmer, Ubertreter, und andere hierzu brauchende Officianten gar anzuhalten, zu arrestiren, auch so gar realiter oder verbaliter, oder sonst übel zu tractiren, als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, auch Verächter Unserer Landes-Fürstlichen Auctorität, mit der in Rechten statuirten Bestrafung, durch Unsere Fiskales und Cammer-Procuratores verfahren werden solle. Dann dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung; wornach sich jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 17. Julii 1722.

### Denen Zigeunern kein Aufenthalt zu geben.

**S**ederum ex Officio auf Regierung; mit der Erinnerung, daß Ihre Kaiserl. Maj. über den Deroselben unter heutigem dato gehorsamst geschehenen Vortrag, in vermeldtem, bey dem Land-Gericht Starein, in puncto des, denen Zigeunern gegebenen Unterschleiß zum Schwert verdamnten Lorenz G. die ihm dictirte Todes- in eine extraordinari Straffe dergestalten allergnädigst abgeändert, daß bey besagtem Land-Gericht Starein das allda wider ihn geschöpfte End-Urthel der Ordnung nach publiciret, und selbiger an die gewöhnliche Nichtstatt geführt, vor Exequirung des Urtheils jedoch die Gnade publiciret; folgsamer, Lorenz G. ohne Relegation auf fünf Natural-Jahre auf die Galeeren verschafft; anbey wiederholtem Land-Gericht Starein mitgegeben werden solle, daß selbiges auf dieses Delinquentens, in puncto Complicitatis sehr gravirtes, dormalen aber flüchtiges Eheweib nachforschen, dieselbe handfest machen, so dann ihr einen ordentlichen Criminal-Proceß formiren, und wider sie, was Rechts ist, fürkehren solle. Ubrigens hat Regierung zu allem Überfluß wegen verböthener Reception des Zigeuner-Gesinds also gleich ein absonderliches Patent zu verfassen, und in solchem wider diejenige, so denen Zigeunern freywillig, quocunque demum modo, zu- oder auch ausser der Austreib-Zeit, einen Unterschleiß geben, die in dem Generali de Anno 1689. allbereits ausgesetzte Todes-Straffe deutlich zu wiederholen, annebenst solches auf gleiche Art, wie es mit dem Anno 1720. den 1. Julii emanirten Generali gehalten worden, zu männiglichem Wissen publiciren zu lassen. Welches solchergestalten erfrischende Patent anbey künftighin von denen Land-Gerichts-Inhabern, und zugleich von denen Dorf-Obrigkeiten, oder auch von denen Dorf-Obrigkeiten allein, jährlichen in der Bannthädung denen Unterthanen vorgelesen und erinnert werden solle. Wien, den 12. Augusti 1722.

12. August.

### Correspondenz-Briefe auf die Post zu geben.

**S**r Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, und thun kund jedermänniglich; was massen bey Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser würklich geheimer Rath, Cammerer, Obrister Reichs-Hof- auch Unserer Erb-Römreich und Landen General-Erb-Post-Meister, und Lieber Getreuer, Carl Joseph Graf von Paar, Freyherr auf Hartberg und Krottenstein, Ritter des goldenen Bließes, in Unterthänigkeit ganz umständlich an- und vorgebracht habe, was Unserm sämmtlichen Post-Befehl für groß und empfindlicher Eingrif, mit Entziehung der Correspondenz-Briefe, zugesuget werde; wo derley Mißbräuche zwar

17. Augusti.

1722.

August.

Eingeführte Un-  
ordnung durch die  
Botthen.

allerseits, insonders aber auf der in das Römische Reich gehenden Strassen, durch die vor andern mehrers berufene Nürnbergger, Regenspurgger, Linzer und Cremscher, nicht weniger auch den Presburger und Breslauer Botthen, solcher gestalten ganz frey getrieben werden, daß obgemeldte Botthen nicht allein in denen Schranken ihres Botthen-Werks nicht verbleiben, als Kraft dessen sie keine andere, als allein die ihnen zur Begleitung der überbringenden Pack- und Waaren mitgegebene Fracht- und Aviso-Brief zu führen haben, sondern sich statt dessen wohl anmasseten, auch die in fremden Ländern gesammelte Briefe selbst auszuheilen, unterwegs Briefe anzunehmen, solche durch ihre Brief-Träger austragen zu lassen, hierzu eigene Botthen-Stuben aufzurichten, ihre Botthen-Meister dessentwegen zu halten, ja gar an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe in Oertor, wo Unsere Post-Stationen befindlich, oder die nächst-gelegene Post-Aemter ohnedem die Briefe an- und aufnehmen, sammeln ließen. Gleichwie nun aber alles dieses wider die vorhin ergangene Post-Patenten schnur-stracks lauffet, und hierdurch Unserm Post-Regali ein gar zu empfindlicher Schaden zugesüget, nicht weniger allen Unsern Post-Meistern und Post-Haltern in ihrer Amtierung und Nutzen ein höchst-schädlicher Eingriff geschieht:

Die unbefugte  
Brief-Aufnahm ab-  
gestellt.

Als haben Wir zu Erhaltung Unserer Gerechtsamen, auch zu Abwendung weitern Schadens und hieraus besorglichen Nachtheils, eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, die in denen vorigen Post-Patenten und Generalien des Botthen-Werks halber geschene Anregung dahin zu erklären und zu bekräftigen; wie nemlich es Unser ernstlicher Wille und Befehl seyn, daß, unter der zu End gesetzten Straf, weder die vorgemeldte noch andere Botthen, auch Land-Kutscher und Löhn-Rößler, keine andere, denn die mit denen Päckern und Waaren mitgegebene Fracht- und Aviso-Brief zu führen, und hievor die Gebühr einzunehmen befüget, entgegen aber gehalten seyn sollen, daß sie alle übrige Briefe, es mögen nun selbe entweder außer Unsern Erb-Länden gesammelt, oder in denen Erb-Länden der Orten, wohin mit der Sammlung die Posten nicht auslangen können, ihnen aufgegeben worden seyn, in die nächst-gelegene Post, oder zu Länden des von der Post zur Sammlung derer Briefe bestellten, zu weiterer Beförderung ohne Entgelt liefern und abgeben sollen. Gleich als ebener massen auch jeder Herrschaft zwar erlaubt ist, ihre eigene Briefe mittelst eines Botthen fortzuschicken. Wir aber denenselben alles Ernstes verbieten, und unter Unserer Kayserlichen Ungnad untersagen, daß sothanen Botthen, weder von der Herrschaft, noch deren Beamten, andere als ihre eigene Briefe aufgegeben werden, am wenigsten aber sie Botthen sich unterfangen sollen, unterwegs einige Briefe anzunehmen und auszutheilen.

Dessentwegen zu  
visitiren.

Damit nun aber dieser Unserer geschöpften gnädigsten Resolution die schuldigste Parition geleistet werde, und der gebührende Vollzug um so gewiß, und zuverlässiger erfolge; So haben Wir in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, wegen derer inländischen Botthen folgende neue Ordnung setzen, und in Kraft derselben hiemit gnädigst versügen wollen, daß alle Botthen bey der Ab- und Zurück-Reise, und aller Orten, wo etwa selbige Briefe sammeln und auszutheilen möchten, jedesmal visitiret, und, was selbige für Briefe mit sich führen, nachgeschauet, ihnen die Fracht- und Aviso-Briefe gelassen, alle übrige aber bey Unsern Post-Aemtern zurück gehalten, und durch solche ausgetheilet werden sollen.

Specification er-  
richten.

Befehlen dahero und gebieten hiemit gnädigst allen und jeden Grund-Obrigkeiten und Herrschaften, daß dieselbe, auf Ansuchen Unserer Post-Meistern, bey besorgender Durchschwarz- oder Sammlung und Austheilung unzulässlicher Briefen, so wohl die von denen Städten, Märkten und Herrschaften abschickende Botthen, auch, gestalten Dingen nach, die Land-Kutscher und Löhn-Rößler anhalten, visitiren, ihnen, Post-Haltern, wider dieselbe alle Assistenz und Hülff leisten sollen. Und wollen annehst gnädigst Unsere inländische Botthen dahin angehalten haben, daß so oft selbe aus einem Ort, oder durch ein solches Ort, wo ohne deme ein ordinari Post-Amt ist, oder wenigstens das nächst-gelegene Post-Amt, zu Sammlung derer Briefen jemanden haltet, ab- oder durchgehen, und entweders hieher, oder an einen andern mit einer Post-Station versehenen Ort zu reisen haben, sie sich vor ihrer Abreise bey gedachtem Post-Amt, oder denen zur Briefs-Sammlung hinterlassenen Bestellten angeben, allda ihr Felleisen oder Brief-Taschen eröffnen, eine Specification über die überbringende Pack- und Waaren, und derer hierzu gehörigen Fracht- oder Aviso-Briefen überreichen, und gedachte Specification allda unterschreiben lassen sollen, damit selbe, mittelst dieser unterschriebenen Specification, was für Briefe ihnen mitzuführen verstattet worden seyn, bey ihrer Ankunft in Unserm hiesigen Obersten Hof-Post-Amt, oder bey der in loco befindlichen Post-Station



tion erweisen können: wie im Gegentheil, wann sie, Botthen, von hier oder andern Orten zurück reisen, solche gleicher massen sich vorhin in Unserm General-Erb-Post-Amt, oder bey dem allda befindlichen Post-Meister, zu stellen haben, damit allda ihre Kelleisen oder Brief-Faschen eröffnet, die obhabende Fracht- und Aviso-Briefe specificiret, von ihnen, Botthen, aber in ihrer Zurückkunft bey dem alldasigen Post-Amt, oder dem in loco zur Brief-Sammlung Angestellten, sothane Specification vorgezeigt werden möge.

7 2 2.  
August.

So viel nun aber die aus dem Römischen Reich ankommende Botthen belanget, sollen dieselbe bey ihrer Anberu-Reise bey dem Post-Amt zu Linz sich angeben und visitiren lassen; dann bey ihrer Ankunft allhier, sich in das hiesige General-Post-Amt geraden Wegs zur Visitation verfügen, von hier aber nicht ebender abzureisen befugt seyn, wo sie nicht vorhin in Unserm hiesigen Post-Amt werden visitirt worden seyn: welche Visitation sodann, wie sie bey dem Eintritt in Unsere Erb-Lande zum erstenmal geschehen ist, allda in der Zurück-Reise zum andermal fürgenommen werden solle.

Reichs-Botthen.

Ob Wir Uns nun zwar bey dieser genommenen Vorsorge gnädigst versehen, daß keiner von Unsern inn- oder ausländischen, noch deren Herrschafts-Botthen, sich unterfangen werde, einigen Unterschleif zu treiben, oder sich ungebührlicher Brief-Sammlung und Durchschwärzungen zu unterziehen und anzumassen; So haben Wir doch zu mehrerer Sicherheit für nöthig befunden, eine Straf auf die in wüthlicher Defraudation und unzulässiger Brief-Sammlung betretene, oder sich der Visitation zu unterwerfen weigerende inn- und ausländische, auch Privat-Herrschaften-Botthen, dahin zu setzen, daß bey befundener Defraudation, oder bezügtem Ungehorsam, zum erstenmal ein solcher Stadt-Both um zwanzig Thaler, dann zum andertenmal um vierzig Thaler gestraffet; ja so es das drittemal geschehe, ihm gar kein Botthen-Berk völlig geleyet und eingestellt, auch mit gleicher Straffe wider die in Sammlung und Austheilung derer Briefe begriffene Land-Gutsherr verfahren werden solle. Sollte aber ein Herrschafts-Both unterwegs einige Briefe zu sammeln oder auszutheilen sich anmassen; oder aber demselben von seiner Herrschaft oder dessen Beamten andere fremde Briefe aufgegeben worden seyn; in solchem erstern Fall soll der Both, nach Beschaffenheit der mehr oder weniger abgenommenen und ausgetheilten Briefe, auf einige Zeit in Arrest gesetzt; im andern Fall aber auch die Herrschaft, oder deren Beamte gebührend abgestraffet werden. Wor- nach sich also jedermänniglich zu richten, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 17. Aug. 1722.

Manutenens

## Zigeuner- und Rauber-Gesinde.

Wir Carl der Sechste, 2c. Entbieten N. allen und jeden Unsern nach-gesetzten Geist- und Weltlichen, Grund- und Dorf-Obrigkeiten, wie auch denen Land-Gerichtern, und allen Unsern Landsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden und Stands die in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns saß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade; und geben euch gnädigst zu vernehmen; obwohlen zu mehrmalen durch Weyl. Unsere Vorfahrer, regierende Herren und Landes-Fürsten Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich, wegen gänzlichlicher Verbannung derer in dem Land hin und wieder streiffenden Zigeuner, samt denen bey sich habenden Weib-Kindern, und andern zusammen rottirten Dieb-Kraub- und Mörder-Gesinde, vielfältig sehr gemessene Mandata ausgegangen; nicht weniger auf Unsern gnädigsten Befehl, insonderheit Kraft des unterm 1. Julii 1720. leghim publicirten offenen General-Patents, zu allgemeiner des Landes Ruhe und Sicherheit, wider selbe der Bann und ohnsehlbare Leib- und Lebens-Straffen zu jedermanns Wissen und Warnung kund gethan worden: so giebet jedoch zu Unserm grossen Mißfallen die Erfahrung leider an den Tag, daß diese heylsame Verordnung, und annoch fürwährender Eifer, den erwünschten Zweck und vollkommene Wirkung von darumen nicht erreichen wolle, alldieweil verschiedene Unserer Unterthanen diesem Lands-verderblichen Zigeuner-Gesinde, so wohl in- als ausser der mit besonderer Sorgfältigkeit angeordneten Auftrieb-Zeit, verbottenen Aufenthalt und Unterschleif in ihren Wohnungen zu verstaten sich unterfangen.

28. August

Land-Gerichte

Wann nun aber Unser Hochgeehrtester Herr und Vatter, Römischer Kayser und Landes-Fürst Christmildesten Andenkens, bereits in dem Anno 1689. den 22. Novem-

Novem-

1722.

August.

Sollen die Receptatores derer Zigeuner mit dem Schwerdt bestraffen;

Novembris emanirten General-Mandat wider die Receptatores, und alle diejenige, so diesem schlimmen Gesind, quovis demum modo, ungebührlichen Aufenthalt und Unterschleif geben würden, die unausbleibliche Todes-Straf allgerichtetest statuiret; welche aber nunmehr wegen Länge der Zeit fast in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint: Erfrischen, bestättigen und publiciren solches demnach hiermit dergestalten, daß, gleichwie Wir es bey der in denen vorigen Patenten, deren in dem Land hin und wieder streiffenden Zigeunern, und des mit selbigen zusammen rottirten Dieb-Raub- und Mörder-Gesindels halber aufgesetzten Leib- und Lebens-Bestrafung allerdings verbleiben lassen, also auch die Receptatores, und alle diejenigen, so oftermehdtem höchst schädlichen Zigeuner- und anderen Raub-Gesinde, bey Tag oder bey Nacht, heimlich oder öffentlich, in- oder ausser der Austruß-Zeit, sie mögen von denen geraubt- und gestohlenen Gütern ichtwas participiret haben, oder nicht, oder auch ohne Hofnung eines Gewinns, in ihren Häusern, Scheuern, Hütten, Bänden, oder anderen zur Verbergung bequemen Dertern unzulässigen Aufenthalt verstratten, mithin, quocunque demum modo, denenselben verbottenen Unterschleif ertheilen, alsogleich in gefängliche Verhaft gezogen, und sodann mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen.

Dessentwegen an denen Hauptstrassen öffentliche Tafeln aufstellen.

Befehlen derowegen euch Eingangs ernannten ins gemein, insonderheit aber denen Land-Gerichtern hiemit gnädigst auch ernstlich, daß sie, zu mehrerer Abscheu und zu gänzlicher Vertilgung der Zigeuner und anderes Lands-verderblichen Raub-Gesinds, die vermög obig Unsers unterm 1. Julii 1720. publicirten Patents, in eines jeden Bezirks an denen Haupt-Strassen aufgestellte Tafeln, Inhalt deren mehr erholtes Zigeuner- und Rauber-Gesind, welches sich mit Waffen widersetzet, jedermänniglich zu tödten erlaubet ist, alsogleich erneueren, und mit ausdrücklichen Worten beysügen sollen, daß auch denenselben ewigen Aufenthalt und Unterschleif, wie es immer Namen habe, frewillig verstratten, mit gleicher Todes-Straf würden angesehen werden. Und damit endlich dieses heylsame Gesetz und Ordnung Unsers Untertanen in immerwährender frischer Gedächtnis ruhen, und keiner aus ihnen mit einiger Unwissenheit oder anderer Ausflucht sich schützen möge; Als wollen Wir, und befehlen gleichfalls euch gesammten Land-Gerichts, Inhabern, und zugleich denen Dorf-Obrigkeiten als auch euch Dorf-Obrigkeiten allein, daß ihr dieses Unser erfrichtes gemessenes Generals-jährlichen in der Banntädung denen Untertanen vorlesen, und zu dessen genauer Beobachtung selbe ernstlich ermahnen sollet. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien den 18. Augusti 1722.

## Fortifications-Sachen.

26. Augusti.

Das Glacis an der Donau wird mit Holz occupirt.

**H**of-Kriegs-Rath erinneret Regierung in Freundschaft 2c. Es habe das Kayserl. Fortifications-Bau-Zahl-Amt bey dem Herrn Feld-Marschallen und Stadt-Commendanten allhier, Grafen von Daun, und dieser bey dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath sehr beschwersam angebracht, was gestalten zwischen dem neuen Thor und dem rothen Thurn, dann bey dem Schänzel die Zimmerleute und Holzleger dergestalt an die Fortifications-Werker annäherten, daß sie einen grossen Theil der Glacis bereits occupiret hätten, und ungeacht derer dißfalls geschehenen ernstlichen Abmahnungen, dann ungehindert der ausgestellten Stangen, wie weit mit dem Bau- und Brenn-Holz hereinzufahren erlaubt seye, gleichwohl halbstarrig auf die Glacis hinaufzurücken continuireten; ja sogar der Stadt-Magistrat, auf die, an selben nicht aus schuldig, sondern aus blosser Höflichkeit, und um guter Nachbarischafft willen dessentwegen beschehene Erinnerung gleichwohlen bey seinen untergebenen Handwerks-Leuten, und Holzlegern die schuldige, ja höchst nöthige Remedur nicht vornehmen wolle; wie diß alles aus dem anliegenden Memoriali des mehreren unschwer abzunchmen; daraus auch zu ersehen, was vor Gefährlichkeit der Stadt selbstn durch diese so nahende Bau- und Brenn-Holz-Anlegung mithin leicht erfolgen könnende Feuers-Brunst zuwachsen mögte, und was es sonstn für eine Gelegenheit zu Verübung allerhand übler Thaten geben thäte. Wann nun nach glücklicher Abtreibung des Erb-Feinds von der Anno 1683. unternommenen Belagerung dieser Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt, Ihre Kayserl. Majestät Leopoldus, glormwürdigsten Andenkens, alle Gebäu ringsherum der Festung zu derselben künftiger besserer Versicherung bis auf einen Canon-Schuß abbrechen lassen, und daraufhin dieses terræ spatium intermedium dero Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, und dem hiesigen Kriegs-Commando mit dem ernstlichen Befehl anvertrauet, und übergeben

Alle Gebäu um Wien auf einen Canon-Schuß abgebrochen.



geben haben, daß darauf das allergeringste, welches der Festung quoquo modo präjudicir- oder schädlich seyn könnte, nicht gestattet werden solle. Welche allergnädigste Verordnung die in der Regierung nachgefolgte Kayserl. Majestät Josephus I. auch Christ- mildester Gedächtnis, per omnia confirmiret; dann die sehr gloriwürdigst- regierende Kayserl. Majestät, da occasione der An. 1713. bey damals ob gewesener ansteckender Seuche, nächst denen Vorstädten auf dem Fortifications- Grund einige Galgen aufzurichten unternommen, solche aber aus Befehl des hiesigen Commando niedergebacket worden, nicht allein besträtiget, sondern auch dergestalt verschärfet haben, daß der zeitliche Commandant hiesigen Plazes, alles dasjenige sua Auctoritate abschaffen, und auf zeigende Renitenz via facti und manu militari aus dem Weg raumen möge, was auf dem Fortifications- Grund und unter dem Canon- Schuß denen Festungs- Werkern auf einigerley Weis obgemeldter massen schädlich seyn könnte, oder ohne Vorwissen, und Verwilligung des Commandanten darauf geschehen: bey welcher der Sachen Beschaffenheit sie, Köbl. Nieder- Oesterreichische Regierung von selbst leichtlich erkennen wird, was vor eine überflüssige Höflichkeit, und besondere Nachbarschaft der Herr Feld- Marschall und Stadt- Commandant, Graf von Daun, gegen dem Stadt- Magistrat hierinnfalls gebraucht, und wie wenig jetzt- gedachter Magistrat darauf reflectiret; ja die in Sachen ergangene, und ihm, Magistrat, gar zu wohl bekante allergnädigste Resolutiones keineswegs in gebührende Consideration gezogen habe; also daß man billige und fundirte Ursachen hätte, vorgedachtem Herrn Feld- Marschallen, Grafen von Daun, offene Hand zu lassen, daß er nach der ihm eingeräumten Auctorität vorgehen, sothanes Holzwerk bis auf die ausgefeste Stangen durch die Mills zurückwerfen, oder aber bey zeigender Renitenz gar preis geben zu lassen; so hat man gleichwohl die Erhaltung guter Nachbarschaft amoch vormalten, und in sie Köbl. Nieder- Oesterreichische Regierung, das zuversichtliche Vertrauen setzen wollen, dieselbe werde gegen wiederholten hiesigen Magistrat die hierinnfalls in Abschaffung ob recensirter Mißbräuche gezeigte Connivenz mit geziemendem Ernst nicht allein zu ahnden, sondern auch selbigen zur schuldigsten Beobachtung der ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Resolution mit Ernst anzuhalten, folgsam demselben aufzutragen belieben, daß von nun an innerhalb zwey, oder längstens drey Wochen, das über die ausgefeste Stangen herausgelegte so wohl Brenn- als Bau- Holz weggeraumet werden solle: Als im widrigen öfters ernanntem hiesigem Commando aufgetragen werden müste, dasjenige mit aller Schärfe zu vollziehen, was obgedachte, von drey Kayserlichen Majestäten geschöpft, und verschärfte allergnädigste Befehle in sich enthalten. Wie dann unter einstens auf das gemessenste anzubefehlen seyn wird, daß weder Zimmermeister, noch Holzleger, bey Preisgebung ihres Holzes, sich unterstehen sollen, obbedeute Stangen mit ihrem Holzwerk zu überschreiten; und will der Kayserliche Hof- Kriegs- Rath, um das weitere vorkehren zu können, einer beliebigen Antwort hierüber gewärtig seyn; und verbleibet zc. Wien, den 26. Augusti 1722.

Wäre preis zu geben.

Solle abgeräumet werden.

### Müller- Ordnung.

Wir Carl der Sechste zc. Entbieten allen Unseren getreuen Untertanen und Landsassen, Unsers Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns, was Wesen, Würdens oder Stands die seynd, insonderheit aber denen Müller, Wirttern; sie haben nun eigenthumliche oder Bestand- Mühlen; ingleichen allen Mühl- Knechten, Müllet- Jungen, denen sammentlichen Mühl- Zünften in Wien, Fischament, Baaden, Mödling, Neustadt, Stockerau, Aspern, Herzogburg, Erens, Waigerstorf, Lembach, Thuln, St. Pelten, Pruck an der Leytha, Ulrichs- Kirchen, und Müselbach, Unsere Gnad, und fügen euch gnädigst kund und zu wissen, was massen vorkommen, wie daß denen, in dem am 25. October An. 1672. dem allhiesigen Müller- Handwerk allergnädigst ertheilten, und von Uns nach angetretener Regierung allergnädigst confirmirten Privilegio enthaltenen 50. 54. und 57. zuwider etwelche Winkel- Meister, ja so gar einige Hauer und Bauern, so das Handwerk niemalen gelernet, absonderlich einige verheyraht- und unverheyrahtete Mühl- Jungen, ohne daß sie eigene oder Bestand- Mühlen haben, noch weniger von dem Handwerk zu Mehlbein und Grüssel jemalen erkennen worden, sondern sich allein in Winkeln im Zins aufhalten, und dem Publico zum Besten nichts reichten, mit Mund- Mehl und Gries, gleich denen zu Mehlbein und Grüssel befugten Müllern, hiehero, und auf dem Land handeln, und an statt daß sie gerecht und gutes Mund- Mehl auf den Markt bringen sollen, nur meistens einen Auszug für Mund- Mehl zu verkauffen sich unterfangen; wordurch die Herrschaften so wohl als das

4. Sept.

Mund- Mehl und Gries- Handel.

1722.  
September.

Publicum Schaden leiden. Zumalen Wir dann den, dieser Unser allergnädigst ertheilten Müller-Freyheit, und disfalls emanirten Generalien zuwider lauffenden, von denen unbefugten Persohnen treibenden Mehl-Handel fernershin zu verstaten nicht gesonnen; Als ist an euch obbenannte alle, und jeden insonderheit, Unser allergnädigster Befehl hiemit, und wollen; das, primo, ihr Müller-Meister, die ihr eigene oder Bestand-Mühlen habt, auf euren Mühlen dergleichen zu Melbeln und Grüseln unbefugte Müller verheyrath- oder unverheyrathete Mühl-Jungen nicht mahlen; secundo, aber ihr von dem Handwerk zu Melbeln und Grüseln nicht erkannte Müller, verheyrath- oder unverheyrathete Mühl-Jungen, Bauern und Hauer des Mehl-Handlen, Melbeln und Grüseln, nicht allein bey der in der Müller-Handwerks-Freyheit enthaltenen unmaßlichen, sondern auch nach Befund der Sachen noch schärferen Bestrafung euch enthalten; beynebens dann auch von dem allhiefigen Mehen-Leiber-Amt solch unbefugten Mehl-Handlern, Melblern und Grüslern kein Nchtel hinaus gegeben werden solle. Wornach ihr euch zu richten und vor Schaden zu hüten wissen werdet. Geben in Wien, den 4. Monats-Tag September 1722.

Verbotten bey  
Straf.Mehen-Leiber-  
Amt solle derglei-  
chen unbefugten  
Leuten kein Nchtel  
geben.

## Zimmerleut- Maurer- und Tagwerkern-Lohn.

14. September.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkommet, insonderheit aber denen Maurer- und Zimmer-Meistern, wie auch dero Gesellen und Tagwerkern, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; was gestalten Wir zwar wegen der in denen abgewichenen Jahren fürgevesten Theurung verschiedener Victualien denen Maurer- und Zimmer-Gesellen, auch Tagwerkern, in so weit nachsehen müssen, das sie den ihnen vorhin gesetzten Tag-Lohn erhöhen, und dardurch ihr notwendiges Auskommen erreichen mögen:

Wann nun aber die zur Steigerung des Tag-Lohns obgeschwebte Ursachen nunmehr gänzlich abgewichen, hingegen durch die Gnad Gottes des Allmächtigen jene vorhanden, welche damalen, benanntlich Kraft eines unterm 26. Martii 1711. Jahrs emanirten Kayserl. Generalis, die bey theuren Zeiten erhöberte Sagung des von denen Maurern, Zimmerleuten und Tagwerkern, genossenen Tag-Lohns zu maßigen und zu verringern den Anlaß gegeben haben; anermogen bey gegenwärtig von Gott gesegneten Früchten, Schmalz, Mehl und Brod, auf einen so geringen Werth herunter gefallen, auch verschiedene andere Victualien in einem so leidentlichen Preis sich befinden, das Maurer, Zimmerleut und Tagwerker, mit dem vormalen verringerten Tag-Lohn gar wohl auskommen können:

Als haben Wir gnädigst beschlossen, das es bey oben erwehnter Anno 1711. gemachten Sagung, bis auf Unsere weiters schöpfende gnädigste Resolution dergestalten sein verbleiben habe; Das einem Maurer- und Zimmer-Gesellen, von Georgi bis Michaeli vier und zwanzig Kreuzer, und von Michaeli bis auf Georgi ein und zwanzig Kreuzer, samt dem Meister-Groschen; einem Tagwerker aber jederzeit nur fünfzehn Kreuzer für seinen Tag-Lohn gereicht; Und da ein Meister, oder Geselle, wie auch ein Tagwerker mehrer fordern oder annehmen, auch der Bau-Mann mehrer reichen, mithin dieser Unserer Sagung zuwider handeln würde, so wohl der Bau-Mann, als der Meister, jeder mit zehen Thaler, die Gesellen und Tagwerker aber jeder mit Abbruch und Innehaltung eines Tag-Lohns, und wohl auch nach Reichaffenheit der Sachen mit Leibes-Straf belegt; sonsten aber, nebst obbezagten Tag-Lohn, weder Essen noch Trunk von denen Gesellen oder Tagwerkern geforderet werden solle. Im übrigen Wir es sonstem bey denen gnädigst anbefohlenen Abstell- und gemachten Vorsehungen allerdings verbleiben lassen. Dessen man jedermänniglich durch gegenwärtiges Patent zur Nachricht, auch gehorsamster Festhaltung, und damit ein jeder sich vor Schaden hüten möge, hiemit erinnern wollen. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 14. September 1722.

Straf höheren  
Lohns.



Post-Sachen.

**S**on der Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim, Kö- 14. September.  
nigl. Majest. Erz- Herzogens zu Oesterreich 2c. Unseres allergnädigsten  
Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung dem Kayserlichen  
Hof- und Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procuratori, Herrn Wolfgang Gallo  
Ozenafock, J. U. Doctori, alhier anzuzeigen;

Es habe erst allerhöchst-ernannte Ihro Kayserl. Majest. auf sie, Regierung,  
in Gnaden gelangen lassen; wasgestalten aus denen jüngst publicirten Post-Paten-  
ten ohne dem bekannt, was massen die in Parthey-Sachen ergehende Expeditionen, Process-Acten, und  
in Parthey-Sachen  
ergehende Expedi-  
tionen/  
oder die ab- und einlaufende Process-Acten nicht Post-frey seyen, sondern solche ent-  
weder der Parthey, wenn es unbedenklich geschehen kan, erfolget, oder aber durch  
die Registratores oder Expeditores hiervon bey der Aufgab, um dasselbe bey der Ab-  
gab sodann frey hinaus gegeben werden können, der doppelte Porto bezahlet wer-  
den solle. Nun wäre aber, vermöge Cammeral-Anzeigen, von Zeit der neuen Ein-  
richtung weder von denen hier, als in denen Ländern aufgegebenen Expeditionen  
einiges Brief-Geld nicht bezahlet worden; und dannoch fast ungläublich zu seyn schei-  
nete, daß in einer so geraumen Zeit keine Process-Acta, oder Expeditionen in Parthey-  
Sachen eingelauffen, und ergangen seyn sollten: worauf dann nunmehr allerhöchst-  
erwehnt Ihro Kayserl. Majest. ferner unterm 11. dieses allergnädigst resolviret,  
und anbefohlen, daß sie, Regierung, so wohl an dero unterhabendes Expeditions- und  
Tax-Amt, als auch an die ihr nachgesetzte Stellen das weitere verfügen solle, daß,  
wann von denen in Parthey-Sachen aufgegebenen Expeditionen, oder Process-Acten,  
der doppelte Brief-Porto durch dero Registratores oder Expeditores bezahlet wird,  
selbe bey denen Post-Aemtern verlangen sollen, daß auf die aufgebene und bezahlte  
Expedition die Wörter, Franco tutto, aufgeschrieben werden; um daß mittelst dieser  
Aufschrift ersehen werden könne, wie daß solthane Acta ohne weiterm Entgeld frey  
abzugeben seyen. Wird deme zuwider  
gehandelt.  
Sollte befolget, und  
die Packete alsdann  
mit Franco tutto  
signiret werden.

Ubrigens wird man bedacht seyn, wie bey denen schweren Packeten der Brief-  
Porto zu Erleichterung der Partheyen auf eine geringere Tax herabgesetzt werden  
möge. Woz schwere Pa-  
ckete solle das Por-  
to verringert wer-  
den.

Als hat man dem Kayserl. Hof- und Nieder-Oesterreichischen Herrn Cammer-  
Procuratori diese allergnädigst ergangene Kayserl. Resolution hiemit zur Nachricht,  
Beobacht- und Vorkehrung des weiteren erinnern wollen. Actum Wien, den 14.  
Septembris 1722.

Anlagen und Gaben, wie weit sie in Crida  
Priorität haben.

**E**tz 2c. Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns; Entbjete N. allen 28. September.  
und jeden Geist- und Weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten, wie auch  
Bürgermeistern, Stadt-Richtern und Vorgehern in Lands-Fürstlichen so  
wohl als Privat-Herren untergebenen Städten und Communitäten, meinen respec-  
tive Dienst, Gruß, und alles Gutes zuvor, und gebe euch hiermit zu vernehmen:  
Was massen bey dem Köbl. Gericht der Lands-Hauptmannschaft von einiger Zeit  
her verschiedene Partheyen sich in Crida- und ex Officio-Verhandlungs-Fällen sehr  
kläglich von darum beschwert, daß sie mit ihrem treuherzigen Darlehen der Ursa-  
chen halber in die verlustigte Classen zurück gesezet wurden, weilien die Obrig-  
keiten, in supponirter Prälations-Sicherheit derer rückständigen Anlagen und Ga-  
ben, solche gar oftmals auf viele Jahre anwachsen lieffen, dadurch aber verursachten,  
daß die Vermögens-Massen gar tief erschöpft, mithin denen Posterioribus Credi-  
toribus die Hofnung, zu dem Ihrigen zu gelangen, hart empfindlich benommen  
würde. Wann nun aber auf solche Art das Grund-Gebott der Gott-geliebten  
Gerechtigkeit, einem jeden sein Recht zu ertheilen, gar schwer, und um so mehr  
getränket wird, als einer jeden Herrschaft und Obrigkeit, den Abnahm der Wirth-  
schaft bey Bürgern und Bauern durch den ersten und anderten Jahrs-Anstand zu  
erkennen, das helle Licht in die Augen leuchtet; folgsam dieselbe das Behörige zeit-  
lich vorzukehren genugsamen Anlaß und Macht in eigenen Händen haben; und eben  
darum die treuherzigen Creditoren in Gefahr des Verlusts sinken zu lassen, desto  
schwerer vor Gott und der Welt zu verantworten ist.

I 7 2 2.  
September.

Deme dann in das künftige die gerechte Richtschnur zu ziehen, in der Röm. Kayserl. Majestät 2c. höchsten Nahmen hiemit von Lands-Obrigkeitlichen Amts wegen, an euch Eingangs benannte Herrschaften, Obrigkeiten, und Beamte, der ernstliche Befehl und Warnung ergeheth, daß ihr auf das hinfür- oder Zurück-Hausen eurer untergebenen Bürger und Bauers-Leuten sorgsame Obacht traget, selbe nicht in mehrere Rückstand ihrer Anlagen und Herren Gaben anwachsen lassen, darob auch also gewis unablässlich haltet; Als im widrigen, zum Fall es mit denen verschuldeten Untersassen entweder noch bey Leb-Zeiten, oder nach ihrem Absterben ad Concursum Creditorum ankommen sollte, alsdann die rückständige Herrns Forderungen und Gaben, wie die Nahmen haben, nur auf drey und keine mehrere Jahre zur Priorität vor andern treuherzigen Creditoren gelassen, und classificirt werden sollen. Wornach sich also jede Obrigkeit von erster Instanz, wegen bey künftig schöpfenden Crida-Erkäntnissen und ex Officio-Verhandlungen, zu richten, und vor Nachtheil zu hüten wissen wird. Dann es geschicht auch hieran allerhöchst-gedacht Ihero Kayserl. Majestät 2c. allergnädigster Wille und Meynung, Linz den 18. September 1722.

## Post-Sachen.

3. October.

Ihero Kayserl. Majestät habe die bey der neuen Einrichtung des Post-Wesens zeithero sich geäußerte verschiedene Anstände Ihero allerunterthänigst vorgetragen lassen, und darauf allergnädigst resolviret, daß,

Post-Freyheit der  
Kayserl. Ministers,  
samt ihren Frauen  
und Kindern.

Erstens, die denen Herren Ministris ob præminentiam Characteris aus allerhöchsten Kayserl. Gnaden verlebene Post-Freyheit auch ihren Frauen, und unter Väterlicher Gewalt stehenden Kindern, nicht aber ihren Bedienten, zu gutem kommen solle. So viel aber,

Derer Reichs-Hof  
Räthe und Reichs-  
Canzley.

Zweitens, jene Freyheit anlauget, welche dem Reichs-Hof-Rath und der Reichs-Canzley gebühret, sollen solcher auch die Supernumerarii Herren Reichs-Hof-Räthe, wie nicht weniger die Wittiben derer Herren Reichs-Hof-Räthen und Reichs-Canzley-Berwandten bis zu Veränderung ihres Stands genießen; ihre Bediente hingegen bey der Post so, wie bey der Mauth, tractiret werden.

Doch nicht ihre  
Wirthschafts-Ver-  
ante.

Drittens, solle obige Freyheit denen Exemptis nicht allein in loco Officii zu statten kommen; sondern auch diejenige Briefe, welche ihnen von hier auf ihre Güter (wann sie sich darauf befinden) nachgeschickt werden, von Bezahlung des Porto befreyet; hingegen die Wirthschafts-Beamte in denen Ländern die auf die Post gehende Briefe zu bezahlen schuldig seyn.

Großen Paars Gar-  
milie.  
Ehrt-Maximilianischer  
Gesandte.  
Kayserl. und Erz-  
Herzogl. Reichs  
Väter.

Viertens, haben höchst-gedacht Ihero Kayserliche Majestät dem Herrn Grafen von Paar, und denen mitbelehnten Herren Agnatis, dem Chur-Maximilianischen Herrn Gesandten, wie auch dero Kayserl. und dero Durchleuchtigsten Herrschaften Reichs-Vätern, die Post-Freyheit allergnädigst verstattet. Und weilen,

P. P. Cajetaner, Capu-  
ciner, Franciscaner,  
Augustiner,  
Trinitarier, in Elos-  
ters-Sachen.

Fünftens, verschiedene Ordens-Klöster wegen ihrer strengen Armuth um die Post-Freyheit allerunterthänigst angelanget, so wollen mehr allerhöchst-gedacht Ihero Kayserl. Majestät, aus angestamter Oesterreichischen Pietät, die in denen Erb-Ländern gelegene Klöster derer P. P. Cajetanern, Capucinern, Franciscanern, Scioris Observantia Augustiner-Barfüßern, und Trinitariern, von Bezahlung derer Briefen, so die Geschäfte ihrer Klöster betreffen, zwar befreyet, dieselbe jedoch dahin angewiesen haben, daß sie, unter Verlust gedachter Freyheit, weder für sich eine fremde Correspondenz führen, noch Einschüsse machen, oder an sich adressiren lassen sollen. Was,

Alle hohe Taxirung  
solle abgestelt  
let werden.

Sechstens, die von verschiedenen Partheyen wegen allzu hoher übersteigender Taxirung angebrachte Beschwerde betrifft, werden solche Mißbräuche durch den Herrn Obrist-Hof- und Erb-Land-Postmeister abgestellt werden. Belangend endlichen,

Expeditionen und  
Minister-Briefe  
werden später an-  
genommen.

Siebendens, die Schliessung der Posten, weilen die in denen Patenten ange-setzte Stund, mit Abgebung derer Expeditionen von denen Stellen und Briefschaf-ten derer Postfreyen Ministern nicht allzeit gehalten werden kan, und gleichwohl Iherer



Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchster Dienst erfordert, daß solche nicht liegen bleiben, sondern an seine Behörde alsogleich befördert werden; als haben Allerhöchst-dieselbe allergnädigst resolviret, daß die Expeditiones derer Stellen, und die Briefe derer Postfreyen Ministern nicht allein bis 9. Uhr Abends angenommen, sondern auch, wann eine Stelle oder Minister erinnern lassen, daß noch einige Expeditiones oder Schreiben nachfolgen, mit Schließung des Paquets, in welchem solche zu spediren, so lang zurück gehalten werden solle, bis solche Brief auf der Post abgegeben seyn werden.

So man ihr Regierung und Cammer zur Nachricht und weiterer Verfügung an seine Behörde, insonderheit obgemeldte Ordens-Klöster, damit sothane gnädigste Resolution in allweg befolget werde, erinnern wollen. Wien, den 3. Octobr. 1722.

## Jurisdiction's Sachen.

**N**urzeigen. Man habe aus derselben Vorstellung d. d. 25. August. des mehrern ersehen, welcher gestalten dero Mittels-Rath, und Nieder-Oesterreichischer Bicedom, Herr Ferdinand Franz, Freyherr von Wassenberg, sich beschwere, daß in der zwischen ihm, dann dem Herrn Franz Eusebio Trautsohn, Grafen zu Falkenstein, wegen Collectirung derer Landes-Anlagen, und übrigen, einem Unterthanen zu reichen obliegenden Gebührnissen, von denen neu-gestifteten Kirch-Holden zu Ottenthal schwebenden Stritt-Sache, die bey Regierung und Cammer von demselben eingewendete Fori Declinatoria verworfen, folgend auch hierüber die angemeldete Revision abgeschlagen worden seye;

9. October

Um willen aber die in Sachen publicirte Generalien vermögten, daß denen Beneficiaten, von ihren Holden, nichts als der bloße Dienst, hingegen all übriges, und insonderheit die Collectation derer Landes-Anlagen dem Nieder-Oesterreichischen Bicedom-Amt gebühre; dessen auch sich so gar die hiesige Land-Stände zu prävaliren hätten: als möchte er, Herr Bicedom, entweder ad Revisionem gelassen, oder obiger Beschwerde auf andere Weis abgeholfen werden.

Was nun die abgeschlagene Revision betrifft, hat man bey Untersuchung der Sache beobachtet, daß diese strittige Collectation durch die von dem Herrn Grafen von Trautsohn bey Regierung und Cammer eingerichte Gewalt's-Klage ad forum contentiosum gediehen, mithin der Regierung und Cammer Jurisdiction hoc ipso fundiret seye; zumalen in contentiosis dem Nieder-Oesterreichischen Herrn Bicedom so wenig, als denen Herren Ständen, auch in Contributions-Sachen und Einlagen, einige Erkenntnis gebühret und zustehet: der Ursachen willen man auch befunden, daß Regierung und Cammer die von dem N. O. Herrn Bicedom auf die von dem Hrn. Grafen von Trautsohn wider ihne allda eingereichte Gewalt's-Klag eingewendete Fori Declinatoriam billig verworfen habe. Wie dann auch solches der, bey dieser Deliberation und Schöpfung des Abschieds in Regierung anwesend-gewesene Herr Hof-Cammer-Rath gar wohl begriffen, und, daß die von besagtem Nieder-Oesterreichischen Herrn Bicedom eingewendete Fori Declinatoria nicht Platz greiffe, von selbst vor billig erkennet hat. So man ihr Hof-Cammer zur Nachricht, und daß man bey so beschaffenen Sachen der abgeschlagenen Revision nicht habe statt thun können, erinnern wollen. Wien den 9. October Anno 1722.

In Contentiosis gebühret weder dem Nieder-Oesterreichischen Bicedom, noch denen Herren Ständen eine Cognition.

## Englische Fräulein zu Crems.

**N**achd Ihre Kayserliche Majestät auf allerdemüthigst-billiges Anlangen derer so genannten Englischen Fräulein zu St. Pölten, und darüber von ihr, Regierung, dann sonst von Behörde abgefordert, und erstatteten gutachtlichen Bericht, auch letztlich Ihre Majestät darentwegen umständlich beschriebenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, und bewilliget, daß ihnen, Englischen Fräulein zu St. Pölten das von dem Stadt-Rath zu Crems in Vorschlag gebrachte, auf dem sogenannten hohen Markt gelegene Christian Sieblische Haus zu erkauffen, und daraus ihr Novitiat-Haus zu erbauen, solcher gestalten erlaubt und zugelassen seyn solle; Daß,

12. October.

Englischen Fräulein wird in Crems ein Haus erlaubt.

1722.

October.

Unter Disciplin des Ordinarii, wie zu St. Pölten die Einführung geschehen, auch dis Dets beobachtet werden. Sollen sich nicht extendiren.

Primo, deroeselben Ordens-Disciplin von dem Herrn Bischoffen und Fürst-Ordinario reguliret, beynebens was, auch wie es zu St. Pölten bey Einführung gedachter Englischen Fräulein Instituti damals gehalten worden; Und wann,

Secundo, mehrgemeldt: Englische Fräulein, zu Errichtung des intendirenden Novitiat-Hauses in der Stadt Exems, sich mit obgedacht-Sieblischem Haus lediglich begnügen, mit dessen Eigenthumern, Christian Siebli, des Kauf-Schillings halber sich verstehen; nebst diesem Haus aber, weder über kurz noch lang, einen mehrern Grund, oder darzu noch ein anderes Haus in- oder vor der Stadt an sich zu bringen, oder zu besitzen, quocunque titulo es auch geschehen könnte, keines wegs berechtiget, dis allenfalls auch sub declaratione nullitatis hiemit verbotten seyn;

Sollen alle Steuern und Onera tragen;

Tertio, dasjenige, was auf solches ihnen zum Novitiat überlassend: Sieblische Haus an denen Ordinari-Steuren, Gaben und Anlagen jederzeit kommen wird, als wann es noch zur Zeit wirklich ein Bürger besäße, ohne vorschützende Freyheit, dem Stadt-Rath allda richtig und unweigerlich abzuführen; mit ihm auch wegen derer auf mehrberührtes Haus zu kommenden Quartiren, Wacht und anderen Personal-Prästationen sich jedesmal, nach Billigkeit einverstehen; wie nicht weniger bey dem Grund-Buch der Grundherrlichen Anforderungen halber vergleichen; Unnächst

auch Grund-Buch/ Gebühr.

Keine bürgerliche Gewerbe oder Handel gestatten.

Quarto, weder ihnen Englischen Fräulein, weder deren Officianten, noch übrige Bedienten oder ihren Leuten einzig: Bürgerliches Gewerbe oder Handel, wodurch der Bürgerschaft zu Exems auch nur der mindeste Nachtheil und Eintrag geschehen könnte, zugelassen; insonderheit aber sie des Wein-Handels, und Wein-Schanks, so wohl in geheim, als öffentlich, sich gänzlich zu enthalten, schuldig; nebst deme auch ihnen über ihr selbst, eigene Nothdurft an Wein ein mehrern Vorrath in die Stadt zu führen, verbotten seyn; auch sich allda,

Über Nothdurft keine Weine in die Stadt führen;

Kein Almosen sammeln. Schulen errichten. Von der Superiorität der Englischen Fräulein in Bayern frey seyn.

Quinto, des Almosen und anderer Sammlungen ihrem Instituto und Erbiten gemäß enthalten, zu tugendfamer Unterrichtung derer Mägdein und dieses Geschlechts-Kindern öffentliche Schulen aufrichten, bevorab dieses Novitiat-Haus von der Superiorität derer Englischen Fräulein in Bayern frey- und independent seyn; und darüberhin, all vorstehendes gebührend zu beobachten, sich durch gewöhnliche Reversales verbindlich machen sollen.

Als hat man dessen Regierung zur Nachricht und Vorkehrung des weitern, so in ein, als andern hiemit erinnern wollen: massen auch solches der Frauen Maria Anna, Freyin von Krichbaum, Oberin, und gesamtten Englischen Fräulein zu St. Pölten, zu ihrer Direction, unter heutigem dato intimiret worden. Wien den 12. October 1722.

## Mendicantes, und Arme-Häuser zahlen den Fleisch-Ausschlag.

16. October.

**B**ey Ihrer Kayserlichen Majestät habe allhiefiger Stadt-Magistrat im Namen des Bürger-Spitals, St. Mary, und des so genannten Kranken-Hauses um Befreyung des Ausschlags von dem zur Verspeisung der Armen-Häuser erkauffenden Viehes, in sonderer Erwehung so wohl ihres noch Anno 1648. von Ferdinando dem Dritten, höchst-seeligen Gedächtnis, vorschützenden Privilegii, als auch deren in Anno 1713. bey vorgewesener leidigen Contagions-Zeit auf das äusserst erschöpften Mitteln, einfolglichen dormalen aufhabenden grossen Noth-Stands, allerunterthänigst gebetten: wie nun sothanen Gesuch der Kayserlichen Ministerial-Banco-Deputation um ihre Erinnerung zugestellet, von dieser aber so viel bengebracht worden, daß man an Seiten deroeselben in die obbemeldte, von dem Stadt-Magistrat angesuchte Befreyung von darumen nicht einwilligen könne, weilten zwischen dem alten Vieh- oder Fleisch-Ausschlag, und dessen vor ungesehr 20. Jahren neu eingeführten Fleisch-Kreuzer ein Unterschied zu machen, und jetzt-befagtes neue Fleisch-Kreuzer-Gefäll, cum Derogatione omnium Exemptionum, & Privilegiorum, stabiliret; hiernach auch, gleichwie von denen Ordinibus Mendicantium selbst, also auch, und in specie von diesem Bürger-Spital, St. Mary, und dem so genannten Kranken-Haus, und anderen Stiftungen wirklich, und unweigerlich bezahlet worden; auch die hierländische Herren Stände eben sothanen Fleisch-Kreuzer ea lege & conditione übernommen hätten, daß hievon absolute niemand erimiret, sondern alle

Privi-



Privilegia und Immunitäten gänzlich abgethan, und cassiret seyn sollen: massen auch solches continuanter hin in allen Ländern per actualem usum die ganze zeit her würllichen wäre observiret worden. Wohingegen, wann man diese Befreyung obiger Armen-Häusern eingestehen würde, diesem Exempel alle, in denen Erb-Ländern sich befindliche Ordines Mendicantium nachgeben, mithin, unter dem Prätext des zu Verfehlung dieses oder jenen Armen-Hauses schlaachtenden Viehes, denen so nachtheiligen Unterschleiffen der Weg gebahnet werde. Als hat man solches ihr Regierung zur Nachricht, und weiteren Verfügung an den hiesigen Stadt-Magistrat, erinneren wollen. Wien den 16. October 1722.

### Betteln in denen Kirchen verbotten.

**A**uf einer hohen Landes-Fürstlich-Oesterreichischen Regierung gnädig ergangene Verordnung, wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht; Nachdem, ohnangesehen derer in Sachen schon vormals nachdrucksam wiederholten Verordnungen, bishero mißfällig beobachtet worden, daß das Betteln an allen Orten, ohne Unterschied derer würdigen oder unwürdigen, mehrern theils von noch jungen, starken Manns- und Weibs-Personen, auch fremden, nur um das Almosen anhero reisenden Leuten, zu derer allhiesigen Spitalern und Armen-Häusern nicht geringen Schaden, ja so gar in denen Kirchen ganz ungescheuet überhand nehme, wodurch der Gottes-Dienst gehemmet, und die Bettende durch derer Armen vielfältiges Angehen unwillig gemacht, mithin von ihrer Andacht gänzlich verhindert werden:

19. October.

Als ist die Veranstaltung, allermassen auch die Verkündigung auf denen Kanzeln schon geschehen, dahin gemacht, daß furohin jene, so etwa in denen Kirchen gleichwohlen einiges Almosen geben, durch die des Schwagens halber ehe schon aufgestellte Commissarios hierum öffentlich angeredet, und zu Beobachtung des hierinfallig ergangenen geist und weltlichen Verbotts ermahnet; Diese aber, welche sich des Bettelns in denen Kirchen ferner anmassen wolten, von der hierzu eigens bestellten Wacht, aus denen Gottes-Häusern hinweg, und entweder in das Zucht-Haus, oder nach beschaffenen Umständen auch weiters überbracht, und gebührend abgestraft werden sollen. Wornach sich jedermann zu richten, und öffentlichem Schimpf zu entgehen, die Arme aber sich vor Schaden zu hüten wissen werden. Sage es einer dem andern.

### Schuh-Knechte sollen nicht aus der Arbeit treten.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften, Dorfs- und Grund-Obrigkeiten, auch allen Stadt- und Märkten, deren Bürgermeistern und Richtern, ingleichen Unsern und andern Hauptleuten, Burggrafen, Wäuthneitt und Beamten, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Was gestalten Wir mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, daß die in Unserer Residenz-Stadt Wien befindliche Schuh-Knechte sich nicht nur denen, zu Erhaltung guter Policen, auch des beständig allgemeinen Ruhe-Besens, ausgegangenen Landes-Fürstlichen Befehlen, Satz- und Ordnungen, höchst-sträfflich widersetzen, sondern so gar dahin vermessenlich unternehmen, daß sie ihre Werkstätte und Meister, ohne mindeste Ursach, recht boshaftig, und in der gefährlichen Absicht verlassen, und austreten, damit sie hierdurch dem Publico die benöthigten Werk-Leute entziehen, Unsere Landes-Fürstliche Mandata verächtlich, ja nichtig machen; und gleichsam nach eigener Willkühr umher gehen möchten.

21. October.

Gleichwie Wir aber, derselben muthwillige, und zumalen in Unserer Kayserl. Residenz-Stadt höchst-ärgerliche Anmassungen zu gestatten, keiner dings gesomen, sondern solches in Zeiten mit allem Ernst und Nachdruck abgestellet wissen wollen; und dammenhero gnädigst resolviret, daß bis auf Unsere weitere Verordnung kein Schuh-Knecht allhier aus der Arbeit treten, weniger von seinem Meister weichen, oder im Fall er bereits ausgestanden wäre, unverzüglich in eine Meister-Werkstatt sich begeben, und diesem allen also gewiß nachkommen, wie im widrigen derjenige Schuh-Knecht,

I 7 2 2.  
October.

so von nun an aus der Arbeit gehen, und von hier sich weg begeben, oder da er von der Arbeit bereits ausgetreten wäre, nicht allso gleich zu seinem vorigen, oder einen andern, mit Schub-Knechten nicht versehenen Meister, in die Arbeit gehen würde, derselbe, hoc ipso, in denen Kayserl. Erb-Landen zu Erwerbung der Meisterschaft oder Hof-Freyheit unfähig seyn, und noch darzu aller Orten handfest gemacht, in Band und Eisen geschlossen, anhero gelieffert, und ihm als einem Refractorio und Verächter der Lands-Fürstlichen Gebott, der Proceß gemacht, folgsam nach aller Schärfe bestraffet; nicht weniger diejenigen, so denen Schub-Knechten wider dieses Unser Verbott Aufenthalt und Unterschleif, oder andern Vorschub geben, mit wohl empfindlicher Straffe belegt werden sollen.

Wir befehlen solchemnach Eingang besagten Herrschaften, Städten, Märkten, Obrigkeiten und Beamten hiemit ernstlich, und wollen; daß ihr, zufolge Unsers obigen gnädigst genommenen Entschlusses, in euren Herrschaften, sonderlich aber an denen offenen Strassen, Gang-Steig- und Wegen, auch Wirths- und Gast-Häusern, fleißiges Aufsehen halten, die etwa betrettende, gegen diesem Unserm Edict von hier weg reisende Schub-Knechte also gleich anhalten, und gefänglich anhero bringen, zu Formirung des gehörigen Processus Unserm Kayserl. Stadt- und Land-Gericht allhier übergeben, anbey auch die wissentliche Unterschleif-Geber Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zur gebührenden Bestrafung unverweilet anzeigen sollet. Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung: wornach ihr euch zu richten, auch vor Schaden zu hüten wissen werdet. Geben Wien, den 21. October 1722.

## Prob-Bachen bey denen Becken.

### Verzeichniß

22. October.

**D**erjenigen Prob, so den 22. October des 1722. Jahrs, in dem Burger-Epitol, von dem Mund-Mehl, Semmel-Mehl, Pohl und Rocken, ist gebachen worden, in Beyseyn derer hierzu von einem löbl. Stadt-Magistrat verordneten Herren Commissarien; Als Ihro Bestreung, Herrn Franz Purk, und Herrn Nicolaus Ruckenbaum, beide des Innern-Raths; wie auch Herrn Buchhalter, und Herrn Ceto, und Herrn Mesen-Ausleiher, und Herrn Stadt-Castner; dann auch zwey Burgerl. Becken; als Thoma Dittinger, und Nicolaus Spreng.

Erstlichen, 1. Strich Mund-Mehl, das hat gewogen netto 37. Pfund, daraus seynd gebachen worden, 109. kr. 2. pf. Semeln; jede Semmel pro 1. kr. ist gerechnet worden zu 12. Loth: nach der Sagung kommt also 1. Muth sechs und funfzig Gulden, vier und dreyßig Kreuzer, zwey Pfenning; 56. fl. 34. kr. 2. pf.

Der Muth Mehl hat gekost, samt dem Aufschlag, ein und vierzig Gulden; 41. fl. " " "

Bleibt also übrig funfzehn Gulden, vier und dreyßig Kreuzer, zwey Pfenning; 15. fl. 34. kr. 2. pf.

Burgerlicher zugelassener Gewinn, acht Gulden; 8. fl. " " "

Mithin nur übrig, sieben Gulden, vier und dreyßig Kreuzer, zwey Pfenning; 7. fl. 34. kr. 2. pf.

Wann aber ein Becker das Strich Mehl nur mit 33. Pfund bekommt, und also bey 1. Muth  $3\frac{1}{2}$  Strich verlieret, welches jetzt in Geld austrägt vier Gulden, sechs und dreyßig Kreuzer, zwey Pfenning; 4. fl. 36. kr. 2. pf.

sa bleibt nur übrig zwey Gulden, acht und funfzig Kreuzer; 2. fl. 58. kr. "

An Semmel-Mehl seynd verbachen worden 3. Strich, jeder Strich mit 35. Pfund, 12. Loth. Daraus seynd gebachen worden 219. kr. Semeln; jede Semel zu 18. Loth gerechnet nach der damaligen Sagung: kommen also aus 1. Muth, sechs und dreyßig Gulden, ein und funfzig Kreuzer, ein Pfenning; 96. fl. 51. kr. 1. pf.



Transporto	36 fl. 51. kr. 1. pf.
Der Muth Mehl hat gekostet nach der Satzung, samt dem Aufschlag, sechs und zwanzig Gulden;	26 fl.
Bleibet übrig, zehen Gulden, ein und funfzig Kreuzer, ein Pfenning;	10 fl. 51. kr. 1. pf.
Der Burgerliche zugelassene Gewinn davon, acht Gulden;	8 fl.
Bleibet noch übrig, zwey Gulden, ein und funfzig Kreuzer, ein Pfenning;	2 fl. 51. kr. 1. pf.
Wann also ein Becker das Strich Mehl nur mit 32. Pfund bekommt, so verlieret er bey jedem Muth 2 1/2 Strich: welches im Geld austrägt zwey Gulden, funf Kreuzer, zwey Pfenning;	2 fl. 5. kr. 2. pf.
Bleibet ihm also dann übrig sechs und vierzig Kreuzer;	46. kr.
Pohles Mehl ist verbacken worden, 3. Strich, jedes mit 36. Pfund, 21. Loth 7. Daraus ist gebacken worden, 59. Groschen-Brod, jedes mit 2. Pfund, 12. Loth, nach der damaligen Satzung gerechnet; kommt also aus 1. Muth dreyfig Gulden, neun und zwanzig Kreuzer;	30 fl. 29. kr.
Der Muth Mehl hat gekostet, samt dem Aufschlag, nach der Satzung, acht und zwanzig Gulden;	28 fl.
Bleibet übrig, neun Gulden, neun und zwanzig Kreuzer;	9 fl. 29. kr.
Davon der zugelassene Gewinn, vier Gulden;	4 fl.
Bleibet, fünf Gulden, neun und zwanzig Kreuzer;	5 fl. 29. kr.
Wann aber ein Becker das Strich Mehl mit 33. Pfund bekommt, so verlieret er bey jedem Muth 2 1/2 Strich: welches in Geld austrägt, zwey Gulden, ein Kreuzer;	2 fl. 1. kr.
Bleibet ihm also nun, drey Gulden, acht und zwanzig Kreuzer;	3 fl. 28. kr.
NB. Dieses Brod ist auch zu schwarz gewesen, dann die Pohl allein giebt kein Brod, wie es die Becker in ihren Läden verkauffen, wann nicht ein Semmel-Mehl dazu kommt; mithin wiederum weniger in dem Gewinn-Fall und	
Rocken-Mehl ist verbacken worden, 6. Strich, jedes mit 33. Pfund, 1. Loth; Aus diesem allein ist gebacken worden um 3. fl. 2. kr. Brod; jeden Groschen nach der Satzung gerechnet zu 4. Pfund, 8. Loth, kommt also aus einem Muth, funfzehn Gulden, vierzig Kreuzer;	15 fl. 40. kr.
Der Muth Mehl hat gekostet nach der Satzung, samt dem Aufschlag, dreyzehen Gulden,	13 fl.
Bleibet übrig, zwey Gulden, vierzig Kreuzer;	2 fl. 40. kr.
Der Burgerliche zugelassene Gewinn, drey Gulden;	3 fl.
Bleibet dem Becker Verlust, zwanzig Kreuzer;	20. kr.
Wann nun ein Becker das Strich Mehl nur mit 28. Pfund bekommt, so verlieret er bey jedem Muth 4 1/2 Strich: welches in Geld austrägt, ein Gulden, zwey und funfzig Kreuzer;	1 fl. 52. kr.
Ist also der Verlust bey 1. Muth, zwey Gulden, zwölf Kreuzer;	2 fl. 12. kr.

NB. Hierbey ist auch zu merken, wegen dem oben gemeldten geringen Mehl, daß, je höher der Preis, je mehrer der Becker Verlust leide.

Item ist auch zu bedenken, daß nicht alle Semmeln, oder Brod in dem rechten Gewicht können gebacken werden: welches die Herren Commissarii bey dieser Prob selbst erfahren haben, daß es nicht möglich, daß nicht einige zu schwer, und einige zu leicht gebacken werden.

1722.  
October.

einige zu gering seyn. Von dem schweren kan der Becker nicht mehr davon nehmen; und muß allda schon den Schaden leiden: und was zu gering ist, da will man ihn gleich straffen, wann ers verkauft in seinem Brod-Laden; also solches abermal sein Schaden ist: Da doch diese Prob bey dem Tag geschehen, und alles verperschirter gewesen, und bey der Arbeit die Herren Commissarien beständig ihre Augen darauf gehalten, und dennoch alles im Gewicht gebackener so ungleich gewesen. Was geschiehet dann einem Becker, wann er bey der Nacht backt, und die Leute schläffrig seynd; welcher auch nicht allezeit bey seinen Leuten seyn kan, also auch der obige Gewinn nicht so accurat, gleichwie bey einer Prob heraus fallet, wie manns mit der Feder rechnet: dann das Practiciren ganz ein anders ist. Wann auch hundert Proben gemacht würden, so würde sich nicht eine wie die andere zeigen, sondern eine mehr, die andere weniger geben.

	Muth.	fl.	fr.
Wann nun ein Burgerlicher Becker aus dem Mittlern-Schuss, welcher zu seinem Backwerk 5. Becken-Jungen, und 2. Dienst-Menscher von nöthen hat, die Wochen 2. Muth Semmel-Mehl verbackt; macht das Jahr hindurch, ein hundert und vier Muth;			
Item 1. Muth Pohl, giebt das Jahr sechs und zwanzig Muth;		104	
Item 2. Muth Rocken, ist das Jahr, ein hundert und vier Muth;		26	
		104	
Summa		234	

	fl.	fr.
Vermög dieser Prob hat er bey einem Muth Semmel-Mehl, vor den zugelassenen Burgerlichen Gewinn, und alle andere Ausgaben, und Unkosten, 10. fl. Also das Jahr ein tausend und vierzig Gulden;	1040	
Item, von 1. Muth Pohl hat er, laut dieser Prob, vor seinen Burgerlichen Gewinn, und alle andere Ausgaben, und Unkosten, 9. fl. Also das Jahr zwey hundert vier und dreyßig Gulden;	234	
Item, von 1. Muth Rocken hat er vor seinen Burgerlichen Gewinn, und alle andere Unkosten, laut dieser Prob 2. fl. 40. fr. Also das Jahr zwey hundert, sieben und siebenzig Gulden zwanzig Kreuzer;	277	20
Summa des Gewinns		1551.20.

Nun folget die Specification, was jährlich ein Burgerlicher Becker, welcher fünf Becken-Jungen, und zwey Dienst-Menscher zu seinem Back-Werk vonnöthen hat, vor Unkosten, und Ausgaben hat: Als

	fl.	fr.
Grünliden von denen obgemeldten 234. Muth Mehl das gewöhnliche Meh-Geld, vor jeden Muth 6. kr. also zusammen drey und zwanzig Gulden, vier und zwanzig Kreuzer;	23	24
Back-Haus-Zinns, jährlich drey hundert Gulden;	300	
Brod-Laden-Zinns, jährlich achtzig Gulden;	80	
Dem Brod-Eiger Wochen-Lohn 1. fl. zwey und funfzig Gulden;	52	
Handthierungs-Steuer, jährlich funfzeben Gulden;	17	
Fünf Becken-Jungen Wochen-Lohn, ein hundert vierzig Gulden,	140	
Vor den Wein, jedem des Tags 1. Halbe, und dem Becker 1. Maas; zusammen das Jahr ein hundert fünf und vierzig Gulden;	145	
Die Kost vor die Becken-Jungen, und 2. Dienst-Menscher, den Becker, und sein Weib, ohne Kinder, täglich 2. fl. 30. kr.; macht das Jahr hindurch, nur bey dieser Zeit, sieben hundert, vier und funfzig Gulden;	754	
2. Dienst-Menscher Besoldung, zwey und dreyßig Gulden;	32	
60. Klafter Holz, jede zu 3. fl. 12. kr., ein hundert zwey und neunzig Gulden;	192	
Das Fuhrlohn, von jeder Klafter 30. kr. dreyßig Gulden;	30	
Täglich ein Kuffel Salz, jedes per 45. kr., zwey hundert drey und siebenzig Gulden;	273	
Kuchel-Holz 12. Klafter; jede per 5. fl. 12. kr. samt dem Fuhrlohn, zwey und sechsßig Gulden;	62	
Summa		2098.24.



# Oesterreichischer Besetzen.

115

Anno

1722  
October.

Latus	fl.	kr.
Jährlich 1. oder 2. Ofen: Herd, funfzehn Gulden;	2098	24
Zwey Centner Hopfen, jeden zu 35. fl., siebenzig Gulden;	15	
Säg, zu dem Ofen: Wisch, vier Gulden;	70	
Korb, Schänzel, und Kreinzen, fünf Gulden;	4	
Darzu Leinwand und Spaget zum füttern, zwey Gulden;	5	
Wirk: Läden, Tafeln und Schrägen, sechs Gulden;	2	
Ofen: Schüsseln, Stänglein, Krucken und Wisch: Stangen, fünf Gulden;	6	
Kübel, Schöpfer und Rühr: Scheiter, sechs Gulden;	5	
Mehl: Molttern, Butten und Bodting, vier Gulden;	6	
Schnell: und Schaal: Wagen, und alle 2. Jahr Zimentieren, drey Gulden;	4	
Trog: Scheeren, und Kerzen: Leuchter, ein Gulden;	3	
Kerzen, das Jahr 2. Centner, jeden per 18. fl. 20. kr. sechs und dreyßig Gulden, vierzig Kreuzer;	1	
Mehl: Sieb, und Mehl: Trutzel, zwey Gulden, dreyßig Kreuzer;	36	40
Kupferne Kessel, Tüppeln, und Pfändeln, sechs Gulden;	2	30
Kohl: Moltter, und Feuer: Schaufeln, zwey Gulden;	6	
Holz: Hacken, und Span: Sägen, ein Gulden;	2	
Wirk: Tücher, Säuer: Hand: und Hapen: Tücher, vor die Becker: Jungen, fünf Gulden;	1	
Wäscher: Lohn darvon, das Jahr funfzehn Gulden;	5	
Hopfen: Kessel, und Seiger, ein Gulden;	15	
Zwisch zu Pölstern vor die Becker: Jungen, sechs Gulden;	1	
Bartwisch, und Streich: Wischeln, zwey Gulden;	6	
Mehl: Karren, und Mehl: Schaufeln, zwey Gulden;	2	
Bach: Sumpferl, 10. Duzend, fünf Gulden;	2	
Staub: Mehl, darzu das Jahr zehen Gulden;	5	
Mehl: Säck drey Gulden;	10	
1. Centner Anens, zwölf Gulden;	3	
1. Centner Kummel, drey Gulden;	12	
Sack: und Wischschmier, ein Gulden;	3	
Rehrbesen, zum Bach: Haus funf und zwanzig Kreuzer;	1	
Kuchel: Geschirr, das ganze Jahr, acht Gulden;	25	
Dem Brod: Beschauer wochentlich um 1. kr. Semmel, zwey und funfzig Kreuzer;	8	
Item, die Verschwendung im Mehl, das ganze Jahr hindurch, dreyßig Gulden;	52	
Abtrag und Verwüstung von denen Becker: Jungen im Bacht, das Jahr funfzig Gulden;	30	
Verlust an dem alt: gebackenen Gebäck, ohne Meldung des Neu: gebackenen, das Jahr ein hundert Gulden;	50	
Zum Handwerk, jährlich vier Gulden;	100	
Dem Becker, samt Weib und Kinder, die nothwendige Kleidung, und anderen Kosten, wegen zufallender Krankheiten, wird eine Hoch: Wohl: Obrigkeit gebeten selbstn bezuzusehen.	4	

**Summa der Ausgab fl. 2525. 51.**

Wann nun der Gewinn gegen die Ausgab gehalten und abgezogen wird, per ein tausend fünf hundert ein und funfzig Gulden, zwanzig Kreuzer;	1551 51
---	---------

So verbleibet dem Becker zu seinem Verlust, neun hundert vier und siebenzig Gulden, ein und dreyßig Kreuzer;	974 31
--	--------

So ist demnach eines gesanten Handwerks der Burgerlichen Becken unterth: tigste Bitten an eine Hoch: Wohl: Obrigkeit; Dieselbe möchte unsere Beschwer: den, und oben: angefehete Specification in so gnädige Consideration ziehen, und jene Zeiten, allwo die Satzung ist eingerichtet worden, gegen dieser gegenwärtigen nehmen, allwo ein Becker 150. fl. Zinns vor das Bach: Haus geben, anjese 300. fl., vorhin 6. fl. Gewerh: Steuer, anjese 15. fl. Ein Klasten Holz 1. fl. 30. kr., anjese 3. fl. 12. kr.; ein Kuffel Salz 27. kr., anjese 45. kr. Brod: Läden: Zinns

Vierter Theil.

Anno  
1722.  
October:

116

Sammlung

30. oder 40. fl., anseho 80. fl., das Pfund Fleisch 3. oder 4. kr. und also fort in allen andern Sachen, weil alle Aufschlag erhöht worden, daß so es nicht mehr möglich dabey zu bestehen; Dammhero wir der getrostlichen gänzlichen Hofnung leben, eine Hochlöbliche Obrigkeit werde uns dessentwegen in Gnaden ansehen, und einen gnädigen Vertrag thun, damit nicht die mehrere, wie schon leider vielen geschehen, den Bettel-Stab in die Hand nehmen müssen.

## Verzeichniß,

Was einem Becker in Verbackung eines Muth Mehls erst über den Kauf, wie er denselben auf der Mehl-Gruben kauft, an Unkosten ordinari aufgehet.

	fl.	kr.
<b>W</b> asser-Lohn, von dem Muth sechs Kreuzer;		6
Item, wird zu Verbackung eines Muth Mehls wenigstens eine Klafter-Holz verbraucht; samt der Fuhr kostet solche zwey Gulden, vierzig Kreuzer;	2	40
Item, werden auf ein Muth Mehl zwey Küffel Salz verbraucht; kosten vier und fünfzig Kreuzer;		54
Item, zwey Pfund Kerzen; kosten vierzehn Kreuzer;		14
Item, so komt auf einen Gulden Aufgab 6. kr.; jetzt dem Kauf nach kommt auf den Muth drey Gulden;	3	
Summa der Ordinari-Unkosten 6. 54.		

## Extra-Ordinari-Unkosten.

	fl.	kr.
<b>E</b> rstlich dem Laden-Eiser, die Wochen ein Gulden;	1	
Item, vor das Back-Haus, und Laden-Zinn, ausser der Steuer, wenigstens die Wochen, drey Gulden;	3	
Item, denen fünf Becker-Jungen ihren Lohn; als dem Helfer die Wochen zwey und vierzig Kreuzer;		42
Dem Teig-Mischer, die Wochen drey und dreyßig Kreuzer;		33
Denen zwey kleinen Jungen, jedem die Wochen 21. kr., thut zwey und vierzig Kreuzer;		42
Dem Ausschütter, die Wochen vier und zwanzig Kreuzer;		24
Item, denen Becker-Jungen alle Tag jedem einen Kreuzer Semmel; thut fünf und dreyßig Kreuzer;		35
Item, vor die Jungen am Freytag, Samstag, Sonntag, jeden Tag 5. Achtering Wein jeder per 4. kr., thut wochentlich ein Gulden;	1	
Item, dem Dienst-Menschen, wochentlich vierzehn Kreuzer;		14
Item, um Fleisch, die Wochen vier Gulden;	4	
Item, um Brod, die Wochen zwey Gulden;	2	
Item, um andere Zuspeis, Erbes, Gersten, Brey, Linsen, Kraut, Ruben, auch an Fast-Tagen, Griech, Schmalz, und anderes Gewürz, die Wochen zwey Gulden, dreyßig Kreuzer;	2	30
Summa der wochentlichen Extra-Ordinari-Unkosten 16. 40.		

Nun aber ist noch nicht darbey; was einem das Jahr hindurch sonst aufgehet, und notwendig zu dem Handwerk gebraucht wird; als Licht-Holz, das Jahr per 5. fl. Item, Sag zum Ofen-Wisch, Hopfen zum Ausschütten, per 5. fl. Kreuzen, Schüsseln und Schüssel-Stangen, das Jahr per 5. fl.; Item, auch alle Jahr ein neuer Herd im Back-Ofen, der Leim-Fuhrlohn, denen Ofenmachern zwey Tag Essen und Trinken, auch ihren Lohn, Holz zum Ausheizen, kostet wenigstens 10. fl.; Item, dem Rauchfang-Rehrer seinen jährlichen Bestand, von 3. bis 4. fl. Item Manns- und Weibs-Kleidung; auch noch andere im Haus-Creuz zufallende Zustände, als Krankheiten, und dergleichen Ansechtung; welches wir alles Euer Gnaden selbstn wollen gnädigst erwegen lassen, derentwillen nichts in Rechnung kommen. Geben Wien, den 22. October 1722.

Schub



Schuh-Knechten-Aufstand betreffend.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen Unsern Nachgesetzten Obrigkeiten, besonders Unsern Grund-Obrigkeiten, Haus-Inhabern, und Inwohnern Unserer Residenz-Stadt Wien, Unsere Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Ob wir zwar vermeinet, es würden sich die alhier befindliche Schuh-Knechte denen vorhin ergangenen Satz- und Ordnungen, besonders Unserm sub dato 21. dieses Monats emanirten Lands-Fürstl. Patent, gehorsamsten Vollzug leisten: So haben Wir jedoch mehrmalen mit höchsten Misfallen vernehmen müssen, daß selbe bis anhero nicht nur allein in ihre vorige, oder andere mit Schuh-Knechten nicht versehene Werk-Stätte, nach ihrer bis anhero angewohnten halsstarrigen Bosheit, nicht eingestanden, sondern annoch weiters höchst strafmässig sich dahin vermaßen haben, und mit Hindannsetzung Unsers, bey Lands-Fürstl. Ungnad, und wohl empfindlicher Leibes-Straf bescheneu Verbotts, gleichwol an ungewöhnlichen Orten, und auf eine dem allgemeinen Ruhestand zuwiderlaufende Art, ihre Zusammenkünfte noch immerfort zu halten sich unterfangen.

27. October.

Die den gemeinlichen Ruhe-Stand abbrechende Zusammenkünfte dieser Schuh-Knechten werden verboten.

Wie nun denn aber Wir, bey so beschaffenem Umstande, Eingang besagte Schuh-Knechte, als freventliche Übertreter Unserer Lands-Fürstl. Gebotte, Satz- und Ordnungen, so wohl sie als deren Weisheit, mit allem Ernst und Schärfe abzustrafen Uns bemühet sehen; dannhero gerechtest resolviret und beschlossen haben; daß,

Primo, Diejenigen Schuh-Knechte, welche, von Publicirung dieses Unsers Patents, alhier und in denen Vorstädten zu 10. Personen, oder mehrers, sich, unter was immer ersinnendem Vorwand es seyn möchte, zusammen schlagen, und einige Zusammenkünfte oder Berathschlagung halten werden, selbe alsogleich mit Arrest belegt, ihnen ein Staud-Recht gehalten, und ohne Untersuchung eines weiteren Verbrechens, als Verdächtige und freventliche Übertreter Unserer Lands-Fürstl. Gebott, und Zerstörer des gemeinsamen Ruhestandes, am Leib und Leben ohne Aufstand gestraft; Wie imgleichen,

Secundo, Diejenigen Wirths-Haus-Inhaber, oder Inwohner, so ihnen, Schuh-Knechten, zu Haltung derselb höchst-sträflichen Zusammenkünfte einigen Unterscheid geben, oder, wo die Schuh-Knechte mit Gewalt in ihre Zimmer zu Haltung derselb Zusammenkünfte eingedrungen wären, dieselbe ohne Verzug Unserer R. Oe. Regierung nicht anzeigen, nach abgeschwornener Urphey und ewiger Land-Verweisung, auf die Galeren zur Vorder-Bank verhaft; nicht weniger,

Tertio, Ein jeder Grund-Richter, welcher solche höchst-verbottene Zusammenkünfte nicht also gleich Unserer R. Oe. Regierung zur Handfestmachung derer Übertretern anzeigen, oder möglichstens auszurotten sich nicht beflissen würde, zur wolverdienten Straf seines Richter-Amtes entsetzt, in Band und Eisen geschlossen, und im alhierigen Stadt-Graben auf eine gemessene Zeit zur öffentlichen Arbeit gehalten werden solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird: dann hieran beschiehet Unser ernstlicher Wille und Vernehmung. Geben Wien, 27. October 1722.

Untertänigkeit der Stadt Waitra.

**S**ro Kayserl. Majestät haben in der zwischen dem Herrn Ferdinand Froben Fürsten von Fürstenberg, dann der Stadt Waitra, in Sachen, das von widerholtem Herrn Fürsten an besagte Stadt präterdirte Erb-Eigenthum und Untertänigkeit betreffend schwebenden Stritt-Sach, nach Vernehmung beider Partheyen mit ihren Rechts-Behelfen, folgsam so wohl von dem Land-Marschallischen Gericht in der Haupt-Sach, als auch in puncto befugter Abhandlung der Fürstenbergischen Verlassenschaft zu Waitra, und was derselben anhängig, abgefordert- und erstatteten Bericht, so dann auch von ihr, Regierung und Cammer, nach Hof gegebenen gutdächlichen Meinung, über den deroelben unter heutigem dato gehorsamst bescheneu Vortrag, so viel die Jura Partium betrifft, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, derer, dem Landesfürstlichen Fidei etwa zu gutem kommenden Behelfen, mit

9. November.

I 7 2 2.  
Stadt Waitra ist  
unterthänig.

Solle wie alle Unter-  
thanen, angeloben.  
Bey ihren alten  
Privilegien und  
Freiheiten geschü-  
tzt werden.

Dem Fisco unprä-  
judicial.

mit Rechten erkennet, und allergnädigst resolviret, es seye dem Ferdinand Froben, Fürsten von Fürstenberg, und dessen Successoren, die Stadt Waitra Erb- eigenthümlich zugehörig und unterthänig; und habe diese jene für ihren Eigenthums- Schuttschirm und Land- Gerichts- Herrn zuerkennen, Ihme Fürsten von Fürstenberg, und dessen Successoren; auch solchergestalten bey gegenwärtig- und künftigen Veränderungen jedoch nur mit dem Hand- Streich, Bürgermeister, Rath und gesamte Burger- schaft, neben allen Herrschafts- Unterthanen, wie es in diesem Erz- Herzogthum Oesterreich gebräuchlich, anzugeloben; Er, Fürst von Fürstenberg, und dessen Succes- soren hingegen die Stadt Waitra, und gesamte Burger- schaft allda, bey dem alten Her- kommen, wie auch Kayserl. und Lands- Fürstlichen Privilegien und Freiheiten, so weit sie deren in usu & possessione, dann denen ergangenen rebus Judicariis & trans- actis allerdings ungekränket lassen, und selbe disfalls keiner Dingen beeinträchtigen, Zu diesem Ende auch, und zwar ein für allemal, zwey Herren Rätthe aus der Regierung und Camer nach Waitra mit der Auslag abgeordnet werden, daß sie Bürgermeister, Rath und gesamte Burger- schaft vor sich in das Schloß ersfordern, ihnen die allergnä- digste Kayserl. Resolution vorlesen, und zu obig- schuldiger Angelobung anhalten; den Fürsten von Fürstenberg aber, den Stadt- Rath, und gesamte Burger- schaft, wider ihre Lands- Fürstliche Privilegien und Freiheiten keiner Dingen zu kränken, ersü- lich anweisen; so dann die Abhandlung der Verlassenschaft über der lest verstorbe- nen zwey Fürsten von Fürstenberg, wie auch aller künftigen Inhabern der Herr- schaft Waitra dem Land- Marschallischen Gericht überlassen werden; wegen eines zeitlichen Stadt- Richters zu Waitra annehmens es bey der alt hergebrachten Formu- la juramenti sein Verbleiben haben solle. Um willen aber von ihr Regierung- und Cammer, der Cammer- Procurator über des Herrn Fürsten von Fürstenbergs Gesuch annoch nicht vernommen worden: Als haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß sie, Regierung und Cammer, die von beyden Theilen angebrachte Acta besagtem Cammer- Procuratori mit der Auslag zustelle, daß selber solches alles Flei- ses durchgehen, aus der Hof- Cammer- Registratur, oder sonst, alle dasjenige, was zu behauptung Ihrer Kayserl. Majestät Gerechtigkeiten dienlich seyn könne, herbringen, hierüber seinen Bericht und Erinnerung an sie, Regierung und Cammer, ganz förder- samst erstatten; von daraus aber mit beygesetz rätthlicher Meinung, sothaner Be- richt nach Hof besördert werden solle.

So man ihr, Regierung und Cammer, in ein- und anderm zur Nachricht und Rückkehrung des weitem, nebst Zurücksendung derer Acten, hat erinnern wollen. Massen auch dasjenige, was das Land- Marschallische Gericht angehet, demselben unter heutigem dato gleichfalls intimiret worden. Wien, den 9. Novembris 1722.

## Wegs- Reparation.

9. Decembris.

Weg an den Semer-  
ring.

Es seye annoch erinnlich, was an dieselbe wegen veranstaltender Erweiter- und Ausbesserung derer Weg, und Strassen an Seiten dieses Landes bis an den Semmering annoch unterm 2. May; 720. erlassen, und den 15. Julii ejusdem Anni, mit dem Besatz urgiret worden, daß die Grund- Obrigkeiten, son- derbar diejenige, so Weg- Mauten besitzen, oder denen es sonst obliegt, durch- zulängliche Compellirungs- Mittel zu sothaner Weg- Reparation also gleich ange- halten, und hierüber der Erfolg, wie auch an wem es erwunden, daß es nicht be- schehen, innerhalb 14. Tagen nach Hof berichtet werden solle.

Ist in schlechtem  
Stand.

Wie nun aber an obbemeldten Orten die Strassen in gar schlechtem Stand sich noch immerhin befinden, ein gleiches auch von Fischament, Wienerberg, und Strenberg berichtet wird, wo doch Ihre Kayserliche Majestät diese Weg- Erwei- ter- und Reparation zu Behuf des Commercii, und anderer Durchreisenden, in all- weg besördert, und zu stand gebracht wissen wollen,

Als hat Regierung und Cammer die schon oft anbefohlene Strassen- Repa- ration an vermeldt beyden Orten denen Grund- Obrigkeiten, und Maut- Inhabern, oder denen es sonst obliegt, bey vorhin angedrohetem Pönfall, oder anderen Compellirungs- Mitteln, nochmalen aufzutragen; und dieselbe dahin anzuhalten, daß sie künftiges Frühe- Jahr die Wege von Grund aus bessern, beyder Seits gro- ße Gräben machen, die Erde in der Mitte zusammen werfen, mit Schoder und Stein befestigen, und auf den Fuß des Larenburger- Wegs einrichten; denen Commissarien aber mitzugeben, daß sie ob der Bewirck- und künftigen Conservirung  
alles



alles Ernstes halten, und da etwa hierzu die Land-Robot nöthig, solches erinneren, auch die Eigenthümer, oder Maut-Zuhaber, denen solche Weg-Reparation anbefohlen worden, samt demjenigen, was in Sachen beschehen, bey Hof anzeigen; und weilen an sothaner Weg-Reparation dem Publico und Commercio sehr viel gelegen, diese hingegen durch vielfältige Abänderung derer Wegs-Commissarien öfters gehemmet wird, sie, Regierung, auch mit Gutachten nach Hof berichten solle, ob nicht künftighin eine eigene Weg-Reparations-Commission nützlich aufgestellt, oder zu solchem Werk ein dero Mittels-Rath pro Commissario perpetuo benennet, und dabey bis zu weiterer Promotion beständig gelassen, die Execution per subdelegationem besorget, und keinen, welche auf die Grund-Obrigkeit einiges Absehen haben, aufgetragen werden könnte. Wien, den 9. December 1782.

perpetuirliche  
Wegs-Commission.

**Sicherheits-Sachen.**

**D**er Kayserl. Hof-Kriegs-Rath habe die Erinnerung gethan, was müssen den 22. verwichenen Monats ein Dragoner von der hier befindlichen commandirten Mannschafft des Bayreuthischen Regiments auf der Widen durch unthwillige bewafnete Handwerks-Pursch erstochen worden; an welchem Tag dergleichen auf dem Spitalberg ein Kauf-Handel zwischen dergleichen Pursch vorgegangen, und fast täglich solche Insolentien und Zumuthen in denen Vorstädten von eben solchen Leuten verübet wurden; wie nun aber zu Vermeidung dererelben, folgsam zu Abhinderung verschiedener Ungelegenheiten und Mordthaten, hingegen Verbehaltung gemeinsamer Ruhe und Sicherheit, das beste und vorträglichste Mittel zu seyn geachtet wird, denen Handwerks-Purschen das Degen-tragen nach Inhabt voriger Patenten abzustellen. Als hat Regierung das weitere an die von Wien zuverfügen, daß von ihnen allen Handwerks-Zünften, und auf denen Herbergen kund gemacht werden solle, nach denen vorigen Patenten des Degen-tragens sich zu enthalten, als im widrigen denen Ubertretern die Degen werden abgenommen werden. Sodann auf die beschehene Intimation dem Rumor-Hauptmann per Decretum mitzugeben, daß er demselben, jedoch mit erforderlicher Behutsamkeit, Verabg der ihm hierinfaß gebenden Instruktion, nachleben solle, Wassen auch wegen Abstellung des Sabel-tragens derer Heyduken das weitere durch eine Zusammentretung mit dem Hof-Marschall und Hof-Kriegs-Rath demnächst ausgemacht werden wird. Wien den 10. December. 1782.

Durch unthwillige  
Handwerks-Pursch  
verübet Mordthaten.

Wird ihnen das  
Degen tragen ver-  
boten.

Dem Rumors  
Hauptmann anzu-  
befehlen, daß er ih-  
nen die Degen mit  
Behutsamkeit ab-  
nehme.  
Wegen derer Sd-  
eln solle das wei-  
tere folgen.



## Salz Patent in Ober-Oesterreich.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten Unseren treu-gehorsamsten vier Ständen des Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, von Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten, dann deren nachgesetzten Beamten, wie auch allen übrigen Geist- und Weltlichen, nobilitirt- und unnobilitirten Lands-Invasen und Inwohnern, Unsere Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstl. Gnad; und alles Gutes, und thun durch gegenwärtig offenes Patent jedermänniglich kund, und zu wissen machen, was ihnen treu-gehorsamsten Ständen bereits in letzt fürgewesener Land-Tags-Versammlung unsträndig vorgetragen, und von denenselben durch einhelligen Schluß bestättiget; wie nehmlich auf Unser allergnädigstes Verlangen, und eröfnet-allermildeste Intention, den in darobigem Land sehr verfallenen Salz-Verschleiß, mittelst ernstlicher Abhaltung des fremden Salzes, und Sicherstellung des allein inländischen Salz-Consumo, wieder empor zu bringen; mithin das Geld im Land zu erhalten, und zu dessen leichterem Bewirkung zugleich die Lands-Invasen, mittelst Verringerung des bisherigen Werths, zu subleiren; folgsam ihnen den dasigem Land von Gott und der Natur verliehenen Salz-Seege in leidentlichem Preis angeben zu lassen, zur hingegen schuldigsten Bezeigung ihr, derer treu-gehorsamsten Ständen allerunterthänigsten Devotion, und Pflicht-mäßigen Enffers, solche Lands-väterlich sorgfältigste Absicht ihres allergehorsamsten Orts best möglichst zu secundiren, und Unser hierunter waltend Kaiserl. Cameral-Interesse angelegenst zu befördern; auch, zu Vermeidung derer widrigenfalls zu besorgen gestandenen vielfältigen Inconvenientien, mit der von Uns hierzu deputirten Cameral-Commission, und darobiger Landschafts-Berordneten, kraft der durch Unsere treu-gehorsamste Stände, ihnen, Berordneten, ertheilten Vollmacht; ein beiderseits verbindlicher Contract auf ein Jährliches, nach beyläufiger Proportion, respectivè derer in Landschaftlicher Einlag begriffenen Feuer-Städten, und der Anzahl aller übrigen dormalen im Land befindlichen, obschon in der Einlag nicht begriffenen, jedoch in hoc pacto des Salz-Consumo durchgehens zur concurrirten schuldigen Landes-Invasen, und Inwohnern, abgemessenes Salz-Verlags-Quantum, vom ersten Januarii dieses eingegangenen 1723. Jahrs bis letzten Decembris des 1725ten, auf drey Jahr, mit nachfolgenden Bedingungen abgeredet, und wirklich geschlossen worden; daß,

Gottes, Heil und  
Gmundnerisches  
Mus. Salz.

Erstens, an diesem Verlags-Quantum von jedem Landes-Mitglied, oder anderer Parthey, (ausser derjenigen, welche entweder Gottesheil- oder andere Deputata, auch Gmundnerisches Mus-Salz haben, oder ausländisches Salz zu gebrauchen von alters hero befugt, und in einer, von Unserer in Sachen aufgestellten Commission vorbesagten Berordneten ausgehändigten Verzeichnis specificè benennet seynd; worunter in specie der Markt Weyr, und die in dem Gärster-Thal bis Claus gelegene Unterthanen begriffen; das, auf die unentbehrliche Nothdurft angetragene Quantum, oder Stöck-Salz, denn jeder an gehöriges Ort, gelieferter vermög des bey Unserem Maut-Amt Gmundnen, und denen hinnach benannten Niederlagen, durchgehends gleich befindlichen Gewichts ein Centner nebst einer Aufgab pr. fünf Pfund, und zwar ohne Zurechnung derer Spän, oder des Beschlag-Holzes mit gutem Vorschlag, halten, auch das Salz in erforderlicher Güte bestehen sollte. (massen der befindende Abgang in Salz darauf gegeben, dagegen der sich bezeigende Ueberrest entweder zu Ersetzung des anderwertigen Abgangs gerechnet, oder besonders bezah't; wie dann auch das falschige, und unbrauchbare an denen nächstgelegenen Niederlagen mit gutem brauchbarem Salz unweigerlich ausgewechselt werden) zur eigenen, und derer untergebenen Consumtion, (worunter in diesem Fall alle in denen Grund-Obrigkeithen Districten Hausfäßig, oder Inwohnungs-weis befindliche Extra-Partheyen, welche von der Landschaft immediate nicht belegen, mithin auch die sonst befreyte, und exemte Häuser und Personen, ausser denen wirklichen Lands-Mitgliedern, verstanden,) alljährlich verlässlich zu nehmen, und unter die ihrige nach billigem Befund und Proportion der Haus-Nothdurft zu repartiren; auch zu diesem Ende nach belieben von Gmundnen, oder an einer aus hinnach benannten Salz-Niederlagen, gegen jedesmalig-richtiger Bezahlung des hinnach gesetzten Werths, auf einmal, oder successivè, entweder durch eigene Gelegenheit, oder durch die Untergebene abholen zu lassen hat; dagegen all-anderer Privat-Salz-Handel durchgehends aufgehört, und allein Unseren treu-gehorsamsten vier Ständen eingeräumt; in specie aber der Verkauf des Schwarzen Salzes, und Pfannen-Kernstein, gänzlichlich ein-gehört; nicht weniger die Salz-Sämer, und Säckel-Träger absolute abgeschafft; auch dasjenige ausländische Salz, welches in denen sonst besrepten Bezirken über die

Gewicht der Salz-  
Stöck.

Salz-Verlag auf  
die Haus-Not-  
durft angeschlagen  
ist von jederman  
zu nehmen.

Privat-Salz-Handel  
aufgehoben.



wesentlichliche Nothdurft betretten, so wohl als obberührt schwarzes Salz, und Pfannen-Kernstein, durchgehends vor Contraband, und strafmäßig erklärt wird.

Andertens, Haben Wir, in allermitbesten Betrachtung derer armen Landes-In-  
fassen ohne dem obhabend schweren Anlagen, den dormalen auf fünf Gulden dreißig  
Kreuzer gestiegenen Werth jeden Centners Salzes, samt obenthaltener Aufgab, per  
fünf Pfund auf vier Gulden, zwölf Kreuzer, (worunter die zwölf Kreuzer Smund-  
nerische Aufschüttts-Gebühr verstanden, in deren Ansehung obige Aufgab bedun-  
gen worden,) herab zu setzen, und diese Werths-Berringerung per ein Gulden, acht-  
zehn Kreuzer, auch denen Gottes-Heil- und anderen Salz-Deputaten angedeyen  
zu lassen; beynebens noch die Unkosten der im folgenden dritten Punct vorgesehe-  
nen Lieferung an die Lad-Stätt zu übertragen, oder aber denen das Salz von Smun-  
den abholenden Partheyen das ausgeworfene Fuhrlohn an obigem Preis des Salzes  
abziehen zu lassen, allergnädigst resolviret; und hierüber Unseren treu-gehorfamsten  
Ständen, nicht nur die allermindeste Werths-Steigerung nicht fürzunehmen, sub  
nullitate Contractus kräftigst zugesagt, sondern auch in dem Fall, da der Consumo  
des Salzes in dem Land sich über das tractirte Quantum um ein merkliches vergrö-  
seren solte, den dormaligen Werth derer vier Gulden, zwölf Kreuzer, nach Propor-  
tion noch weiters herabzulassen allermitbesten versichert; über obige vier Gulden, zwölf  
Kreuzer, aber denen Obrigkeiten zu einer Ergöghlichkeit wegen des besorgenden Salz-  
Verschleißes, und tragender Bemühung, auf jedes Fuder zwölf Kreuzer, nebst dem von  
denen Niederlagen bis an gehöriges Ort auflauffenden Fuhrlohn, darauf zu schlagen  
zugestanden.

Berringerter Preis  
des Salzes.

Smundnerische  
Aufschüttts-Gebühr.

Erfegung des Fuhr-  
lohns.

Verschleiß des

Drittens, Ist, um denen Obrigkeiten, und ihren Untertanen, auch gesam-  
ten Lands-Infassen die Beybring- und Abholung des Salzes um so bequemerlich zu  
machen, nicht allein die Lieferung an hernach specificirte Lad-Stätt, als Wels,   
Linz, und Urfahr, Enns und Mauthausen, Aschau und Lands-Haag, und Schär-  
ling, oder Cammer auf, Unkosten Unserers Ararii versprochen, und besagte, so wohl  
weit als nahe gelegene Niederlagen, ungeachtet des auf die erste ergehend mehrern  
Fuhrlohns, mit erforderlicher Quantität Salz in rechter Zeit zu versehen; mit-  
hin Unsere treu-gehorfamste Stände, und ihre Untertanen mit der Lieferung kei-  
nes Wegs zu versäumen versichert; annebens denen Obrigkeiten, das Salz entweder  
durch eigene Zug, oder ihre Untertanen, bey dieser oder jener ihnen nächst-gelege-  
nen, und anständigen Niederlag abholen zu lassen, frey gestellt, sondern auch denen  
jenigen, welche, mit Beyseitslassung derer Lad-Stätten, entweder mit Getreid, oder  
andern Feilschaften, oder auch mit unbeladenen Wägen wacher Smunden fahren,  
und allda Salz auflegen wollen, die in der Smundnerischen Nachbarschaft bewoh-  
net, bey jedem Centner neun Kreuzer, welche aber von Smunden weiter entlegen,  
eben dasjenige Fuhrlohn zu genießen, und an dem Salz-Werth abzuziehen bewil-  
liget, so auf die Lieferung an die Lad-Stätt, welche dieser nach Smunden fah-  
renden Parthey nächst gelegen, und der also das Salz allort abzuholen bevoorgefanden  
wäre, von Zeit zu Zeit tractiret; so Unser Salz-Ober-Amt alljährlich communj-  
ciren wird. Zu welchem Ende jede Obrigkeit, oder andere Parthey, deren nach  
Smunden fahrende Untertanen, oder Bediente, mit behöriger Attestation, in  
welcher Pfarr, und auf welchem Gut, oder an welchem Ort der abholende Unter-  
than, oder sie Parthey Hausmäßig, oder wohnhaft, und welcher Lad-Stätt sie am  
nächsten gelegen seye, zu versehen hat: gestalten dann das so wohl zu Smunden,  
als an denen Lad-Stätten abholende Salz ohne alle Maut, oder weitem Unko-  
sten, (auffer einer, denen hie-oben benannten Salz-Lad-Stätten, von dem daselbst durch  
fremde Untertanen abnehmenden Salz vorbehaltenen, bey jedem Fuder höchstens  
zwey Kreuzer betragenden Ergöghlichkeit, so aber nicht der Unterthan beyzutra-  
gen, sondern die Obrigkeit an denen zwölf Kreuzern Verschleiß-Gebühr, zurück  
zu lassen hat,) abgefolget, auch aller Orten so wohl von Weg und Brucken, als  
andern Mauten, frey gelassen werden wird. Nicht weniger

Lieferung auf die  
Lad-Stätt.

Fuhrlohn.

Fuhr-Knecht mit  
Attestation ver-  
sehen.

Salz zahlet keine  
Maut.

Lad-Statts Ergögh-  
lichkeit.

Viertens, um die immediate Abholung des Salzes von Smunden desto mehr  
zu facilitiren, haben Wir Gnädigst bewilliget, daß die Lands-Mitglieder, und ih-  
re Untertanen, nicht nur, wie bereits hie-oben erwöhnet, zu einer Gegen-Fuhr,  
nebst dem genießenden Salz-Fuhrlohn, Getreid laden, und auf dem Wochen-Markt  
zu Smunden frey verschleiffen, oder daselbst zum künftigen Verschleiß einsegen, son-  
dern auch, bey nicht gefällig, oder möglich öffentlichem Verkauf, Unserem Salz-Ober-  
Amt allda sicherlich anfeilen mögen; welches sothanes Getreid um den bey noch  
wehrendem Wochen-Markt wirklich gangbaren, oder, bey schon verflössener Wochen-  
Markts-Zeit, in dem leztmals gangbar gewesenen Werth absolute abzulösen, und so  
Dierter Theil.

Salz-Ober-Amt nimmt  
das Getreid im  
Markts-Preis.

1723  
Jenner.

thane Werths-Betragnus entweder bar zu bezahlen, oder aber an dem dagegen la-  
denden Salz abgehen zu lassen verbunden seyn solle. Und gleichwie,

Contrabandirung  
des fremden Salz-  
es.

Fünftens, Unseren treu-gehorsamsten vier Ständen, gegen dem übernomme-  
nen Quanto, der Verschleiß des Salzes im ganzen Land, nach selbst thunlich befind-  
ender Austheilung, so wohl unter denen Lands-Mitgliedern, und deren Unterthanen,  
als allen übrigen im Land sess- oder wohnhaften, Geist- und Weltlichen, nobilitirt  
und unnobilitirten Extra-Partheyen, und sammentlichen, wes Standes, oder Con-  
dition immer seynenden Lands-Zuwohnern, mit allen Rechten, wie wir selbigen bey  
Unserem Salz-Cammer-Gut bishero exerciret und genossen, delegirt, und über-  
geben; also ist denenselben auch der Contraband, und die Erkenntnuß dessen alles,  
im Land (ausser denen oben gemeldt freyen Districten, und selbig ohnentbehrlicher  
Nothdurft, betretend: ausländischen, oder schwarzen Salzes, auch Pfannen-Kern-  
stein: welch ausländisches Salz jedoch keines wegs zu verschleiffen, oder zu con-  
sumiren erlaubet, sondern an die nächst-gelegene Fässel-Magazin, als Gmunden,  
Linz, Mauthausen, oder Freystadt gegen Ablösung jedes Fuder, per ein Gulden, 30.  
Kreuzer, einzuliefern ist,) mit der darauf gehörigen Straf; auch, so viel die unter das  
Catastrum Provinciae sonst nicht gehörige Extra-Partheyen betrifft, anhängig un-  
weigerlichen Stellung derer Salz-Verschwärzer, von Uns specialiter delegiret, und  
eingeraumt; salvo tamen recursu in casu gravaminis; beynebens die Unterhaltung  
derer Überreutern in vorigem Sold, wie auch die wandelbare Erhalt- und Repari-  
rung derer Salz-Strassen, von Seiten Unsers Erarii, wie bishero, also noch fort-  
hin bedungen; anbey vorgesehen, daß ihnen, Überreutern, allein von denen entdeckten  
Contrabanden der dritte Theil, als die Denuntianten-Gebühr, gelassen, all übriger  
Contraband und Straf aber denen Ständen gehörig, und sie, Überreuter, in  
diesem Passu der auf das fremde Salz haltenden Obacht und schuldigen Anzeigung,  
neben Unserem Salz-Ober-Amt, an darobige Landschafts-Berordnete gewiesen seyn  
sollen.

Straffe der Ein-  
schwärzer.

Ratione der Straf aber ist, in Conformität Unserer vorhin in Sachen ausge-  
gangenen Generalien, und Verordnungen, bis auf weitere Disposition dieses statui-  
ret, daß diejenige, so das fremde Salz in das Land herein führen, und allda ver-  
handeln, oder quocunque demum modo unter die Leut bringen, zum erstenmal des  
Salzes, samt Ross, Geschirr, Wägen, Schlitten, oder Schiff, und allem, was  
sich darauf befindet, verlustiget; die es aber tragen, neben Verlust des Salzes, und  
was sie mit tragen, mit acht-tägigem Arrest in Wasser und Brod, oder öffentli-  
chem Arrest in Wasser und Brod, oder öffentlicher Arbeit in Eisen, das andertes-  
mal aber, neben obigem Verlust, mit doppeltem, und zwar nach darobiger Landes-  
Art taxirtem Salz-Preis, auch vierzehntägigem Arrest; oder Arbeit: das drit-  
temal aber am Leib, nach Beschaffenheit derer Umstände, rechtschaffen exemplarisch  
abgestraft; wohl auch gar auf einige Jahr, oder Lebenslang, ausser Lands geschafft,  
und an ein Ungarisches Granig-Ort, oder auf die Galeeren geschickt werden sollen.

Straffe der Kauf-  
ler.

Welche hingegen ausländisches Salz wissentlich, oder in Ansehung des ringern  
Preises leicht erkenntlich kaufen, auch schwarzes Salz, und Pfannen-Kernstein ein-  
handeln, das erstemal, neben Verlostigung des solcher gestalten eingehandelten frem-  
den Salzes, oder Kernstein, in eine eben so viel (als es erweislich eingehandelt worden;  
es seye amoch vorhanden oder nicht,) in eine darobige Landes-Salz-Werth betragende  
Straf; das andere mal ad duplum; und das dritte mal ad quadruplum; endli-  
chen aber, bey verspührender incorrigibilität, in die hie oben vorgesehene Leibs-  
Straf verfallen seyn.

Delictum der Ein-  
schwärzung hat das  
Beneficium der  
Verfahung.

Verbottene Aus-  
fuhr des Salzes.

Welche aber die hie oben ausgesetzte Straf in Geld zu bezahlen nicht im Vermö-  
gen haben, sollen nach Beschaffenheit des Verbrechens, und der Betragens des  
Salz-Quantis, am Leib, mit Verdopplung des Arrests in Wasser und Brod, oder  
Arbeit in Eisen, andern zu Exempel, wohl empfindlich abbüssen; auch mit denen je-  
nigen, welche in flagranti nicht angetroffen, sondern erst nach der Zeit vor Verjah-  
rung des Delicti entdeckt worden, auf ganz gleiche weis, wie mit denen in fla-  
granti Betrettenen, verfahren werden; und dieses alles, wie auf die Einchwär-  
zung des fremden Salzes in darobiges Land, also auch hingegen auf die gleichmä-  
sig verbottene Ausführung des inländigen Fuder-Salzes in die benachbarte Länder,  
Böhmen, und dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich, unter der Enns, (ausser  
derer zwar in Nieder-Oesterreich situirten, jedoch in der Ober-Österreichischen Landes-  
Einlag begriffenen Unterthanen, und Häusern) pari passu verstanden seyn; und ob  
solch-gesetzter Pöen die Obrigkeiten, und ihre nachgesetzte Beamte, auch alle übrige



den Landes-Schutz genießende Parthenen, respectu ihrer Untergebenen, (massen denselben disfalls eine selbstige Mißhandl- oder Mitwirkung und Unterschleif gar nicht zugetrauet wird,) also rigoros und unverschont zu halten haben, als widrigen falls sie Unsere höchste Ungnad, und schwere Verantwortung auf sich laden, und, nebst schimpflicher Prostitution, sich selbst einer wohl empfindlichen Straf unterwürfig machen würden: gestalten bey Unserer Commission, bey Schließung des Contracts, ausdrücklich reservirt, und deutlich fürgesehen worden, daß, im fall wider besseres Verhoffen ein Lands-Mitglied, oder dessen Beamter eines Doli, oder Culpa, in wissentlicher oder nachlässiger Connivierung des von seinen Untergebenen gebrauchend-fremden Salzes, Unterlassung der nöthigen Visitation, und nicht fürfchrend-behöriger Straf, (als welche jeder Obrigkeit bey dero Untergehörigen überlassen wird, in flagranti aber auch die Bestrafung derer fremden Untertbanen jener Obrigkeit unter dero Botmäßigkeit sie betretten werden, zugelassen ist,) oder Ertheilung einer ungleichen Attestation auf eine von Omunden weiter entlegene Salz-Niederlag, zu Erlangung eines mehrern Fuhrlohns, verläßlich beschuldiget werden könnte, Unsere Hof-Cammer, und Salz-Ober-Amt zu Omunden, mit darobigen Ständen, und dersenelben Berordneten, zur Erkenntnuß des Verbrechens, und Dictirung der Straf, zu concurriren hätte; die reale Straf aber alleinig Unserer treu-gehorfamsten Ständen, jedoch obverstandener massen, salvo recurso in casu gravaminis, zuständig seyn sollte. Worüber nun,

Sechstens, Jedem Lands-Mitglied, Stadt, und andern Parthen, das so wohl zur eigenen als derer ihrigen Nothdurft, nach wohl erwogenem Antraq, alljährlich erforderliche Quantum durch beykommend-verschlossene Assignationen angedeutet wird; welches dieselbe auf deren untergebene Beamte und Bediente, Burger, Untertbanen, Soldner, Häusler, und Inwohner, auch in dero District befindliche, von denen Landschafts-Berordneten nicht immediate belegte Extra-Parthenen, nach selbst befindender Proportion und Billigkeit, insonderheit aber mittelst genauer Belegung dererjenigen, welche von der Obrigkeit weit entfernt, vorderst aber die an denen Bayrischen, oder Passauischen Grenzen gelegen seyn, also ordentlich zu vertheilen, hieauf eine so accurate Obacht zu tragen, und zu Abhaltung des fremden Salzes so vorsichtige Anstalt zu machen wissen werden, damit nicht nur solches Quantum das Jahr hindurch verläßlich consumiret, sondern nach Möglichkeit noch ein mehrers angebracht, und verschlossen werde.

Zu welchem Ende, und damit man die hierinnfalls saumige Parthenen um so leichter erfahren, und zu Abnehmung ihres Quanti in Zeiten compelliren möge, nicht nur veranlasset, daß weder von Unserem Maut-Amt Omunden, noch von einer Niederlag ohne Obrigkeitliche Attestation, oder Anweisung, warzu die Formularia hiebey folgen, einiges Fuder Salz abgefolget werde, sondern auch von Seiten Unserer Cammeral-Commission besagtem Maut-Amt Omunden, als mit welchem die Niederlags-Beamte behörige Verständnuß zu pflegen haben, aufgetragen worden, daß selbiges mit darobigen Landschafts-Berordneten Zeit wehrenden Contracts eine genaue Correspondenz unterhalte, und ihnen die specificirte Extracten des Salz-Abnahms quartaliter einfende.

Gleichwie nun dieser Salz-Verlags-Contract mit Unserer treu-gehorfamsten Ständen eigenem Willen, auch zu ihr und derer ihrigen Sublevation mit all-möglicher Bequemlichkeit errichtet, und bey dem sich zeigend, mehrern Verschleiß eine noch weitere Berringerung, und Abfall des Preises zu erhoffen ist; Als versehen Wir Uns zu denselben, sie werden erstgeweldten Salz-Verlags-Contract genau beobachten, und in vorsichtiger Verhütung der höchst-verbottenen fremden Salz-Einschmückung, auch exemplarischer Bestrafung derer Ubertretern ihren patriotischen Eifer ohngezwweifelt bezeigen: wie Wir dann solthanes Contract in allen Clauseln und Puncten gnädigt genehm halten, ratificiren, und approbiren; zu dem Ende auch allen und jeden Unseren nachgesagten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, wie auch Lands-Hauptmann und Vice-Domen in Oesterreich, ob der Enns, und sonst an allen andern denselben nachgesetzten, als auch Privat-Obrigkeiten; in specie aber Unseren Cammeral-Aemtern, und deren unterhabenden Amt-Leuten, unwillen bey diesem Salz-Verlags-Contract Unser Kayser- und Land-Fürstliches Geföhl hauptsächlich vertritt; dann allen Unseren Untertbanen, und getreuen Insassen, hiemit gnädigt und ernstlich befehlen, daß so wohl ihr, Obrigkeiten, selbst, als auch eure Regenten, Inspectores, Hof-Richter, Haupt-Leute, Pflieger, Verwalter, Rent-schreiber, Richter, und andere Beamte ob diesem Unserm Patent festiglich halten,  
Dierdees Theil. obge-

1723  
Jann.

obgedachte unsere treu-gehorsamste Stände, und ihre subordinirte Beamte, dabey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben; sie darwider in keinerley weis beschweren lassen, sondern denselben wider die Ubertreter auf gebührendes Anmelden, schleunige Hilf und Ausrichtung also gewis verschaffen sollen, wie im widrigen, bey Verweigerung derselben, derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die darauf lauffende Unkosten, und dergleichen Schäden, an dergleichen Obrigkeit, oder Beamte, ersuchet; vorderst aber wider diejenige, welche sich etwa unterstehen würden, die Ubertreter, und andere hierzu brauchende Officianten gar anzuhalten, und entweder realiter oder verbaliter zu injuriren, als ungehorsame Vasallen, und Unterthanen, auch Verächter Unserer Lands-Fürstlichen Autorität und Gebotten, mit der in denen Rechten statuirten Bestrafung verfahren werden solle. Dann dieses ist Unser ernstlicher Will und Meinung; wornach sich jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 18. Januarii 1723.

### Wein-Gartens-Bau-Lohn.

20. Jenner.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden unsern getreuen Landsassen, Geistlich- und Weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die in unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, unter der Enns, geessen und wohnhaft seynd, fürnemlich denen Weingarten-Zuhabern, Wein-Zierlen, Hauern, und allen jenen, so unserer Weingart-Ordnung unterworfen, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Was gestalten zwar durch verschiedene Kayserl. Generalia und Mandata, zu Beförderung des Weingarten-Baues, die heilsamste Satz- und Ordnungen gemacht, solche von Weil. Kayser Leopoldo dem Ersten, seeligster Gedächtnus, noch Anno 1666. wiederholet und erfri-schet, und, unter andern darinnen, wegen Belohnung der Weingart-Arbeit die Richtschnur und Vorsehung dergestalten gesetzt worden, daß weder der Bau-Herr, noch die Wein-Zierlen, Hauer und Tag-Löhner, über die angelegte Maß nicht schre-ken, sondern mit dem jedem zugelegten billigen Bau- und Tag-Lohn sich begnis-sen sollen.

So müssen wir doch mißfällig vernehmen, daß vorerholt-emanirter Kayserl. Satz- und Ordnung in viele weg zuwider gehandelt, und bevorab die Weingart-Arbeit, so wohl in Reich, alsnehmung, des Bau- und Tag-Lohns, unter verschie-denen Vorwänden gesteigert werde. Allermassen unter andern Unfügnissen wahr-genommen worden, daß theils Clöster, und andere auswändige Weingarts-Zu-haber, damit ihre Weingarten vor andern gut und schleunig gepflogen würden, et-nen wider die Satzung und obhandene Umstände grossen Bau- und Tag-Lohn zu rei-chen, sich unterfangen: wornach dann die inwendige, wollen sie anderst ihre Wein-gärten nach Nothdurft gearbeitet haben, ein gleiches mit ihrem Schaden zu thun gezwungen werden.

Der wegen der  
Theuerung vergröß-  
serte Lohn vor die  
Weingarten-Bau-  
Arbeits solle verrin-  
gert werden.

Nun haben zwar die vorhin nacheinander erfolgte, so wohl am Wein als al-len andern Feld-Frucht miträtliche, und theure Zeiten, so viel verursacht, daß der Wein-Bau- und Tag-Lohn nothgedrungen sich selbst erhöht, und ein solches damalen, aus denen unterloffenen unblutertreiblichen Beweg-Ursachen, mit Still-schweigen nachgesehen werden müssen. Wie zumalen aber diese letztere Jahre der die Umstände Gott Lob dahin glücklich sich geändert, daß nunmehr das liebe Getreid, Schmalz, und andere Kuchel-Nothwendigkeiten, um einen viel wohl-feilern Preis zu überkommen seynd; mithin die Ursach aufgehört, welche zur Lohns-Erhöhung den Anlaß gegeben; deme ungeacht die Erfahrung giebet, daß so-thane aus damaligem Mißrath, Abgang und Beklemmung eingeschickene, und bis hieher recht erzwungene Neuer-Steiger- und Unordnungen, jedamoch sich nicht wis-der geben, und abfallen wollen:

Als haben Wir, nach Vernehmung derer nächst unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien herumliegenden Haupt-Weingebirgen, von Städt, Märkt, und Dorffschaften, vor nöthig erachtet, bey dormaliger Wolfeile derer Bictualien, das Tag-Werk und Bau-Lohn der Weingart-Arbeit auf eine solche Maß zu stellen, womit der Bau-Herr gegenwärtige gesegnete Zeiten in etwas genießen, nicht weniger der Arbeiter mit dem ihme zugelegten Bau- und Tag-Lohn nothdürftiglich auskommen möge.

We



Befehlen demnach euch, Eingangs ernannten ins gemein, und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst, und wollen, daß von nun an, und bis auf weitere Verordnung, bey denen Weingart- Arbeitern der Tag-Lohn durchgehends um drey Kreuzer gemindert; Ingleichen nach dieser Proportion an dem jährlichen Bau-Lohn der Abbruch gemacht, ein solches auch ohne Unterschied von allen in- und auswendigen Weingart-Inhabern so wohl, als denen Weinzierlen, Hauern und Tagwerks-Leuten, bey sonst unausbleiblicher schwerer Bestrafung, beobachtet werden solle.

Damit aber die Weinzierl, Hauer, und Tag-Löhner, dieses wenigen Abbruchs halber ihre Arbeit nicht schlechter verrichten, oder an ihrem schuldigsten Fleiß und Eifer nichts erwinden lassen; Als befehlen Wir denen sämtlichen jedes Orts aufgestellten Weingarts-Ubergebern hiemit ferner gnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß ihr Dessenhalben auf viel wiederholte Weingarten-Arbeiter genaue Obacht halten, und zum Fall bey selben einige Nachlässigkeit verspühret würde, solche also gleich gehörigen Orts zur nöthigen Abhelfung, auch Bestrafung anzeigen sollet. Im übrigen lassen Wir es bey Eingangs erwähneter Weingarts-Ordnung alles ihres Inhalts, samt denen auf die ankommende Mißhandlungen ausgesetzten Bestrafungen allerdings verbleiben. Wornach also alle und jede Obrigkeiten in ein- und andern festiglich zu halten, die Ubertreter zu gebührender Bestrafung ohnverschonet zu ziehen, und ein jedweder solche zu vermeiden sich zu richten haben wird. Hierauf geschreihet unser ernstlich auch gnädigster Wille und Meinung. Geben Wien, den 22. Januarii 1723.

## Regierungs Jurisdiction in Concursum Creditorum.

**N**utzen. Allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät habe, auf dessen Vorstellung, in Sachen, die gebettene Extradirung derer in der Haimmerlischen Schreib-Stuben verschlossenen Wechsel-Briefen, folgsam hierüber von Regierung abgefordert und erstatteten Bericht, allergnädigst resolviret; Daß in gegenwärtigem Fall, wo es ad Concursum Creditorum ankommet, der Regierung Jurisdiction fundiret seye; folgsam derselben mitgegeben, daß sie also gleich eine Convocationem Creditorum anorden, Curatores Honorum bestellen, obgemeldte, dem Vorgeben nach in der Sperr haftere Wechsel-Briefe denen sich hierzu legitimirenden Eigenthümern, oder dererelben Gewalt-Trägern einhändigen, und, was sonst in dergleichen Fällen gewöhnlich, von Amtes wegen fürsprechen solle.

26. Januarii.

So man ihme Wechsel-Gericht, erster Instanz, zur Nachricht und Anweisung derer Haimmerlischen Credits-Parthejen an Regierung, wie auch Abthung der Sperr, und Extradirung derer Haimmerlischen Correspondenz-Briefen, und andern Effecten, hat erinnern wollen. Wien, den 26. Januarii 1723.

## Entscheidung der Streit-Sache zwischen Stockerau und Corneuburg.

**S**eyne vorhin bekant, was vor ein langwieriger Rechts-Streit zwischen der Landes-Fürstlichen Stadt Corneuburg, und dem Bicedomischen Markt Stockerau um das Ufer an der Donau, Anschütt der Körner, und Ladung oder Anzug derer Weimen sich erreget; worüber verschiedene Erkenntnissen, Kayserl. Erklärungs- und andere Resolutiones geschöpft, endlichen aber von allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät zwischen beyden Theilen einen Vergleich zu tentiren allergnädigst anbefohlen worden: wie nun sothaner Vergleich an Seiten Corneuburg weder durch den allda aufgestellten Herrn Wahl-Commissarium, noch auch bey der in Sachen angeordneten Hof-Commission zu bewürken gewesen, Ihre Kayserl. Maj. hingegen dahin gesehen, wie das commercium im Land auf der Donau erhalten, bey allhiefiger Residenz-Stadt die Zufuhr befördert, Dero Ararium in denen Einkünften nicht geschmälert, und Eingangs benannte beyde Ihrer Kayserl. Majestät zugehörige Orte in aufrechtem Stand conserviret werden möchten; Als haben Allerhöchst-Dieselbe über den Ihre unter heutigem dato in Sachen gehorsamst geschenehen Vortrag, ex aequo & bono, allergnädigst resolviret, daß dem Markt

5. Februarii.

1723.  
Februari.  
Dem Markt Sto-  
ckeran ist erlaubt,  
wöchentlich mit  
zwey Fuhren auf ei-  
nem Schif fremdes  
Korn nach Wien zu  
föhren;  
Begen einem der  
Stadt Corneuburg  
erlegenden Capital  
und Bezablung des  
Schütt-Stadels.  
Corneuburg hat  
freye Schiffahrt.  
Den Anzug mit de-  
nen Weinen priva-  
tive zu exerciren.  
Holz-Registart zu be-  
stellen.

Stockeran wöchentlich mit zwey Fuhren auf einem Schif mit fremden Körnern, zu Behuf der allhiefigen Stadt Wien, bloß hieber zu föhren weiters erlaubet, dagegen besagter Markt Stockeran der Stadt Corneuburg hievor ein Capital pr. 25000 fl. geben, und in das Land-Haus zu Erleichterung derer Stadt-Corneuburgischen Landes-Contributionen anlegen, nebst deme auch die Unkosten wegen des zu Corneuburg erbauten Getreid-Schütt-Stadels pr. 3000. Gulden ersetzen; der Stadt Corneuburg aber bey ihrem Donau-Ufer zu allen Zeiten, und mit wie viel Schiffen es ihr beliebig, eigene und fremde Körner anzuschütten, hieber nach Wien, und weiters abwärts, und aufwärts der Donau zu fahren, der Anzug auch mit denen Weinen private zu exerciren, die Registart wegen des verkauffenden Bau- und übrigen Holzes allda um Corneuburg zu bestellen, und all-übriges nach dem Albertinischen Entscheid auszuüben bevorstehen; dawider kein Theil sich weiters anmassen, oder dem andern in künftigen Zeiten hinderlich seyn solle. Man hat demnach diese gnädigste Resolution ihr, Regierung und Cammer, zur Nachricht, und Vorkehrung des weitern, erinnern wollen. Wien, den 5. Febr. 1723.

### Abfahrt-Geld zwischen denen Böhmischn und Oesterreichischen Ländern aufgehoben.

1. Martii.

**B**ey Ihero Kayserl. Majestät 2c. beschweret sich der Stadt-Magistrat Dero Königl. Stadt Znam in Mähren, wie daß der Stadt-Rath zu Laa von ihren zweyen Mitburgern, Nahmens Johann Christoph Pürkman, und Paul Heißler, deren der erstere von gedachter Stadt Laa gebürtig, der andere aber an eine dortige Burgers-Tochter, Mariam Aman Mechlerin, sich verheyrathet habe, wegen ihrer, proprio und respective uxorio namino, daselbst zu erheben habenden Erbschaften, das zwischen denen Königl. Böhmischn und Oesterreichischen Erb-Ländern aufgehoben seyn sollende Abfahrt-Geld, pr. 6. Kreuzer von jedem Gulden, begehre; auch ohne Entrichtung dessen ihm sothane Erbschaften nicht verabsolgen lassen wolle; und dahero zugleich erwähnter Znamerischer Magistrat allergehorsamst gebetten, ob berührte zwey Mitburger von Bezablung dieses ungeacht ihrer geschehenen Interposition gleichwol forderenden Abfahrts-Gelds gänzlich zu entheben: hierüber nun erinneret die Königl. Böhemische Hof-Canzley, was massen obgemeldtes, des Znamischen Magistrats allerunterthänigstes Gesuch in Jure Reciproci gegründet seye; angesehen, wie besagter Stadt-Magistrat angeführet, und es bishero allezeit gehalten worden wäre, von denen aus bemeldten Königl. Böhmischn Erb-Ländern in dieses Erz-Herzogthum Oesterreich transferirenden Habschaften kein Abfahrt-Geld genommen, sondern solches vermög der beyderseits publicirten Generalien, ohne derley Abzug denen Oesterreichischen Inwohnern verabsolget würde. Hat demnach sie, Regierung, nach Vernehmung des Laaerischen Stadt-Magistrats, die Beschaffenheit der Sach, und wie es bishero mit Einforderung des Abfahrts-Gelds respectu gedachten Stadt-Magistrats zu Laa gegen die Königl. Böhmischn Erb-Länder gehalten worden, gutächtlich nach Hof zu berichten. Wien, den 1. Martii 1723.

### Taback's Patent.

11. Martii.

**S**ie Carl der Sechsterz. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Insaßen, Untertanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, Unter- und Ob der Enns gesessen, oder wohnhaft seynd, Unsere Kayser-König- und Lands-Fürstliche Gnade, und alles Gutes; Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Was massen von geraumer Zeit her beobachtet worden, daß eine sehr grosse Quantität fremden Taback's alljährlich in Unserem Erb-Königreich, Fürstenthumern und Länder eingeföhrt, und hingegen namhafte Summen Gelds darvor ausser Land gebracht; hierunter aber das Publicum nicht allein des hohen Werths willen, in welchem solcher Taback verkauft wird, beschweret, sondern auch in der Qualität öfters hintergangen werde: indeme man wahrgenommen, daß unter den Taback allerhand schädliche Sachen vermischet worden seyen; daß Wir dahero gnädigst resolvirt haben, in unserm Erb-Königreich, Fürstenthumern und Ländern, folgsam auch in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, Unter- und Ob der Enns, eine oder mehrere Kayser-König- und Lands-Fürstliche Taback-Manufacturen, unter unserm Namen, wie auch Kayser-König- und Lands-Fürstlicher Freyheit zu errichten, durch welche allerhand Sorten von Schnupf- und

Errichtung derer  
Taback-Manu-  
facturen.



und Rauch-Taback fabriciret, und zum Besten des Publici nicht allein eine bessere Qualität, samt der folgamen Wohlfeiligkeit des Tabacks, eingeführet, sondern auch das Geld Unserer Unterthanen in dem Land erhalten werden solle.

Und damit nun dieses zum Behuf des gemeinen Wesens abgezielte Werk so wohl auf das förderfamste zu seiner Wirklichkeit gebracht, als auch sodann in seiner Wirkung desto besser gefüßet und gehandhabet werde: Als ordnen, setzen, und wollen Wir, pro

Primo, Daß der, so wohl unterm 17. Julii des abgewichenen 1722. Jahrs, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, Unter- und Ob der Enns, als auch der unterm dato 13. Novembris des 1720. Jahrs, in Unsern gesamtten J. Oe. Erb-Fürstenthümern und Ländern, in Sachen des Taback-Ausschlags publicirten Patenten, einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Taback, nunmehr in Anse- hen dieses Unseres vorhabenden neuen Werks lediglich eingestellt, und gedacht-Unsere vorige Patenten in ihrer Kraft und Wirkung solcher Gestalten hiemit aufgehoben seyn sollen; Daß, pro

Der vormals erlaubte freye Tabacks-Handel wird aufgehoben.

Secundo, Von dem Tag an der publicirung gegenwärtigen Unseres andergestaltigen frischen Patents, und gemessenen Mandats, nach zweyen Monaten die Einfuhr alles fremden fabricirt- und unfabricirten rohen Rauch- und Schnupf-Tabacks, unter Straf der Confiscation, sowohl des Guts, als nicht minder des Schiffs, Ross, Wagen, Butten, Kränen, Küsten, Rubein, Fässern, Säcken, oder auf andere Weis (worinnen und worauf solcher geführt, getragen, und angetroffen wird,) gänzlich verbotten seye. Damit aber die Kauf-Leute, wegen des wirklich bestellten, und auf dem Weg habenden Tabacks keinen Schaden leiden mögen; So sollen,

Die Einfuhr fremden Tabacks verboten.

Tertio, Diejenigen, so noch ante Publicationem dieses Patents einigen Rauch- oder Schnupf-Taback wirklich verschrieben und bestellt haben, à die Publicationis inner 14. Tagen, als nach welcher Zeit niemand mehr angehört werden solle, bey der Taback-Consumtions-Administration authentisch darthun, und einreichen, was vor Sorten Taback, auch wie viel, und woher bestellt worden seye; nicht weniger er durch welche Gränz-Zoll-Stadt dieser eingeführt werden solle, da sodann deneuseiben von besagter Administration auf das bestellte Quantum ein gefertigter Paß gratis ertheilet werden wird; gegen producirung dessen das beschriebene Gut bey der Gränz-Zoll-Stadt, nach Entrichtung des Patent-mässigen Ausschlags, der Ordnung nach plumbiret oder gezeichnet; Von dem Zoll-Amt ein- auf das Ort, wo der Taback abzulegen kommet, lautender Paßier, Zettel also gleich hierauf ertheilet; und zu folge dessen solchen Taback an bestimmtes Ort und End einzuführen, abzulegen, und gleich andern bereits habendem Vorrath, nach Inhalt §. 8vi. zu verschliessen gestattet seyn solle. Und dieses, so viel die Einfuhr des fremd- und ausländischen fabricirt- oder rohen Schnupf- und Rauch-Tabacks ins gemein betrifft. Damit nun auch der verbottenen Neben- oder Winkel-Fabricirung, in Spinnen und Mahlen 2c. des Tabacks, zum Vorschub Unserer Fabrique, gebührend vorgebogen und gesteuert werde; So verbieten Wir, pro

Das Vorräthige und bestellte Gut soll angezeigt werden.

Quarto, Alles Ernstes, daß, à dato vorbesagter Publication, niemand in Unsern Erb-Länden, mithin auch in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, Unter- und Ob der Enns, einigen Rauch- oder Schnupf-Taback, wie der immer Namen haben möge, zu spinnen, oder auf einigerley Weis zu zwickten, und zu fabriciren sich unterfangen; und wollen, daß solche Fabricirung ins gemein nur allein in und durch gedacht-Unsere Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche Taback-Manufactur beschehe. Zu welchem Ende, und damit dieses desto gewisser erfüllet werde, ist Unser weiterer ernstlicher Wille und Befehl, daß alle in mehr-gemeindt-Unsern Erb-Königreichen Fürstenthümern und Länder, im Vorrath sich befindende, auch einheimische unfabricirte, oder rohe Taback-Blätter, wie ingleichen die aus fremden Ländern herein gebrachte Taback-Sorten, so annoch nicht vollständig zugerichtet und präparirt seynd, als in specie der ganze Brasil-Taback, das sogenannte Magdeburger- und Berliner-Fett-Gut, und der Haimburger Bermudes-Taback, inner Zeit einer Monats-Frist, à dato publicationis, in die jeden Landes errichtete Manufactory, Niederlagen eingelieffert, die eigene Kosten solch- in die Einlösung bringenden Tabacks von denen Partheyen authentisch erwiesen, und deneuseiben hingegen von Unserer Taback-Consumtions-Administration, die Bezahlung hiervor geleistet; benebst auch vörderst die bishero gebrauchte Hand-Mühlen, zu Vermeidung alles Unterschleifs, womit der Taback heimlich in denen Häusern, Scheuern,

Der noch nicht fabricirte ins und ausländische Taback soll in die Manufactory Niederlagen gelieffert.

I 7 2 3  
Martii.

And die Hands  
Wählen bey Straffe  
pr. 20. Reichs. Thaler  
gänglich abge-  
schafft werden.

Kellern, Wagn-Höfen, oder andern Orten, und zwar öfters zu Schaden des Consumen, betrügerlich fabricirt und gemahlen worden, bey wirklicher Straf pr. 20. Reichs-Thaler, so oft sich einer dessen vermessien würde, nebst Confiscirung alles befindlichen Tabaks, und derer zur Zurichtung gebrauchten sämtlichen Instrumenten, wovon dem Denuntianten jederzeit das Drittel zukommen solle, hiewit gänzlich abgeschafft und verbotten seyn sollen. Ferners, und pro

Die Kaufleute ddes  
sen allein den in den  
nen Manufacturen  
verfertigten Tabak  
verkauffen.

Quinto, Soll auch keinem Handels- oder Kaufmann, und niemand andern, wer der immer seyn möge, nach Verlauf eines Monats, à die publicationis, dieses Unseres gegenwärtigen neuen Mandats, einigen andern Rauch- oder Schnupf-Tabak, all' ingrosso, oder alla minuta zu verkauffen erlaubt seyn: es seye dann derselbe von Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufactur, aus denen von derselben in Unserm Erb-Königreichen Fürstenthümern und Ländern errichteten Haupt- oder Filial-Niederlagen erkauft, oder von solcher behörig plumhirt und signirt worden. Damit aber niemand derenselben wegen des in Borrath bereits habenden Tabaks einigen Schaden leiden, weder beschweret zu seyn einige Ursach haben möge: Als ist, pro

Die, welche keine  
Kaufleute sind, sol-  
len den an rohem  
und fabricirten Ta-  
bak habenden Borr-  
rath in die Manu-  
facturs-Niederla-  
gen liefern.

Sexto, Unsere gnädigste Absicht und Meinung, daß alle diejenigen, so keine Handels-Leute, oder mit Tabak zu handeln nicht befugt seynd, ihren in Borrath übrig habenden, so roh- als fabricirten Rauch- und Schnupf-Tabak, à dato publicationis innerhalb eines Monats, an die in denen Haupt-Städten errichtete Manufacturs-Niederlagen, und zwar so viel dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich, Unter- und Ob der Enns, betrifft, respective hieher und nacher Lins in die Einlösung abgeben, und die eigenen Kosten des Tabaks authentisch darthun; da sodann denenselben hievor die Bezahlung geleistet, und, über die von der ersten Hand erwiesene eigene Kosten, auch 8. pr. Cento Gewinn werden bonificirt werden. Was aber, pro

Kaufleute hingegen  
dürfen nur den rohen  
Tabak liefern, den  
präparirten aber  
ein Jahr lang zu  
verkauffen die Erl-  
laubnis haben.

Septimo, Die Handels-Leute, und jene, so mit Tabak zu handeln befugt seynd, anbelangt, sollen diese, wie oben, §. 40. gemeldet worden, allein den rohen, und nicht vollkommen präparirten Tabak, gegen ebenmäßigen 8. pr. Cento Gewinn über die erwiesene eigene Kosten, in die Einlösung zu geben verbunden seyn; Die übrige in Borrath habende vollkommen präparirte Taback-Sorten aber, von Zeit der Publication durch ein ganzes Jahr zu verkauffen Erlaubnuß haben; jedoch mit folgender Anslag, daß jeder von ihnen, Handels-Leuten, und mit Tabak zu handeln befugten Partheyen, und zwar die in denen Haupt-Städten innerhalb vierzehn Tagen, die übrigen aber innerhalb vier Wochen, von Zeit der Publication dieses Patents gerechnet, eine ordentlich, und getreue Specification ihres im Borrath habenden Tabaks, mit Benennung jeder Sorte und deren Quantität, bey denen in jedem Land errichteten Manufacturs-Niederlagen, oder deren Administration, ohne fehlbar einreichen; und folgsam solche specificirte Taback-Sorten von Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Tabacks-Manufactur gratis signiren und plumhiren lassen solle. Dafern nun aber, nach Verstreichung obgemeldten Jahrs, wider alles Verhoffen ein- oder anderer Handels-Mann, oder, mit Tabak zu handeln befugte Parthey, den specificirten Tabak nicht völlig hätte verkauffen können, so sollen dieselbe, ohne einige weitere Anmahnung, eine neue Verzeichnung einreichen, und in solcher, wie viel ihnen an jeder Sort übrig verblieben, getreulich ansetzen. Gleichwie nun also einem jeden auf obstehende Weise Zeit und Gelegenheit vergünstiget wird, sich ein- oder andern Wegs seines Taback-Borraths ohne Schaden entledigen zu können; Also solle hingegen,

Jedoch sollen sie  
dergleichen Borr-  
rath signiren und  
plumbiren lassen.

Die auf die über-  
retter gesetzte Straf  
pr. 10. fl.

Octavo, Derjenige, bey dem nach Verlauf eines Monats, einig roher und nicht vollständig perfectionirter, oder aber ein fabricirter und nicht angefangter, mithin auch nicht plumhirt- oder signirtter Rauch- oder Schnupf-Tabak, wann auch selbiger nur zu eigenem Gebrauch oder Consumo vorbehalten wäre, gefunden werden sollte, nebst confiscir- und Verlustigung alles Borraths, noch unbey in eine Geld-Straf pr. 10. fl. für jedes Pfund des vertuschten Tabaks ipso facto verfallen, und condemnirt seyn; Der Angeber aber niemals namhaft, oder kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Denuntiation gestugsam fundirt ist, zur Erkenntlichkeit der dritte Theil der eingezogenen Straf zugeeignet; Da hingegen der Denuntiant, wann er seiner Denuntiation mit erforderlicher Prob den Bestand nicht leisten kan, nach rechtlicher Erkenntnuß abgestraft werden. Und dieses so viel den Handel und Wandel mit dem in Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Manu-  
factur

Wahre Denuntian-  
ten sollen verschwie-  
gen und belohnt,  
die falschen hingegen  
bestraft werden.



Es ist so fabricirt, als respective plantirt, und signirten Rauch- und Schnupf-Taback betrift.

1723  
Juni

Was nun weiters die Pflanz- und Anbauung des Tabacks in Unserm Erb-Königreichen Fürstenthümern, und Ländern, und insunderheit in diesem Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich Unter- und ob der Enns beröhret, da wollen Wir, pro

Nono, Zu mehrerer Verhütung alles Unterschleiffs und Vorthheilhaftigkeiten, auch damit Taback von guter Qualität im Land erzieglet werde, daß niemanden, wer der auch immer seyn möge, in Unserm Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Ländern, einigen Taback ohne Wissen und Erlaubnis Unser Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Consumtions-Administration anzubauen gestattet seye. Und solle dannehero ein jeder, so einigen Taback zu pflanzen gedenket, bey denen von Gedacht Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Consumtions-Administration bestellten Officianten, von Jahr zu Jahr sich angeben, das Ort und die Größe desselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auf Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunter vermeldter Straf einen Anbau-Zettul, welcher jedwederm, dasern wider den Grund, wo der Taback angebauet werden soll, kein Bedenken obhanden, auf Anmelden ohne einige Tax gratis verabfolget werden solle, erheben; den so festsenden Taback aber, ohne das mindeste hievon in andernweg zu verschleiffen, zu vergeben, oder zu vertuschen, in die von Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufactur bestellte Aemter zur Einlösung getreulich überbringen, wovor einem jeden der billige und gewöhnliche Werth also gleich bar bezahlt werden solle. Dasern nun jemand wider solch Unser Gebott handelte, und entweder ohne Licenz einen Taback anbaute, oder aber den rechtmäßig angebauten zum theil oder gänzlich distrahirte, und in die Einlösung nicht brächte: so solle der Erstere um den angebauten völligen Taback, und noch darüber um 10. Reichs-Thaler, der andere aber für jedes Pfund verkaufte oder vertuschte Blätter-Taback, um 6. fl. gestraft, und dem Angeber, wie vor besagt, das Drittel hievon entrichtet werden. Pro

Es solle niemanden erlaubt seyn, ohne Vorwissen der Kayserlichen Taback-Consumtions-Administration, Taback im Lande zu bauen.

Straffe der Ubertreter.

Decimo, Ist es nun eines theils um die Weg und Weise zu füglicher Betretung derer Uberschreittern dieses Unsers neuen Patents, und anderen theils um den hierunter gebrauchenden Obrigkeitlichen Beystand, Execution, und Ausrichtung zu thun. Dahero wollen und verordnen Wir, daß, zu mehrerer Fest- und Sicherstellung aller obigen Puncten, alle und jede, geist- und weltliche Obrigkeiten, cuiuscunque status aut Conditionis die seynd, denen hierzu bestellten Amt-Leuten, oder deren Untergebenen, allen nöthigen Vorschub und Assistentz leisten, mithin daß, bey Vorkommung einer Uberschreitung Unseres Gebotts, die Visitation; jedoch mit Vorwissen der dasigen Orts Obrigkeit, oder wenigstens mit Beziehung des Richters, Amtmanns, und Geschwornen, als welche auf Verlangen berührter Officianten also gleich mit und an die Hand zu gehen haben, oder im Fall der von diesen beschehenden Anmeldung, und hingegen von dem Richter, Amtmann, oder Geschwornen erfolgenden Weigerung des Mitgehens, von denen Amt-Leuten, oder ihren Untergebenen vor sich allein, und zwar aller Orten, wo der Taback pflegt aufbehalten zu werden, es seye hernach in derer Unterthanen Häusern, Kellern, Wöden, Kaufmanns Gewölbem, Kramer-Läden, Wirths-Häusern, Mühlen, Wayer-Höfen, und dergleichen vorgekehret; Nicht weniger die fahrende Wägen, Butten, Krären, ze. bey obhandenem Verdacht zu visitiren jederzeit verstattet, und, bey etwa sich ereignender Renitenz, oder betrettender wirklicher Verschwörung, solches alsoogleich der dasigen Orts Obrigkeit angezeigt, und von selber alsobald zulängliche Hülff geleistet werden solle. Endlich, und pro

Jede Obrigkeiten sollen bey Untersuchung der Ubertreter, und anstellen der Visitation, alle Assistentz leisten.

Undecimo, gestatten Wir, daß denen Passagieren und Fremden, so in Unsere Kayserl. Königl. und Landes-Fürstliche Erb-Länder ankommen, und Taback mit sich führen, zu ihrem Gebrauch ein oder höchstens zwey Pfund passiret, das übrige aber von der Maut in Unsere Kayserl. Königl. und respective Lands-Fürstliche Taback-Manufactur-Niederlag geschicket werde; allwo so dann, nach Distinction und Qualität der Persohn, Wir gehörige Discretion zu beobachten gnädigst anbefohlen haben. Letztlich, und pro

Denen Passagier und erlaube 2. Pf. Taback mit sich zu führen.

Duodecimo, wollen Wir auch, wegen des Consumo und Transito, des in- und durch Unsere Erb-Länder führenden Rauch- und Schnupf-Tabacks, insgemein folgende Erklärung in gegenwärtigem Unserm offenen Patent beygerücket haben, daß nemlich alles obstehende, so von verbottener Einfuhr des fremden, so roh, als fabricirten

Berfügung wegen des Consumo und Transito.

1723  
Martii

eitten Tabacks gemeldet worden, anderst nicht, als von jenem, so in Unsere Erb-  
Königreiche, Fürstenthümer und Länder, zum daselbstigen Verschleiß und Con-  
sumo eingeführet wird, zu verstehen, und keineswegs auf den per Transito durchfüh-  
renden Taback zu extendiren seye: Allermassen dann einem jeden, gegen vorhin üblich  
gewesener Transito-Gebühr, noch ferners fremden Taback durch Unsere Erb-Länder  
zu führen, zwar erlaubet seyn; dabey aber jedoch auch alle Vorsichtigkeit gebraucht  
werden solle, damit, unter dem Vorwand des Transito, zu Präjudis und Schaden  
Unserer Kayserlich, Königlich und Landes-Fürstlichen Taback-Manufactur, keine  
Ablad- und Verschlebung daselbst practiciret werde. Dannenhero es künftig  
mit der Durchfuhr also gehalten werden solle, daß ein jeder, so Taback führet, oder  
traget, das durchführende oder tragende Tabacks-Gut, mit Benennung der Stu-  
cke und Numern, bey der ersten Gränz-Mauth, wo er Unsere Kayserlich-König-  
lich und Landes-Fürstliche Erb-Länder betritt, getreulich ansagen, solches Gut  
plumbiren, petichieren oder versiegeln lassen, ein Attestarum oder Paß darüber,  
(welcher jedwedern, ohne geringster Bezahlung, umsonst zu ertheilen ist,) in was  
Stücken, Kübeln, Fässern, Säcken oder Gefäßen der Taback gepackt seye, von dem  
hierzü bestellten Beamten nehmen; solches folglich, (ohne daß das mindeste hievon,  
bey Straffe der Confiscation im Land ab- und niedergelegt werde,) bey der letzten  
Mauth, wo solcher Taback wieder aus denen Erb-Ländern geführet wird, produ-  
ciren und abgeben; worauf sodann von dem Beamten ein und anders, ob nemlich  
nichts von dem specificirten Gut hinweg gekommen, und im Land ab, oder von un-  
plumbirtem Gut zugeladen seye, genau und behutsam besichtigt und examiniret wer-  
den solle.

1723  
Martii

1723  
Martii

1723  
Martii

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und  
Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern Stadthaltern, Land-Marschal-  
len, Lands-Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knech-  
ten, und sonst all andern denenselben nachgesetzten, als auch Privat-Obrigkeiten,  
in specie aber Unsern Cammeral-Beamten, und deren unterhabenden Amt-Leuten,  
dann allen Unsern Unterthanen und Getreuen hiemit gnädigt und ernstlich, daß so  
wohl ihr, Obrigkeiten, selbst, als auch euere Regenten, Inspectores, Hof-Rich-  
ter, Haupt-Leute, Pfleger, Verwalter, Rent-Schreiber, Richter, und andere Beam-  
te, ob diesem Unserm neuen Patent festiglich halten, obgedachte Unsere hierzu be-  
stellende Amt-Leute, und ihre subordinirte Beamte dabey kräftiglich schützen, schir-  
men und handhaben, sie darwider in keinerlei Weis beschwehren lassen, sondern de-  
nenselben wider die Ubertreter auf gebührendes Anmelden schleunige Hülfe und Aus-  
richtung so gewiß verschaffen, und dieses Unser General-Patent vor einen solchen  
Special-Befehl, welcher in dazumaligem Casa nöthig seyn, und erfordert werden  
könnte, allezeit nehmen sollen; als im widrigen Fall bey Verweigerung dergleichen  
Assistenz, es geschehe solche hernach gleich mit etwam einer ausgeuchten Vorwen-  
dung ein oder anderer Privilegien, oder Freyheiten, so ohne deme mit dieser Unserer  
Taback-Manufactur ganz keine Connexion haben, oder auch auf andere Weis, so  
wohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assi-  
stanz erwachsen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die  
darauf laufende Unkosten, von dergleichen Obrigkeit, oder Beamten, gesucht, för-  
derist aber wider diejenigen, welche sich etwa unterstehen würden, die zu Unserer  
Kayserlich-Königlich und Landes-Fürstlichen Manufactur angeordnete Beamte,  
oder hier zu brauchende Officianten gar anzuhalten, zu arrestiren, auch so gar reali-  
ret, oder verbannt, oder sonst übel zu tractiren, als ungehorsame Vasallen und Un-  
terthanen, auch Verächter Unserer Landes-Fürstlichen Autorität, mit der in  
Rechtens statuirten Bestrafung, durch Unsere Cammer-Procurotores und Fiscal-  
les verfahren werden solle. Dann dieses ist Unser gnädigt, auch ernstlicher Wille  
und Meynung; wornach sich jeder zu richten, und vor Schaden zu warnen wissen  
wird. **Geben Wien den 21. Martii 1723.**

1723  
Martii

1723  
Martii

1723  
Martii

**Unprivilegirte Juden werden abgeschafft.**

**S**ir Carl der Sechste, 20. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen  
Landsassen, Geistlich und Weltlichen, was Bürden, Standes, oder We-  
sens die seynd, Unsere Städte, und geben euch hiemit gnädigt zu verneh-  
men; Was gestalten Wir Uns unterm 18. dieses Monats Martii allergnädigt ent-  
schlossen und resolviret haben; daß, weiln des abgelebten Hof-Juden, Emanuels  
Oppenheimers, verlihen Landes-Fürstliche Privilegium, in hiesiger Unserer Re-  
sidenz



fidenz: Stadt Wien mit seiner Familia stehen zu dürfen, den zweyten künftigen Monats Junii, dieses Jahrs, sich endiget, und Wir nun sothanes Privilegium weiters zu prolongiren; nicht gemeynet seynd, sondern alle, unter diesem Schutze bishero gestandene Juden, nemlich Judith Oppenheimerin Wittwe; Wolf Moses Oppenheimer, Löw Oppenheimer, Lehmann Herz, Emanuel Drach, und Löw Manasses, mit all deren Familien, wie auch alle andere, ohne Privilegio oder Schutze dabier eingeschlichene, und sich aufhaltende Juden von hier abgeschaffet wissen wollen.

Als haben Wir allen und jeden insonderheit, diese Unsere anbefohlene Emigrirung aller, so wohl ohne Privilegio oder indulto stehender, als auch deren obernernten Juden-Familien, hiemit zu dem Ende publiciren lassen wollen; auf daß, so wer an selbe Juden etwas zu fordern haben würde, solches in dem obangesetzten Termin, nemlich bis den anderten Junii, dieses Jahrs, zu der Richtigkeit bringen, widrigen Falls der, oder dieselbe alhier nicht mehr gehöret werden sollen; massen auch diese Emigrirung besagten Juden durch besondere Hof- Decreta unter obigem dato intimiret worden. Wornach dann alle und jede sich zu richten, und ihrem Recht zu imbigliren wissen werden: dann hieran geschiehet Unser ernstlich auch gnädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 20. Martii 1723.

### Maurer- und Zimmer-Leuten sträflicher Aufstand.

Als einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit ergangene gnädige Verordnung, wird hiemit allen und jeden kund und zu wissen gethan; Demnach derselben höchst-mißfällig zu vernehmen, vorgekommen, welcher gestalten die allhiefigen Maurer- und Zimmer-Leute, zu wider derer vielfältig emanirten, und wegen verbottener Austretung aus der Arbeit, sub dato 20. Junii abgewichenen Jahrs, erfrischet- und publicirten allergnädigsten Patenten, dahin freventlich unterstanden, daß selbe nicht allein von verschiedenen Gebäu- und Zimmer-Plätzen zugleich aus der Arbeit ausgestanden, sondern auch die in der Arbeit verbliebene abgehohlet, und theils, mittelst verbottener Scheltung, abgetrieben; ja noch weiters sich dahin vermessen haben, auf eine, dem allgemeinen Ruhestand zu wider lauffende Art, an ungewöhnlichen Orten ihre zahlreich-verbottene Zusammenkünfte zu halten.

7. April.

Wie nun aber, bey so beschaffenen Umständen, Eingangs besagte Maurer- und Zimmer-Leute, als freventliche Übertreter derer Landes-Fürstlichen höchsten Gebott- Satz- und Ordnungen anzusehen; solgsam so wohl sie, als deren Mithelfer, mit allem Ernst- und Schärfe abzustraffen seynd: und dannenhero von hochgedachter Landes-Fürstlicher Regierung geschlossen worden; Daß,

Primo, diejenigen Maurer- und Zimmer-Leute, welche nach diesem öffentlichen Ruf nicht alsogleich in ihre vorige Arbeit tretten, sondern in denen Vorstädten zu gehen, oder mehrern Personen, sich, unter was inner vor einem ersinnendem Vorwand, zusammen schlagen, und einige Zusammenkünfte oder Berathschlagung halten würden, selbe alsogleich mit Arrest belegen, und als verächter- und freventliche Übertreter derer Landes-Fürstlichen Gebott, und Zersthörer des gemeinsamen Ruhestandes, zur weiteren Freibung ihres Handwerks, vor untüchtig erkennen, beynebst mit schwerer Leibes-, auch nach Befund verhängender Lebens-Straf belegen; Wie ingleichem,

Secundo, diejenigen Wirths-Haus-Inhaber, oder Inwohner, welche ihnen, Maurer- und Zimmer-Leuten, zu Haltung derley höchst-verbottene Zusammenkünfte einigen Unterschleif geben, oder, wo sie mit Gewalt zu Haltung derley Zusammenkünfte eingebrungen wären, selbe ohne Verzug einer Hochlöblichen Nieder Oesterreichischen Regierung nicht anzeigen würden, mit schwerer Leibes-Straffe unnachlässlich abgestraffet; Nicht weniger,

Tercio, Ein jeder Grund-Richter, welcher, solche verbottene Zusammenkünfte nicht alsogleich möglichst auszurotten, sich befeissen, oder vorgebracht einer Hochlöblichen Nieder-Oesterreichischen Regierung andeuten würde, zur wohl verdienten Straffe seines Richter-Amtes entsetzet, und beynebst am Leib wohl empfindlich abgestraffet werden solle. Wornach sich also jedermanniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Und sage es einer dem andern. Geben Wien, den 7. April 1723.

Salz ist Mauth-frey.

12. April.

**S**emnach die Römisch-Kayserl. auch Königl. Catholische Majestät, vermöge et-  
ner, den achten dieses datirten, und anheut allhier eingelangten Verordnung,  
allergnädigst rescribiret. Was massen Dieselbe, mit Gelegenheit des, von De-  
ro Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Hof-Cammer mit denen Löbl. Ständen die-  
ses Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns errichteten Salz-Verlags-Contracts,  
unter anderm, gnädigst resolvirer hätten, daß alles an die consumenten bringende  
Salz, als Sr. Kayserl. Majestät Landes-Fürstliches Immediat-Gut in dem Lande  
angesehen, folglich keine Brucken- und andere Mauth, oder sonstige Gebührniss, wie  
die Nahmen haben mögte, davon abzufordern gestattet, sondern das Salz durchge-  
hend frey passiret, und keinem Privato, wer der auch seye, von dem Salz etwas  
abzubeißen, zugelassen werden solle. Wie nun aber von Höchst-gedacht Sr. Kayserl.  
Majestät Ober-Amt zu Smunden erst kürzlich Nachricht eingelauffen, daß einige  
Privati noch immerhin von dem Landes-Fürstlichen Salz die Mauth abfordern. Wo-  
durch das Kayserl. Erarium von darum sehr beschweret wird, weilen dem Land- und  
Bauers-Mann, welcher das Salz selbst abholet, oder durch bedungene Fuhr-Leute  
abholen läffet, die Mauth, die er zu bezahlen angehalten worden, wiederum refundi-  
ret, und das Fuhr-Lohn um so viel erhöht werden muß: Als haben mehr Höchst-  
gedacht Sr. Kayserl. Majestät Einquartier-Commissarius, in Sachen geschöpft gna-  
digste Resolution mit Landes-Hauptmann zu dem Ende gnädigst mitgeben wollen,  
damit ich an alle und jede Privat-Mauth-Zuhaber die gemessene Befehl also gleich  
ergehen lassen solle, damit das von denen Inwohnern herobigen Landes an sich brin-  
gende Salz, als ein Landes-Fürstliches Immediat-Gut angesehen, mithin kein Mauth  
oder andere Anlag dabon genommen, sondern im ganzen Land frey und unaufgehal-  
ten passiret; einfolglich der mit denen Löbl. Ständen getroffene Contract in allen  
Puncten gebührend erfüllet werde. Welch also ergangene Kayserl. allergnädigste  
Resolution allen und jeden Privat-Mauth-Zuhabern hiemit zu gehorsamster Beobacht-  
ung und Vollziehung auch zu jedermänniglichem Wissen kund gemacht wird. Und geschicht  
hieran Allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät zc. allergnädigster Will und Mey-  
nung. Linz den 12. April 1723.

Messing-Einführen wird verbotten.

27. April.

**S**ir Carl der Sechste zc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachge-  
setzten Obrigkeiten, Amt-Leuten, Insassen, Untertbanen und Getreuen,  
was Warden, Standes oder Weisens die in Unsern Erb-Königreichen, Für-  
stenthümern und Landen geseßen oder wohnhaft seynd, wie auch allen und jeden, de-  
nen sonst dieses Unser Patent zu lesen oder zu lesen hören vorkommet, Unsere Kay-  
serl. König- und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes; und geben euch gnädigst  
zu vernehmen. Was massen Uns bereits in vorigen Jahren die allerunterthänigste  
Vorstellung geschehen, wie ersprießlich zu Aufnahm des Commercii in Unsern Erb-  
Landen seye, wann wegen aller in grosser Quantität geschehenden Einfuhr verschie-  
dener ausländischen Waaren, mit welchen doch Unsere Erb-Länder genugsam verse-  
hen, ein so gestaltsames Temperament verordnet und vorgekehret würde, vermög  
weissen Unsern Inländischen Fabriquen und Manufacturen in dem Verschleiß ihrer  
erzeugenden Waaren die Hand gebotten; und folglich auch dem Publico der Länder  
ein mehrerer Nutzen vor denen Fremden verschaffet werden möchte; worunter haupt-  
sächlich auch die Einfuhr des ausländischen rohen, in Stangen, auch in Tafeln,  
Platten und Rollen ausgeschlagenen Messings begriffen ist, durch welche Unsern in-  
ländischen Fabriquen der größte Eintrag bishero verursacht worden.

Inner-Oesterreich-  
sche Messing-Fabris-  
quen seynd im  
Stand die Erblän-  
der zu versehen.

Nachdeme Uns aber neuer Dingen der allerunterthänigste Vortrag dahin ge-  
schehen, daß obgedachte in Unsern Oesterreichischen Erb-Ländern aufgestellte Mes-  
sing-Fabriquen, und zwar hauptsächlich jene, so in denen Inner-Oesterreichischen  
Landen sich befinden, in genugsamem Stand seyen, Unsere Erb-Länder mit obgedach-  
ten Messing-Sorten zu versehen; Wir auch gnädigst beherziget, daß dergleichen heyl-  
same, zu Nutzen und Zierde einer wohl eingerichteten Republik gereichende Fabri-  
quen, mit namhaften Kosten zu Stande gebracht, und darinn mit gleichmäßigen  
beständigen grossen Auslagen erhalten werden müssen; mithin im Gegenstand auch  
billig und erforderlich seye, daß denen Urhebern und Berlegern dergleichen kostbare  
Werke, der nur allein in dem Verschleiß des erzeugenden Guts, und daraus fabri-  
citender



Stocker Waaren, zu suchen habenden Indemnification halber, alle ähnliche Maschinen geleistet werde, zc.

I 7 2 3.  
April.

Als haben Wir, bey so beschaffenen Dingen, und in Ansehen obrecensirter Motiven, ohne weiteres Zurücksehen in das angetragene Verbott des einführenden fremden oder ausländischen rohen Stängel- Tafel- Platten- und Rollen- Messings, folgen- dergestalt gnädigst verwilliget; ordnen, setzen, und befehlen auch, in Kraft dieses Unsers offenen Patents, zu jedermanns Wissenschaft hiemit so gnädig als ernstlich,

Primo, daß, auf erfolgende Publicirung dieses Unsers Verbott- Mandats, kein fremder, oder ausländischer roher Stängel- Tafel- Platten- und Rollen- Messing mehr bestellet, und in Unsere Erb- Königreiche und Länder zum Verschleiß eingeführt, sondern daß solche Einfuhr so wohl aus dem Römischen Reich, als andern fremden und auswändigen Provinzen, von nun an und ins künftige, und, (so lange Wir nicht ein anders verordnen,) insgemein, und bey Straf der Confiscation zc. lediglich verboten seye. Was aber wirklich bestellet wäre, zu dessen Einfuhr solle ein Termin von zwey bis drey Monath, zu dem Verschleiß aller obgedachter Sorten fremden Messings aber eine Zeit von sechs Monathen noch gestattet werden; Mitbin daß

Roher Stängel- Tafel- Platten- und Rollen- Messing nach drey Monath einzuführen verboten.

Den vorrathigen in sechs Monathen zu verschleiffen.

Secundo, die Kauf- und Handels- Leute, und auch andere, welche mit rohem ausländischen Stängel- Tafel- Platten- und Rollen- Messing handeln, künftighin ihren Verlag von Unsern inländischen Fabriquen zu nehmen, und solchen in billigem, bis- hero denen Salzburgischen Fabriquen bezahltem Preiß, oder wie selbiger von Zeit zu Zeit in eine Tariffa wird gebracht werden, in guter Qualität zu empfangen haben sollen.

Künftig solchen in gutem Werth und Preiß aus der In- ner- Oesterreich- ischen Fabrique zu empfangen.

Gleichwie nun also einem jeden, der einen ausländischen rohen Messing zum Verkauf in Vorrath, oder beschriebener hat, mittelst des auf sechs Monath gesetzten Termins genugsame Zeit und Gelegenheit vergünstiget wird, sich ein- oder andern Wegs dessen entledigen zu können; Also solle hingegen, und

Tertio, wider denjenigen, welcher nach Verkauf des angelegten Termins der drey Monathe einen ausländischen rohen Stängel- Tafel- Platten- und Rollen- Messing einzuführen sich anmaste, mit der Confiscation des zuwider des Verbotts eingeführten Guts verfahren, der Angeber aber niemals kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Denunciation genugsam suadiret ist, zur Erkänntnis der dritte Theil von der eingezogenen Straf zugeeignet werden. Welchemnach, und wie es,

Dagegen wird die Einfuhr des fremden Messings bey Confiscation verboten.

Quarto, eines theils auf die Weg und Weise zu füglichem Betrettung derer Überschreibern dieses Unsers Patents, und darinnen enthaltenen Verbotts; und andern theils auf die hierunter gebrauchende Obrigkeitliche Hülff ankommet:

Als wollen und verordnen Wir hiemit alles Ernstes, daß, zu genauer dessen Observanz, Unsere nachgesetzte Obrigkeiten, cujuscunque status aut conditionis die seynd, denen Inhabern und Berlegern Unserer inländischen Fabriquen hierinnfalls in jedesmaliger Begebenheit alle nöthige Assistentz und Ausrichtung verschaffen sollen. Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Untertanen und Getreuen, und insonderheit auch Unseren Cammeral- Räm- tern, und denen unterhabenden Rauth- Beamten hiemit so gnädigst als ernstlich, daß sie ob dem Inhalt dieses Unsers Patents und gemessenen Mandats festiglich halten, vielgedachte Unsere inländische Messing- Fabriquen dabey kräftiglich schützen und handhaben, sie dawider nicht beschweren lassen, sondern denenselben gegen die Ubertretter auf gebührendes Anmelden schleunige Hülff und Ausrichtung verschaffen sollen. Dann dieses ist Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Befehl; wor- nach sich jeder zu richten, und vor Schaden und Straf zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 27. April 1723.

Erforderliche Assistentz nicht zu verlass- en.

## Stockerau- und Corneuburger- Vergleich.

Als massen sie Stockerauer, um Erläuterung der unterm 5. Febr. allergnädigst geschöpften, und darauf den 5. Martii nächsthin beyden Theilen intimirten Resolution, auch Ausdeutung, was ihnen, Stockerauern, um das- denen

21. May.

1723.

May.

Vicedomische Holden und Pfarrer zu Stockerau, haben auf der Donau freien Handel und Schiffahrt.

Der Stadt Stockerau ist erlaubt mit einem Schiffe die Wechsel zweymal Korn nach Wien zu führen. Kaiserlich Getreid kan aller Orten gekauft und angeschüttet werden. Der Landes-Mitgliedern Freyheit. Stockerauern des willigte Holz-Legstatt. Stockerauer Bauerschafft freyer Einkauf der Nothdurft.

Corneuburgischen Burgern zu Behuf abführende grosse Geld-Quantum zu Gutem komme, um hierdurch künftigen Streit- und Processen zu entgehen; dann endlich das abzureichen kommende Geld-Quantum, weilen den Corneuburgern deren gebaute Stadel auch verbleibet, zu mindern gebetten. Ob nun zwar vorherührte Resolution in sich ganz lauter und klar, so ist doch ihnen, Stockerauern, folgendes zur Erläuterung gegeben worden; nemlich, daß sie, Vicedomische Holden zu Stockerau, der Pfarrer und seine behaupte Wiederholden, allda ihr Bau- und Zehend, auch von ihnen erkaufte Getreid, ihren Wein und Holz auf der Donau dasebst anschütten, und anziehen, damit auf- und ab in dem Land fahren, und handeln können und mögen. Über dieses ist ihnen, Stockerauern, gegen Erlag der allergnädigst geminderten Summa per 24000. fl. so zum Behuf der Corneuburgischen Burgerschaft in das Land-Haus abzulegen, und die Interesse davon, zu mithelfender Bezahlung derer auf gemeindte Corneuburgische Burgerschaft jährlich kommenden Landes-Anlagen zu verwenden, bewilliget, daß sie mit einem Schiffe, die Wochen zweymal, auch fremde Körner und Effecten, blos nach Wien, zum Behuf dieser Stadt zu führen, berechtiget seyn sollen; es stehe ohnedem Ihro Kaiserlichen Majestät frey, das zu dero Hofstatt, oder Proviandirung nöthige aller Orten zu kaufen, und zu Stockerau oder anderwärtig anzuschütten. Denen allhiefigen Landes-Mitgliedern wird auch verstattet werden, das zu ihrer Haus-Nothdurft erforderliche allda zu Stockerau anzuschütten. Ferners ist ihnen, Stockerauern, auch bewilliget, das zu ihren eigenen Gebäu- und Wirthschaften nöthige Bau- und Brenn-Holz allda nieder zu legen, und darmit auch die oberhalb Stockerau gelegene Herrschaften und Unterthanen zu versehen. Wann die bey Stockerau an der Donau hinüber gelegene Ort dahin nach Stockerau mit eigenen Zillen um Körner fahren, soll ihnen auch, ihre Haus-Nothdurft zu Stockerau zu kaufen und anzuschütten, unverwehret seyn. Wegen der übrigen Gerechtigkeiten des Ufers mit Anschurt, und Anzug habe es annoch bey dem Albertinischen Entscheid und andern rebus judicatis sein bewenden.

So man Regierung und Cammer zur Nachricht, mit dem Bepfah erinnern wollen, daß solches beyden Theilen zu gehorsamster Beobacht- und Nachsiebung dieses gemessenen allergnädigsten Befehls bereits von Hof- aus intimiret worden. Geben Layenburg, den 11. May 1723.

## Ohne Entlassung kan niemand unter andere Instanz aufgenommen werden.

14. May.  
Oberst-Hof-Marschall etc.

**N**unzeigen. Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserliche Majestät habe allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß niemand von einer in sein Herrn Obrist-Hof-Marschallens Jurisdiction übertrettenwollender allda ehender angenommen werden solle, er habe dann zuvor seiner vorigen Instanz per expressum renunciiret, und von selbiger die Entlassungs-Bewilligung erhalten, und vorgezeiget. So man ihme, Herrn Obrist-Hof-Marschall, zur Nachricht- und Beobachtung dieser gnädigsten Resolution hat erinnern wollen: massen auch solches der Nieder-Oesterreichischen Regierung zu obigem Ende: und Vorkehrung des weitern, an die ihr subordinirte Gerichts-Stellen unterm heutigen dato intimiret worden. Geben Layenburg, den 14. May 1723.

## Veränderung der Instanz.

14. May.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zu stellen. Die hat an den Herrn Rectorn, und das Consistorium der Wienerischen Universität, zu verfügen, daß, zu Folge der allergnädigsten Resolution vom 27. April 1675. selbige die bey der Beronid Heyingerin seel. als verstorbenen Burgerin, Verlassenschaft angethane Jurisdiction, Sperr wiederum abthun, dem Wienerischen Stadt-Magistrat das Testament zur vorkehrenden Abhandlung übergeben, und furohin obiger allergnädigsten Resolution in derley Begebenheiten nachleben sollen. Ubrigens hat so wohl Regierung ihres Orts zu beobachten, als auch denen subordinirten Gerichts-Stellen mitzugeben, daß selbe keinen von einer fremden in ihre Jurisdiction übertrettenwollenden ehender aufnehmen sollen; er habe dann zuvor seiner vorigen Instanz deut-



deutlich renunciret, und von selbiger die Entlassungs-Bewilligung erhalten: massen auch solches dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen unterm heutigen dato intimiret worden. Geben Larenburg, den 14. May 1723.

Falsche Brand-Bettler von Ofen.

Als einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit gnädigst ergangene Verordnung, wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gethan, was massen sich verschiedene Leute spübren lassen, welche unter dem Vorwand und Nahmen, als ob sie von der zu Ofen in Hungarn lezhin entstandenen Feuers-Brunst verarmte Barger und Abbrändler wären, dahier das Almosen ohne Scheu sammeln; mithin solches denen würdigen Bettlern und armen Leuten bis anhero höchst strafmässig entzogen haben;

Wie nun aber der Magistrat gedachter Königlichen Haupt- und Frey-Stadt Ofen seiner Burgerschaft derley Unwahrheit also unverschuldet nicht gerne aufbringen lassen wolte:

Als hat man, nebst deme, daß von mehr besagter Königlichen Frey-Stadt Ofen nur zweyen Jhrigen, nemlich einem Procuratori und alldortigen Coffee-Sieder so gestaltige Attestata, nicht aber zum Betteln, sondern, um solche höherer Orten nur vorweisen zu können, ertheilet worden; auch dieses durch öffentlichen Ruf hiemit jedermänniglich kund und wissend machen wollen, daß fürhin allen von der Stadt Ofen sich etwa angebenden Abbrändlern (es seye dann, daß selbe entweder von dem Ofnerischen Magistrat, oder dem alldasigen Herrn Commandanten, ein beglaubtes Attestatum, oder schriftliches Zeugnis vorzuweisen haben,) kein glauben bezumessen, sondern alle diese vor unwahrhafte, und des Almosen unwürdige Leute gehalten werden sollen. Sage es einer dem andern. Geben Wien, den 29. May 1723.

Jäger-Ordnungen zu beobachten.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, was Burden, Befens, oder Stands die seynd, Unsere Gnade; Und geben euch darbey gnädigst zu vernehmen; Was massen Uns höchst mißfällig vorgebracht worden, wie daß von einer geraumen zeit her die von Unserm Hochgeehrtesten Herrn Vateru wehl. Ihrer Kayserlichen Majestät, Leopold dem Ersten, Christmildbesten Angedenkens, noch unterm 18. Martii 1675. und 30. Martii ausgegangene Jäger-Ordnung, und andere sub obigem erstern dato publicirte Generalien, so wohl von diesen Unterthanen, als verschiedenen Herrschaften, ohngeacht des von Uns selbst, als jetzt-Regierenden Herrn und Landes-Fürsten, Anno 1712. den 10. Martii erlassenen sehr scharfen An- und Abmahnungs-Patents gar wenig beobachtet, und wider dieselbe auf unterschiedliche Weis und Weg gehandelt werde.

Wie nun Wir aber demnachsten eine neue Jäger-Ordnung publiciren lassen wollen; inmittelst aber nicht ungleich sorgen, daß, seit während Unserer Abwesenheit und Aufenthalt zu Prag, wider obermeldte Jäger-Ordnungen, und in Sachen emanirte Landes-Fürstliche Generalien, so wohl in diesem als darobigem Land, verschiedene Creesse und Mishandlungen von denen Unterthanen, Privat-Wild-Bahns-Inhabern, und andern Unseren Landes-Inassen ausgeübet werden dürften: Dahero dann Wir unterm 28. May jüngsthin allergnädigst verordnet, und demnach anbefohlen, daß in dessen zu genauer Beobachtung und ernstlicher Handhabung obermeldter, von Ihre Kayserlichen Majestät Leopoldo, Höchstseeliger Gedächtnis, emanirten Jäger-Ordnung und Generalien, einige Patente, so wohl hier im Land, als auch in Oesterreich ob der Enns, zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlicher massen publiciret werden sollen.

Diesentnach beschlah Wir auch obbenannten allen, und jeden insonderheit, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr erstgemeldt. ergangene Jäger-Ordnung und Gene-

1723.  
Juni.

Generalien, bis zur Publication neuer Patenten in allen Puncten genau beobachten, wider solche auf keinerley Weis oder Weg handeln, auch alle zu Schaden und Verderben Unsers Wild-Bahns gereichende Thätigkeiten, bey grosser und unaussprechlicher Straf gänzlich unterlassen sollet. Hieran erstattet ihr Unsern Willen und Meynung. Geben Wien, den ersten Junii 1723.

## Juden-Schutz.

19. Junii.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden, Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Unsern Vasallen, Bürgern, Unterthanen, und Inassen, auch allen denen, welchen dieses Unser Patent vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen; Was massen bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung die allhiefige gesamte Judenschaft angebracht, wie das sie einige Wochen her erfahren müssen, das, nachdem Wir nur wegen ein- und anderer Familie, (um willen derselben, auf einige Jahr allhier zu seyn, allergnädigst ertheilte Freyheit zu Ende lauffet,) wiederumiger Abreis von Wien, und einweilliger Sicherstellung deren Creditoren Anforderungen, durch offene Patenten unlängst haben publiciren lassen, sich einige Studenten und andere Persohnen unterfangen hätten, die noch allhier gedultende Juden, so wohl mit unterschiedlichen Schmah-Worten, als würtllicher Antastung auf denen Gassen und Strassen zu tractiren.

Wie zu malen aber durch derley eigenmächtige Injurien, und Verfahren, ein gefährlicher Tumult und Aufruhr entstehen könnte; Wir hingegen dergleichen wider die hiesige Judenschaft vornehmende Verbal- oder Real-Injurien keineswegs gestatten können: Als ist Unser gnädigster Befehl, und ernstlicher Wille hiemit, das sich keiner, wer der auch immer seyn möge, unterstehen solle, wider die allhier von Uns tolerirte Judenschaft, weder auf denen Gassen noch Strassen, noch sonst mit Schmah-Reden, vielweniger mit Schlägen oder andern üblen Tractamenten zu verfahren. Wie dann Wir die hierwider handelnde Betreter mit hoher, auch nach Beschaffenheit der Sachen, Leibs-Straf zu verfahren, nicht unterlassen werden. Wornach etc. Wien, den 12. Junii 1723.

## Wildpret freyer Verkauf.

25. Junii.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, wie auch insgemein jedermänniglich, was Jurisdiction ein- oder anderer, so wohl auf dem Lande, als in und bey Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien, sonst unterworfen und zugethan; Insonderheit denen gesamten bürgerlichen Schwarz-Roth- und Feder-Wildpret-Krämern allhier; dann, welche derley Wildpret und Geflügel-Werk, wie das Rahmen haben mag, anhero zu bringen pflegen, und künstlich wollen, Unsere Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Was gestalten Wir mißfällig wahrgenommen, das eine geraume Zeit her, unter vielfältig ungegründetem Vorwand, in gedachter Wildpret- und Feder-Krämerey, so wohl bey dessen Anherbringung, als Feilhabung und Verschleiffung, verschiedene Mißbräuche eingerissen seyen; insonderheit die so oft gemessenst verbottene Störerey und Vorkauffung, mehr als jemalen ganz ungeschueet getrieben, und die in Sachen bishero eingeführte Ordnungen, theils gemißbrauchet, theils in jene Absichten willkührlich ausgedeutet werden, welche hauptsächlich auf unzulässigen Eigennuß abzielen; wodurch sodann die freye Zufuhr gehemmet, unnöthige Theurung eingeführet, muthwilliger Zank erwecket, und die Gerichter ohne Unterlaß behelliget werden.

Wann Wir nun derley Unordnungen, heimliche Monopolia, und Verständnisse, keiner Dingen gestatten wollen; und dabero zu Beförderung der, aus freyer Zufuhr, auch Handel und Wandel, erwachsenden Wohlfeilheit, noch unterm 20. April letzt-abgeruckten 1722. Jahres gnädigst resolviret; Das,

Mißbrauch und Eigennuß in der Wildpret-Krämerey.

Die Wildpret-Krämer sollen ausser ihren Ständen nicht feil haben.

Primo, denen allhiefigen bürgerlichen Feder- und Wildpret-Krämern, ihre Waare ausser denen gewöhnlichen Ständen feil zu haben, nicht gestattet; Ingleichen,

Secundo,



Secundo, zweyen oder mehrern aus ihnen, deren jeder mit einem besondern Stand versehen, einen gemeinsamen Handel zu treiben, nicht zugestanden.

I 7 2 3.  
Junii.

Tertio, Diejenigen, welche aus denen Vögel- und Wildpret-Krämern die etwa habende Kundschaft einander abspenstig machen, oder zanken, und Injurien-Handel bey denen Ständen anfangen, willkürlich, jedoch wohl empfindlich abgestraffet;

Ihrer zwey, oder mehrere dürfen nicht in Compagnie handeln. Einer dem andern die Kundschaften nicht abspenstig machen.

Quarto, Der Vorkauf des Wildprets und der Vögel allhier, oder sechs Meilen von Wien, oder, so weiters was hieher zu bringen schon in der Zuris begriffen gewesen, allen und jeden, bey Confection der Waar, und noch absonderlicher scharfer Leibes-Straffe verboten; Nicht weniger,

Item der Verkauf,

Quinto, die dertley Vorkauf treibende Hausfurer und Störer nicht geduldet, sondern ebenmäßig wohl empfindlich abgestraffet; Ferner,

und das Hausfuren werden verboten.

Sexto, allen Fremden, die nicht solche Vorkäufer seynd, zufolge des noch unterm 16. Jenner 1696. emanirten Kayserl. Generalis, die Vögel und das Wildpret hieher zu bringen, ohne der mindesten Restriktion, zu allen Zeiten, wo und wie sie wollen, zu verkauffen, auch auf eine Zeit einzusehen erlaubet; anbey,

Der Verkauf des Wildprets steht jedermann, auch den Fremden frey;

Septimo, so wohl denen Fremden als Einheimischen die Vögel ganz- oder halbrupfter zu verkauffen unverwehret; Mitthin,

Octavo, mittelst dieser freyen Zufuhr, und des so wohl denen einheimischen als fremden willfahrenden Verkaufes, auch Nicht gestattung einiger privative abzulehnen Berechtigung, sothaner Feder- und Wildpret-Handel dergestalten beschaffen seyn, daß solcher weder verkauft, oder verheyrathet, noch auf andere Weise eigenthümlich gemacht werden solle.

und kan dahero nicht eigenthümlich gemacht werden.

Als befehlen Wir euch Eingangs ermahnten insgemein, und einem jeden insonderheit, hiemit gnädigst, und wollen, daß, bis auf weitere Unsere gnädigste Resolution, ihr nach vorstehender Satz- und Ordnung euch allenthalben richtet, und damit der nicht handelt: als im widrigen gegen die Ubertreter, dessentwegen an seine Behörde die gemessene Verordnungen zugleich erlassen worden, mit denen vorgesehnen, und nach beschaffenen Umständen noch schwerern Bestrafungen unnachlässig verfahren werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 25. Junii 1723.

Die Ubertreter sollen schwer gestraffet werden.

## Jurisdiction's: Streit zwischen Land-Marschall und Hof-Kriegs-Rath.

**N**utzen. Bey allerhöchst. gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät beschwerte sich Frau Maria Susanna, Gräfin von Herberstein, geborne Freyin von Walterkirchen, als des verstorbenen Kayserlichen Generalens und Commandants zu Segedin, Herrn Ernst Gundackers, Grafens von Herberstein, hinterlassene Wittwe, daß von dem Land-Marschallischen Gericht ein Verbott auf ihre eigene, bey ihrem Advocaten, Doctore Pichl, depositirte Gelder, von darumen wäre geschlagen worden, weiln sie ihres verstorbenen Ehe-Consortens Testament nicht zu besagt Land-Marschallischem Gericht, sondern zu Ihme, Hof-Kriegs-Rath, erlegt hätte.

28. Junii.

Um willen aber sie bey dieser Jurisdiction's, Strittigkeit unschuldig leiden, und das Ihrige entbehren müsse; Als bitte sie, das weitere an seine Behörde zu verfügen, damit obbemeldtes Verbott relaxiret, einfolglich die bey ihrem Bestelten anliegende Gelder ausgefolget werden mögen.

Nun ist Ihme hinterlassenen Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath vorhin bekannt, was massen gedachter Herr Graf von Herberstein ein undisputirlicher Land-Mann in Oesterreich gewesen, und dieser Character durch die ex post überkommene Kriegs-Chargen keiner Dingen verändert worden, zumalen notorie über die Oesterreichische Land-Leute, sie mögen hernach in Hof-oder Kriegs-Diensten sich befinden, oder auch im Land begütert und ansässig seyn, oder nicht, dem Land-Mar-

Land-Leute bleiben auch bey aufhabenden Militar- und Civil-Diensten der Marschallischen Jurisdiction unterthänig.

1723.  
Junii.

schallischen Gericht die Jurisdiction allein zustehet, wie solches täglich practicirt, in specie auch in dem Cod. Austr. verbo, Jurisdictionis. Streit zwischen dem Hof- Kriegs-Rath und dem Land-Marschallischen Gericht, angezeigt, und mit dem Ca- raffischen Präjudicio bewähret wird.

Als verseyhe man sich zu ihme, hinterlassenen Hof-Kriegs-Rath, derselbe werde, bey solcher der Sachen Beschaffenheit, beförderist aber, da er schon selbst wiederholte Frau Wittwe, nachdeme sie um die Assistenz, wegen auswürcender Ver- botts-Relaxirung, bey ihme angeruffen, an seine Gehörde verwiesen; mithin des- sen Forum dieses Orts, nicht gegründet zu seyn, erkeunet hat, sich weiters nicht auf- halten, sondern das inhabende Testament dem Land-Marschallischen Gericht ad publicandum einsenden, und mit deme so viel bewürken, daß das geschlagene Ver- bott relaxiret, einfolglich mehrgemeldte Frau Wittwe zu dem ihrigen gelangen möge. Ubrigens verbleiben sie, geheime und deputirte Herren Rätthe, ihme, hinter- lassenen Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath, mit allem guten Willen beygethan. Ge- ben Wien, den 28. Junii 1723.

### Juramentum Calumniæ per Procuratorem.

19. Julii.

**E**innach Ihre Kayserlich und Königlich-Catholische Majestät, auf allerge- horsamstes Anlangen dero würklich-geheimen Raths, und Reichs-Vice- Kanzlers, Herrn Fridrich Carls, Grafens von Schönborn-Buchheim, in Ansehung derer vor ihne vorgekommenen Beweg-Ursachen, zuförderist aber seiner jetzigen, auf dero Befehl, Republicz Cauza fürwehrenden Abwesenheit, vor die- sesmal von persöhnlicher Ablegung des Juramenti Calumniæ, in der zwischen ihme, dann dem Johann Peter Capitulo, als Gartnerischem Cessionario, obschwebenden Rechts-Angelegenheit, aus sonderbarer Gnad, jedoch mit dem ausdrücklichen Au- hang allergnädigst dispensiret, daß dieses weder von ihme Herrn Supplicanten, noch jemand andern künstlich, unter keinem ersinnlichen Vorwand, in consequen- tiam gezogen, sondern ein jeder auf den wissentlichen Landes-Brauch, das alte Herkommen, die der Nieder-Oesterreichischen Regierung zustehende sonderliche Prä- rogativ, und endlichen auf die wissentliche allgemeine Landes-Rechte verwiesen werden solle. Als hat man ihr Regierung ein solches zur Nachricht und Vorfeh- rung der Nothdurft hiemit erinnern wollen. Geben Wien, den 19. Julii 1723.

### Einrichtung des Zucht-Hauses.

26. Augusti.

Zu besserer Einrich-  
tung des Zucht-  
Hauies,  
Glaubensillusters  
richt und Andacht;

**E**innach unter andern, zu besserer Einrichtung des allhiefigen Zucht-Hauses vorkehrenden Veranstellungen, erforderlich seyn will, daß zur Unterweisung derer dahin überbringenden Leuten, zuförderist die jüngere in denen Glau- bens-Artickeln und Christlicher Lehr wohl unterrichtet, denenselben catechisiret, auch allen andern die geistliche Ermahnungen wöchentlich dreymal gegeben; täglich aber, nebst Verrichtung des Früh-Mittag- und Abend-Gebetts, auch Vor- und Nachmittag, jedesmal eine halbe Stunde, während Arbeit in einem jedwedern Zimmer und Laboratorio ein geistliches Buch nach Anordnung des Seel-Sorgers vorgelesen; die Arbeit hingegen nach denen Leibs-Kräften, und Gelehrsamkeit derer Büßenden und Gefangenen, zumalen auch nach der Beschaffenheit des Orts, mit Vorgebung einer gewissen Quantität, ausgetheilet, und so proportioniret werde, daß ihnen, Arbeits-Leuten, neben dem geringen vor ihre Bemühung von dem Zucht- Haus reichenden Lohn, nebst der nach dem Essen haltenden Feyer-Stund, annoch eine Stund vor sich zu arbeiten, und ihnen einen Pseuning zu besserer Negung und Leibes-Kleidern zu gewinnen übrig verbleibe.

Anbaltung zur Ar-  
beit;

Feyer-Stund;

Erlernung guter  
Arbeiten;

Ausbesserung der  
Kleider.

Dannhero besagte Jugend in der Strickerey von Garn, Zwirn, Schaf- und Baum-Woll, um Schlaf-Hauben, Strümpf, und Camisler zu machen; nebenhin auch die Gelehrsamere im Lesen, Schreiben und Rechnen, unterwiesen; diejenigen aber, so zwischen dem 14. und 18. Jahr sich befinden, in einer leichten und gemeinen Schnei- derey, gleichwie die Kauf-Schneider auf dem Dantel-Markt führen, damit sie auch denen übrigen Zucht-Haus-Leuten ihre Kleidung, gegen Verschaffung der Nothwen- digkeit für die Bedürftigen aus denen Zucht-Haus-Mitteln, ausbessern mögen, un- terrichtet; die stärckern hingegen zu dem vorhin gebräuchlich gewesenem Rosen- und Käpel-



I 7 2 3.  
August.

Kapelmachen, worzu der Werkzeug allda schon vorhanden ist, behalten; einige derselben auch zum Woll-Kartätschen; die erwachsene Weibs-Personen aber zum Spinnen, Nehen, Stricken, Woll-Zupfen und Kämmen, angewendet; zu dem Ende die erforderliche Schul- und Lehr-Meister, auch Mätherinnen aufgenommen, und der von Regierung aufgestellten Commission präsentiret; anbey in allen und jeden obigen Handthierungen der genugsame Vorrath verschaffet, auch von der Orientalischen Compagnie die rohe Waar erkaufet, oder gegen billigen Lohn verarbeitet; über dieses, zu besserer Beförderung des Werks, aus dem Armen-Haus in der Alster-Gassen einige, im Woll Kartätschen, Zupfen, Kämmen, erfahrene Leut, mit halber von daraus reichender Portion, und täglich von dem Zucht-Haus, neben dem Brod, genießenden dreyen Kreuzern Beitrag, übernommen, und von selbst in ein jedes Zimmer und Laboratorium einer, um stets allda zu seyn, zum Aufseher angestellet werden solle, damit sie denen Büßenden nicht nur das Woll-Kartätschen, Zupfen und Kämmen an Hand geben, und sie zur Arbeit antreiben, sondern auch auf ihr Thun und Lassen Acht haben, denenselben keine Ungebärtigkeit, boshaftes Geschwäg, Erzählungen böser Stück, vielweniger Gottesiästerungen, Rauffen und Schlagen, oder andere Uppigkeiten, zu geschweigen einige Mergerrissen gestatten; allenfalls solches dem Zucht-Verwalter bey seiner Instructions-mäßig alle Tag obliegenden Visitation der Zimmer und Behältnissen, welche täglich bey scharfem Einsehen zu säubern seynd, zur Fürkehrung gebührender Bestrafung andeuten, und wöchentlich denen Superintendenten, auch der Regierungs-Commission selbstem berichten; die Haupt-Relation aber der Zucht-Verwalter, und die Superintendenten selbstem, ihr, Regierungs-Commission, abstratten sollen.

Befestigung der Lehr-Meister.

Beobachtung der Sitten.

Visitation und Säuberung der Zimmer.

Berichts-Erstattung.

Wann aber bey obig- aus dem Armen-Haus übernehmenden Aufsehern eine Unanständigkeit beobachtet würde, solle der nicht Anständige gegen einen andern ausgewechselt werden. Vorerwehnte Straffen aber sollen ihre Maas haben, und nach dem Verbrechen proportioniret seyn: die Träge und Faulle solle man mit mehrer Arbeit belegen, boshafte Reden und Erzählungen, das Schelten, Rauffen und Schlagen, oder andere Ungebühr, nach beschaffenen Dingen, Anfangs mit Entziehung des Lohns vor die Arbeit auf eine Zeitlang; item mit der Arbeit unter der Feyer-Stund; sodann mit dem Kottter, mit wenigem Brod und Wasser, Anschlagung der Eisen, endlich mit wohl empfindlichem Peitschen angesehen; da aber ein größeres Verbrechen vorgienge, noch schwerere Züchtigung vorgenommen werden.

Unanständige Aufseher.

Proportionirte Straffen.

Hingegen habe man denenjenigen, welche fleißig und gut arbeiten, auch übrigens sich wohl verhalten, mithin eine Besserung zeigen, entweder die schwerere Arbeit in der Zeit zu mindern, oder einen mehrern, doch mäßigen Zucht-Haus-Lohn zu geben; allenfalls wohl auch die verhengte Straf-Zeit, doch, so viel die vom Stadt-Richter dahin verschafte belanget, mit Vorwissen und Vernehmung des Stadt-Richters, zu verkürzen. Welches alles denen büßenden und gefangenen Zucht-Haus-Leuten zu ihrer Nachricht und Warnung von denen Superintendenten und dem Zucht-Verwalter öffentlich, und zwar jeden letzten Tag des Monats vorzulesen, und darob genau zu halten, widrigens der Zucht-Verwalter, und Vorsteher des Zucht-Hauses in die Verantwortung bey Regierung zu ziehen seyn.

Belohnung der fleißigen, und die Besserung zeigen.

Und zumalen verlässlich vorgekommen, es auch in der That sich zeigt, daß die mehresten Leute von einer Zeit her müßig, und mit keiner Arbeit, aussere des wenigsten Spinnens, versehen gewesen; der Zucht-Verwalter auch denen mehrern seiner der Zeit habenden Instruktion wenig nachgelebet, und in seinem Dienst sehr hinläßig sich aufgeführt; ja die Zimmer und Gefängnisse so unsauber halten lassen, daß darob verschiedene Leute erkranket seyen: als solle er über die ihm vom Stadt-Rath so wohl, als höherer Orten, schon öfters geschene Warnungen annoch vor dieß und letzte mal zu fleißiger Amts-Handlung vermahnet; ihm nach obigem Inhalt, und nach weiterm Gutbefund eine neue Instruktion, mit Combinirung der vorigen, zumalen auch vor die anstellende Aufseher, Portner, und Gefangen-Wärter, von dem Stadt-Magistrat also gleich entworfen, der Nieder-Oesterreichischen Regierung ad ratificandum, vel modificandum, übergeben; und er, Verwalter, so wohl, als die ihm Untergebene, darauf angewiesen; bey verspührendem Mangel aber von denen Vorstehern des Zucht-Hauses die behdrige Abstellung, allenfalls auch Absetzung von dem Dienst also gewiß vorgekehret, im widrigen von Regierung durch die in Sachen angeordnete Commission sothane Anstell- und respective Dienst-Entsetzung vorgenommen, und noch über dieses die Superintendenten in schwere Verantwortung gezogen werden. Ferners seye die Rundr-Wacht alle drey Tage abzulösen; diese solle mit denen Büßenden und Gefangenen nicht correspondiren, noch weniger

Unanständige Aufseher, und eingeschlichene Unordnungen.

Errichtung einer neuen Instruktion.

Verwahrung der Arrestanten.

1723.  
August.

ihnen Posten, noch anderes zutragen, sondern ihrer Obliegenheit gemäß auf selbige so Tag als Nachts wohl Acht haben, damit die Leute nicht ausbrechen, oder eine andere Gefährde anstiften.

Verbesserung des  
Wirtschafts-Stan-  
des.

Betreffend übrigens die Verbesserung des Wirthschafts-Wesens, und Vermehrung derer Zucht-Haus-Einkünften, auch was sonst zu diesem Punct gehörig, derentwillen wird das weitere mit nächstem, über ihren, der Regierung, sub prak. 24. dieses, in Sachen erstatteten Bericht ergehen. Um willen aber gleichwohl aus dem herauf communicirten Summari-Extract deren Empfang- und Ausgaben, ab Anno 1671. bis Anno 1722. zu sehen gewesen, daß, ducto calculo, dermal der Empfang die Ausgaben um 21017. Gulden übersteige; und dieses Quantum in angelegten Capitalien anliegend sey; auch ins künftige ein mehreres mit genauerer Eintreib- und Verbesserung derer Zucht-Haus-Gefällen erwirtschaftet werden kan, zu Bestreitung obiger Manufactur und Hand-Arbeiten aber ein größeres Spatium des Zucht-Hauses erforderlich ist: Als hat Regierung eine besondere Commission, wobey auch jemand von dieser geheimen Deputation erscheinen wird, mit Zuziehung derer von Wien, anzuordnen; und sie, nebst Vorstellung des hierunter waltenden Publici, auch, daß sie zu sothanem Zucht-Haus, ausser des vergegebenen blossen Grund, von denen Stadt-Gefällen nichts beytragen, sondern dieses Zucht-Haus von denen eingeräumten Landes-Fürstlichen Fundis erhalten werde, dahin zu vermögen, daß sie, gleich ausser dem Zucht-Haus, von dem gemeiner Stadt gehörigen leeren Grund ein Stück zum Einfangen mit einer hohen und starken Mauer, und Daran bauen etwelcher Manufactur- und Arbeit-Zimmern gratis hergeben, und solchen Grund mit der Commission ausmessen sollen, damit heuer noch besagte Mauer und Zimmer aus denen vorrätthigen, und nach und nach wiederum zurück legenden Zucht-Haus-Gefällen erbauet werden können.

Vergrößerung des  
Zucht-Hauses.

Wornach Regierung in ein- und andern das Behörige an die von Wien, und, was das Geistliche betrifft, an den Fürstl. Herrn Ordinarium auszufertigen; dann in dem übrigen, das weitere von selbst zu veranstalten hat. Mit der Erinnerung, wie an obbemeldtes Strumpffstricker- Kogen- und Käpelmacher-Handwerk ein besonderes Decret, von ihr, geheimen Deputation, unter heutigem Dato ergangen, des Inhalts, daß die Aufstellung Meister und Gesellen zu Erlernung der Arbeit in dem Zucht-Haus ihnen an ihren habenden Freyheiten und Privilegiis unpräjudicirlich seyn solle: immassen solches ohne deme in der That, bey dem ersten Instituto, in dem, von Wehl. Kayserl. Majest. LEOPOLDI Christmildesten Andenkens, über die Aufrichtung gedachten Zucht-Hauses, unterm 13. Julii 1671. ertheilten Diplomate, schon vorgesehen ist; Kraft dessen

Aufrichtung des  
Zucht-Hauses.

Schließlichen die nach ausgestandener Strafzeit aus mehr-erwehntem Zucht-Haus entlassende Persohnen an ihren Ehren unverletzt, und derentwegen von niemanden, sonderlich denen Jünften und Zechen nicht angefochten, oder vor untüchtig gehalten werden sollen. Wien den 26. Aug. 1723.

## Müßige Bettler.

27. September.

**N**ach der tägliche Augenschein giebet, wie ungemein die Bettler und Müßiggeher in der Stadt sich anhäuffen; dannenhero nicht allein allergehorsamst obliegen will, hochgedacht Ihre Kayserlichen Majestät in Sachen oft wiederholte allergnädigste Patente und Ordnungen dermaleins ad Effectum zu bringen, sondern auch ermeldter Bettlern und Bagabunden Abschaff- und Unterbringung jeso um so viel angelegentlicher zu bewürken kommet, als die Winterszeit allbereits annahmet; wo sodann die, der Zeit thunliche Anstalten ohne Beschwerlichkeit und Crudelität nicht mehr bewerkstelliget werden könnten.

Als wird ihr, Regierung, hiemit mit gegeben, daß selbe ohne Zeit-Verlust einen Ruf verfasse, und solchen hauptsächlich folgenden Inhalts publiciren lasse, daß alle Bettler, Bagabundi, Herren-loses Gesindel, und Müßiggeher von der Stadt Wien und aus dem Land in ihr Heimath oder Herrschaft, worunter sie geböhren, innerhalb 8. Tagen also gewiß sich begeben, als im widrigen die nach verfloßnen 8. Tagen Betretende arrestiret, und wider selbe mit denen in vorhinnig emanirten Patenten enthaltenen Bestrafungen, welche dem Ruf specificce zu inseriren, ohnfehlbar verfahren werden solle. Zu dem Ende sie, Regierung, ferner zu veranstalten



ten hat, daß, nach denen verstrichenen 8. Tagen, auf die Bettler und Müßiggeher ein wachtsames Aug gehalten, diejenige, welche betreten werden, jedoch so elend, oder weit von hier entlegen seynd, daß sie füglich dahin nicht mehr gebracht werden könnten, allhier in denen Armen-Häusern untergebracht; die Fremde mit Nahmen, Alter und Herkommen examiniret; sodann die Einheimische, jeder unter seine Herrschaft, die Ausländische aber ausser Land, und so weiters in ihr Vaterland, durch den gewöhnlichen Schub, mit Hinterlassung eines Revers, nicht mehr in das Land zu kommen, fortgebracht; Die Soldaten hingegen, welche hiesig-lands gebohren, oder zu Kayserlichen Kriegs-Diensten angeworben worden, und mit Kayserlichen Abschieden versehen seynd, in denen allhiesigen Armen-Häusern eingenommen; hingegen die auswärtige, und in denen Erb-Ländern nicht Gebohrne, so auch keine Kayserliche Kriegs-Dienste zur Letzte versehen haben, von Land-Gericht zu Land-Gericht, bis in ihr Vaterland geschoben; folgendts mit der Zeit, und nach vollendetem Wein-Lesen, unvermuthete Particular-Visitationes vorgenommen, und in ein- und anderm der Erfolg nacher Hof berichtet werden solle. Wien, den 27. Sept. 1723.

1723.

September.  
Elende Bettler, oder deren ihr Bedurths Ort weit entlegen, sollen hier in denen Armen-Häusern untergebracht werden.

Ingebohrne Soldaten in denen Armen-Häusern zu versorgen.

Ausländer hindanschieben.

### Handwerks-Gesellen das Degen-Tragen verboten.

Es haben Ihre Kayserliche Majestät 26. unterm 22. und publ. 25. dieses die allergnädigste Erinnerung gethan; Was gestalten seit deme, daß sie in denen Königlich-Böheimischen Erb-Ländern unterm 7. April dieses Jahrs das Verbott, Kraft dessen die Handwerker keine Degen tragen sollen, ergehen lassen, dieselbe um die Landes-Fürstliche Erklärung allergehorsamst belanget worden seyen, ob auch die Künstler, benanntlich aber die Ehrurgi, Bader, Mahler, Bildhauer, Klein-Uhrenmacher, Perruckenmacher, Kupferstecher, Gold-Arbeiter, Gold-Schmied, und dergleichen, darunter verstanden seyn sollten? Wie nun in allem nöthig seye, daß dieses Verbotts halber in denen gesamten Erb-Ländern eine Gleichförmigkeit eingeführt, und beobachtet werde; Als verlangen höchst Dieselbe aller ehestens gehorsamst berichtet zu seyn, wie es mit dem Degen-Tragen allhier und in denen Nieder-Oesterreichischen Ländern, absonderlich so weit es obgedachte Künstler anbelanget, dormalen gehalten werde, oder was disfalls etwa künftig anzuordnen seyn möchte.

27. September.

Handwerker sollen keine Degen tragen. Ob auch die Künstler darunter verstanden seyen?

Wann nun wissend, daß vor wenig Jahren das Degen-Tragen unter denen Handwerkern durch publicirte Generalien verboten, auch ob deren Festhaltung einige Zeit gehalten, und denen Ubertretern die Degen abgenommen worden seynd:

Als wird ihr, Regierung, hiemit aufgetragen, daß selbe über obstehende allergnädigste Verordnung, und wie erholt in Sachen emanirte Patenten beobachtet werden, auch was selbe vor einen Effect nach sich gezogen haben, ihren Bericht und Gutachten förderlich nacher Hof erstatten solle. Wien, den 27. September 1723.

### Jurisdiction-Strait zwischen Grund-Herrn und Regierung.

Nuzeigen. Demnach allerhöchst, gedacht Ihre Kayserliche Majestät, in Sachen, der, zwischen ihr, Regierung, dann ihme Kayserlichen Vicedom-Amt, wegen Abhandlung wehl. Christoph Andre von Michburg seel. Verlassenschaft zu Heyderstorf am Kamp, sich geäußerten Jurisdiction-Strittigkeit, über den Derselben beschehen allergehorsamsten Vortrag, unterm 31. Julii jüngsthin allergnädigst resolviret, daß es, zu Hindanlegung dieser und anderer dergleichen unnöthigen Jurisdiction-Strittigkeiten, bey der, eum plenissima Causz cognitione, den 13. Decem 1703. ergangenen, seithero öfters bestättigten, und in der Billigkeit sich gegründeten Kayserlich-Leopoldinischen Resolution sein gänzlich Verbleiben haben; Infolge derselben das Vicedom-Amt, als Grund-Obrigkeit zu Heyderstorf am Kamp, über die, auf ihrer Grundherrlichen Jurisdiction befindliche Michburgische Verlassenschaft die Haupt-Sperr anzuthun, die ordentliche Inventur und Schätzung

28. September. Grundherrliche Besrechtigkeit in Sperr Schätzung und Inventur, das

1723.  
September.

zung vorzuführen, auch die gewöhnliche Herrschafts- und Tanzley-Gebühren davon zu nehmen befugt, das vorhandene Nischburgische Testament aber, samt der aufgerichteten Inventur und Schätzung, der Nieder-Oesterreichischen Regierung zur Abhandlung der völligen Verlassenschaft originaliter einzureichen schuldig seye: Als hat man diese allergnädigste Kaiserliche Resolution ihm, Herrn Cammer-Procuratori, hiemit erinnern wollen. Wien, den 28. September 1723.

## Bettler-Patent.

1. October.

**SS** Wir Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, so wohl Geist- als Weltlichen, hoch- und niederen Stands Perſohnen, wie auch allen Städt- und Märkten, deren Bürgermeistern und Richtern, ingleichem Unsern und andern Haupt-Leuten, Burggrafen, Mauthnern und Beamten, und sonst allen denen, welchen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, Unsere Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wievohlen jedermänniglich ehehin schon bestens bekannt seyn muß, was nachdrucksame Verordnungen Wir, insonderheit Kraft Unserer gnädigsten Generalien, de datis 20. Julii 1717. und 25. Augusti 1718. wegen Abstellung des so wohl dahier in- und vor der Stadt, als auch auf dem Land so sehr überhand genommenen Bettelns haben ergehen lassen; So gletet doch der tägliche Augenschein, daß diesen Unsern so heilsamen Befehlen nicht nur keiner Dingen nachgelebet, sondern, deren ungeachtet, Unsere Residenz-Stadt Wien, und das ganze Land, mit unzählbaren, so wohl in- als ausländischen Bettlern und Müßiggehern anjeho mehr denn jemalen überhäuffet seye.

Ergangene Verbott  
des öffentlichen  
Bettelns.

Müßiggeher sollen  
zur Arbeit angehalten,  
fremde Bettler  
aus dem Land geschoben,  
und die inländische Arme  
versorget werden.

Wann nun aber Wir aus Landes-Väterlicher Obsorge diesem so wohl Stadt- als Lands- beschwerlichen Unfug zu gestatten keiner Dingen gesinnet, sondern mit allem Ernst abgestellt wissen wollen, und zu dem Ende mit solch-gemessenen Beranstellungen demnächstens fürzugeben entschlossen seyn, wodurch die, unter dem Schein des Bettelns, im Land häufig besuchende Müßiggeher, zumalen verdächtige Leute, auch fremde Bettler aus dem Land geschafft, und in das künftige keiner mehr herein gelassen, die inländische Bettler hingegen, wann sie des Allmosens würdig, gehörigen Orts versorget, die validi, und unwürdige starke, mit keiner Leibs-Brechlichkeit behaftete aber, theils zur öffentlichen Arbeit verschaffet, oder nach beschaffenem Dingen nacher Belgrad und Orsova zum Schanzen, mit Reichung eines geringen Lohns und Nahrung, geliefert, theils auch in dem alhiefigen Zucht-Haus, auch anderen aufrichtenden Manufacturen, Spinn-Web- und Strick-Häusern angehalten werden sollen. Anbey aber vor allem nöthig seyn will, daß denen in ziemlicher Menge alhier und im Land anwesenden fremden Bettlern und Müßiggehern ein hinlänglicher Termin, innerhalb welchem sie diese Stadt und das Land bey gegenwärtiger zum Reisen noch bequemer Zeit, desto füglicher zu räumen, mithin auch von mehrerm Ungemach sich zeitlich zu hüten wissen mögen, angeſezet werde:

Fremde, und Müßiggeher sollen  
ins verhalb acht Tagen  
das Land räumen,  
und bey Straffe  
nicht mehr betreten.

Als lassen Wir es bey Eingang-ermeldten, in Sachen bereits Anno 1717. und Anno 1718. publicirten gnädigsten Generalien, kraft welchen das Betteln und Sammeln jedermänniglich ohne Unterschied, Geist- und Weltlichen, gänzlichen verbotten ist, zwar der Zeit noch allerdings verbleiben; wollen aber anbey alles Ernstes hiemit geordnet und anbefohlen haben, daß sich ermeldte alle fremde Bettler, wie auch sonst alle Herren-lose Leute und Müßiggeher, zumalen auch diejenigen, welche um Arbeit willen anderwärts sich hieher begeben, doch keine genugsame Arbeit, oder andere ehrliche Unterkunft finden, und dabero auf das Betteln sich verlegen, nicht weniger die fremde im Land herum vagirende Geistliche, item die Einsiedler und Pilgrame, insonderheit aber die müßige Gerichts-Diener, Freymänner, Abdecker, und alle übrige Garten-gehende Dienst- und Herren-lose Leute, beyderley Geschlechts, bey anjeho guter und zum Reisen noch anständiger Zeit, innerhalb acht Tagen von Publication dieses Unser gnädigsten Patents an zu rechnen, diese Unsere Residenz-Stadt Wien und Vorstädte, wie auch das gesamte Land also gewiß räumen, und sich in Müßiggang, Betteln und Sammeln nicht mehr betreten lassen; im widrigen dieselbe aller Orten aufgehebt, ihres Thuns und Lassens halber scharf examiniret, und nach Befund der Sache abgestraffet; Da sich aber bey selben über das Betteln und Müßiggehen gar nichts eräuſserte, auch sonst kein Verdacht wider sie vorhanden wäre, dergleichen Fremdlinge, nach ausgestandenem Arrest in Wasser und Brod,



Brod, das erstemal aus dem Land geschaffet, und, nach mehrerm Inhalt derer vorigen Patenten, nebst Mitgebung eines mit darinnen deutlich und umständlich enthaltener dererselben Beschreibung, ertheilenden Passes, wie auch ihrer Seits gegen Hinterlassung eines von einem jeglichen gefertigten Revers, daß sie dieses Land nicht mehr betreten wollen, hinaus geschoben; das anderte mal aber, da sie sich ferners im Betreten und Müßiggang betreten ließen, zur öffentlichen Arbeit in Band und Eisen mit geringer Neigung angehalten, oder beschaffenen Dingen nach auf Belgrad, oder ein anderes Gränz-Haus überbracht; Zum Fall aber ein oder andere Stadt-Markt- oder Grund-Obrigkeit den dahin gelieferten nicht annehmen, oder weiters fortgeschoben wollte, oder wohl gar in seinem Obrigkeitlichen Bezirk sich aufzuhalten, und dem Betteln und Müßiggang nachzuhängen gestattete, oder durch ein Gränz-Ort eingelassen hätte, dieselbe, oder dergleichen Ort Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung ungesäumt angezeigt, und von dieser für jedwedere Persohn mit fünfzig Gulden Geld, oder sonst nach Bewandniß mit wohl empfindlicher Straf beleet, inmittelst aber die geschobene Persohn auf Unkosten der widerseitigen Obrigkeit, bis sie durch diese weiters befördert wird, von dem letzten Ort, wo sie dahin abgeführt worden, aufbehalten werden solle.

Grund-Obrigkeiten sollen keine Verhinderung noch Unterschleif geben, bey Straffe.

Ergeheth demnach hiemit Unser ernstlicher Befehl an jedes Orts Obrigkeit, allhier und auf dem Land, ingleichem an alle auf denen Gränzen bestellte Mauthner und Aufschläger, und anders kommende Schif-Leute, daß sie dergleichen von aussen her kommende fremde Bettler, müßige und Gewerb-lose Leute, es seyen solche Geist- oder Weltliche, in das künftige keineswegs, und zwar bey der vor jedwedere solche Persohn verwirkenden Straf per zwölf Reichs-Thaler, herein lassen; am wenigsten aber auf denen Schiffen selbst herein führen, sondern hierauf alle fleißige Obacht tragen, damit selbe nach Möglichkeit hindann gehalten, die schon allhier, oder auf dem Land vorhandene aber obgehörter massen alsogleich abschaffen; zu dem Ende auch die hin und wieder errichtete Bettler-Hütten und Häuser bey hundert Gulden Straf nieder reissen, sonst auch denenselben, wo es immer seyn möge, keinen Unterschleif gestatten; inmassen auch diejenige, so dergleichen Leuten einigen Aufenthalt und Unterkommen kurz oder lang verschaffen würden, gleichmäsig, wie oben, vor jedwedere Persohn mit zwölf Reichs-Thaler Straf von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung unnachlässig beleet werden sollen.

Manutenez.

Werden solchemnach alle und jede Städte, Märkt, Dorf, und Grund-Obrigkeiten, wie auch Unsere und andere Haupt-Leute, Burggrafen, und Beamte, dieser Unserer gnädigst bekräftigten Verordnung in allem und jedem gehorsamst nachkommen, und keineswegs darwider handeln, noch hieran hinderlich seyn; widrigenfalls die Ubertreter, saumige und ungehorsame, von ermeldt Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung mit oben gesetzten, und schwerern Bestrafungen angesehen und beleet werden sollen. An demt geschiehet Unser gnädigst auch ernstlicher Will und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 1. October. 1723.

## Abfahrts-Geld von denen nach Bayern gehenden Capitalien.

Jederum auf Regierung und Cammer; Und solle eingerathener massen in-  
vermeldt der Frauen Gräfin von Königsfeld von ihrem verstorbenen Herrn Ehe-Consorten per Pacta Dotalia angefallenes Vermögen, zu Folge des zwischen Oesterreich und Bayern errichteten, und Regierung und Cammer unterm 7. November 1684. intimirten Pacti reciproci, und der nach diesem in gleicher Verfalleneit unterm 24. Merzen 1721. geschöpften allergnädigsten Resolution, ohne Abfahrts-Geld in Bayern ausgefolget, und mithin das auf das libellirte Capital von dem Advocati Filci bey dem Vice-dom-Amt ob der Enns geschlagene Verbott aufgehoben werden. Ubrigens ist von daraus der Kayserlichen Hof-Cammer mit gegeben worden, daß in derley Fällen, bey so klarem Inhalt, des zwischen ernannten beyden Ländern der Freyziehigkeit halber obwaltenden reciprocirlichen Accorao, wann keine andere Difficultät unterlauffet, fürhin kein Anstand gemacht werden solle. Wien, den 7. October 1723.

7. October.

Abfahrts-Geld zwischen Bayern und Oesterreich aufgehoben.

## Wald- Amts- Jurisdiction.

12. October.

**S**iederum auf Regierung und Cammer, und haben Ihre Kayserliche Majestät, über den Deroselben in Sachen allergehorsamst beschriebenen Vortrag, sub dato Prag, den 9. dieses, und heutigen Präsentato, allergnädigst resolviret, daß sie, Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, invermelde, verstorbenen Wald-Amts-Forsters zu Kalten-Leutgeb, Michael Jacob Wehris, hinterlassenes Testament dem Nieder-Oesterreichischen Wald-Amt erfolgen lassen, und die angethane Sperr zu Kalten-Leutgeb wieder abthun, auch hinfuro dem Nieder-Oesterreichischen Wald-Amt, in Abhandlung deren demselben untergebenen Wald-Berentern, Forstern, und andern dergleichen Wald-Amts-Bedienten Verlassenschaften nicht hinderlich seyn solle. Wien, den 12. October 1723.

## Aufrichtung derer Spitalern.

12. October.

**N**uzeigen. Demnach höchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät durch verschiedene Resolutiones allergnädigst anbefohlen, daß wegen Aufrichtung mehrerer Spitalern und Kranken-Häusern so wohl in denen allhiefigen Vorstädten, ausser dem Burgfrieden, als auf dem Land, Berathschlagung gepflogen, und zu deren Bewürkung so wohl ungesäumt als ernstlich Hand angeleget werden solle; ein solches aber bis anhero nicht ad Effectum gebracht werden können; und nun der Casus sich äusseret, daß, zufolge der unterm 6. dieses lezthin ergangenen, und gebürgt intimirt-allergnädigsten Resolution, die, wegen Abschaffung derer fremden, und Unterbringung derer einheimischen Bettlern vorhergegangene heylsamste Befehle und Verordnungen dermaleins erfüllet; zu dem Ende die bey denen ausser gemeiner Stadt-Burgfrieden inner denen Linien liegenden Frey-Gründen vor längstens angetragene Errichtung eigener Spital- und Kranken-Häusern, Kraft welcher die nahmbhafte Communitäten allein, die mindere aber zusammen stehen, und vor die übrige besondere ordentliche Spitaler und Kranken-Häuser bestellen, und gehörig versehen sollten; Insonderheit die schon öfters in Vorschlag gekommene Erkauf- und hierzu Wiedmung der sogenannten an der Wien liegenden Münzwärdeinischen Behausung, nicht weniger die Erfindung derer zu solcher Bestreitung erforderlichen genugsamen Mitteln, ferner die Abstellung des so oft verbotteneu Unterschleifs derer validen Bettlern und Müßiggehern, in Deliberation gezogen, und solchergestalten diese, so nothwendig, als heylsamste Absichten zur Wirklichkeit gebracht; Wie ingleichen die zu dessen etwelcher Auskunst in vorerwehnter allergnädigsten Resolution bewilligten Sammlung des Allmosens vor die würdige Bettler auf einen thunlichen Modum eingerichtet, und solches gleich folgenden Tag von denen Canzlen publiciret werden sollte; ohne derer vorlauffigen Bewürkung mehrwiederholt vorangeführter allergnädigsten Resolution abzielender Endzweck sonst keiner Dingen erreicht werden könnte; solchemnach nun alles dieses desto füglicher und nachdruckfamer auszufinden, und in das Werk zu setzen, unter seim Herrn Stadthalters-Præsidio, nebst Zuziehung des Oesterreichischen Hof-Raths, und geheimen Referendarii, Herrn Johann Georgs, Edlen Herrn von Mannagetta, dann derer in Sicherheits-Sachen, und zu Besorgung des Armen-Hauses und derer Gefangen-Häusern verordneten Herren-Regierungs-Mittels-Räthen, eine Hof-Commission angeordnet, und in sie samt und sonders das Vertrauen gesetzt worden, daß selbe so wohl zur Beförderung Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention, als zu Nutzen und Besten gemeinwesiger Angelegenheit, wegen gedachter Errichtung mehr und zulänglicher Armen- und Kranken-Häusern inner denen Linien, Ausfindung derer hiezu, so wohl zur Aufricht- als beständigen Unterhaltung nöthigen Mitteln, Bestellung derer Sammlern, und damit bey selben, mittelst einer distincten Farb- und Kleidung, dann einer Sammel-Büchsen, nebst einem verlässlichen Zeichen, und ihnen von Regierung behändigenden Patents, daß nemlich das eingehende Allmosen zu Erhaltung derer zur Arbeit untüchtigen Bettlern, und mithin Benennung des jedermanniglich bishero so beschwerlichen gewesten Lastes werde angewendet werden, keine Gefährde unterlauffen möge; dann zu Abstellung ermeidt-verderblichen Unterschleifs, reife Berathschlagung, mittelst Erforder- und Vernehmung derer Interresirten, pflegen, auch folgendes zur Endschaft und Execution bringen werden. Allermassen dann zu Errichtung des leztern alsogleich alle Grund-Herrn inner denen Linien zu ersordern, und selben alles Ernstes einzubinden,



den, daß sie auf ihren inhabenden Gründen niemanden, der nicht eine Profession hat, oder zeigen kan, wie er sich ehrlich ernähre, subrohin geduldet, auch deme also gewiß nachkommen, als im widrigen, und Falls nach zehen Tagen eine solche müßige und unprofessionirte Person mit funfzig Gulden in die Straf verfallen seyn, solche unnachlässig eingeforderet, und zu Unterhaltung derer würdigen Bettlern appliciret werden sollen.

Als wird ihme, Herrn Stadthaltern, ein solches zur Nachricht, mit dem Anhang, hiemit erinnert, daß selber, nebst vovermeldt- ihme zugegebenen Herren Rätthen, sothane Hof-Commission seinem, pro publico ohne deme bekannten Eifer gemäß, ohne Zeit-Verlust vorzunehmen, und solche ganz unablässig, und schleunigst fortzusetzen, den Erfolg der Sache aber über sammentliche erwehnter massen committirte Puncta ehevor nach Hof zu geben, sich angelegen seyn lassen wolle. Wien, den 12. October 1723.

## Gewehr-Handel, wenn er zustehe.

**E**nnach Ihro Kayserl. Maj. der unterthänigste Vortrag beschehen, was vor ein Rechts-Streit sich bey dem allhiefigen Stadt-Rath zwischen denen Vorstehern und gesamtem Burgerlichen Handels-Stand allda, Klägern eines, dann dem Zech- und andern Meistern des alldasigen Burgerlichen Büchsenmacher-Handwerks, Beklagten und Revisions-Werbern, andern Theils, in Sachen, die von dem Handels-Stand begehrende Abstellung, des von denen Burgerlichen Büchsenmachern mit fremdem, eigenhändig nicht gemachtem Gewehr, wie auch mit Pulver und Bley treibenden Handels, dann die Bestrafung jedwedern Ubertretters, so wohl de praterito, als auch ins künftige, pr. 1000. Reichs-Thaler betreffend, anhängig gemacht; auch welcher gestalten dieser Rechts-Streit so wohl von ihme, Stadt-Rath, in prima, als auch von Regierung, in secunda Instantia, durch Abschied und Declaration niemals erlediget worden; und nun, nach reiflich erwogenen Umständen, die allergnädigste Resolution, sub dato Prag den 13. und præl. 19. dieses, in Revisorio dahin erfolget; Es seyen nemlich die Büchsenmacher von dem frey- und öffentlichen Handel und Verkauf derer fremd- und auswärtigen Armaturen und Gewehr, wie auch Schrot, Pulver und Bley, bey würllicher Confiscirung obbemeldter Waaren in ihren Läden und Gewölbern, sich allerdings zu enthalten schuldig; Jedoch stehe dem Kayserlichen Erario, wie auch denen Kayserlichen Regimentern die Lieferung des Gewehrs, Pulvers, Bley, und anderer Munition, in die Festungen, und zu denen Regimentern, bey ihnen, Büchsenmachern, Burgerlichen Handels-Leuten, oder anderwärts zu bestellen, bevor. Da aber die Beklagte, wegen derer in Actis angebrachten, und von denen Klägern unbefugter Dingen führenden ledig ausgearbeiteten Läuffen, Schloß-Blatten, Griff Seiten-Blech, Wischer, und andern ihrem Handwerk allein zustehenden Waaren derer Spruch zu erlassen, nicht vermeynen, stehet ihnen solches wider dieselbe in alio Judicio gehöriger Orten anzubringen bevor.

21. October.

Büchsenmacher sollen mit fremdem Gewehr, Pulver, Bley und Schrot, nicht handeln.

Dem Kayserl. Erario, und denen Regimentern stehet 1723, ihre Armaturen durch jedermann zu bestellen.

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht, und gehöriger weiterer Verfügung, nebst Zurücksendung derer Acten, hiemit erinnern wollen. Wien, den 21. October 1723.

## Unterbringung der Patrouillen.

**E**nnach bey annahender Winters-Zeit die Beybehaltung gemein weßiger Sicherheit den mehrmaligen Anlaß giebet, daß die einige Jahr her zur Abends-Zeit also nützlich eingeführte Patrouillen, der aus denen allhiefigen Casarmen commandirenden Miliz, so wohl in dem Abbruch auffer der Stadt, als in denen umliegenden Vorstädten, wiederumen veranstaltet; zu dem Ende vor das Unterkommen ermeldter hieher commandirter Mannschaft eine Hütten in zulänglicher Größe, wie vormalen schon geschehen, imes gedachtem Abbruch erbauet, und die hierzu erforderliche Nothwendigkeiten herbey geschafft werden.

21. October.

Als hat sie, Regierung, an den Stadt-Rath allhier die Verordnung ergehen zu lassen, daß selber ohnverlangt zu Erbauung gedachter Hütten die Veranstaltung

1723.  
October.

vorsehen, und hierzu nicht allein das benötigte Bau-Holz, samt dem Tag-Lohn, seinem mündlich gethanen Erbieten gemäß, gratis beschaffen, sondern auch in Ansehung der zu förderist gemeiner Stadt durch diese bestellende Patrouille erlangende Sicherheit, die ohnedem ein geringes betragende Setzung zweyer Oefen, und Befertigung derer gehörigen Ablattschen gleichfalls gratis über sich nehmen möchte, allermaßen übrigens an die Nieder-Oesterreichischen Herren Land-Stände so wohl wegen Benbringung des nöthigen Heues, Habern und Strohe, als auch wegen des erforderlichen Lichts und Brennholzes, die Nothdurft zugleich ergangen; und dieselbe zu dieser gemein-heilsamen Absicht allen Vorschub beizutragen, nicht entgehen werden. Wien, den 21. October 1723.

## Sicherheits-Sachen.

27. October.

General-Visitation  
mit Einverständnis  
benachbarter Län-  
dern.

**S** haben höchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät, sub dato, Prag den 23. und przl. 25. dieses nicht allein hienieden liegende Copiam, was wegen der in diesem Land bevorstehenden General-Visitation der zu Prag anwesende an den hier hinterlassenen Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath erlassen, einzusenden gnädigst beliebt, sondern auch ferner zu vernehmen gegeben, wasgestalten dieselbe an die angrenzende Königl. Kreiß-Ämter in Böhmeim und Mähren die Befehle ergehen lassen, daß sie mit denen Oesterreichischen Viertel-Commissarien, oder auch Land-Gerichtern, welchen Tag die General-Visitation vor sich gehen werde, sich vernehmen, sodann mit Zusammziehung deren darzu benötigten Leuten auf denen Gränzen, damit die Bettler und anderes müßiges Gesind in daselbstige Länd der nicht übertritten, das Nöthige mit aller Behutsamkeit vorsehen, und zu Einfangung derer Flüchtigen hilffliche Hand bieten, wie auch auf Einschleichung dergleichen Volks, so etwann vor der Visitation auf den Ruf und Abschaffung herüber lauffen möchte, ohne doch das Visitirungs-Vorhaben lautbar zu machen, genaue Absicht halten, und die Müßiggänger und Bettler ab- und weiters ausser Landes schaffen; andere verdächtige Persöhnen aber in die Frohn-Feste ad examinandum bringen, folglich zur gebührenden Bestrafung ziehen lassen sollen. Wie nun aber diese Visitation also veranlasset seyn werde, damit es weder im Mährischen noch in dem Oesterreichischen in Bedienung der Kayserlichen Hofstatt einige Hindernis nicht bringen möge; also auch mit nächstem nachgesendet werden sollte, was an Seiten der Böhmischen Erb-Länden wegen künftiger Continuirung dergleichen gemeinsamer Visitationen sich thun lassen werde.

Guter Effect der  
Visitationen beruhet  
auf der Verschwie-  
genheit.

Die Visitations-  
Befehl sollen die  
Herrschaften pro  
Instructione hal-  
ten.

Von Schiebung der  
Bettler, die Seel-  
Sorge zu beobach-  
ten.

Bettler wohnen in  
schlechten Zinns-  
Häusern,

Halten sich auf den  
denen Frey-Häu-  
sern.

So man ihr Regierung in ein- und anderem, im Fall es nicht schon geschehen wäre, zu Bedenk- und Vorkehrung der Nothdurft hiemit erinnern wollen; mit dem Beyfag, daß der Effect solthaner Visitationen lediglich auf das Secretum ankomme; und mithin, so viel es der Sachen Beschaffenheit zulasset, dasselbe nach aller Möglichkeit zu besorgen seye. Und zumalen, die so wohl General- als Particular-Visitationen öfters zu continuirem, der Antrag ist, also die in Sachen ergehende Befehl und Ordnungen allenthalben dahin zu fassen, daß solche die Herrschaften, oder wohin sie ergehen, so wohl vor diese als nachfolgende Visitationen pro Instructione halten, und nicht jedesmalen neuer zahlreicher Expeditionen, wodurch die Sach gemeinlich ehe kund, als effectuirt wird, nöthig haben. Mit dieser Gelegenheit ist ihr, Regierung, nicht zu verhalten, was gestalten vorkomme, daß, bey Hinwegschiebung derer armen einheimisch- oder fremden Bettlern, die unter dem Schub begriffene Kranke immer weiter, und so lang fortgebracht werden, bis selbe ausser Stand und Gelegenheit kommen, der Geistlichen Seel-Sorge zu genießen, und ohne derselben Hinterscheiden; Dergleichen seye zu Abstellung derer Bettlern insonderheit hinderlich, daß in einigen Vorstädten die daselbst erbauete häufige Wähen-Häusel meistentheils von Bettlern bewohnet, und ordentliche Zinns bezahlet, des Tags aber dem Betteln nachgegangen werde; In der Stadt auch sie, Bettler, meistentheils bey denen Ständischen, wie auch Geistlichen Frey-Häusern sich aufhalten, und, bey Ersehung der Nacht, in selbe ihre Zuflucht nehmen:

Kranke Bettler nicht  
zu schieben.

Solchemnach sie, Regierung, nicht allein bey Einrichtung des Schubs die Grund-Obrigkeiten dahin gemessen anzuhalten, daß selbe denen, an sie durch den Schub kommenden armen Kranken, so lang den Unterhalt geben, allenfalls auch dieselbe geistlich versorgen lassen sollen, bis selbe entweder absterben, oder wieder genesen, und weiter fortgeschoben werden können; sondern auch an die sammentliche



liche Grund-Herren in denen allhiefigen Vorstädten die wiederholte Verordnung, daß sie auf ihren Gründen keine Bettler, noch solche, welche zwar in dem Zinns wohnen, des Tags aber dem Betteln nachgehen, gestatten, widrigen Falls die wider derley Ubertreter in denen Patenten ohne dem verhängte Straf, vor jedes Haus, dessen Eigenthümer den Unterschleif giebet, oder derley Bettler im Zinns haltet, von ihnen Grund-Obrigkeiten, ohnmachlässig eingefordert werden solle, zu erlassen; Nicht weniger an die Geistliche Frey-Häuser; allermassen es respectu derer der Land-Marschallischen Jurisdiction untergebenen bereits beschehen, die Einsage dahin zu thun hat, daß die hinein flüchtende Bettler, auf Verlangen der Wacht, alsogewiß heraus gegeben werden; als im widrigen dieselbe, der bey ein- und andern gepflogenen Abrede gemäß, befehliget seye, solche selbstn herauszunehmen.

29. October.  
Auf denen Gründen keine Bettler gestatten, bey Bestrafung des Haus-Judas berecht.

Frey-Häuser sollen die Bettler heraus geben.

Ubrigens habe es bey der auf denen Tazeln allbereits publicirten monatlich allgemeinen Sammlung, und deffenthalben bestellenden Sammlern in allweg sein verbleiben: wie dann auch von daraus an die Nieder-Oesterreichische Herren Stände erlassen worden, daß selbe, zu Beförderung Ihrer Kayserlichen Majestät allerbeyßsamsten Absehens, und zum bessern Gehalt derer Armen, auch in ihren Wohnungen und Frey-Häusern eine freywillige Sammlung selbstn vorkehren, und das erlangende Almosen dem monatlich bey selben sich anmeldenden Sammler in seine mit habende Sammlungs-Büchse einlegen möchten. Wien, den 27. October 1723.

Sammlung für die Arme.

## Juden-Ordnung.

**S**r Franz Jacob, zc. geben denen amnoch allhier zu blesben habenden privilegirten Juden hiemit zu vernehmen: wie daß Allerhöchst-gedacht Ihr Kayserl. Majestät über die der engeren Zusammenziehung halber unterm 8. October nächsthin bereits euch intimirte allergnädigste Resolution unterm 21. ejusdem ferners allergnädigst resolviret haben, daß euch, Juden, nachfolgende Regel und Ordnung, wornach ihr euch zu richten und zu betragen haben werdet, vorgeschrieben werden solle. Und zwar,

29. October.  
Privilegirte Juden

**Primo, Solle kein Jud, der nicht ausdrücklich privilegirt ist, verheyrathete Kinder oder Befreundte, noch vielweniger verheyrathete Buchhalter, Cassiers, oder andere verheyrathete Bediente, es wären dann deren Weib und Kinder anderstwo, bey sich zu Wien haben: und sollen daher, zufolge derer vorigen Verordnungen, die verheyrathete Kinder und Befreundte binnen vier Wochen a die Publicationis fortgebracht, und die Weiber und Kinder derer Bedienten ebenfalls in gedachter Zeit fortgeschafft werden.**

sollen keine verheyrathete Kinder und Bediente,

**Secundo, Solle kein Jud mehr Bediente und Hausgenossen, als einem jeden durch ein besonderes Decret unter heutigem Dato specifico determiniret und angewiesen worden, aufnehmen und halten, auch niemand einen fremden Juden ohne Erlaubnis des Hofes auch nur über Nacht aufnehmen und beherbergen.**

auch nicht mehr Bediente, als ihnen specifico determiniret seyn, halten.

**Tertio, Solle kein Jud in seiner Bedienung Christen, ausser etnes Kutschers, der alle Jahr zu verändern ist, haben. Und wann sie auch in ihren Schreib-Stuben sich ein oder andern Christens für Scribenten gebrauchen wollten, so sollen sie solche nicht im Brod oder Kost, vielweniger über Nacht in ihren Häusern haben.**

Christliche Dienstkutschen, wie sie ihnen zu halten, erlaubt.

**Quarto, Solle der Capo di Familia allein, und zwar nur mit Wechseln, Geld und Jubelen, keineswegs aber mit andern Sachen, vielweniger Kaufmanns-Waaren handeln, unter Verleihung des Privilegii, es wäre dann, daß die Kayserl. Hof-Cammer mit ein oder andern Juden, so lang derselbe vermög seines Privilegii zu bleiben haben wird, einen besondern Contract einer andern Hof-Lieferung halber, anstossen würde; so erlaubt; solche Hof-Lieferung aber auf keinen andern Handel zu extendiren ist. Würde nun,**

Haus-Vater allein mag mit Wechsel, Geld und Jubelen handeln.

Hof-Lieferungen.

**Quinto, In Erfahrung gebracht werden, daß nebst dem Jüdischen Haus-Vater auch seine Kinder oder Bediente, die darzu nicht besonders privilegirt waren, für sich auch den mindesten Handel getrieben hätten, so sollen selbige nicht allein**

Straffe, unbefugter Handlung.

Vierter Theil.

haft

1723.  
October.

haft in Gesh gestraffet werden, sondern auch das Privilegium der Subsistenz für den Haus-Vater selbst erloschen und aufgehoben seyn.

Andachts- und Religions-Beobachtung.

Sexto, Die Juden sollen ihre Jüdische Ceremonien in aller Stille, und ohne Mergernis derer Christen exerciren; auch an Sonn- und Feiertagen vor 10. Uhr Morgens aus ihren Häusern sich nicht begeben; vielweniger vor solcher Zeit einige Negociation treiben, und wann ein Jud auf der Gassen wäre, da das Venerabile zu Kranken oder sonsten getragen würde, solle er sich bey Zeiten von der Gassen in das nächste Haus begeben, und allda, bis das Venerabile vorüber, abwarten. Ingleichen solle kein Jud, wann das Venerabile auf der Gassen getragen wird, oder eine Proceßion vorbehey gehet, sich zum Fenster, sondern vielmehr zurück begeben, daß er weder gesehen werden, noch er auf die Gassen hinab sehen könne.

Wornach sich dann ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten haben wird, und geschiehet hieran Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Will und Meynung. Aaum Wien, den 29. October 1723.

## Bettler-Sachen.

1. November.

Von der Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim 2c. Königlich Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich 2c. unsers allergnädigsten Herrns, allhier hinterlassenen Geheimen und deputirten Herren Rätthen wegen, der Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit anzuzeigen; Es seye denen geheimen und deputirten Rätthen überall dasjenige, was in puncto Securitatis publicæ, und wegen besserer Einrichtung des allhiefigen Zucht-Hauses zufolge der sub dato Prag den sechsten nächst-abgeruckten Monats Octobris von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst-ergangenen Resolutionen von der sub Præsidio des Nieder-Oesterreichischen Herrn Stadthalters angeordneten Hof-Commission auch in Zusammentretung mit der allhier hinterlassenen Kayserl. Kriegs-Stelle; Primo, wegen des Unterbringungs-Ort und Gehalt derer allhier in der Stadt und Vorstädten einsingend, so wohl würdig, als unwürdigen Bettlern und Müßiggebern. Secundo wegen ebenmäßiger Unterbring- und Erhaltung derer auf denen Frey-Gründen intra Lineas urbis, und auf dem Land betretenden armen Leuten und Landstreichern. Tertio wegen Einrichtung der auf den achten dieses Monats veranlaßten General-Visitation in Politicis so wohl, als Militaribus, dann auch Quarto wegen des Schubs fremder Bettlern und Müßiggebern veranlaßet worden. Quinto ratione der von ihr, Hof-Commission, vorgeschlagenen Mitteln und Wegen in puncto der künftigen Hindanhaltung dergleichen fremden, dem Publico beschwerlichen Leuten, so wohl von denen Land-Grenzen, als auch denen allhiefigen Linien. Dann auch Sexto wegen des Vorschlags, wie ins künftige ob diesen heilsamen Satz- und Ordnungen beständig und fest gehalten, auch nach der Hand die Unterbring- und Besorgung derer abgedankten Soldaten, auch anderer Bettlern und Müßiggebern besser eingerichtet werden möchte, ein ausführlicher Vortrag geschehen. Und ist, im

Ersten eine gute Veranstellung, daß in dem allhiefigen Zucht-Haus das neue Gefangen-Stöckel, weil dieser Ort ins künftige kein Gefangen- sondern Zucht- und Arbeits-Haus seyn solle, zu Unterbringung wenigst achtzig Arbeits-Leuten bereits eingerichtet worden. Es seye auch zu beloben, daß man zu Herausführung derer Fundamenten, in dem neuen, von hiesigem Stadt-Magistrat zum Zucht-Haus gratis hergegebenen Platz, nach dem producirt- und gut-gebeissenen Riß, zu einem förmigen Arbeits-Haus anheuer noch den Anfang gemacht; welches Gebäu künftiges Jahr a Proportione derer Zucht-Haus-Mitteln fortgeföhret werden solle. Es seye auch billig und recht, daß zu sothanem Grundfest-Graben die valide in das Zucht-Haus bringende Leute, gegen Reichung eines geringen Golds, täglichen per 4. und 5. Kr. angewendet werden; womit das Zucht-Haus an andern mit 15. Kr. bestreitenden Tagwerkern ein nahmhafte ersparet; die Müßiggeher aber um diesen geringen Lohn, in Partem Pœnz, zur Abbüßung des Müßiggangs, arbeiten müssen. Man habe auch gerne vernommen, daß sothanen Zucht-Haus in der Disciplin, Deconomie und Arbeit besser eingerichtet werde, und von der Gespunst und Strickerrey bereits ein Vorrath vorhanden seye, welcher künftigen Catharina-Markt in einem öffentlichen Laden, und nach der Hand in einem in der Stadt eigen haltenden Gewölb verkauft werden mag. Sie, Regierung, wird inyleichem darob seyn, daß die übrige

Verordnete 1723. Am Ralten, in Errichtung und Erbauung des neuen Arbeits-Hauses.

Zucht-Haus Arbeit mag in einem öffentlichen Gewölb in der Stadt verkauft werden.



Puncten obbemeldter wegen des Zucht-Haus geschöpften allergnädigsten Kayserl. Resolution schleunig vollzogen werden.

I 7 2 3.  
November.

Über dieses seye auch eine gute Veranstaltung, daß man in dem Armen-Haus in der Alster-Gassen, unangesehen dieser Ort mit armen Leuten ziemlich angefüllt ist, noch bis hundert Personen, meistens abgedankte Soldaten, unterbringen wolle. Unwillen aber besagte, auch andere arme Häuser und Spitäler zu denen in der General-Visitation in der Stadt und Burgfried einfangenden Leuten dernalen nicht erkleten werden; Als sollen inmittelst, bis man die Spinn- und Arbeits-Häuser errichtet, (weßentwegen die per Decretum nächstbin abgeforderte, von denen Grund-Obrigkeiten, auch Lands-Fürstlichen Städten und Märkten eingelangte Bericht, wie sie liegen, ohne Verzug nacher Hof zu geben seynd,) in dem Münz-Wärdeinischen Haus an der Wien einige, dem Vernehmen nach, ohnedem leer stehende Zimmer gemiethet, allda die einfangende arme Leute unterbracht, und mittelst Aufstellung einiger Wacht und Aufsehern aus dem Armen-Haus zur Arbeit angehalten; die hierzu erforderlichen Kosten aber aus dem sammelnden Almosen besritten werden.

Armens-Haus in der Alster-Gassen.

Münzwärdeinische Haus an der Wien.

Belangend aber diese Sammlung hat man selbe der Zeit bis auf weitere Resolution also einzurichten für gut befunden, daß in der Kayserl. Burg der Burg-Pfarrer allda in denen Clöstern, Geistlichen und Beneficiaten-Häusern der Fürstliche Herr Ordinarius; in denen Frey-Häusern der Herr Land-Marschall; bey denen Hof-Befreyten der angesehete Herr Hof-Marschall; bey denen Niederlägern ein ex gremio bestellender Niederläger; und in denen bürgerlichen Häusern der Bürgermeister; mittelst freywilliger Erklärung allenfalls ex Officio thuender Benennung genugsamer bescheidener, gewissenhafter, und wohl Bemittelter Männern von jedem Haus-Inhaber, oder respective Capite Familiz, welche das Almosen von ihren Inwohnern, Hof- und Quartiers-Leuten, und respective Untergebenen, in einer ihnen selbst verschaffenden Büchsen, oder Lädlein abzufordern haben, die Sammlung vornehmten lassen sollen. Was hingegen die in bürgerlichen Häusern wohnende Landes-Mitglieder betrifft, diese werden kein Bedenken tragen, das Almosen dem bürgerlichen Haus-Inhaber erfolgen zu lassen. Sie, Regierung, hat auch ihres Orts von dem Passauer Hof, nicht weniger von Teutschen und Maltheiser-Häusern durch einen Canzley-Berwandten solches monatlich einzufordern. Ferners wird der angesehete Herr Obrist-Hof-Marschall das Behörige mit denen Herren Botschaftern und Gesandten veranstalten. Die allhier wohnende, der Augspurgischen Confession Verwandte anbelangend, werde man dieselbe ersuchen, daß in denen Wohnungen derrer Königl. Schwedischen, Königl. Dänischen, und Holländischen Herren Abgesandten, allwo, nach dem ihnen zugelassenen Exercitio Religionis die Predigten gehalten werden, eine Sammlung für die Arme und Nothleidende veranstaltet, und zu sothanem Abscheu alldasige Versammlungen durch ihren Prediger vermögert, und angeeifert werden möchten. In denen Vorstädten, zu verstehen im Burgfrieden, (dann respectu der Freygründen hat es wegen Besorgung derrer Armen eine besondere hernachfolgende Beschaffenheit,) solle jedwederer Grund-Richter ein und andere von denen mehrers bemittelten Geschwornen zur monatlichen Absammlung des Almosen von denen Haus-Inhabern bestellen.

Sammlung für die Arme.

Ein jeglicher von obbemeldten, ausser denen Frey-Gründen angestellter Sammler, deme zuvörderst eine Specification derrer von ihm zu collectiren habenden Häusern zu behändigen, hat, neben einer Büchsen, oder Lädlein ein Büchlein zu halten, in welches er die Summe von dem Haus-Herrn, oder Capite Familiz selbst, oder durch seine hierzu bestellende Leute, oder Bediente unterschreiben zu lassen; sodann zu End jeglichen Monats das Geld samt dem von denen Haus-Herrn, oder Capitibus Familiz respectu einer jedweden Behausung unterschriebenen Büchlein, demjenigen, der ihne bestellet hat, zu behändigen; dieser sodann, mit Eingang des künftigen Monats, und zwar den zweyten und dritten desselben Vormittag von 9. bis 12. Uhr, solches Geld samt dem Büchlein ad ardes des Hrn. Stadthalter, allda die Casse wohl bewahrter sich befindet, und die einlegende Almosen-Gelder nach jedesmalig vorhergegangener Commissional-Anordnung, werden denen Armen ausgetheilet werden, einzuschicken, auch sich des Empfangs halber in mehr besagtem Büchlein quittiren zu lassen.

Sammlungs-Commissaria.

Was die Sammlung vor denen Kirchen betrifft, habe man, um die bürgerliche Sammler bey jegiger Winters-Zeit zu verschonen, dieses geordnet, daß die sich hietunen anmeldend, oder von dem Bürgermeister ex Officio benennende, wußhabende

Sammlung bey denen Kirchen.

1723

November.

Bürger wechselweis vor denen Thüren derer Pfarr- und andern fürnehmen Kirchen, oder wo sonst ein Patrocinium oder andere öffentliche Andacht, item das vierzigstündige Gebett gehalten wird, nur zum Haupt-Gottes-Dienst, als Predig und Hoch-Mitt, von 9. bis 12. Uhr, dann bey dem vierzigstündigen Gebett eine Stunde lang Abends, wann der Segen gegeben wird, anzustellen. Neben aber seynd in besagten Kirchen besondere und wohl verwahrte Oyster-Stöcke aufzurichten, mit der Aufschrift: Almosen für die Arme, und Nothleidende. Dieses in denen Kirchen durch die Sammler, und in denen Oyster-Stöcken eingegangene Almosen, worzu die Kirchen-Vorsteher und Verwalter die Schlüssel haben werden, solle alle vierzehn Tage, und zwar den 16. jeglichen Monats, und den zweenen und dritten des darauf folgenden Monats obgehörter massen von 9. bis 12. Uhr ad zedes des Herrn Statthalters in die Cassam überbracht werden. Wornach Regierung, so viel ihre eigene Jurisdiction oder Untergebene betrifft, ein Patent zu verassen, und wegen öffentlicher Verkündung sich mit dem Fürstlichen Herrn Ordinario zu vernehmen hat. Anlangend die Juden, wird auch von denselben die Abforderung des Almosens von dem angehesten Herrn Obrist-Hof-Marschallen veranstatet, und solche dem Simon Wertheimer, Juden, per Decretum aufgetragen werden.

Sammlung bey den  
Juden.

Jeder Grund solle  
seine Arme erhal-  
ten.

In dem anderten Punet habe es bey Eingangs erwähnter allergnädigsten Resolution, zumalen auch bey der von denen Grund-Obrigkeiten auf denen Frey-Gründen intra Lineas vor der Hof-Commission gethanen Erklärung, daß jedwede Grund-Obrigkeit auf dem Land, und besagten Frey-Gründen ihre Arme und Kranke erhalten wolle und solle, sein Verbleiben, ingleichen auch bey dem von ihr, Regierung, an die Frey-Gründ erlassenen Circular-Decret sein Bewenden, daß sie alle und jede auf ihren Gründen der Zeit wohnhaft befindliche Bettlern, wann sie auch Fremdling wären, so lang unterhalten, und keinen aus- und betteln lassen sollen, bis der mit nächstem vornehmende Haupt-Schub derer fremden Bettler aus dem Land für sich gehet, und dieses bey Straf 12. Rthlr. für jede vor der Zeit entlassend- oder von dem Frey-Grund wegtreibenden Persohn Sie, Regierung, wird auch auf die Execution obiger Erklärung derer Frey-Gründen, und den verlässlichen Modum gleich antragen, so bald nur der Schub fremder Bettlern nach der General-Visitation fürgegangen seyn wird.

Fremde Bettler vor  
der Zeit nicht entlas-  
sen bey Straffe.

Die Arme zur Arbeit  
anhaltten.

Sie, Hof-Commission, ist auch gar recht daran, daß sie gesamte Grund-Richter mit ehestem vor sich erfordern, und denselben zumuthen wolle, daß sie ihre arme Leute im Spinnen und Stricken unterweisen lassen, und zu dem Ende sie mit Woll und Flachs versehen sollten, wodurch etwelche Persohnen in einem Bestand-Zimmer bey-sammen arbeiten, und ihre Kost und Zins gewinnen möchten, mithin denen Haus-Inhabern die Zimmer, welche bishero meistens Bettler bewohnt, nicht leer stehen würden. Zu solchem Ende könne auch jemand von der Orientalischen Compagnie, nicht weniger der so genannte Holländer-Zuch-Bereiter, item die Beamte von dem Armen-Haus, dann die Superintendenten vom Zucht-Haus citiret werden.

Land-Bettler, wie  
sie sollen ernähret  
werden.

Betreffend weiters die Besorgung derer im Land häufig befindenden Bettler, welche nach dem allhier zweymal ergangenen Ruf, und täglichen Patrouilliren derer Bayreuthischen Dragonern von hier hinweg, und auß Land sich begeben, so seye zwar, wie bekannt, in denen schon vormals, und lezthin ergangenen Patenten, und in Generalibus dahin gesehen, daß die fremde Bettler aus dem Land geschafft, und geschoben, und die einheimische, des Almosens würdige von jeder Grund-Obrigkeit unterhalten, die valide und Müßiggeher hingegen zur Arbeit angehalten werden sollten; Es wird aber der Vollzug dieser Patenten respectu derer im Land geböhren sehr vielen Waisen, und armer Leut Kindern, dann auch wegen vieler abgedankten Soldaten, und dergleichen mit Weib und Kindern häufig herum schweifenden theils validen, theils invaliden Leuten eine grosse Schwürigkeit haben, indeme viele aus diesen gerne dienen, und arbeiten wollten, denen aber so wohl Dienst als Arbeit ermangelt. Und obwohlen die Patenten vermögen, daß die Land-Gerichter dergleichen Müßiggeher und Landstreicher genau examiniren, das Examen samt ihrer Relation der Nieder-Oesterreichischen Regierung längst inner acht Tagen einreichen, und den weitem Bescheid erholen sollen, so würde auch dieses eine Zeit von vierzehn und mehr Tagen, wie geschwind auch Regierung mit der Erledigung sothaner Relationen fürgehen wird, erfordern; damit aber immittelst die Negung und Bewachung so vieler Leuten denen Land-Gerichtern nicht allzu beschwerlich falle, als ist resolviret worden, daß zu dieser immittelst bis auf den Schub erforderlichen Negung und Bewachung derer fremden Bettler und Müßiggehern Gestalten die einheimische gehörter massen von jeder Grund-Obrigkeit nach

denen

Zur Negung fremder  
Bettlern sollen die Grund-Obrig-  
keiten concurriren  
bey Straffe.



denen Patenten zu besorgen seynd,) die in jedwedem Land-Gericht befindliche Grund-Obrigkeiten nach Proportion ihres Bezirks concurriren; im Verweigerung-Fall aber dieses von dem Land-Gericht ihr, Regierung, zu gehöriger Bestrafung für jede Person per 12. Rthlr. angedeutet werden sollte. Indem es aber unter denen Inländischen viele Waisen, und andere arme Kinder geben wird, welche ihren Geburts-Ort gar nicht wissen, oder da sie es auch wissen, selbe im Durchzug a vagis Parentibus erzeugt und geboren seyn; als solle jedwede Grund-Obrigkeit in dem District solche Waisen, arme Kinder, franke und presthafte Leute, die bey anjesso vornehmender Visitation einkommen, bey ebenmäßiger Straffe derer 12. Rthlr. für jede Person immittelst und so lang erhalten, bis sie, Stände, den unter heutigem dato abgeforderten Bericht, wie und mit was Mitteln dergleichen im Land geborne arme Leute mit milderer Beschwerde derer Ständen so wohl als dero Unterthanen erzogen, und erhalten werden können, nach Hof erstatten. Und sollen diese wegen Neg- und Unterhaltung besagter Waisen, und presthaften Armen gethane Vorsehung ihnen Land-Gerichten und Grund-Obrigkeiten durch fernere Patenten kund gemacht, und anbefohlen werden, mit dem Anhang, daß wegen der validen im Land gebornen Müßiggehern, bey Erledigung derer Land-Gerichts-Relationen die weitere Vorsehung geschehen werde. Sie, Regierung, hat auch nach sothanen post Visitationem einholenden Land-Gerichts-Relationen einen Extractum derer einbringend im Land gebornen armen Knaben zu formiren, und mit Beylegung desselben einen Circular-Befehl an alle Haupt- und Viertel-Läden mit der Aufslag auszufertigen, daß sie sich wegen Übernehmung dererelben zu Lehr-Jungen zulänglich erklären; widrigens Regierung die Austheilung ex Officio mit angeheftem Pön-Fall wegen unfehlbarer Übernehmung selbst machen würde.

Waisen und Kranke.

Im dritten Punct habe man die gar gute Einrichtung bevorstehender General-Visitation mit Einverständnis der Miliz vernommen, nicht zweifelnd, daß auch der abgezielte Zweck werde erreicht werden.

General-Visitation mit Einverständnis der Miliz.

Im vierten Punct ist auch der Schub unter Begleitung der Miliz mit Benennung mehrerer Strassen in denen Lands-Bezirken, und Auszeichnung verschiedener Orten wegen Übernehmung der Armen, nebst denen mittägig- und nächtlichen Stationen, auch zeitlicher Erinnerung an die benachbarte Länder, um die armen Leute bey dieser harten Winters-Zeit mit nöthiger und verlässlicher Versorgung weiters fort zu bringen, zwar schon gut eingerichtet worden. Damit aber wegen der für jedwede Manns- und Weibs-Person täglich per 4. Kreuzer, und für jedwedes Kind täglich per 2. Kreuzer mitgebenden Weg-Zehrung, welche nach Anzahl der Personen denen benannten Circular-Directoribus durch sichere Hand auf treue Berechnung und Beylegung genugsamer Gezeugnis eingeschicket werden solle, schon zum Voraus gesichert seye, als hat Regierung an die von Wien ein besonderes Decret auszufertigen, daß selbe mit einem Vorschuss von zwey oder drey tausend Gulden aus der Bürger-Spital-Cassa gegen baarer aus dem sammelnden Almosen in Capitali und Interesse leistenden Vergütung sich gefaßt machen sollen, um sich dieses Gelds bey dem nach der Visitation vornehmenden Schub pro viatico pauperum bedienen zu können.

Schub,

Weg-Zehrung der Armen.

In dem fünften Punct ist an der von der alhier hinterlassenen Kaiserlichen Kriegs-Stell gethanen Erklärung, daß sie einige Commandirte von dem Bayreuthischen Regiment zu künftiger Hindanhalt- und nicht mehr Einlassung fremder Bettlern in das Land monatlich zwey- oder drey mal in denen Land-Gränzen patrouilliren lassen, auch die allhiefige Stadt-Guarde an denen Linien-Thoren denen allda auf die Bettler und Müßiggeher aufgestellten Aufsehern die erforderliche Assistentz leisten wolle, sich in allweg zu halten; auch gar gut geschehen, daß an die Grenz-Mauthner in Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch an die Schiff-Leute der Befehl ergangen seye, daß sie bey Straf 12. Rthlr. für jede Person, die Bettler nicht einlassen, weniger ins Land herein führen. Und solle die gesetzte Straf derer 12. Rthlr. für jede Person, von denen Ubertretern unnachlässig eingefordert werden. Wie aber endlichen

Hindanhaltung fremder Bettlern.

In dem sechsten Punct ob diesen heilsamen Satz- und Ordnungen fest gehalten, auch nach der Hand die abgedankte Soldaten, und andere arme Leute besser besorget werden möchten, werde man nicht ermangeln, Ihrer Kaiserl. Majestät, so bald selbe von Prag zurück kommen werden, einen allerunterthänigsten Vortrag zu thun, und in selbem allergehorsamst einzurathen, daß wegen Errichtung einiger Invaliden-Compagnien, und Erbauung einiger Soldaten-Spitäler, eine Conferenz angeord-

Manutenenz und gute Veranstellung.

1723  
November.

geordnet, nicht weniger eine beständige authorisirte Hof-Commission von denen Stel-  
len, mit Zuziehung einiger in Lands-Sicherheit-Sachen, und Besorgung derer Ar-  
men- und Gefangen-Häusern verordneten Mittels-Räthen aufgestellt, und diese  
wichtige Materie der Stadt- und Landes-Sicherheit, so oft es nöthig, berathschla-  
get, und auf die Vollziehung derer in Sachen ergangenen Generalien, welche zu  
besserer Behältnis und jedermänniglichem Wissen ehestens in ein Libell von Regie-  
rung zusammen zu ziehen; Insonderheit über der in dem Jahr öfters vornehmen-  
den General-Visitation genau gehalten, und von dieser sodann von Zeit zu Zeit der  
ausführliche Bericht allergehorsamst nacher Hof erstattet werden solle. Inmittelst  
hat es bey denen monatlich vornehmenden Particular-Visitationen auf dem Land  
und Frey-Gründen intra Lineas bey der in vorigen Patenten ausgesetzten Straf in  
allweg sein Verbleiben. Regierung wird auch öfters, und so oft nöthig, wegen ver-  
dächtigen Leuten, zufolge voriger Resolution, die Frey-Grund Bezirk-weis, mit Zuzie-  
hung der Militz, visitiren lassen.

Worüber sie, Regierung, in allen obigen Punctis die gehörige Expeditiones er-  
gehen, und an ihrem in Sachen gezeigtem Fleiß und Eysen auch sürohin nichts er-  
winden lassen wird. Wien, den 8. November 1723.

### Bettler-Regung.

17. November.

Bettler.

**S**Ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, in diesem Unserm  
Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Land-Gerichts-  
wie auch gesantten Grund-Obrigkeiten, und deren Verwaltern, Unsere  
Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Welcher Gestalten in denen  
schon vormals und leztlin, wegen derer häufig im Land befindlichen Bettlern ergan-  
genen Patenten, die gute Vorsehung zwar in Generalibus dahin beschehen seye;  
daß die fremde Bettler aus dem Lande geschafft und geschoben, und die einheimische  
des Allmosens-würdige, von jeder Grund-Obrigkeit unterhalten, die Validi und  
Müßiggeher hingegen zur Arbeit angehalten werden sollten: Es werde aber der  
Vollzug dieser Patenten, respectu derer im Lande geböhrnen sehr vielen Waisen  
und armer Leuten Kindern, dann auch wegen vieler abgedankten Soldaten, welche  
nach ihrer Entlassung mehrentheils gebeyrathet, und eine Anzahl Kinder erzeugt  
haben, nicht weniger wegen derer Garten-Gehern, Gerichts-Dienern, Abdeckern,  
und dergleichen mit Weib und Kindern häufig herum schweifenden, theils validen,  
theils invaliden Leuten, seine grosse Schwürigkeit haben; indeme viele aus diesen  
gern dienen und arbeiten wollten, ihnen aber so wohl Dienst, als Arbeit, erman-  
gelt. Und obwohlen ermeldte Patenten vermögen, daß die Land-Gerichter der-  
gleichen Müßiggeher und Landstreicher genau examiniren, das Examen, samt ih-  
rer Relation Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, längst inner acht Ta-  
gen, einreichen, und den weitem Bescheid erholen sollen; so werde doch dieses noch  
eine merkliche Zeit, wie geschwind man auch mit Erledigung sothaner Relationen  
fürgehen wolle, erfordern. Damit aber die Regung und Bewachung so vieler  
Leuten denen Land-Gerichtern nicht allzubeschwerlich falle;

Regung.

Als haben Wir ferners allergnädigst resolviret; zu dieser, inmittelst bis auf  
den nächsten regulirenden Schub erforderlichen Regung und Bewachung derer  
fremden Bettlern und Müßiggehern, (gestalten die einheimische gehörtermassen von  
jeder Grund-Obrigkeit nach denen Patenten ohne deme zu besorgen seynd,) die in  
jewederem Land-Gericht befindliche Grund-Obrigkeiten, nach Proportion ihres  
Bezirks, concurriren; im Verweigerungs-Fall aber dieses von dem Land-Gericht,  
Ihr, Regierung, zu gehöriger Bestrafung vor jede Persohn zu 12. Reichs-Thaler  
angedeutet werden solle. Indeme es aber unter denen Inländischen viele Waisen  
und andere arme Kinder geben wird, welche ihren Geburts-Ort gar nicht wissen,  
oder, da sie es auch wissen, selbe im Durchzug a vagis Parentibus erzeugt und ge-  
boren seynd: als solle jedwedere Grund-Obrigkeit, in dero District solche Wai-  
sen, arme Kinder, krank- und presthafte Leute, die bey vergangener General-Lands-  
Visitation eingekommen, oder noch einkommen, bey ebenmäßiger Straf zu 12.  
Reichs-Thaler vor jede Persohn, inmittelst und in so lang erhalten, bis Unsere  
treu-gehorsamste Stände den lezt-abgeforderten Bericht, wie, und mit was Mit-  
teln, dergleichen im Lande geborne arme Leute, mit minderer Beschwerde derer  
Ständen so wohl, als dero Unterthanen erzogen und erhalten werden können, nacher  
Hof erstatten. Wie dann auch inzwischen Unsere Nieder-Oesterreichische Regie-  
rung,



zung, aus denen nach letzterer Landes-Visitation eingelangten Land-Gerichts-Relationen, einen Extractum derer eingebrachten, im Land gebornen armen Knaben formiren, und mit Belegung desselben, unter heutigem dato zugleich einen Circular-Befehl an alle Haupt- und Viertel-Laden mit der Aufslag erlassen hat: daß sie sich wegen Übernehmung dererelben zu Lehr-Jungen zulänglich erklären, widrigens Regierung die Austheilung ex Officio, mit angehefteten Pönfall wegen unsehlbarer Übernehmung selbst machen würde.

So Wir Eingangs ermelbten sämtlichen Land-Gerichtern und Grund-Obrigkeiten dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns zur Nachricht, auch ein- und anderer unsehlbarer Vollziehung, mit dem Besatz, kund machen, daß Wir die heurige Verfaß- und Anordnung der Haupt-Streifung, bey allen künftigen General-Visitationen hiemit pro Norma gesetzt haben wollen, und beschlehet hieran Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 13. November 1723.

## Sammlung für die Arme.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, in- und vor dieser Unserer Residenz-Stadt Wien befindlichen Haus-Eigenthümers und Inwäner, Geist- und Weltlichen, was Standes oder Würden die seynd, denen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Es werde eheschon jedermannlich aus denen offenbaren Veranstaltungen, zuvörderst aber aus dem jüngst, hin sub dato 1. October publicirten Generale, des mehrern bekannt seyn; welcher Gestalten Wir das, zu jedermanns Belästigung allhier, so wohl in- als vor der Stadt so sehr überhand genommene Betteln gänzlich einzustellen, und zu solchem Ende, ohne Unterschied, alle und jede in Betteln betretende Persohnen, durch die Wachten aufzuheben, davon die in grosser Zahl eingeschlichene starke, blos allein dem zu allem Ubel und Lastern anreizenden Müßiggang nachhangende Bettler, entweder von hier abzuschaffen, oder zur Arbeit anzustrengen, dagegen aber die des Almosen wahrhaftig würdige, gebührend zu versorgen, anbefohlen haben.

26. November.

Wann nun aber unter diesen letztern eine grosse Menge alter gebrechlicher und mühseliger Leute, beyderley Geschlechts, wie auch viele Waisen und verlassene Kinder, befindlich seynd, zu deren sämtlicher Unterbringung und bedürftiger Bepflegung, woran man schon wirklich begriffen ist, ein nahmhafte erfordert wird:

Als haben Wir zu Beförderung dieses so heilsamen und höchst nöthigen Vorhabens unumgänglich erachtet, eine General-Sammlung zu veranstalten, und desorhalben, so wohl in denen Pfarr- und andern vornehmeren Kirchen, einige Opfer-Stöck aufrichten zu lassen, als auch einem jeglichen Haus-Inhaber mitzugeben, daß er, nebst eigenen Christlichen Beytrag, von seinen Inwohnern, Bestand- und Hof-Quartiers-Leuten, wie auch respective Untergebenen, das Almosen in einer hierzu sich selbst verschaffenden Büchsen oder Kädel, entweder selbst, oder durch eine vertraute und ehrbare Persohn, von Wochen zu Wochen, nach des Gutthäters Willkühr, ob er seinen Namen anmerken, oder mit Stillschweigen umgehen lassen, oder aber selbst ohnmittelbar zu nachstehender armen Leut-Cassa übersenden wolle, einfordern, und sodann dasselbige, denen von Uns nach Vernehmung des allhiefigen Fürstlichen Ordinarii, hierzu besondrest aufgestellten theils Geistlichen, theils Weltlichen, von hiesiger Burgerschaft und andern Gremiis erkiesenen ehrbaren und wohlhabigen Männern, in die hierzu eigends gewidmete wohlgeschlossene Kädel oder Büchsen übergeben, auch das übergebende Quantum in das mithabend authentische Büchel eigenhändig verzeichnen sollen. Gestalten Wir auch zu solcher Ab- und Einforderung des ersammelnden Almosen, einen besondern Tag, und zwar den 2. und 3. jedes Monaths ernennet, und dabey gemessen anbefohlen haben; daß an solchen zweyen Tagen, das eingehende Almosen unverzüglich, und zwar früh Morgens von 9. bis 12. Uhr zu Händen Unsers Geheimen Raths und Stadthalters des Regiments, deren Nieder-Oesterreichischen Landen, bey welchem die Haupt-Cassa in eigener Wohnung, unter drey verschiedenen Schlüsseln, wohl verwahret, und die getreue Verwend- und Austheilung des Almosen, durch eine, von Uns verordnete ansehnliche Haupt-Commission, veranstaltet werden solle. Wollen Uns demnach gnädigst dahin versehen, es werde ein jedweder, nach

I 7 2 3.  
November.

dem Befehle Christlicher Liebe, dieses zu Trost und Behuf so vieler Armen, wie auch zur Göttlichen Ehre selbst gedeyliche Werk, mittelst einer, entweder in obbesagte, mit der Überschrift: Almosen für die Arme und Nothleidende, neu-aufgerichtete Opfer: Stöcke, oder aber in die durch vorermeldte Haus: Inhaber und Sammlungs: Commissarien vorzeigende Büchsen oder Kädel erfolgenden milden Beysteuer, nach seinen Kräften zu befördern, um so mehrers geneigt und willfährig sich bezeigen, als andurch ein jeglicher, seiner ohne deme obliegenden Schuldigkeit ein Genügen leistet, und anbey versichert ist, daß dieses Almosen durch solchen Weg unmittelbar denen armen Presshaften und Nothleidenden, denen es ehemals von so vielfältigen unwürdigen Leuten widerrechtlich entzogen worden, nunmehr zum unfehlbaren Genuß, und beständiger Versorgung gereicht, und endlichen, der allgemeine Überlast des ungestümmen Bettelns, gänzlich aufgehoben, mithin auch der so schädliche Müßiggang größten Theils abgestellt wird. Gestalten mit nächstem eine ausführliche und nachrichtliche Erinnerung im Druck ausgehen wird, was für eine Verfassung wegen des Gehalts derer Almosens: würdigen Bettler, auch Sammlung, Aufbehalt, und Austheilung des reichenden Almosens gemacht worden.

Womit also Wir, Eingangß ermeldte, alle und jede, nochmalen zu Erzeugung Christlicher Liebe und Barmherzigkeit, einfolglich zu freywilliger Darreichung eines nach jedweders Kräften abgemessenen Almosens, mild: Väterlich ermahnen, anbey aber alles Ernstes hiemit anbefehlen, daß sie von denen Bettlern, wer die seyn, niemand in ihren Häusern oder Wohnungen einigen Unterschleif oder Aufenthalt gestatten, sondern dieselbe durchgehends ihrer Versorgung halber, an obgedacht. Unsern geheimen Rath und Nieder: Oesterreichischen Stadthalter verweisen, widrigen Falls die eheshon wider derley Ubertreter angedrohte Straffe, unausbleiblich vollzogen werden solle. Geben Wien, den 26. November 1723.

## Bettler: Schub.

9. December.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz: Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Land: Gerichtern, und deren Verwaltern, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Demnach Wir über die jüngst: vorgegangene General: Lands: Visitation, Uns ferners dahin entschlossen: daß die in grosser Anzahl betretene, oder noch weiters aufzubringende ausländische Bettler und Müßiggeher, welche in diesem Unserm Erz: Herzogthum Oesterreich unter der Enns, weder geboren, noch erarmet seynd, sondern allein zum Überlast, Beschwer: und Beängstigung des armen Land: Manns, sich unfugsam eingedrungen, auch ohnangesehen so vieler ernstlicher Ermahnungen und Warnung, sich nicht hinaus begeben haben, nunmehr unter Militarischer Bedeckung, sicher ausser Land gebracht, und an ihr Geburts: Ort und Vater: Land geschoben werden sollen, auch zu solchem Ende von Unserer Nieder: Oesterreichischen Regierung allbereits ein gewisser und ordentlicher Haupt: Schub, in allen vier Vierteln des Landes veranstaltet, und zu dessen würklicher Vornehmung, der 20. dieses lauffenden Monaths December bestimmet, und angefüget worden. Als befehlen Wir euch, Eingangß ermeldten, allen und jeden in diesem Erz: Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Land: Gerichtern und deren Verwaltern hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr so wohl die bey letzterer General: Visitation eingebrachte, und zu solcher Fortschiebung gewidmete Persohnen, als auch jene, welche ihr bey einer unverzüglich vorzunehmen habenden heimlichen Monath: Streiffung etwa neuerlich betreten möchtet, und die in diesem Unserm Erz: Herzogthum Oesterreich, weder geboren, weder erarmet, oder jemals Hausfessig gewesen, wie auch jene, so zwar in Unsern Kriegs: Diensten gestanden, jedoch aber aus andern Unsern Erb: Landen geboren, und mithin auch aller Orten zu unterhalten seynd, wann sie anderst nicht press: und lagerhaft, mithin geschoben zu werden, annoch im Stande wären, und zwar vor diesesmal wegen Kürze der Zeit, ohne von Unserer Nieder: Oesterreichischen Regierung erwartender Verordnung auf den 19. dieses, und also dem Vorabend des ausgehenden Viertel: Schubs, nach dem in einem jedwederen Viertel bestimmten Sammel: Platz, nemlich im Viertel ob Manharts: Berg nach Horn, im Viertel ob Wiener: Wald nach Moll, im Viertel unter Manharts: Berg nach Corneuburg, und im Viertel unter Wiener: Wald nach Baaden, bey in widrigem auf euch ladender schwerer Verantwortung, und verwürkender 50. fl. Straffe, für jegliche, entweder

Fremde Bettler

sollen aus dem Land geschoben werden.



der entlassene, oder einzufangen verabsäumende Persohn, wohl verwahrter stellen, auch solcher Stellung halber von dem verordneten Bürgermeister, oder respective Stadt- oder Markt-Richter des Sammel-Plazes, (denen die weitere Beförderung dieser Leuten, nach der ihnen vorgeschriebenen Marsch-Route, über fünferley, für alle Nationen ordentlich ausgetheilte Strassen, besonders anbefohlen worden,) einen gehörigen Liefer-Schein begehren, und selbigen, nebst denen Ausfagen, derer in sothaner Monaths-Streifung eingebracht, und zum Schub beförderten Leuten, damit man sie ordentlich aufzeichnen, und im Wiederbetretungs-Fall gebührend abstraffen möge, Unserer R. O. Regierung a dato des 20. dies, innerhalb 8. Tagen gewiß und unfehlbarlich einschicken: die übrige aber zum Schub nicht gehörige Leute, wie auch diejenige, so ausser Unsern Erb-Ländern gebürtige, und in Unsern Kriegs-Diensten gestanden seynd, ebenfalls examiniren, und ermelde Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung weitere Verordnung darüber erwarten sollet; An deme geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 5. December 1723.

### Hand-Gräßliche Gefälle werden in Bancal-Administration genommen.

**W**ir Carl der Sechste. Entbieten R. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten; auch allen andern Unsern getreuen Land-Sassen und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Wesen die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen die von einigen Jahren her mit Unsern getreuen Ständen dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns vorgehabte Verpachtung derer Hand-Gräßlichen Gefälle auf dem Lande, nunmehr seine Endschafft erreicht, und man dahero solche in Unsere Bancal-Administration wiederum übernommen; zu dem Ende dann Wir verordnet haben, daß sothane Hand-Gräßliche Gefälle, aller Orten, und in allen vier Vierteln Unseres Landes, durch eigene von Unserer Ministerial-Banco-Deputation, dazu bestellte Viertel-Einnehmer, pro Arario Bancali eingebracht, und disfalls die sichere Bestell- und Einrichtung vorgekehret werden solle.

13. December.

Als haben Wir ein solches jedermänniglich zu wissen machen, und durch gegenwärtiges Patent hiemit publiciren wollen, wornach sich dann jederman zu richten hat, und beschiehet hieran Unser gnädigster, auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 13. December 1723.

### Executio ob Periculum in Mora.

**D**em Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gericht, erster Instanz, zuzustellen, dasselbe hat bey so beschaffenen Sachen, der ob dem Verzug waltenden Gefahr, ungehindert des unterm 12. November dieses Jahrs ergangenen sechswochigen Stillstands, denen Supplicanten auf ferneres Anlangen, die Execution und Schätzung invermeldter Pfänder, jedoch gegen des, in Gerichts-bräuhigen Termin, der Eysenreich- und Conradischen Maßz verstattenden Einlösung in Ordine zu erteilen. Wien, den 14. December 1723.

14. December.

### Leinwad- Mauth.

**W**ir R. einer Lobl. Landschaft des Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns Verordnete; Entbieten denen Loblischen vier Land-Ständen von Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch denen Pfarrern, Beneficiaten, Capellanen, Zech-Pröbsten, und allen andern, so Gülten in der Einlag haben, so wohl, als denen Herrschafft-Beamten, nicht weniger denen in Privat-Städten und Märkten bestellten Richtern, sonderlich, welche einige Weber-Zünften, oder Weber-Meister unter sich haben; Unsern respective Dienst, Gruß und guten Willen anvor. Ob zwar der, Loblischer Land-Vierter Theil.

20. December.

I 7 2 3.  
December.

schaft, vermög Kayserl. allergnädigster alt. und neuer Concessionen eingeräumte Aufschlag von denen ausser Lands gehenden Leinwaden, bishero allein alhier zu Linz, Engelhardtszell und Särmingstein eingenommen, an denen übrigen Landes-Grenzen aber, zu mehrerer Beförderung des Commercii, und Verschonung deren in der Contribution stehenden inländischen Handels-Leut und Land-Weber einzufordern, unterlassen worden, so haben doch sie, Eingangs gedacht. Eöbl. Stände in heuriger Bartholomäi Markts-Versammlung, aus besonder erheblichen Ursachen beschloffen, besagten Aufschlag künftighin, und zwar von Eingang des nächst erwartend 1724. Jahrs an, nach Inhalt des Vectigalis, nemlich von einem Stück Kazer oder härbener Leinwad pr. vier. Zwytar pr. drey: Kupfen, groben Zwilch oder Bett-Zeug pr. zwey Kreuzer durchgehends an allen Landes-Grenzen abnehmen zu lassen.

Dahero Wir diesen, deren Eöbl. Ständen Schluss, zu dem Ende hiedurch, mit diesem offener Patent publiciren, damit selbige aller Orten, sonderlich aber denen untergebenen Leinwad-Handlern und Webern kund gemacht werde, mithin jeglicher, die ausser Landes bringende Leinwaden denen bestellt-Landschaftlichen Grenz-Ausschlags-Beamten, bey widrigen Falls erfolgender Contrabandirung, anzusagen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern jedermann vor Schaden zu hüten wissen möge. Gott mit uns! Linz, den 20. December 1723.

## Hohe Spiel verboten.

22. December.

Die vorigen Patente wider das hohe Spielen, werden nicht observiret:

woraus allerhand Unordnungen und Laster entstehen;

Es werden also die alten Patente hiers mit erneuert und geschärfet:

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden, was Standes, Würden, Geschlechts, oder Condition die immer seyn mögen, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns ansässig seynd, oder sonst in selbem auf kurze oder lange Zeit sich befinden, oder künftighin anhero kommen werden, absonderlich aber denen, die alhier öffentliche Spiel und Banco halten, Unsere Gnade, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu wissen, wie das, obwohlen zwar das hohe ungemässigte Spielen, nicht allein von Unserm Höchst-geehrtesten Herren Vorfahrern und Römischen Kaysern Glorwürdigsten Andenkens, durch verschiedene publicirte Generalien zum öftern inhibirt, sondern auch von Uns, als jetzt Regierenden Herrn und Landes-Fürsten in Oesterreich, sub dato siebenden Februarii Anno 1714.; und leztthin den 24. Janu. 1721. auf das schärfeste, und zwar dergestalten verboten worden, das man sich dergleichen hoch- und verderblichen Spielens, bey Vermeidung Unserer Landes-Fürstlichen höchsten Ungnade, also gewis enthalten, als im widrigen die Ubertreter in die darinnen aufgesetzte Bestrafung verfallen seyn sollten; Wir dennoch nichts desto weniger mit grösserem Mißfallen vernehmen müssen, das nicht allein die bereits dorthin ausdrücklich verbottene Spiel als Bassetta, Lands-Knecht, Trenta Quaranta, Faradon, Rauschen, Farbeln, Würfelu, Banco Passa-Dieci, Treischak Sincer, und alle dergleichen hohe Spiel, wie auch das dabey beschehende hohe Wetten, wiederum gänzlich im Schwang gehen, und ohne Scheu, so wohl bey öffentlichen Spiel-Haltern in Caffee- und Spiel-Häusern, als auch an theils Privat-Orten und Zusammenkünften, mit grossen Verlust gespielet, sondern auch so gar neue verderbliche Spiele, in fraudem der vorhin ergangenen Verbotte hervor gezogen und erfunden werden, also das dadurch viel Unheil entstehet, indeme hierdurch ganze Familien ruinirt, ins Verderben und Armuth gesezet, Rauf- und Schlägereyen, auch wohl öfters Mord- und Todtschlag verübet, Gott der Allmächtige durch erschrockliches Fluchen und Lästern zu gerechten Zorn bewogen, denen Herren-Dienst- und Gewissen-losen vagirenden Leuten, zu Ausübung ihrer Betrügereyen und Hinterführung der Jugend Gelegenheit gegeben, die Verspieler zu unzulässigen Practiquen, wo nicht gar verzweiffelten Gedanken und Unternehmungen verleitet, und in Summa zu allerhand Lastern, Unheil und Unordnungen die Thür eröffnet wird: dahero dann Wir aus Landes-Fürstlicher Väterlichen Obsorg, und allerhöchster Kayserlichen Gewalt und Vollmacht, nicht allein obgedachte Unsere ergangene Resolutionen zur künftigen schuldigst-gehorsamsten Beobachtung alles Ernstes abermalen unterm zehenden December dieses zu End lauffenden 1723. Jahrs allergnädigst bestättet, sondern auch solcher gestalten verschärfet und beschloffen haben, das primo, der Verspieler, was er verlohren und wirklich bezahlet, einfach, da er es aber noch nicht abgeföhret, doppelt, und der Gewinner, was er eingenommen, dreyfach, da er aber solches nicht empfangen, doppelt Unserm Landes-Fürstlichen Filco erlegen, und nebst deme noch arbitrarie ent-

weder



weder in Geld oder auf andere Weis wohl empfindlich gestraft, ingleichen secundo, der Faillieur oder Banco-Halter, um tausend Ducaten abgestraft, die Ubertretter, wann sie über erfolgte Annahn- und Bestrafung davon nicht abstünden, von Unserem Hof, und nach Beschaffenheit der Person aus dem Land geschafft. Tertio, von erst-ermeldten Straffen dem Denuncianten das Drittel gegeben, und von dem Verspieler dem Gewinner, was auf Borg verspieler worden, nicht bezahlet werden sollen.

1723.  
December.  
Straffe der Ubertretter.

Verordnen demnach, und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich, allen und jeden, was Standes, Geschlechts, Würden oder Condition dieselbe immer seynd, daß ihr euch nicht allein deren schon zum öftern verbottenen Balleria, Lands-Knecht, und Trenta-Quaranta-Spielen, sondern auch des sogenannten Faraon, Rauschen, Karbeln, Würfeln, Banco Passa-Dieci, Treschack sincer, und dergleichen im Schwung gehenden, und in fraudem Legis neu-erfundenen, oder auch künftighin annoch etwa ersinnenden hohen, sonderlich verbottenen Spielen, nach Publicirung dieses Unseres allergnädigsten Befehls, so wohl in offenen Spiel- und Caffer-Häusern, als auch in Privat-Zusammenkünften, gänzlich bey Vermeidung Unserer Landes-Fürstlichen höchsten Ungnade und Straffe, also gewis enthaltet, als im widrigen die Ubertretter, bey allen nach beschehener Publicirung hierwider fürgehenden Spielen, zur Erlegung obermeldter Straf unnachlässlich angehalten werden sollen. Gleichwie Wir nun ob diesem Unserm höchsten Willen und Befehl durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, der Wir hierinsalls die Untersuch und Bestrafung gnädigst einräumen ohne Ansehung der Versohnen, mit aller Schärfe, Ernst, und Nachdruck halten zu lassen, in allweg gesinnet seynd, als wird sich ein jeder gehorsamst zu richten, und für Schaden zu hüten wissen. Hieran vollziehet ihr Unsern gnädigst- und ernstlichen Willen und Meynung. Geben Wien, den 23. December 1723.

Manutenenz.

### Juden nicht in Bestand-Zimmer zu nehmen.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Geist- auch Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber denen dahier in Unserer Residenz-Stadt Wien, und dero Vorstädten befindlichen Haus-Eigenthümern, wie ingleichen allen Inwohnern, was Standes, Würde, oder Wesens die seyn mögen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welcher gestalten Uns mißfällig beygebracht worden, wie daß, ungehindert Unserer bereits vor etwelchen Monathen nachdrucksam erlassener Verordnung, Kraft welcher Wir ernstlich anbefohlen haben, daß alle und jede bisanhero unter denen Christen sich zerstreuet aufgehaltene Juden, zu Abwendung vielfältig dabey unterlassener Ungebührlichkeiten, in die ihnen eigends angewiesene Häuser zusammen gebracht werden sollen, gleichwohl noch eine merkliche Anzahl derer Juden in verschiedenen Christen-Wohnungen sich aufzuhalten vermessen.

23. December.

Juden

Wann nun aber Wir ob Unserm dießfalls erlassenen gnädigsten Befehl festiglich zu halten, entschlossen seynd, mithin diesen weiters beginnenden Unfug gänzlich abgestellt wissen wollen:

Als befehlen Wir Eingangß ermeldt: allen und jeden, dahier in- und vor der Stadt befindlichen Haus-Eigenthümern und Inwohnern, wer die seyn mögen, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr fürhin weder einen oder mehr Juden in eure Behausung oder Bestand-Zimmer annehmen, oder auch nur über Nacht heberbergen sollet, widrigen Falls gegen diejenige, so einem oder mehr Juden, ausser denen ihnen besonders angewiesenen Häusern vorgemeldter massen einigen Unterschleif, gegeben, oder auch nur über Nacht den Aufenthalt gestattet zu haben, betreten würden, mit einer unnachlässigen Straf pr. 1000. Reichs-Thaler beleset, solche auch mit allem Ernst von ihnen eingetrieben werden solle. Woruach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird; allermassen hieran Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung geschiehet. Geben Wien, den 28. December

sollen in denen Christen Häusern nicht aufgenommen werden, bey 1000. Reichs-Thaler Straf.

1723



## Salz-Fässer werden eingeführt.

4. Jenner.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten R. allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Untertanen, was Würden, Wesen, oder Standes die seynd, Unsere Gnade, und geben euch dabey gnädigt zu vernehmen, was massen Unsere Hof-Cammer die gehorsamste Anzeige gethan, wie daß man mit dem zu denen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, und Marggrasthum Mähren jährlich zu lieffern habenden Salz-Rüffeln erforderlichen Holz, und dazu benötigten Reiffen und Schöffn, nicht mehr auskommen könnte, alldieweil mittler Zeit zu besorgen wäre, daß die weit entlegene Wälder, mit kostbarer Vorrichtung neuer Wasser-Rüffeln, angegriffen werden müsten; dahero dann für gut befunden worden, daß neben denen bishero erzeugten Salz-Rüffeln, auch halbe Centen Fässer einzuführen, und künftighin dieses Unser Land Oesterreich unter der Enns, auch mit solchen Gattungen zu versehen, gnädigt erlaubt werden möchte, jedoch daß einem jeden, entweder Rüffel oder solche halbe Centen Fässer zu kauffen frey stehen solle: also und damit nun diese heilsame, absonderlich aber dem Publico zum Besten gereichende Intention, zum Effect gebracht, auch der Land-Mann hiervon Wissenschaft überkommen möge; haben Wir unterm 23. December erst abgewichenen 1723. Jahrs allergnädigt resolvirt, und benebens verordnet, daß neben denen Ordinari-Rüffeln, auch ermeldte halbe Centen-Fässer, jedes per 3. fl. zum Verkauf eingeführt, auch die hierüber erforderliche Patenten gehöriger Orten zu jedermanns Nachricht affigiret werden sollen:

Als haben Wir euch obbenannten allen und jeden insonderheit, dieser Unserer allergnädigt ergangenen Resolution, durch gegenwärtiges Patent hiermit zur Nachricht erinnern wollen, und geschicket hieran Unser gnädigt- auch ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 4. Januarii 1724.

**Nachrichtliche Erinnerung, wie das öffentliche Betteln allhier in der Kayserl. Residenz-Stadt Wien, und Erz-Herzogthum Oesterreich Landes unter der Enns abzustellen, hingegen die Arme zu versorgen, oder mit einer gemessenen Arbeit, zur Hindanhaltung des Müßiggangs zu versehen, geordnet worden seye.**

### Das erste Capitel.

17. Jenner.  
Von der Kayserl. und Lands-Fürstl. Einordnung, und darüber geschehenen Veranstellung in genere.

**S**achdeme Ihre Kayserl. und Königl. Catholische Majestät, bey Dero Abreise nach Prag zur Königl. Böheimischen Ordnung, von Dero hinterlassenen Geheimen Deputation, über die bereits besorgte Landes-Sicherheit, auch wegen Abstellung des öffentlichen Bettelns, einen ausführlichen Bericht und Gutachten abgefordert, diesen auch solchen in Allerunterthänigkeit erstattet, als ist von Allerhöchst-Deroselben gnädigt resolviret, und zum gehorsamsten Verfolg sothane Resolution, von Ihrer geheimen Deputation veranstaltet worden, daß zur Verbehaltung der Landes-Sicherheit, zumalen auch Abstellung des öffentlichen Bettelns, eine General-Visitation im Land gleich vorgenommen, und diese nebst denen Particular-Visitationen öfters im Jahr wiederholet, gegen die in reatu verfangene Mißthäter stracks verfahren, die Verdächtigen examiniret, und das Rechtliche vorgelehret; hingegen mit denen in General- und Particular-Visitationen einbringenden Bettlern und Müßiggebern dieses beobachtet werden solle, daß die fremde Bettler auf Art und Weise, wie hernach im zehenden Capitel gemeldet wird, aus dem Land geschoben, die einheimische des Almosen-würdige gebührend versorget, die valide aber zum Weg-machen im ganzen Land, oder anderer ihren Kräften gemessenen Arbeit angehalten werden sollen.

Ob nun wohl sothane Visitationes mit ziemlicher Wirkung bereits vorgegangen, und mit denen Verdächtigen das Behörige vorgenommen wird, so hat man doch mit Gelegenheit des bey dem Schub durch das Land abermal vornehmenden Streifs veranlasset, daß von allen und jeden Land Gerichten, mit Beziehung und leistender Assistenz derer Grund-Obrigkeiten in jedwedem Land-Gerichts-Bezirk, alle Bettler und Müßiggeber ohne Unterschied gleich eingezogen, und von denen Land-Gerich-



Gerichtern, ob sie in- oder ausländisch, valid oder invalid, und was deme ferner anhängig, gründlich untersucht, darauf so wohl die fremde schub-mäßige Leute vor die Land-Gränzen hinaus, und so fort weiters bis in ihr Geburths-Ort, die inländische aber theils ihrer Grund-Obrigkeit, wo sie geböhren, theils wo sie sich Inwohnungs-weis eine lange Zeit aufgehalten, oder allda erarmet seynd, nach der, von der Nieder-Oesterreichischen Regierung mit der Miliz geschenehen Veranstaltung, an dem bestimmten Tag des Schubs, Patent-mäßig fortgeschoben, und sothane im Land geböhrene und erarmte Bettler, von jedweder Grund-Obrigkeit im Land, bey zwölf Reichs-Thaler Pön Fall für jedwedere Persohn, sie seye valid oder invalid, angenommen, die Presshaft- und Ruhesetigen erhalten, die validen aber zur Arbeit oder Weg-machen, der Zeit in ihrem Grund-Obrigkeitlichen District, bis die im ganzen Land vorhabend- und nächst einrichtende Weg-Reparation vorgenommen wird, gegen einen billigen Lohn angewendet werden sollen, mit dem Beysatz: daß hinfüro kein Bettler und Müßiggeher auf dem Land und allhier in der Stadt und denen Linien geduldet, sondern von denen Land-Gerichtern und Grund- auch Dorf-Obrigkeiten gleich aufgehoben, und denen Patenten gemäß an seine Gebührde, ohne sich weiters bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung anzufragen, fortgeschoben, widrigens für jedwede durch die angestellte Patrouillen austreibende Persohn, die verhengte Straf derer zwölf Reichs-Thaler zur Helfste von dem Land-Gericht, und zur andern Helfste von der Grund- oder Dorf-Obrigkeit ad Callam pauperum ohn-nachlässig eingefordert, zu dem Ende auch, zufolge derer den 25. Augusti 1718. ausgegangenen Patenten, denen Bettel-Leuten einige Pläß, Ort, oder Wohnungen in denen Häusern oder auf denen Strassen, allwo sie wohnen oder betteln mögen, nicht ertheilet, sondern allwo sich schon dergleichen Bettel-Häuser befinden, selbe als balden und zwar bey 50. Kthlr. Straf abgeschaffet, abgebrochen, und hinweg gethan werden sollen. Man wird hingegen denen an Land-Gränzen gelegenen so wohl Land-Gerichtern, als Grund- und Dorf-Obrigkeiten, mit der monatlich zwey- bis drey-mal mit der Miliz veranstalteten Patrouille an die Hand gehen, daß fremde Bettler von sothanen Gränzen desto leichter hindan gehalten, und ihnen der Eingang und Betretung des Landes nicht verstattet werde: Hingegen hat man wegen Versorgung derer Inländischen, zunächst allhier in Wien eingebrachten armen Leuten, nachstehendes geordnet.

### Das zweyte Capitel.

Man hat aus dem allhiefigen Zucht-Haus alle gefangene Land-Gerichts mäßige Leute, weilen dieser Ort in das künftige kein Gefangen- sondern ein Zucht-Waisen und Arbeit-Haus seyn solle, hinweg- und in andere Gefangen-Häuser überbracht.

Von Versorgung derer hiesigen Armen, in specie von der Einrichtung des Zuchts Waisen- und Arbeit-Hauses in der Leopoldstadt alle hier zu Wien.

Zu dem Ende den allda neugebauten Stock mit acht Zimmern und gewölbten Gängen, welche Winters-Zeit alle geheizet werden, so zugerichtet, daß nebst andern im sothanen Zucht-Haus befindlichen Waisen und Arbeits-Leuten, im besagten neugebauten Stock annoch bis hundert Persohnen in ihren Abtheilungen besonders arbeiten können.

Man ist auch auf dem ausser dem Zucht-Haus von allhiefigem Stadt-Magistrat gratis hergegebenen vier und dreyßig Klafter-langen, und zwanzig Klafter-breiten Pläß, aus denen zulänglichen Zucht-Haus-Gefällen, ohne das sammelnde Almosen hiezu anzuwenden, in Erbauung eines besondern Arbeit-Hauses begriffen, worinnen über zwey hundert Persohnen arbeiten, auch verschiedene Müßiggeher zur Straf des Müßiggangs um einen geringen Lohn täglich per fünf Kreuzer angewendet werden.

In diesem neuen Waisen- und Arbeit-Haus wird man viele Waisen und andere arme Leute beyderley Geschlechts in abgesonderten Orten, durch die eigends annehmende Schul- und andere Lehr-Meister zum Theil im Lesen, Schreiben, und Rechnen, mehrentheils aber im Spinnen, Stricken, Fuch- und Kappel-machen, auch anderer gemein-nützlicher Arbeit unterrichten lassen, wie dieses in dem daran gebaut- und bereits zugerichtetem Zucht-Haus schon eingerichtet ist, allwo hundert und fünfzig Persohnen, nebst Unterweisung in der Christlichen Lehr, in verschiedener Arbeit sich befinden, und dieses Haus in der Wirthschaft, und innerlichen Verfassung so wohl instruiert ist, daß nebst der Zucht- und Ehrbarkeit auch täglichen zweymal zu Gott verrichtenden Gebett in allen Zimmern und Gemächern fleißig gearbei-

1724.  
Januarii

gearbeitet, und denen Arbeitenden, nebst dem aus dem Zucht-Haus habenden Brod, ein der Verrichtung gemessener Lohn per 3. 4. und 5. Kreuzer gereicht werde. Die allda machende Leinwad, Zwisch, Strumpf, und andere Waaren wird man auf denen öffentlichen Jahr- und Fandel-Märkten, dann auch in einem in der Stadt bestehenden offenen Gewölb, mit anhangender Tafel, des für jede Waar auswerfend wohlfeilen Preises, verkauffen: Es ist auch an die gesamte Zunften und Meisterschaften, Haupt, und Viertel-Laden im ganzen Land die gemessene Verordnung ergangen, daß sie nicht nur die im Zucht- und Waisen-Haus in guter Unterweisung befindliche, sondern auch mit Gelegenheit der nächsthin vorgenommenen, und öfters im Jahr vornehmenden General- und Particular-Visitationen einbringende Buben zu Lehr-Jungen anzunehmen sich erklären, wessentwegen man sich mit jedwedem Meister, wegen des Aufding-Gelds, verstehen, auch vorläuffig wegen der allenfalls nöthig, und gratis gebenden Legitimation, des in die Lehr gebenden Knabens, besorget seyn wird.

### Das dritte Capitel.

Von dem Armen-Haus in der Alster-Gassen.

**I**n dem allhiefigen Armen-Haus in der Alster-Gassen wird man, ohnangesehen dieser Ort mit 1740. Leuten schon belegt ist, noch bis hundert Persohnen, weisfeus abgedankte Soldaten, unterbringen.

Man hat auch bereits veranstaltet, daß diese Leute im sothanan Armen-Haus mit genugsamer Arbeit, um ein- und anderen Kreuzer über ihre Institutensmäßige Portiones zu gewinnen, verlegt werden: dann denen auffer allen Stand zu arbeiten sich befindenden Armen wird die Verpflegung gratis gegeben.

### Das vierte Capitel.

Von denen auch auf dem Land errichteten Waisen-Manufactur- und Arbeitshäusern.

**H**ierhöchst-gedacht Ihre Kaiserl. Majestät haben auch ein besonderes Gutachten von der Nieder-Oesterreichischen Regierung, und nachgesetzten Gerichts-Stellen abgefordert, wie noch einige Waisen-Manufactur- und Arbeit-Häuser auf dem Land, insonderheit aber in Dero Lands-Fürstl. Städt- und Märkten, für die so wohl jung als alte, zur geringen Hand-Arbeit noch fähige Leute, beyderley Geschlechts, zu errichten: welches sich auch um so leichter thun lassen wird, als bekant ist, daß so wohl in diesem als benachbarten Erb-Landen die rohe Waaren und andere Naturalien zur Genüge vorhanden, und also mit Beyhülff so vieler bishero müßig gewesenen Leuten, und ohnbeforgt gebliebenen Waisen, gegen Reichung eines wenig, der Arbeit jedoch proportionirten Lohns die Manufacturen ohnschwer in das Land eingeführet, von der ersten Hand erkauffet, auch in wohlfeilern Preis zu gemeinsamen Nutzen, und Erhaltung des Gelds in dem Land verschlossen werden mögen; Zumalen wissend, daß die fremde durch die dritte und vierte Hand hieher bringende Waaren wegen der Fracht, Zehrung, und anderer Unkosten eben nicht so wohlfeil gegeben werden können.

### Das fünfte Capitel.

Von denen allhiefigen kranken, elends und preßhaften, zumalen auch Hausarmen Leuten.

**W**as aber die allhier in der Stadt und Burgfried befindliche Kranke, Elende und Preßhaste, item die Haus-Arme belanget, diese werden in denen Spitalern und Kranken-Häusern, auch in dem sogenannten Münz-Wardeinischen Haus an der Wien, welches man mehrern Theils in Bestand genommen, verpfleget werden: Man hat auch veranstaltet, daß, weiln die Zimmer und Wohnungen zu St. Marx nicht erkleten, noch einige neue Zimmer erbauet, und die darcin verlegende Arme und Kranke, gegen einen von der Armen-Cassa monatlich reichend billigen Beytrag versehen, und curiret werden; Was man aber von denen übrigen in der Stadt und Burgfried befindlichen Haus-Armen, und wahrhaftig des Almosens würdigen Leuten, wegen des der Zeit etwa nicht zulänglichen Orts, in denen Armen-Häusern nicht unterbringen kan, diesen wolle man von dem etwa verbleibenden Ueberrest des allgemein-sammelnden Almosens, so weit dieses erkletet, in denen Privat-Wohnungen einen Beytrag zu ihrer nöthigen Nahrung geben; wovon hernach ein mehrers.



## Das sechste Capitel.

I 7 2 4.  
Jänner.

**D**ie althier in und vor der Stadt im Burgfried befindliche Wallde, starke Bettler und Müßiggeher, welche denen wahrhaftig-Armen das Almosen entziehen, einige derselben auch ein boshaft ärgerliches Leben führen, wird man zu starker Arbeit, um einen geringen Lohn, verhalten, insonderheit zu der künftigen Früh-Jahr im ganzen Land vorhabenden Weg-Reparation anwenden, oder, nach beschaffenen Sachen auf die Gränz-Häuser in Hungarn abschicken.

Von denen Wallden und starken Müßiggeher in und vor der Stadt auf dem Burgfried befindlichen Bettlern und Müßiggehern.

## Das siebende Capitel.

**B**etreffend hingegen die auf denen Frey-Gründen innerhalb den allhiefigen Linien, und auf dem Land befindliche Arme: So vermögen die Lands-Fürstl. Generalien von selbst, und haben sich die treu-gehorsamsten Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreich bereits erklärt, daß sie die ihrige Arme, sonderbar franke, elende und presshafte erhalten, und verpflegen, die zur Arbeit fähige aber mit einer, dero Kräfte zulänglichen Arbeit verlegen, oder zu besagten Weg machen auf dem Land anhalten wollen.

Von denen auf bliesen Frey-Gründen innerhalb den Linien, und auf dem Land befindlichen allerhand armen einheimischen Leuten.

## Das achte Capitel.

**E**s ist bereits hieroben gemeldet worden, daß so wohl die ausländische, als auch in denen andern Erb-Königreichen und Landen gebohrne schub-mäßige Leute für die Land-Gränzen hinaus und weiters, bis in ihr Geburths-Ort geschoben werden sollen; Belangend aber die ausländisch-presshafte, und mühselige Bettler, samt dero Kindern; item, die im Land a vagis parentibus im Durchzug erzeugte Kinder und Waisen, welche ihren Geburths-Ort nicht wissen, dann auch die invalide Soldaten, und dero Weib- und Kinder, so haben die treu-gehorsamsten Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreich, ihre weitere Erklärung dahin erstattet, daß obbenannte arme Leute, bis auf fernere Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Disposition, von jedem Land-Gericht, wo sie eingezogen worden, denen darinn befindlichen Grund-Obrigkeiten, nach billiger Repartition, zugeschoben, und indessen von ihnen Grund-Obrigkeiten, bey der für jedwede im Betteln betrettende Persohn a 12. Rthlr. dictirten Straffe, unterhalten werden sollen.

Von denen in und um die Städte Wien, und auf dem Land betrettend fremden Bettlern, samt dero Kindern, nicht weniger: denen im Land, a vagis parentibus, im Durchzug erzeugten Kindern und Waisen, dann auch denen invaliden Soldaten, und dero Weib- und Kindern;

Die Grund-Obrigkeiten mögen auch, gemäß der ferneren Ständischen Erklärung, veranstalten; daß, wann ein invalider Soldat, oder anderer presshafter Mann, mit einem gesunden Weib, oder vice versa verheyrathet ist, um diese Ehe-Leute nicht zu separiren, die gesunde Persohn zum Wegmachen, oder anderer Arbeit angehalten, und derselben so viel Lohn gegeben werde, daß sie neben dem mühseligen Ehegatten zu leben habe.

Gedachte Grund-Obrigkeiten mögen auch von denen, gemeldter massen, in die Verpflegung übernehmenden abgedankten Soldaten, welche man allenfalls, nach dem Gebrauch anderer Länder, zu Hindanhaltung fremder Bettler, anwenden kan, die Abschied und Paß abfordern, und aufbehalten, damit, wann sie entweichen, und wiederum auf das Betteln sich verlegen wollten, dieselbe, wegen Abgang der Paß und Abschied, für Land Streicher Patent-mäßig angesehen werden; Was hingegen die herum vagirende Gerichts-Diener, Abdecker, und dergleichen für infam halten wollende Leute, und deren im Land gebohrne oder erzogene Kinder betrifft, so können die erwachsene an einem, von andern Arbeits-Leuten bey dem Wegmachen abgesonderten Ort, angewendet werden; dero Kindern aber ist von denen Land-Gerichten, oder Grund-Obrigkeiten an Hand zu geben, daß Ihre Kayserl. Majestät nicht abgeneigt seyen, denen erwachsenen, gegen Vorweisung eines beglaubten Zeugnißes ihres Wohlverhaltens, und um so viel mehrers denen Kindern, welche die Handthierung ihrer Eltern niemals getrieben, einen etwa bedürftigen Ehren-Schein gratis zu erteilen, und ist nicht nöthig, daß sich diese Leute anhero in die Kayserl. Residenz begeben, sondern schon genug, wann dero Anbringen, mit beigelegtem Zeugniß, von den Land-Gerichten, oder Grund-Obrigkeiten, nach Hof eingeschickt werden.

Item von denen Hartgebern, Gerichtsdienern, und Abdeckern.

## Das neunte Capitel.

Von der würllichen  
Abstellung, würlchen  
Einziehs und Hands  
festmachung, aller  
und jeder Bettler in  
und um die Stadt  
Wien und auf dem  
dem Land.

Von diesem Punct ist schon oben im ersten Articul eine Anregung geschehen, ist auch das mehrere in denen ausgegangenen Patenten wegen der öfters im Jahr vornehmenden General- und Particular-Bisitationen enthalten, worauf man sich beziehet, dieses allein beyruhend, daß allhier in und vor der Stadt die Miliz so wohl, als die Stadt- und Sicherheits-Wacht zu patroulliren, die Bettler anzuhalten, und in Arrest zu bringen durch seine Behörde beordert und befehlet worden seye; Es hat auch der Fürstliche Herr Ordinarius bewilliget, daß wegen Abtreibung derer Bettler in und vor denen Kirchen die Wacht zu Fuß auf dem St. Stephans-Freihof herum gehen, und von der Geislichkeit die in die Kirchen sich flüchtende Bettler heraus zu geben seyen: Nicht minder ist von dem Herrn Land-Marschallen wegen denen Frey-Häusern die Verordnung ergangen, daß die in selbe sich begebende Bettler, auf Anmelden der Miliz, gleich ausgefolget, widrigens dieselbe mit Gewalt in instanti heraus genommen werden sollen.

## Das zehende Capitel.

Von dem Schub  
und künftiger Hind.  
anhaltung fremder  
Bettler.

Die fremden Bettler und Müßiggeher werden mit Ertheilung eines Passes, und Mitgebung einer deutlich- und umständigen Beschreibung derselben, auch unter scharfer Bedrohung, daß sie dieses Land wegen des Bettelns nicht mehr betreten sollen, hinaus geschoben; Man hat auch veranstaltet, daß denen Halbnackenden mit einer nöthigen Kleidung zu ihrer Bedeckung an Hand gegangen werde; dieser Schub verstehet sich auf diejenigen, so im Stand seynd, bey gegenwärtiger Winterszeit geschoben zu werden; dann die elenden und presthafte, wiewohlen fremde Bettler wird man bis zu ihrer Erholung oder bequemerer Zeit des Schiebens, wie oben im Articulo octavo gedacht worden, besorgen.

Mehrbemeldtem Schub der so wohl fremden Bettler auffer Landes, als einheimischen an ihr Geburths-Ort, oder wo sie sich eine lange Zeit aufgehalten, und verarmet seynd, hat man solchergestalten eingerichtet, daß dieselbe unter Begleitung der Miliz, mit Benennung mehrerer Strassen in denen Landes-Quartieren, und Auszeichnung verschiedener Orte wegen Übernehmung derer Armen, nebst denen mittägig- und nächtlichen Stationen, auch zeitlicher Erinnerung an die benachbarte Länder, um die armen Leute bey einfallender Kälte mit nöthiger und verlässlicher Versorgung weiters fortzubringen, vorgenommen, und jeder Manns- und Weibsperson täglich vier Kreuzer, und für jedes Kind täglich zweyen Kreuzer als eine Weg-Zehrung gereicht werden; zu verstehen auf diejenigen Kinder, welche ihre Eltern haben, und diese sich gehörter massen im Stand befinden, bey dieser kalten Winterszeit geschoben zu werden. Damit aber endlich gleichgedachter Schub die abzielende Wirkung haben, und sie, fremde Bettler und Müßiggeher, nicht durch eine Strassen aus dem Land, und durch die andere, besonders durch die Neben- und Seiten-Wege wiederum herein schleichen, dessenthalben ist durch seine Behörde veranstaltet worden, daß zu Hindanhalt- und nicht mehr Einlassung der fremden Bettler in das Land, einige Commandirte von der Miliz an denen Land-Gränzen öfters patroulliren, die Gränz-Mauthner in Oesterreich ob und unter der Enns, wie auch die Schiff-Leute bey würllicher Einforderung der für jede Person dictirten zwölf Reichs-Thaler Straffe die Bettler nicht einlassen, weniger in das Land herein führen, ingleichen bey denen Linien-Thoren denen, wegen Abhaltung der ankommenden Bettler und Müßiggeher angestellten Aufsehern die Miliz die benöthigte Assistentz leisten, allenfalls von denen Land-Gerichten und Grund-Obrigkeiten solche in das Land herein schleichende Bettler und Müßiggeher gleich aufgehoben, und an seine Behörde, ohne weiters bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung sich anzumelden, von Land-Gericht zu Land-Gericht fortgeschoben, widrigens die im Articulo primo hieroben angeführte Straf ohnnachlässlich eingefordert werden solle.

## Das eilfte Capitel.

Von dem Fundo  
der öffentlichen  
Sammlung für die  
Arme in der Stadt  
Wien und Vorstäd-  
ten in dem Burg-  
fried.

Da nun wohl die Grund-Obrigkeiten auf dem Land, und Frey-Gründen inner denen Linien gehörter massen sich schon erklärt, die ihrige Arme zu versorgen, wie solches auch die Landes-Fürstl. Generalien vermögen; so ist doch jedermann bekant, daß für die Menge derer in und vor der Stadt auf dem Burgfried befindlichen Bettlern, allobige schon errichtete Armen-Häuser und Spittäler nicht erlesken; dahero man zur Abstellung des so beschwerlichen, meistens von starken des

Almo-



Almosens unwürdigen Leuten unternommenen Bettelns, hingegen Besorgung der wahrhaftigen Armen, kein besser und zulänglicheres Mittel gefunden, als eine öffentliche Sammlung für die Arme auf denen Tazeln verkündigen zu lassen, welche folgender gestalten eingerichtet worden: Man hat solche Sammlung allen und jeden Haus-Inhabern, oder welche sie hierzu bestellen werden, in und vor der Stadt, in dem Burgfried allhier anvertrauet; daß sie jedes Monath hindurch ihre Haus-Inhaber, ohne Unterschied der Person, oder in dieser willkürlichen Sach, ohne Beobachtung der Jurisdiction, welcher dieselbe sonst unterworfen wären, um ein freiwilliges Almosen für die Arme bescheidenlich anzusprechen, solches ihme willkürlich reichende Almosen, in die von denen Haus-Inhabern selbst verschaffende Büchsen oder Kädel einlegen lassen, und bis die eigends bestellende Sammler solches abholen werden, wohlverwahrlich aufbehalten sollen.

Diese Sammlung nun vorzunehmen, ist beliebt worden, daß, bey Hof von dem Kayserl. Herrn Eleemosynario; in denen Eöstern, Geistlichen und Beneficiaten-Häusern, auf Veranstaltung des Fürstlichen Herrn Ordinarii; in denen Freyhäusern, auf Anordnung des Herrn Land-Marschallen; bey denen Niederlägern, von einem ex gremio bestellenden Niederläger, und in denen bürgerlichen Häusern, von dem Bürgermeister, mittelst freiwilliger Erklärung, allenfalls ex Officio thuerender Benennung genugsamer, bescheidener, gewissenhafter und wohl-bemittelter Männer; dann in denen Vorstädten, oder allhiefigem Burgfried, von denen Grund-Richtern, durch ihre mehrers bemittelte Geschworne, solche Sammlung gegen dem Ende eines jeden Monats, Bezirk-weis vorgenommen, sodann das gesammelte Almosen an seine Behörde, wovon gleich unten Meldung geschieht, überbracht werde.

Zu dem Ende wird mehrbemeldt-bestellenden Sammlern, nebst einer versiegelt- oder verschlossenen Büchsen, oder Kädel, jedem ein besonderes Sammlungs-Büchel zugestellet; und in dasselbe die in dem ihme zu collectiren angewiesenen Bezirk befindliche Häuser aufgezeichnet; darauf der Sammler, mit Ende eines jeden Monats, in die in seinem angewiesenen Bezirk befindliche Häuser sich begeben; und so wohl er, Sammler, als der Haus-Inhaber, oder dessen Besteller, das durch jedes Monath hindurch von jedem Haus überkommene Quantum in solches Büchel einschreiben, und folgendes in des Sammlers versiegelte, oder verschlossene Büchsen oder Kädel einlegen sollen; jedoch mit diesem ausdrücklichen Verstand, daß es in eines jeden Willkühr stehe, daß in des Haus-Inhabers Privat-Büchsen oder Kädel gebende Almosen mit Benenn- und Vormerkung des Quanti, oder aber, ohne Benennung desselben, solches in geheim darein zu legen, oder aber auch unmittelbar zur Almosen-Cassa, mit Benenn- oder Verschweigung seines Namens, an dem bestimmten Tag und Stund zu überschicken; in welchem Fall nichts desto weniger der Haus-Inhaber, oder dessen Besteller, das von seinen übrigen Inwohnern empfangene Almosen eben also, wie sonst, in dem Sammlungs-Büchel benamtlichen anzumerken hat, wie viel nämlich das Haus N. für das Monath N. in einer Summa gegeben habe. Nach vollendeter Sammlung lieget denen Sammlern ob, daß sie den zweyten und dritten eines jedweden darauf folgenden Monats Vormittags von neun bis zwölf Uhr das gesammelte Almosen an seine Behörde überbringen, in die Almosen-Cassa einlegen, und sich, nachstehender Ordnung gemäß, quittiren lassen.

Bey der Sammlung vor denen Kirchen-Thüren, ist folgendes geordnet worden: Daß der Bürgermeister besondere Sammler aus der Burgerschaft benenne, welche wechsels-weis vor denen Thüren der Pfarr- und anderen vornehmeren Kirchen, oder wo sonst ein Patrocinium, oder andere öffentliche Andacht; Item das 40. Stündige Gebet gehalten wird, zum Haupt-Gottes-Dienst, als Predigt und Hoch-Amt, von 9. bis 12. Uhr, dann bey dem 40. Stündigen Gebett eine Stunde lang Abends, wann der Segen gegeben wird, stehen, und für die Arme sammeln werden.

Man wird aber auch in besagten Kirchen besondere, und wohl-verwahrte Opfer-Stöck aufrichten, mit der Aufschrift: Almosen für die Arme.

Dieses in denen Kirchen durch die Sammler, und in denen Opfer-Stöcken eingegangene Almosen, worzu die Kirchen-Vorsteher und Verwalter, die Schlüssel haben sollen, wird alle 14. Tag, und zwar den 16. wie auch den 2. und 3. eines jedweden darauf folgenden Monats, Vormittags von 9. bis 12. Uhr von denen Kirchen-Vorstehern, oder Verwaltern, zur Almosen-Cassa überbracht werden.

Von der Almosen  
Cassa, Erlag des  
Almosens, und  
Verwahrung dessel-  
ben.

Diese Cassa nun, oder die Verwahrung des Almosen belagend, hat der Nieder-Oesterreichische Herr Stadthalter solche dergestalt zu übernehmen, sich erklärt, daß solche in seiner Wohnung stehen; er Herr Stadthalter hierzu den Haupt-Schlüssel; den andern der Herr Erz-Bischof alhier, und den dritten Schlüssel der Herr Land-Marschall haben; Und, wann der bestimmte Tag und Stund, nämlich der 16., dann der 2. und 3. künftigen Monats, von 9. bis 12. Uhr Vormittags, zu Einlegung des Almosen in die Cassa, herbey kommet, der Herr Erz-Bischof, und der Herr Land-Marschall einen Beamten, welche der Eröffnung der Cassa, und Einnahm des Geldes, beywohnen, sodann die Cassa zuschließen, und die Schlüssel ihren Herren Principalen zurück bringen sollen, abordnen wollen. Dieser Einnahm des Geldes, wird durch einen accreditirten Einnehmer, und einen Gegenhandler, in Beyseyn obiger Beamten der Schlüssel-Verwahrer geschehen.

Dieweil aber solches Almosen ohnmittelbar, und ohne den geringsten Abzug, auch ohne eines Kreuzers Werth, ex Cassa pauperum, gebender Besoldung, denen Armen zu Guten kommen solle, als wird man solchen Einnehmer, und Gegenhandler, aus der Illuminations-Cassa, einige Adjura auswerfen, um nur besagte Armen-Cassa mit aller Anlag zu verschonen.

Dieser Einnehmer und Gegenhandler, werden von der, zu Abstellung des Bettlen, wie auch Besorgung der würdigen Armen, und des ihnen angehenden Almosen, von einer in Sachen anordnenden Haupt-Commission, mit einer bündigen Instruction versehen, und unter andern dieselbe hauptsächlich dahin instruiert werden, daß sie alles von den Kirchen-Verwaltern, Sammlern, und andern Gutthättern einkommende Almosen, zehlen, dieselbe um den Empfang in ihr mitbringendes Almosen-Büchlein mit ihrem Nahmen, und Summa des erlegten Quanti, die besondere Gutthäter aber, wie sie es selbst verlangen, mit Ausdruck oder Verschweigung ihres Nahmens, quittiren, alles Almosen specific, und in quanto in das Cassa-Buch, mit Anmerkung des Monats und Tags, eintragen, und das Geld in die Cassa abermal, in Beyseyn obiger Abgeordneten der Schlüssel-Verwahrer, einlegen; ferner, neben dem Cassa-Buch, ein besonderes Register für die Kirchen-Stöck, Büchsen und Käblein halten, die Nahmen der Kirchen-Verwalter, und Sammler, ordentlich einschreiben, und einen monatlichen, von ihnen beyden Beamten unterschriebenen Extract des Cassa-Vorraths, vorermeldt. in Sachen angeordneten Commission einreichen, auch die Schlüssel zu denen Büchsen und Käblein, in der Cassa aufbehalten, und nach der gegen Quittung beschehenen Einlag des Geldes, solche wiederum in solche Cassa legen sollen.

Sie Commission aber, werde nicht ermangeln, nicht allein den Cassa-Vorrath, mit denen monatlichen Extracten und Haupt-Cassa-Buch scontiren zu lassen, und bey befindender Richtigkeit, mit Ende des Jahres, das Absolutorium ihnen Beamten zu ertheilen; sondern auch übrighens auf alle nach und nach etwa vorkommende Umstände, ein wachsames Aufsehen zu tragen, und nach Beschaffenheit das Behörige zur Indemnification der Cassa vorzukehren.

### Das dreyzehende Capitel.

Von richtiger Aus-  
theilung des Almos-  
sens an die wahr-  
haftig Arme und  
Nothleidende, auch  
derentwillen Anord-  
nung einer Hof- und  
subdeligirten Com-  
mission.

Damit aber die Austheil- und Verwendung des Almosen richtig geschehe, und denen wahrhaftig Armen und Nothleidenden ohnmittelbar angedenke, wird mehr-erwehnte Haupt-Commission, sub praesidio, des Herrn Stadthalters, von einigen Hof-Mitteln, und verschiedenen Instantien zusammen gesetzt, nicht weniger, wegen der Burgerschaft, der Burgermeister dazu gezogen werden.

Diese Commission wird alle 14. Tag zusammen sitzen, über den Modum der Austheilung des Almosen deliberiren, und dabey hauptsächlich dahin antragen, daß aus diesen sammelnden Almosen, damit ein neues Spital, mit grossen Unkosten zu erbauen, nicht Noth sene; der in gedachtem Münz-Wardeinischen Hauses vorzehen grosse Zimmer, jährlich mit 400. fl. gedungene Zinns, vor allen bezahlet, und denen darcin verlegenden Armen Preßhaften, zu aller Arbeit untüchtigen Leuten,



ten, für die tägliche Nahrung, das Almosen zur Hand ausgetheilet, und eben von diesen Armen die Stuben-Väter und Mütter benennet, auch ihnen ein Ausspan-der oder Gastgeb, von welchem die arme um baare Bezahlung, Speiß und Trank haben möchten, in der Nähe angewiesen, anbey ihnen ein Ober-Vater, gegen einer lei-dentlich aus der Burger-Spitals-Cassa reichenden Befoldung, unter der Ob-sicht des Burgermeisters, aufgestellt werde. Ferner ist billig befunden worden, daß ein gleichmäßiges, wegen der täglichen Nahrung derjenigen Armen, welche das Armen-Haus in der Alster-Gassen, über die Zahl ihres Instituti, annimmt, beobachtet, und erholte Nahrung aus diesem gesammelten Almosen gut gemacht werde. Ingleichen wird auch dasjenige wohl angelegt seyn, was von diesen Al-mosen dem Zucht-Haus, wann selbes über ihren Fundum, mit solchen Armen und Waisen belegt wird, welche ihre Nahrung, ausser dem gewöhnlichen Brod, mit der Hand-Arbeit gewinnen müssen, zu einem geringen Beytrag, für das tägliche Brod, gegeben, auch Anfangs für die Halbnackende allda, zu ihrer Bedeckung, eine wenige Beyhülff werde gereicht werden.

Solchemnach die gewisse Hofnung zu machen, daß bey gegenwärtig schon er-fahrenen guten Fortgang der Sache, surhin das Zucht- und Arbeit-Haus, durch die demselben zukommende wenige Beyhülff, die Hand-Arbeiten allda je mehrers in Gang zu bringen, einfolglich auch nach und nach eine grössere Anzahl der Armen, und zu dergleichen Hand-Arbeiten tüchtigere Versöhnen, werde besorgen kön-nen, welche sonst in andern Armen-Häusern, mit grössern Unkosten unter-bracht werden müsten; gleichwie aber wohl zu vermuthen, daß das Christliche Mit-leiden und Freygebigkeit der Gutthäter, so erträglich seyn wird; daß von obbe-meldter Ausspendung des Almosen, für die auch ausser den Armen-Häusern in Privat-Wohnungen befindliche Haus-Arme, und Nothleidende wohl ein ergeb-iges übrig seyn wird: als ist die Vorsehung bereits geschehen, daß von mehrangereg-ter Haupt-Commission, eine andere subdelegirte Commission erkieset, und in de-nen Pfarr-Kirchen zugleich von denen Canzeln verkündet werde, daß die wahrhaf-tig arme, und des Almosen-würdige, in der Stadt und Bugfried befindliche Leute, (massen schon gemeldet worden, daß auf denen Frey-Gründen, gleich auf dem Lande, die Arme von ihrer Grund-Obrigkeit versorget werden sollen,) sich mit ei-nem von ihrer Pfarr, oder andern genugsam beglaubten Zeugnis versehen, da-mit vor ermeldter subdelegirten Commission, an einen denenselben bestimmenden Tag, Stund und Ort sich versöhnlich stellen; die Kranke und Preßhafte aber au-thentische Zeugnisse einschicken sollen; allwo man ihre Bedürftigkeit untersuchen, und eine nöthige Beyhülff, von dem, nach Besorgung der eingebrachten Waisen, Kranken und Preßhaften, auch anderen in der neuen Verpflegung stehenden armen Leuten, verbleibenden Ueberrest des Almosen, von der Hand ihnen austheilen lassen, allenfalls besorgt seyn wolle, denjenigen, welche des Almosen halb-wür-dig, und einer geringern Arbeit vorstehen können, mit einer ihren Kräften pro-portionirten Arbeit zu versehen.

Die subdelegirte Commission hat die Beschreibung solcher sich angehenden Ar-men, der Haupt-Commission mündlich vorzutragen, dabey aber allein auf die des Almosen-würdige und Nothleidende, keineswegs aber auf die etwa einlauf-fende Recommendationes, sondern auf die wahre, der Sachen Beschaffenheit, mit genugsamer Erforschung der Umstände, und Zeugnisse zu sehen, auch zu dem Ende keine Memorialia, so ausdrücklich verboten seynd, anzunehmen.

Über welchen von der subdelegirten Commission thueden Vortrag, sodann die Haupt-Commission mit gesammter Hand die Berathschlagung vornehmen, und, dem Conclaso gemäß, die anweissende Gelder aus der Cassa, gegen hinter-lassener Quittir- und Vormerckung in dem Cassa-Buch, der subdelegirten Com-mission ausfolgen lassen wird, worauf sothane Gelder von derselben, veranlaßter massen, getreulich werden ausgetheilet, auch hierüber eine ausführliche Re-lation der Haupt-Commission erstattet werden. Man ist auch des Erbietens, von dem aus dieser Sammlung nach obiger Bestreitung etwa verbleibenden Ueberrest, den preßhaften und elenden Fremdlingen, welche der Zeit nicht geschoben, sondern eine Zeit lang von denen Grund-Obrigkeiten auf dem Land besorget wer-den, einen Beytrag zu thun.

Von den fernern  
zu Erhaltung derrer  
Armen widmenden  
Funds.

Man seye auch dahin bedacht, daß die in oberwehnt. Münz- und Bardeinischen Haus verlegende Arme und Presshafte, mit einem Medico und Wund-Ärzten, zumal auch Arzneyen aus andern Apotheken der Armen-Häuser gratis versehen, inskünftig auch, wann es nöthig wäre, ein besonderer Advocatus Pauperum bestellet werde; Zum weitem Fundo, möchten auch diejenige Geld-Straffen in totum, vel pro parte, welche von den Ubertretern, der in Landes-Sicherheits-Sachen, und Abstellung des öffentlichen Bettlens, ergangenen Patenten, und Pönal-Mandaten; Item, von denenjenigen, welche die Sonn- und Feiertage mit knechtlicher Arbeit, oder sonsten entheiligen, einzufordern seynd, in diese Almosen-Cassa erleyet, und denen Armen ausgetheilet werden. Man wird nicht weniger dahin beeifert seyn, wie in das künfftige, wann das sammelnde Almosen sich vermehren sollte, nach der Hand die Arme von denen aufrichtenden Manufactur- und Arbeit-Häusern, eine Behülff zu ihrer Veröorgung haben möchten; folgsam, ohne dergleichen continuirenden Sammlung, ein beständiger Fundus für die Arme errichtet werden könne: Zu dem Ende wird auch denen in- und um die Stadt allhier befindlichen Grund-Obrigkeiten, und Gemeinden, auch dero Grund- und Dorf-Richtern hiemit wohlmeynend an Hand gegeben, daß sie ihre arme Leute in Spinnen, Stricken, und anderer nützlichen Arbeit unterweisen lassen, folgsam sie mit Woll und Flachs versehen sollen, damit diese Leute, nebst ihrer ehrlichen Nahrung den Zins gewinnen, anbey auch ihre Haus-Inhaber bestehen mögen.

Weil nun aus obigem, zu folge Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention, gemachten Veranstellungen, wohl abzunehmen seyn wird, mit was Eifer und Vorsichtigkeit man die wahrhaftig. Arme und Nothleidende zu besorgen, die Müßiggänger zur Arbeit anzuhalten, und vielen aus dem Müßiggang entspringenden Sünd- und Lastern vorzubiegen, mithin auch, die dem Publico so nützliche Manufacturen, durch eben die in Sachen unterrichtende arme Waisen, nach und nach einzuführen, bemühet seye; Als lebet man auch der gänzlichen Zuversicht, daß nicht allein von denen Gütthätern, in ihren Leb-Zeiten, ein ergiebiges Almosen wird gereicht, sondern auch sie geneizt seyn werden, in ihren etwa vorhabenden Testamenten und andern letzten Willen, dieser denen Armen ohnmittelbar angehenden Sammlungs-Cassa, mildreich zu gedenken, in der Hofnung hierinnen von Gott belohnet zu werden. Actum Wien, den 17. Januarii 1724.

## Schwein-Beschau.

22. Jenner.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, was Standes, oder Wesens die seynd, insonderheit denen Schwein-Händlern, In- und Ausländischen, welche Schwein in dieses Land, oder allhier auf den Schwein-Grieff zum Verkauf bringen, wie auch denen auf dem Land, und allhier aufgestellten Schwein-Beschauern, Unsere Gnad; und geben euch gnädigst zu vernehmen: was gestaltn Wir zwar, durch das unterm 10. dieses jüngsthin emanirte Patent, die gemessene Verordnung erlassen, daß die mit den sogenannten Stein- und Brein-Pfannen behaftete Schwein, ohnmittelbar vertilget werden sollen, wobey Wir es auch alles ihres Inhalts, gnädigst bewenden lassen. Zumalen aber vor- kommt, daß noch eine andere Gattung der Pfannen, nemlich die sogenannte Wasser-Pfannen bey einigen Schweinen sich außern, welche jedoch nicht so ungesund, als die Stein- und Brein-Pfannen, sie auch dem Vieh mit der Zeit selbstn wiederum vergehen, sollen, und daher von der Vertilgung ausgenommen werden wollen. Als setzen, und verordnen Wir hiemit ferner gnädigst, daß zwar die mit denen Wasser-Pfannen betretende Schweine, wann deren nur wenige, und diese gering damit behaftet befunden würden, noch der Zeit wiederum außer Land zurück getrieben, gegen deme gestattet, daß, wegen des gewiß beschehenen Zurück-Triebs von denen an den Landes-Grenzen befindlichen Dreyßigern, und Mauthnern jedesmalen authentische Zeugnisse Unserm allhier aufgestellten Hand-Grafen-Amt vorgewiesen werden. Im Fall aber diese Wasser-Pfannen zunähmen, und bey den Schweinen häufiger, und bestiger sich zeigten, mithin dadurch ein mehrerer Ungesund unter dem Vieh wahrgenommen würde, auch diese Wasser-Pfannen den Stein- und Brein-Pfannen gleich gehalten, und die damit behaftete Schweine, eine wie die andere, ohnfehlbar gleich abgethan, und vertilget werden sollen. Befehlen solchemnach euch Eingangs ernannten insgemein, und einem

Schwein behaftet  
mit Stein- und  
Brein-Pfannen.

Mit Wasser-Pfannen.



einem jeden insonderheit hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß ihr so wohl Eingang erwehnt: unterm 10. dieses jüngsthin wegen der Stein- und Brein-Pfennen, als diesem Unserm wegen der Wasser-Pfennen ergehenden gnädigsten auch ernstlichen Verordnungen, allergehorsamst nachkommen, die Schwein-Beschauer daraus nicht schreiten, die Schwein-Händler, oder wer die sonst seynd, deneuselben sich nicht widersetzen, weder auf einige Weis hinderlich seyn, als im widrigen wider solche mit unausbleiblicher schwerer, auch nach beschaffenheit der Umständen, Leibes-Straffe, ohnmachtig verfahren werden solle. Wornach ihr euch dann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien, den 20. Januarii 1724.

## Bettler: Schub.

**E**s habe die Königlich-Böhmische Hof-Canzley, in Sachen des bevorstehenden, und auf den 3. Febr. bestimmten Bettler-Schubs sub dato 21. und præl. 24. dieses so viel erinnert, was massen selbe, ohngeacht die Anzahl deren in die Königlich-Böhmische Länder zu schieben angelegte Bettler fast in die Hälfte, respectu der vorigen Specificationen, sich vermehret, auch bey vielen der locus nativitatis, und daß sie entweder aus Böhmischen Ländern gebürtig, oder nur durch dieselbe in ihre Heimat zu schieben seynd, nicht befindlich; dainoch in hoc frangenti aus nachbarlicher Willigkeit alle Anstalten, um den Schub nicht aufzuhalten, vorgekehret, und die Examinir- und Bettler, quoad personas & patriam auf den Grenz-Ubernahms-Orten vorzunehmen, anbefohlen, auch wegen des respectu des Königreichs Böhmen nebst Kistriz, gleichwohl bleibenden Auslieferungs-Ort über Smund nach Gräßen der dortigen Königl. Stadthalterey, das Behörige mitgegeben, es möchten jedoch instünftig bey etwa einer weitem vorfallenden Schiebung, die Rahmen, das Vaterland und die Geburts-Orte der Bettler deutlicher erhoben, und der Schub derjenigen Bettler, so aus dem Reich und andern Ländern seynd, an diejenige Orte, wohin sie gehören, durch andere Weg, als durch die Königlich-Böhmische Erb-Länder veranstatlet werden.

24. Jenner.

Ferners befinde sich unter denen specificirten Persohnen ein gewisser Sächsischer, mit einer Oesterreicherin verheyratheter Convertit, Namens, Joseph Mayer, samt dessen Weib und Kind aus dem Rendez-vous-Platz Horn; dann auch zwey andere, respective aus Sachsen und Brandenburg gebürtige, abgedankte Soldaten, Namens, Hanns Georg Werner, und Jacob Müller, samt deren Weib und Kindern, welche ob præsens relapsus periculum, wann sie in die Sächsisch- und Brandenburgische Länder zurück gewiesen werden sollten, in der an die Königl. Stadthalterey erlassenen Consignation in Böhmen ausgelassen, auch darum bey dem Schub anzunehmen, bedenklich gefunden worden, weil, wann man die in Kriegs-Diensten krum-geschossene und untüchtig gemachte Sachsen, Brandenburger, und andere Fremde, in ihre Geburts-Länder zur dortigen Unterhaltung zurückschicken wollte, ihrer viel aus dem Königreich Böhmen, besonders aber aus Schlessien in die Sächsische und andere fremde Kriegs-Dienste getretene, von dort aus per modum repressaliorum, heraus geschoben, ja wohl die hierobige Persohnen, weil sie in hiesigen Kriegs-Diensten verunglücket, wieder zurückgewiesen werden möchten, weßwegen dann obiger Persohnen halber eine andere Disposition zu machen, nöthig seyn würde.

Endlich seye zwar das Behörige anbefohlen worden, daß diejenige Sächsische und andere fremde Bettler, so keine Kayserliche Soldaten gewesen, in ihr Vaterland durch die Böhmische Länder gebracht werden sollen, weil man aber nicht gesichert ist, ob man sie allort annehmen, oder vielleicht zurücktreiben werde, so wäre sie Königlich-Böhmische Hof-Canzley in diesem letztern, wie obigen unverhofften Fall bemüßiget, dieselbe den Weg, durch welchen sie gekommen, wiederum zurückkehren zu lassen.

So man ihr Regierung, zur Nachricht und Vorkehrung des weiteren, an die in Sicherheits-Sachen aufgestellte Herren Rätthe, damit so wohl alle künftig schiebende Bettler mit Rahmen und dem Geburts-Ort specificiret, und solche Specification denen Expedirungs-Commissarien mitgegeben. Vorerwehnte Convertiten

Schleibende Bettler  
mit Rahmen und  
Geburts-Ort speci-  
ficiren.

I 7 2 4.

Jenner.  
Abgedankte Soldaten nicht zu schickben.  
Ausländer durch den nächsten Weg. Fremde Bettler, die die angrenzende Länder nicht einlassen.

titen und abgedankte Soldaten aber von dem Schub ausgelassen, andernwärts unterbracht; Dann auch wegen der ins Reich und andere Länder ferners Hinschiebenden, der Nähe nach, der Schub reguliret werde: wegen der in andere Länder etwa nicht einlassenden Bettler, habe man der Königlich-Böhmischen Hof-Canzley zu erwegen anheimgestellt, ob es nicht rathsamer wäre, solche nicht annehmende, an der Zahl ohne das nicht viel betragende Persohnen, connivendo an den Gränzen so lang bettlen zu lassen, bis sie Gelegenheit haben, in ihr Heimat von selbst zu gehen, als daß man sie mit allerseits Erbarmen Ungemach öfters hin und herschieben solle? Man möchte aber allerseits an denen Gränzen darob seyn, daß dergleichen fremde Bettler künftighin nicht mehr hereingelassen, allenfalls bey Zeiten aus dem Land, damit sie nicht wieder kommen, mit Schärfe zurück gewiesen werden. Wien, den 24. Januarii 1724.

## Ausschlag auf Haar-Puder.

12. Februar.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden diesen Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen andren Lands-Inassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens dieselbe in diesem Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seynd; insouderheit aber allen denen, welche Stärk- und Haar-Puder entweder alhier, oder anderwärts zu ihrem eigenen Gebrauch oder anderweiteren Verkauf präpariren, und machen, und also fabricirt und gemachter anhero in Unsere Residenz-Stadt Wien, und Vorstadt, oder andere Stadt und Markt auf dem Land bringen, Unsrer Kayser- und Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes; und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wie daß Wir zwar noch unterm 4. September 1720. den von Uns auf Stärk- und Haar-Puder gnädigst resolvirten Ausschlag zu männliches Wissen und Verhalt publiciren lassen. Zumalen aber dem zu gegeng es seithero sich in mehr Weg gedußert, daß zu merklichem Abbruch Unsrer Landes-Fürstlichen Erarii sehr viele schädliche Verschwörungen, strafmäßige Unterschleif- und Vortheiligkeiten vorgegangen, mithin gedacht Unserm gnädigsten Gebot der gebührende Vollzug nicht allerdings geleistet worden. Als haben Wir, um dergleichen strafmäßigen Miß-Handel- und Verschwörungen in das künftige vorzubiegen, und dieses nutzbare, dem armen Mann ganz unnachtheilige Werk in erforderlichen Stand zu bringen, hiemit Unserm hierzu bestellten Administrator und getreuen lieben Johann Andreas Schwarzl von Kettenberg, die vollständige Commission übertragen, daß derselbe dieses bereits angefangene Werk zu Unserm mehrerm Nutzen, nach seinem besten Verstand und Gutbefinden, vollständig einrichten, die dazu nöthig habende Officianten, nach eigenem Belieben, annehmen, und hin- und wieder aufstellen, das Gefäll selbst, oder durch die Seinige treulich collectiren, oder weiters verpachten, in Summa, alles vorkehren, thun und lassen solle und könne, was derselbe dießfalls Unserm Erario am vorträglichsten zu seyn, finden und erachten wird. Befehlen demnach

Haar-Puder und Stärk-Ausschlag 1720. 4. Sept.

Gefährliche Handlung.

Verpachtung.

Ausschlags-Tax.

Erstens, obbenannt allen und jeden, die mit Stärk- und Haar-Puder umgehen, daß sie von nun an, und in das künftige, den, vorstehender massen Anno 1702. in diesem Unserm Erz-Herzogthum unter der Enns publicirten Ausschlag, benanntlich von jedem Pfund roh- oder ungemahlner Stärk 2. Kreuzer, und von jedem Pfund ordinari Haar-Puder, welches aus noch nicht gemahlen- oder ver-ausschlagter Stärk gemacht 3. Kreuzer, wann aber die Stärk vorhin schon ver-ausschlagt worden wäre, nur noch 1. Kreuzer, von dem nicht aus Stärk allein, sondern von andern Neben-Zugredientien präparirten Haar-Puder aber 4. Kreuzer in die von erwehnt Unserm Administrator bestellende Ort und Aemter je und allezeit getreu- und unweigerlich entrichten und abführen: Damit aber

Anmelder der Waar.

Anderns, Unserm Erario bey diesem Ausschlag nichts entgehen, und alle Verschwörung oder Vortheiligkeiten möglist verhütet und abgestellt werden, mögen, solle alle dergleichen Stärk- und Haar-Puder, so zu Wasser und Land anhero kommet, oder auch nur per Transito weiter zu gehen, bestellt ist, und zwar das zu Wasser bey dem nächst allda in dem so genannten Mauth-Häusel angemeldet, und über das Quantum ein deutlicher Anmeld-Zettel genommen, solcher ohnge-säumt in das verordnete Ausschlag-Amt gebracht, und allda die Gebühr entrichtet; Die zu Land, sonderlich aus Unserm Königreich Böhmen, Schlesien, und Mähren, oder andern Ländern anhero kommende Waar aber, dem bishero üblichen Gebrauch nach, in gemeiner Stadt Wag-Haus abgelegt, gewogen, dar-über



über gewöhnlicher Waag-Zettel genommen, sodann alsogleich in das Aufschlag-Amt gebracht, und davon die Gebühr allda entrichtet, dergleichen Waar auch, welcher bey Unserer Haupt-Mauth, noch bey der Stadt Waag-Meister, welche Feinde in allen Fällen die Hand zu bieten, bis und so lang nicht des entrichteten Aufschlags halber ein Schein vorgezeigt wird, weiters nicht hinweg gelassen, oder passirt werden solle. Und zumalen

Drittens, Da hiemit der Sache noch nicht genug vorgesehen, so sollen alle diejenige, welche Stärk und Haar-Puder machen, oder wer immer in diesem Werk interessirt seyn mag, wann er entweder auf denen Frey-Gründen wohnet, und auf dem allhiefigen Traid-Markt, oder denen innerhalb den Linien sich befindlichen Städten, oder aber ausser diesen von Fremden zu seiner Profession nöthigen Waizen kaufen wollte, im ersten Fall bey der Abmaß, (welche der Messer sonst bey Straffe nicht thun dürfte,) im andern Fall aber, bey denen Linien-Posten, auf ihre zu diesem Ende von dem Amt vorhin zu nehmende schuldige Licenz-Zettel das Quantum annotiren lassen, solche Zettel sodann gegen eine Vermahlungs-Bewilligung, ohne welcher und seiner selbst schon vorhin habenden General-Licenz kein Schöf, oder auch anderer Müller, unter was für einer Jurisdiction er immer stehe, bey so viel Straf, als der vermahlne Regen wehrt ist, einigen Waizen zu mahlen, sich unterstehen solle: In diesem Absiehn auch

Ohne Licenz-Zettel  
keinen Waizen zu  
verkauffen,

Viertens, so wohl denen Becker, als erst-gemeldten Müllern, und sonst je-dermänniglich bey oberwehnter Straf hiemit absolute verboten wird, denen Stärk-Haar-Puder- und Paruckenmachern, von dem, zu ihrer eigenen Profession oder Haus-Nothdurft erkaufft, oder vorräthig habenden Waizen, unter was Vorwand es auch immer begehret werden möchte, ohne von dem Amt aus dessentwegen producirend, und hernach wieder in das Amt zurück zu liefern schuldigen Bolletten, das geringste zu überlassen, noch auch ohne Vorzeigung solcher, und zugleich Annotirung des Quanti, ihnen Stärk-Haar-Puder- und Paruckenmachern auf dem Traid- und Mehl-Aufschlag-Amt als zugeschrieben, noch denenselben von denen Messern, bey Verlust ihres Dienstes, was gemessen werden solle. Ingleichen ist

noch zu verkauffen

Fünftens, bey obgehörter Straf verboten, dergleichen Waizen zu Stärk, und Haar-Puder auf denen sich hin- und wieder in denen Häusern befindlichen Hand-Mühlen, ohne vom Amt aus vorzeigender Licenz, zu vermahlen. Nicht weniger sollen

noch auf Hand-  
Mühlen zu mahlen

Sechstens, alle und jede Stärk-Haar-Puder- und Paruckenmacher, wie auch Kauf- und Handels-Leut, unter was Jurisdiction Militär- oder Civil sie seyn, wie auch Hof- oder Privat-Bediente, so bishero mit dieser Waar negociert und trafficiert haben, und noch forthin darmit zu trafficiren gesinnet, sie mögen in frey- oder andern Häusern, in- oder vor der Stadt, oder in nächst-liegenden Dörfern ausser denen Linien sich aufhalten, innerhalb vierzehnen Tagen, nach beschehener Publication dieses Unseres Patents, bey Unserem Aufschlag-Amt, so der Zeit in dem so genannten Regenspurger-Hof bestellet, und ausser Sonn- und Feiertagen, Vormittag von halb acht bis zwölf, Nachmittag aber von zwey bis fünf Uhr, allemal offen seyn wird, sich also gewiß anmelden, und jeder seinen an Stärk- und Haar-Puder wirklich habenden Vorrath treulich specificirter einreichen, als im widrigen denen Widderspenstigen oder sich nicht Stellenden, ihr völliger Vorrath an Stärk und Haar-Puder confiscirt, auf wiederholtes Bedrohen aber der Handel, wie auch der Verkauf der Stärk und des Haar-Puders, nach Befindung der Sachen, ein vor allemal niedergelegt werden. Ferners solle

Fabricanten und  
Händler sollen sich  
bey dem Amt an-  
melden.

Vorrath.

Siebendens, keinem, was für einer Jurisdiction er auch zugethan seyn mag, erlaubt seyn, Stärk und Haar-Puder zum Verkauf zu machen, zumalen, damit zu handeln, zu hausiren, oder zu trafficiren, welcher nicht bey Unserm Amt um die Licenz sich angemeldet, den gebührenden Aufschlag bezahlet, und seine Waar ordentlich sigilliren läset. Zu dem Ende Wir

Ohne Licenz, weder  
zu handeln, noch  
fabriciren.

Achtens, gnädigst verordnet, daß alle und jede, so mit dergleichen Waaren mit-  
teilst Unseres Amtes habenden Licenz zu trafficiren, und zu handeln befugt, oder an-  
derwärts damit zum Verkauf anhero kommen, so wohl grosse Geschirr, Paß und  
Fässer, als auch ganze, halb- und viertel-pfündige Paquete mit dem hierzu ver-  
fertigten kleinen Amtes-Insigel (welches nachzumachen höchst strafmässig verboten,) also gewiß sigilliren lassen, als im widrigen, da eine unversiegelte Waar, an was  
Vierter Theil. J Ort

Sigilliren.

I 7 2 4.  
Februarii.

Ort es sene, angetroffen würde, solche nicht allein ipso facto confisciret, sondern noch über das der Kauffer und Verkaufser, wie auch derjenige, so hierzu Unterschleif giebet, für jedes Pfund um zehen Reichs-Thaler gestraft, und zu allsobaldigem Erlag angehalten werden solle. Endlichen haben Wir

Visitation und Assi-  
stenz.

Neuntens, bewilliget, daß Unser aufgestellter Administrator, und dessen Officianten allhier in- und vor der Stadt, wie auch in denen Landes-Fürstlichen Städten, und Märkten, wann ein gegründeter Verdacht wider einen oder anderen vorkommet, die Gewürz-Kauf- und Handlung-Gewölber, Paruckenmacher-Läden, Barbier-Stuben, und dergleichen visitiren können, und zu diesem Ende von jedes Orts-Obrigkeit, ihme, Administrator, oder dessen Officianten auf vorhergehendes Ersuchen hierzu die Assistenz ohnweigerlich geleistet, und so oft ein verschwiegen-unverpöschertes Guth bey solcher gestalten vornehmenden Visitationen, sonderlich die solche quoguo modo verborgener einzupracticiren, und damit zu haufiren pflegen, gefunden wird, dem Eigenthümer solches abgenommen, und ipso facto confisciret, auf nochmaliges Betreten aber, neben der Confiscation, der Ubertretter annoch absonderlich für jedes Pfund um sechs Reichs-Thaler gestraffet, und dem Administrator sogleich erlegt werden sollen. Gebieten darauf all- und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obri-keiten; insonderheit aber jetzt, und künftigen Unsern Stadthaltern, Obristen-Hof- und Land-Marschallen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Vice-Domen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen allhier und auf dem Land in denen Unter-Österreichischen Stadt- und Märkten, und sonst allen Unsern, und andern Amt-Leuten, Herrschaften, Regenten, Pflegern, Verwaltern, Rent-Schreibern und Bedienten, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie, ob diesem Unsern Patent, festiglich halten, die hierzu bestellte Beamte, oder Subordinirte dabey kräftiglich schirmen, und handhaben, sie dawider in keinerley Weis beschweren, sondern denenselben wider die Reuittenten, oder Ubertretter auf jedesmaliges Anmelden, mittelst künftiger Hülff und Assistenz, ganz schleunige Audrichtung verschaffen, und dieß Unser General-Mandat ein-für allemal für einen solchen Special-Befehl, wie es in jedesmaligem Casu nöthig und erforderlich, gehorsamst beobachten, respectiren und annehmen, als im widrigen Fall, bey Verweigerung zulänglicher Assistenz, es geschehe gleich unter was Prätext und Vorwand es immer wolle, aller Schaden, welcher durch die langsam, oder gar nicht geleistete Assistenz erwachsen, wie nicht weniger der Werth des betragenden Contrabands, und auslaufende Unkosten von dergleichen Obri-keiten, oder ihren Beamten gesucht, förderist aber wider diejenige, welche sich unterstehen würden, die Eintreiber, Aufseher, oder andere hierzu Bestellte gar zu injuriren, oder übel tractiren zu lassen, mit schwerer Straffe verfahren werden solle. Darn dieses ist Unser ernstlicher Will und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 14. Februarii 1724.

## Becken-Ordnung.

22. Februarii.

Becken wird mehrerer Gewinn zugestanden.  
Bey dem Mödlsinger Geback kein Beytrag zugestanden.  
Dieses Geback solle unter denen Becken rolliren.  
Die Güte alles Brods beobachten.

Jederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß Ihre Kayserl. Majestät über den Derofelben unter heutigem Datum gehorsamst gehaltenen Vortrag allergnädigst resolviret, daß denen hiesigen Becken, auf jedem Muth Semmel- und Rocken-Mehl, über den vorhin genießenden bürgerlichen Gewinn, noch dreyßig Kreuzer bis auf weitere Verordnung zugelassen; Bey dem Mödlsinger Geback hingegen denenselben kein Beytrag gestattet: dieses Mödlsinger Geback jedoch unter ihnen, Becken, circuliren, und die Befugniß desselben, jedem nur auf eine Zeit zugestanden, mithin der hieraus kommende Gewinn von allen Becken-Meistern nach und nach gezogen, dabey so wohl von dem Markt-Commissario und Aufsehern fleißige Aufsicht getragen werden solle; damit alles Geback in gehöriger Weise, und gute Geback mit anderm Mehl nicht vermischt, und hierdurch das Publicum übervorthellet werde.

Eperne Kipfeln den  
Dreyß vermindern.

Ubrigens hat Regierung, nach vorläuffig genauer Untersuchung der Sache, mit Gutachten nach Hof zu berichten, ob nicht auch das eperne Kipfel-Geback bey dormaliger Wohlfeile aller darcin kommenden Ingredientien, von dem dormaligen auf dem alten geringern Werth herab gesetzt, oder in dem Gewicht vergrößert; Item das Kind-Fleisch, wegen minnembro aller Orten überhäufften Horn-Viehes, wenigstens nach Ostern, oder zu Pfingsten, wiederum um zwey Pfenninge wohlfeiler gegeben, und hiemit der arme Mann in etwas erleichtert werden könnte. Wien, den 22. Februarii 1724.

Getrayd.



## Getraid-Brandewein einzuführen verboten.

**E**s komme vor, daß die allhiefigen Brandewainer aus Böhmeim und Mähren in Oesterreich, und hiesige Residenz-Stadt zu verschiedenen malen Mährische Getraid-Brandewein bestellet, und hieher gebracht haben, wie nun obgedachtes Verboth allgemein, und zu Behuf der Gesundheit, wie auch deren hier, und auf dem Land sich befindlichen Bräu-Häusern, damit sie den von ihnen erzeugenden Brandewein ehender verschleiffen, und die auf dem Bier haftende Aufschläge desto leichter bezahlen können, geschlagen worden, mithin auch auf die hiesige Brandewainer zu verstehn ist.

22. Febr.

Getraid-Brandewein einzuführen jedermänniglich. Zu gutem der inländischen Bräu-Häuser, damit sie ihren Bier-Aufschlag leichter bezahlen mögen.

Als hat Regierung und Cammer an allhiefigen Stadt-Magistrat das weitere zu verfügen, daß selber die hiesige Brandewainer vorfordere, denenselben die Beobachtung solches Verboths alles Ernstes einbinde, die Mauth-Beamte, und Lizen-Aufseher aber dahin instruire, daß sie ohne vorzeigenden Hof-Paß keinen ausländischen Brandewein herein lassen, sondern solchen jedermänniglich unvershont anhalten, und in Contraband ziehen sollen. Wien, den 22. Febr. 1724.

## Fremde Geistliche nicht zu beherbergen.

**B**ey Ihro Kaiserl. Majestät habe der hiesige Herr Erz-Bischof und Fürstliche Ordinarius die Vorstellung gethan, welcher gestalten die so wohl hier anwesende, als auch fast täglich neu-ankommende Geistliche Petriener, und Religiosen von denen Wirthen und Haus-Zuhabern in und vor der Stadt, ohne von ihme, Herrn Ordinario, habenden Urkund und Erlaubnis, in ihre Wohnung, und Zimmer an- und aufgenommen werden, woraus erfolge, daß weil dergleichen Geistliche sich öfters in verdeckten Orten aufhalten, man ihren Lebens-Wandel nicht so genau beobachten, folglich auch mit der etwa nöthigen Straffe, oder Abschaffung nicht vorgehen könne. Wie nun aber hierdurch Sünden und Laster gezeigelt, Gott beleidiget, die widrige Glaubens-Genossen gärgert, und der gesamte Clerus in üblen Ruf und Nachklang gesetzt wurde.

2. Martii.

Als hat er, Fürstlicher Herr Ordinarius, gebetten, durch seine Gehörde das weitere zu verfügen, damit ins künftige kein Geistlicher, er seye gleich ein Petriener, oder ausser seinem Kloster sich aufhaltender Religios, von denen Gastgebern, Haus-Zuhabern, oder sonst jemanden in und vor der Stadt, bey Bedrohung grosser Straffe, ohne von ihme, Erz-Bischöflichen Herrn Ordinario, aufweisender Erlaubnis, in die Zimmer oder Kost aufgenommen werden möchte.

Man hat demnach ihr, Regierung, dieses des Herrn Erz-Bischoffens bey Hof angebrachtes Gesuch zur Nachricht und dem Ende mitgeben wollen, daß selbige an die von Wien, und übrige Grund-Obrigkeiten in und vor der Stadt, per Decretum erlasse, von Haus zu Haus die Ansage obigen Verboths zu thun, und zugleich die Straf per zwölf Reichs-Thaler, so von demjenigen, der einen dergleichen Geistlichen ohne habende Licenz in die Zimmer oder Kost aufnimmt, eingefordert werden solle, denen Haus-Eigenthümern und Inwohnern kund zu machen: sie, Regierung, aber sodann mit aller Schärfe ob diesem Verboth halten, und die verwürkte Pön-Fälle ohnmachlässig eincaßiren, ein gleiches auch denen ihr nachgesetzten Stellen zur Beobachtung mitgeben, und was in Sachen geschehen, zu weiterer Verbescheidung des Erz-Bischöflichen und Fürstl. Herrn Ordinarii nach Hof berichten solle. Wien, den 2. Martii 1724.

## Oesterliche Beicht.

**B**ey Ihro Kaiserl. Majestät habe der hiesige Herr Erz-Bischof und Fürstliche Herr Ordinarius die Vorstellung gethan, welcher gestalten, ohngeacht dem Volk jährlich die Beobachtung des allgemeinen Kirchen-Geboths, wegen Verrichtung der Oesterlichen Beicht und Communion von denen Canzeln nachdrücklich eingebunden, und daß sie sich mit denen gewöhnlichen Beicht-Zetteln versehen, und welche denen aus jedweder Pfarr zu Einforderung derselben eigends Abschickenden

9. Martii.

1724.  
Martii.

einhängigen und übergeben sollen, bedeutet werde, so wäre doch von vielen dagegen gehandelt, und nicht allein denen zu Collectirung dieser Beicht-Zetteln Abgeordneten keine Beicht-Zettel eingehändiget, sondern auch öfters denenselben mit schimpflichen Worten begegnet worden; wie nun aber Ihre Kayserl. Majestät dergleichen Ungebühr nicht gestatten, anbey obangeführtes Kirchen-Geboth in allweg beobachtet, und zu dem Ende die vorhin in Sachen geschöpfte Verordnungen und Patente wiederum erfrischt, und dem nächsten publiciret wissen wollen. Als hat Regierung, mit Combinirung der vorigen Patenten, nach jetzigem Gebrauch mit Insetzung der Straf wider die Ubertreter ein Patent zu verfassen, solches ad approbandum nach Hof zu geben, und nach erfolgter Genehmhaltung noch vor künftigen Östern an gehörigen Orten publiciren zu lassen. Wien, den 9. Martii 1724.

## Wechsel-Ordnung Articulus octavus renovirt.

20. Martii.

Wechsel-Ordnung  
Art. octavus wird  
nicht observirt.Alle Negotianten  
cum Sociis &c. sol-  
ten sich bey diesem  
Wechsel-Gericht  
protocolliren lassen.Die Veränderung  
und Separation der  
Ragion bey würtl-  
cher Haftung gleich-  
falls allda proto-  
colliren zu lassen.

**S**On der Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim 2c. Königlich Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich 2c. unsers allergnädigsten Herrns verordneten Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gerichts wegen, allen und jeden Wechslern, Negotianten und Handels-Leuten, welche allhier negociiren, wie auch denen Juden hiemit ex Officio anzuzeigen, und zwar schon vorhin durch emanirte Kayserl. Nieder-Oesterreichische Wechsel-Ordnung, wie sich nämlich alle so wol hiesige, als ausländische Negotianten, so allhier einiges Negotium treiben, wegen Namhaftmachung und Protocollirung, so wohl ihrer eigenen als mitinteressirten Persohnen, zu verhalten haben, öffentlich kund gemacht worden. Zumalen aber dieser Allerhöchst Kayserl. Verordnung bis dato nicht nachgelebet worden, hingegen diese Namhaftmachung, und Protocollirung zu Einführung heylsamer Ordnung, und Sicherheit aller Negotianten höchst erspriesslich, absonderlich aber zu Vermeidung vieler Strittigkeiten dienlich, und nothwendig ist, als werden alle Negotianten, Handels-Leute, wie auch Juden, wie sie ihr Negotium und Handel, es geschehe auf eigenen Rahmen für sich allein, oder die Compagnie mit ein oder mehreren interessirten Sociis in selbst eigener Persohn durch einen Complimentarium, oder andern Bevollmächtigten führen und schreiben, und zwar die hiesigen von heut dato innerhalb vier Wochen, die ausländischen aber, und diejenigen, welchen von ihren auswärtigen Principalen die benöthigte Legitimation, Documenta ihrer führenden Firma, oder Procura erst einzuholen haben, innerhalb acht Wochen bey diesem Wechsel-Gericht schriftlich andeuten, und in dem hierzu besonders aufgerichteten Protocoll vormerken zu lassen, wie auch künftighen bey Aufrichtung eines neuen Negotii die ausschreibenden Oblatorien, nicht allein in denen auswärtigen Handlungsplätzen, sondern auch allhier kund machen, solche allemal bey wiederholtem Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gericht produciren, und nicht allein bey Antritt, sondern auch erfolgter Separation, und veränderter Ragion der Compagnie allda gewiß ad notam nehmen, wie nicht weniger bey eines oder des andern Abwesenheit die unmittelbar hinterlassene Firma, oder Procura vorgehörter massen anzuzeigen, und einschreiben zu lassen haben, wie im widrigen diejenige, welche solches in obbestimmtem Termin zu thun unterlassen würden, nicht allein wegen solchen übergangenen Termin einen Pbn-Fall per handert Reichs-Thaler unanachlässlich zu bezahlen, sondern auch im Fall sich ein oder mehrere für jeso in einer Compagnie befänden, künftighen aber aus solcher Societät wiederum austretten, oder darinnen verbleiben, und vorerwehnter massen sich nicht angeben wollten, ein solcher Compagnon, bey diesfalls etwa entstehender Frage, ob er Compagnon seye oder nicht, jederzeit noch für die vorige Ragion haften, als würtllicher Compagnon angesehen, und in allweg Red und Antwort zu geben schuldig seyn solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. So geschehen Wien, den 20. Martii 1724.

## Dem Hand-Grafen-Amt zu assistiren.

20. Martii.

**S**Ir Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geistlich- und Weltlichen Obrigkeiten, hoch- und niedern Stände-Persohnen, und allen Unsern getreuen Landsassen, und Untertanen, auch sonst jedermänniglich, wes Standes oder Würden die seynd, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wiewolen Wir, kraft Unsers sub dato 21. Januarii 1714. emanirten Generalis, wie nämlich es mit Einbringung Unserer Hand-



Hand-Gräfen-Amts-Gefälle, als des Getraid-Ros, wie auch alt- und jungen Vieh- und Schwein-Ausschlags, dann des auf gewisse Jahr resolvirten Fleisch-Kreuzers gehalten werden solle, ausführlich, und mit Umständen kund gemacht, und zu gleich deren gewisse Entrichtung, wie auch wider die Renitenten die unfehlbare Handhabung und Assistentz, alles Nachdrucks gnädigst anbefohlen haben: So ist Uns dannoch missfällig hinterbracht worden, wie daß von kurzer Zeit her, als Wir sothane Gefälle von Unsern treu-gehorsamsten Ständen wiederum zurück übernommen, nicht nur vielfältige Versöhnen mit schuldiger Abführung oberwehnter Ausschläge sich saumselig bezeigen, sondern auch von denen Obrigkeiten selbstn wider selbe die ansuchende Manutencenz verweigert werden wolle.

Wann nun aber Wir es bey obbedeuten Ausschlägen, und dessenthalben publisirten Generale (allein mit Ausnahm des auf das inländische Vieh gelegten alten Ausschlags, der zu Folge eines mit vorbedeut- Unsern treu-gehorsamsten Ständen den 17. December 1717. getroffenen Reccesses, mit Ende des 1720. Jahrs aufgehoben worden) sonstn in allweg bewenden lassen, solches auch in allem übrigen ganz ohnabbrüchig vollzogen, und beobachtet wissen wollen.

Als wird Eingangs bemeldt- allen Unsern nachgesetz- Geistlich- und Weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen und jeden in diesem Land Oesterreich unter der Enns befindlichen Städten, Märkten, Dorfschaften, Mühlen, Höfen, Häusern, Insassen, und Unterthanen, und sonst männiglich hiemit gnädigst, und ernstlich anbefohlen, daß sie ob dem sub dato 31. Januarii 1714. eheschon erlassenen Patent bis auf Unser weitere gnädigste Resolution, und Verordnung festiglich halten, Unsern Amts-Officiren, Einnehmern, Ausschlagern, und Ueberreutern, so wohl des Vieh-Ausschlags, und Fleisch-Kreuzers, als auch des Getraids- und Ros-Gefalls halber, gleichwie vorhin, also auch in das künftige an ihren Veranstellungen in keinerley Weg noch Weis ver hinderlich seyn, sondern vielmehr denenselben gegen die Widerspenstig- und Saumselige mit all-möglichster Assistentz bey Vermeidung schwerer Straffe, an die Hand gehen sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 22. Martii 1724.

Patent bestätiget.  
Manutencenz.

## Juden nicht in Bestand: Zimmer zu nehmen.

Wer dasjenige, was an sie, Regierung, unterm 14. Januarii dieses Jahrs, wegen Publicirung des geschöpften Verboths, daß bey 100. Kthlr. Pönfall, kein Christ einen, oder mehr Juden, auffer den ihnen Juden bereits angewiesenen Wohnungen in seine Behausung, oder Bestand-Zimmer aufnehmen, oder auch nur über Nacht beherbergen solle; Haben Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst resolvirret, und anbefohlen, daß solches Verboth von Haus zu Haus, auf Unkosten der hiesigen Judenschaft, angesagt, und solcher Gestalten jedem Haus-Zuwohner kund gemacht werden solle. So man ihr, Regierung, zur Nachricht, und Vorkehrung des weitern, an hiesigen Stadt-Magistrat, und übrige Grund-Obrigkeiten, mit dem Beysatz hat erinnern wollen, daß, so viel die Hof- und Soldaten-Quartiere betrifft, ein gleiches an den Herrn Obrist-Hof-Marschallen und Hof-Kriegs-Rath unter heutigem dato erlassen worden. Wien, den 24. Martii 1724.

24. Martii.

## Mündliches Verfahren bey Justiz-Stellen.

Dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen zuzustellen, und sollen nach abgelegtem Juramento Calumniz, anstatt derer sonst gewöhnlichen Revisions-Schriften, die bey dem in Sachen vorhin gewesenem Vorstand gehandelte Nothdurften mündlich wiederholet, von dem anwesenden Amts-Secretario, oder einem Assessor annothirt, sodann von beyden Advocaten unterschrieben, und samt denen bey der Erkenntnis, gehabtten Motivis nach Hof befördert, solche Verfahren auch künftighin bey ihme, Herrn Obrist-Hof-Marschallen, gleichwie bey Regierung jüngsthin, zu Beschleunigung der Justiz allergnädigst eingeführet worden, in denjenigen Materien, so nach denen Rechten summariter erörteret zu werden pflegen, jedesmal beobachtet, in gegenwärtiger Streit-Sach aber, mit Vollziehung des in Sa-

30. Martii.  
In puncto injuriarum.

den ergangenen Verlasses auf vier Wochen Stillstand gehalten werden. Wien/ den 30. Martii 1724.

## Gerichts-Ordnungen wider die Protractiones.

31. Martii.

Advocaten-Aufzug.

Verständnis mit den Partheyen;

Unordentliche Unterscheidung deren Memorialien.

Bei Recognoscirung die Anstand nicht in Instanz beygebracht,

Daneben von 1687. emanirten Edicten nachzuleben. abgestellt,

Collusores, &amp; Prævaricatores sollen den Schaden ersetzen, und ex officio bestraft werden.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, welche bey diesem Dycasterio einige Rechts-Führungen haben, wie auch derselben Advocaten, Sollicitatorn, und Schreibern hiemit anzuzeigen. Es habe Regierung einige Zeithero beobachtet, daß, ungeachtet so vielfältiger, zu Abkürzung der Processen, ausgegangener heylsamen Edicte, gleichwohl von einigen Partheyen und Advocaten allerhand muthwillige, und fast nie erhörte Aufzug hervorgesuchet, andurch die Justiz gehemmet, und manichmal viele arme Partheyen, Wittwen und Waisen, durch viele Jahr lang unverantwortlicher Dingen herumgetrieben werden; Insonderheit aber habe man erfahren, daß einige Advocati so gar mit Hindansetzung ihrer obtragenden schweren Pflichten sich mit denen gegentheiligen Bestellten, in allerhand unzulässig- und heikliche Verständnissen einzulassen, und denenselben entweder aus Privat-Gunst, oder aber in Hoffnung einer künftig gleichmäßigen Willfahung vorsehlichen aus dem Weg zu halten, mithin das Recht, so sie ihren Partheyen nach Möglichkeit befördern sollten, vielmehr geflissentlich zu verzögern, keinen Scheu getragen haben;

Wie sich dann auch bey der in alljeglichen Parthey-Sachen, und Gerichtlichen Anbringen erforderlichen Hand-Unterschrift nachfolgender Mißbrauch geduffert, daß die mehreste Anbringen von denen Advocatis nicht eigenhändig unterschrieben, sondern allein derselben Rahmen von denen Sollicitatorn und Schreibern, gleich als ob es in einer eitlen Formalität bestünde, nur zum Schein unterzeichnet, auch viele von unbefugten Practicanten, und Schrift-Stellern verfaßte gemeinlich ohnförmige Memorialia ohne mindester Censur unterfertiget, ja wol gar einigen dergleichen Winkel-Schreibern die fälschliche Nachmachung solcher Hand-Unterschrift gegen einen wenigen Gewinn verstattet und zugelassen worden;

Nicht weniger habe man auch bey denen ausgewürkten Recognoscirungs-Satzungen einen merklichen Abusum in deme wahrgenommen: daß von einig-nach Aufzug und Verlängerung strebenden Partheyen diejenige Anstand und Bedenken, so sie gegen das producirte Originale zu haben vermeynten, nicht in instanz (wie das Edict vermag) eingewendet, und dem Expeditori ad relationandum an die Hand gegeben, sondern allererst mit vielem Zeit-Verlust zu Papier gebracht, auch allerhand, vielmehr in die Haupt-Sach, als ad Instrumentorum recognitionem gehöbrige Einreden mit eingemischet, und dem Gegentheil zur gleichmäßig-schriftlichen Ableinung communicirt, mithin die, in Kraft des Edicti innerhalb drey Tagen zu erstatten kommende Relation oft viele Zeit hindurch aufgehalten worden.

Gleichwie nun aber Regierung dergleichen zum Recht führlichen Aufzug, und in fraudem Legis arglistig erfundene Protractiones fernerhin zu gestatten, nicht gesonnen, sondern vielmehr auf die so heylsamlich stabilirte Gerichts-Ordnung fest und ohnablässig zu halten folglich alle dasjenige, was derselben directe oder indirecte entgegen scheineth, allerdings abzuschneiden, und den cursum Justitiz mehrers zu befördern gedenket. Als wird allen und jeden Partheyen und Advocaten hiemit anbefohlen: Daß sie

Primo, denen seit Anno 1687. emanirten vielfältigen Edicten, welche man in einen kurzen Begriff zusammen zu fassen, und im Druck heraus zu geben, wirklich bedacht ist, furohin also gewiß nachleben sollen, wie im widrigen man die verwürkte Pönfall von denen unterschriebenen Advocaten nach aller Schärfe, und ohnanachlässig einfordern wird; Desgleichen will man

Secundo, alle in denen Rechten verbottene Collusion und Einverständnis derer wider einander zu Recht stehenden Advocaten dergestalten inhibiret und abgestellt haben, daß gegen einen also mißhandelnden Advocatum, welcher seinen Gegentheil über die vorgeschriebene Rechtliche Termin noch längershin auszuwarten verspricht, auch wirklich aushält, oder in andere Weg zu gefallen stellet, nicht allein auf Anzeigen der Parthey, sondern von Amts wegen alles Fleisses inquiret, und allenfalls die wider dergleichen Prævaricatores in denen gemein geschriebenen Rechten vorgesehene



Bestrafung, nebst der ohne dieß obliegenden Schadens-Ersetzung verhänget werden solle; Nicht weniger werden

1724.  
Martii.

Tertio, alle und jede Advocaten ihre, bey Gericht exhibirende Anbringen, ohne einer fremden Subscription zu gestatten, selbst und eigenhändig zu unterschreiben, mithin für alles das, was unter ihrem Namen bey Regierung eingereicht wird, zu stehen haben; Dafern sich aber ein oder anderer Sollicitator, Practicant, oder Winkel-Schreiber des widrigen unterstünde, und eines Advocaten Namen, ohne desselben Vorbewußt, fälschlichen unterzeichnete, werde derselbe wenigstens auf eine geraume Zeitlang zu dem Probofen verschaffet, oder auch bey öfterer Wiederholung, wohl gar als ein Falsarius angesehen, und noch empfindlicher abgestraffet, demjenigen Advocato aber, welcher ein solches entweder seinem eigenen Sollicitatori, oder einem fremden Schriften-Steller erlauben, und connivendo zulassen würde, die Advocatur auf eine gemessene Zeit niederlegt, und er annehmet vor alles das, was in solchem Anbringen enthalten, zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch solle denen Advocaten nicht verwehret seyn, bey denen vorkommenden Reis- und Abwesenheiten, ihre Sollicitatores, mittelst Hinterlassung eines ordentlichen Mandati, dahin zu bevollmächtigen, daß sie in deren Namen die etwa zu thun habende Erinner- und Entschuldigung beybringen, und solche eigenhändig unterschreiben können und mögen. Betreffend aber

Die Anbringen suo periculo nicht durch Fremde unterschrieben,

Namens Nachschrift mit Arrest bestrafft.

Seinen Rahmen bey Niederlegung der Advocatur nicht ausleihen.

Quarto, den bey Recognoscirung der Instrumenten eingeschlichenen Mißbrauch, will man denselben hiermit gänzlich abgeschafft, und verordnet haben, daß furohin alle gegen das vorgebrachte Originale etwa vorkommende Bedenken bey der ersten Recognoscirungs-Tag-Sagung, und zwar in instanti mündlich angebracht, auch die Nothdurft allein über die vicia vitibilia, und die nicht onderst, als durch den Augenschein releviret, und beobachtet werden können, verhandelt, keine abseitige, und in die Haupt-Sach einschlagende Behelf aber nicht angenommen, sondern zu Folge des unterm 28. Martii 1681. ausgegangenen Edicts die eingewendete, und ex visu ocalari hergenommene Bedenken, innerhalb der nächsten drey Tage von dem Expeditore relationiret, die übrige rechtliche Behelf aber in denen Haupt-Schriften angebracht werden. Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Actum Wien, den 31. Martii 1724.

Bei Recognoscirung die Bedenken in instanti mündlich vorbringen.

## Weg- Patent.

**W**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten N. allen, und jeden in diesem Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, so wohl Geist- als Weltlichen, was Standes oder Würden die seynd, wie auch allen Städt- und Märkten, deren Bürgermeistern, Richtern und Gemeinden, ingleichen Unsern und andern Haupt-Leuten, Burg-Grafen, Mauth- und Zoll-Inhabern, insonderheit aber allen denen, welche ohnedem entweder von gemeinen Rechten und Lands-Ordnungen, oder ex instituto die Verbesserung, Reparir- und Erhaltung der Land-Strassen und Wege obliegt, Unsere Gnad, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wiewohlen jedermänniglich eheschon bestens bekannt seyn muß, was nachdrückliche Verordnungen Wir wegen Reparir- und Verbesserung der durch die eingefallene nasse Jahre sehr ruiniert- und verdorbene Strassen und Wege von Zeit zu Zeit haben ergehen lassen: So ist Uns doch durch wiederholt- eingelauffene Beschwerde höchst-mißfällig zu vernehmen gegeben worden, giebet es auch der tägliche Augenschein, daß diesen Unsern so heylsamen Befehlen nicht nur keiner Dingen nachgelebet, sondern die Ordinari-Weg und Strassen von Tag zu Tag unpracticabler würden, und fast niemand, zumalen bey etwa einfallendem Ungewitter, ohne sonderer Leibs- und Lebens-Gefahr reisen, und wandeln könnte.

19. April.

Weg-Reparation

Wann nun aber Wir aus Landsväterlicher Obsorge diesen so Landtschädlichen Beschwerden, wodurch nicht nur allein der Handel und Wandel gehemmet, und der hieraus entspringende Nutzen denen Städten und Märkten, sonderlich aber denen Unterthanen, auch Unsern, und Privat-Mauthen fast gänzlich entzogen, folglich das Commercium von diesem Land wegen der übelzugerichteten Wege hindangehalten, sondern auch dieser Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien die nöthige Zufuhr gesperrt wird, und sonst jedermänniglich vorderst der arme Unterthan in seinen Pferden, und Wägen großen Schaden erleidet, mit allem Ernst abgeholt

soil vorgenommen werden.

1724.  
April.

geholfen, und zu dem Ende mit solchen gemessenen Veranstellungen, auch einer Universal-Land-Reparation der Wege und Strassen demnächst fürzugehen entschlossen seynd, inmittelst aber und bis zu wirklicher Effectuirung dieser Unserer zu Nutzen des Landes allergnädigst hegenden Intention obbemeldt wegen Reparatur und Verbesserung der Wege und Strassen von Zeit zu Zeit erlassenen, und wiederholten Generalien, und Verordnungen auf das genaueste, und zwar dormalen um so mehrers, als solches die höchste Nothwendigkeit, zu Beförderung derer inländisch- und fremden Reisenden erfordert, auch die anrückende bequeme Zeit alle Vortheile und Erleichterung, zu dieser Weg-Verbesserung verschaffet, vollzogen, und gehorsamst befolget wissen wollen.

Als erget an euch ob Eingangs ernannte in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Grund- und Dorf-Obrigkeiten so wohl Geist- als Weltliche, wie auch alle Städte, Märkt und Flecke, derer Bürgermeister, Richtern und Gemeinde, ingleichen Unsere und andere Haupt-Leute, Burg-Graven, Pfleger, Inspectoren, auch alle Mauth- und Zoll-Inhaber, insonderheit aber alle diejenigen, welchen diese Weg- und Strassen-Verbesser- auch Erhaltung derselben von Rechts- oder Schuldigkeits- wegen obliegt, Unser ernstlich und gemessener Befehl, daß ein jeder aus euch, ohne einigen Zeit-Verlust, und zwar von Publicirung dieses Unseres allergnädigsten Patents, längstens innerhalb vier Wochen, alle in eurem Territorio, Burgfried, und ausgezeichnetem District liegende, und befindliche Ordinari-Strassen und Weg abgleicht, und bey fünfzig Reichs-Thaler ohn-nachlässlicher Straf selbige in einen brauch- und wandelbaren Stand setzet und zurechtet, zu dem Ende auch die hin und wieder errichtete Gräben und Brücken zu bequemlichem Ablauf des Wassers verneuern, und verbessern, auch allenfalls neue ziehen und verfertigen, die sumpfig, und morastigen Orter aber mit Bauschen, und grobem Schotter in der erforderlichen Höhe anschütten, und ausfüllen lasset. Als im widrigen die Ubertreter saumig, und Ungehorsame von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, welcher ohnedeme das Ober-Aussehen von Amts wegen obliegt und gebühret, nach Verfließung obbestimmten Termins ohne weitere Ermahnung, oder Annehmung einiger wegen etwa allzu hoch auslaufenden Unkosten, Ermangelung derer Requisiten und Materialien, oder anderer Unsern allergnädigsten Befehl zuwider laufenden dergleichen unerheblichen Entschuldigungen mit obangefetzter, und noch schwererer Bestrafung ohnverschont angesehen, und beleyet werden sollen. An deme geschiehet Unser gnädigst, auch ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 13. April 1724.

Bestroffung.

### Abschaffung fremder Bettler.

13. April.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Land-Gerichts- auch respective Grund- und Dorf-Obrigkeiten, wie nicht weniger allen Städten, Märkten, Dörfern, und deren vorgesezten Richtern in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, welchen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welcher gestalten Uns zu höchstem Wohlgefallen gereiche, daß Unsere einige Zeit hero zu Abstellung des so ungestümmen Land-Bettels, und Ausrottung des hierunter mehrmalen verborgenen Dieb- und Rauber-Gesinds vorgekehrte Anstalten, diejenige Wirkung hervorgebracht haben, welche man sich in so kurzer Zeit, und bey so sehr überhand genommenem Ubel immer versprechen können, einfolglichen daß anjeho allein an deme zu erwinden scheine, daß einerseits die im Land amnoch herum vagirende Bettler und Müßiggeher alles Ernstes verfolgt, und aufgetrieben, die inländischen nach Gebühr versorget, und die Ausländischen, mittelst Wiederholung des Haupt-Schubs, ausser Land, und in ihr Vaterland gebracht, anderer Seits aber das also gesäuberte Land von dem weiteren Anlauf dergleichen Vagabunden und Müßiggänger zulänglich bewahret, mithin in Ruhe und Sicherheit erhalten werden möchte.

Müßige Bettler zu verfolgen, inländische versorgen, und ausländische abhalten.

Um nun diese beyde heylsame Endzweck zu erreichen, und den armen Land-Mann von denen Drangsalen und Erpressungen, so er von diesem umstreiffenden Gesind öfters erdulden müssen, dormalens zu befreien, und die schon so weit gediehene Verfassung vollkommentlich in das Werk zu setzen, haben Wir vor allem der Nothdurft zu seyn erachtet, daß mit denen bishero gar nützlich ausgefallenen so wohl  
General.



General- als Particular-Visitationen von Zeit zu Zeit fortgeföhren, dabey alles Bettel- oder müßiggehendes Volk unverschonet angehalten, und damit sich die Land-Gerichte einiges Ueberlastes derer Gefangenen um so weniger zu beklagen haben, etliche Wochen nach jedweder General-Visitation ein allgemeiner Land-Schub veranstaltet; folglich das Land fast ohne aller Beschweris derer Herrschaften auf einmal gereinigt, furohin aber denen sämlichen Land-Gerichts- und Herrschafts-Verwaltern, wie sie sich so wol bey denen General- und Particular-Visitationen, als auch in Schieb- und Versorgung derer Armen, Unseren gnädigsten Patenten gemäß zu verhalten haben, eine beständige und klare Richtschnur gesetzt, zu solchem Ende die Substanz und Wesenheit derer in Sicherheits-Sachen so vielfältig ausgegangener Generalien, als worein sich die mehresten Verwalter nicht wohl zu finden gewußt, in einem kurzen Begriff zusammen gezogen, und ihnen zur künftigen Instruktion und Belehrung, auch unverbrüchlicher Festhaltung mitgegeben werde; und zumalen die hiebey kommende theils aus Unsern alten Lands-Fürstlichen Befehlen und Ordnungen zusammen getragen, theils aber aus denen, was die bisherige Erfahrung amoch nütliches an die Hand gegeben, verfaßte Haupt-Instruktion von Uns allergnädigst ratificirt und gut geheissen worden:

1724.  
April.  
Dessenwegen mit  
Visitationen forts  
fahren.

Als befehlen Wir Eingangß ermeldt- allen und jeden, insonderheit aber allen Land-Gerichten und Herrschaften, auch deren Bewaltern, Pflegern und Beamten, wie nicht weniger Unsern Lands-Fürstlichen Städt- und Märkten hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr, in allen die gemeine Lands-Sicherheit betreffenden Fällen, besagter Instruktion, bey Vermeidung derer zu End derselben verzeichneter Pönfälle, haltendlich nachkommen, und dieses so gemeinnütziges Werk mit unermüdetem Fleiß und Eyser befördern helfen, förderst aber, so viel die künftige wiederholende General-Visitationen betrifft, nicht nur in, sondern auch nach der Visitation die dreyzehnen erstere Artikel vorermeldter Instruktion auf das genaueste befolgen, mithin die Hin- und Zurückstreuung in guter Ordnung verrichten, die des Bettelns oder Müßiggehens verdächtige Persohnen ohne alle Connivenz in verwahrliche Haft bringen, dieselbe Rechts-förmlich examiniren, und deren Aussagen nebst eurem Land-gerichtlichen Bericht Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung innerhalb acht, oder falls das Land-Gericht in denen obern zweyen Vierteln gelegen wäre, innerhalb zehn Tagen dergestalten einreichen sollet, daß ein jeglicher Bericht, wie es auch in dem 11. Artikel mehrbesagter Instruktion enthalten ist, nebst dem Verwalter, auch von dem allhiefigen bestellten Agenten, oder Bevollmächtigten unterschrieben, und längstens nach acht Tagen bey dem in Sicherheits-Sachen verordneten Präside, Unsern lieben getreuen Cammerer und Nieder-Oesterreichischen Regiments-Rath, Carl Joseph, Grafen von Lamberg, mit der Verabscheidung abgeholt, dahingegen aber ein jeglicher solcher Bericht, worüber man eine Verordnung zu erwarten hat, jedoch ausser denen Beylagen (so nur einfach beyzuschließen) in duplo eingereicht werde, damit man den einen, samt allen Original-Urkunden, verbescheidter hinausgeben, und den andern bey denen Actis zur nöthigen Notiz aufbehalten möge; Und da es sich begäbe, daß eine solche Persohn eingebracht würde, welche allbereits nach der letzten General-Streuung mit dem Haupt-Schub ausser Land gebracht worden, dieselbige alsogleich in die Eisen geschlossen, und bis zu dem nächst- abgehend, abermaligen Haupt-Schub zur Herrschafts-Arbeit angehalten, oder falls es seine oder ihre Kräfte nicht zulieffen, in andere Weg wohl empfindlich bestraffet werden solle; Gestalten Wir auch für das Künftige allen und jeden Land-Gerichten eine gedruckte, und nach der Ordnung des Alphabets eingerichtete Beschreibung aller zum Land hinaus geschobener Personen, damit sie dadurch, im Fall ihrer Zurückkehrung, desto leichter entdecket, und zur gebührenden Bestrafung gezogen werden mögen, ehestens mitzutheilen gnädigst anbefohlen haben. Hieran geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung. Wien, den 13. April 1724.

Der diesfalls ratificirten Haupt-Instruktion in allem nachzukommen.

Bericht einschicken

## Visitations-, Schub-, und Versorgung der Armen.

Instruktion, wie die Land-Gerichts-Verwalter in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, sich so wol bey denen General- und Particular-Visitationen, als auch in Schub und Versorgung der Armen, Aufhebung der Müßiggänger, und Hindanhaltung ausländischer Vagabunden, und Bettlern zu verhalten haben.

13. April.

I 7 2 4.  
 April.  
 Land: Visitation

Erstlich, solle die allgemeine Lands-Visitation, als oft man dieselbe ausschreiben wird, vorgenommen, und darbey die im Jahr 1723. in vier Vierteln des Landes gemachte Eintheil- und Ordnung, wie auch diese gegenwärtige Instruction beobachtet werden.

verschwiegen gehalten.

Andertens, weilien die Wirkung sothaner General-Visitation größten Theils von derselben Verschwiegenheit abhänget, als sollen diejenigen Land-Gerichts-Verwaltere, welchen derley Visitations-Befehl zugefertiget werden, bis auf den letzten Tag vor der angeordneten Haupt-Streifung niemanden das geringste entdecken, noch einige äußerliche Zubereitung machen, sondern allererst den vorhergehenden Abend die an ihme angewiesene Land-Gerichter, Herrschaften, und Orte ohne Kundmachung der Ursach, mit alleiniger Bedeutung, daß er auf Befehl der Nieder-Oesterreichischen Regierung, sich mit ihnen zu vernehmen hätte, vor sich erfordern, ihnen den erhaltenen Befehl vorlesen, und wie sie das Streifungs-Werk zu verrichten haben, auf Art, und Weis, wie hernach folget, deutlich an die Hand geben.

Ordnung.

Drittens, ist bey Vornehmung der Visitation selbstn vor allem auf die gute Ordnung zu sehen, und von denemenigen Verwaltern, welchen die Nieder-Oesterreichische Regierung die Ober-Inspection dießfalls auftragen, und die Befehle zuschicken wird, die Veranstaltung dahin zu machen: daß noch selbigem Abend ein jegliches Land-Gericht und Herrschaft ihren Beamten, und Richtern, diese aber denen unterhabenden Gemeinden alsogleich ansagen, sodann noch selbigem Abend die Kirchen und Klöster, auch Pfarr- und Freyhöf, damit sich niemand dahin flüchten möge, wie nicht weniger die an der Donau und sonstn befindliche Ueberfuhren mit zulänglicher Mannschaft besetzen, insonderheit aber in denen Städt- und übrigen verschlossenen Orten die Thore zeitlich verschliessen, und alles übrige in eine solche Bereitschaft stellen sollen, damit des folgenden Tages so wohl die Herrschaftliche Beamte, Jäger und Bediente, als auch von einem jeglichen Haus wenigst eine mannbare und wehrhafte Persohn früh Morgens bey anbrechendem Tag, entweder vor des Richters Haus, oder wohin es die Herrschaft bestimmen wird, ohne fehlbarlich erscheinen mögen; Wornach sodann das sämtliche aufgebothene Land-Volk (welchem zuvor alle Exceß und Unordnungen bey schwerer Leibs-Straf zu unterfagen seynd) unter Anführung eines bescheidenen Beamten, und des ertmelbten Richters, anfänglich den Ort selbstn, und zwar alle Häuser, Keller, Böden, Stadel, und andere verdächtige Schlupf-Winkel auf das genaueste visitiren, sodann nach dem angewiesenen Rendez-vous durch alle ihnen vorkommende Abweg, Auen und Waldungen absichtlich fortstreifen, auch die etwa unterwegs ihnen vorfallende Ort- und Dorfschaften, insonderheit aber alle abseitige Schäfler-Höf, Ziegel-Ofen, Wirths-Schenk- und Abdecker-Häusel auf das genaueste durchsuchen, und mithin in guter Ordnung gegen den Rendez-vous-Platz anrücken sollen.

Alle Verdächtig und Müßige anhalten.

Viertens, gleichwie aber sothane Visitation zu nichts anders, als zur Ausrottung des schädlichen Gesindes, hingegen Versorgung derer wahrhaftig- und würdigen Armen, mithin zur Säuberung des Landes angesehen ist; Als wird ein jegliches Land-Gericht denen unter ihme gehörigen, und mit dem Streif gehenden Grund-Obrigkeiten mitzugeben, diese aber denen Richtern einzubinden haben, daß sie all- und jedes in sothaner Visitation etwa antreffendes verdächtig- und müßiggehendes Gesind, als abgedankte Soldaten, Bettler, Pilgram, vagirende Geistliche, wie auch die nirgends angefessene Bidel, Bändel- und andere Krämer von kurzer Waar förderist aber die feyernde Halter, und Abdecker, Schergen, und Dieners-Leut ohnverschont anhalten, und zu dem vorbesagten Rendez-vous- oder Sammlungs-Platz wohl verwahrt liefern sollen; Da aber

Nachlässigkeit und Conuivenz bestrast.

Fünftens, hierinnfalls einige Nachlässigkeit, oder geflissentliche Conuivenz wider alles Verhoffen unterlauffen, und, zu Ersparung der wenigen Unkosten, ein- oder anderer Bettler, oder Müßiggeber frey- und durchgelassen wurde, in solchem Fall wird gegen den Schuld-tragenden Verwalter, Richter, oder Beamten neben der zu End ausgeworfenen Geld-Buß nach gestalten Dingen mit Entsetzung des Amts, oder wohl gar empfindlicher Leibs-Straf fürgegangen, und dertentwegen an allen Orten eine besondere Erkundigung, und Nachforschung gehalten werden; wobey jedoch in allweg die Behutsamkeit, und eine bescheidene Maß zu gebrauchen ist, damit denen Reisenden, und professionirten Persohnen, so sich durch ihre bey sich habende authentische Paß-Briefe, und beglaubte Urkunden zur Genüge legitimiren, auch



auch auf der geraden Land-Strassen sich befinden, und weder des Bettelns, noch Müßiggehens, weder auch anderwärts im geringsten verdächtig seynd, keine Hinderniß zugefüget werde.

I 7 2 4.  
April.

Sechstens, wann nun das sammentliche Streiffungs-Bolk auf dem Rendez-vous-Platz eingetroffen, sollen vor allen die in Verhaft gezogene Personen dem aufgestellten Directori übergeben, und von ihm, denenjenigen Land-Gerichtern, in deren Bezirk sie betreten worden, überantwortet werden, welche mit denselben ferners, wie hierunten stehet, zu verfahren haben.

Siebendens, nachdem die Mannschaft zulänglich ausgerastet, wird sich dieselbe in eben der Ordnung, wie sie dahin gerucket, hinwiederum zurück, und nach Her Haus zu begeben, im Rück-Weg aber hinwiederum zu streiffen haben; Wo bey die Herrschaftliche Beamte, Richter, und Vorsteher fürnemlich zu sorgen haben, damit bey wählender Visitation, mithin so wohl bey der Hin- als Zurück-Streiffung alles muthwillige Schiessen, und Getöse, sonderlich in der Kayserlich- und Landes-Fürstlichen Wild-Bahn, auch andere Insolenz, und Kauf-Handel, oder was sonst zu einig-gefährlicher Folgerung Anlaß geben könnte, in allweg vermieden bleibe, auch allenfalls die Urheber, und Rädelsführer zur empfindlich- und öffentlichen Bestrafung alsogleich, und in instanti, um ihnen einen Ernst zu zeigen, und andern zur künftigen Warnung gezogen werden.

Achtens, hiernächst solle ein jedwederes Land-Gericht die in seinem Bezirk betretene, und von dem Rendez-vous ihm zugetheilte Bettler, und Müßiggeber, oder auch andere verdächtige Personen über ihr Thun und Lassen, ohne allem Zeit-Verlust befragen, insonderheit aber über nachfolgende allgemeine Frag-Stück zu Rede stellen. Als: Primo, wie er heiße, von wannen gebürtig, und wie alt er seye? Secundo, ob er ledig, oder verheyrathet, auch wie lang, und wie viel er Kinder habe? Tertio, wo er sich aller Orten seit eines Jahrs aufgehalten, und mit was Mitteln er sich ernähret, auch ob er dem Betteln niemals, oder wie lang nachgezogen seye? Quarto, an was Orten er das Almosen eingesamlet, und den Unterschleif genommen habe? Quinto, ob er Zeit seines Bettelns, und Müßiggehens von niemanden angehalten, und wie er entlassen? Auch Sexto: Ob, wie oft, und wohin er geschoben worden? und über mehr andere dergleichen Fragen, welche des befragten Ausfag, und die fast bey einer jeglichen Person obwaltende besondere Umstände an die Hand geben müssen; wie dann insonderheit die erst neuerlich in das Land herein gekommene Bettler und Müßiggeber über dem Gränz-Ort, allwo sie herein gelassen worden, die abgedankte Soldaten aber, um ihren Abschied, Regiment, vormaligen Obristen, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Hauptmann, und Zelt-Cammeraden, behutsamlich zu befragen, deren thuenenden Ausfagen alles Fleißes zu verzeichnen, und mithin die Examina entweder in gestalt einer Summarischen Ausfag, oder aber, wie es weit besser, und im Fall eines sich äusserenden Argwohns nothwendig ist, articulatum einzurichten seynd.

Examen

Neuntens, damit aber derley Einkommende, öfters unverdächtige Personen zum Last des Lands-Gerichts, und ihrer eingenen Beschwerde in denen Kerkern nicht allzulang aufgehalten werden; Als solle das ersterwehnte Examen ungesäumt vorgenommen, und von einem jedwederen Lands-Gericht, es habe gleich was eingebracht, oder nicht, über den völligen Verlauf des vorgenommenen Visitations-Geschäfts der Bericht innerhalb acht Tagen, von denen zwey oberen Viertel aber längstens innerhalb zehn Tagen, (worunter man jedoch den Tag der Visitation feinerdings verstanden haben will) an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, und zwar mit einem förmlichen Anbringen, und nicht in Coperto erstattet, die Examina beygeschloffen, und darüber die weitere rechtliche Verordnung erwartet, vorhero aber niemand bey zu End gesehtem Pbnfall entlassen werden.

zeitlich vernahmen

Bericht.

Zehendens, ein jeglicher Land-Gerichts-Verwalter ist verbunden, alle so wohl in- als nach der Visitation unterloffene wissentliche Fehler, und Unordnungen in seinem Bericht ausführlichen anzudeuten, und insonderheit zu erwehnen. Primo, Ob wohl von denen unter das Land-Gericht gehörigen Grund-Obrigkeiten eine zulänglich- und taugliche Mannschaft gestellet, und in allem die schuldige Parition geleistet, oder von wem eigentlich, und in was denen Kayserlichen Befehlen zuwider gelebet worden. Secundo: Ob nicht die benachbarte Land-Gerichter ein oder andere Person einzubringen vernachlässiget, oder sonst ihrer Schuldigkeit kein Genügen

Vierter Theil.

3 2

gen

I 7<sup>2</sup> 4.  
April.

gen geleistet haben? Dann im widrigen, und da er solches anzuzeigen unterliesse, und man gleichwohl den Fehler durch andere Weg in Erfahrung brächte, würde nicht allein gegen den Mißhandelnden, sondern auch gegen denjenigen Land-Gerichts-Verwalter, so hierzu wissentlich conniviret, und davon keine Nachricht gegeben hat, mit exemplarischer Bestrafung sühgegangen werden; Im Gegentheil solle derjenige, so derley Excess und Unordnungen seinen Pflichten gemäß angegebe, nebst der gebührenden Schwadloshaltung eine ergiebige Belohnung von dem einzuforderenden Straf-Geld zu gewarten haben; wobey dann insonderheit denen Verwalteren derer Rendez-vous-Plätze, welchen die Ober-Inspection aufgetragen werden, vor andern obliegt, daß sie den Verlauf der daselbstigen Circular-Streifung etwas umständlicher berichten, und an wem ein- und anderes erwunden, ausführlichen beyrücken, anhebend auch eine verlässliche Specification aller zu dem Rendez-vous-Platz gelieferter Personen, und welchem Land-Gericht sie übergeben worden, bey Verwürfung des hernach stehenden Pönfalls beschließen sollen.

**Bericht erheben.**

Eilftens, wird Regierung beflissen seyn, damit die von dem ganzen Land einlangende Visitations-Bericht innerhalb drey oder längstens acht Tagen vollkommen erlediget, und sofort die eingebrachte Personen denen Land-Gerichtern aus der Negung gebracht werden; und damit auch die sonst gewöhnliche Ausfertigung und Verschickung derer Befehle keine Hindernis mache, und die Expedition nicht verlängere, als hat man die Einrichtung dahin gemacht, daß ein jegliches Land-Gericht den überreichenden Visitations-Bericht, nebst dem Verwalter, auch durch den allhiefigen bestellten Agenten, oder Bevollmächtigten unterschreiben, und sodann ohne Abwartung eines schriftlichen Befehls den verbescheidten Bericht, oder sonstige Verordnung bey dem in Sicherheits-Sachen verordneten Herrn Präsiden wiederum erheben lasse. Und damit auch bey erst-gemeldter Sicherheits-Commission eine Abschrift von dem erstatteten Visitations-Bericht jederzeit verbleiben möge; als solle einem jeglichen Bericht, worüber man eine Verbescheidung erwartet, eine copirliche Abschrift von eben diesem Bericht beygeschlossen, die Examina aber nur einfach übergeben werden.

**Unkosten-Beytrag.**

Zwölftens, zu gleichmäßiger Überhebung derer Land-Gerichtern ist verordnet: daß zu denenjenigen Unkosten, welche zu Unterhalt- und Bewachung derer Gefangenen bis zu ergehender Regierungs-Verordnung erforderlich seyn dürften, auch die unter das Land-Gericht gehörige Grund-Obrigkeiten nach Proportion ihres Bezirkes concurriren, im Verweigerungs-Fall aber dieses von dem Land-Gericht der Nieder-Oesterreichischen Regierung zu gehöriger Bestrafung angedeutet werden solle.

**Stand-Recht.**

Dreyzehendens, dafern sich aber zutrüge, daß in einem Land-Gericht ein bekanntlich, oder in offener That ergriffener, oder aber in instanti eines die gemeine Ruhe und Sicherheit störenden Verbrechens rechtlich zu überweisen stehender Uebelthäter bey solcher Visitation eingebracht würde, demselben solle alsogleich ein Stand-Recht gemacht, das Urtheil publiciret, und nach verrichteter Beicht an dem Delinquenten vollzogen werden.

**Monath-Visitation.**

Vierzehendens, betreffend aber die Particular- oder sogenannte Monath-Visitation, muß dieselbe von allen Land-Gerichtern wenigst alle vier Wochen einmal vorgenommen, und daß es geschehen seye, an Regierung berichtet, solchem Bericht aber auch beygerucket werden, ob wohl ein gleiches von denen umliegenden Land-Gerichtern geschehe? Gestalten auch bey gedacht Nieder-Oesterreichischer Regierung ein eigenes Register, in welches man die von Monath zu Monath einlangende Visitations-Bericht ordentlich verzeichnen wird, gehalten, und mithin diejenigen Land-Gerichts-Verwalter, so diese Monath-Streifung entweder gar nicht vorgenommen, oder aber ihren Bericht darüber zu erstatten unterlassen haben, mit der zu End ausgezeichneten Bestrafung ohnnachlässig beleset, auch anhebend, wie allbereit die Vorsehung geschehen, von allen vier Vierteln des Landes die verlässliche Kundtschaft von Zeit zu Zeit eingeholet werden solle, ob die in denen eingelangten Berichten erwähnte Visitaciones in der That wirklich geschehen? Auch ob dabey der zu einem so gemein-nützig- und wichtigen Werk erforderliche Fleiß, Obsicht, und Eifer bezeiget worden seye? Sollte sich nun aus denen eingeholten Nachrichten das Widerspiel, und dieses ergeben, daß man Regierung ohngleich berichtet, und nur zu Entgehung der Straf eine Schein-Relation eingereicht, oder aber die Visitation nur obenhin vorgenommen habe, würde gegen einen solchen widerspenstigen Verwalter, welcher die Lands-Fürstliche Hohe Obrigkeit mit Unwahrheit zu berichten



richten sich nicht entfärbet, und die so heylsame Gesetze zu illudiren suchet, nach der Schärfe verfahren, nicht weniger auch diejenigen Land-Gerichts-Inhaber, Grund- und Dorf-Obrigkeiten, die sich sothaner alle vier Wochen, oder so oft es die Noth erheischet, vorzunehmender Visitation entzogen, und zufolge dieses Lands-Kürstlichen Geboths ihr Amt nicht gehandelt haben, nicht nur auf Begehren der unter solcher Zeit etwa beleidigten Parthey, sondern auch ex Officio Nobili zur Verantwortung gezogen, summariter verhört, und nach Befund der Sachen zur Schadens-Erfesung angehalten, auch nach bewandten Dingen noch mit besonderer Geld- oder anderer Straffe angesehen werden.

I 7 2 4.  
April.  
sub poena indemni-  
ficationis,

Fünfzehendens, solche Monath-Streifung aber bestehet fürnämlich in dem, wie solche vorzunehm-  
daß ein jeglicher Land-Gerichts-Verwalter das seiner Obsorg anvertraute Bezirk men.  
allmonathlich einmal visitire, und zu solchem Ende auf einem ihm bestebigen, und den Untertbanen nicht etwa allzu beschwerlich fallenden Tag, erstlich die Herrschaftliche Beamte, Jäger, und Schützen, sodann auch die hierzu etwa weiters benötigte Mannschaft von denen unter das Land-Gericht gelegenen Dorfschaften, und Orten (welche jedoch in keiner so grossen Anzahl, als bey vorgehender General-Visitation, bestehen darf,) jährlings zu sich bestelle, oder aber den Ort, wo sie sich einfinden sollen, in aller Geheimniß bestimme, sodann aber mit solcher Mannschaft den völligen Land-Gerichtlichen District auf eben die Art und Weis, wie oben bey der General-Visitation Meldung geschehen, auf das genaueste durchsuchen, dabey all verdächtig, müßig, und betteln-gehendes Gesind alsogleich anhalten, und dasselbe zur fernereiten Examinir- und Nachforschung zu dem Land-Gericht lieffern lasse; wornach er, Verwalter, die etwa einkommende Person nach der schon oben gesetzten Richtschnur gütlichen zu befragen, ihre thuende Aussagen samt denen etwa mit habenden Paß und Urkunden der Regierung einzuschicken, und die darüber ergehende Verordnungen von selbst zu erheben, vorhero aber niemanden bey sonst auf sich ladender schwerer Verantwortung zu entlassen hat.

Sechzehendens, da im Fall aber auch unter der Zeit wegen herumstreiffend, Zigeuner,  
oder in der Nähe sich aufhaltenden Zigeuner-Dieb- und Rauber-Gesind der Ruf erschallet, oder aber, daß in selbiger Gegend ein Raub, Diebstahl, oder Plünderung geschehen, die Nachricht einlieffe, sollen ohnverzüglich, und ohne erst bey Regierung sich anzufragen, jedoch in der höchsten Stille, einige Land-Gerichte zusammen stehen, die nächst-einquartirte Kayserl. Miliz, als an welche von dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath eine General-Ordre allbereits erlassen worden, um die nöthige Assistenz und Handbiethung ersuchen, und wann sie sich also mit einander vereiniget haben, die Visitation in instanti und einverständlichen vornehmen, mithin die beargwohnte Böswicht in Verhaft zu bringen, sich möglichst angelegen seyn lassen. Worbey allein dieses zu merken, daß ein jegliches Land-Gericht, wann es dergleichen gefährlichen Aufenthalt, oder aber vorbeigegangene Strassen-Raub, Diebstahl und Plünderungen in Erfahrung bringet, solches den umliegenden Land-Gerichten durch eigens abschickende Boten, ohnverweilt kund zu machen, und daß sie sich mit ihm vereinigen und Circular-Streifung vornehmen möchten, sie zu ersuchen hat. Dagegen auch ein jegliches also requirirtes Land-Gericht hülfliche Hand zu bieten, und mit allen Kräften beizuspringen, schuldig und verbunden ist. Insonder- an den Ungarischen  
heit aber ist in Ansehung der Ungarischen Gränzen, als an welchen sich das Land-Gränzen.  
verderbliche Zigeuner- und Rauber-Gesind größten theils aufhält, und in dieses Erz-Herzogthum Oesterreich herein dringet, die Verständniß mit dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath dahin gepflogen worden, daß, im Fall dergleichen schädliche Diebs-Rotten und bannirtes Zigeuner-Gesind an dortigen Land-Gränzen dies- oder jenseits sich verspühren lieffe, die erstere Anzeig der Kayserlichen Miliz, und nächstgelegnem Officier geschehen, mit demselben sodann die Art und Weis, wie man sich dieses Volks am füglichsten bemächtigen könnte, wohl überleget, und sodann, unter Direction und Anführung des gedachten Officiers, dieses schädliche Gesind in aller Stille aufgesuchet, und dem nächsten Land-Gericht zur Patent mäßigen Verfahrnung überliefert werden solle. Wie man dann auch ein oder andern Land-Gerichts-Verwaltern, der sich in seinem disseitigen Dienst-Eifer vor andern distinguiert, jezuweilen ein Præmium auszuwerfen, gesünnet ist.

Siebenzehendens, trage sich aber zu, daß jährlings auf Weg und Strassen, Sturm, Stöcken.  
oder aber in denen Häusern ein Raub- oder Plünderung geschehe, solle der bestohlen- oder beraubte an dem nächsten Ort zu der Kirchen, oder Capellen, wo eine Glocke ist, eilen, und entweder selbst, oder an statt dessen der Mesner oder Schul-Weißer das Sturm-Zeichen mit dreyen Glocken, Streichen oder einem Loß-  
Schuß

I 7 2 4.

April.

Schuss geben; auf dessen Vernehmung bey den benachbarten Elbstern, Kirchen, und Capellen gleichfalls die Glocken gerühret, oder ein Los-Schuss gethan, und solemmnlich von den Land-Gerichts-Verwaltern, auch Grund- und Dorf-Richtern ohne allem Vorschub einige wehrhafte Unterthanen und Inwohner bey der Gemeinde aufgeboten, die Herrschafts-Jäger und andere mit Pferden versehene beygezogen, auch, wo möglich, die etwa in der Nähe gelegene Mills, zu Hülf genommen, mithin die Gegend, wo der Schaden geschehen, oder wohin sich die Dieb und Rauber vermutlichlich geflüchtet haben möchten, genau durchgesuchet, und alle verdächtige Leute, sonderbar jene, welche ihren ehrlichen Aufenthalt von letzterer, und etlichen vorigen Nächten verlässlich nicht anzeigen können, angehalten, zu Rede gestellet, und nach Beschaffenheit der Umstände in das nächste Land-Gericht zur Inquisition geliefert werden.

Bagabunden anzuhalten,

Achtzehendens, wie zumalen aber alles dieses nichts anders als die Ausrottung der Uebelthäter, Abstellung des Müßiggangs, und Versorgung der Armen, zum Zweck führet; Als ist ferners Ihrer Kaiserlichen Majestät ernstlicher Wille und Meynung, daß auch ausser den General- und Particular-Bistationen ein jegliches Land-Gericht, Grund- und Dorf-Obrigkeit, auch Richter und Gemeinde, die von Tag zu Tag annoch herumstreiffende abgedankte Soldaten, Bettler, Müßiggeher, Abdecker und Dieners-Leute, auch unbefugte Krämer und mit alten Pässen versehene Pilgramen, und in Summa alles, was dem armen Haus-Mann mit Sammlung des Almosen beschwerlich fällt, alsogleich anhalten, insonderheit aber an den gewöhnlichen Jahr-Märkten und Kirch-Tagen, als woselbst sich dergleichen Baganten und Landläuffer größtens Theils aufzuhalten, und ihre Unthaten auszuüben pflegen, eine genaue Obacht bestellen, auch auf den Weg- und Strassen, und sonst etwa verdächtigen Häusern und Orten eine unversehene Visitation vorlehren, und was hierbey betreten worden, dem Land-Gericht übergeben, nicht weniger die verdächtige Bindel und Kräzen-Trager beederley Geschlechts visitiren, und nach Befund der Sachen gleichfalls dem Land-Gericht ausliefern solle; welches Land-Gericht sodann die überlieferte Person stracks zu examiniren, und neben obigen Frag-Stücken auch über nachfolgende zu vernehmen hat: als Primo: An was Orten er letztere Tage hindurch das Almosen eingesammelt, und daniem nicht angehalten, oder wie er entlassen worden? Secundo: Wo er diese Zeit hindurch seinen Aufenthalt und Unterschleif genommen. Und endlich Tertio: Ob er nicht allbereits einiger Herrschaften in die Verpflegung gegeben, und ob ihm dieselbige Patentmäßig gereicht worden? Und was weiters der, bey diesen Leuten befindene Verdacht an Hand geben wird? Was sie nun hierüber vermelden, ist der Nieder-Oesterreichischen Regierung mit einem gewöhnlichen Bericht zu dem Ende einzuschicken, damit man daraus einer Seits, wie den Kaiserlichen Befehlen der Vollzug geschehen, mit Grund ersehen, anderseits aber, die denselben nicht nachlebende Verwalter, Grund- und Dorf-Richter mittelst Einforderung des vor eine jegliche nicht angehaltene Person verwürkten Pönfalls pr. 12. Reichs-Ehaller zum schuldigen Gehorsam lenken, und wie die eingebrachte Person zu versorgen, das Land-Gericht verbescheiden möge.

zu examiniren und berichten

Verbescheidung erheben.

Neunzehendens, solche Verbescheidung nun hat das Land-Gericht zu seiner selbst eigenen Beförderung bey dem in Sicherheits-Sachen verordneten Herrn Praeside von selbst zu erheben, und in ganz schleunige Vollziehung zu setzen, inmittelst aber den Bettler, oder Müßiggeher, jedoch nicht anderst, als wie oben in §. 12. enthalten, gebührend zu verpflegen, oder auch allenfalls mit leidenschaftlicher Arbeit zu belegen.

Bagabunden keinen Aufenthalt gestatten

Zwanzigstens, und zumalen zu Ausrottung des so unerträglichen Land-Bettels, und daraus erwachsener Laster-Ehaten kein zulänglicheres Mittel ist, als daß dergleichen fahrende Leute, Bettler und Land-Läufer aller Ort und Enden, wo sie immer zu betreten seynd, stracks in Verhaft genommen, und ihnen sofort alles Unterkommen und Aufenthalt benommen, mithin auch die fremde und ausländische Bettler, welche sich bishero in dieses Erz-Herzogthum Oesterreich so häufig hereingedrungen, von weiterer Anherkunft abgeschreckt werden; Als haben alljegliche Land-Gerichter ein wachsames Aug dahin zu stellen, damit dergleichen Baganten, und Müßiggeher in ihrem Land-Gerichtlichen District aller Orten verfolget, Handfest gemacht, und dem Land-Gericht zur weiteren Verfabrung überliefert, vor allem aber diejenige Unterthanen und Grund-Holden, so dergleichen umschweifenden Leuten verbotenen Unterschleif geben, empfindlich bestraffet werden, und zwar sollte vornehmlich von den Grund- und Dorf-Richtern auf dergleichen-verbotenen Unter-



Unterschleif alles Fleisses nachgeforschet, und daß niemand von der Gemeinde einer unbekannt, oder vagirenden Person ohne sein, des Richters Vorwissen, einige Nacht, Herberg oder Unterschleif geben solle, auf das schärfste eingebunden, auch im Fall einiger Grund-Hold wider dieses Geboth handelte, derselbe für eine jegliche, ohne Vorwissen des Richters, aufgehaltene unbekannt Person, Bettler, oder Müßiggeher um 3. Rthlr. von der Grund-Obrigkeit bestraffet, und hierüber der dritte Theil dem Grund-Richter, oder wer es sonst angezeigt, zur Belohnung überlassen, die übrige zwey Drittel aber für die Arme angewendet, dafern aber der Grund-Hold solche Geld-Buß zu erlegen nicht im Stand wäre, solle er anstatt derselben mit einer gemessenen Leids-Straf belegt werden; und damit auch die Richter selbst zu ihrer disziplinären Obforg und Schuldigkeit nicht nur durch die Hoffnung der Belohnung, sondern auch durch die Furcht vor der Straffe desto versichert angetrieben werden, ist noch weiters verordnet, daß sie die Grund-Richter, wann sie dergleichen verbotenen Aufenthalt einige Bettler und Müßiggeher bey denen Unterthanen verspühret, und dannoch bey ihrer Herrschaft nicht angezeigt, oder aber, wann sie solchen Unterschleif leichtlich hätten wissen, und anzeigen könnten, für einem jeglichen von den Grund-Holden gegebenen, und von ihnen Richter nicht angezeigten verbotenen Unterschleif um 6. Rthlr. durch die Grund-Obrigkeit in die Straf genommen, und hievon der dritte Theil ebenfalls dem Denuntianten erfolget, der Ueberrest aber von der Grund-Obrigkeit behalten, und zu Verpflegung der Armen angewendet werden; Da im Fall aber auch die Grund-Obrigkeit davor commiviren, und die verwürkte Straf nicht einfordern würde, oder wann auch das Land-Gericht solchen verbotenen Unterschleif ebender in Erfahrung brächte, wäre solche Geld-Buß der 6. und respective 3. Rthlr. dem Land-Gericht ipso facto verfallen, zu welcher Geld-Straf auch demselben von der Grund-Obrigkeit innerhalb 3. Tagen also gewiß verholten, wie im widrigen auf erstes, bey der Regierung beschehendes Anzeigen, das Duplum von der Grund-Obrigkeit eingefordert, und die Gebühr dem Land-Gericht zu obgedachtem Ende erfolget werden solle; Wie man dann insonderheit alle Land-Gerichte dahin angewiesen haben will, daß sie diejenige Grund- und Dorf-Obrigkeiten, bey welchen sie disfalls einigen Unfleiß verspühret, das erstmal ihrer Amts-Obliegenheit, nach Ausweisung der Lands-Fürstlichen Patenten, gebührend erinnern, und da auch dieses nichts fruchtete, den der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit zeigenden Ungehorsam ganz un- verlängt an die Regierung berichten sollen; Dann widrigenfalls das Land-Gericht, wann es solche Anzeig zu thun, aus Nachlässigkeit unterliesse, sich eben so wohl als die sauameilige Herrschaft selbst schwerer Verantwortung theilhaftig machen, und seine Unaufsichtigkeit zu entgelten haben würde.

Ein und zwanzigstens, es ist auch bishero durch der Lands-Gerichte nach eigenem Belieben beschehenes hin- und wiederziehen der Bettel-Leute im Land nicht geringe Unordnung verursacht, und den Herrschaften durch dergleichen vergebliche Schiebungen sehr grosse Beschwerniß zugezogen worden; Solches fürhin zu verhüten, seyend alle dergleichen Privat- und eigenmächtige Schub von nun an gänzlich zu unterlassen, und sie, Land-Gerichte, dahin angewiesen, daß sie jedesmal die summarische Ausfagen dergleichen zum Schub qualificirter Personen der Regierung einschicken, und der weitem Verordnung (welche man nach aller Möglichkeit beschleunigen wird) gewärtig seyn sollen; damit auf solche Art so wohl der Versorgungs-Ort etwas mehrers überleget, als auch, ob die eingebrachte Personen nicht etwa ehedessen einiger Herrschaft bereits in die Verpflegung gegeben, oder wohl gar ausser Land geschoben worden, mithin nebst der Patent mäßigen Beschiebung exemplarisch abzustraffen seye, in den hierzu eigends haltenden Protocollis nachgesehen werden möge.

Zwey und zwanzigstens, ist nun jemand durch gedachte Nieder-Oesterreichische Regierung zum Schub innerhalb des Landes erkannt worden, solle der schiebenden Person vor allem ein glaubwürdiger Paß, worinnen der Nieder-Oesterreichischen Regierung-Verordnungen deutlich anzuführen, mitgegeben, und mit solchem die schubmäßige Person bis an das nächste Land-Gericht wohl verwahrt gelieffert, all- da dem Verwalter oder Dorf-Richter übergeben, und daß solche Übergabe geschehen, ein gewöhnliches Recepisse (welches man hernach der Regierung einzusenden hat) genommen werden: wobey dann auch dieses zu merken, daß, wann der zu schiebende Bettler einige Abschied, Paß, Sammel-Briefe, oder andere Urkunden bey sich hätte, solche Brieffschaften bey dem Schub nicht ihme selbst zu behändigen, sondern, zu Verhütung des Austretens, von Ort zu Ort dem mitgehenden Boten verschlossen zuzustellen, oder wann es sich fügte, und ohne sonderbarer Beschwerniß gesche-

Schub von Regie-  
rung zu verordnen.

Sehen: Recepisse  
auslieffern.

I 7 2 4.  
April.

geschehen könnte, durch eine absonderliche Gelegenheit an dem bestimmten Versorgungs-Ort abzuschicken seyn; damit man sich der gewissen Hinkunft des Bettlers desto mehrs versehen möge.

Fernere Schub-  
Diennung.

Drey und zwanzigstens, so bald nun die geschobene Person bey dem nächsten Land-Gericht angelanget, solle von dem daselbstigen Verwalter oder Richter der mit-gegebene Schub-Paß alsogleich unterschrieben, und der Schub ohne alle Verzögerung weiter befördert werden, welches dann, von Land-Gericht zu Land-Gericht, bis an den Ort, wohin die Person gehörig, dergestalten zu beobachten ist, daß der mit-gehende Paß von allen Richtern, so den Schub zu befördern haben, eigenhändig unterzeichnet, und sodann derjenigen Herrschaft, welcher die Versorgung obliegt, nebst der geschobenen Person überliefert werde; es wird sich auch eine jegliche Herrschaft, Stadt, Markt, Grund- oder Dorf-Richter die sichere Fortbringung des Schubs vermassen angelegen seyn lassen, wie im widrigen Fall für eine jegliche unterwegs entkommende Person die verwürkte 12. Reichs-Thaler, ohne Annehmung einiger Entschuldigung, von denen Vorstehern ohnmachlässig eingefordert, und denselben der Regreß gegen die Schuld-tragende Beamte vorbehalten würde; wie dann auch in jenem Fall, da ein Richter den Schub anzunehmen verweigert, der also widerspenstige Richter, nebst der vorerwehnten Bestrafung, auch zu Ersetzung aller Schäden und Unkosten, so er dem benachbarten Ort durch die verlängerte Aezung zugezogen, gehalten seyn solle, weswegen dann ein jeglicher Richter, wann ihm der Schub an dem nächsten Ort nicht angenommen werden wollte, die Person immittelst bey sich zu verpflegen, und den Ungehorsam bey der Regierung anzudeuten, auch von daraus, nebst der obliegenden Schadens-Ersetzung, einen Theil des eingehenden Straf-Geldes zu gewarten hat.

Die geschobene Person in Verpflegung zu nehmen;

Zier und zwanzigstens, nachdem nun der Schub bis an den Ort, wohin er gewiedmet war, ist bewärket, und die geschobene Person der daselbstigen Herrschaft oder Gemeinde überliefert worden, solle sie allda (es seyen gleich einige Bedenken obhanden, oder nicht) willig angenommen, und die allenfalls sich äussernde Beschwerden, bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung, mit geziemender Bescheidenheit angebracht werden; Wornach man das Weitere der Billigkeit, und denen Kayserl. Generalien gemäß, zu verordnen, nicht ermangeln wird.

Erforschung des  
Geburts-Orts.

Fünf und zwanzigstens, gleichwie es aber bey solcher Eintheilung der inländischen Bettler und Müßiggeher auf derselben wahrhaften Geburts-Ort vornämlich ankömme, solcher hingegen von dergleichen losen Leuten öfters aus Bosheit, und in der Besorg hiedurch verrathen zu werden, hartnäckig verschwiegen, oder auch ein ganz fälschlicher Geburts-Ort angegeben wird, als ist in dem erstern Fall den Land-Gerichten in allwege erlaubt, dergleichen verwegene Personen, wann sie ihrer Unwissenheit keinen glaubwürdigen Schein bezbringen könnten, entweder mit schmaler Aezung, oder wohl mit Aufschlagung eines Eisens, zu Entdeckung ihres eigentlichen Geburts-Ort, verhalten zu können; In dem andern Fall aber solle derjenige, welcher einen unrechten Geburts-Ort ernennet, und an demselbigen Ort, weder einige Befreunde, noch eine anderwärtige Gezeugniß seiner deselbstigen Geburt, aufzuweisen hat, von der Herrschaft wohin er geschoben worden, anfänglich um sein wahrhaftes Geburts-Ort, oder allenfalls um die Ursach seines so fälschlichen Vorgebens alles Ernstes befragt, sodann dessen Aussag der Regierung alsogleich eingeschicket, und darüber die weitere Verordnung, so wohl wie er seines unwahrhaften Vorgebens halber zu bestraffen, als auch wohin er weiters zu schieben seye, abgewartet, immittelst aber derselbe bey der Herrschaft erhalten werden.

Urkunden abzunehmen.

Sechs und zwanzigstens, um aber auch dahin zulängliche Vorsehung zu thun, damit diejenige Armen, so denen Herrschaften, und Gemeinden zur Patent-mäßigen Verpfleg- oder anderwärtiger Versorgung zugetheilet werden, dem Betteln ferners nicht nachlauffen, oder den Untertan weiters belästigen mögen; ist von Ihro Kayserlichen Majestät generaliter verordnet worden, daß eine jegliche Herrschaft, Stadt oder Gemeinde, welcher einige Arme zur Versorgung übergeben worden, solchen Armen ihre mit habende Paß, Abschied, Sammel-Brief, und andere dergleichen Urkunden, mittelst welchen sie ehemals das Allmosen gesammelt, alsogleich hinweg und zu sich in Verwahrung nehmen, mithin verhindern sollen, daß dergleichen Leute, bey ohne diß genießenden Unterhalt, die Nachbarschaft in keinerlei Weis mehr beunruhigen, noch auch wegen nicht bey Hand habender Paß und Urkunden so leichtlich flüchtig werden, oder sich auf das Betteln und Land-Lauffen von neuem verlegen möchten; dann wann sich begäbe, daß eine solche Person, welche



Die allbereits einiger Herrschaft, Stadt, oder Gemeinde zur gebührenden Verpflegung zugestellet worden, bey einer General- oder Particular-Visitation, oder auch ausser denenselben in dem Betteln oder Müßiggang anderwärts betreten, und seine ehemalige Pässe oder Brieffschaften, bey ihm erfunden wurden, wäre der Herrschaftliche Verwalter, Richter oder Beamte wegen solcher nicht abgenommener Brieffschaften in eben die Straf, als ob er ihm den Unterhalt vorsehlich verweigert, und das Bettelgehen wissentlich verstatet hätte, bey Regierung verfallen. Dafern aber der in Verpflegung genommene Bettler, ungeachtet des ihm zulänglich verschafften Gehalts dennoch mit Zurücklassung seiner Pässe und Zeugnisse von der Herrschaft hinweg gieng, und im Land dem Betteln und Garten-Gehen fernershin nachjog, gegen dergleichen muthwillig und beständige Bettler, solle nebst der Zurückziehung an ihr Geburts- oder sonst angewiesenes Verpflegungs-Ort mit exemplarischer und wohl empfindlicher Leibs-Bestrafung fürgegangen werden.

Sieben und zwanzigstens, belangend aber die Art und Weis, wie die Arme aller Orten zu versorgen, oder aber die noch Starke zur Arbeit anzuwenden seynd, wird solches der Discretion, und guten Anordnung der Herrschaften, jedoch dergestalten überlassen, daß dergleichen in die Verpflegung genommene Leute das fernere Bettelgehen auch innerhalb des Herrschaftlichen Bezirks keineswegs, und zwar bey Straf 12. Reichs-Thaler für jede Person, gestattet, sondern das Betteln im ganzen Land völlig abgeschaffet werde, worbey jedoch den Herrschaften, daß sie dergleichen annoch valide Bettler zur leidentlichen Arbeit anhalten, oder aber zu Hindanhaltung fremder Bettler und Müßiggeher gebrauchen mögen, in allweg unbenommen, vielmehr löblich und heylsam ist.

Acht und zwanzigstens, und damit auch das Land von dem bisherigen Anlauf Fremder Bettler ab fremder Bettler abmüssen anbefohlen, daß von den an der Gränze des Lands liegenden Land-Gerichten und Herrschaften dießfalls eine genaue Obacht bestellt, die Visitationes öfters vorgenommen, und keinem ausländischen entweder bekanntlich oder wahrscheinlichen Bettler der Eintritt in das Land verstatet, sondern die, allenfalls durch Abwege, und Seiten-Strassen, sich herein dringende fremde Bettler an allen Orten alsogleich aufgehoben, und Falls sie von der Gränz nicht allzuweit entfernt wären, ohne weiters bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung sich anzumelden, zum Land wiederum hinaus geschoben, im widrigen aber von derjenigen Gränz-Herrschaft, so den Bettler herein gelassen die Ends verzeichnete Straf der 12. Reichs-Thaler ohnmaßlich eingezogen, und hiervon der dritte Theil demjenigen so die Saumseeligkeit angezeigt, überlassen werden solle. Allermaßen auch zu eben solchem Ende an die auf den Gränzen befindliche Mauthen die geschärfte Befehle dahin erlassen worden, daß sie alle des Bettelns verdächtige und in das Land herein wollende Personen alsogleich abweisen, und zur Land-Gränze hinaus schaffen sollen; Dannenhero ein jeglicher fremder Bettler, wann er von einer anderwärtigen Herrschaft betreten, und in das Land-Gericht geliefert wird, vor allem um das Gränz-Ort, an welchem er herein gekommen, zu befragen ist.

Neun und zwanzigstens, ist ein jeglicher Land-Gerichts-Verwalter verbunden, die von Zeit zu Zeit im Land publicirende, und die allgemeine Lands-Sicherheit betreffende Generalia, Satz- und Ordnungen, wie auch diese gegenwärtige Instruction denen unter das Land-Gericht gehörigen Grund- und Dorf-Obrigkeiten, in so weit sie dieselbe mit betreffen, in getreuer Abschrift zu communiciren, damit sie hiervon eine ebenmäßige Nachricht empfangen, und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen; welche Grund- und Dorf-Obrigkeiten sodann ihre untergeordnete Richter, und Beamte weiters zu instruiren, und daß sie sich in allem gehorsam, und willfährig erzeigen sollen, alles Ernstes mitzugeben hat.

Dreißigstens, und damit auch Regierung mit Verlässlichkeit wissen möge, wie viel Arme eine jegliche Grund-Obrigkeit bey sich ernähret, und was sie zu deren selben Verpflegung vor Anstalten gemacht habe? Als wird ein jegliches Land-Gericht von Jahr zu Jahr ein getreues und aufrichtiges Verzeichniß von allen, so wol bey dem Land-Gericht selbst, als auch bey denen übrigen, unter das Land-Gericht gehörigen Orten in Verpflegung stehenden Armen, und auf was Art und Weis sie allda versorget werden, zu verfassen, und der Nieder-Oesterreichischen Regierung jedesmal binnen der nächsten 14. Tage, nach Eingang des neuen Jahrs, Jährliche Verzeichniß einreichen.

I 7<sup>2</sup> 4.  
April.

für heuer aber, innerhalb 4. Wochen, nach Überkommung solcher Instruction unfehlbar einzuschicken haben; wie man dann zu solchem Ende alle und jede Grund-Obrigkeiten, die unter ein fremdes Land-Gericht gehören, dahin ausdrücklich angewiesen haben will, daß sie dem Land-Gericht, worunter sie gehörig, auf jedesmaliges Verlangen, eine genaue und ausführliche Beschreibung der etwa in der Versorgung habenden Armen, ganz unweigerlich zustellen, dieses aber denselben in andernweg ganz unpräjudicial und ohne Nachtheil seyn solle; Gleichwie aber

Befolgung.

Schlüsslichen die Seele und Wesenheit eines jeglichen Gesetzes ist, daß es von den Untergebenen zu allen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten werde, insonderheit in dergleichen Policey- und Landes-Verfassungen, wann nicht alles zusammen greiffet, und den gemeinsamen Endzweck zu bewürken suchet, nicht wohl fortzukommen ist, ja öfters der Unfleiß eines einzigen einen grossen Einbruch in das Hauptwerk verursachen kan: Als will man allen Land-Gerichts- und Herrschafts-Verwaltern, Pflegern, und Beamten, auch Städt-Markt- und Dorf-Richtern in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns die genaue Beobachtung aller obiger Articulu, Gesetz und Ordnungen dergestalten eingebunden haben; Als im widrigen gegen die Übertreter nicht nur mit den hierunter auf einen jeglichen Articul besonders ausgezeichneten Pönfällen, sondern je nach gestalten Dingen mit weit schärfern Straffen verfahren werden solle; wornach sich dann ein jeglicher zu richten hat.

## Verzeichniß

Derer zu Handhabung solcher Instruction, und Ordnung auf einen jeglichen Articul gesetzter Pönfälle.

Ad Articulum primum.

**B**ersehen sich die in hernach folgenden zwölf Articulu verordnete Pönfälle.

Ad secundum.

Wann diejenige, so das Land-Gericht auf erhaltenem Regierungs-Befehl für sich erfordert, ohne erhebliche Ursach ausbleiben, verwürken sie einen Pönfall pr. 50. Rthlr., welches der Nieder-Oesterreichischen Regierung ganz ohnverlangt anzuzeigen ist, fünf und siebenzig Gulden;

Ad tertium.

Wer das Nöthige den Kayserlichen Generalien, und dieser Instruction gemäß zu veranstalten unterlässet, sonderlich, wann hieraus einige Unordnung und Uergerniß entsethet, wird nach gestalten Umständen in Geld oder an dem Leib, empfindlich gestraffet werden.

Item, wann ein Unterthan auf beschehene Einsag entweder niemanden, oder aber einen untauglichen Mann stellet, verfället er der Grund-Obrigkeit in eine Straf von 2. Rthlr., welche von der Grund-Obrigkeit mit Rigor einzutreiben ist, drey Gulden;

Item, wann sich aus denen so wohl von der Miliz und Rendez-vous-Plätzen, als auch von den umliegenden Land-Gerichtern einkommenden Berichten aussern würde, daß ein oder anderes Ort ohne aller Visitation übergangen, oder nur obenhin durchsuchet worden, wird man denjenigen Land-Gerichts- oder Herrschafts-Verwaltern, welchem der Ort zu visitiren obgelegen, stracks zu der Verantwortung ziehen, und seinen Unfleiß der Gebühr nach, anzusehen wissen.

Ad quartum &amp; quintum.

Für einen jeglichen Bettler oder Müßiggeher, welcher entweder nicht angehalten, oder aber, ohne von Regierung erwartender Verordnung eigenmächtig entlassen worden, ist eine Straf von 12. Rthlr. verwürket, welche man von demjenigen Verwalter, Richter, oder Beamten, der in dortiger Gegend den Streif zu besorgen gehabt, mit Vorbehaltung des Regress gegen die Schuldtragende, ohnverschont einfordern wird, achtzehn Gulden;

1.

75

3

18

Ad



Ad sextum.

Wer auf dem Rendez-vous- oder Sammlungs-Platz die ihm zugetheilte, und in seinem Land-Gerichtlichen Bezirk betretene Personen zu übernehmen sich verweigert, der verwürket für eine jede Person 12. Rthlr. zur Straffe; annehbens solle der Ungehorsam von dem Rendez-vous-Directore bey Regierung alsogleich angezeigt, und immittelst die nicht angenommene Personen, gegen Ersetzung aller Schäden und Unkosten, allda wohl verwahret unterhalten werden, achtzehn Gulden;

fl.

18

Ad septimum.

Wann der Zurück-Marsch, und Nachhaus-Streifung nicht ordentlich vorgenommen, sondern das Streifungs-Volk nur schlechter Dings nach Haus geschaffet würde, ist der schuldtragende Verwalter neben deme, daß er für alle Excesen und Unordnungen zu stehen habe, in eine Straffe von 50. Rthlr. gefallen: da es aber zuwider seinem Befehl und Anordnung geschehen, und er mithin unschuldig wäre, solle er den völligen Verlauf an die Regierung, und zwar also gewiß berichten, auch die Urheber und Rädelshörer namhaft machen, wie im widrigen, und da er ein solches in seinem Bericht verschwiege, er selbst für den Urheber des Übels gehalten, und mit vorerwehnter Straf, ohne Annehmung einiger Entschuldigung, belegt werden, fünf und siebenzig Gulden;

75

Item, wann einer in wählender Visitation ohne Noth einen Schuß that, solle er von dem Richter oder übrigen Streifungs-Leuten ad notam genommen, und des folgenden Tags um 2. Rthlr. die der Grund-Obriakeit anheim fallen, oder da er es nicht vermöchte, am Leib gestraffet werden; Zum Fall aber ein solcher Frevler zum östern geschossen hätte, oder aber eine, von ihrer vielen begangene Insolenz und Unordnung zu bestraffen komme, solle die Mißhandlung mit allen Umständen an Regierung berichtet, und die weitere Verordnung darüber erwartet werden; es seye dann, daß zu Verhütung anderwärtig böser Folgerungen, der Urheber in instanti gezüchtiget, und andurch das Ubel verbutet werden müste, drey Gulden;

3

Ad octavum.

An genauer Befolgung dieses Articuls hanget der Land-Gerichtern selbst eigene Beförderung, massen man ansonsten die unsörmige Examina zu remittiren bemußiget ist.

Ad nonum.

Welches Land-Gericht innerhalb 8. Tagen seinen Bericht nicht erstattet, verfället in einen Pönfall von 20. Rthlr. und wann es zugleich den kurz nach der General-Visitation abgehenden Haupt-Schub verabsäumet, ist es die in Verhaft gebrachte und zum Schub außer Land gehörige Leute, in so lang bis eine anderwärtige Schiebung geschieht, auf eigene Unkosten zu erhalten schuldig, dreyßig Gulden;

30

Ubrigens ist wegen der noch vor erhaltener Auslag entlassender Bettler oder Müßiggeber die Straf bereits oben ad Articulum quintum vorgesehen worden.

Ad decimum.

Wer seines Nachbarn wissentlichen Fehler und Unfleiß zur behörigen Remedur der Regierung nicht anzeigt, wird in eben diejenige Straf, so sein Nachbar verwürket hat, gezogen werden, weil dem gemeinen Wesen hieran hoch gelegen ist.

Die Specification der zum Rendez-vous-Platz gelieferter und von daraus den Land-Gerichtern zugetheilte Personen, solle bey 20. Rthlr. Pönfall der Regierung eingeschicket werden, dreyßig Gulden;

30

Anno 188  
1724  
April.

Sammlung

Ad Articulum undecimum.

Wann jemand seinen Bericht zum Nachtheil der Gefangenen gar zu lang liegen läset, wird er dieses Saumsals halber von der Regierung zu Rede gestellet werden.

Ad duodecimum.

Eine jegliche Grund-Obriqkeit ist das ihrige sub poena dupli benzutragen schuldig, welches duplum zu Versorgung der Armen appliciret werden solle.

Ad decimum tertium.

Wird der schuldige Bollzug überhaupt eingebunden.

Ad decimum quartum.

Das Land-Gericht, so die Monath-Streifung unterläset, oder darüber keinen Bericht erstattet, verwürket eine Straf von 20. Reichs-Thaler, wovon derjenige, so es bey Regierung anzeigt, nebst Verschweigung seines Namens, das Drittel zu empfangen hat, dreysig Gulden;

Wann es aber eine Schein-Relation einreicht, und Regierung mit Ungrund berichtet, fallet es in eine mehrere Straf von 50. Reichs-Thaler, welche bey Pönfall man von den Verwaltern ganz unachlässlich einfordern, auch den allenfalls in der Visitation bezeigten Unfleiß und Laugkeit geziemend ahnden wird, fünf und siebenzig Gulden;

Ad decimum quintum.

Verstehen sich alle obige bey der General-Visitation verordnete Pönfall.

Ad decimum sextum.

Wann ein Land-Gericht von dergleichen schädlichen Leuten die Nachricht überkommen, und dennoch zu derselben Verfolg- und Auffuchung keine Anstalt gemacht hat, ist es nicht allein den etwa nachhin beraubt- und verlustigten Partheyn allen Schaden zu ersetzen, sondern auch dem Publico eine zulängliche Genugthuung zu leisten schuldig.

Dafern aber die benachbarte Land-Gerichter die hierzu benötigte Assistentz zu leisten verweigerten, solle es also gleich und bey sonst schwerer Verantwortung der Nieder-Oesterreichischen Regierung zum geziemenden Einsehen angezeiget werden.

Ad decimum septimum.

Wie im vorhergehenden Articul.

Ad decimum octavum.

Ein jeglicher Verwalter, Richter, oder Beamter, der einen vaganten Bettler, oder Müßiggeher anzuhalten unterläset, verwürket 12. Reichs-Thaler Straf, welches man auch um so leichter erfahren wird, als ein jeglicher Bettler, wann er irgendwo in Verhaft kommet, über die Ort, an welchen er das Almosen abgesamlet und dennoch nicht angehalten worden, zu befragen ist, achtzehn Gulden;

Ad decimum nonum.

Wie oben im Articulo undecimo verordnet.

Ad vigesimum.

Ist der Pönfall allschon in dem Contextu enthalten.

Ad vigesimum primum.

Wer eine Person, ohne von Regierung habender Verordnung eigenmächtig fortschiebet, verwürket eine Straf per 12. Reichs-Thaler, achtzehn Gulden;

Ad vigesimum secundum.

Wer den Schub nicht ordentlich vornimmt, ist in gleiche Straf verfallen, achtzehn Gulden;

ff.

30

75

18

18

18

Ad



Ad Articulum vigesimum tertium.

Ist der Pönfall bereits in dem Articul angemerket zu finden.

Ad vigesimum quartum.

Eine jede geschobene Person muß von der Herrschaft, oder Gemeinde, wohin sie verordnet worden, bey 12. Reichs-Thaler Straf angenommen, und die darwieder etwa obhandene Bedenken bey Regierung besonders angebracht werden, achtzehn Gulden;

Ad vigesimum quintum.

Wird die fleißige Erkundigung des eigentlichen Geburts-Ort überhaupt eingebunden.

Ad vigesimum sextum.

Wann einem Bettler die Paß- und Sammel-Brief bey Handen gelassen, und sofort zum weitem Hausieren und Bettelgehen Anlaß gegeben wird, sollen von den Herrschaftlichen Verwaltern 12. Reichs-Thaler zur Straf erleget werden, achtzehn Gulden;

Ad vigesimum septimum.

Ist der Pönfall in der Verordnung selbst ausgedrucket.

Ad vigesimum octavum.

Für einem jeglichen fremden Bettler, so in das Land herein gelassen wird, verwürket die Grenz-Herrschaft eine Straf pr. 12. Reichs-Thaler, achtzehn Gulden;

Ad vigesimum nonum.

Die erwehnte Abschriften sollen denen Grund-Obrigkeiten so wohl von dieser gegenwärtigen Instruction und angehängtem Verzeichniß, als auch von allen furohin etwa weiters ergehenden Generalien ganz förderlich ertheilet, und ihnen dißfalls zu einiger Beschwer-Führung kein Anlaß gegeben werden.

Ad trigesimum.

Diese Beschreibungen, woran sehr viel gelegen, sollen innerhalb der bestimmten Zeit bey 50. Reichs-Thaler Pönfall eingereicht werden; wesentwegen dann auch die Land-Gerichter die Specificationen von denen Grund-Obrigkeiten zeitlich abzufordern, und da sich jemand verweigerte oder saumseelig erwies, solches alsogleich Regierung anzuzeigen haben, fünf und siebenzig Gulden;

Wien, den 13. April 1724.

Legata für die Armen, wie sie sollen ausgetheilet werden.

**E**rnach die gemeinsame Wohlfahrt erfordert hat, das ungestümme, und zu Ausübung mannigfaltiger Missethaten öfters mißbrauchte Betteln so wohl in der Stadt Wien und dasigen Vorstädten, als auch auf dem Land gänzlich abzustellen, hingegen die bedürftigen und würdige Arme, nach Erfordernis ihres Noth-Standes, zulänglich und Christlich zu versorgen: Dieser heilsame Endzweck aber so lang nicht vollständig zu erreichen ist, bis nicht denen Unordnungen, welche bey Auspendung des von den Erblässern von der Hand auszutheilen verordneten Allmosens, als wodurch die unwürdigsten Müßiggeher und Bettler foviret, und mehr auf der zu lauffenden Ungestüm, als auf derer Nothleidenden Bedürftigkeit gesehen wird, sich ereignen, gesteuert, und dasjenige, was dergleichen milde Gutthaten, zu Behuf der wahrhaften Armen, alleinig zu gute kommt, so am süglichsten von der in Sammlungs-Sachen eigens aufgestellten, und des bey Mitleidens-würdigen Personen sich äussernden Noth-Standes mehrere Nachricht habende Hof-Commission bewerkstelliget werden kan.

Als haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre in Sachen gehorsamst geschickten Vortrag unter heutigem Dato allergnädigst resolviret, daß zwar denen Noth-

I 7 2 4.  
May.

Berordnete Auf-  
theilung des Almo-  
sens generice, ohne  
jemanden specific  
zu benennen,

gebühret ad cassam  
pauperum,

wozu auch Arme  
können vorgeschla-  
gen werden.

In Gegenwart des  
Executors Testa-  
menti/

leidenden, und besonders denen ihre Bedürftigkeit verbergenden Haus-Armen mild-  
reich beyzuspringen, wie bishero, also auch künftighin niemanden verwehret seyn  
solle. Hingegen in jenem Fall, da entweder ein Testament, oder sonst ein Almo-  
sen, von der Hand auszutheilen in genere, ohne die Armen und Nothleidenden spe-  
cifice zu benennen, verordnet würde, oder auch bereits beordnet sich befände, sol-  
ches Almosen unter unbekante zulauffende Personen weder zu Haus, noch auf  
den öffentlichen Freyhöfen auszuspender gestattet, sondern dieses nach des Christ-  
lichen Gutthäters gloriwürdigster Intention allein denen würdigen Armen gewid-  
metes Quantum ad Cassam pauperum von dem Executore Testamenti, oder von de-  
nenjenigen, denen die Incumbenz ansonsten obliegt, ohnverzüglich geliefert, und  
hierauf von allen und jeden nachgesetzten Obrigkeiten, bey Publicirung der Testa-  
menten, Vornehmung deren Verlassenschafts-Abhandlungen, und Besorgung deren  
auf eine solche General- und dahero öfters ohngleich vollziehenden Austheilungs-  
Art abzielenden Stiftungen festiglich gehalten werden solle. Da gleichwol dem be-  
nennten Executori Testamenti, oder anderweitigen Ausspender ohnbenommen ist,  
diejenige etwa wissentliche Arme bey der in Sachen angeordneten Haupt-Com-  
mission schriftlich zu benennen, allwo man den Stand der Bedürftigkeit untersu-  
chen, und nach billiger Maß denen würdigen Armen das Almosen, auch auf Vere-  
langen in Gegenwart sein; des Executoris Testamenti, austheilen lassen wird.

So man ihr, Regierung, zur Nachricht, und ihres Orts Beobachtung, auch  
weiterer Verordnung an die subordinirte Stellen und Grund-Bücher dieser gnädig-  
sten Resolution mit dem Besatz hat erinnern wollen: daß auch solche Resolution  
dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen zu gleichmäßiger Befolgung unter heutigem  
Dato mitgegeben worden. Laxenburg den 2. May 1724.

## Weg-Patent.

10. May.

Strassen seynd in  
unbrauchbaren  
Stand.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und  
Weltlichen Standes, was Würden, Condition oder Wesens die seynd, de-  
nen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkommt, Un-  
sere Kayserl. und Lands-Fürstliche Gnade und alles Gutes; Und geben hiemit je-  
dermänniglich gnädigst zu vernehmen: wiewolen Wir gleich bey Antrittung Unserer  
Regierung die mehreste Sorge dahin gewendet, daß durch mehrere Einführung des  
Commercii das Aufnehmen und Wachsthum Unserer Erb-Königreiche und Lande,  
auch der darinnen sich befindenden treu gehorsamsten Untertanen, so viel möglich,  
befördert, und zu dem Ende alles dasjenige, so Unsere gnädigste Intention hindern  
könnte, gänzlich aus dem Weg geräumt werden möge: So ist Uns jedoch unter an-  
dern eine Zeithero ohnbeliebig zu vernehmen gewesen, wie daß in diesem Unserm  
Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, wegen der auf einander erfolgten nas-  
sen Jahre, so wol die ordinari Land-Strassen, als die extra-ordinari Weg in einem  
an vielen Orten verdorbenen, dahero fast ohnbrauchbaren Stand sich befinden, so,  
daß nicht allein aus Ursach derselben der allgemeine Handel und Wandel gehindert,  
und der hieraus entspringende Nutzen und Vortheil denen Städt- und Märkten,  
auch denen Untertanen nicht minder Unsern und denen Privat-Mauthen entzogen,  
sondern auch jedermänniglich an seinen Wägen und Pferden grossen Schaden erlei-  
de, ja niemand auf solchen ruinirten Wegen (zumalen bey ohnversehens einfallendem  
Schnee- oder Regen-Wetter) ohne besondern Ungemach, auch wol Leib- und Lebens-  
Gefahr, und darzu aufwendenden grossen Unkosten reisen und wandeln könne, wo-  
durch dann zu Umfahr- und Vermeidung dieser Gefährden der Weg über die Fel-  
der und Grund-Stücke, deren Grund-Obrigkeiten und Untertanen genommen und  
gebahnet, folgsam dieselbe nicht nur sehr verdorben würden, sondern auch öfters er-  
folgte, daß bey Abhaltung dergleichen verbotenen Umfahrens, und Neben-Wege  
die Reisende in grosse Ungelegenheiten, auch Rauf- und Schlägereyen verfielen;  
und ob Wir zwar zu Herstellung wandelbarer Wege und Strassen von Zeit zu  
Zeit Unsere gemessene Befehle dahin haben ergehen lassen, auch erst kürzlich dero-  
wegen Unser emanirtes Patent publiciret worden ist, daß solche Wege von denjeni-  
gen, welchen es zu thun von Rechts- oder Schuldigkeits- wegen obliegt und gebüh-  
ret, repariret und verbessert werden sollten; So zeigt jedoch die Erfahrung, daß  
dergleichen Reparation entweder von keiner beständigen Dauer, oder aber die hier-  
zu erforderliche Unkosten nicht zulänglich, und dem armen Land-Mann künftighin  
allzu beschwerlich fielen.



Wann nun aber Wir, als regierender Herr und Landes-Fürst, aus Lands-väterlich tragender Obsorge, allen diesen Beschwerden dermaleins gänzlich abgeholfen, und diesem Ubel gesteuert, auch zu Emporbring- und mehrerer Einführung des Handels und Wandels, zumalen auch zu Nutzen, und Erleichterung Unserer Untertanen, und damit jedermann in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns mit mehrerer Bequemlichkeit, ohne besorgender Gefahr reisen und wandeln möge, alle in diesem Land befindliche Wege und Strassen, in einem beständig dauerhaften Stand, und daß sich hierwider niemand zu beschweren habe, noch an seinen Wägen und Pferden, wie bishero, einigen Schaden erleiden solle, gesetzt wissen wollen, und zu solchem Ende allergnädigst anbefohlen, daß in dem ganzen Land, sonderlich aber gleich anfänglich auf denen fünf Haupt-Strassen, als gegen Hungarn, Böhmen, Mähren, Inner-Oesterreich, und dem Land ob der Enns, bis an die Land-Gränzen, auch vier Meil um Unsere Kayserl. Residenz-Stadt Wien herum, mit einer Universal-Reparation, und Verbesserung aller Wege und Strassen zugleich vorgegangen, und hierzu bey dieser bequemen Zeit, so bald möglich, der Anfang gemacht werden solle: Unbey aber allergnädigst erwogen, daß, zu Erreichung des durch diese veranstaltete Universal-Reparation abzielenden Endzweckes diejenigen Einkünfte derer bereits aufgerichteten Weg-Mauthen nicht erklecklich, vielweniger Unsere für das Wohlfeyn der Untertanen eiferend allergnädigste Intention zu erfüllen, zulänglich, sondern die sämtliche Wege und Strassen in dem ganzen Land in einem beständigen dauerhaften Stand zu bringen sehr namhafte, auch ausserordentliche Unkosten und Geld-Summen erforderlich seyn, folglich aus wohl überlegten Ursachen befunden, daß selbe nicht füglich, als mittelst Ausfindigmachung eines diesem gemeinnützigen Vorhaben gewachsenen Fundi und Abforderung eines gering und leicht dem ganzen Land so wohl, als jeden besonders sehr vortrügliche Reparations-Werk vollkommlich bewirket, und um so ehender zu Stand gebracht werden könnte. Als haben Wir Uns nach Vernehmung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, auch Unserer treu-gehorsamsten drey Oberen Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreichs unter der Enns dahin allergnädigst resolviret; daß

Sollen in einem dauerhaften guten Stand gesetzt werden.

Erforderliche Kosten.

Erstlich, diese Weg-Reparation unter der Besorgung und Ober-Direction einer von Uns bereits angestellten Haupt-Hof-Commission, und unter der Obacht Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer befolget, von ihnen treu-gehorsamsten Ständen aber, nach denen von Unserer Haupt-Hof-Commission gefassten Principiis durch ihre vier Ober-Quartier-Commissarios alsogleich vorgenommen werden, sie auch diese Reparation gegen Darreichung einer Anticipation im ganzen Land, so bald möglich, zu vollkommenen Stand bringen, und den hierzu gewidmeten von Uns, wie hernach stehet, allergnädigst approbiret, und dem Land keinerdings beschwerlichen Fundum von denen an Land-Gränzen, und hiesigen Wienerischen Vorstadt-Linien ohne dem aufgestellten Beamten und Einnehmern einzustiren lassen, solchen aber Unserer Haupt-Hof-Commission ordentlich verrechnen sollen.

Hof-Commission bestellt.

Anderns, belangend den Fundum, haben Wir das zu dem Ende einführende Weg-Geld dergestalten allergnädigst gut geheissen: daß dermaleins so wohl bey denen Land-Gränzen, als allhiesigen Vorstadt-Linien von jedem bespannten Pferd, Ochsen, oder andern Zug-Viehe, es seye der Wagen beladen oder nicht, hinaus, und herein ein Kreuzer, von denen ausländischen Getraid-Mehl-Wein-Bier-Öel-Schmalz- und andern ausser Land hereinkommenden Güter-Wägen aber von jedem Pferd zwey Kreuzer bezahlet, jedoch von denjenigen Fuhren, welche mit Bau-Materialien bey denen Vorstadt-Linien des Tags öfters aus- und eingehen, wie auch von denen Wägen, worauf die Feld-Früchte von denen nächst an die Linien stossenden Aockern hereingeführt werden, nur einmal des Tags das Weg-Geld abgefordert: ein gleiches auch bey dem zur Anbauungs-Zeit in Egen, oder Pflug eingespannten Zug-Viehes beobachtet, und mit diesem Weg-Geld den ersten nächst eingehenden Monats Junii der Anfang gemacht, auch damit so lang, bis obige Anticipation abgeführt, und die Haupt-Weg im Land bis an die Gränzen, auch andere Strassen vier Meil um Wien herum in vollkommenen Stand gesetzt seynd, continuiret werden, wovon niemand, als Unsere Kayserl. Hof-Staat, und dero ohmittelbarer Gefolg, auch ausser dessen Unsere Kötter-Bediente und Pferd; Item die Militär- und Jägerrey-Vorspann gegen Vorweisung der von dem Ober- oder Unter-Commissario, Officier, oder Jägerrey-Beamten ertheilenden, und jedesmal an denen Land-Gränzen oder Linien zurück behaltenen Zettel, ausgenommen, und frey seyn sollen.

Weg-Mauth und Tax.

Befreyte.

1724.

Weg-  
Mauthen, darzu  
contribuiren Land-  
Robath.

Drittens, haben Wir allergnädigst verordnet, daß, um diese Reparation so viel ehender zum Ende und vollkommenen Stand zu bringen, mithin jedermänniglich den davon erwünschten baldigen Genuß zu verschaffen, so wohl Unserer Lands-Fürstl. als alle im Land befindliche Privat-Mauthen zu diesem Fundo einen billigen Beytrag thun: Ingleichen auch eine hierzu erforderliche, doch gemäßigte Lands-Robath angewendet, und der Beytrag von denen Mauthen durch eine von Uns besonders in Sachen angeordnete Commission, ersagte Robath aber, von einer in Weg-Sachen angestellten Hof-Commission in quanto & quali auf Unsere allergnädigste Genehmigung determiniret, nicht minder zu dieser Haupt-Weg-Reparation die im Land befindliche so wohl Lands-Fürstliche, als andere Städte und Märkte, wie auch Flecken und Dörfer mit Wagen und Pferden, auch Hand-Arbeit und respective Robath nach billigen Dingen concurriren, dabey auch die valide Bettler um einen gemäßigten Sold zu arbeiten angewendet werden sollen.

Manutenz.

Gebieten demnach allen und jeden, was Standes oder Würden die seynd, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich der Weg und Strassen gebrauchen, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr obermeldt von Uns allergnädigst resolvirtes Weg-Geld, so wohl bey denen Land-Gränzen, als alhiefigen Wienerischen Linien hinaus, und herein ohnweigerlich entrichtet, auch die zu solchem Einnahm von Unsern treu-gehorsamsten Ständen aufgestellte Einnehmer und Beamte nicht etwa mit harten und Ehrenrührischen Worten angreiffet, vorderst aber obbemeldte Städte und Märkte, wie auch Flecken und Dörfer mit Wagen und Pferden, auch Hand-Arbeit und respective Robath nach der ihnen von obernannt Unserer Hof-Commission determinirenden Anzahl, und Maß zu rechter Zeit stellet, als im widrigen die Widerspenstig-Saumig- und Ungehorsame von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer (welcher ohnedem hierinnfalls die Obacht und Befolgung Unserer Lands-Fürstlichen Generalien und Patenten von Amtswegen obliegt und gebühret) mit einer wohl empfindlichen Straf angesehen und belegt werden sollen. Dieses ist Unser allergnädigster Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, demselben gehorsamst nachzukommen, auch vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 10. May 1724.

## Mauth-Inhaber sollen titulum possessionis ediren.

17. May

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns Privat-Weg, Bruck, Wagen, Stuck, Güter, oder andere Mauthen besitzen, innen haben, oder zu haben vermeynen, Unsere Gnad, und wird euch annoch erinnert seyn, was massen Wir noch vorhin von allen, auch jeden Privat-Mauth-Inhabern den Titulum Possessionis ihrer quocunque modo besitzenden Mauthen zu ediren durch gemessene, und öfters wiederholte Befehle allergnädigst anverlangt haben.

Wann nun diese Unsere allergnädigste Befehle von denen meisten entweder gar nicht, oder doch ganz unvollkommentlich mit Beylegung unauthentischer Vactigalien befolget worden ist, Wir aber aus besondern Ursachen obbemeldt Unsere, und hiemit wiederum erneuerte gnädigste Befehle mit schuldigstem Gehorsam vollzogen wissen, und eine vollkommene Information von allen in diesem Land befindlichen Mauthen haben wollen.

Als ergeheth an alle, und jede ob Eingang ernannte, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns Privat-Wege, Bruck, Wagen, Stuck, Güter, oder andere Mauthen besitzen und innen haben, Unser endlich, und ernstlicher Befehl, daß ihr alle und jede nach Empfang dieses Unseres Patents längstens innerhalb vier Wochen den Titulum Possessionis eurer besitzenden Mauth, nebst Beylegung einer authentisch-vollkommenen Abschrift von dem Vactigali, ungeachtet auch einige aus euch solchen Titulum schon vorhin, zufolge Unserer vorigen Befehle, ediret hätten, nichts destoweniger nochmalen mit einem ausführlichen Bericht Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer also gewiß einreichet, als im widrigen die Saumig- und Ungehorsame, von derselben ohne weitere Ermahnung mit

eintz



einer ohnmächtig einforderenden Straf per 50. Ducaten beleyet werden sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 17. May 1724.

I 7 2 4.  
Mag.

## Säuberung der Gassen.

**W**as wegen Säuberung und in wandelbarer Stand-Erhaltung der allhiefigen Vorstädte, sonderlich der Wieden und Land-Strassen, von ihro, Regierung, an die von Wien annoch unterm 30. Aug. 1706. erlassen worden, solches sene ohnedem bekannt, und das weitere aus beykommender Copie des mehrern zu ersehen; wie nun aber, dem sichern Vernehmen nach, das wenigste bewürket worden, als haben Ihro Kayserl. Majestät nicht allein wegen Sauberkeit der Wege und Strassen, sondern auch zu Erhaltung des Gesundheit-Stands in allhiefigen Vorstädten allergnädigst resolviret, daß die in obigem Decret gemachte Vorsichung, wegen Eröffnung der Gräben, Erhebung der Senk-Gruben, und Abstellung der auf die Gassen gehenden hervorspringenden Rinnen auf allhiefige Vorstädte und Frey-Gründe in und ausser dem Burgfrieden extendiret, solches alles intra lineas inner 1. Monath Zeit, bey zehen Reichsthaler Pönfall befolget, und dessentwegen in dem Burgfrieden durch die Steuer-Diener von Haus zu Haus mittelst Vorweisung und Unterschreibung eines Circular-Decrets die Einsag gethan, auf den Frey-Gründen aber solches den Grund-Richtern zu weiter thueden Einsag an ihre Gemeinden per Decreta intimiret werde;

19. May.

Daß diejenige Häuser, welche vorspringende Rinnen auf die Gassen heraus haben, entweder das Wasser, durch verdeckte Rinnen an der Mauer herab, in die Haupt-Rinnen oder Gräben der Gassen führen, und solche Rinnen allezeit sauber halten, oder aber einige Senk-Gruben in eigenen Häusern, bey erwähntem 12. Reichs-Thaler Pönfall machen, und das Wasser hineinleiten, auch sich alles an- und herauschüttens des Mistts alle Inwohner und Haus-Leute, bey sonst un- ausbleiblicher exemplarischer Bestrafung, enthalten, die Raummung der Gräben aber, wie auch Säuberung der Gassen, bey gedachtem 12. Reichs-Thaler Pönfall, alle Monath beschehen, hierzu ein ordentlicher Uebergeber bestellet, und ob deme von Zeit zu Zeit nachgelebet worden, von denen von Wien und denen Richtern der Frey-Gründe fleißige Obssicht gehalten, und der Erfolg an sie, Regierung, berichtet werden. So man ihr, Regierung und Cammer, zur Nachricht und Vorkehrung des weitern an die von Wien und obbemeldte Richter hat erinnern wollen. Wien, den 19. May 1724.

Befehl, die Wasserleitungen zu machen, erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

Vorspringende Rinnen auf die Gassen zu cassiren, und das Wasser abzuleiten, bey Straffe.

Mist nicht auf die Gassen schütten, die Gassen und Gräben monatlich säubern. Dazu bestellter Uebergeber. Obssicht der Grund-Richter.

## Bestrafung muthwilliger Bettler.

**I**r Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, so wohl Geist- als Weltlichen, Hoch- und Niedern Stands-Personen, wie auch allen Städt- und Märkten, deren Burgermeistern und Richtern, ingleichen Unsren und andern Haupt-Leuten, Land-Gerichts-Berwaltern, Burggrafen und Beamten, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, obwohlen durch Unsere, zur Herstellung und Erhaltung gemeinsamer Sicherheit und Ruhe, von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen der mehreste Theil des sothanen heylsamen Endzwecks im Weg gestandenen Uebels bereits gehoben, sehr viele Bagabunden, oder ansonsten der Gemeinschädlichkeit verdächtige Personen aus dem Land gebracht: das ungestümme, und mehrmalen so gar zu Ausübung verschiedener Verbrechen mißbrauchte Betteln, theils auf dem Land, theils in Unserer Kayserlichen Residenz, Stadt Wien fast völlig abgestellt, hingegen nicht allein denen herumvagirenden abgedankten Soldaten, sondern auch allen übrigen des Almosens zum mehresten würdig, und bedürftigen Armen die benötigte Unterhaltung, ohne ihrem Kummer vollen Suchen, verschafft, die in strafmässigem Müßiggang, ohne Auferziehung und öfters zu vielen Lastern aufwachsende verlassene Kinder und Waisen mit Lebens-Mitteln versehen, gekleidet, und zu einer ihrem Alter gemessenen Arbeit angehalten, und hierdurch die Wurzel der überhand genommenen Laster auch aufs Zukünftige ausgerottet worden;

27. May.

Mißbrauch des Bettelns abgeselet.

Die Armen versorgt.

1724  
May.Die eindringende  
fremde Bettler ab-  
zuhalten,

So haben Wir doch anbey gnädigst erwogen, daß diese Unsere, obschon mit erwünschtem Succes bis anhero bewürkte Landesfürst- und Väterliche Vorsorge zur vollständigen Befestigung des darunter intendirten allgemeinen Wohlfeyns in so lang nicht allerdings zulänglich seyn können, als nicht zugleich das so mühsam aus dem Land geschobene liederliche Gesindel, und die etwan fürhin herein zu bringen vermeynende Landstreicher, von Betretung dieses Unseres Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns, auf alle erdenkliche Weis abgehalten werden, die behörige Vorsehung beschehen, und mittelst einer immer anhaltender, eifrig und uniformer Obacht die beständige Handhabung solcher Unserer Verordnungen gebührend bewerkstelliget seyn wird. Und gleichwie Wir in diesem Absehen, daß das gemein-schädliche Gesindel, ohne entdeckt zu werden, durch die Land-Gränzen so leicht nicht mehr durchkommen, weniger tief in das Land herein dringen möge, die erforderliche Anstalten wirklich vorkehren, und durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung die behörige Befehle dießfalls ergehen lassen, also will auch die Noth allerdings erheischen, daß Wir, wie die schon ein- oder mehrmalen aus dem Land gebrachte Personen, da sie, zuwider Unseres Landsfürstl. Verboths, dieses Unser Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns wiederum betreten würden, abgestraffet werden sollen, Unsern ernstlichen Willen und Meynung erklären, auch jedermänniglich kund thun.

Straf der zurück-  
kehrenden geschobenen  
Bettler.

Und wie zumalen die wider gemeine, und zum öftern betretene, jedoch niemals geschobene Bettler gradatim zu verhängen kommende Bestrafungen in denen vorhin publicirten Generalien klar und deutlich ausgedruckt sich befinden, hingegen die zurückkehrende geschobene Personen Unsere Landsfürstl. Gebothe weit schwerer, als jene übertreten, einfolglich auch mit einer schweren, und nach solcher Übertretung proportionirten Straffe angesehen zu werden verdienen; Als lassen Wir es zwar, so viel die Bestrafung der ersteren, nämlich deren im Betteln verharrenden jedoch nie geschobener Bettler betrifft, bey denen in Sachen vorhin ergangenen Generalien allerdings beruhen, und wollen dererselben Handhabung und gehorsamste Vollziehung allen Unseren nachgesetzten Obrigkeiten und Stellen nochmalen alles Ernsts anbefehlen, in Ansehung der letzt-erwähnten Übertreter aber, so da ohngehindert des mit ihnen vorgenommenen Schubs in das Land freventlich zurückkehren, hiermit verordnet haben, daß eine solche zurückkehrende Person, Mann- und Weiblichen Geschlechts, wann gleich ansonsten weiters nichts verdächtiges wider sie hervorkäme, das erstemal in Band und Eisen zur Herrschafts- Arbeit auf etliche Monoth angehalten, so dann aus dem Land, jedoch ohne Abschwoörung einer Ursehd, auf ewig weggeschafft, und da sie das zweytemal, ohnerachtet der verhängten ewigen Lands- Abschaffung zurückkäme, und männlichen Geschlechts, auch hierzu tauglich wäre, auf zwey oder drey Jahr nach einem Ungarischen Gränz- Haus, um allorten in Band und Eisen zu arbeiten, verschafft, da sie aber weiblichen Geschlechts, oder ansonsten diese Straf auszustehen nicht im Stand seyn möchte, gleichwie das erstemal in Band und Eisen zur Herrschafts- Arbeit, jedoch auf eine längere Zeit angehalten, anmebens je nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Gerichts- Diener mit Peitschen gezüchtigt; hierauf in beiden Fällen des ganzen Lands wiederum auf ewig, bey Vermeidung scharfer Leibsstraf verwiesen, und sie dennoch das Land zum drittemal betreten würde, wann es eine taugliche Manns- Person, auf ein, zwey bis drey Natural- Jahre nach Neapel auf die Galeeren verschafft, wann es aber eine Weibs- oder zur Ruder- Bank ohntaugliche Manns- Person wäre, mit einem durch den Gerichts- Diener vor dem Gefangen- Haus abstreichene den ganzen Schilling abgefertiget, und so wohl der Galeeren als der Justigations- Straf die ewige Lands- Abschaffung beygefüget.

Das erstemal Band  
und Eisen zur Herr-  
schafts- Arbeit /das anderemal auf  
Rab oder Züchtigung,das drittemal Gal-  
leeren, oder ganz-  
en Schilling.

Und da endlich die zuwider des vorgenommenen Schubs zurückkehrende Person Alters oder Leibs- Constitution halber weder auf die Galeeren, oder zu einem Schilling, noch so gar zur schweren Herrschafts- Arbeit verdammet werden könnte, in solchem außerordentlichen Fall ein also beschaffener Übertreter oder Übertreterin des Landsfürstl. Verboths das erstemal auf etliche Monoth in Band und Eisen arrestirlich angehalten, das zweytemal auf eine längere Zeit ebenfalls in Band und Eisen mit schwererem Arrest belegt, anbey der andictirte Arrest, mittelst schmaler Negung verschärfet, und das drittemal in das allhiefige Zucht- Haus, um allorten nach gerechter Ermegung der bey einer solchen Person unterlauffenden Umstände mit einer zugleich dem Verbrechen und des Deliquenten Alter oder Leibs- Kräften, proportionirten Züchtigung, angesehen zu werden, verschafft, wegen der Lands- Abschaffung aber bey jedesmaliger Betretung auf eine noch schwerere Arbitrari- Straf angetragen werden solle.

Woytst



1724  
May.

Wonebst es sich von selbst versteht, daß zum Fall die freventlich zurückgekehrte Person eines noch weitern Verbrechens sich theilhaft gemacht hätte, wider dieselbe nach Maßgebung dessen, was von der Concurrenz mehrerer Laster die allhiefige Landgerichts-Ordnung Articulo 46. in sich enthält, entweder, mittelst Verschärfung der ansonst zu dictiren kommenden Extraordinari-Straf, oder mittelst Verhängung der auf das etwan concurrirende weit schwerere Verbrechen gesetzter Ordinari-Straf verfahren werden müste.

Und gleichwie schlußlichen erstgemeldte auch mit einem besondern Verbrechen behafte Ubertreter, mit oder ohne Hinterlassung einer geschwornen Ursehd des Lands Oesterreich auf ewig zu verweisen seynd, ein solches aber zu thun in derer auch freyer Land-Gerichte Mächten nicht stehet, mithin über jedem vorkommenden Fall ein umständlicher Bericht, nebst Beyschließung der erforderlichen Examinum an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung ohnedem erstattet werden muß: also wird sie, Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, nicht ermangeln, dem nächsten eine ausführliche und genaue Specification der außer Lands geschobenen, zumal verdächtigen Personen zu verfassen, allen Land-Gerichten zuzustellen, und je nach Erfordernis besagte Specification von Zeit zu Zeit vermehren zu lassen, hingegen nach beisehener sothaner Zustellung ein jedes Land-Gericht, durch dessen Bezirk eine zu rückkehrend-geschobene Person, ohne angehalten zu werden, wissentlich passiret seyn wird, in eine Straf pr. 12. Reichs-Ehaller, salvo tamen regressu, wider diejenige Grund- und Dorf-Obrigkeiten, welchen vorermeldte Specification von denen Land-Gerichten communiciret worden, und welche etwann wider die unter jüngsthin verfaßte Instruction in dergleichen Ubertreter Entdeckung saumseelig, oder wohl gar, mittelst Gestattung verbotenen Unterschleifs strafmäßig sich erwiesen haben dürften, ohnmachlässlich verfallen seyn. Hierinn geschieht Unser allergnädigst gemessener und ernstlicher Befehl, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten, wissen wird. Layenburg, den 27. May 1724.

Specification derer Geschobenen zu entrichten, und denen Lands-Gerichtern zuzustellen.

### Privilegia mere personalia können nicht transferiret werden.

Dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen wiederum zuzustellen, der hat innen gemeldtem Hard und Fischer nochmal vor sich zu fordern, beyde gegen einander zur Verrechnung um den Kauf Schilling der überlassenen Oeler Freyheit, sodann auch den Hard zur gerichtlichen Depositirung der Original-Freyheit anzubalten, wann dieses geschehen, und die Hardische Original-Freyheit nach Hof gegeben wird, solle alsdann die Umschreibung auf den Fischer erfolgen, künftighin aber auf dergleichen eigenmächtige Transferirung der Lands-Fürstl. Privilegien, als welche mere personalia seyn, nicht reflectiret werden. Layenburg den 1. Junii 1724.

1. Junii.

### Bettler : Schub.

Wir Carl der Sechste, 2c. Entbieten allen und jeden Land-Gerichts-Verwaltern Unsers Erz-Herzogthums Oesterreichs unter der Enns, denen dieses Patent zu lesen vorkommt, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; Demnach Wir zu gänzlicher Ausrottung des so schädlich als beschwerlichen Bettelns und Müßiggehens die allergnädigste Verordnung dahin ergehen lassen, daß die bey lezthin vorgenommener General-Visitation eingebrachte außer Lands gebürtige Bettler und Baganten mit dem ehestens vorzunehmenden Haupt-Schub in ihr Vaterland geschoben werden sollen: Als befehlen Wir hiemit Eingang erwähnt allen und jeden in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Land-Gerichts-Verwaltern, kraft gegenwärtigen öffentlichen Patents gnädigst, und wollen, daß dieselbe vorbe sagt, im Betteln betretene, und bey lezterer General-Visitation, oder auch vorhin eingebrachte, und durch Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung mittelst der auf die disfalls eingesandte Berichte ergangene Verordnung zum Haupt-Schub außer Land gewiedmete Personen den 14. dieses lauffenden Monats Junii auf die in denen vier Vierteln ausgezeichnete Rendevous-Pläze, als nämlich von dem Viertel Unter-Wiener-Wald nach Baaden, von dem Viertel Ober-Wiener-Wald nach Mölk, von dem Viertel Ober-Mannharts-Berg nach Horn, und endlich von dem Viertel Unter-Mannharts-Berg nach Korn-

1. Junii.

Vierter Theil.

B 2

neuburg,

I 7 2 4.  
Junii

neuburg, entweder durch jeglichen Land-Gerichts-Verwalter selbst, oder aber durch einen hierzu tauglichen Herrschafts-Beamten wohlverwahrt geliefert, hingegen aber die hier Lands-gebürtige mithin im Land zu schieben beordnete Personen, zufolge der vorhin ergangenen Generalien, und erst neulich emanirten Instruction, alsogleich von Land-Gericht zu Land-Gericht bis an das Ort, wo sie geböhren, oder sonst ob-erwehnter massen von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zur Patent-mäßi- gen Verpflegung beordert worden, geschoben werden sollen. An deme geschieht Unser ernstlicher Wille und Meynung. Wien den 1. Junii 1724.

## Mauthbare Waaren anzuzeigen.

14. Junii.

Postillon und Fuhr-  
Leut.Einschwärzung  
Mauthbarer Waar-  
ren.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Post-Beförderern, und deren unterhabenden Postillionen, wie auch allen dahier und im Lande sich aufhaltenden, auch fremden Löhn-Land-Kutschern und Fuhr-Leuten Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Wiewolen jedermänniglich aus denen häufig emanirten gnädigsten Generalien ohnedem schon zur Genüge bekannt seyn muß, welcher gestalten alle und jede aufnehmend, und mitführende Waaren bey denen unterwegs befindlichen Mauthen, und sonderlich allhier jedesmahl gehörig angemeldet, und die davon schuldige Mauth-Gebühr entrichtet, am wenigsten aber die Mauthen umfahren, oder sonst die aufhabende Waaren durch sträfliche Verschweigung unvermauthet durchgebracht werden sollen; so haben Wir doch mißfällig zu vernehmen gehabt, daß mittelst derer Postillionen, Löhn- und Land-Kutscher eine grosse Menge verschiedener Waaren zu nicht geringem Präjudiz Unseres Mauth-Regalis eingeschwärzet werden. Damit nun aber dieser Unfug abgestellt, mithin Unser Kaiserl. Erarium und Mauth-Gefäll von mehrerm Schaden und Nachtheil befreuet werden möge:

Den Verlust Ross  
und Wagen, die  
Waaren bey der  
Mauth anzuzeigen.Postillon bey schwe-  
rer Straf auf die  
Haupt-Mauth fah-  
ren.

Als ergeheth hiemit Unser nochmalig gnädigst, auch ernstlich, und gemessene Verordnung dahin: daß insonderheit die Löhn- und Land-Kutscher alle aufnehmende Truhen und Ballen, vörderist aber alle offene und eingepackte Effecten, bey sonst eo ipso verfallenen Ross und Wagen, auf dem Mauth-Amt ohnsehbar anmelden, ingleichen auch die ankommende Postillionen, zu Verhütung aller besorglichen Verschwörung jederzeit bey Vermeidung unausbleiblich schwerer Straf directe auf die Haupt-Mauth allhier zufahren sollen. An deme geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien, den 14. Junii 1724.

## Sonnenwend-Feuer verbotthen in und vor der Stadt.

Diesesmal zum ersten publicirt, und alljährlich wiederholter Auf.

23. Junii.

**A**uf einer Hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit gnädig ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht; Welcher gestalten vor anheuer das am St. Johannis-Tag sonst gewesene, und so genannte Sonnenwend Feuer in und vor der Stadt aus erheblichen Ursachen, und sonderbar der dabey leicht verursachenden Feuers-Gefährlichkeit höchlich verbotthen seye. Wor-nach sich ein jeder zu richten, auch vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird. Sage es einer dem andern. Wien, den 23. Junii 1724.

## Handgrafen-Amts-Gefäll.

5. Julii.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachge-sezten Geist- und Weltlichen, hoch- und niedern Stands-Personen, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft, in Summa allen densjenigen, die so wohl jen- als disseite der vor Alters hero verbotthenen Wasser gelegen, jedoch zu diesem Land gehörig seynd, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir Unsere, dem Stadt-Banco einverleibte Handgräfliche Gefäll, bereits von einigen Jah-  
ren



1724.  
Juli.

ren her unterschiedlichen Privat-Personen, letzthin aber auch Unsern Nieder-Oesterreichischen drey obern Ständen in Bestand überlassen, bey erspirirter Bestand-Zeit aber, solche hinwiederum, gegen Restabilirung Unserer Nieder-Oesterreichischen Handgrafen-Amtes, an Uns übernommen, folglich gnädigst verordnet haben, daß diese sämtliche Handgräfliche Gefäll, als alter Vieh-Ausschlag, und Auftrieb-Geld, neuer oder Fleisch-Kreuzer, dann Ros- und Getraid- wie auch Wein- und Bier-Ausschlag, nicht weniger das von alten Zeiten her eingeführte Zimment-Gefäll, durch die von Unserm alhiefigen, und vorgedachter massen dem Stadt-Banco incorporirten Handgrafen-Amt im Land angestellte Viertel-Einnehmer, Bezirk- oder sogenannte Ober- und Local-Ausschläger nach Inhalt des unterm heutigen Dato zugleich im Druck gegeben, revidirten Ausschlags-Vocetigal, oder Tar-Ordnung, zu mehrerer Unserer Lands-Untertanen Verlässlichkeit, gegen treu, leistender Verrechnung besorget, collectivet, und eingebracht werden sollen. Und obichon Wir dieser Unserer Gefäll halber ohnlängst, und zwar unterm 31. Januarii des 1714. Jahrs, so wohl in Conformität der von Unsern Lands-Vorfahrern vielfältig emanirten Ordnungen und Patenten, als auch nach der Zeit in ein und andern sich geäußerten Abänderungen, ein abermaliges Patent ausgefertigt haben, so müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß deme bishero wenige Folge geleistet; sondern vielmehr unterschiedliche Unordnungen und Mißbräuche eingemischet worden seyen; dahero wir den unumgänglich bemüßigten Schluß gefasset, mittelst dieses neu-errichteten Patents, allen Unsern treu-gehorfamsten Vasallen und Insassen des Landes Oesterreich unter der Enns, die verlässliche Anweisung zu geben, auf was Weise dieselbe, bey Abführung der nachfolgenden Ausschlag-Gebühren, sich zu verhalten, und hiedurch den, bey Ubertrett- und nicht Beobachtung dieser vorgeschriebenen Ordnung, unverschont fürnehmenden respective Contraband, oder sonst gesetzten Bestrafung, zu vermeiden haben sollen, und zwar

Handgrafen-Amtes  
Restabilirung.

Ausschlags-Gebühr

Erstens, was den alten Ausschlag, und das Auftrieb-Geld betrifft, wollen Wir, die in Sachen von Unsern Vorfahren ergangene Verordnungen, allweg dahin bestättiget, und verneuert haben, daß eine jegliche so wol in- als ausländische Parthey, was Würden, Standes oder Condition, Geist- und Weltliche es seyn möge, niemand hievon ausgenommen, von jedwedem in Unser Land Oesterreich unter der Enns eintreibend- ausländischen Horn-Vieh, ohne Unterschied, ob es zu Verschlächtung, Zug, oder anderwärtsigem Gebrauch seyn mögte, den in obbesagter Tar-Ordnung angefesten alten Ausschlag, und Auftrieb-Geld, (ausser den alhiefigen Wienerischen burgerlichen Stadt-Fleischhackern, als welche nach von Alters hergebrachter Gewohnheit des festern, als des Auftrieb-Gelds, befreyet seyn,) richtig abstatten; dabey aber absonderlich alle und jede dieses Landes Insassen, und Untertanen, ob sie schon jenseits der von Alters hero verbotenen vier Wasser gelegen, falls selbige ausser Land dergleichen Horn-Vieh erkauffen, und herein bringen wollen, jederzeit mit einem von Unserm Handgrafen-Amt gefertigten Paß, gegen Bezahlung der gewöhnlichen Tar, sich zu versehen verbunden, ausser denen hiernach specificirten Gränzen aber keine, so wohl in- als ausländische Parthey, das Vieh in dieses Land einzutreiben befugt seyn solle, und obwohlen Wir

Alter Ausschlag und  
Auftrieb-Geld.

Eintrieb des Viehs.

Anderens, vermög der durch Unsere Hof-Cammer mit denen Nieder-Oesterreichischen Ständen in den 1713. und weitershin 1717. Jahr getroffenen Reccessen in Unserm Land Oesterreich unter der Enns, jedoch die innerhalb den Linien befindliche Orte ausgenommen, den vorhin bey Kauf und Verkauf, respectu des inländischen Kind- und jungen, wie auch Schwein-Viehes eingeführten alten Ausschlag, zu Sublevirung Unserer Land-Untertanen gnädigst aufgehoben, auch diese Begebung des alten Vieh-Ausschlags seinen Verstand weiters dahin hat, daß, so fern auch ein ausländisches Vieh bey dem Eintrieb einmal verausschlaget worden, bey dessen weitem Verkauf- oder Verhandlung, auf dem Land ebenfalls alles weitem alten Ausschlags befreyet seyn solle; So wollen Wir doch hingegen

Alter Ausschlag im  
Land aufgehoben  
auf das inländische  
Viehe,

Ausländisches Vieh  
be zahlt den alten  
Ausschlag nur ein-  
mal.

Drittens, alles Ernstes verordnet haben, daß jedermänniglich, bey Verkauf-Verhandlung, und Vertauschung eines Stück Viehs, jedesmalen die Anmeldung bey daselbst- oder nächst gelegenem Local-Ausschläger, damit solcher das in- von dem ausländischen Vieh entscheiden könne, alsogleich thun; und hierüber die ihme gratis zu ertheilen habende Paßir-Zettel ad normam der in mauthbaren Sachen besreyten Partheyen erheben solle: Damit aber

Weldung des Viehs  
kauf.

Viertens, eine mit fremdem Vieh in das Land herein handelnde Parthey, wegen etwa nehmender Umwege, und verbotener Strassen, mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne, so haben Wir, zu derselben mehrerer Verlässlichkeit, hie-

Erlaubte Strassen

1724  
Juni.

mit die von Uns, so wol zu Eintreibung des Viehs, als Einführung des Kornes, gnädigst bewilligte Gränz-Ort, als ausser denen keiner mit dergleichen Unserm Handgräflichen Aufschlag unterworfenen Effecten, bey deren sonst wirklichen Confiscation, in das Land herein zu gehen, befugt seyn solle, hienach specificiren, und kund machen wollen, und zwar

In dem Viertel Ober-Wiener-Wald, das Wiener-Brücklein, Markt Fünzig, und Schwarzbach, Markt Egid, Ramingsteg, Stadt Waidhofen an der Ebbs, Gößling, Linzer-Tasern, und Markt Gänzing.

In dem Viertel Unter-Wiener-Wald, Haimburg, Prellenkirchen, Pruck, Trautmanstorf, Teutsch-Proderstorf, Wamperstorf, Ebenfurt; Item ausser Neustadt herwärts Käselstorf an der Lepta-Brücken, Schottwien, Aspang, Grumbach, Kirchschlag und Bismat. Dann

Im Viertel Ober-Mannharts-Berg, Weichhardschlag, Unter-Thürnau, Unter-Flanig, Langau, Litschau, Arbesbach, Yper.

Im Viertel Unter-Mannharts-Berg, Marchegg, Anger, Dirngrut, Drößing, Hochenau, Unter-Demenau, Träsenhofen, Laa, Saadolz, und Röß, welchemnach alle übrige zur Ebene, und über das Gebürg und Almen etwa eingeschlichene und geübte Eingänge, oder Eintrieb ausgeschlossen, und bey obermeldter Confiscations-Straffe verbotthen bleiben, nicht weniger

**Vieh-Austrieb.**

Fünftens solle es mit dem ausser Land treibend in- und ausländischem Vieh, so wol in Beobachtung der erst-specificirten Gränz-Orten, als Abführung der vorhin bereits gewöhnlichen Austrieb- und Aufschlags-Gebühr gehalten, vörderst aber die ausländische Partheyen bey Unserm Handgrafen-Amt, wegen Bewilligung ihres vorhabenden Vieh-Austriebs, über vorhin von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer erhaltener Bewilligung, sich anzumelden allerdings verbunden seyn; dahingegen Wir aber

Eintrieb der Schweine aus Hungarn. Pass-Gebühr wird in praxi genommen vom Stück 3. Kr. was aber über 7. Stück ist, wird nichts mehr bezahlet. Nicht auf Ausländer verstanden.

Sechstens, Unsern dieses Lands Unterthanen bey dem von ihnen, mittelst ordentlicher Pass-Nehmung, aus Hungarn herein treibenden l. v. Schwein-Vieh, den alten Aufschlag und Pass-Gebühr nach der Billigkeit in seine gewisse Classen, wie die öfters gedachte Tax-Ordnung ausweist, eingetheilet, wobey Wir aber

Siebtentens, diese in erstbemeltem §. angeführt-moderirte Classificirung, nicht auf die ausländische Schwein-Händler und Eintreiber wollen verstanden, sondern sie zu vorgewöhnlicher vollständigen Bezahlung des alten Aufschlags, jedes Stück à 45. Kr. angewiesen haben: Wann nun Wir weiter

Viehe-Handel auf die Märkte jedermann erlaubt.

Achtens, zu des Lands und hiesiger Stadt Wien beschaffenden Nothdurft, nach Unserm Hand-Grafen-Amts Gutbefinden, gnädigst verstaten, daß so wol Unsere Nieder Oesterreichische Unterthanen, als auch die ausländische Partheyen, und zwar jene, mittelst Lösung ordentlicher Amts-Pässe, diese aber, gegen auf der Gränz geschעהener Anmeldung, und zu nehmen schuldiger Papier-Zettel, mit Vieh handeln mögen, so sollen sie, jedoch alle dahin alles Ernstes verbunden seyn, das an sich gebrachte Vieh, nach Inhalt ihres beyhabenden Passes, oder Papier Zettels, directe allein auf die allhiefige, oder sonst im Land gewöhnlich und übliche Vieh-Märkte zum Verkauf zu treiben, und zu verführen, keineswegs aber im Land, bey sonst wirklich vornehmender Confiscirung, zu verhausieren, oder einschichtig zu verkaufen: Ubrigens, was

Alte Verordnungen bestätigt.

Neuntens, bey Erhandlung und Erkauffung, so wol des in- als ausländischen Viehes, theils in vorigen Generalien verordnet worden, theils durch alte bey dem allhiefigen Ochsen-Gries auch andern Vieh- und Land-Märkten eingeführten Gewohnheiten geübet, und dormalen mit diesem Unsern neuen Patent nicht abgeändert worden, solle auch furohin mit allem Fleiß beobachtet, und deme genaue Folge geleistet werden.

Fleisch-Kreuzer, oder neuer Aufschlag.

Nun auf den von vielen Jahren her resolvirt- und ebenfalls durch Unser Hand-Grafen Amt colligirenden neuen oder Fleisch-Kreuzer-Aufschlag zu kommen, sollen inhaerendo denen disfalls vielfältig von Zeit zu Zeit heraus gegebenen Patenten,

Zehens



I 7 2 41

Juli.

Zehntens, alle und jede Lands-Untertanen, insonderheit die Fleischhacker, Commis-Messger, Viehe-Händler, Birthe, Marquetänner, Brätlein-Brater etc. und alle andere, so in- und ausländisch alt- und junges Vieh ausbacken, verspeisen, um das Geld, oder an statt baarem Geld, oder sonst auf was Weis es seyn mag, verzehren, vor geschenehen Verschlacht-Zertheil-Feilhab- oder anderwärtiger Hindangebung des Fleisches alsogleich bey dem Aufschläger dafiq- oder nächst-gelegenen Orts sich anmelden, und die Aufschlags-Gebühr Vectigal-mäßig abführen: Zu dem Ende dann weiters

Auf den Kauf geschlachtetes Vieh anmelden.

Eilftens, zu Vermeidung mehrerer Verschwäzungen, und verlässlicher Einbringung dieses Unsers Fleisch-Kreuzer-Aufschlags, Wir nachdrücklich befehlen, daß zuvorderst jene Partheyen, so vermög ihres führenden Gewerbs, das Vieh zu Verschlacht- oder Wiederverkauffung an sich bringen, alsogleich auch vor der Verschlacht-ung, ohnerachtet der Fleisch-Kreuzer bereits von dem ertauften Vieh, entweder am Ochsen-Gries allhier, auf der Granig, oder anderwärtig wäre entrichtet worden, dem nächst-befindlichen Aufschläger zu gehöriger Vorschreibung, bey sonst wirklicher Confiscirung, anmelden sollen: Dahingegen

Schon derauf geschlagtes Vieh dann noch anmelden.

Zwölftens, Wir die vorhin nach Inhalt, so wohl der obgedachten Reccessen, als auch des 1714-jährigen Patents Unsers drey Oberrn Ständen, als Prälaten-Herren- und Ritter-Stand, Unsers Landes Oesterreich unter der Enns gnädigst ertheilte Exemption dergestalten hiemit besträtigen, daß denenselben von allem inländischen Rind- auch jungen und Schwein-Vieh, so sie entweder selbstn erzüget, erkaufte, oder quocunque titulo an sich gebracht, und zu ihrer eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft verspeisen, die Entrichtung jetztgedachten neuen Aufschlags oder sogenannten Fleisch-Kreuzers gnädigst nachgesehen, und sie davon befreyet seyn sollen, welches aber jedoch nur auf das Land zu verstehen, gestalten von allem über die Linien indistincte zum Consumo hereinbringenden Vieh oder Fleisch, auch von ihnen drey oberrn Ständen der Fleisch-Kreuzer gleicher gestalten, wie vorhin, also auch in das künftige abzustatten seyn wird. Über dieses solle auch

Drey oberrn Stände seynd im Land besreyet.

Dreizehntens, fernershin der Untertan und jeglicher Insaß, jedoch allein von dem selbst erzüget, nicht aber erkaufte, oder sonst an sich gebrachten, zu seiner Haus-Nothdurft verschlachtenden, wie auch zu Abstoßung der Lands-Anlagen, oder andern Herren-Forderungen seiner Herrschaft in solutum übergebendem Vieh, die gleichmäßige Befreyung zu genießen, dabey aber keineswegs die Befugnis haben, in prejudicium des außer dergleichen Haus-Nothdurft, oder erst bemeldten privilegirten Bezahlung, sonstens durchgehends in sua Regula verbleibend, und zu collectiren kommenden Fleisch-Kreuzer, das Fleischhacken unter den Mit-Nachbarn umgehen zu lassen, und solcher gestalten einer von dem andern sich mit Fleisch zu versehen; woben Wir Uns

Auch der Lands Mann von selbst erzüget, und zu seiner Haus Nothdurft geschlachtet, oder der Herrschaft an Gaben überlassenen Viehe.

Vierzehntens, gegen die Vorsteher der Clöster, auch gegen die übrige Lands-Mitglieder gnädigst versehen, daß selbige, unter dem Vorwand der Haus-Nothdurft, denen Hand- und Tagwerkern, vielweniger andern Personen, das Fleisch um den Tag- oder Arbeits-Lohn, oder sonst an statt baarem Gelds, nicht verspeisen, noch andere diesem Unsers Gefäll schädliche Nachtheiligkeiten, mittelst dieser ihnen zugestegten, und respectu der im Land erponirten Pfarr-Herren, Beneficiaten, und Wirthschafts-Berwaltern, wie auch der weltlichen Herrschafts-Beamten, mit nicht begriffenen Exemption begehen, oder begehen lassen werden, gestalten widrigen Falls wider die Ubertreter mit denen vorgesezten Confiscationen und Straffen, ganz unverschont verfahren werden solle; und obwohl ansonst

Tag-Löhner, auch Pfarr- und Herrschafts-Beamte seynd unter Haus Nothdurft nicht verstanden.

Fünfzehntens diese Fleisch-Kreuzers-Collectation, gemeinlich zur Zeit der Verschlacht-ung vorgenommen, und die Gebühr hievon eingefordert, und bezahlet worden, wollen Wir jedoch nunmehr auch gnädigst verordnet haben, daß, wo ein und anders einschichtiges Stück jungen Viehs, von einem mit ordentlichem Paß nicht versehenen Lands-Untertan erhandelt wird, auch daselbst von Unserm aufgestellten Aufschläger, zu Verhütung der mit dergleichen wenigem Vieh gar leicht ereignender Verschwäzungen, gegen Dargebung eines Aufschlags-Zettels, der Aufschlag abgefodert, dieser Zettel aber sodann von der Parthey jenem Aufschläger des Orts, in welchem das Vieh verschlachtet wird, von Zeit der Ausstellung innerhalb acht Tagen, zu gehöriger Nachricht eingehändiget werden sollen; was aber

Einschichtiges Stück junges Vieh, wo es den Aufschlag bezahlet.

Sechze-

I 7 2 4.

Julii.  
Bestätigung voris-  
gen Patents.

Sechzehentens, das über die hiesige Linien in Unsere Residenz-Stadt anhero eintreibend und einführende in- und ausländische Rind-Zug- und Schweinen-Bieh betrifft, wollen Wir respectu des alt-neuen Aufschlags, wie Auftrieb-Geld durchgehends die vorhin gnädigst gesetzte Ordnung zuvorderst alle jene in dem 1714. jährigen Patent §. 10. & 14. inserirte Anweis- und Vorsehungen ad litteram anhero wiederholet, und bestättiget haben; Und zumalen auch

In- und ausländi-  
scher Roß-Auf-  
schlag.  
Drey obern Ständ  
davon befreuet.  
Handel auf Prob  
vorzumerken.

Siebenzehentens, der von alten Zeiten, so wohl hier, als auf dem Land, aufgekommene in- und ausländische Roß-Ausschlag Unserm Handgrafen-Amt, mit aller respectu der bey denen Pferd-Handlungen entspringenden Zwistigkeiten von dannen cum derogatione omnium instantiarum dependirenden Jurisdiction, und gebührendem Jure primz instantiz einverleibet ist, als wollen Wir in Bedenkung, daß sich keine neue besondere Anstände geduffert, es bey denen hiesigen Orts, in Sachen ergangenen Patenten, allerdings gnädigst bewenden, und alle und jede getreue Lands-Untertanen und Insassen, Geist- und Weltliche, auch Officier und Soldaten, Jäger und Falkner, allein Unsere drey obere Stände, der sonst auf sie kommende Hälfte, wann sie mit einem andern in der Claß der obern Stände nicht begriffen, und des ganzen Aufschlags, wann sie mit einem andern Lands-Mitglied handeln, ausgenommen, zu deren Festhaltung alles Ernstes angewiesen haben, mit diesem alleinigen Besays, daß eine jede Parthey, falls sie ein Pferd, vor wirklich geschlossenem Handel, zur Prob auf etliche Tage übernehmen wollte, sodann zu Abthnung der bey dergleichen zur Prob geschenehen Pferd-Übernehmung öfters eingeschlichenen Ungleichheiten, als auch zu ihrer selbst eigenen Sicherheit, vor Ausgang der bestimmten 3. Tage, bloß allein zu der vom Amt gratis beschehen sollen-der Vormerkung, also gewis anmelden, als im widrigen, über Verstreichung des Termins, bey Betretung eines übernommenen Pferds, die vorschügende Einwendung, daß solches annoch nicht erkauffet, sondern nur zur Prob genommen worden wäre, keiner Ding attendiret, sondern gegen diese nicht beschehene Anmeldung, das Eigenthum wirklich an sich gebracht zu haben, allweg erkennet, folglich mit der vorgesehenehen Confiscation unmittelbar fürgegangen werden solle. Was nun weiters

Getraid-Ausschlag  
bey jeder Verände-  
rung zu entrichten.

Achzehentens den ebenfalls von Unserm Reichs-Vorfahrern in diesem Land Oesterreich unter der Enns eingeführten, und bis auf gegenwärtige Zeit jederzeit stabilirt- und bestättigten Getraid-Ausschlag belanget, wollen Wir gleicher gestalten die, wegen dessen Beobachtung, noch unterm 15. May 1665. herausgegebene, und öftermalen wiederholte Generatien, dann zuvorderst jenes mehrgedachte unterm 31. Jenner 1714. ausgefertigte Patent durchgehends gnädigst confirmirt, folgsam alle Becken, Müller, Bräu-Herren und Bräuer, auch alle mit Körnern im Land handlende Partheyen, zu gehorsamster Vollziehung alles dessen, so darinnen geordnet, zu lesen ist, dergestalten alles Ernstes angewiesen haben, damit so wol respectu des ausländischen Getraids, bey der Einfuhr an der Gränze, der alte Bectigalmäßige Ausschlag, mittelst jedesmaliger auf die Nieder-Oesterreichische Land-Maß vornehmender Reducirung entrichtet, als auch weitershin, da solches Getraid im Land, oder innerhalb der hiesigen Linien wiederum verkauft, oder quocumque demum modo verhandelt, und das Eigenthum verändert wird, so oft, als solches geschieht, jederzeit die Gebühr von dem Käufer, oder Übernehmer, getreulich abgestattet, und dessentwegen von ihm das Quantum toties, quoties, das ist, so oft ein neuer Kauf geschieht, allemal angemeldet, zu dem Ende auch von jeglicher Parthey, falls dieselbe, ausser den gewöhnlichen Wochen-Markt-Tagen, ein Getraid erkauffet, das erkauffende Quantum, inner der nächsten 3. Tage, dem daselbst oder nächst gelegenen Aufschlager, bey sonst wirklicher Confiscirung, angemeldet werden solle; Und zumalen sich auch

Gefährliche Hand-  
lungen.

Neunzehentens geduffert; daß nicht allein weles Getraid ausser Land verführet; sondern von denen im Land sich immer häuffenden Getraid-Händlern, unter oftmalig falschem, und diesem Unserm Gefäll, respectu des Wieder-Verkaufs, sehr schädlichem Vornand, als ob sie keine wahre Händler, sondern nur von auswärtigen Partheyen bestellte Gewaltträger wären, die so wohl in- als ausländische Körner aufgekauft, und eingeführet, bey der erstern Aufschlags-Entrichtung aber, alsogleich auf dieses Getraid, gleichsam, als ein schon bestellt seyn solendes Gut, fremde Namen, um dadurch, bey weiterem Verkauf, den abermalen zu bezahlen schuldigen Ausschlag zu defraudiren, angegeben werden: Wir aber dergleichen schon oft falsch befundene, folgsam boshafte Unternehmungen, und schädliche Präterte nicht weiter einschleichen lassen, sondern, daß nach dem wahren Verhalt, die Ab-richtung jederzeit beschehe, allweg sehen wollen; Solchemnach werden fürdohin alle  
und



und jede ausländische Partheyen, so etwa vieles Getraid anzuladen, und anzuschütten, und solches in- oder ausser Land zu verfabren, des Vorhabens seynd, bevor sie allhier das bedürftige Quantum erkauffen, sich jedesmal, entweder bey Unserm Handgrafen-Amt selbst, oder bey jenigen Orts, wo sie es anschütten wollen, aufgestellten Aufschlägern, zu gehöriger der Sache Untersuch- und Vorschreibung des angehenden Mandatarii, also gewiß anzumelden haben, als eo ipso von dergleichen betrettend und angemeldten Körnern, bey der Anladung, oder Ausfuhr, ohne alle weiters anhörende Einwendung, der nochmalige Aufschlag, respectu des Wiederverkaufs, abgefordert, ja auch, nach etwa sich zeigenden beschwerenden Umständen, die Partheyen noch absonderlich wohl empfindlich bestraffet werden sollen: Nicht weniger wollen Wir

Zwanzigstens, die von Zeit zu Zeit mehrers eingerissene, der gemein wessentlichen Wohlfahrt, mittelst so gar an offener Strassen verübten Vor- und Auskauffen sehr schädlich, zugleich auch Gewissen-los treibende Getraid-Bucherey bey wirklicher Confiscation, auch nach der Sachen Umstände, bey unausbleiblich vorklebender Leibs-Straffe, auf das schärfste, und alles Ernstes verboten, und keineswegs gestattet haben, daß die, so wol ausser- als innerhalb des Lands, auf die ordentliche Märkte mit Körnern fahrende Partheyen, unter Wegs angehalten, und die behabende Körner ihnen abgekauft, sondern auf die Wochen-Märkte ihr Getraid zu bringen, ohnverhindert gelassen, dergleichen Getraid-Händler aber auf solchen Märkten, oder ausser Land ihre Nothdurft einzuschaffen allein befugt seyn sollen; Und dieweilen Uns nebst deme

Vorkauf ausser Markt verboten.

Ein und zwanzigstens, ebenfalls vorgetragen worden, daß vielfältige Körner über die allhiefige Linien in die Vorstadt eingeführt, das wenigste aber hiervon auf den ordentlichen Getraid-Markt überbracht, noch angemeldet, wohl aber ein großer Theil da und dorten verkauft, und dadurch der gebührende Aufschlag, wegen Unsern Beamten dießfalls ermangelnder Nachricht, Uns entzogen wird, welche Unordnung und Gefalls-Schädlichkeit solchemnach abzustellen, thun Wir hiemit ausdrücklich verordnen, daß sürohin eine jede Parthey, was Stands, Würden, oder Condition es seyn möge, Geist- und Weltliche, fremde und hiesige, niemand hievon ausgenommen, über das durch die Linien hereinführende Getraid und Körner, ganz unverscheidentlich, ob dieselbe zu eigenem Wirthschafts-Gebrauch, Haus-Nothdurft, oder etwan künftig weiterm Verkauf allhier abgelegt, und ausgeschüttet werden, eine Attestation bey dem Linien-Thor, wo sie solches Getraid einführen, jedoch ausser denjenigen, welche direct auf den Getraid-Markt zum Verkauf fahren, beybringen sollen; Nicht weniger auch

Zum Ausschütten einführendes Korn mit Paß bey denen Linien zu justificiren.

Zwey und zwanzigstens, denenjenigen Partheyen, so bey denen allhier übernehmend und zumessenden Körnern, sich eines Privat- oder sogenannten Haus-Messens bedienen, mithin solche Zumassung durch die hierzu eigen gestellte geschworne Mehl-Messer nicht vornehmen lassen, dergleichen betretene Körner abgenommen werden, und verfallen seyn sollen; allermassen es bey dem alten Herkommen, mittelst welchem alle und jede Getraid-Zumassung, nach dem allhiefigen Stadt-Wiener-Messen, durch die geschworne Stadt-Mehl-Messer vorzunehmen ist, nach seiner eingeführten Gewohnheit, sein ohnabänderliches Verbleiben haben sollte. Zumassen nun über dieses

Beschworne Messer und Ziuments-Mess.

Drey und zwanzigstens, der zu Unserer Hof-Cammer, besage des Anno 1691. emanirten Patents gezogen, und sodann Anno 1697. verdoppelt, und zusammen a 30. kr. von jedem Eimer erhöbete Bier, wie auch der weitershin Anno 1705. eingeführte nunmehr perpetuirlich stabilirte 15. kr. Wein-Aufschlag, der Handgräflichen Administration eingeräumt worden, als wollen Wir es auch in der Ordnung, wie es bishero geübet worden, sürohin dabey bewenden lassen, und jedermänniglich, gestalten von diesem Bier- und Wein-Aufschlag niemand befreyet, zu schuldißmäßiger Befolgung derer dieß Orts vorhandenen Generalien, bey sonst darenthalben vorhin ausgemessener schweren Bestrafung, und Confiscation, alles Ernstes ermahnet haben. Nun aber

Bier- und Wein-Aufschlag.

Vier und zwanzigstens, auf das ebenfalls in der Handgräflichen Jurisdiction mitbegriffen, und so wohl in dem ganzen Land, als allhier bey der Stadt innerhalb den Linien geordnete Zimment-Wesen zu kommen, wollen Wir gleicher gestalten, alle Unsere getreue Vasallen, und Lands-Untertanen, zu unverbrüchlicher Fest-

Zimment-Wesen.

Dießter Theil.

E c

hab

1724.  
Juli.

haltung jener in dieser Zimmertierungs-Sache gesetzten Ordnungen angewiesen, zu vorderst aber allen Herrschaften, Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, und deren untergebenen Beamten, Richtern und Untertanen im Land, ganz nachdrücklich anbefohlen haben, daß sie auf keinerlei Weis, ein unzimmentirtes Geschir, Gewicht, Waag und Maas gestatten, und sich deren gebrauchen; sondern solche bey Betretung alsogleich abstellen, und hierwieder die Bestrafung also gewis vornehmen, als im widrigen von Regierung und Cammer, die Bestrafung vorgeföhret werden solle; gestatten auch zu noch mehrerer Verlässlichkeit, und Abwendung deren dem Publico, dero Besorgung Uns allein obliegen will, sehr schädlichen Benachtheilung Unserm Handgrafen-Amt, durch ihren verordneten Zimmenter, und aufgestellte Ueberreuter die benöthigte Visitation, so wohl auf den Märkten, als in den Wirths-Häusern, Gewölbem, Einsegen, Kellern, und andern Orten, vorzunehmen bevorstehen, sie Herrschaften, Lands-Obrigkeiten, und Untertanen aber, aller Parition, und etwan erforderliche Assistentz zu leisten haben sollen; Wie Wir dann zu dem Ende

Manutenz.

Schlüsslichen, allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit Unseren Stadthaltern, Land-Marschall, Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Bisthum, Regenten, Inspectoren, Hof-Richtern, Hauptleuten, Pflegern, Rent-Schreibern, wie auch allen und jeden in diesem Land Oesterreich unter der Enns befindlichen Städten, Märkten, Dorfschaften, Mühlen, Höfen, Häusern, Inassen und Untertanen, und sonst männiglich hiemit so gnädigst, als ernstlich anbefohlen, daß sie ob diesem Unserm Patent festiglich halten, Unsern Handgräflichen Amts-Officieren, Einnehmern, Aufschlågern, und Ueberreutern, aller dieser vorerwehnten Gefällen, als Vieh-Fleisch-Kreuzers, Ross- und Getraids-dann Bier- und Wein-Ausschlag, wie auch der Zimmentirung halber, weder jeso noch künftighin, ihren ohnungänglichen Veranstaltungen einige Hemmung, oder Verhinderung machen, weder von ihren Untergebenen hierwider etwas zu handeln; gestatten im Gegentheil aber, damit diese Unsere, mittelst des im ganzen Land aufgehobenen inländischen alten Vieh-Ausschlags, und von ob-enthaltener Haus-Nothdurft zu Unserer Untertanen würcklicher Sublevirung gnädigst bewilligter Fleisch-Kreuzers-Befreyung bereits sehr gelungerte Ausschlags-Gefäll, ohne mehrerm Abbruch, verlässlich eingebracht werden mögen, alle ansuchend und benöthigte Assistentz, und zu weilen erforderliche Visitationes leisten, und gestatten, ingleichen die Lands-Obrigkeiten und Herrschaften Unsern Hand-Grafen-Amt-Bedienten, gegen billiger Bezahlung, die bedürftige Wohnung keiner Dingen verweigern, noch weniger ihre Officianten, Richter, Geschworne, oder etwa tauglich-erachtete Landes-Inassen von Übernehmung solcher Gefäll-Collectation abhalten, oder abschrecken, sondern vielmehr dazu anmahnen, und zu Beförderung Unsers Diensts Pflicht schuldigst anstellen lassen sollen, gestatten dann Unsere Handgräfliche Einnehmer, Ober- und Local-Ausschläger, dann die Ueberreuter, jene zwar wider besseres Verhoffen diesem Unserm Kaiserl. und Lands-Fürstlichen Geboth sich freventlich widersetzend- oder die gebührende Assistentz verweigernde Partheyen, ohne Verzug, Unserm Nieder-Oesterreichischen Hand-Grafen-Amt, dieses aber der in Banco-Sachen aus Regierung und Cammer von Uns angeordneten Justiz-Deputation anzuzeigen haben werden, worüber nach der Sachen Befindung dergleichen Ubertreter nicht allein den Unserm Arario hierdurch zugewachsenen Schaden denen vorhin emanirten Patenten gemäß zu ersetzen, angehalten, sondern anuehst als offene Verächter Unsers Gesetzes geziemend abgestraffet, den Verschwärzern aber, so wohl das verschwärzt-verhalten-oder ohnangesagte Guth, ohne Anstand confiscirt, und im Fall solches nicht mehr vorhanden, der Werth davor ohnsehlbar eingefordert, als auch gegen dergleichen Verbrecher, andern zum Exempel nach Beschaffenheit deren sich befindenden beschwerenden Umständen, mit noch schärferer Bestrafung verfahren werden solle. Gleichwie Wir zu solchem Ende alle die vorige, wegen diesen hierinnen benannten Handgräflichen Gefällen, so wohl von Unsern Vorfahrern, von Uns selbst, als Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer ergangene Generalien, Patenten, Resolutionen und Rectigalien hiemit allerdings, (ausser deme was gegenwärtiger Unser gnädigster Befehl mehrers erkläret, oder limitiret,) als ob solche hier von Wort zu Wort inseriret, und eingetragen wären, gnädigst wiederhollet, und bekräftiget haben wollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 5. Julii 1724.

Nun



Nun folgen ebenfalls die wegen dieser Handgräßlichen Gefälle bereits vormalens emanirte Patente, so zu jedermänniglicher Nachricht, um willen sich vorstehend, neues hierauf in vielen beziehen, beygedrucket werden.

Siehe Parte I. fol. 107. das Generale d. d. 15. May 1665. und  
• • Parte I. fol. 130. das Generale d. d. 3. Martii 1682. beyde in Aufschlag.

**S**ir Leopold 2c. Entbieten allen und jeden nachgesetzten Geist- und Weltlichen, Grund- und Dorf-Obrigkeiten, wie auch allen andern Unserm Landfassen, Unterthanen und Getreuen, was Bürden und Stands, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade; und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, daß, demnach von langen Jahren her in dem Land Oesterreich unter der Enns, wegen Ungleichheit der Maas, Gewicht, Ellen, und Klaftern, unterschiedliche sehr grosse Excesse und Unordnungen untergeloffen, Wir Uns über dievorhero von gehörigen Orten abgeforderte, auch eingelangte Berichte und Gutachten noch unterm 27. Julii des 1688. Jahrs dahin allergnädigst resolvirt haben, daß in denen Maasen eine durchgehende Gleichheit, welche GOZT und dem Menschen lieb ist, dem Richter aber zu guter Erkenntniß wohl dienet, und zu Nutzen des gemeinen Wesens die Wohlfeile höchstens befördert, in allen und jeden nachfolgender massen eingeführt werden sollte; Gestalten auch solches hernach, durch öffentliche Patente unterm dato 5. Decembris des abgewichenen 1689. Jahrs jedermänniglich zwar kund gethan worden, nichts desto weniger aber müssen Wir aniego gar mißfällig vernehmen, daß die damals abgestellte Unordnungen, in der Körner- und Mehl-Messerey hin- und her auf dem Land widerum eingeschlichen, so Wir auf keinerley Weis gestatten, hingegen aber gnädigst wollen, daß solch Unserer Lands-väterlichen Intention und Gesetze, in alleweg, und unverbrüchlich nachgesebet werde. Als befehlen Wir demnach in Kraft dieses offenen Patents nochmalen gnädigst, und wollen; Daß

Erstlichen, der Crems-Regen hinfuro in dem ganzen Land Oesterreich unter der Enns, im Kauffen und Verkauffen durchgehends gebraucht, ein kupferner Patron, nach erst-verührtem Crems-Regen verfertigt, selbiger für das rechte Original des in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Regens in Unserm Kayserl. Vicedom-Amt allhier aufbehalten, und darnach die andere abgefacht werden sollen. Damit aber solches desto leichter geschehe, wollen Wir in einem jeden Viertel gewisse Orte, und zwar im Viertel Ober-Mannhartsberg Unsere Städte: Crems, Egenburg und Baidhoben an der Theya; In dem Viertel Unter-Mannhartsberg Unsern Markt Stockerau, die Stadt Laa und Marchegg; Desgleichen im Viertel Ober-Wiener-Wald, Unsere Städte Fula, Ybs und St. Pölten; und dann im Viertel Unter-Wiener-Wald Unsere Städte Hainburg und Neustadt hiermit benennet haben, mit diesem Beysatz, daß solche benannte Städte und Märkte von dem allhiefigen Vicedomischen Original-Crems-Regen ein Vidimus nehmen, und denen in ihren Vierteln begriffenen Orten, nach solchen ihren erhebeten Vidimus abgefachte Regen, mit ihrem gewöhnlichen Stadt- und Markt-Zeichen gemerkter hinaus geben sollen.

Was nun die Zimentirungs-Tax belanget, solle denen obgemeldten Städten und Märkten ein Gulden dreysig Kreuzer, Unserm allhiefigen Kayserlichen Vicedom-Amt aber, wann gedachter Crems-Regen in das Amt gebracht wird, die bishero gewöhnlich gewesene drey Gulden noch weiters fortpassiret, da aber besagter Regen in dem Amt gemacht wurde, hierum neun Gulden bezahlt werden. Hingegen ist auch hiewit Unser gnädigster Befehl, daß alle Regen nur einerley, gleich des obgemeldten kupfernen Patrons, Form haben, in Breite und Höhe ganz gleich, auch von gutem und hartem Holz gemacht, und wohl mit Eisen beschlagen, beynebens obenher mit einem gestängelten eisernen Kreuz versehen seyn, und inwendig so wohl, als von aussen her am Boden, mit vorbesagtem Unserm allhiefigen Kayserlichen Vicedom-Amts-Stadt- oder Märkte-Zeichen gebrannt, nicht weniger auch mit Vidimirung des halben Regens, Viertels, Achtels und Mässels ein gleiches gehalten, und nach Proportion davon bezahlt werden solle; So viel aber die Dienst-Körner betrifft, solle die alte Maas, nach jeden Orts wohl geübter Gewohnheit, forthin gebraucht werden; Ingleichen haben Wir uns de dato Aug-

Vierter Theil.

C 2

burg

Zimentirung  
1707. den 7. Junii.

Crems-Regen.

Tax.

Dienst-Körner alte  
Maas.

Wiener-Regen.

1724.  
Julii.

spurg den 7. November 1689. gnädigst resolvirer, daß es bey dem Wiener-Meßen, wie auch bey dem Supf annoch sein Bewenden haben solle.

Wiener, Eimer.

Anderns, den Eimer belangend, solle selbiger so wol dazier zu Wien, als auch in dem ganzen Land Oesterreich unter der Enns, nach der anjeho im Brauch gewesten Wiener-Maas, noch furohin continuirt, auch darentwegen den Hindern die kurze Fässer (welche sich nicht, oder wenigstens gar hart visiren lassen,) zu machen, von denen Obrigkeiten nicht gestattet, sondern bey hoher Straffe verbotthen, und was die Neustädter, und selbige Gegend in diesem Land kauffen, oder verkauffen würden, nach erstbesagter Wiener-Maas eingerichtet werden.

Kurze Fass verbotthen.

Gewicht und Ellen  
voriges Pat. Conf.

Drittens, auf das Gewicht und Ellen zu kommen, lassen Wir es bey der bis anjeho practicirten Zimmentirung, und deswegen in dem jüngst publicirten Patent enthaltenen Zimmentirungs-Gebührnis allerdings dergestalten bewenden, daß die hierauf bestellte Zimmenter, damit niemand diesem wider die Billigkeit beschweret werden möge, alle fleißige Obacht tragen sollen.

Wiener Stadt  
Kloster.

Wald, Kloster.

Viertens, die Gleichheit der Kloster betreffend, solle durchgehends die alhiefige Wienerische Stadt-Kloster, ausser Unserm Kayserlichen Wald-Amt, welches, wie bishero, dem alten Herkommen gemäs, sich der Wald-Kloster allein wird bedienen können, allerdings gebraucht werden; Wesenthalben dann alle und jede Orte in dem Land Oesterreich unter der Enns oftbesagten Exemser-Meßen gebrauchen, dieser Unserer Kayserlichen Resolution also gewis gehorsamst nachkommen, als im widrigen Fall die Ubertreter mit scharfer wohl empfindlicher Bestrafung belegt werden sollen; Darnach ihr euch dann zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten wissen werdet; Es geschieht auch hieran Unser gnädigster gefälliger, ernstlicher Wille und Meynung. Wien, den 7. Junii 1700.

1704. den 26. Junii.

Zimment, Messen.

Unzimment, Gewicht, und Maas  
verbotthen.

**S**ir Leopold, 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unseren Land-Leuten und Unterthanen, auch sonst männlichen, was Stands, Würden, oder Wesens, dieselbe in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sess- und wohnhaft seynd, vornämlich aber denen, welche sich in Ausweg- und Verkaufung ihrer Waaren und Pfenningwerth, der Waag, Gewicht, Maas und Ellen gebrauchen, Unsere Gnade; Und fügen euch dabey gnädigst zu vernehmen, wiewohlen Unsere Vorfahrer am Hochlöblichen Haus Oesterreich, bevorab wepl. die Röm. Kayserl. Majestät Ferdinand der Dritte, Unser höchstgeehrt- geliebtester Herr und Vater Christfeeligsten Andenkens, noch den 4. Martii im verwichenen 1652., und hernach den 10. December 1655., und Wir selbst zu verschiedenen malen, absonderlich aber unterm 12. Augusti des 1675. Jahrs, durch General-Mandata ernstlich anbefohlen, keine Maas, Ellen, Schal-Waag, Schnell-Waag und Gewicht, welches nicht von den Unserm Handgrafen-Amt zugeordneten Zimmentern ordentlich gezeichnet, und zimment worden ist, in Ausmess- und Auswegung der Waaren, zu gebrauchen; So kommt uns doch mißfällig vor, daß demselben nicht allerdings die Vollziehung beschehe, indeme nichts desto weniger in verührt Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, in Ausweg- und Verkaufung der Waaren und Pfenningwerth, ungezeichnete Maas, Ellen und ungezimmentete Waag-Gewicht, auch unter denenselben so gar hölzerne Ellen, bleierne, steinerne, und eiserne Gewicht vielfals gebraucht werden, welche zum Zimmentiren untauglich, und Unserm Zimmenter, in Verrichtung seines Amts, allerhand Irrungen verursachen, woraus dann erfolgt, daß der Betrug an Maas, Ellen, Gewicht und Waag, so wohl in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, als auch im ganzen Land, je länger je mehr geübet, und der gemeine Mann, auch sonst männiglich dadurch verborthellet wird. Damit aber solche Beschwerden, und vortheilhaftige Handlungen dermaleinst wirklich, und gänzlich abgestellt; hingegen hierinnen gute Ordnung gehalten, auch alle Widerspenstige zu mehrerm Gehorsam und Parition gebracht werden,

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Niederlags-Verwandten, Kaufleuten, Krämern, Jubelirern, Goldschmiden, Zinngießern, Kupfer- und Rot-schmieden, Eislern, Warkerslern, Fleischhackern, Seiffensiedern, Oelern, Fischern, Kästschern, Häringern, Zwetschgen, Krämern, Becken und andern mehr, insonderheit denen Juden, so auf dem Land, die ihnen zugelassene Märkte besuchen, alles Ernstes, daß ihr Unsern jesig- und künftigen bestellten Zimmentern, in Verrichtung ihres Amts, bey Vermeidung Unserer Straffe und Unnade, keinerlei



herley Irrung, Eintrag, oder Widerstand zufüget, sondern ihnen, auf ihr Begehren, eure Waag und Maas, auch Ellen, Gewicht, und in Summa alles das, was zu Ausweg- und Verkaufung der Waaren und Pfenningwerth gebraucht wird, vorweisen und besichtigen, da sich alsdann etwas über das dritte Jahr Zimmentes befinden sollte, dasselbe alsobald, gegen Bezahlung der Zimments-Gebühr, (welche hierunten ordentlich ausgeworfen) in Beyseyn jedes Orts Obrigkeit, es seye Herr, Pfleger, oder Richter, so sich selbiger Zeit zur Stelle befinden möchte, keineswegs aber, ohne derselben Beyseyn zimmenten, oder aber anhero zu Unserm Zimment-Amt liefern, und daselbst zimmenten lassen; Wie dann solches von dato an, hinfüro allhier in der Stadt alle zwey Jahr, und auf dem Land alle drey Jahr, wirklich geschehen, und verrichtet werden solle; Dabey aber wollen Wir euch, Obrigkeiten, alles Ernstes dahin vermahnet haben, daß ihr, weder für euch selbst, noch durch die euzige Eingangs ernannten Unsern Zimmenter an seiner Verrichtung nicht vergebens aufziehet, und unnöthige Unkosten verursacht, dann im widrigen Fall dergleichen causirende Unkosten, neben der hierunten aufgesetzten Tax, von euch eingefordert werden sollen.

Im Beyseyn der  
Obrigkeit die Zim-  
mentierung vorzu-  
nehmen.

Im Fall sich aber ein- oder der andere hierwider setzen, und die in- und um Widerspendigkeit. Unsere Stadt Wien über zwey Jahr, auf dem Land aber über drey Jahr, angestandene unzimmentire Waag, Gewicht, Maas und Ellen, auf obbemeldt. Unserer Zimmenter Begehren, vorhin anbefohlnen massen, nicht vorweisen, oder aber zimmenten lassen wollten, solle denen Widerspenstigen, in Unserer Stradt Wien und denen Vorstädten, nicht allein solches Gewicht durch den Rumormeister, auf dem Land aber durch Unsern Zimmenter, mit Assistenz der Obrigkeit, oder Richter und Geschwornen, hinweggenommen, sondern auch die Ubertreter, zu mehrerer Bestrafung, Unserer Nieder-Österreichischen Regierung und Cammer namhaft gemacht werden.

Wie Wir dann beynebenst auch gnädigst wollen, daß ihr Unsere Land-Leut und Pfandschaften, auch alle andere, so Obrigkeiten und Gerichte in denen Städten, Märkten, und Dörfern, und auf dem Land haben, nicht allein für euch selbst, eure eigene gerechte Zimment zu allen Gewichten, Waag, Maas und Ellen denen Unserigen gleichförmig haltet, und euch keineswegs des Zimmentirens, wodurch grosse Confusiones und Unordnungen heraus kommen würden, unterstebet, sondern auch auf das in vorbenannten Jahren unzimmentirte ungerichte Gewicht, Waag, Maas und Ellen, damit niemand übervortheilt werde, euer fleißiges Aufmerken habet; Allermassen auch Unser Nieder-Österreichisches Handgrafen-Amt, mit besonderm mausfeglichen Eifer dahin zu sehen hat, damit das demselben subordinirte Zimment-Amt, kein Gewicht, so nicht von einer Materie gemacht, zimmentiren, kein Blez noch andern Zusatz, in Supplementum des ringhaltigen Gewichts, darein giesen, noch weniger eiserne Nägel, und dergleichen Adidamenta dazu flicken mögen.

Und demnach Wir auch mißfällig vernommen, was massen so wohl die Fleischhacker, Seiffensieder, Käststecher, und Fischkäufer, als auch andere dergleichen Handthierer in dem eine grosse Vortheilhaftigkeit verüben, daß sie die eine Waag-Schaalen, worein das Gewicht gelegt wird, um viel höher, als die andere, worinnen die Waar sich befindet, richten, und hierdurch dem Abkäufer das gerechte Gewicht entziehen. Als wollen Wir diese Unordnung und Mißbräuche hiemit gänzlichen verbotzen, ab- und eingestellt, und beynebens so wol den bürgerlichen Eislern allhier, als auch allen hiesigen, und auswärtigen Kauf- und Handels-Leuten, so von Nürnberg, Augspurg und andern Orten her, mit Einses-Gewichtern und Waagen Handlungen treiben, alles Ernstes auferleget haben, daß ihr einige Schnell-Waag, wie auch Einses-Gewichter und Waagen ferners nicht verkauffet, es seyen dann dieselbe vorhero ordentlich durch Unser Zimment-Amt zimmentirt worden, widrigen Falls euch dieselbe durch Unsern Rumormeister, auf Anzeigen Unseres Zimmenters, (wie oben gedacht) wirklich hinweg genommen werden sollen.

Gefährlicher Vow-  
theil.

Unzimmentire  
Waagen zu verkauf-  
fen verbotzen.

Damit nun ein jedweder wissen möge, was er Unseren Zimmentern, wegen des Zimmentirens, es geschehe dasselbe gleich allhier in Unserm Handgrafen-Amt, oder auf dem Land, für eine Gebühr zu geben schuldig, haben Wir die Tax hierbey ordentlich ausgeworfen und specificiren lassen, nämlich:

Von einer Kandel, groß oder klein, sechs Kreuzer ;	6
Von einer alten Ellen, so vorher schon zimmentirt worden sechs Kreuzer ;	6
Von einem neuen pfündigem Einseß: Gold- oder Silber- Gewicht zwölf Kreuzer ;	12
Wosfern es aber mehr dann ein Pfund hält, von jedem Pfund besunders sechs Kreuzer ;	6
Von einem alten Einseß: Gewicht, so vormals auch zimmentirt worden, von jedem Pfund sechs Kreuzer ;	6
Von einem Pfund neuem Stock- Gewicht sechs Kreuzer ;	6
Wann es aber mehr als ein Pfund hielte, von jedem Pfund absunderlich drey Kreuzer ;	3
Von einem Pfund altem Stock- Gewicht, so vormals zimment gewesen, von jedem Pfund bis auf zehen Pfund drey Kreuzer ;	3
Von zehen Pfund bis auf fünf und zwanzig, und weiters hinauf, von jedem Pfund nur ein Kreuzer ;	1
Von einer Schaal- Waag achtzehen Kreuzer ;	18
Von einer Schnell- Waag, vom Centner vier und zwanzig Kreuzer ;	24
Und dann leglichen Maße von einer neuen oder alten Baum- Öl- Maas durchgehends drey Kreuzer	3

erlegt und bezahlt ; Und also wider diese Unsere ausgesetzte Zimment- Tax niemand beschweret, noch sonst die Leute mit allerhand Exactionen, oder Zehrungs- Unkosten, wie die Namen haben mögen, keineswegs bedrängt ; Im widrigen Fall auf erhaltene Nachricht die wohlverdiente Bestrafung gegen die Ubertreter wirklich vorgenommen werden. Worauch sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten hat ; Und es geschieht hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien, den 26. Junii 1794.

1705. den 18. Dec.  
 Wein- Ausschlag  
 vom 1. Jenner  
 1706. anzufangen.

**W**ir Joseph etc. etc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, auch andern Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes oder Befens die allenthalben in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft sind, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen ; Was massen der, durch aller Orten Uns und Unserm Erb- Königreich und Landen, je länger, je mehr zudringende Krieg und Feindseligkeiten, verursachte allgemeine Noth- Stand, Uns bereits dahin gebracht, daß Wir auch Unserer meist- und besten Cammeral- Mittel nicht verschonet, sondern solcher Uns aus Liebe gegen Unsere Erb- Königreiche und Lande, dem Publico zu succuriren, vorderst aber den gemeinen, und leider zu viele Wege gesunkenen Credit, wieder empor zu bringen, und zu befestigen, mithin das zur Aus- hülff des gemeinen Befens contrahirte Debitum Unserm Erarij, nach und nach abzulösen gnädigst und landsväterlich gewiedmet haben ; Wie zumalen aber solches alles nicht erklicklich, sondern hauptsächlich erforderlich seyn will, noch auf andere ergiebige Fundos zu gedenken, wodurch der Abgang der Mittel in etwas ersetzt, und solche, zu Erhaltung Trauen und Glaubens, aufgebracht und herbeigeschaft werden können :

Als haben Wir, nach reiflich geschēhener der Sachen Überlegung und Einwilligung Unserer treu- gehorsamsten Stände dieses Landes, die Wir vorhin in Sachen umständlich vernommen, gnädigst placidirt und resolvirt, daß, mit Anfang des ersten Januarii des eingehenden 1706. Jahrs, ein jedweder, er seye hoch- oder niedern Standts, oder wer ex immer wolle, niemanden, ja so gar auch Unser Kayserl. Keller selbst davon nicht ausgenommen, von jedem Eimer, so wol in- als ausländischen in Unserm eigenen Erb- Königreichen und Landen, oder in fremdem Gebiet gewachsenen Weins, Raitsch oder Mosts, so innerhalb der Linien in gemeiner Stadt Burgfried, oder in die Stadt selbst eingeführt wird, von dem Käufer funfzehn Kreuzer zu rechnen verbanden und gehalten, von solchem Ausschlag auch derjenige Wein, so aus denen innerhalb der Linien befindlichen Wein- Gärten geferet wird, keiner Dingen befreyet seyn solle ;

Vom Eimer 15. Kr.



1724.  
Juli.

Wie Wir dann die Administration und Einnahm dieses Wein-Ausschlag-Gefälls, vermittelst einer zwischen Unserer Kayserl. Hof-Cammer und der Stadt Specialiter gepflognen Handlung, auf funfzehn Jahre lang denen von Wien bergestalteten anvertraut und übergeben haben, daß solche Einnahm auf das richtigste, und mit Abschneidung aller erdenklichen Vortheilhaftigkeiten geschehe, und durchaus eine allgemeine Gleichheit gehalten werden solle. Zu welchem Ende Wir, zu vorgemeldter Einfuhrung über die Linien, allein hernach benannte Thor, und kein anders, als nämlich: das St. Marxer, Favoriter, Wienerberger, Schönbrunner, Hernalser und Rusdorferische, und jenseits der Donau die Brucken, und das Wasser selbstn, in der Stadt aber den rothen Thurm, Kärntner- und Schwetten-Thor, gnädigst benennet, und bestellet haben wollen.

Linien-Posten zur Einfuhr,

Welcher nun in- oder ausländischen Wein, Maisch oder Most durch erstbesagte Wege und Thore einzuführen willens ist, dem solle solcher ehender nicht passirt, oder eingelassen werden, er habe dann vorhero von dem allhiefigen Burgermeister einen hierzu eingerichtet gedruckt und von ihm Burgermeister mit Handschrift und Petschaft gefertigten vorhin gebräuchlichen Wein-Passier-Zettel, denen in den Linien bestellten Einnehmern vorzuweisen, welcher Zettel, in loco officii, in Beseyn Unserer von Unserer Kayserl. Hof-Cammer hierzu aufgestellten Compokessoris, (ohne dessen Gegenwart und Mitwissen dergleichen Zettel nicht hinaus gegeben werden sollen,) gegen baare Bezahlung der von jedem Eimer resolvirten 15. Kreuzer Ausschlag, auszuschreiben, und zu erheben, für den Zettel aber, es seye die Summe des herein liefforenden Weins, Maisch oder Mosts, groß oder klein, mehr nicht, dann sechs Kreuzer Schreib-Tax, dahin gegen bey der Auswechslung, weder unter den Linien, oder Stadt-Thoren, gar nichts zu entrichten: Bey der Einfuhr sodann der Zettel gemeldten Einnehmern, gegen welchen selbiger einen andern gedruckten Zettel extrahirt, in Händen zu lassen, und dieser von dem Einnehmer ausgehändigte aller Orten, und sonderlich bey der Einfuhr des Weins, Maisch oder Mosts in die Stadt, an denen vorernannten Stadt-Thoren aufzuweisen, und den alldort geordneten Mauthnern einzuhändigen seyn solle:

gegen Zahlung Polletten.

Schreib-Tax,

Damit auch zu gar keiner Vortheilhaftigkeit einige Gelegenheit verstattet werde, so wollen Wir gnädigst, daß von denen obgemeldter massen vom Burgermeister-Amt erhebenden Passier-Zetteln einige Abschreibung nicht zugelassen, sondern zuvörderst auf ein größeres Quantum, als man auf einmal herein zu führen willens ist, kein Zettel ertheilt, das im Zettel aber benennete und verwilligte Quantum, längst innerhalb vier Wochen, auf einmal herein gebracht, und dabei, was das Faß hält, jedoch der Maisch von 18. bis 15. Eimer lauter gerechnet, wohl beobachtet, mensurirt und calculirt, und endlich, wann das Faß nur um etliche, und höchstens bis fünf Eimer mehr, als der Passier-Zettel vermag, hielte, sodann der Ausschlag von solchem Überschuss, gleich von dem Einnehmer, bey der Einfuhr eingefordert, und in dem der einführenden Parthey gegen den Passier-Zettel obstehender massen hinaus gebenden Zettel, das mehrere, als der Passier-Zettel in sich gehalten, hinein gesetzt, sofern es aber mehr, als fünf Eimer darüber halten sollte, von dem Einnehmer eine solche Parthey um einen andern ordentlichen, auf das einführende Quantum determinate eingerichteten Passier-Zettel von dem Burgermeister zu bringen, angewiesen, inzwischen aber, und bis zur Einlieferung derselben, der Wein angehalten werden solle.

Abschreibung vorzuvorhen.

18. Eimer Maisch  
15. Eimer lauter  
bis 5. Eimer kann man an Linien bezahlen.

Und da es sich ereignete, daß von solchen vom ersten Januarii Anno 1706. in die Stadt und Linie einführenden Weinen, nach a dato verhoffenen dreym Jahren einizes Quantum wieder aus der Stadt und Linien hinaus, und über Land verkauffet würde: so verstatteten und verwilligten Wir gnädigst, daß in solchem Fall für jedem dergleichen ausführenden Eimer Wein die funfzehn Kreuzer Ausschlag dem Verkäufer wieder zurück gegeben werden mögen und sollen.

Beim ausführenden Wein den Ausschlag zurück.

Wann nun jemand, der Wein einführt, er seye auch wer er wolle, sich unternehmen wollte, den Inhalt dieses Unserer gnädigsten Patents, und deme, was darinnen gebotten und verbothen ist, auf was Weis es immer geschehen kan, zuwider zu handeln, dem solle der Wein, Maisch oder Most confiscirt, und zu Gutem dieses Unserer neu-resolvirten Wein-Ausschlags unnachlässlich verfallen seyn. Gebieten demnach allen und jeden Geist- und Weltlichen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sess- und wohnhaften Obrikeiten, Unterthanen, und allen andern, so in- oder ausländische Weine über die Linien, und gar in die Stadt herein führen wollen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie diesem Unserm gnädigsten

ten

1706.  
1724.  
Juli.

den Patent in allen Puncten und Einrichtungen gehorsamst nachleben, widrigen Falls mit abnauusbleiblicher Vornehmung der hievord aufgesetzten Bestrafung wider die Ubertreter verfahren werden solle; Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird: Allermassen hieran geschiehet Unser gnädigster, auch ernstlicher Wille und Meynung. Wien, den 28. December 1705.

1706. den 12. Sept.  
Ausschlag, Gefäll.

**Wir** Joseph 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, hoh- und niedern Stands-Personen, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sess- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade und alles Guts; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Was gestalten Wir aus bewegenden Ursachen, unter andern Unseren Cammeral Gefällen, auch die handgräflichen Getraid- Ros- aus- und inländischen Rind- und jungen Vieh- und Schwein-Ausschlag, wie auch den annoch 1698. resolvirten von denen treu-gehorsamsten Ständen Anfangs auf drey, sodann a primo Januarii dieses Jahrs ferners auf funfzehn Jahr lang gehorsamst bewilligten Fleisch-Kreuzer unterm dato 22. Martii instehenden 1706. Jahrs zu Unserm Banco-Gefäll-Amt Wien; alsergnädigst transferiren, und übergeben lassen. Damit nun dieses Werk zu einer verlässlichen Ertragniß gebracht werde; Als haben Wir über erstgedachte Gefälle eine Einrichtung in allen vier Vierteln des Landes Oesterreich unter der Enns, durch Unsere abgeordnet gewesene Commissarien, und deren allbereits erstatteten gehorsamsten Relationen, wie es hinfüro mit Bezahl- und Einbringung der Ausschlags-Gebühnisse gehalten werden solle, folgendes statuiert. Daß es nämlich wegen der bereits vorgefehrt- und geschenehen Aufkündung des alten und jungen Vieh-Ausschlags, oder sogenannten Bant-Bestand, von in- und ausländischem Vieh, wie auch Getraid- und Ros-Gefäll, bey den Fleisch-Hackern, oder andern Bestands-Leuten, sein gänzlich Verbleiben haben, dagegen aber dieser alte Ausschlag von jedem Stück, denen von Unserm Banco-Gefäll-Amt bestellten Ausschlägern und Officieren absonderlich bezahlt werden sollte.

Ordentliche Anlag.

Damit aber dieser aus- und inländische Rind- wie nicht weniger der junge Vieh-Ausschlag, und Fleisch-Kreuzer, auch Getraid- und Ros-Gefälle ganz ordentlich eingebracht werden: Als wollen Wir, daß alle und jede Fleischhacker, Wirthe, oder Gastgebe, auch alle andere, niemand ausgenommen, so dergleichen Vieh, oder Getraid erkauffen, oder auf was Weg und Weis an sich erhandeln, oder überkommen, und verschlachten, oder verkochen, gleich nach geschenehem Kauf- oder Erhandel- und Überkommung des Viehs, wo ein Ausschläger in loco, oder aber, da im Fall kein Ausschläger alda sich befindet, bey dem ersten und nächsten bestellten Ausschläger, wo dieses verkaufte Vieh durch- oder hingetrieben würde, sich anmelden, bey welchem eine Ausschlags-Tafel affigirt seyn wird, und den alten Ausschlag, dem gedruckten Veatigal gemäß, alsobald bezahlen, dagegen aber von demselben Ausschläger einen ordentlich gestämpelten Banco-Gefäll-Amts-Zettel, (worinnen das erkaufte Vieh, samt dem bezahlten Ausschlags-Quantum specificirt seyn wird,) begehren, mit welchem Zettel sodann derselbe Käufer an demjenigen Ort, alwo das erkaufte erhandelt- oder überkommene Vieh hingebraht wird, bey dem daselbstigen, oder in Ermangelung dem nächst-bestellten Ausschläger sich anmelden, und wo das Confusio geschiehet, den Fleisch-Kreuzer, nach Inhalt des gedruckten Veatigals, zu bezahlen schuldig ist: Wobey Wir doch gnädigst zugelassen haben wollen, daß, wann einiges Land- Wald- oder anderes geringhaltiges Vieh erkaufft, und geschlachtet wird, von solchem nach dem Gewicht bezahlt werden könne. Sofern sich aber jemand unterstehen sollte, das Vieh ehender in Stall zu bringen, als er sich bey dem Ausschläger, oder wenigst bey dessen Substituirten angemeldet, solle dergleichen Vieh ohne Widerred verfallen, und confiscirt seyn, wann aber in demselbigen Ort, wo das Vieh verschlachtet wird, kein Ausschläger vorhanden, solle sodann ihm das Vieh in Stall zu treiben verstattet, und er sich sodann bey dem nächsten Ausschläger anzumelden, und vor bezahltem Ausschlag das Vieh zu verschlachten, bey wirklicher Confiscirung, keineswegs befugt seyn. Wie dann auch alle und jede, dem auf den Wegen antreffenden Ubertreter diese Amts-Zettel auf Begehren allezeit vorzuweisen schuldig, in Ermangelung aber dieser Amts-Zettel, der Ubertreter solches Vieh, oder Getraid, eo ipso zu confisciren befugt seyn solle;

Straff.

Ausschlag frey.

Dahingegen wollen Wir gnädigst, daß die Obrigkeiten und Unterthanen auf dem Land, wann dieselbige einig inländisches Rind-Vieh, wie es Namen haben mag, so in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, herwärts der verbotenen Wasser, als March-Flusses, Leuts, Schwarzja, und der alt-gewöhnlichen Land-Scheidungen, und



und Confinen erzeugt worden, zum Zug, oder ihrer Wirthschaft erkauffen, oder eintauschen, ingleichen, so die Untertanen dergleichen inländisches Rind-Vieh, statt der Lands-Anlagen, oder Herrschafts-Forderungen, dero Herrschaften geben, des Aufschlags allerdings befreyet seyn sollen.

Sofern aber obbemeldtes Rind-Vieh ausser der Haus-Nothdurft zu verschlachten verkauft würde; solle sodann der alte und neue Aufschlag bezahlet werden. Wie dann auch, wann dieselbe an erwähntem, in eigener Wirthschaft erzogelten, so wol Rind- als jungen Vieh, bloß und allein für ihre Haus-Nothdurft (ohne etwas davon zu versilbern, oder denen Untertanen, und andern Hand- oder Tagwerkern, an statt baar Geld, anzureuten,) schlachten, und genießen, deswegen von dem Aufschlag exempt und befreyet seyn sollen. Dahingegen Wir gnädigst anbefehlen, wann jemand von seinem eigenen erzeugten Vieh, die Fleischhacker, Wirthe, oder Gastgebe verlegen möchte, so sollen ebenfalls alle Gebühren noch vor der Verhackung bezahlet werden;

Schlacht-Viehe.

Sofern es sich nun begäbe, daß an dem Ort, allwo das Vieh erhandelt worden, dieses auch allda geschlachtet werden möchte, alsdann solle der alte Aufschlag, samt dem Fleisch-Kreuger, dem alldortigen, oder in Ermangelung dem nächst sich befindenden Aufschläger, gegen einen Amts-Zettel, alsobald bezahlet werden, gestalten im widrigen Fall die Amts-Officier und Ueberreuter, dergleichen Vieh gleich ohne Anstand hinweg zu nehmen, Macht haben, folglich auch dasselbe Vieh in Contraband gezogen werden solle.

Um willen aber auch dahier verspühret worden, daß bey den Linien unterschiedliches Vieh, ohne ordentliche Anmeldung, herein gebracht, und durchgeschwärzt worden; Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alles durch die Linien täglich zum Verschlachten hereingehendes Vieh, gleich von dem Fleischhacker auf dem gewöhnlichen Dörsen-Gries, und das junge Vieh zur steinern Brucken bey dem Kärntner Thor, der ausländische Schwein-Fried aber dormalen zu dem vorhin genannten Kögel, bis auf weitere Veranstellung getrieben, und allda dem bestellten Einnehmer und Gegenschreiber, die Linien-Zettel vorgewiesen, und behändiget, sodann das Rind-Vieh auf dem Dörsen-Gries mit dem gewöhnlichen Amts-Zeichen gemerket werden; Sofern sich aber jemand unterstehen sollte, obbemeldtes Vieh gleich in sein Haus, oder anderwärtig hinzutreiben, demselben solle solches Vieh völlig confiscirt werden.

Linien-Zetteln.

Ingleichen sollen auch alle und jede, wie auch alle Officier und Soldaten, (diejenigen ausgenommen, welche in Unter-Oesterreich Land-Güter besitzen,) wann sie im Lande Pferde erkauffen, oder vertauschen, den Ordinari-Aufschlag, Unsern ausgegangenen Patenten und Vectigal gemäß, wann sie aber jene mit sich ausser Land zu bringen Willens seynd, nicht allein den ordinari, sondern auch den ausser Land gebräuchlichen Aufschlag bezahlen: Es solle auch von denen Müllern, wann sie statt des Mehls, die Becken statt des Brods, die Wirthe statt des Weins, und die Bräuer statt des Biers, Vieh oder Körner annähmen, oder andere dergleichen Tausch sich ereigneten, allezeit ebenermassen der gebührende Aufschlag bezahlet werden; welches auch von allem geschenkt und erbeutetem Vieh, und Körner, nicht minder von dem verkauffenden ausländischen, oder verschlachtenden in- und ausländischen Zug-Vieh obbedeuteter massen zu verstehen ist. Ebenmäßig sollen solchen Aufschlag alle gemeine Bestand-Inhaber (ausser denen, so Herrschaften, und Land-Güter in Bestand haben,) zu entrichten schuldig seyn.

Pferd-Aufschlag.

Vertauschung.

Herrschafts Bestand-Inhaber.

Dann solle der Aufschlag von denen Körnern, (wann man solche verkauft, vertauscht, oder auf andere Weis verhandelt, so oft es geschiehet,) jedesmal Unsern vorhin ausgegangenen Patenten gemäß, entrichtet werden; Jedoch, was die Herrschaften von ihren eigenen Bau, Dienst- oder Zehend-Körnern, oder was sie von ihren Untertanen an Lands-Anlagen, Schulden und Herren-Forderungen, an statt baar Geld annehmen, und von der ersten Hand auf ihren Herrschafts-Kästen verkauffen, nicht aber auf öffentliche Märkte verführen und versilbern, von dem Getraid-Aufschlag so wol sie, als auch der Käufer gänzlich befreyet seyn solle.

An Anlagen übernommenes Viehe auf dem Kästen erkaufte Korn.

Und weil auch vorkommt, daß zu Zeiten allerhand Verschwärzungen des Viehes mit deme vorbey gehen, daß solches so wol die Fleischhacker, als andere in ihren Häusern, oder andern Orten, in die Keller, Pressen, Gewölber, Stadel, und Ställe verstecken, oder aber statt des ausländischen, inländisches Vieh ansagen, und

I 7 2 4:  
 Julii.  
 Aßisten.

dadurch Uns den gebührenden Aufschlag entziehen: Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß alle und jede, Geist- und Weltliche Obrigkeiten, Unsern Banco-Gefäll-Amts-Officiern und Überreutern dergleichen ersterwähnte heimliche Orte, jedoch in Beyseyn des Haus-Wirths, auch ohne weitere Beleidigung zu visitiren, und das allda gefundene verborgene Vieh, oder Getraid zu contrabandiren, jederzeit verstaten, und bey bezeitender Renitenz, auf Anmelden, obrigkeitlich an die Hand gehen sollen.

Dannhero Wir hiemit schlüsslichen gnädigst und ganz ernstlich allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Regenten, Inspectorn, Hof-Richtern, Gemeinden, auch allen anderen, und jedem insonderheit anbefehlen, daß selbige Unsern Banco-Gefäll-Amts-Officiern und Überreutern, so wol des Vieh-Aufschlags, und Fleisch-Kreuzers, als auch des Getraids- und Ros-Gefälls halber, weder jezo noch künftig, an ihren Veranstellungen verhinderlich zu seyn, oder solches andern zu thun verstaten, sondern denenselben mit aller möglichster Aßistenz und Hülfs-Mittel, damit Unsere gnädigste Intention keinen Abbruch leide, auch nach Ausweis der deswegen vorhin ausgegangenen Generalien, Patenten und Bectigali, alles und jedes würklich vollzogen werde, an die Hand zu gehen, wie Wir dann Unsern Einnehmern, Aufschlägern und Überreutern alles Ernstes anbefehlen, daß, wann einige wider Verhoffen, sich diesem Unserm Kayser- und Landsfürstlichem Geboth, freventlich widersetzen, oder die gebührende Aßistenz verweigern würden, sie solche der in Banco-Sachen aus Unserer Regierung und Cammer angeordneten Deputation alsobalden anzeigen, worüber sodann nach Befindung der Sachen, diese ob Contemptum Legis Principis nicht allein geziemend abgestraft, sondern auch allen Schaden, denen vorhin emanirten Generalien und Patenten gemäß, zu ersetzen, angehalten werden sollen, wie Wir dann alle die vorige in diesem alt- und jungen Vieh-Aufschlag, Fleisch-Kreuzer, Getraid- und Ros-Gefäll ergangene Generalien, Patenten, Resolutionen und Bectigalten, hiemit allerdings, (ausser deme, was gegenwärtiger Unser gnädigster Befehl mehrers erkläret, oder limitiret,) als ob solche hier von Wort zu Wort inserirt und eingetragen wären, gnädigst wiederholen, und bekräftiget wollen, wornach sich jedermanniglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 12. Sept. 1706.

1711. den 10. Martii  
 ein Handgräfliches  
 Gefäll.

Gefällliche Hand-  
 lungen.

Wir Joseph, 2c. 2c. Entbieten N. allen und jeden in- und ausländischen Personen, was Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Kayserliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, obwolen von weiland Unserm Hochgeehrt-geliebtesten Herrn Vater, Leopold dem Ersten Christmildesten Angedenkens, wegen entrichtenden alt- und neuen Aufschlägen, von denen so wol auffer Lands führenden Weinen, und in Städten, Märkten, Dorfschaften, Mühlen, Höfen und einschichtig gelegenen Häusern, erkauffenden schwer- und geringen Körnern, als auch von dem erhandelten alt- und jungen Vieh, wie nicht weniger von denen käuflich an sich bringend- oder ver- und eintauschenden Pferden und Rossen gemessene Patente und Generalien, nämlich de dato 1663. den 30. Junii, 1675. den 6. April, 1681. den 6. May, 1682. den 3. Martii, 1703. den 19. May, 1706. den 12. Sept., 1708. den 10. May, und mehr andere ergangen, und öffentlich publicirt worden, so müssen Wir doch glaubwürdig, und zwar mit sonderm Mißfallen vernehmen, daß zu Schmälerung Unserer Cammer-Gefälle, zwischen dem Käufer und Verkäufer, solche sehr nachtheilige, und erwähnten Patenten immediate zuwider laufende Pacta und Abredungen gepflogen, und geschlossen werden, daß öfters der Verkäufer den gebührenden Getraid- Wein- Vieh- und Ros-Aufschlag, statt des Käufers zu bezahlen übernimmt, mithin der Käufer vielmal von dem Verkäufer, (ob schon jener bey der Meynung verharret, daß der Getraid-Vieh- und Ros-Aufschlag, der Veranlass- und Abredung gemäß, von diesem entrichtet worden,) dergestalten eingeführet werde, daß, ungehindert der mit einander getroffenen, dem Erario aber hierin falls nichts präjudicirenden Übernehmung des vom Verkäufer zu bezahlen versprochenen Aufschlags, das erkaufte und eingehandelte Korn, Wein, Vieh und Ros, ihme Käufer und Einhandler durch die Aufschläger und Überreuter contrabandiret, oder dafür den Werth zu bezahlen, angehalten werden, und demnach nicht weniger sich öfters ereignet, daß zwar der Verkäufer des Getraids, Weins, Ros und Viehs in Erfahrung gebracht, der Käufer aber, (welcher, kraft obiger Patente und Generalien, den Aufschlag zu bezahlen hat,) bereits auffer Lands getretten, oder sonst nicht erforschet werden kan, oder aber von dem Verkäufer gar, (wann jener diesen schon weiß,) mit altem Fleiß unter der Entschuldigung, daß er Verkäufer sich nicht mehr, wann er sein Korn,



Korn, Wein, Vieh und Rosß verkauft habe, zu erinnern wisse, verschwiegen, und verhalten werde, wodurch der Aufschlag von obbenannten Gattungen ganz unverantwortlich, und höchst strafbar uns entzogen werde.

Wann Wir dann dergleichen Unordnungen, Verschwägungen, und eingerisfene Schädlichkeiten, hinfüro keineswegs mehr gestatten wollen; Als befehlen Wir euch allen und jeden in diesem Land Oesterreich unter der Enns befindlichen Städten, Märkten, Dorfschaften, Mühlen, Höfen, Häusern, Inassen und Unterthanen, und sonstn männiglich hiemit gnädigst und ernstlich, daß hinfüro

Primo, bey allen vorgehenden Kauf, Verkauf, Tausch und Handlungen, von Getraid, Wein, Vieh, Rosß und andern dem Aufschlag unterworfenen Sachen, so wol der Verkäufer, als Käufer, um den entrichtenden Aufschlag, (ungehindert zwischen den Contrahenten ein anders abgeredet worden, inmassen das für keine Entschuldigung angenommen werden solle, wann gleich der Käufer vorschügen wollte, daß der Verkäufer die Richtung des Aufschlags auf sich genommen, & sic vice versa, wann der Käufer ohne Entgeld des Verkäufers den Aufschlag auszustehen versprochen hätte,) allerdings dergestalten haften, daß das unverkaufte Guth in Torum, nach Willkühr Unserer aufgestellten Einnehmer, Aufschläger und Ueberreuter, entweder bey dem Käufer, oder Verkäufer, (welcher von diesen beyden am füglichsten und bester massen betreten werden kan,) angehalten, und gesucht, mithin

So wohl Käufer, als Verkäufer haben für die Bezahlung des Aufschlags zu haften.

Secundo, einer von den beyden Contrahenten, entweder der Käufer oder Verkäufer gemeldten Getraids, Wein, Vieh, Rosß, und andern dem Aufschlag unterworfenen Effecten, an dem Ort, wo der Verkauf, Tausch und Handlung geschieht, bey dem allda aufgestellten Einnehmer, Aufschläger, oder Ueberreuter abgestattet, da aber kein Einnehmer, oder Aufschläger, in solchem Ort sich befände, bey dem nächst daran befindlichen der Aufschlag entrichtet werden, und so fern der Käufer oder Verkäufer wider dieses Gesetz den Aufschlag schon bey einem andern Aufschläger abgeführt hätte, solches ihm von dem Contraband mit nichten entschuldigen solle: Gleicher massen

Bei dem nächsten Aufschläger zu entrichten,

Tertio, in denen Städten, Märkten, Dörfern, der Gemein-Meßen zum Ausmessen so lang nicht, (bis nicht der Aufschlag-Zettel, daß nämlich der Aufschlag bey dem nächsten Aufschläger entrichtet worden, vorgezeigt wird,) ausgefolget werden. Im übrigen, und bey betretenden Contraband, so ohne vorgezeigten Aufschlag-Zettel, durch den Gemein-Meßen ausgemessen worden, der Vorsteher oder Richter von jedem Meßen dreyßig Kreuzer Straf, absonderlich, und außer dem Contraband, bezahlen solle. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Es geschiehet auch hieran Unser ernstlicher Wille und Meynung. Wien, den 10. Martii 1711.

Eben der den Gemein-Meßen nicht erfolgen.

**W**ir Carl der Sechste, 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen, hoch- und niederen Stands, Personen, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sess- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade und alles Gutes: Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, und ist euch ohne diß schon vorhero bekannt, was noch unterm 12. Septemb. 1706. wegen Einbringung Unserer zum allhiefigen Banco transferirten Handgräflichen Gefälle, als: des Getraid-Rosß wie auch alt- und jungen Vieh- und Schwein-Aufschlags, dann des auf gewisse Jahr resolvirten Fleisch-Kreuzers, für Generalien ergangen, und darauf die Einrichtung der Einnahm halber erfolgt seynd; zumalen aber unterdessen mit Unserm gnädigsten Vorwissen und Einwilligung, zwischen Unserer Kayserlichen Hof Cammer, und denen treuehorsaamsten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns auf zehen Jahr, nämlich von Anno 1714. bis 1723. inclusive, ein gewisser Reces errichtet worden, worinnen unter andern §. 5. 6. deutlich vorgesehen, und enthalten ist, wie es so wol des Vieh-Aufschlags halber, insonderheit der eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft, als auch mit dem Getraid-Aufschlag, und dessen Befreyung von den sogenannten Herren-Kästen, gehalten werden solle: Als haben Wir gnädigst anbefohlen, die vorige Aufschlags-Patente, nach dieser Unserer gnädigsten Resolution und Erklärung, der Nothdurft nach, und wo es vonnöthen, zu ändern, deutlich einzurichten, und zu männiglichem genugsamen Nachricht und Wissenschaft, aufs neue

1714. den 31. Jenner.  
Handgräfliche Gesäll.

Errichter Reces, und Abänderung.

I 7 2 4  
Juli.

zu publiciren; Welchemnach dann Wir hiemit gnädigst statuiren und verordnen, daß

Korn-Ausschlag  
entrichten,

Primo, Alle und jede Müller, Becken, Bräu-Herten, Bräuer, Bürger; Untertanen, und wer sonst, (niemand ausgenommen,) einiges Getraid von schweren oder geringen erkauffen, oder auf was Weg und Weis, jedoch nach Verstand des §. 13. an sich erhandeln würde, daß gleich nach geschobenem Kauf, Erhandel oder Überkommung des Getraids, alsogleich in loco Contractus, wann ein Ausschläger allda wohnhaft ist, oder aber, da im Fall kein Ausschläger an solchem Ort sich befände, bey dem erst- und nächst- bestellten Ausschläger, vor Abmeh- oder Hinwegführung desselben, also gewis sich anmelden, und den gewöhnlichen Getraid-Ausschlag, dem Vectigal gemäß, entrichten und bezahlen; Dagegen aber von demjenigen Ausschläger einen ordentlich- gefertigten Amts-Zettel, (worinnen das erkaufte, oder in andere Weg überkommene Getraid, samt dem bezahlten Ausschlags- Quanto specificirt seyn wird,) begehren und nehmen: Wie im widrigen Fall, da ein solcher bey oder nach Abführung des Getraids, ohne bey sich habend- und producirenden Ausschlags-Zettel, über kurz, oder lang betreten würde, daß schwere und geringe Getraid ipso facto confisciret, und da nichts mehr in natura vorhanden wäre, der Ubertreter in precio dasselbe zu ersetzen angehalten werden solle. Ingleichen

Ingleichen vom  
Viehe.

Secundo, sollen alle und jede Fleischhacker, Commiss-Mezger, Vieh-Händler, Wirthe, Gastgebe, Marquetanter, Brätleinbrater und andere, (so Vieh alt- und junges an sich, entweder zum Wiederverkauf, oder zum ausschaden, und zum verspeisen, ums Geld hinweg zu geben, quocunque titulo an sich bringen,) gleich nach geschobenem Einkauf- Erhandel- und Überkommung des Viehs in loco Contractus, oder da im Fall kein Ausschläger an dem Ort, wo das Vieh erhandelt worden, befindlich wäre, gleich bey dem ersten und nächsten Ausschläger, wo das Vieh durchgetrieben wird, den alten Vieh-Ausschlag, so wol vom jungen als alten Vieh, sub poena confiscationis alsobald bezahlen, dagegen ebenmäßig aber von demselbigen Ausschläger einen ordentlichen Amts-Zettel, (worinnen das erkaufte Vieh, samt dem bezahlten Ausschlags- Quanto benannt seyn wird,) begehren und nehmen, mit welchem Zettel sodann

Fleisch-Kreuzer in  
loco Consumptio-  
nis.

Tertio, derselbe Käufer an jene Ort, allwo das erkaufte- erhandelt- oder überkommene Vieh hingebraht, und zu dem Wiederverkauf verschlachtet wird, bey dem daselbstigen, oder in Ermangelung dessen, dem nächst- bestellten Ausschläger sich anmelden, und wo der Consumo geschieht, den Fleisch-Kreuzer, nach Inhalt des gedruckten Vectigals, zu bezahlen schuldig ist, wobei Wir doch gnädigst zugelassen haben wollen, daß, wann einiges Land- Wald- oder anderes geringhaltiges Vieh erkaufte, und geschlachtet wird, von solchem, dem Gewicht nach, bezahlt werden könne. Wofern sich aber

auch nicht ehender  
in Stall bringen.

Quarto, jemand unterstehen sollte, das Vieh ehender in den Stall zu bringen, als er sich bey dem Ausschläger, oder wenigstens bey dessen Substituirten angemeldet, solle dergleichen Vieh, ohne Widerred, verfallen und confisciret seyn; wann aber in demselbigen Ort, wo das Vieh verschlachtet wird, kein Ausschläger vorhanden, solle sodann ihme das Vieh in Stall zu treiben verstattet, und er sich sodann, bey dem nächsten Ausschläger, anzumelden, vor bezahltem neuen Ausschlag, oder Fleisch-Kreuzer aber, das Vieh zu verschlachten, bey wirklicher Confiscation, keineswegs befugt seyn. Dahingegen

Drey Oberr-Ständ  
auf dem Land be-  
freyet,

Quinto, wollen Wir Uns gnädigst dahin erkläret, und Unsere drey obere Stände, als Prälaten- Herren- und Ritter-Stands dieses Lands Oesterreich unter der Enns, hiemit dergestalten ausgenommen und befreuet haben, daß denenselben, von allem inländischen Rind- und anderm Vieh, disseits der vier verbotenen Wasser, (es wäre dann von einigen noch im Land gelegenen Orten erzüget, und herüber gebracht worden,) so sie selbst erzüget, oder ad quemcunque ulum quocunque titulo an sich gebracht, der vorbedeutete Ausschlag künftighin vor allezeit allerdings nachgesehen, und sie davon befreuet seyn sollen, so aber nur von dem Land zu verstehen, gestalten von allen über die Linien zum Consumo hereinbringenden Vieh oder Fleisch, der Fleisch-Kreuzer zu entrichten ist. Nicht weniger solle auch war

Sexto,



I. 7. 2. 4.

Sexto, der Unterthan von dem selbst erzüget, und zu seiner Haus-Nothdurft verschlachten Vieh, (welches sich dahin versteht, daß in präjudicium des sonst und ausser dergleichen Haus-Nothdurft bestehend- und bleibenden Fleisch-Kreuzers, die Unterthanen das Fleischhacken nicht unter sich ungehen lassen, und solcher gestalten einer von dem andern sich mit Fleisch versehen solle, oder dürfe,) oder auch, da zu Abstoßung der Landes-Anlagen, oder anderer Herren-Forderungen er es seiner Herrschaft in solutum übergiebet, die gleichmäßige Befreyung genießen können. Wogegen aber wird selbiger von allen außer, oder auf denen Märkten, (zur Haus-Nothdurft, oder sonst zu was Ende und Vorhaben es immer seye,) erkaufet oder verkauffenden, oder auf andere, wie immer genannte Weis an sich bringenden inländischen Vieh, den alten Vieh-Ausschlag zu entrichten gehalten seyn, jedoch mit diesem Unterschied, daß, wann ein Unterthan ein Stück oder mehr, von was für welcher Sorte Vieh es seyn mag, einem Lands-Mitglied verkauffet, der Ausschlag nur mit der Hälfte, nämlich an Seiten des Unterthans, gleichwie es bey dem Pferd-Ausschlag in Übung ist, bezahlet werden solle. Wie dann

auch der Unterthan von dem selbst erzüget und zur Haus-Nothdurft geschlachten Viehe,

Lands- und Blüder (und den Verkauf zur Hälfte frey.

Septimo, Wir Uns auch gegen die Vorsteher der Klöster, auch die übrigen Lands-Mitglieder gnädigst versehen, daß selbige, unter dem Vorwand der Haus-Nothdurft, denen Hand- oder Tagwerkern, viel weniger andern das Fleisch nicht verspeisen, oder ihnen für Tag- oder Arbeits-Lohn, oder sonst in Bezahlung, statt baaren Gelds, geben und zustrecken, oder andere dergleichen Nachtheiligkeiten, zu Schmälerung Unserer Jurium, begehren, oder begehren lassen werden; Gestalten im widrigen Fall, bey einer ihnen Unserer treu-gehorfamsten Ständen gnädigst concedirten Exemption der Haus- und Wirthschafts-Nothdurft, desto schärfer ob diesen notificirt- und neu-publicirten Patenten halten, und nicht nur den Fleisch-Ausschlag, ausser bedeuteter Haus- und Wirthschafts-Nothdurft, (deren Exemption die Intrada ziemlich beschneidet,) exacter einfordern, sondern auch die wider die Ubertreter gesetzte Straffen ad litora eintreiben und requiren lassen werden. Wie Wir dann auch

Tag-Löhner.

Octavo, gnädigst anbefehlen, wann jemand von seinem eigenen erzeugten Vieh die Fleischhacker, Wirthhe oder Gastgebe, Brätlein-Brater, Köche, und andere, welche das Fleisch wieder ums Geld ausgeben, verlegen möchte, so solle ebenfalls alle Gebührniss, so wol des alten als neuen Ausschlags, oder Fleisch-Kreuzers, noch vor der Verhachtung bezahlet werden. Sofern es sich nun

Von allem verpackten Viehe

Nono, begäbe, daß von dem Fleischhacker, Wirth, Gastgeb, und wie die erstgedacht, das Vieh an dem Ort, allwo dasselbe erhandelt worden, auch allda geschlachtet werden dürfte, alsdann solle der alte Ausschlag, samt dem Fleisch-Kreuzer, dem allortigen, oder in Ermangelung, dem nächst sich befindenden Ausschläger, gegen einen Amts-Zettel, alsobald bezahlet werden, gestalten im widrigen Fall die Amts-Officier und Ubertreter dergleichen Vieh gleichfalls ohne Anstand hinweg zu nehmen, Macht haben, folglich auch dasselbe Vieh in Contraband gezogen werden solle; Um willen aber auch

dem nächsten Ausschläger bezahlen.

Decimo, dahier verführet worden, daß bey den Linien unterschiedliches Vieh, ohne ordentliche Anmeldung, herein gebracht, und durchgeschwärzet worden: Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alles durch die Linien täglich zum Verschachten hereingehendes Rind-Vieh, gleich von den Fleischhackern auf den gewöhnlichen Ochsen-Gries, und das junge Vieh zur steinern Brucken bey dem Kärntner-Thor, der ausländische Schwein-Trieb aber, wie auch das auf dem Wasser anhero bringende reverendo Schwein-Vieh, welches, nach genommenem Zettel, von dem Schiff aus immediate, und stracks zu dem sogenannten Kögel getrieben, und allda dem bestellten Einnehmer und Segen-Schreiber die Zettel vorgewiesen und behändiget, sodann das Rind-Vieh, auf dem Ochsen-Gries, mit dem gewöhnlichen Amts-Zeichen gemerket werden solle; Sofern sich aber einiger unterstehen sollte, obbemeldtes Vieh gleich in sein Haus, oder anderwärtig hinzutreiben, demselben solle solches Vieh völlig confiscirt werden. Ingleichen sollen

Bey denen Linien melden.

Undecimo, alle und jede, wie auch Officier und Soldaten, (ausgenommen die wirkliche Lands-Mitglieder in Unter-Oesterreich,) wann sie im Lande Pferde erkauffen, oder vertauschen, der Ordinari-Ausschlag, den ausgegangenen Patenten und Vectigal gemäß, wann sie aber jene mit sich ausser Land zu bringen willens seynd, nicht allein den Ordinari- sondern auch den ausser Land gebrauchlichen Ausschlag bezahlen. Es solle auch

Pferd-Ausschlag

I 7 2 4.  
Juli.  
Tausch. Handel.

Duodecimo, von den Müllern, wann sie statt des Mehls, die Becken statt des Brods, die Wirthe statt des Weins, und die Bräuer statt des Biers, Vieh oder Körner annehmen, oder andere dergleichen Tausche sich ereigneten, allezeit ebenermassen der gebührende Aufschlag bezahlet werden, welches auch von allem erbeuteten Vieh und Körnern, nicht minder von dem verkauffenden ausländisch oder verschlachtenden in- und ausländischen Zug-Vieh, obbedeuteter massen zu verstehen ist; Ebenmäßig sollen solchen Aufschlag alle gemeine Bestand-Inhabere, ausser denen, so Herrschaften und Land-Güter in Besand haben, zu entrichten schuldig seyn. Dann solle

Korn zahl Aufschlag toties quoties.

Herrschafts-Kasten befreuet.

Decimo tertio, der Aufschlag von den Körnern, wann man solche verkauft, verkauft, oder auf andere Weise verhandelt, so oft es geschieht, jedesmal denen vorhin ausgegangenen Patenten gemäß, entrichtet werden, jedoch solle dasjenige Getraid, so die Herrschaften von ihren eigenen Bau-Dienst- oder Zehend Körnern, oder was sie von ihren Unterthanen an Landes-Anlagen, Schulden und Herren-Forderungen, statt baaren Gelds annehmen, und von der ersten Hand auf ihren Herrschafts-Kasten verkaufen, (nicht aber auf öffentliche Wochen-Märkte versühren und versilbern,) von solthancm Aufschlag, so wol respectu ihrer, als des Käuffers, befreuet seyn; So aber mit von denenjenigen wahren Herren-Kasten zu verstehen, welche in oder bey den Clöstern und Schlößern der Prälaten, Herren und Lands-Mitglieder, auch andern Possessoren, so die ausschreibende Gült nur einfach bezahlen, auf ihrem eigenen Grund und Boden erbauet seynd, ohnverbothen; jedoch, daß, wann ein oder anderer Prälat, Herr, oder Lands-Mitglied, sich zu einem vor Alters schon erbauet-seinen Vorfahrern zugehörig gewesen, und für einen Herren-Kasten privilegierten Kasten, (obwol solcher ausser dem Possessoris, Grund und Boden gelegen, und erbauet ist,) rechtlich legitimiren kan, er solches bey einer von Uns anordnenden Commission, mit Beybringung glaubwürdiger Zeugenschaft, oder andern authentischen Instrumental-Beweisthümern, summariter, und ohne weiters Process-Führen, thun, und nach befundenem Grund der prätendirten Legitimation der Aufschlags-Exemption, bey einem solchen Kasten, eben wie bey einem jeden Herrn-Kasten gaudiren kan und soll, ausser dem von solchem Kasten, wegen verkauffenden Getraid, kein anderer des Aufschlags befreuet seyn, und mit dieser Erklärung und Erläuterung im übrigen die Getraid-Aufschlags-Patente per totum in ihrem Vigore verbleiben. Und wollen auch

Stiften.

Decimo quarto, vorkommt, daß zu Zeiten allerhand Verschwarzungen des Viehes mit demselben vorbey gehen, daß solches so wol die Fleischhacker, als andere in ihren Häusern, oder anderer Orten in die Keller, Pressen, Gewölber, Stadel und Ställe verstopfen, oder aber, statt des ausländischen, inländisches Vieh ansagen, und dadurch Uns den gebührenden Aufschlag entziehen: Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeiten, Unsern Bancal-Uberreutern, oder andern bestellten Amts-Officieren, (jedoch mit Vorwissen ihrer Obrigkeit, oder wenigstens Beyziehung des Richters und Geschwornen, als welche auf Verlangen berührter Uberreuter, alsogleich mit und an die Hand zu gehen gehalten, oder im Fall der vom Uberreuter geschenehen Anmeldung, und entgegen von Richter oder Geschwornen erfolgender Weigerung des Mitgehens, oder Beseynis, sie Uberreuter ihre Visitation allein vorzunehmen berechtiget seyn sollen,) in der Unterthanen-Häusern beyhabenden fundirten Indiciis eines verübten, oder zu verüben vorhabenden Unterschleifs zu visitiren, und das allda befundene verborgene Vieh oder Fleisch, oder Getraid zu contrabandiren, jederzeit verstaten, und bey bezogender Renitanz, auf Ersuchen, obrigkeitlich an die Hand gehen sollen. Dannenhero Wir

Schlüßlichen allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit Unsern Statthaltern, Land-Marschallen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Regenten, Inspectorn, Hof-Richtern, Haupt-Leuten, Pflegern, Rent-Schreibern, wie auch allen und jeden in diesem Land Oesterreich unter der Enns befindlichen Städten, Märkten, Dorfschaften, Mühlen, Höfen, Häusern, Insassen und Unterthanen, und sonst manninglichen hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß sie ob diesem Unserm Patent festiglich halten, Unsern Amts-Officieren, Einnehmern, Aufschlägern und Uberreutern, so wol des Vieh-Aufschlags und Fleisch-Kreuzers, als auch des Getraids und Ros-Gefalls halber, weder jeso, noch künftig an ihren Veranstellungen hinderlich zu seyn, oder solches andern zu thun verstaten, sondern denenselben mit aller möglichster Assistenz und Hülf-Mitteln, damit Unsere gnädigste Intention, keinen Abbruch leide, auch nach



nach Ausweisung der deswegen vorhin ausgegangenen Generalien, Patente und Vectigalien, alles und jedes wirklich vollzogen werde, an die Hand zu geben; wie Wir dann Unsern Einnehmern, Aufschlägern und Überreutern alles Ernstes anbefehlen, daß, wann einige, wider Verhoffen, sich diesem Unserm Kayserl. und Lands-Fürstl. Geboth freventlich widersetzen, oder die gebührende Assistenz verweigern würden, sie solche der in Banco-Sachen aus Unserer Regierung und Cammer angeordneten Deputation, alsobalden anzeigen, worüber sodann, nach Befundung der Sachen, diese ob contemptum legis Principis, nicht allein geziemend abgestraft, sondern auch allen Schaden, den vorhin emanirten Generalien und Patenten gemäss, zu ersetzen angehalten werden sollen. Wie Wir dann alle die vorige, wegen dieses alt- und jungen Vieh-Ausschlags, Fleisch-Kreuzers, Getraid- und Ross-Gefäll, so wol von Uns, als Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer ergangene Generalien, Patente, Resolutionen, und Vectigalien hiemit allerdings, (ausser deme, was gegenwärtiger Unser gnädigster Befehl mehrers erkläret, oder Umitiret,) als ob solche hier von Wort zu Wort inserirt und eingetragen wären, gnädigst wiederholet, und bekräftiget haben wollen; Wornach sich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 31. Jan. 1714.

**Revidirte Kayserl. Nieder-Oesterreichische Handgrafen-Amts Tax-Ordnung, oder Vectigal des alten und jungen Viehes, wie auch Fleisch-Kreuzers, item Getraid- und Ross-Ausschlags, dann Gewicht- und Zimmt-Gefälls.**

**Alter Vieh-Ausschlag, und Auftrieb-Geld, die allhiefige Wienerische Stadt Fleischhacker anbetreffend.**

**S**on einem Stück Hungarisch- Steyerisch- Böhemisch- Mährisch- Land- ob der Enserisch- oder andern ausländischen Ochsen, Ferzen oder Kuh ist zu bezahlen:

5. Juli.

	fl.	kr.
Alter Ausschlag, fünf und vierzig Kreuzer;		45
Auftrieb-Geld, wann ein dergleichen Stück Rind-Vieh am Ochsen-Gries allhier, oder sonst im Land erhandelt wird, hat der Ochsen-Händler, oder anderwärtiger Eintreiber, worunter Soldaten und Officier verstanden, vom Stück zu entrichten ein und funfzig Kreuzer;		51

Wann sie Stadt-Fleischhacker-Meister aber selbstn um dergleichen Vieh reifen, und solches jedoch allein zur wirklichen Verschlachtung hereinbringen, seynd sie vom Auftrieb-Geld befreyet.

Von einem zwey-jährigen Junzen oder Kalbe, A. A. dreyßig Kreuzer;	30
Von einem jährigen dergleichen Junzen oder Kalbe, A. A. funfzehn Kreuzer;	15
Von einem grossen Kney-Kalb, von 80. bis 120. Pfund, A. A. sieben und einen halben Kreuzer;	7½
Von einem ordinari Duttten-Kälblein, worunter auch die kleinen Kney-Kälber bis 70. Pfund verstanden seynd, A. A. vier und einen halben Kreuzer;	4½
Von einem Schaaf, Bock oder Geiß, A. A. vier und einen halben Kreuzer;	4½
Von einer Zeit-Kappen, oder Stig-Plagen, A. A. drey Kreuzer;	3
Von einem Lampel oder Kizl, worunter die halb-jährigen begriffen, A. A. zwey Kreuzer;	2
Von einem Hungarisch- oder Croatischen Schwein durchgehends, A. A. fünf und vierzig Kreuzer;	45
Von einem Mährisch-Bayerisch-Böhemisch- oder sonst auffer Land hereinbringenden Mast-Schwein, so hundert und mehr Pfund wieget, A. A. dreyßig Kreuzer;	30
Von einem ordinari vorbemeidten Schwein von siebenzig bis neunzig Pf. A. A. zwey und zwanzig und einen halben Kreuzer;	22½

Von

1724.  
Juli.

	fl.	kr.
Von einem mittlern von vierzig bis sechzig Pfund, A. A. funfzehn Kreuzer;		15
Von einem Frischling bis fünf und dreyßig Pf. A. A. sieben und einen halben Kreuzer;		7½
Von einem groben Span-Färklein, A. A. zwey Kreuzer;		2
Von einem kleinen Span-Färklein, einen Kreuzer;		1

## Inländisches Kind- und junges Vieh betreffend.

	fl.	kr.
Von einem Land-Ochsen, Terzen oder Kuh, A. A. dreyßig Kreuzer;		30
Von einem zweyjährigen Jungen, oder Kalb, A. A. funfzehn Kreuzer;		15
Von einem dergleichen jährigen Jungen, oder Kalb, sieben und einen halben Kreuzer;		7½
Von einem Duttens-Kälblein, worunter auch die Kney-Kälber verstanden, vier und einen halben Kreuzer;		4½
Von einem Schaaf, Bock, oder Geiß, A. A. vier und einen halben Kreuzer;		4½
Von einem Zeittappen, oder Stigplagen, drey Kreuzer;		3
Von einem Lempel, oder Kigl, worunter die halbjährigen begriffen, A. A. zwey Kreuzer;		2
Von einem inländischen Mast-Schwein, so hundert und mehr Pfund wieget, A. A. dreyßig Kreuzer;		30
Von einem ordinari detto, zwey und zwanzig und einen halben Kreuzer;		22½
Von einem mittlern detto, von 40. bis 60. Pfund, A. A. funfzehn Kreuzer;		15
Von einem Frischling bis fünf und dreyßig Pfund, sieben und einen halben Kreuzer;		7½
Von einem groben Span-Färklein, zwey Kreuzer;		2
Von einem kleinen detto, A. A. einen Kreuzer;		1

## Wienerische Vorstadt-Fleischhacker, und Commiß-Metzger, wie auch allhiefige Insassen betreffend.

	fl.	kr.
Von einem ausländischen Ochsen, Terzen, oder Kuh, so allhier am Ochsen-Gries, oder sonsten im Land erkauffet wird, ist zu bezahlen:		
Alter Aufschlag, fünf und vierzig Kreuzer;		45
Auftrieb-Geld aus Händen des Ochsen-Händlers, oder anderwärtigen Eintreibers, ein und funfzig Kreuzer;		51
Wenn sie aber in Hungarn, Steyermark, oder anderwärtig ausser Land mit Nieder-Oesterreichischer Handgrafen-Amts-Bewilligung, und hierauf erhobenem Amts-Paß selbstn allda obbemeldtes Vieh erkauffen, gebühret sich von jedem Stück,		
Alter Aufschlag, fünf und vierzig Kreuzer;		45
Auftrieb-Geld, ein und funfzig Kreuzer;		51
Paß-Brief-Geld, ein und zwanzig Kreuzer;		21

Von einem Land-Ochsen, Terzen, oder Kuh, wie auch allem übrigen aus- und inländischen jungen und Schwein-Vieh kommt der alte Aufschlag, wie bey denen Stadt-Fl. ischhacker-Meistern bevor specificirter zu ersehen, zu entrichten.

Land-Fleischhacker-Meister, und alle diejenige Herrschaften, und Unterthanen, so anf dem Land ansäßig seynd, wie auch die etwa im Land befindliche Commiß-Metzger und Marquetanter, haben folgendes zu bezahlen:

Von einem Stück Hungarisch, Steyerisch, Böhmeisch, Mährisch, Land- ob der Ennsersisch, oder anderm ausländischen Ochsen, Terzen, oder Kuh, so wol allhier



allhier am Ochsen-Grieß erhandelt, oder aber selbst mit ordentlicher Amts-Bewilligung, und hierauf erhobenem gewöhnlichen Amts-Paß, ausser Lands erkauf, und sodann, es seye gleich zur Verschachtung, Zug, oder Zucht, in dieses Land Oesterreich unter der Enns eingetrieben wird.

	fl.	fr.
Alten Aufschlag, vom Stück ein Gulden dreyßig Kreuzer;		
Auftrieb-Geld am Ochsen-Grieß allhier, aus Handen des Ochsen-Händlers, was aber auf Amts-Paß eingetrieben wird, hat der Eintreiber zu entrichten vom Stück ein und funfzig Kreuzer;	1	30
Paß-Brief-Geld, vom Paß, er freibe viel oder wenig, ein und zwanzig Kreuzer;		51
Von einem Hungarischen Mast-Schwein, so 100. und mehr Pfund wiegt fünf und vierzig Kreuzer;		21
Von einem mittleren detto, von 60. bis 90. Pfund, N. N. dreyßig Kreuzer;		45
Von einem Frischling bis 50. Pfund funfzehn Kreuzer;		30
Von einem Mährisch-Bayerisch-Steierisch- oder andern ausserhalb Ungarn herein bringenden Mast-Schwein, so 100. und mehr Pfund wiegt, N. N. dreyßig Kreuzer;		15
Von einem ordinari detto, von 70. bis 90. Pfund, N. N. zwey und zwanzig und einen halben Kreuzer;		30
Von einem mittleren detto, von 40. bis 60. Pfund, N. N. funfzehn Kreuzer;		22½
Von einem Frischling von 20. bis 35. Pfund, N. N. sieben und einen halben Kreuzer;		15
Von einem groben Spanfärklein, N. N. zwey Kreuzer;		7½
Von einem kleinen Spanfärklein, N. N. ein Kreuzer;		2
		1

Von allem übrigen ausser Land hereinbringenden Jungen, Kney- und andern jungen Vieh, kommt der alte Aufschlag, wie hievor bey denen Stadt-Fleischhacker-Meistern, zu entrichten.

Hingegen aber ist auf dem Land, von allem inländischen Rind- und kleinen Vieh, auch ausländischen Ochsen, so wirklich in diesem Land Oesterreich schon stehen, und bey der Hereinbringung bereits einmal verausschläget worden, künftighin bey weiterer Verhandlung der vormals darauf gestandene alte Aufschlag mit Ende 1720. durchgehends aufgehoben worden, hierbey aber die Stadt Wien, und dasige Linien ausgenommen, mithin von allem dahin einbringenden Rind- und kleinen Vieh der alte Aufschlag nach der hievor bey denen Stadt-Fleischhackern bemerkten Ansetzung ohnweigerlich zu entrichten kommt, gleichfalls auch von einem Tausch in schwer- und geringen- und ausländischen Vieh der ausgeworfene Aufschlag von jedem Stück zur Hälfte abgeführt werden solle.

**Ober- und Ausländer-Fleischhacker, wie auch alle andere so wol in- als auswärtige, niemand davon ausgenommen, wann sie mit ordentlicher Nieder-Oesterreichischen Handgrafen-Amts-Bewilligung, es seye gleich auf dem Ochsen-Grieß allhier, als auch ausser deme, einen Hungarisch- oder andern ausländischen Ochsen, Terzen, oder Kuh erkauffen, und ausser Land treiben, ist zu bezahlen:**

	fl.	fr.
Alter, oder ausser Lands-Aufschlag von einem obbemeldten Stück zwey Gulden;		
Auftrieb-Geld am Ochsen-Grieß allhier aus Handen des Händlers ein und funfzig Kreuzer;	2	
Von einem bis zweyjährigen Jungen, oder Kalbe, N. N. dreyßig Kreuzer;		51
Von einem Kney-Kalb durchgehends funfzehn Kreuzer;		30
Von einem Duttten-Kälblein vier und einen halben Kreuzer;		15
Von einem Hungarischen Schwein durchgehends, groß und klein fünf und vierzig Kreuzer;		4½
		45
Von dem aus dem Land Oesterreich unter der Enns treibenden Land-Ochsen, Terzen, oder Kuh, auch übrigen jungen Vieh, es seye letzteres		
Vierter Theil.		gleich

I 7 2 4.  
Juli.

gleich aus- oder inländisch, kommt von dem Austreiber zu bezahlen; Als  
nämlich:

	fl.	kr.
Von einem Paar Mast-Ochsen, alter auffer Lands, Aufschlag ein Gulden dreyßig Kreuzer;	I	30
Von einem Paar mageren groben Ochsen, ein Gulden;	I	
Von einer Kuh dreyßig Kreuzer;		30
Von einem Paar Terzen, oder Junzen fünf und vierzig Kreuzer;		45
Von einem Kney-Kalb funfzehn Kreuzer;		15
Von einem Dutton-Kälblein vier und einen halben Kreuzer;		4½
Von einem alten Schaaf vier und einen halben Kreuzer;		4½
Von einer Zeitkappen, oder Stigplägen drey Kreuzer;		3
Von einem Lampel, oder Kugel zwey Kreuzer;		2
Von einem Geiß-Bock sieben und einen halben Kreuzer;		7½
Von einer Geiß, sechs Kreuzer;		6
Von einem Mast-Schwein dreyßig Kreuzer;		30
Von einem ordinari detto, zwey und zwanzig und einen halben Kreuzer;		22½
Von einem mittleren funfzehn Kreuzer;		15
Von einem Frischling sieben und einen halben Kreuzer;		7½
Von einem groben Spanfärklein zwey Kreuzer;		2
Von einem kleinen detto ein Kreuzer;		1

Fleisch-Kreuzer, oder neuer Aufschlag, die allhiefige Stadt- und Vorstadt-Fleischhacker, Meister, wie auch Commis, Metzger, und alle diejenige, so allhier einen ausländischen Ochsen, Terzen, oder Kuh, es sene gleich zur Verhackung, Verkochung, oder aber in eigene Wirthschaft verschlachten, haben zu bezahlen:

	fl.	kr.
Von einem obbemelzten ausländischen Ochsen, Terzen, oder Kuh sechs Gulden vierzig Kreuzer;	6	40
Was aber darunter, wie auch die zwey jährige Junzen oder Kälber, kommen nach dem Gewicht zu verausschlagen.		
Von einem grossen Kney-Kalb, bis 120. Pfund ein Gulden;	I	
Von einem kleinen detto, bis 70. Pfund schwer, fünf und vierzig Kreuzer;		45
Von einem Dutton-Kälblein dreyßig Kreuzer;		30
Von einem Castraun, Schöps, Schaaf, Bock, oder Geiß zwanzig Kreuzer;		20
Von einer Zeitkappen, oder Stigplägen, zehen Kreuzer;		10
Von einem Lampel, oder Kugel, worunter die halbjährigen begriffen sechs Kreuzer;		6
Von einem Hungarischen, oder anderm ausländischen Mast-Schwein, so 100. und mehr Pfund wiegt, N. A. ein Gulden dreyßig Kreuzer;	I	30
Von einem ordinari detto, von 70. bis 90. Pfund ein Gulden;	I	
Von einem mittleren detto, von 40. bis 60. Pfund, dreyßig Kreuzer;		30
Von einem Frischling, bis 35. Pfund, funfzehn Kreuzer;		15
Von einem groben Spanfärklein sechs Kreuzer;		6
Von einem kleinen detto, drey Kreuzer;		3

Inländisches Kind, und junges Vieh betreffend.

Von einem Land-Ochsen, oder dreyjährigen Terzen, drey Gulden sechs und dreyßig Kreuzer;	3	36
Von einer Kuh zwey Gulden vier und zwanzig Kreuzer;	2	24
Was aber darunter verschlachtet wird, solle wie oben, nach dem Gewicht, verausschlaget werden.		

Von



	fl.	fr.
Von einem grossen Rney, Kalb von 80. bis 120. Pfund ein Gulden;	I	
Von einem kleinen detto, bis 70. Pfund fünf und vierzig Kreuzer;		45
Von einem kleinen Duttten, Kälblein dreyßig Kreuzer;		30
Von einem Castram, Schöps, Schaaf, Boek, oder Geiß zwanzig Kreuzer;		20
Von einer Zeitkappen, oder Stigpläzen zehen Kreuzer;		10
Von einem Lampel oder Kügel, worunter die halbjährigen begriffen sechs Kreuzer;		6
Von einem inländischen Mast-Schwein, so 100. und mehr Pfund wiegt ein Gulden;	I	
Von einem ordinari detto, von 70. bis 90. Pfund dreyßig Kreuzer;		30
Von einem mittleren detto, von 40. bis 60. Pfund fünfzehn Kreuzer;		15
Von einem Frischling bis 35. Pfund sieben und einen halben Kreuzer;		7½
Von einem groben Spanfarklein sechs Kreuzer;		6
Von einem kleinen detto drey Kreuzer;		3

Land-Fleischhacker-Meister, wie auch alle diejenige, so auf dem Land ansäßig seynd, nicht weniger die etwa im Land sich befindliche Com-  
miss-Wezger und Marquetanter, haben folgendes zu bezahlen;  
Als:

Von einem ausländischen Ochsen, Terzen, oder Kuh sechs Gulden;	6	
Von einem Land-Ochsen, oder Terzen drey Gulden sechs und dreyßig Kreuzer;	3	36
Von einer Land-Kuh zwey Gulden vier und zwanzig Kreuzer;	2	24

Von allem übrigen, als Junzen, Rney- und jungen, auch Schwein-Bieh, ist der Fleisch-Kreuzer, wie oben bey den Wienerischen Fleischhackern vermeldet worden, zu entrichten.

Außer auch, damit einer oder der andere wider die Billigkeit dieses Fleisch-Kreuzers, oder neuen Aufschlags halber nicht beschweret werde, als wird jedermanniglich frey gestellet, daß, wann etwann ein schlechtes Land-Wald- oder geringhaltiges Bieh geschlachtet wird, von solchem nach dem Gewicht, von einem Pfund einen Kreuzer zu bezahlen.

Ingleichen sollen auch Unsere drey obere Stände, wann sie ihr eigenes erziesgettes Bieh von ihren Land-Gütern zu ihrer Haus-Nothdurft allhero in die Stadt Wien bringen lassen, von dem alten Bieh-Aufschlag, wie bishero, also auch furohin gegen Producirung eines authentischen-Herrschafts-Pass, gänzlich besreyet; hingegen gegen den neuen Aufschlag oder Fleisch-Kreuzer hievon jederzeit zu bezahlen gehalten seyn.

### Getraid-Aufschlag.

	fl.	fr.
Von dem schweren Korn, als: Weizen, Halb-Getraid, Korn, Erbisch, Linsen, Brein, gerollte Gersten, Haber-Korn, Haiden, Hauf, Hirsch und dergleichen, so oft solches verkauft, verhandelt, oder was Weis es immer seyn mag, in andere fremde Hände kommt, von jedem Mæß ein Kreuzer;		I
Von dem geringen Körnlein, als: rohen Gersten und Habern, von jedem Mæß einen halben Kreuzer;		½
Von einem auf dem Markt, Achtel, oder Mæßel-weis verkauffenden Körnlein, vom Sac drey Kreuzer;		3

Für welchem sammtlichen Aufschlag, so wol der Käufer, als Verkäufer zu stehen hat, damit derselbe ordentlich bezahlt werde.

Anno 1724  
Juli

## Sammlung Roß- Aufschlag.

So oft ein Roß, oder Füllen verkauft wird, vertauscht, oder sonsten, wie es immer seyn mag, in andere fremde Hände kommt, von jedem Gulden-werth ein Kreuzer;	fl.	kr.
Item Kopf-Geld von jedem Stück sammt dem Schreib-Geld neun Kreuzer;		1
		9

Von den vertauschenden Pferden wird der Werth jedes Pferdes gerechnet, und der Aufschlag sammt dem Kopf-Geld zur Hälfte genommen.

Von einem Roß oder Füllen, so ausser Lands gebracht wird, ein Gulden funfzehn Kreuzer;	1	15
--	---	----

Vorbemeldte ausser Land Aufschlags-Gebühr ist bey der Entrichtung des ordinar Aufschlags, auch also gewiß zu entrichten, als im widrigen Fall ein solches Pferd wirklich confisciret seyn solle.

Im übrigen sollen Unsere drey Obere Stände, dieses vorgemeldten Getraid- und Roß- Aufschlags halber, nach Inhalt der in Sachen vorhandenen Reccessen, und neuergangenen Patents, wie bisshero, also auch fernerhin bestreyet gelassen werden.

## Gewicht- und Zimmt- Gefäll.

Von einem neuen Pfund-Stock-Gewicht, so noch niemalen zimmentiret worden, sechs Kreuzer	fl.	kr.
So es aber mehr als ein Pfund hält, von jedem Pfund, so schwer als das Gewicht wiegt, absonderlich drey Kreuzer;		6
Von einem Stock-Gewicht, so schon zimmentiret worden, von 1. Pfund bis 10. Pfund inclusive, von jedem drey Kreuzer;		9
Wann es aber mehr als 10. Pfund hält, von eiffen und mehr übrigen Pfunden, für jedes nur ein Kreuzer;		3
Von einem Pfund neuen Einsag-Gewicht zwölf Kreuzer;		1
Wann es aber mehr als ein Pfund hält, von dem andern, und mehr übrigen Pfunden, für jedes nur sechs Kreuzer;		12
Von einem Einsag-Gewicht, so schon zimmentiret worden, sechs Kreuzer;		6
Von einem 32. Ducaten, oder Grouen-Ansag-Gewicht zwölf Kreuzer;		6
Wann es aber mehr als 32. hält, von den übrigen, so viel 32. es hält, vor jedem nur sechs Kreuzer;		12
Von einem grossen oder kleinen Waag-Balken, von jedem achtzehn Kreuzer;		6
Von einer Schnell-Waag, vom Centner vier und zwanzig Kreuzer;		18
Von einer Ellen alt oder neu sechs Kreuzer;		24
Für eine Baum-Del-Maas, alt oder neu drey Kreuzer;		6
Für ein Zimmt oder Kandel, groß oder klein, von jedem Stück sechs Kreuzer;		3
		6

<sup>1</sup> Diese Zimmtirung solle bey der Stadt Wien allhier alle zwey Jahr vorgenommen werden; bey denen Fleischhackern und Kässtechern aber, wegen vielfältigen Gebrauchs und Pusage der Gewichter, jährlich.

Auf dem Land aber solle es durchgehends alle drey Jahr geschehen. Wien, den 5. Julii 1724.



## Weg - Patent.

**W**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten allen und jeden Unsere Kayserl. und Lands - Fürstliche Gnade und alles Gutes. Es wird jedermänniglich ehehin schon bestens bekannt seyn, welcher gestalten Wir, wegen Herstellung guter Wege und Strassen, als eine zu Fortpflanzung des Commercii so nöthige Vorkehrung, in diesem Unserm Erz - Herzogthum Oesterreich unter der Enns pro fundo unter andern auch ein leidentliches Weg - Geld, so wohl bey denen Land - Gränzen, als allhiefigen Wienerischen Vorstadt - Linien allergnädigst resolviret, und gut geheissen haben, auch solches zu jedermanns Wissen, Inhalt eines unterm 10. May jüngsthin emanirten Patents gewöhnlicher massen publiciren lassen, bey welchem es zwar sein ohuveränderliches Verbleiben hat. Zumalen aber gleichwol nach der Hand über einen und andern Punct, sonderbar der Befreyung auch Bezahlung halber, was nämlich für schwere Güter - Wagen zu halten seynd, einiger Anstand sich geäußert, und deswegen von Unsern treu - gehorsamsten Ständen die Anfrage hierüber beschehen ist:

24 Juli.

Weg - Geld - Patent.  
10. May 1724.

Als haben Wir weiters allergnädigst resolvirt, und obbemeldt Unser publicirtes Patent in ein und andern Puncten dahin erläutert, auch zu jedermanns besserer Richt - Schuur und Wissenschaft, wer von diesem Weg - Geld befreyet seye, oder was jedermann, so wol bey denen Land - Gränzen, als allhiefigen Wienerischen Vorstadt - Linien zu bezahlen habe, per modum eines Vestigialis bezurucken, und an gehörigen Orten zu affigiren, allergnädigst anbefohlen. Und zwar

Erstlich, solle so wol bey denen Land - Gränzen, als allhiefigen Vorstadt - Linien von jedem bespannten Pferde, Ochsen, oder andern Zug - Vieh, es seye der Wagen beladen, oder nicht, hinaus und herein 1. Kreuzer;

Zahlungs - Tax.

Von denen ausländischen Getraid, Mehl, Wein, Bier, Del, Schmalz, Woll, Knoppem, Lämmer, Kälber, Eisen, Stahl, und andern ausser Land her - einkommenden schweren Güter - Wagen aber, von jedem Pferd 2. Kreuzer;

Von denenjenigen geringen Fuhren aber, so nicht unter die Güter - Wagen zu rechnen seynd, als: Heu, Stroh, Hauf, Heyden, Habern, Gersten, Brein, Erbis, Linsen, Holz, Kohlen, Kalk, Krebsen, Schild - Krotten, Hüner, Eyer, Zwiebel, Knoblauch, und andern dergleichen geringern Fuhren, von jedem Pferd, Ochsen, oder andern Zug - Vieh nur 1. Kreuzer Weg - Geld bezahlet werden. Beslangend aber

Anderns die Befreyung dieses Weg - Gelds, haben Wir allergnädigst resolvirt; daß primo allein Unsere Kayserliche Hof - Staat, und Dero ohnmittelbarer Gefolg, Livree - Bediente und Pferde;

Partibenen, so die - von besceuet seynd.

Item secundo die Militär - und Jägerer - Vorspann, auch die Mendicanten, gegen Vorweisung der respective von dem Ober - oder Unter - Commissario, Officier, Jägerer - Beamten, oder von ihren Vorstehern, mit bengedrucktem Kloster - Sigill ertheilenden, und jedesmal an denen Land - Gränzen, oder Linien, zurückhaltenden Zetteln und Zeugniß;

Ingleichen tertio diejenige, so innerhalb den Linien liegen, und draussen nroweit der Stadt ihre Wirthschaften haben, von dem, was sie von Feld - Früchten herein führen: Item von Dung - Fuhren, dann von Egen, und Pflug; nicht weniger

Quarto, diejenige Güter - Inhaber, so über die Land - Gränzen einige noch in Oesterreich mit der Einlag gehörige Unterthanen Stück und Güten besitzen, ihre Haus - Nothdurft, jedoch respectu der in die Robbat fahrenden Unterthanen, gegen Vorweisung eines glaubwürdigen Gezeugnisses von der Herrschafts - Canzley, an den Land - Gränzen von dem Weg - Geld frey gelassen werden sollen.

Gebieten demnach allen und jeden, Geist - und Weltlichen, daß sie nicht nur das von Uns allergnädigst resolvirte Weg - Geld so wol bey denen Land - Gränzen, als allhiefigen Wienerischen Vorstadt - Linien ohnweigerlich entrichten; sondern auch die zu Einnehmung desselben von Unsern treu - gehorsamsten Ständen aufgestellte Beamte nicht etwann mit harten und ehrenrührischen Worten angreifen, als im

Ungebührliche Handlung.

1724  
3. Julii.

widrigen Fall gegen die Ubertreter nach Beschaffenheit der Personen bey seiner Behörde geklagt, oder mit Zuziehung des Schranken in loco allenfalls, gestalteten Dingen nach, mit andrer gemessenen Straffe von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer ohnverschont verfahren werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 24. Julii 1724.

## Mit Aufschlag belegte Waaren auf der Donau nicht über führen.

19. August.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, insonderheit aber allen so wol hiernach benannten, als auch allen übrigen in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Ursfahr-Inhabern, dann denen darüber zu fahren pflegenden Wirthen, Fleischhackern, Vieh-Händlern, und sonst jedermänniglich, wer es immer seyn möge, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es haben die zu Besorgung Unserer Handgräflichen Aufschlags-Gefälle verordnete Beamte pflichtschuldigst angezeigt, welcher gestalten nicht nur in diesem, sondern auch in dem Land ob der Enns, und zwar benanntlichen zu Mauthausen, und Ensdorf, zu Wiesen, zu Steyrau, Lopyburg in der Au, bey Nieder-Walsee, zu Achleuten, zu Hütting gegen Walsee, zu Thurn, das Ardaggerische, im so genannten Saurüssel, zu Grein, in Struem, in Heggang, in Freyenstein, in Wiselbach, zu Sarningstein, zu Pöchlarn, zu Krummusbaum, zu Mölk und zu Eberstorf, unterschiedliche aufgerichtete Ursfahren sich befinden, bey welchen eine ziemliche Quantität, theils durch Kauf, theils durch Tausch, erhandeltes Horn-Vieh hin- und herüber gebracht, nicht weniger auch vieles Getraid übergeföhret wird, anbey aber zu befürchten stehet, daß mit solcher Gelegenheit vielfältige Verschwörung, zu grossem Nachtheil Unserer Ararii, unterlauffen dürfte. Derohalben dann, um auch dießfalls allen Abbruch und Beeinträchtigungen, so Unsern Handgräflichen Aufschlags-Gefällen, bey ermeldten und andern Ursfahren, zugefügt werden könnten, zeitlich vorzukommen, haben Wir vor nöthig erachtet, hinlängliche Vorsehung zu thun, und zu dem Ende Eingang ermeldete alle und jede, oder auch ausser diesen sonst noch vorhandenen Ursfahr-Inhaber unter und ob der Enns, ingleichem alle daselbst mit schlachtbarem Vieh oder Getraid überföhrende Wirthe, Fleischhacker, Vieh-Händler, und alle andere, was Standes und Wesens die seyn, in kraft dieses Unseres Patents nachdrücklich dahin anzuweisen und zu ermahnen: daß von nun an niemand mehr mit einigen in die Handgräflichen Aufschlags-Gefälle einlaufenden Gattungen, ohne Vorzeigung einer, entweder von dem in loco, oder aber in nächster Gegend befindlichen Aufschlager, gratis zu empfangen habenden Polletten oder Papier-Zettel, bey Vermeidung wohl empfindlicher Bestraffung, übergeföhret werden solle.

Ufer an der Donau

wird Getraid und Vieh übergeföhret.

Soll niemand ohne Polletten mit dergleichen übergeföhrt werden.

Welchemnach dann jedermänniglich hierob festiglich zu halten, und diesem Unsern gnädigst auch ernstlichen Befehl allerdings gehorsamst nachzukommen, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird, und geschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien, den 19. Augusti 1724.

## Wildpret-Handel.

23. August.

**S**ir Nieder-Oesterreichischen Regierung ex Officio zuzustellen, mit der Erinnerung, daß Ihre Kayserl. Maj. es bey der unterm 20. April 1722. in Sachen geschöpft gnädigsten Resolution ein vor allemal bewenden lassen; worüber inliegendes Edict d. d. 25. Junii verwichenen Jahres mit folgenden Annexis alsogleich publicirt werden solle, daß der Verkauf denen Wildpret-Händlern, nicht allein bey Confiscirung der Waar, sondern auch Abnehmung des Handels, und noch besonderer schweren Leibes-Straffe verbotthen, die Anzahl derselben nach und nach auf ein namhaftes herabgesetzt, zu dem Ende ohne Vorwissen des Hofes kein neuer gemacht, sondern, wann der Numerus auf zwölfe gekommen, solches nach Hof berichtet, und von daraus die weitere Resolution erwartet werden solle; übrigens hat sie, Regierung, nicht allein in diesen, sondern auch bey allen andern Victualien, auf die Abstellung des so sehr im Schwang gehenden Verkaufes mit allem Ernst zu halten, hernach die in Wohlfeilkeits-Sachen aufgestellte Herren Rätthe, dann die

Wildpret-Händlern der Verkauf bey Straffe verbotthen.

Sollen auf zwölfe vermindert werden.

Verkauf bey allen Victualien abzustellen.

von



von Wien zu instruiren, insonderheit aber den Markt-Commissarium und Markt-Richtern, bey bedrohender Amotion, zu fleißiger Obacht und Amts-Handlung anzuweisen, und da dergleichen Vorkäufer betreten würden, dieselbe nicht allein mit Confiscirung der Waar, sondern auch mit andern schweren Straffen ohnmächtiglich anzusehen. Neustadt den 23. Aug. 1724.

I 7 2 4.  
Quaest.  
Obacht der Markt-  
Commissarien, und  
Richter bey Straffe  
der Amotion,  
Straffe der Vork-  
käufer.

## Universität soll die Künstler um Schutz nach Hof verweisen.

**J**ederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß Ihre Kayserl. Majestät, über den Deroselben unter heutigem Dato gehorsamst geschehenen Vortrag, allergnädigst resolviret, daß inermeldte zwey Künstler, Anton Eberl, ein Bildhauer, und Anton Wachslunger, ein Mahler, des Universität-Schutzes entlassen, mithin in der Matricul ausgelöscht, sodann zu der in Professions-Sachen sub Præsidio des Herrn Grafens von Oed angeordneten Regierungs-Commission verwiesen, der Universität aber mitgegeben werden, daß, wann künftig ein dergleichen besonderer Künstler bey ihr um den Schutz ansuchen würde, sie denselben mit seinem Begehren ab- und nach Hof weisen solle. Wien, den 29. Aug. 1724.

29. Augusti.

## Bettler-Schub.

**A**uf die der Königl. Böhmischen Hof-Canzley jüngsthin gethane Erinnerung, daß der vorhabende Bettler-Schub, aus Böhmen und Mähren, in den zweyen Übergabs-Orten Kistritz und Amens, auf den achtzehenden künftigen Monats Novembris, dann der Hineinschub aus Oesterreich, auf den 12. Decembris, angetragen worden, finde zwar dieselbe bey dem erstern Termino keinen Aufstand, und seye solchemnach an die Königl. Böhmisches Gubernia das Behörige schon erlassen worden, damit solcher Heraus Schub, und in Præparationem desselben die Landes-Visitation, an welchem Tage es sich am süglichsten thun lassen wird, in Conformitate priorum veranlasset werde, daß aber der Oesterreichische Gegenschub nicht zu gleicher Zeit, sondern allererst im December darauf erfolgen solle, falle zwar den Böhmeischen Ländern nicht nur darum beschwerlich, daß dergestalt doppelte Anstalten und Unkosten erforderlich seyn werden, sondern auch, weil im December in denen mehresten gebürgigen Orten daselbst häufiger Schnee anzutreffen, welcher, nebst der rauhen damaligen Witterung, die Fortbringung der, theils übel bekleideten, theils an der Gesundheit gebrechlichen Bettler, sehr schwer, wo nicht an einigen Orten gar impracticabel machet, und also, sonderlich aber respectu der fremden Bettler, welche nicht in denen Königl. Böhmeischen Ländern zu verbleiben hätten, sondern in das Reich, oder anderwärts hin durchgeschoben werden sollten, sehr zu besorgen, daß man dergleichen fremde Bettler, den ganzen Winter hindurch, mit Aggravirung dieser Lande würde aufbehalten, und ihnen den Unterhalt verschaffen müssen; zumalen, wann man auch das billige Mitleiden, wegen Fortschiebung dieser Bettler, bey der kalten und rauhen Winters-Zeit bey Seiten setzen, und dieselbe ausser Landes, unerachtet der Kälte und üblen Witterung, fortschieben wollte, sich leicht, und gar vermuthlich ereignen dürfte, daß in jenen Ländern, wohin man dieselbe zu schieben vermeynet, diese so späte, zur ungewöhnlichen und beschwerlichen Winters-Zeit, geschehende Schiebung, für eine Unnachbarschaft ansehen, und die geschobene hinweg wiederum zurückschieben möchte.

21. Septembris.

Bettler-Schub zu  
unbequemer Jahres-  
Zeit.

Diesemnach, und wiewol auch die so späte Schiebung der einheimischen Böhmeischen Bettler sehr beschwerlich, so seye doch sie, Königl. Böhmeische Hof-Canzley, zu Beybehaltung der guten Verständniß und Nachbarschaft, mit denen Oesterreichischen Landen erbietig, die Übernehmung derer in den Königl. Böhmeischen Erb-Ländern geböhren, und also daselbst zu verbleiben habenden Bettler auf obbesagtem zwölften Monats-Zag Decembris das weitere zu veranlassen, so viel aber die Durchschiebung der fremden Bettler betrifft, diese könnten aus obangeführten Ursachen keineswegs angenommen werden, und verseye sich dahero sie, Königl. Böhmeische Hof-Canzley, man werde das weitere vorsehen, damit bey den, auf mehr erwähntem zwölften Monats-Zag Decembris, angelegten Oesterreichischen Gegenschub, die Mitschiebung aller fremden Bettler, so in den Königl. Böhmeischen Ländern nicht zu verbleiben haben, sondern in das Reich, oder anderwärts hin durch

I 7 2 4.  
Septembris

durchzuschieben wären, vor diesesmal unterbleiben möge, zumalen ohnedem bey Eingang gedachter Commission die Anregung geschehen wäre, daß, so viel es thunlich, man hierauf reflectiren werde, und es solchemnach nur an dem erwinde, daß die gemässene Verordnung ergehe, auf daß vor diesesmal, bey öfters gedachtem auf den zwölften Decembris bestimmten Oesterreichischen Gegenschub, gar kein fremder Bettler mitgeschoben werde. So man ihr, Regierung, zur Nachricht und zu dem Ende erinnern wollen, damit, wann etwa wider obige Vorstellung erhebliche Bedenken vorhanden wären, solche ohne Verzug nach Hof berichtet werden sollen. Wien, den 11. Sept. 1724.

## Mauth-Inhaber sollen titulum possessionis ediren.

20. September.

**S**ir Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen, welche in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns, Privat-Wege, Brücken, Wägen, Stud, Güter, oder andere Mauthen besitzen, innen haben, oder zu haben vermeinen, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß Wir zu besserer Fortpflanz- und Einrichtung des Commercii, auch aus andern besondern zu gemeinnützlichem Absehen abzielenden Ursachen, die Titulos Possessionis, von allen in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Privat-Mauth-Inhabern: Inhalt eines unterm 17. May gegenwärtigen Jahrs emanirten Patents allergnädigst abgefordert haben. Wann nun aber Wir, aus gleichmäßigen Ursachen, auch eine vollkommene Information von allen Privat-Mauthen in besagtem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns, und derenelben jährlichen Oneribus, auch Extragniß zu haben, das allergnädigste Verlangen tragen:

Als erget an alle und jede, Geist- und Weltliche, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Landes ob der Enns, Privat-Wege, Brücken, Wägen, Stud, Güter, oder andere Mauthen quocunque modo besitzen und innen haben, Unser gnädigst- auch ernstlicher Befehl, daß ihr Primo, nach Empfang dieses Unsers Patents, längstens innerhalb zwey Monaten, den Titulum Possessionis eurer inhabenden Mauth, nebst Beylegung einer authentisch- vollkommenen und Gerichts-bräuchigen Abschrift von dem Veatigali, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer einreicht: Dann Secundo, durch genugsame Zeugschaften, und auf zwey Meil-Wege herumliegende fremde Grund-Obrigkeiten, Richter, und Gemeinden Attestata, Mauth-Extract, oder andere Urkunden und Documenta, wie, und vor was Zeit ihr in wohl hergebrachter Possessione solcher eurer Mauth-Gerechtheit, und befug-ruhigem Gebrauch des Veatigalis gegründet sey, Rechts-erforderlich erweist: Tertio auch zugleich eure jährliche Mauth-Onera, als in Erhaltung der Brücken, oder Reparaturung der Wege und Stege, auch in was es immer bestehe, mit Ausweisung des Termini a quo & ad quem, specifico und ordentlich anmerket, und ob, auch wie weit ihr diese eure Obliegenheit von zehen Jahren her erfüllet habt, durch eure Mauth-Register, Quittungen, oder andern genugsamen Beweisthum per specifica darthut: Quarto, die wahre Extragniß eurer jährlichen Mauth-Gefälle durch verlässliche Mauth-Register, Bestand-Contract, oder andere authentische Urkunden von zehen Jahren zurück, und de presentia beybringet, und diesen allen in obbestimmter Zeit sub Termino peremptorio die gehorsamste Folge leistet sollet. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten wissen wird. Wien, den 20. Sept. 1724.

## Extraordinari-Straffen zu specificiren.

27. September.  
Specification derer  
von 10. Jahren ein-  
gebracht, und mit  
extraordinären  
Straffen belegten  
Delinquenten ein-  
zureichen.

**S**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten allen und jeden Stadt- und Land-Gerichten Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich, ob und unter der Enns, denen dieses Patent vorkommt, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welcher gestalten Wir wegen gänzlicher Ausrott- und Vertilgung der annoch herum streiffenden Land und Leut schädlichen, oder sonst des lasterhaft-geführten Wandels halber vertriebenen Personen mit ihren Complicibus, allergnädigst resolviret, daß von vorgemeldten Unsern Stadt- und Land-Gerichten eine



1724  
September.

verläßliche von zehn Jahren her machende Specification aller dergleichen Uebelthäter, welche von denen bereits hingerichteten, oder mit einer geringern extra-ordinari-Straffe belegten Beutelschneidern, Dieben, Raub- und Mördern, oder andern heimlich- oder öffentlichen Concussoren und Geld-Erpressern, ingleichen auch von denen Zigeunern, als Complices, Helfer, Helfers-Helfer, Diebs-Wehler, oder Diebs-Wirthe, bey jeglichem Land-Gericht indiciret, oder welche auch bey ihnen, Land-Gerichten, eingezogen, und mit einer bloßwärtigen Extraordinari-Straffe angesehen worden seynd, mit ausführlichen Beschreibungen ihrer Person, Alter, Aussehens, Tauf- und Zunamens, nicht weniger des habenden Diebs- oder Spitz-Namens, Kleidung, und dergleichen, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, um hiernächst eine genaue Specification in den Druck zu geben, und das weitere vortreiben zu können, eingesendet werden solle.

Gebieten demnach Eingangs erwähnten gesammten Stadt- und Land-Gerichten Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich, ob und unter der Enns, welchen dieses Patent vorkommt, gnädigst, und wollen, daß dieselbe sothane Specification auf diejenige Art und Weis, wie es hieroben angemerket, ohnverzüglich verfassen, und von heut zu End gesetztem Dato an, innerhalb drey Monathen bey hundert Ducaten Pfandfall ermeldt Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung einsenden sollen. Hieran geschicket Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich ein ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 25. Sept. 1724.

### Wollene Zeug-Fabrica zu Linz.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch hob- und niedern Stands-Personen, so in Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen sess- oder wohnhaft seynd, oder künftighin in denselben sich sess- oder wohnhaft niederlassen werden, insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten, wie auch Unsern und allen andern Mauth-Zoll-Dreyßig- und Aufschlags-Einnehmern, derselben Gegenhandlern, Beschauern, Überreutern, und allen Mauth-Beamten, wie auch sonst allen Unsern und andern Amtleuten, Untertanen, Insassen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Kayserl. auch Königl. und Lands-Fürstl. Gnade und alles Gutes: Geben euch benebenst hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Unsere privilegirte Orientalische Compagnie, die zu Linz Linziger Wollen-Fabric allbereits vor funfzig Jahren aufgerichtete, anfänglich von weiland Römisch-Kayserl. Maj. Leopoldo, Unserm in Gott Christ-seeligst ruhenden Höchstgeehrt, geliebtesten Herrn und Vater, glorwürdigsten Angedenkens, auf allerunterthänigstes Ansuchen der getreu-gehorsamsten Stände Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns dem Christian Sind, gewesenem Raths-Burgern und Handels-Mann in Linz, mit einem besondern Privilegio sub dato 11. Martii Anno 1672. allergnädigst verliehene, sodann auf dessen Tochter-Mann, Matthias Kolb, unterm dato 4. Maji Anno 1682. Hernachmals aber von auch weiland Röm. Kayserl. Majestät Josepho, Unserm geliebtesten Herrn Bruder ohnsterblicher Gedächtnis, auf sein, Matthias Kolbs, leiblichen Bruder, Dominicus Kolb von Kolbenthurn sub dato 7. Aprilis Anno 1707. allermildest transferirte, von Uns auch sub dato 22. Januarii 1715. allergnädigst bestätigte, und endlich an das allhiefige vor dem Schotten-Thor gelegene Soldaten-Spital und grosse Armen-Haus, kraft eines zwischen demselben als Käuffern eines, dann besagtem Dominicus Kolb von Kolbenthurn, als Verkäuffern andern Theils, unterm 4. Novembris 1716. geschlossenen, und von Uns den 15. Januarii 1717. allergnädigst bestätigten Kauf-Contracts, gediehene Linzische Wollen-Fabric, mit allen darauf haftenden Kayserl. und Lands-Fürstlichen Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten, Häusern, Gebäuden, Mühlen, Werkzeugen, und allen andern Zugehörungen, mittelst eines zwischen ermeldtem Armen-Haus als Verkäuffern eines, dann ansfangs berührter Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie als Käuffern andern Theils, den 30. Novembris Anno verkauft an die Orientalische Compagnie. 1722. geschlossenen, und von Uns hierüber den 27. Martii des 1724. Jahrs allergnädigst bestätigten Kauf-Contracts, zu Fortsetzung der, bey Aufrichtung dieser Fabric abzielenden Intention, damit nämlich die sich so sehr vermehrende Bettel-Leute, Müßiggeher, feyerrnde und das Allmosen suchende Personen, zur Arbeit und Gewinnung einer täglich nöthigen Nahrung, applicirt, zugleich auch diese dem gemeinen Wesen so nughare Manufactur in ihrem Flor und Wachsthum erhalten, und erweitert werden möge, käuslich an sich gebracht, und Uns demnach um allergnädigste

6 November.

1724.  
November.Verneuerung der  
Privilegien

gnädigste Umfertigung an sie, privilegirte Orientalische Compagnie, der dieser Fabrie schon vorhin von Unserm glorwürdigsten Vorfahrern Röm. Kaysern, Christmildester Gedächtnis, wie auch von Uns selbstem allermildest verliehenen, auch von Zeit zu Zeit ertendirt- und vermehrten Privilegien und Freyheiten auch einige Erweiterung derselben allerunterthänigst gebeten habe: Und wie zumalen aus dem bereits vorhin den 13. Octobris 1700. publicirten, folgendes den 7. Aprilis 1707. nicht weniger den 22. Januarii 1715. und den 22. Januarii 1717. wiederholten Kayserl. und Lands-Fürstl. Patenten, zur Genüge bekannt, aus was Ursachen, auch wie und welcher gestalten weiland Unsers Höchstgeehrt- geliebtesten Herrn und Vaters, Kayser Josephi, Majest. Majest. und Lieb. Lieb. beyde Unsere nunmehr Christseeligst in Gott ruhende glorwürdigste Vorfahrer, ingleichen auch Wir selbstem aus Liebe und Eifer, zu Beförderung der Commerciën, unter deroeselben, und Unserm Kayserl. und Lands-Fürstlichen Schutze diese obbenannte Manufactur, zu Fabricirung verschiedener ganz wollenen Zeuge von Cronrasch, Scoti, Cardis, Sarsch und dergleichen respective einzuführen und aufzurichten erlaubet, solche nach und nach privilegiret und erweitert, und nicht allein gegen alle Widerspenstige vertheidiget, sondern auch den Verlägern in Unserm Erb-Landen den Kauf-Einstand und Ablösung der Wolle, nicht weniger den Verschleiß der fabricirenden Waaren, so wol nach dem Ausschmitt, Ellen. als Stück-weis allergnädigst bewilliget, dagegen aber die Einfuhr dergleichen ausländischer Zeuge auf gewisse Art eingeschränket haben.

Nun versehen Wir zwar Uns allergnädigst, daß bemeldte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie an Mühe und Arbeit, zu Fortsetzung dieses nutzbaren Werks, nichts werde erwinden lassen, weil aber der Verschleiß sich merklich stecken würde, wann die, zu dessen Beförderung und Aufnahm, vorhin ertheilte Gnaden, Privilegien und Freyheiten nicht fernerbis gehandhabet werden sollten; Uns aber, als jetzt-regierendem Herrn und Lands-Fürsten, in allweg gebühren will, ob-allerhöchst-ernannt Unserer glorwürdigsten Vorfahrer, zu Einfuhr- und Fortpflanzung dergleichen, dem Vaterland so nutzbar, als nöthigen Manufacturen gehabt so heilsame Intention und Vorsorge, nicht weniger Unsers allerhöchsten Orts möglichster Dingen zu befördern.

Als haben Wir, damit obbesagte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie in weiterer Emporbring- und Fortsetzung dieser ihrer neu-erkauften Fabrie mit allem nöthigen Fleiß und Eifer fortfahren könne, bevorab auch andere, zu Einfuhrung dergleichen Unserm Landern nutzbaren Manufacturen um so mehr angeeifert werden, vorgeordnete, von allerhöchst wiederholten Unserm glorreichsten Vorfahrern und Röm. Kaysern Leopoldo und Josepho: wie auch von Uns allergnädigst-bestättigte ganz wollenene Zeug-Manufactur-Fabrie, und dazu gehörige Schönfärberey samt allen deroeselben zu besserem Aufnehmen bishero ertheilten und vermehrten Special-Gnaden, Freyheiten und Privilegien alles dero Inhalts, gleich ob dieselbe hier Orts von Wort zu Wort inseriret worden wären, als jetzt-regierender Herr und Landes-Fürst, allergnädigst confirmiret und bestättiget, diese Manufactur auch nochmalen für Unsere Kayserliche Fabrie erkläret, und in Unserm besondern allerhöchsten Schutze genommen, solche Concessionen, Privilegien und Freyheiten auch auf ernannte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie als Käufer und nunmehr Eigenthums-Inhaber, wie nachfolget, umfertigen lassen: Daß

auf funfzig Jahr.

Erstens Unsere privilegirte Orientalische Compagnie die auf mehr-besagte Manufactur und Fabrie, wie auch Schönfärberey zu Linz bereits vorhin ertheilte, und hiemit wiederum allergnädigst bestättigte, auch in etwas vermehrte Kayserl. und Landes-Fürstl. Concessionen, Freyheiten und Privilegien, und zwar private von dem 1. Januarii des abgewichenen 1723. Jahres an zu rechnen, auf funfzig nach einander folgende Jahre ganz ruhig, und ohne männigliche Irrung oder Hindernis dergestalt fortführen, nutzen und genießen könne und möge: Daß

Andere dergleichen  
Fabriken aufzu-  
richten verbotten.

Anderns innerhalb dieser Zeit der funfzig Jahre, niemand, wer der immer seyn möchte, ausser wiederholt Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, wie auch in Unseren Inner-Oesterreichischen Landen, einige dergleichen Manufactur oder Fabrie aufzurichten oder anzulegen, oder einige Cardis, Cronrasch, Sarsch, Scoti, Crepon, Flanel und alle ganz wollenen, oder sogenannte harrasene Zeug-Waaren, was Namen man denenselben immer geben möchte, wie auch Beutel-Tücher, (ausser Unsers Hof-Kriegs-Raths von Campmiller, welcher auch auf diese letztere besonders privi-



1724  
November.

privilegiert ist,) nachzumachen, und zu färben befugt, jedoch sie, Orientalische Compagnie, auf diejenige wollene Zeug, welche sie, entweder bis dato nicht fabricirt, oder mit den fabricirten das Publicum nicht zulänglich versehen kan, denen Kaufleuten solche gefärbt und obgefärbt her zu bringen, und in obbesagte Unsere Erb-Länder einzuführen, die gewöhnliche Pässe gratis zu ertheilen schuldig seyn; Im Fall sich aber jemand anderer, wer der auch immer seyn möchte, anmassen würde, dergleichen ganz wollene und sogenannte harrasene Zeuge, wie die immer Namen haben möchten, in berührten Unseren Nieder- und Inner-Oesterreichischen Ländern selbst zu fabriciren, nachzumachen, und zu färben, oder auch durch andere fabriciren, nachmachen und färben zu lassen, nicht allein dem Betretenden die Waaren, Zeug und Wolle ohnmachtlich confiscirt, oder da solche ohnzulässig verfertigte, oder eingeschwärzte Waaren in natura nicht mehr vorhanden wären, (wann auch gleich sothaner Contrabando allererst einige Zeit hernach entdeckt werden sollte,) derselbe um den Werth dafür in baarem Geld gestraffet, sondern auch denen Handwerks-Leuten, so dergleichen ohnbefugte Arbeit unternehmen würden, der Werkzeug hinweggenommen, und alle, die an dergleichen Waaren Hand angelegt, es seyen nun Kämmer, Weber, Walker, Fuchsheerer, Färber oder andere, auf erstes Betretten mit achttägigem, das anderemal mit vierzehntägigem Arrest, das drittemal aber, nach Erkenntnis jedes Orts Obrigkeit, mit schärferer Straffe, nach Befindung der Sachen, ohnverschont belegt werden; jedoch aber auch bey dieser Fabric gute kauf-rechte Waare zugerichtet, gewürlet und gefärbt, und solche um einen billigen Preis, oder Werth hingegeben und verkauft werden, und das solches geschehe, insonderheit, das bey obermeldter Ertheilung der Pässe die Maas und Gleichheit gehalten werde, in diesem letztern Punct Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung allein, in denen übrigen aber auch Unsere Lands-Hauptmannschaft ob der Enns, und Unsere nachgesetzte Stellen in Unseren Inner-Oesterreichischen Ländern angelegensam darob seyn, und fleißiges Aufsehen haben, und denen beschwerten Theilen schleunige Ausrichtung thun sollen:

Die obgängige Rothdurft auf Pässe einzuführen.

Estraffe der Ubertreter.

Drittens haben Wir auch, zu Beförderung dieser Unserer Land-Fabric, gnädigst erlaubet, erlauben und gestatten auch hiemit, das besagte Unsere privilegierte Orientalische Compagnie aller Orten in Unsern Ländern und Gebieten die gesponnene und ohngespinnene Wolle frey und ohngehindert kauffen und einhandeln, was auch außer Lands verkauft und geführet werden wollte, gegen Bezahlung desjenigen Werths, welchen ein Ausländer davor zu geben contrahiret hat, wiederum einzulösen, in dergleichen Kauf einstehen, und aller Orten den Einstand und Ablösung haben und gemessen, nicht weniger auch die Spinnerey, Färbercy, nebst denen erforderlichen Pressen, Walk-Mühlen, Mangeln, und was sonst nöthig gefunden werden dürfte, nach ihrer Rothdurft an mehreren Orten in Unsern Ländern, gegen billige richtige Bezahlung der Arbeiter, anlegen und einrichten möge, worinnen deroelben auch von aller Orten Obrigkeiten, höhern und niedern Stellen auf geziemendes Anlangen in allemweg an die Hand gegangen, und alle beförderliche Assistentz, besonders auch mit Einräumung bequemer Orte bewilliget werden solle: Damit auch

Einstands-Recht auf Woll gegen Ausländer.

Spinnereyen etc. an mehreren Orten anlegen.

Viertens Unsere privilegierte Orientalische Compagnie des gewissen Verschleißes der auf dieser Fabric erzeugenden Waaren um so mehrer gesichert seye, wollen Wir deroelben gnädigst gestatten, solche nach Gutbefinden jedes Orts in einem öffentlichen Gewölb, nicht allem Stück, sondern auch Ellen-weis durch Ausschnitt zu verkaufen; :Wobey auch

alla minuta - Verkauf zugestanden.

Fünftens, so lang sie, privilegierte Orientalische Compagnie, durch diese inländische Fabric Unsere Nieder- und Inner-Oesterreichische Länder mit denen verlangenden, und auf selbiger erzeugenden Waaren zur Genüge zu versehen im Stand seyn wird, die Einfuhr aller und jeder außer Lands fabricirt ganz wollenen und sogenannten harrasenen Zeugen und Beutel-Züchern, von was Namen oder Sorten dieselbe immer seyn, oder wo dieselbe immer fabricirt seyn möchten, sie seyen auch gefärbt, oder ungefärbt, in mehr berührt Unsere Nieder- und Inner-Oesterreichische Länder gänzlich und auf das schärfste verboten: nicht minder den Färbern, Pressern und Fuchsheerern die weitere Appretur und Färbercy dergleichen auswärtig fabricirter verbotener Zeuge, worauf keine Pässe ertheilet worden, bey obangefesteten Straffen, ernstlich untersaget, im Fall aber auf die von den Kauf- und Handels-Leuten machende Bestellungen und einschickende Facturen, (welche dieselbe jederzeit nach Proportion des verlangenden Quanti oder Sorten bey Zeiten zu machen, oder einzuschicken haben werden,) alles zu Erzeugung inländischer Waar anwendenden Fleiß-

Einfuhr dergleichen fremden Waaren verboten.

I 7 2 4.  
November.

ses ohngeachtet, sich gleichwol wegen des mehrern Consumo in ein- oder mehrern Sorten einiger Abgang zeigen würde: Sodann

In Abgang der  
Land-Waaren frem-  
de auf Paß einfüh-  
ren.

Sechstens, sie, privilegirte Orientalische Compagnie, alleinig, und niemand anderer auf geziemendes Anmelden die Pässe, zu Hereinführung dergleichen benöthigter ausländischen ganz wollenen Zeugs-Waaren, den Kauf- und Handels-Leuten zu ertheilen berechtigt, andern aber auch solche Pässe, ohne einige Partheylichkeit, nach Billigkeit, damit durch Unsere Nieder Oesterreichische Regierung und Cammer hierinn als gebührendes Einsehen zu thun nicht noth werde, ohne einige Bezahlung zu ertheilen, auch gute gerechte Waar zu zurichten und zu fabriciren, und selbige um einen billigen Werth zu verkauffen schuldig seyn solle. Um aber allen diesem Unserm allergnädigsten Privilegio zuwider vornehmenden Einschmätzungen fremder ausländischer Waaren mit so viel besserem Nachdruck vorzukommen, und dieselbe um so hinlänglicher abzustellen: Sollen

Straf.

Siebtentens alle dergleichen auffer Land fabricirte, und ohne wiederholt- Unser privilegirten Orientalischen Compagnie Paß, unter was ersinnlichem Vorwand es immer geschehen möchte, besonders auch, wann solche als Umschläge und Pack-Geräthe um die Colli hereingeschwarzet werden wollen, in Unsere Nieder- und Inner-Oesterreichische Lande herein bringende ganz wollene, oder sogenannte harrasene Zeug und Beutel-Zücher, wie nicht minder die von dergleichen Zeugen gemachte, niemals getragene, und in fraudem legis einführen wollende Kleider und Habit, ohne Ausnahm, ohnverschont männiglichem, wer der auch seye, bey deren Betretung alsogleich angehalten, und contrabandirt, folglich der Compagnie, gegen Entrichtung der Mauth-Gebühr, alsogleich verabsolget, und darauf so wol von solchem contrabandirten Gut, als von denen etwa in Unsern Nieder- und Inner-Oesterreichischen Landen, zuwider des der privilegirten Orientalischen Compagnie, auf funfzig Jahr allergnädigst ertheilten Privilegii privati, ohnzulässig und ohnbefugt fabricirt, gefärbt- und nachgemachten Waaren ein Drittel Unserm Landes-Fürstlichen Erario, ein Drittel gleich ernannt- Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, und ein Drittel dem Denuncianten, oder demjenigen Mauth-Beamten, allwo das Gut ist angehalten worden, zugetheilet, da aber sich der Casus bey einem Unserm oder anderm Mauth-Amte ereignete, allwo sie, privilegirte Orientalische Compagnie, auch ihren eigenen aufgestellten Übergeber oder Beschauer, (welche nach Gutbefinden aller Orten aufzustellen, Wir deroeselden hiermit allergnädigst zulassen,) hält, das Denuncianten-Drittel zwischen dem Mauth- und einem solchen von der privilegirten Orientalischen Compagnie aufgestellten Beamten in zwey gleiche Theile: soferne aber die Betretung dergleichen Contrabands sich auf dem Land irgendwo zutrüge, das confiscirte Gut in vier gleiche Theile getheilet werden, und davon einer Unserm Kayserl. und Lands-Fürstlichen Erario, einer der Grund-Obrigkeit des Orts, der dritte der privilegirten Orientalischen Compagnie, und der vierte dem Denuncianten zukommen solle: Nicht weniger wollen Wir auch hiemit,

Contrabands-Theilung.

Aller Orten Beschauber aufzustellen.

Fremde Waaren plumbiren.

Achtens gnädigst bewilliget und verordnet haben, daß oft ernannte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie berechtigt seyn soll, durch aufstellende, und ordentlich beeidigte Inspectores, Beschauer, oder Überreuter, nicht allein die, obbesagter massen, ohne deroeselden Paß hereinbringende auswärtige ganz wollene, oder sogenannte harrasene Waaren und Beutel-Zücher aller Orten, auch da es vornehm, mit Obrigkeitlicher Assistenz anzuhalten, sondern auch gleich von Publication dieses Unser allergnädigsten Patents alle in Unsern Nieder- und Inner-Oesterreichischen Landen bereits befindliche, oder künftighin mit der Compagnie Paß in das Land hereinbringende ganz wollene, oder sogenannte harrasene Waaren und Beutel-Zücher visitiren, beschreiben, und ordentlich plumbiren zu lassen, zu welchem Ende einem solchen Beamten, auf vorkommenden glaubwürdigen und gegründeten Verdacht, in alle Zimmer, Wohnungen, Gewölber, Läden, Hütten und Waaren-Magazinen frey, (jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit, und aller möglichen Bescheidenheit,) einzugehen, auch wol die Bothen, Kraxen-Träger, Land-Gutscher, Fuhr- und Schiff-Leut zu visitiren gestattet, und alle hernachmals weiters bey jemanden betretene ohnplumbirte ganz wollene und harrasene Zeug-Waaren und Beutel-Zücher eo ipso als contraband geachtet, und confiscirt werden sollen. Wobey dann

Uffstanz.

Neuntens, nicht nur allein jedes Orts Obrigkeiten sie Unsere privilegirte Orientalische Compagnie kräftigst zu schützen, zu manutenciren, und deroeselden auf gezie-



1724.  
November.

geziemendes Ansuchen, auf alle mögliche Art, an die Hand zu gehen, nicht weniger auch Unsere in den Nieder- und Inner-Oesterreichischen Landen aufgestellte Cammer-Procuratores, in dergleichen Contraband-Fällen und Confsiscirungen, die Compagnie zu vertreten, sondern zuvörderst die Mauth-Beamte, Beschauer, Aufseher und Überreuter fleißige Obacht zu tragen, und keine auswärtige ganz wollene Zeug-Waaren, ohne vielbemeldt- Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie-Paß, bey ihren Uns schuldigen Pflichten, und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, und nach gestallten Sachen Entsetzung ihrer Dienste, oder auch in anderley Weg vorkehend wohl empfindlicher Bestrafung, passiren zu lassen, noch viel weniger selbst verschwerzen zu helfen, sondern vielmehr dergleichen Gut bey der Beschau alsogleich anzuhalten, und der Compagnie ohnverzüglich anzuzeigen, auch wann bey ein und anderem Collo sich ein Verdacht äussern sollte, solche anderst nicht, als in Gegenwart der Compagnie-Beschauers zu eröffnen, und mit dessen Vorbewußt abfolgen zu lassen, schuldig und verbunden seyn sollen. Und weil auch

Berrettung von dem Cammer-Procuratore. Bey denen Mauth-Beamtern keine dergleichen Waaren passiren zu lassen.

Zehentens, denen zu dieser Manufactur gebrauchenden Leuten die Wolle zum kartatischen, spinnen, kammern, und das Garn zum weben anvertrauet werden muß, dabey aber nicht allenthalben genugsam aufgesehen werden kan, als sollen zu mehrerer Abschreck- und Verhütung der disfalls zu befahren habenden Veruntreuungen die hierüber betretene, neben schuldiger Wiedererzeugung der enttragenen Waaren, es seye viel oder wenig, der Entwender oder Verkäufer, Manns- oder Weibs-Person, mit Vorwissen und Erkenntniß jedes Orts Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Sach, andern zum Exempel und Abscheu, mit Anhängung der entfremdeten Waar, öffentlich auf eine Bühn, Schand-Säulen, am Stock oder in Seigen gespannt, auch der Käufer, da er es gewußt, daß es eine durch Untreu entwendte Waar gewesen, auf gleiche Weiß gestraffet werden. Was aber

Straffe der untreuen Arbeiter.

Eilftens, den Transito dieser wollenen Zeug-Waaren durch diese Nieder- und Inner-Oesterreiche in die andere Länder betrifft, solle solcher folgender gestalt erlaubt seyn, daß nämlich dergleichen Transito-Waaren mit einem von Unser privilegirten Orientalischen Compagnie nehmenden und von derselben gratis ertheilenden Paß versehen, sodann bey Eingang in das Land von denen Gränz-Mauthnern verpöschiret, und bey der Ausfuhr ein glaubwürdiges Gezeugniß, daß dieselbe ohn-öfnet dahin gebracht, ausser Land geführt worden, von dasigen Mauth-Beamten genommen, und Unserer Orientalischen Compagnie vorgezeigt werde.

Transito erlaubt.

Zwölftens solle keiner, so bey dieser Fabric und Manufactur in würllichen Diensten und Arbeit stehet, er möge nun aus Trug, oder wegen etwa begangener Untreu, aus der Arbeit gehen, und sich für einen Soldaten unterhalten lassen, oder etwan auf den Reisen, da er wegen des Wollen-Kaufs, oder anderer Geschäfte halber ans geschicket würde, oder auch sonst unter die Werber käme, ohne Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie Willen, mit Gewalt, listig, oder auch freywillig, solange nicht dessen bedungene Zeit vollendet, oder er nicht einen ordentlichen Abschied von gleichbenannter Compagnie, oder einem derselben aufgestellten Fabric-Officianten, seiner Entlassung halber, vorzuweisen hat, angeworben, sondern vielmehr, da er schon angeworben wäre, auf jedesmaliges Begehren ohne Entgeld alsogleich wiederum losgelassen, und auf freyen Fuß gestellet werden. Eben so wenig solle

Fabricanten sollen zu Soldaten nicht angenommen werden.

Dreyzehentens jemand, er seye was Standes und Wesens er wolle, die bey dieser Manufactur abgerichtete und gelernte Arbeiter aufzuheben, oder auf einige ersinnliche Art abspenstig zu machen, oder auch sonst, ohne von der Compagnie oder derselben zur Fabric gestellten Officianten erhaltenen Abschied, in Diensten zu nehmen, sich unterstehen dürfen, sondern dergleichen Ohnfüg mit namhafter Pön pr. ein hundert Ducaten in Gold, bey denen Mittel-losen aber mit wohl empfindlicher Leibs-Straffe bestraffet, und damit insonderheit wider die Kädlein, Führer und Urheber scharf und ernstlich verfahren werden. Gleichwie auch

Ohne Abschied keinen Fabricanten bey hundert Ducaten Straffe in Diensten zu nehmen.

Vierzehentens, Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, als unmittelbarem Eigenthümer dieses Gemeinnützigen Werks allweg obliegt, solches in gutem Stand und Fortgang zu erhalten, also, und weil die fabricirte Waaren nicht allezeit bey dem Abnahm so gleich Zug für Zug um baares Geld versilbert werden können, sondern öfters auf gutes Vertrauen hinaus geborget werden müssen, als sollen die für dergleichen aus der Fabric empfangene Waaren zu fordern

In Grida-Concurs nach Billigkeit besonders zu beobachten.

I 7 2 4.  
November.

habende Geld-Schulden, im Fall es mit dem Vermögen eines solchen Schuldners zur Grida-Handlung kommen sollte, in concursu Creditorum der Billigkeit nach, besonders beobachtet werden. Wir wollen auch

Salva Guardia.

Compagnie Sigill.

Fünfhentens, die bereits vorhin ertheilte Salva Guardia auf sothane Fabric und Schönfärbererey, auch alle dabey gebrauchende Arbeits-Leute und Beamte, vorhandene Materialien, Werk-Zeug und dergleichen Nothdurft, auch auf alle andere Ort und Leute, allwo, und durch welche zu dieser Fabric gearbeitet wird: Ingleichen auf alle dazu gehörige Sachen, und dabey gefertigte Waaren, wo dieselbe zu Wasser oder zu Land zu- oder abgeführt, niedergelegt, aufbehalten, oder verkauft werden, nach völligem Inhalt voriger allergnädigsten Concessionen und Bestätigungen, hiemit nochmalen allergnädigst confirmiren und bestätigen, auch erlauben, daß sie Unsere privilegirte Orientalische Compagnie zu einer rechten freyen Sicherheit, Schutz, Schirm und Salva Guardia bey sothaner Fabric, Logirung, auch jetzig- und künftig dazu gehörigen Gebäuden Unsern und des Heil. Röm. Reichs Kayser- und Königl. Adler, samt Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Wappen, wie auch das von Uns ihr privilegirten Orientalischen Compagnie allermildest verliehene Sigill, um allenthalben von Soldaten- und anderer Gewalt desto sicherer zu seyn, (doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern und ihren Mauth-Gefällen und Gebührißen, oder in andere Weg, insonderheit denen Grund-Obrigkeiten und Gemeinden an denen zu reichen habenden Prästationen, und sonst manniglich an seinen Rechten ohnergriffen, und ohnschädlich,) anmahlen, und aufmachen lassen möge, dergestalten, daß bey Wiederersegung des zugefügten Schadens und hernach gesetzter Straffe niemand, was Standes oder Wesen der immer seye, mehrgedachte Fabric, Schönfärbererey und Spinnererey, auch dazu gehörige Behausung und Gebäude, wo die gelegen, oder noch aufgerichtet und erweitert werden möchten, samt allen angehörigen Leuten, Materialien, Werk-Zeug, Waaren, Rossen, Vieh, Wägen, Schiffen und allen andern Sachen, wie die Namen haben mögen, in keinerley ersinnliche Weis, es seye mit Stell, Lager, Quartier, Herbergen, Schätzung, Zehrung, oder andrer Nothdurft im mindesten beschweren, betrüben, oder belästigen, sondern dieselbe dieses Unsers offenen Kayserlichen und Lands-Fürstlichen sichern Geleits, Salva Guardia, Freyheit, Schutz und Schirms friedlich gebrauchen und erfreuen lassen, ihr allen Schutz und Sicherheit erzeigen, und anderst nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye Unsere schwere Ungnade und Straffe, dazu eine Pön, nämlich dreyßig Mark löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er hierwider freventlich handlete, Uns halb in Unser Kayser- und Land-Fürstliches Ararium, den andern halben Theil aber dem, oder denenjenigen, so hierdurch beleidiget würden, ohnnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Zumalen auch

Fremde Fabricanten beschreiben.

Sechshentens Unsere privilegirte Orientalische Compagnie, zu besserer Fortsetz- und Emporbringung, auch mehrerer Excolirung dieser Manufactur ein- und andere fremde Manufacturisten oder Arbeiter vonnöthen haben dürfte; als solle derselben frey stehen, dergleichen Leute, von was Ration sie auch seyn möchten, kommen zu lassen, welche denen übrigen ihr Orientalischen Compagnie subordinirten Beamten und Bedienten in allem gleichgehalten, und Unsers Kayser- und Lands-Fürstlichen Schutzes und Schirms zu genießen, und sich zu erfreuen haben, nach deren zeitlichem Hintritt auch ihren hinterlassenden Wittib- und Kindern der freye Abzug gestattet: Dabey jedoch die Landes-Satuta und in Religions-Sachen ausgegangene Generalia in allweg beobachtet werden sollen. Damit nun diesem allem nach

Manutenenz.

Siebenhentens und schließlich osternamit Unsere privilegirt Orientalische Compagnie, als Eigenthumer osternwäuder Fabric, ingleichen dero angehörige Ort und Leute, wo die anjago seynd, oder ins künftig ferners an- und emgerichtet werden möchten, bey vorstehenden Special-Gnaden und Freyheiten ruhig gelassen, dabey in allen Vorfällenheiten geschüzet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hülfe und Ausrichtung verschaffet, ohne ihr der Orientalischen Compagnie vorweisende Pässe, keine ausländische ganz wollene, noch sogenannte Harrasene Zeug, (was Namen man deneuseben immer geben möchte,) unter keinerley ersinnlichem Vorwand herein passiret, diese Unsere Land-Fabric vermehret, zum Kämmen, Kartätscheu, Wollenspinnen, Weben und Färben genugsame und gelegensame Orte ausgezeichnet und eingeräumet, die dazu gebrauchende Leute in Zaum und bey gebührender Treu und Fleiß erhalten,

der



der Wollen-Kauf, Einstand und Ablösung, auch andere obenbewilligte Beneficia gestattet, und alles nicht allein dem Buchstaben nach und in terminis expressis beobachtet, sondern wie es in allem, zu Aufnahme und Beförderung dieser Unserer Manufactur, und derer mehrern Emporheiß- und Ausbreitung in andern Unsern Erb-Königreich-Fürstenthümen und Landen nutzbar und zulänglich seyn kan, verstanden und vollzogen werde, (weil widrigens ohne die nachdrückliche Manutenez und Schughaltung dergleichen Werk bald zu Grund gehen müste): Und damit beynebens auch keiner sich mit der Ohnwissenheit entschuldigen möge:

Als befehlen Wir euch obbenannten allen und jeden, in Kraft dieses Unsers offenen Patents, hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß alle und jede, welche ofternannt Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, als Eigenthümern dieser Land-Fabric ertheilte Special-Gnaden und Bewilligungen, theils wegen deren gehorsamster Beobacht-Vollzieh- oder Vermeidung, theils wegen erforderlicher Manutenez und Schughaltung angehen, denselben gemäß sich verhalten, dawider nicht thun, noch andern dawider zu handeln gestatten, bevorderst der Handels-Stand in Unseren Nieder- und Inner-Oesterreichischen Landen ohne weiters repliciren denen in Sachen ergangenen vielfältigen gnädigsten Resolutionen, darüber publicirten Patenten, und Unserer hierauf erfolgten gnädigsten Verneuer-Bestättig- und Erweiterung in allem gehorsamst nachleben, und zu Folge dessen allen, die oben benannte Zeit der fünfzig Jahre hindurch keine dergleichen Zeug-Manufactur und Schönfärberey in Unsern Erb-Landen aufrichten, dergleichen Sorten weder selbst machen, oder machen lassen, noch dergleichen fremde Waaren, ohne Beybringung eines Passes von Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, noch weniger in fraudem legis unter dem Vorwand, als ob es keine von denen hierinnen benannten Sorten, oder auch keine gewalkte ganz wollene oder Harrasene Zeug-Waaren seyen, bey Confiscirung derselben, hereinbringen, allermaßen derenhalben an Unsere und andere Mauth-Aemter gemessener Befehl ergangen, daß sie, und insonderheit ihre Beschauer, Aufseher und Ueberreuter dergleichen fremde, ohne der Orientalischen Compagnie Paß, hereinbringende ganz wollene Waaren, alsogleich anhalten, und gehöriger Orten anzeigen sollen: Wie Wir dann, ob deme allen durchgehends gehorsamste Folge geleistet worden, wie auch auf die Ubertreter, oder deren Durchhelfere alles Fleißes nachforschen, und nach Befindung gegen die, so hierwider auf eine oder andere Weiß gehandelt, mit geziemender Schärfe werden verfahren lassen.

Straf.

Gebieten demnach allen und jeden Anfangs benannten, insonderheit Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, jegig- und künftigen Statthalern, Canzlern, Regenten und Cammer-Räthen, Land-Marschallen, Lands-Haupt-Leuten, Lands-Berweßern, Lands-Anwalden und Lands-Vicedomen, Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Bisdomen, Bögten, Pflegern, Berweßern, Burggrafen, Land-Richtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, insonderheit aber N. Burgermeister, Richter und Rath Unserer Stadt Linz, und sonst aller anderer Orten, wo etwa künftig zu dieser Manufactur eine Spinnerey, Färberey, oder andres Werk aufgerichtet werden möchte, nicht weniger den Mauthnern, Zöllnern, Dreyßigern, Aufschlägern, Beschauern, Aufsehern und dergleichen, auch sonst allen anderen Unseren Amt-Leuthen, Lands-Insaßen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Weisens dieselbe seynd, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie oft wiederholt Unsere privilegirte Orientalische Compagnie bey besagten ihren auf fünfzig Jahr hiemit confirmirt- und erweiterten Special-Gnaden, Privilegien und Freyheiten, auch Salvaguardia, wie vorstehet, allerdings ruhig verbleiben, sie derselben obbegriffener massen freuen, gebrauchen, nutzen und genießen lassen, dabey kräftiglich schutzen, schirmen, und handhaben, dawieder nicht beschweren, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Unghad und Straffe, dazu auch die oben hvo. Bierzehentens 2c. angeregte Pön, nämlich dreyßig Mark löthigen Golds, davon die eine Hälfte Unserm Arario, die andre aber Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie achühren solle, zu vermeiden: Dann dieses ist Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 6. Novomber 1724.

## Gewicht der Eyernen Küpfeln.

9. November.

**D**urch die Nieder-Oesterreichische Regierung denen in Mehl-Sachen verordneten Herren Rätthen hiemit anzufügen. Demnach allerhöchst- gedacht, Ihre Kayserliche Majestät über die von gehörigen Orten abgefordert- und eingelangte Berichte und Gutachten, in Sachen die allergnädigst- anbefohlene Untersuchung des Eyernen geschmalzenen Brod-Gebäcks, und dessen Remedirung betreffend, unterm 19. letzt. abgewichenen Monats Octobris allergnädigst resolvirt, daß es bey dem gehorsamst eingerathenen Drittel, daß nämlich, wann ein Kreuzer Mund, Semmel 12. Loth wiegt, ein Kreuzer Eyer geschmalzenes Brod um ein Drittel geringer, mithin 8. Lothig seyn, der Zeit bis auf weitere allergnädigste Verordnung sein Verbleiben haben, jedoch dieses Gebäck in rechter Weiße und Güte erzeugt, und hierauf genaue Obacht gehalten werden solle. Als hat man ihnen, Herren Rätthen, diese allergnädigste Kayserliche Resolution hiemit zur Nachricht und Vorkehrung des weitern erinnern wollen, allermaßen auch dieselbe denen von Wien zur Nachricht und gebührenden Befolgung, und den alhierigen bürgerlichen Becken-Meistern zur gehorsamsten Vollziehung unter heutigem dato per Decreta ex officio gleichfalls erinnert worden. Actum Wien, den 9. November 1724.

## Illuminations- Aufschlag von Türkischen Waaren.

22. November.

Von Türkischen Unterthanen erkaufte Waaren bezahlen den Illuminations- Aufschlag.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, auch allen andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Wesens die in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade: Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir auf jene sich geäußerte Frage: ob der von den Türkischen Unterthanen Kauffende, oder Verkaufende von jenen Waaren, so dem Illuminations- Aufschlag unterlegen seynd, solchen Aufschlag zu bezahlen schuldig seye? Unterm 17. dieses Monats Novembris allergnädigst resolvirt und statuirte, daß nämlich diejenige Handels- Leute und Käuffer, die von den Türkischen Unterthanen was erkauffen, so dem hiesigen Illuminations- Aufschlag unterlieget, die Käuffere den Illuminations- Aufschlag, bey der in Sachen vorhin ergangenen Patent angesetzten Pön und Straffe, abzuführen gehalten seyn sollen.

Als haben Wir diese Unsere allergnädigste Kayserliche Resolution jedermänniglich zum Wissen durch dieß Unser offenes Patent hiemit publiciren und kund machen wollen. An deme beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien, den 22. November 1724.

## Getraid- Ausfuhr.

23. November.

**E** Christoph Wilhelm, des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr von Thurnheim, Freyherr zu Vitrachzell, Ober- und Nieder- Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach, und Stockensels, der Römisch- Kayserlich- und Königlich- Catholischen Majestät etc. würklich geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb- Land- Falkenmeister, und Lands- Hauptmann in Oesterreich ob der Enns; Entbiete allen und jeden Geist- und Weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten in diesem Erz- Herzogthum ob der Enns, meinen respectiven Dienst, Gruß und alles Gutes zuvor, und gebe euch zu vernehmen: Was massen die pflichtmäßige Besorgung des gemeinen Wesens, immer nach Unterschied der Zeit und Begebenheiten, die Land- Obrigkeitliche Satzungen einzurichten und abzuändern erfordern wolle. Wann dann im nächst verwichenen Sommer, von der Fruchtbarkeit des 1723. Jahrs ein so reicher Seegen Gottes ersprossen, daß das liebe Korn gleichsam in Unwerth gerathen, und keinen Abkauf im Land gehabt, darum auch die damalen ohnbedürftige Zufuhr auswärtigen Getraids, nach laut des unterm 3. Julii ergangenen Lands- Hauptmännischen Patents zu mäßigen,



mäßigen, vor nöthig erachtet worden: Wo hingegen nun mittler Zeit der geschienes-  
ne Ueberfluß fast wohl empfindlich gemindert ist, und der Getraid-Kauf gar merk-  
lich steigt, folglich nun, damit man nicht etwa künftig in einen Abgang verfal-  
len möge, ein anders anzuordnen die kluge Vorsichtigkeit erfordern will; Also wird  
hiemit vorbemeldtes Patent zu jedermanns Wissen öffentlich widerrufen, und den  
Zuländern so wol, als Ausländern die ungesperrte Herensfuhr ausländisches Ge-  
traides, was Gattung das immer seyn mag, ohne Unterschied, auch ohne Er-  
hebung eines Lands-Hauptmannischen oder andern Passes, (doch gegen Entrich-  
tung schuldiger Mauth-Gebühren,) vollkommen erlaubt und freigestellet. Linz,  
den 13. November 1724.

**Closter Grida: Handlung bey alleinig vorhandenen  
Stifts-Gütern.**

**S**ir Carl der Sechste 2c. Getreue Liebe. Demnach Uns aus dem von  
Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und denen Kloster-Räthen ge-  
horsamst erstattetem Bericht, der Bedauerns-würdige Zustand des, mit  
vielen Schulden beladenen Klosters Pernegg mit mehreren, beynebens so viel aller-  
unterthänigst vorgetragen worden, daß bey diesem Kloster keine freye, sondern lau-  
ter gestiftete Güter vorhanden, mithin dasselbe aus dieser Schulden-Last zu erle-  
digen kein anderes innerliches Mittel übrig seye, als daß die Ausgaben restrin-  
girt, eine bessere Wirthschaft eingeführet, folglich etwas ersparet, und solches  
Ersparthe, zu Abstattung der rechtmäßigen Schulden, nach und nach verwendet wer-  
de: Als haben Wir allergnädigst resolvirt und anbefohlen;

24. November.

Closter Pernegg hat  
allein gestiftete Gü-  
ter.

Daß alle interessirte Perneggerische Creditores vorgeschordert, ihnen der schlech-  
te Stand des Klosters, und daß die wenig vorhandene Güter gestiftet, mithin  
inalienable seyen, vorgestellt werde:

Stifts Güter seynd  
inalienable.

Folglich die mit Unserem Lands-Fürstlichen Consens versehene Creditores, zu  
Nachsehung der Interressen, de praterito & in futurum disponiret.

Stifts Creditores  
müssen Lands-Fürst-  
lichen Consens ha-  
ben,  
oder die Verwen-  
dung zum Nutzen  
des Stifts erweis-  
sen.

Denenjenigen aber, so keinen Lands-Fürstlichen Consens haben, der Beweis-  
thum, daß ihre Darlehen zu unmittelbarem Nutzen des Klosters verwendet, auf-  
getragen, allenfalls auch diese zu einem Nachlaß in Capitali & Interresse eventua-  
liter, und bis auf allergnädigste Approbation behandelt, sodann, was in ein und  
andern beschehen, Uns mit Gutachten berichtet werde.

Damit aber die genaue Wirthschaft desto besser gepflogen werde, solle sich der  
jetzige Prälat zu Pernegg in die Wirthschaft des Klosters im geringsten nicht mi-  
schen, sondern solche dem Patri Abbati, Abbtin zu Geras, in Ansehung seiner schon  
bekannten guten Haushaltung, neben einem von denen Creditoren vorschlagenden,  
und in Unserer Regierung Pflicht zu stehen kommenden Rentenschreiber, anvertrauet  
werden, welche sodann ersterwähnter Unserer Regierung die quartalige Nachricht von  
der Wirthschaft, und jährliche getreue Rechnung abzustatten, sie, Regierung,  
aber solche mit Zuziehung einiger Perneggerischen Creditoren, insonderheit des Do-  
ctoris Wallners und Zacherpöck, aufzunehmen, und das Verbleibende zu Bezah-  
lung der Schulden zu verwenden haben wird.

Herr Prälat solle  
sich in die Wirts-  
schaft nicht mischen.  
Creditores haben  
einen Curatorem  
bonorum zu setzen,  
und die Wirts-  
schafts Rechnung  
aufzunehmen.

Von denen noch vorhandenen zwölf Conventualen aber, sollen sechs in andere  
wohl-dotirte Clöster ejusdem Ordinis, so bald es möglich, überbracht, und, statt  
des aus dem Kloster Geras in das Kloster Pernegg herüber genommenen P. En-  
gelberts, ein anderer Perneggerischer Professus nach Geras hinüber gegeben, auch, bis  
auf obige Reduction der Anzahl, keine neue Subjecta in das Kloster Pernegg ange-  
nommen werden.

Conventuales sol-  
len vermindert  
werden.

Der jetzige Prälat aber zu Pernegg denen Oneribus, in Lesung der Stift-Mes-  
sen und anderer geistlichen Berrichtungen, beystehen; Wegen besserer Wirthschaft,  
denen Geistlichen die Speisen an der Zahl restringirt, die Extra-Speisen und in  
Festis primæ Classis, Fasching, Aderlaß-Zeiten, wie auch die Hospitalität bis auf  
zukünftige Vermehrung der Einkünfte aufheben, die gemeinschaftliche Tafel einfüh-  
ren, und einem Conventualen Jährlich für Kost und Kleidung, 200. fl., dann für

Herr Prälat solle  
Stiftungen verrich-  
ten helfen  
Herr Prälaten und  
Conventualen das  
stiftes Quantum  
pro alimentis.

1724  
November.

den Prälaten und einen Bedienten, für alles und jedes 400. fl. ausgeworfen werden, und entweder selber sich auf Hart, oder Trabentreit begeben, und allda die Ersparung mehrerer Ausgaben, aus Liebe zum Kloster, mit obigem ihnen zuerkanteten Gehalt verbleiben.

AbSchaffung der Bedienten.

Die weitere Wirtschafts-Verbesserung dem Abten zu Geras anheim gestellet, außer den höchst nöthigen, die Kloster-Bediente und Musici, wie auch die Beschleisserin abgeschaffet, der Proceß zwischen dem P. Procuratore Provinciae S. J. und dem Perneggerischen Curatore erörtert, die Classification über die Perneggerischen Creditores, prævia remissione respective Capitalis & usurarum, abgefaßt und publicirt, die in die erste Class gesetzte Creditores von dem jährlichen, aus denen Rechnungen sich zeigenden Ueberflus, nach und nach in Capitali befriediget, und was wegen der andern Class, oder auch sonst von obigen Punkten in Sachen beschehen, hiernächst, und alsdann von Jahr zu Jahr nach Hof berichtet werden solle.

Classificatio, und Befriedigung der Creditoren.

Ubrigens werden Wir bey sich ereignender Apportur eines Beneficii auf dieses arme Kloster vor andern gnädigst reflectiren, welsch Unsrer gnädigste Resolution Wir euch hiermit erinnern wollen. An deme beschiehet Unser Allergnädigster Wille, und Meynung. Wien, den 24. November 1724.

## Gerichts- und Tax-Ordnung der Wienerischen Universität.

28. November.

**S**ir N. Rector und Consistorium der allhiefigen Universität allen und den Partheyen, welche bey diesem Foro Rechts-Führungen haben, oder inskünftige überkommen möchten, wie auch deren Gewalt-Träger, respective Herren Doctorn und Advocaten, Procuratorn und Sollicitatorn hiemit anzuzeigen: Man hätte einige Zeithero wahrgenommen; Was man in den Proceß-Führung und Sollicitirungen verschiedene Aufzüge und Mißbräuche, zu nicht geringem Schaden der Partheyen, auch merklicher Hemmung der Justiz eingeschlichen, Wir aber diese länger zu dulden nicht gesonnen seynd. Als haben Wir zu Verhüt. und Abschneidung aller je länger je mehr vorgekommenen handgreiflichen mit Fleiß erfundenen Aufzüge und Weitläuffigkeiten, wie es hinfüro in denen Gerichts-Processen bey dieser Instanz gehalten werden solle, nach folgende Ordnung gesetzt, und zu jedermännlicher Nachricht, auch zu tragender genauer Observanz in öffentlichen Druck ausgehen lassen.

### Von Einreich- und Exquirung der Anbringen.

Gerichts-Tage, Dienstag, und Freytag

§. 1.) **A**n den gewöhnlichen Gerichts-Tagen, nämlich an jedem Erchtag und Freytag, (außer den Ferien, und etwa einfallenden Feiertagen, in welchem letztern Fall, die Session auf den nächst darauf folgenden Tag, zu Beschleunigung der Justiz, verleget wird,) sollen die Anbringen von zwey bis drey Uhr Nachmittag eingereicht, und von dem Pedellen später keines mehr angenommen, auch

ordentlich unterschreiben. Denlagen und Gewalt

§. 2.) Solche Anbringen von einem bey diesem Foro aufgenommenen Advocaten unterschrieben, und bey den ersten Klagen jedesmal die Allegaten in vidimus, nebst Advocaten-Gewalt und Vollmacht, also gewisß besyget, als im widrigen Fall dergleichen Anbringen unverbessdter hinaus gegeben werden.

In der Canzley intra triduum zu erheben.

§. 3.) Die eingereichte Anbringen aber seynd in der Universität's-Canzley mit aller Bescheidenheit zu sollicitiren, und vor Verstreichung des Tridui zu erheben. Belangend

Intra triduum zu erinnern, damit zu intimiren.

§. 4.) Die mit fürzuhaltten berathschlagte Anbringen, sollen mittels Benlegung einer saubern Abschrift, oder des von der Canzley zu erheben habenden Rathschlags, der Gegen-Parthey längst innerhalb drey Tagen gerichtlich erinnert, und sothand Erinnerung's-Berordnung ebenfalls intra triduum intimirt werden. Damit aber

§. 5.)



§. 5.) Auf diese beschriebene Erinnerung, die Gegen-Parthenen, in Fortsetzung ihres Processus, nicht gehemmet seyn mögen, also sollen besagte mit fürzuhaltenden erledigte Anbringen, denselben von der Canzley unverlangt in lesbare, und nicht zu weit auseinander, zu mehreren Tax angesehenen Canzley-Abchrift ausgefolgt werden, es sollen auch wissen

I 7 2 4  
November.  
Von der Canzley die  
Abchrift, Ausfolgung.

§. 6.) Künftighin alle respective Herren Doctores, Advocaten, oder Gewalt-Träger, die ordentliche Anbringen einzureichen, und die eingereichte zu rechter Zeit bey zwey Reichs-Thaler Pönfall, so bey der Canzley eingefordert werden solle, zu erheben, und damit keine Hemmung unterlauffe, als solle von der Canzley jedesmal mit denen Anbringen die gehörige Rathschläge, worauf jene gewiesen worden, alsogleich mit samt dem Anbringen hinausgegeben werden.

Anbringen einreichten und erheben.

§. 7.) Sollen alle Anbringen, in dem gewöhnlichen Triduo, dem Pedellen, und zwar, was vor die Stadt hinaus zu erequiren kommt, Vormittag zugestellt, und nachgehends die Executions-Scheine, so unverweilt auszuschreiben seynd, widerum abgehohlet werden.

In dem Triduo durch den Pedellen erequiren.

### Von Bescheidung der Klagen.

§. 8.) Eine Klag, die auf des Beklagten bekanntlichen Handschrift und Pectenschaft gegründet ist, hat die Decretirung, dem Beklagten die Contentirung inner 14. Tagen aufzulegen, und obshon wider einen mehrere Schuld-Forderungen der Kläger hätte, muß wegen jedweden eine separirte Klage eingereicht, und so wohl in diesen Liquidum Klagen, als andern, das erste Libell, samt allen Beplagen, welche Ordnung-mäßig zu datiren seynd, nebst Mandato agendi, in forma probante, bey zwey Reichs-Thaler Pönfall, dem Beklagten erequiret, und fernerhin mit ordentlicher Punctirung urgiret werden.

Vierzehn-tägige Contentirung, die Causa zu separiren / Beplagen samt Mandato.

§. 9.) Nach Verstreichung der 14. Tage, folgt: die Contentirung inner 8. Tagen aufzulegen, hernach die Sperr-Verwilligung simpliciter, dessentwegen an den Pedellen ein Decret von der Canzley ausgefertigt wird; Erstattet dieser seine Relation, daß die beklagte Parthen nicht pariret hat, und zeigt solches der Kläger an, mittels erhebt und beygelegter Pedellen Relation, so ergeheth die Decretirung dahin. *Fiat Sperr* bey Bedrohung Schloffer und Wacht, alsdann mit Zuziehung Schloffer und Wacht. Ist nun

Contentirung inner acht Tagen, dann Sperr.

Sperr mit Zuziehung

§. 10.) Letztere verwilligt, so muß der Kläger eine ordentliche Gewalt und Vollmacht an den Pedellen machen, unter seiner oder dessen Herrn Doctoris respective Advocatens, oder Gewalt-Trägers Hand-Unterschrift und Fertigung mit darinn Benennung, was der Kläger in Sperr nehmen wolle; dessen gefertigten Gewalt aber, allezeit dem Herrn Decano Inclytae Facultatis Juridicæ, zu dessen Guthaltung und Präsentation, übergeben, und wann von letztern das schriftlich angemerkte *Fiat* erfolgt, solle von der Universitäts-Canzley aus, diese Gewalt in dem Decret an den Pedellen eingeschlossen mitgegeben werden.

Vollmacht an den Pedellen,

mit Guthaltung Decani Facultatis.

§. 11.) Es hat auch der Pedell allezeit dergleichen Sperr, in Beyseyn des Klägers, oder dessen Gewalt-Trägers, mittelst Vorweis und Hinterlassung einer Abchrift, von der Sperr-Verordnung so wol, als der Specification vorzunehmen; in Vornehmung aber vor allem sonderlich zu beobachten, damit des Beklagten Ehre und Credit, so viel es ohne Prajudiz des Klägers seyn kan, und andere erequirliche Mittel vorhanden seynd, nicht lädirt werde, auch nach beschriebener Vornehmung, die in die Sperr genommene Sachen in seiner erstattenden Relation ordentlich einzuführen.

Sperr in Beyseyn des Klägers,

ohne Ledirung Ehre, und Credits.

§. 12.) Sofern aber unbewegliche Güter und Schuld-Forderungen, Besoldungen, oder andere Nomina in die Sperr zu nehmen specificirt, dann auch durch Herrn Decanum Inclytae Facultatis Juridicæ die Gewalt gut gehalten worden, sollen die benötigte Compas-Schreiben, oder respective Decreta, ohne weitere Aufschlag, von der Canzley, an die gehörige Orte zu übergeben, ausgefertigt, und hat sich dessentwegen der Pedell in allem, gleichwie in Vornehmung der Sperr in rebus mobilibus zu verhalten, auch darüber dem Kläger den Executions-Schein zu ertheilen.

Immobilien & Nomina.

Compas-Schreiben, oder Decreta.

1724  
November.

Fiat Schätzung.

Fiat Schätzung mit Bedrohung.

Personal-Arrest.

§. 13.) Über die in die Sperr genommene res mobilis kan der Kläger um die Schätzung anlangen, und nach ergangenen zweyen Vorwissens-Berordnungen, folgt die würkliche Verwilligung: Fiat Schätzung, und solle deroentwegen bey der Canzley das gehörige Decret ausgefertigt werden, pariret aber der Beklagte nicht, so wird er, der Parirung halber, mit dem Personal-Arrest anfänglich bedrohet, und zwar Fiat Schätzung, und wird dem Beklagten die Parirung hiemit auferlegt, als im widrigen Fall in den Personal-Arrest gewilliget würde. Dann post elapsum triduum, sonst seye, und endlichen, nach einer vorhergehenden Erinnerung, der Personal-Arrest absolute verwilliget.

Rambastmachung.

§. 14.) Wann aber der Debitor gar nichts in die Sperr zu geben hätte, folgt auf weiters Anlangen die Rambastmachung der Güter, und der Personal-Arrest, gleichwie mit der Schätzungs-Parirung im erstgedachten §. 13. gemeldet worden, und zwar, Fiat Schätzung, und wird dem Beklagten die Parirung hiemit auferlegt, als im widrigen Fall in den Personal-Arrest gewilliget würde, dann post elapsum triduum, sonst seye, und endlichen, der Arrest absolute verwilliget.

Mobilia.

Schätzung.

Überschätzung.

Einantwortung.

§. 15.) Seynd nun einige bewegliche Sachen in die Gerichtliche Sperr genommen, und ordentlich durch verordnete geschworne Schätz-Leute geschätzt, auch dessentwegen von der Canzley die Relation erstattet, folgar von dem Kläger erhebt, (wider welche Schätzung, der vermeintlich gravirte Theil die Überschätzung a die presentati der Mobilien inner vierzehnen Tagen, und nicht länger, anmelden kan,) wo aber diese nicht begehrt wird, so folgt auf dessen Anlangen nach erst, und nachmalig: ergangener Vorwissens-Berordnung absolute die Einantwortungs-Verwilligung, zu solcher Vornehmung werden von der Canzley vierzehnen Tage a die Intimationis angefetzt, thäte aber der Debitor dieser nicht statt, so wird die Parirung, oder Statt-Thuung obangeführter massen §. 13. urgiret.

Immobilia in fremd der Jurisdiction.

§. 16.) Was aber anbelangt die in die Sperr genommene Immobilia, insonderheit Grund-Stücke, sofern dieselbe Unserer Jurisdiction nicht unterworfen, solle die Schätzung, gleichwie auch die Überschätzung, durch gewöhnliche Compass-Schreiben an die gehörige Grund-Obrigkeit ergehen, und alldort die fernere zur Execution vorgesehene Gradus begehrt werden.

Unklaghafthaltung.

Vierzehentägige Contentirung.

§. 17.) Wann eine Klage auf einem Contract, Testament, Codicill, oder Gerichts- und Protocolls-Extract, wie auch von dem Debitore unterschriebenen Conco, oder Auszügelein beruhet, solle dieselbe anfänglich decretirt, dem Beklagten die Unklaghafthaltung aufzulegen, dann nach verstrichenem vier-tägigem Termin, mit der vierzehentägigen Contentirungs-Auslag, und sofort, wie in liquidis §. 8. & 9. angeregt worden, fortgefahret werden.

Actio ex facto.

Um Bericht.

Ganz erforderlichen Bericht.

Sich der Thätigkeiten enthalten.

§. 18.) Bestünde aber eine Klage in facto, so ist zu beobachten, ob das Factum mit Zeugschaften gegründet, oder nur simpliciter vorgestellt worden, oder ob ein periculum in mora dabey versire; wann also die Klage in puris narratis bestünde, so soll solche dem Beklagten um Bericht, sofern aber mit wahrscheinlichen Zeugnissen solche belegt, um förderlichen Bericht, oder wo die Sache nicht wol moram leidet, um ganz förderlichen Bericht, nach Richterlicher Ermessung verbescheidet werden; wo sie aber einige unterlauffene Injurien, und Gewaltthätigkeiten mit sich führete, soll dazu die sonst gewöhnliche Clausul, sich von allen Thätigkeiten zu enthalten, beygerucket werden.

Beide Theil

§. 19.) Weil aber in denen, mit den Studenten unterkommenden Thätigkeiten nicht wohl Proceß auszuführen seyn, als wird auf eine wider einen Studenten vorgekommene Klage, in specie, wo Kauf-Handel unterlauffen, jederzeit dahin die Decretirung ergehen, (jedoch mit Observirung der Person und des Stands eines Studentens,) beyde Theile sollen dieser Sachen halber vor Herrn Rectors Magnifico & Venerabili Consistorio Universitatis, auf nächste Session persönlich erscheinen, in dessen der Beklagte von hinnen nicht zu verrucken, oder der Beklagte also gewiß persönlich erscheinen, als im widrigen Fall er durch den Pedellen mit Zurückziehung der Wacht gestellt werden solle, annehst wird obige Clausul, wegen der Enthaltung aller Thätigkeiten, auch beygefügt, erscheinet er nicht gehorsam auf den bestimmten Tag, so solle auf Anlangen des Klägers, nach Gestalt der Sachen, in instanti ex Officio der Arrest verwilliget werden, wo aber

ex Officio-Arrest.



§. 20.) Einige Studenten in facto, als in Händeln, Tumult betretten würden, und dabey Verwundungen, oder Schlägeren, und andere Schadhastigkeiten, grosse Excessen, daraus entstehende üble Folgen, und gemeinen Wesens Beunruhigungen unterliessen, so soll, nach Befindung eines Herrn Rectoris & Venerabilis Consistorii, der Arrest, auch alsogleich über mündliche oder schriftliche Anzeigungen verwilliget, und die Vollziehung dem Pedellen oretenus, oder per Decretum, nach Zulassung der Zeit anbefohlen, schleunigst vorgenommen, sodann die Sache summarissime untersucht, und nach Möglichkeit determiniret werden.

I 7 2 4.  
November.

In Kauf Händeln.

Arrest mündlich  
oder schriftlich.

§. 21.) Anbey wird auch erinnert, daß vermög einer Kayserlichen allergnädigsten Resolution de 4. Aprilis 1710. so Herr Rector & Venerabile Consistorium durch ein Edict de 1. Julii 1710. kund gemacht, pro Regula Universalis & Theorica Generali zu halten sene, in judicando, daß in denenjenigen Rechts-Vorfällen, in welchen der Beklagte über ein, auch nur in puris narratis bestehende Klag, gar keine Antwort in merito erstattet, sondern sich von dem Kläger simpliciter contumaciren lässet, et Reus conventus in solchen Fällen pro Confesso gehalten, dahero wider ihn, qua vere & formaliter contumacem, der Richterliche Ausspruch unmittelbar in condemnationem geschöpft; In jenen Begebenheiten aber, da ein, oder der andere Theil der litigirenden Partheyen, über die Litis Contestationem, oder geschene Rechts-Befestigung, per Decursum processus in consumaciam verfällt, die merita utriusque partis ponderirt, & quod absentiam rei suppleat presentia Dei, der bekannten Rechts-Lehr gemäß beobachtet werden solle.

Sententia in Contumaciam.

### Von denen Edirungen.

§. 22.) **E**s geschieht gar oft, daß der Kläger, die in seinem ersten Anbringen allegirte Beylagen entweder gar nicht, oder unvollkommen, und nicht in forma probante dem Beklagten zustellen läßt, in welchem Fall §. 8. vorangezogener Pönfall mit zwey Reichs-Thalern unnachlässlich eingefordert werden solle.

Mangel an den  
Beylagen.

§. 23.) Gleiche Bewandnis hat es, mit des Beklagten, in der Exception anführenden Beylagen, welcher seine Beylagen samt Mandato agendi, nach eingereichter Exception intra triduum, mit der darüber gewöhnlich ergehenden Erienerung, also gewis bey obiger dem Kläger aufgesetzten Pön communiciren muß.

§. 24.) Sollen alle Instrumenta vollständig, in authentica forma unverweigerlich edirt werden, ausser Grund- Kaufmanns- und andere Bücher, oder auch compactirte Documenta, die separirte Sachen in sich enthalten, aus welchen genug ist, den ad Casum gehörigen Extract zustellen zu lassen, hingegen aber bey der Recognoscirungs-Tag-Sagung, dem Recognoscenti, die Einschung zu gestatten, daß sofern etwas weiter zur Sach dienlich, oder den Casum alterirende Sache zu sehen wäre, dessen weitere Communicirung bey vorangezogener Straffe erfolgen solle:

Instrumenta vollständig in forma  
authentica ediren.

§. 25.) Wo sich aber ein Instrument auf ein anders beziehet, so ad rem dergestalten gehörig, ohne welchen, der begehrende Theil nicht genugsam seine Nothdurft handeln könnte, auch kein offener Auszug zu seyn vermerkt würde, so solle das Relatum unverweigerlich edirt werden.

Auch das Relatum

§. 26.) Ein Instrumentum commune aber, davon ein jeder ein Exemplar ohne Beme in Händen hat, und ein Instrumentum Judiciale, als Abschied, Verlaß die inter partes ergangen, und man bey Gericht leicht haben kan, ist ein Theil dem andern zu communiciren, nicht schuldig, und solle es also mit allen Instrumenten, die per Decursum Processus in allen vorkommenden Schriften eingeführt seyn, gehalten werden; Wann aber in der Replic und Duplic ein so mehrers Documentum allegirt würde, und derjenige, welcher die Replic oder Duplic communiciret, die Beylagen in forma probante, oder so gut man es hat, vor getriebenen Collationirung nicht mit communiciret, so ist der Theil, dem solche nicht communiciret worden, bey Collationirung der Acten diese legen zu lassen, nicht schuldig.

Instrumentum commune

§. 27.) Nun geschieht es auch bisweilen, daß nach communicirter Replic, oder Duplic einige Instrumenta zu Händen gebracht werden, die man vorher nicht gehabt, oder wegen unterlauffenen Umständen nicht hat haben können, in sothanem

Instrumenta noviter reperta.

I 7 2 4.  
November.mit Obferirung  
des Tridui.

Fall folle deren Legung in Schluß, oder Gegen-Schluß, zwar verftattet, und da es darüber eine weitere Nothdurfts-Handlung erforderte, folche durch Auf- und Gegen-Auffchreiben, welche beyde höchstens in einem Bogen, ohne Anziehung der vorhin gehandelten Nothdurft bestehen. Ubrigens ist respectu der Edirung, der Terminus tridui allezeit zu verstehen, und in nicht leistender Begebenheit, die Urgirung bis dreyfachen Pönfall, folgar propter renitentiam durch Personal-Arrest, wie §. 13. gedacht, zu urgiren.

## Von denen Recognoscirungen.

§. 28.) **E**s pflegt eine oder andere Parthey, nach edirten Instrumenten und Benlagen gemeinlich um deren Recognoscirung anzusuchen, welche Ansuchung verbescheidet wird. *Fiat* der Canzley aufzulegen, wie geberhen, alsdann sezet nach dieser Aufzag der Herr Notarius, den Tag und die Stund, wann die Recognoscirung in seiner unterhabenden Univeritäts-Canzley geschehen solle, die hierzu ansehende Zeit solle sich inter praesentes über acht Tage, und inter absentes über vierzechen Tage nicht erstrecken, auch die Recognoscirungs-Tags-Sagung nicht mehr, als einmal, wiederholt, und also aufs höchste zweymal, anfänglich peremptorie, dann superperemptorie verftattet werden.

*Fiat* der Canzley aufzulegen, wie geberhen, inner acht oder vierzechen Tagen nur einmal erstreckt.

Canzley-Annotirung über vorgenommene Recognoscirungs-Tags-Sagung.

§. 29.) Wann nun bey vorgenommener Recognoscirung die Instrumenta vor richtig, und unbedenklich erkannt werden; so ist bey der Canzley unter die Tags-Sagung zu subnotiren, ist ohne Bedenken vorbegegungen.

§. 30.) Sofern aber, wider die ad recognoscendum producirte Instrumenta einige Bedenklichkeiten sich erzeugten, sollen solche dem Herrn Notario gleich bey der Tags-Sagung angezeigt, diese in zweyen Reden proponendo & excipiendo vorgebracht, von ihme fideliter annotiret, folgar darentwegen an das venerabile Consistorium ordentlich und unverweilt relationirt werden, dergleichen Relation wird verbescheidet, diese Relation bey der Canzley aufzubehalten, und denen Intereffiren, auf Anlangen, Abschriften davon zu ertheilen, wann sodann weiters angeruffen wird, fernerer Bescheid erfolgen solle.

Verdächtige Instrumenta.

Judicial-Aufbehaltung.

§. 31.) Es trägt sich auch bisweilen, bey den recognoscirten Instrumenten, zu, daß darunter Falsa vorkommen, oder dergestalten sonst sehr verdächtig seynd, woran dem Recognoscenti, daß solche durante processu nicht entgehen möchten, sehr viel gelegen, also wann derselbe derer Judicial-Aufbehaltung, bis zur erfolgenden Collationirung des Processus, worein solche originaliter geleyet werden müssen, in der Relations-Nothdurft begehren würde, in dessen Begheben nach Gutbefinden des Gerichts gewilliget werden solle.

## Von Cautionen.

§. 32.) **E**n denjenigen Processen, welche zu einer Weitläufigkeit abzielen, und eines zweiffelhaften Ausgangs seynd, ist ein Kläger, so diesem Foro nicht unterworfen, weder alhier realiter angefaßen, noch sonst bekanntlich solvendo ist, auf Begehren des Beklagten, gleich Anfangs nach der Klage die Gerichts-bräuchige Caution zu leisten schuldig, welche besteht in zwey und dreyßig Gulden, wo keine Weisung durch Zeugen geführt wird; Wosern aber Zeugen productiret würden, derer Auslags-Erhebung weit über zwey und dreyßig Gulden sich erstreckt, also wäre auf den Weisungs-Fall hundert Gulden zu erlegen, und dieses ist auch zu verstehen, wann von dem Reo Convento eine Caution zu leisten erfordert würde, und kan in beeden Fällen actoris, vel rei, die Caution realiter, oder satisfaciendo durch einen dem Gericht angenehmen Bürgern geleistet werden.

Gerichts-bräuchige Caution.

Die Caution hat nicht statt.

§. 33.) Hingegen hat die Caution nicht statt, I. bey armen und nothleidenden Partheyen, II. in causis pupillorum, & viduarum: III. in Causa Spolii. IV. in liquidis & mox liquidandis. V. In Summario Judicio. VI. In rebus, in quibus periculum in mora versatur. VII. In pacto reconventionis & compensationis. VIII. Wann schon lis peremptorie contestata sit, oder auch vorher ein anders incidens gehoben wäre.



Von Verboth und Sequestrationen.

1724.

November.

§. 34.) **B**ey diesem Academischen Foro wird selten um ein Verboth ange sucht, wann aber die Anlangung dessen beschiehet, pfleget man in debito li quido, & ubi periculum in mora versatur, ein zu dessen Bewürkung einreichendes Anbringen, folgender massen zu erledigen. Dem Beklagten, wie auch N. dessen, wohin das Verboth zu intimiren kommt, um Verichte, immittelst mit Ausfolglassung so viel Gelds, als des Supplicanten Prätension austrägt, still zu stehen. Diese Verordnung wird denen, so Einer löblichen Universität unterwor fen in vidimirter Abschrift; Wann dasselbe aber auswendig zu schlagen, per literas mutui compassus an behöriges Ort intimiret, nach beschehener Verboths-Intima tion, und dessen Berechtigung, so jederzeit bey nächster Session angesucht, und mit Ordnung, bey sonst dessen Wiederaufhebung justificirt werden solle, (Sintemal gar oft geschicht, daß dergleichen Verboths, in alterius vexam vel prajudicium, un ternommen werden,) hat der Supplicant die Gradus Executionis, durch die gericht liche Haupt-Sperr wie sub §. VIII. & IX. vorgesehen, zu ergreifen, und zu pro sequiren.

Mit Ausfolglassung still zu stehen.

§. 35.) In einer illiquiden Anforderung aber, wird ein Verboth nicht gleich absolute, sondern auf das erste Anbringen, Fiat mit Vorwissen, so dann auf wei ters Anhalten, nochmalen mit Vorwissen, wofern nichts eingekommen, auf das dritte Anbringen simpliciter verwilliget. Sollte dagegen von dem Beklagten einge kommen seyn; so hat der Richter zu ermessen, ob solches Einkommen erheblich, oder nicht, auf erstern Fall würde das Anbringen mit fürzuhalten, auf den andern aber mit Zustellung fürzuhalten verbescheidet, und hat bey Erstattung der Replie wieder der Richter zu beobachten, daß, wann des Klägers Begehren besser fundirt zu seyn scheint, eine solche Replie zu decretiren seye, Fiat ungehindert Gegentheilschen den... beratshschlagten Anbringen Verboth, jedoch dessen vorhero zu erinnern: Sollte aber die gegentheilsche Exception erheblich scheinen, würde solche Verbes chcheidung, vermittelst einer anordnenden Erforderung, oder dem Gegentheil seine Duplic erlediget, die er innerhalb acht Tagen peremptorie zu erstatten haben wird, als nach verfloßnenem achttägigen Termin, eine einzige Erinnerungs-Verordnung verwilliget, nachgehends ohne Annehmung weiterer Einwendungen die hernachge hende Erinnerung ex officio erfolgen solle.

Auf Liquida Fiat mit Vorwissen.

Mit Zustellung oder Fiat ungehindert

Von den Ferien.

§. 36.) Wehnachts-Ferien fangen an, in die Nativitatis Domini, und endi gen sich in die trium Regum durch 14. Tage.

Wehnachten.

Die Fastnachts-Ferien währen durch acht Tage, als a die Dominica quin quagesima, bis Sonntag Invocavit.

Fastnacht.

Die Oster-Ferien 15. Tage, von Palmtag bis weissen Sonntag Quasimodo geniti.

Ostern.

Die Beth-Ferien in der Creus-Wochen von Montag bis Mittwoch durch 3. Tage.

Beth-Ferien.

Die Pfingst-Ferien vom Heil. Pfingst-Sonntag, bis Sonntag SS. Trinita tis durch 8. Tage.

Pfingsten.

Die Schnitt-Ferien vom 16. Julii bis 16. Augusti inclusive.

Schnitt.

Die Wein-Ferien a Festo S. Michaelis, bis ad Festum S. Caroli, oder wie in anderweg eine derentwegen ergehende Kayserlich-allergnädigste Resolution andeuten würde, und vor exprimirte Endigungs-Tage werden niemalen in Terminum com putirt, wie auch die ergehende Stillstände.

Wein-Ferien. Stillstand.

§. 37.) Folgende Tage aber, als Festum SS. Fabiani & Sebastiani, Mariae Opferung, S. Marci, S. Barbaræ, werden nicht pro Feriis gehalten, sondern in Ter minum computirt.

Vermeynte, aber nicht zugestassene Feriis.

§. 38.) Wann aber Feriæ extra ordinariæ, wegen einfallender Sollenität, an befohlen, oder repentina mortis, postis, invasionis hostilis, &c. einfallen möchten, werden solche nach ergehender Indiction, quo ad terminum a quo & ad quem, zu beobachten seyn.

Feriis repentina.

1724.  
November.  
Vierzehntzige  
Einantwortung hat  
keine Ferien.

§. 39.) Derogen haben sich die zu Schatz- und Einantwortung verordnete Herren Commissarien, oder der Herr Notarius jedesmal wohl vorzusehen, daß von der vorsehender, und verkündigter 14. tägigen Einantwortungs-Zeit, die Ferien ausgeschlossen bleiben.

## Von Stillständen.

Stillstand in liqui-  
do.

§. 40.) **S**Über einen Kläger, dessen Klage in liquido beruhet, und die schleunige Execution nach sich ziehet, solle einem Debitori nicht leicht ein Stillstand bewilliget werden.

Von Hof oder Regierung intra triduum einreichen.

§. 41.) Sofern aber eine Stillstands-Bewilligung vom Kaiserlichen Hof, oder der Hochtbl. Nieder-Oesterreichischen Regierung ertheilt würde; so solle der Beklagte, solche nach sich zeigender Bewilligung, bey dem Herrn Rectore Magnifico, intra triduum also gewiß in original mit allen Beplagen überreichen, als im widrigen Fall, bey sonst von Hof, oder Regierung erhebend, erloschenen Rathschlag, dem Actori auf Anlangen, weiters die Execution in ordine erfolgen solle.

Stillstand a die intimationis.

§. 42.) Wann hingegen ein also bewilligter Stillstand gebührend überreicht wird, solle der Actor diesen bey der Cansley unverweilt sollicitiren, in forma authentica erheben, und intra triduum dem Gegentheil communiciren, folgar der Stillstand a die intimationis seinen Anfang nehmen, und beobachtet werden, wantz aber der Impetrant mit Erhebung und Intimirung des Stillstands säumig erscheinen, und der Kläger den erloschenen Rathschlag erheben würde, so solle, (wie im gleich vorstehendem §. 41. gesagt worden,) dem Actori die Execution in ordine erfolgen.

## Von den Exceptionen.

Haupt-Exception mit fürzubalten.

§. 43.) **N**achdem nun über vorgegangene Exceptiones dilatorias, der Beklagte zur Haupt-Exception, welche mit fürzubalten verbescheidet wird, zu schreiten hat, als obliegt demselben seine Nothdurft getreulich, nicht verdunkelt, noch gefährlich zu handeln, und gleichwie bisanhero sehr in Gewohnheit war, die Exception mit dem zu erstatten, nego narrata prout narratur, & libellata prout libellantur, so wird künstlich auf diese mißbräuchige und überflüssige Clausula, nicht mehr attendirt werden, sondern der Beklagte schuldig seyn, auf die Contenta der Klage specific die Nothdurft zu handeln, ansonsten der Actor, etwehnter Clausul uneracht, auf sein replicirliches Anhalten, in ordine decretiret werden solle.

Exceptio generalis als nego narrata &c. wird nicht attestirt.

In liquidis vel quasi keine Exceptio Juris, sondern Vers gleich, oder Execution.

§. 44.) In liquidis, confessatis, mox liquidandis, vel etiam judicialiter notis soll keine ad viam juris anzielende-Exception statt haben, sondern der Beklagte extra casum liquidi, (in welchem Fall der Execution der Lauf zu lassen,) vielmehr dahin antragen, daß der Sach vermittelst einer Commission durch gütigen Vergleich alsogleich abgeholfen, oder in Entstehung der Execution in ordine ertheilet werde.

Compensationes &c. ad aliud Judicium.  
Fiat ungehindert.

§. 45.) Die Exceptiones solutionis, compensationis & reconventionis, wann dieselbe nicht gleich probirt werden, wie auch Exceptio non numeratz pecuniz, & quæ sunt altioris indaginis, werden in puncto conventionis, præstita prius solutione ad aliud judicium verwiesen, mit der Verbescheidung, Fiat ungehindert gegentheilschen den berathtschlagten Anbringen Sperr (vel prout gradus Executionis ex natura sua, sive in ordine exigit,) jedoch dessen vorher zu erinnern, so fern aber der Herr Beklagte beschwert zu seyn vermeinet, stehet ihm, seine Nothdurft in alio judicio der Ordnung nach separatim anzubringen, bevor.

## Von Weisungen.

Weisung anmelden.

§. 46.) **S**Ann eine Klage in facto bestehet, oder sich andre Umstände zutragen, derentwegen eine Weisung geführt werden müste, so ist nach der eingereichten, und mit fürzubalten berathtschlagten Exception, nebst der intra triduum hieauf erfolgten gewöhnlichen schriftlichen Erinnerung, so dann der



Der Zeugen-Führer nach intimirter 30. tägigen Nothdurfts-Handlungs-Auslag, vor erpirirten Hälfte derer, nämlich der 14. Tage inclusive, mit einem besondern einreichenden Anbringen, und darinnen beyliegenden Weis-Articuli, samt ordentlichen beygefügten Testium Directorio die Weisung anzumelden schuldig, im widrigen Fall nach erwähnten verfloffenen 14. Tagen die Weisung zu incaminiren, nicht mehr befugt.

§. 47.) Sollte aber der Zeugen-Führer die Weisung zu rechter Zeit zwar anmelden, aber weiters mit Ordnung nicht prosequiren, und der Gegentheil, ohne von dem Zeugen-Führer beschehenden Ordnungsmäßigen Urgirung, die Collationirungs-Erinnerung erhalten, so hat die Weisung nach selber Erhaltung, nicht statt. Prosequirung der Weisung.

§. 48.) Das erste Anbringen der angemeldten Weisung wird verbescheidt, *Fiat* mit Vorwissen, das andere, *Fiat* nochmalen mit Vorwissen. Und das dritte, *Fiat* Fiat mit Vorwissen. *Roctor Magnus* und das *Venerabile Consistorium* wollen hierinnfalls eine Commission an, zu Commissarien aber den Herrn *V. V.* mit dieser Auslag verordnet haben, daß selbe zu Abhörung, invermeldten Herren Gezeugen eine förderfame superperemptorische clausulirte Tag-Sagung (*pro distinctione respectiva Dominorum Testium*) entweder in *stuba Academica*, oder, und zwar sonst regulariter in der Universitäts-Canzley zu erscheinen: benennen sollen. Diese haben eine nach Umständen der Zeugen An- oder Abwesenheit, oder andern erweislichen Impedimenten zulängliche clausulirte Tag-Sagung, (jedoch solle die Beförderung der Sach niemals außer Acht gelassen werden,) zu bestimmen, bey welcher ersten Tag-Sagung die erscheinende Zeugen, über die einlegende oder eingeschickte Weis-Articuli, und Interrogatorien unverzüglich abgehört werden, und solle die Zeugs-Verhör ihren Fortgang ungehindert dessen haben, wann der Gegentheil zu Einlegung der Interrogatorien auch nicht erschiene, weder einlegen liesse, auch von ihm zu Protrahirung der Zeugen-Verhör keine Entschuldigung angenommen, sondern die erscheinende Zeugen, über die Weis-Articuli allein, nebst von der Canzley *ex officio* formirenden General-Interrogatorien vernommen werden; Interrogatorien Sollte aber der Gegentheil, so die Interrogationen einzulegen hat, die über die Weis-Articuli abgehörte Zeugen, auf seine Interrogatoria specialia auch noch abhören zu lassen, ex officio. nothwendig erachten, mag ihm bevorstehen, eine andere Tag-Sagung zu Reproducirung der abgehörten Zeugen *suis sumibus* auszuwürfen, jedoch, Reproducirung der Zeugen suis sumibus. daß dieses geschehe, bevor, oder zugleich, als der Zeugen-Führer um Eröffnung der Zeugen-Aussag einkommt, dann sollte jener die Eröff- und Erfolgslassung sothanner Aussag, mit Vorwissen der Ordnung nach erhalten haben, so solle ihm Gegentheil keine weitere Tag-Sagung mehr, wegen Vernehmung seiner Zeugen über die Interrogatorien, gestattet seyn.

§. 49.) Die Eröff- und Erfolgslassung der Zeugen Aussag wird auf eben jene Eröffnung der Zeugs-Weisung angefleht, und bewilliget, wie es mit angebehrter Zeugs-Verhör zu geschehen pfleget. Gegenausfrage.

§. 50.) Dafern aber Zeugen vorgeschüzet würden, welche diesem Foro nicht unterworfen, so wird erfordert, um die Ausfertigung eines Compaß-Schreibens, an des vorgeschüzten Zeugens-Zustanz anzusuchen, dessen Bewilligung auch auf eben jene Weis, wie mit Anbegehrung der vorgeschüzten Zeugen-Abhörung erwehnt, geschieht; Nach abgehörten Zeugen und eingelangtem Remis, ist wegen Eröffnung derer schon §. 49. gemeldet worden.

§. 51.) Wer aber eine Gegenweisung zu führen erachtet, derselbe muß vor bewilligter Zeugen-Aussag-Eröffnung, die Gegenweisung anmelden, und die Zeugen-Weis-Articuli mit einlegen, auch mit der ersten Verordnung dem Gegentheil solche communiciren, und seine Gegenweisung auf jene Art abführen, wie oben §. 48. mit Führung der Weisung gedacht worden; Nach verwilligter Zeugen-Aussag-Eröffnung, hat eine Gegenweisung nicht mehr statt. Ein gleiches ist zu beobachten mit etwann vorbringenden Additional-Weis-Articuli, die ein jeder Theil, vor die ihm zu statten kommende Zeit, und höchstens drey vollständige Tag, vor erfolgender Abhörung in Observanz zu ziehen hat, sonst auf solche Additional-Articuli nicht reflectirt, und mit diesen die Abhörung der Zeugen bey angefertigter Tag-Sagung nicht gehemmet werden solle. Gegenweisung. Additional-Weis-Articuli.

1724.  
November.  
Weiteres Verfa-  
ren.  
Erste Probations-  
Impugnations-  
Schrift.  
Nothdurfts-Hands-  
lung.

Collations-Erinner-  
ung.  
Collation ex offi-  
cio.

§. 52.) Nach bewilligter Erfolgslaffung der Zeugen-Aussag, hat derjenige, so die Weisung geführt, zu Verfassung der Replik, respective Duplic, oder ersten Probations-Schrift, die verbescheidet wird, dem Gegentheil um seine erste Probations-Impugnations-Schrift zuzustellen, vierzehn Tage Termin, nach Verfließung derer, der Gegentheil ihn, Weisungs-Führer, mit anbegehrenden Collationirung zu treiben hat, auf welches Collationirungs-Anhalten, die Handlung der Nothdurft innerhalb 14. Tagen, nach Verstreichung solcher, auf welches insistiren, die Collationirungs vorübergehende Erinnerung erfolgt, und so fern nach verstrichener Collationirungs-Erinnerung nichts einkommen, die Collationirung mit hernachgehender Erinnerung *ex officio* bewilliget, und wann die hernachgehende Erinnerung erhalten würde, solche von der Causley viduirt, an-nebens auch der Proceß *ex officio* collationirt, und die viduirte Erinnerung-Berordnung dem Gegentheil, eodem die zu intimiren, der Proceß dem Richter zur Erkenntniß zu geben ist.

Duplic.  
Schluß und Gegen-  
Schluß.

§. 53.) Wann aber die Gegen-Parthey ihre Nothdurft vor verfallender Con-tumacia einreicht, so ist, eine also gehandelte Gegen-Nothdurft dem Gegentheil, um seine andre Probations-Schrift, oder respective Duplic zuzustellen. Welches auch, bey Erstattung der andren Impugnations-Probations-Schrift, oder Schluß und Gegenschluß, zu verstehen ist, davon die andre Probations-Schrift, um die andre Probations-Impugnations-Schrift, die letztere aber, mit Zustellung fürzuhalten, und wann der Proceß collationirter zur Erkenntniß übergeben seyn wird, erfolgen solle, was Rechtens ist, zu verbescheiden.

Stifts-Rechnung.

§. 54.) Es ist auch zu wissen, daß, weil bey diesem Foro viel Stiftungen, Gerhabschaften, Curatelen und Administrationes sich befinden, derentwillen die darüber gerichtlich constituirte Herren Superintendenten, Gerhaben, Curatorn und Administratorn, wenigstens alle drey Jahr einem Herrn Rectori Magnifico & Venerabili Consistorio eine ausführliche klare, mit Original-Bezügen versehen, getreue Rechnung einzureichen haben, und nachdem diese Rechnungen zur Auf-nehmung an das Rechnungs-Collegium Universitatis gelangen, von diesem die Mängel durch ein Decret zur Erläuterung, mit Ertheilung eines 30. tägigen Termins, (computando a die accepti Decreti,) nach dessen Expiration aber, eines dreiß-tägigen zuzuschicken, nach letzterer Verfließung, da noch die Erläuterung nicht er-stattet, und dem Rechnungs-Collegio behändiget würde, solle von diesem der Haupt-Bericht mit belegenden Rechnung und Mängel, einem venerabili Consi-storio Universitatis *ex officio* erstattet, und wider einen solchen faumseeligen Herrn Superintendenten, Tutorn, (welches auch mit Retardirung der Super-Erläute-rung zu verstehen ist,) in contumaciam gesprochen werden, was Rechtens ist.

Mängel-Erläute-  
rung.

Processus ordina-  
rius.


§. 55.) In andern Processen, wo keine Weisung geführt wird, kommt die Replik, dem Beklagten um seine Duplic, die Duplic dem Kläger um seine Schluß-Schrift, und letztere dem Beklagten um seinen Gegen-Schluß zu verbescheiden, wie aber der Gegen-Schluß zu decretiren seye, ist §. 53. zu sehen.

Schluß und Gegen-  
Schluß.

§. 56.) Es geschieht aber bisweilen, daß beide Theile Schluß und Gegen-Schluß beyseits lassen, und mit der Duplic den Proceß endigen, oder der Rich-ter selbst erachtet, daß erwähnte letztere zwey Schriften nicht mehr notwendig zu seyn scheinen, auf welchem Fall eine solche Duplic verbescheidet wird, mit Zu-stellung fürzuhalten, und wann beide Theile hiemit geschlossen haben wollen, sodann um Collationirung der Acten angeruffen werden wird, ferner Bescheid erfolgen solle.

## Von Moderirung der Interessen, Expensen und Unkosten.

Tag-Sagung.

§. 57.)  Je Expensen pflegen zwar regulariter bey der Causley moderirt zu wer-den, zu welcher höchstens zwey Tag-Sagungen zuzulassen seynd, welchemnach bey der andern der Herr Notarius die Moderirung un-verzüglich vorzunehmen, und darüber seine Relation dem Herrn Rectori & Vene-rabili Consistorio zu erstatten hat.



§. 58.) Bey der Moderirung aber wird passirt, was der Theil dem die Ex-  
pensen zuerkannt werden, oder *ex natura processus* gebühret, belegen, solches muß  
auch gut gemacht werden, wann aber etwann einige Acta abgängig wären, und also  
die Belegung in einer Specification *numerice* nicht geschehen könnte, zumalen oft  
geschicht, daß einige Nothdursten sich verlossen, oder bey andern Gerichten, oder  
an einem andern Ort liegen, man doch evidenten abnehmen kan, daß solche Aus-  
lagen geschehen, diese passirt werden sollen.

§. 59.) Die Interesse, wann dieselbe nicht verschrieben, werden von Zeit der  
ersten Klage mit 5. pro Centum, pro rata temporis passirt; sofern aber in der er-  
sten Klage solche nicht angebeht, und die gewöhnliche Protestation dessentwegen,  
als auch deren Expensen und Unkosten nicht eingeführet würde, solche weder bey  
der Moderirung, noch bey der Richterlichen Erkenntnis passirt werden sollen.

Interesse Moru.

Expensen und In-  
teresse in erster Klage  
vorbehalten.

§. 60.) Und weil im Moderirungs-Fall sich zum öftern merkliche Anstände  
äußern, daß man die Moderirung so glattweg nicht vornehmen kan, sondern  
nach sich erzeigender Erheblichkeit, die Nothdurst schriftlich verfaßt werden muß:  
So hat also derjenige, der um die Moderirung ansuchet, seine erste Expens-  
Schrift, mit nach Möglichkeit belegter Expens-Specification einzureichen, welche  
erstere Expens-Schrift, dem Gegentheil um seine erste Expens-Einred-Schrift,  
die andre Expens-Schrift aber, dem Gegentheil um seinen Schluß zu decretiret,  
die andre Einred-Schrift aber, wie oben §. 53. von Gegen-Schluß gedacht, ver-  
bescheidet wird; übrigens mit der Collationirung eines Expens-Processus wird es  
sonsten gehalten, wie bey andern Processen.

Liquidirung der Ex-  
pensen.

## Von Appellationen.

§. 61.) **S** Ann eine Appellation angemeldet wird, ist forderist zu sehen, ob  
solche aus erheblichen Ursachen, oder nur frivole angemeldet wor-  
den, auf den ersten Fall wird solche zugelassen, und das eingereich-  
te Appellations-Anbringen, wann vorher ein Abschied ergangen, oder die Noth-  
durst bis auf die Replik inclusive schriftlich, oder auch bey einer, vom Herrn Rectore  
Magnifico & Venerabili Consistorio, angeordneten Commission mündlich gehand-  
let worden, verbescheidet, *Fiat* Appellations-Zulassung, und solle von der  
Canzley eine peremptorische Tag-Satzung, zu Collationirung der Acten und  
Aufrichtung der Aposteln, bestimmen, auch der eingelegten Protestation *pro-  
rolando* gedacht werden. Sodann ist unter diese Auslag von der Canzley zu der  
Collationirung der Acten, Tag und Stund förderfam zu benennen, und solle die  
erste Tag-Satzung peremptorie, und bey derselben Nichtvorbegehung, die andre  
superperemptorisch anzusehen seyn, also, wann pars Appellans, bey letzterer nicht  
erschiene, die Appellation *ipso facto* vor *desert* gehalten, und dem Gegentheil auf  
sein Instiren in *ordino*, die Execution erteilt werden; Sollte der Appellans aber  
keine erhebliche Ursachen zur Anmeldung der Appellation beybringen, so wird dem-  
selben sein einreichendes Anbringen verbescheidet: wiederum hinauszugeben, und  
hat die angemeldete Appellation nicht statt.

Aus erheblichen Ur-  
sachen.

*Fiat* Appellations-  
Zulassung.  
Collationirungs-  
Aposteln.

Collations-Tag-Sat-  
zungen.

Appellatio tempo-  
raria  
hat nicht statt.

§. 62.) Die Appellation muß über einen Abschied a die *publicate sententia*,  
über einen Verlaß aber, wie auch Commissions-Relations-Rathschlag a *tempore*  
*sententia* *intra decendium* angemeldet, und ohne Unterlaß *prosequit* werden; Hin-  
gegen über einen gemeinen Rathschlag ist die Appellation *intra triduum* anzumelden,  
und ohne Unterlaß zu *prosequiren*.

*Intra decendium*  
anzumelden.

Über Rathschlag  
*intra triduum*.

§. 63.) Damit man aber *pro tempore sententia* gesichert seyn möge, so hat der  
Appellans in der Canzley bey Erhebung eines Verlasses, oder Rathschlags, den Tag  
darauf *annotiren* zu lassen, im widrigen Fall, bey unterlassenen Annotation, und  
derentwegen entstehenden Ungewisheit, die Appellation *desert* seyn solle.

Tempus sententia  
in der Canzley zu  
*annotiren*.

§. 64.) Wann aber pars Appellans in vorgeschriebener Zeit, die Appellation  
angemeldet, und er dazu gelassen würde, dann das Appellations-Anbringen *intra*  
*triduum* dem Gegentheil hat zustellen lassen, so ist, einige Protestation einzulegen,  
nicht mehr nöthig: sollte aber das Appellations-Anbringen *intra triduum* nicht *ex-  
quirit* werden, in diesem Fall muß die gewöhnliche Protestation mit angeführten er-  
heblichen Ursachen beygebracht, ohne solcher, und bey erscheinender gegentheiligen  
Vierter Theil, Samm

*Intra triduum* das  
Appellations-An-  
bringen zu *exquisi-  
ren* oder *prosequiren*.

I 7 2 4.  
November.

Recurs.

Saumlosigkeit, die Protestation nicht mehr angenommen, sondern der Gegentheil auf weiteres Anlangen in ordine verbescheidet werden: Wann aber die Appellation abgeschlagen wird, hat der Bescheid der beschlenen Abschlagung acht Tage Termin, nach deren Verfließung, der an höhere Instanz zu nehmen habende Recurs, nicht mehr Statt haben solle.

Dem Gegentheil um seine Appellations- Impugnations- Schrift. Fatalia lauffen de momento in momentum,

§. 65.) Wann aber über eine erste Klage, oder sonst eine Erforderung ex officio angeordnet, und dabey die Nothdurft mündlich gehandelt, dann darüber ein Verlaß ergehen würde, so solle dem appellirenden Theil bevorstehen, über die zu rechter Zeit, und weil angemeldte und zugelassene Appellation, wann er das Appellations-Anbringen nicht davor gelten lassen will, eine besondere Appellations-Schrift intra triduum sub poena Desertionis, nach beschener Zulassung zu verfassen, welche erste Appellations-Schrift decretirt wird, dem Gegentheil um seine erste Appellations-Impugnations-Schrift, diese aber dem Gegentheil um seine andere Appellations-Schrift zuzustellen. Letztere aber wird verbescheidet, wie ein Gegen-Schluß: ut supra S. 53.

Ubrigens lauffen die Fatalia de momento in momentum, ungehindert aller Feiertage und Ferien, jedoch wann in einen appellirten Abschied, Verlaß, oder Rathschlag Ferien einfielen, so mag von dem Appellanten die Protestation bis auf die erste Session nach geendigten Ferien begehrt, und ihm verwilliget werden. Es muß auch eine solche behebte Protestation dem Gegentheil intra triduum, non obstantibus Feriis, bey sonst erfolgender Desertirung, ordentlich intimiret werden.

### Von Revisionen.

§. 66.) **E**t weiter nichts sonderbares anzuführen, weil die erneuerte Kaiserl. Revisions-Ordnung de 14. May 1669. und Edict de 17. September 1701. wegen der Ansuch-Statthab- und Prosequirung, alles ganz ausführlich enthält, insonderheit aber wegen der Desertirung ein Edict de 31. December 1680. vorhanden ist, wornach eine jede Parthey sich zu richten wissen wird.

### Von Juramenten.

Juramentum delatum.

Auf Erklärung mit Zustellung.

§. 67.) **J**uramenta seynd von verschiedenen Eigenschaften, jedoch kommt es damit gemeinlich wegen Statt- oder nicht-Statthaltung auf Richterliches Gutbefinden an, und wann aus erheblichen Ursachen auf erfolgende Dilazion, deficiente remedio, ordinario ein Anbringen vorkommt, wird ein solches der Gegen-Parthey, um ihre Erklärung, zu decretiret, die Gegen-Parthey acceptiret das delatum Juramentum, oder nicht, so wird ihr Anbringen verbescheidet: auf die abgeforderte Erklärung mit Zustellung fürzuhalten. Und wann bey sich äufferndem Anstand der Reiterens repliciren müste, so sollte auf dessen eingehende Replic bey habendem grossen Anstand: dem Gegentheil um seine Duplic zu decretiret: Und mithin ein solch. entstehender Proceß geschlossen, dann mit dessen Collationirung und Erkenntnis gehalten werden, wie in andern Proceß-Führungen oben gemeldet worden.

Tagesagung ad Jurandum

in Contumaciam.

§. 68.) Wann es aber scheint, daß es nur wegen gewisser Umstände in Einrichtung der Formulz einen Anstand hätte, so solle auf erwänter massen einreichender Replic, eine Erforderung angeordnet, und bey derselben Vornehmung, solche entweder durch Vergleich inter partes, oder in Entstehung ex officio Judicis durch ergehenden Verlaß, richtig gestellt werden.

§. 69.) Und wann es nun mit der formula Juramenti keine Richtigkeit hat, so wird zur Ablegung des Juraments die erste Tages-Sagung peremptorisch, die andere superperemptorisch, bestimmt; und sofern der Theil, welcher solches abzugeben hat, bey der andern erscheinet, solle derselbe zur wärtlichen Ablegung, ungehindert des Gegentheils-Ausbleibens, gelassen, im Fall er aber ausbliebe, pro Contumace gehalten, und dem Gegentheil ungehindert des in lito gewesenen Juraments, seine Nothdurft in causa principali zu handeln bevorstehen: dann ad delatum



delatum, vel juxta proprietatem rei respectivo relatum Juramentum, nicht mehr reflectiret werden soll.

1724  
November.

### Von Grida - Abhandlungen.

§. 70.) **S**ie Grida - Abhandlung werden nebst dem Herrn Notario, nach Gutbefinden des Herrn Rectoris Magnifici & Venerabilis Consistorii ein, oder zweien Commissarii benennet, welche durch vornehmende Sperr die abhandelnde Massam sicher stellen, sodann solche getreulich inventiren, und die verfasste Inventur, nebst Erstattung ihrer Relation, einzureichen haben; über die erstattete Relation werden die erforderliche drey Edicta, sive ad Instantias partium, sive ex officio bewilliget, bey der Kanzley ausgefertigt, davon eines an das Universitäts - Haus, das andere bey St. Stephan, und das dritte an der Pfarr - Kirchen bey St. Michael angeschlagen, und darinnen die Tag - Sagung so wol zur Anmeldung, als Liquidation, & quidem sub clausula perpetui silentii pro primo, secundo & tertio termino auf sechs Wochen drey Tage verkündet wird. Wer nun bey diesem also publicirten Edict seine Prätension nicht anmeldet und liquidiret, oder nichts einleget, der wird demnach nicht mehr gehört: jedoch ist dieses Edict nur auf diejenige Creditores zu verstehen, die abwesend und unwissend seynd. Dann denen anwesend und bekannten Gläubigern, muß die per Edictum ad Valvas bestimmte Tag - Sagung, ad ades, oder den wissentlichen Mandatariis intimiret werden.

Sperr-Commissarii.

Inventur-Relation drey Edicta.

Tag - Sagung cum Clausula.

ad Valvas.

ad ades.

§. 71.) Und wann nun die Parthenen bey der anberaumten Tag - Sagung erscheinen, und ihre Prätensiones angegeben, so hat derjenige, den die Massa betrifft, einen Herrn Advocaten zu solcher Vertretung zu bestellen, oder in Unterlassung dessen, wird ein Curator ad lites ex officio verordnet, dem die Lista der angemeldeten Creditoren, nebst denen de Numero ad Numerum angemeldet und eingelegten Nothdurften zugestellt werden, welcher aufgestellter Masse - Vertreter von Zeit der bestimmt - gewesenen Tag - Sagung seine Exceptiones judicialiter secundum ordinem einreichen, oder auch cuivis in particulari extrajudicialiter, jedoch per Pedellam intimiren mag. Sollte aber ein Vertreter nach verstrichenen 14. Tagen in mora seyn, kan er mit der Collationirung zu Erstattung seiner Exceptionen schriftlich getrieben werden, auf welcher schriftliches Insistens gleich die Collationirungs vorgehende Erinnerung, sodann die nachgehende Erinnerung bey der in Rechten aufgesetzten Straffe erfolget.

Curator ad lites.

Morosos mit der Collatio treiben.

§. 72.) Nach communicirten Exceptionen, wird es mit Verfassung des Schlußses und Gegen - Schlußses auf gleiche Weis, und mit Collationirung der Acten solcher gestalten gehalten, wie oben von dem Expens - Proceß §. 61. gesagt worden.

Exceptio, Schluß und Gegen - Schluß.

§. 73.) Nach collationirt und zur Erkenntnis überreichten Acten, wird durch die in Sachen verordnete Commissarien, die Grida - Relation verfasst, und dem Herrn Rectori Magnifico & Consistorio Universitatis überreicht, worauf sodann der Grida - Abschied erfolget, und hiebey beobachtet wird, was in Jurang. Obl. 150. als auch in Edict de 27. Febr. 1719. vorsehen ist.

Grida-Relation.

### Von leeren Verbescheidungen.

§. 74.) **S**brigens ist zur Genüge vermerkt worden, daß einige Herren Doctores, respectivo Advocaten und Gewalt - Träger dergleichen aufzügliche Einwendungen hinein machen, um nur die Decretirung: mit Zustellung fürzuhalten, zu erlangen, und dadurch die Causas zu protrahiren; wie aber dergleichen offenbare Hemmungen und Aufzüge seyn, so in executivis gar nicht zu verstaten: Als werden künftighin dergleichen Anbringen, bevorab wann die vorhergehende Verordnungen nicht beygelegt, oder sonst die vorgesezte Ordnung nicht beobachtet worden, mit leerer Verbescheidung, (so nicht zu protocolliren, auch die Gegen - Parthey von der Kanzley bey dem Nachsuchen darauf nicht zu weisen,) nämlich: das Begehren hat nicht statt, die Priora herbey zu legen, der Ordnung nach zu unterschreiben, die Puncta zu separiren: hinaus gegeben.

Advocaten - Aufzug.

Leere Verbescheidung, worauf die Parthey nicht zu verweisen.

Unversicht hat  
freies Land-Gericht.

Nichtstatt.

Studenten, die  
wüthlich frequentiren,  
oder immatriculiret  
seyn, werden dem Foro  
Academico ausgeliefert.

§. 75.) Bekannt ist, daß die allhiefige uralte Universität, auch das merum Imperium, seu altam jurisdictionem, oder ein freyes Land-Gericht hat, und dasselbe bishero citra turbationem exercirt, pflegt auch mit denen einkommenden Inquisiten und Delinquenten zu verfahren, wie es die Land-Gerichts-Ordnung ausweist. Wann aber ein Delinquent zur ordinari Strafan Leben erkannt würde, so ist die Nichtstatt mitten auf dem Platz, nächst gegen dem Collegio S. J. und wird allzeit mit vorangehender Ersuchung des allhiefigen (Tr) Excell. Herrn, Herrn Commendanten, der Kreis so wohl, als die herum befindliche Gassen, mit bedürftiger Mannschaft von allhiefiger Löbl. Garnison, bis vollendet Execution besetzt gehalten.

§. 76.) Es ereignet sich aber gar oft, daß Studenten, die immatriculiret seyn, in auswändigen Land-Gerichten eingezogen, und solche entweder freiwillig ausgeliefert, oder mit Ordnung vindiciret werden; auf dergleichen Fällen ist zu wissen: daß ein Student, der frequentiret, oder immatriculiret ist, undisputirlich einer Löbl. Universitäts-Jurisdiction unterliege; also zwar, wann derselbe in puncto Delicti von einer andern Jurisdiction oder Land-Gericht gefänglich ergriffen würde, derselbe anhero nach mit ihm vorgenommenem summarischen Examine, und dadurch erlangender Wissenschaft, dessen Foro auszuliefern kommt. Wann aber ein Student allhier nicht in matricula, jedoch allhier publice frequentirt, und von dem Herrn Professore, unter welchen er seine Frequentation gepflogen, eine Arrestation vorkommt; so genießt ein solcher Student das Forum Universitatis, a tempore deserti Studii per quinquennium, außer es würde gezeigt, daß derselbe, per mutationem Status, in eine andere Jurisdiction eingetreten wäre.

Einer Löbl. Universitäts-Canzley Gebühr- und Tax-Ordnung.

A.

	fl.	kr.
Postels-Ausfertigung von jedem Appellanten ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
Abschied und andere Consistorial-Ausschlag, außer dem Grida-Abschied fünf und vierzig Kreuzer;		45
Augenscheins-Commissarien, wie auch dem dazu ziehenden Notario, einem jeden in der Stadt drey Gulden;	3	
Außer der Stadt ohne die Fuhr, so der Impetrant zu verschaffen vier Gulden;	4	

B.

Bescheid aus der Canzley zu erheben sechs Kreuzer		6
Bestand-Brief ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
Bericht, so wegen abgeschlagener Appellation oder in andern vorkommenden Parthey-Sachen nach Hof oder Regierung zu erstatten ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30

C.

Canzley-Abschriften ohne Vidimus, von jedem Bogen dreyßig Kreuzer;		30
Commissions-Befehl zu Einnehmung eines Augenscheins dreyßig Kreuzer;		30
Compass-Schreiben ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
Consens-Brief zu Heyrath einer Pupillin, so dieselbe arm ist, nichts; so fern sie aber Mittel hat ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
Consens-Brief zu Führung eines Gewerbs, oder Handels sechs Gulden;	6	
Consens zu Aufrihtung eines Bücher-Landlers, oder andern Ständels drey Gulden;	3	

Colla



Collationir- oder Recollationirung eines Processus zahlt der Actor vel Appellans einen Gulden dreyßig Kreuzer;	fl.	fr.
Collatorirung in Contumaciam zwey Gulden;	1	30
	2	

D.

Decretum Intimationis wegen vertriehenen Directorat- Assessorat- oder Notariat- Stelle in Collegio Rationum Uuiversitatis dreyßig Kreuzer;		30
Declaration fünf und vierzig Kreuzer;		45
Decretum Citationis und dergleichen zwölf Kreuzer;		12

E.

Edict zu einer Grida, Licitation, oder Convocation, ad Valvas auszufertigen ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
Einantwortungs- Commissarien, wie auch dem Notario, einem jeden in der Stadt drey Gulden;	3	
Ausser der Stadt, ohne die Fuhr, vier Gulden;	4	
Expens- Moderirung ohne Abschied drey Gulden;	3	
Ehrenschein- Auslösung dreyßig Kreuzer;		30
Extractus Protocolli sechs Kreuzer;		6

F.

Fürzuhalten von einem halben Bogen funfzehn Kreuzer;		15
--	--	----

G.

Verhabschafts- Brief ein Gulden;	1	
Geburts- Brief auszufertigen, werden zwey Herren Commissarien zu Vernehmung der Zeugen ad probandam Nativitatem deputiret, dafür in die Canzley zu bezahlen, als auf Pergament vier Gulden dreyßig Kreuzer;	4	30
Auf Papier drey Gulden;	3	
Grida- Abschied von einem Bogen, so vidimirt ist ein Gulden;	1	

I.

Intimations- Decret der bey Hof erhaltenen Prädication und Stands- Erhöhungen drey Gulden;	3	
Inventurs- Commissarien und Notario, solle einem jeden des Tags gegen fleißig derselben Abwartung gegeben werden drey Gulden;	3	
Intercession- Schreiben ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
Inmatriculation und das hierüber ausgefertigte Actostatum vier Gulden;	4	

L.

Leibgedings- Brief ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
--	---	----

M.

Meld- Brief ein Gulden;	1	
-------------------------	---	--

P.

Professurs- Verleihung sechs Gulden;	6	
Programma zu verfassen, zwölf bis funfzehn Gulden;	15	
Präsentations- Brief pro Canonicatu zwölf Gulden;	12	
Pedellii Tax bey seiner Aufnehmung vier Gulden;	4	

R.

Rathschlag sechs Kreuzer;		6
Relation über einen Augenschein, Recognoscirung, Schätz- und Einantwortung ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
Recommendations- Schrift ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
Revisions- Resolution fünf und vierzig Kreuzer;		45
Restitutions- Resolution fünf und vierzig Kreuzer;		45
Rechnungs- Brief drey Gulden;	3	
Remiss ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30

	fl.	fr.
S.		
Schermbungs-Verkündigung ein Gulden;	1	
Schätz- und Überschätzung von den vidimirten Bogen ein Gulden;	1	
Für bloße Canzley-Abschrift dreyßig Kreuzer;		30
Stech-Brief drey Gulden;	3	
Schreib-Tax aus der Canzley von jedem Bogen dreyßig Kreuzer;		30

	fl.	fr.
T.		
Todten-Fall-Gebühr wie von Alters, von dem Vermöglichsten 12. species Ducaten, von den Mittleren 12. species Thaler, von dem Geringeren 6. Thaler, und von den Armen gar nichts zu begehren, und da dawider gehandelt würde, solle der Notarius dessen gar cariren, und sothane Gebühr dem Arario Universitatis anheim fallen.		
Testimonia triennalis Struchi, & pernoctationis intra Urbem ohne Pergament, Einband, Schnur und Capfel, welche besonders zu bezahlen zwölf Gulden;	12	

	fl.	fr.
V.		
Urkund über eine ausgeführte Execution oder andere Sachen mit dem grossen Sigill zwey Gulden;	2	
Berlaß dreyßig Kreuzer;		30
Vidimus von einem Bogen, so bey der Canzley ausgeschrieben wird, ein Gulden;	1	
Ohne Canzley-Abschrift dreyßig Kreuzer;		30
Wilt-Brief ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30

	fl.	fr.
Z.		
Zeugs-Verhör, wozu nebst dem Notario zwey Herren Commissarien verordnet werden, einem jedem von einem Zeugen drey Gulden;	3	
Zehl-Geld vom Gulden ein Kreuzer, bis auf hundert Gulden, wann das depositirte Geld mehr als 100. fl. austrägt, so seynd von Gulden zwey Pfenninge zu nehmen.		

**Bedellens Tax-Ordnung.**

	fl.	fr.
1. Von einer Execution in der Stadt neun Kreuzer;		9
2. In der Vorstadt, wie auch in den gerichtlichen Feriis, doppelt, das ist achtzehn Kreuzer;		18
3. Von einer 30. tägigen Nothdurfts-Handlung, wie auch allen Collat, vor Wissensverordnungen funfzehn Kreuzer;		15
4. Von einer Execution aus dem Protocoll zu schreiben neun Kreuzer;		9
5. Von Zustellung eines Decrets, mündlich, oder schriftlichen Befehls und Citation, so nicht ex officio, sondern ad instantiam partis, geschicht funfzehn Kreuzer;		15
6. In der Vorstadt doppelt, das ist dreyßig Kreuzer;		30
7. Von einer ersten gerichtlichen Sperr-Verordnung, man thue statt oder nicht, oder daß sich die Parthey nicht antreffen läßt, samt der Execution acht und vierzig Kreuzer;		48
8. Hernach aber, von Vollziehung der fernern Sperr-Verordnung samt der Execution neun Kreuzer;		9
9. Von Eröffnung, und gleich wieder Anthnung der behaupteten gerichtlichen Executions-Sperr, so oft es geschicht funfzehn Kreuzer;		15
10. Von Anthnung der Sperr, mit Zuziehung des Numar-meisters, oder der Wacht, für jedesmal ein Gulden dreyßig Kreuzer;		30
11. Von der letzten Eröffnung der gerichtlichen und völligen Abthnung der Sperr vier und zwanzig Kreuzer;		24
12. Von einer Todten-Sperr und Eröffnung derselben 6. fl. von dem nicht Vermögenden drey Gulden;	3	
13. Wann aber inventirt, die Sperr eröffnet, und wiederum, oder auch nicht angethan wird, außer der obigen 6. fl. jedesmal 30. fr. von den nicht Vermögenden 15. fr.		



	fl.	fr.
14. Von einem Conduct, da der gesamten Universität angesagt wird, vier Gulden;	4	
15. Von Berufung der Schäg-Leut, so oft solches absonderlich geschieht, von jedem funfzehn Kreuzer;		15
16. Desgleichen wegen Zusammenruffung der Zeugen zu gerichtlicher Verhör, von jedem funfzehn Kreuzer;		15
17. Von Publication eines Testaments, ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
18. Wegen Vornehmung eines Arrests, es sey mit Zuziehung des Romormeisters, oder der Wacht, oder auch ohne derselben, ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
19. Ingleichen, wegen Entlassung desselbigen, doch ausser den Armen, jedesmal, ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	30
20. Von einem Buchdrucker, Buchführer, Kunstführer, so bey der Universität an- und aufgenommen werden, drey Gulden dreyßig Kreuzer;	3	30
21. Von einem Kupferstecher, oder Kupferdrucker, zwey Gulden;	2	
22. Von einem Ständler, so Evangelia, Calender und dergleichen feil hat, ein Gulden;	1	
23. Wann fremde Buchführer, oder Kunstführer, zu den Markt-Zeiten anhero kommen, und sich bey dem Pedello, wegen den Visitations-Commissarien anzumelden haben, so oft die Herren Commissarii zusammen beruffen werden, von jedem funfzehn Kreuzer;		15
24. Von der Praesentation eines Canonici Viennensis, drey Gulden;	3	
25. Von einem Fremden, der sich bey Herrn Rectore Magnifico, extraordinarie inmatriculiren laßt, si nobilis fuerit, dreyßig Kreuzer;		30
26. Si alius, funfzehn Kreuzer;		15
27. Wobey zu merken, daß wann er eine Verordnung, oder Verkündigung mehrern intimiren muß, er von jeder Parthey, wie bey andern Gerichten gebräuchlich, seine absonderliche Gebühr, in- und vor der Stadt, zu empfangen habe.		
28. Wann er gewissen Partbeyen, zu Erhebung eines bey Gericht liegenden Gelds, zusammen ruffen muß, solle ihm auch derjenige, so das Geld erhebt, es seye hernach eine grosse, oder eine kleine Summa, welche zu erheben ist, jedesmal zu bezahlen schuldig seyn, dreyßig Kreuzer;		30

Handwerker in Oesterreich zu beschreiben.

**S**ie Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, was Würdens, Stands, oder Wesens die seynd, wie auch allen Unsern Lands Fürstlichen Städten, und Märkten Unsere Kayserl. und Lands-Fürstliche Güade, und sügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welcher gestalten Wir allergnädigst gesonnen seyen, eine General-Gewerb- und Kunst-Ordnung, nicht nur in denen Oesterreichischen, sondern auch andern Unsern Erb-Königreichen und Landen nach und nach einzuführen, mithin das Commercium und Manufacturen, und hiedurch das Aufnehmen, und Wohlseyn Unserer Länder zu befördern, mit dieser Gelegenheit auch die bey verschiedenen Zünften, und Gewerben eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, und dagegen gute Ordnung und Manns-Zucht einzuleiten, unter einstens aber auch den billigen Beschwerden Unserer Bürger- und Handwerks-Genossen abzuhelfen, insonderheit ein Mittel auszufinden, wie eines Theils die obbefugte Stöhreren abgethan, andern Theils aber auch das Publicum mit tüchtigen Meisterschaften versehen werden möge.

29. November.

Wie nun aber, zu Erreichung Unserer allergnädigsten Intention, Wir vor allem zu wissen nöthig, wie viel Professionisten, Meisterschaften, und Handwerks-Genossene sich in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns so wol in den Städten, und Märkten, als auf dem Land, Jedoch Unsere Kayserl. Residenz-Stadt Wien, und dessen umliegende Vorstädte allein ausgenommen, befinden:

Vierter Theil.

31

aus

Anno  
1724.  
November.

250

Sammlung

Als ergeheth an alle und jede ob Eingangs ernannte hiemit Unser gnädigst- auch ernstlicher Befehl, daß ihr alle in eurem Territorio, District, und Burgfried wohn- und sesshafte Professionisten, Meister- und Handwerks- Genossene, als nämlich: Apotheker, Becken, Binder, Bader, und Wund-Ärzte, Bier-Bräuer, Bildhauer, Buchbinder, Fleischhacker, Färber, Fischer, Glaser, Gürtler, Huf- Hammer- Hacken- und Klein- Schmiede, Huter, Hafner, Holz-Glaser, Haar- und Scheid- Siebmacher, Körblein- Macher, Klampferer, Klingen- Schmiede, und Schleiffer, Leinweber, Lebzelter, Lederer, Land- Kutscher, Messer- Macher, Mühlsteinbrecher, Mälzer, burgerliche Mahler, Maurer und Steinmes, Müller, Pa- red- und Strumpf- Stricker, Rauchfang- Kehler, Riemer, Ringel- Macher, Seiler, Schlosser, Schuster, Schneider, Sattler, Schiff- Müller, Schiff- und Ufer- Leut, Seiffen- Stieder, Licht- Zieher, und Kerzen- Macher, Scheermesser- Meister, Schaaf- Hirten, Taschner, Tuch- Händler, und Tuch- Macher, Tischler, Drechsler, Vieh- Halter, Uhrmacher, Wagner, Weißgerber, Zimmerleut, Zinngiesser, auch alle hier benennt, oder nicht benennete, welche eine Profession, Gewerbe, oder Handwerk treiben, ordentlich specificiren, auch ob und in was für eine Haupt- oder Viertel- Lade dieselbe einverleibet, oder eingekauft seynd, und wo ihre Kunst sich befindet, verlässlich anmerken, und solche Specification von Empfang dieses Unsers gnädigsten Befehls binnen vierzehn Tagen bey funfzig Reichs- Thaler Straffe Unserer Nie- der- Oesterreichischen Regierung und Cammer also gewiß einreichen, als im widri- gen von derselben von denen Saumigen und Ungehorsamen diese angeordnete Straffe obnachtslässlich eingefordert werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädig- ster Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 29. November 1724.

## Policen- und Sicherheits- Wacht respectiren.

2. December.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden, die in dieser Haupt- und Residenz- Stadt Wien, und desselben umliegenden Vorstädten sess- und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen: welcher gestalten Wir einige Zeit hero höchst mißfällig beobachtet, daß Unsere, zu Handhabung gemeiner Policen und Stadt- Sicherheit, aufgestellte Wachten, wann sie auch schon in würllicher Vollziehung ihres Amts, und sonderlich in Aufhebung der Bettler begriffen seynd, von dem gemeinlich zusammen lauffenden Pöbel, Lacheyn, und Herren- losen Gesind, nicht nur mit Worten sehr verächtlich tractiret, sondern wol gar, wie es die ganz neuerliche Erfahrung gegeben, mit gewaltthamer Handhöchlich freventlich insultiret, und abgetrieben werden wollen; Wann nun aber Wir, als regierender Landes- Fürst und Herr, längerhin nicht mehr zusehen können, daß eine autoritate publica aufgestellte, und nichts, dam ihre mit habende, Befehle vollziehende, mithin allenthalben gebühligte Wacht, von jemanden, wer der immer seyn möchte, beleidiget, und an Vollziehung ihres Amts gehindert werden sollte, sondern hierinnfalls ein desto ernstlicheres Einsehen vorzunehmen gedenken, als durch dergleichen vermessenliche Ansehung der Wacht nicht nur Unsere Lands- Fürstliche Hohen, Befehl und Ordnung, denen man sich in der That widersetzet, despectiret, und verunehret, sondern auch das gemeinsame Ruhe- Wesen gestöret, und öfters zu höchst gefährlichem Tumult und Aufruhr An- laß gegeben wird. Als haben Wir über den in Sachen uns gehorsamst geschenehen Vortrag aller gnädigst- resolvirer und beschlossen; daß, wann sich jemand gegen ge- dachte Unsere aufgestellte Rumor, auch Tag- und Nacht- Wächter mit Worten oder Werken im mindesten vergreifen, sie beschimpfen, oder denselben in ihren Amts- Berichtigungen, jamales auch in Aufhebung der Bettler, eine Hinderniß zufügen würde, der, oder dieselbe, zu Folge der noch unterm 24. October 1697. und 2. May 1697. publicirten General- Mandaten, von ihnen, Wächtern, also gleich er- griffen, und sodann von Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung, (welcher Wir darüber, als in einer, nur lauterer Policen- Sache, die privatum cognitionem cum derogatione omnium Instantiarum, gemäß obigen Patenten, Nicht confirmatio- nie abermal eingeräumet haben wollen,) als ein Verächter Unserer Lands- Fürstli- chen Befehle, und Störer des gemeinen Ruhe- Wesens nach aller Schärfe, auch gestaltten Dingen am Leib und Leben gestraffet werden solle: Solchemnach ist an euch alle und jede, Unser ernstlicher und gemüßter Befehl, daß ihr- ermehdet, durch Lands- Fürstl. Obrigkeit aufgestellte Policen- und Sicherheits- Wachten bey allen un- fallenden Gelegenheiten geziemend respectiren, denselben in allem Fall nothdürf- tiglich bespringen, dahingegen aber auch aller Schmach- Reden- Verhöhnung- und Schädig-



Thätigkeiten, bey Unserer schweren Ungnade und denen obgesetzten Straffen in alle-  
weg enthalten sollet. Wien, den 1. December 1724.

1724.

**Feyerliche Begängniß des Maria-Empfängniß-Fests  
und Verlängerung des Catharina-Markt-Zeit.**

**A**uf Ihre Kayserl. Königl. Catholischen Majestät durch Ihre Nieder-Oester-  
reichische hohe Landes-Fürstliche Regierung allergnädigst erlassenen Befehl  
wird hiermit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht; Es haben aller-  
höchst-gedacht Seine Kayserl. Majestät aus anstammend-sonderbarem Andachts-  
Eifer und Verehrung der allerseeligsten Jungfrauen und Mutter Gottes Maria  
beschlossen: Daß am bevorstehenden Fest-Tage Maria-Empfängniß zu noch feyer-  
licher Begehung dieser Geheimniß-vollen Gedächtniß, wider die nachstehendem  
Markt stehende Hütten noch andere Handlungs- und dergleichen Gemölber geöffnet,  
sondern so wohl vor dieses als künftige Jahre diesem Tage der Unbefleckten Em-  
pfängniß Maria den ganzen Tag hindurch zugeschlossen verbleiben; dahingegen aber  
dieser Catharina-Markt um zwey Tage verlängert werden solle. Wornach ein jeder  
sich zu richten, und mittelst allerunterthänigster Befolgung vorstehender Kayserl.  
Resolution schuldigst Recht zu thun wissen wird. Sage es auch einer dem andern.  
Wien, den 5. December 1724.

5. December.

**Virtualien-Verkauf auf den Märkten.**

**S**Jederum auf Regierung, mit der Erinnerung, daß Ihre Kayserliche  
Majestät nach beschehener reiffer, und genauer Untersuchung der Sach,  
folgsam deroeselden unter heutigen dato gehorsamst beschehenen Vortrag  
allergnädigst resolviret; Daß

5. December.

Primo, Die allhiesige Haringer, die denen Bauers-Leuten, insonderheit den  
Leopold Auer, Matthias Scharf, oder anderen, so es erweisen können, den 10.  
verwichenen Monats Novembris auf öffentlichen Wochen-Markt, wider den klaren  
Buchstaben ihrer Privilegien, mit eigenmächtiger Zuziehung der Wacht, unbefugter  
Dingen abgenommene Gans alsogleich im rechten Werth restituiren; Und weilen

Haringer sollen die  
eigenmächtig abge-  
nommenen Gans  
restituiren.

Secundo, dieselbe dem ihnen unterm 4. April 1713. erteilten Privilegio zu-  
wider (Kraft dessen §. 17. den Bauers-Leuten, besorderist aber den Leopold Auer  
ihr eigenes erzeigetes Vieh an den dreyen Wochen-Märkten allhier in der Stadt  
bis 1. Uhr Nachmittag gepuget zu verkauffen, erlaubet worden) den 10. vorbe-  
sagten Monats, als an einem Freytag und Wochen-Markt selbst gestandener  
massen vor 1. Uhr obbemeldten Leopold Auer, Matthias Scharf eine Gans, und  
drey junge abgenommen, dem Burgermeister auch nur den bey ihr Regierung un-  
term 26. September 1709. geschöpften Verlaß, daß die Leopold Auer, so wohl  
ihre eigene, als erkaufte gepugete Gans und Enten, zur Sommers-Zeit bis 10.  
und im Winter bis 11. Uhr Vormittag an den gewöhnlichen Wochen-Märkten  
verkauffen dürfen, vorgezeiget; Hingegen obangeführtes erst hernach den 4. April  
1713. von ihnen Haringern erhaltenes, und pro bono publico eingereichtes Pri-  
vilegium, in welchem die Zeit bis auf 1. Uhr erstreckt, mithin obiger Verlaß moderirt  
worden, verschwiegen, sodann auch, daß der Burgermeister den Bauers-Leuten  
den 11. November die Gans zu erkauffen verbotten, bey dem Markt-Richter fälsch-  
lich vorgegeben, mithin denselben gegen den bisherigen Gebrauch, solche von der  
Feilhabung durch die Wacht abtreiben zu lassen, verleitet haben, damit nur sie  
Haringer an selbigem Tage die Gans allein verkauffen könten, wie dann auch die  
Bauers-Leut von Verkaufung ihrer Gans mit großem Ennult seynd abgetrieben  
worden; Als solle der Zechmeister, Joseph Ignaz Müller samt dem Martin Hann,  
welche beyde bey dem Burgermeister gewesen, und demselben obigen Verlaß mit  
Verschweigung des Privilegii vorgewiesen, dann auch der Joseph Schmid, Michael  
Hummel, Martin Stein und Lorenz Hann, so die Bauers-Leut mit der Wacht  
abgetrieben, und respective die Gans weggenommen haben, auf acht Tage zum  
Profosen verschafft, die gesammte Haringer-Zunft aber pro

Ausgesetzte Markts  
Zeit zum freyen  
Verkauf.

17. 2-4  
December.  
Str. se missbrauch  
ter Privilegien.

Tertio, wiewohl sie durch Verschweig- und Mißbrauch ihrer Privilegien seit Anno 1713. sich derselben verlustiget gemacht, noch vor dießmal mit der Cassirung aus puren Gnaden verschonet, von ihnen Haringern jedoch zu einer Straf 300. fl. ad pias Causas zu Handen der Zucht-Haus-Superintendenten innerhalb drey Tagen erleget, Ratione publici aber

Wicinalen soll  
haben bis ein Uhr  
erlaubt.

Quarto, durch drey Wochen-Märkte jedermännig kund gemacht, und an die Haringer-Hütten angeschlagen werden, daß alle und jede mit Victualien, insonderheit Gänßen, Capauner, Hünern und Enten zc. auf die hiesige Wochen-Märkte kommende Bauers-Leute ihre Feilschaften bis ein Uhr zu verkaufen befugt, hierdurch auch denemeigenen, so entweder länger, oder den ganzen Tag feil zu haben, erlaubet ist, an ihrem verlängerten Verkauf nichts benommen seyn solle.

Markt-Richter sol  
len ohne Obrigkeit  
lichen Befehl keine  
Assistenz leisten.

Quinto, seye denen Markt-Richtern dieser vobey gegangene Excess noch vor dießmal scharf zu verweisen, annehbens ihnen alles Ernstes einzubinden, daß sie ihr Amt furohin Pflichtmäßig führen, alle Verkauf, und andere im Markts-Sachen sich äufferende Excess also gleich anzeigen, und abzuhelfen suchen, dann auch auf blosses Anlangen der Burger ohne Obrigkeitlichen Befehl die Assistenz nicht leisten sollen, wie im widrigen Fall sie auf Betretten hoc ipso ihres Dienstes entsetzet, und noch darzu mit scharferer Straffe angesehen werden würden, welches letztere auch pro

Sexto, denen Wacht- und Rottmeistern mit obiger Bedrohung anbefohlen, und dem Wachtmeister dessen Unfug, daß er im gegenwärtigen Fall ohne Obrigkeitlichen Befehl den Haringern die Wacht-ertheilet, mit Nachdruck verwiesen werden solle. Wien, den 5. December 1724.

### Wechsel-Gerichts-Ordnung.

11. December.

Dem Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gericht erster Instanz mit der Erinnerung ex officio zuzustellen, daß Ihre Kayserliche Majestät über den derselben unterm heutigen dato in Sachen gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolvirt, und anbefohlen, daß weil in den Real-Executionen, allwohin dergleichen Compas-Schreiben gemeinlich abzielen, die Ordinari-Instanzen, unter welche sonst die Partbeyen ausser Wechsel-Sachen gehören, vermbg Wechsel-Institutum um die weitere Execution requireret werden müsse, solches auch in diesem beyhero Hof-Cammer schlagenden Verbott und arresto rerum, auch andern dergleichen Vorfällen beschehen solle. Wien, den 11. December 1724.

Kayserl. Hof-Cammer  
solle um die  
Execution requiris  
ret werden.

### Advocaten-Ordnung.

11. December.

Es komme vor, daß einige Advocaten allhier, die von andern schriftlichen Nothdurfts-Handlungen unterschrieben, und so wohl bey Hof- als niedern Instanzen, als ob es ihre Concepte wären, einreichten, wie nun aber hieraus verschiedene Unordnungen, Weitläufigkeiten, und Inconvenienzen erfolgen:

Advocaten sollen  
keine fremde Schrif  
ten unterschreiben  
bey Straffe.

Als haben Ihre Kayserliche Majestät zc. allergnädigst anbefohlen, daß kein Advocat, die von andern verfaßte Schriften und Nothdurfts-Handlungen, unterschrieben, wie im widrigen Fall derselbe auf ersteres Betretten mit 100. Ducaten Pdnfall, so ad Casus pias anzuwenden, abgestraffet, das andremal aber mit würtllicher Niederlegung der Advocatur von jeder Instanz, wo dergleichen Schriften vorkommen, angesehen, und der Erfolg nach Hof berichtet werden solle, So man ihr, Regierung, zur Nachricht und weiterer Intimirung an die nachgesetzte Instanzen hiemit erinnern wollen. Wien, den 11. December 1724.

Spiel



15. December.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachge-  
setzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, welche in beeden Unsern Erz-  
Herzogthumen Oesterreich unter und ob der Enns sess- und wohnhaft seynd:  
insonderheit aber allen zu End benannten Städten, Märkten, Dörfern und Flecken  
Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, was gestalten bey Uns der  
Hoch- und Wohlgebohrne Unser Cammerer, Obrist- Erb- Land- Cammerer in Oe-  
sterreich unter der Enns, Nieder- Oesterreichischer Regierungs- Rath, und Obrist-  
Spiel- Graf beeder Erz- Herzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns, auch  
lieber getreuer Johann Joseph Breuner, des Heil. Römischen Reichs, Graf von  
und zu Asparn, Edler Herr auf Stas, Freyherr zu Stübing, Gladnig und Raas-  
henstein, Herr der Graf und Herrschaften Asparn und Ulrichs- Kirchen, in Un-  
terthänigkeit, und mit sonderbarer Beschwer angebracht, wiewolen er und sein  
Geschlecht, über Ableiben seines Vaters weyland Philipp Ignatii, Grafen Breu-  
ners, von Uns selbst unterm dato den 23. September 1721. das Obrist- Erb- Cam-  
mer- Amt in Oesterreich unter der Enns, zu welchem auch die Erb- Vogten des  
Obristen Spiel- Grafen- Amtes über alle Musicanten in bemeldten beeden Erz-  
Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns gehörig, zu Lehen empfangen,  
und darüber sein noch hiervor an- und eingesetzten Spiel- Grafen- Amtes- Verwal-  
ter wiederum von neuen bestättiget.

So würden dannoch erst besagtem Spiel- Grafen- Amt dem alten Herkom-  
men, und zu unterschiedlichen mafen ausgegangenen Lands- Fürstlichen Patenten,  
und Inhibitionen zu wider, allerhand Unordnungen und Eingrif zugefügt, indeme  
die im Land hin- und wieder wohnende Thurner sich aus der Zech- und Bruders-  
schaft St. Nicolai haupt-los zu machen, und mit ihrer Kunst in die Freyheit zu  
stellen, hierdurch nicht allein für sich selbst dem Obristen Erb- Cammerer- Amt  
den schuldigen Respect und Gehorsam zu entziehen, sondern auch andere davon ab-  
zuhalten, gleichwohl aber die Hochzeit- und Mahlzeiten zu bedienen sich selbst  
hierzu anzugeben und einzudringen, ohne einigen Fug und mit merklichem Abbruch  
und Schaden anderer Musicanten, die dem Spiel- Grafen- Amt wirklich zuge-  
than, und ihr Einkauf- Geld und schuldige Gebühr des Jahrs- Schillings richtig  
ablegen, strafmässig unterstunden, und bey dem Spiel- Grafen- Amt keineswegs  
sich einverleiben, noch die gebräuchliche Zettel erheben, und den Jahr- Schilling  
abrichten wollen, nach welchen unziemlichen Exempel, dann auch andere und zwar  
viel aus den Studenten, Herren- Dienern, Stadt- Guardi- Soldaten und der  
gleichen zum Spiel- Grafen- Amt nicht gehörige Personen sich zusammen rotten,  
besondere Compagnien machen, und ebenmäßig dergleichen Bedienungen sich an-  
massen thäten.

Spiel: Grafens  
Amt.

St. Nicolai-Bruders-  
schaft.  
Einige Thurner  
wollen sich davon  
los machen.

Studenten, Her-  
ren- Diener, Stadt-  
Guardi- Soldaten  
machen Music-  
Banda.

Ferners würde ebenfalls die Unordnung eingeführet, daß auch die übrige und  
sonsten bey dem Spiel- Grafen- Amt einverleibte gehorsame Musicanten und Spiel-  
Leut zum Theil, so die Hochzeit- und Mahlzeiten bedienen, Theils auch die gemei-  
ne Geiger und Pfeiffer, so ingleichen auf Hochzeiten, Tanz- Bdden, in den  
Wirths- Häusern und Taffernen, um das Geld, aufmachen, sich erwehntem  
Spiel- Grafen- Amt zu accommodiren, und die Gebühr zu reichen verweigerten.

Welches ebenmäßig von denenjenigen, so mit allerhand fremden Thieren und  
Kurweilen im Land ankommen, die so wohl zu Wochen- Jahr- Märkten, und an-  
dern Zeiten solche ihre Spiel ihres Gefallens wirklich üben, geschehen thäte, ins-  
dem sie sich vorhero bey ermeldtem Spiel- Grafen- Amt, um die gebührende Er-  
laubniß, und dessen schriftliche Bescheinung, dem alten Herkommen gemäß an-  
zumelden hätten, daß also bey solchen einreissenden Unordnungen, forderist das  
uralte Geistliche Stift St. Nicolai zu leiden habe, welchem hierdurch die Gefälle  
dergestalt geschmälert und entzogen worden, daß dasselbe mit dem Jahr und Qua-  
temberlichen Gottes- Dienst, samt dem dazu gewiedmeten Ornat und andern Re-  
quisiten, in die Länge nicht mehr könnte erhalten werden.

Zu dem wollten auch die Obrigkeiten obbesagten seinen bestellten Spiel- Gra-  
fen- Amtes- Verwaltern nicht allerdings, wie es sich gebühret, wider die Unge-  
horsame, vornämlich aber wider obgedachte widersetzige Thurner an die Hand ge-  
hen, zumalen unterschiedliche Städte und Orter zum öftern selbstem sie vom Ge-  
horsam abhielten, und ihnen zum Ungehorsam Anlaß geben, so würden auch die  
gemeine

A. 7. 2. 41  
December.

gemeine Spieler in diesem beschwert, daß sie von deren Städt und Märkten Vor-  
geher, und deren Gerichts-Bedienten in Jahr- und Wochen, Märkten zu Zeiten  
mit allzu hoher Schätzung wider altes Herkommen überladen werden wollten.

Und ob zwar wider dergleichen Beschwerden noch hervor von Unsern Vorsah-  
rern Römischen Kaysern und Regierenden Erz-Herzogen zu Oesterreich, auf sein  
Grafen Breüners Antecessorn und gewesten Obristen Erb-Cammerern gehorsams-  
stes Anrufen, insonderheit von weyland Kayser Rudolpho, Matthia, und Fer-  
dinando dem Zwenten unterm dato den 22. December Anno 1606., den 19. Sep-  
tember 1609., den 24. May 1614., den 8. Martii 1627., dann auch von Ferd-  
nando dem Dritten sub datis 19. Januarii 1638., den 12. Februarii 1639., und  
den 5. September 1640., wie auch an jüngsten von Thro Kayserlichen Majestät Leo-  
poldo, Unserm Höchstgeehrten Herrn und Vatern gloriwürdigsten Andenkens sub  
dato den 12. Junii 1669. dann von Uns selbst unterm 27. Martii 1716. gemiesse-  
ne General-Mandata und Confirmation nach und nach ausgefertigt und publici-  
ret worden, so wollten doch alle dieselbe nunmehr in geringern Ansehen gehalten,  
und denenselben wenig nachgelebet werden, er aber seiner Uns geleisteten unterthä-  
nigen Pflicht nach angeregten von Unserm Rtbl. Haus Oesterreich zu Lehen rührem  
den Obrist-Erb-Cammerer-Amt nichts vergeben, oder entziehen lassen könnte.

Derohalben Uns gedachter Johann Joseph Graf Breüner gehorsamst gebetten,  
ob Wir gnädigst geruheten, ihme über obbemeldte hervor ausgegangene Kayserl-  
und Lands-Fürstliche Patenten und Mandata Unsere Confirmation gnädigst zu er-  
theilen, und vermittelst derselben obverstandenen Klagen abzuhelfen; wie nicht we-  
niger hierauf so wohl auch Obrigkeiten die gebührende wärkliche Hand- und Darob-  
haltung, als denen obbemeldten Ungehorsamen die gewisse Parirung mit ausdrückli-  
cher Benennung derselben, wie auch Beyrückung der alten Pönfälle, alles nach  
Inhalt der vorig ausgefertigten Patenten alles Ernstes anzubefehlen; Wann dann  
Wir als jetzt Regierender Herr und Lands-Fürst bemeldtem Grafen Breüner und  
seinem Geschlecht zu Lehen gnädigst verliehenen Obristen Erb-Cammerer-Amt,  
noch auch der Uralts-Geistlichen Stiftung St. Nicolai an deren von Alters-hero  
habenden Recht- und Gerechtigkeiten, so viel dieselbe in ruhigen Gebrauch, Übung,  
und ohne Anspruch ist, etwas unbilliger Weis entziehen zu lassen, wie auch ober-  
zehlte fast eingerissene Unordnungen und Ungehorsam also länger zu verstaten,  
nicht vermeint seynd, und dero in die von mehrgedachtem Grafen Breüner gehor-  
samst gebettene Confirmation der dis Orts obangedeut- hervor publicirten Kayser-  
lich- und Lands-Fürstlichen General-Mandate und Patenten, weilen Wir es mit  
Wiederhol- und Einverleibung des vorigen Inhalts, nach Vernehmung Unserer  
Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hierüber eingereichten gehorsam-  
sten Bericht und Gutachtens, recht und billig zu seyn befunden, gnädigst bewilli-  
get.

Werden die alten  
Mandata confirmi-  
ret.  
Muscanten sollen  
sich einschreiben  
lassen, und das ge-  
bührende Einkaufs-  
Geld, und jährli-  
chen Schilling bes-  
zahlen.

Item Fechter, Gaug-  
ler, Combdianten,  
Bären und Affen-  
Führer, Schalks  
Narren zc. sollen  
um Bewilligung  
einkommen, und die  
Gebühr bezahlen.

Als befehlen Wir hierauf, daß ihr alle und jede noch uneinverleibte Thurner,  
Organisten, Posetiver, Klein-Zimmler, Instrument- und Lauten-Schläger, Här-  
pfer, Geiger, Pfeiffer, Schwägler, Hackbrettler, und dergleichen Spiel-Leut,  
so Hochzeit- und Mahlzeiten und Banketen um die Bezahlung bedienen, wie auch  
Theils derselben auf den Tanz-Bdden, in denen Wirths-Häusern und Taffernen  
mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen, dem Obristen Spiel-Grafen-Amt, und  
dessen Verwaltern, oder mit Vollmacht verordneten Viertel-Meistern das gebüh-  
rende Einkauf-Geld, und den Jährlichen Jahr-Schilling samt den Ausstehenden  
zu rechter Zeit, die euch benennt werden wird, neben Auslegung der gedruckten  
Spiel-Zettel, wie von Alters gebräuchlich gewesen, richtig machet;

Ingleichen habt ihr Frey-Fechter, Hasen-Schupfer, oder andere Glücks-  
Hafner, und Combdianten, Gauckler, Seil-Fahrer, Holzhiper, Trumel-Schlä-  
ger, Leyrer, Bären-Affen- und Hunds-Tanz-Macher, Schwerdt-Fänger,  
Frey-Singer und Singerin, Zauffer, Buch-Stecher, Tröchterer, Wirtel-Ta-  
schen- und dergleichen Spieler, Schalks-Narren, Schalks-Narrinnen, und in  
Summa alle andere so vor den Leuten Spiel- und Kurzweil, dabey aber bey Leib-  
und Guts-Straf das Gdts-Lästern, Fluchen und Schwören, wie auch einige  
unzüchtige Reden, Gebärden und Verstellungen nicht zu gestatten, auf denen Jahr-  
Wochen-Märkten und andern Fest- und Freuden-Tagen um das Geld machen, euch  
gleichfalls bey erst-angeregten Spiel-Grafen-Amts-Verwaltern, oder denen nach-  
gesetzten gebollmächtigten Viertel-Meistern um die Bewilligung ordentlich anzu-  
melden, sodann eure Gebühr zu erlegen und dessentwegen schriftliche gefertigte  
Schein unfehlbarlich zu erheben.

An



An euch Obrigkeiten aber Geist- und Weltliche hoch- und niedern Stands. Personen von Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittersn, Haupt-Leuten, Vice-Domen, Vögten, Pflegern, Berwesern, Burg-Grafen, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schult-Heisen, Burger-Meistern, Richtern, Rätthen und Gemeinden, insonderheit aber an Unsern Burger-Meister, Richter und Rath in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, in gleichen Neu-Stadt, Corneuburg und Elosternenburg, Crembs, Stain, St. Pölten, Thuln, Horn, Mölk, Ebbs, Baaden, Prugg an der Leitha, Ebenburg, Laa, Stockerau und Hollabrun, Linz, Enns, Steyer, Wels, Frey-Stadt, Gmunden, Schwanen-Stadt und Böglia Bruck, auch allen andern unbenannten Städten, Märkten und Flecken, berührter Unserer beeder Erz-Herzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, wo sich hin und wieder ob-specificirte Thurner, Musicanten, Spiel-Leut und Spieler befinden und aufhalten, ist Unser gleichmäßiger ernstlicher Befehl, und wollen, daß ihr vor das

Erste, hinfüro zu Bedienung der Hochzeit- und Mahlzeiten keine Thurner, Organisten, Musicanten, oder sonst gemeine Spiel-Leut, so nicht in der St. Nicolai-Bruderschaft und dem Obristen Spiel-Grafen-Amt incorporirt, oder ihre gedruckte Erlaubniß-Zettel vorzuweisen haben, bey Pön fünfzig Gulden kommen laßt, noch euch derselben gebrauchet, oder geduldet, dann zum

Andern, diejenige Personen, auf denen Märkten und Kirch-Tagen, so ihre von dem Obristen Spiel-Grafen-Amt erteilte Bewilligung, und der dahin erlegten Gebühr halben, vorzuzeigen haben, nicht wie bishero mit Schätzungen durch eure Gerichts-Diener und Beamte gewaltthätig beschehen, hinfüro bey Vermeydung des in vorigen Mandaten angezeigten Pönfalls der zehen Mark löthigen Golds, und unausbleiblicher Straffe und Ungnade nicht mehr beschwert, weder den Eurigen das geringste von ihnen, um willen sie sonst niemand andern, wer der seye, wegen Übung ihrer Kunst zu geben, nicht schuldig seynd, abzufordern nicht allein gestattet, sondern auch

Drittens, oftgedachtem Obrist-Spiel-Grafen-Amt, dessen Verwalter und Viertel-Meister, wann ihr durch sie mit diesem Unserm gnädigst-confirmirten Patent ersucht werdet, allen billigen Schuß, Hülf und Assistenz leistet, auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung unbeschwert und in allen ohne Klag, wie auch obbenannte instrumentalische Musicanten und andere Spiel-Leut zu allem Gehorsam, Parirung und Respect des Obristen Spiel-Grafen-Amts, und der Bruderschaft bey einhundert Gulden unnachlässlicher Straf haltet, nicht weniger für das

Vierte, die gemeine gleichfalls obbenannte Spiel-Leut die schuldige Gebühr des Einkaufs-Geld und Jahr-Schilling, so zu Behuf der Ehre Gottes auch Verseh- und Aufnehmung der Foundation St. Nicolai, deswegen von vielgedachten Spiel-Grafen-Amts-Verwaltern Glauben und End gethan worden, zu erlegen nicht verbieten, oder selbst anreizen, damit man sich mit Fug dawider zu beschweren, nicht ferner Ursach habe, auch gegen die Verbrecher neben Einforderung des angedeuteten Pönfalls, deren jedesmal der halbe Theil zu Handen Unsers Nieder Oesterreichischen Cammer-Fisca, und der andere halbe Theil mehrbesagtem Stift St. Nicolai, erlegt werden solle, andere ernstliche Einsehen vorzunehmen nicht Noth seye. Hieran beschiehet

Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den

15. December 1724



9. Febr.  
Milde Stiftungen  
sollen gehandhabet  
werden.  
Mit Beobachtung  
der Lands-Fürstl.  
Generalien.  
de non transferen-  
dis immobilibus in  
manus mortuas.

Ihre Kaiserliche Majestät etc. haben allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß die milde Stiftungen in allweg gehandhabet und ob deren Beförderung und Vollzug nachdrücklich gehalten, dabey jedoch die Lands-Fürstliche Generalia, und zwar insonderheit das Verbot de non transferendis immobilibus in manus mortuas genau beobachtet, und dagegen nicht dispensiret werden solle. So hat man ihr, Regierung, zur Nachricht und Vorkehrung des weitern an die Herren Kloster-Rath zu ihrem Verhalt erinnern wollen. Wien, den 9. Februarii 1725.

### Juden-Ordnung.

16. Febr.  
Hereinpracticirung  
fremder Juden, un-  
ter dem Namen Bedi-  
entet.

Dem angeesehenen Herrn Obrist-Hof-Marschall wiederum ex officio zuzustellen, und haben Ihre Kaiserliche Majestät zu Hindanhaltung deren von hiesiger Jüdenschaft unter dem Namen ihrer Bedienten und Correspondenten eigenmächtig hereinbringenden fremden Juden allergnädigst resolviret und anbefohlen; Daß

Abwechslung der  
Bedienten anzeigen.

Primo, jeder Jüdischer Haus-Vater seine Bediente wenigstens auf ein halbes Jahr aufzunehmen, und so oft eine Abänderung mit denselben beschiehet, der entlassene und neu-aufgenommene, dem Obrist-Hof-Marschall-Amt mit Namen und Beschreibung seiner Person angezeigt, von daraus ein Passier-Zettel genommen, und gegen Vorweisung desselben dieser neu-aufgenommene Bediente bey denen Linien herein passiret werden solle. Im Fall aber

Secundo, ein Haus-Vater vor Betreffung obangefesteter Zeit einem oder andern seiner Bedienten aus erheblichen Ursachen abändern müste, solle er auch solches dem Obrist-Hof-Marschall-Amt andeuten, den neu-aufgenommenen namhaft machen, den gewöhnlichen Passier-Zettel nehmen, und gegen solchen denselben hieherkommen lassen. Belangend

Jüdische Correspon-  
denten und Liefere-  
ranten.

Tertio, die Hereinpassirung der Jüdischen Correspondenten und Lieferanten sollen die hierstehende privilegirte Jüden, welche dergleichen Leute hieherkommen lassen wollen, vor allen zeigen, daß sie wirklich Hof-Lieferung und hierzu eigene Correspondenten und Acker-Lieferanten nöthig haben, sodann dem Obrist-Hof-Marschall-Amt dieselbe mit Beschreibung ihrer Person namhaft machen, und wann sie deren bedürftig seynd, einen Passier-Zettel nehmen, welches auch von gedachtem Obrist-Hof-Marschall-Amt auf drey bis 4 Tage, jedoch ohne weitere Pro-Longation ertheilet, nach deren Hereinlassung, der Passier-Zettel demselben ad Callandum wiederum zurückgestellt, zu dessen Beobachtung ein Prodecoll gehalten, und wie viel dergleichen Passier-Zettel ertheilet worden, monatlich mit denen Visitations-Berichten nach Hof gegeben werden;

Desfalls ertheilens  
de Passier-Zettel  
nach Hof berichten.

Wo denen Linien  
Thoren herein passir-  
rende Juden anhalten.

Quarto, ist an die Ministerial-Bank-Deputation, wie auch an die von Wien unter heutigen dato das Behörige erlassen worden, das Waisens- und die Mauth-Beamte bey denen Linien-Thoren zu verfahren, daß dieselbe keine Juden, welcher nicht mit dergleichen Passier-Zettel, obet Hof-Pass, versehen, herein lassen, sondern dieselbe ohne weiters ab- und zurück weisen sollen, damit aber auch pro

Straffe der sich ein-  
schleifenden Juden,  
und die ihnen Auf-  
enthalt geben.  
ad Callam paupe-  
rum.

Quinto, die bishero mit Hereinlassung der unbefugten fremden Juden sich geäußerte Mißbrauch und Unterschleif künftighin vermieden bleiben möge; Als solle auf die Ubertretter alles Fleißes nachgesehen, und nicht allein derjenige, welcher einen fremden Juden ohne Passirung herein practiciret, sondern auch bey dem er sich aufhält, um ein hundert Ducaten bestraft, und solches Geld ad Callam pauperum verwendet werden. Wien, den 16. Febr. 1725.

### Unordnung mit denen schweren und Lohu-Wägen abgestellt.

22. Febr.

Auf einer hohen Landes-Fürstlichen Regierung gnädig ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht; Es gebe die Erfahrung, und der fast tägliche Augenschein, daß besonders die allhiefige Lohu-Kut-



Kutscher, an denenjenigen Orten, allwo sie ihre bedienende Herrschaft erwarten, so wohl bey denen Kirchen, als auf denen Gassen ihre Wagen dergestalt nahe an die Mauer anstellen, daß die Leut auf der Gassen ohne Beschwerlichkeit, oder gar besorgenden Unglück nicht vorbey gehen können; Und wie zumalen schon zum öfteren sich ereignet, daß auch die schwere Holz-Bier-Mühl- und andere dergleichen beladene Wagen die Gassen verstellen, oder (gleichwie es die Löhn-Kutscher sträflich unternehmen) denen Herrschafts-Kobel- und dergleichen Herren-Wagen ohne Scheu zu- und einzufahren sich vermaßen.

Als wird hiemit allen und jeden Kutschen-Schützen, Löhn-Kutschern und Fuhr-Teuten alles Ernstes anbefohlen: daß sie sich fürhin (allermassen es bereits Anno 1716. unterm 8. May höchlich verbotten worden) weder die Gassen zu verstellen, noch denen Herrschafts-Kobel- und anderen dergleichen Herren-Wagen einzufahren, bey hoher, auch nach Umständen vorkehrender Leibes-Straffe, keineswegs unterstehen, auch übrigens aller obgemeldten Unternehmungen (woraus schon oftmalen Rauf-Händel entstanden) sich nicht mehr anmassen, und gänzlich enthalten sollen; Zu welchem Ende dann der allhiefigen Rumor- und Stadt-Sicherheits-Wacht die hievor alles Fleißes tragende Aufsicht zugleich anbefohlen worden: Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es auch einer dem andern. Wien, den 22. Febr. 1725.

Löhn- und Schwere Wagen sollen die Gassen nicht verstellen. Herrschafts-Wagen nicht einführen. Bey Straffe.

Unter Aufsicht der Rumor- und Sicherheits-Wacht.

**Winkel-Schreiber.**

Es komme vor, daß verschiedene Winkel-Schreiber, und andere in Jure & praxi unerfahrene Leute sich für Notarios publicos ausgeben, und für dergleichen gebrauchen lassen, wo sie doch mit keinem Diplomate versehen, noch auch sonst zeigen können, daß sie, entweder von Ihro Kaiserl. Maj. oder jemand andern hierzu Macht habenden, zu Notarien creiret, oder approbiret worden, nebst diesem seyn auch einige Notarii in ihrer Notariats-Kunst so schlecht erfahren, daß sie, weder eine förmliche Aussage, Contract, Testament, oder andere rechtliche Handlung, wie es seyn sollte, aufsetzen, und zu Stande bringen können. Wie nun aber durch dergleichen unfähige Leute die Parthejen öfters in große Streitigkeiten und Irrungen verleitet, auch wol gar boshafter Weis um das Ihrige gebracht werden:

**1. Martii.**

Durch unerfahrene Notarios wird den Parthejen geschadet.

Als hat Regierung alle bey allhiefiger Residenz-Stadt sich befindliche Notarios publicos matriculatos, & non matriculatos, welche sich für solche ausgeben, und gebrauchen lassen, bey Niederlegung des Notariats per Edictum ad Valvas für sich zu erfordern, denenselben die Mitbringung und Producirung ihrer Diplomatum aufzu-erlegen, Sie super officio Notariatus zu examiniren, zugleich auch eines jeden Integrität und bishero geführten Lebens-Wandel zu erforschen, folgsam von denen Diplomacibus eine vidimirte Copia mit Beschreibung des Notarii Fähigkeit und Auf-führung, auch wieviel und welche noch jerners zu toleriren, oder abzuschaffen, und was sonst für eine Ordnung unter denenselben pro bono publico eingeführet werden könnte, gutdächlich nach Hof zu berichten. Wien, den 1. Martii 1725.

Sollen sich bey Regierung legitimiren, und examiniren lassen.

**Taback-Patent.**

Wir Carl der Sechste. Ertheilen N. allen und jeden Unsern nachge-setzten Geist- und Weltlichen Oberkeiten, Amt-Leuten, Insassen, Untertänen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns geseßen, oder wohnhaft seynd, Unsere Kaiserlich-Königlich- und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes; Und haben Wir auch ohne deme bereits mittelt unterm 11. Martii abgeloffenen 1723. Jahres emanirt, und in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen publicirten Patenten gnädigst zu vernehmen gegeben, aus welchen triftigen Ursachen Wir zu Errichtung selbst eigener Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen, durch welche allerhand Sorten von Schmups- und Rauch-Taback unter Unserm Namen, auch Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Freiheit fabricirt und verkauft werden sollen, bewogen worden. Wie zumalen aber Wir mißfällig vernehmen müssen, was für Schäden und Nachtheiligkeiten Unsern nun wirklich er-

**1. Martii.**

**Viertter Theil.**

**Kf**

**richteten**

1725  
Mars

richteten Taback-Manufacturen, theils durch die häufige und täglich sich vermehrende Defraudationes und Einschwarzungen, theils aber durch die höchst-sträfliche Vermisch- und Verfälschungen der von Unseren Manufacturen fabricirten Tabacke, bishero zugewachsen; also zwar, daß Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, obbesagt Unser emanirtes Patent nicht allein hiemit zu erneuern, sondern auch zu Abwendung obgemeldter Schädlichkeiten dasselbe in verschiedenen nachfolgenden Puncten zu vermehren und zu schärfen; Dahero setzen und wollen Wir

Confirmation vor-  
gen Patent-

Erstens, daß das unterm 11. Monaths-Tag Martii des 1723. Jahrs in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns emanirt- und publicirte Taback-Manufactur-Patent allerdings in seiner Kraft und Wirkung verbleiben, allermassen Wir auch dasselbe nochmalen durch gegenwärtiges Patent erfrischen und bestätigen, anbey auch ernstlich anbefehlen, daß der vorhin unterm 17. Julii des 1722. Jahrs in gedacht Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, auch der unterm dato 13. November Anno 1720. in Unsern gesamnten Inner-Oesterreichischen Erb-Fürstenthümern und Landen, in Sachen des Taback-Ausschlags publicirten Patenten einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Taback nunmehr in Ansehen dieses Unsern Manufactur-Werks lediglich den ersten May eingestellet seyn solle: also zwar, daß, vom letzten April dieses 1725. Jahrs angerechnet, in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen keiner, was Stands, Würden, oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen Taback, er seye zum Rauchen oder Schnupfen, einheimisch, oder fremd, er habe Namen, wie er immer will, verkauffen solle, er seye dann von Unserer Kaiserlichen Hof-Cammer dazu bestellt, und mittelst eines ertheilend- und bey Ausgang eines jeden Jahrs zu erneuern kommenden Licenz-Zettels berechtigt; der nun hiewider handeln, und ohne gemeldte Befugniß einigen Taback verkauffen wird, solle in die Straf der Confiscation alles befindlichen Tabacks, und 10. Reichs-Thaler Geld von jedem so wohl verkaufften, als unverkaufften befindenden Pfund Taback verfallen seyn; Nicht weniger solle

Taback-Monopol  
hum und Manufas-  
cur.

Straf.

Anderns, keiner, wer der auch seyn mag, in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen nach obbestimmter Zeit einigen so fabricirt, als roh- oder unfabricirten Taback kauffen, als von denenjenigen, welche vorerwehnter massen von Unserer Kaiserlichen Hof-Cammer dazu bestellt, berechtigt oder befugt seynd, und dieses ebenfalls sub poena confiscationis, des gekaufften Tabacks, über welche Confiscation der Ubertreter noch dazu mit einer Geld-Straf pr. 12. Reichs-Thaler von jedem Pfund erkaufften Tabacks belegt werden solle. Damit aber jedermänniglich sich vor Schaden desto besser zu hüten, mithin, ob der Verkäufer des Tabacks hierzu befugt, oder nicht befugt seye, wissen möge, als werden obgedachter massen denenjenigen, welche man, nach vorläufig zwischen Unserer Hof-Canzley und Hof-Cammer gepfogener Einverständnis, zu dem Taback-Verschleiß berechtigten wird, gedruckt, und jährlich erneuerte Licenz-Zettel ertheilet werden, welche die andurch befugte Trafficanten und Verkäufer in ihren Handlungs- oder Kramer-Läden, und Gewölbem öffentlich affigiren, und dadurch zu jedermänniglichem Nachricht und Wissenschaft sich legitimiren sollen. Damit aber

Umbklebung.

Drittens, allem bisfälligen Unterschleiffen desto besser vorgehogen werde, als verordnen Wir gnädigst, daß, da bey jemanden ein unplumbirt, mithin eingeschwarztes oder sonst verdächtig Taback angetroffen würde, ein solcher zu Namhaftmachung des Verkäuffers (damit auch dieser nach Befundung zu gebührender Straffe gezogen werden könne) angehalten; widrigens aber, da ein dergleichen Eigenthümer des Tabacks seinen Verkäuffter, von dem er den Taback gekauft, nicht benennen sollte können, derselbe an statt des Verkäuffters zugleich in die Straffe gezogen, mithin nebst der nach Inhalt §. 2. verwürt, auch mit der §. 1. für die un-befugte Verkäuffter ausgesetzten Straffe belegt werden solle. Und dieses hat gleich-then Verstand respectu der betretenden unbefugten Verkäuffter, welche jedesmalen zu Namhaftmachung der ihnen bekantten Käufer, (damit auch diese mit der Straffe angesehen werden können,) angehalten werden sollen.

Käufer seine Schuld  
begleit die Verkäuf-  
ter namhaft zu ma-  
chen.

Verfendung.

Viertens, wiederholen Wir hiemit dasjenige, so in vorigen unterm 11. Mar-  
ti 1723. emanirten Patenten §. 2. von Uns bereits gnädigst verordnet worden, daß nämlich die Einfuhr alles fremden so fabricirt, als unfabricirten Rauch- und Schnupf-Tabacks (er seye hernach zu verkauffen, zu verschenken oder zu eigenem Gebrauch,) bey hiernach gesetzter Straf gänzlich eingestellt, und verboten seyn solle: solchergestalten jedoch, daß denenjenigen, so an einige Sorten ausländischen Tabacks (welche in Unsern Taback-Manufacturen Niederlagen etwa nicht zu fin-  
den



den seyn möchten,) genehmiget seynd, zum Behuf ihrer Gesundheit oder Reigung, durch Unser Taback-Consumptions-Amt, gegen Erlegung der von jedem Pfund Taback gesetzten Tax, ein gewöhnlicher Paß, um sothanen Taback hierauf selbst beschreiben und einführen zu können, wird ertheilet werden. Gleichwie man der Taback-Handel oder Verschleiß allein gewissen, so mittelst deren erlangenden Licenz-Zetteln hierzu berechtiget werden, künftighin verstattet wird; Als solle hingegen

Fünftens, keinem sothaner Handels-Leuten einigen andern Rauch- oder Schnupf-Taback zu verkaufen erlaubt seyn, es seye dann derselbe aus Unserer in jedem Land errichteten Haupt- oder der ihr nächst gelegenen Filial-Niederlag erkaufet und abgenommen, mithin von solcher gehörig plombirt und signiret worden. Was nun weiters die Pflanz- und Anbauung des Tabacks in Unserem Erb-Königreich-Fürstenthum- und Landen, und sonderlich in diesem Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns belanget, da wollen Wir

Sechstens, zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifs und Vorthellhaftigkeiten, auch damit alle erforderliche Tabacke von guter Qualität im Land erzüget werden, daß niemanden, wer der auch immer seyn möge, in Unserem Erb-Königreich-Fürstenthum- und Landen einigen Taback, ohne Wissen und Erlaubniß Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Consumptions-Amt, anzubauen gestattet seye, und solle dannhero ein jeder, so einigen Taback zu pflanzen gedenket, bey denen von gedacht. Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. Taback-Consumptions-Amts bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben, das Ort, und die Größe desselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auf Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunter vermeldter Straf einen Anbau-Zettel, (so jedwedem, dafern wider den zu dem Taback-Anbau anzeigenden Grund noch in andere Wege kein Bedenken obhanden,) auf Anmelden ohne einige Tax gratis verabfolget werden solle,) erheben, den so dann sechsenden Taback aber, ohne das mindeste hievon in andere Wege zu verschleiffen, verschenken, vertauschen, verkaufen, und weder selbst zu verbrauchen, noch sonst zu veräußern, oder zu vertuschen, in Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen zur Einlösung getreulich überbringen, wofür einem jeden der billig- und gewöhnliche Werth alsogleich baar bezahlet werden solle, dafern nun jemand wider solch Unser Gebott handlete, und entweder ohne Licenz einen Taback anbauete, oder aber den rechtmäßig angebauten zum Theil, oder gänzlich, distrahirte, und in die Einlösung nicht brachte, so solle der erstere um den angebauten völligen Taback, und noch darüber um 10. Reichs-Thaler, der andere aber für jedes Pfund verkauften, oder vorbelegter massen consumirten, oder auf immer erdenkliche Weise von sich gelassenen, und vertuschten Blätter-Taback um 10. Gulden gestraft werden. Auf daß nun auch der, Vermög Unserer vorigen Patente verbotenen Neben- oder Winkel-Fabricirung, mittelst Spinn-Mahl- oder anderer Zurichtung des Tabacks, zum Vorschub Unserer Taback-Manufacturen, gebührend vorgebogen und gesteuert werde; So gebieten Wir

Taback-Bau mit Erlaubniß.

Straf.

Siebtentens, alles Ernstes, daß niemanden in Unserm Erb-Landen, mithin auch in diesem Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, einigen Rauch- oder Schnupf-Taback, wie der immer Namen haben möge, zu spinnen, oder auf einigerley Weise zuzurichten, und zu fabriciren sich unterfange, und wollen, daß solche Fabricirung insgemein nur allein in, und durch gedachte Unsere Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. Taback-Manufacturen beschehe; zu welchem Ende, und damit dieses desto gewisser erfüllet werde, ordnen und befehlen Wir ferners, daß vorderist die bishero gebrauchte Hand-Mühlen, und andere dergleichen Werk-Zeuge, zu Vermeidung alles Unterschleifs, womit der Taback heimlich in denen Häusern, Scheuren, Kellern, Mager-Höfen, oder andern Orten, und zwar öfters zu Schaden des Consumenten betrüglich fabriciret und gemahlen wird, bey nachfolgender ohnausbleiblichen Straffe, hiemit gänzlich abgeschafft und verboten seyn. Dabero auch innerhalb 4. Wochen a dato publicationis dieses Unserer gnädigsten Befehls Unsern in jedem Land bestellten Taback-Consumptions-Administrationen, oder dem nächst befindlichen von gemeldetem Amt dependirenden Officianten vorbelegte Hand-Mühlen, und andere dergleichen Werk-Zeuge zur Verfertigung richtig angezeigt, und so fort auf Verlangen, gegen Ersetzung des billigen Werths, in die Einlösung gegeben werden sollen, und gleichwie Wir obgedachter massen gnädigst resolvirt, daß sürohin ausser denjenigen, so besonders hierzu bestellet seyn werden, niemand mit Taback handeln solle; als erfordert hingegen die

Fabriciren.

Vierter Theil.

R 1 a

W 11

1725  
Martii.

Billigkeit, daß die übrige wegen ihres im Vorrath etwa habenden Tabacks auffte Schaden gesetzt werden, und haben Wir dahero gnädigst anbefohlen, daß

Vorrath.

Achtens, denenjenigen, welchen weiters die Erlaubniß mit Taback zu traffichren nicht ertheilet wird, dafern sie den übrighabenden Taback nicht auffere Erb-Lände verschicken oder versühren wollten, solch- ihrer mit Ende Aprilis des 1725. Jahrs befindlich brauchbarer und unverborbener Vorrath, welchen sie, bey folgendis erwähnter Straffe, von letztem Aprilis dieses 1725. Jahrs angerechnet, innerhalb 14. Tagen Unserm in jedem Land angestellten Taback-Consumptions-Amt, oder denen jeden Orts nächst-befindlichen Officianten richtig angeben, und schriftlich specificirter einreichen sollen, gegen authentisch-erweislichen eigenen Kosten, nebst dem 8. pr. Cento Gewinn abgelöst werden solle, solcher gestalten zwar, daß denenjenigen, deren Vorrath mehr nicht als 1000. fl. oder weniger beträgt, die baare Bezahlung alsogleich bey Übernehmung des Tabacks geleistet, die übrige hingegen, deren Vorrath über 1000. fl. ausmacht, zumalen diese sothanen Vorrath ohne deme nicht auf einmal hätten verkauffen können, den vierten Theil des Betrags bey der Ablösung alsogleich baar überkommen, respectu der übrigen drey Theile aber in denen nächstfolgenden 4. Quartalen mit gleichen Ratis befriediget werden sollen. Damit aber

Unzulässiges Sur.

Neuntens, Unser Erarium mit Abnehmung des bey ein- und andern vielleicht befindlich- verdorbenen und der menschlichen Gesundheit schädlichen Tabacks nicht beschweret werden möge, als haben Wir gnädigst verordnet, daß in jedem Unserer Erb-Länder durch Unsere daselbstige politischen Stellen ein oder anderer Taback-verständiger Negotiant deputirt, und ad hunc Actum beendiget werde, welcher nebst Unserm alldasigen Taback-Consumptions-Administrators, sonderlich in denen Haupt-Städten so wohl die in die Einlösung bringende, als bey denen mit Taback zu negociiren weiters berechtiget werdenden Handels-Leuten befindliche Tabacke genau durchsehe, und untersuche, folglich die unbrauchbar und verdorben zu seyn befindliche Tabacke, nachdeme solche versigelt, und alsogleich in Verwahrung genommen worden, gerichtlich angebe, damit solche, als ein dem Publico höchst schädliches Materiale gänzlich vertilget werden möge. Und damit nun,

Aufsicht.

Zehentens, allem deme, so hievor von Uns gnädigst anbefohlen worden, sonder Unterbruch und Widerseßlichkeit gehorsame Folge geleistet, dieses Unser Patent nach seinem Inhalt allwegß befolget, und jene, so sich dargegen zu handeln vermessen, zu der von Uns vorgesehnen Straffe alles Ernstes angehalten, folglich Unsern bey diesem Taback-Manufactur-Werk aufgestellten Beamten alle nöthige Hülfe und Beystand unverzüglich geleistet werden möge, dahero wollen und verordnen Wir, daß, zu mehrerer Fest- und Sicherstellung aller obigen Puncten, alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeiten, cujuscunque status aut conditionis sie seynd, denen hierzu bestellten Amt-Leuten, oder deren Untergebenen allen nöthigen Vorschub und Assistenz willig und ohne mindestem Verschub leisten, mithin daß bey Vorkommung einer Überschreitung Unserß Gebotts die Visitation, jedoch mit Vorwissen der dasigen Orts Obrigkeit, oder wenigstens Beziehung des Richters, Amtmanns oder Geschwornen, als welche auf Verlangen berührter Officianten alsogleich mit- und an die Hand zugehen haben, oder im Fall der von diesen beschebenden Anmeldeung, und hingegen von dem Richter, Amtmann, oder Geschwornen erfolgenden Verweigerung, oder Verschöbung des Mitgehens von denen Amtleuten, oder ihren Untergebenen für sich allein, und zwar aller Orten, wo der Taback pflegt aufbehalten zu werden, es seye hernach in der Untertanen Häusern, Kellern, Gewölbern, Kaufmanns, Gewölbern, Krämer-Läden, Wirths-Häusern, Mühlen, Mayr-Höfen, und dergleichen vorgekehrt, nicht weniger die fahrende Wägen, Butten, Krähen, Bintl, und dergleichen bey obhabendem gegründeten Verdacht jederzeit zu visitiren verstattet, und bey etwa sich ereignender Renitenz, oder betrettender würtllicher Verschöwäzung, solches alsogleich der dasigen Orts Obrigkeit angezeigt, und von derselben alsobald, so wohl zu Einbringung des verfallenen Taback-Guts, als der verwürkten Straffe, also gewiß zulängliche Hülfe geleistet, als im widrigen Fall die Herrschaft, oder dero Beamte zu Unserer Justiz-Banco-Deputation vorgesfordert, allda die Beschaffenheit der unterlassenen Assistenz, oder gar Renitenz, untersucht, und im Fall sie Herrschaft keine zulängliche Entschuldigung beybringen kan, von derselben das verfallene Taback-Gut in natura, oder der betragende Werth dessen, samt der von dem Verschöwäzer verwürkten Straffe, nebst allen verursachten Unkosten, obnablässlich eingefordert, auch nach Beschaffenheit der Umstände, sonderlich da Unsere Officianten mit Worten,



Worten, oder gar Thätigkeiten übel tractiret worden wären, mit einer wohl gemessenen und exemplarischen Straffe ohnmachlässlich belegt werden solle. Beyne-

I 7 2 5.  
Martii

Zwölftens wollen Wir auch, wegen des Consumo und Transito des durch Unsere Erb-Länder führenden Rauch- und Schnupf-Tabacks, insgemein folgende Vorsetzung, in gegenwärtigem Unserm offenen Patent, gemacht haben, daß nämlich alles obstehende, so von verbottener Einfuhr des fremden, so rohen als fabricirten Tabacks gemeldet worden, anderst nicht, als von jenen, so in Unsere Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Länder, zum daselbstigen Verschleiß und Consumo, eingeführt wird, zu verstehen, und keineswegs auf den per transito durchführenden Taback zu extendiren seye. Allermassen dann einem jeden gegen vorhin üblich gewesener Transito-Gebühr, noch ferners fremden Taback durch Unsere Erb-Länder zu führen zwar erlaubet seyn, dabey aber jedoch auch alle Vorsichtigkeit gebrauchet werden solle; damit unter dem Vorwand des Transito zu Prajudiz und Schaden Unserer Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufaktur keine Ablad- und Verführung daselbst practiciret werde. Darnhero es künftig mit der Durchfuhr also gehalten werden solle: daß ein jeder, so Taback führet, oder trägt, das durchführende oder tragende Taback-Gut mit Benennung der Stücke und Numeri bey der ersten Gränz-Mauth, wo er Unsere Erb-Länder betritt, getreulich ansagen, solches Gut plumbiren, petchiren, oder versiegeln lassen, ein Attestatum oder Paß darüber, welche jedwedem, ohne geringste Bezahlung, umsonst zu ertheilen ist, in was Kisten, Kübeln, Fässern, Säcken, oder Gefäße der Taback gepacket seye, von dem hierzu bestellten Beamten nehmen, solches folglich, ohne das mindeste dievon bey Confiscirung des Guts, und amnoch anbey von jedem Pfund zwanzig Reichs-Thaler zu erlegen habender Straffe im Lande ab- und niederzulegen, vielweniger zu veralieniren, in der letzten Mauth, wo solcher Taback wieder aus denen Erb-Ländern geführt wird, produciren und abgeben, worauf sodann von dem Beamten ein- und anderes, ob nämlich nichts von dem specificirten Gut hinweg gekommen, und im Land ab- oder von unplumbirtem Gut zugeladen seye, genau und behutsam besichtigt, und examiniret werden solle. Auf daß aber

Transito.

Zwölftens, die Ubertreter dieses Unseres Patents, von der in allen Begebenheiten vorgelegten Straffe, Wissenschaft haben, und Unsere nachgesetzte Instanzen und Obrigkeiten dieselben zu der verwürkten Straffe ohnmachlässlich anhalten, und die gebührende Assistenz, bey schwerer Verantwortung, darnach leisten mögen, als wollen Wir, wie es mit denen Straffen zu halten seyn solle, über jene, so bereits in vorhergehenden Paragraphis enthalten, amnoch ferners dahin die Verordnung gemacht haben, nämlich, daß allen denenjenigen, welche sich, wider diese Unsere Ordnung, einigen fremden rohen oder fabricirten Taback nicht als ihr eigenes Gut, sondern für andere, einzuführen, unterfangen werden, bey allmaliger Betretung, oder da man es auch über kurz oder lang in Erfahrung brächte, das eingeführte Gut, als ein ipso facto richtiger Contraband, abgenommen, Schiff, Ross und Wagen, oder alles dasjenige, worinnen der Taback befindlich, verfallen, und nebst deme von dem Fuhr- Fracht- oder Schiff-Mann der Eigenthümer des Tabacks, damit derselbe zur gebührenden Straffe gezogen werden könne, alsogleich angezeigt werden solle.

Straf.

Wann aber jemand einen ihme selbst zugehörigen fremden, rohen oder fabricirten Taback, mit eigenen Händen, oder fremden Zug, oder in andere Wege einführen, und hereinbringen sollte, nicht allein erstbesagter massen das Gut, samt Wagen und Pferd in Contraband gezogen und verfallen, sondern anbey der Eigenthümer, von jedem Pfund zwölf Reichs-Thaler zur Straffe, zu bezahlen schuldig seyn.

Wie ingleichen alle diejenigen, welche den fremden Taback roher oder fabricirter Sorten blosshin bestellen, und durch andere einführen lassen, ohngeacht deme, daß sie solchen Taback nicht überkommen, sondern vor der Ablegung in Contraband gezogen worden, dannoch von jedem Pfund des bestellten, und in die Erb-Länder wirklich eingeführten Taback-Guts, zwölf Reichs-Thaler Straffe ohnweigerlich erlegen sollen, und

Da Uns verlässlichen vorkommt, daß vielmalen und zum öftern die so schädliche Taback-Einschwarzungen durch Schiff-Knechte, Heu-Bauern, Fragner, und anderes Herrn-loses Gesindel, auch Juden, erfolget, bey welchen wegen ihrer Mittellosigkeit die von uns vorgeschriebene Straffe nicht allezeit zu erholen ist, als ver-

I 7 2 5.  
Martii.

ordnen und setzen Wir hiemit, daß alle diejenige, so dieses Unser Patent, entweder mit der Einfuhr, oder in andere Wege überschreiten, und die verwürkte Straffe zu bezahlen unfähig seynd, das erstemal, als sie betreten werden, auf drey Monath ohne Eisen, das anderemal aber auf sechs Monath mit wirklicher Anschlagung Eisen und Banden in Unsern Festungen, bloß gegen Reichung der nöthigen Alimentation, zur harten Arbeit angehalten, und allenfalls dieselben sich dannoch des Taback-Einschwärzens nicht enthalten, und ferners also fällig überzeuget wurden, nach Befundung und den Umständen der Sachen noch schärfer am Leib, auch mit wirklicher Lands-Verweisung, nicht minder diejenige, welche den eingeschwärzten Taback andern verhausiren, und heimlich verschleiffen helfen, mit eben dieser Straffe, wie vorhin von denen, so den Taback einführen, gemeldet worden, an Geld oder respective am Leib; diese aber, so bloßhin ohne andern Beytrag den Taback-Berschwärzern, zu Aufenthalt des Tabacks, Gelegenheit geben, willkührlich bestrafet werden sollen.

Was nun aber den der Zeit als einen Vorrath in Unsern Ländern beständlichen, oder künftighin als ein eingeschwärztes Gut betretenden Taback anlanget, wollen Wir fürnämlich, daß wegen des Vorraths alles rohen und fabricirten Tabacks, so zu folge §. 8. dieses Unsers Patents Unsern Taback-Consumtions-Administrationen nicht angezeigt worden, wann auch solcher zum eigenen Gebrauch, oder Verkauf verschwiegen worden wäre, in Contraband verfallen, und anbey von dem Eigenthümer, für jedes Pfund zehn Gulden Straffe erleyet, da aber dergleichen ohnangefagter und verschwiegener Taback, oder theils desselben vor der über kurz, oder lang geschehenden Denuncian wäre verkauft worden, uebst dem Werth des verkauften Guts zehn Reichs-Thaler Straffe von jedem Pfund bezahlet werden sollen. Gleicher gestalten, wann zu einiger Zeit nicht als ein verschwiegener Vorrath, sondern auf eine immer erdenkliche andere Weise ein von jemand, wer der auch seye, heimlich ins Land gebracht, mithin von Unserm Manufactur-Amt nicht plumbirt, oder signirter Rauch- oder Schnupf-Taback, er mag solchen gleich zum Verkauf, oder eigenem Gebrauch überkommen haben, gefunden, oder über kurz oder lang, wann selber auch solchen Taback entweder selbst schon verbrauchet, oder verkauft hätte, in Erfahrung gebracht würde: dem solle das befundene Gut, oder da solches nicht mehr vorhanden, der Werth dessen in Contraband gezogen, und anbey der Eigenthümer für jedes Pfund mit zwölf Reichs-Thaler bestrafet, diejenige aber, welche sothane Straffe, Armuth halber, nicht erlegen können, nach Ausweisung Unserer, wegen der Einfuhr vorgeschriebenen Leibes-Straffe, jedoch dießfalls mit Erwägung der Umstände, und nach Qualität der betretenden Person verfahren werden.

Da sich hingegen jemand unterstehen sollte, einigen Taback heimlich zu fabriciren, zu stossen, zu mahlen, oder zu spinnen, wann es auch schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, derselbige soll, uebst Confiscirung alles befindlichen Tabacks, und deren zur Zurichtung gebrauchten sämtlichen Instrumenten, noch in eine wirkliche Geld-Straffe per zwanzig Reichs-Thaler von jedem befindlichen Pfund Taback, so oft sich einer dessen vermisst, verfallen seyn; der Angeber aber niemalen namhaft oder kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Denunciation gesungsam fundiret ist, zur Erkenntnis der dritte Theil der eingezogenen Straffe zugeeignet, dahingegen der Denunciant, wann er seiner Denunciation mit erforderlicher Proh den Beystand nicht leisten kan, nach rechtlicher Erkenntnis abgestrafet werden. Ingleichen

Falsche Denunciation.

Militaire.

Dreyzehentens von Unserer Miliz allen erst recensirten Punkten also gewiß gehorsamst nachgelebet, und hierwider keiner Dingen gehandelt, als im widrigen gegen die Ubertreter auf geschriebenes Anzeigen, die militairische Assistenz sogleich willfährigst geleistet, und wider dieselben mit aller Schärfe verfahren werden solle; wo Wir benebenst allbereitt gnädigst verordnet haben, und darob halten lassen werden, damit die Miliz, aus Unserer Manufactur, diese Nothdurft des Tabacks aller Orten in guter Qualität zufänglich haben, und in dem allgemeinen Preiß sich verschaffen könne. Auf daß aber

Publication.

Vierzehentens, niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, als hätte er von diesem Gesetze, und von der gegen die Ubertreter vorgesehnen Straffe, keine Wissenschaft getragen; als sollen diese Patente von Zeit der Publication an, längstens innerhalb vierzehn Tagen, bey allen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns beständlichen Herrschaften durch derselben Pfleger, oder Amt-Leute,



Leute, ihren Untertanen öffentlich vor- und abgelesen, und deme also gewiß nach-  
gelebet, als im widrigen, und da zum Fall einige Untertanen ſällig betreten, und  
wegen nicht geſchehener Publicirung und Verlesung dieſes Unſers Patents, mit  
der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könnten, der Regrels wegen der vermurk-  
ten Straffe bey ſolchen Herrſchaft-Beamten geſucht und eingefordert werden ſolle.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unſern nachgeſetzten Geiſt- und  
Weltlichen, ſo wol Civil- als Militar-Obrigkeiten, inſonderheit aber Unſeren Statt-  
haltern, Land-Marſchallen, Lands-Haupt-Leuten, Prälaten, Graſen, Freyherren,  
Rittern, Knechten, und ſonſt allen anderen deneneſelben nachgeſetzten, als auch Pri-  
vat-Obrigkeiten, in ſpecie aber Unſern Cammeral-Ämtern, und deren unterba-  
henden Amt-Leuten, dann allen Unſern Untertanen und Getreuen hiemit gnä-  
digſt und ernſtlich, daß ſo wohl ihr Obrigkeiten ſelbſten, als auch eure Regenten,  
Inſpectores, Hof-Richter, Haupt-Leute, Pfleger, Verwalter, Rent-Schrei-  
ber, Richter und andere Beamte, ob dieſem Unſern neuen Patent feſtiglich halten,  
obgedachte Unſere hierzu beſtellende Amt-Leute, und ihre ſubordinirte Beamte da-  
bey kräftiglich ſchützen, ſchirmen und handhaben, ſie dawider in keinerlei Weiſe  
beſchweren laſſen, ſondern deneneſelben auf gebührendes Anmelden freundlich und  
willig begegnen, auch wider die Ubertreter ſchleunige Hülfe und Ausrichtung ohn-  
geſäumt und ſo gewiß verſchaffen, und dieſes Unſer General-Patent für einen ſol-  
chen Special-Befehl, welcher in dazumaligem Caſu nöthig ſeyn, und erfordert  
werden könnte, allzeit nehmen ſollen, als im widrigen Fall bey Verweigerung der-  
gleichen Aſſiſtenz, es geſchehe hernach ſolche gleich mit etwann einer ausgeſuchten  
Vorwendung ein oder anderen Privilegien oder Freyheiten, ſo ohne deme mit die-  
ſem Unſeren Taback-Manufacturen ganz keine Connerion haben, oder auch auf an-  
dere Weiſe und Auslegung dieſes Unſers Patents, deſſen ſich doch niemand bey  
ſonſt fürgehender ernſtlich und empfindlicher Beſtraffung unterſtehen ſolle, ſo wohl  
derjenige Schaden, welcher durch die langſame, oder gar nicht leiſtende Aſſiſtenz  
erwachen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die dar-  
auf laufende Unkoſten, von dergleichen Obrigkeit oder Beamten geſuchet, förde-  
riſt aber wider diejenige, welche ſich etwa unterſtehen würden, die wegen Unſerer  
Kayſerl. Königl. und Lands-Fürſtlichen Taback-Manufacturen angeordnete Beam-  
te, oder hierzu brauchende Officianten, Ubertreter, Ubergeher, Aufſchauer, oder  
dergleichen gar anzuhalten, zu arreſtiren, auch ſogar realiter oder verbaliter, oder ſonſt  
übel zu tractiren, als ungehorſame Vaſallen und Untertanen, auch Verächter  
Unſerer Lands-Fürſtlichen Authorität, mit der in Rechten ſtatuirten ſchweren Be-  
ſtraffung, durch Unſere Cameral-Procuratores und Fſcales verfahren werden ſolle.  
Dann dieſes iſt Unſer gnädigſt auch ernſtlicher Will und Meynung, wornach ſich  
ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Wien, den 1. Mar-  
tii 1725.

### Straffen-Patent.

Der aus der Regierung und Cammer beſtellten Juſtiz-Banco-Deputation  
wiederum ex officio zuſtellen, mit der Erinnerung, daß Ihre Kayſerliche  
Maj. über den Derorſelben unter heutigem Datum in Sachen gehorſamſt  
geſchehenen Vortrag, es bey dem Anno 1720. ausgefertigten Straffen-Patent  
ungehindert der Graſl. Unverzäglichkeit gethanen Einwenden, alles  
dingſ verbleiben laſſen, ſo denen intereſſirten Partheyen zu erinnern ſeyn wird.  
Und demnach übrigens aus denen alten von Anno 1630. und zeythero erneuerten,  
inſonderheit aus denen jüngſtlin Anno 1725. und 1720. ausgegangenen Straffen-  
Patenten zu erſehen iſt, daß zwar die, ſo Handeſchaft treiben, auf die ausgewieſene  
Straffen der alda befindlichen Dreyſigſt- und Mauth-Ämter, bey Conſiſcierung  
derſelben Effecten, angehalten werden; die Mauth-Ämter hingegen, bey unach-  
läſſlicher Straffe und Verlichung ihrer Mauth-Gerechtigkeiten, die ordentliche  
Wege und Straffen machen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollen; dieſes aber biſhero nicht  
geſchehen iſt: Als haben Ihre Kayſerl. Maj. allergnädigſt anbefohlen, daß durch  
die Regierung und Cammer, mittelſt Publicirung ordentlicher Patente und er-  
laſſenden Special-Befehlen, allen und jeden Mauth-Inhabern mit allem Nach-  
druck aufgetragen werden ſolle, daß ſie alle in ihrem Diſtrict befindliche Wege und  
Straffen, zu Abhefung derer dagegen einlaufenden Beſchwerden, innerhalb drey  
Monathen, a dato Publicationis & Intimationis anzurechnen, alſo genöth in gutem  
Stand richten, und beſtändig erhalten ſollen; wie im widrigen Fall die Gaunere-  
lige,

S. Martii.

Die Straffen-Pa-  
tente werden in  
unverändert.

Mauth-Ämter ſel-  
ten die Wege und  
Straffen in gutem  
Stand ſeyn,

1724  
Martii.

es möge auch in denen Mauth-Concessionen nicht enthalten seyn. Sondern alle Mauthen in ihrem District die Wege zu unterhalten schuldig.

lige, nicht allein ihrer Mauth-Berechtigkeiten verlustiget, sondern auch noch besonders mit einer unnachlässlichen Geld-Straffe belegen werden würden, und seye diese gnädigste Verordnung nicht allein auf diejenige Mauthen, bey welchen die Straffen-Reparation in der Mauth-Concession deutlich enthalten, sondern auch auf alle und jede Mauthen, wo auch davon nichts gemeldet wird, zu versehen. Wassen Ihro Kayserl. Maj. Dero Allerhöchste Intencion, daß von allen Mauthen die Weg-Reparationen in ihrem District besorget werden sollen, die vorige Patente hiemit declaratorie bestätiget und vollzogen wissen wollen; worauf die Regierung ein fleißiges Aufsehen tragen solle, deroentwegen auch solches der Regierung und Cammer besonders per Decretum ist intimiret worden. Wien, den 8. Martii 1725.

## Landts-Sicherheit.

27. Martii.

**S**ederum auf Regierung, und placet, wie angerathen worden; solle demnach primo durch Sie, Regierung, dem Herrn Landts-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns die zu Vornehmung derer General-Visitationen auszeichnende Circular-Districten, wie auch die wegen des Schutts außser Land zu machende Anstalten nach inuermeldten von Ihr, Regierung, an Hailb gegebenen Principiis, und vorläuffig mit dem Milicari gepflogener Verständniß vordersam auszuarbeiten, und den Entwurf der Regierung einzusenden anbefohlen.

Secundo, die projectirte Bettler-Ordnung, gleichwie Sie von Ihr, Regierung, ad Marginem corrigiret worden, nächstens publiciret.

Tertio, die von denen Ober-Emserischen Ständen, wegen übernehmender Verpflegung nicht allein derer einheimischen Bettler, sondern auch abgedankter fremder Soldaten, ankommender Convertiten, und a vagis Parentibus geborne Personen, erstattete Erklärung acceptiret, über diese letztere drey Sorten der Bettler die anverlangte Specificationen von der Landts-Hauptmannschaft ihnen Ständen communiciret, übrigs aber dieselbe auf die nach der hiesigen Oberbauz eingerichte, und mit nächstem publicirende Bettler-Ordnung in terminis generalibus angewiesen, auben

Landts-Kinder, die fremden Herrn Kriegs-Dienste geleistet, seynd auß dem Land zu schieben.

Quarto, ihnen bedeutet werden, daß sie die in der Chur- und Reichs-Fürsten Sold gestandene, obichon im Land ob der Enns geborne, abgedankte Soldaten, jenem Chur- und Reichs-Fürsten, in derer Sold sie gestanden, zu schieben, oder doch auß Christlichem Mitleyden bis zur beständigen Besorgung dieser Leute interim unterhalten möchten. Nicht weniger sollen

Illegitime zu geschobene zurück schieben.

Quinto, denenselben, die von andern Erb-Ländern illegitime ihnen künftig etwo zuschiebende, oder mit ungewöhnlichen Pässen versehene fremde abgedankte Soldaten wiederum zurück zu schieben verstatet.

Sexto, eine allgemeine Sammlung, auf die in §. ultimo des besselegenden corrigirten Auftrages erklärte Art und Weis, angestellet, und mit solcher beförderist die extra Catastrum Provinciae sich befindliche Personen, nämlich die Pfarrer, Beneficiaten, Doctores, Advocaten, Capitalisten, resignirte Pfleger, Hof-Richter und dergleichen, angegangen, auch nach dem Exempel des sub E. anschließigen Patents ein gleichförmiges Patent im darobigen Band publiciret.

Elbster-Gespendt denen würdigen Herren zuwenden.

Septimo, das nebenfindige Hof-Decret in Oesterreich ob der Enns eingeführet, und die förderisame Untersuchung, so wol dieses Punctts, als auch wegen Einziehung ad Cassam pauperum derer bey denen Elbtern öfters unordentlich, und meistentheils unwürdigen Personen austheilenden Gespenden dasigen Herrn Landts-Hauptmann aufgetragen werden.

Octavo, wird so wol wegen der zu Einrichtung dieses Werks erforderlichen Militar-Assistenz, als auch wegen Unterhaltung derer in Kayserl. Kriegs-Diensten gestandenen fremden Soldaten, und dem hierzu vorgeschlagenen Fundo das Behörige an den Hof-Kriegs-Rath von hieraus erlassen; ingleichen auch die Ober-Emserische Stände in dieser Verfassung betreffende Puncta denenselben per Rescriptum zugefertiget,



fertiget, und sie zu guter Einverständniß mit obiger Lands-Hauptmannschaft angewiesen werden. Wien, den 15. Martii 1725.

Saliter und Pulver-Patent.

**W**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Lands-Mitgliedern, Lands-Zusassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, Condition oder Wesens die in Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns seynd, denen dieß Unser offenes Patent zu lesen, oder zu hören vorkommt, Unsere Kayserl. Königl. auch Lands- Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernemen. Demnach die Erfahrung gegeben, was massen bey denen so lang obgewesenen schweren Kriegen, das in grossem Quanto erforderliche Pulver in sehr hohen, ja excessiven Preiß gestiegen, und nicht einmal der Nothdurft nach bezubringen gewesen, wo doch solches in Unserm Erb- Königreich und Länden zur Genüge und um viel leichteren Werth erzeuget werden kan; hierzu also um so mehrers Hand angelegt werden muß, als bey einem über lang oder kurz etwa ausbrechenden Krieg zu dessen glücklicher Fortführung unter andern militärischen Segen-Verfassungen und Geräthschaften das Pulver ein unumgängliches Requisitum, das Essentiale aber hievon bekannter massen der Saliter ist, so will Unsere absonderliche Vorsonge seyn, auf daß die ehemaligen vermittelst Unserm Kayserlichen Hof- Kriegs- Raths unter der Obacht Unserm auch Kayserlichen Obristen Land- und Haus- Zeug- Amts schon in sehr nützlich- und vergnüglichen Stand hergestell, und in ziemlichen Gang gebrachte Pulver- und Saliter- Wesens- Einrichtung noch besser empor und in rechtschaffenes Aufnehmen, auch beständigen Flor zu Unserm und des gemeinen Wesens best- angedenkhlichem Nutzen und kräftigem Beschützung- Vorrath gebracht werden möge, und um dieses desto verlässlicher in das Werk zu setzen, in das künftige aller Ein- und Verkauf des in Unserm Erb- Königreich und Länden erzeugenden Salters und Pulvers Unserm ohne deme beständigem Arario zu einiger Erleichterung privative zustehen solle; Als Wollen Wir deswegen nicht allein die in Sachen bereits unterm 17. Martii 1691. und 5. Junii 1710. ergangene, dann seither unterm 17. Martii 1713. und 4. Decembris 1716. nochmalen wiederholte gnädigste Patente hiemit nachdrücklich auf ein neues bestätiget, sondern auch solche, und zwar nach erheischender Nothdurft dieses Werks, zu jedermanns deutscher Wissenschaft dahin erwekret haben, daß

28. Martii.

Saliten Wesen.

Erstlich, alle in Unserm Erb- Länden befindliche gegenwärtige und künftige Saliter- Werkstätte, und Pulver- Mühlen, durch Unserm neu- resolvirten dießfälligen Administratorem und getreuen lieben Leopold Weiß, mit behöriger Anmeldung bey denen Obrigkeiten in Wagenschein gesamman, deren guter oder schlechter Zustand wohlforset, und nach Befund mit Vorbedingniß der erforderlichen Ratification über die Lieferung tauglichen Salters und Pulvers in Unsere ausgesetzte Zeug- Häuser in billigem Preiß contrahiret, und sie gesammte Saliter- Sieder, auch Pulver- Werk- Meister über ihre sürohin gegen baarer Contract- mäßiger Bezahlung beschehende Saliter- und Pulver- Erzeug- und Lieferung an sothane bestimmte Zeug- Häuser behörig angewiesen werden sollen.

Inspector,

Anderns, a dia publicationis dieses Unserm neu- emanirten Patents werden innerhalb drey Monathen alle diejenige, so in gesammten Unserm Erb- Länden Saliter, oder Pulver zu ihrem Gebrauch, oder Verhandlung alla minima bedürftig seynd, solche Nothdurft keineswegs mehr bey denen Saliter- Werk- Meistern, oder Pulvers Machern, sondern bey Unserm hierzu ausgezeichneten Zeug- Häusern, oder denen gegen proportionirtem Gewinn verlegenden Kauf- und Handels- Leuten erhandelt und erkauffen können und mögen, als im widrigen Falls die Ubertretter, oder sonst mit Unterschleif beschehende Handlungen und Einführung fremden Pulvers und Salters nicht nur mit Contrabandierung alles Vorraths, sondern auch nach ermessenden Umständen mit Gut- und Leibes- Straffen werden beleyet werden.

Monopolium.

Drittens, wird allen und jeden in Unserm Erb- Länden häußlich angefassenen, oder wohnbaren In- Leuten und Unterthanen, die mit Pulver und Saliter bis anhero Handlung getrieben, so wohl Christen als Juden hiemit auferlegt, und befohlen, ihren Pulver- und Saliter- Vorrath, bis auf die Zeit des präfigirten Termini, dem zu Nutzen Unserm Ararii reservirten privativen Pulver- Verlag zu vertheilen.

Vierter Theil.

1766  
Martii.

handeln, den vermuthlich mehreren und bis dahin ohnverschleißlichen Überschuss aber, innerhalb obbestimmter drey monatlicher Zeit, in Unsere in jedem Land benannte Zeug-Häuser zu liefern: dahingegen ihnen Handels-Leuten das überbringende Quantum Pulver nach dessen befindender Qualität, und nach dem von Unserm gewesten Pulver- und Saliter-Inspectore, Johann Engiger seligen damals bezahlten Preis baar abgeliefert, und mit ihnen Kauf-Leuten des künftigen Verschleißes halber, nebst Überlassung eines zulänglichen Handels-Gewinns das eigentliche rectificirt und ausgemachet werden; Ferner

Juden von dem Pulver Handel ausgeschlossen.

Viertens, aus besonders bewegend- und erheblichen Ursachen der Verschleiß des Pulvers und Saliters alla minuta alleinig denen befugten Christlichen Handels-Leuten zugestanden, folglich alle Juden hiervon gänzlich, und zwar nicht alleinig unter der Contrabandirung, sondern auch nach Befindung der Umstände, un- unter Leib- und Lebens-Straffe ausgeschlossen; Nicht weniger

Saliter-Sieder können aller Orten graben.

Fünftens, allein denen Saliter-Siedern, so mit diesem Unserm gnädigsten Patent versehen seyn werden, an allen Orten und Enden (die Herrschaftliche Gebäude dem alten Herkommen gemäß ausgenommen,) gegen proportionirter Contention der betreffenden Gründe, wegen welcher sie Saliter-Graben jeden Befizzer zu indemnificiren, nämlich die Orter, wo dieselbigs Saliter-Erden ausgegraben, hinwiederum anzufüllen, auch da sie denen Gebäuden mit ihrem Graben Schaden zufügten, solchen zu ersetzen allerdings gehalten seyn, übrigens aber denen Untertanen Vexas zu verursachen, oder von ihnen Geld zu erpressen sich enthalten sollen, zu graben verstattet, allen andern aber, so dergleichen Patente nicht vorzeigen können, es auf das schärfste verboten und eingestellet seyn solle: Weiters haben Wir

Pulver-Verkauf in denen Zeug-Häusern.

Sechstens gnädigst resolviret, daß denenjenigen, so Pulver oder Saliter, es seye zu eigenem Gebrauch oder Verhandlung bedürftig, welches aus Unsern Zeug-Häusern eben in solcher Art, als es Unser gewester Saliter- und Pulver-Inspector, weyland Johann Enginger, ohne darwider vorgekommene Klage über 30. Jahr anhero introducirt und gepflogen, in sortirten Fässern oder Kägeln, ohne geringste Wertheuerung, gegen behöriger Bezahlung abgereicht, auch jedem Handels-Mann sein wohlvergnüglicher Gewinn dabey gelassen, jedoch verboten seyn solle, damit höher aufzuschlagen, und diese Nothdurft über den jetzt gangbaren Preis zu vertheuren.

Confiscation fremder Waar.

Siebendens, werden Unsere sammtliche Zoll-, Wauth- und Hand-Graven Amts- und alle andere Überreuter und Aufseher, insonderheit diejenige, so auf denen Grängen bestellet, hiemit befehlet und bevollmächtigt, hierauf genaue Obacht zu tragen, und dergleichen Kraft dieses Unsers offenen Patents verbotene, und ohne ordentliche Polleten in den Ländern betretende, insonders fremde Saliter- und Pulver-Waare immediate weg zu nehmen und zu confisciren, doch in Unser nächstgelegenes Zeug-Haus einzuliefern, und davon so wohl, als der denen Contravenienten sodann des Verbrechens halber dictirenden Geld-Straf das gewöhnliche Drittel zu empfangen. Wir lassen es auch demnach

Minutenem.

Achtens, bey dieser neu-rectificirten Einrichtung um so viel mehrers bewenden, und wollen hiemit confirmatoris und ernstlich anbefohlen haben, daß an keinem Ort in Unsern Kayserlichen Erb-Ländern weder die Geist- und Weltliche Obrigkeiten, auch auf ihren oder ihrer Untertanen Gründen einigen andern das Saliter-Graben, oder Sieden gestatten sollen oder mögen, als denen, so hierzu von Unserm hiesigen Kayserlichen Obristen Land- und Haus- Zeug-Amt ordentlich aufgenommen, und zu diesem Gewerbe mit gewöhnlichen Patenten zu ihrer Legitimation versehen seyn werden; welche Saliter-Sieder und Pulver-Macher aber in ihren Orten keine Fleisch-Bank- oder Wein-Schenk aufzurichten, oder auf einige Weis denen Herrschaftlichen oder sonstigen Befugnissen und Einkünften den mindesten Eingrif zu thun, sich unter keinerlei Vorwand, unterstehen sollen. Solchemnach euch obbemeldten allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich befehrend, daß ihr dieser Unserer gemessenen Verordnung in allem gehorsamst nachkommen, und dagegen im geringsten nichts unternehmen, noch von anderen dagegen zu handeln verstaten sollet; Als lieb euch ist Unsere schwere Ungnade und Straffe zu vermeiden, wie Wir dann nicht unterlassen werden, auf deren Ubertreter Haab und Güter zu greiffen, und wohl gar nach gestaltn Sachen mit Leib- und Lebens-Straffe gegen sie verfahren zu lassen. Wornach sich männiglich zu richten, und diesen Unsern



fern ernstlichen Befehl, Willen und Meynung gehorsamst zu vollziehen wissen wird.  
Geben Wien, den 28. Martii 1725.

Weg- Patent.

**Wir** Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich, unter der Enns sich befindenden Grund- und Dorf- Obrigkeiten so wol Geist- als Weltlichen, was Standes, oder Würdens die seynd, wie auch allen Städten und Märkten, deren Burger- Meistern, Richtern und Gemeinden, ingleichen Unsern und andern Haupt- Leuten, Burg- Grafen, Pflegern, Inspectoren, auch allen Mauth- und Zoll- Inhabern, oder derselben Bestandhabern, sonderheitlich aber allen denen, welchen ohne deme entweder von gemeinen Rechten und Lands- Ordnungen, oder ex Instituto, und Schuldigkeits wegen die Verbesse- Reparir- und Erhaltung der Land- Strassen und Wege obliegt, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wiewol jedermänniglich ehedem schon bekant seyn muß, was nachdrückliche Verordnungen Wir, wegen Reparir- und Verbesserung der ruinirten und verdorbenen Strassen im ganzen Land, von Zeit zu Zeit, und letztlich den 13. Aprilis vorigen Jahrs, haben ergehen lassen. So haben Wir doch wiederholte abermalige Beschwerte vernehmen müssen, gebe es auch der tägliche Augenschein, daß diesen Unsern so heilsamen Befehlen von einigen keiner Dingen, oder nicht ihrer Obfliegenheit gemäß nachgelebet, diejenige aber, welche diese Unsere gnädigst erlassene Befehle zwar anfänglich in etwas gehorsamst befolget, nachgehends die in obbemeldeten Patent wöchentlich auferlegte Obsicht und Nachbesserung unterlassen, oder aber wegen eines Particular- Streits, Erspahrung der Unkosten, oder andern ohnerheblichen Ursachen sich dieser Interims- Reparation gar entzogen haben, daß mithin sämtliche Wege und Strassen an vielen Orten von Tag zu Tag unpracticabler, und wol gar bey einfallendem nassen Wetter unwandelnbar würden.

31. Martii.

Weg- Reparations- Patent 1724. 13. April.

nicht befolget.

Wann nun aber Wir aus Landsväterlicher Obsorge diesen so Land- schädlichen Beschwerden, wodurch nicht nur allein der Handel und Wandel gehemmet, und der hieraus entspringende Nutzen denen Städten und Märkten, sonderlich aber denen Unterthanen, auch Unsern und Privat- Mauthen fast gänzlich entzogen, folglich das commercium von diesem Land, wegen der übeln Wege und Strassen, hindangehalten, sondern auch dieser Unserer Kaiserl. Haupt- und Residenz- Stadt Wien die nöthige Zufuhr gesperrt, und sonst jedermänniglich, vörderst der arme Unterthan, an seinen Pferden und Wagen grossen Schaden erleidet, mit allem Ernst abgeholfen, und zu dem Ende mit solchen gemessenen Veranstellungen, auch einer Universal- und bereits angefangenen Haupt- Reparation der Wege und Strassen fürzugehen, und durch instehende Frühlings- und darauf folgende Sommer- und Herbst- Zeit an mehrern Orten zu bewürken, entschlossen haben, immittelst aber, und bis zu vollkommener Bewürkung dieser Unserer, zu Nutzen des Landes, und Fortpflanzung des commercii, allergnädigst begende Intention obbemeldt wegen der Interims- Reparir- und Verbesserung aller Wege und Strassen von Zeit zu Zeit erlassenen Befehlen, und lezthin publicirten Patent auf das genaueste, und zwar dormalen um so mehrers, als solches die höchste Nothwendigkeit aus obbemeldeten Ursachen erfordert, auch die anrückende bequeme Zeit alle Vortheile und Erleichterung zu dieser Interims- Verbesserung verschaffet, vollzogen, und gehorsamst befolget wissen wollen.

Daraus entstandener Schade.

Als erget an euch oben Eingangs ernannte in diesem Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindliche Grund- und Dorf- Obrigkeiten, wie auch alle Städte, Märkte und Flecken, deren Burgermeister, Richter und Gemeinde, ingleichen Unsere und andere Haupt- Leute, Burg- Grafen, Pfleger, Inspectoren, auch alle Mauth- und Zoll- Inhaber, oder dessen Bestandhaber, sonderheitlich aber alle diejenige, welchen diese Weg- und Strassen- Verbesserung, und Erhaltung derselben von Rechts- oder Schuldigkeits- wegen obliegt, Unser ernstlicher und gemessener Befehl, daß ein jeder aus euch ohne Zeit- Verlust, und zwar von Publicirung dieses Unsers gnädigsten Patents, längstens innerhalb vier Wochen, alle in eurem Territorio, Burgfried und ausgewiesenen District- befindliche Strassen und Wege, vörderst in den Städten, Märkten und Dörfern selbst abgleichen, und mittelst Aufstellung genugsamer Arbeits- Leute, und respective Klobbarher, in gutem wandelbaren Stand setzen, zu solchem Ende die hin und wieder sich befindli-

Solle vergewissert werden.

1724.  
Martii

Die Schläg und Gruben einbauen, und dieselben nicht mit bloßer Erden oder Was-  
sen, (wie solches die vorjährige Erfahrung an vielen Orten gewiesen,) sondern mit  
Stein oder groben Schotter ausfüllen, in welchem Grund das Roth ausschieben,  
und auf Hauffen schlagen, sodann nach der Hand wegführen, die Lacken und Ge-  
wässer abzapsen, die zu solchem Ablauf auf beyden Seiten errichtete Gräben in der  
erforderlichen Breite und Tiefe ausraumen, auch allenfalls neue ziehen, nicht we-  
niger die vorhin gewesene Brücken in gutem Stand erhalten, oder in erforderlichem  
Fall neue machen, und zu mehrerer Beständigkeit auf solchen Wegen, Strassen und  
Brücken, wöchentlich einmal nachsehen und nachbessern lassen, vörderst aber auf de-  
nen ordinari Land-Strassen, oder vns Regis diese Interims-Reparation gegen acht  
Klafter breit, wo es thunlich, dergestalten, Damit man künftighin, so viel mög-  
lich, auf denselben die Universal-Reparation vorkehren möge,) mit Ziehung der Grä-  
ben veranstalten, indessen gleichwol nur auf zwey Wagen zwischen den Gräben den  
Weg beschütten, diese Interims-Reparation aber in dem obbestimmten Termin, ohne  
weitere Ermahnung, oder Annehmung einiger wegen etwa allzuhoch auslaufenden  
Unkosten, Ermangelung der Requisiten und Materialien, oder anderer Unserm als  
Iergnädigsten Befehl zuwider laufenden dergleichen ohnerheblichen Entschuldigung-  
en vornehmen, sonderheitlich aber alle und jede Mauth-Zuhaber, die in ihrem Dis-  
trict befindliche Wege und Strassen, zu Abheftung der dagegen einlaufenden Be-  
schwerden in guten Stand richten, und beständig erhalten sollet, als im widrigen Fall  
die saumig- und ungehorsame, oder wol gar renitrende Grund-Obrigkeiten, Mauth-  
Zuhaber und Gemeinde von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, welcher  
obnedem in dieser Poltzen-Sache die Direction von Amts wegen obsteget, und ge-  
buhret, nicht nur mit einer ohnachslässlichen Straffe von funfzig Reichs-Thaler,  
sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, noch schwererer Bestraffung und  
Einziehung der Mauth ohnverschont würden angesehen werden.

Straff.

Und ist diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein auf dieselbe Mauth-  
then, bey welchen die Strassen-Reparation in der Mauth-Concession deutlich ent-  
halten, sondern auch auf alle und jede Mauthen, wo auch davon nicht gemeldet  
wird, zu verstehen, massen Wir Unsere allerhöchste Intention, daß von allen Mauth-  
then die Weg-Reparation in ihrem District besorget werden solle, die vorigen Pa-  
tente hiemit declaratorie bestättiget, und vollzogen wissen wollen. Und zumal Uns  
auch unter andern mißfällig zu vernehmen gewesen, daß an einigen Orten zwischen  
den Grund- und Dorf-Obrigkeiten, Richtern und Gemeinden, auch Mauth- und  
Zoll-Einnehmern Streit und Irrungen entstanden, wer aus ihnen? auch wie weit  
an Ort und Enden den Weg zu machen hätte? und diese eine nicht der letztern  
Ursachen gewesen, daß die anbefohlene Weg-Reparation gar unterblieben, mithin  
auch dormalen unterbleiben dürfte, dieses aber Wir keiner Dingen gestatten werden:

Strittigkeiten.

Remedium provi-  
sionals.

Als ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl, daß die dießfalls streitende Par-  
theyen in dem strittigen Ort, (salvo quocunque jure) zusammen greiffen, und die  
Wege gesammter Hand auf gleiche Unkosten in obbestimmtem Termin der vier Wo-  
chen in brauch- und wandelbaren Stand auf obbeschriebene Art setzen, widrigen-  
falls um die, wegen eines Privat-Streits, unterlassende Weg-Reparation diejenige  
Partheyen, so wegen dieses Privat-Streits diesem Unserm gnädigsten Befehl nicht  
allogleich gehorsamst befolget, sondern sich renitent erzeiget haben, ebenfalls obdi-  
ctirte Straffe der funfzig Reichs-Thaler, und zwar ein jeder insbesondere, zusam-  
men hundert Reichs-Thaler erlegen, und nach der Hand sie gleichwol ihren Streit  
der Ordnung nach austragen, vorhero aber keine Entschuldigung angenommen wer-  
den solle. Hieran geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung,  
wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien,  
den 31. Martii 1725.

Weg Straffe.

## Türkischer Unterthanen Handlung.

4. April.  
Türkische Unterthan-  
en sollen

Wir Carl der Sechste etc. Geben N. allen und jeden Türkischen Un-  
terthanen und Handels-Leuten, welche in Unsere Erb-Länder Handel-  
schaft treiben, durch dieses Unser offenes Patent zu vernehmen, wasmassen  
Uns vorgebracht worden, wie daß einige aus euch sich mit ihrer Handelschaft so weit  
ertendiren, daß sie auch, ausser den Markt-Zeiten, ihre Waaren alla minuta ver-  
kauffen, und mit solchen hausieren; andere aber so gar jene Waaren, so sie in ei-  
nem Unserm Erb-Land eingekauft, in dem andern Erb-Land hinwiederum verschleis-  
sen:



ten: Wie nun über solches zu größtem Schaden Unseres Königs: Türkischen Mauth-Regalis, und merklichem Abbruch Unseres Erb-Ländischen Handels-Stands getreuet, allermaßen der alla minuta Verkauf, ausser den Markt-Zeiten ein burgerliches Gewerbe, und den Türken durch den errichteten Tractat zwar der freye Handel, doch nur all' grosso gestattet worden ist; sie Türken auch mit keinen andern Waaren, als welche sie aus der Türkei bringen, in Unsern Erb-Ländern zu handeln befugt seynd.

Zu demse feye auch vorkommen, daß eben durch die Türken das Del in grosser Menge aus den Levantischen Inseln in Unsere Erb-Länder eingeführet, und von ihnen durch verschiedene arglistig- und gewinnsüchtige Weis die Gelder eingewechselt, und ohne erhaltte Pässe ausgeführet, und durchgeschwärzet werden, wo durch das letztere Unsere Erb-Länder an Waarschaften entblisset, durch das erstere aber der Verschleiß des, aus Unsern eigenen Ländern, als Königreich Neapel und Sicilien, kommenden Oels gar empfindlich und höchst-schädlich gehemmet wird.

Dahero dann Wir unterm 15. Martii jüngsthin, so viel den ersten Punct betrifft, allergnädigst resolvirt, daß den Türken, ausser den Markt-Zeiten, weder zu hauffieren, noch alla minuta zu handeln, oder andere Waaren, als ihre Türkische zu verkauffen fernerhin gestattet, sondern denenjenigen, so hierinnfalls betretten würden, die Waar weggenommen, und confisciret werden solle, und damit man gesichert seyn möge, daß die Türken mit keinen andern als ihren eigenen Waaren handeln, solle an denen Gränz-Mauthen, bey deren Ankunft, jedesmalen fleißig nachgesehen werden, ob ihre einführende Waaren eben diejenige seyen? worauf sie bey Betretung Unserer Gränz-Orte die Pässe von denen Commendanten, und die Mauth-Zettel von denen Mauth- und Dreyßigt-Einnehmern genommen haben; wie dann auch die in Unsern Erb-Ländern erkaufte, und in die Türkei ausführende Waaren, bey Betretung der ersten Haupt-Mauth, obsigniret, die Species in dem Cammeral-Pass angemerket, und an dem Gränz-Ort nachgesehen, und auch die Ballen und Kisten abgezählet werden sollen, ob selbe mit dem in dem Pass-Brief annotirten Quanto eintreffen, und das Sigill ohnverletzt seye: Wie dann zu dem Ende, und auf daß sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, allen Unsern Mauth-Ämtern ein Exemplar von diesem Unserm ausgefertigten Patent, um solches, zu jedermanns Nachricht, gehöriger Orten anzuschlagen, mit der Aufslag zugestellet worden, damit sie die Türkische Untertanen und Handels-Leute darauf weisen können; und weil aber die meiste des Lesens der Teutschen Sprach unkündig, als solle denenelben der Inhalt dieses Patents mündlich erinnert, und daß diese Erinnerung beschehen, von dem Gränz-Mauth-Amt in dem ertheilenden Mauth-Zettel angemerket werden.

1) außer Markt-Zeit nicht hauffieren, noch a la minuta verkauffen,

2) mit Türkischen Waaren allein handeln,

Was aber den andern Punct betrifft, haben Wir abermal unterm 2. dieses allergnädigst anbefohlen und verordnet, daß künftighin in Unsere Teutsche Erb-Länder das Türkische Del, unter Straf des Contrabands, nicht eingeführet, sondern allein mit Unserm eigenen aus ermelten Unseren Königreichen Neapel und Sicilien kommenden Del gehandelt werden solle; und damit die unzulässige Geld-Ausfuhr möglichster massen eingestellet werde, so sollen nicht allein die Türkische Untertanen, und Handels-Leute gehalten seyn, ihre ausführende Waaren bey Unsern Mauth-Ämtern zu packen, alda beschauen, und obsigniren zu lassen; sondern es feye auch erforderlich, daß bey Ertheilung der Pässe, jedesmal nachgesehen werde, was so wol der Werth der Waaren, so der Türkische Untertan eingeführet hat, als wiederum ausführen will, betragen habe, auf daß, so die ausführende Waaren den Preis der eingeführten nicht erreichen, folglich, wie ganz glaublich, der Überschuss in baarem Gelde durchgeschwärzet werden wollte, man auf solchen mehrere Obforg haben, und im Betretungs-Fall nicht allein das durchgeschwärzende Geld confisciren, sondern auch, wider einen solchen, nach Ausweis dieses Unseres Patents mit den hierinn begriffenen Straffen auf das schärfste verfahren werden solle.

3) Türkisches Del nicht einführen,

4) kein Geld ausführen.

Diesemnach ist an euch obbenannte alle und jede Insonderheit Unser ernstlicher Befehl hiemit, und wollen, daß ihr diesem Unserm allergnädigst-ergangenen Patent in allen obangezogenen Puncten also gewis nachgelebet, als im widrigen Fall über die von ermelten Unsern Mauth-Ämtern euch gethane mündliche Erinnerung, und darüber geschehende Betretung, nicht allein eure Waaren hinweg genommen, und contraband gemacht, sondern auch das durchgeschwärzende Geld confisciret werden solle. Wornach ihr euch zu richten, und für schärferer Verfabrung zu-hüten wißt

sen werden. Hieran geschieht Unser gnädigster auch erlaßlicher Wille und Meinung. Wien, den 4. April 1725.

## Handwerks-Sachen.

12. April.

**E**r Regierung und Cammer anzuzeigen: Allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Maj. habe über das von Ihrer Regierung und Cammer, in Sachen, die Aufrihtung und Einführung einer Universal-Gewerb- und Kunst-Ordnung, auch Untersuchung der innerhalb den Linien sich befindlichen unbürgerlichen Handwerker, und sogenannten Stöhrern, solalich Legitimierung dererelben, mit gewissen Vorsehungen, zu Fortsetzung ihrer Profession nach Hof erstattete Gutachten, und allerhöchst Dererelben unter heutigem Datum gehorsamst geschehenen Vortrag interim allergnädigst resolviret, und anbefohlen: daß

Regierung und Cammer ertheilen denen Handwerkern Schutz-Decreta.

Gegen Erlegung eines jährlichen Schutz-Gelds.

Auch denen der Augspurgisch und Helveticchen Religion zugethanen Künstlern,

Denen, die ihre Geburts- und Lehr-Briefe per Injurias temporum verlohren.

Denen nicht ehelich gebornen. Die ihr Handwerk nicht Ordnungsmäßig erlernen.

Werden Ehren- und Dispensations-Briefe ertheilet.

Primo, denenjenigen eine Zeitlang alhier sich aufhaltenden unbefugten, weder in den bürgerlichen Zünften, noch der Class der Hofbefreyten begriffenen Handwerkern, und sogenannten Stöhrern, welche von ehelicher Geburt zu seyn, und ihr Handwerk, oder andere Profession, Ordnungsmäßig erlernen zu haben, erweisen können, von Ihrer Regierung und Cammer, ein Schutz-Decret von Jahr zu Jahr, bis eine Universal-Gewerb- und Kunst-Ordnung eingerichtet wird, ohne Tax ausgefertiget, und ihnen die Befugniß jedesmal auf ein Jahr lang frey, und ungehindert ihr Handwerk und Profession zu treiben, auch sich auf bürgerlichen so wol, als außer des Burgfriedens gelegene Gründe in den Vorstädten niederzulassen, und auf ihr Handwerk und Profession zu arbeiten dergestalt ertheilet, daß dagegen von ihnen ein nach Ermessen der aus Ihrer Regierung und Cammer, in Handwerks-Sachen verordneten Commission auswerfend jährlich proportionirtes Schutz-Geld also gewiß erleget, wie im widrigen Fall das ertheilte Schutz-Decret, nebst ihrem Werkzeug, denenselben abgenommen, und dieses von der Regierung und Cammer denen ihnen ertheilenden Schutz-Decretis deutlich inseriret werden soll. Zumalen aber

Secundo, unter diesen unbefugten Handwerkern und Professionisten sich einige befinden werden, welche der Augspurgischen, oder Helveticchen Confession zugethan seynd, als möge denenjenigen, welche gute Künstler, oder von einer besondern hier noch nicht, oder wenig eingeführten Profession seyn, auch ein dergleichen Schutz-Decret, jedoch nur bis auf weitere Laids-Fürstliche Verordnung, und daß sie in ihren Wohnungen kein frey offenes Exercitium Religionis üben, sondern sich in der Stille denen Generalien gemäß halten sollen, ertheilet, dieselbe aber mit Tauf- und Zunamen, samt ihrer Familie, und treibenden Gewerb specificiret, und hievon eine besondere Liste samt der Haupt-Designation aller Schutz-Verwandten nach Hof gegeben werden.

Tertio, denenjenigen Handwerkern, welche zwar von ehelicher Geburt seynd, und ihr Handwerk Ordnungsmäßig erlernen, doch aber um ihre Geburts- und Lehr-Briefe per injurias temporum, oder andere Zufälle gekommen, solle, wann sie sonst gute Arbeiter, auch ihr Handwerk oder Profession erlernen zu haben, zukünftig dociren, die Formalität des Geburts- und Lehr-Briefs auf eine Zeit, bis sie im Stande seynd, ein und anderes vorzuzeigen, oder auf eine andere Weis darzutun, nachgesehen, und auf solche Art obiges Schutz-Decret denenselben gegeben werden. Über dieses

Quarto, wollen Ihre Kayserl. Majest. endlich auch gestatten, daß einem oder andern von denenjenigen, welche nicht von ehelicher Geburt seynd, oder ihre Kunst, Handwerk, oder Profession nicht Ordnungsmäßig erlernen, oder die bestimmte Zeit in Erlernung desselben nicht vollständig erstreckt, doch aber mittler Zeit, durch ihren besondern Fleiß, Geschicklichkeit und Application sich hierinnen dergestalt qualificiret haben, daß sie von jedermänniglich für gute Künstler, oder meisterhafte Leute gehalten werden könnten: bey der übrigens zeigenden ehelichen Aufführung, ihnen nicht allein Ehren-Brief, gestalten Dingen nach, auch gratis von Hof ertheilet, sondern auch der Lehr-Brief, und abgängige Zeit dispensiret, und ihnen darnach obbemeldtes Schutz-Decret ausgefertiget werden möge. Zu dem Ende hat die Regierung und Cammer diejenige, so sich durch Geburts-Briefe, oder andern Beweisthum auf ehelichen Geburt nicht legitimiren können, wegen der bisherigen

Auffub-



Aufführung zu untersuchen, und den Befund nebst einer Specification derer, so es verdienen, zu Ertheilung der allergnädigsten Legitimation nach Hof zu geben.

1725.  
April.

Quinto, sollen gleichfalls diejenige Handwerker, welche in der über die Stöhrer verfaßten Beschreibung begriffen, und erst nach dem, unterm 31. Julii vorigen Jahrs, an die Regierung und Cammer erlassenen allergnädigsten Decret sich unter die burgerlichen Zünfte begeben, oder sich incorporiren zu lassen willens seynd, nichts desto weniger, so lange sie keine Bürger, zum jährlichen Schuß-Geld angehalten werden. Betreffend

Handwerker die sich in die Zünfte wollen incorporiren lassen, bezahlen des zur Wirklichkeit des Schuß-Geld.

Sexto, die Trabanten und Hartschierer, welche Handwerker, und öfters mit Gesellen arbeiten, wird so wol, wegen Abstellung der Gesellen, als das künftighin zu Ihrer Kaiserl. Maj. Leib-Guardia keine Handwerker angenommen, das erforderliche an seine Behörde erlassen werden. Und weil

Kaiserliche Trabanten und Hartschierer sollen kein Handwerk treiben.

Septimo, allergnädigst resolviret worden, daß auch die Hofbefreyte zu einem jährlichen Schuß-Geld angehalten, und zu dem Ende zu der aus ihr, Regierung und Cammer Mittel ausgestellten Commission (so viel diese Hofbefreyte betrifft,) ein Obrist-Hof-Marschallischer Gerichts-Assessor beygezogen werden solle: Als ist von dem angeetzten Herrn Obrist-Hof-Marschallen vorläufig eine Specification aller Hofbefreyten Kaufleute, Künstler, Handwerker und Professionisten abgefordert worden, und weil diese bereits eingekunget, als wird auch wegen Benennung eines Assessors zu sothaner Commission das Behörige an denselben verordnet werden. Damit aber

Hofbefreyte zahlen Schuß-Geld.

Octavo, das den Handwerkern, in ihren ertheilenden Schuß-Decretis, auferwendende jährliche Schuß-Geld um so richtiger eingebracht werde; So habe die in Sachen aufgestellte Commission solche Schuß-Berwandte dahin anzuhalten, daß sie ihr jährliches Contingent zu denen von Wien vor jedesmaliger Empfangung des Schuß-Decretis, wo möglich, und zwar das völlige jährliche Quantum auf einmal, allenfalls Quartal-weis erlegen, ehe und bevor aber der Erlag desselben durch Quittung von denen von Wien nicht erwiesen worden, ihnen das bewilligte Schuß-Decret nicht zu extradiren, und ohne Erlag sothanen Schuß-Gelds ihnen keine fernere Arbeit zu gestatten; Wie aber durch die von Wien diese Collectation anzustellen, wird sie Regierung und Cammer einen zulänglichen Modum mit denselben zu überlegen, und den Burgermeister selbst, oder bey dessen Verhinderung einen des inneren Raths zu den Commissionen beynziehen, auch sonderlich dahin anzutragen haben, damit über die Anzahl der Schuß-Berwandten ordentliche Protocolla gehalten, in denselben diejenige, welchen dergleichen Schuß-Decreta ertheilet worden, mit Tauf- und Zunahmen, auch ihrer Profession, und wo sie der Zeit wohnen, ordentlich vorgemerket werden. Und wie nun

Richtige Bezahlung des Schuß-Gelds Vierteljährig vorzubringen.

Protocoll über die Schuß-Berwandte halten.

Nono, Ihre Kaiserliche Majestät die Stöhrerey künftighin gänzlich abgestellt wissen wollen: Als solle denen Schuß-Berwandten in ihren Decretis per expressum anbefohlen werden, daß sie bey Verlust desselben alle mit keinem solchen Decret versehenen ihnen wissentlich unbefugte Handwerker, oder Stöhrer der Commission alsogleich, zu Vorkehrung des weitern, anzeigen, anbey von ihr Regierung und Cammer die zulängliche Veranstellung, so wohl in hiesiger Stadt, als Vorstädten durch Patente, Decreta und gemessene Verordnungen dahin gemacht werden, daß ein dergleichen Stöhrer nicht nur von der Commission mit der gebührenden Straffe anzuziehen, sondern auch kein Haus-Eigenthümer, oder Verwalter desselben einen Handwerker, oder Professionisten, der nicht mit einem allhiefigen Bürger-Recht, Hof-Freyheit, oder Schuß-Decret versehen, und damit zu Treibung seines Handwerks, oder Profession sich legitimiren kann, in die Wohnung einnehmen, oder dulden; Wie im widrigen Fall von dem Haus-Eigenthümer eine Straffe von funfzehn Reichs-Thaler, welche in die Cassam des Schuß-Gelds zu Händen derer von Wien, gegen Verrechnung, sub speciali Rubrica zu erlegen ist, ohnmachlässig mit Assistenz der Regierung und Cammer eingefordert, der angezeigte Stöhrer aber von ihr Commission, nach Befundung der Sachen, entweder alsogleich zu Werbung des Bürger-Rechts verwiesen, oder wohl gar von hier abgeschaffet werden solle; Um aber

Handwerks, Stöhrer der Commission anzeigen.

Nicht in denen Häusern zu dulden bey Straffe.

Stöhrer zur Werbung des Bürger-Rechts anzuweisen, oder abzuschaffen.

Decimo, wegen Tarirung der Schuß-Berwandten das Behörige auszumachen, solle die Commission nicht allein die allbereits vorgesohrte, und eventualiter mit einer Tax angefeste, sondern auch die General-Specification aller Professionen

Auswerfung der Schuß-Tax.

festio

1725  
April

professionen alsogleich durchgehen, und mit Zuziehung derer von Wien jeder Profession eine Tax aussetzen, und dieselbe mit ihrer gutächtlichen Meinung nächstens ad rati- ficandum nach Hof geben. Damit aber

Schuz-Verwandte  
auf denen Gründen  
nicht überlegen.

Undecimo, ein Grund gegen den anderen mit dergleichen Handwerkern nicht gar zu sehr übersezt werde; so solle auch diesfalls die Proportion gehalten, und diese Schuz-Verwandte nach Erfordernis jeder Vorstadt in dieselbe ein, und ausgetheilet, zuvorderst aber dahin gesehen werden, damit denen auf ein und andern Grund befindlichen Burgern und Hofbesreyten, durch Übersezung dergleichen Schuz-Verwandten, kein merklicher Abtrag, oder Nachtheil beschehe: wie dann auch von der Commission keine Apothecker, Fleischhacker, Maurer und Zimmermeister, Schmiede und dergleichen zu Schuz-Verwandten sollen aufgenommen werden.

Ubrigens werden sich Ihre Kaiserliche Majestät über die von ihr Regierung und Cammer ausgearbeitete, und jüngsthin nach Hof gegebene General-Gewerb- und Kunst-Ordnung, auch Einfuhr- und Publicirung derselben nächstens allergnädigst entschlossen, folglich ihr Regierung und Cammer das weitere intimiren lassen. Man hat demnach ihr Regierung, und Cammer obige gnädigste Resolution zur Nachricht und Vorkehrung des weitern an die in Handwerks-Sachen sub Praesidio dero Mittels-Rath, Herrn Grafen von Oed, aufgestellten Commission mit dem Besatz erinnern wollen, daß auch an den angeherten Herrn Obrist-Hof-Marschallen, wegen Abordnung eines Amts-Assessoris zu sothaner Commission, dann an die von Wien, daß auch sie dabey durch den Bürgermeister, oder einen innern Raths-Freund erscheinen, und was allda vorkommen wird, gemeinschaftlich besorgen helfen sollen, das Behörige unter heutigem dato gleichfalls erlassen worden. Wien den 12. April 1725.

### Der Taback-Administration zu assistiren.

3. May.  
Obrist-Hof-Marschall solle der Taback-Administration assistiren,

Dem angeherten Herrn Obrist-Hof-Marschall ex officio zuzustellen, der wird denen aufgestellten Amt-Leuten der Kayserl. privilegirten Taback-Administration auf geziemendes Anlangen in allen Vorfällen, insonderheit zu Vornehmung der bey einem Hof-Bedienten oder in einem Hof-Quartier etwa nöthigen Visitation schleunige Assistenz zu leisten, folglich hierzu ohne weitern Verzug alsogleich einen Canzley-Verwandten, oder andere anständige Person mitzuschicken, dabey aber sich keiner concurrenten Jurisdiction oder Cognition anzumassen haben. Laxenburg, den 3. May 1725.

sch dabey keiner Jurisdiction anmassen.

### Veränderungs-Pfund-Geld.

1. Junii.

Der schriftlichen Verfabrung zwischen Herrn N. Abben von Göttwey, Klägern an einem, dann Frauen Maria Antonia, verwittibten Fürstin von Montecuculi, als Inhaberin, der Herrschaft Walperstorf Beklagten andern Theils belangend; Es erhelle aus dem in Actis einkommenden Grund-Buchs-Extract, was gestalten das Closter Göttwey, etwelche Unterthanen und Grundholden unter der Herrschaft und Schloß Walperstorf hätte, welche mit ihren Häusern und Grundstücken unter des Closters Göttwey Grundbuch dienstbar, unterthänig und gehörig, eine zeithero aber die Grundbuchs-Gebühnisse, und sonderbar das einem jedem Grund-Herrn zuständige Pfund-Geld ausständig wären; Er Herr Kläger hätte zwar der Herrschaft Walperstorf öfters zuschreiben lassen, daß sie ihre Vogt-Holden um Richtigmachung, so wohl, und vornämlich erwähnten Pfund-Gelds, als auch anderer Gebühnisse halber, verschaffen möchte, so man auch laut eines an seinen Hauptmann abgelassenen Antwort-Schreibens neben andern mehr erkennet, und nur um Nachlaß gebetten, bis endlich gedachte Herrschaft dahin sich herausgelassen, daß sie ihme Herrn Kläger erwähntes Pfund-Geld nicht mehr geständig wäre, sondern eigens- und gewaltthätig hinweg nehmen wollte. Wann nun aber der Herr Kläger durch den Grundbuchs-Extract, nicht allein den Possess erwiese, sondern solches auch der Tractatus de Juribus Incorporalibus klar statuirt, daß der Grund-Obrigkeit, neben andern Grundbuchs-Gebühnissen, auch das Pfund-Geld zuständig, mithin ihme nicht allein eine Gewalt geschehen, sondern



Wenn es würde ihm auch seine Gerechtigkeit in so weit geschmälert und benommen, daß er in einen unerfesslichen Schaden kommen müste, indem er für solche und dergleichen Unterthanen oder Grund-Holden in der Landhaus-Einlag begriffen, solche versteuern müste, und mithin, so ferne ihm das Pfund-Geld entzogen würde, solche Unterthanen mehr schädlich als vortraglich wären; Als würde er Herr Kläger bemüßiget, solche Gewalt nicht allein gerichtlich zu ahnden, sondern auch seinen Grundherrlichen Rechten zu invigiliren; Bäte daher der beklagten Herrschaft, primo, daß sie sich wegen der zugesetzten Gewalt, Schaden, und Unkosten, nach Gerichts-Mäßigung vergleiche, und sich secundo, bey Pönfall dergleichen Gewaltthätigkeiten enthalte, tertio, denen Unterthanen nicht mehr verbiete, sondern dieselbe zu Reichung des Pfund-Gelds anhalte, aufzulegen. Protestando de protestandis.

Geben der Römisch-Kaiserlich auch zu Hispanien Hungarn, und Böhmei <sup>Regierungs-</sup> Röniglichen Majestät 2c. Erz-Herzogen zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten <sup>Spruch.</sup> Herrns Regierung des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Lande, über die von beeden Theilen eingebrachte, und der Ordnung nach collationirte schriftliche Nothdurften zu Abschied. Es habe der Fürstlichen Frauen Beklagten, als Inhaberin der Herrschaft Walperstorf, die ihr angevogte Kloster Göttweyische Grund-Holden, von Reichung des libellirten Pfund-Gelds abzuhalten nicht gebühret, seye demnach sich mit dem Herrn Kläger, wegen der ihm zugesetzten Gewalt, wie auch verursachten Expensen und Gerichts-Unkosten, nach Gerichts-Mäßigung zu vergleichen. Nicht weniger die obbesagte ihr angevogte Kloster Göttweyischen Grund-Holden, zu Bezahlung so wohl der rückständig, als künftig in begebendem Fall nach Göttwey gebührende Pfund-Gelder anzuhalten schuldig. Actum Wien, den 20. Martii 1723.

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät wegen, durch die Nieder-Oesterreichischen <sup>Revisions-Spruch.</sup> Titl. Maria Antonia, vermittelter Fürstin von Montecuculi gebührer Gräfin von Colloredo, anzuzeigen. Demnach bey allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserlichen Majestät dieselbe sich als Beklagte, über einen zwischen ihr eines Theils, dann dem Herrn N. Abbt zu Göttwey, als Klägern, andern Theils, in Sachen einer angeklagten Gewalt, wegen verweigerter Anhaltung derer Häuslacher, und Walperstorfischen Bogt und Göttweyischen Grund-Holden, zu Bezahlung des von ihnen bey sich ergebenden Veränderungen angebehrten Pfund-Gelds, bey ihr Regierung unterm 20. Martii 1723. ergangenen Abschied allerdemüthigst beschwehret, <sup>Grund-Holden-</sup> und um Revitionem actorum allerunterthänigst angesuchet, so auch ihr verwilliget, <sup>seind das Veränd-</sup> die acta cum motivis nach Hof abgefordert, mit sonderbarem Fleiß revidiret, sodann <sup>derungs-Pfund-</sup> der Befund Ihro Kaiserlichen Majestät unterm 21. erst abgewichenen Monats <sup>Geld zu bezahlen</sup> May gehorsamst vorgetragen, und von derselben obbemeldter Abschied dahin geändert worden: Die Fürstliche Frau Beklagte seye von des Klägers Klag ledig und <sup>nicht schuldig.</sup> müßig. Als hat man 2c. Actum Wien, den 1. Junii 1725.

Vide d. d. 8. December 1710, und d. d. 9. October 1722.

### Holzgestätten-Ordnung.

**S**ederum ex officio auf Regierung, und haben Ihre Kaiserliche Majestät <sup>9. Junii.</sup> über den deroeselben unter heutigem dato gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, daß

Primo, des Aus- und Vorscheiber- auch Legerlohns, nicht weniger des Klaf- <sup>Holz-Aus- und Vorschreibers- auch Legerlohn, und Kloster-Recht.</sup> ter-Rechts halber es bey dem alten Herkommen dergestalt sein Verbleiben haben solle, daß denen Holz-Ausschreibern für jede Kloster 3. Kreuzer, den Holzlegern sechs Pfening, und den Holzsehern für das sogenannte Kloster-Recht sechs Pfening, sodann für das Vorscheib-Geld von 14. zu 14. Kloster besonders ein Kreuzer bezahlet: Hingegen aber

Secundo, die Abnehmung des Kifel-Holz, und derer zwey und dreyßig halb- <sup>Abnahm des Kifel-Holz, und halb-</sup> klüftigen Scheibern gänzlich abgestellt, und verbotten, mithin es bey der vorhin <sup>klüftiger Scheiber-</sup> bey ihr, Regierung, geschenehen Veranlassung sein Bewenden haben, daß nämlich die Holz-Händler, so wol Ober- als Niederländer, von einer Zillen Kaiserl. Deputat-Holz zwanzig Kreuzer, außer diesem aber, da die Zillen unter zwanzig Kloster hielte, von jeder Kloster ein Kreuzer, im Fall sie aber 20, 30, 40, 60, und mehr <sup>den Straffe verbotten.</sup> <sup>Abnahm des Kifel-Holz, und halb-</sup> <sup>klüftiger Scheiber-</sup> <sup>den Straffe verbotten.</sup>

Vierter Theil.

M m

Kloster

1725.  
Juni.  
Wein-Geld denen  
Holz-Ausschreibern.

Kloster hielte, zu denen zwanzig Kreuzern Wein-Geld annoch zehn Kreuzer zulegen, mithin dreisig Kreuzer Wein-Geld, und nicht mehr bezahlen, sonst weder Kisel-Holz, weder halbkünftige Scheider zu geben schuldig, die Holz-Scheider auch solche zu nehmen sich also gewiß enthalten, wie im widrigen Fall dieselbe mit Anhängung eines Scheid-Holzes auf die Bühne gestellt, und von der Gestädten abgeschaffet werden sollen.

Holz-Ausladern  
sahn an Geld.

Tertio, lassen es Ihro Kaiserl. Maj. bey der vorhin eingeführt, und anjeho erneuerten Veranstaltung in allemweg verbleiben, daß die Holz-Auslader Manns- und Weibs-Personen, wann sie hierzu begehret werden, fürhin von einer Kloster Holz die sechs Pfening im Geld, keineswegs aber ein, oder mehr Scheider davor annehmen, und wann die Kutscher, oder andere Bediente, so um das Holz auf die Gestädten geschicket werden, kein Geld bey sich hätten, solle diese sechs Pfening der Holz-Berfäbberer bezahlen, und solche hernach gleichwol wiederum von denen Holz-Käufern einzusitzen, jedoch zu Ausladung des Holzes ausser bemeldt bestellten Personen, um die Bezahlung niemand anders gebrauchet werden, jedoch könne sich jedermann seiner eigenen Haus-Genossen hierzu bedienen, diejenige aber, so an statt der sechs Pfeninge ein, oder mehr Scheider Holz annähmen, auf die Bühne gestellt, und von der Gestädten abgeschaffet werden.

Wasser denen bestell-  
ten Personen keine  
fremde zu nehmen.  
Bezahlung mit  
Holz bey Straffe  
verbotten.

Bestimmten Preis an-  
schreiben.

Quarto, sollen die Holz-Seher den taxirten Werth auf die Holz-Stöß zu männiglichem Wissen mit Rötel leslich anschreiben, und da

Über die Sagung  
nicht verkaufen.  
Holz-Berfäbberer  
nicht traffirciren bey  
Straffe.

Quinto, ein Holz-Berfäbberer über die Sagung ein Holz verkaufte, oder selbst mit Holz traffircirete, solches von ihnen, Holz-Sehern, dem Stadt-Rath, oder Regierung alsogleich angedeutet, auch der Ubertretter das erstmal mit funfzig Reichs-Thaler Geld-Straf belegt, das anderemal seines Dienstes entsetzet, auf die Bühne mit Anhängung eines Scheid-Holz gestellt, und noch dazu mit einer willkührlichen Leibes-Straffe angesehen, nicht weniger auch

Das verkaufte Holz  
zeichnen und an-  
sagen.

Sexto, gedachte Holz-Berfäbberer dahin angehalten werden, daß sie das verkaufte, oder schon bestellte Holz mit Aufsteckung eines Scheides signiren, und wann sie es verkauft, oder wer solches bestellet habe, denen Holz-Sehern unter obiger Straffe getreulich ansagen.

Verkaufted Holz  
inner vierzehn Tag  
gen.

Septimo, die Holz-Seher das verkaufte, oder bestellte Holz länger nicht, als vierzehn Tag, inglichem

Verkaufted Holz inner  
zwey Jahren von  
der Gestädten ab-  
führen.

Octavo, dasjenige Holz, welches die Herrschaften, oder Holz-Händler so wol Ober- als Unterländer, zum öffentlichen Verkauf herführen lassen, nicht länger, als zwey Jahr auf der Holz-Gestädten gedulden, sondern nach verlaufenem Termin alsogleich bey dem Stadt-Rath, allensfalls auch bey ihr, Regierung, anzeigen, folglich in ein und andern Fall solches Holz ex officio verkauft, und dem Plus offerenti überlassen werden, damit man aber

Holz-Berfäbberer  
sollen bey ihrer Hüt-  
ten zu jedermanns  
Lesung ein Büch-  
lein angeheftet ha-  
ben.

Nono, wissen möge, wieviel jeder Holz-Berfäbberer, so wol an hartem, als weichem Holz, und von was für einer Herrschaft, oder Holz-Händler zum Verkauf habe, in was für einer Gattung, Preis, und in wieviel Kloster solches bestehe, wo? und wie lange es auf der Gestädten, ob? und wann es verkauft worden, bestellet, oder noch feil seye? solle jeder Holz-Berfäbberer bey seiner Hütten ein gedrucktes, oder geschriebenes Büchlein nach bekommendem Formular zu jedermanns Les- und Ersehung angeheftet haben, und in diesem alle ihme zum Verkauf anvertraute Hölzer mit Benennung des Holz-Herrns, der Qualität, Preis, Kloster, Ort, oder Gassen; wo? und wie lang es auf der Gestädten stehet? ob? und wann es verkauft worden, bestellet, oder noch feil seye? deutlich und getreulich anmerken, und da sich in solchem Büchlein ein Betrug, oder Hinterhalt zeigte, der Holz-Berfäbberer, wie oben §. 5. gemeldet worden, das erstmal mit funfzig Reichs-Thaler Straffe belegt, das anderemal seines Dienstes entsetzet, und noch dazu mit einer willkührlichen Leibes-Straffe angesehen werden.

Mauersteine nicht  
auf der Holz-Ges-  
tädten ausladen.

Decimo, solle durch die von Wien, zu Ausladung der auf dem Wasser hieher kommenden, und dormalen auf der Scheiden ausgeladenen Mauer-Steinen ein ander bequemes Ort ausgewiesen, folglich

Undecimo,



Undecimo, auf besagter Scheiben das harte und buchene Holz allein, und zwar ein jedes besonders auf der ordinairen herunteren Gestädten aber das übrige, und zwar das bessere, und schlechtere in distinguirte Reihen und Stöße, soviel möglich, gesetzt, und damit die Holz-Versilberer mit der unversehens geschehenen Vermischung sich nicht entschuldigen können, das Holz gleich bey der Ausschreibung sortiret, dem Armen-Haus und Kaiserl. Wald-Amt auch allda das weiche Holz aufser auf eine kurze Zeit niederzulegen, künftighin nicht mehr gestattet, und zu malen

Sortirung des Holzes auf denen Gestädten.  
Armen-Haus und Wald-Amt keine Niederlag gestatten.

Duodecimo, das Holz-Stehlen, und Schinden denen Holz-Ausladern, Mann- und Weibs-Personen, ohnedem höchstens verboten, als sollen die hierinn betretten oder überwiesene, mit Anhängung des Holzes, auf die Bühne gestellt, und vor jedes entfremdete Scheid ein Monath in das Zucht-Haus verschaffet, und bey der Ankunft mit Peitschen gezüchtigt werden.

Straffe des Holz-Stehens und Schindens.

Decimo tertio, seye das Holz ohne Noth nicht umzuschreiben, da aber solches aus inermeldten Ursachen geschehen müste, sollen die Holz-Versilberer es denen Holz-Sezern vorläufig anzeigen, sie, Holz-Sezer, sodann das umschreibende Holz abmessen, und nachdeme es umgeschoben worden, ob es die vorige Maas halte, oder vielleicht mit unzulässigen Vortheilen zu grösserer Maas umgesetzt worden, genau nachsehen, und ausmessen, folglich die betrüglich befindende grössere Maas alsogleich zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

Holz-Umschreiben.

Decimo quarto, stehe zwar denen Holz-Händlern so wol, als anderen bevor, das lange buchene Holz von denen um Wien liegenden Wäldern, nicht aber jenes, so auf dem Wasser alldahin gebracht wird, auf der Aar in ihre Stadel zu führen, es solle jedoch auch dieses Holz durch sie, Regierung, nach Qualität desselben, und deren hierauf gehenden Unkosten eine Sagung gemacht, und dasselbe über sothane Sagung bey funfzig Reichs-Thaler Straffe nicht verkauffet werden.

Wie das Holz in die Stadel zu führen erlaubt seye.

Decimo quinto, sollen die Holz-Sezer mit Sezung des Holzes wider ihre Pflicht niemand beschweren, auf die gerechte Maas fleißige Obsorg tragen, bey der Gestädten sich täglich einfinden, und in allen der ihnen erteilten, und nunmehr verneuerenden Instruction gemäß sich also gewiß verhalten, wie im widrigen Fall die Ubertreter ihres Diensts entsetzet, und noch dazu mit schwerer Straffe belegt werden würden. Betreffend

Holz-Sezer Schuldigkeit.

Decimo sexto, die Holz-Fuhrleute, und sogenannte Fliegenschützen, sollen dieselben die Partheyen mit denen Fuhrn in alleweg befördern, und dasjenige Holz, was sie zum ersten aufgeladen, bey zwölf Reichs-Thaler Straffe fortsühren, sich bey Aufladung des Holzes aller Verbortheilungen enthalten, die Wagen nicht in denen Gassen, oder auch geladen draussen stehen lassen, noch die Holz-Stöße über Hauffen führen, oder die Scheider unter die Wagen legen, und solche zu Grund richten, noch weniger auf einmal mehr, als ein Kloster hartes Holz in die Stadt führen, und zwar jedes von obigen Punkten bey zwölf Reichs-Thaler Straf, worauf der hernach benennende Holz-Inspector genaue Obacht haben, und die Ubertreter entweder dem Stadt-Magistrat, oder auch Regierung, zu obiger Bestrafung anzeigen solle.

Holzführer und Fliegenschützen Schuldigkeit.

Holz-Wagen nicht in denen Gassen stehen lassen.

Decimo septimo, sollen die von Wien ihre Holz-Gestädten-Ordnung neuerlich einrichten, dieselbe verbessern, die vorgemeldte, und etwa noch mehr andere zur Sache dienliche Punkte allda inseriren, sodann ihr, Regierung, ad ratificandum übergeben, und einem jeden Holz-Sezer ein Exemplar davon zu seiner Richtschnur behändigen, auch zu männiglichem Wissen die Haupt-Punkte extrahiren, und gedruckt auf die Holz-Gestädten affigiren, solche auch alle Jahr in denen vier Quatember-Sonntagen durch die geschworne Holz-Sezer in Beyseyn derer in Gestädten-Sachen verordneten Raths-Commissarien, und des Holz-Inspectoris bey dem Richter in der Kassa allen und jeden Gestädten-Leuten, denen solche zu wissen nöthig, öffentlich und wohl bedentlich vorlesen lassen, und alles Ernstes darob halten, damit dasjenige, was darinnen begriffen, genau beobachtet, und vollzogen werde; und weilen

Holz-Gestädten-Ordnung veranlassen.

Decimo octavo, an der Execution, und Handhabung obiger gnädigsten Resolation alles gelegen, massen sonst auch dieser ernstliche Befehl von den auf der Holz-Gestädten sich befindlichen unbändigen Leuten gar bald ausser Acht gelassen werden

1725.  
3. Junii.  
Holz-Gestädten  
Inspector.

Auf der Holz-Gestädten eine Straf-Bühn aufzurichten.

werden dürfte; Als haben Ihre Kayserl. Maj. einen Inspector, benanntlich den Johann Friedrich Sartori, dormaligen Holz- und Wasser-Bau-Ausschlags-Einnehmer über alle Holz-Sezer, Holz-Handler, Holz-Ber Silberer, Holz-Fuhrleute, oder sogenannte Fliegenschützen, und dabey subordinirte Leute gegen Reichung eines jährlichen Salarii von zweyhundert Gulden (welches ihme von denen Holz-Sezern von ihren Einkünften bezahlet werden solle,) dergestalten allergnädigst resolviret, daß er zwey Uebergeher halten, auf die Holz-Gestädten wohl Acht geben, alle Excesse dem Stadt-Magistrat, oder Regierung anzeigen, und von der Straf ein Drittel participiren, demselben durch sie, Regierung, eine ordentliche Instruction ertheilet, und mitgegeben, daß er quartaliter seine Relation an den Stadt-Rath, ob? und wie weit die neue Gestädten-Ordnung beobachtet wird? allenfalls, wie solche in ein und anderm Punct verbessert, und nach denen sich äussernden Umständen eingerichtet werden könnte? abstaten, dieser sodann seinen Bericht an Regierung, und von daraus das weitere Gutachten nach Hof erstattet, gleich bey Empfangung dieser Resolution aber auf der Holz-Gestädten eine Bühn aufgerichtet, diese neue Verfassung publiciret, und wider die Ubertreter mit denen allhier angemerkten Straffen ohnnachlässig verfahren, zu dem Ende auch einige Mannschaft entweder von der Rumor- oder Nacht-Wacht, die erste Zeit hindurch auf die Gestädten gestellt, und an obbemeldten Holz-Inspectorn zur Assistenz-Leistung angewiesen werden solle. Laxenburg den 3. Junii 1725.

### Abfahrt-Geld.

21. Junii.  
Cancellaria Aust.  
Aulica Intima, ad  
Inclitum supremum  
Consilium  
Aulico Belgicum.

Intellexisse exinde fufius, Cancellariam hanc, quod Magistratus hujus civitatis ab hæreditate nuper defuncti Gabrielis Pareys hinc in Belgium transportanda, portionem quinque per centum jure detractus exigere prætendat, & hac non persoluta hæreditatem executori testamenti Pareysiani extradere renuat.

Non latere etiam eandem cancellariam, emanatam fuisse antehac pragmatiscam die 11. Febr. Anni 1717. Consilio Hispanico intimatam, quod si hæreditas vel alia bona de una Provincia hæreditaria in aliam itidem hæreditariam transportentur, nulla efflagiranda sit portio ex jure detractus fisco forte prætensa;

At cum resolutio hæc solius fisci mentionem faciat & Jus detractus magistratibus civicis & fundorum dominis alias competens nullatenus tollat. Hinc hæreditas supradiçta quidem a Jure detractus fisco Principis competente immunis erit, executor testamenti Pareysiani tamen detractum magistratui civico debitum, & per superiorem Resolutionem non sublaturum, donec usque a Sac. Cæf. & Cathol. Majestate aliqd Resolutum fuerit, omnino persolvere non recusabit, cui de reliquo &c. Viennæ 21. Junii 1725.

### Weg-Reparation.

14. Julii.

Demnach auf der verwichenes Jahr unter Ständischer Direction gemachten Weg-Reparation ein und andern Orts eine Verbesserung, sonderbar aber in denen Gräben und Wasser-Läuffen nöthig, als hat sie Regierung zu veranstellen, daß, so bald es sich ohne merklichen Unterbruch der fortsetzenden Haupt-Reparation thun lasset, an denen vergangenes Jahr reparirten Strassen nicht nur die ledigen Steine abgeraumat und anderwärts zum Wegmachen verwendet, sondern auch die Gruben und Lücken auf den Wegen mit kleinem Schotter abgeglichen, und die Strassen in Form eines gedruckten Gewölbs nach und nach eingerichtet, dann die beyderseits Gräben nach dormaliger Regul erweitert, den Schwächer Weg aber mit Zuziehung des Grabens rechter Hand eine Klasten in der Breite zugeben, mithin rechter Hand ein neuer Graben von dem St. Marrer Linien-Thor anzufangen nacher Schwachat gezogen, und solcher gestalten der Weg neun Klasten breit, gegen Hungarn continuiret wird, und demnach durch Vieh-Trieb, wie bekant; die Weg sehr verderben, und die Reisende andurch gehindert werden, als solle man auch besorget seyn, sothanen Vieh-Trieb von der Haupt-Strassen, wo es sich ohne Schaden der daran stossenden Gründen, wohl thun lasset, hindan zu halten. Wien, den 14. Julii 1725.



Wechsel-Patent.

**S**on der Römisch-Kaiserlich, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königlichlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns verordneten Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gerichts wegen, allen und jeden Wechslern, Negotianten, Handels-Leuten, und insonderheit denenjenigen, so Wechsel-Briefe ausgeben, und in solchen sich diesem Wechsel-Gericht unterwerfen, hiemit ex officio anzuzeigen: und ist aus der den 19. September 1717. publicirt hiesigen Wechsel-Ordnung Art. 54. vorhin bekannt, welcher gestalt die sogenannten Cambia a deposito oder truckene Wechsel, bishero nur zwischen beiderseits Kaufleuten, cum Privilegio Fori Cambialis & parata executionis zugelassen worden: hingegen, wann ein anderer der keine Kaufmannschaft oder Wechsel-Bank führet, einen solchen Wechsel-Brief ausgegeben, oder von einem Kaufmann einen solchen Brief genommen, und die Bezahlung nicht erfolgt ist, ein dergleichen Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht, sondern bey seiner gehörigen Instanz hierum habe besprochen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten werden müssen.

16. Jull.

WechselsOrdnung  
d. d. 10. Sept.  
1717.  
Cambia a deposito

Nachdeme aber diese obnsförmige Art zu wechseln in mehreren Orten Teutschlandes im Gebrauch, auch hier im Land sehr im Schwung gehet, und von einiger zeit her sich geäußert hat, daß auch diejenigen, so keine Kaufleute oder Wechsler seynd, dergleichen truckene Wechsel-Briefe ausstellen, und noch darzu mit Begehung ihres ordentlichen Fori, dem Wechsel-Recht und Gericht sich unterwerfen.

mit Unterwerfung  
dem Wechsel-Gericht

Als haben Ihre Kaiserl. Majestät in gnädigster Beobachtung, daß zwar einerseits Handel und Wandel befördert, anderseits aber auch der unter solchen Wechsel-Briefen öfters verdeckte Wucher, welchen die Debitores bey Schließung des Negotii aus Noth zuzulassen pflegen, abgestellt werden müsse, solchen Cambia a deposito oder Truckenen, und zugleich dem Wechsel-Gericht freiwillig unterworfenen Briefen, das Privilegium Fori Cambialis, auch respectu dererjenigen, so keine Wechsler oder Kaufleute seynd, gegen nachfolgenden Vorsehung, mittelst einer sub dato Laxenburg, den 15. May jüngsthin allergnädigst geschöpften Resolution beigelegt, und zu jedermanns Wissen dieser Wechsel-Instanz, zur gehöriger Publicir- und Befolgung intimiren lassen, daß nämlich

seind zugelassen,

I. Fürhin bey dergleichen trucken-unterworfenen Wechsel-Briefen keine Ordre angesehen, mithin der dritte Cessionarius oder Giratarius, wie der Cedent und Girant bey vorkommender Klage in Persona vor Gericht erfordert werden, und also der Cessionarius oder der Giratarius eben die Exceptiones, welche dem Cedenten, oder Giranten entgegen stehen, leiden, auch hierauf Red und Antwort geben solle; Nebst deme solle auch

ohne Ordre,

II. In solchen Wechsel-Briefen die gelauffene Valuta, ob selbe in baarem Geld, Waaren, Wein, Papier, 2c. bestanden, jedesmal deutlich exprimiret, und da es in dergleichen oder andern Effecten bestanden, derenselben Qualität samt dem Werth, wie hoch sie angeschlagen und angenommen worden, angemerket. Wann aber

mit Benennung der  
Valuta.

III. Solche Valuta in dem Wechsel-Brief vorgemeldeter massen specifico nicht exprimiret worden wäre, der Beklagte hingegen die Exception, daß er durch die empfangene Valuta lädiret worden, vorschüzte, solle diese Valuta, in was für einer Specie, Qualität und Werth selbe bestanden, bey Gericht genau und summariter untersucht, zu dem Ende von dem Creditore oder auch Debitore ihr etwa habendes Buch, Straza, Calender, Scarcequen, Hand- oder Notaten-Büchel abgefordert und examiniret, folglich auf dergleichen Wechsel-Brief vor solcher Untersuchung die Execution nicht ertheilet werden; Und zumalen

oder derselben ge-  
nauer Untersu-  
chung.

IV. Die wucherliche Contracten, welche durch dergleichen truckene Wechsel-Briefe gar oft verdeckt zu werden pflegen, gemeinlich entweder in Anrechnung unzulässiger Interessen, machenden Zuschlägen, und nehmenden Interesse bestehen: Als sollen diese noch ferners hin verboten, und nur 5. oder 6. pro Cento Interesse genommen, das stipulirte Interesse auch deutlich exprimirt, dannerhero die vorkommende Beschwerde, so wohl wegen der ohngebührenden Zuschlag, als höheren dann 6. per Cento Interessen, oder andern Verbortheilungen,

Wucher-Contract.

Hohe Interessen.

1725  
Julii.

von dem Wechsel-Gericht genau untersucht, und da das Haupt-Werk auf eine solche Untersuchung ankömmt, die fast in jedem Casu sich veränderende Umstände wohl erwogen, und in das Klare gebracht werden. Zu dem Ende solle auch

Valuta beschwören.

V. In jenem Fall, wann weder eine noch die andere Parthey von der gegebenen- und empfangenen Valuta etwas notiret hätte, der Beklagte hingegen gleichwohl lädiret worden zu seyn scheinbar vorschützte, das Wechsel-Gericht bey Abgang anderer Proben, dem Beklagten oder dem Kläger, nach Rechtlicher Erkenntnis ein Jurament aufzutragen, und ehe und bevor keine Execution zu ertheilen haben; Im Fall aber

Zahl-Flüchtige

VI. Der Beklagte bey der sub clausula peremptoria anordnender Erforderung gar nicht erschiene, oder aber die vorgebende Läsion nicht einmal wahrscheinlich zeigen könnte, mithin eine bloße Zahl-Flüchtigkeit heraus käme, solle im erstern Fall, mittelst eines in contumaciam ergehenden Ausspruchs, eine solche Parthey in judicio conventionis, mit einer dergleichen Einwendung nicht mehr gehört werden, sondern die Zahlung zu leisten, oder wenigstens das geklagte Quantum zu depositiren, oder eine genügsame Caution einzulegen verbunden seyn, und hiernach erst, gleichwie in dem letztern Fall, wo er in instanti die Läsion nicht docirte, sondern selbe nur bloßwörtig vorgabe, solche in separato judicio, (welche reservation dem schöpfenden Verlaß zu inseriren,) durch ein- oder andere deren obangeführten rechtlichen Proben, in einem kurz anseyhenden Termin zu erweisen ihme bevorstehen. Wie dann

sollen Caution oder Deposita verschafft seyn.

Läsion anzeigen vor ungerichteter Klage.

VII. In jenem Fall, da eine oder andere Parthey durch das gemachte Negotium wahrhaftig wider die Billigkeit lädiret worden wäre, einer dergleichen lädireten Parthey bevor und frey stehen solle, noch vor der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs, oder Austretung der gegentheiligen Klage, gleich bey Erkenntnis der erlittenen Läsion, per modum preventionis dem Gericht die Anzeige zu thun, da noch in tempore das Werk untersucht, die Valuta produciret, und mithin die Proben der Läsion leichtlich beygebracht werden kan: Wann jedoch solches

oder ersten Erforderung.

VIII. Vor der von gegenseits eingereichten Klage nicht geschähe, solle dieselbe gleichwol der ihr zu statten kommenden Exception, oder anderen Rechts-Behelfen nicht verlustiget, sondern solche bey der ersten, allenfalls aus erheblichen Ursachen peremptorie erstreckenden Erforderung, anzubringen befugt seyn, und hierüber nach Inhalt vorangezogener Articula, rechtlich verfahren werden: und wie nun auch

Interesse nicht zu Capital schlagen.

IX. Täglich zu geschehen pfelet, daß einer dem andern auf einen Wechsel-Brief baar Geld anticipiret, und das bis auf die Verfall-Zeit pactirte Interesse das erstmal gleich in die Haupt-Summan bringet, so jedoch wie obgedacht in Quanto zu exprimiren ist, bey solcher Verfall-Zeit aber eine weitere Prolongation von seinem Creditore ansuchet; sollen alsdann solche verfallene Interessen gleich bezahlet, keiner dings aber zum Capital geschlagen, und also widerrechtlich Interesse von Interesse gefordert werden, und dieses bey Verlust nicht allein des neu angerechneten, sondern auch bey Bestrafung mit dem Dupla, des solcher gestalt ohnbillich forderenden Interesse. Wie dann in dergleichen Begebenheiten.

Wucher in Posten über 500. fl. dem Hof anzeigen.

X. Da wie vorerwähnt eine dergleichen wucherische Parthey betreten, und ihres Wuchers oder höheren Interesses genugsam überwiesen würde, das Wechsel-Gericht in denen kleinern Summen bis fünf hundert Gulden Capital, mit gebührender Bestrafung allerdings fürzugehen: die grössere Posten aber dem Hof mit allen Umständen anzuzeigen, und von daraus die weitere Resolution zu erwarten haben solle.

Cambia a deposito haben im Eridas Handel kein Vorrecht.

Ubrigens lassen es Ihre Kayserlichen Majestät bey der im Eingang angeführten Art. 54. besagter Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung gemachten Verordnung in allemweg verbleiben, daß nämlich solche Wechsel-Briefe in denen Crida-Handlungen nicht anderst als eine gemelne Schuld-Verschreibung angesehen und classificiret, auch denselben kein anderes Vorrecht, als das Privilegium Fori Cambialis & paratæ Executionis, nach Inhalt obiger Articula zu statten kommen solle: jedoch halten sich Ihre Kayserl. Majestät bevor, diese gemachte Ordnung nach Erforderniß derer Zeiten und Umständen zu verbessern, zu verändern, oder wo hi

gar



gar abzuthan. Wornach sich jedermann zu richten, und dieser gnädigsten Resolution gehorsamst nachzuleben wissen wird. So geschehen Wien, den 16. Julii 1725.

### Gesandte 2c. Reichs-Hof-Räthe 2c. seynd dem Wechselgericht nicht unterworfen.

Don der Römisch-Kaiserlich, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim Königlichem Majestät, Erz-Herzogen zu Oesterreich verordneten Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gerichts wegen, allen und jeden, insonderheit aber denen Wechslern, Negotianten, und Handels-Leuten hiemit anzuzeigen. Demnach vermbg bekannten Völker-Rechten, die von fremden Kronen, oder benennigten Höfen, so das Jus legationis haben, anhero kommende Ministri publici, als Botschafter, Gesandte, Abgesandte, Residenten, und Deputirte, respectu ihrer Personen, sich keinem fremden Gerichts-Zwang unterwerfen können, die Kaiserl. und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kaiserliche Herren Reichs-Hof-Räthe, und Reichs-Agenten, in personalibus der Jurisdiction des Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths untergeben seynd; Als haben Ihre Kaiserliche Majestät noch interm 15. May jüngsthin allergnädigst resolviret, daß von diesem Wechsel-Gericht, denen so wohl förmigen, als andern sogenannten trockenen und unterworfenen Wechsel-Briefen, wider obbesagte Partheyen keine Execution ertheilt werden solle; wann jedoch jemand mit dergleichen ermittelten oder privilegirten Personen ein Wechsel-Negotium anstossen wolte; stehe ihm zwar solches zu thun bevor, es kömte ihm aber bey verweigender Bezahlung, durch die gerichtliche Compellirungs-Mittel bey dem Wechsel-Gericht zu dem Seinigen nicht geholffen, sondern es müste die Schuld-Forderung bey des Debitoris Foro ordinario eingetrieben werden, welche allergnädigste Kaiserliche Resolution, man durch gegenwärtiges Edict publiciren und kund machen wollen, damit sich jedermann darnach richten, und in Wechsel-Sachen die gehörige Obacht nehmen möge. So geschehen Wien, den 16. Julii 1725.

16. Julii.

### Ober-Emperische Bettler-Ordnung.

Demnach in Kraft des vorhergegangenen der Ordnung nach ad valvas publicitaten, und in die Lands-Quartiere, an alle Herrschaften, Obrigkeiten, auch Lands-Fürstlichen so wohl als Privat-Herren, Städte und Communitäten durch die Lands-Hauptmannliche Amts-Botten hinausgetragenen General-Patents alle ausländische Bettler, Herren- und Dienst-lose Müßiggeher, was Stands, Geschlechts, Profession, und Handwerks die immer seyn mögen, bey Vermeidung ohnverschont scharfer Verfabrung inner denen nächsten vierzeben Tagen, das ganze Land zu raumen gewarnt, und hinaus geschafft worden: So solle nun zu Erhaltung der heylsamen Lands-Säuberung inskünftige vors

2. Augusti.

Erste, allen und jeden Land-Gerichts-Verwaltern eine gedruckte, und nach Ordnung des Alphabets eingerichtete Beschreibung aller zum Land hinaus geschobener Personen, um selbe andurch im Fall ihrer Zurückkehrung desto leichter entdecken, und in die gebührende Straf ziehen zu können, ertheilet werden. Damit auch das Land von dem Umlauf derer von aussen hereinkommenden fremden Bettler, und Müßiggeher genugsam verwahret bleiben möge, solle

Beschreibung aller geschobener Personen.

Andertens, zu Hindanhaltung derselben, an alle Obrigkeiten zu Ping, und auf dem Land, wie auch an die Gränz-Wauthner, Aufschläger, und anhero kommende Schiffe ein scharfer Befehl ausgefertigt werden, daß sie dergleichen von aussen hereinkommende fremde Bettler, und müßige Gewerbs-lose Leut, Geist- oder Weltliche bey der vor jede Person pr. 12. Reichs-Thaler gesetzten Straffe nicht herein lassen, weniger auf denen Schiffen selbst herein führen, noch auch benennigten, so schon im Land seynd, bey obiger Straf einen Unterschleiff geben, wie dann im Fall darwider gehandelt, und ein solches bey in Sicherheits-Sachen aufgestellten Lands-Hauptmannlichen Commission angezeigt würde, dem Denuncianten ein dritter Theil der disfalls eingehenden Straf verabsolget werden solle, zu welcher allen mehrerer Versicherung, und daß so wohl die nach publicirten Patent noch im Land

fremde Bettler nicht einlassen.

1725

August.

Land sich aufhaltende, als auch die immittelst von aussen heimlich hereingekommene Bettler und Müßiggeher zu gehöriger Straf und Abschaffung gleichfalls nach Ausweisung derer unterm 13. April 1724. ausgegangenen Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Patenten gezogen werden sollen. Ferner und

Land-Visitationes.

Drittens, sollen auch nach Art und Weise der besonders errichteten Instruction de Anno 1724. von Zeit zu Zeit so wohl General- als Particular-Visitationes im Land vorgenommen, zu dem End auch hiernächst das gesammte Land in verschiedene Circular-District ausgetheilt, in jedem Districts-Meditullio ein Sammel-Platz, alwo die streiffende Mannschaft zusammen treffen muß, ausgezeichnet, und aus denen unter jeden District begriffenen Herrschafts-Beamten einer pro Directoro aufgestellt werden. Was aber

General-Visitationes.

Biertens, die General-Visitationes anbelangt, sollen dieselbe wenigstens des Jahrs zweymal, oder so oft sie von der Lands-Hauptmannschaft ausgeschrieben werden, in denen vier Vierteln zugleich vorgenommen, mithin zu Folge des unterm 25. September 1724. ergangenen Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Patents, auch vorerwehnten Instruction derjenige Director, deme in jeden Circular-District die obere Inspection aufgetragen ist, den Abend vor dem angezeigten Streiffungs-Tag die ihm angewiesene Land-Gerichter, Herrschaften und Dörfer mit dem Bedenken, daß er sich aus Befehl der Lands-Hauptmannschaft mit ihnen zu vernehmen habe, zu sich erfordern, den Befehl ablesen, und die Veranlassung dahin machen, daß noch selben Abend die Klöster, Pfarren, Kirchen und Freyhöf, wie auch die Überfuhrer an der Donau, und anderer Orten besetzt, in denen Städten und verschlossenen-Märkten, damit sich niemand dahin flüchten könnte, die Thüre zeitlich zugesperret, und all-übriges in solche Bereitschaft gestellt werden, daß folgenden Tags die Herrschaftliche Jäger und Bediente, wie auch von jeglichen Haus eine wehrhafte Person bey anbrechendem Tag vor des Richters Haus, oder an einem sonst bestimmenden Ort erscheinen möge; wornach dann

Fünftens: das sammtliche Land-Volk jedes unter Anführung seines Directoris, oder des von ihm aufgestellten Beamten erstlich das Ort selbst, alle Häuser, Keller, Böden, Stabl, und verdächtige Schlupf-Winkel visitiren, sodann alle vorkommende Abwege, Auen, und Waldungen, insonderheit die abseitige Ziel-Defen, Wirths-Gewert- und Abdecker-Häuser durchsuchen, und gegen den angewiesenen Sammel-Platz; anrücken, auch all- und jedes (ausser derer Reisend-Professionirt durch authentische Paß-Briefe, welche in das künftige dem Handwerks-Vürschen graus verabsaget; und zu dem End an alle Haupt- und Viertel-Handwerks-Häuser im Land der behörige Befehl ausgefertigt werden solle, zur Genüge sich legitimirenden Personen) antreffend verdächtig-müßiggehendes Gesind, als abgedankte Soldaten, Bettler, Pilgram, vagirnde Gesellliche, Eremiten, wie auch nirgends ange sessene Wildel- und andere Krämer von kurzer Waar, forderist die seyrende Halter, Abdecker, Schergen und Dieners-Leut unverschont anhalten, und zu dem Sammel-Platz wohlverwahrt liefern, alda dem aufgestellten Directori übergeben, und von solchen denjenigen Land-Gerichtern in deren Bezirk sie betretten, überantwortet werden, worauf das sammtliche Land-Volk in eben der Ordnung nach Haus, und in eben den Zurückweg wieder zu streiffen haben wird. Sodann solle

Examen verdächtiger Personen.

Sechstens, Jedes Land-Gericht die in ihrem Bezirk betrettene, und von dem Rendez-vous ihm zugetheilte Bettler, Müßiggeher, und andere verdächtige Personen unverzüglich genau durchsuchen, auch ohne Zeit-Verlust über ihr Thun und Lassen, insonderheit aber über nachfolgende Frag-Stück zu Red stellen. Als erstens, wie er heiße? von wannen er gebürtig? wie alt er seye? Andertens, ob er ledig? oder verheurathet? ob er Kinder habe? und wieviel? Drittens, wo er sich seit einem Jahr aufgehalten, und mit was vor Mitteln sich ernähret? ob er dem Betteln nie nachgegeben, und wie lang? Viertens, wie er in das Land hereingekommen, an was Orten er das Almosen eingesammelt, und den Unterschleif genommen? Fünftens, ob er Zeit seines Bettelns und Müßiggehens von niemanden angehalten, und wie er entlassen? auch Sechstens, ob, wie oft, und wohin er geschoben, auch ob er daseibst Patent-mäßig versorget worden? anderer dergleichen Fragen, welche des Befragten Ausfag, und die fast bey einer jeglichen Person obwaltende besondere Umstände an die Hand geben müssen, zu geschweigen; Ubrigens solle der Land-Gerichts-Verwalter die thunende Ausfagen genau aufzeichnen, und da sich ein Land-Gerichts-Verbrechen ausserte, der Ordnung nach verfahren, ansonsten aber sothane Ausfag in scheinlichen doppelten Anbringen, welches von Bestellten, Agen-



1725  
August

Agenten, Gerichts-Procuratoren, oder andern Beamten zugleich unterschrieben werden muß, beygeschlossener, und zwar inner 8. oder längstens 10. Tagen bey 20. Rthlr. Straf der Lands-Hauptmannschaft einschicken, und die weitere Verordnung erwarten, vorher aber niemand bey 12. Rthlr. vor jede Person gesetzten Straf weder entlassen, noch auch weiter schieben, sondern da die Lands-Hauptmannschaft einige zum Schub außer Lands erkennete, dieselbe zu denen in jeglichem Viertel befindlichen Schub-Sammel-Plätzen auf den Tag welcher der Stellung halber besonders kund zu thun seyn wird, wohlverwahrt neben der Lands-Hauptmannschaft Schubs-Verordnung überbringen, von dem aufgestellten Schubs-Directore einen Ptefer-Schein anbegehren, und solchen folgendes der Lands-Hauptmannschaft einschicken, wo vorläufig inmittelst wegen Übernehmung solch wegschiebend ausländischen Armen (denen die nöthige Unterhaltung neben der Vorspann von hiesiger Landschaft, gemäß der von den löblichen Ständen eingereichten Erklärung, ex causa gegeben werden solle) die gehörige Erinnerung an die benachbarte Länder beschehen wird; Ingleichen solle auch

Siebendens, der in jedem District aufgestellte Director eine ausführliche Relation aller zu dem Rendez-vous gebrachten, und jedem Land-Gericht übergebenen Personen an die Lands-Hauptmannschaft einschicken, und da eine Nachlässigkeit mit unterlauffen, oder ein Bettler durchgelassen worden, hierinnen den Schuld habenden Beamten, welcher vor jede Person mit 12. Rthlr. zu bestrafen, wie auch alle andersonst wissentlich geschehene Fehler bey ebenermeldter Straf anzeigen, und damit

Achtens, denen Land-Gerichten die Unkosten, welche zu Unterhalt und Bewachung derer Gefangenen bis auf ergehend gerichtliche Verordnung (so bey dem in Sicherheits-Sachen verordneten Herrn Präside zu erheben) erforderlich seyn, nicht zu schwehr fallen, wird denenselben, gemäß derer löblichen Stände eingereichten Erklärung die Ersetzung aus hiesiger Landschafts-Cassa geschehen. So viel aber

Ersetzung der Unkosten.

Neuntens, die Particular-Visitationes anbetriß, seynd diese gemäß obangeregter Instruction von jedem Land-Gericht alle vier Wochen vorzunehmen, und daß sie geschehen, bey 20. Rthlr. Straf an den Herrn Lands-Hauptmann zu berichten, gestalten alda ein eigenes Register, worinnen die von Monath zu Monath einkommende Visitations-Berichte verzeichnet werden, gehalten wird, ferner, und

Particular-Visitationes.

Zehendens, sollen zu Verhütung aller dergleichen Bettlern und Müßiggubern von denen Unterthanen, und Grund-Holden gebenden Unterschleifs die Herrschaftliche Pfleger, Markt-Richter, und Amt-Leut alles Fleißes nachforschen, auch dahin sehen, damit einer unbekanntem Person ohne Wissen des Beamten, Richters, oder Amtmanns bey drey Rthlr. Straf kein Aufenthalt verstattet, und da diese hierinn connivirten, solche von der Grund-Obrigkeit mit sechs Rthlr. Straf belegt, so aber auch die Grund-Obrigkeit dieses unterliesse, vorerwehnte Straf von der Lands-Hauptmannschaft durch die aufgestellte Commission ad Callam Pauperum eingefordert werden solle, jedoch ist eine nächtliche Beherbergung, im Fall dieselbe ohnentbehrlich wäre, auf vorbergehende Anzeige bey dem Richter, oder sonstigen Herrschafts-Beamten zugelassen, und keiner Straf unterworfen. Dagegen aber auch

Inquisition auf die Unterschleifgeber.

Elfstens, Unter der Zeit wegen der herumstreiffenden, oder in der Nähe sich aufhaltenden Zigeuner-Dieb- und Raub-Gesind der Ruf erschallete, sollen ohnverzüglich einige Land-Gerichter vermittelst eines Circular-Schreibens zusammen stehen, die nächst-gelegene Militz um Assistenz ersuchen, die Visitation in instanti vornehmen, und die beargwohnte Uebelthäter in Verhaft zu bringen suchen, ingleichen

Zigeuner.

Zwölftens, wann gähling auf den Wegen und Strassen, oder in denen Häusern ein Raub- und Plünderung geschehe, soll der Bestohlene, oder Beraubte wo möglich an den nächsten Ort zur Kirchen oder Capellen, wo eine Glocken, eilen, und durch drey Glocken-Streich, oder einen Loß-Schuß das Sturm-Zeichen geben, auf dessen Vernehmen bey denen benachbarten Clöstern, und Kirchen ein gleiches geschehen, und solchemnach von dem Land-Gericht und Grund-Obrigkeit alsogleich bey der Gemeinde einigen wehrhaften Personen aufgebotten, mithin die Gegend, wo der Schaden geschehen, oder wo sich die Dieb vermutlich hingeflüchtet haben

Anhalten bey gescheneem Raub.

I-7 2 5  
Mißgriff

ben missthen, genau durchsuchet, und all verdächtiges aufgehoben werden, auch  
übrigens, und zum

Das streiffende Ges  
sindel anhalten bey  
Straf.

Dreyzehendens, ausser denen General- und Particular- Visitationen ein je  
des Land- Gericht und Grund- Obrigkeit, auch Richter und Gemeinde, die von  
Tag zu Tag annoch herumstreiffende abgedankte Soldaten, Bettler, und Müßig-  
geher, Abdecker und Dieners- Lent, auch verdächtige Bändel-Kramer und Krären-  
wager, nunangesehene Kramer beiderley Geschlechts, nicht weniger die mit alten  
Pässen versehenen Pölgämen bey 12. Rthlr. Straf anhalten, auch in denen verdäch-  
tigen Häusern eine unversehene Visitation vorsehren, auch die Betretene zu obange-  
zeigter Verfahrnung dem Land- Gericht übergeben; Was aber

Inländische Bettl-  
er.

Vierzehendens, die inländische Bettler anbelangt, seynd dieselbe vermög des den  
20. Novembris 1729. ergangenen Hochlöblich- Nieder- Oesterreichischen Regierungs-  
Patents, dann vorerwehnt- errichteten Instruction, wie nicht weniger derer un-  
term 17. Januarii, und 11. December abhin allergnädigst- ergangenen Kaiserlichen  
Resolutionen, und der hierüber von dießigen löblichen Ständen eingezichteten Er-  
klärung, von ihren Grund- Obrigkeiten, theils wo sie geböhren, theils wo sie abge-  
hauset, oder eine lange Zeit sich Inwohnungs- weis aufgehalten, mithin ihre meh-  
reste Lebens- Tage und Kräfte consumiret haben, oder bald consumiren werden, zu  
unterhalten, die Art- und Weis hingegen, wie solche Arme aller Orten zu verpfle-  
gen, oder die noch Starke zur Arbeit anzuwenden, ein solches wird der Discretion,  
und guten Anordnung derer Herrschaften, jedoch dergestalten überlassen, daß sie  
denenselben all- ferners Betteln auch innerhalb ihres Herrschaft- Bezirks bey 12.  
Rthlr. Straf nicht gestatten, mithin das Betteln im ganzen Land abgestellt blei-  
be, anhebend auch alle hin- und wieder auf dem Land errichtete Bettler- Hütten bey  
50. Rthlr. Straf niedergerissen werden, jedoch bleibet denen Herrschaften unver-  
wehrt, entweder durch einige aus denen in der Verpflegung habenden, und mit ei-  
nem sichtbaren äußerlichen Zeichen zu distinguiren kömmande Armen, oder durch be-  
sondere Autoritate publica aufgestellte Männer eine Christliche Beyhülff zur Ver-  
sorgung derer Armen bey denen Kirchen- Thüren, oder wo es nach jeden Orts Ge-  
legenheit zum flüglichsten geschehen kan, in verschlossenen Büchsen einzusammeln.  
Wann also

Schub der inländi-  
schen Bettlern.

Fünfzehendens, Ein solch- inländisch- in Particular- oder General- Visitation  
betreffener Bettler von der Lands- Hauptmannschaft zur Patent- mäßigen Verpfle-  
gung beordert wird, solle dieser zu Folge des den 1. Junii 1724. ergangenen Hoch-  
löbl. Nieder- Oesterreichischen Regierungs- Patents also gleich von Land- Gericht zu  
Land- Gericht geschoben, der ihme mitgegebene Schub- Paß von jedem Land- Ge-  
richts- Verwalter unterschrieben, und ohne Verzug weiter befördert, dieses auch  
bis an das Ort, wohin die Person gehörig, so gewiß beobachtet, und ermeldter  
Schub- Paß von desselben Orts Obrigkeit unterschriebener dem Land- Gerichts- Ver-  
walter, so die Verordnung ausgewürket, zurück, und von diesem der Lands- Haupt-  
mannschaft wieder eingeschicket werden, als im widrigen Fall, und da andurch eine  
Person entkame, der Schuld habende Beamte vor jede austretende Person in 12.  
Rthlr. Straf verfallen; Wie dann auch

Sechzehendens, in jenem Fall, da ein Richter, oder Beamter die geschobene  
Person, es wären Bedenken vorhanden, oder nicht, anzunehmen verweigert, der-  
selbe nebst Ersetzung derer inmittelst aufauffenden Regungs- Unkosten mit 12.  
Rthlr. Straf zu belegen ist, woynach seine etwä habende Bedenken mit Ordnung  
anzubringen, ihme unbenommen; damit aber fernet dergleichen zu Herrschaftli-  
cher Verpflegung übergehene Personen dem Betteln nicht wiederum nachlauffen.  
So sollen auch

Siebenzehendens, die Herrschaften denenselben ihre mithabende Pässe, Abschied,  
und Sammel- Brief hinweg, und in Verwahrung nehmen, im widrigen Fall wann ein  
solcher mit dergleichen Urkunden im Betteln betreten würde, der Beamte zu eben  
die Straf, als wann selber den Unterhalt vorsehlich verweigert, und das Betteln  
wissentlich gestattet, verfallen seyn; Welche aber mit Zurücklassung ihrer Paß-  
Brief hinweg, und dem Betteln nachlauffen, sollen nebst der Zurückschickung  
exemplarisch gestraft werden. Gleichwie nun

Fremde Bettler.

Achtzehendens, die Eintheilung und Erhaltung der inländischen Bettlern, für-  
nehmlich auf ihr Geburts, Abhausungs, oder eine lange Zeit gehaltenen Inwohnungs-  
Ort



1772-5.  
Auguste

Ort ankommt, mithin alle diejenige, welche im Lande weder erarmet, noch gebohren, oder jemals Hausfahig gewesen, wie auch die, so in Kaiserlichen Kriegs-Diensten zwar gestanden, jedoch in andern Erb-Ländern gebohren, folglich auch allort, wann sie anderst nicht liggerhaft, zu erhalten, als sendt hingegen zu Folge des unterm 5. December 1723. ausgegangenen Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Patents die zum Schut nicht gehörige, wie auch die, so ausser denen Kaiserlichen Erb-Ländern gebohren, doch in Kaiserlichen Kriegs-Diensten gestandene abgedankte Soldaten, nicht weniger die im Betteln betretende Convertiten zwar ebenfalls aufzuheben, jedoch bis auf weitere Verordnung keineswegs zu entlassen, sondern wo sie eingekommen, bis auf die von hiesiger Landschaft zur anerbottenen Unterhaltungs-Verschaffung machende Anstalt aufzubehalten, und vorangeregter massen zu verpflegen. Weilen aber auch

Neunzehndens, unter solch einbringenden armen Leuten viele inländische Waisen, Arme Waisen, auch andere arme Kinder, so theils ihr Geburts-Ort nicht wissen, sich befinden, als soll ferner nach Ausweisung obgedacht den 13. November 1723. ergangenen Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Patents von solchen armen Kindern und Waisen ein Extract formiret, und mit Benlegung desselben zugleich ein Circular-Befehl an alle Haupt- und Viertel-Handwerks-Laden im Land mit der Auslag ausgefertiget werden, daß sie sich wegen Übernehmung dererelben zu Lehr-Jungen also gewiß erklären, daß im widrigen Fall, und gegen deme, daß man sich rationis des Aufnahm-Gelds mit jedem Meister verstehen, auch vorläufig die allen Falls nöthige, und gratis gebende Legitimation derer in die Lehre kommenden Knaben besorgen wird, die Austheilung ex officio nebst angeheften Pönfall, der unweigerlichen Übernehmung halber geschehen würde, die übrige aber zur Lehr, oder zum dienen untaugliche Kinder an Knaben und Mägdelein bis zum überkommenden Alter, und zum dienen genugsamer Kräfte, werden von der Lands-Hauptmannschaft, oder dero aufgestellten Commission unter die Grund-Obrigkeiten repartiret. Ferner, und

Zwanzigstens, solle auch ein jedes Land, Gericht und Grund-Obrigkeit von Jahr zu Jahr ein verlässliches Verzeichniß aller in ihrer Verpflegung stehenden Armen, und auf was Art sie allda versorget werden, verfassen, nicht weniger laut des dem 10. November 1723. vorbezeichneten Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Patents ferner anzeigen, wieviel fremde, außer Land gebohrne auf ihren inhabenden Gründen anwohnhafte Bettler sich befinden, wie lang sie sich allda aufgehalten, wie viel, und wie lang die im Land auf einer andern Herrschaft gebohrne zum Schut taugliche (weilen die Kranke bis zu ihrer Genesung versorget werden müssen) auf jeden Grund allda wohnen, dienen, und sich aufhalten, und endlichen wieviel auf jeden Grund gebohrne, oder eine Zeitlang als Zimm-Leut sich aufhaltende Bettler an kranken und verkränkten Waisen und armen Kindern, auch gesunden, und starken Bettlern allda besündlich, und dieses alles der Lands-Hauptmannschaft jedesmahl nach denen erst 14. Tagen des Neuen Jahrs, vor heuer aber nach Überkommung dieser Instruktion innerhalb vier Wochen bey 50. Rthlr. Strafe einschicken, damit solche so wohl, als die bey anfänglicher Einfangung, und auf die Grund-Obrigkeiten machenden Austheilung derer Armen sich zeigende Anzahl denen Herren Landschafts-Verordneten zum Wissen, und ihrer Amts-Nachricht durch die aufgestellte Commission communiciret werden könne. Und zumalen.

Schließlich, das ungestümme, öffentliche, und zu Ausübung oft vieler abscheulicher Laster, und Missethaten mehrmalen mißbrauchte Land-Betteln nicht abgestellt werden mag, wann nicht zugleich, daß die wahrhafte Arme zulänglich versorget werden, die gehörige Vorsehung geschieht, hierzu aber nach Proportion seines Vermögens ein jeder Christ beizutragen verbunden ist: als solle nicht nur wie bis anhero, also fürhin denen schambhaften, und ihre Noth verbergenden Haus-Armen mitleidig beizuspringen jedermänniglich unverwehret seyn, sondern auch nach dem Exempel der zu Wien eingeführten Sammlung, nebst jener Sammlungs-Art wovon zu Ende des 14. S. Meldung geschieht, und die sich auf dem Land, und in denen kunds-Fürstlichen Städten am süglichsten practiciren lassen mag, eine besondere öffentliche Sammlung in dieses Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns Residenz-Stadt Linz eingeführet, zu solchem Ende besondere Commissarii benennet, besagten Commissariis das in einem jeden Haus von dem Haus-Herrn alle Monat eingesamlete Almosen in die verschlossene Büchsen zugestellt, sodann das eingegangene, und in die Büchel eingetragene Quantum 4d. Cassam Pauperum ohnverzüglich überbracht, auch mit dem Fürstlich-Passauischen Ordinariat, daß es

Vierter Theil,

N n 2

1784  
August

von denen untergebenen Pfarr-Herren, und Beneficiaten, als welchen gleich denen Weltlichen durch Einführung gegenwärtiger Ordnung, Sicherheit und Ruhe verschaffet, und besonders einschüchtern situirte Pfarr-Hof von dem mehrmaligen Plündern und Ausrauben befreuet werden, eine Christliche Beysteuer monatlich einzusammeln, und dieselbe ad Communem Pauperum Cassam liefern lasse, die benöthigte Verständniß gepflogen werden, und damit von der nützlichen Verwendung des in vorbelegte Cassam Pauperum einfließenden Almosens jedermännlich desto vollständiger versichert, auch wegen derer unterschiedlichen Jurisdictionen, worunter jene, so den Beytrag thun, sich befinden dürften, aller in dieser Sammlungs-Sach zwar ohne das nicht habender Zustand, um so versicherter vermieden werden möge; Als solle nicht allein von jenem, was in die Cassam Pauperum einfließet, weder einige Besoldung, Gratification, noch andere, so gar auch zu des Werks Beyhof ohnentbehrliche Unkosten genommen, sondern diese ohnentbehrliche Auslagen aus denen eingehenden Straf-Geldern, oder einem anderwärtsigen Fundo bestritten, auch wie das in besagte Cassam eingegangene, mithin Gott gewiedmete Geld zu verwenden seye, durch eine unter dem Lands-Hauptmannsichen Præsidio besonders aufgestellte Sammlungs-Commission, monatlich, oder sonst wann es die Noth erheischet, berathschlaget, und zu dieser Commission nebst denen zu Besorgung der Sicherheit verordneten Herren Land-Räthen, auch von denen löbl. Ständen, und von dem Fürstlichen Passauischen Ordinariat jemand zugezogen, einfolglich das Haupt-Werk Communicato Consilio überleget, und entschieden, die individuelle Almosens-Austheilung aber nach denen bey der Haupt-Commission stabilirten Principiis durch den Sicherheits-Præsidem besorget werden. Actum Linz, den 1. Augusti Anno 1725.

## Ringhaltige Münzen.

16. August

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden, was Würden, Wesens oder Standes die seynd, denen dieses Unser Patent vorkommet, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie das obwohl durch die unter Regierung Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters und Herrn Bruders Kayserl. Majest. Christ-mildesten Angedenkens, wie auch durch die von Uns erlassene verschiedene ernstliche Mandata und Münz-Edicten, die ausländische geringhaltige Münz-Sorten theils gänzlich verruffen, theils auf ihrem innerlichen Halt herunter gesetzt worden, so müssen wir doch mißfällig vernehmen, das einige derer gänzlich verruffenen Münzen, durch gewinnstüchtige Leute hinwieder in Unsere Erb-Königreiche und Länder eingeschoben, von denen abgewürdigten aber etliche Sorten zum merklichen Verderb des gemeinen Wesens in vollem Werth angenommen, und immer häufiger in Unsere Erb-Länder eingebracht werden; wodurch dann, wann diesem Ubel nicht zeitlich vorgehogen würde, Unsern getreuen Lands-Inwohnern und Unterthanen, ein empfindlicher allgemeiner Schaden zugezogen würde.

Verruffene Münz.

Indem nun Uns, als regierenden Landes-Fürsten, von tragendem hohen Amts wegen obliegt, in Ansehung darob zu seyn, daß von gedachten Unsern getreuen Landes-Inwohnern und Unterthanen, dieses bevorstehende Ubel und schwere Unheil so viel möglich abgewendet, und denen mittelst Einschlebung solcher verruffenen, und geringhaltigen Münzen entspringenden Landes-verderblichen Münz-Zerstückungen, bey Zeiten abheffliche Mittel entgegen gesetzt werden;

Sollen in Handel und Wandel nicht angenommen werden.

Als haben Wir eine Nothdurft zu seyn erachtet; dieselben, zusehrst aber diejenigen, so in Handel und Wandel begriffen seynd, von Annehmung solcher verruffener und geringhaltiger Münz-Sorten, hiemit wiederholter maffen gnädigst abzumahnem und zu warnen; zu dessen besserer Nachricht aber wiederholen Wir erstlich, und zwar, was die Gold-Species belanget, Unser unterm 10. Septembris 1720. wegen derer Bayrischen Max d'Or. erlassenes Münz-Patent, Kraft dessen (weilen dieselbe ihrem innerlichen Halt nach; den Werth deren sieben Gulden, in welchem sie in denen Chur-Bayrischen Landen gangbar seynd, nicht erreichen, und ein Stück gegen Unsern Kayserl. Ducaten zu vier Gulden gerechnet, mehr nicht als fünf Gulden fünf und vierzig Kreuzer werth seynd, mithin das Publicum hierdurch allzu sehr damnificirt würde) gedachte Max d'Or. auf obgemeldtem Preis derer fünf Gulden fünf und vierzig Kreuzer herunter gesetzt worden, welche dann auch in das künftige



Es bis auf Unsere weitere gütliche Bestimmung höher nicht angenommen werden sollen, und wie zumalen

Secundo, die Französische Louis d'Or dem hermalig gemeinen Cours nach, jedes Stück pr. 7. fl. 24. fr. ausgegeben und angenommen werden, wo doch die unterm vorigen König in Frankreich Ludovico XIV. ausgemünzte ihrem innerlichen Halt nach, nur sieben Gulden, die unter jeso regierendem König in Frankreich Ludovico XV. gemünzte Louis d'Or aber höchstens nur 6. fl. 48. fr. werth seyn, als werden gedachte Gold-Species bis auf Unsere weitere gütliche Bestimmung aus denen schon wegen derer Bayrischen Max d'Or angeführten Ursachen auf gemeldten ihrem innerlichen Werth hiemit reduciret, und sollen diesennach die unterm lest verstorbenen König Ludovico XIV. ausgemünzte Louis d'Or höher nicht, als um sieben Gulden, die unter jeso regierenden König aber geprägte allein um 6. fl. 48. fr. in Handel und Wandel angenommen werden, Was aber die Silber-Münzen, und zwar die groben Species anbetriß, lassen Wir

Louis d'Or 7. fl. & 6. fl. 48. fr.

Tertio, bey dem von weyland Unfers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Leopoldi Kayserl. Maj. unterm 21. Martii Anno 1693. Erlassenen Patent allerdings beruhen, vermög dessen neben Unsern Kayserl. und andern Reichs-Schrot- und Kornmäßigen Reichs-Thalern, auch die unter dem lest verstorbenen und vorigen Königen in Frankreich geprägte Französische Thaler (ungeachtet selbe ihrem innerlichen Halt nach, etwas geringer seynd) das Stück per zwey Gulden im Commercio vertrieben angenommen werden sollen, da entgegen sollen die alten Französische Thaler aus Straßburger ganze und halbe Thaler, nach Misweisung des von weyland Unfers vielgeliebten Herrn Bruders Josephi Kayserl. Majestät unterm 24. Jan. Anno 1710. erlassenen Patents, wegen ihrer allzugrossen Ringhaltigkeit, als ungültig geruffen bleiben; die Schweizerisch-Burgundisch- und Holländische Thaler aber, welche dem Reichs-Schrot und Korn züwider, ganz ungleich ausgemünzet, und daher denen Stücken nach ihrer Ungleichheit halber nicht wohl tariret werden können) höher nicht, als jedes Stück zu 1. fl. 45. fr. angenommen werden; und da auch

Alt-Französische Thaler Straßburger ganze und halbe Thaler verruffen, Schweizerische, Burgundische und Holländische Thaler 1. fl. 45. fr.

Quarto, die von jeso regierenden König in Frankreich bisanhero gemünzte ganze und halbe Thaler und nach Proportion mindere Sorten, dem innerlichen Halt nach, geringer, als die unterm lest verstorbenen König geprägte befunden, und daher observiret worden, daß diese neue Französische Species unter sich selbst keine gleiche Liga haben, sondern nach Unterschied derer Jahrzahlen bald mehr, bald weniger am Halt führen, dannenhero selbe auf einen gleichen Werth nicht gesetzt, auch dasern jede Sorte besonders abgemündigt wurde, selbige zu unterscheiden, wegen Ähnlichkeit des Geprägs dem gemeinen Mann allzubeschwerlich fallen, und im Handel verschiedene Nachtheil-Irrung- und Verbortheilungen zu besorgen seyn würden: Als haben Wir für nöthig angesehen, alle von jeso regierenden König in Frankreich ausgemünzte ganze und halbe Thaler, auch die übrigen nach Proportion mindere Sorten, ehe und bevor Unsere Erb-Königreiche und Länder damit überhäuffet werden, ohne Unterschied so lang zu verruffen, als selbe in vermassen geringhaltiger und variabler Liga ausgemünzet werden, da entgegen auf dem Abänderungs-Fall das Weitere per Patentes seiner Zeit kund gemacht werden solle.

Ludov. XV. ganze, halbe, und Viertel Thaler verruffen.

Schlüsslichen haben Wir auf eingelangte Nachricht, daß in Unsern Erb-Königreichen und Landen verschiedene fremde geringhaltige Land- und Schütt-Münzen in grosser Menge anzutreffen seyn, bey welchen nach geschעהer Auszieh- und Prohibierung ein Verlust von 15. bis 25. per Cento sich geduffert, aus Landes-väterlicher Obsorg in Gnaden resolviret, zu Abwendung des durch die in deren benachbarten Reichs-Graisen veranlassete Devaluir- und Verruffung derley ringhaltigen Münz-Sorten mehr und mehr gehäuften Zuflusses und Einschleppung derer selben alle und jede fremde Land- und Schütt-Münzen gänzlich verruffen zu lassen, dergestalten, daß hinfüro in Unsern Erb-Königreichen und Landen (ausser derer Ober- und Vorder-Oesterreichischen, als respectu welcher Wir dießfalls die Nothdurft besonders verfüget haben) keine andere, als in gedacht Unsern Erb-Ländern geprägte Land- und Schütt-Münzen gangbar und gültig seyn sollen. Damit aber Unsere Landes-Inwohner derer auswärtigen Land- und Schütt-Münzen sich zu entledigen, und selbe ausser Landes anzubringen Zeit und Gelegenheit haben mögen: So wollen Wir zu solchem Ende einen vier monatlichen Terminum vom Tag der Publication dieser Unserer Patentes gerechnet, hiemit anberaumen und ansetzen, inner welcher Zeit jedermann die verruffene fremde Land- und Schütt-Münzen ausser Landes fortzuschaff

Fremde Schütt-Münzen verruffen von dato an

I 7 2. 5.  
Augusti.

zuschaffen beflissen seyn solle; wo mittelst binnen dieser vier monatlichen Frist mehrgedachter in das Erz-Herzogthum Oesterreich Landes unter und ob der Enns etwa schon herein gebrachter fremder Land- und Schütt-Münzen sich zwar zu gebrauchen, und selbe fortzubringen erlaubet, die Einführung aber solcher fremder Land- und Schütt-Münz bey Verwüfung derer in Münz-Patenten vorgesehnen allenfalls andern willkührigen Straffen verboten seyn solle.

Manutenanz.

Gebieten solchemnach allen und jeden Unsern getreuen Landes Inwohnern und Unterthanen Unserer Erb-Königreiche und Landen, was Würden, Standes, Amtes oder Weisens die seynd, besonders aber denen bestellten Guberniis, wie auch denen Obrigkeiten, und derer Städte Magistraten, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie über diese Unsere Münz-Patenten steif und fest halten, damit dem, was hierinnen angeordnet worden, in allen Punkten und Clausulen von jedermänniglich gehorsamt nachgelebet werde, dawider weder sie selbst handeln, noch andern solches zu thun verstaten, sondern alles Eifers darob seyn sollen, auf daß alle hiewider einschleichende Mißbräuche und Unordnungen alsogleich abgethan und eingestellt, gegen die Ubertreter aber mit empfindlicher Straffe ohne emiges Ansehen der Person verfahren werde. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Das meynen Wir ernstlich, und es geschieht hieran Unser allergnädigster Wille und Meynung. Wien, den 16. Augusti 1725.

Prærogativa Universitatis Viennensis in Exercitiis publicis.

By Ihrer Kayserl. Majestät beschwehre sich mit bevolkommenen beyden Händen bringen die allhiefige Universität wider den Herrn Abbt zum Schotten, daß selbiger nebenliegende Theses philosophicas zu Salzburg censuriren, und alda in den Druck bringen, hernach aber in seinem Kloster allhier als Præsidio besesen Prioris, und eines andern Professi von weltlicher Jugend mit Beystand des Præsidiis, und des Worts publice habe defendiren lassen. Wie nun aber solches Unternehmen ihr Universität von darum zu höchstem Präjudiz gerethe, weil sie vermög ihrer Uralt- und wohl hergebrachten Privilegien, allein befugt, dergleichen Theses publice, & cum Inscriptione Præsidiis vor der weltlichen Jugend disputiren zu lassen: Als bitte dieselbe, das Behörige nicht nur allein an den Herrn Abbt zum Schotten, sondern auch an alle übrige Vorsteher der Ordens Clöster allhier, wo dergleichen Disputationes privata gehalten werden, zu erlassen; daß sie sich so wol vor jetzt, als auch ins künftige, von dergleichen obngewöhnlichen Attentionen gänzlich enthalten sollen.

Disputationes privata können weder einen Præsidenten bezeichnen, noch sich des Worts publice gebrauchen, noch außer Land censuriret werden.

Ihro Kayserl. Maj. haben demnach über den Deroelben unter heutigem Datum in Sachen gehorsamt geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret; und anbefohlen, daß dergleichen Exercitia privata, wann sie von der weltlichen Jugend in denen Clöstern unter einem Lectore, oder andern Ordens Professo gehalten werden, nicht anders, als ohne Eindruckung des Præsidiis, und des Worts publice zugelassen; und weil der Herr Abbt zum Schotten eingekündete Theses mit Umgehung hiesiger Universität zu Salzburg censuriren, und solche gleichwol allhier defendiren lassen, ihme dieser Unthat verwiesen werden solle.

So man ihr, Regierung, zur Nachricht und weiterer Verfügung an alle Clöster-Vorsteher allhier, damit dieser gnädigsten Resolucion gehorsamt nachgelebet werde, mit dem Besag erinnern wollen, daß an dem Herrn Abbt zum Schotten solche mit allem Anhang unter heutigem Datum von hieraus schon intimiret worden. Wien, den 23. Aug. 1725.

Almosen für die Haus-Arme.

3. September.  
Land-Marschall.

Almosengeben ist  
obverwehrt.

Zufügen, und wird demselben vorhin bekannt seyn, welcher gestalt allergnädigst gedacht Ihro Kayserl. Maj. unterm 27. May vorigen Jahrs allergnädigst resolviret, daß zwar denen Nothleidenden, und besonders denen ihre Bedürftigkeit verbergenden Haus-Armen, mildreich bejuspringen, wie hiehero, als auch künftighin, niemand verwehret seyn; solle hingegen in jenem Fall, da



da etwa ein Testament, oder sonst ein Almosen von der Hand auszutheilen in genere und Benennung der armen Personen verordnet würde, oder auch bereits verordnet sich befände, sothanes Almosen unter zulauffende unbekante Personen weder zu Haus noch auf denen Freythöfen auszuspender gestattet, sondern dieses nach des Christlichen Gutthäters Intention allein denen würdigen Armen gemiedmete Quantum ad Cassam pauperum von dem Executore Testamenti, oder von jenen, denen die Incumbenz ansonsten obliegt, ohnweigerlich geliefert, und hierauf von allen und jeden nachgesetzten Obrigkeiten bey Publicirung derer Testamente, Vornehmung derer Verlassenschaften, Abhandlung und Besorgung derer auf eine solche Generale und dahero öfters nützlich vollziehende Austheilungs-Art abzielender Stiftungen festiglich gehalten werden solle. Da gleichwol denen benannten Executoribus Testamenti, oder andern Auspendern ohnbeuommen seye, jene etwa wissentliche Arme bey der in Sachen angeordneten Haupt-Commission schriftlich zu benennen, allwo sodann der Stand der Bedürftigkeit untersucht, und nach billiger Maas den würdigen und wahren Armen das Almosen, auch auf Verlangen, in Gegenwart sein, des Executoris Testamenti austheilen lassen würde; wie nun aber dem sichern Bernehmen nach erstgemedter allergnädigsten Resolution zu dato nicht nachgelebet würde, sondern solches Almosen meistens unter jene von der Hand auszgetheilet werde, so entweder in denen Spitalern, oder von denen Vorstadt-Gründen vel ex Cassa pauperum bereits ihre Versorgung genessen, welches einzig und allein daher rührete, daß wiederholte Resolution denen Erben und Testaments-Executoren von denen Gerichts-Stellen nicht zeitlich erinnert, oder dergleichen in denen rubricirten Testamenten enthaltene pia legata ihy, Nieder-Oesterreichischen Regierung, oder der zu Besorgung derer Armen aufgestellten Commission nicht angezeigt würden:

I. 7. 2. 5.  
September.  
Verordnete Aus-  
theilung des Almos-  
sens von der Hand.

ad Cassam paupe-  
rum zu geben.

wozu auch Arme  
können vorgeschla-  
gen werden.

Als haben Ihre Kayserl. Maj. in Ansehung dessen weiters allergnädigst resol-  
viret, daß alle Gerichts-Stellen bey anhubender Sperr die succedirende Erben und  
nächste Anverwandte wiederholter Resolution erinnern, auch die de praterito für die  
Haus-Arme gemiedmete, und noch zu Dato nicht erfüllte pia legata der Regierung oder  
der zu Besorgung derer Armen aufgestellten Commission also gewiß anzeigen sollen,  
wie im widrigen Fall die Cassa pauperum sich an diejenige Gerichts-Personen, oder  
die Sperr- und Todten-Falls-Tax gemessen, zu regressiren befugt seyn, da aber die  
Erben sothanes Resolution nicht nachkamen, sie zu nochmaligen Erlag des ander-  
wärtig auszgetheilten Almosen, mittelst Suspendirung der Verlassenschafts-Einam-  
wortung angehalten werden sollen. Als hat man ihy, Herrn Land-Marschallen,  
zur Nachricht und Darobhaltung, damit dieser allergnädigsten Resolution in allem  
gehorsamst nachgelebet werde, erinnern sollen. Und zumalen sie, Regierung auf daß  
die de praterito für die Arme in genere gemiedmete, und nunoch nicht erfüllte pia  
legata in sichere Erfahrung gebracht werden mögen, das beste Expedienz zu seyn  
erachtet, daß von jedem Dicasterio ein eigener Officiant, welcher in möglichster Kürz,  
die priora testamenta aufzusuchen, und derer vermachten Legaten halber nachzuschla-  
gen, und ob solche auszgetheilet worden, sich zu erkundigen hat, benannt werden,  
Solchemnach wird er, Herr Land-Marschall, mit hartstehender Auftrag, einen aus-  
Dero Officianten aufzustellen, und hiernächst den Befund der Sachen, Regierung  
zu berichten haben. Wien, den 3. Sept. 1725.

Gerichts-Stellen  
sollen bey Anlegung  
der Sperr die Erben  
dieser Resolution  
erinnern.

Den Straffe der  
Erfegung.

### Ausziehungs-Ordnung.

Da dem Kayserl. Stadt- und Land-Gericht Wien wird hiemit allen und je-  
den Herren Doctoren, Advocaten, und Procuratoren, wie auch denen Sol-  
licitatoren, und Partheien selbst, welche wegen Aufkünd- und Raumung  
derer Zimmern, Ställen, Gewölbem, und dergleichen in Zwistigkeit und Streit  
verfallen, folglich ein solches bey diesem Foro auszumachen hätten, angefüget; Es  
habe die Hohe Landes-Fürstl. Nieder-Oesterreichische Regierung gnädig anbefohlen,  
daß, (weilen eine geraume Zeit hero die Erfahrung gegeben, daß ungehindert des  
lesthin Anno 1703. ergangenen Stadt-Gerichts-Edicts, und darinnen in Auszie-  
hungs-Sachen §. 46. enthaltenen klaren Vorschriften, auch vorgeesehenen Raumungs-  
Terminen denenselben nicht nachgelebet werde, und dahero verschiedene Unordnun-  
gen entstehen; insonderheit aber verspüret worden, daß, wann ein Haus-Herr sei-  
nem Bestand-Inhaber, oder dieser jenem auch zu rechter Zeit aufgekündet, eben  
diese, denen aufgekündet worden, sich um nichts weniger, als um andere Zimmer,  
oder

5. September.

Ausziehungs-Sa-  
chen.

1725  
September

oder Bestand-Leute umsehen, und besorgen, sondern aus einem oft nur eingebildeten getraumten Fundament, als ob man ihnen aufzukünden, und den Bestand aufzusagen nicht befugt gewesen wäre, wider erwähnte Aufkündigung gehöriger massen und Orten in so lang nicht protestiren oder beschweren, bis nicht die wirkliche Ausziehung-Zeit herzu nahet, und sogar vor der Thür stehet, oder aber durch allerley Umschweiffe den bey dem Gericht anhängig gemachten Streit ganz auf den letzten Punct des Ausziehens verschieben, woraus dann erfolget, daß, weil eine solche bey Gericht anhängige Sach so wol in prima Instantia, als bey der etwa in Folge eingelegten Appellation, so geschwind nicht geendiget werden mag, diejenigen Partheyen, welche die aufgesagte Zimmer in Bestand genommen, nicht beziehen können, mithin ihre Effecten entweder auf der Gassen liegen, oder andere Zimmer mit größten Unkosten gezwungener Weis zwar annehmen müssen, darüberhin aber die ohnedem zuweisen erarmte Partheyen ratione damni passi in Processen sich verwickeln, oder allerley andere Unordnungen, ja zuweilen Kauf- und Mord-Handel zu größter Aergerniß des Publici entstehen, und also hieraus nichts als Gerichts-Behelligungen erwachsen, und nun aber ein solches so wol denen Rechten der natürlichen Billigkeit, als gemeiner Ruhe selbst zuwider lauffet, sich auch nicht geziemen will, (die etwan streitende Partheyen in so vielfältige Verwirrungen und Unkosten zu verleiten) dergleichen schädlichen Unordnungen, und bishero verübten Mißbräuchen ohne weitem Anstand vorgebogen, und durch ein verfassendes weiteres Edict abgeholfen werden solle; Als haben Wir zu Vollziehung der so an Uns ergangenen gnädigen Verordnung sohanes Edict verfasst, einer Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Regierung zu gnädiger Ratification überreicht, und über die von daraus erfolgte Confirmation zu jedermanns Wissenschaft, und genauer Observanz folgender massen publiciren wollen; und zwar

Viertel-Jährige Aufkündigung.

Primo, solle es mit ein und anderen künftig nachfolgender gestalt observiret und darüber judiciret werden, daß nämlich die Viertel-Jährige Aufkündigung (da durch Contract kein engerer oder weiterer Termin vorgesehen) von Michaeli bis Georgi zu Winters-Zeit bis 14. Tag nach Lichtmess inclusive, als nemlich den 15. Februarii, also, daß die Aufkündigung den 16. ejusdem nicht mehr gültig, Sommers-Zeit aber, als zwischen Georgi und Michaeli bis nach Joanni 14. Tage, als nemlich bis den 7. Julii inclusive ordentlich geschehen, und hernach nicht mehr auf das künftige halbe Jahr anzunehmen, oder die Aufkündigung vor rechtmäßig und gültig bey Gericht erkennenet werden solle; nach ordentlich geschehener Aufkündigung und verstrichenen St. Georgii oder Michaelis-Tag, solle die Raummung der Zimmer, und Zugehör in einem Bürgerlichen Haus (es möge auch der Bestands-Mann seyn, wer er wolle) inner den nächsten 8. Tagen von dem Aus- und Einziehenden der Anfang gemacht, von einem dem anderen Theil ein Ort eingeräumt, und sodann in denen 14. Tagen nach verstrichenen St. Georgi oder Michaelis-Tag vollständig ausgezogen seyn, mit dem ausdrücklichen Beylag, daß, sofern inner denen nächsten 8. Tagen nach Georgi, als nemlich den 2. May, oder um Michaelis-Zeit den 8. October kein Ort vor des Neueinziehenden Effecten geraumet wäre, annoch selbigen Tags, wie gleich voran gesetzt worden, auf bezeugende Widerspenstigkeit die nöthliche Assistentz zu viel erholter Raummung eines dienlichen Orts, und dann auch, da im Fall nach denen nach Georgii oder Michaeli verstrichenen 14. Tagen die Partheyen nicht vollständig ausgezogen wären (darzu wir hiemit um Georgi-Zeit den 7. May, um Michaeli-Zeit aber den 14. October ansetzen) den 8. May, oder respective 15. October zu, solcher vollständiger Ausziehung besagte Assistentz mit der Rumor, Wacht ertheilet werden solle; dahit aber der Richter wegen wirklich-geschehener Aufkündigung allerdings gesichert seyn, und die von denen Partheyen etwan ansuchende Assistentz um so viel gegründeter verwilliget werden könne, wie auch zu Abschneidung detur in calum negationis vorhin ergriffenen Weisungen, und hierdurch ersprossenen grossen Unkosten, auch andern sich ereigenden Weitläufigkeiten, solle.

Modus der Aufkündigung.

Secundo, künftighin eine Aufkündigung in ein oder anderen Fall, das ist (es mag gleich von dem Bestand-Berlasser seinem Bestand-Inhaber, oder von diesem jenem aufgekündet werden) entweder durch eine von dem aufgekündeten Theil nehmende schriftliche Recognition, oder aber in deto Verweigerung durch eine Gerichtliche Execution (wofür aber in der Stadt 9. in der Vorstadt aber 18. Kreuzer zu bezahlen ist) also gewis geschehen, als im widrigen keine andere Aufkündigung (da gleich auch solche durch Zeugen, oder auf andere Weis, als in vorgedachten beiden Fällen geschehen zu seyn legitime Gründe erwiesen werden) nicht attendiret, sondern ipso facto verworfen, und vor null und nichtig gehalten seyn solle; welchemnach



Hemnach denn, und da die Aufkündigung hieroben anbefohlener Massen entweder durch eine schriftliche Recognition, oder gerichtliche Execution geschehen zu seyn erweislich, wollen Wir weiter

Tertio, verordnet haben, daß in jener Begebenheit, wo etwann dieselbige Parthen, welchen aufgefunden worden, ein Recht zu haben glaubte, daß sie solthane Aufkündigung nicht anzunehmen schuldig seye, sie ihre vielleicht habenden Einwendungen und Ursachen den 4. Tag (so mit Ausschließung des Tags, an welchem die Aufkündigung geschehen, zu verstehen) also gewiß mit Beylegung der Aufkündigungs-Recognition, oder gerichtlichen Execution wider die geschehene Aufkündigung bey Gericht excipiendo einbringen, als im widrigen solche nicht mehr angenommen, noch gebürt, sondern ex officio also gleich verworfen werden solle; Da nun aber

Exception inner 4 Tagen zu machen.

Quarto, bedeutete Exception zwischen denen vorgeschriebenen 4. Tagen mit Beylegung der schriftlichen Recognition, oder gerichtlichen Aufkündigungs-Execution (damit man den Tag derselben hieraus wissen und ersehen möge,) erstattet werden, solle hierauf gleich eine peremptorische clausulirte Erforderungs-Tagsetzung beider Parthen bestimmen, bey solcher die Nothdurft pro- & contra gehandelt, solche von dem Actuario mit allem Fleiß aufnotirt, und denen Parthen vorgelesen, so- dann darüber erkennen, und die ergangene richterliche Erkenntniß eadem die also gleich in Beyseyn beider Parthen, oder derselben Gewalt-Tragern, Advocaten, oder Procuratoren publiciret werden; Falls aber

Darauf folgt eine clausulirte Tagsetzung.

Sententia eadem die publiciret.

Quinto, ein- oder andere Parthen sich wider eine solche ausfallende richterliche Erkenntniß (welche von der Canzley denen Parthen unverzüglich gegen sonst gewöhnlicher Tax hinaus zu geben) beschwert zu seyn vermeynte, solle zwar keine Appellation hierwider anzumelden verstattet, wohl aber zugelassen seyn, den Recursum per modum gravaminis zur Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Regierung mittheilt eines a tempore latz sententiz inner denen nächsten 6. Tagen ungehindert der etwann einlaufenden Ferien (worunter aber weder dies latz sententiz, noch dies presentati gravaminis zu rechnen) allda einreichenden Anbringens zu nehmen, und die etwann circa merita causz principalis habende Motiva und Gravamina mit Ausschließung aller zur Haupt-Sach nichts dienlichen Einwürfen, und Incidentien nach möglichster Kürze bezubringen; damit nun aber die oben gedeutete vorgeschriebene Terminen ganz genau observiret werden; Verordnen Wir

Recursus per modum gravaminis inner denen nächsten sechs Tagen.

Sexto, daß so wohl die in prima Instantia wider die geschehene Aufkündigungen einreichende Exceptiones, als bey der Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischen Regierung über die ergangene richterliche Erkenntnissen eingehende Beschwerdes-Schriften mit denen Worten: Ausziehungs-Sach rubricirt, und die derentwegen angezeichnete Tag und Zeit vor kein Tempus utile, sondern continuum gehalten und verstanden werden solle, also zwar, daß die streitende Parthen solthane zu Einreichung derer Exceptionen und Beschwerdes-Schriften bestimmte Tag und Zeit dergestalten genau zu observiren schuldig, als wann sie in einer Appellations-Sach versirten, mithin gleichwie in jener, also auch in der Ausziehungs-Sach dahit obligiret seyn, daß, wann allenfalls der zu Einreichung eines Anbringens vorgeschriebene Tag an einem Sonn-Feyer- oder andern Ferien-Tag einfiel, sie Parthen ermeldtes Anbringen gleichwohl zur Präsentation, und weiterer Vorbringung an seine Behörde also gewiß zu überreichen haben, als im widrigen erwehntes Anbringen nicht mehr vor gültig gehalten, sondern ohne Ausnahm verworfen werden würde, leglichen

Die Rubricen, und die Beschwerdes-Sach zu rubriciren.

currit tempus continuum.

Septimo, seynd alle vorangezogene Satz- und Ordnungen nicht allein auf die Aufkündigungen derer in- und vor der Stadt befindlichen Zimmer, sondern auch auf die Keller, Ställ, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kan, zu verstehen, all-erwehnte Anordnungen und hierinnen gesetzte Verfügungen auch in so lang, bis nicht etwa ein oder das andere nach gestalten Dingen zu verändern vor die Hand käme, alles Fleißes zu beobachten; wornach sich dann jedweder, welcher bey dem Uns anvertrauten Kayserlichen Stadt-Gericht in besagte Zwistigkeiten einer Aufkünd- und Ausziehung verfället, zu richten, aus denen vorgeschriebenen Ordnungen keiner Dingen (es seye dann mit selbst eigenem Nachtheil und Schaden) zu schreiten, folgsam die hier angemerkte Befehle künftighin auf das genaueste zu observiren, und zu vollziehen wissen wird. Wien, den 5. Sept. 1725.

## Closter-Neuburger Contributions-Angelegenheit.

6. September.

**B**ey Ihro Kayserl. Majestät beschwehren sich die von Kloster-Neuburg, daß verschiedene auswärtige, wann sie ein und anders in gemeiner Stadt mit Leyden begriffenes Grund-Stück an sich gebracht, von Zeit ihrer Inhabung die hierauf kommende Lands-Fürstl. Gaben zu bezahlen verweigerten; Item einige dergleichen Weingarten-Inhaber, welche theils in der Anno 1667. gemachten Einlag enthalten, theils erst vor kurzen Jahren die Lands-Fürstl. Gaben bezahlt haben, sich anjesso der Zahlung entzogen. Dann daß der Herr Probst zu gedachtem Kloster Neuburg von Zeit vorgemeldter Einlag 38. Viertel zu gemeiner Stadt Mitleyden gehörige Weingärten an sich gebracht, hievon jedoch die gewöhnliche Steuern nicht bezahlen wollte.

Wie nun aber, so viel den ersten Punct betrifft, die von weyl. Kayserl. Maj. LEOPOLDO primo Christmildesten Andenkens zu Wiederaufhebung derer achtzehn mitleydenden Stadt und Märkten unterm 11. Julii 1672. geschöpft gndigste Resolution vermag, daß wann in besagten Orten ein Grund-Stück zu erkauffen wäre, selbiges allen Mitburgern angefeilet, und diesen vor einem fremden gelassen, allenfalls der fremde Käufer zu Abstattung der davon gebührenden Contribution angehalten werden solle.

Fremde, die im Kloster-Neuburger Mitleyden bestehende Grundstücke erkauffen, seynd das darguf kommende Steuer-Quantum zu bezahlen schuldig.

Im anderten und dritten Punct auch billig ist, daß diejenigen, so von denen in gemeiner Stadt Mitleyden stehenden Weingärten den Nutzen ziehen, auch die darauf kommende Lands-Fürstliche Onera und Gaben richtig abführen; Als haben Ihro Kayserl. Maj. in dem ersten Punct obgemeldte Resolution d. d. 11. Julii 1672. allergnädigst bestätigt, und erneuert, daß zu gedachtem Kloster-Neuburg, wann ein in dassigem Mitleyden stehendes Grund-Stück an einen auswärtigen überlassen würde, derselbe hievon wie vorher das darauf kommende Steuer-Quantum zu bezahlen schuldig seyn, und gleich denen Burgern in ermangelnder Bezahlung hierzu durch die gewöhnliche Compellirungs-Mittel, auch wol gar mit Einlegung der militairischen Execution angehalten werden solle.

Im andern und dritten Punct aber allergnädigst resolviret, daß bey ihr, Regierung, eine gewachsene Commission mit Zustehung des Kloster-Neuburgischen Herrn Wahl-Commissarii, und deroerjenigen, so sich der Zahlung weigern, angeordnet, hierzu auch der Herr Probst zu Kloster-Neuburg so wol proprio, als auch nomine seiner dieses Orts interessirten Pfarrern, Stiftungen, und Kloster-Bedienten; item die Superintendenten derer Spitäler und Zechen fürgefördert, alle mit ihren Behelfen Kraft deren sie von der den 15. Junii 1711. in Sachen ergangenen gnädigsten Resolution exempt, und von Besteuerung besagter Grund-Stücken befreuet zu seyn vermeynen, summarissime vernommen, hierüber an sie, Regierung, relationiret, und von daraus ein ausführliches Gutachten ganz förderfam nach Hof erstattet werden solle.

So man ihr, Regierung, zur Nachricht und Fürkehrung des weitern an seine Behörde, insonderheit an die von Kloster-Neuburg, damit allda diese gnädigste Resolution respectu des erstern Puncts noch vor kunftigem Weinlesen per Parenthes öffentlich angeschlagen, und zu jedermanns Wissen kund gemacht werde, hat erinnern wollen. Wien den 6. Sept. 1725.

## Arrestanten sollen an dem Festungs-Bau arbeiten.

18. September.

**S**of-Kriegs-Rath erinnert Regierung in Freundschaft etc. demnach derselbe jüngsthin die Proposition gethan, es möchten die in hiesigem Gnaden-Stockhaus in grosser Menge befindliche Arrestanten zur Schanz-Arbeit bey der hiesigen Fortification gebraucht, und daraufhin der dormalen in Commando angestellte Herr Feld-Marschall, Graf Maximilian von Stahrenberg, über von ihm abgeforderten berichtlichen Gutachten gemeldet, dargegen nicht allein kein Bedenken, sondern vielmehr ein grosser Behelf vor gedachte Fortification zu seyn, wann dergleichen müßige Leute zur Arbeit angehalten werden, also, daß nur von nöthen seye, die Verordnung zu thun, daß auf sein, des Herrn Commandants Begehren,



ren, nach Vorportion obgedachter Arrestanten, solche ausgefolget, und nicht etwann auf einige Tage diese zur Arbeit abgegeben, und hernachmals wiederum zurück gehalten, folgsam in der Schanz-Arbeit die gute Ordnung unterbrochen würde. Wird demnach Ihre Köbliche Nieder-Oesterreichische Regierung solches zur freundschaftlichen Antwort, und ihres Orts beliebigen weitem Berordnung hiemit unverhalten, und verbleibet zc. Wien, den 18. September 1725.

Wienerischer Friedens-Tractat mit Spanien  
publicirt.

Demnach über den Friedens-Tractat, welcher jüngsthin unterm siebenden Junii im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät Carl des Sechstens, Unsers allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Römischen Reich, dann der Cron Spanien dahier in Wien gewöhnlicher massen gefertigt worden, auch die Auswechslung derrer darinn bedungenen beiderseitigen Genehmhaltungen am 29. Augusti geziemend erfolgt; Als haben allerhöchst besagt Ihre Kayserliche Majestät gnädigst befohlen, anliegende Abdrücke davon zur Nachachtung dero Köblich-Oesterreichischen Hof-Canzley anzufügen; Es verbleiben. Wien, den 26. September 1725.

26. September.

Zigeuner-Patent.

Wir Carl der Sechste zc. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Grund- und Dorf-Obrigkeiten, insonderheit aber jenen nächst denen Hungarisch- und Inner-Oesterreichischen Gränzen anliegenden Land-Gerichten, welchen dieses Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, es erbelle aus denen öfters einlauffenden Nachrichten des mehreren, welcher gestalt das so vielmal verbannte Landschädliche Raub- und Zigeuner-Gesind die dem Königreich Hungaru angränzenden Dörfer anzugehen, und daselbst verschiedene Raub auszuüben höchst freventlich sich erkühnethen, ohne deme das denenselben von Lands-Gerichts wegen in flagranti, mittelst heimlich concertirter Assistenz von der nächst befindlichen Miliz nachgesetzt, mithin sie zu Stand zu bringen, und zur gebührenden Straf zu ziehen getrachtet würde.

27. September.

Zigeuner ausüben  
die Uebelthaten.

Wann nun andurch Unsern in Sachen allergnädigst erlassenen Kayserlichen Generalien und Patenten um so mehre höchst Strafmaßig widerstrebet wird; Als diese ausdrücklich vermahnen, daß ein jegliches Land-Gericht, welches von einer in seinem Bezirk sich aufhaltenden Raub- oder Zigeuner-Rott Nachricht erhält, sich mit denen benachbarten Land-Gerichtern und dem nächst an postirenden commandirenden Officier ohnverzüglich, und ohne weiters an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung stellende Anfrag vernehmen, und sodann mit gesammter Hand dieselbe nachsehen, sie verfolgen, und in gefänglichen Verhaft zu bringen all mögliches Fleiß anwenden, hiernächst aber den Erfolg besagt Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung berichten sollen. Wobingegen durch die bis anhero, widerrechtlich üblich gewesene vorläufige Anfragen und Anzeigen diesem Landverderblichen Zigeuner-Gesind sich mit ihren eingeholten Raub sicher hinwegwiederum retiriren zu können genugsame Gelegenheit in die Hand gegeben wurde.

Solchemnach befehlen Wir Eingangs erwähnten Geist- und Weltlichen Grund- und Dorf-Obrigkeiten besonders aber denen an denen Hungarisch- und Inner-Oesterreichischen Consumenten anliegenden Land-Gerichtern hiemit gnädigst und wollen, daß ihr sürohm, falls ihr dergleichen Zigeuner-Gesind in euren unterhabenden Bezirk erfahren thätet, sodann allvogleich und ohne mindeste Verweilung ein solches denen nächst anliegenden Land-Gerichtern bedeuten, euch mit ihnen verstehen, und mit Zuziehung des ohnweit postirten commandirenden Officiers selbe auf das äußerste zu verfolgen, und in gefängliche Verhaft zu bringen eifrigst euch angelegen seyn lassen, nach diesem aber den Erfolg Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung mit allen Umständen ausführlich berichten, einfolglich denen so vielfältigen in Sachen allergnädigst emanirten Patenten und Generalien und zwar also gewiß nachleben, als im widrigen die Ubertreffer, und mindeste hierunter verspürte Saumseligkeit, mit schwerer und exemplarischer Bestrafung ohnmäßig ange-  
Vierter Theil, D 2 2 sehen

Ohne Verweilung  
zu verfolgen.

Anno 1725.

## Sammlung

sehen werden sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigst und Ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 27. September 1725.

### Disputationes Privatæ.

12. October.

**D**em Herrn Rectori und Consistorio der allhiefigen Universität wiederum zu stellen, mit der Erinnerung, daß Ihre Kayserl. Maj. es bey der unterm 23. Aug. in Sachen geschöpft gnädigsten Resolution in allem weg bewenden lassen, daß nämlich in denen von weltlicher Jugend in dem Kloster zum Schotten allhier disputirenden Thesibus das Wort *publicæ* und *Præfide* ausgelassen werden solle; jedoch möge, nach Ausweis inliegenden Frontispicii, der Namen desjenigen Ordens-Professi, unter welchem dergleichen Disputation gehalten, mit völliger Beschreibung des Worts *Patris* eingedruckt werden. Wien, den 22. October 1725.

Theses

Ex

Univerſa Philosophia

Quas

In Celeberrimo & antiquissimo Monasterio Ord. S. P. Benedicti  
Viennæ B. V. M. vulgo ad Scotos.

ſub

Patre Mauro Weiner ejusdem Ord. & Monasterii Professo.

Defendendas ſuſcepit

Joannes Georgius Seiz, Austriacus Pulkaviensis.

Anno . . . . Die . . . .

### Weg- Patent.

13. October.

Weg-Reparation.  
Vorige Patenten  
1724. 10. May und  
24. Julii.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern Kayserlichen und Lands-Fürstliche Gnade, und wird jedermanniglich hordin bekannt seyn, wie daß Wir zu mehrerer Einleit- und Fortpflanzung, des Commer- cii die sämtliche Wege, und Haupt-Strassen so wol allhier in denen Vorstädten, als auf dem Land in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns in vollkommnen guten Stand herzustellen allergnädigst anbefohlen; zu Bestreitung derrer nöthigen Unkosten aber, unter andern auch ein leidentliches Weg-Geld bey denen allhiefigen Vorstädt- Linien allergnädigst resolviret, und gut geheissen, solches auch durch ein öffentliches Patent unterm 10. May zu jedermanns Wissen publiciren lassen, sodann selbiges wegen ein und andern nach der Hand sich geduldeten Anstand Inhalt eines unterm 24. Julii vorigen Jahrs emanirten Patents allergnädigst erläutert haben, bey welchem es auch in allem, in so weit es nicht abgeändert worden, sein ohnveränderliches Verbleiben hat.

Zumalen Uns aber von der aus Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu Weg-Reparations-Sachen aufgestellten Hof-Cof-Commission zu vernehmen gegeben worden, daß zu Schwelgerung dieses Weg-Reparations-Fundi, nicht nur viele von Bezahlung dieses so geringen Weg-Gelds sich zu befreien suchten, sondern auch von denen mehresten Wirthschafts-Inhabern der h. 2. oberwehrt unterm 24. Julii publicirten Erläuterungs-Patents all zu general, und ohne Unterschied der Distanz genommen, und die Befreyung des Weg-Gelds von ihren aus- und eingehenden Fuhren wider Unsere allergnädigste Intencion erzwungen werden wollte.

Erläuterung S. 2di.

Als haben Wir in sonderbarer Beobachtung, daß zu dieser mit gutem Eifer zu Nutzen des Landes prosequirenden Reparation auch grosse Unkosten erfordert werden, förderlich aber, daß nunmehr durch gute Beraustaltung Unserer aufgestellten Hof-Commission die Wege und Strassen inner- und ausser denen Linien guten Theils in Stand gesetzt seynd, mithin die Fuhren mit weniger Pferden, und Geschirren bestritten, auch öfters gefahren, mithin vieles erspart werden könne, zu mehrerer Erläuterung wiederholten h. 2. unterm 9. dieses laufenden Monats October, allergnädigst resolviret: daß diejenige, so inner denen Linien von ungedenklichen Jahren her alte Wirthschaften besigen, was sie von ihren an die Linien anstossenden eigenthümlichen Gründen an Feld-Früchten herein fuhren; Item von Dung-Fuhren, dann von Egen, und Pflügen mit Bezahlung des Weg-Gelds verschonet,



schonet, die übrige aber, welche auffer denen Linien Wirthschaften und Höfe haben, von allem, was sie herein führen, ingleichen die Maisch, Most, und Wein führen, item die Bau-Materialien zu Abstattung besagten Weg-Gelds, so oft selbe aus- und einfahren, angehalten werden sollen.

Gebieten darauf allen und jeden Geist- und Weltlichen; insonderheit aber als Manubonca. len dergleichen Wirthschafts-Inhabern, und Possessoren, daß sie nicht nur das von Uns auf obbemeldte Führen allergnädigst resolvirte Weg-Geld, so oft solche aus- und einfahren, bey denen anliesigen Vorstadts-Linien ohnbedinglich entrichten, und sich dawider nicht setzen, sondern auch Unsere allda zu Einnehmung desselben aufgestellte Beamte nicht etwa mit ohnbeschaffenen injuriösen Worten angreifen, oder solches zu thun ihren Bedienten gestatten, als im widrigen Fall gegen die Rententent, und Widerspenstige mit Zuziehung des Schrankens, gegen die Ubertreter aber nach Beschaffenheit derer Personen mit gemessener Straf von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, und der hieraus von Uns in Weg-Reparations-Sachen aufgestellten Hof-Commission ohnverschont verfahren werden solle. Hieran geschicket Unser gnädigster Will und Meinung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 13. October 1725.

Burger können fremder Herrschaft nicht angeloben.

On der Römisch-Kaiserlich auch zu Hispanien, Hungarn und Böhelm Königlich Majestät, Erz-Herzogen zu Oesterreich Unsers allergnädigsten Herrns wegen durch die Nieder-Oesterreichische Regierung denen von Wien anzugehen; Und seye annoch erinnerlich, was für Jurisdictionis-Streit wegen Publicirung weyland Jacob Maria Locatelli, gemeß Burgerlichen Spaliermachers hinterlassenen Testaments bey ihr Regierung sich ereignet habe; wie nun aber besagter Jurisdictionis-Streit mit dem in Revisionis-Schriften tam possessorio, quam petitorio hauptsächlich gehandelten Nothbüchern allerhöchst gedacht Ihrer Kaiserl. Majestät unterm 9. dieses gehorsamst vorgebracht, und von derselben sub eodem dato allergnädigst resolviret worden; daß des besagten verstorbenen Burgers Locatelli Testament dem Stadt-Magistrat verbleiben; die Sperr, Schagung und Inventur sodann des auf dem Schottischen Grund befindlichen Hauses, und derer darin befindlichen Effecten mit denen hierzu zu nehmen gehörenden Grundherrlichen Juribus dem Herrn Abbt zum Schotten zu stehen, jedoch auf Anlangen solche Inventur, und Schagung dem Stadt-Magistrat zur Haupt-Abhandlung extrahirt werden solle, künftighin aber zu Verhütung weitem dergleichen Jurisdictionis-Streits, wann der Herr Abbt zum Schotten, oder auch ein anderer Grund-Herr derer freyen auffer dem Burgfrieden inner denen Linien gelogenen Gründen oder auch auffer denselben nächst angelegenen Orten, als Lerchenfeld, hernals einen auf seinem Grundhause niederlassenden, und das Haus bis in seinen Tod mit dem Rucke besitzenden Burgers zu einem angelobten Unterrhan anzunehmen gedenket, solches pro iusura pragmatica anderst nicht geschehen könne, noch solle, er habe dann seine Entlassung schriftlich aufzuweisen, widrigen Falls solcher als ein Burger in Personalibus des Wienerischen Stadt-Magistrats Jurisdiction in Vira untergeben verbleibe, auf sein Absterben aber besagtem Wienerischen Stadt-Magistrat die Publicirung des Testaments, und Haupt-Abhandlung zugehöret. So man ihnen von Wien diese allergnädigst ergangene Kaiserliche Resolution hiemit zur Nachricht erinnern wollen. Wien, den 23. October 1725.

23. October.

In dem Bezirk um Wien

kan kein Burar fremder Herrschaft angeloben.

Judex ordin. über die Stadt Banco-Officianten.

Edictum ex officio auf Regierung und Cammer mit der Erinnerung, daß durch Unser Kaiserl. Maj. über den Deroesiben unter heutigem dato gehorsamst in geschickenen Wortweg allergnädigst resolviret, daß; soviel es die Herren Raths- und Secretarien bey der Ministerial- und Justis Banco-Deputation betrifft, selbige vorhin schon Dero bestelltes Forum angewiesen haben; was aber die andere Officianten belanget, diese alle, so bey der Ministerial-Banco-Deputation aufgenommen werden, und ihre Juramenta allda ablegen, zu ihr, Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer in jurisdictione, und wegen Abhandlung ihrer Verlassenschaften

26. October.

7-2-5  
October

schaften gehörig, die aber, so bey denen von Wien an- und aufgenommen werden, und die Juramenta allda ablegen, nach Inhalt des Banco-Instituti derer von Wien Jurisdiction in Civilibus; und mit Abhandlung ihrer Verlassenschaft unterlegen seyn sollen; mithin das Obrist-Hof-Marschall-Amt dessen zu erinnern anbefohlen. Wien, den 26. Octobris 1725.

## Regierungs-Jurisdiction über Adelige Personen.

27. November.

Noth-Sperr für  
den Grund-Herrn an-  
legen.

**S**on der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königl. Maj. Erz-Herzogen zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Herrns wegen durch die Nieder-Oesterreichische Regierung dem Herrn N. Dechant, und Dom-Capitel ben St. Stephan allhier hiemit anzuzeigen: Es haben Ihre Kayserl. Maj. unterm 16. dieses Monaths pro futura Pragmatica allergnädigst statuiret, daß, wann eine ihr, Regierung, in der Personal-Jurisdiction unterlegene nobilitirte, oder in Regierungs-Dienst stehende Person, auf einem Land-Gut, oder auch in denen Linien auf denen Frey-Gründen, welche denen Land-Gütern gehalten werden, nur Inwohnungs-weis sich befinden, und allda mit Tod abjenge, bey dero verlassenden Effecten und Mobilien sie, Regierung, die Jurisdiction-Notden-Sperr anzuthun, und die nöthige Inventur, und Schätzung vorzukehren befugt, und die völlige Jurisdiction zu exerciren berechtiget seye, wornach auch rations der strittigen Baron-Dunglischen, und Rosenbergischen Verlassenschaften zu beobachten. Es wäre dann Sache, daß wegen Vertusch- oder Distrabirung derer Mobilien und Effecten eine Gefahr obhanden wäre, in welchem Fall dem Grund-Herrn die Noth-Sperr ad interim provisorio modo fürzunehmen verstatet, jedoch solches ihr, Regierung, zu Veranstellung des weitern angezeigt werden solle. So man ihm, Herrn Dechant, und gesammten Dom-Capitel allhier hiemit zur Nachricht erinnern, begehrenst denselben anbefohlen wollen, daß selbige die an der Freyherrl. Dunglischen, wie auch an der Rosenbergischen Verlassenschaft angethane Sperr alsogleich abthun, und beyde hinterlassene Testamenta zu Regierungs-Handen erfolgen lassen sollen. Wien, den 27. Novembris 1725.

## Kind-Vieh-Horn brennen.

28. November.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden, bevor aber denen in dem Viertel-Unter-Wiener-Wald, zuörderst an denen Hungarischen und Steyerischen Gränzen gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten und Gemeinden, auch deren nächstgelegten Obrigkeiten, Verwaltern und Beamten Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalten Wir verindg derer so vbl vorhin emanirt, als bey letztin restabirten Nieder-Oesterreichischen Handgrafen-Amt neuerlich bestättigten Handgräflichen Aufschlags-Patenten gnädigst anbefohlen, daß zu mehr verlässlicher Gefäll-Collection, und Vorbiegung so vielfältig sich ereignenden Verschwärzungen die vorhin gewöhnlich gewesenene Horn-Brennung des inländischen Viehes, um selbiges von dem ausländischen um so merklicher zu erkennen, wiederum eingeführet werde, Ah solches auch in dem Viertel-Unter-Mannhardts-Berg wirklich vorgenommen worden seye. Wann nun die Nothdurft erfordert, daß solches aus eben erwähnten Beweg-Ursachen auch in dem Viertel-Unter-Wiener-Wald, zuörderst an denen gegen Hungarn und Steyermark gelegenen Gränz-Orten veranstaltet werde:

Als befehlen Wir euch Eingangs ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr denen von Unserm Handgrafen-Amt hierzu beawaltigten Handgräflichen Beamten auf geschriebenes Anmelden die benötigte Horn-Brennung des inländischen Viehes ohnweigerlich verstaten, sondern auch denselben allen benötigten Vorschub und Beystand, bey sonst auf euch ladender schwerer Verantwortung gehorsamst leisten sollet. Hieran geschreibet Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 28. November 1725.

Eisen



## Eisen-Patent.

1725.

**S**r Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns hin- und herseits der Donau gehesien, sonderlich aber allen und jeden nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, bey Pflegern, Hof-Richtern, Amt-Leuten, und männlichen, denen dieses Unser Kaysersliches Patent vorkommet, Unsere Gnad, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; nachdem Wir abermalen mit sonderem Mißfallen glaubwürdig verständiget, daß nun eine ziemliche lange Zeit her denen wohlberathschlagten, ausgefertigten und publicirten heilsamen Eisen-Satz- und Ordnungen, auch absonderlich Eisen- und Proviand-Generalien zuwider, nicht allein Eisen und Stahl wider jedes, als Steyrer- und Halbmaß-Eisen, und das Scheibser-Eisen, so aus Hardt, Grachlach, Pusch, und Waschwerch, der Proviand-Zeug genannt, aufgebracht wird, von Uralters hero, und Inhalt der An. 1559., 1569., item 1574., dann 1590. 1595., auch Anno 1602. 1605. 1621. 1629. 1660., und dritten Junii 1707. ausgegangenen und publicirten Kayserslichen Generalien, absonderlich ausgezeigten wissenschaftlichen Ausgangs auf andere eines, oder des anderen Stahl- und Eisen-Zeugs, und die daraus anbringende allerhand Sorten Eisen-Waaren unzulässigen Strassen, und sonst heimlichen verbotenen Wegen, auch ausser der ordentlichen in Eisen-Ordnungen ausdrücklich benannten Eisen-Leg-Stätten, in andere Ort, Stadt und Markt-Flecken im Land, auf das Gen hin- und herseits der Donau durch die Eisen-Proviand-Handler, und andere unbefugte Personen zu größtem Schaden derer in Leg-Stätten Wien, Krembs, und Freystadt uralters gesteuerten Eisen- und Geschmaidhandlern höchst strafmäßiger Weis verführt, verschwärzt, und verhandelt, oder in derer Eisen-Leg-Stätten ihrem Bezirk zu eigener Haus-Nothdurft hin- und her eingebracht, auch das Leobherische, oder Borderberger, und Zellerische, auch Waldensteinerische Eisen, und andere daraus allerhand Sorten aufbringende Eisen-Waaren (ausser denenjenigen, welche Wir vermög Unsers Schuß-Patents denen unterm Abtten Ellensfeld, Graf Hoyos und Heissenstainischen drey Schmidtschaften den 10. December Anno 1674. specificirter an die beede Leg-Ort Wien und Krembs zuzuführen verwilliget) und diese Waaren auf dem Land nirgends abzuladen verbotten haben (welches Eisen, und andere Manufacturen allein seinen uralten Ausgang über den Semmering gegen Unserer Stadt Neustadt, von dannen mit seiner ausgezeichneten Maß in Unserre Cron Hungarn, und bis an den Fluß Kaltengang in Oesterreich, als Gränigscheidung hat) Hauffen-weis, zuwider denen alten und jüngern ausgegangenen und publicirten Kayserslichen Generalien, und Ordnungen an unterschiedlichen Orten, sonderlich gegen Hochburg, Hainfelden und Wilhelmspurg, in das Viertel Ober-Wiener-Wald, auch über den Piern, von Rottenmann gegen Windischen Gärsten, und von dort weiter heraus durch die Claus gegen Kirchdorf, über die Pötschen, und anderer ungewöhnlichen verbottenen Abwegen, der Mägg, und all anderer geschlagener Zeug, und daraus andere gemachte allerhand Sorten Eisen-Waaren, in das Land ob der Enns, dann das von Privat-Bergwerken in Unserm Königreich Obheim und Mähren aufbringende Eisen, und die daraus verschiedene Waaren in dem Innerbergerischen Bezirk jenseits der Donau über die Oesterreicherische Gränzen herein ungeschweuet eingeführet wird, sondern auch die Proviand-Bictualien, als allerhand Getraid, sonderlich aber das Schmalz, groß- und kleine Vieh, Käß etc. durch die Marquetanter, Verkäufer, Käßstecher, Fleischhacker, und andere Personen in denen zu Unserm Innerbergischen Eisen-Cammer-Guts-Wesen gewiedmeten, und ausgezeichneten Bezirken, das ist, vier Meil um Scheibs, drey Meil um Steyer und Windisch-Gärsten, drey Meil um Weidhofen an der Jbbs häufig aufkauffen, und austreiben, so fürnehmlich mit dem Getraid verübet, welches auf das Wasser in Schiffungen geladen, ausser Lands, das Schmalz aber durch die Marquetanter, Käßstecher und andere Vorkäufer unterschiedlich verbottener in dem Scheibserischen Bezirk gelegenen Orten, allda ihnen Unterschleif gegeben wird, häufig Auf- und Vorkauf, auch mittragen, ja gar Wägen voller von ihnen anderst wohin ausgeführt, insonderheit aber auch etliche Obrigkeiten ihren Unterthanen, daß sie ihr Getraid vorhero ihnen anfeilen, und auf die ordentliche Wochen-Märkte zu führen, zu ihr, der Obrigkeiten nur eigenen suchenden Nutzen und Vorthheil, ganz unbilliger Weis, und gar bey hoher Straf zu verbieten sich unterstehen, dessen gedachte Unsere Innerbergische Cammer-Guts-Arbeiter an ihrer Nahrung merklichen entgelten müssen: Also daß,

2. December.

Eisen-Patent wird nicht nachgelebrt.

Unzulässige Ansfuhr des Eisens.

Ermittelte Ort 1674. 10. December.

Vorkauf der Bictualien.

Getraid gezwungen ne Aufseilung.

Wann

I. 7. 2. 5.  
December.  
Nachtheilige Handlungen,

werden unterstätzet,

und keine Wiffens gelistet.

Unbefugte Schug-Brief.

Inhibitiones d. d. 17. Martii 1716. wegen Einführung Böhmischer und Mähriſcher Eisens.

Zu Steuerung des Ubeis, Verweyrung der Passanten.

Verbotene Strafen.

Wann solchem Unheil nicht abgewehret, die Eisen- und Proviand-Contraband, und Verpartirung derer Victualien noch weiter und mehr einreißen, und Unserem Innerbergischen Eisen-Wesen hoch nachtheilig abbrüchig seyn wurde, weilens solches von theils Unserm Land-Leuten und andern Obrigkeiten zu geschehen, verstattet, und von etlichen auch gar selbst verübet, dadurch nun auch andere solches zu thun noch animiret, und gestärket werden, daß, wann gleich Unsere auf das Proviand- und Eisen-Wesen bestellte Oberreuter dergleichen ungeziemende, und ohne Mittel verfallene Contraband betreten, sie doch auf Ersuchen einige Assistentz, noch Ausrichtung erlangen mögen, ja zu öftermalen, zu Verschimpfung Unserer Lands-Fürstlichen Hoheit, und Unserer Herren Voriahrer statuirten heilsamen Ordnungen, deswegen Wir dann die ernstliche Bestrafung gegen derer Ubertreter angedeuteter Ordnungen fürzunehmen, Uns noch lauter, und ausdrücklich vorbehalten thun, dergleichen Contrabandirer, Mißhandlungen und Verbrechen zu vertheidigen, durchzuhelfen, an statt der schuldigen Handhab vermessenlich Vorschub zu geben, und über den Eiznhandel auf ihrem Grund und Boden ihre Herrschaftliche Schug-Brief, zuwider des von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer den 13. Nov.ember Anno 1723. ausgefallenen Judicati auszufertigen, ja gar dergleichen von ihnen Unserm bestellten Oberreutern auf wahrer That betretende Contrabandische, Uns ohne Mittel verfallene Güter vorzuhalten, oder ihnen selbst zuweignen, auch denen Contrabandirern mit unbefugten Gewalt auf ihr blosses Fürgeben, und nichtiges Versprechen aus denen Verbotten hinaus zu geben, und folgen zu lassen, denenselben gleichsam dabey Schug zu tragen, also das Unrechte und Strafmäßige mehr zu handhaben, dann zu verwehren, Unsere Oberreuter mit bösen schimpflichen Worten tractiren, denenselben allerhand Gewalt-Zufügungen, und gar mit Gefängnis freventlich zu bedrohen, auch sonst, mit Spott und Verhöhnungen mehr zuwider denen hiervorigen ältern und jüngern, ausgegangenen, und publicirten Kayserlichen Eisen- und Proviand-Generalien, und andern wissentlichen Ordnungen, auch von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer den 17. Martii Anno 1716. an Unsere allhieſige Haupt-Mauth- und Eremserisch Schlüssel-Amt ausgefertigte Inhibition- Decreta wegen des einführenden Böheim- und Mähriſchen Eisens, auch die davon fabricirte allerhand Manufacturen, hoch- und ernstlich verbotten, welche Edicta, und Decreten aber bey ihrer vielen für alt, und ungültig zu seyn gehalten und ausgeschrien, höchst strafmässig verschimpfet werden wollen, neben Verweyrung der Billigkeit und schuldigen Assistentz abzuweihen, sich Unterstehen dürfen, und sonderlich auch,

Wann sie Unsere obbenannte und andere Officier, so Wir des Eisen, Proviand- und Salz-Wesens halber aufgestellt, eher dann die nachgesetzte Obrigkeiten, oder die eurige in euren Land-Gerichtern, Grund- und Bogt-Obrigkeiten Contraband in Eisen, Proviand und Salz betreten, und in Arrest nehmen, nicht allein keine Hülff und Beystand erlangen, sondern viel ehender nur Widerstand finden, und gedenken etliche Geist- und Weltliche solches für Eingrif in ihre Land-Gericht und Obrigkeitliche Jara zu deuten, wollen sich auch solcher Bölligkeiten anmassen, und ihnen selbst eignen, da doch, wann die Betretung durch Unsere Beamte erstlich geschiehet, solche allein Uns, als Herrn und Lands-Fürsten gehören.

Damit aber solchem Ubel dermaleins ernstlich und wirklich gesteuert, Unserem Lands-Fürstlichen Cammer-Guts-Wesen, und zu gemeinen Rugen die heilsame gute Ordnungen wieder angerichtet, und beständig erhalten werden: Als haben Wir obbesagt Unser Patent umdrucken und publiciren zu lassen, unterm heutigen dato allergnädigst resolvirt: Solchemnach ist hierauf an alle und jede Unser gnädigster gemessener und ernstlicher Befehl,

Daß ihr Unserem Regiments-Rath, und Eisen-Obmann unter und ob der Enns, auch getreuen lieben Franz Anton von Wlbersburg, wann er durch seine von Uns ihm untergebene Officier und Oberreuter, auch von ihm Begewaltigte bey euch denen Obrigkeiten insgemein, bey denen Mauthen und Aufschlägen, auch sonst an allen und jeden Orten bey Städten, Märkten und anderer Unserer Land-Leuten Geist- und Weltlichen Jurisdictionen, Grund- und Boden, oder Land-Gerichtern im Land hin- und herseits der Donau an allen Urfahren, einiges Orts, noch Grund- und Land-Gerichts-Obrigkeiten, welche die immer seyn, nichts ausgenommen, wo es nun seye oder geschehen, dergleichen Contraband, als Schreibser-Eisen, auffer der wissentlich benannten Leg-Städten betreten, und antreffen, auch das Loobner- und Borderbergerisch, und Zellerisch, auch Waldensteinersisch Stahl und



und Eisen, so wohl allerhand daraus aufbringende Waaren, was Sorten die immer seyn, zuwider derer obbesagten ausgegangen. In Kayserlichen Generalien in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich in das Viertel Ober-Wiener-Wald, als über den Seeberg für Unser Frau-Zell, auch Hohenburg, Hainfelden, Hainstätten, Wilhelmspurg, St. Pölten, Erembs und Stein, auch gegen Hollenburg, und durch den Wald herauf, und sonderlich das Eisen, so zu Waldau, und zu Zell geschmiedet wird, desgleichen von Rottenmann über den Pieren auf Claus, so wohl über die Büchau, in allerhand Eisen-Waaren, als Trät, Nägel, Sensen, Harnisch, Blech und dergleichen ganz unzulässiger Weis ausgeführt, und dann

Schmalz und Käse, so aus dem Viertel Ober-Wiener-Wald, und aus denen andern zur Eisen-Wurzen gewidmeten Bezirken unmordentlich geführt werden wollte; nicht weniger

Das Scheibser-Eisen, so wider hohes Verbott von denen Zrenhämmern über die Kripp, und anderer ungewöhnliche heimliche Abweg und Strassen, wie dann dieser Ort und Weg, die Kripp genannt, allein auf drey hundert Bürt-Eisen, so jährlichen der Werkstatt Eusis zu Unterspitz gewilliget und geöffnet, mehrers aber dahin durchzuführen, hoch verbotten ist, durch etliche Zrenhammer-Meister auch andere Führer und Sämmer, wer die immer seyn, gegen Eusis, Weidhoffen an der Jbbs, und andere Werkstadt geführt, und vertuschet, auch

Das Böheim- und Mährische Eisen und die daraus allerhand erzeigende Manufacturen über Unsere Oesterreichische Gränzen eingeschleppt wird, ehe dann ihr die Obrigkeiten, und eure Officier und Diener betreten, oder hernach über kurz oder lang erkundigen, auch mit diesem General-Mandat mündlich, oder durch Schreiben ersuchet wurden, mit Arrestir- und Einbringung dessen nothwendige Hülff und Beysprung erzeiget, auch ihr

Böhmisch und Mährisches Eisen assistent.

Deren Contrabandier Gut auf keinerlei Weis noch Weg, weder ohne, noch gegen jemanden Versprechung, Caution und Bürgschaft, wie bishero vielmal, und an mehr Orten eigenen Gewalts, und zuwider der hiervorigen deshalb ergangenen gnädigsten Resolutionen unbefugt geschehen, durchaus bey Vermeidung eurer selbst eigenen Gefahr und dergleichen Güter unnachlässlicher selbst ohne Mittel Wieder-Erstattung, aus dem Verbott keineswegs lasset, sondern so lang aufhaltet, bis sich jederzeit die Verbrecher für Unsere Lands-Fürstliche Eisen-Obmannschaft persönlich stellen, und nach Gestalt, oder Befund der Sachen, Inhalt derer ältern und jüngern hiervor mehrers angezogenen publicirten Generalien und missentlichen Eisen-Sag- und Probiant- heilsamen Ordnungen, nicht weniger

Eisen-Obmannschaft erste Instanz.

Die von Uns denen Eisen-Uberreutern allergnädigst ausgefertigte Dienst-Instructionen, dieselbe Wir dann hiermit alles ihres Inhalts durch und durch gänzlich erfrischet, und denenselben gemäß allerdings und jederzeit nachzuleben, ernstlich gebotten haben wollen, entweder gerechtfertiget, oder abgestraffet werden, wie dann gedachten Unserm Eisen-Obmann, Kraft seiner Instruction, hierinnen gebühlichen zu handeln geziemet, und so deren ein oder anderer hierauf beschwert zu seyn vermeinen, dem- oder denenselben stehet dasselbe alsdann an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer anzubringen bevor,

Recurs in Regierung und Cammer.

Denen Obrigkeiten auch, daß sie sich ihrer Unterthanen Getraids-Anseilungen Benöthigungen, und dargegen der Zufuhr auf die Wochen-Märkt unbefugten schädlichen Verbiets bey hoher Straf-Vermeidung, gänzlich enthalten, alles Ernstes verbotten, und gebotten haben, und wollen Uns also gnädiglich versehen, ihr werdet euch hierinnen anderst nicht, dann gehorsamlich erzeigen.

Getraid gezwungene Anseilung.

Da aber ein- oder der andere das nicht thun, Unserm Eisen-Obmann, seinen untergebenen Officieren, Uberreutern und Begewaltigten in dergleichen Fällen nicht assistiren, diesem Unserm gnädigsten Willen und Meynung wirklich jedesmal zu vollziehen nicht obhalten, noch handhaben würde, derselbe von Uns das gebühliche Einsehen, als was die ältere und jüngere hiervor Kayserlich publicirt- hierdurch aber mit mehrern wiederum erneuert- und erfrischte Lands-Fürstliche Generalien, Patenten und Resolutiones, sonderlich die von An. 1602. Eisen- und Probiant-Ordnung, auch die den 18. September des 1621. Jahrs ausgegangene Eisen- und Probiant-General- und Eisen-Ordnungen unterschiedlicher, als zu 200. fl. Rheinisch,

Bestrafung vermbg Patent d. d. 1602. 1621.

7 25  
December

Müller, und Be-  
den Verkauf.

Ermiert vermöge  
Patent d. d. 1552.  
1566. 1594. 1621.

auch zu 100. fl. und 100. Ducaten in Gold ausdrücklich gefeseter unnachlässlicher Straff, noch mehrers, und lauter in sich halten, unausbleiblich zu gewarten haben. Auch schliesslich nicht weniger denen Müllnern und Becken in Städten und Märkten, oder im Land die dieses Orts anhero verübte höchst schädliche verbotene Vorkäuferey am Gey hiemit abermal ernstlich verboten haben, doch wollen Wir bey diesem Puncten derer Müllner und Becken verbotenen Getraid-Kaufs am Gey, Unsere Müllner und Becken, zu Wandhofen an der Jbbs so wohl bey der Stadt, als am Gerst und Kreen-Mühl, item im Weyer, Jbbsig Gossenz, und auf der Zell, als unter welchen zwar die ersten hier nacheinander gefeseten sechs allein Unsers Lands-Fürstlichen Cammer-Guts-Beszen sondere Forderungen, und Unsere Mauth-Gefälten merklich vermehren, dahero viel angelegene, und uralte privilegirte Werkstädte im Land seyn, die Zell, auch zwischen, und gleich gegen der Stadt Wandhofen über der Jbbs ein gelegenes Dorf ist, so sonst keinen Getraid-Markt oder Einkauf ihrer Nothdurften Getraids anderst nicht, als auf dem Gey haben kan, hier mit ausdrücklich ermiert, denenselben nach Inhalt der 1552., dann 1566. aufgerichteten Polices-Ordnung, auch des 1594. und 1621. jährigen ausgegangenen Eisen- und Proviand-Generalien gnädigst zugelassen, und bewilliget haben, das sie zu desto besser Unterhalt- und Proviandierung derer allda sich befindenden grossen Mannschaften, das liebe Getraid, wie von Alters, also noch bey der Bauerschaft am Gey kauffen, und selbiges in der Wochen, auch aussershalb derer ordentlichen Wochen-Markts-Tagen, zu ihrem Mühl-Werk Gaden, und Häusern führen lassen mögen, doch das sie sich mit solchem, und andern ihrem eingekauften Getraid, denen Ordnungen gemas verhalten, die Müller dasselbe nicht in Körnern oder unvernahlet, sondern blos und allein das Malter darzu, zulässiger Weis, und an zulässige Ort verhandeln, verschicken, oder versühren, die Becken aber weder Körner, noch Mehl, sondern allein das liebe Brod verkauffen, und sich kein Theil einiger gefährlicher oder ungebührlicher Handlung durchaus nicht gebrauchen, und solches nicht allein bey Verlust und Coniscation des hierwider betretenen Getraids, Malters, oder Brods, sondern auch gänzlichen Revoocation dieser Unserer Gnad und Exemption, auch andern in jesigen und vorigen Lands-Fürstlichen General- und Ordnungen begriffen, und unnachlässlichen Straffen und Pönen, das also

Einer oder der andere seine Proviand-Pfenn-Werk, denen Proviand-Ordnungen nach, an die verordnete ordinari Wochen-Markt zuzuführen, und daselbst der Gebühr nach zu verhandeln gewiesen seyn solle, damit auch hinfüran weder ihr die Obrigkeiten, eure Pfleger, Beamte und Untertanen keine Unwissenheit fürzuwenden, so soll dieses Unser Generale sonderlich im Viertel Ober-Wiener-Wald, auf allen Canzeln öffentlich verlesen, auch in Städten und Märkten an die Kirch-Thüren, und Raths-Häuser im Land unter und ob der Enns angeschlagen werden, und ist dieses Unser gnädigster, auch ernstlicher Wille und gänzliche Meynung. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Gefahr zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 1. December 1725.

**Mauth-Ordnung und Vectigalia, was nämlich hinfür von dem 1. Januarii des 1726. Jahrs anzufangen, bey allerhöchst ernannt Ihrer Kayserl. Maj. Niederlags-Stätten, als allhier zu Wien, auch Linz und Krems, von allen hierinnen verzeichneten, und nach dem Alphabeth ausgeworfenen, in dem Erz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns niederlegenden Kauf- und Handels-Waaren, so wol pro Consumo als Transito, wie auch von denen auffer Lands verführenden Waaren, zur Mauth gegeben, und bezahlet werden solle.**

10. December.  
Mauth-Besens-  
forman.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden, in- und ausländischen Handels-Leuten, auch allen andern, was Würden, Stands, oder Besens die seynb, so in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, auch von dantzen in andere Ort, oder fremde Länder, mit allerley Kaufmanns-Waaren, oder sonsten Mauthbaren Gütern Handthierung treiben, und dergleichen Gattungen, wie die Rahmen haben, und genannt werden möchten; davon sich



sich Mauth zu geben gebühret, hin und wieder verführen, Unsere Gnad, und geben euch gnädigst zu vernehmen. Was massen Wir Uns von vielen Jahren her, aus Lands-väterlich tragender Obsorge, sonderlich angelegen seyn lassen, das Mauth- Wesen in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, in einen bessern Stand, und mehrere Gleichheit zu bringen, und zwar von darum, als Wir wahrgenommen; das wegen an dem Donau- Strohm, und anderwärtig allzuviel aufgestellten Mauthen, auch von denen im Land, hin und wieder auf die Jahr- Markt verführenden Waaren, über die von denenselben bereits einmal im Land völlig entrichtete Consumo- Mauth, nach öftermalig bezahlten halben, und Drittels- Mauthen, der Lauf derer Negotien gehemmet, und zu merklichem Abbruch Unserer Mauth- Gefällen, wie auch größten Nachtheil des gemeinen Wesens die Commer- cia zurück getrieben worden; Als haben Wir zu Wiederherstellung derer selbst, und allgemeinen Besten, eine neue Einrichtung, und zwar folgender Gestalten vorzuge- ben Uns gnädigst entschlossen; Das

Erstlich: Von allen aus- und inländischen Waaren in Unserm Erz- Herzog- thum Oesterreich, so wol unter als ob der Enns, in Abnehmung der Consumo- und Transito- Mauth- Gebühren, und zwar wie dieselbe in einem jedweden Veckigali besonders entworfen seynd, eine Gleichheit gehalten, und die Mauth- Gebühr an ei- nem Ort, wie an dem andern bey denen dreyen Laagstätten, als Wien, Linz, und Krembs, oder auch bey denen dahin gehörigen Filialien, wann anders die Parthenen hemeidte Haupt- Laagstatt aus erheblichen Ursachen nicht betreten könnten, entrich- tet werden sollte; Damit aber,

Gleichheit der Mauth- Gebüh- ren.

Andertens: Unsere treu-gehorfamste Untertthanen an Verhandlung ihrer Waar- en, und treibenden Negotis, durch allzuviel aufgestellte Mauthen, und öftermalige Zahlungen nicht gehindert, sondern diesen Beschwerden gänzlich abgeholfen, auch das commercium in eine mehrere Circulation und Multiplication, gebracht werden möchte; Als verordnen Wir gnädigst, das künfftighin nur einmal im Land, und zwar bey einer von diesen dreyen obangeruckten Laagstätten, allwo die Waare pro Consumo ausgepacket wird, nach diesem neu-errichteten Veckigali, und darinn ge- schehenen Auswurf, die Gebühr entrichtet werden soll, also, das sie Handels- Leut, wann v. g. bey der Laagstatt Linz, von ihren so wol aus- als inländischen Waar- en die völlige Consumo- Mauth schon einmal entrichtet worden ist, und dieselbe solche berührte Waaren, nacher Krembs, und Wien, oder auch nach einem andern in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich gelegenen Ort zu verführen gedacht wä- ren, ohne weitere Zahlung einiger Mauth- Gebühr, ihren Handel und Wandel in dem Land frey, und ungehindert treiben mögen, und können; zu welchem Ende auch Wir

Die Mauth nur einmal zu entrich- ten.

Drittens: Zu mehrerer Sublebung Unserer Untertthanen, die öftere Zahlun- gen im Land, derer halben und Drittel- Mauthen, von denen bereits einmal im Land pro Consumo vermauthen Waaren gänzlich abgestellt, auch die bey Unsern Mauthen, als Freystatt, Mauthhausen, Ybbs, Enns, wie auch Stein, besonders gehabte Veckigalia aufgehoben, und solche Mauthen, Unserm Ober- Amt Linz, und Schlüssel- Amt Krembs, als Filialia zugegeben, wie auch die Rothn Thurn- Wassers- Mauth zu Wien, Unserer Haupt- Mauth incorporiret haben; Damit aber

Die halb und Drit- tel- Mauthen auf- gehoben.

Viertens: Nicht in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Enns, ausländische und fremde Waaren ohne Berührung einiger Laagstatt einge- führet, und auf dem Land ohne Zahlung einiger Mauth- Gebühr, zu größtem Ab- bruch Unserer Mauth- Gefäll abgeleget, und verhandelt werden können; als lassen Wir es nicht allein bey denen bereits angestellten Gränz- und Filial- Mauthen ver- bleiben, sondern wie Wir deren noch mehrere wirklich errichtet haben, und nach Erforderniß Unsers Dienstes errichten lassen werden, so sollen auch, um besserer Ordnung willen, selbe Unsern dreyen, in Oesterreich unter und ob der Enns ange- stellten Ober- Mauth- Aemtern, als insonderheit unter der Enns Unserer Wieneri- schen Haupt- Mauth disseits der Donau, gegen Steyermark im Viertel- Ober- Wie- ner- Wald, St. Pölten, Wilhelmsburg, St. Egidii, Wiener- Brückel; im Viertel- Unter- Wiener- Wald, Schott- Wien, Aspang, Kranichberg, Sebenstein, Kirchberg, Neustadt; jenseits der- Donau, gegen Böhheim und Mähren, im Viertel- Unter- Mannharbs- Berg, Rbs, Rägels- hof, Zegelstorf, Cádolz, Laa, Neudorf, Träsen- so- fen, Feldsperg, Untertammenau, Schweinburg, Ottenthal; auch gegen Hungarn, an den Marchfluß, Hochenau, Drösing, Thurnkruth, Angern, Marzegg, und Hof an der March.

Gränz- Mauthen zu Verhinderung der Einfuhrung.

1725.  
December,

Dann Unserm Schlüssel-Amt zu Grembs im Viertel-Ober-Mannhards-Berg, Stein, Ybbs, Frattling, Wankartschlag, Raps, Hayfurth, Langgaw, Untertur-  
nau, Waidhofen an der Thaya, Doberperg, Heidenreichstem, Taxen, Langschlag,  
Gmünd, Arbesbach, Sighards, Schrems, Waptra, Pertholz.

Und im Land ob der Enns Unserm Mauth-Amt zu Linz: Mauthhausen, Strud-  
ten, Sarmingstein, Enns, Ebelsperg, Niderwalse, Steyer, Freystatt, Pergarten,  
Easten an der Enns, Wayer, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georg, Scharf-  
ling, Unterach, Voglmarkt, Haag, Wolfsegg, Promb, Riedau, Neumarkt,  
Penerbach, Ungenach, Neukirchen am Wald, Weesenursfabr, Waizenkirchen, En-  
gelhards-Zell, Neuburg am Inn, Jandelsbrunn, Obernkopl, Kollerischlag, Ischel,  
Gosern, St. Agatha, Obertraun, Windisch-Garsten, Spittal, Wildenrana,  
Nigen, Maunsee, St. Wolfgang, Ulrichspurg, Haselach, St. Okwald, diese von  
Uns gnädigst confirmirt- und de novo ernennete Mauthen, als Filialia zugeleget  
seyn; solchemnach ergeheth

Unzlig und Ord-  
nung an den Gränz-  
Stationen.

Fünften Unser gnädigster Befehl: daß sürobin ein jeder Kauf- und Fuhr-  
mann, Land-Kutscher, Sammer und Trager, welcher Mauthbare Sachen und Waar-  
ren, in das Land herein führet, sammet, und traget, (wie die genannt werden mö-  
gen) mit solchen Gütern auf eine ihnen nächst gelegene Gränz-Mauth fahren, bez-  
selbiger sich anmelden, die Anzahl der Güter, Stück, und was er führet, ordentlich  
ansagen, auch die darüber habende Mauth-Zettel, oder Fuhr-Brief, dem bestellten  
Gränz-Mauthner behändigen solle, welcher alsdann die ihm angesagte Stück ge-  
nau und ordentlich abzehlen: dabey aber alles Fleisses beobachten wird, ob alle  
Stück, Fässer, Truben, Ballen, und Winkel, der vorhin geschriebenen Bekantnis  
nach, sich in denen Mauth-Zetteln angefest zeigen, oder nicht, und da sich etwas  
ungleiches oder unangesagtes befände; solches als ein Contraband anhalten, über  
das richtig angesagte aber die Mauth-Zettel numeriren, hierauf ein Polleten ertheilen,  
in derselben den Numerum derer Mauth-Zetteln, und Stücken, wie auch derer Fuhr-  
leuten Nomina, und den Tag, wann sich dieselbe angemeldet, beyrucken, solche Pol-  
leten mit samt denen Mauth-Zetteln verschlossen, gegen Bezahlung eines Gros-  
schen, und nicht mehr abgeben, sie Fuhrleut aber, damit auf jene Laagstatt, (wohin  
dieselbe zu fahren verlangen) anweisen wird; damit aber auch

Desfalls an die  
Ober-Ämter Spe-  
cificationen einshi-  
cken.

Sechstens: Unsere Mauth-Beamten in denen Laagstätten desto verlässlicher  
wissen können, ob nicht gleichwol ungeacht der geschriebenen Anmeldung bey denen  
Gränz Mauthen von denen Fuhrleuten zu nicht geringem Nachtheil Unserer Mauth-  
Gefälle, ohne Zahlung einiger Mauth-Gebühr, die Waaren auf dem Land abge-  
leget, und verschliffen worden; Als verordnen Wir gnädigst, daß von einem jeden  
Gränz- oder Filial-Mauthner eine Specification aller bey ihren Posten durchgeführ-  
ten Gütern und Waaren, und zwar in Conformität der in vorhergehendem Para-  
grapho beschriebenen Polleten-Ordnung eingerichtet, und Unsern Ober-Mauth-  
Ämtern, unter welche sie gehörig und eingetheilet seyn, wöchentlich eingeschickt,  
auch dieselbe von Unsern Beamten alles Fleisses mit denen eingelauffenen Polleten  
scontriret werden solle, um hieraus in tempore zu ersehen, was ohne Zahlung der  
Mauth auf dem Land abgeleget worden, andurch dergleichen Verschwärzer desto  
ebender zu erkennen, und da sie über kurz oder lang in diesem Land betreten wür-  
den, zur gebührenden in diesem Unsern General-Patent vorgesehenen Bestrafung  
ziehen zu können; So sollen auch

Gränz-Mauthen  
umfahren wird be-  
straft.

Siebendens: sie, Fuhrleut und Sammer, bey schwerer Bestrafung jedes-  
mals mit einem Mauth- oder Fuhr-Brief versehen seyn, und da sie ohne Befehl,  
oder Begehren dessen, der ihnen die Güter aufgegeben, so aus dem Fuhr-Brief er-  
sehen werden kan, allein um eigenen Vortheils, oder ihrer Gelegenheit willen die  
angeordnete Gränz-Mauthen zu umfahren, und andere Abwege zu gebrauchen sich  
unterstehen wollen, das erstemal ohne Entgeld dessen, deme das Gut gehörig, mit  
Hinvognehmung Ros und Wagen, auch ihrer selbst dabey befindlichen Güter ab-  
gestraft, da sie aber ihnen solches zu keiner Warnung dienen lassen wollten, und  
zum andern mal darüber betreten würden, nicht allein mit erstbemeldter Bestraf-  
ung beleet, sondern auch ihnen nicht mehr in Unser Land Oesterreich, Waaren  
um den Lohn, oder eigene einzuführen verstattet, und also gänzlich abgeschafft wer-  
den; Und weisen

Gemeine Waaren  
zur Nothdurft könn-  
en auf den Gränz-  
Stationen die Cons-  
tumo-Mauth bes-  
zahlen.

Achtens: Aus Italien, und denen Inner-Oesterreichischen Landen, über den  
Semmering, oder nächst daran gelegenen Land-Strassen, unterschiedliche Waaren,  
als



als Baum-Oel, Welsche Früchte, Steyerische Feinwand, Loden, Eisen, und eiserne Waaren, auch andere gemeine Waaren zu Neustadt, oder andern Orten abgelegt, nicht weniger auch von denen Böhmischn und Schlesiern Fuhrleuten gemeine Land-Waaren, als Häring, Stockfisch, und andere Victualien in Unser Land Oesterreich unter und ob der Enns zum Verkauf, oder andere Waaren dafür einzuhandeln gebracht werden, die allein zum Gebrauch für den gemeinen Mann, auf dem Land dienlich seynd, ihnen aber gar zu beschwerlich wäre, damit auf eine Laststatt zu fahren, welches zwar zu Verhütung alles Unterschleiss billig geschehen sollte; So haben Wir um das gleichwol Unsere gehorsamste Unterthanen in Verhandlung ihrer Wein- und anderer Wirthschafts-Mitteln um desto weniger gehindert, und die Fuhrleute nicht weiter, als sie ihnen vorgenommen zu fahren, genöthiget werden, entschlossen und verwilliget, daß die Kauf- und Fuhrleute, die eine dergleichen Handlung vorhaben, auch die Waar zur Neustadt, oder anderer Orten, im Land ablegen wollten, mit solcher auf eine der oben benannten Gränz-Mauthen fahren, ihre Waaren daselbst ansagen, den Ort, wohin sie zu fahren gedacht seynd, benennen, und die Gebühr davon entrichten, darauf ihnen eine Polleten ertheilet, und sie unverhindert passiret werden sollen; Dieselbe aber werden darneben gewarret, diese ihnen aus Gnaden geschehene Zulassung nicht zu mißbrauchen, sondern jederzeit ihre Waaren nach dem Gewicht und Stücken getreulich anzufagen; Da im widrigen Fall sich eine ungleiche Ansage befände, das Angefagte mit dem Unangefagten, als ein Contraband, hinweggenommen werden sollte; Gestalten dann auch denen Gränz-Mauthnern hiemit ernstlich anbefohlen wird, daß sie keine kostbare und andere Waaren, als hieoben benennet seynd, sie auch von denen benannten keine Quantität abmauthen lassen, noch Polleten darüber hinaus geben, sondern gute Obacht haben sollen, daß hierunter keine Mißbräuch verübet werden mögen; betreffend

I 7 2 5.  
December.

**Neuwendens:** Die gewöhne Land-Kramer, welche Woll mit gemeinem Tuch, Leinwand, Bhabeln, und schlechten Pfenn-werth-Waaren, auf denen Flecken und Dörfern, diß- und jenseits der Donau, die Jahr-Märkte, und Kirch-Läge zu besuchen, und daselbst ihre Waaren alla minima zu verkauffen, und Euen-weiß auszuscheiden pflegen, weil solchen beschwerlich fallen würde, so oft sie auf einen solchen Markt, oder Kirch-Lage gehen wollen, jedesmal die Mauth zu entrichten: als thum Wir ihnen die Guad, und verordnen hiemit, daß zu Erhaltung besserer Nachbarschaft, zwischen Unserer Oesterreichischen, und anderer angränzender Länder Unterthanen, besagte Kramer nur allein von deme, was sie im Land auf denen Märkten verkauffen, die Consumo-Gebühr entrichten, und mit denen übrig gebliebenen Waaren ohne weitere Zahlung, frey aus dem Land passiret werden sollen; Zu solchem Ende, und zu Verhütung aller besorglichen Verschwartzungen, werden dergleichen Land-Kramer schuldig seyn, sich bey einer Filial-Mauth anzumelden, ihre Waaren specificiren zu lassen, und darüber von der Mauth eine gefertigte Consignation, zu ihrer desto mehrerer Legitimierung zu nehmen, und bey deren Hinausfuhr die entrichtete schuldige Mauth-Gebührniß vorzuzeigen; Was aber

Land-Kramer bezahlen nur von dem Verkauf.

**Rehendens:** Ausser denen Laststätten, Wien, Linz, und Crems, von denen im Land erzeugten Waaren geladen, und aus demselben verführet wird, (weil denen Partheyen gar zu beschwerlich fallen würde, damit auf eine Laststatt zu fahren,) als solle von diesen bey einer Gränz-Mauth, nur allein die Essito-Mauth-Gebühr Uns bezahlet, und sodann die Waaren ohne weiterer Entrichtung einiger Gebühr, ausser Lands passiret werden; solle auch

Land-Waaren bey denen Gränz-Stationen.

**Eiffens:** Von denen im Land fabricirten Waaren, von welchen zwar die aus fremden Landen eingeführte Ingredientia, und Materialia vorhin schon vermauthet, wie auch von denen im Land erzeugten Waaren, von welchen noch niemals eine Consumo-Gebühr bezahlet worden, (wann sie in einer Laststatt Wien, Linz, und Crems geladen, und zum Verkauf auf das Land, oder ausser demselben verführet werden,) die neu-aufgerichtete und von Uns gnädigst statuirte geringe Essito-Mauth entrichtet, auch die Waar mit einem specificirten Mauth-Zettel ordentlich angefagt, alsdann beschauet, und solche Mauth-Zettel, durch die Beamte, nach entrichteter Gebühr unterschrieben, und mit aufgedrucktem Amts-Sigill denen Partheyen hinaus gegeben, selbige hernach auf der Gränz-Mauth vorgezeigt, und das Gut passiret, da aber dergleichen Güter ohne Bezahlung dieser geringen Essito-Gebühr, und hierüber vorzuzeigen habenden Mauth-Zettel ausgeführet, und sie, Kaufleut, damit betreten würden, dieselbe unwidersprechlich in Contraband genommen werden; zumalen Uns auch

Im Land fabricirte Waaren bezahlen die geringe Essito-Mauth bey Straffe des Contrabands.

1725.

December.  
Ohne bezahlter  
Mauth-Gebühr  
verkauften, bey  
Straf des Contras-  
bands verboten.

Zwölftens: Vorgekommen, daß sich einige unterstehen, ungeacht derer in vorigen Mauth-Patenten, nicht allein unter Contrabandirung derer Waaren, sondern auch hinwegnehmung Ros, Wagen und Zillen, vorgegebenen Bestrafungen, gleichwohl die zu Wasser und Land herab bringende Waaren, zwischen Linz, Krems, und Wien, auch in denen an erstbemelnten Städten, nächst gelegenen Dörfern abzuladen, selbige im Land herum zu führen, oder auch nach und nach, in diese Lagstätt zu practiciren; Within also ohne Zahlung einiger Mauth-Gebühr zu verkaufen; Wir aber solche Unsern Mauth-Regalien zufallende Schädlichkeiten, nicht mehr zu erdulden gesonnen seynd: Als haben Wir es nicht allein bey erwehnten Bestrafungen, (wann einer das erstemal betreten würde,) verbleiben lassen, sondern auch alles Ernstes anbefehlen wollen, daß dergleichen Verschwärzer, da sie das anderte mal befunden würden, nebst erst gemeldter Contrabandirung, als Ubertreter und Verächter Unserer Kayserl. Generalien und Mandaten, nach beschaffenen Umständen, noch dazu in eine Geld- oder andere schärfere arbitrariße Straffe verfallen seyn sollen. So haben Wir auch

Land-Waaren  
seynd vor der Ver-  
führung abzumau-  
then bey Straffe  
des Contrabands.

Dreyzehendens: Der Land-Waaren halber in so weit gnädigst disponiren wollen, daß diejenige, so solche an ein und anderes Ort um ihrer mehrern Gelegenheit willen zu verführen gedenken, sich zuvor bey einer Haupt- oder Jüral-Mauth anmelden, und die Gebühr entrichten, im widrigen Fall die Waaren, (da sie betreten wurden) in ein richtiges Contraband gezogen werden sollen; thun auch noch-

Waaren vor bezahl-  
ter Mauth nieders-  
legen verboten.

Vierzehendens: Alle Kauf- und Handels-Leute, oder auch die, so Mauthbare Waaren in dieses Land Oesterreich einführen, und mit aus- und inländischen Waaren in demselben hin und her handeln, gnädigst ermahnen, und befehlen; Daß sie alle ihre zu Wasser und Land kommende mauthbare Waaren, und Satzungen, (so gehören zu, wenn sie wollen,) an keinen Ort niederlegen, sondern also bald bey der Mauth ansagen, daselbst beschauen lassen, und davon die Gebühr entrichten; wer also dawider handelte und betreten würde, demselben seine Güter und Waaren, (wann er sie auch nur ausser der Stadt, vor der ordentlichen Beschau, ohne Erlaubniß, oder Entrichtung der Mauth, niedergeleget, ob er schon noch nichts eröffnet, oder davon verkauft hätte,) als ein richtiger Contraband eingezogen werden solle; Allermassen dann hiemit

Niederlag verstat-  
ten verboten, wie  
auch

Fünfzehendens: Allen Wirthen und Inwohnern in denen Vorstädten, und umliegenden Städten, Märkten und Dörfern, bey Leib- und Guts-Straf ernstliches anbefohlen wird; daß sie weder denen Kauf- Fuhr- und Schif-Leuten, weder andern Personen, wer die auch seyn mögen, keine Niederlegung derer Waaren, und mauthbaren Sachen, in ihren Wirths- oder andern Häusern, oder Gärten gestatten, und dergleichen Verschwärzern Unterschleif geben sollen; Wie dann auch

Ablegung untern  
mauthbarer Waaren  
bey Leib- und Guts-  
Straffe.

Sechzehendens: Allen Güter-Besitzern, Brief-Trägern, Schif- und Fuhr-Leuten, bey Leib- und Guts-Straf auferlegt wird, daß sie keine Waaren, Ballen, Kisten, Truben, Fass, oder Binkel, es seye, was es wolle, auch nicht das geringste in denen Vorstädten, oder andern Orten ablegen, auf- und abladen, oder auf dem Wasser überführen, vielweniger denen Handels-Leuten, oder jemanden zulassen sollen; daß ohne Vorwissen, und Erlaubniß derer Mauth-Beamten, von Schiffen oder Wägen das geringste abgeladen, oder verschwärzet werde; widrigenfalls sie mit vorbemelnter Straffe ohnausbleiblich belegt werden sollen; Welchen anbey

Mauth- oder Fuhr-  
Zettel in Nothwendig-  
keit.

Siebenzehendens: Vorgekommen, daß viele Kauf- und Handels-Leut, auch andere Partheien, mauthbare Waaren in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich, ohne hierüber habende Mauth-Zettel einführen, andurch aber, nur zu mehreren Verschwarzungen Anlaß gegeben würde, zumalen Unsere Mauth-Beamte in denen Lagstättten nicht erschen können, was etwann unterwegs an Gewicht und Stücken abgelegt worden, als haben Wir, um besserer Ordnung und Verlässlichkeit willen, gnädigst anbefehlen wollen: Daß ein jeder, (wer der auch immer seye,) welcher mauthbare Waaren, sie seynd viel oder wenig, in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich einführet, also gewiß über dieselbe mit einem ordentlichen Mauth-Zettel versehen seyn solle, als im widrigen Fall demselben, wann er auch seine Waaren auf eine Lagstätt verführete, und all dort sich der Beschau unterwürfe, zur Bestrafung die Helfte solcher Waaren werden contrabandiret werden; Damit aber auch



1725  
 17. December.  
 Wie selbige einzurichten.

**Neunzehndens:** Ein jeder Kauf- und Handelsmann, oder auch andere, so Mauthbare Waaren, (sie seyn gleich zum Verkauf, oder eigenen Gebrauch) in Unser Land Oesterreich unter und der Enns einführen, wissen mögen: Wie künfftighin solche Mauth-Zettel zu mehrerer Verlässlichkeit, und Beförderung der Abmuthung einzurichten seyn; haben Wir gnädigst verordnen wollen: Das in einem jedwedem Mauth-Zettel die Ballen, Fässer, oder Paqueter, mit denen Nömeris, und Handels-Zeichen, auch was in jedwedem Stuck für Gattungen, nemlich an Gold- und Silber-Zeugen, Gallonen, Borten, Bänden, Spisen, Gespinsten, ganz Seiden, und halb Seiden, wie auch Harras, Specerey, Material-Kramerey, allerhand Leinen und Leinischen Waaren beständig, specificirte angezeiget, und alle Sorten, eine jede absonderlich, wie sie in dem Vectigal entworfen, nach dem Gewicht, Stücken, Ellen, Maassen, in specie aber die nach den Gulden Werth bezahlet, um den ersten Kosten getreulich, und ohne einige Vortheilhaftigkeit angelegt; da sich aber etwas unrichtiges befände, welches gar nicht, oder ungleich in dem Mauth-Zettel angelegt worden, dieselbe Güter (ob sie schon der Kaufmann vor der Beschau- und Eröffnung ansaget) gleichwohl un widersprechlich in Contraband genommen werden sollen; So haben Wir auch

**Neunzehndens,** Unsern Mauth-Beamten die Macht eingeräumt, wann ein oder der anderer sich unterstünde, diejenige Waaren, so, wie oben gemeldet, nach der Schätzung oder Gulden Werth zu vermuthen seynd, nicht nach Billigkeit angelegt hätte, dergleichen erkannte zu gering angegebene Waaren, hinweg zu nehmen, und darvor nur allein, das angesagte Quantum, nebst Ersetzung des beweislich ausgelegten Unkosten hinaus zu bezahlet, solche aber (so bald es möglich) dem plus offerenti zu verkaufen; und das übrig verbleibende, Unserm Arario zu verrechnen; Es solle auch

Unrichtige Taxirung der Waaren.

**Zwanzigstens,** hinführo kein Handels-Mann, noch jemand anderer, einige fremde, und andern zugehörige Sachen, oder Mauthbare Waaren, es seye, was es immer wolle, in seine Ballen, Truben, Fässer, Verschläg, Kisten, oder Paqueter, mit einzupacken sich unterstehen, die er nicht specificirte neben denen Semitzgen, in dem Mauth-Zettel ordentlich angezeiget hätte; widrigensfalls, da einer oder der andere mit dergleichen beygepackt- oder unangesagten Gut betreten würde, und die Beypackung mit Willen des Eigenthümers geschehen, nicht allein dieses Beygepackte, sondern auch des Kaufmanns eigen Angesagtes zugleich in richtigen Contraband gefallen seyn solle; Wird auch demnach

Bei Verpackung fremder Waaren.

**Ein und zwanzigstens,** denen Schiff- und Fuhr-Leuten, alles Erustes anbefohlen, nicht das geringste von Mauthbaren Waaren, sie gehören wem sie wollen, ohne ihre hierüber beygebrachten Mauth-Zettel, auch nicht mehrere Stuck, als in selben enthalten, und angesagt seynd, auf ihre Wagen und Schiff, nicht allein bey Verlust derrerelben, sondern auch noch schwererer Bestrafung, an- und aufzunehmen; Thun auch

Keine unspecificirte Waaren aufpacken.

**Zwey und zwanzigstens,** die gnädigste Verordnung; das ein jedwedet Schiff- oder Floss-Mann, so aus dem Römischen Reich in Unser Erz- Herzogthum Oesterreich auf dem Donau-Strom, mit Mauthbaren Waaren, oder auch ohne derselben mit extra Fuhren abfähret (keine davon ausgenommen), bey Unserer Lagstatt Linz, die Anlandung thun, und also gleich bey Ankunft sich in Unserm Mauth-Amt daselbst anmelden, die Mauth-Zettel über die aufhabende Waaren, denen Beamten zu behöriger Examinirung übergeben, vor der Anmeldung aber nicht das geringste Stuck von dem Schiff, oder Floss abfolgen lassen solle; widrigens, da einer in diesem Fall betreten würde, das ohne Erlaubnis von dem Schiff, oder Floss gelassene Gut in un widersprechlichen Contraband genommen, der Schiff- oder Flossmann aber noch darzu um die Helfte des contrabandirten Werths abgestraft werden wird; da aber einer sich unterstände, etwan bey nächstlicher Weile ohne Anmeldung seine Mauthbare Waaren, hinterlistig durch zu practiciren, um solche unter Boggs ausladen, und ohne bezahlte Mauth-Gebühr, auf dem Land verlaufen zu können, mithin ein solcher über lang oder kurz in Erfahrung gebracht, und betreten würde, derselbe mit denen in 4vo. 12mo. vorgesehenen Bestrafungen unausbleiblich belegt werden solle; damit aber beynebens

Anmeldung zu Linz.

**Drey und zwanzigstens,** die Contrabandirungen, aller Unterschleif und Schädlichkeiten, um desto mehr verhütet werden mögen: so sollen durch Unsere Mauth-Beamte zu Linz, gleich bey Ankunft alle Schiff, und Floss, genau visitiret, die sich

Absehung und Umtriebung zu Linz.

F. 7. 2. 51  
Decemberunterbringung der  
Waaren, und Bes  
zahlung der Mauth  
Gebühr.

sich darauf befindliche Stück ordentlich abgezehlet, da sich aber mehrere befänden, als in denen Mauth-Zettel angesagt worden, dieselbe in richtigen Contraband gezogen, die ihnen behändigte Mauth-Zettel aber ordentlich numerirt, und hierüber eine Polleten ertheilet, auch in derselben der Numerus derer Stücken und Mauth-Zetteln angezeiget, alsdann denen Partheyen verschlossen hinaus gegeben, und noch zu mehrer Sicherheit eine Specification über alle bey ihrem Amt vorkom- und durchgeführte Güter, und zwar a conformitate der in hvo. sto. enthaltenen Polleten-Ordnung eingerichtet, auch wöchentlich Unsern Mauth-Ämtern, Erombs und Wien, eingeschickt werden; So haben Wir auch

Unterbringung der  
Waaren, und Bes  
zahlung der Mauth  
Gebühr.

Vier und zwanzigstens, gnädigst anbefehlen wollen, daß alle Waaren, so pro Consumo auf Unsere Lagstätt, zu Land oder Wasser geführet, und ausgeladen werden, dieselbe Waaren und Güter, allogleich in die bey Unsern Mauthen hierzu verfertigte Amts-Gewölber gebracht, alda beschauet, und die in dem Verkauf entworfenene Gebühr, ohne fernere Ausbörgung davon entrichtet werden solle; Zumalen weiters

Beschau in dem  
Mauth-Haus vor  
zunehmen.

Fünf- und zwanzigstens: Vorgekommen, daß viele Waaren der Zeit hero, ohne in dem Amt vorgenommener Eröffnung, und Beschau, denen Handels-Leuten, in ihre Gewölber nach Haus passiret worden, andurch aber allerhand Schädlichkeiten des Gefalls causiret werden könnten: als haben Wir hitemit solche gefährliche Passirungen, und Haus-Beschauungen gänzlich verbieten, und abstellen; Beynebens aber auch

Beförderung und  
Beschleunigung in  
denen Mauth-Äm  
tern.

Sechs und zwanzigstens: Unsern Mauth-Beamten bey unausbleiblich schwerer Bestrafung anbefehlen wollen, daß sie hinfüro niemand wider die Billigkeit beschweren, allen Kauf- und Handels-Leuten, auch andern, die mauthbare Waaren einführen, es seye früh oder spät, schleunigst die Expedition ertheilen, und dazu allen Vorschub thun, die Partheyen beschleunigend, und mit aller Manier tractiren, in specie aber die Beschauer, mit der Beschau und Abfertigung, die Partheyen (so viel immer möglich) befördern, keine um ihrer Gelegenheit willen, forderist zu Markt-Zeiten zu lang aufhalten, weder auch wegen ein und andern unterlaufenden Privat-Passionen, die Waaren in der Beschau zu sehr strapaziren, oder wider die Billigkeit taxiren, keineswegs auch einige Regalien, unter dem Pretext eines neuen Jahrs, oder förderbarer Expedition, und sub quocunquo titulo es immer seyn möchte, annehmen, vielweniger sich unterstehen sollen, das geringste von einiger Parthey eigenmächtig zu erpressen; widrigenfalls, da einige mit dergleichen Excessen vorkämen, sie ihnen selbst bezumessen hätten, wann wider dieselbe ipso facto mit der Amobirung, und auch nach Umständen der öfters befundenen Ubertretungen, mit einer Leibs-Straffe verfahren würde. Weilen aber auch

Mauth-Gebührn  
nach verfloßener  
Markt-Zeit zu be  
zahlen.

Sieben und zwanzigstens: Unsern Beamten, und Partheyen, wegen allzu großem Concur, zu Markt-Zeiten gar zu beschwerlich fallen würde, die Fremde, und Land-Kauf-Leute in instanti zur Bezahlung der Mauth-Gebühr anzuhalten, oder solche von ihnen zu thun, welches aber auffer denen Markt-Zeiten jedesmal geschehen sollte; Als haben Wir die gnädigste Verordnung machen wollen: Daß erst nach verfloßener Markt-Zeit, solche Mauth-Gebührn abgeföhret, und bezahlet werden solle; diß zwar von darum, als Wir

All'ingrosso erkaufte,  
und auffer Land  
verführende Waar  
ren bezahlen allein  
die Transito-  
Mauth.

Acht und zwanzigstens, zu Erhaltung, und mehrerer Emporbringung Unserer Wiener- Linzer- und Erombs-Markt, die gnädigste Disposition gethan haben, daß von denen in diesen Markt-Zeiten, so wohl aus Unsern angränzenden Erb-Ländern, als auch Römischen Reich, und andern fremden Ländern, ankommenden Kauf- und Handels-Leuten, all'ingrosso im Land erkaufte Waaren, nur allein die höhere Transito-Mauth-Gebührn entrichtet, und solche Güter, alsdann ohne weitere Zahlung einiger Mauth, auffer Unserm Land Oesterreich in das Römische Reich, Unser Königreich Böhmen, Schlessien, Mähren, Steyermark, Kärnthner, Crain, und Tyrol, passiret werden sollen. So wollen Wir auch anbey

Consumo-Mauth  
allein von denen  
verkauften und im  
Land zum Consumo  
verbleibenden  
Waaren zu bezah  
len.

Neun und zwanzigstens: Denen Kauf- und Handels-Leuten, welche auf die Märkte Wien, Linz, und Erombs, allerhand Waaren zum Verkauf einführen, und dieselbe frequentiren, gnädigst verstaten, daß sie nur allein von ihren daselbst verkauften und im Land verbleibenden Waaren, die völlige Consumo-Mauth bezahlen sollen; ihnen Handels-Leuten die Freyheit gestattend, daß selbige entweder die unverkaufte Waaren bis zum künftigen Markt, doch mit Vorwissen Unserer Mauth-Beamten



Beamten, und deren vorläufigen Beschrift- und Obfirmirung, liegen lassen, oder wegführen können: In welchem letztern Fall, und wann sie, Kauf-Leute, die Waaren mit sich zurück, und an das Ort, woher sie gekommen, führen, auch solches glaubwürdig dociren; solche für die Zurückfuhr gar keine Mauth zu geben haben, allensfalls aber, als selbige die Waaren anderwärts hin versenden, hiervon blosser Dingen die Tarif-mäßige Transito-Mauth zu entrichten schuldig seynd, welche dieselbe vom Tag der ertheilten Polleten inner acht Tagen aus Unserm Land unter und ob der Enns auszuführen gehalten seynd; Hingegen aber

Dreysigstens: Zu Verhütung ein und anderer schädlichen Zufälligkeiten, die sich bey Ausführung dieser Waaren, durch Abladung, und Verkaufung in dem Land, leichtlich begeben könnten, die gnädigste Vorsehung gethan, und hiemit Unsern Mauth-Beamten zu Wien, Linz, und Crems, ernstlich anbefohlen haben wollen, solche ausführende Stück, Pallen, Fässer, Truben, Pack und Binkel, jedesmahl genau zu sigilliren, auch zu numeriren, und hierüber eine verschlossene Polleten zu ertheilen, in derselben alle Stück, und darinnen befindliche Gattungen derer Waaren anzumerken, und damit die Partheyen auf ein ihnen zur Ausfuhr nächstgelegenes Gränz-Mauth-Amt anzuweisen; damit aber Unsere Mauth-Beamte aus ihrem besonders hierüber zu halten habenden Vormerk-Buch in tempore ersehen können, ob das Gut ausser Land gebracht, oder zu grosser Nachtheiligkeit etwann niedergeleget worden, so sollen von denen Gränz-Mauthnern, so bald es möglich, diese von denen Partheyen abgenommene Polleten, Unsern Mauth-Beamten zu Linz und Crems, hinwiederum eingeschicket, und da sich einer dergleichen Güter im Land abzulegen unterkrunde, dieselbe als ein unwidersprechlicher Contraband erkennet werden; beynebenst werden auch

Wie es mit denen nicht verlusten R. tour: Waaren zu halten.

Ein und dreysigstens: Alle Handels- und Fuhr-Leute nochmalen ernstlich ermahnet, ihre Reisen also anzustellen, damit sie jederzeit, mit ihren so wohl ein, als ausführenden Waaren und Gütern, eines aus jenen in diesem Unsern General-Mandat §. 4. ernannten Gränz-Orten also gewis, und unfehlbarlich betreten, daselbst die Ansage aller ihrer mitführenden Stück, Pallen, Kisten, Fässer, Truben, Binkel, Packeter, und alles, was immer mauthbar seyn möchte, gedührend thun, auch über alle Stück die gewöhnliche Polleten nehmen; im widrigen Fall sie mit der in §. 5. vorgesehnen Bestrafung unausbleiblich belegt werden sollen. So sollen dann

Gränz-Mauth-Stationen zu betreten.

Zwey und dreysigstens: Diejenigen Kauf- und Handels-Leute, so aus dem Römischen Reich, Böhmen, Schlesien, Mähren, und andern Orten nach Hungarn, und dem Herzogthum Steyer, so wohl auch von dannen wiederum zurück Handelschaften treiben, von ihren mauthbaren Gütern, und Waaren, es seye auch, was es immer wolle, und gehöre, wem es wolle, womit sie den Oesterreichischen Boden unterhalb Crems erreichen, an keinen Ort unterwegs das geringste niederlegen, weder sich der verbottenen, und unzulässigen Ufer, als Hollenburg, Tullen, Kloster-Neuburg, Tuttendorf, Fische, Teutschen-Altenburg, Eöben, und aller andern Ueberfuhren, so zwischen Pressburg und Crems zu finden, gebrauchen, sondern am Land herzu, und hindann allein über die Donau-Brücken allhier auf ermeldte Stadt Wien in die ordentliche Niederlag fortfahren, auch alle Kaufmanns-Güter, und Waaren, sie kommen gleich zu Wasser, oder Land, und gehören, wem sie immer wollen, alsogleich bey dem rothen Thurn anmelden, wie auch die specificirte Mauth-Zetteln, in dem Mauth-Haus Unsern Beamten überreichen; und zumalen

Transito-Waaren nach Hungarn und Steyermark die rechte Straßen halten.

Drey und dreysigstens, die uralte Kayserliche Generalia und Mandata, sonderlich die jüngste lauter und klar statuiren und vermögen: Das alle und jede mauthbare Güter und Waaren, so nicht allein zu Wasser und Land oben herein, sondern auch aus Hungarn, Pohlen, Schlesien, Böhmen, Mähren, item auch durch den Wiener-Wald, und über den Semmering, oder wo sie sonst herkommen mögen, zu keinem andern Thor, als bey dem rothen Thurn und Kärnthner-Thor eingelassen, und gleich recta dem Mauth-Amt zugeföhret, widrigenfalls aber die Ubertreter mit starken Pönnen, sonderlich durch Hinwegnehmung derer Waaren, gestraft werden sollen: als wollen Wir solche Ordnung hiemit nicht allein von neuen wiederholt und bestätigt, sondern auch hierauf ernstlich und gemessen anbefohlen haben; daß alle Kaufmanns-Güter und Waaren bey denen Linien nur allein am Tabor, St. Marx, Wienerberg und Schönbrunner-wie auch Rusdorfer-Posto, und zwar bey diesem letzten Posto, nur zu Winters- oder solchen Zeiten, da keine

In Wien bey denen benannten Thoren ein und recta auf die Haupt-Mauth fahren.

1725  
December.

**Kleine Schifffung geschehen kan**, eingeführet, von denenselben nicht das geringste abgeleget, sondern alsogleich bey Ankunft der Schif- und Fuhr-Leute, jedesmahl angemeldet, die hierüber ordentlich specificirte Mauth-Zettel, Unsern Beamten eingereicht, und zur gewöhnlichen Beschau in Unser Mauth-Amt am roten Thurn, bey erst-gemeldt-unnachlässlicher Bestrafung gebracht, alda eröffnet, beschauet, und die Gebühr nach Unserm neuen Vectigal entrichtet werden solle.

**Verbotene Niederlag und Straffen mit Hungarischen Waaren.**

Bier und dreyßigstens, haben Wir Uns dahin gnädigst entschlossen, es respectu derer aus Unserm Erb-Königreich Hungarn, in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich einführenden Waaren, bey denen von Unsern Hochgeehrtesten Herrn Ur- und Anhern, wie auch Herrn Vaters Wepl. Kayser Ferdinand des Andern und Dritten, Leopold des Ersten, gloriwürdigsten Andenkens, sub dato 1. Martii Anno 1624. den 22. Septembris 1625. den 29. April, 1631. den 12. Januarii 1643. und den 15. Februarii 1675. publicirten General-Mandaten, gänzlich verbleiben zu lassen, welche vermögen: Daß alle Güter, die aus Hungarn kommen, einig und allein anhero nacher Wien, und nachdeme sie allhier vermauthet worden, von dannen auf dem Land, oder der Donau aufwärts nacher Crems und Linz; item nach denen Inner-Oesterreichischen Landen, in Italien, oder über die Donau geführet werden sollen; So werden demnach alle neue unzulässliche Land-Strassen und ungewöhnliche Niederlagen, so einige zu Stockerau, Hollabrunn und andern Orten zu machen, auch ihre Waaren und Güter über die March jenseits der Donau nach Crems, und weiter zu führen sich unterstanden, gänzlich inhibiret, und dergestalten verboten, daß niemand sich unterfangen solle, selbiger Orten einig mauthbares Gut, niederzulegen, oder durchzuführen, und weilen solches so wohl der Niederlags-Ordnung, als dem uralten Gebrauch, und denen hiervor angezogenen General-Mandaten zuwider lauffet, sonderlich aber dadurch Unser Cammer-Gut an Dreyßigsten, und Mauthen geschmälert, auch in andere Weg denen befrepten Niederlags-Städten, fürnemlich Unserer Stadt Wien Freyheiten, zum Nachtheil gereichen thut, das Uns zu verstaten, und zuzusehen nicht gemeinet ist, als wollen, und befehlen Wir hiemit ernstlich: Daß sich alle diejenige, so aus Unserer Cron Hungarn in Oesterreich mit mauthbaren Waaren und Gütern, es seye zu Wasser, oder Land reisen, allein der gewöhnlichen Strassen gebrauchen, und bey denen angeordneten Haupt-Dreyßigsten, als Hungarisch-Altenburg, Preßburg und denen angehörigen Filialien, dann disseits der Donau weiters nach Ebenfurth, Prugg, Heimburg oder Pröllentirchen, Himberg und Schwechat zu fahren, jenseits aber bey einen Gräniz-Posto über die March, die bishero gebührende Mauth- und Dreyßigst abrichten und zahlen, keineswegs aber ungebührlicher Weis umreisen, vielweniger ihre Güter und Waaren, aus Hungarn durch Mähren, oder über die March hinauf nacher Crems, Linz, oder anderer Orten führen, noch niederlegen, im widrigen die Ubertreter nicht allein mit Confiscation des Guts, sondern auch noch mit Hinwegnehmung Ross und Wagens, abgestraft werden sollen. Indeme Wir auch

**Natural-Abnahm verboten.**

Fünf und dreyßigstens, mißfällig vernehmen müssen, wie daß sich einige bey vorbemelnten Mauthen angestellte Mauthner und Dreyßiger unterfangen, neben der in ihren Vectigalien ausgesetzten Ordinari-Gebührniß von denen aus Hungarn herauf führenden Waaren sub Titulo eines Natural-Abnahms, oder Accidentien, nach eigenem Gefallen, auch mit Gewalt das Beste davon abzunehmen (wie dann dessentwegen viele Klagen eingelauffen) andurch aber die Partheyen dergestalten zu graviren, daß sie von Verhandlung und Ausführung ihrer Waaren gehindert, und mit ihrem Negotio nicht zu geringer Schmälderung Unserer Cammer-Gefällen, gänzlich zurück getrieben werden; Wir aber solche Excesen nicht mehr zu gedulden, sondern dergleichen Natural-Abnahm, völlig abzuschaffen, und aufzuheben gesonnen seynd: als haben Wir hiemit so wohl der Zeit Unsern Mauthnern und Dreyßigern, wie auch allen herrschaftlichen Mauthnern, und Mauth-Bestand-Zubavern, ernstlich anbefehlen wollen, bey Vermeidung Unserer höchsten Kayserlichen Ungnad, von der gleichen Unfugnissen, also gewis abzustehen, als widrigens die Ubertreter mit schärfester Bestrafung ohnausbleiblich belegt, und so gar derley Herrschaften ihrer Privat-Mauthen verlustiget werden sollen. So haben Wir auch

**In Wien erkaufte Waaren zahlen nach Hungarn auf der Donau die geringere Ecto-Mauth.**

Sechs und dreyßigstens, Unsern Hungarischen Untertanen, Kauf- und Handels-Leuten zu mehrerer Sublebirung die gnädigste Concession thun wollen, daß dieselbe von ihren in Unserer Lagstatt Wien erkauften Waaren, wann sie solche nacher Hungarn abführen, bey der Ausfuhr zu Wasser nur allein nach geschehener öffentlicher Beschau, und hierüber genommenen specificirten Dreyßigst-Zettel, die neu-



aufgerichtete geringe Mauth-Gebühr entrichten, und alsdann mit ihren Waaren ohne Zahlung einiger Mauth-Gebühr zu Wasser, aus Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich in Hungarn passiret werden sollen. Ingleichen thun Wir

1725.  
December.

Sieben und dreyßigstens, Unsern Wienerischen Kauf- und Handels-Leuten, die besetzte Waaren besondere Gnad, und verstaten ihnen hiemit gnädigst, daß sie ihre selbst eigene, nach Hungarn bezahlten Consumo in Oesterreich, oder aber auch von Hungarischen Handels-Leuten, durch dieselbe bestellte ausländische Waaren, welche auch pro Consumo in Unser Land Oesterreich einzuführen verboten, hierdurch in Unser Königreich Hungarn, oder demne incorporirte Länder, nach der bey Unserer Haupt-Mauth vorgenommenen Eröffnung und Beschau, nur allein gegen Entrichtung der in Unserm neuen Consumo-Vedigal entworfenen Gebühr, ohne weitere Bezahlung einer Emto- oder andern Mauth, auf dem Wasser, aus Unserm Land Oesterreich in Hungarn abführen mögen, und können; wie zu malen aber

Acht und dreyßigstens, einige Waaren, in diesem neuen Mauth-Vedigal respectu voriger mit einer höheren Mauth-Gebühr angesehen worden seynd, und hier, Desfalls gemindertet Vedigal. ob zu besorgen seyn möchte, daß dieser Steigerung halber, die Handelschaften von hier aus in Unser Königreich Hungarn gehemmet, und abgehalten werden möchten, wo Wir doch solche in Flor, und zu mehrerer Frequenz zu bringen, gnädigst gesinnet seyn: als thun Wir zu gemeinschaftlichen Besten so wohl Unserer Hungarischen Unterthanen, als Unserer Wienerischen Kauf- und Handels-Leuten gnädigst concediren, daß dieselbe von diesen in Hungarn, durchführend, oder per Commissionem dahin abschickend, gesteigerten Sorten Waaren, welche in sine dieses Vedigalis auch mit der Gebühr-specifico angesehen seynd, nur allein die respectu der in diesem Consumo-Vedigal entworfenen Gebührnis um drey Viertel, zwey Drittel, Helfte, ein Drittel und Viertel moderirte Mauth-Gebühr entrichten, und alsdann ohne fernere Mauth-Zahlung (wie im vorhergehenden §vo. gemeldet worden) ihre Waaren nach Unserm Königreich Hungarn abführen können; damit aber auch Unsere Mauth-Beamte allhier versichert seynd, daß solche Güter direct in Hungarn abgeführt; oder nicht etwann auf dem Land gegen entrichteter so geringer Mauth-Gebühr abgeladen, und verkauft worden, welches Wir bey wirklicher Contrabandirung verboten haben wollen: Als solle ein jedes ausgeführtes Gut, allhier ordentlich sigilliret, von denen Kauf- und Handels-Leuten aber innerhalb 14. Tagen Unsern allhierigen Mauth-Beamten von jenem Dreyßigst. Amt in Hungarn, welches sie zuerst mit ihren Waaren betreten, ein glaubwürdiges Attestatum bey wirklich in Hungarn geschenehen Einfuhr halber, also gewis beygebracht werden, als im widrigen dieselbe mit dem Werth des ausgeführten Guts abgestraft werden sollen; und weilen dann

Neun und dreyßigstens, viele Waaren, durch die allhierige Kauf- und Handels-Leut, nicht allein in dem Land, sondern auch ausser demselben auf die Märkte (da von bereits einmal im Land die Consumo-Mauth entrichtet worden) verführt, Auf die Märkte in und ausser Landes verführende Waaren. hinwiederum aber auch die unverkauft- und übergebliebene zurück gebracht werden, welches Wir ihnen Kauf- und Handels-Leuten zu mehrerer Beförderung des Negotii, frey und ohne Bezahlung einiger Mauth-Gebühr, hin und wieder zu thun gnädigst verstaten, sich aber hiebey leichtlich begeben Wüte, daß unter denen übergebliebenen neue und unvermuthete Waaren, eingeführt werden könnten: als haben Wir zu Verhütung dieser Schädlichkeiten, gnädigst anordnen wollen, daß ein jeder weber Kauf- und Handels-Mann, seine ausführende Waaren, bey Unsern Mauth-Aemtern, ordentlich beschauen und plumbiren lassen; von denen Kleinigkeiten aber, welche nicht wohl zu plumbiren, eine ordentliche Specification formiren, und Unsern Mauth-Beamten einhändigen solle; welcher sich aber unterfenge, zuwider Unserer vorgeschriebenen Ordnung, die Waaren hin und wieder ohne Anmeldung zu verführen, oder auch unter denen alten neue herein zu practiciren, und die neue vor alte Waaren anzufagen, dessen Gut solle, samt dem alten undisputirlich in Contraband genommen werden.

Wierzigstens, des Orientalischen Commercii wegen, haben Wir mit der Ottomanischen Vorten bey dem zu Pallarowitz geschlossenen letztern Friedens-Schluss, zugleich auch einen Commerciens-Tractat dahin errichtet und geschlossen, daß, gleich wie in dem Ottomanischen Reich, Unsere Unterthanen von denen Waaren, so selbte aus Unserm Erb-Landen in Turkey ein- oder von dannen in Unsere Erb-Länder zurück führen, sie an Mauthen ein mehrers nicht, als 3. per Cento ein für allemal zu bezahlen haben: also gleicher massen von denen Türkischen Unterthanen in Unsern

1725.  
December.  
Handlung nach  
Orient mit höherer  
Transito-Mauth.

Unsern Königreichen und Ländern, von denen Waaren, so sie aus Türkey zum Verkauf in Unsere Erb-Länder bringen, oder in solchen erkauffet, und nach Türkey zurück geföhret haben, keine höhere Mauth, als die 3. per Cento abgeföhret werden solle, wobey es dann auch sein bestes Bewenden hat, und niemand unter Unser höchster Ungnad und schwerer Bestrafung hierwider zu handeln, sich anmassen solle: damit aber Unsere disländige Erb-Untertanen zu mehrerer Fortpflanzung sothanen Orientalischen Commercii angeeifert werden, als haben Wir selbst, die besondere Gnad verstaten wollen, daß sie von allen denen ad Orientem verschickenden Waaren, ausser derer Eisen und Land-Kramerey-Waaren, wovon die 3. per Cento zu bezahlen, wann solche entweder auf der Donau, oder zu Land durch Oesterreich, unter und ob der Enns gehen, und vorhin bey einer derer drey Haupt-Lagstätten gepacket und beschauet worden seynd, ein mehrers nicht, als die nachgesetzte höhere Transito-Mauth bezahlen, und so nach auf allen denen Hungarischen und Neoaquistischen Mauth-Städten frey durchgelassen werden sollen, gleich denselben nach Vorweisung des hiesigen Mauth-Amts-Zettel, Unser Kaiserlichen Hof-Cammer die gewöhnliche Frey-Päß hierauf ertheilen wird. So ist Uns auch

Transito-Mauth.

Ein und vierzigstens, vorgekommen, was massen von langen Jahren her, viele in Unsern Erb-Ländern, auch ausser demselben befindliche Handels-Leute, mit ihren Waaren und Gütern, ihre Reisen also anstellen, daß sie um die hohe Mauthen zu entgehen, Unser Land Oesterreich unter der Enns, gar nicht betreten; damit aber diese Beschwerde gehoben, ein freyeres und unumgeschranktes Commercium in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich eingeföhret, und der Transito von Waaren, möglichster Dingen noch mehrers herbey gebracht werde: so wollen Wir gnädigst gestatten, daß nicht allein die aus einem fremden in ein anderes fremdes Land gehende Waar, e. g. waun aus Italien in die Nordische Länder, und vice versa, oder aus diesen Provinzien in Unsere Erb-Länder, Waaren durchgeföhret werden, diese von Bezahlung der Consumtions-Mauth, frey seyn sollen; sondern es ist auch von denen Waaren, so e. g. in das Königreich Böhmen, Mähren und Schlessen, Steyermarkt, Kärnthen, Crain, auch Tyrol kommen, oder vice versa dahin gehen, nicht die Ordinari-Mauth abzunehmen, sondern nach Ausweis derer nachgesetzten zweyen Transito-Tariffen, von dergleichen Waaren bloß allein eine ganz leidentliche Transito-Mauth, abzuföhren, und hierinfallt solle so wohl der Inn- als Ausländische Handelsmann gleich gehalten werden; Wie dann dergleichen durchföhrende Güter und Waaren uneröffnet, und unbeschaute durch Unser Land Oesterreich, unter und ob der Enns verführet werden können, wozu übrigens des Orientalischen Commercii halber bey dem sein Verbleiben hat, was erst vorhergehender vierzigsten Articul umständlich enthält. Damit aber auch

Transito-Waaren  
an denen Gränzen  
specifice anmelden,

Zwey und vierzigstens, bey diesen durchgehenden, und nur allein die Transito-Mauth-Gebühr zu bezahlen habenden Waaren keine Defraudationes und Ungleichheiten vorbegehren mögen so solle ein jedweder Kauf- und Handels-Mann schuldig, und verbunden seyn, die transitirende Güter, in einen Mauth-Zettel specifice anzusetzen, und solches nach der in hvo 18vo. vorgeschriebenen Ordnung einzurichten, in specie aber die Waaren so nach dem Werth zu vermauthen, getreulich, und ohne einigen Borenhalt anzufagen, was dieselbe in loco des Einkaufs gekostet, auch solches durch beglaubter Facturen, und beynebens von jeden Orts Obrigkeit producirende Attestata darzuthun, mit dergleichen durchföhrenden Waaren aber, jedesmats, so wohl bey der Ein- als Ausfuhr, eine Gräniz-Mauth zu betreten, die hierüber habende Mauth-Zetteln dem Gräniz-Mauthner zur gehörigen Untersreibung zu behändigen, und alsdann ohne einige Einrichtung, darmit auf eine Lagstatt zu fahren, und daselbst davon die Gebühr zu entrichten; so solle auch zu mehrerer Sicherheit durch jedweden Gräniz-Mauthner (wie in hvo 5to. & 23tio. gemeldet worden) wochentlich eine Specification dieser per Transito durchgeföhrt Gütern und Stücken, mit Benennung des Fuhrmanns, und des Eigenthümers Namen, Unsern Beamten in einer Lagstatt eingeschicket, und da über kurz, oder lang einer befunden würde, welcher über diese beschene Anmeldung, bey der Gräniz gleichwohl die Waaren in dem Land ablogete, dessen Gut unwidersprechlich in Contraband genommen werden. Demnach Uns mehr

Niederlegung und  
vermautheter Waaren  
verboten.

Drey und vierzigstens, vorgebracht worden, daß auch einige Stands-Personen in specie aber ihre Bediente, unter allerhand Prætext unterschiedliche Mauthbare ausländische Waaren, in Unser Land Oesterreich einföhren, selbige ausser Unsern Lagstätten, auf denen Frey-Gründen oder Frey-Häusern, auch in selbst eigen



nen Gärten, oder sonst andern bestellten Orten, ohne Entrichtung einiger Gebühr ablegen, und folgendes unangesagt, nach und nach in Unsere Lagstätten bringen, auch allerhand heimliche Mercantien, und Feilschaften in denen Zimmerudarmen treiben, welche Verschwörungen, und Winkel-Handlungen, Unsern Mauth-Regalien, auch Unsern Handels-Ständen zu größten Nachtheil und Schaden gereichen: als wollen Wir nicht allein, die von Unserm hochgeehrtesten Herrn Vater, Wehl. Kayser Leopold dem Ersten, glorwürdigsten Angedenkens, in hoc Puncto ausgefertigt und publicirte Patente widerholet, sondern auch de novo alles Ernsts anbefohlen haben: daß durch Unsere aus Regierung und Cammer bestellte Justiz-Banco-Deputation, dasjenige mauthbare Gut, und fremde Waar, welche ein- und anderer, wer der auch seye, ausser Unsern Lagstätten bey der Mauth unangesagt, in denen Frey-Orten, oder wo es immer seyn möchte, abgelegt, ohne einige Requisitorialien cum derogatione omnium Instantiarum, der Eingriß geschehen, und solche Waaren alsobalden, als ein richtig-verfallenes Contraband eingezogen werden solle; Ingleichen wollen Wir auch diese Schädlichkeit nicht länger verstaten, daß die Courier, oder die sich bisweilen nur dieses Namens gebrauchen, insonderheit aber die Handels-Leut, auf der Post in angefüllten Fell-Eisen und Trüberlen viele kostbare Waaren, die mit der Mauth am mehresten belegt seynd, in denen Vorstätten an unterschiedlichen Orten ablegen, und mithin nach und nach, in die Stadt herein schwarzzen; Befehlen solchemnach ernstlich, daß alle dergleichen auf der Post, oder ohne derselben anhero kommende Courier und Handels-Leut, auch wer die immer seyn mögen, niemand darvon ausgenommen, mit ihren Fell-Eisen, Trüben, und Mäntel-Säcken, gleich bey Unsern Linien-Posten angehalten, alles daselbst eröffnet, und beschauet, und da sich was Mauthbares befände, gegen Zurücklassung eines genugsamen Depositi auf Unsere Haupt-Mauth verwiesen, und die schuldige Mauth-Gebühr entrichtet werden solle; Wie zumalen Wir auch mißfällig vernemen müssen, daß von vielen Jahren hero, in Unserm Land Oesterreich eine große Quantität von Juweelen, ohne Zahlung einiger Mauth Gebühr eingeführet, und verschwärzet worden; erget demnach Unser ernstlicher Befehl: daß von allen so wohl Christlich- als Jüdischen Juweelen-Handlern, wie auch andern Personen (niemand davon ausgenommen) die einführende Juweelen in loco, wo dieselbe zum Verkauf, oder auch eigenen Gebrauch niederleget werden, also gleich bey einer Mauth-Station angemeldet, welche alsdann von Unsern Mauth-Beamten, in das hierüber eigens zu halten habende Vormerk-Buch, ordentlich annotiret, und alle Gattungen derer Juweelen, gefaßt und ungefaßt, samt dem Gewicht, Stücken und Farben, nebst beygeruckten Werth, so viel möglich, umständlich beschreiben, und nach diesem in die in Unserm neu-entworfenen Veatigali, respectu der vorigen vom Gulden per 4. Kreuzer, bis auf zwey Pfennung moderirte Mauth-Gebühr bezahlet werden solle; so wollen Wir doch hiebey gnädigst verstaten, daß sie Juweelen-Handler, nicht gleich bey der Einfuhr und Anmeldung, sondern nach verflossenen dreymonathen, nur allein von denen im Land verkauften, die auf ein so geringes moderirte Gebühr entrichten, die übergebliebene aber, samt denen im Land erkauften Juweelen, nach beschriebener Anmeldung, bey einer Unserer Mauthen und vorgemeldter Beschreibung dererselben, ohne Zahlung einiger Mauth-Gebühr, hinwegwiederum aus Unserm Land Oesterreich verführen mögen und können; Da sich aber einer unterstienge, diese aus Gnaden beschriebene Zulassung zu mißbrauchen, und nicht nach vor beschriebener Ordnung seine Juweelen so wohl bey der Ein- als Ausfuhr, richtig und getreulich anzufagen, auch etwann bey der Ausfuhr, die neue mit alten Steinern zu verwechseln, um nur allein den Numerum zu completiren, und hierüber betreten würde, dessen Verfälschtes mit dem übrig auch richtig angesagten Juweelen-Gut, in unwidersprechlichen Contraband genommen werden solle; Damit aber auch die Verschwörungen desto mehr verhindert, und allbehörige Praecautiones hierinfallig vorgekehret werden, als befehlen Wir gnädigst, daß ein jedweder Juwelier und Gold-Arbeiter, die ein dergleichen Juweelen-Gewerb treiben, so einige Juweelen verkauft oder verhandelt, den Verkauf samt dem Preis bey einem Mauth-Amt ordentlich, und zwar ohne Reichung einiger Gebührniß jedesmalen anzeigen, und die verkauft- oder verhandelte Juweelen, bey Straf und Verlust des betragenden Werths vormerken, auch noch zu Vermeidung all-beschwerlicher Strittigkeiten und Unordnungen, gleich nach Publication dieses Unseres General-Mandats ihre vorrätthige Juweelen, bey einer Unserer Mauthen ordentlich beschreiben lassen sollen. Nichtweniger ist Uns

Distinction an denen  
Linien, und Ver-  
weisung auf die  
Haupt-Mauth.

Juwelen-Handel,  
Mauth, und Decks-  
nung.

1725.  
December:  
Verbottene Straß-  
sen.

Vier und vierzigstens, vorkommen, daß sich einige von denen befreiten Orten unterstehen, die doch in diesen nicht Bürger, oder angesessen seynd, allerhand manthbare Sachen, auf ungewöhnlichen Strassen, in specie aber von der Neustadt, durch das Gebürg über den Kaunberg nacher Linz zu führen, auch sich von dannen in ihrer Ruckreis nacher Neustadt selbigen Weges zu gebrauchen: als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß ein jedweder (er seye ein befreiter Bürger, oder Inwohner) sich aller verbottenen Strassen gänzlich enthalte, und allein der gewöhnlichen Weg und Strassen, nemlich von der Neustadt nacher Wien, und zu Wasser, oder Land, weiters hinauf nacher Linz, und von dannen auf gleiche Weis, wiederum herab, sich gebrauche; wer aber darwider betreten würde, dessen Waaren sollen, unnachlässlich in Contraband gezogen werden. Darneben Wir auch

Mauth-Freyheit  
nicht mißbrauchen.  
Sich der Ansag und  
Beschau nicht ent-  
ziehen.

Fünf und vierzigstens, diejenige, so mit Kayserlich, und Lands-Fürstlichen Privilegien, von Uns und Unsern glorwürdigsten Vorfahrern, gnädigst begabt seyn, dahin vermahnet, und ihnen alles Ernstes, eingebunden haben wollen, daß sie solche ihnen ertheilte Privilegia zu mißbrauchen, sich keineswegs unterstehen, und zu Verhütung aller Unordnungen, und Verschwäzungen, ein jeder Bürger, mit authentischer Zeugniß von seinem Magistrat, oder Obrigkeit sich versehen, dabey aber gleichwohl der specificirten Ansag, und ordentlichen Beschau, bey Confiscirung des Guts, unwiderseztlich unterworfen seyn solle. Demnach Wir auch

Eingriff in die  
Wasser-Jurisdiction.

Sechs und vierzigstens, mißfällig vernehmen müssen, wie daß sich einige unterfangen, in Unsere Kayserl. Wasser-Jurisdictiones ein und andere Eingriff zu thun, auch Unsere Mauth-Beamte in Exercirung dererselben zu verhindern, und zu turbiren, welches Wir bey schwerer Bestrafung, und Unserer allerhöchsten Kayserl. Unghab, verboten haben wollen; thun auch anbey diese, gleichwie sie von Unsern glorwürdigsten Vorfahrern, vor etlich hundert Jahren, Unsern Mauth-Ämtern an dem Donau-Strohm, ohnedem gnädigst ertheilet worden, in allen Punctis de novo confirmiren und bestätigen. Gleichfalls ist Uns

Straffe unzuläs-  
siger Niederlag.

Manutenenz.

Sieben und vierzigstens, vorgebracht worden, daß Unsern Gränz-Mauthnern, und Überreutern auf dem Land von denen Herrschaftlichen Bedienten, Bewaltern, Pflegern, auch Richtern, (wie oftermalen anbefohlen worden) nicht allein keine Manutenenz geleistet, sondern noch von denselben, denen Kramern, und Handels-Beuten, in specie aber denen Juden, viele Waaren in denen Schloßern und Häusern abzulegen verstattet, und folgendes zur Verschwäzung Anlaß gegeben werde, welches Unsern Mauth-Regalien zum größten Abbruch und Schmälerung gerechet, mithin nicht länger zu gedulden ist: Als befehlen Wir hiemit nochmalen ernstlich allen und jeden, nicht das geringste von Mauthbaren Waaren, wann nicht authentisch die davon entrichtete Gebühr vorgezeigt werden kan, ablegen zu lassen, widrigenfalls, da einer betreten würde, nicht allein das Gut unwidersprechlich dem Verschwäzter contrabandiret, sondern auch derselbe, welcher solches widerzulegen verstattet, noch dazu um den Werth des contrabandirten Guts bestrafft; und da das Corpus Delicti nicht mehr bey Händen wäre, ein solcher gleichfalls zu Ersezung dieses causirten Schadens, und Erlegung des Werths angehalten werden solle; Ergahet demnach Unser gnädigster Befehl an alle Unsere nachgesetzte Geist- und Weltliche Obrigkeiten, insonderheit Unsere Stadthalter, Land-Marschallen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritter, Regenten, Inspectores, Hof-Richter, Bewalter, Pfleger, Rent-Schreiber, wie auch an alle und jede, in diesem Land Oesterreich unter und ob der Enns befindliche Stadt, Markt, Dorfschaften, Mühlen, Höf, Häuser, Zinsassen, und Untertanen, auch sonst maniglich, daß sie in allen diesem Unserm General-Patent gehorsamlichst nachleben, Unsern Amts-Officianten, Gränz-Mauthnern, und Überreutern an ihren Amtungen und Veranstellungen nicht verhindert seyn, oder solches durch andere zu thun verstaten, sondern denselben in Handlung ihres Officii zu bester Beförderung Unserer Mauth-Gefällen allmögliche Assistenz und Hülff leisten, und an die Hand gehen sollen; wie dann auch im Fall dieser Unserer allergnädigsten Verordnung zuwider gehandelt werden sollte, alsobald die Anzeige an Unsere, aus Regierung und Cammer bestellte Justiz-Banco-Deputation, von Unsern Mauth-Ober-Beamten geschehen, und von denselben wider dergleichen Refractarios und Ubertreter Unserer Kayserl. Befehlen mit gleichmender Bestrafung verfahren werden solle.

Schlüßlichen wollen Wir nochmalen Unsere Mauth-Beamte, Beschauer, und Gränz-Mauthner erwahnet haben, keinen Kauf- und Handelsmann wider die Billigkeit zu beschweren, dieselbe in Beschauung derrer Waaren nicht zu strapaziren; sondern



sondern best-möglichst zu befördern, denenjenigen, welche ihre Gebühren ordentlicher Weise entrichtet, damit sie aller Orten ohne weitere Ungelegenheit passieren mögen, eine sichere Expedition, und zwar mittelst Unterschreibung derer Mauth-Zettel, und Ausdrückung des Amts-Sigills zu ertheilen; in specie aber die Ubersreuter auf dem Land, wegen welcher viele Klagen eingelauffen, von ihren Unfugmissen gänzlich abzustehen, von niemanden Regalia zu erpressen, keinen, der seine richtige Polleten, oder Mauth-Zettel vorzuweisen hat, anzuhalten, oder die geringste Ungelegenheit zu verursachen, sondern mit aller Bescheidenheit und Manier die Parteyen zu tractiren, die vorkommende Casus alsogleich Unsern Ober-Mauth-Beamten zu berichten, und nicht im mindesten diese Unsere Ordnung zu übertreten, ansonsten dieselbe bey dergleichen vorkommenden Excessen unverschont an Leib und Gut gestraft werden sollen. Dagegen befehlen Wir auch ernstlich und gemessen, allen Kauf- und Handels-Reuten, daß sie allen in diesem Unserm General-Mandat enthaltenen Punctis gehorsamlichst nachleben, ihre Waaren getreulich ansagen, alle Verschwarzungen gänzlich vermeiden, und nach Ausweis dieser Unserer Vectigalien die Gebühren entrichten sollen, im widrigen Fall aber dieselbe mit denen in diesem Unserm Patent vorgesehenen Bestrafungen unausbleiblich belegt werden sollen; Darnach sich nun männiglich zu richten, und selbstn vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 10. Decembris 1725.

Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.

	Consumo-Mauth.			Essito-Mauth.			Transito					
							Höhere.			Niedere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
<b>A.</b>												
<b>M</b> aisch lebendig, und gesalzen vom Centen	3											
Merzt, Gold und Silber Merzt vom Centen		20										
von 100. fl. Werth				15			30			20		
Agstein gelb geschnitten, und andere Agsteinerne Waaren. Lit. G. Galanteria.												
Agstein schwarz vom Centen	8			15			45			30		
Agstein gebrochen vom Centen	5			15			45			30		
deto des schlechtesten gestossen zum Rauchen vom Centen	2			6			18			12		
Alabaster, allerhand Geschirr, und Arbeit vom Gulden		5										
von 100. fl. Werth				15			45			30		
Alabaster in Stucken ungearbeit vom Centen		6										
Wann ausländisch vom Centen	36			1	2		5	2		3	2	
deto inländisch vom Centen	15			1						2		
Alas Succutrina vom Centen	4			12			36			24		
Eatica vom Centen	2			6			18			12		
Maneyß ausländisch vom Centen	36											
Inländisch oder Mährisch vom Centen	18			1						3		
Armaturen, als Scheiben-Röhr, Musqueten, Pistohlen, Carabiner, Pürst-Röhr, Flinten, Doppelhacken, Terzerol, Helleparten, Picken, Spring-Stöck, Panzer, Harnisch, und alles Gewehr ausländisch vom Gulden		6										
deto inländisch vom Gulden		2										
Armaturen allerhand von 100. Gulden				20			1			45		
Arsenicum vom Centen	15			1						3		
Aschen, als Potaschen und andere Färberey-Aschen vom Centen	15											
Gemeine Aschen vom Muth		3										
Assant, Lachrima des feinsten vom Centen	5			15			45			30		
Ordinarij vom Centen	3			7	2		22	2		15		

Anno  
1725.  
December.

312

Sammlung

Mauth-Vectigal in Unter- und  
Ober-Oesterreich.

	Consumo- Mauth.			Effito- Mauth.			Transito.								
	Höhere.			Mindere.			Höhere.		Mindere.		Höhere.		Mindere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Atlas, Damast, Tasset, Calomack, Tobin-Seiden, Flor, und allerhand glat und gewässert Seiden-Waar aus- ländisch vom Centen	50	—	—	1	7	2	2	15	—	1	18	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Centen	6	—	—	1	7	2	2	15	—	1	18	—	—	—	—
Auripigmentum des feinen vom Centen	—	24	—	—	3	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—
deto ordinarii vom Centen	—	15	—	—	3	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—
Mustern in Schaalen vom Centen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ohne Schaalen vom Fässel ein Nchtring	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>B.</b>															
Mad- und Kropf-Schwammen vom Centen	6	30	—	—	20	—	1	—	—	—	—	—	—	40	—
Band mit Gold und Silber eingetragen aller Sorten ausländisch vom Pfund	4	—	—	—	4	—	—	10	—	—	—	—	7	2	—
deto im Land gemacht vom Pfund	1	—	—	—	4	—	—	10	—	—	—	—	7	2	—
Band mit Leonisch Gold und Silber vom Pfund	—	45	—	—	3	—	—	7	2	—	—	—	5	—	—
deto inländisch vom Pfund	—	12	—	—	3	—	—	7	2	—	—	—	5	—	—
Band von Seide musirt breit oder schmal vom Pfund	1	30	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	4	—	—
deto im Land gemacht vom Pfund	—	20	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	4	—	—
Band doppelt und einfach Französisch, auch dergleichen andere ausländer fein seiden Band vom Pfund	1	12	—	—	1	2	—	4	—	—	—	—	3	—	—
Band, ordinari, als Schweizer und an- dere dergleichen seiden, oder glatte Taf- set Band vom Pfund	—	50	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	2	—	—
deto im Land gemacht, aller Sor- ten vom Pfund	—	10	—	—	1	2	—	3	—	—	—	—	2	—	—
Barcan der feinste wie Camelot im Land gemacht vom Stück	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barcan Mayländisch, Niederländisch, oder von andern Orten vom Stück per 30 Ellen, im Werth a 20. fl.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—
deto vom Centen	—	—	—	—	30	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Barcket, Müncher, Augspurger und der- ley ausländische Bett-Barcket vom Stück per 30. Ellen	1	12	—	—	3	2	—	8	—	—	—	—	5	2	—
deto im Land gemacht vom Stück	—	12	—	—	3	2	—	8	—	—	—	—	5	2	—
Barcket Sächsischer vom Stück	—	32	—	—	3	2	—	8	—	—	—	—	5	2	—
Barcket der schmalen Augspurger, und derley ausländische vom Stück pr. 15. Ellen	—	20	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	1	2	—
deto im Land gemacht vom Stück	—	6	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	1	2	—
Baum-Oel, wie Oel.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baumwoll ohngespornen vom Centen	—	30	—	—	3	—	—	7	—	—	—	—	6	—	—
Bergament von Kälber-Häuten von 100. Stück	3	20	—	—	5	—	—	22	2	—	—	—	20	—	—
deto inländisch von 100. Stück	1	—	—	—	5	—	—	22	2	—	—	—	20	—	—
Bergament von Schaaf-Häuten von 100. Stück	2	—	—	—	4	2	—	12	—	—	—	—	12	—	—
deto inländisch von 100. Stück	—	40	—	—	4	2	—	12	—	—	—	—	12	—	—
Berggrün fein Hungarisch vom Centen	1	—	—	—	8	—	—	25	—	—	—	—	18	—	—
deto ordinarii, und Tyrolerisch vom Centen	—	20	—	—	3	—	—	9	—	—	—	—	6	—	—
Beren-Haut, gearbeitet oder ungearbeit ausländisch wie Futterwerk deto inländisch vom Gulden	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bett.



Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.

	Consumo-Mauth.			Essico-Mauth.			Transito.					
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Höhere.			Mindere.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Bett-Ziechen, fein Niederländisch oder Cöllnisch vom Stück per 27. bis 30. Ellen, im Werth 24. Gulden	2				4	2		10			7	2
Bett-Ziechen, oder fein Federit Oberländisch vom Stück per 30. Ellen, im Werth 7. Gulden		15			2			4			4	
Bett-Ziechen, oder Schlessische Balle: der feinen vom Stück per 27. bis 30. Ellen, im Werth a 16. Gulden		16			3			6			5	
deto ordinari im Werth a 6. fl. das Stück		6			1	2		4			3	
Bett- oder gemeine Neusser-Ziechen per 11. in 15. Ellen vom Stück		3				2		1	2		1	
Beutel-Zuch von einem Ballerl per 10. Stück		40			5			22	2		20	
Biber vom Gulden		3										
Biber-Gail, wie Material-Waar.												
Biber-Haut mit Haaren vom Paar		16				2		1	2		1	
Biber-Haar vom Centen	6	40			1			2			1	20
Bilder, oder Statuen geschnigt von Holz, von Metal gegossen ausländisch vom Gulden		6										
Bilder, oder Statuen von Stein, vom Gulden		5										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
Bilder, oder Statuen von 100. Gulden					15			45			30	
Bilder und Kupferstich ausländisch vom Gulden		5										
deto inländisch vom Gulden		2										
Bilder und Kupferstich von 100. Gulden					10			45			30	
Blateiffel vom Schock		4				1		2			2	
Blech weiß, oder verzint, Creuz, und Vorderblech ausländisch per 300. Stück ein Fäffel	2	12			3			6	2		4	2
deto inländisch per 300. Stück ein Fäffel	1	6			3			6	2		4	2
NB. Von der grossen Gattung solle ein Fäffel vor zwen gerechnet werden.												
Blech schwarzes in Fäffeln per 300. Stück ein Fäffel		45				2		4			3	
Blech schwarzes Boden oder Sturz vom Centen		42			1	2		3			2	
deto inländisch vom Centen		20			1	2		3			2	
Blech schwarzes Schloß-Blech vom Centen		15			1			2	2		1	2
Bley in Blatten, oder Kesseln vom Centen		15			1			2			1	2
Bley gezogen in Kugel und Schrött vom Centen		30			1	2		3			2	
Bley-Erz vom Centen		10										
Bleyweiß von Venedig vom Centen		1			3			9			6	
Bleyweiß aus Holland vom Centen		30			1	2		4	2		3	
Bock-Haut, wie Haut												
Bocken-Holz oder lignū sanctū vom Gulden		5										
deto von 100. Gulden					15			45			30	
Bocks-Hörüdel vom Centen		15			1			2			1	2
Bolas armeni vom Centen		16			1						1	
Bombasin, oder fein Niederländisch-Baumwollener Waad-Zeug vom Gulden		5										

Vierter Theil.

R r

deto





**Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.**

	Consumo-Mauth.			Efficio-Mauth.			Transito					
							Höhere.			Niedere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Cadis per 40. in 42. Ellen vom Stuck		30										
deto im Land gemacht vom Stuck		8										
Cadis vom Centen				15			45			30		
Caffee vom Gulden		6										
Von 100. Gulden				15			45			30		
Calamanten der feinen pr. 30. Ellen, vom Stuck	1											
deto der mittlern pr. 19. Ellen, vom Stuck		30										
deto ordinari Sächsisch pr. 15. Ellen, vom Stuck		15										
Dergleichen Gattungen im Land gemacht vom Stuck		10										
Calamanten vom Centen				30			2			1	20	
Callomac, oder schwarz und gefärbter Atlas, Taffet vom Centen	50			1	7	2	2	15		1	48	
deto im Land gemacht vom Centen	6			1	7	2	2	15		1	48	
Calmus-Wurzel vom Centen		15										
Cameel- oder Orientalisches Geiß-Haar der feinen und schlechten vom Centen	2	40		15			45			30		
Camelot, wie auch fein Barcan pr. 30. Ellen vom Stuck	2	15		45			2	15		1	30	
deto im Land gemacht vom Stuck		30		45			2	15		1	30	
Canneel, oder Zimmet ganz, und gestossen vom Centen	9			18			1	20			54	
Capizolla und Traxti vom Centen	12			24			1	20		1		
deto im Land gemacht vom Centen	2			24			1	20		1		
Capri in Efig und Salz vom Centen	1			4			9			6		
Carmalin Leder, roth und gelb von 100. Stuck	8											
deto im Land zugericht von 100. St. deto vom Centen	1	40		20			1			45		
Caviar ausländisch vom Centen	3											
deto im Land zugericht vom Centen		15										
Ciperloy pr. 18. Ellen vom Stuck	1	24		3			9			6		
deto im Land gemacht vom Stuck		20		3			9			6		
Citronen, Lemoni, Pommes d'Orange, und Margaranten ausländisch von der Truben	2			3			6			4	2	
deto inländisch von der Truben		30		3			6			4	2	
Coccenilia vom Centen	10	30		42			1	45		1	10	
Confect, Pasta di Genua, und aller Sorten fein Confect vom Centen	8			15			48			36		
deto im Land gemacht, und vom Centen	1	40		15			48			36		
Conzent von 44. Ellen ein Stuck	1	6		2			7	2		4	2	
deto im Land gemacht vom Stuck		20		2			7	2		4	2	
Corallen fein rotte in Schnüren und Stücken, wie Galanteria. deto gebrochen vom Centen	3			9			30			18		
Corduan fein und ordinari eine Gattung in die andere gerechnet vom Centen	6	40		16			48			36		
deto inländisch, als Hungarisch, Mährisch, Crämerisch vom Centen	1	30		16			48			36		
Coriander vom Centen	2											
Deto inländisch vom Centen		15										
Cristallen geschnitten vom Gulden		6										
deto von 100. Gulden				20			1			45		
deto ungeschnitten vom Pfund	1	2										

1725.  
December.

Mauth, Vectigal in Unter- und Ober- Oesterreich.

	Consumo-Mauth.			Effito-Mauth.			Transito						
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Höhere.			Mindere.			
Eronrasch pr. 25. in 30. Ellen vom Stück		45			2			6				3	2
deto im Land gemacht vom Stück		20			2			6				3	2
Cubeben vom Centen	6				12			54				36	

D.

Wachs-Haut vom Paar		4				1			2				2
Damast Seiden aus Italien vom Centen	50				1	7	2	2	15			1	48
deto im Land gemacht vom Centen	6												
Datteln vom Centen	2				4	2		12					9
Decken, gemeine Ros-Decken vom Gulden		2											
deto von 100. Gulden						15		1					45
Degen-Creuz von Gold, und Silber mit Stein versetzt, wie Galanteria.													
Degen-Creuz von Gold und Silber, auch anderer Materia vom Gulden		5											
deto von 100. Gulden						20		1					45
Degen-Creuz rauh unausgearbeitet vom Gulden		4											
deto von 100. Gulden						15			45				30
Degen-Creuz aus- und unausgearbeitet inländisch vom Gulden		2											
Duntuch allerhand vom Gulden		6											
deto im Land gemacht vom Gulden		2											
Duntuch von 100. Gulden						20		1					45

E.

Eisen und Stahl aller Sorten vom Centen		7				1							
Eisen und Stahl ausländisch in das Land Oesterreich einzuführen verboten, sollte es aber auf Päß eingeführt werden, vom Centen		20				1							
Eisen-Drat vom Centen	4					3			6				4 2
deto im Land gemacht, vom Centen	1					3			6				4 2
Eiserne Reif vom Centen		20				1							
Eiserne Pfannen und Laffen vom Schock		9				2							
Eisen alt zerbrochenes vom Centen		2											
Elend-Leder in Häuten und Söllern vom Centen	6					20		1					45
Engelsatt, oder fein doppelter Harras pr. 30. Ellen vom Stück		40				1	2		4				2 2
deto im Land gemacht vom Stück		12				1	2		4				2 2
Engelsatt schmal pr. 30. in 40. Ellen, vom Stück		15					2		1	2			1
deto im Land gemacht vom Stück		5					2		1	2			1
Esig vom Eimer		2											
Bey der Haupt-Mauth Wien aber vom Eimer		15											

F.

Farben allerhand vom Gulden		5											
deto inländisch vom Gulden		3											
Farben zur Mahlerey vom 100. Gulden						15			45				30



Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.	Consumo-Mauth.			Exito-Mauth.			Transito					
							Höhere.			Mindere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Federn Strauß oder Blumaschen vom Gulden		9										
deto von 100. Gulden				20			1					45
Federn, oder Pflaumen vom Centen	1	12		6			18					12
Federn, Bett-Federn neu- und alt vom Centen		30		3			8					6
Feder-Kiel von Gänß und Schwänen vom Gulden		4										
deto inländisch vom Gulden		2										
deto von 100. Gulden				10			45					30
Feder-weiß und Nix vom Centen		15										
Feigen vom Centen		36		1	2							3
Feizel-Wurzen vom Centen		40		1	2		6					4
Fenchel vom Centen		45		1	2		5					3
deto inländisch vom Centen		15					5					2
Ferantin, oder dergley Gattung halb-seiden Zeug vom Centen	25	30										2
Fischbein vom Centen	5	30		30			1	25		1		4
Fischbein für die Goldschmid vom Centen		15		16			50					33
Fisch-Schmalz pr. 2. Centen von der Tonnen		24		2			6					4
Fisch-Keder vom Centen		15										
Flachs, oder Spinn-Haar abgezogen, oder unabgezogen vom Centen		15										
Flöt-Seiden vom Centen	9			18			1	30		1		
Flor, Schweizer, breit und schmal vom Centen	30			1			2	30		1		40
deto Crispon vom Centen	12			25			1					40
deto im Land gemacht vom Centen	4	30										
Flor, Seiden-Flor ausländisch vom Centen	50			1	7	2	2	15		1		18
deto inländisch vom Centen	6			1	7	2	2	15		1		18
Floret, und Gallet vom Centen	27			54			2	15		1		30
Floret, oder halb Seiden-Band vom Centen	18			30			1	30		1		
deto im Land gemacht vom Centen	3			30			1	30		1		
Frucht-Baum aus Italien von der Frühen	2			6			15					12
Fürneiß ausländisch vom Gulden		4										
deto im Land gemacht vom Gulden		2										
Fürneiß von 100. Gulden				15			45					30
Futter allerhand rauch Futterwerk ausländisch, als Zobel, Hermelin, Marder, Fuchs, Fech, Eltes, Lur, Wolf, und in Summa alles edel und kostbare, auch gemeine Futterwerk vom Gulden		4										
deto inländisch vom Gulden		2										
Futter allerhand von 100. Gulden				15			1					45

G.

**G**alanteria-Waar, als allerhand Gattung Kasteln von Indianischen Holz, Helsenbein, Schildkrotten und Nagstein, auch dergleichen ausgemachte Waaren, item Hals und Ohrgeheng, Armbänder, Schlüssen, Perschafstein, allerley fein auf Gold und Silber ge-

Ann  
1725  
December

318

Sammlung

Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.

	Consumo-Mauth.			Exito-Mauth.			Transito										
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Höhere.			Mindere.							
schmelzte Bilder, Schuh, und Hand- schuh, auch garnirte, allerhand Hau- ben für Frauenzimmer mit und ohne Spizen, von Taffet, Düntuch, oder anderer Materia gemacht. Garnituren mit und ohne Stückeren, oder Auf- von Gold und Silber auf Manns- und und Frauen-Kleider, auch Taback-Do- sen, von Gold, Silber, Helsenbein der feinem, und Schildkrotten, Leuch- ter, Stüzel, Scheerel, Spiegel, auch allerhand andere dergleichen Arbeit, und Zierathen mit und ohne Killagran, wie auch in Silber und Gold gefast mit Steinen verfest, auch Straussen- Federn und Blumachen, vom Gulden		9															
deto im Land gemacht vom Gulden		3															
Galantefia von 100. Gulden					20			1									45
Galgant vom Centen	1	30			6				18								12
Gallonen und Borten von Gold und Sil- ber massiv, auch durchgebrochen mit Bouillon oder sonst überlegt der fein- sten, wie auch mitlern und geringen, vom Pfund	4				4				12								8
deto im Land gemacht vom Pfund	1	30			4				12								8
Gallonen, Borten, Schnür und Po- metel von Seiden und Gallet gemacht, Bozner, Baasler und Genfer vom Centen	18				36			1	30								1
deto im Land gemacht vom Centen	6				36			1	30								1
Gallonen von falschen Gold und Silber der feinem vom Pfund		15															50
deto vom Centen					37	2		1	15								
der mitlern Sort vom Pfund		12															40
deto vom Centen					30			1									
deto im Land gemacht vom Centen	3	20															
Gallus des feinen di Soria vom Centen	2	15			6				20								12
Gallus d'Istria vom Centen		36															6
Galmey von der Sonnen		20			4				9								
Gams-Haut gearbeitet aus Tyrol vom Paar		10			1	2			3								2
deto im Land gearbeitet vom Paar		8			1	2			3								2
Ganfer vom Centen	10				30			1	30								1
Garn von Cameel, oder Orientalisch ge- sponnen Geiß-Haar vom Centen	8				45			1	30								1
Garn roth Türkisches vom Centen	5				30			1									45
Garn fein Niederländisches Harras, Nähgarn vom Centen	6				22	2		1	30						1	7	2
Garn fein Nürnberger Schattirung, und einfärbiges vom Centen	4	30															
Garn gemein Harras, Dockengarn vom Centen	2	30			12				36								25
derley Sorten im Land gemacht vom Centen	1	40															
Garn weiß Baumwollen vom Centen	1	30			12				30								15
deto im Land gesponnen vom Centen		30															
Garn Leinenes vom Centen		15															
Garn Flämishes vom Centen		30			4												5
Gala, und allerhand Düntuch vom Gulden		6															
deto von 100. Gulden					20			1									45

Geiß



Mauth, Vestigal in Unter, und Ober-Österreich.	Consumo-Mauth.			Essico-Mauth.			Transito Höhere.			Transito Wiedere.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Reiß-Haut gearbeitet vom Paar	6											
dero von 100. Stück				25							30	
Ungearbeitet vom Paar	2											
dero von 100. Stück				12							15	
Gemähd-Werk von Oel und Wasser-Farben auf Kupfer, Holz, und Leinwand vom Gulden	6											
dero inländisch vom Gulden	2											
Gemähd-Werk von 100. Gulden				15			1				45	
Genevaz von Seiden vom Centen	50			1	7	2	2	15			1	18
dero im Land gemacht vom Centen	6			1	7	2	2	15			1	18
Geschlagen fein Gold pr. 12. Büchel vom Buch	7	2					1	2			1	
Geschlagen Zwisch-Gold vom Buch	5						1				2	
Geschlagen Silber und Metal vom Buch	4						1				2	
Geschmeid von Eisen ausländisch vom Gulden	4											
dero von 100. Gulden				10			45				30	
inländisch vom Eimer Steyrer- und Waidhofner-Maas, auf einen Eimer acht hiesige zu rechnen	154			6							12	
NB. Unter dieses inländische Geschmeid, seynd Fenster- und Thür-Beschlag, auch Beschlag auf Kästen, Thür-Knopf, und Schnallen, wie auch dero Schloß und Kürben-Schloß, und alle andere Schlosser-Arbeiten nicht zu rechnen, und zu Packer, sondern dieselbe nach dem Werth zu taxiren. Wie Schlosser-Arbeit.												
Gespunnen Gold und Silber, wie auch gezogen Drat vom Pfund	3			3			9				6	
dero inländisch vom Pfund	30											
Gewand-Sammit-Besen der feinen Gattung von 100. Stück	1	30		3			9				6	
dero der gemeinen von 100. Stück	18			2			4				3	
Giolspa Mechiocana vom Centen	12	30		37	2	1	52	2	1	15		
dero ordinari vom Centen	4			12			36				24	
Gips zugericht in Fässern vom Centen	15			1			3				2	
dero unzugerecht vom Gulden	3											
Gläser Crystallene von Benedig, und all andere ausländische vom Gulden	6											
dero von 100. Gulden				20			1				45	
Gläser inländische Trink-Gläser, und beschlagene Flaschen und Glas-Tafeln vom Gulden	3											
dero von 100. Gulden				15							30	
Gläser, als Wasser-Gläser, in Bund, Flaschen und Angster von 100. Stück	10			1							2	
Glas-Scheiben durchsichtig von einer ordinari Truchen	40			3							6	
dero gemeine von der Truchen	25			2							4	
Glas-Scherben vom Gulden	3											
dero von 100. Gulden				10								
Glät, Hafner-Glät vom Centen	15			2			4				3	
Glocken neu gegossen vom Centen	50			4			16	2			8	
dero alt zerbrochen vom Centen	20											
Gold-Arbeit, ausländisch ohne Stein vom Gulden	4											
dero im Land gemacht vom Gulden	3											

ΑΠΠΟ  
1725.  
December.

320

Sammlung

Mauth-Vectigal in Unter- und  
Ober-Oesterreich.

	Consumo-Mauth.			Esito-Mauth.			Transito						
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Höhere.			Niedere.			
Gold-Arbeit ohne Stein von 100. Gulden				20			1					45	
Gold-Arbeit als Ketten-Armbänder etc. mit Steinen verfest; wie Galanterie.													
Gold und Silber gezogen Leonisch Drath auch allerhand dergleichen Nürnberger Leonisch-Drathl-Waar, Kraus- und Hüllgold und Silber, Platschgold, Stroh-Borden, Flinterl und dergleichen vom Pfund		8											
deto im Land gemacht vom Pfund		3											
deto von 100. Gulden				20			1					40	
Grünspan raffinirt vom Centen	7			20			1					45	
deto ordinari vom Centen	2			6			18					12	
Grobgrün und Vierdrath pr. 14. Ellen vom Stuck		9				2	1	2				1	
deto im Land gemacht vom Stuck		3				2	1	2				1	
Gros de Naples, bout de Soie, und dergleichen Seiden-Zeug vom Centen	50			1	7	2	2	15				1	18
deto inländisch vom Centen	6			1	7	2	2	15				1	18
Gummi Arabicum vom Centen		36				2		5	2			3	2
Gürtel für Frauenzimmer von Gold und Silber, auch mit Seiden vermenget vom Gulden		9											
deto im Land gemacht vom Gulden		3											
deto von 100. Gulden				20			1					45	

H.

Mar, Menschen-Haar ausländisch vom Gulden		5											
deto inländisch vom Gulden		3											
deto von 100. Gulden				15			1					45	
Haar gefotten Ros-Haar und Schwein-Porsten ausländisch vom Centen	50			3			5					4	
deto inländisch vom Centen	15			3			5					4	
Haar, Spinn-Haar oder Flach vom Centen						2						3	
Haar und Ruben-Häseln von 100. St. Gulden		15				3						4	
Haar-Puder vom Gulden		4											
deto von 100. Gulden				15			1					45	
Haarene Sieb-Böden vom Gulden		4											
deto inländisch vom Gulden		3											
deto vom Centen		15					1	7	2			45	
Hafner-Geschirz inländisch vom Gulden		6											
deto von 100. Gulden				15			45					30	
Hasteln von Eisen und Messing-Drath ausländisch vom Gulden		5											
deto im Land gemacht vom Gulden		2											
von 100. Gulden				15			1					45	
Handschuh fein parfümirt, Romaniſch, Benediſch und alle ausländische vom Gulden		6											
deto inländisch vom Gulden		3											
Socken-Handschuh vom Centen	1												
Handschuh von 100. Gulden				15			1					45	
Handschuh-Futter vom Gulden		3											
deto von 100. Gulden				15			1					45	
Hanf und Werch vom Centen		15				2						3	
Hanf-Körner vom Mege		6				2						1	

Darras



Mauth, Vestigal in Unter- und Ober-Oesterreich.	Consumo-Mauth.			Essito-Mauth.			Transito					
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Höhere.			Mindere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Harras-Barn; wie Barn.												
Harras-Bandel, Pometel, Spiz, und Schnür mit Seiden vermenget vom Centen	9			30			1					45
dero im Land gemacht vom Centen	2	40		30			1					45
dero wollene ausländet vom Centen	6			20				40				30
dero wollene im Land gemacht vom Centen	1	40		20				40				30
Hafel-Nüsse aus Italien vom Centen	45			2				7				4
Hausen frisch und gesalzen vom Centen	15			6								2
Hausen-Blater ausländisch vom Centen	7	30		15			1	7	2			45
dero inländisch vom Centen	2			15			1	7	2			45
Hausrath allerhand von 100. Gulden				15				45				30
Haut von Hirschen gearbeitet ausländisch vom Stück	16			1				2				1
inländisch gearbeitet vom Stück	8			1				2				1
ungearbeitet vom Stück	4				2			1	2			1
Haut, Wildhäut ausländisch gearbeitet vom Stück	14			1				2				1
inländisch gearbeitet vom Stück	7			1				2				1
ungearbeitet vom Stück	3				2			1				1
Haut, Bockhäut ausländisch gearbeitet vom Paar	16			1				2				1
im Land gearbeitet vom Paar	8			1				2				1
ungearbeitet vom Paar	4				2			1	2			1
Haut, Schweinhaut ausländisch gearbeitet vom Paar	8				2			1				1
im Land gearbeitet vom Paar	4				2			1				1
ungearbeitet vom Paar	2				1			3				2
Haut von einer rauhen Ross, Kühe, Stier, und Ferkel-Haut	4				2			2				1
dero gearbeitet vom Stück	6			1				3				2
Hechten, gesalzen, und gefelcht vom Centen	15			3								
Helsenbein ungearbeitet vom Centen	3			9				30				25
Helsenbein fein ausgearbeitet, wie Galanterie.												
ordinari gearbeitet ausländisch vom Gulden	5											
dero im Land gearbeitet vom Gulden	3											
von 100. Gulden				15			1					45
Hering und Pickling von der Sonnen	30			1	2			4	2			3
Hirsch-Geweih vom Centen	15			3				5				4
Holz, Eben- und Indianisch kostbares vom Gulden	5											
dero von 100. Gulden				15			1					45
Holz-Gilb, oder Tausch-Holz vom Centen	3				2			1				1
Holz-Waar ausländisch, als allerhand Berchtolsgadner, auch dergleichen Drechsler- und Tischler-Waar vom Gulden	9											
dero 100. Gulden				15				45				30
Hönig geläutert vom Centen	15			1	2			4				3
Hönig in Tonnen, über Abzug 15. pro Cento, vor das Holz à 3. Centen eine												
Hopfen vom Tonnen	40			3				9				6
Horn von Ochsen, und Kühen von 100. Stück	15			1	2			4				2
	10			1								

Annō  
1725  
December.

322

Sammlung

Mauth = Vectigal in Unter- und  
Ober-Oesterreich.

Consumo-  
Mauth.

Effito-  
Mauth.

Transito  
Obere.

Transito  
Mindere.

	Consumo- Mauth.			Effito- Mauth.			Transito Obere.			Transito Mindere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Hufeisen per 240. Stück, vom Pfund	25			1	2							
Hüt von ganz Castor aus Frankreich und Engelland vom Stück	1			1	2		6			4	2	
deto halb Castor-Hüt vom Stück	36			1			3	2		3		
deto von Spanischer Woll und Kün- mügel-Haar, vom Stück	18				2		2			1	2	
Hüt von ganz Castor aus Holland vom Stück	48			1	2		5			3	2	
deto halb Castor vom Stück	30			1			3			2	1	
deto von Cameel- und Künmügel-Haar vom Stück	12				2		1	2		1		
Hüt von ganz Castor im Land gemacht vom Stück	12			1								
deto halb Castor vom Stück	8			1								
von Cameel-Künmügel-Haar, auch Spanischer Woll im Land ge- macht vom Stück	4				2							
Hüt allerhand gemeine Gattungen in Erb-Landen gemacht, vom Duzent	12			2								
Hut-Schnür von Gold und Silber vom Pfund	3			4			12			8		
deto im Land gemacht vom Pfund	1 30			4			12			8		
Hut-Schnür von Gold und Silber mit Seiden vom Pfund	2			3			9			6		
deto inländisch vom Pfund	45			3			9			6		
Hut-Schnür von Leonischen Gold, und Silber vom Pfund	22	2		2			1	2		1		
deto im Land gemacht vom Pfund	5			2			1	2		1		
Hut-Schnür allerhand von ganz Seiden vom Pfund	30											
deto im Land gemacht vom Pfund	3											
deto vom Centen				1	7	2	2	15		1	48	
Hut-Schnür gemeine vom Gulden	5											
deto im Land gemacht vom Gulden	2											
von 100. Gulden				15			45			30		
Hütrich oder Arsenicum vom Centen	15			1						3		
Hut-Stepper-Waar, welche in diesem Vectigal nicht specifice angelegt vom Gulden	5											
deto inländisch vom Gulden	2											

I.

Indigo quantomalo, und Carbis vom Centen	4	30		22	2	1	7	2		45		
Indigo Blatt vom Centen	2			10			30			20		
Zugber ganz und gestossen vom Centen	45			2			6			3	2	
Zugber im Zucker gesotten vom Centen	8			15			48			36		
deto inländisch vom Centen	1	40		15			48			36		
Zuslicht rohe, und geschmolzen vom Centen	15			2						4		
Zuslicht Kerzen vom Centen	1			2						4		
deto im Land gemacht vom Centen	15			2						4		
Instrumenta Mulicalia vom Gulden	5											
deto inländische vom Gulden	3											
von 100 Gulden				15			45			30		
Zuwelen alle Sorten gefast und unge- gefast vom Gulden				2								
deto Böhmisch und falsche Stein vom Gulden	3											

Zusatz



Mauth = Vectigal in Unter- und Ober-Österreich.

	Consumo-Mauth.			Effito-Mauth.			Transito Höhere.			Transito Mindere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Zuweesen von 100. Gulden												
Zuchten vom Centen	2				6			18			12	
deto im Land zugericht vom Centen		30										
<b>K.</b>												
<b>R</b> ußfell Englisch, wie auch auf Englische Art zugerichtet von 100. Stuck	4	30			15			30			22	2
deto ordinari gearbeitet von 100. St.	3				10			20			15	
deto ungearbeitet von 100. Stuck	2				9			18			15	
deto im Land gearbeitet von 100. St.		25										
deto inländisch ungearbeitet von 100. Stuck		15										
Kampel von Horn, Helsenbein, Burc. vom 100. Gulden		5										
deto im Land gemacht vom 100. Gulden		3										
Kappel von 100. Gulden		15			3			6			4	2
Kappel von Leder von 100. Stuck		24			5			10			7	2
deto grüne von 100. Stuck												
Kappen Hungarisch von Woll von 100. Stuck		50			7	2		15			10	
Karpfen gefelcht und gefalzen vom Centen		15			3							
Karten alle ausländische vom Duzent		18				2		1			1	
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
deto inländisch von 100. Gulden					20			45			30	
Käse, Parmesan, Breseianer und andere Wätsche Käse vom Centen	2				5			10			7	2
Käse, Holländer, Schweizer, Lüneburger und derley ausländier vom Centen	4				3			5			3	2
Käse aus Hungarn, Böhem, Mähren, und andere gemeine Land-Käse vom Centen		15			2			4			3	
Kien-Ruß vom Centen		15			2							
Klampfer und Flaschner Arbeit vom Gulden		5										
deto inländisch vom Gulden		2										
Von 100. Gulden		6			15			45			30	
Kleider neue ordinari vom Gulden		2										
deto im Land gemacht vom Gulden												
Von 100. Gulden					15			1			45	
Klingen, Degen-Klingen ausländische von 100. Stuck	4				12			40			36	
deto von Passau von 100. Stuck	2				8			20			18	
deto inländisch von 100. Stuck		30										
Klingen, Säbel und Palasch ausländische von 100. Stuck	4	30			18			48			40	
deto von Passau von 100. Stuck	2	15			9			22	2		20	
deto inländisch von 100. Stuck		45										
Klauen von Ochsen und Kühen von 100. Stuck		6			2			4			3	
Knoblauch vom Centen		15										
Knopf auf Kock und Baines von Silber und Gold, samt dem Holz vom Pfund		30			1	2		13			2	
deto im Land gemacht vom Pfund		6										
Knopf von Seiden mit Gold und Silber vermengt, samt dem Holz vom Pfund		15			1			2			1	2
deto im Land gemacht vom Pfund		3										
Knopf von Seiden samt Holz vom Pfund		7	2					1	2		1	
deto im Land gemacht vom Pfund		2										

Anno 1725.  
December.

324

Sammlung

Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.

	Consumo-Mauth.			Essito-Mauth.			Transito Höhere.			Transito Niedere.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Knopf halb Seiden, Cameel-Haar 2c. vom Pfund	—	5	2	—	—	2	—	1	—	—	—	1
deto im Land gemacht vom Pfund	—	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Knoppet vor die Lederer vom Muth	—	15	—	—	3	—	—	5	—	—	—	4
Künigel-Haar vom Centen	—	4	—	—	22	2	—	1	7	2	—	45
Korb- und Siebler-Waar vom Gulden	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Gulden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von 100. Gulden	—	—	—	—	15	—	—	45	—	—	—	30
Kösten aus Italien vom Centen	—	1	—	—	1	—	—	3	—	—	—	2
deto inländisch pr. 2. Regen auf 1. Centen	—	15	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Rosen und Gepanec vom Stück	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Krampen, Hauen und Schaufeln von 100. Stück	—	50	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Kramerey ausländisch vom Gulden	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Inländisch vom Gulden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krap vom Centen	—	30	—	—	2	—	—	6	—	—	—	4
Kreiden fein oder Cöllnisch vom Centen	—	15	—	—	1	—	—	3	—	—	—	2
Gemeine vom Centen	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krepin; wie Galanteria.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kühe- und Ferzen-Haut; wie Haut.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kümmel vom Centen	—	15	—	—	3	—	—	5	—	—	—	4
Kupfer in Geschirren und Kupfer-Schmid-Arbeit vom Centen	—	4	—	—	6	—	—	18	—	—	—	12
deto im Land gemacht vom Centen	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kupfer, ungearbeitet ausgeschlagen vom Centen	—	—	—	—	2	—	—	4	—	—	—	3
Auch deto schwarz, vom Centen	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	2
und alt zerbrochen vom Centen	—	15	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1 2
Kupfer-Stich; wie Bilder.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kupfer-Wasser, oder Vitriol, vom Centen	—	15	—	—	2	—	—	4	—	—	—	3
<b>L.</b>												
Wann- und Schaf-Fell ordinari von 100. Stück	1	30	—	—	7	2	—	15	—	—	—	10
in Mann weiß gearbeit von 100. St.	2	—	—	—	10	—	—	20	—	—	—	15
im Land gearbeitet von 100. Stück	—	25	—	—	10	—	—	10	—	—	—	15
deto ungearbeitet von 100. Stück	—	10	—	—	4	—	—	8	—	—	—	6
Layerton vom Centen	—	20	—	—	1	2	—	3	—	—	—	2
Larven vom Gulden	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von 100. Gulden	—	—	—	—	20	—	—	1	—	—	—	45
Lar gelescht und gesalzen vom Centen	—	40	—	—	3	—	—	6	—	—	—	4
Lazeroli vom Pfund	—	6	—	—	4	—	—	8	—	—	—	6
Lebzesten vom Gulden	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto inländisch vom Gulden	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von 100. Gulden	—	—	—	—	15	—	—	45	—	—	—	30
Leder, Pfund-Leder vom Centen	—	6	—	—	—	—	—	36	—	—	—	24
Im Land gearbeitet vom Centen	—	40	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Leder, Halbpfund-Leder vom Centen	—	4	30	—	6	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gearbeitet vom Centen	—	30	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Leder von Kühe- und Ros-Häuten im Land gearbeitet vom Paar	—	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Leder von Püffel, Auer- und andern Ochsen in Fisch-Schmalz gearbeitet vom Centen	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gearbeitet vom Centen	—	45	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Leder von Elend in Haut und Böllern, vom Centen	—	6	—	—	20	—	—	1	—	—	—	45

1000 25 Lederer



Mauth; Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.

		Castano-Mauth.			Einko-Mauth.			Franko-Höhere.			Franko-Niedere.		
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Federer-Loh vom Muth		10			3								
Legatur halb Seiden, und mit Leonischen Gold und Silber vermengt vom Pfund		12			1			2			2		
deco inländisch vom Pfund		4			1			2			2		
Lein, Fischler-Lein vom Centen		15			2			4			3		
Lein, Bogel-Lein vom Centen		26			3			6			3		
Lein- und Rusp-Oel vom Centen		15			1	2		4			3		
Leinene ordinari Bündel vom Centen		8			24			54			36		
deco im Land gemacht vom Centen		40			24			54			36		
Leinwand ausländisch vom Gulden		16											
deco von 100. Gulden					20			45			30		
Leinwand aus Schlesien der feinen Gattung pr. 42. Ellen à 50. bis 16. fl. vom Schock		20			4			10			8		
deco der mitlern Sort à 15. bis 8. fl. vom Schock		10			3			5			4		
deco der gröbern Sort vom Schock		6			2			4			4		
Leinwand Land- oder Ober-Oesterreich. gebleicht, gestreift, oder auch Convas Leinwand pr. 30. Ellen vom Stud		6			1	2							
deco ungebleicht, auch Zwisch, Wolschen und Federit pr. 30. Ellen vom Stud		5			1								
Leinwand als Rupsen und Machen vom Stud		3											
Leinwand, als Schater ausländisch vom Gulden		3											
von 100. Gulden					15			45			30		
deco inländisch und alle gefärbte Leinwand pr. 30. Ellen vom Stud		15											
Leinwand Baumwollen ganz, oder halb Cotton vom Gulden		5											
deco inländischen vom Gulden		2											
von 100. Gulden					20			45			30		
Leonisch Gold- und Silber Brocat vom Pfund		36			1			2			1		
Lemonien- (wie Citronen) Schaalen vom Centen		19			1			3			2		
Leuchter und Striegel von Eisen vom Schock		19											
Lorbeer vom Centen		19			3			5			4		
Lunten vom Centen		19			3			5			4		

M.

Macaroni, oder Belsche Nudeln vom Centen		15			3			6			4		
Macheyr Türkisch pr. 14. in 18. Ellen à 10. fl. vom Stud		12			3			6			4		
deco im Land gemacht vom Stud		12			2			4			3		
Macheyr pr. 6. fl. vom Stud		12			2			4			3		
deco im Land gemacht vom Stud		12			1	2		3			2		
deco im Land gemacht vom Stud		12			1	2		3			2		
Mahlerey; wie Gemahl-Berf.													
Majolica und all ausländisch Erden-Geschirr vom Gulden		6											
deco von 100. Gulden					15			45			30		
Manna Cannelaca vom Centen		8			24			1	12		48		
deco ordinari vom Centen		4			12			30			24		

Handl. 326  
 17-25  
 Decembris

Sammlung

Manth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.

		Consumo- Manth.			Essig- Manth.			Tränke.				
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
Mandeln in Schalen vom Centen	45				2			7			4	2
deto Ambrosin & Cummuni vom Centen	30				1	2		4	2		3	
Manseer und Hallinger Borden vom Centen	8				24			1	12			48
deto im Land gemacht vom Centen	2 40				24			1	12			48
Magaranten von der Truben	2				3			6			4	2
Mallalan im Land gemacht feinen, wie auch Halbrach pr. 22. Ellen vom Stuck	8				1			2	2		1	2
deto gemeinen im Land gemacht vom Stuck	5					2		1	2		1	
Massir in Sorten vom Centen	6				18			54			36	
Material, oder Drogerie-Waaren, als Bisam, Ambra, Cibet, allerley Gummita und Rauch-Werk, Lapides, Ligna, Radices, Flores, Herbae Semina, Olea distillata, und dergleichen Material- und Apotheker-Waar vom Gulden	5											
deto von 100. Gulden					15			45			30	
Maurachen vom Gulden	3											
Mechiocana vom Centen	12 30				37	2		1	52	2	1	15
Mithridat und Theriac vom Centen	7				20			1	3		5	42
Meer-Fisch aller Sorten vom Centen	1 30				6			18			18	
Meer-Strich vom Gulden	5											
deto von 100. Gulden					20			45			30	
Messer ausländische vom Gulden	6											
deto der feinen von 100. Gulden					20			1			45	
deto Nürnberger und Schmalkalter vom Eimer					45			1	30		1	
Messer der feinen inländischen vom Gulden	2											
deto vom Eimer					15							
Messer der gemeinsten vom Eimer	2 40				8							
Messing in Tafeln, Rollen, Zaindein, und Drat ausländisch vom Centen	5 24				8			24			16	
Messing obiger Sorten inländisch vom Centen	40				7	2						
Messing und Metal gemacht roth geschmiedte Arbeit, als Mörser, Leuchter, Lampen, Rauchfah, polirt und unpolirte Glocken, Becken und derley ausländisch Messing-Waar vom Gulden	5											
deto im Land gemacht vom Gulden	2											
deto vom Centen					15			4	45		30	
Messing in Stücken oder Stängeln, Metall und Glocken-Speis, auch alter Messing vom Centen	15				3			6			4	
Meth vom Eimer	12				3							
Moldan ausländisch zugericht vom Centen	4				10			30			20	
deto im Land zugericht vom Centen	40											
Mönzig-Farb vom Centen	30				1	2		4	2		3	
Mühlstein vom Stuck	6				1	2						
Muscac-Nuß vom Centen	12 30				25			1	15		50	
Muscac-Bluth vom Centen	22 30				45			2	15		1	30
Musch für Frauen-Zimmer; wie Galan-teria.												
Müscherln, Meer-Müscherln von Benedig vom Centen	2 30				10			25			15	
Myrrhen, ordinari und geklaubt vom Centen	4 30				15			40			30	



Manth-Vestigal in Unter- und Ober-Österreich.

	Consumo- Manth.			Esiro- Manth.			Transito Höhere.								
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Höhere.		Wiedere.						
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
<b>N.</b>															
Schuler-Waar vom Gulden		5													
deto inländisch vom Gulden		2													
von 100. Gulden				15			45			30					
Nägel, Blumen gebeit ausländisch vom Gulden		5													
von 100. Gulden				15			45			30					
Nägel, Gewürz-Nägeln vom Centen	12	30		25			1	15		50					
Nägel, eiserne Nägel vom Eimer	1	24		12											
Nessel-Saru vom Centen	21	30		45			1	50		1	10				
Neß, Vogels und Fisch-Neß vom Gulden		3													
von 100. Gulden				15			30			20					
Nuß, Deutsche Nuß vom Muth		15		3											
<b>O.</b>															
Obst allerhand gedört vom Centen		6		2									3		
Ochsen-Haut ungearbeitet vom Stück		4		1	2										
Ochsen- und Kühe-Horn von 100. Stück		10		2									3		
Del, Baum-Del vom Centen		40		3			6			4	2				
Olea distillata vom Gulden		5													
deto inländisch gemeine Olea vom Gulden		2													
von 100. Gulden				15			45			30					
Oliven vom Centen		40		1	2		3	2		2	2				
Otter, Fisch-Otter vom Gulden		3		15						30					
<b>P.</b>															
Pantoffel-Holz vom Gulden		5													
deto vom Centen				1			2	2		1	2				
Papier des größt- und feinsten Carton-Papiers pr. 10. Nies vom Ballen	26	40		40			2			1	20				
deto im Land gemacht vom Ballen	6			40			2			1	20				
Papier feines 1 1/2 Ellen breit, und 7/8 hoch vom Ballen	13	20		20			1				40				
deto 1 1/2 Ellen breit, 7/8 hoch vom Ballen	8			12				36			24				
deto im Land gemacht vom Ballen	2														
Papier Viertel-Carton 1. Ellen breit 1/2 hoch vom Ballen	6	40		10				30			20				
deto im Land gemacht vom Ballen	1	40													
Papier, super Regal aus Frankreich und Holland vom Ballen	13	20		20			1				40				
deto aus Italien vom Ballen	8			12				36			24				
deto Regal von Augspurg 1/2 Ellen breit, 1/2 hoch vom Ballen	6	40		10				30			20				
deto im Land gemacht vom Ballen	3														
Papier ordinari Regal aus Frankreich und Holland vom Ballen	8			12				36			24				
deto aus Italien vom Ballen	5	20		12				24			18				
deto von Augspurg 1/2 Ellen breit, 1/2 hoch vom Ballen	4			9				24			18				
deto im Land gemacht vom Ballen	2														

Anno  
1725.  
December.

328

Sammlung

Wauth-Vectigal in Unter- und  
Ober-Oesterreich.

	Consumo-Wauth.			Emitto-Wauth.			Transito						
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Hohere.			Mindere.			
Papier, Median aus Frankreich und Hol- land vom Ballen	6	40	—	10	—	—	30	—	—	20	—	—	—
deto aus Italien vom Ballen	4	—	—	9	—	—	24	—	—	18	—	—	—
deto von Augspurg vom Ballen	3	20	—	7	—	—	20	—	—	15	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier fein brocat ausländisch vom Ballen	10	—	—	15	—	—	45	—	—	30	—	—	—
deto mitler vom Ballen	8	—	—	12	—	—	36	—	—	24	—	—	—
deto ordinari vom Ballen	4	—	—	9	—	—	24	—	—	18	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier fein Türkisch vom Ballen	3	20	—	7	—	—	20	—	—	15	—	—	—
deto ordinari allerley gefärbtes vom Ballen	2	40	—	6	—	—	16	—	—	12	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier blau Regal Einbund vom Ballen	2	40	—	6	—	—	16	—	—	12	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier blau Median Einbund vom Ballen	2	—	—	6	—	—	16	—	—	12	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier weiß Regal Einbund vom Ballen	2	20	—	5	—	—	14	—	—	10	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier weiß Median Einbund vom Ballen	2	—	—	4	2	—	12	—	—	9	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier feines Post, groß und klein vom Ballen	3	—	—	6	—	—	18	—	—	13	2	—	—
deto ordinari vom Ballen	2	—	—	4	2	—	12	—	—	9	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier Ganzley vom Ballen	1	20	—	4	—	—	8	—	—	6	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier Concept vom Ballen	—	40	—	3	—	—	4	2	—	4	—	—	—
deto im Land gemacht vom Ballen	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier, Drucker-Papier vom Ballen	—	20	—	3	—	—	4	2	—	4	—	—	—
Papier, Fließ-Papier vom Ballen	—	10	—	1	2	—	3	—	—	3	—	—	—
Pappendeckel vom Centen	—	20	—	3	—	—	4	2	—	4	—	—	—
Perl-Mutter-Schalen, und Meer- Muschel vom Centen	3	20	—	10	—	—	30	—	—	22	2	—	—
Perücken, oder Menschen-Haar vom Gulden	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von 100. Gulden	—	—	—	15	—	—	1	—	—	—	—	—	45
Pfannen; wie Eisen.													
Pfeuwert-Waaren, als Nürnberger, und andere ausländische Kramerey, Thor-Spiegel mit Samt, und Leder, Feuer-Blech, und andere gemeine Spie- gel, Eisen, und messingene gemeine Finger-Hüt, Instrument-Geigen, und Cittern-Saiten, messingene Spen- nadeln, Spanisch und andere Nebe- Schuster- und Kirschner-Nadeln, Ei- sen und messingene Licht-Puzen, eise- ne Cassa-Truhen, Carabier-Ha- cken, Goldschmid-Feilen, Barbier- Zeug und Instrumenta allerley Eisen, und messingene Werk-Zeug, Schraub- Stöckel, Kloben, Reiß- und Spis- Zängel, Hau- und March-Eisen, mes- singene und Drat-Ringeln, Feder- Messerl, Nadel und ordinari Tabac- Büchsel, gemeine Bein-Drexler-Ar- beit, Kinder-Zinn, Pulver-Fläscheln,													



**Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.**

	Consumo-Mauth.			Esisto-Mauth.			Transito Höhere.			Transito Mindere.]		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
und Hörndel, Büchsen-Spanner, messingene Nägel, Karten- und andere Granadeln, Hüter- und Woll-Cartätschen, Nebe-Kuß, Brillen, messingene Schreib-Federn, messing- und zinnene Knöpf, Blei-Steyten, Circulu, Zaum-Beschlag, Schreib-Täferln, Docten-Werk, Reiß-Uhren, Compaß, Mahler-Pemseln, Gold- und Silber-Muschel, Bürsten, Folia zu Juweelen-Fassen, Klinderl, oder Blätel und was dergleichen Waaren mehr seynd, so unter die Kramerey-Waaren zu rechnen vom Gulden		5										
Von 100. Gulden				15			1				45	
Pfeffer vom Centen	2			6			18				12	
Pignoli oder ausgelöste Zirbl-Rüssel vom Centen	3			5			15				10	
Pimsen-Stein vom Centen		36		2			6				4	
Pistaz in Schaalen vom Centen	1	30		2			9				5	
deto ausgelöst vom Centen	7	30		12			45			22	2	
Plateisel vom Schock		4			1		2			2	2	
Pech und Harz vom Centen		15		2			4			3	1	
Polamit doppelt pr. 28. Ellen vom Stuck		40		1			3			2		
deto im Land gemacht vom Stuck		10										
Polamit einfach pr. 28. Ellen vom Stuck		25		1			2			1	2	
deto im Land gemacht vom Stuck		6										
Pottaschen; wie Asche.												
Püchsen und Klinten-Stein vom Gulden		5										
deto inländisch vom Gulden		3										
von 100. Gulden				15			45			30		
Puffi pr. 15. Ellen vom Stuck		15			1		1	2		1		
deto im Land gemacht vom Stuck		4										
Pulver, fein Scheiben-Pulver vom Centen	1	30		6			13	2		9		
Pürst-Pulver vom Centen		45		3			6	2		4	2	
Hagen-Pulver vom Centen		36		3			6			4		
<b>Q.</b>												
Quack-Silber vom Centen	2			15			1				40	
Quinet, fein Niederländisch pr. 15. Ellen vom Stuck		24		1			2	2		1	2	
deto ordinari pr. 15. Ellen vom Stuck		9			2		1			1		
deto im Land gemacht pr. 15. Ellen vom Stuck		3										
<b>R.</b>												
Rafferi oder Spalier-Atlas vom Centen	13	30		36			1	30		1	7	2
deto im Land gemacht vom Centen		3										
Rauhe Eisen-Waar vom Centen		30		1	2							
Rausch-Gold vom Centen	5	50		10			42			30		
deto im Land gemacht vom Centen	1	15										
Rausch-Holz; wie Holz, Rhein-Salm vom Centen	4			12			48			6		
Reiß vom Centen		18		1			2			3	2	
Reiß-Blei in Stucken vom Centen	1	40		3			9			6		

Nächster Theil.

Et

Reiß

Anna 330  
1725  
December.

**Sammlung**

**Mauth, Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.**

	Consumo-Mauth.			Erfito-Mauth.			Transito					
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Höhere.			Niedere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Reiß-Bley fein in Stängel geschnitten, wie auch dergleichen Rötel vom Gulden		5										
deto inländisch vom Gulden		3										
von 100. Gulden				15			45				30	
Riemer-Arbeit vom Gulden		5										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von 100. Gulden				15			45				30	
Ringel von Messing und Bley; wie Pfennewerk.												
Röck für Frauenzimmer; wie Galanteri.												
Rosinen, Weinbeer vom Centen	30			1	2		4	2			3	
Ros- und Kuh-Haar auch Schwein-Borsten, wie Haar.												
Rötel und gemeine rote und gelbe Erde vom Gulden		3										
von 100. Gulden				15			30				20	
<b>S.</b>												
Wamen allerhand vom Gulden		4										
deto inländisch vom Gulden		2										
von 100. Gulden				15			30				20	
Saffran vom Pfund	45			3			10				8	
deto im Land gewachsen vom Pfund	18											
Saiten, wie Pfennewerk.												
Saiten-Spiel, wie Instrumenten.												
Saliter vom Centen	15			2			4				3	
Salmiac vom Centen	3	30		10			30				20	
Sammet, geblumt, oder glat des feinsten Ponceau-Farben vom Pfund	1			3			6				4	2
deto im Land gemacht vom Pfund	12											
Sammet glat ordinari vom Centen	50			1	7	2	2	15			1	48
deto im Land gemacht vom Centen	6											
Sammet-Borsten vom Centen	43	30		55			1	50			1	30
deto im Land gemacht vom Centen	5	20										
Sandel-Holz vom Gulden		5										
von 100. Gulden				15			45				30	
Sardellen vom Centen	2	30		5			15				10	
Sassaparilla vom Centen	3			9			30				18	
Sattler-Arbeit vom Gulden		5										
deto im Land gemacht vom Gulden		2										
von 100. Gulden				15			1				45	
Sattian-Leder von 100. Fellen	6			12			36				25	
deto im Land zugericht von 100. Fellen	1											
Schaf und Lamm-Fell; wie Lamm.												
Schaf-Woll gemeine vom Centen	30			3			6				4	2
deto inländisch vom Centen	15											
Schaiden-Fisch gesalzen vom Centen	15			1								
Scharschet, Sarge de Londra, Nimes, Rennes oder Estamine pr. 30. Ellen vom Stuch	1			2			4	2			3	
deto im Land gemacht vom Stuch	15											
Schatter-Leinwand; wie Leinwand.												
Schauffeln, Häuen und Krampen von 100. Stuch	54			3			6				4	
Schanet, oder fein Herrn-Schana pr. 30. Ellen vom Stuch	20			3			6				4	
deto im Land gemacht vom Stuch	20											
Scheeren fein ausländisch vom Gulden		6										



Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.	Consumo-Mauth.			Effico-Mauth.			Transito							
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Höhere.			Niedere.				
Scheern von 100. Gulden						20			1				45	
Scheer-Messer fein ausländisch vom Gulden		5												
deto von 100. Gulden						15			1				45	
Scheer-Messer Steyrer, und Wandhoffer vom Eimer	2	55				37	2		1	15			50	
Schildkroten-Bein ordinari vom Gulden		5												
deto von 100. Gulden						15				45			30	
deto fein ausgearbeitet; wie Galanteria.														
Schleif-Stein vom Gulden		3												
vom Stück							2							
Schleier Züricher vom Gulden		5												
von 100. Gulden														
deto Schlesier vom Gulden		3				15			1				45	
von 100. Gulden						15				45			30	
Schlif von der Sonnen		12					2							
Schlosser-Arbeit vom Gulden		5												
deto im Land gemacht vom Gulden		3												
von 100. Gulden						15				45			30	
Schmalten vom Centen		45				2				6			4	2
Schmalz vom Centen		15				3								
Schmelz-Glas für Gold-Arbeiter vom Gulden		4												
deto des feinsten vom Centen						20			1	30			1	
ordinari vom Centen						1	2			4	2		3	
Schmelz-Werk gemein an Schürren vom Centen		40				2								
Schmelz, als fein gläserne Perlen, Frauen-Zierde etc. vom Gulden		6												
deto im Land gemacht vom Gulden		3												
von 100. Gulden						15			1				45	
Schmurgel vom Centen		36				2				6			4	
Schnecken von 1000. Stück		15				1								
Schokolada vom Pfund		12												
vom Centen						15			1				45	
Schunken vom Centen		2				3				15			7	2
deto inländisch vom Centen		15												
Schuster-Arbeit vom Gulden		6												
deto im Land gemacht vom Gulden		3												
von 100. Gulden						15				45			30	
Schwammen allerhand vom Gulden		3												
Schwefel vom Centen		15				2				4			3	
Seide gefärbt, Meh- und Stepp aller Sorten vom Centen	36					45			1	30			1	12
deto im Land zugerichtet vom Centen	4													
Seide; wie Flöt.														
Seide rohe aller Sorten vom Centen	5					36			1				45	
Seiffen vom Centen	1	30				3				9			7	
deto im Land gemacht vom Centen		15												
Seiler-Waar feine, als Brief-Spagat vom Gulden		4												
deto inländisch vom Gulden		2												
von 100. Gulden						15				45			30	
Seiler-Waar grobe vom Centen		40				2				4			3	
deto inländische vom Centen		15												
Senf vom Eimer		15				1	2							
Sengsen- und Stroh-Messer von 100. St.	1					3								
Serpentin-Geschirr vom Gulden		6												
deto im Land gemacht vom Gulden		3												

Ann<sup>o</sup> 1723  
December

332

Samstag

Mauth-Veckigal in Unter- und Ober-Oesterreich. Consumo-Mauth. Essig-Mauth. Frankeo-Höhere. Wiedere.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
von 100. Gulden				15			45			30		
Sicheln von 100. Stuck	25			1	2							
Sieber-Arbeit; wie Holz, Baar.												
Sieb-Boden; wie Haaren.												
Silber gesponnenes; wie Gold.												
Silber-Filigran-Arbeit; wie Galanteria.												
Silber-Geschire von getrieben, und gedronirter Arbeit per 16. Loth von der Mark	2	20		2			6			4		
deto im Land gemacht von der Mark		32										
Silber-Geschirre von glatter Arbeit von der Mark	1	20		1	2		4			3		
deto im Land gemacht von der Mark		20										
NB. Bruch-Faden, Zain- und Pagament-Silber wird ins Land frey passirt, hinaus aber alles so wohl gearbeitet, als ungearbeitetes nur auf ordentlichen Paß zu führen erlaubet, zahlt alsdann von der Mark	1											
Einewaf- und Cammer-Feinwand, wie auch fein ausländischer Schleyer vom Gulden		6										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von 100. Gulden				20			1			45		
Stütes-Bündel, Paduaner, Nürnberger 10. gemeine Sorten glat und musirt vom Pfund		20		1			2			1	2	
deto im Land gemacht vom Pfund		4										
Spalier von vergoldeten Leder, auch gehetzte, gewürkte, wollene, mit Seiden, Gold und Silber eingetragene, auch Tapezerey, Portirn, Teppicht, und Sesseln vom Gulden		9										
deto im Land gemacht vom Gulden		2										
von 100. Gulden				20			1			45		
Spanisch-Pech vom Centen	7	30		22	2		1	7	2	45		
Spanische Nöhr vom Gulden		5										
von 100. Gulden				20			1			45		
Spanisch-Wax vom Gulden		5										
deto im Land gemacht vom Gulden		2										
von 100. Gulden				15			1			45		
Spanische Woll vom Centen	2	30		7	2		22	2		15		
Speck und Schmeer vom Centen		15			2							
Speck vom Centen		15			1			2			1	2
Spiegel ausländischer, wann was einzuführen erlaubet würde vom Gulden		9										
von 100. Gulden				20			1			45		
Spiegel gemeine Passauer vom Gulden		6										
von 100. Gulden				15			45			30		
Spiegel im Land gemacht vom Gulden		3										
Spieß-Glas vom Centen		12			1			2			1	2
Spiz von Gold und Silber gekleppelt, und gestickt, auch alle Borden und Passament mit Stückeren; wie Galanteria.												
Spiz von Gold und Silber gekleppelt ohne Stückeren vom Pfund	4	30		4	2		18			12		
deto im Land gemacht vom Pfund		45										
Spiz fein mit weissen Zwirn, schwarz												

und



Mauth, Vectigal in Unter- und Ober-Desterreich.

	Consumo-Mauth.			Essico-Mauth.			Transito					
							Höher.			Niderr.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
und gefärbter Seide gekleppelt und gehet vom Gulden	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	20	—	—	1	—	—	—	45	—
deto gemeiner Sorten, als Anna-berger vom Gulden	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	15	—	—	1	—	—	—	45	—
Spiz in Erb-Landen gemacht aller Sorten vom Gulden	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiz von falschem Gold und Silber glat, oder durchbrochen vom Pfund	1	—	—	—	2	—	1	2	—	—	1	—
deto im Land gemacht vom Pfund	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiz von Seiden und Nessel-Garn gekleppelt, und derley Mode-Spiz vom Gulden	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Gulden	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	20	—	—	1	—	—	—	45	—
Spiz-Schnürmacher von Seiden und Stofret vom Centen	45	—	—	56	—	—	1	52	2	1	30	—
deto im Land gemacht vom Centen	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiz-Schnürmacher von Harras vom Centen	7	30	—	25	—	—	—	50	—	—	37	2
deto im Land gemacht vom Centen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sporer Arbeit vom Gulden	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Gulden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	15	—	—	—	45	—	—	30	—
Stahel; wie Eisen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinmeg-Arbeit vom Gulden	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Gulden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	15	—	—	—	45	—	—	30	—
Stark vom Centen	—	15	—	—	2	—	—	4	—	—	3	—
Strickeren von Gold, Silber und Seiden vom Gulden	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Gulden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	20	—	—	—	1	—	—	45	—
Stockfisch vom Centen	—	20	—	—	2	—	—	4	—	—	3	—
Storar des feinsten vom Centen	—	7	—	—	20	—	—	1	3	—	42	—
deto ordinari vom Centen	—	3	—	—	9	—	—	27	—	—	18	—
Straussen-Federn; wie Galanteria.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stridwerk von Gold oder reiche Schnüren mit Seide und Zwirn vermengt vom Pfund	1	50	—	—	3	—	—	8	—	—	6	—
deto im Land gemacht vom Pfund	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stridwerk, oder reiche Schnür von Silber, Seiden und Zwirn vom Pfund	1	30	—	—	2	—	—	7	—	—	4	2
deto im Land gemacht vom Pfund	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stridwerk von Seiden vom Pfund	—	30	—	—	1	2	—	5	—	—	3	2
deto im Land gemacht vom Pfund	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stridwerk mit Garn eingeschlagen vom Pfund	—	16	—	—	1	—	—	3	—	—	2	—
deto im Land gemacht vom Pfund	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strümpf der feinsten mit Gold oder Silber gewürkten vom Gulden	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dergleichen im Land gemacht vom Gulden	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto von 100. Gulden	—	—	—	20	—	—	—	1	—	—	45	—
Strümpf (Manns) von Ponceau-Seiden der feinsten ohne Gold oder Silber per 25. fl. vom Paar	1	30	—	—	2	—	—	6	—	—	4	2
deto Frauen und Knaben fein Ponceau-Spanisch, Leib, Rosa- und	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1725  
December

Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.

	Consumo-Mauth.			Exito-Mauth.			Transito						
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Höhere.			Niedere.			
Angelic - Farbe pr. 10. fl. vom Paar	1			1	2			4				3	
Strümpf von Seiden der geringern Sort a 6. fl. vom Paar	36			1				3				2	
deto ordinari a 4. fl. vom Paar	24					2		2				1	2
deto a 3. fl. vom Paar	18					2		1	2			1	
Strümpf (Manns) von Seiden im Land gemacht aller Sorten vom Paar	5			1				2				1	2
deto Frauen und Knaben vom Paar	3					2		1	2			1	
Strümpf halb Seiden, oder Biber-Haar, Manns-Strümpf mit und ohne Seiden vom Paar	10					2		1				1	
deto Frauen und Knaben vom Paar	6					1			2				2
deto im Land gemacht vom Paar	1	2											
Strümpf fein Zwirn oder andere feine ausländische Manns-Strümpf vom Paar	10					2		1				1	
deto Frau und Knaben-Strümpf vom Paar	6					1			2				2
NB. Unter diese Sorten seind von gleicher Materia gemachte Hauben und Handschuh und zwar jedesmal zwey Paar für ein Paar Manns-Strümpf zu rechnen.													
Strümpf von Harras, Manns, Frauen und Knaben, auch Hauben vom Centen	10	30				35		1	45			1	10
deto im Land gemacht vom Centen	2	30											
Strümpf wollene Castor Manns, Frauen- und Knaben-Socken, auch Hauben und Handschuh vom Centen	9					30		1	30			1	
deto im Land gemacht vom Centen	2	15											
Strümpf ordinari wollene vom Centen	6					20		1				40	
deto im Land gemacht vom Centen	2												
Strümpf der gemeinsten, als Mährisch re. vom Centen	1					10			30			20	
Strümpf und allerhand Strickeren von Baumwolle vom Centen	7	30				25		1	15			50	
deto im Land gemacht vom Centen	2												
Eur Lemony vom Centen	36					2	2		5	2		3	2
Eüsses Holz vom Centen	24					1	2		3	2		2	2
deto Saft vom Centen	50					3			7	2		5	
Stußen mit Gold, Silber und Seiden; wie Galanteria.													

T.

Taback zum schnupfen, als Spanisch Italienisch re. auch Virginisch, Knaster re. Rauch-Taback vom Pfund vom Centen	12					30		2				1	30
deto Erbländisch Tridentiner, Kriauler re. vom Pfund vom Centen	4					15		1					45
Taback zum Rauchen, als ordinari, Holländisch, Brasil, Straßburger, Bremer, Zapsenberger und Türkischer vom Centen	7	30				7	2		30			22	2
deto auf Spanische Art zugerichtet vom Centen	12					12			48			36	

deto



Rauth: Vestigal in Unter- und Ober-Österreich.

	Consumo-Rauth.			Eisco-Rauth.			Transito					
							Höhere.			Mindere.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
deto zum Schnupfen ordinari zu gerichtet vom Centen	9											
Tabaek des schlechtern, als Nürnberger, Hanauer Rauch-Tabaek vom Centen	3											
deto zum Schnupfen zugerichtet vom Centen	4	30										
Tabaek inländisch zum Rauchen, als Österreichisch, Hungarisch, Böhmisck, und Steyerisch vom Centen		36										
deto zum Schnupfen vom Centen	1											
Tabaeks-Pfeiffen vom Gulden		5										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von 100. Gulden												
Tacht: Garn gemein inländisch vom Centen		15										
deto Flämisch; wie Garn.												
Tacken oder Matten aus Hungarn von 100. Stuck		10										
Taffet (Doppel) gestreift, glatt, oder gewässert vom Centen	50											
deto im Land gemacht vom Centen	6											
Taffet einfacher Rovereder vom Centen	50											
Tartuffeln vom Pfund	12											
Taschuer- und Riemer- Arbeit vom Gulden	5											
deto im Land gemacht vom Gulden	3											
von 100. Gulden												
Teypich und Decken, fein und ordinari vom Gulden		5										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von 100. Gulden												
Terpentin ausländisch vom Centen	50											
deto inländisch vom Centen	15											
Ther vom Gulden		5										
von 100. Gulden												
Theriac; wie Mirhridar.												
Tischgewand fein vom Gulden		6										
von 100. Gulden												
deto Schlesiisch vom Gulden		3										
von 100. Gulden												
deto inländisch pr. 30. Ellen a 9. fl. vom Stuck		18										
deto a 30. Ellen a 6. fl. vom Stuck		12										
Tobin vom Centen	50											
deto im Land gemacht vom Centen	6											
Tobin halb Seiden; wie Zeug.												
Tock von Silber und Gold vom Pfund		30										
deto im Land gemacht vom Pfund		3										
Tolln vom Gulden		6										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von 100. Gulden												
Trag-Bänder vom Gulden		2										
von 100. Gulden												
Traget glatt, und gestreift pr. 36. Ellen vom Stuck		1	30									
deto im Land gemacht vom Stuck		20										
Tripp: Sammet fein Seiden: Tripp pr. 30. Ellen vom Stuck		5										
deto im Land gemacht vom Stuck		1										

Ann. 336  
I. 7 2, 5  
Decembra

Sammlung

Mauth, Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.	Consumo-Mauth.			Effico-Mauth.			Transito.						
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Höhere.			Mindere.			
Tripp, halb Seiden und Mongaten pr. 30. Ellen vom Stuck	2	30	—	—	3	—	—	9	—	—	—	6	—
deto im Land gemacht vom Stuck	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tripp Schlesier pr. 20. Ellen vom Stuck	—	15	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1	2
Trippel vom Centen	—	20	—	—	1	—	—	3	—	—	—	2	—
Trompetten, Posaunen 2c. wie Instrumenten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuch fein, als Scharlach, Granad, Cimetan, Roverseh, Ratin, Englisch und Roverseh-Poy, Flanel und alle andere ausländische Tucher und Poy, vom Gulden	—	5	—	—	10	—	—	30	—	—	—	20	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuch fein Kappen, auch fein Poy und Sammet in Erb-Ländern gemacht pr. 20. Ellen vom Stuck	—	20	—	—	3	—	—	6	—	—	—	6	—
deto rohe unzugereicht vom Stuck	—	10	—	—	2	—	—	4	—	—	—	4	—
Tuch gemeine Kappen und Stevy, Sammet, Carise, und alle Forder Tuch pr. 20. Ellen vom Stuck	—	12	—	—	2	—	—	3	2	—	—	3	2
deto unzugereicht vom Stuck	—	6	—	—	1	2	—	2	—	—	—	2	—
Tuch halb Forder und ordinari Poy vom Stuck	—	8	—	—	1	2	—	2	—	—	—	2	—
Tuch gar gemein schlecht Potschacker, Bauern-Loden und Futtertuch pr. 20. Ellen vom Stuck	—	4	—	—	—	2	—	1	2	—	—	1	—
Tuch Türkisch Abba pr. 10. Ellen vom Stuck	—	4	—	—	—	2	—	1	2	—	—	1	—
Tuch-Scheern, Tartatschen, Hacheln vom Gulden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	15	—	—	30	—	—	—	20	—
Tüchel (Schnupf) von Seiden und anderer Materia vom Gulden	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Gulden	—	3	—	—	—	15	—	1	—	—	—	45	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.													
Vanilia vom Gulden	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	20	—	—	1	—	—	—	45	—
Uhren kostbare mit- und ohne Stein ver- setzt; wie Galanteria.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Gulden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bierdrat pr. 15. Ellen vom Stuck	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
deto im Land gemacht vom Stuck	—	4	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—
Vigonia vom Centen	—	9	—	—	—	45	—	1	30	—	—	1	—
Vipern lebendig vom Gulden	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	15	—	—	45	—	—	—	30	—
deto Pulver; wie Material-Waar.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vitriol, oder Kupfer-Wasser ordinari vom Centen	—	15	—	—	—	2	—	4	—	—	—	3	—
Vitriol des feinsten; wie Material-Waar.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vögel lebendig Indianische und derglei- chen Thier vom Gulden	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	20	—	—	45	—	—	—	30	—
Vögel Canarien vom Gulden	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	20	—	—	45	—	—	—	30	—
Vögel tode; wie Wildbrat.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vögel-Leim; wie Leim.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



Wauth = Vectigal in Unter- und  
Ober-Oesterreich.

	Consumo- Wauth.			Essito- Wauth.			Transito					
							Obhere.			Windere.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
<b>W.</b>												
Wadl der feinen; wie Galanteria.												
deto ordinari vom Gulden		5										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von " " 100. Gulden				20			1				45	
Wagen, oder Carossen vom Gulden		5										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von " " 100. Gulden				15			1				45	
Wagen-Schmier vom Centen	15			2				4			3	
Wagen-Winden vom Gulden		4										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von " " 100. Gulden				15			30				20	
Waid von einem ganzen Fass	2			12			20				20	
Waid-Garn vom Centen	1	30		4	2		12				9	
Watta, ganz und halb Seide vom Centen	9			30			1	30		1		
deto der schlechtesten vom Centen	2			7	2		20				15	
Wax des Weisgebleichten, wie auch weis und gelbe Wax = Kerzen und Fackeln vom Centen	4			5			10				10	
deto inländisch vom Centen	2											
Wax des gelben in Tafeln und Höffeln vom Centen	1	30		3			6				6	
Weber-Rohr vom Gulden		2										
von " " 100. Gulden				15			30				20	
Wehr-Gehäng gestickt und gestepft vom Gulden		12										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von " " 100. Gulden				20			1				45	
Wehr-Gehäng glat und gemeine Sorten vom Gulden		6										
deto im Land gemacht vom Gulden		3										
von " " 100. Gulden				15			1				45	
Wein aus Spanien, Frankreich, Italien und alle ausländische Special-Wein vom Eimer	4			6			30				20	
Wein Mosler-Recker-Stein-und Rhein- Wein vom Eimer	3			6			24				15	
Wein Tyroler, Zockayer vom Eimer	1	30		6			24				15	
Weinberl vom Centen	1			2			5	2			3	2
Wein = Stein rauch ausländisch vom Centen		30		1			3				2	
deto inländisch vom Centen		15		2							3	
Wein-Stein präparirt vom Gulden		5										
deto inländisch vom Gulden		3										
von " " 100. Gulden				15			45				30	
Wegstein vom Gulden		4										
deto inländisch vom Gulden		3										
von " " 100. Gulden				15			45				30	
Weyrauch vom Centen	3			9			30				18	
Wildprat aller Sorten vom Gulden		4										
von " " 100. Gulden				20								
Windlichter, oder Fackeln ordinari vom Centen	1			2			4	2			4	2
Wiesmut vom Centen	50			4			12				7	2
Wolfs-Haut vom Gulden		4										
deto inländisch vom Gulden		2										
von " " 100. Gulden				15			1				45	

Anno 338  
 1725.  
 December.

Sammlung

Mauth-Vectigal in Unter- und Ober-Oesterreich.

	Consumo-Mauth.			Effico-Mauth.			Transito.					
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Höhere.			Niedere.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
<b>Z.</b>												
Zappa rohe und gearbeitet vom Gulden von 100. Gulden			5									
Zendal des feinem vom Centen	24			30			1	20		1		45
Zendal (Stadt und Post) vom Centen	19	30		25			1	5				50
deto im Land gemacht aller Sorten vom Centen	4											
Zerbelati-Würst und andere auf diese Art vom Centen	3	20		6				25				20
deto inländisch vom Centen		50										
Zeug (halb Seidene) Moda, gebümt und musirt aller Sorten vom Centen	25	30		30			1	25		1		4
deto und andere feine Land-Zeug mit Seiden eingetragen vom Centen	5			15								
Zeug-Wollen und Leinen pr. 15. Ellen vom Stuck		10		10								
deto im Land gemacht vom Stuck		3										
Zibeben vom Centen	1			2				6				4
Ziechen, wie Bett-Ziechen.												
Zimmet-Rinden, ganz und gestossen vom Centen	9			18			1	20				54
Zink rohe unangearbeitet vom Gulden von 100. Gulden		3						45				30
deto gearbeitet ausländisch vom Gulden		5										
deto im Land gearbeitet vom Gulden von 100. Gulden		3						15		1		45
Zinn Englisch ungearbeitet vom Centen	5			10				30				22 2
deto gearbeitet vom Centen	6			12				36				30
Zinn ordinari ausländisch ungearbeitet vom Centen	4			8				24				18
deto gearbeitet vom Centen	5			10				30				22 2
Zinn inländisch rohe vom Centen		36		6				10				7 2
deto gearbeitet vom Centen		45		6				12				9
Zinn alt zerbrochen vom Centen		30		4 2				9				6
Zinnober aller Sorten vom Gulden von 100. Gulden		5						15		45		30
Zirbel-Rüssel; wie Pignali. deto unangelöst aus Tyrol vom Centen		30		1				3				2
Zitwer-Wurzen vom Centen	6			18				54				36
Zucker fein Canaria vom Centen	3	20		6				18				12
deto Raffinar, Mellis, und braun Candia vom Centen	2	30		4 2				13 2				9
deto weiß Candia vom Centen	4			7 2				20				15
deto Lumpen und Farin vom Centen	2			4				10				7 2
Zungen (geflechte Ochsen) Ausländer vom Duzend		12		1				2				1 2
Zürcher Schleyer; wie Schleyer.												
Zwespel gedort vom Centen		15		2				4				3
Zwirn fein vom Gulden von 100. Gulden		5						15		1		45
deto im Land gemacht fein vom Cent.	3	20		12								
von der groben Sort vom Centen	1	20		4 2								



Auszug,

Derer in dem neu-entworfenen Vestigali gesteigerten ausländischen Waaren, was vor eine Gebühr von solchen, die allhiefige Handels-Leut, wann sie dergleichen in das Königreich Hungarn, und deme incorporirte Länder abführen, oder per Commissionem dahin abschicken, pro Consumo allhier entrichten und bezahlen sollen.

A.

**N**elk, Damast, Taffet, Callomack, Tobin, Seiden, Flor und allerhand glat- und gewässerte Seiden-Waar, vom Centen zwölf Gulden dreyßig Kreuzer; 12 30

B.

Baad- und Kropf-Schwammen, vom Centen zwey Gulden dreyßig Kreuzer; 2 30  
 Band mit Gold- und Silber eingetragen, allerhand Sorten, ausländisch, vom Pfund ein Gulden zwanzig Kreuzer; 1 20  
 Band mit kornischen Gold und Silber, vom Pfund zwey und zwanzig Kreuzer zwey Pfenning; 22 2  
 Band von Seiden mustert, breit und schmal, vom Pfund ausländisch ein Gulden; 1  
 Band, fein Französische, doppelt und einfache, auch dergleichen andere ausländische feine Seiden-Band, vom Pfund sechs und dreyßig Kreuzer; 36  
 Deto ordinari, vom Pfund fünf und zwanzig Kreuzer; 29  
 Bett, Ziechen, fein Niederländisch vom Stuck vierzig Kreuzer; 40  
 Borax, vom Centen zwey Gulden dreyßig Kreuzer; 2 30  
 Brocat, oder sonst allerhand Sorten-Zeug, von Gold und Silber, vom Pfund ausländisch zwey Gulden; 2  
 Deto von Seiden, vom Centen funfzig Gulden; 50  
 Brocadelli, ausländisch, vom Centen neun Gulden; 9

C.

Camelot, vom Stuck ein Gulden sieben Kreuzer zwey Pfenning; 1 7 2  
 Cannel oder Zimmet, vom Centen drey Gulden; 3  
 Cronrasch, ausländisch, vom Stuck dreyßig Kreuzer; 30

D.

Dünn-Zuch, vom Gulden werth vier Kreuzer; 4

F.

Flöt-Seiden, vom Centen neun Gulden; 9  
 Flor, Schweizer-Flör, vom Centen zehen Gulden; 10  
 Deto Crispon, vom Centen neun Gulden; 9  
 Floret und Galler, vom Centen neun Gulden 9  
 Floret, oder halb Seiden-Band, vom Centen neun Gulden; 9

G.

Galanteria, allerhand, ausländisch, vom Gulden werth sechs Kreuzer; 6  
 Gallonen und Borten, von Gold und Silber, allerhand ausländisch, vom Pfund zwey Gulden; 2

1725  
December.

	fl.	kr.	pf.
Gallonen, Vorken, Schmir und Pomell, von Seiden und Gallet gemacht, Bogner, Baasler und Geuffer, vom Centen zwölff Gulden;	12		
Gallonen von falschem Gold und Silber, der Münern, vom Pfund zehen Kreuzer;		10	
Deco der mittleren Sorten, vom Pfund acht Kreuzer;		8	
Ganffer, vom Centen fünf Gulden;	5		
Gesponnen Gold und Silber, wie auch gezogen Drath, vom Pfund zwey Gulden;	2		
Grünspan raffinirt, vom Centen drey Gulden dreyßig Kreuzer;	3	30	

H.

Harras, Bündel, Pomell, Spiz und Schmir, mit Seiden vermengt, vom Centen sechs Gulden;

K.

Kappen, Hungarisch wollene, von 100. Stück fünf und zwanzig Kreuzer;

L.

Leinene Elberfelder, und andere ausländische leinene Bündel, vom Centen fünf Gulden zwanzig Kreuzer;

M.

Manna, Cannelata, vom Centen vier Gulden;  
 Manser- und Hallinger- Warten, vom Centen sechs Gulden;  
 Mechiacana, vom Centen fünf Gulden;  
 Muscat-Blühe, vom Centen sieben Gulden dreyßig Kreuzer;  
 Muscat-Ruß, vom Centen vier Gulden dreyßig Kreuzer;

N.

Nezel, Gewürz-Nezel, vom Centen vier Gulden dreyßig Kreuzer;

P.

Perlmutter-Schaalen, vom Centen fünfzig Kreuzer;  
 Pfennerth-Waaren, allerhand, vom Gulden vier Kreuzer;  
 Pollamithen doppelt, vom Stück zwanzig Kreuzer;  
 Deco einfach, vom Stück zwölff Kreuzer zwey Pfenning;

R.

Rafferi, oder Spalter-Atlas, ausländisch, vom Centen neun Gulden;

S.

Saffran im Land gewachsen, vom Pfund neun Kreuzer;  
 Deco Französisch und anderer ausländischer, vom Pfund zwey und zwanzig Kreuzer zwey Pfenning;  
 Sammet, geblümt, des Feinsten, vom Pfund wie Seiden-Brocac.  
 Deco ordinari, vom Centen, wie glat Seiden-Waar.  
 Seiden, gefärbte Nehe- und Stepp-Seiden, allerhand Sorten, vom Centen zwölff Gulden;  
 Saiffen von Benedig, und all ander Saiffen ausländisch, vom Centen fünf und vierzig Kreuzer;  
 Schayet, oder fein Herrn-Schaya, vom Stück vierzig Kreuzer;  
 Einewaf- und Cammer-Linwand, wie auch fein ausländischer Schlayer, vom Gulden vier Kreuzer;



	fl.	fr.	pf.
Eintes-Bündel, Paduaner, Nürnbergger, Augspurger, und andere dergleichen ausländische gemeine Sorten, glatt und musirt, vom Pfund zehen Kreuzer;		10	
Spallier, ausländisch, von Golden Leder, wie auch alle andere genähte, gewürkte, wollene, mit Seiden, Gold und Silber eingetragene Spallier, Tapezereyen, Portier, Teppich und Sessel, vom Gulden sechs Kreuzer;		6	
Spanisch Pech, vom Centen drey Gulden fünf und vierzig Kreuzer;	3	45	
Spiz von Gold und Silber, geflöckelt ohne Stückerey, vom Pfund ausländisch zwey Gulden funfzehn Kreuzer;	2	15	
Spiz, Schuurmacher-Spiz, von Seiden und Floret, ausländisch, vom Centen zwölf Gulden;	12		
Strickwerk von Gold, oder reiche Schnür, mit Seiden und Zwirn vermengt, ausländisch, vom Pfund fünf und vierzig Kreuzer; Dero Schnür von Silber, Seiden und Zwirn, vom Pfund fünf und dreyzig Kreuzer;		45	
Strickwerk von purer Seiden, vom Pfund funfzehn Kreuzer;		35	15
<b>T.</b>			
Traget, glatt und gestreift, vom Stuck fünf und vierzig Kreuzer;		45	
Trib, fein Niederländisch, vom Stuck zwey Gulden dreyzig Kreuzer;	2	30	
Trib, Hamburger Trib, vom Stuck ein Gulden funfzehn Kreuzer;	1	15	
Tuch, Spanisch, Französich, Holländisch, Englisch, und alle andere ausländische Tücher, vom Gulden werth drey Kreuzer;		3	
<b>V.</b>			
Vigonia, vom Centen drey Gulden;		3	
<b>Z.</b>			
Zendal, des feinen ausländischen Zendal, vom Centen zwölf Gulden;	12		
Zendal, Stadt- und Post-Zendal, vom Centen zehen Gulden;	10		
Zeug, halb Seiden-Zeug, ausländisch, gebümt, gestreift und musirt, aller Sorten, vom Centen zwölf Gulden fünf und vierzig Kreuzer;	12	45	

**W**as aber bey Unserm Ober- und der Zeit Filial-Mauth-Kenttern an dem Donau-Strohm, die kleine Mauth, und Zullen-Rechte betrifft, wollen Wir es bey denen von Urtakters herb abgenommenen Gebühnissen, wie dieselbe bis anhero einzufordern üblich gewesen, auch bey denen von Unsern Glorwürdigsten Vorfahrern denenselben verliehenen Recht und Gerechtigkeiten, inslochtem was zu Errembs Unsern Kasten-Recht (insgemein Kasten-Mässel genant) anbelanget; bey dem alten in Weyland Kayser Ferdinand des Ersten Anno 1523. aufgerichteten Vestigali, und Weyland Kayser Mathia Anno 1611. ausgefertigten Patent füröhrin gänzlichen verbleiben lassen; befehlen solchem nach gnädigst: daß ein jedweder Schiff- und Floß-Mann, welcher Getraid, Mehl, Wein, Most, Eßig, Bier, allerley Vieh, Obst, allerhand Erden-Gewächs, auch allerley Holz-Sorten, und in Summa solche Gattungen, davon bis anhero die kleine Mauth entrichtet worden, ab- oder gegensühret, jedesmahl mit seinen Schiffen oder Flößen bey jedweder Mauth-Station die Anländung thun, und davon die Mauth-Gebühr, wie selbe von Alters hero abgefordert worden, entrichten, und bezahlen solle.

Damit aber von denen Güter-Führen, wegen welcher Wir zur mehrerer Sublevirung Unserer Kauf- und Handels-Leut die gnädigste Disposition gethan, daß dieselbe ohne Anmeldung, unter Wegs auf jenes Ort, wohin sie verlangen, abfahren mögen und können; hiebey aber die ohnedeme von Unsern Glorwürdigsten Vorfahrern zu Stiftungen gewidmete Zullen- und Floß-Rechte nicht entgehen, als sollen solche zurück gebliebene Gebühnissen an jenem Ort, wo die Waaren pro Consumo ausgepacket, in specie aber zu Wien, neben Unsern Lähren-Becher-Rechten abgenommen, und absouderlich verrecknet werden.

Bennebens wollen Wir auch, zumalen von denen ausführenden Waaren, welche nur in Kleinigkeiten bestehen, wegen in Unserm Edlto-Vectigali so gering ausgesetzten Gebührrissen nicht wohl einige Mauth abgefördert, und verrechnet werden könnte, daß künftighin derley ausführende Kleinigkeiten (wann sich der Werth nicht über 9. fl. oder das Gewicht nicht über 9. Pfund belauffet) nach dem Werth angeschlagen, und von jedem Gulden 1. Pfening, vor die Hinaus-Gebühr abgefördert, und gereicht werden solle;

Und weilten auch nicht wohl möglich, alle Waaren so genau zu specificiren, bevorab, da deren unterschiedliche ab- und andere auf- auch neu- und fremde Namen überkommen; als verordnen Wir hiemit: daß von allem dem, so hierinnen in specie nicht benennet, der Zeit aber wirklich in Gebrauch ist, oder künftighin aufkommen möchte, nach derjenigen ausgeworfenen Waar, mit welcher die neue, oder unbenennete in der Materi und Form, am mehresten und nächsten übereinstimmet, es seye gleich nach dem Gewicht, Stuck oder Gulden-Werth, angefagt, und die Mauth unfehlbarlich entrichtet werden solle.

Hierauf ergeheth Unser gnädigst- auch ernstlicher Befehl, daß alle und jede diesen obstehenden Vectigalien, und Mauth-Ordnung gebührend nachleben, und keines Wegs darwider handeln, sondern von allen ob-specificirten die Mauth-Gebührrissen nach Inhalt Anfangs ermeldt Unsers dertentwegen affigirten Patents unabweigerlich bezahlen, und erlegen sollen; darnach sich männiglich so wohl In- als Ausländische zu richten haben: hieran wird vollzogen Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 10. December 1725.

## CONSIGNATION

Derer ausländischen ganz- und halb-wollenen Zeugen, welche den nachgesetzten Aufschlag bey der Einfuhr in die Kayserlich-Deutsche Erb-Länder an der ersten Gränz-Mauth bezahlen sollen.

In der Preis eines Stucks ungesetzt folgender.

fl.	Ausländisch.	fl.	kr.
20. bis 33.	Ausländische Cronräs, das Stuck in der Maas von 33. bis 34. Wiener Ellen drey Gulden	3	
14. und darunter.	Soye, das Stuck von 29. a 30. Wiener Ellen zwey Gulden	2	
30. bis 40.	Crepon, das Stuck a 40. Wiener Ellen vier Gulden	4	
5. bis 6.	Cadis, das Stuck von 19. bis 20. Stab, oder 28. bis 30. Wiener Ellen sechs und dreyßig Kreuzer;		36
30. bis 40.	Flanell; das Stuck a 35. Wiener Ellen vier Gulden;	4	
16. bis 24.	Sarge, das Stuck a 20. Wiener Ellen zwey Gulden dreyßig Kreuzer;	2	30
27. bis 28.	Scotti, das Stuck a 30. Wiener Ellen drey Gulden;	3	
24.	Crep des Dames, das Stuck von 33. a 35. Wiener Ellen drey Gulden;	3	
30. bis 32.	Boy, schmal Engländisch das Stuck a 40. Wiener Ellen drey Gulden;	3	
45. bis 50.	Deto vom Stuck 2. Ellen breite Borkings, oder Colchester Boy a 60. Wiener Ellen sechs Gulden;	6	
10. bis 12.	Engelsatt, das Stuck a 29. bis 30. Wiener Ellen ein Gulden;	1	
80. bis 100.	Camelot, feine Holländisch- und Niederländische, das Stuck a 42. bis 44. Wiener Ellen acht Gulden;	8	
35.	Deto Sächische, das Stuck a 30. Wiener Ellen drey Gulden;	3	
18.	Conzent, das Stuck a 42. Wiener Ellen zwey Gulden;	2	
18.	Polamir, das Stuck von 29. bis 30. Wiener Ellen zwey Gulden;	2	



Der Preis eines  
Stücks umgekehrt  
folgender.

fl.	ft.	Ausländisch.
18.		Barean, das Stück von 35. bis 36. Wiener Ellen zwey Gulden;
50. bis 60.		Draquet, das Stück von 35. à 36. Wiener Ellen fünf Gulden;
100.		Perpetuel, das Stück von 35. à 36. Wiener Ellen acht Gulden;
3.		Worschet, das Stück von 13. Wiener Ellen zwanzig Kreuzer;
5.		Quinet, der Feine Num. 64. und darüber, das Stück von 13. Wiener Ellen ein Gulden;
24. bis 3.		Deto ordinari Num. 58. und darunter dreyßig Kreuzer;
28.		Calamankes, die Feine, das Stück von 30. Wiener Ellen drey Gulden;
15.		Deto Sächßisch ein Gulden dreyßig Kreuzer;
3.		Grob: grün und Rattin. das Stück à 13. Wiener Ellen dreyßig Kreuzer;
		Halb woll- und leinene Zeug, das Stück drey Gulden;
		Halb woll- und seidene Zeug, das Stück fünf Gulden;

Die doppelte, oder halbe Stück von benenneten Gattungen zahlen den Aufschlag nach Maß derer Ellen, und wann unter andern Namen einige ausländische wollene Zeug eingeführet werden sollen, ist hiervon der Aufschlag abzuziehen a Proportion von jener Gattung, welcher diese neu benannte Waar am meisten gleich kommet.

EXTRACT

Aus dem Consumo-Vedical, oder Tabella.

A.

Waar	fl.	ft.
Flas, Damast, Daffet, Calamack, Tobin, Seiden Flor, und allerhand glatt, und gewässerte Seiden Waar, vom Centen	50	50
Maun ausländischen, vom Centen	36	12
Deto inländischen, vom Centen	15	15
Annens ausländischen, vom Centen	36	12
Deto inländischen, vom Centen	15	15
Antimonium, vom Centen	15	15
Auripigmentum, vom Centen	24	6

B.

Rad- und Kropf, Schwammen, vom Centen	6	30	1
Band, mit Gold und Silber eingetragen, allerhand Sorten, ausländischen, von der Ellen			6
Band von Seiden mustert, breit und schmale, von der Ellen			6
Band, doppelte und einfache, Französische, auch dergleichen ausländische Seiden-Band, feine, von der Ellen			6
Band, ordinari, als Schwebel, und andere dergleichen Seiden- oder Daffet-Band, von der Ellen			6
Barean, Mayländisch, Niederländischen, oder von andern Orten, vom Stück pr. 30. Ellen, im Werth a 20. fl.	1		20
Blech, weiß oder bezimnt, Kreuz- und Border-Blech, ausländisch, von einem Fassel pr. 300. Stück	2	12	48

Deto

	Zahlet nach dem Consumo-Vestig.			Neue Zur- lage.	
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.
Deto inländisch, vom Fäffel pr. 300. Stuck	1	6			24
Blech, schwarz; Blech in Fäffel, pr. 300. Stuck		45			24
Blech, schwarz; Boden- oder Sturz; Blech ausländisch, vom Centen		42			20
Bombasin, oder fein Niederländisch baumvollener Baad- Zeug, vom Gulden Werth		5		2	2
Borax, vom Centen	5			2	
Brocat, oder sonst allerhand Sorten Zeug geblumte, gestreif- te, mit Silber, oder Gold reich, mittlere, oder geringe, vom Pfund ausländischen	4			2	
Brocat, von Seiden, als allerhand broschirte Zeug und Taffet, auch Damast aus Frankreich und Holland, in- gleichem aus Italien, auf Französisch- und Holländische Art, broschirte Taffet und Zeug, auch Grosditour geblumten, Persianer- und allerhand musirte Mode- Zeug ausländisch vom Pfund	1				30
Brocarelli, ausländisch, vom Centen	18			9	
Betten- Corallen gläserne, vom Centen		5			5
Bolus Armeni, vom Centen		16			5
Bley in Platten, Kesseln und Schröt, vom Centen		15			5
Bleyweis, vom Centen	1				15
Brunellen, ausländische, vom Centen	2	30			40
Deto inländisch, vom Centen					10
<b>C.</b>					
Cacao, vom Gulden Werth		5			2
Cannel, oder Zimmet, ganz und gestossen, vom Cen- ten	9			3	
Capizolla, und Traocti, ausländischen, vom Centen	12			6	
Carmelin- Feder roth und gelb, von 100. Zell	8			2	
Caffee, vom Gulden Werth		6			2
Calmus, vom Centen		15			5
Capri, vom Centen	1				15
Caviar, ausländischen, vom Centen	3				40
Deto inländischen, vom Centen		15			5
Castor- Zeug, vom Stuck verboten				4	
Ciperloi, ausländischen, vom Stuck pr. 28. Ellen	1	24			24
Coriander, ausländischen, vom Centen	2				30
Deto inländischen, vom Centen		25			5
Cotton, ganzen Cotton, ausländischen, vom Stuck, verbot- ten				2	
Deto halb Cotton, ausländischen, vom Stuck, verbot- ten				1	
Corduan, ausländisch, fein und ordinari, eine Gattung in die andere gerechnet, vom Centen	6	40		1	30
<b>D.</b>					
Daffet, Doppelt- Daffet, aus Italien, gestreift, glat und gewässert, vom Centen	50			50	
Daffet, einfach, Kobereiter- Daffet, vom Centen	50			50	
Damast, Seiden- Damast, aus Italien, vom Centen	50			50	
Dünn- Tuch, allerhand, vom Gulden Werth		6			3
<b>E.</b>					
Erzian, vom Centen					5



	Zahlet nach dem Consumo-Veellig.			Neue Zulage.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
<b>F.</b>						
Ferantin, oder dergleichen Gattungen, halb-seidene Zeug, vom Centen	25	30		9		
Federn, vom Centen		30			10	
Fenchel ausländischen, vom Centen		45			10	
Dero inländischen, vom Centen		15			5	
Fisch gesalzene, ausländische, vom Centen					15	
Dero inländische, vom Centen					5	
Fisch-Wein, vom Centen	5	30		2		
Flor, Seiden-Flor, ausländisch, vom Centen	50			50		
Flor, Schweizer-Flor, breite und schmale, vom Centen	30			10		
Floret, oder halbe Seiden-Band, vom Centen	18			9		
Futter, allerhand rauche Futter-Werk, ausländische, als Zobel, Hermelin, Mader, Füchs, Eltes, Lur, Wöls, und in Summa alles edle und kostbare, auch gemeines Futter-Werk, vom Gulden Werth			4		2	
<b>G.</b>						
Galant, vom Centen	1	30			20	
Gallonen und Borden, von Gold und Silber, Massiv, auch durchbrochen, mit Boullion, oder sonst überlegt, der Feinsten, wie auch Mittelern und der Beringern ausländisch, vom Pfund	4			4		
Gallonen, Borden, Schnür und Pometel, von Seiden und Gallat gemacht, Böhmer, Basier und Genfer, vom Centen	18			18		
Ganfer, vom Centen	10			2		
Gäns-Federn und Pflaumen, vom Centen	1	12			5	
Gespunnen Gold und Silber, wie auch gezogenen Drat, ausländischen, vom Pfund	3			4		
Genevaz, von Seiden, ausländisch, vom Centen	50			50		
Gersten, gerolte feine und grobe, von Ulm oder andern auswärtigen Orten, vom Gulden Werth					5	
Glockenpreis, vom Centen		15			5	
Grünspan, ausländischen, vom Centen	7			1	30	
Gros de Naples, Bour de Soie, und dergleichen Seiden-zeug, vom Centen	50			50		
Gyps, vom Centen		15			5	
<b>H.</b>						
Hanf in Büschen und Rudyseln, vom Centen					5	
Hader-Lumpen, wann selbe ausgeföhret werden, vom Centen				3		
Harz, vom Centen		15			5	
Haar, Menschen-Haar, vom Gulden Werth		5			2	
Haarene Sib-Böden, vom Gulden Werth		4			2	
Harrás-Bündel, Pometel, Spiz und Schnür, mit Seiden vermenget, vom Centen	9			3		
Dero wollene, ausländische, vom Centen	6			2		
Hüt, ausländische, ohne Unterschied, vom Stück				1		
<b>I.</b>						
Zschlit, roh und geschmolzen, vom Centen		15			5	
Zugwer, ganz und gestossen, vom Centen		45			15	
Zuchten, ausländischen, vom Centen	2				40	

K.

**K**alb-Fell, aus Engeland, wie auch aus Nürnberg, auf  
Engeländische Art zugerichtete Kalb-Fell, von 100. Stuck  
Kimmel, vom Centen  
Kien-Ruß und Staub, vom Centen  
Knoblauch, vom Centen  
Kösten, ausländische, vom Centen  
    Deto inländische, vom Centen  
Kreiden, ausländische, vom Centen

L.

**L**amm- und Schaf-Fell ordinari gearbeitet, ausländische,  
von 100. Stuck  
Paperdon, vom Centen  
Leinwand, allerhand ausländische, vom Gulden Werth  
Leinene Elber-Felder, und andere ausländische ordinari lei-  
nene Bündel, vom Centen  
Lein, allerley, vom Centen  
Lorbeer, vom Centen  
Lein- und Ruß-Öel, vom Centen

M.

**M**anna Cannelata, vom Centen  
Mannseer- und Hallinger-Borden, vom Centen  
Mandeln, vom Centen  
Mastix, in Sorten, vom Centen  
Material- oder Droguerie-Waaren, als Bisam, Ambra, Ci-  
ber, allerley Gumita, und Rauchwerk, Lapides, Ligna,  
Radices, Flores, Herbæ, Semina, Olea distillata, und  
allerhand dergleichen Material- und Apothekerey-Waa-  
ren, vom Gulden Werth  
Mechiocana, vom Centen  
Meer-Fisch, allerhand Sorten, vom Centen  
Messing in Tafeln, Rollen, Zeindel und Drat von Salz-  
burg, oder anderen ausländischen Orten, vom Centen  
Messing und Metall, gemachte Rot-Schmid-Arbeit, als  
Mörser, Leichter, Lampen, Rauch-Fässer, poliert- und  
unpolierte Glocken, Becken und dergleichen ausländischen  
Messing-Waaren, vom Gulden Werth  
Messing, alter, vom Centen  
Myrrhen, ordinari und ausgeklaubte, vom Centen  
Muscats-Blühe, vom Centen  
Muscats-Ruß, vom Centen

N.

**N**ägel, Gewürz-Nägeln, vom Centen  
Nessel-Garn, vom Centen

O.

**O**lea destilata, ausländisch, vom Gulden Werth

Zahlet nach dem Consumo-Vectig.			Neue Zusage.	
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
4	30		1	
	15			5
	15			5
	15			5
1			15	
	15			5
	15			5
1	30			30
	10			5
	6			12
8			2	
	15			5
	15			5
	15			5
8			1	
2	40			50
	45			10
6			2	
	5			2
12			4	
1	30			45
5	24		2	
	5			2
	15			5
4	30		1	30
22	30		7	
12	30		4	
12	30		4	
	5			2
12	30		4	
21	30		7	
	5			2



	Zahlet nach dem Contumo Vectig.			Neue Zulage.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
<b>P.</b>						
Antoffel, Holz, vom Centen						30
Perl, Mutter, Schalen und Meer, Muschel, vom Centen						30
Pech, allerhand, vom Centen	3	20				45
Pfenn, Werth, Waaren, allerhand Sorten und dergleichen		15				5
Nürnbergger, und andere ausländische Kramerey, Waaren, vom Gulden Werth			5			2
Pfeffer, vom Centen	2					30
Pignoli, oder ausgelöste Zirbes, Nüssel, vom Centen	3					40
Pittazi in Schalen, vom Centen	1	30				30
Präm, Werk, von Seiden und Nestel, Garn, allerhand Mode breite und schmale, in Strühen gemacht, ausländische, vom Pfund		25				12
Präm, Werk von Seiden, und allerhand Sorten, ausländisch, vom Pfund		20				10
Pumpenstein, vom Centen		36				10
<b>R.</b>						
Rafferi, oder Spalier, Atlas, ausländisch, vom Centen	13	30		8		
Rehe, Haar, vom Centen						5
Reis, vom Centen		18				5
Reiß, Bley, vom Centen	1	40				20
Ros, Haar, vom Centen		15				5
Ros, Pulver, vom Centen						5
<b>S.</b>						
Safran, Französischer und anderer ausländischer Safran, vom Pfund		45				10
Saisfen, ausländische, vom Centen	1	30				20
Dezo inländische, vom Centen		15				5
Sailer, Waar, wie immer diese Namen haben können		40				10
Sammet, geblümt oder auch glat, des Feinsten Ponceau-Farben Sammet, vom Pfund	1			1		
Sammet, glat, ordinari, vom Pfund	50			50		
Sammet, Borden, ausländische, vom Centen	43	30		30		
Salsaparilla, vom Centen	3			1		
Sardeln, vom Centen	1	30				30
Sattler, Arbeit, ausländische, vom Gulden Werth		5				12
Saffian, Leder, von 100. Fellen, ausländisch	6			1	30	
Sindes, Bandel, Paduaner, Nürnbergger, Augsbürger, und andere dergleichen ausländische gemeine Sorten, glat und gemasirte, vom Pfund		20				10
Schmeer, vom Centen						5
Schwefel, vom Centen		15				5
Schwein, Borsten, vom Centen		15				5
Schunken, ausländische, vom Centen	2					30
Dezo inländische, vom Centen		15				5
Sur, Lemoni, vom Centen		36				12
Spanisch, Pech, vom Centen	7	30		2	30	
Spanische Röhr, vom Gulden Werth		5				2
Spanisch, Wax, allerhand Sorten, ausländisch, von Gulden Werth		5				2
Spis, von Gold und Silber, geklöfelt und gestickt, auch alle Borten und Passamene mit Stickerey, ausländisch, vom Gulden Werth						5
Spis, von Gold und Silber geklöfelt ohne Stickerey, ausländische, vom Pfund	4	30		3		

Anno 1725.  
December.

348

Sammlung

	Zahlet nach dem Consumo-Vestig.			Neue Zulage.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Spis, von Seiden und Nestel-Garn gekloßet, und der gleichen Mode - Spis ausländische, vom Gulden Werth		6			3	
Spis, Schnürmacher - Spis von Seiden und Floret, ausländische, vom Centen	45			30		
Spis, Schnürmacher - Spis von Harrás, ausländische, vom Centen	7	30		2	30	
Storax, des feinsten, vom Centen	7			2	30	
Stein-Wurzen, vom Centen					5	
Stark, vom Centen		15			5	
Strickwerk, oder reiche Schnür, von Silber und Seiden, auch Zwirn, ausländisch, vom Pfund	1	30		1	30	
Strickwerk von Gold, oder reiche Schnür mit Seiden und Zwirn vermengt, ausländisch, vom Pfund	1	50		1	30	
Strickwerk, von purer Seiden, ausländisch, vom Pfund		30			30	
Strickwerk mit Garn eingeschlagen, vom Pfund		16			8	
Strumpf, ganz seidene, ausländisch, vom Paar					36	
Dann von denen halb-seidenen, vom Paar verboten					18	
Strumpf, von Wollen, Engelländische nebst denen Ponceau, die feine Hamburger, die Original- und andere Castorene Manns-Strumpf, vom Duget				4		
All andere ausländische, mitlere und ordinari Manns-Strumpf, vom Duget				3		
Strumpf, ausländische, Frauen- und Knaben- Socken, Hauben und Handschuh, das Duget						
Suß-Holz, vom Centen		24			10	

T.

Ucht-Garn, vom Centen		15			5	
Zatteln, vom Centen					30	
Zaschner- und Riemer-Arbeit, ausländisch, vom Gulden Werth						
Thée, vom Gulden Werth					2	
Terpentin, vom Centen		15			15	
Teppeich und Decken fein und schlechte ausländisch, vom Gulden Werth		5			19	
Tisch-Gewand, fein und Niederländisch, und allerhand ausländisch, vom Gulden Werth		6			12	
Tobin, ausländisch, vom Centen	50			50		
Tobin, halb Seiden-Tobin, wie in Lit. Z. halb Seiden-Zeug.						
Trager, glat- und gestreift, allerhand Sorten, ausländisch, vom Stück pr. 36. Ellen		30			20	
Trüpel, vom Centen		20			05	
Trüb, Sammet, fein Niederländisch, Seiden-Trüb, vom Stück pr. 30. Ellen		5			2	30
Trüb-Sammet Hamburger, halb Seiden-Trüb und Montgatten, vom Stück pr. 30. Ellen		2	30		1	30
Tuch, fein Holländisch, Spanisch, Französisch, Engelländisch und Italiänische Tücher, als Scharlach, Granad, Cinesen, Roverfeh, Rachtin, und alle andere ausländische Tücher vom Gulden Werth, von der Ellen						

V.

Vetriol, vom Centen		15			5	
---------------------	--	----	--	--	---	--



W.

Wagenschnur, in Riegel und Fässeln  
Wand- und Weber-Garn  
Weinberl, vom Centen  
Weinstein, vom Centen

Zähler nach dem Consumo-Veichtig.			Neue Zulage.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	15			5	
1	30			10	
1				10	
	30			10	

Z.

Zendal, des feineren Meyländischen, und dergleichen, vom Centen  
Zendal, Stadt- und Post-Zendal, vom Centen  
Zeug, halb-seidene Mode-Zeug ausländisch, geblümt, gestreift und musirt, aller Sorten, vom Centen  
Zinn, ausländische, vom Centen  
Dero inländische, vom Centen  
Zucker, Canari und Raffinat, vom Centen  
Ordinari-Lumpen- und Farin-Zucker, vom Centen  
Zwetschgen, gemein und Brünner, vom Centen  
Zwirn, gemein und fein inländischen

24			12		
19	30		10		
25	30		12		
4			2		
	36		12		
3	20		40		
2			20		
	15		5		
3	20		40		

NB. Und ob zwar in dieser Verzeichniß ein- und andere Gattung von Waaren enthalten, welche einzuführen gänzlich verboten worden, jedoch, wann selbe er wann durch Päs einzuführen erlaubt würden, solle der hier gesetzte Aufschlag abgenommen werden.

CONSIGNATION

Derer Gattungen ausländischer Waaren, von welchen nachfolgender Aufschlag in denen Königlich-Böheimischen Ländern abgefordert werden solle.

1.)	Von ausländischen, fein, mittlern, oder schlechten Silbernen, von der Ellen ein Gulden;	1	kr.
2.)	Seidene glatte Waar, als Atlas, Damast, Taffet, Calo- manchen, Tobin, gros di'Four, Mère, ordinari Sammet, und allerhand dergleichen glatte und gewässerte Waar, vom Pfund dreißig Kreuzer;	30	
3.)	Brocat von Seiden, auch andere seidene Opera-Zeug: Item die feine Sammet, vom Pfund ein Gulden;	1	
4.)	Seidene Strümpf, vom Paar sechs und dreißig Kreuzer; Dann von denen halb-seidenen, vom Paar vierzehn Kreuzer;	36	18
5.)	Gold- und Silber-Drat: Dero Gespann, Gallochen, Spitzen und Point d'Espagne; von der Mark zwey Gulden;	2	31
6.)	Gold- und Silber-reiche Zeug, vom Pfund zwey Gulden;	2	11
7.)	Ausländische Feinwaten, vom Gulden Werth zwölf Kreuzer;	12	
8.)	Ausländischer Tisch-Zeug, vom Gulden Werth zwölf Kreuzer;	12	
9.)	Baumwollene Waaren: als ein Stück ganz Cotton a 30. Prager Ellen zwey Gulden; Ein Stück halb Cotton, a 21. bis 23. Prager Ellen ein Gulden; Ein Stück Varchet, a 21. bis 23. Prager Ellen ein Gulden;	12	1
10.)	Wollene, ganz- und halb-mollene Zeug, als Cromsch, das Stück a 44. bis 46. Prager Ellen zwey Gulden; Soye, das Stück a 40. Prager Ellen zwey Gulden; Crepon, das Stück a 52. bis 56. Prager Ellen vier Gulden; Cadis, das Stück a 40. Prager Ellen fünf und vierzig Kreuzer; Flanell, das Stück a 46. bis 50. Prager Ellen vier Gulden; Sarge, das Stück a 27. Prager Ellen zwey Gulden dreißig Kr.	3	2 45 4 2 30

Anno. 350.  
1725.  
Decembri.

Sammlung

	fl.	fr.
Scotti, das Stuck à 42. bis 45. Prager - Ellen drey Gulden;	3	
Schmal-wollene Crep, das Stuck dreyßig Kreuzer;		30
Beutel-Tuch, das Stuck ein Gulden;	1	
Castor-Zeug, das Stuck à 33. Ellen vier Gulden;	4	
Crep des Dames, das Stuck à 45. bis 48. Prager - Ellen drey Gulden;	3	
Boy, schmal Engelländisch, das Stuck à 27. Prager - Ellen drey Gulden;	3	
Deto vom Stuck à 24. Ellen, breite Bokings, oder Colchester Boy, à 75. bis 80. Prager - Ellen sechs Gulden;	6	
Engelsatt, das Stuck à 40. bis 42. Prager - Ellen ein Gulden;	1	
Cammelot, das Stuck fein Holl- und Niederländisch, 55. bis 60. Prager - Ellen acht Gulden;	8	
Deto Sächßisch, das Stuck à 42. Prager - Ellen drey Gulden;	3	
Concent, das Stuck à 55. Prager - Ellen zwey Gulden;	2	
Polamit, das Stuck à 40. Prager - Ellen zwey Gulden;	2	
Barcan, das Stuck à 46. bis 48. Prager - Ellen zwey Gulden;	2	
Draquet, das Stuck à 46. bis 48. Prager - Ellen fünf Gulden;	5	
Perpetuel, das Stuck à 46. bis 48. Prager - Ellen acht Gulden;	8	
Murscher, das Stuck à 16. bis 17. Prager - Ellen zwanzig Kreuzer;		20
Quinet, der Feine Num. 64. und darüber, das Stuck von 16. bis bis 17. Prager - Ellen ein Gulden;	1	
Deto ordinari Num. 58. und darunter dreyßig Kreuzer;		30
Calomancken, die Feine das Stuck à 42. Prager - Ellen drey Gulden;	3	
Deto Sächßisch ein Gulden dreyßig Kreuzer;	1	
Grob-grün und Satin, das Stuck à 16. bis 17. Prager - Ellen dreyßig Kreuzer;		30
Halb-woll- und leinene Zeug, vom Stuck dreyßig Kreuzer;		30
Halb-woll- und seidene Zeug, vom Stuck fünf Gulden;	5	

Hierzu kommen noch

11.) Weisses Blech, vom Centen acht und vierzig Kreuzer;		48
12.) Zinn, ausländisch, vom Centen zwey Gulden;		
13.) Tappich, ausländisch allerhand, vom Gulden Werth neyß Kreuzer;	1	
14.) Haderlumpen, so ausgeführt werden, vom Centen drey Gulden;	3	
15.) Strümpf, wollene Strümpf, Engelländisch, nebst denen Ponceau, die feine Hamburger, die Original, und andere Castorene Manns-Strümpf vom Duzet vier Gulden;	4	
Alle andere mitlere und ordinari Gattungen von Manns-Strümpfen, ausländisch, vom Duzet drey Gulden;	3	
Item, alle ausländische Frauen- und Knaben-Socken, Hauben und Handschuhe, das Duzet zwey Gulden;	2	
16.) Hüt, ausländische Hüt, ohne Unterschied, vom Stuck ein Gulden;	1	
17.) Band, ausländische von Gold, oder Silber, auch andere seidene Band, von der Ellen sechs Kreuzer;		6

Die doppelte, oder halbe Stuck von benannten Gattungen haben den Aufschlag nach Maß der Ellen, und wann unter andern Namen einige ausländische wollene Zeug eingeführt werden (sollen) ist hiervon der Aufschlag abzunehmen, à Proportion von jeder Gattung, welcher diese benannte Waar am meisten gleich kommt.

Fisch



Fisch-Ausschlag.

Gefelchte bezahlen Mauth vom Centen zu Eins funfzehn Kreuzer;  
 Zu Matthaussen sieben Kreuzer zwey Pfenning;  
 Zu Wbbs funfzehn Kreuzer;  
 Zu Stein funfzehn Kreuzer;  
 Zu Wien dreyßig Kreuzer;

15	2
7	
15	
15	
30	

EXTRACT

Aus der Tariffa des in Vorschlag gebrachten  
 Ausschlags von gesalznenen, trocknenen und gefelchten  
 Fischen.

Von gesalznenen Bar, von der Tonnen, oder 2. Centen vier Gulden;  
 Kapetdon, vom Pf. 1. kr. vom Centen ein Gulden vierzig Kreuzer;  
 Haring und Pickling, von der Tonnen à 300. Stuck drey Gulden;  
 gefalzen Haussen } Vom Pfund ein Kreuzer;  
 Eid }  
 Karpfen } Vom Centen ein Gulden vierzig Kreuzer;  
 Hechten }  
 Schaden }  
 Trocknen Stod-Fisch, vom Pfund 2. kr. vom Centen ein Gulden vierzig Kreuzer;  
 Ripp Plateisel à 600. Stuck ein Gulden vierzig Kreuzer;  
 Von denen bessern gefelchten Fischen, wie die Ober-Länder außers bringen, vom Pfund 2. kr. vom Centen drey Gulden zwanzig Kreuzer;  
 Von denen schlechtern gefelchten Fischen, wie sie aus Hungarn kommen, vom Pfund 1. kr. vom Centen ein Gulden vierzig Kreuzer;  
 Marinierte Meer-Fisch, vom Centen funfzehn Gulden;

fl.	fr.
4	
1	40
3	
	1
1	40
1	40
1	40
3	20
1	40
15	

Ausschlag.

Gulden, vom Centen fünf Gulden;  
 Bar, vom Centen fünf Gulden;  
 Baum-Ruß und Rein-Del, vom Centen ein Gulden vierzig Kreuzer;  
 Moskowitische Zuchten vom Centen vier Gulden;  
 Vom Pfund- und Halbpfund-Beder, von 1. Haut fünf Kreuzer;

5	
5	
1	40
4	
	1

Nota:

Von jenem Bar, welches in Säcken, oder Fässern über die Gränz in Oesterreich eingeführet wird, werden 15. pr. Cento abgezogen, was aber ledig geführet wird, zahlet netto ohne Abzug.

Von dem Hönig werden ebenfalls 15. pr. Cento abgezogen, und werden 3. Centner vor eine Tonnen gerechnet.

Verzeichniß

Derer Ortschaften, welche zu dem Tockayer-Gebürg bey dem Haupt-Matth-Unt Wien gerechnet werden.

- |                |           |
|----------------|-----------|
| Edkap.         | Mada.     |
| Lannjal.       | Falva.    |
| Stanos Batach. | Bihels.   |
| Riska.         | Kerstöth. |

AnnO 352  
I 7 2 5  
December

Sammlung

Wildprät: Tar,

Wie solches bey der Haupt-Mauth in Wien der Manipulation nach angeschlagen wird.

	fl.	kr.
Ein grosser Hirsch pr. acht Gulden;	8	
Kleiner dero sechs Gulden;	6	
Das Pfund rohe und zerhackte Wildprät drey Kreuzer;		3
Eine Gambs drey Gulden;	3	
Ein Wild-Frischling bis 30. Pfund zwey Gulden;	2	
Das Pfund Schwarz-Wildprät vier Kreuzer;		4
Ein Rehe zwey Gulden;	2	
Ein Rehe-Kitz ein Gulden dreyssig Kreuzer;	1	30
Ein Dänel zwey Gulden;	2	
Dero Kitz ein Gulden dreyssig Kreuzer;	1	30
Ein Paar Hasanen ein Gulden dreyssig Kreuzer;	1	30
Ein Paar Haafen-Hündel fünf und vierzig Kreuzer;		45
Ein Paar Steit oder Schnee-Hündel fünf und vierzig Kreuzer;		45
Ein Auer-Hann dreyssig Kreuzer;		30
Ein Bürg-Hann vier und zwanzig Kreuzer;		24
Ein Trapp fünf und vierzig Kreuzer;		45
Ein Schmal-Thier fünf Gulden;	5	
Ein Hirsch-Kalb vier Gulden;	4	
Ein Paar Bürg-Hüner vier und zwanzig Kreuzer;		24
Ein Wild-Gans fünfzehn Kreuzer;		15
Ein Paar grosse Wild-Enten vier und zwanzig Kreuzer;		24
Ein Paar kleine dero zwölf Kreuzer;		12
Ein Paar Reb-Hündel dreyssig Kreuzer;		30
Ein Paar Wald-Schnepfen vier und zwanzig Kreuzer;		24
Ein Paar Wis-Schnepfen vier und zwanzig Kreuzer;		24
Ein Paar Mos-Schnepfen zwölf Kreuzer;		12
Ein Paar kleine Schnepferin sechs Kreuzer;		6
Ein Bandel Cronabet- und Zarazer zwölf Kreuzer;		12
Ein Bandel Lerchen sechs Kreuzer;		6
Ein Bandel Droscheln sechs Kreuzer;		6
Ein Bandel Wachteln sechs Kreuzer;		6
Ein Bandel kleine Bögerln zwey Kreuzer;		2
Ein Paar Wild-Tauben sechs Kreuzer;		6
Ein Haas achtzehn Kreuzer;		18

LISTA,

Derer sammentlich bey der Kayserlichen Haupt-Mauth zum Rothen-Thurn in Wien befindlichen Gefälls-Rubriquen-Ausschlag-Bestand, und dergleichen Ordinari- und Extra-Ordinari-Empfängen, wie solche in Usu, & Observantia seynd im 1735. Jahr.

Haupt: Eisch.

Consumo - Mauth.

Neue Zulage.

Wollene Zeug-Ausschlag.

Höhere Transito.

Mindere Transito.

Drey pr. Cento Mauth der Türkischen Unretthamen.

Niederlag, Geld.

Contraband und Straffen.

Sengsen-Ausschlag.

Sechs pr. Cento-Ausschlag.

Victual-Ausschlag.

Papier



Papier - Aufschlag.  
Fisch - Aufschlag.  
Kalte Mauth herein.  
Mauth von Zullen.  
Karten - Bestand.  
Orientalische Compagnie 3. und 4. yr. Ernte.  
Gräniz - Gefäll.  
Linien kalte Mauth.  
Corneuburger - Bestand.  
Closter - Neuburger - Mauth.  
Fleisch - Aufschlag.  
Kalte Mauth von Bräu - Häusern.  
Keller Pausch - Mauth.  
Schlag - Brücken - Ochsen - Mauth.

**Wasser - Eisch.**

**E** Sico - Mauth.  
Schreib - Geld.  
Kalte Mauth hinaus.  
Kalte Mauth von Zillen und Flüssen.  
Kalte Mauth von Obst und Kraut.  
Eishacker - Geld.  
Fährn - Becher - Mauth.  
Polletten - Geld.  
Boden - Geld.  
Brand - Geld.  
Boden - Recht.  
Zillen - Freyverkauf.  
Natural - Accidentien.  
Haynburger - Mauth.  
Kaysrerliche Zillen - und Fiß, Recht von Mathausen.  
Deco von Stein.  
Wasser - Mauth.

**Bestand.**

**K**leine Mauth von Stadt - Thoren.  
Linien - Posten.  
Junge Vieh - Mauth.  
Wein - Mauth.  
Zillen - Recht.  
Arsenal - Brückel - Mauth.  
Fisch - Mauth vom Schanzel.  
Deco von St. Marx.  
Steg - Recht.  
Boden - Recht.  
Wasser - Mauth von Rusdorf.  
Zillen - Recht zu Rusdorf.  
Kalte Mauth alda.  
Deposita - Gelder.

**Karten - Aufschlag.**

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern Obrigkeiten, und Unterthanen, was Würden oder Wesens die in Unserm Erz - Herzog - thum Oesterreich ob und unter der Enns seß - und wohnhaft seynd, Unsere Gnad, und alles Gutes; und werdet ihr euch gehorsamlich zu erinnern wissen, was massen Wir bereits unterm 19. September 1713. mittelst völliger Casir, und Aufhebung der bis dahin vorgewestten Karten - Manufactur so wohl das Fabriciren, 22. December.  
Aufhebung der Karten - Fabrica.  
als

I. 7. 2. 5.  
Dezember.  
Ereger Handel.

als die freye Einfuhr, und Verschleiffung in- und ausländischer Karten mit inserirter Modalität wiederum zuzulassen gnädigst bewilliget. Zumal sich aber seit-hero wieder in mehrerm geäußert, daß zu merklichem Eintrag Unsers Landes. Fürstlichen Erarii sehr viele schädliche Verschwörungen, und strafliche Unterschleiff vermerket, mithin Unserm damals publicirten gnädigsten Gebot, der gebührende Vollzug nicht geleistet würde; Als befehlen Wir in Kraft dieses Unsers neu ausgehenden Patents hiemit ernstlich, und wollen: daß

Kartens-Modellein  
bringen.

Erstlichen, alle so wohl in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, in und auffer denen Linien, als in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns in denen Städten, Märkten, und Dörfern, oder wo immer wohnende Karten-Mahler, und Karten-Macher, alle deroelben bey ihnen befindliche Karten-Model, und Formen von wasfürley Gattung die immer seyn mögen, in das Unserer Kayserl. Ministerial-Banco-Deputation untergebene Haupt-Mauth-Amt allhier längstens innerhalb vierzehnen Tagen von Zeit dieses publicirten Patents zu Uberschick- und Genehmhaltung einbringen, auch keiner hinterhaltenen Karten-Model, und Formen furohin mehr gebrauchen, als nur widrigen bey vornehmender Visitation, und Betretung eines solchen nicht angezeigten Karten-Forms, der Ubertreter nebst Hinwegnehmung desselben samt denen ausgelegt- und fabricirten Karten, an Haab und Gut, ja nach Umstand der Sachen am Leib gestraffet werden solle. Dapingegen aber

Nm die Model an  
melden.

Andertens, verordnen Wir, daß ein jeder Karten-Mahler, und zwar die hiesigen in Unserm Kayserl. Haupt-Mauth-Amt am Rothen Thurn, oder aber bey dieses Gefälls Bestand-Inhabern: die in Städten und Märkten, auch Dörfern, oder andern Orten auf dem Land wohnende Karten-Mahler aber, als nämlich die zu Neustadt bey dem daselbst entweder von hiesigem Unserm Haupt-Mauth-Amt, oder von erwähnt dieses Gefälls Bestand-Inhaber darzu geordneten; Dann die zu Linz, in Unserm Kayserl. Ober-Mauth-Amt allda; die zu Weß, in Unserm Kayserl. Wasserseher-Amt daselbst; die zu Steyer, bey Unserer allda aufgestellten Kayserl. Filial-Mauth, und alle andere, so sich in einige Orte bishero niedergelassen, oder künftig sich niederlassen sollten, bey Unserm nächsten Kayserl. Mauth- oder Aufschlag-Einnahm-Amt, oder andern dazu Bestellten, wegen derer zu Freibung ihres Handwerks nöthig habenden geschnittenen groß und kleinen Karten-Formen und Modeln auf planirt und unplanirt, wie auch gemeine teutsche und Bauern-Karten samt dem Bund-Zeug vorzuweisen, sich gebührend anmelden, vorhero aber denen Aemtern, und jedwedem Meister innerhalb acht Tagen a die Publicationis verlässliche Specification alles vorfertigten Karten-Vorraths, wie ingleichem aller vorhandenen Karten-Form, und Model mit Rahmens-Unterschrift, und Fertigung überreichen, und sodann jedwedem Meister das Fabriciren zugelassen werden solle, daß sobald einige Karten gedruckt, und mundiret worden, selbe in das darzu geordnete Amt zum Stempeln, oder Sigilliren von dem Karten-Mahler gebracht, und zugleich der dafür kommende Aufschlag, nämlich von einem Duzent auf Französische Art, ganz planirt Piquet- Trappulier- teutsche und andere Karten vier und zwanzig Kreuzer: von einem einfach-planirten Duzent Karten zwölf Kreuzer: von ordinari schlechten unplanirten Bauern-Karten aber nur vom Duzent sechs Kreuzer, neben der gewöhnlichen Mauth entrichtet, oder wenigstens, da ein solcher es nicht im Vermögen hätte, den Aufschlag vor dem gescheneu Verschleiff zu entrichten, eine genugsame Caution dafür geleistet, und mithin bevor der andere Vorrath gestämpfelt, und sigilliret wird, der Aufschlag-Betrag von dem ersten Vorrath abgeführt werden solle; und wollen

Karten stämpeln.  
Inländischer Auf-  
schlag.

Davon ist kein Ort  
besreyet.

Drittens, vorgekommen, daß ein- und andere Karten-Macher, Händler und Verkäufer, die sich zu Schmälerung Unsers Gefälls in einigen sonsten auf gewisse Art mit Mauth-Freyheiten von Uns verschene Stadt niederlassen, oder ansäßig machen, von andern derley Städten sie Karten-Macher, Händler, und Verkäufer unterm Vorwand der ihnen erkheisten Freyheit, von diesem Karten-Aufschlag zu befreyen sich anmassen wollen; Als befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß kein dergleichen Frey-Ort bey scharfer und namhafter Geld-Straf, oder auf fernere Widersetzlichkeit bey Verlust der ihnen sonsten zukommenden Freyheit stehen solle, diesem Unserm Karten-Aufschlags-Gefäll die geringste Irr- oder Plünderung (unter was Vorwand es seyn könnte,) zu verursachen, sondern es sollen jedes Orts die von Uns angestellte und nachgesetzte Obrigkeiten Unserm gemeldten Aemtern, und anvertrauten Pacht-Leuten, denen dieses zu besorgen obliegt, in erforderndem Fall auch nur auf mündliches Anlangen, allmögliche Assistenz zu leisten, und



und ihre untergebene Burger, Inwohner, ingleichen die zu Markt-Zeiten erdul-  
dende Handels-Leute zu Abfuhrung dieses angebrachten Aufschlags allerdings anzu-  
halten schuldig, und verbunden seyn. Damit nun aber auch

**Viertens**, durch verschiedene Form-Schneider keine zu denen Verschwärzun-  
gen dienende Unordnungen eingeführet werden, noch weniger ein Karten-Mahler  
dem andern etlichen Form, oder Model nachschneiden zu lassen Gelegenheit habe;  
als beschlen Wir hiemit gnädigst, und ernstlich, daß sich niemand, wer der auch  
seye, unterfangen solle, etlichen Karten-Form, oder Bund Zeug zu schneiden, und  
zu verfertigen, ohne Vorwissen, oder Erlaubniß Unserer oben gemeldten Mauth-  
Nemter, oder Bestand-Manns, vielweniger die Karten-Mahler dessen zu gebrau-  
chen sich anmassen, als im widrigen Fall, welcher dawider handeln würde, so wohl  
der unzulässige Karten-Form-Schneider, als Karten-Mahler, qua Fallarius, mit  
Hinwegnehmung des verbotenen Karten-Forms, und Conffiscirung derer Karten,  
oder nach Befund der Sachen an Leib und Gut wohl empfindlich abgestraft, und  
ipso facto cassiret werden solle. Was aber

Ohne Vorwissen  
keine Model zu  
schneiden.

**Fünftens**, die in das Land Oesterreich ob und unter der Enns einführende  
fremde, und ausländische Karten anbelanget, so statuiren Wir, daß solche bey Un-  
sere so wohl Wasser- als Land aufgestellten Gränz-Mauthen von männiglich ange-  
saget, hieüber der Mauth- und Fuhr-Brief mit einer ordentlichen Specification,  
was Gattungen von Karten, und wie viel Spiel, oder Duzent deren seynd, dem  
Gränz-Mauthner vorgezeiaet werden, welcher solche sodann beschauen, und auf  
treue Ansag- und Specificirung deren, jedwedem Duzent von aussen stämpeln, und  
davon so wohl die gewöhnliche Mauth, als folgenden Aufschlag, nämlich von jed-  
wedem Duzent derer auf Französische, oder andere Art ganz planirte Piquet- Tra-  
pulier- teutsche und andere Karten sechs und dreyßig Kreuzer: von einfach planir-  
ten Karten, vom Duzent achtzehn Kreuzer: und von denen ganz gemeinen  
schlecht- und unplanirten Bauern-Karten neun Kreuzer abfordern, und nehmen,  
dagegen aber wird er, Gränz-Mauthner, dem Fuhr- oder Handels-Mann, und  
jedwedem, welcher den Karten-Aufschlag samt der Mauth entrichtet, eine offene  
Palleten zu geben schuldig seyn, um Willen nicht der bereits entrichtete Aufschlag  
von denen in Städt- und Märkten aufgestellten Mauthnern, und Aufschlagern  
zum andertenmal gefordert, und genommen: dahingegen aber diejenige mit Kar-  
ten ohne bey sich habende Palleten des an Gränzen bezahlten Karten-Aufschlags,  
und Mauth betretende Verschwärzer (wann er sich gleich nachgehends im Land bey  
einer Mauth, oder Aufschlager anmeldet, und den Karten-Aufschlag entrichten  
wollte,) in die Bestraf- und Contrabandirung ohnverschont gezogen werden möge.  
Wie zumalen aber

Einführende ganz  
zeigen.  
Ausländischer Auf-  
schlag.

**Sechstens**, Wir mit Sigillirung, oder Stämpeln derer so wohl inländischen,  
als ausländischen fremden Karten durchgehends eine Gleichheit gehalten haben wol-  
len, dahingegen aber (wann bey denen Gränz-Mauthen, allwo der Fuhr- oder  
Kaufmann, ob er Karten führet, zu befragen, und zu ermahnen seyn wird, jedes  
Duzent Karten eröffnet, und davon jedes Spiel gestämpelt werden sollte,) viel  
Zeit verlohren würde, dahero, und damit die Fuhrleut, und andere, welche Karten  
bey sich führen, nicht in die Länge aufgehalten werden: Als beschlen Wir allen  
Kauf- Handels- und Fuhr-Leuten, Stramera, Wasser-Brennere, und männiglich,  
was Stands, und Würden sie seyn mögen, welche Karten bestellter massen in das  
Land kommen lassen, daß sobald solche ad locum consumptionis, vel venditionis an-  
langen, bey dem nächsten Mauth-Amt, und wo keines vorhanden, bey dem näch-  
sten Aufschlags-Einnehmer, oder sonstem dazu Bestellten, (welcher schon mit einem  
Stämpel von gehörigen Orten versehen seyn wird,) zum Sigilliren, oder Stäm-  
peln jedes Spiel also gewiß bringen, und die Karten (davon aber nichts zu rei-  
chen,) stämpeln lassen, und dem Beamten die in Handen habende offene Palleten  
aushändigen solle, als im widrigen Fall auf ein- oder des andern Rententzen Be-  
tretung, da bey selben ungestämpelte Karten gefunden würden, nicht allem solche  
immediate, wann schon der Aufschlag, und die Mauth bezahlet worden wäre, con-  
ffisciret, sondern auch ein solcher für jedes Spiel um 1. Gulden 30. Kreuzer gestraffet  
werden solle. Dahero nicht allein

Werden nicht auf  
der Gränz gestäm-  
pelt, sondern in  
Loco Consumtio-  
nis.

**Siebendens**, Unsere obbenannte Nemter, wie auch die Einnehmer, Aufschla-  
ger, Pacht- und Überreuter fleißige Obacht tragen, sondern so wohl Unsere  
Beamte, als die Überreuter zu verschiedenen malen in denen Kaufmanns- Wasser-  
Dierter Theil.

Wistung.  
bren

7 2. 5  
December

brenner, Karten-Mähler, und andern Gewölbern, Läden, und, es seye unter was immer Jurisdiction, stehenden Häusern, ob bey ihnen nicht etwan ungestämpelte Karten zu finden seyn, jederzeit so wohl hier, als auf dem Land zu visitiren befugt, auch wegen andern suspecten Leuten, und dertersigen Herren-Diener, wo eine vermünstige Suspicion vorhanden, es anzuzeigen schuldig seyn. Wer aber

Wit ungestämpelte  
Karten nicht  
spielen.

Nichtens, ungestämpelte Karten zum Spielen giebt, es seye viel oder wenig, solcher solle poena arbitraria gestraft, dem Denuncianten aber, so wohl in diesem, als andern Fällen, von dem eingebrachten Contraband und Straffen das Drittel richtig ausgefolget: da aber der angegebene Contraband sich nicht also befinden, sondern fälschlich denunciiret seyn würde, sodann der Denunciant, nach Bewandniß der Sachen, zu gebührender Straf gezogen werden.

Falsche Denuncias  
tion.

Neuntens, sollen alle so wohl gesiegelte als ungesiegelte bey denen Fabricanten, oder Trafficanen in- oder ausländische vorrätzig befindliche Karten, ohne Ausnahm längst in denen nächsten vierzehn Tagen a die publicationis dieses Unsern neuen Patents, sub poena obbemeldter Confiscation und erwähnter a parte Straf, in oft berührte Aemter zur Signirung gebracht, und von denen noch nicht bezahlten der schuldige Aufschlag nebst der ordinari-Mauth, und was dem Zuchthaus gebühret, unweigerlich entrichtet werden.

Ohne Präjudiz der  
Mauth und alten  
Aufschlag.

Zehendens, wollen Wir durch diesen auf die Karten gemachten Aufschlag der bisherigen Mauth-Gebühr obverstandener massen, wie auch, was in das Zuchthaus zu reichen ist, nichts benommen, noch alteriret haben; und da sich

Eilftens, und letztlichen, einer unterstünde, einen solchen Stämpel nachzumachen, und hierüber betreten würde, der solle am Leib, als ein Gallanus, abgestraffet werden.

Gebieten demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrikeiten, und getreuen Unterthanen dieses Unserß Erz-Herzogthums unter und ob der Enns, bevor aber nicht allein denen Niederlägern, Hofbesreyten, und burgerlichen Kaufleuten, Wasserbrennern, und andern, die mit dergleichen planirt- und unplanirten Karten zu handeln pflegen, und befugt; sondern auch denenjenigen, welche Karten zum Consumo für ihre Häuser kommen, und bestellen lassen; wie nicht weniger denen Karten-Mählern, und Form-Schneidern hiemit gnädigst, und ernstlich, daß sie Obrikeiten jedes Orts ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung, und gemessenen Patent allerdings fest halten, und wider die Ubertreter schleunige Hülff, und Ausrichtung so gewiß verschaffen sollen, als im widrigen Fall der durch die langsame, oder wohl gar denegirte Assistenz entstehende Schaden, an selben gesucht werden, die andere aber dessen ganzen Inhalt dieses Unserß Patents, bey Vermeidung der darinnen vorgeesehenen Confiscation, und Bestrafung, gehorsamsten Bollsug, und Parition leisten, und dawider in einigem Fall nicht handeln sollen; wornach sich nun männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 12. Decembris 1725.

### Zimentirte Waag und Ellen zu gebrauchen.

12. December.

Wir Carl der Sechste etc. Gebieten N. allen und jeden Unsern Landes Leuten und Unterthanen, auch sonst männiglich, was Standes, Würden oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd, vornehmlich aber denen, welche sich in Auswäg- und Verkaufung ihrer Waaren und Pfening Werth, der Waag, Gewicht, Maas und Ellen gebrauchen, Unsere Gnade, und fügen euch dabey gnädigst zu vernehmen: wie wohlten Unsere Vorfaher des Hauses Oesterreich, bevorab die Römisch-Kaiserl. Maj. Leopoldis, Unser höchst geehrt und geliebtester Herr Vater Christ-seligster Andenkens, zu verschiedenen malen, und letztlich den 26. Junii des 1704. Jahres durch General-Mandata ernstlich anbefohlen, kein Maas, Ellen, Schaal-Waag, Schnell-Waag, und Gewicht, welches nicht von denen Unsern Nieder-Oesterreichischen Hand-Grafen-Amt zugeordneten Zimentern ordentlich gerechnet, und ziment worden ist, in Ausmesß und Auswägung derrer Waaren zu gebrauchen;



So kommet Uns doch mißfällig vor, daß demselben nicht allerdings die Vollziehung geschehe, indeme nichts desto weniger in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns in Auswäg- und Verkaufung derer Waaren, und Pfenning-Werth ungezeichnete Maas, Ellen, und unzimente Waag, Gewicht, auch unter denenselben so gar hölzerne Ellen, bleyerne, steinerne, und eiserne Gewicht vielmals gebraucht werden, welche zum Zimentiren untauglich, und Unserm Zimenter in Verrichtung seines Amtes allerhand Irrungen verursacht; woraus dann erfolgt, daß der Betrug an Maas, Ellen, Gewicht, und Waag so wohl in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, als auch im ganzen Land, je länger je mehr geübet, und der gemeine Mann, auch sonst männiglich vortheilet würde; damit aber solche Beschwerden, und vortheilhafte Handlungen demaleinst wirklich, und gänzlich abgestellt: hingegen hierinnen gute Ordnung gehalten, auch alle Widerspenstige zu mehrern Gehorsam, und Paruon gebracht werden.

1725.  
December.  
Confirmation des  
Patents 1704.  
Zimentirung Waag  
und Maas.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Niederlags-Verwandten, Kaufleuten, Kramern, Juwelirern, Goldschmieden, Zinggiessern, Kupfer- und Rothschmieden, Eislern, Wachskerzlern, Fleischhackern, Seiffensiedern, Delern, Fischern, Käststechern, Haringern, Zweepenframern, Becken, und andern mehr, insonderheit denen Juden, so auf dem Land die ihnen zugelassene Märkte besuchen, alles Ernstes, daß ihr Unsern jegig und künftigen bestellten Zimentern in Verrichtung ihres Amtes, bey Vermeidung Unserer Straffe und Unnade, keinerley Irrung, und Eintrag, oder Widerstand zusüget, sondern ihnen auf ihr Begehren eure Waag und Maas, auch Ellen, Gewicht, und in Summa alles das, was zu Auswäg- und Verkaufung derer Waaren und Pfenning-Werth gebraucht wird, fürweisen, und besichtigen, da sich alsdann etwas über das dritte Jahr Zimentes befinden sollte, dasselbe alsobalden gegen Bezahlung der Ziments-Gebühr, (welche hierunter ordentlich ansgeworfen,) in Beyseyn jedes Orts Obrigkeit, es seye Herr, Pfleger, oder Richter, so sich selbiger Zeit zur Stell befinden möchte: keineswegs aber ohne derselben Beyseyn zimenten; oder aber anhero zu Unserm Ziment-Amt liefern, und daselbst zimenten lasset: wie dann solches von dato an hinfuro allhier in der Stadt alle zwey Jahr, und auf dem Land alle drey Jahr wirklich geschehen, und verrichtet werden solle.

Denen Zimentern  
auf Begehren vor  
weisen.

In Beseyn der  
Obrigkeit zimenten  
alle zwey oder drey  
Jahr.

Dabey aber wollen Wir auch Obrigkeiten alles Ernstes dahin vermahnet haben, daß ihr weder für euch selbst, noch durch die Eurige, Eingangsrnenneten Unsern Zimenter an seiner Verrichtung nicht vergebentlich auflehet, und unnöthwendige Unkosten verursacht, dann im widrigen Fall derley causirende Unkosten, neben der hierunterausgesetzten Taxe von euch eingefordert würden.

Zum Fall sich aber ein oder der andere hiewider setzen, und die in und um Unsere Stadt Wien über zwey Jahr, auf dem Land aber über drey Jahr angeordnete ungezimentirte Waag, Gewicht, Maas und Ellen auf obbemeidt Unserer Zimenter Begehren vorhin anbefohlene massen nicht vorweisen, oder aber zimentiren lassen wollten, solle denen Widersässigen in Unserer Stadt Wien, und dinsten Vorstädten nicht allein solches Gewicht durch den Rumor-Meister, auf dem Land aber durch Unsern Zimenter mit Assistenz der Obrigkeit oder Richter, und Geschwornen hinweg genommen, sondern auch die Ubertreter zu schwerer Bestraffung Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer nöthig gemacht werden; Wie Wir dann benehnt. gnädigst wollen, daß ihr Unsere Land-Leut, und Pfandschaften, auch alle andere, so Obrigkeiten, und Gerichten in denen Städten, Märkten, Dörfern, und auf dem Land haben, nicht allein für euch selbst, eure Agenten gerechte Ziment zu allen Gewichtern, Waag, Maas, und Ellen, denen Unserigen gleichförmig haltet, und euch keineswegs des Zimentirens, wodurch grosse Confusiones und Unordnungen heraus kommen würden, unterstehet, sondern auch auf das in vordenennten Jahren unzimenterte, ungerechte Gewicht, Waag, Maas und Ellen, damit niemand übervortheilte werde, euer fleißiges Aufmerken halten; Ufermassen auch Unser Nieder-Oesterreichisches Hand-Grafen-Amt mit besondern unaußsätzlichem Effer dahin zu sehen hat, damit das demselben subordinirte Ziment-Amt kein Gewicht, so nicht von einer Materie gemacht, zimentiren, kein Bley, noch andern Zusatz, in supplementum des ringhaltigen Gewichtes, darcin giesen, noch weniger eiserne Nägel, und dergleichen Additamenta darcin flicken mögen.

Straf derer Widersässigen.

Manutenenz unter Aufsicht des Handgrafen-Amtes.

Und demnach Wir auch mißfällig vernommen, was massen so wohl die Fleischhacker, Seiffensieder, Käststecher, und Fischläufer, als auch andere dergleichen Handhierer, in deme eine grosse Vortheilhaftigkeit verüben, daß sie die eine Waage

19. Decem. 1735.  
Die Waag-Schaalen gleich hoch setzen.

Fremde Gewichte nicht verkaufen.

Ziments Tax.

Schaalen, worin das Gewicht gelegt wird, um viel höher, als die andere, worinnen die Waar sich befindet, richten, und hierdurch den Abkäufer das gerechte Gewicht entziehen: Als wollen Wir diese Unordnung, und Mißbrauch hiemit gänzlich verboten, ab- und eingestellt, und benebeist so wohl denen burgerlichen Eßlern allhier, als auch allen hiesigen, und auswärtigen Kauf- und Handels-Leuten, so von Nürnberg, Augspurg, und andern Orten her mit Einseß-Gewichtern und Waagen Handlung treiben, alles Ernstes auferleget haben, daß ihr einige Schnell-Waag, wie auch Einseß-Gewichte und Waagen ferner nicht verkauffet, es sehen dann dieselbe vorher ordentlich durch Unser Ziment-Amt zimentiret worden, widrigenfalls euch dieselbe durch Unsern Rumor-Meister auf Anzeigen Unsers Zimenters (wie oben gedacht,) wirklich hinweg genommen werden sollen.

Damit nun ein jedweder wissen möge, was er Unsern Zimentern wegen des Zimentirens, es geschehe dasselbe gleich allhier in Unserm Handgrafen-Amt, oder auf dem Land, für ein Gebühr zu geben schuldig, haben Wir die Tax hierbey ordentlich auswerfen, und specificiren lassen, nemlich

Von einer Rondi, groß oder klein, sechs Kreuzer;	6
Von einer alten Ellen, so vorher schon ziment worden, sechs Kreuzer;	6
Von einem neuen pfündigen Einseß: Gold, oder Silber-Gewicht, zwölf Kreuzer;	12
Wofern es aber mehr, als ein Pfund hält, von jedem Pfund besonders sechs Kreuzer;	6
Von alten Einseß-Gewicht aber, so vormals auch ziment worden, von jedem Pfund sechs Kreuzer;	6
Vom Pfund neuen Stock-Gewicht, sechs Kreuzer;	6
Wann es aber mehr, als ein Pfund hielte, von jedem Pfund absonderlich drey Kreuzer;	3
Vom Pfund alten Stock-Gewicht, so vormals ziment gewest, von jedem Pfund bis auf zehen Pfund, drey Kreuzer;	3
Von zehen Pfund an aber, bis auf fünf und zwanzig, und weiters hinauf von jedem Pfund nur einen Kreuzer;	1
Von einer Schaal-Waag achtzehen Kreuzer;	18
Dann von einer Schnell-Waag vom Ceuten vier und zwanzig Kreuzer;	24
Und dann letztlich solle von einer neuen, oder alten Baum-Ort-Waag durchgehends drey Kreuzer	3

erlegt, und bezahlt, und also wider diese Unsere ausgesetzte Ziment-Taxe niemand beschweret, noch sonst die Leute mit allerhand Exactionen, oder Zehrungs-Unkosten, wie die Rahmen haben mögen, keineswegs bedrängen, im widrigen Fall auf erhaltene Nachricht die wohl empfindliche Bestrafung gegen die Übertreter wirklich vorgenommen werden. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Und es geschiehet hieran Unser gnädigster Will und Meynung. Wien, den 12. Decembris 1735.

Eriester und Ziumer Commerciën-Sachen.

19. Decem. 1735.  
Eriest und Ziumer Porti-Franchi.

Wir Carl der Sechste etc. Wir haben noch unterm 2. Junii des 1717. Jahrs zu jedermanns Nachricht kund und wissend gemacht, daß Wir beyde Unsere Ziumer-Oesterreichische Meer-Portten Triest und Ziume zur Porti-Franchi erkläret; und sonach solch Unsere quadiaste Resolution: mittelst beeder unterm 15. und 18. Martii des nachgefolgten 1719. Jahrs ergangenen Patenten dahin bestättiget, erfrischet und erweiteret, daß Wir allen und jeden Trafficanten, Manufacturisten und andern Künstlern, so sich entweder in gedachten Meer-Portten, oder in andern Städten, Märkten, Flecken und Dörfern Unserer Ziumer-Oesterreichischen Länder nieder zu lassen gedenten, ein vergnügliches Unterkommen, nebst freyer Treibung ihres Handels, Manufactur und Gewerbs gestatten, auch jedermann so in Unsere Ziumer-Oesterreichische Hasen, Keviren und Ströme zu Treibung der Handelschaft ein- und auslauffen, solches ohne einigen sichern Geleit oder anderer General- oder Special-Erlaubniß zu thun, frey gestellet haben wolten; Ingleichen haben Wir zu mehrern Behuf dessen die Verbesserung und Erweiterung derer Haupt-Strassen: dann zur Abhaltung aller ansteckenden Krankheiten die Einführung einer perpetuirlichen Contumaz, mehr die freye Ein- und Ausfuhr von denen



benen zur See ankommenden, und wiederum zur See ausführenden Waaren versprochen; auch die Versicherung gegeben, daß Wir Unsern Kaiserlichen und Landsfürstlichen Schuß und Protection allen in Unsern privilegirten Meer-Porten zu Anker liegenden, oder mit Unsern Flaggen auslaufenden Schiffen in der That angedeyhen lassen werden; wie Wir dann ebenfalls nach der denen Handels-Leuten gegebenen Vertröstung zu bequem- und sicherer Niederlegung ihrer Waaren in beeden Inner-Oesterreichischen Meer-Porten einige Magazine erbauet, und gegen eine geringe Niederlags-Gebühr ihnen die Niederlegung allda gestattet; zu schleuniger Abthnung derer so wohl zwischen denen Handels-Leuten, als in Contraband-Sachen vorkommenden Strittigkeiten aber Special-Richter und Wechsel-Gerichter der erst- und anderten Instanz aufgestellt; die in mehrgedachten beeden Porti-Franchi sich niederlassende Traffiquanten, so wohl von denen Quartiern, als in andern Vorfällenheiten von denen Personal-Beschwerden gänzlichen frey solchergestaltener erklärt, daß auch bey sich aufernden Kriegs-Empörungen (so Gott gnädigst verhüten wolle) jedem frey und unverwehrt seyn solle, daß er inner Jahrs-Zeit seine in Unsern Inner-Oesterreichischen Landen und Fürstenthumen befindliche Waaren entweder selbst oder durch seine Factoru und Bediente verkaufen oder außer Land führen könne.

Wann nun Unser gnädigster Wille und Meynung ist, daß allem dem, was vorhergehende Unsere Patenten enthalten, getreulich nachgelebet werde, und Wir zu Folge dessen die in solchen denen Handels-Leuten, Manufacturisten, und Künstlern zugesagte Freyheiten, Privilegien und Immunitäten nicht allein zu bekräftigen, und zu erneuern, sondern noch zu vermehren allergnädigst gesinnet seyn; Als haben Wir auch mit rühmlichen Eifer und Beyhülff Unserer Inner-Oesterreichischen Landschaften

Erstens, die Haupt-Strassen in solchem Stand herstellen, verbessern und erweitern lassen, daß nicht allein auf solchen die Waaren mit schweren beladenen Wagen von denen privilegirten Meer-Porten aus, durch Unsere Inner-Oesterreichischen Länder geführet werden können, sondern es seynd auch zu aller Sicherheit, über die Flüsse, Ströhm und Bäch so wohl verwahrt- und beständige Brucken, als Überföhren angeleget und erbauet worden; das folglich hierdurch die Traffiquanten nicht allein ob geschwinde- und sicherer Überbringung ihrer Waaren, sondern auch wegen des hierdurch merklich- verringerten Fracht-Lohns einen ansehnlichen Vorschub gemessen:

Zweitens, seynd die zu Triest und Fiume erbaute Lazaret, und zur Säuber- und Auslüftung derer verdächtigen Waaren gehörige Magazine in vollkommenem Stand hergestellt worden; und gleichwie Wir nun in Kürze der Contumaz halber, ein gemessenes Reglement kund thun, und in öffentlichen Druck geben werden: also wollen Wir auch darob seyn, damit wechß Götlicher Hülff durch Haltung allnöthiger Obacht Unsere Inner-Oesterreichische Meer-Porten und Länder von einer ansteckenden Seuch und Pestilenzischen Krankheiten rein gehalten werden, zu dem Ende Wir die gnädigste Vorsorg tragen, daß mittelst Aufstellung einer beständigen Sanitets-Commission, dann derer erforderlichen Lazarets-Personen, als Geistlichen, Medicorum, Balbierer, Wirtchen, Aufsehern und Contumaz-Knechten, die in dem Lazaret und Contumaz befindliche Personen und Waaren, an Seel, Leib und Gütern wohl bedienet, und gewartet werden. Sogleichen haben Wir

Drittens, in beeden Unsern freyen Meer-Porten mehrere Magazine erbauen lassen, wörein all- und jede in- und ausländische Traffiquanten ihre Waaren gegen Bezahlung der geringen hiernach folgenden Niederlags-Gebühr einlegen können, und diese allda, so lang es ihnen gefällig, ohne weitere Bezahlung aufbehalten werden sollen; dieses jedoch ohne, daß jemand gezwungen werd, sich Unserer Magisterei zu gebrauchen, sondern jedweden nach seinem eigenen Gefallen, und Besten frey und unverwehret seye, ob selber in diese Unsere, oder seine eigene, oder bey andern in Bestand genommene Magazine seine Waaren niederlegen wolle. Wir erklären und erweitern auch

Viertens, die Mauth-Freyheit von allen denen zur See ankommenden, und wieder ausführenden Waaren dahin, daß von solchen kein Mauth-Ausschlag oder anderer Impost, wie derselbe auch genennet, und erfunden werden mag und kan, abgenommen werden solle; und zwar dergestaltener, daß, wann auch die Waar von einem Schiff in das andere überladen, vertauschet, oder in denen Magazine nieder-  
berge

Strassen.

Lazarets.

Magazine.

Mauth-Freyheit zur See.

I 7 2, 5  
December

vergeleget worden wäre, hiervon doch maximal etwas, außer dem geringen Magazin-Bestand, abgefordert werden solle, wann nur dieses eine Waar ist, die zur See angekommen ist, und wiederum zur See ausgehet, ohne daß solche in Unsere Inner-Oesterreichische Länder ein- oder durchgeführt wird. Wir haben auch

Küngere Mauth

Fünffens, bereits so wohl bey Unsern eigenen, als denen Landschaftlichen und Privats-Mauthen die Vorsehung gethan, daß alle die Waaren, welche nach denen privilegirten Meer-Porten zugeführt werden, oder von dannen kommen, und nicht zum Consumo für Unsere Inner-Oesterreichische Länder gehörig seynd, ein Drittel weniger an dem bisherigen Mauth-Abnahm entrichten sollen.

Transito- und Es-to-Mauth

Nehe seynd nach Ausweis nachfolgender Tariffen (sub Lic. A. B. C. D. & E. gewisse Waaren, wann sie durch Unsere Inner-Oesterreichische Länder transitiren, noch auf eine geringere und ganz unempfindliche Transito- und Essto-Mauth gesetzt worden, und Wir seynd ferner gnädigst entschlossen, zu Beförderung des Commercii in Unsern Inner-Oesterreichischen Ländern eine vollkommene Rectification des Vectigalis vorzunehmen. Damit auch

Schleunige Justiz.

Sechstens, die zwischen denen Handels-Leuten vorkommende Strittigkeiten oder in Contraband-Sachen sich ergebende Klagen schleunig abgethan, der Justiz-Lauf befördert, und aller lange Untrieb gehoben, und abgefürzet werden. Als seynd zu dem Ende die in beeden Unsern privilegirten Meer-Porten vorgedachter massen errichtete primæ & secundæ Instanzien auch gehörig instruiert worden.

Handels-Leuten,  
Manufacturisten  
und Künstlern zuge-  
standene Freyheiten.

Siebendens, und letztlich versprechen Wir allen und jeden Handels-Leuten, Manufacturisten und Künstlern was Nation selbe seynd, die sich in mehr gedachten Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten ansäßig machen werden, daß sie von allen Personal-Anlagen, Quartiren, Mächten und andern Auflagen, beständig frey seyn, und als Gäste angesehen werden sollen, wie Wir dann auch besonders darauf bedacht seyn werden, daß, im Fall selben anständiger wäre, sich außer den beeden Städten Triest und Fiume niederzulassen, ihnen zu Erbauung bequemer Wohnungen ein anständiger Ort in billigem Werth überlassen werde; Über dies haben Wir Unserer Stadt Triest mitgegeben, daß sie derley ansäßige Handels-Leute, Manufacturisten und Künstler an Einführung der ausländischen Weine, so viel sie deren zu ihrer Haus-Nothdurft bedürfen (doch daß diese hiemit kein Gewerbe treiben oder solchen ausschenden) keineswegs zu verhindern sich anmassen solle; Und weil bey dieser Unserer zu Behuf des Commercii gemachten Veranstellung Unsere gnädigste Intention und Willen ist, daß jedermann wisse, wie Unsere zu Beförderung derer Porti-Franchi angestellte Beamte ihres Verhalts halber, gehörig instruiert seynd, als haben Wir die ihnen erteilte Instruction in öffentlicher Druck gegeben, und diesem Unserm offenen Patent beygeheftet, damit aus solcher sich jedermanniglich ersuchen könne, wie ihme der gehörige Schutz, schleunige Assistentz, und förderliche Justiz verschaffet werden solle.

Darinnenhero Wir zu solchem Ende allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Herren, Rittern, Statthaltern, Land-Marschallen, Lands-Haupt-Leuten, Lands-Verwesern, Vicedomen, Haupt-Leuten, Burggrafen, Land-Richtern, Vögten, Pflegern, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden, und sonst all Unsern Amt-Leuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand, oder Befens die seynd, so ernstlich als nachdrucksamst hiemit aufgetragen und anbefohlen haben wollen, daß sie alle und jede Negotianten und Trafficanten, Manufacturisten und Künstler, so sich in gedacht Unsern Inner-Oesterreichischen freyen Meer-Porten und Landen niederlassen, bey gegenwärtigen Unsern gnädigsten Patent in allweg schützen und handhaben sollen: Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Geben Wien, den 19. December 1725.



INSTRUCTION,

Wie Unsere Befehlshaber und Beamte in Unsern Inner-Oesterreichischen beeden freyen Meer-Porten, Triest und Fiume sich gegen die Trafficanten, Kauf-Leute, Manufacturisten, Künstler und jedermann zu gehorsamster Folge Unserer publicirten Patenten in ein- und andern zu verhalten haben.

Articulus I. **S**ämtlichen soll die Beforgung derer Porti-Franchi Unsern Ober-Amts-Bestellung. Einnehmern, deren Gegen-Händlern und denen Magazins-Berwalttern in denen oconomischen Berrichtungen; die Ober-Aufsicht aber, wie auch die Administration der Justiz, Unsern alldortigen das Civile besorgenden Haupt-Leuten als Unsern Repräsentanten mit Concurrantz derer Mercantil-Gerichter obliegen.

Art. II. Allen und jeden, was Nation, Stands, oder Religion sie seyn mögen, ist erlaubt in beede Unsere privilegirte Meer-Porten Triest und Fiume einzulauffen, um hierinnen frey und ungehindert handeln zu können; ja wann dieselbe nicht die Gelegenheit finden, ihre Waaren alsogleich zu verkauffen, so ist selben zugelassen und gestattet, daß sie solche allda entweder in denen Uns zugehörigen Magazinen niederlegen, oder aber in der Stadt bey einem Privato depositiren mögen; doch solle im letzern Fall solches bey Unsern Mauth-Nemtern angesaget, und selben eine Specification über die niederlegen wollende Waaren überreicht werden, damit selbe die behörige Sorg tragen, daß von sothanen zur See eingeführten Waaren in Unsere Inner-Oesterreichische Länder nichts, ohne Bezahlung der ausgesetzten Mauth-Gebührnis, weder zum Consumo, noch per Transito eingeführt werde; Triest und Fiume Porti-Franchi. Freye Niederlag.

Alle diese zur See aus fremden Ländern einführende Waaren, haben weder Mauth, noch Aufschlag zu bezahlen, wann selbe wiederum zur See ausgeführt werden; Ingleichen ist auch keine Mauth, oder Aufschlag von denen Waaren abzufordern, welche von einem fremden Schiff, auf ein anders überladen worden seynd, wann auch wegen solchen zwischen zweyen Handels-Leuten ein Kauf, oder Tausch in denen Meer-Porten geschlossen worden wäre. Zur See Mauth- Freyheit.

Art. III. Belangend aber die Waaren, welche, wann sie aus denen Magazinen erhoben werden, entweder zum Consumo in beeden Unsern privilegirten Meer-Porten bleiben, oder aber in Unsere Erb-Länder weiter verführet werden, hievon ist die ordinari Mauth zu bezahlen. So ist ingleichen zu Land ordinari Mauth.

Art. IV. Von denen zu Land zugeführten, und in denen Magazinen niederkommenden Waaren die gewöhnliche Mauth zu entrichten.

Art. V. Diejenige Waaren, so zur See ankommen, und wiederum zur See ausgeführt werden, seynd von allen übrigen Mauthen und Aufschlägen gänzlich frey und exempt, also, daß von solchen weder bey Unsern Mauth-Nemtern zu Triest und Fiume, noch von denen dasigen Stadt-Mauthen, oder Landschäftlichen Mittel-Dingen das geringste bey Vernehmung Unserer Wagnid, und Bestraffung abgenommen werden solle; massen denen Magistraten gedachter beeden Städten ohne dem keine andere Mauth, als von dem, was in beeden Städten Triest und Fiume Stadt-Mauth. abgenommen wird, gebühret; die Landschäften aber allein befugt seynd, von jenen Waaren ihr Mittel-Ding nach der von Uns bestehenden Modert- und Limitirung abzunehmen, welche aus sothanen Inner-Oesterreichischen Meer-Porten in- und durch Unsere Inner-Oesterreichische Länder weiterhin verführet werden.

Art. VI. Damit auch denen Kauf-Leuten und Trafficanten Gelegenheit verschaffet werde, die in Unsere Meer-Porten eingeführte Waaren, wann sie selbe allda nicht gleich verkauffen können, oder wollen, wohl verwahrt und sicher nieder zu legen, so haben Wir nicht allein die behörige Magazine Unsern Patenten gemäß erbauen lassen, sondern erlauben auch allen und jeden in- und ausländischen Handels-Leuten, daß selbe ihre Waaren allda ablegen, und in so lang es ihnen gefällig ist, liegen lassen können, welche hiervor nichts anders als den Magazine- Magazin.

I. 7. 2. 5.  
December.

Bestand, nach Ausweis nachfolgender Tariffa, nur einmal und nicht öfters zu bezahlen schuldig seynd,

Anmeldung der  
Waaren.

Art. VII. Die Kauf-Leute, so in die Meer-Porten einlaufen, sollen gehalten seyn, bey deren Ankunft sich bey denen Ober-Einnehmer-Ämtern anzumelden, und ob zwar dieselbe nicht gesummet seyn, die eingeführte Waaren in Unsern Meer-Porten zum Consumo zu verkaufen, oder zu Land weiter in- oder durch Unsere Inner-Oesterreichische Länder zu versenden, sondern allein allda, entweder in ihren eigenen, oder in Bestand genommene Magazine niederzulegen, so müssen sie doch bey denen Ämtern eine Specification dieser niedergelegten Waaren einreichen, und das Haus, wo sie ihr Magazin haben, anzeigen, damit von Unsern Mauth-Beamten sothane Magazine von Zeit zu Zeit visitiret, und nachgesehen werden könne, ob an denen Waaren nichts consumiret worden seye; Es sollen auch sie Kauf-Leute, wann selbe von denen in Privat-Magazinen niedergelegten Waaren etwas entweder zur See, oder auch zu Land wegschicken, solches bey Unsern Mauth-Einnehmer-Ämtern anzeigen, doch mit dem Unterschied, daß von denen zur See wegführenden Waaren nichts, von jenen aber, so in- oder durch Unsere Inner-Oesterreichische Länder geführet werden, die ausgelegte Mauth bezahlet werde.

Magazin, Ord-  
nung.

Art. VIII. Wann aber von denen Kauf-Leuten die Waaren in Unsere Magazine niedergelegt werden wollen, so werden solche Kauf-Leute die Specificationen ihrer Waaren, welche sie in Unsere Magazine niederlegen, denen Ober-Einnehmern zustellen, welche sothane Specificationen in ihre eigene darzu haltende Hand-Bücher eintragen, und darauf die Wörter: Polletten zu machen, aufschreiben; Wornach die Kauf-Leute sothane Specificationen denen Gegen-Handlern extradiren, damit solche aus denen gedruckt- und numerirten Polletten-Büchern eine ausschneiden, hierauf das Geld-Quantum, so wegen derer niedergelegten Waaren für den Magazins-Bestand zu bezahlen ist, auslegen, und sodann die Polletten unterschreiben, welche, nachdem sie auch von denen Ober-Einnehmern gefertigt seynd, die Handels-Leute, oder Schif-Patroni denen Magazins-Verwaltern behändigen, von welchen die Magazins-Gebühr eingefordert, die Handels-Leute über die geleistete Bezahlung quittiret, hingegen von denen Verwaltern die Polletten zurück genommen werden, damit durch solche Polletten die Verwalter den Empfang des Bestand-Gelds in ihren Rechnungen belegen können.

Ober-Einnehmer  
sollen nicht haus  
beiz.

Art. IX. Der Dienst derer Ober-Einnehmer wird zugleich jenen anvertrauet, welche pro tempore den Mauth-Einnehmer-Dienst versehen, denen aber von derentwillen nicht gestattet seyn solle, einiges Wirths-Haus oder Schenk-Stuben zu halten; wie dann auch selben bey Verlust ihres Dienstes, auch bey jährigen Arrests, oder anderer arbiträrer Straf verboten wird, daß sie Unsere Ober-Einnehmer weder zu Land noch zur See einige Handlung treiben, weder einig Schif für sich allein, oder mit andern in der Compagnie halten, weniger, von wem es seye, einige kaufmannschaftliche Commission, oder procura auf sich nehmen, noch unter andern irdentlichen Vorwand einiges Negotium führen sollen;

Doch ist selben gleich allen übrigen Unsern Unterthanen wohl erlaubt, daß sie bey öffentlichen von Uns allergnädigst bestättigt- und privilegirten Compagnien sich einlegen, und des Fischfangs halber ein- oder mehrere Schiffe halten mögen. So wird auch

Aufsicht halten,

Art. X. Ihnen Ober-Einnehmern aufgetragen, daß selbe alle Beamte derer Porti-Franchi zu ihrer Schuldigkeit, mithin zu ordentlicher und eifriger Vollziehung ihres Dienstes anhalten sollen; Wie ihnen dann keine andere Ferien gestattet werden, als die von der Kirchen gefeste Feyer-Tag, und wann auch in solchen Tagen es die Noth erfordert, sollen sie Ober-Einnehmer von denen Ordinariis Locorum die Erlaubnis zur Arbeit begehren, damit die Abfertigung derer Kauf-Leute nicht im geringsten aufgehalten, sondern in möglicher Kürze beschleuniget werde: Und so zwischen denen Officianten und Kauf-Leuten einige Strittigkeiten sich ergäben, so sollen sie selbe (ausser sie wären von grösserer und ihre Befugnis übersteigenden Wichtigkeit) abzuthun, und bezulegen suchen, gleich als jenes, so von ihnen disfalls verfügt wird, ganz genau zu vollziehen ist.

Strittsach be-  
gleit.Einnahm und Be-  
rechnung.

Art. XI. Es sollen auch Unsere Ober-Einnehmer und Gegen-Handler zu Triest und Fiume nicht allein mit Einscheidung derer gewöhnlichen Monats- und Quartals-Extracten über die anvertraute Geschäftserlöblichkeit continuiren, sondern auch die



die Magazins-Verwalter dahin anhalten, damit selbe so wohl die Monats-, als Quartals-Extracten über die Magazin-Bestand- und Lazaret-Gelder ordentlich verfassen, und selbe ihnen Ober-Beamten nebst denen per Cassa befindlichen Geldern monatlich richtig gegen ihre Quittungen behändigen, auf daß selbe solche Quartals- und Monats-Extracten, gleichwie es mit andern Filialien beschiet, in ihren Amts-Extracten mit eintragen, und solche belegen, die Gelder aber in weitere Verwahr- und Berechnung nehmen mögen; Wie dann ein Magazin-Verwalter schuldig seyn solle, so oft der Ober-Einnehmer die Cassa-Visitation vornehmen will, solche zu eröffnen, und ihm Ober-Einnehmer die Schlüssel zu extradiren.

Art. XII. Es können und sollen auch weder Unsere Ober-Einnehmer noch Gegen-Handler von denen eingegangenen Niederlags-Gebührrissen, Magazins- und Lazarets-Geldern vor sich selbst etwas anders verwenden, und ausgeben, als was die ordinari Besoldungen betragen, und der Amts-Verlag erfordern mag, so alles aber gegen ordentliche Quittung bezahlet, und berechnet werden muß; des Überschusses wegen, haben sie zu gewärtigen, was mit dem Cassa-Nest Unsere Bancal-Repräsentation in Graz verordnen wird.

Art. XIII. Die Magazine verlassend, die Ober-Einnehmer denen Kauf-Leuten wie in Art. 1mo. und 610. in Bestand, welche das Bestand-Geld vorhin einlegen müssen, sonach aber ihre Waaren allda so lang, als ihnen gefällig, und zu deren Verschick- oder Verkaufung sich einige Gelegenheit erziehet, ohne weitere Bezahlung liegen lassen können; auch ist denen selben erlaubt, bey Tag in solche Magazine einzugehen, und ihren Waaren nachzusehen.

Art. XIV. Weilen an der Erhaltung derrer mit so großen Unkosten erbauten Magazine uns höchstens gelegen, und nicht weniger billig ist, daß, da die Kauf-Leute von denen niedergelegten Waaren das Bestand-Geld entrichten müssen, solche auch in denen selben wohl aufbehalten, vor Regen und andern Verderb sicher gestellet werden; Als wollen Wir gütlich, daß die Ober-Einnehmer solche Magazine öftermalen besichtigen, ob das Gebäu und Dachung bey gutem Stand seye, nachsehen sollen, und wann es einer Reparation bedarf, so geben Wir ihnen hiemit Kraft und Vollmacht, daß sie die kleinen Reparationen, welche sich auf einige Gulden, und höchstens auf 15. belaufen, ohne weiters Anfragen veranstalten können; wie dann dergleichen Ausgaben auch ihnen in ihren Rechnungen gutgelassen werden sollen; ist es aber um einen mehrern Verlag, und Haupt-Reparation zu thun, so sollen sie mit Zuziehung wohl erfahrner Bau-Meister hierüber bey Augenschein nehmen, von solchen einen Riß, und der Unkosten halber einen Überschlag verfassen lassen, und solchen mit ihren Berichten an Unsere Inner-Oesterreichische Cammer begleiten, welches hiernach das Behörige zu veranstalten wissen wird.

Art. XV. Damit auch die Magazine bey Tag und Nacht wohl verwahret werden, wie zumalen denen Kauf-Leuten bey den Ein- und Abladung derer Waaren, auch Eröffnung oder Umpackung derer Colli durch verordnete Personen an Hand gegangen werde, so sollen nicht allein bey solchen Magazine ein- und andere Wächter aufgestellet werden, sondern auch jene Träger, welche bey denen Magazine gebraucht werden, in Eids-Pflicht genommen, und ihnen ihr Arbeits-Lohn taxirt werden, welchen zu überschreiben sie sich unter schwerer Bestrafung nicht ammassen sollen.

Art. XVI. Wir wiederholen nochmalen und binden es Unsern Ober-Einnehmern auf das nachdrucksamste ein, daß sie alle Officianten derrer Porti-Franchi zu ihrer Dienst-Verrichtung fleißig anhalten, und die besondere Obsorg haben, damit sie die Kauf-Leute eilig, und ohne geringste Verweilung abfertigen, massen so sie hierin falls es an ihrer Schuldigkeit erwinden lassen, selbe in schwere Verantwortung, auch nach Befund der Sachen in Straf verfallen seyn sollen.

Art. XVII. Zumalen die Gegen-Handler die Polleten über den Magazine-Bestand zu entwerfen, und zu verfertigen haben, so müssen sie auch zugleich denen Magazine-Verwaltern einen Conto halten, in welchen sie selbe per Debet ansetzen, was sie nach denen ausgefertigten Polleten hätten einnehmen sollen, ihnen aber in credito notiren, was die Magazine-Verwalter monatlich in die Ober-Einnehmer-Cassen erlegen; und dieses von darum, damit nach Verfließung jedes Monats dieselbe nachsehen können, ob die von denen Magazine-Verwaltern abfassende Extracten im Empfang wohl richtig, und mit denen ausgefertigten Polleten überein-

Gelder nicht deswenden.

Magazin-Bestand.

Verförgung des Magazine-Baus.

Verwahrung.

Ober-Einnehmer Obsorg.

Gegen-Handlers Verrechnung.

Kommen? Inmassen so sich dinstalls ein Verstoß ergäbe, solches zu behöriger Remedur denen Ober-Einnehmern angezeigt werden solle; So müssen auch alle Polleten numeriret, auch von denen Ober-Einnehmern, und denen Gegen-Handlern unterschrieben seyn; Als ohne deren Unterschrift selbe nicht für authentisch zu halten; vor der Ausfertigung aber seynd die Kauf-Leute schuldig das Zettel-Geld mit 3. Kreuzer zu entrichten.

Magazin-Verwalter Handlung.

Art. XVIII. Weilen die Magazine-Verwalter von denen Kauf-Leuten die Niederlags-Gebühr einnehmen, so müssen selbe solche hiervor quittiren, die ihnen für ihre Mühewaltung 1 1/2 Kreuzer zu geben schuldig seynd; Sie Verwalter werden aber keine Waaren in die Magazine einnehmen, ohne daß hiervon das Magazine-Besand-Geld entrichtet worden seye, massen so sie dieses zu thun unterliessen, solches auf ihre Gefahr geschiehet, und sie Unserm Arario die Gebühr zu vergüten hätten, wie dann dieselbe zu mehrerer Sicherheit eine reale Caution von 2000. fl. so mit jährlichen 5. pr. Cento zufließbar ist, zu erlegen schuldig seyn solien; Belangend aber ihre Monat-Extracten, solche haben dieselbe nach Expiration jedes Monats an Unsere Ober-Ämter nebst dem in Cassa befindlichen Geld abzulegen, wofür Unsere Ober-Beamte sie gebührender massen quittiren werden, die Rechnung aber ist alljährlich zu legen, und alle Empfangs-Posten mit denen Polleten, die Ausgaben aber mit denen Quittungen zu erweisen;

Haben Frey-Quartier.

Art. XIX. Damit auch die Magazine-Verwalter so wohl auf den Einnahme Unserer Gefäll, als auf die in denen Magazine befindliche Kaufmanns-Güter bessere Obacht haben mögen, so sollen ihnen freye Wohnungen in denen Porti-Franchi eingeräumt werden, wie sie dann die besondere Obsorg haben müssen, damit alle Thüren und Fenster Nachts wohl verschlossen werden, als welche zum Besten derer Kauf-Leute nur von Aufgang bis Niedergang der Sonnen eröffnet seyn dürfen; Es ist auch niemand zu gestatten, mit einem Licht oder andern Feuer sich darinnen aufzuhalten, und wann es die Noth erfordert, daß die Magazine zur Nachts-Zeit eröffnet werden müssen, so ist allein erlaubt, mit Laternen darein zu gehen, welches auch in denen ganzen Districten derer Porti-Franchi zu beobachten ist, und niemand fremder Nachts darein gelassen werden solle; Ingleichen ist zu veranstalten, daß keine Waaren, vornemlich jene, so durch den Regen Schaden leiden können, ausser denen Magazine Nachts verbleiben sollen.

Officier nicht dervorn.

Art. XX. Kein Officier derer Porti-Franchi solle sich anmassen ohne ausdrücklicher Erlaubniß Unserer Inner-Oesterreichischen Cammer von denen privilegierten Meer-Porten zu verreisen, als widrigens selber seines Diensts verlustiget, und in einen scharfen Arrest verfallen seyn solle; wie dann eben diese Straf sich auf die Gegen-Handler und Magazine-Verwalter verkehret, so solche sich in ein Negotium, welches schon vorgemeldet massen denen Ober-Einnehmern verboten worden, einlassen.

Häufigen Vorschub leisten.

Ferner befehlen Wir auch gnädigst, daß alle Unsere Officianten derer Porti-Franchi die Kauf-Leute in nichts beschweren, von seihen keine höhere als erlaubte Zettel-Gelder abfordern, sondern vielmehr ihnen aller Vorschub, Hülf- und Assistenz leisten, vornemlich aber darauf Obacht haben sollen, damit die Waaren-Beschauer und Trager sich gegen die Handels-Leute, oder deren Factoren bescheidenlich aufführen, die ihnen anvertraute Waaren nicht strapaziren, beschädigen, oder zerreißen, sondern mit aller Vorsichtigkeit an das ausgewiesene Ort ablegen, auch vor ihre geleistete Dienste zu mehrers nicht, als die gesetzte Tax vermag, abfordern sollen; und dieses also gewis, als widrigensfalls, so wider solche Waaren-Beschauer und Trager von denen Kauf-Leuten wohl fundirte Klagen vorkämen, dieselbe nicht allein vom Dienst gestossen, sondern auch mit Arrest, und nach Befund der Sachen gar mit Anlegung Eisen und Banden abgestraffet werden sollen.

Einkauf fremder Schif. sollen sich anmelden.

Art. XXI. Wann ein Schif, Tartanen, oder anders Fahr-Zeug, wes Namens solches seyn kan, ankommt: so ist der Schif-Patron schuldig in dem Porto-Franco sich anzumelden, und zu erinnern, was er für Waaren habe, an wem solches gehörig, ob selbe in die Städte Triest und Fiume, oder in Unsere Erb-Länder, zum Consumo eingeführet, oder auf denen Schiften verbleiben, oder in dem Porto-Franco niedergelegt werden sollen, damit alles dieses bey denen Ämtern fürgemerket werden könne; dann wann die Waaren zum Verschleiß für Unsere Erb-Länder gehörig, oder aber durch solche transitiren, so ist hiervon die gebührende Mauth zu bezahlen.



Bezahlen, und hierüber bey denselben Ober-Einnehmer-Amt die Wichtigkeit zu pflegen.

Art. XXII. Wollen aber die Kauf-Leute in Unsern Magazinen ihre Waaren niederlegen, so müssen sich solche dinstfalls bey dem Ober-Einnehmer-Amt anmelden, und eine Polleten von demselben an den Magazins-Verwalter nehmen, welcher dann gegen Producirung sothaner Polleten und barer Bezahlung des Magazins-Bestand-Gelds, selbst die Niederlag gestatten, und über das Bezahlte quittiren solle, da dann nach einmal abgeführten Magazins-Bestand-Geld die Waaren in denen Magazinen vorhin gedachter massen so lang, als es denen Kauf-Leuten gefällig, aufbehalten, und wohl verwahret werden sollen.

Art. XXIII. Die Kauf-Leute sollen nicht befugt seyn, von denen in die Porti- alla minuta-Verkauf Franchi niedergelegten Waaren etwas alla minuta gleich denen Kramern zu verkaufen, sondern der Verkauf muß, wie es bey Handels-Leuten gewöhnlich, all in Grob- so geschehen, unter der nachgesetzten expressen Straf, daß von sothanen Waaren unter 100. Thaler nichts verkauft werden solle, es seye dann, daß die Waar an sich selbst nicht so viel werth wäre: Wann nun hierwieder gehandelt wird, so ist der Käufer der Waar, der Verkäufer aber des Preisses verlustiget.

Art. XXIV. So wird auch nicht gestattet, daß in Unsere Meer-Porten eini- Verbotene Waare ges. fremdes Eisen, Stahl, Kupfer, Quecksilber, Taback und Salz, ohne hierauf ren- habenden besondern Paß eingeführet werde, als widrigenfalls sothane Waaren ausgehalten, und confisciret werden sollen.

Art. XXV. Wir wollen auch gnädigst, daß in jedem Meer-Port bey Unserm Zusammenkunft Civil-Haupt-Mann und Repräsentanten der Ober-Einnehmer, Gegen-Handler, der Officianten, und Magazins-Verwalter, wochentlich einmal zusammen treten, sich über die Vorfälleheiten berathschlagen, monatlich eine Haupt-Relation an Unsere in Commercien-Sachen in Grätz angeordnete Haupt-Commission über die vorgefallene Passus in Corpore, dann jeder besonders an seine gehörige Instanz erstatten, und durch selbe Unsere gnädigste Resolution gewärtigen sollen.

Art. XXVI. Damit jedem Theil die gebührende Justiz geleistet, und Recht verschaffet werde, so haben Wir hierüber *in Art. 1100. die vorkauffige Mel-* die Obsorg gedacht Unserm *und dinstfalls* Civil-Haupt-Leuten und Re- präsentanten vornemlich aufgetragen, und solche als Praesides *ad. Instanz*, so wohl bey denen wirklich aufgestellten Mercantil- und Wechsel, als neu errichtenden Contraband-Gerichtern hiemit ermahnen wollen, wie dann Unser gnädigster Will und Meinung ist, daß sic Haupt-Leute so wohl dahin besorget seyn sollen, damit Unsere Wechsel- und Contraband-Gerichter von denen Stadt-Magistraten in Triest und Triana in ihrer Jurisdiction nicht gekränkt, oder solchen kein Eingriff ge- wehe, als auch daß vornemlichen schleunige Justiz geleistet, und in Beförderung der Sportel-Gelder die gesetzte Tax genau beobachtet werde: Wie sich dann unter schwerer Bestrafung niemand unterfangen solle, von denen Partheyen was mehr abzufodern.

Art. XXVII. Und wie bereits vorher von Uns Committet, und die sogenann- te Wechsel-Gerichter *anz. & ad. Instanz* in denen Inner-Oesterreichischen Meer-Porten aufgestellt worden seynd, damit die in Wechsel- und Handels-Sachen, auch der Schifffahrt halber, zwischen denen Handels-Leuten, Schif-Patronen, und andern sich ereignende Strittigkeiten in Kurzen abgethan, und hierinfall Summarissime verfahren werden möge: also bestätigen, erneuern, und confirmiren Wir sothane Instanzen hiemit anädigst, und wollen, daß selbe in ihrer Activität ungekränket seyn; ihnen auch hierinfall von niemand einiger Eingriff, oder Nach- theil zugefüget werden solle; gleich als Wir die vorgesezte Praesides, Allessores und Advocatos mehr benannter Wechsel-Gerichter *anz. & ad. Instanz* dieses Ernstes ermahnet haben wollen, daß sie der von Uns ihnen ertheilten Instructio genant nachleben, die zwischen denen Handels-Leuten, Schif-Patronen, und andern vorkommende Gerichts-Händel in Kurze, denen Rechten und der Billigkeit nach zu erörtern beflissen seyn, und ihrer Seits an nichts erfinden lassen sollen, was zu Beförderung der Justiz, Ausnahm des Commercii, und Nutzen des Publici wohl gedeulich und fürträglich seyn mag.

1725.  
December.  
Appellation und  
Revision.

Art. XXVIII. Wann Wir nun auch die Partheyen an ihrem Recht keiner Dingen verfürzet, sondern vielmehr darbey gehandhabet, auch zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit selbst die vorgesehene rechtliche Behelf als die Appellation und Revision nach Ausweisung Unserer unterm 20. May 1722. gnädigst publicirten Wechsel-Ordnung zugelassen haben wollen, so ist doch Unser gnädigster Will und Meynung, daß (weilen derley Beneficia öftermalen bloß allein zu Verlängerung derer Rechts-Führungen von denen Partheyen angesuchet, und also mißbraucht werden) die Appellation nie anderst, als wann selbe nach Publicirung des von der erstern Instanz gesprochenen Urtheils in instanti angesuchet wird, gestattet werden, auch der Appellans, wann wegen dessen besorgenden Austritts oder Distrahirung seiner Habschaft einige Gefahr ob dem Verzug beruhete, dem Appellato um das, so in erster Instanz erkannt worden, genugsame Caution zu leisten schuldig seyn solle; Die Revision, welche bey Unsern Inner-Oesterreichischen Geheimen angesuchet werden muß, und ohne dem regulariter nicht leicht statt hat, wann zwey gleichmäßige Urtheil von denen Wechsel-Gerichtern erst- und anderer Instanz ergangen seynd, solle keineswegs die Execution des bey dem Appellations-Gericht geschöpften Urtheils einstellen, sondern die Contentirung muß dem bey gedachten Appellations-Gericht obsiegenden Theil geleistet, oder nach beschaffenen Umständen wenigstens das zuerkannte Quantum an ein drittes sicheres Ort auf Zinsung bis zu dem ergehenden Revisions-Urtheil angelegt werden.

Contraband.

Art. XXIX. Damit auch bey vorkommenden Contrabanden die Handels-Leute, welche sich beschweret zu seyn glauben, nicht gemüthiget werden, die Sach bey Unsern Inner-Oesterreichischen Stellen in Grätz anhängig zu machen: so haben Wir zu Abschneidung dieses längern Modi procedendi mithin zu förderlicher Justiz-Leistung gnädigst entschlossen, daß derley Contraband-Sachen bey Unsern Ober-Einnnehmer-Ämtern zu Triest und Fiume mit Zuziehung jedes Orts Fiscalis tanquam in prima instantia abgehandelt; und so von dessen Urtheil die Appellation ergriffen würde, solche zu Unsern dasigen Haupt-Leuten und Repräsentanten (welche mit Zuziehung zweyer Assessoren des Wechsel-Gerichts, secundæ Instantiæ, und Unsern der Orten befindlichen Salz-Beamten die secundam Instantiam repräsentiren) angesuchet; Die Revision aber vorgedachter massen an Unsere Inner-Oesterreichische Geheime genommen werden solle; Doch wird sothane Appellation nie anderst verwilliget werden können, als wann, wie im vorhergehenden Artic. bey Publicirung des Urtheils ersteren Gerichts die Appellation obgedachter massen in Instanti angesuchet wird, dem appellirenden Theil, wann wegen des Austritts, oder Distrahirung derer Effecten Gefahr vorhanden ist, vorhin genugsame Sicherheit gestellet worden ist; und wie die Revision ohne dem bey gleich-lautenden Urtheiln beeder Instantien nicht leicht zu verwilligen ist, also solle auch selbe die Execution des in dem Appellations-Gericht geschöpften Urtheils keineswegs hemmen, noch sperren.

Dolus.

Art. XXX. Wie die Contrabandirung derer Kaufmanns-Güter bloß allein zur Straf wider jene verhänget werden solle, welche vorsätzlich und boshafter Weis zu Defraudirung Unserer Erarii die Waaren ohne Bezahlung der Mauten, völlig, oder zum Theil einzuführen sich angemasset, aber aber die einzuführen verbottene Waaren einzuschwärzen getrachtet haben: also wollen Wir gnädigst, daß wann in Contraband-Sachen der Betrug an Seiten des Kaufmanns nicht klar am Tag lieget, und erwiesen ist, sondern nur ein Verdoss und probabile Unwissenheit unterlauffen seyn mag, die Sach ex æquo & bono genommen, und die in Contraband gezogene Waaren wiederum gestaltten Dingen nach reclassiret werden sollen; immassen Unser gnädigster Will und Befehl ist, daß die Kauf-Leute mit ohndtthigen Vexis nicht beschweret, sondern vielmehr selbst ihre Handtschaft erleichtert und befördert werden solle.

Der Instruction  
nachleben.

Art. XXXI. Unsere Haupt-Leute und Repräsentanten werden auf die exacto Bollzieh- und Erfüllung der des Lagaret, Magazin und deren Porti-Franchi halber erlassenen Instruction ernstlich Obacht halten, und wider die Ubertreter nach ausgesetzter Maas mit denen vorgeschriebenen Straffen verfahren.

Subordination.

Art. XXXII. Der Ober-Einnnehmer und die andere Officianten jedes Porto-Franco, ingleichen der Custode und Unter-Custode des Lagarets, und die als Aufseher und Trager in selbst dienen, wie auch andere, so darzu gebraucht werden, stehen unter der Jurisdiction Unserer mehrgedachten Hauptmanns, und seynd bey dieser Gerichts-Stelle in Causis Civilibus zu belangen.

Art.



**Art. XXXIII.** Wann wider die Kuffeher und Trager einige Klagen vorkommen, so sollen selbe Unsere Haupt-Leute Summariter vornehmen, abhandeln, und nach Gestalt der Sachen hierüber vorhero die Gesundheits-Deputation oder den Custode del Lazareto, oder den Ober-Einnehmer vernehmen.

1725  
Decemb.  
Erste Instanz.

**Art. XXXIV.** In allen denenjenigen Verbrechen und Excessen, welche in ihrer Dienst-Leistung jene begehen, so unter der Jurisdiction des Hauptmanns als Unsers Repräsentanten stehen, gebühret selben die Untersuchung; Belangend aber die Verbrechen so nicht Dienst-Sachen angehen, disfalls werden sie der Jurisdiction jenes Tribunals unterworfen seyn, wohin sie sonstu gehörig. Es sollen jedoch

In Dienst-Sachen.

**Art. XXXV.** Unsere Haupt-Leute bey erfolgenden Diebstählen, Feuers-Brünsten, und andern Schäden, welche in denen Lazareten oder Porto-Franchi beschehen, genaues Nachsehen und Untersuchung halten, ob auch die Deliquenten unter ihrer Jurisdiction ordinarie nicht stünden.

Sicherheit.

**Art. XXXVI.** So lang als ein Custode del Lazareto, und die andern Officianten eines Porte-Franco ihren Dienst noch wirklich versehen, so solle auf deren Befolgungen, aus was Ursachen, oder Schuld es immer seyn will, und so privilegirt auch selbe seynd, kein Arrest geschlagen werden können.

Befolgung nicht ar-  
restiren.

**Art. XXXVII.** Bey Absterben eines Fremden, was Nation nun derselbe ist, solle Unser dassiger Hauptmann und Repräsentant dessen Vermögen der Person behändigen lassen, so sich zur Erbschaft genugsam legitimiren kan, oder mit authentischer Vollmacht selbe zu erheben versehen ist; Sollte sich aber hierzu niemand bevollmächtigt befinden, so wird er Hauptmann befehlen, daß indessen die Erbschafts-Effecten in dem Porto-Franco niedergeleget, und wohl verwahret werden, ja wann sich hierzu keine versicherte Person, wo man der Bezahlung vergewisset seyn kan, erfinden würde, so wird er darob seyn, in aller Kurze, jedoch gründlich zu untersuchen, wem diese Erbschaft heimgesallen, und legitim zu übergeben seye.

Todes-Fall.

**Art. XXXVIII.** Unsere Haupt-Leute sollen nicht zulassen, daß einiger Ursach oder Schulden Willen, so privilegirt solche auch seyn können, ja wann auch der Fiscus selbst einigen Anspruch darauf machen wollte, auf die Waaren und Effecten so nun der Quarantana Willen im Lazaret liegen, oder in dem Porto-Franco eingeführet worden seynd, ein Arrest geschlagen, oder solche angehalten werden, es seye dann, daß selbe schon wirklich auf das Schiff gebracht wären; doch werdet hiervon jene Casus ausgenommen, worvon in der hiernächst folgenden weitem Instruction des Lazarets ferners gehandelt, und das eigentliche wird vorgeschrieben werden.

Waaren wider kein  
neuen Arrest.

**Art. XXXIX.** Welche Parthenen unter die Jurisdiction Unsers Hauptmanns, und Repräsentanten oder des Wechsel-Gerichts gehörig, und allda die Sach anhängig gemacht haben, können darvon nicht mehr decliniren, und zu andern Jurisdictionen recurriren.

Litis contestatio.

**Art. XL.** Die Fremde, welche in denen Porto-Franchi Handlung treiben, deren Familien, Dienst-Boten, oder Factori, sollen weder in Gütern, noch an ihrer Person um Schulden Willen, so sie ausser Unsem Oesterreichischen Landen contrahiret haben, molestiret werden, es seye dann Sach, daß solche in Unsem Oesterreichischen Ländern nach getroffenen Vergleich müsten bezahlet werden, oder mit selben Unsere Untertanen hafteren; Ingleichen sollen dieselbe keines Verbrechens halber, so sie ausser Unsem Oesterreichischen Landen begangen haben, angehalten, und abgestraffet werden.

Schuld-Sachen.

Dalida.

**Art. XLI.** Die Wechsel-Brief, welche so wohl in Unsem Oesterreichischen Erb-Ländern, als ausser selben ausgestellt, und in denen Meer-Porten acceptiret worden seynd, müssen mit aller Punctualität nach der bereits publicirten Wechsel-Ordnung, von jenen, an welche sie dresirt worden, bezahlet werden, und solle disfalls bey denen Wechsel-Gerichtern 1m. & 2dx. Instanz keine Exception und Ausflucht angenommen, und solcher Platz gegeben werden.

Wechsel, Brief.

**Art. XLII.** In Causis Civilibus, und so Schulden halber die bellagte Parthey eine genugsame Sicherheit, oder Caution dem Kläger stellen kan, sollen derent-

Caution

willou

1725  
Decembr.

wollen die fremden Kauf-Leute weder aufgehalten, weder in ihren Verrichtungen verhindert, noch in Fortsetzung ihrer Reis und Schif-Fahrt angehalten werden, doch müssen dieselbe statt ihrer eine bevollmächtigte annehmliche Person stellen, welcher selbe eine genügsame Vollmacht zum Anfang, Fortses- und Schlußung des Processus hinterlassen sollen.

Ordentliche In-  
stanz.

Art. XLIII. Wann diese fremde Negotianten einiges Verbrechen, so nicht das Lazaret, oder den Porto-Franco angehet, begehen, so gebühret dessen Untersuchung der ordinari Instanz; welcher Wir anbefehlen, daß in jenen geringern Verbrechen, welche nicht einmal mit Regalation pflegen abgestraft zu werden, man solche der Billigkeit nach tractiren, sie in kein Arrest ziehen, noch selbe in Fortsetzung ihrer Reis- und Schif-Fahrt verhindern solle, wo anders dieselbe eine genügsame Bürgschaft de Judicio liti leisten, und eine legitirte Person mit gemessener Vollmacht zu Fortses- und Ausmachung ihres Processus hinterlassen, auf Art und Weis, als in dem vorhergehenden Articul wegen derer in Causis Civilibus sich ereignenden Processen gemeldet worden; wie dann mit aller Schärfe wider jene verfahren werden solle, so hierinfallis denen fremden Negotianten einige Beschwerde und Aufzug verursachen würden.

Spotel und Tar.

Art. XLIV. Wir befehlen und thun auf das nachdrucksamste Unsern Civil-Haupt-Leuten und Repräsentanten einbinden, daß sie über der von Uns gefestten Spotel-Gelder-Tar mit aller Punctualität fest halten, und solcher nachkommen sollen, ohne daß sie den geringsten Excess gestatten, weniger sich dessen selbst anmassen; So sollen dieselbe auch wieder die Ubertreter summarissime verfahren, selbe nach denen gefestten Straffen abstraffen, ohne daß in ihrer Willkühr siehe, solche Straffen im geringsten zu mindern, und nachzusehen; wie dann, ungeachtet die Beklagte und Schuldigbefundene die Appellation und höhern Recurs ergreifen würden, jedannoch mit der vorgeschriebenen Straf fürgegangen werden solle.

Manutenens.

Art. XLV. Festlichen befehlen Wir, daß gegenwärtige Unsere Instruktion bis auf Unsere weitere Verordnung auf das genaueste beobachtet und gehalten werden, ohne daß sich solche jemand zu erweitern, oder zu mindern anmassen solle; Wie Wir dann zu dem Ende allen Unsern Haupt-Leuten und Beamten sammtlich, denen Stadt-Magistraten, auch allen und jeden, so hierbey einige Dienst und Verrichtung haben, alles Ernstes einbinden, daß sie jenem, so ihnen zu verrichten oblieget, also gewis auf das genaueste nachleben sollen, als sie ansonsten nicht allein ob-angeführte, sondern nach Beschaffenheit der Sach noch schwerere Bestrafung zu gewarten hätten; Wir wollen daher, daß diese Unsere Instruktion so wohl bey Unsern Haupt-Leuten, und Ober-Einnehmer-Nemtern, als auch wo es sonst nöthig ist, solle registrirt werden, und haben daher selbe samt denen Tariffen und Spotel-Tar zu jedermanns Wissenschaft in Druck gegeben, auch theils derselben eigenhändig unterschrieben, damit sie gehöriger Orten ausgegangen werden, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wie dann denen in Druck gelegten Copien eben der Glauben, als wann es Originalien wären, beygelegt werden solle: Dann hieran beschiehet Unser quädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 19. December 1725.

Lit. A.

Tariffa, was von denen in die Kayserliche Magazinen zu Triest und Fiume niederlegenden Waaren als ein Magazins-Bestand bezahlet werden solle.

	R.	kr.	pf.
Silber- und goldene Zeug, Silber- und goldene Spiß, Gallonen, Kranzen, Bänder, Tüchel, und dergleichen vom Centen ein Gulden dreßsig Kreuzer;	1	30	
Vom Pfund ein Kreuzer;		1	
Galanterie-Waar von Gold, Silber, Schild-Krotten, Perlen-Mutter, Zink, Stahl und dergleichen vom Centen ein Gulden dreßsig Kreuzer;	1	30	
Vom Pfund ein Kreuzer;		1	

Selden,



	fl.	kr.	pf.
Seiden, ganz- und halb-seidene Zeug, Spallier, Strümpf, Camisol, Bänder, Hals- und Schnupf-Tücher der Centen ein Gulden;			
Vom Pfund drey Pfenning;			3
Camelot, und Parassene Waar, der Centen fünf und vierzig Kreuzer;		45	
Feine Holl- und Engelländische Tücher, der Centen dreyßig Kreuzer;		30	
Fein-mittler und schlechte inländische Tücher, der Centen sechs Kreuzer;		6	
Sinnewaf, Mouffelin, Tirsonel, Cammer-Leinwand und dergleichen, vom Centen ein Gulden;			
Feine Holländische, Schlessisch- und Schwäbische Leinwanden, Schleyer, Tisch-Zeug, Pachel, &c. vom Centen dreyßig Kreuzer;		30	
Deito mittlere Sorten zehen Kreuzer;		10	
Der schlechten Leinwand, der Centen fünf Kreuzer;		5	
Feine Materialisten-Waaren, und Farb-Stoffen, vom Centen ein Gulden;			
Deito gemeinere zwanzig Kreuzer;		20	
Feine Gewürz- Kramer-Waaren, als Nagei, Zimmet, Muscat-Blühe, Muscat-Ruß, &c. worbey der Centen von 200. bis 60. fl. kommt ein Gulden;			
Deito im Werth von 60. bis 10. fl. zwanzig Kreuzer;		20	
Deito im Werth von 10. fl. und darunter fünf Kreuzer;		5	
Nürnberg- und Berchtholsgadner-Waar der Centen zwanzig Kreuzer;		20	
Eisen-Geschmiederey, Waar, der Centen zehen Kreuzer;		10	
Metallen, als Kupfer, Messing und Zinn, der Centen sechs-zehen Kreuzer;		16	
Stahl und Blei, vom Centen drey Kreuzer;		3	
Eisen, vom Centen zwey Kreuzer;		2	
Del, der Centen fünf Kreuzer;		5	
Reiß, der Centen ein Kreuzer zwey Pfenning;		1	2
Getraid von schwerer Frucht, als Weizen und Korn, vom Sack ein Kreuzer;		1	
Von geringer und leichter Sort zwey Pfenning;			2

Lit. B.

Effito - Tariffa, vor einige aus Inner-Oesterreichischen oder durch solche von andern Ländern her, auf die Inner-Oesterreichische privilegirte Meer-Porten führende, und von dannen zur See abschickende Waaren.

Tücher in Erb-Landen gemacht, als feine Böheimisch- und Wäh-rische Tücher, auch feine Pop und Sammet, vom Stück drey Kreuzer;			3
Deito geringeres, vom Stück zwey Kreuzer;			2
Wollene Zeug, so von der privilegirten Linzerischen Manufactur kom-men, den Centen nach zwanzig Kreuzer;		20	
Dem Stück nach aber zwey Kreuzer;		2	
Beutel-Tuch, vom Stückel zwey Pfenning;			2
Leinwand Schwäbische, von 100. fl. Werth zwanzig Kreuzer;		20	
Schlessische Leinwand, der feinen Gattung, vom Schock, im Werth von 14. bis 50. fl. vier Kreuzer;		4	
Deito mittlere, vom Schock, im Werth à 8. bis 15. fl. drey Kreuzer;		3	
Deito gröbere, vom Schock, im Werth à 7. fl. zwey Kreuzer zwey Pfenning;		2	2
Fand ob der Enserische Leinwand, gebleicht, gestreift, oder auch Camm-woll-Leinwand vom Stück per 30. Ellen, im Werth von 7. bis 15. & 20. fl. ein Kreuzer zwey Pfenning;		1	2

Anno 1725  
370  
December.

1. Sammlung

Federst, vom Stuck per 30 Ellen, im Werth à 9. bis 9. fl. ein Kreuzer;	1	
Leinwand, als Rupsen und Blasen, im Werth à 3. bis 5. fl. ein Kreuzer;	1	
Leinwand, als Schätter, Leinwand gefärbt, von 100. fl. fünfzehn Kreuzer;	15	
Fischgewand fein Schlessisch, von 100. fl. fünfzehn Kreuzer;	15	
Deco in Ober-Oesterreich gemacht der feinen Gattung vom Stuck, im Werth à 9. fl. ein Kreuzer zwey Pfennig;	1	2
Fischzeug der gemeinen und gröbern Sorten, vom Stuck, im Werth à 6. fl. ein Kreuzer;	1	
Cotton, Cotton ganz und halb-Cottonene Zeug, von 100. fl. zwanzig Kreuzer;	20	
Parchet, vom Stuck per 30 Ellen, à 18. fl. Werth, drey Kreuzer zwey Pfennig;	3	2
Hüte, inländische der feinen Gattungen, von 10. bis 3. fl. vom Stuck ein Kreuzer;	1	
Derb von 3. bis 1. fl. zwey Pfennig;		2
Deco der gemeinen Gattung vom Dugend zwey Kreuzer;	2	
Gläser Böhmische, und alle andere Trink-Gläser, wie auch beschlagene Flaschen, Tafeln, von 100. fl. Werth, fünfzehn Kreuzer;	15	
Messing inländisch in Tafel, Rollen, Bündel, und Drath, à 50. bis 57. fl. sieben Kreuzer zwey Pfennig;	7	2
Gearbeiteter, als Mörser, Leuchter, Lampen, 20. fünfzehn Kreuzer;	15	
Berchtsholsgadner- und Nürnberger, Waar, von 100. fl. Werth, fünfzehn Kreuzer;	15	
Papier, grosses Regal, Super-Regal, Carton, und Viertel-Carton, Item Median-Papier, dem Werth nach von 100. fl. fünfzehn Kreuzer;	15	
Feines Schreib-Papier vom Ballen im Werth, à 45. fl. sechs Kreuzer;	6	
Deco ordinari vom Ballen, im Werth à 30. fl. vier Kreuzer zwey Pfennig;	4	2
Canzley-Papier vom Ballen, im Werth à 20. fl. vier Kreuzer;	4	
Concept, und Drucker-Papier, vom Ballen, im Werth à 10. fl. drey Kreuzer;	3	
Fließ-Papier, vom Ballen, im Werth à 5. fl. ein Kreuzer zwey Pfennig;	1	2
Pappen-Deckel, vom Centen, im Werth à 10. fl. drey Kreuzer;	3	

Notandum. Diese Ekstro-Tariffa wird allein bey der ersten Mauth, wo die Waare passirt, bezahlt, und weiters hin ist von obbestimmten Waaren weder auf denen Kayserlichen, Landschaftlichen, noch Privat-Mauthen das geringste abzunehmen.

Lit. C.

Transito-Tariffa, von einiger Sorten Waaren die zur See eingeführt werden, und über die Limites gehen;  
Als:

<b>W</b> oll, Spanisch, Buallieser, und Levantinische, weilten solche zu denen Land-Manufacturen höchst nöthig, solle völig Mauth frey herein, auch über die Limites ins Reich, und in die Böhmische Länder frey durchzuführen gestattet seyn.		
Baum-Woll roh, vom Centen, im Werth, à 15. fl. vier Kreuzer zwey Pfennig;	4	2
Ge-pönnene, neun Kreuzer;	9	
Zucker, fein Canari, Melis, und braun Canari, weiß Candi, Lumpen, und Farin-Zucker, à respective 48. 40. 30. & 24. fl. vom Centen, fünf Kreuzer;	5	

Cacao



	fl.	kr.	pf.
Cacao, von 200. fl. Werth, funfzehn Kreuzer;		15	
Vaniglia, von 100. fl. Werth, zwanzig Kreuzer;		20	
Cochenille, vom Centen, im Werth à 700. fl. zwey und vierzig Kreuzer;		42	
Indigo Blat, vom Centen im Werth à 70. fl. zehn Kreuzer;		10	
Indigo, Quarto malo, und Carbis, vom Centen im Werth à 150. fl. zwey und zwanzig Kreuzer zwey Pfennig;		22	2
Brasilien und anders Farb-Holz, von 100. fl. funfzehn Kreuzer;		15	
Gummi Arabicum, vom Centen, im Werth à 12. fl. zwey Kreuzer;		2	
Gallus des Feinsten Distoria, vom Centen, im Werth à 45. fl. sechs Kreuzer;		6	
Droguerie-Waaren, was Namen und Sorten selbe seyen, von 100. fl. Werth, funfzehn Kreuzer zwey Pfennig;		15	2
Del, vom Centen, im Werth à 14. fl. vier Kreuzer zwey Pfennig;		4	2
Oliuen, vom Centen, im Werth à 8. fl. zwey Kreuzer zwey Pfennig;		2	2
Mandeln in Schaalen, vom Centen, im Werth à 15. fl. vier Kreuzer zwey Pfennig;		4	2
Deto Ambrassini, & Communi, vom Centen, im Werth à 10. fl. drey Kreuzer;		3	
Zibeben und Weinberlin, oder Rosinen, vom Centen, im Werth à 12. & 10. fl. vier Kreuzer;		4	
Feigen, vom Centen, im Werth à 12. fl. vier Kreuzer;		4	
Reiß, vom Centen, im Werth à 6. fl. zwey Kreuzer;		2	

**Notandum.** Die Neuth-Moderation, versteht sich lediglich auf obspecificirte Waaren, wann selbe von denen Meer-Porten durch die Inner-Oesterreichische Länder, entweder in das Römische Reich, oder in die Böhemische und Rösische Provinzen gehen.

**Lit. D.**

**Transito-Tariffa, von gewissen Sorten Waaren, welche, wann selbe von denen privilegirten Meer-Porten nach Nieder-Oesterreich und Hungarn verführet werden, und bey denen Mauth-Aemtern in Triest und Fiume die Gebühr entrichtet ist, sodann auf allen übrigen Inner-Oesterreichischen Cameral-Landschaftlich und Privat-Mauthen frey durchgelassen werden.**

Vom Centen	Wasser, achtzehn Kreuzer;	18
	Zucker, achtzehn Kreuzer;	18
	Thee, fünf und vierzig Kreuzer;	45
	Nägel, ein Gulden funfzehn Kreuzer;	15
	Zimmet, ein Gulden zwanzig Kreuzer;	20
	Muscat-Nuß und Blüthe, ein Gulden funfzehn Kreuzer;	15
	Reiß, zwey Kreuzer;	2
	Trocken- und gesalzene Fisch, vier Kreuzer zwey Pfennig;	4
	Englisch- und Holländische Tücher, von 100. fl. Werth, dreyßig Kreuzer;	30

**Lit. E.**

**Particular-Tariffa, so nachgesetzte Waaren bey denen Aemtern in Triest und Fiume bezahlen, wenn solche nach Graz geführet werden; Als:**

Wasser, vom Centen vierzig Kreuzer;	40
Zucker, vom Centen vierzig Kreuzer;	40
Thee, vom Centen vier und funfzig Kreuzer;	54
Vierter Theil,	Nägel,

Anno  
1725  
December

372

Sammlung

	fl.	kr.	pf.
Nägel, vom Centen vier und fünfzig Kreuzer;			54
Zimmet, vom Centen vier und fünfzig Kreuzer;			54
Muscat-Nuß und Blüthe, vom Centen vier und fünfzig Kreuzer;			54
Reiß, vom Centen sechszeihen Kreuzer;			16
Allerhand inländische Farben, vom Centen vier und vierzig Kreuzer;			41
Stoffen, vom Centen drey Gulden vierzig Kreuzer;	3		40
Trocken und gesalzene Fisch, vom Centen fünfzeihen Kreuzer;			15
Englisch- und Holländische Zücher, von 100. fl. ein Gulden;	1		
Feine Cotton, von 100. fl. ein Gulden;	1		

Gegen dieser Bezahlung in Triest oder Fiume, solle unterwegs weder auf denen Kayserlichen noch Landschaftlichen, oder Privat-Waithen, etwas abgenommen werden.

## Land-Marschallische Waisen-Rechnung.

### INSTRUCTION

Für die bey dem Land-Marschallischen Gericht in Waisen-Sachen verordnete Rechnungs-Herren, oder Rechnungs-Aufnehmer.

24. December.

**P**rimo, sollen sie in diesem dem Land-Marschall. Gericht subordinirten Waisen-Collegio aufgestellte Rechnungs-Herren, als nemlich der erste aus dem Herren- und Ritter-Stand, auch der Land-Schreiber mit dem Fürbieter als Actuario, dem alten Herkommen gemäß, die von Zeit zu Zeit einkommende Pupillar-Stift- und andere vergleichene Rechnungen, mit allem möglichsten Fleiß, Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit, und zwar zu schuldigster Befolgung der unterm 17. Augusti abgewichenen 1724. Jahrs allergnädigst ergangenen Kayserl. Resolution, nach ausdrücklichem Inhalt, und Anweisung der vorgeschriebenen Gerhabschafts-Ordnung, insonders derselben Tituli 17. von derer Gerhabten Rechnungen, und gerichtlichen Rechnungs-Brief, specialissime aber nach Anleitung §. 6. Circa modum & sequentium, getreulich aufzunehmen schuldig seyn. Und da zum Fall

Aufnahm der Rechnungen 1724. 17. Augusti.

Secundo, der Praeses, oder der erste aus solchen Rechnungs-Herren, aus dem Herren- oder Ritter-Stand, oder auch der Land-Schreiber, abwesend, verhindert, oder anderer rechtlichen Ursachen willen, präcludirt wäre, sodann der anderte des Herren- oder Ritter-Stands von Ihrer Kayserl. Majestät benominirte Rechnungs-Herr, oder respective des dritten, der vermög Hof-Resolution neuerlich benannte Land-Marschallische Gerichts-Secretarius des abwesenden Stelle vertreten, und da es sich zutrüge, daß zu gleicher Zeit, bevorberst vor Vollendung eines angefangenen Rechnungs-Werks zwey Waisen-Räthe erkranken, oder verhindert würden, oder aus erheblicher Ursachen bey Aufnehmung solcher Rechnungen nicht gegenwärtig seyn könnten, solle dieses dem Herrn Land-Marschallen, oder Herrn Land-Unter-Marschallen alsobald angezeigt, und von demselben zu Beförderung der Sach provisorio modo hierzu andere Subjecta benennet, mithin alle Rechnungen nicht anders, als in Weyseyn dreyer Waisen-Räthe aufgenommen; Da beynebst aber

In Weyseyn dreyer Waisen-Räthe.

Rechnungs-Herr aus dem Herren-Stand,

Tertio, dem anwesenden Rechnungs-Herrn aus dem Herren-Stand, nicht allein jederzeit das Praesidium, vermög oberwähnten Tituli 17. zu führen, sondern auch zu denen Sessionen ansagen zu lassen gebühren; nicht weniger ermeldte Sessiones ohne dessen Vorwissen und Einwilligung nicht unterbrochen werden. Dahin

Jährlich Rechnung legen.

Quarto, sollen die zu Aufnehmung derer Pupillar-Rechnungen von Hof benannte Rechnungs-Herren, allen möglichsten Fleiß anwenden, damit die Gerhabschafts- oder andere von dem Land-Marschallischen Gericht an sie gewiesene, auch dahin gehörige Rechnungen, nebst deme die darüber ausgestellte Mängel-Erläuter- und Super-Erläuterungen alljährlich, und zwar nach verfloßnenem Jahr in dem ersten



Ben Monat, oder längstens inner sechs Wochen, gewiß und ohne einige Connivenz überreicht werden, zu dem Ende dann dieselbe von Zeit zu Zeit, jedoch mit reiffer Überlegung der Beschaffenheit, und Umstände der Sachen, nicht allein quarantaler, sondern auch öfters, so es derer Pupillen Ruß und Interesse erfordert, ihre schriftliche Amts-Relation specifico übergeben, zugleich in solcher ohne Hinterhalt oder Personal-Respect eine Verzeichniß derer ausständigen Rechnungen einreichen; welchemnach ein Land-Marschallisches Gericht, die saumige Gerhaben, oder Curatores Anfangs bey Bedrohung, sodann inner vierzehnen Tagen, bey zehen Dussaten, und so fort an, bey würllicher Einforderung des einfachen, hernach doppelten Pönfalls, zu Erstattung derer schuldigen Rechnungen, Erläuter- und Super-Erläuterungen per Decreta zu compelliren; sothane Pönfall auch nach Beschaffenheit derer Rechnungen, oder des Rechnungs-Führers gleich Anfangs erhöhet, und alle ad Cassam pauperum verwendet, folgsam entweder über die einkommende Rechnungs-Schlüsse, die Rechnungs-Briefe, jedoch durch vorläuffige gerichtliche Verwilligung, oder, bey sich zeigenden Ersehung, auch Rests-Posten, mit der gerichtlichen Execution in ordine einzubringen sich angelegen seyn lassen. Damit aber

Öfters relationieren.

Saumige Gerhaben compelliren.

Quinto, die Pupillen um so viel besser versorget werden, und in keiner Sache indefensi verbleiben, so solle das in Waisen-Rechnungen bey dem Land-Marschallischen Gericht aufgestellte Collegium ein richtig und ordentliches Waisen-Protocoll collegialiter führen, und in demselben erstlich die verstorbene Eltern, oder Erblasser, mit Namen und Benennung des Tags, wann selbe gestorben; andertens die hinterlassene Pupillen mit Anzahl, Rahmen, und damals habenden Alter, auch wo selbe erzogen werden; drittens derselben Vermögen so wohl in Habschaften, als in barem Geld, mit dem Besatz, wo selbes, auch wie hoch, und mit was für Versicherung anliege; viertens die Gerhaben mit Rahmen, und Condition, nebst Bestimmung der Zeit, wann selbe die gerhabliche Pflicht abgelegt haben, ordentlich beschreiben; da auch fünftens ein oder anderer Pupill die Bogtbarkeit erreicht, die Zeit der erreichten Majorennität, und geschenehen Einantwortung ihres Erbtheils anmerken, die Data derer Verzicht-Quittungen, welche in Originali bey denen Waisen-Acten alles Fleißes aufzubehalten, daselbst einzutragen, nebst dem auf derer Pupillen Habschaft seine beständige Obsicht haben, und alle denenselben aus- oder schädliche Vorfällen dem Gericht zu Fürnehmung des nöthigen allstets schrift- ob periculum in mora, oder parvitatem materiz aber, auch mündlich vortragen, nebst deme ein besonders Protocoll, in welches die Relationen, Ausschlag, Verhandlungen, Vertrag, und Heyraths-Contracte derer Pupillen, und Pupillinnen, und dergleichen Instrumenta, wie auch alle Erledigungen einzutragen wären, halten; mit allsteter Erinnerung ihres bereits bey dem Land-Marschallischen Gericht gegen Gott abgelegten körperlichen Eids. Hiebep

Waisen-Protocoll.

Sexto, sollen die sämtliche Gerhabschafts- und andere Rechnungen in dem Land-Haus, auch gewöhnlichem Loco Sessionis aufgenommen, allda erlediget, in gleichen die Calculationes, und erforderliche Expeditiones daselbst vorgenommen, und die sämtliche Waisen-Acta im Land-Haus in einem hierzu eigends einraumen den Zimmer wohl verwahrt aufbehalten, und zu dem Ende von dem Herrn Land-Marschallen mit denen Ständen die erforderliche Verständniß gepflogen werden.

Rechnungen im Land-Haus aufnehmen.

Septimo, solle der Waisen-Rath die Rechnung mit Zustimmung oder Vernehmung derer Pupillen, oder Curandorum nächsten Befreunden, Interessirten, oder Testaments-Executores, dasern aber keine vorhanden, mit Vernehmung dererjenigen, in die der Erb-Lasser ein besonders Vertrauen gesetzt hat, aufnehmen; es wolten dann sich die Interessirte, nächste Befreunde, Testaments-Executores, oder Vertraute des Erb-Lassers mit deme sich begnügen, daß ihnen von dem Waisen-Collegio die Rechnungen noch vor der Erledigung längstens auf vier Wochen lang gegen schriftliche Recognition anvertraut, und von denenselben die Original-Quittungen, auch befindliche Obligationes, und dergleichen bey Gericht recognosciret, sodann nach angelegtem Termin ihre schriftliche Erinnerung eingereicht, und hierüber von besagtem Waisen-Rath nach Befund derer Sachen das weitere fürgethret werde.

Mit Zustimmung derer Curandorum Befreunden.

Octavo, Sollen denen Pupillen bey erreichter Majorennität, oder gescheneher Vernehmung alle bey Gericht befindliche Rechnungen über geziemendes Anlangen gegen gewöhnliche Recognition, um ihre habende Jura & beneficia Pupillaria in tempore legali, und die gemessene Erholung suchen zu können, nicht allein an- gefolget werden, sondern es auch jedwedem Pupillen, welches vor der gelegten

Ausgetretene Pupillen können ihre Rechnung selbst aufnehmen.

1725

December.

Schluss-Rechnung seine Majorennität erreicht, frey stehen, gemeindte Schluss-Rechnung von seinem vorhin gewesenen Verhabem selbst an- und aufzunehmen, dass ihm die in Waisen-Sachen bestellte Rechnungs-Herren, wie auch das Land-Marschallische Gericht selbstem hieran verhindertlich seyn möge; wie dann auch in des gewissten Verhabem Macht stehen solle, dass er allein ohne Beysehn einiger gerichtlichen Commissarien, (welche nur unnöthige Unkosten verursachen,) seinem vorhin anvertraut gewesenen Pupillen nach wirklich erreichter Majorennität seine völlige Habschaft, Effecten, und dergleichen überantworten, und extradiren möge; jedoch, wann ein dergleichen Verhab mit seinem Pupillen sich extra-judicialiter verglichen hätte, solle solches von beeden dem Land-Marschallischen Gericht angezeigt, und eine vollständige Verzicht-Quittung, dass der Pupill gänzlich befriediget, und seines empfangenen Erbtheils halber, auch an dem Gericht nichts mehr zu fordern habe, und dasselbe dißaus in allemweg schadlos halten wolle, beygelegt werden.

Verhabem können ihren gewesenen Pupillen die Effecten extradiren, doch ist solches dem Gerichte anzuzeigen, und Verzicht-Quittung beyzulegen.

Bedenken wider gelegte Rechnung einreichen.

Nono, Solle zur Beförderung zur Rechnungs-Richtigkeit der bogtbar gewordene Pupill, oder derjenige, welchem nach Inhalt obigem §. 7. die Rechnungen zugestellt worden, seine etwa habende rechtliche Einwendungen inner vier Wochen bey Bedrohung, hernach inner vierzehn Tagen bey wirklicher Einforderung des oben §. 4. pr. zehen Ducaten dictirt, und ad Cassam Pauperum zu verwenden kommenden Pönfalls einreichen; endlich nach Verfließung eines acht-tägigen peremptorischen Termins sollen die Rechnungs-Herren den Rechnungs-Schluss in contumaciam verfassen, und ihre Amts-Relation gerichtlich übergeben, auf dass a Judice competente die verurkundende Pönfall eingetrieben, und allensfalls wegen derer Restantien die schleunige Execution geführet werden möge.

Vor Aufnahme einer anderten Rechnung die erste erledigen.

Decimo, Ist nothwendig, wie billig, dass jeberzeit die vorhergehende Rechnungen in gänzliche Richtigkeit gebracht, und mit dem gewöhnlichen Absolutorio wirklich bewahret seyn, ehe und bevor die nachfolgende Rechnungen untersucht, und erlediget werden, auf welchem Punct dann je- und allezeit fest zu halten ist; und zwar bergestalten, dass

Vor Erledigung seine Rechnungs-Tax bewilligen.

Undecimo, weder von denen in Waisen-Sachen verordneten Rechnungs-Herren eine Rechnungs-Tax oder Belohnung wegen aufgenommenener Rechnungen angebetret, noch weniger von dem Land-Marschallischen Gericht, unter was Vorwand es immer seyn kan, bewilliget werden solle, bis nicht die ältere Rechnungen der Ordnung nach erlediget, und das gerichtliche Absolutorium beygelegt seyn wird. So viel nun

Rechnungs-Herren Belohnung.

Duodecimo, die von die-ernannten Rechnungs Herren bey Aufnahme derer Rechnungen verdiente Remuneration und Belohnung betrifft, lassen es Ihre Kayserl. Majestät bey dem bishero üblich gewesenen Modo, dass nemlich solche Remuneration nach Proportion des groß- oder gering verrechneten Vermögens juxta Sessiones & facultates ausgeworfen, und von einem Vermögen von hundert und mehr tausend Gulden, von jeder Session sechs Gulden: unter hundert bis funfzig tausend Gulden, fünf Gulden: und dann unter funfzig tausend Gulden, vier Gulden: dem Actuario oder Calculatori aber jedesmal das Drittel bewilliget, ein- und andere kleine Habschaft, oder geringere Stiftungs-Rechnung aber von ihnen gratis aufgenommen werden; jedoch sollen, die bey Aufnahme solcher Rechnungen haltende Sessiones wenigstens zwey Studia dauern, die Rechnungen untereinander nicht vermischet, oder vor gänzlicher Erörterung einer, die andere aufzunehmen angefangen, und wann mehrere kleinere Rechnungen in einer Session ausgemacht werden können, solches auch ohne Unterbruch bewirket werden.

Sessionen

Decimo tertio, Die Pupillar-Rechnungs-Herren, erstlichen eine jedwede Session zwey Studia lang zu continuiren gehalten. Zweytens, für die mühsamste und aller vermöglichsste Rechnung aber nicht mehr als zwölf Sessiones anzurechnen, noch ein Land-Marschallisches Gericht die Belohnung auf mehrere zu bewilligen. Drittens, die vermögliche, doch dabey in lauter anliegenden Capitalien bestehende, leicht aufzunehmende Rechnungen in etlichen wenigen Sessionen zu absolviren. Viertens, die Ansetzung jeglicher in §. 12. erwähnten Classe den auf das verrechnete Pupillar-Vermögen haftenden Schulden-Last, und andere Onera wohl zu beobachten. Fünftens, die kleinere, und nicht viel über funfzehn tausend Gulden sich belauffende Habschafts-Rechnungen umsonst aufzunehmen, und nach ihrem besten Gewissen zu erledigen schuldig seyn sollen; Damit auch ein Land-Marschallisches Gericht ein

gezie



gezielende, und der gehabten Arbeit proportionirte Belohnung um desto sicherer bewilligen, und auffer Gefahr des Gewissens sich stellen möge: als sollen

1725  
December.

Decimo quarto, die gesämmten Popillar-Rechnungs-Herren wenigstens zwey mal des Jahrs über die wirklich aufgenommene, zugleich auch erledigte Rechnungen ihre ausführliche Amts-Relation bey dem Land-Marschallischen Gericht erstatten, und in dieser die Beschaffenheit einer jedweden Gerhabschaft des Vermögens, derer in die Haupt-Rechnung einlaufenden Particular-Kent-Kasten-Keller- oder Wirtschaft-Rechnungen, und die deswegen wenig oder mehr notwendig zugebrachte Sciliones specificce und gewissenhaft anführen, wo solasam ihnen Rechnungs-Herren, nach reiffer Ueberlegung der Relation, eine billigmäßige Remuneration, jedoch keiner Dingen in derselben Gegenwart, (wie bishero geschehen,) wohl aber in genugsam bejestem Gericht, und zwar in pleno plenissimo etwa um Ostern in öffentlichen Land-Rechten; nachgehends im Monath November, allwo die mehresten Lands-Mitglieder zu dem Land-Tag citiret, und sich zu Wien einfinden, ausgeworsen werden solle. Wien, den 24. Decembris

Popillar-Rechnungs-Herren Relations-Erstattung.

1725



Wien

# Orientalische Compagnie,

## Cotton- und Parchet-Fabrik privative auf 15. Jahr.

N. Kerner.  
Cotton- und Parchet-  
Fabrick.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nach-  
gesehen geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch hob- und niedrigen Stan-  
des-Personen, so in Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthüm- und Landen  
sess- oder wohnhaft seynd, oder künftighin sich in denenselben sess- oder wohnhaft  
niederlassen werden, insonderheit aber denen Kauf- und Handels-Leuten, wie auch  
Unsern und allen andern Mauth- Zoll- Dreyßigst- und Ausschlags-Einnehmern,  
dererelben Gegenhändlern, Beschauern, Überreutern, und allen Mauth-Beam-  
ten, wie auch sonst allen Unsern und andern Amt-Leuten, Untertanen, Insassen,  
und Getreuen, was Bürden, Standes oder Wesens die seynd, Unsere Kayserl.  
auch Königl. und Lands-Fürstl. Gnad und alles Gutes; Geben euch beynebenst  
hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Uns Unsere privilegirte Orientali-  
sche Compagnie allerunterthänigst vorgebracht, daß, gleichwie sie jederzeit treu-  
eifrigst beflissen wäre, dergleichen Unternehmungen, welche zur Herstellung eines  
soliden Commercii, Stabilirung nützlicher Manufacturen, und einfolglich zu wahr-  
rer Emporbringung und Aufnahm Unserer Erb-Länder in der That gereichen könn-  
ten, auszufinden: also habe sie in Erwägung gezogen, daß durch die in das Land  
einführende fremde Cotton- und Parchet-Waaren ein grosses Geld jährlich hin-  
ausgezogen würde, mithinda sie Compagnie nicht nur einen ansehnlichen Vorrath  
von Baumwolle in Händen hätte, sondern auch dergleichen beständig und zwar ge-  
gen Vertauschung inländischer Waaren, zu überkommen beflissen seyn würde, wäre  
sie gesonnen, solche zum Besten des Publici in diesen Unsern Erb-Ländern verarbei-  
ten, und daraus Cotton- und Parchet verfertigen zu lassen, wie sie dann die  
hierzu erforderliche, und zum Cartatschen, Spinnen, Weben, Drucken, und Blei-  
chen taugliche Leute wirklich bey Händen, auch von ihnen albereit gute Proben  
gesehen hätte; Uns dahero zugleich allerunterthänigst bittend, audieweil die erste  
Errichtung dieser in dahiesigen Ländern neuen Manufactur einen ansehnlichen Ver-  
lag so wohl an roher Waare, als Bauung gehöriger Werkstätte, Herbeschaffung  
benöthigter Werkzeuge, und sonst nicht geringe Geld-Auslagen im ersten Be-  
ginn erfordere, mithin es nicht mehr als billig wäre, daß ihr die Gelegenheit gema-  
chet würde, womit sie sich dßfalls wiederum erholen könnte, Wir geruheten aller-  
gnädigst, ihr darüber ein Privilegium privativum in Kayserl. Königl. und Lands-  
Fürstlichen Gnaden zu ertheilen.

Orientalische Com-  
pagnie.

Privilegium bey-  
williget.

Wann nun Uns dieser zu Erfüllung Unserer Landes-väterlichen Absichten ab-  
zielender allerunterthänigster Vorschlag zu besonderm allergnädigsten Wohlgefallen  
gereicht; Wir auch anbey allermildest erwägen und hoffen, daß die Einfuhrung  
dieser neuen Manufactur Unsern Ländern gute Vortheile bringen werde, indem da-  
durch eine ansehnliche Summe Geldes alljährlich im Lande beygehalten, und vielen  
hundert Handwerks- und andern sonderlich armen Leuten ihr Stück Brod zu ge-  
winnen, die Gelegenheit verschaffet wird: Als haben Wir in sothane demüthigste  
Bitte allergnädigst gewilliget, und wollen ihr, Unserer privilegirten Orientalischen  
Compagnie über solche neu aufrichtende Cotton- und Parchet-Fabrica Unsern al-  
terhöchsten Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Schutz, Protection und Privile-  
gium in Kraft dieses-Briefes dergestalt allergnädigst ertheilen, und verleyhen:  
Daß

Aller Orten frey an-  
betten in Ober- und  
Nieder-Oesterreich.

Erstens, sie, Compagnie, sothane ihre Cotton- und Parchet-Fabrica, nebst  
der dazu gehörigen Cartatscherey, Spinnererey, Weberey, Bleicherey, Mang, Fär-  
berey und Druckerey, auch was solchen mehr anhängig, in diesem Unserm Erz-  
Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch in Unsern Inner-De-  
sterreichischen Erb-Ländern frey und ungehindert, an einem, oder mehr Orten, gegen  
vorhergehender Anmeldung bey der in Commerciens-Sachen angeordneten Commis-  
sion mit Einwilligung der Grund-Obrigkeit anlegen, einrichten, extendiren, und  
erweitern, auch darauf alle Gattungen von Cotton und Parchet spinnen, weben,  
wälschen, bleichen, drucken und verfertigen lassen könne. Herentgegen aber

Auf 15. Jahr priva-  
tive Cotton und  
Parchet fabriciren.

Zweytens, von dem Endes gesezten Dato dieses Privilegii anzurechnen, durch  
funfzehn Jahr lang sonst niemand, es seye auch wer da wolle, ausser ihr, Com-  
pagnie, in wiederholt Unserm Erz-Herzogthumen, jedoch was die Parchet anbe-  
trifft, Unser Herzogthum Steyermark, als respectu dessen die zu Grätz angelegte  
Fabrick



Fabrik vorhin allergnädigst privilegiret ist, hievon ausgenommen,) dergleichen ganz und halbe Cotton, oder sogenannte Bombasin, auch allerhand Sorten von Parchent, sie seyen ganz oder halb baumwollen, mit Garn, Wollen, Feinen, oder Seiden, oder was für eine Cotton, oder Parchent noch künftig erfunden werden sollten, zu weben, zu drucken, zu bleichen, und zu verfertigen, noch auch die von ihr, Compagnie, angefangene, oder künftighin neu einführende Cotton- und Parchent-Spinnerey und Cartätscherey, auch was solchen mehr anhängig ist, nachzumachen erlaubt seyn; jedoch solle sie, Compagnie, die Land-Weber mit zulänglicher Arbeit, nach Erforderniß des Lands-Consumo, und Ermessen der Commerciens-Commission verlegen, und sich keiner fremden Weber, ausser etwa ins Land hereinbringenden Künstlern, gebrauchen. Nicht minder solle auch

Keiner fremden Weber sich zu gebrauchen.

Drittens, von nun an alle Einfuhr derer auswärtig verfertigten rohen, gebleicht- gefärbt- oder gedruckten ganz und halben Cottonen, auch alle Sorten Parchent, es mögen solche bereits gebräuchlich seyn, oder als neue Inventiones respectu der Qualität, Zurichtung und Façon künftighin allererst erdacht, erfunden, und aufgebracht werden, gänzlich verboten und abgestellet, oder doch solche Einfuhr nur in dem Fall, wann die Compagnie, alles angewendeten Fleißes ohnerachtet, die Länder nach Nothdurft nicht versehen könnte, mit einem von der Commerciens-Commission, nach Bernehmung der Compagnie, gratis ertheilenden Paß gestattet, auch sie, Commerciens-Commission, das Einsehen haben, damit gute und gerechte Waaren verfertiget, und in billigem Werth verkauffet werden. Wie wollen auch zu mehrerer Handhabung dieser Fabrica

Einfuhr dergleichen fremder Waar verboten,

es seye dann ein Paß.

Viertens, den schärfsten Contraband und Pœnam confiscationis derer Betreten diesem Unserm allerhöchsten Privilegio zuwider, in wiederholten Unsern Erb-Länden verfertigten, oder von außwärts hereingeführten Waaren hiemit gesezet haben; So, daß nicht allein denen Eigenthümern die Waaren alsogleich confisciret, oder da solche nicht mehr vorhanden, (wann auch gleich sothaner Contraband erst einige Zeit hernach entdeckt werden sollte,) sie um den Werth in baarem Geld gestraffet, sondern auch denen Handwerks-Leuten der Werkzeug hinweggenommen, und alle, die an dergleichen von der Compagnie gehörter massen nicht fabricirende Waaren Hand angeleget, es seyen die hierzu gebrauchende Spinner, Rämper, Weber, Drucker, oder andere mehr, auf erstes Betreten mit acht-tägigen, das andertemal mit doppelt- oder vierzehn-tägigem Arrest, das drittemal aber nach Erkänntniß jedes Orts Obrigkeit mit andern willkührlichen auch wohl empfindlichen Leibs-Straffen ohnmachlässlich belegt werden sollen. Womit aber hierauf um so viel bessere Obacht gehalten werden könne; solle

Straf.

Fünftens, nicht nur der Compagnie frey stehen, ordentlich beedigte Bediente, Beschauer, und Überreuter zu halten, welchen auf benöthigten Fall von denen

Wassner und Beschauer halten.

Obrigkeiten die billigmäßige Assistenz geleistet werden soll: Sondern ist auch Sechstens, sie, Compagnie, befugt, gleich nach Ausfertigung dieses Unseres allergnädigst verliehenen Privilegii alle in Unsern Nieder- und Inner-Oesterreichischen Länden bereits befindliche Waaren zu visitiren, zu beschreiben, und ordentlich zu plumbiren, auch um sothane Plumbirung verrichten zu können, mit Vorwissen der Obrigkeit, und aller möglichen Bescheidenheit in die Wohnungen, Zimmer, Gewölber, Magazine, Läden und Hütten einzugehen, auch wohl die Boten, Krärentrager, Land-Kutscher, Fuhr- und Schiff-Leute zu visitiren, und soll alle übrige unplumbirte Waare für contraband geachtet, und nach Inhalt des obigen §. 4. und der daselbst enthaltenen Pdn der alsogleich ipso facto verwürkten Confiscation und andern Straffen verboten seyn.

Fremde Waaren plumbiren.

Siebendens, Soll von dergleichen Contraband- und confiscirter verbotenen Waare ein Drittheil Unserm Lands-Fürstlichen Erario, ein Drittheil Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, und ein Drittheil dem Denuncianten, oder deuenjenigen Mauth-Beamten, allwo das Gut angehalten worden, anheim fallen; oder wann der Calus bey einem Unserigen, oder anderm Mauth-Amte, wo sie, privilegirte Orientalische Compagnie, auch ihren eigenen aufgestellten Übergeber, oder Beschauer hätte, (welche nach Gutbefinden aller Orten aufzustellen Wir derselben hiemit allergnädigst zulassen,) das Denuncianten-Drittheil zwischen denen Mauth- und einem solchen von der Compagnie aufgestellten Beamten in zwey gleiche Theil; soferne aber die Betretung dergleichen Contrabands sich auf dem Land irgendwo zutrüge, das confiscirte Gut in vier gleiche Theile zertheilet werden, und

Contraband-Theilung.

Viertel Theil.

B b b

davon

davon einer Unserm Kayserl. und Landsfürstlichen Erario; einer der Grund-Obrigkeit des Orts, der dritte der privilegirten Orientalischen Compagnie, und der vierte dem Denuncianten zukommen. Wobey dann

Alfisten; Vertretung von dem Cammer-Procurore.

Achtens, nicht nur allein jedes Orts Obrigkeit sie, Unsere privilegirte Orientalische Compagnie kräftigst zu schützen, zu manutentiren, und derselben auf geziemendes Ansuchen auf alle mögliche Art an die Hand zu geben, nicht weniger auch Unsere Nieder- und Inner-Oesterreichische aufgestellte Cammer-Procurores in dergleichen Contraband-Fällen und Confiscirungen die Compagnie zu vertreten, sondern zuvörderst die Mauth-Beamte, Beschauer, Aufseher, und Überreuter fleißige Obacht zu tragen, und keine auswärtige Cotton und Parchent, ohne vielgemeldeter Unserer Commerciens-Commission-Pass bey ihren Uns schuldigen Pflichten, auch bey Vermeidung Unserer schweren Ungrad, und nach gestaltten Sachen, Entsetzung ihrer Dienste, oder in andere Weg vorkehend- wohlsempfindlicher Bestrafung furohin passiren zu lassen, noch vielweniger selbst verschwärzen zu helfen, sondern vielmehr dergleichen Gut bey der Beschau alsogleich anzuhalten, und der Compagnie ohnverzüglich anzuzeigen, auch wann bey ein- oder anderm Ballen oder Küsten sich ein gegründeter Verdacht äußern möchte, solche anderst nicht, als in Gegenwart des Compagnie-Beschauers zu eröffnen, und mit dessen Vorbewust erfolgen zu lassen, schuldig und verbunden seyn. Damit auch

Bei denen Mauthen dergleichen Waar nicht zu passiren.

Auf Baumwolle und Garn das Einstands-Recht gegen die Fremden.

Neuntens, sie, Compagnie, mit der Baumwolle, als dem zu dieser Fabrica erforderlichen primo materiali, jederzeit zur Genüge versehen seyn, und daran keinen Abgang leiden möge: solle selbige respectu berührter Baumwolle so wohl, als der daraus gesponnenen Garne, in Unsern obbesagten Nieder- und Inner-Oesterreichischen Erb-Landen nicht allein den freyen Einkauf, sondern auch ratione dessen, so ausser Unsern Erb-Landen verkauffet und verführet werden will, den Vorkauf, das Einstands- und Ablösungs-Recht haben und genießten, und dabey geschützet und gehandhabet werden; welcher Vorkauf und Ablösungs-Recht aber auf dergleichen bey der Gränz-Mauth per Transito ansagende Woll und Garn nicht verstanden seyn solle. Ob nun zwar Unsere privilegirte Orientalische Compagnie hiebey hauptsächlich dahin zu sehen hat, damit bey dieser Manufactur Unsere Inländische Erb-Untertanen angewendet, und der Armuth ein Stück Brod verschaffet werden möge: So soll dannoch

doch nicht auf die Transito-Waar.

Fremde Künstler bestellen.

Zehendens, wann bey der Ausbreitung dieses Werks ein oder andere fremde Künstler und Arbeiter zu noch mehrer Eroltrung vomnöthen seyn werden, ihr, Compagnie, frey stehen, dergleichen Leute cujuscunque nationis kommen zu lassen, welche Wir in Unsern allerhöchsten Schutz nehmen, dergestalten, daß sie von jedermann ungehindert arbeiten, und von denen Zünften nicht gescholten, gestraft, oder dergleichen Zunft-Gebräuche so wohl währenden Diensten, als auch, wann solche entlassen seyn würden, wider sie ausgeübet werden können, sondern sollen selbige denen übrigen Subordinirten der Compagnie gleich gehalten, und tractiret werden, und Unserm Kayserlichen und Landsfürstlichen Schutzes und Schirms zu genießten, und sich zu erfreuen haben, nach deren zeitlichen Hintritt auch ihren hinterlassenen Wittwen und Kindern der freye Abzug gestattet, so wohl da diese bey der Fabrica noch ferner gebraucht würden, ihnen der vorhin genossene Schutz auch weiterhin, nicht minder allemal der freye Abzug zugelassen werden. Auf daß aber

Haben freyen Abzug.

Ohne Compagnies Abschied keine Fabricanten anwerben, oder aufnehmen, bey hundert Ducaten Straff.

Eilftens, der Compagnie solche mit grossen Kosten in das Land gebrachte, oder sonst abgerichtete und gelernte Arbeiter zu empfindlicher: Schaden dieses Werks nicht entzogen werden: soll niemand, er sey was Standes oder Wesens der wolle, sothane Leute aufzuheben, oder auf einige ersünliche Art abspenstig zu machen, oder auch, ohne von der Compagnie, oder derselben hierzu bestellten Officianten, erhaltenem Abschied in Dienste zu nehmen, noch anzuwerben, (in welchem Fall jedesmalen auf Begehren ohne Gutgeld die Loslassung alsogleich erfolgen solle,) sich unterstehen dürfen; sondern dergleichen Unsug mit nachbaster Pön pr. ein hundert Ducaten in Gold; bey denen Mittel-losen aber mit wohl empfindlicher Leibess-Straffe bestraffet, und damit insonderheit wider die Rädel-Führer und Urheber scharf und ernstlich verfahren werden. Weilten aber auch

Straf der ungetreuen Fabricanten.

Zwölftens, es sich zutragen kan, daß die bey dieser Manufactur gebrauchende Leute, denen man die Baumwolle zum Kämpfen, Spinnen, oder das Garn zum Weben, und andere Arbeiten anvertrauen muß, zu Zeiten untreu werden, und die ihnen anvertraute Wgare anderwärts hin verpartiren: als solle zur Abschrock- und Berhü-



Verhütung dessen mit dergleichen Übertretern, es seyen Manns- oder Weibs-Personen, nebst der Wiedererzeugung des Entfremdeten, mit Vorwissen und Erkenntniß jeden Orts Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Sache, gleich denen Haus-Dieben mit denen in Unsern Generalien verschärften Straffen verfahren werden.

Dreyzehendens, Damit der Compagnie ihre fabricirende Waaren nicht vertheuret, oder mit schweren Unkosten belegen, und hiedurch der Verschleiß derselben gesperrt werden möge, so solle währenden diesen funfzehnen Privilegi-Jahren, auf solche kein neuer Aufschlag, Mauth, oder Impost geschlagen, sondern derer Mauthen halber bey deme sein Verbleiben haben, was in Kraft Unserer neu publicirten Mauth-Verordialis von dergleichen Inländischen ganz und halb baumwollenen Zeugen zu bezahlen ausgemessen worden. Und zumalen auch

Die Waaren mit keiner neuen Mauth belegen.

Vierzehendens, zu dieser Fabric eine Walch-Mühl, und Bleich-Platz erfordert wird: so soll der Compagnie frey stehen, die hiezu tauglich findende Plätze mit vorhergehender Anmeldung bey der Grund-Obrigkeit an sich zu kaufen, und in Bestand zu nehmen, übrigens aber niemand gestattet seyn, dergleichen im Lande ungewöhnliche Walch, Bleiche, und was deme anhängig, zu Präparir- oder Fertigung sothaner Cotton oder Parchenten durch die funfzehnen Privilegien-Jahre bey obgesetzter Straffe nachzumachen, und anzulegen. Weilen auch

Walch-Mühl und Bleich private anzulegen erlaubt.

Funfzehendens, die Arbeits-Leute nicht alle an einem Orte, Stadt oder Dorf, bey einander zu halten seynd, sondern diese Fabric sich im ganzen Lande, und ausser demselben extendiren dürfte; soll alles, was zu solcher gehöret, es seye die rohe denen Cartätschern und Spinnern austheilende Baumwolle, Garn, Gespunst, oder fabricirte Waar auf einmalige Bezahlung der Mauth im Land hin und her, gegen der Compagnie Attestation, frey von aller Mauth pass- und repassiret, besonders aber von denen zu dieser Manufactur benöthigten Geräthschaften und Werkzeugen, als Pressen, Mangeln, Walch, Rodeln, Walzen, Blätter, oder wie die sonst Namen haben mögen, gar nichts abgenommen, sondern solche allerdings frey gelassen werden.

Bezahlt nur einmal die Mauth.

Sechzehendens, Soll Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie allergnädigst erlaubt seyn, die solchergestalt fabricirte ganz und halbe Cotton, Parchent, und andere dergleichen in der Qualität neu ersindende Waaren, in offenem Gewölb, jedoch auf vorhergehendes Anmelden bey der Obrigkeit, Stückweis durch sich, oder andere, frey zu verkaufen, und damit ihre Handlung zu treiben. Ob nun zwar auch

Stückweis verkauft seyn.

Siebenzehendens, oben bereits vorgesehen, daß wegen der Parchent, der in Unserm Herzogthum Steyermark zu Grätz vorhin errichteten, und von Uns allergnädigst privilegirten Fabric, respectu des Fabricirens und Verschleißes, in solchem Unserm Herzogthum Steyermark in nichts präjudiciret werden solle; so wird dannoch Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie frey stehen, ihre Parchent durch erst wiederholtes Herzogthum Steyermark nach Carnten, Crain, Görz, Kriaut, und ganz Italien per Transito unter ihren Pässen frey und ungehindert durchzuführen, und daselbst zu verschleiffen.

In Steyermark als ein der Transito erlaubt.

Achtzehendens, Sollen die Handwerker und Zünfte schuldig seyn, und ernstlich angehalten werden, der Compagnie die zu dieser Fabric nöthige Arbeit, in specie die erforderliche Werkzeuge, wann auch solche in ihr eigenes Handwerk einlauffen thäten, gegen billige Bezahlung unweigerlich zu verfertigen, oder selbst der Compagnie frey stehen, solche durch ihre Leute verfertigen und machen zu lassen.

Nöthige Werkzeug und Arbeit verschafft seyn.

Neunzehendens, Wollen Wir Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie auf sothane Cotton- und Parchent-Fabric, auch alle dabey gebrauchende Arbeits-Leute und Beamte, vorhandene Materialien, Werkzeug, und dergleichen Nothdürften, auch auf alle andere Ort und Leut, allwo und durch welche zu dieser Fabric gearbeitet wird, ingleichen auf alle dazu gehörige Sachen, und dabey gefertigte Waaren, wo dieselbe zu Wasser oder zu Land zu oder abgeführt, niederbelegen, aufbehalten, oder verkauft werden, Unsere allerhöchste Kayserliche Salvam-Guardiam hiemit allergnädigst ertheilet, auch erlaubt haben, daß sie, Unsere privilegirte Orientalische Compagnie zu einer rechten freyen Sicherheit, Schuß, Schirm, und Salva-Guardia bey sothaner Fabric-Logirung, auch jetztig und künftig dazu gehörigen Gebäuden, Unser Wappen, wie auch das von Uns ihr, pri-

Salva-Guardia.

I 7 2 6.  
Jenner.  
Compagnie; Sigill.

privilegirten Orientalischen Compagnie, allermildest verliehene Sigill; um allenthalben von Soldaten- und anderer Gewalt desto sicherer zu seyn, Doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern und ihren Mauth-Gefällen und Gebühnissen, oder in andere Wege, insonderheit denen Grund-Obriigkeiten und Gemeinden an denen zu reichen und zu tragen habenden Prästationen, und sonst männiglich an seinen Rechten ohnvorgriffen und ohnschädlich) anmahlen und aufmachen lassen möge; dergestalten, daß bey Wiedererzeugung des zugefügten Schadens und hernach gesester Straf, niemand, was Standes oder Wesens der immer seye, mehrgedachter Cotton- und Parchent-Fabrik, Bleich und Spinneren, auch dazu gehöriger Behausung und Gebäu, wo die gelegen, samt allen angehörigen Leuten, Materialien, Werkzeug, Waaren, Rossen, Vieh, Wägen, Schiffen, und allen andern Sachen, wie die Namen haben mögen, in keinerley ersinnlicher Weise, es seye mit Stell, Lager, Quartier, Herbergen, Schätzung, Zehrung, oder andern Nothdürften, im mindesten beschweren, betrüben, oder belästigen, sondern selbe dieses Unsers offenen Kayserlichen und Lands-Fürstlichen sichern Geleits, Salva-Guardia, Freyheit, Schuß und Schirms friedlich gebrauchen und erfreuen lassen, ihr allen Schuß und Sicherheit erzeigen, und anderst nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Ungrad und Straf, dazu eine Pön, nemlich dreyßig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er hiewider freventlich handelte, Uns halb in Unser Kayserlich- und Landes-Fürstliches Ararium, den andern halben Theil aber Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, als beleidigtem Theil, ohnmaßlich zu bezahlen schuldig seyn solle. Damit nun diesem allem nach

## Manutenenz.

Zwanzigstens, und schlüsslichen sie, Unsere privilegirte Orientalische Compagnie, als Eigenthümer wiederholter Fabrick, ingleichen dero angehörige Ort und Leut, wo die anjeto seynd, oder ins künftige fernuer an- und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden Special-Gnaden und Freyheiten ruhig gelassen, dabey in allen Zufällenheiten geschüzet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hülf und Ausrichtung verschaffet, ohne deren von der Commerciens-Commission vorweisende Pässe keine ausländische Cotton und Parchent, von was Gattung selbe immer seyn, und was Namen man ihnen geben möchte, unter keinem ersinnlichen Vorwand herein passiret werden: als solle von dem Tag der Publication dieses Privilegii dem Handel-Stand, und einem jedweden Kaufmann ins besondere gänzlich verboten seyn, eine fernere Bestellung dergleichen Cotton- und Parchent-Waar zu machen; sie Kauf- und Handels-Leute sollen auch in der ihre Compagnie zugestandenen Visitation ihre bereits gemachte Bestellung von dergleichen Waaren anzufagen, und solche gemachte Bestellung durch ihre Handels-Bücher, und Correspondenz zu erweisen schuldig, auch denen selben das bereits bestellte nicht anderst, als durch obbemeldte Pässe, hereinzubringen, erlaubet seyn; Um daß aber auch diese Unsere neue Land-Fabrik vermehret, zum Kämpfen, Cartatischen, Baumwoll-Spinnen, Weben, Bleichen und Drucken genugsame und gelegensame Orte ausgezeichnet und eingeräumet, die dazu gebrauchende Leute im Zaum, und bey gebührender Treu und Fleiß erhalten, der Einkauf der Baumwolle, wie auch ratione derselben das nach obigem Inhalt bewilligte Einstands- und Ablösungs-Recht auch andere obbesagte Beneficia gestattet, und alles nicht allein beobachtet, sondern wie es in allem zu Aufnahm und Beförderung dieser Manufactur und deren mehrer Emporheiff- und Ausbreitung in andere Unsere Erb-Königreich, Fürstenthum und Lande ausbar und zulänglich durch seine Behörde auch einzuführen seyn möchte, recht verstanden und vollzogen werde: Als

Gebieten Wir allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrikeiten, Statthaltern, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Anwalden, Lands-Vicedomen, Lands-Berwesern, Bögten, Pflegern, Burggrafen, Burgermeistern, Richtern und Rathen, insonderheit aber N. N. Burgermeistern, Richter und Rath dieser Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, und sonst aller anderer Orten, wo etwa künftig zu dieser Cotton- und Parchent-Manufactur eine Spinneren, Weberey, Walcherey, Bleicherey, Druckerer, oder anderes dazu erforderliches Werk aufgerichtet werden möchte, nicht weniger denen Mauthuern, Zöllnern, Aufschlößern, und sonst allen andern Unsern Amtleuten, Untertanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, hiemit gnädigst, und wollen: daß sie, oft wiederholte privilegirte Orientalische Compagnie bey obbesagte ihren auf funfzehen Jahr hiemit allermildest verliehenen Special-Gnaden, Privilegien, und Freyheiten, auch darinn obbeschriebener Massen enthaltenen Puncten, Clausula, Inhalt, Wey-



Meynung und Begreifungen allerdings ruhiglich verbleiben, sie deren unperturbirt freuen, gebrauchen, nutzen, und geniessen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, dawider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnad und Straf, dazu auch die oben §. 19. angeregte Pöu, nemlich dreyßig Mark löthigen Goldes, davon eine Halbscheid Unserm Arario, die andere Halbscheid aber Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie gebühren solle, zu vermeiden: dann dieses ist Unser gnädigst, auch ernstlicher Will und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 8. Januarii 1726.

### Schnee von denen Dächern abwerfen.

**A**uf der hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit gnädige Verordnung wird hiemit allen und jeden, so wohl derer Geistlichen, als Frey- und Bürgerlichen Häuser-Inhabern ohne Unterschied angedeutet: daß jedweder den auf den Dächern befindlichen Schnee inuer denen nächsten drey Tagen, und zwar heut anzufangen, bey ein hundert Reichs-Thaler Pönsfall unfehlbar herabwerfen; von dem in denen Häusern liegenden Schnee und Eis aber niemand das geringste auf die Gassen führen oder tragen, sondern jedweder Haus-Inhaber solchen selbst bey obgesetzter Straf der 100. Reichs-Thaler, vor die Stadt hinaus bringen lassen solle. Demne dann ein jedweder gebührend und gehorsamst wird nachzukommen wissen. Es sage es auch einer dem andern. Wien, den 9. Januarii 1726.

9. Jenner.

### Inslight-Schmelz und Aufschlag.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten A. allen und jeden Unsern getreuen Landtsassen und Untertanen, denen dieses Unser offene Patent vorkommt Unsere Guad, und geben euch gnädigst zu vernehmen: was massen Wir noch unterm 21. October abgewichenen 1721. Jahrs allergnädigst resolviret, daß von allen inner denen Linien, so wohl Bürger- als Unbürgerlichen Fleischhackern, unter was für einer Instanz sie immer gehörig seyn mögen, ihr erzeugendes Inslight, es sene von Rind-Bieh, oder Schaafen, in die burgerliche Schmelz zur Ablösung also gewis geliefert, als im widrigen auf Betreten anderwärtiger Verschleissung, das Inslight confisciret, und solchen Veräußern einiger Bieh-Kauf oder Eintrieb nicht gestattet werden solle.

9. Jenner.

Alles Inslight in die Schmelz zu liefern.

Unden auch allergnädigst verordnet, daß von alhiefig, inner denen Linien befindlichen Bürger, und Unbürgerlichen Oelern, und Seifen-Siedern, was für einer Instanz, oder Jurisdiction sie immer unterliegen, ihr zu Verfertigung derer Kerzen und Seifen benöthigtes Inslight in obbemeldt Bürgerlicher Schmelz (aber auf keinerley Weis, weder bey denen alhiefigen, noch auf dem Land befindlichen Fleischhackern, bey wirklicher Confiscir- und Abnehmung der hiervon gemachten Kerzen und Seifen, auch Sperrung des Gewölbs) genommen werden sollen.

nach allda zu verkaufen.

Das Straf.

Wann aber diesfalls Beschwerde weis vorkommen, daß solch Unser allergnädigst-ergangene Resolution bis anhero gar wenig beobachtet, sondern erwähntes Inslight heimlich verkauffet, und hin- und wieder verschwärzet, und also hierdurch Unserer Illuminations-Cassa der gebührende Aufschlag entzogen wird: Als ist demnach an euch obbenannt all und jede insonderheit Unser gnädigster Befehl, und wollen, daß ihr mehr erwöhntes, so wohl von Rind-Biehe, als Schaafen erzeugendes Inslight, also gewis in ermeldt Unsere Bürgerliche Schmelz liefert, als im widrigen wider euch mit obberührter Confiscir- und dictirten Bestrafung verfahren werden solle. Hieran etc. Wien, den 9. Jenner 1726.

### Handwerks-Sachen.

**J**ederum ex officio auf Regierung, und demnach inermeldte Sperrung derer hiesigen Zeugmacher-Gesellen nunmehr wiederum aufgehoben worden; dieser Streit und Irrung aber dahero entstanden, daß die hiesige Zeugmacher

19. Jenner.

I 7 2 6.

Jenner.  
Ausländern das  
Meister-Recht nicht  
ertheilen.

Wer einen in Schlessen zu Schweidnitz ansässigen Bürger in ihre Kunst eingenommen, und ihm das Meister-Recht ertheilet haben; Als hat Regierung im ersten die von Wien dessen zu erinnern, im anderten aber zu Vermeidung künftiger dergleichen Unordnungen nicht allein an besagte Zeugmacher, sondern auch all übrige hiesige Zünfte das weitere zu verfügen, daß sie sich mit Ertheilung des Meister-Rechts für dergleichen Ausländer bey schwerer Straf enthalten sollen. Wien, den 29. Januarii 1726.

## Schwemm-Holz nicht entfremden.

1. Februar.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten R. allen und jeden Geist- und Weltlichen, von Prälaten-Herren- und Ritter-Stände, auch denen Städten, Märkten, Dörfern, Flecken, und jedermännlichen, so in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, vornemlichen aber allen denjenigen, so bey denen Flüssen der Triesten, Schwächet, Wien und Thuln, wohnhaft seynd, und daselbst ihr Fuhrwerk hin- und wieder haben, darunter auch diejenige begriffen seyn sollen, so nechst des Holz-Rechens bey Munkendorf in- und aus Hungarn fahren, Unsere Gnad, und alles Gutes; und ist von selbst jedermännlich, zuzufordern hier zu Wien, und auf dem Land bekannt, was Ungelegenheit einige Jahr hero zu Wien, und umliegenden Orten entstanden, daß die Nothdurft Brenn-Holz so schwerlich herbey geschafft werden können und mögen, dannenhero auch einige empfindliche Theuerung in selben und allen deme erwachsen, was zu andern unentbehrlichen Nothdurften durch das Holz aufzubringen; Gleichwie Wir nun gnädigst und Landsfürstlich bedacht, in allen und jeden die Wolfeiligkeit zu introduciren, und die vor Augen stehende beschwerliche Zeiten so viel möglich erleichtern zu helfen:

Beschwerliche Zufuhr des Holzes.

Errichtete Holzschwemm.

Demnach haben Wir durch Erfindung Unseres Nieder-Oesterreichischen Wald-Meisters gnädigst resolviret, daß die an hievor ermeldten Flüssen, der Triesten, Schwächet, Wien und Thuln bis anhero fast unnütz gestandene Wälder angegriffen, und das davon fallende Scheiter-Holz an gelegene Ort geschwemmet werden, altermassen dann an drey Ort nicht allein der Anfang gemacht, hierauf auch durch sehr kostbare Gebäu die benöthigte Wehrt eingerichtet, und am vierten Ort id est an der Thuln auch anheuer ein gleiches beschehen solle; da man aber etlicher Orten, besonders bey- und nach der im vorigen Jahr erfolgten sehr grossen Wasser-Guß wahrgenommen, welchermassen die geschwemmte Scheiter so wohl aus den Wasser-Flüssen als vom Land an etlichen Orten fast ohne Scheu vielfältig höchst freventlich und strafmässig hinweg geführet, getragen, und veruntreuet worden, wodurch dann Unserm Wald-Amt und denen Holz-Versilbern grosser Abgang und Schaden erfolget, in specie aber bey dem Rechen, oder der Holz-Legstatt, nächst Munkendorf an der Triesten, welche Ort um Unserer Peis und Jagd willen nicht wohl zu verwahren und einzufangen, so Wir aber als Lands-Fürst und Herr die freventliche Attentata und Untreu künftig länger nicht zu gedulden, oder ungestrafte furchen lassen wollen.

Entfremdung der Scheiter.

Verbotten bey Straf 1. fl. vor jedes Scheid

assistiren.

Solchemnach haben Wir gnädigst resolviret, und jegigen und künftigen Wald-Amt-Leuten diesen gemessenen Befehl gegeben, daß zum Fall ein oder andere Person, es seye wer es wolle, behaust oder unbehaust, in Diensten oder Reisigen, so sich unterstehen würden von hievor ermeldten Schwemm- und Scheiter-Holz einiges Scheit heimlich oder öffentlich hinweg zu nehmen, und zu veruntreuen, für selb jedes ein Gulden Straf von ermeldt Unserm Wald-Amt-Leuten eingefordert, und wo es nöthig oder suspect zu seyn scheint, mehr ermeldtes veruntreutes Schwemm-Holz zu finden, so gar (jedoch mit Vorwissen, und Zuziehung eines jeden Orts Obrigkeit) die Häuser und Wägen visitiren, und durchsuchen zu lassen, Gewalt gegeben, also zwar, daß wann auf Betreten ein oder anderer Prätext vorgeschützet würde, daß die Entfremdung des Holzes durch unvermöglige oder unwissende Personen, als Kinder, Dienst-Boten, und dergleichen beschehen, dieselbe in nicht Bezahlung der hievor dictirten Geld-Straffe am Leib ihre öffentliche Bestrafung ausstehen solten; zu solchem Ende dann die Obrigkeiten, auch Mauth-Aufschläger, und Dreyfiger in diesen Landen und in Hungarn, wohin etwan das Holz geführet würde, so gewislich Unserm Wald-Amt-Leuten, und denen Holz-Versilberern zu assistiren, und zu verheffen, als im widrigen dieselbe als ungehorsame Beamte und Unterthanen, auch Verächter Unserer Lands-Fürstlichen Mandaten mit in Rechten statuirten weitem scharfen Bestrafung andern zum Exempel verfahren, und niemand



Wand verschonet werden solle; Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 1. Februarii 1726.

Protocol über die Hof-Decreta.

**S**eyne vorhin bekannt, welcher gestalt in Abwesenheit allerhöchst Ihrer Kayserlichen Majestät zc. durch derselben allhier hinterlassene Herren Geheime und Deputirte unterm 17. Julii 1723. ihr Regierung mitgegeben worden, dero Mittels Secretario N. N. anzubefehlen, daß selber überall zu Beförderung gemeinsamer Sicherheit der Commercien, Manufacturen, Errichtung der Spitäler, Arbeit-Häuser, und in genere über alle das Publicum betreffende Hof-Decreta und Verordnungen ein absonderliches Protocol halten, alle diese sammt denen von ihr Regierung hierauf ergehenden Rathschlägen fleißig eintragen, solches nebst Anmerkung dessen, was geschehen, wo es liege, oder woran es haste, daß es ad Executionem nicht gelange, alle Wochen dem Herrn Stadthalter und Herrn Canzler, monatlich aber nach Hof einreichen, racione prateriti auch ein besonders Rapulare mit Ausziehung der von zehn Jahren her in Publicis ergangenen Landfürstlichen Satz- und Ordnungen, damit auch selbe zur Execution gebracht werden, nach der Hand verfassen, und derentwillen, was hierunter befolget oder unterlassen worden, genaue Nachricht einziehen, die behörige Erinnerung thun, und innerhalb zwey Monath gleichfalls seinen Bericht nach Hof erstatten, übrigens aber er Secretarius N. mit aller anderer Arbeit ausser der ihm ehevor aufgetragenen Sicherheits-Commission, wovon die Wohlfahrt des Publici den größten Theil nimmet, verschonet werden solle.

18. Februarii.

Commercien und  
Manufacturen-  
Protocol.

Rapulare in pub-  
licis ergangener Satz-  
und Ordnungen.

Weilen nun obbemeldte heilsame Verordnung seithero nicht beobachtet worden, Ihre Kayserliche Majestät aber selbe auf das genaueste vollzogen wissen wollen, und zu dem Ende nöthig ist, daß ein anderer dero Mittels Secretarius an statt des seithero verstorbenen N. zu obiger Berrichtung angestellet werde:

Als hat Regierung hierzu ein taugliches Subjectum aus dero Mittels Secretarien zu benennen, und demselben mitzugeben, daß er nach Inhalt Eingang gemeldten Decrets d. d. 17. Julii 1723. in solchen behörig fortfahren und seinen Bericht von Zeit zu Zeit unaussetzlich nach Hof erstatten solle. Wien, den 18. Februarii 1726.

Zu Lehen-Verleihung des Oesterreichischen  
Post-Amts.

**S**on der Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königlich-chen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich zc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer der Römisch-Kayserlichen Majestät Hof- und Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procuratori, Herrn Joachim Georg Schwantner, J. U. D. hiemit anzuzeigen.

22. Februarii.

Demnach bey allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät Herr Joachim Adam, Graf von Paar, Obrist-Reichs-Hof- und General-Erbland-Postmeister um allergnädigste Lehen-Verleihung des Obrist-Postmeisters-Amts in Oesterreich unter und ob der Enns allerunterthänigst gebetten, dieselbe auch sub dato 22. dieß Monats und Jahrs allergnädigst resolvirt, daß ihm Herr Supplicanten der neu-ertheilende Lehen-Brief nach der letztern Investitur und vorigen Formul ausgefertigt werde, diese neue Investitur aber dem zwischen der Kayserlichen Hof-Cammer und der Gräflich Paarischen Familie der Post-Erträgnis halber zeithero errichteten Recess in alleweg ohnabbrüchig seyn solle; so man ihm Herr Cammer-Procuratori hiemit zur Nachricht hat erinnern wollen. Datum Wien, den 25. Febr. Anno 1726.

Säuberung der Stadt.

28. Februarii.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung ex officio zuzustellen, mit der Erinnerung, daß in vermeldter Offenhalt- und Sperr-Freypassstrung derer zur Stadt-Säuberung benöthigten Leut und Wägen das Behörige an den Hof-Kriegs-Rath unter heutigen dato erlassen worden. Belangend aber die Stadt-Säuberung, haben Ihre Kayserliche Majestät das weitere zu veranstellen allergnädigst anbefohlen, daß jedweder vor seinem Haus Winters-Zeit das Eis aufhacken, und Somers-Zeit wenigstens wöchentlich einmal bey der von ihr Regierung benannten Straf lehren lassen, zu dem Ende das Behörige an den Herrn Land-Marschall wegen derer Frey-Häuser durch sie Regierung verordnet, und allerseits die Gleichförmigkeit gehalten werden solle; Im Fall aber diese Aufhackung, sonderlich bey grossen Winter denen Privatis zu beschwehrlich siele, hätte sie Regierung nach Vernehmung derer von Wien, denen die Säuberung der Stadt obliegt, mit Gutachten nach Hof zu berichten, ob nicht denen Haus-Eigenthümern aus dem Stadt-Säuberungs-Fundo ein leidentlicher Beytrag nach Maas und Proportion der Häuser auszuwerfen; Ubrigens, wo es möglich, das aus denen Häusern und Clöstern herausfließende Brunn- und Ausgieß-Wasser in die allgemeine Stadt-Candle geleitet, zu dem Ende insonderheit die P.P. Franciscaner für Regierung erfordert, dererselben Befugniß ihr stets rinnendes Wasser auf die Gassen leiten zu dürfen, untersucht, und wie solches entweder durch Grabung eines tieffen und weiten Brunnens oder Senkgruben von der Gassen hinweg zu bringen, nach gleichmäßiger Vernehmung derer von Wien ausfindig gemacht, folgsam der Befund, und wie sonst auf ein oder andere Art die Stadt-Säuberung combinando den hierzu gewiedmeten Fundum, besser eingerichtet werden könnte, gutdächlich nach Hof gegeben, inmitteft aber von nun an die Stadt-Säuberungs-Fuhren nicht nach dem Tag, sondern Fuhrweis bezahlet, und bessere Obacht auf die hierzu gebrauchende Arbeits-Leute gehalten werden solle. Wien, den 28. Februarii 1726.

Denen von Wien lieget ob die Säuberung der Stadt. Das aus denen Häusern fließende Wasser in die Candle leiten. Stets rinnendes Wasser bey denen Franciscanern von der Gassen hinweg zu bringen.

Fuhren zur Stadt-Säuberung nach der Fuhr bezahlet.

Jus Offerendi.

3. Martii.

**D**er Nieder-Oesterreichischen hiemit in Gnaden anzuzeigen, es habe das nebenkommende Original-Anbringen des mehrern, was massen bey Ihrer Kayserlichen Majestät dero Reichs-Hofraths-Agent, Peter Fridr. von Klerf sich allerunterthänigst erkläret, und anerbotten habe, für das Kesslerische Haus in der Becken-Strassen acht und dreyßig Tausend Gulden Kauffschilling, und fünf Hundert Gulden Leikauff zugeben, und zugleich die völlige Grundbuchs-Gebührnissen und Unkosten zu übernehmen; denen von Wien auch, wegen der ihnen, ermaldt Kesslerischen Hauses halber, gebührenden Abhandlung und was deme anhängig ist, einen Revers zu behändigen, mithin all dasjenige zu prästiren, zu deme der Graf Mallarengo sich anofferiret, anbey gebetten, erstgedachtes Kesslerisches Haus ihm von Klerf als primo Hypothecario vor dem Graf Mallarengo, gegen obigen seinem allerunterthänigsten Anerbieten, käuflich zu überlassen. Wie nun Ihre Kayserliche Majestät in ihrer dieses strittigen Hauskauffs halber unterm 20. September vorigen Jahrs geschöpften gnädigsten Resolution allbereith zu erkennen gegeben, daß man dießfalls sörderst auf den Nutzen derer Kesslerischen Creditoren die Haupt-Obacht haben solle, in facto sodaum richtig ist, daß der von Klerf in dem Haus-Quæstionis bey allhiefiger gemeiner Stadt-Grundbuch den ersten Satz und Real-Vormerkung habe, ihm auch als Kesslerischen ersten Creditori-Hypothecario gegen Eingang ermaldt seinem gethanen Offerto das Jus offerendi ohnstrittig gebühre, die von Wien anbey durch den von dem Klerf ihnen aushändigenden Revers, wegen der denselben erst gehört ihrer Jurisdiction unterstehenden Kesslerischen Hauses halber zustehenden Abhandlung und hiervon zu entrichten schuldigen Prästationen vollkommen sicher gestellet, und zugleich allen etwa ergebenden Weiterungen und Differentien des baaren Erlags des Kauffschillings mit deme vorgebogen wird, daß der von Klerf an obigen Kauffschilling und Leikauff zusammen per acht und dreyßig Tausend fünf Hundert Gulden, das ihm auf das Kesslerische Haus realiter versicherte Capital pr. fünf und zwanzig Tausend Gulden, und die hiervon à 6. per Cento verschrriebene ihm ausständige Interessen sammt erweislich ausgelegten Erpensen und Unkosten, jedoch nach Gerichtlicher Moderirung, abrechne, und das etwa verbleibende Residuum der Kesslerischen Massa zu Handen des Gerichtlich verordneten Curatoris bonorum gegen Quittung baar gut mache: Als haben Ihre Kayserliche Majestät über den dero selben

Hypothecario gebühret das Jus offerendi.



roselben unter heutigen dato bescheneben umständlich, allerunterthänigsten Vortrag gnädigst resolvirt, daß obgedachten von Klerf als Kesslerischen primo Creditori Hypothecario oftberührt Kesslerisches Haus gegen seinen gethanen allerunterthänigsten Anerbieten käuflich überlassen, der Massarengische Kauf-Brief auf ihn von Klerf umgeschrieben und selbem zugestellet, er auch gegen vollständige Entrichtung derer Grundbuch-, Gebühren ohne Entgeld der Kesslerischen Maßz und Extradrung des anerbottenen Reverses bey dem Grundbuch an Gewähr ohnverlangt gebracht, und solche auf ihn ausgefertigt: anheben wie der sechst- und siebende Titul der Executions-Ordnung, oder auch in andern Passibus solche zu erläutern, und zu verbessern seyn möchte, der annoch unterm 30. May 1724. von ihr Regierung, nach Vernehmung des Herrn Land-Marschallen und derer von Wien abgeforderte Bericht und Gutachten ehebaldigst nach Hof befördert, und bey Abfassung desselben die in diesem Casu specifico unterwaltende Umstände, und wie es nemlich mit denen Picitationen oder auch Schatz- und Einantwortungen der Burgerlichen Häuser pro futuro zu halten seye, welche wirklich Lands-Mitglieder, vorhin aber geweste allhiefige Burger mit Ruckten besizen, wohl und reiflich erwogen, und hierüber zugleich dero gutächtl. Meynung eröffnet werden solle. So man ihr Regierung zu Verfügung des weiters Behörigen an das Land-Marschallische Gericht, und die von Wien neben Zurücksendung derer nach Hof abgegeben- und hinwiederum zurückkommenden Acten hiemit erinnern wollen. Geben Wien, den 8. Martii 1726.

Erläuterung und Verbesserung der Executions-Ordnung.

### Jurisdiction: Streit zwischen Obrist-Hof-Marschall und Regierung.

**J**ederum ex officio auf Regierung; und haben Ihre Kaiserliche Majestät über den deroelben unter heutigem dato in Sachen gehorsamst bescheneben Vortrag dero Obristen Hof-Gericht die Jurisdiction über die hier anwesende Inner-Österreich- und Border-Österreichische geheime Herren Räte allergnädigst zuerkennet, mithin anbefohlen: daß die Abhandlung wepl. Herrn Christoph Freyherrns von Greif seel. Verlassenschaft alda vorgenommen, und zu dem Ende von ihr Regierung das Greiffische Testament dem angesetzten Herrn Obrist-Hof-Marschallen ausgefolget, wie auch die bey solcher Verlassenschaft angethane Sperr abgenommen werden solle. Wien, den 18. Martii 1726.

18. Martii.  
Die In- und Border-Österreichische geheime Räte seyen unter dem Obersten Hof-Gericht.

### Umgelds-Inhaber sollen Titulum Possessionis ediren.

**I**nr Carl der Sechste 2c. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Land-Inassen, und Unterthanen, denen dieses Patent vorkommet, insonderheit aber denen sämtlichen Umgelds-Inhabern auf dem Land Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Was gestalten noch Anno 1702. sub dato 25. September durch offene Patente publiciret, und aus denen darinn enthaltenen kräftigsten Beweg-Ursachen gemessen anbefohlen worden seye, daß obermeldt-sämtliche Umgelds-Inhaber auf dem Land jeden Orts ihre diesfalls habende Titulos Possessionis an Unsere Nieder-Österreichische Regierung und Cammer einreichen sollen.

no. Martii.

Wann nun zwar einige den gehorsamsten Vollzug geleistet, viele aber damit annoch nicht zum Vorschein gekommen; indessen Unser Cameral-Interesse in alldem weg erfordert, die Nomina derer Possessorum in Erfahrung zu bringen, in dem weicher verlautet, daß dieses erträgliche Gefäll des Umgelds bey damalig-obgelegenen fast ohnerschwinglichen Kriegs-Unkosten, beynebens vorhanden gewester Brines-Wolfeilheit von Unserm Nieder-Österreichischen Vice-Dom-Unt-Amte theils um ein gar geringes cam Jura elutionis hinweg gegeben, und theils von denen Privatis abtue Tnyo emptionis via facti an sich gezogen worden seye, einfolglich diese Sach gründlich zu untersuchen, und nach Befund derer Umstände die weitere Nothdurft vorzulehren allerdingz obliegen will:

Als befehlen Wir Eingang erwehnt-sämtlichen Umgelds-Inhabern auf dem Land jeden Ortes, welche ihre abgeforderte Titulos Possessionis annoch nicht eingereicht.

Dieter Theil

Ecc

het

Get haben, insgemein, und einem jedem insonderheit hiemit gnädigt, und wollen, daß ihr von Dato der Affigirung dieses Patents anzurechnen, innerhalb 6. Wochen, und 3. Tag besagte Titulos des von euch inhabend- und genießenden Umgeldes bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer der Nothdurft nach also gewiß darthun und erweisen, als im widrigen ihr mehr-wiederholten Umgeldes ipso facto verlustiget seyn sollet. Daran beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 20. Martii 1726.

### Jurisdiction: Streit zwischen Regierung und Vicedom.

26. Martii.

Toden-Sperr im Hof-Bauamt.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung wiederum ex officio zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den deroelben unter heutigen Dato in Sachen gehorsamt beschenehen Vortrag dem Nieder-Oesterreichischen Herrn Vicedomen aufzulegen allergnädigt anbefohlen: daß er die an des in dem Hof-Bauamt verstorbenen Mathia Bukowsky Verlassenschaft angethane Sperr alsogleich abthun, und das vorhandene Testament ihr Regierung zur Abhandlung übergeben solle. Wien, den 26. Martii 1726.

### Unbefugte Handwerker nicht gedulden.

27. Martii.

Ausrottung der Störer 1725 den 29. Julii, 1726. den 24. Jenner. Unbefugte Profession nicht in Wohnung nehmen, Weg Straf

**S**ir Carl der Sechste 2c. Entbieten denen in allhiefigen Vorstädten befindlichen Richtern, wie auch allen und jeden Haus-Inhabern, deren Administratoren und Inspectoren, Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes, oder Condition sie seynd, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigt zu vernehmen: Es wird jedermann ebedessen erinnerlich seyn, was ihnen von Unserer in Handwerks-Sachen aufgestellten Hof-Commission, wegen Ausrottung der Störerey, noch unterm 22. Julii vorigen, und 24. Januarii inlebenden Jahrs anbefohlen worden ist, daß nemlich kein Haus-Inhaber, Bestand- oder Auster-Bestand-Mann einigen Professionisten und Handwerker, welcher mit keinem wirklichen Burger-Recht, Hof-Freyheit, oder Schutz-Decret versehen ist, in ihren Häusern oder Wohnungen gedulden, sondern selben zu gewöhnlichen Zeiten alsogleich die Wohnungen bey zwölf Reichs-Thaler Straf aufkünden, vielweniger bey solcher ohnnachlässlichen Straf dieselben in ihre Häuser und Wohnungen von neuem einnehmen, sondern alsogleich denen Richtern, und selbe der Commission zu behöriger Absteckung anzeigen sollen.

Schutz-Decret. Ausständiges Schutz-Geld.

Zumalen Wir aber sehr mißfällig vernehmen müssen, daß sich dergleichen Künstler, Professionisten, Handwerker, oder die ein Gewerib treiben, hin und wieder auf denen Gründen in denen Vorstädten befinden, welche kein wirkliches Burger-Recht, Hof-Freyheit, oder Schutz-Decret besigen, mithin ihre Kunst, Profession, Handwerk, oder Gewerib ohnbefugt treiben; etliche aber aus denen, welchen Wir auch aus besondern Gnaden ein Schutz-Decret zu ertheilen bewilliget, die anderte Hälfte ihres gering ausgelegten Schutz-Gelds, in dem ihnen ausgelegten Termin annoch nicht erlegt haben, daß Wir also hierinnfalls ein ernstliches Einsehen zu thun bemüßiget werden:

Als ergeheth an alle und jede obbemeldte Richter, Haus-Eigenthümer, deren Administratores, Inspectores, Bestand- oder Auster-Bestand-Inhaber, wie auch alle diejenige Professionisten und Handwerker, welche von Unserer in Handwerks- und Professions-Sachen angeordneten Hof-Commission Schutz-Decreta erhalten, Unser gnädigt und ernstlicher Befehl: daß selbe

Rückständige Gebühr zu bezahlen.

Weg Straf.

Erstens, die rückständige Gebühr zu Händen desjenigen Richters, auf dessen Grund sie sich befinden, inner acht Tagen, und künftighin jedesmal von halben zu halben Jahr also gewiß erlegen, als im widrigen wider selbe bey nicht erfolgendem Erlag, mit Hinwegnehmung des Werkzeugs, der Arbeit, oder Waar, so sie führen; dann auch mit Abnehmung des ihnen ertheilenden Schutz-Decrets, folgsam Arrestir, und Abschaffung ihrer Person von hies ohnderschoß verfahren werden solle. Und zumalen Wir

Ander



Andertens, durch obbemeldte erlassene Decreta allen Haus-Eigenthümern, oder derselben Administratoren, und Inspector, ingleichen, so Wohnungen in Bestand oder Auster-Bestand innhaben, und darinnen dergleichen unbefugte Handwerker, und sogenannte Störzer aufhalten, gemessen anbefohlen; daß sie diese Handwerker, welche kein Schutz-Decret haben, oder aber auf die erhaltene Schutz-Decreta die Gebühr nicht erlegt hätten, in ihren Wohnungen nicht gedulden, als im widrigen selbe mit einer Straf von zwölf Reichs-Thalern angehalten werden sollen:

Unbefugte und  
Saumige nicht zu  
gedulden.

Als lassen Wir es dabey noch allerdings mit dem Beysatz verbleiben, daß sie die in ihren Häusern und Zimmern aufhaltende und wohnhafte Künstler, Professionisten, Handwerker, oder ein anders Gewerbe treibende, zu Erlegung des rückständigen Schutz-Geldes, und auch künftighin zu richtiger Ausführung desselben jederzeit von halben zu halben Jahr also gewiß anhalten, und ihnen die Quittungen von denen vom Wiener-Steuer-Amt vorweisen lassen, als im widrigen bey nicht zu bestimmter Zeit erfolgenden Erlag des ausständigen Schutz-Geldes derer in ihren Häusern oder Wohnungen sich befindlichen Schutz-Berwandten, solches von ihnen, Haus-Eigenthümern, ohnnachlässlich eingefordert werden solle. Dieses ist Unser ernstlicher Will und Meynung, wo nach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 27. Martii 1726.

### Closter-Visitation.

Diesen Bericht samt dem von inbermeldten Patre Rocho Kuchenhard seithero sub präsentato 8. dito bey Hof eingereichte Anbringen der Nieder-Oesterreichischen Regierung ex officio zuzustellen; und haben Ihre Kaiserl. Majestät allergnädigst resolvirt, und anbefohlen, daß inliegende Bulla wegen künftiger Aufstellung eines neuen P. Provincialis dem dermaligen P. Provinciali der P. P. Minoriten zur Nachricht intimiret; Was aber die von Patre Generali besagten P. Rocho aufgetragene Untersuchung derer denen Oesterreichischen Minoriten-Clostern obliegenden Stiftungen betrifft, solle solche Visitation in Beyseyn des Patris Provincialis, und des Nieder-Oesterreichischen Kloster-Raths Secretarii so wohl hier Landes, als auch in Oesterreich ob der Enns ohne machende grosse Spesen vorgenommen, von diesen ein ordentliches Protocol gehalten, sodann hierüber seine Relation an die Herren Kloster-Räthe, und von daraus das weitere Gutachten an sie Regierung, folglichen nach Hof erstattet werden. Laxenburg, den 27. April 1726.

27. April

Untersuchung der  
Closter-Stiftungen  
in Beyseyn eines  
Closter-Raths-Secretarii.

### Messing-Einfuhr verboten.

Wir Carl der Sechste, etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Amt-Leuten, Insassen, Untertanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die in Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen, geseßen oder wohnhaft seynd, wie auch allen und jeden, denen sonst dieses Unser Patent zu lesen, oder zu lesen hören vorkommet, Unsere Kaiserlich-Königlich- und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes; Und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasmassen Uns bereits in vorigen Jahren die allerunterthänigste Vorstellung beschehen seye, wie ersprießlich zu Aufnahm des Commercii in Unsern Erb-Landen seye, wann wegen aller in grosser Quantität beschehender Einfuhr verschiedener ausländischer Waaren, mit welchen doch Unsere Erb-Lande genugsam versehen, ein so gestaltsames Temperament verordnet und vorgekehret wurde, vermög wessen Unsern inländischen Fabriken und Manufacturen in dem Berschleiß ihrer erzeugenden Waaren die Hand gebotten, und folglich auch dem Publico der Länder ein mehrerer Nutzen vor denen Fremden verschaffet werden möchte, worunter hauptsächlich auch die Einfuhr des ausländischen Drats, auch rohen in Stangen und in Tafeln, Blatten und Rollen ausgeschlagenen Messings begriffen ist, durch welche Unsern inländischen Fabriken der größte Eintrag bishero verursacht worden.

2. März.

Nachdeme Uns aber neuer Dingen der allerunterthänigste Vortrag dahin beschehen, daß obgedachte in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen aufgestellte Messing-Fabriken, und zwar hauptsächlich jene, so in denen Inner-Oesterreichischen Landen sich befinden, in genugsamen Stand seyn, Unsere Erb-Landen mit obgedach-

Messing-Fabriken  
seind im Stand die  
Erb-Länder zu vers  
sehen.

1726.  
May.

ten Messing-Sorten zu versehen, Wir auch gnädigst beherziget, daß dergleichen heylsame, zu Nutzen und Zierde einer wohl eingereichteten Republic gereichende Fabriken mit nachhaltigen Kosten zu Stande gebracht, und darin mit gleichmäßigen beständigen grossen Auslagen erhalten werden müssen; mithin im Gegenstand auch billig und erforderlich seye, daß denen Urhebern und Verlegern dergleichen kostbarer Werker der nur allein in dem Verschleiß des erzeugenden Guts, und daraus fabricirenden Waaren zu suchen habenden Indemnification halber alle thunliche Assistentz geleistet werde, 2c.

Renovatio,

Als haben Wir bey so beschaffenen Dingen, und in Ansehen ob- recensirter Motiven, ohne weiteres Zurücksehen in das angetragene Verbott des einführenden fremd- oder ausländischen rohen Stängel-, Tafel-, Blatten- und Rollen- Messing bereits unterm 27. April des verfloffenen 1723. Jahrs gnädigst verwilliget, wollen

Extendirt auf allerley Sorten Drats.

auch dasselbe Verbott hiermit nochmalen auf das schärfste erneuert haben. Welches Verbott Wir anjeto auch auf allerley Sorten fremden Drats dergestalt extendiren; daß

Keinen Messing-Drat mehr einführen.

Primo, auf erfolgende Publicirung dieses Unfers Verbott- Mandats kein fremd- oder ausländischer Drat mehr bestellet, und in Unsere Erb-Königreiche und Lande zum Verschleiß eingeführet, sondern daß solche Einfuhr so wohl aus dem Römischen Reich, als andern fremden und auswärtigen Provinzen von nun an und ins künftige, so lang Wir nicht ein anders verordnen, insgemein, und bey Straf der Confiscation 2c. lediglich verboten seyn; was aber wirklich bestellet wäre, zu dessen Einfuhr solle ein Termin von zwey Monath, zu dem Verschleiß aller Sorten fremdem Drats aber, eine Zeit von sechs Monathen annoch gestattet werden. Mithin daß

Den Vorrath inner sechs Monath verschleiffen.

Haben solchen aus denen inländischen Fabriken in gutem Preis und Werth zu empfangen.

Secundo, die Kauf- und Handels- Leute, und auch andere, welche mit dergleichen Drat handeln, künftighin ihren Verlag von Unsern inländischen Fabriken zu nehmen, und solchen nach Gestalt der Sorten und Güte, in billigem, bishero denen Salzburgerischen Fabriken bezahlten Preis, oder wie selbe von Zeit zu Zeit in eine Tariffa wird gebracht werden, in guter Qualität zu empfangen haben sollen.

Gleichwie nun also einem jeden, der einen ausländischen Drat zum Verkauf in Vorrath, oder verschrieben hat, mittelst des auf sechs Monath gesetzten Termins genugsame Zeit und Gelegenheit vergünstiget wird, sich ein- oder andern Weges dessen entledigen zu können: Also solle hingegen

Einfuhr bey Confiscation verboten.

Tertio, wider denjenigen, welcher nach Verlauf des angesetzten Termins der zwey Monathen einen ausländischen Drat, was Sorten oder Numeri er seyn möge, einzuführen sich anmassen würde, mit der Confiscation des zuwider des Verbotts eingeführten Guts verfahren, der Angeber aber niemalsen kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Denuntiation genugsam fundiret ist, zur Erkänntnis ein Drittel von dem eingezogenen Gut, das andere Drittel aber Unserm Erario, und das Drittel der Frauenthalischen Messing-Fabricke zugeeignet werden; welches sich auf allerhand Sorten des bereits einzuführen verbotenen Tafel-, Rollen- und andern rohen Messings verstehet. Welchemnach, und wie es

Extendirt auf allerhand Sorten Tafel-, Rollen- und rohen Messing.

Quarto, eines Theils auf die Weg und Weise zu füglicher Betretung bereit Überschreiter dieses Unfers Patents und darinnen enthaltenen Verbotts, und andern Theils auf die hierunter gebrauchende Obrigkeitliche Hülfsankommet:

Assistentz,

Als wollen und verordnen Wir hiemit alles Ernstes, daß zu genauer dessen Observanz Unsere nachgesetzte Obrigkeiten, was Stands oder Condition die seynd, obbemeldten Inhaber- und Verlegern Unserer inländischen Fabriken hierinfallt in jedesmaliger Begebenheit alle nöthige Assistentz und Ausrichtung verschaffen sollen.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Unterthanen und Getreuen, und insonderheit auch Unsern Cameral- Aemtern, und denen unterhabenden Mauth-Beamten hiemit so gnädigst, als ernstlich: daß sie ob dem Inhalt dieses Unfers Patents und gemessenen Mandats festiglich halten, vielgedachte Unsere inländische Messing- Fabriken darbey kräftiglich schützen und handhaben, sie darwider nicht beschweren lassen, sondern denenselben gegen die Überschreiter auf gebührendes Anmelden, schleunige Hülfs und Ausrichtung verschaffen sollen;



füllen; Dann dieses ist Unser gnädigster, auch ernstlicher Will und Befehl, wor-  
nach sich jeder zu richten, und vor Schaden und Straf zu hüten wissen wird. Ge-  
ben Wien, den 2. May 1726.

I 7 2 6.  
May


## Einschränkung übler Gelegenheiten.

 Ich Christoph Wilhelm, des Heiligen Römischen Reichs Graf und Herr von  
Zürheim, Freyherr zu Biberachzell, Oberrn und Niederrn Reichenbach,  
Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach, und Sto-  
ckenfels, der Römischen Kayserl. auch Königlich-Catholischen Majestät zc. würklich  
Geheimder Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land-Falkenmeister, und Lands-Haupt-  
mann in Oesterreich ob der Enns; Entbiete allen geist- und weltlichen Herrschaf-  
ten, Burgfrieds- und Grund-Herrn dieses Erz-Herzogthums Oesterreich ob der  
Enns, wie auch deren abwesenden Beamten, Pflegern, und Verwaltern meinen re-  
spective Dienst, Gruß, und alles Gutes; Und gebe euch mit diesem Patent zu  
vernehmen: daß die höchst-bedauerliche, und leider gar zu wahrhaft befundene An-  
zeige abermal zur Lands-Fürstlichen Obrigkeit angebracht worden: Wasgestalten  
unter der hierländischen Bauerschaft grossen Theils nach und nach der ärgerliche  
und gottlose Mißbrauch eingeschlichen, daß dem Dienst-Gesind beederley Ge-  
schlechts die Liegerstätt in einer Kammer, Keller, oder Zillen, auch wo sie sich selbst  
einsperren können, bey und neben einander verstattet, folghar die sündliche Gele-  
genheit zum immerwährenden Luder an der Hand gelassen; Nicht weniger das zu  
lauter Unzucht reizende nächtliche also genannte Fensterln von den ungezäumten  
jungen Bauern-Purschen frey und ungeschueet getrieben werde. Wie zumalen  
aber bey so ruchloser und Schand-voller Lebens-Art die Christliche Zucht und Ehr-  
barkeit ausgelilget, Gottes Ehr und Gebott zusammen gleichsam mit Füßen ge-  
treten, theils auch, wann es schon endlich zur Heyrath angesehen, die Vorberei-  
tung zum Heiligen Sacrament der Ehe gelästert, zum östern aber, wo die Anse-  
sigkeit oder Nahrungs-Mittel zu Erwirkung des Heyraths-Consensus ermangeln,  
durch unverschämt-fleischliche Vermischungen das Land mit noch mehr nachwachsenden  
Bettlern erfüllet, mithin das zu allgemeiner Lands-Wohlfahrt ausgegangene  
Verbott freymüthig gebrochen wird; Unerachtet, daß es auch respectu der Geist-  
lichkeit von dem Fürstlichen Herrn Ordinario kräftig unterstützt, und die Copula-  
tiones dergleichen unbemittelten Leuten denen Pfarrern generalitar mit nachdruck-  
samem Ernst inhibiret worden. Dannhero, und damit diesem so heylsamen Ge-  
sag der Schuld-mäßige Gehorsam allerseits in der That geleistet werde; Zu aller-  
Förderst aber, damit durch die vor aller ehrbaren Welt unverantwortliche Verstat-  
tung derer sündigen Gelegenheiten und daraus erwachsenden lasterhaften Werken  
der Finsterniß der gerechte Zorn des Allmächtigen Gottes zur Verhängniß schwer-  
rer Lands-Plagen und Straffen nicht erweckt, und über das liebe Vaterland gezo-  
gen werde:

25. May

Als ist in der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn zc. zc.  
höchsten Namen an euch Eingangs gedachte Herrschaften, Obrigkeiten und Beam-  
te der gemessene Befehl hiemit: daß ihr dieses Patent nicht allein bey euren Herr-  
schafts-Canzleyen, sondern auch an derer Richter, und Gemein-Häusern zu jeders-  
manns Wissen affigiren, darauf eure unterthänige Bauern-Güter visitiren lassen,  
und wo sich dergleichen gemeinschaftliche Schlaf-Kammern, Stuben, Keller, Zillen,  
oder sonst zur Unzucht ärgerliche Gelegenheiten befinden möchten, solche stracks  
abstellen, die nicht hingehörige Liegerstätten hinauswerfen, Bauern und Bäuerin-  
nen ihre sträfliche Connivenz, und gleichsam kuppelerische Anleitung zur Hurerey  
vors erstemal alles geschärfsten Ernsts verweisen, auf Wiederbetreten aber selbe mit  
einer empfindlichen Arbitrar-Estraf belegen, darob fest und unablässlich halten, und  
solchergestalten die Christliche Zucht und Ehrbarkeit wiederum einzupflanzen, nach  
äussersten Kräften beflissen seyn sollet; deme ihr also recht zu thun wissen werdet;  
Dann es geschiehet hier zc. allerhöchst ernannt Ihrer Kayserl. Majestät gnädigster  
Will und Meynung. Linz, den 15. May 1726.

## Post- und Fuhrwesens-Tax- und Ordnung.

 Ich Carl der Sechste zc. Entbieten allen und jeden, insonderheit aber  
Unserm allhöchsten Obristen Post-Amt, und denen sämmtlichen auf denen  
Post-Stationen befindlichen Post-Befördern, wie auch denen Burgerli-  
chen

1. Junii.

I 7 2 6.  
Junii.Beeinträchtigung  
des Post-Regalis  
durch die Löhn-  
Rößler.

hen Land-Kutschern, Roß-Ausleihern, und allen übrigen hier, und auf dem Land-  
besüßlichen Fuhr-Leuten, Lehren-Kutschern, und sogenannten Vier-Rößlern,  
Unsere Gnad, und geben euch hiemit zu vernehmen; Wie das Uns durch vielfäl-  
tig-eingelangte Beschwerde nachdrucksam vorgestellt worden, daß wegen der eine  
Zeit hero sehr wolfeilen Fourage viele unbefugte Löhn-Kutscher und Löhn-Rößler  
sich auf das Fuhr-Wesen dergestalten verlegten, daß selbe sogar die Reisende mit  
vier Pferden auf Post-Art, und viel Meil Wegs zu führen, auch wohl unterlegte  
Pferdauf dem Land zu halten sich unterstünden, wodurch dann nicht nur Unser Post-  
Regale ziemlicher massen geschmälert, und in Abnahm gebracht, auch Unsern Post-  
Aemtern und Post-Beförderern die Post-Fuhren, und Ritt entzogen, folgsam  
selbe aus Abgang solcher Fuhren zu Unterhaltung der nöthigen Pferde zu Verse-  
hung des Publici, und Beförderung der so ohnentbehrlichen Correspenz ausser Stand  
gesetzt, sondern auch Unsere privilegirte Land-Kutscher, und Roß-Ausleiher in ih-  
ren ihnen gnädigst ertheilten Privilegien auf das empfindlichste gekränkt, und an  
ihrem Bürgerlichen Gewinn von derley unbefugten Fuhr-Leuten beeinträchtigt  
würden.

Auf Post-Art mit  
vier Pferden zu fah-  
ren abgestellt.

Zumalen Wir aber zu Benbehaltung Unsers Post-Regalis, und dessen Præro-  
gativ, auch Beförderung des Post-Fuhr-Wesens so wohl, als Manutention der  
rer allhiefigen Bürgerlichen Land-Kutscher, und Roß-Ausleiher gnädigst verlie-  
henen Privilegien über die von gehörigen Orten abgefordert-eingelangte gutächt-  
liche Bericht höchst nöthig, und diensam zu seyn gefunden, daß nicht nur die ohn-  
befugt- und auf Post-Art mit vier Pferden über Land fahrende Löhn-Kutscher, und  
übrige Fuhr-Leut so wohl in Unserer Residenz-Stadt Wien, als auf dem Land  
einer Seits abgestellt; anderer Seits hingegen durch Abänder- und Verminderung  
des Post-Gelds, auch Setzung einer proportionirten Tar für die Land-Kutscher,  
und Roß-Ausleiher dem Publico, und Reisenden eine mehrere Facilität verschaffet wer-  
de: Als haben Wir allergnädigst resolviret und anbefohlen; daß

Aufsß-Geld abge-  
stellt.  
Ritt-Geld.

Primo, von Anfang Julii inlebenden Jahrs das sonst gewöhnlich geweste Post-  
Aufsß-Geld gänzlich aufgehoben, und anstatt derer vorhin für ein Pferd bezahlten  
17. Groschen von denen Reisenden nur 15. Groschen, auch das Post-Geld künftig-  
hin nicht nach denen Personen, sondern nach der Anzahl derer eingespannten Pfer-  
de bezahlet werden; hingegen Uns-er Obrist-Post-Amt, und Unsere Post-Beför-  
derer diejenige, so sich der Post bedienen, zu Annehmung, folgsam Bezahlung  
mehrerer Pferd, als sie zu Beförderung ihrer Personen und Bagage nöthig hätten,  
wider Billigkeit nicht zwingen; da aber wegen allzuschwehr gepackten Wagen, oder  
Zahl derer Personen die Noth vorhanden wäre, die Reisende auch mehrere Pferd  
anzunehmen, und zu bezahlen sich nicht weigern sollen. Gleichfalls

Land-Kutscher Pri-  
vilegium.

Secundo, wollen Wir die allhiefige Land-Kutscher und Roß-Ausleiher bey  
der in ihren Privilegiis enthaltenen Zahl derer zwanzig noch ferners verbleiben lassen,  
und denenselben gnädigst gestatten, daß zu mehrer Beförderung des Publici, jed-  
weder aus ihnen über die in gedacht ihren Privilegiis zugestandene zwölf Zug-Pferd  
nebst einem Reit-Pferd, annoch sieben, mithin zwanzig Pferd künftighin zu halten  
befugt, und keiner aus ihnen diese Zahl zu überschreiten bey schwerer Straf verbun-  
den seyn solte. Jedoch wollen Wir anbey

Tag.

Tertio, gnädigst verordnen, daß sie Land-Kutscher und Roß-Ausleiher um  
das Publicum bey dieser wolfeilen Fourage nicht zu beschweren, nachfolgende Tar-  
Ordnung zu halten, und des Tags von einem Pferd, wann selbe auf vier Meil-  
Wegs, als zum Exempel auf Baaden, Fisch-am-End, Stockerau, Wolkerstorff,  
und dergleichen Distanz fahren, und selbigen Tag füglich zurück kommen können,  
einen Gulden, folgsam für vier Roß vier Gulden; wann sie aber etwas weiter, als  
auf Galenau, Prugg an der Leytha, Stötteldorf, Sirndorf, Gaunersdorf, und  
dergleichen Distanz fahren, und nichts destoweniger selbigem Tag wiederum zurück  
kommen müsten, für ein Roß einen Gulden 15. Kreuzer, mithin für vier Pferd fünf  
Gulden; Falls aber die Fuhr auf etlich- oder mehrere Tag gienge, sie Land-Kut-  
scher und Roß-Ausleiher des Tags für ein Roß nur einen Gulden, mithin so viel  
Pferd und Tag, so viel Gulden, in denen Rast- oder Wart-Tagen aber für jed-  
wedes Pferd nur sechs und dreyßig Kreuzer zu begehren, hingegen nicht nur den  
Knecht täglich zu verkösten, als für die Roß die Fourage ohne dem geringsten Ent-  
geld derer Reisenden zu verschaffen, und den Wagen, auch all zum Fuhr-Wesen  
Nöthiges herzugeben, und die Reisende nach Möglichkeit zu befördern schuldig und  
verbunden seyn sollen. Wie dann weiters

Quarto,



Quarto, ihnen Land, Kutschern und Ros, Ausleihern gegen deme, daß sie die-  
ser Ordnung auf das genaueste nachleben, und aubey um ein sichtbares Zeichen von  
denen Post, Fuhrn zu haben auf ihren Pferden die vorhin übliche Kommeten bey  
20. Reichs-Thaler Straf, so sie in das arme Haus jedesmal zu erlegen haben, fuh-  
ren sollen, über Land mit ihren gewöhnlichen Wägen oder mit Charsen zu fahren  
gestattet wird. Dagegen

I 7 2 6.  
Summ.  
Kommeten zu fuh-  
ren

Quinto, Wollen wir auffer der Post und denen Burgerlichen Land, Kutschern,  
und Ros, Ausleihern ernstlich verbotten haben, daß sich niemand, wer der auch im-  
mer seye, mit drey oder vier Pferden künstlich über Land um den Lohn zu fahren  
unterstehen solle.

Andern mit 2. oder  
4. Pferden zu fuh-  
ren verbotten.

Ubrigens lassen Wir es der Zeit bey denen Löhn-Wägen inner denen Linien,  
daß selbe jedoch nur mit zwey Pferd, auf vier Meil- Wegs fahren können, der-  
gestalt verbleiben, - daß sie auf dem Land nicht unterlegte Pferd halten, noch we-  
niger zusammen spannen, ihre Gebühr aber gleichwohl wie vorher dem Armen-  
Haus abstaten sollen, da aber dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider ein  
solcher unbefugter Löhn-Kutscher, Löhn-Rößler, oder anderer Fuhr-Mann zu  
Beeinträchtigung des Post-Fuhr-Wesens, und der Burgerlichen privilegirten  
Land-Kutscher, und Ros-Ausleiher mit drey oder vier Pferden künstlich um den  
Lohn über Land zu fahren sich unterstehen würde, dessen Ros und Wagen Unserm  
Armen-Haus in der Alster-Gassen verfallen seyn sollte.

Löhn-Wägen.

Ergehet demnach an alle und jede ob Eingangs ernannte Unser gnädigst auch  
ernstlicher Befehl: daß jedweder aus euch dieser Unserer neu-gemachten Ordnung  
und Reglement in allen gebührend nachlebe, darwider nicht handle, oder jemand  
wider Billigkeit beschwere, noch dieses ändern zu thun in keinerlei Weis noch Wege  
gestatte; als im widrigen die Ubertreter und Widerspenstige von Unserer Niedert-  
Oesterreichischen Regierung und Cammer mit einer wohl empfindlichen Straf,  
auch Hinwegnehmung Ros und Wagens angesehen und belegt werden sollen. Die-  
ses ist Unser gnädigster Will und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten und  
vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Layenburg, den 1. Junii 1726.

Montanone

## Einfuhr fremden Brandweins verboten.

On der Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer wegen etc. denen von  
Wien hiemit anzuzeigen; Es habe Regierung über den zwischen den Joseph  
Mar Fürstl. Dietrichsteinischen unterthänigen Juden zu Kanig in Mähren,  
und Salomon Abraham Juden von Gauseith; dann denen burgerlichen Brand-  
weintern, herein zu fuhren getroffenen Contract, und derventwillen angesuchten Paß  
einen ex Officio-Bericht nacher Hof verfasst, solcher auch wiederum mit der al-  
tergnädigsten Resolution herabgediehen: daß bemeldten Juden der angesuchte Paß  
die sechs hundert Eimer Getraid-Brandwein einfuhren zu dürfen, nicht allein  
abgeschlagen, sondern auch gegen die von Wien, daß selbe in den zwischen besagten  
Juden, und denen allhiefigen Brandweintern, wider die in Sachen emanirte Be-  
weisungen, und Verbott angestossenen Contract eingewilliget, zu ahnden anbefohlen:

7. Juli

Als hat Regierung und Cammer ihnen von Wien über die deswegen allbe-  
reits schon geschene ex Officio-Erforderung, und allda so wohl ihnen, als denen  
burgerlichen Brandweintern, dann denen Juden gethanen Vortrag diese allergnäd-  
igste Kaiserliche Resolution hiemit auch per Decretum zu dem Ende intimiren  
sollen, daß sie von Wien an die Mauth-Beamte, und Linien-Aufseher das weitere  
verfügen, keinen ausländischen Brandwein, es wäre dann ein Paß von Hof vor-  
handen, herein fuhren lassen, sondern mit solchem jedermänniglich ohnverschont an-  
halten, und in Contraband ziehen sollen. Welches man ihnen von Wien zu Be-  
förderung dessen hat anbefohlen wollen. Wien, den 3. Juli 1726.

Ono

## Frey-Jahr wegen Feuer-Schaden.

Jederum auf Regierung; und haben Ihre Kaiserl. Majestät über den Des-  
roselben, unter heutigem Dats gehorsamst gescheneu Vortrag. Dero  
Lands-Fürstlichen Stadt Ybbs wegen unvermelt abgebrannten zweyen  
Thun

11. Juli

1726.  
Juli

Thürden vier Frey-Jahr, so viel nemlich ein Haus allda jährlich an den Lands-Anlagen zu reichen hat; dann dem Johann Albrecht von Lindegg, und Anton Wabel gleichfalls vier Frey-Jahr; dem Johann Jacob Lasser, und Maximilian Bruder aber, welche zu Hemmung des Feuers von ihren Häusern das Dachwerk abgebrochen, dem ersten zwey, dem anderten aber ein Frey-Jahr allergnädigst ertheilet; Ubrigens dem Stadt-Magistrat zu gedachtem Jbbs mitzugeben anbefohlen, daß derselbe künftighin die Rauchfang- und Boden-Beschau fleißig vornehmen, und den erforderlichen Lösch-Zeug also gewiß beschaffen lasse, wie im widrigen in Ermangelung dessen derselbe nicht nur den hieraus entstehenden Schaden ex proprio zu ersetzen angehalten, sondern noch darzu mit aller Schärfe bestraft werden solle.  
Wien, den 4. Julii 1726.

## In denen Wirthshäusern eingeführte Ordnung.

9. Julii.

Unordnungen in denen Wirths- und Schenk-Häusern.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen denen von Wien hiemit anzuzeigen; man habe von einiger Zeit her beobachtet, daß in denen allhiesigen so weitläufigen Vorstädten viele Unsicherheit auch Sünd und Laster dahero entspringen, wellen die in allzu großer Anzahl befindliche Wirths-Schenk- und Bierhäuser bis in die späte Nacht offen gelassen, darbey Spiel-Leut und Lüz gehalten, mithin das liederliche Volk dahin gezogen, und zu allerhand Kauf-Händel und andern öfters gefährlichen Unordnungen Anlaß gegeben würde.

Wirths-Häuser in denen Vorstädten sollen eben wie die in der Stadt geschlossen werden.

Gleichwie sich aber einer Seits nicht geziemen will, daß die Wirths- und Schenkhäuser in denen Vorstädten länger als in der Stadt selbst offen verbleiben sollen, sondern vielmehr die in derley Policcy-Sachen nöthige Gleichförmigkeit, auch gemeine Ruhe und Sicherheit erfordert, daß in- und vor der Stadt alle Wirths- und Schenkhäuser zu einerley Zeit verschlossen, und zugemacht werden; Anderer Seits aber Ihre Kaiserliche Majestät noch unterm 30. September 1721. allergnädigst anbefohlen haben, daß die in manchen Vorstädten allzusehr angewachsene und größten Theils zum Unterschleif böser Leute dienende Wirths- und Schenkhäuser auf eine gemessene Zahl herab gesetzt, furohin aber kein neues mehr aufgerichtet werden solle;

Als hat Regierung über in Sachen vorgehabt reifliche Berathschlagung resolvirt und beschlossen; daß

Wirths-Häuser sollen geschlossen werden. Verdächtigen Personen keinen Aufschub geben. Respectu des Eigenthümers bey Verlust der Schenk-Berechtigung.

Erstlichen, von nun an kein Wirths- oder Schenkhaus weiters über 9. Uhr, im Sommer aber längstens bis 10. Uhr offen gelassen, auch keinen verdächtig- oder vagirenden Leuten ohne Vorwissen des Grund-Richters einiger Aufenthalt verstatet; widrigensfalls aber, und da diesem Gebott

Respectu des Casus Wirths bey arbeitsmäßiger Straf.

Andertens, von dem Haus-Herrn selbst in ein oder andern zuwider gehandelt würde; die Wirths- oder Schenk-Berechtigung ipso facto verfallen seyn, und aufgehoben; Zum Fall aber

Drittens, die Ubertretung des Gesetzes bloß von dem Bestand-Wirth geschähe, ohne daß der Haus-Inhaber hievon einige Wissenschaft gehabt, ein solcher Bestand-Wirth durch ihr, Regierung, mit wohl empfindlicher Geld- oder Leibes-Straffe belegen; da aber auch der Haus-Herr dazu wissentlich still geschwiegen, und es nicht alsogleich dem Richter angezeigt hätte, er ebenfalls der Wirths- oder Schenk-Berechtigung verlustiget seyn solle. Wie dann

Aufsicht und Ordnung.

Viertens, auf die Beobachtung dieser Satz- und Ordnung die auf jedem Grund aufgestellte Wächter dergestalten nachzusehen haben, daß im Fall sie über obbestimmte Zeit einiges Wirths- oder Schenk-Haus offen, oder was noch weit sträflicher ist, dasselbe zwar dem Schloß nach verschlossen, jedennoch aber darinnen sich annoch Leute und Gesellschaft befänden, sie die Gäste alsogleich hinaus schaffen, das Wirths-Haus zusperren, und die Ubertretung dem Richter anzeigen, dieser aber alles an die in Sicherheits-Sachen verordnete Commission ohüberzüglich, und schriftlich berichten solle. Damit aber sie, Grund-Wächter,

Denunciasten Mittel.

Fünftens, hierinnen desto kräftiger seyn möchten, will man denenselben im Fall ihrer erzeugenden Fleißes den dritten Theil von dem eingehenden Straf-Geld verwill-



verwilliget, widrigens aber dieselbe gewarnt haben, daß wann sie jemanden durch die Finger sehen, und Regierung den Excess durch andere Wege erfahren würde, sie nebst der Entsetzung ihres Dienstes mit schwerer und exemplarischer Bestrafung würden angesehen werden.

Straf der Conventions.

Dessen man sie von Wien zur Nachricht und weiterer Verfügung an ihre un- tergebene Grund-Richter hiemit erinnern, anebenst anbefehlen wollen: daß sie eine verlässliche Specification derer auf jeden Grund der Zeit befindlichen Wirths- und Schenk-Häuser ihro Regierung innerhalb vierzehn Tagen ohnfehlbarlich ein- reichen solle. Wien, den 9. Julii 1726.

Specification der Wirths-Häuser.

## Säuberung der Stadt.

**S**on Burgermeister und Rath der Stadt Wien wegen, wird hiemit jedermän- niglich kund und zu wissen gemacht; welchergestalt Ihro Kayserlich, und Kö- niglich, Catholische Majestät Unser allergnädigster Erb, Landes, Fürst und Herr etc. unter dem 28. Februarii inlebenden Jahrs von wegen der sürobin vor- sehenden Stadt, Säuberung unter andern allergnädigst resolviret, und durch die hochlöblich Nieder-Oesterreichische Regierung den 8. Martii darauf Uns anbefehlen lassen: daß in das künftige so wohl alle Klöster, als respective Haus, Herren, und Administratores, alle Wochen wenigstens einmal die Gassen vor ihren Klöstern und Häusern bey 12. Rthlr. Straf kehren und säubern, das Gekehrte auf einen Haus- fen zur Ausfuhr durch die von gemeiner Stadt Unter-Cammer-Amt bestellte Wä- gen zusammen richten, ingleichen das von denen Brunnen abfallende Wasser, so viel möglich, in die Haupt-Canal aus denen Klöstern, und Häusern bey vorgemeld- ter 12. Rthlr. Straf eingeführet, auch zu Winters-Zeit das Eis auf denen Gas- sen von jedem Haus-Herrn aufgehacht, und der in dem Hof liegende Schnee von denen Haus-Herrn ansgeföhret, und zu jedermanns Wissen und Befolgung durch öffentlichen Ruf publiciret werden solle.

15. Julii.

Wochentlich die Gassen zu kehren.

Das Brunnen- Wasser in die Canal leiten.

Eis hacken und Schnee ausführen.

Als hat man allen Klöstern, respective Herrn Haus-Inhabern und Admini- stratoribus vorherührt allergnädigste Kayserliche Resolution, und darauf von Hoch- löbl. Nieder-Oest. Regierung an Uns erlassenen Befehl zum Wissen erinnern wollen: daß weilen diese Stadt-Säuberung auf einen Tag durch die ganze Stadt nicht wohl mag fürgenommen werden, solle in denen nachgesetzten vier Tagen, als von dem Wimber-Biertel den Montag, von dem Schotten-Biertel den Dienstag, von dem Kärntner-Biertel den Donnerstag, und von dem Stuben-Biertel den Frey- tag, und wann in diesen Tagen ein Feiertag einfiel, gleich den darauf folgenden Tag, alle Wochen bey der von hochgedachter Nieder-Oesterreichischen Regierung ausgesetzten Straf derer 12. Rthlr. von denen sammtlichen Klöstern und Häusern also gewis gekehret, und das Gekehrte zusammen gerichtet werden, als im widri- gen, wo die Uebergeber ein- oder anderen allerhöchst Seiner Kayserlichen Majestät allergnädigst erlassenen Resolution zu wider handelnden betreten würden, der oder dieselbe zu Erliegung mehr erholter Straf derer 12. Rthlr. unnachlässlich angehal- ten werden sollen. Aaum Wien, den 15. Julii 1726.

Benannte Tage zur Gassen-kehrung.

## Bayerische, und Französische Münz verruffen.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsers Erz- Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns lieben getreuen Land- Insassen und Unterthanen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, Unsere Gnad, und geben euch, auch jedermänniglich anbey gnädigst zu ver- nehmen; was massen Wir in Erfahrung gebracht, wie daß die unter dem jezigen Chur-Fürsten in Bayern neu-ausgemünzte Gold-Sorten, oder sogenannte ganz und halbe Caroliner, welche dormalen in denen Chur-Bayerischen Landen respecti- ve à 5. fl. und 2. fl. 30. kr. im Lauf gehen, vermdg vorgenommener Valuirung, respectu eines Unserigen Ducaten, ohne Agio nicht mehr als 4. fl. 18. kr. 1. Pfenn- ning 1. pruner, ein halber doto aber 2. fl. 9. kr. 2½. pr. dem innerlichen Halt nach werth.

17. Julii.

Bayerische Carols not.

1726.

Julii.  
Französische Münzen  
de anno 1726.

Ingleichen wie die unter dem jetzigen König in Frankreich mit der Tabs-Jah 1726. geprägte neue Louis d'Or, Thaler, und 15ner. Stück, so respective 10. fl. 2. fl. 30. fr. und 15. fr. gelten sollen, zufolge besagter Valuation nach dem innerlichen Valor allzugeringshaltig befunden worden seyen. Wie nun aber Wir nicht gemeinet seynd, einige fremde Gold-Sorten, noch auch mehr bemeldete Ehur-Bayerische Caroliner höher als Unsere eigene in Unserm Erb-Königreich und Landen prägende goldene Münzen gelten zu lassen, weilien dieselbe nicht nach der Feine des Ducaten, sondern Cronen-Gold à 18. Karat ein Gran ausgemünzet werden:

Patent vom 16.  
Aug. 1725. vtr.  
neuert.

Als befehlen Wir euch Eingangs ermeldehten hiemit allen und jeden, und wollen, daß mehr-gedachte ganz und halbe Ehur-Bayerische Caroliner, so lang sie in dermaliger Liga verbleiben, von dem Tag der geschenehen Publication an, nicht höher als zu 4. fl. 24. fr., und respective 2. fl. 12. fr. augenommen und ausgegeben, auch sonst in judicando niemanden wider seinen Willen aufgedrungen werden sollen; Ubrigens lassen Wir es so viel die alt- und neu-Französische Gold- und Silber-Münzen betrifft, bey dem unterm 16. Augusti verwichenen Jahrs in Sachen gnädigst publicirten Patent noch ferner verbleiben. Wornach ihr euch, auch jedermanniglich zu richten und von selbstem vor Schaden zu hüten wissen werdet; an dem geschieht auch Unser Will und Meynung. So geben, Wien, den 17. Julii 1726.

## Straf in kleinen Verbrechen, und Einrichtung der Arbeits-Häuser.

18. Julii.

Ruthen-Straffe ab-  
geändert.

Jederum auf Regierung, und haben Ihre Kayserl. Majestät über Invermeldehtes von ihr, Regierung, gar wohl gefasstes Gutachten resolvirt; daß es bey der respectu der jungen, starken, und zur Ruder-Bank tauglichen Manns-Personen, an statt der Fustigation, vermög Patents de dato 11. Februarii 1716. eingeführten Galeeren-Straf ins künftige auch sein Verbleiben haben; hingegen bey denenjenigen zur Ruder-Bank ohnfähigen Manns- und Weibsbildern, welche allhier, und in diesem Land Oesterreich unter der Enns gebornen, oder von ihrer Kindheit an allhier, oder auf dem Land erzogen seynd, oder doch zehen Jahr lang allda sich aufgehalten, die Ruthen-Straf gänzlich aufgehoben, und in eine extra ordinaire Straf der Arbeit in Band und Eisen bey dem Land-Gericht, oder auch ohne Eisen nach beschaffenen Umständen in denen Zucht- und Arbeits-Häusern, mit denen in hiebey zurück kommenden Patenten sub Littera A. enthaltenen Modalitäten und Erläuterungen, verändert werden, und was hierinfallt in diesem Lande fest gestellet wird, Regierung der Lands-Hauptmannschaft ob der Enns mitgeben, daß es auch allda nach darobiger Landes-Art ohnverlangt eingerichtet, der Entwurf aber ante Publicationem an Regierung, und von dieser nacher Hof ad approbandum gegeben werde; man habe auch die hiesige ganze Verfassung denen so wohl Inner- als Border-Oesterreichischen Geheimen zu weiterer Überleg- und Einrichtung dieses Werks nach jedweder Lands-Situation und Erforderniß derer Umstände communiciret, um Ihrer Kayserl. Majestät auch respectu selbiger Erb-Landen das gehorsamste Gutachten erstatten zu können; über dieses werde man mit der Königl. Böheimischen Hof-Canzley sich einverstehen, und gemeinschaftlich berathschlagen, ob und wie zwischen denen Oesterreichischen und Königl. Böheimischen Ländern eine Uniformität und Reciprocation disfalls einzuleiten wäre; wann dieses, wie zu hoffen stehet, geschieht, würde man das gemeinsame Concert der Hungarischen Hof-Canzley ersuchen, und trachten, saltem suo modo, der Zeit ein Reciprocum, bis ein förmliches Gesetz statuirt wird, fest zu stellen; indessen aber bis die Sach im Land ob der Enns, item in denen Inner- und Border-Oesterreichischen Erb-Landen, dann auch nach der Hand in denen benachbarten Erb-Königreichen hergestellt seyn wird, solle es respectu derer auffer diesem Erz-Herzogthum Oesterreich Landes unter und ob der Enns, folgsam um desto mehr auffer denen Erb-Landen gebornen, schwächeren, und zur Ruder-Bank untauglichen Manns-Personen, und Weibsbildern bey der in der Ferdinandea constitutione vorgesehenen Ruthen-Straf, und Lands-Verweisung sein Verbleiben haben; und zumalen das neben dem Zucht-Haus neu-erbauete Arbeits-Haus nunmehr völlig zu Stand gekommen, daß man in das alte Zucht-Haus die ob minora delicta pro surrogato fustigationis dahin condemnirende Delinquenten meistentheils verlegen, hingegen in das daneben stehende neu-gebauete Arbeits-Haus gegen fünf hundert andere nicht so strafmäßige, sondern zu Fabriken anwendende, in Betteln oder Müßiggang betretende

Bei denen Auslän-  
dern hat es mit der  
Ruthen-Straf und  
Lands-Verweisung  
sein Verbleiben.  
Neu-erbauetes Ar-  
beits-Haus neben  
dem Zucht-Haus.



rende Leute, auch arme Kinder und Waisen, also eintheilen könne, daß die Buben von denen Mägdelein, auch die Erwachsene beederley Geschlechts separiret, übrigens auch die Unschuldige von denen schuldigen oder verdächtigen Leuten abgesondert verbleiben; dagegen man in dem Zucht-Haus, als einem Straf-Ort, die all-dahin auf einige Jahr an statt der Fustigation oder Relegation condemnirte ad pen-sum diurnum, oder täglich nach dem Gewicht oder Maas, bey Straf der Peitschen aufgebenden Arbeit verhalten kan; in dem Zucht-Haus aber annoch einige von et-lichen Jahren her dahin verdamnte Crucifir-Brecherinnen, nebst andern in ver-schiedenen kleinern Verbrechen auf eine Zeitlang dahin erkannten Leuten beederley Geschlechts sich befinden, deren verschiedene das Fein-Spinnen und Stricken nicht nur wohl begriffen, und fleißig arbeiten, sondern auch, laut des Zucht-Verwalters und aufgestellten Geistlichen Seel-Sorgers Zeugnis, um ein merkliches sich gebessert haben: als wird dem vernünftigen Ermessen, der aus Regierung zu Besorgung dieser und anderer Gefangen-Häuser aufgestellten Commission, mit Beziehung derer von dem Stadt-Magistrat vor das Zucht-Haus verordneten Superintenden-ten hiemit anheim gestellet, wie sie die Austheilung und Transferirung, auch der Gefangenen, und poenz loco schon eine Zeitlang befindlicher Leute, von dem Zucht-in das Arbeit-Haus vorzunehmen für gut und rathsam befinden; sie, Commission, solle auch von Quartal zu Quartal den gegründeten Bericht einholen, und per spe-cificationem, wie sich die so wohl im Zucht- als Arbeit-Haus befindliche Leute, son-derbar die Crucifir-Brecherinnen, und andere vorher in mehr gedachtes Zucht-Haus auf eine längere Zeit condemnirte verhalten, nachher Hof geben, damit Ihre Kaiserl. Majestät denemjenigen, welche sich um ein merkliches gebessert, eine Milde- rung der Straf an der Zeit, oder an der Relegation selbstn mildreichst angegede- hen, die incorrigibiles aber mit gehöriger Schärfe ansehen lassen möge. Anlangend den nicht zulänglich vorhandenen Fundum für die Kost, Kleidungen, auch Medica- menten für die erkrankende Arbeits-Leute; item Beholzung für so viel Zimmer in dem Arbeits-Haus, solle interim, bis ein zulänglicher Fundus ausgefunden wird, etwas von denemjenigen in die Ersparung jährlich bringenden Einkünften, welche pro doto des vorigen Zucht-Hauses gewidmet seynd, zu obigem Ende, von Jahr zu Jahr beygetragen werden, welches, wann nur die gute Principia der Arbeits-Häuser beobachtet werden, eben so lang nicht dauern dürfte, weil die Arbeiter ih- nen selbst die Beköstigung gewinnen, wann sie auch in dem ersten Jahr nur vier Kreuzer des Tags verdienen, da sie aber im andern Jahr die Arbeit besser begreif- fen, mithin des Tags auf acht Kreuzer, und manche wohl auf zehn und zwölf Kreuzer es hinauf bringen, so könnte ein solcher Arbeiter sich selbst erhalten, und das Armen-Haus von demselben einen täglichen Gewinn von etlichen Kreuzern zu Erhaltung derer Pupillen, welche noch keiner Arbeit vorstehen können, einholen; man könne auch ein oder andern Kreuzer dem Arbeiter zu seinem bessern Gehalt überlassen, und möge von obigem Gewinn auch das Arme Haus die Beholzung und Beleuchtung, wie auch die Sarta tecta Domus bestreiten. Es seye über dieses in obbemeldten Patenten auch die Vorsehung bereits dahin geschehen, daß wegen derer Kleidungen, Medicamenten, und andern extra-ordinari-Rothdurften von de- nen Land-Gerichtern für diejenigen Personen, welche sie in dieses Arbeit-Haus von dem Land herein liefern, salvo regressu gegen die gelieferte Delinquenten ein Beitrag geschehe, und zwar so viel in baarem Geld, als das Land-Gericht anson- sten auf die Execution der Ruthen-Straffe, und andern Land-Gerichts-Kosten hätte auslegen sollen, zu einiger Ersetzung bezahlet werde.

Wegen Besserung der Delinquenten wird die Straf ge-mindert. Fundus zu Verpfle-gung der Arbeits-Leute.

Land-Gerichter sollen zu Kleidung ihrer Delinquenten beitragen.

Betreffend die in diesem Haus unternehmende Arbeit selbstn, auch den ge-nugsamen Verlag und Verschleiß der allda erzeugenden Waaren in qualitate & quantitate, item den nöthigen Unterricht und Obsorg in geist- und weltlichen Dingen; seye vor allem das seit 1723. wieder in Stand gebrachte Spinnen, Stri-cken, und Rosen machen, mit allem Ernst fortzusetzen, und gleichwie es bis dato an dem Verschleiß obnedem nicht ermangelt: als solle man mit der Orientalischen Compagnie und Taback-Fabrik, welche verschiedene, auch zum Theil schwere, zu ei-ner Buß der ad labores condemnirten Leute dieneude, und von ihr, Compagnie, und Fabrick von selbstn verschleißende Arbeiten um den gebührenden Lohn ange-botten haben, derentwillen sich ferner vernehmen; und zumalen die von Wien, als denen die Besorgung dieses Zucht- und Arbeits-Hauses von Amts-wegen obliegt, bereits über sich genommen haben, eine Spinn- und Strickerey der baumwollenen Strumpf, Camisol- und Schlaf-Hauben absque Privilegio Privativo, per Conso-quens, omni monopolio in diesem Arbeits-Haus einzuführen, welches eine Waar von allgemeinem Kauf und gutem Verschleiß ist, auch einen ergiebigen Nutzen dem Haus abwerfen kan, weil die Baumwolle durch die Orientalische Compagnie um

Zucht-Haus-Ar-beit.

1726  
Juli.

einen billigen Werth geliefert werden kan: als solle Regierung durch die in Sachen verordnete Herren Rätthe, denen das Ober-Einsehen über solthanes Zucht- und Arbeits-Haus gebühret, auch andere anständige Manufacturen allda einführen, und dahin sehen, daß der Verlag und Herbey-schaffung der rohen Materialien 2 proportionale fundi, und des Verschleißes der Waaren, habita racione der wolfeil- und theuern Zeiten nicht zum unnöthigen, und jezumeilen schädlichen Überfluß, doch solchergestalten geschähe, daß allezeit die rohe Materie zur erforderlichen Arbeit, damit die Leute nicht seynern, vorhanden seye, und man denen Arbeits-Leuten einen täglichen Pensum vorlegen könne.

Geistl. und weltliche  
Obsorge.

Anlangend die geistl. und weltliche Obsorg in diesem Arbeits-Haus, so werden die weltliche Beamte, item die Zucht- und Lehrmeister, wann auch bey schon vorhandenen dergleichen Leuten annoch ein und andere aufzunehmen seyn, ein wenig austragen, und könnten allenfalls diese Ausgaben mit derjenigen Zubusse, welche die Land-Gerichter für jede Person gehöriger massen zu bezahlen haben, zum Theil bestritten werden. Betreffend aber die geistliche Obsorg, weilen solche die P. P. Societatis, gleichwie in andern Gefangen-Häusern, auch in diesem Zucht- und Arbeits-Haus zu verrichten haben, also seyn, sie zu fragen: ob sie auch hinfuro die curam animarum bey vermehrenden Arbeits-Leuten allda zulänglich versehen wollten? si non; bliebe es bey der den 28. Aug. 1716. ergangenen Resolution, daß die Religiosen, sonderbar die Mendicanten, bey Verlust der ihnen bey hiesigen Leuten bishero verstatteten freyen Einfuhr des Sammlungs-Weins, die Gefangen- und Zucht-Häuser, mithin auch dieses Arbeits-Haus fleißig besuchen, und die Inhaftirte mit geistlichem Trost zum bessern Lebens-Wandel anleiten; Ein gleiches auch bey denen auf dem Land befindlichen Religiosen respectu derrer allda auf dem Land zu errichten habenden Arbeits-Häuser beobachtet werden solle.

Mendicantes seyn  
schuldig die Zucht-  
und Arbeits-Häuser  
zu bedienen.Haimburger Zucht-  
Fabricke wird zwey  
hundert Armen Arbeit  
geben.

Und zumalen in der Lands-Fürstlichen Stadt Haimburg bereits eine Zucht-Fabrick errichtet, und selbige, dem Vernehmen nach, gar bald im Stand seyn wird, bey zwey hundert, theils arme, theils in kleinern Verbrechen dahin verschaffende Leute, mit gar leidentlichen Bedingnissen zu unterhalten: Als solle Regierung, wie schon öfters geordnet worden, ernstlich darob seyn, daß auch ein und andere von den übrigen Lands-Fürstlichen Städten und Märkten, ja auch einige von denen privatis diesem Exempel nachfolgen. Belangend übrigens, wie es künftighin mit der Lands- oder Land-Gerichts-Verweisung, mit, oder ohne Urpbed, gehalten werden solle: haben Ihre Kayserl. Majestät Dero Nieder-Oesterreichischen Regierung Gutachten allergnädigst approbiret, doch mit ein und andern Erläuterungen, und Zusätzen, wie es hiebey auch zurück kommender erläutertes Entwurf des mehrern ausweist; worüber sie, Regierung, die Publication beeder obigen Patenten vorzunehmen, und das weitere an seine Gebührde, wie es obige Puncta ausweisen, zu verfügen, und daß alles vollzogen werde, das ernstliche Einsehen zu thun haben. Wien, den 18. Julii 1726.

## Land-Rutscher-Freyheiten.

5. Augusti.

**S** Gesamte Bürgerliche Land-Rutscher alhier pr. allergnädigste Bewilligung, daß wir ein auf zwey Meil-Weges ohne Kummeter fahren. Zweyte Aufschlag an seine Behörde wegen Restituirung der hinweg genommenen Chaisen betreffend.

Land-Rutschen sol-  
len mit Kummeter  
fahren.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer zuzustellen, mit der Erinnerung, daß das erstere Begehren abgeschlagen worden; Ihre Kayserliche Majestät haben jedoch allergnädigst bewilliget, daß die Land-Rutscher die Hof-Fuhren inner denen Linien ohne Kummeter verrichten mögen. Im andern aber solle der in Sachen abgeförderte Bericht nach Hof besördert, und immittelst in vermeldete Chaisen denen Eigenthümern gegen Caution abgefördert werden. Wien, den 5. Augusti 1726.

Juris.



Jurisdiction: Streit zwischen Land-Marschall, und  
Hof-Kriegs-Rath.

**A**uzuzeigen; Bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät beschwere sich Dero Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath und Land-Unter-Marschall, Herr Johann Joachim von Nischen, daß nach zeitlichem Hintritt weyl. Herrn Fridrich Wilhelm, Grafen von Mallentheim, aggregirt gewesenen Obrist-Wachtmeisters des Kayserlich-Bayreuthischen Dragoner-Regiments seel. bey dessen, als eines obndisputirlichen Lands-Mitglieds Verlassenschaft, von dem Herrn Johann Ulrich Keysser Freyherrn, als von dem Land-Marschallischen Gericht verordneten Commissario, die gerichtliche Jurisdiction-Sperr zu St. Pölten in dem Rauchischen Haus an zwey Kasten und fünf Zimmern angethan, solche von besagt Bayreuthischen Regiments-Lieutenant und zugleich Auditorn, auf vorgeschützten Befehl seines Obristen, und zwar durch den Corporalen von der mitgebrachten Wacht, mit einer Hacken gewaltthätiger Weis eröfneten Thür, wiederum so wohl an dieser als allen andern Thüren und Kästen abgerissen, und von neuem mit dessen Sigill die Regiments-Sperr angethan, auch zu dessen Bewahrung einige Mannschaft hinterlassen worden seyn, wie dieses aus der beygehenden Relation des mehrern ershellet.

5. August

Wie nun aber nach Ausweisung weyl. Kayser Ferdinandi I. Höchstseeligster Gedächtniß Anno 1560. emanirten Gerichts-Ordnung, und des denen zwey obern politischen Ständen ertheilten adelichen Criminal-Privilegii, und seithero zu Sa- men vielfältig ergangenen Resolutionen, dergleichen Lands-Mitglieder, ausser den delictis & functionibus militaribus, dem Land-Marschallischen Gericht, so wohl in personalibus, als realibus civilibus & criminalibus, ohnzweifelbar unterworfen, folglich nach Absterben derer selben ihm die Jurisdiction-Sperr anzuthun, die Testamenta zu publiciren, und die Abhandlung zu pflegen gebühret; Allermassen selbes auch laut beykommenden Prajudiciis in ruhiger Possess und Exercitio dieser Gerechtfame ist, und nicht allein dergleichen Sperr und Abhandlung bey den ordinari, sondern auch bey den in hoch- und niedern Militair-Chargen gestandenen Lands-Mitgliedern, ja sogar auch bey Ableiben des hiesigen Commandanten und Obrist-Wachtmeisters, ob schon diese sogar auf der Paster gestorben, und ihr Regiment hier in Garnison lieget, ohne einzige Widerred sein, des Hof-Kriegs-Rath, oder derer Regimenter, unter welchen dergleichen Lands-Mitglieder gestanden, vorgenommen, einfolglich man so weniger begreifen kan, aus was Ursachen oder Befugniß solche, durch das Land-Marschallische Gericht optimo Jure an die Mallentheimische Verlassenschaft angethane Sperr von dem Bayreuthischen Regiment also gewaltthätig, armata & violenta manu, habe abgerissen, und die Thüre angethan werden können: Als hat man sothane Beschwerde ihm Hof-Kriegs-Rath zur Nachricht und Fürkehrung des weitern an Eingang gemeldt Bayreuthischen Regiments-Commandanten und Obristen, Herrn Grafen von Philippi erinnern wollen, daß er die an der Gräflich-Mallentheimischen Verlassenschaft angethane Sperr alsogleich wiederum abthun, sich auch dergleichen gewaltthätiger Anmassungen künftighin enthalte, und dem Land-Marschallischen Gericht wegen dieses obn- befugten Eingriß die gebührende Satisfaction verschaffet werde. Wien, den 5. Augusti 1726.

Todtens Sperr als  
nes in Militair  
Stand verkorbes  
nen Oesterreichs  
schen Land-Mannsch.  
Ingleichen Testa-  
mentes, Abhandlung  
gen gebühren dem  
Land-Marschallis-  
chen Gericht.

## Getraid: Ausfuhr verboten.

**E**h Christoph Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Thürheim, Freyherr zu Biberachzell, Ober- und Niedern Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach und Stockenfels, der Römisch-Kayserlich und Königlich-Catholischen Majestät wirklich geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land-Fassenmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns; Entbiete allen Geist- und Weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten dieses Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, wie auch deren abwesenden Pflegern, Verwaltern und Vorgebern in Lands-Fürstlichen, so wohl als Privat-Städten und Gemeinden; Nicht weniger allen Manth- und Ruffschlag-Beamten zu Wasser und Land, meinen respective Dienst, Gruß und alles Gutes; Und gebe euch mit diesem General-Patent zu vernehmen: Was massen man zwar

21. August.

Anno . 398  
1 7 2 6.  
Augusti.

## Sammlung

zu Abfehrung besorgender Getraid- Theurung, bereits vor einigen Wochen die gehörige Vorsehung von Lands- Fürstlicher Obrigkeit zu thun angestanden; doch auch in Hoffnung einer ausgebigern Erndt (als sich demalen in der That zeigt) damit noch zurück gehalten habe. Wie zumalen aber nunmehr die Erfahrung darweiseth, daß die heurige Getraid- Fehung von dem allgütigen Gott bey weitem nicht so ergebig als in vorigen Jahren gesegnet worden, die Anschüttung auch des besten Körnells gar wenig ausgiebt; zugeschwigen, daß auch die benachbarten Länder ringsum ihren Abgang so öffentlich klagen, daß von selbst, wie von hieraus die Jahr her nachbarlich geschehen, keine Gegenhülff zu erwarten ist, mithin nach Ausweis derer wochentlichen Getraid- Berichten die Körner immerfort aufsteigen, folglich den armen Land- Insassen bey nothdürftiger Leibes- Nahrung an dem täglichen Brod zu erhalten, und zu dem Ende die Lands- Obrigkeitliche Obsorg vorzutehren eine ohnumgängliche Noth vor Augen siehet.

Als befehle in der Römisch- Kaiserlich- und Königlich- Catholischen Majestät höchsten Namen, ich euch Eingangs ernannten Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten hiermit: daß ihr von dato des Empfangs dieses Lands- Hauptmannischen Patents keinem Ausländer, wer der immer seye, einiges Getraid bey Verwürgung des pactirten Werths verkauffen, noch auch euren Untergebenen solches zu thun wesentlich verstatthen; ihr Mauth- und Aufschlags- Beamte aber förderst bey denen Gränz- Mauthen, damit kein Getraid, wie es Namen hat, von nun an ausser Landes geführt werde, genaue und scharfe Obsicht halten, die durch Zuführen vermeinende Körner ohne Ansehen, auch derer etwann vorweisenden vorhin erlangten Lands- Hauptmannischen Pässen, alsogleich als ein dem Gesetz zuwider verwirktes Contraband abladen lassen, darneben auch die Getraid- Händler und Fuhrleut, wo, und wie hoch sie den Kauf geschlossen haben, examiniren, und zur Loblich- Hauptmannschaft zu Vorkehrung des weitern berichten sollet; Dem ihr also ohne einige Hinlängigkeit recht zu thun, und vor schwerer Verantwortung euch selbst sicher zu stellen wissen werdet. Linz, den 21. Augusti 1726.

## Verbottene Körner- Ausfuhr.

23. Augusti.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Landschaften, Obrigkeiten und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, so in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns, sess- und wohnhaft seyn, auch denen ausländisch- und abwesenden Pflegern, Verwaltern, und sonst jedermänniglich Unsere Gnad, und alles Gutes, und geben euch darbey gnädigst zu vernehmen; Was gestalten Wir in gnädigster Betrachtnehmung der heurigen Misrathung derer lieben Feld- Früchte, durch welche viel auswärtig, und in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich nicht wohnhaft befindende Leute, all wochentlich von denen Wochen- Märkten, und sonst auf dem Land auf denen Herrschaft- Kästen, und unter der Bauerschaft eine grosse Anzahl von verschiedenen Körnern zu erkauffen, selbe theils zu Land, theils auf der Donau aufzuladen, und ausser Land zu führen verankasset, wurdurch ein merklicher Abgang verspühret, und eine Theurung des lieben Brodes zu besorgen stehet, befunden; daß die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, daß der allzu grossen Ausfuhr mehr besagter Körner halber der Zeit ein Einschen geschehen, und selbe dem ansonst hierdurch sehr nothleidenden Publico universaliter ausser diesem Land Oesterreich unter der Enns eingestellet, nicht weniger, daß von denen Uns bewust und unbewusten Getraid- Händlern ein verlässliches Verzeichniß ihres in Handen habenden Vorraths an Körnern Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung schleunigst überreichet, annebens aber auch und bis auf weitere allergnädigste Verordnung, so wohl von denen Lands- Mitgliedern von ihren in der Nähe, das ist auf vier Meil Wegs von hier gelegenen Gütern, als auch von denen Getraid- Händlern von ihren vier Meil- Wegs von hier habend vorrathigen Körnern ein ergebiges Quantum auf die hiesig als auch die Stockerau, Langenlons, Mistelbach, Bismament, und andere befindende Wochen- Märkte wochentlich abgeführt werden müsse;

Ausfuhr des Getraids macht Theurung im Land.

Und nun Wir aus Lands- Fürstlicher auch Väterlicher Obsorg, so wohl ein- als anders zu Steuerung alles Abgangs an Körnern, und etwann künftighin zu besörchten stehenden Theurung, alles Ernstes vollzogen zu wissen verlangen:



Als befehlen Wir euch Eingangs benannten, so wohl in- als ausländischen, was Standes, oder Würden ihr seyd, daß ihr euch aller Körner-Ausfuhr unversaliter aus Unserm Land Oesterreich unter der Enns bey schwerer Straf und Confiscirung gänzlich enthaltet, euch Uns so wohl bewust- als unbewusten Getraid-Händlern hingegen, daß ihr näher auf 4. Meilen von Unserer Residenz-Stadt Wien befindende Getraid-Händler eine Verzeichniß von eurem habenden Vorrath an Körnern inner acht Tagen, ihr andere aber inner vierzehn Tagen von Zeit der euch beschenehen Intimation und respective Publication also gewiß, und verlässlich Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung einreichet, wie im widrigen, wann bey künftighin vornehmender Kästen-Visitation, oder in andere Weg ein mehreres Quantum heraus käme, solches hoc ipso würde confisciret, und dem Denuntianten das gewöhnliche Drittel verabfolget werden; immittelst aber, daß auch ihr Lands-Mitglieder von euren in der Nähe, das ist, auf vier Meil-Begs von hier gelegenen Gütern, als auch und zu förderst ihr Getraid-Händler, daß ihr von euren vier Meil-Begs von hier habend-vorrätighen Körnern ein ergiebiges Quantum, bey 100. Ducaten ad Cassam Pauperum ersiegenden Pönfall auf die hiesig, als auch zu Stockerau, Langenloys, Mistelbach, Wischamrent, und sonsten befindende Wochen-Märkt wöchentlich abführet; übrigens lassen Wir es bey der leztthin, und hiebevör in Sachen ergangenen allergnädigsten Resolutionen, und Generalien ferners bewenden, mit dem Besatz, daß die Für-Käufer, welche das Getraid auf- und zusammen kaufen, selbes in denen Kästen bis auf mehrere Theurung aufbehalten, und alsdann wiederum verkaufen, gänzlich abgestellt; die Getraid-Händler hingegen noch ferners gestattet, und ihnen von denen Herrschafts-Kästen und andern Landes-Zusassen das Getraid zu erkauffen, und gleich wiederum zu verkaufen, oder auf die Märkt zu führen zugelassen, denenselben jedoch auf denen Wochen-Märkten das Getraid ein- und aufzukauffen, oder von denen auf die Wochen-Märkt gehenden Fuhrn abzulösen, oder käuflich an sich zu bringen, bey wirklicher Confiscirung deselben verboten seyn solle. Hieran geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien den 23. Augusti 1726.

1726.  
Augusti.  
Brod verboten.

Fürkauf des Getraids wird abgestellt, der Handel aber erlaubt.

## Brod-Sagung und Becken-Ordnung.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung ex officio zuzustellen, mit der Erinnerung; daß Ihre Kaiserliche Majestät es bey der bisherigen observirten Brod-Sagung, und Becken-Ordnung, und allda denen Supplicanten angemessenen Bürgerlichen Gewinn noch ferners verbleiben lassen, mit dem Besatz; daß sie Becken all ihr Gebäck in rechter Güte, Weiße und Resche also gewiß backen, wie im widrigen gegen die Ubertreter nicht mit Geld, sondern mit Leibs-Straf verfahren werden solle; Und weisen übrigens die Becken sich öfters wider die Müller, daß sie das Mehl in dem gewöhnlichen Gewicht und Weiße nicht ließen, diese aber, daß jene ihnen solches nach der Sagung nicht bezahleten, sich beschweren: Als solle Regierung die von Wien die Müller und Becken für sich erfordern, zwischen denenselben diesfalls ein Mittel und Gleichheit ausfündig machen, und darob alles Ernstes halten, anbey auch nach Vernehmung besagter von Wien reislich überlegen, ob nicht dem Publico zu genugsamer Brod-Beyschaffung zu allen Zeiten, und denen von Wien wegen successiver Verschleißung des in Vorrath habenden Mehls nützlich wäre, daß sie in dem Burger-Spital, oder in einem andern bequemen Ort zwey oder mehr Back-Ofen einrichten, und in selbigen von allen Sorten Brod backen, und jedermannlich verkaufen lassen möchten, folglich in ein und andern ihren gutachtlichen Bericht des nächsten nach Hof erstatten. Wien, den 26. Augusti 1726.

25. Augusti.

Kommt in Bedenken, daß gemeine Stadt Wien Brod auf den Kauf backt.

## Abgedankte Soldaten.

Sehr Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, wie auch allen Unsern Städt. und Märkten Unsere Gnad, und geben denenselben hiermit zu vernehmen; Was gestalten Wir bey nunmehr so müß- und heylsamlich zuwege gebrachter Versorg- und Eintheilung derer inländischen Armen Uns nichts mehr angelegen seyn lassen, als daß Wir Unsern getreuen Zusassen und Untertanen den dormalen obtragenden Last in etwas erleich-

27. Augusti.

1726.  
August.

erleichtern, sonderlich aber zu Verpfleg. und Erhaltung derer in Unfern Kayserlichen Kriegs. Diensten erarmten abgedankten Soldaten einige Mittel und Weg ausfinden machen könten.

Die in Verpflegung habende abgedankte Soldaten beschreiben.

Und zumalen Wir in diesem gedeylichen Abscheu zu wissen vornöthen haben: Wie viel von diesen Unfern abgedankten Soldaten bey jeglicher Herrschaft, Stadt, Markt, Dorf, oder Gem. inde sich der Zeit in würklicher Verpflegung befinden, auch wie alt, von wannen gebürtig, und wie lang sie in Unfern Kriegs. Diensten gestanden, auch warum sie entlassen worden seynd; Welches alles mit nachfolgendem kurzen Verzeichniß am allerfüglichsten geschehen kan; Als zum Exempel:

In dem Dorf A. befinden sich nachfolgende abgedankte Soldaten, benanntlich:

	Wie alt, auch ob er ledig, oder verheyrahtet seye? Und wie viel er Kinder habe?	Von wannen er gebürtig?	Wie lang, und unter welchem Regiment er gedienet?	Warum er entlassen worden, u. mit wie viel Hauptwunden er befaßt? auch ob er mit einem Abschied versehen seye?	Wie viel Arme sich in diesem Ort in der Versorgung befinden?
Petrus N.					

Als befehlen Wir euch sämtlichen Herrschaften, Dorf- und Grund. Obrigkeiten, auch Städten und Märkten hiemit gnädigst, und wollen: daß ihr von allen unter eurem Herrschaftlichen Bezirk gehörigen Orten und Gemeinden nach vorstehenden Entwurf eine verlässliche und genaue Beschreibung aller daselbst in Verpflegung stehenden abgedankten Soldaten innerhalb 4. Wochen an Unsere Niederösterreichische Regierung gewiß und ohnfehlbarlich einreichen sollet, u. Geben Wien, den 27. Augusti 1726.

### Getraid. Ausfuhr verboten.

6. September.

Ich Christoph Wilhelm, des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr von Thurnheim, Freyherr zu Biberachzell, Ober- und Niedern. Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach, und Stockenfels, der Römisch. Kayserlich auch Königlich. Catholischen Majestät zc. Würklich geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land-Falkenmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns, Entbiete allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, wie auch deren abwesenden Beamten, und Vorgehern in Lands-Fürstlichen so wohl als Privat-Herrn, Städten, Märkten und Communitäten, meinen respectivo Dienst, Gruß, und alles Gutes zuvor; Und gebe euch zu vernehmen: Wie daß, nachdem nächsthin aus Lands-Obrigkeitlich. Pflichtmäßiger Vorsorg die allgemeine Landsperr dahin vorgekehrt worden; daß kein Getraid, was Gattung es auch seye, bey würklicher Confiscation und anderer Arbitrar-Straf ausser Landes geführt werden solle, nunmehr schon das jämmerliche Klagen des gemeinen Mannes, der ihme jeden Bissen in das Maul mit dem täglichen Pfenning erkauffen muß, über die vorthheilhaft falsche Messerey angehört werden müsse. Wie zumalen aber nicht allein die wohlgeordnete Policcy aller Länder hauptsächlich die Gerechtigkeit der Messerey, Gewicht und Ellen-Maß in Handel und Wandel ohnvermeidlich erfordert, sondern auch diejenige, welche aus Ketten Antrieb des unersättlichen Geizes und unchristlichen Wuchers ihre Seelen und Gewissen immerfort mehr und mehr beschweren, in Göttlicher Schrift des alt und neuen Testaments abscheulich verflucht werden: Als gebiete zur Abkehrung schwerer Gottes-Straffen in der Römisch. Kayserlich- und Königlich. Majestät zc. höchsten Namen ich euch Eingangs ermeldten Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten alles gemessenen Ernsts hiemit; daß ihr nach Ersehung dieses Lands-Hauptmannischen Patents eure untergebene Bürger oder Bauern, welche vorräthiges Getraid zum Verkauf übrig haben, durch die Herrschafts-Verwalter, und Amt-Leut visitiren, alle ungebrannte Mehen und kleinere Messereyen, benanntlich auch die vergrößte Müllner-Mässel; Ingleichen denen



Handels- Leuten und Gastgebern die ungleiche Waagen, geringe Gewichte, ungezeichnete oder eingebogene Zimenter und kürzere Ellen, fracks und unverschont wegnehmen lassen, keinem auch, wer der immer von euern Untergebenen seye, sich in Verkauffen eines andern Maßens, Maas, Waag, Gewicht und Ellen, die nicht nach jedes Orts alt gerechten Messeren gebrennt, oder Obrikeitlich gezeichnet seynd, verstarren, diejenige aber, welche, etwa mit heimlich versteckter Maas, ihren verdammlichen Wucher Gewissen-los ferner zu practiciren sich unterstehen und betreten würden, vors erstemal wohl empfindlich in Geld, sodann auch, nach gestalteten Sachen, am Leib unverschont öffentlich abstraffen, nicht weniger auf eure eigene Bediente, damit selbe zu ihren Privat-Vortheil, unwissend der Herrschaft nicht etwa bey ihren eigenen Kästen dergleichen Ungerechtigkeiten mit ungebrennten Messen begeben, gute Obsicht halten sollet. Deme ihr also zu Abwendung der gerechten Straffen Gottes, auch gehorsamsten Vollziehung Ihrer Kayserlichen Majestät ernstlichen Willens und Meynung recht zu thun wissen werdet. Inz, den 6. September 1726.

### Schliessung der Schenk-Häuser.

**A**uf Einer Hohen Landes-Fürstlichen Nieder-Oesterreichischen Regierung Gnädig ergangene Verordnung wird jedermänniglich, insonderheit aber denen Wirthen, auch Wein- und Bier-Leutgeben vor der Stadt hiemit kund und zu wissen gemacht; Man habe eine Zeit her beobachtet, daß besonders in denen ziemlicher massen weitlächtigen Vorstädten viele Sünden und Laster, Kauf-Handel, und andere grosse Unordnungen mehrentheils daher entstehen, weil die alldasige Gast- Wein- Schenk- und Bier-Häuser, (in welchen zu bessern Unterhalt des sich allda einfindenden lieberlichen Volks, Spielleute und Musiken gehalten werden,) über die gewöhnliche Zeit, und bis in die späte Nacht offen bleiben; gleichwie aber hier Orts die gute Ordnung, und Gleichhaltung mit denen Wirths-Häusern in der Stadt allerdings zu beobachten nöthig seyn will: Als wird allen und jeden Gast- Wein- und Bier-Leutgeben so in- als vor der Stadt hiemit ernstlich anbefohlen: daß

16. September.

Erstens, von nun an kein Wirths- oder Schenk-Haus Winters-Zeit über neun Uhr, im Sommer aber längstens bis zehen Uhr offen gelassen, auch keinem verdächtigen oder vagirenden Menschen, ohne des Grund-Richters Vorwissen, länger Aufenthalt verstatet, widrigenfalls aber, und da diesem Gebott

Andertens, von dem Haus-Herrn selbst in einem und andern zuwider gehalten, oder (da er wenigstens hierum Wissenschaft hätte,) von ihm, Haus-Herrn, dazu stille geschwiegen, und solcher Excess dem alldasigen Grund-Richter nicht angezeigt wurde, dessen habende Schenk-Berechtigung ipso facto verfallen, und aufgehoben seye; Im Fall aber

Drittens, die Ubertretung dessen bloß von dem Bestand-Wirth geschähe, ohne daß der Haus-Eigentümer hievon Wissenschaft gehabt, er, Bestand-Wirth, ohgleich in wohl empfindliche Geld- auch würtliche Leibes-Straffe gezogen werden solle. Wie dann

Viertens, zu diesem Gesetzes Beobachtung denen auf jedem Grund bestellten Gemein- und Nacht-Wächtern, hiemit dergestalt fleißig nachzusehen anbefohlen wird; daß, im Fall sie einiges Wirths-Schenk- oder Bier-Haus über die bestimmte Zeit offen, oder (welches noch sträflicher ist,) selbiges dem Schein nach verschlossen, jedoch darinnen sich noch Leute und Gesellschaft befänden, sie, Wächter, die Gäste alsogleich hinaus schaffen, das Wirths- oder Schenk-Haus zusperren, folglich diese Ubertreter dem Richter anzeigen, dieser aber in Sachen das fernere an die in Sicherheits-Sachen Hochansehnlich-verordnete Regierungs-Commission also gleich schriftlich berichten solle. Und damit auch

Letztlichen, sie, Wächter, in dieser Aussicht desto eifriger seyn möchten; als will man ihnen, im Fall ihres erzeigenden Fleisses, den dritten Theil von dem jeden Orts eingehenden Straf-Geld verwilliget, dagegen aber selbe gewarnt haben, daß, wann sie, Wächter, jemanden durch die Finger sähen, und dergleichen Excess nicht anzeigen thäten, selbe nebst der Entsetzung ihres Dienstes, mit exemplarisch und

Vierter Theil,

Ecc

schwe-

Schuldigkeit, und Belohnung der Wächter.

1726  
September.

schwerer Bestrafung angesehen werden sollen; Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es auch einer dem andern.

### Edel-Fisch 12. pr. Cento Mauth-Nachsicht.

20. September.

Mauth-Gebühr hat  
bey dem Aal-Fisch  
sein Verbleiben.

**S** Du der in Banco-Sachen verordneten Kayserlichen Ministerial-Deputation, dem Römisch-Kayserlichen Haupt-Mauth am Roten-Thurm alhier anzudeuten; Es seye auf gehorsamstes Anlangen und Bitten derer Oberländischen Fisch-Händler, und darüber Commissionaliter beschehene Ansuchung resolviret und bewilliget worden: daß respectu der Aal-Fisch, das neue Veßgal im mindesten nicht alteriret, sondern bey der ihnen darinnen pr. 2. fl. 10. kr. vom Centen actualiter zu statten kommenden Einmüthung es allerdings gelassen werden solle.

Den denen Edel-  
Fischen zwölf pro  
Cento Nachsicht.

So viel aber die übrigen Edel-Fisch betrifft, ob zwar die Supplicanten, auch keineswegs Ursach hätten sich dieserhalben zu beschweren: so solle jedoch intaitu des von ihnen vorgestellten, so gefährlichen Handels denenselben ex pura gratia von jedem Centen 12. Pfund, oder von 100. Maas 12. Maas connivendo frey gelassen, und passirt werden. So man ihnen Ober-Beamten zur Nachsicht und künftigen Amts-Verhalt hiemit bedeuten wollen. Wien, den 20. September 1726.

### Wein-Zehend, und Berg-Rechts-Ordnung.

27. September.

Wein-Zehend, und  
Bergrechts-Tax.

In natura oder Geld  
zu geben.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten R. allen und jeden, die um Unsere Residenz-Stadt Wien, und unter dem Gebürg Wein-Gärten haben, darvon Uns, Unserm Bisthum Wien, und andern; die neben Uns Theil haben, der Zehend gebühret; wie auch denen Berg-Herren, welchen man das Berg-Recht in Most zu reichen pfleget, Unsere Gnad und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen: daß Wir Uns nach Vernehmung der andern Unsern Zehend-Witttheilern, so, wie gemeldet, neben Uns, und erwehnt Unserm Bisthum Wien Zehend-Theil, und gleichfalls denen, so Berg-Recht haben, der Ablösung des Zehendens und Berg-Rechts halber auf dieses gegenwärtige 1726. Jahr dahin gnädigst entschlossen: daß, wofern man einen Lomen Most Zehend mit Geld ablösen will, pr. 3. fl. 4. s. das Berg-Recht aber pr. 3. fl. 6. s. geschehen solle; jedoch dergestalten, daß in eines jeden der den Zehend, oder Berg-Recht zu reichen schuldig, Willen stehe, seinen gebührenden Zehend, oder Berg-Recht in Most, oder Geld zu entrichten, und solches die Zehend- oder Berg-Recht-Herren also unweigerlich anzunehmen schuldig; so nun die Abführung in Most geschieht, solle derselbe gut und unverfälscht, auch nicht mit alten und verlegenen Weinen angemischt seyn.

Unzulässige Expro-  
sungen.

Deren Restitution.

Restituzion alter  
Patenten de Anno  
1654 17. Sept.  
1660.

Den Zehend in na-  
tura oder Geld an-  
zunehmen.

Beynebenst wollen Wir, daß die Zehend- und Berg-Rechts-Herren, unter was Prætext es immer seyn wolte, ein mehrers nicht, als die deswegen ausgegan- gene Generalia vermindern, für sich selbst zu erpressen, sich nicht unterstehen; da auch jemand inzwischen etwas mehrers, als die Satzung austrüge, bezahlet haben möchte, demselben der Ueberrest wiederum zurück gegeben, und erstattet werden solle. Und demnach vorkommet, daß die hierorigen, wegen Einbringung des Zehend- und Berg-Rechts gemachte heilsame und Lauds-Fürstliche Satz- und Ordnun- gen gebührender massen nicht beobachtet, sondern in mehrer Wegen dawider gehan- delt werden wolte, Wir aber solches zu verstaten nicht gemeint sind; Als auch euch Zehend- und Berg-Rechts-Herren allen und jeden insonderheit ganz ernstlich anbefohlen, daß ihr denen von Weyl. Unserm heralichst-gewesenen Herrn Vater, Leopoldo, An. 1660. nicht weniger von Weyl. Unserm jüngst abgelebten Herrn Bruder, Josepho, An. 1705. als erwählten Römischen Kaysern Christ-seeiligsten Andenkens, ausgegangen gedruckten Generalien in allen und jeden Puncten bey un- ausbleiblicher Straffe nachkommt; und ihr Zehend-Herren fürs

Erste, den zu reichen schuldigen Zehend- oder Berg-Recht, in natura, oder Geld, so in der Zehend- oder Berg-Rechts-Holden Willkühr allein stehet, von denenselben annehmet; im widrigen, und da die Zehend- oder Berg-Rechts-Herren solche Wahl denen Zehend- und Berg-Rechts-Holden annehmen wollten, der also



unbefugte eingenommene Zehend, oder Berg-Recht ohnefehlbar confisciret werden solle.

1726.  
September.

Zweitens, den Zehend, wann man denselben in der vorgesezten Zeit, als Zeit der Abführung, nemlich vom Fesen bis auf Lichtmess geben will, wie er gesetzt ist, ohne einig dar- auf schlagenden Wandel, annehmet.

Drittens, bey Visitation der Keller allein von demjenigen, was nach Abzug Visitation der Keller des Berg-Rechts übrig bleibt, den durch obgedachte Generalia auch zugelassenen Zehend rechnet, und nehmet.

Viertens, ingleichen ihr Zehend-Herren die Leute mit größerer Maas, als es Rechte Maas sonst der gemeine Eimer, Viertel oder Achtung austräget, keinemwegs beschwe- ret, noch jemand zwinget, den Zehend anders, als nach der ordentlichen Visita- tion oder nach der darnach aufgerichteten Heim-Maas zu geben; wie auch

Fünftens, die Unordnung, daß über das Zement-Zeichen das Körnlein schwim- men müsse, gänzlich eingestellet, und sonst in den übrigen allen besagten ausge- gangenen Kayserl. Generalien, als wann solche von Wort zu Wort hierinnen ge- druckt stünden, bey Vermeidung der darinn gesetzten Straf gehorsamt nachlebet; auch

Die Obrigkeiten, welche das Planken-Geld einzunehmen haben, nicht mehr, als sich gebühret, und vonnöthen thut, abfordern, und nehmen lassen, benebenst darob seyn sollen, damit die Planken zugerichtet, und haultich erhalten werden; wie Wir auch nicht unterlassen werden, die Ubertreter der Gebühr nach, andern zum Exempel, wohl empfindlich abzustrafen; Hieran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Wien, den 27. September 1726.

## Schmalz- und Butter-Handel.

**S** Jedermann ex officio auf Regierung; Es seye in Consideration dater anjehs sich in Hungarn, und dreyen Königlich-Böhmischen Ländern der Futter- rung halber dufferenden Umständen wegen beschehener Erhöhung des Schmalz- und Butter-Preises kein Bedenken; wie dann auch um den etwa sonst zu befahren seyn dürfenden Abgang dießfälliger Zufuhr zu steuern, das Bedörge an die Böhmishe Hof-Canzley angerathener massen bereits verfügt wor- den. Nachdem auch nöthig seyn will, daß zugleich allhier auf dem Markt des schädlichen Vorkaufs halber eine Vorsehung geschehe: Als wird Regierung gemein- sen zu verordnen wissen; damit allen Käß-Stechern, und allen derenjenigen, so in der Stadt und den Vorstädten, mit Butter und Schmalz zu handeln pflegen, die Erkauffung des Butters, und Schmalzes auf dem Markt allhier keineswegs gestat- tet, sondern bis auf weitere Verordnung bey Verlust des allda erkauffenden Quant- verboten, und verhänglich eingesteyt, die befundene Ubertreter auch scharf gestraft werden. Wien, den 9. October 1726.

9. October

Schmalz-Handler  
sollen nicht auf des  
nen Märkten kau-  
fen.

## Brod- und Becker-Ordnung.

**S**r Carl der Sechste etc. Entbieten W. allen und jeden in diesem Un- sern Erz-Herzogthum Oesterreich uater der Enns befindlichen Herrschaf- ten, und Grund-Obrigkeiten, dann Unsern Lands-Fürstlichen Städten, und Märkten, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was massen Wir über den Uns von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung erstatteten ex officio-Bericht, in Sachen der bishero nach dem höhern allhiefigen Körner- und Mehl-Verkauf formirten Brod-Sagung, dann der geschehenen Abstellung des Aus- zugs aus dem Semmel- oder Kocken-Mehl, unter andern den 7. dieses allergnäd- digst resolviret, daß an berührter Abstellung der von denen Mühl-Meistern ange- massen Herausziehung des weissen, oder Vorschusses aus dem Semmel- oder Kocken-Mehl, gar wohl geschehen, und disfalls nun einzig und allein erforderlich seye, daß mit genauer Obacht beständig darüber gehalten werde; immassen dann in allerweg eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, daß diese wegen des Brods von

19. October.

Von dem Semmel-  
Mehl Auszug zu  
machen verboten.

1726.  
10 October.

Das Brod zu sol-  
ten.

Und allergnädigst anbefohlene, und auf Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung allergehorsamste Anhandgebung approbirte Borschungen, auch auf dem Land, zumalen so wohl mit dem an die Becken, als auch mit jenem auf dem Markt verkauffenden Mehl beobachtet, bey allem Brod-Gebäck, (wie schon öfters nachdrücklich verordnet worden,) die rechte Güte, Gewicht, Weiße, und Reife verschaffet, von denen Becken an statt des Salzes nicht der Sauer-Teig, sondern das Salz nach Nothdurft genommen; und damit alles dieses genau befolget, das Brod nicht nur in den Brod-Läden, sondern auch in den Becken-Häusern öfters visitiret, und gegen die Ubertreter nicht mit Geld, sondern öffentlicher Leibes-Straffe fürgegangen; ingleichen die Mehl- und Brod-Beschauer, zu genauester Beobachtung ihres Amtes und Pflichten ernstlich erinnert, auch jene, so über einer geflissenen Conivenz, oder andern Ungebühr betreten würden, ihres Dienstes entsetzet, und beschaffenen Umständen nach, am Leib gestraffet werden sollen.


Diesemnach empfehlen Wir euch Eingangs-ermeldten Herrschaften, und Grund-Obrigkeiten, dann Unsern Lands-Fürstlichen Städten, und Märkten, hie-mit gnädigst, und wollen: daß ihr zu Vollziehung vorherberührt Unserer allergnädigst-geschöpften Resolution das Benöthigte alsogleich fürkehret, auch alles Ernsts darüber haltet, wie im widrigen mit der vorgesehenen Bestrafung verfahren werden solle. Und es beschiehet hieran Unser gnädigster Will und Meynung. Geben Wien, den 15. October 1726.

### Sanitäts-Sachen.

26. October.

Bezogener Cordon  
mit doppelter Pos-  
tierung.

Gesundheits-  
Bü.

 Er in Sanitäts-Sachen aufgestellten Hof-Commission wiederum ex officio zuzustellen, mit der Erinnerung; Es seye von Ihrer Kayserlichen Majestät alles dasjenige, was sie Hof-Commission gutächtlich eingerathen, durchgehends allergnädigst, und dergestalt genehm gehalten worden: daß nebst der an denen duffersten Land-Gränzen gegen dem Türkischen aufgestellten, auch herwärts an denen Flüssen der Theys, Sau und Drau, annoch die anderte Postirung angestellet, und zu vollständiger Verlässlichkeit nicht allein über der erstern mit allem Rigor, und Wachsamkeit gehalten, sondern auch die andere mit gleichem Rigor dergestalten beobachtet, daß an denen benannten Flüssen gewisse Orter zur Überfuhr bestimmet, alle übrige Seiten- oder Particular-Überfuhrn aber gänzlich abgestellet, und die Eschaken hinweggenommen, die bestellten Haupt-Überfuhrn mit genug-samer Kayserlicher Militz besetzt, und an dem Gestätt der Flüsse fleißige Patrouille gesetogen; zumalen nicht von der Rational-Militz, und Dorf- oder Grund-Obrigkeiten, sondern allein von denen Commandanten und Officiren ersagter Kayserlichen Militz bey denen Postirungen denen in Hungarn einkommenden Passagiers der ausgestandenen Quarantains halber, die Gesundheits-Föden und zwar gratis ertheilet, in gleich erwöhdneter Föde die Person mit allen Umständen, und deme allen, was mitgeheth, deutlich und ausführlich beschrieben, dahin alle an denen Postirungen commandire Officier ausdrücklich, und angelegentlich instruiret; bey der anderten Postirung ohne Producirung einer, mit Beschreibung der Person, und allen Umständen eingerichteten, und von dem Commandanten erster Postirung ertheilten Gesundheits-Föden niemand eingelassen, und zwar, wie es ohne das den Verstand hat, auch die zwischen der erst, und anderten Postirung wohnende Leute, cujuscunque Conditionis, wann sie über die anderte Postirung sich begeben wollen, zu Nehm- und Beybringung solch glaubwürdiger Föden angehalten, derowegen die producirende Föden umständlich examiniret, und in Entstehung derer inbeschriebenen mit dem Vorweiser nicht übereinstimmenden Umstände, ein solcher wieder zurück geschaffet; aus eben diesen Beweg-Ursachen in denen Gebieten Licca und Cor-babia, und übrigen, in dortiger Gegend befindlichen Orten gemessene Anstalten vorgekehret, auch bey denen Flüssen Unna und Kulpa gleichmäßige Postirungen angestellet, und dessenthalben an die Commandanten zu Carlstadt, und Zeng in eadem Conformitate die Befehle erlassen, alles dieses an den Bannum Croatiz, und commandirenden Generalen in Sclavonien mitgegeben, die Contumaz-Häuser vor die Passagiers, und die nöthige Hütten vor die Postirungen in Stande gesetzt, und gehörig unterhalten;

Die Gesundheits-  
Anstalten werden  
dem Königreich Pol-  
en communiciret.

Zu Versicherung des Gesundheits-Standes in dem Königreich Polen dem all-  
da befindlichen Minister, Herrn Grafen von Bratislau die gegen die Türkische Län-  
der vorsehende Contagions-Anstalten, de praxarico, & praxiati, durch seine G-  
härde



Hörde communiciret, und selber dahin, daß auch das Königreich Polen zu seinem, und angränzender Provinzien Besten, auf guter Hut stehen möchte, er die gehörigen Remonstraciones zu thun hätte, instruiret, von ihm derer daselbstigen Dispositionen, und Gesundheits-Stand halber Kundschaft eingezogen, und solche Ihrer Kayserlichen Majestät eingefendet.

Annebens in die Gränz-Postirung in Ihrer Kayserlichen Majestät angehörigen Wallachen, und nacher Paralin in Serbien, jedes Orts ein Medicus, und zwey Chyrurgi, welche in Pest-Läuffen schon gedienet haben, gegen dem eingerahten, oder von der Hof-Cammer mit selben vergleichenden monatlichen Gehalt, mit der Instruction, daß sie de Statu Sanitatis fleißige Nachfrag halten, pro re nata remedia praeservativa, & curativa gleich an die Hand geben, und wochentlich anhero berichten sollen, abgeschicket, die Erwählung bester tauglicher Subjectorum, auch allenfalls die Bestellung eines Corporis Pharmaceutici dem Sanitäts-Rath, und dormaligen Decano Facultatis Medicæ, Herrn Johann Wolfgang Preiser, von der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, per Decretum aufgetragen;

Bestellung der Medicorum, Aerzte, und Apotheker.

Wegen des Türkischen Commercii, wird es bey der Ausschließung indifferenter aller aus dem Türkischen kommenden Waaren und Effecten, mit oder ohne Contumaz, bis auf weitere Verordnung noch fernerhin gelassen; Dabingegen mit Abforderung der Gesundheits-Föden, ausser denen beiden Postirungen, in dem Königreich Hungarn und an denen Oesterreichischen Gränzen der Zeit noch supercediret; Ubrigens von Ihrer Kayserlichen Majestät Hof-Kriegs-Rath, gleichwie vorhin bestehend, so wohl mit denen obern, als mittlern und niedern, an gemeldten Gränzen stehenden Officieren, über den in- und auswärtigen Gesundheits-Stand eine genaue Correspondenz unterhalten; ingleichen von den Garnisonen, auch Staats-Medicis und Chyrurgis wochentliche Berichte abgefördert; auch ein und ander ihr Hof-Commission, wie vorhin, zu ihrer Richtschnur durch seine Gehörde communiciret, zu Ausrauch- und Ziehung durch den Eßig der ex Turcico ankommenden Briefschaften in gemelde Wallachen an die Aluta, und in Serbien nacher Paralin, jedes Orts zwey Post-Officier, jeder mit monatlichen Sold etwa bey 50. fl. abgeschicket; bey hier anwesenden Türkischen Omer Aga in Paralin ankommende Briefschaften aber, aus denen von ihr Hof-Commission angeführten Ursachen, nicht durch den Eßig gezogen, sondern der Eßig siedend gemacht, und das Brief-Blat eine Zeitlang umgekehrt über den Dunst gehalten, sodann wiederum gestossen, und wetters passiret, dessenthalben an die Post-Officier, wie dem Obristen-Post-Amt unter heutigem Dato aufgetragen wird, der besondere Befehl zugesfertiget; Im übrigen aber alles bey der vorigen Regel ungeändert gelassen;

Türkisches Commercium.

Correspondenz.

Correspondenz Türkischen Ministers am Kayserlichen Hof.

Alle diese zu Erricht- und Unterhaltung derer Contumaz- und Postirungs-Hütten, wie auch vor die abordnende Medicos, und Chyrutgos, dann gleich erwehnter Post-Officieren nöthige Ausgaben, und Besoldungen von der Hof-Cammer der Zeit übernommen, und die Anweisung verabsolget; Endlichen auch über alle bishero angeführte, und etwa weiter nöthige Contagions-Anstalten die völlige Direction, und Execution, ingleichen die Ertheilung der Gesundheits-Föden obumittelbar dem Hof-Kriegs-Rath, und denen aufstellenden commandirenden Officieren allein, nach desselben Anweisung, eingeräumt, und anvertrauet werden solle.

Nöthige Besetzung von der Hof-Cammer.

Veranstaltungen von dem Hof-Kriegs-Rath.

Und damit nun alle diese Anstalten allerseits richtig zum Vollzug gelangen: so ist über ein und anderes unter heutigem Dato seiner Gehörde die Nothdurft verfügt worden, und unter andern auch der Königlich-Böheimischen, und dann der Siebenbürgischen Hof-Canzley die erforderliche Communication geschehen, welchen beiden letztgemeldter Hof-Canzleyen sürohin auch zu denen von ihr in Sanitäts-Sachen aufgestellten Hof-Commission haltenden Zusammentretungen ebenfalls anzufagen seyn wird. Wien, den 26. October 1726.

**Mehl- und Brod-Sagung.**

Jederum auf Regierung, mit der Erinnerung; was massen es Ihre Kayserl. Majestät noch vor das bevorstehende Monath Decembris bey jetziger Brod- und Mehl-Sagung, Becken-Ordnung, und dem denenselben ausgewiesenen burgerlichen Gewinn aus denen erheblichen Motivis gnädigst bewenden lassen, jedoch mit ernstlicher Erfrischung voriger heylsamer Verordnung

29. November.

I 7 2 6.

November.

Die unermöglic-  
hen Becken mit  
Weil zu versehen.

Einschaffung bins  
länglichen Vors  
raths, Replis.

Wistortion in denen  
Becken-Häusern.

ordnungen, und folgenden weitem Anhang: nemlich, daß durch die von Wien, de-  
nen unermöglichen, und mit dem Mehl-Vorrath auf ein Monath nicht aufkommen  
könnenden Becken das benötigte Mehl in vorigem Preis und Güte inmittelst  
vorgeschossen, und zu Bevoorkommung eines duffälligen künftigen Abgangs förderst  
bey herannahender Winters-Zeit rinnenden Eises, und brechenden Brücken mit  
ehester Gelegenheit wiederum ein zulänglicher Vorrath an Mehl auf ein und ande-  
res Monath zeitlich herbeygeschafft, und den Mittellosen Becken obstehender mas-  
sen im Erforderungs-Fall aufgeholfen, den vermöglichen Becken aber die genaue  
Befolgung voriger Ordnung, wie zumalen, daß dieselbe auch, nach erst gedacht an-  
befohlenem Beispiel deren von Wien, eben auch bey bevorstehender Winters-Zeit  
sich mit einem mehrern Vorrath, auch Mehl auf ein oder anderes Monath, damit  
im Fall einiger, der Strassen, und Brücken halber oder durch andere sich in sol-  
cher Zeit und Witterung leicht ereignende Zufälle entstehenden Hindernissen das  
Publicum der Stadt und Vorstädten, mit dem benötigten Brod so wohl, als auf  
dem Markt verkauffenden Mehl in billigem Preis, der Gebühr und Genüge nach,  
versehen werde, bey Straf des niederliegenden Handwerks auferlegt; auch die Be-  
cken insgemein, daß sie ihr Geback in rechter Güte, Weiße, und Resche also gewiß  
zu backen fortfahren; als im widrigen gegen die Ubertreter nicht mit Geld, son-  
dern mit Leibes-Straf verfahren werde, von neuem adhortiret, die anbefohlene  
Visitation und Brod-Beschau nicht nur in denen Brod-Laden, sondern auch in de-  
nen Becken-Häusern, öfters aufs genaueste vorgekehret, und wieviel jeder in ein  
und anderer Sorten backe, auf das genaueste beschrieben, die Becken und Brod-  
Beschauer ihrer Obliegenheit unter vorhin angegesetzter Straf nochmalen erinnert,  
und was in den Wägen auf den Markt gebracht wird, in jedem Wochen-Markt-  
Tag fleißig annotirt, und leztlichen das in Sachen abgeforderte Haupt-Gutachten  
auf alle Weise maturirt, und nacher Hof erstattet werden solle: Als wird Regie-  
rung darnach das weitere zu verfügen, und darüber mit allem erforderlichen Nach-  
druck zu halten wissen. Wien, den 29. November 1726.

## Nieder-Oesterreichischer Berordneten, und Rath- Herren, Wahl.

10. December.

**D**em gesamt treu gehorsamsten Nieder-Oesterreichischen Ritter-Stand pro  
primo allergnädigste Casirung inbvermeldter Privat-Handlung; secundo  
Lands-Fürstlichen Schus, und Manutenirung bey denen Ständischen Rech-  
ten, Gewohn- und Freyheiten betreffend.

Nieder-Oesterrei-  
chische Stände sol-  
len die Berordne-  
te und Rath-Her-  
ren nur für die  
nächst künftige Zei-  
ten erwählen.

Dem Nieder-Oesterreichischen Ritter-Stand ex officio wiederum zuzustellen,  
und ist demselben der auf morgen ausgeschriebene Wahl-Tag mit der zuständigen  
freyen Wahl allergnädigst placidiret worden; derselbe aber wird anbey von selbst  
besorget seyn, daß die Wahlen nicht so weit hinaus voreilig und anticipando ge-  
macht, sondern allein für die nächst künftige Zeiten die unumgänglich nöthige, auch  
tüchtige Subjecta vor Berordneten, und Rath-Herren nach der einhellig errich-  
teten Wahl-Ordnung, und des Ritterstands gemachten Schlüssen erwählet, und  
dieses auch in das künftige vor alle Zeiten beobachtet werde. Wien, den 10. De-  
cembris 1726.

## Jurisdiction's - Streit zwischen Regierung und Obrist-Hof-Marschall.

12. December.

**A**nzuzeigen. Demnach bey Ihrer Kayserl. Majestät Dero Nieder-Oester-  
reichische Regierung sich beschweret, daß, ohngeachtet der gewesene Chur-  
Erierrische Cammer-Rath, Johann Niclas Hölling, als ein fremder Rath  
und Nobilis, ihrer Jurisdiction unterlegen gewesen, auf dessen Absterben  
gleichwol er, Herr Obrist-Hof-Marschall, bey dessen Verlassenschaft die Jurisdi-  
ction's-Sperr habe anthun, und das Testament zu sich nehmen lassen; auch obnge-  
hindert des erlassenen Compaß-Schreibens, daß solche Jurisdiction's-Sperr möchte  
abgenommen, und das Höllingische Testament ihr, Regierung, übergeben werden,  
an statt der Willfährung zur Antwort erhalten: daß weil besagter Hölling ein  
Kayserlicher Pensionist per 400. Gulden gewesen, und mittelst der Pension seine  
Subsistenz vom Hof genossen, also quasi Aulicus zu seiner Hof-Justanz gehörig ge-  
wesen

Hof-Pension von  
andere kein Forum  
Jurisdictionis.



wesen seye; dahero ihr, Regierung, Anverlangen nicht deferiret worden; folglich sie, Regierung, um eine allergnädigste Entscheidungs-Resolution allergehorsamst ange-  
langet seye.

1726.  
December.

Wie nun beiderseitige Motiva Ihrer Kayserl. Majestät gehorsamst vorgetra-  
gen, und von allerhöchst Derselben allergnädigst resolviret worden: daß oberwehnte  
gerichtliche Jurisdiction-Sperr bey des verstorbenen Johann Niclas Hölling seel.  
Verlassenschaft der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuständig seye, folgsam des-  
sen Jurisdiction-Sperr abgethan, und das Höllingische Testament ihr, Regierung,  
zur gehörigen Abhandlung extradiret werden solle. Wien, den 12. Decembris  
1726.

## Jurisdiction-Streit zwischen Consistorio und Regierung.

Dem Erz-Bischof, und Fürstl. Ordinario ex officio wiederum zuzustellen, mit  
der Erinnerung; daß Ihre Kayserl. Majestät über den Ihr geschenehen ge-  
horsamsten Vortrag beeder Theile Motiven gnädigst resolviret haben: daß  
ihme, Fürstl. Herrn Ordinario, über des verstorbenen weltlichen Priesters, weyl.  
Johann Peter Schmid, als in der Metropolitan-Kirchen zum Heil. Stephan all-  
hier gewesenen Botivanten seel. Verlassenschaft die gerichtliche Sperr, Publicirung  
des Testaments, und Verlassenschafts-Abhandlung zustehe; worüber auch an Re-  
gierung, wegen Abthnung ihrer Sperr, vermög anliegender Copia des erlas-  
senen Decreti das Gehörige ist verordnet worden. Wien, den 13. Decembris  
1726.

13. December.

Botivanten stehen  
unter des Ordinarii  
Jurisdiction.

## Vindicirung geistlicher Güter.

Der schriftlichen Verfahung zwischen Zachariam Adalbertum Hüttner,  
J. U. D. als Passauerischen Mandatarium, Klägern an einem; dann Herr  
Wolf Engelbert, Grafen von Auersperg, Beklagten andern Theils belan-  
gend etc. Es wäre zu der Pfarre Reinsperg ein sicheres Aemtel mit 14 Pfärrlichen  
Untertanen gehörig, von welchen, wie aus dem uralt in originali beygebrachten  
Rechnungen, so von der Gräflich-Auerspergischen Kamille und Vorgehern zu erse-  
hen, die geschenehene Veränderungen verrechuet worden, auch noch zu dato besagte  
14. Untertanen Robath, Ostern, Pfingsten, Michaelis, und Wehlnacht-Dienst,  
theils in Geld, theils in Abführung sicherer Effecten, in specie aber das Umgeld  
entrichteten. Es hätten aber eine Zeit hero wider all Verhoffen ermeldten Pfar-  
rers, Herr Wolf Engelbert Graf von Auersperg besagtes Aemtel und Unter-  
thanen, ohne einig rechtem Titulo an sich zu ziehen angefangen, und dardurch so viel  
verursachet, daß nicht allein der Gottes-Dienst geschmählert, sondern auch die  
Pfärrlichen Einkünfte verringert worden, daß man kümmerlich einen beständi-  
gen Seelsorger dahin bringen können; einfolglich wollte die Billigkeit erfordern,  
längerhin dergleichen Unfug nicht nachzusehen, sondern ex nobili officio selbe hin-  
wiederum zu vindiciren; und zwar um so viel billiger, als vorerwehnter massen  
Herr Graf von Auersperg, nach Inhalt des den 9. Martii 1694. allergnädigst  
emanirten Generalis, einigen Titulum auf obberührtes Aemtel und Untertanen  
nicht dociren könnte; Bäte solchemnach er Kläger Mandatario nomine gehorsam-  
lichst, Regierung geruhete dem Herrn Beklagten die Abtretung obbenannten  
Aemtels und vierzehn Untertanen una cum fructibus perceptis & percipiendis und  
der Pfarre Reinsperg wieder einzuräumen, gemessen aufzulegen, de Damnis sum-  
tibus, & expensis, ac alio jure quocunque, protestando.

14. December.

Geben der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim König-  
liche Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns,  
Regierung des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Lande, nach Berneh-  
mung

1726  
December

muss heret von beiden Theilen eingebracht; und der Ordnung nach collationirt  
schriftlichen Rothdursten, zu Abschied.

Beneficiaten haben  
auf die Unterthanen  
kein Jus über den  
klaren Buchstaben  
der Fundations-  
Briefe.

Der Gräfliche Herr Beklagte seye von des Klägers Klag ledig, und müßig;  
will aber der Kläger den Herrn Beklagten einiges Pfund-Gelds halber wegen der  
in denen allegirten Kirchen- Rechnungen einkommenden Zehend-Geldern, und  
Zehend-Pfunden-Spruch nicht erlassen: stehet ihm solches in alio & separato  
Judicio der Ordnung nach anzubringen bevor. Wien, den 24.  
December 1726.

Handwritten text, possibly a signature or title, appearing as a mirror image.



Main body of handwritten text, appearing as a mirror image of the original document's content.

Stem



## Fremde Bettler.

**E** gebe der in Abschrift mitkommende Ausschuss mit mehreren, was massen sich abermalen die Stände des Landes Oesterreich ob der Enns in Unterthänigkeit beschweren; daß sie durch die von allen Seiten nicht allein aus dem Reich, Bayern, und Passau, dann aus Welschland durch Tyrol, und Salzburg, sondern auch aus Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreichen Hungarn, und Böhmen, ja sogar aus Steyermark, und Oesterreich unter der Enns in selbiges Land häufig eindringende ausser Lands gebürtige abgedankte Soldaten, auch in grosser Anzahl mitbringende Weiber, und Kinder dergestalten bedrängt wurden, daß sie mit ihren Unterthanen solche ausländische Soldaten neben denen im gedachten Land ob der Enns gebürtigen über zwanzig Tausend Gulden zum jährlichen Unterhalt erfordernden Invaliden, und denen sich über zwey und zwanzig Tausend Köpfe erstreckenden ordinari Land-Bettlern länger zu unterhalten absolute nicht vermögten, ihnen auch nicht mehr zu helfen wüßten, mit nochmalig allerunterthänigster Bitte, dieser unerträglichen Landes-Beschwerde entweder mittelst der allergnädigsten vertrauensvollen Übernehmung derer Ausländer, in die allhier zu Wien errichtete, und nunmehr von wehl. Herrn Herzogen Maximilian von Hannover und Herrn Baron Favonat, mit ergiebigen Stiftungen versehene Wienerische Armen-Häuser zu überlegen; Dahingegen die in besagten Armen-Häusern befindliche in Hungarn, Böhmen, Steyermark, Nieder-Oesterreich, und Tyrol gebohrene in ihre Geburts-Länder zu verweisen, und all dort, gleichwie die allda gebürtige zu versorgen, oder wenigstens mit proportionirter Austheilung unter gesamte Kayserliche Erbländer abhelfliche Maas zu verschaffen, und nicht die völlige, mit Weib, und Kinder, eine kleine Armee ausmachende Anzahl dergleichen ausländischer Soldaten selbigem Land allein auf den Hals burden, und liegen zu lassen; vor allem aber dem Herrn Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns die weitere Hineinwanderung derley ausländischer Soldaten, auch deren Bequartir- und Verpflegungs-Assignation ernstlich zu inhibiren, dagegen vielmehr die schleunige Hinausschaffung der bereits allda befindlichen, in andere Kayserliche Erb-Länder gehörigen, gemessen anzubefehlen; gestalten widrigen Falls die unlängst eingerichtete Bettler-Ordnung völlig umgekehret, und alles wieder in gänzliche Confusion, und Zerrüttung verfallen, die noch bey wenigem Vermögen stehende Contribuenten nebst denen grossen Anlagen durch die in- und ausländische Bettler ausgesauget, mithin sie die Bewilligungen ferner zu bestreiten, ausser Stand gesetzt würden.

4. Jenner.

Ober-Oesterreich ist mit fremdem abgedankten Soldaten überlegt.

Obwohl nun ihr Regierung ohnedem bereits die Anzeige geschehen, welcher gestalten unter andern auch von ersagten Ständen des Landes Oesterreich ob der Enns die Erklärung abgefordert worden, zu was für einem Beitrag sie sich zu derer abgedankten Soldaten nöthiger Verpflegung einverstehen wollen. So ist doch annehbens auch Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigster Wille, und Befehl: daß der Herr Lands-Hauptmann ersagten Landes ob der Enns inwendtlich bestens besorget seyn, und der angeordneten Verfassung gemäß veranstalten solle; damit jene abgedankte Soldaten, und andere arme Leute, welche in das gesammte Land nicht gehören, daseibst nicht eingelassen, und auf dem Intercito in allen Punctis fortan fest gehalten werde; immassen dann derselbe auch die eigentliche Auskunft zugeben hat, ob eine dergleichen Anzahl von abgedankten Soldaten, und andern Armen, wie aus dem Ständischen Bericht zu vernehmen kommt, sich im Land befinde, auch ob diejenige Arme, so allda nicht geböhren, nach der Verfassung hinaus geschoben werden; welche einlangonde Nachricht sodann Regierung zu Anordnung des weitem nach Hof befördern wird. Wien, den 4. Januarii 1727.

## Fiscalitäts-Klagen.

**E**nnach eine Zeit her beobachtet worden, daß verschiedene fiscalische Klagen, auch wider die Negotianten, incaminiret werden, welche nach langwierigem Rechts-Umtrieb in dem Ausgang sich nicht gegründet befinden, dadurch aber der, in dem gemeinen Wesen schätzbarste Credit, hauptsächlich betroffen, in Mißtrauen gesetzt, und derowegen viel von denen in- und ausländischen Negotianten zurück gehalten, und wohl gar von hier abgezogen werden; deme fürhin zu steuern höchst-gedacht Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst resolviret, und anbefohlen: daß Dero Cammer-Procurator ohne erhebliche Ursach, bevorab die Negotian-

7. Jenner.

Negotianten nicht leicht mit Fiscalischen Klagen anzugehen.

I-7 2 7.

7. Jenner.

ten, wie in der nächsthin resolvirten Erläuterung des Wechsel-Edicts mit mehreren erwähnt worden, mit einer fiscalischen Klage nicht so leicht angehen, sondern dergleichen Klagen, wie in andern Fiscalitäten Instructions-mäßig vorher summarischer untersucht, und darauf erst nach Befund der Sachen eine solche Fiscalitäts-Klage unternommen werden solle: Als hat man ihr, Regierung und Cammer, ein solches zur Nachricht und gehöriger Verfügung hiemit erinnern wollen. Wien, den 7. Januarii 1727.

## Erläuterung des Wechsel-Edicts in puncto fremder Negotianten.

7. Jenner.

**S**On der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmen Königl. Maj. Erz-Herzogen zu Oesterreich etc. etc. Unseres allergnädigsten Herrns wegen dem Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gericht hiemit in Gnaden anzuzeigen; bey allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Maj. habe der in drey Classen bestehende allhiefige Handels-Stand die gehorsamste Vorstellung gethan, als ob vom Zeit des den 16. Julii 1725. mit vermeyntlichen allzuschweren Bedingnissen publicirten Wechsel-Edicts, die ausländischen Negotianten von allhiefigem Platz mehr denn zwey Millionen Gulden in baarem Geld zurück gezogen hätten, und bey nicht erfolgender Remedirung zu besorgen wäre, daß auch die übrige, so dormalen ihr baares Geld noch allhier roulliren lassen, selbes zu Vermeidung dieser und anderer sich wegen obgedachten Edicts leichtlich aussernder Anstände ebenfalls abfordern, mithin das ganze Credit-Wesen, weil fast alle baare Gelder in den Stadt-Banco einfließen, nebst denen annoch in aufrechtem Stand sich befindenden Negotianten zerfallen dürfte. Ob nun wohl solthanes Edict von selbstem nicht unbedeutlich von denenjenigen vedet, welche keine Kauf- oder Handels-Leute seynd, und gleichwohl trockene Wechsel-Briefe ausstellen, anbey sich dem Wechsel-Gericht unterwerfen, mithin von denen befugten Negotianten, und Kaufleuten nicht zu verstehen ist, wie man auch solches gleich Anfangs ihme in drey Classen bestehenden Handels-Stand bey der Hof-Canzley ganz klar bedeutet habe: so sollen doch einige, zumalen auswärtige Negotianten, annoch der Meynung seyn, als ob solthanes Edict de anno 1725. und die darinnen enthaltene Bedingnissen auch von denen zwischen beyderseits Kaufleuten ausstellend, oder annehmenden trocknen Wechsel-Briefen zu verstehen wäre, dahero allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät über den von dem hiesigen Wechsel-Gericht abgeforderten ex officio-Bericht, und darauf angeordnete Hof-Commission, auch Ihre weiter geschehenen allerunterthänigsten Vortrag einige Erläuterung solthanen Wechsel-Edicts unter heutigens Dato haben ergehen lassen.

Wechsel-Edict d. d. 16. Julii 1725. mindert den Credit.

Von wem es zu verstehen.

Erläuterung.

Nachdeme man aber in solthamer per Edictum publicirenden Erläuterung in ein und andern Puncten, sonderlich in denenjenigen, allwo das nobile officium oder aber Arbitrium Judicis mit einlauffet, nicht eben so deutlich sich hat vernehmen lassen wollen, in specie, daß man unter denen in solthanem Edict mit besonderer Prærogativ angesehenen Kauf- und Handels-Leuten nur diejenige verstehe, welche denen dreyen Classen der hiesigen Handels-Leut, oder Handels-Stand einverleibet, oder sonsten mit einigen vom Hof erhaltenen Privilegio, Schutz, oder andern recht-mäßigem Indulto begabet, mithin die unbefugte, allhier sich aufhaltende Negotianten, wie in specie die fremde unprivilegirte heimlich handelnde Juden, Bediente und Hausgenossene, vermög verschiedener in Sachen ergangenen Hof-Resolutionen, davon ausgeschlossen seynd; wo gleichwohl prudenti Judicis arbitrio anheim gestellet wird, welcher durch seinen Agenten, oder Bevollmächtigten namhafte Geld-Summen hieher ziehet, und umkehren läffet, in billiger Maß, und mit Discretion wegen des allhier unternehmenden Negotii zu conviviren, doch daß selber die, wegen der wucherlichen Contracte ausgegangenen Lands-Fürstlichen Generalia, und das nunmehr erlaubte Wechsel-Edict merklich nicht überschreite, id est, daß wann, auch ein solcher auswärtiger Capitalist, oder dessen allhier stehender Agent, und Sachwalter keine förmliche Wechsel-Bank, oder Handlung führet, doch von aussen Capitalia herein bringet, allhier auf trockene Wechsel-Art handelt, und mit dem gewöhnlichen fünf à sechs pro Cento Interesse sich nicht begnügt, demselben ein mögliches Mercantil-Interesse, nach Umstand der Zeit und Kauf convivendo zu gestatten; oder

Arbitrium prudentia Judicis.



Da ein dergleichen Forensis, das, in trockenem Wechsel-Briefen, auf die Verfall-Zeit pactirte, und zugleich in die Haupt-Summa gebrachte, bey Prolongirung des Wechsel-Briefs aber nicht baar ausgezahlte Interesse, zu Capital schläget, derselbe mit einer fiscalischen Klage oder Straf nicht leicht anzugehen seye. Weiter,

Das zwar von denen per valuta, estimato, oder in dem angeschlagenen, (zu verstehen billigen Wehrt,) gegebenen Waaren, oder andern Effecten von befugten Negotianten, das per Wechsel stipulirte Interesse bis auf die Verfall-Zeit nicht könne angerechnet werden; nach der Verfall-Zeit aber möge der Creditor sothane Waaren, oder Effecten pro Capitali halten, auch die Interesse von sothaner Verfall-Zeit nicht unbefugt prätendiren.

Waaren auf Credit  
leiden Interesse.

Als hat man ein und anders ihme Nieder-Österreichischen Wechsel-Gericht zur rechtlichen Beobachtung nicht verhalten wollen, mit dem weitem Beyfag, daß bemeldtes Edict sogleich in den Druck befördert, und hievon einige gedruckte Exemplaria nach Hof gegeben werden sollen. Wien, den 7. Januarii 1727.

### Sanitäts-Sachen.

**S** haben Ihre Kaiserliche Majestät etc. mit Gelegenheit der von Ihrer Regierung nach Hof erstatteten Bürger-Spitalerischen Wirthschafts-Relation, und unter andern wegen Besorg- und Hehlung der allda befindlichen armen Kranken darinnen enthaltene gute Ordnungen noch unterm 4. December 1717. nicht allein gebilliget, sondern auch verlanget, daß bey allen und jeden hiesigen Spitalern und Kranken-Häusern, die in andern wohl bestellten Städten, so wohl Teutsch-Lands als anderer Länder übliche Cur- und Hehlungs-Art derer presshaften, per Demonstrationes Medicas & Chyrurgicas, gleichfalls eingeführet werde; wonehmlich die Operationes in Beyseyn derer Medicorum & Chyrurgorum per modum Collegii durch wohl erfahrene Wund-Ärzte öffentlich vorgenommen, der Zustand der Krankheit vorläufig erkläret, so dann der Hand-Griff denen Anwesenden mit allen Vortheilen gezeigt, und endlich die Hehlungs-Mittel vorgeschrieben, und appliciret; und zumalen hierbey nicht allein die jungen Doctores, ehe sie ad praxin gelassen werden, und die Studiosi Medicinæ, sondern auch die noch nicht genugsam erfahrene Barbierer- und Bader-Gesellen, wie auch derselben Jungen, und Hebammen einen grossen Nutzen schöpfen könnten, solchemnach gnädigst anbefohlen; daß Regierung die allhiefige Medicinische Facultät, dann dero Mittels- und in Sanitäts-Sachen verordnete Herren Rätthe, wie dieser öffentliche Modus Curandi, & demonstrandi, nec non tractandi infirmos cujuscunque generis & ætatis in denen allhiefigen Spitalern und Kranken-Häusern einzuführen wäre, vernehmen, und so dann das weitere Gutachten nach Hof erstatten solle. Obwohl nun sothaner Bericht den 30. Martii 1718. urgiret, folgend den 23. September 1721. ferner anbefohlen, daß die damalen ad Supremum Medicinæ-Gradum zugelassene Baccalarei formati künftighin noch wenigstens zwey Jahr in dem Spital St. Marx, Klagbaum, und dem sogenannten Becken-Häusel allhier practiciren, und allda den Armen und Kranken mit Assistenz des aufgestellten Medici gratis an Hand gehen, und desenthalben von Zeit zu Zeit glaubwürdige Zeugnisse beybringen, endlich Kraft weiterer Verordnung das vorher gehende dahin wiederhollet worden; daß denen jüngern Doctoribus & Chyrurgis in erwehnten Armen- und Kranken-Häusern mit denen Ordinariis in einer gewissen Anzahl der Ein- und Zutritt gestattet, und daß sie den Methodum tractandi, medendi & ordinandi einsehen zu mögen, nicht gehindert werden, sie Neo-Doctores aber dahin angewiesen seyn, daß sie der Cur-Ordination und Operation selbst sich keiner Dingen, bis sie nicht von denen Ordinariis hierzu tauglich erkennet werden, ingeriren sollen. So ist aber das abgeforderte Gutachten bishero nicht erstattet, noch vorerwehnte so heylsame Absichten in das Werk gerichtet worden.

10. Jenner.

Die Hehlungs-Oper-  
ationen in denen  
Spitalern per mo-  
dum Collegii öff-  
entlich vorzunehm-  
en.

Die Medicinische  
Facultät darüber  
zu vernehmen.

Baccalarei Medi-  
cinæ sollen in denen  
Spitalern practice-  
ren.

Wann nun aber dem Publico so sehr daran gelegen ist, daß selbes mit dergleichen in re Medica & Chyrurgica wohl geübten Leuten versehen; nicht weniaer bey denen Hebammen der schädliche Mißbrauch abgestellt werde, daß, nachdem sie kaum aus dem Helfer-Dienst austreten, sie gleich zu Hebammen angenommen werden; Dahingegen Ihre Kaiserliche Majestät ausdrücklich allergnädigst wollen und verordnen, daß von nun an sie Helferin, wann sie von ihrem Helfer-Dienst frey werden, sühobin zu St. Marx bey denen Gebährenden einige zeitlang sich gebrau-

Hebammen sollen  
zu St. Marx eine  
zeitlang dienen,  
ehe sie können Heb-  
ammen werden.

I 7. 2. 77

Jänner.

den lassen, deßenthalben ordentliche Zeugnisse beybringen, und ohne diese für eine Hebamme nicht angenommen werden sollen.

Als hat Regierung nicht allein das abgeforderte Gutachten ohne weitem Anstand nach Hof zu befördern, sondern auch an seine Behörde gemessen anzubefehlen; daß vorerwehnten allergnädigsten Resolutionen also gleich der gewisse Vollzug geleistet, die jungen Doctores vorangewiesener Massen in den Armen- und Kranken-Häusern ad praxin Medicam wirklich zugelassen, allenfalls durch zulängliche Compellirungsmittel darzu angehalten, und wegen derer Hülferinnen sühobin ob- vorgeschriebene Nichtschwur beobachtet, auch über ein und andern festiglich gehalten werden solle. Wien, den 10. Jenner 1727.

## Landes-Sicherheit.

14. Jenner.

**S**eyne aus neben befindlicher Verichts-Copia des mehrern zu ersehen; was die zu Besorgung gemeinsamer Ruhe und Sicherheit verordnete Hof-Commission zu Ende gedachten Verichts, wegen Schleiffung der von dem Herrn Grafen von Löwenburg, in seinem angehörigen Gränz-Wald zu Hainburg gegen die Generalien, und von ihr, Regierung, intimirte Warnung, und Verbott unternommenen schädlichen Gebäues in Unterthänigkeit vorgestellt, beynebenst gebetten habe; daß sie, Regierung, bey der deßenthalben an ihme, Herrn Grafen von Löwenburg, erlassenen Verordnung, ungehindert des, von der Kayserl. Hof-Cammer, in seinem Favor herübergegebenen Ersuch-Schreibens festiglich manutentiret werden möchte. Wie zumalen nun allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät aus Landes-väterlicher Vorsorge vor die gemeine Ruhe und Sicherheit gedachte, an erholten Herrn Grafen von Löwenburg ergangene Auflage in allewege genehm gehalten, solchemnach allergnädigst anbefohlen, daß dieses Gebäu gänzlich ungesäumt auf sein, des mehr gedachten Herrn Grafens Unkosten abgebrochen, und geschleift, auch weder an dieses, noch andere dergleichen gefährliche Orte, zu Nachtheil des gemeinen Wesens, förderst in puncto der Landes-Sicherheit, dergleichen Gebäuds gesezet werden sollen:

Der Lands-Sicherheit gefährliche Gebäude nicht zu gestat-  
ten.

Die erbauten sollen  
auf Unkosten des  
Erbauers abgethan  
werden.

Als hat man ihr, Regierung, ein solches, nebst Beschließung dessen, was in Sachen an die Kayserl. Hof-Cammer ergangen, hiemit zur Nachricht, mit dem Befehl erinnern wollen; mehr wiederholten Herrn Grafen von Löwenburg ferner anzubefehlen, daß er zufolge der allergnädigsten Resolution sothanes gemeiner Ruhe und Sicherheit nachtheilig, und verbottenes Gebäu innerhalb acht Tagen selbst völlig, und also gewiß abthun, als im widrigen solches ex officio, und auf seine Unkosten niedergerissen, und demoliret werden solle. Inmassen dann sie, Regierung, im Fall derselbe dessen Vollziehung über den gesetzten Termin verziehen würde, zu der Bewerkstelligung selbst schreiten, und die vollständige Schleiffung dieses Gebäues, mit Aufrechnung der hierzu anwendenden, von Ihme, Herrn Grafen, zu bezahlen kommenden Unkosten, vorkehren lassen; drey Tag vor der wirklichen Vollziehung aber, ihme, Herrn Grafen von Löwenburg, annoch einen gemessenen Partitions-Befehl des Inhalts zu fertigen: daß er der vorhabenden Abthung, und Schleiffung viel ermeldten Gebäues weder selbst, noch durch die seinige, oder andere bey ein tausend Thaler Pönfall sich nicht widersetzen solle. Wien, den 14. Januarii 1727.

## Erläuterung der Wechsel-Ordnung in puncto trockener Wechsel.

30. Jenner.

**S**on der Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, Erz-Herzogen zu Oesterreich, unser allergnädigsten Herrn, verordneten Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gerichts wegen, allen und jeden Wechslern, Negotianten, Handels-Leuten, und insonderheit denjenigen, so Wechsel-Briefe ausgeben, und in solchen sich diesem Wechsel-Gericht unterwerfen, hiemit ex officio anzuzeigen: es seyen zwar Anfangs in der unter dem 10. September publicirt- hiesigen Wechsel-Ordnung Articulo 54. die sogenannte Cambia a Deposito, oder trockene Wechsel, nur zwischen beiderseits Handels-Leuten cum Privilegio Fori

1717. 10. Sept.  
Cambia a Deposito.



Fori Cambialis, & parata executionis zugelassen, mithin statuiret worden, daß, wann ein anderer, der keine Kaufmannschaft, oder Wechsel-Bank führet, einen solchen trocknen Wechsel-Brief ausgegeben, oder von einem Kaufmann genommen, bey nicht erfolgter Zahlung ein dergleichen Schuldner nicht bey dem Wechsel-Gericht, sondern bey seiner gehörigen Instanz hierum habe besprochen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten werden müssen.

Nachdem aber diese Art zu wechseln in den mehresten Orten Teutschlands im Gebrauch, auch hier im Land sehr im Schwang gehet, über dieses verschiedene, so keine Kauf-Leute, oder Wechselser seynd, dergleichen trockene Wechsel-Briefe ausgestellt, und mit Begehung ihres ordentlichen Fori dem Wechsel-Recht, und Gericht sich unterwerfen:

So haben Ihre Kayserl. Majestät, um einer Seits Handel und Wandel zu befördern, anderer Seits aber dem unter solchen trocknen Wechsel-Briefen öfters verdeckten Bucher vorzubiegen, sothane Cambis a Deposito, oder trockenen, und zugleich dem Wechsel-Gericht freiwillig unterworfenen Briefen das Privilegium Fori Cambialis, auch respectu dererjenigen, so keine Wechselser, oder Kaufleute seynd, jedoch gegen gewissen in Resolutione sub dato Larenburg, den 15. May 1725. enthaltenen, und per Edictum sub dato 16. Julii besagten Jahrs publicirten Bedingungen, und Vorsehungen bengelegt.

zugelassen.

Edict vom 16. Jun. 1725.

Ob nun wohl sothanes Edict von selbst nicht ohnklar von denenjenigen redet, welche keine Kauf- oder Handels-Leute seynd, und gleichwohl trockene Wechsel-Brief ausstellen, anbey dem Wechsel-Gericht sich unterwerfen; dieses Edict auch von dem zwischen beiderseits Handels-Leuten furgehenden Negotio von darun nicht wohl hat können verstanden werden, weil ein dergleichen causa mercatorum vermindert, folgiam sie Kauf-Leute gar nicht Ursach haben; wegen dieser Trockenen, in der mercatorum schon zugelassenen, und zum Wechsel-Gericht verminderten Wechsel-Briefen sich dem Foro Cambiali besonders zu unterwerfen: So seynd doch einige, zumalen auswärtige den Meinung gewesen, als obbesagtes Edict de Anno 1725. und die darinnen enthaltene Bedingnisse, auch von denen Kauf-Leuten, wann sie trockene Wechsel-Brief einander geben, oder annehmen, zu verstehen wäre; dererwillen dann der in zwey Classen stehende Handels-Stand bey allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät sich allergehorigst angefraget; auch mit dieser Gelegenheit andere in dergleichen Wechsel-Sachen sich äußern wollende Anstände vorgebracht, über welche Anfrag und Anstände Ihre Kayserliche Majestät das allhiefige Wechsel-Gericht mit ihrem Bericht verkommen, auch dieses Werk, mittelst einer in Sachen angeordneten Hof-Commission untersuchen lassen, und auf den Ihro weiter beschriebenen gehorlichsten Vortrag diese allergnädigste Erläuterung unter dem 7. dieß laufsenden Monats und Jahrs heraus gegeben, und geordnet haben.

It von Handels-Leuten nicht zu verwechseln.

Erläuterung einiger Anstände.

Primo, daß gleichwie obbemeldtes Edict de Anno 1725. überhaupt sich nicht auf die Kauf-Leute, wann sie a deposito oder auf trockene Wechsel-Art miteinander handeln, versteht, also bey trockenen zwischen zweyen Handels-Leuten ausgegeben, und auf Ordre gestellten Wechsel-Briefen die hierauf kommenden Giri dergestalt anzusehen, das jene Exceptiones, welche dem Cedenten oder Giranten entgegen stehen, der Giratarius nicht zu leiden habe, sondern bey nicht erfolgter Zahlung, und dessenthalben von ihme Giratario angestrenzter Klag, ohngehindert dergleichen Einwendungen wider den Geklagten paratissima executio zu ertheilen seye; Allenfalls auch sothane Exceptiones gegen den Giranten, in instanci dargethan würden, solle gleichwohl der Ausgeber wegen der auf den Brief gestellten Ordre dem Giratario die Zahlung leisten, oder die Execution salvo regressu gegen den Giranten zu befahren haben; doch daß auch ihme Aussteller des Briefs gegen den Giranten schleuniges Recht ertheilet werde; sofern aber gegen den Giratario selbst die Exception gleich erwiesen würde, daß er zum Exempel, des Giranten bloßter Mandatarius wäre, und ohne geleistete Valuta nur seinen Namen hergegeben, mit dem Giranten eine dem Aussteller schädliche Verständniß, oder eine andere ohngehörige Handlung unternommen hätte: in solchem Fall habe der Richter die Execution ihme Giratario nicht zu ertheilen, sondern nach Befund der Sachen mit rechtlicher Erkenntniß fürzugeben. Welches alles auch

Edict Anno 1725 betrifft nicht den Handel, Stand.

Wichtig und wichtigste Giri.

1727.

Summ.  
auch wann er nur  
einfseitig intervenit.

Secundo, in jenem Fall, wann zwischen einem Handels-Mann, und einem der kein Handels-Mann ist, ein auf Ordre lautender trockenener dem Wechsel-Gericht unterworfenener Brief ausgestellt, oder vice versa angenommen wird, beobachtet werden solle. Wann aber

Wann kein Handels-Mann intercedirt, wird die Ordre nicht angesehen.

Tertio, Ein Privatus, der kein Kauf-Mann ist, einem andern, der auch keine Handlung treibet, einen trockenener, dem Wechsel-Gericht unterworfenen Brief ausgiebet, oder von demselben annimmt; solle diese Ausstellung des Briefs ohne Ordre geschehen, allenfalls dergleichen Ordre nicht angesehen, mithin der dritte Cessionarius oder Giratarius; wie der Cedent und Girant bey vorkommender Klag in persona vor das Wechsel-Gericht erfordert werden, und also der Cessionarius oder der Giratarius eben die Exceptiones, welche dem Cedenten oder Giranten entgegen stehen, leiden, auch hierauf Red und Antwort geben. Anlangend weiter pro

Valuta zu bezeichnen,

Quarto, die Valuta, seye mehrmahlen ein Unterschied zwischen Kauf-Leuten und Privatis, die keine Handlung führen; dergestalten zu machen; daß wann sie Kauf-Leute untereinander, oder ein Kauf-Mann mit einem privato, vel vice versa, auf trockenere unterworfenen Wechsel-Art handeln, und die Valuta in baarem Geld, Waaren, oder andern Effecten, oder aber in Wechsel, oder Rechnung bestehet, sothann Valuta also: Valuta in baarem, oder Valuta in Waaren, oder Effecten, oder aber Valuta gewechselt, oder Valuta in Rechnung, ausgedrucket werden; zum Fall aber gedachte Valuta theils in Waaren, oder theils in Wechsel, oder Rechnungen bestünde, sollen auch zwischen Kauf-Leuten, und wann diese mit Privatis auf trockenere Wechsel-Art handeln, um besserer Klarheit willen besondere Wechsel-Brief um das baare Geld, Waaren, oder andere Effecten errichtet werden. Wezu hingegen die auf obige Art untereinander handelnde Privatis, wegen dieser habe es bey mehrgedachtem Wechsel-Edict de 1725. §. 2do sein Verbleiben; daß nemlich in solchen Wechsel-Briefen die geloffene Valuta, ob selbe in baarem Geld, Waaren, Wein, Papier, &c. bestanden, jedesmalen deutlich exprimiret, und da es in dergleichen, oder andern Effecten bestanden, derselben Qualität, samt dem Werth, wie hoch sie angeschlagen, und angenommen worden, angemerkt werden solle. Da aber

oder sollen untersucht werden.

Quinto, solche Valuta in dem zwischen beiderseits Privatis fürgegangenen trockenener Wechsel vorgemeldter massen specificque nicht exprimiret worden wäre, der Beklagte hingegen die Exception, daß selber durch die empfangene Valuta ladiret worden, vorschüßete, solle diese Valuta, in was für einer Specie, Qualität, und Werth, selbe bestanden, bey Gericht genau und summariter untersucht, zu dem Ende von dem Creditore, oder auch Debitore ihr etwa habendes Buch, Serazza, Calendar, Scartequen, Hand- oder Notizen-Büchel abgefordert und examiniret, folglich auf dergleichen zwischen Privatis ausgestellten Wechsel-Brief nur solcher Untersuchung die Execution nicht ertheilet werden.

Mercantil-Interesse, wann nur der Creditor ein Handelsmann ist erlaubet,

Sexto, betreffend das Interesse, können die Kauf- und Handels-Leute, welchen sie auf ihre Profession Leute halten, mehr andere Handlungen machen, und von dem Negotio leben müssen, an die ordinari 5. oder 6. pro Cento nicht wohl gebunden seyn; wird daher ihnen Kauf- und Handels-Leuten, wann sie auch auf trockenere Wechsel-Art untereinander handeln, item wann selbe denen Privatis, so keine Wechsel-Leute seynd, Geld auf dergleichen Wechsel-Brief geben, das Mercantil-Interesse nach Umständen der Zeit, und Beschaffenheit derer Conjunctionen, bevor da kein Unterpand vorhanden, (als in welchem Fall auch das Mercantil-Interesse zu mäßigen ist) zu nehmen erlaubet; die Privati aber, so keine Handels-Leute seynd, und dennoch Geld auf dergleichen trockenere Wechsel-Brief durch Kauf-Leuten, oder andern Privatis ausleihen, sollen sich mit dem gewöhnlichen 5. oder 6. pro Cento Interesse begnügen, im widrigen, da sie ein mehreres genommen, obbemeldtem Wechsel-Edict de Anno 1725. §. 4to, und denen wegen der wucherlichen Contracten ausgegangenen Lands-Fürstlichen Generalien, auch darinnen aufgesetzten Straffen unterworfen seyn. Und zumalen

denen Privatis verbotten.

Septimo, die in mehrgedachtem Wechsel-Edict de Anno 1725. enthaltene fünfte, sechste, siebende und achte §. eben die Privatis, so keine Handels-Leute seynd, angehen, und zur Richterlichen Amts-Handlung gehören, als habe es auch dabey: Wie nicht weniger



Octavo, bey dem Articulo LIV. Eingangs erwehnter Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung sein Verbleiben; daß nemlichen die trockene Wechsel-Brief in denen Crida-Handlungen nicht anders, als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesehen, und classificiret, auch denenselben kein anderes Vorrecht, als das Privilegium Fori Cambialis, & paratae executionis zu statten kommen solle. Belangend

Nono, und letztlichen den 9. §. ostermeschten Wechsel-Edicts de Anno 1725. so verbietet zwar selber in generalibus, das in trockenen Wechsel-Briefen auf die Verfall-Zeit von baar anticipirten Capital pactirte, und zugleich in die Haupt-Summa gebracht, bey Prolongirung des Wechsel-Briefs aber nicht baar ausgezahlte Interesse zum Capital zu schlagen, und also Interesse von Interesse zu nehmen; es sollen aber hievon die Kauf-Leute, und Negotianten, jedoch nur in dem Fall, wann sie untereinander auf Wechsel-Art handeln, in das Künftige ausgenommen, mithin in dergleichen Begebenheiten die Fictio brevis manus, daß bey der Verfalls-Zeit, und Prolongirung des Wechsels das pactirte Interesse fürbezahlet, folgendes auch für eine fürgestreckte Capitals-Summa gehalten werden, zu mehrerer Facilitirung des Negotii auch in trockenen zwischen Negotianten ausgegebenen Wechsel-Briefen zugelassen seyn; mithin habe es wegen derer Privaten, da sie auch einem Kauf-Mann einen dergleichen Wechsel-Brief geben, oder von demselben nehmen, bey gedachtem §. 9no des Wechsel-Edicts, im übrigen auch bey der unter dem Dato den 10. September 1717. ausgegangenen Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung sein Verbleiben. Jedoch halten sich Ihre Kayserliche Majestät bevor, auch diese heraus gegebene Erläuterung nach Erforderniß der Zeiten, und Umstände zu verbessern, zu verändern, oder wohl gar abzuthun. Wornach sich jedermann zu richten, und obiger gnädigst. Lands-Fürstlichen Resolution gehorsamst nachzuleben wissen wird; So zu jedermanns Wissen, dieser Wechsel-Instanz zur gehdrigen Publicit. und Befolgung intimiret worden. Geschehen Wien, den 30. Januar 1727.

## Gold- und Silber-Borden, und Drath-Fabrik.

Wir Carl der Sechste etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, daß Uns Unsere alhiefige Niederlags-Berwandte, getreue liebe, Georg von Prunner, Johann Jacob Isenflam, und der Melchior Muralto, Fabricant von Zürich, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben: wie selbe zu Emporbringung des Commercii, und Errichtung aller Sorten Manufacturen und Fabriken in Unsern Oesterreichischen Landen, so wohl durch auswärtig-gepflogene Correspondenz, als auch durch andere Wege, um hierzu taugliche Subjecta auszufinden ohnermüdeten Fleiß angewendet, vornemlich aber zu Einführung der Unsern Landen und dem Publico nützlich, erträglich und vor andern practicablen feinen gold- und silbernen Borden, auch Drath- und Gespiß-Fabrik-Capabeln, verständige und vollkommen-geschickte Leute auszusuchen sich bemühet hätten.

7. März.

Wann sie nun nach reiffer Überlegung diese mögliche Fabrick in Unsern Oesterreichischen Ländern thunlich befunden, und solche in Compagnie mit erweisndem Muralto unter seiner Direction zu errichten und anzufangen sich fest vorgenommen, und eines glücklichen Fortgangs um so mehr sich getrösteten, als er, Muralto, von solcher Manufactur durch eigene Erfahrung vollkommene Wissenschaft, und genugsame Erkenntniß erlanget, selber auch alle hierzu hauptsächlich erfordernde Arbeiten, als Schmelzen, Scheiden, Drathziehen, Raffiniren, Blätten, Spinnen, als Meister verstehe, und mit eigener Hand verrichtet hätte, sie gehorsamste Supplicanten auch um dem Publico alle erforderliche Satisfaction zu geben, an ihrem Fleiß und Eifer nichts ermangeln lassen wollten; Dahero Uns in aller Unterthänigkeit ersuchend, daß Wir als jetzt-regierender Landes-Fürst und Herr in Oesterreich ihnen, Georg von Prunner, Johann Jacob Isenflam, und Melchior Muralto zu Errichtung einer feinen gold- und silbernen Borden, auch Drath- und Gespiß-Fabrik in Oesterreich unter und ob der Enns ein allergnädigstes General- und Special-Privilegium privativum auf zwanzig Jahr lang mit gewissen Vorbehaltungen zu bewilligen, und zu ertheilen, auch solche von ihnen errichtende Fabrick zu deren mehrern Aufnahm in Unsere Protection, Schuß und Schirm zu nehmen, als

Gold- und Silbers  
Borden-Fabrik.in Unters und Ober  
Oesterreich privati-  
ve auf 20. Jahr.

Wann

I 7 2 7.1

Mariti.

Wann Wir dann gnädigst angesehen der gehorsamsten Supplicanten allerunterthänigste Bitte, und daß durch dergleichen einführende Manufacturen das Commercium in Unsere Länder eingeleitet, durch selbe das Geld im Land erhalten, gute Künstler und Meisterschaften hergestellet, die Lands-Kinder, und sonderlich unmundige Waisen hierzu appliciret, und zu Gewinnung ihres Stück Brods tauglich gemacht, nicht minder, daß durch Errichtung solcher Manufactur einer Seits das Land mit dergleichen Waar zulänglich versehen, auch eine mehrere Wohlfeilheit eingeführet werden könne; anderer Seits aber beobachtet, was grosse Geld-Summen alljährlich durch Einfuhrung dergleichen gold- und silbernen Borden, auch Drath und Gespinnst Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich entzogen, und in auswärtige fremde Länder geschleppt worden, dabey aber Uns der gehorsamsten Supplicanten allerunterthänigst versicherte Fleiß und Eifer in Fortsetzung und Erweiterung dieser Manufactur, auch Verfertigung gerecht- gut- und Prob-mäßiger Arbeit zum allergnädigsten Wohlgefallen gereicht:

Bewilliget und für eine Kayserl. Fabrick erkläret.

Als haben Wir Uns zu Einfuhr- und Beförderung dieser feinen gold- und silbernen Borden, auch Drath- und Gespinnst-Manufactur mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, aus Kayser- und Lands-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit entschlossen, und ihnen, Georg von Prunner, Johann Jacob Zienkam, und Melchior Muralto die sonderbare Gnad gethan, und diese neu-errichtende feine gold- und silberne Borden, auch Drath- und Gespinnst-Fabrik für Unsere Fabrick allergnädigst erkläret, dieselbe hiemit in Unsern allerhöchsten Schutz, Schirm und Protection an- und aufgenommen, darüber auch ihnen, Fabrick-Berlegern, deren Erben, oder wem dieselbe etwa kunstighin in nachfolgend-bestimmter Bewilligungs-Zeit solches Manufactur-Werk durch Testament, oder ordentliche Cession mit Unserm allergnädigsten Vorwissen und Genehmhaltung überlassen würden, ein General- und Special-Privilegium von nun an auf zwanzig Jahr bewilliget, und ertheilet.

Thun das auch mit nachfolgenden Bedingnissen als regierender Landes-Fürst und Herr hiemit wissentlich bewilligen, und ertheilen, Kraft dieses Briefs, also und dergestalten: daß

In Unter- und Oberg Oesterreich private zu fabriciren.

Erstlich, ihnen, Fabrick-Berlegern, in obbestimmter Zeit derer zwanzig Jahren in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Landes unter und ob der Enns und Drathzug- auch Gold- und Silber-Gespinnst-Fabrik private aufzurichten, silber- und goldene Borden aber, wie auch Spiz, Crepin, und reiche Bänder mit und neben Unsern burgerlichen, Hof-befreyten, oder sonst privilegirten Passamentirern und Crepin-Machern in ihrer Fabrick zu arbeiten gestattet, auch sonst niemand andern, wes Stands, Condition, oder Nation selber immer seyn möchte, auch unter was Prätext, Vorwand, oder Ursach es geschehen könnte, in Oesterreich unter und ob der Enns eine dergleichen Fabrick aufzurichten erlaubet seyn, auch sie, Fabrick-Berleger, allein die Freyheit und Macht haben sollen, sothane Drath- und Gespinnst-Manufactur so wohl allhier, als durch das ganze Land Oesterreich unter und ob der Enns mit denen bedürftigen Leuten und Fabricanten von denen dreyen im Römischen Reich tolerirten Religionen, von was Nation selbe seyn mögen, zu besetzen, zu üben, und aufzurichten; wie dann, da sich jemand auffer obbemeldt- Unsern burgerlichen Hof-befreyten, oder sonst der Zeit privilegirten Passamentirern und Crepin-Machern seine gold- und silberne Borden und Spiz, oder aber auffer Unserer Fabrick den Drath-Zug, oder Gold- und Silber-Gespinnst für andere, als Unsere Fabrick zu fabriciren, oder durch andere machen zu lassen, anmaßten sollte, demselben, wer der immer seyn mag, sollen dergleichen verbottene Borden, und Spiz, auch Drath und Gespinnst nicht nur alsogleich abgenommen, oder da solche in natura nicht mehr vorhanden, der Ubertreter um den Wehrs dafür gestraft, sondern auch denen unbefugten Fabricanten und Drathziehern der Werkzeug genommen, und alle, die an dergleichen verbottene Fabricirung Hand angelegt haben, nach Erkenntnis der Obrigkeit mit wohl empfindlicher, und nach Beschaffenheit derer Umstände, Leibes-Straf noch besonders angesehen werden; higegen solle sie, Fabrick, ihre Productiones in gemeinsamer Quantität, guten Quantität, und billigem Preiß denjenigen, so Silber-Drath oder Gespinnst zu ihrer Handthierung, Profession, oder Kaufmanaschaft gebrauchen, dergestalten verschaffen, daß im widrigen denenselben bey der in Sachen aufgestellten Commercien-Commission um Remedirung anzupfangen bevorstehen solle. Zu dem Ende

Fabricanten auch Acatolicos zu besellen.

Straf der Ubertreter.

Die Waaren in erforderlicher Quantität, Qualität und Preiß verschaffen.



Andertens, sollen alle im Land und allhier befindliche Drathzieher und Gold-Spinner der Fabrick allein, und nicht für sich selbst zu arbeiten, hingegen sie, Fabrick-Verleger, schuldig, und gehalten seyn, solche Drathzieher und Spinner, wenn sie anderst ihre Arbeit wohl verstehen, auch tüchtige und gute Waare machen, mit zulänglicher Arbeit zu versehen, und zu verlegen, wessentwegen dann von Unserer in Commercien-Sachen aufgestellten Hof-Commission denenelben ein billiger Lohn ihrer Arbeit reguliret, und gesetzt; da sich aber ereignen sollte, daß ein solcher Drathzieher-Meister, Gold-Spinner, oder auch Passamentirer die von der Fabrick ihm vorgelegte und angenommene Arbeit aus Muthwillen, oder besessentlicher Bosheit zur bestimmten Zeit, oder in rechter Qualität nicht verfertigen, oder wohl gar verderben würde, derselbe zur Arbeit nicht nur ernstlich angehalten, sondern auch nach Erkenntniß der Obrigkeit der Fabrick den zugefügten Schaden zu ersetzen, angehalten werden solle. Nicht minder

Drathzieher sollen der Fabrick gegen billigen Lohn allein arbeiten.

Drittens, wollen Wir zu Behuf dieser Fabrick gnädigst gestatten, daß derselben alle zu solcher erforderlichen Arbeit, als abtreiben, raffiniren, schmelzen, scheiden, vergolden, und dergleichen in ihren eigenthümlichen Wohnungen vorzunehmen frey stehen, hingegen auffer Unserm Münz-Amt, der Fabrick, und denen der Zeit befugten Goldschmieden, so viel diese letztere zu ihrer Arbeit nöthig, niemand andern, wer der immer seyn mag, oder unter was Prätext, oder Vorwand es geschehen könne, in Privat-Winkel-Ofen abzutreiben, zu raffiniren, zu schmelzen, und zu scheiden, bey wirklicher Confiscation, und anderer wohl-empfindlicher Bestrafung gestattet seyn, auch derentwegen zu jedermanns Wissen und Warnung das lezthin Anno 1722. publicirte Patent mit Hinzusehung mehrerer Institutensmäßiger Umstände hinwiederum renoviret, und publiciret, und zu Abstellung des Lands-schädlichen verbotenen Gold- und Silber-Verkaufs vermehret werden solle; da aber dessen zuwider jemand betreten würde, welcher ohngeachtet dieses Unseres gnädigsten Verbotts obspecificirte Arbeiten vorzunehmen sich unterstünde, demselben nicht allein solche Waare alsogleich confiscirt und abgenommen, sondern auch hiervon ein Drittel Unserm Erario, ein Drittel dem Denuncianten, und ein Drittel der Armen-Leut-Cassa zufallen solle. Wohingegen

Schmelzen erlaubt.

Viertens, sie, Fabrick-Verleger, die fabricirende Waare so wohl, als den Drathzug und Gespinnst nach der hiesiger Landen introducirten Norma in funfzehn und drey Quintl. löthiger Prob zu verarbeiten, auch zu mehrerer Einführung der Wohlfeilheit solche Waaren um einen billigen Werth, und wenigstens um den Preis, wie man solche von fremden Orten bekommen kan, zu verkauffen schuldig seyn, auch das Land so wohl in quantitate, als qualitate mit zulänglicher guten und feinen Waar zu versehen sich beflissen sollen. Gegen deme

Das Land in qualitate, quantitate & pretio versehen,

Fünftens, wollen Wir ihnen, Verlegern, deren Erben und Interessirten gnädigst bewilligen, daß sie ihre erzeugende Waaren allhier in der Stadt, oder auch in andern Unsern Städten und Märkten, und aller Orten in einem öffentlichen Gewölb zu allen Zeiten all'ingrosso zu verkauffen, und damit ihren Handel und Wandel zu treiben, befugt seyn sollen.

All'ingrosso verkauffen.

Sechstens, wollen Wir auch gnädigst gestatten, daß die Fabrick-Verleger geringeres Prob-Silber und Passamenten für ihre Manufactur, ohne Bezahlung einiger Mauth, in Unser Land Oesterreich einführen mögen. Wie dann auch

Können Silber einführen ohne Mauth.

Siebendens, das ausgebrannte Silber niemand andern, als Unserm Münz-Amt, der Fabrick, und denen befugten Goldschmieden, oder wer sonst dessen specialiter von Uns privilegiret worden, so viel sie dessen zu ihrer Fabrick oder Arbeit nöthig haben, einzukauffen erlaubt seyn; derentwegen auch dem Silber von Unserer aufgestellten Commercien-Commission ein ordentlicher Preis gesetzt werden solle. Und gleichwie Wir

Ausgebranntes Silber erkauffen.

Achtens, diese Manufactur in Unsere besondere Protection und Schirm nehmen, also solle solche zu mehrerer Manutenance Unsere Kayserliche Fabrick genennet, auch denen Verlegern derselben auf ihren Fabrick-Häusern den Kayserl. Adler zu führen erlaubt seyn. Belangend

Als Kayserl. Fabrick den Adler führen.

Neuntens, die von der Fabrick zur Passamenten-Arbeit künftighin anstellende Leute, solle denen Fabrick-Verlegern frey gestattet seyn, junst- oder unjunstmäßige Meister und Gesellen darzu zu gebrauchen, auch sich solcher Jungen zu bedienen, Vierter Theil.

Junst- und unjunstmäßige Arbeit aufzunehmen.

I 7 2 7.  
Martii.

wie sie es selbstn convenabel finden, ohne daß solchen ihren Arbeits-Leuten von der Passamentirer-Zunft was Widriges zugemuthet, oder selbige im geringsten angefochten werden mögen, wie dann auch dergleichen Meister und Gesellen, welche etwa unter ihnen Zunft-mäßig, und in der Fabric mit guter Aufführung gearbeitet, wann selbe in dero Dienst nicht verbleiben, sondern ihrem Handwerk weiters nachgehen wollten, auch von der Fabric ordentlich entlassen worden, von einiger Zunft, oder jemand andern nichts in Weg geleyet, noch ihre Profession zu treiben, bey widrigenfalls wohl empfindlicher Straf gehindert werden sollen.

Ohne Absicht bey  
hundert Reichs-  
Stück keinen Urs  
beiter aus der Fab  
rick aufzunehmen.

Zehendens, wollen Wir zu mehrer Manutenez dieser Unserer privilegirten Manufactur gnädigst verordnet haben, daß weder Unsere burgerliche Passamentirer, oder jemand anderer, wer der immer seyn mag, einen in der Fabric arbeitenden Meister oder Gesellen ohne vorgehenden Attestato von denen Fabric-Berlegern, daß er von seinem Dienst oder Arbeit ordentlich entlassen worden, in seine Dienst oder Arbeit nicht aufnehmen, vielweniger solche der Fabric arbeitende Meister und Gesellen, oder andere Werk-Genossene zu Nachtheil und Beeinträchtigung dieser Manufactur abreden, oder selbe durch öffentliche oder heimliche Versprechungen, Geschänk, oder andere listige Weis verführen, abspenstig und aufrührisch machen, und sodann selbe an sich ziehen solle; wie im widrigen solche Ubertreter, oder hieran Theilnehmende mit einer Straf von ein hundert Reichs-Thaler belegt, und angesehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, und des hierdurch der Fabric zugesügten Schadens nach Schärfe abgestraffet, und nichts desto weniger solcher abspenstig gemachte Meister oder Geiell in die Fabric zur vorigen Arbeit gestellet und verschaffet werden solle. Da aber

Beftraffung der Un  
treu.

Eiltens, jemand der in dieser Unserer privilegirten Manufactur befindlichen Fabricanten, Arbeits-Leuten und Bedienten von denen kostbaren Materialien, oder Waaren der Fabric etwas veruntreuen würde: derselbe, oder die hieran Theilhabende sollen auf jedesmaliges Anzeigen der Fabric-Berleger, (jedoch auf ihre Gefahr und Berechtigung,) von jedes Orts Obrigkeit alsogleich arrestirlich angehalten, und nach denen lezthin wider dergleichen Haus-Diebe verschärften Generalien geurtheilet und abgestraffet, nicht minder auch denen Fabric-Berlegern gegen ihre Debitores eine schleunige Justiz ertheilet werden. Und weilen dann

Auffehen der Com  
mercien-Commis  
sion.

Zwölftens, die Einfuhr- und Aufrihtung dergleichen Manufactur zu Nutzen des Landes, und Aufnahm des Commercii angesehen ist: als solle auch zu Erreichung dieses Endzwecks Unsere in Commerciën-Sachen angestellte Hof-Commission das Einsehen haben, daß von ihnen, Fabric-Berlegern, gegen obigen ihnen verliehenen Beneficien und Gnaden, die in dieser Fabric nach der hiesigen Landes-Constitution in funfzehn und drey Quintel löthiger Prob versfertigte gerechte Waaren in billigem Wehrt verkauffet, und damit die Wohlfeilheit im Land erhalten, und mehrers eingeführet werde. Und demnach

Einfuhr fremder  
Gold- und Silber-  
Gespinnst-Waaren  
verbotten ohne Paß.

Schlüsslich, Wir Uns gegen sie, Fabric-Berleger, dahin gnädigst versehen, daß selbe ihrem allerunterthänigst gethanen Erbieten gemäß durch diese zwanzig Jahr so wohl in Fabricirung der feinen gold- und silbernen Borden und Spitzen, als Drathzug und Gespinnst an ihrem Eifer und Fleiß nichts ermangeln lassen, auch mit solchen Waaren das Land Oesterreich unter und ob der Enns nach Möglichkeit versehen wollen, folgsam es nur dahin ankommet, daß der Fabric der Consumo von solchen erzeugenden Waaren befördert, und nicht etwa durch allzu grosse Einfuhr der Fremden, und öfters unprobmässig, mithin viel wohlfeilern Drath- auch Gold- und Silber-Gespinnst zurück geschlagen werde: Als wollen Wir gnädigst bewilliget haben, daß von Zeit der Publicirung dieses ihnen ertheilten Privilegii die Einfuhr des ausländischen Drath- auch Gold- und Silber-Gespinnst in dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns nicht anderst, als mittelst eines von Unserer in Commerciën-Sachen aufgestellten Hof-Commission, nach Vernehmung der Fabric-Berleger ertheilenden Passes erlaubet seyn; und da sich jemand dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider unterstehen würde, einen fremden Drath- oder Gold- und Silber-Gespinnst ohne erhaltenen Paß pro Consumo herein zu schwärzen, solche Waare als ein unwidersprechlicher Contraband hinweggenommen, falls aber selbe in natura nicht mehr vorhanden, der Ubertreter dafür im Werth abgestraffet werden solle; Wie Wir dann zu mehrer Verhütung solcher Einschwäzungen, und Einfuhr unprobmässiger Waaren ihnen, Fabric-Berlegern, gnädigst gestatten, daß selbe so wohl aller Orten in diesem Land Oesterreich unter und ob der Enns, als auch in Unserer Haupt-Waarth alhier durch eigens auf-

Straf.  
Dergleichen Wa-  
ren bey denen Wau-  
then anhalten.

stellen



stellende Bediente gute Obacht tragen mögen, auch solche ohne Paß hereingeschwärzte, oder auch mittelst des Passes hereingebrachte unprobmäsig befundene Waar von Unsern aufgestellten Rauth-Beamten anhalten zu lassen, und dann der in Commercien-Sachen aufgestellten Hof-Commission zu Vorkehrung des Weitern anzuzeigen bevorstehen solle.

**Gezeiten darauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geistl. und weltlichen** Obrigkeiten, Statthaltern, Land-Marschällen, Lands-Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Vice-Domnen, Bogten, Pflegern, Berwesern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern Amt-Leuten, Untertanen und Getreuen, hiemit gnädigst, und wollen: daß sie, obbemelte Fabric-Verleger, deren Erben und Nachkommen, bey vordemelte dieser von Uns ihnen auf zwanzig Jahr gnädigst bewilligten Fabric-Concession, und ertheilten Privilegio, auch denen hierinnen enthaltenen Puncten, Clausuln, Inhalt, Wegnung, und Begreiffungen allerdings ruhiglich bleiben, sie dessen allen obbeschriebener massen unperturbiret freyen, gebrauchen, nutzen und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, dawider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weis, noch Weg, als lieb einem jeden seye Unsere schwere Ungnad, und Straf, dazu eine Pön von zwanzig Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich dawider handelt, Uns halb in Unsere Cammer, den andern halben Theil aber dieser Unserer Fabric unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, zu vermeiden; Das meinen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Urtheils, besiegelt mit Unserm Kayserl. Königl. und Erz-Herzoglichen anhangenden Inseigel. Wien, den 7. Martii 1727.

Manutenenz.

## Salpeter- und Pulver-Wesen.

**Wir Carl der Sechste** etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Landes-Mitgliedern, Landes-Insaßen, Untertanen und Getreuen, was Würde, Standes, Condition und Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seynd, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen, oder zu hören vorkommet, Unsere Kayserlich-Königlich- und Landes-Fürstliche Gnad und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Demnach die Erfahrung gegeben, was massen bey denen so lang obgewesten schweren Kriegen, das in großem Quanto erforderliche Pulver in sehr hohen, ja excessiven Preiß gestiegen, und nicht einmal der Nothdurft nach beyzubringen gewesen, wo doch solches in Unserm Erb-Königreich und Landen zur Genüge, und um viel leichtern Werth erzeuget werden kan; hierzu also um so mehr Hand angelegt werden muß, als bey einem über lang oder kurz etwa ausbrechendem Krieg, zu dessen glücklicher Fortführung unter andern Militarischen Gegen-Versassungen, und Geräthschaften das Pulver ein unumgängliches Requiritum, das Essentiale aber hievon bekannter massen der Saliter ist, so will Unsers absonderliche Vorsorge seyn) auf das die ehemaligen vermittelst Unserer Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths unter der Obacht Unserer auch Kayserlichen Obrigen Land- und Haus-Heug-Amts schon in sehr nützlich- und vergnüglichen Stand hergestelt, und in ziemlichen Gang gebrachte Pulver- und Saliter-Wesens-Einrichtung noch besser empor und in rechtshaffenes Aufnehmen, und beständigen Flor zu Unserm und des gemeinen Wesens best-angedenlichen Nutzen und kräftigem Beschützung-Vorrath gebracht werden möge; und um dieses desto verlässlicher in das Werk zu setzen, in das Künftige aller Ein- und Verkauf des in Unserm Erb-Königreich und Ländern erzeugenden Saliters und Pulvers Unsern ohne dem belasteten Arario zu einiger Erleichterung privative zustehen solle: Als wollen Wir dessenwegen nicht allein die in Sachen bereits unterm 17. Martii 1691. und 5. Junii 1710. ergangenen, dann seithero unterm 17. Martii 1713. und 4. December 1716. und letztlich sub dato 28. Martii 1725. jedesmal wiederholte gnädigste Patenten hiemit nachdrücklich unterm 11. Martii dieses lauffenden 1727. Jahrs auf ein neues bestätigt, sondern auch solche, und zwar nach erheischender Nothdurft dieses Werks, zu jedermanne-dergleicher Wissenschaft dahin erweitert haben; daß

17. Martii.

Erstlich, alle in Unsern Erb-Landen befindliche gegenwärtige und künftige Saliter- und Pulver-Stätt, und Pulver-Mühlen durch Unsern sub dato den 25. Februario jüngsthin neu-resolvirten Administratorem und getreuen lieben Johann Michael von Diereer Theil,

Saliter-Einlieferung gegen contrahirtten Preiß.

Puchberg, Unserer Hof- Buchhalteren Rait- Officieren, mit behöriger Anmeldung bey denen Obrigkeiten in Augenschein genommen, deren guter oder schlechter Zustand wohl erforschet, und nach Befund mit Vorbedingung der erforderlichen Ratification über die Lieferung tauglichen Saliters und Pulvers in Unsere ausgesetzte Zeug- Häuser in billigen Preis contrahiret, und die gesammte Saliter- Sieder, auch Pulver- Werk- Meister über ihre sürohin gegen baare Contract- mäßige Bezahlung beschehende Saliter- und Pulver- Erzeug- und Lieferung an sothane bestimmte Zeug- Häuser behörig angewiesen werden sollen.

## Monopolium.

Andertens, a die publicationis dieses Unsers neu emanirten Patents werden innerhalb drey Monathen alle diejenige, so in gesammten Unsern Erb- Länden Saliter, oder Pulver zu ihrem Gebrauch, oder Verhandlung alla minuta bedürftig seynd, solche Nothdurft keinesweges mehr bey denen Saliter, Werk- Meistern oder Pulver- Machern, sondern bey Unsern hierzu ausgezeichneten Zeug- Häusern, oder denen gegen proportionirten Gewinn verlegenden Kauf- und Handels- Leuten erhandeln und erkauffen können mögen; als widrigen Falls die Übertreter oder sonst mit Unterschleif geschehene Handlungen und Einführung fremden Pulvers und Saliters nicht nur mit Contrabandirung alles Vorraths, sondern auch nach ermessenden Umständen mit Gut- und Leibes- Straffen würden belegt werden.

## Vorrath / Einlösung.

Drittens, wird allen und jeden in Unsern Erb- Länden häuslich angesessenen oder wohnbaren In- Leuten und Unterthanen, die mit Pulver und Saliter bis anhero Handlung getrieben, so wohl Christen als Juden hiemit auferlegt und befohlen, ihren Pulver- und Saliter- Vorrath bis auf die Zeit des präfixirten Termins dem zu Nutzen Unsers Erarii reservirten privaten Pulver- Werlag zu verhandeln, den vermuthlich mehrern und bis dahin ohnverschleißlichen Überschus aber innerhalb obbestimmter drey monatlicher Zeit in Unsere in jedem Land benannte Zeug- Häuser zu liefern, dahingegen Ihnen Handels- Leuten das überbringende Quantum Pulver nach dessen befindender Qualität; und nach dem von Unserm gewesten Pulver- und Saliter- Inspectore weiland Johann Enginger damals bezahlten Preis baar abgelöset, und mit Ihnen Kauf- Leuten des künftigen Verschleißes halber, nebst Überlassung eines zulänglichen Handels- Gewinns das eigentliche tractiret und ausgemachet werden. Ferner

## Juden sollen nicht mit Pulver handeln.

Viertens, aus besonders bewegenden und erheblichen Ursachen der Verschleiß des Pulvers und Saliters alla minuta allein denen befugten Christlichen Handels- Leuten zugestanden, folglich alle Juden hierpon gänzlich, und zwar nicht allein unter der Contrabandirung, sondern auch nach Befund der Umstände unter Leibes- und Lebens- Straf ausgeschlossen. Nicht weniger

## Saliter-Graben.

Fünftens, allein denen Saliter- Siedern, so mit diesem Unserm gnädigsten Patent versehen seyn werden, an allen Orten und Enden (die Herrschaftliche Gebäu dem alten Herkommen gemäß ausgenommen) gegen proportionirte Contentirung der betretenden Gründe, (wegen welcher sie Saliter- Graben jeden Befitzer zu indemnificiren, nemlichen die Orter, wo selbe Saliter- Erden ausgegraben, hinwiederum anzufüllen, auch da sie denen Gebäuen mit ihrem Graben Schaden zuzufügen, solchen zu ertragen allerdings gehalten seyn, übrigens aber denen Unterthanen Vexas zu verursachen, oder von ihnen Geld zu erpressen sich enthalten sollen,) zu Graben verstatet; allen andern aber, so dergleichen Patenten nicht vorzeigen können, es auf das schärfste verboten und eingestellet seyn solle; Weiter haben Wir

## Angewiesener Verkauf.

Sechstens, gnädigst resolviret, daß denjenigen, so Pulver und Saliter, es seye zu eigenem Gebrauch oder Verhandlung bedürftig, solches aus Unsern Zeug- Häusern eben in solcher Art, als es Unser gewestter Saliter- und Pulver- Inspectore weyl. Johann Enginger ohne darwider vorgenommene Klage über 30. Jahr anhero introduciret und gepflögen, in fortirten Fässen oder Säcken ohne geringste Wertheuerung gegen behöriger Bezahlung abgereicht, auch jedem Handels- Mann sein wohlvergnüglicher Gewinn darbey gelassen, jedoch verboten seyn solle, damit höher anzuschlagen, und diese Nothdurften über den jetzt gangbaren Preis zu vertheuren.

## Confiscation fremder Waar.

Siebendens, werden Unsere sammtliche Zoll- und Wäuth- Hand- Grafen- Amte und alle andere Übertreter und Aufseher, insonderheit diejenige, so auf denen Gränzen bestellet, hiemit befohlen und bevollmächtigt, anmit genaue Obacht zu tragen, und dertley Kraft dieses Unsers offenen Patents verbotene, und ohne ordentliche



deutliche Posten in Ländern betretende, insonderheit fremde Salter, und Pulver-  
Baar immediate wegzunehmen und zu confisciren, doch in Unser nächst-gelegenes  
Zeug-Haus einzuliefern, und davon so wohl, als denen Contravenienten sodann  
des Verbrechens halber dictirten Geld-Straf das gewöhnliche Drittel zu empfan-  
gen. Wir lassen es auch demnach

Achtens, bey dieser neu-rectificirten Einrichtung um so viel mehr bewachen, Manutenenz.  
und wollen hiemit confirmatoric und ernstlich anbefohlen haben, daß an keinem Ort  
in Unsern Kayserlichen Erb-Ländern weder die Geist- noch Weltliche Obrigkeiten,  
auch auf ihren, oder ihrer Unterthanen Gründen einigen andern das Salter-Grä-  
ben, oder Sieden gestatten sollen oder mögen, als denen, so hierzu von Unserm hiesigen  
Kayserlichen Obristen Land- und Haus-Zeug-Amt ordentlich aufgenommen, und  
zu diesem Gewerb mit gewöhnlichen Patenten zu ihrer Legitimation versehen seyn  
werden; welche Salter-Sieder, und Pulver-Macher aber in ihren Orten keine  
Fleisch-Bank oder Wein-Schank aufzurichten, oder auf einige Weis denen Herr-  
schaftlichen oder sonstigen Befugnissen und Einkünften den mindesten Eingrif zu thun  
sich unter keinerley Vorwand unterstehen sollen. Solchenmach euch obbenannten  
all- und jeden hiemit gnädigst und ernstlich befehlend, daß ihr dieser Unserer gemesse-  
nen Verordnung in allen gehorsamst nachkommen, und dargegen im geringsten nichts  
unternehmen, noch von andern dargegen zu handeln verstaten, auch in allemog  
daran seyn sollet, damit oberwehnt Unserm neu- aufgestellten Pulver- und Salter-  
Administratorem in diesem Einrichtungs-Werk nach Erforderniß so wohl Unsers als  
des Publici darbey unterwaltenden Diensts und Nutzens die in allem Fall nöthige  
Assistenz jedesmal schleunigst geleistet werde; als lieb euch ist Unsere Schwere Un-  
gnad und Straf zu vermeiden, wie Wir dann nicht unterlassen würden, auf der  
Übertreter Haab und Gut greiffen, und wohl gar nach gestalten Sachen mit Leibs-  
und Lebens-Straf gegen sie verfahren zu lassen. Wornach sich männiglich zu rich-  
ten und diesen Unsern ernstlichen Befehl, Will und Meynung gehorsamst zu voll-  
ziehen wissen wird. Geben, Wien, den 17. Martii 1727.

### Privilegirte Reich- und Schwerer-Zeug-Fabrick.

Wir Carl der Sechste etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun 13. Martii.  
kund allmänniglich, welcher gestalt Wir wahrnehmen müssen, daß bishero Reich- und schwere  
der größte Theil von goldenen und silber-reichen Zeugen, wie nicht weniger Zeug werden aus  
von denen schwer- und kostbaren Opera-Stoffen, so in Unsern Erb-Ländern, vornem- fremden Ländern ein-  
geführt.  
lich aber bey Unserm Hof-Lager, und in hiesiger Unserer Residenz-Stadt Wien con- Davor das Gold  
hinaus gezogen.  
sumiret werden, von fremden Ländern eingeführet worden seyn, welches, wie es  
nahmhafte Übermachung der Gelder ausser Land erfordert hat, und daher eine der  
vornehmsten Ursachen ist, warum Unsere Erb-Länder also entkräftet, und an Baar-  
schaften entblöset werden: als haben Wir Unsere gnädigste Intention mannigfaltig  
kund gethan, und nicht verhalten, wie Uns zu besonderem gnädigsten Wohlgefallen  
gereichen, der Unternehmer dieses Werks auch sich Unsers höchsten Schutzes und  
Protection zu erfreuen haben würde, wann eine solche Fabrick von Gold- und Silber-  
reichen Zeugen in Unsern hiesigen Erb-Ländern errichtet, und in diese Vollkommen-  
heit und Erweiterung gebracht werden könnte, daß mittler Weil mit denen auf be-  
rührter solcher Fabrick erzeugenden Waaren Unser Hof-Lager und Residenz-Stadt  
versehen werden könnte.

Wie nun zwar sich verschiedene um die Fabricirung derley reichen und kostba- Im Land errichtete  
Fabricken.  
ren Zeugen angenommen haben, viele solches aber wiederum verlassen müssen, und  
hingegen von allen übrigen keiner derselben diese Fabrick so weit gebracht, und mit  
schweren Unkosten erhoben hat, als von Unserm hiesigen Burgerlichen Handels-  
mann Matthias Hengsberger geschehen, welcher von grünen Waasen ein bequemes  
kostbares und wohl eingerichtetes Fabrick-Haus in hiesiger Vorstadt erbauet, solches  
mit denen erforderlichen Stühlen und Werk-Zeugen eingerichtet, sich mit wohl  
erfahren und geübten Arbeits-Leuten versehen hat, auch deren verschiedene von  
hiesigen Landts-Kinderu abrichten lassen, ingleichen auch die auf seiner Fabrick ge-  
machte Zeug von solcher Güte und Schönheit befunden werden, daß solche dem Pu-  
blico wohlgefällig gewesen, selber auch Uns die unterthänigste Versicherung gege-  
ben hat, wie er inner Jahrs-Zeit seine Fabrick mit ein hundert Stühlen würklich  
besetzen, und von Jahr zu Jahr die Fabrick also erweitern werde, daß in kurzen  
Griseu selbe auf drey hundert Stühl und darüber anwachsen würde, Uns in Unter-  
thänig

I 7 2 71  
 Martii  
 Desfalls angefuhr-  
 tes Privilegium.

thänigkeit ersuchend, daß Wir, als regierender Kayser, König, auch Herr und Lands-Fürst in Oesterreich ihme Hengsberger, dessen Intereſſirten, und sein und ihren Erben, ein gnädigstes Privilegium wenigstens auf dreyßig Jahr zu Fabricirung der Gold- und Silber-reichen Zeuge mit gewissen Vorsehungen zu bewilligen und zu ertheilen allergnädigst geruhen wollten.

Wann Wir nun des Supplicanten allerunterthänigste Bitte in Gnaden an- und aufgenommen haben, und Uns zu gnädigsten Wohlgefallen gereicht, daß er seine angefangene Fabrica bereits in einen so guten Stand hergestellet hat, und Wir seinem gethanen Versprechen nach, Uns gnädigst versehen, daß nach seiner in die- sem Manufactur-Wesen besitzenden guten Erfahrung, auch sein- und seiner In- teressirten hierzu anwendenden Verlag gedachter Fabrica von Gold- und Silber- re- chen Zeugen in solchen Aufnahm und Wachsthum gebracht werden wird, daß mit denen erforderlichen Waaren Unser Hof-Lager und hiesiges Erb- Erz- Herzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns successive werde versehen werden können:

wird erttheilet

Als haben Wir zu Beförderung dieses so nützlichen Werks, und zur Hindan- haltung der Ausfuhr der Seiden, welche für derley reiche Zeug bishero in so großer Menge in fremde Länder verschicket worden seynd, Uns nunmehr mit wohlbedach- tem Muth, guten Rath, und rechten Wissen entschlossen, auch ihme Hengsberger die Gnad gethan, und mehr besagte seine allhier zu Wien neu-errichtete Fabrica von Gold- und Silber-reichen Zeugen, als regierender Römischer Kayser, König, auch Herr und Lands-Fürst in Oesterreich nunmehr für Unsere Fabrica allergnädigst er- kläret, dieselbe hiemit in Unsern besondern allerhöchsten Schutz, Schirm und Pro- tection an- und aufgenommen, darüber auch ihme Unserm Fabrica-Verleger Hengs- berger, dessen Associirten, auch sein- oder ihren Erben und Nachkommen, oder wem er, oder dieselbe etwa künftighin während der Bewilligungs-Zeit solches Werk durch Testament, oder ordentliche Cession mit Unserm vorhergehend- allergnädigsten Vor- wissen, und Genehmhaltung überlassen würden, als regierender Herr und Lands- Fürst in Oesterreich Unser Special-Privilegium und Freyheit von nun an, auf dreyßig Jahr lang allergnädigst bewilliget und erttheilet.

auf 30. Jahr.

Unter Kayserlichen  
 Schutz.

• Thun das auch, erklären dieselbe zu Unserer Fabrica, bewilligen und erthei- len hierauf ihme Fabrica-Verlegern Matthias Hengsberger, seinen Associirten, dessen und ihren Erben und Nachkommen, wie erst gemelbt, auf jetzt bestimmte dreyßig Jahr lang Unsern allerhöchsten Schutz, Protection, auch gegenwärtiges Special-Privilegium und Freyheit, aus Römisch-Kayser, König- und Lands-Fürst- licher Mächts-Vollkommenheit hiemit wissentlich, und zu Kraft dieses Briefs, also und dergestalten, daß nemlich:

Privative.

Erstlich, ihme Fabrica-Verleger Matthias Hengsberger, dessen Associirten, sein- und deren Erben, und Nachkommen in obbestimmter Zeit derer dreyßig Jah- re, und sonst niemand andern, was Standes, Condition, Nation, oder We- sens der immer seyn möchte, auch unter was für Pretext, Ursach oder Vorwand es immer geschehen könne, eine solche Fabrica von Gold- und Silber-reichen Waaren in Oesterreich ob- und unter der Enns aufzurichten erlaubet, und er Hengsberger und die Seinige bey dieser Unserer privilegirten Fabrica allein die Freyheit und Macht haben solle, solche Manufacturen so wohl allhier, als durch das ganze Land Oest- reich ob- und unter der Enns mit ihren nothwendigen Leuten und Arbeitern zu wohn und zu treiben; Wie dann, da sich jemand anderer anmassete, dergleichen Gold- und Silber-reiche Zeug nachmachen und fabriciren zu lassen, und hierüber betreten würde, demselben dergleichen verbottene Waaren nicht allein alsogleich abgenommen, und confisciret, oder da solche beweislich nicht mehr vorhanden, ein solcher Ueb- treter um den Werth dafür in baarem Geld gestraffet, sondern auch denen Ar- beits-Leuten der Werk-Zeug hinweg genommen, und alle, die an derley Manu- facturen Hand angeleget, nach Erkantnis der Obrigkeit mit gebührender Bestraf- sung angesehen werden sollen. Ihme Fabrica-Verleger aber, und dessen Associir- ten, wie auch sein- und deren Erben und Nachkommen wird

Auch erlaubet ander-  
 er Zeug und  
 Strümpf zu fabri-  
 ciren.

Andertens, gestattet, daß selbe nebst denen privative zu fabriciren habenden Gold- und Silber-reichen Zeugen, auch alle andere Sorten von ganz- oder halb-sei- denen Zeugen, mit- und ohne Opera, was Namen selbe wirklich haben, oder künst- lighin haben mögen, nebst seidenen Strümpfen, arbeiten und fabriciren lassen kön- nen, weilien die Erhaltung der Fabrica, und die Abrichtung der Gesellen, und Lehr-Jungen erfordert, daß selbe ihren Seiden-Vorrath verarbeiten laße, Gesel-  
 ten



len und Jungen aber, anfänglich auf derley geringen Zeugen abgerichtet, und fähig gemacht werden müssen, die schwere Gold- und Silberhaltige reiche Zeug so nacharbeiten zu können; doch aber solle dieser ganz- und halb seidenen Zeuge auch Strümpfen wegen sie Unsere privilegirte Fabrick kein Privativum haben, sondern Unsern Bürgerlichen Zeug-Machern und Strümpf-Würkern, wie vorhin, also auch fernhin erlaubt seyn, ihr Gewerb und Arbeit hiemit weiter frey fortzutreiben. Weilen.

Drittens, die Gespinnst an Gold- und Silber, ingleichen die Seiden; jene rothe Materialien seynd, welche zu dieser Fabrick unentbehrlich erforderlich; Als wollen Wir nicht allein ihme Fabrick-Berleger Matthias Hengsberger, dessen Associirten, sein- und ihren Erben und Nachkommen gestatten, daß selbe obgemeldte Gold- und Silber-Gespinnst, ingleichen die Orfoglio- und Trama-Seiden zu allen Zeiten, und nach Erforderniß ihrer Fabrick gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth frey einführen können und mögen: sondern es solle auch selben erlaubt seyn, nicht allein zu ihrer Fabrick von ihren eigenen Meistern und Arbeits-Leuten die Seiden sortiren, abspinnen, färben und drehen zu lassen, sondern Wir wollen auch ihme Fabrick-Berleger Hengsberger, seinen Associirten, dessen, und ihren Erben und Nachkommen gestatten, daß sie durch ihre Fabrickanten nach Erforderniß der Fabrick Drath ziehen, solchen blätten, und spinnen lassen mögen und können, ohne daß ihnen hierinnfalls von jemand, wer der auch seye, einige Verhinderung, Beschwerde, oder Ungelegenheit in Weg gesetzt werde. Ob zwar

Die Materialien einzuführen und zu bereiten.

Viertens, ihme, Fabrick-Berleger Hengsberger, seinen Associirten, und dessen und deren Erben in Kraft dieses Unsers gnädigsten Privilegii allein gebühret, und keinem andern unter vorgemeldeter Straffe erlaubt ist, einige reiche Zeug in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob und unter der Enns künstlich zu arbeiten, oder nachzumachen: so wollen Wir doch, daß nach der von ihme, Hengsberger, gegebenen Erklärung und Abhandlung derselbe schuldig und gehalten seyn solle, jene hier wirklich befindliche seidene Zeug-Macher, die der Fabrick um billigen Lohn zu arbeiten sich angeben, und die ansuchende Arbeit von Gold- und Silberreichen Zeugen zu machen fähig und tauglich seynd, mit Arbeit zu verlegen, dergestalten jedoch, daß selbiger allein jenen Meistern die Arbeit in ihre Häuser zu geben verbunden seye, die entweder wirklich angefaßten seynd, oder sonstens der Fabrick wegen der solchen anvertrauten kostbaren Materialien genugsame Sicherheit geben können, immassen jene, so dieses zu prästiren nicht im Stande seynd, doch aber für die Fabrick zu arbeiten verlangen, dahin verwiesen werden, daß sie in dem Fabrick-Haus, und unter Aufsicht des Berlegers arbeiten sollen, und keineswegs verlangen können, daß selben dergleichen kostbare Materialien zu verarbeiten in ihre Häuser erfolgt werden. Belangend

Solle die hier befindliche Seiden-Zeug-Macher mit Arbeit verlegen.

Fünftens, die in der Fabrick wirklich befindliche, oder künstlich für Zeug-Macher von der Fabrick anstellende Meister, so sollen nicht allein selbe für wirkliche Meister von jedermann gehalten und geehret werden, wann solche zur Vertretung der Meisterschaft von der Fabrick für tauglich erkennet und erkläret worden seynd; sondern Wir wollen auch ihnen bey der Fabrick aufgenommenen Meistern gestatten, daß sie mit eben der Freyheit und Befugniß ihre Lehr-Jungen aufzuziehen und losprechen können, als solches andern burgerlichen Zeug-Machern zu thun erlaubt ist. Weilen

Fabrickanten

Sechstens, zu Erhaltung der Fabrick höchst fürträglich und nöthig ist, daß dieselben arbeitende Meister und Gesellen die übernommene Arbeit in rechter Zeit vollenden, durch ihren Fleiß befördern, keineswegs aber aus ihrer Nachlässigkeit selbe verderben, oder vor der gesetzten Zeit die Arbeit verlassen, hierdurch die Fabrick in ihren Bestellungen hemmen, oder in andere Weg Schaden zufügen; Als räumen Wir nicht allein ihm, Fabrick-Berleger, Matthias Hengsberger, dessen Associirten, sein und ihren Erben und Nachkommen die Macht und Gewalt ein, daß sie sich gegen ihre Arbeits-Leute, welche durch Nachung blauer Montag, oder andere sträfliche und muthwillige Versäumniß, unzulässige Vorthail und Luste solchen Schaden und Unkosten verursachen, mit æquivalenter Lohns-Zurückhalt- oder Abziehung, so viel dergleichen Versäumniß oder muthwilliger Fabrick-Schaden austrüge, erholen mögen; da aber sie, arbeitende Meister und Gesellen, gegen diesen Lohns-Abzug, oder andern dergleichen bey denen Fabrick- und Gewerbschaften übliche Abstraffung sich beschweret zu seyn vermeynten, stehet ihnen bevor, ihn, Fabrick-Berlegern, bey seiner Instanz hierum klagbar zu belangen; Wir thun auch al-

ihrer muthwilliger Handlungen Besstraffung.

I 7 2 7.  
Martii.

Ies Ernstes anbefehlen, und verordnen, daß, im Fall als ein solcher Meister vor der mit ihm bedungenen Zeit aus der Arbeit und Fabric-Diensten träte, oder aber die Gesellen die ihnen anvertraute Zeug unausgearbeitet verließen, die Meister und Gesellen auf Verlangen des Fabric-Berlegers angehalten, und zu gehöriger Straf gezogen werden sollen, sondern es wird auch allen Unsern burgerlichen Zeug-Machern ernstlich, und unter Straf von ein hundert Reichs-Thaler verbotten, daß sich deren keiner anmassen solle, einen Gesellen von der Fabric in seine Arbeit aufzunehmen, welcher nicht durch das von der Fabric ihm mitgebende Attestatum erweisen kan, daß er nach geendigter Arbeit, und mit Wissen und Gutheissen der Fabric aus deren Dienst getreten seye; wie dann in eben die Straf von ein hundert Reichs-Thaler alle jene verfallen seyn sollen, welche aus andern sträflichem Absehen, dieser Unserer privilegirten Fabric ihre Gesellen, Arbeiter, und dergleichen Werk-Genossene zu verführen, mit Gesänk oder Versprechen heimlich an sich zu ziehen, oder aufrührisch, oder sonst abspenstig zu machen, sich unterfangen. Sollte sich aber einer aus dieser Unserer privilegirten Fabric-Arbeits-Leuten und Bedienten dahin vergehen, daß er die ihm anvertraute kostbare Materialien und Waaren zu veruntreuen sich unterseuge, so wollen Wir gnädigst, daß nicht allein ein solcher auf Gefahr und Berechtigung des Fabric-Berlegers, Matthias Hengsberger, dessen Associirten, sein und deren Erben und Nachkommen angehalten, und auf was vor einen Grund und Jurisdiction derselbe immer betreten würde, gefänglich genommen, sondern auch derselbe nach Schärfe derer Rechten als ein Haus-Dieb bestraffet werden solle, wie nicht weniger diejenige, welche von dergleichen Diebstahl Wissenschaft haben, und dergleichen entfremdete und veruntreute Waaren von ihnen abkauffen, oder ihnen einigen Unterschleif geben, mit der wider die Diebs-Hehler gesetzten Straf-beleget werden sollen. Damit

Abspenstmachung  
derer Arbeits-Leute.

Straf der Arbeiter,  
so die Fabric des  
Rehlen.

Schutz.

Siebendens, diese Unsere privilegirte Fabric in allen Vorfällenheiten kräftigst geschüzet, und der beständigen Manutenez und Schutz-Leistung, so Wir solcher zugedacht haben, sich erfreuen könne; als wollen Wir selbe an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer, mittelst der in Commerciens-Sachen subdelegirten Commission verwiesen haben, ist auch Unser gnädigster Will, daß selbe in allen Rechts-Strittigkeiten von Unserm Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procuratore, gleich der Linzerischen Zeug-Fabric vertreten werde. Anlangend aber die zwischen dieser Fabric-Berlegern, und denen Kauf- und Handels-Leuten vorkommende Schulden-Sachen, wollen Wir diese Unsere Fabric der Linzerischen Fabric in dem gleich gehalten wissen, daß in dergleichen Schulden-Sachen, so viel besagte Kauf- und Handels-Leute betrifft, der Streit durch das Nieder-Oesterreichische Wechsel-Gericht summariter entschieden, und über Urtheil und Recht schleunige Execution ertheilet werden solle: Respectu derer übrigen Partheyen aber, so nicht Kauf- und Handels-Leute seynd, und wo von denenselben Partheyen kein Wechsel-Brief ausgestellet worden, habe es bey der ordinari-Instanz sein Verbleiben. Und gleichwie

Forum.

Einfuhr reicher  
Zeuge aus fremden  
Landen verbotten.

Achtens, die Erhaltung derer Fabricen vornemlich von Sicherstellung des Verschleißes der erzeugten Waaren abhanget, der grosse Geld-Abtrag auch, so Unsere Länder durch Hereinführung ausländischer Gold- und Silber-reichen Zeuge erlitten, anderer gestalt nicht verhütet, noch die namhafte Untkosten, welche dieser Unser privilegirten Fabric Berleger, Matthias Hengsberger, in Errichtung sothaner Fabric bereits verwendet hat, und er, und seine Associirte noch in weiterer Fortsetz- und Ausbreitung derselben ferner verwenden werden, erholet werden könnten: Als haben Wir zu allgemeinem Besten, ihm, Fabric-Berleger aber, dessen Associirten, auch sein, und deren Erben und Nachkommen Wohlgedeyhen Uns gnädigst entschlossen, daß von Zeit dieses ihm ertheilten und ausgefertigten Privilegii inner sechs Monathen die Einfuhr aller ausländischen Gold- und Silber-reichen Zeuge unter Straf des Contrabands verbotten, und eingestellet werden solle; gleich als Wir dieses nicht allein durch öffentliche Patenten kund und zu wissen gethan, sondern auch hierüber das Behörige an Unsern hiesigen Handels-Stand, und Unsere Mauth-Aemter haben verfügen lassen. Und niewohl

Nicht aber aus den  
Teutschen und  
Italiänischen Erb-  
Landen.

Neuntens, die Einfuhr und Verkauf jener reichen Zeuge, so auf den in andern Unsern Teutschen Erb-Ländern, wie auch in denen Königreichen Neapel und Sicilien, dann in Unsern Herzogthümern, Meyland und Mantua wirklich befindlichen, oder künftighin aufstellenden Fabricen erzeugt werden, frey und unverwehrt ist und bleibet; so haben Wir doch, um diese Unsere privilegirte Fabric sicher zu stellen, damit unter dem Vorwand, als wären sothane Gold- und Silber-reiche



reiche Zeuge in benannten Unsern Teutschen und Italiänischen Erb-Ländern fabriciret worden; nicht andere dergleichen ausländische Gattungen eingeschmälzet werden mögen, gnädigst entschlossen, und verordnet: daß bey Einführung dergleichen reichen Zeuge, wann selbe auch aus benannten Unsern Erb-Ländern kommen, und in denen alldortigen Fabricen gemacht worden seynd, jedesmal ein authentisches Attestatum von dässigem Land-Gubernio mitgegeben, und in solchem umständlich der Ort der Erzeugung und Fabric angemerket, die Zahl und Qualität derer Zeuge beschrieben werden solle, immassen Unser gnädigster Will und Befehl ist, daß in Ermanglung dieses mitbringend glaubwürdig und wohl bekräftigten Beweises die einführende Waar als ein unwidersprechliches in Contraband verfallenes Gut wegegenommen, und eingezogen werden solle; zu verlässlicher Beobachtung dessen wollen Wir zugeben, daß bey Ankunft derley anderwärts her einführenden Gold- und Silber-reichen Zeugen auf der Mauth die Eröstung und Beschau nicht anderst noch ehender, als in Beyseyn oder Gegenwart eines aus dieser Unserer privilegirten Fabric hierzu eigends Abgeordneten vorgenommen, noch passiret werden solle. Und so

Lebendens, welcher besterz Bestimmung wegen allzuvortheilhaftigen Abgangs dergleichen Waaren nöthig wäre, von ausländischen Gold- und Silber-reichen Zeugen einige herein kommen zu lassen, so wollen Wir doch auch diese Erlaubnis niemals anderst gestatten und ertheilen, es seye dann vorhin dieser Unser privilegirter Fabric-Verleger Matthias Hengsberger, dessen Associirte, sein und ihre Erben und Nachkommen hierüber vernommen, und von ihnen und ihnen erklärt worden, daß sie die anverlangte Waar in rechter Zeit zu verschaffen nicht im Stand seynd, in welchem Fall derjenige, so auf die Hervorführung derley ausländischer Waaren einen Paß erhält, gehalten seyn solle, aus der Fabric so viel von der hereinführenden Waar zu nehmen, als durch selbe ihm geliefert werden kan. Um aber an Seiten der Fabric wegen der Anfrin- und Bestellung der Waaren sich richten zu können, solle die Anfrin- und Bestellung sothane Waaren zeitlich geschehen. Damit auch

es wäre dann, daß die Fabric die Waaren zu verschaffen nicht im Stand wäre.

Leztlichen, sothane Unserer privilegirten Fabric Verleger Unserer gnädigsten Wohlgefallens, so Wir an Erhebung dieser denen Ländern so wohl gedenlichen Fabric haben, um so mehr vergewisset, als auch zu Fortsetzung und Ausbreitung des Werks, er und seine Associirte desto kräftiger angeeifert werden, so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, sein auf dem Schotten-Grund im Neustift gelegenes, vor einigen Jahren von ihm erbauetes Haus von allen Contributions- und Herrschafts-Gaben, als da ist die Steuer, Einquartirungen der Miliz- und Hof-Bedienten, Grund-Dienst, Sterb- und Veränderungs-Tax frey und exempt zu machen, also daß er, seine Erben und Nachkommen, sothanes Fabric-Haus als ein frey eigenthümliches Grund-Stück zu allen Zeiten besizen können und mögen, wie Wir dann bereits gnädigst verordnet, daß wegen der dem Prälaten und Stift zum Schotten als Grund-Herrn gebührenden Schadlos-Haltung die Behandlung gepflogen, und solcher durch einige von Uns anweisende Mittel befriediget werden solle.

Fabric-Haus Steuer- und Quartier frey.

Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, jetzt und künftigen Unsern Statthaltern, Land-Marschallen, Land-Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Vicedomen, Abgten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Land-Richtern, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, insonderheit aber N. Bürgermeister, Richter und Rath dieser Unserer Stadt Wien, nicht weniger denen Mauthnern, Zollnern, Aufschlägern, auch derley und sonst allen andern Unsern Amt-Leuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, hie-mit gnädigst, und wollen; daß sie oft ernannten Matthias Hengsberger, auch dessen Erben und Nachkommen wie obgemeldt, bey vorbesagt, dieser von Uns auf dreyßig Jahr lang allergnädigst bewilligten Fabric-Concession und Privilegio all-dings ruhiglich bleiben, sie dessen allen obbegriffener massen unperturbirt freuen, gebrauchen, nutzen und genießen lassen, darbey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder aufheben, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg, als Lieb einem jedensene, Unsere Ungnad und Straf, darzu eine Pön nemlich dreyßig Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Cammer, den andern halben Theil aber, dieser Unserer Fabric unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, zu vermeiden.

Manutenenz.

Anno

1727

Sammlung

1727  
Martii

Das mehren Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm  
Kaiserlich anhangenden Insignel, der geben ist in Wien, den 18. Martii 1727.

### Freiheit der Hengsbergerischen Zeug- Fabrick.

18. Martii.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kaiserlich-Königliche Majestät dem  
Matthias Hengsberger seinen Erben und Nachkommen auf seine auf dem  
Neubau unter das Kloster zum Schotten gehörige eigenthümliche Behau-  
sung oder reichen und anderer Zeugen-Fabrick die Befreyung von allen gemeinen  
Lands- und Grund-Herrlichen Gaben und Oncribus dergestalt allergnädigst ver-  
liehen; Daß

Gemeine Gaben.

Primo, für die gemeine Gaben ein Capital von ein Tausend zwey Hundert,  
sechs Gulden bezahlet, solches mit Vorwissen der Obrigkeit an ein sicheres Ort an-  
gelegt, und die davon abfallende jährliche 60. fl. 18. kr. zu denen gemeinen Ausla-  
gen verlässlich angewendet, das von dem Herrn Abben zum Schotten für die Lands-  
und Herrschafts-Gaben pro Equivalenti anderlangte Quantum aber in all und je-  
den auf drey Tausend Gulden, welche realiter zu versichern, und ohne einiger de-  
rentwegen denen übrigen Grund-Holden zurückkehrender Beschwerde, davon die  
Lands-Anlagen und übrige Herrschafts-Gaben zu entrichten, moderirt und aus-  
gesprochen, gegen deren Bezahlung ihm Hengsberger und seinen Nachkömmlingen  
vorerwehnte Befreyung wirklich angedehnen, derselbe jedoch eingerathner maßen  
auf nächst stehende Bedingnissen gehalten seyn; Daß

Fonds-Anlagen  
und Herrschafts-  
Gaben.

Wein und Bier-  
Eqauf.

Secundo, gegen Entrichtung des unter obigen für die gemeine Gaben gewied-  
meten Capitals derer zwölfs Hundert, sechs Gulden schon mit jährlicher  
dreyßig Gulden begriffenen Tax und Umgeld, er, Hengsberger, und seine Nach-  
kömmling Wein und Bier einlegen, und selbes seinen Bedienten und Fabrickanten  
inner dem Fabrick-Haus ausschänken möge; Ferner

Für fremde Inwoh-  
ner nicht bauen.

Tertio, in diesem Fabrick-Haus außer dem, was zur Fabrick gehörig, für  
Fremde nichts weiter bauen;

Verlassenschafts-  
Abhandlung.

Quarto, die Abhandlung der bey der Manufactur in Dienst und Arbeit ste-  
henden Verlassenschaften, sie mögen in oder außer dem Fabrick-Haus wohnen und  
gestorben seyn (ausser des Hengsbergers und seiner Fabrick-Assocurten) der Grund-  
Obrigkeit gebühren; Nicht weniger

Jurisdiction

Quinto, in Rechtten in allen Civil-Vorfällen und Klagen, außer denen-  
jenigen, welche die Fabrick betreffen, und unter Regierung und Cammer gehörig,  
unter erwähnter Grund-Obrigkeit stehen, und denen nachgesetzten Richtern Be-  
tion leisten; Ingleichen

Auslieferung der  
Rüßschädel.

Sexto, in denen Land-Gerichtlichen Fällen in diesem Freyhauß keinen Schutz  
oder Freyheit genießen, sondern die Delinquenten dem Land-Gericht, dahin sie ge-  
hörig, ausgeliefert werden; In denen Contagions-Zeiten auch

Infodion.

Septimo, wegen denen, etwa für die insicirte Fabrickanten und Fabrick-Be-  
diente, aufwendenden Unkosten, gleich andern, nach Proportion, die Vergütung  
zu thun schuldig; Und endlich

Mit Abänderung  
der Fabrick sollen  
die Privilegien er-  
löschen.

Octavo, im Fall diese Manufactur wiederum ablämt oder anderwärts hin  
transferirt würde, die Freyheit gegen Erlegung des dafür ausgelegten Equiva-  
lents aufhören, und sothaner Behausung-Inwohner der vorherigen Bestmähig-  
keit gleich andern Unterthanen und Grund-Holden unterworfen seyn sollen. Wien,  
den 18. Martii 1727.

Ju-



Judex in Cauſa mere Spirituali.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zu stellen; und demnach in dem in-  
 liegend allegirten Memoriali des P. Rectoris S. J. zu Crems allein um Für-  
 führung eines Remedii Provisionalis, wegen Verrichtung derer geistlichen  
 Functionen, angehalten, auch der in die prätextirte Vogt- und Lehen-Herrlichkeit  
 geschehen seyn sollende Eingrif und Gewalt in Separato judicio zu ahnden vorbehal-  
 ten, annehmenst von dem Passauischen Consistorio, in der bey Regierung eingereich-  
 ten Bitt-Schrift, nur die Cognation über jenes, was in Administration derer Sa-  
 cramenten und geistlichen Functionen anbetriefft, und keinesweges über die, von dem  
 Pfarrer zu Schilttern nicht einmal strittig gemachte Vogt- und Lehen-Herrlichkeit  
 prätextirt worden: Als wird sie, Regierung, Eingangs erwähntem P. Rectorem  
 S. J. zu Crems mit dem gestellten Pecito, wegen Fürführung des Remedii Provin-  
 cialis, in Verrichtung der geistlichen Functionen, an den Passauischen Herrn Offi-  
 cialen und Consistorium alhier, zu verweisen, und künftighin in Cauſis mere Spi-  
 ritualibus sich alles Eingriffes in die Jura ordinariatus zu enthalten haben. Wien,  
 den 21. Martii 1727.

21. Martii.

Land-Marschallische Gerhabschafts-Ordnung.

**S**on der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhme  
 Königl. Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, unsers allergnädigsten  
 Herrns etc. etc. würklich geheimen und Finanz-Conferenz-Raths, Commerers,  
 Land-Marschallens, und General-Land-Obristens in Oesterreich unter der Enns,  
 des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Aloyſii Thomz Raymundi, des  
 Heiligen Römischen Reichs Grafens von Harrach etc. dann denen Herren Besi-  
 hern der Nieder-Oesterreichischen Lands-Rechten etc. wegen allen und jeden, so de-  
 nen, unter die Instanz des Land-Marschallischen Gerichts gehörigen Pupillen, Min-  
 derjährigen, Blödsinnigen, Verthunlichen, und andern durch letzten Willen,  
 Bluts-Freundschaft, oder gerichtlich zu Gerhaben, Vormündern, und Curato-  
 ren gesetzt, zugethan, und verordnet worden, hiemit anzufügen: Es seye denen  
 selben zwar aus der den 18. Febr. 1669. ausgegangen und publicirten Gerhabschafts-  
 Ordnung, dann aus dem am 26. Martii 1672. bey dieser Instanz verfaßt, auch  
 kund gemachten Edict, in gleichen aus der von Ihro Kaiserl. und Königl. Catholi-  
 schen Majestät emanirten Instruction für die Herren Waisen-Räthe do dato 24.  
 Decembris 1725. ohnediß wissend und bekannt, was massen

3. April.

Gerhaben und Cu-  
 ratoren sollen

bermög alten Edic-  
 tten 1669. 18 Febr.  
 1672. 26. Martii,  
 1725. 24. Dec.

Primo, Ein jeder Gerhab, Curator, und Stiftungs-Versorger, darunter auch  
 die leiblichen Mütter schuldig und verbunden seyen, alle Jahr, und jedes deren be-  
 sonders, nicht nur auf Abfordern, sondern vor sich selbst in inner denen nächsten  
 vier, oder längstens sechs Wochen nach verfloffenem Jahr, ordentliche und getreue  
 Rechnung mit einem gewöhnlichen Anbringen dem Land-Marschallischen Gericht  
 abzustatten, und gewis zu überreichen, dahero sie, Rechnungsführer, demnach zu-  
 kommen haben werden.

Jährliche Rechnung  
 legen.

Secundo, Sollen die gesammte Rechnungsführer alle ihnen zukommende  
 Mängel oder Ausstellungen, Super-Mängel, oder Super-Ausstellungen in vier  
 Wochen gehörend und bescheidenlich erläutern, auch super-erläutern, die Erse-  
 zungs-Posten, Rechnungs-Resten und Fehler denen Pupillen, Curandis, und  
 Stiftungen alsogleich zu Nutzen machen, auch sonst gehörige und vollständige  
 Richtigkeit pflegen, die Erledigungen erwarten, nach solchen aber die verwilligte  
 Rechnungs-Briefe, oder Absolutoria erheben, und dieselbe jedesmal denen folgen-  
 den Rechnungen in Copiis vidimatis beylegen. Daseru aber

In vier Wochen er-  
 läutern, und den  
 Rechnungs-Rest zu  
 Nutzen machen.

Tertio, Die ausständige Rechnungen, Erläuter- und Super-Erläuterungen  
 in vorerwehnter bestimmter Zeit nicht übergeben würden, sollen die säumige Gerha-  
 ben, Curatores, und Stiftungs-Versorger, hierzu Anfangs bey Bedrohung, sodann  
 in vierzehn Tagen bey zehn Ducaten, und weiter mit Einforderung dieses einfa-  
 chen, hernach doppelten Pönfalls unfehlbar compelliret, und diese Pönfälle ad  
 Cassam pauperum verwendet, die Ersezungs-Posten, Rechnungs-Resten, und Feh-  
 ler aber per Executionem eingetrieben werden. Wann nun

Dazu bey Pönfall  
 compellirt werden.

I 7 2 7.

April.  
Denen Interessir-  
ten ihre Erinnerung  
zustellen.

Quarto, Nach Anweisung der Landes-Fürstlichen Instruction, das Waisen-Raths-Collegium denen nächsten Befreunden, Interessirten, Testaments-Executoren, und andern allda benannten Personen die gelegte Rechnungen gegen schriftliche Receptisse zugestellet, und die Certificationes ad statum videndi & recognoscendi vorweisen lässet, sollen dieselbe ihre etwann habende billigmäßige Einwend- und Erinnerungen, nebst denen empfangenen Rechnungen nach einer vierwöchigen Frist, bey Bedroh- und Einforderung des obdictirten Pönfalls, einreichen und zuruck geben. Was aber

Über der Curandorum Personale Bericht abstaten.

Quinto, Der Pupillen, minderjährigen Curandorum, und Stiftungs-Genossen Personale betrifft; werden derselben constituirte Vorsteher von Jahr zu Jahren, durch besondere Anbringen und Vorstellungen, das Alter, die Auferziehung, die Kost- und Verpflegungs-Contracten, wie auch den Ort oder Wohn-Platz, in gleichen die gute oder üble Ausführung, Studien, und Professionen, dem Gericht umständig anzuzeigen, und bezubringen, annebenst über die von neuem erforderliche Tractationen, Veränderungen, Kost und anderwärtige Nothwendigkeiten, förderst aber über die Verschickung in oder außer Land die gerichtliche Ratification zu begehren, und zu erwarten haben, als sonst ein so anders ungültig, und annulliret seyn solle. Es bleibet anbey

Können mit denen Curatis nach ersreichter Vogtbareit die Reichthümlichkeit pflegen.

Sexto, Denen Gerhaben und Rechnungs-Führern frey und bevor, ihren Pupillen oder Curandis nach erreichter, und gerichtlich zuerkannter Majorennität die Schluß-Rechnung zu behändigen, wegen Ubergab und Einantwortung des ausgewiesenen Vermögens sich außer Gericht zu verstehen, und zu vergleichen; jedoch soll nicht allein der geweste Gerhab, sondern auch der vogtbare Theil solches dem Gericht gemessen anzeigen, und eine vollständige Verzicht-Quittung, daß der geweste Pupill gänzlich befriediget, und seines empfangenen Erbtheils halber, auch an dem Gericht nichts mehr zu fordern habe, selbes auch disfalls in allemweg schadlos halten wolle, (nach dem in sine beygefügten Exemplar,) beylegen, bis dahin aber nicht das geringste übergeben werden solle. Ubrigens und

Curati haben propter curam Richtigkeit zu machen.

Septimo, Können die majoren gewordene Partheyen alle bey Gericht befindliche Rechnungen über geziemendes Anlangen gegen gewöhnliche Recognition erheben, um ihre habende Jura & beneficia pupillaria in tempore legali, und die gebührende Erholung zu ersuchen, jedoch solle vorher die denen Herren Waisen Räten gerichtlich ausgeworfene, und etwann ausständige Remuneration abgeföhret werden, wie dann auch die Rechnungs-Führer solthane Remuneraciones gleich nach zugefertigtem Decret dem Fürbitter, als Waisen-Raths-Actuario, baar zu erlegen, bis dahin aber weder einige Expedition und Rechnungs-Schluß, noch das gehörige Absolutorium zu begehren haben. Endlich und damit

Rechnungs-Formular.

Octavo, Die abzustatten schuldige Rechnungen mit gut und gleicher Ordnung verfasst, der Pfleg-Kinder, Curandorum und Stift-Genossen Nutzen, auch Richtigkeit mehr und klarer befördert, anbey denen verordneten Herren Waisen-Räten die Zeit nicht vergeblich benommen werde: als sollen die Rechnungs-Führer folgende Ordnung und Normam beobachten, daß nemlich alle und jede in einem oder mehrern Inventarien begriffene Stück und Posten, in liegend, oder fahrenden, in baaren oder ausgeliehenen Activ-Geldern, unter ordentliche, auch abgesonderte Rubriken, obschon eine oder andere nicht eingebracht, oder abgeföhret wären, danner in Empfang gestellet, und in der Gutmachung als eine durchlaufende Sache angesetzt, die nothwendige und passirliche Ausgaben gleichfalls in separirte Rubriken abgetheilet, folglich die vorhandene Resten angemerket, und ausgewiesen, dieses alles aber mit gehörigen und authentischen Urkunden, oder Certificationen bewähret, die Rechnung solret, die Empfangs-Belegen litteriret, und die Ausgabs-Certificationes numeriret werden; zu solchem Ende und nachrichtlicher Verhaltung dann folgendes Formular beygefügt ist.

## Gerhabschafts- Curatel- oder Stiftungs- Rechnung.

**W**England Herrn N. N. hinterlassener Pupillen Gerichtlich-verordneter Gerhaben, N. N. Curatorum über diese oder jene Verlassenschaft, Güter und  
Stift-



Stiftungen, von N. Tag, Monat, und Jahr, bis N. Tag, Monat, und Jahr.

I 7 2 7.  
April.

Empfang  
An Gütern, Herrschaften, Gütern, Häusern, oder Grund - Stücken, nach dem Inventario.

Empfang  
An dergleichen neu - Überkommenen.

Empfang  
An baarem Geld, juxta Inventarium.

Empfang  
An vorhandenen Activ - Capitalien.

Empfang  
An denen pro rata gebührenden 5. oder 6. pro Cento Interessen.

Empfang  
An schriftlichen Brieffschaften und Rothbüchern.

Empfang  
An Büchern, nach dem aufgerichteten Catalogo.

Empfang  
An Geschmuck und Pretiosen.

Empfang  
An Gold und Silber.

Empfang  
An Kupfer.

Empfang  
An Messing - Geschirr.

Empfang  
An Zinn - Geschirr.

Empfang  
An Bett - und Feingewand.

Empfang  
An Effecten und Mobilien, juxta vel extra Inventarium.

Empfang  
An extra - ordinari Gefällen und Einkünften.

Empfang  
An denen vermög Pfleg - oder Rent - Rechnungen eingegangenen Herrschafts - Geldern.

Empfang  
An Haus - und andern Zinsen.  
Dann in denen fernern Rechnungen, und zwar gleich anfanglich.

Empfang  
An jüngst verbliebenen Rechnungs - Rest.  
Und endlich der Index aller Empfangs - Rubriquen.

Diese und andere sich ereignende Empfangs - Einstellungen, sollen nach dem gerichtlichen Inventario de specie in speciem eingetragen, vor die verkaufte oder veräußerte Stück und Effecten der Werth in besondere Rubriquen pr. Empfang genommen, und ausgeworfen, diese doppelte Empfang aber als durchlaufende Posten gehöriger Orten ausgeglichen werden.

Worauf die mit gerichtlichen Consens versehene auch sonst unvermeidliche Ausgaben nach ordentlichen und specificirten Rubriquen anzusehen; als nemlich:

Ausgab  
Auf Conducs - und Klag - Unkosten.

1727  
April

## Ausgab

Auf Inventur- und Gerichts- Unkosten.

## Ausgab

Auf der Pupillen, Curandorum, oder Stift- Genossen, Verköstung, Kleidung und Unterhaltung.

## Ausgab

Auf Wittibliche Abfertigung und Unterhaltung.

## Ausgab

Auf Geistliche und Weltliche Legata.

## Ausgab

Zu Bezahlung der Passiv- Schulden.

## Ausgab

Zu Bezahlung derer 5. oder 6. pro Cento Interessen.

## Ausgab

Auf bezahlte Kaufeute und Auszüge.

## Ausgab

Auf Handwerk- und Tagelöhner.

## Ausgab

Auf die nothwendige Besoldungen.

## Ausgab

Auf extra-ordinari Nothdurften.

Und endlich der Index aller Ausgab- Rubriquen.

Wie dann noch mehr andere sich ereignende Ausgab- Rubriquen nach Gestalt der Sachen anzusetzen, und auszuweisen, auch im Fall mehrere Pupillen, die Ausgaben insgemein, und die Ausgaben vor jeden insonderheit unter separate Rubriquen gehörig seynd, worbey förderst zu beobachten, das alle und jede Ausgab- Posten, welche über einen Gulden betragen, mit den gerichtlichen Relationen, Vergleich, und Bewilligungen, mit Original- Obligationen, Quittungen, unterschriebenen Auszüge, und andern erforderlichen auch richtigen Instrumentis, durchgehends belegt, oder certificiret werden sollen.

Über die also formirte Empfangs- und Ausgab- Rubriquen, sollen die verbleibende Resten an Naturalien, schriftlichen Urkunden, anliegenden baaren Geldern, wie auch ob diese letztere herein oder hinaus gebühren, gleichfalls in abgesonderten Rubricis ordentlich und aufrecht angezeigt, folgend in der Gutmachung ausgewiesen und belegt, sodann die Rechnungen geschlossen, der Tag, das Noth, und das Jahr beygerucket, wie auch von einem oder mehrern Gerhaben, Curatoren, und Stiftungs- Vorstehern, mit eigenen Hand- Unterschriften und Pertschafts- Fertigungen bekräftiget werden.

Mit denen zu der Haupt- Rechnung gehörigen, von denen Herrschaften und Gerhern eintommenden Rent- Pfleg- Casen- Keller- Wirthschafts- und Contributions- Rechnungen; solle es auf gleichmäßige Art und Weis dergestalt gehalten werden; das, nachdem solthane Rechnungen von denen Gerhaben, Inspectoren, Agenten, und derley Officianten genau und fleißig revidiret, aufgenommen, bemängelt, auch mit verlässlichen Erledigungen verwahrt seyn, dem Gericht mit allen Beplagen oder Certificationen in termino praefixo überreichet, und was bey denen Pupillar- Curatel- oder Stiftungs- Gütern, und Herrschaften nothwendig oder nützlich zu veränderen, fürzukommen wäre, umständlich berichtet, und beygebracht werden.



Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden, und deme was die Rechte, Satz- und Ordnungen, wegen derer sämigen auch unordentlich verrechneten Verhaben und Administratoren vorschreiben, zu hüten wissen wird. Actum & publicatum Wien, in denen Lands-Rechten, den 3. April 1727.

**Aloysius Graf von Harrach,**  
Land-Marschall.

Johann Ludwig Herr von Kunig und Weissenburg, Freyherr.	Ernst Graf Breuner.
Martin Carl Herr von Andlau, Freyherr.	Sigmund Adam von Pinell.
Christian Ludwig von Pechman, Freyherr.	Johann Carl Ignaz von Leuprecht.
	Joseph Augustin von Albrechtsburg.
	Maximilian Franz von Salla.

Johann Martin, Edler von Hoch, Land-Schreiber.

**EXEMPLAR**

Einer, von jedem Majorenn-Schworenen zu fertigen, und dem Köbl. Land-Marschallischen-Gericht einzureichen schuldigen

**Verzichts-Quittung.**

**E**ch N. urkunde und bekenne in Kraft gegenwärtiger Verzichts-Quittung vor mich, meine Erben und Nachkommen, in optima Juris ac Consuetudinis forma, daß, nachdem ich von meinem gerichtlich-verordneten Verhaben Herrn N. N. mein väterlich- oder mütterlich- oder anderwärtiges Erbtheil, benanntlich N. N. nach dem inventario, und N. N. außer dem inventario, nebst allen Herrschaften, Gütern, beweg- und unbeweglichen Sachen in quanto, & quali, nach Ausweis derer ratificirten, und mir gelegten auch richtig befundenen Schluss-Rechnungen, zusammen mit N. Capital, und N. Interessen, nicht weniger mit denen in Gefahr- oder Vernehmung gebrachten Posten, theils in Natura, theils baar, ohne einigen Abzug empfangen habe, folgsam oblig, und gütlich wegen der väterlich- oder mütterlich- oder anderwärtigen Verlassenschaft, auch derentwegen von obbenannten Herrn Verhaben gelegten, aufgenommenen, erledigten, und so wohl gerichtlich, als vor mir richtig befundenen Verhabenschafts-Rechnungen, insonderheit aber vermög der Schluss-Rechnung von N. Tag, und Jahr, bis N. Tag und N. Jahr vollständig, rechtlich, und zu meinem Gmüthen befriediget, auch sicher gehalten worden bin: Als thue hiemit wohl bedacht, frey und wissentlich quittiren, und ein Köbl. Land-Marschall-Gericht, allerdings, auch so viel von allgemeinen Rechten, und dem Landes-Brauch erforderlich, ledig und mäßig, sprechen, versichern, auch Schad-loß halten; dergestalt, daß von nun an zu einigen Zeiten, weder ich, noch meine Erben und Nachkommen, wegen vorbenannter väterlich- oder mütterlich- oder anderwärtiger Erbschaft, und in Zeit der Verhabenschaft empfangen, vermehren, auch sonst gefallenen Mitteln, unter was vor einem immer erdenklichen Vorwand, Weg, und Weis es seyn könnte, oder möchte, nicht das geringste mehr fordern, und prätendiren wollen; und solle ich, oder ich dann dinst, gegenwärtigen Rebers nicht allein all- und jeder ratione paternæ, vel maternæ, vel cujuscunque alterius Hereditatis gehalten Ansprüche gänzlich, und wahrhaft mich verzeihe, und begreibe, sondern auch all- ersinnlichen Juribus, Prælegiis, & Exceptionibus in genere: in specie autem non confecti & non computati Inventariis, supplementi ad legitimam, non exhibitaram, vel non dispunctaram rationum, persuasionis, Mecus reverentialis, non numeratæ pecuniz, rei non sic, sed aliter gestæ, læsionis enormis &c. und derley Ausflüchten, Vorwand- oder Einwendungen hiemit ausdrücklich, & legaliter renuntiare; Alles getreulich und ohne Gefährde, auch bey Verbitung des allgemeinen Land-Schaden-Bunds in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns; Zu dessen wahrer Urkund habe ich gegenwärtige Verzichts-Quittung mit eigener Hand-Unterschrift, und meinem gewöhnlichen Pottschafte bekräftiget. So geschehen in Wien, den N. Tag, und N. Jahr.

19. April

Judenschaft ohne  
Zuziehung der  
Wacht quartaliter  
zu visitiren.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; bey Ihro Kayserl. Majestät zc. haben sich die allhier zu stehen habende Schutz-Juden höchlich beschweret, daß alle Monath gegen sie die strengste Visitation mit der Wacht vorgenommen werde, wodurch ihnen der Credit bestigt geschmählert würde, indem die Leute hierbey in Argwohn kämen, als ob man einen solchen mit der Wacht visitirenden Juden Verbrechen oder Schulden halber einführen werde; worüber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, daß die bey allhiefiger Judenschaft monatlich vornehmende Visitation künftighin nur alle Quartal und zwar ohne Wacht geschehen solle. So man ihr, Regierung, zur Nachricht und Beobachtung hiemit erinnern wollen. Wien, den 19. April 1727.

### Lehen-Sachen.

28. April.

Lehen empfangen  
durch Gewalt-Träger.

**S**ederum ex officio auf Regierung und Cammer; und haben Ihro Kayserl. Majestät über den Ihro anheut geschenehen gehorsamsten Vortrag den Fürstlichen Herrn Supplicanten (Prinz Eugenium von Savoyen) nicht allein dahin allergnädigst dispensiret, daß er wegen denen von der Frau Gräfin von Stahrenberg mit der Herrschaft Engelhartstädten erkaufte Lands-Fürstlichen Lehen, die Lehen-Pflicht durch seinen bestellten Gewalt-Träger, Herrn Grafen von Enkevort, Nieder-Oesterreichischen Regiments-Rath, im Namen und an statt seiner ablegen, sondern auch, in Ansehung desselben, um Seine Kayserl. Majestät und das gemeine Wesen erworbenen so stattlichen Verdienste, die gebettene Coinvellitur dergestalt ertheilet werde, daß selbiger den künftigen Successorem in feudo vel per actum inter vivos vel ultimæ voluntatis bezeichnen, allenfalls der ab intestato ihm nachfolgende nächste Erb oder Erben in pari gradu investiret werden möge; beynebenst allergnädigst anbefohlen, dem bey der Lehen-Stubeu aussertigenden Lehen-Brief ausdrücklich zu inseriren: daß solches in beeden Fällen aus besondern Ursachen, und allein für dimal aus Gnaden geschehen seyn, auch künftighin in keine Consequenz gezogen werden solle; welches ein und anders sie, Regierung und Cammer, ihm, Fürstlichen Herrn Supplicanten, auch per Decretum zu intimiren hat. Wien, den 28. April 1727.

### Jurisdiction's-Streit zwischen Consistorio und Regierung.

19. May.  
Jurisdiction's  
Sperr bey einem  
resignirten Pfarrer.

**S**ederum ex officio auf die Wienerische Universität; und haben Ihro Kayserl. Majestät zc. über den Deroesiben anheut in Sachen gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret; daß die Sperr und Abhandlung über weyland Johann Moriz Ozenasek, U. J. Doctoris, (und resignirten Pfarrers zu Stockerau) seel. Verlassenschaft ihm, Herrn Rectori & Consistorio zustehen, folglich die von der Nieder-Oesterreichischen Regierung an bemeldter Verlassenschaft vorgenommene Sperr wiederum abgethan werden solle. Laxenburg, den 19. May 1727.

### Land-Visitation's-Ordnung.

6. Junii.  
Ährliche und monatliche  
Visitations.

**S**ir Carl der Sechste zc. Gebieten N. allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich befindlichen Land-Gerichtern, auch deroeselb Verwaltern, Richtern, oder Beamten, und wem sonst dieses Patent zu lesen fürkommet, Unsere Gnad, und fügen denselben hiemit gnädigst zu wissen: was Gestalten Wir zwar zu Wiederherstell- und Verbehaltung gemeiner Landes-Sicherheit, nicht nur die jährliche General- und monatliche Particular-Visitationes, sondern auch den gemeinsamen Haupt-Schub mit all-erwünschtem Success eingeführt, und amebens allen Land-Gerichts- und Herrschafts-Verwaltern, auch Stadt-Dorf- und Grund-Richtern, wie sie sich in Erforsch- und Aufreibung des verdächtigen Gesindels, auch Bettler, und Müßiggänger zu verhalten haben, eine ganz ausführliche Instruction, und zwar in der allerheilsamsten Absicht mitgegeben



geben haben: damit durch festigliche Darobhaltung dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich von dem bisherigen Anlauf der ausländischen Bagabunden, Bettler, und Müßiggänger dermaleinstens befreuet, mithin auch Unsere getreue Insassen von denen Drangsalen, und Erpressungen, welche sie von denenselben erlitten, hierdurch errettet, die inländische Arme hingegen in ihren Geburts-Städten, oder wo sie sonst erarmet, und müßelig worden, nach der Richt-Schnur Christlicher Liebe versorget werden möchten; wobey Wir Uns dann nichts gewissers versehen, als daß alle Herrschaften, Obrigkeiten, und Beamte in einem so gemein nützlichen Werk allen immer ersinnlichen Fleiß von selbst vorsehen, und zu keiner Zeit darinnen ermüden würden, indeme ja sothane Verfass- und Einrichtung nicht nur zum Besten des Landes, sondern auch zu eines jeglichen besonderer Gedeylichkeit, und zur Wohlfahrt derer Unterthanen gereichet, annebens aber so beschaffen ist, daß selbe nicht wohl anderst, als durch vereinigten, und unausgesetzten Fleiß, Obsorg, und Eifer sich aufrecht erhalten lässet. Wir sehen Uns aber leider in dieser Unsern allergnädigsten Zuversicht so weit verfehlet, daß Wir vielmehr zu Unserm nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen, daß bey denen mehresten Land-Gerichtern die monatliche Visitationes nur obenhin, und dem Schein nach, vorgenommen, die abseitige Häuser, Gebüsch, und Waldungen nicht einmal durchsuchet, noch auf die von neuem sich eindringende Fremdlinge, und andere verdächtige Personen die erforderliche Obacht getragen, vielmehr denenselben fast aller Orten ganz ohngescheuter Aufenthalt, und Unterschleif verstattet, ja nicht einmal die öffentliche Bettler angehalten, sondern von denen Verwaltern, und Richtern selbst entweder mittelst Darreichung eines Almosen geheget, oder aber durch bedrohliche Abweisung versprengt, folgsam der ganze Last auf die fleißigere Land-Gerichter geschoben, und Unserer im Jahr 1724. ausgegangenen obschon höchst-verpöntem Instruktion wenigsten Theils nachgelebet werde. Gleichwie aber Uns als Landes-Fürsten obliegt, derley heylsame Satz- und Ordnungen auf das kräftigste zu handhaben, Wir auch diese nunmehr fast in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen blühende Sicherheits-Verfassung durch die sträfliche Hinlängigkeit einiger Beamten, Richter, und Vorsteher hinwegwiederum zerfallen zu lassen, so wenig gesonnen seyn, daß Wir vielmehr dieselbe in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich, allwo sie gleichsam den Ursprung genommen, mit einer ganz besondern Obsorg und Aufmerksamkeit auf das nachdrucksamste zu unterstützen, und in eine noch mehrere Vollkommenheit zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen: Als haben Wir zu eben diesem Ende allen Land-Gerichts-Grund- und Dorf-Obrigkeiten, auch dererselben Verwaltern, Richtern, und Beamten, einerseits das Mißvergnügen, so Wir über ihre so schädliche Nachlässigkeit empfinden, hiermit zu erkennen geben, anderer Seits aber denenselben die hinführig-bessere Beobachtung Unserer emanirten Generalien und Patenten auf das nachdrucksamste einbinden, sonderlich aber verordnen, und mitgeben wollen; Daß

wird schlecht beobachtet.

Erstens, ein jegliches Land-Gericht die ihm obliegende monatliche Visitation nicht nur obenhin vornehme, sondern dieselbe nach dem buchstäblichen Inhalt oberwehnter Instruktion veranstalte, der Land-Gerichts-Verwalter, nebst denen übrigen Herrschafts-Beamten, jedesmal selbst beywohne, und das aufgebottene Streifungs-Volk dirigire, und anführe, folgendes alle Gebüsch, und Wälder, auch Abweg Ziegel-Ofen, und in Summa den ganzen Land-gerichtlichen Bezirk mit aller Behutsamkeit auf das genaueste durchsuche, widrigens aber Unsere Ungnad, und unausbleibliche schwere Bestrafung gewärtige; Wie Wir dann in einem jeglichen Viertel des Landes, damit dieser Unserer allergnädigsten Verordnung der geziemende Vollzug geschehe, eine besondere und versicherte Obacht bestellen werden. Nicht weniger sollen

Die Instruktion von Anno 1724. zu beobachten.

Andertens, auch ausserhalb sothaner Land-Gerichts-Visitation alle immer betretende Bettler, und Müßiggänger, ja auch die feirenden Handwerks-Pursch, wann sie mit keinen frischen Pässen versehen, noch auf der geraden Land-Strassen sich wandernd befinden, sondern aller Vermuthung nach sich auf das Betteln vorsetzlich verlegen, von jedes Orts Obrigkeit, Grund-Richtern, oder Beamten, ohnverschont angehalten, zu dem Land-Gericht gestellet, und allda gehörig examiniret, keineswegs aber zu Erspahrung der wenigen Nahrungs-Kosten entweder nur mit Worten abgeschaffet, oder auf anderley Weise durch strafbare Connivenz durchgelassen, allenfalls aber der verwürkte Pdnfall ohne Annehmung einer Entschuldigung unabweislich eingefordert werden. Und weisen auch

Bettler und baglrende Handwerks-Pursch anhalten.

1727.

Junii.  
Renovatio Art. 10.

Drittens, der zwanzigste Artical Unserer ausgegangenen Instruction, an welchem doch alles gelegen, sehr schlecht beobachtet wird; als solle hinführo auf selber festiglich gehalten, und derley verdächtig, umfahrenden Leuten ohne Vorwissen des Grund-Richters einiger Unterschleif nicht verstattet, ein solches auch denen Richtern und Gemeinden wenigstens einmal des Jahrs mit Nachdruck vorgehalten, und gegen die zuwider handelnde, nach Ausweis oftberührter Instruction verfahren werden. Damit aber

Gefährliche Angrif  
der Sicherheits-  
Commission andern  
129.

Viertens, Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung wissen möge, an welchem Ort sich zum Nachtheil gemeiner Sicherheit einige Gefährlichkeit ereigne, und die gehörigen Hülfsmittel dargegen vorkehren zu können: als soll ein jegliches Land-Gericht die in seinem District etwann vorgehende Raubereyen, Plünderungen, Mordthaten, namhafte Diebstähle, oder andere dergleichen gefährliche Angrif an Unsere in Sicherheits-Sachen verordnete Commission bey 50. Reichs-Phaler Pönfall ohnverzüglich andeuten, und zugleich berichten, was es zu Erforschung und Aufbringung der Thäter, so wohl in Instanci, als auch nachhin für Veranstellung gemacht habe. Ingleichen haben Wir

Concertirte Schub-  
Ordnung.

Fünftens, für gut angesehen, daß zwischen Unsern confinirenden Erb-Königreichen, und Ländern eine perpetuirliche Schub-Ordnung einverständlich concertiret, und eingeführet, folgsam gewisse Tag so wohl zu Stellung derer Schub-mäßigen Personen an die ausgewiesene Sammlungs-Plätze, als auch zu dererelben Uebergebung an denen Land-Gränzen zu dem Ende bestimmt werden, damit so wohl die Länder selbst, als auch ein jegliches Land-Gericht sich darnach zu richten wisse, und zur gemeinsamen Säuberung der Länder desto mehrerer Fleiß angewendet werde. Und zumal in Ansehung dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns zu oberwehnter Stellung der zum Schub ausser Land verordneten Personen der 30. Junii, und 18. Novembris angesetzet, darbey aber reciproce veranlasset worden, daß ein jegliches Land-Gericht die etwa zum Haupt-Schub lieferende Personen zugleich mit ihren bey dem Land-Gericht abgelegten Aussagen, und darüber ergangenen Regierungs-Berordnung unter Herrschaftlicher Canzley-Fertigung jedesmal begleite, auch die etwann von Kleidern entblöste Personen mit der nothdürftigen Leibs-Bedeckung alsogewiß versehen, wie im widrigen bey ein- oder des andern Unterlassung die gelieferte Person bey dem Sammlungs-Platz keinesweges angenommen, sondern dem Land-Gericht noch fern in der Kost verbleiben würde: Als werden sie Land-Gerichter dieses alljährlich stabilirt-zweymaligen Haupt-Schubs, und der dabey gepflogenen gemeinsamen Verständniß zu ihrer geziemenden Behandlung nicht nur erinnert, sondern auch darbey nachdrücklich ermahnet, daß sie sich dieser so wichtigen, auch mühsam- und kostbaren Veranstellung für die gemeine Ruhe, und Sicherheit möglich gebrauchten, einfolglich vor abgehenden Haupt-Schub ihren Land-gerichtlichen District mit verdoppeltem Fleiß auf das genaueste durchsuchen, und alle etwann in Verdacht habende Fremdlinge, Bettler, oder Müßiggänger, durch unausgesetzte Vigilanz, Obacht, und Wachtsamkeit, zeitlich einbringen, und die gehörigen Examina Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zur weitem Berordnung einseuden sollen. Schließlichen und

Land-Gerichter sollen  
solches denen  
Grund-Obrigkeiten  
zu wissen machen.

Sechstens, haben Wir auch beobachtet, daß obchon viel-erwähnte Instruction Articulo 29. deutlich vermag, daß Unsere von Zeit zu Zeit publicirende die gemeinsame Landes-Sicherheit betreffende Generalien, auch denen unter das Land-Gericht gehörigen Grund-Obrigkeiten zu ihrer seitigen Folg-Leistung zu wissen gemacht werden sollen, gleichwohl ein solches bey den wenigsten Land-Gerichtern geschehen seye, folgsam die Grund-Obrigkeit, wann man selbe über ein-so andere Unterlassung zur Red gestellet, sich mit der Unwissenheit entschuldiget haben. Solchemnach ist Unser nochmaliger ernstlicher Will und Meynung, daß, gleichwie diese wichtige Verfassung die Grund-Obrigkeiten grossen Theils angehet, also auch denselben der Inhalt Unserer Patenten jedesmal kund gethan, folglich sie Grund-Obrigkeiten von denen Land-Gerichtern bey Ueberkommung so wohl dieses, als aller fernerer Patenten, deren Befolgung zum Theil auch ihnen Grund-Obrigkeiten obliegt, auf einen gewissen Tag zusammen beruffen, folgendens denselben nicht nur der Inhalt des intimirten Patents deutlich vorgelesen, sondern auch von denen sie Grund-Obrigkeiten betreffenden Beobachtungs-Puncten ein zulänglicher Extractus mitgetheilet, und ob sie allen diesen haltentlich nachgekommen, von dem Land-Gericht alles Fleißes nachgesehen werden solle. An dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. So gegeben Layenburg, den 6. Julii 1727.



Abfahrt: Geld.

I. 7 2 7.

**D**er Nieder-Österreichischen Regierung und Cammer in Gnaden anzuzeigen; Es ersiehet dieselbe aus denen Anschlüssen des mehrern, wessen bey Ihro Kayserl. Maj. Dero würklicher Reichs-Hof-Rath, Herr Johann Friedrich, Freyherr von Roth, qua Cessionarius; sein Schwieger-Vater aber, Herr Emanuel, Freyherr von Willestin, als von wienland Frauen Catharina Binderin, gewesenen Reichs-Hof-Räthlichen Wittib instituirter Universal-Erb, wegen des auf Seiten des Nieder-Österreichischen Cammer-Procursoris von der Verlassenschaft erst-gedachter Frauen Wittib fordernden Abfahrt-Geldes, auch hierum verhängten Arresten, und proscripturlicher Edictal-Citationen sich beschweret, und gebetten, ein solches nicht weniger der Kayserl. Reichs-Hof-Rath dahin geziemend begleitet habe, daß nicht allein besagte widerrechtliche auf Capital, und Interesse angelegte Arresten ohnverweilt aufgehoben, und ernannter Herr Johann Friedrich Freyherr von Roth, als Cessionarius, an deren frenen Abfolgung und Genuß nicht weiter gehemmet, sondern auch auf Behebung dergleichen wider des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Jurisdiction, Gerechtsame, Immunitäten, und Prärogativen strebender Eingriff, und Zumuthungen an seine Behörde die gemessene Verordnung dergestalten erlassen werde, damit er, Reichs-Hof-Rath, mit denen wohl hergebrachten, und niemals in Zweifel gezogenen Gerechtsamen, und Freyheiten dergleichen willkührlichen Beeinträchtigungen nicht ferner exponiret seyn möge. Nun ist hierüber circa Modum procedendi zuörderst beobachtet worden: wie daß, im Fall gleich das Abfahrt-Geld von der auf Seiten einer Reichs-Hof-Räthlichen Wittib hinterlassenen Verlassenschaft nicht nur in Ansehung der im Land erwannt anliegend gewesenen unbeweglichen Güter, sondern sogar in Ansehung der bey dem allhiefigen Stadt-Ober-Cammer-Amt, oder ansonsten angelegten Capitalien dem Lands-Fürstlichen Filco zu gebühren supponiret werden wollte, sich daimoch nicht geziemet haben würde, bey solcher, verschiedener Umstände halber, ziemlich bedenklichen und nicht geringen Anständen unterworfenen Causa wider einen in Kayserlichen Erb-Ländern begüterten Vasallen, auf erstes des Nieder-Österreichischen Herrn Cammer-Procursoris Anrufen, sogleich mit Arresten zu verfahren; bevorab da ansonsten in andern dergleichen Begebenheiten Regierung und Cammer, wessen sie sich zu verhalten hätte, bey Ihrer Kayserl. Maj. vorläufig allerunterthänigst angefraget, mithin auch vor diesesmal Dero allerhöchsten Entscheidung keineswegs hätte vorgreifen sollen. Hiernächst wäre auch nicht wenig bedenklich, warum, da allenfalls durch das auf das Binderische Capital geschlagene Verbott dem Lands-Fürstlichen Filco die unverlangte Sicherheit zehensach bereits verschaffet worden wäre, sogar das davon entspringende Interesse, als von welchem de sua Natura einiges Abfahrt-Geld nicht gebühret, mit Verbott unnöthiger Dingen sene belegt worden; noch weniger aber stünde ferner zu begreifen, wie, nachdem der Binderische Erb, und dessen weiterer Cessionarius aus dem bey Regierung und Cammer allschon vorhin übergebenen Freyherrl. Rothischen Anbringen satzsam bekannt, oder doch der erstere bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als einer Reichs-Hof-Räthlichen Wittib notorischer Instanz sogleich in Erfahrung zu bringen gewesen wäre, daimoch wider sothanen Erben, gleichsam als wider eine unbekante, wo nicht gar vagirende Person, ungehindert des ihme Erben beywohnenden ansehnlichen Characteris, per Edicta ad Valvas auf eine sehr proscripturliche Art verfahren werden können; und wie zumalen dergleichen voreiliges Verfahren nicht wohl zu vertheidigen ist, auch sogar in jenem Fall, wo wider den Binderischen Erben, und dessen Cessionarium ex Parte Filci einig gegründeter Anspruch statt fände, vor ihn Filcum keine Unstetigkeit zu besorgen stünde: Als haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß vorerwähnt, bey dem allhiefigen Stadt-Ober-Cammer-Amt geschlagenes Verbott sogleich anwiederum aufgehoben, annebenst der Nieder-Österreichische Herr Cammer-Procursor wegen derer aus wesentlich unstatthaften Ursachen angesuchten widerrechtlichen Edictal-Citationen zur Rede gestellet, und dessen Verantwortung ad Protocolum genommen, folgendes von ihr, Regierung und Cammer, der vollige Hergang der Sach, und wodurch sie zu vorermeldt. außerordentlichen Proceßur verleitet worden, förderlaufft nach Hof berichtet, überhaupt aber die wegen des von einem Reichs-Hof-Räthlichen Vermögen zu prätrendiren vermeinten Abfahrt-Gelds etwannt habende Erinnerungen beygerücket werden sollen. So man ihr, Regierung und Cammer, zur Nachricht, auch in ein und anderer gehorsamster Befolgung hiemit, erinnern wollen. Laxenburg, den 9. Junii 1727.

9. Junii.

Reichs-Hofrathslicher Wittwe Verlassenschaft. Wird von dem Filco, um das gewöhnliche Abfahrt-Geld angesprochen.

Wider einen im Land begüterten Vasallen kein Arrest zu bewilligen.

Von Interessen gebühret kein Abfahrt-Geld.

Wider Bekante, und characterisirte Personen nicht per Edicta ad Valvas zu verfahren.

Sammlung  
Fouirage & Aufkauf.

17. Junii

**S**ey Christoph Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Graf von Thüheim, Freyherr zu Biberachzell, Ober- und Niedern-Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach, und Stockenels, der Röm. Kayserl. auch Königl. Catholischen Majestät, zc. wirklich Geheimer Rath, Cammerer, Obrister-Erb-Land-Falkenmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns, Entbiete allen und jeden geist- und weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten in Lands-Fürstl. so wohl, als Privat-Herren Städten und Communitäten, wie auch denen Kayserlichen Ober- und Jüral-Mauth-Beamten meinen respective Dienst, Gruß, und alles Gutes hervor, und gebe euch hiemit zu vernehmen; Was massen der Köbl. Landschaft Herren Verordnete beschwerlich angezeigt; Wie daß einige von unzulässiger Gewinnsucht angetriebene Lands-Inassen bey noch fürwährender Land-Sperr, sich des Fourage-Aufkaufs, und ausser Landes-Führung an Stroh, Heu, und Haber, unterfangen, da man doch im Land selbst, voraus bey jehigen Zeitläufften, wo es mit dem zahlreichen Reuter-Quartier belästiget ist, kaum zur Gemüge veriehen, die unentbehrliche Nothdurft des Publici aber um so schädlicher vertheuert wird, als die Reglements-mäßige Hofs-Bergütung der Pferd-Portionen zu sechs Kreuzer bey weitem den Erzeugungs-Werth nicht erreicht. Dero-wegen dann, und damit diesem Land-schädlichen Beginnen ernstlich gesteuert werde: Als ist in der Römisch-Kayserl. Majestät zc. höchsten Namen der ernstliche Befehl an euch Eingangs ernannte Herrschaften, Obrigkeiten, und Beamte hiemit, daß ihr dieses Land-Hauptmännische Verbott des wucherlichen Fourage-Aufkaufs an Stroh, Heu, und Haber, euren Untergebenen alsogleich kund machen, sie vor Confiscirung des aufkauffenden Vorraths warnen, und was in wirklicher Ausfuhr, nach Publicirung dieses Patents, ertappt würde, sogleich anhalten, und anhero nach Linz einliefern lassen, sodann auf behörige Anzeige von Lands-Hauptmannschaft wegen, das weitere verordnet werden solle. Dann es geschiehet hieran allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät zc. allergnädigster Wille und Meynung. Linz, den 17. Junii 1727.

Poenæ extraordinariæ.

23. Junii.  
Poena extraordinariæ spem bedaufl.  
lich.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Demnach Ihre Kayserliche Majestät in sonderbarer Erwegung, daß die der Zeit übliche Poenæ extraordinariæ, entweder nicht zulänglich, oder dem Delicto nicht allezeit proportionirt; zum Theil auch so beschaffen seynd, daß man andurch einem poenæ nicht erreiche; angesehen in specie die Galeeren-Straf gemeinlich in gravioribus delictis pro poenâ morti proxima zu rechnen, und für die mindere Verbrechen allzu scharf, auch von darum sehr mißlich ist, weil die minus facinorosi von der Collusie der ärgsten, von allen Ländern zusammen gebrachten Böswichtern oftmahlen mehr verführet, als gebessert werden.

Galeeren-Straffe.

Zum Festungs-Bau  
Zucht-Häuser.

Die Condemnationes aber in dem allhiefigen Stadt-Graben, oder auf ein Gränz-Haus sehr geringe, und wegen der Entwehlung derer Delinquenten ohn-verlässliche Straffen schad; weßhalb die Zucht- und Arbeit-Häuser theils noch nicht völlig zum Stand gebracht, theils nur für mindere Verbrechen gehören, allenfalls nicht erklecken.

Ruten-Straffe.  
Landes-Verweisung.

Hingegen die Exstigationes wegen verschiedener widrigen Forderungen fast völlig, guten Theils auch die Relegationes wegen Brechung der Urpfeh, und per gradus nach sich ziehender Todes-Straffe, aufgehoben worden, über den Deroselben unter heutigem Daro gehorsamst gethanen Vortrag, den von ihr, Regierung, allerunterthänigst eingerathenen Vorschlag, wegen Applicirung verschiedener ad poenam extraordinariam erkennenden Delinquenten zur Arbeit in denen Bergwerken in re & modo gegründet zu seyn, allergnädigst erkennen; Anermogen durch dieses neue Mittel, wo es in denen Bergwerken schwerere, mittlere, und geringere Arbeiten giebet, folglich auch von verschiedenen Gattungen Delinquenten auf eine gemessene Zeit angewendet, arbeitsam gezüchtigt, zur Arbeit gewöhnet, gebessert, und nach angestandener Straf-Zeit citra infamiam entlassen, und nach Haus geschicket, oder aber zu weiterer Dienstleistung in dem Bergwert, wann sie hierzu Lust haben, und geschickte Leute seynd, in den Sold angenommen werden können; Ubrigens circa modum

Bergwerks-Arbeit wird vor andern Straffen ihunlich erkannt.



modum tractandi es wegen der guten Austheilung, und Absonderung derer Arbeits- Leute, damit zwischen denen Berg-Knappen und denen Delinquenten kein Aufruhr, Zwistigkeit, oder andere Unordnung entstehe, auf die Prudenz und Geschicklichkeit des Cammer-Grafens, welcher dieses anständige Mittel an die Hand gegeben, meistentheils ankommt.

Solchemnach Ihre Kaiserl. Majestät die Einführung dieser neuen extra ordinari-Straf-Art dergestalten approbiret haben; daß auch einige in nicht gar schweren, noch gemeinschädlichen, oder eine grosse Mergerniß nach sich ziehenden Lastern, etwa auf ein, zwey oder drey Jahr zur Ruderbank zu verdammen kommende Delinquenten in die Bergwerk zur härtern Arbeit auf eine denen Galeeren-Jahren proportionirte Zeit condemniret werden können: Und zumalen auch der Umstand sich außert, daß, wie der Spanische Rath die Erinnerung gethan, künftighin nicht mehr so viel aus gesammten Erb-Landen auf die Galeeren verdamnte Leute wegen Abgang der Unterkunft würden angenommen werden können, dannhero Regierung darob seyn solle, daß auch die bereits angefangene Arbeits-Häuser, insonderheit das in der Leopold-Stadt schon aufgebaute, mit mehreren Arbeits-Leuten besetzt, und mit genugsamem Materialien versehen werde:

Bergwerks härtere Arbeit.  
Galeeren werden mit Uebelthätern überhäuffet.

Arbeits Häuser zu besetzen.

Als hat man ihr, Regierung, ein und anders zur Nachricht, auch gehorsamster Befolgung mit dem Beyfall hiemit erinnern wollen: daß selbe wegen obig neu einführender extra ordinari-Straf einige Patenten verfassen, und den Aussatz von der Publication nach Hof geben, anben das wegen ausfindender Proportion in der Bergwerks-Arbeit, und der Straf-Zeit, respectu der Galeeren-Straffe unterm 27. May jüngsthin abgeforderte Gutachten förderfamst nach Hof erstatten solle; Inmassen man auch, um eine Gleichförmigkeit der Befehle einzuführen, des weiteren mit der Königl. Böheimischen Hof-Canzley sich vernehmen wird. Wien, den 23. Junii 1727.

### Mehl- und Brod-Sagung.

**S**ie haben Ihre Kaiserliche Majestät gnädigst zulassen wollen, daß die für das gleich abgewidene Monat Junii gesetzte gewisse Mehl- und Brod-Sagung ihres obigen Inhalts durch alle Gattungen des Mehls und Brods pro Monat Julio beobachtet, und von ihr Regierung die Müllet und Becken hierzu ernstlich und ohnabbrüchig verhalten, widrigens gegen die Ubertreter mit sey in verschiedenen Patenten auch öfters, und nächsthin erst sub Dato 27. Junii per Decretum wiederholte Resolutionen, enthaltenen, und noch beschaffenen Dingen gesetzter Leibes-Straffen, auch in schwarzen Umständen mit der sogenannten Becken-Schupfen, verfahren werden solle.

1. Junii.

Damit hingegen einer Seits die gegenwärtige Zufuhr einiger massen befördert, anderer Seits auch die Müllet und Becken in etwas erleichtert werden mögen, haben allerhöchstgedacht Ihre Kaiserliche Majestät weiter allergnädigst resolviret, und anbefohlen; Daß

Erstens, die von Wien aus ihren Kasten von dem angegebenen Borrath wenigstens 600. Muth Mehl um einen billigen Preis auch für diesmal, und um gegenwärtiger Nothdurft zu steuern, in etwas unter der Sagung denen Becken abgeben.

Borrath-Mehl den Becken unter der Sagung abgeben.

Andertens, die Müllet von jeder Gattung des von ihnen erzeugenden Mehls nicht nur auf den Mehl-Markt zum Ausachten, sondern auch auf die Wochen-Märkte für die Becken zum Verkauf eine ergiebige Quantität führen, bey im widrigen Fall verwürkender namhafter Geld-Buß, und, in Ermanglung derer Mittel, ohnverschont fürgehender Leibes-Straf zu verfahren. Nicht weniger

Müller sollen Mehl auf die Märkte führen bey Straf.

Drittens, die Schwarz-Becken, und welche sonst auf die hiesige Wochen-Märkte zu fahren die Freyheit haben sollen, das Pohlen- und Rocken-Brod nach obbemeldter Sagung nicht allein in genugsamem Quantität, sondern auch in erforderlicher Qualität alsogleich und ohnweigerlich auf den Markt bringen, als im widrigen sie ihrer habenden Privilegien und Freyheiten verlustiget seyn, und jederman

Schwarz-Becken sollen genugsamem Brod liefern bey Verlust ihrer Freyheit.

1727

niglich, wer nur wird wollen, Brod zu backen, anhero zu führen, und zu verkauffen, erlaubt seyn solle. Nebst dem hat

Vorkauffen zu bestraffen, und ihre Provision ex officio zu verkauffen.

Wierens, Regierung mit allem Nachdruck die Vorkauffen der Körner, und verbottene Getraid-Händler, hier und auf dem Land Patent-mäßig anzusehen, zu dem Ende bey denen Verdächtigen die Kasten von Amts wegen zu visitiren, und bey gegründeten Verdacht interim, bis nach rechtlicher Erkenntnis, die Patent-mäßige Straf fergebreht wird, bey gegenwärtiger Bestimmung der Zufuhr eine Quantität Körner auf den Wochen-Markt führen, und um die gemachte Sagung ex officio verkauffen zu lassen, und dieses, so oft es die Noth erfordert, ungeschweht fürzuführen. Wann aber mit allem dem, so doch nicht zu vermuthen steht, sie Müller und Becken gleichwohl einen erweislichen Schaden bey gegenwärtiger, für dieses Monath Julii, gemachten Sagung leiden möchten, so würden Ihre Kaiserliche Majestät aus allerhöchster Nequanimität auf solche Schadens-Erziehung bey künftiger, für das Monath Augusti machenden Mehl- und Brod-Sagung gebührend reflectiren.

Land-Becken um Wien sehen unter der Wiener Sagung.

So viel aber die Becken auf dem Land anbelanget; weil vorkommet, daß sie ihr Semmel-Back und Rockenes Brod respectue um 1. Loth und mehr, nicht allein geringer, sondern auch in der Qualität schlechter, als die alhiefigen Wienerische Becken verbacken, und so gar dessen berechtigt zu seyn vorgeben: Als hat Regierung dieselbe, im Fall es noch nicht geschehen, ohnverlangt zu vernehmen, nach Befund das Behörige von Amts wegen vorzuführen, und den sich äussernden Mißbrauch alsogleich mit allem Ernst abzustellen, und einen Beirath derer Land-Becken, welche sich der Wiener-Sagung conformiren sollen, auszuzeichnen, dann den Erfolg nach Hof zu berichten.

Magazin-Erichtung zu ether beständigen Brod-Sagung.

Endlich wird Regierung auch die übrige wegen Beförderung der Zufuhr der Körner, auch andere in Wohlfeilkeits-Sachen, und billig-mäßiger Mehl- und Brod-Sagung ergangene Patent-mäßig und gute Ordnungen, insonderheit die erst neuerlich per Decretum d. d. 27. Junii hinab gegebene Pönets von Amts wegen zu vollziehen, in specie die Berichte wegen der Mehl- und Back-Prob; Item Einführungen eines bey gemeiner Stadt Wien wohl-regulirenden Mehl-Magazins, um so viel möglich das Brod in einem beständigen Preiß zu erhalten, damit man nicht Ursach habe die Brod-Sagung alle Monath auf die ohnbeständige und vielem Ungemach, Collusionen, und Weiltäufigkeiten unterworfenen Körner oder Mehl-Kauf derer Wochen-Märkte einzurichten, nach Hof zu berichten. Wien, den 1. Julii 1727.

## Lehen-Sachen.

10. Julii

Jederum auf Regierung und Cammer; und haben Ihre Kaiserliche Majestät über den deroelben geschenehen allerunterthänigsten Vortrag unter heutigem Dato gnädigst resolviret: Daß unvermeldte Frau Gräfin von Montfort, eine gebohrene Gräfin von Tulli, Wittwe, als Universal-Erbin ihres letztverstorbenen Herrn Bruders, qua ultimi familiae derer Grafen von Tulli, so wohl wegen der ihr jure proprio & allodiali zugefallenen Graf-Tullischen Namen- und Stamm-Lehen, als auch der ehmalig-gewesten Oesterreichisch-Lands-Fürstlichen Aister-Lehen, die Lehen-Edicten in ihrem Namen assigiren lassen könne; der Nieder-Oesterreichische Lehen-Secretarius, wie auch der Nieder-Oesterreichische Hof- und Cammer-Procutor, annehbens dahin angewiesen worden, daß selbe bey ihren in Lehen-Sachen abzugeben habenden Berichten die wahre Eigenschaft derer Lehen- und alle hiebei unterwaltende Umstände und Facta allstets gründlich resevirten sollen. Wien, den 10. Julii 1727.

## Brod- und Mehl-Sagung.

30. Julii

Jederum ex officio auf Regierung mit der Erinnerung; daß zwar, weil dieses Monath der Mehl-Kauf in etwas, der Waig- und Getraid-Kauf aber um ein namhaftes herab gefallen, man in der, für künftiges Monath Augusti machenden Mehl- und Brod-Sagung gleichfalls um ein merkliches hätte



hätte abfallen, hingegen mit dem Brod-Gewicht weiter hinauf steigen können; Zumalen aber Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst erwogen, daß gleichwohl mit Anfang dieses zu End lauffenden Monats das Körnel annoch in höherem Werth, auch selbes mal noch nicht vermahlet gewesen: Als haben allerhöchst-dieselbe gemeldte Mehl- und Brod-Sagung für das eingehende Monat Augusti nach billigen Dingen, und folgender massen allergnädigst resolviret und anbefohlen; daß das Weiztel Gries auf achtzehn Kreuzer, das Mund-Mehl auf vierzehn Kreuzer zwey Pfening, das Semmel-Mehl auf acht Kreuzer zwey Pfening, das Pohl-Mehl auf sechs Kreuzer zwey Pfening, und das Capauner-Mehl auf fünf Kreuzer herab gesetzt; Hingegen das Cierue geschmalzene Bock pr. ein Kreuzer auf fünf und ein halb Loth, die Rund-Semmel pr. ein Kreuzer auf acht und halb Loth, die ordinari Semmel pr. ein Kreuzer auf dreyzehn Loth, das Pohlene Brod zu sechs Kreuzer auf drey Pfund zwey Loth, und das Rockene pr. sechs Kreuzer auf vier Pfund zwölf Loth im Gewicht erhöhet: folglichen nach Ausweisung erst-besagten Brod-Gewichts der Wuth Mund-Mehl pr. drey und funfzig Gulden, der Wuth Semmel-Mehl pr. acht und dreyßig Gulden, der Wuth Pohl-Mehl pr. drey und dreyßig Gulden, und der Wuth Rocken-Mehl pr. sechs und zwanzig Gulden gesetzt werden solle.

Mehl-Sagung.

Brod-Sagung.

Indessen hat Regierung alles Ernstes darob zu seyn, daß die lezthin in Sachen unterm ersten dieses intimirte allergnädigste Resolution alles ihres Inhalts aufs genaueste vollzogen werde; selbstn auch hinführo nach Anweisung derselben in den, wegen der Mehl- und Brod-Sagung abstattenden monatlichen Berichten die Getraid-Kauf von denen in umliegenden namhaften Orten fürgehenden Wochen-Märkten beyzulegen, auch denen von Wien, daß sie vor der Verfassung der Mehl- und Brod-Sagung von dem Regens-Leiber monatlich einen ausführlichen und schriftlich eintreichenden Bericht abfordern, und selben ihr Regierung jedesmal einreichen sollen, mitzugeben, folgsam auch sie Regierung mit Beylegung dieses Regens-Leiber-Berichts die Motiva des Wachsthums oder der Abnahm der Mehl- und Brod-Sagung per puncta specifica anzuführen, und insonderheit wegen derer Land-Becken, welche notorie geringere und schlechtere Semmel, auch anderes Brod backen, die in bedeuteter Resolution gethane Vorsetzungen zu Stand zu bringen, inzwischen aber die Berordnung allso gleich dahin zu thun, und ihnen Land-Becken solche durch offenen Befehl, auf daß mit der Unwissenheit sich keiner entschuldigen, und man wider die Ubertreter mit der verwürkten Bestrafung fürgehen möge, Fund zu machen, und derselben Grund-Obrigkeiten, und Magistraten einen dergleichen Befehl zur Nachricht und ebenmäßiger Darobhaltung zustellen zu lassen, daß sie in dem Bezirk von vier Meilen um Wien herum liegende Land-Becken die allhiefige Mehl- und Brod-Sagung aus gemeiner Stadt Wien Regens-Leiber-Amt monatlich also gewis abholen, und das Geback, und dessen gewicht daruach richten, als im widrigen wider sie mit wirklicher Leibes-Straf, und beschaffenen Dienach, mit der Becken-Schupfen verfahren werden; auch besagter Becken Grund-Obrigkeiten und Magistraten sothane Mehl- und Brod-Sagung zu männiglichem Wissen an gewöhnlichen Orten monatlich anschlagen lassen sollen.

Markt-Zetteln und Regens-Leibers Nachricht denen Berichten beylegen.

Denen auf vier Meilen um Wien liegenden Land-Becken durch öffentliche Befehle kund machen, daß sie sich nach der Wienerischen Mehl- und Brod-Sagung halten, und die Monats-Zerlein aus dem Regens-Leibers-Amt nehmen sollen.

Ubrigens komme vor, daß die Becken wider die schlechte Qualität des von dem Stadt-Rath ihnen lezthin abgegebenen Mehls sich beschweren; Wie nun aber bey so vorhandenen Beschwerden nicht zu begreifen, wie bey einem erst obalängst eingeschafften und in geringer Quantität bestehenden Vorrath an dessen Bewahr- und Erhaltung ein solch klagender Mangel sich außern könne: Als hat Regierung so wohl ob, und woran es dishero erwunden habe; auf den Grund nachzuforschen, als auch für das Künftige das ohngesäumte Einsehen und Obsorg dahin vorzulehren, damit der vorhandene, und künftige Mehl- und Körner-Vorrath in guter Qualität herbey geschaffet, und in gehörigen Stand erhalten, mithin das Publicum jedes mal mit gut und gerechten Vorrath versehen werde, ingleichen die Becken bey Ablösung desselben sich zu beschweren keine gegründete Ursach einwenden können. Endlich aber die so wohl wegen der Mehl- und Brod-Prob, als wegen Einricht- und Unterhaltung eines beständigen Stadt-Magazins abgeforderete und so oft verlangte Bericht, und Gutachten dormaltins nach Hof zu erstatten. Wien, den 30. Julii 1727.

Schlechte Qualität gemeiner Stadt Wien Magazins Mehls.

20. Augusti.

Verschöpfung.

Haut und Fell stempeln.

Fey Contraband und sechs Rthlr. Straf.

Visitiren.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, bevorab denen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns so wohl in- als ausser denen Linien gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten, und Gemein- den, dann deren nachgesetzten Obrigkeiten, Bewaltern, Beamten, und Richtern, zuförderst aber allen so wohl dieses Landes, als sonst sich allhier einfindenden ausländischen Untertanen, welche einige in- oder ausländische Ochsen- oder Kühe- Haut, wie auch Kalbsfell in diesem Land zu erkauffen, und ausser Landes zu führen Willens seynd, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach zu mehr und verlässlicherer Einbringung der in Unsern so wohl zu vorigen Zeiten als lezthin unterm 5. Julii des abgeruckten 1724. Jahrs emanirten Aufschlags-Generalien, wie auch Vorbiegung so vielfältig unterlauffenden Gefäll- schädlichen Ein- und Verschöpfung, unumgänglich die Nothdurft befunden worden, daß jeglicher, so wohl hiesiger Lands- Insaß als ausländischer Untertan, welcher einige Ochsen- oder Kühe-Haut, auch Kalbsfell erkauffet, jenes Orts ange- stellten Hand-Gräßlichen Aufschläger, an welchem selbe erhandelt, vorweisen, den Verkäufer getreulich namhaft machen, und hierüber die erkaufte Haut, oder Fell bey dasigem Aufschläger mit dem beyhabenden Amts-Stampel (jedoch ohne hier- von einige Gebühr zu bezahlen) plumbiren lassen, sodann weiterhin, wann der Käufer ein allhiesiger Lands- Insaß, solche erkaufte Haut, oder Fell an dem Abie- gungs-Ort abermalen dem daselbstigen Aufschläger andeuten, sofern es aber ein ausländischer Untertan wäre, und die Haut, oder Fell ausser Landes geführt würden, solche ebenfalls auf der Gränz bey dem daselbstigen Hand-Gräßlichen Aufschläger angemeldet werden; und solchemnach all- und jede Partheyen dieser vorgeschriebenen Ordnung also gewiß nachkommen sollen, als im widrigen bey etwa anmassender Ubertretung dergleichen unangemeldete Haut, oder Fell nicht allein in Contraband verfallen, sondern anbey 6. Thaler Straf zu erlegen angehalten werden sollen. Allermassen dann zu richtiger Befolgung dieser Ordnung, und würtlicher Erforschung derer Ubertreter die Hand-Gräßliche Local-Aufschläger und Offician- ten die Befugniß haben sollen, bey denen Lederern und Weisgärbern, und andern mit derley Haut handelnden Leuten die erforderliche Visitation mit geziemender Bescheidenheit vorzunehmen, und die ungestempelte Haut alsogleich zu jedes Orts Obrigkeitlichen Händen einzuliefern, hierüber aber die alsobaldige Anzeig Unserm Nieder-Oesterreichischen Hand-Grafen-Amt zu thun. Daran geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 20. Augusti 1727.

## Mehl und Brod-Sagung.

5. September.

Bericht in Mehls und Brod-Sagung.

**S**on der Römisch-Kaysrl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich etc. unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung, Dero Mittels, und in Mehl-Sachen verordneten Herren Rätthen hiemit anzuzeigen; Ihre Kaysrl. Ma- jestät haben über den, wegen der pro Mensis Septembris zu formiren habenden Mehl- und Brod-Sagung allerunterthänigst erstatteten ex officio-Bericht sub da- to 4. dieses allergnädigst resolviret, und es aus den von ihr Regierung angebrach- ten Bewegnissen in diesem bereits eingetretenen Monat Septembris bey der vo- rigen für das Monat Augusti gemachten Mehl- und Brod-Sagung durchgehends verbleiben lassen; und gleichwie sie Regierung den Bericht von dem hiesigen Me- hen-Leiber, und die Getraide-Kauf von einigen um die Stadt Wien gelegenen Wochen-Märkten diesem ihrem Bericht beygelegt: also sollte dieses auch künftig- hin respectu derer übrigen größern Wochen-Märkte beobachtet, wie nicht weniger die den 1. und 30. Julii dieses Jahrs in Sachen ergangene Resolutiones per Puncta Specifica vollzogen werden.

Becken vier Meilen um Wien seynd an die Wienerische Sa- gung gebunden.

Insonderheit wegen der Land-Becken, welche annoch geringere, und schlechtere Semmel, auch anderes Brod backen; und obschon dem Vernehmen nach von ihr, Regierung, an die Grund-Obrigkeiten und Magistraten der in dem Bezirk von vier Meilen um Wien herum gelegenen Land-Becken der Befehl ergangen, daß selbe der hiesigen Brod-Sagung im Gewicht sich gleich halten, und gutes Gebäck erzeugen sollten: so seye doch dieses annoch nicht geschehen; dahero solle von dem Mehen-



Wegen-zeither Bericht abgefordert werden: ob, und welche Land-Becken die jegige Brod-Satzung allda abgehohlet, und sich darnach gerichtet haben. Um aber die da-gegen handelnde Land-Becken desto leichter überzeugen zu können, sollten selbe in besagtem Bezirk, worunter auch die Stockerauer Becken zu verstehen, auf ihr Brod und Semmel einen Stupfer, oder anderes Kennzeichen machen, und sie hierzu ihre Grund-Obrigkeiten, und Magistraten bey gemessener Straf verhalten, auch die Becken-Häuser und Brod-Läden wenigstens einmal wöchentlich durch ihre Geschworne, oder andere unparthenische Leute visitiren, und das Brod beschauen lassen; gegen die Ubertreter aber die in denen Patenten und Resolutionen vorgesehene Straffen fürkehren; womit dannaoh ihr Regierung bevorstehet, auf einkommen-liche Denunciation, oder von Amts wegen fürnehmende Inquisition durch ihre Einspänniger, oder andere dahin abschickende Leute sothane Becken-Häuser und Brod-Läden visitiren zu lassen, und gegen die Ubertreter mit der Patent-mäßigen, und in verschiedenen Resolutionen enthaltenen Straf zu verfahren.

Worunter auch Stockerau zu verstehen. Land-Becken sollen ihr Brod zeichnen. Becken-Häuser visita-  
tirea.

Ubrigens seye wegen des Mehl-Ausachtelns die Vorsehung von ihr, Regierung, gar recht gemacht worden, und würde der schon so oft urgirte Bericht wegen der Mehl- und Brod-Prob, wessentwegen die von Wien zu Erstattung ihrer Relation alles Ernstes anzumahnen seynd, erwartet.

Letztlichen sollen die von Wien mit eigenthümlichem Mehl-Borrath für künftigen Winter nach und nach sich versehen, und der wegen das Körner- und Mehl-Magazin gemeiner Stadt Wien besonders abgeforderte Bericht nach Hof besördert werden. So man ihnen Herren Mittels-Räthen hiemit zur Nachricht, und weiterer gehorsamster Befolgung erinnern wollen. Wien, den 6. Sept. 1727.

Stadt Wien solle Borrath an Mehl einschaffen.

## Getraid - Bucher.

**S**ederum auf Regierung; und ersiehet dieselbe aus dem Anschluß, was wegen der von ihr primo loco angeführten Ursach, der bey so ergiebig und glücklich eingebrachten Fehung des Getraids gleichwohl gegen Ende des Monats Julii und Anfangs Augusti verspüret mehrmaligen Steigerung des Werths der Körner an die gesammte Nieder-Oesterreichische Stände wegen nicht Ruckhaltung des Verkaufes des Getraids und nicht unternehmender Anfehlung derer Unterthans-Körner unter heutigem Dato ergangen; Was aber die anderte Haupt-Ursach des so schädlich und niemals so viel als eine zeither im Schwang gehenden und von denen Burgern sonderbar zu Stockerau, Hollabrunn, Mistelbach, Fischament, und mehreren Orten, ja so gar von denen Unterthanen und Bauren zu Eypoldau, Wagram und vielen andern um die Stadt Wien gelegenen Dörfern angemasten Körner-Fürkauf und übrige strafmäßige Vorkäuffer betrifft, welche von denen Unterthanen die Körner gleich bey denen Scheuern erkauffen, oder selbes ihnen um einen geringen Werth mittels eines auf künftige Ernde, auch mit wucherischen Interesse thuenden Geld-Vorschuss abdrucken, solche Körner zusammen führen, auf schlimme Witterung, und geringere Zufuhr warten, oder auch durch die anderte und dritte Hand auf den Markt bringen, mithin denen Müllern und Becken auch übrigen gemeinen Mann um einen theuren Preis verkauffen, und andurch nebst suchenden ihrem Privat-Nutzen, das Publicum mit höchst strafmäßiger Theurung flagelliren.

11 September.

So wäre sie Regierung zwar recht daran, daß selbe, um auf den Grund zu kommen, nicht nur ihrem Markt-Commisarium, sondern auch einen dero Mittels-Secretarium zur Entdeck- und Untersuchung dieser Fürkäufer, ausgeschiedet, und sie Fürkäufer mit dem befundenen Borrath auf allhiefigen Wochen-Markt zu fahren, auch jeden wegen etwas wohlfeiler, als der gemeine Kauff gegangen, zu verkauffen indessen angehalten, und mit einer wiewohl sehr gelinden Geld-Buß von jedem wegen pr. neun Kreuzer angesehen habe; nachdeme aber diese geringe Fürkehrung nicht genug, und man es endlich, so viel gegenwärtig befundenen Borrath derer fürgekauften Körner betrifft, dabey bewenden lassen kan; so hat aber Regierung um mehrer Demonstration willen, und in Ansehen, daß der Fürkauf ein altes Landes Fürstliches Verbott, wie es die Generalien von alt und neuern Zeiten, von ältern zu geschweigen, insonderheit unter gloriwürdigster Regierung wehl. Kayserl. Majestät Leopoldi sub dato 23. September 1661. und 27. Junii 1662. ausweisen, und die zeithero öfters erlassene Landes-Fürstliche Verordnungen bekräftigen, auch

Untersuchung und Bestrafung des Getraid-Bucher.

I 7 2 7.

September.  
Fürkauf auf Zheu-  
rung ist sträflich,auch in wohlfeilen  
Getraid, Jahren.

Bestrafung

mit Confiscation,  
Geld, und am Leib.Stockerauer müssen  
sich an einen Für-  
kauf.Gefährliche Ver-  
ständniß der Bus-  
cherer mit denen  
Herrschaften, zu be-  
straffen.Ausgewiesene Ver-  
stöße des verbotenen  
Fürkaufs.

dieses deutlich statuiren, daß die Obrigkeiten, oder wer die immer seyn, so wohl Christen als Juden, niemanden hievon ausgenommen, sich keineswegs unterstehen; weder von ihren eigenen oder andern Untertanen oder sonsten das Getraid aufzu-  
kauffen, und selbes bis auf weitere Zheurung aufzubehalten, und alsdann wiederum zu verkaufen, widrigen Falls, wann sich einer oder der andere, der seye wer er auch wolle, in solchem Fürkauf würde betreten lassen, ihm das Getraid alsobald hinweggenommen und confisciret, oder da solches nicht mehr vorhanden, er auf andere Weis gestraffet werden solle; in sothane, von einigen Jahren her angema-  
ste Fürkäufer, sonderlich in diejenige, welche seit Anno 1720. bis 1725. bey sehr wohlfeilen Getraid einige Quantität desselben in geringen Werth eingekauft, und selbes bis auf die letztere theure Zeit aufbehalten, und mit namhaften Gewinn ver-  
kauffet haben, genau zu inquiriren, und nach Befund der Sachen wider sie Für-  
käufer, vermög obiger Leopoldinischer Generalien, alldieweilen nemlich das Ge-  
traid nicht vorhanden, mit einer wohltempfindlichen, der Zeit und Maas des getrie-  
benen Fürkaufs proportionirten Geld- Straf, wovon das Drittel dem Denun-  
cianten gereicht werden solle, ohnachtsächlich zu verfahren, das Straf-Quantum  
aber ante publicationem nach Hof zu berichten, instänftig aber sie Fürkäufer mit  
der Confiscation des vorhandenen Getraids nach Abzug des Denuncianten Drittels,  
allenfalls mit anderer gemessenen Geld- und gestalter Dingen nach empfindlicher Lei-  
bes- Straf anzusehen, zu welcher Inquisition tam de praterito quam in futurum das  
Hand, Grafen- Amt und dessen Filial- Aufwäger und Überreuter, zumal auch  
das hiesige Mezen- Leiber- Amt das Fernere werden an Hand zu geben, auch den  
Unterschied zu machen wissen, was an Getraid die Grund- Obrigkeiten und Lan-  
des- Insassen in denen Stockerauischen und andern Kästen und Ladstätten niederle-  
gen, und was für einen Getraid- Fürkauf die Stockerauer, Hollabrunner, Mi-  
stelbacher, Fischamenter, und andere in dem nachgesetzten verbotenen Land- Bezirk  
treiben, und an fürgekauften Körnern über ihre Haus- Nothdurft in Vorrath ha-  
ben; anlangend insonderheit die von denen Burgern zu Stockerau, und anderer  
Orten vorschügende Privilegia, Kraft deren sie auf denen Wochen- Märkten zu ge-  
wissen Stunden keinem Fremden einiges Getraid zu kauffen gestatten wollen, nebst  
deme, daß solche Privilegia in dem natürlichen Verstand allenfalls nur auf die Bur-  
gerliche Haus- Nothdurft zu nehmen, keinesweges aber auf den schädlichen und  
durch so viele Generalien verbotenen Fürkauf auszudeuten seyn, so hat doch Re-  
gierung und Cammer gedachte Bürger ad producendum pratenfa privilegia zu ver-  
halten, sie hierüber mittels einer anordnenden Erforderung zu vernehmen, und den  
Befund mit Gutachten nach Hof zu berichten; immittelst solle es bey mehr ge-  
dacht Leopoldinischen Generalien und gegenwärtiger Verordnung auch respectu bes-  
agter Bürger sein gänzlich verbleiben haben.

Und demnach vorkommet, daß einige Fürkäufer sich dieses Vortheils gebrau-  
chen, daß sie die Körner von denen Grund- Obrigkeiten auch ohnweit von denen  
gewöhnlichen Wochen- Märkten in wohlfeilern Zeiten um geringern Werth ablö-  
sen, sich aber dahin mit einigen Obrigkeiten oder dero Pflegern und Beamten ver-  
stehen, daß die bereits gekaufte Körner bis auf theure Zeiten liegen bleiben, und  
mit größerm Gewinn abgeführt werden könnten: Als solle Regierung auf diese  
und andere, in nachgesetzten Landes- Bezirken gebrauchende Vortheilhaftigkeiten  
durch die Überreuter und andere in Sachen gebrauchende Leute wohl Acht haben,  
und obbemeldte Straffen mit allem Ernst nicht nur gegen die in gedachten Bezir-  
ken betretende Fürkäufer selbst, sondern auch die hieran theilnehmende Pfleger,  
Beamte und andere Complices verhängen, immassen dann Ihre Kaiserliche Maje-  
stät das von ihr Regierung pro futuro gar wohl an Hand gegebene Generale gnä-  
digst approbiren, daß alle Getraid- Fürkauf, nemlich auf Wieder- Verkauf, auf  
acht Meil- Wege um alhiefige Residenz- Stadt Wien, weil von sothanen Orten  
bey gegenwärtiger Haupt- und interimis Weg- Reparation das Getraid in einem  
Tag theils anhero, theils auf andere Wochen- Märkte von denen Untertanen nicht  
ohnschwer zugeführt werden kan, bey wirklicher Confiscation des bey denen Über-  
tretern befindlichen Vorraths, und annoch schwerer Bestrafung verboten werden  
solle, cum annexo, daß das Drittel dem Denuncianten gereicht, auch da das für-  
gekaufte Getraid nicht mehr vorhanden wäre, dannoch eine gemessene und nach ge-  
stalten Dingen auch empfindliche Leibes- Straf wider sie Fürkäufer zu verhängen  
seyn; welches dann Regierung mit obbemeldt- Leopoldinischen den 23. September  
1661. und 27. Junii 1662. zumalen auch überhaupt wegen des Fürkaufs in andern  
Victualien den 14. December 1665. und 28. Januarii 1688. auch übrigen zeithero,  
und in specie den 23. Augusti 1726. ergangenen Lands- Fürstlichen Verordnungen  
zu combiniiren, hierüber ein unged. zusammen- tragendes Generale zu verfassen, und  
solches



folches ante publicationem ad revidendum nach Hof zu geben hat. Wien, den 11. September 1727.

I 7 2 7.  
September.

### Proviantirung.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen, mit der Erinnerung; daß auf in vermeldt von dem Stadt-Rath allhier gescheneßes allerunterthänigstes Anlangen an die Königl. Böheimische Hof-Canzley unter heutigem Datum dahin rescribiret worden seye, kraft dessen selbe das wegen letztern Körner-Mißraths annoch etwa hastende Verbott wegen der Körner Ausfuhr, bey disjährig so ergiebigen Seegen derer Feld-Früchte, gegen auebottenes Reciprocum der auch in diesem Land wegen Ausfuhr derer Körner vorgehenden Verbotts-Aufhebung nunmehr abthun, und denen von Wien die freye Körner-Einkauffung in Mähren, und besonders in dem Znaimer-Craß zu Erfüllung gemeiner Stadt-Magazin gestatten, auch dessenthalben förderst anhero sich vernehmen lassen wolle. Es seye aber ihnen von Wien zugleich an die Hand zu geben, daß sie mit Erkauffung der Körner bis zu einlangendem Insinuato von der Königl. Böhmischen Hof-Canzley sich nicht aufhalten, sondern ihnen angelegen seyn lassen sollen, um keine Zeit und Gelegenheit zu versäumen, auch weit herum in diesem Land Oesterreich, ingleichen in dem Königreich Hungarn zu einkauffenden Körner-Vorrath die Veranstaltung zu thun. Ubrigens ist sie, Regierung, gar recht daran, daß selbe wegen Anschaffung eines zulänglichen Vorraths von denen umliegenden Herrschaften vor ihre Unterthanen und Insassen die gehörigen Verordnungen erlassen habe. Damit man aber die Wirkung dieser heylsamen Vorsehung künftighin desto zuverlässiger genießen möge: als hat dieselbe festiglich darüber zu halten, und wegen dessen gewisser Befolgung eine beständige Aufsicht zu tragen, auch den Erfolg besagter Verordnung von Zeit zu Zeit nach Hof zu berichten. So viel aber die von denen von Wien gebettene Mauth-Befreyung anbelanget, kan sothanem Petito der Zeit nicht deferiret werden. Wien, den 26. Septembris 1727.

26. September.

### Jus Albinagii bey den Militar-Personen dem Pester-Spital verliehen.

**H**of-Kriegs-Rath erinnert Regierung in Freundschaft; man habe ohnerman gelt über derselben beide Insinua von 16. Junii, und 22. Septembris gegenwärtigen Jahrs, wegen des Hauptmann Carl Joseph Magnin de Fleury Verlassenschaft, die weitere Nachricht einzuziehen; nunmehr aber vermög beygehenden Arrestau des Kayserl. General-Kriegs-Commissariat-Amtes erfahren, daß erwähnter Magnin de Fleury unter dem Harrachischen Regiment als Hauptmann gestanden, und bey diesem Regiment den 18. Decembris vorigen Jahrs mit Tod abgegangen seye, bey welcher Beschaffenheit desselben etwann vorhandenes Vermögen, wovon zwar der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, als in einer, die Regiments-Jurisdiction lediglich betreffenden Sache, sich besonders nicht informiret, dem Kayserl. Arario ex Causa & Jure Albinagii, allensfalls auch um so viel weniger zugewendet werden könnte, weil Ihre Kayserl. Maj. allbereits schon allergnädigst resolviret, massen auch allen Kayserl. Regimentern per circularis intimiret hat, daß alle etwa vorkommende ex Causa Albinagii einzuziehen kommende Verlassenschaften derer Militar-Personen dem nachher Pest antragenden Invaliden-Haus zu guten beygelegt, und verwendet werden sollen; welche allergnädigste Kayserliche Intention auch respectu ersagten Hauptmanns Magnin de Fleury Verlassenschaft in causa vorwalte. So man also ihr, Köbl. Nieder-Oesterreichischer Regierung, zur Nachricht hiemit in Freundschaft zuruck bedeutet; und es verbleibet zc. Wien, den 7. Octobris 1727.

7. October.

### Proviantirung der Stadt Wien.

**D**er Nieder-Oesterreich. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es habe mit Gelegenheit der von einigen Becken wider die Qualität des von dem Stadt-Rath lesthin abgegebenen Mehls angebracht und untersuchenden Beschwerde  
Vierter Theil. Kll 2 de

21. October.

1727.

October.  
Erhaltung des  
Wehls in denen  
Worrathshäusern.

de sich gedauert, daß zu guter Erhaltung des Mehls es an rechter Einmahl-Verschlags und Bewahrung desselben sonderbar gelegen, dahero eine Nothdurft zu seyn befunden, dessenthalben eine mehrere Vorsehung zu thun, und zu dessen Bewürkung bey der anheut fürgewesten Hof-Commission mit Einverständnis so wohl des von dem Stadt-Rath abgeordneten Ausschusses, als der anwesenden burgerlichen Becken veranlasset worden; damit fürhin das Mehl, so viel möglich, in der Küble, und mehrentheils in denen Monathen Martio und Novembri gemahlet, sodann von dem Müller in Truben geleet, und einige Wochen lang ausgelüftet, nachmals beschauet, und wohl getrocknet in die Fässer eingeschlagen, nicht weniger die Fässer mit des Müllers Namen, oder seinem sonst habenden gewöhnlichen Zeichen bemercket werden; und solchergestalt ein jeder Müller, dessen Mehl zur Zeit tadelhaft befunden würde, dafür zu haften schuldig seye.

Müller müssen für  
den Schaden stehen.

Dahingegen aber auch er, Stadt-Rath, die Obsorge tragen, und für das einliefernde Mehl ein gut anständiges Aufbehalt- und Bewahrungs-Ort verschaffen, zu dem Ende so wohl dem Kastner, als die Mehl-Beschauer dahin gemessen instruiren, und verhalten, auch, wegen des gewissen Erfolgs fleißige Nachsicht pflegen solle, damit der in die Magazine eingeschafte Mehl-Worrath wohl besorget, und was zu dessen Aufbehalt nützlich, und nothwendig ist, nichts verabsäumet werde.

Zulänglicher Ge-  
traid-Worrath.

Wie nun aber durch gleich ermeldete Anordnung allein auf die Güte des Mehls, und dessen gute Bewahrung abgezielet wird: also ist auch ferner sonderbar dahin anzutragen, damit bey allem ohnversehens sich ergebenden Abgang, und Beklemmigtheit dem Publico eine verlässliche Aushülff verschaffet werde; Solchemnach der Stadt-Rath unmittelbar dahin zu verhalten, damit zu jederzeit in gemeiner Stadt-Magazin wenigstens ein auf sechs Monath zulänglicher Getraid-Worrath vorhanden seye, und solches mit geziemendem Wirthschafts-Antrag zu guter Zeit, und bequemen Orten, jedoch nicht nur auffer denen acht Meilen Wegs um die Stadt Wien gelegenen Orten, sondern auch, und zusörderst auffer Land, als in Mähren, zumalen auch in Hungarn erkauffet, und eingeschaffet werde.

Stadt Wien solle  
ein eigenes Back-  
Haus und Mühl  
halten.

Und zumalen auch gemeiner Stadt Wirthschaft merklich befördert, nicht weniger das Publicum bey jedesmaligem Nothfall einer desto gewissern Aushülff gesichert seyn würde, wann die Stadt, nebst der etwa nöthig habenden fremden, sich selbst eine eigene Mühl beyschafte, ingleichen auch, wie die burgerlichen Becken selbst an die Hand gegeben, ein eigenes Back-Haus hielte: Als hat man Regierung solches zur Nachricht, und fürkehrenden wettern Nothdurft hiemit erinnern wollen, und hat sie mit Nachdruck daran zu seyn, damit diese wegen Proviandtirung der Stadt und rechter Aufbehaltung des eingeschaften Getraid- und Mehl-Worraths so heylsame als nothwendige Vorsehungen ohnabbrüchig befolget, nicht weniger die Angelegenheit wegen Erkauffung einer nahe gelegenen Mühl, wozu etwa die Geymännische Mühl anständig seyn dürfte, ingleichen wegen Haltung eines eigenen Back-Hauses, (allermassen zu Margarethen bereits eines zugerichtet sich befindet,) wohl erwogen, hierzu gleich Hand angeleget, und so wohl ein- als anders förderlichst zu Stande gebracht, sodann der Erfolg nach Hof berichtet werde. Wien, des 21. Octobris 1727.

## Mehl- und Brod-Sagung.

31. October.

Falsche Ansage des  
Korns und Mehls  
Kaufes zu bestrafen.

**S**ederum auf Regierung; und lassen es Ihre Kayserliche Majestät für das gleich eingehende Monath Novembris bey der für dieses Monath Octobr. gemachten Mehl- und Brod-Sagung durchgehends verbleiben. Zumalen aber kein ohngegründeter Verdacht unterwaltet, daß einige Müller und Becken den respective Korn- und Mehl-Kauf bey dem Mehen-Leiber-Amt höher, und über die Sagung ansagen: Als hat Regierung an den Stadt-Rath zu verordnen, dessenthalben auch den von ihr aufgestellten Markt-Commissarium zu gleichmäßiger Nachsicht gemessen zu verhalten, damit so wohl der Mehen-Ausleiber, als die Mehl-Beschauer, und übrige Aufseher sich um die wahre Beschaffenheit der Korn- und Mehl-Käufer genau erkundigen, und die auf einen fälschlich angehenden Kauf tretende Verkäufer und Käufer ihr Regierung, und ermeldtem Stadt-Rath anzeigen, sodann nicht allein des Verkäufers mit falschem Verkauf in Mehl, oder Körnern angegebens Gut confisciret, und dem Deuuantanten das Drittel



Drittel davon zu kommen, sondern auch der Käufer mit wohl verdient-exemplarischer Bestrafung belegen, und der Erfolg nach Hof berichtet werden solle.

Belangend inbetracht wegen des Land-Nachteils verflogene Ausrechnung, und was dem anhängig: Hierüber seyen die allhiefige Müller und Becken zu vernehmen, und nach Befund der Sachen die Nothdurft vorzulehren. Ferner ist gar recht geschehen, daß wegen Vorbieg- und Abstellung der bey Größleren, und Ausachtelung, dann bey der Mehl-Beschau unterlauffenden Vortheilhaftigkeiten dem Stadt-Rath die nachdrückliche Aufsicht anbefohlen worden seye, und kommet es nur darauf an, daß wegen dessen gewisser Befolgung Sorg getragen, und allenfalls die angedrohte Bestrafungen an dem Uebertreter andern zum Beispiel ohnverschont vollzogen werden. Gleichergestalten ist Regierung recht daran, daß gemeiner Stadt-Magazin mit dem benöthigten Getraid-Vorrath versehen, und solcher mit Wirthschaftlichem Antrag eingeschaffet werde; Allermassen auch dessenthalben in dem, mit Gelegenheit der von einigen Becken wider die schlechte Qualität des von dem Stadt-Rath ihnen lesthin abgegeben seyn sollenden Mehls angebracht- und untersuchten Beschwerden, sub Dato 21. dieses ergangenen Hof-Decret, um das weitere an den Stadt-Rath zu verfügen, unter andern die Vorsehung bereits geschehen, und über dessen Bewerkstellung und Beobachtung festiglich zu halten ist. Wien, den 31. Octobris 1727.

### Müßige Bettler, und unvermögender Leute Heyrathen.

**S** Jeberum auf Regierung, und seye erinnerlich; welcher gestalt Ihre Kayserliche Majestät um denen schlimmen, auch dem Müßiggang und Betteln nachziehenden Personen den Unterschleif zu benehmen, und den Zulauf und Aufenthalt so vieler mittellosen, dem Publico zur Last liegender Leute, zu hindern, unter andern noch unterm 18. October 1721. allergnädigst resolviret, und anbefohlen: daß die auf den allhiefigen Vorstädts-Gründen nicht allein in all zu großer Menge befindliche Wirths- und Schenk-Häuser nach Erforderniß jedes Orts auf eine gewisse Zahl herabgesetzt, und über die bestimmte Zahl neue Wirths-Häuser nicht mehr aufgerichtet, sondern auch schlechte bloß auf Zinns gewiedmete kleine Häuser zu erbauen, ferner nicht gestattet werden solle. Zumalen aber der durch erholte allergnädigste Resolution abgezielte Endzweck nicht erreicht worden, indeme eine zeither das Betteln in denen Kirchen, Häusern, und Gassen von neuem einzuschleichen beginnt: Als haben allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät über den derselben geschenehen gehorsamsten Vortrag ferner allergnädigst resolviret; daß es bey vorerwähnter Resolution d. d. 18. October 1721. dergestalt sein Verbleiben haben solle: Daß

10. November.

Müßiggänger von dem Publico zur Last.

Vormals ergangene Verordnung.

Primo, vorhin anbefohlener massen von denen Grund-Obrigkeiten auf den Vorstädts-Gründen eine verlässliche Specification sämtlicher allda befindlicher Wirths- und Schenk-Häuser, sammt einem Vorschlag der nöthigen Anzahl derselben nach Proportion der alldasigen Häuser und Einwohner abgefordert, nach deren eingelangter Verzeichniß sie, Regierung, auf vorhero beschenehene gutächliche Vernehmung der Sicherheits-Commission, nach Nothdurft und Erforderniß jedes Orts die Wirths- und Schenk-Häuser auf eine gemessene Zahl moderiren, bedeutete Zahl nach ihrem Gutbefinden eintheilen, alle übrige aber abstellen, und über die einmal gesetzte Zahl neue Wirths- und Schenk-Häuser aufzurichten, niemanden gestatten, deme auch in ein- und andern gewisse Folge leisten, zu dem Ende sie Regierung ernstliche Obacht tragen, und wider die Uebertreter, nebst Casirung sothaner Wirths- und Schenk-Häuser das Gehörige von Amts wegen fürkehren solle.

Wirths-Häuser auf eine gewisse Zahl zu setzen.

Secundo, seye denen Grund-Obrigkeiten inner denen Linien ferner mitzugeben; daß sie Eingang erwähnter Resolution gemäß neue kleine und niedere Zinns-Häuser, wo ohne dem schon genug vorhanden seynd, bevorab solche, wo die Zinns-Wohnungen nur in einem Zimmer bestehen, zu bauen, niemanden gestatten; Wegen der nach Erforderniß des Orts etwa neu-erbauenden derley Zinns-Wohnungen aber den Grund-herrlichen Consens hierzu nicht anderst ertheilen, als daß die Haupt-Thür oder Ausgang der Wohnung allenthalben in den Hof hineinwärts zugerichtet, und ausser der Haupt-Thür oder Thor von aussenher ein Aus- oder Eingang nicht zugelassen, ein gleiches auch mit denen schon gebauten, wo es sich thun läffet, (all-

Kleine Zinns-Häuser nicht ohne Consens zu erbauen.

Ausser der Haupt-Thür solle keine auf die Gassen erlaubet werden, bey Niederschneidung der Häuser auf Unkosten der Grund-Obrigkeit.

I 7. 2 7.  
November.

wo nemlich die Thür und Eingang sothaner kleinen Zinns-Häuser in den Hof gerichtet werden können,) beobachtet werde; massen im Widrigen, da sührohin von Zeit dieser allergnädigsten Resolution neue kleine niedere Zinns-Häuser nicht nach der gleich gesetzten Richtschnur gebauet sich bestunden, die Grund-Obrigkeit hier, zu Erlaubnis gegeben, oder connivendo zugelassen haben würde, Regierung befugt seye, solche Zinns-Häuser, so fern auf ergangene Warnung die Thür und Eingang inner drey Monath in den gemeinsamen Hof nicht gerichtet wurden, niederreißen zu lassen, salvo regressu des Haus-Eigenthümers, wegen der Bau-Unkosten gegen die Grund-Obrigkeit, welche gegen dieses Landes-Fürstliche Verbott sothaner Gebäu zu führen gestattet hat. Es solle aber auch denen Grund-Herrn bey Ertheilung des Consensus zu Erbauung derer Zinns- oder anderer Wohnungen alle Behutsamkeit eingebunden, und dieselben dahin mit Nachdruck gewarnet werden, daß, ohngeachtet des in der Hof-Markt zugerichteten Aus- und Eingangs, jedannochein jede Grund-Obrigkeit nicht allein der, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit angeordneten Verfassung gemäß, wegen des in diesen neu-erbauten Zinns-Wohnungen etwa betretenden Aufenthalts schlimmer oder verdächtiger Leute haften, sondern auch die darinnen erkrankende und erarmte Personen Instituten-mäßig, und mit proportionirter Beziehung der Gemeinde, und folglich auch des Haus-Eigenthümers zu versorgen schuldig seyn solle. Und zumalen auch

Grund-Obrigkeit hat für die Sicherheit in diesen neuen Zinns-Häusern zu stehen, und die darinnen Erarmende Instituten-mäßig zu erhalten.

Verheyrathung Brod-loser Leute.

Tertio, sie Regierung mit guten Grund anmerket, daß zu dem Anwachs derer Bettler, und also häufig verarmenden Personen die bishero in diesem Land Oesterreich unter der Enns ohne Unterschied derer Personen (ob sie sich mit Verlässlichkeit ehrlich ernähren können, oder nicht) zugelassene Copulationes einen merklichen Vorschub geben, und nun Ihre Kaiserliche Majestät so viel daraus entstehende gemeinschädliche Folgerungen nachdrücklich abgestellt wissen, aubey haben wollen, daß man sich derentwillen mit denen Herren Ordinariis und dererelben Geistlichen Consistoriis einverstehen solle: Als hat Regierung vor allen mit dem Passauischen Herren Officiali und Consistorio sich zu vernehmen, das Werk nach Möglichkeit zu befördern, und insonderheit dahin anzutragen, daß die, wegen nicht Zulassung der gleichen, ohne besondern Bedacht und vorher besorgten ehrlichen Gehalt, unternehmen wollende Heyrathen der müßigen Bettler, und andern sich zu ernähren unvermögenden Personen, mit Einverständnis des Fürstlichen Herrn Ordinarii und geistlichen Raths zu Passau unterm 15. October 1716. in dem Land Oesterreich ob der Enns eingeführte heylsame Ordnung (Kraft welcher sammtlichen Decanis, Pfarrern und Vicariis unter schwerer Berantwortung die Braut-Personen auf keine andere Weis zusammen zu geben erlaubet worden: als wann selbe, ihres ehrlichen Auskommens und Brodgewinns halber, von ihren Herrschaften, Grund-Obrigkeiten, oder Gemeinden ein beglaubtes Zeugnis aufzuweisen haben; und im Fall sich zeigen würde, daß Leute, welche sich zu nähren nicht vermögen, jedannochein Obrigkeitliches Attestatum zusammen gegeben worden wären, derley arme Leute sammt denen erzeugenden Kindern, derjenigen Grund- und Burgfrieds-Obrigkeit oder Gemeinde auf deroselben oder dessen Pfleg-Beamten und Verwalters Zeugnis, wo die Zusammengebung geschehen, nicht allein zur bedürftigen Alimentation heimgestellt werden, sondern auch dieselbe wegen Ubertretung des Landes-Fürstlichen Verbotts annoch in eine wohllempfindliche Arbitrar-Straf verfallen seyn sollen,) auch in diesem Land unter der Enns einführet, und fest gestellet werde. Dieweilen aber die Erfahrung lehret, daß einige, denen die Erlaubnis zur Heyrath wegen ihres Unvermögens nicht gegeben worden, in das nächste angränzende Land, oder in eine andere Diocces hinausgehen, daselbst sich copuliren lassen, und sodann wiederum in das Land oder voriges Ort kommen: Als sollen künftighin derley geistliche und strafbare Hintergehungen derer Landes-Fürstlichen Berordnungen keinesweges geduldet, dannerhero auch von denen Grund- und Burgfrieds-Obrigkeiten solche in fraudem legis ausser Landes oder in einer andern Diocces copulirte Personen in ihrem Grunde und Burgfried nicht aufgenommen, widrigens, da sie solche annähmen, oder ihnen den Aufenthalt gestatteten, sie ebenfalls zu der bedürftigen Alimentation, als ob die Copulation auf ihr Attestatum geschehen wäre, verhalten werden. Nach der Hand wird auch Regierung mit dem Fürstlichen Herrn Ordinario der Wienerischen Diocces, sodann mit dem Herrn Ordinario zur Reusstadt, und dem Salzburgischen Erz-Priester hierinnfalls sich zu vernehmen haben, um ein gleichmäßiges einführen zu können. Dieweilen aber dieses Werk in Ansehung der alhiefigen Residenz-Stadt Wien wegen vieler unterwaltender besonderer Umstände circa modum einer mehrern Vorsehung vonnöthen: Als hat sie Regierung ihre Anmerkungen hierüber per casus específicos zu entwerfen, und wie in ein und andern die Modalität sothaner Anordnung besolget, und vorgestellet werden könnte,

Auf Obrigkeitliche Attestate zusammen gegebene Arme haben die attestirende Obrigkeiten zu ernähren.

Die sich ausser Landes copuliren lassen, sollen von ihrer Obrigkeit nicht mehr geduldet werden.



so wohl wegen der Wienerischen Diöces, als über obige ganze Verfassung, und mit der Geistlichkeit genommene Verabred- und Erklärungen einen ausführlichen Bericht und Gutachten nach Hof zu erstatten; wie dann übrigens auch in Handwerks-Sachen verordnete Hof-Commission mit Ertheilung der Schuß- Decretes behutsam fürzugehen hat, weil dieselbe wegen ihrer Unverläßlichkeit und nur ad tempus beplegender Befugniß nicht so zulänglich seyend, daß hierauf der Heyraths-Consens erttheilet werden könne. Endlich

I 7 2 7.  
November.  
Mit Ertheilung der  
Schuß- Decretes  
behutsam fürzugehen  
ben.

Quarto, Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst resolviret, daß die dormalige Sicherheits-Tag-Wacht mit einer, zu Bestellung derer nöthigen Stationen, erforderlichen und tauglichen Mannschaft vermehret, und zuförderst auf solche Personen, welche a Publico bereits einen Genuß haben, angetragen, solchemnach bedeutete Mannschaft entweder aus den Vorstädten, oder aus dem Armen-Haus, allenfalls auch in Subsidium von denen Thavonatischen Stift-Leuten erkieset, und denselben an dem Tag, da sie dienen, einiger Beytrag gereicht, und dessen Befreyung der Zeit, bis ein beständiger und zulänglicher Fundus ausfindig gemacht seye, und solthane Wacht in einen perpetuirlichen Stand werde gesetzt werden können, die hierzu nöthige Unkosten, theils aus der Illuminations-Cassa, und theils von denen von Wien beygetragen, zu dem Ende ein Entwurf, wie viel, und woher die Mannschaft zu nehmen, auch wie und woher die Ausgaben indessen zu reguliren wären, ohnverzüglich gefasset, und derentwillen ein besonderer Bericht nach Hof erstattet werde. Wien, den 10. November 1727.

Vermehrung der  
Sicherheits-Wacht.

## Handwerks-Sachen.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Demnach zwischen denen gesammten Hof-befreyten Riemer-Meistern, Gesellen, und Jungen, dann der Zech- und burgerlichen Riemer-Meister, auch Gesellen, und Jungen allhier, wegen des von gleich ermeldten burgerlichen Riemern, besagter Hof-befreyten Gesellen, wann sie von ihnen aus der Arbeit ausstehen, und wiederum hieher kommen, verweigerenden Gesentkes, und Umschau um Arbeit, Streit und Irrung entstanden, dessen Untersuch- und ernstliche Abstellung allenfalls auch gegen die schuldig-befindende, nach beschaffenen Umständen vorkiehrende exemplarische Bestrafung allerhöchst-gedacht Ihre Kaiserl. Majest. ihr Regierung mitgegeben, nochmalen aber sub Praesidio Dero würklich geheimen Raths, und Hof-Vice-Canzlers, Herrn Joachim Friederich Grafens von Seilern, auf heut eine Hof-Commission mittelst Fürforderung so wohl der burgerlichen, als Hof-befreyten Riemer-Meister, und der Gesellen gnädigst angeordnet, wobey ein und anderer Theil insgesammt, ins besondere Ihrer Kaiserl. Majestät ihnen ehevor schon kund gethane verschiedene allergnädigste Resoluciones, und Verordnungen, kraft derer die burgerlichen und Hof-befreyten Meister, Gesellen und Jungen in allem, nichts davon ausgenommen, gleich gehalten werden sollen, vorgehalten, von ihnen der vollständige Gehorsam, ohne einig geringster Bedingniß anverlangt, folgendes hierüber ihre öffentliche Erklärung abgefordert, von denselben auch einhellig allergerhorsamst dergestalt nachgelebet worden, daß sie vorermeldter in Sachen ergangenen Resolution in allen und jeden allergehorsamst nachleben, und insonderheit sie, burgerliche Riemer-Meister, Gesellen, und Lehr-Jungen die Hof-befreyte, die bey ihnen arbeitende Gesellen und Lehr-Jungen ihnen in allem gleich halten, denselben nichts in Weg legen, noch auch ihren Gesellen solches gestatten, sonderu ein jedweder Meister, und besonders der Zechmeister, dann der Alt-Gesell so wohl die schon allhier in Arbeit stehende, als fremde ankommende Gesellen mit allem Nachdruck davon abhingegen zu allseitiger Gleichheit anhalten, und vermahren, ihnen ohnweigerlich schenken, den Gruß geben, und in der Arbeit fördern; und wann sich dessen ein oder anderer Gesell allhier, oder auf dem Land weigern sollte, es gleich der Obrigkeit andeuten, auch wann sie, Gesellen, von denen Hof-befreyten aus der Arbeit ausstehen, und ein halbes Jahr, (welche halbe Jahrs-Zeit zu Unterhaltung einer völligen Gleichheit fürhin, so wohl bey denen Burgerlichen, als Hof-befreyten beobachtet werden solle,) gewandert, nach der Zeit bey ihrer Wiederkunft das Geschenk ertheilen, und um Arbeit umsichauen, beynebenst denen Gesellen, falls sie bey den Burgerlichen keine Arbeit überkämen, bey den Hof-befreyten Arbeit anzunehmen frey stehen, solchergestalt sie burgerliche Riemer die Hof-befreyte respectu derer Meister, Gesellen, und Jungen in allen Stücken, nichts davon ausgenommen, ihnen vollständig gleich halten, nicht weniger auch die Hof-befreyte

14. November.

Hof-befreyte, und  
Burger werden bey  
denen Handwerkern  
gleich gehalten.

I 7 2 7.

November.

Widerseßliche sollen  
als Aufrührer ange-  
sehen werden.

befreyte Meister, Gesellen und Jungen gegen die burgerliche Niemet das Recipro- cum in allen erst erwähnten Puncten ohne Ausnahm, und Unterschied beobachten wollen, und sollen; deme dann auch so wohl ein als anderer in allen so gewiß aller- gehorsamst nachkommen, und nachleben, als im widrigen die dawider handelnde, und widerseßlich befindende, als Aufrührer angesehen, und wider dieselbe mit denen vorgesehnen, nach beschaffenen Umständen auch noch schwerern Bestrafungen mit aller Schärfe unnachlässig verfahren werden; und damit niemand der Unwissenheit halber sich entschuldigen möge, solle gleich folgenden Sonntag, als den 16. dieses eine ordentliche Handwerks-Zusammenkunft gehalten, diese allergnädigste Resolu- tion in Beyseyn eines von dem Stadt-Rath hierzu abordnenden Commillarii in öffentlicher Versammlung abgelesen, und von Meister und Gesellen, daß sie das- jenige, was sie vor der Hof-Commission in aller Unterthänigkeit angelobet, auch mehr allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Maj. ernstlich gnädigster Will und Be- fehl ist, in der That in allem allergehorsamst vollziehen wollen, und sollen, noch- malen öffentlich wiederholet werden. Als hat man ihr, Regierung, solches zur Nachricht, und Vorkehrung des weitem hiemit erinnern wollen. Wien, den 14. Novembris 1727.

## Ober-Oesterreichische Jäger- und Reiß-Gejaidts- Ordnung.

24. November.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Landsassen und Unterthanen, so Güter, Wild-Bahn, Land- Gericht, Reiß-Gejaidt, Grund- und Dorf-Obrigkeiten haben; desglei- chen allen Hof-Richtern, Pflegern, Richtern, Amt-Leuten, wir auch allen und je- den Unterthanen, ohne Unterschied, so in der Gegend Unseres Landes-Fürstlichen Wild-Bahns, und Gejaidt in Unserm Landes-Fürstlichen Gehegen etc. Unseres Erz- Herzogthums Oesterreich ob der Enns sesshaft seind, Unsere Kayserl. und Landes- Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen: Dem- nach über die von weyland Unserm gloriwürdigsten Vorfahren verschiedene, inson- derheit Unser in Gott Christ-seeligst ruhenden höchst-geehrten Herrn Vaters, dann auch Herrn Bruders Kayserl. Majestäten und Liebden, den 8. Novembris 1692., den 18. Martii 1704., den 14. Januarii 1705., und 1. Augusti 1709. zu Erhaltung Unseres Landes-Fürstlichen Wild-Bahns in wohl hergebrachtem, und vor denen Privatis von selbstem gebührenden Vorzug ausgefertigte Jäger-Ordnungen nicht nur viele Irrungen, Mißverständnisse, und ungleiche eigensinnige Auslegun- gen erfolgt, sondern auch zu mehrmalen ohnbeliebige Beschwerden von der Bauer- schaft bey Hof angebracht, die aber durch Aufhebung etlicher Rädelsführer so gar zum eigenmächtigen Wild-Schießen, und strafbaren Thätigkeiten verleitet worden; welche ob wohl Wir keiner Dingen ungestraft hingehen zu lassen vermaynet, son- dern eben so wohl, als der Jägerey-Excesse, mit gebührender Straf angesehen, da- bey auch den mühsamen Bauers-Mann vor merklichen Schaden an seinen Feld- Früchten behütet, und bey häuslichen Ehren und Vermögen, seine Gaben reichen zu können, erhalten, und mild-väterlichst geschüzet wissen wollen, und Wir nun zu solchem gemeine Lands- Wohlfahrt angehenden Endzweck, die Statuirung einer all- gemeinen Wild-Bahns- und Reiß-Gejaidts-Ordnung in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns für das best und zulänglichste Mittel angesehen, damit die- ser Richtschnur gemäß, zuörderst Unser Landes-Fürstlicher mit gebührendem Vor- zug, sodann auch die Privat-Wild-Bahnen nach ihrer Maß in aufrechtem Stand erhalten, zugleich aber der Bauers-Mann von all-unbilliger Bedrängniß enthoben seye, und bleibe:

Als haben Wir über den von Unserer Lands-Hauptmannschaft nach gemein- schaftlich gepflogener Bernehmung Unserer treu-gehorsamsten Stände abgeforderten, zumalen auch von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hierauf erstatteten Bericht und Gutachten, auf den Uns gehorsamst geschenehen Vortrag folgende Sagung, wie es in Unsern eigenen, zum Theil auch übrigen Privat-Wild- Bahnen dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, der Jagdbarkeit und des Reiß-Gejaidts halber, unverbrüchlich gehalten werden solle, gnädigst be- schlossen. Und zwar befehlen Wir,



So viel den Wild-Bahn betrifft,

I 7 2 7.  
November.

Fürs erste, daß, wann Wir in Kaiserl. eigener Person Uns in dem Land be-  
finden, und zu Unserer Erholung ein Jagen anstellen lassen, oder jemand andern  
von Unserm Erz-Haus darob zu jagen besonders erlauben, ein jeder, dem hierzu  
durch die geordnete Gejaid-Personen angefragt wird, alsobald, und auf bestimmte  
Zeit, so wohl diejenige, so mit Jagen versehen, mit ihren Rossen, als auch die  
Hand-Robater an die Ort, wohin sie beschieden werden, unweigerlich erscheinen,  
und sich ditzfalls nichts hindern lassen; derentwillen auch einige Entschuldigungen  
nicht statt finden, Unser Land-Jägermeister jedoch hierinnfalls solche Bescheiden-  
heit und Gleichheit gebrauchen, auch wo es thunlich, gehörige Abwechslung auf zwey  
Weil Wegs, nach Beschaffenheit des Orts, pflegen solle, daß keiner wider Willig-  
keit beschweret werde; Gestatten dann die Abführung des in Unserm Gehög fallen-  
den Wilds, zu Verhütung alten Streits, jedesmal durch den nächst-gelegenen, mit  
einem Zug versehenen Bauern, wo das Wild gefället wird, und wirklich vertrock-  
net, anzufagen, und von ihm sothane Abführung unweigerlich zu verrichten, wo  
aber mehr dergleichen mit Zug versehenen Bauern in einem Dorf, oder in gleicher  
Nähe seynd, mit solcher Ansag bey öfters in selbiger Gegend vorkommenden derglei-  
chen Wildföhren von einem zu dem andern abzuwechseln ist. Gleichwie aber dieser  
Punct allein für Uns, und der Unser Erz-Haus nahe angehenden Lust gemeynet,  
und auf Privat-Wild-Bahns-Inhaber nicht zu verstehen ist: also seynd sie diese  
Wild-Föhren von anderwärtsigen, das ist, nicht eigenen Unterthanen, (außer der  
ihnen von Alters her zugethanen Weid-Bauern, und zwar nur, so viel sie dessen  
in Possession und Übung, auch ohne Anspruch seynd,) als eine Jagd-Robat zu be-  
gehren keineswegs befugt.

Jagd-Robat in als  
erbhöchster Landts  
Fürstl. Gegenwart.

Zum anderten solle sich niemand, folgiam auch kein Jäger unterstehen, die  
Schaf, Geiß, und Schwein in Unsere eigenthümliche in Unserm Gehög gelegene  
Gehölz oder Forst, bey Pfändung selbigen Viehes, zu treiben, oder dieselbe mit  
Kind-Vieh, oder Rossen, wider das alte Herkommen, zu überhäuffen; weniger  
fremdes Vieh anzumietzen, noch aus Unserm eigenen Kaiserl. Gehölzen das wilde  
Obst, oder Akeram, es seye Eichel, Buch-Ruß, oder anderes Weid- und Gras-  
Werk aufzuklauben, oder hinweg zu tragen. Demnach aber übriqens Wir selb-  
sten in Unserm Wild-Bahn dem Bauers-Mann auf seinen eigenthümlichen Grün-  
den das wilde Obst mit einziger Ausnahm derer Mehl-Beeren, (als welche dem  
Unterthan nichts nuzen, dem Wildpret hingegen in Winters-Zeit zur Weide vor-  
träglich seynd,) zu klauben und heimzubringen, auch das Vieh darein zu treiben,  
und zu seiner Zeit Laub zu streiffen, allermidest gestatten: also und um so viel  
weniger sollen die Privat-Wild-Bahns-Inhaber mit einem widrigen Verbott des-  
falls die Unterthanen zu bedrängen befugt seyn, sondern es bey dem jeden Orts  
üblich alten Herkommen verbleiben lassen, jedoch, daß das Vieh-Hüten in denen  
Gehölzern und Bor-Hölzern nicht mit lautem Geschrey, Geißel-Schnalzen und  
Umstrütten in denen Dicketern geschehe, desgleichen, daß die dem Holz-Wachs  
schädliche Geiß in die Privat-Wild-Bahns und derer Unterthanen eigenthümliche  
Hölzer, bey derselben Pfändung pr. 32. Pfen. nicht getrieben werden; Nicht we-  
niger wollen Wir auch das Gras in denen Wäldern, außer in denen bereits ein-  
gefriedeten Holz-Wiesen, oder Peunden und Auen, wo das Holz leichtlich wieder  
anschüttet, das ganze Jahr hindurch, item das Lauber-Streiffen bis auf Michaeli,  
so wohl in Unserm Kaiserlichen, als Privat-Wild-Bahnen verboten haben, weil  
hierdurch nicht allein dem Wild die Weide benommen, sondern auch das junge  
Holz, woran sich allgemach in dem Land ein merklicher Abgang zeiget, vertilget  
wird; Wie Wir dann auch so wohl Unserm eigenen, als denen Privat-Jägern bey  
scharfer Leibs-Estraffe und Dienstes-Verlustigung hiemit verieten, entweder in  
denen Wäldern selbst zu grasen, und ihr Vieh hinein zu treiben, oder andern solches  
Grasen und Vieh-Eintreiben, als wodurch das Weid-Werk abgeäget, und das Wild  
die Weide auf den Feldern zu suchen bemüßiget wird, um Eigennuz, nehmendes Be-  
stand-Geld, oder anderer Ursachen willen zu gestatten, es wäre dann, daß sothaner  
Vieh-Eintrieb in Unsere Gehölze ohne Hinderniß und Schaden Unserm Wildbahns  
geschehen könnte, in welchem Fall das hierfür eingehende Bestand-Geld Unserm  
Vice-Dom-Amte getreulich verrechnet werden solle.

Weiden und Obst  
klauben.

Mehl-Beer.

Wild-Bahns Her-  
ren Neuigkeiten ver-  
botten.

Geiß.

Grasen.

Laub-Streiffen.

Zuförderst aber befehlen Wir Unserer Jägercy hiemit ernstlich, sich in Unserm  
Landts-Fürstlichen Gehölzen aller Grund-Obbrigkeitlichen Jurisdiction zu enthalten,  
die in selben befindliche Grund-Stücke andern in Bestand nicht zu verlassen, noch  
weniger zu veräußern; wie Wir dann wegen Unserm oder andern gemeinsamen,  
Vierter Theil.

Jägercy sich keiner  
Jurisdiction oder  
Eigenthums angus-  
massen.

I 7 2 7.  
November.

Von der Jägeren etwa bereits veralienirten Gründen eine genaue Untersuchung durch Unsern Lands-Hauptmann und Vice-Dom vornehmen, und jene Jäger, alsenfalls deren Erben, die sich solchen Unfugs unternommen haben, zur unverlängten Abtretung una cum fructibus perceptis durch gehörige Compellirungs-Mittel werden anhalten lassen. Und weil

Bauern-Hunde.

Drittens die Erfahrung giebet, daß die Bayern-Fleischhacker- und Schäfer-Hund, fürnemlich die, so auf zwey Meil Wegs um Unser Gebeg auf denen Höfen, Städten, Märkten, Dörfern und Mühlen vorhanden, und anrainend seynd, insonderheit Winters- Frühlings, und zu denen Zeiten, wann sich das Wildpret zu setzen pfleget, mit Niederreißung des rothen, und Verzehrung des jungen gefesteten Wildprets grossen Schaden thun: Als solle durch die Obrigkeiten ihren Unterthanen die Prügel und Anhängung der Hunde alles Ernstes anbefohlen, da aber gegen solches Gebott ein jagender Hund in Unserm Gebeg betreten würde, solcher daselbst von dem Forst-Knecht niedergeschossen, und wann über dieses abermalen ein Hund, dem vorigen Unterthan gehörig, im Gebeg sich befände, derselbe gleichfalls durch den Forst-Knecht niedergeschossen, und folgendes ein solches Unserm Forst-Meister angezeigt werden; Weichem dann obliegen wird, bey desselbigen Unterthans Obrigkeit sich derenthalben zu beschweren, und auf nicht erfolgende Remedirung bey Unserm Lands-Hauptmann, und Vice-Dom es anzubringen, und vonn daraus einen billigen Ausspruch zu erwarten; die Geld-Straf aber solle, mit Ausnahme eines Drittels für Unsere Jägeren, ad ararium gezogen werden. Denen Privat-Wild-Bahns-Inhabern wollen Wir zwar auch zugeben, die jagende Hunde nach vorhergegangener Warnung in ihren Wäldern nieder schießen zu lassen, doch ohne besondere Geld-Straf; wann aber durch solche Hunde ein merklicher Schaden geschehen wäre, hätte der Wild-Bahns-Inhaber die Vergütung bey der Grund-Obrigkeit zu ersuchen, und in Entstehung hierum bey der Lands-Hauptmannschaft anzulangen.

Wildpret sprengen.

Viertens vernehmen Wir mit sonderm Mißfallen, daß sich viele Bayern und Unterthanen verschiedener Orten strafbar unterstehen, das Wildpret in Unsern Forsten und Wild-Bahn, sogar in Gehölz und Wäldern mit Klopfen, Geschrey, und andern Ungestümigkeiten zu schröden, auf- und aus seinen Ständen hinweg zu treiben, ja wohl gar mit Hunden auszusprengen, darzu auch eine Nachbarschaft der andern bisweilen Hülff zu leisten, welches Wir keineswegs zu dulden gemeynet seynd: Als solle derjenige, welcher auf ein oder andern verstandenen Unfug und Frevel in frischer That betreten würde, persönlich aufgehoben, und hinweg genommen, der aber nicht in flagranti ergriffen, oder aber, wo nur Muthmassungen vorhanden, bey dessen gehöriger Obrigkeit verklaget, und da von dar aus, nicht zwar auf blosses Angeben, sondern auf beigebrachten genugsamen Beweis keine Remedirung erfolgen wollte, die Sache bey Unserm Lands-Hauptmann und Vice-Dom angebracht, allda der Ausspruch erwartet, und mit der etwan verhängenden Geld-Straf, wie oben §. 3. und im nachfolgendem §. 13. geordnet wird, verfahren werden. Wir wollen aber denen Privat-Wild-Bahns-Inhabern obige Aufhebung eines fremden Unterthans, wann er auch auf frischer That eines versprengenden Wildprets, oder andern dergleichen Excessen betreten würde, nicht eingeräumt, sondern denselben bey vorhandenen Klagen an des Unterthans Obrigkeit, und bey nicht erfolgender Ausrichtung an Unsere Lands-Hauptmannschaft gewiesen haben.

Spiz-Zäun.

Fünftens, wo sich etwann bey einem Unterthan ein allzusehr hoher gespizter Zaun befände, solle er anfänglich zur Abschneid- und Hinwegnehmung der Spizen ermahnet; da es aber bey demselben nichts versienge, solche Spiz durch den Forst-Knecht hinweg gehzuen werden; auf dessen abermalige Betretung aber, ist bey der Obrigkeit die Klag vorzunehmen, und die Abstellung zu begehren, auch von der Obrigkeit hierzu derselbe zu verhalten. Jedoch ist für das

Felder verjünnen.

Sechste, den Unterthanen erlaubet, die angebauten Felder, und zwar so wohl die Winter- als Sommer-Saat mit Zäunen, damit das Wild nicht leicht übersehen könne, wohl und sicher zu verwahren, gespizte Zaun aber zu machen, oder auch auf die gewöhnliche Zaun, rauh- oder gespizte Schrägen zu legen, und hierdurch dem Wildpret Schaden zuzufügen, ihnen Unterthanen in allemweg verboten, und keiner Dingen zugelassen; Wie dann zum freyen Wechsel des Wilds die alte von zwey und dreyßig Jahren her, gewöhnliche Fall offen gelassen, und solche mit eigens gezeichneten Steinen ordentlich ausgemarcket, diese Ausmarkung durch eine von der Lands-Hauptmannschaft, und Land-Jägermeister-Amt abgeordnete Com-

mission

mission



mission in Beseyn derer Interessenten ohnverlangt vorgenommen, und in der hier, über erstattenden Relation die alte Fall specifice ausgesetzt, und benennet, auch da solche alte Fall, in Unserm Gehög künstlich verdamnet, oder sonst gesperrt würden, von neuem aufgehacket, und die Ubertreter bey der Landes-Hauptmannschaft angezeigt, auch selbe nach Befund der Sachen alda wohlsempfindlich abgestraffet; dieses aber auf die privat Wild-Bahnen nicht verstanden, noch weniger ausser Unserm Gehög eigene Fall, wodurch das Wild in die angebaute Felder zur Abweid- und Vermüstung der Frucht ausfallen möge, gestattet, denen Unterthanen annehbens an Unserm Gehög zugelassen, und nicht verwehret werden solle, in ihren, gleich mit schweren, oder Linsig-Getraid ohne Unterschied angebauten Feldern zu Erhaltung der in solchen mit grosser Mühe, und Arbeit erziehenden Frucht, Scheuchen und Hüter-Hütten aufzurichten, doch an besagten Feldern; keiner Dingen aber in denen Wäldern und Borhölzern die Nacht hindurch mit Blasen und Schreyen zu hüten, auch wo keine hohe Zäune vorhanden, die von Alters her gewöhnliche Hut-Feuer, doch ohne übeln Geruch zu machen; Sie Unterthanen hingegen sollen des Schiessens und Haltung der Hunde in den Feldern, ausser selbe wären angehenket, oder beprügelt, keineswegs befugt, sondern ihnen solch ein und anders für beständig abgestellt, ihnen Unterthanen nicht weniger die Zufang, Borhölzern, Wis-Matter, und Holz-Preuten mit Zäunen, nur solcher Gestalten, und nicht höher, als die Einzäunung zu Rettung des einheimischen Viehs nöthig, zu versehen erlaubet und verstattet seyn; Wie dann auch denen Unterthanen die Stände, worinnen das Wildprät sich aufhalten kan, in Unserm Wild-Bahn auszumaissen und auszuschneiden, die hernach wachsende Dicketer und Größling auszureuten, abzuschneiden, und abzubrennen, oder auch die Holz-Stöck auszustocken, und die neu-ausgestockte Fled abzugrasen, und hierdurch nicht allein dem Wildprät den Unterstand zu benehmen, sondern auch jedes gemeinen Wesens grossen Nachtheil und Schaden den Holz-Saamen zu vernichten, und das Holz zu vertilgen, ernstlich und mit allem Nachdruck verboten ist. Zu diesem Ende solle auch der Ubertreter anfänglich bey der Grund-Obriegkeit angeklaget, alda eine schleunige Ausrichtung ertheilet, im widrigen die habenden Beschwerden bey Unserer Landes-Hauptmannschaft mit gutem Grund angebracht, von selber, wann es für nöthig und der Mühe werth befunden wird, auf des verlustigten Theils Unkosten eine Augenscheins-Commission mit Zuziehung Unsers Land-Jäger-Amtes angeordnet, die Sache mit allen Umständen in loco untersuchet, hierüber sodann relationiret, und nach Befund der Sachen von Unserer Landes-Hauptmannschaft die Ubertreter gebührend abgestraffet werden.

Ubertreiben.

Ausmaissen und austocken.

Zum siebenden, wird sich keiner gelüsten lassen, an denen Orten, wo die Fas-Hahn und Fas-Hüner in Unserm Gehög sich aufhalten, zu pürsten, noch mit Feder-Spielen oder andern unzeitigen Weid-Wercken sich einzufinden; dann welcher mit Schiessung eines Fas-Hahns durchgehends in besagt-Unserm Gehög, und nicht allein, wo ihnen geschüttet und gefüttert wird, sich in flagranti betreten liesse, der solle gleich aufgehoben, und nachher Neubau geführet werden; da aber einer in würdlicher That nicht ergriffen, sondern allein genugsame Muthmassung auf ihn vorhanden seynd, wird mit ihm auf solche Weis und Gestalt, allermaassen hierunter im dreyzehenden Punct weitläuffiger vermeldet, zu verfahren seyn.

Fasanen.

Achtens, solle sich hinführo niemand unterstehen an den Orten Unsers Wild-Bahns eigenen Gewalt, Mais zu machen, wieweniger einen Fled, er seye groß, oder klein, für sich selbst zu Wisnärern oder andern Gründen (ausser wo vorhin erweislich Wiesen und Aecker gewesen, oder mitten auf einem solchen Grund ein Staudet gewachsen, welches alles doch ohne weitem Eingrif abzuraumen unwehrt ist) auszureuten, noch einiges Stöckel, oder Reut zu machen, auch die zahm- und wilde Obst-Bäume zu verlegen, und nicht mehr, wie bishero abzuden, jedoch mit diesem Unterschied, daß die Unterthanen in den schwarz- und grossen Hölzern das Holz zu ihrer Nothwendigkeit Stamm- oder Bloch-weis zwar wohl schlagen können, doch daß hierin eine Ordnung beobachtet, und das Gehölz, so viel möglich, erhalten werde, auch das junge Holz wiederum anschütten, und hernach wachsen möge. Was aber die Auen und Birken- auch Lauber-Zufang anbelanget, bleibet dahin gestellet, daß mit behöriger Bescheidenheit Mais zu machen nicht verwehret seyn solle; Und wiewohl sonst zu Raumung der Hölzer allein 14. Tag nach Georgi der Termin vorgesehen ist, so solle doch dem Unterthan zum Guten solches hinfüran verlängert, und also, dießfalls der Termin insgemein auf Pfingsten gesetzt seyn, dergestalten, daß, wann sie wegen erheblicher und nicht muthwilliger Ver-

Neue Wiesen und Aecker erheben.

Wilde Obst-Bäume.

Holz-Schlagen.

Holz-Räumen.

1727  
November.

Bauholz.

Nies aufrechen.

Pech brennen.

Erbauung neuer  
Häuser.

Beschädigtes Wild.

hinderung mit völliger Aufräum- oder Hinwegbringung nicht gefolgen können, wo nicht wirklich hinweg gebracht, doch wenigstens alles aufgeschüttet und aufgebürdet, darüber aber weiter nichts gearbeitet und bey wirklicher unnachlässlicher Straf, allermassen in hernachstehend dreyzehendem Punct begriffen, niemand darüber betreten werden; also zwar, daß sodann längst von denen heiligen Pfingst-Feyertagen an, bis Michaeli in denen Gehölzern alles still seye, und dem Wildprät weiter kein Unruhe gemacht werde. Im Fall aber in dieser Zeit, das ist von Pfingsten bis Michaeli, ein Untertthan einiges Bau-Holz zu Aufzimmer- oder Wieder-Aufhebung seines Hauses wegen erlittener Feuers-Brunst, Wasser-Guß oder anderer Zufälligkeiten vonnöthen hätte, solle er sich derentwegen bey Unserm Forst-Amt, allwo ihm sodann nach beschaffenen Umständen die Erlaubniß nicht verweigert werden solle, gebührend anmelden; obiger Termin von Pfingsten bis Michaeli verstehet sich von denen Gehölzungen der Untertthanen insgemein; Was aber die an sehr kalt- und Winter-seitigen Orten gelegene Bauern betrifft, allwo der Schnee früher zu fallen, und später zu vergehen pfleget, denen sollen zum Wald-Fahren 14. Tag nach Pfingsten und 14. Tag vor Michaeli zugeleget seyn. Und weilien auch bishero beobachtet worden, wie daß die Untertthanen in denen Gehölzern den Nies und mit demselben zugleich den von denen Bäumen herunter fallenden Holz-Saamen nicht allein aufrechen (welches Aufrechen, wann es ohne Schaden des Holz-Saamens geschieht, zwar noch hinfort unabwehrlich bleibt) sondern auch zu Nachtheil des Anschüttens und der Wild-Fuhr auf allerhand Weg und Weis auffassen und auffschaffeln, wodurch die Herzuwachsung des jungen Holzes nicht ohne großem Nachtheil so wohl Unserm Gehög, als auch den Grund-Obrigkeiten verhindert wird, und die Holzstätte mit der Zeit ganz od verbleiben müßten: Als solle zu Verhütung dessen das Auffassen des Nieses mit Schauffeln hiemit gänzlich verboten, und bey der in dem hernach folgenden Punct vorgesehnen Straf eingestellt seyn. Und demnach es mit dem Pecheln so weit gekommen, daß einige Jäger solches in Bestand verlassen, und die Bestand-Nehmer die schönsten Bäume ohne Unterschied anzuhacken und zu verderben pflegen, Wir aber solches hinfort zu gestatten gar nicht gemeinet seynd: Als solle denen Jägern das selbst Pecheln so wohl, als dessen Bestand-Verlass durchgehends in Unsern und Privat-Gehögen bey hoher Straf, nebst der Schadens-Ersetzung verboten, solches aber jeder Grund-Obrigkeit oder Untertthan auf dem Seinigen zwar zugelassen seyn, doch daß hierunter gebührende Bescheidenheit beobachtet, und die Wälder und Untertthans-Hölzer nicht abgeödet werden.

Neuntens, zum Fall ein Untertthan auf einem Unserm Gehög nachtheiligen Ort von neuem ein Haus, allwo vorher keines gestanden, aufbauen wollte, solle derselbe, oder seine Grund-Obrigkeit schuldig seyn, sich derentwegen nicht nur bey Unserm Land-Jäger-Meister, sondern auch Vice-Dom-Amt zu befragen, und das Ort, wo er das Haus zu setzen Willens, vorzeigen, worauf es nach beschaffenen Umständen, und hiindann gesetzt aller Parthenlichkeit mit allersits guter Vereinigung Unserer so wohl Land-Jäger- oder Forst-Meister, als Vice-Dom-Amts und der hierinfallt interessierten Grund-Obrigkeit entweder wird erlaubet, oder gestalken Dingen nach, eingestellt werden; inmassen aber dieses mehrmals in Präcipuum Unserer Lands-Fürstlichen Wild-Bahns ist, also worden die Privat-Wild-Bahns-Besizer, wann in ihrem Gehög dergleichen euschichtige, zum Unterschleiff schlimmer Leuts-dienende Häusel und Hutten wolten errichtet werden, sich wegen deren Abstellung bey der Landes-Hauptmannschaft anmelden haben, welche die Gemein-Schädlichkeit nebst dem Juribus partium gebührend in Acht zu nehmen wissen wird.

Zehendens, wird nochmalen und ernstlich bey hoher unnachlässlicher Straf verboten, das gefallene Wildprät, so sich selbst reisset, oder anderwärts untkommet, weder aufzuheben, noch zu verschweigen, sondern alsbalden dem nächsten Forst-Knecht in Unserm Gehög anzuzeigen; inmassen es auch hierinfallt diesen Bestand hat, daß, zum Fall in einem benachbarten Geaid ein Hirsch, oder anders Wildprät angeschossen würde, und selbiges aus seinen Geaidern in Unser Gehög entgehe, es sodann der Jäger, dem solches angeschossene Stück entgangen, Unserm Forst-Meister, oder nächst-geessenen Forst-Knecht, damit es nicht verderbe, anzudeuten schuldig; jedoch sodann nach Wild-Bahns-Gebrauch nachzusehen befugt seyn, sonsten aber wider den, in ein und anderm Fall delinquirenden bey dessen Obrigkeit geklaget, und auf nicht erfolgende Remedirung von Unserm Forst-Meister-Amt die Stellung begehret, und die behörige Bestrafung, wie in dem nachfolgend dreyzehenden Articul vorgesehen ist, vorgekehret werden solle.

Zuma



Zumalen aber das schwarze Wildprät im darobigen Unserm Land Oesterreich bishero nicht geheget worden, auch ohne merklichem Schaden der Unterthanen nicht geheget werden kan: Als solle dasselbe nicht nur jederzeit zu fällen erlaubt, sondern auch die Erziehung dessen durchgehends verboten seyn.

Schwarzes Wildpret nicht zu ziehen.

Elftens, sollen alle diejenige, so die abgeworfene Hirsch-Geweih, sie seyen klein, oder groß, finden, selbige bey hoher Straf zu Unserm Forst-Meister liefern; da auch von einem auf ein, oder andern Weg umgekommenen und gefundenen Hirschen, ein anderer, als Unsere hierzu bestellte Jäger und Forst-Knecht das Geweih ausgeschlagen, und darüber offenbar würde, selbiger gleich andern heimlichen Schützen gestraffet, denen auch diejenige, so dergleichen von ihnen, oder andern erkauffet, gleichgehalten werden sollen. Demnach auch

Hirsch-Geweih.

Zwölftens, die schädliche Erfahrung mit sich gebracht, daß zu Winters- und Frühlings-Zeiten (da bisweilen das Wildprät vor Mattigkeit des Winters fällt) ja auch mitten in der Hirsch-Feist etwann von denen Benachbarten ein Hirsch, oder Wildprät gen Holz geschossen, nachmals in Unserm Gebeg gefunden, von andern heimlich zermürget wird, daraus dann alterhand viele Unordnungen entstanden, also daß künftighin die heimliche Wildprät-Schützen unter solchem Vorwand und Bemäntelung dergleichen Leute einschleichen, und sich hindurch bringen könnten, welches Wir keiner Dings zu gestatten gedenken: Also, und damit zu Abstellung so wohl des verbotenen sehr schädlichen Wildprät-Schiessens, als auch der oberwehnten Verbrecher Erkundigung ein Mittel gefunden werde; so seyen und ordnen Wir, daß, wo, und zum Fall genugsame Indicia vorhanden, daß ein Weisgärber, oder Lederer, es seye, was Ort und Enden es wolle, von einem Wildprät-Schützen, wie auch dessen Helfer, oder Helfers-Helfer, eine rohe Hirsch-Wild- oder Gams-Haut erkauffet, oder bekommen, sodann Unser Forst-Amt ein solches des Weisgärbers, oder Lederers Obrigkeit münd- oder schriftlich anzeigen, diese aber alsobald durch dero Bediente mit und neben dem Forst-Knecht, oder wer hierzu von Unserm Land-Jäger-Meister, oder Forst-Meister-Amts wegen bestellt wird, durchgehends das Haus und seine Werkstatt visitiren, und nach Erkundung der That ihn Weisgärber, oder Lederer in Verhaft nehmen, folgendes in Beyseyn Unser Forst-Meisters, oder einer von ihm abgeordneten Person examiniren lassen, und die Aussag dem Forst-Amt überschicken sollen.

Wild-Haut kauffen.

Zum Fall aber die Aussagen und Indicien dahin giengen, daß derley Haut schon vorlängstens erkauffet, und gearbeitet, oder hinweg gegeben worden; so solle hierinfall nach Inhalt des nachstehenden Puncts verfahren werden.

Dreyzehendens, ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, da ein Unterthan, des Wildprät-Schiessens und dergleichen hierobenenneten verübten stürken Excesse halber, in flagranti betreten würde, solle selbiger von Unserm Forst-Knechten aufgehoben, hinweg genommen, und an gehörige Orte gesetzt, folgendes aber die Obrigkeit dessen durch Unser Forst-Amt erinnert, ein Herrschafts-Bedienter bey dem Examine ad audiendum zugelassen, und nach Befund der Sachen der Delinquent entweder auf seine genugsame Purgation des Arrests entlassen, oder aber, da er schuldig, mit einer dem Verbrechen proportionirten Straf von Unserm Forst-Amt beleet, und nach dero Erlag, oder Einsprechung der Obrigkeit auf streyn Fuß gestellt werden. Wann aber bloße Muthmassungen, jedoch erhebliche Indicia vorhanden, daß ein Unterthan sich hierinfall vergriffen, auf solchem Fall wird Unser Forst-Meister sich des Excesse halber, bey der Obrigkeit schrift- oder mündlich zu beklagen, und um Examirung des Unterthans in Beyseyn des Forst-Meisters, oder dessen von ihm abgeordneten Forst-Knechts über die überschickte Klag-Puncten anzuhalten haben; worüber ihm dann die, nach beschaffenen Sachen, auch öfters wiederholende Aussage ohnweigerlich und fideliter in scriptis communiciret, und von Unserm Land-Jäger- oder Forst-Meister eine gemessene Straffe dictiret werden, dem beschwerten Theil hingegen der Recurs in ein, oder andern Fall an die Lands-Hauptmannschaft und Vice-Dom-Amt bevorstehen solle. Da aber das Verbrechen so groß, daß solches eine mehrere, als nur die gemeine Bestraffung verdiente, solle es von Unserm Land-Jägermeister-Amt gutächtlich mit Einschickung sämtlicher Acten an Uns gehorsamst berichtet, und darüber das Urtheil erwartet werden. Die von Unserm Land-Jäger, oder Forst-Meister den Ubertretern dieser Ordnung dictirte, allenfalls von dem Lands-Hauptmann und Vice-Dom gemässigte Geld-Straffen seynd in drey Theile abzutheilen; ein Drittel davon solle dem

Verfahren wider die Ubertreter.

Theilung der Straff Geldes.

Land.

7 2 7.  
November.

Land-Jägermeister-Amt, die andern zwey Drittel dem Vice-Dom-Amt gebühren, und der Land-Vice-Dom Uns solche gebührend verrechnen.

Recurs zur Lands-  
Hauptmannschaft.

Belangend hingegen die Privat-Wild-Bahn, wann ein Untertthan in flagranti, entweder betreten worden, oder genugsame Indicia ad inquirendum gegen ihn vorhanden seynd, solle der Wild-Bahns-Inhaber seine Klage bey der Grund-Obrigkeit anbringen; diese aber ihme schleunige Ausrichtung verschaffen, im widrigen die Provocation an die Lands-Hauptmannschaft demselben unbenommen seye; gleichwie auch dem allenfalls beschwerten Untertthan dahin seine Zuflucht zu nehmen unabwehret ist.

Aus denen wegen der Excessen in Privat-Wild-Bahnen eingehenden Geld-Straffen sollen zwey gleiche Theile gemacht, und hievon die Helfte dem Wild-Bahns-Inhaber, die andere Hälfte aber dem Grund-Herrn zugeeignet werden.

Angränzender  
Wildbahns-Inhaber  
erforderliche  
Bescheidenheit.

Bierzuehendens wird aniesz so wohl, als hievor mit Ernst gebotten, und verbotten, daß zur Zeit der Wasser-Güsse niemand, wer der auch seye, sich an den Gränzen Unsers Gebegs des Jagens, oder Fürstens gebrauche, sondern alle und jede angränzende Wild-Bahns-Inhaber sich dessen bey Vermeidung hoher Straf gänzlich enthalten, welches sich auch auf die Zeit der grossen Dürre, da die besten und mehresten Hirsche samt dem Wildpret aus Unserm Gebeg in die schattichten und feuchten Gejaiden über Wasser auswechseln, verstehet. Ferner wird ernstlich gebotten: daß besagte Wild-Bahns-Inhaber an denen Orten, allwo Unser Gebeg angränzet, sich in dem Wildpret-Fürsten aller Bescheidenheit und Discretion gebrauchen.

Sulzen und Schützen.

Es sollen auch die Land-Leute, und Privat-Wild-Bahns-Inhaber auf ihren Gejaidern neue Sulzen zu schlagen, oder Winters-Zeit zu füttern, keineswegs Macht haben, sondern solches ihnen gänzlich eingestellt und verbotten seyn. Was aber die von Alters her, und vor zwey und dreyßig Jahren erweislich gewesene Sulzen anbelanget; mag es noch hinfüran dabey verbleiben; doch solle alles obige einig und allein auf Unsere Kayserl. Wild-Bahn, keineswegs aber auf andere Privat-Wild-Bahns-Inhaber verstanden seyn.

Südtliche Abstellung  
der Beschwerden.

Fünfzuehendens, wie Wir aber gegen Unsere Landes-Fürstliche Jägeren des anädigsten Versehens seynd, daß sie samt und sonders dieser Unserer Jägeren-Ordnung darobigen Landes selbst gehorsamst nachleben, und dawider nicht handeln, noch weniger denen Grund-Obrigkeiten, oder Dero Untertthanen eine zumalen unbillige Beschwerde zuziehen, zu geschweigen muthwillige Excesse gegen dieselben ausüben, oder ihren Untergebenen auszuüben gestatten werden: Also und wann doch gegen besseres Verhoffen ein widriges sich ausserte, solle ein jedweder in Unserm Gebeg aufgestellter Forst-Meister, oder Ober-Jäger, oder das Jägeren-Amt selbst auf die von den Untertthanen, oder dero Grund-Obrigkeiten mündlich oder schriftlich angebrachte Beschwerden schleunige Ausrichtung, und Abtrag ohne Aufstand in der Güte verschaffen; im widrigen Erfolg, oder wann allda der Abtrag, oder Ausrichtung verweigert, oder gar abgeschlagen würde, so möge von gedachten Untertthanen, oder dero Grund-Obrigkeiten bey Unserm Lands-Hauptmann, und Vice-Dom, als gehöriger Instanz, eine ordentliche Klage eingereicht, daselbst die Sache summarissime untersucht, und was recht ist, erkennet, auch da der Exceß gar groß, und es auf eine Dienst-Suspension, oder Amotion ankäme; oder sonsten die Sache habita ratione publici weiter anzusehen wäre, der gutächtsliche Bericht mit Beylegung gesamter Acten Uns gehorsamst erstattet werden.

Recurs.

Jägeren-Personen  
in Criminals und

Sofern aber einige von Unsern Jägeren-Personen gegen alles bessere Vermuthen eine Malefiz- oder Land-Gerichts-mäßige That, wann auch solche von der Dienst-Leistung in Jägeren-Sachen ursprünglich herrührete, oder sonsten ausser Amts-Sachen sich ereignete, ausüben würde: in solchem Fall solle die That von der beleidigten Parthen, oder von demjenigen, den dieses angehet, oder aber ihrentwegen von der Grund-Obrigkeit direct bey der Lands-Hauptmannschaft und Vice-Dom-Amt angebracht, oder wann kein Kläger vorhanden wäre; allda die gehörige Inquisition von Amts-wegen vorgekehret, die Sache der Ordnung nach untersucht, und von daraus, wie solthane Jägeren-Person zu bestrafen seyn möchte, mit Anschliessung sämtlicher Acten gutächtslich an Uns berichtet werden. Und nachdem Unser Land-Jägermeister, auch der Land-Unter-Jägermeister, weiln sie Lands-Mitglieder seynd, ausser ihrer Amts-Direction in Contractibus, & actibus ul-



riem Voluntatis, und andern Civil-Sachen, auch in Verlassenschafts-Abhandlungen, und was derselben anhängig, wie es im darobigen Land Herkommen ist, der Jurisdiction der Lands-Hauptmannschaft ohnedem untergeben seynd:

1727.

November.  
Civil-Sachen der  
Lands-Haupt-  
mannschaft und Vice-  
Dom unterwer-  
fen.

• So wollen Wir auch wegen aller übrigen Unserer Jägerey-Personen, ob sie gleich auch keine Land-Leute seynd, den alt-üblichen Gebrauch dahin erkläret und erklärert haben; daß selbe auch in Civil-Sachen bey Leb-Zeiten, und nach dem Tod, in denen Lands-bräuchigen Verlassenschafts-Abhandlungen dem Foro nobilium der Lands-Hauptmannschaft, doch so viel diese Jägerey-Personen betrifft, mit Zusiehung Unseres Land-Vice-Doms unterworfen seyn sollen.

Sechzehendens und leglichen, demnach Wir Eingang-erwähuter massen in Unserm Landes-Fürstlichen Wild-Bahn einer Seits das Wild mit einem vor den Privatis von selbstem gebührenden Vorzug und mehrern Anzahl, doch in geziemender Maß geheget und erhalten wissen, anderer Seits aber keinen Überfluß des Wildes zu merklichem Abtrag der Feld-Früchte und Schaden des mühsamen Bauers-Manns gestatten, und daher besonders denen Privatis die Hinwegpürst- und Fällung des übermäßigen Wildes, zuörderst allwo sie mit Unserm Wild-Bahn nicht aurreinen, ernstlich gebotten, und Unserm Lands-Hauptmann derentwillen das gehörige Einsehen zu thun, hiemit aufgetragen haben wollen, die Erfahrung aber gegeben, daß weder der verursachende, jezweilen unerheblich geklagte Schaden, noch auch das dem Vorgeben nach, in Übermaß begende Wild ohne vorhergehendem in loco einnehmenden Augenschein wohl erkannt werden mag, dannhero zwischen der Jägerey und Untertanen stets-währende Stritt und Irrungen sich ergeben, endlich die Sach in unanständige Weiterung leicht verfallen kan: Als ordnen Wir hiemit gnädigst, daß in jenem Fall, wo ein Untertan von dem Wild einen namhaften und gar empfindlichen Schaden erlitten hätte, selber es seiner Grund-Obrigkeit anzeigen, die sodann respectu Unseres Landes-Fürstlichen Wild-Bahns Unserm Forst-Meister, oder daseibstigen Ober-Jäger, respectu der Privat-Gehege aber dem Wild-Bahns-Inhaber oder seinen Beamten die von dem Untertan geklagte Beschwerde beybringen, diese hierüber beede Theil nach genommenen Augenschein und Befund der Sachen, des Abtrags halber, in der Güte vergleichen, in Entstehung, oder dessen Verzögerung aber, die Lands-Hauptmannschaft, und so viel Unserm Wildbahn betrifft, mit dem Vice-Dom-Amt auf geschehenes Anlängen ohne Verzug, damit man den Schaden gleich erkennen kan, eine unpartheyische Augenscheins-Commission auf des verlustigten Theils Unkosten (so viel die Privatos betrifft,) in Unserm Wild-Bahn aber gratis anordnen, ex zquo & bono sprechen, und damit die Sache abgethan seyn solle. Wie Wir dann gnädigst zugeben wollen, daß wann auch in Unserm Wild-Bahn durch etwa überhäuftes Wild ein dem Bauers-Mann unerträglicher Schaden zugefüget würde; die Ersetzung desselben nach billigen Dingen aus denen obangezogenen zwey Dritteln der in das Vice-Dom-Amt eingehenden Straffen geschehe. Wir werden auch wegen des darobigen Landes gnädigst bedacht seyn, wann die verlässliche Amts-Bericht, oder anderweitig gegründete Nachrichten eine übermäßige Anzahl des Wildes ausweisen sollten, denen Untertanen die Billigkeit angedeyhen, und nach Befund den Überfluß des Wildes wegpürsten zu lassen.

Regung des Wilds.

Verursachter Schaden.

Hierauf folget

### Die Reiß-Gejaidts-Ordnung.

Erstens sollen alle und jede Edel-Leute, sie seyen alt, oder neu, welche eigenhümliche Edelmanns- und andere Land-Güter in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns haben, und zu Land-Leuten würklich angenommen seynd, sich des Reiß-Gejaidts zu gebrauchen Macht haben; die andern Land-Leute aber, welche keine Güter in dem Land besitzen, ob sie gleich des Herten-Standes wären, sollen sich allein des Hezens und Peizens (welches in darobigem Land zwar noch ferner auf fremden Grund, aber nur so lang Wir nicht ein anders geordnet haben werden, zugelassen seyn solle,) in rechter Zeit, das ist, von Bartholomzi bis Ende Aprilis, doch ausser dem Schnee, auch mit Verschonung des Getreides, sonderlich bey weichem Wetter, nach adelichem Pust und altem Herkommen betragen: diejenige aber, so burgerliche Gewerb treiben, ob sie gleich geadekt, nicht allein von der Reiß-Gejaidts-Gerechtigkeit, sondern auch von der Hez- und Peizens-Zustbarkeit gänzlich ausgeschlossen seyn.

Hezen und Peizen auf fremden Grund.

Anderq

1727.  
November.

Undertens, solle allen angewohnten Land-Leuten vñ allen ihren widererbt-ten Besten und Edel-Manns-Wohnungen, so für würkliche Land-Güter von Alters gehalten worden, oder von Uns de. novo darzu legitimiret werden, abstehe-der massen das Reiß-Gejaid zu gebrauchen ohnverwehret seyn; doch daß hierin in allemweg Maß gehalten, und femer dem andern zu nahe-jahet, sondern der alt-ge-wöhnliche District beobachtet, und darüber nicht geschritten werde.

Zum Jagen nicht  
über Nacht aus-  
bleiben.

Wer sich nun des Jagens also gebrauchen will, der solle alle Tag, so oft er in das Jagen oder Klopfen gehet, (so auffer Sonn- und Feiertagen zu verstehen, da-mit die Leute von dem Gottes-Dienst nicht verhindert werden) mit seinen Leu-ten, Hunden und Zeugen, bey aufgehender Sonn und nicht ebender von seiner Be-ßen, Land-Gut, oder Schloß ausziehen, und vor Sonnen-Untergang sich wider-an eben selbigem Ort mit Leuten, Hunden und Zeugen einfinden, also mit den Ser-nigen, und was zur Jagd gehörig, alle Nacht wieder zu Haus kommen, es wäre-dann, daß einer von Alters her über Nacht auszubleiben Mahl- und Lägerstatt ge-habt, welchem sich deren fort-hin zu bedienen unverwehret ist.

Straf.

Im Fall aber jemand deme, was so wohl hieroben vorge-schrieben, als in de-ren nachfolgenden Puncten geordnet, zuwider handelt, deme solle das Reiß-Ge-jaid für das erste mal ein Jahr lang, für das andere mal die Übung dessen auf zwey Jahr verboten, und da er zum dritten mal darwider betreten würde, der Gerech-tigkeit gedachten Reiß-Gejaid für seine Person, so lang er selbiges Land-Gut be-siiget, gänzlich entsetzet werden, doch auffer denen, so Wild-Bahn haben, wel-che mit solchen ihren Wild-Bahnen inner selbigem District, nicht aber aufferhalb zu verstehen, in diesem Articul, so viel das Ausbleiben über Nacht betrifft, nicht ge-zogen, noch weniger dieses Verbot auf Unsere Landes-Fürstliche Reiß-Gejaid aus-gedeutet werden solle.

Ausgewiesene Zei-  
ten.

Drittens, nachdem bishero an vielen Orten in dem Land mit dem Jagen gros-se Unordnung geschehen, und das Reiß-Gejaid zu ungewöhnlicher Zeit vorgenom-men worden: So wollen Wir es künftig also gehalten wissen, daß sich keiner die Füchs und Hasen, auch Reh, oder andere in das Reiß-Gejaid gehörige Thier von Michaeli auf die Säß und Hagen mit- oder ohne Zeug zu Jagen oder zu Klopfen, noch auch unterm Vorwand des Dar-suchens, welches mit Hunden zu Nachts alle-zeit verboten ist, unterstehen solle, und zwar solle dieses laute jagen oder klopfen den ersten Werk-Tag nach Michaeli angefangen, folgend bis 1ten Martii in-clusive verstatet, vom 2. Martii bis Michaeli aber gänzlich eingestellt, und in solcher Zeit allein den stillen Pürst-Besuch mit dem Hund an der Schnur, wel-cher nur auf die frische Ferten, wann etwas angeschossen wird, los zu lassen ist, zu exerciren erlaubet seyn.

Jagd Freiheit  
nicht zu mißbrau-  
chen.

Wie dann auch bey dem Reiß-Gejaid insgemein geziemende Maß gebraucht, und selbiges nicht etwa aus Eigennuß, oder aber mehr den Nachbarn und Wild-Bahns-Inhabern zu Schaden, als zu gebührlich-adelichen Lust, noch zur augen-scheinlicher Vertilg- und Ausödung des Wildes gar zu oft wiederholet, widrigen Falls solches gehöriger Orten angezeigt, und einem solchen Mißbraucher des ade-lichen Spasses bey vorgesezter Pön der Suspension, und endlich gänzlicher Berlü-ftigung des Reiß-Gejaid, so viel seine Person betrifft, gehörige Schranken ge-setzet werden sollen.

Welches auch die Wild-Bahns-Inhaber bey Exercirung ihrer Wild-Bahn-Gerechtigkeit des kleinen Weid-Werks halber zu beobachten, und nicht nur in obi-ger Zeit auf das kleine Wild nicht zu klopfen, sondern auch das Klopfen auf die Hirsch von Maria-Geburth bis Michaeli (es seye dann, daß ein gesperrtes Jagen gemacht werde) ohne freystreichenden Hund anzustellen haben.

Ubrigens seynd zwar die Reh-Böck das ganze Jahr hindurch zu pürsten er-laubet, die Reh-Geiß aber allein von Galli bis Heil. drey König, und zwar mit solcher Bescheidenheit zu schiessen, damit die Reh nicht ausgerottet, und aus Man-gel des Mutter-Wildes gänzlich vertilget werden; welche aber auch in diesem Punct in Privat-Wild-Bahn und Reiß-Gejaid hierwider handeln, gegen denen solle mit der Straf, wie oben gemeldet, vorgegangen werden; Gestalten Wir auch aus-drücklich verbieten, daß an demjenigen Orten Unsers Wild-Bahns, da das Reiß-Gejaid Uns allein zuständig ist, weder junge noch alte Haasen, Reh-Hüner und anderes



andere Geflügel auf keine Weis noch Weg gefangen, oder in der Brut von ihren Nestern bey gemessener Straf von jedem Stück abgenommen werden.

I 7 2 7.  
November.

Wierdens, weil zu wissen nöthig, was in das Reiß-Gejaid gehörig seye; So ist denen, so Wild-Bahn haben, hiemit anders und mehrers nicht vorbehalten, als Hirsche, Wild, Bären, und Schwein, welche Schwein aber zu hegen im darobigem Unserm Land und vorstehenden neuen Jäger-Ordnung Articulo decimo verboten ist; all anders stübend und fliegendes Wild, wie das Namen hat, solle in das Reiß-Gejaid gezogen werden, unter welchem letztern auch die Fassanen nach Ausweis der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, weyl. Kaisers Leopoldi Majestät und Liebden den 8. Novembris 1692. geschöpften Resolution §vo. septimo und üblichen Gebrauch in denen Privat-Gehegen darobigen Landes verstanden seynd; Wie dann denen Reiß-Gejaid-Inhabern an bequemen Ort (doch Unserm Gehege ohne Nachtheil und Schaden) einen Fassan-Garten aufzurichten, und denen Fassanen zu schütten ohnverwehret ist.

Reiß-Gejaid gebd-  
riges Wild.

Fassanen 1692. 8.  
November.

Es solle sich aber niemand gelüsten lassen, an denen Orten Unsers Lands-Fürstlichen Geheges, wo die Fassanen und Fassbünner sich aufhalten, zu pürsten, noch mit Feder-Spiel, oder andern unzeitigen Weid-Werk sich einzufinden; dann welcher von gemeinen Leuten, massen die Landes-Mit-Glieder sich dessen ohne dem nicht unternehmen werden, mit Schießung eines Fassans durchgehends in Unserm Lands-Fürstlichen Gehege, und nicht allein, wo ihnen geschüttet und gefüttert wird, sich in flagranti betreten liesse, der solle gleich aufgehoben, und nach Neubau geführt, und für jeden geschossenen Fassan mit 12. fl. in Geld, oder in Ermangelung der Mittel mit vier wöchigem Arrest, und drey mal in der Wochen mit Wasser und Brod abgestraffet werden. Da aber einer auf würllicher That nicht ergriffen, sondern allein genugsame Muthmassungen auf ihn vorhanden, wird mit ihm auf Weis und Gestalt, wie in obiger Unserer Jäger-Ordnung Articulo decimo tertio weitläufiger gemeldet, zu verfahren seyn. Welches letztere auf die Privat-Gehege und Reiß-Gejaid, doch mit diesem Unterscheid zu verstehen, daß die Ubertreter, wann man sie auch auf der That angetroffen hätte, nicht gleich mit Arrest belegt, sondern nach billiger Erkenntniß der Grund-Obrigkeiten bestraft werden sollen.

Fünftens, so viel die Leim-Baum, Reiß-Baum, Thenn, und Aufsenkung der Vögel-Bögen, oder Gerichtel, auch Erd- oder Schnepfen-Bögen belanget; da solle es zwar, dem alten Herkommen gemäß, noch fürdershin gehalten, jedoch mit Einrichtung der Schnepfen-Bögen und Vögel-Gerichtel ehender nicht, als zu Eingang des Monats Septembris angefangen, auch die Gegend der Hirsch-Sulzen, und wo das Wild die beste und gewöhnte Ständ hat, weilen durch den täglichen Besuch das Wildprät stets beunruhiget wird, hiemit auf alle Weis verschonet werden.

Vogel-Fang.

Im Frühe-Jahr aber bey angehenden Zuruck-Strich, aller Vögel-Fang so wohl das Bogen-richten als die Vögel-Thenn, insonderheit die Erd-Bögen, wie auch der Wachtel- und Lerchen-Fang, item das Abnehmen des jungen Geflügels, insonderheit der Reh-Hüner, und deren Eyer von denen Nestern, nicht weniger das Auffangen der alten und jungen Haasen, bey geziemeuder Straf, so oft es geschieht, gänzlich unterlassen, nebst dem weder in diesem, noch mit anderer Reiß-Gejaid-Ubung dem Nachbarn zu nahe getreten werden.

Sechstens, obwohl insgemein die Verlassung des Reiß-Gejaid dem gemeinen Mann, Beamten, Bedienten, Bürger und Bauern, oder ledigem Gesind, bey Straf und Suspension, auch endlichen Verlustigung sothanen Reiß-Gejaid eingestellt und verboten, sonderu eo ipso dem nächst gelegenen Land-Mann, wann sich der Eigenthümer des Gejaid dessen nicht selbst bedienen will, der Einstand gebühret, dahero auch zuförderst im Reiß-Gejaid einige Gränz-Schützen nicht zu gedulden, damit das fliegend- und stübende Wild nicht gänzlich abgeddet, und der adeliche Lust gleichsam zu einem Gewerib gemacht, zugleich denen heimlichen Wild-Schützen Gelegenheit und Unterschleif gegeben werde; so solle doch an denjenigen Orten des Landes, wo man der grossen Wälder und Gebürg halber nicht wohl beykommen, und mit Hund und Negeu nicht jagen kan, folglich sich kein Land-Mann um den Bestand annehmen will; auch wo der Land-Gränz halber, besondere Bedenken obwalten, in dergleichen ohngewöhnlichen Gegenden die Verlassung des Gejaides oder Aufstellung der Gränz-Schützen, denen so es von Alters her gebühret,

Bestand, Verlassung.

Gränz-Schützen.

I 7 2 7.  
November.

noch ferner ohnverwehret seyn, doch daß deren Bestand-Rechner gegen die Jäger-Ordnung im geringsten sich nicht vergreifen.

In fremde Gejaid  
jagen.

Siebendens, ob zwar die vorige unterm 16. Novembris 1627. confirmirte Reiß-Gejaid-Ordnung wegen der Straf dererjenigen, so in einem oder des andern Gejaid wider die Gebühr betreten werden, sich auf das noch den 26. Januarii 1566. ausgegangene Generale Weil. Kayfers Maximiliani II. beziehet, so wollen Wir doch selbiges dahin erklutert haben, daß alle und jede, welche außser der Straß Büchsen oder Flinten tragen, zum ersten mal ihr Geschosß, die des Gejaid's obursächliche Personen aber, welche sich eines ohnbefugten Bestandes anmassen, was von Netzen, Hunden, und andern Weid-Werks-Zeug bey ihnen gefunden wird, verlohren haben, zum andern mal mit vierzehn-tägiger Arrestirung, auf weiteres Betreten aber Unserm Landes-Hauptmann zu schärferer Bestrafung angezeigt werden sollen.

Entlehnung fremder  
Jäger und  
Hund.

Achtens, nachdem ein solcher Mißbrauch eingerissen, daß, obwohl etliche ein ganzes Jahr weder Leut, noch Hund zum Jagen halten, sie doch zu Herbst-Zeiten ihre Befreunde mit aller Jägererey in grosser Anzahl zu sich beruffen: so solle dero halben zu Verhütung der Unnachbarschaft hinfüro keiner mit fremder entlehnter Jägererey, sondern mit selbst eigenen Leuten, Hunden, und Netzen seine Gejaid erbejagen; da aber jemand hierwider thäte, gegen demselben solle die hieroben §. 2. bestimmte Straf vorgenommen werden, welches sich aber auf jenem Fall, wann der Nachbar seine Leute, Hund, und Netze gutwillig herleihete, nicht verstehet; wie dann auch, zum Fall ein oder anderes Reiß-Gejaid also beschaffen wäre, daß es eigene Jäger, Hund, und Netze zu unterhalten die Mühe und Unkosten nicht lohnete, Wir die Entlehnung fremder Jäger, Hund und Netze zwar gestatten, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingniß, daß man sich dabey all gehöriger Discretion gebrauchen solle.

Als, Jägererey.

Neuntens, weilen vorkommet, daß an etlichen Orten aus der Lust eine Als-Jägererey gemacht, und von einigen, so des Reiß-Gejaid's befüget, alles, was sie zu unrechter und rechter Zeit, bey Nacht, oder Tag fangen mögen, hin und wieder verschicket, und verkauffet werde, so solle dergleichen Als-Jägererey und Mißbrauch, außser der Wäldch oder Gefüll, denen Land-Leuten verboten seyn.

Unbefugtes Wild  
fentragen.

Zehendens, damit das rothe Wild, auch andere Thier, und Feder-Wildprät nicht abgedet werden: So solle keines Land-Manns Bedienten, Amt-Mann, oder Untertan Büchsen zu tragen gezeimen, sondern der Wild-Bahns- oder Reiß-Jäger, so ihn hiemit außser der Straß betritt, ihm selbige hinweg zu nehmen befüget, jedwedem Land-Mann aber, deme das Reiß-Gejaid gebühret, zugelassen seyn, einen oder andern Diener nach Beschaffenheit des Bezirks nebst dem Jäger zu obigem Ende, jedoch ohne Schaden des Wildpräts, auch dem Wild-Bahns-Inhaber an seiner Gerechtigkeit unbergriffen, zu gebrauchen; und zum Fall einer darwider betreten, oder dem Wildprät nachgienge, so solle ein jeder Land-Mann selbst dem Wild-Bahns-Herrn, in dessen Bezirk er betreten wird, zu gehöriger Straf zu stellen schuldig seyn.

Gemeinschaftliche  
Jagdbarkeit.

Elftens, weilen das Reiß-Gejaid an den wenigsten Orten einem allein private zustehet, sondern gemeinlich mehrere, und zwar entweder der Wild-Bahns- und Reiß-Gejaid's-Inhaber, oder aber zwey, auch mehrere Land-Leute, welche ihre Land-Güter in der Nachbarschaft besammen, und sich des Reiß-Gejaid's in selbiger Gegend zu bedienen haben, an einem Ort zusammen kommen, und da sie sich nicht auf eine Abwechslung oder alternativam selbst freywillig vergleichen, besagtes Reiß-Gejaid cumulative miteinander genießen; hiemit aber sich leichtlich zu tragen kan, daß beide an einem Holz mit dem ganzen Gejaid auf einen Tag zusammen treffen: Als solle in solchem Fall das Jus Præventionis statt haben, und derjenige, so am letzten kommt, dem ersten zu weichen schuldig seyn, der andere aber gleichwohl sein Gejaid hienach, oder an einem andern Tag, wie es ihm beliebig, vornehmen; da sie aber zugleich kommen, mögen sie solches Gejaid miteinander in nachbarlicher Verständniß verrichten, und den Fang theilen, doch ist hiemit, wie oben im zweyten §. ausdrücklich verboten und statuiret, daß keiner in der Nacht ausziehe, vielweniger vor Tages richte, und solle ein solcher, wann er auch mit diesem Vortheil einem andern vorgekommen wäre, ihm gleichwohl zu weichen verbunden, annehens in die obgesetzte Straf verfallen seyn, doch außser derer Hochnes, so zum Reh-Huner- und Schnepfen-Fang gebrauchet werden, als welche vor Tags gericht



tet werden müssen; Wobey dann auch vorgesehen wird, daß der Reb-Hüner-Fang auffer dem, was mit der Peiß gefangen wird, nicht ebender, als zu Maria-Geburth angefangen, auch nicht länger, als bis Licht-Messen erstreckt werde; auffer dieser Zeit aber einige Reb-Hüner, bey der, nach Ermessen der Obrigkeit dictirenden Straf weder gefangen noch geschossen, beynebens von jedwedem fangenden Kütt Reb-Hüner, wann sie über sechs Stück beträget, ein Hahn nebst einer alten und einer jungen Hün, wann sie aber nur in sechs Stück, oder weniger bestehet, doch wenigstens ein Hahn und ein Hün ausgelassen werden solle.

Zwölftens, damit hinführo alle unjägerliche Verab-Oedung des Wildpratts gänzlich abgestellt werde: So solle hiemit alles Abschrecken, Bohn-Sassen, Selbst-Geschos, Fall-Baum, Zaun, Schnür, Fallen, Gattern, Kugeln, Wis-Baum, Wolfs-Gruben, und alle andere dergleichen obngehörliche Waidmannschaft durchgehends verboten seyn; da aber jemand hierwider handelte, derselbe solle, wann er ein Land-Mann ist, obstehender massen gestraffet werden, ein Gemeiner aber dem Jäger selbigen Orts, so ihn betritt, aller Zeug verfallen, und noch darzu Pfandmäßig seyn; doch erklären Wir hiebey gnädigst, daß die Selbst-Geschos, Fall-Baum, Wolfs-Gruben, Fallen, und dergleichen Art auf die Bären, Wölff, Lür, und dergleichen Wild, und schädliche Thier zu fangen und zu vertilgen, an demjenigen Orten und Wildnissen, wo weder Mensch, noch Viehe, oder ohnschädliches Wild hinzukommen pfleget, auch kein Schaden zu besorgen, und wo es von Alters her also gebräuchlich, noch ferner zu legen und zu richten denen Wild-Bahns-Zuhabern, doch wie gedacht, allein auf die schädliche Thier zu verstehen, unverwehret und zugelassen seyn solle.

Unjägerliche Ab-Oedung.

Wir wollen aber durch diese Ordnung den vorigen in Reiß-Gejaid-Sachen ausgegangenen Generalien, auffer denen Stücken, so in dieser neuen Reiß-Gejaid-Ordnung ausdrücklich geändert worden, nichts benommen, sondern dieselben noch fortan bey ihren Kräften ohnabbrüchig verbleiben lassen, noch weniger an Unsern Lands-Fürstlichen Hoheiten und Gerechtigkeiten, Regalien, Wild-Bahnen, Forsten und Gebegen etwas vergeben, auch als Herr und Landes-Fürst, Uns die Abänder-Minder- und Mehrung, nach Unserm gnädigsten Gefallen und Erforderniß der sich äussernden Zeiten und Umstände in alleweg vorbehalten haben.

Denen alten Ordnungen nichts benommen.

Befehlen und gebieten hierauf euch Eingang-Benannten allen und jeden, und sonst männiglich bey Unserer Ungnad und Vermeidung obangedeutet empfindlicher, auch unnachlässiger Straf wider diese Unsere Kayser- und Lands-Fürstliche neu-verbesserte Jäger- und Reiß-Gejaid-Ordnung im geringsten nicht zu handeln, sondern dieselbe in allen und jeden Puncten stat, fest, und unverbrüchlich zu halten, sich auch dessentwegen vor Nachtheil und Schaden selbst zu hüten. Dann an dem geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben, Wien, den 24. November

## Fisch-Einsatz bey dem rothen Thurn.

**S**ederum ex officio auf Regierung und Cammer; und lassen Ihre Kayserl. Majestät es bey der mit gemeinsamer Unterredung und Gutbedünken, auch Einverständnis des allhiefig-angesetzten Herrn Stadt-Commendanten verwilligten Schwellung der Fisch-Einsatz bey dem rothen Thurn, und dessenthalben von ermeldt-angesetzten Herrn Stadt-Commendanten von denen burgerlichen Fisch-Käuffern nachfolgendem Inhalts ihm auszuhändigen anverlangten Revers, (Kraft dessen nemlich sie, Fisch-Käuffer, in diesem von der Fortification ihnen erlaubten Reich, oder sogenannten Kessel in dem Stadt-Graben nächst dem rothen Thurn das Wasser für ihre Fisch höher nicht, als ihnen in ihrem Beseynt an der Fortifications-Mauer wird vorgezeichnet werden, hinein zu lassen, selbigen Kessel alljährlich, oder so oft es nöthig seyn wird, auf eigene Unkosten von allem Schlamm und Unsauberkeit zu räumen, auch letztlich, so fern sie das Wasser höher, als ihnen wird vorgezeichnet werden, schwellen würden, sie vor allen dadurch bey der Fortification verursachenden Schaden gut zu stehen, und selben auf ihre Unkosten zu ersetzen, auch da wider Verhoffen aus gegenwärtiger ihnen zugestandenen Schwellung einiger Schaden bey der Fortification sich zeigen möchte, sie von diesem Reich oder Kessel abzustehen, und sich um ein anderes Ort umzusehen verbunden seyn wollen,) allerdings verbleiben; solchemnach seye Regierung das weitere ganz schleunig zu

16. December.

Schwellung des Wassers auf Befehl der Fisch-Käuffer.

1727.  
December.

verfügen, damit inliegender nach obigem Inhalt entworfener Revers von denen verordneten Zechmeistern der gesammten burgerlichen Fischer-Zech alsogleich unterschrieben, und gefertigt, und gegen diese verwilligende Schwellung mehr wiederholt-angesehten Herrn Stadt-Commendanten ausgehändiget, folglich den darinnen enthaltenen Bedingnissen zu des Publici, und ihrem eigenen Nutzen gehorsamst nachgelebet werde. Wien, den 16. Decembris 1727.

## Revers.

**S**ie Endes-gefertigte, der Zeit verordnete Zechmeister der gesammten burgerlichen Fischer-Zech alhier, geloben, sagen zu, und versprechen hiermit kraft dieses Reverses für Uns, und sämmtliche burgerliche Fischer-Zech, daß wir in dem von einer löblichen Fortification uns erlaubten Teich, oder sogenannten Kessel in dem Stadt-Graben nächst dem rothen Thurn das Wasser für unsere Fische höher nicht, als uns in unserm Beyseyn an der Fortifications-Mauer wird vorgezeichnet werden, hinein zu lassen, selbigen Kessel alljährlich, oder so oft es nöthig seyn wird, auf eigene Unkosten von allem Schlamm und Unsauberkeit zu räumen, auch letztlich, so fern wir das Wasser in gemeldten Stadt-Graben höher, als uns wird vorgezeichnet werden, schwellen würden, wir für allen dadurch bey der Fortification verursachenden Schaden gut zu stehen, und selben auf unsere Unkosten zu ersetzen, auch da wider Verhoffen aus gegenwärtiger uns zugestandenen Schwellung einiger Schaden bey der Fortification sich zeigen möchte, wir von diesem Teich oder Kessel abzustehen, und uns um ein anderes Ort umzusehen verbunden seyn wollen. Alles getreulich, und ohne Gefährde. Zu wahrer Urkund dessen haben wir diesen Revers im Namen unser, und der gesammten Fischer-Zech eigenhändig unterschrieben, und mit der Zech gewöhnlichen Insiegel bekräftiget. So geschehen Wien, den 16.

## Kranke Arrestanten.

19. December.

**S**ederum auf Regierung; die hat das weitere zu verfügen, damit der arrestirte N. durch geschworne Chyrurgos besichtigt, und falls dessen angebrachte Unpäßlichkeit in der That sich also befindet, derselbe unter genügsamer Verwahrung in ein Kranken-Haus überbracht, daselbst bis zu vollständiger Genesung besorget, sodann zu Vollbringung der ihm gesetzten Straf-Zeit wiederum in das Gnaden-Stock-Haus zurück gestellet werde. Wien, den 19. Decembris 1727.

## Advocaten, und Gerichts-Ordnung.

24. December.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen allen denenjenigen Partheyen, oder derselben bestellten Advocaten, und Rechts-Befreundten, welche bey ihr, Regierung, oder deroeselden nachgesetzten Stellen Rechts-Führungen würllich anhängig haben, oder annoch überkommen möchten, hiemit anzuzeigen.

Gegenweisung.

Es habe Regierung mit Gelegenheit einer allda anhängigen Streit-Sache beobachtet, daß, nachdem der Beklagte über eine von dem Kläger abgeführte Weisung eine Gegenweisung ergriffen, und zu dem Ende seine Gegenweis-Artikel dem gegentheiligen Bestellten zu Formirung der Interrogatorien communiciret hatte, dieser in seinen eingelegten Interrogatorien einige vorhin niemals in Vorschein gebrachte, noch communicirte neue Beylagen eingemengt, und über diese neue Beylagen besondere Interrogatoria formiret habe, deme sich dann des Beklagten Besteller von darum widersetzet, weil dergleichen Neuerungen in denen Interrogatorien zu legen wider allen Gerichts-Stylum lieffe, und um so weniger zu gestatten wäre, als hierdurch die Zeugen in Verwirrung gebracht, und er über solche neue Instrumenta, und Interrogatoria niemals gehöret worden, folglich auch ihm seine Gegen-Behelf dawider einzuwenden benommen wäre.

Und



Und zumalen ihr Regierung verordnete Zeug-Commissarien mit dieser Gelegenheit erinnert haben, daß von kurzer Zeit hero öfters geschehen, daß dergleichen Neuerungen mit denen Interrogatoriis eingelegt worden, wovider die Gegentheyl nichts eingewendet, mithin dieser Mißbrauch in so weit hätte einschleichen wollen, daß man sich dißfalls bereits auf Præjudicia beziehen wölte;

Dahero sie, Zeug-Commissarien, selbst gebetten, dißfalls das Behörige zu ihrem künftigen Verhalt zu verordnen.

Wann nun zwar an sich selbst nicht verboten ist, in denen Interrogatoriis jene Beplagen zu legen, welche in den vorhergehenden Schriften bereits communicirt worden, und darüber die Interrogatoria zu formiren, so kan doch keiner Dingen gestattet werden, in besagten Interrogatoriis neue dem Gegentheyl vorhin niemah communicirte Instrumenta einzulegen, und über diese besondere Interrogatoria zu formiren, indeme hierdurch die öfters einfältige Zeugen leichtlich verführet, und in eine Verwirrung gebracht, auch dem Gegentheyl seine wider dergleichen neuerliche Instrumenta etwa habende Behelf benommen würden.

Solchemnach wird allen Eingangs ernannten Partheyen, und derselben bestellten Advocaten, hiemit anbefohlen, daß dieselbe sich aller Legung neuer, vorhin niemah ihrem Gegentheyl communicirten Beplagen, und Instrumenten in den Interrogatoriis gänzlich also gewiß enthalten, als im widrigen nicht allein dergleichen neue Instrumenta von denen Zeug-Commissarien nicht angenommen, noch über selbe, und die daraus formirte Interrogatorii die Zeugen abgehret, sondern auch derjenige Advocat, welcher sich künftighin dergleichen Unfugs unterfangen würde, jedesmal um zehen Ducaten Pönfall gestraffet werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu richten haben wird. Wien, den 24. Decembris 1727.

Legung neuer, vorhin niemah communicirter Beplagen sich zu enthalten.



12. Jenner,

Proffe Excessen und  
Raubereyen der  
Kraub: Schützen.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Landsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Standes, oder Wesens die seynd, dann auch denenjenigen Land-Gerichts-Verwaltern, Pflegern, Verwesern, und Beamten, Burgern, Gemeinden, Inwohnern, und sogenannten Hüttlern, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns respective in Städten, Märkten, Flecken, Land-Gütern, Schlössern und Dorfschaften, absonderlich denenjenigen, so in beeden Unsern Forst-Ämtern Au-Hof und Baaden gelegen, seß- oder wohnhaft seynd, auch sonst jedermänniglich, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen, oder zu hören vorkommet, Unsere Kayserlich- und Lands-Fürstliche Gnad, auch alles Gutes; Und geben euch sammt und sonders gnädiglich zu vernehmen: Demnach Uns Unser Obrister Hof- und Land-Jägermeister alhier von obhabenden Amts-wegen gehorsamst verlässlich vor- und beygebracht, welcher gestalt theils verschiedentliche schon vorhin auf dem Au-Hof strafmässig gefessene Wildprät-Schützen, theils anderes liederliches und boshaftes Gesind in nicht geringer Anzahl in obberührt beeden Unsern Forst-Ämtern Au-Hof, und Baaden sich zusammen gerottet hätten, welche mit gänzlicher Veracht- und Hindannsetzung der von Uns, auch weiland Unsern höchst-geehrten Vorfahrern Kayserlichen Majestäten und Lieb-glorwürdigsten Andenkens vorhin schon wider die Wildprät-Schützen, ihre Helfer und Hebler ausgegangenen Patenten, auch der wider diese schon öfters wirklich vorgekehrten scharfen Bestraffungen, das roth- und schwarze Wildprät in Unserm Lands-Fürstlichen Wild-Bahn in grosser Anzahl zu fällen, Unsern Jägern, und ihren Dienst-Jungen, wie auch andern Personen, so sie von diesem sträflichen Unternehmen abhalten, und abmahnen wollen, mit Todschüssen zu bedrohen, auch so gar die Leute auf der Strassen anzugreifen, und auszuplündern, ja einigen Unterthanen das einheimische Vieh nieder zu schiessen, und wegzurauben sich allbereits vermessenlich unterfangen; Wir aber nunmehr, den Uns hierdurch in Unserm Lands-Fürstlichen Wild-Bahn verursachenden auch denen Unterthanen zuziehenden Schaden und Nachtheil mit Nachdruck zu ahnden, und abzuwenden, auch wider diese Verächter Unserer Kayserlich- und Lands-Fürstlichen Gebotten und Verbotten mit mehrerem Ernst und Schärfe, als bishero geschehen' verfahren zu lassen, Uns gänzlich entschlossen haben.

Als befehlen Wir hierauf euch obernannten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Land-Richtern, und andern Gerichten, insonderheit aber auch denen gesamten Inassen, Burgern, und Gemeinden daselbstiger in wiederholt-beeden Unsern Forst-Ämtern Au-Hof und Baaden gelegener Land-Gerichten, Land-Gütern, auch Städten, Märkten, und Dorfschaften, nicht weniger allen übrigen Unterthanen, und Hüttlern, Kraft gegenwärtigen Unseres öffentlichen Patents gemessen und ernstlich, daß ihr sammt und sonders nicht allein Unsern Jäger- Bedienten zur Nachsuch- und Arrestirung dieser vermessenen Wildprät-Schützen die anverlangende nöthige Hülff und Assistenz jedermalen ganz ohnweigerlich leistet, sondern auch diesem liederlich-boshaft- und schädlichen Gesind weder in den Land-Gerichten, und Gütern, noch in den Städten, Märkten, Dörfern, und Häusern einigen Unterschleif, oder Aufenthalt im geringsten nicht gebet, noch gestattet, noch weniger aber dieselbe zu verhelen, und von ihnen das geschossene Wildprät selbst zu erkauffen, oder solches anderwärtig zu vertragen, bey ohnausbleiblicher scharfer, zumalen auch in obbemeldten Patenten längstthin vorgesehener Bestraffung euch nicht unterfangen sollet.

Remuneration vor  
die Denuncianten.

Wohingegen Wir euch wiederholten Land-Gerichts-Verwaltern, Pflegern, und Beamten in Städten, Märkten, Dorfschaften, und insgemein allen Obrigkeiten, und Richtern, auch den sammtlichen Unterthanen, und Hüttlern, Kraft dieses ausdrücklich zusagen, und gnädigst versprechen, daß allen und jeden, welche von diesen vermessenen Wild-Bahns-Verderbern, auch ihren Helfern, und Heblern einen oder mehrere zu Unserer Jäger-Handen gefänglich einliefern, oder aber solche entdecken, und zu deren wirklicher Arrestirung selbst verhülfflich seyn würden, für jeden dergleichen Wildprät-Schützen Einhundert Reichs-Thaler, für einen Helfer und Hebler aber, wie auch für die, so denselben das Wildprät abkauffen, für jeden funfzig Reichs-Thaler bey Unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeister-Amt alsogleich, und so bald solch in Unserer Jäger-Verwahrung seyn werden, richtig und ohnfehlbar ausgefolgt und bezahlet werden sollen.

Über



Über dieses wollen Wir Uns hiemit noch weiter allergnädigst dahin erkläret haben, daß, wann auch jemand von diesen Wildprät-Schützen, oder ihren Helfern selbst, einen oder mehrere ihrer Gesellen gefänglich einbringen, oder solche anzeigen, und sie in würllichen Verhaft zu bringen, Unserer Jägeren an Hand gehen würde, demselben nicht allein die so wohl wegen seines anjese, als etwann schon vorhin im Wildprät-Schießen, und dergleichen begangenen Verbrechen wohl verdiente Bestrafung gänzlich nachgesehen, und aufgehoben seyn, sondern auch noch über dieses demselben von einem jeden Wildprät-Schützen Einhundert Gulden, für deren Helfer und Hehler aber für jeden fünfzig Gulden bey wiederholt Unserm Obristen Hof- und Land-Jägermeister Amt ohne Anstand gereicht, und die Angeber nicht entdeckt werden sollen. Wornach sich dann jedermänniglich zu richten, auch diesen Unserm Kayser- und Lands-Fürstlichen Patent gehorsamsten Vollzug zu leisten, mithin vor Schaden sich zu hüten wissen wird; Dann an dem geschtehet Unser gnädigst auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 12. Januarii 1728.

Complices

### Soldaten, gemeiner, und Unter-Officiers Successions-Ordnung.

**W**ir ist sich zwar amoch gar wohl erinnernd, was für eine Kayserl. allergnädigste Resolution wegen letztwilligen Dispositionen der Unter-Officiers, und Gemeinen über ihren gefallenen und ungefallenen Sold, auch Succession derselben Weib und Kindern, und nächsten Bestandten ab intestato der gesammten Kayserlichen Soldateska den 30. September 1721. dieses fürnehmlichen Inhalts per circulares kund gemacht worden seye; daß ein jeder Unter-Officier, und Gemeiner mit seinem würllichen Vermögen, auch gefallenem Sold, durch Testament, Codicill, oder auf andere gefällige Weise zu disponiren, solche zu verschenken, zu vermachen, oder quocunq; modo denen Rechten gemäß zu hinterlassen befugt, wo aber kein Testament, oder letztwillige Disposition vorhanden, und also die Verlassenschaft auf die nächsten Anverwandte fielen, erstlich die eheliche Kinder mit ihrer Mutter, andertens des defuncti rechter Vater, und Mutter, drittens die zwey händige Geschwister succediren, alle übrige Befreundte aber von solcher Erbschaft ausgeschlossen seyn sollen. Nachdem nun aber während der Zeit nicht ohne Mißfälligkeit zu verspühren gewesen, daß diese letztwillige Dispositiones der Unter-Officiers und Gemeinen von ihren gefallenen Geldern, mehrertheils aus Instigation ein und anderer Personen, und zwar zu deren selben Privat-Nutzen, gemacht werden, welches doch dem ganzen Statui Militari von darum einem merklichen Schaden zuziehet, weilten bey Verrechnung der Todten-Cassa an statt der baaren Gelder, mehrere Schulden der abgängig gewordenen sich außern, woraus nothwendig erfolget, daß bey eingestandenen dergleichen Vermächtnissen, die Untauglichkeit halber zu entlassen kommende invalide Soldaten, wegen den abgängigen mehrertheils hinterlassenden Schulden, nicht allein in ihrer Abfertigung verkürzet, und in das zu derselben Unterbringung angetragene Soldaten-Spital mit leeren Händen hinein genommen werden, sondern wohl auch mittler Zeit hiez durch fast der mehreste Theil der Kayserl. Armee ohne Cassa würde stehen müssen, gleich dann auch in dessen Ermägung noch in dem unterm 2. May 1684. publicirten Kayserl. allergnädigsten Disciplin-Patent die heylsame Vorsehung geschehen, daß bey den Unter-Officieren und Gemeinen niemand, als Weib und Kind, mit dem gefallenem Sold abgefertiget, wo aber solche nicht vorkommen, ihre Forderung bey der Cassa zu behalten seye: Als ist nach Inhalt erst-gemeldt allergnädigsten Kayserl. Resolution weiterhin resolviret worden, daß von Zeit der Incimacion dieser allgemeinen Pragmatical-Ordnung und Satzung kein Unter-Officier und Gemeiner seinen in Kayserl. Kriegs-Diensten ersparten Cassa- oder Ararii-Rest durch Testament, oder andern letzten Willen vermachen, verschenken, und überlassen könne, sondern ein solches Testament, und Schenkung, so viel es den gefallenem und ungefallenen Sold anbetrifft, null, nichtig und unkräftig seye, mithin in dergleichen Todes-Fällen bey den Unter-Officieren und Gemeinen oft erholte gefallene und ungefallene Gelder niemand anders, als Weib und Kinder überkommen, mithin auch diesen allein ihrer Erblasser Abrechnung extradiret, alle andere Befreundte und Anverwandte aber, sie seyen aufsteigender oder Seiten-Linien, hiesvon völlig ausgeschlossen werden sollen. Womit Wir dann die denen Kayserl. Regimentern den 30. Septembris per circulares intimirte Successions-Ordnung ausser denen

no. Febr.

denen Weib und Kindern aufgehoben, und an dessen Statt das den 2. May 1684. publicirte allergnädigste Disciplin-Patent, so viel diesen Successions-Punct betrifft, renoviret, und dahin erkläret haben wollen, daß denen Unter-Officieren, und gemeinen Soldaten über ihre gefallene Gebühr, jedoch erst vorherüberter massen zu restituiren, oder solche sonst zu verschenken verbotten, von anderwärtig etwa habenden Mitteln jedoch frey zu disponiren ihnen zugelassen seyn solle. Solchemnach bedeuten Wir dem N. N. diese Unsere Pragmatical-Sagung zur Nachricht, und zu dem Ende hiemit, damit selbiger bey seinem anvertrauten Regiment ungesäumt publiciret, und in künftigen Fällen darob gehalten werden möge. Wien, den 20. Januarii 1728.

### Transferirung der Schenk-Gerechtigkeit.

27. Jänner.

**D**er Nieder-Oesterreichs. Regierung und Cammer in Gnaden anzuzeigen; Es haben bey Ihrer Kayserlichen Majestät 2c. einige Wirths-Haus-Inhaber in der Leopold-Stadt benanntlich das Wirths-Haus zum weißen Lamm, goldenen Löwen, fünf Lerchen, goldenen Stern, und zum rothen Creuz wider die von allhiefigem Stadt-Rath dem Johann Schorner verliehene und bewilligte, dann über den an sie Regierung und Cammer genommenen Recurs, und von dem Stadt-Rath abgefordert, und erstatteten ex officio Bericht, auch eingenommenen Augenschein, von daraus unterm 26. April letztabgeruckten 1727. Jahrs bestätigte Transferirung der Schenk-Gerechtigkeit, vom weißen Lamm, auf dessen dormalen inhabend, hiehin genannte Novigalische Behausung in beneldter Leopold-Stadt revisionem actorum allerunterthänigst angesuchet, so ihnen auch bewilliget, folgend obgemeldter von dem Stadt-Rath erstatteter ex officio Bericht samt dem Befund des eingenommenen Augenscheins, wie auch den bey der angeordneten Abforderung beiderseits hierüber gehandelten Nothdurften und eingelegten Acten, so dann der Befund Ihrer Kayserlichen Majestät unter heutigem Dato allerunterthänigst vortragen, und von derselben allergnädigst resolviret worden: Es habe die Transferirung des in einer andern entlegenen Gegend befindlich gewesenen Schilds auf das Schornerische Haus und andurch suchende Wirths, und Schenk-Gerechtigkeit bey dem dorthierum bereits befindlichen vielen Wirths- und Schenk-Häusern nicht statt, seye demnach die darentwegen bey dem Stadt-Rath ihm Schorner unterm 26. April erst abgewichenen Jahrs erteilte Verwilligung hinwiederum zu casiren, So man ihr Regierung und Cammer zur Nachricht und Fürkehrung des weitern nebst Zurücksendung der Acten hiemit erinnern wollen. Wien, den 27. Januarii 1728.

### Stärk- und Haar-Puder-Patent.

24. Februaril.

**W**ir Carl der Sechste 2c. Entbieten N. allen und jeden Unsern gesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen andern Landes-Insaßen, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Standes, Amts, oder Wesens die in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seynd, insonderheit aber allen denen, welche Stärk, und Haar-Puder entweder allhier, oder anderwärts zu ihrem eigenen Gebrauch, oder anderweiten Verkauf präpariren, und machen, und also fabricirt und gemacht anhero in Unsere Residenz-Stadt Wien, und Vorstädte, oder andere Städte und Märkt auf dem Land bringen, Unsere Kayser- und Landes-Fürstliche Gnad, und alles Gutes; Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß Wir noch unterm 4. September 1720. den von Uns auf Stärk und Haar-Puder gnädigst resolvirten Ausschlag zu männiglichem Wissen und Verhalt publiciren lassen.

Ergangene Generalien.

Stärk, und Haars Puder, Ausschlag.

Zumalen aber deme zugegen es seithero sich in mehr Weg geäußert, daß zu merklichen Abbruch Unsers Landes-Fürstlichen Erarii sehr viele schädliche Verschärfungen, strafmäßige Unterschleif, und Vortheiligkeiten fürgegangen, mithin gedacht Unserm gnädigsten Gebott der gebührende Vollzug nicht allerdings geleistet worden:



Als haben Wir um derley strafmäßigen Miß-Handel und Verschwärmungen in das künftige vorzubiegen, und dieses nutzbare dem armen Mann ganz unnachtheilige Werk in erforderlichen Stand zu bringen, Unserm hierzu bestellten Administratoren, und Getreuen lieben Johann Andreas Schwärzl von Rettenberg, Administrationsweise Anno 1724. vollständig übertragen, und weil nunmehr dessen Zeit sich geendiget, als haben Wir diesen Aufschlag aus Uns bekanneten erheblichen Ursachen Unsern Getreuen, N. vereinigter Zech der gesammten Burgerlichen Stärk- und Haar-Puder-Macher allhier dergestalt in Verpachtung überlassen, daß selbe dieses angefangene, und durch den vorgewesten Administratoren eingerichtete Werk zu Unserm mehrern Nutzen, nach ihrem besten Verstand und Gutbefinden feruer fortsetzen, die darzu nöthig habende Officianten nach ihrem eigenen Belieben annehmen, und hin und wieder aufstellen, das Gefäll selbst in Corpore, oder durch die übrige treulich collectiren, oder weiter verpachten, in Summa alles vorsehen, thun, lassen, und können, was dieselbe dießfalls Unserm Erario am fürträglichsten zu seyn finden, und erachten werden. Befehlen demnach

Denen Stärk und Haar-Pudern Waschereu verpacht.

Nach Gutbefinden zu administriren.

Erstens, obbenannt allen und jeden, die mit Stärk und Haar-Puder umgehen, daß sie von nun an, und in das künftige den vorstehender massen An. 1720. in diesem Unserm Erz-Herzogthum unter der Enns, auch ferners dem vorhinigen Unserm Administratori ertheilt confirmirt publicirten Aufschlag de dato 12. Februarii 1724. benanntlich

Von jedem Pfund roh- oder ungemahlener Stärk zwey Kreuzer ;	2
Und von jedem Pfund ordinari Haar-Puder, welches aus noch nicht gemahlen, oder verausschlagter Stärk gemacht, drey Kreuzer ;	3
Wann aber die Stärk vorhin schon verausschlaget worden wäre, nur noch ein Kreuzer ;	1
Von dem nicht aus Stärk allein, sondern von andern Neben-Ingredientien präparirten Haar-Puder aber vier Kreuzer ;	4

fr. Aufschlags-Tax.

Insam Verpacht, Nehmern in ihre bestellende Ort und Aemter je und allezeit gesetz und ohnweigerlich entrichten, und abführen sollen. Damit aber

Andertens, bey diesem Aufschlag ihnen Bestand-Nehmern nichts entgehen, und alle Verschwärmung, oder Vortheilhaftigkeiten möglichst verhütet, und abgestellt werden mögen, sollen alle dergleichen Stärk und Haar-Puder, auch Mieß, so zu Wasser und Land anhero kommt, oder auch nur per Transito weiter zu gehen beabsicht ist, und zwar das zu Wasser mit den fremden Boken-Markt- und andern Führen, entweder bey dem nächst dem weissen Lämmel in der Rossau alda, oder in dem sogenannten Schänzel befindlichen Mauth-Häusel angemeldet, und über das Quantum ein deutlicher Anmelde-Zettul genommen, solcher ungefümt in das verordnete Aufschlag-Amt der Bestand-Inhaber gebracht, und alda die Gebühr entrichtet, ausser dem Gut, so per Transito allhier durchgehet, auf welches eine Passier-Bolleten franco ertheilet, die zu Land, sonderlich aus Unserm Königreich Böhheim, Schlesien, und Mähren, oder andern Ländern anhero kommende Haar-Puder- oder Stärk-Waar und Mieß aber gegen Production eines Zettuls von der Gränz-Mauth durchaus, bis hieher, wie viel er Waar mit sich führet, mitbringen, bey denen Linien und Thoren aufzeigen, die Gränz-Bolleten aufzeigen, alsdann solche in allhieziges Gemeiner Stadt Waag-Haus vorweisen, und dem üblichen Gebrauch nach, im gedachten Waag-Haus die Waar abgelegt, gewogen, darüber ein gewöhnlicher Waag-Zettel genommen, sodann alsogleich in das Aufschlag-Amt gebracht, und davon die Gebühr alda entrichtet, dergleichen Waar auch weder bey Unserer Rothen-Thurn Haupt-Mauth, allwo absonderlich auf alle Fremde genaue Obacht zu haben ist, damit in ihren Kuffern, oder Fell-Eisen keine Verschwärmung und Verschweigung solcher Waar geschehe, in Betretungs-Fall gleich confisciret, und dem Amt der Bestand-Nehmer behändiget werde, noch bey der Stadt Waag-Meister, welche beede in allen Fällen die Hand zu bieten, bis, und so lang nicht des entrichteten Aufschlags halber ein Schein vorgezeigt wird, weiter nicht hinweg gelassen, oder passiret werden sollen. Und zumalen

Anzeig der Waar

in das Waag-Haus zu verweisen.

Drittens, mit dem der Sache noch nicht genug vorgesehen, so sollen alle diejenigen, so Stärk und Haar-Puder machen, oder wer immer in diesem Werk interestiret, wann er entweder auf denen Frey-Gründen wohnt, und auf dem allhiezigem Geträth-Markt, oder den inner denen Linien sich befindlichen Kästen, oder aber ausser diesen von Fremden zu seiner Profession nöthigen Weitz kaufen wollte,

1728

Februarii

Weissen ohne Licenz  
Zettul nicht zu ver-  
mahlen

im ersten Fall bey der Abmess, (welche der Messer sonst bey Straffe nicht thun dürffte) im anderten Fall aber bey allen Linnen - Posten auf ihre zu diesem Ende von dem Amt vorhinem zu nehmen schulbige Licenz - Zettul das Quantum amothiren lassen, solche Zettul sodann gegen eine Vermahlungs - Bewilligung, ohne welcher, und seiner selbst schon vorher habenden General - Licenz kein Schir oder auch anderer Müller, unter was für einer Jurisdiction er immer stehet, bey so viel dem Amt erlegenden Straf, als der vermahlene Messen werth ist, einigen Weis zu mahlen sich unterstehen solle: In diesem Abscheu auch

nicht zu verkaufen.

Zweitens, so wohl denen Becken, als erst gemeldten Müllern, und sonst jedemännlich bey oberwähnter Straf hiermit absolute verboten wird, denen Stärk - Haar - Puder - und Peruquen - Machern von dem zu eigener Profession, oder Haus - Nothdurft erkauft oder etwann vorrathig habenden Bergen, unter was Vorwand es auch immer begehret werden möchte, ohne von dem Amt aus dessen wegen producirenden und hernach wieder in das Amt zurück zu liefern schuldigen Bolleten das geringste zu überlassen, noch auch ohne Vorzeigung solcher, und zugleich Amortirassung des Quanti, ihnen Stärk - Haar - Puder - und Peruquen - Machern auf dem Getraid - und Mehl - Aufschlag - Amt was zugeschrieben, noch denselben von den Messern bey Verlust ihres Dienstes was gemessen werden solle. Ungleiches ist

Hand - Mühlen ver-  
boten

Drittens, bey obgehörter Straf verboten, dergleichen Weis zu Stärk und Haar - Puder auf denen sich hin und wieder in den Häusern befindlichen Hand - Mühlen, ohne vom Amt aus vorzeigender Licenz zu vermahlen. Nicht weniger sollen

Vorrath anzumel-  
den,

Viertens, all - und jede Stärk - und Haar - Puder - Macher, - Kauf - und Handels - Leute, Wasser - Brenner, Peruquen - Macher, Barbierer, und Bader, Karten - Mahler, oder wer sie immer seyn, so bishero mit dieser Waar negotiiret, und traffictret haben, inderhalb vierzechen Tagen, nach beschehener Publication dieses Unfers Patens, bey dem von den Bestand - Inhabern aufgestellten Aufschlag - Amt, so der Zeit in dem sogenannten Doctor - Hüttnerischen Haus in der Ober - Becken - Strassen sich befindet, und ausser Sonn - und Feiertagen Vormittag von halb acht bis zwölf, Nachmittag aber von zwey bis fünf Uhr, allemal offen seyn wird, sich also gewis anmelden, und jeder seinen an Stärk und Haar - Puder wirklich habenden Vorrath treulich inventiret einreichen, als im widrigen denen Widerspenstigen, oder sich nicht stellenden ihr vlliger Vorrath an Stärk und Haar - Puder confisciret, auf wiederholtes Verreten abet unter ihnen Stärk - und Haar - Puder - Machern der Handel, wie auch der Verkauf der Stärk und des Haar - Puders nach Befund der Sachen ein - für allemal niedergelaget werden solle. Ferner solle

ohne Lizenz nicht zu  
fabriciren.

Fünftens, keinem, was für einer Jurisdiction er auch zugethan seyn mag, erlaubt seyn, Stärk und Haar - Puder zum Verkauf zu machen, zumalen auf verschiedene Art mit Ingredientien zu peisen, welches nicht bey dem von den Bestand - Nehmern bestellten Amt um die Licenz sich angemeldet, den gebührenden Aufschlag von jedem Pfund vier Kreuzer bezahlet, und seine Waar ordentlich sigilliren lasset. - Zu dem Ende Wir

Sigilliren

Sechstens, gnädigst verorden, das alle und jede, so mit dergleichen Waaren mittelst habender Amts - Licenz zu traffictren und zu handeln befugt, oder anderwärts damit zum Verkauf anhero kommen, so wohl grosse Geschire, Pack und Fässer, ganz - halb - und viertel - pfündige Packetel mit dem hierzu verfertigten kleinen Amts - Zussigel (welches nachzumachen höchst Straf - mäßig verboten) also gewis sigilliren lassen, als im widrigen, da eine unversiegelte Waar, an was Ort es seye, angetroffen würde, solche nicht allein ipso facto confisciret, sondern noch über das der Käufer, und Verkäufer, wie auch derjenige, so hierzu Unterschleif gethet, für jedes Pfund um 10. Reichs - Thaler gestraffet, und zu alsobaldigem Erlag angehalten werden solle. Endlich haben Wir

Discretum

Septem, gewilliget das die Bestand - Nehmer, und deren Officianten allhier, in - und vor der Stadt, wie auch in den Landes - Fürstlichen, und andern Städten, Märkten und Dörfern, wann ein gegründeter Verdacht wider ein oder andern vorkommet, die Gewürz - Kauf - und Handlungs - dann Wasser - Brenner - Karten - Mahler - Peruquenmacher - Barbier - und Bader - Becken - und Brodsiger - Gewölber, Läden, und Stuben visitiren können, auch zu diesem Ende ihnen Bestand - Inhabeter, oder deren Officianten auf vorhergehendes Ersuchen hierzu die



Während ohnweitlich geleistet, und so oft ein verhöretes oder unverhöretes Gut, bey solcher gestalt vornehmenden Visitationen, sonderlich die solche quocumque modo verborgen einzupracticiren und darmit zu hausiren pflegen, gefunden wird, dem Eigenthümer solches abgenommen, und ipso facto confisciret, deren Bestand, Inhabern, als ein Commisum anheim verfallen, auf nochmaliges Verbrechen aber, neben der Confiscation der Ubertreter auch absonderlich für jedes Pfund um 6. Reichs-Thaler gestraffet, und solche dem Amt der Bestand-Nehmer als eine heimgefallene Straf erlegt werden sollen.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Manutentens,  
Obrigkeiten, insonderheit aber jegig- und künftigen Unsern Stadthaltern, Obristen Hof- und Land-Marschallen, Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Vice-Domen, Burger-Weistern, Richtern, Räten allhier, und auf dem Land, in denen Unter-Ennserschen Städt- und Märkten, und sonst allen Unsern, und andern Amt-Leuten, Herrschaften, Regenten, Pflegern, Verwaltern, Rent-Schreibern, und Bedienten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie ob diesem Unserm Patent festiglich halten, die darzu bestellte Beamte, oder Subordinirte darbey kräftiglich schirmen, schützen, und handhaben, sie darwider in keinerlei Weise beschweren, sondern denselben wider die Renitenten, oder Ubertreter, auf jedesmaliges Anmelden, mittelst kräftiger Hülff und Assistenz ganz schleunige Ausrichtung verschaffen, und dieses Unser General-Mandat ein- für allemal für einen solchen Special-Befehl, wie es in jedesmaligem Casu nöthig und erforderlich, gehorsamst beobachten, respectiren und annehmen, als im widrigen bey Verweigerung zündlicher Assistenz, es geschehe gleich unter was Prätext und Vorwand es immer wolle, aller Schaden, welcher durch die langsam, oder gar nicht geleistete Assistenz erwachsen, wie nicht weniger der Werth des betragenden Contrabands, und auszufehende Unkosten von dergleichen Obrigkeiten, oder ihren Beamten gesucht, förderst aber wider diejenige, welche sich unterstehen würden, die Eintreiber, Aufseher, oder andere hierzu Bestellte gar zu injuriren, oder übel tractiren zu lassen, auf beschriebenes Anzeigen mit schwerer Straf verfahren werden solle. Dann dieses ist Unser ernstlicher Will und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 24. Februarii 1728.

### Die sich des Donau-Ufers bey Rusdorf bedienen, zahlen die Tabor-Mauth.

**N**ehent seynd auf geschene Erforderung für die aus Regierung und Cammer bestellte Justiz-Banco-Deputation erschienen N. Richter und Gemeinde zu Rusdorf durch Ausschuss, Michael Adam Steiner, Richter, Joseph Pez, und Sebastian Weigman, Geschworne allda, mit dem N. Winkler, beeder Rechten Doctor, Hof- und Gerichts-Advocaten Eines: dann der N. Härtel, auch beeder Rechten Doctor, als Mühl-Inhaber daselbst Andern: Ingleichen die Kayserl. Haupt-Mauth am Rothem Thurn allhier, als Vertreter des Johann Zacharia Farnwängers, Mauth-Aufsehers zu Rusdorf, durch den Fiscal Adjunctum, N. Calmünzer, auch beeder Rechten Doctor, Hof- und Gerichts-Advocaten, und N. Hildebrand, Tabor-Mauth-Einnehmer, dann dem N. Kling, Gegenhändler, Dritten: nicht weniger das Kayserl. Hof-Spital allhier durch den Spital-Meister, N. Lienhardt Vierten Theils: und ist in puncto der von besagter Haupt-Mauth an die Gemeinde zu Rusdorf, von denen daselbst überführenden Victualien, und andern mauthbaren Sachen präterirenden Tabor-Mauth über allerseits schrift- und mündlich gehandelte Nothdurften veranlasset worden:

26. Februaris

Das besagte Gemeinde zu Rusdorf nebst der Überfahr-Gebühr und kleiner Mauth auch die Tabor-Mauth von denen daselbst überführenden Victualien, und übrigen mauthbaren Sachen bey der in dem Lands-Fürstlichen Vectigali vorgesehnen Bestraffung zu bezahlen schuldig seyn sollen. Wien, den 26. Febr. 1728.

### Bier-Ausschlag.

**E**rstlich Wilhelm, des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr von Thurnheim, Freyherr zu Biberachzell, Ober- und Niedern-Reichenbach, Herr der Herrschaften, Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach, und Stocken, Dritter Theil.

1. Martij.

I. 7 2 8.  
Martii.

fels, der Römisch-Kaiserl. auch Königl. Catholischen Majestät 2c. würklich Geheimmer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land-Falkenmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns, entbiete allen und jeden geist- und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, und deren abwesenden Beamten, wie auch Bürgermeister, Richtern und Vorgehern in Landes-Fürstlichen, auch Privat-Herren Städten, Märkten, und Communitäten dieses Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns, meinen Dienst, Gruss und alles Gutes; Und gebe euch hiemit zu vernehmen: Was müssen Ihre Kaiserl. und Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr und Erb-Landes-Fürst, Dero treu-gehorsamsten Ständen den Bier-Ausschlag im ganzen Land mit bedeutlichem Einbegrif des Salz-Cammer-Gut-Bezirks, und darinnen befindlichen Brau-Häusern vom 1. Januarii dieses lauffenden, bis letzten Decembris des künftigen mit Gott zu erleben habenden 1730. Jahrs, also auf drey ganze Jahr um das vorhin gereichte Quantum der jährlichen 12000. Gulden, auch unter eben selbigen Bedingnissen, aufs neue zu verpachten, vermöge Resolution vom 14. Decembris nächst abgewichenen Jahrs abermal allergnädigst eingewilliget: Folgsam sie, löbl. Stände, den Einnahm dieses Bier-Gefälls dem Brau-Handwerk zu Lambach fortan wie vorher in Afler-Bestand überlassen; Hierüber auch die Herren Landschafts-Berordnete um ein Lands-Hauptmännisches Schutz-Patent die geziemeinde Ansuchung gethan, und Ich, Lands-Hauptmann, von obtragenden Amts wegen, denenselben in so billigem Begehren, mit folgenden zur richtigen Einbringung des allergnädigst resolvirten Ausschlags beförderlichen Numerk- und Sagungen zu willigen nicht entfallen mögen. Ist also

Erstlich zu wissen, daß die Landes-Fürstlichen sieben Städte bishero nur 2800. Gulden Bestand-Geld gereicht, ungeachtet im vormaligen Schutz-Patent selbo 3000. Gulden zu geben schuldig gewesen, der Kaiserliche Hof es auch bey dieser Einrichtung habe bewenden lassen, sie, Landes-Fürstliche Städte, jedoch, wie durch hingewichene sechs Jahr, gegen jährlich nachgelassenen 200. Gulden Contract-mäßig geschehen, also auch ins künftige die Rata des Bier-Ausschlags quartalicer zu dem Kaiserl. Hof-Far-Amt ohne Entgeld des Handwerks zu Lambach, und ihres Zech-Meisters, Sebastiau Densingers, als von löblicher Landschaft bestellten Ausschlags-Einnehmers abzuführen, und die Quittungen hierum ihm zu behändigen gehalten seyn sollen, von dem Erlag aber das die Stadt Steyer betreffende, und wegen empfindlicher Feuers-Brunst allergnädigst nachgesehene Contingent, nach der Städte bishero unter sich gepflögener Bestheillung abziehen mögen.

Andertens, weilen den Brau-Häusern im Salz-Cammer-Gut der Bestand des Ausschlags jährlich auf 333. Gulden 20. Kreuzer durch allergnädigste Kaiserl. Resolution herab gesetzt worden, so solle die jährliche Betragis pr. 333. Gulden 20. Kreuzer jedesmahl vor Ende Jahres anhero nach Linz zu Händen des Kaiserl. Stadt-Richters, George Gotthard Bayrhuebers, erlegt werden. Und zu malen

Drittens, von dem ersten Jahr des in Bestand überlassenden Ausschlags schon mehrmalen fast ein ganzes Quartal verstreicht, ehe und bevor dieses Schutz-Patent aller Orten im Land intimirt, und zur Einrichtung ein Anfang gemacht werden kan: So werden alle Herrschaftliche und Privat-Brau-Haus-Inhaber das vormalige Bestands-Quantum auf dieses erste Viertel-Jahr, id est bis Ende des Merzen dieses Jahrs einzuschicken, jene aber, allwo abgewichene drey Jahr hindurch der Ausschlag beschrieben und collectirt worden, eine aufrichtige und verlässliche Specification des bis auf den Tag der Collectur oder Bestands-Einrichtung gebräuten Biers, zugleich auch die über Abzug der Haus-Nothdurft schuldige Gebühr besagten Densinger mitzuschicken gehalten seyn.

Viertens, verbleibet dem Densinger, als Ausschlags-Einnehmer, in seiner Willkühr, ob, und wo derselbe durch die Beschreibung und Collectur von jedem Cymer drey Kreuzer ausser der Haus-Nothdurft, oder aber mittelst Errichtung beederseits anständiger Afler-Bestände den Ausschlag einzusameln wolle. Und gleichwie

Fünftens, im Fall eines accordirten Bestands beide Partheyen, der Densinger als Afler-Bestands-Verlasser, und der Brauhaus-Inhaber als Bestands-Nehmer sich dessen in während künftigen drey Jahren festiglich zu betragen haben, also hingegen,



Sechstens, wo kein Bestand, sondern die Beschreibung beliebt, solle der Bräuhaus-Inhaber obligirt seyn, der Beschreibung des von Zeit zu Zeit erzeugenden Biers, auch Visitation der Bräuhaus, Gewölber und Keller unweigerlich Statt zu thun. Damit aber

Siebendens, der Verschwörung um so mehr vorgebogen werde, so ist oft gedachtem Deyfinger die wirkliche Pfannen-Sperr auf die Art, wie es wegen des Säs mancher Orten zu geschoben pfleget, zugesanden; Er aber auch hiemit angewiesen worden, daß der aufgestante Collector, bey welchem die Eröffnung der Pfann gesucht werden muß, zwen, oder höchstens drey Stund von dem Bräuhaus wohnhaft seye, damit kein Bräuhaus über die Billigkeit beschweret wird, weil bey jedem Sud wenigstens ein ganzer Tag zum Einsprengen und Brechen des Malzes, auch Absieden vounöthig ist, mithin der Bräuwerkter oder Knecht von dem Bräuen niemalen verhindert wird. Zum Fall aber

Achtens, wider bessers Verhoffen entweder ein Bräuhaus-Inhaber selbst, oder aber derjenige, so das Bier zu verrechnen hat, sich eines Vortheils und Betrugs zu Schmälerung dieses Kayserl. Gefälls in viel oder wenig annassete, so solle vor das erstemal dessen erzeugendes Bier völlig zu Contraband, das andere und dritte mal nebst dem Bier-Contraband den einfack und doppelte Werth der zu verschwörzen angemasten Bier-Suds dem Deyfinger verfallen, und er befugt seyn, die Pfannen-Sperr so lang und viel nicht zu eröffnen, bis daß er des geäußerten Contrabands halber vollständig contentirt seyn würde. Was aber

Neuntens, die Einschreibung des von Zeit zu Zeit erzeugenden Biers, nach Abrechnung der Haus-Nothdurft, und richtiger Erlegung des Aufschlags von Quartal zu Quartal anlangt; hat es bey der im vorigen Patent §. 4 und 5. veranlasseten Vorsehung, jedoch mit diesem Anhang sein Bewenden: daß alle Bräu-Häuser dieses Landes, es seye ein Bestand gemacht worden, oder es werde der Aufschlag collectirt, den schuldigen Betrag zu Ende jeden Quartals verlässlich einschicken, demjenigen aber, welcher bis nach dem Quartal, oder noch länger den Aufschlag zurück halten wollte, an statt des im vorigen Patent verwilligten Interests zu 6. per Cento, woran die wenigsten Bräu-Häuser bis daher sich gehalten haben, bis zur erfolgenden Zahlung des Ausstands die Pfann gesperrt, und das Bräuen eingestellt werden solle.

Zehendens, sollen die in Sachen vormals ausgewürkten Schutz-Patenta vom 22. Merzen 1722. und 4. Junii 1725. in jenen Puncten und Bedingnissen, welche in gegenwärtigem Patent nicht abgeändert worden, ihre Wirkung und Gültigkeit solchergestalt behalten, als ob diese von Wort zu Wort alhier wären wiederholet, und eingetragen worden; sonderbar auch in dem, daß

Elftens, und schlüßlichen, denen von ihme Deyfinger aufgestellten Collectoribus und andern zu Beobachtung dieses Gefälls nöthigen Personen die Wohnung um ihre billige Bezahlung keineswegs verhindert, weniger verwehrt, noch auch diese mit schimpflichen Worten, weniger mit Real-Injurien bey Vermeidung unverschonter Straf angefallen werden sollen. Wornach also ihr Eingangs benannte Herrschaften, Obrigkeiten, Beamte und Vorgeber, auch Bräu-Herren und Bräuer, euch zu richten, mithin vor Straf und Schaden obwachsam zu hüten wissen werdet. Dann es geschrebet auch hieran höchst-ernannt Ihre Kayserl. Majest. 26. allergnädigst-ernstlicher Will und Meynung. Linz, den 1. Martii 1728.

## Weg-Patent.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Würde, Stand, oder Wesens die seynd, denen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkommet, Unsere Kayserl. und Lands-Fürstliche Gnad, auch alles Gutes; und geben jedermänniglich gnädigst zu vernemen: welcher gestalt Wir noch unterm 10. May 1724. gnädigst anbefohlen, daß die sammtliche Weg- und Haupt-Strassen in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, durch eine Haupt-Reparation in vollkommenen dauerhaften Stand gesetzt, mithin zu solchem Ende gnädigst resolviret, daß so wohl bey den alhiefigen Vorstadts-Linien, als auf den Gränzen ein geringes

Mun 3

17. Martii.  
Durch Patent aus-  
gesoblene Weg-Rep-  
paration.  
Geringes Weg-  
Geld von dem bes-  
taunten Zug-  
Weg-  
Wiehe.

1728  
Wart.

Weg-Geld von dem bespannten Zug-Vieh abgefordert, und zu dieser Haupt-Weg-Reparacion angewendet werden solle.

ist nicht hinlänglich den Weg über den Semmering, und die fünf Haupt-Strassen in Stand zu setzen. Bedorftene Kayserliche Key.

Zumalen Wir aber vernehmen müssen, daß dieser Weg-Kreuzer an den Gränzen so wohl, als allhiefigen Vorstadts-Linien nicht erklecklich, mithin ohnmöglich gewesen, daß der beschwerliche Weg über den Semmering, die ländlicher Seiten, als auch die bereits angefangene fünf Haupt-Strassen in wandelbaren, und dauerhaften Stand hätten können gesetzt werden, wo doch solches nicht allein die An gelegenheit, und Beförderung des Commercii, sondern zu fördere unsere in die Inner-Oesterreichische Erb-Länder bestimmte Marsch-Abnungsgänglich erfordert:

In denen Inner-Oesterreichischen Gränzen Aufschlag auf die Kaufmanns-Güter. Neue Schranken 4. Meil von Wien.

Wir haben Wir zu Errichtung dieses gemein-nützlichen Endwecks, damit die Reisende in das künftige der anzukostbaren Vorspanns-Unkosten über den Semmeringer-Berg entübriget bleiben, als auch die künfftliche Haupt-Strassen zu einem vollkommenen Stand gesetzt werden mögen, allergnädigst resolviret, daß zu meh rer Ertragniß des Weg-Gelds, nicht nur bey denen Gränzen gegen Inner-Oesterreich, auf die Kaufmanns-Güter, welchen diese nöthige Haupt-Reparacion mehrertheils zu Nutzen kommet, ein leidenschaftlicher Aufschlag gesetzt, sondern auch zu Glocznitz, und 4. Meil Wegs außer Unserer Residenz-Stadt Wien, als gegen Hungarn zu Schwandorf, Fischament, und Humberg, gegen Inner-Oesterreich auf Neudorf, gegen St. Pölten zu Richardskirchen, gegen Böhheim nach Stockerau, und Leiserstorf, weilten auch hieurdurch viele Wagen ihren Weg nehmen, dann gegen Währen nach Wolkerstorf, und aus gleich gehörter Urfach nach Ulrichskirchen, neue Schranken aufgerichtet, und an diesen Orten nachge setztes Weg-Geld bezahlet werden solle; Und zwar

Weg-Geld.

Schottwien Waaren-Kauf.

Primo, solle an den Inner-Oesterreichischen Gränzen zu Schottwien, von denen über den Semmering aus- und eingehenden Kaufmanns-Gü tern, oder zum Verkauf bringenden Waaren, für das Weg-Geld von jedem Centen drey Kreuzer, Aufschlag abgefordert; Ingleichen

kr. pf.  
3

Kauf-Tax.

Secundo, so wirt allda zu Schottwien, als zu Glocznitz, und bey den übrigen an obbenannten Orten neu-errichteten Schranken auf denen Land-Strassen, Erstlich, von den bespannten Pferden, Ochsen, oder andern Zug-Vieh vom Stuck ein Kreuzer;

1

Widertens, von den Reit-Pferden, item von ohnbepannten Pferden, dann von dem ledigen Vieh (weilten auch durch selbe die Strassen mit genommen werden) gleichfalls vom Stuck ein Kreuzer;

1

Drittens, bey den beladenen Robath-Wägen, (jedoch gegen Vorweisung einer von ihren Grund-Obrigkeiten, oder deren Verwaltern, und Pflegern gefertigten, und jederzeit bey den Schranken zurückhaltenden Zeugniss) vom Stuck zwey Pfenning;

2

Viertens, bey denen Güter-Wägen, durch welche die Strassen am mehresten verdorben werden, über die vorher resolvirte zwey Kreuzer noch ein Kreuzer, mithin bey denen Schranken von jedem Stuck, desgleichen von den an die Güter-Wägen gespannten Pferden, oder Ochsen drey Kreuzer Schranken-Geld genommen; Damit aber die Reisende nicht aufgehalten worden, das zu Glocznitz sonst zu bezahlen habende Weg-Geld untereinstens zu Schottwien abgefordert, und allda respective doppelt entrichtet werden solle.

3

Freye Partbeyen.

Wir wollen aber gnädigst zugeben, daß von diesem neuen Schranken-Geld, nebst Unserer Hoffstatt, Livree-Bedienten, und Pferden, auch die Cavaliers, und Lands-Mit-Glieder, zumalen auch unsere würtlliche Rätthe, wann sie, jedoch selbst und mit ihren eigenen Zügen reisen, oder ihre Livree-Wägen führen, dann vorher resolvirter massen die Jägererey- und Militär-Vorspann, ferner alle leere Wägen, item diejenige, welche ohnweit der Schranken, etwa eine halbe Stund ihre Wirthschafts-Werker, Wiesen und Weingarten haben, was selbe von Feld-Früchten, Heu, Most, oder Mäsch durchfuoren, dann die Dung-Fuhren, Egen, und Pflug frey gelassen, und ausgenommen seyn sollen.

Suma



Zumalen nun es mit diesem Weg- und Schranken-Geld den Verstand allein dahin hat; daß selbes nur in so lang zu bezahlen, bis die Haupt-Strassen im ganzen Land in vollkommenen Stand gesetzt, dann die Anticipationes abgeführt worden, nachgehends aber nach vollendeter Haupt-Reparation selbes allein auf jenes, was die Conservation erfordert, herab gesetzt werden solle.

1728. Martii. Schranken-Geld solle nur auf eine Zeit bezahlt werden.

Als ergeheth an alle und jede, was Würde, Standes, oder Wesen die seynd, welche sich in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich der Weg- und Strassen bedienen, Unsere gnädigst auch ernstlicher Befehl, daß ihr obbemeidht, von Uns resolvirtes Weg- und Schranken-Geld, so wohl zu Schottwien, als bey den obbenannten neu-errichteten Schranken im Ein- und Ausfahren ohnweigerlich entrichtet, auch die Schranken bey wohltempfändlicher Straf nicht umfahren, oder um diesem Schranken-Geld zu entgehen, Neben-Weg zu suchen, und zu fahren euch unterstehet, und die zu solchem Einnahm von Uns eigens aufgestellte Einnahmer, und Beamte nicht etwa mit harten und Ehrenrührischen Worten, oder Thätigkeiten angreiffet, als im widrigen dergleichen Ubertreter, und Widerspänstige, als Verächter Unserer Lands-Fürstlichen Gebotte angesehen, und von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung mit einer ohnaußbleiblichen Straf belegt werden sollen. Dieses ist Unser gnädigster Will und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 17. Martii 1728.

Die Schranken nicht umfahren. Beamte nicht übel tractiren.

Erläuterung des 5. und 43. Art. Mauth-Patents d. d. 10. Dec. 1725. in puncto Wahren Ansag auf denen Gränz-Stationen.

Der in Banco-Sachen bevordneten Kayserl. Ministerial-Deputation der Röm. Kayserl. Majest. Haupt-Mauth-Amt am Rothen Thurm hiemit anzuhändigen. Es seyet über die hithin unterm 19. Febr. dieses Jahrs in puncto visitationis der bey dem Labor und Linien ankommenden mauthbaren Waaren erlassene Deputations-Verordnung auf nachmehr weiter geschene Vorstellung und commissionäret vorgenommene Untersuchung ferner beschloffen, und resolvirt worden; daß hiehin noch Inhalt und zu folge des publicirten neuen Mauth-Patents §. 4. & 43. bey denen Linien-Posten die dahin mit Felleisen, Truben, Mantel-Sacken, und dergleichen mit, oder ohne Post ankommende Partheyen, jedoch mit Mauer, Discretion, und Bescheidenheit pro diversitate personarum, und damit ohne Noth einiger Anlaß zu Klagen nicht gegeben würde, angehalten, visitiret, eröffnet, und beschauet, folgsam, und da sich etwas Mauthbares dabey befände, solches alles auf die Haupt-Mauth zur Entrichtung der Gebühre verwiesen, das dolose verschwiegene, versteckt, oder mit Vortheil beygepackte Gut aber, samt dem Pedavarianten in eigener Person, auf vorbelegte Haupt-Mauth begleitet, die so wohl bey der Haupt-Mauth alda, als Labor und übrigen Linien-Posten vorkommende Contraband zu weiterer Erkänntniß de casu in casum bey der Ministerial-Banco-Deputation mit beygefügter facti specie angezeigt, und die Decision darüber abgerattet, und damit man von allen sich ergebenden Contrabanden sogleich die gehörige Wissenschaft haben möge, solche von den Linien-Officianten ihren zur Buchhalterey erliegenden gewöhnlichen Wochen-Extracten per modum appendicis jedesmahl beygerücket, und annotirt, mithin bey sogleich getraute Beobachtung und pflegender Observanz das Kayserl. Mauth-Gesall respectu der in den Vorstädten besorglichen Distrahir- und Verschwarzungen um so mehr in Evidenz gesetzt, und das commercium andurch befördert werden solle; welchemnach dann dieser hiemit ergehenden Resolution und Verordnung gemäß das weitere zur genauen Befolgung, wohin es nöthig zu verfügen, und das Behörige allerseits zurückkehren seyn wird. Wien, den 18. Martii 1728.

Neuen Mauth-Patents §. 5. & 43. Erläuterung. Visitiren mit Bescheidenheit. Mauthbar befundenes solle die Mauth bezahlen. Dolose eingeschmittes ist contraband.

Zu erhalten kommander Bericht.

Jurisdiction-Streit zwischen Regierung und Obrist-Hof-Marschall.

Dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen wiederum zuzustellen; und haben Ihre Kayserl. Maj. über den Derselben gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolvirt, daß die Abhandlung über invermeldt hier abgelegten Mannes. Gerichts-Auflorator beeder Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Johann Sigmund

29. Martii.

1722  
16. Martii  
Freunde Räte gehd  
ref ad forum ordi-  
narium

Sigmund von Czetztrig, Verlassenschaft, zumalen derselbe kein Königl. Rath oder  
Assessor in Schlesien gewesen, nicht ihme Herrn Obrist-Hof-Marschallen, sondern  
der Nieder-Oesterreichischen Regierung gebühre, mithin er, Herr Obrist-Hof-Mar-  
schall, über seine ohnedem schon abgethane Sicherheits-Sperre, auch die von dem  
Czetztrigischen Mandatorio empfangene Vollmacht und Reversales zurück stellen, und  
die Vorkehrung des weitern der Nieder-Oesterreichischen Regierung überlassen; sic  
Regierung aber, auf Anlangen gemeldten Czetztrigischen Mandataru, gegen einle-  
gende Vollmacht, auch gehörigen Revers und Quittung die vorhero specificirende  
Effecten, im Fall hier keine Schulden vorkommen, oder darentwegen die Wichtig-  
keit bereits gepflogen worden, unverzüglich erfolgen lassen sollen. Wien, den 22.  
Martii 1722.

### Verruffung geringhaltiger Schied-Münzen.

16. Martii

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern Untertanen  
Obrigkeiten und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würde und  
Standes, die in Unserm Erb-**Herzogthum Oesterreich**, unter Land ob der  
Enns, seß- und wohnhaft seyn, Unsere Gnad- und fügen euch dieses zu wissen  
wiewohlen Wir durch Unser den 16. Monats-Tag Augusti Anno 1725. in Münz-  
Sachen allergnädigst erlassen und publicirtes Geperale, unter andern auch wegen  
der in Unserm Erb-Königreich und Landen befindlich vertriebenen fremd-  
gen Land- und Schied-Münzen, damit solche mittels der in denen benachbarten  
Reichs-Creisen veranlaßten Devaluir- und Verruffung nicht mehr eingeführet wer-  
den, und überhand nehmen möchten, aus Landes-Väterlicher Obsorge allergnädigst  
resolvirt und anbefohlen, daß hinfüro in Unserm Erb-Königreich und Landen (aus-  
ser denen Ober- und Böhmer-Oesterreichischen, als insbesond, welcher die Reichs-  
damals besonders erlassen worden) keine andere, als in gedachten Unserm Erb-Län-  
dern geprägte Land- und Schied-Münzen gangbar und gultig, mithin Unsere Land-  
des-Inwohner dahin bestehlen seyn sollen, auf das vom Tag der Publication im-  
ner 4. Monath sothane verruffene fremde Land- und Schied-Münzen ausser Land  
fortgeschaffet werden mögen; wo immitteß hinnen dieser 4. Monathlichen Frist  
mehrgedacht in das Erb-**Herzogthum Oesterreich** Landes unter und ob der Enns et-  
wa schon herein gebracht fremder Land- und Schied-Münzen sich war zu gebrau-  
chen, und selbe fortzubringen erlaubet; die Einführung aber sothamer fremder Land-  
und Schied-Münz bey Vermürtung der in Münz-Patenten vorgesehener allenfalls  
andern willkührlichen Straffen verboten seyn solle.

Generale d.d. 16.  
Augusti 1725. we-  
gen Fortschaffung  
fremder Schied-  
Münz wird

nicht befolget

So haben Wir doch obgehindert, daß von Zeit des angesetzten Termins be-  
reits mehr denn zwey ganzer Jahr verlossen, mit nicht geringem Mißfallen verneh-  
men müssen, daß nicht allein obig-Usere allergnädigst- und ernstlichen Befehl, der  
geziemende Vollzug keiner Dingen geschehen, sondern noch über dieses die gesicher-  
te Nachricht erhalten, daß von denen auswärtigen Kauf- und Handels-Leuten bey  
Frequentirung der Bartholomäi- und Oster-Pinger-Märkte, so viele ausländische  
Schied-Münzen, so in Bayerischen, Salzburgischen, und andern doppelten Reichs-  
Land-Münzen zu 5. Kreuzer, und zu 10. Pfening bestehen, eingeschleppt, und  
von dar weiter in Unsere übrige Erb-Länder eingebracht werden; nebst deme auch  
die einschichtig-ausländische Kreuzer dergestalt überhand nehmen, daß darfür die in  
dem Land befindliche gute Münz-Sorten, als Ducaten, Thaler, Gulden, und  
halbe Gulden heimlicher Weise hinaus practiciret werden.

Mit Einführung  
ringhaltiger, und  
Ausführung schwe-  
rer Münz treiben  
der Wucher nicht zu  
gestatten.

Gleichwie Wir nun diesem von Gewinnsüchtigen Leuten höchst strafbar treibens  
den Wucher allerdings gestaget, und eingesehen wissen wollen, inmassen durch  
Einschleppung derley fremd-geringhaltiger Land- und Schied-Münzen die Hand-  
lungen in Unserm Erb-Königreich und Landen, aus Mangel guten Geldes merklich  
gesperret, die ganze, halbe, und Viertel-Thaler, auch andere schwere Silber-  
Münz, fortan mit Uebervorteilung des gemeinen Manas ausser Land verführet,  
auch sonst in denen Commerciis allerhand Confusiones verursacht werden.

Mon Dato in drey  
Monath fremde  
Schied-Münz nicht  
mehr gangbar.

Als befehlen Wir hiemit nochmalen gnädigst und ernstlich, daß von unten ge-  
setzten Dato anzufangen, inner drey Monath keine andere, als in gedachten Unserm  
Erb-Ländern geprägte Land- und Schied-Münzen gangbar, und gultig seyn, mit-  
hin während dieser drey Monathlichen Frist jedermänniglich, die in Unserm Erb-  
Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns eingebrachte und bey Handen ha-  
bende



bende fremde Land- und Schied-Münzen fortzubringen also gewiß Fleiß antehren, wie im widrigen nach Verfließung ermeldeten Termins sothane fremde Land- und Schied-Münzen ohnablässig confisciret, diejenigen aber, welche derley ringhaltige Münz-Sorten, oder andere schlechte Schied-Münz einzuführen, oder zur Einwechslung Unserer guten Münz, und auffer Land-Practicirung derselben, sonderbar schwerer Geld-Sorten, Gelegenheit zu geben, oder sonst mit Unserm Geld ein schädliches Commercium zu treiben sich unterfangen würden, nach Befund der Quantität und Umstände, nicht allein an Geld, sondern auch am Leib empfindlich abgestraffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; dann hieran geschiehet Unser allergnädigst, auch ernstlichster Wille und Meynung. Geben Wien, den 26. Martii 1728.

1728.

Martii.

Die zu Einbringung ringhaltiger, und Ausfuhr schwerer Münzen Gelegenheit geben, oder mit Kayserl. Geldern schädliches Commercium treiben, nach Befund zu straffen.

## Dienst-fällige Grund-Stück.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Es habe bey Ihrer Kayserl. Majestät Anna Theresia von Sullich, Edle zu Lilienburg, wider den bey Herrn Christoph Friederich Schmid von Maxenberg, ihr, Regierung, Mittels dormalen Rath, jezo Canzlern, als von dem Land-Marschallschen Gericht in Sachen verordneten Grund-Richter, zwischen Herrn Stamund Grafen von Sinzendorf, Klägeru an einem, dann ihr Beklagten andern Theils, in puncto angebehrter Caducitäts- und Abtretungs-Erkennung gewisser Grund-Stücke von der Beklagtin aber eingewendete Fori declaratoriz sub dato 26. Aprilis 1720. ergangenen Abschied, folgendes hierüber angemeldt, auf vorernannten Herrn Richters abgefordert und erstattete Bedenken aber von ihr, Regierung, unterm 1. Junii besagten Jahrs abgeschlagenen Appellation, Revisionem Actorum allerdenklichst angefocht, so ihr auch verwolliget, vorerwähnter Appellations-Bericht instruirt nach Hof abgefordert, solcher mit besonderm Fleiß revidiret, sodann der Befund Ihrer Kayserl. Majestät unter heutigem Dato allerunterthänigst vorgetragen, und von Derselben allergnädigst resolvirret worden: daß sie, Regierung, auf Anlangen des Herrn Klägers, einen Judicem delegatum verordnen, und für denselben die ganze Sache, ob nemlich die Beklagte, oder nunmehr derselben Successor, bey seinem Gut, Nieder-Fellabrunn, die von dem Herrn Kläger angesprochene, ihm dienstbare Grund-Stücke besitze, einfolglich des Herrn Klägers Grundhofs sey, und durch nicht Abführung oder Verweigerung des Dienstes die Fälligkeit verwürket habe, unterinstens ausgeführet, und darüber Salva Appellatione an sie, Regierung, was Rechts ist, erkennen werden solle.

11. April.

Der Besitz dienstbarer Grund-Stücke ist zu erweisen.

So man ihr, Regierung, zur Nachricht und Fürkehrung des weitern, nebst Zurücksendung der Acten hiemit erinnern wollen. Wien, den 11. April 1728.

## Klein Viehe-Ausschlag.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Es haben bey Ihrer Kayserl. Majestät die burgerlichen Fleischhacker allhier allerunterthänigst angebracht, was gestalten sie bey dem in dem Königreich Hungarn sich äussernden Abgang genugsam schwerer und schlahtbarer Ochsen, ferner bey der in dem abgewichenen Jahr fürgewesten sonderbaren Trockne, und folgdam misrathener Hüterey, mithin bey zusammen schlagenden beeden, auch mehr andern unterwaltenden erheblichen Beweg-Ursachen nothwendig sich ergebenden Beklemmigheit und Theurung des Rind-Viehes bey dormaliger Fleisch-Sagung ohnmöglich bestehen, und die Stadt, ohne ihren äussersten Schaden und gewissen Untergang mit Rind-Fleisch weiter mehr versehen könnten, dannenhero gebetten, entweder den darauf hastenden grossen Ausschlag zu verringern, oder aber eine höhere Sagung mit zwey Pfenning auf das Pfund ihnen allermildreichst angedeyhen zu lassen.

24. May.

Wann nunmehr allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät nicht verlangen, daß das Publicum mit Schaden der Fleischhacker überhoben, dahingegen aber auch nicht zulassen wollen, daß das gemeine Wesen ohne Noth mit Steigerung der Fleisch-Sagung beschweret werde, und daher die obangeführte, und andere etwa habende Beschwerden derer Fleischhacker gründlich zu untersuchen, und allenfalls der Billigkeit nach abzuhelfen, gnädigst anbefohlen, allermassen man auch in sothane Untersuchung wirklich begriffen ist; anbey, damit indessen an genugsamen Vierter Theil.

Das Publicum kann nicht mit Schaden der Privat-Personen überhoben werden.

000

Rind-

1728.  
May

Kind-Fleisch kein Mangel entstehe, zugleich aber auch der gemeine Mann mit Erhöhung der Sazung noch zur Zeit nicht gesteigert werde, allergnädigst resolviret, daß es bey dermaliger Fleisch-Sazung allenthalben sein ungeändertes Verbleiben haben, ihnen Fleischhackern aber so wohl in- als vor der Stadt inner den Linien, dann auf den Frey-Gründen, wie auch den zweyen Stadt-Guarde-Commis-Fleischhackern für den angegebenen Schaden von nun an bis Johannis zwey Pfenning auf das Pfund Kind-Fleisch, mithin für jedes Paar Ochsen 6. Gulden 40. Kreuzer, welche sie von dem Stadt-Rath allhier richtig zu empfangen haben, gut gemacht, und falls aus dem Erfolg der Untersuchung sich zeigen würde, daß sie Fleischhacker ihres Schadens bis gedachter Johannis-Zeit annoch sich nicht erholet hätten, die Ersehung nach Beschaffenheit des Schadens ihnen auch weitershin geschehen. Da mit aber nicht weniger die von Wien wegen dieser von ihnen anticipirenden Ersehung die Wiederbezahlung erhalten, haben Ihre Kayserliche Majestät den von denen Fleischhackern selbst münd- und schriftlich gethanen Vorschlag, daß nemlich das kleine Vieh mit einem leidentlichen Aufschlag, und zwar ohne Entgeld des Publici belegen werden könnte, dergestalt jedoch mit einiger Verringerung, als die Fleischhacker angetragen, allergnädigst genehm gehalten, und ihnen von Wien für einen Zahlungs-Fundum eingeräumet, daß von nun an

Denen Fleischhackern wird der Schaden in Ausbäckung des Kind-Fleisches von gemelner Stadt Wien ersetzt.

Aufschlag auf das kleine Vieh wird resolviret, und denen von Wien für einen Zahlungs-Fundum eingeräumet.

Von jedem inner die Linien, und bey denen Brucken herein treibenden	fr.
Knay-Kalb fünf und vierzig Kreuzer;	45
Von einem todten Kalb, zwölf Kreuzer;	12
Von einem Schaf, zwölf Kreuzer;	12
Von einem grossen Schwein, fünf und vierzig Kreuzer;	45
Von einem mittlern Schwein, zwanzig Kreuzer;	20
Von einem Frischling, zehn Kreuzer;	10

abgefordert, dessenthalben aber das junge Fleisch, derer Fleischhacker gethanen eigenem Erbieten gemäß, über die dermalige Sazung theurer nicht verkauft, und solcher Aufschlag, so lang, bis sie von Wien, so wohl an diesen fürsich thunden als auch den vor einigen Jahren auch auf das Kind-Fleisch geleisteten, und annoch erweislich ausständigen Vorschuss, in Capitali und Interesse vollständig befriediget seyn werden, eingefordert, sodann wieder ohnfehlbar aufgehoben, und abgethan werden solle.

Als hat man ihr Regierung solches in ein und andern zur Nachricht, und gehöriger unverschieblichen weitem Vernehmung hiemit erinnern wollen, damit wegen Einbringung obgedachten Aufschlags durch die von Wien mit dem Handgrafen-Amt die Verständniß gepflogen, übrigens vorgemeldte allergnädigste Resolution von denen Fleischhackern in ein und andern also gewiß allergehorsamst befolget, und zu genugsamer Vernehmung der Stadt, und der sämtlichen Vorstädte allhier der nöthige Vorrath an Kind-Vieh herbey geschaffet, auch darob festiglich mit allem Ernst gehalten, als im widrigen wider die Ubertreter und Widerspenstigen mit schwerer, und exemplarischer Leibes-Straf unverschont verfahren werden solle. Wien, den 24. May 1728.

### Jurisdiction's Streit.

2. Junii.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung, auch Regierung und Cammer ex officio wiederum zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den derselben wegen der zwischen ihr Regierung und denen von Wien strittigen Testament's-Publicirung und Verlassenschafts-Abhandlung der verstorbenen Maria Francisca Hildebrandin, des Franz Carl's Joseph Hildebrands Rothen-Thurn Haupt-Mauth-Berwalters Ehe-Wirthin; dann der Maria Entschin einer gewissen Cammer-Magd gehorsamst beschenehen Vortrag, so viel diese zwey Casus belanget, und bis höchst-gedacht Ihre Kayserliche Majestät mit künftiger General-Entscheidung aller zwischen ihnen stehenden Jurisdiction's-Strittigkeiten fürgehen werden, allergnädigst resolviret: daß die Jurisdiction über der Hildebrandin Verlassenschaft in Conformität, der in einem gleichen Casu nach dem Tod des Leonhard Wasserbauers, gewesenen Mauth-Beschauers am Rothen-Thurn, den 28. May 1725. ergangenen allergnädigsten Resolution, und wegen aller Stadt-Banco-Officianten den 26. October ejusdem anni gesetzten General-Regel ihr Regierung und Cammer gebühre:

Judex ordinarius der Stadt-Banco-Officianten.

Über



Über der Entschin Verlassenschaft aber (zumalen eine Cammer-Magd für keine adeliche Person zu halten) denen von Wien zustehen; und demnach von ihr Regierung bey der Entschin, von denen von Wien aber bey der Hildebrandin Verlassenschaft die Jurisdiction, Sperr hinweg genommen werden solle; wie dann zu dessen Folge der Hildebrandin Original-Testament hiemit an sie Regierung und Cammer zu dessen alsobaldiger Publicirung, dann der Entschin Original-Testament an die von Wien mit der beygefügeten Erinnerung remittiret wird: Daß wann sie von Wien wegen der in drey Specificationen eingetheilten Banco-Officianten die Jurisdiction nicht nur respectu derer in der ersten Class, welche sie auf und in die Pflicht nehmen, und von dem Banco-Contingent salariren, sondern auch über einige in der anderten Class, welche ihrem Vorgeben nach theils von der Banco-Haupt-Cassa, theils von gemeiner Stadt salariret werden, zu prätrendiren vermeinen, selbe solches in dem abgeförderten General-Bericht mit mehreren, und klärern Beweisen anbringen; Ubrigens auch über instehende, wider die von Wien angebrachte Beschwerde, daß sie nemlich wider den ihr Regierung schuldigen Respect und Subordination in dergleichen Jurisdiction-Strittigkeiten ihr Regierung keine Judicatur zustehen, sondern selbe als Gegen-Parthey ansehen wollen, ihren Bericht förderksamst nach Hof erstatten, dabey aber jederzeit, und in allen Vorfällen an allen schuldigen Respect angewiesen seyn sollen; Worüber dann auch sie Regierung ihre Fundamenta, so viel die quästionirte Judicatur belanget, mit mehrerer Ausführlichkeit bey Hof einzureichen hat. Geben Wien, den 8. Junii 1728.

I 7 2 8.  
Junii.  
Cammer-Magde  
werden nicht für  
adelich gehalten.

Stadt-Banco-Offi-  
cianten, die von  
gemeiner Stadt sa-  
lariret werden.

In Jurisdiction-  
Strittigkeiten zwis-  
schen dem Ober-  
und Unter Richter,  
wer zu erkennen has-  
de.

**Verruffung fremder Schied-Münz.**

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würde und Standes, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Unter- und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnad. Und ist euch annoch in frischer Gedächtniß beywohnend, was Wir wegen Verruffung der ausländischen Schied-Münz so wohl unterm 16. Monaths-Tag Augusti 1725. als auch unterm 26. Martii in lebenden Jahrs für gemessene Generalien ergehen lassen, und insonderheit in dem letzten publicirten Patent gnädigst und ernstlich anbefohlen haben: daß von gleich-erwähnten Dato anzufangen inner drey Monath keine andere, als in Unserm Erb-Ländern geprägte Land- und Schied-Münzen gangbar und gültig seyn, mithin während dieser drey Monath-Frist jedermänniglich, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns eingebrachte und bey Handen habende fremde Land- und Schied-Münzen fortzubringen alsogewiß Fleiß ankehren, wie im widrigen nach Verfließung ermeldten Termins, solchane fremde Land- und Schied-Münzen ohnablässlich confisciret, diejenigen aber, welche derley geringhaltige Münz-Sorten, und schlechte Schied-Münz einzuführen, oder zu Einwechslung Unserer guten Münz, und auffer Land-Practicirung derselben, sonderbar schwerer Geld-Sorten, Gelegenheit zu geben, oder sonsten mit Unserm Geld ein schädliches Commercium zu treiben sich unterfangen würden, nach Befund der Quantität und Umstände, nicht allein an Geld, sondern auch am Leib empfindlich abgestraffet werden sollen.

14 Junii.

Vorige Generalien:

Fremde Schied-  
Münz von dato in  
drey Monathen  
nicht mehr gang-  
bar.

Geringhaltige und  
Schied-Münz ein-  
und gute auszufüh-  
ren, auch mit kays-  
serlichem Geld  
schädliches Com-  
mercium treiben  
verboten.

Wie zumalen Wir nun es bey gleich erholt-publicirten Patent allerdings be- wenden lassen, jedoch zu Vermeidung, und Hindanniegung der in dem Land ob der Enns sich aussernden Anstände, und etwa weiter sich hieraus ergebenden Beschwerlichkei- ten, obbemeldten drey Monathlichen Termin aus Lands-Väterlicher Vorsorge an- noch bis ultimo folgenden Monats Julii dergestalt gnädigst prolongiren, und hin- aus setzen, damit inzwischen Abseiten des Landes, um mehr ermeldte Schied-Mün- zen, mittels pflegender Handlungen mit denen Benachbarten, oder auf andere Weiß hinaus zu bringen, nicht aber weiter in das Land herabzuschieben, ernstliche Sorge getragen, die mit Ende Julii gleichwohl in dem Land verbleibende aber in Unser kaysersliches Münz-Amt gebracht, allda als Pagament-Silber angenommen, und mit einem jeden nach dem innerlicher Werth die Gutmachung gepflogen werde:

Der drey monatli-  
che Terminus bis  
ult. Julii prolongi-  
ret.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr oft wiederholte fremde Schied-Münzen bis ultimo folgenden Monats Julii hinaus zu bringen mög- lichsten Fleiß ankehren, und keineswegs in das Land herab-schieben, oder etwa mit solchen gerichtliche oder andere Capital-Bezahlungen leisten, oder die Hof- und

Manutenenz.

7 2 8.  
Junii.

Lands-Bewilligungen darmit abstaten, die mit Erbe Julii gleichwohl in dem Land verbleibende fremde Schied-Münzen aber also gewiß in Unser Kaysersches Münz-Amt anhero bringen, wie im widrigen nach Verstreichung mehr wiederholt-ertheilten Prolongations-Termins es bey allen übrigen in den vorigen Patenten enthaltenen Vorsetzungen sein ohngeändertes Bewenden haben, allenfalls auch mit der wider die Übertreter darinn statuirten Confiscirung derley betretenden Schied-Münzen ohnmittelbar sürgegangen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Dann hieran geschiehet Unser allergnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Geben Wien, den 14. Junii 1728.

## Verbottene Einfuhr verschiedener Waaren und Sensen-Ausschlag.

14. Junii.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, so in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns sess- und wohnhaft, auch was Würde, Standes, oder Wesens die seynd, insonderheit aber allen dermalen in selben befindlichen, oder in das künftige dahin trafficirenden Kauf- und Handels-Leuten, deren Factoren, Buchhaltern, und sonst jedermänniglich hiemit Unsere Kaysers- und Lands-Fürstliche Gnad, auch alles Gutes, und geben euch samt und sonders gnädiglich zu vernehmen; demnach Wir gleich bey Anbegin Unserer Regierung Uns nichts mehr, als die Wohlfahrt Unserer samtlichen Erb-Länder, und deren getreuen Insassen, und Untertanen angelegen seyn lassen: Als haben Wir zu Beförderung derselben Unsere Lands-Väterliche Obsorg unter andern Verfassungen, auch dahin gerichtet, wie einerseits die allzu überflüssige Ausfuhr des baren Geldes verhütet, andererseits aber Unsern getreuen Inwohnern, und Untertanen durch die bereits im Land befindliche und mehr errichtende Fabriken der Verschleiß ihrer Naturalien verschaffet, mithin mittels solcher Fabriken dem müßiggehenden Volk die Nahrung zu suchen, die Gelegenheit an die Hand gegeben werden möge. Zumalen sich nun über die in diesem Absehen schon vorläufig publicirte Veranstellungen besagt Unserer dermalen im Land unter und ob der Enns, als in andern Unsern Erb-Ländern befindliche Manufacturen in solchem Stand befinden, daß selbe mit ihren fabricirenden Waaren die Lands-Insassen, Inwohner, und Untertanen guten Theils versehen können, mithin es nur dahin ankommet, daß der Verschleiß ihrer Waaren durch andere bis anhero in allzugroßer Menge außser Land hereingeführte derley Gattungen von Waaren nicht gehindert, oder gar zurück geschlagen werden möge.

Aufbringung derer  
Fabriken.

Als haben Wir höchst nöthig zu seyn erachtet, die zur allgemeinen Wohlfahrt Unserer getreuen Untertanen diensame Mittel und Wege zu ergreifen; Und daher Uns gnädigst entschlossen, zu mehrerer Empor-Bringung Unserer Land-Fabriken in das künftige, und ehebaldigst nur die Tragung, und Gebrauch einiger Gattungen von Waaren, so in diesem Unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, oder in andern Unsern Erb-Königreichen und Ländern fabriciret, und erzeuget worden, zu erlauben. Zu diesem Unsern zum gemeinen Wohlstand abzieldenden Endzweck desto eheuder zu erlangen, und daß nicht etwa zu Präjudiz Unserer Lands-Fabriken mit dergleichen in das künftige zu tragen nicht erlaubten Waaren Unser Land Oesterreich angefüllt werden möchte: Als wollen Wir auch gleich dermalen von Publication dieses Unseres General-Mandati die Einfuhr von nachfolgenden Gattungen Waaren (so nicht in Unsern Kayserslichen Erb-Ländern fabriciret, und erzeuget worden seynd) Unsern Kauf- und Handels-Leuten, auch sonst jedermänniglich einzuführen nicht verstaten, noch erlauben; Und zwar

Fremde Waaren  
einzuführen verbot  
ten.

Primo, die ohne dieses schon vorhin einzuführen verbottene ganz- und halb-baumwollene Zeuge, wie auch Barchet von allen Sorten. Ingleichen

Secundo, die ganz wollen-gewalkt-gezwirnt- oder sogenannte Harrassene Zeuge, dann auch die halb-wollen- und leinene, nicht minder diejenigen Zeuge, so mehr Woll, als Seiden in sich enthalten.

Tertio, das gearbeitete ganz- und halbe Pfund, auch alles andere Kalb- und Schaaf-Leder, ausgenommen den Moscowitischen Zuchten, Saffian, und Cor-duan.

Quar-



Quarto, den bereits verbottenen Gold- und Silber-Drath, und Geplust. In  
Gleichen

I 7 2 8.  
Juni.

Quinto, die Gold- und Silber-reichen Zeuge.

Sexto, die gold- und silberne ganz- und halbe Borden, Spiz, Crepin, Pointa  
d'Espagne, Stickeren, und Garnituren von Gold und Silber.

Septimo, alle ganz- und halb-seidene Strümpf.

Octavo, alle Gattungen von Hüten.

Nono, alle Gold- und Silber-reiche, auch andere ganz seidene Bänder.

Decimo, allerhand Gattungen von Leinwänden, und Tisch-Zeug.

Undecimo, alle Gattungen von dem sogenannten Spallier-Atlas, als Rasset,  
und Brocatel. Um aber auch die Inwohner dieses Unseres Erz-Herzogthums Oe-  
sterreichs unter und ob der Enns von dem Gebrauch derley fremden, und in Un-  
sern Kaiserlichen Erb-Ländern nicht gemachten Waaren destomehr abzuhalten, hin-  
gegen die Tragung der in Unsern Land-Fabriken erzeugten Waaren desto verlässli-  
cher zuwege zu bringen:

Als befehlen Wir allen Unsern Kauf- und Handels-Leuten, welche nicht nur  
in diesem Unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und  
wohnhaft seynd, sondern auch fremden die Markt-besuchenden, und dahin traffici-  
renden Handels-Leuten, und andern, welche etwa sonst zu ihrem eigenen Ge-  
brauch, oder für andere derley fremde Waaren bestellet haben, hiemit gnädigst, daß  
selbe nicht nur von Publication dieses Unseres General-Mandati keine Bestallung von  
obbemerkte einzuführen nicht erlaubten Waaren mehr machen, sondern auch die von  
ein oder andern dergleichen vor diesem Unserm Patent schon bestellte Waaren bey  
Unserer in Commerciën-Sachen aufgestellten Hof-Commission durch ihre Aviso-  
Brief, obntadelhafte Correspondenz-Bücher, Mauth-Zettel, oder andere zuläng-  
liche Beweis ordentlich anbringen, und darthun, sodann gegen einen ertheilendem  
Paß solche bereits bestellte Waaren von Dato dieses publicirten General-Mandati  
inner sechs Wochen einführen sollen.

Damit aber auch der Borrath derley noch vor dem Verbott eingeführter, und <sup>Borräthige Waaren</sup>  
nunmehr einzuführen nicht erlaubter fremder Waaren desto gewisser in Erfahren-  
heit gebracht werden möge: Als sollen alle dergleichen vorhandene Waaren bey al-  
len im Land unter und ob der Enns befindlichen Kauf- und Handels-Leuten, durch  
eigen abordnende Commissarien beschrieben, und plumbiret werden, sie Handels-  
Leut auch dieser Beschreib- und Plumbirung den gehorsamsten Vollzug und Parition  
also gewiß leisten, ingleichen den vorhandenen Borrath von derley fremden Waa-  
ren ohne Hinterhalt getreulich vorweisen, und auf Verlangen ihre Bücher, und  
Mauth-Zettel produciren, als im widrigen die nicht beschrieben und plumbirte, oder  
bey der Visitation nicht angezeigte Waar als ein eingeschwarztes Gut angesehen,  
und confisciret werden solle.

Ubrigens haben Wir auch allergnädigst resolviret, daß zu Erleichter- und wie <sup>Sensen; Appalto</sup>  
der Empor-Bringung des Sensen-Negotii mittels derer Schlesischen Kauf- und <sup>Ausschlag reducirt.</sup>  
Handels-Leute nach denen Nordischen Ländern der, bishero auf jedes 800. Stuck  
Sensen haltende Faß, gewest- und sogenannte Appalto-Ausschlag pr. 20. fl. aufge-  
hoben, und an statt dessen ein Ausschlag pr. 3. fl. 20. kr. auf derley Faß, oder je-  
des zum Verkauf, und Consumo kommende Stuck Sensen 1. Pfening indistinctim  
eingeführet, und von Unsern Mauth-, oder Zoll-Beamten getreulich verrechnet  
werden solle.

Ergehet demnach an alle und jede oben Eingangs ernannte Unser gnädigst, auch  
erastlicher Befehl, daß ihr euch von Publication dieses Unseres General-Mandati  
von aller Einfuhr in dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der  
Enns, wie auch aller Bestellung von ob-specificirten Waaren, so nicht in Unsern  
Kaiserlichen Erb-Ländern fabriciret, und erzeugt worden, gehorsamst enthaltet,  
auch diesem Unsern General-Mandat in allen übrigen Puncten den gebührenden  
Vollzug, Parition, und Gehorsam also gewiß leistet, als im widrigen wider die  
Übertreter mit der vorgesehenen Confiscation derley nicht erlaubten Waaren nach  
alles

1728  
Junii

aller Schärfe vberschont verfahren, oder da selbe in Natura nicht mehr vorhanden, der Ubertreter dafür im Werth wohl empfindlich abgestraft werden solle; als Iermassen Wir dann Unsere aller Orten im Land aufgestellte Mauth- und Zoll-Einnehmer, Ubertreter, und Beamte auf die Einschwärtzung derley einzuführen nicht gestatteten Waaren ein wachsames Aug zu haben, und die Ubertreter allenthalben aufzufalten, und zu gebührender Bestrafung gehöriger Orten anzuzeigen, hiemit gemessen ermahnet, und anbey Unsern Amt-Pruten anbefohlen haben wollen, daß demjenigen, welcher derley hereingeschwärtzte Waaren Unsern Mauth-Ämtern anzeigen würde, ohne Entdeckung seines Namens das gewöhnliche Drittel von denen eingeschwärtzten Waaren von Unsern Mauth-Ämtern alsogleich verabsolget, und gereicht werden solle. Dann dieses ist Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. **Laxenburg den 14. Junii 1728.**

## Festungs-, Bau.

15. Junii.

**S**ederum ex officio auf Regierung; und seye wohl geschehen, daß von den Maurern und Steinmeg-Meistern, über die von jedem insonderheit unterhabende Gesellen, welche sie nach Belgrad tauglich zu seyn glaubten, Specificationen abgefordert worden. Es sollen aber sie, Maurer und Steinmeg-Meister, neben ihren Gesellen durch Ausschuss, ohne weiteren Zuwart alsogleich vorgefordert, und von denen sämtlichen allhier befindlichen Gesellen wenigstens sechzig nach Belgrad zu dem alldortigen Festungs-Bau sich zu begeben, in der Güte zu disponiren, Fleiß angelehret, denen Meistern und Gesellen auch umständlich beygebracht werden, daß selbe ohne ihrem Entgeld nach Belgrad auf dem Wasser geliefert, daselbsten der Tag-Lohn in dem Winter mit acht, und in dem Sommer mit neun Groschen richtig bezahlet, und im Fall sie erkrankten, ihnen alle gute Besorgung verschaffet, sonsten auch, daß wegen guten Tractaments und Unterkommens allschon die Vorsehung geschehen seye, die vollkommene Versicherung gegeben, ihnen Meistern und Gesellen anbey deutlich erinnert werden solle, daß man in Entstehung der Güte gemüsiget seye, mit der Schärfe fürzugehen, und die Abgängige mit Gewalt hierzu zu verhalten; zumalen an schleuniger Verfertigung des Belgradischen Festungs-Baues dem allgemeinen Wesen weit mehr, als an hiesigen Privat-Gebäuden gelegen seye: hat solchemnach sie Regierung das weitere stracks zu verordnen, und, was geschehen, ohne Aufrand nach Hof zu berichten. **Laxenburg den 15. Junii 1728.**

Maurer und Zimmerleute sollen sich freiwillig zum Festungs-Bau gebrauchen lassen,

oder darzu gezwungen werden.

## Jurisdiction-, Streit zwischen Stadt Wien, und Ober-Hof-Marschall.

17. Junii.

**E**in Herrn Obrist-Hof-Marschallen wiederum ex officio anzustellen; und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Deroselben, wegen der zwischen demselben, dann dem von Wien, krittigen Testaments, Publicir- und Verlassenschafts-Abhandlung des verstorbenen Philipp Königsberger, gewesten burgerlichen Schnürmachers, und Kayserl. Leib-Guards-Trabanten, gehorsamst geschehenen Vortrag, so viel diesen Calum belanget, und bis Höchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät mit künftiger General-Entscheidung aller zwischen ihnen stehenden Jurisdiction-Strittigkeiten fürgehen werden, allergnädigst resolviret: daß die Jurisdiction über die Königsbergerische Verlassenschaft, weil ernannter Erblasser, ehe und bevor er ein Trabant worden, ein burgerlicher Schnürmacher gewesen, und solches Gewerb bis auf seinen Tod fortgesetzt, denen von Wien gebühre. Solchemnach er, Ober-Hof-Marschall, so wohl die an besagte Verlassenschaft angethane Sperr wiederum abzunehmen, als den denen hinterlassenen Königsbergerischen Pupillen gesetzten Gerhaben zu entlassen habe, mit dem fernern Anhang, daß der zu vorseyender Untersuch- und künftiger General-Entscheidung obbesagter, wegen der Abhandlung schwebenden Jurisdiction-Strittigkeiten abgeforderte Haupt-Bericht förderksamst nach Hof gegeben werde. **Laxenburg, den 17. Junii 1728.**

Veränderung des Fori, & prima Jurisdictionis,



# Jäger- und Reiß-Gejaid's Ordnung in Oesterreich

unter der Enns.

1728

27. Junii

**Wir** Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern geistl. und weltlichen Landsassen und Unterthanen, so Güter, Wild-Bahn, Land-Gericht, Reiß-Gejaid, Grund- und Dorf-Obrigkeiten haben; desgleichen allen Hof-Richtern, Pflegern, Richtern, Amt-Leuten, wie auch allen und jeden Unterthanen, ohne Unterschied, so in der Gegend Unseres Lands-Fürstlichen Wild-Bahns, und Gejaid in Unserm Lands-Fürstlichen Befehl, etc. Unseres Erz-herzogthums Oesterreich unter der Enns sesshaft seynd, Unsere Kayserl. und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen; Ob zwar Unser Höchst-gedacht, in Gott seligst ruhender Herr und Vater, Beyland Kayser Leopold mildreichsten Andenkens, noch den 30. May 1701. auf vorhergegangene Vernehmung Unserer treu-gehorsamsten drey obern Land-Stände eine wohl bedachte neue Jäger-Heß- und Reiß-Ordnung in Druck ausgehen lassen, welche auch Wir, nebst denen übrigen die Jägerey betreffenden Generalien, den 10. Martii 1712. allergnädigst bestätiget haben: so seynd doch eine Zeitler verschiedne Mißbräuche eingeschlichen, auch in vielen dagegen gehandelt, und excediret worden, welches Uns bewogen, sothane Jägerey-Ordnung zu erfrischen, zu erläutern, auch in etwas zu ändern, wie dann derentwegen von Unserm Obrist-Jägermeister-Amt einige Entwürfe eingereicht, und hierüber Unsere treu-gehorsamsten drey obern Stände mehrmalen vernommen, auch ihre Erinnerung gehorsamst erstattet, anbey von einem namhaften Theil derselben das Verbott, auf fremden Grund und Boden zu heßen, allerunterthänigst angesucht worden.

Wann Wir nun in dieses Verbott gnädigst gewilliget, und solches ihnen Ständen nächsthin per Decretum sub dato Layenburg den 6. May 1726. bereits intimiren lassen, und des mehrern in folgendem eilften Punct enthalten ist; als haben Wir weiters gnädigst geordnet: daß

Erstens, kein Hirsch unter zehn End, außer wann ein acht-endiger dem Wild-pret, und der Fehrten nach jagdbar, gefällt, und zwar für die Gras-Hirschen (deren nur einer, oder höchstens zwey jagdbare, und gefärbte jährlich, jedoch ohne Ausklopfen, zu schießen erlaubt seyn,) der Terminus a quo von dem Samstag Abend vor Pfingsten bis S. Joannis Baptista inclusive, dann für die Hirsch-Feist von diesem Tag der Terminus ad quem bis den 15. Septembris inclusive bey hundert Ducaten Straf beobachtet werden solle, doch ohne Gebrauch der Plachen-Zücher, Licht-Zeug, Flammen-Zücher, und Feder-Häpeln; wann aber ein oder andere von denen Ständen die Plachen-Zücher von fünfzig Jahren unverbindert gebraucht hätten, denenselben solle noch ferner diese Plachen-Zücher allein, keineswegs aber die Licht-Zeug, Flammen-Zücher, oder Feder-Häpel bey obgemeldter Straf gestattet seyn.

Andertens, wann ein Land-Mann, oder dessen Jäger, in seinem Wild-Bahn zu rechter und vorgeschriebener Zeit ein schwarz- und rothes Wildpret, oder anderes erlaubtes Thier, worunter auch der Reh-Bock zu verstehen, anschießet, daß es verwundet in Unserm, oder eines andern Wild-Bahn trete, solle er, unter was Vorwand es immer seyn möge, nicht gleich dem angeschossenen Thier nachzuziehen, oder nachzusuchen befugt seyn, sondern vorhero Unserm Jäger, oder Forst-Knecht in selbigem Ort, oder demjenigen, welchem der Wild-Bahn gehörig, anzeigen, daß solches in seines Herrn Wild-Bahn angeschossen worden, und wann er dieses mit dem Feisch und Fehrten bezeugen kan, solle er Macht haben, in Unserm Wild-Bahn, Gejaidern, und Befehl in Gegenwart Unseres allda aufgestellten Jägers, oder Forst-Knechts, in dessen Dienst es übergangen, einen, außer Unserm Wild-Bahn, Gejaidern, und Befehl aber zwey Tag, jedoch in Beyseyn des Herrn Jägers von Zeit des geschenehen Schusses, dem verwundeten Thier nachzuziehen; es wäre dann Sache, daß ein oder anderer das angeschossene Thier von seinem Wild-Bahn auf einen gewissen determinirten Ort, oder längere Zeit zu verfolgen, und zu suchen per Privilegium vorgesehn hätte, keineswegs aber, wann nicht gleich Anfangs Feisch und Fehrten gefunden, und der Forst-Knecht, oder derjenige, dem der Wild-Bahn, wohin das Thier übergangen, gehörig, vorhero erinnert worden; so aber in Abgang dieser drey Stück ein fremder Jäger, oder anderer Schuß in Unserm Wild-Bahn in Nachjag, Nachsuch, Fällung, oder Hinwegführung des Thiers

Termin Hirschen zu schließen.

Daß im eigenen angeschossene und in einem andern Wild-Bahn eintretende Wild anzeigen.

1728.  
Juni.

Thiers betreten würde, solle er von Unserm Jäger, oder Forst-Knecht, als ein Wildpret-Schüz alsogleich arrestirlich angehalten, und ihm das gefällte Thier hinweggenommen, wann aber dieses füglich, und ohne Gefahr einer gewaltthätigen Widersehung nicht geschehen könnte, nicht allein er Jäger von seiner Herrschaft auf Begehren Unserm Obrist-Jägermeisters, oder dessen nachgesetzten Forst-Meisters ohne Verweigerung zu dem Obrist-Jägermeister-Amt gestellet, sondern auch von der Herrschaft selbst, wann sie hiervon Wissenschaft gehabt, und das gefällte Thier aus Unserm Wild-Bahn wegführen lassen, und zu sich genommen, zur Straf hundert Ducaten in Gold bey gedacht Unserm Obrist-Jägermeister-Amt zu Unserer allergnädigsten Disposition unachlässlich erlegt werden; welches auch nur auf jagdbare Hirsch, und andere erlaubte Thier (zumalen die geringe, und unjagdbare Hirschen zu schießen bey Straf hundert Ducaten in Gold, und Hinwegnehmung derselben Wir hiemit ernstlich zu allen Zeiten des Jahrs verbotten haben wollen,) zu verstehen ist. Wie dann auch den Herrschafts-Jägern an Unserm Wild-Bahns-Gränzen anzustehen, und zu schießen zwar erlaubt, jedoch das von denselben an besagt Unserm Gränzen und Wechselein kein Stand auf denen Bäumen, oder auf der Erd, noch einige Gruben, um sich darein stellen zu können, gemacht, wie auch aus dem Herrschaftlichen in den Kayserlichen Wild-Bahn bey Vermeidung obiger Straf nicht geschossen werden solle: Und wollen Wir auch respectu Unserer Jägeren-Personen ausdrücklich hiemit statuiren, daß wann außer Unserer Gegenwart von besagt Unserm Jägeren-Personen einiges Thier, es seye roth oder schwarzes, angeschossen, und verwundet, aus Unserm in den Herrschaftlichen Wild-Bahn treten würde, sie Unsere Jägeren-Personen nicht anderst, als nach vorheriger Anmeldung bey dem Herrschafts-Jäger, auch Vorzeigung der Fehrten, oder des Faishes dem verwundeten Thier zwey Tag nachzusuchen besugt seyn sollen.

Termin Thier zu schießen.

Drittens, solle zu Fällung der Wild-Stuck der Termin von St. Bartholomäi bis Heiligen Dren-König inclusive bestimmmet seyn, anbey aber wollen wir gebotten haben, daß die tragende Stuck, so viel möglich verschonet, und nur meistens die Gald-Stuck geschossen werden sollen.

Termin schwarzes Wildpret zu schießen.

Viertens, bleibt es bey denen vorigen Jäger-Ordnungen, daß das schwarze Wildpret nur von St. Galli bis Heiligen Dren-Königen zu schießen erlaubt seye; jedoch wollen Wir gestatten, daß außer dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein oder anderes Kalb im eigenen Wild-Bahn zu des Eigenthümers Haub-Rothdurst, nicht aber zum Verkauf möge geschossen werden.

Termin Rehe-Bock zu schießen.

Fünftens, bleibet es auch bey dem alten Gebrauch, die Rehe-Bock das ganze Jahr hindurch schießen zu dürfen; hingegen seynd die Geiß, so viel möglich zu schonen. So wollen Wir auch

Wild-Bahn und Reiß-Gejaid keinem, der nicht Land-Mann ist, in Besand zu verlassen; das hohe Wildpret im eigenen Wild-Bahn nicht durch Bauern, oder Herrschafts-Bediente, schießen zu lassen.

Sechstens, ernstlich verbotten haben, daß nicht allein Kraft Weil. Unserer Hochgeehrtesten Vorfahrer Ferdinandi Primi Anno 1556., 1565., und hernach Anno 1641. imgleichen Leopoldi Anno 1675. und 1701. ausgefertigten Patenten der Wild-Bahn auf roth- und schwarzes Wildpret, sondern auch das Reiß-Gejaid, wie es immer Namen haben mag, und so klein es immer ist, keinem Adlichen, der nicht Land-Mann ist, viel weniger einem Unadelichen und gemeiner Person, sonderlich aber keinem Burger, oder Bauern, (in Ansehen, daß dieselbe sich dadurch von ihrer Arbeit, und Gewerb begeben, und allein auf das Jagen verlegen, auch die Wild-Bahn, und Reiß-Gejaid aböden, und hernach Wildpret-Schüz abgeben) in Bestand verlassen werde; wie imgleichen auch keinem Land-Mann, so einen Wild-Bahn hat, verstattet, und zugelassen seyn solle, das hohe Wildpret durch seine Unterthanen, oder Bediente, sondern solches allein durch ihre gelehrnete Jäger bey Straf 100. Thaler schießen zu lassen; jedoch wollen Wir, daß denenjenigen Herrschaften, welche ihren Wild-Bahn über eine Stund weit von dem Unfrigen, und im hohen Gebürg haben, das Wildpret durch ihre Unterthanen und Bediente schießen zu lassen verstattet seyn solle. Und weilen auch

Die Herrschafts-Reiß-Gejaid zu bejagen.

Siebendens, in Bejagung der Reiß-Gejaid sehr viel Excesse und Unordnungen sich von einer Zeit her ereignet haben, als statuiren und befehlen Wir hiemit ernstlich; daß bey Straf derer 100. Ducaten in Gold, diejenige Herrschaftliche Reiß-Gejaid, allwo Wir Unserm Landes-Fürstlichen Wild-Bahn haben, ohne Hund, und allein mit Zeugen, und auch nicht anderst, als in Gegenwart Unserm gilda aufgestellten Jägers, oder Forst-Knechts, denen dessentwegen das vorhaben.



Habende Reiß-Jagen vier Tag vorher von der Herrschaft zu erinnern ist, damit er sehen möge, ob bey solchen Jagen etwas zum Nachtheil und Schaden Unserer Lands-Fürstlichen Wild-Bahns vorgenommen, und verübet wird (wie es vorhin öfters geschehen) zur vorgeschriebenen Zeit bejaget werden sollen; wie Wir dann auch in solchen Herrschaftlichen Reiß-Gejaidern, wo Wir Unsern Lands-Fürstlichen Wild-Bahn haben, denen schon vorhin unterm 18. Martii 1675. und 30. Martii 1701. ausgegangenen Generalien gemäß, nicht allein bey denen angestellten Reiß-Jagen, sondern auch auffer denselben zu keiner Zeit, Ort, und Gelegenheit das Flinten-Tragen, und Schiessen, auffer in den Wein-Gärten, und auf den Morästen, allwo Wir auffer Unserer Fürst- und Jagd-Zeit solches allein der Herrschaft selbst, und ihren Adlichen Gästen gnädigst bewilligen, jedermännlich, es seye, wer es wolle, bey obgesetzter Straf (es wäre dann von Uns selbst, oder auf Unsern Befehl von Unserm Obrst-Jäger-Meister einer, oder andern Herrschaft ein Special-Erlaubniß hierüber ertheilet worden) gänzlich verbotten haben wollen; weilen leicht zu ermessen, daß nicht allein durch das stäte Herumstreiffen, und Schiessen eines Reiß-Jägers, oder andern Herrschaftlichen Bedienten das roth- und schwarze Wildprät aller Orten beunruhiget, und gar aus Unserem Wild-Bahn verjrenget, sondern auch von einem solchen Reiß-Jäger, und andern Herrschaftlichen Bedienten, oder wohl von der Herrschaft selbst, oder ihren eingeladenen guten Freunden, weilen Unser aufgestellter Jäger, oder Forst-Knecht nicht aller Orten seyn, und aufsehen kan, an statt eines Rehe, Haasen, oder Vogels, ein Kalb, Frischling, Fashahn, oder gar ein Thier, wie es schon geschehen, gefället werden kan; So ist auch weiter Unser ernstlicher Will und Befehl, daß diejenige Berg- und bähnlige Böden, allwo die Sulzen stehen, auch wo vor Uns die Jagen und Fürsten gemacht werden, ingleichen diejenige Ort, allwo bishero von denen Herrschaften das Reiß-Gejaid nicht exerciret worden, künftighin auf keine Weis bejaget werden sollen; wohingegen Wir allergnädigst bewilligen, daß diejenige Herrschaften, allwo Wir Unsern Lands-Fürstlichen Wild-Bahn und Geheg nicht haben, ihre Reiß-Gejaid nach ihrem Beheben und Gefallen mit Büchsen, und Hunden besuchen, und bejagen, (worzu Wir ihnen die Zeit von Michaeli bis haben Februarii gesetzt haben wollen) auch den Vogel-Fang auf solche Bögel, so unter das Reiß-Gejaid gehört, so wohl in diesen, als in denen andern ihren Reiß-Gejaidern, allwo Wir den Wild-Bahn haben, jedoch nur auffer denenjenigen Böden, wo das Wildprät ihren Stand hat, und die Sulzen seynd, durch einen Reiß-Jäger, oder eigenen Vogel-Fanger exerciren können, und mögen, nicht aber wie bishero geschehen, denen Bauern in Bestand verlassien. Anbelangend

Achtens, die Haasen-Heg, verwilligen Wir, daß dieselbe von Bartholomäi bis zu End April auffer Unserm Geheg, jedoch mit möglichster Verschönerung des Heben Getraides, geheget werden mögen; doch mit solcher Bescheidenheit, daß niemand, auffer ein Lands-Mitglied, zu hegen, noch Sach- oder Windhund zu halten Macht haben solle; da aber ein- oder anderer von fremden Bottschastern, Ministern am Hof, Prinzen oder General- Personen hegen wolten, sollen selbe zwar admittiret werden, vorhero aber von Wild-Bahn- oder Districts-Zuhaber hierum zu begriffen, und die Vergünstigung dessen auszumürden verbunden seyn, und sich in allen zuförderst dieser Ordnung und Obsterbau unterwerfen; da aber einer, so kein Lands-Mitglied, oder wie oben gemeldt, von Unserm Hofwradt, (wie Wir dann denen anjago, und inskünftig in diesem Land einquartierten, auch allen andern würllichen und reformirten Kriegs-Officieren, und Soldaten, so beyne Lands-Mitglieder seynd, das Jagen, Hegen, Preizen, und Schiessen denen vorhin ergangenen Disciplins-Parcenten, und Ordnung nach, hiemit hochmalen per exprellum aufgehoben, und verbotten haben) denen sollen die drey oberen Stände, oder ders Lands-Berordnete 200. Ducaten Straf entweder durch die Landschafft. Execution, oder Zurückhaltung der Gage einzufordern Macht haben, oder allenfalls um Erlegung sothaner Straf bey seiner Behörde die Requisition zu thun vorbehalten seyn. Sonsten aber solle

Neuntens, die Heg von Anfang May bis Bartholomäi, ingleichen im Winter in dem Schnee, nicht weniger gegen dem Auswärts bey weichem Wetter, da mit niemand sich zu beschweren Ursach habe, bey 100. Ducaten Straf gänzlich verbotten seyn; jene aber, so in denen Gebürgen, und solchen Orten, deren Gelegenheit das Hegen nicht zuläßet, wohnen, mögen sich zwar der Haasen-Jagd unter denen oben im siebenden §. gesetzten Terminen, der Fürst aber nur allein in ihren eigenen Reiß-Gejaidern, allwo sie zugleich den Wild-Bahn haben, keineswegs aber, wo der Wild-Bahn Uns zugehörig ist, unversehrt sich gebrauchen.

I 7 2 8.

Junii.  
Wie viel Hund ein  
Land-Mann bey  
dem Hezen gebrau-  
chen kan.

Zehendens, wann ein Lands-Mitglied in Person Hezen-reuten wollte, solle ihm nach Belieben, jedoch auffer Unserm Gebeg, so Wir Uns per expressum vorbehalten, mit drey, oder zwey Hunden (weilen das Hezen ohnedeme in fremdem Territorio aufgehoben ist) zu hezen erlaubet seyn.

Hezen, Peizen,  
Hund strecken, oder  
Vogel einfliegen in  
fremdem Territo-  
rio nicht erlaubet,

Eilftens, lassen Wir es bey dem von einem namhaften Theil Unserer treu-gehorfamsten drey obern Stände unterthänigst angesuchten Verbott, daß das Hezen und Peizen, Hund-strecken, und Vogel-einfliegen zu lassen in fremdem Territorio generaliter, und aller Orten, mithin auch im March- und Zullner-Feld so wohl mit Wind-Hunden, als Chiens courants gänzlich verboten seye, dergestalten bewenden, daß die Ubertreter mit einer Straf per 100. Ducaten angesehen werden sollen.

Haasen + Vögel nur  
sechsmal mit zwey  
Hunden einzuprei-  
gen, hernach nur mit  
einem Hund.

Zwölftens, wollen Wir die Haasen-Vögel zu halten, und sechsmal mit zwey Hund einzupreizen, hernach mit einem Hund, er fange oder nicht, noch ferner zugestanden haben.

Ein Land-Mann  
keinem, der nicht  
Land-Mann ist, mit  
dem Hezen Hater-  
schleif zu geben.

Dreyzehendens, ist nicht zugelassen, daß ein Land-Mitglied einem der nicht Land-Mann, durch dieses den Unterschleif gebe, daß die Hund sein wären, und entgegen ein solcher, wie hithero geschehen, auf einem andern Grund hezen wollte, sondern es solle ein jeder Land-Mann seine Hund und Vögel durch seine eigene Keut, und zwar auf seinem eigenen Grund und Boden einhezen, und peizen lassen; da nun ein- oder der andere, so kein Lands-Mitglied, hierwider betreten würde, selbiger solle auf jedesmal, als er das Gebott übertritt, 100. Ducaten in Gold zur Straf zu geben haben, wodurch dann das Hund-wegnehmen und Todtschießen, und hieraus entstehende Angelegenheit verhindert wird, auch auffer den Einhezen und Einfliegen ein jeder vor sich selbst, und der bey sich habenden Gesellschaft dieses Lusts zu bedienen, keineswegs aber durch andere, oder Bediente, weilen dieses nur eine Ergrabung, und nicht auf das Brätelhezen, noch weniger zum Verkauf angesehen, zu genießen hat.

Keine Jahn, Fall-  
Bäum, Leg-Büch-  
sen, oder Selbst-  
schuß zu legen.

Vierzehendens, solle kein Land-Mann, Unterthan, oder Herrschafts-Jäger, wer der auch seye, weder für sich selbst, noch durch jemand andern, die noch vor diesem durch ausgegangene gemessener Generalien verbottene Jahn, und Fall-Bäum, Leg-Büchsen, oder Selbst-Geschuß, Kähm- oder Schlag-Eisen, wie auch Wolfs-Gruben aufzurichten, sich unterstehen, noch solches einem andern zu thun verstaten, und da auch ein oder anderer hierinnen betreten würde, solle von dem Land-Mann hundert Reichs-Thaler zur Straf bezehlet, der Unterthan, oder Herrschafts-Jäger aber, er gehöre zu, wenn er wolle, vergriffen, und gefänglich eingezogen, und von ihm vor jedesmal zwölff Reichs-Thaler erlegt, oder an statt dessen am Leib bestraffet werden, welches auch nur zu eigenen, oder ihrer Herrschaft Wild-Bahn, und Gejaidern zu verstehen ist: dann soferne jemand dergleichen Jagen an solchen Orten, wo Wir Unsern Wild-Bahn und Gebeg haben, aufzurichten, oder bey denen Hau-Zrißten, Heu-Schöbern, Stadeln, Scheyern, und Gärten, Schtingen, Wäichen, oder Kläng zu legen sich unterfangen würde, ein solcher in eine noch größere, und zu Unserer Willkühr vorbehaltene Straf verfallen seyn solle; doch wollen Wir in denen zwey Vierteln, Ober-Wiener-Wald, und Ober-Monfortsberg die Fall-Bäum, auf Maher, Dar, Wild-Kagen und dergleichen nicht zugelassen haben, wie auf solche Thiere die Fall-Bäume erfordert werden, und gebräuchlich seynd, und zwar dergestalten anzulegen, daß dem hohen Wildpret dadurch kein Schaden geschehe, bey hundert Reichs-Thaler Straf, wie nicht weniger allen, die nicht Land-Keute, oder von obiger Class, und Unserm Hof seynd, das Haasen- und Reh-Hüner-Schießen in denen Herrschafts-Gejaidern, und Wildbahu bey zwölff Ducaten in Gold, oder Leibes-Straf verbotten seyn solle, und soferne ein Land-Mann, er seye geistlich oder weltlich, sich weder in diesem, noch in denen allbereit oben angeführten und nachfolgenden Puncten an die Straf kehren wülte, sollte nach der zum drittenmal begangenen Ubertretung das Reiß-Gejaid oder Wild-Bahn Uns verfallen seyn. Und weilen

Schäfer, Feld- und  
Wein-Gart-Hüter  
keine Büchsen zu  
tragen.

Fünfzehendens, durch die Schäfer, Feld- und Wein-Gart-Hüter nicht allein dem kleinen, sondern auch dem hohen Wildpret, wie es hithero geschehen, großer Schaden zugefüget werden kan: als wollen Wir hiemit ernstlich verbotten haben, daß kein Schäfer, Feld-, oder Wein-Gart-Hüter mit Büchsen, Röhren, Flinten, oder andern Geschuß, wie es Namen haben mag, sich in den Feldern, Wäldern, Fluhen, Vorhölzern, und Wein-Gärten finden lasse, noch an diesen Orten einige

Jahn,



1872  
Junit.

Zahn, Mäschel, oder anderes aufrichte, wie dann im widrigen, wann bey ein oder anderm einiges Geschos angetroffen, oder in seiner Hut, wofür ein jeder absonderlich zu stehen hat, gefunden würde, das erstemal nebst Hinwegnehmung des Geschosses um vier, das anderthe mal aber um acht Thaler gestraft werden sollen; sofern sich aber ein oder anderer in Unserm Wild-Bahn, Reiss-Gejaid, und Gebeg sich vergreiffen, und darinnen einen Fasshahn, Haasen, Rebhuhn, und dergleichen, oder wohl gar ein roth oder schwarzes Wildpret schiessen, fangen, erschlagen, oder beschädigen und aufnehmen würde, der, oder dieselben sollen von Unserm Obristen Jägermeister als Wildpret-Schützen mit einer grössern willkührlichen Leibes- oder Geld-Straf nach Beschaffenheit des Verbrechens belegen werden. So wird auch

Sechzehendens, gemessen anbefohlen, daß künftig alle so wohl Unsere eigene, als anderer Herrschaften Wald-Förster, wann selbe nicht zugleich gelernte Jäger, oder unter Unserer Jägeren bedienet seynd, ingleichen die Bauern, Hauer, Gärtner, Fischer, und Schäfer, absonderlich aber die Scharfrichter, Land-Gerichts-Diener, und dergleichen Leute der grünen Tracht und Kleidung, auch der Hirschfänger, (als welche nur allein Unsern, und anderer Herrschaften gelernten Jägern, auch allen übrigen Unsern Jägeren-Bedienten indifferenter, und andern adelichen Personen zu tragen zugelassen seynd,) bey zwölf Reichs-Thaler Straf gänzlich enthalten sollen, jedoch mögen die Bauers-Leut im Viertel-Ober-Wiener-Wald, und Ober-Mandartsberg ihrer Gewohnheit nach, auf Bauern-Art sich fernerhin grün kleiden. So wollen Wir auch nebst diesem ausdrücklich verbotten haben; daß ausser Unserer Jägeren niemand, (er seye, wer es wolle, der kein gelernter Jäger ist, und die Erlernung durch schriftliche Attestata oder Lehr-Brief beweisen kan, oder aber, wann er auch schon ein gelernter Jäger wäre, und bey ein oder anderer Herrschaft Lackey-Dienste verrichtet,) weder bey Unserm Hof, noch anderer Orten ein Horn-Fässel, welches ein Zeichen eines gelernten Jägers ist, bey öffentlicher Hinwegnehmung desselben, und Bezahlung sechs Thaler Straf zu tragen sich unterfangen solle; und zumalen auch vorkommt; daß diejenige, welchen in Unsern Gejaidern und Gebeg auf einen halben Vogel, oder sonst zu schiessen durch habende Schuß-Zettel erlaubt, grosse, schwere, und andere Such-Hunde mit sich nehmen, dadurch nicht nur das Wild gejagt, sondern auch dem armen Bürger, Hauer, und Bauern in denen Wein-Gärten und Feldern grosser Schaden zugefügt wird; als wollen Wir allen denjenigen indifferenter, wer die auch seynd, so in Unsern, wie auch in andern Particular-Gejaidern und Gebeg zu schiessen Erlaubnis haben, dergleichen Hunde mit sich zu nehmen, ganz ernstlich, und bey zwölf Thaler Straf, und Verliehrung ihrer Erlaubnis zu schiessen, verbotten, auch Unsern Jägern und Forst-Knechten in Unserm Territoria dergleichen Hunde niederzuschliessen, oder die dictirte Straf einzubringen, Unserm Obrist-Jägermeister-Amt-Fug und Macht gegeben haben. Ferner und zum

Siebenzehendens, solle den Officieren, Bürgern, Hauern, Bauern, Studenten, Kaufmanns-Dienern, und allen, so nicht zu schiessen berechtiget, das Flinten-Tragen in Unserm Wild-Bahn oder Gebeg, ausser es geschähe im Reisen auf öffentlicher Strassen, bey zwölf Reichs-Thaler Straf verbotten seyn.

Achtzehendens, solle auch allen und jeden, wer sie seynd, aller Orten, so wohl in denen Wein-Gärten, Hölzern und Feldern, auf was Weis es seye, junge, oder alte Haasen, welche allein der Herrschaft in ihrem eigenen Wild-Bahn, und zugleich dabey habenden Reiss-Gejaid, reservivet, zu fangen, und nach Haus zu tragen, gänzlich verbotten seyn; massen dann, wo bey einem Bürger, Bauer, Verkäufer, Frätschler, Wildpret-Händler, oder sogenannten Vogel-Weibern, ein alt, oder junger lebendiger Haas auf den Markt gebracht, oder bey Haus gesehen, oder gefunden wird, derselbe solle vermög der vorhin Anno 1672 den 18. Martii, und Anno 1701. den 30. Martii ausgegangenen Generalien um zwölf Reichs-Thaler abgestraft werden. Vielweniger

Neunzehendens, sollen denen Fasshahnen, Reb-Hühnern, Auer- und Bürg-Hahnen, Reiher, Enten, und dergleichen Feder-Wildpret von ihren Nestern die Eyer nicht ab- und zum Ausbrüten nach Haus genommen, oder verwüset, noch auch die junge Vögel, wann solche noch unzeitig, und nicht abgenüßten seynd, aus denen Nestern, bey dreißig Thaler, oder wann er solche zu erlegen nicht vermag, bey empfindlicher Leibs-Straf ausgenommen werden; nicht weniger wird bey jetzt gemeldter Straf allerdings verbotten, die Reiher, als wofür Unsere Lust zu befördern, merklich gelegen, in Unserm Wild-Bahn, und Gebeg hinwegzuschliessen, Vierter Theil.

Grüne Tracht, wie auch das Horn-Fässel zu tragen, gewissen Personen verbotten.

Ingleichen grosse schwere Such-Hunde mit sich zu nehmen.

Flinten tragen gewissen Personen verbotten.

Alte und junge Haasen lebendig auszulauben, oder zu fangen verbotten.

Dem Geflügelwert die Eyer, wie auch die Jungen auszunehmen, nicht weniger den Men vor, in der Brut zu fangen, verbotten.

Anno 1728  
Juni

484

Sammlung

oder sonst zu vertilgen, noch auch im Frühling, wann das Geflügelwerk am besten in die Brut gehet, oder schon auf denen Eiern sitzet, die Wald- Wies- Moß- und andere Schnepfen, wie auch alle andere Vögel, es geschehe auf was Weis es immer wolle, hinweg zu fangen, weilien selbe zu solcher Zeit ohnedem nicht gut zu gemessen seynd, absonderlich aber, da durch solche Nß- und Brätel-Jägeren die Brut meistens mirtret, mithin dieses Geflügelwerk, wie die Erfahrung den Abgang schon dormalen genugsam zeiget, mit der Zeit fast gänzlich ausgetilget werden könnte; jedoch wollen Wir hiemit denen Herrschaften für ihre Person, und gute Freunde, aber nur in ihrem eigenen Wild-Bahn, und zugleich habenden Reiß-Gejaid zu ihrer Ergözung sich des Wald- und Moß-Schnepfen-Schießens auch im Frühling bedienen zu können, allergnädigst zugelassen haben.

Chiens-Courants-Jagd

Zwanzigstens, wollen Wir die Chiens-Courants-Jagd, zumalen hierdurch denen Unterthanen an ihren Gründen ein grosser Schaden zugefügt wird, hienit gänzlich, und zwar vor jedesmalige Betretung bey hundert Ducaten Straf abgesetzt; auch

Ein und zwanzigstens, mit Vorsteh-Hunden in fremden Territorio

Reh-Hüter zu fangen, bey gleichmäßiger Straf verboten haben. Dabingegen

Spreßiren

Itzen und zwanzigstens, mit einem Tyras im eigenen Territorio durch einen Vorsteh-Hund, oder Revier-Vogel zu fangen, noch ferner unterwehrt bleiben solle.

Drey und zwanzigstens, solle die Streckung der Wind-Hunde, und Einfiezung der Vögel auf andern Grund und Boden Unserer Jägeren, und Falkneren noch ferner unterwehrt seyn; jedoch, daß solches mit Vorwissen der Grund-Obrigkeit, und Vorzeigung eines von Unserm Obrist-Jäger- oder Obristen-Falken-Meister habend schriftlichen Befehls, welcher aber nur auf ein, zwey, oder höchstens drey mal strecken, und ernstlichen lauten wird, geschehen solle.

Vier und zwanzigstens, wollen Wir Unsern Forst-Meistern und Jägern hienit ernstlich verboten haben, darauf auch Unserer segige und künftige Obrist-Hof- und Land-Jägermeister halten sollen, daß selbe, wann sie aus Unserm Geheg in anderer Herrschaften Reichshaiden, Wäldern und Wolfs-Jagen anstellen, die Hasen nicht aus denen Feldern in das Holz treiben, und hernach in dem Gejaid sodt schlagen, oder aber selbige das ganze Jahr hindurch, fürnehmlich bey dem Schutz in denen Feldern hinweg pürsten sollen, dessen sie sich bey Verurteilung un- ausbleiblicher Straffen gehalten haben, wie ihnen dann auch nur gezogene Kugel-Röhr zu tragen geziemet, die Flinten aber per Expressum zu allen Zeiten, außer bey dem Wolfs-Jagen, bey welchem sie solche ohne Widerred, auch in fremdem Herrschafts-Reiß-Gejaid, und Wild-Bahn geduldet werden, verboten seyn solle.

Fünf und zwanzigstens, die Bären, Wölff, Füchß, Otter, Wild-Jagen, und andere schädliche Thier, mögen solche von einem jeden seines Gefallens, (jedoch nur in seinem eigenen Wild-Bahn, und zugleich dabey habenden Reiß-Gejaid) zu jagen, und gefangen werden; denjenigen aber, so in Unserm Wild-Bahn das Reiß-Gejaid allein haben, solle die Bären zu fangen, oder zu schießen, (dann das Schießen, wie schon oben gemeldet, in Unserm ganzen Wild-Bahn, auch denen, so das Reiß-Gejaid darinnen haben, auf alles gänzlich ohnedem inhibiret ist,) bey hundert Ducaten Straffe auf keine Weis erlaubt seyn, und wollen Wir absonderlich wegen der Bären nachfolgendes bey obangesehter Straf statuiret und anbefohlen haben: daß nemlich in denen an Uns angrenzenden Herrschaftlichen Wild-Bahnen die Bären zu fangen, und zu schießen nur von Sanct Galli bis Heiligen Drey Königen inclusive, in denen weiter entlegenen Wild-Bahnen aber vom 15. Septembris bis Heiligen Drey Königen erlaubt, hingegen das Lüdern, wie auch die Veg-Büchsen, Schlag-Eisen, und Fall-Bäume auf die Bären zu richten, zu keiner Zeit zugelassen seyn solle.

Sechs und zwanzigstens, die Haszhühnen solle niemand, es seye dann, daß er solche selbst aufjaget, oder in seinem eigenen Wild-Bahn, und dabey habenden Reiß-Gejaid einsetze, zu schießen, oder zu fangen, befugt, noch erlaubt seyn; ungleich auch die Auer-Hühn- und Hasel-Hühnen mag ein jeder auf seinem Grund und Boden, wo er dem Wild-Bahn eigenthümlich hat, schießen und fangen, mo

aber



1728  
Junii

aber Uns der Wild-Bahn auf solchen ihrem Grund und Boden zugehörig, sich des Schiessens, und Fangens, bey Vermeidung obbemeldter Straf der hundert Ducaten in Gold allerdings enthalten; wie dann auch ein jedweder wegen der Faszahnen, Auer-Bürg- und Hasel-Hahnen gute Achtung geben solle, damit derselben, so viel möglich, keine Hennen geschossen werden.

Sieben und zwanzigstens, der Hasel-Hühner halber wollen Wir disfalls wegen Verschonung der Hennen, weilen selbe meistens in Schnüren, und Mäschchen Hühner gefangen werden, in denen Herrschafts-Wild-Bahnen kein Gesaz statuiren, sondern lassen es bey dem alten Gebrauch allerdings verwenden, und verbleiben. Ingleichen, und zum

Acht und zwanzigsten, solle es auch mit denen Reb-Hühnern der alten Weidmanns-Ordnung nach gehalten werden, als nemlich derjenige, so selbige mit Netzen fänget, von jeder Stüt einen jungen Hahn, und zwey Hennen, als die alte, und ein junge, wiederum frey davon fliegen lassen, und der Reb-Hühner-Fang solle nicht länger, als von Sanct Michaeli bis halben Februarii, ausser was mit der Peiß gefangen werden möchte, gebraucht, sonst auf keine Weis vorgenommen, sondern bey fuuffzig Reichs-Thaler eingestekt und verbotten seyn. Es solle auch

Neun und zwanzigstens, allen Bürgern, Bauern, Hauern, und Inwohnern, und insgemein allen Untertanen, alles heimliche und öffentliche Gejaid mit Schiessen und Fangen, sonderlich aber die Nachtgarn, (weilen wissend, daß mit denen selben bisweilen, unter dem Prætext des Lerchen-Fangs, die Reb-Hühner, und junge Haasen bedeckt werden,) generaliter aller Orten ganz und gar verbotten, und aufgehoben seyn, und die Ubertreter dieses Verbotts mit verdienter Straf beleyet werden; denenjenigen Herrschaften und Gütern aber, so ausser Unserm Geheg liegen, und bis anhero in ruhiger Possess seynd, wie auch, wo Unser Obrist-Jägermeister von unerdenklichen Jahren her in Unserm Wild-Bahn das Reichs-Gejaid, und Lerchen-Fang ausser Unserm Geheg zu genießen hat, denenselben, und ihren Bestand-Leuten solle die Lerchen mit Nachtgarn zu fangen unverwehrt seyn; da aber durch sie, oder besagt ihre Bestand-Leute unter diesem Prætext des Lerchen-Fangs, oder spuken mit Nachtgarn Reb-Hühner, oder Haasen bedeckt, und nicht ausgelassen würden, sollen die Ubertreter gleichmäßig abgestraft werden; also auch möge ein jedweder Land-Mann in seinen eigenen Gejaidern der Nachtgarn zum Lerchen-Fang mit vorgesehtem Verstand sich gebrauchen. Und demnach auch

Drenffzigstens, nicht allein bey Fällung des Wildprets unterschiedliche Excess geschehen, sondern auch bey dessen Anherobringung, und Verkaufung bißhero sehr viel unzulässige Borthelle, und Betrug gebraucht worden, indem von ein und anderer Herrschaft nicht allein unjagdbare geringe Hirsche, oder aber das schwarze und rothe Wildpret zu unrechter und verbottener Zeit geschossen, sondern auch fohdes, und sonderlich die Hirsche zermürkt, und ohne Gemeiß in sogenannten Wildpret-Trüben, oder auf andere Weis, anhero überhant, ingleichen von denen Frätschlern, Fürkäufern, Extern, und andern Untertanen viel Feder- und anders Wildpret unter dem Vorwand, als ob sie solches von denen Herrschaften im Land, oder aber in den nächst angrenzenden Ländern erhandelt hätten, anhero überbracht wird, da sie doch solches entweder selbst unzulässiger Weis geschossen, gefangen, oder aufgezogen, oder aber von Wildpret-Schützen, oder andern Leuten, die des Jagens und Schiessens nicht berechtiget seynd, erkouft haben.

Als wollen Wir zu Verbüt- und Abstellung dessen hiemit ernstlich, und bey Straf hundert Ducaten in Gold verordnet, und anbefohlen haben; daß alle Cavaliers, Prälaten, und andere Lands-Mitglieder, oder wer es auch sonst seyn mag, ohne Ausnahm nicht allein, wie oben schon gemeldet, keine unjagdbare, und geringe Hirsche, oder aber das rothe und schwarze Wild zu unrechter und verbottener Zeit schiessen, sondern auch das in ihrem eigenen Wild-Bahn zulässiger Weis gefälte, oder von einer Herrschaft erkaufte, so wohl roth als schwarze Wildpret nicht (wie bißhero von unterschiedlichen practiciret worden,) zermürkt in sogenannten Wildpret-Trüben, die Wir hiemit, bey obangesehter Straf gänzlich verbieten, sondern öffentlich unzerwürkt, und die Gemeiß unangeschlagen gestohret, nicht weniger auch ihren Herrschafts-Jägern, oder andern Bedienten, welche einiges Feder- oder anders Wildpret, es seye groß oder klein, anhero zu liefern haben, von der Herrschaft selbst, oder deren Verwalter, und Pfleger ein mit Handschrift und Petschaft gefertigter Paß, um solchen bey denen Wauthen, und andern

1728.

Juni.

gehörigen Orten vorzeigen zu können, mitgegeben werden solle; wie dann im widrigen nebst Bezahlung der obberührten hundert Ducaten Straf alle geschossene unjagdbare und geringe Hirsche, wie auch das zu unrechter und verbottener Zeit gefällte, in Truben zermürkt geführte, oder mit keinem Paß authentisirte roth und schwarze Wildpret nicht allein von Unsern auf dem Land aufgestellten Jägeren-Personen aller Orten, wo sie solches antreffen, hinweggenommen, und zu Unsern Obrist-Jägermeister gebracht, sondern auch bey den Zabor-Linien- und Stadt-Phören-Mauthen ohne Beobachtung einiger Person angehalten, und zur Helfste für Unser Obrist-Jägermeister-Amt, die andere Helfste aber für das Mauth-Amt confisciret werden solle.

Was aber die Vorkäufer, Frätschler, sogenannte Eyrer, und alle Untertanen in das gemein betrifft, welche Feder- oder anderes Wildpret, wie es Namen haben mag, zum Verkauf anhero bringen, ist Unser ausdrücklicher, und gemessener Befehl, daß selbe so wohl über das aus denen angränzenden Ländern anhero überbringende Wildpret einen Mauth-Zettel von dem ersten Gränz-Mauthner, als auch über das von den Herrschaften, oder denenjenigen, die im Land die Jagdbarkeit zu exerciren befugt seyn, erkaufte Wildpret eine authentische Attestation nehmen, und selbe jedesmalen bey den Zabor-Stadt- und Linien-Phör-Mauthen, oder wo es sonst vonnöthen, vorweisen sollen, bey Unterlassung dessen nicht allein alles von derley Wildpret-Händlern ohne Beybringung der erforderlichen Gränz-Mauth-Zettel, oder glaubwürdigen schriftlichen Zeugnisses anhero überbringendes Wildpret vor ein verdächtig, und unzulässiges Wildpret zu halten, mithin von Unsern aufgestellten Jägern, oder von denen Mauth-Beamten ebenfalls obengemeldter massen ohne weitem Anstand hinwegzunehmen, sondern auch dergleichen Verschwärzer nach ein- und andern sich darbey zeigenden Umständen, sonderbar, wann selbe Frischling, Kälber, oder anders hohes Wildpret zermürkt heimlich in Butten, Säcken, und dergleichen unter andern Sachen herein bringen wollen, arrestirlich anzuhalten, und sodann Unserm Obrist-Jäger-Meister-Amt, nach vorhero bey demselben gethanenen Anzeigen, zur weitem Verfahr- und Bestrafung zu extradiren seynd.

Audiemeilen aller dessen ungeachtet vielleicht gleichwohl Mittel und Weg erfunden werden könten, das Wildpret durch die Mauth anhero zu verschwärzen, und zum Verkauf in die Stadt zu bringen, wodurch aber Unser zum Nutzen, und besserer Erhaltung so wohl Unserer eigenen, als der treu-gehorsamsten Stände Jagdbarkeit tragende Vorsorge eludiret würde; als haben Wir für gut befunden, daß auf Anordnung Unseres Obrist-Hof- und Land-Jäger-Meisters durch die seinem Amt untergebene Jägeren-Bediente, jedoch mit Assistenz, und in Beyseyn, und zwar alhier in der Stadt Wien des Markt-Commissarii, oder eines Markt-Richters, in denen Vorstädten, und auf dem Land aber, in Gegenwart eines jeden Orts-Obrigkeit, oder einer andern von derselben abgeordneten Person, der sogenannten Vogel-Krämerinnen, wie auch der Frätschler, Vorkäufer, Eyrer- und Fragner-Stand, und Einsitzen, so oft es wegen genugsam vorhandenen Indicien nöthig zu seyn befunden wird, visitiret, und von denselben zum erstenmal dasjenige allda findende Wildpret, welches entweder nicht in zulässiger Qualität, oder zu unrecht- und verbottener Zeit geschossen, oder gefangen, oder aber ohne Paß-Mauth-Zettel, oder Attestation herein geschwärzet worden, hinweggenommen, das andertemal aber diejenigen, wo solches angetroffen wird, nach der Sachen Beschaffenheit, als Fehler gleich denen Wildpret-Schügen, denen Kaiserlichen Generalien gemäß, abgestraffet werden; woran auch denselben nicht allein von niemand einige Hindernis gemacht, sondern vielmehr von jedes Orts-Obrigkeit die zulangliche Hülff, und Beystand unweigerlich geleistet werden solle.

Wie Wir dann auch nebst diesem auf Unserer treu-gehorsamsten drey oberen Stände unterthänige Vorstellung bey unausbleiblicher wirklicher Bestrafung hienit verbotten haben wollen; daß so wohl alhier in Unserer Residenz-Stadt, als in den Städten, Märkten, Schloßern, dann durchgehends auf dem Land unversäuer allen und jeden Geist- und Weltlichen einiges Wildpret ohne Vorweisung einer glaubwürdigen Attestation, oder Passes, woher solches komme, zu erkauffen verbotten seyn solle.

Und zumalen auch so wohl durch die Herrschaftliche, als fremde herumwagrende Herren-lose Jäger, und Schügen, auch wohl gar durch Unsere Jäger, und Forst-Knecht, ein- oder andern liederlichen, und ungetreuen Dienst-Jungen, in Unsern



Unsern Lands-Fürstlichen, wie auch in den Herrschaftlichen Wild-Bahnen, Reiß-Gejaidern, und Gehegen mit hinwegfang- und Schießung des Wildprats nicht geringer Schaden, und Untreu verursacht wird: als sollen nicht allein die Herrschafts-Jäger, wie schon oben gemeldet, sondern auch alle fremde, unbekante, Herren-lose Jäger-Pursch, oder Schützen, imgleichen Unserer Jäger- und Forst-Knecht-Dienst-Jungen, welche einiges Wildprät mit sich tragen, oder führen, und hierüber keinen glaubwürdigen Paß, Schieß-Licenz, oder Attestatum, wo sie in Diensten seynd, auch woher, und wohin sie das Wildpret bringen, aufweisen können, bey denen Mauthen, und Thören angehalten, und ihnen das erstemal alles Wildpret hinweggenommen, und oberstandener massen confisciret, das anderemal aber auch die Person arrestiret, und dem Obrist-Jäger-Meister-Amt übergeben werden, von welchem sodann die Delinquenten examiniret, und wann das Wildpret in Unserm Lands-Fürstlichen Territorio geschossen, oder gefangen worden, nach Befund der Sachen abgestraft, soferne aber solches in anderer Herrschaft Wild-Bahn geschehen, die Thäter, wann es nicht Unserer Jagerey-Bediente seynd, deren Bestrafung allein Unserm Obrist-Jäger-Meister gebühret, derjenigen Herrschaft, welcher der Schaden zugefüget worden, auf Ansuchen zur Bestrafung überlassen werden sollen.

Und wollen Wir auch noch über dieses Unsern jehigen und künftigen Obrist-Jäger-Meistern allen Gewalt hiezu ertheilet haben, alle herum-wagirende Herren-lose Jäger-Pursch, und Schützen aller Orten aufzusuchen, und in Verhaft zu nehmen, und selbe nach Befund der Sachen abzustrafen, oder von hier abzuschaffen, worinnen auch denenselben von niemand einige Hinderniß gemacht, sondern von allen Obrigkeiten alle Hülff und Assistentz verschaffet werden solle.

Ende der Jäger-Ordnung,

### Anfang der Generalien, wegen Beobachtung derer in übrigen Jagerey-Sachen geschehener Verordnungen.

**B**elangend nun die übrigen zu beobachtende Puncta: und zwar

Ein und dreyßigstens, wann von Unsern Jagerey-Bedienten so wohl in den Vorstädten bey Unserer Stadt Wien, wo es vorhin gebräuchlich war, als auch anderwärtig zu denen Hirsch-Schwein-Fuchs-Wölff- und allen andern Lust-Gejaidern, und Purschen, oder andern Zuthaltungen, und Berrichtungen die zum Jagerey-Besetz, und zu Beförderung Unserer Diensts gehörig, und vonnöthen, nicht weniger die Decrete, Briefe, oder Zettel an Unsern Forst-Meister, Jäger, Geheg-Bereuter, und Forst-Knecht zu tragen angefangt wird, sollen die Obrigkeiten bey ihren Unterthanen darob, diejenige aber, welche unterthänige oder dienstbare Häuser, Mühlen, Beden und Wirths-Häuser, Ziggel-Ofen, Gärten, und dergleichen inne haben, und besitzen, für sich selbst schuldig, und verpflichtet seyn, alsobalden auf die begehrte Zeit, und zwar diejenige, so zu ihrer Wirthschaft, Profession, Ruhen, und Gewerbe Zugs halten, oder zu halten verbunden seynd, mit Zügen, die andere aber zur Hand-Rohbat an die Ort, wohin sie beruffen, und beschieden werden, gemiß, und ohnefehler zu erscheinen, auch bis Ende des Jagens bis zum Abzählen, oder bis sie die Rohbat, worzu sie begehret, oder die ihnen aufgetragen worden, wirklich verrichtet haben, unausgerissen zu verbleiben; nicht weniger die Decrete, Briefe, oder Zettel an Unsern Forst-Meister, Jäger, Geheg-Bereuter, und Forst-Knecht, wohin sie gehören, unausgebroschen, und unverlegt alsobald von einem Richter zu dem andern zu tragen, worzu aber, wie eithet bisher geschehen, keine kleine Buben, oder andere schwache untangliche alte Personen, mit welchen nichts auszurichten, noch die Gejaiden zu bestreiten, sondern vielmehr zu besorgen, daß einem oder dem andern etwa ein Leid, oder Schaden widerfahre, geschicket, oder angenommen werden sollen.

So ist auch Unser ernstlicher Wille, und Befehl; daß von Prästirung solcher Jagd-Rohbat, weilen selbe nicht von des Eigenthumers Person oder Stand, sondern nur von dem besitzenden Dienst- und Steurbaren Grund-Stück gefordert wird, niemand, wer der, oder die immer seynd, oder unter was Jurisdiction sie gehören

1728  
Juni

hören mögen (außer der Schloßer, und anderer schon von unerdenklichen Jahren her allezeit frey genossenen Edel-Sitz, auch deroerigen Höfe, Häuser, und Gärten, welche aus einer absonderlichen Gnad Wir selbst von der Jägeren-Rohbat freyget haben, oder noch künftig bestreuen werden) ausgenommen, oder befreuet, sondern ein jeder solche Rohbat, von seinem in- oder um Unsern Wild-Bahn besitzenden unterthänigen, oder dienstbaren Häusern, Höfen, Mühlen, Bräu- und Wirths-Häusern, Ziegel-Ofen, Gärten, Wirthschaften, und Gewerben, und zwar von einem jeden insonderheit, so viel jemand deren entweder zertheilt, oder in eines zusammen erbaut besizet, ohne Ausnahm oder Weigerung zu entrichten, oder zu prästiren schuldig seyn solle; wie dann bey Unterlassung dessen durch Unser Obrist-Jäger-Meister-Amt bey der gehörigen Obrigkeit, und wann selbe es nicht befolgete, directo von denen Ungehorsamen für die zu verrichten habende Handrohbat für jeden Tag ein Thaler, für die Zug-Rohbat aber, für jeden Tag drey Gulden zur Straf unachlässlich eingefordert, diejenige aber, welche dieses zu bezahlen nicht im Vermögen haben, mit einer proportionirten Leibs-Straf belegt werden sollen; Wir tragen aber kein Bedenken, daß ein solcher von Uns befreuet und bespanater Unterthan, so lang die Befreyung wehret, von eines jeden Ortes Anzahl Häusern abgeschrieben werden möge, damit nicht andere dessen Last zu übertragen haben.

Bieh-Trieb und  
Aufklaubung des  
Broses.

Zwen und dreyßigstens, solle bey unausbleiblicher Bestrafung, die von Unserm Obrist-Jäger-Meister-Amt wider die Ungehorsame nach der Sachen Beschaffenheit vorzunehmen ist, sich niemand unterfangen, wegen Hegung des roth- und schwarzen Wildprats die einheimischen Sau, oder anders Bieh außer denen ordentlich ausgezeigten, und von Altersher habenden Bieh-Weiden, und Ängern, in die Berg, Wälder, Forstlöcher und Auen, um das wilde Obst, es seyen nun Eicheln, Pucheln, Holz-Birn, Holz-Äpfel, Dindel, Adlesbeer, Mehlbeer, oder anderes Weid- oder Gast-Werk ohne Unsern Vorwissen zu treiben, oder solches selbst aufzuklauben, und hinweg zu tragen; nicht weniger wird auch hiemit ernstlich, und bey Straf verboten, daß weder von Unsern Jägern, und Frost-Knechten, noch Unsern Wald-Amts-Bedienten und Hüttern, oder anderer Herrschaften in- und um die Wälder, Berg, und Auen wohnenden Unterthanen, ihr Bieh, und sonderbar die Schaaf und Geiß, die Wir aus Unserm Wild-Bahn und Geheg völlig abzuschaffen, und nicht mehr zu gestatten, hiemit anbefehlen, weder auf die Reihen und bähnige Böden, allwo die Sulzen stehen, und das Wildprät seinen Staud nimmt, noch auf die junge Maissen getrieben werden solle; Jedoch wollen Wir denen Herrschaften ihren schon von unerdenklichen Jahren her gehaltenen Schaaf-Trieb, außer Unserm Geheg auf denen Heiden, und Feldern, in gemäßigter Anzahl ferner verwilliget, in Unserm Geheg so wohl hier, als zur Neustadt aber, solchen nur allein auf denen Heiden zugelassen und verstattet, auch denen Schäfern so wohl in- als außer des Gehegs einiges Geschos, oder einen ungelähmt- oder unbehengten Hund bey sich zu halten, bey Straf des Au-Hofs verboten haben. Und weisen auch

Ungelähmt, und un-  
behengte Hund.

Drey und dreyßigstens, von einigen Zeltzer nicht allein die Bauern-Schäfer- und Fleischhacker-Hund sich nicht wenig vermehren, sondern auch fast vor jedem Wirth, Gastgeber, und andern geringen Personen, in Unsern Vorstädten, und denen nächst-anliegenden neu-erbauten Grundten, Ofen, Mühlen und Bräu-Häusern grosse Fang- und andere Hund aufgezogen, und gehalten werden, wor durch nicht allein das Wildprät aller Orten versprengt, sondern auch wohl gar, und sonderbar die Kälber und Frischling vielfältig, wie es die Erfahrung genugsam zeigt, gefangen, und niedergerrisset werden: Als wollen Wir hiemit ausdrücklich verordnet, und ernstlich bey nachgesetzter Straf gebotten haben; daß die Bauern, Schäfer, Fleischhacker oder andere, die ihre Mühlen, Hof- und Wohnungen auf der Einsicht haben, ihre zu besserer Sicherheit und Wachsamkeit haltende ordinari Haus-Hund (massen die Fang-Hund zu halten allen und jeden, außer einem Cavalier oder andern vornehmen Personen in allemweg verboten ist) niemals mit sich in das Feld oder Holz nehmen, sondern zu Haus allezeit am Ketten angehengt behalten, oder aber, wann sie doch selbe bey Haus ledig herum laufen lassen wollen, solche entweder an einem vordern Fuß völlig lähmen, oder mit einem halb- Ellen-langen, und wenigstens eine gute Spaun unter dem Hals an die Fuß reichenden Prügel behängen sollen; wie dann im widrigen, wann bey einem oder andern ein solcher lediger, ungelähmt- oder unbehengter Haus- oder Fang-Hund in Unserm Wild-Bahn, oder Geheg auf dem Feld, oder im Wald angetroffen würde, wann er schon damalen kein Wildprät gejaget, das erstmal der Hund von



Ann  
07 28  
Juni.

von Unserm aufgestellten Jägern, Gehög-Bereutern, und Forst-Knechten todts-  
geschossen, das andertemal aber von demjenigen, dem dergleichen Hund zugehörig,  
sechs Gulden zur Straf bezahlet werden sollen; soferne aber ein solcher lediger un-  
gelaßmt und unbehengter Hund bey Verspreng, Verjag, oder Niederreißung des  
Wildprats gefunden würde, solle nicht allein der Hund niedergeschossen, sondern  
auch derjenige, dem der Hund zugehörig, es möge dieses mit seinem Wissen, oder  
Willen geschehen seyn, oder nicht, das erstemal um 12. Thaler, das andertemal  
aber mit einer grossen Straf belegen werden; jedoch solle denen Fleischhackern einen  
mittlern Frieß-Hund am Strick angebunden auf das Geß mit sich zu nehmen ver-  
williget seyn.

**Zwenz und dreyßigstens,** solle in Unserm Wild-Bahn, und Gehög kein neuer Jäun, und Planken.  
gestriker hoher Zaun, ohngewöhnliche Planken, oder dergleichen verbotenes Ge-  
hög, vielweniger von denen Vorstädten, und Dörfern, hindann eine abseitige neue  
Wohnung, Warhof, Stadel, Keller, oder anderes Gebäu, ohne Unser, Ob-  
er-Jäger-Meisters Erlaubnis, künftighin erbauet, und was ohne erst-gemeldte  
Licenz a dio publicationis erbauet wird, in Zeit vier Wochen abgebrochen, widri-  
gen Falls solches von Unserer Jägerrey mit Assistenz der Grund-Obrigkeit demo-  
lizet werden. Und demnach auch

**Fünf und dreyßigstens,** Unsere Land-Leute, so wohl Geistliche als Weltliche, Holzschlagen, und  
Wiesen erweitern.  
wie auch die Städte, und Märkte, Spitäler, Burger, Bauern, und andere, den  
hievor dessentwegen ausgegangenen Generalien zuwider sich unterstehen, in ihren  
eigenthümlichen Auen, und Wäldern, da Wir den Wild-Bahn haben, das Holz  
ihres Gefallens, wann und was ihnen gelüstet, und beliebt, ohne vorher bey  
Unserm Obrist-Jägermeister-Amt, dahin sie sämtlich beschieden, geschehender An-  
meldung, und von demselben hierauf erfolgter Vorzeigung, zu schlagen, und auf  
denen Matzen lange Zeit stehen zu lassen, theils auch die Matzen ganz anzureu-  
ten, und Wiesen, und Aecker zu machen, oder das Vieß darinnen zu halten, und  
abzuden, dadurch dann (weilen dieselbe nicht mehr aufkommen, oder wachsen kön-  
nen,) die Reiben, oder Böden, wo das Wildpret den besten Stand hat, oder ha-  
ben sollte, zu Schmälerung Unserer Lustes gänzlich ruiniret, und verderbet werden;  
als solle bey dreyßig Thaler Straf durchaus niemand, weder Geist- noch Welt-  
liche, an denen Orten, wo Wir Unsern Lands-Fürstlichen Wild-Bahn haben, sich  
anmassen, in und auf ihren eigenen Gründen, es seye in denen Vorhölzern, Wäl-  
dern, oder Auen, für sich selbst, ohne vorherige schriftliche Anmeldung bey Un-  
serm Obrist-Hof- und Land-Jägermeister-Amt, auch von demselben an die subor-  
dinirte, entweder auf das verlangte ganze Quantum, oder nur auf einen Theil an-  
befohlen, und sodann von ihm wirklich geschehenen Vorzeigung Matzen zu ma-  
chen, oder in andere Weg einiges Holz, es seye, was es wolle, viel oder wenig, zu  
schlagen, noch auch die Wiesen zu erweitern, oder die Matz auszureuten, inson-  
derheit aber die Obst- und fruchtbaren Bäume in denen Wäldern, Auen, Feldern,  
Wiesen, und Wein-Gärten, nicht wie vorher geschehen, so mutwilliger Weise ab-  
zuhauen. Ingleichen

**Sechs und dreyßigstens,** solle sich bey gewisser Bestrafung niemand unter Gebliebenes Wild-  
pret, oder Hirsch,  
Stangen nicht blos  
weg zu nehmen.  
fangen, weder einiges Wildpret klein oder groß, so sich selbst speisset, oder au-  
derwärts Schaden nimmet, und umkommet, noch die Hirsch-Stangen aufzube-  
hen, und nach Haus zu tragen, sondern solches Unserm Jäger, oder Forst-Knecht  
jedes Orts anzeigen. Nicht weniger ist

**Sieben und dreyßigstens,** jedermanniglich scharf verboten, einige Anbind- Anbind-Strick,  
Widlein u. dergleichen  
auszurennden.  
Strickeln, Windlein und dergleichen, oder was sonst zur Jägerrey, oder Zeug-  
Wägen gehörig, noch weniger etwas von denen Plachen-Tuchern zu entfremden,  
oder zu vertragen, wie dann derjenige, welcher sich dessen unterfangen würde, nicht  
allein den Schaden zu ersetzen angehalten, sondern auch dazu andern zum Schröcken  
und Exempel mit einer öffentlichen Leibes-Straffe belegen solle. So wird  
auch

**Acht und dreyßigstens,** niemand, wer der auch seye, sich anmassen, Unsere Jägerrey-Personen  
nicht zu beschimpfen.  
Jäger und Forst-Knechte, oder ihre Dienst-Jungen, und insgesamt Unsere Jäge-  
rey-Bediente, wann selbe entweder zur Jagd-Robath einsagen, oder sonst in ih-  
rer obhabenden Dienst-Berriehung begriffen, dder in solcher ausgeschicket werden,  
mit schimpflichen Worten oder Schlägen zu tractiren, oder gar in Arrest zu neh-  
men, sondern, wann von demselben einem oder andern ein Unrecht geschehen zu  
Vierter Theil. D 99 seynt

1728.  
Junii.

seyn vermerket würde, selbiges mit ordentlicher Klage bey Unserm Obrist-Jägermeister-Amt vorzubringen haben. Und zumalen

Wolfs-Jagen.

Neun und dreyßigstens, von etlichen Jahren her ein und andere Herrschaften, Städte, Märkte, und Unterthanen, denen von Unsern geehrtesten Vorfahrern die falls ausgegangenen Befehle zuwider, mit Absichtung der erforderlichen Jagd-Robath zu den Wolfs-Jagen sich widerständig und säumig zu erzeigen, die Wölfe durch das Schiessen, und in andere Weg böshafter Weis zu versprengen; Unsern Jägern und Forst-Knechten bey den Wolfs-Jagen das Flintenstragen zu verwehren, auch ihnen wohl gar das Jagen nicht zuzulassen, sondern sich dessen selbst anzumassen, untersagen; wo doch die Erfahrung zeigt, daß die wenigsten Herrschaften mit erforderlichem Zeug und Leuten versehen, noch die Unkosten und Mühe anwenden wollen, diesen schädlichen Thieren einen Abbruch zu thun, wopingegen Wir aller Orten mit Unsern nicht geringen Unkosten hierzu die nöthige Vorsehung thun lassen: als wollen Wir, damit dieses Raub-Thier, welches nicht allein dem einheimischen Vieh, sondern auch dem Wildpret großen Schaden zufüget, desto besser und leichter verfolgt, und ausgerottet werden möge, hiemit ernstlich, und bey empfindlicher Bestrafung anbefohlen, und statuiret haben; daß Unsern Jägeren Personen zu den vornehmenden Wolfsbesuch und Jagden alle erforderliche Assistenten und Hülf mit Hand und Zug-Robath, auch in andere Wege von jedermann unweigerlich geleistet, die Wölfe bey denen Ab- und Luder-Grätten weder durch Schiessen, noch auf andere Weis versprengt, besagten Unsern Jägeren-Personen bey dem Wolfs-Besuch und Jagden sich jederzeit der Flinten zu gebrauchen, unbetwehret, denenselben, so lang in einer neuen der Besuch währet, weder mit Schiessen noch Jagen von denen Herrschaften und Unterthanen einiger Entzug, oder Verhinderung gemacht, auch der Wald mit Gehen, Fahren und Reuten, mithin gänzlich gemeidet werden solle; wie Wir dann hierinfallt weiter gnädigst anbefehlen, daß zwar Unsere Jägeren-Personen einem aus Unserm in fremden Wild-Bahn gewisshenen Wolf nur mit vorhergehender Anmeldung bey dafiger Herrschaft, Verwalter, oder Jäger solten nachsuchen dürfen; verordnen aber anbey, daß im Fall dieser benachbarte Verwalter oder Jäger nicht in der Nähe, oder zu weit entlegen wäre, oder sonst auf ein oder andere Weis einigen Verzug oder Hinderniß machen würde, sie Unsere Jäger und Forst-Knecht zu warten nicht schuldig, sondern befugt seyn sollen, denen Wölfen aus dem Unserigen, in einen andern Forst, wann der alldasige Wild-Bahns-Inhaber nicht selbst darauf jagen wolte, nachzugehen, und auf selbe allda zu jagen. So ist auch

Beißgärber, Lederer, sollen keine Wild-Haut arbeiten.

Wierzigstens, Uns glaubwürdig und nicht ohne Mißfallen beygebracht worden, wie daß in unterschiedlichen Städten und Märkten in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sehr viel Hirsch-Wild und Sau-Haut nicht allein den Beißgärbern in die Arbeit gegeben, sondern auch denselben, wie auch den Lederern, Gollermachern, und andern schon gearbeitet verkauft, und verhandelt wurden, welches Uns nicht unbillig glauben machet, ob müßten dergleichen Haut nicht allerdings mit Recht hergebracht werden, absonderlich da viel von den heimlichen Wildpret-Schützen, welche in nicht geringer Anzahl eine Zeither von Unserm Obrist-Jäger-Meister-Amt eingebracht, und examiniret worden, in ihrer selbst eigenen Ausfag bekennet, daß sie das Wildpret meistens um der Haut willen hinweg schiessen, wodurch dann nicht geringe Abkurz- und Schmälerung Unseres Lands-Fürstlichen Lustes geschiehet; diesem allen aber vorzukommen, und zu erfahren, wo, und von wannen, und von wem besagte Haut herkommen, und gebracht, ob sie mit Recht oder Unrecht verkauft und verhandelt werden:

Als ist an alle und jede Unsere nachgesetzte Geist- und Weltliche Obrigkeiten, Richter, Land-Leute, und alle Unsere Unterthanen insgesamt, und jeden insonderheit, förderst aber an alle Unsere Nieder-Oesterreichische Rauthner, und samtlliche Rauth-Amts-Leute Unsere gnädigst auch ernstlicher Befehl hiemit; daß ihr durch die unter euch gehörige Märkte, Schlösser, Rauthe und Dörfer niemand, wer der auch seye, mit einlger Hirsch-Wild, auch Sau-Haut (se wem gearbeitet oder nicht) ohne bey sich habender wahren Attestation, woher er sie bringe, und wome die zugehörig seynd, passiren, noch viel weniger verkaufen, und verhandeln lassen, sondern da im Fall ein oder anderer betreten würde, daß er, wie Wir besorget seynd, solche Haut von den heimlichen Wildpret-Schützen erhandelt hätte, oder dergleichen Thäter selbst wäre, seine Person, so es möglich, verarrestiren, und von Stund an solches, wann es ahhier geschiehet, Unserm Obrist-Jäger-Meister-Amt, auf dem Land aber, und in den andern Städten und Märkten Unserm nächsten Forst-Meister, oder dem in selbiger Gegend aufgestellten Jäger (welche



Die den Arrestirten allogleich übernehmen, und in den Au- Hof überliefern sollen) andeuten; wo aber die Arrestirung nicht geschehen könnte, seine bey sich habende Haut hinweg nehmen, und solche ebenermassen, wie oben gemeldet, entweder selbst, oder durch den nächsten Forst- Meister, oder Jäger zu Unserm Obrist- Jäger- Meister- Amt (deme Wir allein dergleichen Haut bis zur ferneren Inquisition, und Nachforschung des Orts, woher solche kommen, aufzubehalten, vollkommene Macht und Gewalt gegeben) behändigen solle, Wir seyen gleich im Land anwesend, oder nicht.

Und so Unser Obrist- Jäger- Meister ein- und andern dergleichen Wildpret- Schützen- Unterhändlern, und Haut- Verschwärzern, oder Bearbeitern betreten würde, dieselben solle er Obrist- Jäger- Meister zu weiterer Examinirung gleich einem Wildpret- Schützen entweder selbst aufheben lassen, oder aber, wann sie Burger, oder sonst wohl angefaßten seynd, die Stellung derselben begehren, die ihm auch unweigerlich ausgefolget werden sollen, damit solche ihrem Verbrechen nach gebührend abgestraft werden mögen; wie dann auch hiemit den Weißgärbern bey Straf zwey Mark löthigen Golds von Unsern Plachen- Forst- und Rieden- Knechten, einige Hirsch- Wild- oder Sau- Haut, sie seyen gearbeitet oder nicht, abzukauffen, oder zu erhandeln alles Ernstes hoch verbotten seyn solle. Und demnach auch

Ein- und vierzigstens, sehr viel vermessene Leut sich befinden, welche denen Wildpret- Schützen schon vorhin zu unterschiedlichen malen wider die heimlichen Wildpret- Schützen ausgegangenen gemessenen und ernstlichen Mandaten, Generalien und Verbott zuwider, ganz strafmäßiger Weise, nicht allein dem Wildpret in unterschiedliche Weg nachstellen, und dasselbe zu nicht geringer Abkürz- und Schmälerung Unserer Kayserl. und Lands- Fürstlichen Lustes heimlich fällen, und hinweg schießen, sondern auch über dieses theils Burger und Inwohner, in- und ausser der Stadt Wien, und Neustadt, als auch in Märkten, Dörfern, auch (worüber Wir uns hoch verwundern) in Clöstern und Schlößern sich unterstehen, denen heimlichen Wildpret- Schützen Unterschleif zu geben, ja so gar Wildpret samt den Häuten von ihnen abzukauffen, zu erhandeln, oder unzulässiger Weis an sich zu ziehen, welche unbillige, auch höchst- verbottene- und Straf- mäßige Arcontata aber Wir so wenig zu verstaten gedenken, als wenig dieselben denen Thätern zu Cludir- und Verachtung mehr betrübter ausgegangenen Generalien gebühren:

Als haben Wir zu Nachstellung und gefänglicher Verhaftnehmung solcher heimlichen Wildpret- Schützen, ihrer Helfer und Heler im Land Unserm jetzigen und künftigen Obrist- Hof- und Land- Jäger- Meistern vollkommene Macht und Gewalt ertheilte, und gegeben, daß er durch die seinem Amt untergebene Forst- Meister, Jäger und Forst- Knecht alle und jede, wer die auch seynd, dergleichen Unserer Lands- Fürstlichen Wild- Bahns- Verderber, die sie auf der That betreten, oder sonst erfahren würden, ob sie auch selbst Wildpret geschossen, oder nur mit- und bengeohnet, zusehen, solches helfen nach Haus tragen, mitgeessen, Wagen oder Rosß zum Wildpret führen, hergeliehen, solches Wildpret von den Wildpret- Schützen selbst, oder ihren Unterhändlern wissentlich, oder aus einer gegründeten Muthmaßung erkauffet, und dergleichen lose Pursch und zusammen gerottete Gesellschaft gewußt, und nicht angedeutet hätte, solche alle, auf was Weis immer möglich, in Verhaft nehmen, auch bis auf Unsere gnädigste Ratification, und Sentenz, wie ein- und anderer dergleichen Delinquent zu bestraffen seye, verwahren lassen könne und möge.

Gestalten dann hierauf an euch alle und jede Unsere nachgesetzte Geist- und Weltliche Obrigkeiten, Land- Rute, und sonst alle andere Unsere Unterthanen ins- gesamt, und einen jeden insonderheit Unser gnädigst- und ernstlicher Willen und Befehl ergeheth, daß ihr bey unvermeidlicher Geld- oder anderer schweren Straf ihm Obrist- Jäger- Meister, und seinen untergebenen Jägeren- Bedienten, Wir seyen gleich im Land anwesend oder nicht, euch hierinfallis keineswegs widersetzet, oder denenselben weder heimlich noch öffentlich einige Hinderniß machet, sondern vielmehr ihm alle schuldige Hülf und Beystand leistet, und solches imgleichen von denen eurigen zu geschehen gemessen verfüget, sonderlich aber so wohl für euch als die eurigen unweigerlich darob- und daran setet; damit, wann er Obrist- Jäger- Meister, oder dessen nachgesetzte Jägeren- Bediente nach Gestalt der Umstände solches zu begehren vor gut befinden würden, alle dergleichen heimliche Wildpret- Schützen, ihre Helfer und Heler, die sie anzeigen werden, alsobald in Ver-  
Dierrer Theil. haft

1728.  
Junii.

haft genommen, und Unserer Jägerey zur weiteren Examination, und ihren Verbrechen nach verdienten Bestrafung unweigerlich, und ohne, daß sich die Herrschaften, oder andere Obrigkeiten dergleichen angezeigte Wildpret-Schützen, ihre Helfer und Helfer zu examiniren, oder das Verbrechen zu inquiriren sich anzumassen haben, ausgefolget werden sollen. Anbelangend nun

Holz-Tragen, Gras-  
sen, Kräuter, und  
Schwammen-Su-  
chen.

Zwey und vierzigstens, das Holz-Tragen und Gras, auch Kräuter, Schwammen, Erdbeer, und dergleichen suchen, in denen um Wien anliegenden Wäldern und Auen, weil hierdurch nicht allein zu Verfürgung Unserer Jagd- und Fürst-Lusts das Wildpret aus ihren Ständen ausgesprengt, und verjaget, sondern auch zu Unserer, und anderer Eigenthümer höchsten Schaden die anwachsende Mais- und junge Gehölz, mithin die meisten Stände gänzlich ruiniret, und ausgehackt werden: als wollen Wir allen und jeden, und sonderbar denen, so um die Stadt Wien, in den Linien, oder in den nicht weit davon liegenden Dorfschaften wohnen, hiemit ernstlich anbefohlen, und bey unausbleiblicher Bestrafung statuiret haben; daß erstlich das Gras mit den Sensen generaliter verboten, und solches allein mit den Sichel, jedoch nur auf eigenem, und keineswegs auf fremdem Grund und Boden, auch nur zu solcher Zeit, und an solchen Orten, wann und wo es ohne Verhinderung der Fürst und Jagen, auch ohne Schaden der Massen von Unserer Jägerey kan zugelassen werden, erlaubt seyn solle.

Ingleichen ist andertens das Holz-Tragen, oder Klauben in dem Prater, Stadt-Gut, Brigitta-Au, und zwischen denen Brücken, auch in den Eberstorfschen Auen herwärts der Donau, und andern kleinen Hölzlein gänzlich, und zu allen Zeiten, in den andern unweit Wien gelegenen Wäldern und Auen aber, allwo Wir zu fürsten pflegen, von Georgii bis Ende der Fürst verboten, hernach aber kan das Holz-Klauben (dann das Kräuter, Erdbeer, und Schwammen-Suchen, weil solches in denen weiters entlegenen Orten geschehen kan, Wir alda völlig abgeschafft haben wollen,) alle Wochen zwey Tag, als Erchtag und Freytag, wann es an solchen Tagen keine Neu zum Wolfs-Besuch hat, erlaubt werden; jedoch nur solchergestalt, daß zu diesem Holz-Klauben keine Hacken, Säg, oder anderes dergleichen Werkzeug gebrauchet, auch kein frisches, grünes, und noch stehendes Holz, sondern allein das dürre auf der Erden liegende, oder was man von denen Bäumen abreißen, und über das Knie zusammen brechen kan, genommen werden solle. Damit aber die hierinnfalls bisher vielfältig geschehene Excesse, und Insolentien für das Künftige um so ehender abgestellt werden mögen:

Als ist Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Befehl, daß nicht allein die Sinnnehmer bey denen Linien-Thoren, und Tabor, die alda wider dieses Unser ausdrückliches Gebott und Verbott passirende Holz-Trager anhalten, und selben das Holz hinwegnehmen, sondern auch Unsere gesamte Jägerey-Bediente, wann sie solche Ubertreter im Gehölz, oder ausser demselben in flagranti antreffen, oder erst hernach erfragen werden, das erstmal ihnen das unerlaubte Holz, und Hacken abnehmen, das anderemal aber selbe in den Au-Hof führen sollen, allwo sie sodann von Unserm Obrist-Jägermeister, als deme in diesem, gleichwie in allen andern in denen Generalien vorgesehnen Jägerey-Sachen die Erkenntnis und Bestrafung directe, und allein gebühret, nach Beschaffenheit des Verbrechens, sonderbar, wann sich jemand Unsern Jägerey-Bedienten in ihrer Amts-Handlung mit Gewalt widersetzet, und selbe mit Worten, oder Schlägen übel tractiret, mit Geld, oder öffentlicher Leibes-Straffe, nebst hinwegnehmung des auf solche verbottene Weise bey ihrer Wohnung zusammen gebrachten Holzes, belegen werden sollen. So ist auch

Sulzen machen,  
Fürschütten, und  
andere Vortheil  
verbotten.

Drey und vierzigstens, Uns mit ganz ungnädigen Mißfallen vorkommen, daß verschiedene Herrschaften nicht allein wider die vorige ausgegangene Landes-Fürstliche Generalien, und Verbott für das rothe Wildpret Sulzen zu machen, und dasselbe zu füttern, dem schwarzen Wildpret aber fürzuschütten sich unterstehen, sondern auch noch andere bisher ungewöhnliche, und unbefugte Mittel, und Vortheil suchen, um dadurch das Wildpret, so in Unserm Wild-Bahn geheget wird, in den Herrschaftlichen zu ziehen, und alda solches entweder wider die ausgegangene Landes-Fürstliche Jäger-Ordnung zu jagen, oder niederzuschießen; als wollen Wir hiemit, und zu diesem Ende nicht allein die von Unsern geehrtesten Vorfahren Christ-mildesten Andenkens hierinnfalls ausgegangene General-Mandaten alles ihres Inhalts, und Begriffs gnädigst wiederholet, confirmiret, und erneuert, sondern auch allen und jeden, so auf ihren Schloßern, Herrschaften, und Gütern in diesem



diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, so wohl an Unserm aneinanderen Kayserl. und Lands-Fürstlichen Wild-Bahn, als auch sonst in weit abgelegenen Orten die unwidersprechliche Wild-Bahns-Gerechtigkeit haben, insgesamt, und insonderheit, niemand hievon ausgenommen, mit mehrerm Ernst, und Schärfe, jetzt, und zu allen Zeiten auferlegt und anbefohlen haben: daß keiner aus euch, wer der, oder dieselben, auch was Orten die geseßen seynd, auf ihren eigenen, oder durch Bestandnehmung, oder auf andere Weise innen habenden Wild-Bahnen an keinem Ort, Wir seyen gleich im Land anwesend oder nicht, der Sulzen, Fürschütten, und Fütterung des Wildprets, auf was Weis es immer seyn kan, sich im wenigsten nicht mehr gebrauchen, auch euch aller anderer vortheilhaften Unternehmungen, wie die immer Namen haben mögen, wodurch das Wildpret von Unserm in den Herrschaftlichen Wild-Bahn gezogen, allvorten erhalten, und von Kannen demselben der Zurück-Wechsel auf ein oder andere Weis verhindert, oder gar benommen werden kan, zu allen Zeiten gänzlich enthalten sollet.

Wie dann alle diejenigen, welche diesen Unsern ernstlichen Befehl, und Gebott außser Acht setzen, und sich diesem zuwider in einem oder dem andern vergreiffen würden, das erste mal ipso facto um hundert Ducaten in Gold gestraft, das andere mal ihres Wild-Bahns in perpetuum verlustiget seyn, die Herrschafts-Jäger, oder andere Schützen aber, welche ohne Befehl oder Vorwissen ihrer Herrschaft im geringsten dawider handeln, entweder wann selbige in flagranti ertappt werden, von Unserm Jägeren-Bedienten aufgehoben, und in den Au-Hof geführet, oder aber von ihrer Herrschaft, wann es Unser Obrist-Jägermeister begehret, unweigerlich zum Amt gestellt, und sodann als ein Wildpret-Schüz mit schwerer Leibes-Straf abgestraft werden sollen.

Und damit auch die, so wohl wider dieses, als andere ausgegangene Gebott, und Generalien, von denen Herrschaften, und ihren Jägern vtrübende Excess desto weniger verborgen bleiben, sondern solche um so ehender in Erfahrung gebracht, und entdeckt werden mögen: Als geben Wir allen Unsern Forst-Meistern, Jägern, und Forst-Knechten hiemit vollkommene Macht und Gewalt, daß selbe mit Vorwissen Unserm Obrist-Jägermeisters, und auf dessen schriftlich erhaltenen Befehl alle Herrschaftliche Wild-Bahn betreten, und solche durchsuchen können, und mögen, worinnen auch denenselben niemand einige Hinderung zu machen sich unterstehen solle; jedoch daß diese Durchsuchung mit genugsamer Bescheidenheit, und in der Stille vorgenommen, auch denen Herrschaften, oder denselben Beamten das Wildpret nicht vorsegllicher oder boshafter Weis hierdurch versprengt werde. Nicht weniger

Vier und vierzigstens, wollen Wir ausdrücklich verordnet haben; daß vor Georgi das Wildpret von den Feldern, (dann von den Wiesen solches abzutreiben, zu jederzeit, und jedermänniglich verbotten ist,) keineswegs abgetrieben werde, und sollen auch die Feld- und Weingarts-Hüter, bevor sie in ihre Hut eingeseilt werden, Unserm Forst-Meister selbigem Distriets, oder wenigstens dem Jäger, Jag-Bereuter, oder Forst-Knecht, damit sie ihnen Hütern das Nöthige, wie sie sich nemlich in ihrer Hut zu verhalten haben, andeuten können, vorgestellt werden; wie dann denenselben unter andern absonderlich dieses vorzuhalten, und scharf einzubinden ist: daß sie zu der Hut nur allein ihre gewöhnliche Hüter-Hacken, und kein Geschöß, Säbel, oder anderes Gewehr, wodurch das rothe und schwarze Wildpret beschädiget werden kan, nicht einig Hund bey Vermuthung unaußbleiblicher Bestrafung mitnehmen, auch bey dem Abtreiben keine Hadel, womit sie auf das Wildpret werfen können, gebrauchen sollen.

Fünf und vierzigstens, solle es mit denen Überfällen, und Defantagen, die Wir zu Beförderung Unserer Fürst, und Jagd-Lusts vor dem Wechsel der Herrsch-Überfall und Defantung-ung haben, künftig folgender gestalt beobachtet, und gehalten werden, daß nemlich alle von Mödling herwärts bisher geweste alte Überfall fernere verbleiben, von beydem Mödling aber hinwärts bis auf Böslau fünf neue Überfall; jedoch so viel möglich, an solchen Orten, wo ohnedem nichts gebaut wird, gemacht werden sollen; zu deren sämtlichen Eröffnung und Samachung Wir die Zeit eigentümlich dahin determiniret haben wollen: daß nämliche acht Tage vor Georgi bis auf St. Weits-Tag zu, von diesem Tag bis nach Magdalena offen, sodann bis nach dem Fesen wiederum zu, hernach aber wiederum bis acht Tage vor Georgi offen gelassen werden sollen.

1728.  
Juni.

Und weil solchergestalt so wohl Unsere Jagd-Lust befördert, als auch die Felder und Wein-Gebürg zum Nutzen der Unterthanen conserviret werden können: als ist auch hiemit Unser ernstlicher Wille, und Befehl; daß bey gewisser Bestrafung, die zur Eröffnung und Zumachung der vorderührten Überfäll vorgeschriebene Zeit, nicht allein von denen Herrschaften und Unterthanen, sondern auch von Unsern Jägeren-Bedienten selbst jederzeit, und in allemweg beobachtet, und observiret, und dawider nicht gehandelt werden solle; und weil diese Überfäll nur zum Wechsel der Hirsch, keineswegs aber für das schwarze Wildpret vonnöthen, als sollen selbe auch nicht niedriger, als fünf Schuhe hoch von der Erden, und Laden-lang gemacht werden; wie Wir dann auch beynebens besagten Unsern Jägeren-Bedienten ernstlich gebotten haben wollen, daß sie ohne Vorwissen, oder ausdrücklichen Befehl Unsers Obrist-Jägermeisters, unter was Vorwand, oder Prætext es immer seyn möge, über die bishero geweste alte Überfäll keine neue, (ausser denen, wie oben gemeldet, in dem Baadner Amt zu machen bewilligten fünf neuen,) Überfäll zu machen, noch weniger aber die erlaubte Zaun, oder Planken aufzureißen, und hierdurch dem Wildpret den freyen Eingang in das Wein-Gebürg, und Felder zu machen sich unterstehen solle. Demnach auch

Geheg bey Wien,  
Laxenburg und  
Neustadt.

Sechs und vierzigstens, von weyland Unsern freundlich geliebtesten Vorfahrern Christ-mildesten Andenkens schon längstens zu Exercirung Dero Regalis, und Lusts in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, so wohl um Unsere Stadt Wien, als auch bey Laxenburg, und Neustadt, ein eigenes Kayserl. und Landes-Fürstliches Haasen-Geheg reserviret, und solches ordentlich mit Geheg-Säulen besetzt, und ausgezeichnet worden: als wollen, und verordnen Wir, daß es auch in allemweg dabey sein Verbleiben haben, und solches ferner von Uns, zu Unserm Lust vorbehalten, und gehalten werden solle. Damit aber jedermänniglich wissen möge, wo sich diese Unsere Geheg befinden, und wie weit sich solche erstrecken, als wird hiemit zu eines jeden Nachricht, und Wissenschaft kund gemacht: daß erstlich das Geheg bey Wien, worunter auch das Laxenburger Geheg begriffen, seinen Anfang nehme bey dem Dorf Albern an der Schwedet, gehet dem Wasser nach auf den Markt Schwedet, von dannen gemeldter Schwedet nach aufwärts auf Lanzendorf, ferner über die Schwedet dem Gang-Steig nach auf Himberg mitten durch den Markt, weiter den Fahr-Weg nach durch die Weyda auf die Brücken zu Münkendorf, folgendes der Friesling nach, aufwärts auf Trummau zu der Brücken, dann der Land-Stras nach auf Träskirchen bis zu der Neustädter-Strassen, ferner der Baadner-Stras nach, auf das Stein-Feld an der Wiener-Stras, hernach auf Pfaffstetten durch das Dorf auf den Gumpolds-Kirchner-Steig, sodann dem Gang-Steig nach auf Gumpolds-Kirchen, von dannen auf Mödling, folgendes der Strassen nach auf Enzersdorf, daselbst der obern Stras nach hinter Brunn auf die Steingrub, über diese der Strassen nach mitten durch den Markt Perchtoldsdorf auf Radaun, weiter dem Gang-Steig nach auf die Mauer, ingleichen selbiger Orten dem Gang-Steig nach auf Sanct Veit, folgendes hinter Sanct Veit dem Gang-Steig nach zu dem Hackinger-Steig an der Wien, darüber dem Weg nach Hiedeldorf nachmals auf dem Erelberg, sodann dem Steig nach, auf Dornbach, hernach auf Sallmannstorf, dem Gebürg nach, herum bis auf den Rabenberg, und von demselben Dorf an, der Donau nach, diesem Strom herunter bis auf Neusdorf, von dannen dem Wiener-Wasser nach bis wiederum Albern an der Schwedet, allwo sich solches endet.

Was aber Unser Kayserl. und Landes-Fürstliches Geheg um Neustadt belaget, fanget solches an bey Sallenau gleich über der Brücken an dem Kalten-Gang, von dannen völlig der Strassen nach, auf Unter-Eggendorf mitten durch das Dorf bis an die Leytha-Brücken, ferner die Leytha hinauf, bis zu der Liechtenwertel-Leytha-Brücken, von dieser die Leytha hinauf zu der Neustädter Unger-Brücken, weiter die Leytha hinauf bis auf Käzelsdorf zum Creuz, von dannen wiederum die Leytha hinauf bis auf Lanz-Kirchen zu dem Creuz, ein wenig unterhalb, wo die Schwarzja, und die Leytha zusammen kommen, folgendes die Schwarzja hinauf an dem Schäfer-Hof, wo die Stras über die Schwarzja gehet, ferner die Schwarzja hinauf bis an die Schwärzinger-Stras, weiter nach der Schwarzja hinauf bis an die Donau an der Brattenauer-Stras, folgendes der Schwarzja nach über den Kerbach bis auf Neukirchen an der Brücken an die Gauberstorfer-Stras, dieser Stras nach bis auf die Höhe, von dannen der Stras nach bis auf Neusiedel an dem Creuz-Weg, sodann der Strassen nach zu Seibersdorf mitten durch das Dorf bis auf Weickersdorf zu dem Creuz, weiter der Strassen nach auf Fiska mitten durch das Dorf, an das Ort, wo sich die Neustädter- und Steinabrückler-Stras scheiden,



scheiden, ferner der Steinbrückler-Strasß nach zu dem Linden-Creuz an dem Wölkerstorfer Stadt-Beg, folgendes der Strasß nach bis an steinen Brückel an der Piesting, der Piesting nach bis an die Hayd-Mühl, von dannen letztlich der Piesting nach wiederum zu der Sallenauer-Brucken über den Kalten-Gang, allwo dieses Unser Neustädter-Geheg vorhin seinen Anfang genommen.

Gebieten hierauf allen und jeden, was Standes, Würde, und Condition die immer seyn mögen, und befehlen euch hiemit ernstlich, daß ihr euch in diesen Kayserl. und Landes-Fürstlichen Gehegen, und dessen Bezirken, ohne habende schriftliche Bewilligung, und Erlaubniß nicht allein alles Reiß-Gejais, Vogel-Fangs, Schiessens, Hebens, Peisens, Zäunens, Aufzupfens, Deck-Neß-Steck-Garn, Bären- oder anderer Gerichten, und alles dessen, was zu Schmälerung Unsers Lusts gereichen kan, sondern auch des Schaf-Triebs, sonderbar ganzer zahlreichen Heerden, ausser denen Heerden, wie oben im 42. Artikel schon gedacht, bey Vermeidung Unserer Ungnad, und unnahelässlichen Bestrafung, Wir seyen gleich im Land anwesend, oder nicht, gänzlich und allerdings enthalten sollet. Und demnach

Sieben und vierzigstens und letztens, Unserm Obrist-Jägermeister von Amts-Obrist-Jägermeister von Amts-  
für Amts-Lands-  
lung. wegen obliegt zu besorgen, daß über dieser Unserer neuen, und in einigen Stücken erläuterten, zumalen auch einigermaßen geänderten Jäger- und Heß-Ordnung; durchgehends in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Landes unter der Enns gehalten werde: als lassen Wir es respectu der von Unserm Obrist-Jägermeister-Amt vornehmenden Arrestir- und Aufhebung der heimlichen Wildpret, Schützen und derselben Helfer, und Helfer, bey obiger Verordnung §. 41. dann auch wegen der Unterhändler der Wildpret-Schützen, item der Haut-Verchwärzer, und Verarbeiter, bey obmeldter in §. 40. geschöpften Resolution, und vor Alters gebräuchtem Modo verbleiben; im übrigen aber haben Wir interim, und bis auf weitere Resolution, folgende zwey Puncta geordnet: daß wann ein Untertthan in Gejais-Sachen sich vergreift, und weder die Jäger-Ordnung und Patente hält, solle Unserm Obrist-Jägermeister die Erkenntniß, und weitere Proccedur gehöhen, daß er nemlich, gestaltten Dingen nach, einen Untertthan vor Unserm Obrist-Jägermeister-Amt citiren lassen, auf erzeigende Remittenz aber die Stellung von seiner Obrigkeit, welche in obmeldten Fällen auch die Stellung zu leisten hat, begehren, sodann nach genugsam angehörter seiner Verantwortung, und Befund der Sachen, der Billigkeit, und denen ausgegangenen Patenten gemäß verfahren solle, mit dem weitern Besatz:

Daß wann der Untertthan gegen die ihm von dem Obrist-Jägermeister vorgelegte Straf, oder Geld-Buß beschweret zu seyn vermennet, ihm dagegen, jedoch nach der vorhero erlegenden Geld-Straf bey Uns die Zuflucht zu nehmen, und seine Nothdurft mit gutem Grund vorzustellen unverwehrt seyn solle.

Betreffend aber die Cavalier, und Lands-Mitglieder, wie auch andere, welche zwar keine Land-Leute, doch Stands-Personen, Rätthe, Officiers, Beamte, oder andere Leute von Condition seynd, und in Jägeren-Sachen gegen diese, und hiebevorige ergangene Generalien sich vergreifen, solle das Factum, und die hierauf entweder expresse ausgesetzte, oder aber zu dictiren vermennete Arbitrar-Straf Uns zu Unserer weitern Entschliessung vorhero verlässlich angezeigt, darüber die Partthen, wie es auch vorhin also geschehen, zu Unserer Hof-Canzley vorgefordert, und mit ihrer Verantwortung, welche cum allegatis ad Protocollum zu nehmen ist, vommenn, allenfalls, und da es nöthig wäre, von Unserm Obrist-Jägermeister-Amt die weitere Auskunft circa factum schriftlich, oder mündlich eingehohlet, sodann darüber Uns gehorsamst referiret, und das darauf von Uns ergehende Resolutum durch die Hof-Canzley, und zwar respectu der Lands-Mitglieder, an die Berordnete der Stände zur schleunigen Eintreibung der zu Unserm Obrist-Jägermeister-Amt erlegenden Geld-Straf; respectu anderer Cavalieren aber, wie auch Officiers, und andern Leuten von Qualität, und Condition an seine Gehörde zur gleichmäßig-baldigen Entrichtung der Geld-Buß, oder Vollziehung einer andern von Uns vorgelegten Straf intimiret werden.

Befehlen und gebieten hierauf euch Eingangs benannten allen und jeden, und sonst männiglich bey Unserer Ungnad und Vermeidung oben angedeuteter empfindlicher, auch unnahelässiger Straf, wider diese Unsere Kayserl. und Landes-Fürstliche neu-verbesserte Jäger- und Reiß-Gejais-Ordnung im geringsten nicht zu handeln, sondern dieselbe in allen und jeden Puncten stät, fest und unverbrüchlich zu halten, sich

I 7 2 8.  
Junii

sich auch dessentwegen für Nothwehr und Schaden selbst zu hüten. Dann an dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Neustadt den 17. Junii 1728.

### Angränzende Zehend-Herren haben von denen Neu- brüchen den Zehend nicht zu heben.

30. Junii.

**D**er schriftlichen Verfahrnung zwischen Herrn Carl Abbtm zum Schotten, und Herrn Johann Michael Probstm zu St. Pölten, Klägerm eines; dann Herrn Johann Joachim von Aichen, Acker- Oesterreichischen Regiments-Raths und Land Unter-Marschallen proprio & coinvestitorum nomine Beklagten andern Theils: Es hätte noch circa annum 1708. und 1709. der Herr Beklagte eine nächst Eberas gelegene Waldung das Doppelholz genannt einigen dasigen Unterthanen zu Acker und Ueberland Grundstücken mit diesem Beding abgegeben: daß die Käuffet ihm hiervon Anno 1713. das erstemal, den Zehend reichen, und keine weitere Frey-Jahr genießten sollten; welchen Zehend auch derselbe vor selbiges Jahr dreym Burgern von Pulkau in Bestand wirklich verlassen. Weilen aber dieses zu augenscheinlichen Präjudiz der ihnen Herren Klägern, in dassiger ganzen undisputirlich gebührenden Zehend-Gerechtigkeit immediate geloffen: Als hätten derselben Pfarr Vicarii zu Pulkau und Rös auf solchen ihren Zehend ausgesteckt, und in ihre Pfarr Hof abgeführt; worüber hingegen der Herr Beklagte diese ihre Pfarr-Vicarios eines Gewalts beklaget, und ohnwohlen sie Herren Kläger sich hiebey nichts widriges eingebildet, weniger dießfalls im geringstens zu succumbiren geglaubet, so wäre doch über den in Sachen der Ordnung nach abgeführten Proceß der Abschied den 30. May 1716. wider alles bessere Verhoffen, dahin ausgefallen; daß vorbezagten ihren Pfarr Vicarien nicht gebühret den quästionirten Zehend von denen sogenann- Doppelholz Ackern hinweg zu führen, und wären daher sie mit ihme Herrn von Aichen des zugefügten Gewalts, wie auch aufgelauffenen Erpensen und Unkosten halber sich zu vergleichen; wie nicht weniger den hinweg geführten Zehend in natura vel pretio zu restituiren schuldig; woulten sie aber nach Verstreichung der fünf Frey-Jahre mehr gedachten Herrn von Aichen, und dessen coinvestirte Spruch nicht erlassen, stünde ihnen solches der Ordnung nach anzubringen bevor. Nun hätten sie zwar über solchen beschwerlichen Abschied die revisionem actorum in tempore ange- sucht, auch zeithero den dießseitigen Ausgang zu erwarten gehoffet; allem und wie zumalen die allergnädigste Revisions-Resolution dato nicht erfolget; sie aber hinges- gen der ihnen vor Gott und der Welt gebührenden Zehend noch also längerhin in fremden Händen ohnmöglich sehen wölten: Als fänden sie sich bennothiget, zu Folge obigen Abschieds ihre Klag (jedoch salva Dicta Revisione, & alio jure quocunque) hiermit in petitione separacim einzureichen, und bäten daher in rechtliche Considera- tion zu ziehen, in facto richtig, und unstrittig zu seyn; allermaßen es auch die im vorigen Proceß abgeführte Gegenweisung, wie vor das

Erste, in dieser ganzen Gegend, wo diese quästionirte Neubruch, oder Neu- geriet entstanden, der Herr Beklagte die geringste Zehend-Herrlichkeit nirgends hatte, wohl aber sie Herrn Kläger der Orten Universal-Zehend-Herren wären, so daß ihre Pfarren zu Pulkau und Rös in ganzen Posendorf, Rösing, Wieswings- dorf, Raipferstorf, und also rings um das sogenannte Doppelholz den Zehend mu- zeten, und universal einnahmen, auch in dessen Usu, und continua possessione je- und allezeit gewesen, und noch wären; desgleichen seye auch a parte rei richtig, und durch vorherührte Zeugen-Aussagen zur Genüge ausgewiesen; Daß nicht weni- ger

Andertens, die in erst besagtem Doppelholz neugerissene Acker in solchem ih- rem Kloster-Zehend-District unmittelbar gelegen, und situiert wären, so daß es auch per decursum prioris Processus nicht widersprochen worden, hoch es anjese contra evidenciam rei sich widersprechen lassen würde. Within also begäbe sich nun auch

Drittens, eo ipso klar und unhindertreiblich von selbst, daß unter einstens auch auf eben diesen, von dem Herrn Beklagten zu Ueberland Grundstück abgege- ben, und folgsam zu Aekern erhobenen Neuweiden der quästionirte Zehend ihnen, und niemand andern, besonders aber dem Herrn Beklagten nicht competirete. In rechtlicher Erwägung

Bier,



Wierrens, daß nicht nur allein die allgemeinen Rechte ebenfalls ganz klar und lauter vermögten, quod Decimæ novalium ad Parochium loci, in cujus districtu novalia essent exorta, pertinerent: sondern es wäre auch selbes in dem tractatu de juribus incorporalibus solchergestalten deutlich und buchstäblich vorgesehen, daß nemlich von denen Neubrüchen und Neugereiten demjenigen Geist- oder Weltlichen Zehend-Herrn der Zehend gereicht werden sollte, welcher um diese Gründe die Zehend-Gerechtigkeit hat, daß fast nicht genugsam zu capiren, wie doch diese Sach strittig gemacht, und in Controversiam gezogen werden könnte, quibus accederet Bernardus Walkerus de Consuet. Austr. wo selber eben dieses in terminis bestätigte: das wann nemlich ein Geist- oder Weltlicher einen Zehend hätte, und in demselben Zehend-Bezirk Weingärten von neuem erhoben, oder das Erdreich zu Aecker und Neugereit gemacht würden, der Zehend über solche Weingärten, oder Aecker eben demjenigen Zehend-Herrn, in dessen Zehend-District dieselben gelegen wären, gebühret, idque ex ratione, quia illa pars noviter culta sequitur naturam totius, sive territorii, villæ aut prædii, cujus pars esse dignosceretur. Per consequens aber, und weil nun also

Fünftens, sie dießfalls so wohl in jure communi, als consuetudinario fundacissimam omnino intentionem hätten, so daß hingegen der Herr Gegentheil sothanen Zehend ihnen nur ganz widerrechtlich vorenthielte, und an dessen Einbringung unbillige Hinderung machte:

Als hätten sie Herren Kläger, Regierung geruhete, Eingangs ermeldten Herrn Beklagten, daß selber an Einbringung des Zehends, auf solch neuemachten Aekern und Neugereiten, im Doppelholz genannt, sie nicht nur allein fernorhin auf keine Weis hindern, sondern auch wegen denen immittelst pro præterito ganz widerrechtlich gehobenen Nutzungen sich mit ihnen vergleichen, oder aber den Zehend in natura restituiren wollte, und sollte, durch den Gerichtlichen Gebotts-Brief aufzulegen; Protestando de sumptibus damnis & expensis.

Geben der Römisch-Kaiserlich auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhmei Königlich Majestät, Erz-Herzogen zu Oesterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrns Regierung des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Lande über die von beeden Theilen angebracht, und der Ordnung nach collationirte schriftliche Nothsdurften zu Abschied:

Der Herr Beklagte seye von der Herren Kläger Klag ledig, und müßig.  
Actum Wien, den 30. Junii 1728.

## Öffentliches Baden verboten.

**A**uf einer hohen Landes-Fürstlichen Nieder-Oesterreichischen Regierung gnädig ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht: Es gebe die mehrmalige Erfahrungheit: wasgestalten, ohnerachtet so vieler gemessener Befehle dennoch verschiedene Leute beiderley Geschlechts in der Donau, und besonders zwar in der Spitalau, bey dem Althaischen Garten, wie auch unter denen Weißgärbern, und dertley Orten, dann in der Wien, fast täglich bis gegen 10. Uhr Nachts mit größter Vergerniß und Lebens-Gefahr zu baden sich unterstehen, woraus die ganz neuerlich und traurige Folge, daß an eben bemeldten Ort nächst der Spitalau (wo das Verschlächt nicht genugsam herabgeführt und verwahret ist) erst vor wenigen Tagen ein Becken-Jung, sammt zweyen seiner Gespannen, wie nicht weniger unter denen Weißgärbern eine andere Manns-Person das Leben eingebüßet, und verlohren haben. Wann nun aber hochgedachte Nieder-Oesterreichische Regierung diesen ärgerlich und sündhaften, auch Lebens-gefährlichen Mißbrauch des Baadens keineswegs gestatten, sondern mit allem Ernst abgestellet wissen will. Als wird hiemit nochmals zu jedermanns Nachricht publicirt und kund gemacht: daß niemand in der Donau und Wien sich öffentlich bade; Als im widrigen der Ubertreter Callermassen denen Richtern und dem Rumor-Hauptmann zu dieß Orts genau tragender Absicht gehörige Befehl schon ertheilet worden) in das Zucht-Haus überbracht, und alldarinnen eine Zeit lang abgestraffet werden solle. Wornach dann ein jeder sich zu richten, und vor Straf und Unglück zu hüten wissen wird. Sage es einer dem andern. Wien, den 7. Julii 1728.

7. Julii

## Fische in rechter Größe fangen.

12. Julii.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Herrschaften, welche in diesem Unserm Erz-herzogthum Oesterreich Fisch-Wässer, oder Fisch-Gechtigkeiten besitzen, sonderlich aber allen Fisch-Kauffern, Fischern, und derselben Knechten Unsere Gnad, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; was massen Uns missfälligst hinterbracht worden; welcher Gestalt ohngehindert der so heilsam verfaßt und publicirten Fisch-Ordnung durch das sogenannte Zwivaden allerhand Fisch-Brut, und zwar meistens von den Edel-Fischen, als nemlich ohnzeilige Hechtel, Rutten, Zingel, Hühel, etc. welche gegen Enge der hierzu gebrauchenden Garne nicht entkommen können, gefangen, und ob-erwähnter Fisch-Ordnung nebst den in Sachen schon vorhin ergangenen Patenten zuwider anhero auf den Markt zum Verkauf gebracht werden.

Wie zumalen aber hierdurch die Fisch-Wässer der benötigten Fisch-Brut entsetzet, und dadurch in die Ab-Redung gerathen, anbey dem Publico, und dieser Unserer Residenz-Stadt an dergleichen Edel-Fischen eine grosse Bellemigkeit, und Tharung verursacht wird: Als haben Wir auch obernannten allen und jeden hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen; daß ihr durchgehends in allen Fisch-Wässern, welche so wohl eigenthümlich zugehörig, oder in Bestand genommen worden; von dergleichen schädlichen Fisch-Fang dem Eingangs berührten Zwivaden gänzlich enthaltet; die hierzu bishero gebrauchte enge Garne also gleich vertilget, und anderer in behöriger Weite zubereiteter Garne künftighin bedienet, wie im widrigen darenjenigen, so in solch verbotener Fisch-Fang betreten, oder bey welchem dertey Garne gefunden werden, nicht allein die Garne abgenommen, und die Ubertreter mit empfindlicher Geld-Buß belegen, sondern auch nach beschaffenen Sachen mit scharfer Leibs-Straffe angesehen; im übrigen es wegen verbotenen Verkauf derer Brut-Fische nach dem unterm 25. Junii 1720. ergangenen Patent auf das genaueste gehalten werden solle: Darmit sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Hierauf geschicket Unser gnädigst auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 12. Julii 1728.

## Recurs des Wienerischen Dom-Capituls nach Rom.

7. Augusti.

**D**em Herrn Dom-Dechant und Dom-Capitul wiederum hinauszugehen; und wird deneukelien, daß sie Anno 1719. an dem Wiener wassen ihre Privilegia bey Hof nicht exhibiret, und eine Resolution erwartet, sondern sich bey der Nunciatur so weit eingelassen haben, hiemit verweisen; Annehmst zu einer Special-Gnab zugelassen, daß sie zu Rom eine Recusatoriam pro Judicibus in his paribus denominatis vel denominandis auswürken; jedoch sich in die Temporalitat nec directe nec indirecte im geringsten nicht einlassen, weniger den Lands-Hürstlichen Juribus und Oesterreichischen Privilegijs de non avocando präjudiciren sollen. Wien, den 7. Augusti 1728.

## Verkauf der Schul-Bücher.

22. September.

**S**on Regierung Bericht und Gutachten inberühret von dem Theobald Ludwig-Bürgerlichen Buchbinder alhier, wegen der Schul-Bücher-Verlag- und Felthabung bey Hof gethanes Ansuchen betreffend:

Regierung will sich mit dem von der Universität, nachdem sie den Patrom Rectorem Collegii S. J. vernommen, erstatteten Bericht confirmiren, und wolle des gutächtlischen Dafürhaltens, daß in des Supplicanten Begehren gegen deme gewilliget werden könnte, daß primo der Theobald Ludwig sothane alte Schul-Bücher seinem Erbieten gemäß um einen billigen Preis, als höchstens um 30. kr. das Stück verkaufen; die neue einzurichtende Schul-Bücher aber secundo correctiores und a mendis purgatores (als bis anhero geschehen) anschaffen; Unden carrio, ansser den ordentlichen Schul-Büchern separatim integros Autores Classicos eines guten Drucks



Druck in Vorrath führen; wie auch gleich ein neues Opus Scholasticum über die gesetzte Tax ihm, folglich ein neues Schul-Buch in Leder gebunden pr. 1. fl. 8. kr. in Pergament um 1. fl. und so fort die übrigen Classicos höher als die Tax, nicht zu verkaufen erlaubt seyn solle. Jedoch stehet alles 2c. 2c.

Wiederum auf Regierung; und plavot wie eingetruhen. Wien, den 7. October 1728.

## Gerichts-Ordnung in Anmeldung um die Revision.

**D**er Nieder-Österreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Es gebe die vielfältige Erfahrung, daß bey den ansuchenden Revisionen die dessenthalten allerunterthänigst einreichende Hof-Anbringen selten gehörig instruiret, sondern die enthaltene Begeh- und Beschweris-Ursachen nur bloß wörtlich angeführt, und ausser dem beschwerlichen Abschied oder Declaration, worüber die Revision angesuchet wird, sonst mit nichts documentiret seyen, solcher gestalt, daß daraus öfters nicht abzunehmen, ob der Revisions-Werber wahrhaftig graviret; und nicht etwa solche Revision mehr zu Verlängerung als Ausführung der gerechten Sache angesuchet werde. Wann nun höchst gedacht Ihre Kaiserliche Majestät wegen Statt- oder Unstatthabung der Revision saltem summarie erleuchtet seyn wollen, damit dieses zu Schutz und Schirm der Gerichtigkeit eingeführte Rechts-Beneficium nicht zu derselben Heum- und Verzögerung missbraucht werde, ein solches aber zu bewirken hauptsächlich im Weg steht, daß so wohl bey ihr Regierungs-Canzley nach publicirten Abschied, als bey denen Untern-Instanzen nach Eröffnung der Declaration die Proceß Acten ein Monath lang, bis nemlich der Termin der Revisions-Anmeldung verstrichen, aufbehalten, und bis dahin keinem Theil etwas davon verabsolget, und mithin die Partheyen ihre Revisions-Anbringen der Nothdurft nach instruiren zu können, wegen ermangelter Instrumenten außer Stand gesetzt werden; Solchemnach allergnädigst resolviret, und anbefohlen: daß furohin denjenigen Partheyen, wie auch deren Gewalt-Tragern, und Advocaten, welche wider die ausgefallene Judicatur beschweret zu seyn verhalten, und um die Revisionem Actorum allerunterthänigst anzulangen gedenken, von gemeldten Proceß-Acten diejenigen Nothdurften, Urkunden, und Documente, welche zu Instruirung des Revisions-Anbringens nöthwendig, auf Anlangen alsdgleich ohne erwartende Verfließung des zur Anmeldung der Revision gesetzten Termins gegen dem, daß der Expeditor auf die aushebende Documenta seinen Namen anmerke, nicht weniger die Parthey der die Verabsolung geschiehet, über das, was dieselbe ausgehoben, und empfangen, sich der Ordnung nach verkehrfrei, und die ausgehobene Documenta darinnen specificque benenne, hinausgegeben; sie Partheyen, deren Rechts-Freunde, und Gewalt-Trager sodann ihre Revisions-Anbringen also gewis instruiret, und belegen, als im widrigen sie zur Revision nicht gelassen, und mit ihrem Gesuch simpliciter abgewiesen werden sollen. Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht, und Vorkehrung des weitern, auch Verfügung an die subordinirte Stellen hiemit erinnern wollen. Neustadt, den 18. October 1728.

18. October.

Zurückhaltung der Proceß-Acten bey denen Causlegen.

Denen Revisions-Werbern sollen die nöthigen Acten ersolget werden.

Revisions-Anbringen seynd zu instruiren.

## Sanitäts-Sachen.

**D**er in Sanitäts-Sachen aufgestellten Hof-Commission wiederum ex officio zuzustellen; und ist sie Hof-Commission recht daran, daß, nachdem höchst gedacht Ihre Kaiserliche Majestät gegen das Türkische Gebiet und Länder, wegen daher allzeit bedrohlicher Infection-Gefahr, ehestens eine beständige Gegen-Versaffung zu veranstalten, und solche nach Maas derer unterwaltenden Umstände zulänglich, auch festiglich zu unterhalten, allergnädigst resolviret, zu sothanem Ende gegen die Türkischen Gränzen so wohl in der Wallachey, als Servien, zwey besondere wohl erfahrne Contagions-Medici, und zwey Chyrurgi vor beständig aufzustellen, und dieselben mit einer ordentlichen und bündigen Instruction zu versehen seyen; dahero auch Ihre Kaiserliche Majestät solches allergnädigst genehm halten, und zuörderst in der ertheilenden Instruction unter andern die ausdrückliche Vorsetzung zu thun anbefohlen: daß diese also aufstellende Contagions-Medici an daselbstigen Gränzen wohnhaft seyen, ausser den würllichen Pest-Läusten Praxi Medicæ

22. October.

An denen Türkischen Gränzen Infection-Vorkehrungen auf beständig zu veranstalten.

1728  
10. October.

in dem umliegenden Land abwarten, und bevorab auf die morbos epidemicos Aufsicht tragen, bey ausgebrochener wüthlicher Seuche aber, im Fall sie mit verdächtigen Personen umgegangen, und verdächtige Orte betreten, sie sogleich aller Communication mit andern unangesteckten Leuten sich gänzlich zu enthalten, und die völlige Pest-Zeit auszuwarten verbunden, auch während solcher ihr obhabendes Contagions-Physicat unter keinem Vorwand zu resigniren, oder hinweg zu geben befugt seyn; gegen dem einem jeden auffer Pest-Zeiten vor einen gewissen jährlichen Gehalt acht hundert Gulden, bey wüthlicher Pest aber nach Beschaffenheit dessen verspuhrenden Fleisses, Mühe, und Gefahr, zur ordentlichen Besoldung annoch ein billiger Beitrag geleistet; nebst dem jeden beeder Orten ein kundiger Chyrurgus, welcher ebenfalls an den Gränzen wohnen sollte, mit jährlichen fünf hundert Gulden Besoldung zugegeben, sonsten auch ein beständiger einziger Contumaz-Meister mit dem vorhin gewöhnlichen Gehalt aufgestellt, nicht weniger den Pest-Bedienten die bisherige monatliche fünfzig Gulden fernershin gereicht werden. Zu dem Ende denen in Serbien und Wallachey aufgestellten Administrationen mitzugeben, daß selbe entweder den hierum supplicirenden Guarnisons-Medicum zu Grajova Nagmundum Magrat an den Wallachischen Gränzen, und den Stadt-Medicum zu Belgrad Ludovicum Deulin an die Gränzen in Serbien, im Fall der zu Paratim der Zeit aufgestellte Contagions-Physicus Doctor Schwindemann gedachtes Physicat resigniren würde, gegen Aufhebung ihrer dermaligen Posten, welche mit den Contagions-Physicaten beyjaumen nicht stehen können, oder aber, so fern ernannte beede Physici gegen sothane Bedingnisse ihre dermalig obhabende respective Stadt und Guarnisons-Physicaten nicht verlassen würden, andere erfahrene, und daselbstiger Länder kundige Medicos, als Contagions-Physicos gegen obiges Salarium, und Instruction unverschieblich aufstellen. Ubrigens lassen Ihre Kayserliche Majestät es bey dermaligen an den Landes-Gränzen gesetzten drey wöchigen Contumaz, wie auch denen in den Oesterreichischen See-Häven vorgekehrten Anstalten der Zeit allerdings bewenden, und ist diese allergnädigste Resolution so wohl dem Hof-Kriegs-Rath, und Hof-Cammer, als den Königlichen Hungarischen, Böheimischen, und Siebenbürgischen Hof-Canzleyen von Hof besonders intimiret worden. Wien, den 22. October 1728.

## Commerciens-Sachen.

3. November.

Waaren einzuführen verboten, und erhöhte Mauth.

**D**urch die Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer dem Hof und Nieder-Oesterreichischen Herrn Cammer-Procuratori, Joachim Georg Schwandner J. U. D. anzuzeigen; Demnach seit dem, daß in diesem Erz-Herzogthum unter und oh der Enns jenes allergnädigste Patent wegen einiger, theils einzuführen völlig verbottener, theils aber mit einem Aufschlag belegter fremden Waaren unterm 14. Junii nächstbin üblicher massen kund gemacht worden, bey allerhöchste gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät der gesammte Handels-Stand allhier die wiederholte allerunthänigste Vorstellung gethan: was massen derselbe mit Einführung der an dergleichen gar verbotenen, und zum Theil mit Aufschlag belegten Waaren vor der Publication erweislich bestellter Quantität in dem einmahl ange-setzt gewesten Termin ohnmöglich gefolgen könnte, mit begehretter Bitte;

Primo, den im Patent zu Einführung der in eilf Gattungen bestehenden verbotenen Waaren ausgesetzten Termin ratiopis derjenigen Waaren, welche bona fide vorhin bestellt worden schuld; a proportionie wie solche eintreffen können, allergnädigst zu extendiren;

Secundo, alle jene, vor erlangter Nachricht des erfolgenden Verbotts, oder machend neuen Aufschlag, und so grosser Erhöhung der Mauth, bona fide bestellte Waaren in genere, gegen alleinige Entrichtung der alt-üblich gewesten Mauth-Gebühr herein passiren, und ob periculum in mora deroewegen die schleunig gnädigste Verordnung an seine Gehrde ergehen zu lassen.

Der Termin der verbotenen Einfuhr wird erstreckt.

So viel nur das in obgemeltem Patent enthaltene Verbott der darinn enthaltenen Waaren-Einfuhr, und die Belegung etlicher andern mit dem gleichfalls bereits kund gemachten Aufschlag betrifft; dabey lassen Ihre Kayserliche Majestät es noch in ein- und andern, ohne mindeste Abänderung, durchgehends verbleiben; wollen aber gleichwohl den Handel-Stand in dero Erb-Landen, wo gedachtes Verbott der specificirten Waaren-Einfuhr, und die Belegung anderer mit dem Aufschlag



Schlag resolviret ist, über die vorgekommene allerunterthänigste Vorstellungen, den von Tag der Publication obt gemeldten Patents auf sechs Wochen angefesten Termin zu wirklicher Anbeibringung ihrer, vor angeführter beschriebener Publication bestellten Waaren, bis letzten December dieses laufenden Jahrs unterm 3. November gegen dem allergnädigst erstrecket haben, daß sie solche schon ehevor gethane Bestellung bey der in Commercien - Sachen ausgestellten Hof - Commission durch ihre Avils - Brief, obutadelhafte Correspondenz - Bücher, Mauth - Zettel, oder andere zulängliche Beweisse ordentlich anbringen, und darthun, sodann gegen einen ertheilenden Paß diese bereits bestellte Waaren in solcher Zeit wirklich einführen, solche auch bey neuen Mauth - Aemtern gebührend anfragen, auch alles andere, was in mehr gedachtem Patent dießfalls weiter enthalten ist, also gewiß gehorsamst befolgen, als im widrigen dergleichen eingeführte, und nunmehr einzuführen nicht erlaubte fremde Waaren, als eingeschmätztes Gut zu halten, und der Confiscation ipso facto unterworfen seyn sollen. Welches man ihm Herrn Cammer - Procurator zur Nachricht hiemit erinnern sollen. Wien, den 5. November 1728.

### All jährliche Beschreibung derer in Verpflegung habenden Armen.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz - Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Land - Richtern, und derselben Verwaltern Unsere Gnade, und geben denselben zu vernehmen: was gestalten nun zwar zum östern gar heilsam geordnet, daß ein jegliches Land - Gericht bey Eingang des Neuen - Jahrs eine verlässliche Beschreibung der sammtlichen in seinem Land - gerichtlichen Bezirk in Verpflegung stehenden Armen, nebst beygefügt - aller - ortigen Versorgungs - Art, an Unsere Nieder - Oesterreichische Regierung zu dem Ende einschicken solle, damit selbe daraus den benläufigen Stand des gemeinsamen Verpflegungs - Werks mit Grund erkennen möge;

12. November.

In Verpflegung habende Bettler, alljährlich zu specificiren.

samte Versorgungs - Art

Allein, gleichwie dieseß diesen vorgestellten Endzweck bis anhero um deswillen fast nicht erreichen können, weisen die mehresten Land - Richter sothane Verzeichnisse zwar dem Schein nach zingereicht, dieselbe aber so dunkel und unvollkommen entworfen, daß weder die Zahl und Eigenschaft derer Armen, noch auch die Anstalten, so sie zu derselben Versorgung vorgekehret haben, daraus zu entnehmen gewesen, und eben daher befugt Unsere Regierung vor gut angesehen, den sammtlichen Land - Richters - und Grund - Obrigkeiten über die Art und Weise sothaner Beschreibung eine gleichförmige Nicht - Schur dergestalt vorzuschreiben, damit hiroyhin besagte Verzeichnisse im ganzen Land in der Gestalt einer Tabell verfasst, mithin denen Verwaltern alle Bemühung erspartet, und gleichwohl die zu wissen nöthige Haupt - Umstände nach Ausweis beykommenden Formulars darinnen erhoben werden.

ist bishero dunkel und unverständlich errichtet worden.

Formulare.

## FORMULAR

Zu

Beschreibung derer Armen,

Als

In dem Land - Gericht

(so zu benennen

Zu

ist der Ort, allwo der Arme verpfleget wird.

Befinden sich nachfolgende zu der Verpflegung angewiesene Arme; Als

Zeit - und Platz (denen), wie auch das Alter.	Dessen Weib, und ob sie ebenfalls mühselig?	Wie viel sie Kinder haben?	Auf was Art diese Arme versorget werden?

Anno 502  
1728.  
November.

## Sammlung

Als befehlen Wir Eingangs erwähnten Land-Gerichts-Verwaltern hiemit gnädigst, und wollen: daß sie nicht nur für sich die all-jährliche Beschreibung der Armen nach sothanem Formular einrichten, sondern auch denen Grund-Obrigkeiten, so unter ihr Land-Gericht gehören, eine Abschrift von diesem Unserm Patent zustellen, einfolglich dieselben auch ihrer Orts obige Vorschrift und Ordnung auf das genaueste beobachten, und die Verzeichnisse der Armen dem Land-Gericht zu rechter Zeit also gewiß einhändigen, als im widrigen auf erstere Anzeigen der in Unserer emanirten Instruction §. 30. aufgesetzte Pön-Fall von dem Schuld-tragenden Beamten ipso facto eingefordert werden solle. Hieran geschieht Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 12. November 1728.

## Pfand-Recht in Crida-Sachen.

16. November.

**S**eyne Ihrer Kayserl. Maj. 2c. die zwischen dem Joseph Anton Radler als Klägern, eines; dann dem von dem Stadt-Gericht alhier verordneten Caspar Haderischen Curators Beklagten andern Theils, in puncto eines von gemeldetem Caspar Hader an ihn, Radler, ausgestellten, und dem Wechsel-Gericht unterworfenen trockenen Wechsel-Briefs per 1800. Gulden, und darentwegen von erwähntem Radler bey dem Wechsel-Gericht angeführten, auch erhaltenen Schätzung der ihm verpfändet seyn sollenden Weine, und zu dem Ende bey dem Stadt-Gericht begehrten Eröffnung der bey dem Keller angethanen Sperr, von dem beklagten Curatore aber bey dem Stadt-Gericht eingewendeten Exception der daseibst anhängigen Crida entstandene Strittigkeit, und die darentwegen von dem Wechsel-Gericht erster Instanz bey Hof allerunterthänigst angebrachte Beschwerde, darüber auch von dem Stadt-Gericht erstattete Bericht, nebst dem von ihr Regierung nach Hof gegebenen Bericht und Gutachten ausführlich vorgetragen, und darüber allergnädigst resolviret worden: daß, wann dem klagenden Radler die libellirten Weine wirklich verpfändet, und als ein Unterpfund in seine Posses gegeben worden, derselbe in Conformität der in der Enstreich- und Contradi, dann in der Kegerischen Convocations-Sach unterm 14. Decembris 1723. und 31. Januarii 1724. schon ergangenen allergnädigsten Verordnungen solch sein Unterpfund bey dem Wechsel-Gericht, ohngehindert der wider den Debitorem bey dem Stadt-Gericht angeordneten Crida, zu executiren berechtigt seye; und demnach bey dem Wechsel-Gericht erster Instanz eine förderfame Erforderung mit Citirung des Haderischen Curatoris angeordnet, dabey

Erfordernisse zu  
Executirung eines  
Unterpfunds.

Primo, und vor allen, ob der klagende Joseph Antoni Radler die wirkliche Posses des demselben zum Unterpfund verschriebenen Keller Weins erhalten, mithin wahrhafter Inhaber seye, mit Vernehmung beeder Theil untersucht, und wann dieses sich also befindet, und einfolglich das Forum Cambiale extra Concursum fundiret ist;

Secundo, die wahrhafte Betragnis der Schuld, und ob besagter Creditor nicht etwa bey andern ihm gleichfalls versetzten Pfändern, oder auch sonst einige Contention erhalten, examiniret; folgendes

Tertio, wie der verpfändete Wein, im Fall der Curator selbe nicht einzulösen vermeynet, (worzu ihm auf Begehren noch ein kurzer Termin zu verwilligen wäre,) zum Besten der Masse am nächststen distrahiret werden könne, erwogen, und darüber von dem Wechsel-Gericht das Behörige vorgekehret, zu dem Ende auch demselben von andern Instanzen auf Ersuchen alle erforderliche Assistenz geleistet; von dem erlösenden Geld sodann

Quarto, der Pfand-Zuhaber befriediget, die Uebermaß aber dem Judicio Concursum, oder dem allda bestellten Curatori, ausgefolget werden; jedoch im Fall

Quinto, ein anderer Creditor an solche Weine gleichfalls einen Anspruch und Vorrecht zu haben vermeynet, solches demselben reserviret, allensfalls auch der Kläger zu Leistung einer Caution, im Fall selbe erforderlich, angehalten; und weil

Sexto, in der Pfand-Verschreibung auch der Philipp Springel als Creditor mit einkommet, und von demselben bey dem Stadt-Gericht die Nothdurft gehandelt worden, derselbe gleichfalls zu der anordnenden Erforderung citiret werden  
solle.



solle. So man ihr Regierung zur Nachricht und Zurückführung des weitern, nebst  
Beschließung des in Sachen erstatteten Berichts und Gutachtens hiemit hat er-  
innern wollen. Wien, den 16. Novembris 1728.

### Andacht, und Seel-Sorg.

**J**ederum ex officio auf Regierung; und solle inliegendes in etwas abgeäu-  
derte Decret an die sämtliche Grund-Obrigkeiten allhier ausgefertigt,  
auch darüber festiglich gehalten, zu dem Ende denen zu Besorgung gemei-  
ner Sicherheit beordneten Herren Rätthen mitgegeben werden: daß sie so wohl  
wegen verbottener Eröffnung der Kauf-Läden und Handlungs-Gewölber vor Ende-  
gung der gewöhnlichen Predigt, als Arbeiten der Professionisten an denen Sonn-  
und Feiertagen, in und vor der Stadt, durch sichere Aufseher und Commissarien  
beobachtet, allenfalls jene Werkstätte, so verdächtig, unversehens visitiren lassen,  
und die Ubertreter obig ergehenden Decret gemäß, exemplarisch abstraffen, das al-  
lenfalls eingehende Straf-Geld aber entweder ad Cassam pauperum erleget, oder  
für die auf dasebstigen Grund befindliche Arme angewendet werden solle.

23. November.

Arbeit und Handels-  
schaft zu Zeit des  
Dienstes  
verboten.

Und zumalen beobachtet werden, daß die aufgestellten Ordinari-Pfarrer und  
Seel-Sorger, zu einigen kranken Personen von darum spät, auch wohl gar nicht  
gerufen worden, weil der Patient durch den Medicum seines Zustandes öfters ge-  
nugsam nicht erinnert, oder bey Ermangelung des Medici gegen dergleichen kranke  
Personen, weder von dem Haus-Inhaber, noch ihrem Herrn und Meister, daselb-  
sten sie in Zins, Arbeit oder Dienst stehen, dessenhalben die gehörige Obsorge  
getragen, und solchergestalt dergleichen kranke Personen vielmal ohne geistlichen  
Trost von der Welt abgefordert werden: als hat sie Regierung an die Medicani-  
sche Facultät allhier zu verfügen, um dero sämtlichen untergebenen Membris mit  
Nachdruck einzubinden, daß selbe, wann sie zu einer kranken Person gerufen wer-  
den, nicht allein den Patienten seines Zustandes frühzeitig erinnern, anbey zu Be-  
gehrung eines Seel-Sorgers ermahnen, sondern auch daselbstigen Haus-Inhaber,  
allenfalls seinen Herrn und Meister hievon zu dem Ende Nachricht geben, damit  
selbe die in ihrem Haus, Dienst, oder Arbeit erkrankte Personen dem jeden Orts  
aufgestellten Pfarrer und Seel-Sorger ohnverlangt anzeigen, und selbe zu Leistung  
ihres geistlichen Beystands berufen sollen; allermassen wegen dessen sicherer Be-  
wirkung, und weiter nöthiger Veranstaltung mit dem Fürstl. Erz-Bischöflichen  
Herrn Ordinario die mündliche Unterredung bereits gepflogen worden. Wien, den  
23. Novembris 1728.

Die Kranke werden  
an der Seelsorg  
vernachlässiget.

Die Medici sollen  
die Kranken ihres  
gefährlichen Zu-  
stands bald erinne-  
ren.

### Professionisten.

**E**r in Handwerks-Sachen aus Regierung und Cammer bestellten Hof-Com-  
mission anzuzeigen re. Es kommet für, welchergestalt unter die Schutz-  
verwandte Professionisten allhier, gegen Bezahlung der ausgesetzten Gebühr,  
indistincte, auch uncatholische angenommen, und denselben die freye Übung ihrer  
Professionen verstattet werde. Wann nun aber solches in gemüssamer Verfassung  
bedenklich, und daher hierüber behutjam zu gehen ist: als hat sie Hof-Commission  
im Fall es hithero geschehen wäre, denen uncatholischen den Schutz, ihre Profes-  
sion allhier frey zu treiben, ferner zu ertheilen; Sofern aber einige vorkamen, wel-  
che in ihren Arbeiten sonderbar excellirten, und hierauf um den Schutz ansuchten,  
solche nach Hof zu verweisen, von daraus man sodann nach gestaltn Sachen die-  
selbe mit Hof-Schutz-Decreten zu versehen wissen wird. Wien, den 23. Novem-  
bris 1728.

23. November.

Uncatholische Profes-  
sionisten sollen  
um die Schutz-De-  
crete nach Hof er-  
curiren.

### Promotiones ad Doctoratum.

**E**r Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Es sene zwar  
noch unterm. 27. May 1696. durch sie Regierung an die allhiefige Universi-  
tat verordnet worden; daß selbe wegen der damals schon allzu viel ange-  
wachsenen Zahl der Doctoren mit den Promotionen und Actibus repetitionis ad  
Facultatem sparsam umgehen solle, solche Verordnung auch an die Juristische Fa-  
cultät

26. November.

I 7 2 8.  
 November.  
 Ueberfluß Doctorum  
 Medicinæ

ist dem Publico zur  
 Last.

cultät öfters wiederholt worden. Bis zumalen aber glaubwürdig vorkommet, daß anjeho wiederum die Anzahl derer jungen Doctorum Medicinæ sehr zugenommen, deren erst in Zeit etwa von zwey Jahren siebenzehnen theils ad Gradum Doctoratus, theils per Actum Repetitionis ad Facultatem admittiret worden, und dessen ohngeachtet anjeho wiederum acht Candidati vorhanden seyen, welchen durch den Gradum Baccalaureatus der Eingang zu dem nächst erwartenden Gradum Doctoratus eröffnet werden wolle; und obschon einer Seits dem Publico an gelehrten und wohl erfahrenen Medicis viel gelegen ist: so ist doch anderer Seits die allzu grosse Menge junger noch nicht genug fundirter und unerfahrner Doctorum dem Publico zur Last, und für die Patienten allzu gefährlich.

Als hat sie Regierung nach Bernehmung der allhiefigen Universität, und der Medicinischen Facultät den dermaligen Numerum der Doctorum Medicinæ, und wie lange selbe in Facultate & praxi seyen, dann das zu Betretung des Gradus Doctoralis allda erforderliche Studium, und ob selbiges zu Erhaltung der bey einem Doctore Medicinæ so nothwendigen Sciencz und Erfahrung zutänglich seye, wohl zu erwägen, in specie aber wegen der neuen Candidaten, wie lang, und mit was für Application dieselbe dem Studio Medico obgelegen, wie selbe bey denen Actibus publicis bestanden, und ob sie von der Facultät mit einhelligen Stimmen, oder nicht etwa gar ex gratia zu dem von ihnen verlangten Gradum admittiret worden, zu untersuchen, und darüber ihren ausführlichen Bericht mit Gutachten nach Hof zu erstatten; inmittelst aber behörigen Orts zu verfügen, daß auch bey der Medicinischen Facultät mit aller Promotion und Zulassung ad Actum Repetitionis bis auf weitere allergnädigste Resolution still gestanden werde. Wien, den 26. Novembris 1728.

### Comödien, und Opern, wie sie erlaubt, und wie deren Directores zu benennen sind.

11. Decemder.

Comödien-Haus  
 und Directores,  
 wie sie zu benen-  
 nen sind.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß, indem allerhöchst Deroselben Intention nicht gewesen, Opern zu erlauben, also es bey invermeldten dem Franz Borosini, und Joseph Sellier, ertheilten allergnädigsten Privilegio sein Verbleiben haben, und Kraft dessen denenselben, Comödien mit einigen untermischt gesungenen Intermedien, und nichts anders, zu präsentiren erlaubet seyn, dabey auch genaue Obsicht getragen werden solle, da mit alles Scandalose und Unsauere verhütet, und gehindert werde. Die Titulatur der Directorn und des Comödien-Hauses belangend; seye gleich gedacht allhiefiges Comödien-Haus nicht als ein Kayserl. sondern ein von Deroselben allergnädigst privilegirtes Comödien-Haus anzusehen, einfolglich er Borosini und Sellier darnach allein sich Directores des von Ihrer Kayserl. Maj. privilegirten Comödien-Hauses zu nennen haben. Wien den 11. Decembris 1728.

### Bettler- und Leinwand-Ordnung.

20. Decemder.

Versorgung der  
 Armen.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Es haben Ihre Kayserl. Maj. über den Deroselben geschenehen umständlich allerunterthänigsten Vortrag des von ihr Regierung, über den, von Dero eigens nach Linz abgeschickten Mittels-Rath, Herrn Carl Holler von Dobelhoffen, zu Abthung verschiedener, mit Gelegenheit des in Oesterreich ob der Enns eingeführten Sicherheits-Institut, und der in allzu grosser Anzahl denen Herrschaften im Land zur Verpflegung zukommenden Armen, angebrachten Beschwerden, an sie Regierung, und von selber mit Befreyung dero rätlichen Meynung nach Hof abgegebenen allerunterthänigsten Berichts, wie auch desjenigen, was wegen Einführung einer Leinwand-Beschau von dem Herrn Lauds-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns, nach Bernehmung der darobigen Herren Stände vorhin mit Gutachten unmittelbar nach Hof berichtet worden, unterm heutigen Dato gnädigst resolviret: daß

Erstlich es bey dem gemachten Sicherheits-Instituto fürwährend sein Verbleiben habe, mithin die Bettler nicht weniger künftighin, wie bis anhero unter die Herrschaften und Obrigkeiten, worunter sie geböhren, oder abgehauet, und die mehreste



mehrere Zeit zugebracht haben, von der in Sicherheits-Sachen aufgestellten Commission mit guter Ordnung eingetheilt, und das öffentliche Betteln im Land keiner Dingen verstatet;

Andertens, von ernannter Sicherheits-Commission wöchentlich wenigstens zwey Sessiones gehalten, und die Materien solchergestalt eingetheilt, daß in einer die Publica, als nemlich die in die Haupt-Verfassungen einlaufende Materien, und die von Zeit zu Zeit sich duffernde Anstände und Hindernissen wohl und reiflich berathschlaget; in der anderten Session aber die von denen Land-Gerichtern, und sonst einkommende Berichte und Anbringen erlediget, ob den in Sachen ergangenen Landes-Fürstlichen gnädigsten Bescheidungen, und emanirten Patenten alles Ernstes gehalten, wider diejenige, so diesem zuwider handeln, ohne alles Ansehen Patentmäßig verfahren, die verwürkende Pfaffall alles Fleisses eingebracht, und solche ohne gar erheblicher Ursach nicht nachgesehen, bey sich erzeigenden grössern Anstand aber solcher an den Herrn Lands-Hauptmann berichtet, und von daraus das weitere erwartet, von ihm, Herrn Lands-Hauptmann auch, wo nicht quartaliter, wenigstens alle Jahr, Haupt-Bericht an sie Regierung erstattet, und in diesem der wahre Stand der Sachen, und was etwann in ein und andern zu verbessern seyn möchte, gründlich angezeigt werden solle.

Sicherheits-Commission solle wöchentlich zwey Sessiones halten, in eine werden die Publica abgehandelt, und in der anderten die Land-Gerichts-Sachen.

Dahingegen Ihre Kayserl. Maj. nicht ungeneigt seyn, auf die zu solcher Commission verordnete Herren Rätthe so wohl, als auch den Actuarius, bey Continuirung ihres dießfalls gleich Anfangs bezeugten grossen Eifers bey allen Vorfällen, sonderlich gnädigst zu reflectiren, ihnen auch bey Stabilirung des gesamten Land-Raths-Befoldungs-Augmentations-Fandi vor andern eine Ergöblichkeit gegen dem angeben zu lassen, daß sie, Herren Rätthe, hingegen bey den wöchentlichen Sessiones allstets fleißig erscheinen, und ohne speciale Erlaubnis des Herrn Lands-Hauptmanns hievon nicht ausbleiben, von diesem auch, wann allenfalls einer etwa anderer Verhindernisse halber für beständig dieser Commission nicht abwarten könnte, ein anderer benennet, von dem Actuarius auch die Beschreibung alles Fleisses protocollirt, und die Acta in guter Ordnung erhalten;

Angerühmter Fleiß der Herren Commissions-Rätthe.

Drittens, denen Land-Gericht-Grund- und Burgfrieds-Obrigkeiten mit Nachdruck auferlegt werden, daß selbe starke und ohnwürdige Bettler denen Unterthanen, zu Verschaffung des Unterhalts, keinesweges zutheilen, sondern solche zu den vorkommenden Herrschaft oder andern gemeinschaftlichen Arbeiten anwenden, oder aber mittels Vorlegung eines Gespinnsts, oder anderer Hand-Arbeit ihnen zur Nahrung verhältlich seyn, einfolglich nur diejenige, welche gebrechlich, mühselig und arm seynd, zur Verpflegung unter die Unterthanen eintheilen, diejenige Unterthanen aber, welche keine Bettler in der Verpflegung haben, mit einem leidentlichen Beytrag herzugezogen, zugleich auch von denen Herrschaften selbst zu einiger Erleichterung der Unterthanen und Abwendung des ihnen im widrigen zuwachsend allzugrossen Lastes, ein ergiebiges, aus ihren eigenen Mitteln also gewis beytragen, als im widrigen von dem Herrn Lands-Hauptmann auf beschehendes Anzeigen, was gewisses, billiger Diengen nach, ex officio aufgesetzt; so fern aber einige Communitäten oder Herrschaften allzusehr gravirt wären, diese ex Cassa pauperum subleviret werden sollen. Auf daß hingegen

Haute Bettler zur Arbeit anhalten.

Die arme und kümmerliche erndten. Mit Beitrag der Nachbarn. Herrschaft.

und ex Cassa pauperum.

Viertens, der Zufluß des Almosens in besagte Cassa pauperum zum Trost der Armen, sonderlich der Convertiten und a vagis parentibus erzeugten Kinder, wie auch zu Erleichterung der überladenen Gemeinden und Herrschaften künftighin um so viel grösser seyn möge, solle der Fürstliche Passauische Herr Ordinarius von dem Herrn Lands-Hauptmann in Freundschaft requiriret, daß von ihm denen Geistlichen, das Volk auf denen Canzeln zu einer mehreren Barmherzigkeit für die Armen und Reichung eines ergiebigeren Almosens wenigstens quartaliter eifrig anzumahnen, aufgetragen, zugleich auch von Seiten des Herrn Lands-Hauptmann im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät an alle Herren Prälaten, Geistliche Vorsteher, Decanos und Pfarrer Circular-Schreiben ausgefertigt, und diese ebenfalls zu einer grössern mitleidigen Mithülff ermahnet, unter seinem Herrn Lands-Hauptmanns Præsidio aber die, über das eingehende Almosen verfassende Rechnungen, mit allen Certificationen von Quartal zu Quartal commissionaliter, und ob das Almosen etwa keine Unwürdige überkommen, gründlich untersucht, allenfalls mit dem bendthigten Einsehen unverlangt furgegangen, mit dieser Gelegenheit auch, wie das Sammlungs-Werk besser einzurichten wäre, deliberiret, insonderheit aber den Ad-

Ermahnung zu ergiebigerem Almosen.

In letztwilligen Verordnungen der Armen zu gedenken.

I 7 2 8.  
Decembris.

Das von Hand aus zu theilen verordnete Almosen ad Cassam Pauperum zu geben,

und können die wissendliche Arme benennet werden.

Die Sperr- & Commissarien sollen die Partbeyen dessen enthalten,

solches der Commission anzeigen

und authentische Extracte communiciren, bey Erfugung des Schadens.

Straf der Erben.

Kleine Häusel, welche aufrecht zu halten erlaubt seyn,

neue zu erbauen, oder zu erheben verbotten, die Inleut in demselben mit keiner Steuer oder Frey Geld, sondern nur mit weniger Arbeit belegen.

Die Erarmete von der Herrschaft zu ernähren.

Sich ehrlich nähernde Inleut können nicht abgeschafft werden.

Abgehaufte Unterthanen, wo sie zu ernähren.

Leichtsinige Heyrathen verbotten.

Wor die wider Wasent ertheilende Heyraths Consens müssen die Herrschaften sehen.

vocaten und Notarien mit Nachdruck eingebunden werden, daß sie bey Angebung und Verfassung der letztwilligen Dispositionen die gefährlich darnieder liegende ihrer ex lege Caritatis entspringenden Schuldigkeit erinnern, und das Geschäfte der Armen mit besonderm Eifer sich angelegen seyn lassen; das Almosen aber so in einem Testament oder sonst von der Hand auszutheilen in genere und ohne Benennung der armen Person verordnet würde, oder auch bereits verordnet sich befände, unter zu laufende unbekante Personen weder zu Haus noch auf den Frey- Höfen auszuspenden gestattet, sondern dieses nach des Christlichen Gutthäters Intention und Willen, allein den würdigen Armen gewiedmete Quantum, ad Cassam pauperum, von dem Executores Testamenti, oder von jenen, welchen die Incumbenz ansonsten obliegt, ohnweigerlich geliefert, und hierauf von den nachgesetzten Obrigkeiten bey Publicirung der Testamente, Vornehmung der Verlassenschafts- Abhandlungen, und Beforgung der auf eine solche generale und dahero öfters ungleich vollziehende Austheilungs- Art abzuleitenden Stiftungen festiglich gehalten werden; denen Executoribus Testamenti oder andern Auspendern jedoch, die wissentlichen Armen bey der in Sachen angeordneten Commission schriftlich zu benennen, ohnbenommen seyn, diesen auch, so fern sie für würdig und wahre Arme erfunden werden, das Almosen auf Verlangen in der Testaments- Executorn Gegenwart ausgetheilet; anbey alle Gerichts- Stellen bey anthuender Sperr die succedirenden Erben und nächsten Anverwandte osterwehnter Resolution erinnern, auch die de praterito für die Haus- Armen gewiedmete, und noch zu dero nicht erfüllte pia legata dem Herrn Lands- Hauptmann, oder der zu Beforgung der Armen aufgestellten Commission also gewiß anzeigen, zugleich auch von den Testamenten, so viel derley Vermächtnisse anlangt, authentische Extractus communiciren, als im widrigen die Cassa pauperum an diejenige Gerichts- Personen so die Sperr- und Todtenfalls- Tax gemessen, sich zu regressiren befugt seyn, die Erben aber, welche sothaner Resolution nicht nachkämen, zu nochmaligem Erlag des anderweitig ausgetheilten Almosens mittelst Suspendirung der Verlassenschafts- Einantwortung angehalten werden sollen. Und zumalen die in darobigen Land sich zeigende so übermäßige Anzahl der Bettler, förderst von den in die erbauten kleine Häusel aufgenommenen Inleuten und deren ohne Unterschied erlaubten Heyrathen dem sicheren Vernehmen nach ursprünglich herrühren; Als solle

Fünftens, von dem Herrn Lands- Hauptmann den Land- Gerichts, auch Dorf- und Burgfrieds- Obrigkeiten per Patentes kund gemacht werden: daß nur diejenigen kleine Häusel im aufrechten Stand zu erhalten erlaubt seyn, welche wirklich in der Landschafts- Anlag sich befinden, oder auch bey grössern Herrschaften zu Auszugs- Wohnungen, und Unterbringung der, neben den Dienstbothen und Mayr- Leuten, zur Arbeit gebrauchenden Tagwerker ohnumgänglich nöthig seynd, künstlich aber neue kleine Häusel zu erbauen, oder die alten zu erheben, bey 100. Rthl. Straf verbotten seyn; von denen Herrschaften auch die in dergleichen kleine Häuseln sich aufhaltende Inleut mit einer ohnzulässigen Winkel- Steuer oder Frey- Geld keiner Dingen belegt, sondern solche nur zu einer wenigen Hand- Robath angehalten, denen in derley kleinen Häuseln erarmenden Personen auch aus eigenen Herrschafts- Mitteln, ohne Beschwerde der Unterthanen, die Nahrung verschaffet werde.

Ubrigens aber diejenigen Inleut, welche zehen Jahr an einem Ort sich anwoh nicht aufgehatten; jedoch fürwährend mit Arbeiten an selbigem Ort ohne Sammlung des Almosens ehrlich sich zu ernähren die Gelegenheit gehabt, keine Herrschaft aus der alleinigen Ursach, daß ihavn solche künstlich in die Berpflegung kommen; mehr abzuschaffen verstatet, allenfalls von der in Sicherheits- Sachen aufgestellten Commission nach vorläufig gescheneher Untersuchung die solcher gestalt abgeschafte wiederum alldahin verschoben, und ihnen daseibst bis zu Erfahrung eines anderwärtigen Unterkommens die Herberg vergönnet, und mit Arbeit, zu Verschaffung ihres Unterhalts, verlegert; Mit denen abgehauften Unterthanen aber es folgender gestalt gehalten werden solle: daß, wann ein solcher an jenen Orten faccasivo gehauset, von derjenigen Obrigkeit versorget werden solle; allwo selber am mehresten verhauset, oder am längsten sich aufgehatten hat. Ingleichen

Sechstens, zu Abstellung des muthwillig und unbesonnenen Heyrathens mit Einverständnis des Fürstlichen Passauischen Herrn Ordinarii das den 15. October 1716. publicirte Generale hinwiederum erneuert; und in Verfolg desselben denen Herrschaften diejenige ernannte Ehe- Leute, welchen sie solchem Generali zuwider ohne



ne vorläufig geschehener gründlicher Untersuchung, ob selbe mit ihren erzeugenden Kindern sich erhalten zu können genugsame Mittel haben, die Licenz-Zettel zum Copuliren ertheilen, ohnverlangt zugeschoben, und ohne Beschwerneiß der Untertanen von denen Herrschaften ex proprio in so lang Patent-mäßig versorget werden sollen, bis sie authentisch darthun, daß solche Ehe-Leute zur Zeit ihrer Verehligung neben ihrer Arbeit genugsame Mittel gehabt, mit ihren erzeugenden Kindern sich ehrlich ernähren zu können, oder aber daß die Armuth nicht so viel von dem ertheilten Heyraths-Consens, als vielmehr von dem hohen Alter, oder etwann erlittenen Unglücks-Fällen herrühre.

Diejenigen Partheyen aber, welchen im Land die Copulation verweigert wird, und der Ursachen willen ausser Land sich begeben und in fraudem legis anderwärts sich copuliren lassen, sodann über eine Zeit wieder zurück kommen, zu harter Arbeit, andern zum billigen Schröcken auf eine längere Zeit in Eisen angehalten werden sollen; Und eben dieses

Die sich ausser Land in fraudem legis verheirathen, sollen in Eisen zu harter Arbeit angehalten werden.

Siebendens, mit denen Schergen und Land-Gerichts-Dienern desto rigoros beobachtet, zugleich aber auch durch öffentliche Generalien kund gemacht werden solle: daß Ihre Kayserliche Majestät die in dero gesamt Oesterreichischen Erb-Ländern befindliche Schergen und Land-Gerichts-Diener neben ihren allschon gebornen, oder auch künftighin ehelich erzeugenden Kindern überhaupt gnädigst legitimiret, die ihnen vermeyntlich anlebende Ehren-Wackel vollständig getilget, mithin zu Erlernung burgerlicher Handwerker, und Professionen fähig und tüchtig erkläret; die sogenannten Hundeschlager, Schinder und Abdecker jedoch hievon Specialiter ausgeschlossen; andern verordnet, daß die der Zeit im Land ohne Dienst stehende und müßig befindliche starke und gesunde Schergen, und Land-Gerichts-Diener zu Wahrung der Wege, oder anderer Arbeiten gegen Reichung des gewöhnlichen Tageslohns angestellet, diejenigen aber, welche dem Müßiggang nachhangen, und zum Arbeiten sich nicht gebrauchen lassen wollen, mit Gewalt hierzu verimdet, atz nach Befund der Sachen mit wirklicher Leibes-Straffe, Anschlagung der Eisen, Reichung geringer Kost, und endlich mit Verschickung derselben zur Bergwerks-Arbeit in Hungarn, oder andermächtig wider sie verfahren; die Kinder der Schergen und Land-Gerichts-Diener hingegen, welche mit und neben dero ohne Dienst stehenden müßigen Eltern bey den Untertanen der dormaligen Verfassung und Instituto gemäß in der wirklichen Verpflegung allschon stehen, von ihren Eltern um der bessern Education willen abgesondert, unter die Untertanen eingetheilet, und a. proportionis ihres Alters und Kräfte zur Arbeit angewöhnet, oder auch zur Erlernung eines Handwerks angehalten werden sollen; und dieses ein und anderes hauptsächlich zu dem Ende, auf daß hierdurch vielen gefährlichen Unternehmungen, auch Lastern und Schand-Thaten vorgebogen, die allgemeine Sicherheit in den Ländern andern leichter für beständig beyhalten werden könne. Und aber auch

Schergen und Land-Gerichts-Diener seynd für ehrlich erklärt.

Die Schinder und Abdecker davon ausgenommen. Denen müßig gelassenen Schergen keine Arbeit gegeben, und sie dazu angehalten werden.

Kinder sollen denen Schergen abgenommen, und zur Arbeit angewöhnet werden.

Achtens, die Land-Gränzen, sonderlich gegen Bayern, von dem Eintritt fremder Bettler und Gartgeher besser zu bewahren, sollen von den inländischen abgedankten Soldaten einige Militar-Postirungen an denen vornehmsten Gränz-Orten aufgestellt, und hievon einige in dem alten Aufschlag-Häusel zu Engelhardt's-Zell unterbracht, gegen Inner-Oesterreich aber, wo die verschlossenen Pässe seynd, die vorhin auch in der letzten Contagion gestanden, und ohndem gänzlich zerfallende Wacht-Häuser, nach der darobigen Stände Antrag, hinwiederum aufgerichtet, die hierzu erforderliche Unkosten aus gemeiner Landschafts-Cassa, ohne Entgeld des Kayserl. Erarii dargeschossen, und in solchen ebenfalls den auf denen Postirungen stehenden das Unterkommen verschafft, nicht weniger die übrigen in Landschaftlicher Verpflegung stehende abgedankte Soldaten, den an denen Confinen liegenden Land-Gerichtern zu dem Ende zugetheilet, und zugleich selben gemessen aufgetragen werden, daß sie an denen Gränzen auf die einschleichende fremde Bettler und Müßiggeher gute Obacht haben, und solche also gewiß abhalten, als im widrigen diejenigen, welche durch ihre Unachtsamkeit sich in das Land practiciren, jedesmal bis auf den ersten Haupt-Schub zu veroffnen schuldig seyn, überdies die vorhin ergangene Patenten mit dem Befehl ersäset, daß von denen Schiff-Leuten, welche verdächtig, oder Herren-Joses Schiff auf dem Wasser ins Land bringen, der auf die Ubertreter aufgesetzte Pönfall allgleich vor Abfertigung und Entlassung des Schiffes eingehbracht werden.

Gränzen-Bewahrung vor Eintritt schädlicher Leute.

Straf der Schiff-Leute, die Herren-Joses Schiff ins Land führen.

1728.

December.  
Postirungen und  
Patrouillen in denen  
Bierteln.

Ferner solle in medietas eines jeden Landes-Biertels eine Postirung von zwölf, oder auch mehrern in der Ständischen Verpflegung stehenden abgedankten Soldaten gemacht, und diesen aufgetragen werden, daß sie in selbigem Viertel unausgesetzt patrouilliren, die antreffenden Bettler, und Bagabunden anhalten, und zu dem nächsten Land-Gericht liefern, von dem eigentlichen Stand selbigen Viertels, und welche etwann von den in solchem gelegenen Herrschaften und Communitäten dem Instituto zuwider handeln, ihrem vorgesetzten Viertels-Commissario von Zeit zu Zeit gründlichen Bericht erstatten, dieser aber seine Relation an die in Sicherheits-Sachen verordnete Commission zu Fürkehrung des weiters behörigen abfassen, und auf solche Weise eine beständige Controllerie im ganzen Land erhalten, die Herrschaften zu mehrerm Aufsehen angetrieben, anordnen die Bettler und Müßiggeher in grössere Sorge gesetzt; diese abgedankte, in die vier Viertel eingetheilte, auf der Postirung stehende Soldaten aber mit einem sichtbaren Zeichen, um solche kennen zu können, von dem Herrn Lands-Hauptmann versehen, zugleich auch ihnen der Name Sicherheits-Wacht bezeuget, und zu ihrer Ergötzlichkeit, auch billiger Belohnung ihres bezeugenden Eifers selbst die Hälfte der durch ihre Denunciation eingehenden Pönfälle überlassen, von denen Land-Gerichtern auch die bey selben einkommende Bettler jederzeit um das Ort, alwo sie das Almosen das letzte mal eingesamlet, und nicht angehalten worden, genau examinirt, und allenfalls es sich also befindet, die Ersetzung der Unkosten denen nachlässigen Grund- und Burgfrieds-Obrigkeiten aufgetragen, und hiedurch die fleißigen Land-Gerichter an Reuehung der Verpflegungs-Unkosten erleichtert, und ausser Schaden gesetzt, bey dergleichen Untersuchungen aber von denen Land-Gerichtern hauptsächlich dahin gesehen werden, ob die Grund- und Burgfrieds-Obrigkeiten den Armen ihren zulänglichen Unterhalt reichen, und dessen ungehindert die Bettler ohne Wissen oder Conivenz der Obrigkeiten auslaufen, oder aber an der nothwendigen Verpflegung denen Bettlern einen Abgang leiden lassen, und diese hiedurch gemüßiget seyn, anderwärts ihren Unterhalt zu suchen; in jenem Fall sodann die Bettler am Leib nach aller Schärfe abgestraffet, in dem letztern aber wider die Herrschaften und Obrigkeiten selbst Patent-mäßig verfahren werden. Und weil

Sicherheits-Wacht bekommt die halbe Strafe.

Nachlässige Land-Gerichter ersuchen die Verpflegungs-Unkosten.

Grund- und Burgfrieds-Obrigkeiten sollen den Armen zulängliche Nahrung reichen bestrafen. Ruthwilliger Umlauf der versorgten Armen.

Chur-Bayern ist eingepfanden.

Doch mit ungleicher Schutts-Ordnung.

Dem Land zu grösserer Last.

Schicket bey jeder Bedenlichkeit die Armen wieder zurück.

Manch ein Reciprocum zu dringen.

Zurück geschobene Personen, wie sie sollen bestrafet werden.

Neuntens, Chur-Bayern das ausländische Haupt-Institutum allbereits in eigene Länder eingeführt, und die in oder durch Bayern gehörige in Schub kommende Bettler, und Bagabunden zu weiterer Beförderung annehmen sich erbotten, die Art des Schubs aber mit dem Land- ob der Ennsrischen annoch nicht uniform, sondern in diesem verschieden ist, daß die in Oesterreich ankommende in Bayern gehörige Bettler bis zum Haupt-Schub-Verpfleger, und erst sodann durch den Haupt-Schub übergeben, in Bayern hingegen die ankommenden hin und wieder einkommende fremde Bettler ohne alle vorherige Certificat durch einschichtige Schiebungen an die Gränzen gestellet, und sodann mit einem Paß an ihr Geburts-Ort verwiesen, hiedurch aber das Land- ob der Enns von darum sehr gravirt wird; weil dergleichen ausserhalb der Schub-Zeit hinein geschobenen Personen öfters in andere Länder, als nemlich in Hildesheim, Oesterreich unter der Enns, oder in die Inner-Oesterreichische Länder gehören, und selbiger Orten ausser dem gewöhnlichen Haupt-Schub nicht angenommen, mithin dem Land zur grösseren Last in der Verpflegung verbleiben. Ein gleiches auch bey Vornehmung des Haupt-Schubs von Seiten Chur-Bayern practiciret wird, indem diejenigen, bey welchen sich die mindeste Bedenlichkeit findet, so gleich von Land aus mit einem Paß und Baten wiederum an die Gränzen zurück geschoben, und das Land auch diese, wegen allschon vorher gegangenen Haupt-Schub, bis auf den nächsten unterhalten muß.

Als solches von dem Herrn Lands-Hauptmann bey dem Chur-Bayerischen Hof diese aus erst gehört unformiger Schutts-Ort herfließende Unordnungen behörig vorgestellet, und dahin insistiret werden, daß von Seiten Chur-Bayern jure reciproci eine Uniform-Schutts-Verfassung etabliert, und deswegen das gehörige Verordnen, zugleich auch die Vorsetzung solcher Gestalt gemacht werden möge, daß wann eine von der bayrischen Gränzen aus erheblichen Ursachen nicht angenommen, und sofort zurück gewiesen würde, in dem, dieser legitime ausgeschlossener Person ertheilenden Paß die Ursach der geschohenen Zurückschickung deutlich erzeuget, diese sodann allenfalls selbst in das Land ob der Enns gehörig in die Verpflegung ohnweigerlich genommen; so ferne selbe aber in Oesterreich unter der Enns gehörig, der von Bayern ertheilte Paß von dem Herrn Lands-Hauptmann Regierung eingeschicket, und von dieser, wegen Annehmung dergleichen, durch Privat-

Schub



Schub remittirenden Personen, die gehörige Verordnung nach dem Sammlungs-Platz Wdsk erlassen werden solle, zumalen der Transiro keinem Land nachtheilig seyn kan; die auf die Haupt-Schub, wie auch Haupt-Visitationes ergehende Unkosten aber von den darobigen Ständen, ihrem gethanen Erbietem gemäß, aus gemeiner Landtschafts-Cassa vergütet, und zu diesem Ende den Herren Verordneten die Verzeichniß derrer auslaufenden Unkosten zu billiger Mäßigung überreicht werden; Und zumalen

Sehendens, in Oesterreich ob der Enns wesentlich amoch kein Zucht- oder Arbeit-Haus sich befindet, die darobigen Stände aber von selbstem bekennen, daß zu beständiger Stabilirung einer Bettler-Ordnung die Errichtung desselben, wie nicht unumgänglich nöthig, jedoch zu dessen besserer Beybehaltung sehr dienlich und vorzüglich seye, massen ohne ein Zucht- oder Arbeit-Haus, sonderlich mit den lasterhaften Weibs-Personen, welche durch das Austreiben öfters ehe unverschämter und ausgelassener, zugleich auch per infamiam ihnen die Gelegenheit, mit ehrlichen Leuten mehr umzugehen, und einen tugendlichen Lebens-Wandel zu führen, benommen wird, sie Stände auch sich erbotten, so wohl die zur Erbau, als auch Unterhaltung eines Zucht- oder Arbeit-Hauses, neben den zur Obacht auf- und anzustellen nöthigen Leuten, erforderliche Unkosten gegen dem vorzuschiesse, wann das Land von den in Verpflegung stehenden abgedankten Soldaten befreyet, und indessen wenigstens von denen ausländischen Invaliden exoneriret, einfolglich ihnen Ständen hierdurch der Weg gebhnet würde, dasjenige, was hierdurch an dem zur Verpflegung der invaliden Soldaten jährlich ausschreibenden Viertel Riß-Geld in Ersparung kommet, hierzu vorwenden zu können.

Erbauung eines Zucht- und Arbeit-Hauses.

Und nun Ihre Kayserl. Maj. gnädigst resolviret, daß von denen im Land ob der Enns der Zeit stehenden ausländischen abgedankten Soldaten einige nach und nach theils in das allhiefige Armen-Haus, theils auf Reuhäusel, und von dannen ferner in das Haupt-Spital nacher Pest übernommen, anbey die inländische, so künftighin von den Regimentern als invalide entlassen werden, in besagt allhiefigem Armen-Haus nach Thunlichkeit unterbracht werden, der bey Linz liegende Stockhof aber zu Errichtung eines Zucht- oder Arbeit-Hauses sehr vorzüglich, anbey um einem gar billigen Kauf-Schilling dem sichern Vernehmen nach zu überkommen wäre: Als solle dem Herrn Lands-Hauptmann mitgegeben werden, eine Zusammenberathung mit denselben Ständen ohüberlängt zu veranstalten, und bey dieser communicato Consilio zu deliberiren, ob nicht wohl thunlich seye, zu mehrerer Facilitirung dieses Gott gefällig, und gemeinnützigen Werks, eine freiwillige Collection im Land anzustellen, sie Stände sodann dahin zu disponiren Fleiß anzukehren, damit sie ermeldten Stockhof käuflich übernehmen, zu Anlegung eines Zucht-Hauses so gleich den Anfang machen, und bey Einrichtung desselben das wegen des allhiefigen Zucht-Hauses verfaßt neben kommende Instrukcum zu einer Richtschnur nehmen, die Stadt Linz auch als Grund-Obfragheit besagten Stockhofs, daß selbe wegen Redimirung der jährlichen Præstandorum was übriges thue, in der Güte vermindern, annehmlich dahin antragen, daß die zu solchem Hof gehörige nächst gelegene Meßer reseruum jure relicto dem plus offerenti wieder verkauft, und dieser Kauf-Schilling zur Einrichtung des Zucht- oder Arbeit-Hauses, nützlich verwendet, in diesem Zucht- und Arbeit-Haus, a proportione des durch Restringirung und annehmlichen Verpflegung der abgedankten Soldaten, der Landtschaft succossive zuwachsenden Fundi, so viel arme Untertanen, und nach Maß ihres Verbreitens geächtigt, mit Arbeit belegt, anbey zur Gottesfurcht angemahnet werden; und indem

Versorgung der abgedankten ausländischen Soldaten.

Der Stockhof solle zu einem Zucht-Haus erbauet, und nach dem Wienerischen Instituto eingerichtet werden.

Eilstens, Ihre Kayserliche Majestät mild-väterlichst besorget seyn, dem gänzlich darnieder liegenden Linzer-Markt wieder aufzuhelfen, und zugleich hierdurch das inländische Commercium in das vorige Aufnehmen zu bringen: Als solle von dem Herrn Lands-Hauptmann nach vorläufiger Vernehmung der darobigen Stände, wie auch des geamten Handlungs-Stands die Grund-Ursachen, was dann die Ausländer von Besuchung des Linzer-Markts abhalte, und den Etich-Handel hemme, berichten, und wie einem und andern amoch in tempore abzuhelfen, er Herr Lands-Hauptmann seine gutächliche Wohlmeinung eröfnen, Regierung sodann solchen Bericht mit Beysetzung ihres Gutachtens ohüberlängt nach Hof befördern; wie dann Ihre Kayserliche Majestät zu dessen mehrer Facilitirung allbereit gnädigst resolviret, daß die Consumo-Mauth entweder zu Brünn in Mähren, eben also wie zu Linz eingeführet, oder aber in Linz die Transiro-Mauth aufgehoben, mit-

Einrichtung der Mauth.

I 7 2 8.  
December.

hin die alleinige Consumo-Mauth in Oesterreich ob der Enns; gleichwie in Mähren, künftighin abgefordert und entrichtet werden solle. Und weisen

Leinwand-Handel  
ist im Verfall.

Ursachen des Ver-  
falls.

Bestellung einer  
Leinwand-Beschau.

Zwölftens; unter andern auch die Anzahl der Bettler im Land ob der Enns von darum guten Theils vergrößert werden solle, daß der Leinwand-Handel immerhin mehr abnehme, mithin einige tausend Personen, welche vorhin mit Spinnen, und Wachsung der Leinwand ihre Nahrung der Nothdurft nach gefunden, ohne Arbeit stehen, auf den Müßiggang sich legen, und ihren Unterhalt mit Betteln suchen müssen, dessen aber, nach des Herrn Lands-Hauptmanns, und der darobigen Stände gethanen gehorsamsten Erinnerung, die größte Ursach seyn solle: daß nemlich bey Erzeugung der Leinwand verschiedene Mißbräuch, Betrug, und Verfälschungen von kurzer Zeit her eingeschlichen; sodann von Chur-Bayern zu Reichenhall auf die, durch das dafelbstige Bayerische Territorium nach Tyrol zum Verkauf bringende Leinwand allschon Anno 1703. ein Aufschlag pr. 4. kr. auf das Stück gemacht, und noch darzu Anno 1722. der vormals gewöhnlich geweste Aufschlag pr. 7. Pf. von einem in Bayern auf den Wochen-Märkten erkauffenden Bischen Garu auf 12. kr. erhöht worden wäre; Anbey von einem außser Land führenden Stück Leinwand 6. kr. Lands-Fürstlicher Mauth abgefordert würde; Ingleichen die in Hungern und Siebenbürgen stehende Kayserliche Regimenter ihre Leinwand aus Polen erkauffeten, solche hingegen vormals von Wien alldahin hätten bringen lassen, die Wienerische Leinwänder aber die Leinwand im Land ob der Enns erhandelt hätten: Als haben Ihre Kayserliche Majestät zu Abthung dieser Beschwerden ebenfalls gnädigst resolviret, daß im Land ob der Enns eine Leinwand-Beschau eingeführet, und hierzu von dem Herrn Lands-Hauptmann eine eigene wohlgewachsene Commission aufgestellt, zu dieser aber zwey im Land wohl erfahrne Herren Land-Räthe, welche für beständig in Linz sich befinden, und zwar einer vom Herren, und der andere vom Ritter-Stand benennet, und unter dieser Commission alle Beschauer im Land stehen, von solcher auch auf und in die Pflicht genommen, ordentlich instructiret, auch mit Respect und Gehorsam an selbe gewiesen, von Ihro Herrn Lands-Hauptmann aber eine Leinwand- und Bleicher-Ordnung so gleich entworfen, und dießfalls die neben kommenden Schlessische und Ulmische Leinwand- und Bleicher-Ordnung pro Norma genommen, solche sodann zu männiglicher Nachricht in Druck beschrubert, und im Land publiciret, unter andern aber deutlich verordnet solle; Daß

Schädliches Spin-  
nen und Bleichen.

Erstlich die bey Spinnung des Garns durch die Schmalz-Hastel, dann bey dem Bleichen der Leinwand durch die neu-erfundene Leinwand-Stampf und Besprengung der Leinwand mit Kalch zu gänzlicher Ruinir- und Verderbung der guten und gerechten Waaren von einer zeitlicher eingeschliche Gefahr abgehellet; So dann

Ordnung in der  
Leinwand-Beschau.

Andertens, die im Land erzeugende Leinwand durch geschworne Beschauer beschauet, und ohne vorhergehende Beschau keine Leinwand, bey wirklicher Confection der Waar, auch nach Befund der Sachen vorkehrender empfindlichen Leibes-Straf, zusammengeleget, und in- oder außser Land verkauffet, massen die Erfahrung gegeben, daß die schlecht fabricirte, falsche und betrogene Waar mittelst gefährlicher Zusammenlegung vor gute und gerechte Leinwand zum Verkauf gebracht, und hierdurch die weit und breit berühmte Land ob der Ennsische Leinwand bey In- und Ausländern gänzlich discreditiret, folglich die gemeinschaftlichen Handlungen zum größten Nachtheil des Landes schier gänzlich niedergeleget, und zugleich der Zufluß, das Geld von auswärtigen Ländern herzu zu bringen, verlohren worden ist.

Drittens, auch die gute und gerechte Leinwand künftighin von niemand anders mehr als den geschwornen Beschauern zusammengeleget; Zu Beschauern aber

Viertens, ohne Unterschied Webermeister, Färber, Bleicher, und Wanger, welche die Waaren wohl verstehen, anbey im Land ansäßig und wohl bemittelt seyn, von der Commission aus aufgestellt, und in die Pflicht genommen, die Entsetzung der Beschauer auch im Land, daß hierdurch am Verschleiß seiner Leinwand niemand aufgehalten werde, oder sich zu beschwerten Ursach habe, vorsichtig gemacht, so dann einem jeden Beschauer bey Abschreibung seiner Pflicht ein Stüß, worauf einerseits des Landes-Wappen und auf der andern Seiten des Beschauers Zeichen und Numero gestochen, zugestellet, zugleich auch seinen ernstlich aufgetragen werden solle, daß sie nur jehe Leinwand für eine gerechte und gute Waar erkennen solten,





Anno 512  
1728.

Sammlung

## Schnee-, Abwerf-, und Ausführung betreffend.

30. December.

**A**uf der hohen Landes- Fürstlichen Obrigkeit gnädige Verordnung wird hiemit allen und jeden, so wohl derer Geistlichen, als Frey- und Bürgerlichen Häuser- Inhabern ohne Unterschied kund und zu wissen gemacht; Es seye so wohl zu schleuniger Herstell- als auch hinführo beständig erhaltender Stadt- Säuberung die gnädige Verordnung dahin ergangen: daß bey instehend- grossen Schnee- Gewitter ein jeglicher Eigenthümer, Inhaber, oder Verwalter in dessen Behausung, und den von dero Haus- Dächern herab werfenden Schnee auf die Gassen selbst ausführen, und ohne Verzug (wie dann dießfalls eigene Aufseher werden gestellet werden) die Gassen raumen lassen solle, als im widrigen der Renitent oder Nichtbefolger sothaner Säuberung mit fünfzig Reichs- Thaler Straf ohnmachlässig belegt werden solle. Deme dann ein jedweder gebührend- und gehorsamst nachzukommen, und sich vor Straf- und Schaden zu hüten wissen wird. Sage es auch einer dem andern. Wien, den 30. December

1728.



Glück-



Glücks-Hafen.

**S**terum auf Regierung; und zumalen inliegend durch sie Regierung und Cam-  
mer an die von Wien unterm 27. November 1720. ergangenes Hof-Decret  
von selbstn die Anweisung giebet, daß zu Aufrihtung derley Glücks-Ha-  
fen die Erlaubniß bey Hof angesuchet, und ertheilet werden solle: Als hat es bey  
dessen künftiger Beobachtung allerdings sein Verbleiben. Ubrigens solle Regierung  
die völlige Einrichtung dieses Glücks-Hafens genau untersuchen, und insonderheit,  
wie es mit Schäß- und Anschlagung der darinn befindlichen Mobilien beobachtet  
worden, wie viel Fehler auf einen Treffer kommen, und ob über die zu Anfang einge-  
legte Gewinn- und Fehl-Zettel in den Loos-Topf oder Hafen nachgelegt werde, si-  
chere Nachricht einziehen, so dann hierüber ihren ausführlichen weitem Bericht ganz  
förderfamst nach Hof geben. Wien, den 14. Jenner 1729.

14. Januarii.  
Freiheit Glücks-  
Hafen zu errichten,  
ist bey Hof anjus-  
ten.

Stift-Messen.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den  
Ihro gehorsamst geschehene Vortrag allergnädigst resolviret: daß, so  
viel die, vermög inliegender Designation und Ausweisung, geschehene  
Reducirung derer Stift-Messen und anderer geistlicher Obligationen  
anbelanget, selbige und alles so dabey das Spirituale betrifft, zwar generaliter dem  
Gewissen der Geistlichen und ihrer Superioren zu überlassen, dabey auch gegen die  
jetzig- und künftige Superiores das Vertrauen zu setzen sene, daß dieselbe fleißige  
Obsorg tragen werden, damit die also ausgewiesenen Stiftungen zu ewigen Zeiten  
erhalten, und die mithin übernommene Heil. Meß-Opfer, oder andere geistliche  
Præstationes ohne Unterlaß, wie sie es vor Gott zu verantworten haben, verrich-  
tet werden. Sie Regierung aber habe weiter zu verordnen, daß

17. Januarii.  
Die Erfüllung der  
geistlichen Stiftun-  
gen wird der Geist-  
lichkeit auf ihr Ge-  
wissen überlassen.

Primo, die geschehene Reducirung einer Stift-Meß auf einen Gulden, zuma-  
len auch selbe der begelegten Päpstlichen Bull nicht conform zu seyn scheint,  
durch die Herren Kloster-Rath mit dem P. Provinciali noch weiter überleget, so-  
dann dahin gesorget werde, damit über die ausgewiesene Stiftungen eine ordentli-  
che Tabell in triplo eingerichtet, eine davon in der Sacristey zur beständigen Nach-  
richt aufgehängt, die andern zu denen Stiftungs-Sachen in das Kloster-Archiv,  
die dritte aber nebst inliegendem Protocollo oder Designation und unterschriebener  
Ausweisung zur Kloster-Raths-Registratur gelegt, und allda verwarlich aufbe-  
halten werde. Anbey

Stift-Messen un-  
recht für einen Gul-  
den taxirt.

Sollen protocolli-  
ret werden.

Secundo, zu ewiger Sicherstellung der bey dem allhiefigen Convent nunmehr  
ausgewiesenen Stift-Güter und Capitalien, von ihr Regierung alles erforderliche  
vorgekehret; und weil

Sicherstellung des  
Fundi.

Tertio, in dem angezogenen Protocollo oder Designation einige Stiftungen  
einkommen, deren Dotes gar nicht mehr vorhanden seyn sollen, dieselbe durch die  
Herren Kloster-Rath mehrers untersucht, und denen abgängigen Stift-Gütern  
nach Möglichkeit nachgeforschet, und wo selbe etwa noch erfragt werden könnten, ob,  
und wie dieselbe wieder herbey zu bringen, erwogen; im widrigen aber gleichwohl  
die Beschaffenheit des Verlusts zur künftigen Nachricht angemerket, und darüber  
ihre Relation an sie Regierung zu Vorkehrung des weitem, besonders eingereicht;  
Ubrigens

Verlohrne Stift-  
tungs-Fundi wies-  
der bezubringen.

Quarto, die Untersuch- und Einrichtung der Stiftungen, bey allen andern hier  
in Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Conventen dieses Ordens, auf  
gleiche Weis, wie in dem allhiefigen Kloster vorgenommen, dabey aber der P. Pro-  
vincialis angemahnet werden solle, damit bey einem jeden Convent, nebst dem Supe-  
rior ein oder mehr gewissenhafte, und dem Werk gewachsene Geistliche verordnet  
werden, welche die Stift-Briefe und dahin gehörige Urkunden fleißig zusammen-  
suchen, dieselbe, wie auch die darzu gewidmete Fundos genau beschreiben, die Er-  
tragniß derer, so noch vorhanden seynd, wohl examiniren, wo aber die dotes &  
fundi foundationum geschmälert worden, oder gar verlohren gegangen, auf die Ur-  
sach des Verlusts möglichst nachforschen, und dieses alles sub sig. Sacerdotali, und  
Diocet Theil.

Untersuchung aller  
geistlichen Stiftungen

Anno  
1729.  
Januarii.

514

Sammlung

wie sie es vor Gott zu verantworten haben, recht und umständlich zu Papier bringen, darüber sodann auf die Zeit, wie der P. Provincialis sich mit dem Kloster-Raths-Secretario verstehen wird, einer, so in Sachen wohl informirt ist, mit der geschenehen und gefertigten Beschreibung, auch allen Documentis anhero abgeordnet, und demnach die beständige Einrichtung auf gleiche Weise, wie alhier, vorgenommen; Damit aber

Bericht-Erstat-  
tung.


Quinto, in diesem heylsamen Werk bis zu gänzlicher dessen Vollziehung ohne Unterlaß fleißig fortgefahren werde, von dem Kloster-Raths-Secretario alle Viertel-Jahr, wie weit es damit gekommen, ihr Regierung angezeigt, und von derselben nach Hof berichtet; beynebst auch

Sichere Einrichtung  
der Stiftungen.

Sexto, wie bey denen Minoriten-Clöstern, also vornehmende Untersuchung und sichere Einrichtung der Stiftungen auch bey allen andern Kirchen und Clöstern, und sonst überall in diesem Land unter und bey der Einnahme am füglichsten angeordnet, und bewürket werden könne, von ihr Regierung mit Vernehmung der Herren Kloster-Räthe in Deliberation gezogen, und darüber ihre gutachtliche Meynung des nächsten gleichfalls nach Hof befördert werden solle. Wien, den 17. Jenner 1729.

## Jurisdiction-Streit zwischen Regierung und Hof-Cammer.

18. Januarii.

 Er Kayserlichen Hof-Cammer anzuzeigen; Es habe zwar dieselbe vermög gethaner Vorstellung d. d. 18. Novembris, und passato 4. Decembris lest abgeruckten 1728. Jahrs die Ausfolglassung an den Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procuratoren, als Repräsentanten des Fiscus Regii in dem Königreich Hungarn, der weyland des durch Rauber Anno 1727. entleibten, und ab intestato abgegangenen Baron Jani, gewesenen Bischofs zu Semendria, und Abbtens zu Pataşeg, hier hinterlassenen Effecten und Brieffschaften anverlaugert, und zu dessen Begründung unter andern sich auf den 10. Titul, Parte prima, Oper. tripart. wie auch den 25. und 26. Art. anni 1715. bezogen.

Jura Hungarica  
können extra Re-  
gnum nicht exten-  
dirt werden.

Wie zumalen aber immittelst die Nieder-Regierung in Sachen einen ausführlichen Bericht nach Hof erstattet, und darinnen sonderbar angeführet, welchergestalt selbe zwar dem Fiscus Regio sein in defectum seminis angegebene Erb-Recht in Anstand zu ziehen nicht gedenke, jedoch aber nicht finde, wie der Fiscus Regius diese Jura Hungarica extra territorium Regni extendiren könne, welches eine Sache von gar übler Consequenz seyn dürfte, und dadurch dem Fiscus Austriaco, und besonders ihr Regierung an ihrer wohl hergebrachten Gerechtsame gar zu nahe getreten würde, solchemnach die alhier befindliche Verlassenschafts-Massa utpote accessoria ad bona in Hungaria sita nicht anzusprechen, einfolglich auch dem Oesterreichischen Fiscus in Casum deficientium heredum sein gebührendes Recht alsobin zu benehmen, und die Aushändigung dieser hier befindlichen Verlassenschaft einzusetzen, und so weniger zuzumuthen wäre, als Regierung sich der von allerhöchstem Ort ihr eingeräumten geistlichen, und durch verschiedene Päpstliche Bullas bestätigter Jurisdiction in temporalibus keiner Dingen begeben könnte, in Betrachtung selbige aller ausländischen Bischöffe, Dom-Herren, und Geistlichen alhier hinterlassenen Verlassenschaften, deren unzählige Prajudicia angeführet werden könnten, jederzeit ganz ruhlich abgehandelt hätte; dann also wäre des bey denen FF. Misericordiz alhier verstorbenen Armenischen Bischofs Oxendi Vermögen abgehandelt, und dem Theodoro Buccesca Anno 1716. eingewortet worden. Ingleichen habe Regierung Anno 1702. des verstorbenen Francisci Jani, gewesenen Bischofs in Strmien, Verlassenschaft in die gerichtliche Sperr genommen; und obwohl dazumalen, wegen von andern Stellen & ex aliis Capitibus gleichfalls präterdirten Jurisdiction, eine delegirte Ministerial-Commission angeordnet, und von selber die Abhandlung gepflogen worden, seye jedoch Regierung bey ihrer Posses dergestalten geblieben, indem selber zu Verbehaltung ihrer Jurisdiction ein Inventarium zu errichten anbefohlen, auch nachmalen von ihr Regierung denen Bischof-Janischen Verfreunden und Erben der zuerkannte dritte Theil der Verlassenschaft samt dem Haus in der Leopold-Stadt durch die von ihr verordnete Sperr-Commissarien eingewortet, und sodann die Sperr abgenommen worden. Eben ein gleicher Casus wäre das auf des gewesten Erz-Bischofs zu Gran, Georg Ezelecheny, in Hungarn erfolgten zeitlichen Hintritt, Regierung dessen Erz-Bischofliches Haus alhier, dann

Regierung hat die  
ausländischen Bis-  
choflichen und geist-  
lichen Verlassens-  
schaften alhier ab-  
zuhandeln.

beg



bey der Herrschaft Orth, und daselbst befindlich gewesene Silberwerk und Preziosa, wie auch Bücher in die Sperr genommen, inventiret, und die Verlassenschaft dem damaligen gewesenen Bischöffen zu Raab, Leopold Grafen von Kollonitsch, als verordnetem Executori Testamenti, der Ordnung nach, eingewortet, sodann die Sperr wiederum abgenommen habe; bey welchen Umständen Regierung nicht findet, warum dieser gegenwärtige von denen oballegirten Calibus unterschieden seyn sollte; indem so wohl des Bischöffen zu Semendria Verlassenschaft allhier nur in den zweyen der Janischen Familie angehörigen Kaiserlichen Obligationen per. 21020. Gulden bestehe, als auch in allen angezogenen Calibus die Verlassenschaften nur pro parte in dem Land Oesterreich gewesen, und gleichwol nicht als ein pars accessoria ad massam angesehen, sondern die gewöhnlichen Actus Jurisdictionis hierüber von Regierung exerciret worden wären. Zu dem kommet, daß der letzt verstorbene Bischof Jani bey ihr Regierung von verschiedenen Partheyen passiv belanget, und von ihnen das Forum regiminis in Leb-Zeiten pro Competenti Instantia ohnweigerlich erkennen worden; massen in specie das Collegium Societatis Jesu allhier wider ihn in executivis die ultimos gradus behoben, und demselben sein in der Leopold-Stadt innen gehabtes von weisland Franz Jani, Bischöffen in Sirmien, ererbtes Haus, zur goldenen Gans genannt, würtlich abschätzen, und sich einantworten lassen: als könne ja nach dessen Tod so wohl respectu personæ, als concomitanter seines allhier gehabten Vermögens die Jurisdiction und Abhandlung nicht in Anstand gezogen werden; einfolglich obberührter massen der Oesterreichische Fiscus in bonis a defuncto relictis, und da der Stamm ad certos gradus würtlich abgegangen, ein gleichmäßiges Recht hätte, weder das hier Landes befindliche Vermögen ein Accessorium zu nennen, sondern ihr Regierung die Abhandlung der allhier befindlichen Bischof-Janischen Verlassenschaft ohnstrittig gebühre, und bey der bishero unperturbirt erhaltenen Jurisdiction rechtlich zu schützen, mithin auch eine so präjudicirliche Ausfolgung gleich gedacht allhierigen Verlassenschafts-Masse ihr keinesweges zuzumuthen wäre. Welche sämtliche der Regierung Behef man der Hof-Commer hiemit ohnverhalten, allenfalls ihrer dagegen etwa habende Erinnerungen förderfamst gewärtig seyn wollen. Wien, den 18. Januarii 1729.

Und ist ihr hier befindliches Vermögen nicht als ein Accessorium ad massam in Hungaria anzusehen.

## Universal: Waaren: Transito.

**D**er Ministerial-Banco-Deputation hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es seye beobachtet worden, was gestalten, theils, Mauth-Beamte die, wegen Stabilirung des Universal-Transito in die Königlich-Böheimisch- und Oesterreichische Erb-Länder unterm 21. Februarii letzt-abgeruckten Jahrs publicirte allergnädigste Resolution, und hierüber unterm 26. Janii darauf ergangene Erläuterung nicht wohl begriffen, theils aber gar nicht befolget haben. Wann nun Ihre Kaiserliche Majestät Ihre darunter führende allergnädigste Intention zu allgemeiner Richtschnur ferner dahin zu erläutern gnädigst gesonnen, daß von den, in der obiger Resolution d. d. 21. Febr. zugleich kund gemacht, hieneben kommender Specification, bemerkten Waaren, so aus dem Königreich Böhmen, Mähren, und Schlesien, wie auch Oesterreich an die Inner-Oesterreichische Meer-Porten, oder von diesen vice versa in die Böhmisches und Oesterreichische Länder gebracht werden, sie mögen allhier in Oesterreich und die Stadt Wien zum Consumo eingeführet werden, oder hernach weiter transitiren, weilen derley Gattungen Waaren bis anhero dahin, wegen der vielen Mauthen, wenig oder gar nicht transitiren können, weder in loco der Ein- und Ausfuhr, noch unterwegs bis ad locum Consumptionis einiger Zoll, Mauth oder Aufschlag, noch andere dergleichen Gebühr unter was Vorwand es seyn möge, die pure Weg-Mauth und neue Weg-Kreuzer-Stationes allein ausgenommen, bey den Lands-Fürstlichen, wie auch Landschaftlichen und Privat-Mauthen bey hoher Straf nicht abgefordert werden solle, folgsam hierdurch die, wegen des Transito primæ & secundæ Classis, und des ein Drittel Nachlaß, ergangene allergnädigste Resolutiones, respectu dieser, in gemeldter Specification von Bezablung aller Mauth erimirten Gattungen der Waaren abgeändert, und aufgehoben seyn; Respectu anderer Gattungen der Waaren aber, so in gemeldter letzten Specification nicht enthalten, es bey dem Drittel Nachlaß und den vorigen in favorem Commercii, wegen des Transito primæ & secundæ Classis, ergangene Resolutionen sein Verbleiben haben solle.

27. Januarii. Universal-Transito in die Böhmisches und Oesterreichische Länder

wird erläutert.

Specifizierte Waaren werden von aller Mauth befreyet.

Was aber in specie das Oel anbelanget, wäre folgender Unterschied zu machen: Mauth von dem daß nemlich von demjenigen Oel, welches aus den Inner-Oesterreichischen Meer-Porten

Vierter Theil.

Tit 2

Porten

1729.  
Januar.

Mauth-Veckigalia  
bey denen Mauths-  
Nemtern zu affigir-  
ren.

Wegen ungebührli-  
chen Mauth-Ab-  
nahm haben die Of-  
ficianten allen  
Schaden zu erse-  
hen.

Porten Trieste und Fiume per Transito in Böhmen, Mähren und Schlessen eingeführt wird, weiln selbe Länder bishero mit dem Del anderwärts sich versehen, und dahin durch diese Strassen kein Del transitiret, mithin dem Arario an der Mauth nichts entgeht, ebenfalls einig anderer Aufschlag, oder Mauth-Gebühr, ausser der alleinigen puren Weg-Mauth und neuen Weg-Kreuzer-Stationen, abgefordert, sondern derley per Transito aus denen porti franchi in gemeldte Böhmeische Länder einführendes Del, durchgehends bey allen Mauth-Nemtern, so wohl in diesen als den Inner-Oesterreichischen Landen bis ad Locum Consumptionis frey passiret; von dem jenigen Del hingegen, welches in Nieder-Oesterreich oder allhier in Wien zum Consumo von denen Meer-Porten eingeführt wird, ob Disparitatem rationis, weil nemlich Nieder-Oesterreich und die Stadt Wien sich schon vorhin mit dem nöthigen Del meistens über diese Strassen versehen hat, nicht allein im Inner-Oesterreichischen der Zillerische Aufschlag, sondern auch der Gulden vom Centen in totum abgenommen, und allein ein Drittel von der gewöhnlichen übrigen Mauth-Gebühr nachgelassen werden solle. Damit aber unter dem Vorwand des Böhmeischen Transito keine Verschwärgungen, in specie mit dem Del, unterlauffen mögen; seye nicht allein an den allhiefigen, sondern auch durch die Königlich-Böhmeische Hof-Canzley an den Handel-Stand in den incorporirten Böhmeischen Landen, das behörige zu erlassen, damit selber die Fracht-Zettel, ob nemlich die Waaren nach den Böhmeischen oder Oesterreichischen Landen, vel vice versa, geführt werden, jederzeit getreulich einrichten, und bey Straf des Contrabands die Waaren ordentlich ansagen solle; Immassen nicht weniger durch die Hof-Cammer der Inner-Oesterreichischen Cammer aufzutragen, ihre untergebene Beamte nach dieser Erläuterung behörig zu instruiren, damit die von denen Trafficanten seithero indebite abgefordert, notirt, oder depositirte Mauth-Gebühr, und zwar die notirte casirt, die abgenommene oder depositirte aber restituiret werde; ihre Cameral-Beamte sodann mit denen allhiefigen Obern-Mauth-Beamten in guten Vernehmen stehen, die Tariffen, Veckigalia, und mehr wiederholte Specification der, in favorem des Böhmeisch- und Oesterreichischen Transito, erimirten Waaren bey denen Mauth-Nemtern, zu der Trafficanten Noth, öffentlich affigiren, und furohin die eingehende Provisional-Resolutiones gewiß und genau befolgen, als im widrigen die schuldig Befindende nicht allein denen Trafficanten, nebst Restituirung der indebite abfordernden Mauth-Gebühr, allen hierdurch verursachten Schaden und Unkosten in proprio zu ersetzen haben, sondern auch wider dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände mit Suspension ab officio & salario, oder wohl gar mit der würllichen Amotion verfahren werden solle. Als hat man ihr Ministerial-Banco-Deputation diese allergnädigste Resolution und respective Erläuterung ante Publicationem zu dem Ende hiemit communiciren wollen, daß selbe ihre hierinfallt etwa habende Erinnerungen förderst nach Hof geben, und dabey Ihrer Kayserlichen Majestät höchster Dienst, wie auch des Publici und Commercii gemeinsamer Nutzen beobachtet werden möge. Wien, den 27. Jenner 1729.

## SPECIFICATION

Derer Waaren, so aus den Böhmeisch- oder Oesterreichischen Ländern an die Inner-Oesterreichische Meer-Porten gebracht werden können, wovon, weiln solche bishero dahin wenigsten theils oder gar nicht gegangen, auf denen Nieder-Oesterreichischen Cameral-Land- und Privat-Mauthen keine Mauth abgefordert werden solle.

Als

- |                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1.) Allerhand Tücher.       | 5.) Gläser.                   |
| 2.) Wollene Zeug.           | 6.) Zinn.                     |
| 3.) Beutel, Tuch.           | 7.) Wollene Strümpf.          |
| 4.) Lein- und Tisch-Gewand. | 8.) Weiß rohe Zwirn und Garn. |

SPE-



SPECIFICATION

R 7229  
Jannari.

Der von den Inner-Oesterreichischen Meer-Porten in die Böhmeisch- oder Oesterreichischen Länderführenden Waaren, wovon auf denen Nieder-Oesterreichischen Cammeral-Land- und Privat-Mäuthen, weilen solche dahin bis anhero wenig oder gar nicht transitiret, keine Mauth abgefordert werden solle.

Als

- 1.) Spanische, Levantische, und Pug-keiser Wolle.
- 2.) Baumwolle und Gespinnst.
- 3.) Zucker omnis generis.
- 4.) Cacao.
- 5.) Vanilla.
- 6.) Cochenilla.
- 7.) Indigo.
- 8.) Brasilien und anderes Farb-Holz.
- 9.) Gummi Arabicum.
- 10.) Gallus.
- 11.) Droguerie Waaren.
- 12.) Del.
- 13.) Oliven.
- 14.) Mandeln.
- 15.) Zibeben, Weinberl, Feigen, Pistagen.
- 16.) Reis.
- 17.) Caffee.
- 18.) Roth Türkisch Garn.
- 19.) Camel-Haar, und Filo d'Angora.
- 20.) Künigel-Haar.
- 21.) Sugo di Lemoni.
- 22.) Capri.
- 23.) Corduan und Saffian.
- 24.) Wälische Käse.
- 25.) Seidene Zeug.
- 26.) Safran.

11  
6...

Einrichtung einer Kupfer-Schmitten.

**S**ederum auf Regierung und Cammer; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret, und dem Gräfl. Herrn Supplicanten die Aufricht- und Benbehaltung der zu Ernstbrunn bereits habenden Kupferschmidt-Werkstatt, jedoch auf allerhöchstes Wohlgefallen, und so lang derselben ein anderes zu disponiren nicht belieben wird, durch diese sonderbare Bewilligung allergnädigst erlaubet; diesernach anbefohlen, daß der daselbstige Kupferschmidts-Gesell practicus prestandis in das Handwerk, als Meister angenommen werde; wegen dessen auch, daß besagter Gesell schon verheirathet, in diesem particular Casu, jedoch im übrigen ohne Consequenz, und Abbruch der Handwerks-Ordnung, und habenden Privilegii, mit selben allermildest dispensiret. Wien, den 28. Jenner 1729.

28. Jannari.

Geistliche Possessions-Fähigkeit.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret, und ex causa publica gewilliget: daß die F. F. Misericordia in der Leopold-Stadt allhier inwermeldtes dem Johann Wänisch angehöriges Haus und Garten erkauffen, die Regierung anheut mittelst Fürforderung besagter F. F. Misericordiz, wie auch der von Wien, eine Commission anordnen, und wegen Entrichtung der Steuer, und Grund-Buchs-Gebührißen auf was gewisses tractiren, auch dahin sehen sollen, daß ein oder anderer Theil wider die Billigkeit nicht beschwéret, förderst aber die Vorsetzung dahin gemacht werde, damit die F. F. Misericordiz ermelde Wänisches Haus zu nichts andern, als zu Erweiterung ihres Freyhofs, und Erbauung omer Eodten-Capellen, allenfalls es das Spatium zulasset, appliciren, keiner Dingen hingegen zu Stiftung neuer Zinns-Zimmer oder Kaufmanns-Gewölber, mithin zu ihrem Privat-Nutzen verwenden mögen; Übrigens aber, über denen publicirten Generalien, daß keine Bona immobilia der Geistlichkeit überlassen, anheut kein Bürgerliches Haus mit baaren Geld bestreyet, allerdings fest gehalten werden solle. Wien, den 28. Jenner 1729.

28. Jannari.

F. F. Misericordiam erkauffen ein bürgerliches Haus zu Erweiterung des Freyhofs, keinesweges aber zu ihrem Privat-Nutzen. Bürgerliche Häuser können mit Geld nicht frey gemacht werden.

## Wechsel-Gerichts-Ordnung.

1. Februarii.  
Berichte nach Hof  
sollen durch die Ins-  
tanzen gehen.

**D**em Nieder-Oesterreichischen Appellations-Wechsel-Gericht mit der Erinnerung wiederum zuzustellen; daß dem Wechsel-Gericht erster Instanz unter heutigem Dato per Decretum anbefohlen worden, daß selbes die von Hof abgeforderte, oder sonst nach Hof abgebende Bericht an das Wechsel-Gericht anderer Instanz erstatten, von dannen so dann solche mit befügenden weiterem Gutachten nach Hof befördert werden sollen. Wien, den 1. Februarii 1729.

## Feyertage heilighen.

12. Februarii.

Ergangener Beschl.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen, und jeden Unserm Land, Leuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Stands, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns feste und wohnhaft seynd, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; demnach Wir mit Unserm höchsten Mißfallen allergnädigst vernehmen müssen, was gestatten zuwider denen Göttlichen Gebotten, und der heiligen allgemeinen Christlichen Kirchen Satz und Ordnung, wie auch den von Unsern gebrüesteten Vorfahren, insonderheit aber untern 2. Monats-Tag Aprilis Anno 1659. und 18. Monats-Tag September Anno 1710. in Sachen emanirten allergnädigsten Generalien die Sonn- und Feyertag in besagt Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich vielfältig entheiligt, und nicht allein in dem Feithaben, Kauffen und Verkauffen, sondern auch allen andern Oporibus servilibus ungeschueuet, und zu nicht geringer Aergernis Unserer Glaubens-Widersacher ärger als jemals fortgefahren werde; also zwar, daß durch dergleichen so schädlich, als sündhafte Exces und Beleidigungen der Allmächtige Gott aus gerechtem Urtheil mit denen allgemeinen Lands-Plagen; Krieg, Hunger, und Pestilenz zu verhängen bewogen werden dürfte.

Wann nun nicht allein Iddlich, Christlich, und ein jeder Christen Mensch, dem schuldig ist, dem Göttlichen, und aufgesetzten allgemeinen Kirchen-Gebotten, nachzuleben, und sich an denen heiligen Sonn- und Feyertagen von den weltlichen Handthierungen, und Kaufmannschaften zu enthalten, das heilsame Wort Gottes zu Unserer Besserung anzuhören, und die Göttlichen Aemter mit Fleiß, und Andacht zu besuchen, und also durch männigliche Besserung seines Lebens zu Erlangung der Gnaden des Allmächtigen sich fähig zu machen, Wir auch aus tragender Lands-Väterlicher Obsorge, und inbrünstigem Eifer zu Gott dem Allmächtigen Uns jederzeit angelegen seyn lassen, damit die Ehre Gottes, und der lieben Heiligen in Unsern anvertrauten Erb-Königreichen und Landen möglichst fortgepflanzt, und sonderbar bey gegenwärtig anhaltenden gefährlichen Läuften der aus gerechtem Zorn wider das werthe Vaterland ausstreckenden schweren Hand des Allerhöchsten, mittelst Abstehung von dergleichen sündhaften Mißbräuchen, und Festhaltung der Gebotte, in die Arm gefallen, und die androhende wohl verdiente Straf innen gehalten werde.

Als befehlen Wir euch allen, und einem jedem insonderheit hiemit alles Ernstes allergnädigst, und wollen, daß ihr hinfuro an all und jeden Orten Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, die heiligen Sonn- und Feyertag mit allem Fleiß und Andacht Christlicher Ordnung nach, wie sich es gebühret, feyern, und euch an gedachten Sonn- und Feyertagen von allen weltlichen Handthierungen, Kaufmannschaften, und wie dergleichen Opera servilia & mercenaria Namen haben mögen, also gewiß enthalten, als im widrigen nach Beschaffenheit des Verbrechens, und Qualität der Person wider die Ubertreter mit Geld, Gut, und nach beschaffenen Umständen, auch Leibes-Straffen verfahren werden solle. Wie Wir dann hiemit allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten gemessen allergnädigst anbefohlen haben wollen, daß sie diejenigen, welche wider dieses Unser allergnädigstes Patent handeln würden, Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung unverlängt anzeigen sollen, welche sodann dergleichen Ubertreter mit obvorgefehener Bestrafung unnochlässlich zu belegen nicht unterlassen wird. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 12. Februarii 1729.



Abfahrt-Geld.

**S** Jeverum auf Regierung und Cammer; und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: das dem allhiefigen Stadt-Rath von invermeldt, dem Stift Sanct Clarä am Anger in München von wepland Johann Maximilian Constanz, Burger allhier, verschaffen sechs tausend Gulden, als keinem freyen, sondern einem, gemeiner Stadt Wien Grund-Recht unterworfenen, und ausser Land kommenden Vermögen, das doppelte Abfahrt-Geld, nach Inhalt des unterm 20. Februarii 1713. in Vim pragmaticæ in perpetuum valituræ ergangenen Patents gebühre; mithin man disfalls nicht in Casu des, zwischen Oesterreich und Bayern der Freyzügigkeit halber, des von einem in das andere Land kommenden freyen, und keinem unterthänig, oder einem Grund-Recht unterstehenden Vermögen errichteten Pacti reciproci versire, einfolglich die Abbtissin gedachten Stifts mit ihrem Exemption-Gesuch gänzlich abgewiesen seyn solle. Wien, den 15. Februarii 1729.

15. Februarii.

Abfahrt-Geld von unterthänigem Gut.

Brücken-Fang-Materialien, und derselben Ablösungs-Tax.

**S** Ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Unterthanen, was Würde Standes, oder Wesens die seynd, sonderlich denen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich untor der Enns dieß- und jenseits zwischen Stein, und Presburg an dem Donau-Strohm gränzenden Land-Gerichts-Grund- und Jurisdiction-Obrigkeiten Unsere Gnad, und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen; das Uns durch Unsere Brück-Aemter allhier, und zu Stein mit sonderbarer Beschwerde vorkommen; Welcher gestalten, wann durch die Eis-Stoß, Gäß-Zeiten, groß aufstehenden Wind, und anhaltendes Regen-Wetter, oder andere Zufälle die Brücken zerscheitern, Joch auswachen, Säulen, und Schlag-Werker enthaftet werden; das entronnene Holz, und Eisen, auch Säulen, und Schlag-Werk von denen dem Donau-Strohm anliegenden Zuflüssen aufgefangen, oder von denemenigen, welchen die Gründ, Mühlen, und Fisch-Ärchen zugehörig, worauf dergleichen Brücken-Materialien anrinnen, vorenthalten, und zu ihrem Privat-Ruzen angewendet worden.

12. Februarii.

Primo, Da sich einige hochvermessen unterfangen, wo einoder das andere Joch von dem Eis geschoben, und nicht völig geworfen ist, solches gewaltthätig, oder nachtheiliger Weis anzufallen, und abzutragen, das Holz auf ihre Häuser, und Stadel zu verbauen, Brenn-Holz, und Wein-Stecken zu schneiden, und zu Kieben, das Eisen davon denen Schlossern, und Schmieden, auch anderer Orten zu verkaufen, und zu distrahiren, zu nicht geringem Abtrag, und Präjudiz Unseres Erarii, da doch diese Materialien immediate zu dem Brücken-Amt gehörig, und allda wiederum gebraucht, und angewendet werden sollen; wann Wir dann solche höchst schädliche Mißhandlungen in Verschwarz- und Distrahirung der Brücken-Materialien, gleich ein solches unterm 24. Martii 1718. durch ein von uns ergangenes öffentliches Patent bereits allergnädigst anbefohlen worden, keineswegs mehr zu verstaten, sondern nach der in Unserm Brücken-Amt vormals gestogenen alten Oberbau, in Beziehung denen Auffahern des gewöhnlichen Auffang-Gelds allerdings verbleiben zu lassen, gesinnet seynd, mittelst deme

Voriges Patene 1718. 24. Martii Auffang-Geld.

	fr.	pf.
Für einen guten Enns-Baum vier und zwanzig Kreuzer;	20	
Für einen schlechten dero zwölf Kreuzer;	12	
Für ein Joch, oder Eis-Stecken, funfzehn Kreuzer;	15	
Ein gutes Joch-Holz, zwölf Kreuzer;	12	
Ein Stebe-Band, sechs Kreuzer;	6	
Einen langen Bund, zehn Kreuzer;	10	
Eine neue Streu, drey Kreuzer;	3	
Eine alte dero, zwey Kreuzer;	2	
Eine Schalen, sechs Kreuzer;	6	
Ein Schoingen zwey Pfennig;		2
Einen guten Eis-Schub, funfzehn Kreuzer;	15	
Einen schlechten dero, sieben Kreuzer;	7	
Ein Pfund Eisen, zwey Kreuzer;	2	

Dem

I 7 2 9.  
Februarii.

Dem Auffaher aus Unserm Brucken-Amt gereicht wird: Als befehlen Wir hierauf alles Ernstes männiglich, und insonderheit denen Richtern und Gemeinden zwischen Stein, und Wien, als an die Stadt Grembs, und Stein, auch Maurtern, Hollenbrunn, Weinzettl, Theis, Thallern, Ungern, Wehr, und all übrige, wie nicht weniger zwischen Wien, und Pressburg, Unsern Forst-Meistern, und Jägern, dann denen zu Lenboltau, Kagaran, Stadlau, Asperrn, Stadtl-Engerstorf, Schönau, Albern, Mannswerth, Fischament, Glend, Haslau, und Regelsbrunn, &c.

**Auffangen erlaubt,** Erstlich, daß zwar einem jedweden unverwerth seyn solle, das von der Brucken hinweg geschwemmte Holz, Bäume, Eisen, und dergleichen Sorten aufzufangen, und in Sicherheit zu bringen; Jedoch daß

**doch in Ablösung zu geben** Secundo, was sothane aufgefangene Brucken-Requisiten anbelanget, hierin falls bemeldtes Brucken-Amt die Disposition machen, und haben solle, wodurch dergleichen Materialien zu der Ablösung in vorgesehten Procio, oder Far, zu Handen gebracht, oder zu Erbauung der Brucken angewendet werden können.

**bey Straf** Tertio, damit das Brucken-Holz, und Eisen nicht, wie dieß Zeit her höchst sträflich geschähen, anderwärts hin verwendet, oder verkauffet werde, daß niemand förderst die Schmid und Schlosser solches, wie es Namen haben mag, weder öffentlich, noch heimlich bey unablässlichen Pönfall von jedem Stamm Holz pr. 50. und von jedem Pfund Eisen, 10. Reichs-Thaler, an sich zu lösen, oder zu erkauffen unterstehe; nicht weniger

**anrinnende Brucken-Materialien.** Quarto, da sich ereignen solle, daß durch Eis-oder Wasser-Guß die Bau-Materialien von der Brucken hingerissen, und die zum Auffangen von Unserm Brucken-Amt bestellte Leut nicht alsogleich nachgekommen, oder wegen allzu grosser Gefahr solche entrinnen lassen müssen, wo, und auf was Grund und Boden, und in was vor Jurisdiction es immer seye, solches angetragen wird, solle es alsogleich desselben Orts Richter, und von demselben dem Brucken-Amt, als wohin es immedia- te gehörig, angezeigt, nichts darvon distrahiret, oder unter was Prätext es immer seye, aufgehalten, sondern gegen der von Alters her gewöhnlich reichenden Discretion, oder Auffang-Geld, unweigerlich verabsolget werden, bey Vermeidung obberührten Pönfalles.

**Confirmation.** Damit nun dieser Unserer Resolution in allen Punkten, und Arteu in Vollziehung geleistet, und Unser Brucken-Amt dardurch in seinem Gewalt, und Jurisdiction erhalten, auch von niemand, wer der auch seye, auf einige Weis und Weg darwider beschweret werde: so haben Wir Unserm obermeldt unterm 24. Martii 1718. dessentwegen bereits in eben dieser Conformität alleranädigst erlassenen Befehl, durch gegenwärtiges Patent hiemit erfrischen lassen, und zu jedermanns Nach- richt in offenen Druck gegeben. Und daran vollziehet ihr Unsern gnädigsten Willen, und Meynung. Geben Wien, den 22. Februarii 1729.

## Proviantirung der Stadt Wien.

10. Martii.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Es gebe die Erfahrungheit des mehrern, daß in allhiefiger Residenz-Stadt in den vier Jahrs-Zeiten zuweilen durch etliche Wochen, und zwar im Frühling und Herbst, zur Anbau-Zeit, sodann im Sommer und Winter, bey einfallender etwas länger anhaltender grosser Hitze, oder Kälte, aus Abgang des Wassers, sonderlich am rockenen Brod, zu nicht geringen Aggravio des Publici, ein grosser Abgang sich bezeige, so, daß der arme Mann vielmals um das bare Geld kein Brod haben kan, aus Mangel der Zufuhr auch das Mehl im Preis den Werth der Körner sehr übersteige, und der Ursachen willen zu Erhöhung der Brod-Satzung fürwährend Anlaß gegeben, hiedurch aber das Publicum, und förderst der arme Mann empfindlich beschweret werde; und ob man schon dem allhiefigen Stadt-Magistrat zu wiederholten malen aufgetragen, und anbefohlen, zu wohlfeilen Zeiten Körner einzukauffen, solche vermahlen zu lassen, und an gutem Mehl einen solchen Vorrath bezuschaffen, und wohl bewahrt aufzubehalten, daß, in Ermangelung der Zufuhr, die allhiefige Becken mit rockenem Mehl, zu allen Zeiten, der Nothdurft nach, aus dem gemeinen Stadt-Kasten versehen, solches ihnen um einen billigen Preis



Preis abgegeben, und hiedurch nicht nur der öftern Abänder- und Steigerung der Brod-Sagung, sondern auch allem Abgang des Brods, zu merklicher Erleichterung des armen Mannes, am sichersten vorgebogen werden könne. So seynd jedoch die in Sachen ergangene gar heylsame und nachdrückliche Verordnungen bis anhero unbefolgt verblieben, und der vorgestellte Endzweck mit nichten erreicht worden; zumalen die von Wien zu ihrer Entschuldigung vorschügen, daß sie bey Einkaufung der Körner, Verschaffung eines Mehl-Borraths, und dessen Abgab an die allhiefige Becken pro praeterito von darum einen grossen Verlust allstets gehabt haben, weil der Preis der Körner von Zeit zu Zeit fällt, und steigt, das zum Körner-Einkauf, und dessen Vermahlung verwendete Capital öfters lange Zeit tod liegen verbleibe, und in so lang keine Abgab des Mehls zu hoffen stehe, als die Müller solches nicht mit Nutzen anhero führen, oder auch die Becken das Mehl mit Vortheil andermartig nicht erkauffen können; bey einer sich erzeigenden Beklemmigheit aber gemeiner Stadt-Kasten eröffnet, und der Borrath des Mehls, nach der letztern Sagung, ohne Machung eines Unterscheids, wie theuer sie von Wien das Korn erkaufft, und was selbe vor Unkosten wegen Conservirung des Mehls, durch so lange Zeit ausgeleget haben, abgegeben werden solle, und müsse; wie dann sie von Wien zu dessen Verificirung laut der in Abschrift hiebey kommenden Berechnung die Anzeige gethan, daß durch die ihnen aufgetragene Abgebung des gehaltenen Mehl Borraths pr. 863. Muth, 13. Strich, und 31. Pfund, um die im December vorigen Jahrs pr. 18. Gulden gemachte Mehl-Sagung, ohne Kasten- und Gegenschreibers Besoldung, wie auch Kasten-Zinsen, dem Arario Civitatis ein Schaden per 6664. Gulden, 30½. Kreuzer zugegangen seye, dieses auch pro futuro auf ein noch weit höheres Quantum sich belaufen würde, allenfalls man gemeine Stadt zu Verschaffung eines noch grössern Borraths anhalten sollte; das Ararium Civitatis hingegen sich ausser dem Stand befände, solchen Last zu tragen.

Ben Einschaffung Mehls und Körners Borraths kommet die Stadt zu Schaden.

Wie nun Ihrer Kayserl. Maj. ernstlicher Wille und Meynung ist, daß künftighin allhier an Brod kein Abgang mehr seye, sondern das Publicum zu allen Zeiten damit der Nothdurft nach versehen, dem armen Mann auch sonder Zweifel zu grossem Trost gereichen würde, wann die Sagung wenigstens, soviel das rockene Brod anlanget, das ganze Jahr hindurch in gleichem Gewicht und Werth erhalten werden könnte, und zu diesem Ende in Vorschlag gekommen, ob nicht thunlicher, anbey dem Arario Civitatis so wohl, als auch dem allhiefigen Publico vortrüglicher wäre, daß von gemeiner Stadt ein solcher Borrath an Körnern von Zeit zu Zeit erkauffet, das erforderliche hiervon in die Mühlen im Land eingetheilt, zum Vermahlen nach und nach abgegeben, das hieraus erzeugende rockene Mehl von denen Mül- lern zugeführt, in guten Behältnissen sorgfältig und wohl verwahrt conserviret, die allhiefige Becken in und vor der Stadt damit das ganze Jahr hindurch, nach der gemachten Sagung vor beständig verleget, diese aber zugleich angehalten würden, das rockene Mehl von niemand andern, als von gemeiner Stadt zu übernehmen, welches nach der Sagung zu verbacken, und das Publicum damit zu versehen; und weil, dem Bernehmen nach, allhier jährlich bis sechs und zwanzig tausend Wiener Muth Mehl zur Backung des rockenen Brods erforderlich seye, und in denen letzten neun Jahren, ein Monath in das andere gerechnet, der Muth rockenen Mehls, der Sagung nach, a potiori auf achtzehn bis zwanzig Centen, mithin der zwey Groschen-Lair auf sechs und ein halb Pfund angeschlagen, und verkauffet worden seyn sollte, bey dieser Sagung aber, wann solche zu allen Zeiten beständig und unveränderlich wäre, der Bürger, auch gemeine und arme Mann sehr wohl zufrieden seye, und in keiner Birtthschaft hienach seinen Antrag machen könnte, indeme in gedacht letzten neun Jahren sich öfters ergeben, daß der sechs Kreuzer-Lair Brod im Gewicht, der Sagung nach, nur 3½, 4½. und fünf Pfund gewogen hat, gemeiner Stadt sodann an Unterbringung der Körner und des Mehls die Gelegenheit nicht ermangele, solche allgemeine Vernehmung des allhiefigen Publici mit rockenem Brod auch dem Arario Civitatis ohne Anstand von darum leichter fallen dürfte, weil sie, sämtliche Becken in und vor der Stadt, das rockene Mehl bey niemand andern, als von gemeiner Stadt zu erkauffen befugt, mithin der Stadt-Magistrat der fürwährenden Abgab dieses Mehls versichert wäre, einfolglich mit Einkaufung der Körner auf zwey bis drey Jahr einen sichern Antrag machen, und die Veranlassungen solchergestalt vorkehren könnte, daß in theuern Jahren Körner einzukauffen, man nicht nöthig hätte, das hierauf anwendende Capital anbey eben so groß nicht wäre, allenfalls auch mit Nutzen zu fructificiren seyn dürfte, weil bey Erkauffung der Körner nicht allstets das ganze Quantum baar bezahlet, sondern die Zahlungen auf Fristen eingerichtet zu werden pflegen, die gemeine Stadt sodann

Die Stadt solle ihre Becken auf beständig mit Mehl verlegen.

I. 7 2 9.  
Martii.

durch beständige Abgebung des Mehls fürwährend von denen Becken das baare Geld wiederum einnahme, per consequenz, was sie auf einer Seiten bey dem Einkauf ausgiebet, auf der andern Seiten, durch die gesicherte Abgab des Mehls, derselben wieder in kurzer Zeit zugehet, mithin das Hauptwerk nur auf eine gute Bestell- und Einrichtung ankommet, die Müller und Becken über das hiedurch ex eo nicht graviret würden, weil dieselben bey der Säzung allschon ihren burgerlichen Gewinn haben, das Korn sodann die Stadt bey den Müllern im Land vermahlen, and von diesen solches anhero führen, das Mehl aber von den allhiefigen Becken in und vor der Stadt verbacken lässet. Solchemnach hat sie, Regierung, sie von Wien über diesen Vorschlag mit ihrem Bericht alsogleich zu vernehmen, ihnen anbezu befahlen, daß selbe obangeführte Umstände wohl erwegen, und ihre Wohlmeinung hierüber unverlängt nach Regierung abgeben solle; diese hat sodann solchen Bericht mit Beysetzung ihrer rätlichen Meinung nach Hof ehestens zu befördern, auf daß Ihrer Kaiserl. Maj. der Befund der Sachen umständlich allerunterthänigst vorgetragen, und hierüber von Deroselben das weitere zu Nutzen des Publici gnädigst resolviret werden könne. Wien, den 10. Martii 1729.

## Advocaten : Ordnung.

11. Martii.

Zeitliche Erschei-  
nung bey Gericht.

**S**om Herrn Land-Marschallen anzufügen; demnach die Erfahrung giebet, daß dem in Sachen ergangenen Edict, (Kraft welchem die Advocaten denen vor Gericht angeordneten Tagsatzungen um die bestimmte Stund abzuwarten haben;) mit später Erscheinung vielfältig zuwider gehandelt werde, dahingegen das Gericht ein solches, zumalen es zu Schmälerung dessen Reputation gereichet, länger zu gestatten nicht gemeinet ist: Als ist mein Befehl, daß hinführo die Advocaten zu der in der Tagsatzung angefesten Stund, oder auf das längste eine halbe Stund hernach, mithin um halb 9. Uhr vor Gericht mit ihren Nothdurften gegenwärtig seyn, um denen Erforderungen abwarten zu können; widrigen Falls von denen über die vorgeschriebene Zeit ausbleibenden der, in dem untern 11. May 1724. ausgegangenen Edict, vorgesehene Pönfall unmaßlässig eingefordert werden solle. An dem geschiehet zc. Wien, den 11. Martii 1729.

Incorporatio partis infra sylvam inferioris Austriae  
Archi-Episcopatus Viennensis.

15. Martii.

Viennæ Sedes Ar-  
chi-Episcopalis.

**B**ENEDICTUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI AD PERPETUAM REI MEMORIAM. Pius virorum Principum, Summoque præsertim in Republica Christiana fastigio eminentium votis, quæ ad Religionis propositum, & perinsignium Ecclesiarum exaltationem, atque ornamentum pertinere monstrantur, animo libenti Nos decet obsecundare, & petentium desiderii congruum, paratumque suffragium largiri, ut, qui luculentæ pietatis instinctu venerabilia, & DEO sacra loca augere noscuntur, eorundem jura, & dignitatem suis beneficiis cumulata Christo Domino auxiliante ad majorem ejus cultum in terris propagandum alacrius tueri pergant, quæ omnia Literis Apostolicis sunt adnotanda, ut perpetuo duratura consistent, neve longinquitas temporum sæpè posteritati ea unquam dubia vel incerta reddere valeat. Itaque universis Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Filiis, tam præsentibus, quam futuris, notum esse volumus, Carissimum in Christo Filium Nostrum CAROLUM Sextum, Hispaniarum Catholicam, & Romanorum Regem Illustrem in Imperatorem electum pro sua pietatis studio docerem Dominus DEI amplificare cupientem apud hanc Sanctam Apostolicam Sedem omnem operam, & officia impendisse, ut felicitis recordationis Decessor Noster CLEMENS Papa Undecimus pro Auctoritate, qua toti Ecclesiæ præerat, Episcopatum Civitatis Viennensis in Austria, quæ jam dudum est Augustalis Dignitatis primaria Sedes, pro Divini Nominis gloria, ejusdemque præcellæ Dignitatis honorificentia ad Archi-Episcopale Culmen eveheret, quod suo tandem singulari solatio etiam obtinuit. Imo CLEMENTIS Successor, Nostrique Antecessor fel. rec. INNOCENTIUS Papa Decimus Tertius eidem quoque Archi-Episcopatus Viennensis Civitatis Novæ in Austria Episcopatum vulgo Neostadientem dictum a pia memoriæ Decessore Nostro PAULO Papa Secundo petente FRIDERICO Tertio Imperatore institutum adjunxit, unde Archi-Episcopalis Sedes Viennensis Metropolis facta est. At vero quum Idem CAROLUS Imperator electus Ecclesiasticæ Dignitatis apicam jurisdictionis præstantiâ destitutum debito splendore sub-



stiteri non posse arbitrarentur, per dilectum in Christo Filium Nostrum Alvarum tituli sancti Bartholomæi in Insula Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbyterum Cardinalem Cienfuegos nuncupatum apud Nos, & hanc Sanctam Apostolicam Sedem Ecclesiarum Germaniæ Comprotectorem a Nobis toto pectore flagitavit, ut Illustriorem Sux Imperialis, & Archi-Ducalis Residentiæ Civitati honoris accessionem facientes partem aliquam latissimæ Diocesis Ecclesiæ Pataviensis alias Passaviensis ex Vindelicia per Austriacas Regiones prorentz Metropolitanæ Cathedræ Viennensi perpetuo incorporandam Auctoritate Apostolica transcriberemus. Nos tamen cogitantes maximum officium Nostrum esse Sanctarum DEI Ecclesiarum Jura, & Commoda considerare, quorundam Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium particularem Congregationem Consistorialem specialiter deputavimus, eorum hac in re deliberanda opportunum Consilium exquirentes; in qua quidem Congregatione tota res hæcenus perpendit indecisa. Inde etiam Antecessorum Nostrorum Pontificum Romanorum in gravi hoc negotio conficiendo vestigiis inhærere voluimus, præsertim piæ memoriæ JOANNIS Papæ XVIII., qui Beati HENRICI Imperatoris impulsu rogatus, ut Episcopatum Bambergensem Divina inspirante Clementia ab eodem erectum, commutatione, jure & legaliter facta, de aliqua parte Diocesis Ecclesiæ Herbipolensis dismembranda, cumque eodem novo Episcopatu Bambergensi incorporanda Sux Apostolicæ Auctoritatis munimine confirmaret, idem JOANNES Papa hoc non prius egit, quam Henrici tunc Sedis Herbipolensis Episcopi recepisset assensum. Nos ergo hujusmodi veterem, & Canonicam Sanctæ Romanæ Ecclesiæ disciplinam de more Antecessorum Nostrorum undequaque observantes, & præ oculis habentes, Venerabili Fratri Hieronymo Archi-Episcopo Edesseno apud eundem CAROLUM Imperatorem electum Nostrum Nuncio Residenti dedimus in mandatis, ut nomine Nostrum Venerabilis Fratris Josephi Dominici Episcopi Pataviensis hac in re postularet assensum, eundemque hortaretur, ut partem aliquam Sux Diocesis in jus, & auctoritatem Metropolis Viennensis transferre non detrectaret; quod etiam ita feliciter præstitum est, ut Episcopus Pataviensis Conditiones oblatas libenter amplexus, quartam Austriæ partem inferioris Sylvæ Viennensis appellatam, unicam Præpositura Claustrum-Neoburgensi, cumque omnibus suis in ea juribus, & pertinentiis spiritualibus tantum, se Metropolitanæ Ecclesiæ Viennensi cedere velle declaraverit, sub quibusdam tamen Conditionibus, Reservationibus, & Pactis canonice, & legitime initis, & stabilitis inter Eundem CAROLUM Imperatorem electum, dilectum Filium Nostrum Sigismundum S. R. E. Cardinalem a Kolloniz nuncupatum ex Concessione, & Dispensatione Apostolica Archi-Episcopum Viennensem ex una, & eundem Venerabilem Fratrem Josephum Dominicum Pataviensem Episcopum ex altera partibus, illorumque singulos Successores; quæ quidem Conditiones, Reservationes, & Pacta inserta leguntur actis hac de re coram prædicto Archi-Episcopo Edesseno digestis, & exaratis unacum Sententia definitiva ab eodem pronunciata. Sunt vero acta illa, & processus tenoris sequentis.

Partem inferioris, & Claustrum Neoburgense Ecclesiæ Viennensi cedunt.

*Acta, & Processus in causa dismembrationis  
Diocesis Pataviensis.*

Die quinta Junii exhibitus fuit Libellus, in quo petitur procedi ad executionem Litterarum Apostolicarum sub die vigesima sexta Aprilis exaratarum ad Nuntium Apostolicum.

TENOR LIBELLI.

*Reverendissime, & Illustrissime Domine Nuntie  
Apostolice, Domine Observandissime!*

Quandoquidem in causa dismembrationis Diocesis Passaviensis jam priori apud Suam Reverendissimam, & Illustrissimam Dominationem ventilata ad iteratas Sux Augustissimæ Majestatis Instantias Romæ per Eminentissimum Dominum Cardinalem Cienfuegos factas Sanctitas Sua intencionem Augustissimam secundare, & quartam partem Diocesis Passaviensis infra Onasum sitam vulgo das Viertel Unter Wiener Wald, sicut & Ecclesiam Beatæ Virginis ad Ripam, unacum domibus vicinis ad Dominum Episcopum Passaviensem, ut Patronum fundi, spectantibus cum omni Jurisdictione spiritali in Populum, & Clerum, prout nunc Ecclesiæ Passaviensis subjacere reperitur, sub certis Conditionibus dismembrare, & Archi-Episcopatu Viennensi

Dieter Theil,

Uuu 2

de.

729.

Martii.

decreverit; prout hoc in Epistola Eminentissimi Domini Secretarii Status Cardinalis Lercari ad Reverendissimam, & Illustrissimam Dominationem Suam ex Urbe data fufius continetur. Cum autem vigore præfata Epistolæ super facienda & exequenda hac dismembratione Reverendissima & Illustrissima Dominatio Vestra cum speciali Mandato Sux Sanctitatis deputata sit; ideo ad eandem præsentibus debitam nomine Sux Majestatis Augustissimæ Instantiam interponere volui; quatenus Auctoritate Pontificia sibi delegata ad executionem dictæ dismembrationis procedere, & ad mentem mandatumque Sux Sanctitatis dictam quartam partem Diocesis Passaviensis Inferioris Austriæ a Danubio versus Ungariam, & Ducatum Styriæ, ex altero vero latere a quadrante Superiori Sylvæ Viennensis incipiendo, & sic totum illum districtum vulgo das Viertel Unter-Wiener-Wald nuncupatum, sicut & Ecclesiam Beatæ Virginis ad Ripam, hæc non domus etiam vicinas ad Dominum Episcopum Passaviensem, ut Patronum fundi, spectantes cum omni omnino Jurisdictione spirituali tam in Populum, quam in Clerum, nec non omni Jure Episcopali, redditibus, & emolumentis, prout nunc a Domino Epif. o. Passaviensi, vel Ecclesia Passaviensi detinetur, a Diocesi Passaviensi excindere, dismembrare, & Viennensi effective incorporare velit.

Reverendissimæ, & Illustrissimæ  
Dominationis Vestræ

Obsequiosissimus

J. Episcopus Antigonensis Præpositus  
Viennensis, qua Constitutus a Sacra Cæsarea Cath. Majestate ad hanc causam Mandatarius,

Tenor Epistolæ die Vigesima Sexta Aprilis  
Scriptæ.

Illustrissimo, e Reverendissimo Signore!

**P**remendo sommamente alla Maestà dell' Imperadore, siccome à V. S. Illustrissima è ben noto, di vedere accresciuta, ed ampliata la Giurisdizione spirituale dell' Arcivescovo di Vienna nell' Austria, ov' è l' Imperiale Sua Residenza, hà fatto piu volte la Maestà Sua pregare la Santità di Nostro Signore, perche volesse degnarsi dismembrare una parte della contigua vastissima Diocesi di Passavia, ed incorporarla, ed unirla alla stessa Chiesa Arcivescovile Viennense: onde Sua Beatitudine dopo habere maturamente considerato l' ultime istanze fattone dalla Maestà Sua per mezzo del Signore Cardinale Cersurgo: s' è benignamente indotta à secondarle, ma con i seguenti espressi articoli, patti, e convenzioni; cioè: PRIMO, Che il Vescovo di Passavia, e suo Capitolo, per se, e loro Successori, cedano al presente Arcivescovo di Vienna, ed in perpetuo alli Arcivescovi futuri la Giurisdizione spirituale sopra il Clero e Popolo con tutti i diritti Vescovili, rendite, ed emolumenti in qualunque modo oggi appartenenti alla medesima Chiesa di Passavia, alla Mensa Episcopale, ed al Capitolo nella quarta parte solamente dell' Austria Inferiore di qua dal Danubio frà l' Onaso verso il Regno d' Ungberia, ed il Ducato della Stiria, che volgarmente appellasi Viertel Unter-Wiener-Wald, à riserva però del Monastero di Klosterneuburg, che secondo la partizione Canonica della Diocesi Passaviense non è compreso nella mentouata quarta parte, ed in conseguenza deve rimanere espressamente eccettuato in somigliante smembratione. SECONDO; Che resti presso i Vescovi di Passavia in perpetuo tutto il Dominio, e la Giurisdizione temporale sopra alcuni feudi, ed insieme il Jus patronato, e nomina à quella Parochia, che nella detta quarta parte dell' Austria si trovano annesse à beni temporali di quella Mensa, che intero si riservano al presente Vescovo, ed à suoi Successori; e che all' incontro passi all' Arcivescovo di Vienna, e suoi Successori la nomina, e la libera collazione di quelle altre Parochie, che oggi in essa quarta parte toccarò al Vescovo di Passavia, come Vescovo e non come Signore temporale. TERZO, Che il Vescovo di Passavia ceda ancora all' Arcivescovo di Vienna la Giurisdizione spirituale Vescovile sopra il Popolo nella Chiesa di Santa Maria à Ripa in Vienna, e nelle Case à quella vicine, spettanti al Vescovo di Passavia come Padrone del fondo, e che vice versa il Concistorio di Passavia resti in Vienna nello Stato, in cui si trova in vigore delle lettere reversali del Vescovo, e del Capitolo di Passavia, date a quindici Ottobre Mille quattrocento nonanta sette, QUARTO, Che la Maestà dell' Imperadore per dare al Vescovo, e Capitolo di Passavia un grato contrasegno della sua corrisponsiva beneficenza per la presente Cessione, obliherà nell' atto stesso se ed i suoi Eredi Arciducbi d' Austria di presentiar ogni volta, che vaccherà, alla Præpositura di Ardacker di suo Jus-patronato un Canonico dal Gremio del Capitolo di Passavia. QUINTO, Darà anche nello

Capit. Passav. cedit partem infra sylvam,

& Claustrum Neoburgense,

exceptis feudis.

Cedit secundo S. M. ad ripam.

Præposit. Ardacker.

Neoburgum ad Enam.

stesso.



*Stesso tempo la Maestà Sua vicinamente il suo consenso, che il Vescovo di Passavia possa comprare, e ritenere per se, e per i suoi Successori in perpetuo la Signoria di Neoburgo situata sul fiume Enno, con quelle istesse prerogative, diritti e qualità, con le quali lo gode il presente Possessore; talmente, che come un bene rispettivamente feudale Austriaco, ed Enfeudico resti perpetuamente nel Catastro dell' Austria; e si paghino sempre in avvenire i pesi, a quali si trova soggetto; con legge però è condizione espressa, che in caso di tal compra sia obbligato il Vescovo di Passavia di vendere altri beni spettanti alla sua Mensa Vescovile situati nell' Austria stessa inferiore per lo valore, che corrisponda al prezzo di detta Signoria, che comprerà, di Neoburgo, e finalmente che la presente smembrazione, e Cessione da farsi, dal Vescovo rispettivamente, e dal Capitolo di Passavia, siccome anche le accennate Compensazioni, e beneficenze di Sua Maestà rimanghino talmente vincolate, e stabilite, che nè per parte del Vescovo, o del Capitolo di Passavia in qualsi voglia tempo possa pretendersi altro in avvenire, e nè per parte dell' Arcivescovo di Vienna possa farsi in avvenire richiesta alcuna ai ulteriore smembrazioni per qualunque porzione anche minima della Diocesi Passaviense. Queste sono le condizioni colle quali come considerate per le offerte Compensazioni non pregiudiziali ma profittevoli, utili, ed onorifiche per la Chiesa di Passavia, è piaciuto a Sua Santità accordare la chiesta smembrazione ne' termini esposti, e qui enunciati, da cui per i motivi medesimi non dubita la Santità Sua, che fin' ora verrebbe mosso, ed indotto Monsignore Vescovo a concorrervi anche col suo assenso, il quale fu per altro indevolmente sospeso alla richiesta, che gliene fu altre volte fatta senza tutte le presenti esibizioni. Alle medeme però volendo ancora la Santità Sua con la pienezza del suo bon animo unire gli effetti del suo paterno amore non meno verso la Chiesa stessa di Passavia, che verso l' odierno Monsignor Vescovo, il quale con tanto zelo, e sollecitudine la regge, e che per la di lui indefessa applicazione, ed esercizio nelle funzioni Pontificali si ha meritata tutta la lode, e la stima del santo Padre, s' è determinata Sua Beatitudine, come già se n' è dato ordine per la spedizione delle Bolle, decorare il medesimo Monsignor Vescovo di Passavia, ed in esso i di lui Vescovi Successori in perpetuo col Sagro Pallio Arcivescovile, e ricevere insieme la stessa Chiesa Passaviense sotto l' immediata soggezione, e protezione della Santità Sua, e della Santa Sede Apostolica con dichiarazione però espressa, che da esso Monsignor Vescovo à tenore del Sacro Concilio di Trento, e dell' ultimo Romano, venghino eletto l' Arcivescovo di Salisburgo per suo Metropolitanò, per quel che riguarda solamente l' obbligazione Canonica di convenire à Consigli Provinciali, su questo piede dunque la Santità di Nostro Signore in vigore di questa mia lettera dà, commette, e delega a V. S. Illustrissima tutte le facultà necessarie, ed opportune come ogni altra, la quale qui fosse bisogno esprimere, che pure la Santità Sua vuole, che si abbia per espressa, affinché purificati avanti di lei, formati, e ridotti in forma publica e giuridica i sopraccennati cinque articoli, patti, vincoli e condizioni, venghino à tenore di essi, e non altrimenti, coll' Autorità Apostolica Servatis Servandis al Decreto, e Sentenza della smembrazione, e successivamente all' aggiudicazione, ed effettiva aggregazione à favore dell' Arcivescovo, e Chiesa Arcivescovile di Vienna, volendo parimente Sua Santità, che il Decreto, e Sentenza di V. S. Illustrissima habbia il suo vigore, e fortisca intieramente il suo effetto non ostanti qualunque Decreto, e Costituzione Apostolica, ovvero di Concilio Generale o Provinciale in contrario, à cui per tale fine la Santità Sua questa volta espressamente deroga colla riserva sola, che sopra tal Decreto o Sentenza di smembrazione, ed unione rispettive dalle parti si habbiano da impetrare, e spedire frà sei mesi dal dì della pubblicazione di detto Decreto o Sentenza le sue Bolle in forma da questa Camera Apostolica, altrimenti rimarrà nullo, irritò, ed invalido lo stesso Decreto, e ciò, che indi ne sarà seguito. Non lasci dunque V. S. Illustrissima di eseguir quanto con la presente le viene ingiunto, e di dare quà fatto conto dell' adempimento medesimo, mentre io intanto le bacio le mani. Roma venti sei Aprile Mille settecento ventinove.*

Exemptio Episc.  
Passaviensis.

Di V. S. Illustrissima

Servitore

N. M. Cardinali Mercari.

**D**e septima rescriptum mandavit Libellum communicari Procuratori alterius partis, ut infra quindecim dies ab eadem communicatione alleget, si quid habet contra Instantiam, de qua agitur.

Die secunda Junii Millefimi Septingentesimi Vigefimi Octavi exhibitus fuit Libellus ex parte Capituli Passaviensis patens suspendi executionem earundem litterarum ob recursum ad Sedem Apostolicam, & protestantis contra eam, quae fiorent.

Anno 526  
1729.  
Marit.

Sammlung

## TENOR PROTESTATIONIS.

*Reverendissime, & Illustrissime Domine Nuntie Apostolice!*

**A**D ulteriorem Instantiam constituti Mandatarii Sacre Cæsareæ & Catholicæ Majestatis, ut inaudivimus, mandavit Reverendissima & Illustrissima Dominatio Vestra, ut Procurator alterius partis intra quindecim dies ab ipsa Communicatione Libelli alleget, si quid habet contra Instantiam, de qua intus agitur. Quia vero negotium præsens, ut maxime arduum, absque forma Judicii ab utraque parte abhinc acceptata, a Sanctitate Sua clementissime approbata, utrinque pariter lite contestata, derelicto processu remissoriali ex defectu consensus nostri (quem non modo Sacri Canonis, sed etiam Sanctitas Sua in præsentiarum per formalia Italica Eminentissimi Domini Cardinalis Lercari: *L'equità, e rettitudine di esse non lasciano luogo à Sua Bestitudine di dubitare che tanto V. S. Illustrissima, quanto cotesto Capitolo saranno per riconoscere, &c.* & per Contextum sæpius expressissime requirunt) extra ordinem tractari, aut terminari non potest: idcirco in optima, & debita Juris forma, sub omni tamen excogitabili respectu, erga Sanctam Sedem. & Sacram ejus Nuntiaturam hisce declaramus, quod unanimibus votis, tacti conscientia, coram Domino DEO in aliquam dismembrationem nostræ Diœcesis consentire non possumus, per hoc Reverendissimam, & Illustrissimam Dominationem Vestram instantissime rogamus, ut si quid forte Dominus Ordinarius noster insciis nobis & invitis, pro præfata dismembratione præter spem in aliquo consensisset, & assensum suum præbuisset, pro irrito & nullo pro nunc, & in futurum declarare, ejus ad hunc actum pro executione præmeditatæ dismembrationis a Reverendissima, & Illustrissima Dominatione Vestra citatum, & ab Ordinario nostro denominatum Mandatarium Directorem Consistorii Passaviensis Viennæ Franciscum Mayer, tanquam a nobis substantialiter interessatis non constitutum, non acceptare, nec non Instrumentum hoc publicum a Notario Publico, & duobus Testibus Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationi Vestræ in omni submissione porrectum protocollando recorari, & ad nullam omnino executionem alicujus dismembrationis nostræ Diœcesis procedere velit; siquidem Romanæ per recursum Gravamina nostra ad Solium Justitiæ Sanctissimi Patris in omni confidentia, & humilitate proponi curavimus; protestando cum omni submissione contra quæcunque in contrarium, quibus enixissime nos recommendantes manemus.

Reverendissimæ, & Illustrissimæ  
Dominationis Vestræ

*Obsequiosissimi*

Præpositus, Decanus, Senior, totumque Capitulum Ecclesiæ Cathedralis Passaviensis.

## RESCRIPTUM.

**I**llustrissimus & Reverendissimus Dominus Nuncius Apostolicus Protestationem admittit, Processui inseri mandavit, & afficere, si & in quantum, &c.

Die vigesima tertia exhibitus fuit Libellus ex parte Episcopi Passaviensis petentis, ne procedatur ad ulteriora, nisi docto prius de adimplemento conditionum, & nisi Ecclesiæ ad Scalas declarata fuerit de territorio, & in territorio Passaviensi, &c.

## TENOR LIBELLI.

*Reverendissime, & Illustrissime Domine, Domine Nuntie Apostolice!*

**P**osteaquam in causa notæ dismembrationis Diœcesis Pataviensis Reverendissimus Dominus Josephus de Braittenbucher Episcopus Antigonensis, & Præpositus Viennensis



mensis qua constitutus a Sac. Cæsarea Majestate Mandatarius Reverendissimæ, & Illustrissimæ Dominationi Vestræ denuo porrexerat Libellum, quo ab Illustrissima & Reverendissima Dominatione Vestra contendit, quatenus pro Auctoritate sua, qua fungitur, delegata ad iteratas Augustissimæ Suae Majestatis Instantias quartam partem infra Sylvam Viennensem, vulgo das Bierfel Unter-Bieuer-Wald, sicut & Ecclesiam Beatæ Virginis ad Ripam, unacum ædibus eidem vicinis, ad Episcopum Pataviensem, ut Dominum fundi, spectantibus, cum omni Jurisdictione Spirituali in Populum & Clerum, prout nunc eidem Episcopo Patavienfi subiacere dignoscitur, certis sub conditionibus Archi-Episcopi patui Viennensi incorporare dignaretur: visum est Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationi Vestræ, præfatum Libellum mihi, ceu Reverendissimi & Celsissimi Principis, & Episcopi Patavienfis legitime constituto Mandatario, eum in finem communicare, ut intra quindecim dies ab ipsa communicatione allegarem, si quid contra Instantiam, de qua agitur, proponendum haberem. Eapropter, ut tum Suae Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationi debitum morem geram, tum etiam Reverendissimo, & Celsissimo Domino meo Principali minime præjudicem, omnium primo in optima Juris forma, debito tamen cum respectu, protestari cogor, ne priusquam, & donec de reali & effectiva expeditione Bullæ Pallii, & exemptionis certo, evidenter & indubitate non constiterit, in causa vel in minimo procedatur; dein vero, cum totum hoc negotium certis conditionibus unice innitatur, debita cum submissione postulo, ut Sacræ Cæsareæ Majestatis Reverendissimus Dominus Mandatarius per Instrumentum authenticum doceat cuncta subsequente esse serio adimpleta; & quidem PRIMO; Ut effectivè, & authentice constet de consensu Cæsareo, vi cuius Episcopus Passaviensis bonum Neoburgense ad Ænum situm libere comparare possit, ac valeat. SECUNDO; Ut Sacra Sua Cæsarea Majestas pro se, & Hæredibus, & Successoribus Archi-Ducibus Austriæ serio se obliget, quod ad vacantem, vel vacaturam Præposituram Ardaceensem unum ex Gremio Capituli Patavienfis semper, & perpetuis futuris temporibus clementissime præsentare velit. TERTIO; Ut liberum sit Episcopo Patavienfi perpetuis futuris temporibus Viennæ habere Consistorium, Reversales quoque, si quæ extant, cassentur. Demum QUARTO; Ut Ecclesia ad Scalas Marianas ad exemplum plurium aliarum Ecclesiarum libera & exempta omnimode, ita videlicet, ut sit in- & de territorio Diocesis Patavienfis, cum eaque unum totum integrale constituat, cum consensu Archi-Episcopi Viennensis pronuncietur, & sic Jurisdictio tam quoad Clerum, quam quoad Populum, intra Septa Curie Passaviensis & in vicinis ædibus ad Episcopum Pataviensem, tanquam fundi Dominum, spectantibus habitantem, in omnibus & per omnia libera maneat ac omnino independens. Atque hæc sunt, quæ Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationi Vestræ demississime proponere, & ne iis non adimpletis in causa procedat, denuo in omni Juris forma protestari debui.

S. Maria ad-Scalas  
sit in & de territorio  
Passaviense.

Reverendissimæ, & Illustrissimæ  
Dominationis Vestræ

*Rescriptum*

Franciscus Antonius Mayer,  
Consist. Patav. Director, & in  
causâ constitutus Mandatarius.

## RESCRIPTUM.

Die vigesima quinta, Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Nuntius Apostolicus mandavit Libellum communicari alteri parti, ut responderetur.

Die sexta Augusti producta ex parte Procuratoris alterius partis pro dismembratione agentis duo publica Instrumenta, alterum a Sacra Cæsarea Majestate, alterum ab Eminentissimo & Reverendissimo Domino Sigismundo Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinali, & Archi-Episcopo Viennensi subscriptum, aliæque Declaratio Eiusdem Sacræ Cæsareæ Majestatis nomine ad probandum adimplementum præscriptarum Conditionum, & facta instantia pro publicatione Sententiæ,

TENOR

Annō  
1729.  
Martia

528

Sammlung

## TENOR LIBELLI.

*Reverendissime & Illustrissime Domine Nuntie Apostolice, Domine Observandissime!*

Cum requisitæ Conditiones pro facienda nota dismembratione tam ex parte Augustissimi, quam Eminentissimi Archi-Episcopi Viennensis adimpletæ sint; quam ob rem in hærendo prioribus meam Instantiam hic repetere volui, quatenus Sua Reverendissima, & Illustrissima Dominatio Auctoritate sibi a Sanctissimo Domino Nostro delegata ad dictam dismembrationem effective procedere velit.

Reverendissimæ, & Illustrissimæ  
Dominationis Vestræ

*Obsequiosissimus*

J. B. Episcopus Antigonensis Præpositus  
Viennensis, Sacræ Cæsareæ Majestatis in  
hac causa constitutus Mandatarius.

## TENOR INSTRUMENTORUM.

NOS CAROLUS Sextus Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hispaniarum, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ, &c. Rex; Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wirtembergæ; Comes Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Goritiæ, & Gradiscæ, &c. &c. Notum, testatumque facimus tenore præsentium: Cum a primis temporibus Nostri Divina favente gratia decorem Domus DEI, & locum habitationis gloriæ Ejus ardentius diligere inceperimus, hinc justis, Deoque, ut pie credimus, acceptis desideriis Nostri in effectu satisfacere cupientes jam a pluribus ab hinc annis apud Romanum Pontificem fel. rec. CLEMENTEM Undecimum operam Nostram, & conatum omnem impendimus, quatenus pro Auctoritate Sua Suprema, qua super universalem Ecclesiam Romanus Pontifex fungitur, Episcopatum Nostrum Viennensem ad majorem Divini Numinis Gloriam, & ampliorem Dignitatis Nostræ Cæsareæ, & Archi-Ducalis Fulgorem in Archi-Episcopale & Metropolitanum Fastigium eveheret; id quod ad singulare Nostri solamen tandem feliciter obtinuimus. Quoniam vero nudam Ecclesiasticæ dignitatis præminentiam sine amplioris Jurisdictionis prærogativa convenienti, decentique modo subsistere haud posse, pro comperto habemus: idcirco per Oratorem Nostrum Romæ existentem Cardinalem Cienfuegos, Beatissimum in Christo Patrem BENEDICTUM XIII. Romanum Pontificem feliciter regnantem denuo enixe requisivimus, ut pro magis augenda Ecclesiæ Metropolitanæ Viennensis Honorificentia, & Dignitate Pontificali, nec non pro majori Imperiali, & Archi-Ducali Splendori Nostri decentia partem aliquam a Diocesi Pataviensi dictæ Nostræ Metropolitanæ perpetuo incorporandam transcriberet. Quo quidem in puncto id effecimus, ut idem Beatissimus in Christo Pater BENEDICTUS XIII. Nuntio suo apud Aulam Nostram residenti per literas Cardinalis Lercari, de dato vigesimo sexto Aprilis Anni currentis, serio mandarit, ut is nomine Sanctitatis Sux Episcopum Pataviensem serio etiam adhortetur, quatenus certis sub Conditionibus partem aliquam Dioceseos Sux in favorem Archi-Episcopatus Viennensis cedere non cunctetur; quod & prædictus Nuntius Apostolicus ita feliciter præstitit, ut idem Episcopus Pataviensis erga Conditiones proficuas, utiles, & honorificas sibi a Nobis oblatas, quartam Austriæ partem Inferioris Sylvæ Viennensis dictam; unacum Præpositura Claustro + Neoburgensi, cum omnibus Juribus, & appertinentiis Spiritualibus (feudalibus tamen & temporalibus in omnibus, & per omnia exceptis) Ecclesiæ Nostræ Metropolitanæ Viennensi se cedere velle declararit, Conditiones autem sunt sequentes: PRIMA; Quod Nos Auctoritate Nostra Cæsarea apud Sanctam Sedem Romanam efficere vellemus, ut Episcopatus Pataviensis, ex Episcopatu Laureacensi originem ducens, ab omni prætenso Jure Metropolitico, & legationis Apostolicæ Archi-Episcopatus Salisburgensis perpetuo eximatur, Insignibus Archi-Episcopalibus Pallii & Crucis præferendæ redintegretur, Sanctæque Sedi Apostolicæ immediate subiectus efficiatur, qua quidem de re Bullam Calendis Junii Anni currentis Romæ jam expeditam esse per Cardinalem Cienfuegos certificati sumus. SECUNDA: Quod pro Nobis, & Archi-Ducibus Nostri promitteremus, quod ad Præposituram Ardacensem Diocesis Pataviensis quotiescun-

Vienna sit Sedes  
Archi-Episcopalis.

Parti infra Sylvam.

Episcopatus Passa-  
viensis eximitur.

Præposit, Arda-  
cker.

que



quo & quocumque modo illud Beneficium vacare contigerit, semper & perpetuis futuris temporibus aliquis de Gremio Capituli Pataviensis a Nobis, & Successoribus Nostris sit presentandus. TERTIA; Quod liberum & intergrum esse debeat Episcopo Pataviensi, perpetuo Viennæ Consistorium tenere, inibi Causas Judiciales & Consistoriales audire & decidere, idque independenter omnino ab Archi-Episcopo Viennensi, & ejus Successoribus; quamobrem Reversales ab Episcopo & Capitulo Pataviensi Anno millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo, die decima quinta Octobris datas Archi-Episcopus Viennensis cassare teneatur. QUARTA; Quod in casu, quo Archi-Episcopus Salisburgensis, ejusve Successores, vel quiscunque alius Episcopo Pataviensi, vel ejus Successoribus super Bulla exemptionis & Pallii in posterum litem movere, aut eandem vel eosdem in pacifica Archi-Episcopatum Insignium, & quorumcunque Privilegiorum in dicta Bulla contentorum possessione, & usu, directe vel indirecte, aut quomodocunque perturbare attentarent: Nos, Nostrique Successores adpromittamus, ausus hujusmodi omni possibili modo & via repressuros: ita ut Episcopus Passaviensis, ejusque Successores in plenaria libertatis, & jurium in præfata Bulla contentorum, possessione vel quasi ac usu imperturbate conserventur. QUINTA; Quod Nos benigne annuamus, ut Dynastiam, seu Dominium Neoburgium dictum, & ad flumen Oeni situm (quod tamen ea qualitate, conditione & Jure, quo modernus Possessor utitur, in Catastro Austriaco in perpetuum manere, & præstationes hucusque solitas etiam in posterum præstare debeat) Episcopus Pataviensis comparare, ac pro se, & Successoribus suis retinere possit; ea tamen lego, ut alia bona Episcopalia in Austria Inferiori sita, in pretio æquivalenti Seculari Statui vendantur, abalienentur; & ut Ecclesiæ Pataviensis securitati plenè prospiciatur, promittamus insuper pro Nobis, & Successoribus Nostri, eundem Episcopum, ejusque Successores, ubi prædictum bonum Ecclesiæ Pataviensi legitimo emptionis contractu semel incorporatum fuerit, in pacifica ejusdem domini possessione Auctoritate Nostra Cæsarea, & Archi-Ducali manutenere, & tueri. Et tandem, SEXTA; Quod sub fide Nostra Cæsarea & Archi-Ducali spondeamus, pro Nobis, Successoribusque Nostri, quod facta semel supradictæ quartæ Austriæ infra Sylvam Viennensem dismembratione, & Ecclesiæ Metropolitanæ Viennensi incorporatione, neque Nos, neque Successores Nostri pro ulteriori Dioceseos Pataviensis dismembratione, etiam quoad partem minimam, sub quocunque excogitabili prætextu, etiam majoris utilitatis, necessitatis, vel decoris, vel altioris cujuscunque, ullo unquam tempore Instantiam sive Judicialem, sive Extra-Judicialem, & per viam gratiæ sumus facturi, aut ab alio fieri passuri. Quoniam itaque præfatas has Conditiones ex parte Nostra Episcopo Pataviensi in ordine ad amicabilem compositionem propositas, & ab eodem Episcopo acceptatas justas, æquitati consentaneas, Ecclesiæ Pataviensi utiles & honorificas, ac pro sui securitate necessarias & tandem Pacis inter utramque Ecclesiæ Viennensem & Pataviensem conservandæ causa convenientissimas fore dignoscimus: eam ob rem promittimus, & serio spondeamus, tum pro Nobis, tum pro omnibus Nostri omnium temporum Successoribus, eos omnes & singulos fideliter & sincere adimpleturos, & perpetuis futuris temporibus sanctè observaturos. In cujus rei fidem has manu Nostra subscriptas & Sigilli Nostri Cæsarei appensione munitas dedimus in Civitate Nostra Græcii, die nona mensis Augusti, Anno millesimo septingentesimo vigesimo octavo; Regnorum Nostrorum, Romani decimo septimo, Hispanicorum vigesimo quinto, Hungarici vero & Bohemici decimo octavo.

Passavienses habent Viennæ Consistorium independenter.

Eviçtio de Exemptione.

Neoburgum ad Oenam.

Remittatio ad ulteriorem dismembrationem.

CAROLUS.

(L.S.)

J. F. C. à Scilern.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ  
& Cathol. Majestatis proprium.

Joannes Christianus Schar.

CUM Beatissimus in Christo Pater BENEDICTUS XIII. ad novas, easque instantissimas Sacræ Cæsareæ, Regiæque Catholicæ Majestatis CAROLI VI. preces, per literas Eminentissimi Cardinalis Lercari, Status Secretarii, de dato vigesimo sexto Aprilis Annis currentis, Reverendissimo & Illustrissimo Domino Nuntio Apostolico dederit in mandatis, quatenus is procederet ad dismembrationem cujusdam partis Diocesis Pataviensis, eaque Diocesi Nostræ Viennensi attribueretur, certis tamen adimplendis per

Dieter Theil.

XXX

nos

1729.

De dismembratione  
ulteriori Diocesis  
Pallaviensis. Ca-  
vetur.  
Ecclesia ad Scalas  
exempta cum rescrip-  
tione.

Consistorium Pa-  
lav. sit Viennæ per-  
petuum.  
Loca reservata.

Districtus territo-  
rii infra Sylvam.

nos Conditionibus; ideoque, ne patribus Nostri in aliquo deesse videamur, hinc  
PRIMO, Declaramus: Nos & Successores Nostros nullo unquam tempore ulterio-  
riam Diocesem Patavien-  
sis dismembrationem, etiam quoad partem minimam sub quocun-  
que excogitabili pretextu, etiam majoris utilitatis, necessitatis, vel deperis in posterum  
petituros, aut quæsituros. SECUNDO; Consentimus nomine Nostri & Successorum  
Nostrorum, & declaramus Ecclesiam Beatæ Mariæ Virginis ad Scalas, hactenus non  
exemptam, verum etiam liberam, independentem, & territorium separatim constituen-  
tem, nec non Clerum pro Servitio tam Spirituali, quam Temporalis ejusdem Ecclesie  
necessarium, Officiales, Ministros, domesticos & Familiares Illustrissimi & Reverendissi-  
mi Domini Episcopi Patavien-  
sis, sive in Aula Patavio-  
si, sive in domo contigua ad di-  
ctum Dominum Episcopum pro nunc, ut Dominum fundi, spectantibus habitantes, et-  
dem Ecclesie & Patavien-  
si Episcopo perpetuis futuris temporibus omnino subjectos esse  
& manere; ita tamen, ut Curia Patavien-  
sis hic residens in publicatione Jubilæorum, Je-  
juniorum, ac similibus devotionum totum Viennensem populum complectentium edicta  
sua edictis Nostri & Successorum Nostrorum continere debeat, quoad eos, qui Viennæ  
resident, ut una omnium ejusdem loci sit mens & pietas actionum. Quod autem Jurisdi-  
ctionem tam in Aula Patavien-  
si, quam domibus contigu-  
is ad Dominum Episcopum Pa-  
tavien-  
sem, ut Patronum fundi, hic & nunc pertinentibus & spectantibus, respectu In-  
quilinorum concernit, cum Nos inter & Episcopum Patavien-  
sem quæstio hac in parte  
adhuc sit controversa, ejusdem decisionem arbitrio Reverendissimi & Illustrissimi Domi-  
ni Nuntii Apostolici committimus. TERTIO; Consentimus pariter etiam pro Suc-  
cessoribus Nostri, quod liberum sit Episcopo Patavien-  
si Consistorium Viennæ perpetui  
tenere, ita ut amplius illud hinc amoveri per Nos præsumi haud possit & valeat. QUAR-  
TO; Assentimur, quod Episcopus Patavien-  
sis etiam in futurum & perpetuo habeat jus  
præsentandi ad Parochias non tantum, quas ut Dominus fundi possidet, sed etiam illas,  
quas ab Abbate Mellicensi titulo oneroso, nimirum permutationis pro Parochia Mel-  
licensi acquisivit, videlicet ad Parochiam in Baaden, Oberwallerstorf, & Mosbrun.  
QUINTO; Denuo arbitrio Reverendissimi & Illustrissimi Domini Nuntii Apostolici  
committimus, an dismembratio Quartæ infra Sylvam Viennensem, vulgo das Viertel  
Unter-Wiener-Wald, secundum divisionem Canonice, an potius secundum Geogra-  
phicam & Provinciale sit facienda? quæ tamen omnia hic a nobis declarata, concessa  
& permessa non prius suum sortiri effectum, sed pro irritis & nullis haberi volumus, nisi  
dictus Quadrans, vulgo das Viertel Unter-Wiener-Wald, secundum decisionem Illu-  
strissimi & Reverendissimi Domini Nuntii, Nobis effective cum omni Jurisdictione Spi-  
rituali in Clerum & Populum, omnique Jure Episcopali, redditibus & emolumentis, pro-  
pter Jurisdictionem Spiritualem, ipsi Ecclesie Patavien-  
si, mensæ Episcopali, & Capitu-  
lo obvenientibus assignatus, insuper etiam omnium in eo contentorum & existentium  
Parochorum, Curatorum, Beneficiatorum, Præsentationes, Installationes, Juramenta,  
Contractus, &c. una cum literis foundationum dictarum Parochiarum, Beneficiorum,  
&c. & aliis quibuscunque & quocunque modo sive huc, sive pro noticia Monasteriorum  
& Abbatiarum spectantibus & pertinentibus documentis, scripturis & informationi-  
bus, prout hæc omnia in Archivo, & Registratura Illustrissimi & Reverendissimi Do-  
mini Episcopi Patavien-  
sis existunt, fideliter & in Originalibus, vel in authenticis copiis  
suis, Nobis extradantur. Actum Viennæ Austriæ in Curia Nostri Archi-Episcopali, die  
quarta Augusti millesimi septingentesimi vigesimi octavi,

SIGISMUNDUS

Cardinalis de Kolloniz,  
Archi-Episcopus Viennensis.

*Illustrissime & Reverendissime Domine, Patrone  
Colendissime!*

Jus Patronatus Pa-  
lav. reservatur in  
Baaden, Oberwal-  
terstorf & Mos-  
brun.

POSTquam Sacre Sæ Cæsareæ Majestati Eminentissimi Cardinalis & Archi-Episcopi  
Viennensis præsentiones circa Jus Patronatus in tres Parochias, scilicet Baaden,  
Oberwallerstorf & Mosbrun, submississime retulisset; Dominus Mandatarius Episcopi  
Patavien-  
sis autem constanter asseruisset, Dominum suum Jus Patronatus in eas nun-  
quam cessurum esse, cum titulo oneroso, permutatione scilicet cum Parochia Mellicensi,  
Jus illud sibi comparasset: Hinc Sacra Sua Cæsarea Majestas mentem suam eo ape-  
ruit, ut propter hanc Controversiam actus dismembrationis diutius impediri non de-  
beat, & quod Jus Patronatus trium dictarum Parochiarum Episcopo Patavien-  
si, rebus,  
ut supra dictum est, ita se habentibus, permanere possit. Poterit igitur Reverendissima  
& Illu-



De Illustrissima Dominatione vestra cum sententia sua etiam in hac conformitate procedere. Ceterum ad grata quævis servitia paratus maneo

I 7 2 9.  
Martii.

Reverendissimæ & Illustrissimæ  
Dominationis Vestræ

Obligatissimus & Devotissimus  
Servus.

J. F. C. a Seilern.

Die nona Augusti, millesimo septingentesimo  
vigesimo octavo.

Die nona Augusti Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Nuntius Apostolicus producta Instrumenta admissis Actis & Processibus inferi, nec non ad Sententiam pro die vigesima quarta Septembris citari mandavit.

Die decima tertia Augusti productus ex parte Procuratoris Illustrissimi & Reverendissimi Domini Josephi Dominici Episcopi Pataviensis Libellus, quo in Sententiam præstituta die ferendam consentit.

## TENOR LIBELLI.

Reverendissime & Illustrissime Domine Nuntie  
Apostolice!

POSTEAQUAM Reverendissimus Dominus Suffraganeus Viennensis Josephus de Praetentbucher Sacræ Cæsareæ Majestatis Nomine novam apud Reverendissimam & Illustrissimam Dominationem vestram pro ferenda & publicanda in causa dismembrationis Dioceseos Pataviensis Sententia definitiva interposuit instantiam, placuit Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationi vestræ eandem Instantiam mihi cum in finem facere communicari, ut, si quid contra illam opponere vellem, id seposita omni mora præstarem. Cum itaque ex instrumento a Sacra Cæsareæ, Regiæque Catholica Majestate subscripto ac signato, nec non ex declaratione ab Excellentissimo & Illustrissimo Domino Comite de Seilern altissime factæ Sacræ Cæsareæ Majestatis nomine factæ & Reverendissimæ ac Illustrissimæ Dominationi vestræ consignata liquido mihi constet, Conditiones in Literis Eminentissimi Domini Cardinalis Lercari Status Secretarii de dato vigesimo sexto Aprilis anni currentis expressas modo esse adimpletas: Hinc Reverendissimi & Celsissimi mei Principalis nomine hisce consentio, ut non modo sententia definitiva præstituta die ferri, sed & publicari valeat. Et quoniam circa Jurisdictionem in Inquilinos in zdibus Ecclesiæ Beatæ Mariæ Virginis ad Ripam Viennæ contiguas, ac ad Gelsissimum meum Principalem tanquam fundi Dominum, spectantibus habitantes, nec non circa dismembrationem, an nempe illa juxta Divisionem Canonicam, an vero Civilem seu Provinciæ sit facienda, inter Celsissimum & Reverendissimum meum Dominum Principalem, & Eminentissimum Cardinalem & Archi-Episcopum Viennensem, Quæstio etiam nunc est controversa; utrumque hujus Controversiæ Punctum arbitrio Illustrissimæ & Reverendissimæ Dominationis Vestræ submitto simulque me declaro, quod etiam in causa que, uti futurum plene confido, Illustrissima & Reverendissima Dominatione Vestra dismembrationem secundum Divisionem Canonicam esse faciendam arbitrabitur, Præpositura Claustro-Neoburgensis Archi-Episcopatus Viennensis incorporari possit ac valeat. Ne tamen ad executionem prædictæ Sententiæ procedatur, donec & Pallium Reverendissimo & Celsissimo meo Domino Principali effectivè consignatum, & Instrumentum in Conformitate Declarationis ab Excellentissimo & Illustrissimo Domino Comite de Seilern factæ ab Eminentissimo Viennensi subscriptum & signatum fuerit, hisce debito cum respectu solemnissime protestari cogor

Allenso Passavien-  
sis in dismem-  
brationem.

Reverendissimæ & Illustrissimæ  
Dominationis Vestræ

Obsequentissimus  
Franciscus Antonius Mayr,  
Consistorii Passaviensis Direc-  
tor, & in causa constitutus  
Mandatarius.

1729.

Martii.

Illustrissimus & Reverendissimus Dominus Nuntius Apostolicus mandavit Sententiam præstituta die publicari. In quorum &c. Græci; die decima sexta Augusti; millesimi septingentesimi vigesimi octavi.

Antonjus Maria Merenda,  
Auditor Generalis & Cancellarius.

Die vigesima quarta Septembris hora nona matutina lata fuit, & publicata præsentibus RR. DD. Nicolao Alberti, & Andrea Schuppianighi, Illustrissimi & Reverendissimi Domini Nuntii Apostolici domesticis testibus vocatis, Sententia tenoris sequentis:

Sententia dismembrationis.

Visis Literis sub die vigesima sexta Aprilis; quinta Junii & nona Julii currentis anni millesimi septingentesimi vigesimi octavi ad nos scriptis per Eminentissimum & Reverendissimum Dominum Cardinalem Lercarium a Secretis Status Sanctissimi Domini nostri BENEDICTI XIII. viso Instrumento publico per Sacram Cæsaream & Catholicam Majestatem CAROLUM SEXTUM Romanorum Imperatorem Electum sub scripto ac coram nobis exhibitio; visa alia Declaratione ab Illustrissimo & Excellentissimo Domino Comite de Seilern Aulæ Pro-Cancellario pariter subscripta ac nobis extradata; viso alio Instrumento nobis item exhibitio ac signato per Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum Sigismundum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalem & Archi-Episcopum Viennensem; viso Libello per Procuratorem ab Illustrissimo & Reverendissimo Domino Josepho Dominico Passaviensi Episcopo specialiter deputatum, quo in cella hujusmodi insignis Præposituræ Claustro Neoburgensis & in Sententiam ferendam consentit; visa denique ipsa ad ferendam hodierna die & termino Sententiam citatione. Cum ex relatis documentis constet de adimplemento Conditionum, quas Sanctissimus Dominus noster BENEDICTUS XIII. præscripsit, impleri oportere, antequam ad Sententiam procederemus; hinc nos iisdem Literis inhærentes dicimus, declaramus & per hanc nostram definitivam Sententiam pronunciamus: ex Diocesi Passaviensi dismembrandam esse quartam partem Inferioris Austriæ, juxta Civilem Provincie Descriptionem Viertel Unter-Wiener-Wald nuncupatam, quæve enumeratis hic & taxative expressis Parochiis componitur, & circumscribitur, nempe: In Decanatu ad Leithiam, Hainburgensi, Altenburgensi, Bergensi Vicariatu, Wolfthalensi Vicariatu, Rorauensi Vicariatu, Trautmansdorfensi, Pruckensi ad Leithiam, Göttelsbrunensi Vicariatu, Prellenkirchensi, Wilferstorfensi, Bischeldorfensi, ad Sanctam Margaritham, Manthwörthensi, Eberstorfensi ad Danubium, Himbergensi, Mosbrunensi, Reisenbergensi, Pottendorfensi, Vischamentensi, Enzerstorfensi, Petronellensi, Ellendtensi, Weigellstorfensi, Ebenfurtenensi, Walterstorfensi Inferiore, Ebreichstorfensi, Wienerherbergensi, Schwadorfensi, Höfleinensi, Schwöchatensi; in Decanatu Badensi, Badensi, Leoberstorfensi, Walterstorfensi, Traskirchenensi, Gainfarnensi, Feselauiensi, Grillenbergensi, Enzersfeldensi, Gundramstorfensi, Potentstainensi, ad Sanctum Vitum, Guttensteinensi, Höchenbergensi, Schwarzauensi, Rohrensi, S. Gilgen, Salenauensi, Inzerstorfensi, Kottlingbrunensi, Triebeswinklensi, Tattendorfensi, Pernizeni, Hirnstainensi, Cellis Marianis in Austria, Monasterio Sanctæ Crucis, Minckendorfensi, Alandtensi, Kaunbergensi, Gumpoldskirchenensi, Gloknitzeni, Barbachensi, Hierteldorfensi, Burckerstorfensi, Mauerbachensi Vicariatu, Siefringensi, Heylingstatteni, Kallenbergensi, Claustro-Neoburgensi Civitate Superiore, Claustro-Neoburgensi Civitate Inferiore; nec non Juribus Parochialibus, quoad Inquilinos duntaxat, quæ ab Ecclesia & Parocho Sanctæ Mariæ ad Scalas exercebantur in Domibus eidem Ecclesiæ contiguas & ad Mensam Pataviensem spectantibus, quidquid denique Ecclesiarum Parochialium, sive non Parochialium, Conventuum Monasteriorum intra ipsam quartam partem juxta Civilem Provincie Descriptionem comprehenditur & continetur, eamque a Diocesi Pataviensi sic dismembratam Diocesi Viennensi, ejusque Archi-Episcopis unacum omnibus Juribus, præ eminentiis ac plena in Cleram tum sæcularem, cum regularem & Populum etiam eadem Domus Ecclesiæ Sanctæ Mariæ ad Scalas contiguas & ad Episcopum Pataviensem spectantes inhabitantem Jurisdictione, nec non dependentibus, proventibus & emolumentis quibuscunque assignandam esse declaramus, prout illam assignamus præsentis

Parte infra Sylvam.

Excipiuntur.

Salvis Decimis, & proventibus temporalibus.

Sententiæ tenore & adjudicamus: salvis tamen decimis, aliisque temporalibus proventibus ad Mensam Episcopalem & Reverendissimum Passaviense Capitulum pertinentibus, nec non Jure Patronatus, si quod alicui ad prædictas Ecclesias competit, cui de Jure nullatenus derogare intendimus, & firmis in perpetuum manentibus Conditionibus in utroque Instrumento, declaratione, Literisque Apostolicis contentis, quæ hic

hic



hic pro insertis habentur & non alias, nec aliter &c. & ita dicimus, declaramus & definitivè sententiamus non solum &c.

I. 7 2 9-1  
Rarui.

## TENOR LITERARUM

*Eminentissimi Cardinalis Lercari Status Secretarii, dato quinto Junii millesimi septingentesimi vigesimi octavi, ad Illustrissimum & Reverendissimum Dominum Nuntium Apostolicum.*

*Illustrissimo & Reverendissimo Signore?*

**N**on è già ignoto alla Santità di Nostro Signore, che il Monastero di Closter Neuburgo sia compreso Geograficamente nella quarta parte dell' Austria Inferiore detta Viertel Unter-Wien, nel Wald, la quale giusta la commissione data à V. S. Illustrissima dovrà smembrarsi dalla Diocesi di Passavia, per unirla à Corteſa Arciveſcovale di Vienna; ma perchè ne rimane escluso secondo la partizione Ecclesiastica o sia Canonica dell' istessa Diocesi, cioè stato il motivo, che la Santità Sua nell' acconsentire alla sudetta smembrazione abbia acceſſamente eccettuato l' accennato Monastero. Quando però Monsignor Vescovo di Passavia vi dia il suo Consenso; ed in oltre resti il medesimo & suoi futuri Successori assicurato del perpetuo possesso della Giurisdizione Spirituale col di lui Conſistoro, o sia Curia in Vienna nella Chiesa di Santa Maria à Ripa, o sia ad Scalas sopra il popolo e vicine Case spettanti alla Mensa di Passavia, con quelle clausole, che con soddisfazione delle parti verranno da lei giudicate più proprie, si degna sua Beatitudine concedere à V. S. Illustrissima le necessarie facultà, d' inchiedere nella smembrazione in mentovato Monastero, come se nella prima delegazione non ne fosse stato riservato; e le bacio le mani. Roma cinque Giugno mille sette cento ventotto.

D. V. S. Illustrissima

Scrittore

N. M. Cardinal Lercari.

**H**IERONYMUS GRIMALDI, DEI & Apostolicæ Sanctæ Sedis Gratiæ Archi-Episcopus Edeſſæ, ac Sapientissimi Domini Nostri, Domini BENEDICTI Divina Providentia Papæ XIII. ejuſdemque Sanctæ Sedis apud Aulam Cæſaream cum facultate Legati de Latere Nuntius &c. Concordat præſens Processus cum Originalibus partim in Cancellaria Nuntiaturæ Apostolicæ existentibus, partim interesse habentibus configuatis: in quorum fidem has manu nostra subscriptas Nostro Sigillo iuſſimus communiti. Datum Græcii ex Noſtra Reſidentia hac die vigesima quarta Septembris millesimo septingentesimo vigesimo octavo.

Loco ✠ Sigilli.

H. Archi-Episcopus Edeſſenus  
Nuntius Apostolicus.

*Hucusque Acta & Processus.*

**L**icet vero Conditiones, Reservationes & Pacta in iisdem Actis memorata Pataviensi Ecclesie perutilia esse viderentur, nihilominus Capitulum & Canonici ejuſdem Ecclesie præmissis assentiri nullo modo voluerunt, eo etiam procedentes, ut quandam protestationem coram Nuntio Nostro ediderint, actisque iam recitatis inferendam curaverint. Quocirca Nostrotam hanc causam & negotium adhuc in particulari Congregatione Consistoriali superius memorata pendens indecisum auctoritate Noſtra præ-

Anno 1534

Sampling: 110

1729

Consensus Capituli  
Pavienensis sup-  
pletur auctoritate  
Pontificia.

fontium tenore ad Nos advocantes, patrii abolentes & annuentes, & ipso avocatis  
abolito & penitus extincto haberi volentes & mandantes, ~~obstantibus~~ ~~in premissis~~ omnia  
bus per Capitulum & Canonicos Patavienses denegatum suppletentes, & quamcunque  
illorum protestationem cassantes, nullamque, invalidam, ac nullius roboris & valoris  
esse declarantes, tanquam nullam aboleri & cassari volentes, motu proprio, ex cer-  
ta Scientia & voluntate, & deque plenitudine Potestatis Nostrae dismembrationem prædi-  
ctæ quartæ partis Austriæ Inferioris Sylvæ Viennensis ab Ecclesia Pataviensi, ejusdem-  
que incorporationem Metropolitanæ Ecclesiæ Viennensis factam; Pacta etiam, Condi-  
tiones, ~~Communitationes~~, Reservations, Exemptiones & alia, quæ in iisdem Actis &  
Sententiis continentur & inseruntur; nec non Acta & Sententiam ipsam Nuntii Nostrii  
ibidem expressam in omnibus & per omnia adprobamus & confirmamus, perpetuis-  
que futuris temporibus observari mandamus: decernentes, ne ullos Patriarcha, Ar-  
chi-Episcopus Episcopus, aliæve personæ quacunque auctoritate, dignitate & præ-  
minencia fulgentes quovis prætextu, colore vel ingenio, publice vel occulte, dire-  
cte vel indirecte, Ecclesiam Metropolitanam & Archi-Episcopum Viennensem in pos-  
sessione quartæ partis Austriæ Inferioris ex Episcopatu Pataviensi dismembrare, & Ar-  
chi-Episcopatu Viennensi, ut præmittitur, incorporare, ullo pacto impedire, turba-  
re, molestare, vel inquietare unquam possint aut debeant, præsentibusque Litteras No-  
stras semper & perpetuo validas esse & fore, suosque integros & plenarios effectus for-  
turi & obtinere debere, atque ab omnibus & singulis, ad quos nunc spectat, atque in-  
posterum spectabit, eas firmiter & inviolabiliter observandas, nulloque unquam tem-  
pore ex quocunque capite, vel causa quantumvis legitima & juridica, de subreptionis,  
vel obreptionis, aut nullitatis, vel invaliditatis, aut intentionis Nostræ, vel quolibet  
alio quantumvis magno, substantiali, excogitato, inexcogitabili, & specificam, atque  
individuum mentionem requirente defectu, sive etiam ex eo, quod in præmissis, eo-  
rumque aliquo solemnitates & quævis alia servanda, atque adimplenda servata & ad-  
impleta non fuissent, sive etiam ex quocunque capite a Jure vel facto, aut statuto vel  
consuetudine aliqua resultante, vel quocunque alio colore, prætextu, ratione, vel  
causa etiam in corpore Juris expressa, aliave quacunque causa, etiam tali, quæ ad  
validitatem præmissorum necessario exprimenda esset; aut etiam propterea, quod de  
voluntate Nostrâ, cæterisque superius expressis ostendi & probari non posset, notari,  
invalidari, retractari & revocari unquam posse; ipsasque præsentibus statuimus, tan-  
quam DEI Ecclesiarum utilitatem & decus respicientes semper in suo pristino & vali-  
dissimo statu servandas esse; sicque & non alias per quoscunque Judices, ordinarios,  
vel delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac Sanctæ Romanæ Ec-  
clesiæ Cardinales, etiam de latere Legatos, Vice-Legatos, dictæque Sedis Nuntios  
& alios quoscunque quavis Auctoritate, Potestate, Prærogativa, Privilegio, Hono-  
re & Præminencia fulgentes, sublata eis & eorum cuilibet aliter judicandi & interpre-  
tandi facultate, atque Auctoritate in quocunque Judicio, atque Instantia judicari  
& definiri debere; quicquid autem secus super his a quoquam quavis Auctoritate  
scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum & inane decernimus, non obsta-  
tibus Nostræ, & Cancellariæ Apostolicæ Regulis de Jure quæsito non tollendo, ac  
etiam in universalibus, Provincialibus & Synodalibus Conciliis, edictis vel edendis;  
specialibus vel generalibus Constitutionibus Apostolicis, nec non Pataviensis Eccle-  
siæ etiam Juramento, Confirmatione Apostolica, vel quavis alia firmitate roboratis;  
Statutis, Consuetudinibus, Privilegiis quoque, Indultis & Litteris Apostolicis ei, vel  
Episcopo & Capitulo, ac ejus Canonicis, aliisque Superioribus & Personis sub qui-  
buscunque verborum tenoribus & formis, cum quibusvis etiam derogatoriis deroga-  
toriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, atque in solis clausulis, irritantibus-  
que, atque aliis decretis in genere, vel in specie, aut alias in contrarium præmissorum  
quomodocunque concessis, confirmatis & innovatis: quibus omnibus & singulis  
etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specta-  
lis, specifica, expressa & individua, ac de verba ad verbum, non autem per Clau-  
sulas generales idem importantes, mentio seu quælibet alia expressio habenda, aut  
aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum omnium & singulorum te-  
nores, formas, causas & occasiones præsentibus pro plene & sufficienter expressis &  
specificatis habentes; illis alias in suo robore permansuris, ad præmissorum effectum  
specialiter & plenissime derogamus, & derogatum esse volumus & mandamus, cæte-  
risque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam  
Nostræ Constitutionis, dismembrationis, applicationis, confirmationis, adprobatio-  
nis, lris avocationis, extinctionis & abolitionis, silentii impositionis, derogationis  
& voluntatis infringere, aut ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare  
presumpserit, indignationem Omnipotentis DEI, ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum  
ejus se noverit incursum. Datum Romæ a quod Sanctum Petrum Anno Incarnationis  
Domi-



Dominicæ millesimo septingentesimo vigesimo octavo, Idibus Decembris, Pontificatus Nostri Anno quinto.

1728.  
Martii.

J. B. Archi - Episcopus Nisiben. Subd.<sup>us</sup>.

*Visa de Curia J. Archi - Episcopus Aucyranus*

Loco ✱ Plumbi.

L. Martinettus.

Ad Reverendissimum & Excellentissimum Dominum Hieronymum Grimaldum: DEI & Apostolicæ Sedis Gratia Archi - Episcopum Edessenum, SS. D. N. Prælatum Domesticum & Assistentem, ejusdemque ac S. Sedis Apostolicæ cum facultate Legati de Latere Nuntium &c. &c.

*Obsequiosa Instantia*

Sacre Cæsareæ & Catholicæ Majestatis ad præsentem Causam constituti Mandatarii JOSEPHI BRAITTENBUCHER Episcopi Antigonenfis & Suffraganei Viennensis.

*Pro exequenda Sententia, ut intus.*

*Reverendissime & Excellentissime Domine Nuntie  
Apostolice,*

**Domine Observandissime!**

**D**Um in Causa notæ dismembrationis post varia hinc inde actitata res tandem eo devenit, ut Vestra Excellentia Literis Apostolicis ad hoc sufficienter munita ad ferendam Sententiam definitivam processerit, eamque more consueto publicaverit.

Quandoquidem hæc eadem sententia vigore adjacentis Bullæ A. Pontificæ etiam Confirmationis robur obtinuerit; aliudve non restet, nisi ut plenum suum etiam fortiatum effectum, & Eminentissimus Dominus Archi - Episcopus Viennensis in actualem factæ dismembrationis inducatur possessionem:

Adeoque hisce Excellentissimæ Dominationis Vestræ obsequiosam meam Instantiam eo interponere jubeor, quatenus ad hoc ipsum exequendum effective procedere velit.

**Reverendissimæ & Excellentissimæ  
Dominationis Vestræ**

*Obsequiosus*

Josephus Braittenbücher, Episcopus Antigonenfis, & Suffraganeus Viennensis, ut Majestatis Sæ sacratissimæ in hac causa constitutus Mandatarius.

*Ex-*

**I**llustrissimus & Reverendissimus Dominus Nuntius Apostolicus mandavit confirmari alteri parti, ad hoc ut pro die quinta currentis hora nona matutina alleget, si quid habet contra petitum, sin minus, compareat ad videndum & audiendum mandari exequi Literas Apostolicas; in quorum fidem &c. die prima Martii 1729.

(L. S.)

Antonius Maria Merenda  
Auditor Generalis, & Cancellarius.

**H**IERONYMUS GRIMALDUS, DEI & Apostolicæ Sedis Gratia Archi-Episcopus Edessæ, SS. D. N. D. BENEDICTI divina Providentia Papæ XIII. Prælati Domesticus & Assistent; ejusdemque ac dictæ S. Sedis Apostolicæ apud S. C. Majestatem CAROLUM VI. in Imperatorem Electum, nec non per Germaniam, Hungariam, Bohemiam, Croatiam, Austriam, Styriam, Carinthiam, Carnioliam, Tyrolim, Goritiam, universumque Romani Imperii Districtum, cum Facultate Legati de Latere Nuntius, ac Literarum Apostolicarum in causa, de qua agitur, ab eodem Sanctissimo specialiter deputatus Executor &c. Universis & singulis DD. Abbatibus, Præpositis, Prioribus, Decanis, Parochis, Rectoribus, cæterisque, quorum interest, Salutem, & nostris imo verius Apostolicis obedire mandatis. Noveritis quod instituta coram nobis causa super Sectione Diocesis Passaviensis in gratiam Metropolitanæ Ecclesiæ Viennensis, nos servatis de Jure servandis Sententiam tulimus, qua dismembrandam esse censuimus a Diocesi Passaviensi quartam Austriz Inferioris Partem infra Sylvam Viennensem positam, juxta Civilem ejusdem Provinciæ Descriptionem, & Viennensi Ecclesiæ adjudicandam, prout ex actis ad quæ &c. Cum autem eadem Sententia per Literas Apostolicas apud S. Petrum Idibus Decembris Anno elapso datas, de verbo ad verbum confirmata, nobisque earundem Literarum Apostolicarum executio commissa fuerit: Hinc nos, auditis rursus interesse habentibus, die quinta Martii Decretum tulimus tenoris sequentis.

## DECRETUM.

Decretum cum  
Clauſula.

**I**llustrissimus & Reverendissimus D. Nuntius Apostolicus in termino &c. petentibus & consentientibus Procuratoribus utriusque partis, mandavit exequi Literas Apostolicas, quoad Parochias, Ecclesias, & loca omnia, sive in Sententia expressa, sive non expressa, quæ intra fines in eadem Sententia designatos continentur, exceptis tamen Parochiis ad S. Ægidium & Hohenberg, nec non aliis, si quæ extra fines quartæ infra Sylvam Viennensem partis positæ per errorem expressæ fuerint, & Mandatum quodcunque necessarium & opportunum decrevit & relaxavit. In quorum &c. Viennæ in Cancellaria Nuntiaturæ Apostolicæ die 5. Martii 1729.

Ant. M.<sup>a</sup> Merenda Auditor  
Generalis & Cancellarius.

**I**D itaque vobis omnibus, quorum interest, denuntiamus, & notum facimus eum in finem, ut statim, viso ac recepto hoc nostro Mandato, Eminentissimum & Reverendissimum Dominum Sigismundum S. R. E. Cardinalem & Archi-Episcopum Viennensem, ejusque Successores Archi-Episcopos in animarum vestrarum Episcopos & Pastores recipiatis & agnoscatis, ac tanquam in Diocesi Viennensi positi, deque ea effecti Spirituali eorum Jurisdictioni unacum Populo, quoad omnia, subiecti sitis, & omnimodam obedientiam in Spiritualibus, prout antea Episcopis Passaviensibus præstare eratis soliti & consueti, Archi-Episcopis Viennensibus in posterum ac perpetuis futuris temporibus præstare debeatis; alioquin sciatis contra inobedientes nos ad pœnas canonicas processuros. In quorum testimonium has manu nostra subscriptas  
nostro





1729.

Martii.

palem & Paternam nostram Benedictionem vobis peramanter impertimus. Dabamus Viennæ ex Curia nostra Episcopali die 12. Martii 1729.

## JOSEPHUS DOMINICUS.

Omnibus Prioribus, Quardianis, Decanis, Parochis, Rectoribus, Curatis, Vicariis, totique Clero Sæculari & Regulari intra Districtum Quadrantis Inferioris Sylvæ Viennensis, vulgo Viertel Unter-Wiener-Wald, comprehensis intimandum.

## NOS SIGISMUNDUS DEI GRATIA S. R. E.

Presbyter Cardinalis de Kollonitz, Archi-Episcopus Viennensis.

S. R. I. Princeps, Dominus in Freyberg & Grosschutz, Sac. Cæs.

Regiæque Catholicæ Majestatis actualis intimus

Consiliarius.

Litteræ Pastorales.

Omnibus Prioribus, Quardianis, Decanis, Parochis, Rectoribus, Curatis, Vicariis, totique Clero Sæculari & Regulari, ac Populo intra Districtum Quadrantis Inferioris Sylvæ Viennensis, vulgo Viertel Unter-Wiener-Wald, comprehensis Salutem a Domino, & nostram Archi-Episcopalem Benedictionem.

Quandoquidem Sanctissimus Dominus Noster BENEDICTUS XIII. Divina Providentia Papa ad Instantiam Augustissimi Imperatoris nostri GAROLI VI., vigore Sententiæ ab eisdem SS. D. N. ad Aulam Cæsaream Nuntio Jatz, & ab eadem Sua Sanctitate novissimo confirmatæ, ex Diocesi Passaviensi unam quartam partem, vulgo das Viertel Unter-Wiener-Wald, secundum Divisionem Provinciale & Civilem exciderit & dismembraverit, nostræque Ecclesiæ & Cathedræ Metropolitanæ Viennensi cum omnibus Juribus & Prærogativis, plenæque tam in Clerum Sæcularem, quam Regularem, & Populum Jurisdictione incorporaverit, & desuper etiam Reverendissimus & Colissimus Dominus Episcopus Passaviensis in Sententiæ hujus, nec non a dicto SS. D. N. Nuntio emanati ulterioris Decreti conformitatem omnem intra prædictam quartam partem, vulgo Viertel Unter-Wiener-Wald, contentum, sibi que subjectum Clerum tam Sæcularem, quam Regularem & Populum a Jurisdictione, Juramento & Obedientia sibi, qua Ordinario antehac, debita absolverit, nobisque in posterum cum omni Jure, Auctoritate & Potestate regendum, dirigendumque transmiserit.

Nos proinde Pastoralis Officii, Munerisque nostri esse dignoscimus, vos omnes & singulos tam ex Clero Sæculari, quam Regulari, intra mentionatum Ecclesiæ nostræ Metropolitanæ Viennensi sic incorporatum Districtum contentos & comprehensos, totumque illius gregem nobis commissum in Sinum nostrum Paternum & Pastoralem sollicitudinem, nec non Jurisdictionem, Subjectionem, Fidei fidem & Obedientiam Paternis Brachiis recipere; quod dum Patribus his nostris expressum, idque vobis & per vos Populo denunciatum esse cupimus, illud penes necessarium vobis intimandum duximus, ut conceditam, commissamque antehac vobis animarum curam & Ecclesiarum administrationem, nec non officium vestrum, sive qua constituti Decani, seu ut Parochi, Curati & Vicarii etiam in posterum, & usque ad ulteriorem nostram faciendam Dispositionem Auctoritate, Facultate & Benedictione nostra, quam hisce, in quantum opus est, impertimur, continuetis. Non dubitantes vos officium vestrum, sicut hactenus, ita & in futurum magno ardore & fervore, magna sollicitudine, & non tantum verbis, sed, quod his majus & efficacius est, bono semper vivendi exemplo, impleturos. Memores siquidem vos semper esse volumus vocationis, qua vos dignatus est Dominus noster, ac proinde eam constanter virtutem induatis, necesse est, ut videant alii, quasi ritum aliquod vestram Pietatem, Sanctitatemque elucere, quæ si magna in aliis vitæ Christianæ Institutis requiritur, certe in vobis, qui Mysteriorum DEI Ministri, Divinæque Gratiæ Dispensatores estis, major inesse debet.



De ceterum obedientiam, subjectionem & fidelitatem, qua nobis utpote legitimo nunc ordinario vestro obligamini, quamque tempore opportuno a nobis delinquendo personaliter exhibere tenebimini, interim annoxa huc propria manuum vestrarum subscriptione, concessitatem videre praestolamur; qui de reliquo vobis omnibus & singulis gratia, Benevolentiaque nostra propensi manemus. Viennae ex Residencia Curiae nostrae Archi-Episcopalis die 15. Martii 1729.

Sigismundus Cardinalis  
de Kollonitz.

### Beförderung der Delinquenten auf die Arbeitshäuser.

**D**er Nieder-Österreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Demnach die in Oesterreich, wegen jener Delinquenten, welche an statt anderer willkürlicher Leibes-Straf, nach Maas der Verbrechen, zur Bergwerks-Arbeit anzuhalten, publicirte allergnädigste Resolution, auch in den Inner-Österreichischen Erb-Länden, zu gleichmäßiger Beobachtung kund gethan worden, und es darauf ankomet, daß solthane aus Inner-Österreich anhero bringende Delinquenten an dasigen Lands-Gränzen ordentlich übernommen, und bis zu deren Abschiedung besorget werden: Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht und Direction, auch der Vernehmung, und ermehlt weiterer Besorgung halber fürkehrenden Nothdurft hiemit erinnern wollen. Wien, den 15. Martii 1729.

15. Martii

### Erb-Recht ausser Testament in Ober-Österreich.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsern treu-gehorfamsten Ständen und Unterthanen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns, und sonst manmöglichen, was Standes und Würde die seynd, Unsere Gnad und alles Gutes; und fügen auch hiemit gnädigst zu vernehmen; Nachdem Wir bey angetretener Regierung Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Lände die Beförderung der Gerechtigkeit zur Grundfeste gesetzt, und solchmannach Unsere Landes-Väterliche Obbsorge dahin gewendet haben, wie das Recht einem jedweden schleunig, mittelst Halt- und Einführung heilsamer Gesetzen, guter Ordnung- und Verfassungen angedeihen und die sich öfters äussernd-ohnnöthige Stritt- und Irrungen verhütet werden mögen; deroentwillig auch unter andern beobachtet, daß, gleichwie vormalß in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns in denen Erb-Fällen, ausser lestwilliger Disposition viele Strittigkeiten sich ereignet, und die Entscheidung derselben um so schwerer gefallen, als in dergleichen keine gewisse Landes-Ordnung eingeführet war, dahero die Richter veranlasset worden, entweder nach einer vorgegebenen und öfters irrigen Landes-Gewohnheit, oder allensfalls bey verschiedenen ohngleichen Landes-Beobachtungen, nach Gutgedünken die Erkänntniß zu schaffen; Über dieses Wir auch bemerket haben, daß in denen Successionibus ab intestato die Väter und Mütter, auch weiters aufsteigende Linien, ohne genugsam begründeter Ursach, durch einen Landes-Gebrauch von denen Erbschaften ihrer Kinder und übrigen Descendenten ausgeschlossen worden; dann in denen Erbuehmungen jenes Land-Gesetz: Paterna paternis, Materna maternis, zu vielen Weiterungen, und kostbaren Rechts-Führungen Anlaß gegeben, solchem allen aber vorzubiegen Wir den von Weiland Unserm in Gott seligst-rubenden Herrn Vaters LEOPOLDI Kaiserlichen Majestät glormwürdigsten Andenkens zu verassen anbefohlenen Tractatum de Successionibus ab intestato, von neuem durch einen Ausschuß von den allhiefigen treu-gehorfamsten Land-Ständen nochmal zu durchgehen, und folgendß von Unserer Nieder-Österreichischen Regierung dieses Werk, in Gegenhaltung der Ständischen Erinnerungen, nach gegenwärtigen Zeiten zu verassen, und darüber ihr Gutachten zu erstatten gnädigst angeordnet, solches auch ein und andern Orts gehorsamst besorget, und dieses Werk bey Unserer geheimen Hof-Canzley weiter genau überleget, und Wir, über den Uns gebührend-gechehenen Vortrag, wiederholten Tractatyn allergnädigst resolviret, auch selben unterm Dato Laremburg den 28. May, 1729, publiciren lassen: Also auch in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich  
Vierter Theil. Typ. 2

16. Martii

1789  
Martii

ob der Enns, allwo in dergleichen Erb-Fällen keine sichere Landes-Gewohnheit, noch von Unserm Vorfahrern bestätigte Landes-Ordnung vorhanden, ein gleichförmiges Recht und Land-Gesetz in darobigem Unserm Erz-Herzogthum ob der Enns eingeführet werden; Zu dem Ende Unser Landes-Hauptmann mit daseibstigem Land-Rath, nach Vernehmung Unserer treu-gehorsamsten Stände, mit ihren dießfalls habenden Erinnerungen, sein Gutachten, wie nach beschaffenen Umständen, und darobiger Landes-Art sothaner Tractatus de Successionibus ab intestato einzurichten wäre, besagt Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung einsenden, und diese weiters ihre rätthliche Meynung Uns eröffnen solte; und nun solches allerseits befolget, sothane Erinnerungen und Gutachten auch von Unserer geheimen Hof-Canzley ferner erwogen, und Uns mit ihren Anmerkungen in Unterthänigkeit vorgebracht worden: Als haben Wir sothanen Tractatum, wie er hier zu Lande von Uns resolviret worden, bis auf eine mit im anderten Titul §. 310. im vierzehenden Titul §. 410. sechzehenden Titul §. 2do. siebenzehenden Titul §. 7mo. und achtzehendem Titul §. 7mo. geschene Erleuterung, und respective für recht und billig erkannte Abänderung fast gleichförmig zu seyn befunden, und gnädigst resolvirter massen, wie hernach folget, in Druck bringen lassen.

Erster Titul,  
Vom Erb-Recht insgemein.

Erb-Recht außer Testament, wann es Ratt habe?

Wenn jemand ohne Testament, oder andern letzten Willen, so die Kraft eines Testaments hat, abstirbt, oder sein etwanig aufgerichteter letzter Will ungültig, oder sonst rechtmäßig von Kräften kommt, oder der eingesetzte Erb die Erbschaft nicht antreten will, oder kan, wie auch, wann er vor dem Testirer stirbt, so fällt solche Verlassenschaft gemeinlich auf dessen nächste Bluts-Befreunde, und seynd deren dreyerley:

Dreyerley Bluts-Freunde

Primo, In absteigender Linie, als Kinder, Enkel, Ur-Enkel, und also fort, so lang die Linie währen kan.

Secundo, In aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, An-Herr, An-Frau, Ur-An-Herr, Ur-An-Frau, so lang es menschlichem Leben nach seyn kan.

Tertio, Die Seiten-Erben, als Bruder, Schwester, derselben Kinder, oder Kindes-Kinder, Vaters- oder Mutters-Bruder, Schwester, und die von ihnen herkommen.

Damit nun männiglich wissen möge, wie es bey den sich zutragenden unterschiedlichen Erb-Fällen zu halten, so seynd hierüber Unsere Satz- und Ordnungen in nachfolgenden Tituln umständlich zu vernehmen.

Auf das auch jedermänniglich solches Erb-Recht desto leichter begreifen, und sich darcin richten könne; so werden hienach bey denen unterschiedlichen Erb-Fällen Exempel und Figuren beygesetzt, in welchen dasjenige, so von Manns-Personen, als Vater, Sohn, und Enkel gemeldet, gleichfalls auf die unverzogene Töchter und derselben Erben, wie auch auf die Mütter, und ihre Leibes-Erben, Manns- und Weibs-Personen, verstanden werden solle, (es wäre dann in ein- oder andern Fall hierunter was anders besonders verordnet;) worbey ferner zu wissen ist, daß allenthalben der Abgestorbenen Rahmen schwarz, der Lebendigen roth, dann wo die Sippschaften von mehrerley Banden, die, so von einem Band, auch unter einem Zirkel, die andern aber von beeden Banden, unter zweyen Zirkeln eingestellet seynd.

Der andere Titul,  
Von denen Erbschaften in absteigender Linie.

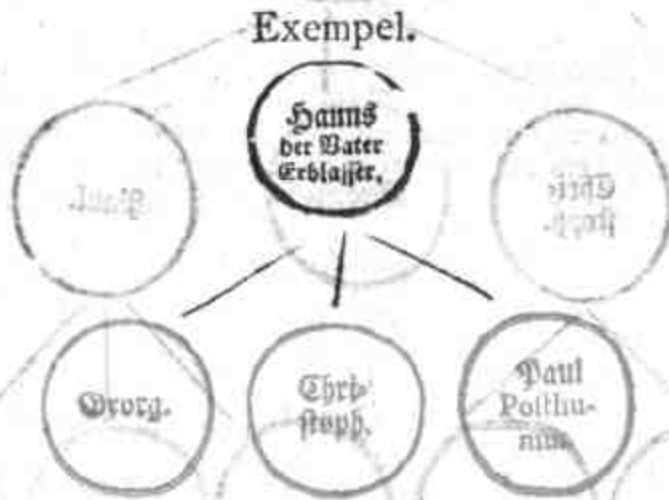
§. I.

Abkomende seynd die nächsten Erben.

Der erst-erbliche Zutritt gebühret aus natürlicher Billigkeit denen Eheleiblichen Kindern, Söhnen, und Erb-Töchtern, Enkeln, Ur-Enkeln, und so fortan,



zu ihrer Eheleichen Eltern, Vater oder Mutter, Ehn, Ur-Ehn, und noch weitern Verlassenschaft; und so ein Vater mehr Eheleibliche Kinder aus einer oder mehr Ehen verlässet, auch die ihm am Leben, oder nach seinem Tod von seiner hinterlassenen schwangern Ehe-Frauen lebendig auf die Welt geboren werden, sollen dieselbe ihres abgelebten Vaters verlassen frey eigenes Haab und Gut zu gleichen Theil in die Häupter, das ist, eines so viel als das andere erben, wie nachfolgende Figur ausweist:



Aus diesen dreuen Söhnen erbet einer so viel als der andre; und wann sie unverzichene Schwestern hätten, so erbet eine gleich so viel, als ein Bruder.

Gleiches Recht hat es auch mit der Mütterlichen Verlassenschaft; daß nemlich ihre Kinder, es seyen selbe Söhne oder Töchter, wie auch bey einem, oder mehr Männern ehelich gebohren, ihre Mutter zugleich erben.

Deugleichen in mütterlicher Verlassenschaft.

Was aber die Leben-Fidei-Commis-Pfimmogenitur- und Seniorat-Güter betanger, wie dieselbe von einem auf den andern fallen; darüber haben theils Unsere löbliche Vorfahrer bereits die Vorsehung gethan, theils aber werden Wir der Nothdurft nach verordnen.

Exceptis fideicommissis &c.

§. II.

Es sollen unter den ehelichen Kindern auch diejenigen durchgehends verstanden seyn, welche etwa von beederseits ledigen Personen außer der Ehe erzeuget, folgendes aber durch beeder Eltern zulässige Eheath zu ehelichen Kindern werden, und dießfalls die hernach in derselben, oder auch in einer vorigen Ehe gebohrne, vor ihnen keine mehrere Erb-Berechtigung haben. Wann jedoch in denen Fidei-Commis was anderes vorgesehen, soll es bey selbig Fidei-Commisariischer Disposition gelassen, und darnach gehalten werden.

Legitimati per subsequens matrimonium, denen ehelichen Kindern gleich

auch in fideicommissis.

§. III.

Dieselbige, so Wir aus Lands-Fürstlich habender Macht auf ihres Vater unterthänigste Bitte legitimiren, erben anderst nicht, als wann keine Eheleibliche Kinder vorhanden seynd.

Legitimati per Principem, werden von denen ehelichen Kindern ausgeschlossen.

In welchem Fall, wann nemlich keine Eheleibliche Kinder vorhanden, die durch Uns legitimirte Kinder die völlige Erbschaft ihres Vaters, mit Ausschließung der übrigen Befreunden erlangen, es wäre dann ein anders in dem von Uns ertheilten Legitimations-Diplomate vorgesehen; inmassen Wir, sonderbar bey Adelichen Personen, vor Ertheilung derley Legitimationen, die Agnatos mit ihren etwa dabey habenden Erinnungen und Sprüchen vernehmen, und darüber, was recht ist, erkennen werden.

Was aber Unsere Land-Leute, und andere so wohl Stands, als Adelige in diesem Lande wohnhafte Personen betruft, wo keine Eheleibliche Kinder vorhanden, werden dergleichen legitimirte Kinder von denen ehelich-gebohrnen inner des zehenden Grads sich zu legitimiren vermögenden Befreunden ausgeschlossen, und also gleich ermeldte Befreunde denenselben in der Erbschaft vorgezogen.

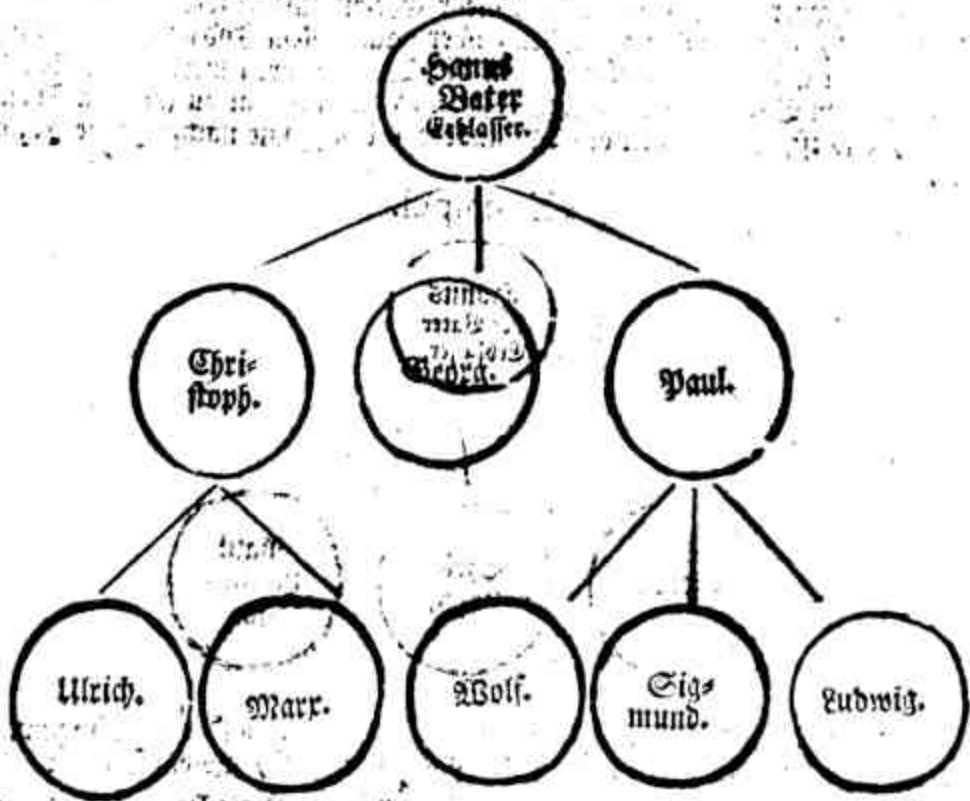
Bei dem Adel auch von denen Auserwählten bis im zehenden Grad.

§. IV.

Gehet eine Person mit Tod ab, und verläst einen oder mehr Eheleibliche Söhne im Leben, und neben denenselben auch Enkel von einem oder mehr abgelebten Söhnen, so treten solche Enkel in ihrer Väter Fuß, Stapsen, und erben neben den Söhnen in die Stämme, das ist so viel, als ihren Vätern, wann sie den Erb-Fall erlebet, gebühret hätte.

Absteigende Erben in den Stämmen. Jure representationis, als Enkel.

Exempel.



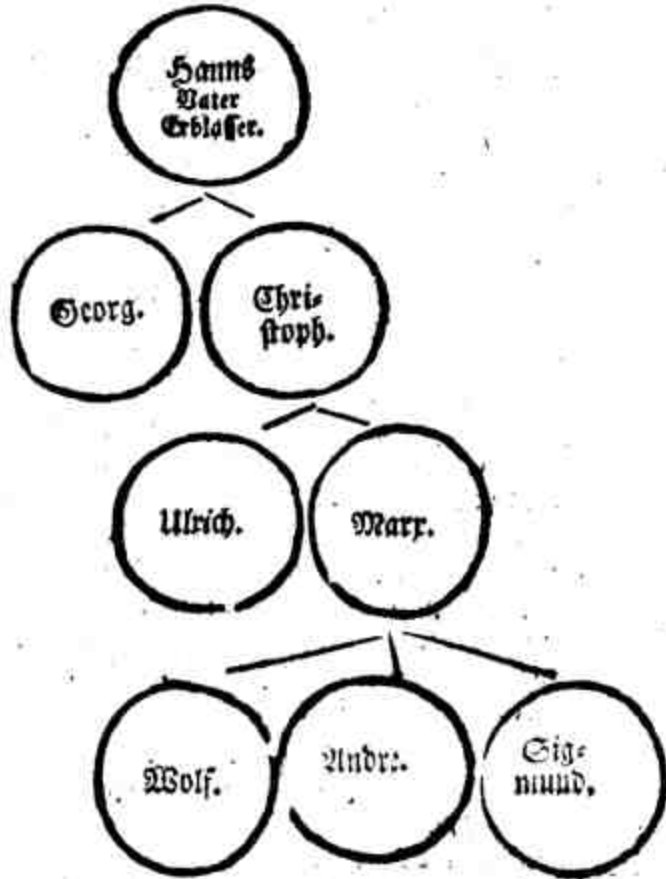
Wda ist die Erbschaft in drey gleiche Theile zu theilen, und hat der Georg allein einen Theil; Ulrich und Marx den andern; Wolf, Sigmund und Ludwig den dritten.

§. V.

Ur-Enkeln.

Gleichgestalt wird es mit den Ur-Enkeln gehalten; als, wann der Verstorbene hinter ihm Söhne an einem, und Ur-Enkel am andern Theil verläßt, so treten die Ur-Enkel auch in ihrer Väter Fußstapfen, und erben sämtlich nicht mehr, noch weniger, dann so viel ihrem Vater zugestanden wäre.

Exempel.



Diese



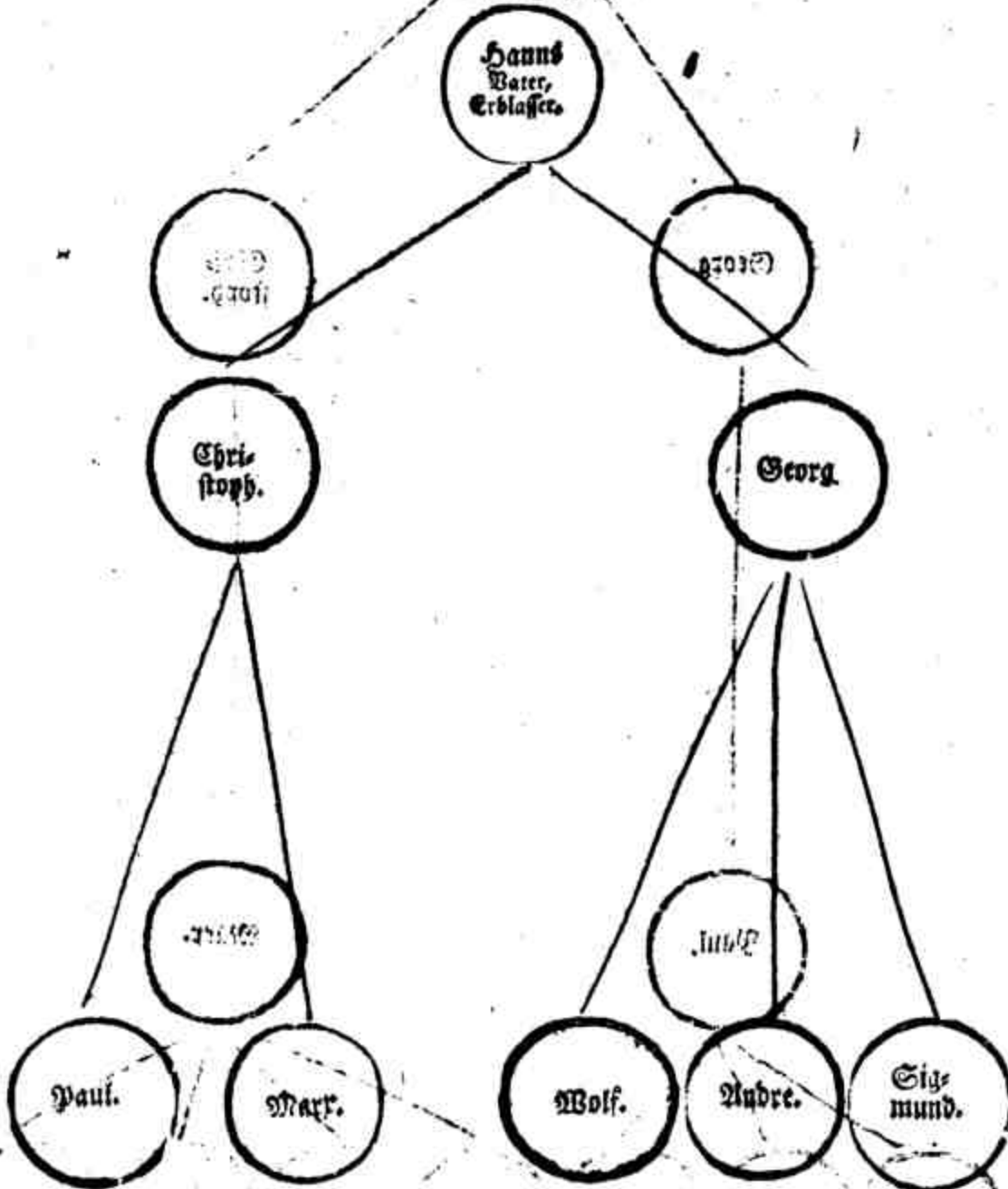
Diese drey Ur-Enkel Wolf, Andre, und Sigmund erben den halben; und der lebendige Sohn Georg den andern halben Theil; auch so der Christoph wegen, oder mehr Söhne und dergleichen Kinder: Söhne der ersten Ehe, die die Erb- schaft nachkommen in zwey Theile getheilt, und dreyen Kindern, wie mehrere die Hannsen Enkel Sigmund; wie auch ihre Söhne, welche dreyen Kindern, wie mehrere abgeleiteten Sohn Georg nur einen halben Theil.

S. VI.

Stirbt einer und verläßt keinen Sohn, sondern allein Enkel von mehr Söhnen herrührend, so sie schon in gleichem Grad sind, erben sie doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Stamm-Recht, und treten in ihrer Väter Fuß-Stapfen, also daß sie, wie viel auch der Personen einer Seite mehr, als der andern seynd, von solcher Erbschaft gleichmäßige Theile bekommen.

Absteigende in gleichem Grad, erben dennoch in Stamm-Recht.

Exempel.



Diese zwey Enkel, Paul, und Marr erben gleich so viel, als die andern drey, Wolf, Andre, und Sigmund mit einander.

Anna  
7<sup>2</sup>  
Rory.

34

**Exempel**

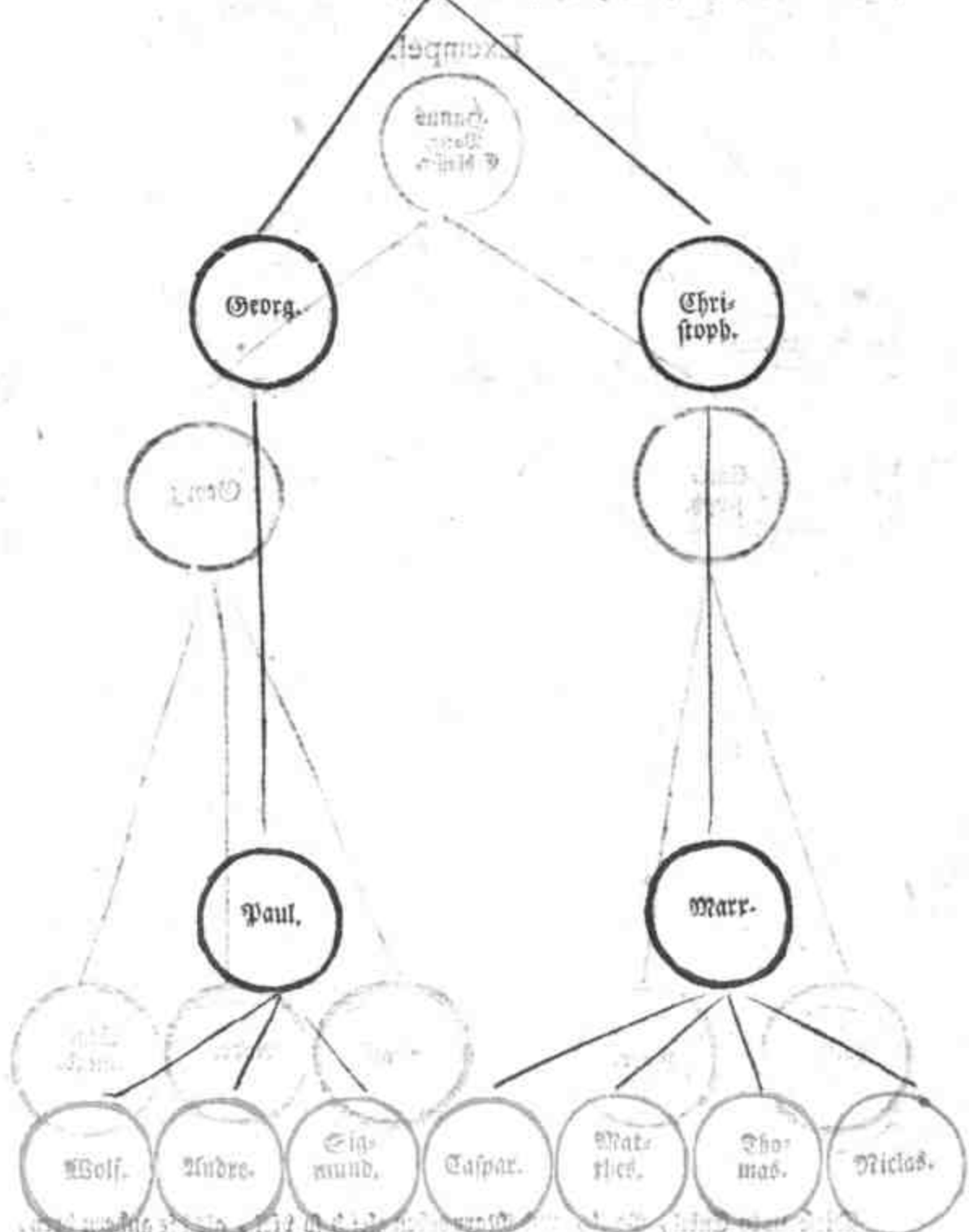
Und dieses ist gleichfalls, so einer weder Kinder, noch Enkel, sondern auch mehr  
 Hr. Enkel, von mehreren Söhnen herrührend, verlässt, thun auch dieselbe nach  
 Stamm-Recht, und nicht nach Anzahl der Personen, ihren Hr. An-Herrn erben.

Exempel,

IV 2

einige in verschiedne  
 oder. Sines nach  
 unv. in Sonst

Samt  
 Vater  
 Erblasse.



IV 2

IV. VIII.

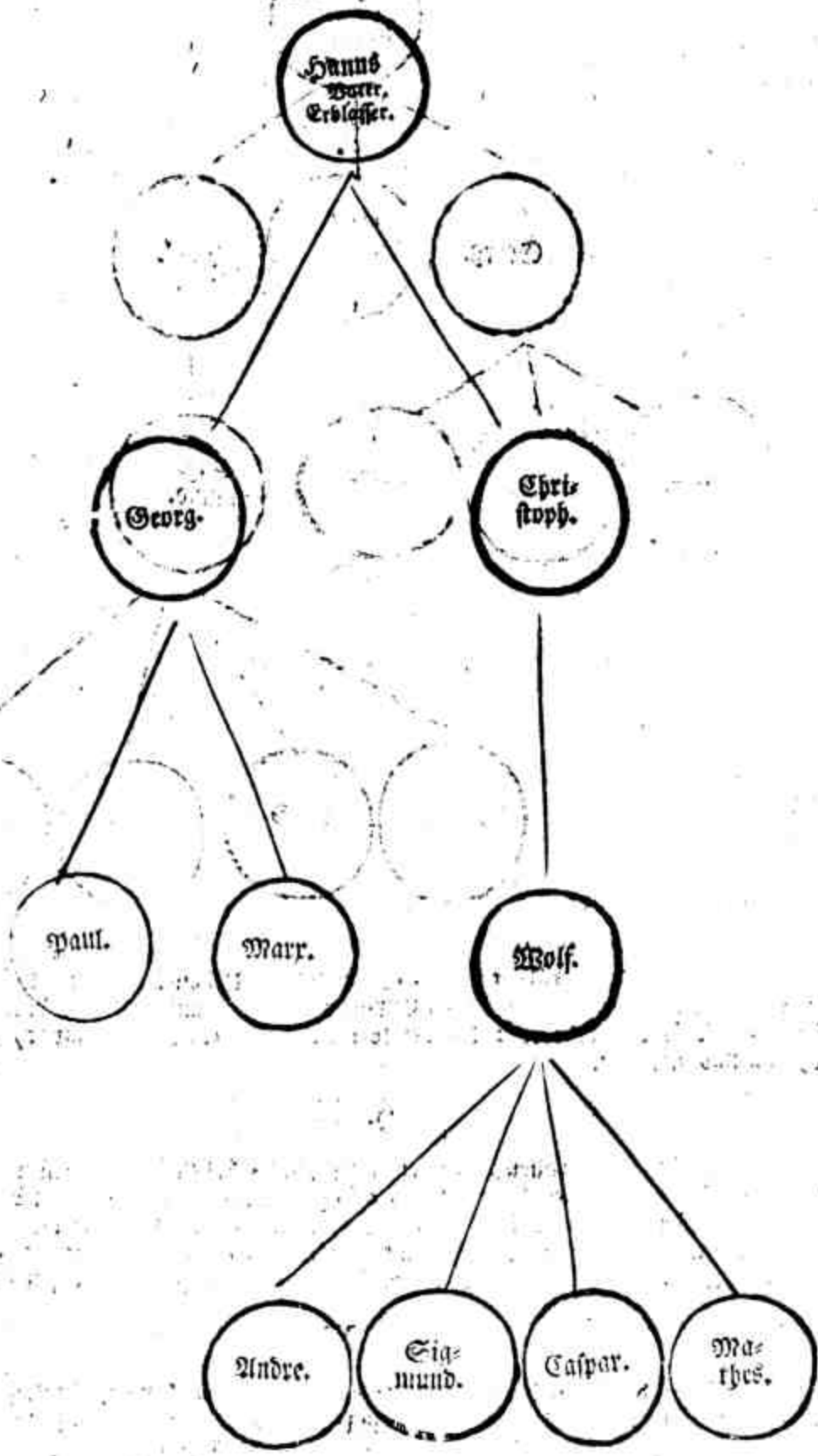


§. VIII.

So allein Enkel von einem Sohn, und Ur-Enkel von einem andern Sohn vorhanden, so treten abermals jede in ihrer Väter Fuß-Stapfen, und erben nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Stamm-Recht.

Alle Abkömmlinge haben Jus representationis zwischen Enkel und Ur-Enkel.

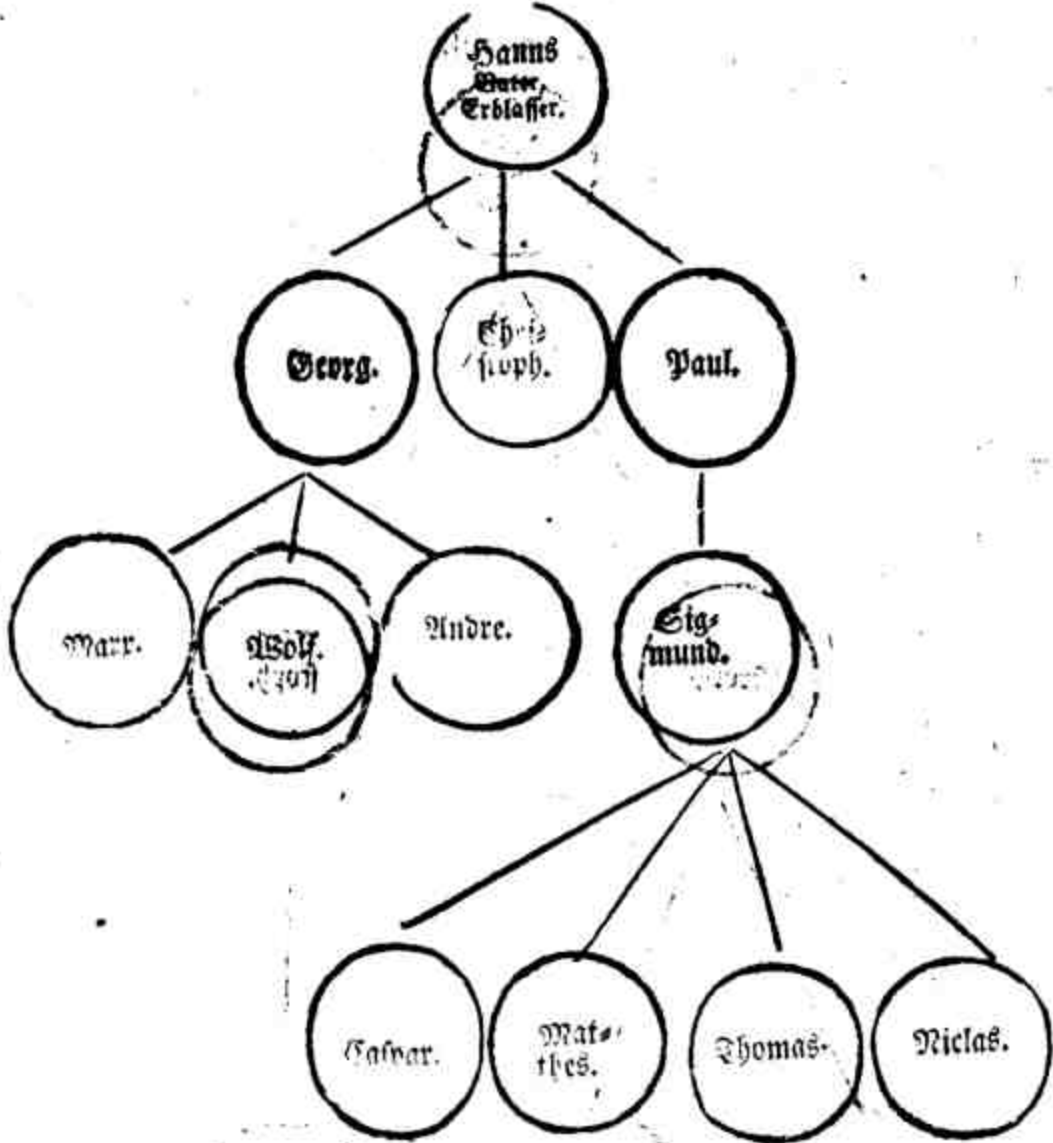
Exempel.



Mari.  
Nach zwischen  
Sohn und Ur-Enkel  
lebte wäre.

Dieses ist auch also, wenn neben den Enkeln, und Ur-Enkeln ein Sohn noch im

Exempel.



Hieben solle die Erbschaft in drey gleiche Theile getheilet werden, und gebühret der erste Theil dem lebendigen Sohn Christophen; der andere denen drey Enkeln, Mary, Wolf, und Andre; der dritte denen vier Ur-Enkeln Caspar, Mathesen Thomä und Niclasen.

§. X.

Dieses bey allen absteigenden Leibes- Erben ohne Unterschied des Guts. Ad intestato haben die Enterbungs-Ursachen nicht statt.

Und dieses solle bey allen andern ehelichen Leibes- Erben in absteigender Linie fort und fort, so weit sich dieselbe erstreckt, also gehalten, auch an Seiten der von den Eltern verlassenden Güter kein Unterschied, woher, oder wie dieselbe Güter erobert, oder gewonnen worden, gemacht, noch denen Kindern die Enterbungs-Ursachen (als welche sich allein auf die letzten Willen verstehen) vorgeworfen werden.

§. XI.

Verzogene Töchter seynd a successione ab intestato ausgeschlossen.

Jedoch seynd obbemeldte Erb-Fälle von denen verziehen-geachteten Töchtern des Herrn- und Ritter-Standes in diesem Unserm Erz-Herzogthum nicht zu verstehen, sondern wird mit denselben gehalten werden, wie Wir hernach in dem zwölften Titul dieses Tractats mit mehrern gnädigst verordnet haben.



### Der dritte Titul, Vom Erb-Recht der adoptirten oder angewünschten Kinder.

#### §. I.

Wenn jemand einen oder mehr an Kindes-statt aufnimmt, und darüber ohne Testament mit Tod abgeheth, so fällt seine Verlassenschaft (jedoch ausser denen etwann darbey befindlichen Lehen, wie auch den Erb- und Stamm-Gütern) auf solche adoptirte, oder angewünschte Kinder und Kindes-Kinder, nicht anders, als wann sie seine recht ehelich gebohrne Kinder wären; und im Fall neben denen angewünschten, auch andere Eheleibliche Kinder vorhanden, so erben sie mit einander zu gleichen Theilen.

Adoptirte Kinder erben in den Adodial-Gütern mit den ehelichen zu gleichen Theilen.

#### §. II.

Es hätte dann ein Vater das angewünschte Kind noch in seinen Leb-Zeiten des Väterlichen Gewalts wiederum entlassen, in welchem Fall ihm der Adoption oder Anwünschung halber weiter keine Erb-Gerechtigkeit zu des Vaters Verlassenschaft zustehet.

Sie wären dann der Adoption entslassen.

#### §. III.

Wie dann auch solches Erb-Recht der adoptirten und angewünschten Kinder nicht statt hat, es sey dann, daß die Adoption und Anwünschung unter denen Lands-Mit-Gliedern des Herren- und Ritter-Standes, und andern in diesem Land wohnend-adelichen Stands-Personen, mit Unserm Lands-Fürstliche gnädigsten Consens, auf vorhergangene Vernehmung derer dabey interessirten Befreunden; unter andern Personen aber, wann der Angewünschte unvogtbar, vor desselben; und wann er vogtbar, vor des Adoptanten und Anwüschers ordentlichen Obrigkeit geschehen. Gleichwie nun die Adoption, also auch wiederum die Entlassung mit feindt beigebracht erheblichen Ursachen und Approbation erfolgen sollte.

Wie die Adoption vailde geschehen muß.

### Der vierte Titul, Von denen unehelichen Kindern.

#### §. I.

Die Kinder, welche aus Blüt-Schand, Ehe-Bruch und dergleichen in Rechten verdamnten Bewilligungen gebohren seynd, sollen von aller Väter- und Mütterlicher Erbschaft ausgeschlossen und ihnen allein die nothwendige Unterhaltung gereicht werden.

Adulterini &c. von der Erbschaft bis auf die Alimenta ausgeschlossen.

#### §. II.

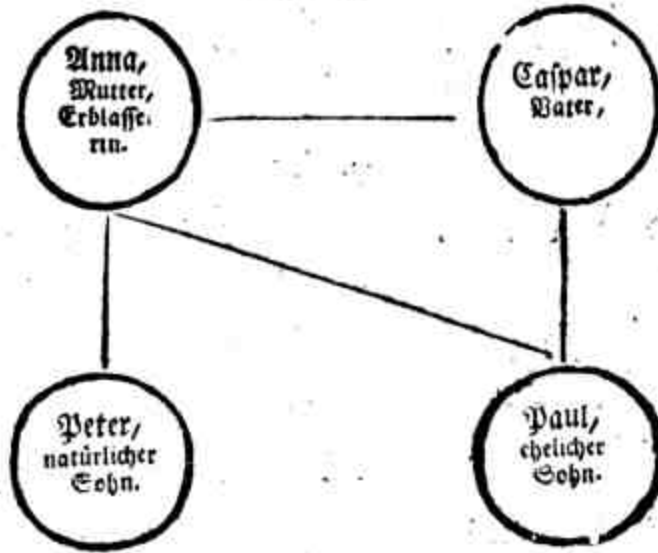
Obwohl diejenigen Kinder, welche von unehelichen Personen, die sonst wohl hätten zusammen heyrathen können, gebohren, vermög getheiner beschriebenen Kayserlichen Rechten mit gewisser Maß zu ihrer Väterlichen Erbschaft gelassen werden: jedoch, weil sie nach altem Herkommen in diesem Unserm Erz-Herzogthum bishero gänzlich davon ausgeschlossen, und ihlich allein die unentbehrliche Nahrung gereicht worden, so lassen Wir es noch hinfüran zu mehrerer Pflanzung Christlicher Zucht und Ehrbarkeit darbey verbleiben; und solle ihnen die von Uns etwann erlangende Lands-Fürstliche Legitimation hierzu nicht fürträglich seyn, es wären dann keine Kinder aus rechter Ehe vorhanden, wo alles auf die Weise, wie oben im anderten Titul Paragrapho tertio geordnet, zu halten.

Ingleichen die unehelichen.

Welches Legitimationo Principis, in pra udiz ehelicher Kinder nicht aufhält.

Was aber die Mütterlichen Güter belanget, sollen dergleichen unehelich gebohrne Kinder in denselben zu erben zugelassen seyn, wosern die Mütter nicht des Herrn- oder Ritter-Standes, oder auch im Niedern Stand andere ehelich gebohrne Kinder vorhanden wären; dann sonst in diesen beiden Fällen dergleichen unehelichen Kindern von dem Mütterlichen Gut mehr nicht, dann die nothwendige Unterhaltung, das übrige aber alles denen ehelichen Kindern allein erfolgen sollte.

Uneheliche Kinder von unadel. Mätern gebohren, succediren in der Mutter Erbe nach denen ehelich gebohrnen.



Allda erbet der Paul allein, und kommet aus dem Mütterlichen Gut dem Vater allein die nothwendige Unterhaltung zu gutem.

§. III.

Wie lange den unehelichen Kindern die Unterhaltung zu geben sey.

Was bisher in diesem Titul von Unterhaltung der unehelichen Kinder geordnet, wollen Wir dahin verstanden haben: daß wann dieselben Manns- oder Weibs-Personen ihren Stand durch Verhehlung, Clösterlichen Eingang, Gelübb und Profession, oder andere geziemende Weise verändern, oder zu Mitteln, sich selbst zu ernähren gelangen, sodann ist die Unterhaltung aufgehoben.

Der fünfte Titul,  
Von denen Erbschaften in aufsteigender Linie.

§. I.

Vid. sup. Wiens Stadt alte Ord. §. Albertina.

Wohl bisher in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns in langwierigem Gebrauch gewesen, daß keine Erbschaft außer Testament oder letzten Willen von denen Kindern zurück auf die Eltern gefallen; jedoch weisen Wir es der natürlichen Neigung, wie auch den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten entgegen zu seyn befinden, so haben Wir solches aus Lands-Fürstlicher Macht, nach Vernehmung Unserer getreu-gehorsamsten Stände, hiemit allerdings aufgehoben. Sezen demnach, ordnen und wollen, daß hinfüran die Erbschaften auch in aufsteigender Linie folgender gestalt zugelassen seyn sollen.

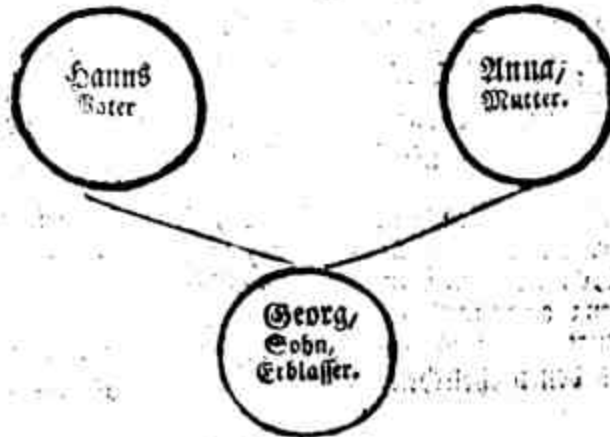
Erbschaften in aufsteigender Linie zu lassen.

§. II.

Aufsteigende excludiren die Seiten, Freunde, ausgenommen die zwey blühendsten Erben.

Wann nemlich eine Adelige Person, so nicht des Herrn- oder Ritter-Standes in diesem Land; imgleichen ein Bürger, oder gemeiner stirbt, und weder Eheliche Kinder, oder deren Kinds-Kinder, so lang die absteigende Linie währet, noch auch in der Seiten-Linie Geschwistere von beeden Banden verläset, so sollen seine überlebende Eltern, Vater, oder Mutter, wann nur eines lebet, allein, oder wann beide leben, zugleich erben.

Exempel.



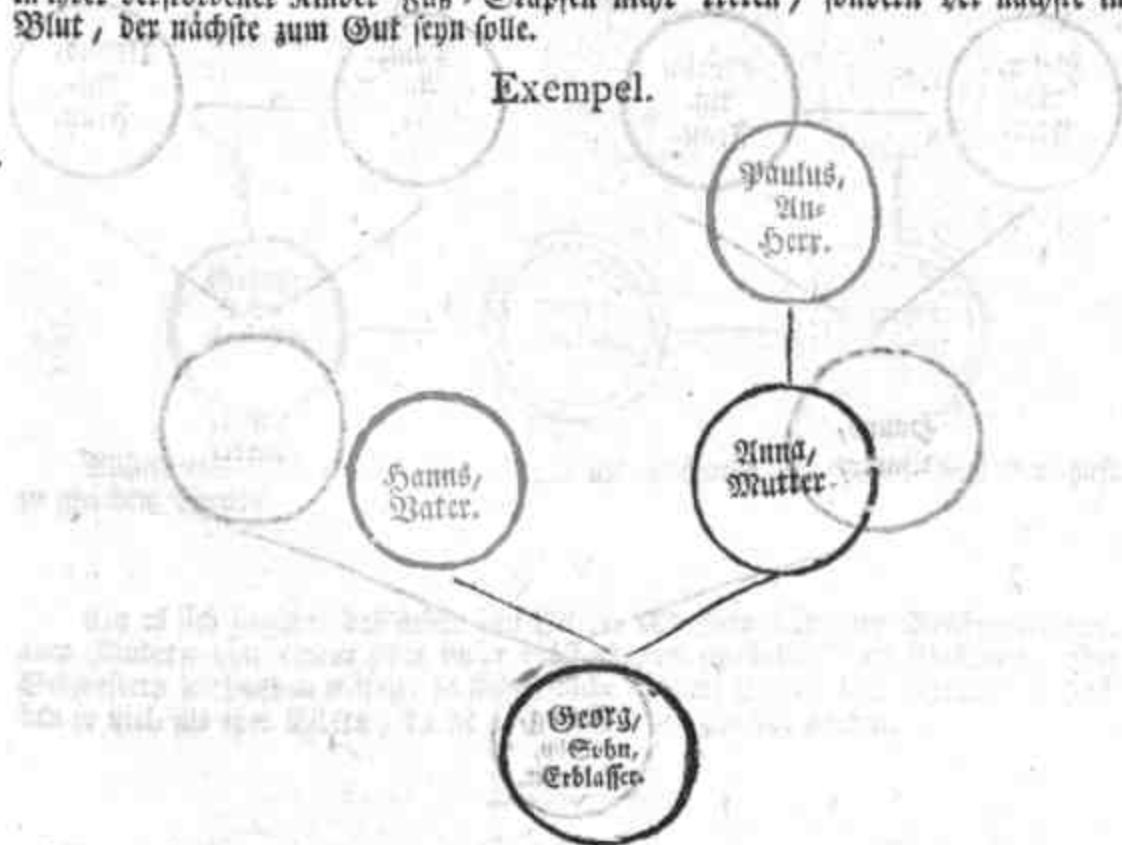


§. III.

Stribt ein Kind und verläßt einer Seiten allein seinen Vater, und auf der andern Seiten seinen Mütterlichen An-Herrn oder An-Frauen; wie auch; da er einer Seits allein seine Mutter, und auf der andern Seiten seinen Väterlichen An-Herrn, oder An-Frauen verliesse, so schließet solcher Vater, oder Mutter den An-Herrn, oder An-Frauen von der Erbschaft gänzlich aus, dergestalt, daß dießfalls das Jus Repräsentationis nicht Statt haben, das ist, der An-Herr oder An-Frau in ihrer verstorbenen Kinder Fuß-Stapfen nicht treten, sondern der nächste im Blut, der nächste zum Gut seyn solle.

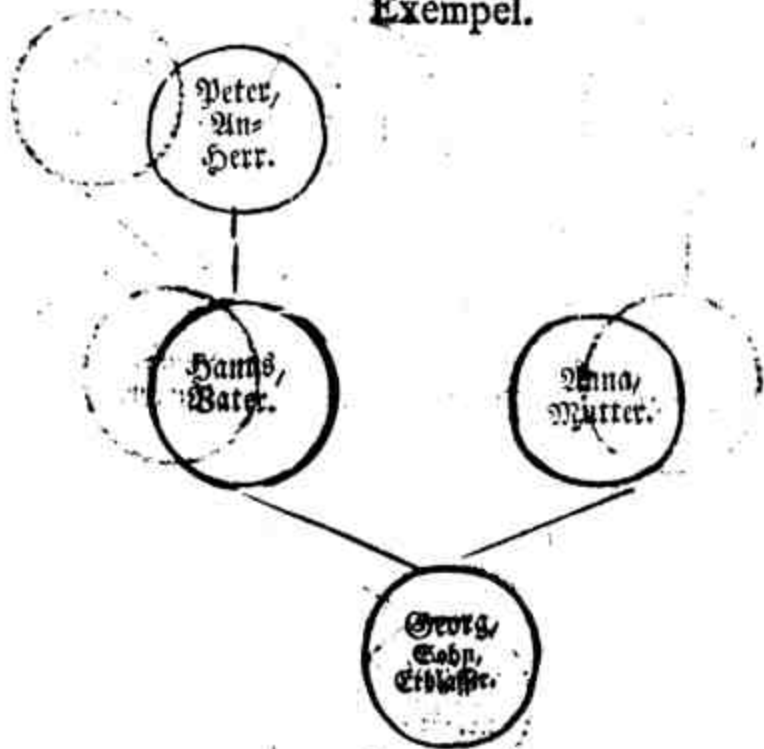
In aufsteigender Linie hat Jus representationis nicht Statt, wer näher am Blut, ist näher am Gut.

Exempel.



Alhier erbet der Hans seinen verstorbenen Sohn Georg allein, und schließet den Paul als Mütterlichen An-Herrn davon aus; Ein anders

Exempel.



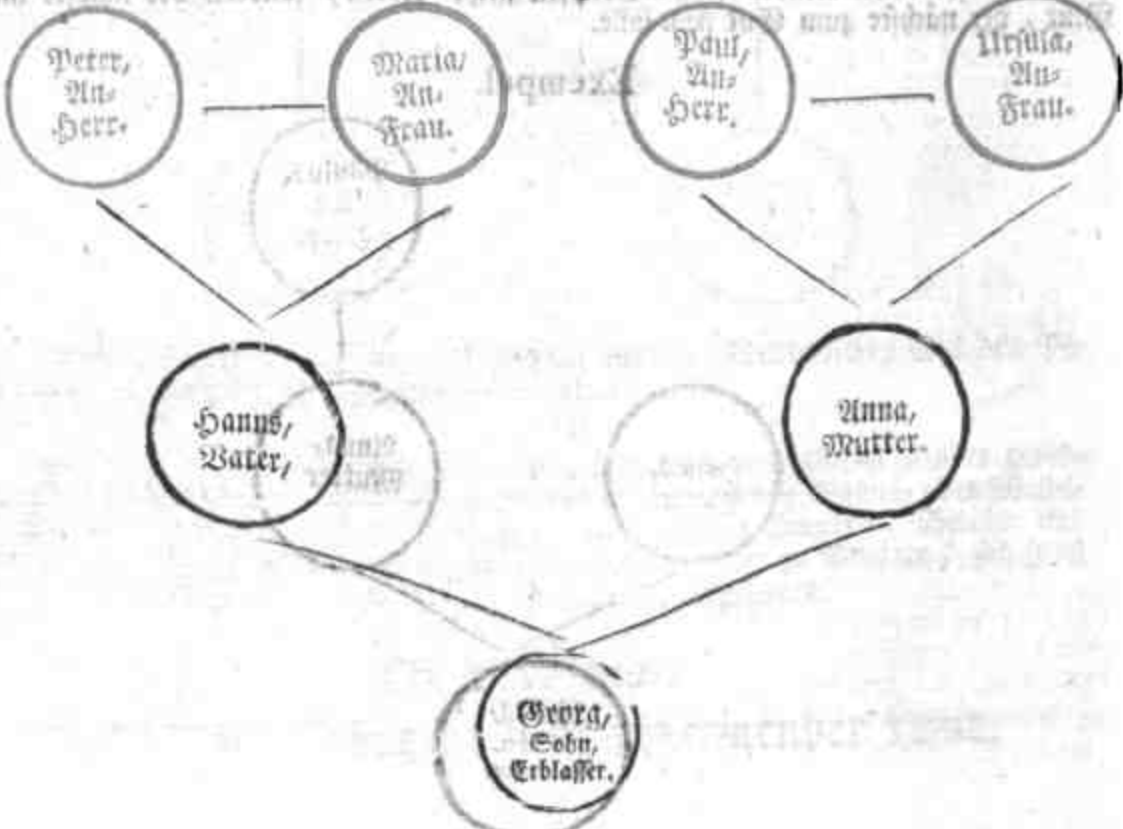
Alhier erbet die Anna ihren verstorbenen Sohn Georg allein, und schließet den Peter als Väterlichen An-Herrn davon aus.

§. IV.

Wäterlicher und mütterlicher Stamm von gleichem Grad erben nicht in capite, sondern in zwei Theile.

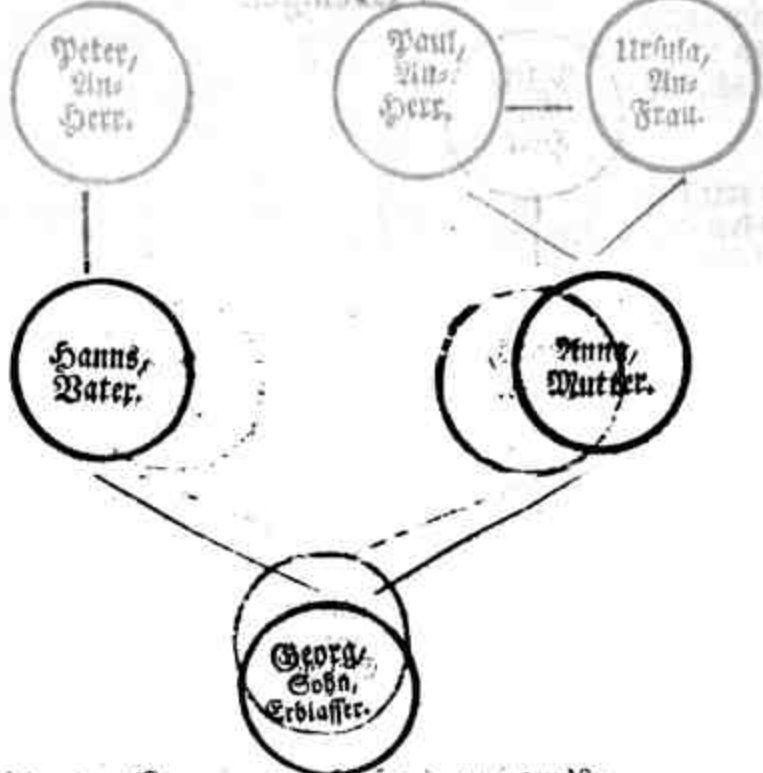
Wenn ein Kind weder Vater, noch Mutter, sondern allein beiderseits An-Herrn und An-Frauen verlässt, so erben dieselben zu gleichen Theilen; wie auch im Fall einer Witts allein der An-Herr oder An-Frau, auf der andern Seiten beide zugleich vorhanden wären, so solle gleichwohl die Verlassenschaft halben Theil denen Wäterlichen, und halben Theil denen Mütterlichen An-Herrn und An-Frauen zustehen.

Exempel.



Hier erben Peter und Maria, Paul und Ursula ihren verstorbenen Enkel Georg zu gleichen Theilen. Ein anders

Exempel.



Hier fällt des Georgs Verlassenschaft halb auf seinen Wäterlichen An-Herrn Peter, und der andere halbe Theil auf seinen Mütterlichen An-Herrn Paul und An-Frau Ursula.

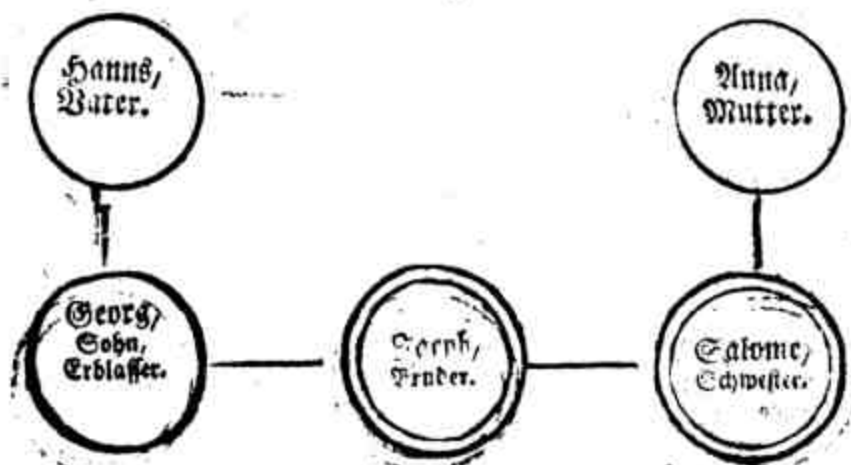


§. V.

Geht aber ein Kind mit Tod ab, und verlässt neben seinen Eltern Geschwister von beiden Banden, so erben die Geschwister mit denen Eltern in die Häupter zu gleichen Theilen.

Geschwister von beiden Banden erben mit den Eltern in capita.

Exempel.



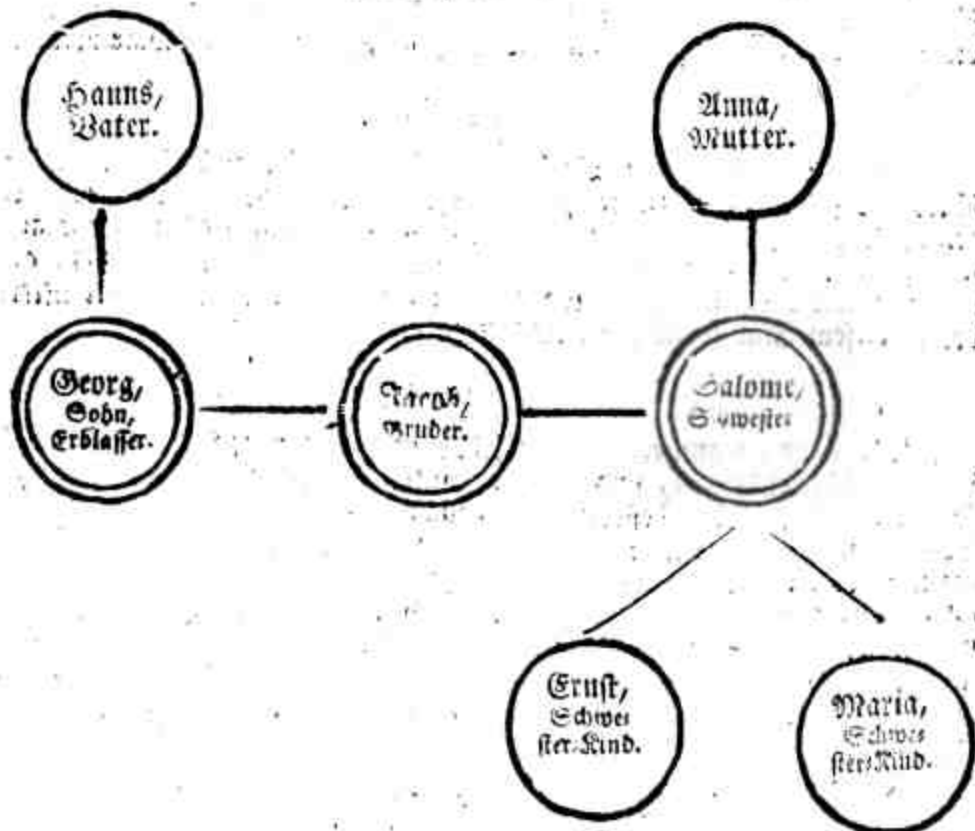
Hier erben Hans, Anna, Jacob und Salome des Georg Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

§. VI.

Da es sich begäbe, daß neben den Eltern und zweyhändigen Geschwisterten, auch Kindern von einem oder mehr verstorbenen zweyhändigen Brüdern, oder Schwestern vorhanden wären, so stehen solche in ihrer Eltern Fußstapfen und erben so viel, als ihre Eltern, da sie noch im Leben, geerbet hätten.

Hierzu kommen zweyhändige Geschwister Kinder, Jure representationis.

Exempel.



Hier fällt des verstorbenen Georg Verlassenschaft auf den Hans, Anna, Jacob, Ernst und Maria, jedoch daß diese letztere zwey mit einander nur so viel erben, als ihr abgelebte Mutter Salome, wann sie des Georgs Tod erlebet, bekommen hätte.

§. VII.

1729.

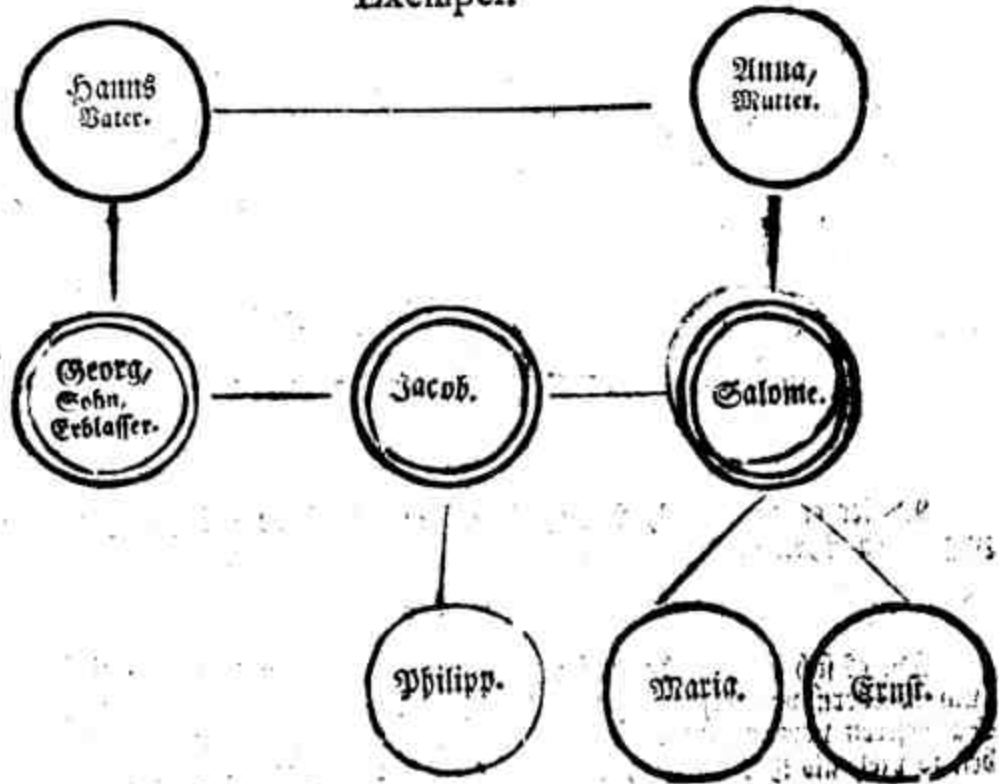
Art. II.

Wenn auch keine zweibändige Geschwister vorhanden.

§. VII.

Ingleichen wann neben den Eltern keine des Erblassers zweibändige Geschwister, sondern allein derselben Kinder im Leben wären, so stehen solche ebenfalls in ihrer Eltern Fußstapfen, und erben, so viel ihre Eltern, da sie noch im Leben, geerbet hätten.

Exempel.



Hier erben den Georg sein Vater und Mutter, wie auch seiner abgelebten Geschwister-Kinder in die Stämme, nemlich der Philipp so viel, als der Jacob; dann die Maria und Ernst mit einander so viel, als die Mutter Salome bekommen hätte.

§. VIII.

Unterschied der Güter ist aufgehoben.

Hiebey wollen Wir zu Verhütung vieler Stritt und Irrungen den Unterschied der frey-eigenen Güter, ob selbige von dem ober-, unter- oder neben-stämmigen herkommen, allerdings aufgehoben, und was Wir in den vorhergehenden Paragraphis dieses Tituls von Erbschaften in aufsteigender Linie geordnet, auf des Erblassers Güter insgemein und die Personen, so nicht des Herrn oder Ritter-Standes in diesem Land seynd, verstanden haben.

§. IX.

Mutter-Stamm ist bey dem Adel wie verziene Töchter ausgeschlossen.

Wie dann, wann ein Sohn stirbt vom Herrn oder Ritter-Stand dieses Landes ohne Descendenten, und verlässt hinter sich Vater und Mutter, so wollen Wir gnädigst, daß zu besserer Erhaltung der Adlichen Geschlechter, gleichwie die Töchter zu Favor des Manns-Stammes vor verziene Töchter gehalten, also auch dieses Orts die Mutter von der Erbschaft des Sohns ausgeschlossen und der Vater allein hierbey zugelassen werden solle. Und was Wir dieß Orts vom Vater geordnet haben, wollen Wir von dem ganzen Männlichen Stamm in aufsteigender Linie und dessen Concurrnz Männlichen Stammes verstanden; und darmit auch die An-Frau und höhere Gradus mit der Weiblichen Linie an solcher Erbschaft ausgeschlossen haben.

§. X.

Dieses ist von den weiblichen Verlassenschaften nicht zu verstehen.

Im Fall aber eine Tochter vom Herren- und Ritter-Stand ohne nachlassenden Descendenten dieses Zeitliche segnet, so erbet der Vater und Mutter nach denen in diesem Titul Anfangs gesetzten Ordnungen, ohne Unterschied des Männ- oder Weiblichen Geschlechts; und also auch von den weitem Gradibus zu verstehen.



Der sechste Titul,

**Wann und wie einer zu seiner adoptirten oder ange-  
wünschten Kinder = Erbschaft zuzulassen.**

§. I.

**W**ann jemand, der von einem Fremden, so ihm mit keiner Bluts-Freundschaft begethan, an Kindes-statt aufgenommen worden, ohne eheliche Leibs- Erben mit Tod abgehiet, und neben seinen Eltern auch den anwünschenden Vater verlässet; solle dessen Erbschaft denen natürlichen Eltern zufallen, und der Anwünsche hievon gänzlich ausgeschlossen werden.

Von fremden adoptirter Kinder Verlassenschaft fällt den natürlichen Eltern zu.

Exempel.



Allda leben die natürlichen Eltern Hanns und Anna; und wird der anwünschende Vater völlig ausgeschlossen.

§. II.

**W**ann aber jemand von seinem väterlich- oder mütterlichen An- Herrn an Kindes-statt aufgenommen worden; solle dessen Verlassenschaft dem Anwünschenden und nicht den natürlichen Eltern zustehen.

Im Gegentheil, wann die Adoptio in aufsteigender Linie geschieht, seynd die natürlichen Eltern ausgeschlossen.

Exempel.



Hier erbet der Simon, und wird der natürliche Vater ausgeschlossen.

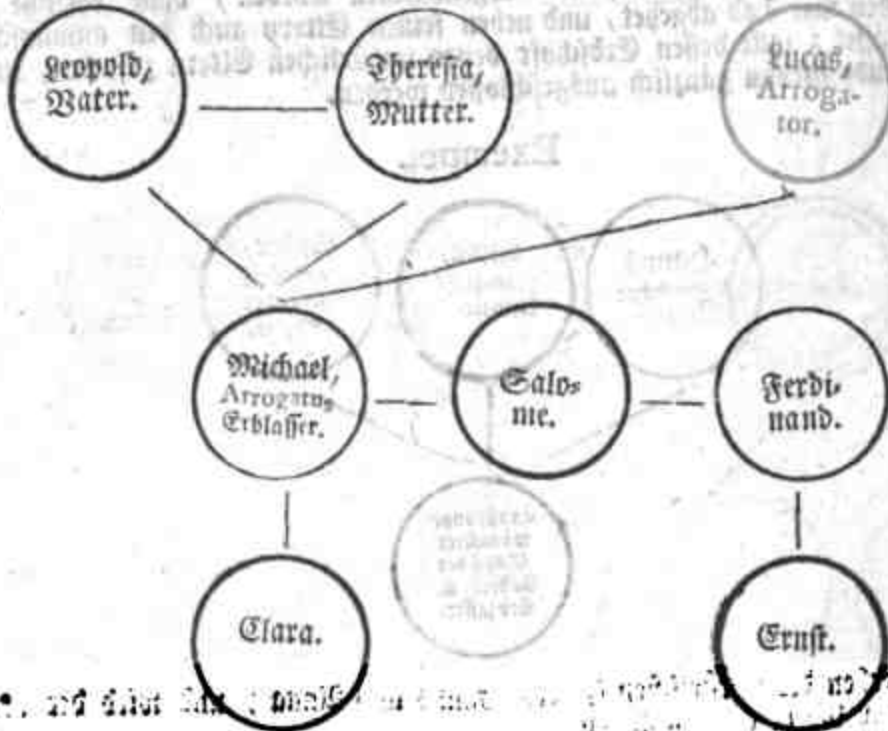
1729.

Martij.

Wann Arrogatus vogtbar, so erbt ihn Arrogans nach den zweybändigen Geschwister-Kinder.

Im Fall ein Arrogatus abstirbt, und weder Kinder, natürliche Eltern, noch Geschwister, oder Geschwister-Kinder von beeden Banden, wohl aber den Arrogatorum hinterlässt, in dessen Väterlichen Gewalt er bis in Tod verblieben, und zugleich seine vogtbare Jahr erreicht hat; so soll ihn derjenige, so ihn arrogirt, allein erben, und alle andere etwann vorhandene weitere Befreunde ausgeschlossen werden. Stürbe er aber in unvogtbaren Jahren, so wird der Arrogator von der Erbschaft ausgeschlossen, und die nächste Bluts-Verwandten zugelassen.

Exempel.



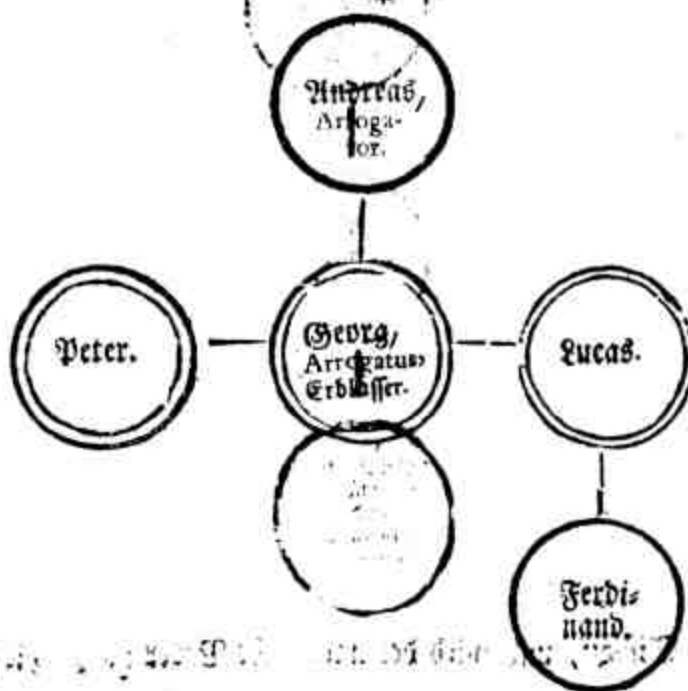
Hier erbet der Lucas den Michael allein, im Fall er bis in den Tod in des Arrogatoris Väterlichen Gewalt verblieben, und zugleich seine vogtbare Jahre erreicht hat; stürbe der Michael aber in unvogtbaren Jahren, würde der Lucas von denen nächstlebenden Befreunden ausgeschlossen.

§. IV.

Arrogans erbt mit den zweybändigen Geschwister und Geschwister-Kinder in capita.

Dasern aber ein solcher Arrogatus neben seinem Arrogatore auch zweybändige Geschwistere, oder neben zweybändigen Geschwister auch Geschwister-Kinder verliesse; so solle der Arrogator mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exempel.



Alle erben der Peter, Andre und Ferdmand zu gleichen Theilen.

Der



Der siebende Titel,

Ob, und wie die Eltern zu ihrer unehelichen Kinder Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Gleichwie Wir oben in dem vierten Titul §. I. diejenigen Kinder, welche aus Blut-Schand, Ehe-Bruch und dergleichen in Rechten verdamnten Vermischungen geboren seynd, von aller Väter- und Mütterlicher Erbschaft ausgeschlossen: Also wollen Wir auch vielmehr, daß solche Eltern zu ihrer Kinder Erbschaft keineswegs zugelassen werden sollen.

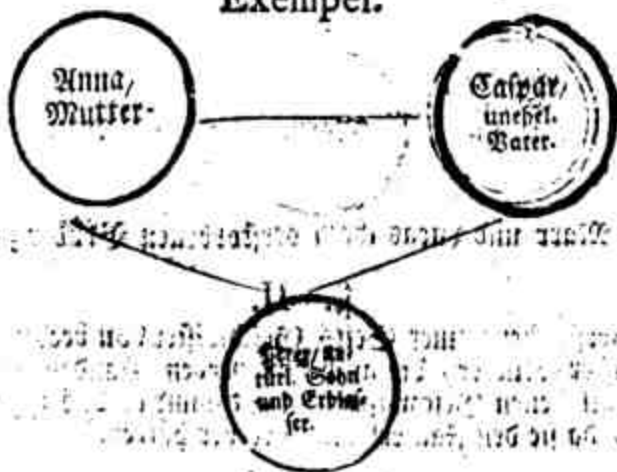
Die Eltern erben nicht ihre Kinder ex Adulterio &c.

§. II.

Ebenermassen solle ein Vater sein Kind, welches er mit einer ledigen Person, die er sonst wohl hätte heyrathen mögen, erzeugt, nicht erben können; Der Mutter aber, wann der Verstorbene neben ihr keine Geschwister hinterlassen, die Erbschaft allein zustehen; sie wäre dann Herrn- oder Ritter-Standes, oder ein in diesem Land wohnend-adeliche Standes-Person, in welchem Fall sie so wohl, als der Vater von der Erbschaft ausgeschlossen seynd, und allein, wann sie die Mutter arm und nothleidig, ihr von des Kinds Verlassenschaft die unentbehrliche Unterhaltung erfolgen solle.

Vater erbt seine unehelichen Kinder nicht, wohl aber die unadelichen Mütter, nach den Geschwistern, allein vid. inf. Art. 8. §. 6 exempl. 2. Alimenta gebühren der Mutter von unehelichen Kindern.

Exempel.



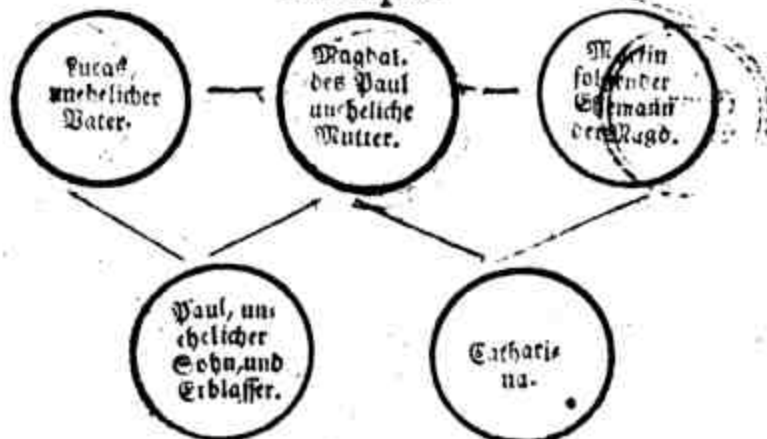
Hier ist der Caspar ausgeschlossen, und erbet den Peter seine Mutter Anna allein; wann aber die Anna des Herrn- oder Ritter-Standes, oder eine in diesem Land wohnend-adeliche Standes-Person wäre, würde sie gleich dem Caspar von der Succession ausgeschlossen; und ihr allein, falls sie arm, die unentbehrliche Unterhaltung zu reichen seyn.

§. III.

Wann ein solch uneheliches Kind neben seiner Mutter auch Geschwister hinterlassen, so erbet die Mutter mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter.

Mutter erbt mit den Geschwistern zu gleichen Theilen,

Exempel.



Hier erben die Magdalena und Catharina zu gleichen Theilen.

§. IV.

Was hiebey von denen Müttern geordnet worden, ist auch auf die Mut-Frau, und weitere Eltern in aufsteigender Mütterlicher Linie zu verstehen. Viertes Theil.

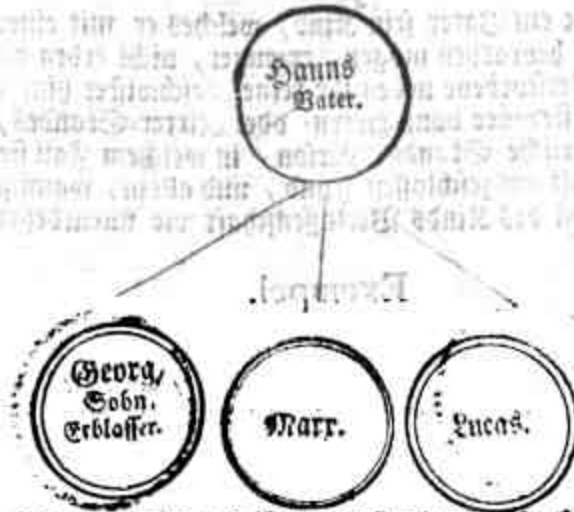
Von denen Seiten Erben und erstlich denen Geschwistern allein

§. I.

Zweybändige Geschwister erben nach der ab- und aufsteigenden Linie in capita allein.

Wenn der Abgelebte weder Kinder noch Eltern, sondern Geschwister von beeden Banden ohne Unterschied des Geschlechts verlässt; so solle die Erbschaft zu gleichen Theilen zusallen.

Exempel.



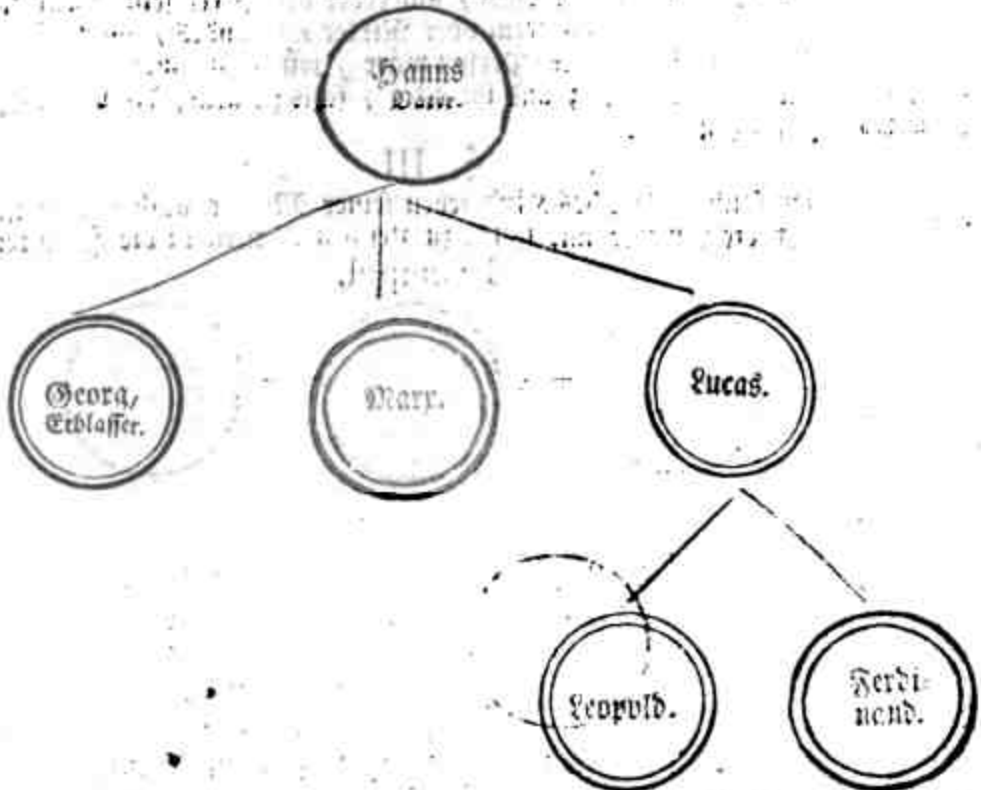
Hier erben Marr und Lucas ihren verstorbenen Bruder zu gleichen Theilen.

§. II.

Zweybändige Geschwister Kinder haben Jus representationis mit den Geschwistern.

Wenn der Verstorbene einer Seite Geschwister von beeden Banden, und ander Seite Geschwister Kinder, die auch von beeden Banden herkommen, verlässt; so erben diese mit denen Geschwistern in Stämmen, das ist, so viel als ihr Vater, oder Mutter, da sie den Fall erlebet, geerbet hätten.

Exempel.



Hier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen Bruder Marr, und halb auf seines verstorbenen Bruders Lucas zwey Kinder, Leopold und Ferdinand.

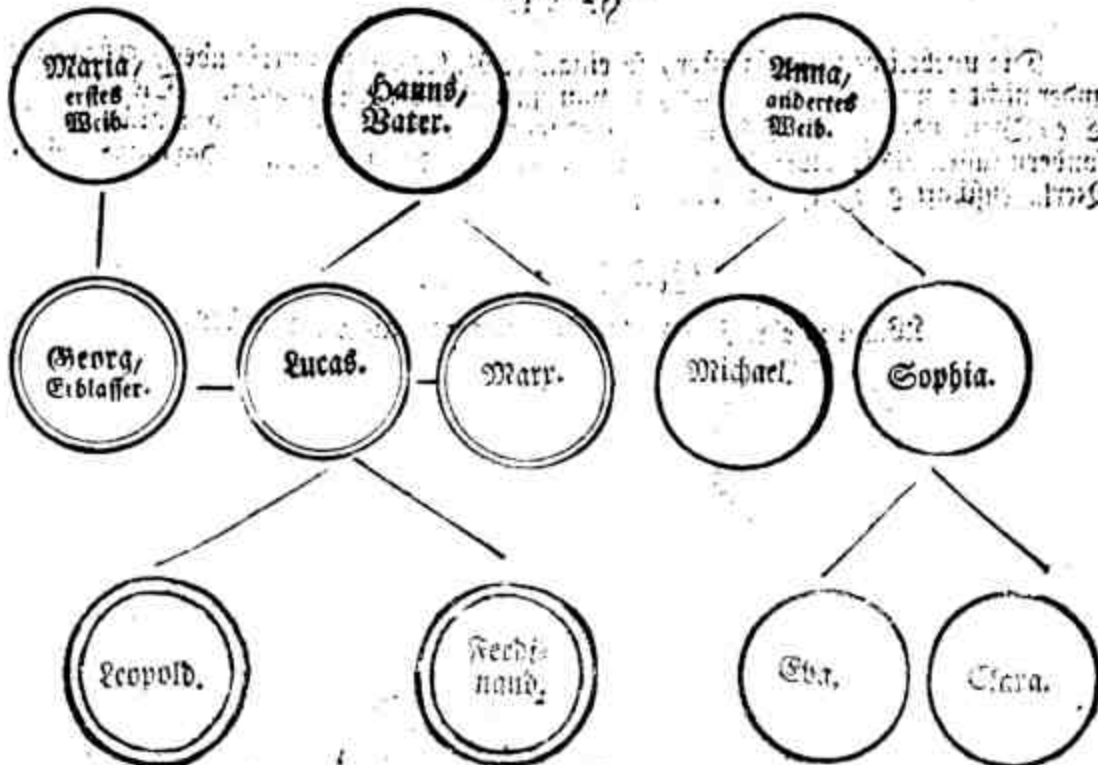


§. III.

So aber einer Geschwister und Geschwister-Kinder von beiden Banden, auch danebens Geschwister, oder Geschwister-Kinder von einem Band verlästet; werden die einbändige von denen zweybändigen ausgeschlossen.

729.  
Martii,  
Zweybändige Bei  
schwister und Ges  
chwister Kinder  
schließen die einbän  
digen aus.

Exempel.



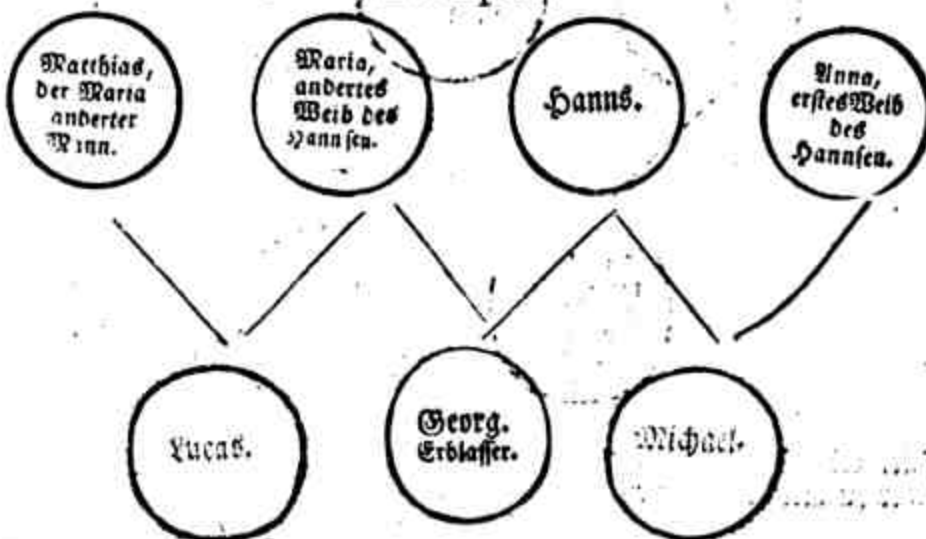
Ahier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen zweybändigen Bruder Marr, und halb auf seinen verstorbenen zweybändigen Bruders Lucas Kinder, Leopold und Ferdinand; und wird sein einbändiger Bruder Michael, wie auch seiner verstorbenen einbändigen Schwester Sophia Kinder, Eva und Clara ausgeschlossen.

§. IV.

Wann keine Geschwister von beiden Banden, sondern allein eines Bandes Vater- oder Mutter- halben vorhanden; sollen sie zu ihres verstorbenen Bruders Verlassenschaft ohne Unterschied der ober- oder unter- stämmig, oder von dem Erblasser selbst eroberten Güter zu gleichen Theilen zugelassen werden.

Nach den zweybän  
digen Geschwistern  
erben die einbändi  
gen.

Exempel.



Ahier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen vom Vater einbändigen Bruder Michael, und halb auf den andern von der Mutter her einbändigen Bruder Lucas.

Wann die einbän  
digen Geschwistern  
erben die einbändi  
gen.

17929.

§. V.

Arrogati

Die angewinschten Gebrüder erben einander nicht, es seye dann, daß sie von dem Nehn oder Ur-Nehn an Kindes-statt angenommen werden.

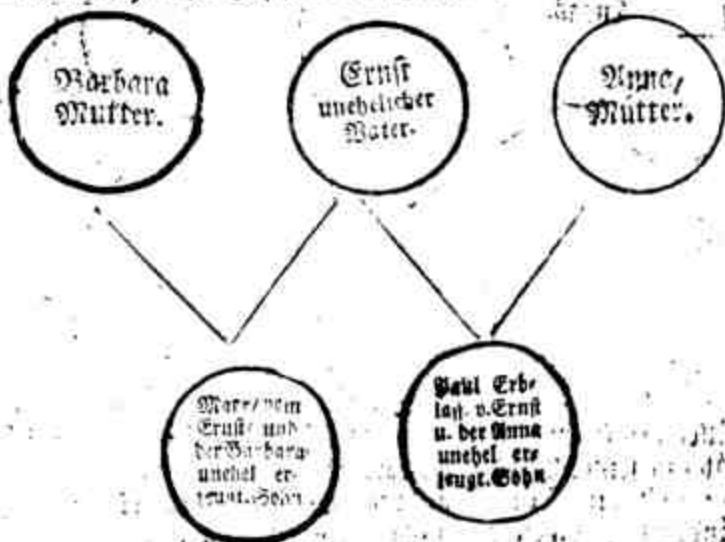
Uneheliche Geschwister, vom Vater erben einander nicht, wohl aber von der Mutter Adulteri-ni &c. seynd dem Fisco verfallen.

Die unehelichen Geschwister, so einander Vaters-halber verbunden, erben einander nicht; wohl aber diejenigen, so von einer Mutter herkommen. Die so durch Ehe-Bruch oder Blut-Schand erzeugt worden, sollen einander gar nicht erben, sondern fallen als Erblose Güter dem Fisco, oder der Obrigkeit, darunter solche Verlassenschaft gelegen, anheim.

§. VI.

Erstes Exempel.

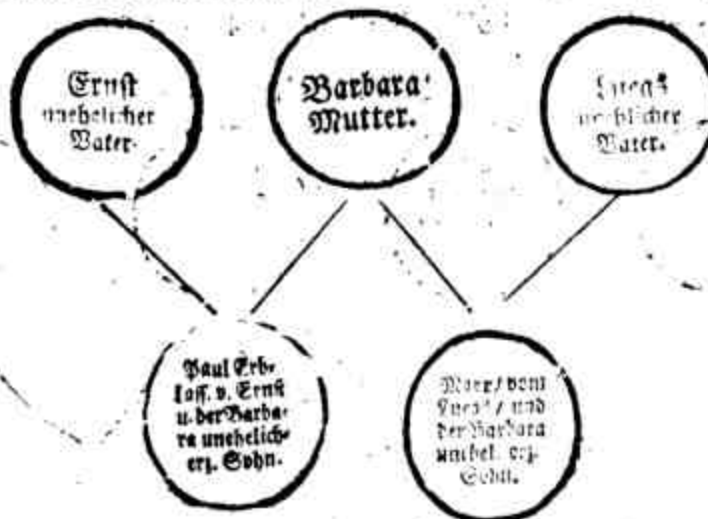
Wann uneheliche Geschwister Vaters-halber verbunden.



Hier erbet die Mutter Anna allein.

Andertes Exempel.

Wann uneheliche Geschwister Mutter-halber verbunden.



Hier erbet der uneheliche Bruder Marx allein, und falls die Mutter lebete, mit selber zu gleichen Theilen.

Uneheliche Mutter erbt mit den unehelichen Geschwistern zugleich

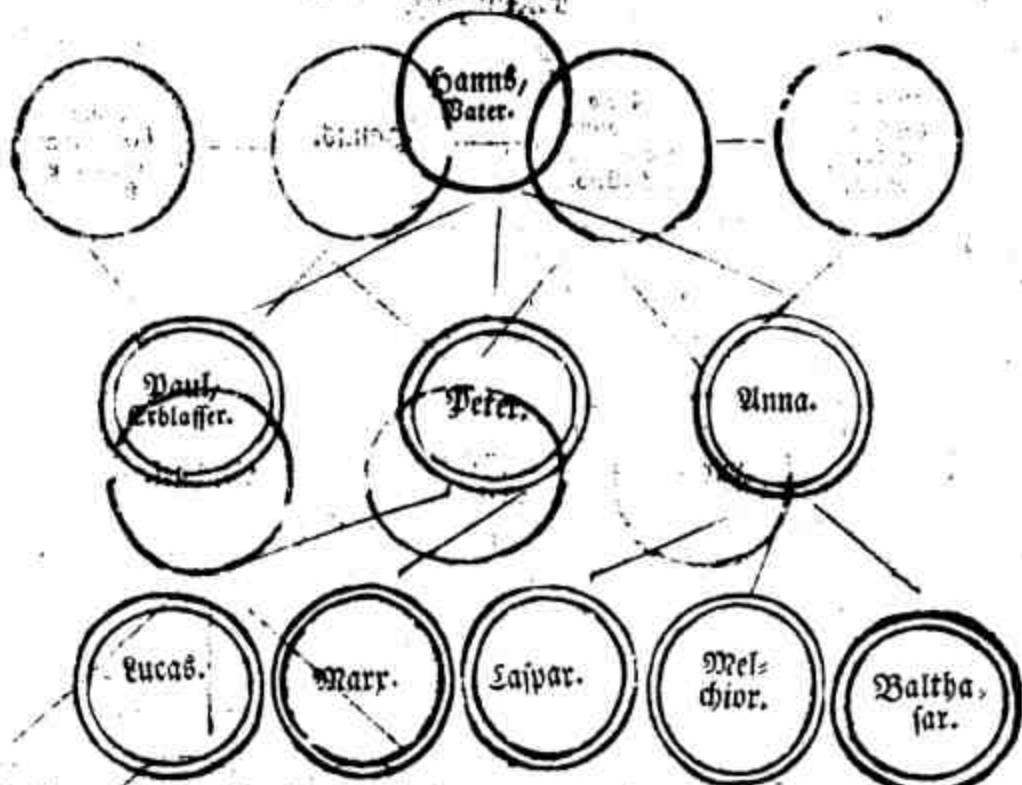


Der neunte Titel,  
Von Geschwister-Kindern.

§. 12

Der Verstorbene weder Kinder, noch Geschwister, sondern allein Geschwister-Kindern, von einem oder mehr zweybändigen Bruder oder Schwester verläßt; so sollen solche Geschwister-Kindern nicht nach Stamm-Recht, sondern in die Häupter, das ist, nach Anzahl ihrer Personen, jedes für sich selbst, Erbe seyn.

Exempel,

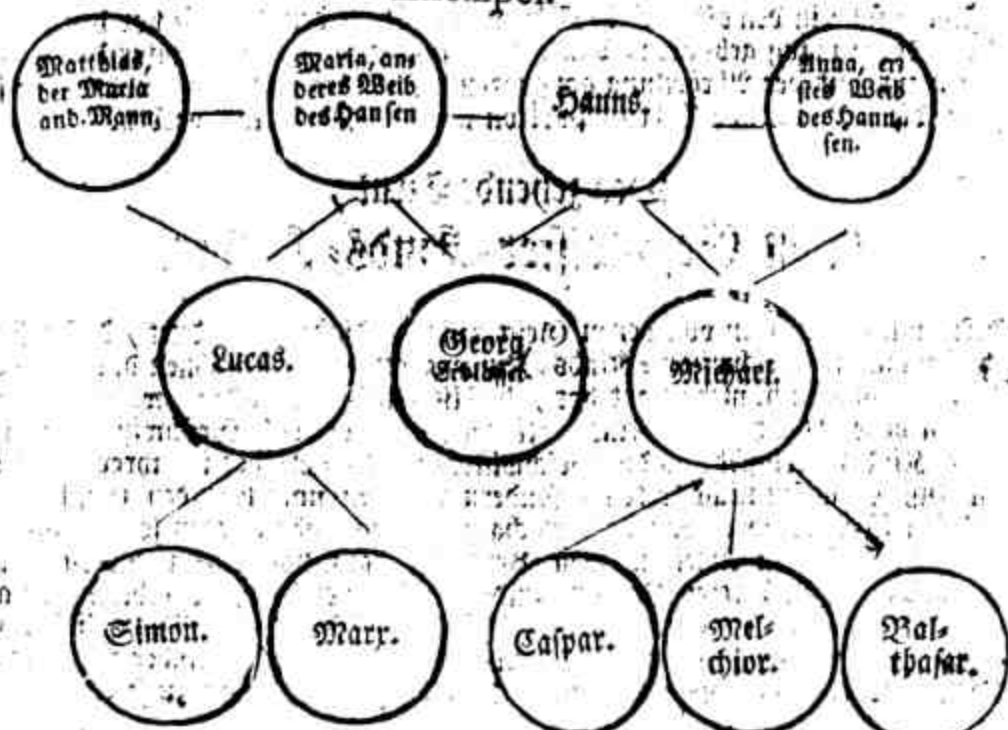


Hier erben Lucas, Marr, Caspar, Melchior und Balthasar, des Pauls, als ihres Vaters und Mutter ~~Abwiders~~ Verlassenschaft zu gleichen Theilen.

§. II.

Wären aber die Geschwister-Kindern allein von einem Band Vaters- oder Mutter- halber; so sollen sie zu des Verstorbenen Erbschaft ohne einigen Unterscheid der freygeigenen Güter und wobei diese immer an den Erblasser ~~gehört~~ zu gleichen Theilen in die Häupter zugelassen werden.

Exempel.



Hier

1729.  
Matth.

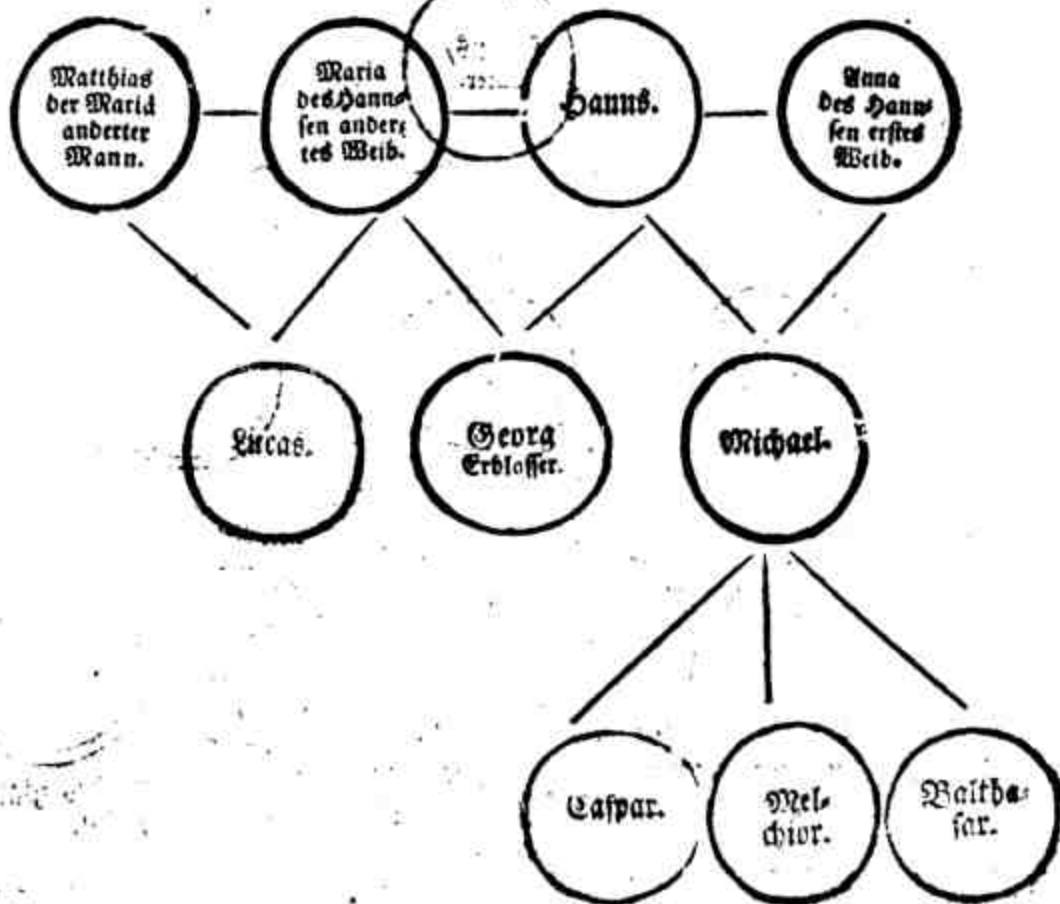
Hier fällt des Georgs Verlassenschaft auf seines Vaters halb-einbändigen Bruders Michael drey Kinder, Caspar, Melchior, Balthasar, und auf des andern Mutter halb-einbändigen Bruders Lucas zwey Kinder, Simon und Mary zu gleichen Theilen.

§. III.

Einbändige Geschwister, und einbändige Geschwister Kinder, wenn sie concurriren, erben in Stämmen.

Wenn jemand Geschwister an einem, und Geschwister Kinder am andern Theil verlässet, welche sämmtlich ihm nur von einem Band Vaters oder Mutter halber befreundet wären; so erben auch diese einbändige Geschwister Kinder mit denen einbändigen Geschwistern ohne Unterschied der Güter in die Stämme.

Exempel.



Hier fällt des Georgs Verlassenschaft halb auf den Lucas allein, und halb auf des Michael drey Kinder Caspar, Melchior und Balthasar.

Alte Erb-Stamm-Güter sollen den Agnatis um currenten Preis überlassen werden.

Jedoch solle in den alten Erb-Stamm-Gütern den Agnatis vor den Cognatis dergestalt der Vorzug gebühren, daß solthane alte Erb-Stamm-Güter denen Agnatis in dem zur Zeit der Abtheilung gangbaren Preis überlassen, und von diesen ihnen Cognatis die zukommende Erbes-Portion pro rata zugetheilet werden.

Der zehende Titul,  
Von Geschwister-Kinds-Kindern.

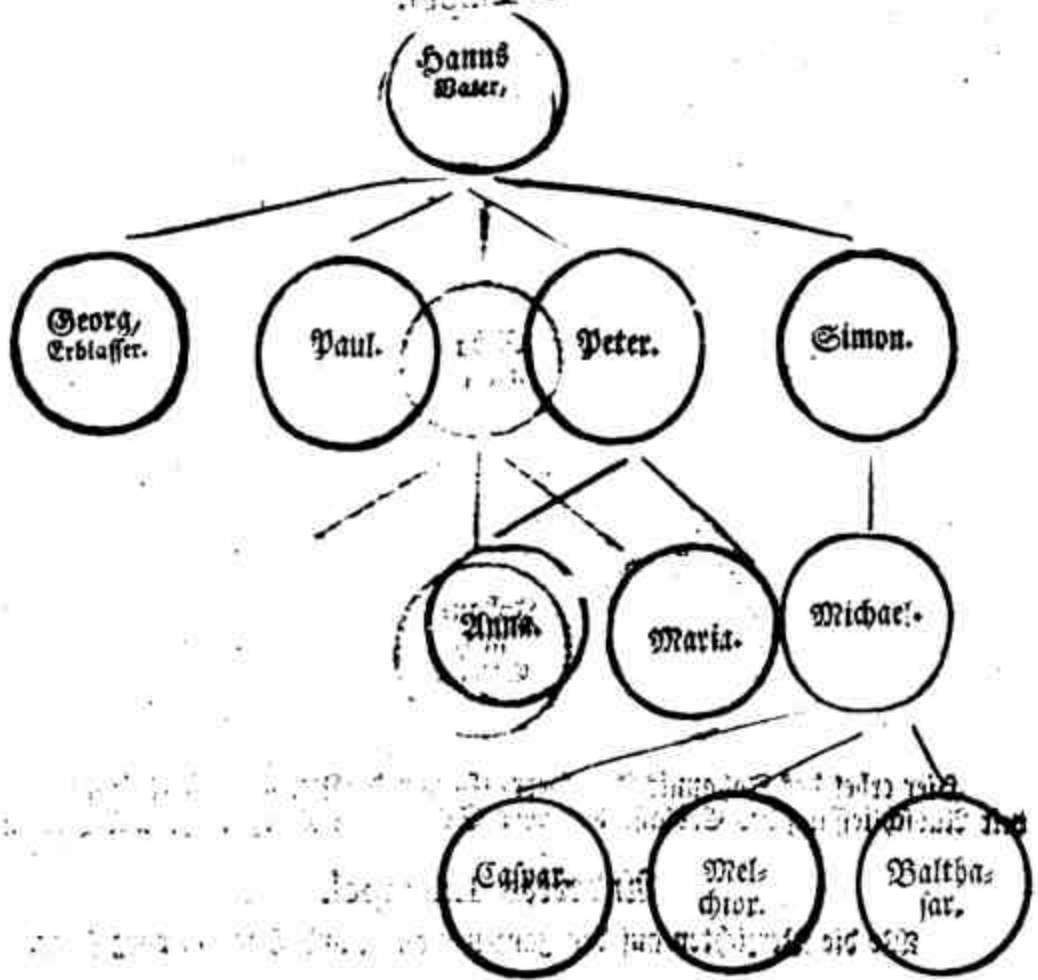
Geschwister-Kinds-Kinder haben kein Jus representationis; sondern haben sie gleiches Recht wie Geschwister Kinder.

Als nächst hie oben von denen Geschwister-Kindern geordnet, das erstreckt sich auf die Geschwister-Kinds-Kinder; außer daß bey ihnen das Jus Representationis nicht mehr statt hat, das ist, in denen Fällen, wo der Verstorbene neben denen Geschwister-Kinds-Kindern auch zugleich Geschwister, oder Geschwister-Kinder verlässet, so die Geschwister-Kinds-Kinder in ihrer abgeleiteten Eltern Fuß-Stapfen nicht treten, sondern von den noch lebenden Geschwistern, oder Geschwister-Kindern von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollen: also, daß wann einer nach seinem Ableiben einen Brudern, dann von einem andern Bruder Kinder, und von dem dritten Bruder Kinds-Kinder verlässet; so erben ihn allein sein Bruder und Bruders-Kinder so wohl in denen Väter- und Mütterlichen Erbs als denen selbst gewonnenen und eroberten Gütern; die Kinds-Kinder aber vom dritten Bruder würden gar ausgeschlossen, wie in beygesetzter Figur zu sehen.

Ex-



Exempel.



Außer fällt des Georgs Verlassenschaft allein auf seinen Bruder Paul und des verstorbenen Bruders Peter zwei Kinder, Anna und Maria; der Caspar, Melchior und Balthasar aber als Geschwister-Kinds-Kinder werden ausgeschlossen.

Der eilfte Titul,  
 Von denen anderen Seiten-Erben und weiter  
 gesippten Freunden.

Wenn keine Geschwister, noch deren Kinder, oder Kinds-Kinder vorhanden; Nach dem Tode des Erblassers fällt die Erbschaft auf die Person, welche sonst in der Seiten-Linie die nächste im Grad der Sippenschaft ist; wann aber mehr Personen in gleichem Grad vorhanden wären, so erben dieselben das Verstorbenen Haab und Güter ohne Unterschied, ob selbige von dem Ober- oder Unter-Stamm herrühren, oder von dem Erblasser selbst erobert worden; und zwar nicht nach dem Stamm, sondern nach Anzahl der Personen.

Nach dem Tode des Erblassers kommen die übrigen Seiten-Freunde, die nächsten im Grade, ohne Unterscheid, ob sie ab- oder unterstammig seynd, in capita.

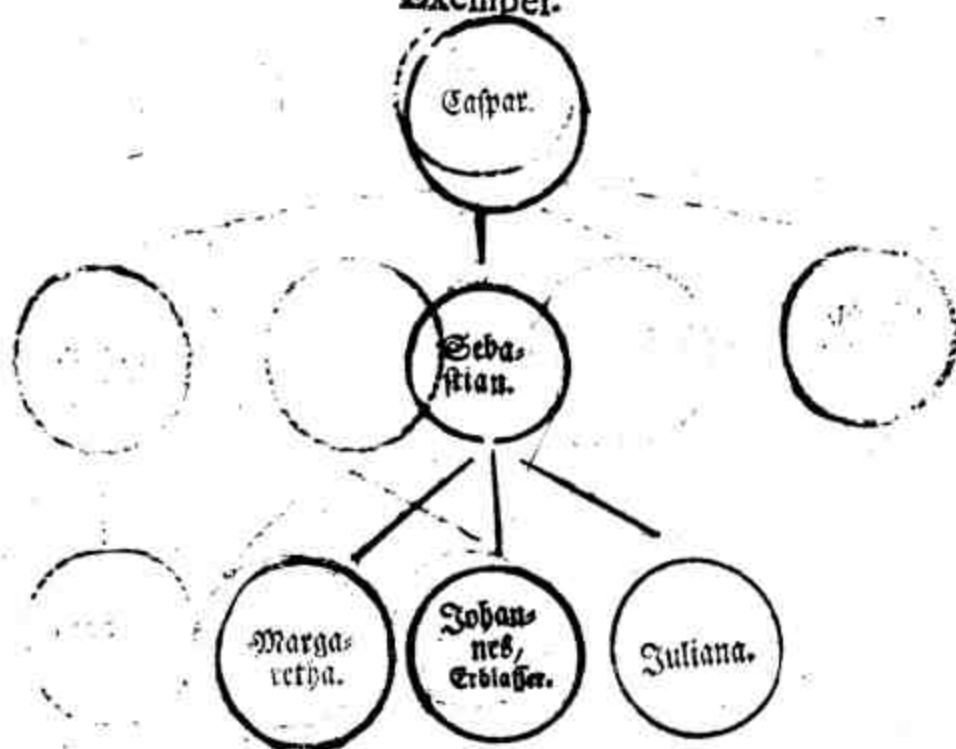
Der zwölfte Titul,  
 Von denen verzeihenen Töchtern des Herren- und  
 Ritter-Standes.

§. I.

Wiewohl auch in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Landes ob der Enns bey dem Herren- und Ritter-Stand von Alters her gebräuchlich gewesen, daß die Töchter zu besserer Erhaltung der Adlichen Geschlechter sich des Erbrechts gegen dem Vater und dessen ab- und aufsteigende Linie, so lang derselbe Stamm währet, verzeihen müssen; so wollen Wir es noch hinführo dabey allerdings bewenden lassen, mit dem Zusatz, daß, ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten, dennoch so lang der Manns-Stamm ab- und aufsteigender Linie währet, für verzeihen gehalten werden sollen; wo aber die Verzichteten durch besondere Pacta Familiae auf dem ganzen Namen und Stamm vorgesehen seynd, lassen Wir es dabey auch verbleiben.

Töchter, Herren- und Ritter-Stands in Oesterreich, werden von dem auf- und absteigenden Manns-Stamme von der Erbschaft ausgeschlossen, auch von dem ganzen Manns-Namen, wann es die pacta Familiae vermdgen.

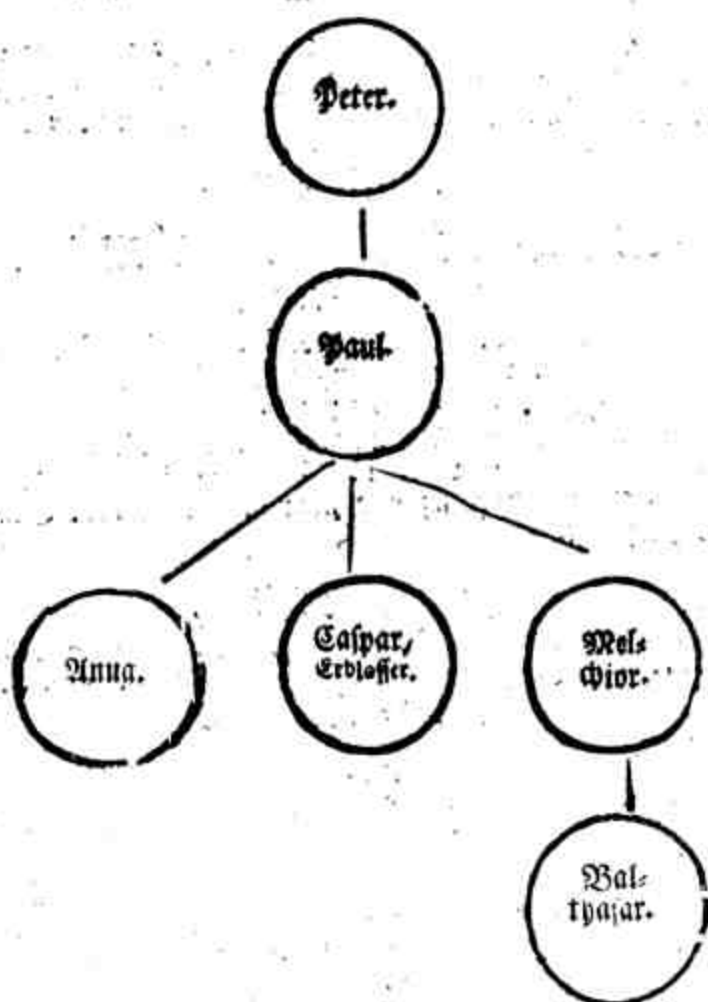
Exempel.



Hier erbet des Johannis An. Herr, Caspar, die Verlassenschaft des Johannis, mit Ausschliessung des Erblassers zweyer Schwestern Margaretha und Juliana.

Andertes Exempel.

Wo die Verzichtes auf den ganzen Namen und Stamm vorgesehen.



Hier kommet auf Absterben des Caspars nicht dessen Schwester Anna, sondern des vorverstorbenen Bruders Melchior Sohn, Balthasar, allein zur Succession.



§. II.

Herentgegen ist derjenige vom obgedachten Manns-Stamme, welcher die also verziehene Tochter von der Erbschaft ausschliesset, selbige bis zu ihrer Verehelichung, oder lösterlichen Eegang und Gelübb, dem Stand und Vermögen gemäß, zu unterhalten; nach der Verehelichung, oder gescheneu lösterlichen Gelübb aber, einer des Herren-Standes auch in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Landes ob der Sunn zwey Tausend Gulden, und einer vom Ritter-Stand ein Tausend Gulden zum Heyrath-Gut, neben vorbergehend-gebührender Bekleid- und Ausstaffirung, (es wäre dann ein wissentliches Unvermögen vorhanden) längst imer Jahrs-Frist, neben dem, von Zeit der Verehelichung, zu fünf per Cento verfloffenen Zin-teresse zu reichen schuldig.

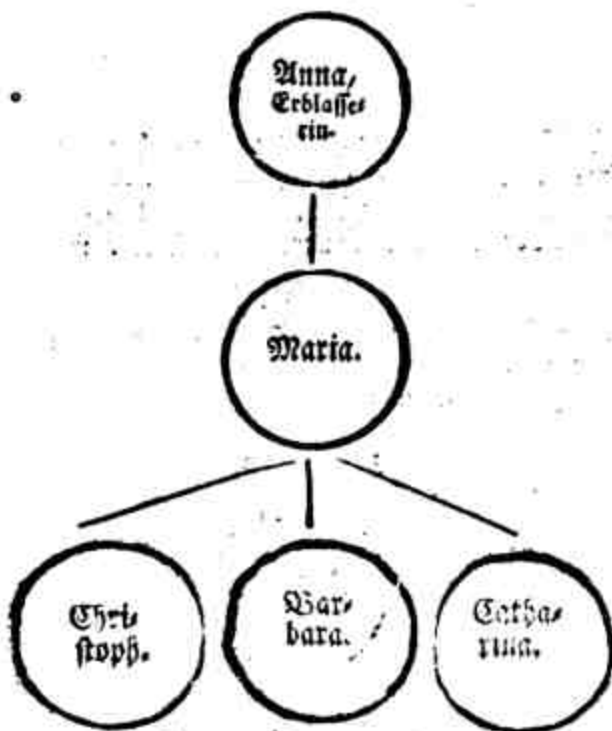
Unterhalt und Ausstaffirung verziehener Töchter.

§. III.

Jedoch sollen die Töchter und ihre Erben in denen Mütterlichen Haab und Gütern, auch allen Erbschaften, welche von dem Mütterlichen Stamm, als An-Frauen, Ur-An-Frauen, Schwestern, oder dergleichen Personen verlassen werden, neben ihren Brüdern und dem Manns-Stamm zu erben zugelassen werden.

In dem mütterlichen Haab sind gleiche Erbinnen.

Exempel.



Hier wird der An-Frau Anna Verlassenschaft in drey gleiche Theile vertheilet, zwischen dem Christoph, Barbara und Catharina; auch da diese Catharina hernach verstorbet, wird dero Verlassenschaft in zwey gleiche Theile zwischen dem Christoph und Barbara getheilet.

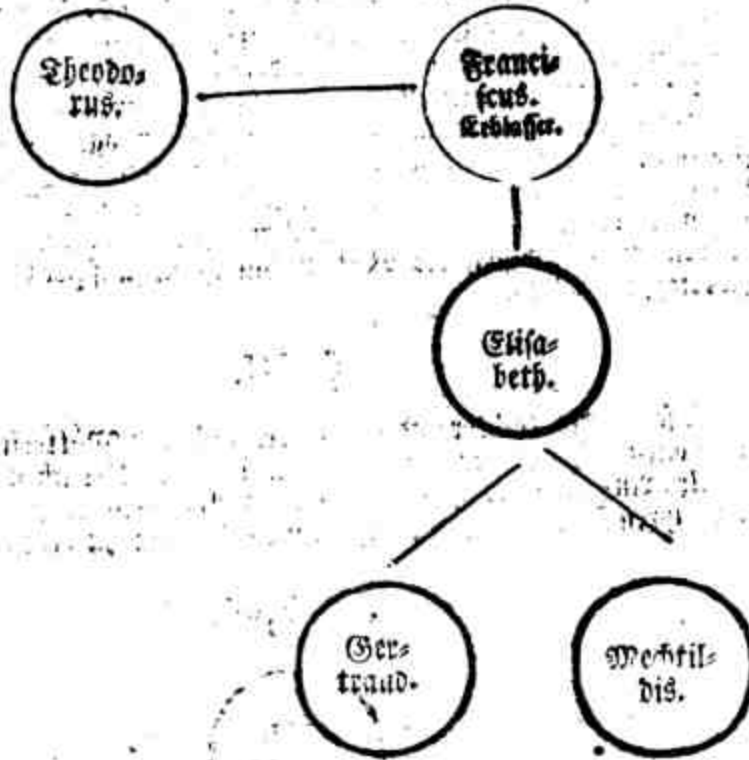
§. IV.

Dasern ein Land-Mann keinen Männlichen Leibs-Erben, sondern Brüder, oder andere weitere Befreundte an einem, und dann Töchter, oder Töchter-Kinder, oder andere seine Befreundte vom Manns-Stamm erben; es hätte sich dann eine solche Tochter gegen dem ganzen Manns-Stamm in ab- und aufsteigender und Seiten-Linie freywillig verziehen; oder es wäre in eines Geschlechts Erb-Einigung lauter vorgesehen, daß sich die Weibs-Personen auf den ganzen Namen und Stamm verziehen sollen, in welchen Fällen die Töchter auch von des Vaters Bruder und deren Männlichen Erben ausgeschlossen wären.

Der Land-Männer Leibs-Erben weilslichen Geschlechts schließen regulariter alle Seiten-Freunde von der Erbschaft aus.

Sammlung

Exempel.

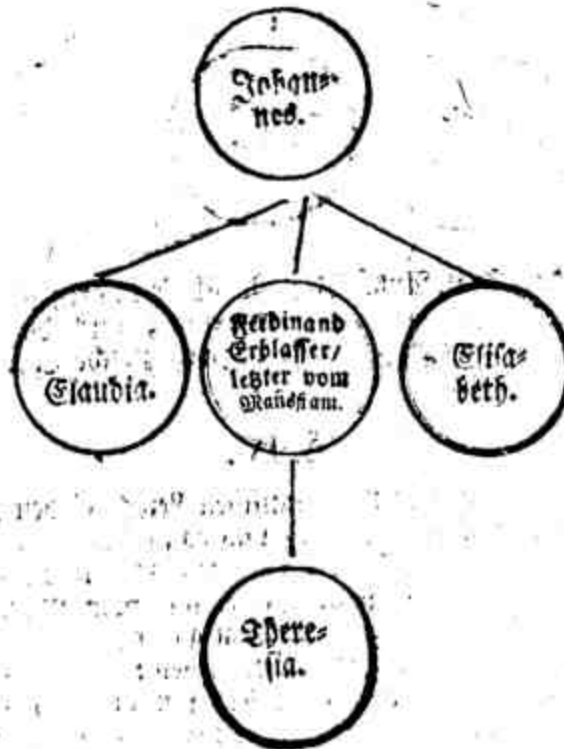


Hier schließen des Francisus beide Enkel Gertraud und Mechtildis den Theodorum darum aus, weil aus Mangel der männlichen Leibs-Erben die Elisabeth für keine verziehene Tochter auf die freye väterliche Verlassenschaft kan angesehen werden, mithin hat es bey dem ordinari Successions-Recht sein Bewenden.

Töchter u. erben mit den verziehenen Vätern, Schwestern in bonis renunciatis zugleich, in capita.

Wenn neben denen Töchtern auch verziehene Schwestern des letzt-verstorbenen Manns-Stammes vorhanden, sollen dieselbe in bonis renunciatis als Regredient-Erbinnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exempel.



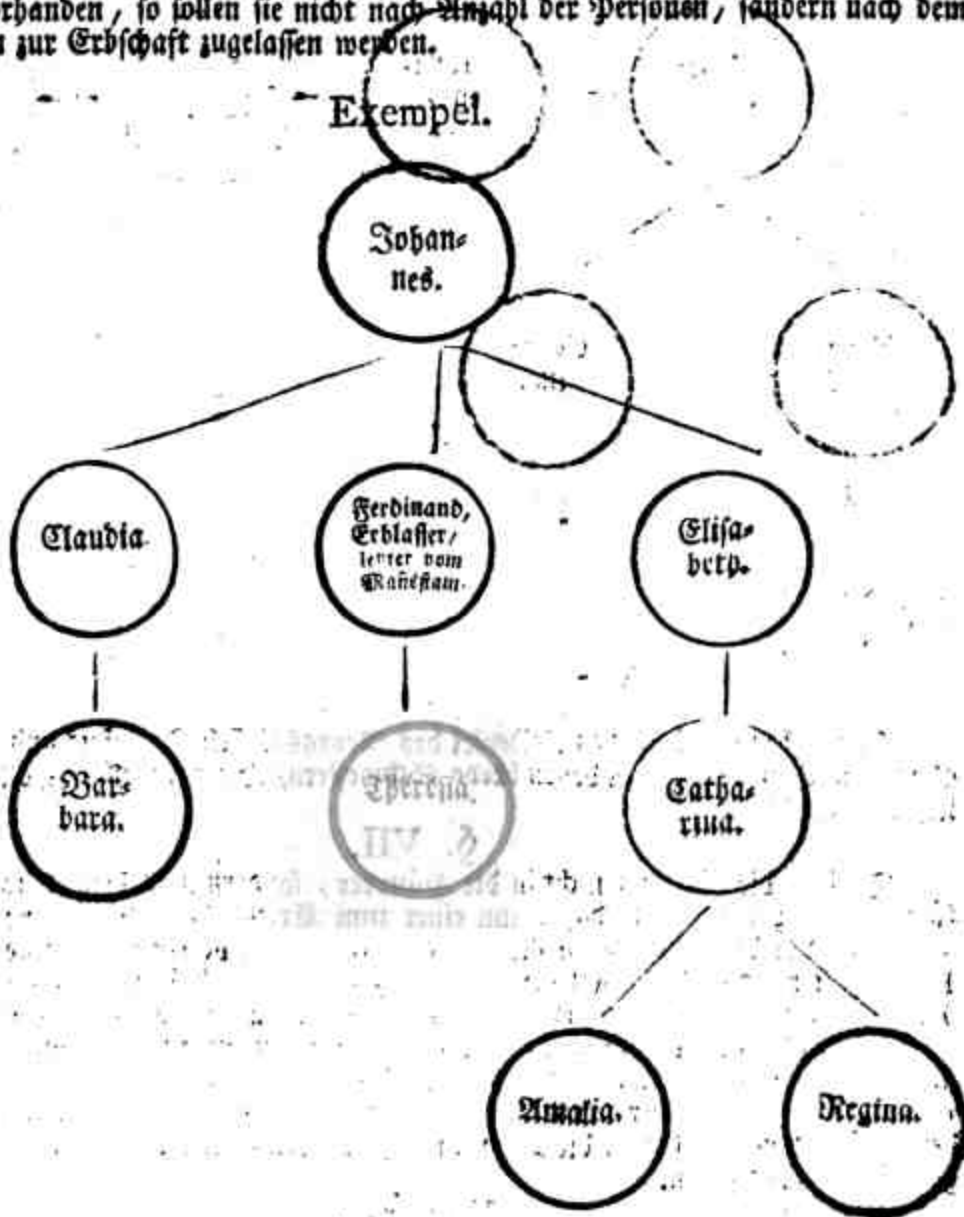
Hier erben den Ferdinand, als letzten der Famili, in bonis renunciatis die beide Schwestern Claudia und Elisabeth, nebst des Ferdinands Tochter Theresia in gleiche Theile.



Wären aber keine verziehene Schwestern, sondern deren Kinder oder Kindes-  
Kinder vorhanden, so sollen sie nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach dem  
Stammen zur Erbschaft zugelassen werden.

1729.  
Martii.  
Verzogene Vaters  
Schwester Kinder  
aber mit den Edeln  
tern in Stämme.

Exempel.



Hier, wann Ferdinand Erblasser mit Tod abgeh, so wird dessen Verlassenschaft in bonis renunciati, unter die Theresia, Barbara, auch des Ferdinands Schwester Elisabeths Enkelinnen Amalia und Regina, in die Stämme vertheilet; In dem vom Ferdinand Vater und Erblasser eigens erboberten Guts aber ist die Tochter Theresia allein Erbin.

Damit aber künftiger Streit de bonis renunciatis verhütet werde, solle man in denen Casibus, wo die Renuntiationsfälle sich ereignen, alle Vorsehung zur künftigen Proh der renunciirten Güter fürkehren.

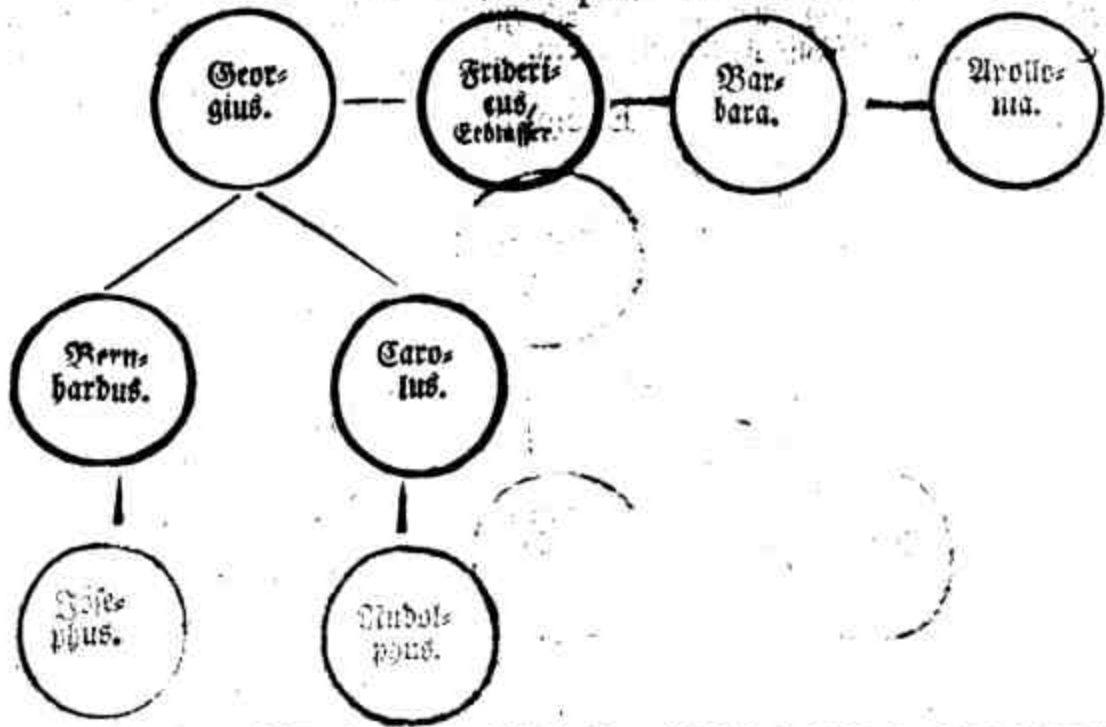
Bona renunciata  
wohl zu specificiren.

§. VI.

Gehet einer mit Tod ab und verläst weder Männliche, noch Weibliche Leibs-  
Erben absteigender Linie, sondern allein Brüder, oder deren Descendenten und dar-  
bey auf den ganzen Manns Stamm verziehene Schwestern, oder die sich zu verzeh-  
hen schuldig, so fället seine Verlassenschaft auf die Brüder allein, oder derselben  
Brüder Kinder und Kindes Kinder auch Männlichen Stammes; und alsdann erst,  
wann solche Personen Männlichen Stammes auch mit Tod abgehen und also dersel-  
be ganze Manns Stamm abstirbt, so kommet es wieder zu denen verziehenen  
Schwestern, oder derselben Kindes Kindern, also, daß derselben letzt verstorbenen  
Haab und Gut dem Weiblichen Stamm wiederum zufället, und erben dann alle  
Personen von demselben Geschlecht herrührend miteinander, werden auch die wei-  
tern Freunde neben denen nähern ohne Unterschied des Grads zugelassen.

Wie die auf den  
ganzen Manns  
Stamm verziehene  
Schwestern zur  
Erbschaft kommen.

Exempel.



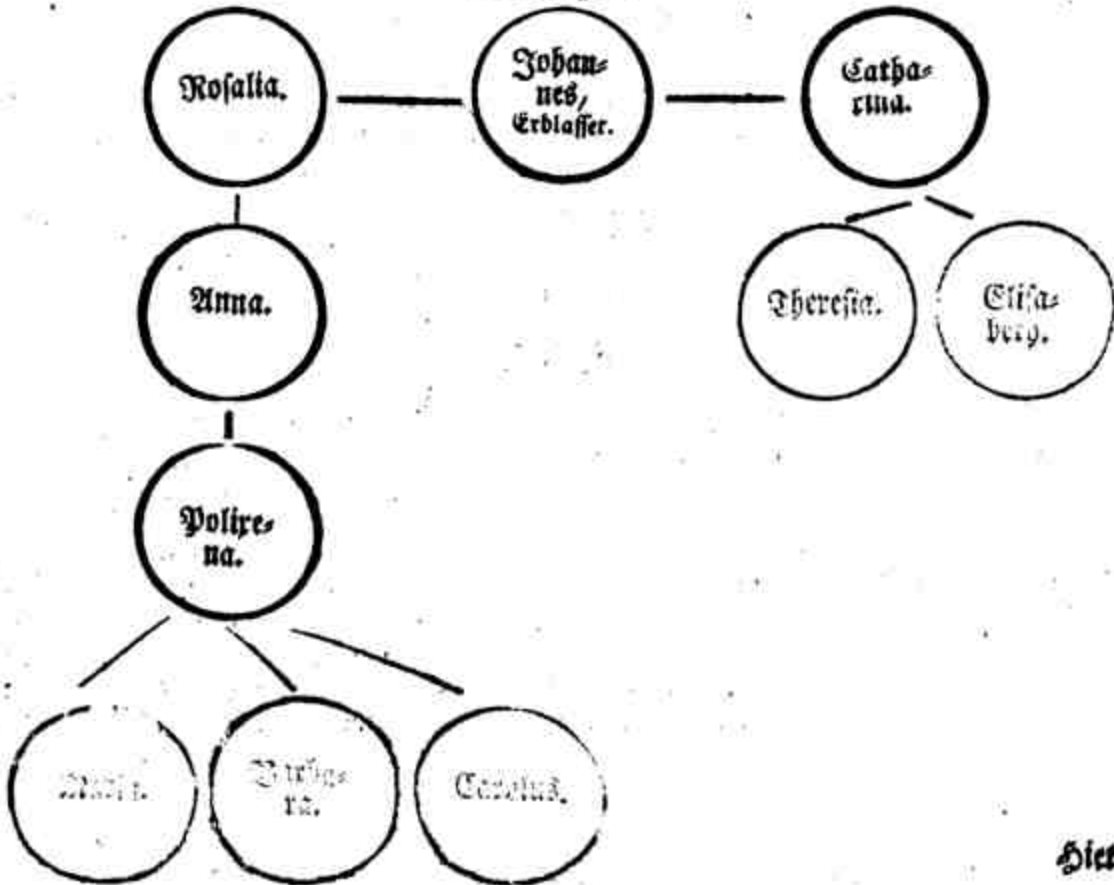
Hier erben auf Ableiben Frederici des Georgs Enkeln Josephus und Rudolphus allein; und mithin werden dessen beide Schwestern, Barbara und Apollonia, gänzlich ausgeschlossen.

§. VII.

Erben nach dem Stamme.

Doch ist die Theilung nicht in die Häupter, sondern nach dem Stamm-Recht fürzunehmen; dergestalt, daß man einer zum Exempel eine verziehene Schwester, und dann von der andern verziehenen Schwester zwey Töchter hinterliesse, seine Verlassenschaft nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach dem Stamme ausgetheilet, und den zwey Schwester-Kindern sämtlich mehr nicht, als der verziehenen Schwester allein davon zustehen, und also forthin in denen Verzicht's-Fällen das Jus Repräsentationis nicht allein bey den Geschwister-Kindern, sondern auch bey weitem Befreundten der verziehenen Töchter statt haben, und jederzeit nach Anzahl der Stämme derer, davon die Verzichtten herrühren, die wiederfallende Erbschaften getheilet werden sollen.

Exempel.



Hier

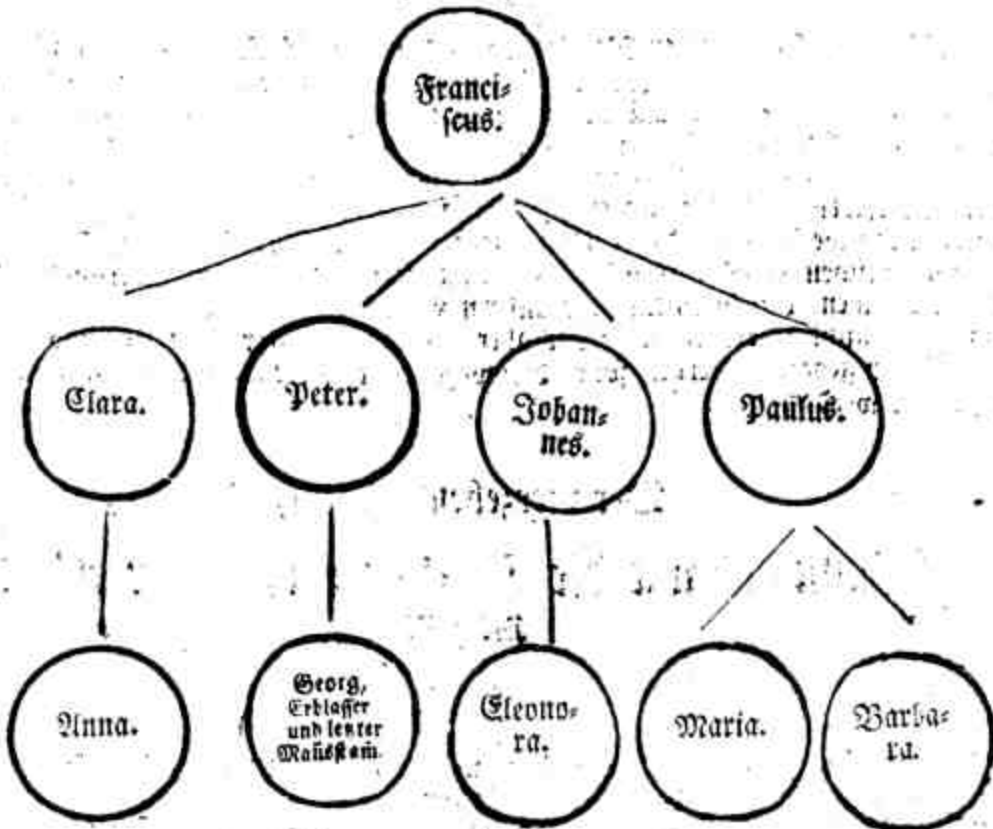


Hier wird des Johannis Verlassenschaft in zwey gleiche Theile abgetheilet, und erbet die Theresia und Elisabetha die Helfte, und die Maria, Barbara und Carolus (unerachtet sonst nach denen gemeinen Rechten in diesem das Repraesentationis nicht mehr statt hätte) die andere Helfte in die Stämme, und hat der von der Weiblichen Linie herrührende Manns-Stamm keinen Vorzug.

§. VIII.

Begäbe sich dann weiter, daß eine Tochter, welche sich nicht auf den ganzen Manns-Stamm verzichten, ihren Vater einmal in denen alt Väterlichen Gütern geerbet, und mithin ihres Vaters Bruders, oder Bruders Kinder ausgeschlossen hätte, und es entstände hernach der Fall, daß auch der letzte Manns-Stamm mit Tod abginge, dadurch desselben Verlassenschaft in den alt Väterlichen Gütern zu denen Töchtern käme; so sollen gleichwohl selbige Erb-Töchter, oder ihre Erben absteigender Linie, neben den verziehenen Personen, oder deren Erben zu solcher Erbschaft einsehen mögen, doch anderst nicht, als daß sie das zuvor ererbt alt Väterliche Gut der gemeinen Erbschaft zutrage; Wann sie aber sich der neuen Erbschaft lieber entschlagen wolte, solle es ihr frey stehen, und sie von ihrem ererbten vorigen alt Väterlichen Gut andern Weiblichen Stämmen nichts hinaus zu geben schuldig seyn.

Exempel.



Hier ist Eleonora ihrem Vater Johanni, und die Maria und Barbara ihrem Vater Paulo succediret, und hat den Manns- auch Weibs-Stamm ercludirt; Wann hieraus der Georg, als letzter vom Manns-Stamm, mit Tod abgeheth, und will alsdann die Eleonora, oder die Maria und Barbara mit ihres Vaters verziehenen Schwester Tochter, Anna, des Georg Erbschaft in die Stämme antreten, so müssen sie das alt Väterliche vorherererbete Gut conferiren, oder im widrigen von solcher Erbschaft absehen.

§. IX.

Wie dann letztlich insgemein, wann nach Abgang des Manns-Stamms die Güter und Erbschaften auf den verziehenen Weibs-Stamm kommen, dieselben allweg ihre empfangene Heyrath-Güter, auch was ihnen etwa entzwischen vom Väterlichen Gut erblich zugestanden, im Fall sie neben andern gleich erben wollen, wieder zutragen und darauf die Abtheilung geschehen solle.

§. X.

Jedoch wollen Wir alles, was hierinnen verordnet worden, nur allein auf die freyeigene Güter verstanden haben.

Wie die Sippchaften bewiesen sollen werden.

§. I.

**D**er ein Erbe seyn will, soll auf Widersprechen seine Sippchaft beweisen, welches dann entweder mit lebendigen Zeugen, oder brieflichen Urkunden, als Lehen-Brief, Grund-Büchern, Urbarii, Tauf-Büchern, Bett-Zetteln, Testamenten, Heyrath-Briefen, Verträgen, und dergleichen gefertigten Urkunden, oder auch zur Beyhülff mit Wappen, Überschriften der Begräbnisse, und andern glaubwürdigen Kundschaften geschehen kan; und wann jemand in seinem Testament einen andern seinen Sohn, oder Bruder nennet, oder in einem Heyraths-Brief, Vertrag und dergleichen begriffen ist, wer der verstorbenen Braut, oder Vertrags-Personen Vater, Mutter, oder Bruder gewesen, so ist es zum Beweis derselben Verwandtschaft so lang genugsam, bis ein anders mit mehrern erwiesen wird; welche Gegenweisung denen Interessirten jedesmal bevorstehet.

§. II.

Obwol auch, gemeinen Rechten nach, die Sippchaft a communi stipite, das ist, von gemeinem Haupt desselben Stammes her, und dann von einem Grad, oder von einer Person auf die andere ausgeführt und erwiesen werden sollten; weil aber oftmalen solches wegen Länge der Zeit, darunter diejenigen Personen, denen darum bewust gewesen, abgestorben, und weil, sonderlich zwischen gemeinen Leuten, nicht allweg gefertigte Verbriefungen aufgerichtet, oder auch dieselbe, so fleißig nicht aufbehalten werden, nicht eigentlich geleistet werden kan: so wollen Wir in frey-eigenthümlichen Erb-Gütern Unsern nachgesetzten Obrigkeiten vertrauet und heim-gestellt haben, den in einem und andern Fall fürkommenden Beweis für genugsam, oder nicht zu erkennen. Was aber die Lehen-Güter belanget, und wie es in denenselben gehalten werden solle, derowegen wird in Tractatu feudali absonderlich gehandelt werden.

Der vierzehende Titul,

Wann und wie die Ehe-Leute einander erben mögen.

§. I.

Nach den Seiten-Freunden kommen die Ehes- und Brauts-Personen zur Erbschaft.

**S**tirbt jemand ohne letzten Willen, und verlässet einen Ehe-Genossen, oder mit Ordnung versprochene Braut-Person, sonsten aber keine Bluts-Verwandte weder in auf- und absteigender, noch Seiten-Linie; in diesem Fall solle seine Verlassenschaft der überlebenden Ehe- oder Braut-Person erblich zufallen.

§. II.

Die in ehelicher Lieb und Treu bis in Tod verharren.

Jedoch ist dieses nur allein von denjenigen Ehe-Parten zu verstehen, welche in ehelicher Liebe und Treue bis in den Tod miteinander gelebet, oder sich vor, oder bey dem Todes-Fall wiederum versöhnet haben. Trüge es sich aber zu, daß die Ehe-Leute vor dem Tod nicht zusammen kämen, und sich versöhneten; solle der gerichtlich erkannte unschuldige Ehe-Gatte zu des schuldigen verstorbenen Verlassenschaft ebenfalls gelassen werden.

§. III.

Können sich dieses Rechts, oder ihres Heyraths-Briefs bedienen.

Wann zwischen dem verstorbenen und überlebenden Ehe-Genossen ein aufgerichteter Heyraths-Brief vorhanden; so soll es in des Überlebenden Willkühr stehen, sich entweder allein des Heyraths-Briefes zu betragen, und, demselben gemäß, die Abfertigung zu begehren, oder sich der völligen Verlassenschaft im vorgeweldten Casu zu unterfangen.

§. IV.



Begäbe es sich, daß eine vermögliche Ehe-Person mit Tod abginge, und zwar eheleibliche Kinder, Eltern, oder andere Bluts-Verwandte, beynebens aber auch seinen getreuen Ehe-Genossen hinter sich verliesse, welcher weder mit Heyraths-Vermacht, noch andern Mitteln zur ehrlichen Unterhaltung versehen wäre; so solle einer solchen überlebenden armen Ehe-Person, samt denen vorhandenen Kindern, wann deren drey, oder weniger, oder aber neben andern Erben in aufsteigender, oder Seiten-Linie, der vierte Theil von der Verlassenschaft; zum Fall aber der Kinder mehr wären, ein gleicher Kindes-Theil erfolgen; doch dergestalt, daß das Eigenthum von solchem vierten oder Kindes-Theil ihren mit dem Verstorbenen ehelich erzeugten Kindern unverthunlich verbleiben, und sie allein die Nutz-Nießung auf ihr Lebenlang haben; in andern Fällen aber, wo keine Kinder vorhanden, ihr auch das Eigenthum zuständig seyn solle.

Was der armen  
Eon-Person aus  
der Vermöglichen  
ihrer Erbschaft zu  
komme.

\* Dieses hingegen auf die Bauerschaft, oder auch anders, welche dem Frey-Geld unterworfen, nicht verstanden seyn, sondern mit diesen nach Unterschied der vier Landes-Quarterl in Unserm Erz-Herzogthum Landes ob der Enns es folgender Gestalt gehalten werden solle, daß nemlich in den beyden Hauskuch- und Traun-Quarterl, in casu intestati, es bey dem alten Herkommen seyn Verbleiben haben.

Einsfolglich auf Absterben ein oder andern Ehe-Person, wann weder eine Heyraths-Abrede, Ehe-Pacten, oder testwilliges Vermächtniß vorhanden, der Überlebenden die Helfte des Vermögens, über Abzug der Schulden, verbleiben; die andere Helfte aber, über Abzug des Frey-Geldes, denen eheleiblichen Kindern, es seyen deren viel oder wenig vorhanden, oder, in deren Ermangelung, denen nächsten Befreundten erblich zufallen.

In den beyden andern Machland- und Mühl-Quarterl aber, in dem sich ergebenden Fall, da weder ein Heyraths-Brief, noch ein Testament vorhanden, auf Absterben des Weibs ihren hinterlassenden eheleiblichen Kindern zu ihrer natürlichen Erb-Gebührniß, neben der Helfte des ihrem Mann zugebracht- oder nach der Hand ererbten Vermögens, auch ein Drittel von dem in wählender Ehe errungenem Gut, zu verstehen, so viel dieses über Abzug der Schulden beträgt, zugetheilet, und sicher gestellet werden.

In Ermangelung eheleiblicher Kinder aber, des Weibes nächsten Befreundten nur von dem zugebracht- oder auch in wählender Ehe ererbtem Gut der dritte Theil zufallen; alles übrige Vermögen hingegen in ein oder andern Fall dem Mann verbleiben; auf Absterben des Manns aber, bey vorhandenen eheleiblichen Kindern, der überlebenden Wittib, neben ihrem Vermögen, welches sie bey ihrer Verhehlung dem Mann zugebracht, oder nach der Hand ererbet, entweder das Drittel von dem, über Abzug der Schulden übrig verbleibenden, in wählender Ehe erworbenen Gut, oder ein Kindes-Theil neben der Wohnung und dem gewöhnlichen Ausnahmen, so lang sie Wittib verbleibet, wie auch der Aufgrif zum Haus, wann kein zum Stiften fähiges Kind vorhanden ist, gebühren; in Ermangelung eheleiblicher Kinder hingegen, der hinterlassenden Wittib neben ihrem eigenen Gut, von dem übrigen völligen Vermögen, über Abzug der Schulden, zwey Drittel, und ein Drittel des verstorbenen Manns nächsten Anverwandten zufallen, und diese damit hindanngesertiget, die Abhandlung aber, es stirbt der Mann, oder das Weib in besagt- beyden Machland- und Mühl-Quarterl von denen Herrschaften ordentlich vorgenommen, mit Anrechnung des Pfund- oder Frey-Geldes hingegen der Unterschied solchergestalt gemacht werden solle, daß bey Absterben des Weibs nur von dem ihrem Mann zugebracht- oder wählender Ehe ererbten Vermögen das Frey-Geld angerechnet, auf Ableiben des Mannes aber das Pfund- oder Frey-Geld von dessen vorhin eigenthümlich gehalten, oder auch wählender Ehe errungenem Gut bezahlet werde.

Anno 570  
1729.  
Martii.

Sammlung  
Der funfzehnde Titul,

Wie eine Verlassenschaft erblos werde, und wohin  
dieselbe alsdann falle.

§. I.

**W**enn einer ohne Testament, wie auch ohne gesippte Freund ab, oder aufsteigen-  
der oder Zwerchs-Linie, in was für einem Grad sie auch dem Verstorbenen  
verwandt, mit Tod abgeheth, auch keinen Ehe-Genossen nach sich verlässet; so  
wird desselben Verlassenschaft erblos.

§. II.

Erblose Verlassenschafft fällt dem  
Fisco heim.

Wenn nun eine Verlassenschaft erblos wird, so solle dieselbe Uns als Lands-  
Fürsten heim- und zufallen; es wäre dann die Stadt, oder das Ort, allwo der Fall  
geschiehet, von Uns, oder Unsern Vorfahrern absonderlich bestreuet, auch dessen in  
erfessenem Nutz und Gebrauch, daß dergleichen erblose Güter ihnen zu ihren gemei-  
nen Cassen heimfallen: so wollen Wir es dabey gnädigst verbleiben lassen, auch dieß-  
falls Unsern getreu-gehorksamsten Ständen anhero alt-hergebrachten Gewohnhei-  
ten, daß sie von ihren Untertanen dergleichen erblose Verlassenschaft zu sich nehmen,  
nichts entzogen haben; wie dann die bey solchen erblosen Verlassenschaften etwann be-  
findliche Grund-Stücke ihrem Grund-Herrn zufallen sollen.

§. III.

Jedoch setzen und ordnen Wir, daß so wohl von Unserer Lands-Fürstlichen  
Cammer, als andern, denen dergleichen erblose Güter heimfallen, alles dasjenige  
geleistet werde, was sonst ein rechtmäßiger Erb mit Abzahlung des Verstorbenen  
Schulden und in andere Wege zu thun verbunden gewesen wäre.

Der sechzehnde Titul,

Von der Erben Bedacht-Annehm- und Antretung der  
Erbschaften, auch wie es zu halten, so lang sich kein Erb  
anmeldet, und legitimiret.

§. I.

Antretung der Erb-  
schaft hat dreßsig  
Tage Bedenk-Zeit.

**E**s stehet zwar dem, ausser Testament, oder andern letzten Willen, in des Ver-  
storbenen Verlassenschaft den Zutritt habenden nächsten Erben bevor, sich eine  
Zeit lang zu bedenken, ob er die Erbschaft mit oder ohne Inventario antreten,  
oder derselben sich allerdings begeben wolle; damit aber andere Befreundte, oder  
Interessirte, sonderlich aber des Abgelibten Gläubiger (als welche wider die lie-  
gend- und unangetretene Erbschaft im nachgesetzten Termino legali keine Execution  
führen können) nicht aufgezoogen, noch mit dem Bedacht wider Gebühr verschoben  
werden: so solle sich derjenige, so un widersprechlich Erb ist, gar bald erklären und  
solches über den dreßsigsten Tag ohne erhebliche Verhinderung nicht anstehen lassen;  
und wann jemand eine Erbschaft entweder durch rechtliche Klag, oder gürtige Hand-  
lung zwar suchte, jedoch mit der That sich derselben nicht theilhaftig machte, so soll  
er ehender für keinen Erben gehalten werden, bis er dazu durch rechtliche Aus-  
sprüche erkennet, oder die Sachen in der Güte auf ein Ende verglichen worden.

§. II.

Wie es zu halten,  
wann sich keine Er-  
ben angeben.

Wenn nach eines Absterben keine Bluts-Freunde sich für Erben anmelden,  
oder die Anmeldende sich nicht genugsam legitimirten, oder auch sonst un bewußt,  
wer, oder wo dieselben seyen: So solle die Obrigkeit, darunter die Verlassenschaft  
gehöret, solche alsobald inventiren und beschreiben, auch tauglichen hierzu verord-  
neten Curatoren zu getreuer Verwaltung und auf ehrbare Rechnung, gegen ge-  
bürtig-



Jährlicher Ergößlichkeit, einantworten lassen; wann nun nach Verstreichung Jahres und Tages kein rechtmäßiger Erbe vorkäme, mag zwar jedes Orts Grund- oder andere Obrigkeit die Verlassenschaft in Verwahrung zu sich nehmen, damit, falls inner zwey und dreyßig Jahren, von Zeit der Ableibung anzurechnen, Bluts-Verwandte sich anmeldeten, und sich legitimirten, denenselben die Verlassenschaft, samt gebührender Nutzung, wieder abgetreten und hinaus gegeben werden könne.

Weilen aber sich öfters ereignet, daß zur Zeit des Erblassers Tod, oder da derjenige, von dessen Verlassenschaft die Frage ist, von dem Erb-Feind gefangen worden, oder sonst legitime abwesend ist, einige nähere, oder gleichen Grads Erben wissentlich vorhanden gewesen, oder daß auch diese nähere, oder gleichen Grads Erben selbst vom Erb-Feind gefangen, oder sonst über 32. Jahr legitime abwesend, und erst nach verflissenen 32. Jahren hervorkommen; also und damit ihnen Gefangenen, oder sonst rechtmäßig abwesenden Besitzern des hinterlassenen Vermögens, oder derselben wissentlich vorhanden gewest und nach 32. Jahren erst hervorkommenden nähern, oder in gleichem Grad stehenden Erben; die Resistoria, oder andere Remedia Juris nach etwa immittelst entäußerter Verlassenschaft, nicht fruchtlos werden: solle jedes Orts Grund- oder andere Obrigkeit denen inner 32. Jahren interim angemeldet und legitimirten Erben das hinterlassene Vermögen nicht anderst, als gegen genugsame, auch nach 32. Jahren daurende Caution, und zulängliche Versicherung auf einigen Grund-Stücken, allenfalls anständige Burgschaft, erfolgen lassen; zu verstehen, wann wissentlich dergleichen nähere Erben vorhanden gewesen, und nicht zu vermuthen wäre, daß sie schon mit Tod abgegangen seyen, widrigens sie Grund- oder andere Obrigkeit sich in die Verantwortung des ohne Sicherheit hinaus gefolgten Guts setzen würde. Wir wollen aber andurch denjenigen Kindern, welche bey Erb-Feindlicher Abfangung der Eltern etwa schon empfangen gewesen, oder in der Gefangenschaft in Christlicher Ehe erzeugt worden, wann sie über kurz oder lang zurück kommen, in ihren zu haben vermeinten und besonders anbringenden Sprüchen nichts benommen haben.

## §. III.

Wann auf eines Ableiben zwar Bluts-Freunde, die sich zu Erben legitimiren können, vorhanden, benebens aber furkomet, daß ein näherer seyn sollte, der sich an fremde Ort begeben, viel Jahr ausgeblieben und nicht bewußt, wo er zur Zeit sich aufhalte, auch ob er noch im Leben, oder doch von ihm Leibs-Erben vorhanden; in diesem Fall soll abermal des Abgelebten Verlassenschaft alsobald ordentlich inventirt werden; und so die weitem gesippten Freunde genugsame Versicherung thun, daß sie, zu was Zeit hernach, über kurz oder lang, derjenige oder andere nähere Befreundte und Erben furkamen, demselben solche Erbschaft samt der Nutzung wiederkehren wollen: so solle ihnen dagegen solche Erbschaft eingantwortet werden.

Würden sie aber keine genugsame Versicherung leisten, solle die Verlassenschaft gleichfalls tauglichen Personen zu getreuer Verwaltung auf Jährliche Rechnung, gegen gebührende Ergößlichkeit, bis zu Ende des zwey und dreyßigsten Jahrs anvertrauet, und sodann, nach Ausgang des zwey und dreyßigsten Jahrs, denen vorhandenen nächsten Bluts-Freunden mit aller gefallener Nutzung abgetreten, und eingantwortet werden.

Doch wann inzwischen genugsam bengebracht würde, daß derjenige, den man erwartet, nicht mehr im Leben, so solle alsbald denen, die sich nach ihm am nächsten legitimiren, die Einantwortung geschehen. Jedoch sollen denenselben nähern Befreundten, welche die zwey und dreyßig Jahr ohne ihr Verschulden verstreichen lassen, die gewöhnlichen Beneficia Juris vorbehalten seyn.

## §. IV.

So bey einem Haus-Wirth ein In-Mann, oder bey einem Gast-Geber ein fremder, oder reisender Gast mit oder ohne Geschäft abstirbt; so solle derselbe Haus-Wirth, oder Gast-Geber solches seiner Obrigkeit ohne allen Verzua anzeigen, wie auch alles, was der In-Mann, oder Gast bey sich gehabt, dahin überantworten, und gefährlicher Weise nichts verhalten, darüber ihm auch, nach Beschaffenheit der Sachen, ein End zu thun auferlegt werden mag; und wann man weiß, woher der Abgelebte gewesen, solle man solches seiner Obrigkeit, so fern es das Jus Albigenatus, Viertes Theil.

I 7. 2. 9.  
Wann.

oder andere Landes-Fürstliche Gerechtsame zugeben, zu wissen machen, damit es denen Befreunden von dort aus gleichfalls kund gethan werde.

Wäre aber nicht bewußt, wer und von wannen der Zu-Mann, oder Gast gewesen, auch sich seinethalben kein Erb anmeldete, wofern dann dasjenige, so er bey ihm gehabt und über die Zehrung, Cur, Arzney, Begräbniß und andere nothwendige Bestätigung und aufgewendete Unkosten verblieben, ein geringes, und über zwanzig Gulden nicht austrüge: so solle dasselbe alsobald nach Jahres-Zeit unter arme Leut, als ein Almosen, ausgetheilet, oder zu andern milden Sachen angewendet; da es aber ein mehrers austrüge, bis zu verjährter Zeit bey Obrigkeit's Händen aufbehalten werden; und hernach, da sich in zwey und dreyßig Jahren niemand dazu erblich anmeldete und legitimirete, derselben Obrigkeit, welcher das Jus Fiscii von Rechts-Gewohnheit halber, oder ex Privilegio zustehet, allerdings verbleiben; der Haus-Wirth, oder Gast-Geb aber, so gefährlicher Weis etwas verhält, und dessen genugsam überwiesen wird, solle zur Sachen-Erstattung angehalten, und wofern er es nicht in Vermögen hätte, nach Gutdünken der Obrigkeit, nicht weniger in beiden Fällen, wann er vorher einen leiblichen Eyd geschworen, des Weins-Eydes halber, absonderlich und peinlich gestraffet werden.

## §. V.

Wann ein Erbe der Erbschaft renuncirt, fällt sein Theil den andern Miterben zu.

Wann mehreren Personen in gleichem Grad eine Erbschaft zustehet, und deren einer oder mehr derselben wolten solche entweder aus Nachlässigkeit, oder aus freyer Willkühr nicht annehmen; so solle selbiger Theil den andern Erben zufallen.

## Der siebenzehende Titul, Von Theilungen der Erbschaften.

## §. I.

Das Ältere theilt, und errichtet die Theil-Libell.

Wann ein Vater, oder Mutter durch ihren letzten Willen, oder sonst keine Theilung hinterlassen, welche ihnen dann in alleweg bevor stehet; und zwischen mehr Söhnen, oder Erb-Erben ihrer Eltern Verlassenschaft halber, eine Theilung fürgenommen werden müste: so solle das Ältere, es seye ein Manns- oder Weibs-Bild, oder diejenige, so die ältere Person vertreten und an deren Statt stehen, die Theilung machen, auch sie selbst unter einander so viel unterschiedliche Theil-Libell, als der Erben seynd, aufrichten, fürnemlich in denen Fällen, wo Pupillen, Abwesende, namhafte Schulden, oder sonst Interessirte vorhanden seynd.

## §. II.

Worinnen nichts von der Erbschaft auszulassen.

In solche Theil-Libell seynd alle verlassene Haab und Güter, liegend und fahrende, Activ- und Passiv-Schulden, Forderungen, Rechte und Gerechtigkeiten, Spruch und Actionen einzuverleiben, und lediglich nichts in die Erbschaft gehöriges auszulassen.

## §. III.

Wie der Anschlag zu machen.

Der Anschlag liegender Güter und Gülden solle nicht per pausch, auch nicht nach eines, oder andern Erben Gutachten, sondern nach jedes Orts, allwo die Güter gelegen, gebräuchlichen Werth verfaßt; die fahrende Haab aber, nach geschwornen, oder anderer der Sachen verständiger Leut Schätzung betheuret und als mit richtiger Verzeichniß in die Theil-Libell eingetragen werden.

## §. IV.

Wie die Theilung zu machen.

Es solle keinem Theil allein Güter, und dem andern allein Geld, oder andere Mittel, wider Willen, sondern beedes, so viel möglich, und der Erbschaft Gelegenheit zuläßt, zugleich abgetheilet; jedoch was zu einem Gut gehörig, oder dazu gebracht worden, nicht leichtlich davon gesondert werden.

§. V.



## §. V.

I 7 2 9

Martii

Es ist auch sonderlich darauf Achtung zu geben, daß fürnehmliche Stücke und Güter, die ohne Nachtheil und füglich nicht zu theilen, unzertrennt verbleiben; dahero, wann einem Theil ein größeres untheilbares Gut, und dem andern ein geringeres zufiele, der Abgang mit andern liegenden oder fahrenden Gütern, oder im baaren Geld zu erstatten wäre.

## §. VI.

Wann ein Stück, oder Gut eines so hohen Werths wäre, daß die andern Theil gegen demselben nicht zu vergleichen; so solle dasselbe zuvörderst dem Manns-Stamm (weilen Wir dem Mütter-Stamm, so lang ein Erb im Ober-Stamm vorhanden, in den untheilbaren Land-Gütern alle Wahl-Berechtigung benehmen) zukommen, und auch unter den Manns-Erben demjenigen; der den meisten Theil an der Erbschaft hat, oder bey dessen Namen und Stamm es lange Zeit gewesen, zugetheilet und die völlige Ablösung mit Geld zu thun bebor gelassen werde. Wann er dann dasselbe so hoch annehmen will, als die andern Erben dafür darbieten, soll es ihm bleiben, wo nicht, soll es derjenige Erb haben, der am meisten darum geben will. Hätten aber die Erben alle gleiche Theile an solcher Erbschaft, und wolte jeder die Ablösung haben, doch keiner mehr als der andere darum geben, so sollen sie, des Vorzugs halber, mit dem Loß die Sache entscheiden; so aber keiner der Erben die Ablösung begehrte, solche Stück, oder Güter verkauft, und das Kauf-Geld unter die Erben ausgetheilet werden.

untheilbare Güter:  
dem Manns-  
Stamme.

Sub auctione inter  
coheredes.

In Zeiten auch nach  
dem Loß.

## §. VII.

Wann nun der ältere Bruder, oder die ältere Schwester die Theilung gemacht, und die Theil-Libell aufgerichtet worden, sollen sie dem Jüngern, oder der Unvorgewahren Verhabenen eingehändigt und ihnen zu ihrer freyen Wahl Bedacht gelassen werden, die mögen alsdann nach Ordnung wählen, also daß der jüngste Bruder oder Schwester die erste, der jüngere oder nächste nach ihm die andere, und also folgendes einer nach dem andern ihrer Geburt nach, jederzeit der Jüngere vor dem Ältern die Wahl habe; und so es sich begäbe, daß zur Zeit des Erb-Falls drey Brüder im Leben gewesen, vor der Theilung aber der Älteste mit Tod abgegangen und einen Sohn verlassen, der zur Theilungs-Zeit am Alter gleichwohl jünger als der andere oder dritte seines verstorbenen Vaters Bruder wäre, jedoch, weilen er allein in seines verstorbenen Vaters Fuß-Stapfen eintritt, so sollen die überlebende Brüder vor ihm die Wahl haben; herentgegen auch derselbe, ob er gleich jünger als die noch lebende seines Vaters Brüder, daniuch durch seinen Verhabenen die Theilung machen, und seinen Vettern die Wahl lassen.

Das jüngere wählt.

Wie die Erben ex  
jure representatio-  
nis wählen und  
theilen.

Wann aber neben den Kindern mehr Kinde-Kinder eines Stammes zur Zeit des Erb-Falls, oder der Theilung vorhanden; solle zwischen ihnen die Theilung durch das Loß geschehen.

\* Bey dem Herrn- und Ritter-Stande aber bey machender Theilung der Güter es also gehalten werden: daß nemlich dem ältern Bruder ein in die Theilung kommendes Gut nach seinem besten Gutbefinden zu schätzen, und ein Theil-Libell zu machen bevorstehen, dem jüngeren Bruder hingegen allwärts die Wahl gebühren, und wann nach der Hand derjenige, so das Gut übernommen, solches verkaufen wolte, denen übrigen Männlichen Mit-Erben und deren Descendenten, und zwar dem Jüngern vor dem Ältern der Einstand zustehen, jedoch anderst nicht, als um den von einem fremden bedungenen Werth, wie auch Erfüllung der von selbst eingegangenen Bedingungen, es wäre dann ein anders in denen Patris Familiaz vorgesehen, oder bey der Abtheilung bedungen worden.

## §. VIII.

Zum Fall die hinterlassene Wittib neben den Kindern zu gleichen Theil für eine Wittwen erben mit Erbin eingesetzt würde; so gebühret derselben weder die Theilung zu machen, noch die Wahl zu haben, sondern der letzte Theil, ausser des Ältesten, so die Theilung gemacht.

Compelle der Esausigen.

Würde der Ältere in Nachung der Theilung, oder der Jüngere mit der Wahl oder Ablösung säumig seyn; solle die Obrigkeit, auf eines oder des andern Theils Anhalten, Einsehung thun, und auf merklicher Ungehorsam, die Theilung nach Beschaffenheit der Sachen von Amts wegen fürnehmen.

§. X.

Theilung der Seltten Erben.

Wann ein Erbschaft zwischen andern Erben, als Kindern, und Kindes-Kindern, oder weitern Befreundten zu theilen, wie auch wann mehr Brüder einen abgeseibten Bruder erben; mögen dieselben solche Theilung selbst mit- und unter einander machen, oder darzu andere erkiesen. Könnten sie sich aber so weit nicht vergleichen, solle die Obrigkeit, auf Anhalten, taugliche Commissarien und Schieds-Leute darzu verordnen; wann sodann die Theilung auf einen oder andern Weg gemacht, und sie sich wegen Annehmung der gemachten Theile in Güte nicht vergleichen könten, sollen sie darum das Loß werfen und jeder an dem ihm zufallenden Theil sich begüügen zu lassen schuldig seyn.

§. XI.

Bei Hinterlassung Schwägerer Wittwen.

Stirbt einer, und verlässet neben seinen Kindern auch seine Wittib schwangeren Leibs; solle mit der Abtheilung bis zur Niederkunft innen gehalten, und inzwischen die Verwaltung der Erbschaft mit vorgehender Errichtung des Inventarii der Wittib gelassen werden; es hätte dann die Obrigkeit erhebliche Ursachen, hieinn ein anderes zu verordnen.

§. XII.

Cohaereres haben das Einstand-Recht

So sich begäbe, daß einem Fremden, oder auch der überlebenden Ehe-Person, neben den Mit-Erben, als Kindern, oder andern Bluts-Befreundten, ein liegendes Gut verschaffet würde: ob schon solches füglich nicht zu theilen, so seynd doch die Fremden nicht verbunden, den Befreundten die Ablösung zuzulassen; es wäre dann Sach, daß sie sonst ihren Theil nicht behalten, sondern in fremde Hand kommen lassen wollten; in welchem Fall denen Befreundten, davon dasselbe Gut herrühret, der Verkauf und Einstand bevor stünde. Also auch, wann gleich ein Erb an einem verschafften liegenden Gut mehr Theil hat, als der andere, kan er doch denselben wider seine Gelegenheit zu der Ablösung nicht dringen, es wolte dann solcher seinen wenigern Theil auf fremde Personen verwenden, alsdann solle der Mit-Erb gegen Bezahlung dessen, was ein Fremder gäbe, den Vorzug haben.

§. XIII.

Gemeinschaftliche Documenta.

Die brieflichen Urkunden, so zu jedes Erben erwählten und zugetheilten Haab und Gütern insonderheit gehören, sollen auch demselben Erben in Originali gelassen werden; die gemeinen brieflichen Urkunden aber, so den Erben sämtlich gehörig, unbertheilt verbleiben; und wosern sich die Erben selbst keines andern willkürlichen vergleichen, demjenigen Erben, welcher den meisten Theil in der Erbschaft hat, vertrauet, auch mit einem ordentlichen Inventario in Verwahrung und Behältniß zu gestellt werden.

Wo aber die Erben, oder Repräsentanten gleiche Theile an der Erbschaft haben, solle der Älteste unter ihnen, so lang derselbe im Land verbleiblich, solche Urkunden ebenfalls mit einem ordentlichen Inventario zu sich nehmen, und an einem sicheren Ort verwahrlich aufbehalten; da aber wider den Ältesten erhebliche Ursachen vorhanden, oder derselbe im Land nicht wohnhaft wäre, dem nächsten im Alter solche Verwahrung zustehen; und wann folgendes ein Mit-Erb solcher gemeiner brieflichen Urkunden bedürftig, sollen demselben glaubwürdige Abschriften, auch zum Fall der Nothdurft die Originalia selbst sich deren zu gebrauchen, zugestellet, doch hernach selbige zu den andern wieder erlegt werden.

§. XIV.

Rechnung hält die Theilung nicht auf

Es begiebt sich mehrmals, daß ein Mit-Erb die erblichen Haab und Güter nicht allein für sich, sondern auch im Namen und an Statt der andern Mit-Erben gerhabweis, oder, in andere Wege besiget, braucht und genisset; wann nun in solchem



Dem Fall von dem andern seinen Mit-Erben um Theilung der Erb-Güter angehalten wird, und sonst kein erhebliches Bedenken darwider fürkommet, so kan sich der inhabende Mit-Erb der Theilung, unter dem Schein seiner etwan noch nicht aufgenommenen Rechnung, nicht weigern, sondern es solle auf der Mit-Erben Begehren zuorderst die Theilung, und nachmals die Rechnungen, wofern es vorher nicht geschähen, fürgenommen werden.

## §. XV.

Ein Erb ist dem andern, der zugetheilten Güter halber, wann dieselbe nach geschäherer Theilung völig und zum Theil inn- oder außer Rechts anspruchig wirden, (sie hätten sich dann dessentwegen ausdrücklich eines andern verglichen) Landesbräuchlich zu schirmen und schadlos zu halten schuldig; wann auch vor der Theilung aus gemeiner Erbschaft und derselben zum Besten, ein Stück verpfändet worden, welches hernach, unbewußt solcher Verpfändung, einem andern in der Theilung zukommen, so solle derselbe von den andern, nach eines jeden Antheil, gegen dem Pfand-Mann vertreten und schadlos gehalten werden; wann aber ein Testator in seinem letzten Willen die Theilung der Güter zwischen seinen Kindern, oder andern Erben ausdrücklich selbst gemacht, so ist ein Erb den andern weiter zu schirmen nicht schuldig, es wäre dann dadurch einem Kind seine natürliche Erb-Bühr entzogen, oder geschwächt, alsdann seynd die andern Mit-Erben hierum zu schirmen schuldig.

Cohaeredes seyns  
einander evictio-  
nem schuldig.

## §. XVI.

Da nach geschäherer Abtheilung durch einen, oder andern Mit-Erben könnte beygebracht werden, daß in derselben etwas gefährlicher Weis verschwiegen, oder sonst dabey bevortheylet worden; so solle der beschwerte Theil allweg darüber gehöret, und demselben die Billigkeit ertheilet, wie auch der Ubertreter nach Beschaffenheit der Sachen von der Obrigkeit abgestraffet werden.

Wann ein Erbe dem  
andern etwas verschwiegen.

## §. XVII.

Obwohl zu künftiger besserer Nachricht über die geschäherne Theilung gemeinlich ordentliche Theil-Briefe, oder schriftliche Urkunden aufgerichtet, so mögen doch dieselbe durch Zeugen, oder andere in Rechten zulässige Wege ebenfalls bewiesen werden; dabey auch demjenigen, welcher sich wider die fürgegangene Abtheilung einer Ungleichheit halber beschwert zu seyn vermeinet, eine andere Abtheilung in den beweglichen inner sechs Wochen und drey Tagen, in den unbeweglichen aber inner vier Monath hernach, und länger nicht, zu begehren und benommen seyn solle.

Beweis der Theilung.

Præscriptio litem.

## Der achtzehende Titul,

## Von Zutragung der Güter, zu Latein Collatio bonorum genannt.

## §. I.

Wann es zwischen den Erben absteigender Linie zur Theilung kommet, wie auch absonderlich im Fall, da dem verziehenen Weibs-Stamm, nach Abgang des Manns-Stammes, gegen dem die Verzicht geschähen, der erbliche Zutritt wiederum eröffnet wird: so ist in Acht zu nehmen, ob und was ein Mit-Erb, oder auch dessen Eltern, an deren Statt er eintritt, vor dem andern Mit-Erben vorher bey Leb-Zeiten des Abgestorbenen, und die Verziehenen zu ihrer Abfertigung oder sonst empfangen haben; alsdann zu Erhaltung der Gleichheit zwischen den Erben nach Beschaffenheit die Theilung zu machen, und dieselbe dahin zu richten, damit, was ein Theil etwa hievor, sonderbar in Abschlag seines Erb-Theils empfangen, wieder zu gemeiner Erbschaft zutrage, und entweder seinem Mit-Erben auch so viel bedor lasse, oder selbst um so viel weniger empfangen.

in successione ab  
intestato confertis  
ren die Erben in ab-  
steigender Linie.

## §. II.

Nicht aber in successione ex testamento.

Ausgenommen Heyrath-Gut und Wiederlag.

Wann die Eltern ihre Kinder, Enkel, oder Ur-Enkel im Testament, oder andern letzten Willen auf gleiche oder ungleiche Theile zu Erben einsetzen, und dabey nicht ausdrücklich vermelden, daß dasjenige, so ein oder anderes Kind von ihnen in Leb-Zeiten empfangen, an dessen Erb-Theil abgezogen werden solle: so kan von den Mit-Erben die Zutragung des vorigen Empfangs nicht begehret werden, jedoch ausgenommen das Heyrath-Gut und Wiederlag, deren Zutragung, obwohl in der Eltern letzten Willen hiervon keine Meldung geschehen, dannoch die Mit-Erben zu begehren, und demjenigen, der es empfangen, an seinem Erb-Theil abzuziehen befugt seyn sollen, welches dann in den Erb-Fällen ausser letzten Willens ebenmäßig und viel mehr Statt hat; so aber die Eltern in ihrem letzten Willen ausdrückliche Verordnung thun, daß nach ihrem Tod derley heyrathliche Gaben ihren Kindern an dem Erb-Theil nicht abgezogen werden sollen, so hat es dabey billig sein Verbleiben.

## §. III.

Was von der Conferirung besreget ist.

Ungerathene Kinder müssen alles aufseiren.

Was die Eltern im Leben auf ihre Kinder zu deren gebührenden, nicht aber gar übermäßigen Unterhaltung an Unserm, oder andern Fürstlichen Höfen, hohen Schulen, Reisen, im Kriegs-Wesen, Ranzionirungen, Erlernungen guter Künste, Handthierungen und dergleichen, aus freyem Willen anwenden, solches, wie auch geringe oder solche Gaben, so die Eltern ihren Kindern aus sonderer Zuneigung thun (zu Latein simplices donationes genannt) wo keine andere Erklärung von ihnen vorhanden, solle für eine freye Gab und Schenkung geachtet, und wann es zur Theilung kommet, der Begabte dasselbe der Erbschaft zuzutragen, oder ihm abzuziehen zu lassen nicht schuldig seyn; jedoch ist dieses von den ungerathenen Kindern, welche dasjenige, was ihnen ihre Eltern zu mehrerm Aufnehmen also treuherzig hergeben, übel anlegen, verbanquetiren, verspielen, oder sonsteu liederlich unnußlicher Weise verthan, wie auch von demjenigen, was die Eltern um eines Kindes Missethat willen zur Straf hergegeben, oder sie derentwegen aus der Gefangenschaft ausgelöset, nicht zu verstehen; sondern es sollen von denselben dergleichen Vorlagen an ihrer Erb-Gebühnriß in alleweg abgezogen werden; es wäre dann von ihren Eltern ein anderes ausdrücklich vermeldet und bezeuget worden.

## §. IV.

Kinder, die eigenes Gut haben.

Wann aber die Kinder eingeme andernwärts her ererbte oder sonsteu selbst eroberte Güter haben, deren Verwaltung, oder auch Nutz- und Nießung denen Eltern im Leben zustehet, und nun inzwischen von denen Eltern derley namhafte Ausgaben und Vorlagen, wie nächst gemeldet, auf solche ihre Kinder, über die selbst schuldige notwendige Unterhaltung, geschehen, und zu dero Ableiben nicht eigentlich und genugsam bewusst, ob sie es aus dem Ihrigen, oder der Kinder eigenem Gut und derselben Ertragniß hergenommen, und anwenden wollen: so ist dieser Unterschied in Acht zu nehmen, daß nemlich (im Fall die Eltern allein die bloße Verwaltung der Güter gehabt) besagte Ausgaben erstlich an der Nutzung und Ertragniß der Güter, und wann solche nicht erklecklich, alsdann an deren Haupt-Gut selbst abzuzurechnen; da aber die Eltern solche Güter im Leben, jedoch unverthunlich und ohne Schmälerung auch zu genießten gehabt, in diesem Fall, was sie über die Ertragniß ein mehrers angewendet, das solle für eine freywillige Gab der Eltern gehalten, und den Kindern keineswegs abgezogen werden; es wäre dann von den Eltern in deren letzten Willen ein anders ausdrücklich verordnet.

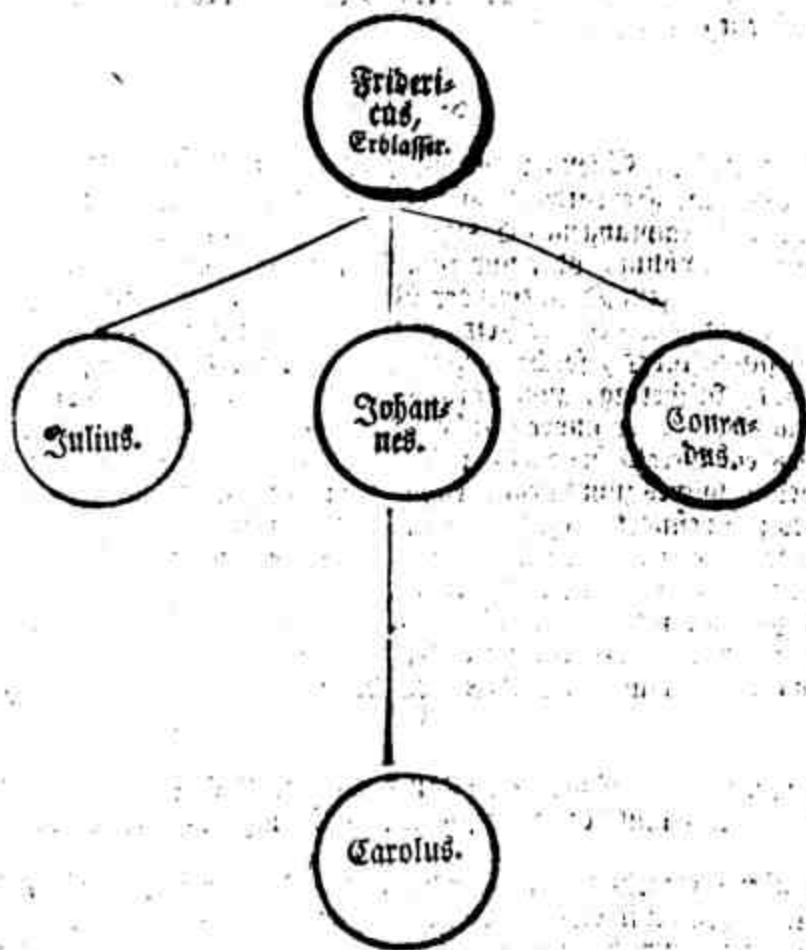
## §. V.

Die Juro representationis kommen, müssen conferiren.

Begäbe es sich, daß ein Vater mehrere Kinder hätte, und eines derselben in Leb-Zeiten vom Vater etwas, so denen gemeinen Rechten nach zu conferiren wäre, anpfienge, selbes Kind aber darauf noch vor dem Vater, oder nach des Vaters Tod, jedoch noch unbergrißen der Väterlichen Erbschaft, mit Tod abgienge, hinterlassend einen Enkel: so kommet dieser Enkel zu der Erbschaft seines An-Herrn mit Representirung der Person seines Vaters, und muß selber, wann er mit andern seines Vaters Geschwistern miterben will, jenes, was sein Vater empfangen, wann es auch der ganze Theil wäre, sich abrechnen lassen, und kan von Rechts wegen nichts mehr pretendiren; oder aber den wenigern von seinem Vater empfangenen Theil zu der Verlassenschaft wegen machender gleichen Theilung conferiren.



Exempel.



Hier ist der Johannes vor seinem Vater Friderico, nachdem er seine Erb-Portion völlig, oder zum Theil gegen Quittung, oder durch andere Beweis empfangen, verstorben, da dessen Sohn Carolus mit dem Julio und Conrado gleichwohl miterben wollte, hätte der Carolus das von seinem Vater Empfangene abrechnen zu lassen, oder zu conferiren.

§. VI.

So ein verziehen- oder unverzienes Kind, Enkel, oder Ur-Enkel mit dem, was es von seinen Eltern im Leben, oder sonst empfangen, vergnügt seyn, und sich der übrigen Erbschaft begeben wollte, das solle auch dabei gelassen und das Empfangene den andern Erben zuzutragen nicht gedrungen werden, ausser in casu, von welchem in hernach folgendem §. gehandelt wird; denjenigen aber, so miterben wollen, und doch der schuldigen Zuträgung aus erheblichen Ursachen sich verweigern, solle an ihrem Erb-Theil so viel, als die schuldige Zuträgung-Gebühr sich belauft, nach Willkühr der Obrigkeit entweder in der Mit-Erben Händen, oder sonst, bis zu rechtlich oder gültlichen Austrag der Sachen, aufbehalten, im übrigen aber die Abtheilung gleichwohl fürgenommen werden.

Wer der Erbschaft renunciret, conferiret nicht.

Weigerung der Conferirung hält die Theilung nicht auf.

§. VII.

Da aber einem Kind, Enkel, oder Ur-Enkel solche übermäßige Schenkungen, so zu Latein Donationes inofficiose genennet werden, zu Präjudiz der den übrigen Kindern gebührenden rechtmäßigen Erb-Anteil gemacht würden, müssen gemeldte Donationes in so weit, als diese der übrigen Kinder Erb-Gebührnis, id est legitimz, benachtheilen, rescindiret, und den übrigen Kindern zu Erfüllung der Erb-Gebühr zugetheilet werden.

At non videtur

Donationes inofficiose formen der Legitima nicht schaden.

1789  
Mart.

• Welches dann auch auf jenen Fall sich versteht, wann der Geschenk-Nehmer zum Nachtheil der übrigen Kinder Noth-Gebühr der Väter- oder Mütterlichen Erbschaft sich ent schlagen wolte.

## §. VII.

In allen übrigen Fällen, wann ein Kind, Enkel, oder Ur-Enkel das zum voraus überkommene Heyraths-Gut, eine Widerlag, oder ein in Leb-Zeiten der Eltern zum voraus empfangenes Erbtheil, oder eine andere obgehörter massen der collationi honorum völlig, oder nur zum Theil zu Erfüllung der legitimæ der übrigen Kinder unterworfenen Donation der Verlassenschaft der Eltern beizutragen hat; so solle der Beitrag, wie er zur Zeit der Collation, nemlich zur Zeit des Geschenk-Gebers Tod-sich befindet, solcher gestalt angesehen werden, daß, wann nemlich das Heyraths-Gut, Widerlag, zum voraus empfangene Erbtheil, oder ander Schenkung in einem beweg- oder unbeweglichen Gut, in specie ohne gemachte Schätzung, oder ausgelegtem Werth bestehet, und solches ohne Schuld des Sohns oder der Tochter, welche solches zum voraus empfangen, in schlechtem Stand zur Zeit der Eltern Todes sich befindet, als wie es ist, ohne weitem Zutrag des abgängigen Preises von den übrigen Kindern in die gemeinsame Theilung anzunehmen seye; ein gleiches solle auch bey dem in baarem Geld, oder andern im Werth zum voraus empfangenem Quanto, wann selbes ohne Schuld des vorhin betreuten Sohns, oder Tochter aus ohnumgängiger Bedürftigkeit gemindert, oder gar verzehret worden, und keine andere Zahlungs-Mittel bey denselben vorhanden seynd, beobachtet werden.

Wann hingegen in diesem letztern Fall das baare Geld, oder der Werth in andern Mitteln vorhanden, muß der Zutrag denen Rechten gemäß geschehen.

Wann aber etwas in baarem Geld, oder bedungenem Werth per Abschlag des künftigen Erb-Theils mit diesem besondern Pacto gegeben wird, daß es künftig an der Erb-Gebühr abzurechnen seye, so wären die Pacta auch bey den Unglücks-Fällen zu beobachten, und das baare Geld, oder Werth, wie es Anfangs bey dem Empfang pactiret worden, in dem bedungenen Quanto zu conferiren, allensaus aus andern des Empfang-Nehmers Mitteln zu vergüten.

Sofern aber das in beweg- oder unbeweglichem Gut, oder im Werth, oder aber in baarem Geld vorhin aus empfangene ausathun, oder aus Schuld des Sohns oder der Tochter, V. G. wann sie das Heyraths-Gut und dergleichen selbst, oder mit ihrer Ehe-Person verschwendet, oder bey derselben sich zeigender Unvermögenheit auch in wählender Ehe nicht repetiret; auf solchen Fall solle jener Sohn oder Tochter aus andern ihren etwa vorhandenen Mitteln die Collation gleichwohl, nach Ausweisung der Rechte und von Billigkeit wegen, zu thun schuldig und gehalten seyn.

## Der neunzehende Titel, Von denen Erb-Einigungen.

## §. I.

Erbschaftung ist  
dem Adel erlaubt.

Nachdem in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns nicht weniger, als in andern Landen unter einem Adlichen Geschlecht, jedoch unter mehrern Linien, wie auch unter etlichen verschiedenen Adlichen Geschlechtern gewisse Erb-Einigungen dem Manns-Stamm zu gutem aufgerichtet, und Wir befinden, daß solche zu Erhaltung des Adels nützlich und ersprieslich seynd; als wolten Wir auch inskünftige allen Adlichen Geschlechtern des Herren- und Ritter-Standes zugelassen haben, daß sie unter ihnen dergleichen Erb-Einigung (jedoch ohne Schmälerung Unserer Rechte und der Gesetze) aufrichten mögen.

## §. II.

Was eine Erbtheilung  
sich

Es bestehet aber die Erb-Einigung fürnemlich in diesem, daß von einer Adlichen Familie etliche Brüder und Vettern von einer oder mehrern Linien, oder auch meh-



mehr Geschlechtern, so viel deren zu einer Zeit im Leben sich mit einander willführlich dahin vergleichen, daß ihre Güter gegenwärtig und künftig dergestalt gegen einander verhaftet, und dem Manns-Stamm verbunden seyn und bleiben sollen, daß, wo über kurz oder lang eines oder des andern absteigenden Stamm- und Namens-Erben mit Tod abgehen würden, alsdann solche Güter auf des andern Männlichen Namens- und Stammes-Erben, so lang einer vorhanden, mit gänzlicher Ausschließung des Weiblichen Geschlechts (jedoch gegen Weichung des gebührenden Heyrath-Guts, Aussteuerung, oder Wittiblicher Abfertigung) allein fallen, und keiner dieselbe ausser dem Geschlecht und Namen zu verwenden, noch auch sonst mit Schulden, oder in andere Weg ohne aller Mit-Vereinigten absonderlichen Consens zu beladen Macht haben solle.

§. III.

Wann aus vielen Brüdern und Vettern sich nur etliche und nicht alle sämmtlich wegen einer Erb-Vereinigung vergleichen, so ist selbige gegen denen, so nicht darein gewilliget, unverbündlich, und haben daraus weder Nutzen, noch Schaden zu erwarten; desgleichen auch durch solche Erb-Einigung, ob sie schon von allen Brüdern und Vettern zugleich aufgerichtet, auch sogar von Uns gnädigst confirmiret wäre, niemand andern an seinen hievor gehaltenen Rechten etwas benehmen, noch auch dem Weibs-Stamm, so sich nur auf eine Linie, und nicht auf den ganzen Manns-Stamm beziehen, solches ohne dero absonderliche Einwilligung und genugsame Renunciation nachtheilig seyn solle.

Erbeinigung präjudicirt niemand, der nicht darein gewilliget.

auch dem Weibs-Stamme nicht.

§. IV.

Damit aber die aufgerichtete Erb-Einigung zu männlichen Nachricht und Warnung kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: als wollen Wir, daß dieselbe bey Unserm Landts-Hauptmännlichen Gericht von den Interessirten fürgebracht, und von dannen aus, durch öffentlich angeschlagene Patente drey ganze Jahr lang hindurch publiciret, und jedermann zu wissen gemacht, auch nach Verfließung bemeldter drey Jahren dem Land-Gedenk-Buch des ganzen Inhalts, samt der Execution wegen beschriebener Anschlagung einverleibet, und so dann darob wirklich gehalten werden; im widrigen aber gegen dem dritten ungültig und ohne Nachtheil seyn solle.

Publication und Vermerkung der Erbeinigungen.

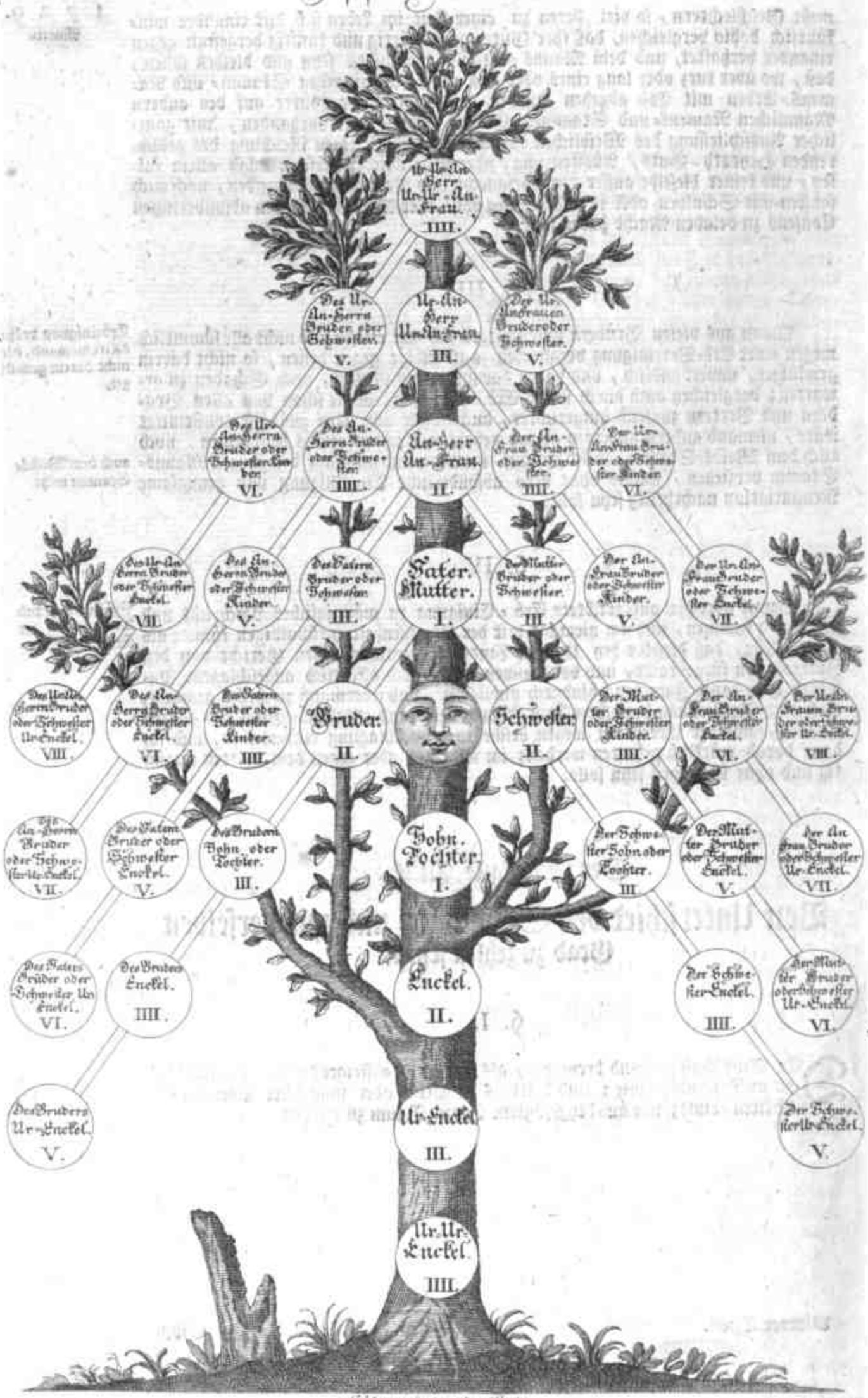
Der zwanzigste Titul,

Von Unterschied der Sippenschaft, und wie derselben Grad zu zehlen seynd.

§. I.

Die Sippchaften seynd dreyerley, als erstlich in absteigender Linie; andertens in aufsteigender Linie; und drittens in gleich- oder ungleicher Zwerch- oder Seiten-Linie; wie aus beygefügtem Sipp-Baum zu ersehen.

# Tipp-Baum.



Königs-Handelsgesellschaft



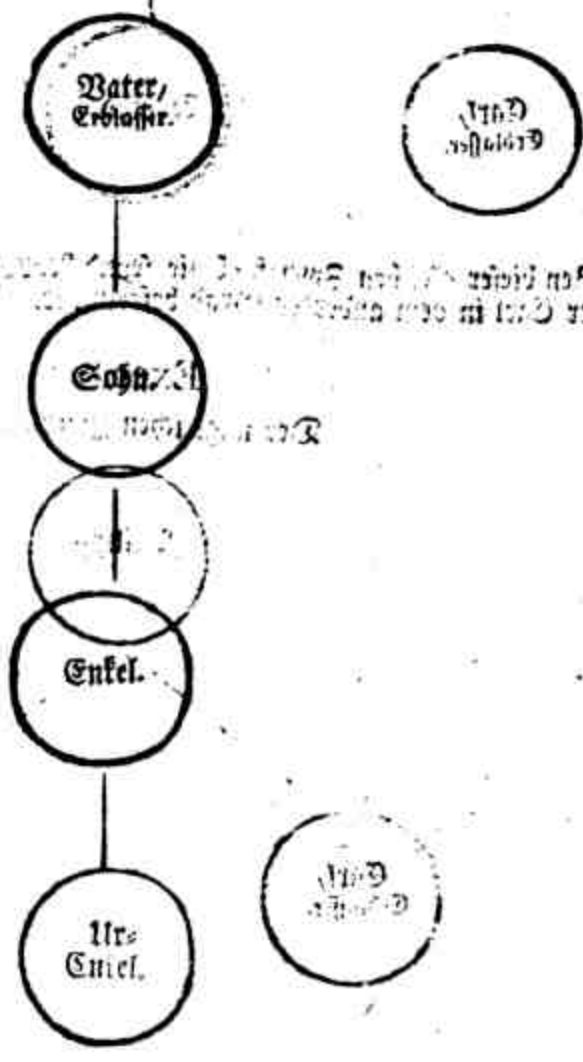
§. III.

Damit aber männlich desto besser wissen möge, wie die Grad der Sippschaften in denen Erb-Fällen zu zehlen: So seynd folgende Regeln in Obacht zu nehmen.

§. III.

Wann sich ein Erb-Fall in auf- oder absteigender Linie begiebet, und man wissen will, wie des verstorbenen Erblassers Bluts-Verwandte in solcher Linie ihm befreundet, auch wer unter ihnen der nächste, und darum den Zutritt zu der Erbschaft habe; so müssen die Grad auf- oder abwärts von des Erblassers Person bis auf diejenige, so erben wollen, und hinwiederum von diesem auf den Erblasser gezählet werden, und so viel sich Personen in solcher Zahl, ausser einer, befinden, so weit seynd die Befreundte, so erben wollen, dem Erblasser verwandt.

Exempel.



Alhier werden gezehlet vier Personen, und nach Abzug einer, ist der Ure Enkel dem Erblasser im dritten Grad verwandt.

§. IV.

In der Zwerch so wohl gleich- als ungleicher Linie seynd so viel Grad als Personen, ausser des gemeinen Stammes, von welchem der Erblasser und diejenigen, so erben wollen, herkommen; als nemlich, wann einer zween Brüder verlässet und man wissen will, in welchem Grad sie dem Verstorbenen verwandt seynd, so müssen diese beide: Gebrüder, samt ihrem Vater, als gemeinem Stamm, von welchem sie geboren, gezählet werden, und weilien sich in solcher Zahl drey Personen befinden, nach Abzug aber des gemeinen Stammes zwey verbleiben, so seynd die zween Brüder einander im zweyten Grad verwandt.

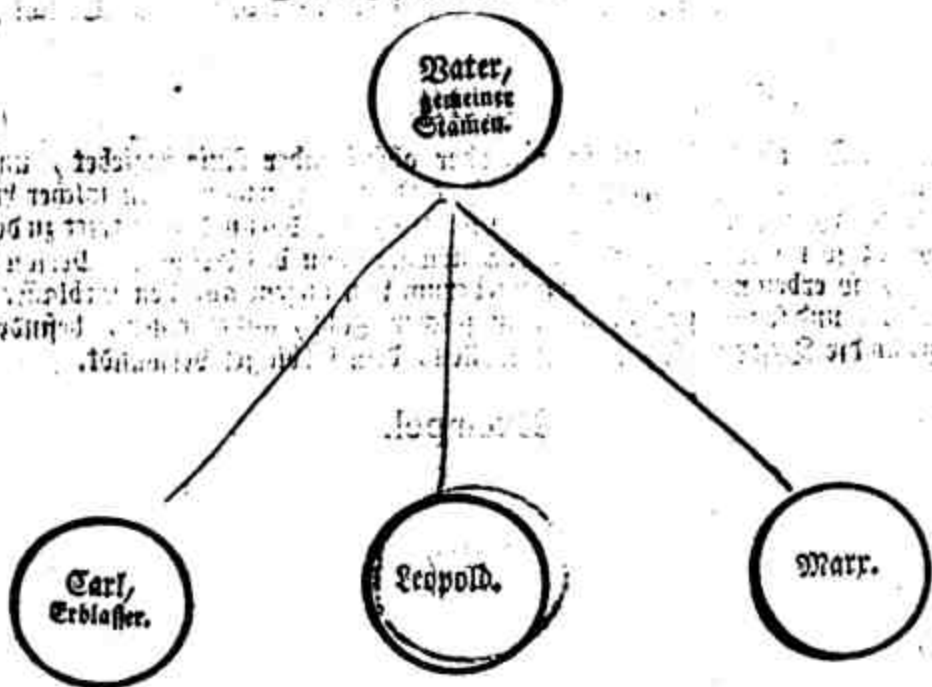
Compositio graduum in der Zwerch-Linie.

1780  
1785  
1790

# Sammlung

## Exempel.

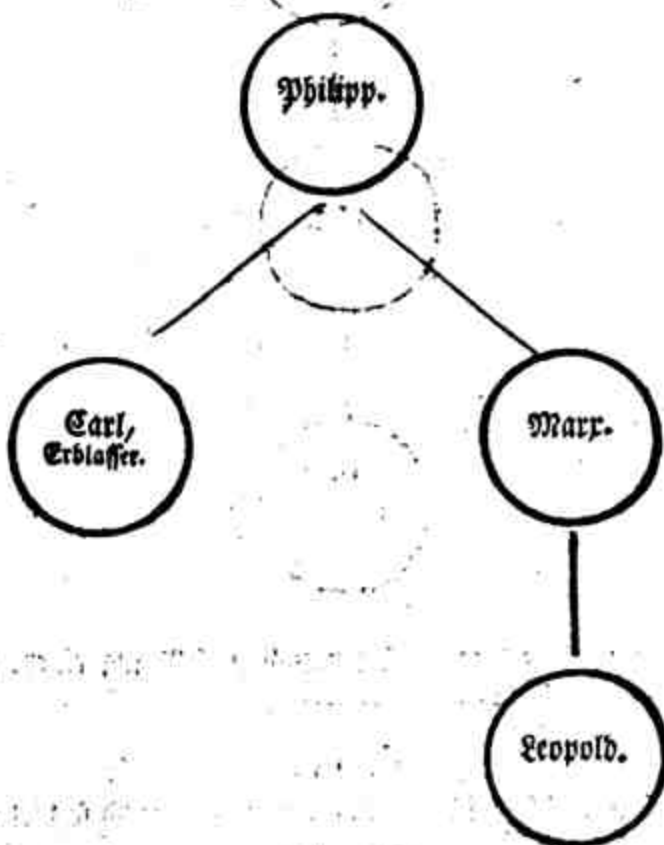
In der gleichen Zwerch-Linie.



Bei dieser gleichen Zwerch-Linie sind Leopold und Mary ihrem verstorbenen Bruder Carl in dem anderten Grad befreundet.

## Exempel.

Der ungleichen Zwerch-Linie.



Bei dieser ungleichen Zwerch-Linie, wann die Frag entsteht, wie nahe der Leopold dem verstorbenen Carl, als seines Vaters Mary Bruder verwandt? Seynd alle vier Personen, als Philipp, Carl, Mary und Leopold zu zehlen, und weisen nach Abzug des Philipps, als gemeinen Stammes, drey Personen verbleiben, so ist der Leopold dem Carl im dritten Grad verwandt.

Bei



## Beschluss.

**U**nd wie Wir nun euch Eingangs-ermeldten Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten wegen dieses Tractats de Successione ab intestato hiemit gemessen und ernstlich anbefehlen, daß ihr über diese Unsere Lands-Fürstliche Sagung von dem Tag der Publication an, über die neu-vorkommenden Casus festiglich haltet, und darwider zu thun niemanden gestattet, sondern die Ubertreter der Gebühr nach abstraffet; so haben Wir Uns aber vorbehalten, die obgemeldete Sagungen in das Künftige zu bessern, zu mindern, zu mehrern, oder gar aufzuheben. Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Geben Wien, den 16. Martii 1729.

## Pfund-Geld in der Jäger-Zeil.

**D**urch die Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer dem Kayserlichen Nieder-Oesterreichischen Bicedom-Amt hiemit anzuzeigen. Es habe Allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät über den von Regierung und Cammer, wegen, zwischen der weyland Herrn Johann Joseph Edlen von Luidl, gewesenen Hof-Raths und Inner-Oesterreichischen geheimen Referendarii seel. nachgelassener Frau Wittwe und Erbin, und gedacht Kayserl. allhiefigen Bicedom-Amt, eines von ihr angeerbten Hauses und Gartens in der sogenannten Jäger-Zeil allhier, und dessentwegen abgefordert gewordenen Pfund-Gelds halber entstandenen Strittigkeit, erstatteten gutächtlichen Bericht, sodann aber weiters hierüber gehorsamst geschenehen Vortrag unterm 7. Februarii dieses Jahrs allergnädigst resolviret: daß sie, Frau von Luidl, Wittwe, mit der angeführten Exemption von Bezahlung des, von ihrem in der Jägerzeil in der Leopold-Stadt gelegenen Hause und Garten, von dem Nieder-Oesterreichischen Bicedom-Amt angeführten Pfund-Geldes abgewiesen seye; jedoch aus sonderbarer Gnad, und ohne künftige Consequenz vor dismal ihr der Betrag des Pfund-Geldes per 150. Gulden nachgesehen werden solle. Als hat man das Kayserl. allhiefige Nieder-Oesterreichische Bicedom-Amt dieser allergnädigst ergangenen Kayserl. Resolution hiemit nachrichtlich erinnern wollen. Wien, den 23. Martii 1729.

23. Martii.

## Bericht nach Hof in Duplo einsenden.

**D**ennach die eingeführte Ordnung, Kraft welcher von euren einschickenden Bericht-Schreiben und Nothdurften ein Duplicat unmittelbar zu Unsern Handen übergeben werden sollte, bis anhero den abgezielten Endzweck nicht erreicht, und Uns daran lieget, daß solcher führohin in der That erfüllet werde: Als werdet ihr mit Einsendung gedachter Duplicaten eurer an Uns abgehenden Bericht-Schreiben und Nothdurften, wie bishero gehorsamst geschenehen, ferner fortzufahren, daneben aber das weitere dergestalt zu verfügen haben, daß hievon eines ohne Beylagen unmittelbar von Uns zu erbrechen eingeschicket, und das andere mit den Beylagen, wie bishero zu Handen Unsers Hof-Canzlers eingeschicket, sothane Ordnung auch führohin jederzeit gehorsamst beobachtet werden solle. Daran zu und Wir verbleiben etc. Wien, den 24. Martii 1729.

24. Martii.

## Fleischacker ungebührliche Widersehung.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Es seye ohnedem mit mehrern bekannt; was massen im Martio vorigen Jahrs denen allhiefigen Fleischackern, auf den von ihnen vor- und angegebenen theuren Einkauf des Viehes, bey der Sagung des Fleisches, bey einem jeden Pfund Rind-Fleisch zwey Pfenning beygelegt, und dieser Betrag ihnen ex Arario Civitatis von Ostern bis auf Johannis würklich gut gemacht, nach der Hand aber von ihnen, Fleischackern, die Erhöhung der Sagung, und zwar des Pfundes Rind-Fleisch, von vier Kreuzer einen Pfenning auf fünf Kreuzer angesuchet, und von Ihrer Kayserl. Majestät über in Sachen abgeforderte und erstattete Bericht und Gutachten zu Grag, unterm 15. Aug. d. d. Anni, gnädigst resolviret worden: daß

2. April.

Beschwerden der  
Fleischacker.

war

P 7 2 9.

April.

Berechnung/ wie  
hoch denen Fleisch-  
hackern zu Wien  
und Grätz die Och-  
sen zu Stehen kom-  
men.

zwar Allerhöchst-Dieselbe einerseits allerdings geneigt seyn, den billigen Beschwerden der Fleischhacker ehebaldigst abzuheffen, diesen auch bey Treibung ihres Gewerbes einen geziemenden burgerlichen Gewinn zugestatten, zuvörderst aber vorzukommen, daß das Publicum an gutem Fleisch keinen Abgang haben möge; Anderer Seits aber die Absicht dahin genommen, daß der arme Mann ohne Noth mit einer allzuhohen Sagung nicht beschweret werde. Dännenhero förderst gnädigst be-  
dacht gewesen, verlässlich zu ergründen, ob dann die Fleisch-Sagung zu erhöhen eine solche Noth obhanden seye; und ein billiger Anstand in dem sich ergeben, daß burgerlichen Fleischhacker über die zu drey ein halben Kreuzer gemachte Sagung des Rind-Fleisches sich mit nichten beschweret haben, da doch über die commissionaliter geschehene Untersuchung in facto richtig zu seyn, sich gezeigt, daß denen Gräzerischen Fleischhackern, ihrem eigenen Vorgeben nach, laut der von ihnen eingelegten Verzeichniß ein Paar Ochsen gegen zehen Centen schwehr höchstens à zwey und vierzig Reichs-Thaler, oder drey und sechzig Gulden, in Ankauf komme; Sodann von einem Paar Ochsen das Dreyßigst, vier Gulden, dreyßig Kreuzer betrage; wie auch die Weg- und Ordinari-Mauth, von einem Paar Ochsen zwey Gulden, sechs und dreyßig Kreuzer; Item Treiber-Lohn für einen des Tags vier und dreyßig Kreuzer, und hierzu zwölf, dreyzehnen auch vierzehnen Tag erfordert werden; Ferner das Halt- oder Weid-Geld unterwegs von funfzig Paar Ochsen, beyläufig dreyßig Gulden, mithin von einem Paar Ochsen sechs und dreyßig Kreuzer thue; Endlich der Aufschlag von einem Paar Ochsen auf zehen Gulden sich belaufte.

Dahingegen wissentlich die burgerliche Fleischhacker zu Wien von einem Paar Ochsen ebenfalls für das Dreyßigst nicht mehr als vier Gulden, dreyßig Kreuzer bezahlen, wie auch die Weg- und Ordinari-Mauth von einem Paar Ochsen à zehen auch mehr Centen, im Gewicht nur vierzehnen Gulden funfzig Kreuzer betrage; mithin die Differenz zwischen dem Gräzerischen Aufschlag pr. zehen Gulden, wie auch Weg- und Mauth-Geld pr. zwey Gulden, sechs und dreyßig Gulden, zusammen pr. zwölf Gulden, sechs und dreyßig Kreuzer, und dem Wienerischen Aufschlag, dann Weg- und Ordinari-Mauth-Geld, zusammen pr. funfzehnen Gulden, acht Kreuzer, sich höchstens auf zwey Gulden, vier und dreyßig Kreuzer belaufte; das Treiber-Lohn und Weid-Geld aber den Wienerischen nicht wohl hoch, als den Gräzerischen Fleischhackern von darum kommen könne, weil in Hungarn die vornehmere Vieh-Märkte gegen Wien näher, als gegen Grätz seynd; Unnebens nicht begrifflich zu seyn scheine, ex quo motivo der Einkauf der Ochsen in Hungarn den Gräzerischen Fleischhackern wohlfeiler als den Wienerischen kommen solle, in Erwägung, daß bekannter massen der Austrieb der Ochsen gegen Venedig jenen, der näheren Situation halber, zu einem grösseren Schaden, als diesen gereichen müsse. Die Wienerische Fleischhackern ferner vor denen Gräzerischen ein Praecipuum in dem haben, daß der Stadt-Magistrat zu Wien das Inslitt, und die althiesige Lederer die Häute, dann die Fleisch-Sieder das Geschell abzulösen schuldig und gehalten seynd, und der Werth des Inslitts von einem Paar Ochsen im Gewicht von zehen Centen bis neun Gulden, und so viel das Paar Ochsen-Häute, das Geschell aber drey Gulden fünf und vierzig Kreuzer, bis vier Gulden dreyßig Kreuzer betrage; Die Gräzerische Fleischhacker hingegen um die Debitirung des Inslitts, der Häuten, und des Geschells sich erst bewerben müssen, massen sie keine gewisse Ablösung haben, denen Gräzerischen Fleischhackern über das zu einer grossen Beschwerde gereiche, daß zu Grätz den Bauern vom Land das kleine Fleisch durch das ganze Jahr öffentlich zu verkaufen erlaubt ist, und hierdurch sonder Zweifel den alldortigen Fleischhackern ein weit grösserer Schaden, als den Wienerischen durch die Quarnison-Fleischhackern zu-  
gehe.

Aus welchen Ursachen Ihre Kayserliche Majestät bewegt worden, gnädigst zu verordnen: daß man erstgehörte Umstände nochmalen reiflich erwegen, hierüber die Wienerischen Fleischhackern vernehmen, den Befund der Sachen sodann mit Gutachten berichten solle. Wie zumalen aber man aus dem hierauf von ihr Regie-  
rung erstatteten Bericht und Gutachten ersehen, daß die althiesige Fleischhacker das Paar Ochsen im Gewicht à zehen Centen im Ankauf pr. acht und vierzig Reichs-Thaler, oder zwey und siebenzig Gulden, mithin um neun Gulden höher, als die Gräzerische Fleischhacker ansetzen, dieses Vorgeben aber mit nichts bescheinigen, mithin ein nudum assertum seye; sodann Regierung in ihrem Gutachten, auf ungleiche Information der althiesigen Fleischhacker, in ihrer Berechnung einen Verstoß pr. achtzehnen Gulden, funfzehnen Kreuzer in dem begangen, daß selbe das aus einem Paar Ochsen im Gewicht à zehen Centen erlösende Geld, das Pfund à drey ein halben Kreuzer gerechnet, pr. fünf und siebenzig Gulden, fünf Kreuzer ange-  
setzt,

Unrichtige Berech-  
nung.



I 7 2 9.  
April.

get, Da solches hingegen mehr nicht als acht und fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer beträgt; zugleich in dem sich verstofften, daß sie die Lösung aus einem Paar Ochsen, das Pfund à drey und einen halben Kreuzer, zu Grätz à fünf und siebenzig Gulden fünf Kreuzer, und zu Wien, das Pfund Fleisch à fünf Kreuzer, à drey und achtzig Gulden zwanzig Kreuzer angerechnet, und vermeidet, daß der Unterschied zwischen beeden Lösungen nur neunzehn Kreuzer ausmache; da doch wann fünf und siebenzig Gulden fünf Kreuzer, von drey und achtzig Gulden zwanzig Kreuzer, abgezogen werden, acht Gulden fünfzehn Kreuzer übrig verbleiben; Und dannenhero annoch zu Neustadt eine Hof-Commission angeordnet, zu dieser die Regierung und die Wienerischen Fleischhacker durch Ausschuss fürgefördert, und diesen die in der Ausrechnung begangene Gefährde und geschehene Inducirung vorgehalten, von selbst auch zu ihrer Entschuldigung nichts anders vorgewendet worden, als daß dieser Verstoß wider ihren Willen und Wissen geschehen seye; diese Entschuldigung hingegen für erheblich und zulänglich keiner Dingen erachtet, und dannenhero ihnen Wienerischen Fleischhackern solche Gefährde mit Nachdruck verwiesen, anbey aufergelegt worden: daß selbe eine neue gegründete Ausrechnung machen, und den vorschützenden Schaden, allensfalls sie das Pfund Rind-Fleisch, der Sazung nach, à vier Kreuzer ein Pfening aushacken, erweislich darthun, sodann nach Proportion dessen die Steigerung der Fleisch-Sazung ohnverlangt erfolgen, immittelst aber sie Fleischhacker das Publicum mit gutem Fleisch ohne Abgang in der alten Sazung versehen sollen.

Fleischhacker sollen bey Aushackung des Fleisches erleidenden Schaden erweisen.

Ob nun schon diese Verordnung zu verschiedenen malen von Hof aus durch Regierung widerholet worden: so waren jedoch die Fleischhacker nicht dahin zu verurtheilen, daß sie durch so viele Monat bis anhero eine andere Ausrechnung gemacht, und den bey dieser Fleisch-Sazung vorschützenden zu erleiden habenden großen Schaden mit einem Buchstaben bescheiniget, und documentiret; immittelst aber dieser Tagen bey Ihrer Kayserlichen Majestät mit einem Anbringen einkommen, und um Anordnung einer Hof-Commission allerunterthänigst gebeten, um ihren Schaden mit mehreren mündlich vorzustellen, massen sie in Verfassung der Rechnung begriffen, die Damnification jedoch so genau und specificce nicht zu erweisen wäre, in dem die bey ihrer mühsamen Handthierung unterlauffende Unkosten vielen nicht wohl anvertrauet werden könnten; diesem ihrem Gesuch auch alsogleich gnädigst deferirt worden; bey der gestern fürgewestten Hof-Commission aber sich ergeben, daß sie Fleischhacker bey dem für beständig verbleiben, daß sie ohne Steigerung der Sazung auf Ostern kein Fleisch verschaffen könnten, zur Darthnung der angehenden Damnification bey gegenwärtiger Fleisch-Sazung aber keine andere Prob beygebracht, als daß ein jeder Fleischhacker durch eingelegte verpetschierte schriftliche Billiets überhaupt angezeigt, und nude crude vorgegeben, daß selber das Jahr hindurch bey Aushackung des Fleisches so viel hundert oder tausend Gulden verlohren, und zu dessen Verificirung ad Juramentum sich anerbotten.

Haben aber den Beweis unterlassen, Wollen den Schaden mündlich darthun.

Haben nichts dargebracht, sondern den Schaden zu beschwören sich erbotten.

Und obschon man ihnen ad oculum demonstriret, daß dieser Beweis ganz unvollkommen, und keiner in seiner eigenen Sache als Zeug zuzulassen, auch nicht glaublich seye, daß wann ihre Beschwerden in Wahrheit gegründet wären, daß selbe in Zeit neun ganzer Monathe, als von Anfang Julii vorigen 1728. bis Ende Merzen instehenden 1729. Jahrs, mit einiger Bescheinigung und Verificirung nicht hätten sollen aufkommen, Ihre Kayserliche Majestät aber so leichter Dingen nicht zulassen könnten, das Publicum, und sonderlich den armen Mann mit Steigerung der Sazung ohne Noth zu graviren, insonderheit da der Ungrund ihres der Fleischhacker Vorgebens aus den beeden Berechnungen luculenter erbeltete, und solchemnach ihnen Fleischhackern mit Nachdruck aufgetragen, die allhiefige Residenz-Stadt auf Ostern mit Fleisch der Nothdurft nach unmittelbar zu versehen, mit der gnädigsten Versicherung, daß wann sie Fleischhacker nach der Hand authentisch zeigen würden, daß sie einen Schaden erlitten, ihnen solcher verlässlich ersetzt werden solle. Ungehindert alles angewendeten Fleisses und gethaner Vorstellungen aber sie sammtliche Fleischhacker zur Billigkeit nicht zu disponiren gewesen, und man aus allem abnehmen können, daß selbe vermeinen die Erhöhung der Sazung mit Gewalt ex co zu erzwingen, weilen die Kürze der Zeit bis auf Ostern nicht zuliesse, ohne ihren, den erforderlichen Einkauf und Bestellung zu machen und zu besorgen, Ihrer Kayserlichen Majestät hingegen nicht gerathen seyn will, das Publicum der Willkühr etlicher eigensinniger und widerspenstiger Bürger zu exponiren, dero Hartnäckigkeit auch ungestraft zu lassen:

Wird den Fleischhackern aufgetragen, die Stadt mit Fleisch nach der alten Sazung zu versehen, und solle ihnen der erweisliche Schaden ersetzt werden. Widersechlichkeit des Fleischhacker.

I 7 2 9.

April.  
Werden zur Schul-  
digkeit gemiesen.

Als haben dieselbe gnädigst resolviret, daß die Vermöglichere von denen Fleischhackeren, allenfalls sie sich nicht bequemen würden, die alhiefige Stadt auf Ostern mit gutem Fleisch, nach der dormaligen Satzung, ohne Abgang gegen dem zu versehen, daß ihnen der erweisliche Schaden vollkommen werde ersetzt werden, also gleich und unvershont mit Eisen und Banden belegt, und bis auf weitere gnädigste Verordnung arrestirlich angehalten, denen von Wien aber aufgetragen werden solle, von nun an die behörige Veranstaltung zu machen, daß ausser den Burgerlichen Fleischhackern das Publicum in andere Wege, von Ostern anzufangen, wenigstens auf vier bis sechs Wochen mit gutem Fleisch gegen dem versehen, daß das Erarium Civitatis dießfalls allerdings schadlos gehalten werden solle. Wien, den 2. April 1729.

### Juden-Protection.

9. April.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Es habe bey der gewöhnlichen Visitation der alhiefigen Juden-Häuser sich geäußert, daß von dem dormaligen Venetianischen Herrn Botschafter vier fremde hier zu stehen sonst unbefugte Juden in seine Dienst und Protection genommen, und in dem ihnen ertheilten Paß zwey benennet, die anderen zwey aber unter dem Vorgeben, daß sie Bediente wären, nicht nahmbhaft gemacht worden seynd. Wann nun aber solches vorhin nicht gewesen, anbey der, wegen Tolerirung der Juden, gemachten Verfaß- und Ordnung widerstrebet, und auch andere Juden, welche hier keine Paßirung verlangen, derley Paß nicht gebrauchen, und gegen deren Vorweisung, ohne habenden Hof-Paß oder Erlaubniß sich herein practiciren, und solcher gestalt vorerwähntes, wegen der Juden hier also heilsam gefaßt- und eingeführtes Systema gänzlich unterbrochen würde; Solchemnach allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät re. über den Ihre geschenehen allergehorsamsten Vortrag allerunterthänigst resolviret: daß der Herr Obrist-Hof-Marschall ermeldt hieranwesenden B. H. B. zu verstehen geben solle, daß, ausser denen wenig privilegirten, andere Juden hier nicht paßiret, noch jemanden einige Juden zu halten gestattet würde, einfolglich er, H. B. auch dieser allgemeinen Verfassung sich conformiren, und die in seiner Diensten stehenden Juden abschaffen möchte. Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht hiemit erinnern wollen. Wien, den 9. April 1729.

### Winkel-Schreiber.

26. April.

Etzbielte allen und jeden, welche bey diesem Gericht Rechts-Führungen haben, oder künftig überkommen möchten, insonderheit denen Winkel-Agenten und Schreibern meinen guten Willen zuvor, und füge euch hiemit zu vernehmen; Es seynd von allerhöchst ernannt Ihrer Kayserlichen Majestät annoch im Monath Decembris 1724. die Winkel-Agentien und Schriften-Stellungen bey scharfer Straf verbotten, und unter einstens den Winkel-Schreibern, damit sie von gedachten sich enthalten, insonderheit aber denen anhero kommenden Unterthanen in ihren Rechts-Angelenheiten keine Schriften stellen, auferlegt worden. Wie zumalen nun aber, ungehindert solchen Verbotts, mehrmalen dergleichen Winkel-Schreiber sich hervor gethan, und sonderbar einigen aus Böhme anhero gekommenen Partheyen in ihren Rechts-Sachen Schriften verfasst, mithin wider ermeldtes Verbott sich vergangen haben: Als haben mehr allerhöchst ernannt dieselbe unterm 7. Martii dergleichen Schriften-Stellungen, mit nochmaliger Bedrohung einer schweren Bestrafung, nachdrucksamst zu verbieten, auch untereinstens das vorhin in Sachen beschenehene General-Verbott nochmalen zu erfrischen, und darüber festiglich zu halten, dann die betretende Mißhändler mit behöriger Bestrafung unvershont anzugehen allergnädigst anbefohlen. So man hiemit zur Nachricht und festiglicher Darobhaltung, obgehört Rechts-Führung habenden Partheyen, und Winkel-Schreibern hat erinnern wollen. Wien, den 26. April 1729.

Denen fliegenden  
Untertanen sollen  
die Winkel-Schrei-  
ber keine Memoria-  
lion machen.

### Grundbuchs-Gebühren.

29. April.

Der schriftlichen Verfabrung zwischen Eva Rosina Prunertin, gebornen Grundlin, Klägerin an einem: dann Herrn Comrad Grafen von Stahrenberg, als Inhabern der Herrschaft Neusidel, Beklagten andern Theils betreffend.



I. 7 2 9.  
April.

treffend: Es hätte das Graf Stahrenbergische Grundbuch, als ihr Klägerin von ihrem abgelebten Vater Johann Stephan Gundel, durch die producirte letztwillige Disposition §. 11. seine eigenthümlich zu Ober- und Unter-Laa gelegene, und theils unter gedachtes Grundbuch der Herrschaft Neusidel gehörige Wirthschaft, samt Oberländern, und allen dazu gehörigen Fahrnissen und Appertinentien, vermacht worden, sich nicht allein wegen hierdurch ereigneter Veränderung des Werths ermeldter Wirthschaft und Grund-Stück, nach Billigkeit, mit ihr nicht verstanden; sondern einseitig solche Wirthschaft und Grund-Stück, samt Fahrnissen excessive, und auf das äußerste geschätzt, und das begelegte Inventarium verfasst; auch zu Folge dieses excessiven Anschlags, bey der, vermög Tractatus de Juribus incorporalibus tit. 4. §. 26. vorgesehenen Tar- und Sterbrecht zusammen vom Gulden drey Kreuzer Pfund-Geld, und andern ausgeworfenen Grundbuchs-Gebührrnissen, nicht verbleiben, sondern Anfangs von ihr Klägerin zwey tausend hundert ein und neunzig Gulden, sodann aber, laut Grundbuchs-Extract, tausend sechs hundert fünf und zwanzig Gulden erpressen wollen.

Wie zumalen aber, vermög ob allegirter Stelle, in Tractatu de Juribus Incorpor. und vorhin bey Regierung unterm 22. Junii 1683. ergangenen Judicator und producirten Verlaß, in denen durch Todes-Fall herrührenden Vermächtnissen, gleich andern Veränderungen ein mehrers nicht, als für Sterbrecht und Pfund-Geld, zusammen vom Gulden drey Kreuzer, nebst dem An- und Abschreib-Geld, und andern in ermeldtem Tractatu specificirten Gewähr-Taren, einem Grund-Herrn nicht verstattet werden; einfolglich in obangezogenem Extract nicht allein das Quantum dieses vermachten Vermögens, tenore Inventarii, excessive angeschlagen, sondern auch das Zwanzigste Pfund-Geld von eif tausend zwey hundert fünf und achtzig Gulden pr. fünf hundert vier und sechs zig Gulden achtzehn Kreuzer, sodann auch das Sterbrecht à parte fünf hundert ein und neunzig Gulden, mithin doppelt angeschrieben, anbey auch ein pr. Cento vermeintliche Amts-Gebührrnissen, pr. ein hundert dreyzehn Gulden, und dann wiederum ein pr. Cento Canzley-Tar pr. ein hundert achtzehn Gulden, wie auch wegen der eigenmächtig unternommenen Schätzung und Inventur, vier und neunzig Gulden drey Kreuzer begehret: Als wäre sie zu Regierung ihren Recurs zu nehmen bemüßiget; darüber aber, bey einer für-gewestenen Erforderung veranlasset worden: daß beide Theil sich extra judicialiter in Güte zu vergleichen, in Entstehung aber ihr Klägerin, wider die Herrschaft Neusidel eine Klage bey Regierung einzureichen, und ihre Nothdurft zu handeln bevorstehen solle.

Weilen man aber Gegenseits sich zur Billigkeit nicht verstehen, hingegen aber einer Grund-Obrigkeit derley beschwerliche Onera von selbst zu introduciren nicht gebühren wolte, sie auch, gleich ihren Vorfahren, mehrgedachtem Grundbuch, ausser für Sterbrecht und Pfund-Geld zusammen vom Gulden drey Kreuzer, und der in erholten Tract. de Jur. Incorpor. §. 26. einem Grund-Herrn zuständige Gebührrnissen mehr nicht gestehen, ihr auch ein mehrers nicht aufgebürdet werden könnte; Bitte demnach, sie Regierung geruhete, dem Gräflich-Stahrenbergischem Grundbuch Neusidel alles Ernst und gemessen, daß es sich ausser Sterbrecht und Pfund-Geld zusammen auf eine Veränderung vom Gulden drey Kreuzer, und der in Tract. de Jur. Incorpor. nach unpartheyischer Schätzung, vorgesehenen Grundbuchs-Gebührrnissen, gänzlich enthalten sollte, bey tausend Ducaten Pön-Fall, aufzulegen; sich ad damno, sumptibus, interesse & expensis protestando empfehlend.

Geben der Römisch-Kaiserlich auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrn Regierung des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Landen, über die von beeden Theilen, der Ordnung nach, eingebrachte und colationirte schriftliche Nothdurft: Dem Herrn Beklagten, als Inhabera der Herrschaft Neusidel, habe nicht gebühret, von der Klägerin, wegen des, von ihrem verstorbenem Vater Stephan Gundel seel. durch letztwillige Vermächtniß, an sie gediehenen Hofes zu Ober-Laa, sammt denen dazu gehörigen Grund-Stücken und Appertinentien;

Grundbuchs und gebührende Forderungen.

Die, in dem in Actis, in No. 1. sub Lit. C. einkommenden Extract sub No. 2. angeführte also genannte Amts-Gebühr zu einem pr. Cento mit ein hundert dreyzehn Gulden; Wie auch

Amts-Gebühr 1. pr. Cento.

Das sub No. 4. für Richter und Geschworne angerechnete Schatz-Geld pr. zwey Pfennig vom Gulden mit vier und neunzig Gulden; Nicht weniger Vierter Theil.

Schatz-Geld 2. pf. vom fl.

1729.

April.  
Pfund-Geld von  
fahrender Haab.

Sub No. 6. wegen Übernehmung sothaneu Hofß und Wirthschaft das Gewähre  
Pfund-Geld von dem völligen, so wohl liegend, als fahrenden Vermögen, mit  
fünf hundert ein und neunzig Gulden funfzehn Kreuzer;

Canzley-Tax 1. pr.  
Censio

Imgleichen in No. 7. die mehrmal also nennende Canzley-Tax zu ein pr. Censio  
to, mit ein hundert achtzehn Gulden funfzehn Kreuzer;

Item wegen des, als eines Haus-Grundes zu besagten Hof gehörigen eingee-  
blankten Gartens; Dann

Circa finem angefesten Wandels pr. dreyzehn Gulden dreyßig Kreuzer,  
samt einer besonderen Gewähr pr. ein Gulden dreyßig Kreuzer; Wie auch

Auszug- und Abschreib-Geld pr. ein und zwanzig Kreuzer zu fordern.

Grundbuch-Ge-  
bühr.

Im übrigen aber seye der Herr Beklagte von der Klägerin Klag ledig und müs-  
sig; und sie Klägerin demselben

Sterb-Pfunds-  
Geld.

Erstlich, das von dem, über Abzug der Schulden, verbleibenden richtigen Ver-  
mögen, pr. eif tausend zwey hundert fünf und achtzig Gulden, zwey u. 50. Kreuzer,  
wegen des Todes-Falls ihres Vaters, der Herrschaft gebührende, in obberührten  
Extract sub No. 1. pr. drey Kreuzer vom Gulden angefestete Pfund-Geld mit fünf  
hundert vier und sechsßig Gulden achtzehn Kreuzer;

Sperr-Geld.

Andertens, das in No. 3. angemerkte Sperr-Geld für den Richter pr. ein Gul-  
den dreyßig Kreuzer;

Inventurs-Tax.

Drittens, die sub No. 5. einkommende Inventurs-Gebühr mit drey Gulden;  
Imgleichen

Veränderungs-  
Pfund-Geld von  
unterthänigen  
Gründen.

Viertens, wegennehmung der neuen Gewähr das in No. 6. pr. drey Kreuzer  
vom Gulden angefestete Pfund-Geld, jedoch aber nicht von dem völligen Vermö-  
gen, noch von dem fahrenden Gut, sondern nur von dem freuen Werth der unter  
der Herrschaft Neusidel Grundbuch gehörigen Grund-Stücken, worüber der Herr  
Beklagte die Gewähr zu ertheilen hat; Nicht weniger

Erfung der Gewähr-  
ren.

Fünftens, sub No. 7. angefestete Gebührrissen, als nemlich von der Haus-Gew-  
währ ein Gulden dreyßig Kreuzer, von vier und achtzig Oberländ-Gewähren vier  
und achtzig Gulden, von fünf und achtzig Abschreibungen acht Gulden, dreyßig  
Kreuzer, von fünf und achtzig Gewähr-Auszügen ein und zwanzig Gulden fünf-  
zehn Kreuzer, und pro Anno 1710. rückständig verbliebenen Dienst mit vier und  
achtzig Kreuzer zu bezahlen schuldig. Wien, den 29. April 1729.

## Exequiren durch beendigte Personen.

9. Kap.

**E**r Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen; Ihre Kay-  
serliche Majestät 2c. haben selbigen mittelst Canzley-Accessisten A. F., auf sein  
allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, sodann von ihr Regierung dar-  
über abgefordert und erstatteten gutächtlichen Bericht, folglich Ihre Majestät ge-  
schehenen allerunterthänigsten Vortrag aus fürgekommenen Beweg-Ursachen die son-  
bare Gnad gethan, und selben eine Supernumerar-Regierungs-Thür-Hüter-Stel-  
le dergestalt allergnädigst verliehen, daß er eingerathener massen ohne Lands-Fürst-  
liche Besoldung und des Publici oder der Parthey Beschwerde diesen Supernumerar-  
Dienst treu und fleißig versehen, hingegen von denen ordinairen drey Thür-Hü-  
tern für seine Bemühung diejenige Belohnung, welche sie bishero ihren Schreibern  
gegeben, auch hinführo gereicht, und zu dem Ende er F. zu dem gewöhnlichen Ju-  
rament gelassen werden solle. Ubrigens habe sie Regierung billig angemerket, daß  
zum Exequiren keine unbeendigte Leute gebrauchet werden sollten; darenhero Ihre  
Kaiserliche Majestät weiter allergnädigst resolviret und anbefahlen, daß so wohl bey  
ihr Regierung über der in Sachen unterm 21. Junii 1714. ergangenen Resolution fer-  
stiglich gehalten, nicht weniger auch den subordinirten Stellen auferlegt werde: daß  
fürhobin in denen Rechts-Führungen die an die Partheyen erlassende Decreta und  
Verbescheidungen, oder was sonst dergleichen fürfiel, durch beendigte Beamte  
an

Unbeendigte Person-  
en sollen nicht exequi-  
ren.



an seine Behörde persönlich bestellet und verrichtet, auch darüber ein beglaubtes ordentliches Protocoll gehalten werden solle. So man Regierung zur Nachricht und Zurückführung des weitern in ein und andern hiemit hat erinnern wollen. Laxenburg, den 7. May 1729.

### Pfund = Leder.

**D**urch die Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer dem Hof- und Nieder-Oesterreichischen Herrn Cammer-Procuratori, Joachim Georg Schwandtner J. U. D. hiemit anzuzeigen. Demnach allerhöchst gedacht Ihre Kaiserliche Majestät über den deroelben in Sachen gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret, daß furohin kein fremdes ausser Land gearbeitetes Pfund- oder Halb-Pfund-Leder, ausser denjenigen, welche dessenthalben besondere Freyheiten vorzuweisen hätten, über die allhiefige Vorstadt-Linien, und in die Stadt herein passiret werde: Als wird ihme Herrn Cammer-Procuratori diese allergnädigste Kaiserliche Resolution hiemit nachrichtlich zu Zurückführung des weitern behörigen, und Festhaltung über sothanem Verbott erinnert. Actum Wien, den 14. May 1729.

14. May.

Pfund-Leder in Wien einzuführen verboten.

### Unerlaubter Bier- und Wein-Schank.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; die hat innangebrachte Beschwerde, und die grosse Anzahl der so wohl in denen Frey- als Bürgerlichen Häusern in Wien treibenden Winkel-Wirthschaften wohl zu untersuchen, und wegen des mehrmalen sehr im Schwang gehenden, ohnedem durch verschiedene, und lestlich unterm 12. Jenner 1715. ergangene allergnädigste Resolutionen verbotenen Bier- und Weinleutgebens so wohl, selbstem respectu derer geistlichen Häuser, unter statuierender und festiglich darobhaltender wohl empfindlicher Bestrafung nochmalen die gemessene Verordnung zu erlassen; nicht weniger dem Stadt-Rath, daß selber wider die seiner Jurisdiction untergebene und solch-verbottenen Leutgebens sich anmassende Personen, die ihme eingeräumte abheßliche Mittel vorkehre, und solches ehevor zu allgemeiner Warnung durch gewöhnlichen Ruf kund mache, das weitere mitzugeben: als auch an den angelegten Herrn Land-Marschall Amts-Berwalter zu verfügen, daß selber sodann in denen Herren-Häusern das bey daseibstigen Hausmeistern und andern Bedienten gleichfalls unbefugt practicirende Leutgeben, unter ebenmäßig sehender und wider die Ubertreter unverschont vorkehrender Bestrafung, nochmalen alles Ernstes verbieten und abstellen, allenfalls auch, auf Anlangen des Stadt-Raths, selber die nöthige Assistentz schleunig verschaffen solle; Als Iermassen auch an den Herrn Obrist-Hof-Marschallen wegen der sämtlichen Hof-Bedienten, und andern unter die ihme anvertraute Obrist-Hofrichterliche Jurisdiction gehörige Personen dessenthalben in dieser Conformität die Intimation geschoben ist. So viel aber die öffentliche Tracteurs und Kosthalter anbelanger: diese sollen habita ratione publici, jedoch daß das Privatam derer Bürgerlichen Wirth- und Gastgeber dabey nicht zu viel leide, in gewisse Classen eingetheilet, und, wie solche furohin in das gemeine Mitleiden zu ziehen wären, nach Vernehmung derer von Wien, ein gegründeter Vorschlag gemacht, und mit Gutachten nach Hof befördert werden. Laxenburg, den 27. May 1729.

27. May.

Tracteurs sollen in das gemeine Mitleiden gezogen werden.

### Sperr- und Einlaß-Ordnungen bey denen Stadt-Thoren zu Wien.

**W**ir Carl der Sechste etc. Geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen: welchergestalten Wir zwar gänzlich gehoffet hätten, daß denen hievor bey den allhiefigen nächtlichen Sperr-Einlässen vielfältig eingeschlichenen Mißbräuchen, auch verübten Insolenzien, Ungelegenheiten und Rumor-Händeln mit dem vollständig abgeholfen seyn würde, da Wir die ehehin geweste ziemlich hohe Sperr-Tax Anno 1716. auf ein so geringes, und zwar auf einen Kreuzer für die Person, dann auf sieben Kreuzer für einen Wagen mit zwey Pferden samt dem Kutscher herabsetzen lassen, in der gnädigsten Zuversicht, daß niemand, den diese Be-

4. Junii

Sperr-Tax verringert 1716.

1729  
Summ.

zahlung betrifft, seyn würde, welcher sich derselben zu entziehen suchen sollte. Wir müssen aber zu Unserm sonderbaren Mißfallen vernehmen, daß dessen ungeachtet gleichwohl sehr viele sich nicht scheuen, solche verringerte Tax zu verweigern, bey denen Thoren/ auf allerhand Art sich aus- und einzupracticiren, denen Einnehmern, ja auch den, ihnen zur Assistenz zugegebenen Wachten selbst die schimpflichsten Verbal-Injurien, und öfters gar Gewaltthätigkeiten zuzufügen, wie es durch die tägliche Experienz ohnedem allbekannt ist; wodurch aber nicht allein der gedacht Unsern Kayserlichen Wachten gebührende Respect, Immunität, Frey- und Sicherheit schwer violiret, sondern auch bey denen Thoren die Passage gehemmet, und Unser pro Fortificatione gewiedmetes Einlaß-Gefäll beeinträchtigt wird. Wann Wir nun aber furohin dieses sträfliche Unwesen in keine Wege leiden, noch gestatten, sondern absolute ein- und abgestellet wissen wollen: So haben Wir (um all- und jeden, die Sperr-Exemption simpliciter, oder auf eine andere Art, als sie von Uns stabiliret ist, prä-tendiren zu können, mithin auch zu allen diffälligen Differenzien und Anstößigkeiten den Anlaß abzuschneiden) die bisherigen Sperr-Patente theils zu wiederholen, theils mehr zu erläutern und zu erneuern für nöthig erachtet; Solchemnach gnädigst resolviret, daß keiner, wer der immer seye, sothaner Freyheit zu genießen haben solle, ausser denen hiernach specificirten Personen: Nämlich,

Welche die Sperr-  
Freyheit zu genieß-  
sen haben.

Der Päpstliche Nuntius samt seinen Wägen und Bedienten indifferenter; Item alle andere Ambassadeurs di Capella für sich, und wann sie verehelichet, ihre Gemahlinnen, Kinder, auch Bediente und Wägen ebenfalls indifferenter.

Ingleichen alle in Unserm Hof- Staats-Libereyen stehende Bediente, nebst denen, so mit Hof- oder andern Wägen unter jetzt gedachten Libereyen versehen, da sie darinnen fahren, mit ihren Weibern und Kindern, jedoch diese beede letztere nur, wann sie mit ihren respective Männern, oder Vätern, nicht aber, da sie sich ohne selbige allein befinden; denen Wir durch seine Gebührde anbefehlen lassen, daß sie jederzeit davon einen solchen Theil, oder Zeichen, woraus sie leichtlich erkennet, mithin ohne Disput sogleich frey passiret, auch sonst gegen ermesdt Unsere Hof- Staats-Libereyen der gebührende Respect von jedermänniglich beobachtet werden möge, um so gewisser tragen sollen, als sie widrigen Falls ohne Widerrede würden bezahlen müssen.

Ferner gaudiren der Sperr-Freyheit die Reichs- Fürstliche Personen, wann sie selbstn zugegen, mit ihren eigenen Wägen und Bedienten. Dann Unser hiesiger Erz-Bischof mit seinem Gefolg und Bedienten in seiner Begleitung, all übriger Clerus aber (ausser den Mendicanten, so nicht Geldfähig) solle durchgehends zu bezahlen schuldig seyn.

Hiernächst bestätigen Wir ebenfalls für exempt Unsere geheimen Rätthe, Cammerer, item Reichs-Hof-Kriegs-Hof-Cammer- und übrige Rätthe Unserer Hof-Canzleyen, neben denen von Unserer Nieder-Oesterreichischen Lands-Fürstlichen Regierung für sich, ihre respective Gemahlinnen und Ehe-Consortinnen, dann ihre Kinder, item eigene Wägen und Bediente, wovon aber alle diejenigen ausgeschlossen, welche nur simpliciter den alleinigen Raths-Titul in genere haben, nicht aber als Rätthe obbenannter Hof-Dicasterien, und Hof-Canzleyen characterisiret seynd.

Weiter declariren Wir befreyet Unsern Obrist-Jäger- und Obrist-Falken-Meister mit ihren Ehe-Gemahlinnen, Kindern, eigenen Wägen und Bedienten, wie auch ihren Untergebenen, sofern sie in Unserm Dienst erweislich aus- und eingeschicket werden, und nach der oben, wegen der in Unserm Hof- Staats-Libereyen stehenden Bedienten, vorgeschriebenen Modalität, mit einem kumben zu Jäger- oder Falkner- Zeichen angethan seynd.

Nicht minder Unsere sämtliche Generals-Personen vom Feld-Marschallen an, bis Obrist-Feld-Wachtmeistern inclusive. Nächstdem die Königlich- und Chur-Fürstlichen Gesandten und Residenten, die qua tales bey Unserm Kayserlichen Hof vermittelst der Credentialien sich legitimiren, folglich dafür erkennet, und von Zeit zu Zeit acceptiret seyn werden, gleichermassen mit ihren Ehe-Consortinnen, Bedienten und eigenen Wägen; woben es respectu der Bedienten (ausser denen von den Botschafftern) generaliter den Verstand dahin hat, daß selbe allein, wann sie in Begleitung ihrer Herrschaften sich befinden, oder in deren Geschäften ein- und



ausgeschicket werden, befreuet seyn, mit nichten aber, da sie eigenen Lusts, oder ihrer Privat-Berichtungen halber aus- oder eingehen.

I 7 2 9.  
Juni.

Ansonsten hat es mit denen in Unsere Favorita, nach Larenburg, oder anderwärts hin zu denen Capi Unserer Dicasterien und Canzley-Stellen, oder Referendarien, wann sie ausser der Stadt wohnen, die Rollen und andere Expeditiones überbringenden Canzley-Officianten ohnedem seine Richtigkeit, daß sie ohne Abforderung der Sperr-Tax unaufgehalten zu passiren; Von welcher

Nebst denen Studenten, die in den Vor-Städten logiren, mithin zur Winters-Zeit, da die Thor früher zugeschlossen werden, nach der Sperr hinauszu gehen haben;

Auch die Postillionen, und Post-Caleffen ausgenommen seyn sollen; jedoch die Post-Caleffen  
Lehtern allein damalen, wann sie leer seynd, oder erimirte Personen darinnen fahren; Gestalten die andere, so für sich selbst nicht frey, dafür zu bezahlen haben.

Endlich wollen Wir ebenfalls alle von Unsern geheimen Rätthen, Cammerern, und übrig oberwehnten erimirten Rätthen hinterlassene Wittwen ad tempus viduitatis samt ihren Kindern, so lang sie minorenes, dann ihre Bedienten und eigene Wagen aus besonderer Gnad von Entrichtung der Sperr dispensirt, hingegen hiemit ausdrücklich statuiret, und gnädigst befohlen haben: daß alle Lehen-Wagen, sie mögen führen, wen sie wollen, ohne Ausnahm zahlen sollen, dergestalt, daß und wann die, so darinnen sitzen, und sonst für ihre Personen exempt seynd, nicht freywillig für selbige berührte Sperr-Tax dargeben wolten, solche die Lohn-Rutscher, als welche ohnedem den Gewinn von der Fuhr haben, selbst erlegen müsten. Vorzugleichmäßig  
Alle Ebbn-Wagen bezahlen die Sperr.

Alle schwere mit Victualien, oder andern Nothwendigkeiten von denen Land-Gütern aus- oder einpassirende Wagen verbunden seynd; so jedoch ratione dererzehligen derley Wagen, welche bey gesperrten Thoren herein und bey solchen wiederum hinausfahren, zu Sublevation dahin limitiret wird, daß sie nicht jedes mithin zwey sondern nur einmal, nemlich bey der Einfuhr zu bezahlen haben, in der Zuruckkehr aber bey ihrer, mittels eines von ihren Herrschaften producirenden Zettuls, erweisender Legitimierung, daß sie eben solthane Wagen seyen, frey passiret werden sollen. Victualien-Fahren zahlen hinaus und herein nur einmal die Sperr-Tax.

Wollen demnach hiemit gnädigst: daß diesem Unsern Patent, und darinnen respective verneuertem Anordnung von allen und jeden auf das genaueste nachgelebet, und dargegen auf keinerley Weis gehandelt, einfolglich Unser Einlaß-Gefall unter keinem Prätext verkürzet werde; wie Wir dann Unsern hierzu bestellten Einnehmern Kraft dieses ernstlich befehlen, daß ihr hierauf nach eurer dessentwegen obtragenden Pflicht auf das punctualste halten, und niemanden, wer der sene, ausser denen obrecensirten exempten Personen und Wagen, ohne Erlegung der Sperr-Gebühr passiren lassen; jedoch zugleich bey Verrichtung dieser eurer Function gegen alle und jede ein- und auspassirende ein vernünftige Discretion und gute Art gebrauchen sollet. Und damit nun Eingangs erwähnten bishero so vielfältig vorbegegungenen schädlichen Unordnungen, Inconvenientien und Rauf-Händeln desto mehr gesteuert werden möge; so wollen Wir hiemit weiters gnädigst und gemessen verordnet haben, daß ihnen Sperr-Einnehmern von denen bey den Thoren befindlichen Wachten die jedesmalig anverlangte Assistentz unverzüglich geleistet; diesen aber (welche bekannter massen mit sonderbaren Prærogativen, Privilegien und Freyheiten begabet seynd) von jedermänniglich darnach der gebührende Respect erwiesen, solgsam sie weder mit Injurien, noch weniger mit gewaltthätiger Hand-Anlegung angetastet, in gleichen gegen gedachte Sperr-Einnehmer als wirkliche in Unserm Dienst stehende und mit Pflicht Uns bengethane Officianten alle Beschimpfung und ungeziemende Schmah-Worte absolute vermeiden; und, da einige sich in ein oder andern vergiengen, oder die Sperr-Tax zu bezahlen sich widersetzten, sie sogleich bey dem Kopf genommen, auf die Wacht-Stuben in Verhaft gesetzt, und über Nacht allda in guter Verwahr gehalten werden sollen, welche sodann andern Tags Unser zeitlicher hiesiger Stadt-Commandant entweder selbst nach befindenden Dingen wird bestraffen, oder, sofern die Excessen und Verbrechen von grösserer Consideration wären, mithin auch eine schärfere Demonstration erforderten, immediate denen Instanzen, worunter sie gehörig, nicht aber, wie bishero, denen Herrschaften, extradiren lassen können; welche selbige hernachmalen mit gemessener Bestrafung unnachlässlich ex officio um so gewisser  
an

I. 7 2 9.  
Junii.

anzusehen haben werden; als im widrigen, und bey nicht erfolgender Satisfaction, er Unser Stadt-Commandant, zu Folge der ihm in der Commandantens-Instruction ohnedem schon eingeräumten Autorität, derley Excedenten selbst zu verdienstlichen Animadversion zu ziehen, und solche wirklich zu erquiren befugt seyn würde.

Zwischen denen Thoren nicht sprengen oder galoppiren.

Ingleichen sollen die Reutende oder Fahrende unter und zwischen denen Thoren nicht durchsprengen, oder durchgaloppiren, als welches ohne das wider den bey denen Wachten zu observirenden Respect und Kriegs-Ordnung lauffet, auch leichtlich grosse Ungelegenheiten, oder gar unglückliche Zufälle bey so enger Passage verursachen kan; sondern, wann sie zu denen Thoren annahen, langsam Reuten, oder fahren, und auf Verlangen der Sperr-Einnehmer oder Wachten ohnweigerlich anhalten, keineswegs aber mit Gewalt durchdringen und fortjagen.

Bediente sollen vom Wagen steigen, und ihre Herrschaften bey der Sperr anmelden.

Dann die Bediente nicht von weiten von denen Wagen herab auf die Sperr-Einnehmer ruffen, sondern jedesmal einer zeitlich absteigen, zu denenselben gehen, und seine Herrschaft mit geziemender Bescheidenheit anmelden; gestalten Wir all solches unfehlbar beobachtet wissen wollen, und das weitere dessentwegen auch besonders durch Gehörde publiciren, und an denen Stadt-Thoren gewöhnlicher massen affigiren lassen. Wornach dann jederindänniglich sich allerdings zu richten; Dann hieran wird Unser gnädigst und ernstlicher Befehl vollzogen. Geben Wien, den 4 Junii 1729.

## Waffen gegen das Türkische Gebiet nicht zu passiren.

21. Junii.



Er Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen. Es habe nächsthin sich ergeben, daß von dem Graf Dietrichsteinischen Unterthanen und Büchsenmacher zu Ferlach fünf mit Feuer-Gewehr beladene Kästen, dann zehen tausend Stück Sessen nach Scлавonien, zu weiterer auf Belgrad intendirten Hinabbringung und Verschleiß, überbracht; ein und anderes aber von dem allbortigen Generalkat. Amts-Verwalter Herrn Feld-Marschall-Lieutenant Grafen von Odowier ad sequestrum zwar eingezogen, jedoch aus besonderer Intervention für diesmal wiederum zu relaxiren, mit dem Besatz ihm anbefohlen worden seye: daß er für das künftige derley zur Armatur dienende Sorten gegen das Turcicum nicht mehr passiren lassen, sondern unmittelbar anhalten solle. Wann nun wegen der Sessen bey dermaliger Commercial-Verfassung von der in Commercien-Sachen subdelegirten Hof-Commission ihre hierin falls etwa habende Erinner- und Anmerkungen abgefordert worden, nach deren Einlangung höchst gedacht Ihre Kaiserliche Majestät des weitern allergnädigst sich entschließen werden; so viel aber das Feuer-Gewehr, und andere zu derley Armatur dienende Sorten anbelanget, eine ohnedem wissentliche Sach ist, daß solche gegen die Türkische Länder zu führen, und allbort zu verschleiffen vor andern scharf verboten, mehr höchst gedacht Ihre Kaiserliche Majestät auch über sothanem Verbott fest zu halten gnädigst verlangen, beynebens anbefohlen, daß von derley verbotenen Feuer-Gewehr- und Waffen-Sorten bey denen Mauth-Aemtern hinabwärts nichts mehr passiret werden solle: Als hat man ihr Regierung und Cammer ein und anderes zur Nachricht, und so wohl an den Herrn Lands-Hauptmann und Bicevom, als anderwärtig gehöriger weiterer Verfügung, hiemit erinnern wollen. Wien, den 21. Junii 1729.

Waffen gegen das Türkische zu führen verboten.

Sollen bey denen Mauth-Stationen angehalten werden.

## Arme versorgen.

1. Julii.



Einmäch das milde Almosen je länger je mehr abnimmet, und eben dahero, weilan man denen Armen nicht mehr nach Nothdurft beyzuspringen vermag, das ungestümme Betteln von neuem einzuschleichen beginnet; Als solle ich auf Befehl einer hohen Obrigkeit alle und jede Haus-Inwohner auf das beweglichste ermahnen: sie wollen doch den immer anwachsenden Elend-Stand der Armen mitleidig beherzigen, und jenes Gesetz der Liebe, welches uns alle zu der Christlichen Barmherzigkeit, und gemeinsamen Hand-Reichung verbindet, etwas tiefer zu Gemüth fassen, insonderheit aber betrachten, wie ohnmöglich es seye, daß man einerseits das öffentliche Betteln abstelle, wann man nicht andererseits, durch ergiebigen Almosen in den Stand gesetzt wird, die wahrhaftig-Bedürftige nach der

Richt-



Nichtschonur Christlicher Liebe versorgen zu können. Und weil dann jedermann erkennen, daß an Beybehaltung dieser heilsamen Verfassung nicht nur dem gemeinen Wesen überhaupt, sondern auch einem jeden insonderheit, und vornemlich denen Armen selbst hoch gelegen seye, indeme sie anjese dasjenige in Ruhe, und guter Ordnung überkommen, was sie vormals mit großem Ungemach erbitten müssen, und wo ebedessen die allerunseligste Arme hilflos verblieben, dieselbe nunmehr vor allen andern bedacht, der Noth, Stand eines jeglichen genau und gewissenhaft untersucht, und das geheiligte Almosen unter die Bedürftig- und Nothleidende mit solcher Bescheidenheit ausgetheilet wird, wie man es vor denen Augen Gottes wohlgefällig zu seyn erachtet.

Als wird jedermann von selbst geneiget seyn, dieses Christliche Versorgungs- Werk nach allen seinen Kräften dergestalt zu unterstützen, damit die grosse Anzahl der Armen, wie es leider das Ansehen hat, nicht etwa Noth und Abgang leide, mithin der Segen des Allerhöchsten über die allhiefige Residenz- Stadt erhalten werde; wie dann dormalen aus eben diesem Stadt- Almosen, welches monatlich durch die Haupt- Sammlung eingehet, über zwey tausend lauter solche Arme ihren Unterhalt und eine Christliche Beyhülff genießen, welche über beygebrachte so Geist- als Weltliche Zeugnisse, und darüber gehaltene fleißige Nachforschung vor höchst würdig und bedürftig befunden worden; sollte aber dem unangesehen eine unwürdige Person darunter zu finden seyn, ersühet man hiermit jedermann, daß sie dieselbe nach dem Trieb ihres Gewissens ohnverlangt anzeigen möchten, als wodurch sie sich, damitelst Casirung der unwürdigen, einer andern elenden und verlassen Person geholfen wird, eines unendlichen Seelen- Verdienstes theilhaftig machen. Wien, den 1. Julii 1729.

### Privilegirter Tuch- Handel.

Der Nieder- Oesterreichischen Regierung zu stellen; die hat darob zu seyn, damit das Tuchlauben- Collegium alhier wider ihre habende Privilegia nicht beschweret, mithin die darinnen angebrachte Uebertretungen und Ungehörlichkeiten mit Nachdruck abgestellt, zu dem Ende so wohl an den Stadt- Rath, als die sammtliche inner denen Linien befindliche Herrschaften und Grund- Obrigkeiten das weitere zu verordnen: damit kein Handelsmann, der nicht ein besonderes Privilegium zu produciren hat, noch auch die Schuh- Bewandte, Fändler, und Schneider, ausser denen Tuch- Resten, mit Tuch- Waaren, Stuch oder Ellen weis zu handeln sich anmassen; Ingleichen die fremden Tuchhändler ihre hier depositirende Tuch- Waaren, ausser denen gewöhnlichen Jahr- Märkten, zu verkauffen sich gänzlich enthalten, allenfalls, auf des Tuchlauben- Handels- Standes geziemendes Ansuchen, selbst von jeden Orts- Obrigkeit die richterliche, nach Erkantnis der Sache auch die militairische Assistentz ertheilet; Ferner bey denen Fändlern und andern verdächtigen Personen, wie auch in jenen Wohnungen, worinnen zu unbefugten Verkauf ganze Stück Tucher aufbehalten zu werden glaubwürdige Anzeig geschähe, besonders auf denen sogenannten Frey- Gründen, unversehene Visitationen vorgekehret, und nicht allein die bey selben befindliche und einen Rest übersteigende Tuch- Waaren, erholten Privilegien gemäß, abgenommen; solchergestalten ob diesen und allen andern wider derley Stöhrer und Uebertreter öfters ergangenen gemessenen Verordnungen festiglich gehalten, sondern auch, nach beschaffenen Umständen, mit den darinnen noch vorgeesehen fernern Bestrafungen unerschont vorgegangen werden solle; Aller- massen auch dessenhalben, wegen der Erabant und Juden, an den Herrn Obrist- Hof- Marschallen, dann wegen der Soldaten an den Hof- Kriegs- Rath das weitere erlassen worden. Wien, den 8. Julii 1729.

8. Julii.

### Notat zum Wasser- Gebäu.

Jederum auf Regierung und Cammer; die hat aus nebenliegender Copia zu ersehen, was von Hof bey dieser andringenden Gefahr des Donau- Ausbruchs in das Marchfeld an die Kaiserliche Hof- Cammer ergangen seye. Diesemnach sie Regierung und Cammer nicht allein die nächst dem gefährlichen Ort gelegene, und einigen Schaden zu befahren habende Herrschaften nochmalen ohngesäumt vor sich zu erfordern, und selbst Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Befehl,

11. Julii

fehl, kraft dessen sie die bey diesem vorhabenden Wasser - Gebäu erforderliche Robat, nach der besonders abfassenden Richtschnur und Ordnung, bezutragen schuldig seyn sollen, vorzubalten, und zugleich mit gemeinschaftlicher Einverständnis eine Eintheilung derselben, nach Proportion der jede Herrschaft betreffenden mehr oder wenigern Gefahr, zumalen Fleis anzukehren, allenfalls solche zu determiniren, und eine Richtschnur und Ordnung hierinnen fest zu stellen; bey Regulirung gedachter Robaten aber unter andern auch dahin, damit die Unterthanen, welche die Robat pro Publico leisten müssen, solche allein nicht entgelten, sondern auch die Herrschaft an der ihnen gebührenden Robat selbst etwas zu Guten kommen lassen sollen, anzutragen. Ferner an die zu Besorgung der Wasser - Bau - Cassa verordnete Herren Rätthe zu verfügen: daß selbe zu einiger Erleichterung des Kayserlichen Erarii aus gedachter Wasser - Bau - Gefällen - Cassa nach Thunlichkeit derselben zu diesem vorhabenden Gebäu einen Beytrag von drey bis vier tausend Gulden reichen, ein solches jedoch ohne Hemmung der fürwährenden Wasser - Gebäuden geschehen, noch dem zu alleiniger Erhaltung des Wienerischen Donau - Canals, gefassten Instituto präjudicirlich seye, weder in einige andere Consequenz gezogen werden solle. Dessenhalben sie Regierung und Cammer in einem und andern mit der Hof - Cammer sich zu verstehen wissen wird. Wien, den 18. Juli 1729.

### Kloster - Wirthschaft.

18. Juli.

**S**ederum ex officio auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre geschenehen gehorsamsten Vortrag ungern vernommen, daß bey dem viduirten Stift und Kloster S. nicht allein die Ausstände, über den vorhin gewesenenen grossen Ruckstand, annoch auf 5000. fl. mithin würklich auf 35000. fl. angewachsen, sondern auch, ohne vorher angefragt und erhaltenen Landes - Fürstlichen Consens, die Erbauung daseibstigen Klosters, wovon das Convent, nach ausgelegten 80360. fl. Unkosten, bereits in dem Stand sich befinde, und von denen Conventualen bewohnet wird, unternommen, und zu dessen Bestreitung von denen alt angelegten Kloster - Capitalien 38000. fl. contrahiret worden seyen. Wann nunmehr höchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät unterm 26. Jenner Anno 1714. allernädigst resolviret: daß ohne Landes - Fürstlichen Consens kein Geld aufgenommen; dann unterm 21. Martii 1715. weiter verordnet: daß kein neues grosse Kosten erforderndes Gebäu, ohne von ihr Regierung vorhergehende Untersuchung und Ratification, angefangen, ein solches auch in ein und andern bey allen Geistlichen Stiften dieses und des Landes Oesterreich ob der Enns beobachtet werden solle; so aber von dem abgelebten Herrn Abten gänzlich außer Acht gelassen, diesemnach denen zu bevorstehender neuen Prälaten - Wahl verordneten Herren Commissarien unter heutigem Dato ferner mitgegeben worden, sich mit dem neu erwählten und bestätigten Herrn Abten dahin zu vernehmen: daß selbiger, bey so beschaffenen Umständen, des Klosters Wirthschaft alles Fleisses zu besorgen sich angelegen seyn lassen, mithin zu Folge oberwähnten Resolutionen fürhin, ohne Landes - Fürstlichen Consens, einiges Capital nicht aufnehmen, noch ein neues grosse Kosten erforderndes Gebäude, ohne bey ihr Regierung geschehende Anzeige, Untersuchung und hierüber erfolgende Ratification nicht vornehmen; einfolglich, so fern daseibstiges Gottes - Haus, die Abtey und Gast - Zimmer, wie aus dem producirten Grund - Riß abzunehmen, gleichfalls neu zu erheben befunden würde, der neu erwählte Herr Abt ihr Regierung, wie nemlich solches Gebäu mit weniger Pracht, und leidentlichen Unkosten anzulegen, auch woher die Mittel zu nehmen wären, vorher anzeigen, und von daraus des weitem gewärtig seyn; übrigens auch die Unterthans - Ausstände nach und nach möglicher Dingen einzufahren, und fürhin so groß nicht mehr anwachsen lassen; solchergestalten ermeldte Herren Commissarien ihm die Vorstellung thun, und dessen ohnfehlbare Beobachtung mit Nachdruck einbinden sollen. Sie Regierung aber hat diese vorgeschriebene Normam, im Fall es nicht schon geschehen, nochmalen allen geistl. Stiften ob und unter der Enns zur schuldigsten Observanz mit dieser ausdrücklichen Warnung, daß, bey Unterbleibung des zu Aufnehmung neuer Capitalien, und unternehmenden namhaften Gebäuden nöthigen Landes - Fürstlichen Consens, auf Ableibung des Geistlichen Vorstehers zu einer neuen Wahl zu schreiten nicht würde zugelassen werden, unverlängert zu intimiren, und endlich, damit das geordnete vollzogen werde, fleißig nachzusehen, auch darüber festiglich zu halten, allenfalls die weitere Nothdurft vorzukehren. Geben Wien, den 18. Juli 1729.

Stifter sollen ohne Landes - Fürstlichen Consens keine Gelder aufnehmen, noch grosse Gebäude führen.

Bei dessen Unterlassung keine geistliche Vorstehers - Wahl solle vorgenommen werden.



## Unerlaubter Bier- und Weinschank.

**A**uf Ihrer Kayserlich: Königlich: Catholischen Majestät durch ders hohen Landes: Fürstliche Nieder: Oesterreichische Regierung intimirte allergnädigste Verordnung wird hiermit jedermänniglich kund und zu wissen gethan; was massen allerhöchst: gedacht Ihre Kayserliche Majestät auf die, wegen Abstellung des ob: nedem vorhin schon verbotenen Winkel: Leutgebens vorgekommene Beschwerde un: term 27. abgewichenen Monaths Man allergnädigst resolviret, und wegen so wohl in denen Frey: geistlich: und burgerlichen Häusern allhier in Wien treibenden Win: kel: Wirthschaften, und das mehrmalen sehr im Schwang gehende ob: nedem durch verschiedene, und letztlich unterm 12. Jenner 1715. ergangene allergnädigste Reso: lutionen verbotene Bier: und Wein: Leutgeben, unter statuierend und festiglich dar: obhaltender wohl empfindlicher Bestrafung, die gemessene Verordnungen erlassen; wegen der unter Jurisdiction des Herrn Obrist: Hof: Marschallen stehenden Par: thenen auch das erforderliche, wegen Abstellung solchen Bier: und Wein: Leutgebens, auch nöthig und schleuniger Assistenz: Verschaffung von Hof: aus verordnet; Einem Wienerischen Stadt: Rath aber, daß selbiger wider die seiner Jurisdiction Unter: gebene, und solch verbotenen Wein: Leutgebens sich anmassende Personen die ihm eingeräumte Mittel vorkehren, und solches ehevor zu allgemeiner Warnung durch gewöhnlichen Ruf kund machen solle, mitgegeben:

27. Julii.

Als hat man durch diesen öffentlichen Ruf alle und jede, welche denen vorhin ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Resolutionen zugegen unbefugte Winkel: Wirthschaften treiben, und das verbotene Bier: und Wein: Leutgeben üben, da: hin ernstlich ermahnen und warnen wollen, daß sie sich sothanen Unfugs also ge: wiß enthalten, als auf Betreffen, der Tapsen: Maas: Ordnung zu Folge, mit der empfindlichen Bestrafung und eingeräumten Auszieh: und Conspicirung des aus: schenkenden Getränks verfahren, und respective in die gemeiner Stadt: Jurisdi: ction unterliegende Häuser eingegriffen werden solle. Sage es einer dem andern. Wien, den 27. Julii 1729.

## Forum der Reichs: Agenten.

**D**em Herrn Obrist: Hof: Marschallen ex officio wiederum zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihro gehorsamst geschenehen Vor: trag allergnädigst resolviret: daß in vermeldter Reichs: Hof: Rath: Agent Muß des so lang ausgestandenen Arrests nunmehr, salvo Jure Creditorum, entlassen werden; Er Herr Obrist: Hof: Marschall auch über die Reichs: Hof: Rath: Agenten sich keiner Jurisdiction, wann selbe ihm von dem Reichs: Hof: Rath nicht ist delegiret worden, prävaliren, in jenen Fällen aber, wo selbe dem Reichs: Hof: Rath subordiniret ist, doch als ein Instanz, und als Kayserlicher Obrist: Hof: Marschall consideriret werden solle. Wien, den 28. Julii 1729.

28. Julii.

## Protocoll der andächtigen Stiftungen.

**J**ederum auf Regierung; und lassen Ihre Kayserliche Majestät es circa Mo: dum bey inliegend, über die Stiftung der übrigen Clöster Minoriten: Or: dens in Oesterreich unter und ob der Enns angefangenen Protocoll aller: dings bewenden; diesennach allergnädigst resolviret und anbefohlen: daß in ea Con: formitate damit continuiret, und, anbefohlenen massen, von viertel zu viertel Jahr, wie weit in dieser Untersuchung gekommen seye, die Anzeige auf sie Regie: rung geschehen, auch der nächst folgenden ermeldet inliegendes Protocoll wiederum beigelegt, von daraus sodann weiter nach Hof berichtet; und zumalen der dama: lige P. Provincialis, durch die in Zeit seiner Visitation bereits gepflogene Untersuch: und Beschreibung gedachter bey ihren Clöstern befindlichen Stiftungen, eine voll: ständige Information erlanget, mithin zu Beförderung dieses Werks dessen Ge: genwart unumgänglich nöthig ist; also derselbe ungehindert der etwa gethanen Re: signation seines Provincialats bey sothan angefangener Untersuchung ferner gelassen werden, und solch zu End zu bringen, mithelfen solle. Wien, den 8. Augusti 1729.

8. Augusti.

Facultäts-Angelegenheiten.

18. Aug.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen. Nachdem einige Doctores Medicinz wider den, im December lezt abgewichenen Jahr in Facultate Medica mit acht Candidatis vorgehabten Gradum Baccalaureatus, in Ansehung der bey dieser Facultät, wider die in Anno 1699. ergangene allergnädigste Resolution, sehr gehäuften Anzahl; allerunterthänigst sich beschweret, darüber auch weiters zu verschiedenen malen angebracht worden, daß, ungehindert der darauf, nebst Abforderung Bericht und Gutachten, ergangenen Inhibitionis- und Stillsetzungs-Auslag, denen Candidatis der Gradus Baccalaureatus conferiret, die dawider protestirende Doctores zu der, wegen Verfassung des abgeforderten Berichts, angeordneten Congregation, contra Statuta Facultatis, nicht beruffen, sondern nachdem sie sich derentwegen bey dem Consistorio Universitatis beschweret, von der Facultät a Voto & Sessione wären suspendiret worden; dahingegen auch wider die protestirende Doctores vorgekommen, daß selbe, absonderlich einige von ihnen, sich bey dem vorgegangenen Gradu Baccalaureatus sehr ungebührlich, und tumultuös aufgeführt, anbey in einem von ihnen, den 7. Januarii dieses Jahr, bey dem Consistorio Universitatis eingereichten Anbringen wider die bey dem Leib-Medico, D. Pöfinger, gehaltene Congregation Respectlos geschrieben hätten, solches Anbringen aber ex post nebst Corrigirung der darauf decretirten Tag-Sagung abgeändert worden wäre; über alles dieses sodann Bericht und Gutachten, auch Bericht und Information abgefordert, folgend ein und anders höchst-gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät umständlich allerunterthänigst vorgetragen worden: So haben allerhöchst-Dieselbe darüber allergnädigst resolviret, und anbefohlen; daß wegen Untersuchung des allhiefigen Studii, mithin auch des Studii Medici das weitere allergnädigst verordnet werden; so viel aber vorberührte Beschwerde, Differentien, und Unanständigkeiten belanget;

Primo, Ihre Kayserliche Majestät zwar billige Ursach gehabt hätten, gleich erwähnt, wider dem bey der Congregation anwesend gewesenen Herrn Rectori nunmehr seel. schriftlich zugestellten Befehl (so derselbe, ungeachtet das Decret an ihn und das Consistorium gelautet, alsogleich hätte eröffnen, und befolgen sollen,) denen vorgekommenen Candidatis von dem gewesenen Decano ertheilten Gradum Baccalaureatus hinwieder zu casiren, jedoch aus besondern Ursachen es dabey dergestalt allergnädigst bewenden lassen wollten, daß hingegen

Secundo, bey der ohne das vorhandenen, und wider die allerhöchste Resolution von Anno 1699. von einigen Jahren her hier sehr überhäuften Anzahl derer Doctorem Medicinz, mit aller weiteren Promotion und Actu Repetitionis, bis auf weitere allergnädigste Verordnung, innen gehalten, anbey denen neu formirten Baccalaureis bedeutet werden solle: daß selbe, und ein jeder von ihnen, dem Studio Medico ferner mit solchem Fleiß obliegen, damit sie bey der ihnen künftig allergnädigst erlaubenden Inaugural-Disputation und Examine rigorofo ohne Hæsitacion wohl und genugsam bestehen, mithin zu ein, oder des andern Rejicirung keinen Anlaß geben wollen. Ubrigens seyen

Die Membra seynd die Erbrehung der Hof-Decrete von dem Rectore zu besprechen befugt.

Tertio, bey mehr gedachter den 6. Decembris gehaltenen Congregation, und vorgekommenen Gradu Baccalaureatus die dissentirende Membra Facultatis allerdings berechtiget gewesen, die Erbrehung des dem alda gewesenen Herrn Rectori präsentirten Decrets zu begehren, und weil selbe solches nicht erhalten, wider die, gegen dessen Inhalt, vorgenommene Promotion zu protestiren. Es hätten auch

Auch die dissentirende Membra sind ad deliberationem, & votum in invitatis.

Quarto, so viel die Erstattung obigen von der Medicinischen Facultät abgeforderten Berichts belanget, zu dessen Deliberation alle Membra Facultatis gewöhnlicher massen invitiret, und anderer, auch dissentirender Vota und Erinnerungen angehört, und dem Bericht inseriret werden sollen. Dieweil aber

Rectores können in ihren Häusern Congregationes halten.

Quinto, von denen dissentirenden, bey mehr wiederholter Congregation, der gegen den Herrn Rectorem und Decanum schuldige Respect und geziemende Modestrie nicht beobachtet worden, denenselben auch nicht zugestanden, wider die in der Wohnung des Leib-Medici, D. Pöingers, gehaltene Congregation racione loci zu protestiren; es bey der besagtem Leib-Medico Pöfinger von ihnen dissentirenden, unter ihrer Namens Unterschrift zugestellten schriftlichen Sinceration, wie auch bey denen, gedachter Respect-Losigkeit halber von dem Consistorio Universitatis der Facultät unterm 11. Martij



Maximilian dieses Jahrs zugefertigten Decretis sein Verbleiben haben, solche Ungebühr auch denen allda inculpirten Doctoribus Medicinæ hiemit gleichfalls verwiesen seyn, und selbe bey wieder nehmender Session gegen die Medicinische Facultät, wegen des bezeigten üblen Betrags, eine billige Entschuldigung machen, mithin die wider die dissentirende erkannte Suspension a Voto & Sessione wieder aufgehoben seyn. Und weil endlich

Sexto, die, der dissentirenden Advocaten Doctori, Bertrando Meyer, imputirte Abänderung, oder Falsification vorermeldt bey dem Consistorio den 7. Januarij eingereichten Anbringens, nach Erinnerung des Consistorii, nicht verificiret wird; demselben auf sein dawider eingereichtes allerunterthänigstes Hof-Anbringen von dem Consistorio Universitatis ein zu Rettung seiner Ehre erforderliches Urkund, salvo cuiusvis Honore, ex officio ausgefertigt werden solle. Welch allerhöchste Resolution man ihr, Regierung, hiemit zur Nachricht, und behörig weiterer Verfügung erinnern wollen. Wien, den 18. Aug. 1729.

### Fuhrwesen zu Krems.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung mit der Erinnerung zuzustellen; daß in dieser Sachen eine Hof-Commission; mittelst Vorforderung der Interessirten, wie auch des Stadt-Raths zu Krems und Stein, angeordnet worden seye, und die Partheyen bey selber nachfolgender massen sich verglichen haben; daß denen bey beeden Städten Krems und Stein, Pferd haltenden Kaufleuten und Burgern ihre eigene Kaufmanns-Güter und Bau-Materialien zu führen ohne wehret seye, selben sodann mit ihren eigenen Pferden auch Fremde und Reisende, gegen Bezahlung, in Kalesen und Chaisen, jedoch mit Ausschließung der Badner Wagen, bis Stockerau, außer diesen aber, auf andere vier Meil Wegs entlegene weitere Orter, um das Geld zu führen nicht erlaubet, die sogenannte Gesellen-Fuhren auch dahin restringiret seyn, daß zwar einer dem andern seine Waaren und Güter zu einer Aushülff ohne Bezahlung führen könne, bey Vornehmung eines neuen Gebäues, oder grösseren Reparation aber keinem mehrers, als ein oder andere Gesellen-Fuhr zu thun verstatet; dahingegen auch die Bürgerliche Fuhrleute bey denen übrigen Burgern, welche wegen ihrer Wirthschaft, oder sonsten Pferde halten, allenfalls der Fuhren so viel sich ergäben, daß sie Bürgerliche Fuhrleut mit ihren eigenen Pferden die Reisende nicht befördern könten, die abgängige Pferde zu nehmen, und ihnen hiervor das gewöhnliche zu bezahlen schuldig und verbunden seyn sollen. Betlangend aber die Factorey-Waaren-Fuhren, seynd zwar die Factorn und Handelsleute die eigene Güter, wie gemeldt, mit ihren Pferden zu führen befugt, wegen denen fremden Factorey-Waaren aber, welche an dieselbe kommen und adressiret werden, solle der über den, unterm 31. May lest abgewichenen 1728. Jahrs, ergangenen Verlaß erstattete ex officio Bericht instruiret, sammt denen bey dem hierüber geschöpften Ausschlag, so viel die fremden Factorey-Waaren und deren Abführung betrifft, gehalten Motivis förderfamst nach Hof gegeben werden. Wien, den 26. Augusti 1729.

26. Augusti.

Stein und Krems, die Bürger könen mit ihren Pferden Fremde für Lohn in Kalesen führen auf vier Meilweg.

Gesellen-Fuhre.

Factorey-Waaren Fuhren.

### Legitimation der Schergen-Kinder.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung in Gnaden anzuzeigen. Es seye erinnerlich, welchergestalt höchst gedacht Ihre Kaiserliche Mayestät, zu Folge der ihr Regierung noch unterm 20. December lest abgeruckten 1728. Jahrs intinuirten allergnädigsten Resolution, die in dero gesammten Oesterreichischen Erb-Landen befindliche Schergen, und Land-Gerichts-Diener nebst ihren allschon gebornen, oder auch künstiglin ehelich erzeugenden Kindern überhaupt legitimiret, und mithin zu Erlernung Bürgerlicher Handwerker und Professionen tüchtig und fähig erkläret habe, mit dem Beysaß; daß sothane allergnädigste Resolution zu allgemeinen Wissen durch öffentliche Generalia kund gemacht werden solle. Wann nun aber fortan verschiedene Supplicanten ex hoc Capite um die Legitimation allerunterthänigst anlangen, mithin scheinet, daß die Publication annoch nicht befolget worden seye: Als hat sie Regierung gedachte Publication, im Fall es nicht schon geschehen, also gleich gewöhnlicher massen vorzuführen; anbey, warum solch aller-

26. Augusti

F. 7 2 9.  
Augusti.

gnädigster Resolution bis anhero gehorsamster Vollzug nicht geleistet worden, förderksamst nach Hof zu berichten. Wien, den 26. Augusti 1729.

### Lohn-Kutscher sollen denen Lackeyen keine Remuneration geben.

30. Augusti.

Lohn-Lackeyen nehmen von denen Lohn-Kutschern Monat-Geld.

**Wir** Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, so wohl der Zeit, als in das künftige, in und vor der Stadt allhier sich befindenden Herren-Dienern, Lohn-Lackeyen, und Lohn-Kutschern Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; was gestalten Uns sehr missfällig vorgekommen, daß viele Lohn- auch andere Lackeyen und Herren-Diener von denen Kößlern und Lohn-Kutschern, welche sie zu Führung ihrer Herren und Frauen aufnehmen, höchstunbefugter Weise für sich monatlich zwey, drey, auch vier Gulden bedungen, oder auch ohne Vorbedingung nach Verlauf des Monats von dem Lohn-Kutscher, als eine schon wissentliche Gebühr abfordern, und da der Lohn-Kutscher dieses muthwillig begehrende Monat-Geld zu zahlen sich weigerte, denselben durch allerhand Vorwand und arglistige Vorstellungen um die Führ bringen, und selbe einem andern sich zu dieser unzulässlichen Monats-Gab Verstehendem zuspielen. Wann nun durch diese boshafte Eigenmüßigkeit die sich der Lohn-Wagen allhier Bedienende wider Billigkeit gestreiget, anbey die zum Behuf des Armen-Hauses vor dem Schotten-Thor gewidmete Gefäße geschmälet werden, und Wir dergleichen grobe Excessen und strafbarste Geld-Expressionen weiter zu gedulden nicht gesonnen seynd:

Rebotten bey Straf.

Als befehlen Wir Eingangs erwähnten jezt und künftigen Herren-Dienern, Lohn-Lackeyen, und Lohn-Kutschern in und vor der Stadt allhier gnädigst und ernstlich, und wollen: daß sie, Lackeyen und Herren-Diener, von nun an, von denen ihre Herren und Frauen führenden Kößlern und Lohn-Kutschern weder etwas begehren, noch annehmen, sie, Lohn-Kutscher aber weder gutwillig, noch auf Begehren denen selben etwas geben, sondern solche unleidliche Geld-Expreßer alsogleich Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung anzeigen, wie im widrigen Fall das empfangene Geld-Quantum wiederum restituiret, und so wohl der Gebende, oder dergleichen Geld-Expreßer Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung nicht anzeigende Lohn-Kutscher, als der empfangende, oder auch nur begehrende Herren-Diener und Lohn-Lackey mit einer wohl empfindlichen unmaßlichen Leibes-Straf unverschont jedermanniglich angesehen werden sollte. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien, den 30. Aug. 1729.

### Fabrick-Sachen.

13. September.

**Bei** allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät hat der allhiefige Gewehr-Lieferant, Anton Penzeneder, allergehorsamst vorgestellt: was massen er zwar in diesem Land zu Hanfseiden mit Darstreckung seines Vermögens eine Gewehr-Fabrick aufgerichtet, dazu auch die gehörigen Werkmeister zu Bestreitung derselben angestellt; welche Meister er aber von darum nicht mehr zu erhalten wüßte, weiln ihnen nicht erlaubet, wie andere Bürgerliche Meister nach Handwerks-Ordnung Lehr-Jungen zu halten, solche aufzudingen und freyzusprechen, folgsam dadurch in dem hauptsächlich benachtheiligt wären, daß sie die sogenannte Buben-Arbeit durch ordentliche Gesellen mit allzugrossen abzureichen habenden Wochen-Lohn verrichten lassen müßten, deme ungeachtet aber gleichwohl, angesehen sie sich zu diesen Lieferungs-Arbeiten nicht anhalten lassen wollten, vielerley Beschwerniß- und Unordnungen entständen, mithin deswegen öfters die Werkstätte eine Zeit lang gar leer ständen, dardurch aber nicht allein, wegen später Lieferung derer Gewehr-Sorten, der höchste Dienst litte, sondern auch er, Penzeneder, mit aller seiner Arbeit und Eifer grossen Schaden leiden, und endlich gar zu Grunde gehen müßte; Bäte dannenhero allerunterthänigst, daß denen auf seiner Fabrick arbeitenden Büchsenmacher-Schäfter, und Rohr-Schmied-Meistern, gleichwie es anderer Orten üblich, Lehr-Jungen Handwerks-Brauch-mäßig zu halten erlaubt werden möchte.

Wann nun von selbstem bekannt, wie nützlich dem Publico seye, in dem Land Manufactur- und Fabriken, nicht nur anzulegen, sondern auch selbe in aufrech-



tem Stand zu erhalten, um so wohl die sonst andermartig verführende Gelder benzubehalten, als auch diese und andere derley Sorten darinnen um einen leidentlichen Preis erzeugen zu lassen, der Penzener auch in Zeit zweyer Jahren, seine Fabrick an Flinten, Carabinern, Pistolen und Curassen solchergestalt in Stand gebracht, daß er damit die Kaiserliche Militz und Zeughäuser, wie bishero, also auch fernerhin fast allein zu versehen vermag, mithin ihm billig alle hinlängliche Assistenz zu leisten ist; zu geschweigen, daß bey derley Lieferungen man förderst wegen Güte derer einschaffenden Gewehr und Zeug-Geräthschaften sich alle Zeit besser, als mit auswärtigen Lieferanten, versichern, allenfalls auch an derley angefahrenen Fabrickanten jedesmal halten und regressiren könne; diesemnach nicht anscheinet, daß der Bürgerlichen Büchsenmacher-Schäfter- und Rohr-Schmied-Meister vermehrte Befugniß, nicht allein die in mehr besagter Gewehr-Fabrick zu Heinsfelden befindliche, sondern auch, ob Identitatem Rationis, die zur Wienerischen Neustadt stehende dergleichen Gewehr-Meisterschaft, als bey welcher ebenfalls die nemliche Diensts-Umstände und Motiva concurriren, an Haltung Lehr-Jungen, deren Aufdingung und Freysprechung dem Handwerks-Brauch gemäß zu hemmen und zu hindern gegründet seye: Als hat sie Regierung so wohl den Supplicanten und die in seiner Gewehr-Fabrick arbeitende, dann zur Wienerischen Neustadt stehende, als auch besagte Bürgerliche Büchsenmacher-Schäfter- und Rohr-Schmied-Meister, ein und andern durch Ausschuss, förderfamsit vor sich zu erfordern, dieselben mit ihren Nothdurften zu vernehmen, und, habita Ratione publici, wohl zu erwägen, an bey die Bürgerliche, daß sie denen in der Fabrick und Wienerischen Neustadt in der Arbeit stehenden Meistern, Lehr-Jungen nach Handwerks-Brauch, gleich ihnen Bürgerlichen, zu halten, aufzudingen und frey zu sprechen in der Güte einzustehen, zu vermögen, Fleiß anzukehren; in dero Entstehung aber den Befund mit Gutachten nach Hof zu geben, und zu berichten. Wien, den 13. September 1729.

Die Fabricanten sollen Befugniß von Lehr-Jungen zu halten, und aufzudingen.

### Taback-Patent.

**Wir** Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Insassen, Unterthanen und Getreuen, was Würde, Standes, oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns geseßen, oder wohnhaft seynd, Unsere Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstliche Gnade und alles Gutes; und haben Wir euch ohnedem bereits, mittelst der unterm 11. Martii des 1723. Jahrs emanirten, und den 1. Martii des 1725. Jahrs weiters confirmirt, verschärft- und in Unserm Oesterreichischen Erb-Landen publicirten Patenten, gnädigst zu vernehmen gegeben: aus was triftigen Ursachen Wir zu Errichtung selbst eigener Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstl. Taback-Manufacturen, durch welche allerhand Sorten von Schnupf- und Rauch-Taback unter Unserm Namen, auch Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstl. Freyheit fabricirt, und verkauffet werden sollen, bewogen worden.

19. September.

Taback-Manufactur.

Wie zumalen aber Wir mißfällig vernehmen müssen, was für Schäden und Nachtheiligkeiten Unsern nun wirklich errichteten Taback-Manufacturen, und dinställigen Gefällen, ungehindert gedacht Unsers lezthin unterm 1. Martii des 1725. Jahrs verschärften Patents, dannoch durch die häufige, und täglich, wegen von denen Obrigkeiten und Herrschaften nicht zulänglich leistender Assistenz, auch von denen Unterthanen und Landes-Zwohnern selbst bezeigenden, und öfters mit Thätlichkeiten in Visitatione, und sonst ausübenden Widerspenstigkeiten, sich vermehrende Defraudationes und Einschwarzungen, theils aber auch durch die höchst sträfliche von verschiedenen Kramern verübende Vermisch- und Verfälschung der von Unsern Manufacturen fabricirten Tabacke, und theils durch der Kauf- und Handels-Leute bey dem Taback übermäßige Gewinn-Suchung, und daher theurer Verkaufung, oder in geringerem Gewicht und Maas-Gebung dessen bishero zugewachsen; also zwar, daß Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, obbesagte Unsere emanirte Patenten nicht allein hiemit zu erneuern, sondern auch zu Abwendung obgemeldter Schädlichkeiten selbe in verschiedenen nachfolgenden Puncten zu vermehren und zu verschärfen. Daher setzen und wollen Wir

Erstens, daß die unterm 11. Monats Martii 1723. und die weiter unterm 1. Monats Martii des 1725. Jahrs in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns emanirt- verneuert- und publicirte Taback-Manufactur Patenten allerdings in ihrer Kraft und Wirkung verbleiben, allermassen Wir auch selbe noch malen

Confirmirung des riger Patents.

N<sup>o</sup> 729.

September.

malen durch gegenwärtiges Patent erfrischen und bestätigen, anbey auch ernstlich anbefehlen: daß der vorhin einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Taback, nach Inhalt des in Ansehen dieses Unsers Manufactur-Werks unterm 1. Martii des 1725. Jahrs confirmirt, und publicirten Patents, lediglich eingestellet seyn solle, also zwar, daß in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen keiner, was Standes, Würde, oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen Taback, er seye zum Rauchen, oder Schnupfen, einheimisch, oder fremd, er habe Namen, wie er immer wil, verkauffen solle, er sey dann von Unserm Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amt darzu bestellet, und mittelst eines ertheilend, und bey Ausgang eines jeden Jahrs zu erneuern kommenden Licenz-Zettels berechtiget; der nun hiemit wider handeln, und ohne gemeldte Befugniß einigen Taback verkauffen würde, solle in die Straf der Confiscation alles befindlichen Tabacks, und zehen Reichs-Thaler Geld von jedem so wohl verkaufften, als unverkaufft befindenden Pfund Taback verfallen seyn. Nicht weniger solle

Ohne Licenz nicht  
erkauffen.

Straf.

1725  
1726  
1727  
1728  
1729

Andertens, keiner, wer der auß seyn mag, in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen einigen, so fabricirt als roh, oder unfabricirten Taback kauffen, als von denjenigen, welche vorerwähnter massen von Unserm Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amt darzu bestellet, berechtiget, oder befugt seynd, und dieses ebenfalls sub poena Confiscationis des gekaufften Tabacks, über welche Confiscation der Ubertreter noch darzu mit einer Geld-Straffe pr. 12. Reichs-Thaler von jedem Pfund erkaufften Tabacks belegt werden solle. Damit aber jedermanniglich sich für Schaden desto besser zu hüten, mithin, ob der Verkauffer des Tabacks hierzu befugt, oder nicht befugt seye, auch wie viel er Taback zu überkommen, und in was Preis er solchen alla Minuta-weis zu bezahlen habe, wissen möge; als werden obgedachter massen denjenigen, welche aus denen Kauf- und Handels-Leuten man von Unserm Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amt zu dem Tabacks-Verschleiß berechtiget wird, gedruckte, und jährlich erneuerte Licenz-Zettel gratis ertheilet werden, die andurch befugte Traffcanten und Verkäufer aber schuldig und gehalten seyn sollen, solche Licenz-Zettel in ihren Handlungs- oder Kramer-Läden und Gewölbem so wohl, als auch die ihnen mitbezügliche Tariffa, oder Taback-Preis-Satzung, wie der Taback allda alla Minuta denen Consumenten zu verkauffen seye, öffentlich zu affigiren, und andurch zu jedermanniglicher Nachricht und Wissen sich zu legitimiren. Und zumalen Wir auch zu sicherer Einbringung dieses Unsers Taback-Gefälls in einem jeden Land eine besondere Administration aufgestellt haben, so soll niemand, wer selber auch sey, einen Taback in einem Land, wo auch eine Administration von Uns ausgerichtet ist, erkauffen, und solchen in ein anderes Land zum Wiederverkauf oder Verschleiß, bey wirklicher Confiscirung des bey ihme antreffenden Taback-Guts, einführen; da aber jemand zu seinem eigenen Gebrauch zwey, oder höchstens drey Pfund von einer in Unsern Erb-Ländern bestellten Taback-Consumtions-Administration erkauffen, und in ein anderes Unser Erb-Land ein- oder ausführen wolte, so solle derselbe von jener Administration, oder Beamten, allwo der Taback erkauffet wird, mit einem Paß, oder Attestato, (so ihme gratis zu geben,) sich versehen, widrigens der Taback als ein Contraband angesehen werden soll. Damit aber

Taback-Preis.

Taback verführen  
verboten.

Käufer ist schuldig,  
den Verkäufer  
nambhaft zu machen.

Drittens, allen dinställigen Unterschleiffen desto besser vorgebogen werde: als verordnen Wir gnädigst, daß, da bey jemanden ein unplumbert, mithin eingeschwarzet, oder ansonsten verdächtiger, auch nur weniger Taback angetroffen würde, ein solcher zu Namhaftmachung des Verkäuffers (damit auch dieser nach Befund zu gebührender Straf gezogen werden könne,) angehalten; widrigens aber, da ein dergleichen Eigenthümer des Tabacks einen Verkäufer, von dem er den Taback gekauffet, nicht benennen wolte, oder könnte, derselbe an statt des Verkäuffers zugleich in die Straf gezogen, mithin nebst der nach Inhalt des §. 2. verwürkten, auch mit der §. 1. für die unbefugte Verkäufer ausgesetzten Straffe belegt, und dieses ebenfalls respectu derer betretenden unbefugten Verkäufer, welche jedesmal zu Namhaftmachung der ihnen bekannten Käufer (damit auch diese mit der Straf angesehen werden können,) also beobachtet werden solle.

Paß ertheilen.

Viertens, wiederholen Wir hiemit nochmals dasjenige, so in vorigen unterm 11. Martii 1723. emanirt, und den ersten Martii des 1725. Jahrs confirmirten Patenten §. 2. und §. 4. von Uns bereits gnädigst verordnet worden, daß nemlich die Einfuhr alles fremden, so fabricirt, als unfabricirten Rauch- und Schnupf-Tabacks (er bestehe auch nur in Kleinigkeiten, und seye hernach zu verkauffen, zu verschenken, oder zum eigenen Gebrauch) bey hiernach gesetzter Straf gänzlich eingestellet und verboten seyn, denjenigen jedoch, so untern Sort ausländischen Tabacks



backts (welche in Unsern Taback- Manufactur- Niederlagen etwann nicht zu finden seyn möchte) gewöhnet seynd, zum Behuf ihrer Gesundheit oder Neigung durch Unser Taback- Gefäll Ober- Administrations- Amt, gegen Erlegung der von jedem Pfund Taback gesetzten Tax, ein gewöhnlicher Paß, um sothane Taback hierauf zu seinem eignen Gebrauch, keinesweges aber zum Verkauf oder weiterer Distrabirung, selbst beschreiben und einführen zu können, ertheilet werden. Denen aus fremden, oder andern Unsern Erb- Landen, allwo das Privativum des Taback- Besessens noch nicht stabiliret ist, ankommenden Fremdem, Passagiren und reisenden Personen aber (worunter jedoch die Schif- und Fuhr- auch andere dergleichen gemeine Leute nicht verstanden) zu ihrer Nothdurft ein Pfund Taback, auch ohne Paß, mitzuführen erlaubet und zugelassen seyn solle. Ferner

Passagiren ist ein Pfund Taback erlaubt.

Fünften, auch von denen Handels- Leuten, welche mittelst Erlangung der Licenz- Zettul des Taback- Handels und dessen Verschleiß berechtigt seyn, einig andern Rauch- oder Schnupf- Taback nicht verkauffet werden, es seye dann solcher aus Unserer in jedem Lande errichteten Haupt- oder der nächst gelegenen Filial- Niederlag erkauffet und abgenommen, zugleich auch gehörig plumbiret und signiret worden (Unsern Taback- Gefäll- Administrations- Aemtern aber ohnerwehrt seyn solle, die Filial- Niederlagen aus erheblichen Ursachen auch jenen, so keine Kaufleute oder Kramer seynd, gegen dem anzuvertrauen, daß solche dem alla Minuta- Verkauf ausdrücklich renunciren, in denen Filial- Niederlagen sodann eine von Unserer Taback- Gefäll Ober- Administration authentisirte Tariffa (wie hoch nemlich eine jegliche Sort vom Taback zu erkauffen komme) affigiret; und Falls ein Filialist sich etwann dahin vergienge, daß er den Taback all- Ingrosslo höher, als der Werth in sothaner Tariffa gesezet ist, verkauffete, selber für jedes Pfund zwölf Gulden poenz nomine zu erlegen angehalten; nicht weniger diejenige, welche durch Überkommung der Licenz- Zettel zu dem Taback- Verschleiß berechtigt seyn, dem Inhalt solcher Licenz- Zettel, und der ihnen besonders ertheilenden alla Minuta- Verkauf- und Preis- Satzungen aber zuwider zu handeln, und den Taback in höherm Preis, als solcher in erst- ermeldter Satzung ausgemessen ist, zu verkauffen, oder geringers Gewicht und kleinere Maas, als vorgeschrieben, zu geben, und hierdurch den armen gemeinen Mann zu bevorthellen sich unternehmen, ein solcher das erstemal, da selber hierüber, auch nur in dem mindesten, betreten würde, mit zwanzig Reichs- Thalern abgestraft, und da es das andertemal geschähe, ihm, neben Erlegung verdoppelter Straf, noch anbey die Licenz- Zettel abgenommen, und der Taback- Handel für allezeit selben eingestellt, dem Denuncianten aber die Halsscheid von der Straf jedesmalen zugetheilet werden solle.

Preis.

Was nun weiter die Pflanz- und Anbauung des Tabacks in Unsern Erb- Königreichen, Fürstenthümern und Landen, und sonderlich in diesem Unsern Erz- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns belanget; da zum Fall Unsere Taback- Gefäll- Ober- Administration zum Behuf solch Unserer Taback- Manufacturen einigen Taback, allda in ein- oder andern Ort pflanzen und anbauen zu lassen nöthig befände; So wollen Wir

Sechsten, zu mehrerer Verhütung alles Unterschleißs und Vortheilhaftigkeiten, auch damit in solchem Fall alle erforderliche Tabacke von guter Qualität im Land erzeugt werden: daß niemanden, wer der auch immer seyn möge, in Unsern Erb- Königreichen, Fürstenthümern und Landen, einiger Taback ohne Wissen und Erlaubniß Unserer Kayserlich- Königlich- und Landsfürstlichen Taback- Gefäll- Ober- Administrations- Amts anzubauen gestattet seye; und solle dannhero, wie es ohne dem in denen unterm 11. Martii des 1723. und weiters unterm ersten Martii des 1725. Jahrs erneuert- und publicirten Patenten §. 6. vorgeschrieben ist, ein jeder, so einigen Taback zu pflanzen gedenket, bey denen von gedacht Unserm Kayserl. Königl. Landsfürstl. und Taback- Gefäll- Ober- Administrations- Amt bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben, das Ort und die Größe desselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auf Verlangen vorzeigen, auch hierüber, bey hierunten vermeldter Straf, ein Anbau- Zettel (so jedweden, dafern wider den zu dem Taback- Anbau anzeigenden Grund, noch in andere Weg kein Bedenken obhanden,) auf Anmelden ohne einiger Tax gratis ver- abfolget werden solle; erhebenden fechtenden Taback aber (ohne das mindeste hier- von in andere Weg zu verschleiffen, verschenken, vertauschen, verkauffen, und weder selbst zu verbrauchen, noch sonst zu veräußern, oder zu vertuschen) in Un- sere Kayserl. König und Landsfürstlichen Taback- Manufacturen zur Einlösung getreu- lich überbringen, wofür einem jeden, nach Befund der Qualität des erzeugten Blats,

Im Land zu bauen mit Licenz- Zetteln.

1729.

Septemder.

der Müßig- und gewöhnliche Werth alsogleich baar bezahlet werden solle. Dafern nun jemand wider solch Unser Gebott handelte, und entweder ohne Licenz einen Taback umbauete, oder aber den rechtmäßig angebauten zum Theil, oder gänzlich destrahirete, und in die Einlösung nicht brächte, oder auch den in die Einlösung bringenden Taback übermäßig einmehete, oder unter denen guten Blättern Geiß vermischete, oder sonsten vortheilhafter Weis verschiedenen Unrath beypackte; so solle der erstere um den angebauten völligen Taback, und noch darüber um 10. Reichs-Thaler, der andere aber für jedes Pfund verkauft- oder vorbelegter massen consumirt- oder auf immer erdenkliche Weis von sich gelassen und vertuschten Blätter-Taback um 10. fl. gestraft, und dem dritten die, unzulässlicher Weis, eingewest und mit Geiß, oder Unrath vermischte Taback-Blätter entweder durch des Orts Gerichte, oder aber durch zwey von Unsern Taback-Beamten zugezogene unpartheyische Taback-Verständige Personen geschäget, und nach deren Befund bezahlet, auf öfteres Betreten aber völlig confiscirt, und vertilget werden. Auf daß nun auch der, vermög Unserer vorigen Patenten, verbottenen Neben- oder Winkel-Fabricirung, mittelst Spinn- Mahl- oder anderer Zurichtung des Tabacks, zum Vorschub Unserer Taback-Manufacturen ferner gebührend vorgebogen und gesteuert werde; So gebieten Wir

Fabricirung verboten.

Siebendens, alles Ernstes, daß niemanden in Unsern Erb-Landen, mithin auch in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns einigen Rauch- oder Schnupf-Taback, wie der immer Namen haben möge, zu spinnen, oder auf einzerley Weis zuzurichten, und zu fabriciren sich unterfange; und wollen, daß solche Fabricirung insgemein nur allein in- und durch gedacht Unsere Kayserlich-Königlich- und Landesfürstliche Taback-Manufacturen geschehe, zu welchem Ende, und damit dieses desto gewisser erfüllet werde, ordnen und befehlen Wir ferner: daß förderst die vorhin gebrauchte, und durch die unterm 11. Martii 1723., und ersten Martii des 1725. Jahrs emanirt- und publicirte Patenten verbottene Hand-Mühlen, und ander dergleichen Werk-Zeug zu Vermeidung alles Unterschleiß, womit der Taback heimlich in denen Häusern, Scheuern, Kellern, Mays-Höfen, oder andern Oertern, und zwar öfters zu Schaden des Consumenten betrüglich fabriciret und gemahlen worden, bey nachfolgender unausbleiblichen Straf abgeschaffet und verboten seyn, auch wo etwann, noch einige Hand-Mühl, oder dergleichen Werk-Zeug in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befunden würde, solche alsogleich weggenommen werden sollen. Und gleichwie Wir obgedachter massen gnädigst resolviret, daß furohin, ausser denenjenigen, so besonders hierzu mittelst der von Jahr zu Jahr überkommenden Licenz-Zettel berechtiget werden, niemand mit Taback handeln solle: als erfordert hingegen die Billigkeit, daß die übrige wegen ihres in Vorrath etwann habenden authentischen Tabacks ausser Schaden gesetzt werden; und haben Wir dahero gnädigst anbefohlen, daß

Vorrath.

Achtens, denenjenigen, welchen man weiters die Erlaubniß mit Taback zu traffirciren nicht ertheilen wird, dafern sie den übrig habenden Taback nicht ausser Unsere Erb-Lande verschicken, oder verführen wollten, solch ihren brauchbar- und unverdorbenen Taback-Vorrath, welchen sie Unsern Taback-Consumptions-Nemtern, oder den hiervon dependirenden, und jeden Orts nächst befindlichen Officianten richtig angeben, und schriftlich specificirt einreichen sollen, gegen Bezahlung des Kostens, wie sie solchen aus denen Taback-Manufactur-Niederlagen empfangen haben, auch Bonificirung 4. per Cento Gewinn abgelöset, und baar bezahlet werden solle. Und damit nun

Wissens.

Neuntens, allen dem, so hievor von Uns gnädigst anbefohlen worden, sonder Unterbruch und Widersetzlichkeit gehorsamster Vollzug geleistet, dieses Unser Patent nach einem Inhalt allwegs befolget, und jene, so sich dagegen zu handeln vermessen, zu der von Uns vorgesehen Straf alles Ernstes angehalten; und nicht, wie Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß, wann wider einen Taback-Schwärzer, oder Ubertreter dieses Unseres Patents um die erforderliche Assistenz angerufen wird, man erst einige Tagsagung, und diese noch weit hinaus giebet, solche auch öfters, theils wegen der Herrschaftlichen Beamten selbst machenden Aufzügen, da der Amt-Mann eben auf solchen Tag, als die Tagsagung gegeben worden, verreiseth, zu zwey- drey- und mehrmalen hinaus erstreckt, und also hierdurch Unsere Tabacks-Beamte in ihren Dienst-Berrichtungen nicht nur merklich gehindert, sondern auch ihnen vergebliche Unkosten verursacht werden; ja da auch die Erfahrung gegeben, daß öfters Unsere Tabacks-Beamte, wann sie sich nach Inhalt Unserer

scrr



serer vorigen Patenten wegen Vornehmung ein- oder anderer benöthigten Visitation bey der Herrschaft, Amt, Mann, oder Richter angemeldet, lang angehalten, und wohl gar denen Untertanen, wo der Verdacht eines eingeschwärzten Tabacks ist, heimlich Nachricht darvon gegeben, folgsam der eingepackte Taback zum größten Schaden dieses Unsers Taback-Gefälls also vertuschet, daß auch bey hernach vorgenommener Visitation von solchem eingeschwärzten Taback nichts mehr zu finden gewesen:

Als seynd Wir bewogen worden, die Vorsehung nachfolgender gestalt zu machen: daß zu mehrerer Fest- und Sicherstellung aller obigen Punkte alle und jede Obrigkeiten cujuscunque status aut conditionis, denen hierzu bestellten Taback-Beamten allen nöthigen Vorschub, willig und ohne mindeste Verschiebung leisten, auch allen ihren Beamten, Richtern und Gemeinden gemessen anbefehlen sollen, daß sie, Pfleger und Richter, wie auch in deren Abwesenheit die Geschworne allen Unsers Tabacks-Beamten auf jedesmaliges Anmelden, gegen Producirung dieses Unsers zu ihrer Legitimierung erforderlichen Patents, und einer von Unserm Taback-Gefälls-Ober-Administrations-Amt besonders ausgefertigten Amts-Vollmacht, alsogleich und ohne mindeste Verweilung, mit Assistenz und Hülff an die Hand gehen, auch die Visitation aller Orten, wo der Taback pfleget aufbehalten zu werden, es seye hernach in derer Untertanen Häusern, Kellern, Gewölbem, Kauf-Manns-Gewölbem, Krämer-Läden, Wirths-Häusern, Mühlen, Mayer-Höfen, und dergleichen, unweigerlich verstaten; das gefundene eingeschwärzte Gut denen Tabacks-Beamten aushändigen, und auf deren Begehren diejenige, so den Taback herein geschwärzt, oder an derley Verschwärzung, mittelst Aufbehalt Erkauf- oder Verhandlung, dessen Theil haben, zu Erlegung der Patentmäßigen Straf, oder widrigens mittels Arrestirung derselben verwahrlich anhalten, wornach die Herrschaften, oder deren Amtsleute und Richter die Bestrafung derselben alsogleich vornehmen;

Da aber solche erhebliche Ursachen obhanden wären, wegen welcher die Sach alsogleich nicht ausgemacht werden könnte; so solle mit Einverständnis des Tabacks-Beamten eine ganz kurze Tagsatzung angeordnet werden, damit in dieser Unser Ararium betreffenden Sach alles in möglichster Kürze ausgemacht, und die Tabacks-Beamte, mittelst weitem Erstreckungen der Tagsatzungen, oder andern Umtrieben, in ihren Amts-Berrichtungen nicht verhindert werden mögen. Und weil es öfters geschiehet, daß in Abwesenheit des Richters, die Geschworne auf den Richter, die Richter aber auf ihre Pfleger, und diese letztere zu Zeiten wohl gar auf ihre Herrschaft sich beziehen, wann sie von denen Taback-Beamten um die Assistenz ersucht werden; durch derley Verzögerung aber das eingeschwärzte Gut öfters auf die Seiten gebracht, und mithin Unser Ararium damnificiret wird:

Als sollen auf geschehendes Anzeigen Unsers Taback-Amts alle diejenigen, so an derley widerrechtlichen Verzögerungen Theil haben, zur gebührenden Bestrafung gezogen, zu Ersehung des dem Arario andurch erwachsenen Schadens angehalten, und über dieses noch mit wohl empfindlicher Geld- oder, da sie es nicht im Vermögen hätten, Leibs-Straf, andern zur Warnung, beleyet werden.

Zumalen es nun auch öfters ereignet, daß die Zeit und Umstände es nicht Visitiren leiden, die Obrigkeiten, deren Pfleger oder Richter um die Assistenz anzurufen; als solle in derley Fällen, besonders an einschichtigen Orten, Schäfer-Höfen und dergleichen, sonderlich wo die Gefahr obhanden, daß indessen das eingeschwärzte Gut auf die Seiten gebracht werden dürfte, Unsern Taback-Beamten erlaubt seyn, an derley Orten die Visitation vorzunehmen; da ihnen aber solche nicht zugelassen werden wolte, oder sie gar mit Gewalt hieran gehindert würden; sollen sie zwar zu weitem Gewaltthatigkeiten nicht Anlaß geben, sondern die Sache bey Unserer Justiz Banco-Deputation vorbringen, und von selber wider derley der Visitation sich widersetzende Vermöglige, mit empfindlicher Geld-Straf verfahren; wider die Unvermöglige aber der Schärfe nach, mit Verschaffung in den Stadt-Groben zur Arbeit in Band und Eisen sürgegangen werden.

So viel übrigens die auf der Strassen fahrende Wägen, oder getragene Butten, Kränen, Paß und dergleichen belanget; da solle ihnen Taback-Beamten so wohl auf dem Land, als bey Unsern Haupt- und Filial-Mauth-Ämtern, und fürderst so viel Unsere Residenz-Stadt Wien betrifft, bey den Linien-Posten und Stadt-Thoren, nicht minder auch auf dem Wasser die Schiff und Flöße bey obhandendem Verdacht jederzeit zu visitiren verstatet, und von Unserm Kayserlich auch

Herrschafftlichen Mauth-Beamten diesen Unsern Taback-Beamten mit aller erforderlichen Hülff und Assistenz so willig als schuldig, sonderlich bey etwann sich ereigneter Reutenz, oder betretender würllicher Verschwärzung beygestanden, die Verschwärzer angehalten, und da selbe über die, nach Inhalt dieses Unsern Patents, verwürkte Straf mit gedacht Unsern Taback-Administrations-Ämtern in der Güte sich nicht vergleichen wollten, der dasigen Orts-Obrigkeit angezeigt, und von selber alsobald so wohl zu Einbringung des verfallenen Tabacks-Guts, als der verwürkten Straf also gewiß zulängliche Hülff geleistet, und solche Contraband-Sache gleich in instantu summarissime ausgemacht, auch ehe und bevor der Ubertreter satzbare verwürkte Straf würllich erlegt, alle seine andere bey sich habende Waaren und Effecten von Unsern Mauth-Ämtern, Herrschafften, oder Obrigkeiten angehalten, der bey ihm befindliche Taback aber ohnmittelbar Unsern Tabacks-Administrations-Ämtern, als ein dahin gehöriges Contraband-Gut alsogleich verahsolget, und da der Ubertreter und Taback-Schwärzer nichts im Vermbgen hätte, seine Person in Sicherheit genommen, und zu Vollziehung der wider ihn ad poenam corporalem & labores publicos, nach Befund seines Verbrechen, ausfallenden Erkündniß, (wie hiernach §. 11. des mehreren erwähnt wird) also gewiß extradiret werden, als im widrigen sie Mauth-Beamte, Herrschafft, oder dero Beamte zu Unserer Justiz-Banco-Deputation vorgefordert, allda die Beschaffenheit der unterlassenen Assistenz, oder gar Reutenz sogleich untersucht, und im Fall sie Mauth-Beamte, oder Herrschafften keine zulängliche Entschuldigung beybringen könten, von selber das verfallene Taback-Gut in natura oder der betragende Werth desselben, samt der von dem Verschwärzer verwürkten Straf, nebst allen verursachten Unkosten ohnablässlich eingefordert, auch nach Beschaffenheit der Umstände, sonderlich da sie die zu diesem Unsern Taback-Gesäl brauchende Officianten, Ubertreter und Ausschauer mit Worten, oder gar Thätlichkeiten übel tractiret, wohl gemessen und exemplarisch bestraffet werden.

Wohnung für die  
Taback-Ubertreter.

Diejenige Herrschafften hingegen, welche solchen Unsern Tabacks-Ubertretern, Ausschauern, Ubergehern, oder andern Beamten auf ihren Gütern und Gründen keine Wohnung um ihre Bezalung (wo doch zu Beförderung Unsern Dienstes, bey nicht vorhandener Gelegenheit, auch einem Inwohner seine Wohnung aufzukünden, und solche Unsern Tabacks-Beamten einzuraumen ist) ertheilen wollte, Unserer Justiz-Banco-Deputation angezeigt, von selber auf erfordernden Fall der Augenschein eingenommen, eine Wohnung ex officio ausgewiesen, und auf weiters erfolgende, Verweigerung, die Obrigkeit des Orts, den Taback-Beamten einzunehmen, mit Geld-Straf, oder andern Compellirungs-Mitteln angehalten werden solle. Beynebens und

Transito

Zehendens, wollen Wir auch wegen des Consumo und Transito des durch Unsere Erb-Länder führenden Rauch- und Schnupf-Tabacks (so außer Land erbauet, oder erzeuget und erkauffet worden) insgemein folgende Vorsetzung in gegenwärtigen Unserm offenen Patent gemacht haben: daß nemlich alles Vorstehende, so von verbotener Einfuhr des fremden, so roh als fabricirten Tabacks gemeldet worden, anderst nicht, als von jenem, so in Unsere Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Länder zum daselbstigen Verschleiß und Consumo eingeführet wird, zu verstehen, und keineswegs auf den per Transito durchführenden fremden Taback zu extendiren sey; allermassen dann einem jeden gegen vorhin üblich gewesene Transito-Gebühr noch ferer fremden Taback durch Unsere Erb-Länder zu führen zwar erlaubt seyn, darbey aber jedoch auch alle Vorsichtigkeit gebrauchet werden solle, damit unter dem Vorwand des Transito zu Prajudiz und Schaden Unserer Kayserlich-Königlich- und Landfürstlichen Taback-Manufactur-Gesälle keine Ublad- und Ver Silberung daselbst practiciret werde; dannenhero es künftig mit der Durchfuhr also gehalten werden solle, daß ein jeder, so Taback führet, oder trägt, das durchführende oder tragende Taback-Gut mit Benennung der Stücke und Numeri bey der ersten Gränz-Mauth, wo er Unsere Erb-Lände betritt, getreulich ansggon, solches Gut plumbiren, petichiren oder versiegeln lassen; sodann hierüber einen Paß oder Attestatum (welches jedwedem ohne geringste Bezalung umsonst zu ertheilen, auch in solchem die Kisten, Kübel, Fässer, Säck, oder Gefäl, in welchen der Taback gepacktet, ordentlich zu specificiren ist) von dem hierzu bestellten Mauth- und Zoll-Beamten nehmen, solchen Paß oder Attestatum solgtich, ohne das mindeste von dem Taback, bey Confiscirung alles habenden Guts, annoch anbes, von jedem Pfund 20. Reichs-Thaler zu erlegen habender Straf, im Land ab- und nieder zu legen, weniger zu veralieniren, in der letzten Mauth, wo solcher Taback wieder aus denen Erb-Ländern geführet wird, produciren und abgeben; woraufsdann von dem Beamten ein



und anderes, ob nemlich nichts von dem specificirten Gut hinwegkommen, und im Land ab- oder von unplumbirten Gut zugetaden, auch ob alle Kisten, Kübel, Fässer, Sack und Gefäß annoch richtig versiegelt seynd, genau und behutsam besichtigt und examiniret, auch ohne producirenden Paß oder Attestation und richtiger Befindung der Taback nicht passiret, sondern immediate ausgehalten, und dem im nächsten Ort befindlichen Taback-Beamten hiervon Nachricht gegeben werden solle. Auf daß aber

Elftens, die Ubertreter dieses Unseres Patents von der in allen Begebenheiten vorgesezten Straf Wissenschaft haben, und Unsere nachgesetzte Instanzen und Obrigkeiten selbe zu der verwirkten Straf unnachlässlich anhalten, und die gebührende Assistentz bey schwerer Verantwortung darnach leisten mögen; als wollen Wir, wie es mit denen Straffen zu halten seyn solle, über jene, so bereits in vorgehendem §. enthalten, annoch ferner dahin die Verordnung gemacht haben; nemlich, daß allen denenjenigen, welche wider diese Unsere Ordnung einigen fremdem roh- oder fabricirten Taback nicht als ihr eigenes Gut, sondern für andere einzuführen sich unterfangen würden, bey allmältiger Betretung, oder da man es auch über kurz oder lang in Erfahrung brächte, das eingeführte Gut als ein ipso facto richtiger Contraband abgenommen, Schif, Rosß und Wagen, oder alles dasjenige, worinn der Taback befindlich, verfallen, und nebst dem von dem Fuhr- Fracht- oder Schif-Mann der Eigenthümer des Tabacks, damit selber zur gebührenden Straf gezogen werden könne, alsogleich angezeigt werden solle.

Straf,

Wann aber jemand einen ihm selbst zugehörigen fremden roh- oder fabricirten Taback mit eigenem oder fremdem Zug, oder in andere Weg einführen und herein bringen sollte; wird nicht allein erst besagter massen das Gut sammt Wagen und Pferd in Contraband gezogen und verfallen seyn, sondern anbey der Eigenthümer von jedem Pfund 12. Reichs- Thaler zur Straf zu bezahlen haben. Und sintemalen man bishero verspühren müssen, wie daß von einigen Unsern nächst an den Hungarischen und andern ausländischen Confinen wohnhaften Unterthanen der fremde Taback fast täglich in Kleinigkeiten um desto ungeschweuter eingeschwarzet werde, weil die Straf nur vom Pfund ausgemessen ist, folgsam wider dergleichen Defraudatores, wegen solcher Kleinigkeiten, welche doch in der Menge ein namhaftes ausmachen, von denen Herrschaften und Obrigkeiten keine Straf erigiret werden wilt; Als wollen Wir die in Unsern vorigen Patenten vom Pfund ausgesetzte Straf dahin extendiren, daß auffer denen Passagiren und Reisenden (als worvon §. 410. gedacht worden) diejenige, so an fremden oder nicht erlaubten Taback für sich oder für andere ein Viertel-Pfund oder mehrers einzuführen, oder einschwarzet sich unterstehen, à proportione des Gewichts die auf jedes Pfund ausgesetzte Patentmäßige Straf, so oft sie betreten werden, zu erlegen schuldig seyn.

auch von einem Viertel Pfund.

Wie imgleichen alle diejenige, welche den fremden Taback in roh- oder fabricirten Sorten blosshin bestellen, und durch andere einführen lassen, ungeacht dem, daß sie solchen Taback nicht überkommen, sondern vor der Ablegung in Contraband gezogen worden, dannoch von jedem Pfund des bestellten und wirklich eingeführten Taback. Guts 12. Reichs- Thaler Straf unweigerlich bezahlen sollen. Da zum Fall aber ein Kauf-Mann oder Kramer, welcher zum Taback-Verfleiß durch die Lizenz-Zettel berechtigt ist, einigen fremden oder eingeschwarzten Taback zu erkaufen, oder solchen zu bestellen, durch andere, oder auch selbst einzuführen sich vermaßen würde; selber solle das estemal die in diesem Unsern offenen Patent ausgemessene Geld- Straf abzuführen haben, und, da er öfters betreten würde, ihm, nebst Erlegung doppelter Geld- Straf, noch anbey seyn völliges Kauf- und Handlungs-Gewerb niedergelegt, auch nach Befund des Verbrechen wohl gar aus dem Land geschaffet werden.

Bestellt Gut.

Sollte sich aber ereignen, daß ein solcher, oder auch jemand anderer mit verhottenen Taback handelnder ein falsches Sigill oder Stempel gebrauchte; so solle wider selben ein ordentlicher Criminal-Proceß formiret, und die in Rechten vorgesezene Straf an solchem unnachlässlich vollzogen werden. In dem übrigen aber, und weil beobachtet worden, daß mehrentheils die so schädliche Taback-Einschwarzungen durch Schif-Knechte, Heu-Bauern, Fragner, abgedankte Soldaten-Weiber, und anderes sich im Land hin und her aufhaltendes, unangeseenes, fremd-hergeloffenes Gesindel, wie auch Juden erfolgen, und von ihnen der eingeschwarzte Taback heimlich verkauffet wird, andurch aber mehrentheils Unsere Landes-Inassen und Unter-

Taback-Schwarzter.

1729.  
Septembris

Personen in Unglück und Schaden, mittelst der Bestrafung, gebracht werden: als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an alle in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindliche geist- und weltliche Obrigkeiten, Magistraten, und Herrschaften, daß zu Abwendung dieses Übels die bey ihren Unterthanen und andern ihrer Jurisdiction unterworfenen Orten sich aufhaltende verdächtige Contrabandirer und Taback-Schwärzer, so wohl, als deren Unterschleifgeber alsogleich abgeschaffet, und von niemand einem Taback-Schwärzer und Pascher Aufenthalt und Unterschleif gegeben, noch weniger von ihnen einiger eingeschwärzter Taback erkauffet, sondern, da sich ein solcher Taback-Schwärzer irgendwo sehen liesse, und einen eingeschwärzten Taback zum Verkauf anböte, oder auch solchen nur aufzubehalten ansuchte, ein solcher Schwärzer von jedermänniglich alsogleich angehalten, und der Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter angezeigt, von der oder demselben sothaner Taback-Schwärzer in gute Verwahrung und Arrest genommen, und solches dem nächsten Orts bestellten Tabacks-Beamten alsobald intimiret werden solle; da sodann der verarrestirte Taback-Schwärzer in Beseyn und Zugiehung des Tabacks-Officianten, um, wo er den Taback ausser Land erkauffet, durch was für Gränzen, oder heimlichen Neben-Beg, auch wie er solchen in das Land hereingebracht, von wem solcher bestellet worden, oder wohin er solchen verkauffet, oder verkaufen wollen, auch wer mit ihm interessiret seye, auf den Grund zu kommen, mithin die mitinteressirten Schwärzer und Abläuffer zu gleichmäßiger Straf ziehen, und sonst alle nöthige Vorbiegung machen zu können, genau examiniret, die Aussage zu Papier gebracht, und solche Unsern Tabacks-Officianten, unter der Obrigkeit, Herrschaft der Beamten, oder des Richters Fertigung, ohne Absorderung einiger Tax zugestellet, die Regungs-Unkosten aber von Unserer Taback-Gefälls-Administration in so lang, bis der Uebtreter examiniret, und die Straf erkennet worden, oder in Arrest aufbehalten wird, täglich à 4. Kreuzer bezahlet werden, von allen übrigen Taxen, Gerichts-Unkosten, Canzley-Juribus, und dergleichen hingegen gänzlich befreyet seyn; der Taback-Schwärzer sodann zu alsobaldiger Erlegung der verwürkten Geld-Straf angehalten, oder aber, da er die Geld-Straffe nicht erlegen könnte, ad poenam corporalem & labores publicos in Band und Eisen, und zwar bey erstmaliger Betretung auf sechs Wochen, das anderemal aber auf sechs Monat in die Festungen, oder zu denen Weg- und Strassen-Reparationen, oder auch in Unsere Taback-Manufacturen zu dem Taback-Stossen, und anderer harter Arbeit, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, in das Zucht-Haus übergeben werden solle.

Würde aber ein solcher sich dennoch des Taback-Einschwärzens nicht enthalten, und ferner das drittemal betreten werden; so solle selber noch schärfer am Leib mit Condemnirung in Unsere Bergwerke, oder auf die Galeeren, und würklicher Landes-Verweisung bestraffet, nicht minder diejenigen, welche den eingeschwärzten Taback andern verhausiren, und heimlich verschleiffen helfen, oder aber denen Taback-Schwärzern zur Behaltung des Tabacks Gelegenheit, oder gar heimlichen Aufenthalt und Unterschleif wissentlich geben, mit eben dieser Straf, wie vorhin von denen, so den Taback einführen, gemeldet worden, an Geld, oder respectivo am Leib, für so viel an eingeschwärzten und bey ihm vertuscht gewesenen Taback man über kurz oder lang in Erfahrung bringen würde, bestraffet, auch nach Befund des Verbrechens besonders die Angeseffene, welche denen Taback-Schwärzern wissentlichen Aufenthalt geben, abgestraft werden.

Da aber einige Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter einen Taback-Schwärzer auf geschwebendes Anzeigen nicht gleich in Verwahrung und Arrest nehmen, und also ihm zu entfliehen Zeit lassen, oder auch den Verarrestirten nicht genugsam verwahren, und dahero durch ihre Nachlässigkeit, daß sich der Schwärzer aus dem Arrest leichtlich entledigen könne, die Gelegenheit geben würde; solle eine solche Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter, nach Inhalt des §. 9. zu Unserer Justiz-Banco-Deputation fürgefördert, alda die Beschaffenheit der Sache ganz förderfamst genau untersuchet, und nach Befund der Umstände sie, Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter und Beamte mit einer wohltempfindlichen arbitrariſchen Straffe angesehen werden.

Was nun aber den bey Zeit als ein alter Vorrath in Unsern Ländern etwann befindlichen Taback anlanget; wollen Wir gnädigst, daß solcher aller, allenfalls hievon zu Folge §. 8. Unseres vorigen Patents bey Unsern Taback-Consumtions-Administrationen die Anzeig nicht geschehen, wann auch solcher nur zum eigenen Gebrauch verschwiegen worden wäre, in Contraband verfallen, und an den von dem Eigenthümer für jedes Pfund zehen Gulden Straf erleget; da aber dergleichen unange-

sagt.



sagt und verschwiegener Taback, oder theils desselben vor der über kurz oder lang geschehenden Denunciation wäre verkauft worden, nebst dem Wehrt des verkauften Guts zehn Reichs-Thaler Straf von jedem Pfund bezahlet werden sollen.

Gleichergestalt, wann zu einiger Zeit ein Taback nicht als ein verschwiegener Borrath, sondern ein, seit Errichtung Unserer Taback-Manufacturen, und derentwischen noch im Jahr 1723. emanirter Patente, auf immer erdenkliche Weise heimlich in das Land gebracht, mithin von Unserm Taback-Amt nicht plumbirt oder signirter Rauch- und Schnupf-Taback, es mag solcher gleich zum Verkauf, oder eigenem Gebrauch herein gebracht worden seyn, gesund, oder über kurz oder lang, wann auch der Eigenthümer solchen Taback entweder selbst schon verbraucht, oder verkauft hätte, in Erfahrung gebracht würde; dem sollte das befundene Gut, oder da solches nicht mehr vorhanden, der Wehrt dessen in Contraband gezogen, und anbey der Eigenthümer für jedwedes Pfund mit zwölf Reichs-Thaler bestrafet, diejenigen aber, welche sothane Straf, Armut halber, nicht erlegen können, nach Ausweisung Unserer wegen der Einfuhr vorgeschriebenen Leibes-Straf, jedoch disfalls mit Erwägung der Umstände, und nach Qualität der betretenden Personen, so viel aber die Kauf- und Handels-Leute betrifft, nach Inhalt des eilften Puncts, nach aller Schärfe verfahren werden.

Da im Fall sich hingegen jemand unterstehen sollte, einigen Taback heimlich zu fabriciren, zu stossen, zu mahlen, oder zu spinnen, wann es auch zu seinem eigenen Gebrauch wäre; derselbige solle, nebst Confiscirung alles befindlichen Tabacks, und der zur Zurichtung gebrauchten sämtlichen Instrumenten, noch in eine würkliche Geld-Straf per zwanzig Reichs-Thaler von jedem befindlichen Pfund Taback, so oft sich einer dessen vermesset, verfallen seyn, der Angeber aber niemalen namhaft oder kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Denunciation genungsam fundiret ist, zur Erlänntnis der dritte Theil der eingezogenen Straf zugeeignet werden.

Zwölftens, wollen Wir gnädigst, daß von Unserer Miliz allen erst recensirten Puncten gehorsamt nachgelebet, und hierwider keiner Dingen gehandelt, noch ihnen, Soldaten, oder ihren Weibern mit einigem Taback zu traffirciren und zu handeln, vielweniger einen fremden Taback, wann auch solcher schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, selbst einzuschwärzen verstattet, als im widrigen gegen die Ubertreter, auf geschehendes Anzeigen, die militärische Assisenz sogleich willfährigst geleistet, die Visitation in Beyseyn Unserer Tabacks-Beamten vorgenommen, und der Ubertreter über den befindenden eingeschwärzten Taback, wie viel, und wo er solchen erkaufet, auch wohin, und an wen er bereits einen Taback hiervon, und wie viel er verkauft hat, und aber sonst in dieser Taback-Einschwarzung annoch mit interessiret seye; genau examiniret, das Eramen zu Papier verfaßet, eine Abschrift hiervon Unsern Tabacks-Officianten, ohne Abforderung einiger Tax, zu Händen gestellt, sodann wider den Ubertreter, wegen solchen begangenen unbefugten Taback-Handels, oder Defraudation, nach aller Schärfe verfahren werden solle.

Wo Wir beynebenst allbereit gnädigst verordnet haben, und darob halten lassen werden, damit die Miliz aus Unserer Manufactur die Nothdurft des Tabacks aller Orten in guter Qualität zulänglich haben, und in allgemeinem Preiß sich verschaffen könne. Auf das aber

Dreyzehendens, niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, als ob nemlich man von diesem Unsern Gesetz; und gegen die Ubertreter vorgesehene Straf keine Wissenschaft getragen; solchemnach sollen diese Patente, von Zeit der Publication, längstens innerhalb vierzehn Tagen bey allen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Herrschaften durch deroselben Pfleger oder Amt-Leute ihren Untertanen öffentlich vor- und abgelesen, und in den gewöhnlichen Orten in allen Städten, Märkten und Dörfern öffentlich affigiret, und dem also gewiß nachgelebet, als im widrigen, und da zum Fall einige Untertanen säkig betreten, und wegen nicht geschehener Publicir- und Verlesung dieses Unseres Patents mit der Unwissenheit sich entschuldigen könnten, der Regreß wegen der verwirkten Straf bey solchen Herrschafts-Beamten gesucht, und eingefordert werden solle.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen, so wohl Civil- als Militär-Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern Statthaltern,

2 7 2 9  
Septemb.

haltern, Land-Marschällen, Lands-Haupt-Leuten, Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Rittern, Knechten, und sonst allen andern denselben nachgesetzten, als auch Privat-Obrigkeiten; in specie Unsern Cameral- und Mauth-Ämtern, und deren unterhabenden Amt-Leuten, dann allen Unsern Untertanen und Getreuen hiemit gnädigst und ernstlich: daß so wohl ihre Obrigkeiten feststen, als auch eure Regenten, Inspectores, Hof-Richter, Haupt-Leute, Pfleger, Verwalter, Rent-Schreiber, Richter, Geschworne und andere Beamte über diesen Unsern neuen Patent festiglich halten, und dieses Unser Taback-Gefäll als ein Regale Principis jederzeit ansehen, auch dahero obgedachte Unsere hierzu bestellende Amt-Leute und ihre subordinirte Beamte dabey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, sie dawider in keinerley Weise beschweren lassen, sondern denenselben, auf gebührendes Anmelden, freundlich und willig begegnen, auch wider die Übertreter schleunige Hülf und Ausrichtung ungesäumt, und so gewiß verschaffen, und dieses Unser General-Patent für einen solchen Special-Befehl, welcher in dazumaligem Casu nöthig seyn und erfordert werden könnte, allezeit nehmen sollen, als im widrigen Fall, bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe hernach solche gleich mit etwann einer ausgesuchten Vormundung ein- oder anderer Privilegien oder Freyheiten, so ohnedem mit diesem Unsern Taback-Manufactur-Gefäll ganz keine Connerion haben, oder auch auf andere Weise, und Auslegung dieses Unseres Patents, dessen sich doch niemand, bey sonst süngehen er ernstlich und empfindlicher Bestrafung, unterstehen solle, so wohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame, oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen würde, als auch der Wehrt des betreffenden Contrabands, und die darauf laufende Unkosten von dergleichen Obrigkeit oder Beamten gesucht; förderst aber wider diejenigen, welche sich etwann unterstehen würden, die wegen Unserer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. Taback-Manufactur-Gefäll angeordnete Beamte, oder hierzu brauchende Officianten, Überreuter, Übergeber, Aufschauer und dergleichen nicht für ehrlich, und als Unsere wirkliche Amts-Bediente zu halten, oder gar anzuhalten, zu arrestiren, auch sogar realiter oder verbaliter, oder sonsten übel zu tractiren, als ungehorsame Vasallen und Untertanen, auch Verächter Unserer Lands-Fürstlichen Auctorität, mit der in Rechten statuirten schweren Bestrafung durch Unsere Cameral-Procuratores und Fiscales verfahren, diejenigen hingegen, welche sich zusammen zu rottiren, und den Taback mit gewaffneter Hand einzuschwärzen, folglich Unsern Tabacks-Beamten mit gewehrter Hand zu widersetzen, und selbe zu verfolgen sich vermessen würden, nach Befund der Umstände am Leib auf das schärfeste abgestraft werden sollen. Dann dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung; wornach sich jeder zu richten, und für Schaden zu warnen wissen wird. Wien, den 19. September 1729.

## Jäger-Zeil Jurisdiction und Freyheit.

3. October.

**S**ederum auf Regierung und Cammer; und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihro gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret: daß

In der Jäger-Zeil haben die Jäger in ihren Häusern freyen Schank.

Primo, die Jägeren-Personen, wie auch deren Wittwen und Kinder, in so lang ein und andere unter des Obrist-Jägermeisters Amts-Jurisdiction stehen, in ihren der Zeit eigenthümlich besizend- oder künftighin überkommenden Häusern in der sogenannten Jäger-Zeil das Leutgeben des Weins, Biers, und übrigen Getranks ohne Bezahlung einer Tax und Umgelds, nicht weniger künftighin, wie bis anhero, solchergestalt zu genießen haben, daß sie zwar auf solchen ihren Häusern entweder selbst leutgeben, oder solches andern in Bestand verlassen mögen; dahingegen ihre Kinds-Kinder und weitere Aunderwandte, wie auch alle übrige Personen, welche zu des Obrist-Jägermeisters Amts-Jurisdiction nicht gehörig, auf ihren in der Jäger-Zeil habenden Häusern des Leutgebens sich zu enthalten schuldig seyn sollen; ausser es wären ihre Häuser, gleich dem sogenannten Hackelbergischen, vorhin Zimendorfschen, des Leutgebens per speciale Privilegium berechtigt, oder der Zeit dessen wirklich in usu & legitima Possessione, vel quasi, constituiret. Belangend

Belangend der Jägeren allda das Ein- und Ausrecht nach unparteyischer Schätzung.

Secundo, das gebettene Einstand-Recht; verordnen Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst, daß Dero Jägeren-Personen, bey Verkaufung eines Hauses in der Jäger-Zeil allhier vor allen andern Mitkäufern das Einstand-Recht dergestalt gebühre, daß selbe, bey sich ergebendem Verkauf eines Hauses, welches einem Fremden, so unter des Obrist-Jägermeisters Amts-Jurisdiction nicht stehet, zugehörig ist,



ist, so viel als ein anderer hierbor anbietet zu geben, anbey alle übrige Conditiones zu erfüllen schuldig und gehalten seye; bey Verkaufung eines Hauses aber, dessen der Eigenthümer eine Jägerey-Person ist, oder zu besagter Amts-Jurisdiction gehörig, in solchem Fall denen Jägerey-Personen, ihrem eigenen Verlangen gemäß, das Einstand-Recht nach unpartheyischer Schätzung verstattet, solche unpartheyische Schätzung aber von dem Obrist-Jägermeister und Bicedom-Amt zugleich vorgenommen werden solle. Ferner wollen

Tertio, Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst, daß, die in der Jäger-Zeit befindliche Häuser, es mögen dero Eigenthümer Jägerey, oder andere zum Obrist-Jägermeister-Amt mitgehörige Personen seyn, von Bezahlung der Steuern und andern Contributionen oder Anlagen, nicht weniger künftighin, wie bis anhero, befreyet seyn; die Jägerey-Personen imgleichen bey der Exemption von Bezahlung des Pfund-Gelds in denen Sterb-Fällen gelassen, von selben auch bey andern mit dero Häusern, durch Kauf, Permutation, oder in andere Wege, sich ergebenden Veränderungen vom Gulden nur ein Kreuzer Pfund-Geld abgefordert; ferner zur Zahlung des Abfarths-Gelds nicht angehalten; nicht weniger, wegen des von den dormaligen eilf Jäger-Häusern accordirten Wacht-Gelds und verwilligten extraordinären Beitrags, es beydem zwischen dem Obrist-Jägermeister und Nieder-Oesterreichischen Bicedom-Amt dießfalls gemachten Vertrag sein Verbleiben haben; über das die Jäger-Zeit insgesammt von allen Einquartirungen exempt verbleiben; dahingegen diejenige Haus-Inhaber oder dero Erben, welche unter der Jurisdiction des Obrist-Jägermeister-Amtes nicht stehen, bey allen Veränderungen, es geschehen solche durch Sterb-Fall, oder in andere Wege, vom Gulden drey Kreuzer Pfund-Geld; anbey, allenfalls das Vermögen ausser der Bicedomischen Jurisdiction kommet, jedoch im Land verbleibet, vom Gulden drey Kreuzer; sofern aber solches aus dem Land gebracht würde, vom Gulden sechs Kreuzer zu bezahlen schuldig seyn sollen. Ubrigens solle

Sind von Steuer, Contributionen und Sterb-Pfund-Geld frey.

Bezahlen einen Kreuzer Veränderung-Pfund-Geld und sind vom Absfarth-Geld befreyet.

Wacht-Geld, und extraordinärer Beitrag.

Quartier frey.

Quarto, in der Jäger-Zeit nicht weniger künftighin, wie bis anhero, das Bicedom-Amt die Dorf-Grund- und Land-Gerichts-Obrigkeit alldorten haben, selben die in der Jäger-Zeit vorkommende Criminal- und andere Casus, Rumor- und Kauf-Handel alldorten abzuhandeln, abzustraffen und alles Benöthigte vorzukehren bevorstehen; respectu der in der Jäger-Zeit ansässigen Jägerey-Personen, imgleichen ihm Bicedom-Amt die Jurisdiction in realibus gebühren; in personalibus aber dem Obrist-Jägermeister-Amt die Jurisdiction über die alldortigen Jägerey-Personen zustehen. Der von ihr Regierung, zu Besorgung gemeiner Sicherheit aufgestellten Commission hingegen in gewissen Calibus, wo Periculum in Mora ist, nach Ausweisung des Sicherheits-Institutis mit der Rumor- oder auch andern Wacht, nach Befund der Sachen, einzugreifen, und gefährlicher alldorten sich befindlicher, des Obrist-Jägermeisters Jurisdiction nicht unterworfenen Personen sich zu versichern, und das Benöthigte vorzukehren unterwehret seyn. Endlich so viel

Jäger-Zeit ist Bicedom. unterthänig.

Quinto, die Abhandlung des, von den in der Jäger-Zeit mit Tod abgehenden hausfässigen Jägerey-Personen, hinterlassenden Vermögens angehet; seye quo ad Personas & Res der Unterschied dergestalt zu machen, daß furohin dem Obrist-Jägermeister-Amt über diejenige Jägerey-Personen, über welche selben die Erkenntniß in civilibus in Leb-Zeiten gebühret, auch nach dem Tod die Publicirung der Testamenten, Bergerhab- und Abhandlung ihrer Verlassenschaften zustehen, besagtes Obrist-Jägermeister-Amt aber schuldig seyn solle, ein ordentliches Waifen- und Abhandlungs-Buch, allenfalls es pro prterito annoch nicht geschehen wäre, zu halten, in schweren Calibus auch von den Rechts-Verständigen ihre redliche Meynung einzuholen, anbey denjenigen Theil, so durch den von dem Obrist-Jägermeister-Amt machenden Ausspruch beschweret zu seyn vermeinet, die Revision hierüber nach Hof zu nehmen unverwehret seyn; in realibus aber dem Nieder-Oesterreichischen Bicedom-Amt bey denen ihm unterthänigen Häusern in der Jäger-Zeit die Inventur und Schätzung der Häuser gelassen, sodann die Inventur und Schätzung dem Obrist-Jägermeister-Amt zur Abhandlung übergeben; ratione der übrigen Personen hingegen, welche der Jägerey nicht zugethan seynd, das Nieder-Oesterreichische Bicedom-Amt bey dessen wohl hergebrachter Grundherrlichen Jurisdiction keiner Dingen gekränkt, sondern über solche nach dem Tod eben also, wie in Lebzeiten, alle Jurisdictionis-Aus zu exerciren von dem Obrist-Jägermeister-Amt nicht gehindert werden solle; massen auch hierüber das Bepörige an den Herrn Obrist

Abhandlung der Verlassenschaften.

Obrist-Jägermeister-Amt solle ein Waifen und Abhandlungs-Protocoll halten.

Vom Obrist-Jägermeisters Amt gehet der Recurs nach Hof.

Vierter Theil.

H b h

r ist

I 7 2 9.  
October.rirt: Jägermeister von Hof aus, unter heutigem Dato, ergangen. Wien, den 3.  
October 1729.Jurisdiction's, Streit zwischen Obrist: Hof: Marschall  
und Regierung.

14. Octobris.

**D**er Eöblichen Nieder-Oesterreichischen Regierung wird hiemit von der Römisch-Kaiserlich- und Königlich-Catholischen Majestät zc. Obrist-Hof-Marschall: Amt, auf deroesben anhero erlassenes Compaß-Schreiben d. d. 30. September nuperi (worinnen dieselbe über des allhier verstorbenen Herrn P. Francisci de Sylva, als eines angegebenen Canonici della Scala, Verlassenschaft die Sperr, Publicationem Testamenti, wie auch Inventur und Abhandlung von darüm zu präntiren vermetnet, weiln alle fremde hier anwesende Geistliche ihr, Eöblichen Regierung, tam active, quam passive, unterworfen wären; allermaßen vielfältige Præjudicia und Kaiserliche Resolutiones, auf jedesmaliges Verlangen, communiciret werden würden, beynebenst es schon eine, durch Kaiserl. Resolution per Modum Legis pragmaticæ, allergnädigst dictirte Sach wäre: quod Pensio Cæsarea, utpote accessoria ad Personam, non mutat forum; und wäre eben von darüm vor einigen Jahren ihr Eöblichen Regierung die Jurisdiction über des verstorbenen vermeintlichen Chur-Marynischen Cammer-Raths von Helling Verlassenschaft, ob er gleich bis zu seinem erfolgten Absterben eine Kaiserliche Pension genossen, zuerkennet worden; gedachter Sylva auch sonst keinen andern Characterem, allermaßen sie, Eöbliche Regierung, dießfalls bey dem Herrn Marquis de Perlas sich verlässlich erkundigen lassen, begleitet hätte) hiemit in Freundschaft zurück erinneret: wasgestalten Herr Obrist-Hof-Marschall selbst mit dem Herrn Marquisen Perlas dieser Sachen halber gesprochen, und von demselben nicht allein mündlich, sondern auch durch beykommendes Canzley-Attestatum des Mayländischen Staats, schriftlich vergewisert worden, daß obgemeldter Abbate, Herr Petrus Franciscus de Sylva (nachdem derselbe viel Jahr als Kaiserlicher Minister in Polen gestanden) den 5. May Anno 1725. zum würklichen geheimen Rath des Staats von Mayland allergnädigst resolviret, auch, qua talis, das Jurament allda in die Hände des Kaiserlichen Herrn Gubernatoris abgelegt, und den ihm vorhin schon, als Kaiserlichen Ministro in Polen, in der Bancalltät zu Breslau assignirten jährlichen Gehalt pr. 5000. fl. bishero beständig genossen habe; deswegen von dem Hof-Canzler Herrn Grafen von Sinsendorf mehrere Information eingeholet werden kan.

Solchemnach dann ihr Eöbl. Regierung hierinfallß ganz ungleiche Nachricht beygebracht worden, als ob mehr erwähnter Herr de Sylva ein blosser Canonicus gewesen seye, und keinen andern Character gehabt habe; und ist also, vermdg allergnädigst Kaiserlichen Resolution d. d. 11. May 1712. dieses Kaiserliche Obrist-Hof-Marschall: Amt allerdings wohl befugt gewesen, die Jurisdiction's: Sperr anzulegen, und die vorhandene letztwillige Disposition zu publiciren, auch die Verlassenschaft's: Effecten zu inventiren; man wird sich auch an weiterer Abhandlung der Sachen nicht hindern lassen. Ubrigens hat man so wohl ihr, Eöblichen Regierung, durch Revols, als nach Hof, durch erstattete Amts-Bericht, vorhin öfters remonstriret: wie, und was vor Geistliche deroesben Landsfürstlichen Jurisdiction, active und passive, unterworfen seyen. Was aber die Kaiserliche Pensiones anbelanget, ist man niemalen der Meynung gewesen, daß solcher wegen eine Person das Forum mutire; wie dann in dem Hellingischen Casu sich geduffert hätte, daß derselbe, wie von seinem instituirten Universal-Erben vorgegeben worden, weder Chur-Erierisch, noch Chur-Marynischer Cammer-Rath, sondern ein blosser des Herrn Grafen Philipp von Dietrichstein seel. hinterlassener Secretarius, einfolglich dieser Kaiserlichen Hof-Justanz niemalen zugethan gewesen; mithin die ihm, nach dem Tod seines Herrn, allergnädigst zugelegte Pension sein gebabtes Forum keinesweges mutiren können; und ist man in tali Casu, wo einer Person, die in Kaiserlichen Diensten, oder in einem dieses Forum aulicum fundirenden Character niemalen gestanden, eine Kaiserliche Pension zugelegt wtrd, mit ihr Eöblichen Regierung in dem ganz wohl verstanden: quod similis Pensio, utpote accessoria ad Personam, forum non mutat. Dabero dann sie Eöbliche Regierung nunmehr, daß hierinfallß die Verlassenschaft's-Abhandlung diesem Kaiserlichen Obristen Hof-Gericht gebühre, keinen weitem Anstand machen, sondern, zu Beybehaltung der bisherigen Freundschaftlichen guten Verständniß, ihre angelegte Sperr von selbst hinwiederum abnehmen

Alle fremde Geistliche  
sind bey der Regierung  
Jurisdiction unterworfen.Pension verändert  
kein Forum.Pension verändert  
kein Forum.



nehmen zu lassen belieben wird. Dahingegen dieses Kayserl. Obrist-Hof-Marschall-  
Amt zu aller freundlichen guten Verstandnis und Dienst-Gefälligkeiten stets wil-  
lig und bereit verbleibet. Wien, den 14. Octobris 1729.

Abfahrt-Geld von denen Soldaten.

**D**ie Eöbl. Nieder-Oesterreichische Regierung hiemit in Freundschaft zu erin-  
nern. Es seye aus Dero, über Anzeige des Nieder-Oesterreichischen Cam-  
mer-Procuratoris Adjuncti, D. Calmünzer, unterm 7. Octobris letz-  
hin abgegebenen Insinuato mit mehrern zu entnehmen gewesen: was ma-  
ßen die Ersuchung geschehen, wie die Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Inge-  
nieur-Obrist-Lieutenants Montagni in so lang, bis das Kayserl. Ararium des prä-  
tendirenden Abfahrt-Gelds halber in Sicherheit gestellet seyn wird, im Verbott  
gehalten werden möchte. Nun ist man zwar nicht entgegen, in billig und rechtlich  
fundirten Sachen freundschaftlich zu willfahren. Nachdem aber das Abfahrt-Geld  
lediglich von der Civil- oder Herrschafts-Zusassen Verlassenschaften, so fern selbe in  
ein und andere Jurisdiction, oder gar ausser Land gebracht werden, genommen zu  
werden pfleget, wider den Militar-Stand aber dergleichen Pragmatica nicht vorhan-  
den, noch wohl statuiret werden könnte; dann wann ein Regiment in auswärti-  
ge Provinzen, oder eine Staabs-Person an einen andern Platz commandiret ist,  
er jederzeit gleichwohl in Kayserlichem Sold und Dienst stehet, auch nach Erforder-  
nis von Zeit zu Zeit mit dem Regiment, oder sonsten im Commando abgeändert,  
und jeden Orts in Communionem Militar-Diensts pro presenti gehalten wird, ob er  
schon, juxta Naturam Status militaris, kein fixum Domicilium hat; dem Kayserlichen  
Hof-Kriegs-Rath ist auch bishero kein Casus bekannt, wo mit dessen Wissen, re-  
spectu eines Militaris Verlassenschaft, einiges Abfahrt-Geld wäre entrichtet wor-  
den, noch Ihrer Kayserl. Majestät Intention jemals vermuthlich dahin gehen wird;  
Dann so fern man die Abzüge, welche die Militares von ihrer, mit Aussetzung Leib  
und Lebens hart verdienenden Gage seiden müssen, in Erwägung ziehet, da nemlich  
von jeder Mund-Portion ein Kreuzer für das Pesterische Invaliden-Haus, die or-  
dinairen, und zu Zeiten die extraordinairen Unkosten, item Artha pr. 1. Gulden  
30. Kreuzer abgezogen werden; zu geschweigen, daß auch die übrige Gage unrich-  
tig fällt, und hiervon jährlich zu zwey, oder auch mehrere Monat, vornemlich bey  
gegenwärtiger Zeit, nicht bezahlet werden, den Rest aber, nach einer ablebenden  
Militar-Person, die Erben kümmerlich erlangen; ja, wann auch das Ararium ei-  
nen solchen Rückstand abführet, selber doch nicht anderst, als mit der Helfte, oder gar  
den vierten Theil durch verschiedene nachfolgende Zeiten bezahlet wird, wo, also ei-  
nem Militari allezeit mehr Abzug geschehen, als eine positische, oder Civil-Person,  
vermittelst eines sogenannten Abfahrt-Geldes nachsteuren: so ergiebet sich, daß  
dem Kayserlichen Arario bey dergleichen Verlassenschaften, ob selbe auch ausser Land  
geführt würden, gleichwohl ein weit mehrers, dann das ansonsten nehmende Ab-  
fahrt-Geld in effectu beträget, zurück bleibe. Man thut also dieses Ih. Eöbl.  
Nieder-Oesterreichischen Regierung, zur bestehigen weitem Nachricht, und damit  
künftighin denen Erben der Militar-Verlassenschaften keine dergleichen zu unmittel-  
baren Nachtheil des Militar-Standes abzielende Forderung mehr angemuthet wer-  
den wolle, hiemit unverhalten. Und es verbleibet deroelben der Kayserliche Hof-  
Kriegs-Rath zu angenehmer Dienst-Erweisung willig und beflissen. Wien den 4.  
Novembris 1729.

4. November.

Abfahrt-Geld kan  
bey dem Militaris  
Stand nicht wohl  
statuiret werden.

Abzug bey dem Mi-  
litari.

Handwerks-Sachen.

**E**s seye wissen; welschergestalt zwischen den Hof-Besreyten und burgerlichen  
Sattlermeistern) alhier: wegen der hungarischen Sattler-Zunft unbedingten  
Grals-Hörmung, ja, sogar Abstraffung; und in dem sogenannten schwarzen  
Buch der bey Hof-Besreyten in Arbeit gestandenen oder ausgelernten Jungen und  
Gesellen, ferner wegen Entziehung der durchwondernden Gralkon und Jungen vor  
der Arbeit-Nehmung bey denen Hof-Besreyten; und was dem in ein and andern  
weiter anhängig ist, eine Zeit her verschiedene Stritt und Treumgen zwischen  
desselben auch bey höchst gedachte Ih. Kayserlichen Majestät die Hof-Besreyte  
Sattlermeister allerunterthänigst sich beschweret und gebeten: das deroes Unfugnis  
abgestellet, ihre Werkgenossen, Gesellen und Jungen gleich denen burgerlichen in  
dieser Theil.

2. November.

1729  
November.

der Arbeit befördert, der Grus der Hof-Befreyten angenommen, und den aus ihrer Arbeit tretenden Gesellen und Jungen, ohngeacht sie nach der Austragung kein halbes Jahr gewandert, jedannoch die Handwerks-Gewohnheit willfabret, sonst auch dieselben bey ihren Freyheiten nachdrücklich allergnädigst geschüzet werden möchten. Wann nun zu gütlicher Beylegung sothaner Stritt und Uneinigkeiten den 8. Februarii instehenden Jahres eine Hof-Commission angeordnet, hierzu die Hof-Befreyten und burgerlichen Sattlermeister erfordert, auch ein und andere mit ihren Nothdurften und Behelfen vernommen, denenselben anbey zum voraus bedeutet worden; wiewohlgestalt, Kräft der noch den 29. November 1697. ergangenen allergnädigsten Resolution, ohne dem eine ausgemachte und festgestellte Sach seye: das die unbefugte Grus-Hemmung und Abstraffung der bey denen Hof-Befreyten in Arbeit gestandenen oder ausgelernten Jungen und Gesellen durchaus, bey Straf und Cassirung ihrer der burgerlichen Sattler habenden Privilegien, verboten und eingestellt; nicht weniger der Hof-Befreyten Leut und Werkgenossen gleich denen andern burgerlichen in der Arbeit, ohne männlicher Irrung und Hinderniß, geduldet und befördert, mithin denen Hof-Befreyten, gleich denen burgerlichen ein ordentliches Gewerbe mit Förderung der Gesellen und Lehrlingen gebührend verstatet werden solle; diessennach so wohl denen Hof-Befreyten als burgerlichen Sattlermeistern die wider mehr angeregte Stritt und Irrungen in den Vorschlag gebrachte Mittel-Beg, und Vorsehungen umständlich vorgehalten, und solche selbst zu begreifen, mithin so ein als andere zu Abhelfung besagter Mißverständnissen in der Güte sich zu vergleichen angemahnet; wie dann auch erholte billige Vorschläge von denselben einhellig allergerhorsamst angenommen, und gleich gedachtes Protocoll, bey der auf den dritten dieses jüngsthin weiter reassumirten Hof-Commission, dem von denen Burgerlichen und Hof-Befreyten hierzu abgeordneten Ausschuß abermalen deutlich vorgelesen, auf von denselben nochmalen angenommen und unterschrieben, folgendes Ihrer Kaiserlichen Majestät unter heutigen Dato allergerhorsamst vorgetragen, und von höchst deroeselben in eadem conformitate folgender massen allergnädigst genehm gehalten worden: Das

Gleichheit der Hof-Befreyten und burgerlichen Meister.

Primo, über der Uniformität und Gleichheit der Hof-Befreyten und burgerlichen Sattlermeister festiglich gehalten; Und zumalen...

Ordnung unter den Gesellen.

Secundo, die in dem, zwischen den bey hiesigen Hof-Befreyten Sattlern in Arbeit stehenden Gesellen, dann denen burgerlichen Sattlermeistern, des Grusses und Abschiedes halber geschwebten und ad-Revisorium gediehenen Rechts, Stritt unterm 28. August 1712. ergangene, und in der, denen allhiesigen Burgerlichen und Land-Sattlermeistern allergnädigst confirmirten Handwerks-Ordnung und Freyheit d. d. 20. Februarii 1713. §. 16. angezogenen Revision's-Resolution von einigen wider ihren wahren Verstand ausgedeutet, und dadurch zu bisherigen Zwistigkeiten der Anlaß genommen zu werden scheint; es bey der von Wien, Sattlermeistern, um mehrer Klarheit willen, und eine künftige beständige Richtschnur einzuführen, erichteten Einverständnis dergestalten sein Verbleiben haben: das einem jeden, so wohl bey den Hof-Befreyten als burgerlichen Sattlermeistern in Arbeit stehenden und davon austretenden Gesellen, und zwar, wann einer von dem Meister, in dessen Werkstatt er vier Wochen lang gearbeitet; Abschied nimmt, von allhiesiger Residenz-Stadt Wien und den Vorstädten sich hinweg begeben; und ein halbes Jahr ausgeblieben, von dem so bey einem Hof-Befreyten gearbeitet, bey denen andern Hof-Befreyten aber keine Arbeit findet, bey denen burgerlichen Meistern um Arbeit umgesehen; & vice versa, wann der so bey einem Burgerlichen gearbeitet, und bey den andern Burgern keine Arbeit bekommt, ihm bey den Hof-Befreyten um Arbeit umgesehen, und wann er auch bey diesen keine Arbeit bekommt, sich ebenfalls von der Stadt und den Vorstädten allhier ein halbes Jahr lang hinweg begeben, bey der Zurückkunft aber; ob sie bey Hof-Befreyten oder burgerlichen Meistern ehemalen gearbeitet, oder aber als fremde Gesellen erst anher kommen, einwärts hin andern, noch eines jeden Willkür, bey Hof-Befreyten oder burgerlichen Sattlermeistern um Arbeit sich anzumelden frey gelassen seyn, auch von einem oder dem andern ihnen um Arbeit umgesehen werden solle. Und da

Straffe der Widerspenstigen.

Tertio, es sich begäbe, das ein neu ankommender Gesell von einem Sattlermeister darvon wieder hinweg gieng und in die Arbeit nicht einstünde, weil der Meister zu dem er erstens gekommen, ein Hof-Befreyter wäre; einem solchen widerspenstigen Gesellen solle von den burgerlichen Meistern um keine Arbeit umgesehen werden. Im Fall aber



Quarto, der Sattler-Gesell in kürzerer Zeit unter denen vier Wochen von seinem Meister Abschied bekommt; er bey einem Hof-Befreyten oder Bürgerlichen um weitere Arbeit sich bewerben möge. Ubrigens solle

Quinto, alles Ernstes darob gehalten werden, daß so wohl die Hof-Befreyte als burgerliche Sattlermeister den vorhin in Sachen ergangenen Resolutionen in allen und jeden allergehorsamst nachleben, und zu Folge derselben insonderheit die burgerliche Sattlermeister, Gesellen und Jungen, die Hof-Befreyten Meister, und die bey ihnen arbeitende Gesellen und Lehrlingen, in allen, nichts davon ausgenommen, auch in and aussert denen Kaiserlichen Erb-Ländern gleich gehalten, nichts in Weg legen, noch auch ihren Gesellen solches gestatten, sondern ein jedweder Meister, bevorab aber die Reichmeister, dann der Alt, Gesell, so wohl die schon allhier in Arbeit stehende als fremde ankommende Gesellen mit allem Nachdruck abhingehalten zu allseitiger Gleichheit vermahren, auch anhalten; und wann sich dessen ein oder anderer Gesell allhier oder auf dem Land, weigern würde, es so gleich der Obrigkeit zu gehöriger Remedur und Bestrafung anzeigen. Ingleichen auch die Hof-Befreyte Meister, Gesellen und Jungen gegen die burgerliche Sattler gleiche Beobachtung anzuhalten ohne Ausnahm und Unterschied pflegen, und darwider bey un-ausbleiblicher Fortführung der wider derley Ubertreter und Mißhandelt schon ausgesetzten, nach beschaffenen Umständen auch, noch schwererer Bestrafung nicht handeln solle. Als hat man ihr Regierung sothane, zwischen denen burgerlichen und Hof-Befreyten Sattlermeistern gepflogene, und von mehr höchst gedacht Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigst genehm gehaltene Handlung und Einverständnis, davon das von selben unterschriebene Protocoll bey der geheimen Hof-Sanzley Registratur aufbehalten wird, zur Nachricht, Direction und Festhaltung, auch Fortführung des weitern hiemit erinnern wollen. Wien, den 8. November 1729.

## Schergen und Gerichts-Diener Legitimation.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, auch allen Unsern Landsassen, Untertanen und Getreuen, welche in diesem Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter der Enns sess- und wohnhaft seynd, Unsere Gnad, und geben euch gnädigst zu vernehmen; wasgestalten Wir von einiger Zeit her wahrgenommen, daß die grosse Anzahl der Schergen und Dieners-Leute dem Land von darum zur grossen Beschweriß gereiche, welchen einerseits dieses Volk, da es sonst nirgends unterzukommen vermag, sich von Zeit zu Zeit weit über die Nothdurft vermehret; andererseits aber insgemein für unrichtig und unehrlich gehalten, mithin von aller Gemeinschaft ausgeschlossen, zu keiner Arbeit gebraucht, und also veranlaßet werden, daß sie noch bey gesunden Leibes-Kräften dem Betteln nachziehen, in solchem Müßiggang viele Laster und Schand-Thaten verüben, gemeine Sicherheit durch allerhand gefährliche Unternehmungen stöhren, und nicht nur den armen Untertanen viele schwere Drangsalen zufügen, sondern auch bey den Obrigkeiten selbst, allwohin sie zu Verhütung alles dessen in die Versorgung gegeben werden, alle Arten des Muthwillens verüben, ja die mehreste derselben sich eben jener Ehren-Mackel, welche ihnen anzuhängen geglaubet wird, zum Deckmantel des Müßiggangs und faulen Lebens gebrauchen, sich unter sothanem Vorwand aller Arbeit entschütten, aus denen Diensten leichtsinnig ausstehen, und der ihnen aus Lands-Fürstlicher allerhöchster Milde schon zum öftern ohne allem Entgeld angetragenen Legitimation nicht einmal zu behelfen verlangen.

Gleichwie Wir aber sothanem Ubel aus dem Grund abzuhelfen gedenken, hierzu aber kein anders noch bequemers Mittel finden, als daß jener Stein des Anstosses, welcher diesen Schergen und Dieners-Leuten zur ehrlichen Nahrungs-Erwerbung bis anhero im Weg gelegen, dermaleinstens gehoben, mithin jene Ideal-Mackel, womit man sie an ihrer Ehre besetzt zu seyn vermeinet, aus Lands-Fürstlicher allerhöchster Macht und Gewalt vollkommenlich ausgelöschet, hierdurch ihnen zum ehrlichen Unterhalt und selbst eigenem Brod Gewinn die Gelegenheit eröffnet, anbey aber denselben die emsige Anwendung zur Arbeit mit gehörigem Nachdruck eingebunden werde:

Als haben Wir in Betrachtnehmung alles dessen über den Uns geschenehen aller unterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret, und alle in Unserm Oesterreichischen Erb-Ländern befindliche Schergen und Land-Gerichts-Diener, neben ihren allschon gebohrnen oder auch künftighin ehelich erzeugenden Kindern, überhaupt allergnädigst legitimirt

29. December.

Schergen und Diener werden vor uns ehelich gehalten.

Werden sämmtlich sammt ihren ehelichen Kindern legitimirt.

1729.  
December.

gitimiret, die ihnen vermeintlich anlebende Ehren-Mackel vollständig getilget, mit-  
hin dieselben zu Erlernung aller burgerlichen Handwerke sähig und tüchtig erkläret;  
die sogenannten Schinder, Hunds-Schläger und Abdecker jedoch hiervon speciali-  
ter ausgeschlossen; anbey verordnet: daß die der Zeit im Land ohne Dienst stehende  
starke und gesunde Schergen und Land-Gerichts-Diener aller Orten zu Nachung der  
Wege, oder andern Arbeiten, gegen Reichung des gewöhnlichen Tag-Lohns, angestel-  
let, diejenigen aber, welche dem Müßiggang nachhängen, und zum arbeiten sich nicht  
gebrauchen lassen wollen, mit Gewalt hierzu vermögget, auch nach Befund der Sa-  
chen mit würtlicher Leibes-Straf, Anschlagung der Eien, Reichung geringer Kost,  
und endlich mit Verschickung derselben zur Bergwerk-Arbeit in Hungarn, oder an-  
derwärtig wider sie verfahren;

Die Kinder der Schergen und Land-Gerichts-Diener hingegen, welche mit und  
neben dero ohne Dienst stehend müßigen Eltern bey den Unterthanen, der dormaligen  
Verfassung gemäs, in würtlicher Verpflegung alschon stehen, von ihren Eltern, um  
besserer Erziehung Willen, abgefordert, unter die Unterthanen eingetheilet, und a  
Proportion ihres Alters und Kräfte zur Arbeit angewöhnet, oder auch zu Erlern-  
nung eines Handwerks angehalten werden sollen. Wornach sich dann ein jeder zu  
richten, darob festiglich zu halten, und vor Straf und Schaden zu hüten  
hat. Geben Wien, den 29. December 1729.





Oesterreichischer Gesetzen.  
Censur der Bücher.

615 Anno  
1773

**N**unzeigen. Demnach die Anzeige geschehen, daß eine sehr vermessene Schmah-Schrift gegen die Hungarischen Stände, mit falscher und zumal gefährlicher Erdichtung einiger Königlich an sie, Stände, niemalen ergangener Verordnungen und Decreten, in dem sich also neunenden Oesterreichischen Schreib-Calendar dieses neu-ringetretenen 1730sten Jahres, gedruckt zu Eremb, mit dem Anhang: Eine ausführliche Beschreibung allerhand denkwürdiger Begebenheiten, so sich an einigen Europäischen Höfen zugetragen, sub Titulo von Hungarischen und Siebenbürgischen Geschichten, im Druck ausgegangen; und auf allhiefigem Catharina-Markt, auch anderwärts öffentlich verlauffet; so habe man gleich veranlaßt, die noch allhier, auch zu Eremb und Stein vorhandene Exemplaria in denen Buch- und Kramer-Laden wegzunehmen, auch den Buchdrucker zu Eremb, J. J. K. durch einen eigends Abgeordneten anhero überbringen, und in die Verantwortung ziehen zu lassen. Wie er nun selbst frey gestanden, diese Beschreibung derer Hungarischen und Siebenbürgischen Geschichte ohne Censur eingedruckt, und zwey tausend Exemplaria an den gemeinen Mann, welcher vom dem Gegenstand und wahren Beschaffenheit der Sachen nicht berichtet ist, gebracht zu haben; so wollte er zwar sich mit dem entschuldigen, daß er sothane Beschreibung einem sub Privilegio Caesareo anderwärts gedruckten Exemplari nachgedruckt; immassen ihn auch dieser releyete Umstand a. majori reata, und sonst zu befahren gehabter öffentlicher Leibes-Straffe beschupet. Nachdem er aber gleichwohl sich mit dem sehr weit vergangen, daß er, gegen die Generalia, und an alle Buchdrucker mehrmalen erlassene Decreta, eine solche ausgefertigte, allhier im Land nicht censurirte Beschreibung, ohne Censur nachgedruckt habe; wissen müßend, daß die anderwärts gedruckte, und anhero kommende Zeitungen und dergleichen Beschreibungen, ohne allhiefige Censur nicht dürfen nachgedruckt werden, bevor, da andere, sowohl hier, als auf dem Land, gedruckte Calender, und denenselben begebundene Relationes Historice censuriret werden müssen; Als ist solches alles umständlich Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorgetragen, und von Deroselben resolviret worden: daß

21. Januarii.

Zu Eremb wird eine Schmah-Schrift gedruckt.

Ohne Censur,

doch nach einem sub Privilegio Caesareo gedruckten Buch, welches ihn von Leibes-Straffe des freyen uncenturirte Bücher dürfen nicht gedruckt werden.

Primo und vor allem, das Corpus Delicti, nemlich die noch vorhandene Exemplaria sothamer zu Eremb gedruckten heurigen Calender mit dem Anhang der lästerlichen Beschreibung der Hungarischen Geschichten, theils allhier in bepliegendem Fascicul an dem neuen Markt, auf einer nächst der alda stehenden Schand-Säulen, oder sogenannten Seesstein errichtenden Bühne, durch Scharfrichters Hand, mit vorhergehend gewöhnlicher Zuziehung des Hut-Stocks, in Begleitung der Wacht, auch Vorrentung des Unter-Richters, und von demselben öffentlich auf dem Markt ablesend; hiebey kommenden Ruf verbrennet; ein gleiches auch zu Eremb in loco Delicti, mit begeschlossnem Convolut beobachtet werden; theils auch diese öffentliche Vertilgung durch das Feuer zu Preßburg, wessentwegen das weitere an seine Behörde schon ergangen, geschehen solle. Anlangend aber

Gedruckte Schmah-Schrift wird durch den Henker verbrannt.

Secundo, den Buchdrucker und dessen Druckerey zu Eremb; solle dieselbe zu wohlverdienter Straf hiemit cassiret seyn. Damit aber das hieran Theil nehmende Weib und Kinder voriger Ehe, wie auch die Creditores des Buchdruckers nicht verkürzet werden: solle sothane Druckerey durch unpartheyische Buchdrucker gewissenhaft also gleich geschätzt, und nach der Schätzung von den allhiefigen Buchdruckern, weil ihnen an der Abstellung sothamer Druckerey doch etwas gelegen ist, Stückweis abgelöset, und der hiervon eingehende Wehrt dem Weib und Kindern voriger Ehe, wie auch denen Creditoren, nach Liquidirung ihrer Ansprüche, dann der Ueberrest ihme, Buchdrucker, abgefolget werden. Und zumalen

Die Buchdruckerey wird cassirt.

Tertio, die Land-Druckerey dem Publico so unnöthig, als unnützlich seynd, und man hingegen von denselben, wegen der öfters eindruckenden unzulässigen Sachen, immer Weitläufigkeiten zu befahren hat; wie insonderheit die Druckerey zu Wildberg, wegen verschiedener ohne Censur herausgegebenen Schriften, schon öfters vorgefordert, und gestraft worden: Als solle Regierung, nach Vernehmung der allhiefigen Universität mit ihrem ex officio-Bericht, sämtliche Land-Druckereyen, mit Beziehung der Sache kundigen, untersuchen, und die Druck-Originalia, ob selbe, auch von wem, sie censuriret seyn, und von was Materien dieselbe mehrertheils handeln, durchsehen lassen, mithin erwägen, und darüber ihr Gutachten erstatten, ob, und was etwa vor erhebliche Bedenken obwalten, daß auch besagte

Land-Druckereyen sollen aufgehoben werden.

Druck

I 73 0  
Januarii.

Druckerey zu Wildberg, und die, dem Vernehmen nach, erst vor 17. Jahren zu Röß neu errichtete, oder etwa noch anderwärts vorhandene Winkel-Druckereyen wiederum aufgehoben, und casiret werden möchten. Wie dann Ihre Kayserliche Majestät von nun an

Neue Druckereyen zu erheben wird verboten.

Quarto, geordnet: daß die Errichtung neuer Druckereyen, da die vorigen ohnedem genugsam, und fast überflüssig seynd; habita ratione publici, de genere prohibitorum seyn, und davor geachtet, auch keine mehr allhier, und auf dem Land, ohne ihren Lunds-Fürstlichen Consens, neu errichtet werden solle. Damit aber

Censur hat Regierung einrichten

Quinto, vor das künftige zu Hindanhaltung dergleichen und anderer freventlichen, nicht nur schriftlich austreuenden, sondern auch in offnen Druck gegebenen Beschreibungen, Relationen, Zeitungen und allerhand Tractate, insonderheit circa Censuram & Revisionem der im Land gedruckten, oder ausser Land auf dem öffentlichen Markt, oder sonst anhero bringenden Bücher- und andern Druckereyen, eine bessere Ordnung beobachtet werde; hat Regierung auch ihres Orts darob zu seyn, und die vorhin öfters ergangene Verordnungen zu vollziehen: daß in den geschriebenen, auch mit Erlaubnis ausgehenden Zeitungen, massen die von anbesugten, und öfters unbekanntem Leuten austreuende Zeitungen, Relationes und andere Beschreibungen, absonderlich die sogenannte Massen-Blätter, ohnedem verboten, und die Ausgeber, zusörderst aber die Concipienten dergleichen verdächtiger Schriften genau zu erforschen seynd, nichts contra Statum publicum, oder sonst ungebührliches gestattet, widrigens auch die erlaubte Zeitungs-Schreiber wohl empfindlich gestraffet werden sollen.

Geschriebene Zeitungen sind verboten.

Censur der gedruckten Bücher.

Betreffend aber die Censuram der allhier ausgehenden, und die Revisionem der von aussen hereinbringenden Bücher und anderer Druck-Sachen; hat Regierung, und so viel es die Mauthen, oder sonst das Avarium betrifft, Regierung und Cammer ein besonderes und wohl gegründetes Gutachten in ein and andern nach Hof zu geben, und dabey zu beobachten: daß, ob man zwar die wohl hergebrachte, und in dem wahren Verstand und Wesenheit nehmende Privilegia der allhierigen Universität und vier Facultäten gar nicht zu kränken, oder zu mindern, noch auch in die Res mere academicas, so viel sie den Statum publicum nicht berühren, einzugehen gedenket; danoch die Censura & Revisio Librorum so wohl allhier, als in den übrigen Erb-Ländern besser eingerichtet, und dahin gesehen werde, daß einer Seits die hiesige, auch in andern Erb-Ländern befindliche Druckereyen, wozu Res litteraria grossen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränket, sondern vielmehr befördert, anderer Seits aber verbotene, und pro-talibus Auctoritate publica erkennete, mithin auch von Staats-Sachen handelnde Bücher und Tractate, vor der Verkauf- und Distraktion genau untersucht, und da ein besonderer Anstand sich ausserte, darentwillen bey Hof angefraget; dahingegen ärgerliche, lasterhafte, oder andere calumniose Bücher, Relationes, und Schmah-Schriften lediglich angehalten, gestalter Dingen nach confisciret, und der Erfolg nach Hof zum Wissen/erinnert werden solle. Indessen aber, bis wegen dieser Bücher-Censur ein vollständiges geordnet wird, sollen nicht nur die den 13. May 1721. und 11. Martii 1725. wegen der allhier druckenden Bücher, an die Universität ergangene hieby kommende Verordnungen erfrischet, und durch die Nieder-Oesterreichische Regierung der allhierigen Universität, auch durch dieselbe allen und jeden Buchdruckern auf das neue intimiret werden; sondern es wollen auch Allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät obbemeldtes den 1. Martii 1725. an gedachte Universität erlassenes Decret auf die Revision der von aussen hereinkommenden Bücher ertendiret haben, mit dem Besatz: daß Regierung und Cammer an die allhierige Haupt-Mauth verführe, womit selbe von allen auf allhierige Jahr-Märkte, oder auch sonst anhero bringenden Büchern und Druck-Sachen von denen Verlegern, oder andern Überbringern derselben einen Catalogum, und genaue Specification des Titels oder Fabric der Bücher, samt dem Ort und Jahr der Druckereyen abfordern; selbige denen dormaligen Revisoribus Librarum zustellen, und da dieselbe ein und anderes Exemplar zu sehen verlangeten, solches ihnen offogleich erfolgen lassen; die übrigen Exemplaria aber hievon bis zu erfolgender Approbation auf der Haupt-Mauth zurück gehalten werden sollen. Weil aber solthane Censur nicht allogleich vor dem Jahr-Markt vorgenommen werden, oder wegen Kürze der Zeit eine Ubereilung unterlauffen könnte; als seye auch zur Vorsorg allen so wohl in- als ausländischen Buchführern durch seine Behörde ernstlich zu bedeuten, daß sie um allen widrigen Erfolg, so aus ihrer Verkaufung der gedruckten Sachen entstehen möchte, zu stehen haben. Gemeindte Revisores

In wie weit die Universität zu censuriren hat.

Über Zulassung der Bücher in Staats-Sachen nach Hof berichten.

Ergangene Verordnungen in Censurirung der inländischen Druckereyen, werden auf die einführende Bücher extendiret. Haupt-Mauth solle von den einführenden Büchern Specificationes abfordern.

Buchführer sollen für ihre Bücher stehen.



visores Librorum aber sollen, so viel es immer die Markt-Zeit zulasset, sothane Druckereyen genau und wohl durchlesen, reiflich überlegen, und da sie befänden, daß entweder das ganze Buch, oder auch nur ein Theil davon in das Publicum einkäufte, wann es auch Materia Theologica wäre, vor der Approbation solches der Nieder-Oesterreichischen Regierung, und von daraus anordnenden besondern Commission also gleich andeuten; und diese, zum Fall ein sonderlicher Anstand wäre, über den Passum Quæstionis bey Hof sich anfragen, auch hierüber die weitere Resolution erwarten; die Revisores Librorum sollen auch selbst, oder durch eigends Abordnende die Bücher in denen Buchführer-Gewölbem, oder Markt-Hütten nachsehen, ob, und was vor unrevidiret und zumalen verdächtige Bücher herein gekommen seyen, welches sie gleichfalls an Regierung zu berichten haben. Wie übrigens derjenige Buchdrucker, der die Relation und Beschreibung der Hungarischen Geschichte zum erstenmal gedruckt heraus gegeben, welche gehörter massen zu Crema nachgedruckt worden ist, in Persona, und seinen gedruckten Exemplarien anzusehen, und was seinetwegen künftighin zu ordnen seyn möchte; deroentwillen soye das weitere an seine Behörde bereits ergangen. Welches man alles ihr, Regierung, und respective Regierung und Cammer zur Nachricht, und was obbemeldt alhiefige Dispositiones betrifft, zur schleunigen Befolgung hat erinnern wollen. Wien, den 11. Januarii 1730.

## Geistliche Steuer.

**B**ENEDICTUS PP. XIII. Ad futuram rei memoriam. Alias emanarunt a Nobis Literæ in simili forma Brevis tenoris sequentis, foris videlicet: Venerabili Fratri Hieronymo Archi-Episcopo Edesseno apud Carissimum in Christo Filium Nostrum CAROLUM, Hispaniarum Catholicum, & Romanorum Regem, in Imperatorem electum, Nostrum, & Apostolicæ Sedis Nuntio; intus vero: BENEDICTUS Papa XIII. Venerabilis Frater Salutem, & Apostolicam Benedictionem. Cum experientia ipsa satis compertum sit pacis non ita pridem cum Turcarum Tyranno induciis nusquam conquiescendum esse, sed potius verendum, ne infensissimus ille Christiani Nominis hostis in omnem rei bene gerendæ occasionem semper intentus, & ob acceptas superiori bello clades furore percitus, vindictam de eis sumere, ac nedum amissa recuperare, sed alias etiam Christianas Provincias immani sua potentia invadere, novisque belli calamitatibus involvere molia-tur. Et sicut Carissimi in Christo Filii Nostri CAROLI, Hispaniarum Catholici, ac Romanorum Regis in Imperatorem Electi nomine Nobis super expositum fuit, licet ille nihil omnino prætermittat, quo Civitates, Arces & Oppida sua in Regno Hungariæ, finitimisque Regionibus posita, potissimum vero Alban. Græcam, & Temesvariam, quæ Christianorum virtute fortiter expugnata in ejusdem CAROLI Regis potestatem novissime redierunt, nec non Varadinum, & Budam, quæ misere ante aliquot annos conflagravit, muniat, instauret, ac firmissimis præsiidiis, annonæ, comæatu, aliisque rebus necessariis apprime instruat; re tamen accuratè perpensa, omnino explorato constet, nec vires Ærarii ipsius CAROLI Regis, nec Laicorum ei subditorum facultates antea actis bellis attritas ingentibus in hanc causam faciendis sumtibus usquequaque pares fore; & propterea idem CAROLUS Rex aliquo præsentaneo, opportunoque ex rebus & bonis Ecclesiarum, & Locorum piorum Regionum ac Ditionum, Statuum & Dominiorum suorum subsidio a Nobis juvari plurimum desideret; Nos, etsi pro debito pastoralis Officii Divina disponente Providentiæ, moris licet imparibus, infirmitati Nostræ commissi ab Ecclesiasticarum personarum Ecclesiarumque, & Locorum piorum gravaminibus animo sumus maxime alieni, nec quidquam Nobis max-gis cordi sit, quam eorum libertatem & immunitatem illibatam conservare; nihilominus considerantes Universæ Reipublicæ Christianæ rationibus, & securitati summopere conducere, ac non minus Clericorum, quam Laicorum interesse, Civitates, Arces & Oppida præfata, utpote tutissima adversus dicti Turcarum Tyranni impetus propugnacula valide muniri, omnique cura ac studio custodiri, & conservari, memorati CAROLI Regis postulatis annuendum, eique hac in re, quantum Nobis ex alto conceditur, quacunque promptiori, expeditiorique ratione subveniendum duximus. De Nobis itaque attributæ divinitus potestatis plenitudine unum subsidium annuum, seu contributionem centum sexaginta millium florenorum monete germanicæ liberorum, & ab omni onere exemptorum loco, & ad instar Decimæ super omnibus & singulis fructibus, redditibus, proventibus, Decimis, Censibus, obventionibus, emolumentis, aliisque juribus quibuscunque omnium Metropolitanarum, Cathedralium, Collegiatarum, ac Parochialium, aliarumque Ecclesiarum, nec non Monasteriorum, Conventuum, Col-legio-

16. Januarii.

1730.  
Januarii.

legiorum, Hospitiarum, Domorum, & aliorum locorum Regularium utriusque sexus, ac etiam Archi-Episcopatum, Episcopatum, Abbatiale, Conventuale, Capitularium, & aliarum Mensurarum, Prioratum quoque, Præpositurarum, Præpositatum, Præceptoriarum seu Commendarum, Canonicatum & Præbendarum, Dignitatum etiam post Pontificales majorum in Cathedralibus, & principalium in Collegiatis Ecclesiis Personatum, Administrationum, & Officiorum, cæterorumque beneficiorum Ecclesiasticorum, etiam de Jure Patronatus quorumcunque Principum, & Laicorum, etiam ex fundatione vel dotatione existentium, cum cura & sine cura, Sæcularium, ac Sancti Benedicti, Sancti Augustini, Cluniacensium, Cisterciensium, Præmonstratensium, Carthusiensium, Sancti Basilii, & qui proprietates, redditusque certos ex privilegio vel alias possident, Mendicantium, & quorumcunque aliorum Ordinum utriusque sexus, nec non Societatum, etiam JESU, Congregationum & Institutorum Regularium quorumlibet, præterea Hospitalium etiam pauperum Hospitalitatem non exercentium, seu bona & redditus ultra infirmorum necessitates, & alia, pro quibus instituta sunt pia Officia exercenda possidentium; nec non Beate Mariæ Teutonicorum, Sancti Lazari de Alpofu, Templi Dominici, & aliarum Militiarum, cæterorumque locorum piorum quorumcunque in Hungariæ & Bohemæ Regnis, ac Archi-Ducatu Austriæ, cæterisque Provinciis, Ditionibus, Staribus, & Dominiis hæreditariis dicti CAROLI Regis in partibus Germaniæ consistentium, exceptis dumtaxat Venerabilibus Fratribus Nostri S. R. E. Cardinalibus, ob assiduos magnosque labores, quos Ecclesiæ universali impendunt, ac gravissima, quæ pro sustinenda Dignitate supportant onera, ac dilectis filiis Militibus Hospitalis Sancti Joannis Hierosolymitani, qui eorundem Turcarum ferociam repellere atque confringere nunquam desistunt; & quoad curata iis, quorum triginta unius Ducatorum auri de Camera cum quarta parte alterius Ducati similis, quo vero ad alia Beneficia Ecclesiastica iis, quorum annui redditus summam septem Lucatorum parium non excedunt, dummodo tamen beneficiorum hujusmodi titulares, una cum illis alia Beneficia Ecclesiastica, sive annuas pensiones valorem prædictum conjunctim excedentia non possideant seu percipiant, quia tunc illos ad dicti subsidii solutionem teneri, & obligatos esse declaramus: ac similiter super omnibus, & quibuscunque pensionibus annuis super præmissis in favorem quorumcunque (non tamen Cardinalium, ac Militum Hospitalis Sancti Joannis Hierosolymitani prædictorum) relevatis & assignatis, seu translatis, aut reservandis & assignandis, vel transferendis per quoscunque Archi-Episcopos, Episcopos, Prælatos, Præpositos, Decanos, Canonicos, Rectores, Beneficiarios, Abbates, Priores, ac Abbatissas, & Priorissas, Capitula, Conventus, Superiores, Monachos, Fratros, Clericos, & Presbyteros etiam Regulares, etiam dictæ Societatis JESU, Moniales, Præceptores seu Commendarios, aliasque personas, ad quas spectat & spectabit, præfata quocumque Jure & titulo obtinentes & obtenturas, nec non Oeconomos, & Administratores perpetuos & temporales, usufructuarios, ac fructus, pensiones, res, & alia jura, & bona hujusmodi ex quacunque causa, quavis Auctoritate in toto vel in parte concessa, reservata, seu translata habentes, & habituros Sæculares & Regulares ad quinquennium proximum tantum in terminis & solutionibus a te præscribendis, ac juxta instructionem, quam ad te mittimus, persolvendum, & persolvendam tenore præsentium imponimus & indicimus. Ac proinde de tua eximia pietate, fide, prudentia, integritate, caritate, rerum usu, Christianæque Religionis & boni publici studio plurimam habentes in Domino fiduciam, Fraternitati tuæ per præsentem committimus & mandamus, ut ipsorum subsidii, & contributionis sic impositorum & indictorum ratas portiones, singulas Ecclesias, vel singula Monasteria, Collegia, cæteraque loca pia, & beneficia præfata, ac eorum Capitula, Conventus, Prælatos, Rectores, Administratores, & Personas quascunque respective contingentes, assumtis tamen & adhibitis ad hoc aliquibus timoratae conscientie viris, earum rerum peritis, quos assumendos & adhibendos esse censueris, Auctoritate Nostra Apostolica taxes, definias & determines; ipsasque ratas portiones sic taxatas, definitas & determinatas per Commissarios, Exactores, Collectores, & Executores a te constituendos & deputandos a præfatis omnibus, allisque quibuslibet ad quos spectat & spectabit, cujuscunque qualitatis, status, ordinis, præminentie, conditionis & dignitatis, ac quocumque privilegio, immunitate vel exemptione reali, personali & mixta, quantumlibet antiqua & pacifica, nec unquam interrupta, & libertate suffulti, seu alias specifica & individua mentione & expressione digni existant, omni & quacumque appellatione, exceptione, reclamatione, recurso, excusatione & tergiversatione remotis & postpositis, servata tamen forma memoratae instructionis eadem Auctoritate exigas, & exigi cures, illosque & eorum quemlibet tam conjunctim, quam divisim ad veram, realem, & actualem solutionem subsidii & contributionis hujusmodi eos respective contingentium sine ulla mora faciendam opportunis Juris & facti remediis, etiam per censuras Ecclesiasticas dictæ Auctoritate cogas & compellas. Nos enim Tibi quoscunque contradic-

tores,



**Atres, perturbatores, molestatores & rebelles in præmissis Tibi parere recusantes, eis- que auxilium, consilium, vel favorem publice, vel occulte, ac directe, vel indirecte quovis quæsito colore præstantes, cujuscumque dignitatis, gradus, ordinis & conditionis fuerint, censuris & pœnis Ecclesiasticis, ac etiam pecuniariis in causam expensarum præfatarum applicandis, cæterisque Juris & facti remediis opportunis cogendi & compellendi, ac compescendi, ipsasque censuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos dignitatibus, beneficiis & officiis per eos obtentis privandi, & ab eis amovendi, & ad alia in futurum obtinenda inhâbiles faciendi, interdictum Ecclesiasticum apponendi, auxiliumque brachii sæcularis quancumque opus fuerit, invocandi, ad sanitatem vero reversos, qui debite satisfecerint, ab omnibus & singulis censuris & pœnis supradictis in forma Ecclesiæ consueta absolvendi, ac cum eis super irregularitate per eos ea de causa contracta dispensandi, eosque rehabilitandi, & ad pristinum statum restituendi.**

Præterea Viros Ecclesiasticos probos, ac fide & facultatibus idoneos ad præmissa omnia & singula executioni mandandum Commissarios tuos Exactores, Collectores & Executores in singulis Civitatibus, & Diocæsesibus, Provinciis, & locis Regnorum, Archi-Ducatus, ac Statuum, & Dominiorum præfatarum quotquot videris expedire cum simili vel limitata potestate constituendi & deputandi, illosque arbitrio tuo removendi & revocandi, & alios eorum loco, toties, quoties opus fuerit deputandi, & subrogandi in delinquentes & contumaces per te, vel alium, seu alios etiam simpliciter, & de plano, ac sine strepitu, & figura Judicii inquirendi & procedendi, reosque debitis pœnis & animadversionibus puniendi, modos & formas in præmissis servandos præscribendi, dubia quæcunque in iisdem præmissis forsitan oritura declarandi, ac prorsus omnia & singula in iis, & circa ea quoquomodo necessaria & opportuna, etiam si talia forent, quæ mandatum exigent magis speciale, quam præsentibus sit expressum, faciendi, gerendi, decernendi, statuendi & exequendi plenissimam, & amplissimam, ac omnimodam facultatem, licentiam, & potestatem Auctoritate præfata earumdem tenore præsentium tribuimus & impartimus; ita tamen, ut Commissarii, Exactores, Collectores, & Executores prædicti per ejusmodi deputationem de eorum personis a te, ut præfertur, faciendam a solutione rata Subsidii & Contributionis præfatarum eos ratione Ecclesiarum, Monasteriorum, Beneficiorum seu pensionum per eos obtentorum seu obtinentorum; aut alias quomodolibet tangentis nullo modo exempti censeantur.

Volumus autem, ut pecuniæ quæcumque ex Subsidii & Contributionis hujusmodi exactione quomodolibet proventuræ & redigendæ memorato CAROLO Regi in Imperatorem Electo, seu ejus Ministris ab eo specialiter ad id deputandis a te, seu Commissariis tuis de speciali mandato tuo per te subscripto tradantur & consignentur, ad hoc, ut in causam expensarum pro muniendis & instruendis Civitatibus, Arcibus, & Oppidis præfatis faciendarum, & non in aliam quamcumque omnino convertantur, ipsarumque pecuniarum, quæ traditæ & consignatæ fuerint, rationes seorsim habeantur, quo te earum erogatione in causarum expensarum hujusmodi certius quocumque tempore constare possit. Super quibus aliisque omnibus & singulis præmissis tuam, tuorumque Commissariorum, Executorum, Exactorum, & Collectorum conscientias oneramus, decernentes omnia & singula per te, seu Commissarios, tuos in præmissis juxta earumdem tenorem præsentium facienda, gerenda, dicenda & mandanda, valida, firma & efficacia fore, suosque plenarios, & integros effectus sortiri & obtinere, ac ab omnibus & singulis, ad quos spectat & spectabit in futurum cujuscumque status, gradus, ordinis, præminentie, & dignitatis existant, inviolabiliter observari & adimpleri debere; neque ipsas præsentis litteras etiam ex eo, quod in præmissis quomodolibet interesse habentes, seu habere prætendentes illis non consenserint, nec ad ea vocati, citati, & auditi, neque causæ, propter quas eadem præsentis emanarint, sufficienter adductæ, verificatæ, & justificatæ fuerint, aut ex alia quacumque, etiam quantumvis justa, legitima, pia, & privilegiata causa, colore, prætextu & capite, etiam in corpore Juris clauso, etiam enormis, enormissimæ, & totalis læsionis de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vicio, seu intentionis nostræ, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet, etiam quantumvis formali & substantiali, ac incogitato, & inexcogitabili defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in contrarium vocari, ad terminos Juris reduci, seu adversus illas aperiitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque Juris, facti, vel gratiæ remedium intentari, vel impetrari, seu impetrato, aut etiam motu proprio, & de Apostolica Potestatis plenitudine concessio, vel emanato quempiam in Judicio, vel extra illud uti, seu se juvare unquam posse: siquæ, & non aliter in præmissis omnibus & singulis per quoscumque Judices, Ordinarios & Delegates, etiam causarum Palatii Apostolici Auditor-

1730.  
Januarii.

res, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, & Apostolicæ Sedis Nuncios, aliosve quoslibet quacumque præminentia & potestate fungentes & functuros, sublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter iudicandi & interpretandi facultate & Auctoritate, iudicari & definiri debere, ac irritum & inane, si secus super his a quoquam quavis Auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari; non obstantibus omnibus & singulis præmissis, ac fel. rec. Bonifacii Papæ VIII. Prædecessoris Nostri de una, & Concilii Generalis de duabus Dixtis, aliisque Apostolicis, ac Universalibus, Provincialibusque, & Synodalibus Conciliis editis Generalibus, vel specialibus Constitutionibus & Ordinationibus, nec non Ecclesiarum, Monasteriorum, Conventuum, Collegiorum, & Locorum Piorum, Ordinum, Congregationum, Societatem etiam JESU, Militiarum, & aliorum præfatorum, & quibusvis aliis etiam juramento, Confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis & consuetudinibus, stabilimentis, & usibus etiam immemorabilibus, Privilegiis quoque indultis, & Literis Apostolicis eisdem Ecclesiis, Monasteriis, Collegiis, Conventibus, & Locis piis, ac Ordinibus, Congregationibus, Societatibus etiam JESU, Militiis, & aliis prædictis, illorumque Præsulibus, Capitulis, Abbatibus, aliisque Superioribus, & personis quibuslibet, etiam in limine foundationis & erectionis sub quibuscunque verborum tenoribus & formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriis derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, & insolitis clausulis irritantibusque, & aliis decretis in genere vel in specie, etiam consistorialiter, & alias quomodolibet in contrarium præmissorum concessis, confirmatis, approbatis & innovatis.

Quibus omnibus & singulis, etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, & individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quævis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores huiusmodi ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omissis, & forma in illis tradita observata exprimerentur & insererentur præsentibus pro plene & sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permanentibus, ad præmissorum effectum hac vice duntaxat specialiter & expresse derogamus, ac plenissime & amplissime derogatum esse volumus; cæterisque contrariis quibuscumque, aut si prædictis, vel aliis quibuslibet communiter, vel divisim ab eadem sit Sede indultum, quod interdici, suspendi, vel excommunicari non possint per Literas Apostolicas non facientes plenam, expressam, ac de verbo ad verbum de Indulto huiusmodi mentionem.

Cæterum volumus pariter, & juxta piæ memoriæ Clementis Papæ V. Prædecessoris quoque Nostri in Concilio Viennensi editam Constitutionem Calices, libri, cæteraque ornamenta Ecclesiarum, Monasteriorum, Prioratuum, & Beneficiorum, ad Piorum Locorum, sub præsentibus comprehensorum Divino Cultui dicata, aliave Suppellex Ecclesiastica causa pignoris, vel aliis occasione exactionis, & solutionis subsidii, & contributionis huiusmodi nullatenus capiantur, distrahantur, aut quomodolibet occupentur; utque præsentium Literarum transmissis seu exemplis, etiam impressis manu alicujus Notarii publici subscriptis, & sigillo personæ in Ecclesiastica Dignitate constitutz munitis eadem prorsus fides tam in iudicio, quam extra illud habeatur, quæ haberetur ipsis præsentibus, si forent exhibitæ vel ostensæ. Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris, die XXXI. Januarii, M. DCC. XXV. Pontificatus Nostri Anno Primo. Fr. Card. Oliverius, Loco † Annuli Piscatoris.

Cum autem, sicut pro parte ejusdem CAROLI Regis Nobis nuper expositum fuit Quinquennium, ad quod suprascriptum subsidium annuum sive contributionem centum sexaginta millium florenorum super fructibus, redditibus & pensionibus Ecclesiasticis in Hungariæ, & Bohemiæ Regnis, ac Archiducatu Austriæ, cæterisque Provinciis, Ditionibus, Statibus, & Dominis hæreditariis dicti CAROLI Regis in partibus Germaniæ existentium, sicut præmittitur, imposuimus, atque indiximus brevi expiraturum sit, licetque pecuniæ inde retractæ in præscriptam per Nos causam expensarum promuniendis ac instruendis Civitatibus, Arcibus & Oppidis prædictis erogatz fuerint, necdum tamen necessariæ ejusmodi Civitatum, Arcium, & Oppidorum munitiones usquequaque absolvi & perfici potuerint; cupiatque propterea memoratus CAROLUS Rex idem subsidium sive contributionem ad aliud tempus Nobis benevolumum prorogari: Hos pro ea, quam de totius Domini gregis Nobis divinitus crediti salute gerimus solitudine, considerantes causas, quibus ad imponendum dictum subsidium sive contributionem adducti fuimus, adhuc perdurare, ipsius CAROLI Regis desiderio hac in re, quantum cum Domino possumus, assentiendum duximus.

Itaque



Itaque de ejusdem Apostolicæ Potestatis plenitudine subsidium annuum seu contributionem centum sexaginta millium florenorum Monetæ Germanicæ super fructibus, redditibus, & Pensionibus Ecclesiasticis in Hungariæ, & Bohemiæ Regnis, ac Archiducatu Austriæ, cæterisque Provinciis, Ditionibus, Statibus & Dominis hæreditariis ejusdem CAROLI Regis in partibus Germaniæ consistentibus per Nos ad Quinquennium impositum & indictum, ut præfertur, ad aliud Quinquennium duntaxat a fine primodicti Quinquennii computandum, servata in omnibus & per omnia præinsertarum Nostrarum Literarum forma & dispositione pro hac vice tantum, & absque spe cujusvis alterius ulterioris prorogationis, aut concessionis tenore præsentium extendimus, prorogamus & ampliamus; ipsumque Hieronymum Archi-Episcopum & Nuncium præfati subsidii sive contributionis sic extensi & prorogati, seu extensæ & prorogatæ, Exactorem, harumque Literarum, & in eis contentorum quorumcumque Executorem cum omnibus & singulis indultis, facultatibus, concessionibus, declarationibus, clausulis & decretis in præsertis Nostris Literis expressis Auctoritate, & tenore præfatis constitutum & deputatum; non obstantibus Constitutionibus & Ordinationibus Apostolicis, nec non omnibus illis, quæ in eisdem præinsertis Litteris concessimus non ob stare, cæterisque contrariis quibuscumque. Volumus quoque, ut ipsarum præsentium Literarum transumptis seu exemplis, etiã impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, & Sigillo personæ in Ecclesiastica Dignitate constitutæ munitis, eadem prorsus fides tam in Judicio, quam extra illud habeatur, quæ haberetur ipsis præsentibus si forent exhibitæ, vel ostensæ. Datum Romæ, apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris, die XVI. Januarii, M. DCC. XXX. Pontificatus Nostri Anno Sexto.

Pro D. Card. Oliveſio.  
C. Archi-Episcopus Emiffenus.

## Sonn- und Feiertag heiligen

**J**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihrero gehorsamst geschenehen Vortrag anbefohlen: daß das, wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage, von ihr Regierung entworfene Patent nach benliegend resolvirten Auffas ad valvas angeheftet, und durch gewöhnlichen Ruf publiciret, auch, damit es die wandernde Gesellen desto beständiger vor Augen haben, und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen, in allen Herbergen öffentlich angeschlagen, nicht weniger bey denen Bruderschaften und Zünften in die Lade geleet, und das Jahr hindurch wenigstens einmal abgelesen werden solle; inmassen auch an den Herrn Obrist-Hof-Marschallen wegen der Hof-Befreyten, dann an den Hof-Kriegs-Rath wegey der Commis-Fleischhacker und anderer in seine Jurisdiction einlauffender Personen, damit selbe ihr Regierung in dieser, wie in allen andern Policey-Sachen, cum derogatione aliarum Instantiarum eingeräumten Jurisdiction nicht hinderlich seyen, allenfalls die nöthige Hand bieten, das weitere von Hof unter heutigem Dato erlassen worden. Und demnach es auch gut und anständig zu seyn scheinet, daß die offene Billard- und Spiel-Häuser, in welchen viele Unordnungen fürgehen, an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag gesperrt würden: Als solle Regierung sich hierüber mit Ihrem weitem Gutachten, so wohl in der Sach selbst, als in modo tractandi, mit nächsten verkehren lassen. Ubrigens wird sie Regierung von selbst schon bedacht seyn, daß wegen Abstellung der ohnbefugten Gastgeben und Winkel-Wirthen, sonderlich bey denen Hausmeistern, die öfters ergangene Resolutiones, bevorab unterm 10. Jenner 1725. und 27. May 1729. in allemweg vollzogen; die auf gewisse Art aber pro Publico erforderliche Tracteurs in gewisse Classen eingetheilet, und wie solche führung in das gemeine Mitleiden zu ziehen wären, nach Vernehmung derer von Wien, eilt gegründeter Vorschlag gemacht, und mit Gutachten nach Hof befördert werde. Wien, den 23. Jenner 1730.

23. Januarii.

Feiertage heiligen.

Denen Handwerks  
Zünften intalirey.

Schließung der  
Spiel-Häuser.

Unverlaubter  
Schank.

Tracteurs in das  
Mitleiden ziehen.

## Feiertag heiligen.

**I**hr Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern treu-gehorsamen Vasallen, Bürgern und Unterthanen, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkommet, insonderheit aber den gesammten Inwohnern dieser Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Unsere Stadt; und habt ihr euch gehorsamst zu erin-

28. Januarii.

1730

Januari.  
Feyertag heiligen  
wird nicht befolget.

erinnern: mit was Väterlichen Sorgfalt und Christlichem Eifer, so wohl Unsere hochgeehrte Vorfahrer, als auch Wir Uns angelegen seyn lassen, jene Satz- und Ordnungen, welche zur Ehre Gottes, und seiner lieben Heiligen gereichen, nach allem Unserm Vermögen auf das kräftigste zu handhaben, wohlwissend, daß hieran alles Glück und Heil, ja die gemeine Wohlfahrt grossen Theils abhänge; und in dieser heilsamsten Absicht, haben Wir schon mehrfältig, und noch letztlich unterm 12. Februarii vorigen Jahrs, mit besonderm Nachdruck gebotten, daß ihr die geheiligte Sonn- und Feyertag mit geziemender Andacht feyern, selbe, wohin sie gewiedmet seynd, zum Dienst Gottes anwenden, und euch aller knechtlichen Arbeit und anderer weltlichen Handthierungen gänzlich enthalten sollet.

Kaufmannschaft  
und Gewerbe getrieben.

Wir müssen aber dem unangesehen vernehmen, daß diese Unsere Ordnung theils ungleich ausgeheilet, theils aber derselben schlechter Dingen nicht nachgelebet, in verschiedenen Werkstätten ganz ohngescheuet gearbeitet, und so wohl in- als vor der Stadt allerhand verbottenes Gewerbe und Kaufmannschaft getrieben, mithin das Gebott Gottes, und seiner heiligen Kirchen um des schönen Nutzens willen leichtsinnig übertreten, der Allerhöchste beleidiget, und andere fromme Seelen darbey geärgert werden. Gleichwie Uns aber als Lands- Fürsten obliegen will, deren Göttliche und gemeinbündige Kirchen- Satzungen bey Unserm unterhabenden Volk in genaue Vollziehung zu setzen, einfolglich da Unsere bis anhero gebrauchte Lands- Fürstliche Milde und Väterliche Warnungen nichts versagen wollen, nach schärfern Mitteln zu greiffen, und sofort die Ehre Gottes, auch Unsere hierunter haltende selbst eigene Autorität und Hoheit mit gehörigem Nachdruck zu unterstützen: Als haben Wir nach reiffer der Sachen Überlegung, und Uns hierüber ganz umständig beschenehen- Vortrag allergnädigst resolviret und beschloffen; daß

Brod- Läden/  
Fleisch- und Fisch-  
Bänke,

Erstlich, die Brod- Läden, auch Fleisch- und Fisch- Bänke, welche man zur täglichen Nahrung nicht wohl entbehren mag, im Sommer um 7. Uhr, im Winter aber um 8. Uhr an Sonn- und Feyertagen, weilen man das Benötigte hiervon mehreren theils den Abend zuvor haben kan, eröffnet, darbey aber die Haus- Väter, daß ihre Knecht und Dienst- Leute vorher der Heil. Mess und Frühe- Predig bewohnen, angelegentlich besorget seyn; Dahingegen

Schenk- und Caffee-  
Häuser, Barbierer-  
Baader, Peruquen-  
macher,

Andertens, alle Gast- Schenk- Brod- und Brandwein- Häuser, auch Gewürz- und Caffee- Gewölber an denen Sonn- und gebottene Feyertagen bis auf Mittag, mithin nach völlig geendetem Gottes- Dienst verschlossen bleiben, auch bis dahin niemanden, ausser denen Reisenden und vom Land herein kommenden, oder die es sonst vonnöthen haben (welchen in der Stille, und ohne dem geringsten Getöse, in denen Gast- Schenk- Bier- und Brandwein- Häusern, item in den von aussen gesperrten Caffee- Gewölbern einige respective Speis und Trank zur Nothdurft, auch etwas früher dargereicht werden kan) euniges Getränk erfolget; die Barbierer- Baader- und Peruquen- Gewölber aber um zehen Uhr, dann die Kräutler- Stände um neun Uhr, und nicht ehender eröffnet; Dahingegen

Kramer, und Kauf-  
Leut Jahr- Märkte.

Drittens, alle übrige Gewölber und Kramer- Läden, in- und vor der Stadt, wie die immer Namen haben, den ganzen Tag völlig verschlossen gehalten, auch keine öffentliche Stände, ausser denen gewöhnlichen Kirchen- Ständen, geduldet, mithin an diesen geheiligten Tagen weder Kaufmannschaft, noch eine andere weltliche Handthierung getrieben werden solle; jedoch wollen Wir zugeben, daß in den offenen Jahr- Märkten, ausser an dem Oster- und Pfingst- Sonntag, wie auch Heiligen Dreyfaltigkeit- Sonntag, und an dem Christ- Tag, item Himmelfahrt- Fronleichnam- und unser Frauen Feiertagen (an welchen auch die Markt- Hütten und Kramer- Läden den ganzen Tag völlig gesperrt bleiben sollen) sothane Markt- Hütten und Kramer- Läden, an den übrigen Sonn- und Feyertagen nach 12. Uhr Mittags eröffnet werden mögen, mit dem Verbot, daß ihnen, zur Ersetzung der ausgenommenen hohen Festtage, so viel Werktag an der Markt- Zeit sollen zugeleget werden.

Handwerker.

Viertens, sollen alle Handwerks- Meister, Künstler und Professionisten (sie seyen Bürgerliche, Hof- Befreyte, oder sonstigem Schutz unterworfen) auch derselben Gesellen, Knechte und Lehr- Jungen sich an diesen Tagen aller Arbeit gänzlich enthalten; da aber eine plötzlich unvermeidliche Noth vorkiele, von der Geistlichen Obrigkeit, und zwar alhier in der Stadt und Vorstädten von dem Erz- Bischöflichen Ordinario, auf dem Land aber von dem Pfarrer eine schriftliche Erlaubnis genom-



genommen, und sothane Erlaubniß denen Gesellen und Werk-Leuten zu ihrer Gewissens-Entbürdung vorgewiesen; Zum Fall aber

I 7 3 9.  
Januarit.

Fünften, sich jemand gegen diese Unsere Ordnung zu handeln unterstünde, Judex cum Derogat der oder dieselbe von Unserer Nieder-Österreichischen Regierung, welcher Wir in dieser und allen andern Policey-Sachen die Jurisdiction cum derogatione Instantiarum eingeräumet, als ein Verächter Unserer Lands-Fürstlichen Gesetzen, ja der Gebotte Gottes selbst, wohl empfindlich, und zwar, da es ein Handels-Mann, Wirth, oder Meister wäre, das erstemal per 12. Gulden, allenfalls am Leib, das andertemal aber mit Niederlegung seines Gewerbs oder Handwerks ohnverschont bestraffet; die Gesellen, Laden-Diener, Knecht oder Lehr-Jungen aber, welche sich in denen Werkstätten zur Arbeit, oder auch sonst in denen Gewölbern wider dieses Gebott gebrauchen lassen, oder auch den wissentlichen Unfug nicht alsogleich anzeigen, gleich das erstemal mit einer öffentlichen Leibs-Straf belegen, bey weite- Straf. rer Betretung aber gegen selbe mit noch mehrerer Schärfe verfahren; Wohin-gegen

Sechsten, demjenigen, welcher die geschehene Ubertretung dem von Unserer Manutenent. Nieder-Österreichischen Regierung in Sicherheits-Sachen verordneten Präsi-  
dente angezeigt, nebst Verschweigung seines Namens, auch Nachsehung der etwann selbst verdienten Bestrafung, eine ergiebige Belohnung alsogleich erfolgen solle. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Manutenent. Wien, den 28. Januarii 1730.

### Gerichts-Ordnung.

**S**on der Nieder-Österreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, 31. Januarii. so bey derselben Rechts-Führungen haben, oder in das künftige überkommen, möchten, wie auch deren Advocaten und Procuratoren anzufügen; Man habe eine Zeit her in denen Parthey-Sachen mißfällig verspähren müssen; wasgestalten dieselbe ihre bey diesem Hochlöblichen Mittel überreichende Anbringen von Rubricirung derer Anbringen. außen bloß alleyn pr. Rathschlägige Erinnerung, Communicir-Edir, Casirung und dergleichen, mit Auslassung desjenigen (was man zu erinnern, zu communiciren, zu ediren, zu casiren und so weiter anverlange) meistens theils rubriciren. Wie nun aber sie, Regierung, dergleichen Unfug inskünftige fernerhin zu verstaten nicht gesonnen; als wird allen und jeden Advocaten und Procuratoren hiemit ernstlich anbefohlen: daß selbe ins künftige, zu Folge des annoch unter dem 15. December 1696. hierinnfalls ausgegangenen Edicts, von außen in ihrem Anbringen, neben der ordentlichen Rubricirung, summariter die Materiam des Inhalts also gewiß exprimiren, als im widrigen von dem hierwider Betretenen der in vorerwähntem Edict enthaltene Pönfall, pr. zwey Reichs-Epaler, unachlässig eingefordert werden solle. Wornach sich dieselben zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werden. Manutenent. Wien, den 31. Januarii 1730.

### Jurisdiction, Streit zwischen Regierung und Consistorio.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret: daß die Abhandlung über in vermeldt verstorbenen weltlichen Priesters, Mathia Schebesta seel. Verlassenschaft, (anerwogen derselbe ein Botivant, und mithin zu Folge allergnädigster Resolution d. d. 9. Februarii. 22. Februarii 1679. unter des Fürstlichen Erz-Bischöflichen Herrn Ordinarii Jurisdiction gehörig gewesen) gleich ernannt Fürstlichen Erz-Bischöflichen Herrn Ordinario gebühre; Diesemnach sie Regierung ihre an gedachte Verlassenschaft gethane Botivanten stehen unter des Ordinarii Jurisdiction. Jurisdiction-Sperr wiederum abzunehmen, und demselben die Abhandlung mehr wiederholter Schebestaischer Verlassenschaft zu verstaten habe. Manutenent. Wien, den 9. Februarii 1730.

Hohe

27. Februarii.

**W**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten N. allen und jeden was Standes, Würde, Geschlechts, oder Condition die immer seyn mögen, welche in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns ansässig seynd, oder sonst in selben auf kurze oder lange Zeit sich befinden, oder künftig anhero kommen werden, absonderlich aber denen, die allhier öffentliche Spiel und Banco halten, Unsere Gnad, und geben hiermit jedermänniglich gnädigst zu wissen; wie daß, obwohl zwar das hohe ohngemässigte Spielen nicht allein von Unserm höchstgeehrtesten Herren Vorfahrern und Römischen Kaysern gloriwürdigsten Andenkens durch verschiedene publicirte Generalien zum östern inhibiret, sondern auch von Uns als jetzt regierenden Herrn und Landes-Fürsten in Oesterreich sub dato 7. Februarii 1714. und 24. Januarii 1721. auf das schärfste, und zwar dergestalt verboten worden, daß man sich dergleichen hoch- und verderblicher Spiele bey Vermeidung Unserer Landes-Fürstlichen höchsten Ungnad, also gewis enthalten, als im widrigen die Ubertreter in die darinnen aufgesetzte Bestrafung verfallen seyn solten:

Worige Patenten

werden nicht befolgt.

Wir danoch nichts desto weniger mit grösserem Mißfallen vernehmen müssen, daß nicht allein die bereits vorhin ausdrücklich verbottene Spiel als Ballotta, Lands-Knecht, Trenta, Quarante, Faraon, Kauschen, Färbeln, Würfeln, Banco, Passa-Dieci, Treschack, Sincer, und alle dergleichen hohe Spiel, wie auch das dabey geschehende hohe Wetten, wiederum gänzlich im Schwung gehen, und ohne Scheu so wohl bey öffentlichen Spiel-Hältern in Caffee- und Spiel-Häusern, als auch an theils Privat-Orten und Zusammenkünften mit grossem Verlust gespielt, sondern auch so gar neue verderbliche Spiel, in fraudem der vorhin ergangenen Verbott, hervor gezogen und erfunden werden, also daß dadurch viel Unheil entstehet; indem hierdurch ganze Familien ruiniret, in das Verderben und Armuth gesetzt, Kauf- und Schlägereyen, auch wohl öfters Mord- und Tod. Schläg verübet, Gott der Allmächtige durch erschrockliches Fluchen und Lästern zu gerechtem Zorn bewogen, denen Herren-Dienst- und Gewissen-losen bagirenden Leuten zu Ausübung ihrer Betrügereyen und Hinterführung der Jugend Gelegenheit gegeben, die Berspieler zu unzulässigen Practiquen, wo nicht gar verzweifelten Gedanken und Unternehmungen verleitet, und in Summa zu allerhand Lasteren, Unheil und Unordnungen die Thür eröffnet wird.

Daraus entstehende Laster.

Werden erneuert.

Dahero dann Wir aus Landes-Fürstlicher Väterlichen Obfsorge, und allerhöchsten Kayserlichen Gewalt und Bollmacht nicht allein obgedacht Unsere ergangene Resolutionen zur künftigen schuldigst gehorsamsten Beobachtung alles Ernstes abermalen unterm 10. December 1723. dann ferner unterm 22. Februarii dieses Jahrs allergnädigst bestätiget, sondern auch solcher gestalt verschärfet und beschloffen haben: daß

Etraf der Ubertreter.

Primo, der Berspieler, was er verlohren und wirklich bezahlet, einfach, da er es aber noch nicht abgeföhret, doppelt; und der Gewinner, was er angenommen, dreyfach, da er aber solches nicht empfangen, doppelt Unserm Landes-Fürstlichen Fisco erlegen, und nebst dem noch arbitrarie entweder in Geld, oder auf andere Weise wohl empfindlich gestraffet; Ingleichen

Secundo, der Taillirer- oder Banco-Halter um tausend Ducaten abgestraffet, die Ubertreter, wann sie über erfolgte Annahm- und Bestrafung davon nicht abstünden, von Unserm Hof, und nach Beschaffenheit der Person, aus dem Land geschaffet;

Tertio, von erst ermeldten Straffen dem Demuncianten das Drittel gegeben, und von dem Berspieler, dem Gewinner, was auf Borg gespielt worden, nicht bezahlet werden solle.

Verordnen demnach, und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich allen und jeden, was Standes, Geschlechts, Würde, oder Condition dieselbe immer seynd: daß ihr euch nicht allein der schon zum östern verbotenen Ballotta-Lands-Knecht- und Trenta-Quaranta-Spielen, sondern auch des sogenannten Faraon, Kauschen, Färbeln, Würfeln, Banco, Passa-Dieci, Treschack, Sincer, und dergleichen im Schwang gehenden, und in fraudem legis neu erfundenen, oder, auch künftighin an-

nach



noch etwa ersienenden hohen, sonderlich verbottenen Spielen, nach Publicirung dieses Unseres allergnädigsten Befehls so wohl in offenen Spiel- und Caffee-Häusern, als auch in Privat-Zusammenkünften gänzlich, bey Vermeidung Unserer Lands-Fürstlichen höchsten Ungnad und Straf, also gewis enthältet, als im widrigen die Ubertreter bey allen nach gescheneher Publicirung hierwider fürgehenden Spielen zur Erlegung obermeldter Straf unuachlässlich angehalten werden sollen.

Gleichwie Wir nun ob diesem Unserm höchsten Willen und Befehl durch Unse-  
re-Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer (dero Wir hierinnfalls die Un-  
tersuch- und Bestrafung gnädigst einräumen) ohne Ansehung der Personen, mit  
guter Schärfe, Ernst und Nachdruck halten zu lassen, in alle Weg gesinnet seynd:  
als wird sich ein jeder gehorsamst zu richten, und für Schaden zu hüten wissen.  
Hieran vollziehet ihr Unsern gnädigst- und ernstlichen Willen und Meinung. Ge-  
ben Wien, den 27. Februarii 1730. Manutenenz.

### Neue Weingarten aussetzen verboten.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Prälaten,  
Grafen, Frey-Herren, Herren, Rittern und Knechten, Land-Marschal-  
len, Haupt-Leuten, Berwesern, Vice-Domen, Amt-Leuten, Bur-  
ger-Meistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen und  
jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen, in was Würde, Wesen, oder  
Stande die allenthalben in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns  
gesehen und wohnhaft seynd, sonderlich aber allen Berg-Meistern, Wein-Zier-  
len und Hauern, Unsere Gnad, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen; was  
massen Wir, als jetzt Regierender Herr und Landes-Fürst in Oesterreich, über den  
Uns sub dato 13. Februarii jüngsthin gehorsamst geschenehen Vortrag, in Sachen  
die Vertilg- und Ausrottung der neu ausgekseten Wein-Gärten betreffend, aller-  
gnädigst-resolviret, und benebens anbefohlen haben: Daß

a. Martii.

Primo, es wegen der, wider das noch Anno 1565. in Sachen emanirte Genera-  
le, dann den unterm 13. Martii 1679 publicirten Tractatum de Juribus incorpora-  
libus, und darinn Tit. 7mo. §. 5to. enthaltene Verbott, aus Aecker, Wiesen und  
Weiden bis hieher ausgekseten neuen Wein-Gärten aus sonderbaren vorgekomme-  
nen Beweg-Ursachen in seinem dormaligen Stand zwar gelassen, und einige Aende-  
rung dießfalls nicht vorgenommen; Für das künfftige aber

Voriges Patent  
1565.

Secundo, derley Aussetzung neuer Wein-Gärten, auffer in denen Gebürgen,  
welche zu dem Aecker-Bau nicht dienlich, und vorhin schon Wein-Gärten aldorten  
gewesen, im Land durchgehends, bey der vorhin gesetzten Straf der zehen Gulden  
von jedem Viertel neuer Wein-Grüften, und zugleich würklicher Vertilg- und Aus-  
reißung, hiemit gänzlich verbotten seyn; Und

Tertio, nur allein diejenigene Aecker, Wiesen und Weiden, so noch vor dem  
Anno 1679. publicirten Tractat de Juribus incorporalibus zu Wein-Gärten gemacht  
worden, wann diese mit der Zeit aus- oder abstehen, und in solchem Fall einige  
Jahr als Aecker genuzet würden, nach der Hand zu Wein-Gärten wiederum erho-  
ben werden mögen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Vorsehung, daß der Eigenthü-  
mer solches bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung vorhero anzuzeigen,  
und um die Erlaubniß anzulangen, zu dem Ende in seinem einreichenden Anbringen  
durch die alte Gewähr, oder anderes glaubwürdiges Documentum, daß dieser Aecker  
noch vor Anno 1679. ein Wein-Garten gewesen, Rechts-beständig darzuthun  
schuldig und gehalten seyn, und damit, ehe und bevor die Bewilligung von Unserer  
Nieder-Oesterreichischen Regierung hierauf nicht erfolget, eine Abänderung vorzu-  
nehmen, und aus solchem Aecker einen Wein-Garten zu machen, keiner Dingen sich  
anmassen; widrigen Falls ein solcher Wein-Garten, so ferne über kurz oder lang  
es bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung angezeigt würde, nicht nur  
ohnverlangt ausgerottet, sondern noch darzu die Grund-Herrschaft, nach Befund  
der Sache, in Geld wohl empfindlich gekrafftet, und dem Denuncianten die Helfte  
hiervon zugetheilet, dieser anbey in geheim gehalten, und keineswegs kund ge-  
macht; Endlich

Alle zu erheben er-  
laubet mit Nieders  
Oesterreichischer  
Regierung Erlaub-  
niß.

Straf der Ubertre-  
tung.

I 7 3 0.

Martii.

Nach Anno 1679, ausgesetzte Weins Gärten können zwar verbleiben, bey Ausübung aber nicht mehr erhoben werden.

Quarto, in genere zwar die Possessores der aus Aeckern, Wiesen und Weiden nach Anno 1679. gemacht, und der Zeit wirklich fructificirenden Wein-Gärten, zu Folge des vorhergehenden ersten Sphi. mit der im gedachten Tractat de Juribus incorporalibus, auch in vorigen Generallen ausdrücklich statuirten Vertilg. und Ausrottung solcher Wein-Gärten gnädigst verschonet, keinem jedoch, wann ein dergleichen Wein-Garten über kurz oder lang abstehet, und zu einem Acker wieder gemacht werden muß, mithin als ein Wein-Garten für beständig nicht genuzet werden kan, derley Acker wiederum zu einen Wein-Garten zu erheben erlaubet und zugelassen seyn, sondern ein solcher einmal abgestandener, und zu einen Acker, Wiesen oder Weid wieder zugerichteter Wein-Garten zu keiner Zeit mehr abgeändert, sondern als ein Acker, Wiesen oder Weid für beständig also gewiß gelassen und genossen, als im widrigen gegen diejenige, welche dem zuwider zu handeln sich freventlich vermessen würden, mit der im vorigen Sphi. ausgesetzten Straf ohnverschont verfahren werden solle.

Als haben Wir euch obenannten allen und jeden insonderheit dieser Unserer allergnädigst ergangenen Resolution durch gegenwärtiges Patent hiemit zur Nachricht, und fleißiger Beobachtung erinnern wollen; dem ihr gehorsamst nachzukommen, und euch für Schaden zu hüten wissen werdet. Hieran erstattet ihr Unsern ernstlichen Willen und Meinung. Geben Wien, den 2. Martii 1730.

## Regierungs-Sperre.

21. Martii.

**S**ir Carl der Sechste, zc. Entbieten R. allen und jedem Unsern in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns Geist- und Weltlichen Herrschaften, Burg-Frieds-Dorf-Bogt- und Grund-Obrigkeiten, Burger-Meistern, Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Richtern, Haupt-Leuten, Berwalttern, Pflegern und andern Herrschafts-Bedienten, auch allen Unsern treu gehorsamsten Vasallen, Burgern und Unterthanen, was Würde, Stands oder Standes die seynd, denen dieses Edict vorkommet, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was massen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung Unter-Marschall, Johann Joseph Rimmle, gehorsamst angezeigt, Wir aber höchst mißfällig vernommen; wie daß sich bey Fuhr- und Exequirung der gerichtlichen Ansäzen, unterschiedliche Casus solcher gestalt ereigneten, daß vermög der gerichtlichen producirten Gewalten so wohl hier in Wien in- und vor der Stadt, als auf dem Land, Handlung-Gewölber, Zimmer mit Mobilien, Zimmer und andere Zinnß, Stall mit Pferden und anderm Vieh, Keller mit Wein, Kästen mit Körnern, nicht weniger Zehend, Berg-Recht und andere dergleichen, auch trockene Grund-Buchs-Gefäll; item verschiedene Körner-Wein-Heu und andere Fehsungen, die so wohl noch auf dem Feld, als bereits in denen Häusern, Städeln und Höfen eingebracht sich befinden, in den gerichtlichen Ansaß genommen werden; in solcherley Zufällen und Umständen aber eine getreue Administration, Sequestration, gute Verpflegung und obachtsames Aug, sonderbar auf dem Land, wo er Unter-Marschall wegen der Entlegenheit selbst nicht nachsehen könnte, nach Inhalt Unserer neu ergangenen Executions-Ordnung, und vorhin in Sachen emanirten Edicten, höchst erforderlich; mithin eine taugliche und vertraute Person zu einem Sequester ohnungsgänglich vornöthen wäre, welcher im Namen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung von ihme, statt seiner, über dergleichen gerichtlich angesetzte Güter die Zucumbenz aufzutragen käme;

Ihm aber vielfältig begegnet wäre, daß ihr solche aufgetragene Obsicht, Sequestration und Verwaltung, nicht weniger die euch, als Herrschaften und Obrigkeiten, unter welcher Jurisdiction die Unterthanen, Grund- und Zehend-Holden, oder die angesetzte Fehsung, und andere obbenannte Gelder, Güter und Effecten gestanden, von ihme Unter-Marschallen intimirte Ansäze, und beynebst mündlich abgelegte Verbott, unter allerhand simulirten Prätexten und Vorwänden verweigert und nicht annehmen wollet, und wohl gar hauptsächlich der Ursach von selbigen euch zu erinnern vermeinet, weilen er Unter-Marschall außer des Ansaß-Briefs (welcher nur an ihn allein gestellet wäre, und die Klagen, und beklagte Parthenen lediglich, nichts aber von dergleichen Sequestration, Obsorg und Verbott begriffe) sonst weiter nichts schriftliches an euch lautendes vorzuzeigen hätte;

Und



Und wann dann auch die benöthigte Sequestration von ihm, Unter-Marschall-  
sen, constituiret worden; so wäre abermalen die Unordnung eingeschlichen, daß von  
den klagenden Partheyen, nach ihrer gerichtlich oder gürtig erlangten Bezahlung, um  
die Casirung der Ansätze angelangt, solche ihnen auch ertheilet, ohne daß derley Se-  
questri und Administratores weder ihres ex proprio ausgelegten Gelds, noch ihrer  
Mühe halber befriediget, sondern auf vieles Proceß führen, Reisen und Unkosten  
verleitet worden.

Dahero denn ernennet Unser Unter-Marschall, damit er in das künftige wegen  
öfters derley führenden Ansätzen nicht jedesmal um Ertheilung gemessener Admini-  
strations- und Verbotts-Befehle Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung beunru-  
higen dürfte, und obbesagte Administration, Obsorg und Verbott auch mit besse-  
rem Effect und Nachdruck zu vollständiger Sicherheit der klagenden Parthey, ab-  
sonderlich, wo auch Herrschaften und Obrigkeiten selbst den Ansatz betrifft, und  
eine Person von Consideration erfordert würde, bestellen könnte, geborsamst gebetten,  
ihm ein öffentliches Edict (gleichwie Anno 1686. den 28. Augusti an alle Grund-  
Bücher, wegen unweigerlich und schleuniger Vormerkung der Ansätze ergangen)  
dessen er sich gleichfalls auf ereignendem Fall bedienen und vorweisen könnte, zu er-  
theilen; in welches sein Bitten Wir zu Beförderung der Justiz auch gnädigst ge-  
williget haben.

Diesemnach ist an euch alle und jede Herrschaften und Obrigkeiten, welcher Ju-  
risdiction die Beklagte, wider welche die Ansätze geführet werden, entweder mit  
der Person, oder ihren beweglichen oder unbeweglichen Gütern unterworfen, oder  
auch nicht untergeben seynd, und Eingangs hier und auf dem Land sammtliche Be-  
nannte Unser gnädigster Befehl hiermit, und wollen: daß ihr diejenige gerichtliche  
Ansätze, wann sie schon an euch nicht lauten, so euch durch oft erwähnt Unsern Nie-  
der-Oesterreichischen Regierungs-Unter-Marschallen zugestellet werden, gebüh-  
rend acceptiren und ad notam nehmen, auch auf dessen Ansuchen, es möge die be-  
klagte Person, oder derg angelegte Güter auch unterworfen seyn, oder nicht, ent-  
weder die erforderliche Sequestrationes, und Obsorg der angelegten Güter selbst  
über euch nehmen, oder andere taugliche und wohlvertraute Personen demselben ohn-  
weigerlich zu seiner Sequestrations oder Administrations-Bestellung fürstellen, auch  
ohne vorher von ihm Unter-Marschallen vorkommenden Casir-Schein keinen An-  
satz und Sequestration aufheben, nicht weniger gegen ihn Unter-Marschallen, als  
einen von Uns, als Lands-Fürsten, abgeordneten Gerichts-Beamten, alle Beschei-  
denheit gebrauchen, ihm in Verrichtung seines Amts, unter keinem Prätext oder  
Vorwand hinderlich seyn, sondern alle Assistenz, Hülf und Vorschub förderamst  
leisten, auch denselben schleunigst befördern, und in seinen Reisen, zum Schaden  
der Partheyen, keineswegs hemmen sollet.

Sollen die Gerichts-  
ter Administratores  
vorstellen, den Ans-  
satz ohne Casir-  
Schein, noch die  
Administration ohn-  
ne Befriedigung  
aufheben.

Ingleichen befehlen Wir allen und jeden Partheyen, so gerichtliche Ansätze füh-  
ren lassen, hiemit gleichmäßig, daß ihr den euer wegen aufgestellten Sequestris ihre  
erweislich etwa auslegende Unkosten, nebst einer billigmäßigen Remuneration, auch  
im Fall ihr euch in der Güte mit selben nicht abfinden könntet, nach Gerichts-Mässi-  
gung jederzeit ersetzen, und dieselben also gewiß befriedigen, als im widrigen die Se-  
questri von ihrer obhabenden Sequestration, zu eurem und nicht der Beklagten Scha-  
den, nicht abstehen, sondern bis zu ihrer Befriedigung die Schlüssel und sequestrir-  
te Güter in ihrer Verwaltung behalten sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster  
Willen und Meynung. Geben Wien, den 31. Martii 1730.

## Sauerbrunnen - Einfuhr.

Demnach Ihre Kaiserliche Majestät denen eilf Burgerlichen Apothekern allhier  
zu Wien, auf deren allerunterthänigstes Bitten und Vorstellen, die sonder-  
bare Guad gethan, und aus sürgekommenen Beweg-Ursachen, daß denen-  
selben zu Einfuhr- und Verschleissung des Roitscher Sauerbrunnens und Pfeffer-Was-  
fers in diesem Land Oesterreich unter der Enns und allhiefiger Stadt Wien, unterm  
17. Martii 1721. auf drey Jahr lang gnädigst ertheilet, und seithero zu zwey ver-  
schiedenen malen prolongiret, mit dem 1729. Jahr aber zu Ende gegangene Privile-  
gium privatum des vorigen Inhalts annoch auf 10. Jahr lang, jedoch mit dem  
weitem Besatz allermitdest erstreckt, daß von einem eigends hierzu denominiren-  
den Regierungs-Secretario alljährlich die etwan übrig verbleibende Roitscher  
Vierter Theil. Kf Kf 2 Sauer-

4 April.  
Einfuhr und Vers-  
schleiss des Roits-  
cher Sauer-Brunn-  
nens, und Pfeffers  
Wassers privatis  
verliehen, daß all-  
jährlich die Flaschen  
mit einem andern  
Zeichen signirt, und  
das Zeichen mit der  
Zeitung publicirt  
werde.

1730.  
April.

Sauerbrunn- und Pfeffer-Wasser-Flaschen getilget, und die neu ankommende mit einem gewissen jährlich abzuändern kommenden Zeichen von ihm signirt, und außer diesem keine für eine gerechte Waar passiret, solches auch allezeit zur Nachricht des Publici von Jahr zu Jahr in dem Diario kund gemacht, und das Zeichen bengedruckt werden solle: Als hat man Regierung solches zur Nachricht, auch Beobachtung und Zurückkehrung des weitem hiemit erinnern wollen, auf das Eingangs ernannte Impetranten, wie auch derselben hierzu eigends Substituirt, bey oben angezogenen ihrem, vom Anfang innstehenden 1730. Jahres anzurechnen, weiter auf zehn Jahr prolongirten allergnädigsten Privilegio in allen Vorfällen heftig kräftiglich geschützet, dawider auch von niemanden, bey Straffe der Confiscirung aller dertey betretenden Nothlicher Sauerbrunn- und Pfeffer-Wassers, beeinträchtigt oder beschweret werden. Wien, den 4. April 1730.

### Holländer Ducaten von Anno 1727. seynd falsch.

26. April.

**S**r Carl der Sechste, etc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Land-Leuten, Untertanen und Getreuen, auch sonst jedermänniglich, die in Unter- und Ober-Oesterreich wohnhaft seynd, Unsere Gnad und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; was gestalten Uns von Unserm Königlichem Ober-Amt in Unserm Herzogthum Schlesien, unterm 6. dieses, so viel berichtet worden, wie das jüngsthin eine falsche, dem Verlautnach, aus dem Königreich Polen gekommene Gold-Münz von Holländischen Ducaten von Anno 1727. daselbst ohngefähr entdeckt, und in der vorgenommenen Prob an Schrot und Korn von Silber, und stark vergoldet befunden seye. Und wie nun Wir in Unsern sammtlichen Königlich-Böhmischen Erb-Landen wegen des dem Publico daraus besorgenden Unheils, das Nöthige zu jedermanns Warnung und gebrauchender Vorsichtigkeit publiciren zu lassen bereits anbefohlen haben; mithin nicht weniger die Noth erheischet, das vorherührte Gold-Münz, zu Vermeidung des gleichfalls hierdurch zunehmenden Schadens, in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob Enns, zu allgemeiner Nachricht kund gemacht und solche öffentlich verruffen werde:

Als wollen Wir vorermeldt alle und jede hiemit gnädigst gewarnt haben, damit sich jedermänniglich vor derley schädlich und ungangbarer Gold-Münz, folglich dadurch entstehendem Nachtheil zu hüten und in Obacht zu nehmen wissen möge, Wornach sich dann ein jeder zu richten haben wird. Geben Wien, den 26. April 1730.

### Windhagische Stiftung.

25. May

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung diesen, sammt dem von dem Land-Marschallischen Gericht, über den Stand des Gräflich-Windhagischen Alumnats und Bibliothec erstatten gültlichen Bericht wiederum zuzustellen; und haben Ihre Kaiserliche Majestät über den Jhro in ein und andern anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret und anbefohlen, an den Herrn Lands-Hauptmann ob der Enns das weitere zu verordnen, daß er bey dem Alumnat zu Münzbach durch einige in re literaria wohlverfahrene in loco genau untersuchen lassen solle.

Von dem Alumnat zu Münzbach werden schlechte Subjecta in das Wienerische befördert.

Primo, ob der einige Zeit her beobachtete Umstand, daß von erstgedachtem Alumnat zu Münzbach, contra præsumptam Intentionem fundatoris, und gegen den allgemeinen Nutzen, öfters schlechte Subjecta in das Wienerische Alumnat befördert werden, aus Mangel der Talente oder des Fleisses der studirenden Jugend, oder aus Abgang erforderlicher Instruction an Seiten der Magistrorum, oder aber von beeden herrühre; welches ein und andere gleich verbessert, und zu dem Ende die zum Studiren nicht fähige allenfalls examiniert, sämtliche Alumni entlassen, selbige anderer Orten unterbracht, und die Tüchtige, bey denen es aber an Fleiß erwindet, zu mehrerer Application, sub poena dimissionis, angehalten, allenfalls auch die nicht anständige Magistri gegen bessere ausgewechslet;



Secundo, der Priorin zu Windhag auferleget werden solle, daß sie instänftige weder zu Mümbach einige zum Studiren untaugliche Alumnos aufnehmen, oder da die Ungelehrigkeit oder anderer Defect erst im Hergang des Studij, nach ein und andern Jahren, sich äusserte, selbe anderwärtig appliciren, und statt ihrer bessere Subjecta aufstellen solle. Wie dann künfftighin

I 7 3 0.  
Nov.  
Priorin zu Windhag solle bessere Subjecta aufstellen.

Tertio, keiner aus der Foundation zu Mümbach, oder ein anderer von ihr, der Priorin, präsentirender Alumnus, ohne vorhergehenden per administratorem & superintendentem fundationis veranstaltenden Examine, ob er die zu Mümbach, oder auch anderwärts absolvirte Humaniora recht und wohl verstehe, in dem Wienerischen Alumnat aufgenommen, allenfalls die nach der Hand befindente Untüchtige, Nachlässige oder sonst Incorrigible entlassen, anderwärtig unterbracht, und dafür anständige Leute, damit der von dem frommen Stifter pro bono Publico abgezielte Zweck erreicht werde, präsentiret werden sollen.

Die Alumni sollen examiniert werden.

Belangend den von der Priorin zu Windhag, zu Wiederaufhebung ihres verschuldeten Klosters, aus dem Wienerischen Alumnat der Windhagischen Stiftung angesuchten Beytrag; haben

Quarto, Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst gewilliget: daß, wann über die jährliche Unterhaltung dermaliger Zahl der zwölf Alumnorum, und jährlicher Nachschaffung ver Bücher in die Bibliothek, auch andere nothwendige Ausgaben, wie eine Zeit her durch rühmliche Verwaltung des Stiftungs-Administrators geschehen, ein ergiebiger Uberschuß sich äussert, und dieser Stiftung kein Casus fortuitus, welcher einige namhafte extra ordinare Ausgaben erforderte, justosset, dieselbe dem Kloster Windhag durch sechs Jahr eine jährliche Beyhülff fünfzehnen hundert Gulden ex pietate erfolgen lasse; besagtes Kloster aber hierum bey dem Land-Marschallischen Gericht alle Jahr einkommen, und wohin sothane Summa dem Kloster zu Nutzen verwendet worden, deutlich ausweisen, den völligen Stand der Wirthschaft aber dem Herrn Länds-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns verlässlich einreichen solle. Er Herr Länds-Hauptmann habe auch

Der Priorin zu Windhag bewilligter Beytrag.

Quinto, ferner zu verordnen daß die zeilliche Priorin nach Möglichkeit die Schulden nach und nach abtossen, die Bediente auf die ohnvermeidliche Zahl herabsetzen, und die Wirthschafts-Ausgaben, so viel sich immer thun lässt, verringern, auch keine Novizin jürohin, ohne vorher eingeholten Consens sein, des Länds-Hauptmanns, welcher in dieser Vorfällenheit nur auf des Klosters Nutzen und Nothwendigkeit lediglich zu sehen, und ausser dem den Consens nicht zu ertheilen hat, auf und annehmen, sondern vielmehr dahin trachten solle, daß dieses Kloster auf die von dem Stifter angetragene Zahl der zwölf Kloster-Jungfrauen reducirt, zu dem Ende auch durch seine Gehörde versucht werden, damit das Kloster Tulln, aus welchem die Stiftung entsprossen, und die erste Priorin nebst etlichen Professiunen übernommen worden, auch vicissim in gegenwärtigen Nothfall einige Windhagische Kloster-Jungfrauen auf eine Zeit, bis zu Erholung desselben, gutwillig übernehmen möchte. Laxenburg, den 25. May 1730.

Verbesserung der Wirthschaft in dem Stift Windhagen.

## Eriest und Fiume Meer-Porten Freyheiten und Privilegien.

Wir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Würde, Stands oder Wesens die seynd, sonderlich aber allen in- und auswärtigen Negotianten, Kauf- und Handels-Leuten, Trafficanten, Manufacturisten und Künstlern, und sonst jedermännlich Unsere Gnad und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; demnach Wir gleich bey Antrittung Unserer von Gott verliehenen Regierung nichts mehr, als die Einleitung eines Commercii Universalis in Unsere gesammte Erb-Königreich und Lande Uns angelegen seyn lassen, unter andern derley Verfassungen aber Unsere beede Inner-Oesterreichische Meer-Porten Eriest und Fiume für freye Meer-Porten erkläret, und denjenigen Trafficanten und Handels-Leuten, welche sich in gedachten Unsern beeden Meer-Hafen, oder in andern Städten, Märkten, Flecken und Dörfern Unserer Inner-Oesterreichischen Erb-Länder nieder zu lassen gedenken, zu wiederholten malen, und zwar benanntlich noch unterm 2. Junii 1717. 15. und 18. Martii 1719. 19. December 1725. Jahrs, beson-

7. Junii  
Eriest und Fiume freye Meer-Porten

I 7 3 0.

Junii.

sondere Freyheiten und Immunitäten, und andere Vortheile, durch öffentlich publicirte Patenten zu jedermanns Nachricht kund und wissend gemacht, selbige von Zeit zu Zeit bestätigt, arfrischet und erweitert haben.

Sonderlich aber seynd Wir aus Landsväterlicher Neigung, zu Stabilirung eines Commercii maritimi, bewogen worden, nicht nur den jährlichen Markt in gedachtem Unserm freyen Meer-Hafen Triest vom 1. bis 20. Augusti zu erweitern, sondern auch, zu fernerm Aufnahm des Commercii und Bequemlichkeit der Negotianten, demselben künftighin noch andere weitere Beneficia, Freyheiten und Immunitäten gnädigt zuzustehen, und selbe durch ein öffentliches Patent unterm 31. Augusti des erst abgedruckten 1729. Jahrs zu jedermanns Nachricht publiciren zu lassen.

Und ob Wir zwar alle diese durch öffentlichen Druck emanirte Patenten mit ihrem völligen Inhalt von Wort zu Wort hiororts wiederholen, arfrischen und von neuem bestätigen, auch selbe auf das nachdrucksamste handhaben werden; so haben Wir Uns anben, zu mehrerer Emporbringung des Commercii, und allgemeinen Nutzen Unserer gesammten Erb-Königreiche und Länder, sonderlich aber den durch Erweiterung obbesagten Jahr-Markts, in Unserm freyen Meer-Hafen Triest, abzielenden Endzweck desto verlässlicher zu erreichen, und Unsern Inner-Oesterreichischen Ländern einen erspriesslichen Effect zu wegen zu bringen, auch Uns dahin gnädigt entschlossen, allen Negotianten, Trafficanten, und sonst jedermaniglich, welche Unsern freyen Meer-Hafen Triest besuchen, oder sich allda niederlassen werden, über alle obiac eingestandene künftighin noch weitere, und zwar nachfolgende Beneficia und Facilitäten, auch mit Nachsehung Unserer eigenen Interesse, provisorio modo gnädigt zu bewilligen: Daß

Confirmation und neue Privilegia.

Alle Erbländische Waaren Mauth frey.

Erstens, alle in Unsern Erb-Ländern fabricirte Waaren und Lands-Producta durch alle Unsere Erb-Länder bey allen so wohl Unsern Cameral-Landschaft- als Privat-Mauth-Stationen, inwas für einen Erb-Land sich selbe befinden, durchgehends frey, und ohne der geringsten Abnehmung einer Transito, oder Niederlags-Gebühr, auch anderer Mauth-Absforderungen, und Aufschlags-Bezahlung (die rechtlich eingeführte, und von Uns gnädigt befähigte Weg- und Brücken-Mauth so von Pferden und Wagen genommen wird, allein ausgenommen) in Unsere Inner-Oesterreichische Meer-Porten Triest und Fiume, so wohl in- als ausser Marktszeiten, frey und ungehindert geführet werden können, auch unter keinem ersinnlichen Vorwand, oder alten Herkommens, in denen Städten und bey denen Mauth-Stationen visitiret, oder aufgehalten werden sollen.

auch nicht zu visitiren.

ingleichen durch diese Porten eingehende Fremde.

Andertens, ingleichen diejenige, auch fremde Waaren, welche über gleich bemeldte Unsere freye Meer-Porten Triest und Fiume ein- und in andere Unsere Erb-Länder pro consumo verführet werden, eine gleiche Transito-Mauth-Freyheit genießen sollen. Hingegen

Fremde Waaren bezahlen die neue Transito, oder die Helfte der alten Mauth,

Drittens, alle diejenige fremde Waaren, welche durch Unsere Erb-Länder auf Unsere freye Meer-Porten Triest und Fiume, und über selbe in andere fremde Länder ein- und ausgeführet werden sollen, in den Böheimischen, und Nieder-Oesterreichischen Ländern die bereits regulirte Transito-Gebühr, in den Inner-Oesterreichischen Ländern aber, weilensalda anwoch kein Transito reguliret, allein die Helfte derjenigen Mauth bezahlen, welche solche Waaren, nach denen erstern alten Rectigalien, bevor der Nachlaß des Drittels in besagten Inner-Oesterreichischen Ländern von Uns resolviret worden ist, zu zahlen schuldig gewesen wären; die Straßen über die Crems-Brücken und Rotmann allein ausgenommen, allwo die fremde Waaren, so über diese Straßen eingeführet werden, die vorhinige Mauth bezahlen sollen. Damit aber bey solchen verliehenen Beneficiis und Facilitäten von denen Kauf- und Handels-Leuten in Ein- oder Zapackung der Waaren keine Vortheilhaftigkeiten gebraucht werden: so solle von Unserm Mauth-Neutern jene Vorsorge beobachtet werden, daß alle fremde Waaren, so durch Unsere Erb-Länder transitiren wollen, bey der Gränz, allwo solche Waaren herein gehen, plumbiret, oder, da es Landes-Producta seynd, an jenem Ort, allwo selbe gepacket werden, ordentlich beschauet und plumbiret, auch selben eine Transito-Palleten ertheilet, und sodann, ob dieses Sigel nicht violiret worden, hinwiederum auf der Gränz-Mauth, allwo solche Waaren hinausgehen, recognosciret werden.

Crems-Brücken und Rotmann ausgenommen.

Die vorigen Patenten werden bestätigt in specie d. d. 31. Augusti 1729.

Und zumalen Wir alle obangeführte zu Vermehrung des Commercii gemachte Dispositiones, und mit Nachsehung Unserer eigenen Interesse denselben Handels-Leuten



ten und Trafficanten zugestandene Vortheile und Beneficia allen insgesammt, und jeden besonders durch dieses öffentliche Patent umständlich, zu jedermänniglich Verhalten und Direction, auch damit sich ein jeder Negotiant und Trafficant derselben bedienen, nutzen, genießen, und zu Besichtigung dieses von Uns höchst privilegirten Jahr-Markts zu Triest in Abscheidung der Waaren, Stabilirung der Negotien, oder Aufstellung einiger Factoren, seine zeitliche Veranstellungen und Einrichtung machen könne, hiemit gnädigst kund machen, und anben alle diejenige in- und ausländische Handels-Leute, welche besagt Unserm freyen Meer-Port Triest, sonderbarlich zu Markt-Zeiten besuchen werden, gnädigst versichern, daß Wir selbe bey gegenwärtigen Unserm gnädigsten Patent, und ihnen versprochenen Freyheiten und Facilitäten in alleweg auf das Nachdrücklichste gnädigst schützen, und auf das Kräftigste handhaben werden.

Als gebieten Wir darauf allen Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeitten und Stellen, sonderlich aber allen Unsern, wie auch Landschaftlichen und allen übrigen Privat-Mauth-Einnehmern, Zöllnern und Beamten hiemit gnädigst, und wollen: daß ihr alle angezogene, zu Einleit- und Emporbringung des Commercii denen in- und ausländischen Handels-Leuten und Trafficanten, in specie aber das, wegen Emporbringung Unserer freyen Meer-Porten Triest und Fiume, unterm 31. Monats-Tag Augusti des erst verfloffenen 1729. Jahrs, publicirte Patent, wie auch alle andere, wegen der Freyheit derer Negotianten und ihrer Waaren, aller gnädigst erlassene und nachgefolgte Resolutiones, und die darinnen enthaltene Facilitäten und Beneficia, absonderlich aber die in diesem Unserm offenen Patent vom neuem gnädigst erteilte Mauth- und Aufschlags-Befreyungen, auch Regulirung, so wohl in als ausser des Jahr-Markts, zu allen Zeiten, nach obigen Inhalt auf das genaueste beobachtet, und allen dem, was zu Beförderung des Commercii darinnen enthalten, gehorsamst nachlebet, die Negotianten und Handels-Leute mit ihren transitirenden Waaren unter keinerley Vorwand oder Prätext aufhaltet oder beschweret, und dem also gewis den gehorsamsten Vollzug leistet; als im widrigen die Ubertreter und Ungehorsame als Refractarii Unserer Kayserlichen Gesetze und Ordnungen sich einer schweben Verantwortung, Unserer Kayserlichen Ungrad, und anderer nach gestalten Umgen verhengenden Bestrafungen unfehlbar unterziehen würden. Dieses ist Unser gnädigst auch ernstlicher Willen und Meynung. Geben Laxenburg, den 7. Junii 1730.

## Ober-Oesterreichische Leinwand-Beschau und Bleicher-Ordnung.

### Erster Artikel.

**S**o Reichwie denenjenigen, so Haar, bauen und erziehen, von selbst hauptsächlich daran gelegen, nichts zu unterlassen, was zu einem guten Haar-Ge-  
wächs dienen, und eine Hofnung machen kan: also wird ihnen dagegen auf das nachdrucksamste eingebunden, den Flachs in keinen Cloacken und unflätigen, sondern in reinem und sauberem Wasser zu rögen, noch weniger dergleichen Rögungen auf einem Acker, der mit Kalk gedünget, oder wo die Dünge an einer nahe anliegenden Höhe noch nicht eingeaekert ist, bey drey Reichs-Thaler Straf, und in Ermangelung der Mittel, bey vier und zwanzig-stündigen Arrest zu unternehmen. So solle auch künftighin der Haar besser, als es eine Zeit her geschehen, abgehä-  
gelt und gereiniget werden. Und

Zumal gleichfalls beobachtet worden, daß die bisherige unverschränkte Ausfuhr  
des Flachses, als der zu Verfertigung leinener Waaren unentbehrlichen ersten  
Materie, förderst den mit Spinnen sich grossen Theils erhaltenden Lands-Inassen,  
nachmals aber dem gesamten Leinwand-Negotio selbst, zu höchst empfindlichem Scha-  
den und Abbruch gereicht: dahero wird solthane freye Ausfuhr des Haars, wie auch  
der Garne, ohne vorheriger bey dreien Wochen-Märkten geschehener öffentlichen  
Feilbietung, und hierwegen vorzuweisen habend beglaubter Zeugenschaft, bey Straf  
der Confiscirung, verhotten.

Garn haspeln und  
reinigen.

Indem auch ferner eine, der östern Erfahrung nach, satzsam bekannte Sache ist, daß bey dem Garn unterschiedliche Verfälschungen unterlauffen; so wird zu deren Remedirung denen Haus-Vätern crustlich eingebunden, daß sie, um sich der Fabricirung einer durchaus gleichen Leinwand desto ehender versehen zu können, das Garn von jedem Spinner oder Spinnerin besonders also gewiß haspeln, die Garne auch obachtsam säubern, und gut sieden: als im widrigen, und da dergleichen ungleich gesponnenes, oder auch ungereinigtes Garn vermengt abgehaspelt befunden würde, dieselben mit einem Reichs-Phaler Straf beleet, auf österes Betreten aber wider solche Betrüger mit der Confiscation verfahren werden solle. Wie dann auch denen Webern ganz frey und unverwehrt, das käuflich, oder auf andere zulässige Art zu sich bringende Garn, (so bey abgestellten Schnalk-Haspeln nicht nach dem Stren, sondern Gewicht und Pfund erkauf und übernommen werden kan,) aufzubinden, und selbiges nothdürftlich zu beschauen, oder da es die Menge des Garns, oder die Zeit und andere Behindernisse nicht zuließen, den ihnen von dergleichen Partheyen erweislich zugesugten Schaden bey denselben Obrigkeiten zu ersuchen; allermaßen auch die aus den benachbarten Ländern mit solch vermengten ungleich gesponnenem, oder ungereinigtem Garn herein handelnde Negotianten das erstemal zu warnen, und mit der Waar zurück zu weisen, auf österes Betreten aber mit der unmittelbaren Contrabandirung zu bestrafen. Und

Vermischt ungleiches Garn.

Uble Röhung und Unsauberkeit in dem Gespinust.

Demnach sich ebenfalls ereignet, daß einige schwarze Streif, so nicht auszu-bleichen, in denen Leinwänden gefunden, welche theils aus einer üblen Röhung, theils von unsaubern Lichter-Pugen, und sonderbar von der Spinner schwarzen Taback-Rauen, wo hernach bey Röhung des Gespinustes der fette ölichte Schmutz mit eingedrehet wird, herrühren; dahero werden alle Haus-Väter nachdrücklich ermahnet, daß selbige zu Abstellung dergleichen schädlichen Mißbräuche und Hinlässigkeiten ein wachsames Auge halten sollen; gestatten auch solche verderbte Leinwand weder von den juramentirten Beschauern zusammen gelegt oder geheftet, noch auch außer Land, bey Straf der Contrabandirung, verkauft werden darf.

Breite und Länge der Leinwand.

Weil nun das Absehen gegenwärtiger Einrichtung einzig und allein dahin abzielet, damit die, wegen verschiedener Gefährten, von einer Zeit her verschlagene Land ob der Ennsische Leinwand bey denen Inn- und Ausländern hinwiederum annehmlich gemacht werde, bisanhero aber mehrmal sich geäußert, daß die Leinwand, so wohl wegen ihrer innerlichen Güte, als auch der ermangelnden Breite und Länge halber, in merklichen Abfall gekommen, zu diesen unverantwortlichen Verfälschungen auch eines Theils die Blatt-Binder, welche aus Hinlässigkeit oder Unersfahrenheit, untüchtige Blätter verfertiget, die Ursach; andern Theils aber auch einige dem unzulässigen Eigennus allzusehr ergebene Negotianten selbst die Anleitung gegeben. Darnhero

### Dritter Artikel.

Bekchaffenheit der Blätter.

So werden, zu Abhefung dergleichen Land-schädlichen Betrugs, alle im Land sich befindliche Blatt-Binder der auf Kayserl. allergnädigsten Befehl in Leinwand-Commerciens-Sachen aufgestellten Commission anzugeloben haben: daß selbige denen Webern die bestellten Blätter nach der Patent-mässigen Breite, und so hoch in Gängen, wie solches die Proportion der zu verarbeitenden Garne erfordert, liefern, anbey auch darob sehn wollen, damit das Blatt zwischen beeden Zöcheln die ausgefeste Breite in denen Gängen richtig, die Röhre gleich sortirt, fein gleich und rein ausgezogen, kein schwächeres, noch stärkeres, als dazu gehöret, darein gesetzt, sondern durchgehends einen rechten dichten und guten Bund habe.

Bekchaffenheit der Kämme.

Nicht weniger auch der Kamm nach jeder Art der Blätter eingerichtet werde; mithin, gleichwie jedes Rohr von zwey Faden bestehet, also auch jeder Faden durch den ganzen Kamm seine eigene Hülß habe, derselbe auch anbey in denen Hülßen ganz gleich mit dem Zirkel, wie bey den Blättern geschiehet, beschlagen und gemacht werde.

Straf untüchtiger Blatt-Binder-Anbeit.

Sollte aber, aus Unachtsamkeit oder Ignoranz des Blatt-Binders, ein Weber mit einem untüchtigen Blatt versehen werden; so wäre solcher mit 2. Reichs-Phalern, oder auf österes Betreten, mit der allensfalls nöthigen Niederlegung des Hand-



Handwerks, zu bestrafen. Inzwischen werden die Weber mit denen Blatt-Windern, von dato dieser Ordnung innerhalb 6. Monaten die Einrichtung dahin zu machen haben, auf daß mit Anfang des nächst eintretenden 1731. Jahres die Blätter nach vorgeschriebener Breite sich befinden.

Wo jedannoch denen Webern, und andern mit leinenen Waaren handelnden Parteyen unverwehret bleibet, die, nach Publicirung gegenwärtiger Ordnung, auf den alten Blättern und Kämmen bis Ende 1730. gefertigte Waar, wie auch den damaligen Vorrath, wann er soffen die rechte Länge und Güte hat, und mit dem besondern von der Commission ausgegebenen Zeichen des alten Land-Wappens der fünf Leichen sigilliret worden, innerhalb Jahr und Tag, von der Publication an zu rechnen, beliebig zu verkauffen, oder, allenfalls dieser hiemit verwilligte Termin, wegen Menge des Vorraths, nicht zulänglich seyn sollte, um eine Prolongation gehöriger Orten gebührend anzulangen.

Alten Vorrath mit dem alten Land-Wappen bezeichnen.

Vierter Artikel.

Ingleichen werden auch alle und jede in und ausser Lands mit Leinwand handelnde Kaufleute so wohl, als die sämtlichen Manufacturisten und Weber alles Ernsts ermahnet, sich einer untadelhaften, auch nach Vorschreibung dieser Ordnung gefertigten Waar unablässig zu bekleiffen; und zwar, so viel die innerliche Qualität, nemlich die Güte der Leinwand, anbetrifft, so ist solche von darum in eine merkliche Abwürdigung gekommen, weil dieselbe zu dünn und schütterlich gearbeitet, von vermengtem Garn gefertigt, theils grobe, theils feine Trümmer eingewürket, und endlich Nester, Faden, und Rohr-Brüche zu finden gewesen. Damit nun aber diesen schädlichen Mißbräuchen die ergiebige Remedirung verschaffet, und andurch der Leinwand-Verschleiß um so viel mehr herzu gezogen werden möge: als solle der Weber zu solchem Ende, nachdem er das Blatt und den Kamm beschlagen und eingerichtet, kein anderes Garn anscheeren, als welches jedem Blatt in seinen Gängen der Proportion nach zukommet, mithin von den stärksten bis zu den feinsten Leinwänden durch die ganze Breite gegen und mit denen Saal-Enden ein durchgehends gleich fein, wohl sortirt, festes Garn anscheeren, auch ein gleich sortirtes Garn, welches der Werf zusaget, unvermischt eintragen, vor Schlafwürfen, Nesterfaden und Rohrbrüchen sich hüten; und da sich dergleichen ereignete, die Faden wiederum zurück nehmen, die Brüche ergänzen, und folglich weiter arbeiten, damit jede Arbeit in der Werf und in dem Eintrag von lauter gleich sortirtem Garn, vom Anfang bis zum Ende gefertigt in der Beschau erfunden werde. Gestalten dann, und da der Weber, sonderlich, welcher mit mehr als einem Stuhl versehen, in dem erkauften Garn grobes und feines unter einander gehaspelt finden sollte; er das grobe, und zu dem vor der Hand habende untüchtigen von dem feinen abzusondern und zu unterscheiden, einfolglich jede Sorte der Leinwand, nach ihrer Güte durchaus gleich zu verfertigen, auch an dem nöthigen Eintrag nichts abzubrechen, noch weniger theils grobe, theils feine Trümmer einzuwürfen, noch einiges Lein-Oel, welches nicht mehr auszubleichen, zur Schlicht zu gebrauchen, bey der im folgenden Artikel ausgesetzten Straffe erinnert.

Mangelhafte Arbeit.

Nicht ungleiches Garn anscheeren.

Die einlaufende Fehler verbessern.

Ungleiches Garn sortiren.

Lein-Oel nicht zur Schlicht zu gebrauchen.

Was übrigens die Breite und Länge der Leinwänden belanget; so solle sürohin, neben der erforderlichen durchaus gleichen Feine und Güte, keine andere Leinwand vor eine Beschau-mäßige, und aufrichtige Kaufmanns-Waar mehr erkennen werden, es seye dann, daß solche dreysig Linzer Ellen in der Länge, und fünf Viertel in der Breite, auch nach der Bleiche halte; mithin dann, und weil in der Bleiche die Leinwand jederzeit einzugehen pfleget: als wird denen Webern gemessen anbefohlen, daß sie die Leinwand eine halbe Ellen länger, als die vorgesezte Maas in sich hält, verfertigen; so viel aber die vorgeschriebene Breite anbelanget, dahin antragen, auf daß solche auch nach der Bleiche fünf Viertel in der Breite halte, und daher im Zeug nicht absetzen, sondern die rechte und völlige Breite des Patent-mäßig eingerichteten Blatts aus dem Stuhl arbeiten sollen.

Länge und Breite beschaumäßiger Leinwand.

Beynebenst wird auch denen Webern auferleget, daß selbige auf beede Ende der von ihnen verfertigenden Leinwand ihre Kunst-Zeichen (so selbigen von der Lade, wo sie einverleibet, zu geben,) und Namen mit rother Oel-Farb deutlich und kenntlich aufdrucken, um hieraus abnehmen und erkennen zu können, was für ein Meister die Waar gemacht habe.

Weber-Meister sollen ihre Waar an beiden Enden zeichnen.

Massen auch nur diejenige Leinwänden, so die vorangezogene Requisita haben, von den juramentirten Beschauern, als eine gerechte Waar, zusammen gelegt, ge-

juramentirte Beschauer.

I 7 3 0.  
Juli.

heftet, und die Ende der Hasfen mit dem von der Commission aus ihnen zugestellten Wapen-Zeichen und Numero signirt werden können.

Länge und Breite  
übriger Sorten lei-  
nener Waar.

Die übrigen Sorten leinener Waaren betreffend, ist hierwegen ein gleiches zu beobachten; mithin müssen auch solche durchaus in einer gleichen Güte, wie nicht weniger erforderlichen Länge und Breite gearbeitet; und zwar solche furohin, ein Stück Cannevas, der bisherigen Observanz gemäß, vier und fünf Viertel in der Breite, und dreyßig und eine halbe Linzer Ellen in der Länge, dann ein Stück Federich-Gradel und Rupsen vor der Bleich, dreyßig und eine halbe Linzer Ellen in der Länge, und fünf Viertel in der Breite, nicht weniger ein Stück Tisch-Zeuch, Zwillich und Bett-Parchet, dreyßig und eine halbe Linzer Ellen in der Länge halten; wegen der Breite aber, weil solche ungleich wäre, nach dem bisherigen Gebrauch, und zwar zu den Servietten, zu drey und vier Vierteln, zum Tisch- und Bett-Zeug aber auf fünf, sechs, und respective sieben Viertel verfertiget werden.

Bestellte schmale  
Waar.

Wohingegen aber den hierländischen sämtlichen Feinwand-Händlern vorbehalten wird, daß, und zum Fall von den Kayserlichen Regimentern oder andern ausländischen Parteyen, einige Feinwanden nur auf vier, und vier und ein halbes Viertel in der Breite, wie hithero öfters geschehen, bestellet werden sollten: dieselbe sodann ein solches der aufgestellten Commission, mittelst Beybringung eines glaubwürdigen Attestati, daß dergleichen Feinwand-Sorten wirklich auch so viel an der Zahl bestellet worden, anzeigen, und von solcher einen Licenz-Zettel erheben, gegen welchem auch denen Webern, zu Beybehaltung des Commercii, erlaubet, dergleichen vier, und vier und ein halbes Viertel breite Feinwand zu verfertigen. So viel aber die Beschau dergleichen Waaren betrifft; so sollen solche, wann sie die übrigen Requirata der Güte und Länge haben, nicht mit dem allgemeinen Land-Zeichen, sondern mit dem von der Commission denen Beschauern zu Sigillirung des Vorraths absonderlich gegebenen Wapen der fünf Leichen signirt werden. Damit also

Mit dem alten  
Lands-Wapen zu  
sigilliren.

### Fünfter Artikel.

Bestellung jurat-  
mentirter Bes-  
chauer.

Das Feinwand-Commercium um so mehr besorget, und den vielfältigen Verfälschungen desto sicherer Einhalt geschehe: so sollen künftighin die im Land fabricirte Feinwanden von niemand andern, als den geschwornen Beschauern, bey Straf der Confiscation, zusammen gelegt und geheftet, zum Beschauen aber ohne Unterschied Weber-Meister, Farber, Bleicher und Manger, auch andere der Waar Verständige gebraucht, unter diesen aber solche erkieset werden, welche im Land ansässig, wohl bemittelt, oder doch wenigstens bey ihren Obrigkeiten, der Ausführung halber, mittelst Beybringung beglaubter Attestationen, accreditirt seynd, von der Commission bestellet und in die Pflicht genommen, die Eintheilung der Beschauer auch im Land, daß hiedurch am Verschleiß seiner Feinwand niemand aufgehalten werde, oder sich zu beschweren Ursach habe, vorsichtig gemacht, sodann einem jeden Beschauer, bey Abschwörung seiner Pflicht, ein Sigill, worauf einer Seits des Landes-Wapen, und auf der andern Seiten des Beschauers Zeichen und Numero eingegraben, zugestellet, zugleich auch alles Ernstes aufgetragen werden, daß selbige die Beschau alltäglich, ausser Sonn- und Feyertagen, und zwar am hellen Tag, dem Rang und Ordnung nach, allermassen die Feinwanden zur Beschau gebracht worden, vornehmen, anbey aber nur diejenige Feinwand vor gerechte und gute Waar erkennen, welche, wann sie ungebleicht zur Beschau gebracht wird, dreyßig und eine halbe Linzer Ellen lang, fünf Viertel breit, und durchaus von einer gleichen Güte, im Fall sie aber gebleicht zur Beschau kommet, sie seye hernach gemangt oder ungemangt, dreyßig Linzer Ellen lang, und fünf Viertel breit, nicht weniger durchaus in einer gleichen Güte erfunden wird; und allenfalls die Feinwanden, bey Vornehmung der Beschau, erst gehörte Requirata haben, anbey auch auf beeden Enden des Webers Namen und Zunft-Zeichen eingedrucket sich befindet, sodann von ihnen, juramentirten Beschauern, solche zusammen gelegt, mit gewöhnlichen Hasfen geheftet, und die Ende derer Hasfen mit dem von der Commission ihnen zugestellten Wapen-Zeichen und Numero versiegelt, alle übrige aber, die entweder ungebleicht nicht dreyßig und eine halbe Linzer Ellen lang, fünf Viertel breit, oder aber gebleicht nicht dreyßig Linzer Ellen lang, und fünf Viertel breit, oder nicht in einer gleichen Güte, oder auch mit des Webers Zunft-Zeichen und Namen nicht signiret seynd, von berührt juramentirten Beschauern auf keine Weis zusammen gelegt, noch weniger geheftet oder gesiegelt, sondern das erstemal nur in der Mitte gebunden, und hiedurch jedermänniglich zu erkennen gegeben werden, daß selbige keine gerechte Kaufmanns-Waar seye. Im Fall aber dergleichen betrüglische Fabricanten hierin öfters betreten würden; so sollen selbe, und zwar das andertemal, mit Zuziehung anderer Beschau-Meister, wie auch mit Vorwissen

Vornehmung der  
Beschau.

Beschaffenheit Bes-  
chauer-mäßiger  
Feinwand.

Zusammenlegt und  
Heftung beschauer  
Feinwand.  
Untüchtig befunde-  
ne Feinwand.

Straf betrüglischer  
Fabricanten.



sen des in daffiger Gegend sich befindlichen Inspectoris, durch Zerschneidung der Waar in Stück von sechs zu sechs Ellen abgestraffet, das drittemal aber auch mit einem Reichs-Phaler, und endlich mit der Confiscations-Straf belegen werden.

I 7 3 07  
Junii.

Allenfalls aber wider Verhoffen, eine als anderen Weges, in einer beschauet und ordentlich sigillirten Leinwand, gleichwohl ein Gefährde sich zeigte, und solche zu kurz, oder zu schmal, oder in der Güte ungleich, erfunden würde; so solle das auf solche beschauet und sigillirte Leinwand aufgedruckte Wappen, dann des Beschauers Zeichen und Nummer, nebst des Webers Namen und Junst-Zeichen mit einem glaubwürdigen Attestato der unrecht erfundenen Waare, der aufgestellten Commission eingeschicket, und von da aus die förderliche Ausrichtung verschafft, und zu dem Ende wider den Weber, so wohl, als auch den Beschauer, welcher seiner abgelegten Pflicht zuwider gehandelt, mit der Inquisition und Straf surgegangen; gegen diejenigen aber, so das Sigill oder Zeichen nachzugraben sich unterstehen, als Falsarios, der Land-Gerichts-Ordnung gemäß, aller Schärfe nach, andern zum billigen Schröcken und spiegelnden Exempel, verfahren; Ratione der hierinn sich etwann betreten lassenden Ausländer aber, zu gehöriger Satisfaction-Verschaffung, alles Erforderliche vorgekehret werden. Welchemnach dann auch diejenigen Weber, die von der Commission als Beschauer aufgestellt worden, die von ihnen gefertigte Leinwanden nicht selbst zusammen legen, besten und sigeln, sondern solche ihre Waar, auch bey Straf der Confiscation, zu andern Beschauern bringen, zusammen legen und besten lassen; dagegen aber von einem Stück Leinwand zu beschauen, solches zusammen zu legen, zu besten und zu sigilliren, in allem zwey Kreuzer zu Handen des Beschauers von dem Eigenthümer bezahlet, hievon aber dem Beschauemeister, vor seine Mitbeschau, Zusammenleg- und Sigillirung der Leinwand habende Bemühung, ein Kreuzer zwey Pfening verbleiben, die übrigen zwey Pfening hingegen der aufgestellten Commission alle Quartal getreulich verrechnet, und selbiger erliegt, ihnen, Beschauemeistern, auch nebst dem von den etwann, auf ihr Anzeigen, eingehenden Straffen das Drittel, als die Denunciations-Gebühr gelassen werden, und die andern zwey Drittel gleichfalls der Commission, zu Bestreitung der vielfältig aufzuwenden habenden Unkosten, zukommen sollen.

Wann tadelhafte Leinwand vor gut beschauet und gehestet worden.

Nachmachung der Sigillen.

Beschauer können ihre eigene Leinwand nicht beschauen und besten.

Far der Beschau und Bestung.

Denunciations-Drittel.

Sechster Artikel.

Gleichwie nun hingegen alle andere, so wohl Lands-Fürstliche als auch Privat-Mauthen und Aufschlag, respectu der nach Bozen transportirenden Leinwanden, zu Folge der unterm 18. April vorigen Jahrs ergangenen Kaiserlich-allergnädigsten Resolution, aufgehoben, und solche bis dahin frey zu passiren seynd; als werden auch alle im Land sich etwann befindliche Leinwand-Beschauen (mit einziger Ausnahm der auf die Seegel-Leinwand, schwarze und schmale Waare, oder Goldschen, von Alters her introducirten Beschauen, worunter jedoch die auf solchen Orten jezweilen gefertigende breite Leinwanden nicht verstanden) zu der aufgestellten Commission dergestalt angewiesen, daß, und zum Fall einige von jemand andern, als obberührt juramentirten Beschauern, zusammen gelegte nicht sigillirte Leinwand auf den Wochen- oder andere Markt zum Verkauf gebracht, oder auch anderwärts bey dem Kaufmann (welcher derley von andern, als den geschworrenen Beschauern, der Kayserlich-allergnädigsten Resolution zu wider, zusammengelegt, gehestet und sigillirte Leinwand, unter keinem Vorwand an sich zu bringen befügt) gefunden würde; so solle, solche, wo sie nach Eingang des 1731. Jahrs ange-troffen würde, bey dem Käufer so wohl, als Verkäufer, confiscirt, und das Drittel des Werths davon dem Denuncianten gereicht werden. Wie zumalen aber gegenwärtige Universal-Leinwand-Beschau allein zu Abstellung des vormals, durch das vorthellhaftige Zusammenlegen, untertuschten Betrugs, wodurch die falsche und ungerechte Waaren vor gute verkauft und hinaus gebracht werden können, einführen verordnet, und daher, die von andern, als juramentirten Beschauern, geschehende Zusammenlegung der Leinwand, bey Straf der Confiscation verbotten, hiedurch aber der Verkauf offener unbeschauter Waaren (wodurch kein Handelsmann unterführet werden kann) nicht eingestellt: als steht denen Webern und andern mit Leinwand handelnden Partheyen, wie vorher, ihre habende Leinwand offen, auch ohne vorgehende Beschau, doch nur allein im Land, zu verkaufen frey, außer Land aber, bey Straf der Contrabandirung, eingestellt. Daseru sich aber zwischen dem Weber und Beschauemeister eine Differenz und Strittigkeit, wegen Beschau- und Sigillirung der Leinwand, erheben möchte; so ist solche bey dem, in daffiger Gegend aufgestellten Inspectoro, auszumachen, welcher mit Zuziehung anderer Be-

Leinwand gebet nach Popen Mauth.

Juramentirte Beschau und Sigillirung.

Bev Confiscation anbefohlen.

Schmale Waar zu fertigen, steht jedermann frey. Doch nur im Land offen zu verkaufen. Abthung erkandeter Differenz zwischen Beschauer und Weber.

I 7: 3: 0.  
Juni.

Schammeister die Sach überlegen, folgsam die Parteyen in der Güte (jedoch ohne Nachlassung einer etwann verwürkten Straf, als worüber die Commission zu judiciren) entscheiden, oder allensfalls zur Commission berichten sollt.

## Siebender Artikel.

Bleicher müssen an-  
geloben.untaugliche Waar  
nicht an hwen.Bleichung der tüch-  
tigen Waar.Biehemicht auf die  
Bleich lassen.

Schädliche Aschen.

Beförderung der  
Bleich.Leinwand nicht  
übermäßig anspan-  
nen, noch über  
Nacht auf der  
Bleich liegen lassen.Ungewöhnliche  
Bleich Zeit.

Haus-Bleichen.

Bleich-Stampf.

Kalk und Potas-  
chen.Bisfitung der  
Sechtel-Pottingen

Wann also die rohe Waar, obbeschriebener massen, gefertigt worden; so ist auch ferner wohl in Obacht zu nehmen, daß solche auf der Bleiche gut besorget, und bey ihren Bürden erhalten werde. Zu dem Ende dann die um ordentlichen Lohn arbeitende Bleicher der Commission mit schuldigen Respect und Gehorsam zugethan, und, gleich denen Beschauern, eydlich anzugeloben gehalten seyn sollen: daß selbe einige dieser Ordnung zuwider untüchtig versfertiget, oder auch modericht und verfaulte Waar, bey einem Reichs-Thaler Straf vor jedes Stück, auf die Bleich nicht annehmen, bey einer zur Bleich tüchtig erfundenen Waar hingegen eifrigt darob seyn wollen, damit selbe alsogleich gereiniget, sodann auf die Ebene gebreitet, durchaus eingeweichet, zwey bis drey Tag wohl begossen, sodann gesechelt, wieder auf die Ebene gebreitet, fleißig begossen, wieder gesechelt, und also fortgefahren werde, bis sie weiß genug ist. Weiter sollen die Bleicher fleißig Obsicht tragen, auf daß kein Vieh, als da ist Pferd, Kühe, Kälber, Gans und anders, auf die Bleich komme, und dadurch denen Leinwänden einiger Schaden zugefüget werde. Ferner sollen sich die Bleicher keinesweges unterstehen, weder in Ziegel-Stadeln, noch anderwärts, Ziegel-Aschen, weniger Ledergärber, oder Färber-Aschen (was sen hierdurch die Leinwand wissentlich sehr ruinirt, und mithin bey denen Inn- und Ausländern verschlagen wird) bey zwey Reichs-Thaler Straf zu erkauffen. Ingleichen wird ihnen, Bleichern, ernstlich und bey gleich berührter Straf untersaget, ihre unterhabende Knechte oder Dienst-Leut um Aschen zu schicken, und solchen durch sie erkauffen zu lassen. Und gleichwie in der Reichs-Ordnung hievor unter andern der Antrag dahin geschehen, daß so viel Beschaumeister aufgestellt werden, damit niemand an dem Verschleiß geheimmet werden möge: also will man auch ihnen Bleichern hiemit nachdrücklich eingebunden haben, daß sie sich zur Bleich-Zeit mit genugsam und dem Werk gewachsenen Leuten versehen, folgsam zu einigen Beschwerden keinen Anlaß geben; wie man dann auf etwann vorkommende Klagen, das abhelfliche Einsehen vorzukehren nicht ermanglen würde. Und zumalen denen Bleichern übrigens von selbst obliegt, bey Vermeidung des widrigen Falls zu ersetzen habenden Schadens, auch, nach Befund der Sachen, einer besondern ex officio Bestrafung, auf die ihnen, Bleichern, anvertrauete Leinwand fleißige Obsorg zu tragen, so folglich hiebey selbst notdürftig nachzusehen, damit die Leinwand nicht zu viel angepannet und gestreckt, noch auch so viel immer möglich, über Nacht auf der Bleich liegen gelassen, zudem einfach gezogen, und ohne Gewerks-tuch, bey drey Reichs-Thaler Straf, gebleichet werde; dahero werden dieselben nebst dem ermähnet, einige Waar, außer einer zum Bleichen gewöhnlich und tauglichen Zeit, keiner Dingen, und so wenig anzunehmen, als sie im widrigen um zwey Reichs-Thaler unnachlässlich gestraft werden würden; als bey welcher berührter Straf gleichfalls der Wechsel in denen Bleichen ein für allezeit verbotten. Und weisen über dieses die Bleichen im Land vielerley, sich auch unter diesen einige finden, allwo nur etwas wenig, und mehresten theils vor die eigene, oder höchstens anderer Partheyen Haus-Notdurft, Leinwand gebleichet werden: als werden zwar diese Bleicher-Leut (anermogen solche Bleichungen ohnedem meistens die Weiber besorgen) von dem Jurament enthoben; es sollen sich aber selbige ein als andern Weges der bey Bleichungen der Leinwand verbottenen Materialien so keuwis enthalten, als sonst, auf Verbrechen, mit der oben vorgesehnen Bestrafung unverschont zugefahren werden würde. Und zumalen die Bleich-Stampf (so viel die feine und mittlere Waar anbelanget) vermittelst vorgegangenen General-Patents im ganzen Land verbotten, die grobe Leinwänden auch nur zwey, höchstens bis dreymal, und zwar behutsam, gestampft werden dürfen: Als solle auch kein Kalk, Pottaschen, und Zunder zum Bleichen genommen werden; Im Fall aber ein Bleicher hierinnen betreten würde; derselbe mit eben Reichs-Thaler Straf belegt, an bey zu Erziehung des hieraus so wohl, als auch dessen Fabriläßigkeit dem Eigenthümer zuwachsenden Schadens angehalten werden; dieser hingegen solche verderbte Waar keinesweges außer Land zu senden, sondern allein im Land Gauenweis zu verkauffen, besuat seyn solle. Damit auch dieses besorgliche Ubel desto gewisser einstellt verbleibe; so wird denen Gewerb-Bereitern und Uebergebern ernstlich eingebunden: die zum Bleichen brauchende Sechtel-Pottingen, mit Vorwissen der Obrigkeit und einiger von dannen hierzu gleichfalls abordnenden Leute, gegen dem



öfters zu wünschen, daß ihnen von deren eingehenden Straffen des Drittel verabs-  
folget werde; gestatten dahin auch die Herrschaften und Obrigkeiten die Districte  
gen dieser Bleichen und Seitel-Pottingen, bey schwerer Verantwortung, keine  
weges zu verhindern, sondern hierzu als eine dem Publico höchst nützliche Vorkehrung,  
alle hülffliche Hand gegen denselben leisten, daß ihnen deren eingehende Straffen, nach  
Abzug des Denuntianten, Drittels, überlassen werden sollen.

Herrschafliche Aufsicht

Ubrigens hat die Erfahrung zum öftern gegeben, daß die Leinwand durch die  
Mange zuweilen verderbet worden; bevorab, wann in dem Waagen selbe zu hart  
mit Wasser besprengel, oder auch grobe und feine Waar mit einander zugleich ge-  
mangelt worden; dannhero die Färber, und andere, so zu mangeln pflegen, und  
Commission gleichfalls angeloben, von solcher aber dahi ungewissen werden, inwiefern  
das selbe hierin also gewis behutsam anzugehen sich befehlen, und zu auch nach  
vorgenommener Mangung einer gefärbten Waar, keine gewisse Beschränkung  
Mange bringen, es seye dann, daß sie vorher die Weisungen wiederholt wohl und  
völlig gerühret, massen sie ansonsten zu Erzeugung des durch ihre Fahr- und Hin-  
lässigkeit verursachten Schadens angehalten; und, da solches öfters geschähe, noch  
anbey mit einer abschnidlichen Straf angesehen würden; und solle alles dieses, in  
solcher dem Publico höchst angedenklichen Sach, denen Herrschaften und Obrigkeiten,  
an ihren habenden Juribus, Rechten und Gerechtigkeiten, in andere Wege ganz un-  
schädlich und unabbrüchig seyn.

Mange und was  
dabei zu beobach-  
ten.

Angelobung der  
Färber,

nach gefärbter  
Waar nicht gleich-  
weilig zu mangeln,

ansonsten denen  
Herrschaften un-  
präjudicial.

Achter Artikel.

Nachdem also in gegenwärtiger Ordnung ausführliche Erwähnung geschehen,  
was zu vollständiger Verfertigung einer tüchtig und untadelhaften Waar eigentlich  
in Acht zu nehmen nöthig; so sollen zu dessen sicherer Erfüllung und besserer Anlei-  
tung der hierzu concurrirenden Personen, so wohl, als der hierwegen aufgestellten  
Beschauer, auch gewisse des Leinwand-Regotii kundige Inspectores, und zwar  
in jedem Viertel des Lands einer, von der Commission, mit der Aufg, beauftraget  
werden; das selbe dann und wann die Facta derer Spinner, Garnhändler, Blatt-  
binder, Weber, Beschauer, Bleicher und Manger, wie auch der hierin interes-  
sirenden Handels-Leute, auch ob diese denen Webern die Waar nicht unzulässiger Weis  
abdrucken, oder auch des verbotenen Abkaufs beym Haus sich anmassen, unterzu-  
suchen, die zwischen selben ereignende Streitigkeiten in der Güte jedoch ohne eigen-  
mächtiger Nachlassung einer etwann verwürkten Straf beslegen, oder allenfalls  
zur Commission berichten, nebst dem hauptsächlich dahin sehen, ob nicht ein oder  
andere Handwerker oder Hausirer des Leinwand-Handels, mit Kauffen, und Ver-  
kauffen sich widerrechtlich anmassen, förderst aber dasjenige, was zu Aufrecht-  
haltung und Emporbringung des bisher merklich gesunkenen Leinwand-Regotii, Abstel-  
lung der eingeschlichenen Vortheilhaftigkeiten, und wirhin zu genauer Erfüllung ge-  
genwärtiger Universal-Leinwand-Ordnung gereichen kann, mit Besetzung  
aller Particular-Abfichten, beobachten sollen; als vor welche Verübung ihnen  
dann auch von den verfallenden Straffen ein gewisses gereicht werden wird.

Inspectores Ober-  
aufsicht und Aufsicht-  
handlung

Damit sich aber schließlich keiner von obberührt, zu Fabricir- und vollständiger  
Herrichtung der zur Leinwand-Waar concurrirenden Manufacturisten mit der Un-  
wissenheit entschuldigen könne: als sollen alle Herrschaften und Obrigkeiten ihre un-  
terhabende Spinner, Garnhändler, Weber, Blattbinder, Beschauer, Bleicher  
und Manger, wie nicht weniger die unter ihrer Jurisdiction sich befindliche Lein-  
wand-Händler zweymal des Jahrs, und zwar jedesmal 14. Tag vor Ostern, dann  
14. Tag vor Bartholomaei, vor heuer aber, nach Überkommung dieser Ordnung  
unterhalb sechs Wochen, zusammen berufen, ihnen solche ablesen, dieselben ihrer aus-  
gezeigten Schuldigkeit gehörig erinnern, und sich alles Betrugs zu enthalten, mit-  
hin auch vor Schaden zu hüten, mit Nachdruck vermahnen. Linz, den 15. Junij  
1739.

Publication dieser  
Ordnung.

Eriester Stell-Fuhr.

**M**anzeigen. Man habe bey einer angeordneten Hof-Commission, wegen  
Einführung einer wöchentlichen gewissen, von hier bis Gräg, und von dan-  
nen bis Lanbach, sodann weiter bis Görg, Eriest und Fiume abgehenden  
sogenannten Stell-Fuhr, für Person und Fracht-Ladungen, nach Verneh-  
mung

7. Junij

7. 3. 0.

Julii

nung der allhiefigen Land-Kutscher, die Sach dahin veranstaltet, daß solche Stell-Fuhr den 13. dieses ihren Anfang nehmen, folgend alle Donnerstag Nachmittag um zwey Uhr von der goldenen Haus, ohnweit des rothen Thurns allhier, jedesmal richtig, es mögen dazu wenig oder viele reisende Leute oder Fracht sich einfunden, abfahren, den Samstag zu Grätz ankommen, sodann den Dienstag von Grätz wiederum zurück kehren, und am dritten Tag allhier anlangen; wegen der Bezahlung aber es folgender massen gehalten werden solle, daß eine gewachsene Person, so keine Bagage, sondern nur ein geringes Päckel oder Mantel-Sack mitführet, vier Gulden, für die einen Centen schwer mitführende Bagage einen Gulden, von der daüber führenden Bagage aber für jeden Centen einen Gulden fünfzehn Kreuzer bezahlen; und damit unter denen Reisenden, wegen des Vorsizes, aller Streit vermieden werde, des erste zur Reis-sich anfangende für sein Sitz-Ort einen Zettel mit Numero 1. Der andere mit Numero 2. und so fort, empfangen solle. Wie dann auch eine gleiche Stell-Fuhr von Grätz bis Laybach dergestalt, daß solche Sonntags früh von Grätz ebenfalls in drey Tagen bis Laybach ordentlich abgebe und zurück komme, nicht weniger von Laybach gegen Grätz, Triest, und Fiume, unter gleichmäßigen billigen Bedingnissen, werde eingerichtet werden. So man ihr, Regierung, zur Nachricht und weiterer Verfügung an die von Wien, hiemit hat erinnern wollen. Wien, den 7. Julii 1730.

**Abfahrt - Geld nach Ober- und Vorder-Oesterreich.**

11. Julii.



Jederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre anheut geboriamt geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß es der Zeit, und bis so lang Höchst Dieselbe über den in Sachen von denen Ob- und Vorder-Oesterreichischen Stellen noch unterm 25. Martii 1713. abgefördert, und mit nächstem zu erstatten habenden Bericht sich eines andern nicht resolviren werden, es bey dem, an Seiten des Stadt-Raths von dem allhiefigen Burgerlichen in gedachte Ober- und Vorder-Oesterreichische Lande übertragen, den Vermögen abforderenden doppelten Abfahrt-Geld, zu Folge der den 20. Februaris ermeldtem 1713. Jahrs ergangenen Generalien, und vorhinigen Resolutionsen sein Verbleiben haben solle. Wien, den 11. Julii 1730.

**Land-Kutscher-Freyheiten.**

21. Julii.



Er Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; die hat darob zu sehn, daß Primo, die burgerlichen Land-Kutscher allhier wider ihre habende Kayserl. und Lands-Kursl. Freyheiten nicht beschweret, und zu Folge derselben die hier ankommende Gräzerische Land-Kutscher dahin zu verhalten, daß selbe, um eine Gegensehr zu erwarten, über drey Tag und Nacht allhier sich nicht aufhalten, sondern nach diesem verstrichenen Termin, sie mögen eine Gegensehr haben oder nicht, von hier wiederum abfahren; bey deren längerer Verharrung aber denen hiesigen Land-Kutschern, auf jedesmaliges Anzeigen, die gerichtliche Assistentz geleistet, und die Ubertreter nach beschaffenen Umständen abgestraffet werden sollen. Secundo, hat sie Regierung den Wirth bey dem sogenannten wilden Mann in der Carnter-Strassen, dann die Supplicanten für sich zu ersordern, die angebrachte Beschwerde zu untersuchen, und ihme, wilden Mann Wirth, bey namhaften Pönfall aufzulegen, daß selbiger denen Supplicanten weder die ihnen zukommenden Land-Fuhren zu entziehen, und Fremden zuzuschauen sich anmassen, noch ihren Knechten in der Nachfrag, wegen Aufnehmung der Personen und Bagage, auch anderer Pack und Güter, keineswegs hinderlich seye, widrigenfalls der angefeste Pönfall eingefordert werden; endlich auch Tertio, die wider die vagirende Land-Kutscher-Knecht, Lohn-Lacken und andere, welche sich zum Fuhren-Zubringen gebrauchen lassen, angebrachte Beeinträchtigungen belangend, sie Regierung auf geschenehe Anzeige jedesmal die Untersuchung vorkehren, und nach der Billigkeit die Abstellung thun, allenfalls auch mit gehöriger Bestraffung fürgehen solle. Wien, den 28. Julii 1730.

Gräzerische Land-Kutscher sollen sich über drey Nacht in Wien nicht aufhalten

Verbottene Unters handlung.

Suris



## Jurisdiction's Streit zwischen Regierung und Universität.

2730.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kaiserl. Majestät über den Deroseiben anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß der allhiefigen Universität die Abhandlung der Verlassenschaft inventierten Liborii Gerold's (Nobilis) nicht gebühre, mithin selbe die präterdirte Jurisdiction's-Sperr wiederum abzuthun, und das Gerold'sche Testament ihr, Regierung, zur weitem Abhandlung zu überreichen schuldig seye. Wien, den 18. Aug. 1730.

18. Augusti.  
Universität hat die  
Nobilis nicht abzu-  
handeln.

## Feyertag heiligen.

**N**utzen. Bey höchst gedacht Ihrer Kaiserlichen Majestät haben die Bürgerliche Fisch-Käuffer allhier unterthänigst vorgestellt: was gestalten selbe zu Folge des, wegen Heiligung derer Sonn- und Feyertagen, lezthin emanirten allergnädigsten Patents dahin angewiesen wären, daß sie ihre Fisch nicht ebender als im Sommer um sieben, und im Winter um acht Uhr verkauffen sollten. Zumalen aber solches bey ihrer Profession von darun gar beschwerlich wäre, weil auf dem hohen Markt die Schäffer, Bodungen und anderes Geschirr aufzustellen, und mit Wasser zu füllen, eine geraume Zeit erfordere, und wann dieses geschehen, sodann die Fisch erst herein gebracht, aus denen Lägeln gefangen, sortiret, und mehr andere Verrichtungen vorgekehret werden müsten, ehevor sie zu dem Verkauf ihrer Fisch kommen, mithin die ihnen zum Verkauf respective um sieben und acht Uhr ausgesetzte Zeit nicht genießen könnten, und wann sie sodann in Bereitschaft sich befänden, die auf einmal andringende Käuffer so wohl ein als anderer Seits Confusionen verursacheten, welche ohnvermeidlich ihnen, Fisch-Käuffern, zu Schaden gereichten; über dieses noch erfolge, daß ihre Knecht und Bediente eine heilige Mess zu hören keine Zeit mehr übrig hätten; hätten dannenhero allerunterthänigst, es mit dem Fisch-Markt wie vorhin bey dem fruheren Anfang allergnädigst bewenden zu lassen.

7. September.

Wann nun solches bey einer anheut, mit Zuziehung ihr Regierung's-Mitteln, und zu Besorgung der Wohlfeiligkeit und gemeiner Sicherheit verordneter Herren Rätthe, wie auch erforderlichen Ausschusses derer Fisch-Käuffer, angeordneten Hof-Commission mit mehreren untersucht, vermeldte Ursachen aber nicht so erheblich gefunden worden, daß von Eingangs erwähntem Generali abzugehen seye; indem die Fisch-Käuffer, wann selbe respective um sieben oder acht Uhr ihre Fisch auf den Markt bringen, sodann den ganzen Vormittag hindurch solche zu verkauffen bequeme Zeit haben, auch entweder fruhe, oder währende Markt ihre Knecht Abwechslungs-weiß, wie vorhin jederzeit geschehen, in die Kirche schicken mögen, diefernach es bey der ausgesetzten respective sieben und achten Stund sein gänzlich Verbleiben haben, da beynebens jedoch ihnen Fisch-Käuffern erlaubt seyn solle, daß sie im Sommer um halber sieben und im Winter um halber acht Uhr die Fisch-Geschirr und Bodungen, welche ohne dem den Vorabend an die Stelle gebracht werden, mit Wasser zu füllen, und sodann mehr wiederholten Generali gemäß in den gesetzten Stunden die Fisch herein zu bringen, und zu verkauffen anfangen mögen. Als hat man ihr solches zur Nachricht und Fürkehrung des weitem, auch dessen ernstlicher Beobachtung; damit wider osterwähntes Generale nicht gehandelt werde, hiemit erinnern wollen. Wien, den 7. September 1730.

Fisch-Verkauf an  
Sonn- und Feyertagen.

## Invalider Soldaten: Heyrath.

**N**utzen. Es seye in dem bey Errichtung des Invaliden-Hauses zu Pest in dem Königreich Hungarn gefassten Instituto unter andern heilsam vorgesehen worden, daß die von denen Kaiserlichen Regimenten Untauglichkeit halber entlassene Soldaten aus der, in ihren Abschieden, von dem Entlassungs-Ort, bis nach gedachten Pest, ihnen ausgewiesenen Route nicht schreiten; beynebens auch unter Weges nicht heyrathen sollen, gestalten ihnen solches nicht allein bey der Entlassung nachdrucksam untersaget, sondern auch noch ein und anderes in dem Abschied

25. September.

aus

1739.  
September.  
Abgedankte Soldaten sollen nicht heyrathen.

ausdrücklich inseriret wird; nichts desto weniger gebe die Erfahrung, daß verschiedene, ungeacht der ihnen gegebenen Warnung unter Weges sich verhehligen, und sodann mit denen Weibern zur neuen Last des Invaliden-Hauses zu Pest anlangen. Wann nun aber dem Insinuo gemäß gleich ermeldten Invaliden-Hauses schnurgerad zuwider lauffet, und derowegen von denen Regimentern und dem General-Kriegs-Commissariat Amt darob sorgfältig gehalten wird, im Fall es aber gleichwohl geschähe, anbey ohne weitere Einsehen hingienge, dadurch nicht allein wiederholten Pesterischen Invaliden-Haus eine gar empfindliche Bürde zu wachsen, sondern auch ein gleiches denen Teutschen Erb-Ländern, wegen der in dieselben zur Verpflegung kommenden Invaliden begegnen, folgsam andern würdigen Armen die Unterhaltung entzogen, die Bettler vermehret, und noch andere viele nachtheilige Folgerungen entstehen würden;

Diesemnach eine unumgängliche Nothwendigkeit seyn will, auf solche Mittel zu gedenken, womit die, zur Verpflegung so vieler invaliden Soldaten, auch anderer würdigen Bettler und Armen, obnedem unzulängliche Stift- und Dotations-Fundi von dergleichen unbilligen Lasten desto verlässlicher enthoben werden, als solche nicht allein wider die heylsame Absichten der milden Stifter und Gutthäter lauffen, sondern auch zum Unterbruch der, wegen Besorgung der Armen, nützlich und mühsam eingeführten Anordnungen, gereichen;

Und zumalen erinnerlich ist, welchergestalt man vor einer Zeit schon beobachtet, daß zu dem Anwachs der Bettler, und also häufig erarmenden Personen, die hiesero in diesem Land Oesterreich unter der Enns, ohne Unterschied der Personen, (ob sie sich mit Verlässlichkeit ehrlich ernähren können oder nicht,) fürgebende Copulationes einen merklichen Vorschub geben, und daher angetragen worden, um den daraus erwachsenden übeln Folgerungen Einhalt zu thun, daß, mittelst einer zwischen ihr Regierung, dann Ihme Fürstl. Erz-Bischöflichen Herrn Ordinario alhier, wie auch dem Passauischen Herrn Officiale & Consistorio, ingleichen dem Bischöflichen Officiale & Consistorio zur Wienerischen Neustadt, und dem Salzburgischen Erz-Priester daselbstigen Districts besonders pflegender gemeinschaftlichen Concertation und Einverständniß, wegen Einstellung der, von dergleichen mittellosen Personen ansuchenden Copulationes in diesem Land Oesterreich unter der Enns (massen in dem Land ob der Enns, durch die in Sachen unterm 15. October 1716. allda eingeführte Ordnung, dem schon heylsam vorgebogen worden,) sühn eine gewisse Maas und Ordnung eingeführet, darob festiglich gehalten, und zu dem Ende die Erklärung, mit Befugung derer hierinfallig etwa habenden weitem Erinnerungen, abgefasst, und nach Hof gegeben werden sollten. Vorerwähnter Umstand nicht weniger dahin einschläget, daß aus den angeführten besondern und in die allgemeine Verfassung einlauffenden Beweg-Ursachen, auch diese durch die Oesterreichische Erb-Länder nach Pest in alldasiges Invaliden-Haus destinierte abgeschickte Soldaten sich unterwegs willkührlich zu verheyrathen quovis modo gehindert werden könnten:

Als hat man ihr, Regierung, solches zur Nachricht mit dem Anhang hiemit bedeuten wollen, daß selbe vorangeregte propter Copulationes promiscuas anbefohlene gemeinschaftliche Vernehmungen, im Fall es nicht schon geschehen, förderksamst und unablässlich fortsetzen, und die hierüber einlangende Erklär- und Erinnerungen mit befügender rathlichen Meynung nach Hof begleiten, in dieser Angelegenheit aber an den Herrn Lauds-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns zu weiterer Verfügung an den geistlichen Rath zu Passau erlassen solle: Welchergestalt man nicht zweifle, es würde sothane Vorfällenheit als eine sonderliche Sache angesehen, und nicht zugelassen werden, daß mehrermeldte heylsame Verfassung durch fahrlässige Hindannsetzung der an diese abgedankte Soldaten thueden ferner gestattende Copulationes promiscuas gehemmet werde, sondern an seine Behörde solche hinlängliche gemessene Verordnungen ergehen lassen, damit diese durch das unterhabende Ordinariats-Gebiet, nach den Pesterischen Invaliden-Haus instrahirte Personen und abgedankte Soldaten von solchen unanständigen Verhehlungen abgehalten werden, und solchergestalt die milde Stiftungen samt dem von andern Gutthätern zufließenden heiligen Almosen allein denenjenigen, denen es vermeynet ist, zu gute komme. Immassen auch zu gleichförmiger Anordnung von eben dieser Vorfällenheit in eadem Conformitate an den Fürstl. Erz-Bischöflichen Herrn Ordinarium, und den Passauischen Herrn Officalem & Consistorium alhier, ingleichen an den Bischöflichen Officalem & Consistorium zur Wienerischen Neustadt, und den Salzburgischen Erz-Priester daselbstigen Bezirks, dann an die Inn- und Ober-Oesterreichische

Copulationes un-  
demittelster Perso-  
nen.



reichliche Herren Geheimen, zu Fürlebrung des weitern, unter heutigem Datum die Communication geschehen ist. Wien, den 25. September 1730.

1730.  
September.

### Jurisdiction's-Veränderung.

**N**euzeigen. Demnach auf weyland Matthia Nagengast, gewesenen burgerlichen Hafner-Meisters, in seinem auf dem Closter Schottischen Grund gelegenen Haus erfolgten zeitlichen Hintritt, wegen Publicirung dessen Testaments und Abhandlung der Verlassenschaft, zwischen dem Herrn Carl Abbtin zum Schotten, dann denen von Wien, ein Jurisdiction's-Streit sich ereignet, folgend's über die bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät von ihr, Regierung, dessenthalben geschene gehorsamste Anzeige, und hierüber zu dessen gültlicher Beylegung fürgeweste Hof-Commission auch von beeden Theilen so wohl mündlich als schriftlich beygebrachte Nothdurften und Begeh'r, höchst Dieselbe, in Erwägung, daß der Erblasser vor Erkauffung des Hauses auf dem Schotten-Grund schon bey denen burgerlichen Hafnern, als Vorstadt-Meister, in ihre Kunst angenommen gewesen, und die burgerliche Pflicht alsogleich hätte ablegen sollen, pro hoc Casu particulari die Publicirung des Nagengastischen Testaments und Haupt-Abhandlung nach mehrerm Inhalt der ihr, Regierung, unterheutigem Datum zugestellten besondern Resolution denen von Wien allergnädigst zuerkennet. Dergleichen Jurisdiction's-Streit aber, so wohl wider den Herrn Abbtin zum Schotten, als wider die andern Grund-Herrn der freyen auffer dem Wienerischen Burgfried inner den Linien gelegenen Gründen, oder auch auffer denenselben nächst angelegenen Orten, als Neu-Lerchenfeld und Herrhals, sich öfters ereignen können; anermogen zwar durch die, mit Gelegenheit des auch auf Schottischen Grund verstorbenen burgerlichen Spallier-Machers, Jacob Maria Locatelli, unterm 9. November 1725. ergangene allergnädigste Resolution die Richtschnur bey Abhandlung der Verlassenschaften schon vorgeschrieben, wann derjenige, (welcher auf einem Frey-Grund sich ansäßig macht,) ehevor Burger gewesen; eine undecidede Sach aber ist, im Fall ein auf besagten Frey-Gründen ansäßig, angelobter Unterthan und Grundhold nachmalen erst Burger wird, ob in solchem Fall auch die Abhandlung und alle Jurisdiction dem Grund-Herrn gebühren solle, ungeacht, daß die Mittel insgemein durch das burgerliche Gewerch erobert, durch deren Beyhülff auch die Häuser öfters erhoben, und von Schulden befreuet werden: Als hat sie Regierung, wie es über gleich erwähnten Umstand zu halten seye, so wohl dem Herrn Abbtin zum Schotten, als erst ernannte übrige Grund-Obrigkeiten mit ihren Berichten zu vernehmen, nach deren Einlangung ihre rätliche Meynung beyzufügen, und solche gleichfalls nach Hof zu befördern, auf daß sodann mehr höchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät hierüber der allerunterthänigste Vortrag geschehen, und mittels abfassenden standhaften Pragmatical-Gesetzes allen weitern in derley Fällen sich äussernden Jurisdiction's-Zwistigkeiten vorgebogen, und abgeholfen werden möge. Wien, den 26. Sept. 1730.

26. September.

Abhandlung eines Burgers der sich auf fremden Grund ansäßig macht.

Abhandlung eines ansäßigten Unterthans, der Burger wird.

### Milde Stiftung für die Invaliden-Soldaten.

**N**euzeigen. Demnach in Angelegenheit der von Weyl. Herrn Cardinalen Grafen von Goes, gewesten Bischöfen zu Gurgg, seel. zu Aushülff und leichter Erhaltung, der in wählenden Feld-Zügen durch Verwundung oder sonst erkrankenden Soldaten, errichteten Stiftung, einer Seits zu Folge der auf allerunterthänigstes Einrathen des Herrn Cardinalen von Kollonitsch und alhiefigen Erz-Bischöfens, als Condirectoris und Executoris besagter Goessischen Stiftung ergangenen allergnädigsten Resolution, von der zu Besorgung des zu Pest in dem Königreich Hungarn errichteten Invaliden-Hauses aufgestellten Hof-Commission, die Überlassung an gleich ermeldtes Pesterisches Invaliden-Haus der von sothanem Stift-Capital und dessen Augmento, so wohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten, abfallenden Interesse, ohne Unterschied und ohne Restriction, in perpetuum anverlangt wird; anderer Seits aber der dormalige Fideicommiss-Inhaber Herr Johann Anton Graf von Goes, und der P. Tennemann im Namen des P. Provincialis S. J. Provinz Aultriacz, als Condirectores und Executores besagter Cardinal Goessischen Stiftung, von dem Buchstaben und ausdrücklichen Meynung des Gottseel. Stifters auf keine Weis abweichen, und mithin in eine Translation oder Permutation des Capitals oder auch der Interessen sub quocunque demum cirulo, nicht einwilligen

26. September.

Graf Goessische Stiftung für invalide Soldaten.

I 730.

September.

wollen; einfolglich es darauf ankommet, ob in mehrwiederholter **Goepfischen** Stiftung, und allenfalls was für eine Abänderung fürzukehren, ob nemlich mehrbesagtes **Foundations-Capital** sammt den jährlichen Interessen, entweder dem **Pestrischen Invaliden-Haus**, oder aber die von mehrberührter Stiftung abfallende Interessen, wenigstens zu Friedenszeiten, dem allhiefigen **Armen-Haus** in der **Alstergassen**, zu Verpflegung armer abgedankter Soldaten, einzuräumen seyen? diese Anstand aber von einer Wichtigkeit seynd; dießemnach höchst gedacht **Ihro Kaiserliche Majestät** über den **Ihro** umständlich gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst anbefohlen: daß sie, **Regierung**, nach Bernehmung der **Herren Closter-Räthe**, so wohl die quætionem quomodo, reiflich erwegen, und hierüber einen ausführlichen Bericht und Gutachten nachher Hof erstatten solle; dieweilen aber solche **Deliberation** auf eine Zeit sich verziehen dürfte, indessen die **Stände** in **Oesterreich** ob der **Enns** unter andern, zur etwelchen Erleichterung ihres grossen **Schuldenlasts**, vorgeschlagenen **Aushülfs-Mitteln**, absonderlich wegen anderwärtiger Unterbringung der annoch in ihrer Verpflegung stehenden **hundert und siebenzig Mann ausländischer abgedankter Soldaten** allerunterthänigst gebetten; dießemnach **Ihre Kaiserliche Majestät** über die vorläufig, so wohl von ihr **Regierung** und denen zu **Besorgung** des allhiefigen **Armen-Hauses** in der **Alstergassen** verordneten **Herren Rätthen**, als von **Herrn Grafen von Goes**, und dem **P. Provinciali S. J. Provincie**, als beeden **Condirectoren** und **Executoren** dieser **Cardinal Goepfischen Stiftung**, nichtweniger auch dem **P. Fennemann** als **Superior der P. P. Castrensi**, mithin in dieser **Stiftungs-Sach** repräsentirenden **Ordinario** eingeholte **Erklärungen** und hierüber erfolgte **Einwilligungen pro remedio provisionali** ferner allergnädigst resolviret: daß dem allhiefigen **Armen-Haus** in der **Alstergassen** der **Genus** der **Cardinal Goepfischen Stiftungs-Interessen** auf **zwey Jahr** lang überlassen, gegen deme mehrermeldte, zu **Besorgung** des allhiefigen **Armen-Hauses** verordnete **Herren Rätthe** aus dem **Land Oesterreich** ob der **Enns** alsogleich **hundert und siebenzig abgedankte ohnverheyrathete Soldaten**, welche zugleich mit keiner **hinfallend- oder mit einer ansteckenden Krankheit** behaftet seynd, ad dies vitz, dem gethanen **Erbiten** gemäß, in die **Kost- und Kleidung** dergestalten übernehmen sollen, daß in jenem **Fall**, want nach verfloffenen **zwey Jahren** mit einer weiteren **Abänderung** dieser **Stiftung** fürzugehen befunden würde, vor andern auf das allhiefige **Armen-Haus** in der **Alstergassen** allergnädigst reflectiret, so fern aber elapso biennio der **Genus** der **Goepfischen Stiftungs-Interessen**, wenigstens tempore pacis dem allhiefigen **Armen-Haus** fürwährend nicht beygelegt werden, oder auch tempore intermedio, durch **Absterben** nicht so viel **Stellen** erlediget werden, sollen, besagte **hundert und siebenzig Mann** aus **anderwärtigen Foundations-Mitteln** unterhalten zu können, die **Stände** des **Landes Oesterreich** ob der **Enns**, nach mehrbesagten **zweyen Jahren**, dem **Armen-Haus**, zur ferneren **Unterhaltung** dieser **hundert und siebenzig Mann**, ein für allemal auf ein **Jahr** einen **Bevtrag pr. vier tausend Gulden** zu thun gehalten seyn, endlich in dieser **Zeit**, das vor abgeforderte **Gutachten**, ob, und allenfalls welcher gestalten in dieser **milden Stiftungs-Sach** mit einer **Abänderung** fürgegangen werden könne? gründlich **ausgearbeitet**, und so viel möglich nachher **Hof** befördert werden solle. Als hat man ihr **Regierung** solches zur **Nachricht**, und so viel das abgeforderte **Gutachten** anbelanget, zur weiteren **Verfügung** an die in **Closter-Sachen** verordnete **Herren Rätthe**, dann an die zu **Besorgung** des **Armen-Hauses** in der **Alstergassen** bestellte **Herren Rätth**, zu ihrer **Vericherung**, auch gehöriger **Veranstellung**, auf daß mit **Anfang** nächst eingehenden **Monaths Octobris** mehrberührte **hundert und siebenzig Mann** in die **würkliche Verpflegung** allhier übernommen werden möchten, hiemit erinnern wollen. **Inmassen** auch an die **Stände** **Landes Oesterreich** ob der **Enns** so wohl wegen **obberührter vier tausend Gulden Nachtrags**, als der **anhero** **Lieferung** der **hundert und siebenzig Invaliden**, das **weitere** unter **heutigem Dato** erlassen worden. **Wien**, den **26. September 1730.**

Wird dem **Armen-Haus** überlassen, gegenübernehmung **Invaliden, Soldaten** aus **Ober-Oesterreich**.

**Ober-Oesterreichischer** **Bevtrag**. **Milde Stiftungen** ob sie können abgetändert werden.

## Sanitäts-Sachen.

20. October.



Er in **Sanitäts-Sachen** aufgestellten **Hof-Commission** wiederum ex officio **anzustellen**; und haben **Ihre Kaiserliche Majestät** über den **Ihro** gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst genehm gehalten, daß von dem **Confilio Regio locumtenentali**, wegen der zu **Caminiec** im **Podolien** eingerissenen **Seuche**, und **Biehe-Umsfalls**, dann zu **Choczim** in der **Moldau** grassirenden **leidigen Seuche**, denen **dieselbstigen Gränzen** nächst angelegenen **Gespännschaften** ander

**Contagion** an den **neuen Gränzen**.



anbefohlen worden, daß von selbst zu Abhaltung der ein, und anderer Seiten her besorglichen Ansteckungen, in Pflege des mit jenseitigen Ländern sonsten unterhabenden gemeinsamen Handels und Wandels, insonderheit wegen des Horn-Viehes, dann derer aus Moldau durch Pohlen in Schlesien mit Belzwerk und andern kleinen Waaren handelnden Juden, alle Behutsamkeit gebraucht werde. Desgleichen seye auch durch die an den Schlesischen Grängen, über die allda bereits eingeführte Contumaz-Ordnung gethane weitere Vorrichtungen recht geschehen, daß bey fürwährenden Verdacht weder Christliche noch Jüdische Handels-Leute, noch auch ihre Waaren aus Pohlen ohne authentische glaubwürdige Fäden eingelassen, und dessenthalben die genaue Aufsicht denen Zoll- und Salz-Uberreutern, auch übrigen Cameral-Beamten allda aufgetragen worden seye.

Es haben aber Ihre Kayserliche Majestät ferner allergnädigst verordnet: daß nebst gleich gemeldten guten Anstalten zu derselben Unterstützung auf das Militäre, und zwar mit förderlicher Ausstellung derer erforderlichen Stationen zugezogen, und von diesem die nöthige Assistentz geleistet werde; derohalben höchst dieselbe so wohl dero Hof-Kriegs-Rath, als die Hungarisch, und Siebenbürgische Hof-Canzleyen, denen daselbstiger Orten befindlichen Commendanten, und nächst gelegenen Gespänschaften mitgegeben, daß auf die, wegen des Vieh-Umfalls bey ihr, Hof-Commission, jüngsthin veranlaßte Veranstaltungen fest gehalten, über die, wegen der in, und um Choczin eingerissen seyn sollenden Seuche, es zwar der Zeit bey der gemachten Vorrichtung, daß ohne producirender glaubwürdiger Fäden über die Pohlisch und Moldauische Grängen niemand in Siebenbürgen, Hungarn und Schlesien passiret werde, sein Verbleiben habe; es solle aber ohne Anstand von dem wahren Gesundheits-Stande daselbstigen Landes eine verlässliche Nachricht eingeholet, und wann das Contagium daselbstigen wirklich obhanden, ohne weitere Anfrag so gleich wider die Moldau mit der wirklichen Sperr vorgegangen, dessenthalben auch wegen der Kayserlichen Wallachen die nöthige Präcautionen veranstaltet, mithin gegen die von dorthier kommende, so wohl Personen, als Waaren und Viehe, der gemeinlich eingeführten Contumaz-Ordnung gemäß, verfahren, und darob mit aller Schärfe, und Zuziehung der Militär-Assistentz gehalten, annehbens so wohl der Gesundheits-Stand, als was zu Rettung desselben vorgekehret worden, von Zeit zu Zeit anhero berichtet werden; allermassen solthane allergnädigste Resolution von Hof so wohl dem Hof-Kriegs-Rath als denen Hungarisch, Böheimisch, und Siebenbürgischen Hof-Canzleyen besonders intimiret worden, mit dem Bepfah: daß wann bey gedachten Hof-Statken einig weitere Nachrichten wegen der an inbemerkten Orten continuirend, oder wider Verhoffen, sich ausbreitenden Contagion, und Vieh-Umfalls einlauffen, solche alsogleich dem Herrn Præsidi dieser in Sachen angeordneten Hof-Commission wegen ungesäumter Zusammen tretung communiciret werden möchten; wie dann auffer deme auch sie Hof-Commission mit nächsten zu delibereiren, und Ihrer Kayserlich und Königlich-Catholischen Majestät dero gehorsamstes Gutachten einzureichen hat; Ob bey dermaligen Nachrichten, auf die von der Republick Venedig geschehene Ausschließung des Commercii mit Pohlen und benachbarten circa loca infecta gelegenen Provinzen, die gegenwärtigen Veranstaltungen, wegen weiterer Hindanhaltung des Übels, vorzulänglich zu halten, oder ob, und wie weit in Sachen fürzugehen seyn möchte? Zu dem Ende werden ihr, Hof-Commission, beykommende von der Königl. Böheimischen Hof-Canzley, ingleichen die seither aus Inner-Oesterreich eingelangte Nachrichten zur Nachricht mitgegeben; und weil auch von der Republick Venedig un-

Dagegen genommen  
ne Vorsichtigkeit.

Desfalls sich mit  
Venedig zu verneh-  
men.

ber 1730.

## Rund Semmel-Back.

SS Jederum auf Regierung; Und seye in Gegenhaltung inliegend beeder Lands-  
Fürstlicher Patenten beobachtet worden, daß solche endem die & anno,  
nemlich den 5. April 1702. ergangen, in dem Rubro Rund Semmel-Geback  
ganz gleichförmig, daß nemlich die Rund-Semmel jedesmal nur um das Viertel ge-  
Pierter Theil.

M m m a

ringer,

30. October.

1730.  
October.

Verstoß in dem Gewichte der Runds-Semmeln.

Runds-Semmel müßten von jedem Becken um das Drittel geringer als die ordinari Semmel gebacken werden; Es sey dem, daß sie auch das Publicum mit Nothen-Brod langsam versehen.

ringer, als die Ordinaire-Semmeln schwer seynd, gebacken, die Quintel aber nachgesehen werden sollen; In dem Nigro aber gedachte beide Patenten dergestalt verschieden seynd, daß in dem erstern es insgemein auf das Drittel, zu Favor derer Becken, eingerichtet, dieses letztere Patent, vermög in allegirtem Decret unterm 16. Julii 1706. von Regierung denen von Wien, pro norma einer gemachten neuen Runds-Semmel-Sagung, zugefertiget, und damit das erstere, so von Hof aus über abgeforderte Bericht und Gutachten, einfolglich ad plenissimam Causa Cognitionem ihr, Regierung, der Ordnung nach, publiciren zu lassen, anbefohlen, auch unterm 5. April 1702. durch sie, Regierung, wirklich publiciret worden, ohne des Hofes Vorwissen abgeändert, und von dieser Zeit an, bis auf etliche wenige Monate dieses Jahrs, die Runds-Semmel, respectu der Ordinari-Semmeln, im Gewicht fürwährend um ein Drittel, und nicht, wie es hätte geschehen sollen, nur um das Viertel geringer gebacken worden seynd. Ihre Kayserl. Majestät können dannenhero nicht begreifen, wie diese Abänderung, zumalen ohne Vorwissen des Hofes, habe geschehen können. Es solle auch Regierung künftighin alles Fleißes besorget seyn, daß dergleichen Verordnungen pro futuro sich nicht mehr ergeben mögen. Im übrigen aber haben Ihre Kayserl. Majestät gnädigst erwogen, daß denen Becken bey Backung des schwarzen Brods, nach der inliegenden Ausrechnung, wo ein geringer Gewinn verbleibe, die Pretia rerum auch seit deme, als sie Anno 1696. confirmiret, und Anno 1702. per Patentes in Druck gegeben worden, um ein merkliches gestiegen seynd; und in gnädigster Erwägung dessen, allergnädigst resolviret: daß endlich auch weiterhin die Runds-Semmel respectu der Ordinari-Semmel und Gewicht, um das Drittel geringer gebacken werden, jedoch mit diesen ausdrücklichen Zusatz, daß erstlich allen sogenannten Schwarz-Becken in und vor der Stadt alhier, neben dem rocken Brod auch Runds-Semmeln zu backen erlaubt, die Weiß-Becken aber unter einstens neben denen Runds-Semmeln allstets auch rockenes Brod zu backen, und das gemeine Wesen damit, der Nothdurft nach, der von Zeit zu Zeit machenden Brod-Sagung gemäß, zu versehen schuldig und gehalten seyn sollen, auf daß jenen der bey Backung der Runds-Semmeln sich ergebende mehrere Gewinn zu gute komme, diese aber durch Backung des rockenen Brods zugleich dem armen Mann zu einer Aushülff dienen; die sämtliche Becken anhebenst, drittens, die Runds-Semmeln in rechter Weisse und Resche, anbey die Ordinari-Semmeln und das rockene Brod in rechter Güte und Gewicht also gewiß backen, und das Publicum, der Nothdurft nach, damit für beständig versehen, als im widrigen Fall wider die Übertreter mit aller Schärfe, auch, nach Befund der Sachen, mit öffentlicher Aufstellung auf eine Bühn, und Anhängung eines Zettels, in welchem sein Verbrechen angezeigt wird, verfahren werden solle. Wien, den 30. October 1730.

## Sanitäts-Sachen.

31. October.



Contumaz; Ordnung gleichförmig mit Venedig.

Et in Sanitäts-Sachen aufgestellten Hof-Commission wiederum ex officio zu stellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst beangenehmet: daß Primo, von dem Hauptmann zu Fiume, Herrn Grafen von Pedaz, um die Gleichförmigkeit mit dem Gesundheits-Rath zu Venedig zu halten, gegen die von der Republic Ragusa kommende Leute und Waaren eine vierzig-tägige Contumaz veranstatet, ihm auch ferner mitgegeben seye, diese angefangene gute Obsorg weiter fortzusetzen, und darob festiglich zu halten.

Secundo, weist nebenkommende Abschrift des mehrern, was wegen der zu Triest ankommenden Schiffe und Waaren an die Inner-Oesterreichische Herren Geheime zu weiterer Verfügung an die Proveditori della Sanita zu gedachtem Triest rescribiret, und vorsichtiglich verordnet worden. Ferner lassen Ihre Kayserliche Majestät

Vorsichtigkeit mit dem überreichenden Viehe.

Tertio, zwar geschehen, daß gegen Beobachtung der vierzig-tägigen Contumaz und übriger in dergleichen Fällen nöthiger Präcautionen, auch wiederholender Schwemmung des von jenseitigen Provinzen hereintreibenden Horn-Viehes, die an dem Altfluß von Islay bis Aravia gesperrte Päß eröfnet, mithin ermeldtes Vieh, nachdem es genug geschwemmet und gereinigt worden, herüber passirt, die mitkommenden Leute jedoch zurück gelassen werden. Nebst dem sey dabey ferner zu beobachten, daß von denen Ochsen-Händlern und Freibern solche gemungsame Fäden produciret, und Kraft derselben dargethan, daß das hereintreibende Vieh mit keiner Vieh-Sucht befaßt, massen eine solche merckliche Seuche mit äußerlicher Schwemmung



Schwemmung nicht abgewaschen werden kan; weiter seye zu besorgen, daß bedeu-  
tetes Vieh unter solcher guter Obacht durchgetrieben werde, damit, wann etwa bey  
demselben eine verborgene Seuche unterwegs sich äusserte, wegen Infection des  
inländischen Viehes weder in Ställen, noch auf denen Weiden einige Gefahr nicht  
zu besorgen seye; es sollen aber vorgemeldte Ausschliessungen nicht allein auf die  
Vieh-Händler und Vieh-Freiber, sondern auch auf andere von dorten kommende  
Leute verstanden seyn, und dessenthalben von dem Hof-Kriegs-Rath in dem ablas-  
senden Befehl ausdrücklich gedacht werden.

Quarto, ist sie, Hof-Commission, recht daran, daß bey der in verschiedenen *Schafweide.*  
den Gränzen Serviens nächst gelegenen Türkischen Oertern fürwährenden leidi-  
gen Seuche denen Albanesern für ihre Schaf die sonst alljährlich einwilligende  
Winter-Weide auf gegenwärtiges Jahr darum nicht einzugestehen seye, weil selbe  
gedachte Schaf durch obige verdächtige Gegend treiben müssen, und leichtlich das  
Ubel in disseitiges Land übertragen könnten, derowegen der Hof-Kriegs-Rath an  
den daselbst commandirenden Herrn Feld-Marschallen, Prinzen Alexander von Wür-  
temberg, das Behörige erlassen, und dahin antragen wird, damit durch mehrgedach-  
te fremde Nachbarschaft dasigem Land einiges Unheyl nicht widerfahre. Nebst dem  
werde

Quinto, der Hof-Kriegs-Rath besorget seyn, damit das für daselbstige passa- *Contumaz.*  
ge pro loco Contumaciz ausweisende, und in Vorschlag gebrachte Dorf Escher-  
natar nicht allein von der gewöhnlichen Strassen nicht weit abgelegen, anbey für  
das nöthige Unterkommen zulänglich, sondern man versiehet sich auch, daß solcher  
Ort geschlossen, und mithin aller verdächtigen Communitation allda füglich vorzu-  
biegen seye. Belangend

Sexto, die aus Temeswar gegen die in Widdin und andern in daselbstigen Be- *Bewahrung der*  
zirkl umliegenden Türkischen Orten gräfliche Seuche vorgekehrte Rettungs- *Gränzen.*  
Anstalten: solche werden allenthalben genehm, und wann ob deren genauer Beob-  
achtung, wie man nicht anstehet, ernstliche Sorge getragen wird, dergestalt zu-  
länglich gehalten, daß weder mit Leuten noch Vieh und Waaren eine Gefahr un-  
terlauffen könne, und mithin auch bey so beschaffener Sicherheit der letzte Rigor,  
nemlich mit Todtschieffen der die Gränzen übertretenden Personen wirklich fürzu-  
gehen, noch zur Zeit als unnöthig anzusehen. Indessen ist

Septimo, die admittirende derer auf Temeswar gebrachten 1477. Balken *Vorsicht bey ein-*  
Schaf-Woll samt denen mitgekommenen Leuten recht dahin ausgeföhret worden, bis *geführter Schaf-*  
von denen Woll Händlern glaubwürdig gezeigt wird, woher diese Woll komme? *Wolle.*  
ob sie, und wo vor Eingang in disseitige Länder die völlige Contumaz ausgehalten?  
dann ob solche sodann durch lauter gesunde Ort bis Temeswar überbracht worden  
seye? und wann bey gemeldter Untersuchung sich äusserte, daß diese Woll von ei-  
nem verdächtigen Ort herkomme, also gleich die Woll und Woll-Händler wiederum  
zurück zu schaffen, da aber dieselbe von allem Verdacht sich purgiren, nach der un-  
weit Temeswar ferner ausgestandenen förmlichen Quarantana weiter nicht mehr  
aufzuhalten, dessenthalben jedoch der Commandant allda jedesmal das Versprechen  
zu tragen haben soll. Es sollen auch

Octavo, alle sürohin ex Turcico eintreffende Waaren, wann selbe schon als un- *Vorsichtigkeit mit*  
verdächtige befunden werden, auch dieser Seiten die Contumaz allschon ausgehal- *denen Waaren.*  
ten haben, jedannoch vorhero Stück vor Stück in quanto & quali specificiret, obse-  
quiret und plumbiret, sodann erst weiter passiret, und diese Präcaution von darum  
eingeföhret werden, damit den in Kayserlichen Ländern trafficirenden Handels-  
Leuten, insonderheit aber denen Rügen, die ihnen unterwegs öfters auch aus ver-  
dächtigen Orten vorkommende, oder sonst durch Seiten-Weg herein practicirte  
Waaren und Effecten aufzukauften, oder den nach beobachteten Präcautionen pas-  
siren zuzuschlagen, mit diesen herein zu bringen, und solchergestalt das Publicum  
zu hintergehen, die Gelegenheit benommen werde; endlich wird supponiret, daß die  
Ausrauchung, und andere, wegen der Briefe vormals eingeföhrete Präcautionen *Vorsichtigkeit mit*  
annoch beobachtet, und bey fürwährender Infection-Gefahr ohne Unterbruch wer- *denen Briefschaf-*  
den fortgesetzt werden. Wie nun die Vollziehung aller vorstehender wohl berath- *ten.*  
schlagter, und von Ihrer Kayserlichen Majestät durchgehends allergnädigst beänge-  
nehmigter Vorsetzung hauptsächlich auf die militärische Assistenz ankommt: Als ist  
solthane allergnädigste Resolution so wohl Dero Hof-Kriegs-Rath, zu fürkehrender  
weiterer Nothdurft, als auch Dero Hof-Cammer, dann denen Hungarischen, Bö-  
heiml.

1730.  
October.

heinsischen und Siebenbürgischen Hof-Canzleren zu ihrer Nachricht und Direction unter heutigem Dato von Hof communiciret worden. Wien, den 31. October 1730.

## Jurisdiction: Streit zwischen Ober-Hof-Marschall und Regierung.

6. November.

In Verlassenschafts-  
Abhandlungen hat  
die Possession statt.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zu stellen; und zumalen sich gezeigt, daß der verstorbene Johann Baptist Ferlingo kein Inner-Oesterreichischer Cammer-Rath, sondern Ober-Berg-Richter in Crain gewesen, von diesem Dienst aber sub Dato 2. Junii 1717. entlassen, hingegen ihme der Kayserliche Hof-Cammer-Raths-Tittel samt der vorhin gehaltenen Adjuta per modum Pensionis zugelegt worden, amehens das Obriste Hof-Gericht in Possessione constituiret, anerwogen selbes über dessen Anno 1728. gestorbenen Ehe-Consortin Verlassenschaft die Abhandlung gepflogen: Als haben Ihre Kayserliche Majestät allergädigst resolviret, daß die Abhandlung über vorerwähnten Ferlingo soel. Verlassenschaft dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen gebühre, mithin sie, Regierung, ihre alda angethane Jurisdiction; Sperr hinwegwiederum abzunehmen habe. Wien, den 6. November 1730.

## Triester Jahr-Markt.

11. November.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, was Würde, Standes oder Wesens die seynd, sonderlich aber allen Negotianten, Traffcanten, Künstlern und Fabricanten Unsere Gnad und alles Gutes.

Triest Porto Franc.  
ca.

Es wird ehedessen jedermänniglich bekannt seyn, daß Wir zu Einleit- und Entvorbringung eines Universal-Commercii, sonderlich eines Commercii maritimi in Unsere gesammte Erb-Königreich und Länder, Unsern Meer-Hafen Triest zu einem Porto franco erkläret, und selben nicht allein mit verschiedenen Privilegien und Immunitäten versehen, sondern auch den dahin traffcierenden Kauf- und Handels-Leuten von Zeit zu Zeit namhafte Beneficia und Facilitäten, auch mit Hindannsetzung Unseres eigenen Cameral-Interesse gnädigst verliehen, und selbe durch öffentliche Patentes haben publiciren lassen; nicht minder auf inständiges Ansuchen so wohl Unserer, als auswärtiger Negotianten in obbemeldt Unserm freyen Meer-Port Triest einen öffentlichen Jahr-Markt im Monath Augusto stabiliren lassen, folglich allen und jeden diesen Jahr-Markt mit Waaren besuchenden Traffcanten und Handels-Leuten, über alle in den vormals publicirten Patenten enthaltene Freyheiten und Beneficia, noch mehrere Vortheile und Erleichterung eingestanden, und darauf festiglich zu halten anbefohlen haben.

Jahr-Markt im Augusto.

Wie zumalen Uns aber von Unserer dahin eigends abgeschickten Hof-Commission allerunterthänigst vorgestellet worden, daß zu mehrerem Aufnahm des Handels und Wandels, auch wegen anderer den Traffcanten besser zu statten kommenden Vortheile, nicht nur die vorhin auf dem ersten Monaths-Tag Augusti gesetzte Markt-Zeit auf einige wenige Tage abzuändern, sondern auch zu mehrerer Einleitung des aus- und inländischen Commercii reciproci in Unserm Meer-Port Triest noch weitere Vorkehrungen zu veranstalten, auch einige in Unserm vorhin schon emanirt- und publicirten Patenten enthaltene, und dem Commercio und Handels-Leuten nützliche Verordnungen zu besserer Richt-Schnur und genaueren Beobachtung wiederholen zu lassen, nöthig wäre: Als haben Wir Uns aus beygebrachtten Bemeg-Ursachen, nach vorläufiger Bernehmung und Gutbefinden Unserer in Commerciens-Sachen aufgestellten Haupt-Hof-Commission, dahin gnädigst entschlossen: Daß

Recapitulirung der  
rer Verordnungen.

Frey privilegirter  
Laurentii Markt.

Erstens, obbemeldter in Unserm freyen und privilegirten Meer-Porto Triest von Uns resolvirter Jahr-Markt beständighin und ohne Unterbruch alljährlich gehalten, und auf künftiges 1731. Jahr den 10. Augusti, unter dem Namen eines freyen und privilegirten Lorenzo-Markts, seinen Anfang nehmen, und bis Ende dieses Monats dauern solle.

Unders



Andertens, wollen Wir allen Negotianten und jedermann frey gestattet haben, daß selbe in das künftige alle Sorten von Waaren (ausgenommen Eisen, Stahl, Kupfer, Queck. Silber, Salz, Pulver, Spiegel und Gläser) in Unserm freyen Meer-Port und Stadt Triest, so wohl in- als ausser Markts-Zeiten, das ganze Jahr hindurch, frey und unangehalten einführen können, und von solchen ein- und wiederum ausführenden Waaren allda in Unserm Meer-Port und Stadt Triest, weder Transito-Consumo- noch Effico-Mauth, noch andere Aufschlag zu bezahlen schuldig seyn sollen. Und obwohl

November.  
 Aller Waaren freye  
 Ein- und Ausfuhr  
 ohne Mauth-  
 Verbesserene Waar  
 ren einzuführen.

Drittens, der Taback unter scharfer Straf in Unsere Erb-Länder einzuführen verboten ist, so wollen Wir doch so wohl Unsern zu Triest befindlichen Kauf- und Handels-Leuten, als allen andern in- und ausländischen Negotianten und Traffi- canten dessen Einfuhr in den Meer-Port zu Triest, jedoch dergestalt, gnädigst er- lauben: daß erstlich, der auf denen Schiffen ankommende Taback Unserer allda auf- gestellten Tabacks-Administration angezeigt; sodann andertens, in ein Magazin unter der Mit-Sperr des allort befindlichen Aker-Appaltatoris niedergeleget, und ein Schlüssel demselben, der andere aber dem Eigenthümer in Händen verbleiben, und sodann ohne Hinderung Unserer Tabacks-Administration, oder dasigen Aker- Appaltatoris zu allen Zeiten verkauft, und über Meer ausgeführt werden möge. Und zumalen

Taback erlaube un-  
 ter der Sperr.

Viertens, Wir gnädigst verordnet haben, daß zu Verhinderung aller zwischen denen Negotianten, und denen Fuhr-Leuten, wegen des Fuhr-Lohns und Ge- wichts der eingeführten Waaren entstehenden Strittigkeiten eine gerechte Waag, unter Aufstellung eines geschwornen Waag-Meisters, aufgerichtet werden solle: als befehlen Wir gnädigst und wollen, daß alle zu Land ein- und ausfahrende Waar- ren, so wohl in- als ausser Markt-Zeit, auf der von Uns verordneten Waag gewo- gen, und den gesetzten geringen Lohu oder Waag-Geld ohnweigerlich zu entrich- ten, und sofern zwischen dem Verkaufser und Käufer dieses geringen Waag-Gelds halber keine andere Convection gemacht worden, die Helfte einer, und die andere Helfte der andere zu bezahlen schuldig seyn; jedoch von denenjenigen Waaren, welche zu Meer in Unserm Meer-Port ein- und zu Meer wiederum ausgeführt werden, in des Eigenthümers, selbe wägen zu lassen oder nicht, Willkühr stehen solle.

Öffentliche Waag-  
 Verkaufser, und  
 Käufer bezahlt für  
 der die Helfte.

Fünftens, wollen Wir einen jeden Trafficanen, Manufacturisten und andern Künstlern, so sich entweder in gedachtem Meer-Port Triest, oder in allen andern Städten, Märkten, Flecken und Dörfern Unserer Inner-Oesterreichischen Länder nieder zu lassen-gedenken, ein vergnügliches Unterkommen, nebst freyer Treibung ihres Handels, Manufactur und Gewerch gestatten, auch jedermann, so in Unserm Inner-Oesterreichischen Hafen Triest zu Treibung der Handelschaft ein- und aus- lauffet, solches ohne einiges sichere Geleit, oder andere General- oder Special- Er- laubniß zu thun, freygestellt haben.

Freye Niederlassung  
 und Einfuhr in den  
 Hafen.

Sechstens, da im Fall sich eine Kriegs-Empörung (so Gott gnädigst verhü- ten wolle) außern sollte, jedem frey und unverwehrt seyn solle, seine im Land be- findliche Waaren entweder selbst, oder durch seine Factoren und Bediente inner Jahres-Zeit zu verkaufen, oder ausser Land zu führen.

In Kriegs-Zeiten  
 freyer Abzug in  
 Jahres-Zeit.

Siebendens, haben Wir das zu Triest erbauete Lazareth, und zur Säuberung und Auslüftung der verdächtigen Waaren gehörige Magazine in vollkommenen Stand herstellen, und der Contumaz halber bereits eine gemessene Ordnung machen lassen, auch Unsere in Sanitäts-Sachen zu Triest eigends aufgestellten Commission nach dieser Ordnung mit aller Vorsichtigkeit zu handeln anbefohlen; also wollen Wir auch darob seyn, damit nebst Göttlicher Hülf, durch Haltung aller nöthigen Obacht Unser Inner-Oesterreichischer Meer-Hafen und Länder von einer anstecken- den Seuch und pestilenzischen Krankheiten rein gehalten werden, zu dem Ende Wir die gnädigste Vorsorge tragen, daß durch Anstellung dieser beständigen Sanitäts- Commission, dann der erforderlichen Personen, die in dem Lazareth und Contumaz befindliche Personen und Waaren an Seel, Leib und Gütern wohl bedienet und ge- wartet werden. Damit auch

Contumaz, Ordn-  
 ung, und dess  
 falls aufgestellte  
 Sanitäts-Commis-  
 sion.

Achtens, die zwischen den Handels-Leuten vorkommende Strittigkeiten, oder in Contraband-Sachen sich ergebende Klagen schleunig abgethan; der Justiz-Lauf befördert, und aller langer Umtrieb gehoben, und abgekürzt werde: als seynd zu dem

Schleunige Justiz.

1730.  
November.

dem Ende die in gedacht Unserm privilegirten Meer-Port errichtete prima &amp; secunda Instancia auch gehörig instruiret worden.

Handels-Stand  
Quartier, und Auf-  
lagen frey.

Neuntens, haben Wir allen, und jeden Handels-Leuten, Manufacturisten und Künstlern, was Nation selbe seynd, die sich in mehr gedachten Unserm Inner-Oesterreichischen Meer-Hafen Triest ansäßig machen werden, gnädigst versprochen, daß sie von allen Personal-Anlagen, Quartieren, Wachten und andern Auflagen beständighin frey seyn, und als Gäste angesehen werden sollen; wie Wir dann auch besonders darauf bedacht seynd, daß, im Fall selben anständiger wäre, sich ausser der Stadt Triest niederzulassen, ihnen zu Erbauung bequemer Wohnungen ein anständiger Ort in billigem Werth überlassen werden solle; über dieses aber haben Wir Unserer Stadt Triest mitgegeben, daß sie derley ansäßige Handels-Leute, Manufacturisten und Künstler an Einführung Erbländischer Weinen, so viel sie deren zu ihrer Haus-Nothdurft bedürfen, (doch, daß diese hie mit kein Gewerbe treiben, oder solche ausschütten) keineswegs zu verhindern, sich anmassen sollen.

Zur Markt-Zeit  
freyer Schenk- und  
Bewirthung.

Zehendens, wollen Wir auch gnädigst gestatten, daß jedweder, von was Con-dition er immer seye, während der Markt-Zeit zu besserer Bequemlichkeit der ankommenden Fremden, so wohl in- als ausser der Stadt Triest, öffentliche Wirths- und Gast-Häuser zu halten, und denselben die Kost, Wohnung und Futter für das Vieh ohne einige Hinderniß in billigem Werth zu geben berechtigt seyn sollen.

Markt-Zeit fremd-  
den Sensalen die  
Sensalerie erlaubet.

Elfstens, wollen Wir zu mehrerer Bequemlichkeit der so wohl in- als ausländischen Negotianten gnädigst gestatten, daß während der Markt-Zeit ein jeder Sensal, welcher in seinem Land ordentlich immatriculiret zu seyn, erwiesen, oder ein anderer, welcher Unserer aufgestellten Obrigkeit seiner Fähigkeit halber zulängliche Zeugenschaft vorbringen wird, auch akda zu Triest die Function eines Sensalen frey und ungehindert zu verrichten befugt seyn solle. Ingleichen

Bestellte Erdger,  
und ihre Tax.

Zwölftens, haben Wir auch gnädigste Vorsehung thun lassen, daß so wohl in, als ausser Markts-Zeiten die benöthigte und genugsame Fackini oder Erdger und Pack-Knechte unter ihren verpflichteten Meistern herbey geschaffet, und denenselben wegen Auf- und Abladung, auch Ein- und Ausführung der Waaren eine ordentliche und nach Distanz des Orts, proportionirte Tax gesetzt worden seye; jedoch solle einem jedweden so in- als ausländischen Negotianten frey stehen, sich seiner eigenen Leute nach Belieben zu gebrauchen.

Erbchaften.

Dreyzehendens, bey Absterben eines Fremden, was Nation derselbe ist, soll Unser dasiger Hauptmann und Repräsentant, dessen Vermögen der Person behändigen lassen, so sich zur Erbschaft genugsam legitimiren kan, oder mit authentischer Vollmacht selbe zu erheben, versehen ist; sollte sich aber hierzu niemand bevollmächtigt befinden, so wird er, Hauptmann, befehlen, daß indessen die Erbschafts-Effekten in dem Porto Franco niedergeleget, und wohl verwahret werden, ja wann sich hierzu keine versicherte Person, wo man der Bezahlung vergewisset seyn kan, erfinden würde, so wird er darob seyn, in aller Kürze, jedoch gründlich zu untersuchen; wem diese Erbschaft heimgefallen, und legitime zu übergeben seye?

Fremde Negotian-  
ten genießen des A-  
sylv, in so weit es  
denen Kayserlichen  
Untertanen nicht  
präjudiciret.

Vierzehendens, die Fremde, welche in dem Porto Franco Handlung treiben, deren Familien, Dienst-Botten, oder Factoren, sollen weder in Gütern, noch an ihrer Person, Schulden wegen, so sie ausser Unsern Oesterreichischen Landen contrahiret haben, molestiret werden; es seye dann Sache, daß solche in Unsern Oesterreichischen Ländern, nach getroffenem Vergleich, müsten bezahlet werden, oder mit selben Unsere Untertanen hafteten; ingleichen sollen dieselben keines Verbrechens halber, so sie ausser Unsern Oesterreichischen Landen begangen haben, angehalten und abgestraffet werden.

Punctuale Bezah-  
lung derer Wechsels-  
Bryf.

Fünfzehendens, die Wechsel-Briefe, welche so wohl in Unsern Oesterreichischen Landen, als ausser selben ausgestellt, und in dem Meer-Porte acceptiret worden seynd, müssen mit aller Punctualität, nach der bereits publicirten Wechsels-Ordnung, von jenen, an welche sie dresiret worden, bezahlet werden, und solle dießfalls bey denen Wechsel-Gerichtern primz & secundz Instanz keine Exception und Ausflucht angenommen, und solcher Platz gegeben werden.



Sechzehendens, in Rechts-Strittigkeiten, so zu Unserm Mercantil- und Wechsel-Gericht gehörig; wann Schulden halber die beklagte Parthey eine genugsame Sicherheit oder Caution den Kläger stellen kan, sollen derentwillen die fremden Kaufleute weder aufgehalten, noch in ihren Verrichtungen verhindert, noch in Fortsetzung ihrer Reise und Schiffahrt angehalten werden, doch müssen selbe statt ihrer eine gevollmächtigte annehmbliche Person stellen, welcher selbe eine genugsame Vollmacht zum Anfang, Fortsetz- und Schliessung des Processus hinterlassen sollen.

Siebenzehendens, Wir befehlen auf das nachdrucksamste Unsern Civil-Hauptleuten und Repräsentanten, wie auch Mercantil- und Wechsel-Gerichtern, daß sie ob der von Uns gesetzten Sportel-Gelder-Tax mit aller Punctualität fest halten, und solcher nachkommen sollen, ohne daß sie den geringsten Excess gestatten, noch weniger sich dessen selbst anmassen; so sollen dieselbe auch wider die Ubertreter summarissime verfahren, selbe nach aller Schärfe abstraffen, ohne daß in ihrer Willkühr stehe, solche Straffen im geringsten zu mindern und nachzusehen, wie dann ungeachtet die beklagte und schuldig Befundene die Appellation und höheren Recurs ergreifen würden; jedannoch mit der vorgeschriebenen Straf fürgegangen werden solle.

Und zumalen Wir alle obangeführte zu Vermehrung des Commercii gemachte Dispositiones allen inbegriffen, und jeden besonders durch dieses öffentliche Patent umständlich zu jedermanns Verhalt und Direction, auch damit sich ein jeder Negoziant und Traffcant derselben zu allen Zeiten bedienen; nützen, genießen, und zu Befuchung dieses von Uns höchst privilegirten Jahr-Markts zu Triest in Abschickung der Waaren, Stabilirung der Negotien, oder Aufstellung einiger Factoren seine zeitliche Veranstellungen und Einrichtung machen könnte, hiemit gnädigst kund machen, und auf das beständigste versichern, daß Wir selbe bey gegenwärtigem Patent und ihnen gnädigst versprochenen Freyheiten, Immunitäten, Erleichterungen und Mauth-Exemption in allemweg auf das nachdrucksamste schützen, schirmen, und auf das kräftigste handhaben werden:

Als gebieten Wir darauf allen Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Stellen- und Mauth-Beamten hiemit gnädigst und wollen: daß ihr alle obangezogene zu Einleit- und Emporbringung des Commercii denen in- und ausländischen Handels-Leuten und Traffcanten von Zeit zu Zeit, und dormalen von neuen verliehene Beneficia und Facilitäten, absonderlich aber die in diesem Unserm Patent gnädigst ertheilte Mauth- und Aufschlags-Befreyung zu Triest so wohl in- als ausser des Jahr-Markts, zu allen Zeiten, nach obigem Inhalt auf das genaueste beobachtet, und allen dem gehorsamst nachlebet, die Traffcanten und Hieranten unter keinerley Vorwand beschweret, oder mit ihren Waaren aufhaltet, und dem also gewiß den gehorsamsten Vollzug leistet, als im widrigen ihr euch Unserer Ugnad, und nach gestaltn Dingen, verhängenden Bestrafung obnefehlbar unterziehen würdet. Dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Willk und Meynung. Geben Wien, den 11. November 1730.

## Sanitäts-Sachen.

Der in Sanitäts-Sachen aufgestellten Hof-Commission wiederum ex officio zuzustellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret; und Primo, der Zeit unnöthig zu seyn gefunden, daß wegen des Vieh-Umfalls zu Saminied in Podolien, dann der zu Coczim, wie auch dem denen Pohlnischen Gränzen nahe gelegenen Ort Zwauied in der Moldau grasirenden leydigen Seuche, bey den an Seiten Pohlen dagegen fürgekehret, und mit aller Behutsamkeit beobachtenden guten Anstalten, nicht weniger auch an Seiten Schlesiens, bey allda besorgend gehöriger Verwahrung der Gränzen, mit gänzlicher Ausschließung des von der Contagion annoch unangegriffenen Königreichs Pohlen, fürzugeben seye; besonders da alle diese, zu Hindannhaltung der Infections-Gefahr genommene Präcautionen durch die auf den Siebenbürgischen, Hungarischen und Schlesischen Gränzen gegen Pohlen und der Moldau aufgestellte Militär-Postirungen unterstützet werden, und derowegen auch von dem Hof-Kriegs-Rath den unterm 20. und 31. October nächstbin ergangenen Resolutionen gemäß, darüber mit allem Nachdruck und unablässig zu halten, und dadurch solchergestalt kräftigst vorzubiegen ist, damit etwa, unter dem Vorwand einer unzulänglichen Gegenverfassung, Schlesien und alle disseitige Erb-Länder, samt denen

Vierter Theil.

N u n n

De

I, 7 3 0.

November.  
In Wechself. Strittigkeiten nach gesetzter Caution, und Gewalt-Trager niemand aufzuhalten.

Über der Sportel Gelder Tax zu halten.

Manutenenanz

17. November.

1730.  
November.

Oesterreichischen Litteralien auszuschließen, einziger Anlaß nicht genommen werden thune. Dahingegen

Secundo, allergnädigst anbefohlen: daß besagte mit dem Malo Contagii behaftete Orte von aller Communication, tam respectu Personarum quam Mercium, mit oder ohne haltende Contumaz, von den Oesterreichischen Erb-Länden gänzlich ausgeschlossen seyn, und dessentwegen, besonders in Siebenbürgen und in der Mar-morischer Gespannschaft, von den Militär-Postirungen auf guter Hut gestanden, bepredicirt wegen der Ums- und Seiten-Wege, deren die Moldauer durch Pohlen, wo zur Zeit keine Land-Sperr haftet, in Hungarn und Siebenbürgen, & vice versa, sich gebrauchen möchten, eine ernstliche Obsorge getragen werden sollte; mit dann der Ursachen halber, mit Ausfertigung invermehlter Befehle an die Militares, item an die Gespannschaften und Cammeral-Representanten gut geschaffen, und auf deren Befolgung alles ihres Inhalts durch die Behörden fleißig nachzusehen, und insonderheit von Abforderung und Producirung derer Gesundheits-Föden niemanden zu verschonen, noch weniger ohne diese jemand zu passiren, sondern mittelst deren genauen Untersuchung alle Gefahr und Gefährde mit Göttlichem Beystand hindamzuhalten ist. Damit aber

Tercio, so wohl wegen des Gesundheits-Standes in Pohlen, als der zu dessen Präcaution zu continuirenden guten Anstalten, man jederzeit verlässliche Nachrichten habe, allenfalls bey deren verspührenden Nachlassung, oder etwa sich aufernden grössern Gefahr, darnach sich richten möge: als ist an den in Pohlen substituirtenden Kaiserlichen Botschafter, Herrn Grafen von Wildsbeck, rescribirt, selbigem die disseitige Präcautionen communicirt, und die Republic zu gleichmäßiger Vorsichtigkeit anzumahnen mitgegeben worden.

Quarto, haben Ihre Kayserl. Majestät wegen der über die Timock gezogen habenden Contagion, die an der Donau und bey den Pässen der disseitigen Wallachen, wie ingleichen in Siebenbürgen gegen das Türkische Gebiet, mit gänzlichlicher Ausschließung der daher kommenden Leute und Waaron, auch mit ausgehaltener Contumaz veranstaltete Präcautionen allerdings gnädigst genehm gehalten, und ist darob zu seyn, daß nicht nur über selben festiglich gehalten, sondern auch von den in Siebenbürgen, in dem Banat und in Serbien commandirenden, bevorab an denen Postirungen commandirten Officieren von Zeit zu Zeit von dem alldortigen Gesundheits-Stand sichere Nachrichten eingesendet, und nach deren Befund das weitere berathschlaget und vorgekehret werde. Anlangend

Quinto, die von der Republic Venedig von ihr, Hof-Commission, in Sanitäts-Sachen ansuchende unmittelbare Correspondenz; wollen Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst, daß die ihr, Hof-Commission, einlauffende, oder ihr sonst communicirte Nachrichten, samt den hierüber gefaßt und ihr intimirten Rettungs-Anstalten durch den Secretarium jedesmal extractive in das Wällische übersetzt, und nach Hof gegeben, von daraus sodann solche dem hier anwesenden Venetianischen Herrn Botschafter communicirt werden.

Schwemmung des  
Horn-Biehs.

Sexto, lassen Ihre Kayserliche Majestät geschehen, daß die Gebrüder Millesi das aus Turkey, Hungarn und Croaten nach Venedig treibende Horn-Bieh sürohin, bis auf weitere Verordnung, nicht über Jara, sondern über Carlsbag, ohne machende Contumaz, jedoch gegen genugsame und gegen die Haar des Biehes richtende Schwemmung, dahin überbracht werde. Wie zumalen aber sie, Hof-Commission, billig angemerkt, daß, wann das zutreibende Bieh innerlich krank wäre, dasselbe durch die äußerliche Schwemmung nicht gereinigt würde: Als solle, wie in dem unterm 31. Octobris lethim, Occasione des ex turcico über den Alt-Fluß treibend und schwemmenden Biehes, ergangenen Resolution verordnet worden, auch hier Orts die Präcaution dergestalt genommen, daß von den Ochsenhändlern und Freibern solche genugsame Föden producirt, und Kraft derselben dargethan werde, daß das zugetriebene Bieh weder aus noch durch verdächtige, noch weniger angestreckte Gegenden komme, noch sonst mit einer Biehsucht behaftet seye; und Falls anter Weges an selbem etwa ein verborgene Krankheit sich außerte, alsogleich dessen Absönderung veraustaitet, und, damit das inländische Bieh weder in Ställen, noch auf denen Weiden angestreckt werde, zu Abwendung der Gefahr alle Diligenz und Vorsichtigkeit gebrauchen werde. Endlich ist beobachtet worden, daß dieser bereits vom 26. Octobris datirte Bericht Vigori presentatü erst den 14. dieses nach Hof gelanget seye; Sie, Hof-Commission, hat demnach in dieser keinen Verzug

Beförderung der  
Bericht nach Hof.

leiden



leidenden Sache zu verordnen, daß derselbe von selber abfassende Bericht und Gutachten künftighin förderlicher nach Hof erstattet werden. Ubrigens ist diese Resolution so wohl dem Hof-Kriegs-Rath und Cammer, als denen Hungarisch, Böheimisch und Siebenbürgischen Hof-Canzleyen in Abschriften von Hof communiciret worden. Wien, den 17. November 1730.

### Obrist-Hof-Marschal Titulatur von denen Hof-Damen.

**N**utzen. Allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät haben allergnädigst resolviret und anbefohlen: gleichwie von Alters her allezeit gebräuchlich gewesen, daß die Hof-Damen einem Herrn Obrist-Hof-Marschallen in ihren bey dem Obristen Hof-Gericht einreichenden Memorialien den Titel, Excellenz, nicht gegeben haben: also es nach der vorhinnigen Obervanz noch fernerhin gehalten werden solle. So man ihm, Herrn Obrist-Hof-Marschallen, zu seiner Nachricht und Direction hiemit erinnern wollen. Wien, den 7. December 1730.

7. December.  
Hof-Damen geben dem Obrist-Hof-Marschall keine Excellenz.

### Sanitäts-Sachen.

**E**r in Sanitäts-Sachen aufgestellten Hof-Commission wiederum ex officio zuzustellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät aus Dero erstatteten ex officio-Bericht, sodann Ihre gehorsamst geschehenen Vortrag gern gnädigst vernommen, daß die ansteckende Seuche in dem Königreich Pohlen gänzlich aufhöre, zu Coczim auch in der Moldau in Abnahm seye; item daß in der disseitigen Wallachen, und in dem Türkischen Serbien alles in guter Gesundheit stehe; dabey aber eine unumgängliche Nothdurft zu seyn gefunden, daß darun noch zur Zeit von den gemachten Präcautionen, bis auf weiter einlangende continuirende Nachrichten, nicht nachzulassen, sondern über deren genauer Beobachtung fortan festiglich zu halten seye. Belangend aber das aus Nissa, in ein von dasiger Postirung eine Stund weit disseits der Donau gelegenes Türkisches Ort, übertragene contagiöse Ubel, und dessenthalben von denen Inwohnern in die Büsche und Wälder genommene Rettung, haben Ihre Kayserliche Majestät gnädigst beangenehmiget, daß vom dem Militari mit dem Cammerali daselbst die einverständliche gute Verfassung dahin veranstaltet, daß nicht allein, nebst den alldort aufgestellten Postirungen, zu Durchsuchung des Gebüsches, und Verwahrung derer Seiten-Bege, auch Abhaltung alles gefährlichen Einschleichens, funfzehn bis zwanzig Heyducken, gegen Abreichung monatlich sechs Gulden, aufgestellt, sondern auch ein Chyrurgus mit monatlich fünf und zwanzig Gulden, nebst zwey Contumaz-Knechten mit monatlich sechs Gulden, welche denen Impefirten hülflich beybringen sollen, aufgenommen, anbey selbige die etwa erforderlichen Medicamenta aus der Feld-Apotheken, auf Rechnung der Cammer zu nehmen angewiesen, und wegen deren Verabfolgung das Nöthige verordnet worden seye; wie dann Ihre Kayserliche Majestät es bey denen, wegen des disseits des Flusses Timock in dem Bannat gelegenen, und mit der Contagion behafteten Dorfs Cobisniza an der Donau bis Orsowa, dann an den Wallachischen Confinen vorhin gemachten, und durch Dero letztere Resolution d. d. 17. November allergnädigst approbirten guten Anstalten allerdings bewenden lassen; die fernere Anordnung auch beloben, daß seithero gedachtes Dorf Cobisniza umzingelt, und alle weitere Communication mit den benachbarten Orten dadurch abgeschnitten worden seye. Ihre Kayserliche Majestät befehlen auch allergnädigst, daß in selbiger Gegend annoch ein Chyrurgus, um selbigen im Fall der Noth zu gebrauchen, zu Orsowa mit einem billigen Gehalt aufgestellt werde.

19. December.

Betreffend die aus Albanien auf die Cammeral-Felder und Weiden Serbiens, den Winter hindurch, vorhin gewöhnlicher massen über den Fluß Morava eintreibende Schaf; wollen Ihre Kayserliche Majestät das in letzterer Resolution dessenthalben gethane Verbott dergestalt erkläret, und mithin aus den beygebrachten Bewegnissen gnädigst verwilliget haben: daß denen Albanesern diese Winter-Weid gegen dem zwar verstattet werden möge, daß jedoch die Schaf gegen zweymaliger gegenwärtigen Schwemmung hauffenweis zu vierzehntägiger, die mitkommende Leute aber zu zwey und vierzig-tägiger Contumaz angehalten, sodann selbe, wann immittelst keine Ansteckung sich äussert, in einem ausgemessenen District Landes eingetheilet

Eintreibung des Schaf-Weid auf die Weide.

Vierter Theil

N n n 2

let

1730  
December.

Wich-Handel:

let werden; jedoch seye daffiger Orten so wohl an Seiten des Hof-Kriegs-Raths, als der Hof-Cammer, auf Leute und Vieh wohl Acht zu haben; Ubrigens auch von Seiten des Königreichs Hungarn so wohl, als Oesterreich und Mähren, wegen des Vieh-Handels alle gute Vorsorge anzuwenden, und daher gar wohl gesehen, daß dessenthalben von der Königl. Hungarischen Hof-Canzley bereits an seine Gebühr rescribiret, nicht weniger, respectu dieses Landes Oesterreich, wegen der Hungarischen und Mährischen Gränzen, allwo von dem Vieh-Umsall verschiedenes schon berichtet worden, ein gleiches an die Ministerial-Banco-Deputation, und an die von Wien erlassen worden seye.

Contagions-Anstalts  
ten sind nach den  
Umständen zu veränd-  
ern.

Deme schließlich noch so viel bengerucktet wird: daß bey wider Verhoffen nach der Hand einlauffenden widrigen Nachrichten eines mitterweil an diesem oder jenem Ort sich außsernden contagiösen Uebels, sie, Hof-Commission, an dergleichen ohne dem nur auf den Fall, wann die Sach also beschaffen, auch inzwischen sich nicht als ändert, zu verstehende Resolutionen sich nicht binden, sondern nach beschaffenen Umständen allso gleich durch seine Behörden dasjenige, was das allgemeine Hehl und die weite Hindanhaltung solchen Uebels erfordert, von Amts wegen, wie schon öfters mit guter Wirkung löblich geschehen ist, ohne Zeit-Vorlauf fürkehren, sonderbar aber die etwa inficirte Orte mit der Militar-Umzinglung einschränken lassen, und nach der Hand den Erfolg nach Hof berichten solle. Welche allergnädigste Resolution so wohl dem Hof-Kriegs-Rath und Hof-Cammer, als den Hungarischen, Böheimischen und Siebenbürgischen Hof-Canzleyen von Hof unter heutigem Dato in Abschriften communiciret worden. Wien, den 19. December 1730.

## Stell-Fuhr nach Triest.

23. Decemberr

**S**Ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen, und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, wie auch denen trafficirenden Leuten und Personen, welche von hier bis Triest ihre Waaren oder andere Sachen hin und her abführen, absonderlich aber den sammtlichen Land-Kutschern Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was massen Wir allermildest erwogen, daß der Aufnahm und Fortgang des gemeinsamen Commercii von der Beförderung der trafficirenden Leute und Waaren in rechter Zeit und billigem Werth guten Theils abhänge; diesemnach über das von der in Commercien-Sachen subdelegirten Hof-Commission, wegen Einfuhr- und Einrichtung einer wöchentlichen Stell-Fuhr von hier bis Triest, nicht weniger wegen Regulirung der Condotta und Fuhr-Lohns bis dahin, so wohl der einheimisch als fremden Waaren, mit Benennung der Tage und Aussetzung des Lohns, so wohl von den mitgehenden Personen, als aufnehmenden Waaren, abgefordert und erstattete Protocoll, sodann Uns unterm 11. dieses Monats Decembris ausführlich geschehenen allergehorsamsten Vortrag sub eodem Dato allergnädigst resolvirte: daß zu Beförderung der nicht allein von denen hiesigen und Königlich-Böheimischen, sondern auch von auswärtigen Handels-Plätzen hier kommenden Personen und Waaren, der Zeit und bis auf weitere Verordnung, so wohl die Stell-Fuhr, als auch die schwere Wägen, ohne dieselben umzuspinnen, weniger die Waaren ab- und aufzupacken, sondern gerad von hier nach Triest zu gehen, denen allhiesigen Land-Kutschern, welche erholte Stell-Fuhr bereits einige Zeit her am Donnerstag wirklich von hier bis Triest befördert, auch mit denen schweren Wägen sich gefaßt machen, ferner dergestalt überlassen und eingeräumt: daß selbe allwöchentlich am Donnerstag Mittags erholte Stell-Fuhr von hier bis Triest abschicken, und im Sommer in neun Tagen, im Winter aber in zehn Tagen daselbsten eintreffen, auch alle Weg-Pferd- und Brücken-Mauth, ohne Entgeld der mitreisenden Personen entrichten, dann für eine mitreisende Person mit einer Bagage von funfzig Pfund, von Wien bis Grätz vier Gulden; von dannen bis Laybach auch vier Gulden, und von da bis Triest zwey Gulden, mithin von Wien bis Triest um zehen Gulden liefern; da sich aber keine Person anfände, sie, Land-Kutscher, andere Centen Güter mitzunehmen befugt seyn, ihnen auch vom Centen, von Wien bis Grätz, ein Gulden und funfzehn Kreuzer, von dannen bis Laybach gleichfalls ein Gulden funfzehn Kreuzer, und von dar bis Triest dreyßig Kreuzer, mithin in allem vom Centen drey Gulden bezahlet werden, hingegen sie alle Brücken-Weg- und Pferd-Mauth zu bestreiten: was aber die Centen Weg-Mauth und andere Transito-Gebühr belanget, solche der Eigenthümer der mitführenden Waar allein zu bezahlen, gehalten seyn: sie Wienerische Land-Kutscher aubey sothane Stell-Fuhr gegen obbenedtete Bedingnisse, ihrem bey der sub-

Alle Donnerstags  
von hier abzufahr-  
ten, in neun oder  
zehn Tagen eintref-  
fen.Alle Weg-Mauthen  
zu entrichten.

Fuhr, Lohn.

delegir.



delegirten Hof-Commission gethauen Erbietten gemäß, an dem bestimmten Tag also gewiß abschicken, als im Widrigen dieselbe denen Gräzerischen Land-Kutschern überlassen werden solle.

1730  
December.

Inzwischen sene auch den Gräzerischen Land-Kutschern nicht verwehret, daß sie gleichmäßig andere Fuhrn nach Triest verrichten, und so wohl Personen als Waaren um den regulirten Lohn mitzunehmen mögen.

Damit aber diese Stell-Fuhr in stetem Fortgang erhalten, und denen, mit Gelegenheit eines zwischen den allhiefigen und Gräzerischen Fuhr-Leuten noch Anno 1719. bey dem allhiefigen Stadt-Rath, wegen der Land-Kutscher-Station getroffenen Vergleichs, Kraft dessen von gedachten Gräzerischen Fuhr-Leuten die Einkehr in dem zum wilden Raun genannten Wirthshaus allhier private pretendiret wird, bereits vorgekommenen und sürohin etwann sich ergebenden Klagen und Zwistigkeiten gänzlich abgeholfen werde; als befehlen Wir fernet allergnädigst: daß, ohngehindert erwähnten inter privatos getroffenen Vergleichs, habita ratione Publici, die Wienerische Land-Kutscher diese wochentliche Stell-Fuhr alle Donnerstag bis nach Triest abzuschicken schuldig, auch Waaren bey Abgang der Leute, um den gesetzten Lohn mitzunehmen befugt, und gegen dem ihuen von Montag Frühe bis Donnerstag Mittag allein in dem Wirthshaus zum wilden Mann allhier zu stehen, und allda die Personen und Waaren nach Triest aufzunehmen erlaubet seyn; denen Land-Kutschern von Grätz hingegen von Donnerstag Mittag bis Sonntags Abends, in gedachtem Wirthshaus auch allein zu verbleiben, und sich um Zurückfuhr zu bewerben bevorstehen, solchergestalt diese Strittigkeiten ex officio aufgehoben seyn, und ein Theil den andern in mehrgedachtem Wirthshaus zu beunruhigen oder zu hindern bey schwerer Straf sich enthalten solle. Belangend die andere schwere Fuhrn und Regulirung des Lohns, womit die so wohl in Unsern Erb-Landen erzeugte, als auch die fremde Waaren, dem Instituto gemäß, von hier nach Triest, und von dannen hieher überbracht und weiter spediret werden; haben Wir den bey der subdelegirten Hof-Commission mit dem Dominico di S. Nicolo Handels-Mann allhier auf ein Prob-Jahr angebundenen Contract dergestalt allergnädigst genehm gehalten: daß selbiger

Wienerische Fuhrleute sollen vom Montag bis Donnerstag allein bey dem wilden Raun stehen / vom Donnerstag aber bis Sonntag die Gräzerischen auch allein.

Primo, die ihm aufgebende schwere Waaren von Wien bis Triest, sicher und wohl conditionirt spediren;

Speditions-Contract und Conditionen mit dem Dominico S. Nicolo.

Secundo, selbem von dem Centen derselben Waaren, ohne Unterschied von Wien bis Grätz ein Gulden fünfzehn Kreuzer, von dannen bis Laybach gleichfalls ein Gulden fünfzehn Kreuzer, und von dar bis Triest dreyßig Kreuzer, mithin von Wien bis Triest drey Gulden Fuhr-Lohn bezahlet werden; Dahingegen

Tertio, er, S. Nicolo, die Weg-Bruck- und Pferd-Mauth zu entrichten; die Transito-Gebühr oder andere Centen-Weg-Mauth aber der Eigenthümer der Waaren zu bezahlen schuldig seyn solle.

Quarto, solle diese Waar an das bestimmte Ort, ohne unterwegs abgeladen oder abgelegt zu werden, nach Triest, und zwar im Sommer in zwölf Tagen, und im Winter in vierzehn Tagen zu Händen seines allda aufgestellten Factors, oder an wem es adressiret worden, geliefert werden.

Quinto, wird ihm, Dominico di S. Nicolo, für seine Expeditions-Provision vom Centen neun Kreuzer zu nehmen eingestanden; Gegen dem aber

Sexto, selbiger diese Waar zu Triest durch seinen aufgestellten Factor dem Eigenthümer derselben franco, und ohne weiter Fracht-Unkosten auszuhändigen zu lassen schuldig seyn; Ein gleiches auch

Septimo, beobachtet und gehalten werden solle, wann eine Waar von Triest nach Wien durch seinen Factor abgeschicket, und demselben die Fracht-Gebühr, Expeditions-Provision zu Triest bezahlet worden, alsdann auch der Eigenthümer dieser Waar solche von dem S. Nicolo franco und ohne weitere Fracht-Unkosten empfangen; Da aber

Octavo, dergleichen Waaren durch ihn, Dominico, von Wien weiter nach Prag oder andere Ort, oder aber vice versa durch seinen Factor zu Triest weiter über Meer spediret werden müsten, ihm eine nochmalige Provision, und zwar nach Proportion der

1730.  
December.

Distanz, und höchstens neun Kreuzer von Centen, zu nehmen erlaubt seyn solle. Gleichem Verstand habe es auch

Nono, mit der Provision bis Triest, daß er, Dominico, von einem Centen bis Grätz drey Kreuzer, von Grätz bis Laybach gleichfalls drey Kreuzer, und von dar bis Triest wiederum drey Kreuzer zu fordern bejagt seyn; within diese Provision, à Proportion der Distanz, abgenommen werden; ~~Zusörderst aber~~

Decimo, er, Dominico di S. Nicolo; für die richtige Expedition und allen Schaden der Waaren stehen; Endlich demselben durch sothanen mit ihm angebundenen Contract auf diese schwere Fuhren oder regulirte Condotta kein Privarium gebühren, sondern einem jedweden Trafficante seine Waaren durch eigene Fuhren, oder durch wen er will, führen oder spediren zu lassen, frey stehen solle. Also; und damit nun dieser Unserer allergnädigst ergangenen Resolution in allerweg gebührend nachgelebet; als haben Wir gegenwärtiges Patent zu dem Ende allergnädigst ausfertigen, und gehöriger Orten affigiren lassen, auf daß von solcher errichteten Stell: Fubr und regulirten Condotta jedermann Wissenschaft haben, und ein und anderes bey jeder Vorfällenheit festiglich gehalten werde. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Geben Wien, den 23. December

1730.





## Haber-Transport nach Italien.

22. Januaris

**S**Er in Sanitäts-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und demnach die in Sachen eingelangte verlässliche Nachrichten geben, daß diesseits in dem Türkischen Gebiet die leydige Seuche nachlasse, in den Gränzen hievon nichts zu hören, und in Kayserl. Majestät Ländern, Gott sey Dank, nichts inficiret seye; mithin, wann es auf benachbarte Landschaften, wegen der besorgten Infections-Gefahr lediglich ankäme, die Republic Benedig mit ihren an Albanien und andern verdächtig gewesenen Türkischen-Provinzen näher gelegenen Landschaften viel eher, als das Littorale Austriacum, und selbiger Gegend gelegene Länder auszuschließen gewesen wäre; folgend die von Seiten Benedig publicirte Land-Sperr und Contumaz, respectu des Oesterreichischen Littoralis, und daffiger Ihrer Kayserl. Majestät Länder, welche von den suspecten Orten weiter entlegen, und annoch mit aller Präcaution versehen, auch ausgestellten Postirungen wahrhaft seynd, völlig aufzuheben, und bis dieses geschieht, der zu Segna liegende vor die Kayserliche Armee gewidmete Haber um so unbedenklicher dahin zu transportiren seye, als derselbe von keinem verdächtigen Ort herkommt, von selbst auch keiner Infections-Gefahr unterworfen ist, und man noch über dieses die Anstalten machen wird, daß die Schif-Leute von unverdächtigen Orten selbigen übernehmen, unterwegs nirgends anlanden, sondern directe an die destinirten Orte in Italien überbringen sollen: Als ist an den Kayserlichen zu Benedig, wie auch an den dahier stehenden Venetianischen Herrn Botschafter das Fernere communiciret worden, daß nicht nur sothaner Haber ohne geringste Hinderniß gleich transportiret, sondern auch die Land-Sperr und Contumaz, respectu der Stadt und Porto Fiume, gleich relaxiret, respectu anderer disseitigen Ihrer Kayserl. Majestät Landschaften und Littoralien, bis auf anderwärtige Nachricht und Resolution continuiret werde; inmassen auch hievon die weitere Nachrichten an die Inner-Oesterreichische Geheimne, und an das Militare gegeben worden, und sonsten, wo es nöthig, durch seine Behörde zu geben ist, mit dem Bensch: daß, weil der Zeit eine zahlreiche Armee in Italien stehe, künftighin auch die erforderlichen Troupen nach Umständen der Zeit und Läuften Allda zu verbleiben haben, folgsam eine Quantität Haber dahin zu transportiren, jedesmal nöthig, dieses aber den Ländern, wegen des andurch habenden Verschleißes, wohl anständig seyn wird, die Verordnung an die Landschaft Crain, und in das Königreich Croaten durch seine Behörde auszufertigen seye: damit die Inwohner sothaner Landschaften auf den Haber-Bau sich mehr verlegen, und anheuer nächstkünftigen Frühling damit den Anfang machen sollen. Wien, den 22. Januaris 1731.

## Lehen-Sachen.

23. Februaris

**S**Er Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer anzuzeigen. Ihre Kayserl. Majestät haben, mit Gelegenheit der über den, zwischen Dero Hof- und Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procuratoren, und den beeden Gebrüdern, Herrn Joseph Albrecht, und Julian Adolph Reichard Grafen Klegel zu Altenach, in puncto Caducitatis, den bey den beeden Herrschaften Schallaburg und Sichtenberg befindlichen Lehen abgeführten Proceß, in hoc casu specifico geschöpft, und ihr, Regierung und Cammer, durch ein besonderes Hof-Decret unter heutigem Dato intimirten Revisions-Resolution allergnädigst beobachtet, daß zu diesem Caducitatis-Proceß der Fiscus den Anlaß von darum genommen, weil der Johann Rudolph von Rambeck, als weyland Herr Johann Richard Grafens Klegel von Altenach seel. hinterlassener zwey minderjährigen Söhne, Namens Joseph Albrecht, und Julii Adolph Reichard, Grafen Klegel Gebrüder, gerichtlich verordneter Gerhab, obbesagt Landsfürstlichen Lehen im Namen ernannter zwey Pupillen empfangen, Herr Joseph Albrecht von Klegel aber nach seiner erreichten Majorennität seinen Lehen-Antheil nicht requiriret, sondern sogleich in Verfolg der Groß-Mütter- und väterlichen beeden letztwilligen Dispositionen, die Hälfte der völligen Verlassenschaft, mithin auch seinen Lehen-Antheil seinem jüngern Bruder, vermög eines zwischen ihm und ermeldt seines jüngern Bruders Gerhabens errichteten und gerichtlich ratificirten Vergleichs, überlassen; In der Landsfürstlichen Lehen-Grnad aber ausdrücklich nicht entschieden ist, wann ein Lehen zwey, drey, oder auch mehreren Pupillen testato vel intestato zufället, und dieses Lehen von einem oder mehreren Gerhaben oder Gewalt-Trägern im Namen der gesamten Pupillen requiriret, und die Investitur auf alle erhalten wird,

1731

Februarii

Wann ein Leben mehreren Pupillen zufällt, und der Gerhab für sämtliche die Investitur requiriret, und für alle erhält, ob jeder von denen Pupillen nach erlanater Vogtbarkeit, die Lehen für seinen Antheil anzusuchen schuldig seye.

wird, ob ein jeder von denen Pupillen, nach erlangten vogtbaren Jahren, die Lehen für seinen Antheil, sub Poena commissi, intra annum & diem, der Ordnung nach, anzusuchen, oder aber keiner von ihnen ein solches in so lang zu thun schuldig, bis nicht sämtlich die Majorennität erreicht haben; Dergleichen Casus hingegen künftighin öfters sich ergeben dürfte, und diejenigen Umstände, welche in denen Klagsbüchern vorgekommen, nicht zugleich einschlagen, dieser aber nichts desto weniger, respectu anderer, pro prejudicio ohne Unterschied genommen werden dürfte:

Solchemnach haben Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst resolviret und an Befohlen, sie, Regierung und Cammer, über obigen Casum mit ihrer rätlichen Wahlnehmung zu vernehmen, massen eines Theils die Landsfürstliche Lehen Herrschaft mehr eingeschränket würde, allenfalls von den ex Tutela austretenden Pupillen keiner, in so lang die Gerhabschaft, respectu eines mitinvestirten Pupillens, annoch kontinuiret, die Lehen pro sua parte von neuem anzusuchen schuldig wäre, zu halten, respectu eines jeden Pupillen, so vogtbar wird, die Gerhabschaft indubie reskiret, einfolglich anzusehen wilt, daß hoc ipso auch der Gerhab nicht mehr für dessen Gewalt-Träger zu halten seye: anderer Seits hingegen zu erwägen kommet, daß im widrigen, wann ein jeder Pupill bey Austragung aus der Tutel die Investitur für sein Antheil zu begehren schuldig, notwendig erfolgen würde, daß über ein, mehrere Pupillen testato vel intestato zufallendes Leben fünf bis sechs verschiedene Lehen-Brüffe ausgefertigt werden müsten; zugleich auch in diesem Casu, wann ein durante adhuc Minorennitate, annoch stehende Pupill, oder dessen Gerhab vorhanden ist:

Als hat sie, Regierung und Cammer, nach Vernehmung des Hof- und Niederösterreichischen Cammer-Procursoris, wie auch der zwey Ober-Politischen Stämbe, ihr Gutachten förderlich nach Hof zu geben, auf daß Ihre Kaiserl. Majestät die Lehen-Gnad de anno 1658. in diesem Punct erläutern, und mit Dero gnädigsten Resolution fürgehen mögen. Bey Abfassung dieses aber unter andern auch in die Berathschlagung zu ziehen:

Ob die Mit-Erben an Leben ihren Antheil vor der Investitur einander abtreten können.

Primo, Ob dem Oesterreichischen Landes-Branch nach auffer Anstand seye, daß, wann zweyen Brüdern ein Leben, per successionem feudalem vel etiam expressam Vassali Dispositionem zufället, einer von seinem Antheil, auch vor der Investitur, weichen, und also der andere für sich allein die Investitur auf das ganze Leben begehren könne; und also jenes, was von einem Pupillen adepta Majorennitate gemeldet wird, auch von Majorannen zu verstehen seye.

Ob der Abtreter secundo loco könne coinvestiret werden.

Secundo, In Casu expressz Resignationis der resignirende Bruder, und dessen Descendenten gleichwohl secundo loco mitinvestiret werden könne, und ob die Resignation demselben in Casu deficientis alterius Lineæ das Jus succedendi nicht benimmt.

Tertio, Betreffend mehrere minderjährige Brüder, quoad Durationem Investituræ in persona Majorenni, keine Differenz seye, ob derjenige, so am ersten aus der Tutel austritt, seines Leben-Antheils sich entweder expresse, oder gar nicht begiebet.

Wann der volljährige Bruder die Investitur erhält, ob sie bey dem jüngern ipso facto expires.

Quarto, Die Investitur in persona minoris ipso facto expires, allenfalls dessen Bruder, so zu seinen vogtbaren Jahren gelanget, seinen Leben-Antheil in totum vel pro parte wirklich in Besitz genommen.

Wann denen Pupillen mehrere Lehen zufallen.

Quinto, Was in Casu præsentis de uno Feudo seu fundo feudali zu statuiren, auch in jenem Casu, da zwey oder drey Pupillen mehrere Lehen oder Fundi feudales zu fallen, Maß greiffe.

Wie es mit denen Coinvestitis & Agnatis bey Lebendigkeit zu halten.

Sexto, Wie es, ratione agnatorum vel coinvestitorum, vel a primo acquirente Descendentium, oder respectu foeminarum vel ex foeminis Descendentium, zu halten, allenfalls in erst recensiretem oder andern dergleichen Casibus ein Leben ex persona desjenigen, welcher das Leben besitzt, oder seinen Leben-Antheil nicht resigniret, fällig würde.

Septimo, Ob und was etwa in materia feudali de Jure provinciali noch für Anstände sich ergeben; auch hierüber von ihr, Regierung und Cammer, ihre rätliche Meynung beygesetzt werden solle. Wien, den 3. Februarü 1731.

Asigni



## Assigniren in Wechsel-Zahlung.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen. Von Ihrer Kaiserlichen Majestät haben einige sehr namhafte Negotianten die allerunterthänigste Vorstellung gethan, daß, nachdem in hiesiger Wechsel-Ordnung Art. 41. aus Absicht der Beförderung des Negotii, enthalten, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefs, wann er ein Handelsmann ist, sich nicht weigern solle, von dem Acceptanten und Debitore, an statt barer Bezahlung, seinen Assigno auf einen Dritten, auch allenfalls wiederum bey diesem seine Anweisung auf einen andern und dritten Ort anzunehmen, hieraus die üble Gewohnheit entstanden seye, daß der Creditor, wann er von dem Debitore die Zahlung eines von ihm, Debitore, acceptirten Wechsel-Briefs eingefordert, an statt barer Bezahlung, nicht nur an den andern oder dritten Mann, welches zwar obangezogener Articulus zuliesse, sondern jeweilen auch an das siebende, achte und neunte Ort angewiesen, und der Creditor Assignatus öftermalen so lang herum gesprenget worden wäre, daß er die ihm angewiesene Summam, um damit weiter disponiren zu können, endlich bey einem dritten oder vierten angewiesenen Mann ad Notam habe nehmen müssen, und ihm allda zu Gute vormerken lassen, wodurch er sich hujus fidei sequendo des erstern Acceptanten begeben, und wann dieser Dritte, mittels propria vel aliena Culpa, falliret, keinen Regress mehr zurück bis auf den Acceptanten zu suchen gehabt hätte; zu geschweigen, daß sich die Handlungs-Bediente öfters dieses Vortheils der herumreichenden Anweisungen, auch zu ihren Neben-Absichten zu gebrauchen gewußt hätten. Ob nun wohl verschiedene aus ihnen, hiesigen Handels-Leuten, dahin angetragen hätten, daß dieser eingerissenen Unordnung, wegen obberührter hieraus öfters entstandenen Inconveniencien, gehörig gesteuert werden möchte: so hätten sie doch durch ihre in Sachen wiederholte Vorstellungen nicht bewirken können, daß alle hieby interessirte Negotianten eines Sinns worden wären, und diese so Gefährvolle Zahlungs-Art, mit einer bessern Einrichtung verwechselt hätten. Damit aber sothaner dem realen Commercio so nachtheilige Mißbrauch künftighin abgethan, mithin durch Einführung guter Ordnung des hiesigen Handels-Plazes Aufnehmen und davon abhängender Credit befördert werde; so vermeineten sie, Emgangs ermeldte hiesige Handels-Leute, das nächste und dienlichste Mittel zu seyn, daß die sogenannte Bezahlung per Scontro, nach dem Exempel anderer ansehnlichen Handels-Orter, auch allhier eingeführt und geordnet wurde: daß jeden Montag und Donnerstag, zu gesetzten Stunden und Orten, die Handels-Leute zusammen kommen, und auf die in derley Scontro übliche Art durch wirkliche Ab- und Zuschreibung emander Zahlung geben und nehmen, Dienstags und Freytags aber, was per Scontro nicht hat saldiret und abgethan werden können, per Cassa, bar und unfehlbar richtig stellen sollen. Und haben demnach sie vorerwähnte Handels-Leute allerunterthänigst gebeten, Ihre Kaiserliche Majestät gerubeten diesen unmaßgeblichen Vorschlag gnädigst zu beangenehmigen, und weilen von allen, Ehre, Credit und Ordnung liebenden Negotianten hierwider nichts erhebliches einzuwenden wäre, durch seine Behörde denen Vorstehern hiesigen Handels-Standes der drey Classen anbefehlen zu lassen, daß sie, Vorsteher, zusammen dasjenige, was in derley Scontro-Zahlung anderwärts üblich, und auf hiesigem Plaz convenient und zu appliciren seyn würde, articulatum aufsehen, und zu weiterer allergnädigsten Bedenk- und Rathhabirung ganz förderksamst einreichen sollen; sodann auch gnädigst zu verordnen, daß dieses schon so lang gewünschte Mittel zu guter Ordnung und Sicherheit aller Negotianten auf diesem Plaz in vollständige Übung gebracht, und darüber fest gehalten werde.

Nun ob zwar Ihre Kaiserliche Majestät gleich Anfangs bey Schöpfung dieses Art. 41. und darauf 42. Articuls der Wechsel-Ordnung, wie es der Eingang derselben zeigt, pro Regula fest gestellt haben: daß die Assignationes, an statt barer Bezahlung, vor verfallene Wechsel-Brief anzunehmen, niemanden wider Willen zugemuthet werden können, weilen die Anweisungen vor wirkliche Zahlungen nicht zu achten seynd; und höchst dieselbe nur respectu derer Handels-Leute die Annehmung derley Assignationes auf den andern und dritten Mann, an statt barer Bezahlung, wegen der hiedurch angehofften Facilitirung des Commercii auf gewisse Weis aller-mildest gestattet haben. So seynd aber allerhöchst gedacht Ihre Kaiserliche Majestät über den derselben, unter heutigem Daro, allerunterthänigst geschiedenen Vortrag gnädigst bewogen worden, zu Abwendung der vorgebrachten, aus solcher Assigni-Aufdringung entspringenden, so wohl dem Publico, als denen Privatis sehr schädlichen Folgerungen, angeführten 41. und 42. Artikel hiesiger Wechsel-Ordnung dahin

Vierter Theil.

D O O O

19. Februarli.  
Vermdg Wechsels  
Ordnung Art. 41.

Ist die Zahlungs-  
Assignation an ei-  
nen Dritten erlaus-  
bet,  
woraus üble Ge-  
wohnheit entsan-  
den.

Abstellungs-Mit-  
tel, durch Benen-  
nung öfters  
lich gewisser Scont-  
tirungs-Tage.

Art. 41. & 42. ist  
die Zahlung per  
Assignation nies-  
manden aufgedrun-  
gen, sondern nur de-  
nen Handels-Leu-  
ten auf den andern  
und dritten Mann  
gestattet worden.

1734  
Februall.

Wird bestätigt.

gnädigst zu erläutern und zu resolviren, daß mittelst, bis über den von ihnen, Negotianten, vorgeschlagenen Scontro eine weitere allergnädigste Resolution erfolget, es bey der in besagten Articulo 41. und 42. der Wechsel-Ordnung enthaltenen Regel, daß nemlich Assignationes, an statt barer Bezahlung, vor verfallene Wechsel-Brief anzunehmen, niemanden wider Willen zugemuthet werden könne, weilien die Anweisungen vor wirkliche Zahlungen nicht zu achten seynd, sein Verbleiben haben, doch mit dem Verstand, welchen es vorhin schon gehabt hat, daß, wann zwischen Handels-Leuten, über die geschehene Präsentirung des Wechsel-Briefs, auf die ertheilte Anweisungen in den dreyen Respect. Tagen die baare Bezahlung nicht erfolget, der Debitor und Aussteller solcher Anweisungen auf den dritten Respect-Tag bar bezahlen solle; und dieses nicht nur durch die Wechsel-Appellation an die erste Instanz zur Publicirung und derentwillen Anschlagung eines besondern Edicts, sondern auch an sie, Regierung, wegen weiterer Verfügung an den in drey Classen bestehenden Handel-Stand intimiret werden solle, cum annexo: daß, weilien die von gedachten Negotianten in Vorschlag gebrachte Zahlung per Scontro eine weitere Berathschlagung gebraucht, sie, Regierung, so wohl als das Wechsel-Gericht von denen Vorstehern des gesammten Handel-Stand den Befund der Sachen, wie derley Scontro-Zahlungen andernwärts üblich, und auf hiesigen Platz convenient und applicabel seyn möchten, articulatum abfordern, und darüber sie, Regierung, wie auch das Wechsel-Gericht erster, an die andere Instanz, und diese weiter ihr Gutachten nach Hof erstatten solle. So man ihr, Regierung, solches zur Nachricht und Vorkehrung des weitern hiemit erinnern wollen; inmassen auch ein gleiches an das Wechsel-Gericht anderer Instanz, zu ihres Orts schleuniger Befolgung dieser gnädigsten Resolution, unter heutigem Dato erlassen worden ist. Wien, den 10. Februar 1731.

### Maurer-Meister Schuldigkeit vor Errichtung neuer Gebäu.

12. Februar.

Maurer-Meister bauen denen Nachbarn zu Schaden,

verleiten dadurch ihre Bau-Herrn in schwere Prozesse.

**S**on Burgermeister und Rath der Stadt Wien wegen, der N. Zech, und samten Handwerk der burgerlichen Maurer-Meister alhier ex officio anzusehen; Und gebe die tägliche Erfahrung, was massen die so vielfältig in Bau-Sachen sich ereignende Strittigkeiten mehrentheils daher entspringen, daß sie, Maurer-Meister, wann ihnen ein Gebäu zu verfertigen anvertrauet wird, gleich in allem Anfang das Werk nicht genugsam überlegen, am allerwenigsten aber bedacht seynd, vor Verfassung des Risses die Beschaffenheit der Neben-Häuser, mittelst Einnehmung des Augenscheins, vom Grund aus zu erkundigen, und darauf den vorhabenden neuen Bau solchergestalt anzustellen, damit dadurch dem Nachbar keine Gefahr noch Schaden zugezogen werde, wie sie, Maurer-Meister, dann öfters so gar kein Bedenken tragen, des Nachbarn Haus-Mauer verbottener Dingen zu untergraben, oder demselben an Genuß der Luft und des Lichts, wider das alte Herkommen, Eintrag zu thun, oder auch auf mehr andere Weis vorseßlich zu benachtheiligen; woraus sohin erfolget, daß die in gutem Vertrauen sich auf den Maurer-Meister verlassende Bau-Herrn vielmal in langwierige und kostbare Process-Führungen verleitet, dadurch an Mitteln geschwächt, und, wie es leyder die noch ganz frisch vor Augen liegende Exempel zeigen, wohl gar in das Verderben gebracht werden, um so mehr zwar, als sie, Maurer-Meister, dabey gewohnt seynd, zu Behauptung ihres unbefugten Unternehmens mit Veränderung des alten, und Herstellung des neuen Gebäues so voreilend zu verfahren, daß der Nachbar sich der Nothdurft nach nicht zeitlich genug vorsehen, und wann es nachgehends auf die gerichtliche Beschau ankommet, der vorige Stand der Sache eigentlich nicht mehr daraus erkennet, folglich auch der subversivende Zweifel in kurzen Wegen nicht erbrtert werden könne.

Defftere Ermahnung fruchtlos.

Dahero man zu Abhelf- und Remedirung solcher Beschwerden und Nachtheiligkeiten ihnen, Maurer-Meistern, zwar vorhin schon ein so anderes mal vom Rath wegen nachdrücklich eingebunden, bey Übernehm- und Führung derer Gebäuen sich aller erforderlichen Vorsicht und Behutsamkeit zu gebrauchen, fürnemlich aber in jenen Fällen, wo einige Bau-Streitigkeit vermuthet oder vorgesehen wird, solche in der Zeit anzudeuten, und, bevor diese nicht ausgemacht und abgethan ist, mit dem neuen Gebäu nicht anzufangen.

Wie zumal aber sich hierinfallt bishero ein schlechter Effect erspühren lassen: als ist ein Stadt-Rath bewogen worden, den weitern Schluß abzufassen, allermafsen



sen ihnen, burgerlichen Maurer, Meistern, insgesamt, und jeglichem, insonderheit hiemit alles Ernstes anbefohlen, und bey hundert Reichs-Schillingen Donball auferleget wird:

I. 7. 3. 12  
Februarii.

Das selbige in allen künftigen Vorfällen, wo sie ein Gebäu zu verfertigen aufzunehmen und andingen, vor allem den formirten Riß, nach welchem das Gebäu einzurichten, zu Rath's Handen erlegen; wo sodann die interessirte Benachbarte, um solchen Riß zu besehen, vor Rath citiret, und ob sie ein oder anderer Seits einig erhebliches Bedenken dawider einzuwenden haben, commissionaliter benommen, auch, allensfalls sich Difficultäten und Anstände hervorgaben, solche entweder mit nachbarlicher Einverständnis beigeleget, oder in Entstehung dessen durch Nichterliche Erkenntniß entschieden, immittelst aber mit dem vorhabenden Bau gänzlich innen gehalten, und von ihnen, Maurer-Meistern, dieser Rath's-Berordnung also gewiß gehorsamlich nachgelebet, wie im widrigen die Ubertreter nicht nur allein zu Ersehung alles erfolgenden Schadens angehalten, sondern noch dazu ohne alle Verschonung in oben aufgesetzte Straf genommen werden sollen.

Von Anfang des  
Jahres den Riß  
zu Rath's Handen  
erlegen bey hundert  
Rhibl. Straf,

und Ersehung aller  
Unkosten.

Wornach sie sämtliche burgerliche Maurer-Meister sich hinfüro zu richten, und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtigen Rath's-Befehl bey nächster, und jeder nachgehenden Handwerks-Zusammenkunft öffentlich zu verlesen haben werden. Wien, den 12. Februar 1731.

## Jurisdiction's - Streit zwischen der Stadt Linz und Lands-Hauptmannschaft.

**S** Jederum auf Regierung; Und haben Ihre Kaiserl. Majestät über den Vro anheut geschehen allergehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret: daß dem Stadt-Rath zu Linz die Sperr und Abhandlung über Invermeldten Balthasar Poyls (Burger's Sohn von der Wienerischen Neustadt,) Verlassenschaft, wie auch die Jurisdiction über alle, welche inwohnungsweise über Jahr und Tag in Linz sich aufhalten, und allort sterben, und keine adeliche Personen, oder Lands-Fürstliche, Landschaftliche oder Herrschaftliche wirkliche Officiers seynd, in personalibus gebühre und zustehe; Diesemnach darobiger Lands-Hauptmannschaft anzubefehlen, daß von selbiger keine an die Poylische Verlassenschaft angethane Sperr wiederum abgenommen, und das Poylische Testament dem Linzerischen Stadt-Magistrat in ordino verabsolget werden solle. Wien, den 20. Februar 1731.

20. Februarii.

## Ablegung mauthbarer Waaren verboten.

**S** Ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten denen R. Richtern und Rath der Stadt Korneuburg, dann denen Märkten Stockerau, Wolkerstorff, und Enzerstorff, wie auch denen Richtern und Gemeinden zu Stammerstorff, Streberstorff und Jedelsee, Ubergünd, und fügen euch hie mit gnädigst zu vernehmen; was massen Uns mißfälligst beygebracht worden, daß bey demalig durch das Eis abgetragenen Labor-Brucken von einigen Fuhrleuten bey den daselbstigen Wirthen, die anheut zu führen ~~hätten~~ mauthbare Waaren abgeladen worden; und zumal aber hiedurch Unserer Haupt-Mauth und dem Erario ein sehr merklicher Schaden geschähe, auch zur Gelegenheit zur Verschwarzung auf dem Land dergleichen mauthbarer Waaren gegeben würde, folghar Wir solchen Unfug noch in tempore abzustellen, ernstlich entschlossen seynd: Als befehlen Wir euch Eingangs ernannten Richtern, Rath und Gemeinden hieauf gnädigst und wollen, daß ihr bey euren unterhabenden Wirths- und andern Häusern die Ablegung dergleichen mauthbarer auf Unsere hiesige Haupt-Mauth zu führen kommender Waaren keineswegs gestatten, massen im widrigen und auf Betreten, mehr angezogene abgeladene Waaren in Contumaciam wirklich verfallen könn, annebenst die Ubertreter mit noch weiterer wohltempfindlicher Bestrafung angesehen werden sollen; allensmassen Wir auch schon das Bedröge gnädigst verordnet, daß die Fuhrleute bey dem Ueberfuhr in allemög beförbert, auch über die gewöhnliche Gebühr mit keinem andern Ueberfuhr-Geld beschweret werden sollen. Wornach ihr also euch zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Wien, den 4. Martii 1731.

4. Martii

## General-Pardon vor die Deserteurs.

22. Martii.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Verkünden N. und N. allen und jeden durch dieses Unser offenes Patent und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; was massen Wir mit sonderbaren Mißfallen vernehmen müssen, wie das von Unsern sämtlichen Teutsch- und National-Regimentern sehr viele Leute, ungeachtet der aufhabenden theuren Pflicht, nicht allein treuloser Weise ihre Standarten und Fahnen verlassen, sondern auch in fremder Potenzen Dienste sich begeben; und nun zwar Wir billige Ursach hätten, es bey dem, was wider derley meineidige Ausreißer in denen Kriegs-Articeln zu Recht statuiret ist, allerdings bewenden, mit- hin darnach gegen die über kurz oder lang in Verhaft-Bringende, ihrem schweren Verbrechen gemäß, auf das schärfste verfahren zu lassen:

So wollen Wir dennoch Unsere angebohrne Landes-Fürstliche Clemenz, Gnad und Güte dem von ihnen zwar wohlverdienten Rigor vorziehen, und daher allen und jeden, so obgemeldter massen von Unsern Regimentern, sie mögen Teutsch oder National seyn, auch stehen, wo sie wollen, vermög und Kraft dieses General-Patents, mit Universal-Pardon ihren begangenen Fehler und Meineyd, ohne einige Bestrafung oder Abndung, auch Nachtheil der Ehre und guten Leymuths, allergnädigst vergeben, nachgesehen, vergessen und aufgehoben haben, welcher von dem Tag der Publication dieses Unsers Patents innerhalb zwey bis drey Monath aus gedachten fremden Diensten zuruck kehren, und freywillig entweder zu denen Regimentern sich stellen, oder bey Unsern nächsten Festungs-Commandanten, um zu solchen geliefert zu werden, angeben, auch für obm beständig dabey zu beharren angeloben, und sich, wie es einem getreuen und ehrlichen Soldaten zustehet, verhalten werden.

Welches ihnen demnach zu ihrer Sicherheit hiemit kräftigst zugesaget, und zugleich allen und jeden Generalen, Obristen, und andern Ober- auch Unter-Officieren, item denen Festungs-Commandanten zu dem Ende anerinnert wird, um alle und jede obgedachte Deserteurs, welche sich binnen der ausgefesten drey Monath-zeit anmelden, und unter Unsere Standarten und Fahnen zuruckkehren wollen, ohne einzige Wider-Rede, Bedenken, Hinderniß oder Abndung wiederum anzunehmen, und in Unsere gewöhnliche Pflicht neuerdings zu setzen, auch bey ihren Untergebenen darüber zu halten, damit denselben besagt ihres Fehlers halber nichts vorgeworfen, sondern alles dießfalls in die ewige Vergessenheit gestellet werde. Gleichwie aber diesen oben versprochene Unsere Gnad und Pardon ohnfehlbar wiederfahren solle: Also bleibet hingegen denenjenigen, so in ihrem Meineyd verharren, und darinnen, wann es immer seyn mag, betreten werden, die in Unsern Kriegs-Articeln ausgemessene Strafvorbehalten, welche auch an ihnen mit aller Schärfe ohne einzigen Nachsicht und Gnad vollführt werden werde. Wornach dann ein jeder sich zu richten, vor Schäden zu hüten, und was hiemit verordnet gebührend zu beobachten wissen wird. Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Geben Wien, den 22. Martii 1731.

## Passauer Hof ist Quartier frey.

6. April.

**D**em Herrn Obrist-Hof-Marschallen nebst dem, von dem Fürstlich-Passauischen Anwald unterm 28. Februarii jüngsthin bey Hof eingereichten allerunterthänigsten Anbringen, wiederum zuzustellen; und nachdem nicht zu finden ist, daß aus dem, daß der Herr Fürst und Bischof zu Passau, und dessen Herren Antecessores in dessen alhiefigem Hof, als einem bekannten Frey-Hof, für einige Hof-Pferd die Stallung viele Zeit hindurch aus-gehorsamster Devotion verstatet, eine Schuldigkeit erzwungen, oder besagter Herr Fürst und Bischof derentwegen an Fortsetzung seines auch nothwendigen Gebäudes noch länger mit Billigkeit solle verhindert werden können: Als wird er, Herr Obrist-Hof-Marschall, dahin zu sehen haben, damit solche in besagtem Passauischen Hof der Zeit noch befudliche Hof-Pferd auf eine oder andere Weis, so gut als möglich, heraus logiret, mithin er, Herr Fürst und Bischof zu Passau, an Fortführung seines Gebäudes nicht länger aufgehalten werde; Inmassen dieses auch dem Herrn Grafen von Salm, als Ihrer Majestät der vermittelten Kayserin Obrist-Stall-Meistern, mündlich ist erinnert worden. Wien, den 6. April 1731.



Wiener Lotterie-Interessenten Indemnisation.

Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, welche bey der allhier aufgerichteten hundertfachen Lotterie interessiret seynd, Unsere Gnad, und ist ohnedem manniglich bekant: was gestalten die allhier in dem 1719. Jahr, zu Beforderung der Commerciem und inländischen Fabriken, mitbin zum Besten und mehrern Aufnahm Unserer getreuen Erb-Lande, Vasallen, Invasen und Untertanen mit Unserer allergnädigsten Genehmhaltung errichtete, auch unter Unserer allerhöchsten Protection mit besondern Privilegien begabte Orientalische Compagnie im Jahr 1721. besagte hundertfache Lotterie auf ihre eigene Guarantie angefangen, und durch öffentlichen Druck kund machen lassen; so Wir dann auch von dar um gerne verstattet, weil Wir dabey versichert worden, daß solthane Lotterie einer Seits zwar zum Nutzen besagter Compagnie gereichen würde, anderer Seits aber auch so beschaffen seye, daß sie nach ihrer Verfassung, mit aller Sicherheit bis zum Ende werde fortgesetzt, und denen Interessirten die daraus ziehende Gewinn richtig bezahlet werden können.

Lotterie unter der Orientalischen Compagnie Guarantie.

Abnahm des Funds

Wir müssen aber seithero nicht ohne Mißfallen vernehmen, daß der Fundus dieser von ihr, der Orientalischen Compagnie, bis anhero fortgesetzten Lotterie, ungeacht darüber die Obacht auch einige von denen Interessenten gehabt, dergestalt in das Abnehmen gerathen, daß mit derselben wenigstens der Zeit, und auf dem bisherigen Fuß nicht wohl continuiret werden könne, dieser unvermuthete Verfall der Lotterie aber theils aus den von dem Erfinder supponirt, und nicht erfolgten Wirkungen, und darüber von Zeit zu Zeit, auf der Interessirten selbst eigenes Begehren, und mit der Repräsentanten Privat-Genehmhaltung, gemachten schädlichen Abänderungen, hierdurch aber denen Mitspielenden weit über jene Proportion, als es der erste Lotterie-Plan zuließe, zugewendeten grossen Vortheilen, und theils auch dahero entspringe, daß verschiedene in die Fabriken und andere Negotia verwendete grosse Geld-Summen sich vor der Zeit nicht wohl heraus ziehen lassen. Wir haben demnach bey Uns beschloffen, denen hierunter leidenden Interessenten die Justiz mit allem Rigor angedehnen zu lassen, auch zu solchem Ende eine besondere Hof-Commission angeordnet, und auf den Uns von derselben geschöpften gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret: daß vor allem und

Abnahm des Funds

Lotterie-Verfall Ursachen.

Denen Interessenten solle Justiz ertheilet werden.

Primo, durch sie, Hof-Commission, der damalige Stand der Lotterie, und der dafür haftenden Compagnie, insbaderheit aber, wohin die von Zeit zu Zeit eingelegten Gelder verwendet, und wie sie genuzet worden; Auch was einer jeden Parthey nach dem erstern Anno 1721. publicirten Haupt-Plan gebühre? Noch weiter gründlich untersuchet; unter einsten aber und

Rigoroſe Untersuchung.

Secundo, alle der Orientalischen Compagnie zugehörige Fundi und Effecten zum Behuf der Interessirten, so viel immer thunlich, lebendig gemacht, die vorhandene Manufacturen und Fabriken noch ferner mit Nachdruck unterstüzet, auch wie Wir allergnädigst nicht entgegen seynd, mit alleiniger Vorbehaltung der Uns als Landes-Fürsten zukommenden Ober-Obacht ihnen, Lotterie-Interessenten, als ein denenselben, vermög des 14. Svi des publicirten erstern Unterrichts, wesentlich verhaftetes Gut zur selbst eigenen wirtschaftlichen Besorgung übergeben; zu solchem Ende die Haupt-Interessirte, oder wenn sie hierzu Gewalt ertheilen, mit ihren Vorschlägen vernommen, und alles, so wohl der Administration, als auch der weitem Manipulation halber, so reguliret werde, wie es die gemeine, und der Interessirten hierunter waltende selbst eigene Wohlfahrt erfordert. Wie Wir dann

Übergebung der Compagnie-Effecten

Tertio, allergnädigst geneigt seynd, sie, Lotterie-Interessenten, nicht nur bey allen der Orientalischen Compagnie von Zeit zu Zeit verlihenen ansehnlichen Privilegien, Immunitäten und Freyheiten kräftigst zu schügen, sondern auch zu allen andern ihnen, Interessenten, etwa weiters gedeyhenden Unternehmungen, in so weit es ohne Beschwerung des Publici geschehen kan, allen beförderlichen Vorschub bezulegen. Ja Wir wollen.

Bestätigung derrer Privilegien.

Quarto, alles dasjenige, womit von Uns als einer supponirten Übermaß disponiret worden, anwiederum aus eigenen Mitteln, nach vorheriger Liquidation, zur gemeinen Massa verschaffen, auch sonst allenthalben dahin sehen, damit die treuherzigen Interessenten durch solche und alle andere Wege, wie es immer der Justiz gemäß ist, außer Schaden gehalten werden. Und weil insonderheit und

Von Hof disponirte Übermaß ersetzen.

I 7 8  
April.  
Die auf 1. Junii  
1730. ausgestellte  
Paghero aus der  
Hof-Cassa beschaffen.

Quinto, die noch vor ausgebrochenem Verfall der Lotterie, auf den 1. Junii 1730. zahlbar ausgestellte, sodann aber nicht eingelöste Paghero aus vielen erheblichen Ursachen eine ganz besondere Consideration verdienen: als haben Wir zu noch kräftiger Darthnung, wie sehr Wir Uns seit dem Antritt Unserer Regierung die Erhaltung des allgemeinen Vertrauens und Glaubens angelegen seyn lassen, allergnädigst entschlossen, mit Vorbehalt des Regresses gegen jene, so hieran Schuld tragen, vorerwähnte bis 335000. Gulden betragende Paghero aus einem denen Lotterie-Interessenten ansonsten nicht hastenden, und von Uns aus freywilliger höchster Guad dazu hergegebenen Fundo in dreyen Ratis, nemlich mit prima Julii, prima Augusti und prima Septembris insiehenden Jahrs baar und vollständig abzuführen zu lassen; wesentwegen sich alle, so dergleichen Paghero in Händen haben, um die bestimmte Zeit bey Unserm geheimen reservirten Hof-Cassa-Amt anzumelden, und daselbst in jedem Termin den dritten Theil des Betrags sothaner Paghero zu empfangen haben. Und zumalen Wir unter einsten verständiget worden, daß, nachdem sich die Zahlung dieser Paghero gestreckt, dieselbe von einigen Partheyen um ein geringes verhandelt, von andern aber unfruchtbarer Gewinn damit zu treiben getrachtet worden: als wollen Wir hiemit allen denjenigen, so ihre Paghero seit der unterm 20. May 1730. wegen der Gewinn-Bezählungen geschenehen Publication mit Schaden veräußert, den billigen Regress und Schadens-Erholung in allemweg vorbehalten, annebenst verordnet haben, daß dießfalls ohne Bestattung des mindesten Umtriebs lummarillime verfahren werden solle.

Verkauf dieser  
Paghero cum  
Litione rescindit.

Lotterio-Director  
arrestirt.

Sexto, Haben Wir auch unter heutigem Dato den gemessenen Befehl erlassen, daß der bereits in Verhaft liegende Autor und Director der hundertfachen Lotterie, Johann Christoph Sprengel, zumal er an diesem leidigen Verfall die mehreste Schuld zu haben scheint, über die gegen selbigen vorkommende schwere Inzuchten zur Red gestellet, und nach gestaltn Dingen so wohl gegen ihn, als sonst allenthalben, denen Rechten gemäß, weiter verfahren werde. So Wir dann zu jedermanns Nachricht durch gegenwärtiges Patent kund machen wollen. Wien, den 23. April 1731.

## Haus-Arrest.

28. May.

**O**brist-Hof-Marschallen anzuziehen. Es seye auf desselben leichtbin gethane Vorstellung, wegen erfolglassender Militär-Bewachung in denen Wohn-Zimmern, an den Hof-Kriegs-Rath die Communication geschehen, und dahin angetragen worden, daß in dem Fall, da von ihm, Herrn Obrist-Hof-Marschallen, aus unterlauffenden Bewegnissen eine Militär-Bewachung einiger nicht nobilitirt oder characterisirt Personen in ihren Wohnungen anverlangt werde, an Erfolgassung derselben um so weniger Anstand gemacht werden müsse, als er Herr Obrist-Hof-Marschall in derley Fällen an die Wienerische Stadt-Gewandewiesen, und auffer dem Hof-Profosen und Profos-Lieutenant mit einer andern Wacht nicht versehen wäre. Wann nun der Hof-Kriegs-Rath hiüber dahin sich vernommen lassen, welchergestalt selber nicht entgegen seye, dem Wienerischen Stadt-Commando mitzugeben, damit dem Obristen Hof-Gericht auf allmaliges Ansehen die erforderliche Militär-Wacht verabsolget werde; beynebens aber auch angefüget, was der Herr Feld-Marschall Graf Mar-von Starhemberg, als angeführter Stadt-Guarde-Obrister, berichtet, daß nemlich die militärische Assistent nach Möglichkeit bishero niemalen geweigert worden, dabey aber zu erwegen seye, was gestaltn ersaate Garnison zu Bestreitung der ordinären Wachten nicht zulange, und sonderlich bey den dormaligen Vorfällenheiten in außerordentlich und continuirlicher Function stehen müssen, dabeynebens auch nicht ein jeder Particularis durch die hierzu ohnedem nicht aufgestellte Kaiserliche Miliz bewacht werden könne: Als hat man dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen dessen nachrichtlich hiemit erinnern wollen. Laxenburg, den 28. May 1731.

Stadt-Guarde ist  
nicht zuständig,  
die Arrestanten in  
denen Häusern zu  
bewachen.

Die Regimenter müssen sich mit ihren Primipilar-Forderungen bey der Crida melden, und ihre Schuld liquidiren.

29. May.

**E**inem Pöblich Kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath wird von dem auch Kaiserlichen Obrist-Hof-Marschall-Amt hiemit auf dero beliebtes Compass-Schreiben vom 16. Martii nuperi in Freundschaft zurück erinnert; Es seye zwar nicht ohne



ohne, daß sub dato 8. December Anno 1727. durch ein herüber erlassenes Compaß-Schreiben in Freundschaft erinnert worden, was massen dererjenigen Regimentern, welchen der verstorbene Agent Bruckenteis bestellet war, an denselben Verlassenschaft nach seinem Tod sich gezeigte Forderungen ad praxiam Delegationem, durch das hiesige Kaiserliche General-Feld-Kriegs-Auditoriat-Amt, mit Bernehmung allerseits interessirten, der Ordnung nach, seyen untersucht und liquidiret, und zwar das Carl Lothringische Regiment vier hundert acht und neunzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer, das Hohenzollerische ein tausend zwey hundert und achtzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer, das Ligneuville'sche siebenzehnen tausend acht hundert acht und achtzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer, das Heisterische zwanzig tausend vier hundert drey und siebenzig Gulden sechs Kreuzer, dann das Mercische zehen tausend zwey hundert zwey und neunzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer, jedoch mit Einbegriß des noch in Controversia stehenden Jud Löw Sungenheimischen Wechsel-Briefs pr. neun tausend zwey hundert neun und fünfzig Gulden dreyßig Kreuzer, mithin diese erst benannte fünf Regimentern in Corpore fünfzig tausend vier hundert drey und dreyßig Gulden sechzehn Kreuzer, desgleichen auch der Herr Feld-Marschall Graf von Mercei in particulari vier und zwanzig tausend Gulden, und der Herr Feld-Marschall-Lieutenant, Fürst zu Hohenzollern, vier tausend ein hundert acht und achtzig Gulden drey und dreyßig Kreuzer wirklich zu fordern haben; mithin ein löblich-Kaiserlicher Hof-Kriegs-Rath nicht anstehe, es würden dieser Regimentern Forderungen, weil es solche Gelder, welche zu unmittelbarer Verpflegung des gemeinen Manns durch erwähnten Bruckenteis lediglich incasiret worden, und folglich vor allen andern Passiv-Schulden privilegirt wären, bey vornehmender Verlassenschafts-Abhandlung mit der dem Juri principali anklebenden Prälation ohne weitere Bedenklichkeit anzusehen seye; im übrigen die beide in dieser Liquidation auch mit einlaufende obernennte Herren Graf von Mercei, und Fürst von Hohenzollern, wegen ihrer Particular-Prätension, bey künftiger Classification ihre Nothdurft von selbst schon zu verhandeln wissen werden; Undey die freundschaftliche Requisition dahin gethan, man wolle weiter verordnen, daß obberührten Kaiserlichen Regimentern zu effectiver Bezahlung vor allen andern Creditoren verholffen werden möchte.

Gleichwie man aber sothanen Compaß-Schreiben nicht anderst dann eine freundschaftliche Recommendation angesehen, mithin nicht gezeuffelt hat, daß in Conformität desselben bedeutete Kaiserliche Regimentern, wie es ohne dem der gemeine Stylus mit sich bringet, sich mit ihren Forderungen bey der gewöhnlicher massen per Edictum geschenehen Convocation, gleich andern Creditoren, melden, und das Behörige wider den con-stituirten Curatorem ad lites herbringen und verhandeln würden; ein solches aber (ausser dem Hohenzollerischen, und Graf Mercischen Regiment, deren erstes durch den Agenten Rediff in circa ein tausend zwey hundert Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und was die Rechnung künftighin mit mehreren weisen werde, das andere aber durch den D. Mettke von zehen tausend zwey hundert zwey und neunzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer angemeldet) nicht geschenehen, sondern in dem collationirten Crida-Proceß von derselben Regimentern Forderungen nicht das geringste einkommen ist: Als hat man ex officio nichts suppliren können, und ist dahers auch in dem publicirten Crida-Abschied, allermassen derselbe bloß allein, über die der Ordnung nach collationirte pro & contra gehandelte Nothdurften geschöpffet worden, und nichts anders ad Acta gekommen, auf der übrigen als Carl Lothringische, Ligneuville, und Heisterische in Actis nicht eingekommene Forderungen nicht reflectiret, auch nichts judiciret werden können, welches dieselbe, oder ihre Agenten sich selbst bezumessen haben; wosern aber diese in dem Crida-Abschied nicht einkommende Regimentern ihrer Forderung halber annoch durch ihre Advocaten oder Agenten gebührend anlangen, und das Behörige an- und herbringen werden, wird man nicht er mangeln in ordine justitiae das Behörige vorzuehren. Was übrigens die Judicatur des Crida-Abschieds antrifft; hat man dasjenige gesprochen, was man geglaubt und befunden hat Rechtens zu seyn. Wann nun ein oder andere Parthey in puncto Liquidationis oder Prioritatis hierüber beschwert zu seyn vermeinet, stehet ihnen bevor derentwillen die competirende Beneficia Juris vorzuehren und allenfalls von dem allerhöchsten Thron die letzte Entscheidung zu impetiren. Ubrigens kan man nicht finden, wie aus dem geschöpfften, und publicirten Crida-Abschied, worinnen man nichts anderes, als was das Officium Judicis von selbst erfordert, beobachtet hat, eruiret werden könne, als ob es scheine, man wolle von Seiten des Kaiserlichen Obristen-Hof-Gerichts den, zwischen einem löblich-Kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath und dieser Kaiserlichen Obristen-Hof-Instanz, wegen der Kriegs-Agenten, er richteten Vergleich, von selbst nicht mehr beobachten; zumalen etwas dergleichen einem

I: 7 3. L.

Wap.

einem Kayserlichen Obrist-Hof-Marschall-Amt niemalen eingefallen, sondern man ist jederzeit dahin beflissen gewesen, solchen Vergleich aufs genaueste zu observiren: wie dann auch in dergleichen Erida-Abhandlungen andere Präjudicia vorhanden seynd, daß nicht anders, als in dieser procediret und judiciret worden, darwider aber von niemanden etliche Beschwerden moviret worden.

Dahero dann ein Löblich-Kayserlicher Hof-Kriegs-Rath, wann ex parte besagter Kayserlicher Regimenten vermeinet wird, wider den allhier publicirten Erida-Ab-schied etwas einzuwenden, und inmittelst mit aller Alienation und Verwendung derer Bruckenteilschen Verlassenschafts-Mittel, auch Bezahlung anderer Partheyen zurück gehalten werden, und mehr besagte Regimenten nach Hinlänglichkeit der Maß-ße befriediget, und zu dem Ende das post Mortem vorhanden gewesene Vermögen ohne Ausnahm-ihnen, Regimentern, so weit deren Schuld-Forderungen erheischen, ver-  
abfolget, und die Bruckenteilsche Erben oder Verlassenschafts-Inhaber hierzu ex-  
cutive angehalten werden mögen, dieselbe dahin anzuweisen, daß sie, die Agenten,  
oder ihre Advocaten bey diesem Kayserlichen Obrist-Hof-Marschall-Amt (dem das  
Obrist-Hof-Gericht anlebet, und von demselben nicht separiret ist) gebührend an-  
langen sollen; wo sodann auf ihr Anlangen der Ordnung nach, Bescheid erfolgen  
wird. Ubrigens einem Käbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath dieses Kayserl. Obrist-Hof-  
Marschall-Amt zu allen angenehmen Dienst- und Justiz-Erweisungen jederzeit wil-  
lig und beflissen verbleibet. Wien, den 29. May 1731.

### Eriester Transito-Mauth.

30. May.  
Eriest freyer  
Meer-Port.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Erbieten allen und jeden, was Würde,  
Standes oder Wesens die seynd, sonderlich aber allen in- und ausländischen  
Handels-Leuten und Negotianten, welche Unsern freyen Meer-Port Triest  
mit Waaren besuchen, und ihre Waaren alldahin durch Unsere Inner-Oesterreichische  
Erb-Länder, nemlich Steyermark, Kärnten, Crain und Oesterreichisches Friaul schi-  
cken, oder von Triest aus durch selbe weiter verführen, Unsere Gnad und alles Gutes,  
und geben euch gnädigst zu vernehmen; daß Wir aus beygebrachten Beweg-Ursachen,  
und nach Vernehmung Unserer in Commerciens-Sachen aufgestellten Haupt-Hof-  
Commission ferner gnädigst entschlossen: daß es

Confirmation des  
d. d. 11. Nov. 1730.  
ausgegangenen  
Patents.

Erstlich bey dem, ~~unter~~ 11. November des abgelauffen 1730. Jahrs, ausge-  
gangenen Patents in allen Puncten sein Verbleiben haben, wie Wir dann sonderlich  
die auf den 10. Augusti dieses lauffenden Jahrs, und bis zu Ende selbigen Monats aus-  
gesetzte Markt-Zeit nochmalen allergnädigst bestätiget; auch

Freye Einfuhr als  
ler Waaren  
ausgenommen.

Andertens, allen und jeden Negotianten, und jedermann frey gestatten, daß  
selbige in das künftige alle Sorten von Waaren (ausgenommen Eisen, Stahl, Kup-  
fer, Quecksilber, Salz, Pulver, Spiegel und Gläser,) in Unsern freyen Meer-  
Port und Stadt Triest, so wohl in- als außser Markt-Zeiten, zu Wasser und Land,  
das ganze Jahr hindurch frey und unaufgehalten einführen können, und von solchen  
ein- durch, und wiederum ausführenden Waaren allda in loco, das ist, in Unserm  
Meer-Port und Stadt Triest weder Transito-Consumio- noch Essico-Mauth, noch  
andere Aufschlag zu bezahlen schuldig seyn sollen. Damit aber auch die Kaufleute  
und andere in- und außser Markt-Zeit dahin Handelnde wissen mögen, was sie von  
den dahin führenden, oder von dannen ausführenden Waaren unterwegs an Tran-  
sito-Mauth zu bezahlen schuldig seynd: Als haben Wir zu jedermanns Richtschnur

Transito-Mauth.

Drittens, nachstehendes geringes und leichtes Transito-Mauth-Veetigal hiemit  
fund machen wollen, bezgestalt, daß alle durch die obbesagte Inner-Oesterreichische  
Erb-Länder auf beide Kayserliche Meer-Porten Triest und Fiume, und vice versa  
von dannen heraus transirende Waaren nur einmal allein die entworfenen Tran-  
sito-Mauth nach diesem regulirten Veetigali, nebst den neuen Weg-Kreuzer-Station-  
en, den alten Privat-Weg, oder Bruck-Mauthen, (jedoch diese nach der unten  
§. 6to ausgedruckten Probalität,) dann den pro fundo Reparationis & Conservatio-  
nis der Strassen in Steyer angelegten neuen Aufschlägen der Wasser-Mauth zu  
Ober-Sapbach (welche so wohl von den auf der neu-reparirenden Strassen zu Land)  
als auf dem Wasser speditirenden Waaren zu zahlen ist,) und endlich was unten §. 12  
verordnet wird, sonst aber keine andere Mauth-Aufschlag, oder Mittel-Ding be-  
zahlen, folgsam von allen übrigen, so wohl Kayserl. Landschaftlich als andern Pri-  
vat-

Weg-Mauth.



Vat-Mauth-Exactionen, oder Niederlags-Gebühren, wie sie immer Namen haben mögen, auch aller Visitir- und Aufhaltung bis ad locum consumptionis, durch ganz Inner-Oesterreich um so mehr besetzt seyn sollen, als die obbemeldete Schranken-Stationen, Weg- und Brücken-Mauth nur der Fuhr-Mann, und nicht der Handels-Mann zu entrichten hat.

I. 7 3 - I  
 unterwege nicht zu  
 visitiren.

Viertens, weil es bereits eine resolvirte Sache, daß von keiner per Mare oder per Terra, in Triest ankommenden Handels-Waar einige Mauth, wie sie Namen haben mag, abgefordert werden solle: als wollen Wir, und verordnen hiemit gnädigt, daß diese Transito-Gebühr, um die Verschwärzung der so vielen Abwege zu verhindern, von den per Terra aus Triest abführenden Kaufmanns-Gütern unter dem Carst-Berg zu Catinara, zu Fiume aber in loco bezahlet, von den auf beide Meer-Porten Triest und Fiume per Terra hinein transitirenden Waaren aber die ausgelegte Transito-Mauth zu Kanbach, oder Görz, zumal durch ein oder anderes von diesen zwey Oertern der Weg ohnedem führet, abgefordert; wosern jedoch theils Trafficanten leichter ankäme, die Transito-Gebühr in Trieste selbst zu entrichten, denselben zu ihrer Willkühr überlassen werden solle, sothane Gebühr von ihren zu Land von Triest herausführenden Waaren, entweder zu Triest oder zu Catinara zu bezahlen.

Ort zur Bezahlung  
 der Transito-  
 Mauth.

Fünftens, Nachdem Wir wegen derjenigen Waaren, so nicht aus Unserm Erb- sondern aus fremden Ländern über die Crems-Brücken und Rottenmann, oder deren unterhabende Filiale durch die Inner-Oesterreichische Länder geführt werden, von der sonst gewöhnlichen Mauth ein Drittel nachgelassen: als lassen Wir es bey dem noch gnädigt verbleiben, daß nemlich von dergleichen fremden, über die Crems-Brücken oder Rottenmann einführenden Waaren nur zwey Drittel der vorigen Mauth bezahlet werden sollen. Und zumal

Fremde über die  
 Crems-Brücken  
 oder Rottenmann  
 passirende Waaren  
 bezahlen zwey Dritt-  
 tel der alten Mauth.

Sechstens, wegen der auf diesen Strassen in Inner-Oesterreich befindlichen Privat-Mauthen zwischen den Fuhr-Leuten, Kauf-Leuten, und Mauth-Beamten sich von Zeit zu Zeit Stritt, Irr- und Verzögerungen ereignen; als haben Wir zwar noch vorhin allergnädigt anbefohlen, die Befugniß und Gerechtigkeit dergleichen Privat-Mauthen gehörig zu untersuchen, unterdessen aber pro remedio provisionali gnädigt resolvirte: daß es bey der in den vorigen Patenten denen privatis abgestellten Mauth-Abnehmung zwar sein Verbleiben haben, hingegen aber bis auf ergehende Unsere fernere Verordnung den Privat-Mauth-Inhabern in Inner-Oesterreich erlaubt seyn solle, an statt der sonst gewöhnlichen Mauth-Gebühr bey jeder Privat-Mauth-Station (mit Vorbehalt dessen, was wegen des Oels und Welschen Weine im nächstfolgenden §. 7. gemeldet wird,) von jedem beladenen Wagen vier Kreuzer, dann besonders von einem jeden daran gespannten Pferd einen Kreuzer, von einem Ochsen zwey Pfening, von einem beladenen Sam-Pferd einen Kreuzer zu nehmen; jedoch also, daß diese respective Wagen- und Pferd-Mauth nicht der Kaufmann, oder derjenige, dem die Waar zugehöret, sondern der Fuhrmann, nach der allhier stabilirten Fracht-Ordnung, zu bezahlen schuldig seyn solle. Und zumal

Privat-Mauthen  
 interim erlaubter  
 Abnahm.

Siebenbens, Wir allerdings gnädigt genügt seynd; das Commercium, mittelst des über Triest kommenden Oels, in Unsere Böhmeische Erb-Länder zu befördern, als in welche Länder dieses Oel vorhin über die Kayserliche Meer-Porten niemals eingeführt worden, auch ingleichen zu dem Aufnehmen Unserer Erb-Länder sehr ersprießlich, die Ausfuhr der in Unserm Görzger Gradiscan-Triestischen und in dem Fiumaner Gebiet, auch Kayserlichen Istrien erzeugten Weine in die Böhmeische Länder zuwege zu bringen: als wollen Wir diese beide Sorten, wann selbige in Unsere Böhmeische Länder verführt werden, gegen diese Vorsichtigkeit, aller Transito- und Augmentations-Ausschläge, oder anderer so wohl Kayserl. Landschaftlichen, als Privat-Exactionen, wie selbige Namen haben mögen, frey gelassen haben, daß selbige innerhalb drey Monaten von einem Kayserl. Mauth-Amt in Böhmei authentische Responsalia, das besagtes Oel oder Wein in die Königl. Böhmeische Erb-Länder wirklich geführt worden, beyzubringen, und deroentwegen entweder bey der Ausfuhr und wirklicher Ausfuhr erdeuteten Oels und Weine einen anständigen Caranten freylos, oder die Transito-Gebühr depositiren, nach beygebrachten Responsalien, aber dem Trafficanten die indessen eingelegte Cautiou oder depositirte Transito Gebühr hinter dem restituiert werden solle.

Oel und Triester  
 Wein in Böhmen  
 völig Mauthfrey.

Achtens, hat es bey dem sein Verbleiben, daß denen Türken und Türkischen Schug-Genossen ihre aus Türken gebrachte Waaren in den Port zu bringen, auch allda in loco zu verkauffen, gegen Bezahlung 3. per Cento, allda in Triest oder Fiume

Türkische Unterba-  
 nen dürfen ihre  
 Waaren wohl ein-  
 aber nicht weiter  
 me

1731.  
May.

me zwar erlaubt, jedoch weiter zu verfahren nicht gestattet seyn solle; der Käufer sodann, so dergleichen Türkische Waaren erkaufte, bey weiterer Verführung die neu publicirte Transito-Mauth zu bezahlen schuldig seyn solle. Und weil gleichwol

Triester u. Lands-  
und Fabric-Waaren  
sollten in die  
Kaysert. Erb-Länder  
allein die neue  
Transito-Mauth.

Neuntens, in dem Gradiscanischen, Görzischen, in dem Kaysert. Istrien, im Fiumaner und Triestiner Gebiet verschiedene Waaren fabriciret, auch gute Weine erzeugt werden: als wollen Wir, daß den in diesen Territorii fabricirenden Waaren und Landes-Productis das Beneficium des neuen Transito gestattet, mithin die Trafficanten von solchen durch die Kaysert. Erb-Länder anderwärts hin, als in die Wöheimische Erb-Länder ausführenden Landes-Waaren und Productis allein die neue Transito-Gebühr zu Laybach entrichten sollen; jedoch, damit unter diesem Vorwand die Einschmüßungen der Fremden verhindert werden, solle der Trafficant ein authentisches Attestatam oder Mauth-Zettel von dem Mauth-Amt zu Gradisca, Görz, oder von dem Ort, wo solche Waaren und Producta fabriciret und erzeugt worden, zu Laybach herbringen. Und gleichwie Wir nun

Kreisirende Waaren  
nicht zu visitiren,  
aber zu plumbiren.

Zehendens, vorhin gnädigst resoluirt, daß die Waaren in dem Transito, unter was Prätext es immer seyn möchte, nicht visitirt noch aufgeschoben werden sollen: als lassen Wir es auch dabey allerdings verbleiben. Damit aber auch dabey aller Betrug und Verschmüßung vermieden werde: als befehlen und verordnen Wir ferner, daß alle und jede Trafficanten und Handels-Leute ihre auf Unsere Meer-Porten einführende Waaren entweder in loco der Verpackung, oder aber bey der ersten Gränz-Mauth plumbiren lassen, auch die Fuhr-Leute mit ordentlichen und gewöhnlichen Fuhr- und Fracht-Briefen, worinnen die Waaren und das Gewicht specificiret, versehen sollen; and dieses also gewiß, als dergleichen Handels-Leut im widrigen sich selbstem bezumessen haben würden, wann sie bey Unterlassung dergleichen Plumbirung entweder zur Visitation gezogen, oder die ohne Plumbirung eingeführte Waaren wohl gar als ein Contraband angehalten würden.

Zwistigkeit zwischen  
Fuhr-Leuten und  
Mauth-Summa-  
rarien abzumachen.

Elfthens, damit aber auch alles von Uns in diesem Patent anbefohlene genau beobachtet, und einer Seits die Handels-Leute von den Mauth-Beamten mit unnöthigen Exactionen und Waaren-Anhaltungen nicht beschweret, anderer Seits aber auch die Fuhr- und Handels-Leute zu ihrer Schuldigkeit, mittelst der Plumbir- und Einrichtung der Fracht-Briefe, angehalten werden: als wollen Wir die Vorsehung thun, daß dergleichen zwischen Mauth-Beamten, Fuhr- und Handels-Leuten sich ereignende Strittigkeiten entweder durch Unsere Repräsentanten des Orts, oder aber durch eine eigends von Uns aufgestellte Commission summaricr abgethan werden.

Nicht specificirte  
Waaren bezahlen  
92-Kreuzer Transito  
von jedem Centen.

Zwölftens, weil dieses Transito-Veetigal nur gleich kurz, und bis auf andere Verordnung gerichtet worden, mitlerweil aber sich gleichwohl zutragen dürfte, daß ein oder andere darinn nicht specificirte Waaren transitirten, und damit deswegen sich kein Anstand ereigne: so wollen Wir deswegen hiemit gnädigst verordnet haben, daß wegen solcher in besagtem Veetigal nicht specificirten Waaren dreißig Kreuzer Mauth, dann auch die limitirte Mitteleidungs-Gebühr mit zwey Kreuzer von jedem Centen, mitlerweil genommen, und darüber nicht geschritten werde.

Manutenens.

Gebieten demnach allen und jeden nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch Unsers so wohl, als Landschaftlich- und andern Privat-Mauth-Beamten und Einnehmern hiemit gnädigst, und wollen: daß ihr alles dieses in Unserm Patent, so wohl wegen Abforderung der Transito-Mauth, als sonst zu Beförderung des Commercii darinnen anbefohlene, als auch die, vermög Patent de dato 11. November 1730. erteilte Mauth- und Aufschlags-Befreyung in Triest, so wohl in als ausser Markts, zu allen Zeiten beobachtet, und allen dem gehorsamst nachlebet, die in oder ausser Markts-Zeit trafficirende Handels-Leut und Fieranten unter keinerley Vorwand beschweret, oder mit ihren Waaren aufhältet, und dem also gewiß den gehorsamsten BOLLZUG leistet, als im widrigen ihr auch Unsere Ungnad, und nach gestaltem Dingen, verhängende Bestrafung unfehlbar zuziehen würde. Dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung. Kayemburg, den 30. May 1731.

TRAN



TRANSITO - TARIFFA,

Nach welcher von den aus- oder durch die gesammte Inner-Oesterreichische Erb-Länder auf beede Meer-Porten, Triest und Fiume, hinein per Transito abführenden in- und ausländischen Waaren, die Transito Abmauthungs-Gebühr bey dem Ober-Amt Laybach, dann vice versa von den aus gedachten Meer-Porten heraus durchführenden Kaufmanns-Gütern in loco zu Fiume, oder zu Cattinara, aufferhalb Trieste, nur einmal abzufordern.

A.

	Transito Mauth.	
	fl.	kr.
<b>M</b> alau, vom Centen sechs und zwanzig Kreuzer		26
Anneis, vom Centen dreyzehn Kreuzer		13
Apothekeren, vom Centen ein Gulden sechs Kreuzer	I	6
Arsenicum, vom Centen sechs und zwanzig Kreuzer		26
Aschen, gemeine Aschen, vom Centen sechs und zwanzig Kreuzer		26
Mustern in Schalen, vom Centen ein Gulden siebenzehn Kreuzer	I	17

B.

<b>B</b> ocal, oder Majoliken, vom Centen vier und zwanzig Kreuzer		24
Baumwoll, ungesponnene rohe Baumwolle, vom Centen dreyßig Kreuzer		30
Blech inländisch, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
Detto ausländisch, vom Centen ein Gulden sechs und sieben Kreuzer	I	16
Bley, vom Centen vier und zwanzig Kreuzer		24
Wollhörndel, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
Brandwein ausländisch, vom Eimer ein Gulden dreyßig Kreuzer	I	30
Detto inländisch, vom Eimer dreyßig Kreuzer		30
Brasilholz oder Fernabuc, vom Centen zwey und zwanzig Kreuzer		22

C.

<b>Z</b> innel oder Zimmet, vom Centen ein Gulden fünf und fünfzig Kreuzer	I	55
Cappari, vom Centen ein und zwanzig Kreuzer		21
Citroni, Lemoni, Pomeranzen und Margaranten, vom Centen ein Gulden zwey und zwanzig Kreuzer	I	22
Cordouan und Cassian, vom Centen ein Gulden sechs Kreuzer		6
Cramerer und allerhand kurze Waden, vom Centen sieben und dreyßig Kreuzer		37

D.

<b>R</b> ogherie-Waaren, gemeine, vom Centen vier und dreyßig Kreuzer		34
---	--	----

E.

<b>E</b> isen, aller Sorten, vom Centen siebenzehn Kreuzer		17
Eisen-Drath und anderes Eisen-Geschmeid, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
Eisen-Neis, vom Centen siebenzehn Kreuzer		17
Eisen-Stein, vom Centen siebenzehn Kreuzer		17
Eisen, Flug-Eyen, vom Centen siebenzehn Kreuzer		17

Viertter Theil.

P p p a

Far

**S**urben allerhand, vom Centen neun und zwanzig Kreuzer  
Federn, Bett-Federn, neu- und alte, vom Centen ein Gulden sechs-  
zehen Kreuzer  
Feigen, vom Centen ein und zwanzig Kreuzer  
Fisch-Wein, vom Centen achtzehn Kreuzer  
Fisch-Wein, für die Goldschmied, vom Centen funfzehn Kreuzer  
Fisch-Schmalz, vom Centen vierzig Kreuzer  
Glachs, oder Spinn-Haar, vom Centen vierzig Kreuzer  
Fleisch, gefelchtes, vom Centen zehen Kreuzer  
Fuchs-Balg, von hundert Stück zwey Gulden dreyßig Kreuzer

Trankto- Wauth.	
fl.	tr.
	29
1	16
	21
	18
	15
	40
	40
	10
2	30

G.

**S**Monen und Borden, von Gold und Silber, Masiv, auch durchgebros-  
chen, oder sonsten überlegt, vom Pfund sechs Kreuzer  
Gallus, vom Centen vier und zwanzig Kreuzer  
Garn, weiß Baumwollen Garn, vom Centen ein Gulden zwey und  
dreyßig Kreuzer  
Geschlagen fein Gold, vom Pfund vier Kreuzer  
Gesponnen Gold und Silber, wie auch gezogener Drath deto, vom Pfund  
sechs Kreuzer  
Gläser, inländische Trink-Gläser, vom Centen acht und zwanzig Kreu-  
zer  
Glas-Scheiben, vom Centen sieben und zwanzig Kreuzer  
Glätt, Hafner-Glätt, vom Centen sechs und zwanzig Kreuzer  
Grünwan, raffinirt und ordinari, vom Centen ein Gulden neun und zwan-  
zig Kreuzer

	6
	24
1	32
	4
	6
	28
	27
	26
1	29

H.

**S**and-Schuh, Romanisch, Venetianisch, und allerhand ausländische  
Hand-Schuh, vom Centen drey Gulden  
Hanf und Werch, vom Centen zwey und zwanzig Kreuzer  
Härene Sib-Böden, vom Centen vier Gulden  
Häsel-Rüsse, vom Centen siebenzehen Kreuzer  
Haut, von einer Ochsen-Haut, auch Terzen- und Rube-Haut achtzehen  
Kreuzer  
Haken, vom Centen zwanzig Kreuzer  
Haut, Bock-Haut, vom Centen fünf und funfzig Kreuzer  
Hüt, inländische, vom Centen ein Gulden  
Deto ausländische, vom Centen sechs Gulden  
Hontg, vom Centen vier und dreyßig Kreuzer  
Hopfen, vom Centen drey und zwanzig Kreuzer  
Holz-Waar, allerhand Berchtholsgadner- und dergleichen Drechsler- und  
Fischler-Waar vom Centen vier und dreyßig Kreuzer  
Huf-Eisen, vom Centen zwanzig Kreuzer

3	
	22
4	
	17
	18
	20
	55
1	
6	
	34
	23
	34
	20

I.

**S**nslicht, roh- und geschmolzen, vom Centen zwey und dreyßig Kreu-  
zer  
Inslicht-Kerzen, vom Centen zwey und dreyßig Kreuzer  
Juweelen, allerhand Sorten köstliche Stein, Kleinodien, Perl, gefast und  
ungefast, von hundert Gulden werth zwey und funfzig Kreuzer

	32
	32
	52

K.

**K**äs, Parmesan- und Brescianer, auch dergleichen Wälsche Käs, vom  
Centen neun und dreyßig Kreuzer

	39
	Käs,



	Transito Mautb.	
	fl.	kr.
Käse, aus Ungarn, Böhmen, Mähren, und andere gemeine Land-Käse, vom Centen achtzehn Kreuzer		18
Rosen und Reperneck, vom Centen ein Gulden vier Kreuzer	1	4
Resten, vom Centen zwey und zwanzig Kreuzer		22
Kupfer, in Geschirren, und allerhand Kupfer-Schmied-Arbeit, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
Rig-Fell, ungearbeitete, vom Centen ein und vierzig Kreuzer		41

L.

Lamm- und Schaf-Fell, gearbeitet, vom Centen ein Gulden vierzehn Kreuzer	1	14
Deito ungearbeitet, vom Centen vier und funfzig Kreuzer		54
Leder von Rube- und Ross-Häuten, vom Centen zwey und funfzig Kreuzer		52
Leim, Fischler-Leim, vom Centen dreyßig Kreuzer		30
Leim, Vogel-Leim, vom Centen neun und zwanzig Kreuzer		29
Leinwand und Tisch-Zeug der feinsten Sorten inländisch, vom Centen funfzig Kreuzer		50
Deito der andern Sorten, vom Centen dreyßig Kreuzer		30
Deito ausländisch der feinsten Sorten, vom Centen zehen Gulden	10	
Deito der andern Sorten, vom Centen fünf Gulden	5	
Leinwand, als Rupsen und Plachen, vom Centen siebenzechen Kreuzer		17
Leinwand, als schutter Leinwand, und alle andere gefärbte Leinwand, vom Centen drey und zwanzig Kreuzer		23
Lein- und Rusp-Öel, vom Centen vier und zwanzig Kreuzer		24
Lorbeer, vom Centen vier und zwanzig Kreuzer		24
Loden, vom Centen neun und funfzig Kreuzer		59

M.

Majolica, und Widertauffer, wie auch alles andere ausländische Geschirr, vom Centen ein Gulden neun und zwanzig Kreuzer	1	29
Manna, fein und ordinari, vom Centen ein Gulden elf Kreuzer	1	11
Mandeln in Schalen, vom Centen neunzechen Kreuzer		19
Mandeln, Ambrosia & Cuminum, vom Centen fünf und dreyßig Kreuzer		35
Matrassen von Ross-Haar, vom Centen zwölf Kreuzer		12
Matrassen von Baumwolle, vom Centen zwölf Kreuzer		12
Malvasia, vom Saum, oder bepläuffig drey Eymer neun Gulden zwey und vierzig Kreuzer	9	42
Material- und Apothekerey-Waaren, vom Centen ein Gulden sechs Kreuzer	1	6
Meer-Geschätz, vom Centen ein Gulden siebenzechen Kreuzer	1	17
Messing, vom Centen neun und zwanzig Kreuzer		29
Muscate-Blühe, vom Centen zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30
Muscate-Rusp, vom Centen ein Gulden	1	

N.

Nägell, Gewürz-Nägell, vom Centen ein Gulden ein und funfzig Kreuzer	1	51
Nägell, Eisen-Nägell, vom Centen zwanzig Kreuzer		20

O.

Ochsen, von einem Stück zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30
Ochsen, von einem Stück in das Venetianische fünf Gulden dreyßig Kreuzer	5	30

Del, Baum-Del allerhand ausländisches, vom Centen ein Gulden neunzehn Kreuzer  
 Del, inländisches Del, vom Centen ein Gulden acht Kreuzer  
 Hingegen ist dasjenige Del, so in die Königlich-Böheimische gesammte Erb-Länder, als Mähren, Böhmen und Schlesien ausgeführt wird, von allem Transito-Gebühr, neuer Imposta, und aller übrigen Abmauthung, gegen vorgeschriebene Precaution, frey zu passieren.  
 Del-Glaser, vom Centen ein und zwanzig Kreuzer  
 Oliven, vom Centen dreyßig Kreuzer

## P.

Pantoffel-Holz, vom Centen ein und dreyßig Kreuzer  
 Parquet, inländisch, vom Centen dreyßig Kreuzer  
 Deco ausländisch, vom Centen sechs Gulden  
 Papier, inländisch, vom Ballen drey Kreuzer  
 Deco ausländisch, vom Ballen zwey Gulden zwölff Kreuzer  
 Pech, oder Harz, vom Centen drey und zwanzig Kreuzer  
 Pfenn-Werth-Waaren, als allerhand Sorten Augspurger, Nürnberger, und andere ausländische Kramerey-Waaren, vom Centen ein und dreyßig Kreuzer  
 Pfeffer, vom Centen ein Gulden vier Kreuzer  
 Piagnoli, vom Centen ein und funfzig Kreuzer  
 Pistazzi, vom Centen ein und funfzig Kreuzer  
 Püsch-Häutel, vom Centen ein Gulden zwey und vierzig Kreuzer  
 Pulver, Schieß-Pulver, vom Centen zwey und vierzig Kreuzer

## Q.

## R.

Rasch, Florentiner-Rasch, vom Centen ein Gulden drey und vierzig Kreuzer  
 Rasch, gemein, vom Centen ein Gulden drey Kreuzer  
 Reis, vom Centen ein und zwanzig Kreuzer  
 Röthel, oder gemeine roth und gelbe Erden, vom Centen acht und zwanzig Kreuzer  
 Röth, aus Schlesien, vom Centen zwanzig Kreuzer  
 Riemer-Arbeit, vom Centen vierzig Kreuzer  
 Rossoli, vom Saum vier Gulden dreyßig Kreuzer  
 Ross-Haar, vom Centen zwey und dreyßig Kreuzer

## S.

Seiler-Waar, ausländisch, vom Centen fünf und vierzig Kreuzer  
 Deco inländisch, vom Centen zehn Kreuzer  
 Saliter, vom Centen sechs und dreyßig Kreuzer  
 Sammet, geblümt oder glat, und alle andere Seiden-Waaren, vom Centen drey Gulden funfzehn Kreuzer  
 Sardellen, vom Centen zwey und zwanzig Kreuzer  
 Sattler-Arbeit, vom Centen sieben und zwanzig Kreuzer  
 Seiffen, vom Centen ausländisch ein Gulden acht Kreuzer  
 Deco inländisch, vom Centen vier und dreyßig Kreuzer  
 Schelf-Stein, vom Saum zwey und vierzig Kreuzer  
 Schmeer, vom Centen zwey und dreyßig Kreuzer  
 Schwefel, vom Centen fünf und zwanzig Kreuzer  
 Seiden, gefärbte, Rabe- und Stepp-Seiden aller Sorten, vom Centen drey Gulden funfzehn Kreuzer  
 Seiden, rohe ausländische, vom Centen zwey Gulden fünf Kreuzer  
 Deco inländische, vom Centen ein Gulden  
 Saisen- und Stroh-Messer, von hundert Stück, oder einem Centen zwanzig Kreuzer

Transito  
Mauth.fl. r.  
1 19  
1 821  
3031  
30

6

2

3

12

23

31

1

4

51

1

51

42

42

1

43

1

3

21

28

20

42

4

30

32

3

15

22

27

1

8

34

42

32

25

3

15

2

7

1

3

20

Schmal,



	Transito Maath.	fl.	fr.
Smaltini oder Betten-Gläser, vom Centen neun und zwanzig Kreuzer			29
Spalier vom Centen ein Gulden sechszeben Kreuzer	1		16
Speccerey, von aller Gattung, vom Centen vier und funfzig Kreuzer			54
Stahl, Carntnerischer Stahl, vom Centen sechs und vierzig Kreuzer			46
Stahl, Cramerischer Stahl, vom Centen drey und dreyßig Kreuzer			33
Stark, vom Centen dreyßig Kreuzer			30
Strümpf, und allerhand Strickwerk von Baumwolle, vom Centen vier und vierzig Kreuzer			44
Sur-Lemoni, vom Centen vier und zwanzig Kreuzer			24
Silber, allerhand Bruch-Silber, oder Pagamenter, herein in die Kayserl. Erb-Länder frey, hinaus aber gänzlich verboten.			
<b>T.</b>			
Terpentin, vom Centen zwey und dreyßig Kreuzer			32
Zaback zum rauchen, als Oesterreichisch, Hungarisch, Böhmeisch, und Steyrischer Zaback, vom Centen sieben und funfzig Kreuzer			57
Trieb-Sammet, vom Centen ein Gulden acht Kreuzer	1		8
Tücher, ausländisch, allerhand Gattungen, vom Centen fünf Gulden	5		
Dero als allerhand inländische wollene Tuch-Waaren, vom Centen dreyßig Kreuzer			30
<b>V.</b>			
Vitriol, vom Centen zwey und zwanzig Kreuzer			22
<b>W.</b>			
Wachs, ausländisch fabricirtes, vom Centen fünf Gulden	5		
Dero inländisches, vom Centen drey und funfzig Kreuzer			53
Wachs, des gelben in Tafeln, oder Güssen, vom Centen ein Gulden	1		
Weinbeerl, vom Centen sechs und zwanzig Kreuzer			26
Weinstein, roher Weinstein inländischer, vom Centen sechs und zwanzig Kreuzer			26
Weihrauch, vom Centen neun und vierzig Kreuzer			49
Woll, Schaaf-Woll, vom Centen sechs und zwanzig Kreuzer			26
Wein, inländischer Wein, vom Saum oder drey Eymer zwey Gulden drey Kreuzer	2		3
Wein, ausländischer Wein, vom Saum oder drey Eymer, samt der Augmentation, neun Gulden zwey und vierzig Kreuzer	9		42
Hingegen ist derjenige Wein, so in die Königlich-Böheimische gesamte Erb-Länder, als Mähren, Böhme und Schlesien ausgeführt wird, von allem Transito-Gebühr, neuer Imposta, und aller übrigen Abmauthung, gegen vorgeschriebene Precaution, frey zu passieren.			
<b>Z.</b>			
Zug, allerhand woll- und leinene, ausländische, vom Centen fünf Gulden	5		
Dero inländische, vom Centen dreyßig Kreuzer			30
Zibeben, vom Centen neun und zwanzig Kreuzer			29
Zerbeladi-Würst, und auf diese Art gemachte andere Würst, vom Centen neun und vierzig Kreuzer			49
Zinn, inländisches, vom Centen dreyßig Kreuzer			30
Dero ausländisches, vom Centen zwey Gulden	2		
Zungen, geselchte Ochsen-Zungen, vom Centen neun und zwanzig Kreuzer			29

Zwetschgen, gedörte, vom Centen vierzehn Kreuzer  
 Zwirn, vom Centen fünf und dreyßig Kreuzer  
 Zwisch, ausländischer, vom Centen ein Gulden  
 Dero inländischer, vom Centen fünfzehn Kreuzer  
 Von demjenigen Waaren, welche hierinnen nicht specifica benennet  
 worden, oder sich zu denselbigen ihrer Gleichheit halber nicht redu-  
 ciren lassen, solle von jedem Centen zwey und dreyßig Kreuzer gerei-  
 chet werden

Transito- Waurb.	
fl.	kr.
	14
I	35
	15

### Juden-Ordnung.

22. Junii

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung, auch Regierung und Cammer dieselb-  
 samt den seithero in Sachen, sub presentatis 4. und 5. Martii, dann dem 4.  
 April dieses Jahrs erstatteten Berichten wiederum zuzustellen; Und haben  
 Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre anheut geborsamst geschenehen Vortrag al-  
 lernädigst resolviret; daß

Jurisdiction über  
die Judenschafft.

Primo, die Jurisdiction über die allhier mit würllichen Privilegien versehenen  
 Juden, und die ihnen verstattete Familien dem Herrn Obrist-Hof-Marschall; über  
 alle andere anhero kommende fremde Juden aber ihr, Nieder-Oesterreichischer Re-  
 gierung gebühren; Solchemnach

Secundo, der Herr Obrist-Hof-Marschall den von ihm, wegen eines wider die  
 Juden-Ordnung gemacht seyn sollenden Negotii, in die Straf und in Arrest gezo-  
 genen Juden, Bodenheimer, ihr, Regierung, und zwar, im Fall von gemeldten  
 Juden eine Geld-Straf schon eingebracht worden, mit solcher Straf überliefern;  
 sie, Regierung, sodann

Tertio, die angegebene Ubertretung untersuchen, und darüber das Behörige,  
 der Juden-Ordnung und der Justiz gemäß, vorsehren; Nicht weniger

Quarto, den Cosman Levi, ingleichen den Juden, David Marcus, einen jeden  
 mit seinen allhiefigen Creditorn unverlangt vor sich fordern, ihre Schulden-Sach  
 untersuchen, und dabey die Justiz dergestalt besorgen solle, damit denselben, im  
 Fall sie nicht bey ein oder andern privilegirten Juden in ihre Dienst unter die ih-  
 nen erlaubte Zahl alsogleich aufgenommen werden, der Aufenthalt, wegen ihrer Pri-  
 vat-Schulden, wider die Juden-Ordnung, ohne von Hof habende Concession, nicht  
 gestattet, sondern selbe, mit Aufhebung des von ihnen abgelegten Juraments, von  
 hier weggeschafft; Oder doch, im Fall

Quinto, sich äußern sollte, daß der Jud Levi, oder auch der Bodenheimer,  
 durch ihre im Reich geschenehe Proviant-Lieferung dem Publico gute Dienste geleis-  
 tet, anbey, wegen ihrer derentwegen noch habenden Anforderungen und Processen,  
 eines oder beeder Gegenwart noch auf einige Zeit allhier notwendig seye, solches  
 durch einen ex officio-Bericht bey Hof angezeigt, und wann einer, oder der an-  
 dere inzwischen außser dem Arrest auf eine kurze Zeit zu gedulden wäre, solches dem  
 Herrn Obrist-Hof-Marschallen, damit ihnen der Aufenthalt in eines allhiefigen Ju-  
 den Wohnung nicht verwehret werde, insinuiret werden. Ubrigens

Den unprivilegir-  
ten Juden keinen  
Aufenthalt geben.

Sexto, zwischen beeden Instanzen, und deren von denselben zu den Juden-Visitirun-  
 gen verordneten Commissarien, zu Erequirung der Juden-Ordnung, und Befolgung  
 Ihrer Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Intention, gute Einverständnis gepflo-  
 gen; diejenige fremde Juden, so sich allhier ohne Befugniß aufhalten, oder auch  
 wider die Juden-Ordnung ihnen nicht erlaubte Negotia treiben, ihr, Regierung,  
 oder deroeselben Commissario alsogleich angezeigt; von derselben sodann in Arrest  
 gezogen und bestraffet, und die unbefugte weggeschafft; der Jüdische Haus-Vater  
 aber, oder wer von den allhiefigen Juden einem unbefugten Juden Unterschleif ge-  
 ben, oder ohne Anzeige einen verbottenen Aufenthalt verstattet, von dem Herrn  
 Obrist-Hof-Marschallen in eine Justiz-mäßige, und das Verbrechen nicht überstei-  
 gende Straf gezogen; und, im Fall dissalis, wider Vermuthen, ein oder anderer  
 Eits



Seit's conniviret würde, solches Ihrer Kayserlichen Majestät zu weiterer allerhöchsten Remedirung alsogleich angezeigt; Damit aber

Septimo, wegen der mit Schulden beladenen Juden Bedienten instänftige die Juden-Ordnung nicht übertreten, das Recht der Creditoren auch beobachtet werde, allen privilegierten Juden allhier von dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen per Decreta bedeutet werden solle: daß denselben, im Fall ein solcher Bedienter allhier Schulden halber belanget wird, nicht erlaubet seyn solle, selben aus ihrer Familie und Lista hinweg zu thun, und an statt dessen einen andern aufzunehmen, in so lang dessen Sache mit den Creditoren nicht ausgemacht ist, und also der Beklagte ohne widerrechtlichen Präjudiz dessen Creditoren von hier hinweggeschaffet werden kan. Was weiter

Einen verschuldeten Juden-Bedienten kan der Haus-Vater nicht des Dienstes entlassen.

Octavo, die sogenannte Münz-Juden belanget; derentwegen dem nächsten eine Zusammentretung mit der Hof-Cammer gehalten, und damit einer Seits das Münz-Wesen, wegen Mangel der Silber-Lieferanten, nicht in Abnahm und Schaden verfallt, anderer Seits aber auch unter dem Namen der Münz-Juden, fremde Juden, wider Ihrer Kayserlichen Majestät Intention, ohne besondern Nutzen dero Erarii, und ausser der Nothwendigkeit nicht verstattet werden, das Gehörige concertiret, dabey insonderheit auf die Restringirung der Cammeral-Pässe so wohl respectu der Personen, als der Zeit der herein lassenden Münz-Juden angetragen, und Ihrer Kayserlichen Majestät zu weiterer allerhöchsten Entschlußung vorgetragen, inzwischen diejenige, welche als Münz-Juden vor sich mit wirklichen unter Ihrer Kayserlichen Majestät Signatur corroborirten Cammeral-Pässen versehen seynd, von dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen bis auf weitere allergnädigste Verordnung geduldet, dieselbe aber, wie andere fremde Juden, unter die Jurisdiction der Regierung, oder Regierung und Cammer gehören, und damit selbe sich der Juden-Ordnung gemäß verhalten, genaue Obacht geben, zu dem Ende auch zwischen dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen, und ihr Regierung, dann den von ihnen benannten Commissarien die erforderliche gute Einverständnis gepflogen werden solle. Larenburg, den 12. Junii 1731.

Münz-Juden.

Sollen geduldet werden.

Stehen unter Regierung's Jurisdiction.

Sollen sich der Juden-Ordnung gemäß halten.

## Lands-Fürstliche Patronats-Pfarrn.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen. Man habe beobachtet, daß mit Ersetzung der Vacant gewordenen Lands-Fürstlichen Patronat-Pfarrren, und andern geistlichen Beneficien öfters von darum gar langsam sürgerungen werden könne, weilten einige Competenten hierum spät anlangen, sodann die Memorialien bey den Canzleyen einige Zeit nicht erheben, und an seine Behörde bestellen, folglich die von Ihrer Kayserlichen Majestät zu dero bessern Nachricht anverlangte, und salvo Examine D. D. Ordinariis competente, noch Anno 1712. dem hiesig Erz-Bischöflichen Vicario Generali Herrn von Praitenbuch mit Zuziehung verschiedener Ordens-Examinatoren committirte, und auf solche Art dem Passauischen Herrn Officiali angetragene Examina sich verzögern, und mithin die abgeforderte Bericht, so wohl von gleichermeldten deputirten Examinatoren, als von ihr, Regierung, erst nach geraumer Zeit bey Hof einlangen; allermaßen mit der Pfarr zu Gundramstorf, davon nunmehr der Bericht vor wenigen Tagen erstattet worden, geschehen, dero wegen der Hof- und Burg-Pfarr vorlangst abgeforderte Bericht und Gutachten aber annoch zu erwarten, warum Ihre Kayserliche Majestät dero Lands-Fürstliche so wohl Pfarrliche, als andere Beneficia förderfamst zu ersehen verlangen, und dahero allergnädigst resolviret, und anbefohlen: daß sürohin die Examina der Competenten längstens inner zwey Monath, es wären dann erhebliche Ursachen obhanden, welche eine längere Zuwartung erforderten, vorgenommen, so dann so wohl ein als andern Orts die abzustatten habende Bericht nach Möglichkeit befördert werden sollen. Als hat man ihr Regierung solches so wohl zu weiterer Verfügung an oberwähnt deputirte Examinatoren, als eigener Beobachtung nachrichtlich mit dem Besatz hiemit erinnern wollen, daß der wegen gedachter Hof- und Burg-Pfarr abgeforderte Bericht und Gutachten (obschon Ihre Kayserliche Majestät zu mehr ersagten Burg-Pfarrlichen Beneficio die Präsentationen an die Herren Ordinarios, sonst ohne weitem Bericht ausfertigen lassen, und allein bey dem lezt verstorbenen Burg-Pfarrer, Georg Joseph Greinisch, dann bey dermaliger Vacatur Beneficio Bericht und Gutachten abgefördert worden, höchst dieselbe es auch für diesmal, jedoch ohne künftige Consequenz und Präjudiz dero höchsten Gerechtsamen, darbey aller-

25. Junii.

Bev Ersetzung der Vacant gewordenen Lands-Fürstlichen Patronats-Pfarrren.

Sollen die Examina längstens in zweyen Monathen vorgenommen werden.

Bev Ersetzung des Burg-Pfarrlichen Beneficio werden die Präsentationen ohne Bericht ausgefertigt.

1731  
Juni.

gnädigst beauftragen lassen, dem nächstem nach Hof erstattet werde. Wien, den 21. Juni 1731.

## Vieh-Seuche.

4. Julii

**Wir** Carl der Sechste etc. Entbieten allen Unsern nachgesetzten Obrigkeitlichen, Geist- und Weltlichen, desgleichen denen Land-Richts, Dorf- und Grund-Herren, wie auch Städten, Märkten und Gemeinden, nicht weniger allen Land-Insassen, Inwohnern und Unterthanen, insonderheit denjenigen, in deren Gebiet, Eigenthum und Wirthschaft sürohin eine ansteckende Seuche und Unfall unter dem Horn- oder kleinern Vieh sich äussern möchte, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; welchergestalt die leidige Erfahrung öfters, und zwar in den erst abgeruckten 1729. und 1730. Jahren sich ergeben habe, daß, nachdem in dem Königreich Hungarn, Marggrafthum Mähren, und einigen Oesterreichischen Erb-Ländern unter dem so wohl Horn- als andern Vieh, gewisse Seuchen sich ereignet, solche, weil in Zeiten, theils aus Unwissenheit, und theils aus Nachlässigkeit der Unterthanen, die gehörige Vorsehung nicht geschähen, je mehr und mehr überhand genommen, und endlich gar zu einem heftigen Unfall, mit grossem Schaden so wohl der Herrschaften als Unterthanen, auch Abgang ihrer unentbehrlichen Lebens-Nahrung ausgebrochen seye.

Vieh-Ordnung.

Diesemnach Wir aus tragend-lands-väterlicher Obsorge für das gemeine Wesen, und insonderheit zu Erhaltung des dadurch sehr bedrängten Unterthanen gnädigst verordnet, hieneben angeschlagene, zu Vorbleg- und Abwendung dergleichen künftig sich ereignenden Vieh-Seuch und Unfällen dienliche Vieh-Ordnung, mit Einbindung der in solchen Fällen nöthigen, und Kraft der von den Herrschaftlichen Beamten, Wirthschaftern und Verwaltern abgeforderten und eingelangten Berichte, durch die Erfahrung bewährten so wohl politischen, als Präservativ- und Curativ-Mitteln, zusammen tragen, und in den Druck geben zu lassen.

Wie nun die fleißige Beobachtung der in solcher abgefaßten und von Uns bestätigten Vieh-Ordnung enthaltenen Rett- und Hülf-Mittel denen Communitäten insgemein, und einem jeden Haushalter insonderheit von selbst obliegt, deren gewisse Befolg- und Festhaltung aber von nachdrücklicher Obacht der nachgesetzten Obrigkeiten, Richter und Herrschafts-Beamten, allenfalls von exemplarischer Abstraffung der Übertreter und Widerspenstigen abhänget:

Als befehlen Wir Eingangs-ernannten insgemein, und einem jeden insonderheit, bevorab denjenigen Gemeinden, woselbst, oder in benachbarten Orten eine Seuche unter dem grossen oder kleinen Vieh verspüret wird, hiemit gnädigst, und wollen: daß nicht allem

Das ungesunde Vieh separiren

Primo, so bald in einer Gemeinde, oder auch in einem einschichtigen Ort unter dem Horn- oder andern Vieh eine ansteckende Seuche sich äussert, und dessen verlässliche Nachricht eingezogen wird, vor allem ein solcher Ort von den gesunden alsogleich ausgeschlossen, und dasiges Vieh so lang weder auf die Gemein-Weide, noch unter ander gesundes Vieh getrieben werde, bis nicht dessen gänzliche Genes- und Reinigung verlässlich wiederum hergestellt seye; sondern auch

Secundo, in demjenigen Ort selbst, wo die Vieh-Seuche bereits eingerissen, das gesunde von dem kranken Vieh so wohl in den Ställen als Weiden alsogleich abgesondert; zu dem Ende von den Unterthanen auch sonst jedermännlich, bey einem sich äussernden Verdacht, an ihre vorgesezte Obrigkeiten, Richter und Herrschafts-Beamte dessen ungesäumte Anzeige geschähen; nach dero Befund sodann so wohl wegen ersagter frühzeitiger Absonderung des Kranken von dem Gesunden, als verlässlicher Verteilung des umgefallenen Viehes auf die Art und Weise, wie ein und anderes in mehr bedeuteter Vieh-Ordnung ausführlich vorgesehen worden, und die Gelegenheit eines jeden Orts zulasset, das Gehörige veranstaltet, und das solches vollzogen werde, genaue Obacht getragen, auch darüber mit allem Nachdruck gehalten werden solle. Dieweil aber

Das gefallene Vieh unverlest der Ehren, verteilen.

Tertio, aus der Erfahrung beobachtet worden, daß an dergleichen angesteckt- und umgestandenen Vieh aus einer ungegründeten Furcht einer sich zuziehenden Ver-



I 73 I.  
Juli.

mennten Unehrllichkeit, Schimpf oder Nachtheils, niemand Hand anleget, sondern dasselbe in den Ställen oder auf der Weide unter andern gesunden Vieh liegen gelassen, und öfters nach langer Zeit erst von dem Abdecker hinweg gebracht werde; ein solches Zuwarten aber sehr nachtheilig seyn, und durch die Ausdünstung solchen mit einer Seuche behafteten und umgestandenen Viehes eine noch heftigere Ansteckung entstehen könnte: als befehlen Wir hiemit gnädigst, auch alles Ernstes und wollen, daß dergleichen angestektes und umgefallenes Vieh sogleich von denen Mayr- und Vieh- oder andern Leuten aus den Ställen, und von dem gesunden Vieh hindann, und an dasjenige Ort, welches zu Eingrabung solchen verreckten Viehes, besonders, und, wann es seyn kan, in einer trockenen Gegend anzuweisen gebracht, und von eben diesen Leuten die Vieh-Haut, damit niemand solch verrecktes Vieh wiederum ausgraben, und die Haut zu Nutzen bringen möge, klein zerschneiden, mithin unabgezogen samt Haut und allem, wie es gefallen, in die hierzu bereitende Gruben, welche tiefer, als sonst gewöhnlich, auszugraben, geworfen, sodann mit ungelöschten Kalk, so auf Unkosten der Gemeinde, allwo der Vieh-Umfall sich ergiebet, in genügsamer Quantität herbeizuschaffen, bestreuet, und solchergestalt verscharrret, und daß solches von denen Mayr- und Vieh- oder andern Leuten verlässlich geschehe, und mit Erwartung des Abdeckers keine Zeit verlohren werde, von den Herrschaften, Obrigkeiten, und deren nachgesetzten Dorf- und Grund-Richtern dieselbe hierzu mit allem Ernst verhalten werden sollen. Damit aber

Die Haut zerschneiden.

Quarto, an Vollziehung solcher heylsamen Anordnung niemand aus obberührter ungegründeter Furcht abgehalten werde: als erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß solche höchst notwendige und gleich vorerwähnter massen von Uns gemessen anbefohlene Verrichtung bey obwaltenden Vieh-Seuchen, in welcher die Noth kein Gefas hat, niemanden, von was Profession oder Handthierung er immer seye, zu einigem Schimpf, Unehrllichkeit oder Nachtheil nicht gereichen, noch jemand wegen solcher verrichteten Arbeit oder Hand-Anlegung einen Vorwurf zu thun, bey unausbleiblicher schwerer Bestrafung sich anmassen solle. Wir gebieten auch ferner

Quinto, gnädigst und wollen, daß zur Zeit einer obwaltenden Vieh-Seuche dasigen Orts das Vieh-Abdecken gänzlich eingestellt seyn; weiter

Sexto, nach Anweisung mehr-bemeldter Vieh-Ordnung wegen Beobachtung derer Personen, welche des angestekten Viehes gewartet, item, wegen Vertilgung des Mistes und Strohes von dem umgestandenen Vieh, dann bey nachlassendem Ubel wegen Reinigung der Ställe alle mögliche Vorsorge getragen, damit aus unterlassender nicht genügsamer Vorsichtigkeit das Ubel nicht wieder erwecket, und mit heftigerer Wuth hervorgebracht werde. Ingleichen lieget

Vertilgung des Mistes.

Septimo, denen Herrschaften und Obrigkeiten von selbstem ob, daß in ihren Gebieten gesundes Vieh geschlachtet und verkauffet werde; darum aber ist eine solche Vorsehung zu machen, damit das geschlachtete Vieh so wohl bey guten als verdächtigen Zeiten durch geschworne in Sachen kundige Personen beschauet, und von diesen bey jedem wahrnehmenden Verdacht alsogleich gehörigen Orts die Anzeige gethan, ein gleichmäßiges auch von den Fleischhackern und andern, welche Vieh schlachten, beobachtet werde, wornach sodann das Nöthige vorgekehret, und dem sonst daraus allgemeiner Gesundheit besorglichen Schaden kräftiglich vorgebogen werden möge. Dahingegen diejenige, welche das bey dem geschlachteten Vieh wahrnehmende Ubel vertuschen, und nicht alsogleich anzeigen, endlich auch jedermänniglich, so die frühzeitige Anzeige des unter seinem Vieh, wegen ansteckender Seuche, sich äussernden Verdachts unterlassen, dann den, wegen Absonderung des Gesunden von dem Kranken, item, obgemeldt wegen Vertilg- und Begrabung des verreckten Viehes §. 3. gemachten Anstalten und Verordnung nicht nachkommen, oder sonst den in diesem Unserm gnädigsten Patent gemachten, und in mehrberührter Vieh-Ordnung mit mehreren ausgeführten heylsamen Anordnungen, so viel nach Beschaffenheit des Orts und Umständen sich thun lästet, zuwider handeln; nicht weniger die Herrschaften, und deren nachgesetzte Obrigkeiten, Richter und Beamte, welche es an der in dergleichen Fällen erforderlichen Aufsicht erwinden lassen, noch ihre Untergebene, zu Beobachtung obangeregter Satz- und Ordnungen verhalten diese zu schwerer Verantwortung und Ahndung-gezogen, und jene mit unnachlässlicher, nach beschaffenen Umständen auch mit wohltempfindlicher Leibes-Straf belegen sollen. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Wien, den 4.

Krankes Vieh nicht schlachten.

Juli 1731.

- Dieser Theil.

D 9 9 2

Münz

6. Julii.  
Wie die Bayerische  
halb und viertel  
Gulden anzuneh-  
men seynd.

**S**ederum auf Regierung und Cammer; und haben Ihre Kayserliche Maje-  
stät allergnädigst resolviret: daß in vermessdte Bayerische halbe Guldener  
und fünf Groschner bis auf weitere Verordnung, von der geschenehen Pu-  
blication an, nicht höher, als der halbe Guldener à vier und zwanzig Kreuzer, und  
der fünf Groschner à zwölf Kreuzer angenommen und ausgegeben, und solches in dem  
Land Oesterreich ob der Enns ungesäumt durch gewöhnliche Patenten publiciret wer-  
de. Diefemnach wegen dessen schleuniger Befolgung das weitere an den Herrn  
Lands-Hauptmann und Vicedom allda zu erlassen, anbey selben ferner mitzugeben,  
daß Ihre Kayserliche Majestät gnädigst gemeinet seynd, die Bayerische Münz mitler  
Zeit, dero Erb-Ländern zu Gutem, gänzlich zu verruffen, angesehen in Bayern kein  
beständiger Münz-Fuß gehalten, und in Schrot und Korn öfters variiret wird; dan-  
nenhero er, Herr Lands-Hauptmann und Vicedom, was die unmittelbar geschenehende  
Münz-Abwürdigung oder Devaluation für eine Wirkung habe, wohl beobachten,  
anbey fleißige Obacht tragen, daß sofern über kurz oder lang mit ermeldten halben  
Gulden, oder fünf Groschen, Stücken eine weitere Aenderung fürgienge, oder  
neue Bayerische geringhaltige Münzen zum Vorschein kämen, ein oder anderes so-  
gleich ihr, Regierung und Cammer, anzeigen solle; dieselbe sodann hierüber mit  
Gutachten ganz förderfamst nach Hof zu berichten. Wien, den 6. Julii 1731.

### Hainburger Tuch: Fabrick,

17. Julii.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät, nachdem  
die Herrschaft und Stadt Hainburg, durch ihre respective Abgeordnete  
und Advocaten, nebst dem unterthänigsten Supplicanten, bey einer zu  
dem Ende angeordneten Hof-Commission in der Hof-Canzley mündlich vernommen  
worden, über den deroelben geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß,  
gleichwie der Supplicant von dem, was selbiger an Wein und Bier selbst einleget,  
und mit seinen Hausgenossen selbst verzehret, ohnedem keinen Zäs und Umgeld zu  
entrichten hat; also auch von jenem Wein und Bier, so vor den notwendigen Trunk  
der bey ihm in der Arbeit stehenden Gesellen dem zu deren Beföstigung in dem Fabrick-  
Haus besteltes Kostgeber vorgeleget, und von diesem sodann besagten Gesellen zu  
dem ihnen angeschafften ordinarium Trunk gereicht wird, kein Zäs oder Umgeld präten-  
diret werden könne. Dabingegen der Supplicant nicht gestatten solle, daß in dem  
Fabrick-Haus, ausser dem besagten Gesellen bey dem Kostgeber anschaffenden ordina-  
ri Trunk, denselben, oder jemand andery einigtes Getränk um Geld, oder auf Borg  
und Abrechnung wider die Zäs-Ordnung ausgeschänket werde, mithin aller unzu-  
läßiger Ausschank in gemeldtem Fabrick-Haus gänzlich verbotten seyn solle.

Wein und Bier,  
was ein Fabricant  
für seine Dienste  
Leute,

und zum nöthigen  
Trunk der bey ihm  
in Arbeit stehenden  
Gesellen durch den  
Kostgeber anschaf-  
fet, zahlt keinen  
Zäs.

Hainburger Tuch-  
Fabrick ist Quartier  
frey.

Jurisdiction.

Ferner verwilligen Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst, daß mehr gemel-  
te Behausung, so lang selbe bey dem Gebrauch der Fabrick verbleibet, von der Ein-  
quartierung frey gelassen, und zu solchem Ende mit der ihm, Oppis, zu statten  
kommenden Salva Guardia bemerket werde; im übrigen aber ein jeweiliger Director,  
in Ansehung der Fabrick und der dabey adhibirten Leute, einer mehreren Jurisdiction,  
als ihme durch das hierüber unterm 18. Julii 1725. ertheilte allergnädigste Privile-  
gium eingeräumet worden, sich nicht anmassen, sondern zu Folge desselben ihm zwar  
in Sachen, welche unmittelbar die Fabrick, dann die gute Zucht und Ordnung der  
dasigen Fabricanten betreffen, zu schaffen zustehen, anbey der Stadt-Rath auf je-  
desmaliges mündliches Verlangen die nöthige Assistentz leisten, in andern Fällen  
aber gleich ersagtem Stadt-Rath wider selbe, wie über alle Burger und Inwohner  
die Jurisdiction dergestalt gebühren, daß jedoch ohne Noth und genugsame Ursach  
in das Fabrick-Haus nicht eingegriffen, oder sonst die Fabricanten und Gesellen in  
ihrer Arbeit gestöret werden. Und endlich solle er, Director alle diese Behausung  
betreffende so wohl Landes-Anlagen, als andere gemeinweßige Steuern und Gaben  
nach den Pfunden, wie selbe jeso sich belegen befindet, vorerwähntem allergnädigsten  
Privilegio gemäß, zu bezahlen schuldig, hingegen aber gemeine Stadt von den in  
der Fabrick wohnenden, zu Beförderung des Werks nöthigen, und einigtes ander-  
wärtiges Burgerliches Gewerch nicht treibenden Personen, eine weitere Gab oder  
Anlag zu fordern nicht befugt seyn. Wien, den 17. Julii 1731.

Das Fabrick-Haus  
bezahlet die bishero  
gewöhnliche Steu-  
ern und Anlagen.

Fabricanten die  
kein anderes Ge-  
werch treiben seynd  
von allen Anlagen  
frey.

Brod



Brod : Sagung.

**S** Jederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret: daß zwar dormalen die Ausrechnung der Mehl- und Brod-Sagung zugleich nach den Mehl- und Körner-Käuffen, nach ihrer Proportion, gemacht, und zu Folge derselben durch insiehenden Monat August die Mehl- und Brod-Sagung nach insiegender Entwurf publiciret, jedoch die ordinare Semmel auf vierzehn und ein halb Loth herab gesezet, hingegen das Rockene Brod auf fünf Pfund vier und zwanzig Loth erhöht werde; Bennebens anbefohlen, daß sürohin die Körner-Kauf bey dem Markt Mistelbach gleichfalls abgefordert, und den wegen der Mehl- und Brod-Sagung monatlich erstattenden Berichten bezeuget; Ferner in der Körner-Kauf Specification von Fischament, wie viel von den alda zubringenden Körnern in diesem Land verbleibe, und wie viel davon ausser Land geführet werde, jedesmalen angemerket; und solcher gestalt auf die richtige Einlangung und Belegung sothaner alhier zu Stockerau, Langen-Lois, Fischament und Mistelbach fürgehenden Körner-Käuffen festiglich gehalten; sodann wie in besliegendem Extract wohl geschehen, sammtliche Käuffer zusammen gezogen, und nach dieser Richtschnur die künftigen Mehl- und Brod-Sagungen jederzeit eingetretet werden sollen.

3. Augusti.

Brod-Sagung nach dem Mehl- und Körner-Kauf.

Die Preiß-Zettel von dem Markt Mistelbach dem Bericht belegen, auch was von dem Kaufs Getreid a-sser Land gehe, anmerken.

Wie zumalen aber zwischen den Müllern und Becken bey Ansagung der Mehl-Käuffe leichtlich eine Verständniß unterlauffen könnte, mithin auf die angehende Mehl-Kauf verläßlich sich nicht zu verlassen: Als hat sie, Regierung, nach Vernehmung der in Mehl-Sachen verordneten Herren Rätthe zu erwägen, nicht allein wie gleich ermeldter zwischen den Müllern und Becken etwa unterlauffender Gefährde kräftiglich vorzubiegen, sondern auch, ob in das künftige bey abfassender Mehl- und Brod-Sagung, combinando die von obbenannten Orten einlangende Körner-Kauf, nicht mehr und verläßlicher auf den Körner als Mehl-Kauf zu sehen seye? und bey nächsten wegen der Mehl- und Brod-Sagung abgehenden Bericht hierüber ihre rätthliche Meynung bejuzusehen. Wien, den 3. Augusti 1731.

Müller und Becken Verständniß in Ansagung der Mehl-Käuffe.

Strittiges Pfund-Geld ist bey der Herrschaft zu erlegen.

**S** On der Römisch-Kayserlich auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmeim, Königlichem Majestät, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen etc. dem Herrn Ehrenreich Grafen von Sonau anzuzeigen. Demnach bey erst allerhöchst besagt Ihrer Kayserlichen Majestät derselbe sich wider den bey Regierung, zwischen ihm eines, dann Ferdinand Ehrenfried Ebrenthal Fürst Lichtensteinischen Hauptmann zu Wilfersdorf anderten Theils, in Sachen eines strittigen Erb-Pfund-Gelds, unterm 14. Junii inlebenden Jahrs, gerichtlich geschöpften Verlaß allergehorsamst beschweret, und um allergnädigste Revisions-Zulassung gebeten, auch mehr allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät unterm 10. abgewichenen Monats Julii dieß Jahrs allergnädigst verordnet: daß beide Theile nochmalen fürgefördert, dieselbe in puncto principali (ob und wem von den, der Catharina Wallingerin Graf Sonauischen Untertthanin zu Oberschulz gehörigen, und nach der Fürstl. Lichtensteinischen Herrschaft Wilfersdorf Dienstharen überländischen Grund-Stücken so wohl, als auch von denen in den auf sothanem Grund und Boden gelegenen Kellern befindlichen Weinen, ein Erb-Pfund-Geld gebühret) mit ihren Nothdurften angehört, und zumalen solches in die allgemeine Landes-Verfassung einlauffet; die in Sachen gehandelte Nothdurften, und was sonst dabey zu bedenken ist, wohl erwogen, und mit Gutachten nach Hof gegeben, inmittelst über der verstorbenen Wallingerin Verlassenschaft die Abhandlung von derselben Herrschaft der Ordnung nach gepflogen, annehbens von dem Herrn Grafen von Sonau ein bündiger Revers (Kraft dessen, im Fall erkannt würde, das auch von den libellirten Überländ-Grund-Stücken das Erb-Pfund-Geld nach Wilfersdorf zu bezahlen seye, er sothanes Erb-Pfund-Geld derselben erfolgen lassen wolle, und solle) abgefordert, und gegen Einhandigung dessen, derselbe zu der, durch den in Sachen unterm 14. Junii dieses Jahrs ergangene Verlaß, zu ihr, Regirungs-Handen anbefohlenen weitem Depositirung des strittigen Erb-Pfund-Gelds, nicht angehalten werden solle: Als hat man ihm, Herrn Grafen von Sonau, dieser allergnädigst ergange-

17. Augusti.

I 73 I.  
Augusti.

nen Kayserl. Resolution hiennt zur gehörigen Nachricht erinnern, demselben be-  
nebst anbefehlen wollen: daß er auf den 26. September Frühe um 9. Uhr für sie,  
Regierung, bey zehen Ducaten Pönfall erscheinen, und sich alda durch einen Thür-  
Hüter anmelden lassen solle. AActum Wien, den 17. Augusti 1731.

### Mauth: Vectigal in Mähren.

17. Augusti.

**W**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten allen und jeden in- und ausländischen  
Handels-Leuten, wie auch allen andern, was Würde, Stands, Amts,  
oder Wesens die seynd, welche in Unserm Erb-Marggrasthum Mähren,  
und von dannen in andere Ort, oder fremde Länder mit allerhand Kaufmanns-Waa-  
ren, oder sonsten mauthbaren Gütern Handelschaften treiben, und solche Gattun-  
gen, wie die Namen haben und genannt werden möchten, davon sich Mauth zu ge-  
ben gebühret, hin und wieder verführen, Unsere Gnad, und geben euch gnädigst  
zu vernehmen: wasmassen Wir Uns von verschiedenen Jahren her sonderbar angele-  
genheit zu lassen, in Unsern Erb-Königreichen und Landen das Mauth-Wesen in einen  
bessern und regularen Stand zu bringen, mithin dann auch in Unserm Erb-Marggraf-  
thum Mähren, damit in Unsern Erb-Landen, beförderst Occasione der zu Beförde-  
rung und Aufnehmung des antragenden Commercii eingeführten Transito, statt der  
vorhin in usu gewesenen Consumo-Mauth, eine mehrere Gleichheit gehalten, und  
andurch das Commercium in eine Circulation und Multiplication zum allgemeinen  
Besten gebracht werden möchte, folgende Mauth-Ordnung einzuführen Uns gnä-  
digst entschlossen haben: Daß

Consumo.

Erstlich, nicht nur von allen aus Unsern Kayser- und Königlischen Erb-Ländern  
in Unser Erb-Marggrasthum Mähren einführenden und daselbst pro Consumo de-  
ponirenden Waaren, sondern auch von den aus fremden Ländern à Drittura dahin  
bringenden Waaren der Consumo-Zoll, nach Inhalt des sub Num. 1mo. hier anlie-  
genden Vectigals, abgenommen werden solle. Und damit

Von einem Erbs  
Land in ein anderes  
verführte Waaren  
zahlen wieder Con-  
sumo.

Andertens, nicht etwa verschiedene Waaren in einem Land nur als eine Transi-  
to-Waar angegeben, solche aber nachgehends alda deponiret, und ohne Bezahlung  
des Consumo-Zolles verkauffet, mithin Unser Erarium dadurch defraudiret werde:  
So seynd Wir gnädigst gewillet, daß von dem einmal in einem Land deponirten und  
verzollten Waaren, wann solche nachgehends in ein anders Land verführet, und da-  
selbst zum Consumo deponiret würden, die Consumo-Zoll- oder Mauth-Gebührniß  
nach dem in selbigem Land üblichen Vectigal wiederum entrichtet werden solle. Was  
aber

Transito.

Nach Hungarn,

Drittens, den Transito-Zoll belanget, sollen zwar denselben alle fremde, oder  
ausländische durch Unser Erb-Marggrasthum Mähren in Unser Erb- Herzogthum  
Oesterreich gehende Waaren in Mähren, und zwar nach Ausmessung des sub Num.  
2do. anschließigen Vectigals zu entrichten; in jenem Fall aber, da sothane auslän-  
dische Waaren durch Mähren in Hungarn giengen, wegen der daselbst noch nicht re-  
ctificirten Zoll-Tariffen den Consumo-Zoll in Mähren ad Exemplum von Oester-  
reich, und zwar nach dem sub Num. 3tio. hier angehefteten gedruckten Auszug zu be-  
zahlen schuldig seyn. Wir gestatten hingegen gnädigst

Abheim Waaren  
zahlen keinen Tran-  
sito

Viertens, daß die Böhmisck-Schlesisch- und Glasische Producta, sive artis si-  
ve naturæ, wann sie durch Mähren in Oesterreich gehen, und ohne Arrestata, daß  
sie wahrhaftig in selbigen Landen erzeugte Waaren seynd, mit sich bringen, daselbst  
in Mähren keinen Transito-sondern nur den Consumo-Zoll in Oesterreich zu entrich-  
ten gehalten seyn sollen; es wäre dann, daß erwähnte Böhmisck-Schlesisch- und  
Glasische Landes-Waaren durch Mähren in Hungarn giengen, in welchem Fall die-  
selbe ebenfalls in Mähren den Consumo-Zoll ad Exemplum von Oesterreich zu bezah-  
len hätten. Wir wollen auch

auch die Oesterrei-  
chische.

Fünftens, gnädigst, daß vice-versa alle Oesterreichische nach Böhmen, Schie-  
sien und Glas gehende Land-Waaren in Mähren von dem Transito-Zoll befreuet  
seyn, und dießfalls unter einander gleich gehalten werden sollen. Was nun end-  
lich



**Schstens**, den Essito-Zoll betrifft, sollen denselben nur allein die fremde, oder ausländische in Mähren schon depositirt gewese, und sodann wiederum von dorten weiter ausgehende Waaren nach dem in obigen Num. 2do. beygefügeten Essito-Vectigal bezahlen, hingegen die inländische, Mährische Producta live artis live naturæ, von dem Essito-Zoll allerdings befreuet seyn, es wäre dann, daß die inländische Mährische Producta in Hungarn giengen, in welchem Fall sie auch den Essito-Zoll nach der sub Num. 4to. hier anliegenden Gränz-Tariffa zu entrichten hätten. Wie Wir dann

Augusti.  
Essito-Mauth von  
fremden Waaren

nach Hungarn.

**Siebendens**, ferner gnädigst resolviret, daß es wegen beständiger Frey-Bleibung der in mehrgedachten Unserm Erb-Marggrasthum Mähren selbst consumirenden Landes-Productorum live artis live naturæ, oder des sogenannten kleinen Umgelds sein vollständiges Bewenden, mithin dessentwegen niemand weder auf dem Land, noch in den Städten was zu bezahlen habe. Und weilten

Kleines Umgeld.

**Achtens**, in Unserm Erb-Königreich Böhheim, und Erz-Herzogthum Oesterreich zwischen dem ordinari stabilirten Zoll-Vectigali, und dem neuen An. 1728. publicirten Aufschlag eine Differenz, saltam quoad tempus Durationis, gemacht ist; so haben Wir sothanen neuen Aufschlag für öfters erwähnt Unser Erb-Marggrasthum Mähren zu jedermanns Wissenschaft ad calcem dieser Unserer Patenten sub Num. 5to. per appendicem beylegen wollen. Und hiutemal nach diesen von Uns also stabilirten Zöllen.

Neuer Aufschlag.

**Neuntens**, Unsere treuehorsaamste Untertthanen an Verhandlung ihrer Waaren und treibenden Negotiis durch öftermalige Zahlungen gehindert werden könnten: Als verordnen Wir gnädigst, daß künftighin nur einmal im Land bey einer Haupt-Lagstadt, oder, wann anderst die Partheyen aus erheblichen Ursachen die Haupt-Lagstadt nicht betreten könnten, auch bey einem Gränz- oder Filial-Zoll-Amt, allwo nemlich die Waar pro Consumo im Land ausgepacket wird, nach diesem neuerrichteten Vectigali und darinnen geschenehen Auswurf, die Gebühr abgeführt werden sollte, also, daß sie Handels-Leut, oder andere Landes-Zuwohner ihre einführende Waaren, wann davon die völlige Consumo-Mauth schon einmahl in dem Land entrichtet worden ist, und sie solches authentisch vorzeigen können, nach einer im Land gelegenen Lagstadt, und obberührter massen Filial-Mauth, oder auch nach einem andern in Unserm Erb-Marggrasthum Mähren gelegenen Ort, ohne weitere Zahlung einiger Mauth-Gebühr hin und her verführen, und ihren Handel und Wandel im Land frey und ungehindert treiben mögen und können. So sollen auch

Consumo nur ein-  
mal bezahlen.

**Zehendens**, in diesem Unserm Erb-Marggrasthum Mähren drey Ober-Zoll-Aemter oder Lagstädte, nemlich das erste in Unserer Königlichen Stadt Brünn, das anderte in Unserer Königlichen Stadt Olmütz, und das dritte in der Stadt Nicolspurg aufgestellt; nichweniger, und damit nicht in das Land ausländische oder erb-ländische Waaren ohne Berührung einiger Haupt-Lagstadt eingeführet, und auf dem Land ohne Zahlung einiger Mauth-Gebühr, zu besonderm Abbruch Unserer Zoll-Gefälle, abgelegt und verhandelt werden mögen, an den Gränzen gegen Hungarn, Böhheim, Oesterreich und Schlesien gewisse Gränz-Zoll-Aemter aufgerichtet, und um besserer Ordnung willen Unsern vorbemeldten Ober-Zoll-Aemtern, als Filialia dormalen bis auf weitere Verordnung folgender massen, nemlich Unserm Königlichen Ober-Zoll-Amt zu Brünn in dem Zglauer-Creyß, Zlabing, Datschitz, Zeltsch, Eriesch, Zglau, Boddalow, und in dem Brünner-Creyß, Neustädtl, Ingrowitz, Elß, Unserm Königlichen Ober-Zoll-Amt in Unserer Stadt Olmütz in eben diesem Creyß, Zwittau, Frießbau, Hohenstadt, Grünberg, Altstadt, Cremsier, Römerstadt, Hof, und in dem Preßauer-Creyß, Bodenstadt, Neutitschein, Fulneck, Ostrau, Braunsberg, Frankensdt, und Unserm Ober-Zoll-Amt zu Nicolspurg in dem Gradischer-Creyß, Gradisch, Wjetin, Hungarischbrod, Straßnitz, und in dem Brünner-Creyß, Göding, Lundenburg, Hößlein, Znapm und Grätzing zugeleget werden. Solchemnach wird

Obern und Gränz-  
Mauth-Stationen.

**Eiftens**, jedermänniglich, besonders allen Kauf-Handels- und Fuhr-Leuten, Sähmern und Tragern, die da mauthbare Sachen und Waaren in das Land ein-durch- oder ausführen, sahmen, und auf dem Rücken, oder auch bey ihnen in Klei-dungen tragen, wie sie genannt werden mögen, davon eine Mauth-Gebühr zu geben ist, ernstlich anbefohlen, daß sie sich so wohl in der Ein- und Durch- als Ausfuhr aller Ab- und Umwege bey wirklichem Verlust Ross, Wagen, und der darauf befindlichen Gü-ter, auch noch empfindlicherer Bestrafung, gänzlich enthalten, sondern jedesmahl mit ihren

Richtige Aufzag.

ihren

I 7 3 I.  
Augusti.

ihren Waaren und Gütern auf ein ihnen nächst gelegenes Gränz-Zoll-Amt gehen, reiten und fahren, bey selbigem sich anmelden, die Anzahl der Güter, Stück, und was sie führen oder tragen, ordentlich ansagen, auch die darüber habende Mauth-Zettel oder Fuhr-Brief dem bestellten Zoll-Einnehmer übergeben und behändigen sollen, welcher alsdann die ihm angesagte Stück genau und ordentlich abzehlen, dabey aber alles Fleißes beobachten wird, ob alle Stück, Fässer, Truhen, Ballen und Bündel, der vorher geschenehen Bekantnis nach, sich in denen Mauth-Zetteln angefügt zeigen oder nicht, und da sich etwas ungleiches oder unangesagtes befände, solches als ein Contraband anhalten, über das richtig angesagte aber die Mauth-Zettel numerirch, hieauf eine Palleten ertheilen, in derselben den Numeram der Mauth-Zettel und Stücken, wie auch der Fuhr-Leute Nomina und den Tag, wann sich dieselbe angemeldet, beprucken, solche Palleten sammt denen Mauth-Zetteln verschlossen, gegen Bezahlung eines Groschen, und nicht mehr, abgeben, sie, Fuhr-Leut aber damit auf jene Lägstadt (wohin dieselbe zu fahren verlangen,) anweisen wird. Damit aber auch

Schreib. Geld.

Sigi. Kirchg.

Zwölftens, Unsere Beamte in den Lägstädten desto verlässlicher wissen können, ob nicht gleichwohl, ungeacht der geschenehen Anmeldung bey den Gränz-Ämtern, von den Fuhr-Leuten zu nicht geringem Nachtheil Unserer Mauth-Gefälle, ohne Zahlung einiger Mauth-Gebühr, die Waaren auf dem Land abgetretet, oder das Beste und Kostbarste unterwegs aus den Ballen, Truhen und Kisten herausgenommen und verschwarzet werden:

Als verordnen Wir gnädigst, daß ein jeder Ballen, Pack, Truhen und Bündel, gleich bey dem Gränz-Amt versigiliret, auch von einem jeden Gränz-Zoll-Einnehmer ein besonderes Vormerk-Buch gehalten, und in solches alle abgebende Palleten eingetragen, hieraus aber ein Extract gezogen, und wöchentlich den Ober-Zoll-Ämtern, unter welche sie gehörig und eingetheilt seynd, eingeschickt, auch diese Extracten von Unsern Beamten alles Fleißes mit den eingelauffenen Palleten scoutrirt, werden sollen, um hieraus in-tempore zu ersehen, was ohne Zahlung der Mauth auf dem Land abgelegt und verschwarzet worden, um hierdurch dergleichen Verschwarzter desto eher zu erkennen, und dieselbe, da sie über kurz oder lang bedretet würden, zur gehörenden in diesem Unserm General-Patent vorgesehnen Bestrafung ziehen zu können. So sollen auch

Fuhr-Brief.

Dreizehendens, sie, Fuhr-Leute, bey schwerer Bestrafung jedesmal mit einem Mauth- oder Fuhr-Brief versehen seyn, und da sie ohne Befehl oder Begehren dessen, der ihnen die Güter aufgegeben, so aus dem Fuhr-Brief ersehen werden kan, allein um eignen Vortheils oder ihrer Gelegenheit willen, die angeordneten Gränz- oder Filial-Zoll-Ämter zu umfahren und andere Abwege zu gebrauchen sich unterstünden, ohne Entgelt dessen, dem das Gut gehörig, mit hinwegnehmung Ross und Wagen, auch ihrer selbst dabey befindlichen Güter abgestraft werden. Und weil

Gemeine Lands  
Waaren.

Vierzehendens, von den Böhemisch- und Schlesißen, wie auch andern Fuhr-Leuten gemeine Land-Waaren, als Häring, Stockfisch, auch andere Victualien in Unser Erb-Marggrasthum Nähren zum Verkauf gebracht werden, die allein zum Gebrauch für den gemeinen Mann auf dem Land dienlich seynd, ihnen aber zu beschwerlich wäre, damit auf eine Lägstadt zu fahren, welches zwar zu Verhütung alles Unterschleifs billig geschenehen sollte; So haben Wir, damit gleichwohl Unsere gehorsamste Untertanen sublebrer, und die Fuhr-Leute nicht weiter, als sie zu fahren ihnen vorgekommen, genöthiget werden, gnädigst entschlossen und verwilliget: daß die Kauf- und Fuhr-Leute, die eine dergleichen Handlung vorhaben, und solche gemeine Waaren in dem Land ablegen wollten, mit diesen auf eine der oben benannten Gränz-Zoll-Städte fahren, ihre Waaren daselbst ansagen, den Ort, wohin sie zu fahren gedacht seynd, benennen, und die Gebühr dapon entrichten, darauf ihnen eine Palleten ertheilet, und sie unverhindert passiren werden sollen; dieselben aber werden daneben gewarret, diese ihnen aus Schweden geschenehe Zulassung nicht zu mißbrauchen, sondern jederzeit ihre Waaren nach dem Gewicht und Stücken getreulich anzusagen; da im widrigen, wann sich nemlich eine ungleiche Ansag befände, das angesagte mit dem unangesagten, als ein Contraband hinweggenommen werden sollte.

So wird auch den Gränz-Zoll-Einnehmern hienitt ernstlich anbefohlen, daß sie keine kostbare und andere Waaren, als hieroben benennet seynd, auch von den benannten keine Quantität verzollen lassen, noch Palleten darüber hinaus geben, sondern genaue Obacht tragen sollen, daß disfalls keine schädliche Mißbräuche unterlauffen können. Was aber

Fünf.



Fünfzehendens, die auswärtigen gemeinen Land-Krämer betrifft, welche allein mit gemeinen und schlechten Waaren in den Flecken und Dörfern die Jahr-Märkte und Kirch-Tage zu besuchen, und daselbst ihre Waaren alla minuta zu verkaufen, und Eilenweis auszuschneiden pflegen; weil solchen beschwerlich fallen würde, so oft sie einen solchen Markt oder Kirch-Tag frequentiren wollen, jedesmal die Mauth zu entrichten: Als thun Wir ihnen die Gnad, und verordnen hiemit gnädigst, daß zu Erhaltung besserer Nachbarschaft und Gleichheit zwischen Unsern Erb-Länden besagte Krämer nur allein von dem, was sie im Land auf denen Märkten verkaufen, die Consumo-Gebühr entrichten, mit denen übrig gebliebenen Waaren aber ohne weitere Zahlung frey aus dem Land passiret werden sollen.

Zu solchem Ende, und zu Verhütung aller besorglichen Verschwägungen, werden dergleichen Land-Krämer schuldig seyn, bey Verlust ihrer Waaren sich bey einer Filial-Zoll-Station anzumelden, sothane Waaren specificiren zu lassen, und darüber von der Mauth eine gefertigte Consignation zu ihrer desto mehrern Legitimierung zu nehmen, um bey deren Hinausfuhr die entrichtete schuldige Mauth-Gebührniss vorzeigen zu können. Was hingegen

Sechzehendens, ausser denen Lägstädten von den fremden, oder ausländischen in Mähren schon depositirt gewesenen Waaren geladen, und aus denselben verführet wird, von diesen solle, weil den Parthenen gar zu beschwerlich fallen würde, damit auf eine Lägstadt zu fahren, bey einem Gränz-Zoll-Amt nur allein die Effico-Mauth-Gebühr bezahlet werden, auch die Waar mit einem specificirten Mauth-Zettel ordentlich angesagt, alsdann beschauet, und solche Mauth-Zettel von den Beamten unterschrieben mit aufgedrucktem Amts-Sigill den Parthenen hinausgegeben, selbige hernach bey dem Gränz-Filial-Amt vorgezeigt, und das Gut passiret; da aber dergleichen Güter ohne Bezahlung dieser geringen Effico-Gebühr, und hierüber vorzuzeigen habenden Mauth-Zettel ausgeführt, und sie, Kauf-Leute, damit betreten würden, dieselbe unwidersprechlich in Contraband genommen werden sollen. So ergeheth auch

Siebenzehendens, Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß alle Kauf- und Fuhr-Leute, wie auch alle andere, niemand davon ausgenommen, ihre in Unser Erb-Marggraffthum Mähren einführende Kaufmanns-Güter, und mauthbare Waaren, nachdem dieselbe vorgemeldter massen davon bey einer Gränz-Station die gehörige Anzeigung gethan, und Richtigkeit gepflogen haben, jedesmal directe solche Güter und Waaren nach einer Lägstadt überbringen, und weder unterwegs, noch in den um die Lägstadt nächst liegenden Dörfern, Gärten und Häusern das mindeste abzuladen, und nachgehends in dem Land herum zu verkaufen, oder nach und nach in die Lägstadt ohne Zahlung einiger Mauth-Gebühr zu practiciren sich unterstehen, sondern alsobald in das hierzu bestimmte Mauth- oder Zoll-Haus fahren, alles getreulich ansagen, daselbst beschauen lassen, und davon die Gebühr entrichten sollen.

Da aber einige hierinnfalls das erstemal zuwider handelten, so sollen sie mit Hinwegnehmung der Waaren, das anderemal aber nebst erst bemeldter Contrabandir- und Bestrafung, als Ubertreter und Verächter Unserer Königlichen Generalien und Mandaten nach beschaffenen Umständen noch mit einer grössern Geld- oder andern schärfern arbitratischen Bestrafung, wann sie über lang oder kurz disfalls überwiesen würden, belegt werden. Und wird solchemnach

Achtzehendens, allen Wirthen, Brief-Trägern und Inwohnern in den Vorstädten und umliegenden Städten, Märkten und Dörfern bey Leib- und Guts-Straf ernstlich anbefohlen, daß sie weder Kauf- und Fuhr-Leuten, noch andern Personen, wer die immer seyn mögen, einige Niederlegung der Waaren und mauthbaren Sachen in ihren Wirths- und andern Häusern oder Gärten gestatten, und dergleichen Verschwägungen Unterschleif geben sollen, widrigenfalls sie mit vorgemeldter Straf unausbleiblich belegt werden sollen. Wir haben auch

Neunzehendens gnädigst verordnen wollen, daß, um die Contrabandirungen aller Unterschleiffe und Schädlichkeiten desto mehr zu verhüten, die Kauf- und Handels-Leute, auch andere Parthenen, wer die auch immer seyn mögen, welche mauthbare Waaren, sie mögen viel oder wenig seyn, in Unser Erb-Marggraffthum Mähren einführen, jedesmal hierüber mit einem Mauth-Zettel versehen seyn, in demselben alle Ballen, Fässer, Truben und Packeter mit denen Numeris und Handels-Zeichen, auch was für Gattungen, nemlich an Gold- und Silber-Zengen, Gallonen, Borden, Viertel Theil.

1731  
August.

Straf

Bänder, Spitzen, Gespinnten, ganz Seiden und halb Seiden, wie auch Harris, Specerey, Material-Kramerey, allerhand Leinen, und Leonische Nürnberger Waaren in jedwedem Stück befindlich, specificire ansetzen, und alle Sorten, eine jede absonderlich, wie sie in dem Vestigal entworfen, nach dem Gewicht, Stücken und Ellen-Maassen, in specie aber die nach dem Gulden-Werth bezahlen, um den ersten Kosten getreulich und ohne einige Vortheilhaftigkeit ansagen sollen; Widrigensfalls derjenige, so seine Waaren ohne hierüber habenden Mauth-Zettel auf eine Lägstadt führete, wann er auch alldort sich der Beschau unterwürfe, gleichwohl zur Bestrafung der Helfte der Waaren verlustiget seyn, da sich aber einige unterstünden, in dem Mauth-Zettel die Waaren ungleich, und nicht nach vorgeschriebener Ordnung, oder auch gar ein und andere nicht anzusagen, dieselbigen Güter (ob sie schon der Kaufmann vor der Beschau- und Erbfung ansagte,) unwidersprechlich in Contraband genommen werden sollen. Es wird auch

In Packen

Zwanzigstens, kein Handelsmann, noch jemand anderer einige fremde und andern zugehörige Sachen, oder mauthbare Waaren, es seye was es immer wolle, in seine Ballen, Truben, Fässer, Verschlag, Kisten, oder Packete mit einpacken, die er nicht specificire neben den seinigen in dem Mauth-Zettel ordentlich angesetzt hätte; Widrigensfalls, da einer oder der andere mit dergleichen beygepacktem oder unangesagtem Gut betreten würde, und die Beypackung mit Willen des Eigenthümers geschehen wäre, nicht allein dieses beygepackte, sondern auch des Kaufmanns eigen angesagtes zugleich in richtigen Contraband verfallen seyn solle; wie dann auch den Fuhrleuten alles Ernstes anbefohlen wird, nicht das geringste von mauthbaren Waaren, sie gebhren, wem sie wollen, ohne die ihnen hierüber beygebrachten Mauth-Zettel, auch nicht mehrere Stück, als in selben enthalten, und angesagt seynd, auf ihre Wagen, nicht allein bey Verlust derselben, sondern auch noch schwererer Bestrafung, an- und aufzunehmen. Und weilten

Jahr-Markt

Ein und zwanzigstens, dem Commercio und Publico an Bestellung der Märkte hauptsächlich gelegen ist, als haben Wir die Jahr-Märkte in vorbenanntem Unserm Erb-Marggraffthum Nöhren nach einer bequemen Scala temporaria durch die Behörde reguliren zu lassen Uns gnädigst entschlossen; und damit solche empor gebracht werden, auch das commercium in- und ausser Landes destomehr floriren möchte, sowohl denen ausländisch, als Erbländischen Handels-Leuten die sonderbare Freyheit gnädigst verstaten wollen, daß, wann sie in Markt-Zeiten von den so wohl ausländisch, als Erbländisch eingeführt und durch diese Markt-Zeit verkaufften Waaren die völlige Consumo-Mauth entrichtet haben, nach vollendetem Markt die übriggebliebene Waaren ohne Bezahlung einiger Consumo- oder Essico-Mauth frey aus Unserm Erb-Marggraffthum Nöhren verführen mögen und können; jedoch werden sie Handels-Leut diese ihnen übriggebliebene Waaren vom Tag der erteilten Palleten und geschenehen Sigillirung längstens innerhalb vierzehnen Tagen aus gleich erwähnten Unserm Erb-Marggraffthum Nöhren ausführen, und bey einer Gränz-Station dieselbe anzumelden, wie auch daselbst die ihnen in der Läg- oder andern Zoll-Stadt erteilte Palleten abzulegen gehalten seyn, da sich aber einige unterstünden, dergleichen Güter im Land abzulegen, solche als ein unwidersprechlicher Contraband erkennen werden sollen. Und weilten auch

Retour / Waaren

Zwey und zwanzigstens, viele Waaren durch die Kauf- und Handels-Leut nicht allein in dem Land, sondern auch ausser demselben auf die Märkte (davon bereits einmal im Land die Consumo-Mauth entrichtet worden) verführt, hinwiederum aber auch die unverkaufte und übriggebliebene zurück gebracht werden, welches Wir ihnen, Kauf- und Handels-Leuten, zu mehrerer Beförderung des Negorii, frey und ohne Bezahlung einiger Mauth-Gebühr, hin und wieder zu thun gnädigst verstaten, hiebey aber leichtlich sich ereignen könnte, daß unter den übergebliebenen neue und unvermauthete Waaren unterschoben und eingeführt werden könten:

Ausführende Waaren plumbiren

Als haben Wir zu Verhütung dieser Schädlichkeiten gnädigst anordnen wollen, daß ein jedweder Kauf- und Handelsmann seine ausführende Waaren bey Unsern Zoll-Ämtern ordentlich beschauen und plumbiren lassen, von den Kleinigkeiten aber, welche nicht wohl zu plumbiren, eine ordentliche Specification formiren, und Unsern Mauth-Beamten einhändigen solle, welcher sich aber unterstenge, wider Unsere vorgeschriebene Ordnung die Waaren hin und wieder ohne Anmeldung zu verführen, oder auch unter den alten neue herein zu practiciren, und die neue für alte Waaren anzusagen, dessen neues Gut samt dem alten solle undisputlich in Contraband genommen werden. So wollen Wir auch

Drey



1731.  
August.  
Transito.

Drey und zwanzigstens, damit ein freyeres und unumschränktes Commercium in Unser Erb-Marggrasthum Mähren eingeführet werden möchte, allen aus- und erbländischen Handels-Leuten gnädigst gestatten, daß, wann dieselbe aus einem fremden Land in das andere, als e. g. aus Italien in die Nordischen Länder, und vice versa, oder aus diesen Provinzien in Unsere Erb-Länder, als in Unser Erb-Königreich Böhmen, Oesterreich, Schlesien, Steyermarkt, Carnten, Crain und Tyrol, und vice versa durch Unser Erb-Marggrasthum Mähren allerley ausländische Waaren führen, davon keine Consumo-Mauth, sondern blos allein die Transito-Mauth zu entrichten haben sollen, auch solche Güter und Waaren uneröffnet, und unbeschaut durch Unser Erb-Marggrasthum Mähren führen können, jedoch wollen Wir mit denjenigen Waaren, welche von Unsern Inner-Oesterreichischen Meer-Porten, als von Trieste, Fiume, Buccari, Porto Re per Transito geführet werden, in so weit gnädigst disponiret haben, daß nur allein von den aus diesen Meer-Porten durch Unsere Erb-Länder in fremde Länder, & vice versa dahin verführenden Waaren die Transito-Mauth, von den aber dortaus in Unsere Erb-Länder & vice versa dahin durchführenden Waaren keine Transito-Mauth abgenommen, sondern von solcher bis auf Unsere weitere hierüber ausfallende Resolution gänzlich besreyet seyn sollen. Damit aber auch bey den durchführenden Gütern keine Ungleichheiten und Defraudationes vorbegehen mögen, wird ein jedweder Kauf- und Handelsmann schuldig und verbunden seyn, die transitirenden Güter in einem Mauth-Zettel specifico anzusetzen, in specie aber die Waaren, so nach dem Werth zu vermauthen, getreulich und ohne einigen Vorenthalt, was dieselbe in loco des Einkaufs gekostet, anzusetzen, auch solches durch beglaubte Facturen, oder andere authentica Attestata darzutun, mit dergleichen durchführenden Waaren aber jedesmal so wohl bey der Ein- als Ausfuhr ein Gränz-Zoll-Amt zu betreten, die hierüber habenden Mauth-Zettel dem Gränz-Zoll-Einnehmer zur gehörigen Unterschreibung zu behändigen, und die schuldige Transito-Gebühr bey der betretenden Pöststadt, oder wann solche von dem nehmenden Weg entfernt wäre, bey dem letztern Gränz-Zoll-Amt zu zahlen. Nebst dem sollen auch zu mehrerer Sicherheit solche transitirende Güter gleich bey dem Gränz-Zoll-Amt, welches zuerst damit betreten wird, genau sigilliret, und da über kurz oder lang einige befunden würden, welche über diese geschehene Anmeldung bey einem Gränz-Zoll-Posto gleichwohl die Waaren in dem Land ablegten, deren Gut unwidersprechlich in Contraband genommen werden.

Unbeschaut,

von denen Meeres-Porten.

Vier und zwanzigstens, haben Wir des Orientalischen Commercii wegen, mit der Ottomannischen Pforten bey dem zu Passarowitz gepflogenen letztern Friedens-Schluß zugleich auch einen Commercien-tractat dahin errichtet und geschlossen, daß, gleichwie in dem Ottomannischen Reich Unsere Unterthanen von den Waaren, so selbe aus Unsern Erb-Ländern in die Türckey ein- oder von dannen in Unsere Erb-Länder zurück führen, sie an Mauthen ein mehrers nicht, als drey pro Cento ein für allemal zu bezahlen haben, also gleicher massen von den Türckischen Unterthanen in Unsern Erb-Königreichen und Ländern von den Waaren, so sie aus Türckey zum Verkauf in Unsere Erb-Länder bringen, oder in solchen erkauffen, und nach Türckey zurück führen, keine höhere Mauth, als die drey pro Cento abgefordert werden solle, wobey es dann auch sein festes Bewenden hat, und niemand unter Unserer höchsten Ungnad und schwerer Bestrafung hierwider zu handeln sich anmassen solle. Wie zumalen aber auch

Türkische Unterthanen.

Fünf und zwanzigstens, sich zwischen den Handels-Leuten, Fuhr-Leuten, Brief-Trägern, Packern oder Trägern zuweilen viele Stittigkeiten ereignen, welche gar leichtlich, und zwar in instanti bey Unsern Ober-Zoll-Ämtern, gleichwie in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich gewöhnlich und üblich ist, ausgemacht werden könten:

Kleine Stittigkeiten vergleichen.

Als wollen Wir hiemit gnädigst, daß dergleichen zwischen erst ermeldten und auch andern mit mauthbaren Effecten reisenden Partheyen vorkommende Differenzien, damit die gehörigen Richter mit dergleichen Sachen nicht alsogleich unnötig befehliget, oder die Handels- und Fuhr-Leute aufgehalten werden, von dem alda befindlichen Zoll-Amt, wo möglich, in der Güte geschlichtet und auseinander gesetzt werden mögen. Damit aber auch

Sechs und zwanzigstens, Unsere angestellte Zoll-Officianten in Handlung ihrer obhabenden Functionen nicht gehindert, sondern dieselben nach Unserm Königlichem General-Mandat zum Nutzen Unserer Mauth-Regalien ihren Amtstrungen nachkommen können, auch die Unterschleif und daraus folgende Schädlichkeiten desto mehr verhütet werden mögen: Als ergeheth hiemit an alle geist- und weltliche Obrigkeiten,

I 7 3 I.  
Augusti.

keiten, insonderheit an Unser Königlich Tribunal, Stände, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritter, Regenten, Inspectores, Hof-Richter, Haupt-Leute, Verwalter, Pfleger, Rent-Schreiber, wie auch an alle und jede in Unserm Erb Marggrathum Mähren befindliche Städte, Märkte, Dorfschaften, Mühlen, Höf, Häuser, Inassen und Untertanen, auch sonst männlich Unser gnädigster Befehl, daß sie weder in den Städten, Schlössern, freyen Orten, Märkten und Dörfern, oder wo es immer seyn möchte, den Kauf-Leuten und Kramern, in specie aber den Juden, Waaren, davon sie nicht authentisch die schuldige Gebühr entrichtet zu haben vorzeigen können, wissentlich ablegen zu lassen, und andurch zu größtem Abbruch und Schmäherung Unserer Mauth-Regalien zu solchen Verschwägungen Anlaß zu geben verstaten (welches Wir bey tausend Thaler Straf nebst Contrabandirung dergleichen niedergelegten Guts hiemit verboten, anbey auch Unserm Judicio delegato die Macht und Gewalt eingeräumt haben wollen, in dergleichen Begebenheiten cum derogatione omnium Instantiarum in allen Städten, Schlössern und Frey-Orten, oder wo es immer seyn möchte, den Eingrif zu thun, und dergleichen Waaren alsobald als ein richtig verfallenes Contraband einzuziehen) sondern vielmehr in allen Unserm General-Mandat gehorsamst nachleben, Unsern aufgestellten Zoll-Beamten, Gränz-Einnehmern, und Ueberreutern an ihren Amtirungen und Veranstellungen nicht hinderlich seyn, oder solches durch andere zu thun verstaten, sondern denselben zu bester Beförderung Unserer Zoll-Gesällen alle möglichste Assistenz und Hülff leisten und an die Hand gehen sollen. Wohingegen Wir auch

Billigkeit und Beförderung.

Schließlich Unsern Zoll-Beamten, Filial-Einnehmern, Beschauern und Ueberreutern alles Ernsts anbefehlen, keinen Kauf- und Handelsmann, noch jemand andern wider die Billigkeit zu beschweren, dieselbe in Beschauung der Waaren nicht zu strapaziren, sondern bestmöglichst zu befördern, denjenigen, welche ihre Gebühren ordentlicher Weise entrichtet, damit sie aller Orten ohne weitere Ungelegenheit passiren mögen, eine sichere Expedition, und zwar mittelst Unterschreibung der Mauth-Zettel und Aufdruckung des Amts-Sigills zu ertheilen, noch einiger Natural-Abnahm, oder quocunque titulo solche seyn möchte, sich anzumassen, vielweniger Regalia zu erpressen, keiner, der seine richtige Palleren oder Mauth-Zettel vorzuweisen hat, anzuhalten, oder die geringste Ungelegenheit zu verursachen, sondern die Partheyen bescheidenlich zu tractiren, und nicht im mindesten diese Unsere Ordnung zu übertreten, ansonsten dieselbe bey dergleichen vorkommenden Excessen ipso facto ihrer Dienst entsetzet, auch nach Beschaffenheit der Sachen mit grösserer Straf belegen werden sollen.

Wornach sich nun jedermännlich zu richten, und selbst vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 17. Augusti 1781.

### Mauth-Ordnung und Vectigal in dem Marggrathum Mähren.

Als:

- I. Consumo über à dritura einführende ausländische Waaren.
- II. Deco über die in den Erb-Landen erzeugte und fabricirte, wie auch ausländische Waaren, von welchen letztern die alldortige Mauth, als in Böhmeim, Oesterreich und Schlesien bezahlet worden.
- III. Transito über die aus einem fremden Land in das andere, dann von diesen in Böhmeim, Oesterreich, Schlesien, Steyermark, Karnten, Crain, Tyrol, & vice versa durch Mähren verführende Waaren.
- IV. Effito über die fremde oder ausländische in Mähren schon depositirt geweste, und sodann wiederum von dorten weiter ausgehende Waaren.

#### Mauth-Ordnung und Vectigal im Marggrathum Mähren.

	Consumo			Transito			Effito		
	Auslän. d. sch.			Erb. län. d. sch.			Mauth.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
<b>A.</b>									
<b>B.</b> Al Fisch, Wiener Gewicht vom Centen	3			2					
Agstein gebrochen, vom Centen	5			1	15		45		15



Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggraffthum Nöhren.

	Consumo.			Transito-			Effito-		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
dere gestossen zum rauchen, vom Centen	2			30			18		6
gelb und weiß geschnitten, und andere									
Agstein-Waaren vom Gulden		9		3					
von 100. Gulden						1			20
schwarz vom Centen	8			2			45		15
Alabafter-Geschirr und Arbeit vom Gulden		5		3					
von 100. Gulden							45		15
in Stücken vom Centen		6		6					
Allan vom Centen		48		20			5	2	1 2
Aloë epatica vom Centen		2		30			18		6
Succurrina vom Centen		4		1			36		12
Annis vom Centen		36		20					1
Antimonium vom Centen		15		5					
Apotheker-Waar, wie Material-Waar.									
Armaturen, als Scheiden-Röhr, Musqueten, Pistolen, Carabiner, Püsch-Röhr, Flinten, Doppelhacken, Zerzerol, Helleparten, Picken, Spring-Stöck, Panzer, Harnisch, und anderes Gewehr vom Gulden		6		2					
dergleichen rohe und unausgearbeitet vom Gulden		2		1					
Armaturen allerhand von 100. Gulden						1			20
Arsenicum vom Centen	1	30		15					1
Aschen, als Botaschen und andere zur Färberey vom Centen		15		5					
Affant ordinari vom Centen		3		45			22	2	7 2
Lachryma des feinsten vom Centen		5		1 15			45		15
Atlas, Damast, Taffet, Calomac, Tobin, seiden Flor, und allerhand glat und gewässerte Seiden-Waar vom Centen	50			6			2 15		1 7 2
Spalier-Atlas oder Rasetti vom Centen	13	30		3			1 30		36
Auripigmentum des feinen vom Centen		24		10			5		3
dere ordinari vom Centen		15		5			5		3
Austern ohne Schaaalen à 1. Maas vom Fassel		12		3					
in Schaaalen vom Centen		4		1					
<b>B.</b>									
Mad- und Kropf-Schwämme vom Centen	6	30		1 45			1		20
Baad-Zeug baumwollen, wie Bombasin.									
Baracan Mayländisch, Niederländisch, oder von andern Orten pr. 30. Ellen à 20. fl. vom Stück	1								
in Erb-Landen fabricirt pr. 30. Ellen vom Stück				15					
des feinsten, wie Camelot.									
Band allerley Sorten vom Gulden		9		2					
mit Gold und Silber eingetragen vom Pfund							10		4
dere mit Leonischen Gold und Silber vom Pfund							7	2	3
mit Seide musirt vom Pfund							5		2
Französisch fein Seiden-Band vom Pfund							4		1 2
Seide, oder ordinari glatter Taffet vom Pfund							3		1 2

**Maauth-Ordnung und Vectigal im  
Maggrasthum Nähren.**

		Consumo			Transito-			Einfuhr-			
		Auslän- disch.	Erbland- disch.		Maauth.		Maauth.				
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
Harras und Seide vom	Centen	9			2	40		1			30
Leinene vom	Centen	10				40		54			24
Sintes Bandel vom	Pfund		20			4		2			1
Wollene vom	Centen	6			1	40		40			20
Floret vom	Centen	18			2			1	30		36
Baum-Oel vom	Centen		40			10		6			3
Baum-Woll ungesponnen vom	Centen		30			6		7			3
durch Hungarn vom	Centen					30					
Garn, wie Garn.											
Waar, wie Strümpf, Strickwerk, Bom- basin.											
Zeug, wie Leinwand.											
Berchtoldsgadner Waar, wie Holz-Waar.					1			25			8
Berggrün fein Hungarisch vom	Centen					20		9			3
ordinari oder Tyrolisches vom	Centen										
Bären-Haut, wie Haut.											
Beth-Ziechen, wie Leinwand.											
Beuteltuch pr. 10. Stück vom	Ballerl	4			1			22	2		5
Biber, wie Wildpret.											
Seil, wie Material-Waar.											
Haar vom	Centen	4			1			2			1
Biberhaut mit den Haaren vom	Paar		16			4		1	2		2
Bilder und Kupferstich vom	Gulden		5			2					
von	100. Gulden							45			10
Bilder oder Statua geschnit von Holz,											
von Metall gegossen vom	Gulden		6			2					
von Stein vom	Gulden		5			2					
geschnit oder gegossen von 100. Gulden								45			15
gemahlt, wie Gemahl-Werk.											
Blech schwarzes pr. 300. Stück, vom Kassel			45			30		4			2
Schwarzes Boden, oder Sturz-Blech											
vom	Centen		42			20		3			1
Schwarzes Schloß-Blech vom	Centen		15			8		2	2		1
Weiß oder verzinnt, Kreuz, und Vorder-											
Blech, pr. 300. Stück vom	Kassel	2	12		1	6		6	2		3
NB. Von der grossen Gattung solle ein Kas- sel vor zwen gerechnet werden.											
Bley-Erz vom	Centen		15			10					
Bley in Platten oder Kesseln vom	Centen		15			10		2			1
gezogen in Kugel und Schrott vom	Centen		30			15		3			1
								4	2		1
Bleyweiß aus Holland vom	Centen		45			12		9			2
aus Benedig vom	Centen	1				24					3
Bley, wie Reißbley.											
Bock-Haut, wie Haut.											
Bockshörndel vom	Centen		15			4		2			1
Polus armeni vom	Centen		16			5					1
Bombasin, oder fein Niederländer haum- wollen Baadzeug vom	Gulden		5			1					
vom	Centen							2			30
Borax vom	Centen		5		1	30		45			15
Borsten von Schweinen vom	Centen		50			15		5			3
Borden, wie Gallonen.											
Botaschen vom	Centen		15			5					
Bramwerk von Seiden mit Nestel-Garn											
vom	Pfund		25			6		4			1
Bramwerk von Seiden mit gemeinem Garn											
vom	Pfund		20			4		3			1
Brandwein und Rosolio vom	Gulden		5			3					
von	100. Gulden							1			20



Mauth-Ordnung und Vectigal im Marggrafthum Nöhren.

	Consumo						Transito-Mauth.			Eink.-Mauth.		
	Ausländ. dtsch.			Erbländ. dtsch.			fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Brandwein ordinari vom Eyner		36			15			3	2			1
Brater von Eisen vom Gulden		5			2							
von 100. Gulden												15
Bresl.-Holz vom Centen		30			8			4	2			1 2
Broccat, oder sonst allerhand Sorten Zeug gebümt, gestreift, mit Gold und Silber, reich, mittel, oder wenig, vom Pfund		4		1	30			12				3
von Leonischen Gold und Silber vom Pfund		36			9							
von Seiden, als allerhand brochirte Zeug und Damast, und Taffet aus Frankreich und Holland, ingleichen aus Italien auf Französische oder Holländische Art brochirte Zeug, und auch Taffet, Gros de tour, gebümt, Persianer und allerhand musirte Mode-Zeug vom Pfund	1				12			5				1 2
Broccatelli ausländischer vom Centen	18			4				2				36
Brünnen aus Bälisch oder Holland vom Centen	2	30			45			22	2			7 2
Buchdrucker-Buchstaben vom Gulden		4			1							
von 100. Gulden								45				15
Bücher allerhand Druck und Buchführer-ey-Waar, gebunden und ungebunden, vom Centen	1				15			45				10
Buchsbaum-Holz, wie Holz.												
Büchsen- und Flinten-Stein vom Gulden		4			2							
von 100. Gulden								45				15
Bürschet pr. 15. Ellen vom Stück		36			3							
von Centen								30				7 2
Bürsten, wie Kartätschen.												
<b>C.</b>												
Cacao vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								45				15
Caffee vom Gulden		6			3							
directe aus Hungarn vom Gulden					8							
von 100. Gulden								45				15
Calamane der feinen pr. 30. Ellen vom Stück	1				20							
der mitlern pr. 19. Ellen vom Stück		30			10							
ordinari pr. 15. Ellen vom Stück		15			6							
Calamane aller Sorten vom Centen								2				30
Calomac oder Atlas-Taffet vom Centen	50			6				2	15			1 7 2
Calmus-Wurzel vom Centen		30			15							
Camel- oder Orientalische Geis-Haar vom Centen	2	40			40			45				15
wann aber solche durch Hungarn ins Land gebracht werden vom Centen				2	40							
Camelot, auch sein Baracan pr. 30. Ellen vom Stück	2	30			30							
von Centen								2	15			45
Canevas, wie Leinwand.												
Canneel oder Zimmet ganz und gestossen vom Centen	9			2				1	20			18
Capizola und Tragetti vom Centen	12			3	30			1	20			24
Capri vom Centen	1				18				9			4
Cardis pr. 30. Ellen vom Stück	1	30			10							
von Centen								45				15





Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggraffthum Mähren.

	Consumo			Transito-			Esito-					
	Ausländ. dtsch.			Erbländ. dtsch.			Mauth.					
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
roh und ungearbeitet vom Centen	3			45								
Eises, wie Futter.												
Engelsatt, oder fein doppelt Harras pr. 30. Ellen vom Stück	1			15			4			1	2	
schmal pr. 30. Ellen vom Stück		48		5			1	2			2	
Entian vom Centen		40		5								
Erdengeschirr, wie Hasnergeschirr.												
Erz von Gold und Silber vom Centen		20		20								
von 100. Gulden							30			15		
Esig vom Eymer		12		3								
Etamine, wie Scharschet.												
Eysen alt zerbrochen vom Centen				2								
Eysendrath vom Centen	4			1			6			3		
Eysen, Hufeysen pr. 240. Stück vom Centen				25								
Eysen-Pfannen und Tassen vom Schock				9						2		
Eysen, rauhe Eysen-Baar vom Centen				30						1		
Eyseure Reis vom Centen				20						1		
Eysen und Stahl gearbeitet aller Sorten vom Centen				7								
Eysen und Stahl ausländisch vom Centen		20		3								

F.

Arbeiten allerhand vom Gulden		5		3								
von 100. Gulden							45			15		
Farben, wie Berggrün, Grünspan, Indigo, Menig, Zinober, suche in ihren Ethern.												
Federn (Bett-) neu und alte vom Centen	1			24			8			3		
Federkiel von Gans und Schwanen vom Gulden		4		2								
von 100. Gulden							45			10		
Federn (Pflaumen-) vom Centen	1	12		30			18			6		
Feder (Straussen-) oder Plumage vom Gulden		9		3								
von 100. Gulden							1			20		
Federweiß und Nir vom Centen				15								
Federrit, wie Leinwand.												
Feigel-Wurzen vom Centen		40		20			6			1	2	
Feigen vom Centen		36		9			5	2		1	2	
Fell, wie Haut, Kalb- oder Lämmer-Fell.												
Fenchel vom Centen		45		15			5	2		1	2	
Ferantin, oder dergleichen Gattung halb Seiden-zeug vom Centen	18			3			1	25		30		
Fernambuc vom Centen		30		8								
Fischbein vom Centen	5	30		2			50			16		
Fischbein für die Goldschmid vom Centen				15			1	2		2		
Fisch ordinari aller Sorten geselcht und gesalzen, vom Centen		15		5								
Fisch-Keder vom Centen		10		3								
Fisch als Lachs vom Centen		40		24			6			3		
Laperdon vom Centen		20		10			3			1	2	
Meer-Fisch vom Centen	1	30		36			18			6		
Salm vom Centen	4			1								
Scheiden vom Centen				15						1		
Fisch-Schmalz pr. zwey Centen von der Sonne		24		8			6			2		
Flachs oder Spinn-Haar, ab- oder unabgezogen, vom Centen				15								
Flanell vom Stück	1			24								

Diarter Theil.

1731  
August.

Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggraffthum Nähren.

	Consumo			Transito-			Effito-					
	Auslän. dtsch.			Erbländ. dtsch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Flaschner-Arbeit, wie Klampfer-Arbeit.												
Flot-Seiden vom Centen	9			2			1	30			18	
Flor, Seiden Flor vom Centen	50			6			2	15			1	7 2
Flor (Schweiger) breit und schmal vom Centen	30			3			2	30			1	
deto Crispon vom Centen							1					25
Floret und Gallet vom Centen	27			2			2	15				54
Floret oder halb seiden Band vom Centen	18			2			1	30				36
Frucht Baum aus Italien von der Frühen	2				30			15				6
Fürneiß vom Gulden		4			2							
von 100. Gulden								45				15
Futter allerhand, als Zobel, Hermelin, Mar-												
der, Fuchs, Feh, Eltes, Luchs, Wolf und												
alles kostbare und gemeine Futterwerk												
vom Gulden		4			1							
von 100. Gulden.								1				15
Futter, wie Handschuh.												

G.

Manterie-Waar, als allerhand Gat-  
tungen Kästel von Indianischen Holz,  
Helfenbein, Schild-Krotten und ausge-  
arbeiteten Agtstein, item Hals- und Oh-  
ren-Gehäng, Armbänder, Schiessen,  
Pertschastel, allerley feine auf Gold und  
Silber geschmelzte Bilder, Schuh und  
garnirte Handschuh, auch garnirte Beu-  
tel, allerhand Hauben für Frauenzimmer  
mit und ohne Spitzen, von Taffet, Dün-  
tuch oder anderer Materie gemachte Gar-  
nituren mit u. ohne Stückeren, oder Auf-  
satz von Gold und Silber auf Manns- und  
Frauen-Kleider, auch Taback-Dosen von  
Gold und Silber, Helfenbein, der feinern  
und Schildkrotten, Leuchter, Stügel,  
Scheere, Spiegel, auch allerhand derglei-  
chen andere Arbeit und Zierathen mit  
und ohne Filigran, wie auch in Silber  
und Gold gefaßt, mit Steinen versezt,  
auch Straussen-Federn, Plumage vom  
Gulden 9 — 3 —  
von 100. Gulden 1 — 20 —  
Galgant vom Centen 1 30 — 30 — 18 — 6 —  
Gallonen und Borden von Gold und Sil-  
ber massiv, auch durchgebrochen mit Bo-  
lion, oder sonsten überlegt der feinsten,  
wie auch mitlern und geringen vom Pfund 4 — 1 30 — 12 — 4 —  
Gallonen oder Borden mit Stückeren, wie  
Epis.  
Gallonen, Borten, Schnür und Pommetel  
von Seiden und Gallet gemacht, Bos-  
nes, Basler und Genfer vom Centen 18 — 6 — 1 30 — 36 —  
Gallonen Sammet-Borten vom Centen 43 30 — 5 20 — 1 50 — 55 —  
Gallonen von falschem Gold und Silber der  
feinern vom Pfund 15 — 5 —  
vom Centen 1 — 15 — 37 2 —  
deto der schlechtern vom Pfund 12 — 4 —  
deto der mitlern Sorten vom Centen 1 — 30 —



Mauth-Ordnung und Vectigal im Marggrafthum Mähren.	Consumo Ausländ. dtsch.			Erbland dtsch.			Transito- Mauth.			Essito- Mauth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
dero glat und durchbrochene Borden und Spiz vom Centen							2	15		1	7	2
Gallonen Manseer und Hallinger Borden vom Centen	8	50		2	40							
Gallus d'Istria vom Centen		36			9							
des feinsten di Soria vom Centen	2	15			36		20				6	
Galmei von der Sonne Paar		20			5		9				4	
Gams-Haut gearbeitet vom Paar					10		3				1	2
Ganfer vom Centen	10			3			1	30			30	
Garn von Cameel, oder Orientalisches ge- spunnen Heis-Haar vom Centen	8			2			1	30			45	
dero aus Hungarn vom Centen				8								
Garn roth Türksches vom Centen	5			1	15		1				30	
aus Hungarn vom Centen				5								
Garn fein Niederländisches Harras Rebe- Garn vom Centen	6			1	30		1	30			22	2
Garn fein Nürnberger Schattirung auch einfärbiges vom Centen	4	30		1	6							
Garn Nestet vom Centen	21	30		8								
Garn gemeines Harras Decken-Garn vom Centen	2	30			36		36				12	
Garn weiß baumwollen vom Centen	1	30			20		30				12	
aus Hungarn vom Centen				1	30							
Garn leinenes vom Centen					15							
Nacht-Garn vom Centen					20		4				2	
Weid-Garn vom Centen	1	30			24		12				4	2
Flämisch Garn vom Centen					30						4	
Bram, wie Bramwerk.												
Gasa, wie Düntuch.												
Heis-Haut gearbeitet vom Paar					6							
von 100. Stück											25	
dero ungearbeitet vom Paar					2							
von 100. Stück											12	
Gemählde von allerhand Oel und Wasser- Farben auf Kupfer, Holz und Leinwand vom Gulden		6			2							
von 100. Gulden							1				15	
Genevaz von Seiden vom Centen	50			6			2	15		1	7	2
Gersten gevollte fein und grob ausländisch vom Gulden		5			1							
Geschlagē fein Gold, pr. 12. Büchel, v. Buch vom Buch		7	2		2		1	2				2
Zwisch Gold vom Buch		5			1	2						1
Silber und Metall vom Buch		4			1			2				1
Geschmeid von Eisen, ausländisch vom Gulden		4			2							
von 100. Gulden							45				10	
dero inländisch à 8. Oesterreichische Ey- mer, vom Eymer				1	54							
NB. unter dieses Geschmeid seynd Fenster und Thür-Beschlag, auch Beschlag auf Kasten, Thür-Knöpf und Schnallen, wie auch dero Schloß und Vorhang-Schloß, und alle andere Schloffer Arbeit nicht zu rechnen und zu packen, sondern nach dem Werth zu taxiren, und bezahlen vom Gulden		5			2							
Gezogene Gold und Silber, wie auch gezo- gener Drath vom Pfund	3				30		9				3	
Gewand-Bürsten gemeine, von 100. Stück		18			5		4				2	

Anno 692  
1731.  
Augusti.

Sammlung

Mauth-Ordnung und Vestigal im  
Marggrasthum Nöhren.

	Consumo						Transito-			Effito-		
	Auslän- disch.			Erländ- disch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
der feinem Sammet-Besen von hundert Stück	1	30		24				9			3	
Gialapa Mechiocana vom Centen	12	30		3			1	52	2		37	2
ordinari vom Centen	4			1				36			12	
Gips zugericht in Fässeln vom Centen		15		5				3			1	
unzugericht vom Gulden		3		1								
Gläser chrySTALLENE ausländische vom Gulden		6		2								
von 100. Gulden							1				20	
Trink-Gläser, wie auch beschlagene Flaschen und Glas-Tafeln, von hundert Gulden											15	
Gläser, als Wasser-Gläser in Bündeln, Flaschen und Angster, von 100. Stück				10							1	
Glasscheiben durchsichtig von der Truben				49							3	
gemeine von der Truben				25							2	
Glasscherben vom Gulden				3								
von 100. Gulden											10	
Glät (Hafner-) vom Centen	2			15				4			2	
Glockenspeis vom Centen		30		20								
Glocken neu gegossen vom Centen	1			40				16	2		4	
Glockengießer-Arbeit, wie Messing und Metall.												
Gold-Arbeit, als goldene Ketten, Armbänder, Hals- und Ohr-Gehäng mit Steinen verfest, wie Galanteria.												
Dergleichen ohne Steine, vom Gulden		4		3								
von 100. Gulden							1				20	
Gold und Silber gezogen, Leonischer Drath, auch allerhand dergleichen Nürnberger Leonische Drätzel, Waar, krauß und Holz-Gold und Silber, Plech-Gold, Stroh-Borten, Flinder zc. vom Pfund		8		2								
vom Centen							1				20	
Gold, wie geschlagen, gespinnen.												
Grobgrün und Bierdrath pr. 14. Ellen vom Stück		12		2				1	2			2
Gros de Napoli, Bout de Soye &c. vom Centen	50			6				15			7	2
Grünspan vom Centen	7			2								
Raffinirt vom Centen							1				20	
ordinari vom Centen								18			6	
Gummi Arabicum vom Centen		36		9				5	2		2	
Gürtel von Gold und Silber mit Seiden, wie Galanteria.												

H.

Haar, Camel-Haar, wie Camel.

gefottene Ross- oder Kühe-Haar, auch Schwein-Porsten vom Centen		50		15				5			3	
Rbnigel-Haar, vom Centen	4			1								
Menschen, oder Perucken vom Gulden		5		2								
von 100. Gulden							1				15	
Nebe-Haar vom Centen				15								
Spinn-Haar, oder Flachs vom Centen				15							2	
Haar- und Ruben-Hacheln von 100. St.	1			15							3	
Haar-Puder vom Gulden		5		3								



Mauth Ordnung und Vectigal im  
Marggrasthum Mähren.

	Consumo			Transito			Effecto					
	Mühlans dich.			Erblans dich.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
von 100. Gulden												
Haarene Sieb-Boden vom Gulden		4					1				15	
vom Centen								7	2			15
Hafner-Geschirr, Porcelain, Majolica, Wi- dertausfer, und alles andere Erden-Ges- chirr vom Gulden		6			2							
von 100. Gulden								45				15
Hastel von Eisen- und Messing-Drath vom Gulden		6			1							
von 100. Gulden								1				15
Hallinger-Borden vom Centen	8	50		2	40							
Handschuh fein parfümirt, Romanisch, Benediger und allerhand glatte Hand- schuh vom Gulden		8			2							
von 100. Gulden								1				15
Socken-Handschuh vom Centen	4			1								
Handschuh-Futter vom Gulden		12			3							
von 100. Gulden								1				15
Hanf und Werch vom Centen	1				10							2
Hanf-Körner vom Mezen	24				6							2
Hanf in Büschen und Knöpfen vom Centen	20				5							
Haring und Pickling von der Sonne	30				10			4	2		1	2
Harmelin, wie Futter.												
Harnisch, wie Armaturen.												
Harras-Garn vom Centen	2	30			36							
Harras-Bandel, Pometel, Spiz und Schnur mit Seiden vermengt vom Centen	9			2	40		1				30	
deco wolleus vom Centen	6			1	40			40			20	
Harz, wie Pech.												
Hasel-Nuß von Wälsch- und Türkischen vom Centen		45			10			7				2
Hauen, wie Krampfen.												
Hausen frisch und gefalzen vom Centen		15			15							6
Hausen-Blatter vom Centen	7	30					1	7	2			15
Hausrath allerhand von 100. Gulden								45				15
Haut, Bären, gearbeitet oder ungearbeitet vom Gulden		6			2							
von 100. Gulden								1				15
Bock, gearbeitet vom Paar	16				8			2				1
ungearbeitet vom Paar					4			1	2			2
Hirsch, gearbeitet vom Stuch	16				8			2				1
deco ungearbeitet vom Stuch					4			1	2			2
Ross, Kuh, Stier oder Ders gearbeitet vom Stuch	12				6			3				1
ungearbeitet vom Stuch					4			2				2
Schwein, gearbeitet vom Paar	8				4			1				2
ungearbeitet vom Paar					2				3			1
Wild, gearbeitet vom Stuch	14				7			2				1
ungearbeitet vom Stuch					3			1				2
Wolfs, gearbeitet oder ungearbeitet vom Gulden		4			1							
von 100. Gulden								1				15
Haut, wie Biber, Dachs-Fell, Futter, Gams, Geis-Leder.												
Hechten, gefalzen und gefelcht vom Centen	1				15							3
Helsenbein ungearbeitet vom Centen	3				45			30				9
Fein gearbeitet, wie Galanteria.												
ordinari gearbeitet vom Gulden		5			2							
von 100. Gulden								1				15

Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggrasthum Mähren.

	Consumo						Transito-			Effito-		
	Auslän- disch.			Erlän- disch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Hirschgeweyß vom Centen	1				15			5			3	
Holz, Brasilien und Fernambuc vom Cent.		30			8			4	2		1	2
Buchsbaum vom Gulden		4			2							
von 100. Gulden								45			15	
Holz, Eben, Indianisch kostbares Holz vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden							1				15	
Gilb, oder Rausch vom Centen		6			3			1				2
Holz, wie Pocken, Sandel, Süßholz.												
Holz-Waar ausländische, als Berchtolds- gadner auch Drechsler, und Tischler- Waar vom Gulden		9			3							
von 100. Gulden								45			15	
Hönig geläutert vom Centen	1				15			4			1	2
über Abzug 15. pr. Cento tarra pr. 3. Centen von der Tonnen	2				40			9			3	
Hopfen vom Centen	1				15			3			1	2
Horn, Ochsen und Rüb von 100. Stück		30			10						1	
Horn, Jäger-Horn, wie Trompeten.												
Huf-Eisen pr. 240. Stück vom Centen					25						1	2
Hut ganz Castor vom Stück	1				30			6			1	2
halb Castor vom Stück		45			20			3	2		1	
geringe Sorten vom Stück		30			2			2				2
ganz Castor aus Holland vom Stück								5			1	2
halb Castor aus Holland vom Stück								3			1	
von Cameel, und Königel-Haar vom Stück								1	2			2
Hüt-Schnür von Gold und Silber vom Pfund	3				1			12			4	
dero mit Seiden vermengt vom Pfund	2				45			9			3	
von Leonischen Gold und Silber vom Pfund		22	2		5			1	2			2
von Seiden vom Pfund		30			3							
von allerhand Materie ohne Silber, Gold, und Seiden vom Centen								2	15		1	7
von 100. Gulden												
Hüttrich, oder Arsenicum vom Centen	1	30			15						1	

I.

Jäger-Horn, wie Trompeten.												
Indigo quattomalo und Carbis vom Centen	4	30			1	7	2	1	7	2	22	2
Indigo Blat vom Centen	2				30			30			10	
Ingwer in Zucker gesotten vom Centen	8				1	40		48			15	
Ingwer ganz und gestossen vom Centen		45			15			6			2	
Janschlicht rohe und geschmolzen vom Centen		30			15						2	
Janschlicht Kerzen ausländisch vom Centen	2				15						2	
Instrumenta, als Geigen, Lauten, Harfen, Zittern, und alle andere dergleichen In- strumenta und Saiten-Spiel vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								45			15	
Juwelen und allerhand Sorten köstliche, auch gemeine und falsche Stein, Klein- nodien und Perlen vom Gulden			2			1						
von 100. Gulden								15				
Suchten vom Centen	2				15			15			6	



Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggraffthum Mähren.

	Consumo						Transito-			Esito-		
	Auslän- disch.			Erbländ- disch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
<b>K.</b>												
<b>R</b> ohstoff auf Englisch zugerichtet von												
ordinari ausländisch von 100. Stück	4	30		1	20			30			15	
deco ungearbeitet von 100. Stück	3				45			20			10	
Kampel von Helsenbein, Horn und Buchs- holz vom Gulden	2				30			18			9	
von 100. Gulden		5			3			1			15	
Kappel von Corduan, und anderm Leder												
grün wollene von 100. Stück	1				15			6			3	
Hungarisch wollene von 100. Stück	1	36			24			10			5	
Karpfen gefelcht und gefalzen vom Centen	1				15						3	
Kartätschen und Schubbürsten vom Gulden		2			1							
Kartätschen, wie Tuch.												
Karten ausländische vom Duzet		18						1				2
in Erb-Ländern gemachte vom Gulden						3		1				2
Kas Parmesan und dergleichen Wällische vom Centen	3			1	30			10				
Holländer und dergleichen Ausländer vom Centen	4			1				5			3	
aus denen Erb-Länden vom Centen					15						2	
Kastanien vom Centen	1				20			3			1	
aus Hungarn vom Centen											2	
Kien-Ruß und Staub vom Centen	1				20			4			2	
Klampfer- und Flaschner-Arbeit vom Gulden		5			2							
von 100. Gulden								45			15	
Klauen von Ochsen oder Kühen von 100. Stück		15			6			4			2	
Kleinodien, wie Juweelen.												
Kleider neue ordinari vom Gulden		9			2							
von 100. Gulden								1			15	
Klingen (Degen-) ausländische von hundert Stück	4			1	20			40			12	
in Erb-Ländern gemacht von 100. Stück					30							
Passauer von 100. Stück								20			8	
Klingen (Säbel- und Pallasch-) von 100. Stück	4	30		1	30			45			18	
in Erb-Ländern gemacht von 100. Stück					45							
Passauer von 100. Stück								22	2		9	
Knoblauch vom Centen					20						2	
Knopf (Rock-) von Silber und Gold samt dem Holz vom Pfund		30			6			3			1	2
von Seiden mit Gold und Silber ver- mengt samt Holz vom Pfund		15			3			2			1	
von Seiden deco vom Pfund		7	2		2			1	2			2
von halb seiden, oder Camel oder Ros- haar und dergleichen deco, vom Pfund		5	2		1	2		1				2
von Messing vom Gulden		12			3							
von Zinn, wie Pfennwerth.												
Knopern für die Lederer vom Muth					15			5			3	
Königel-Haar vom Centen	4			1				1	7	2	22	2
Korb und Siebler-Arbeit vom Gulden		7			3							
von 100. Gulden								45			15	
Kögen und Keperneck vom Stück					3						1	
Krämerer, wie Pfenn-Waar.												

I 73 I.  
Augusti.Mauth-Ordnung und Vestigal im  
Marggrasthum Nöhren.

	Consumo						Transito-			Essto.		
	Auslän- disch.			Erbldn- disch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Krampen, Hauen, Schauffeln von hundert Stück												
Krap vom " "					50						6	
Kreiden der feinen oder Cölnischen vom " "					15			6			2	
der gemeinen vom " "		15			5			3			1	
Kühe- und Ferkel-Haut, wie Haut. Centen		12			6			3			1	
Kühe-Haar vom " "		50			15			5			3	
Kümmel vom " "		1			20			5			3	
Kupferschmid-Arbeit vom " "		4			40			18			6	
Kupfer, schwarzes vom " "		30			15			3			1	
ungearbeitetes vom " "		30			15			4			2	
alt zerbrochenes vom " "		30			15			2			2	
Kupferstich, wie Bilder.												
Kupferwasser, wie Vitriol.												
<b>L.</b>												
Lämmer- und Schaf-Fell gearbeitet von 100. Stück	1	30			25			15			7	2
in Allauß weiß gearbeitet von hundert Stück								20			10	
ungearbeitet von " 100. Stück		40			10			8			4	
Laperdon vom " Centen		20			10			3			1	2
Farben vom " Gulden		12			6							
von " 100. Gulden								1			20	
Lachs gefelcht und gesalzen vom Centen		40			24			6			3	
Lazeroli vom " Pfund		6			3			8			4	
Lebzeltten vom " Gulden		5			2							
von " 100. Gulden								45			15	
Leder (Saffian-) von " 100. Stück	6				1			36			12	
Pfund-Leder ausländisch vom Centen	6				40							
deto halb Pfund-Leder vom Centen	4	30			30							
von Kühe- und Ross-Haut vom Stück		12			6							
Büffel-Auer- und Ochsen-Leder in Fisch-Schmalz gearbeitet vom Centen	5				45							
Leder aller Sorten vom Centen								36			6	
Leder, wie Carmesin, Elend, Spallier.												
Lederer Lach vom " Ruth					10						3	
Legatur halb Seiden mit Leonischen Gold und Silber vermenzt vom " Pfund		12			4				2			1
Leim (Fischler) vom " Centen	1				20			4			2	
Vogel-Leim vom " Centen	1				20			6			3	
Leinene Bänder ordinari ausländisch vom Centen	10				40			54			24	
Leinwand allerhand ausländische vom Gulden		6			3							
von " 100. Gulden								45			20	
ganz und halb Cotton vom " Gulden		6			2							
von " 100. Gulden								45			20	
Leinwand, als Canafas, Zwisch, Golschen, Federit, Ziechen, und alle andere Sorten vom " Gulden		6				2						
pr. 3. Ellen vom " Stück								2			1	
Rupfen und Plachen vom " Stück								1	2		1	
Schotter-Leinwand gefärbt von 100. Gulden								45			15	
Lein- und Ruß-Öel vom " Centen	1	15			20			4			1	2
Lemoni von der " Truben	1	30			30			6			3	
Lemoni-Schalen vom " Centen		15			15			3			1	



Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggrasthum Nöhren.

	Consumo						Transito-			Effico-		
	Auslän- disch.			Erbländ- disch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Leuchter und Strigel vom Schock	1			15							1	
Leuchter, wie Messing und Metall.												
Lorbeer vom Centen		15		20			5				3	
Luchs, wie Futter.												
Lunten vom Centen	1			15			3				1	
<b>M.</b>												
Wachen Türkisch, der feinen Gattung pr. 18. Ellen à 10. Gulden vom Stück		36		6			6				3	
der mittleren à sechs und eine halbe Ellen vom Stück		24		4			4				2	
der schlechten ausländisch vom Stück		15		3			3				1	2
Baum dergleichen Gattung aus Hungarn eingeführt, solle die ausländische Consumo-Mauth genommen werden.												
Maccaroni, oder Bäische Rudel vom Centen		40		10			5				3	
Mader, wie Futter.												
Mahlerey, wie Gemähl.												
Majolica, wie Hafner-Geschirr.												
Mandel in Schalen vom Centen		45		15			7				2	
Ambrosin und Gummi vom Centen		30		8			4	2			1	2
Manna Cannelata vom Centen	8			2	30		1	12			24	
ordinari vom Centen	4			1			3				12	
Mansfer und Hallinger Borden vom Cent.	8	50		2	40		1	12			24	
Margaranten von der Trugen	1	30		30			6				3	
Mastix in Sorten vom Centen	6			2			54				18	
Material, oder Droguerie Waar, als Bissam, Ambra, Eibet, allerley Gumita, und Rauchwerk, Lapides, Ligna, Radices, Flores, Herba, Semina, Olea distillata, und andere dergleichen Material, und Apotheker-Waar vom Gulden		5		3								
von 100. Gulden							45				15	
Maurachen vom Gulden		10		3								
Mehiocana vom Centen	12	30		4			1	52	2		37	2
Medritat und Teriac vom Centen	7			2	15		1	3			20	
Meer-Fisch frische aller Sorten vom Cent.	1	30		36			18				6	
Meer-Stroh vom Gulden		5		3								
von 100. Gulden							45				20	
Mennig-Farb vom Centen		30		7	2		4	2			1	2
Messer der feinen Sorten vom Gulden		6		3								
von 100. Gulden							1				20	
der gemeinsten, auch hölzerne Taschen-Messer von Steyer, Steinbach und Weidhofen, auch dergleichen Gattungen aus andern Kaiserlichen Erb-Ländern vom Simer				2	40		1	30			45	
Messing in Tafeln, Rollen, Zeindel und Drath von Salzburg, oder andern ausländischen Orten vom Centen	5	24		40			24				8	
Messing und Metall gemachte Rothschmid-Arbeit, als Mörser, Leuchter, Lampen, Rauch-Faß, polirt und unpolirt Glöcken, Becken, und dergleichen Waaren vom Gulden		5		3								
von Centen							45				15	
Messing in Stücken, oder Stangeln, Metall												

Vierter Theil.

Et tt

und

Mauth-Ordnung und Vestigal im  
Marggraffthum Mähren.

	Consumo						Transit-			Effec-		
	Mauth- diseh.			Erbländ- diseh.			Mauth-			Mauth-		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
und Glockenspeis auch alter Messing vom Centen		30			20			6			3	
Messulan vom Stück	1				5			1	2			2
Meth vom Eimer		48			12						3	
Mörhen vom Centen	6			1	30			40			15	
Moltan zugericht aus Turkey und andern Orten vom Centen	4				40			30			10	
deto aus Hungarn vom Centen				4								
Mörser, wie Messing und Metall.												
Mühl-Stein vom Stud					6						1	2
Muscat-Bluh vom Centen	20			3			2	15			45	
Muscat-Ruß vom Centen	10			2			1	15			25	
Musch, wie Galanteria.												
Müschel (Meer) vom Centen	2	30			40			25			10	
Musicalische-Instrumenta, wie Instrumen- ta.												
N.												
Adler-Beer vom Gulden		5			2							
von 100. Gulden								45			15	
Nägel (Gewürz) vom Centen	10			2			1	15			25	
Messinge vom Gulden		12			3							
Eisene vom Eimer				1	24						12	
Nägel-Blumen gebeigt vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								45			15	
Nest el-Garn vom Centen	21	30		8			1	50			45	
Nes (Vogel und Fisch) vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								30			15	
Ruß (Deutsche) vom Mutt					15						3	
Ruß-Öel vom Centen	1	15			20			4			2	
O.												
Obst (gedörtes) vom Centen					6						2	
Ochsen-Haut, wie Haut.												
Ochsen- und Kuh-Horn von 100. Stück		30			10						2	
Öel (Baum) vom Centen		40			10			6			3	
Fein und Ruß vom Centen	1	15			20			4			1	2
Olea distilata, wie Material-Beer.												
deto Erbländisch, als Terpentim, Spid, Cronabet, Krumpholz, und dergleichen												
Öel vom Gulden					2							
von 100. Gulden								45			15	
Oliven vom Centen		40			10			3	2		1	2
Otter-Fisch vom Gulden					3							
von 100. Gulden											25	
P.												
Pagament-Silber, wie Silber.												
Pantofelholz vom Gulden		5			3							
vom Centen								2	2		1	
Papier aller Sorten vom Gulden		6			1							
der größt und feinsten Cardou pr. 10. Rieß vom Ballen								2			40	



Maauth-Ordnung und Vectigal im  
Maggrasthum Mähren.

	Consumo			Transito-			Effito-		
	Ausländisch			Erbländisch			Maauth-		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
deto ein und ein Drittel Ellen breit und sieben Achtel hoch vom Ballen							1		20
deto ein und ein Achtel Ellen breit und fünf Sechstel hoch vom Ballen							36		12
deto Viertel-Cardon ein Ellen breit drey Viertel hoch vom Ballen							30		10
super Regal aus Frankreich oder Holland vom Ballen							1		20
deto aus Italien vom Ballen							36		12
Regal ausländisch sieben Achtel Ellen breit und zwey Drittel hoch vom Ballen							30		10
Regal ordinar aus Frankreich oder Holland vom Ballen							36		12
deto aus Italien vom Ballen							24		12
deto ausländisch drey Viertel Ellen breit und fünf Achtel hoch vom Ballen							24		9
Median aus Frankreich und Holland vom Ballen							30		10
aus Italien vom Ballen							24		9
deto ausländisch vom Ballen							20		7 2
Brocat fein vom Ballen							45		15
deto mittler vom Ballen							36		12
deto ordinari vom Ballen							24		9
fein Türkisch vom Ballen							20		7 2
deto ordinari, und allerhand gefärbtes vom Ballen							16		6
weiß Regal einbind Papier vom Ballen							14		5
weiß Median Einbind Papier vom Ballen							12		4 2
Schreib Papier aus Frankreich, und dertley feines Post Papier vom Ballen							18		6
deto ordinari vom Ballen							12		4 2
Canzley Papier vom Ballen							8		4
Concept Papier vom Ballen							4	2	3
Drucker Papier vom Ballen							4	2	3
Stich Papier vom Ballen							3		1
Pappendeckel vom Centen	40			20			4	2	3
Parquet, Münchner, Augspurger und dergleichen ausländer pr. 30. Ellen vom Stück	1	36		12			8		3 2
Sächsischer vom Stück		36		6					
schmaler pr. 15. Ellen vom Stück		30		6			2		1
Pech Spanisches vom Centen	7	30		2	30		1	7	22 2
Pech und Harz vom Centen		36		20			4		2
Pergament von Kalber Häuten von 100. Stück	3	20		1			22	2	5
von Schaf Häuten ausländisch von 100. Stück	2	2		40			12		4 2
Perlmutter Schalen und Meer Muscheln vom Centen	3	20		1	20		30		10
Perpetuel, wie Zuch.									
Perucken, wie Haar.									
Perucken gemachte vom Gulden		9		4					
Pfannen eiserne vom Schock				9					2
Pfeffer vom Centen	2			36			18		6
Pfennewerth Waaren, allerhand Sorten									
Nürnbergger und ausländische Kramerey, als Thor Spiegel mit Sammet und Leder, Feuerblech, und andere gemeine Spi-									

1731  
August

Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggraffthum Mähren.

	Consumo			Transito-			Einkom-		
	Auslän- disch.			Erlän- disch.			Mauth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
gel, eiserne und messingene gemeine Finger- hüt, Instrumenten, Geigen und Entern- Saiten, messingene Spennadeln, und an- dere Nebe- und Schuster- und Kirschn- Nadeln, eiserne und messingene Lichtpu- gen, eiserne Cassa-Fruhen, Carabiner-Da- cken, Goldschmied-Feilen, Barbier-Zeug und Instrumenta, allerhand eiserne und messingene Werkzeug, Schrauben-Stö- ckel, Kloben, Beiß- und Spiz-Zangel, Hau- und March-Eisen, allerhand Mes- sing- und Drath-Ringel, Feder-Messer, Nadel- und Taback-Büchsel, allerhand ge- meine Weindrehler-Arbeit, Kinder-Zist, Pulver-Glaschel und Hörnel, Büchsen- spanner, Nägel-Karten und andere Gra- nadel, Meckel, Brillen, messingene Schreib-Federn, zimmerne Knöpf, Blei- steyten, Cirkel, Zaumbeschlag, Schreib- Täfel, Dockenwerk, Riß-Uhren, Com- pass, Mahler-Pensel, Gold- und Silber- Muscheln, Bürsten, Folia zu Juweelen- fassen, Flunderl und Blätel, und was der- gleichen Waaren mehr seynd, so unter die Kramerey-Waaren zu rechnen vom									
von			5			3			15
von 100. Gulden									1
Pignoli, wie Zirbel-Rüssel.									6
Pimsen-Stein vom		36			9				2
Pistazi in Schalen vom	1	30			30				9
ohne Schalen vom	7	30		1	50				45
Platteisen vom		20			6				2
von									
Pocken-Holz, oder Lignum Sanctum vom									2
von 100. Gulden			55			3			45
Polamiten doppelte pr. 28. Ellen vom									15
einfache deto vom	1	40			12				3
Pommes d'orange von der	1				8				2
Pometel von Seiden u. Galet vom	1	30			30				6
Porcellan, wie Hafner-Geschirr.	18				6		1	30	36
Posaunen, wie Trompeten.									
Poy, wie Zuch.									
Pricken von einem ganzen		24			8				3
Puff pr. 15. Ellen vom		15			8			1	2
Pulver (Hagen-) vom	1				36				6
Pürst vom	1	30			45				6
Schelben vom	3			1	30			13	2
<b>Q.</b>									
Queck-Silber vom					2			1	15
Quinet fein Niederländer pr. 15. El- len vom		24			8			2	2
ordinari deto vom		15			3			1	2



Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggrasthum Mähren.

	Consumo						Transito-			Effito-		
	Auslän- disch.			Erb-län- disch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
<b>R.</b>												
Rafferi, oder Spalier-Atlas vom Centen	13	30		3			1	30			36	
Rausch-Gold vom Centen	5	50		1	15			42			10	
Holz vom Centen		6			3			1				
Rehe-Haar vom Centen					15							
Rhein Salm vom Centen	4			1			4				12	
Reiß vom Centen		18			6			2			1	
Reiß-Bley in Strüken vom Centen	1	40			30			9			3	
in Stangen, wie auch dergleichen Körbel vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								45			15	
Riemer-Arbeit vom Gulden		7			3							
von 100. Gulden								45			15	
Ringel, wie Pfennewerth.												
Rock vor Frauen mit oder ohne Gold vom Gulden		9			2							
von 100. Gulden							1				20	
Röthe und Krapp Schlessische vom Centen					15			6			2	
Röthel und gemein roth und gelbe Erde vom Gulden					3							
von 100. Gulden								30			15	
fein geschnitten, wie Reißbley.												
Rothschmied-Arbeit, wie Messing und Metall.												
Ros-Haar vom Centen		50			15			5			3	
Ros-Pulver vom Centen					15							
Rosinweinbeer vom Centen		30			15			4	2		1	2
Rosolio, wie Brandewein.												
<b>S.</b>												
Samen allerhand vom Gulden		4			2							
von 100. Gulden								30			15	
Saffian-Leder vom 100. Fell	6			1				36			12	
directe aus Hungarn					7	30						
Safran ausländisch vom Pfund		45			15			10			3	
aus Oesterreich vom Pfund					18							
Saiten-Spiel, wie Instrumenta.												
Saliter vom Centen					15			4			2	
Salm Fisch vom Centen	4			1								
Salmiac vom Centen	3	30			50			30			10	
Sammet fein Ponceau vom Pfund	1				12			6			3	
glat ordinari vom Centen	50				6			2	15		1	7
Borden vom Centen	43	30			5	20		1	50		55	
Trieb, wie Trieb.												
Sandel-Holz vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								45			15	
Sardellen über Genua vom Centen	4			1				15			5	
über Triest und Fiume vom Centen	2				30			15			5	
Sassa Parilla vom Centen	3			1				30			9	
Sattler-Arbeit vom Gulden		5			2							
von 100. Gulden								1			15	
Schaf-Wolle vom Centen		30			6			6			3	
Fell, wie Lämmer.												
Schaiden Fisch gefalzen vom Centen					15						1	
Scharschet, Sarge de Londra, Nimes, Rennes, oder Estamine per 20. Ellen vom Stück	1				20			4	2		2	

Anno 702  
 I 73 I.  
 Augusti.

Sammlung.

Mauth, Ordnung und Veeftigal im  
 Marggrasthum Nähren.

	Consumo						Transito-			Effito-		
	Auslan-			Erblan-			Mauth.			Mauth.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Schätter-Leinwand, wie Leinwand.												
Schaufeln, Hauen und Krampfen von 100. Stück					50			6				3
Schapel, oder sein Herrn Schaya pr. 30. Ellen vom Stück	1	20			20			6				3
Scherel fein Französische oder andere vom Gulden		6			3							
von 100. Gulden							1					20
deco, wie Galanterie-Waar.												
Scheern, wie Tuch-Scheeren.												
Scheer-Messer feine vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden							1					15
Stenerisch und Waybössische vom Symer				2	55		1	15				37 2
Schuldrottenbein ordinari vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								45				15
fein ausgearbeitet, wie Galanterie.												
Schleiffstein vom Gulden		6			2							
vom Stück												2
Schleier vom Gulden		18			3							
von 100. Gulden							1					15
Schliff von der Sonnen					12							2
Schlosser-Arbeit vom Gulden		5			2							
von 100. Gulden								45				15
Schmalz vom Centen					15							3
Schmeer vom Centen	1				20							2
Schmelz-Glas für die Gold-Arbeiter vom Gulden		4			2							
feines vom Centen							1	30				20
ordinari vom Centen								4	2			1 2
Schmelzwerk gemeines an Schnüren vom Centen	2				45							2
feines als Perlen, Frauen-Zierd vom Gulden		6			3							
von 100. Gulden							1					15
Schmirgel vom Centen		36			9			6				2
Schmolten vom Centen		45			12			6				2
Schnecken von 1000. Stück		45			15							1
Schnür, wie Gallonen und Hut-Schnür.												
Schokolada vom Pfund		12			4							
vom Centen							1					15
Schrött vom Centen		30			15			3				1 2
Schuster-Arbeit vom Gulden		6			3							
von 100. Gulden								45				15
Schubbürsten vom Gulden		2			1							
Schunken vom Centen	2				15			15				3
Schwefel vom Centen	1				20			4				2
Schwein-Borsten vom Centen		50			15							
Schwämme vom Gulden		5			3							
Baad, ader Kropf-Schwämme vom Centen	6	30			1 45							
Scotti	1				20							
Seiden Bramwerk, wie Bram.												
Flor vom Centen	50				6		2	15		1	7	2
Flött vom Centen	9				2		1	30				18
gefärbte Nehe- und Stepp- vom Centen	36				4		1	30				45
Gürtel, wie Galanterie.												
rohe vom Centen	5				1 15		1					36
Schnür vom Centen	18				6		1	30				36
Tüchel, wie Tüchel.												
Stiffen vom Centen	1	30			20			9				3



**Maatz-Ordnung und Vectigal im  
Naggrasthum Mähren.**

	Consumo			Transito			Essto					
	Ausländs disch.			Erbländs disch.			Waurh.			Waurh.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Seiler-Waar vom Centen		40		15			4			2		
der feinen, als Brief-Spagat vom Gulden		4		2								
von " " " 100. Gulden							45			15		
Senf vom Cymmer				15						1	2	
Sengsen und Stroh-Messer von Hundert Stück				1						3		
Serpentin-Geschirr vom Gulden		6		3								
von " " " 100. Gulden							45			15		
Sesseln genehte, wie Spalier.												
Sicheln von " " " 100. Stück				25						1	2	
Sieb-Boden haarene, wie Haarene.												
Siebler-Arbeit, wie Körbler-Arbeit.												
Silber, geschlagen und gesponnen, wie geschlagen.												
Silberne Filigran-Arbeit, wie Galanterie.												
Silber-Arbeit getrieben, oder godronirt von der Mark	2	20		32			6			2		
glat von der " " " Mark	1	20		20			4			1	2	
Silber-Pagament einzuführen ist frey.												
Silber auch gearbeitetes ist ohne Paß auszuführen verboten, auf Paß zahlt von der Mark										1		
SinabafCambretuch und fein Schleyer vom Gulden		18		3								
von " " " 100. Gulden							1			20		
Sintes, Paduaner, und andere gemeine Bandel, glat und mustret vom Pfund		20		4			2			1		
Spagat, wie Seiler-Waar.												
Spalier von vergoldetem Leder, allerhand gemahlte, wollene, mit Seiden, Gold und Silber eingetragene Spalier und Tappereyen, Portier, Teppich und Sesseln vom Gulden		9		2								
von " " " 100. Gulden							1			20		
Spanisches Pech vom Centen	7	30		2	30		1	7	2	22	2	
Spanische Röhr vom Gulden		5		2								
von " " " 100. Gulden							1			20		
Spanisches Wachs vom Gulden		5		2								
von " " " 100. Gulden							1			15		
Spanische Woll vom Centen		30		6			22	2		7	2	
Speck vom Centen				15						2		
Spiegel vom Gulden		9		3								
feine von " " " 100. Gulden							1			20		
gemeine von " " " 100. Gulden							45			15		
Spiegelglas vom Centen		30		12			2			1		
Spis, Borden und Passament reich mit Stickerey vom Gulden		9		3								
von " " " 100. Gulden							1			20		
deto ohne Stickerey vom Pfund	4	30		1	45		18			4	2	
fein Niederländer, und andere dergleichen mit weißem Zwirn, oder gefärbte vom Gulden		6		2								
von " " " 100. Gulden							1			20		
gemeine, als Amaburger re. vom Gulden		5		1								
von " " " 100. Gulden							1			15		
Seiden und Nestelgarnene vom Gulden		6		2								
von " " " 100. Gulden							1			20		
Schnürmacher von Seiden und Floret vom Centen	45			10	20		1	52	2	56		

Anno 704  
I 73 I.  
Augusti

Sammlung

Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggrasthum Mähren.

	Consumo						Transito-			Effito-		
	Austän- disch.			Erbän- disch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Spiz von Harras vom Centen	7	30	—	2	—	—	—	50	—	—	25	—
von falschem Gold und Silber vom Pfund	1	—	—	15	—	—	1	2	—	—	2	—
Sporer-Arbeit vom Gulden	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	15	—
Stark vom Centen	1	—	—	20	—	—	4	—	—	—	2	—
Statuen, wie Bilder.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stahl und Eisen vom Centen	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinmeg-Arbeit vom Gulden	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	15	—
Stickerey von Gold, Silber und Seiden vom Gulden	—	12	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—
Stiefeln, wie Schuh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stockfisch vom Centen	—	20	—	5	—	—	4	—	—	—	2	—
Storax des feinsten vom Centen	7	—	—	2	20	—	1	3	—	—	20	—
ordinari vom Centen	3	—	—	45	—	—	27	—	—	—	9	—
Straussen-Federn, wie Galanterie.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strickwerk von Gold mit Seiden und Zwirn vom Pfund	1	50	—	30	—	—	8	—	—	—	3	—
von Silber mit Seiden und Zwirn vom Pfund	1	30	—	25	—	—	7	—	—	—	2	—
von purer Seiden vom Pfund	—	30	—	6	—	—	5	—	—	—	1	2
mit Garn eingeschlagen vom Pfund	—	16	—	3	—	—	3	—	—	—	1	—
von Baumwolle vom Centen	7	30	—	2	—	—	1	15	—	—	25	—
Striegel vom Schock	1	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Strümpf reich mit gestickten Zwickeln, wie Galanterie.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
seidene mit Gold und Silber vom Paar	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
deto Frauen- und Knaben- vom Paar	3	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—
seidene ohne Silber vom Paar	2	16	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
deto Frauen- und Knaben- vom Paar	1	45	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
seidene à 15. fl. vom Paar	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	—
à 10. fl. vom Paar	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	2
à 6. fl. vom Paar	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—
à 4. fl. vom Paar	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
à 2. fl. vom Paar	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	2
halb seidene auch Biberhaarene vom Paar	—	28	—	7	—	—	1	—	—	—	—	2
deto Frauen- und Knaben- vom Paar	—	24	—	6	—	—	—	2	—	—	—	1
zwirne fine Niederländische vom Paar	—	30	—	4	—	—	1	—	—	—	—	2
deto Frauen- und Knaben- vom Paar	—	16	—	2	—	—	—	2	—	—	—	1
ordinari zwirne vom Paar	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Harras, wollene Castor vom Paar	—	30	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
deto Frauen- und Knaben- vom Paar	—	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Harrasene fein und mitlere vom Centen	—	—	—	—	—	—	1	45	—	—	35	—
wollene Castor vom Centen	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	30	—
ordinari wollene vom Centen	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	10	—
vom Duzent	1	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
aus der Schweiz, Erlangen und Augspurg vom Centen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
baumwollene vom Centen	7	30	—	2	—	—	1	15	—	—	25	—
NB. Hauben und Handschuh werden zwey Paar vor ein Paar Manns-Strümpf gerechnet.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stutzen reich, oder mit Seiden und Federn, wie Galanterie.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eur-Lemoni vom Centen	—	36	—	9	—	—	5	2	—	—	2	2
Suß-Holz vom Centen	—	24	—	9	—	—	3	2	—	—	1	2
Saft vom Centen	—	50	—	15	—	—	7	2	—	—	3	—



Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggrasthum Mähren.

	Consumo Ausländisch.			Erbländisch.			Transito- Mauth.			Effito- Mauth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
<b>T.</b>												
Taback zum Schnupfen, als Spanisch und Ital. auch Indiannischer und Virgini- scher, wie auch Canaster vom Pfund vom Centen		12			4							30
dezo Erbländisch als Tridentiner, Friau- ler &c. vom Centen								2				
zum Rauchen, als ordinari Holländischer, Brasil, Strasburger, Bremer, Zapfen- berger, Türkischer vom Centen	7	30		1	50			30			7	2
dezo auf Spanische Art zugerichtet vom Centen	12			3				48			12	
dezo zum Schnupfen ordinari zugerichtet vom Centen	9			2	15			36			9	
des schlechtern, als Nürnberger und Ha- nauer Rauch-Taback vom Centen	3				45			12			3	
dezo zum Schnupfen vom Centen	4	30		1	6			18			4	2
Erbländisch zum Rauchen, als Hungari- scher, Böhmeischer, Oesterreichischer, Steyerischer vom Centen					36			12			3	
dezo zum Schnupfen vom Centen				1				18			4	
Taback-Pfeiffen vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								1			15	
Tacht-Garn, wie Garn.												
Taschen, oder Matten von 100. Stück					10						2	
Taffet (Doppel) aus Italien vom Centen	50			6				2	15		1	7 2
einfach Rovereder vom Centen	50			6				2	15		1	7 2
broschirt, wie Broccat.												
Tapezereyen, wie Spallier.												
Tartuffeln vom Pfund		12			4			1				
Taschner und Riemer-Arbeit vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								45			15	
Theriac vom Centen	7			2	15			1	3		20	
Serpentin vom Centen		50			20						3	
Ther vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden								45			15	
Teppich vom Gulden		5			3							
von 100. Gulden											15	
Tisch-Gewand ausländisches vom Gulden		6			3							
von 100. Gulden								1			20	
gemein und grober Sorten pr. 6. fl. vom Stück												
Tischler-Waar, wie Holz-Waar.												
Tobin vom Centen	50			6				2	15		1	7 2
Tobin halb seiden vom Centen	25	30		5				1	25		30	
Tock von Silber und Gold vom Pfund		30			3				3	2		
Tollen, oder Quasten vom Gulden		10			3							
von 100. Gulden								1			15	
Traget pr. 36. Ellen vom Stück	1	30			20				9		3	
Trag-Bänder vom Gulden		8			2							
von 100. Gulden												
Trieb (fein Niederländer seiden) pr. 30. El- len vom Stück	5			1					12		6	
Hainburger halb seiden pr. 30. Ellen vom Stück	2	30			30				9		3	
Schlesier pr. 30. Ellen vom Stück					15							
Trippel vom Centen		20			20				3		1	
Vierter Theil.												

u u u u

From

Anno 706  
1731.  
Augusti.

Sammlung

Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggraffthum Mähren.

	Consumo Ausländ. diseh.			Consumo Erbländ. diseh.			Transpo- Mauth.			Effek- Mauth.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Trompeten, Posaunen, und Jäger-Horn vom " " " Gulden		8			3							
von " " " 100. Gulden								45			15	
Tuch, Perpetuel und Bey ausländischer vom " " " Gulden		5			2							
von " " " 100. Gulden								30			10	
deto erbländisch pr. 20. Ellen vom Stück					30							
deto unzugereicht erbländisch vom Stück					10							
gemein, als Kapp, Schepp, Stramet, Ca- rise und alle Fordertücher pr. 20. Ellen vom " " " Stück					12			3	2		2	
deto unzugereicht vom " " " Stück					6			2			1	2
halb Forder- und ordinari Boy pr. 20. Ellen vom " " " Stück					8			2			1	2
Bauern-Loden und Futtertuch pr. 20. El- len vom " " " Stück					4			1	2			2
Türkische Abba pr. 10. Ellen vom Stück	16				4			1	2			2
Tuchsheeren, Kartätschen, und Hacheln vom " " " Gulden	4				1							
von " " " 100. Gulden								30			15	
Tüchel, Schnupf- und andere vom Gulden	8				3			1			15	
von " " " 100. Gulden												
<b>U.</b>												
Vanilia vom " " " Gulden		9			3							
von " " " 100. Gulden								1			20	
Uhrwerk kostbare mit und ohne Stein vom " " " " " Gulden		9			3							
von " " " 100. Gulden								1			15	
Wierdrat vom " " " Stück	12				2			1				2
Wigonia vom " " " Centen	6				1	15		1	30		45	
Wipern lebendig vom " " " Gulden	4				1							
von " " " 100. Gulden								45			15	
Pulver, wie Material-Waar.												
Witriol, oder Kupfer-Wasser vom Centen	1				20			4			2	
des feinsten, wie Material-Waar.												
Wögel und andere Indianische Thier vom " " " " " Gulden		5			3							
von " " " 100. Gulden								45			20	
Wode, wie Wildprat.												
Waim vom " " " Centen	1				20			6			3	
<b>W.</b>												
Wachs-Kerzen und feine Fackeln vom " " " " " Centen	4				1			10			5	
Weiß gebleicht vom " " " Centen	4				1			10			5	
gelb in Tafeln und Güsseln vom Centen	2	30			30			6			3	
Windlichter und Fackeln ordinari vom " " " " " Centen	2				30			4	2		2	
Wachs Spanisch, wie Spanisch.												
Waderl, wie Galanterie.												
Wagenschmier vom " " " Centen					20			4			2	
Winden vom " " " Gulden	4				1							
von " " " 100. Gulden								30			15	
oder Carossen vom " " " Gulden	8				2							
von " " " 100. Gulden								1			15	

Weid



Mauth Ordnung und Vectigal im Marggrasthum Nahren.	Consumo						Transito-			Emiso-		
	Ausländs disch.			Erbländs disch.			Mauth.			Mauth.		
	fl.	kr.	pf.	l.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Weid von einem ganzen Faß	1	30	—	—	30	—	—	20	—	—	12	—
Weid-Garn vom Centen	1	30	—	—	24	—	—	12	—	—	4	2
Watta ganz und halb Seiden vom Centen	9	—	—	1	50	—	1	30	—	—	30	—
der schlechtesten vom Centen	2	—	—	—	30	—	—	20	—	—	7	2
Weber-Rohr vom Centen	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	15	—
Wehrgehäng von Seide oder reich gestickt oder gestept vom Gulden	—	12	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—
der gemeinen Sorten vom Gulden	—	6	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—
Wein (ausländer special) vom Eimer	4	—	—	1	—	—	—	30	—	—	6	—
Mosler, Neckar, Stein und Rhein vom Eimer	3	—	—	—	45	—	—	24	—	—	6	—
Tyroser, Luttenberger, Tokayer vom Eimer	1	30	—	—	24	—	—	24	—	—	6	—
Weinbeerl vom Centen	—	30	—	—	15	—	—	5	2	—	2	—
Weinstein rauch vom Centen	—	30	—	—	15	—	—	3	—	—	1	—
paparirt vom Gulden	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	15	—
ordinari vom Centen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Wesstein vom Gulden	—	6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	15	—
Weyrauch vom Centen	3	—	—	—	45	—	—	30	—	—	9	—
Wildprat aller Sorten vom Gulden	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
Windlichter vom Centen	2	—	—	—	30	—	—	4	2	—	2	—
Wismath vom Centen	—	50	—	—	15	—	—	12	—	—	4	—
Wolfshaut, wie Haut.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle (Schaaf) vom Centen	—	30	—	—	6	—	—	6	—	—	3	—
Spanische vom Centen	—	30	—	—	6	—	—	22	2	—	7	2
<b>Z.</b>												
Zappa, roh und gearbeitet vom Gulden	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	15	—
Zendal, des feinern, als Mayländer zc. vom Centen	24	—	—	4	—	—	1	20	—	—	30	—
Stadt- und Post- vom Centen	19	30	—	4	—	—	1	5	—	—	25	—
Zerbelatt-Wurst vom Centen	3	20	—	50	—	—	—	25	—	—	6	—
Zeug (halb seidene Mode-) vom Centen	25	30	—	5	—	—	1	25	—	—	30	—
baumwollene, wie Leinwa. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
halb wollene halb leinene pr. 15. Ellen vom Stück	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	10	—
seidene vom Centen	50	—	—	6	—	—	2	15	—	1	7	2
reiche vom Pfund	4	—	—	1	30	—	—	5	—	—	1	2
Castor vom Stück	4	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Zibeben vom Centen	1	—	—	—	15	—	—	6	—	—	2	—
Ziechen, wie Leinwand.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zimmet-Rinden vom Centen	9	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Zink roh ungearbeitet vom Gulden	—	7	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	15	—
deto gearbeitet vom Gulden	—	10	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
von 100. Gulden	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	15	—
Zinn ausländisch ungearbeitet vom Centen	5	—	—	1	10	—	—	30	—	—	10	—
deto gearbeitet vom Centen	6	—	—	1	20	—	—	36	—	—	12	—
erbländisches roh vom Centen	—	—	—	—	36	—	—	24	—	—	8	—
deto gearbeitet vom Centen	—	—	—	—	45	—	—	30	—	—	10	—
alt zerbrochen vom Centen	—	—	—	—	30	—	—	9	—	—	4	2
Vierter Theil.												

Anno 1731  
August.

Sammlung

Mauth-Ordnung und Vectigal im  
Marggrasthum Nöhren.

		Ausländ.			Erbländ.			Transito-			Fest-		
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Zinobcr vom	Gulden		5			3							
von	100. Gulden							45				15	
Sirbel-Rüssel vom	Centen	3				50							
Tyroser unangclöst vom	Centen					30		3				1	
Sitwer-Wurzel vom	Centen	6			1	30		54				18	
Robel, wie Futter,													
Zucker fein Canari vom	Centen	3	20		1			18				6	
Raffinat, Melis und braun Candi vom	Centen	2	30			50							
weiß Candi vom	Centen	4			1	20		20	2			4	2
Lumpen und Farin	Centen	2	20			45		10				4	
Zungen (geselchte Ochsen-) vom	Duzent		12			6		2				1	
Zwetschgen gedörrt vom	Centen	1				20		4				2	
Zwisch, wie Leinwand,													
Zwirn ausländischer vom	Gulden		5			3							
von	100. Gulden							1				15	
erbländischer des feinen vom	Centen					4							
des groben vom	Centen					2							

Nota:

Hierbey ist zu merken, das diejenigen Waaren, welche hier in diesem Vectigal nicht ausdrücklich benennet und gesetzt benüchlich, gleichwohl in das Marggrasthum Nöhren von auswärtigen Ländern eingeführet würden, nach derjenigen Waar, mit welcher sie von den hierinnen benannten in Materia & Forma am ähnlichsten zutreffen, ad interim taxiret werden sollen.

Was aber dergleichen erbländische hierinn nicht specific benannte Waaren anbetrißt; wann von selbigen eine neue hier nicht exprimirte Species vorkäme, sollen solche die Mauth-Einnehmer monatlich specificiren, wie solche künftig zu taxiren sich belehren, dieselbe auch vor dem darüber einlangenden Befehl nicht gabeliren, sondern immittelst passiren lassen.

Auszug

Dererjenigen ausländischen Waaren, was für eine Mauth-Gebühr von denselben in dem Marggrasthum Nöhren, wann solche in das Königreich Hungarn, und deme incorporirte Länder abgeföhret, oder per Commissionem dahin abgeschicket werden, pro Confumo bezahlet werden solle.

A.

Flas, Damast, Taffet, Callomast, Tobin, Seiden-Flor, und allerhand glat und gewässerte Seiden-Waar, vom Centen zwölff Gulden dreyßig Kreuzer

fl.	fr.	pf.
12	30	

B.

Mad- und Kropf-Schwammen, vom Centen zwey Gulden dreyßig Kreuzer

fl.	fr.	pf.
2	30	

Wand



	fl.	kr.	pf.
Band mit Gold und Silber eingetragen aller Sorten, ausländisch, vom Pfund ein Gulden zwanzig Kreuzer	2	20	
Band mit Leonischen Gold und Silber, vom Pfund zwey und zwanzig Kreuzer zwey Pfenning		12	2
Band von Seiden mustert, breit und schmal, vom Pfund ausländisch ein Gulden	1		
Band fein Französisch, doppelt und einfache, auch dergleichen andere ausländische feine Seiden-Band, vom Pfund sechs und dreyßig Kreuzer		36	
Deto ordinari, vom Pfund fünf und zwanzig Kreuzer		25	
Bett-Ziechen fein Niederländisch, vom Stück vierzig Kreuzer		40	
Vorar, vom Centen zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30	
Brocadelli ausländisch, vom Centen neun Gulden			
Brocat, oder sonst allerhand Sorten Zeug von Gold und Silber, vom Pfund ausländisch zwey Gulden	2		
Deto von Seiden, vom Centen fünfzig Gulden	50		

C.

Amelot, vom Stück ein Gulden sieben Kreuzer zwey Pfenning	1	7	2
Canneel oder Zimmet, vom Centen drey Gulden	3		
Eronrasch ausländisch, vom Stück dreyßig Kreuzer		30	

D.

Dünntuch, vom Gulden werth vier Kreuzer		4	
---	--	---	--

F.

Flor, Schweizer-Flor, vom Centen zehen Gulden	10		
Deto Crispon, vom Centen neun Gulden	9		
Floret und Gallet, vom Centen neun Gulden	9		
Floret oder halb Seiden-Band, vom Centen neun Gulden	9		
Flöt-Seiden, vom Centen neun Gulden	9		

G.

Manteria allerhand ausländisch, vom Gulden werth sechs Kreuzer		6	
Gallonen und Borden von Gold und Silber allerhand ausländisch, vom Pfund zwey Gulden	2		
Gallonen, Borden, Schmir und Pometz, von Seiden und Gallet gemacht, Bogner, Baasler und Genfer, vom Centen zwölf Gulden	12		
Gallonen von falschen Gold und Silber der feinern, vom Pfund zehen Kreuzer		10	
Deto der mittleren Sorten, vom Pfund acht Kreuzer		8	
Ganfer, vom Centen fünf Gulden	5		
Gesponnen Gold und Silber, wie auch auch gezogener Drath, vom Pf. zwey Gulden	2		
Grünspan raffinirt, vom Centen drey Gulden dreyßig Kreuzer	3	30	

H.

Sarras-Bändel und Pometz, Spiz und Schnür mit Seiden vermengt, vom Centen sechs Gulden		6	
--	--	---	--

K.

Rappen Hungarisch wollene, von 100. Stück fünf und zwanzig Kreuzer		25	
--	--	----	--

Anno 710  
 1731.  
 August.

**Sammlung**

**L.**

<b>S</b> einene Elber-Felder, und andere ausländische leinene Bänder, vom Centen fünf Gulden zwanzig Kreuzer	5	20	
--	---	----	--

**M.**

<b>M</b> anna-Cannelata, vom Centen vier Gulden	4		
Manser- und Hällinger-Borden, vom Centen sechs Gulden	6		
Mechiocapa, vom Centen fünf Gulden	5		
Muscate-Blühe, vom Centen sieben Gulden dreyßig Kreuzer	7	30	
Muscate-Nuß, vom Centen vier Gulden dreyßig Kreuzer	4	30	

**N.**

<b>N</b> ägel, Gewürz-Nägeln, vom Centen vier Gulden dreyßig Kreuzer	4	30	
--	---	----	--

**P.**

<b>P</b> erl-Mutter-Schalen, vom Centen funfzig Kreuzer	50		
Pfennewerth-Waaren allerhand, vom Gulden vier Kreuzer	4		
Pollomiten doppelt, vom Stück zwanzig Kreuzer	20		
Dero einfach, vom Stück zwölf Kreuzer zwey Pfenning	12		2

**R.**

<b>R</b> asseti, oder Spallier-Atlas ausländisch, vom Centen neun Gulden	9		
--	---	--	--

**S.**

<b>S</b> afran im Land gewachsen, vom Pfund neun Kreuzer	9		
Dero Französisch, und anderer ausländischer Safran, vom Pfund zwey und zwanzig Kreuzer zwey Pfenning	22		2
Saiffen von Venedig, und alle andere Saiffen ausländisch, vom Centen fünf und vierzig Kreuzer	45		
Sammet geblümt, des feinsten vom Pfund, wie Seiden-Brocceat.			
Dero ordinari, vom Centen, wie glat Seiden-Waar.	40		
Schayet, oder fein Herren-Schaya, vom Stück vierzig Kreuzer	40		
Seiden, gefärbte Nehe- und Stepp-Seiden allerhand Sorten, vom Centen zwölf Gulden	12		
Sinnewaff und Cammer-Leinwand, wie auch fein ausländischer Schleyer, vom Gulden vier Kreuzer	4		
Sintes-Bänder, Paduaner, Nürnberger, Augspurger und andere dergleichen ausländische gemeine Sorten, glat und musirt, vom Pfund zehen Kreuzer	10		
Spallier ausländisch von vergoldtem Leder, wie auch alle andere genebete, gewürkte, wollene, mit Seiden, Gold und Silber eingetragene Spallier, Tapezereyen, Portier, Teppich und Sessel, vom Gulden sechs Kreuzer	6		
Spanisch Pech, vom Centen drey Gulden fünf und vierzig Kreuzer	3	45	
Spis von Gold und Silber geklöckelt ohne Stickerey, vom Pfund ausländisch zwey Gulden funfzehn Kreuzer	2	15	
Spis, Schnürmacher Spis, von Seiden und Floret ausländisch, vom Centen zwölf Gulden	12		
Stickwerk von Gold, oder reiche Schnür, mit Seiden und Zwirn vermengt, ausländisch, vom Pfund fünf und vierzig Kreuzer	45		
Dero Schnür von Silber, Seiden und Zwirn, vom Pfund fünf und dreyßig Kreuzer	35		
Stickwerk von purer Seiden, vom Pfund funfzehn Kreuzer	15		



**T.**

	fl.	fr.	pf.
Waget glat und gestreift, vom Stück fünf und vierzig Kreuzer		45	
Trieb, sein Niederländisch, vom Stück zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30	
Trieb, Hamburger Trieb, vom Stück ein Gulden funfzehn Kreuzer	1	15	
Tuch, Spanisch, Französisch, Holländisch, Englische und alle andere ausländische Tücher, vom Gulden werth drey Kreuzer			3

**V.**

Vigonia, vom Centen drey Gulden			3
---------------------------------	--	--	---

**Z.**

Zendal, des feinen ausländischen Zendal, vom Centen zwölf Gulden	12		
Zendal, Stadt- und Post-Zendal, vom Centen zehen Gulden	10		
Zeug, halb Seiden-Zeug, ausländisch geblümt, gestreift und musirt aller Sorten, vom Centen zwölf Gulden fünf und vierzig Kreuzer	12	45	

**Gränz-Tariffa, und Mauth-Ordnung, nach welcher von denjenigen Mährischen Land-Productis, die noch niemals im Land eine Mauth-Gebühr entrichtet haben, wann solche in Hungarn verfuhrer werden, bey der Ausfuhr, und zwar nur einmal in einer Lägstadt, oder Gränz-Filial-Zoll-Amt folgende Mauth-Gebühr bezahlet werden solle, zc.**

**A.**

	fl.	fr.	pf.
Alaun, Mährischer, vom Gulden ein Kreuzer		1	
Annens, Mährischer, vom Centen im Werth 7. Gulden, sieben Kreuzer		7	
Arbes, vom Strich zwey Kreuzer		2	
Armaturen und allerhand Kriegs-Rüstung im Land fabriciret, vom Gulden zwey Kreuzer		2	

**B.**

Bündel, leinene Bündel allerhand, welche im Land gemacht worden, vom Gulden ein Kreuzer		1	
Bett-Zeug, oder Ziechen im Land gemacht aller Sorten, vom Gulden ein Kreuzer		1	
Beutel-Leinwand, oder Tuch, vom Gulden ein Kreuzer		1	
Bibergeil, vide Material-Waar.			
Biber-Wildprat, und dero Haar vom Gulden ein Kreuzer		1	
Bier im Land gebräut, vom Fass zwanzig Kreuzer		20	
Blech, weiß verzinnnet, wie auch schwarzes und Sturz-Blech, vom Fässel pr. 300. Stück zwölf Kreuzer		12	
Bley in Platten, oder gezogen, vom Centen sechs Kreuzer		6	
Bock-Fell, gearbeitet, vom Stück zwey Kreuzer		2	
Bock-Fell, ungearbeitet, vom Stück ein Kreuzer		1	
Brandwein aller Sorten, von der Maas zwey Kreuzer		2	
Braunstein, oder braune Erden, vom Gulden ein Kreuzer		1	
Bücher allerhand im Land gedruckt, gebunden und ungebunden, vom Gulden ein Kreuzer		1	

Buchdrucker-Buchstaben im Land gegossen, vom Gulden ein Kreuzer  
 Bürsten allerhand im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer  
 Butter vom Centen zwanzig Kreuzer

fr. pf  
1  
1  
20

C.

Ordoan, vom Fell zwey Kreuzer  
 Coriander, vom Centen im Werth à 3. Gulden, drey Kreuzer

2  
3

D.

Decken, Bett-Decken von Leinwand, oder Land-zeug gemacht, vom Gulden ein Kreuzer  
 Decken oder Kosen, vom Gulden ein Kreuzer  
 Drath, Messing-Drath, vom Centen zwölf Kreuzer  
 Drath von Eisen, vom Centen acht Kreuzer

1  
1  
12  
8

E.

Eßig, Wein- und Bier-Eßig, vom Gulden ein Kreuzer  
 Eisen, rohes Eisen, vom Centen sechs Kreuzer  
 Eisen-Arbeit allerhand von Schlosser, Schmid und Sporer, wie solche Namen haben mag, von Währschien Eisen gemacht, vom Gulden zwey Kreuzer  
 Eisen, alt zerbrochen, vom Centen ein Kreuzer

1  
6  
2  
1

F.

Arben allerley, im Land erzeugt, vom Gulden ein Kreuzer  
 Federn, Bett-Federn, vom Gulden ein Kreuzer  
 Feder-Kiel, vom Gulden ein Kreuzer  
 Fenchel, vom Centen im Werth à 7. fl. sieben Kreuzer  
 Fisch allerhand Sorten, geselcht, lebendig zc. vom Gulden ein Kreuzer  
 Flachs, oder Spinn-Haar, vom Centen sechs Kreuzer  
 Flaschner-Arbeit im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer  
 Flinten- und Scheiben-Röhr, wie Armaturen.  
 Flinten- und Büchsen-Stein, vom Gulden ein Kreuzer  
 Futter, rauhes Futter-Werk allerley im Land erzeugt, vom Gulden ein Kreuzer

1  
1  
1  
7  
7  
6  
4  
1  
1  
1

G.

Haar-Haut gearbeitet, vom Paar ein Kreuzer zwey Pfennig  
 Deto ungearbeitet, vom Paar zwey Pfennig  
 Garn wollen und leinened, wie auch Facht- oder Licht-Garn im Land gesponnen, vom Centen achtzehn Kreuzer  
 Garten-Gewächs allerhand, als Köhl, Kraut, Ruben, Spargel, Kaulk, Kallerabi, Salat, Rettig und dergleichen, vom Wagen sechs Kreuzer  
 Von jeder Butten oder Trag ein Kreuzer  
 Gemahl-Werk allerhand im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer  
 Gersten, vom Strich zwey Kreuzer  
 Geschmidt von Eisen, wie in lic. E. Eisen-Arbeit.  
 Glas aller Sorten, vom Gulden ein Kreuzer  
 Glocken-Speiß, vom Centen zwölf Kreuzer  
 Gloß, vom Centen sechs Kreuzer  
 Griß, vom Strich zwey Kreuzer

1  
1  
18  
6  
1  
1  
2  
1  
12  
6  
2



H.

<b>S</b> tar-Puder im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer	1
Haber, vom Strich zwey Kreuzer	2
Handschuh aller Sorten im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer	1
Hanf-Körner, vom Strich zwey Kreuzer	2
Hanf-Werch, vdm Centen vier Kreuzer	4
Hausrath von allerhand, vom Gulden zwey Kreuzer	2
Haut, Hirsch-Haut gearbeitet, vom Stuck zehen Kreuzer	10
Deco ungearbeitet, vom Stuck fünf Kreuzer	5
Haut, Wild-Haut gearbeitet, vom Stuck sechs Kreuzer	6
Deco roh, vom Stuck drey Kreuzer	3
Haut, Schwein-Haut gearbeitet, vom Stuck ein Kreuzer	1
Deco roh, vom Stuck ein Pfenning	1
Haut, Ochsen-Haut gearbeitet, vom Stuck zehen Kreuzer	10
Deco roh, vom Stuck sechs Kreuzer	6
Haut, Ross, Kühe, Stier- und Ferkel-Haut gearbeitet, vom Stuck sechs Kreuzer	6
Deco roh, vom Stuck drey Kreuzer	3
Heiden, vom Strich zwey Kreuzer	2
Hirsch-Brein, vom Strich zwey Kreuzer	2
Hirsch-Gewenhe, vom Gulden ein Kreuzer	1
Holz, allerhand Drechsler- und Tischler-Waer, vom Gulden ein Kreuzer	1
Hönig, von der Sonnen zwanzig Kreuzer	20
Hopfen, vom Strich zwey Kreuzer	2
Hut allerhand im Land gemachte, vom Gulden ein Kreuzer	1

I.

<b>Z</b> uslicht und Inslicht-Kerzen, vom Centen zwanzig Kreuzer	20
Zuslicht, Hirsch-Zuslicht, vom Gulden ein Kreuzer	1

K.

<b>K</b> uch, vom Gulden werth ein Kreuzer	1
Kaß-Fell gearbeitet, vom Stuck zwey Kreuzer	2
Deco roh vom Stuck zwey Pfenning	2
Kappel von Corduan und andern Leder im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer	1
Karisee, vide Tuch.	
Karten im Land fabriciret, vom Gulden ein Kreuzer	1
Kaß, vom Centen zehen Kreuzer	10
Kästen, vom Wagen zehen Kreuzer	10
Kleidungen ordinari von Land-Tüchern und Zeugen, auch Leinwand gemacht, vom Gulden ein Kreuzer	1
Klingen allerhand Sorten im Land gemacht, vom Gulden zwey Kreuzer	2
Korn, vom Strich zwey Kreuzer	2
Kochen inländisch, vom Gulden ein Kreuzer	1
Krampen, Hauen und Schaufeln, wie Eisen-Arbeit.	
Kümmel, vom Strich zwey Kreuzer	2
Kupfer, vom Centen zwölff Kreuzer	12

L.

<b>S</b> amm- und Schaf-Fell im Land erzeugt und gearbeitet, vom Stuck ein Kreuzer	1
Deco ungearbeitet vom Stuck ein Pfenning	1
NB. Von dieser Gattung so wohl gearbeitet, als ungearbeitet, seynd von den kleinen Fellen, oder Sterbling jedesmal zwey vor eines zu nehmen.	

Lamm-Hell rath gearbeitet, oder roth und blau gefärbte Zmäschel, wie Futter-Werk.	1r.	1
Lebzeiten, vom Gulden ein Kreuzer		1
Leim, Tischler-Leim im Land gefortet, vom Centen acht Kreuzer		8
Leinwand und leinen Gewand fein und schlecht, im Land erzeugt und fabriciret allerhand, vom Gulden wérth ein Kreuzer		1
Linsen, vom Strich zwey Kreuzer		2

M.

Material: Waaren im Land erzeuget, als allerhand Wurzeln, Blumen, Kräuter, Saamen, Blätter und Rauchwerk, vom Gulden ein Kreuzer		1
Matten, vide Decken.		1
Maurachen und allerhand Schwämme, vom Gulden ein Kreuzer		1
Messing, vom Centen zwölf Kreuzer		12
Metz, vom Eimer zwanzig Kreuzer		20
Metall, vom Centen zwölf Kreuzer		12
Metall geschlagen, vom Gulden ein Kreuzer		1
Moschen oder Jöcker, vom Gulden ein Kreuzer		1
Mühlstein von grossen, vom Stück zehen Kreuzer		10
Mühlstein kleine, vom Stück vier Kreuzer		4

N.

Nidler, Waar im Land gemacht, vom Gulden zwey Kreuzer		2
---	--	---

O.

Obst allerhand gedbrtes, als Pflaumen, Zwespen, Aepfel, Birn und dergleichen, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
Obst frisch Obst, vom Wagen zehen Kreuzer		10
Oero von der Butten oder Trag ein Kreuzer zwey Pfennig		1
Ochsen-Haut, vid. in lit. H.		2
Otter-Haut, wie Futter-Werk.		1
Otter-Bildprät, vom Gulden ein Kreuzer		1

P.

Papier aller Sorten im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer		1
Pech allerhand, vom Gulden ein Kreuzer		1
Pelz Bauren- oder Zippel-Pelz, wie Futterwerk.		1
Pergament-Haut im Land gearbeitet, vom Gulden ein Kreuzer		1
Perl, Glas-Perl, vom Gulden ein Kreuzer		1
Pfannen, wie Eisen-Arbeit.		1
Pop, vide Fuch.		1
Pulver, Schieß-Pulver aller Sorten im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer		1

Q.

Quecksilber, vom Gulden ein Kreuzer		1
-------------------------------------	--	---

R.

Rosoglio im Land gemacht, vom Gulden zwey Kreuzer		2
---	--	---



S.

Wannenwerk allerhand im Land erzeugt, vom Gulden ein Kreuzer	1
Seiffen, vom Centen zwanzig Kreuzer	20
Seiler-Waar allerhand im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer	1
Saliter, vom Centen sechs Kreuzer	6
Schaf-Fell, wie in lit. L.	
Schild-Krotten, vom Gulden ein Kreuzer	1
Schleiffstein, von einem grossen zehen Kreuzer	10
Deto von kleinen zwey Kreuzer	2
Schmalz, vom Centen zwanzig Kreuzer	20
Schmelz-Glas, oder Corallen, vom Gulden ein Kreuzer	1
Schmeer, vom Centen zwanzig Kreuzer	20
Schwefel, vom Gulden ein Kreuzer	1
Sporn und Sporer-Arbeit vid in lit. E. Eisen-Arbeit.	1
Stahl, vom Centen zehen Kreuzer	10
Stärk, vom Strich zwey Kreuzer	2
Striegel, Leuchter, Sensen, Sichel und Stroh-Messer, wie Eisen-Arbeit.	
Strümpf, wollene Strümpf und Socken allerhand im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer	1

T.

Täcken oder Matten, vom Gulden ein Kreuzer	1
Tachs-Haut, wie Futter-Werk.	
Terpentin, wie Pech.	
Fisch-Gewand im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer	1
Tuch im Land gemacht, Vierseigler, vom Stuck zwölf Kreuzer	12
Dreysesigler, sechs Kreuzer	6
Zweysesigler, drey Kreuzer	3
Einsiegler, zwey Kreuzer	2
Tuch, Karisee vom Stuck Dreysesigler vier Kreuzer	4
Zweysesigler drey Kreuzer	3
Einsiegler zwey Kreuzer	2
Tuch, Futter Tuch, vom Stuck drey Kreuzer	3
Tuch, anderes ungesiegeltes Tuch und Filz ein Kreuzer	1

W.

Wachs, vom Centen zwanzig Kreuzer	20
Weizen, vom Strich zwey Kreuzer	2
Wein vom Eimer Mährischen Wein zwey und zwanzig Kreuzer	22
Weinstein, vom Gulden ein Kreuzer	1
Wegstein, von 100. Stuck drey Kreuzer	3
Wolfs-Haut, wie Futter-Werk.	

Z.

Zwischen gedörret, wie in lit. O. Obst.	
Zwilling im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer.	1
Zwirn allerhand im Land gemacht, vom Gulden ein Kreuzer	1

Hierbey ist zu merken: wann einige Land-Producta vorkämen, so hier nicht specificiret wären, so sollen solche die Mauth-Einnehmer monatlich specificiren, und, wie solche künftig zu taxiren, sich belehren, dieselbe auch vor dem darüber einlangenden Befehl nicht gabeliren, sondern immittelst passiren lassen.

173 F.  
Augusti

**Neuer Aufschlag, welcher von den hier specificirten Gattungen ausländischer Waaren in dem Marggraffthum Mähren über den zu bezahlen kommenden Consumo-Zoll abgefordert und entrichtet werden solle.**

**A.**

	fl.	kr.
<b>A</b> Flamm, vom Centen zwölf Kreuzer		12
Annens, vom Centen zwölf Kreuzer		12
Antimonium, vom Centen fünf Kreuzer		5
Atlas, Damast, Dasset, Calomast, Tobin, Seiden-Klor, und allerhand glat- und gewässerte Seiden-Waar vom Centen fünfzig Gulden	50	
Auripigmentum, vom Centen sechs Kreuzer		6

**B.**

<b>B</b> Aad- oder Kropf-Schwamm, vom Centen ein Gulden	1	6
Bänder vom Gulden werth sechs Kreuzer		6
Barracan, vom Stück pr. 30. Ellen, zwey Gulden	2	
Blech, weiß oder verzinkt, Kreuz- und Border-Blech, von einem Fässel pr. 300. Stück acht und vierzig Kreuzer		48
Blech, schwarz Blech in Fässeln pr. 300. Stück, vom Fässel vier und zwanzig Kreuzer		24
Blech, schwarz, Boden- oder Sturz-Blech, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
Bley in Platten oder Kesseln und Schröt, vom Centen fünf Kreuzer		5
Bleyweiß, vom Centen fünfzehn Kreuzer		15
Bolus Armeni, vom Centen fünf Kreuzer		5
Bombasin, oder fein Niederländisch-baumwolleuer Baad-Zeug, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Borax, vom Centen zwey Gulden	2	
Boy, vom Stück drey Gulden	3	
Brämwerk von Seiden und Kessel-Garn allerhand Mode, breite und schmale, in Stüblen gemacht, vom Pfund zwölf Kreuzer		12
Brämwerk von Seiden und allerhand Sorten, vom Pfund zehen Kreuzer		10
Brocat, oder sonst allerhand Sorten Zeug, geblümte, gestreifte, mit Silber, oder Gold, reiche, mittlere, oder geringe, vom Pfund zwey Gulden	2	
Brocat von Seiden, als allerhand brochirte Zeug und Tasset, auch Damast aus Frankreich und Holland, ingleichen aus Italien, auf Französische und Holländische Art brochirte Tasset und Zeug, auch Gros de tour geblümt, Persianer, und allerhand musirte Mode-Zeug, vom Pfund dreyßig Kreuzer		30
Brocatelli, vom Centen neun Gulden	9	
Brunellen, vom Centen vierzig Kreuzer		40

**C.**

<b>C</b> Acao, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Caffé, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Calomanken, das Stück à 30. Ellen, drey Gulden	3	
Calmus, vom Centen fünf Kreuzer		5
Calomast, oder schwarz und gefärbte Atlas-Tasset, vom Centen fünfzig Gulden	50	
Camelot, Holl- und Niederländisch, vom Stück à 42. bis 44. Ellen, acht Gulden	8	
Camelot, Sächsisch, vom Stück à 30. Ellen, drey Gulden	3	
Capizolla und Trageri, vom Centen sechs Gulden	6	
Capri, vom Centen fünfzehn Kreuzer		15
Cardis, vom Stück pr. 28. bis 30. Ellen fünf und vierzig Kreuzer		45
Carmesin-Leder, roth und gelb, von hundert Fell zwey Gulden	2	
Caviar, vom Centen vierzig Kreuzer		40

Ciper-



	fl.	kr.
Ciperloi, vom Stück pr. 28. Ellen ein Gulden	1	
Conzent, vom Stück à 42. Ellen, zwey Gulden	2	
Corduan, fein und ordinari, eine Gattung in die andere gerechnet, vom Centen ein Gulden und dreyßig Kreuzer	1	30
Coriander, vom Centen dreyßig Kreuzer		30
Crep des Dames, vom Stück à 33. bis 35. Ellen zwey Gulden	2	
Crepon, vom Stück à 40. Ellen, zwey Gulden	2	
Cronrasch, vom Stück à 25. bis 30. Ellen drey Gulden	3	

D.

Daffet, doppelt Daffet aus Italien gestreift, glat und gewässert, vom Centen funfzig Gulden	50	
Daffet, einfach Roveriter-Daffet, vom Centen funfzig Gulden	50	
Damast, Seiden-Damast aus Italien, vom Centen funfzig Gulden	50	
Draquet, vom Stück à 35. bis 36. Ellen fünf Gulden	5	
Dünutuch allerhand, vom Gulden werth drey Kreuzer		3

E.

Engelsatt, vom Stück pr. 30. Ellen ein Gulden	1	
Enzian, vom Centen fünf Kreuzer		5

F.

Fendel, vom Centen zehen Kreuzer		10
Ferantin, oder dergleichen Gattungen halb seidene Zeug, vom Centen neun Gulden	9	
Fisch gefalzene, vom Centen funfzehn Kreuzer		15
Flanell, vom Stück drey Gulden	3	
Flor, seiden Flor, vom Centen funfzig Gulden	50	
Flor, Schweizer-Flor, breite und schmale, vom Centen zehen Gulden	10	
Floret und halb Seiden-Band, vom Centen neun Gulden	9	
Futter, allerhand rauche Futterwerk ausländische, als Zobel, Hermelin, Marder, Fuchs, Feich, Eltes, Luchs, Wölsf, und in Summa alles edles und kostbare, auch gemeine Futterwerk, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2

G.

Galgant, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
Gallonen und Borden von Gold und Silber, massiv, auch durchgehrochen mit Bouillon, oder sonst überlegt der feinsten, wie auch mittlern und geringen, vom Pfund vier Gulden	4	
Gallonen, Borden, Schnür und Pommeltel von Seiden und Gallet gemacht, Bogner, Basler und Genfer, vom Centen achtzehen Gulden	18	
Gausfer, vom Centen zwey Gulden	2	
Genovaz von Seiden, vom Centen funfzig Gulden	50	
Gesponnen Gold und Silber, wie auch gezogener Drath, vom Pfund vier Gulden	4	
Grobgrün, vom Stück à 14. Ellen dreyßig Kreuzer		30
Gros de Naples, Bout de Soie, und dergleichen Seiden-Zeug, vom Centen funfzig Gulden	50	
Grünspan, vom Centen ein Gulden dreyßig Kreuzer	1	30
Gyps, vom Centen fünf Kreuzer		5

H.

Haar, Menschen-Haar, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Haarene Sieb-Böden, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2

1731.  
August.

Harras-Bündel, Pommetel, Spiz und Schuir mit Seiden vermenget, vom Centen drey Gulden	fl.	3	kr.
Dezo wollene, vom Centen zwey Gulden		2	
Hüt ohne Unterschied, vom Stück ein Gulden		1	

I.

Wachten, vom Centen vierzig Kreuzer			40
-------------------------------------	--	--	----

K.

Woll-Fell, aus Engelland, wie auch aus Nürnberg, auf Engelländische Art zugerichtete Kalb-Fell, von 100. Stück ein Gulden	fl.	1	
Rösten, vom Centen fünfzehn Kreuzer			15
Kreiden, vom Centen fünf Kreuzer			5

L.

Wamm- und Schaf-Fell, ordinari gearbeitet, von 100. Stück dreyßig Kreuzer			30
Perperdon, vom Centen fünf Kreuzer			5
Einwand allerhand, vom Gulden werth zwölff Kreuzer			12
Porbeer, vom Centen fünf Kreuzer			5

M.

Manna Cannelata, vom Centen zwey Gulden		2	
Mastix in Sorten, vom Centen zwey Gulden		2	
Material- oder Droguerie-Waaren, als Bisam, Ambra, Cidret, allerley Gummita, und Rauchwerk, Lapides, Ligna, Radices, Flores, Herba, Semina, Olea distillata, und allerhand dergleichen Material- und Apotheker-Waar, vom Gulden werth zwey Kreuzer			2
Mechiocana, vom Centen vier Gulden		4	
Meer-Fisch allerhand Sorten, vom Centen fünf und vierzig Kreuzer			45
Mesulan, vom Stück dreyßig Kreuzer			30
Messing in Tafeln, Rollen, Zeindel und Drath, vom Centen zwey Gulden		2	
Messing und Metall, gemachte Rothschmid-Arbeit, als Mörser, Leuchter, Lampen, Rauch-Fässer, polirt und unpolirt Glocken, Becken, und dergleichen Messing-Waaren vom Gulden werth zwey Kreuzer			2

N.

Bestel Garn, vom Centen sieben Gulden			7
---------------------------------------	--	--	---

O.

Olea distillata, vom Gulden werth zwey Kreuzer			2
--	--	--	---

P.

Perl-Mutter-Schalen und Meer-Muschel, vom Centen fünf und vierzig Kreuzer			45
Perpetuel von der Ellen ein Gulden	fl.	1	
Pfeffer, vom Centen dreyßig Kreuzer			30
Pfennwerth-Waaren allerhand Sorten, und dergleichen Nürnberger- und			

andere



	fl.	kr.
andere ausländische Kramerey-Waaren, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Pignoli, oder ausgelösete Zirbel-Nüsse vom Centen vierzig Kreuzer		40
Pitazi, in Schalen, vom Centen dreyßig Kreuzer		30
Polamit, vom Stück pr. 28. Ellen, zwey Gulden	2	
<b>Q.</b>		
Quinet, vom Stück à 13. Ellen ein Gulden	1	
<b>R.</b>		
Raffci, oder Spallier-Atlas, vom Centen acht Gulden	8	
Reiß, vom Centen fünf Kreuzer		5
Reiß, Bley, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
<b>S.</b>		
Saffian-Leder, von 100. Fellen ein Gulden dreyßig Kreuzer	1	30
Saffran, vom Pfund zehen Kreuzer		10
Seiffen, vom Centen zwanzig Kreuzer		20
Seiler-Waar, wie immer diese Namen haben können, vom Centen zehen Kreuzer		10
Sammet-Borden, vom Centen dreyßig Gulden	30	
Sammet geblümt, oder auch glat des feinsten Ponceau-Farben Sammet, vom Pfund ein Gulden	1	
Sammet glat ordinari, vom Centen fünfzig Gulden	50	
Sarge, oder Sarschet, vom Stück à 20. Ellen zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30
Sassaparilla, vom Centen ein Gulden	1	
Sattler-Arbeit, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Schunken, vom Centen dreyßig Kreuzer		30
Scotti, vom Stück zwey Gulden	2	
Sintes-Bündel glat und gemusirte, vom Pfund zehen Kreuzer		10
Spanische Röhr, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Spanisch Pech, vom Centen zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30
Spanisch Wachs von allerhand Sorten vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Spiz von Gold und Silber geklöckelt und gestrikt, auch alle Borden und Pasament mit Stickeren, vom Gulden werth fünf Kreuzer		5
Spiz von Gold und Silber geklöckelt ohne Stickeren, vom Pfund drey Gulden	3	
Spiz von Seiden und Nestel-Garn geklöckelt, und dergleichen Mode-Spiz, vom Gulden werth drey Kreuzer		3
Spiz, Schnürmacher-Spiz von Seiden und Floret, vom Centen dreyßig Gulden	30	
Spiz, Schnürmacher-Spiz von Harras, vom Centen zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30
Scorax des feinsten, vom Centen zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30
Strickwerk von Gold, oder reiche Schnür mit Seiden und Zwirn vermengelt, vom Pfund ein Gulden dreyßig Kreuzer	1	30
Strickwerk, oder reiche Schnür von Silber und Seiden, auch Zwirn, vom Pfund ein Gulden dreyßig Kreuzer	1	30
Strickwerk von purer Seiden, vom Pfund dreyßig Kreuzer		30
Strickwerk mit Garn eingeschlagen, vom Pfund acht Kreuzer		8
Süß-Holz, vom Centen zehen Kreuzer		10

**T.**

Taschner- und Riemer-Arbeit, vom Gulden werth zwey Kreuzer	2	
Tatteln, vom Centen dreyßig Kreuzer		30

1731.  
Augusti.

	fl.	kr.
Leppich und Decken, fein und schlechte, vom Gulden werth neun Kreuzer		9
Thée, vom Gulden werth zwey Kreuzer		2
Fisch-Gewand, vom Gulden werth zwölf Kreuzer		12
Tobin, vom Centen fünfzig Gulden	50	
Tobin, halb Seiden-Tobin, wie in Lit. Z. halb Seiden-Zeug.		
Frieb-Sammet, fein Niederländisch, Seiden-Frieb, vom Stück pr. 30. Ellen zwey Gulden dreyßig Kreuzer	2	30
Frieb-Sammet, Hamburger halb Seiden-Frieb, und Mongatten, vom Stück pr. 30. Ellen ein Gulden dreyßig Kreuzer	1	30
Frippel, vom Centen fünf Kreuzer		5
Tuch von allerhand Sorten, von der Ellen ein Gulden	1	

V.

Gerbrat, vom Stück à 13. Ellen, dreyßig Kreuzer		30
---	--	----

W.

Eyd- und Weber-Tuch vom Centen zehn Kreuzer		10
Weinstein, vom Centen zehn Kreuzer		10

Z.

Zendal, des feinem Mayländischen und dergleichen, vom Centen zwölf Gulden	12	
Zendal, Stadt- und Post-Zendal, vom Centen zehn Gulden	10	
Zeug, halb seidene Mode-Zeug, geblümt, gestreift und mustirt aller Sorten, vom Centen zwölf Gulden	12	
Zeug, halb woll- und halb leinene, vom Stück pr. 15. Ellen, dreyßig Kreuzer		30
Zinn, gearbeitet und angearbeits, vom Centen zwey Gulden	2	

Wein-Ausschlag.

27. Augusti.

**Wir** Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten etc. und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; was massen Wir, wie ohnedem jedermann wissend, bey den einige Zeit her gewesen und sehr gefährlich an- geschienenen Welt-Kauffen, zu Erhaltung allgemeiner Ruhe und Schutz der Länder, Was in eine stärkere Kriegs-Verfassung zu setzen gemüßiget, und zu Bestreitung der hiezu erforderlichen sehr namhaften Auslagen, auch einiger Erleichterung Unserer Ararii den, so wohl auf den in- als ausländischen Wein gesetzten Ausschlag zu erhö- hen bewogen werden.

Wein-Ausschlag auf  
leben Jahr.

Wannhero Wir auf Unserer treu gehorsamsten Nieder- Oesterreichischen Stände den 2. Martii dieses Jahrs gehorsamst geschene Vorstellung, und respective auf zehen Jahr gethane Erklärung allergnädigst resolviret, daß die Collectirung so- thanen auf zehen Jahr eingestandenen neuen Wein-Ausschlags mit Ende des Monats Septembris dieses Jahrs den Anfang nehmen, und zu Folge dessen ein jedweder, er seye hohen oder niedern Standes, oder wer er immer wolle, niemanden, ia so gar Unsern Kaiserlichen Keller selbst nicht davon ausgenommen, von jedem Eymen so wohl in- als ausländischen, in Unsern eigenen Erb-Königreichen und Landen, oder in fremden Gebiet gewachsenen Weins, Maisch oder Mosts, so inner die Linien, oder in die Stadt selbst eingeführet wird, von dem Hereinbringenden über die vorhin- nige fünfzeihen annoch andere fünfzeihen Kreuzer zu reichen verbunden und gehalten seyn; wegen solchen Ausschlags auch derjenige, so inner den Linien Wein-Gärten besizet, nach dem Viertel doppelt zu bezahlen haben, hiemit auch dseionige Ordnung und Einrichtung, welche bey dem vorhinigen Ausschlag eingeführet worden, bey dem

Zu den alten fünfzei-  
ben Kreuzern noch  
fünfzeihen Kreuzer.



1731.

Augusti.

Dem nunmehrigen neuen Aufschlag beobachtet werden solle; Wie Wir dann die Administration und Einnahm dieses abermaligen Wein-Aufschlag-Gefälls Unserm Nieder-Oesterreichischen Hand-Grafen-Amt auf besagte zehen Jahr lang dergestalt gnädigst anvertrauet und übergeben haben, daß solcher Einnahm auf das richtigste, und mit Abschneidung aller erdenklichen Vortheilhaftigkeiten geschehe, und durchaus eine allgemeine Gleichheit gehalten werde.

Dannhero ebenfalls, da sich ereignete, daß von solchen in die Stadt und Linien einführenden Weinen nach à dato verfloßenen drey Jahren einiges Quantum wieder aus der Stadt und Linien hinaus, und über Land verkauffet würde; so verstaten und verwilligen Wir gnädigst, daß in solchem Fall für jeden derselben ausführenden Eymmer Wein diese fünfzehn Kreuzer neuer Aufschlag samt dem alten dem Verkaufserlöser wieder zurück gegeben werden mögen und sollen.

Wann nun jemand, der Wein einführet, er seye auch, wer er wolle, sich unternehmen wolte, den Inhalt dieses Unsers gnädigsten Patents, und dem was darin gebotten oder verboten ist, auf was Weis es immer geschehen kan, zuwider zu handeln, dem solle der Wein, Maisch, oder Most confisciret, und zu Guten dieses Unsers neu resolvirten Wein-Aufschlags unnachlässlich verfallen seyn.

Gebieten demnach allen und jeden geist- und weltlichen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sess- und wohnhaften Obrigkeiten, Unterthanen und allen andern, so in- oder ausländische Weine über die Linien, und in die Stadt herein führen wollen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie diesem Unserm Patent in allen Punkten und Einrichtungen gehorsamst nachleben, widrigen Falls mit unausbleiblicher Vornehmung der hievor aufgesetzten Bestrafung wider die Übertreter verfahren werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien den 27. Augusti 1731.

## Aufschlag auf Gersten, Haber, Heu und Stroh.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, etc. und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir, wie oben jedem mann wissend, bey den einige Zeit her gewesenem, und sehr gefährlich angeschienenem Welt-Kaufften, zu Erhaltung allgemeiner Ruhe und Schus der Länder, Uns in eine stärkere Kriegs-Verfassung zu setzen bemüßiget, und zu Bestreitung der hierzu erforderlichen sehr namhaften Auslagen, auch einiger Erleichterungen Unsers Aarm, auf einige durch hiesige Stadt-Linien hereinbringende Consumibilia eine leidentliche Anlag zu schlagen bewogen worden.

Wie zumal nun aber sonderheitlich in Consideration gekommen, daß nicht allein an Haber, Gerste, Heu und Stroh ein genugsamer Vorrath vorhanden, auch solcher gegen andere Zeiten in leidlichem Behrt zu überkommen, sondern auch gleich ermeldte Consumibilia mit einem besondern Aufschlag zu dato nicht beleget seynd: Als haben Wir über den Uns hierüber gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß bey Publicirung gegenwärtigen Patents von einem jeden, er seye hoh- oder niederen Standes, oder wer er immer wolle, auch ungehindert der sonst etwa habenden Privilegien und Exemptionen, niemand davon ausgenommen, von jedem Wegen Haber, und Futter-Gersten Wiener-Maas, so in die inner den Linien gelegene Vorstädte und Ort, oder in die Stadt selbstem eingeführet wird, bey den Linien drey Kreuzer Aufschlag gegen eine wegen solchen bezahltem Aufschlags von dar überkommende gedruckte Polleten abgenommen, dieser auch zu Vermeidung vieler Unordnungen von der an die Bräu-Häuser abgehenden Gersten bezahlet, jedoch gegen einen bey dem Freid-Aufschlag-Amt überkommenden Zettel wiederum bey dem Einfuhr-Posto zurück gegeben, ein gleiches auch bey Unserm Hof- und übrigen privilegierten Lieferanten, welche so wohl zu Bezahlung dieses, als auch hernach folgenden Heu- und Stroh-Aufschlags anzuhalten seynd, beobachtet, denselben jedoch für dasjenige Quantum, so sie an den producirenden Cammeral-Pässen wirklich abgeföhret, und an solchen abgeschrieben worden, gegen Vorweisung der bezahlten Aufschlags-Zettel, sothaner Aufschlag von Unserm Nieder-Oesterreichischen Hand-Grafen-Amt zurück bezahlet;

Vierter Theil.

P p p

Wie

Nach dreyen Jahren ausser die Linien führende Wein, wird dem Verkaufserlöser dieser Aufschlag zurück zu geben.

27. Augusti.

Aufschlag ohne Exemption vom Wiener Wegen Haber und Futter-Gersten bey den Linien drey Kreuzer.

I 73 I.

Augusti.  
Von einer Fuhr  
Heu mit zwey Pfer-  
den oder Ochsen 30.  
Kreuzer, mit vier  
Pferden 1. Gulden,  
mit sechs Pferden 1.  
Gulden 30. Kreuz-  
er.  
Vom Schaber  
Stroh 15. Kreuzer.

Wie nicht weniger von einem jeden Fuhr Heu mit zwey Pferden dreyßig Kreuzer, mit vier Pferden ein Gulden, und mit sechs Pferden ein Gulden dreyßig Kreuzer, (welches sich auch auf die mit Ochsen bespannte Fuhren versteht,) bey den Linien obverstandener massen abgefordert; endlich auch allda

Von jedem Schaber Stroh funfzehn Kreuzer entrichtet werden sollen.

Wann nun jemand, so Haber, Gersten, Heu oder Stroh einführet, er seye auch wer er wolle, sich unterfangen sollte, dem Inhalt dieses Unfers gnädigsten Patents, und dem, was darinnen gebotten und verboten ist, auf was Weise es immer geschehen kan, zuwider zu handeln, dem solle der Haber, Gersten, Heu und Stroh confisciret, und zu Gunten dieses Unfers neu resolvirten Aufschlags unachlässig verfallen seyn.

Manutenenz bey  
Confiscirung.

Gebieten demnach allen und jeden Geiße- und Weltlichen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaften Obrigkeiten, Unterthanen und allen andern, welche so wohl aus diesem Unfern Land, als weiter her Haber, Gersten, Heu oder Stroh über die Linien, oder gar in die Stadt hereinführen wollen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie diesem Unfern gnädigsten Patent, in allen Puncten und Einrichtungen also gewiß gehorsamst nachleben, getreue Ansfage pflegen, einiger Vortheilhaftigkeiten zu Abbruch dieses Gefähs keiner Dingen sich gebrauchen: als im widrigen Fall mit unausbleiblicher Vornehmung der hiesig ausgesetzten Bestrafung wider die Ubertreter verfahren werden solle. Hieran geschiehet Unser gnädigst gemessener, auch ernstlicher Wille und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten auch vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 27. Augusti 1731.

## Brod-Sagung.

30. Augusti.  
In der Brod-Sa-  
gung ist vornemlich  
auf den Wehl-Preis  
zu sehen.

Jederum auf Regierung; Und ist dieselbe recht daran, daß bey Formirung der Brod-Sagung, zu Folge der vorhinigen Nichtstank, und Ordnung hauptsächlich auf den Wehl-Kauf, allensfalls dieser in Quanto den Körner-Kauf übersteiget, zu sehen seye, welche Norma auch furohin bis auf weitere Verordnung beyzubehalten: dahingegen die Land-Becken ihre Beschwerden, warum sie die Land-Sagung nach den Körner-Kauf abzuändern verlangen, mit mehreren Darthaten und zu beschleunigen angewiesen/ vñ ihr, Regierung, sodann solches weiter erwogen, und mit Gutachten nach Hof berichtet werden solle; folgendes Ihre Kayserl. Majestät hierüber weiter allergnädigst sich entschliessen werden.

Berständnis in An-  
sfage des Wehls  
Kauf, wird abge-  
stellt, und

Belangend die zwischen den Müllern und Backen, bey Ansfagung der Wehl-Käufe etwa unterlaufende Verständnis, seye dem Wehen-Leiher anzubefehlen, daß er hierauf, so viel möglich, ein wachsame Auge halten, und absondersich, wie die Elöster und Spitaler, welche einen mehrern Vorrath an Wehl vormischen haben, thaffen sich erkundigen, sodann diese mit den angesagten Wehl-Käuffen, ob die Ansfage richtig seye, combiniren, allensfalls die nöthige Anzeig thun solle. Nechst dem sey auch an den Stadt-Rath zu verordnen, daß selbiger öfters solche Personen, auf welche man sich verlassen kan, auf die Wochen-Märkte abordne, welche den Wehl-Käuffen unvermerkt zuhören, und den verkommnen Preis dem Stadt-Rath anzeigeten; Gleichergestalt auch dem Markt-Commissario aufzulegen, daß er, so oft es sein Dienst zulasset; bey den Wehl-Käuffen sich einfände, und was er allda vernommen, dem Stadt-Rath beybringe, wornach sodann die abgestatteten Nachrichten mit der Kaufs-Ansfagung gegen einander gehalten, und falls solche ungleich bestanden, und der Müller oder der Beck dessen überwiesen würde, wider einen solchen Mißhandlet mit einer exemplarischen Bestrafung fürgegangen werden solle.

Bestraffet.

Ausfuhr der Kör-  
ner aus den Län-  
dern zu beobachten.

Als ist auch fleißige Obsicht zu tragen, daß durch die Ausfuhr der Körner aus den Erb-Länden in diesem kein Mangel und Abgang verursacht werde. Darnachhero se, Regierung, ob, und wie viel Körner seit zwey oder drey Monath ausgeführt? wobei diese genommen, und wohin solche verführet worden? verlässlichen Bericht einholen, und solchen mit beyfügender rathlichen Meynung nach Hof geben solle; Worüber Ihre Kayserl. Majestät, ob, und wie mit Einstellung der Körner-Ausfuhr fürzugehen seye? allergnädigst sich entschliessen werden.



Endlich ist gut geschehen, daß wegen des so oft und nachdrücklich verbottenen, und mehrmalen wieder einzuschleichen beginnenden gemeinschädlichen Körner-Verkaufs in den verdächtigen Orten eine Visitation geordnet worden seye. Sie, Regierung, hat demnach zu Aufkundschaftung dergleichen Furläuffern weiter allen Fleiß anzukehren, und sonderbar zu Fischament auf die daselbst fürgehende grössere Käuffe, welche unfehlbar zum Wiederverkauf angesehen, Obacht tragen zu lassen, allenfalls wider die betretenden Mißhändler, andern zum Beispiel, mit exemplarischer öffentlicher Bestrafung zu verfahren, und mithin denen in Sachen emanirten verschiedenen Patenten gemäß, sich zu verhalten. Wien, den 30. Aug. 1731.

Unverlaubter Korn-  
Vorkauf, und Bus-  
Ger.

## Spiel-Grafen-Amts-Sachen.

**W**ir Carl der Sechste etc. Getreuer Lieber; Demnach bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer der hoch- und wohlgebohrne Unser lieber Getreuer Johann Joseph Graf von Breuner, Unser Obrist-Spiel-Graf, wegen der auf dem Land befindlich renitent- einverleibten Brüdern der St. Nicolai-Bruderschaft, dann wider die von den Obrigkeiten und Herrschaften wider selbe nicht leistende Assistenz, annehst auch von den unprivilegirten Musicanten treibenden Unfugs, sich hoch beschweret, und um kräftige Manutention Unsers noch unterm 15. Septembris 1724 in Sachen ausgegangenen Patents gebeten:

17. September.

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst und wollen, daß du in deinem dir anvertrauten Viertel die Restantiarios, und Ungehorsame zum schuldigen Gehorsam zu bringen, und die unbefugte abzustellen darob seyn; mithin, wann du dich bey einer Herrschaft im erstgedachten Viertel geistlich- oder weltlichen Standes, Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Vice-Domen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Amt-Leuten, Inspectoren, Plegern, Verwaltern, Rent-Schreibern und Bedienten anmelden, und um Assistenz wider einen solchen deinem Viertel Untergebenen, wegen des *live de praterito* ausständigen, *seu de presenti* zu erlegen habenden Jahrs-Schillings renitent erzeugenden Land-Bruder, oder unbefugt mit Freyheit nicht versehenen vagirenden Musicanten, wie sie immer Namen haben mögen, der Abfall- und Bestrafung, oder Abnehmung der Music-Instrumenten halber anlangen, von solcher herentgegen in allen und jeden derley Zufall und Begebenheiten, dir keine hülffliche Hand geleistet würde: du solches obgedacht Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, wie du es zu thun schuldig, anzeigen sollest, damit gegen eine solche Assistenz verweigernde Obrigkeit, mit der in vorberührt Unserm Patent vorgesehener Bestrafung der 100. Gulden fürgegangen, auch ein weiters hin verharrend solcher renitenter Musicant durch den Profosen anhero gebracht, und mit Arrest belegt werden könne. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 17. September 1731.

## Münz-Beschneiden.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, was Würde, Wesens oder Standes die seynd, denen dieses Unser offene Patent vorkommet, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen: Was massen in der Ferdinandeischen Criminal-Constitution Articulo 87 §. 6. & 7. zwar geordnet worden, daß derjenige, so Lands, Fürstliche Münze nachschläget und fälschet, als ein Beleidigter Ihrer Majestät, mit Leib, Leben, Haab und Gut heimgefallen seye; daß auch derselbe, welcher wissenlich sein Haus zum falschen Münzen leihet, oder dieses darinnen gestattet, sothanes Haus Ihrer Majestät verwürket habe. Es solle auch derjenige, so ausländische falsche Münze schläget, wie auch falsche Münzen, die in Landes-Fürstlichen oder andern Namen geschlagen seynd, aufwechselt, und wiederum gefährlich und wissenlich ausgiebet, mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände vorhero enthauptet, und hernach verbrennet werden.

25. September.

Falsche Münzen.

Und obwohl der vorhergehende §. 5. auch von demjenigen Meldung machet, welche die Münz beschneiden, die gute vorsätzlich zu dem Ende aufwechseln, damit sie dagegen die böse in das Land bringen, oder so die gute in die Tögel werfen, umprägen,  
Vierter Theil.

Münz-Beschneider

1731.  
September.

gen, oder auch ohne Freyheit münzen: So wird aber gegen solthane Münz-Beschneider keine verlässliche Straf gesetzt, sondern nur in Terminis generalibus geordnet, daß sie nach Gestalt der Ubelthat gestraffet werden sollen; wessentwegen die Land-Gerichter, auch Regierung selbstens öfters den Anstand gemacht haben, ob aus diesen Worten, nach Gestalt der Missethat man auch zum Todes-Urtheil, welches in Statuta deutlich nicht enthalten ist, schreiten könne.

Nachdem aber durch eben dieses Münz-Beschneiden, Feilen und Abschleiffen, mithin Venehmung derselben rechten Gewichts dem gemeinen Wesen nicht minder Nachtheil und Schaden, als durch das falsche Münzen zugezogen werden kan, durch solche Ubertretung auch Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit um so mehr beleidiget wird, als hieraus der üble Wahn entstehen könnte, daß selbe dergleichen geringhaltige Münz selbstens prägen, oder doch im Land frey passiren liesse; dem aber vorzubiegen um so nöthiger ist, als die Beschneid- und Abfeilung so wohl grober, als Current- und Schied-Münz bey der Judenschaft sehr gemein, folgsam dahin zu sehen ist, daß selbe nicht nur unter den Christen nicht eingeführet, sondern durch Schärfe der Straffen durchgehends hindann gehalten werde:

an Leib, Gut, auch  
Leben zu bestrafen.

Dahero dann Wir, als jetzt Regierender Herr und Landes-Fürst in Oesterreich über den Uns gehorsamst geschehenen Vortrag unterm 20. dieses Monats Septembris allgerichtigst resolviret, und obigen 87. Artikel der Ferdinandeischen Land-Gerichts-Ordnung dahin erläutert und erkläret, daß diejenigen, welche die gute Münz beschneiden, oder auf andere Weise in dem Gewicht verringern, sie mögen selbe in oder ausser dem Land ausgewechselt, oder sonst an sich gebracht haben, und solche verringerte Münz wiederum gefährlich und wissentlich ausgeben, nach Gestalt der Sachen mit gemessener Straf am Leib oder Gut angesehen: wann aber der Thäter solche Münz-Verringerung eine geraume Zeit getrieben, oder hievon eine namhafte Summa zum Nachtheil des gemeinen Wesens ausgegeben hätte, derselbe auch wohl gar am Leben gestraffet, und mit dem Schwerdt hingerichtet werden solle.

Legentibus

Wohingegen folgende mildernde Umstände anzusehen seynd: wann entweder von dem Thäter das Münz-Beschneiden und Verringern erst versucht, oder von dem verringerten Geld wenig oder gar nichts ausgegeben, und also kein, oder ein sehr weniger Schaden verursacht; oder aber das von andern beschchnittene Geld für voll eingenommen, und wissentlich wiederum an den Mann gebracht worden; in welchen Fällen eine geringere Arbitrari-Straf verhänget werden solle. Ubrigens es bey dem 87. Artikel obgedachter Land-Gerichts-Ordnung sein Verbleiben habe, jedoch mit diesem Verstand, daß der aus der Beschneid- oder anderweitten Verringerung der Münz dem gemeinen Wesen, oder den Privatis zuziehende Schaden nicht nur aus den gehörig instruirenden Criminal-Actis, und dabey sich äussernden Umständen, sondern auch durch die von dem Münz-Amt über die communicirende Speciem Facti einholende Amts-Urkund erhohelt werden solle.

Als haben Wir euch obbenannten allen und jeden, Insonderheit dieser Unserer allergnädigst ergangenen Resolution hiemit zur Nachricht wiederum, und benebens ernstlich anbefehlen wollen, daß ihr euch obgedachter Beschneid- und Verringerung der Münz gänzlich enthalten, als im widrigen ihr nach Gestalt der Ubelthat allergnädigst anbefohlener massen gestraffet werden sollet. Wornach sich ein jedweder zu richten, und vor solchen unnachlässlichen Straffen zu hüten wissen wird: Hieran geschieht Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 25. Septembris 1731.

## Silber-Einlösen und Juweelen-Handel denen

Privatis verboten.

25. September.

Wir Carl der Sechste, etc. Entbieten N. allen und jeden Unseres Erzherzogthums Oesterreich, unter und ob der Enns befindlichen Inwohner, so wohl Geist- als Weltlichen, was Würde, Stand, oder Wesens die seynd, insonderheit aber Unsern Mauthhern, Böuern, Aufschlägern, Fabricanten, Goldschmiden, Dratziehern und sonst jedermänniglich, denen dieses Unser Land-Fürstliches Mandat zu lesen, oder zu vernehmen fürkommet, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen. Obwohl durch die in Gott ruhende Kaiserliche Majestät,

Maje



Majestät 2c. Kayser Mathiam, Kayser Ferdinand den Aibert- und Dritten, wie auch Leopold, und Joseph den Ersten Unsere hochgeehrtesten Herren Bettern, Großvater, Vater und Brudern Eoblichster und Gottseeligster Gedächtniß ernstlich und pönfällige Mandata, und Münz-Edicta publiciret, und erst lezthin unterm 17. Martii 1722. bey Confiscation, auch andern würllichen Bestraffungen, der heimlich oder öffentliche Aufkauf der silbernen und goldenen Ketten, alter und abgewürdigter Münzen, Pagamenten, Silber-Geschirr, und andern Bruch-Silbers ernstlich inhibiret und verbotten worden.

Durch das Patent d. d. 17. Martii 1722. verbottene Silber und Gold einlösen und schmelzen,

So kommet Uns doch abermalen glaubwürdig vor, daß dessen ohnerachtet Unserm Lands-Fürstlichen Münz-Regal zu merklichen Abbruch und Schaden, unterschiedliche, nicht allein gemeine Leute so wohl Manns- als Weibs-Personen, sondern auch, (so Uns sehr bestremdet) gar etliche höheren Standes, und nobilitirte Personen, welche einige Probier-Oefen und Treibherde in ihren Wohnungen und Laboratoriis haben, wie auch sonst allerhand Gesind, heimliche Winkel-Schneider und Abtreiber für Laboranten halten, sich unterstehen, nicht allein heimlich, sondern ohne allem Scheu, auch öffentlich allerhand Sorten Gold, Silbers und Pagamenten zum Wiederverkauf, aufzukauffen, einzuwechseln und zu zerbrechen, auch die auf solche Weise an sich erhandelte Sorten in ihren eigenen Häusern und Wohnungen in verborgenen Schmelz-Ofen zu schmelzen, zu scheiden, zu zertrennen und zu verarbeiten, ihres Gefallens zu fürnen, andere Proben zu geben, und dergestalt aus Unserm Land Oesterreich in fremde Oerter hin und wieder durch verbottene Weg hindurch zu schwarzzen.

wird nicht befolget.

Nicht minder ist eine Zeit her eine neu- und vorhero niemalen erhörte Defraudirung an dem verkauffenden Faden-Silber in dem vermerket worden, daß, wann ein Mark solchen Faden-Silbers geschmolzen wird, mehr als der vierte Theil im Schmelzen abgeheth, und am Halt, nach dem Schmelzen, die Mark zwischen eilf und zwölf Loth heraus kommet, da es doch sonst wenigstens funfzehn und drey Viertel Loth an der Feinze halten sollte.

Mit Faden-Silber Betrug getrieben.

Ingleichen kommet vor, daß die allhiefigen Wisier-Schneider und Ländler ohne Scheu in Sachen ausgegangenen Patenten schnurgerad zuwider sich anmassen, allerhand Bruch, oder ausgebrannt gutes Faden-Silber zum Wiederverkauf aufzukauffen, und darmit nach ihrem Gefallen zu wuchern, welches nicht allein Unserm Land, Fürstlichen Münz-Amt entgeheth, sondern auch hierdurch Unser Lands-Fürstl. Münz-Regal sehr geschmälert wird.

Schneider und Ländler massen sich an Silber einzulösen.

Und sintemal Wir ein und andern Fabric-Verlegern, von Gold- und Silberreicher Waar, auch Drat und Gespinnst allhier, vermög Unserer auf gewisse Jahr denselben gnädigst ertheilt verneuert und bestätigten Privilegii, aus besondern Beweg-Ursachen bewilliget, daß neben Unserm Kayserlichen Münz-Amt allhier in Wien während ihrer Bewilligungs-Zeit, niemand, als selbe allein das Gold und Silber kauffen, abtreiben, scheiden, schmelzen, zu Drat ziehen, plätten und spinnen lassen, daraus alle andere aus Gold und Silber zu machen sonst gewöhnliche Arbeit fabriciren, die darzu nöthigen Leute nach ihrer Gelegenheit, Nothdurft und Wohlgefallen aufnehmen und halten, denen aber, so nicht bestreyet, und dennoch sich solches vermaßen, die Werkzeuge und Waaren abgenommen, und annoch zu besonderer Straf gezogen werden sollen;

Denen Silber-Fabricanten die Einlösung privilegii zugestanden.

Die nicht privilegirte zu bestraffen.

Auch in Unserer den allhiefigen Burgerlichen Goldschmidten unterm 6. Martii 1716. Jahrs allergnädigst verliehenen Freyheit ausdrücklich vorgesehen, daß niemand, er sey Christ oder Jud, der nicht hierzu specialiter befreyet, Juweelen Gold und Silber zu handeln, und weder diese, noch die befreyte Gold- und Silber-Händler solches zu schmelzen befugt, folgendes auf deren habende Schmelz-Ort inquiriret, solches abgethan, neue zuzurichten sich bey höchster Straf enthalten, sondern, wann sie was zu schmelzen haben, selbe es in Unser Lands-Fürstliches Münz-Amt, oder in die privilegirte Fabricirten, oder zu ihuen Burgerlichen Goldschmidten, zu überbringen schuldig;

Die burgerlichen Goldschmide sollen allein mit Juweelen, Gold- und Silber Arbeit handeln. Aßen andern verboten.

Beynebenst den Wisier-Schneidern und Handels-Leuten, auch den andern Unbefugten, wer die seynd, die Handlung vom Gold und Silber, oder Goldschmid-Gesellen darauf zu halten und zu verpflegen, gänzlich unterlagt, den Ländlern, und dergleichen Weibern aber Juweelen, Gold- und Silber-Arbeit feil zu haben, und darzu Ständel aufzurichten, oder hausiren zu gehen, ernstlich verbotten seyn solle.

Ländlerinnen sollen nicht hausiren gehen, noch auf den Ständeln Juweelen, oder Gold- und Silber-Arbeit verkauffen.

1731.  
September.  
Werden die dieß-  
falls emanirte Ge-  
neralien nicht befol-  
get.

So müssen Wir doch höchst mißfällig vernehmen, wasmassen nicht allein die Winkel-Arbeiter in und ausserhalb der Stadt sich von Tag zu Tag vermehren, sondern auch hin und wieder in allen Gassen und Durchgängen eine solche Menge Ländler-Weiber öffentliche Stände aufrichten, ja so gar die Wisier-Schneider sich abermal um Gold- und Silber-Handel annehmen, desgleichen theils Kauf-Leute eigene Goldschmidts-Gesellen in der Kost und Verpflegung halten, und allerhand Goldschmidts-Arbeit machen lassen, zuörderst aber die Juden alle Häuser ablaufen, Juweelen, Gold und Silber zum Wiederverkauf aufkauffen, heimliche Schmelz-Orte aufrichten, so gekauft als gestohlenes Gold und Silber schmelzen, und ausser Land verpartiren, dadurch dem Publico unwiederbringlichen Schaden zufügen, und nicht nur Unserm Landes-Fürstlichen Münz-Amt, und Unsern privilegirten Fabriken ein merkliches benehmen, sondern auch den burgerlichen Goldschmidten ihre Nahrung entziehen; uneracht durch verschiedene Generalien und Patente, und zwar in specie den 4. Junii 1598. den 6. Octobris 1611. den 23. Februarii 1619. den 2. May 1636. und 17. Martii 1722. statuirte und verbotten worden: daß dergleichen Stümper und Winkel-Arbeiter als ein Herren-loses, nirgends angehessenes, unverpflicht, höchst schädliches Gesind, so mit ihren Meistern theils falsch und betrüglichen Arbeit, Aufkauf und Unterschleif des entfremdeten Goldes und Silbers die Leute bevortheilen, und in mancherley Betrug einführen, dadurch müßiggehenden bösen Leuten zum Stehlen Anlaß geben, zu Zeiten auch mit den ihnen anvertrauten Kleinodien, Gold und Silber flüchtig werden, weder in Geist, noch in Frey- oder burgerlichen Häusern geduldet, sondern auf der burgerlichen Goldschmide Anzeigen und Begehren unweigerlich alsogleich herausgegeben, zu gebührender Straf gezogen, und ausser Land geschaffet werden sollen.

Wird abgestellt.

Wann Wir dann, als regierender Landes-Fürst und Herr, solche Ungebühr, von Tag zu Tag höchst schädlich einreißende Unordnungen, Schwälerung Unserer Münz-Regals, und Verlehrung der Gold- und Silber-Pagamenter, Hemmung der Land-Fabriken, und daraus entstehende Landes-Gravamina keineswegs zu gedulden gemeynet seynd, sondern mit allem Ernst gänzlich abgestellt wissen wollen:

Niemand solle sich unterfangen, Gold und Silber zu kauf-  
fen, verkauffen, noch aus dem Land zu führen.

Als haben Wir Uns dahin allergnädigst entschlossen, befehlen, setzen, und wollen auch hiemit gemessen: daß forthin weder die hohen noch niedern Standes-Personen, in- oder ausländische, noch auch die in der bescreyten Niederlag allhier zu Wien sich befindende Kauf-Leute, oder die sonst Jahr-Märkte besuchen, und Kaufmannschaft und Handthierung treiben, so wenig auch andere Burger und Inwohner, die Hofbefreyte und burgerliche Goldschmid, Zuelierer, Silber-Händler, Wechsel, Gesinderer, Goldschlager, Drathzieher und Spinner, sie haben Freyheit oder nicht, auch andere, die sich hin und wieder unterschleiffen, absonderlich die Juden, und sonst jedermann, niemand davon ausgenommen, was Nation, Standes und Namens sie seyn möchten, einige obbemeldete Sorten Pagamenter, Silber-Geschirr, oder anderes Bruch-Silber, ungemünzt, zertrennt, oder zerschlagenes Gold und Silber, goldene Ketten, alte, oder abgewürdigte Münzen, Brand- und Faden-Silber, und dergleichen auf den Jahr- und Wochen-Märkten, oder sonst hin und wieder in den Städten, oder auf dem Land zu verhandeln, einzuwechseln oder zu verkauffen, und unter was Prätext es immer seyn möchte, aus Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns zu führen nicht unterfangen;

Sondern in die Münz-Einkaufung bringen.

Wie dann auch kein Jud, Ländler, Wisier-Schneider, oder anderer Handels-Mann einiges altes Gold- oder Silber-Geschirr und Pagamenter hinfür mehr feil haben, oder anderwärts verkauffen, sondern jedermann, der etwas dergleichen zu verkauffen bedacht oder behöriget ist, dasselbe in Oesterreich unter der Enns in Unserm Münz-Amt, in Oesterreich ob der Enns aber zu Unserm Land-Probierer allda, wo, und wie es einem jeden am besten gelegen, oder wo sich Unsere von Unserm Münz-Amt ausgeschickte Lieferanten mit gewöhnlichen Münz-Amts-Patenten befinden, doch gegen gebührende Abloßung, bringen, allda ihm solches alsobald baar bezahlet, und bey Unserm Münz-Amt, wie auch besagten Land-Probierer, oder auch durch die Münz-Lieferanten, wider die ihnen dißfalls ertheilte Befehle und diese Unsere gnädigste Publication, niemand beschweret werden solle.

Die Goldschmide aber, alle und jede, so wohl Hofbefreyte, als burgerliche, auch sonst alle andere in Unserm Land Oesterreich unter und ob der Enns sich befindende insgemein, sollen mehr Silber nicht, als was selbe zu ihrer Arbeit bedürftig, zu kauf-; so wenig auch (allermassen ohnedem vor Alters gebräuchlich gewesen)



wesen,) einiges Silber, es seye so vielnöthig, als es wolle, für sich selbst, ihrem Ge-  
fallen oder Nadeln nach, zu arbeiten nicht befugt, sondern nach gescheneher Quar-  
dein-Prob, wo derselbe, oder ein Land-Probierer vorhanden, verschicken oder legi-  
ren, im übrigen alle Silber-Arbeiter bey Verlust derselben dahin zu richten ver-  
bunden seyn, damit dieselbe in Oesterreich unter und ob der Enns 14. und 13. lö-  
thig, und als der Prob-Punz darauf geschlagen; auch damit um so weniger eine an-  
dere, als dergleichen Probmäßige Arbeit zum Verkauf gebracht oder fabriciret wird,  
durch Unsere Münz-Nemter die gehörige Visitationes von Zeit zu Zeit aller Orten  
vorgenommen, und auf Befund einer nicht Prob-mäßigen Arbeit, dieselbe ipso fa-  
cto hinweggenommen, und in Contraband gezogen werde.

Wie dann auch auffer den von Uns privilegirten Gold- und Silber-Fabriken  
sonst niemand, der seye, wer der wolle, einiges Schmelzen, Schneiden, Abtreiben,  
Durchgessen und Probieren, wie oben verordnet, nicht gebrauchen, noch solchen  
Zeug bey sich finden lassen, von Unsern Fabrick-Berlegern auch vorbedeutete Arbei-  
ten selbst, oder durch die bey ihnen im Gold und Kost stehende Bediente in ihren  
eigenen Wohnungen oder Laboratoriis, nicht aber durch fremde in andern Behau-  
sungen wohnende, oder sich aufhaltende Winkel-Scheider sub pretextu, als ob die-  
selbe für sich privilegirte Fabriken, oder Gold- und Silber-Drathzugs-Berleger  
arbeiteten, geschehen solle; gestalten dann deroentwegen Unsern Münz-Nemtern  
sonderbare Personen zur Auf- und Nachsehung zu bestellen, bereits alles Ernstes  
aufgetragen und anbefohlen worden.

Gold- und Silbers  
Fabrick allein privile-  
girt in ihren Behau-  
sungen zu schmelzen  
sollen.

Wir befehlen demnach hiemit nochmalen allen Unsern obernannten Unserm Erz-  
Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Inwohnern und Un-  
terthanen, wie auch allen Obrigkeiten, Münz-Amt-Leuten, Land-Probierern und  
Lieferanten, Mauthnern, Aufschlägern, Ueberreutern und andern Beamten, wie  
auch sonst jedermänniglich ernstlich und gemessen: auf alle und jede Ubertreter zu  
Wasser und zu Land fleißige Obacht zu haben, die durchwandernde und reisende in der-  
gleichen Sachen verdächtige Personen, wer die auch seynd, ungerechtfertiget nicht  
durchpassiren zu lassen, und da sie einen solchen Ubertreter auf freyer That in- oder  
auffer der Stadt, oder auf dem Land, wo es immer seyn kan, betreten, denselben  
alsobald samt allen bey sich habenden Borrath, Kost, Wagen, und was darneben,  
so dem Verbrecher und seinen wissentlichen Helfern zuständig ist, geführet wird, als  
ein Contraband einzuziehen, wozu dann alle in Dörfern, Markt-Flecken und Städ-  
ten vorgesezte Obrigkeiten, gegen Vorweisung dieses Unserm Lands-Fürstlichen Pa-  
tents, alle Hülf und Assistenz zu leisten schuldig seyn, und auf geschenehe Erinnerung  
an gehörige Stellen, so wohl wider die Ubertreter mit der Confiscation und schärfern  
Bestrafung an Leib und Gut, ob sie schon nicht in der That betreten, sondern über-  
kurz oder lang erfahren werden, ex officio procediret, als auch diejenigen, welche zu  
solcher Verschwörung Rath und Hülf gethan, solche wissentlich verschwiegen, nicht  
angezeigt, oder billige Assistenz verweigert, mit gleicher Straf belegen, und nie-  
mand verschonet, hingegen von solchen confiscirten Sorten an Geld, Gold und  
Silber, wie auch den eingehenden Straffen, alsdann nach Abziehung der darauf  
lauffenden Unkosten zwey Drittel Unserm Erario, der übrige dritte Theil dem De-  
nuntianten und Anzeiger erfolget werden solle.

Manutenenz.

Mit Confiscation  
auch Leib, und Gut  
Straffe über lang,  
oder kurz zu verfahren  
sollen.

Denuntianten das  
Drittel.

Damit nun auch Unsere privilegirte Land-Fabriken, die Gold- und Silber-  
Drathzugs- und Gespinnst-Berleger, und die gesanten Goldschmid bey ihren Pri-  
vilegien und Freyheiten hinfuro desto ruhiger bleiben, und ohne Beschwerde und  
Eintrag leben mögen: als haben Wir ferner gnädigst resolviret und bewilliget, daß  
es nicht allein bey den vorangezogene massen ausgegangenen Generalien und  
Mandaten durchaus sein unveränderliches Bewenden haben; anben

Denen Ubertretern, so da sich unterfangen werden, mit Juweelen, Gold,  
Bruch- oder Faden-Silber unbefugter Weise zu handeln, oder solches unbecchtiget  
heimlich oder öffentlich zum Wiederverkauf aufzukaffen, oder feil zu haben, und  
hausiren zu tragen, desgleichen das Gold und Silber abzutreiben, zu schneiden, zu  
schmelzen, zu Drath-ziehen, zu plätten, zu spinnen und zu fabriciren, denselben,  
wer er immer seyn mag, das Gold, Silber und die Waar hinweggenommen, die  
Werkstatt und die Schmelz-Ofen confisciret, und weiter gegen selbe mit den in  
Unserm Lands-Fürstlichen Patenten und Privilegien vorgesehnen Bestrafungen  
verfahren werden solle. An dem geschieht Unser ernstlicher Will und Meynung;  
wornach

Unbefugter Handel  
mit Juweelen, Gold  
und Silber. Arbeit-  
ben Confiscation  
und anderer Straf  
verboten.

1731.  
Septemberwornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien,  
den 25. September 1731.

## Ben Judicii Delegatis durch die Regierungshüter Hüter zu exequiren.

28. September.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen allen und jeden Partheyen, deren Advocaten und Procuratorn, welche bey der Regierung subordinirten Judicii Delegatis Rechts-Führungen haben, hiemit anzuzeigen. Es seye glaubwürdig vorkommen: wasmassen die von erstermeldten Judicii Delegatis ergehende Decreta und Vorbescheidungen den Partheyen und ihren Advocaten oder Procuratorn nur durch Schreiber und ungeschworne Leute intimiret und zugestellt worden. Wann nun aber Ihre Kayserliche Majestät, zc. unterm 21. Junii 1714. wie auch den 7. May 1719. allergnädigst resolviret haben, daß in den Rechts-Führungen die an die Partheyen erlassende Decreta und Vorbescheidungen, oder was sonst dergleichen fürfället, durch beendigte Beamte an seine Behörde persönlich bestellet und verrichtet, auch darüber ein beglaubtes ordentliches Protocoll gehalten werden solle:

Als wird allen obbenannten hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe alle von den Regierung subordinirten Judicii Delegatis ergehende Decreta, Vorbescheidungen und andere Verordnungen an seine Behörde durch die Regierungshüter als beendigte Beamte intimiren und zustellen lassen, auch dafür aus deren Amts-Protocoll die Executiones erheben: Als im widrigen, wann solche durch ungeschworne Leute errequirte Anbringen in einem nach Regierung per Appellationem kommenden Proceß zu finden, dieselbe unerledigt wiederum ad primam Instanziam remittiret werden sollen. Actum Wien, den 28. September 1731.

## Fructuum divisio in bonis Ecclesiasticis.

9. October.

Von geistlichen Beneficiis tempore Vacaturæ abfallende Fructus, und was die Geistliche ihren Kirchen zu hinterlassen verbunden.

Fructus von St. Georg auf ein Jahr pro rato temporis zu theilen.

Samt Ersetzung der Unkosten.

**S**on der Römisch-Kayserlich auch zu Hispanien, Ungarn und Böheim Königlich-Catholischen Majestät Erz-Herzogen zu Oesterreich Unstern allergnädigsten Herrns wegen; durch die Nieder-Oesterreichische Regierung dero Mittels, und in Kloster-Sachen verordneten Herren Rätthen anzufügen. Demnach allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät wegen Abtheilung der, von den geistlichen Beneficiis tempore Vacaturæ abfallenden Nutzungen und Einkünfte, und was respectivo von solchen die Geistlichkeit ihren Kirchen, ex Testamento, vel ab intestato zu hinterlassen verbunden, über abgefordert, und von ihr Regierung erstattete berichtliche Gutachten, so dann allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät unterm anderten dieses; in Sachen allerunterthänigst geschehenen Fürtrag, gnädig resolviret: Daß, wann eine Lands-Fürstliche Pfarr, oder ein anderes Beneficium cujuscunque gradus & dignitatis durch Tod-Fall, Resignation, oder auf andere Weis erlediget wird, die Früchte und Einkünfte von dem Fest St. Georgii bis auf künftigen Georgii an zu rechnen, in zwölf Theil, oder Monat des Jahrs als der Pfarrer die Pfarr, oder das Beneficium nach St. Georgii-Tage innen gehabt, getheilet, und solches pro rato temporis der zwölf Monate dem Pfarrer, oder dessen Erben, bis zu seinem Abtritt, der Ueberrest aber dem Nachfolger zugeeignet werden sollen; Also, daß zum Exempel es stirbe ein Pfarrer den 24. November id est sieben Monat nach Georgii, so kämen dessen Erben sieben, und dem Successori die übrigen fünf Theil: Jedoch dergestalt, daß er, Successor, die von dem Verstorbenen in die Acker und Wein-Gärten, oder andere Grund-Stück, auch auf Einbringung der Fehung, gemachte Auslagen, pro rata portionis sicz, das ist, in vorgestellten Casu zum fünften Theil, dann auch die etwa im vorgangenen Herbst, für die künftige Jahrs-Fehung auf das Anbauen, von dem Vorfahrer verordnete Unkosten, zu ersetzen gehalten seye. Da aber der Pfarrer eben um Georgii mit Tod abgienge, so fielen zwar die ganze künftige Fehung auf den Successorem allein; es müste aber dieser des Verstorbenen Erben, die von ihrem Erblasser wegen sothaner Fehung gethane sämtliche Auslagen vergüten.

Welche



Welche Vertheilung dann auch bey den andern Pfarrlichen, oder Beneficiat-Einkünften, als Zehenden, Grund-Buchs-Gefällen, Deputaten im Geld, Korn und Wein, ausser der von dem Pfarrer eingenommenen Stola, so ihm allein bleibt, beobachtet werden solle.

October.  
Jura Stola werden nicht getheilet.

Weiter haben Ihre Kayserliche Majestät aus einer Billigkeit statuiret: daß auch die von dem Vorfahrer wirklich eingefochet, und nachher Haus gebrachte Früchte, unter desselben Erben, und den Nachfolger, nach obigem rato temporis der zwölf Monathen, sollen getheilet werden; weil, wann ein Pfarrer oder Beneficiatus nach völlig eingebrachten Früchten stirbt, der Nachfolger bis auf künftige Fehung umsonst dienen, und noch darzu die völlige Wirthschaft aus dem Seinigem bestreiten müste; und verstehe sich dieses ratum temporis desselben Jahrs, da eine Pfarr, oder anderes Beneficium vacant wird, auf jeden Fall der Ersetzung, es geschehe gleich selbe vor, in, oder nach dem vierten Monath der Erledigung.

Welche Theilung sich auch auf Fructus perceptos erstreckt,

bey allen Apperturen geistlicher Beneficien.

Betreffend aber in specie denjenigen Fall, wann eine Pfarr, oder anderes Beneficium in besagten vier Monathen nicht, sondern erst nach einiger Zeit ersetzt wird; In dieser Begebenheit solle dem neu antretenden Pfarrer, oder Beneficiato die freye Wahl gelassen werden, ob er nach Abzug obbemeldter seinem Vorfahrer oder dessen Erben gebührenden Quotz, mit seinem rato temporis, mit begeruckten Bedingungen sich lediglich bedienen und damit sich begnügen, den Ueberrest aber, der nach der Hand gefallenen Früchte und übrigen Einkünfte, der Kirchen pro fabrica, und andern Nothwendigkeiten überlassen, oder aber gemeldtes sein ratum temporis der Früchte und Einkünfte beytragen, folgendes mit der Kirche zur Helfte theilen wolle.

Fallende Fructus Tempore vacatur.

Mit diesem Kirchen-Antheil hat es aber diesen Absas: wann selbe ohne dem bemittelt ist, und keine Kirchen- oder Pfarr-Hof-Gebäude vonnöthen hat, daß sothane Halbscheid der Beneficiat-Früchte und Einkünfte den Armen bey der Pfarrmenge zufallen solle. Obiges sene zwar primario & directe auf die Lands-Fürstliche Pfarren und Beneficia zu verstehen; nachdem aber sothane Pragmatica in sich selbst billig, und convenient ist, daß durchgehends eine Gleichförmigkeit im Land gehalten werde: so haben Ihrer Kayserliche Majestät gnädigst verordnet, daß mehrgedachte Pragmatica, so wohl dem hiesigem Erz-Bischöflichen Herrn Ordinario, und dem Passauischen Herrn Officiali & Consistorio, als auch dem Herrn Bischoffen von der Neustadt, und dem Salzburgischen Erz-Priester, durch besondere, unter obig besagtem dato erlassene Hof-Decreta, wie auch geschehen ist, communiciret werde; mit dem Besas: wie Ihr Kayserliche Majestät der Zuversicht wären, und gnädigst verlangten, daß solche auch in ihren unterhabenden Diöcesen und Districten beobachtet, da aber erhebliche Bedenken dargegen obwalteten, solche mit nächsten nach Hof gegeben werden möchten.

Kirchen-Antheil, wie solcher zu verwenden.

Diese Norma auf alle Oesterreichische geistliche Beneficia zu extendiren.

Belangend endlich die letztwilligen Dispositiones Clericorum & Successionem ab intestato; so wird in dieser wichtigen Materie mit nächstem eine Zusammentretung mit ihr, Regierung, und ihnen, in Kloster-Sachen verordneten Herren Rätthen, zumalen auch unter Euserischen Consistoriis, angeordnet, und hierzu Tag und Stund beneunet werden; wo immittelst sie, Regierung, sich in ante Actis zu ersehen haben werde, um bey der bestimmten Tag-Sagung durch abordnende Herren Rätthe gefast erscheinen zu können.

Ubrigens haben mehr allerhöchst ernannt Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verordnet: daß sie, Regierung, wegen des, vermöge Resolution d. d. 2. Sept. 1721. dem Frey-Herrn von Rumel, als nachgelassenen Erben des alhier verstorbenen Herrn Fürstens und Bischoffens von Rumel, zu leisten aufgetragenen proportionierten Beitrags, zu Erbauung des hiesigen Thur- und Schul-Hauses, den Erfolg und was in Sachen geschehen, mit ihren etwa sonst dabey habenden Erinnerungen, des nächsten nach Hof berichten solle. Als 2c. A. d. Wien, den 9. Octobris 1731.

Inner-Oesterreichische Transito-Mauth.

9. November.  
Transito-Mauth in  
Inner-Oesterreich  
bis auf zwey Sta-  
tionen restringirt.

**S**ir Carl der Sechste etc. Thun hiemit jedermänniglich kund und zu wis-  
sen. Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie zu Emporbrin-  
gung des Commercii unumgänglich erforderlich seye, die vielen Transito-  
Mauth abzuschaffen, und vermittelst einer einigen klar und wohl eingerichteten  
Transito-Tariffa, solche auf zwey Stationen allein zu restringiren, und gemessen vor-  
zuschreiben, wie viel eigentlich von jeder Waar per Transito abgenommen, und wie  
viel unterwegs an Weg- und Bruck-Mauthen bezahlet werden solle; und Wir hier-  
über auch Unsere in Commercien-Sachen angestellte Hof-Commission gutdächlich  
vernommen haben: als wollen Wir nicht allein dem unterthänigsten Anlangen der  
Kauf-Leute gnädigst willfahren, sondern befehlen auch hiemit allen Unsern Inner-  
Oesterreichischen Cammeral-Mauth-Beamten, ingleichen auch den Handels-Leu-  
ten, bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straf, hiernach gedruckt stehender Ta-  
riffa, und den weitem gnädigsten Verordnungen in allem getreuen Vollzug zu lei-  
sten, und zwar lassen Wir es auffer der gedachten Transito-Tariffa, und was wegen  
der Extraction von Eisen und Stahl, des Bau-Holzes, der Crain- und Kärntneri-  
schen Leinwand, der Sieb-Böden und Läden vorgefehret worden, bey allen übrigen  
gnädigst beweuden, was durch Unser unterm 11. Novembris letzt verfloßenem  
1730. Jahres erlassenes Patent wegen des Triester-Markts, besonders wegen der  
auf den 10. Augusti alljährlich bestimmten Zeit ausgemessen worden ist. Nebst dem  
bestätigen Wir ferner

Patent d.d. 11. No-  
vember 1730.

Triest freye Ein- und  
Ausfuhr zur See.

Primo, daß jedem Negotianten, auch andern Inwohnern frey stehen solle, nicht  
nur während dem Markt, sondern zu allen Zeiten alle Sorten von Waaren (das aus-  
ländische Eisen, Stahl, Kupfer, Quecksilber, Salz, Pulver, Spiegel, und auf Böhm-  
ische Art gemachte Gläser hievon allein ausgenommen, als welche hiemit wie zu-  
vor auch zur See einzuführen verbotten bleiben,) frey in Unserm Porto-Franco zu  
Triest über See ein- und auszuführen; solle auch von diesen Waaren bey der Ein-  
und Ausfuhr zur See kein Zoll, Impost, oder Dritto, unter was für Namen und  
Prætext es immer seyn möchte, abgefordert werden. Belangend hingegen

Ein und Ausfuhr  
in Land mit Transi-  
to-Mauth allein

Secundo, diejenigen Waaren, welche in gedachtem Unserm Porto-Franco Triest  
über Land ein- und ausgeföhret werden; hievon solle allein die geringe Transito-Ge-  
bühr, vermög der hiemit gehenden Tariffa abgenommen, und alle andere Cammeral-  
Mauth-Tariffen, unter was Titel und Namen, auch an was Orten bey Unserm  
Mauth-Stellen selbe affigiret, oder vorhin erigiret worden seynd, völlig aufgehoben  
und abgethan seyn.

In Erd- und Lay-  
bach zu bezahlen.

Tertio, Gleichwie sich nun gemeldte Transito-Tariffa hauptsächlich von denen  
Waaren verstehet, so von Triest über Laybach und Grätz in Nieder-Oesterreich, dann  
in Böhheim, Mähren, Schlesien, und durch diese in das Römische Reich und andere  
Länder verführet, oder hingegen aus gemeldten Ländern über Grätz und Laybach  
nach Triest gebracht werden: als solle von solchen die ausgesetzte Transito-Gebühr in  
Grätz, und in Laybach, wie obbedeutere Transito-Tariffa mit mehrern ausweist, be-  
zahlet werden.

Nach auf der Ober-  
Oesterreicher, und

Quarto, Gleichergestalt sollen auch die Waaren, welche von Triest über Lay-  
bach, Grätz, Bruck an der Mur, und sogenanntes Eisen-Erz in das Land Oester-  
reich ob der Enns, auch durch selbiges in Böhheim und andere Länder transportiret,  
und hingegen aus selbigen auf dieselb Strassen nach Triest geföhret werden, gleichfalls  
nur die vorgeschriebene Transito-Gebühr in Grätz und Laybach bezahlen.

Hungarischen  
Straßen.

Quinto, Ebenmäßig wollen Wir auch gnädigst, daß alle diejenigen Waaren, so  
aus Unserm Königreich Hungarn, Croaten und Slavonien, Serbien, dem Fe-  
meswarer-Bannat, Fürstenthum Siebenbürgen und der Oesterreichischen Walla-  
chey, auch andern daselbstigen Ländern über Laybach oder Grätz von oder nach  
Triest transitiren, daß sie gleichmäßig, wie andere den geringen Transito allein zah-  
len, und den Nachlaß voriger Mauthen genießen sollen:

Waaren, die Grätz  
nicht erreichen.  
Consumo in Grätz.

Sexto, die Waaren, welche von Laybach nach Triest, oder von dar nach Laybach  
gehen, und nach Grätz nicht gelangen, sollen in Laybach allein die Transito-Gebühr  
mit der in der Tariffa vorgeschriebenen Hälfte, übrigens aber die gewöhnliche Con-  
sumo



sumo-Mauth bezahlen; was aber Grätz berührt, zahlet wie oben Articulo tertio den Transito in Laybach und Grätz, und wann es per Consumo allda verbleibet, ebenfallis die Consumo-Mauth.

Septimo, Weissen es auch unterschiedliche Waaren giebet, die aus Friaul, Crain, Unfern Istrien, und von Fiume nach Triest, ohne die Station Laybach zu berühren, geführt werden: folget auch für selbe am Ende dieses eine Ausfuhr-Tariffa, vermög welcher die in selbiger specificirte Waaren, statt des Transito, die angelegte Einfuhr-Gebühr in Triest, oder in dem Ort, wo sie abgeführt werden, bezahlen sollen. Und wann aus gedachtem Friaul, Crain, Istrien, Fiume und mehr andern diesen nahe gelegenen Oertern Waaren per Triest, oder von Triest in selbige geführt würden, die in gemeldter Extractions-Tariffa nicht enthalten seynd: wollen Wir, daß von selbigen in Triest, oder andern Extractions- oder im nächsten Transito-Ort eben die Transito-Gebühr bezahlet werden solle, welche in Laybach zu bezahlen gewesen wäre, wann allda die Waaren passirten; doch lassen Wir es respectu der Stadt Triest, und für dieselbe, oder der Einwohner gehörigen Lebens-Nothdurften bey ihren Freyheiten und Exemptionen, in so weit solche bishero üblich gewesen, gnädigst verwenden.

Die Laybach nicht erreichen.

Octavo, Bleibet es wegen der Türken, und dererjenigen, so unter der Protection der Ottomannischen Pforten stehen, bey dem Entschlus, daß sie gegen Zahlung drey per Cento ihre Waaren in Triest einführen und verkaufen, solche aber selbst nicht weiter in das Land herein verschleppen können; der Käufer aber, welcher dergleichen Waaren erhandelt, und auf obgemeldter Strassen weiter versendet, hat darvon, gleichwie von andern Waaren, in Laybach und Grätz den Transito zu zahlen.

Türkischer Unterthanen Mauth.

Nono, Gestatten Wir hiemit auch gnädigst, daß zu Behuf und Bestem so wohl Unserer Herzogthümer Steyer, Kärnten und Crain, als auch beeder Unserer Grafschaften Görz und Gradisca, Fiume und Unserer dajelbst benachbarten Oertern, die in selben erzeugende, und von dar kommend Natural- oder sonsten erzeugte Waaren, wann selbe über Triest, oder Laybach und Grätz in Oesterreich ob und unter der Enns, oder auch in Böhmen, Mähren, Schlesien und andere weiter entlegene Länder geführt, oder aus diesen vice versa an gemeldte Oerter gebracht werden, daß sie ebenfallis in Grätz und Laybach allein die regulirte kleine Transito- und Weg-Mauth, gleich den von und nach Triest gehenden Waaren bezahlen sollen. Und gleichwie

Auß, oder in Innere Oesterreich gehende Land-Waaren.

Decimo, diese Transito-Tariffa zum Besten des Commercii von Triest über Laybach, Grätz, in Oesterreich ob- und unter der Enns, dann in Böhmen, Mähren, Schlesien, auch durch selbe in das Reich und andere Länder, wie insgleichen in das Königreich Hungarn und andere Neoaquistische Länder, und von diesen hinwieder auf Unsern freyen Meer-Port errichtet worden ist: Als dienet männiglich zur Nachricht, daß auf allen andern Strassen, alles bey den alten Mauth-Tariffen, und in vorigen Patenten gethanen Fürsorge verbleibet; mithin die Kauf-Leute in den Fracht-Briefen, oder Mauth-Zetteln deutlich und getreulich exprimiren sollen: ob, und durch welchen Weg die Güter zum Meer geschicket werden? massen wann außer der in dem Mauth-Zetteln vorgeschriebenen Strassen, die Waaren betreten würden, solche für Contraband angehalten werden sollen.

Zwey Stroffen genommen das Beneficium der Transito-Mauth.

Die vorhabende Stroffen in dem Fracht-Brief zu annotiren,

Undecimo, Befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Transito-Güter an keinem Ort und unter keinerley Prätext aufgehalten, eröffnet, oder beschauet werden sollen. Damit aber auch vermittelst dieses Beneficii kein Unterschleif oder Contraband geschehen möge: wollen Wir hingegen den Kauf-Leuten alles Ernsts eingebunden haben, daß sie bey Einpackung der Waaren solche plumbiren, oder bey der Introduction deren Colli in Unsern Porto-Franco von Triest, als auch gleichfalls allenthalben bey dem ersten Consu-Amt, wo sie hingeführt werden, selbige contrasigniren lassen sollen. Nicht weniger sollen die Kauf-Leute, oder Speditori die Fuhr-Leute mit richtigen Fracht-Briefen begleiten, und darinnen nicht nur, was für Waaren die Colli enthalten, sondern auch das Gewicht specificiren; massen widrigens sie sich selbst zu zuschreiben haben, wann bey nicht klar eingerichteten Mauth-Zetteln die Waaren aufgehalten und visitiret, auch, im Fall einer unterlauffenden Defraudation, in Contraband gezogen würde.

Transito wird unterwegs nicht visitiret.

Sollen mit specificirten Fracht-Briefen begleitet werden.

1731.  
November.  
Del, und Gdrzer ic.  
Weine geben in  
Böhmen Mauth  
frey.

Duodecimo, Weil Wir auch gnädigst entschlossen seynd, das Commercium in Unsern Erb-Landen Böhmen, Mähren und Schlessien zu erweitern: als wollen Wir gnädigst, daß alles in- und ausländische Baum-Öel, ingleichen die Gdrzer und Gradiscaner, dann Triester und Fiumer Weine, weil solche ehedem durch diese ob-gemeldte Strassen von Laybach und Gräs vorhin niemals dahin gegangen, von gedacht Unserm Meer-Port von Triest aus, nicht nur von dem Transito, sondern auch allen andern Cammeral-Anlagen, wie sie Namen haben, ganz frey seyn, und dahin geführet werden mögen; doch mit diesem Vorbehalt, daß der Speditor in Triest bey der Versendung entweder den völlig angelegten Transito depositiren, oder sufficiente Caution Unserm Mauth-Amt daseibst leisten, bis in Zeit von drey Monaten von einem Mauth-Amt aus obigen Unsern Landen, daß das Öel und die Weine wirklich in selbe geführet worden, und angekommen seye, beybringen, gegen welchem das Depositum wieder zurück gegeben, oder ex Des Obligo entlassen werden solle.

Fremde Weine in  
Inners Oesterreich  
zu führen verboten.  
Fremde Transitio-  
Wein.

Decimo tertio, Fremde Weine belangend; verbleiben solche per Consumo in Inners Oesterreich einzuführen gänzlich verboten. Wir gestatten aber, daß dieselbe in Unsere Oesterreichische Länder ob und unter der Enns mögen gebracht, und durch Inners Oesterreich transportiret werden, gegen dem, daß hievon die in der Tariffa angelegte völlige Gebühr bezahlet werde. Was aber von sothanen Weinen gar in das Königreich Böhme, Mähren, Schlessien, und ferner in das Reich und andere Länder versühret wird, hievon sollen mehr nicht, als zwey und zwanzig Kreuzer vom Eimer in Laybach, und so viel in Gräs per Transito abgenommen werden; doch mit dem Beding, daß von solchen, gleichwie vom Öel in Triest, die Transitio-Gebühr depositirt, oder Caution geleistet, und in Zeit von drey Monath Respon-salien beygebracht werden, daß der Wein in gemeldte Orter versühret worden ist: und dieses ist von Weinen zu verstehen, welche aus solchen fremden Ländern herein geführet werden, wo die in Unsern Erb-Landen erzeugten Weine per Transito, oder per Consumo nicht höher gravirt seynd; wo aber jetzt oder künftig sich dieses be-fünde, solle durch Unsere Mauth-Beamte, gegen dieselben Weine, zu Folge Unserer anderwärtigen Resolution in Transito und Consumo ein gleiches abgenommen wer-den.

Kleiner Waaren  
von dem Markt ab-  
zu nehmen keine Mauth.

Decimo quarto, Wir wollen auch ferner zu Behuf des Commercii gnädigst verwilligen: daß alle diejenigen Waaren, welche in den Märkten zu Triest unver-kauffet bleiben, und wieder zurück geführet werden, bey dem Mauth-Amt zu Triest angesaget, und daß es eben diejenige Waar seye, die der Handels-Mann vorhin ein-geführet hat, mittelst der Bolletten erwiesen, sodann von alldasigem Mauth-Amt plumbiret, und dem Kaufmann hierüber ein authentisches Attestatum gegeben werden solle; damit gegen dessen Vorweisung solche Waar, die den Transito schon einmal bezah-let, allenthalben bey der Rückfuhr ganz frey passiren möge: sollte jedoch hierunter einiger Unterschleif verübet werden, so wird nicht allein die Waar in Contraband gezogen, sondern auch wider den Mauth-Beamten mit gehöriger Bestrafung für-gegangen werden.

Differenzen in  
Mauth-Sachen, wo  
sie abzumachen seynd.

Decimo quinto, Damit auch diese Unsere allergnädigste Resolution in allen Puncten genau beobachtet und befolget werde, und die Kauf-Leute von Unsern Mauth-Beamten mit überflüssiger Abnahm, oder Aufenthalt der Waaren nirgends beschweret, hingegen aber auch sie, Kauf-Leute, angehalten werden mögen, mit Plum-birung derer Waaren, so sie packen, oder auswendiger Marquirung derer Colli, so sie per Transito verschicken, allen Unterschleiffen vorzukommen: als wollen Wir, und befehlen hiemit gnädigst, daß, wann einige Differenzen zwischen Unsern Mauth-Beamten, Fuhr-Leuten, oder Negotianten sich ereigneten, von Unsern Reprä-sentanten jedes Orts, oder von einer hierzu destinirten Particular-Commission die Sach summariter untersucht, und abgethan werden solle. Zu mehrerer Vermeidung der sich bis daher ereignenden Anstände aber, haben Wir pro

Specification von  
Mauth-Zetteln.

Decimo sexto, gnädigst verordnet, denen Zwistigkeiten, so sich wegen der Land-schafts- und Privat- auch Weg-Mauthen zum Nachtheil des Handels- und Fuhr-Manns öfters ereignet haben, mit dem mehrers abzuhelfen, daß am Ende der hier-an gehefteten Tariffa auch eine Specification von Mauth-Zetteln beygerucket werde, mit welchen die Waaren sollen begleitet werden; und solche Zettel sollen ausgethei-let werden bey der ersten Cammeral-Mauth, wo die Waaren abgeschicket werden, und darinnen benennet seyn alle Cammeral- Landschafts- Privat- und Weg- auch Bruck-Mauth, samt dem, was jedes Orts zu bezahlen ist.

Welcher



Welcher Einnehmer aber sich unterstehen würde, über das darinnen vorgeschriebene das mindeste zu begehren, oder auch die Partheyen im mindesten aufzuhalten, derselbe solle durch des Orts Obrigkeit, oder die nächste in Sachen verordnete Commission zu Vergütung nicht nur alles dem Handels- oder Fuhrmann verursachten Schadens und Versäumnis, sondern auch wegen jeder mindesten Summ auf ein Jahr, bey schwerern Umständen aber auf mehrere Jahr in Arrest, auch andere empfindlichere Straffen gefällt werden. Wornach sich nun alle und jede zu richten, und diesem Unserm Lands-Fürstlichen Befehl allerdings gehorsamst nachzukommen wissen sollen. Geben Wien, den 9. November 1731.

1731.  
November.  
Straf ungebührlig  
den Abnahme

TRANSITO-TARIFFA.

	Größ.		Zapbach	
	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>A.</b>				
<b>M</b> Haun, vom Centen		14		14
Ancis, vom Centen		8		8
Apothekerey, ordinari Sorten, ein Centen		10		9
Arsenicum, vom Centen		13		12
Aschen, vom Centen		10		9
Mustern in Schaalen, vom Centen		3		3
<b>B.</b>				
<b>B</b> Ocal oder Majolica, vom Centen		11		11
Baumwoll ungesponnen, vom Centen		17		17
Blech inländisch vom Centen		12		12
Deto ausländisch, vom Centen		17		17
Bley, vom Centen		13		12
Bockshörndeln, vom Centen		10		9
Brandwein ausländisch vom Centen		32		30
Deto inländisch vom Symer		18		8
Brasilholz, oder Fernabuc, vom Centen		13		13
<b>C.</b>				
<b>C</b> Anneel, oder Zimmet, vom Centen		17		17
Capri, vom Centen		11		11
Citroni, Lemoni, Pomeranzen und Margaranten, vom Centen		14		14
Corduan und Saffian, vom Centen		29		29
Cramerey und allerley kurze Waaren, vom Centen		17		17
<b>D.</b>				
<b>D</b> Rogherie = Waaren, vom Centen		10		9
<b>F.</b>				
<b>F</b> Arben, allerhand gemeine, vom Centen		5		5
Federn, allerhand feine, vom Centen		32		32
Federn, Bett-Federn, neu- und alte, vom Centen		25		24
Feigen, vom Centen		11		11
Fisch-Wein, vom Centen		11		11
Fisch-Wein für die Goldschmied, vom Centen		10		9
Fisch-Schmalz, vom Centen		17		17
Flachs, oder Spinn-Haar, vom Centen		16		15
Fleisch, gefelctes, vom Centen				10
Fuchs = Wälg, von 100. Stück		34		33

Anno 734  
 1731.  
 November.

Sammlung

G.

**G**lilien und Borden von Gold, massiv, auch durchbrochen, vom Pfund  
 Deco von Silber, vom Pfund  
 Gallus, vom Centen  
 Garn, weiß baumwollenes Garn, vom Centen  
 Geschlagen fein Gold, vom Pfund  
 Gesponnen Gold und Drath, vom Pfund  
 Gläser, inländische Trink-Gläser, vom Centen  
 Glas-Scheiben, vom Centen  
 Glät, Hafner-Glät, vom Centen  
 Grünspan, ordinari, vom Centen  
 Deco raffinirt, vom Centen

H.

**H**andschuh, allerhand ausländische, vom Centen  
 Hanf, vom Centen  
 Hasel-Nuß, vom Centen  
 Haut, von einer Ochsen, auch Terzen- und Rube-Haut  
 Haut, Bock-Haut, vom Centen  
 Hut, in- und ausländische, vom Centen  
 Honig, vom Centen  
 Hapfen, vom Centen  
 Holz-Waar, allerhand Berchtoldsgadner, und dergleichen Dräcks-  
 ler- und Tischler-Waar, vom Centen

I.

**I**nsicht, roh und geschmolzen, vom Centen  
 Insicht, Kerzen, vom Centen  
 Zuercken, allerhand Sorten köstliche Stejn, Kleinodien, Perlen, ge-  
 snitte und ungesnigte, von 100. Gulden werth

K.

**K**äs, Parmesan, Brescianer und dergleichen Wälsche Käß, vom  
 Centen  
 Käß aus Hungarn, Böhmeim und andere gemeine Land-Käß, vom  
 Centen  
 Kosen und Geyernick, vom Centen  
 Kösten, vom Centen  
 Kupfer, in Geschirn und allerhand Kupfer-Schmids-Arbeit, vom  
 Centen  
 Deco in Blatten, gegossen und geschlagen, vom Centen  
 Kis, Fell, roh, vom Centen

L.

**L**amm- und Schaf-Fell, gearbeitet, vom Centen  
 Deco roh, vom Centen  
 Leder, von Rube- und Ross-Häuten, vom Centen  
 Leim, Tischler-Leim, vom Centen  
 Leim, Bögell-Leim, vom Centen  
 Leinwand, fein ausländische, vom Centen  
 Leinwand, ordinari ausländische, vom Centen  
 Leinwand, allerhand inländische, vom Centen  
 Leinwand, als Schaiter, und alle andere gefärbte Leinwand, vom  
 Centen

Ordg.		Zapbach	
fl.	fr.	fl.	fr.
	3		3
	2		2
	13		12
	25		24
	2		2
	3		3
	16		16
	16		15
	10		9
	16		16
	29		29
	32		32
	13		13
	10		9
	8		8
	16		15
	32		32
	14		14
	13		12
	13		12
	16		15
	26		26
	16		15
	11		11
	25		24
	10		9
	12		12
	11		11
	13		12
	29		29
	16		15
	24		23
	17		17
	13		12
	2	5	2
5	32	2	32
2	17		17
	14		13

Leim



Leinwand, als Rupsen und Blachen, vom Centen  
 Lein- und Nuß-Öel, vom Centen  
 Lorbeer, vom Centen

Ordg.		Papbach	
fl.	fr.	fl.	fr.
11		10	
11		11	
10		9	

M.

Majolica und dergleichen ausländisches Geschirr, vom Centen  
 Manna, feine und ordinari, vom Centen  
 Mandeln in Schalen, vom Centen  
 Mandeln, Amb. & Commun, vom Centen  
 Matragen von Ros-Haar und Schaf-Wollen, vom Centen  
 Material- und Apothekerey-Waaren, von feinen Sorten, vom Centen  
 Meeresschnälz, vom Centen  
 Messing, vom Centen  
 Muscat-Blühe, vom Centen  
 Muscat-Nuß, vom Centen

11		11	
20		20	
12		11	
13		12	
8		8	
17		17	
13		12	
17		16	
32		32	
20		20	

N.

Nägel, Gewürz-Nägel, vom Centen

80		20	
----	--	----	--

O.

Ochsen, von einem Stück  
 Ochsen, von einem Stück in das Venetianische  
 Öel, inländisches Öel, wie auch aus Neapel, Puglien und Sicilien, vom Centen  
 Öel, allerhand ausländisches Öel, vom Centen  
 Hingegen ist dasjenige Öel, so in Mähren, Böhmeim und Schlesien ausgeführt wird, von aller Transito-Gebühr, neuem Imposta, und aller übrigen Abmauthung gegen vorgeschriebene Precaution frey zu passieren.  
 Öel-Blöcker, vom Centen  
 Oliven, vom Centen

2		30	
2		30	
27		27	
47		47	
10		9	
13		12	

P.

Pantoffel-Holz, vom Centen  
 Parchet, inländischer, vom Centen  
 Perle ausländischer, vom Centen  
 Papier, in- und ausländisches, vom Ballen  
 Pech oder Harz, vom Centen  
 Pfennerwerth-Waaren, als allerhand Sorten Augsbürger, Nürnberger und andere ausländische Kramerey-Waaren, vom Centen  
 Pfeffer, vom Centen  
 Pignoli, vom Centen  
 Piltazi, vom Centen  
 Pillich-Häutel, vom Centen  
 Pulver, Schieß-Pulver, vom Centen

16		15	
12		12	
2	2	2	2
3		3	
5		5	
17		17	
10		9	
15		14	
28		27	
25		24	
17		27	

R.

Räsch, Florentiner, Räsch, vom Centen  
 Roco gemein, vom Centen

25		24	
17		17	

Anno 736  
1731,  
November.

Sammlung

	Ordg.		Lapbach	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weis, inländischer, wie aus Mayland- und Mantuanischen Gebiet, auch andern Kayserlichen Ländern, vom Centen		8		8
Dero ausländischer, vom Centen		32		32
Röthel, oder gemein Roth, vom Centen		5		5
Röth aus Schlesien, vom Centen		12		12
Niemer-Arbeit, vom Centen		22		22
Rosoli, vom Symer ausländischen		32		32
Rosoli, inländisch, vom Symer		17		17
Ros-Haare, vom Centen		18		18

S.

Seiler-Waare, ausländisch, vom Centen		25		24
Dero, inländisch, vom Centen		7		7
Saliter, vom Centen		7		7
Sammet, glat oder gebläunt, Damast, Gros de tour, Taffet, und allerhand seidene Zeug, vom Centen	I	2	I	2
Sardellen, vom Centen		13		13
Sattler-Arbeit, vom Centen		16		15
Seiffen, ausländisch, vom Centen		16		15
Dero, inländisch, vom Centen		13		12
Schleif-Stein vom Saum		23		23
Schmeer, vom Centen		13		12
Schwefel, vom Centen		8		8
Seiden, gefärbte Näh- und Stepp-Seiden aller Sorten, vom Centen	I	2	I	2
Dero, rohe in- und ausländisch		27		27
Smaltini, oder Bethen-Gläser, vom Centen		17		16
Spallier, ohne Seiden, vom Centen		20		20
Specerey, von aller Gattung, vom Centen		10		9
Stark, vom Centen		10		9
Strümpf, und allerhand Strickwerk, vom Baumwollen, vom Centen		24		24
Sur-Lemoni, vom Centen		10		10
Silber, allerhand Bruch-Silber, oder Pagamenten, herein in die Kayserliche Erb-Länder frey, hinaus aber gänzlich verboten.				
Silber, gesponnen, vom Pfund		3		2

T.

Taback zum rauchen, als Oesterreichischer, Hungarischer, Böheimischer, und Steyerischer Taback, vom Centen		13		12
Serpentin, vom Centen		8		8
Trieb-Sammet, vom Centen		25		24
Tücher, als allerhand inländische wollene Tuch-Waaren, vom Centen		12		12
Tücher, allerhand ausländische, vom Centen	2	2	2	2

V.

Vitriol, vom Centen		8		8
---------------------	--	---	--	---

W.

Wachs, ausländisch fabricirtes, vom Centen		32		32
Dero inländisch, vom Centen		29		28
Wachs, das gelbe, vom Centen		22		22
Weinbeerl, vom Centen		11		11

Wein



I. 7 3 11  
November.

	Erdg.		Kagbach	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Weinstein roher vom Centen	10		9	
Weyrauch, vom Centen	20		20	
Wersch, vom Centen	15		15	
Woll, Schafwoll, vom Centen	15		15	
Wein, inländische Wein, ein Eymmer	22		22	
Wein, ausländische Wein, als Malvasia, Muscat und allerhand Li- quores, von einem Eymmer	1	39	1	39
Hingegen ist derjenige inländische Wein, so in Mähren, Böh- heim und Schlessen ausgeführt wird, von aller Franco- Gebühr, neuen Imposta, und aller übrigen Abmauthung, gegen die im Patent vorgeschriebene Präcaution; frey zu passiren.				
Gür den ausländischen Wein aber, so in Mähren, Böhheim und Schle- sien geführt wird, vom Eymmer nur zu bezahlen		22		22

Z.

Seug, allerhand, Woll- und Leinwandene ausländische, vom Cen- ten	47		47	
Deto inländische, vom Centen	17		17	
Zeuggolden, und allerhand mit Gold vermengte seidene Waaren, vom Pfund	3		3	
Deto mit Silber vom Pfund	3		2	
Zibeben, vom Centen	11		11	
Zerbeladi und andere auf diese Art gemachte Würst, vom Centen	20		20	
Zinn, inländisch, vom Centen	17		17	
Deto ausländisch, vom Centen	1	2	1	2
Zungen, gefelchte Ochsen-Zungen, vom Centen				27
Zwetschgen gedörte, vom Centen	9		9	
Zwirn, vom Centen	20		19	
Zwisch, ausländisch, vom Centen	17		17	
Deto inländisch, vom Centen	10		9	
Zucker fein, aller Sorten, vom Centen	10		9	
Deto weis und braun Candi, vom Centen	10		9	
Deto ordinari aller Sorten, vom Centen	8		8	

Ausfuhr = TARIFFA,

Bermöge welcher von den hierunten specificirten Waaren zu Triest allein die Mauth zu nehmen seyn wird.

E.

	Triest
Stahl allerhand Sorten, vom Centen siebenzechen Kreuzer	17
Eisen-Drat und anderes Eisen, Schmied, vom Centen zwanzig Kreuzer	20
Eisen-Reis, vom Centen siebenzechen Kreuzer	17
Eisen, Pflug-Eisen, vom Centen zwanzig Kreuzer	20

H.

Hacken, vom Centen zwanzig Kreuzer	20
Huf-Eisen, vom Centen zwanzig Kreuzer	20

Vierter Theil.

W a a a

L. Reine

L.

	Triest
	fl. kr.
Leinwand, von Bischof-Pack und dergleichen Karnerische Leinwand vom Centen funfzehn Kreuzer	15
Loden, vom Centen sieben und zwanzig Kreuzer	27

N.

Nägel, Eisen-Nägel, vom Centen zwanzig Kreuzer	20
--	----

S.

Sensen und Stroh-Messer vom Centen zwanzig Kreuzer	20
Stapel, Kärntner, vom Centen drey und dreyßig Kreuzer	33
Deo Crainerischer, vom Centen dreyßig Kreuzer	30
Sieb-Böden, vom Centen zwey Gulden	2

NB. Für das Bau-Holz, als Bretter, Latten, Segel-Baum und dergleichen, solle wie vorhin auf das künftige in Triest die gewöhnliche Mauth abgenommen werden.

Von denenjenigen Waaren, welche hierin nicht specific benennet worden, oder sich zu denselbigen ihrer Gleichheit halber nicht reduciren lassen, solle wie folgt die Mauth gereicht werden; nemlich:

Von denenjenigen Waaren, da der Centen bis dreyßig Gulden im Werth seyn wird, vom Centen neun Kreuzer zu Gräs, und neun Kreuzer zu Laybach, in allem achtzehn Kreuzer

Der Centen von dreyßig bis hundert Gulden Werths, vom Centen zu Gräs siebenzehn Kreuzer, und zu Laybach siebenzehn Kreuzer, in allem vier und dreyßig Kreuzer

Der Centen von hundert Gulden Werths und weiter hinaus, zu Gräs fünf und zwanzig Kreuzer, und zu Laybach fünf und zwanzig Kreuzer, in allem funfzig Kreuzer

Von solchen Waaren aber wird das Gewicht, Sort und Werth in das Mauth-Zettul bey der ersten Mauth-Station beschrieben werden.

SPECIFICATION

Aller Kaiserlich-Landschaftlichen und Privat-Beg- und Brucken-Mauthen, so von Triest nach Wien, und vice versa befindlich, und was bey solchen der Fuhrmann für jedes Pferd zu bezahlen habe.

Wien folgende Waaren	spediret	Pferd.		Waaren.	
		kr.	pf.	fl.	kr. pf.
<b>In Nieder-Oesterreich.</b>					
An der Linie zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3			
Neudorf, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3			
Gloggnitz, zahlt jedes Pferd sechs Kreuzer		6			
Schottwien, allhier ist dem Mauthner der Mauth-Zettul vorzuweisen, und damit zu zeigen, was für Waar geführet wird, ohne was zu bezahlen.					
<b>In Steyer.</b>					
Querausschlag, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3			
Prugg, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3			



Wien folgende Waaren	spedirt	Pferd.		Waaren.		
		kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Pöggau, wer alda die Brucken passiren will, zahlt von jedem Pferd einen Kreuzer		1				
Göstinger-Brucken, wer solche passiren will, zahlt jedes Pferd zwey Kreuzer		2				
Grätz, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3				
Grätz, Kayserl. Transito-Mauth, laut Tariffa.						
Landschäbrucken, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3				
Ehrenhausen, Ubersahrt, vom Pferd zwey Kreuzer		2				
Marburg, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3				
Sann-Brucken, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3				
Franz, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3				
<b>In Crain.</b>						
Weistriz, Brucken-Mauth, zahlt jedes Pferd einen Kreuzer		1				
Sau-Brucken, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3				
Laybach, Kayserl. Transito-Mauth, vermöge Tariffa.						
Laybach, Kayserl. Weg-Mauth, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3				
Laybach, Stadt-Mauth, zahlt jedes Pferd drey Kreuzer		3				
Senosches, zahlt jedes Pferd einen Kreuzer		1				
Corgnal, zahlt jedes Pferd einen Kreuzer		1				

Zufolge dieser specificirten Brucken- und Weg-Mauth-Stationen werden die Bolletten eingerichtet werden, respectu der Waaren, welche von Wien durch Inner-Oesterreich nach Triest, und von dar vice versa versendet werden, in welchen die Mauthner zu Grätz und Laybach unterzeichnen sollen, wie viel sie von jedem Centner Waar per Transito abgenommen haben, auf allen übrigen annotirten Stationen aber, sollen die Fuhr-Leute alleyn die von ihnen allemal zu tragen habenden hie ohn angelegten Pferd-Mauthen zu bezahlen, und die Mauthner von ihnen weiter weder Schreib-Geld, noch sonst etwas abzufordern haben.

P. S. Wiennun die vorstehende Transito-Tariffa ausweisset, was die durch Inner-Oesterreich bis Triest, und vice versa transitirende Waaren zu bezahlen haben: also wird dem noch beygesetzt, daß alle aus Böhmeim, Mähren, Schlesiens und Glas bis Triest, und vice versa durch Nieder-Oesterreich transitirende Waaren, weder in Böhmeim, Mähren, Schlesiens und Glas selbst, noch auch durch Nieder-Oesterreich einen Transito-Zoll zu bezahlen haben, sondern davon vollkommen befrehet seyn sollen.

### Vergrabung des gefallenem Viehes.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen Unfern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, desgleichen den Land-Gerichts-Dorf- und Grund-Herren, wie auch Städten, Märkten und Gemeinden, nicht weniger allen Land-Zusassen, Inwohnern und Unterthanen, insonderheit denenjenigen, in deren Gebiet, Eigenthum und Wirthschaft in den Unter-Vierteln des Wiener-Walds und Mannhardts-Berg dormalen und furohin eine ansteckende Seuche und Unfall unter dem Horn- und kleinen Vieh sich außert, und außern möchte, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: und ist euch vorhin bekannt; welchergestalt Wir aus tragender Lands-väterlicher Obsorge für das gemrine Wesen, und insonderheit zu Erhaltung des von diesem Land-schädlichen Ubel sehr bedrängten Unterthans, nicht allein eine zu Vorbieg- und Abwendung dergleichen künftig sich ereignenden Vieh-Seuche und Umfallen dienliche Vieh-Ordnung der in solchen Fällen nöthigen, und Kraft der von den Herrschaftlichen Beamten, Wirthschaftern und Verwaltern abgeforderren und eingelangten Berichte durch die Erfahrung bewährten, so wohl politischen, als

Dierter Theil.

Uaa aa a

Prö

17. November.

1731  
November.

Präservativ, und Curativmittel im legt abgewichenen 1730. Jahr zusammen getragen, und in den öffentlichen Druck geben lassen, sondern auch bey nicht Verhängung derselben, mittelst eines den vierten Monats Tag Julii dieses inlebenden Jahrs publicirten Patents, (wobon hier eine Copia beykommt,) §. 3. gütlichst verordnet haben, daß und welchergestalt die Vertilgung des umgefallenen Viehes mittelst tieffer Eingrabung desselben in einem abgesonderten und trockenen Ort, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Straf, fürgekehret werden solle. Wann Wir nun dessen ungeachtet mißfällig vernehmen müssen, welchergestalt insonderheit in den zwey Unter-Bezirk des Wiener-Walds und Mannhardts-Berg alleenthalben auf dem Land das verreckte Vieh entweder so leicht eingegraben, oder wohl gar auf öffentlicher Strassen, und dem freyen Feld unvertilgt liegen gelassen, daß selbiges von den Hunden und Schweinen ausgescharrt und verzehret werde; wodurch nicht nur dem Vieh, sondern auch den Menschen eine Land-schädliche Ansteckung beygebracht werden könnte: Als befehlen Wir Eingangs erwähnten insgemein, und einen jeden insonderheit, bevorab dazumehrigem Gemeinden, woselbst dergleichen Unfall des Horn- oder andern Viehs sich ereignet, außser, oder sich ins künftige außsern möchte, hiemit gnädigst und wollen: daß ihr obgemeldter in Unserm gnädigsten Patent, wegen Vertilgung und Begrabung des verreckten Viehs §. 3. gemachten Anstalt und Verordnung gehorsamst nachkommen, und das umgestandene Horn- und andere Vieh in einem von der Strassen wohl entfernten, abgesonderten und trockenen Ort eine halbe Klafter tief in die Erden also gewis eingraben sollet, als im widrigen Fall die Herrschaften, und deren nachgesetzte Obrigkeiten, Richter und Beamte, welche es an der in dergleichen Fällen erforderlichen Aufsicht erwinden lassen, noch ihre Untergebene zu Beobachtung obangeregter Satz- und Ordnungen, und Anzeige der Ubertreter verhalten, diese zu schwerer Verantwortung und Ahndung gezogen, und jene nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Band und Eiden unnachlässlich bestraffet werden sollen. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Und geschiehet hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien, den 17. November 1731.

Sanität Sachen.

20. November.

**S**Er in Sanität Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre gehorsamst geschickten Vortrag allergnädigst resolviret: daß:

Land-Sperr gegen das Türkisch- und Venetianische Gebiet Infection unterworfenen Waaren.

Primo, es bey der jüngsthin unterm 26. October verordneten allgemeinen, und durchaus gleichen Land-Sperr gegen das Ottomannische Gebiet, und Venetianische Dalmatien der Zeit sein unveränderliches Bewenden dergestalt haben solle, daß von dannen keine Personen, oder der Infection unterworfenen Waaren, von wannen selbe immer kommen mögen, mit oder ohne Föde diffeits eingelassen; Hingegen

Infection nicht unterworfenen Waaren.

Secundo, die der Infection nicht unterliegende Waaren, gegen genugsame Präcaution, zur zwey und vierzig-tägigen Contumaz unnachlässlich angehalten; damit aber die neuerbauten Contumaz-Häuser zur Überkommung und Abtheilung der allda ankommenden Fremden gehörig eingerichtet seyen, ernstliche Sorge getragen, und dessenhalben verlässlicher Bericht eingezogen;

Sträfliche Einlassung aus Eigennutz.

Tercio, Die solcher die ausgelesenen Contagions-Chyruogos und Contumaz-Neister, welche um Geld Leute und Waaren, ohne Erstreckung der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit, in diese Länder eingelassen haben sollen, angefangene Inquisition alles Fleisses fortgesetzt, und die schuldig befindende, andern zum Abscheu, auf das schärfste abgestraffet;

Contumaz-Häuser.

Quarto, Die Contumaz-Häuser aller Orten in vollkommenen Stand gesetzt, und wie selbe mit Beamten, Bau und andern Nothdurften dormalen beschaffen, unverläng nach Hof berichtet;

Ausgestellte Wachten.

Quinto, Die auf den Gränzen und Pässen ausgestellten Officiers, wegen genauester Wachthaltung mit Leib, Leben, Ehr und Reputation haften; und

Eximirung der Deserreichischen Meer-Porten.

Sexto, gegen genaue Beobachtung dieser Veranstellungen, die Meer-Porten, Humze und Buccari bey verstateter Communication mit Crain und Carlstadt der Zeit annoch gelassen: wie dann auch Ihre Kayserl. Majestät bey der Republic Venedig,



big, wegen Eröffnung der Sperr gegen Buccari und Fiume, auch nicht weiterer Ver-  
 fahrung wider Trieste, durch Dero daselbst residirenden Herrn Botschafter Vorstel-  
 lung thun lassen werden; hingegen

1731  
 24. Novemb.

Septimo, ersagten Meer-Porten die Vermischung und Umgang mit den disseiti-  
 gen und Venetianischen bannisirten Inseln und Oertern; wie auch

Octavo, den Kayserl. Unterthanen zu Lobina in der Lika aller Handel und Wandel  
 mit den Kotoranern und übrigen Dalmatiern bey scharfer Straf verboten seyn, und  
 zu Anstrengung der, wie vorkommet, widerspänstig sich bezeigenden Lobinazer, dem  
 Obrist-Lieutenant Drapp in der Lika eine regulirte Deutsche Mannschaft zugegeben,  
 und bis dahin vor die zur gemeinen Sicherheit gegen erstbesagte Lobinazer vorgekehrte  
 Abschneidung in der Lika haften; auf dem Fall aber

Widerpenstigkeit  
 bey Lobina

Nono, da das Ubel in das Oesterreichische Gebiet käme, so Gott verhöte, der  
 Hauptmann zu Filime, und die Landschaft zu Crain alle Gemeinschaft mit den zurück  
 gelegenen Ländern ohne Unterschied aufheben, und auf das genaueste beobachten, sol-  
 cher Gestalt den benachbarten Venetianischen Repräsentanten durch die Erinnerung der  
 Beweg-Ursachen aller Anlaß zu einem schädlichen Bedenken benommen; Endlich

Beu weitem Ein-  
 griff des Ubel.

Decimo, Zu Behuf der ausgeschlossenen Stadt Segna von dem Lande Crain, auf  
 Veranstaltung der Hof-Cammer, allenfalls auch aus den Militar-Magazinen verläß-  
 lich hinlängliche Lebens-Mittel, und zwar bey etwa vorhandener Unvermögenheit baar-  
 rer Bezahlung anticipato ohne Aufschub verschaffet; beynebenst, in Ansehung des all-  
 dasigen guten Gesundheit-Stands, und wider die dufferliche Gefahr bereits fürgekehr-  
 ten, und ferner continuirenden Rettungs-Anstalten, auf die Wiedereröffnung der  
 Sperr gegen das Generalat zu Carlstadt nach thunlichen Umständen sonderlich ge-  
 acht werden solle.

Probiantrung der  
 Stadt Segna.

Welches alles von Hof, so wohl dem Hof-Kriegs-Rath, absonderlich wegen der,  
 aus unterlauffender der Sachen höchsten Wichtigkeit, den auf den Gränzen und Pässen  
 ausgestellten Officieren bey Leib, Leben, Ehre und Reputation einbindenden genaues-  
 ten Wachthaltung; dann wegen Zuebung einer regulirten Deutschen Mannschaft dem  
 Obrist-Lieutenant Drapp in der Lika; wie auch wegen der, der ausgeschlossenen Stadt  
 Segna allenfalls aus den Militar-Magazinen, und zwar bey unvermögender baaren  
 Bezahlung, anticipato verschaffenden Lebens-Mittel; und der Hof-Cammer besonders,  
 wegen verläßlicher Errichtung der Contumaz-Häuser in gehörigen Stand, dann Com-  
 municirung der daselbst angestellten Beamten, auch verschafften Bau- und andern  
 Nothdurften, nicht weniger wegen der, ermelbter auffer Communication gesetzten  
 Stadt Segna, von der Landschaft Crain verordnenden, allenfalls auch anticipato ver-  
 anstaltenden Anshülff der benöthigten Lebens-Mittel; als den Königl. Hungarischen,  
 Böhmeischen und Siebenbürgischen Hof-Canzleyen zu ihrer Direction und gehörigen  
 Verfügung communiciret worden.

Ingleichen auch dem hier anwesenden Venetianischen Herrn Botschafter, iteng  
 dem in Venedig befindlichen Kayserlichen Legations-Secretario zur Nachricht, beborab  
 wegen Eröffnung der Sperr gegen Buccari und Fiume, dann nicht weiterer Verfahrung  
 gegen Triest, und dessenthalben an die Republic gehöriger Vorstellung werde communi-  
 ciret und eingeschicket werden. Wien, den 20. November 1731.

Sanität: Sachen.

**D**er in Gesundheits-Sachen verordneten Hof-Commission ex officio zu stellen;  
 Und lassen es Ihre Kayserl. Majestät, in Beobachtung der eines Theils in Tur-  
 cico nunmehr nächst an disseitige Dero Gränzen ausgebrochenen giftigen  
 Seuche, andern Theils gewaltsam hereindringenden Türkischen, und disseitig hinüber  
 trachtenden Unterthanen, nicht nur bey der in Sachen den 20. dieses ergangenen Resolu-  
 tion, und vormals den 26. October in das Türkische Gebiet, und Venetianische Dal-  
 matien determinirten allgemeinen Land-Sperr, und was weiter geordnet worden, ver-  
 bleiben; sondern es haben auch allerhöchst Dieselbe die von den gesamten Stelley vorge-  
 schlagene Verschärfung voriger Veranstellungen folgender massen approbiret: daß aus  
 den insicirten und suspecten Orten des Turcici und Venetianischen Dalmatiens keine  
 Personen, und der Infection unterworfenen Waaren eingelassen, und wider jene, so sich  
 durch

24. Novemb.

Der Infection un-  
 terworfenen Waaren  
 nicht einlassen.

**I 7 3 I**  
November.  
Scharfes Verfah-  
ren wider die mit  
Gewalt eindringen-  
de Personen.

durch das Verbott allein, von der Hereinkunft nicht wollten abhalten lassen, erstlich mit Blindschießen, bey nicht Verfangung desselben aber endlich gar mit Scharf- und Todschießen verfahren, und solchemnach alle von den beeden Herren Commendanten zu Temeswar und Peterwardein in Sachen vorgekehrte Gegen-Veranstaltungen vollzogen;

Die mit Gewalt hin-  
über dringende Per-  
sonen mit Gewalt  
abhalten.

Secundo, Die der Vermischung mit den Türken nachtrachtende, insonderheit seit der Unna possessionirte Uskoken manu militari zum Gehorsam gebracht, und die, falls die Commendanten zu Novi und Costaniza ihrer Schuldigkeit und Obacht militärischer erinnert, allensfalls erstbesagte Uskoken und der District von dem disseitigen Commercio gänzlich abgeschnitten, ein gleiches aber auf den Croatischen, Bosnischen und Dalmatinischen Confinen von der Licka, Corbavia, von der Meer-Gränz, Carlstädtschen Generalat, von Crain und Fiume, auch andern Inner-Oesterreichischen Confinen aus veranstaltet; Zum Fall aber

Veranstaltung bey  
eindringender Pest.

Tertio, dannoch irgendwo die leybige Seuche (welche Gott gnädig abwenden wolle) dieser Seits einen Ort ergreiffe; die inficirten Häuser alsogleich mit einer starken Wacht umzingelt, die gesunden Leute daraus in ein abseitiges Ort in Baracken behutsam überbracht, und nach diesem die inficirten Häuser samt allem Inhab zu Aschen verbrennet, ja wohl gar solche Execution mit dem ganzen inficirten Ort, befindenden vernünftigen Umständen nach, vorgekehret;

Ordnung in den  
Contumaz-Häu-  
sern.

Quarto; In den Contumaz-Häusern die ordentliche genaue Separation der neu ankommenden von jenen, welche die Contumaz-Zeit bereits zum Theil erstreckt haben, exact beobachtet, und die Vermischung dieser mit jenen auf keine Weis verstatet; Annehmst

Bestellung der Me-  
dicorum und Chy-  
rurgorum.

Quinto, zu Besorgung derselben, immittelst ein Medicus und zwey wohl erfahrne Chyrurgi (nach weitem Befund des Herrn Feld-Marschall-Lieutenants von Tiliher auch künftig mehrere) mit gleicher Befoldung, wie jene zu Paratin in Serbien, und zu Crajova in der Wallachey genüssen, von hieraus nach Sclavonien geschickt; Respektu der Bosnisch- und Dalmatinischen Confinen, ein gleiches durch die Inner-Oesterreichische Hof-Cammer von Grätz aus veranstaltet, und zu Salarirung derselben von der Kayserlichen Hof-Cammer ein Fundus ausgewiesen, wie auch, gegen die von dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath ihre nächst communicirende Specifica-tion, die Restauration der Gesundheits-Sachen bezahlet; Ubrigens und

Probantirung der  
Stadt Segna.

Sexto, die Probantirung der bedrängten Stadt Segna, und der in Licka einrückenden regulirten Mannschaft, der zu Grätz in Sachen besonders zusammen gesetzten Commission zu besorgen überlassen werden solle. Jedoch wolle n Ihre Kayserliche Majestät endlich bis auf weitere Verordnung gestatten, daß die Albanassen, welche, laut allegirten Administrations-Bericht, aus gesunden Orten herkommen, gegen dreymalige Schwemmung ihrer Schafe, und übrigen im besagten Bericht bereits vorgeschriebene Präcautionen, wann es die Befehlshaber annoch rathsam finden, vor diesermal die erträgliche Winter-Weyd im diesseitigen Serbien genießen mögen; dergestalt jedoch, daß man sich, so wohl ex parte militari quam camerali, wegen des fürwährenden Gesundheit-Standes in gedachten Albanien genau und verläßlich informire, vor das vorklebende die Ober-Ausscher und Befehlshaber ein als andern Weges mit Ehre und Reputation, Leib und Leben stehen, keineswegs aber mit dem also herüberlassenden Vieh auch Leute mit herüber gelassen werden sollen. Wien, den 24. Novembris 1731.

Schwemmung der  
Schaf.

## Jurisdiction: Streit zwischen Regierung und Consistorio.

18. December.

Die resanirten  
Pfarrer stehen unter  
Kenntung der Juris-  
diction.



Jedem auf Regierung; Und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß die Verlassenschafts-Abhandlung in vermeldten resignirten, auch mit einer Pension versehen gewesenen Fürstlich-Passauischen Pfarrers, Mathid Martini Näden seel. ihr, Nieder-Oesterreichischen Regierung gebühre; einfolglich das Unter-Ennsrische Fürstlich-Passauische Consistorium die an desselben Verlassenschaft angethane Sperr wieder abthun, und sich künftighin der Abhandlung der Verlassenschaft von dergleichen Geistlichen enthalten: Im übrigen aber anbefohlen, daß



zu Abwendung der, sonderbar in *Causis civilibus & temporalibus Clericorum*, circa primam Instanciam & Forum Appellationis, mit ihr, Regierung, öfters aufstossenden Differentien und Jurisdictionis-Strittigkeiten, die schon vor Jahren angeordnet gewesene Hof-Commission reassumiret, zu dem Ende sie, Regierung, sammtliche zwischen ihr, und dem Fürstlich-Passauischen Consistorio schwebende puncta Differentiarum, samt den an Hand gebenden Vergleichs-Entwürfen, bey Hof einreichen; darüber sodann in Commissione die Güte nochmalen versucht werden; In Entschreibung dessen aber, Ihrer Kaiserlichen Majestät über die gütlich nicht belegenden Puncta, zu derselben allergnädigsten Entschluß, der weitere allerunterthänigste Vortrag geschehen solle. Wien, den 18. December 1731.

## Advocaten- und Gerichts-Ordnung.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen, welche bey derselben Rechts-Führungen haben, wie auch derselben Gewalt-Trägern, Procuratoren und Advocaten hiemit anzuzeigen; ob man zwar allen immer erdenklichen Aufzügen durch so vielfältige heylsam ergangene Edicte, möglichst vorzubiegen getrachtet: so habe man jedoch bis anhero mißfällig verspühren müssen, und giebet es auch die tägliche Erfahrung, welchergestalt die Partheyen, oder dero Advocaten bey den angeordneten Extra-Judicial-Commissionen, und ordinari Erforderungen, wider die ihnen vorgeschriebene Stund viel zu spat, und nach ihrer Belegenheit, oder gar nicht erscheinen, und sich mit den bey andern Instanzen etwa unter einseus vorhabenden Commissionen und Berrichtungen entschuldigen;

20. December.

Advocaten

Auch öfters die erheblichen Verhinderungen, die man doch nach gescheneher Intimirung der Tag-Satzungen bey Zeiten leicht wissen kan, erst einen Tag vor, oder wohl auch an dem Tag der bestimmten Erforderung selbst, wo nicht gar den folgenden Tag hernach bey Gericht aubringen, und die Erforderung hierdurch hinterstellig machen; mithin sonderheitlich die Partheyen von dem Land, welche aus Unwissenheit sothaner Entschuldigung und Erinnerungen anhero kommen, in grosse Unkosten und Zeit-Verläumiß verleiten; wie nicht weniger

verschiedene Zeugen-Verhör-Recognoscirungs-Acten, Erhebungs- und Collationirungs-Tag-Satzungen meistens zu muthwilliger Protrahirung der Sache auswirken, dabey aber unter verschiedenem unwahrhaften und ungegründeten Vorwand geflissentlich ausbleiben, und also anmit solche Tag-Satzungen muthwillig verhindern: dagegen aber, mittelst fälschlich angebender Entschuldigung, um neue Auflagen an die Zeugen-Commissarien und den Expeditorem anlangen, folgsam nicht nur allein die Sach dadurch sträflich protrahiren, sondern zusörderst auch den anhero reisenden Land-Partheyen gleichmäßige unnöthige Spesen verursachen.

Wann nun aber durch dergleichen widerrechtliches Beginnen, und anmit bezeygenden Ungehorsam nicht nur allein viele Unordnungen, und höchst nachtheilige Folgerungen entstehen, auch ein- und andere Justis-liebende Partheyen an Fortsetzung ihres Rechts merklich gehemmet, sondern zugleich auch, und hauptsächlich der Regierung Landes-Fürstl. Autorität und Richterlicher Respect strafmäßig hindann gesetzt und geschmälert wird;

Dannhero sie, Regierung, dergleichen gefährliche Hinterführungen, Aufzüge, Protractiones, und schädliche Justis-Hemmung fernerhin zu gedulden keineswegs gesonnen, sondern auf deren billige Ab- und Einstellung alles Fleisses bedacht ist: als wird ihnen, Partheyen, wie auch derselben Advocaten, Procuratoren und Solicitatoren, mit Wiederholung der dießfalls, und aller übrigen vorhin ergangener gemeinlichen und pönfälligen Verordnungen, und emanirten vielfältigen Edicten hiemit nochmals, und zu allem endlichen Überfluß anbefohlen:

Daß sie hinfuro zu den angestellten Erforderungen und Extra-Judicial-Tag-Satzungen jedesmal präcise nach Inhalt der angesetzten Stund erscheinen, und, da sie neben den Regierungs-Erforderungen und Commissionen, auch bey andern Gerichten oder Stellen einige Berrichtungen hätten, solche daselbst per Substitutos abhandeln, und sie hingegen persönlich ihre obhabende Regierungs-Commissionen genau und fleißig abwarten; in jenem Fall aber, da die Advocaten an den Obrist-Hof-Marschallschen Amts-Tagen, als wirkliche Allessores, unumgänglich verhindert wären, die ihre zu rechter Zeit erscheinen, oder substituiren.

Para

I 73 I.  
December.

Erhebliche Verhinder-  
nisse inner drey  
Tagen nach der In-  
timation anbrin-  
gen.

Verwilligung der  
Recognoscirungs-  
Acten-Erhebung.  
Von der ersten Tag-  
Sagung erscheinen,  
und die Instru-  
menta produciren.

Partheyen betreffende Regierungs-Erforderungen derentwillen gleichwol nicht hemmen und unterbrechen, sondern, so wohl zu Beförderung der Partheyen, als auch zu erforderlicher Bezeugung des diesem Mittel schuldigen Respects, solche durch gleichmäßig bestellende Substitutos verrichten lassen, bey vorkommender erheblichen Verhinderung auch die Entschuldigung, bey sechs Reichs-Thaler Straf, längstens inner dreyen Tagen nach der intimirten Tag-Sagung, bey Regierung anbringen;

Wie imgleichen auf Verwilligung der ansuchenden Recognoscirungs-Acten Erhebung und Collationirungen, bey der von dem Expeditore darüber hin bestimmenden ersten Tag-Sagung in der Kanzley, aussonders erheblicher Ursach (welche der Impetrant bey der nachgehends ansuchenden Aufslag umständlich und genugsam zu erweisen verbunden ist,) erscheinen, die Instrumenta produciren und recognosciren, auch die etwa eingelegten Acta erheben und collationiren: mithin allem diesen also gewiß nachleben und gehorsamer, als im widrigen der in den vorhin ausgegangenen heylsamen Edicten (welche Regierung strictissime gehalten haben will,) aufgesetzte Pönfall rigorosissime und unachlässlich eingefordert, und in keine weitere Erstreckung, ohne besondere bringende Erheblichkeit, gewilliget, dann der den Recognoscirungen anhängige Pönfall, so wohl auf den Recognoscirenden, als Producenten extendiret, und mithin auch solcher bey ein oder des andern ohne erhebliche Ursach erfolgender Ausbleibung, gleichmäßig eincaßiret, und keine weitere Aufslag ertheilet, legtlich aber die Acta dem anwesenden Theil ex officio extradiret, vder mit demselben allein collationiret werden sollen. Wörnach die Partheyen und deren Advocaten sich zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen werden. Wien, den 20. December 1731.

## Vieh-Seuche.

24. December.

**S**ir Carl der Sechste, ꝛc. Entbieten allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, desgleichen den Land- Gerichts- Dorf- und Grund-Herrn, wie auch Städten, Märkten und Gemeinden, Verwaltern, Pflegern, Stadt- Markt- Dorf- und Grund-Richtern, nichtweniger allen Landsassen, Inwohnern und Unterthanen, insonderheit denenjenigen, in deren Gebiet, Eigenthum und Wirthschaft eine ansteckende Seuche und Unfall unter dem Horn- oder kleinern Vieh sich äussert, oder sübrohin sich äussern möchte, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; ist euch auch vorhin bestermassen erinnerlich: Welchergestalt Wir aus Lands- Väterlicher Obsorge zu Abhelf- und Verhütung dieses Landschädlichen Uebels, mittelst Unserer den 28. Octobr. 1729. den 16. Januarii 1730. sodann den 4. Julii und 17. Novembris des jetzt laufenden 1731. Jahrs publicirt, und in die vier Viertel dieses Unsers Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns eigends ausgeschickten öffentlichen Patenten, und insonderheit vorigen Jahrs zum öffentlichen Druck beförderten Vieh-Ordnung, verschiedne Mittel an die Hand gegeben, beförderst aber unter andern euch gnädigst anbefohlen haben, daß

Primo, so bald in einer Gemeinde, oder auch in einem einschichtigen Ort unter dem Horn- oder andern Vieh eine ansteckende Seuche sich äussert, und dessen verlässliche Nachricht eingezoget wird, vor allen ein solcher Ort von dem gesunden alsogleich ausgeschlossen, und dasiges Vieh so lang weder auf die gemeine Weide, noch unter ander gesundes Vieh getrieben, bis nicht dessen gänzliche Genesung und Reinigung verlässlich wiederum hergestellt;

Secundo, In demjenigen Ort selbst, wo die Vieh-Seuche bereits entgerissen, nicht das kranke von dem gesunden, sondern das gesunde von dem kranken Vieh, so wohl in den Ställen, als Weiden alsogleich abgesondert; Das umgefallene Vieh aber

Tertio, weder in ein rinnend oder stehendes Wasser geworfen, noch auf dem öffentlichen Feld und Strassen unvertilgt gelassen, sondern nach vorher geschehener Zerschneidung der Haut, in eine von den Wohnungen und Strassen weit entlegene, hierzu eigends gemachte, auf das wenigste eine halbe Klafter tieffe Gruben durch die Dienst- oder andere Leut, (denen es an ihrer Ehren nicht schädlich seyn solle) und nicht durch den Abdecker, geworfen, mit ungelöschten Kalch nach Nothdurft beschüttet und vergraben; Auch

Quarto,



Quarto, nach Anweisung vorgemeldter Vieh-Ordnung, wegen Beobachtung derer Personen, welche das angesteckte Vieh gewartet, item wegen Vertilgung des Mist und Strohe von dem umgestandenen Vieh, dann bey nachlassendem Uebel wegen Reinigung der Ställe alle mögliche Vorsorge getragen werde.

Wann nun Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, und die Erfahrung selbst, leider verschiedentlich dargethan, daß jenes, was Wir in Unsern obangezogenen gnädigsten Patenten zu allgemeiner Wohlfahrt, und eines jeden insonderheit Nutzen und Besten gnädigst verordnet haben, mit höchst sträflicher Nachlässigkeit mehresten theils unvollzogen verbleibe; insonderheit aber das umgefallene Vieh von den Abdeckern oder Eigenthümern abgedeckt, die Haut den Handwerkern und Juden verkauffet und verarbeitet, sodann das Nag, auf dem öffentlichen Feld und Strassen, allwo selbes umgefallen ist, in der Stelle unvertilgt liegen gelassen, oder so leicht in die Erden vergraben werde, daß selbes eines theils von den Hunden und Schweinen angegriffen, ausgescharrt, auf dem Feld und der Wende herum gezogen und verzehret: andern theils durch die üble Ausdampfung zur Sommerszeit, und bey gelinder Witterung das Gras und darauf weidende gesunde Vieh, ja die menschliche Gesundheit selbst durch dergleichen in die Häuser lauffende Hunde, und den Genuß des Schweinen-Fleisches weiter angesteckt werden können; wie es dann von einiger Zeit anhero die leidige Erfahrung gegeben, daß, weil aus Nachlässigkeit der Herrschaften, Beamten und Unterthanen die gehörige Vorsehung nicht geschehen, der Unfall unter dem Vieh nicht nachgelassen, sondern mit grossen Schaden so wohl der Herrschaften, als Unterthanen, auch Abgang ihrer unentbehrlichen Lebens-Nahrung von Ort zu Ort sich immer mehr ausgebreitet habe. Damit aber das Nöthige furohin vorgekehret, und dem sonst daraus allgemeiner Gesundheit besorglichen Schaden kräftiglich vorgebogen werde: Als befehlen Wir hiemit nochmalen alles Ernstes gnädigst und wollen: daß

Primo, alles und jedes, was Wir in Unsern obangezogenen, in Sachen der Vieh-Seuche und Unfalls, horthin publicirten Patenten, und der mit bewährten so wohl Politisch als Präservativ und Curativ Mitteln versehenen Vieh-Ordnung gnädigst verordnet und an die Hand gegeben haben, beförderst aber den herausgezogenen, und in diesem Unsern gnädigsten Patent oben Eingangs stehenden vier Puncten mit genauer Beobachtung gehorsamster Vollzug geleistet; und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, befehlen Wir weiter gnädigst und wollen: daß

Secundo, jeder Land-Gerichts-Berwalter, Pfleger, Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Richter in diesem Unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, gleich nach Empfang dieses Unsern gnädigsten Patents die unterhabende Gemeinde und Unterthanen zusammen ruffen, denselben dieses Unser gnädigstes Patent deutlich vorlesen, und selbe so wohl über dessen, als der vorigen Inhalt ausführlich belehren, und zu genauer Beobachtung derselben ernstlich vermahnen, auch bey jeder Gelegenheit darzu anhalten, besonders aber bedeuten und nicht zulassen solle, daß ein umgefallenes Vieh zu der vorgeschriebenen Vertilgung eher, als bis die Haut klein zerschritten worden, aus dem Haus, Stall oder Feld geführt werde: widrigen Falls nicht nur, auf Anzeige, der Ubertreter, sondern auch er, Berwalter und Richter, in die Bestrafung unnachlässlich würden gezogen werden. Da aber

Tertio, ein Jüd, oder jemand anderer sich unterstenge, die Haut vom umgefallenen Vieh auf dem Land unter der Hand, oder öffentlich aufzukauffen: solle derselbe alsogleich gefänglich eingezogen, und so wohl der Verkäufer als Käufer schwerlich gestraffet, welcher gestalt die Bestrafung geschehen seye? Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung alsogleich berichtet; Und ob zwar

Quarto, Wir auf des alhiefigen Freymanns allerunterthänigst angebrachte Beschwerde verstattet haben, daß durch dessen bestellte Knechte und Abdecker, auf Verlangen der nahe bey der Stadt wohnhaften Lands-Inassen, welche mit genügsamen zur Ausfuhr und Begrabung des umgefallenen Viehs tauglichen Dienst und andern Leuten nicht versehen seynd, dessen Ausfuhr und Begrabung (jedoch mit Befolgung der oben §. 2do. anbefohlenen vorgängigen Zerschneidung der Haut) geschehen könne: so solle jedoch erstbesagten Freymann und Abdecker, vor ihre dabey habende Bemühung nicht mehr, als inner den Linien vor jedes Stück vier und dreyßig Kreuzer, ausser denselben aber, was eine halbe Stund weit ist, fünf und vierzig Kreuzer, dann von dem noch weiterem Orten her, ein Gulden zum Lohn abzufordern zugelassen seyn. Endlich und

1731  
Decemb.

Quinto, auch jedermänniglich, so die frühzeitige Anzeige des unter seinem, oder eines andern Vieh, wegen ansteckender Seuche sich äussernden Verdachts unterlassen; Dann den wegen Absönderung des Gesunden von dem Kranken; Item obgemeldte, wegen Vertilg- und Begrabung des verreckten Viehs, und dessen Mistes und Unter- Strohe gemachten Anstalt und Verordnung nicht nachkommen, oder sonst den in diesen Unsern und vorigen gnädigsten Patenten gemachten, und in mehr berührter Vieh-Ordnung mit mehrern ausgeführten heilsamen Anordnungen, wovon mit nächst- sten ein Auszug folgen wird, so viel nach Beschaffenheit des Orts und der Umstände sich thun liesse, zuwider handeln; Nicht weniger die Herrschaften und deren nachgesetz- te Obrigkeiten, Richter und Beamte, welche es an der in derley Fällen erforderli- chen Aufsicht erwinden lassen, noch ihre Untergebene zu Beobachtung obangeregter Satz- und Ordnungen verhalten: dieser in eine Straffe pr. funfzig Reichs- Thaler, wovon dem Anzeiger das Drittel gegeben wird, und jene mit unnachlässlicher, nach beschaffenen Umständen, auch mit wohlthätiglicher Leibs- Straf belegen werden solle. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 24. Decembris

1731.





Præcedenz-Streit mit denen Herren Regierungs-Secretarien.

Don Nieder-Oesterreichischer Regierung erstatteter Bericht, den zwischen den gesamten Ihrer Kayserl. Majestät Mittels-Secretarien, dann den Obrist-Hof-Marschallen Amts-Assessoren, und Membris Facultatis bey den Hof-Commissionen, Judiciis Delegatis, und andern Zusammentretungen, respectu des Sitzes und Vorrangs, sich äussernden Anstand, dann dessen Entscheidung betreffend.

7. Februarii.

Wiederum auf Regierung, mit der Erinnerung: daß beide Doctores, Callmizger und Romani, bey dem in der Benedettischen Streit-Sache angeordneten Judicio Delegato, als Assessores des Obrist-Hof-Marschallischen Gerichts, erscheinen, folglich Derò Mittels hierzu pro Actuário benannter Secretarius einigen Vorrang nicht zu präntiren habe. So viel aber die andern Doctores belanget; werde die Sach Ihrer Kayserl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen werden, und hierüber die allergnädigste Resolution zu erwarten seyn. Wien, den 7. Februarii 1732.

Getreid-Bücher.

Wir Carl der Dritte etc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Unsern getreuen Landes-Zusassen, Inwohnern und Untertanen, insonderheit aber den Müllern und Becken Unsere Gnad, und gebeth euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasgestalt, und obschon Wir, mittelst verschiedener, respectu der Getreid-Händler und Vorkäufer, emanirten Lands-Fürstlichen Generalien den auf dem Land im Schwang gegangenen, dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Vorkauf mit allem Nachdruck gänzlich abzustellen, Uns Landes-väterlich besorget: so haben Wir jedantoch sehr missfällig vernehmen müssen, daß ein so andere, theils von den burgerlichen Becken, theils aber von den Müllern die ihnen allein gegebene Befugniß, in Kraft welcher denselben auf dem Land der Einkauf so vieler Körner, als selbe zu ihrer unentbehrlichen Nothdurft vonnöthen, gewilliget worden, dergestalt ertendiren und mißbrauchen, daß sie allenthalben auf dem Land eine Quantität Körner, nicht so wohl zu ihrem nothwendigen Gebrauch, als vielmehr zu dem verbotenen Endzweck erkauffen, und bey verschiedenen Bauern, auch anderer Orten, bis zur erfolgenden Theurung aufbehalten, damit sie sodann bey entstehender Beklemmigkeit dasselbige um einen theuren Wehrt an den Mann bringen, und damit einen übermäßigen wucherlichen Gewinn an sich ziehen könnten.

19. Februarii.

Getreid-Bücher

Vorkauf von den Becken und Müllern wird gemißbraucht.

Wann nun Wir dergleichen dem gemeinen Wesen höchst schädliche Mißbräuch ferner nicht gestatten können, sonder solche, so viel möglich, gänzlich abgestellt wissen wollen: Als befehlen Wir euch obbenannten allen und jeden, insonderheit aber den burgerlichen und unbürgerlichen Becken und Müllern, daß ihr euch zu Folge der schon vielfältig in Sachen emanirten Kayserl. Generalien alles verbotenen Getreid-Vorkaufs, ausser desjenigen, was ihr zu eurem unentbehrlichen Gebrauch, Verbackung und Vermahlung vonnöthen, also gewiß enthalten, als im widrigen die Ubertreter als Verächter Unsers Lands-Fürstlichen Befehles angesehen, und nicht nur allein wider einen solchen mit Confiscirung des antreffenden Vorraths, sondern auch nach beschaffenen Umständen mit wohlsempfindlicher Straf unachlässig verfahren werden solle. Dieses ist Unser gnädigster Wille und Meynung. Wien, den 13. Februarii 1732.

Wey Strafvorbote

Fleisch-Ausschlag.

Don der Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. unsers allergnädigsten Herrns wegen; Durch die aus Regierung und Cammer bestellte Justiz-Banco-Deputation, dem Franz Alexander Härtel, J. U. Doctori und Fisci Adjuncto, als Vertretern des Nieder-Oesterreichischen Handgrafen-Amtes, hiemit anzuzeigen. Es seye in der zwischen dem vorhin gewesenen Hof- und Nieder-Oesterreichischen Herrn Cammer-Procuratore, Joseph Georg Schwantner, als Vertretern des Niederrösterreichischen

30. Februarii

Pietter Theil.

Bbb bb 2

Oester

1732.  
Februarii.Stift zum H. Creuz  
ist von dem alten  
Fleisch-Ausschlag  
gänzlich befreiet.Den neuen Fleisch-  
Ausschlag aber zu  
entrichten schuldig.

Oesterreichischen Handgrafen-Amtes, dann dem Herrn Abten und Stift zum Heil. Creuz, bey dieser Justiz-Banco-Deputation, wegen des von besagtem Handgrafen-Amte von dem zu des Closters Haus-Nothdurft hereintreibenden, und folgendes ver-  
schlachtenden ausländischen Horn-Vieh prärendirenden Ausschlags anhängig gewe-  
senen, und über den allda, unterm 27. Aug. 1727. publicirten Abschied, mittelst der  
von dem verstorbenen Herrn Abten Gerardo dawider bey Hof eingereichten Beschwer-  
den, ad Revisionem gedieheuen Streit-Sach eine Hof-Commission angeordnet, bey  
solcher beide Theile mit ihren Nothdurften ferner vernommen, folgendes die Sache  
Ihrer Kayserl. Majestät ausführlich vortragen, und über die an Seiten der Kay-  
serl. Ministerial-Banco-Deputation eingelaugte schriftliche Erklärung allergnädigst re-  
solviret worden: daß besagtes Stift zum Heil. Creuz von dem alten Fleisch-Auf-  
schlag, in Ansehung seines Clösterlichen Privilegii, wie bishero, also auch ins künftige  
gänzlich befreiet, wegen des neuen oder sogenannten Fleisch-Kreuzer-Ausschlags auch  
demselben die gehörigen Ausstände nachgesehen, solchen neuen Fleisch-Kreuzer aber, un-  
gehindert des vorgeschügten Privilegii, ins künftige vom Anfang des 1732. Jahrs in  
Conformität des unterm 15. Julii 1724. publicirten Patents, zu entrichten schuldig  
seyn solle. So man ihm, Fisci Adjuncto, hiemit erinnern wollen. Wien, den  
20. Februarii 1732.

## Brod-Sagung.

7. Martii.

Verdächtige Ver-  
ständnisse zwischen  
denen Müllern und  
Becken in Ansehung  
des Mehl-Preises.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen; Es lassen zwar Ihre Kay-  
serl. Majestät es bey dem einmahl gefassten Instituto, und den hierüber, nach be-  
schaffenen Umständen, nach und nach ergangenen Resolutionen allergnädigst  
bewenden, Kraft deren bey abfassendey Mehl- und Brod-Sagungen nicht allein auf  
die Mehl-Kauf, sondern auch auf den Körner-Preis suo modo gesehen werden solle.  
Wie jamalen aber sich aussert, daß ungeachtet bey sich zeigenden guten Winter-  
Saaten das Korn auf dem Land, respectu des vor kurzer Zeit gewesenenen höheren  
Kaufs, nunmehr um ein namhaftes wohlfeiler verkauft wurde, und mithin in Anse-  
hung dessen das rockene Mehl in einem leichtern Wehrt, nicht minder sozuanes Brod  
in ein schwereres Gewicht gesetzt werden könnte, jedannoch der Mehl-Kauf fortan in  
dem alten hohen Preis angesaget werde; daraus aber nicht unbillig zu muthmassen  
wäre, ob nicht die Müllern und Becken mit Ansehung des Mehl-Kaufs, heimlicher  
Verständnisse halber, und dadurch die Mehl- und Brod-Sagungen immer in hohem  
Preis und kleinerem Gewicht zu erhalten, eigennütziger Weis abzielen: Als hat sie,  
Regierung, ernstlich dahin zu sehen, damit dieser gemeinschädlichen Absicht vorgebo-  
gen, und man nicht wiederum, durch die muthmasslich ungleich ansagende Mehl-Kauf,  
in künftiger Monath-Sagung das rockene Mehl und Brod in statu quo zu lassen ver-  
leitet werde; zu dem Ende denen von Wien anzubefehlen, daß sie so wohl die Müllern  
als Becken ungesäumt für sich fordern, die zwischen selben in ungleicher Mehl-Kauf-  
Ansehung etwa unterlauffende Collusion auf das genaueste untersuchen, und nach  
Befund der Sache die gehörige Bestrafung fürkehren, ins künftige aber solche ih-  
nen, Müllern und Becken, bey noch schwererer Bestrafung untersagen; beyuebenst  
auch, im Fall die Becken darauf beharreten, daß sie das Mehl von den Müllern nicht  
wohlfeiler bekommen könnten, ihnen, Becken, noch in der Zeit bedeuten sollen: daß,  
ungehindert eines höher ansagenden Mehl-Kaufs, in künftiger Sagung jedannoch das  
rockene Brod per sechs Kreuzer wenigstens um vier bis sechs Loth höher in Gewicht  
gesetzt, ihnen, Becken, hingegen, bey nicht Überkommung von den Müllern eines  
solchen Mehl-Preises, von gemeiner Stadt Magazin das Mehl um jenen Kauf würde  
verabfolget werden, solchergestalt zum Behuf des gemeinen Mannes nicht allein das  
schwarze Brod in ein schwereres Gewicht gebracht, sondern auch von denen von Wien  
der ohnedem an ziemlich alten Mehl vorhandene Vorrath amoch um einen guten  
Kauf abgegeben und angebracht werden könnte. Wien, den 7. Martii 1732.

Jurisdictionis-Streit zwischen Hof-Marschall und  
Regierung.

11. Martii.

Jederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre  
anheut gehorsamst gescheneuen Vortrag allergnädigst resolviret: daß in die-  
sem, wegen von dem Lidoro, Hof-Mann, dem Pompeo Carignani verseg-  
ter, und von einem dritten ins Eigenthum angesprochener Lotterie-Papiere, zwischen  
beiden



beeden angehenden, kein Lotterie-Amts-Geschäft betreffenden Negocio die Jurisdiction wider ernannten Pompejum Carignani, Hof-beirenten Handels-Mann alhier, dem Herrn Obristen Hof-Marschall gebühre; Diesemnach die quästionirten, bishero, zu Folge der über mehr ernannten Carignani eingereichtes allerunterthänigstes Hof-Anbringen, unterm 27. September vorigen Jahrs ergangenen allergnädigsten Resolution, bey der Oesterreichischen geheimen Hof-Canzley depositirt gewesenen Lotterie-Papier demselben anheut unter einstens ausgehändigt worden; Sie, Regierung, auch diejenigen, welche an diese Papier, gegen mehr wiederholten Carignani, einigen Anspruch zu haben vermeynen, und bey ihr, Regierung, ihn klagbar vornehmen möchten, dessenthalben an die Obrist-Hof-Marschallische Instanz anzuweisen haben wird. Wien, den 11. Martii 1732.

### Berruffung fremder Scheid-Münz.

**W**ir Carl der Sechste, zc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würde und Standes die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen: wie nemlich Wir aus besonderer Vorsorge, wegen der in dem Fränkischen Creysß, und Unserm Königreich Böhheim vorgenommenen Abwürdigung der geringhaltigen Scheid-Münzen, einige Patenten, und zu genauerer Ersehung derselben, einige Nachsich formiren, und zu jedermanns Wissen des nächsten publiciren und verruffen lassen werden.

26. Martii

Wann nun zu besorgen stehet, daß diese devalvirt und verruffene Münz-Sorten in Unsere Nieder-Oesterreichische Lande eingeschleppt werden: Us haben Wir euch Eingangs ernannte alle und jede ins besondere hiemit admoniren und anbefehlen wollen, daß ihr die Hereinführung dergleichen geringhaltiger Scheid-Münz gelegentlich verhindern, und dieselbe auf keinerley Weise in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns in die Circulation bringen lassen sollet. Wo für ihr euch zu hüten wissen werdet; dann hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung. Wien, den 26. Martii 1732.

Einführung geringhaltiger Scheid-Münz zu verhindern.

### Berruffung fremder Scheid-Münz.

**W**ir Carl der Sechste zc. Entbieten allen und jeden Unsern Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes, Amts oder Wesens die in Unserm Erb-Königreich Böhheim seynd, Unsere Kayserl. und Königliche Gnade, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen; daß, obwohl durch die noch unter gloriwürdiger Regierung Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters, und Herrn Bruders Majest. Majest. und Ebdn. Ebdn. Christmildesten Angedenkens, wie auch durch die von Uns außereits Anno 1715. und 1725. erlassene ernstliche Mandata und Münz-Edicten die ausländische Land- und Scheid-Münzen gänzlich verruffen worden, Wir auch zur Unterbrechung der, gegen die heylsamen Reichs-Schlüsse, in geringem Gehalt geschehenen allzuhäuffigen Ausmünzung gedachter fremden Land- und Scheid-Münzen von Zeit Unserer angetretenen Regierung alle zulängliche Mittel angewendet, und insonderheit in Unsern erbländischen Münz-Städten fast lauter Species-Gelder haben ausmünzen lassen: so haben Wir doch mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestalt dieses nicht allein nichts gefruchtet, sondern vielmehr Unsere Species-Gelder grossen Theils außer Landes verführet, und an deren Statt in Unsere Erb-Länder, förderst aber in Unser Erb-Königreich Böhheim fremde Land- und Scheid-Münzen eingeschoben worden seyen.

28. Martii.  
Fremde Scheid-Münz völlig verruffen.

Um nun diesem Landes-verderblichen Münz-Ubel noch in Zeiten zu steuern: haben Wir Uns gnädigst entschlossen, alle fremde Land- und Scheid Münzen ohne Unterschied in gedachtem Unserm Erb-Königreich Böhheim auf ewig dergestalt wieder verruffen zu lassen, daß selbe gleich nach der Publication gegenwärtiger Patenten weder in publicken, noch in Privat-Zahlungen, unter empfindlicher Geld- und respective Leibes-Straf, im Land mehr ausgegeben, oder angenommen werden, solglich nebst den Species-Geldern, allein die inländische, das ist, die in Unserm Kayserl. Erb-Landen geprägte Land- und Scheid-Münzen im Gang verbleiben sollen.

I 7 3 2.

Martii.

Sollen noch ein  
Monath im Steuer-  
Amt angenommen  
werden.

Obwohl nun nach dieser Unserer gefassten Resolution, jeder Inhaber dergleichen auswärtiger Land- und Scheid-Münzen sich deren zu entledigen, und solche entweder aus dem Land zu schieben, oder als ein Pagament in Unser Münz-Amt zu liefern verbunden wäre, selbe auch sich über den ihnen hieraus zuwachsenden Schaden um so viel weniger zu beschweren hätten, als sie durch obgedachte noch im Jahr 1715. insonderheit aber durch die letztern Anno 1725. publicirte Berruffungs-Patente vor der Einnahme dieser fremden Land- und Scheid-Münzen wiederholt zulänglich gewarnt worden: So haben Wir doch, um Unsern getreuen Landes-Inwohnern und Unterthanen ein neues Merkmal Unserer Gnad und Clemenz zu geben, gnädigst resolviret, erwähnte fremde Land- und Scheid-Münzen vom ersten des künftigen Monats May bis letzten desselben, also noch durch ein ganzes Monath bey den Steuer-Aemtern an Bezahlung der Contributionen für voll annehmen, und daraus bessere Sorten prägen zu lassen, jedoch mit dieser Restriction, daß unter diesen durch jetzt benannte Zeit an den Contributionen noch anzunehmen kommenden fremden Münzen, die in dem sub N. 3. beyliegenden Abdruck verzeichnete Kreuzer zwar begriffen, die übrige sämtliche fremde Kreuzer aber so wohl, als auch die in den hierbey befindlichen Abdrücken sub N. 1. & 2. enthaltene Land- und Scheid-Münzen hievon gänzlich ausgeschlossen, und von nun an, gleichwie dann solche von Unserer Königlichen Statthalterey auch schon verruffen worden, auf ewig verruffen seyn, auch jeder Abgeber der Contribution die zahlenden Sorten, als v. g. Kreuzer, Groschen und andere, besonders ordentlich in Papier oder Scarnigel abtheilen, hierauf so wohl die Gattung der Münz, als die Summe anmerken, und sodann selbe der Fiskal-Einnehmer in das Ober-Steuer-Amt abführen, nach Verlauf des jetzt gemeldten Monats May aber die Berruffung ihre vollständige Wirkung erreichen, und die gesamte fremde Land- und Scheid-Münzen auch in den Steuer-Aemtern keineswegs mehr angenommen, sondern von den Inhabern entweder ausgeführt, oder als ein Pagament, das ist, dem innerlichen Beehrt nach, in Unsere Münz-Aemter geliefert werden sollen.

Gebieten diesennach allen und jeden getreuen Inwohnern und Unterthanen Unser Erb-Königreichs Böhme, was Standes, Würde und Condition dieselben seyn, hiemit gnädigst und ernstlich, von Zeit der Publication dieser Unserer Patente von der Ausgab und Einnahme der verruffenen fremden Land- und Scheid-Münzen (außer der obverstandener massen noch auf ein Monath zugelassenen Abgab derselben in die Steuer-Aemter,) bey Vermeidung obberührter Straffen, sich gänzlich zu enthalten, und vor Schaden zu hüten, auch, denen es obliegt, bey schwerer Verantwortung hierauf genaue Obacht zu tragen, und dafern jemand dawider zu handeln sich unterfangen würde, die Ubertreter zur gebührenden Straf zu ziehen, denen Demuntianten aber, welche selbe anzeigen werden, nebst Verschweigung ihres Namens die Halbscheid des Commissi für ihre Quotam abzufolgen, und hierdurch dieser Unserer allergnädigsten Ausmessung vollständiges Genügen zu leisten.

Das meynen und gebieten Wir ernstlich; wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 28. Martii 1732.

### In Vindicirung der Kirchen-Güter ist der Possessor die Documenta zu extradiren schuldig.

28. Martii

Ob der Römisch-Kaiserlich auch zu Hispanien, Hungarn und Böhme-rc. Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich-rc. Unserer allergnädigsten Herrns wegen, der Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es habe bey allerhöchst gedacht Ihrer Kaiserlichen Majestät Zacharias Hüttner, J. U. D. als angestellter Passauischer Mandatarius nunmehr so seel. wider den bey ihr, Regierung, zwischen ihm Klägern eines, dann dem Herrn Engelbert Grafen von Auersperg als Inhabern der Herrschaft Purgstall, Beklagten andern Theils, das im Namen der Kirchen und Pfarr Reinsperg prätendirende sogenannte Kirchen- oder Pfaffen-Aemtel, von vierzehn zur Kirchen und Pfarr dienstbaren Unterthanen, und vier überländischen Grund-Stücken belangend, den 24. December ergangenen Abschied, revisionem actorum allerunterthänigst angesuchet, so ihm auch verwilliget, die Acta cum motivis nach Hofabgefordert, solche mit besonderem Fleiß revidiret, sodann der Befund Ihrer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vortragen, und von derselben allergnädigst resolviret worden: Daß bey ihr, Regierung, zu rechter Untersuchung der zur Kirchen und Pfarr Reinsperg von den, nach Ausweis der in Actis einkommenden Kirchen-Rechnungen, Pfarr-Büchel und Zeu-



gen-Aussagen dahin dienstbaren unterthänigen Häusern und Grund-Stücken, oder sogenannten Kirchen- oder Pfaffen-Nemtel vorhero genossenen und dahin gehörigen Rechten und Nutzungen, eine extra Judicial-Commission angeordnet, dabey von der beklagten Herrschaft, zu Darthung der ihrer Seits vorschügenden Rechte, ihre Urbaria, Grund- und Dienst-Bücher, und alle andere etwa vorhandene zur Sachen dienliche Documenta, ohne alle Hinterhaltung produciret, und, im Fall sich bey derselben, oder sonst einige, zu besagtem GOTTs-Haus oder Pfarr gehörige Instrumenta, Urkunden oder schriftliche Nachrichten befinden oder wissend seynd, selbe gewissenhaft herbeugeschaffet und extradiret, sodann nach geschעהer Untersuchung ein billiger Vergleich tentiret, in Entstehung aber, nach weiterer Vernehmung beeder Theile, über die von den benennenden Herren Rätthen und Commissarien mit Gutachten erstattende Relation, mit Determinirung der Grund- und Vogtherrlichen Rechte, auch ratione fructuum perceptorum, und der in diesem Proceß aufgelauffenen und weiters auslauffenden Unkosten, was Rechtes ist, erkennet; immittelst aber, bis zur gänzlichen Ausmachung der Sache, die beklagte Herrschaft sich von Einnehmung des, der Kirchen von den dahin dienstbaren, in den Kirchen-Rechnungen einkommenden Häusern und Grund-Stücken vorhero verrechneten Landemii, Zehend- oder Pfund-Gelds, in den Veränderungs-Fällen enthalten, auch die zur Kirchen oder Pfarr dienstbare Unterthanen mit einer mehrern Kobath, als vorhero, mit Spinnen und im Schnitt gebräuchlich gewesen, nicht belegen, an bey gemeldetem GOTTs-Haus und Pfarr, weder in Einnehmung der Dienst und ersteberührter massen der Kirchen gereichten Pfund-Gelds, noch in Abforderung der zur Kirchen und Pfarr prästirten, und sonst vorfallenden notwendigen Kobath, oder auch anderer vorhero dahin genossenen Rechte, verhinderlich seyn solle. So man ihr, Regierung, zur Nachricht und Fürkehrung des weitern, nebst Zurücksendung der Acten, hiemit erinnern wollen. Wien, den 28. März 1732.

## Arme versorgen.

### INSTRUCTION

#### Für die verordnete Sammlungs-Commissarien.

**E**rstlich, solle ein jeglicher Commissarius in den ihm zugetheilten Häusern fleißig nachsehen, ob wohl darinnen verschlossene Almosen-Büchsen gehalten, und die Sammlung ordentlich vorgenommen werde.

1. April;  
Verschlossene Büchsen zu halten.

Zweitens, Ist den Haus-Inhabern, oder Falls selbe nicht darinnen wohnhaft, den Haus-Versorgern mit Nachdruck zu erinnern: daß sie die Sammlung nicht, wie bisher theils aus Unwissenheit, theils aus Nachlässigkeit geschehen, das ganze Monath hindurch nur einmal vornehmen, sondern, daß sie, zu Folge des unterm 26. November 1723. ausgegangenen und einem jeglichen Haus-Inhaber zugestellten Patents, das milde Almosen wöchentlich an einem gewissen Tag von ihren Inwohnern einsammeln sollen; massen ein jeder geneigt seyn wird, dasjenige Almosen, so er vormals den ungestümmen Bettlern auf Gassen und in Kirchen mit grosser Beschwerneis dargereicht, nunmehr mit seiner größten Gelegenheit allwöchentlich in die Büchsen zu stossen.

Wöchentlich zu sammeln.

Drittens, Damit aber so wohl der Haus-Herr des öftern Herumschickens entübriget, als auch die Inwohner der eigentlichen Zeit, wann das Almosen bey ihnen abgehohlet wird, vergewissert werden: Als hat ein jeglicher Haus-Inhaber seinen Inwohnern einen gewissen Tag und Stund in der Wochen zu benennen, wann er die Sammlung vorzunehmen gesinnet seye; welches dann zu allseitiger Bequemlichkeit am süglichsten Frentags zur Mittags-Zeit geschehen kan.

Gewisse Zeit zu halten.

Viertens, solle allen Haus-Besitzern beweaglich zugesprochen werden, daß sie dieses GOTT-gefällige Werk zum Trost der Armen, und aus Liebe gegen ihren bedürftigen Neben-Menschen entweder selbst verrichten, oder da sie ihre Geschäfte davon abhielten, nicht etwa schlechte und unbescheidene Dienst-Voten, sondern ansehnliche und solche Personen darzu gebrauchen sollen, welche das Almosen mit geziemender Bescheidenheit zu erbitten wissen.

Selbst, oder durch ansehnliche Personen einzufordern.

I 7 3 2.  
April.  
oder durch einen In-  
wohner.

Fünftens, wann aber in einem Haus weder der Haus-Herr, noch auch ein ge-  
nugsam vertrauter Haus-Meister befindlich wäre; wird er, Commissarius, al-  
len Fleiß anzuwenden haben, damit einer von den Inwohnern sich zu solchem Christ-  
lichen Sammlungs-Werk gebrauchen lasse, welchen er sodann, dieser seiner Instru-  
ction gemäß, geziemend zu unterweisen hat.

In den Gewöl-  
bern und Erinkstü-  
ben Büchsen auszu-  
stellen

Sechstens, In denen Häusern, worinnen sich Wirth und Gastgeb, oder auch  
offene Gewölber befinden, solle den Wirthen und Gastgeben, wie auch den Kauf-  
und Handels-Leuten nachdrucksam eingebunden werden: daß sie in ihren Gast-Zim-  
mern und Gewölbern besondere verschlossene Büchsen halten, und die von Zeit zu  
Zeit einkführende Fremde, wie auch jene, so in den Gewölbern einige Waaren er-  
kauffen, zu einer Christ-milden Beysteuer vermögen, und was sie auf solche Weis  
eingebracht, in der letzten Wochen des Monats dem Haus-Herrn in seine Haupt-  
Büchsen überliefern sollen.

Commissarius das  
Allmosen alle Mos-  
nathe abholen,

Siebendens, Wird sich der verordnete Sammlungs-Commissarius den ersten  
oder anderten Tag jedes Monats zu dem Haus, Herrn, oder wem sonst die  
Sammlung obliegt, persönlich zu verfügen, und das Allmosen, so in dem vergan-  
genen Monat eingegangen, in sein beyhabendes versperretes Kädel zu übernehmen,  
vorhero aber dem Haus-Herrn, oder wer ihm solches übergiebt, dahin zu ersuchen  
haben: damit er das ihm übergebende Allmosen vorläufig abzählen, und dessen Be-  
trag in das hierzu gewiedmete Allmosen-Büchel eigenhändig verzeichnen wolle.

abzählen, und  
einschreiben lassen

Zur Haupt-Cassa  
überbringen.

Achtens, Nachdem nun er, Commissarius, das Allmosen von allen ihm anver-  
trauten Häusern übernommen, hat er dasselbe ohne allem Verzug zu der bey dem  
Herrn Stadthalter selbst in Verwahrung stehenden Haupt-Cassa zu überbringen,  
allwo man ihn für den Erlag quittiren, und das Trübel ganz ohnverlangt zurück  
stellen wird.

Neuntens, Zum Fall aber in ein und andern sich einiger Anstand ereignete,  
oder sonst er, Commissarius, zum Aufnahm dieses gedenhlichen Sammlungs-  
Werks etwas nütliches an die Hand zu geben müste; solle er sich bey demjenigen  
Herrn Rath anfragen, an welchen er der weitem Direction halber angewiesen ist,  
und von dort aus die gehörige Verordnung erwarten.

Zehendens, Wann er, Commissarius, von erst gedachten Herrn Rath beruf-  
fen wird, solle er sich um die bestimmte Zeit unausbleiblich einfinden, und allem  
dem, so ihm allda anbefohlen wird, gehorsamlich nachleben.

Ergebende Beschei-  
denheit.

Elfstens, Wird ihnen, Commissarien, überhaupt eingebunden, daß sie sich ge-  
gen die Haus-Herren alles immer erfürmlichen Glimpfs, Manier und Bescheiden-  
heit gebrauchen; dahingegen aber auch denselben, als von einer hohen Landes-Fürst-  
lichen Obrigkeit hierzu verordneten Commissarien mit allem gebührenden Respect  
und Höflichkeit begegnet werden solle; gestalten dann sie, Commissarien, hiermit  
alles Ernstes ermahnet werden: daß sie die bey ein so andern Haus-Inhaber sich  
etwa äussernde Widerspenstigkeit, oder sonst unterlauffende Excesse dem ihnen abig-  
nirten Herrn Rath ganz ohnverzüglich anzeigen, und der weitem Belehrung ge-  
wärtig seyn sollen.

Zwölftens und schlüsslich, verssethet man sich gegen alle und jede Commissarien,  
daß sie in diesem Andachts-Werk denjenigen Eifer erzeigen werden, welchen sie  
Gott, ihrer vorgesezten Obrigkeit, und ihrem bedürftigen Neben-Menschen schul-  
dig seynd. Wien, den 1. April 1732.

## Bettler abschaffen.

7. April

**S**Ir Carl der Sechste, zc. Entbieten R. allen und jeden, denen dieses Un-  
ser Patent vorkommet, insonderheit aber den Unter- und Ober-Ennsischen,  
wie auch allen fremden anhero kommenden Fuhrmännern, Schif-Meistern  
und Wasser-Fahrern, dann allen an den gesammten Gränzen und dem Donau-  
Strom, so weit sich Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ober der Enns  
erstreckt, gelegenen Städten, Märkten und Dörfern, den Burgermeistern, Stadt-  
Richtern, Land-Gerichts-Verwaltern, Pflegern, Markt- und Dorf-Richtern,  
wie



wie auch allen Mauth-Einnehmern und Beamten Unsere Gnad; und geben euch hiemit ernstlich zu vernehmen:

I 7 3 2.  
April.

Wasgestalt uneracht so heilsamer als vielfältiger, wegen Abtreib- und Zurückhaltung fremder Bettler. haltung des seit kurzer Zeit her wiederum häufig anwachsenden fremden Bettler- und andern Herrenlosen Gesinds, zu Nutzen des allgemeinen Wesens und ganzen Landes-Sicherheit vorgekehrten Veranstellungen, wiederum allerhand dergleichen starke und schädliche Bettler, Mann- und Weibs-Personen, in nicht geringer Anzahl, so wohl in, als vor und um diese Unsere Residenz-Stadt Wien, wie auch auf dem ganzen Land sich befinden, welche nicht allein die gesammten Inwohner, mit ihrer ungestümmten Abforderung des Allmosens auf den Strassen, Gassen, in den Kirchen, Häusern und aller Orten sehr belästigen, sondern auch den im Land eracteten mühseligen, des Allmosens-würdigen Armen, fürnemlich aber der, zu dieser letzteren Berystegung so wohl hier als im ganzen Land eingeführten Sammlung, wie auch Armen-Häusern und Spitalern, das zu Bestreitung der bedürftigen Unterhaltungs-Unkosten sonst zukommende Allmosen, durch langwierige Benurubigung von den Gutthättern erpressen, einfolglich den würdigen eractet- und entkräfteten armen Landes-Kindern solches widerrechtlich entziehen und abstrehlen, annehmst noch viele Ungebühnisse und sogar Laster-Ehaten verüben, auch andere aller guten Policy zuwiderlaufende Unordnungen verursachen.

Wie zumalen nun Wir, als Regierender Landes-Fürst und Herr, solches höchstschädlich herum vagierende fremd- auch inländisches Bettler-keiner Profession oder Handwerk zugethanes Gesind in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns länger zu gedulden nicht gesinnet, sondern dasselbe auf das eheste gänzlich auszurotten ein für allemal ernstlich entschlossen seynd; in mildester Beherzigung, daß die hier und im ganzen Land Oesterreich aufgerichtete Armen-Häuser, Spitaler, und auch sonstien auffer diesen, alle wahrhaft bedürftige inländische Personen, über den von Uns aus Landes-Väterlicher Obsorg verschiedentlich bewilligten Beytrag, grossen Theils durch das hier und auf dem Land, in und vor den Städten von der vorhandenen Inwohner barmherzigen Allmosen bestritten werden müssen, weßentwegen auch höchst billig ist, daß hievon die in diesem Land, Theils in Kriegs, Theils andern Haus-Wirths-Diensten entkräftete und würdige arme Leute vor allen versorget, hingegen die übrige inländische unwürdige und alle andere aus fremdem Oertern hieher kommende Bettler, und zwar jene abgehalten, diese aber ans wiederum zuruck geschaffet, oder vielmehr vor ihrer Anherokunft ab- und in ihr gehöriges Land verwiesen werden sollen.

Dannhero, und damit zu Nutzen der allgemeinen Ruhe und Sicherheit so wohl wegen der inländischen, als fremden Bettler und Müßiggeher, zu Folge des gleich nach Antrittung Unserer allerhöchste Kayserslich- und Landes-Fürstlichen Regierung den 14. Julii Anno 1712. durch öffentlichen Druck kundgemachten und seithero vielfältig in derley Landes-Sicherheits-Sachen wiederholten Befehls, das Behörige ganz unverlängt auf das genaueste vorgekehret und beobachtet werde:

Das Patent vom 14. Julii 1712. soll le beobachtet werden.

Als wollen Wir nicht allein Unsere erst besagt allerhöchste Verordnungen durchgehends wiederholet, sondern auch Eingangs benannten allen und jeden in Oesterreich unter und ob der Enns aufgestellten Amt-Leuten, fürnemlich aber allen inländischen und fremden Fuhr- und Schif-Männern, wie auch derselben Knechten, für welche ihre Meister gut stehen müssen, aus Landes-Fürstlicher Macht und Herrlichkeit hiemit auf das schärfeste ernstlich anbefohlen haben: daß ihr euch der Anherobringung derley fremden Bettler und Müßiggeher, und andern Herrenlosen keiner Profession oder Handwerk zugethanen Gesinds, wie es immer Namen haben mag, also gewiß enthalten, und solgsam weder in noch auffer den Gränzen dieses Landes einige solche fremde und inländische Bettler oder Müßiggeher beeder Geschlechter keineswegs in eure Schiffe oder Wagen einnehmen, und auch nicht durch Unsere Oesterreichische Länder durchführen, noch weniger aber anhero bringen sollet; wie im widrigen gegen solche Ubertreter nicht allein mit schwerer Leibes-Straf, andern zum öffentlichen Beyspiel, unverschont verfahren, sondern auch solche dahin angehalten seyn werden, daß sie dergleichen anhero oder sonsten in das Land herein geführte Bettler und Müßiggeher alsobald wiederum zuruck bis über die Gränzen dieses Lands auf eigene Unkosten verschaffen müssen.

Fuhr- und Schiffe-Leute sollen keine Bettler und Müßiggeher hieher bringen.

ben Straf solche auf eigene Kosten wieder aus dem Land zu bringen.

Damit aber dieser Unserer höchsten Verordnung der schuldigste Vollzug desto gewisser geleistet, und derselben in allemweg gehorsamet werde; Derohalben ist auch

Vierter Theil.

E c c c c

hie

I 73 2.  
April.Land-Richter sol-  
len die Instruction  
de Anno 1724. beo-  
achten.

Hiemit an Eingangs erwähnte alle und jede in Unserm ganzen Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, sonderheitlich aber dies- und jenseits des Donau-Ströhms liegende Städte, Land-Richter, Märkte und Dörfer, derselben Burgermeister, Stadt-Richter, Lands-Richts-Verwalter, Pfleger, Markt- und Dorf-Richter, hauptsächlich auch an alle Mauth-Einnehmer und Beamte Unser allerhöchster Befehl: daß ihr eines Theils im ganzen Land, und vor allen bey den Gränzen die wegen Hindanhaltung der Bettler und Müßiggeher, in Sicherheits-Sachen so sorg- als vielfältig zu Nutzen des allgemeinen Wesens ergangene allergnädigste Vorkehrungen, bey der in der Instruction de Anno 1724. aufgesetzten Straf, an- jezo auf das genaueste beobachten, andern Theils und fürnemlich aber, bey Anlan- dung aller und jeder derley von oben herabfahrenden Schiffen, hierauf beste Obacht tragen, und absonderlich bey den Mauthen (wo die Fuhr- und Schiff-Leute gemei- niglich wegen ihrer mitführenden Waaren ohnedem sich anmelden müssen) zugleich fleißige Nachforschung thun, ob nemlich derley fremde Bettler und Müßiggeher auf solchen vorbeifahrenden oder anländenden Wägen und Schiffen sich befinden;

Bey den Mauth-  
en darauf Obacht  
haben.

Da es nun sich ereignete, daß auf ein oder andern Wagen und Schiff, wenn sol- che auch immer gehörig seyn mögen, wider dieses Unser allerhöchstes Patent einiger Bettler oder Müßiggeher betreten würde: sodann ihr mehrbenannt alle und jede derer Orter und Mauthen aufgestellte Amt-Leute, so dergleichen sträflichen Unter- schleich auf ein oder andere Weg zum ersten erfahren, einen solchen Schiff- und Fuhr- Mann, oder denjenigen, so zu Anheroführung solchen Wagens und Schiffes dar- auf bestellet ist, und wider diesen Unsern allerhöchsten Befehl zu handeln sich unter- standen hätte, nebst den bey ihm gefundenen Bettlern und Müßiggebern Männ- oder Weiblichen Geschlechts alsogleich wohl verwahrlich anhalten, und sodann Unserer Nieder-Oest. Regierung, oder aber, dafern ein solcher in dem Land Oesterreich ob der Enns erfolgte, Unserm daselbstigen Lands-Hauptmann, an welchen dießhalb das Behörige unter heutigem Datum bereits erlassen worden, solchen zur gebührenden Abstraffung und weitem Fürkehrung ganz unverlangt andeuten sollet. Gleichwie Wir also nicht zweifeln, es werden sich die gesammte Eingangs benannt und öfters wiederholte Amt-Leute der Land-Richter, Städte, Märkte und Dörfer, wie auch insonderheit die Einnehmer so wohl bey Unsern Kayserlich- als Privat-Mauthen die Besorgung dieses Unsern allerhöchsten Patents auf das eifrigste angelegen seyn lassen: Als wollen Wir auch hiemit dieselben gnädigst getrösten, daß Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung und Ober-Ennsische Lands-Hauptmannschaft den Fleißigern nicht allein von den eingehenden Straf-Geldern zu einiger Erkennt- lichkeit etwas auswerfen, sondern auch sonst auf dieselben vor andern bedacht seyn werden. Hieran geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. Geben Wien, den 7. April 1732.

## Jurisdiction, Streit zwischen Regierung und Consistorio.

18. April

Consistorium hat  
allein von den blo-  
sen Motivanten die  
Sperre und Abhand-  
lung.

**S**Jederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß die Jurisdiction über die Verlassenschaft inbermeldten weltlichen Priesters, Johann Jacob de Villes, ihr, Regierung gebühre. Zu Folge dessen dem Erz-Bischoflichen Consistorio auhier besonders bedeutet worden: daß selbes der Sperr und Abhandlung dieses, wie auch aller dererjenigen geistlichen Verlassenschaften, welche einiges Beneficium, Pension, oder andern Gehalt haben, und nicht blosshin von den Vorr-Messen ihre Nahrung und Almosen suchen, sich enthalten solle. Wien, den 28. April. 1732.

## Handwerks-Ordnung.

19. April

**S**Ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Würde, Standes oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd, Un- sere Kayserliche und Lands Fürstliche Gnade, auch alles Gutes, und geben hiemit gnädigst zu vernehmen: Nachdem Wir in dem Heil. Römischen Reich von Unsers, als



Als Römischen Kaisers, vortragenden allerhöchsten Amtes wegen, die zu Abstellung der bey den Handwerkern insgemein so wohl, als absonderlich mit den Handwerks-Gesellen, oder Knechten, Meisters-Söhnen und Lehr-Jungen eingerissenen Mißbräuche bereits vor geraumen Zeiten, und zu verschiedenen malen ergangene heylsame Verordnungen zu erneuern, auch theils zu vermehren und zu verbessern für nöthig erachtet: Als haben Wir in mildester Ansehung der dem gemeinen Wesen hieraus erwachsenden Erspriesslichkeit, gleichfalls in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, aus Kayserl. und Lands-Fürstl. Mächts-Vollkommenheit in Handwerks-Sachen folgende Satzungen zu deren genauer Beobachtung fest zu stellen, auch öffentlich kund machen zu lassen, Uns gnädigst entschlossen; und zwar

Erstens, sollen in gedächtem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns die Bruderschaften und Handwerks-Zünfte, auch in Sachen, so ihre Profession und Handwerk betreffen, so wohl Meister, als Gesellen unter sich einige Zusammenkünfte anderst nicht, als mit Vorwissen ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, und in jedesmaliger Gegenwart eines von selber zu dieser Zusammenkunft verordneten Commisarii, bey sonst wohl empfindlicher Straf, toties quoties dawider gehandelt würde, anzustellen Macht haben; auch da selbe nach Gutbefinden besagter Obrigkeit zugelassen würde, alle übermäßige Unkosten in Essen und Trinken dabey abgestellt, auch an keinem Ort einige Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, sie seyen dann von Uns verliehen, confirmiret oder bekräftiget, auch in so weit die de praxerito schon erteilte der gegenwärtigen General-Verordnung, noch mehrerer Inhalt des unten folgenden funfzehenden Artikels nicht zuwider seynd, passiret werden: hiügegen alle diejenigen, welche von den Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne Unsere Erlaubniß, Approbation oder Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeföhret werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn.

Die Handwerks Zusammenkünfte sollen in Gegenwart eines hierzu Verordneten gehalten werden.  
Die ohne Kayserl. Consens errichtete Zunft- und Handwerks-Artikel werden annulliret.

Wann auch ins künftige sie, Handwerker und andere Professionen, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, es seye, wo es wolle, sich mit Halt- oder Einführung eigenwilliger Gebräuche hiewider vergreifen, und auf Obrigkeitliche Abndung davon nicht absehen würden; sollen selbige nach gebührend geschäheener Obrigkeitlichen Erkenntniß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams in besagtem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, auf ihren Handwerken und Bruderschaften an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks- und Professions-unfähig und unkräftig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, an öffentlichen gewöhnlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechen und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestraffet, und von der Obrigkeit zu ihren Handwerken und Professionen wiederum zugelassen worden: mit welcher Straffe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen zu verfahren, welche dergleichen Ubertreter, ungeachtet der ihnen kund gemachten Obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und nichts destoweniger zu Treibung des Handwerks und Profession beförderlich seyn wollten.

Straf derer, die dawider handeln.

Andertens, Damit nun bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen, auch das bishero fast gemeine und zur Gewohnheit gewordene Auftretben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austreten, in das künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey den Handwerkern eingerissenen Unwesens und Übels, aus dem Grund gehoben werde: so wird hiemit eines mit dem andern, bey den in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gänzlich verbotten und abgeschaffet; den Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heylsamer Zwang gelassen; also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerkern, Bruderschaften und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beede in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lang, bis er sich in einem gewissen Ort, auf welchen er, seines Verhaltens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Sigill mitbringen muß, wirklich sezen und Meister werden will, daselbst lassen:

Das Auftretben, Aufstehen und Austreten wird verbotten.  
Geburts- und Lebens-Brief der Jungen.

Das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte  
Dieret Theil. C c c c 2 Abz

1732  
April

Abſchrift; jedoch ein für allemal, bey Vermeidung unausbleibender Straf nicht mehr als eine einzige (es ſeye dann, daß er der erſtern wahren und unſchuldigen Verkuſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwerks-Sigill, und der Zechmeiſter-Unteſchrift, von dieſem ſeinen eingelegten Geburts- und Lehr-Brief, oder ſtatt jenes obbemerckter anderer gültigen Urkunden, gegen Erlegung ungefehr, und nachdem die Sachen weitläufig, dreyßig bis höchſtens fünf und vierzig Kreuzer Schreib-Gebühr ausantworten; ſodann ohne weitere Bezahlung ein gedrucktes Atteſtat nach dieſem Formular:

**S** Ir Zechmeiſter und andere Meiſter des Handwerks der **N.** in der Stadt **N.** beſcheinigen hiemit: daß gegenwärtiger Geſell, **N.** mens **N.**, von **N.**, gebürtig, ſo **N.** Jahr alt, und von Statur auch **N.** Saaren iſt, bey uns allhier **N.** Jahr **N.** Wochen in Arbeit geſtanden, und ſich ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtill, friedſam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Purſchen gebühret, verhalten hat; welches wir alſo atteſtiren, und deshalb unſere ſämmtliche Mitmeiſter, dieſen Geſellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fordern, geziemend erſuchen wollen. **N.** den

(L.S.) **N.** Zech-Meiſter.  
(L.S.) **N.** Zech-Meiſter.  
(L.S.) **N.** als Meiſter.

wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden, ſeines Verhaltens wegen ertheilen ſolle; mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderschaft fortſezet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſucht, bey dem Handwerk melden, auf deſſen Vorweiſung ihn alle Meiſter, ſo Geſellen brauchen; unweigerlich zu fördern ſchuldig und verbunden ſeynd.

Abſchrift von dem Geburts- und Lehr-Brief in der Wanderszeit.

Aufkündigungszeit eines aus der Arbeit tretenden Geſellen.

Wenn ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit verſprochen wird; muß er alſobald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwerks-Sigill mitgebrachte Abſchrift von Geburts- und Lehr-Brief oder Urkund, in gleichen das erhaltene Handwerks-Atteſtat, in daſige Meiſter-Lade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder weg zu wandern geſonnen, darinnen laſſen. Gedenket dann ein ſolcher Geſell von dieſem Ort, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſich abermals weiter zu wenden; ſolle er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſtens acht Tage, wo nicht bey manchen Professionen und Künſtlern, als zum Exempel, Buchdruckern und Barbierern, ohne dieſes eine mehrere und wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht, vorhero andeuten (ſodann in allemweg alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt jemand daſelbſt an ihn haben möchten, richtig machen und ausführen, die Meiſter auch dabey, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig,) widrigenfalls nach Beſchaffenheit gebrauchter Connivenz oder Nachſicht, mit geziemender Straffe angeſehen zu werden, geſamtig ſeyn; dem Geſellen aber ſolle auf dieſem Fall ſeine Kundschaft und Atteſtat keineswegs ausgeſolget, vielmehr ſo ein als anderes, bis er ſich von der angegebenen Beſchuldigung oder Forderung beſreyet, zurück behalten, mithin derſelbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Wie und von wem ein angeſchuldigter Geſell zu beſtraffen.

Nun wollen auch öfters bey Abſtraffung dergleichen Beſchuldigten, die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs- oder Handwerks-Artickeln, aus beſondern Urſachen einige Art zu beſtraffen geſtattet iſt, dabey allzuſehr zu excediren pflegen: ſo ſolle hiñfuro weder den Meiſtern, noch viel weniger Geſellen, einen Angeſchuldigten vor ſich allein an ſeiner Kundschaft und Atteſtat zu kränken, oder denſelben zu beſtraffen zugelaffen, ſondern dieſelben allemal die vorgefallene Beſchuldigung und Verbrechen, ſo wohl bey den Ober-Meiſtern, als bey denen zu Handwerks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und dieſe zuſammen die Sache zu unterſuchen, ſofort in aller Kürze, ſonder unnöthigen Aufwand abzuthun, die Zech-Meiſter und zur Handwerks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entſcheiden verbunden; allenfals aber, und da die Sache von mehreren Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann, da das Verbrechen höher, als durch eine geringe Handwerks-Straf von ungefehr ein bis zwey Gulden zu beſtraffen wäre, oder ſonſten beſorgliche Folgen androhet, für ſich nicht zu judiciren, ſondern bey der ordentlichen

Die Unterſuchung ſolle ohne Entgelt geſchehen.



deutlichen des Orts Obrigkeit, ihres Verhaltens wegen sich zu erholen, hienmit ernstlich angewiesen seyn.

Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelhaft sich aufgeführt, und will nach vorbesagter massen erfolgter beschriebenen Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens, in obbenannter Form unweigerlich gratis zu erteilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet, und für erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er etwann zu seiner eignen Nachricht und Vergnügen aufheben will,) eben das zu dem Ende, sub dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen.

Neues Attestat für einen weiter wandern den Gesellen.

Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird; so sollen die dasigen Zechmeister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgezeichnetes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren: Was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Gesell dargegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- oder Lehr-Briefs oder Urkunden unter dem Handwerks-Sigill, und mit vorhergeschriebenen Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letztern, daß er eines wirklich gehabt, zufälliger Weise aber darum kommen, als welches satzfamerwiesenen oder eidlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, dasern zumal der Gesell dahin persönlich zurückzukehren ohnvermögend ist, des Verlohrnen anderwärtige Expedition zu bewirken hätte) nicht versehen ist; demselben solle von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möge, bey zwanzig Reichs-Thaler Straf, Arbeit gegeben, noch selber auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen werden.

Unterzeichnung des alten Attestats, wann ein Gesell keine Arbeit überkommt.

Erfolgung des verlohrenen Attestats.

Vielmehr, dasern nach ergangenem und verkündigten diesem und obigen Verbott sich nichts destoweniger ein oder anderer Gesell, welchem, üblen Verhaltens wegen, vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerk, welches ihm die Kundschaft gekränkt hätte, zu rächen sich unterstünde; derselbe solle nicht allein auf davon geschene, insonderheit den Meistern, bey willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, als ein Frevler und Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey versührend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehre zu widerrufen, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängnis, Zuchthaus oder Festungsbau-Strafe belegt werden.

Verminderung der Kundschaft wegen üblen Verhaltens.

Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen; ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburts-Ort zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm, so wohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft aufzuhalten; auch da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, oder Landshauptmannschaft ob der Enns, erstatteten Bericht, und von dieser hierüber geschene behörigen Vorkehrung für infam zu erklären, und nach Beschaffenheit der Sachen sein Name an den Galgen zu schlagen.

Verfabrung wider die Flüchtigen.

Und zumalen ohnedem es eine durch Unsere vorhin ergangene Resolutiones ausgemachte Sach ist, daß die Handwerker, Künstler, Zünfte und andere Gewerkschaften, welche sich unter dem Titul Gewerck, Zunft, Zech und Bruderschaften befinden, in Sachen, so ihre Profession, Gewerck oder Handthierung nicht betreffen, sich keiner ersten Instanz oder Judicatur, gleichwie erst Meldung geschehen, anmassen sollen: so hat man doch vielfältig wahrgenommen, daß derley Zunft-mäßige Collegien, auch in Sachen, so ihre Profession betroffen, die ihnen mit gewis-

1732.  
April.

fer Maas zugestandene erste Erkenntnis vielfältig missgebrauchet, und hierdurch Gelegenheit genommen haben, ihre Mit-Handwerker und Mitmeister oder Professionisten aus Haß, Neid oder Eigennützigkeit öfters ungebührlich zu bestrafen, woraus dann nichts, als unnötige Strittigkeiten erwachsen, die Gerichts-Stellen beschlisset, sie, Handwerker und Zünfte oder Professionisten, selbst in große Unkosten verleitet, und so wohl Unsere Lands-Fürstlich, als Obrigkeitliche Steuern und Gaben abzuführen unkräftig gemacht worden.

Den Strittigkeiten  
zwischen Handwer-  
kern und Meistern  
summarie abzu-  
helfen.

Diesem nun vorzubiegen: sollen künftighin sie, Handwerker, Zünfte und andere Professionen, auch in Sachen, so ihre Profession oder Handthierung betreffen, ihre Beschwerde, so sie wider die ihrer Profession Einverleibte oder Verwandte, oder andere Künstler und Handwerker haben, nicht mehr bey der Zunft, Handwerk oder Collegio, sondern bey des oder der Beklagten Meister und Gesellen Obrigkeit vor- und anbringen; Diese sollen nun beide Partheien summarie vernehmen, und ihnen die Justiz, nach Inhalt dieser General-Ordnung und andern verliehenen Freiheiten, in so weit selbe dieser General-Ordnung nicht entgegen lauffen, ertheilen, jedoch dem beschwerten Theil der Recurs zu höherer Instanz per modum gravaminis unbenommen; wie dann weiter die nachgesetzten Gerichter und Obrigkeiten, derley zwischen den Zünften unter sich, oder mit andern Zunft- und Handwerks-Genossen an sie gebrachte Strittigkeiten ohne weitläufige schriftliche Verfabrung, auch ohne Zulassung eines Advocaten, durch mündliche Verhör, ex nobili officio Judicis auf das schleunigste ausmachen sollen.

Wegen des Lehr-  
Orts keinen Unter-  
schied zu machen.

Drittens, Wann ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Ort, nach dem daselbst üblichen und besträtigten, oder von Uns gnädigst confirmirten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumal bey einem ehrlichen entweder von Uns privilegirten, oder von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet; sollen dergleichen Handwerks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahr erfordert würden, allenthalben, und ohne alle bishero übel unternommene Abstraffung, für redlich und tüchtig passiret, und dießfalls kein Unterschied gemacht werden: welches auch von denenjenigen Gesellen, welche aus fremden Ländern, allwo dergleichen Handwerks-Ordnungen, Artikel und Gewohnheiten nicht im Gebrauch seynd, zu verstehen ist, im Fall solche Gesellen nur beglaubte Urkunden ihres erlernten Handwerks, Profession, oder Geschicklichkeit und Wohlverhaltens aufweisen könnten.

Die Gesellen aus  
fremden Ländern zu  
befördern.

Welche Personen  
ein Handwerk zu  
erlernen fähig, oder  
diesvon ausgeschlos-  
sen seyn sollen.

Viertens, Demnach auch allbereits in der Policen-Ordnung des Heil. Röm. Reichs de Anno 1548. tit. 37. und 1577. tit. 38. auch in Unserm den 29. Decembis Anno 1729. ausgegangenen Generalien vorgesehen, daß der alda enthaltenen Leute Kinder von den Gassen-Kentern, Gölten, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen: als hat es dabey allerdings sein festes Bestehen; und solle solches künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch der Gerichts-Frohn und Thura-Wächter und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder oder Abdecker allein, doch mit Vorbehalt der Legitimation ihrer Kinder, ausgenommen, verstanden, und bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

Wem bey Bezüch-  
lung eines Mei-  
sters oder Gesellen  
die Judicatur zus-  
chre.

Fünftens, Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtigt würde; solle dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalb, es seye mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Untreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben Art. 2do. scharf verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahm hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechts und Richterlichen Hülf oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen; mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntnis und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten: dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Entscheidung, kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlich zu arbeiten schuldig seyn und bleiben.

Die Verschimpfung  
ist ohne Effect.



Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbst unterstände, einen Angeschuldigten in Freibung seines Handwerks hinderlich zu fallen: der und dieselben seynd als unredlich zu halten, und vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkenntniß, von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren; also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Nichten zugebracht, ihnen wiederfahre, so lang bis die angegebene Injurie, oder anderwärtiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gültlich beygelegt worden.

1. 7 3 2.  
April.  
Straf dorer, so hiezu  
insalls der Obrigkeit  
vorgreifen.

Wolten imgleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen, zum Handwerk nicht zu, oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget: müsten sie auch dießfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkenntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von den Meistern will man übrigens ohne dieses nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Untertanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Aufruhr zu erregen sich erfrechen solten; ausser dem an hinfänglichem Zwang und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde.

Erkenntniß bey Aus-  
schließung von oder  
Hinderung in der  
Lehre eines Jun-  
gens.

Wosern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prätext, sich weiter gelüsten ließen einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rotten, und entweder an Ort und Stelle noch bleibend gleichwohl, bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Präension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweis auszutreten, und was dahit einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre; dergleichen grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben Art. 2do. schon erwähnt, mit Gefängniß, Zucht-Haus, Festungs-Bau oder Galceren-Straf belegen, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Reitzenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden: und wann eines jeden Orts Obrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, oder Lands-Hauptmannschaft ob der Enns dießfalls bey Zeiten um zulängliche Hülff, und allenfals militärische Assistenz zu benöthigter Vorkehrung, anzurufen wissen; damit die ausgetretene Gesellen zur Verhaft gebracht, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück geliefert, oder doch an dem Arreststrungs-Ort gehörig bestraffet werden.

Straf und Verfol-  
gung der aufstehent-  
den Gesellen.

Es solle auch an keinem Ort in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austretende Handwerks-Bursch ihre Zuflucht nehmen möchten, denselben weder in den Wirthshäusern, noch sonst einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speis und Trank versehen; und nicht allein gegen die frevlende Handwerks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Helfer, als Mithelfer der Aufrührigen mit obigen Straffen unnachlässlich verfahren werden.

Gleiche Straff wider  
die Helfer und Mit-  
helfer.

Und gleichwie oben bereits alle Scheltungen, so wohl zwischen Meistern, als Gesellen, ernstlich, und bey Leib- und Lebens-Straf verboten worden, als wird dieses hiemit nochmalen mit dem Besatz wiederholt: damit nicht allein derjenige, so einen Meister, Gesellen, oder ein ganzes Handwerk gescholten, oder auch der, oder diejenigen, so derley Scheltungen annehmen, darauf aus der Arbeit austreten, in derley Werkstätten, wo der Meister gescholten worden, nicht arbeiten, oder auch einen solchen Gesellen für unehrlich halten, mit und neben selbem nicht arbeiten wollen, oder die Scheltung weiter ausbreiten, und mithin einen solchen auch bey andern untüchtig zu machen vermeinen, mit eben derjenigen Straf, auch nach gestaltn Sachen am Leben angesehen werden sollen. Da aber ein oder anderer Meister oder Gesell, wegen vorgegangener Bezüchtigung eines Verbrechens zur Gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde; sollen die übrigen sich dießfalls keiner Erkenntniß anmassen, noch sich darein mischen, oder denselben sofort für unehrlich schelten, oder wohl gar an andere Ort ausschreiben, sondern dessentwegen den Obrigkeitlichen Spruch also gewis abwarten, als im widrigen die Ubertreter zur Bestrafung, nach Inhalt gleich vorhergehenden *Svo pro satisfactione publica* gezogen, und auch dem Beschimpften, im Fall er demselben durch derley Scheltungen einen Schaden oder Verhinderniß seiner Arbeit zugefüget, solchen nach billigen Dingen zu ersezen angehalten werden.

I 7 3 2.

April.  
Der Unterschied  
zwischen Haupt- und  
Neben- oder Viertel-  
Laden.

Sechstens, Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks Haupt- und Neben- oder Filial- und Viertel-Laden öfters grosse Confusion und Trennung verursacht, also, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern sich achten, und die Gesellen an sich ziehen, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort in der Arbeit gehindert werden wollen: als werden alle und jede von solchen Haupt-Laden, oder sogenannten Haupt-Hütten und Mitteln alle bis-hero gegen die auch sogenannte Filial-Laden angebrachte Mißbräuche, Zwang und präterdirte Jurisdiction durchgehends, mithin auch respectu dererjenigen Zünfte, welche durch die vorherige von Uns allergnädigst verliehene oder confirmirte Artikel zu einer Haupt-Lade in einem Land, Stadt oder District berechtiget wären, hiemit und in Kraft dieses gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan.

Auch die Provo-  
cation auf Handwer-  
ke Erkenntnis aus  
dreyer Herren Lan-  
den wird aufgehoben.

Wie dann auch alle bishero mißbräuchlich aufgebrachte Provoocationes auf Handwerks-Erkentnis aus dreyer Herren Landen, gleichwie nunmehr im ganzen Römischen Reich, also auch in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, gänzlich verboten und unzulässig seyn sollen; massen Uns allein zukommet, Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze vorzuschreiben, die Widerspenstigen durch die Behörde nach Befinden bestraffen, und die vorkommenden Handwerks-Differentien abthun, und verbessern zu lassen: wogegen kein Land, Ort oder Stadt des andern aufstehende Meister und Gesellen anzunehmen oder schützen, diese aber in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich sofort von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen.

Dagegen aber die  
Gleichheit zwischen  
den Haupt- und  
Viertel-Laden ein-  
geführt.

Diesemnach wird verordnet: daß in Zukunft eines Landes- und Orts-Lade, sie möge nun eine Haupt-Lade, oder bishero eine Viertel-Lade gewesen seyn, so gut und gültig, als die andere zu achten seye; folglich keine von diesen Haupt-Laden die Filial- und Viertel-Laden aus keinerlei Prätext vor sich fordern, oder, ob auch schon ein- oder andere Erkenntnis dieser oder jener Lade freywillig angetragen würde, sie sich derselben, und des Verbrechens Bestrafung im geringsten nicht anmassen solle.

Wann und wie die  
Correspondenz mit  
anderwärtsigen  
Zünften zu pflegen.

Und demnach auch fast nicht abzusehen, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja auch Ländern unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen den Handwerkern ebender gänzlich cessiren sollte; wann jedoch ja Fälle sich ereignen, daß das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anderst nicht, dann durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß ausser dem bey Vermeidung zwanzig Reichs-Thaler Straf, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte: Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks-mithin allenfalls für die ganze ihres Orts Lade gehörige Angelegenheiten mit einander correspondiren. Zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Sigill vorgenommene Mißbrauch den Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dieses keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Sigill zu gestatten; vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches von ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich benzulegen seyn wird: Wie dann auch alle Abschiedungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne Special- und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnis der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

Denen Gesellen  
wird einiget Brus-  
derschafts-Sigill zu  
führen verboten.

Ingleichen das Ab-  
schicken der Meister  
und Gesellen an die  
Zünfte anderer Or-  
ten verboten.

Das Handwerks-  
Sigill in Obrigkeit-  
licher Verwahrung  
zu behalten.

Um aber den Effect dieser verbottenen Correspondenz zwischen den Handwerkern und Zünften in- und ausser Landes desto sicherer zu erhalten: solle auch in das künftige das Handwerks- oder Bruderschafts-Sigill in Obrigkeitlicher, oder des von selber verordneten Commissarii Verwahrung verbleiben, damit ohne sein Vorwissen nichts damit gefertigt werden könne. Es sollen auch in das künftige die Handwerks-Zusammenkünfte, Bruderschaften und Zünfte, so viel möglich, in grossen Orten, und zwar sonderlich in Unserm Landes-Fürstlichen mitleidenden Städten und Märkten gehalten werden; und zwar obgehörter massen in Beyseyn des hierzu verordneten Commissarii.

Die Zünfte in gros-  
sen Orten zu halten.

Wäßigung des so-  
genannten Bes-  
schenks, und auf-  
gehobener Unterschied  
zwischen den ges-  
chenkten und unges-  
chenkten Zünften.

Siebendens, Ingleichen, und weil man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledigzahlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerken mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern, nach ihrem Gefallen, mit kostbaren und gewissen Speisen von den



1732  
April.

Den Meistern derselben seyn wollen; sodann bey der Meistern- und Gesellen-Auslage Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermass gebraucht werde: als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn: die unentbehrlichen Verrichtungen Lehr- und Lustrecht nicht minder Meistern-Rechts-Kosten aber aller Orten, in den distants von Uns allergnädigst ertheilenden Handwerks-Artickeln auf ein gewisses und ledliches gesetzet, die Ubertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden;

Der gemachte Unterschied hingegen zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerks-Artickeln, samal was die hithero eingebildete bessere Ehre und Bedlichkeit belanget, kraft dieses völlig aufhören und hinweg fallen; auch ein jeder wandernder Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens vier bis fünf Groschen, oder funfzehn bis zwanzig Kreuzer Rhenisch, es seye nun gleich baar, oder statt dessen am Essen und Trinken, auf der Herberg bekommen: wann aber ein Gesell, als deren viele nur um des Geschenkes halber, von einem Ort zum andern lauffen, eine angehoffene Arbeit anzunehmen verweigern sollte; wäre ihm das Geschenk nicht allein nicht zu halten, sondern er auch von dem Ort gar abzustaffen.

Zu dem Ende dankt die wandernde Gesellen von jedem Handwerk eine gewisse Herberg haben; in diesem und in keinem andern Ort sollen sie ihre Einkehr nehmen; die Meister jedes Orts sollen auch in dieser Herberg jederzeit vermeiden lassen, ob sie Gesellen nöthig haben, oder nicht. Nachdem solle der Vater der Herberg den Gesellen dahin weisen, da aber in der Herberg keine Nachfrag wäre, wird der Gesell noch drey Tage sich alda aufzuhalten und zu erwarten haben, ob keine Nachfrag um einen Gesellen kommt, auch inzwischen selbst die Meister besuchen; und um Arbeit werden; und da er in Zeit von drey Tagen keine Arbeit finden würde; solle er sich alsogleich bey schwerer Straf länger nicht aufhalten; auch sich alles Fechtens und Bettelns vor den Thüren enthalten, auch für Zehrung von Meister und Gesellen ein mehrers nicht, als oben gemeldet, fordern: es wäre dann Sach, das sie ihm freywillig was geben, oder unter sich, mit Vorwissen der Obrigkeit; ausmachen und determiniren wollten, was wann einem solchen wandernden Gesellen für Zehrung auf drey, und nicht mehr Tage, wann er nicht inzwischen eine Arbeit bekommen sollte, zu geben wäre.

Achtens, Es sollen auch einige Straffen von geschenkten, oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Eöhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden; als so weit ihnen dieselben, kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Gesetzen künfftig weiter ertheilenden Zimmungs-Briefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle, und des Quanti der Straffen (auch das gleichwohl jederzeit die Obrigkeitliche zum Handwerk Berordnete darum wissen,) zugelassen seynd; welche Straf-Gelder sodann in die Lade gelegt, zu Nutzen des Handwerks nach Gutbefinden der Obrigkeit angewendet, die Lade selbst aber in Obrigkeitlicher Verwahrung mit zwey differenten Schlüsseln aufbehalten werden.

Was hingegen die auf solche Weise in Handwerks-Sachen vorkommende Geld-Straffen, oder anderes aus den Contrabanden lösendes Geld anbetrifft; davon seye sberderst der Junst-Lade so viel, als zu ihren unentbehrlichen Auslagen nöthig ist, zuzutheilen: das übrige aber pro arbitrio der Obrigkeit, als welche davon nichts an sich zu ziehen hat, ad pias Causas, und zwar zum Unterhalt der Armen zu verwenden.

Neuntens, Über das, so gehen die Handwerker manchmal so genau, das sie die Lehr-Zungen; denen an ihren Lehr-Jahren etwann wenige Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loszahlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen; auf der Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen.

Ingleichen so halten sie auch auf ihre Handwerks-Grüsse, läppische Redens-Art, und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, das derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzählung derselben nur ein Wort oder Buchstaben fehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohlbes...

Gesellen sollen eine gewisse Herberg haben.

Wada aber drey Tag ohne Arbeit sich nicht aufhalten.

In was Vorfällen, von wem, und wie die Bestrafung vorzunehmen?

Wobin die Geld-Straffen zu verwenden?

Lehrzeit der Junge.

Die ungewöhnlichen Gebräuche bey der Loszahlung der Junge.

1732  
April.

ters einen fernem Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß.

Bewisse in den Geburts-Briefen und andern Kundschaf-ten einzumengen pflegende Clausula.

Nicht weniger pflegen die Handwerker in den Geburts Briefen und andern Kundschaf-ten gewisse Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils den Rechten und Unsern vorhin ausgegangenen Handwerks-Ordnungen zuwider lauffende Clausula einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher solthane Kundschaf-ten vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, zu gebrauchen; ja wohl gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Los-Briefen erfordern; über dieses sich auch besunder,

Die sogenannten blauen Montag.

Daß die Handwerks-Gesellen gemeinlich am sogenannten blauen Montag, und sonsten auffer denen ordentlichen Feiertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; welche und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benannte Mißbräuche und Ungebühr von den Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und den Handwertern hierinfallt sonderlich, das den Handwerks-Purschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharfen Abndung, in den Städten und Märkten nicht gestattet werden solle. Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwerks-Gruß, als welcher bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger gänzlich hinweg; und wird hiemit folglich auch der in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Brieftragern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten.

Das Degen tragen der Gesellen in den Städten und Märkten, wie auch die schon vorerwähnte Handwerks-Grüße werden aufgehoben und eingestellt.

Das Dienen eines Gesellen auffer dem Handwerke solle demselben unschädlich seyn.

Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernt, auffer demselben, auf kurze oder lange Zeit, sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, vornehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk, entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will: solle ihm daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernt, das Meister-Stück verfertigt, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen auffer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; jedoch, daß er währenden Dienstes, durch annehmende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Die jungen Meister nicht zu viel beschwerten.

Weil ferner, theils die jüngsten oder zuletzt aufgenommenen Meister von den Ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden: ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezunsteter Meister von einer andern Herrschaft, und so hin und wieder, verlangt wurde, und demselben, auffer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder auf das neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzunsten zu lassen, zugemuthet werden wollte, erhebender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

Von Auslernung der Jungen, wann ein Meister stirbt.

Ubrigens, wann ein Meister stirbt, und einen unausgelernten Jungen verläßt, solle die Obrigkeit, auf geschehenes Ersuchen, dahin sehen: daß selbiger zu Erstreckung seiner Lehr-Jahre von einem andern Meister angenommen, ihm auch deswegen eine längere Zeit, als die gesetzten Jahre, in der Lehr zu verharren, nicht aufgetragen werde. Die Meister sollen auch die Lehr-Jungen gründlich unterweisen, auch vernünftig, und nicht mit unverdienten und übermäßigen Schlägen bestrafen, auch solches ihren Eheweibern und Gesellen nicht gestatten, noch auch zu andern knechtlichen Arbeiten anhalten; gestalten dann jeden Orts Obrigkeit das Einsehen aufgetragen ist: da aber der Jung aus Muthwillen, ohne gegebene Ursach aus der Lehr entlauffen würde, solle der Meister, (wosfern er sich nicht willig dazu versteht,) selben wiederum anzunehmen nicht schuldig, und der Jung des bereits entrichteten Lehr-Geldes verlustiget, und falls er sich auch zu einem andern Meister selbigen Handwerks begiebet, die Lehr-Jahre wiederum anzufangen schuldig seyn.

Wie die Lehr-Jungen gehalten werden sollen.

Von Entlauffung der Lehr-Jungen aus der Arbeit.

Die Gesellen sollen einige Vorfordern nicht thun können.

Behendens, Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerken dieser wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einschleichen, daß die Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denselben

geble-



gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, oder gar von ihnen austreiben, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben und für unredlich halten; welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben Art. 1. von den Handwerks-Artickeln und Gewohnheiten, so von den Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne Unsere allergnädigste Approbation und Confirmation ausgerichtet oder eingeführet, Gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannten Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben sollte.

Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beendiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen: so werden sie von solchem End hiemit völlig losgesprochen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inständig unter einer Straf von zwanzig Reichs-Thalern ausdrücklich verboten; und solle von den in diesen Unsern Patenten ausgesetzten Geld-Strafen allemal dem dießfälligen Denuncianten die Hälfte zur Remunerirung seiner Denunciation verabsolget, und dessen Namen, auf sein Verlangen, so viel möglich, verschwiegen gehalten werden!

Die den angehenden Meistern aufliegende Verschwiegenheit der Zünfte, Geheimnisse

Elftens, Demnach auch öfters vorgekommen, daß bey den Handwerken, insbesondere den so genannten geschnittenen, zwischen den unehelich erzeugten, und vordem nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns legitimiret worden; also daß theils Handwerker auch diejenigen, welche auf solche Weis legitimiret, oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkuschet, zur Straf copuliret worden, nicht passiren wollen: so solle erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jezt besagten einen oder andern Weg legitimiret Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulassung zu den Handwerken einander gleichgeachtet, und denselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

Auch der Unterschied der legitimireten Personen wird aufgehoben.

Zwölftens, Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspühnten grossen Schaden und Ruin genugsam bekant ist, daß dieselben zum Theil, so wohl wegen Nach- und Verfertigung unterschiedener ganz unzebräuchlicher kostbarer und unnützlichlicher Meister-Stücke, als dabey excedirender unnützlichlicher Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke, die Meister-Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden: Als sollen ihnen keine kostbare noch unnütze, sondern leicht anbringliche Meister-Stücke zugemuthet, folglich in das künftige für dergleichen unnützlichliche Meister-Stücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nützlichliche und gewisse eingeführet, auch auf solche, und nicht den Handwerkern selbstbeliebige Stücke, die Meisterschaft ertheilet; sodann imgleichen vorherührte unnützhiche Unkosten und Excesse moderiret, verändert und nach Billigkeit eingerichtet; auch, dafern das Handwerk solches gemachte neue Meister-Stück am des willen, daß es den vor diesem üblich gewesenem (wie wohl unnützen) Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerfen wolte, alsdann von Amts wegen vorgegriffen, und derjenige so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig befunden worden, gelassen werden.

Welchergestalt die Meister-Stücke zu machen:

Da aber auch sonst zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertiget, Stritt und Irrung vorkiele, ob solches recht und gut gemacht seye: stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen, eines andern Orts uninteressirter Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung der daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, satzjam verständiger Personen zu entscheiden.

Wem hierüber der Gültigkeit halber die Erkenntnis zu stehet.

Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch dießfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befände) gleichfalls passiret werden.

Ob, und wann ein Meister von neuem sein Stück machen solle.

I 7 3 2.

April.  
Unsere Hofbefrey-  
ten und Cammer-  
Arbeiter, wie auch  
die sich einkaufende  
Meister von Was-  
chung der Meisters  
Stück zu verschon-  
en.

Ingleichen sollen auch unsere Hofbefreyte; und Cammer-Arbeiter, nicht wes-  
niger diejenigen Meister, welche sich in eine Kunst oder Handwerk einzukauffen Wil-  
lens seynd, von Wahrung der Meisters-Stücken verschonet, und nichts destoweniger  
für rechte Meister, gleich andern erkannt, und die bey ihnen in Arbeit stehende Ges-  
ellen, auch ausgelernte Jungen bey andern Handwerken und Künsten für tüchtig  
und redlich geachtet, auch ohne den mindesten Anstand, gegen obgemeldtes Attestat  
in die Arbeit angenommen, auf die Handwerks-Herberg gelassen, und bey sonst un-  
ausbleiblicher schwerer Straf in der Arbeit gefördert werden.

Fälle der vermann-  
ten Unredlichkeit.  
Verarbeitung der  
Hunds-Häute.

Dreyzehendens, Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende  
Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen: Als 1mo. daß die Roth und Weißgarber,  
an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonst unter sich  
habender unnütziger Irrungen, einander wustreiben, und diejenige, so dergleichen  
nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß  
die Handwerks-Bursch, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von den andern sich  
abstrafen lassen sollen.

Umbringung eines  
Hunds oder Kage.  
Näherung eines  
Mases.

Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Kage todt wirft oder schla-  
get, oder ertränket, ja nur ein Nas anrühret, und dergleichen zc. man eine Unred-  
lichkeit daraus erzwingen will; so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, sol-  
che Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschim-  
pfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen die-  
selben abfinden müssen; noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender Ge-  
doch so gar keinen Grund habenden) Unredlichkeit selbst denjenigen, welche öfters,  
auch wohl gar aus blosser Unwissenheit und unversehens, mit Abdeckern getrunken,  
gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe  
tragen helfen, oder bey der Begleitung der Leichen zur Begräbniß gewesen; oder  
die aus offener, und von den Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst  
um das Leben bringende Personey abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; Item  
zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonst bey großen  
Bieh-Seuchen, das gefallene Bieh aus den Ställen schaffen und vergraben; Item  
Zuchmachern, so Kaufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kin-  
dern von den Handwerkern der größte Streit und Verdruß erregt worden.

Umgang mit Abde-  
ckern.

Näherung der  
sich selbst ermorde-  
ten Personen.  
Wegschaffung und  
Vergrabung des  
angefallenen Bie-  
hes.  
Verarbeitung der  
Kaufwolle.

Secundo, Die Handwerker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was  
ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Ba-  
der und Wund-Aerzte, Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur  
eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu  
übernehmen und solche zu vollenden; oder aber, daß den Barbierern oder Badern  
Vorwurf geschehen wolle, wann sie Mallicanten, so auf der Tortur gewesen, in die  
Cur nehmen; auch theils Künste, wegen eines von den Eltern begangenen Verbre-  
chens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen: gleicher-  
gestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will,  
ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was  
ein Meister, als Schlosser, Schmied und dergleichen verfertigt, auch sonst ge-  
macht oder erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Weg ihre Arbeit  
daran legen wollen.

Curirung eines Mal-  
licantens.  
Verbrechen der El-  
tern.

Arbeit nach einem  
andern Meister.

Verelabarung we-  
gen des Preises der  
Handwerks-Arbeit.

Tertio, Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines  
gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen  
keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten solle,  
oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Obacht, wie theuer er seine Wa-  
re gebotten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tag-  
lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

Wann ein Inquisit  
seine Unschuld dars  
gethan,

Quarto, Ein Handwerker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechen zu ge-  
fänglicher Verhaft und Inquisition gekommen, seine Unschuld aber durch ausgestan-  
dene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich  
absolviret worden, nicht geduldet werden:

oder dessen Abtilg-  
ung und Nachlassung.  
Verbrechen des  
Ehe-Weibs,

Quinto, Da etwann ein Meister ein schweres Verbrechen verübet, und nachge-  
hend von der Obrigkeit dessen Abtilgung und Nachlassung erlangt; dann auch,  
wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach  
ausgestandener Obrigkeitlichen Strafe und allenfalls erhaltener Zurückstellung der  
Ehre, wieder angenommen wird; oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser  
Ver-



Verdacht unterlauffet, deroentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesen; oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Bursche aufstehen, einander umtreiben und aufstrafen:

I 73 2.  
April  
oder blosser Verdacht.

Sexto, Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will; wann er sich allbereits im verheyratheten Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ebendeshalb und anders wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er verstehe sich dann, und wies in das Handwerk zu vertragen:

Handlüssen den Meistern, wie auch der Gesellen.

Septimo, In manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf Handwerk viel Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahr besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft; da entgegen den Meisters-Ebhnen des Orts, wie auch denenjenigen, so Meisters-Wittwen oder Töchter verheyrathen; verschiedenes zum Vortheil, in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringem Schaden des hiedurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will; ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet, oder keinen, ob wohl vorzüglich fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenen Meister, mehrere Gesellen, dann seinen Mitmeistern zu halten gestattet werden will:

Meisters-Jahre und Befuchung der Bruderschaft.

Vortheile der Meisters-Ebhne, Wittwen und Töchter.

Zahl der Meister, und der haltenden Gesellen.

Octavo, Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor: daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirk ihrer Lande und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sammeln nicht solle gestattet werden, die andern einen solchen Meister, welcher die Freyheit erlangt, oder demjenigen, welcher eine Papier-Mühl gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbieten, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten; noch die Jungen, so allda gelernt, passiren lassen wollen; sodann, daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Masse geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen: imgleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkenntniß noch Attestat, als von ihrem Handwerk zulassen; nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen, &c.

Privilegirte Lumpen-Sammlung bey den Papiermachern.

Mißbräuche, daß die Gesellen den Meistern Maß vorschreiben. Item daß nur Handwerks-Meister stat für gültig erachtet werden. Auch wegen des Glättens mit dem Stein.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernisse durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen in dem gemeinen Wesen verursacht werden: so sollen auch selbige, und alle andere vorkommende aller Orten abgestellt, wider die Ubertreter aber, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst wirklich verfahren werden; auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzlichen in dergleichen Fällen keineswegs hegen, viel weniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung dieselben ernstlich abstraffen, und beynebenst insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jüngern Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten der Gebrauch ist, mit den Zunft- und Aufnahms-Kosten, Handwerks-Geldern und dergleichen übernommen und beschwert, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben sich ein- und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, den Commercien zum merklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden.

Alle dergleichen Mißbräuche werden abgestellt. Wie auch die großen Unkosten wegen des Meisters-Rechts.

Dahero verordnen und befehlen Wir auch hiemit gnädigst: daß hinfürö vöthenenjenigen, so um die Meisterschaft ansuchen, durchgehends eine leidliche Tax genommen; und im Fall es einen Mittel-losen, ansonst aber tauglichen Arbeiter betrafte, von der höhern Instanz oder Obrigkeit, was und wie viel solcher zur Zunft-Verkehrs-Zech oder Lade zu erlegen habe, der Ausspruch dessen abhängen solle.

Ausmessung der Tax für die, so um die Meisterschaft anlangen.

Ferner wird einer Zunft auf keine Weise eine Anzahl der Meister von selbst einzuführen zustehen; mithin solches anders nicht, als mit Unserm Landsherrlichen Consens: wann aber auch Wir dergestalt eine gewisse Zahl gnädigst approbiret hätten,

Vermehr- oder Verminderung der Meister-Zahl.

1732.  
April.

hätten, oder noch künftig zugeben würden, solle es jederzeit den Bestand dahin haben, daß Uns bevor bleibe, sothane Zahl der Meister zu vermindern oder zu vermehren; oder auch nach Gestalt der Sachen mit ein- oder andern darum anlangenden über die Zahl zu dispensiren.

Item, der Gesellen

Gleichergestalt solle auch keinen Junft auf einige Weise die Anzahl der Gesellen, wie viel jeder Meister halten könne, selbst einzuführen gestattet, sondern solches anders nicht, als mit Unserer gnädigsten Approbation gültig seyn; jedoch, wann eine rechtmäßige und erhebliche Ursach vorhanden, warum eigem oder andern Meister, auch bey sothaner von Uns bereits confirmirten, oder künftig noch bewilligenden Anzahl der Gesellen, mehrere zu halten gestattet werden könnte: so solle jeden Orts Obrigkeit solches auch wider der Junft willen zu thun unbenommen seyn. Da aber entweder ein Meister wider die Junft und Orts-Obrigkeit, da sie ihm, unerschachtet seiner vorgebrachten erheblichen Ursachen, mehrere Gesellen nicht zulassen wollen, oder der Junft gegen des Orts-Obrigkeit, daß sie mehrere Gesellen aus nicht erheblichen Ursachen einem oder andern Meister zulassen, sich zu beschweren vermeynte: wird in beeden Fällen frey stehen, disfalls den Recurs zu höhern Landts-Fürstl. Instanzen zu nehmen, und von daraus der Ausschlag summarilime zu geben seyn.

Der Jungen Lehr-  
Geld, oder dessen  
Verbürgung.

Ingleichen die Aufnahm der Lehr-Jungen belangend: da wird förderst das Verbürgungs- oder Cautions-Quantum leidlich, auch nicht præcise in baarem Geld zu erlegen, sondern genug seyn, solches durch ehrliche Bürgen sicher zu stellen; Wann aber ein tauglicher Lehr-Jung mit der Bürgschaft nicht aufkommen könnte, auf diesem Fall des Orts-Obrigkeit hiemit eingeräumet seyn, solches Quantum zu moderiren, oder gar nachzusehen. Dahingegen, und damit gleichwohl kein untüchtiger zu dem Meister-Recht gelänge: so sollen zu den Lehr- und Wandler-Jahren, wie auch zu Verfertigung der ordentlichen obgedachten Meister-Stücke, die Meister-Söhne, und diejenigen, so eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathen, eben so, wie alle andere gehalten seyn, und darinnen sühobin nichts zum voraus haben, es seye danu, daß wegen der armen Wittwen ein anders von Obrigkeit wegen erkannt, und demjenigen Gesellen, welcher eine arme Wittwe oder Meisters-Tochter heyrathet, die Nachung der Meister-Stücke, wann er sonst genugsam tüchtig ist, nachgesehen würde.

Item, der Lehr- und  
Wandler-Zeit, dann  
daß ein jeder Ein-  
werbter ohne Unter-  
schied die Stück zu  
machen habe.Stetsamkeit, Ruhe  
und Gehorsam un-  
ter Meistern und  
Gesellen wird ernst-  
lich eingebunden.

Wierzehendens, Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig austretenden Handwerks-Pursche, und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey den Handwerkern eingetrisenen Grund- verderblichen Unwesens, wohlbedächtig verordnet worden, sich hüblig verführe, es würden Meister und Gesellen sich, zu ihrem eigenen Besten sühobin eines mehr sitzamen und ruhigern Wandels befließigen, und ihrer vorgefetzten Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindannesung des bisherigen Langmuths und Geduld, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen unangesehen nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Hartnäckigkeit verharren, und sich also Zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Wir leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiel anderer Reiche und Länder, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in das künftige nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Junfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

In Entstehung des-  
sen aber die Einfö-  
rung aller Junfte  
angedrohet.Wo und wie diese  
Ordnung aufzuhe-  
ben und abzule-  
sen.

Damit auch den vorigen so wohl, als dieser erneuerten Ordnung in allen und jeden darinnen begriffenen Satzungen und Artikeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auf keinerley Weis und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschüzet werden möchte: So sollen diese erneuerte und verbesserte Ordnungen nicht allein benöthigter Orten, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigiret und publiciret, sondern auch in jede Junfts-Lade ein Exemplar gelegt, und für jezo so wohl, als auch künftighin, alle Jahr einmal, bey der Bruderschaft oder Junft-Zusammenkunft, in Gegenwart des deputirten Commissarii abgelesen, wie nicht minder den Lehrjungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftiger Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

Inzuehendem, Und zumalen Wir den Inhalt dieser Unserer gnädigsten General-Ordnung genau befolget wissen wollen: Als solle jenes, was in den bereits confirmirten



firmiten Zunungs- und Handwerks-Artickeln etwann Widriges enthalten, durch diese Publication aufgehoben und casiret seyn; was aber in solchen Artickeln dieser neuen Ordnung nicht zuwider lauffet, dabey auch ferner sein Verbleiben haben. Und wird diejemach, wann jemand dargegen freventlich zu handeln sich unterstunde, ein solches Unserer Landes- Fürstlichen Regierung, oder Landes- Hauptmannschaft ob der Enns zur Vorkehrung des Behörigen anzuzeigen, von erstbelegter Unserer Regierung oder Landes- Hauptmannschaft aber, wie auch aufgestellten Commerciens- Commission, auf deren unfehlbare Beobachtung fleißige Obacht zu fragen seyn.

I 7 3 2.  
April.

In wie weit die ehe  
dessen schon confirm  
mirte Zunungs-  
Artickel annoch  
gültig.

Obacht auf die  
Übertretung.

Hierauf befehlen Wir schließlich allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Stadthaltern, Land- Marschallen, Lands- Hauptleuten, Landes- Verwesern, Landes- Anwalden, Bicedomen, Land- Richtern, Hauptleuten, Hof- Richtern, Regenten, Inspectorn, Berwaltern, Pflegern, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern und Gemeinden, auch sonst allen und jeden in diesem Unsern Erz- Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Zussassen und Unterthanen; insonderheit aber allen Künstlern, Professionisten und Handwerkern, daß sie oben angeführter Unserer General- Handwerks- Satz- und Ordnung allerdings gehorsamst nachzuleben sollen. Warnach sich also jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird; Dant dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 19. April 1732.

### Freythof bey St. Stephan wird eingestellt.

Der Nieder-Österreichischen Regierung anzuzeigen. Demnach Ihre Kayserl. Majestät aus erheblichen Ursachen, und sonderbar ex Motivo Sanitatis resolviret haben, daß der allhiefige St. Stephans- Freythof vor die Stadt solle transferiret werden: als hat Regierung, und die in gemeiner Stadt Wien Wirthschafts- Sachen verordnete Hof- Commission über den unterm 11. Februarii dieses Jahres erstatteten ex officio- Bericht, das, wegen Transferirung solthanen Freythoffs an ein bequemes Ort in den Vorstädten, weiter mündlich abgeforderte Gutachten schleunigst nach Hof zu befördern, und immittelst an seine Gehörde zu verordnen: daß a Dato Intimationis hujus Decreti niemand mehr allda begraben, und indessen, bis ein neuer anständiger Freythof zugerichtet und benediciret wird, die Begräbnisse gleichwohl anderwärts veranfrachtet, oder die Leichnam beygesetzt, mit frischem Kalch wohl bestreuet, und alle schädliche Exhalationes vermieden werden. Bey Einlangung obigen Gutachtens wird die weitere Resolution auf die übrigen Puncte obbemeldten ex officio- Berichtes d. d. 11. Februarii unter einseßens erfolgen. Wien, den 25. April 1732.

25. April.

Auf dem St. Ste-  
phans- Freythof  
niemanden begrab-  
ben.

### Jurisdiction- Streit zwischen Reichs- Hof- Rath und Regierung.

Der Nieder-Österreichischen Regierung weiters abgeforderte und erstattete Behelfe, die von dem Kayserl. Reichs- Hof- Rath prätrendirende Abhandlung der Margaretha von Jodoci Verlassenschaft betreffend.

2. May.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre gehorsamst geschenehen Vortrag nicht gefunden, daß in hoc casu specifico, absonderlich, wo sie, Regierung, keinen Actum possessorium in contrarium beygebracht, von dem klaren Inhalt der Kayserl. Reichs- Hof- Rath- Ordnung abzugeben seye; Diejemach allergnädigst resolviret und anbefohlen: daß selbe in diesem Casu ihre angethane Sperr von unvermeidter Jodocischen Verlassenschaft wiederum abthun solle. Laxenburg, den 2. May 1732.

### Verruffung aller fremden Scheid-Münz.

20. May.  
Einfuhr fremder  
Scheid-Münz, und  
Ausfuhr der Spec-  
ies Gelder.

**Wir** Carl der Sechste, etc. Entbieten N. allen und jeden, was Würde, Wesens oder Standes die seynd, denen dieses Unser Patent vorkommet, Unsere Gnad, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Wie daß, obwohl durch die noch unter glorwürdiger Regierung Unseres Hochgeehrtesten Herrn Vaters und Herrn Bruders Kayserlichen Majestät Majestät Christmildesten Andenkens, wie auch die von Uns zu verschiedenen malen, bevorab unterm 16. Augusti Anno 1725. erlassene ernsthafte Mandata und Münz-Edicte alle und jede fremde Land- und Scheid-Münzen gänzlich verruffen worden, Wir auch zur Unterbrechung der, gegen die heilsamen Reichs-Schlüsse, in geringen halt geschöhenen allzubüßigen Ausmünzung gedachter fremder Land- und Scheid-Münzen, von Zeit Unserer angetretenen Regierung, alle zulängliche Mittel angewendet, und insonderheit in Unsern Erb- und Kaiserlichen Städten fast lauter Species-Gelder haben ausmünzen lassen: So haben Wit doch mißfällig abnehmen müssen, wasgestalten dieses nicht allein nichts gefruchtet, sondern vielmehr Unsere guten Species-Gelder großen Theils ausser Landes verführet, und an deren statt in Unsere Erb-Königreiche und Länder fremde Land- und Scheid-Münzen zum allgemeinen höchstschädlichen Schaden eingeschoben worden seyen.

Wann nun Uns, als Regierenden Landes-Fürsten, von tragenden hohen Amts wegen obliegt, in allemweg darob zu seyn, daß von Unsern getreuen Landes-Inwohnern und Unterthanen dieser bevorstehende Ubel und schwere Unheil, so viel möglich, abgewendet, und der, mittels Einschlebung solcher verruffenen fremden Land- und Scheid-Münzen, entspringenden Landesverderblichen Münz-Zerruttung bey Zeiten abhelfliche Mittel entgegen gesetzt werden:

Den Geld- und Leih-  
des Straf verbott-  
ten.

Wir haben Wir Uns gnädigst entschlossen, mehrmalen alle und jede fremde Land- und Scheid-Münzen ohne einzigen Unterschied in gedachten Unsern Erb-Königreichen und Landen auf ewig dergestalt wiederum verruffen zu lassen, daß selbe, ohne Aussetzung eines Termins, sogleich nach der Publication gegenwärtiger Patente, weder in Publicquen noch in Privat-Zahlungen, unter empfindlicher Geld- und respective Leibes-Straf, im Land mehr ausgegeben oder angenommen werden, folglich, nebst den Species-Geldern, allein die inländische, das ist, die in Unsern Kayserlichen Erb-Landen geprägte Land- und Scheid-Münzen gangbar und gültig verbleiben sollen.

Manutenens.

Schieten diesemnach allen und jeden Unsern getreuen Landes-Inwohnern und Unterthanen Unserer Erb-Königreiche und Landen, was Würde, Standes, Amts oder Wesens die seynd, besonders aber den bestellten Subernis, wie auch den Obrigkeiten, und der Städte-Magistraten hiemit gnädigst und ernstlich: von Zeit der Publication dieser Unserer Patente, von der Ausgab und Einnahm aller verruffenen fremden Land- und Scheid-Münzen, bey Vermeidung oberührter Straffen, sich gänzlich zu enthalten und für Schäden zu hüten; auch denen es obliegt, bey schwerer Verantwortung, hierauf genaue Obacht zu tragen, und dasern jemand darwider zu handeln sich unterfangen würde, die Ubertreter zu der gebührenden Straf zu ziehen, denen Denuncianten aber, welche selbe anzeigen werden, nebst Verschweigung ihres Namens, die Halbscheid des Commissi für ihre Quoram abzufolgen, und hierdurch dieser Unserer allergnädigsten Ausmessung vollständiges Genügen zu leisten. Wornach sich jedermann zu richten, und für Schäden zu hüten wissen wird. Das meinen und wirhten Wir ernstlich, und es geschiehet hieran Unser allergnädigster Willen und Meynung. Geben Wien, den 20. May 1732.

den Denuncianten  
ten die Halbscheid.

### Scheer-Messer-Meister.

20. May.

**Wir** gesamtten burgerlichen Scheer-Messer-Meister zu Steyer, Warndhofen an der Ybbs, und Markt Zell, per allergnädigste Visittir, und Enthaltungs-Auftrag.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen. Die hat an den Herrn Lands-Hauptmann ob der Enns zu verfügen: daß selbiger das Inangebrachte wohl erwä-



erwägen, allenfalls wegen gebettener Visitation und Beschauung der Scharlach, oder Kneib-Schmied-Meister zu Stein und Trättenbach ihrer Werkstätte und verfertigten Scheer-Messer-Arbeit sogleich die Nothdurft veranstalte, sothane Beschau und Visitation auch auf Anlangen der Supplicanten, sofern es für nöthig gefunden wird, vornehmen lassen; und im Fall sich befinden würde, daß ernannte Scharlach, oder Kneib-Schmied-Meister zu Stein und Trättenbach dem in den ihnen unterm 21. Octobris 1682. verliehenen Freyheiten Art. 18. und 19. ausdrücklich enthaltene, folgendes auch in ersagten unterm 20. May 1717. bestätigten Freyheiten Art. 30. so wohl, als in der hierüber unterm 30. Jenner 1730. ergangenen allergnädigsten Resolution wiederholten Gebott zuwider gehandelt, und ihre verfertigte Scheer-Messer mit der Scheer-Messer-Meister zu Steyer gewöhnlichen Zeichen bemerket, oder bedeutete Zeichen zu nahe geschlagen hätten, wider die Ubertreter, ersagten Freyheiten gemäß, fürgegangen, denselben anbey die weitere Enthaltung von Nachschlag oder Gebrauchung der zu nahe kommenden Zeichen, bey noch schwererer Bestrafung, eingebunden, selbe auch wider dergleichen Reuittenten unverschont fürgelehret werden solle. Layenburg, den 20. May 1732.

## Säuberung der Stadt.

**S**ir Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Standes, Würde, oder Wesens sie seynd, insonderheit aber den gesamten Haus-Eigenthümern oder Inhabern, wie auch den Elöstern dieser Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Unsere Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; was massen Wir wegen der Stadt-Säuberung unter dem 2. dieses lebenden Monats May, gnädigst resolviret und anbefohlen haben: daß ein jeglicher Haus-Herr oder Inhaber, wie auch die Elöster, wie schon öfters verordnet worden, allwöchentlich wenigstens einmal die Gassen vor ihren Thüren und Häusern, bey zwölf Reichs-Ehaler ad Callam pauperum zu erlegen haben der Straf, kehren und säubern, das Gekehrte auf einen Hauffen zur Ausfuhr durch die von Gemeiner Stadt Unter-Cammer-Amt bestellte Wägen, zusammen richten lassen, ingleichen das von den Brunnen abfallende Wasser, so viel möglich, in die Haupt-Canal aus den Elöstern und Häusern, bey vorgemeldeter Straf der zwölf Reichs-Ehaler, eingeführet, auch zu Winters-Zeit das Eis auf den Gassen von jeden Haus-Eigenthümers oder Inhabers Leuten aufgebacket, und der in dem Hof liegende Schnee ausgefuhret, solches so wohl in als vor der Stadt observiret werden, und hievon auch die Inhaber der Frey-Häuser, bey vorgedachter Straf, nicht ausgenommen seyn sollen.

24. May

Als wird, vermöge dieser Unserer allergnädigst ergangenen Kayserl. Resolution, hiemit euch allen und jden Elöstern, Haus-Eigenthümern oder Haus Inhabern, so wohl Burgerlicher als Frey-Häuser, in und vor der Stadt nachdrücklich anbefohlen: daß ihr diesem Unsern gnädigsten Kayserlichen Befehl also gewiß gehorsamst nachlebet; und zwar in der Stadt (weil auf einem Tag die Säuberung durch die ganze Stadt nicht kan vorgenommen werden) in nachgesetzten vier Tagen: als nemlich in dem Wimmer- Viertel am Montag, in dem Schotten- Viertel am Dienstag, in dem Karutner- Viertel am Donnerstag, und in dem Stuben- Viertel am Freytag: Vor der Stadt aber in den Vorstädten alle Mittwoch und Samstag, und wann in diesen Tagen ein Feiertag einfiele, gleich den darauf folgenden Tag alle Wochen die Gassen obbemeldeter massen kehren, und das Gekehrte auf einen Hauffen zur Ausfuhr zusammen richten lassen sollet: Als im widrigen diejenigen, welche dieser Unserer allergnädigst ergangenen Resolution zuwider handelnd betreten würden, auf geschehendes Anzeigen, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu Erlegung obgedachter Straf der zwölf Reichs-Ehaler unnachlässlich angehalten werden sollen; wornach sich ein jedweder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. An dem geschieht Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 24. May 1732.

## Policcy-Ordnung.

**S**ir Carl der Sechste 2c. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkommet, Unsere Gnad, und geben denenselben zu vernehmen: welchergestalt Wir von einiger Zeit her beobachtet, daß der un-

26. May.

Vierter Theil.

E e e e

mäßige

I 7 3 2.  
 Rap-  
 übermäßiger  
 Pracht.

mäßige Pracht, sonderlich in den Kleidern, Geschmuck und Silber, so hoch steigt, daß viele Familien darüber erarmen, das Geld immer häufiger ausser Land gehe, Unsere inländische Fabriken niedergeschlagen, der Contribuent geschwächt, und sofort das gemeine Wesen in viele Wege benachtheilet werde. Wann nun aber Uns als Landes-Fürsten obliegt, dergleichen Ubel zu steuern, und allen denenjenigen, so sich ihrem Stand gemäß nicht aufführen, gehörige Schranken zu setzen: Als haben Wir über abgefordert- und Uns eingelangt berichtliches Gutachten, auch weiter gescheneu gehorsamsten Vortrag, folgende Pragmatical-Satzung gemacht; Daß

Tuch und Zeug.

Erstens, alle diejenigen, so nicht des Herren- und Ritter- Standes, oder aber Unsere wirkliche Rätthe seynd, keiner andern, als der inländischen Tücher und wollenen Zeuge, welche nemlich in Unserm Erb-Königreich und Ländern, fabricirt worden, sich gebrauchen; dergleichen Weibern jedoch glatseidene ebenfalls in Unserm Erb-Landen gemachte Zeuge, nebst einem dergleichen seidnen Tüchel und Strumpf, ohne eingetragenes Gold und Silber, zu tragen, bis auf weitere Verordnung erlaubet seyn solle. Und zumalen

Juwelen

Andertens, der schädliche Luxus in dem Geschmuck von Juwelen sich vornemlich bey dem Frauen-Volk äussert: Als wollen Wir diesen kostbaren Zierath, um des gemeinen und eines jeden besondern Nutzens willen, hiemit generaliter verbotten, und solchen allein zum Splendor Unserer Kayserlichen Hofes dergestalt vorbehalten haben, daß selbiger nur von jenen Cavalieren und Damen, die bey Unserm Hof allhier in Wien, und in andern Unserm Erb-Königreich und Ländern zu erscheinen pflegen, zu tragen erlaubet und zugelassen seyn solle. Ingleichen ist

Easel-Silber.

Drittens, Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß jenem Mißbrauch, so von einigen Jahren her mit dem kostbaren Easel-Silber, so gar bey geringern Standes-Personen eingerissen, Ziel und Maß gesetzt werde, und sich dieser prächtigen Easel-Zierde niemand, als die des Herren- und Ritter- Standes, oder auch Unsere wirkliche Kayserliche Rätthe seynd, und auch diese mit geziemender Moderation in einem geringen Quanto gebrauchen sollen. Damit aber

Bestrafung

Viertens, diesem Unserm Gebott und Verbott, welches wegen der Kleidungen vom ersten Jenner 1733. anfangen, wegen der Juwelen und des Easel-Silbers aber à die Publicationis dieser Patenten, innerhalb vier Monathen seine Kraft und Wirkung haben; wegen Abtragung der alten Kleider hingegen, mit nächsten eine weitere Vorsehung geschehen solle, durchaus mit schuldigstem Gehorsam nachgelebet werde; statuiren und ordnen Wir: daß die Übertreter, als freventliche Verächter Unserer Landes-Fürstlichen Gesetze, mit Einzieh- und Hinwegnehmung aller angemasteten verbottenen Kleider, Geschmucks und Silbers (wovon Wir die Helfte dem Denuntianten, die andere Halbscheid aber den Armen überlassen) ja nach gestalteten Dingen noch mit anderweit empfindlicherer Bestrafung ganz unverschonet angesehen werden; hierinnen auch alle Vorsteher und Haus-Väter auf ihre Untergebene, daß selbe dargegen nicht handeln, genaue Obacht tragen, mithin über die Befolgung dieser Unserer Pragmatica angelegentlich halten sollen. Damit aber

Ausländische Waaren plumbiren.

Fünftens, jedermann die inländische von der ausländischen Waar sichtbarlich unterscheiden möge: solle so wohl der dermalige Vorrath von in- und ausländischen Tüchern und seidnen Zeugen, als auch, was von nun an weiter von fremden Tüchern und wollenen Zeugen herein gehet, so gleich bey der ersten Auspackung der Waar, mit besondern von den einheimischen distinguirten Bley-Zeichen signiret werden. Über alles dieses solle.

Regierung cum derogatione Instanzium.

Sechstens, Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung, welcher die Jurisdiction Politica von Alters her, auch in dergleichen Fällen cum derogatione Instanziarum eingeräumt ist, die Ober-Aufsicht und beständige feste Darobhaltung gebühren. Solchemnach gebieten Wir allen und jeden Unserm treu-gehorsamsten Vasallen und Untertanen dieses Unserer Erz-Herzogthums Oesterreich, was Standes, Amtes, Würde oder Condition sie seynd, daß sie sich dieser Unserer allergnädigsten und Landes-Väterlichen Anordnung, bey den schon oben aufgesetzten Straffen, durchaus gemäß erzeigen, auch sonst alles unanständigen Prachts, Überflusses und schädlichen Verschwendung also gewiß enthalten, wie im widrigen gegen dieselben von besagter Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung mit Justiz-mäßigem Rigor unanlässlich verfahren werden solle; Inmassen Wir auch alle andere Instanzen und Obrigkeiten



keiten zur besondern hierunter gebrauchenden Obacht ernstlich ermahnet haben wollen. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben Laxenburg, den 26. May 1732.

1. 7. 3. 2.  
May.

## Supremus Advocatus & Protector Ecclesiarum.

**S**on der Römisch-Kaiserlichen Majestät durch die Nieder-Oesterreichische Regierung den zu Untersuchung dieser Streit-Sach, sub prezidio ihr, Regierung, Mittels-Raths-Herrn Grafens von Gbes, verordneten Herrn Raths anzuzeigen; Sie, Regierung, habe aus der ihr, unterm 28. Martii jüngsthin, in dem, zwischen dem angestellt gewesenen Passauischen Mandatario, dann (Citi.) Herrn Wolf Engelbert Grafen von Nuerberg, als Inhabern der Herrschaft Purgstall, in puncto des, im Namen der Kirchen und Pfarr Reinsperg prätendirenden so genannten Kirchen und Pfaffen-Nemtels, von vierzehn zur Kirchen und Pfarr dienstbaren Unterthanen und vier überländ Grund-Stücken schwebenden Rechts-Streit, intimirten allergnädigsten Revisions-Resolution bereits des mehrern ersehen: Welchergestalt höchstgedacht Ihre Kaiserliche Majestät die in Actis einkommende Umstände und gar erhebliche Muthmassungen, ungehindert der allschon geführten Weis- und Gegen-Weisungen, in favorem causæ piæ bey einer Commission summariter ferner untersuchen, und dabey absonderlich auf die Widerherbebringung der zu ernannter Kirchen und Pfarr Reinsperg gehörigen Documenten, darentwegen eine so starke Präsumtion wider die Lutherischen Herrschafts-Inhaber ist, und sie, Regierung, in ihren Motivis selbstem wohl anmerket, zu reflectiren, und die beklagte Herrschaft zu Ausweisung der, der Herrschaft, dann der Kirchen und Pfarr gebührenden Rechte, und Producirung der Urbarien und aller zur Sachen dienlichen Documenten anzuhalten; nebenbey jedoch auch einen billigen Vergleich zu versuchen, allergnädigst anbefohlen habe.

29. May.

Wie nunmehr höchst besagt Ihre Kaiserliche Majestät hierzu durch den vorigen übeln Zustand dieses so viele Zeit hindurch in Lutherischen Händen, auch nach der Reformation unter Lutherischen Herrschaften gestandenen Gottes-Hauses allermildest bewogen worden, dieselben an dem höchst dieselbe, als Supremus Advocatus & Protector Ecclesiarum, auch per remedia extraordinaria zu succuriren billige Ursachen haben:

Supremus Advocatus & Protector Ecclesiarum succurrit per remedia extraordinaria.

Dahero dann ihr, Regierung, solches hiemit anzudeuten, und ferner mitgeben wolle, daß selbe, um die Supprimirung gedachter etwa zum Gottes-Haus gehöriger, oder für selbes dienlicher Instrumenten zu verhüten, auch vi officii alle erforderliche Vorsehung dahin machen, damit alle diese Documenta zu gründlicher Eruiung der zum Gottes-Haus und Pfarr von Alters her gehörigen Rechte und Nutzungen ohne alle Hinderhaltung exhibiret werden; Ingleichen in einigen Vergleich anders nicht, als nach genugsamer der Sachen Untersuchung, und wann dadurch die Pfarr zu ihrer bessern Dotirung gelangen kan, eingeschlagen solle: Als hat man sie, obgedachte Herren Regiments-Räthe, dieser allergnädigst ergangenen Kaiserlichen Resolution zur Nachricht, und Zurückkehrung des weitern hiemit erinnern wollen. Actum Wien, den 29. May 1732.

## Wasser-Leitungen nicht beschädigen.

**A**llergnädige Genehmigung und Verordnung Einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit wird hiemit allen und jeden kund und zu wissen gemacht: Was massen die Erfahrung gegeben, daß einig boshaft und leichtfertiges Gesind sich freventlich unterstanden, dem zu den Kaiserlichen Botiv-Säulen am Hohen-Markt und auf dem Hof allhier von Dornbach hergeführten Röhr-Wasser, durch vorsätzliche Einbrech- und Ruinirung des hierzu gefertigten Canals grosse Schädlichkeiten zuzufügen, und dieses zu allerhöchsten Wohlgefallen, und der Stadt-Fierde gereichende Werk in seinem Lauf zu stecken. Wie zumalen aber dergleichen Bosheit, Frevel und Muthwillen keinesweges zu gestatten, sondern vielmehr mit aller Schärfe und Pönalen Nachdruck abzustellen ist: Also seye der ernstliche Befehl ergangen, und wird zu Folge dessen bey Geld und, nach beschaffenen Umständen, auch empfindlicher Leibs-Straf, und allenfalls auch bey wirklicher Abbau- und Ver-

21. Junii.  
Wasser-Leitungen werden beschädiget.

Viertel Theil.

See ee 2

Verbott und Strafliehrung

I 7 3 2.  
Junii.Verrückung der  
Markt-Steine.Beschädigung der  
Brunnen- Röhren.Verunreinigung  
des Wassers.Belohnung der De-  
nuntianten.

liehrung der Hand hiemit verboten, daß niemand, wer der auch seye, sich vermesse, an obbemeidtem Wasser-Leitungs-Canal und Röhren, dann den hierum errichteten Schranken und Weg-Pfälern eine Frevel-That zu begehen und auszuüben. Insonderheit aber solle sich auch keiner, bey oben ausgefertigter Straf, gelüsten lassen, die Markt-Steine derselbigen Brunnen-Stuben zu verrücken oder auszuwerfen, oder das Röhren-Wasser irgendwo in oder vor der Stadt abzudrücken; oder auch sonst an den in die Erden eingelegten hölzernen und bleernen Röhren auf einigerley Weis sich zu vergreifen; ja um so weniger in solche gesamte offene Stadt-Brunnen auf dem Hof, hohen Markt, am Graben, und Neuen Markt Unreinigkeiten hinein zu werfen, wohl aber zu Genüßung dieses Wassers mit saubern Geschirren zu schöpfen und zu holen jedwedem unverwehret und erlaubt seyn. Wie dann in Gleichförmigkeit dieses Verbotts die zur beständigen Vermahnung und Abscheu dienende Straf-Tafeln an den alldortigen Wegen hin und her aufgesteckt, nebst dem auch zu noch mehrerer Darobhaltung verordnet und bewilliget worden: daß nicht nur allein auf alle disscits besorgliche Unternehmungen jederzeit ein wachsames Aug getragen, sondern auch in allem Fall um so ebender auf den Thäter zu kommen, demjenigen, welcher solchen gerichtlich oder in geheim anzeigen, und seines Verbrechens überweisen helfen wird, eine ganz sichere hiemit versprechende Recompens, à fünfzig Gulden, aus gemeiner Stadt Ober-Cammer-Amts-Cassa abgereicht werden solle. Und damit nun jedermann, so wohl eines Theils von dieser Verheißung und zu hoffen habenden Erkänntlichkeit Wissenschaft erlange, als auch anderer Seits sich vor Straf und Schaden hüten könne, folgsam niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe: derowegen hat man ein so anderes durch gegenwärtigen Ruf öffentlich verkündigen und allgemein bekannt machen wollen. Sage es auch einer dem andern. Wien, den 11. Junii 1732.

### Fructuum divisio zwischen Allodial- und Fideicommiss - Erben.

16. Junii.

**S** In der schriftlichen Nothdurft-Handlung zwischen wepland Franz Eusebii Crauthson Grafens von Falkenstein, seel. hinterlassenen Herren, Frauen und Fräulein Allodial-Erben, Kläger eines, dann dem Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Vitum Eusebium Crauthson, Grafen von Falkenstein, Administratorio nomine Beklagten andern Theils, die begehrte Dreidivision des ein- und andern Theil gebührenden rati temporis von der Anno 1728. gestandenen Getreid- und Wein-Fechung betreffend; geben Herr Land-Unter-Marschall und die Herren Beywiser der Nieder-Oesterreichischen Land-Rechten über die der Ordnung nach collationirte schriftliche Nothdurften zu Abschied: Der Herr Beklagte seye, ungehindert seiner Weigerung den Herren, Frauen und Fräulein Klägerinnen von der libellirten Wein- und Korn-Fechung das ratum temporis a 1. Januarii bis auf den 9. Junii 1728. erfolgen zu lassen schuldig. Wien, den 16. Junii 1732.

### Jurisdiction's - Streit zwischen Regierung und Consistorio.

16. Junii.

**A** Zuzeigen. Ihre Kayserliche Majestät haben über den deroeselden gehorsamst geschriebenen Vortrag die zwischen ihr, Regierung, und dem hiesig Erz-Bischöflichen Consistorio, wegen der von diesem letztern an des resignirten Pfarrers zu Pönstorf und Falkenstein, Johann Mathia Franzin, hinterlassenen Vermögen angethane Sperr und prätendirende Verlassenschafts-Abhandlung obschwebende Strittigkeit betreffend, unterm 11. dieses Monats allerhöchlich solviret: daß die Sperr, Inventur und Verlassenschafts-Abhandlung dieses resignirten Pfarrers Johann Mathia Franzin, ihr, Regierung, gebühren, das Erz-Bischöflich-Wienerische Consistorium aber dahin verbeschieden werden solle, daß selbes die an besagt resignirten Pfarrers Verlassenschaft angethane Sperr alsogleich abnehmen, und das vorhandene Testament ihr, Regierung, übergeben, künftighin auch der Abhandlung aller deroerzigen Geistlichen Verlassenschaften, welche einig Beneficium, Pension oder andern Gehalt haben, und nicht blosshin von den Beneficium-Messen ihre Nahrung und Almosen suchen, sich enthalten solle. Als hat man dieser allergnädigsten Resolution sie, Regierung, zur Nachricht und Fürnehmung des weitern hiemit erinnern wollen; wassern auch solche dem hiesig Erz-Bischöflichen Consistorio

Geistliche, die nicht  
simple Vorivanten  
seyn, stehen unter  
Regierungs-Juris-  
diction.



Consistorio zu schuldigster Befolgung auch künftiger Beobachtung durch besonderes Decret ist bedeutet worden. Wien, den 16. Junii 1732.

1732.  
Juni.

## Umgelds-Patent.

**Wir** Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen, fürnemlich aber denenjenigen, so sich in dem Umgelds-District unter dem Gebürg, und den hierzu gehörigen Vorstädten allhier befinden, was Würde, Standes oder Wesens sie seynd, Unsere Gnad, und geben euch hiemit Gnädigst zu vernehmen: Obwohl den 21. Monats Junii des 1638. Jahrs, und den 3. Jenner 1639. wie es so wohl mit Verleutgebung allerhand Getränks, als auch Reichung des davon gebührenden Fäß- und Umgelds in und mit gedachte Unsere Stadt Wien gehalten werden solle, ein öffentliches Edict ausgegangen, welches Wir dann nochmalen in allen Articlen und Puncten, alles seines Inhalts, wegen des Umgelds unter dem Gebürg hiemit erfrischen und erneuern; daß Wir Uns doch zu gänzlicher Abschneidung der Unordnungen, aus sonderbaren erheb- und beweglichen Ursachen, dessen Wir dann auch als regierender Landes-Fürst gänzlich wohl befugt, gnädigst resolviret, gemeldtes Unser Umgeld, so weit sich dasselbe Umgeld unter dem Gebürg erstrecket, unter dem heutigen Dato Unsern lieben getreuen Burgermeister und Rath der Stadt Wien auf einige Jahr und Zeit mit nachfolgenden Bedingnissen in einem gewissen Bestand gnädigst gegeben haben; Nämlich, und für das

2. Julii,

Vorige Generalien.

Erste, Sol: sich niemand, er seye geistlich oder weltlich, so sich des Weins, oder andern Frankes, Ausleutgebens gebrauchet, in keinerley Weise (unter was Schein und Prätert es immer geschehen möchte) unterstehen, nach Publicirung dieser Unserer verneuerten Umgelds-Ordnung, General und Mandats unter Versteifung 8. Tügen, unter dem Zapfen einigen Frank zu verkauffen, er habe sich dann zuvor bey den Bestand, Inhabern Unseres Umgelds angemeldet, und darauf von selbigen die gebräuchlichen Zettul erhalten, was ein jedes Fäß halte, und in was für einem Werth der Verkäufer das Getränk auszuleutgeben bedacht seye.

Andertens, Daß die Bestand-Inhaber, und ihre bestellte Officier gebollmächtigt und befugt seyn sollen, die Passirungs-Zettul auf solche Wein-Fäß, so zum Leutgeben deputiret, anzuschlagen, und das Fäß zu diesem Ende zu verpetschiren, damit in keinerley Weise nichts mehr darein gefüllet werden könne, auch dasige Fäß, so oft sie wollen, visitiren.

Drittens, Daß keinen Leutgebern zugelassen seyn solle, Wein, oder anderes Getränk Maasweise zu verkauffen, als dasjenige Getränk, so ihm vermög Passirungs-Zettul ausgezeichnet worden ist, auch allein aus dem ordentlichen Zapfen, wo die Zettul angeschlagen, das Getränk auslasse, und leutgebe, und nicht aus Schäßern und andern Gefäßen; weder dem Fäß, so an den Zapfen geet, sondern mit dem Ziment oder Maas zu Leutgeben schuldig; und noch weniger befugt seyn sollen, den Werth, welcher in berührten Passirungs-Zettul einmal denotiret, ohne der Bestand-Inhaber Vorwissen, entweder zu erhöhen oder zu mindern.

Viertens, Daß auch die Wirth, Gastgeb, Köch, Winkel-Wirth, wie auch die Personen, so öffentlich oder in geheim Kostgeber halten, und in Summa alle diejenigen, welche in diesem Umgelds-District Wein ausleutgeben, und so wohl Spanisch, als Wälischen Wein, Malvasier, Fornatscher und andere Wein, wie sie genannt werden können und mögen, Bier, Meth, Brand-Wein und dergleichen anderes Getränke, verkauffen oder verkauffen lassen, sich 8. Tage nach Publication dieses Mandats bey ihnen Bestands-Inhabern, anzumelden, und eine Verzeichniß alles und jeden Getränks, was sie in ihren Kellern oder andern Orten haben, einzugeben, und die Erlaubniß zu begehren verbunden seyn sollen, darauf solle ihm auch hingegen die Licenz bewilliget werden.

Fünftens, Daß die Bestand-Inhaber, oder ihre deputirte Officier dem Gastgeber Wein und Frank zu signiren und zu zeichnen befugt, und sie, Gastgeber, mehr Wein Fäßweis weder in den Keller zu legen, noch heraus ziehen zu lassen, sich nicht

I 7.3 2.  
Juli.

nicht unterstehen sollen, sie hätten dann ihnen, Bestand-Inhabern, solches zuwe erinnern.

Zeiger aussetzen.

Sechstens, Daß keiner aus vorgedachten Verkaufern weder vor, noch nach erhaltenem Verwilligung keinen Wein oder anderes Getränk Leutgeben solle, er stecke dann auf den Kellern, oder wo er Leutgethet, und Wein oder anderes Getränk aus-schenken lässet, einen Zeiger oder grünen Busch aus, bey Straffe, so hernach gesetzet werden solle.

Eximirte Pans  
thepen.

Siebendens, Da etliche in diesem District unter dem Gebürg, oder in den hierzu gehörigen Vorstädten gefunden werden sollten, die eine Exemption von obbemeldten Conditionen präntendiren möchten, und Kraft solcher Exemption nichts bezahlen wolten; sodann diese Geistliche oder Weltliche, was Würde, Standes oder Condition sie immer seyn, ihre vorschützende Exemption oder Freyheiten vor Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer zu ediren, davon ihnen, Bestand-Inhabern, die Copepen derselben ertheilet werden sollen: Damit man wisse, ob sie ein mehrers, als ihre Freyheiten vermögen, Leutgeben wolten; ebenermassen, wie andere alle, jedesmal, da sie Leutgeben werden, die ordentlichen Passirungs-Zettul zu haben, und von dem übrigen Leutgeb-Wein zu zahlen schuldig seyn sollen. Zum Fall sie aber das Widerspiel zeigen, und in Verkaufung eines mehreren Weins und Getränkes die Gebühr nicht erlegen wolten; solten sie eben diejenige Straf, als andere Ubertreter verwürket haben.

Compella.

Achtens, Solle wider diejenigen, welche das schuldige Umgeld zu recht gebührender Zeit nicht erlegen würden, mit Sperr- und Verpetchierung der Keller ohne Mittel verfahren; da aber auch dieses nicht helfen wolte, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer die Ubertreter ohne Ver-zonung mit Ernst gestraffet werden.

Straf.

Neuntens, Und schließlich, wann einer oder andere aus den Leutgebern ein oder das andere Getränk unter dem Zapfen verkauffet, er seye geistlich oder weltlich, keiner ausgenommen, diesen, oder auch einen andern aus vorstehenden Articeln übertreten würde; solle es wegen der Bestraffung der Verbrecher bey den in allen Patenten inserirten Pönfällen seine Verwandniß haben; von welcher Bestraffung alsdann ein Drittel dem Anzeiger, das andere Unserm Lands-Fürstlichen Fisco, und das dritte den Bestand-Inhabern verbleiben, hierzu auch auf allemaliges Anmelden von jeden Orts Obrigkeit und Richtern demselben die gebührende schleunige Aufmerksamkeit geleistet werden solle: Herentgegen sollen sie, Bestand-Inhaber, keinen, wer des Leutgebens befugt ist, wider Willigkeit beschweren, bevor in den Kellern sich nichts anders unterfangen, als was Unsere Umgelds-Ordnung, und dieses Unser General-Patent, zulassen;

Umgelds-Bestands-  
Inhaber sollen nicht  
manden wider Will-  
igkeit beschweren.

Andertens, Das Umgeld nicht höher setzen, oder ebender einfordern, als eben diese Unsere neue Ordnung vermag, und darbey ausgefetzte Abgang mit sich bringet; Als nemlich und für das

Schuldige Gebühr.

Dritte, Solle von einem, zwey oder drey Eymern das völlige Umgeld genommen; von vier und fünf, ein halber; von sechs, sieben und acht, ein Eymern; von neun, zehen und eilf, anderthalb; von zwölf, dreyzehen und vierzehen, zwey; von funfzehen, sechzehen und siebenzehen, dritthalb; von achtzehen, neunzehen und zwanzig drey; von ein und zwanzig, zwey und zwanzig und drey und zwanzig, viert-halb; von vier und zwanzig, viere; und also forthin jederzeit von zwölf, zwey Eymern nachgesehen werden. Zu welchem Ende Wir dann, damit ein jedweder wisse, was er zu zahlen schuldig, und die Bestand-Inhaber, was sie einfordern sollen, haben Wir absonderlich, wie es dieses Orts gehalten werden solle, allermassen auch vor Jahren die Zapfen-Maß dergestalt calculiret worden, im Druck ausgehen lassen.

Zettul-Geld,

Viertens, sollen Unsere Bestand-Inhaber und dero Officier wegen Ertheilung der Zettul, und Signirung der Fässer, welche geleutgethet werden, einiges Zettul-Geld, oder sonsten das geringste wegen ihrer Bemühung nicht begehren.

Execution.

Fünftens, Sollen sie sich keiner andern Execution, als mit Sperr- und Verpetchierung der Keller, wann einer oder der andere Leutgeb, Weinschenk, oder der sonsten um Geld, und am Zapfen ein- und anderes Getränk versübert, das Umgeld nicht



nicht bezahlte, oder andere Vortheiligkeiten gebrauchte, in keinerlei Weise nicht be- dienen, sondern wo es vonnöthen, solches Unserer Nieder-Oesterreichischen Regie- rung und Cammer anzeigen, und um Assistenz gebührend anhalten.

I 7 3 2.  
Juli.

Und ist hierauf an alle und jede, die sich in diesem Umgelds-District, oder in den hierzu gehörigen Vorstädten des Leutgebens auf ein oder andern vorverstandenen Weg gebrauchen, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl und wollen: daß ihr dieser Unserer Umgelds-Ordnung in allen und jeden oberzählten Articlen und Punkten gemäß und unverbrüchlich nachkommen, und besagten Bestand-Inhabern, ihren bestellten Officieren und Dienern in Handlung ihres Amts und Dienstes, vorbeschrieben- und begriffener massen, sonderlich in Einbringung des Uns eigenthümlich zugehörigen, und ihnen in gewissen Bestand verlassenen Umgelds, weder für euch selbst, noch die eurige einige Irr- oder Hinderung zufügen sollet; darnach ihr euch nun zu richten, diesem Unsern gnädigsten und ernstlichen Befehl nachzukommen, und euch selbst vor Schaden und Ungelegenheit vorzuwarnen und zu hü- ten haben werdet. Es geschieht auch hieran Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 1. Julii 1732.

### Ausschlag auf Haber und Gersten.

Wir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden, so wohl Geist- als Weltlichen, Unsere Kayserliche und Lands-Fürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: es seye ehedessen jedermann bekannt, was massen Wir zu Erhaltung allgemeiner Ruhe, und zu Bestreitung der hierzu er- forderlichen außerordentlichen Auslagen bewogen worden, auf einige durch hiesige Vorstadt-Linien hereinbringende Consumibilia eine leidliche Auslage zu schlagen, und solche noch unterm 27. Augusti vorigen Jahrs zu jedermanns Wissenschaft durch ein öffentliches Patent kund machen lassen.

3. Julii.

Wie zumal aber vorkommet, daß in selben wegen der so wohl in- als außer den Linien sechsenden und im Stroh einführenden schweren und geringen Körnel, wegen Bezahlung des schuldigen neuen Ausschlags keine Meldung geschehen, auch keine ver- lässliche Einrichtung des Abnahms gemacht worden seye, mithin einiger Anstand oder Beschweris der Partheyen sich äußern könnte:

Als haben Wir zu Abhelfung derselben, wie auch künftiger Richtschnur Unse- rer Ausschlags-Beamten und der Partheyen gnädigst verordnet, und den obbemeld- ten neuen Ausschlag dahin leidlich angeschlagen; daß

Primo, von dem inner den Linien sechsenden Körnel der Patent-mäßige Aus- schlag nach dem wahren und realen Betrag der Körner- und Stroh-Fechung abge- führt und collectiret; Dahingegen

Secundo, von den außer den Linien im Stroh einführenden Feld-Früchten, von dem schweren (inmassen das Körnel mit dem neuen Ausschlag nicht belegt worden,) bloß allein vor das Stroh von zwey Pferden funfzehn Kreuzer, von dem geringen aber von Stroh und Körnel zusammen von jedem Pferd siebenzehnen Kreuzer abgenommen werden solle.

Gebieten demnach allen und jeden Geist- und Weltlichen hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie diesen so proportionirten neuen Ausschlag von den so wohl in- als außer den Linien sechsenden, und im Stroh einführenden Feld-Früchten unweiger- lich bezahlen, und diesem Unsern gnädigsten Patent und Einrichtung, ohne einiger zu Abbruch dieses Gefalls gebrauchenden Vortheilhaftigkeit also gewiß gehorsamst nachleben, wie im widrigen Fall die Ubertreter mit der in oberwähntem Patent vorgesehener Bestrafung verfahren werden solle. Dieses ist Unser gnädigster Wille und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hü- ten wissen wird. Wien, den 3. Julii 1732.

Sicherheits- und Bettler-Sachen.

11. Julii.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen. Ihre Kayserl. Majestät haben bey Wahrnehmung des, absonderlich in hiesiger Residenz-Stadt Wien und den Vorstädten, auf das neue im Schwang gehenden öffentlichen Bettelns, nach vorhero bey den in Sachen den 3. April und 6. May dieses Jahrs für-gewesenen Hof-Commissionen mündlich und schriftlich gepflogener umständlichen Ver-nehmung, ihr, Regierung, dann der zu Besorgung der Callz pauperum angeordne-ten Hof-ingleichen der in Sicherheits-Sachen aufgestellten Commission, sodann höchst-gedacht Ihrer Kayserl. Maj. gehorsamst geschenehen Vortrag, allergnädigst beobachtet; daß die Wiederherstellung und Beybehaltung des je mehr und mehr zerfallenden Si-cherheits-Institut, und der wegen Erhaltung der Armen Anno 1723. eingeführten Verfassung fürnehmlich auf drey Puncte ankomme: Nämlich primo, auf die Ab-stellung gedachten öffentlichen Bettelns, auch Hindanhaltung der Müßiggeher und anderer schlimmen Leute, folgendts auf die mit einschlagende gemeine Sicherheit; Secundo, auf die Versorgung der wahrhaftig armen und nothleidenden Personen, auch Beschaffung der hierzu hinlänglichen Hülfz-Mittel; dann Tertio, wie die einheimische unwürdige Bettler und Müßiggeher mit Arbeit zu verlegen wären: massen wegen der auswärtigen es bey der Abschaffung und dem festgestellten Schub-Systemate ohnediß sein Verbleiben habe; und dannenhero zu Bewürkung gleich er-holter drey Puncten unterm 4. dieses Monaths allergnädigst resolviret, und ad primum punctum geordnet: daß

Das Sicherheits-  
Institut, und die  
Erhaltung der Ar-  
men beruhet auf  
drey Puncten.  
Auf Hindanhaltung  
der Müßiggeher,  
die Armē theils ver-  
sorgen,  
theils mit Arbeit  
verlegen.

Vermehrung der  
Sicherheits-Wacht.

Nachdem durch die auf eine Zeit aus dem Armen-Haus gebrauchte, und blan gekleidete Invaliden der abgezielte Endzweck nicht erreicht worden, nebst der zur Sicherheit bereits bestellten, annoch eine besondere Tag-Wacht von dreyßig Mann und zwey Rottmeistern aufgestellt, diese in gewisse Stationes eingetheilet, und nicht allein zur Aufhebung der in dem Betteln betretenden, sondern auch anderer in der Stadt herum vagirender, auß Etzeln und andere Ubelthaten sich begebender Leute gebraucht werden solle. Diese neu anstellende, wie auch die schon vorhandene alte Sicherheits-Wacht solle hauptsächlich von ihr, Regierung, jedoch in jenen Fällen, wann es um die Eingreifung in die Frey-Häuser zu thun, von der zu Besorgung der Armen sub Præsidio des Nieder-Oesterreichischen Herrn Statthalters verordne-ten Hof-Commission, wozu auch jemand von dem Land-Marschallischen Gericht be-gezogen werden solle, dependiren, mithin in besagter Hof-Commission Namen in die Frey-Häuser einzugreifen befugt seyn; dieser Eingrif aber solle nur auf die Her-ausnehmung der Bettler, nicht aber auf andere in die Frey-Häuser flüchtende Per-sonen (wegen denen es seine besondere Verfassung hat,) den Verstand haben; anbey nur inzwischen per modum remedii provisionalis, bis Ihre Kayserl. Maj. über den von ihr, Regierung, dieses Eingriffs halber abgestatteten Bericht und Gutachten, und Deroselben gehorsamst geschenehen Vortrag, das weitere allergnädigst resolviret haben, verwilliget worden; einfolglich Regierung, wegen der so wohl in dieser, als andern Policen-Sachen, ihr cum derogatione instantiarum eingeraumten Juris-diction allerdings unpräjudicirlich seyn. Und da etwa wegen einer Reintenz gegen die Wacht einige Bestrafung, oder sonst andere Fückehrung nach den Patenten zu verhengen kommet; in diesem Fall solle bey Abwesenheit oder Verhinderung des Herrn Statthalters der aus Regierung substituirt Herr Präses befugt seyn, ei-nen aus dem Herren-Stand benennenden Beysiger des Land-Marschallischen Ge-richts ansagen zu lassen, welchem noch ein anderer gleichfalls vom Herren-Stand sub-stituirt werden solle, damit bey Verhinderung des erstern, der andere zu schleuniger Vornehmung der Sach ohne Entschuldigung erscheinen möge; wo alsdann die Sach vorgenommen, nach dem Haupt-Systemate securitatis publicæ, ohne sich weiter an-zufragen, oder die Sach ad referendum zu nehmen, votiret, und von dem Herrn Präside secundum majora geschlossen werden solle: weil es gehörter massen der Zeit nur auf die Herausnehmung der in die Frey-Häuser sich flüchtenden Bettler an-kommet, und Ihre Kayserl. Majestät solches in allemweg befolget wissen, mithin eine Widersetzung gegen die mit Dero gnädigsten Bewilligung aufgestellte Wacht keiner Dingen gestatten wollen.

Der Eingrif in die  
Frey-Häuser solle  
das Land-Marschal-  
liche Gericht beger-  
telt werden,

Ist als ein Remediū  
provisionale allein  
auf die Bettler ver-  
standen.

wie bey Reintenz wi-  
der die Wacht dar-  
innen erkehet wird.

Bescheidenheit bey  
den Häusern der  
Herren Vottschafter  
und Gesandten.

Gedachte Sicherheits-Wachten sollen unter andern sonderbar dahin instruiret werden: daß selbe mit aller Bescheidenheit, besonders bey den Häusern der Vottschafter und Gesandten, fürgehen; inmassen dessenthalben dem Herrn Ober-Hof-Marschall mitgegeben worden, bey ermeldten Vottschaftern und Gesandten die Sa-che dahin einzuleiten, daß selbe in ihren Wohnungen solche Anstalten machen, damit



dergleichen Eingriff allerdings unnöthig seye. Im übrigen habe es wegen der Hof-Bedienten und Inwohner der Hof-Quartiere bey der in Policey- und Sicherheits-Sachen ihr, Regierung, eingeräumten Jurisdiction, den vorigen Resoluis gemäß, ohnediß sein Verbleiben. Belangend aber das Betteln bey Hof; seye dessenthalben so wohl mit dem Herrn Ober-Hof-Marschall, als angeesehenen Herrn Stadt-Commendanten sich zu vernehmen, und das Gehörige an den Burggrafen zu intimiren; damit jener durch den unterhabenden Profosen, und dieser durch die aufgestellten Burg-Wächter, mit Assistenz der Stadt-Guarde die Bettler von Hof hindanhalte, annebenst gemeldter Herr Commendant den Schild-Wächtern alda befehle, daß sie bey den Zugängen keine Bettler in die Burg einlassen, ein gleiches auch bey den Vorstadt-Linien beobachten solle.

Hof-Quartier.  
Juli.  
Bettler bey Hof abhalten.

Wie Ihre Kaiserl. Majestät sich auch zu dem allhiefigen Erz-Bischöflichen Herrn Ordinario gnädigst verfahren, selbiger werde, wegen Herausnehmung der Bettler und Müßiggeher aus den Beneficiat- und geistlichen Häusern, welche ohnedem unter Regierungs-Jurisdiction gehörig, nicht hinderlich seyn; imassen derselbe wegen des Eingriffs in die Kirchen und Freyhöf mit ihr, Regierung, bereits vorhin sich einverstanden.

Geistliche und Beneficiaten-Häuser.  
Kirchen und Freyhöf.

Gleichergestalt soll mehrermeldtes Remedium Provisionale dahin extendiret seyn, daß, gleichwie die Sammlung des Allmosens pro Cassa pauperum von der zu Besorgung der Armen verordneten Hof-Commission geschieht: also auch in dem Namen, so wohl mit Einverständnis gemeldten Erz-Bischöflichen Herrn Ordinarii, als des Herrn Land-Marschall-Amts-Verwalters, von den von Regierung benannt und authorisirten burgerlichen Sammlungs-Commissarien die Sammlung, so wohl in den Freyhäusern, als in den Beneficiat- und geistlichen Häusern, welche, wie gemeldet, ohnedem Regierungs-Jurisdiction unterworfen, verrichtet werde.

Allmosen sammeln in den Freyh- und Beneficiaten-Häusern.

Überdiß haben Ihre Kaiserl. Majestät allergnädigst gewilliget: daß, nachdem aus dem erstatteten Bericht zu erschen gewesen, daß über die, zu Aufrichtung mehr wiederholter neuen Sicherheits Wacht, aufächtlich beygebrachte und schon vorhandene Fundos, ohne die Montur, annoch 600. Gulden abgeben, solche inzwischen bis ein anderer Fundos ausgefunden seyn wird, aus der Illuminations-Cassa genommen werden; und dieses, so viel das gegenwärtige bey dem ersten Punct belanget.

Unterhaltung der Sicherheits-Wacht.

So viel aber das künftige, nemlich den Ursprung, woher so viel Bettler und Müßiggeher erwachsen, angehet; beruhet solcher auch eines Theils in der bishero uneingeschränkten Freyheit des Zusammenheyrathens, welches nicht wohl anders, als durch dessen Restriktion gehoben werden kan. Zumal aber dessenthalben bereits unterm 10. November 1727. eine ausführliche Resolution, wie der Sach abzuhelfen wäre, ergangen, und nun vorkommet, daß von ihr, Regierung, hierüber eine Idea, wie in Abstellung ersagten allzufreyen Zusammenheyrathens zu operiren seyn würde, entworfen, solche auch dem Herrn Officiali & Consistorio Passaviensi communiciret, seithero aber weiter nichts vorgekommen worden: Diefemnach solle Regierung, ersagter Resolution gemäß, mit den Consistorien schleunig sich vernehmen, und das abgeforderte Gutachten nach Hof befördern.

Die vielen Bettler erwachsen von dem freyen Zusammenheyrathen.

Ingleichen berührt die Angelegenheit der Schutz-Verwandten Professionisten in der Untersuchung, und ist zum voraus schon geordnet worden, daß ohne Ihrer Kaiserl. Majestät gnädigsten Consens keiner mehr aufgenommen, auch den übrigen Beschwerden der Burgerschaft nach Thunlichkeit abgeholfen werde.

Professionisten ohne Hof-Consens keinen Schutz ertheilen.

Wie aber an der Auferziehung der Jugend, sonderbar bey gemeinen Leuten, zu förderst gelegen: als solle sie, Regierung, mit mehr gemeldtem Erz-Bischöflichen Herrn Ordinario sich vernehmen, daß mittelst der bereits veranstalteten mehreren Kinder-Lehren in den allhiefigen Vorstädten die Gottesfurcht eingepflanzt, und die Jugend dadurch der Unwissenheit, Müßiggang und Uppigkeit entzogen werde; und seyen hierzu sämtliche Kloster-Geistliche, samt den Pfarrern in den Vorstädten, in der Stadt aber sonderheitlich die Mendicanten-Klöster zu verhalten; sie, Regierung, habe auch denselben alle hülffliche Hand zu bieten, anbey den Grund-Richtern in den Vorstadt-Gründen die Obsicht unter andern dahin aufzutragen: damit die Jugend zur bestimmten Stund in die Kinder-Lehr sich stellen, anbey dieselbe wohl erzogen, der Müßiggang nicht gestattet, und die jungen Leute bey Zeiten zur Arbeit angehalten werden.

Auferziehung der Jugend.

Kloster-Leute und Pfarrer sollen Kinder-Lehre halten.

Jugend sollte bey Zeiten zur Arbeit angehalten werden.

I. 732.

**Aufhebung der Bettler zwischen den Pallisaden.**

**Erbauung kleiner Zinnshäusel in den Vorstädten verbot.**

**Beforgung der Armen-Verwaltung der Cassa pauperum.**

**Untersuchung der Sammlung.**

**Beförderung der Sammlung durch die Geistlichkeit.**

**Durch die Erblasse.**

**Verlassenschaften sollen vor bezahlten Legatis ad Cassam pauperum nicht eingewandt werden.**

**Von den ab intestato zufallenden Erbschaften solle der Cassa pauperum der tausende Pfennig zufallen.**

**Die seit zwölf Jahren errichtete Bruderschaften sollen untersucht,**

Weiter seye zwar schon vormals, mit Vernehmung des Hof-Kriegs-Raths, die Aufhebung der Bettler, verdächtigen Leute und Uebelthäter vor den Pallisaden gepflogen worden; es solle aber dessenthalben mit dem angeesehenen Herrn Stadt-Commandanten nochmalige Unterredung und Einverständnis geschehen, damit die Stadt-Guarde dieser neu-aufstellenden Policcy- und Sicherheits-Wacht zwischen ersagten Pallisaden und den neuen Schranken in Handfestmachung dergleichen müßigen und schädlichen Gesinds nicht hinderlich seye: allensfalls auch von der allhier zur Bedeckung aufgestellten Militz und Patrouille hierunter gehörige Assistentz geleistet werde. Über dieses habe es bey der, wegen Abstellung weiterer Erbauung der oben dem in grosser Anzahl auf den Vorstadt-Gründen befindlichen kleinen Zinnshäusel, worinnen sich viel liederliche Leute aufhalten, Anno 1727. ergangenen Resolution dergestalt sein Bewenden: daß niemand ohne ihr, Regierung, Vorwissen und Consens, auch Einlegung des Bau-Risses dergleichen kleine Zinnshäusel zu bauen befugt seyn solle; nach welcher darinnen fürgeschriebenen Richtschnur, so wohl die von Wien, respectu ihrer in den Vorstädten habenden Gründe, als alle übrige Grund-Obrigkeiten allda sich richten, sie, Regierung, auch über dero gehorsamsten Befolgung festiglich halten solle. Was nun

Beim andern Punct, die Beforgung der des Allmosens würdigen, und dessenthalben nöthige mehrere Dotirung der Cassa pauperum betrifft; verbleibe es bey der vorhin geschöpften Resol. von: daß ersagte bey Anfang gleich dieser Verfassung eingeführte Cassa pauperum allerdings beybehalten, Instituten-mäßig verwaltet, und die pro dote derselben gewidmete allgemeine Sammlung mit guter Ordnung vollzogen und disponiret werde. Seye demnach sie, Regierung, schon recht daran, daß wegen der Sammlungs-Commissarien, um dadurch sothane Sammlung in einen verlässlichern und ergiebigeren Gang zu bringen, lezthin eine Untersuchung gepflogen worden, und solche monatlich zu wiederholen angetragen werde. Zu besserer Bewürkung dessen wird wiederholt Erz-Bischöfliche Herr Ordinarius nicht entgegen seyn, das weitere zu verordnen: daß sothanes Institutum, Kraft dessen das sammelnde Allmosen allein unter die wahrhaftig arme und nothleidende Personen zuverlässlich ausgetheilt wird, quartaliter von der Cansley verkündiget, zu dem Ende auch ein gedrucktes Schema von der vorigen und dieser neuen Verfassung ausgetheilt werde, auch die Geistlichkeit selbst zu einem ergiebigen Beytrag ad Cassam pauperum sich bequemen möchte. Es sollen auch die Advocaten und Notarien, zu folge der bereits ergangenen und intimirten Resolutionen, die Erblasse, bey Errichtung der letztwilligen Dispositionen, auf sothane Cassam pauperum mildiglich bedacht zu seyn, mit mehrerer Angelegenheit ermahnen; welches dem Decano & Facultati Juridicz per decretum nochmal zu intimiren ist, und daß dieses geschehe, der Superintendentens der Wienerischen Universität seiu besonderes Aufsehen haben solle: Sie, Regierung, hat auch dero gesammten subordinirten Gerichts Stellen ferner mitzugeben, daß sie von viertel zu viertel Jahr, und zwar mit Ende Martii, Junii, Septembris und Decembris, an sie, Regierung, berichten, wie viel Testamenta jeden Orts publiciret, ob und was in jedem Testament pro Cassa pauperum vermachet worden, und wer bey jedweder letztwilligen Disposition Testamentarius gewesen seye; welches sodann Regierung quartaliter nach Hof zu geben hat. Sie, Regierung, habe weiter nicht allein selbst zu beobachten, sondern auch dem an gleich ermeldte subordinirte Stellen erlassenden Decret gemessen bezusehen: daß selbe mit Einantwortung der Verlassenschaften nicht eher fergehen sollen, bevor nicht die Legata ad Cassam pauperum abgeföhret zu seyn, durch Quittungen werde gezeigt werden; wie im widrigen Fall die Schuld-tragenden der Cassa pauperum dahasthaften sollen. Welches auch dem Obristen Hof-Gericht dergestalt intimiret worden: daß, gleichwie selbes, wie in dem Bericht vorkommet, bishero die Legata pro Cassa pauperum richtig abföhren lassen; also auch dasselbe damit ferner continuiren solle. So viel aber die ab intestato zufallende Erbschaften angehet; ob, und was davon ad Cassam pauperum zu widmen seyn möchte? Hierüber hat sie, Regierung, nach Vernehmung der Nieder-Oesterreichischen Herren Stände, förderksamst mit Gutachten nach Hof zu berichten: immittelst aber und bis das abgeforderte Gutachten erstattet, und hierinnfalls eine weitere allergnädigste Resolution erfolgen werde; lassen es Ihre Kayserl. Majestät bewenden, daß in Casu intestati von den Verlassenschaften deducto zro alieno & legitima liberorum von tausend Gulden wenigstens ein Gulden ad Cassam pauperum gezogen werde.

Belangend die seit zwölf Jahren errichtete, und gemeinlich mit einem monatlichen oder quartaligen Geld-Beytrag begleitete, öfters auch mit milden Vermächtnissen bedenkende Bruderschaften, wodurch der Armen-Cassa ein merkliches entgeh;



I 7 3 24  
Juli.

Het; solle Regierung dieselben durch die in Kloster-Sachen aufgestellte Commission, mit Zuziehung einiger in Sicherheits- und Armen-Haus-Sachen verordneten Mitglieds-Räthe, gründlich und schleunig untersuchen; Benebenst ob, und in wie weit deren Erspar- und Verwendungen ad Cassam pauperum zu ziehen seyen, erwägen, und den Besund mit befügender Rait-Herren Meynung nach Hof geben: Ratione futuri aber wären Ihre Kayserliche Majestät nicht gesonnen, einige Bruderschaften ohne dero Vorwissen und gnädigste Einwilligung ferner einführen und errichten zu lassen; Allerhöchst dieselbe zweifelten auch nicht, der Erz-Bischöfliche Herr Ordinarius werde sich solcher gnädigsten Intention fügen, und in künftigen dergleichen Vorfällen mit ihr, Regierung, sich vernehmen, damit von daraus der gehörige Bericht und Gutachten zu Ihrer Kayserlichen Majestät weiterer Entschlüssung erstattet werde; wie dann allerhöchst dieselbe, Occasione der in die St. Peters-Kirchen einzuführen vorgehabten neuen Confraternität oder sogenannten Liebes-Bruderschaft, eine gleichmäßige Vernehmung mit ihr, Regierung, und den darentwillen abgefordert gutächtlichen Bericht mit nächstem erwarten.

und ohne Hof-Consens keine neuen errichtet werden.

So seynd auch Ihre Kayserliche Majestät gnädigst geneigt, vielerwähnte Cassam Pauperum noch mit andern extraordinären Fundis versehen zu lassen; und zwar sollen nicht allein die in dem Appellations-Edict, wider die temere litigantes vorgesehene und verwirkende Strafen ad Cassam pauperum erlegt werden; dessenthalben sie, Regierung, die Intimationes an die subordinirte Stellen zu erlassen hat; sondern es wollen dieselbe auch, daß bey den bey Hof einkommenden Geld-Bussen, sonderbar wegen des verbottenen hohen Spielens dietirenden Straffen, auch auf die Armen-Cassa einigermaßen reflectiret werde. Desgleichen wird man sich mit dem Herrn Land-Marschall-Amts-Verwalter vernehmen, ob nicht die von der Landtschaft für arme Convertiten im Herren- und Ritter-Stand gewidmete jährlich vier tausend Gulden ebenfalls ad Cassam pauperum zu bringen, und sodann von daraus, nicht allein unter die von ihm, Herrn Land-Marschall-Amts-Verwalter, ob singularia merita benennende arme Convertiten, sondern auch unter den andern armen Adel zu vertheilen wären. Gleichergestalt solle wegen der zu Markt-Zeit ankommenden Juden, und zu Folge des von ihr, Regierung, erstatteten Berichts, auf selbe für jede Person täglich ein Gulden annehmender Tax, nach Vernehmung des Burgermeisters und Stadt-Richters, fernerer Bericht und Gutachten nach Hof gegeben, und weitere Resolution erwartet werden. Belangend aber das von der Kayserlichen Hof-Cammer austheilende und gleichfalls ad Cassam Pauperum zu ziehen verlangte Almosen; Item daß, ad imitationem des Spanischen Spitals, die tempore vocantur bis zur Dienst-Erfegung in suspenso verbleibende Besoldungen, mit Abzug des Sterb-Quartals, auch den Armen angehehen; ferner, daß von der neu-errichten wollenden Rosolio fonderie die von den Erfindern anerbottene jährliche Angab eine Zeit lang den Armen gleichfalls überlassen werden möchte: so leidet der erste und anderte Punct dormalen keinen Anstand, und werden Ihre Kayserliche Majestät zu seiner Zeit ein und anderes gehörig erwägen lassen, auch hiernach, ob, und was sich hierunter thun lasse, das weitere determiniren; indessen wird Ihre besagtes Fonderie-Weesen mit nächstem vortragen werden, und die hierauf schöpfende gnädigste Resolution zu erwarten seyn.

Fundi extraordinarii ad cassam pauperum. Straff a temere litigantium.

hohen Spielens. Fundus für die armen Convertiten.

Juden-Steib. Raub.

Hof Cammer-Almosen. Vacante Besoldungen.

Rosolio Fonderie.

Ad tertium Punctum, Wie die unwürdige im Betteln betretende Personen anzusehen, und mit Arbeit zu verlegen seyen; solle vor allem über der gegen die Ausländischen mit gemeinschaftlicher Einverständnis der Erb-Lande concertirten Schub-Ordnung fest gehalten, und den Land-Gerichtern durch gemessene Erfrischung-Patenten eingebunden werden: daß sie sich bey schwerer in den Generalien vorgesehener Bestrafung bekeiffen sollen, die Bettler und Müßiggeher, insonderheit auf den Gränzen und Land-Strassen anzuhalten, und hierüber, nebst Beschlüssung der Aussagen von diesen Leuten, ihr, Regierung, die Berichte ungesäumt einzusenden. Ingleichen solle zu kräftigerer Hindanhaltung gedachter ausländischen Bettler und Vagabunden, wider dergleichen von dem Schub zurück kehrende mit der in dem Patent vom 27. May 1724. gradatim vorgesehener Bestrafung, andern zum Schröcken und Abscheu, wirklich verfahren, und dabey sonderlich die unterlaufende Bosheit des Müßiggangs in Erwägung gezogen werden.

Schiebung der fremden Bettler.

Belangend die inländischen würdigen Bettler; sollen dieselben eben, wie bis anhero wohl beobachtet worden, jederzeit durch den Particular-Schub von Ort zu Ort geschoben, und von denen Grund-Obrigkeiten, allda sie geboren oder erazmet seynd, versorget; Die Unwürdigen aber, nach bisherigem Gebrauch, Patentmäßig abgestraft; nicht minder jene inländische zur Arbeit taugliche, und im Bett-

Inländische Arme versorgen.

I 7 3 2.

Unwürdige Bettler.  
Müßiggeber.

tehn öfters betretende Müßiggeber, zu Folge Patents vom 10. Novembris 1728. zur geringern Berg- Arbeit verschicket, und vorhero andern zum Abscheu, aller- massen es bereits eingeführet und wirklich gepflogen wird, öffentlich aufgestellt, anbey selben ein Zettel angeheftet werden, daß solche von Obrigkeits wegen zur Berg- werks- Arbeit condemnirte Bosshafte unwürdige Bettler seyen.

Grund- Obrigkeiten  
sollen Spitäler er-  
bauen, und ihre Ar-  
men ernähren.

Um aber die Versorgung der würdigen inländischen Armen mit Verlässlichkeit zu bewürken; befehlen Ihre Kayserliche Majestät ernstlich und wollen: daß so wohl die von Wien, als auch die übrigen Grund- Obrigkeiten in den Vorstädten, ihrer Anno 1724. gethanen Erklärung gemäß, zu Aufrichtung besonderer Spitäler auf ihren Gründen also gewiß wirklich Hand anlegen, oder wenigstens besondere Häuser hierzu widmen und zurichten, folglich die ihnen zugehörige würdige Armen ver- sorgen, und dem Betteln weiter nicht nachgehen lassen; als im widrigen sie, Grund- Obrigkeiten, in die Verantwortung, ihre aufgestellte Grund- Richter aber ohnfehl- bar in die Bestrafung gezogen werden sollen.

Zur Bergwerks- Ar-  
beit untaugliche  
Müßiggeber in und  
um Wien  
sollen in dem Zucht-  
Haus mit Arbeit  
belegget,

Damit aber jene unwürdige zur Bergwerks- Arbeit untaugliche Manns- und Weibs- Personen in einem andern bequemen Ort untergebracht, und daselbst puncto loco zur gemessenen Hand- Arbeit angewiesen und verhalten werden mögen; als wollen Ihre Kayserliche Majestät, daß das zu diesem Ende erbaute neue Arbeit- Haus neben dem Zucht- Haus hierzu angewendet, diesemnach denen von Wien mit- gegeben werde, daß sie gedachtes Arbeit- Haus so gleich von allem andern Gebrauch leeren, die Zimmer alda in gehörigen Stand setzen; und, damit die zu diesem Vor- haben nöthige Manufacturen und Arbeiten alda eingeführet werden, verschiedene Handwerker und Meisterschaften schleunig für sich erfordern, selbe hierüber verneh- men, und dahin antragen sollen, damit solche Arbeiten ausgesuchet werden, welche keine grosse Kunst oder Vortheil erfordern, und solche so wohl die Meister durch ihre Gesellen und andere Leute verrichten, als auch die zur Arbeit anhaltende un- würdige Bettler und Müßiggeber leichtlich begreifen und verrichten mögen. Hier- auf sollen sie von Wien durch Ausschuss nebst den von ihnen in Vorschlag bringen- den Handwerkern bey der angestellten Sicherheits- Commission erscheinen, alda hier- über das weitere berathschlaget, folgendes zur Beförderung der Sach der abgefaßte Entwurf bey einer weiters anordnenden Hof- Commission punctatim vorgetragen, und das weitere resolviret werden. Damit aber die Unterhaltung der in das Arbeit- Haus verordneten Personen hinlänglich bestritten werden möge; sollen so wohl die von Wien als sämtliche Grund- Obrigkeiten in den Vorstädten, worunter ersag- te des Almofens unwürdige Personen sonst gehören, vor jede einen täglichen Bey- trag pr. vier Kreuzer in das Zucht- Haus zu reichen schuldig seyn; Zu gleichmäßi- ger Gutmachung auch sie, Grund- Obrigkeiten, in den Vorstädten, für die von ihren Gründen in die Kranken- Häuser kommende Personen mit täglich sieben Kreuzer verhalten werden. Damit man aber zur Unterweisung gedachter Armen, taug- liche Gesellen und gute Arbeiter überkommen möge; seynd dieselben dahin zu verträ- gen, daß sie, gegen obgedacht von ihr, Regierung, und denen von Wien gebendem Zeugniß, mit der Zeit bey ihren erlernten Handwerk ohne Unkosten für Meister würden benennet werden. Sie, Regierung, seye auch gar recht daran, daß nach Ver- schafftheit und Kräften der mit Arbeit belegenden Bettler, nebst diesen Hand- werks- auch andere starke Arbeiten ausgedacht, zu dem Ende das abgeschnittene hart- und weiche Holz von dem Zucht- Haus abgenommen, allenfalls in- oder vor der Stadt ein solcher Holz- Laden aufgerichtet, weiters derley Bettler zum Marmor- schneiden, Steinstoffen, Rüttmachen und dergleichen, auch in andern geschlossenen Privat- Gebäuden, gegen einen reichenden billigen und der Arbeit gemässen Lohn, angehalten werden sollen. Damit aber die gemeiniglich in mehrerer Anzahl alda be- findliche und mit gemeindten härtern Arbeiten nicht zu belegende Weibs- Personen gleich- wohl nicht müßig seyn: Als ist der privilegirten Orientalischen Compagnie durch ein besonderes Decret mit zu geben, damit von dort aus, auf allmaliges Verlan- gen, genugsames Materiale zum Spinnen in das Arbeit- Haus verschaffet werde.

und ihnen Lehrmei-  
ster bestellet werden.

Tägliche Unterhal-  
tung; Quota.

Lehrmeister sollen  
ohne Unkosten ihns-  
nen Meister werden.

Starke Arbeiten der  
Müßiggeber.

Arbeit für müßig-  
gebende Weibs-  
Personen.

Verschleiß der  
Zucht- Haus- Arbeit.

Bis dahin aber obige Arbeiten zum Stand gebracht werden; sollen die Leute mit dem schon eingeführten Kogen, Bandmachen und Strickerey belegt, allenfalls wegen thunlichen Verschleiß des jetzt und künftigen Band- und Kogen- Borraths ge- hörige Contracte mit christlichen Lieferanten, und, bey Abgang derselben, auch mit Juden angebunden, und solchergestalt den Verschleiß auf alle mögliche Weis zu be- fördern getrachtet werden. Wie dann auch dahin zu sehen: daß von dem Hof- Kriegs- Rath für die in dem Invaliden- Haus zu Pest befindliche Arme die daselbst nöthige Kogen von diesem Arbeit- Haus in billigem Preis abgenommen werden.

Damit



Damit aber wider die in diesem Arbeit-Haus befindlichen Leute kein irriger Wahn erwecket werde; Anerwogen diese mit jenen in das Zucht-Haus condemnirten Delinquenten keiner Dingen vereinbaret seynd: Als hat Regierung solches zu dessen mehrerer Beglaubigung durch einen öffentlichen Ruf kund zu machen, beynebenst durch die von Wien den gesanten alldaygen Handwerken und Meisterschaften zu intimiren, daß sie die jungen Bursch aus sothanem Arbeit-Haus vor andern zu sich in die Arbeit zu nehmen schuldig seyn sollen.

*Arbeit-Haus macht nicht unehrlich. Handwerker seynd die Daben aus dem Arbeit-Haus vor andern in die Lehre zu nehmen schuldig.*

Dieweilen aber zu gehöriger Einricht- und Fortsetzung dieses Arbeit-Hauses, die Stabilirung eines zulänglichen Fundi mehrmalen nöthig ist, bis alldayge Arbeiter ihre Nahrung selbst verdienen; anbey jene, welche Gebrechlich oder Unfähigkeit halber solches zu thun nicht vermögen, unterhalten, der Verlag der Materialien auch, bis sie die Arbeiten erlernen, und kaufrecht verfertigen, bestritten, imgleichen die Anweiser und Aufseher gebührend besoldet werden können; zugleich aber auch beobachtet worden, daß die dem Zucht-Haus von Anfang verwilligte, benanntlich die unterm 27. Novembris 1692. bestätigte Gefäll in dem Institutemäßigen Quanto nicht völlig eingebracht worden seynd: so wollen Ihr Kayserliche Majestät zwar dem Zucht- und Arbeit-Haus den völligen Betrag der Anno 1692. pro dote bewilligten Gefälle, in specie wegen der Participirung vom Taback, Nüssen, Müschel und Karten-Aufschlag, in dem Institutemäßigen Quanto gnädigst gerne gönnen. Nachdem es aber in Quanto des Bezugs, wegen der schweren Zeiten ziemlich herab gekommen, diese aber annoch fürwähren; so habe man sich mit dem dormalen geringern Participations-Quanto sothaner Gefälle bis auf weitere Verordnung für anezo um so mehr zu begnügen: als allerhöchst Dieselbe gnädigst bedacht seynd, andere Fundos der Cassa pauperum so wohl, als dem Zucht-Haus benzuweaen, auch schon bengelegt haben; dabero auch nebst obigen Vorsehungem gnädigst bewilligen, daß die von den Gräfllich-Gatterburgischen sechs tausend Gulden Straf-Geldern bereits verfallene Interessen gegen ihre Quittung erhoben, und ad fructificandum angeleget werden. Über dieses wollen Ihre Kayserl. Maj. zugesben, daß, bis und so lang sothane Straf-Gelder zu wirklicher Erbauung eines Staats-Gefangen-Hauses verwendet werden, von dem jährlichen Interesse zu Beschuf des neuen Arbeit-Hauses, im benöthigten Fall, nach Befund ihr, Regierung, einiger Beitrag geschehe. Und dieses, so viel die Stadt Wien, und umliegende Vorstädte belanget.

*Erforderliche Kosten zu Einrichtung des Arbeit-Hauses.*

*pro dote des Zuchts Hauses gewiedmete Gefälle.*

*Graf Gatterburgische Straf-Gelder.*

Betreffend aber die Verfassung auf dem Land; ist Ihrer Kayserl. Maj. gnädigst gefällig zu vernehmen gewesen, daß sothaner Werk, und das, wegen Abstellung des ungestümen Bettelns und gemeinschädlichen Müßiggangs, auf dem Land gemachte Institutum ziemlich wohl von statten gehe. Sie, Regierung, hat auch darob festiglich zu halten, und zu sehen, daß die mit den Ständen hastende wenige Differencien, mittelst einer veranlassenden Zusammentretung, (zu dero Beförderung an selbe die Nothdurft erlassen werden soll) mit gemeinsamer Einverständnis gleichfalls ausgemacht, allenfalls mit Gutachten nach Hof gegeben werden. Ubrigens ist wegen des angemerkten besorglichen Einfalls der Schranen auf dem hohen Markt zu dero Reparirung die Vorstellung an die Kayserl. Hof-Cammer von Hof aus allbereits ergangen.

*Auf dem Land gehen die Anstalten wohl von statten.*

*Reparirung der Schranen.*

Es solle auch von ihr, Regierung, nicht allein an den Lands-Hauptmann ob der Enns der Befehl ergehen: daß, weil fast täglich mittellose, vagirende, ausländische Leute auf den Schiffen anbero kommen, und diese bey dem ob der Ennserschen ersten Gränz-Ort Engelhardt's-Zell anlanden müssen, daselbst eine genaue Untersuchung sothaner auf den Schiffen ankommender und anlandender Leute veranstaltet; und zu folge dessen, die mittellose, und sonst keiner Profession zugethane, oder Bagabunden aus den Schiffen weggenommen, und wiederum zurück aus dem Land verschaffet: ein gleiches auch bey den nach Hungarn, um sich daselbst niederzulassen, abgehen wollenden beobachtet, und nur jene, welche von den Hungarischen Ständen einen Paß, oder sonst etwas zulängliches aufzuweisen haben, daß sie nicht gar mittellose Leute seynd, passiret werden: sondern auch an des Landes unter der Enns ersten Gränz-Ortern Walsee, Ybbs, Erens und Stein das Behörige vorgekehret werden; damit in ernannten Orten die ankommenden Schiffe visitiret, und, ob in dem Land ob der Enns vorstehende Verordnung vollzogen worden, nachgesehen werden. Zu dessen noch verlässlicherer Endzwecks-Erreichung solle auch allhier allen fremden Schiff-Leuten bey dem Wirths-Haus zum goldenen Lamm in der Rossau durch ein gedrucktes Patent kund gemacht werden: daß sie dergleichen Personen

*Die ankommende Bremen an den Gränzen anhaltend*

*Schiffleute sollen keine gefährliche Personen aufnehmen.*

I 732.  
Julii.

sonen, fremde Bettler und müßiges Gesind, bey schwerer Bestrafung auf ihre Schiffe nicht annehmen, noch weniger aber unterwegs aussteigen lassen sollen.

Endlich wollen Ihre Kayserl. Maj. daß obbemeldte Sammlung, und zum Theil auch die allgemeine Sicherheit betreffende Einrichtung in ein ausführliches Libell zusammen getragen, und zu jedermänniglicher Nachricht, Direction und Berhalt, insonderheit zu klärlicher Darthung des durch diese ganze Verfassung abzielenden, und lediglich zu Nutzen der wahrhaftig würdigen Armen gereichenden Endzweck, durch den Druck, wie oben schon gemeldet, allgemein kund gemacht werde. So man ihr, Regierung, zur Nachricht, gehorsamster Beobachtung, Befolgung und weiterer Verfügung hiemit bedeuten wollen; wonebst sie, Regierung, was selbe, wegen besserer Beförderung und Exequirung dieser heylsamen allergnädigsten Resolution etwa annoch zu erinnern hat, ganz förderlich nach Hof berichten, und darü über sodann das weitere auch von hieraus expedirt und fürgekehret werden solle. Wien, den 11. Julii 1732.

## Bettler abschaffen.

23. Julii.

**W**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten allen und jeden dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich getreuen Inassen und Vasallen, was Standes oder Würde dieselben seynd, insonderheit aber den Land- Gerichts- Inhabern, und aufgestellten Land- Gerichts- Verwaltern Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasgestalt Wir bey Wahrnehmung des in Unserer Haupt- und Residenz- Stadt Wien auf das neue im Schwang gehenden öffentlihen Bettelns, über die in Sachen gehaltenene Hof- Commissiones, und Uns allerghorsamst geschenehen Vortrag, zu Verbehaltung des Sicherheits- Instituti, und der wegen Unterhaltung der Armen Anno 1723. gemachten Verfassung, unter andern allergnädigst resolviret haben: daß nicht allein vor allem über der gegen die ausländischen Bettler und Müßiggänger mit gemeinschaftlicher Einverständiß Unserer Erblande concertirten Schub- Ordnung fest gehalten, sondern auch den Land- Gerichtern durch gemessene Erfrischungs- Patenten eingebunden worden, daß selbe sich, bey Vermeidung schwerer in den Generalien vorgesehener Straf, befeißigen sollen, die Bettler und Müßiggeher, sonderlich auf den Gränzen und Land- Strassen anzuhalten, und hierüber nebst Beyschließung der Aussagen von diesen Leuten Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung die Bericht ungesäumt einsenden; wornach zu kräftiger Hindanhaltung gedachter ausländischen Bettler und Bagabunden, wider derley von dem Schub Zurückkehrende mit der in dem Patent vom 27. Martii 1724. gradatim vorgesehener Bestrafung, andern zum Schröcken und Abscheu, wirklich verfahren, und darbey insonderheit die unterlauffende Bosheit des Müßiggangs in Erwägung gezogen werden; die inländischen würdigen Bettler aber eben, wie bis anhero wohl beobachtet, jederzeit durch Particular- Schub von Ort zu Ort geschoben, von denen Grund- Obrigkeiten, allwo sie geböhren oder erarmet seynd, versorget, die Unwürdigen aber nach bisberigem Gebrauch Patentmäßig abgestrafet, nicht minder jene inländische zur Arbeit taugliche und im Betteln öfters betretende Müßiggeher, zu Folge Patents vom 10. November 1728. zur geringeren Berg- Arbeit verschicket, und vorhero andern zum Abscheu öffentlich aufgestellt, an bey denselben ein Zettel, daß solche von Obrigkeits wegen zur Bergwerks- Arbeit verurtheilte boshafte unwürdige Bettler seyen, angeheftet werden sollen.

Schub-Ordnung  
confirmirt.Müßwillig müßige  
Bettler ad Metalla  
condemnit.

Befehlen demnach euch allen und jeden, insonderheit aber den Land- Gerichts- Inhabern und aufgestellten Land- Gerichts- Verwaltern hiemit gnädigst und wollen: daß ihr über allen in Sachen vorhin ergangenen Generalien, und ob dieser Unserer allergnädigsten Resolution, bey Vermeidung Unserer Ungnad, und nach Ermessung Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung, wider die Ubertreter verhängenden schweren Straf festiglich halten sollet. Wornach ihr euch gehorsamst zu richten und für Schaden zu hüten wissen werdet. Dann hieran geschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 23. Julii 1732.

Poli



Policien: Sachen.

**D**er Nieder: Österreichischen Regierung anzuzeigen. Ihre Kayserliche Majestät haben nicht ohne Befremdung vernommen, daß nicht allein bey fürwährenden Laurentii: Markt zu Triest, sondern auch hier in Wien und anderer Orten das in Policien: Sachen lezthin emanirte Patent unter den Handels: Leuten einige Irr: und Hinderniß in ihrer Handlung machen solle, da doch solches zu aller Sorten Waaren: Verschleiß dem Kaufmann offenen Weg lästet; angesehen der Verstand von dieser Pragmatique nur dahin abziele, daß nicht ein jeder geringer und gemeiner Mann sich der Tracht von kostbaren Waaren gebrauchen solle: Dahero dann die Kaufleute in Triest und anderer Orten seidene oder reiche Waar in ergiebiger Quantität sicher einhandeln mögen, weil ihnen der Verschleiß allhier oder in den Erb: Landen in gedachtem Patent nicht verwehret seye; massen selbe für reiche gold: und silber, oder schwer seidene und Porterre: Zeug ihren Debit für den Herren: und Ritter: Stand auch wirkliche Kayserliche Räte habe; der geringeren seidene Zeuge, als Damast, Atlas, Gros de Tour und Taffet aber die mitleren Leute sich bedienen können, und derselben nur der gemeine Mann sich zu enthalten habe; also, daß die Worte mehrgedachten Patents von glat: seidene Zeugen eben die Damast nicht ausschließen. Es haben also allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät sub dato Smunden den 30. Augusti lezthin gnädigst anbefohlen, an sie, Regierung, zu verordnen: daß selbe erhaltenen Verstand mehrgemeldten Patents so wohl den heiligen, als andern Handels: Leuten näher erklären, und dieselben von der etwa widrig gefaßten Apprehension abzuwenden trachten sollen; immassen auch Ihre Kayserliche Majestät solches an die Commercial: Intendenza zu Triest gleichfalls zu erlassen, auch Herrn Lands: Hauptmann in Oesterreich ob der Enns, besonders bey fürwährenden Bartholomai: Markt gnädigst erinnert haben. So man ihr, Regierung, zur Nachricht und gehorsamster Vollzieh: und Fürkehrung des weitern hiemit hat erinnern wollen. Wien, den 4. September 1732.

4. September.

Erläuterung des in Policien: Sachen ergangenen Patents.

Adel und Räte können reiche und schwere seidene Zeug tragen.

Der mittlere Stand geringere seidenen Zeug.

Damast wird unter die glat: seidene Zeug gerechnet.

Betteln abstellen.

**A**uf Ihrer Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät durch dero hohe Landes: Fürstliche Nieder: Österreichische Regierung allergnädigst ergangenen Befehl, wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gethan; was gestalt allerhöchst: gedacht Ihre Kayserl. Majestät bey Wahrnehmung des in dero Haupt: und Residenz: Stadt Wien auf das neue im Schwang gehenden öffentlichen Bettelns, über die in Sachen gehaltene Hof: Commissionen und allergehorsamst geschwebenen Vortrag, zu Verpfehlung des Sicherheits: Instituti, und der wegen Unterhaltung der Armen Anno 1723. gemachten Verfassung, unter andern allergnädigst resolviret: daß nicht allein vor allem ob der gegen die ausländischen Bettler und Müßiggänger mit gemeinschaftlicher Einverständnis der Erb: Lande Anno 1727. concertirten Schub: Ordnung fest gehalten, sondern auch den Land: Gerichten durch gemessene Erfrischungs: Patenten eingebunden worden, daß selbe sich, bey Vermeidung schwerer in den Generalien vorgesehener Straf befeisigen sollen, die Bettler und Müßiggänger, sonderlich auf den Gränzen, ungesäumt anzuhalten, und von selben die Examina nebst dem Bericht vom Land: Gericht hochernannter Landes: Fürstlichen Regierung gewöhnlicher massen einzusenden; wornach zu kräftiger Hindanhaltung gedachter ausländischen Bettler und Bagabunden, wider derley von dem Schub Zurückkehrende mit der in dem Patent vom 27. May 1724. gradatim vorgesehener Bestrafung, andern zum Schrecken und Abschue, wirklich verfahren, und darbey insonderheit die unterlauffende Bosheit des Müßiggangs in Erwägung gezogen; die inländischen würdigen Bettler aber eben, wie bishero wohl beobachtet, jederzeit durch Particular: Schub von Ort zu Ort geschoben, im ganzen Land Oesterreich von denen Grund: Obrigkeiten und Gemeinden, allwo sie geböhren, oder erarmet seynd, mittelst Reichung der Haus: Manns: Kost, oder Patentmäßigen Verpflegung versorget, ein gleiches auch insonderheit allhier in: und vor der Kayserlichen Residenz: Stadt Wien beobachtet, annehst aber die in sehr grosser Anzahl sich hier befindliche arme Dienst: Boten, verwandte Kinder, und mehr dergleichen andere durch Unglücks: Fälle kraftlos, alt und mühselig gewordene Leute, welche weder der Stadt noch den Vorstadt: Gründen zuzuschreiben seynd, fernerhin von dem monatlich eingehenden mildreichen Almosen aus der Armen Leut: Cassa, nach Proportion der Bedürftigkeit, so viel es immer die Mittel solcherer Cassa zulassen, hinlänglich

10. October.

Schub: Ordnung wird in Ansehung der fremden Bettler bekräftiget.

Grund: Herren und Gemeinden sollen ihre Arme erhalten.

Erarmete Dienst: Boten und Waisen sollen aus der Armen: Cassa ernähret werden.

I 73 2.  
October.An der Verpflegung  
stehende Arme ge-  
hen dennoch betteln.Sollen ein offenes  
Zeichen tragen.Unwürdige Bettler  
und MüßiggängerSollen zur Berg-  
werks-Arbeit ange-  
halten werden.Die zur Bergwerks-  
Arbeit nicht taugli-  
che sollen zu ande-  
rer Arbeit angehal-  
ten werden.  
In diesem Ende ein  
Arbeits-Haus er-  
bauet.

sich erhalten werden sollen. Und gleichwie man durch diese gute Vorsehung, mittelst Verpflegung der nothleidenden Armen, das Werk der Barmherzigkeit zuverlässig, und in der That wahrhaft zu befördern suchet: so wird auch hiemit jedermannlich zu einer ergiebigen mildreichen Beysteuer zur Armen-Casse angelegentlich erinnert, anben auf das kräftigste versichert, daß man das eingehende Almosen nur allein den Bedürftigen und würdigen Armen wird angedenken lassen. Zu dem Ende dann, und weil eine Zeit her die Erfahrung gegeben, daß viele wirklich in der Verpflegung stehende Personen dennoch unbefugter Weise in und vor der Stadt frey betteln herum gegangen seyen, welchen man zwar die Leibes-Gebrechlichkeit oder Mühseligkeit ansehen, nicht aber hat wissen können, ob sie unversorget seyen, und aus der Almosen-Casse, oder von den Vorstädts-Gründen einen monatlichen Beytrag genießen: Als wird des nächsten von Lands-Fürstlicher Obrigkeit wegen zu jedermanns Wissen veranstaltet werden, damit die aus der Almosen-Casse in Verpflegung stehende Arme ein sichtbares Zeichen der Bildniß des Heil. Caroli Borromæi, die von den Vorstädten erhaltene Arme hingegen eben ein kennbares Zeichen von ihren Grund-Obrigkeiten an den Kleidungen angeheftet also gewiß tragen müssen, wie im widrigen Fall den sich weigernden das monatliche Almosen gänzlich solts abgenommen werden.

Was aber die unwürdigen Bettler betrifft; zumal solche den würdigen das milde Almosen gleichsam abstreifen, und annehbt sich unter diesem Vorwand auf keine Arbeit, sondern vielmehr auf den schädlichen Müßiggang strafmäßig begeben, derowegen werden selbe nach bisherigem Gebrauch Patent-mäßig angesehen; nicht minder jene inländische zur Arbeit taugliche, und im Betteln öfters betretende Müßiggänger, zu folge des Patents vom 10. November 1728. zur geringern Bergwerks-Arbeit in die Hungarischen Berg-Städte verschicket, und vorher, andern zum Abscheu, öffentlich aufgestellt, auch gestalteten Dingen nach, so wohl die inländische als ausländische unwürdige Bettler und Müßiggänger, wann selbe freventlicher Weise öfters von dem Schub in das Land Oesterreich, und insonderheit in die Kayserl. Residenz-Stadt Wien zurück gefehret seynd, zu Folge oberrnannten Patents de Anno 1724. durch den Gerichts-Diener mit Ruthe-Streichen gezüchtigt, anben demselben ein Zettel, daß solche von Obrigkeit wegen zur Straf und Bergwerks-Arbeit verurtheilte, boshaftige von dem Schub öfters revertirte unwürdige Bettler seyen, angeheftet werden.

Indem nun aber unter sothanen Bettlern sich öfters so wohl Manns- als Weibs-Personen befinden, die zur Bergwerks-Arbeit untauglich seynd, jedannoch in einem andern bequemen Ort untergebracht, und daselbst *pæna loco* zur gemessenen Hand-Arbeit angenommen, und verhalten werden mögen: als wollen Ihre Kayserl. Majestät, daß das zu diesem Ende erbaute neue Arbeits-Haus neben dem Zucht-Haus hiez zu angewendet, allerhand nöthige Manufacturen und Arbeiten all da eingeführet, und mittelst Erforderung und Vernehmung verschiedener Handwerker und Meisterschaften dahin gesehen werde, damit solche Arbeiten ausgesuchet werden, welche keine große Kunst oder Vortheil erfordern, und so wohl solche die Meister durch ihre Gesellen und andere Leute verrichten, als auch die zur Arbeit untaugliche unwürdige Bettler und Müßiggänger leichtlich begreifen und vollbringen können. Auf daß aber auch zu Unterweisung und Anführung gedachter Armen sich taugliche Gesellen und gute Arbeiter finden, ingleichen wider die in diesem Arbeits-Haus befindliche Leute kein irriger Wahn erwecket werde; anermogen diese mit andern in das Zucht-Haus condemnirten Delinquenten keiner Dingen vereinbaret seynd: so wollen Ihre Kayserl. Majestät, daß zu mehrerer Beglaubigung dessen, die gesamten Handwerker und Meisterschaften die jungen Bursche aus sothanem Arbeits-Haus vor andern zu sich in ihre Arbeit zu nehmen schuldig seyn sollen; sie Gesellen aber verträsten allerhöchst Dieselbe gnädigst dahin, daß sie, gegen ein von Hochlöbl. Nieder-Oesterreichischer Regierung und gemeiner Stadt Wien ihnen gebendes Zeugniß, mit der Zeit bey ihrem erlernten Handwerk ohne Unkosten für Meister werden benennet werden.

Solchemnach wird hiemit die allergnädigst ergangene Kayserl. Resolution, so wohl in ein als andern zu dem Ende jedermann öffentlich kund und zu wissen gemacht: damit höchst derselben, wie auch allen in Sachen vorhin ergangenen Generalien ein jeglicher, bey Vermeidung scharfen Einsehens, und noch weiters verhängenden schweren Straf, allergehorsamst nachzuleben, und die dießfällig heilsamste Landes-Väterliche Kayserliche Intention nach Kräften befördern zu helfen beflissen seyn möge. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird;



wird; dann hieron geschriebet höchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät ernstlicher Will und Meynung. Wien, den 10. Octobris 1732.

I 7 3 2.  
October:

## Wein-Zehend und Berg-Rechts-Ordnung.

**S**Ir Carl der Sechste, etc. Entbieten N. allen und jeden, die um Unsere Residenz-Stadt Wien und unter dem Gebürg Wein-Gärten haben, davon Uns, Unserm Bisthum Wien, und andern, die neben Uns Theil haben, der Zehend gebühret, wie auch denen Berg-Herren, welchen man das Berg-Recht an Most zu reichen pfleget, Unsere Gnade und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; daß Wir Uns, nach Vernehmung der andern Unserer Zehend-Mittheiler, so, wie gemeldet, neben Uns, und erwähnt Unserm Bisthum Wien Zehend-Theil, und gleichfalls denen, so Berg-Recht haben, der Ablösung des Zehends und Berg-Rechts halber, auf dieses gegenwärtige 1732. Jahr dahin gnädigst entschlossen: daß wofern man einen Eymer Most-Zehend mit Geld ablösen will, solches per zwey Gulden fünfzehn Kreuzer, das Berg-Recht aber per zwey Gulden dreyßig Kreuzer geschehen solle; jedoch dergestalt, daß in eines jeden, der den Zehend oder Berg-Recht zu entrichten schuldig, Willen stehe, seinen gebührenden Zehend oder Berg-Recht in Most oder Geld zu entrichten, und solches die Zehend- oder Berg-Rechts-Herren also unweigerlich anzunehmen schuldig. So nun die Abführung in Most geschieht, solle derselbe gut und unverfälscht, auch nicht mit alten und verlegenen Weinen angemischt seyn.

11. October.

Wein-Zehend und Berg-Rechts-Luz.

In natura oder Geld zu geben.

Weynebenst wollen Wir: daß die Zehend- und Berg-Rechts-Herren, unter was Prätext es immer seyn wolle, ein mehrers nicht, als die deswegen ausgegangene Generalien vermögen, für sich selbst zu erpressen sich nicht unterstehen; da jemand auch inzwischen etwas mehrers, als die Sagung austrüge, bezahlet haben möchte, demselben der Ueberrest wiederum zurück gegeben und erstattet werden solle.

Unzulässige Erpressungen.

Und demnach vorkommet, daß die hiervorige, wegen Einbringung des Zehend und Berg-Rechts gemachte heilsame und Lands-Fürstliche Sagungen und Ordnungen gebührender massen nicht beobachtet, sondern in mehr Wege dawider gehandelt werden wolle; Wir aber solches zu verstaten nicht gemeynet seyn:

Als wird euch Zehend- und Berg-Rechts-Herren, allen und jeden insonderheit ganz ernstlich anbefohlen, daß ihr den von weyland Unserm herzliebsten gewesenen Herrn Vater Leopoldo 1660., nicht weniger von weyland Unserm jüngst abgelebten Herrn Bruder Josepho, 1705. als erwählten Römischen Kaysern Christseeligsten Andenkens, ausgegangenen gedruckten Generalien in allen und jeden Puncten bey unausbleiblicher Straf nachkommet; und ihr Zehend-Herren fürs

Bestätigung alter Patenten de anno 1660. und 1705.

Erste, den zu reichen schuldigen Zehend oder Berg-Recht in natura oder Geld, so in der Zehend oder Berg-Rechts-Holden Willkühr allein stehet, von denselben annehmet: im widrigen Fall, und da die Zehend- und Berg-Rechts-Herren solche Wahl den Zehend und Berg-Rechts-Holden benehmen wollten, der also unbefugt eingenommene Zehend oder Berg-Recht unfehlbar confisciret werden solle.

Den Zehend in natura oder Geld anzunehmen.

Andertens, den Zehend, wann man denselben in der vorgefetzten Zeit, als nemlich vom Lesen bis auf Lichtmess geben will, wie er gesetzt ist, ohne einig darauf schlappenden Wandel annehmet.

Zeit der Abführung.

Drittens, bey Visitation der Keller allein von demjenigen, was nach Abzug des Berg-Rechts übrig bleibt, den durch obgedachte Generalien auch zugelassenen Zehend rechnet und nehmet.

Visitation der Keller.

Viertens, Imgleichen ihr Zehend-Herren vielleicht mit grösserer Maas, als es sonst der gemeine Eymer, Viertel oder Achtring austraget, keineswegs beschweret, noch jemand zwinget, den Zehend anders, als nach der ordentlichen Visir, oder nach darauf gerichteten Heim-Maas zu geben. Wie auch

Rechte Maas.

Fünftens, die Unordnung, daß über das Ziment-Zeichen das Körnel schwimmen müsse, gänzlich eingestellt, und sonst in dem übrigen, allen besagten ausgegangenen Kayserlichen Generalien, als wann solche von Wort zu Wort hierinnen

Vierter Theil.

0 0 0 0

gedruckt

1732.  
October.gedruckt stünden, bey Vermeidung der darinn gesetzten Straf, gehorsamst nach-  
lebet.

Plancken-Geld.

Auch die Obrigkeiten, welche das Plancken-Geld einzunehmen haben, nicht mehr als sich gebühret, und vonnöthen thut, abfordern und nehmen lassen; Beynebenst darob seyn sollen, damit die Plancken zugerichtet, und baulich erhalten werden: wie Wir auch nicht unterlassen werden, die Ubertreter, der Gebühr nach, andern zum Exempel, wohlsempfindlich abzustraffen. Hieran geschiehet Unser gütigster Will und Meynung. Wien, den 11. October 1732.

## Sterb-Pferd, wie es denen Regiments-Obristen gebühret.

17. October.

Sterb-Pferd gebühret den Regiments-Obristen.

Wißbrauch

abgestellt.

Bei Absterben der Staabs- und übrigen Officiers gebühret dem Regiments-Obristen das beste Pferd samt Sattel und Zeug in natura, oder der davor ersidste Preis. Wo keines vorhanden, ein Requibas lent nach ausgesetzter Lay.

Es ist zwar aus Gelegenheit fast täglicher Vorfällen eine schon längstentschiedene bey dem Militari ehemin bekannte Sache, daß denen wirklichen Regiments-Obristen, von der abgeleiteten Ober-Officiers Verlassenschaften das beste Pferd, samt Sattel und Zeug, oder der Werth, wovon es verkauffet worden, und ein mehrers nicht zukomme. Nachdem aber sich verschiedene Klagen, fürnemlich damalen ereignen, wann dergleichen Officier kein Pferd nach sich hinterlassen, hingegen einige der Obristen statt dessen, oder da auch ein Pferd vorhanden, gleichwohl hundert Ducaten abziehen, und weder von dem Stand der Erben, noch des Vermögens eine Beobachtung nehmen: Als ist zu Abstellung und Hinderung weiterer Beschwerden, und fürnemlich, damit die Regiments-Obristen, wie weit sich dieses Sterb-Fall-Recht erstrecke, wissen, und hiernach fürgehen mögen, eine Maß und Ordnung in Sachen zu setzen vor nöthwendig befunden, mithin resolviret worden: daß bey beyder, der Staabs- und übrigen Officiers Verlassenschaften das hinterbleibende beste Pferd, samt Sattel und Zeug, in natura, oder der Werth des wirklichen Verkaufs, es sey dieser groß oder wenig, und ein mehrers nicht gebühre; auch sie, Obristen, im Fall sie über diesen Werth ein mehrers abziehen würden, sothanen ungebührlichen Abzug ohne Wiederrede wiederum gut zu machen schuldig seyn sollen. Wosern aber ein Officier, wie bey gegenwärtigen Zeiten, fürnemlich bey den Infanterie-Regimentern, sich zum öftern ereignet, mit keinem Pferd versehen wäre; hat man ihnen, Obristen, das durch altes Herkommen zugelegte Sterb-Recht, ob es schon mit dem blossen Natural-Abzug des besten Pferds eingeschränket, gleichwol noch dahin erweitert, und hiemit bewilligen wollen: daß von einem

Fähnrich oder Cornet, fünfzig Gulden,  
Lieutenant, fünf und siebenzig Gulden,  
Hauptmann oder Rittmeister, hundert und fünfzig Gulden,  
Obrist-Wachtmeister, zwey hundert Gulden,  
Obrist-Lieutenant, drey hundert Gulden,

Als ein Präcipuum vor allen Schulden. Ohne Beschwerde vor armen Wittwen und Waisen.

und von den Verlassenschaften als ein präcipuum, vor allen andern Passiv-Schulden abgezogen werden können; wobey nichts destoweniger auf das Vermögen und Stand der Erben, sonderlich, wo Wittwen und Waisen vorhanden seynd, hauptsächlich zu reflectiren kommet, damit in Abforderung dieses Sterb-Pferds die Verlassenschaft nicht etwann gar erschöpft, noch die Erben gegen Billigkeit beschweret, und es solchergestalt nicht gemißbranchet, sondern viel ehender die armen Wittwen und Kinder ohne Abzug gelassen, oder sich mit demselben glimpflich abgefunden werde.

Sterb-Pferd bey Antrittung der Charge oder Avancirung zu nehmen verboten.

Und zumal man von geraumer Zeit her weiter beobachtet, daß von einigen Obristen den Officieren, entweder bey Antrittung ihrer Charge, oder wohl auch bey ihrer Beförderung und Avancirung zwey und drey hundert Gulden, auch zu Zeiten mehr, als ein Sterb-Recht, abgezogen, und auf diese Weis sothanen Recht noch bey Leb-Zeiten in der That gelibet, bey nachmals sich ereignenden Todes-Fall aber gleichwohl nicht ausser Acht gelassen, mithin doppelt abgenommen wird; wodurch gegenwärtig segende gute Ordnung ganz leicht umgangen werden könnte: als thut man dergleichen ohnedem unzulässiges Unternehmen allerdings mißbilligen, und ernstlich befehlen, daß kein Regiments-Obrister auf eine andere Art, als ihm, Kraft dieser Resolution, zukommet, an statt des Sterb-Pferds einen Abzug, unter was immer für einem Namen oder Prätert, den Officieren, oder derselben Erben aufdringen solle; massen ein solches bey Erfahrung nicht nur allein würde abgestellt, sondern selbiger hierüber zur gemessenen Verantwortung und Restitution gezogen, oder wohl auch, nach befindenden Dingen, sträflich angesehen werden. Wie nun alles

Regiments-Obristen sollen unter keinem andern Prätert einen Abzug thun. Bey Straf und Wiltbergab.

dieses



dieses furohin vor eine Pragmatical-Ordnung und Richtschnur zu halten, Seiner Kaiserl. Majestät allerhöchste Entschliessung ist: als hat der Herr N. N. hiernach in künftigen Begebenheiten genau fürzugehen, und dagegen niemand zu beschweren, noch auch zu billigen Klagen Anlaß geben zu lassen. Wien, den 13. October 1732.

## Sanitäts-Sachen.

**D**er in Gesundheits-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; und finden Ihre Kaiserliche Majestät mit derselben die von dem Herrn Banno Croatia Grafen von Draskowitz gemachte Veranstaltung, mittelst des in der Unna an dasige unreiner verbottener Fisches und Übersührens nicht zulänglich genug zu seyn; sondern es hat sie, Hof-Commission, zu veranstalten: das mit die von den Türken in besagten Unna-Fluß werfende und so weiter herab-rinnende infectirte todte Körper mit langen Hacken behutsam aufgefangen, und mit gleicher Vorsichtigkeit in tief machende Gruben verscharrt, mit Kalk und Erden wohl überschüttet, und dem Türkischen Commendanten zu Novi nachbarlich zugeschrieben werde, daß er seine todten Körper tief vergraben, und selbe nicht in das Wasser zu dieß und jenseitiger Unterthanen größten Gefahr mehr werfen lassen möge. Und zumalen der Unna-Fluß jenseits pro termino infecto, was aber zwischen demselben und der Culpia gelegen, pro termino suspecto zu halten: als ist zu förderst forhaner Unna-Fluß mit regulirter Kaiserlicher Miliz nach Erforderntz zu besetzen, und niemand, wer der auch seye, mit, oder ohne Fede herüber zu lassen, allensfalls auch die mit Gewalt Herübersehende todte zu schüssen, oder die heimlich Herübergeschlichene aufzuheben. Ebenmäßig ist die Culpia mit regulirter Kaiserlicher Miliz zu bewahren, mit dem aber das ganze Königreich Croaten nicht auszuschließen, sondern nur die jenseits der Culpia gelegene sammtliche Inwohner, welche, als suspecti, der Zeit ohne genugsam beglaubte Feden (welche nach hieran liegendem Formular wohl einzurichten, nicht herüber zu lassen seyen.

25. October.

Von der Contagion infectirte todte Körper, wie sie solten aus dem Fluß gezogen und begraben werden.

Terminus infectus, & terminus suspectus.

Demnächst muß auf Verschaffung genugsamer Paraquen und Contumag-Häuser, dann auf dieser letztern gehörige Ab- und Eintheilung, desgleichen auf Zubringung der erklefflichen Lebens-Mittel an Ort und Enden, nicht weniger auf Dahinsendung erfahruer Medicorum und Chyrurgorum (deren man allensfalls, in anderwärtiger Ermanglung, einige alhier in steter Bereitschaft hält) unverweilt angetragen werden. So ist Ihrer Kaiserlichen Majestät weiterer allergnädigster Befehl: auch daß herwärts der Culpia im diesseitigen Croaten, item in den benachbarten Orten in Crain, wie auch in der Insul Zakaturn, und in Steyer selbst, ex parte Magistratum, nach dem Exempel von Anno 1709. und 1713. solche Pest-Anstalten fürgekehret werden sollen, damit allensfalls jene Personen, welche etwa über die Culpia heimlich hereinschleichen, oder sich mit Gewalt hereindringen würden, in dem zweyten, dritten oder vierten gesunden Ort angehalten werden möchten. Die einschickende Nachrichten seynd aller Orten, so wohl an Seiten der Landschaften, als auch ex parte militari & Camerali solcher gestalt zu continuiren, daß selbe den in Ländern aufgestellten Collegiis Sanitatis per extensum, mit Anmerkung der sich dabey äussernden Signorum & Symptomatum eingeschicket, und zugleich summarier & extractive nach Hof eingesendet; folgendes auch die Collegia Sanitatis, nicht nur von Seiten der politischen Stellen, sondern auch von Seiten des Hof-Kriegs-Raths und Hof-Cammer, per mandata cum libera instruiret werden, um die nach Maas der einlangenden Nachrichten alsogleich berathschlagende und für gut findende Veranstellungen unverlängt zu vollziehen. So hat auch die in Grätz in Gesundheits-Sachen verordnete Hof-Commission die limites infectos & suspectos des eigentlichen auszumessen, und über alle derselben Vorkehrungen, wie auch ihre einlangende Nachrichten durch die Inner Oesterreichische Herren Geheime ihren Bericht fleißig nach Hof einzuschicken, auch wo Gefahr ob dem Vollzug wäre, das Behörige gleich fürzukehren, und den Erfolg unterinstens nach Hof unmittelbar zu berichten. Sie, Inner Oesterreichische Herren Geheime, seyen bereits angewiesen, und Ihnen nebenst aufgetragen worden, sich weiter vernehmen zu lassen, ob Buccari und Fiume samt oder sonders von dem bisherigen Commercio auszuschließen, folglich wie ihrer Meynung nach hierunter in Sachen am unbedenklichsten und anständigsten fürzugehen wäre.

Contumag und deßfalls genommene Anstalten.

Einschickung der Landschaften.

Limites suspectos & infectos auszumessen.

1732.

October.  
 Anweisung als  
 Nothwendigkeit  
 der Hindanhalt-  
 ung des Uebels.

Solcher gestalt dann ist mehr gedachte Hof-Commission zu Grätz in den Stand zu setzen, das Gesundheits-Wesen vollkommen recht zu besorgen, damit weder an genugsam regulirter Mannschafft, noch erforderlichen Geldern zu Herbeschaffung der erklecklichen Lebens-Mittel, Errichtung der Contumax-Häuser, Absendung der Medicorum und Chyrurgorum, auch Versehung der Apotheken, und was sonst zu Hindanhaltung einer Lands-verderblichen Contagion nöthig befunden werden möchte, ein Abgang erscheine; massen von Ihrer Kayserlichen Majestät die Verordnung bereits ergangen ist, die Inner-Oesterreichische Kriegs- Stelle und Cammer allschon zu begewalten, damit selbe bey jedem in Gesundheits-Sachen haltenden Congress durch ihre Abgeordnete gleich die Nothdurft von Mannschafft und Geld, nach der Sache Erforderniß, ohne ferneres anhero stellendes Anfragen, an Ort und Ende verschaffen mögen.

Über die von der Königlich-Hungarischen Hof-Canzley an den Simecker und andere mit ihrem District an die Insul Zakaturn anstossende Comitaten, wegen Besetzung dasiger Gräng, bereits vorsichtig erlassene Verordnung, ist auch besonders den Baranier und Tollner Comitaten mitzugeben, damit die daselbst vorhandene Schiffs-Uberfahrten von nun an gleich abgethan, und bis zu wieder vollkommen hergestellten Gesundheits-Stand selbe nicht geübet, auch übrigens alle Gesundheits-Anstalten fürgekehret werden.

Gebet und Andacht.

Schlüsslich ist sie, Hof-Commission weiter auch gar wohl daran, wie dann Ihre Kayserliche Majestät an dero Inner-Oesterreichische Herren Geheime bereits ehehin verordnet haben: auf daß, nebst Anwendung aller menschlichen Rettungsmittel, auch durch die geist- und weltlichen Obrigkeiten Bet- und Bußwerke ehe baldigst mögen angestellt werden, um den gerechten Göttlichen Zorn zu besänftigen, und solche androhende Geißel abzuhalten. Hierobstehende allergnädigste Resolution ist untereinstens auch, so wohl an die Inner- und Ober-Oesterr. Herren Geheime, als auch den Hof-Kriegs-Rath, Hof-Cammer, und den Hungarisch-Böheimisch-auch Siebenbürgischen Hof-Canzleyen, desgleichen dem Kayserlichen zu Venedig residirenden, wie auch dem hiesigen Venetianischen Herren Botschaftern zur Nachricht und respective weiters nöthiger Fürkehr- und Vorstellung communiciret worden. Wien, den 25. October 1732.

Intimation.

## Rechts-Streit zwischen Curatore & Curando.

10. November.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen. Bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät haben der angesehete Burgermeister, Richter, Amts-Berweser und Rath der Stadt Linz wider den, bey dero Lands-Hauptmannschafft in Oesterreich ob der Enns, zwischen weyl. Paul Franz Müllers Wechsel-Negotiantens in Linz hinterlassenen Tochter, Maria Salome Müllerin, und den ihr zugegebenen Curatorem ad Actum, Johann Franz Rottwang Kayserlichen Land-Richter, an einem, dann ihnen von Linz anderten, und den Leopold Joseph Sündt, Stadt-Canzley-Registratorem, als ernannter Müllerischen Tochter per Dispositionem paternam verordneten Curatorem dritten Theil, in puncto der bey gedachter Lands-Hauptmannschafft strittigen Abänderung der Curatel über die noch ledige Müllerische Tochter, und derselben Übergehung von der Burgerlichen in die Lands-Hauptmannische Jurisdiction, unterm 17. May 1723. ergangenen, und von ihr, Regierung, den 15. Decembris 1729. zu Kräften erkannten Verhörs-Bescheid allerunterthänigst sich beschweret, und Revisionem Actorum angesuchet; so ihnen auch verwilliget, die Acta cum Motivis nach Hof abgefordert, und mit besonderem Fleiß revidiret, sodann Ihrer Kayserlichen Majestät anheut, allerunterthänigst vorgetragen, und von derselben allergnädigst resolviret worden: Daß der Leopold Sündt, in Ansehung der mit den Müllerischen Erbinnen und seiner bisherigen Curanda selbst habenden Strittigkeiten, und der von ihm vorher recht geschehenen Resignation, solcher seiner Curatel entlassen, an statt dessen aber der Joseph Anton Voggendanz, zu welchem die Müllerische Tochter selbst das Vertrauen hat, zum Curator verordnet seyn; Dahingegen besagter Müllerischen Tochter Übergehung von der Burgerlichen unter die Lands-Hauptmannische Jurisdiction nicht statt haben, und diesennach obgemeldter Sündt seine Rechnungs-Richtigkeit mit dem neuen Curatore Voggendanz, und demselben zugegebenen Curatore ad lites bey dem Stadt-Magistrat pflegen, gemeldter Voggendanz auch allda, der ihm aufge-

Curator kan mit  
 seinem Curando  
 nicht in Rechts-  
 Stritt stehen.

trage.



fragenen Curatel halber, angeloben, und in allem, was solche Curatel und seine Curandam betrifft, allda zu stehen, Rechnung zu legen, und darüber Red und Antwort zu geben, salvo in omnibus Beneficio provocationis, schuldig seyn solle. So man ihr, Regierung, zur Nachricht und Fürkehrung des weitern, nebst Zurücksendung der Acten hiemit hat erinnern wollen. Wien, den 10. Novembris 1732.

Sanitäts-Sachen.

**E**r in Sanitäts-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre gehorsamst geschehenen Vortrag inermeldte von ihr, Hof-Commission, vorsichtig abgefaßte und zuversichtlich durch seine Behörde schon meistens ins Werk gerichtete Veranstellungen allergnädigst beangenehmiget; insonderheit aber supponiren höchst-dieselbe, daß zu Folge Resolution vom 25. October nächsthin, worbey es allerdings sein Bewenden hat, der Unna-Fluß, in so weit es von nöthen, absonderlich bey Novi, in welcher Gegend jenseits die Contagion so nahe ist, und nächst bey dem Triner Posto, wie die Berichte geben, mit gewaltthätiger Eindringung der Türken, auch Abtreibung des disseitigen Viehes, und gar mit Todtschüssung der aufgestellten Wachten solche Thätlichkeiten fürgehen, mit genugsam Kayserlicher Militz und Zuziehung einiger Land-Banduren wirklich besetzt, sonst auch wegen der anbefohlenen weitern Vorsehungen und davon abhängenden Dispositionen, die Nothdurft allenthalben gehörig vorgekehret; nicht weniger wegen ermeldter Thätlichkeiten, bey der Ottomannischen Pforten sogleich durch Behörde das weitere erlassen worden seye. Ihre Kayserliche Majestät lassen es auch bey Ausschließung der ohnweit Novi gelegenen Orter, Strazija, Trin und Costaniza gnädigst bewenden, jedoch gegen diese Provisional-Vorsehung, daß ersagten Orten an nöthiger Beyschaffung sowohl Nahrung- als anderer Erfordernisse nichts ermangle, und dessenthalben die Nothdurft verläßlich veranstaltet werde.

2. December.

Die Türken bringen mit Gewalt aus den infectirten Orten über die Sedajen.

Sie, Hof-Commission, ist auch recht daran, daß die für jene aus dem jenseits der Culpa für verdächtig ausgewiesenen Bezirk kommende, und weiter in die Österreichischen Länder gehen wollende Personen und Waaren, gehörige Contumaz-Orter nicht so tief hereinwärts, wie die in den Vorschlag gebrachte Orter Carlstadt, Agram und Warasdin situiert seynd, anzusetzen, sondern an den äußersten Gränzen desselben, nemlich an der Culpa, damit nicht die durchzulebende etwa infectirte Personen und Waaren die Loca intermedia anstecken, anzulegen seyen. Es ist demnach durch die Inner-Österreichische Geheime der daselbst aufgestellten Sanitäts-Commission solches ausführlich bedeutet und mitgegeben worden, daß solchane Contumaz-Orter, so viel möglich, nächst an der Culpa eingerichtet; und damit die über die Culpa gehende Personen und Waaren nicht gefährlicher Weis einschleichen und eingebracht werden, um solche unmittelbar auf diese benennende respective Contumaz und Einlaß-Plätze zu leiten, alle Neben-Wege abgesteket, nach Beschaffenheit der Gegend verhacket, und mit Militar-Postirungen, auch Anwendung der Land-Militz, der in obangeregter Resolution vom 25. October schon enthaltenen Instruction gemäß, bewahret werden sollen.

Contumaz Orter an die äußersten Sedajen zu setzen.

Ihre Kayserliche Majestät lassen sich auch mit ihr, Hof-Commission, aus den angeführten Beweg-Ursachen den von der Inner-Österreichischen Herren Geheimen und dgliger Sanitäts-Commission, wegen Versicherung des Landes Steyer gehorsamst eingerathenen Vorschlag gefallen, und verordnen gnädigst: daß, bis wegen Ziehung des Cordons von Carlstadt bis Petrinia und dessen Besetzung, zwischen dem Banno Croatia und beeden General-Obristen oder respective Amt-Berwaltern der Warasdinischen und Carlstädtischen Gränzen die Nothdurft gemeinschaftlich werde deliberiret, concertiret und zu Stande gebracht werden, inzwischen von der Sabel bis nach Fridau eine Eventual-Linea gezogen, mit regulirter genugsamen Militz besetzt, solche in die nöthigen Stationes eingetheilet, und allein bey dem Städtel Rana zu Sauris und Fridau der Eingang in Steyer gestattet, hingegen alle übrige Zugänge verhacket, die Brücken abgetragen, und die auf gleich benannte Loca transitus anlangende Personen und Waaren, wann sie aus dem Distria zwischen der Unna und Culpa herkommen, nicht anders, als wann sie die vörlige Contumaz, welche sie jedoch nicht zu Carlstadt, Agram oder Warasdin, sondern wie oben schon gemeldet, in den nächst an der Culpa benennenden Contumaz-Ortern, (dessen baldige Errichtung nach Möglichkeit beschleuniget werden solle,) auszuhal-

Gränzen-Vermehrung gegen Steyer macht.

I 7 3 2.  
December.

ten haben, ausgestanden, und dessen ex loco Contumaciae eine authentische, und von Ort zu Ort bis an gedachte Eventual-Linea unterschriebene Fede beybringen, eingelassen, den andern herwärts der Culpa kommenden Personen und Waaren aber allein, gegen Producirung einer glaubwürdigen, auch von Ort zu Ort unterschriebenen Gesundheits-Fede, ohne Contumaz der Eingang in Steyer verstatet; zu dem Ende an mehr benannte drey Loca transitus eigene Commissarii angestellt und gemessen instruiert, sonst auch alle in dergleichen Fällen gehörig, und pro re nata weiter erforderliche Anstalten allda beobachtet, nicht weniger den von hier abschickenden Medicis und Chyrurgis durch Inner-Oesterreichische Behörde nach Gutbefinden daselbstiger Sanitäts-Commission ihre Stationes angewiesen werden sollen.

Einkverständnis mit den Venetianischen Städten.

Belangend den von der Republic Venedig wider das Littorale Austriacum verhengten Bando; da ist sich der Zeit weiter nicht aufzuhalten, weil solcher seithero durch eine besondere Venetianische Stampa schon wieder aufgehoben worden; ausser was Fiume und Buccari betrifft, welche zwey Orter aber Sr. Kayserl. Maj. eben auch nicht gesperrt wissen wollen, sondern ein besonders Officium bey der Republic passiren lassen, damit solche auch diese zwey Orter ad liberum suum commercium readmittire, davon nächstens der Effect zu erwarten stehet.

Die Contumaz-Orter mit Victualien versehen.

Ihre Kayserl. Majestät haben auch gern gnädigst vernommen, daß nicht allein wegen der in disseitiger Wallachey insicirten zwey Orter, Czellirn und Orahova, alle gute Präcautionen veranstaltet worden, sondern auch wegen des von dem Ort Sivilie in Slavonien, der allda eingerissenen Contagion halber, erschollenen Berdachts die Verordnung bereits ergangen seye: daß im Fall der alda wirklich sich kuffernden Contagion, sogleich die Gesunde von den Kranken abgesondert, der Ort mit Miliz umzingelt, allenfalls gar verbrennet werden soll. Es seye aber so wohl in diesen, als in den sämtlichen Contumaz-Ortern, wie auch allen an der Unna und Culpa, ingleichen bey vorhabender Linea gegen Steyer aufgestellten Postirungen sonderlich dahin zu sehen, damit allenthalben genugsame Victualien zugeführt, und mithin so wohl an Nahrungs-, als andern Erfordernissen aller Abgang verpütet werde. Wien, den 2. December 1732.

## Handwerks-Sachen.

12. December.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen; Es habe die Königlich-Böheimische Hof-Canzley sub Dato 1. und 2. dieses mit mehrern vorgestellet: welchergestalt in executione der neu emanirten Junft-Patenten in dem Marggrasthum Nöhren darum eine Beschwerlichkeit sich außere, weil die von hier wandernde Gesellen die in ersagten Patenten vorgesehene Attestate oder sogenannte Kundschaften nicht mitbrächten; anbey einige von den alhiefigen Meistern ihnen solche zu erteilen oder nachzuschicken verweigerten, und andere die Gesellen, welche besagten Kundschaft-Zetteln widerstrebten, in ihrem Ungehorsam steiffeten: wie solches aus nebenkommenden von zwey hiesigen Bürgerlichen Schustermeistern abgelassenen Schreiben gar deutlich abzunehmen wäre; Diesemnach dahin angetragen, daß, gleichwie sie Böhheimischen Guberniis eine rigorose Execution bedeuteter Junft-Ordnung mitgebe, also auch in den Oesterreichischen Landen darüber gehalten, und in gehörige Beobachtung gebracht werden möchte.

Handwerks-Meister in Oesterreich geben ihren Gesellen keine Kundschaft-Zettel.

Nun ist Regierung vorhin bekannt, wie daß allerhöchst Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung seye: daß die in dem Römischen Reich, auch hiet und in allen Kayserlichen Erb-Ländern durch öffentlichen Druck und gewöhnlichen Ruf publicirte, nicht nur zur Ruhe im Publico, sondern auch zu eigenem Besten und Aufnahm der Junfte und Brüderschaften in corpore & membris gereichende gute Ordnung durchgehends in allen Punctis, und zwar quoad Substantiam uniformiter eingeführt, beobachtet, und, wann es erforderlich ist, auch mit exemplarischer Schärfe zur Execution gebracht werde. Insonderheit aber befehlen Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst, daß demjenigen, was in besagter Handwerks-Ordnung Art. 2do. statuiert worden: daß nemlich einem Gesellen, welcher mit den erforderlichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden unter dem Handwerks-Sigill, und mit dem aus dem vorigen Arbeit-Ort mitzubringen habenden Handwerks-Attestat nicht versehen ist, von keinem Meister, unter zwanzig Reichs-Phaler Straf, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk

Handwerks-Ordnung solle in allen Ländern unverschränkt beobachtet werden. Keinen Handwerks-Gesellen ohne Lehrlund und Attestat besördern.



werk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks-Guttbat erwiesen werden solle, auf alle Weis nachgelebet, widrigen-Falls wider jenen, so in ein oder andern darwider handelt, mit gleich gedachter Straf unausbleiblich verfahren werden solle; und giebt es demnach die Folge von selbst, daß auch jenen Gesellen, welche etwa vor Stabilirung dieser guten Ordnung dahier aus Arbeit ausgekreten, und, um anderwärtig Arbeit zu suchen, gewandert, um die Nachschickung solcher Attestate und Kundschaft-Zettel bitten, dieselben ihnen nach ihrem Verhalt und Ausführung nicht verweigert werden.

Denen die ohne Kundschafts-Zettel aus dem Dienst getreten, sollen sie nachgeschickt werden.

Es hat demnach sie, Regierung, zu mehrerer Kundmachung Ihrer Kayserlichen Majestät ernstlichen Willens, die in obangezogener Schreiben unterschriebene zwey Bürgerlichen Schustermeister, Martin Haringer und Carl Setler, ungesäumt für sich zu erfordern, und selbst diesen ihren begangenen Fehler, vermög dessen, wann Ihre Kayserliche Majestät nach Schärfe der Patenten verfahren wolten, sie beede eine schwere Straf verdienet hätten, vorzustellen, nachdem aber höchst-dieselbe für diesmal die Milde der Schärfe vorzogen, ihnen sothane Mißhandlung scharf zu verweisen, anbey selbst die gewisse gehorsamste Befolgung mehr wiederholter Patenten, so wohl in dieser als allen andern darin enthaltenen Puncten gemessen anzubefehlen: als im widrigen Fall wider dergleichen widerspänstige Ubertreter nicht nur mit den darin vorgesehnen, sondern nach beschaffenen Umständen noch schwereren Bestrafung unverschont fürgezogen werden solle. Zumalen aber im übrigen die gute Einführung und Handhaltung dieser heilsamen Ordnung auf eines jeden Orts Obrigkeit ankommt, dabey aber billig zu sehen ist, wie derselben Befolgung mit möglicher Vermeidung aller Beschwerlichkeiten am leichtesten und förderlichsten besorget werde: Als soll eine jede Obrigkeit, wo eine Zunft oder Lad ist, einen besondern Commissarium benennen, welcher im Namen und statt ihrer den ordentlichen Zusammenkünften, jedoch ohne verursachende besondere Unkosten bewohne, auf die Einfuhr- und Erfüllung aller darin enthaltenen Puncte Sorg und Obacht trage, zu dem Ende, wo kein Anstand ist, das Behörige vorsehe, wo es aber die Wichtigkeit erfordert, solches höherer Orten zu weiterer Vorsehung alsogleich referire. Es wird auf diese Weis auch den von Vorstehern und gesammten Bürgerlichen Handwerkern in nebenliegenden Hof-Anbringen angebrachten drey ersten Beschwerden leicht abgeholfen: sintemal die Lad, in welcher die Bruderschaft, Collecten und Peculium samt ihrem Original-Privilegio, auch das Handwerks-Sigill, und wo die Gesellen ein eigenes Sigill haben, auch solches aufzubehalten ist, mit zweyen unterschiednen Schlüsseln zu versperren, davon ein Schlüssel in Händen des bey einer jeden Zunft aufstellenden Obrigkeitlichen Commissarii befindlich seyn, der andere aber den Vorstehern Zech- oder Zunftmeistern gelassen werden solle, einfolglich gar nicht nothwendig ist; daß die Lad oder Sigilla von denselben abgefordert, und zu Händen der Obrigkeit, wider den bisherigen Gebrauch, depositirt werden, indem bey vorstehender Verfügung besagte Sigill schon in Obrigkeitlicher Verwahrung befindlich seynd; dadurch auch den vorhin darmit unterlauffenen Mißbräuchen bereits genugsam vorgebogen wird, in diesem Verstand auch die in diesem Land publicirte mit der Reichs-Ordnung ad Art. 6. zu combiniren und zu nehmen ist; desgleichen wird für unnöthig erachtet, daß wegen dieser neuen Handwerks-Ordnung an der Zünfte und Bruderschaften vorhero erworbenen Privilegien eine Abänderung, oder zu dem Ende eine mühsame Untersuchung und Combinirung mittelst Abforderung solcher Privilegien geschehe, weil ohne dem durch die publicirte neue General-Ordnung §. 15. alles, was in den bereits confirmirten Zünfts- oder Handwerks-Artickeln etwa widriges enthalten, gänzlich aufgehoben und cassirt, anbey jedermänniglich bekannt ist, daß die Abstellung der Mißbräuche in allen Patenten vorgesehen, auch alle Handwerks-Privilegia und Zunft-Ordnungen auf Ihrer Kayserlichen Majestät in Handwerks-Sachen vorhero emanirte oder künftig publicirende Gesetze und Verfassungen angewiesen seynd.

Den Oesterreichischen Handwerks-Meistern ist ihr Ungehorsam zu verweissen.

Obrigkeiten sollen bey den Lad den Commissarien ernennen.

Handwerks-Laden mit zwey Schlüsseln zu sperren, davon einen dem Commissario, den andern dem Zechmeister in Händen zu lassen.

Handwerks-Privilegia seynd nach den Patenten zu verstellen, und alle Unordnungen aufgehoben.

Es hat daher sie, Regierung, den allhiefigen Stadt-Rath samt den Zechmeistern von den allhiefigen Bürgerlichen Zünften für sich zu fordern, denselben die genaue Befolgung mehrerührter General-Handwerks-Ordnung ernstlich einzubinden, auch was wegen der in ein- und andern angebrachten Beschwerden von Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst resolvirt worden, mit dem Besatz vorzuhalten: daß auch wegen der Schuß-Berwandten mit ehestem das weitere erfolgen werde; dabey auch sie, Regierung, dahin Sorg zu tragen, und das erforderliche vorzukehren, damit solche General-Ordnung nach vorstehend Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Intention überall in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich ob- als unter der Enns, und zwar so viel möglich, ohne weitere Beschwerden alsogleich

zur

zur schuldigen beständigen Beobachtung gebracht werde. Wien, den 12. December 1732.

**Auf die Nieder-Oesterreichische Land-Maass ausgerechnete Mehl- und Brod-Sagung, woraus zu erschen ist, wie den Land-Müllern und Becken mit Unterschied der Körner-Kauffe das Mehl im Preys, und das Brod im Gewicht gesetzet werden solle.**

**B**ey dieser folgenden Mehl- und Brod-Sagungs-Tabell seynd den Becken und Müllern ihre Unkosten und Ausgaben, wie auch der burgerliche zugelassene Gewinn nach Ordnung der Wienerischen Mehl- und Brod-Sagung eingerechnet worden. Wann also auf dem Land, allwo der Stockerauer Land-Messen gebrauchet wird, den alldassigen Müllern und Becken eine Mehl- und Brod-Sagung formiret werden sollte: so ist hiebey nichts anders zu beobachten, als daß zu dem Semmel-Gebäck der mittlere Waiz-Kauf, zu dem Pollen-Gebäck der letzte Waiz-Kauf, und zu dem Rocken-Gebäck der mehrere Korn-Kauf genommen werden muß; als zum Exempel, wann durch zwey oder vier Wochen nachfolgender Kauf gewesen wäre:

**Waiz.**

	Groschen.
Fünffzig Messen, à vierzig Groschen	40
Siebenzig Messen, à neun und dreyßig Groschen	39
Sechzig Messen, à acht und dreyßig Groschen	38
Neunzig Messen, à sieben und dreyßig Groschen	37
Vierzig Messen, à sechs und dreyßig Groschen	36
Achtzig Messen, à fünf und dreyßig Groschen	35

**Korn.**

	Groschen.
Dreyßig Messen, à dreyßig Groschen	30
Vierzig Messen, à neun und zwanzig Groschen	29
Neunzig Messen, à acht und zwanzig Groschen	28
Zwanzig Messen, à sieben und zwanzig Groschen	27
Dreyßig Messen, à sechs und zwanzig Groschen	26
Fünfzehn Messen, à fünf und zwanzig Groschen	25

So muß zu dem Semmel-Gebäck der mittlere und mehreste Waiz-Kauf, à Messen sieben und dreyßig Groschen, zu dem Pollen Gebäck der letzte und mehreste Waiz-Kauf à Messen fünf und dreyßig Groschen, zu dem Rocken-Brod der mehreste Korn-Kauf, à Messen acht und zwanzig Groschen genommen, mithin die ordinari Semmel, à einen Kreuzer, vierzehn Loth, das Pollene sechs Kreuzer-Brod drey Pfund zehen Loth, und das rockene sechs Kreuzer-Brod vier Pfund 12. Loth in das Gewicht gesetzet werden. Bey der Achtel-Sagung wird jedesmal der Waiz-Kauf, welcher zu dem Semmel-Bäck gehöret, pro Norma genommen, und folglich der Preis, wie selbiger bey den Mehl-Sorten in letzterer Ausrechnung zu finden ist, angesetzt.

**Ordinari Semmel-Gebäck nach den Land Messen.**

Wann ein Land-Messen um	Gr.	So kommt um einen Kr. Ordinari-Semmel	Loth.	Qtl.
	10		31	
	11		30	
	12		29	2
	13		28	
	14		27	2
	15		27	
	16		26	
	17		25	
	18		24	
	19		23	
	20		22	



Ordinari Semmel-Gebäck nach dem Land-Messen.

F 7 3 2.  
December.

Wann ein Land-Messen um

Or.
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

So kommt um einen Kreuzer ordinari Semmel

Loth.	Qst.
21	2
20	2
20	2
19	2
19	
18	
18	
17	2
16	2
16	
16	
16	
15	2
14	2
14	2
14	2
14	
13	2
13	
13	
13	
12	2
12	2
12	2
12	2
12	
12	
11	2
11	

Vollenes Gebäck.

Wann ein Land-Messen Waig um

Or.
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27

So kommt um sechs Kr. Vollens-Brod

Qst.	Loth.
9	
8	16
7	30
7	14
7	
6	19
6	9
5	31
5	21
5	21
5	19
5	6
4	31
4	31
4	19
4	13
4	8
4	8

Anno 794  
 1732  
 December,

**Sammlung**

**Pollenes Gebäck:**

Gr.	Stk.	Loth
28	4	3
29	3	31
30	3	27
31	3	27
32	3	23
33	3	19
34	3	13
35	3	16
36	3	16
37	3	7
38	3	4
39	3	2
40	3	2
41	2	31
42	2	29
43	2	27
44	2	27
45	2	22
46	2	20
47	2	19
48	2	19
49	2	17
50	2	15

Wann ein Land-Mengen Waik um

So kommt um sechs Kr. Pollen-Brod

**Kochen-Gebäck:**

Gr.	Stk.	Loth
10	9	23
11	9	16
12	9	3
13	8	
14	7	18
15	7	18
16	7	6
17	6	26
18	6	15
19	6	15
20	6	6
21	5	30
22	5	21
23	5	21
24	5	8
25	5	2
26	4	28
27	4	28
28	4	22
29	4	17

Wann der Land-Mengen Korn um

So kommt um sechs Kr. Kochen Brod

Kochen



Kochen-Gebäck.

Wann der Land, Weizen Korn aus

30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46

Sollen die sechs St. Kochen-Stob

4  
4  
4  
4  
3  
3  
3  
3  
3  
3  
3  
3  
3  
3  
3  
3  
3

12  
12  
8  
4  
28  
28  
26  
22  
16  
16  
13  
13  
10  
8  
6  
3

Mund-Semmel-Gebäck.

Wann die ordinari Semmeln haben

6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24

Sollen die Mund-Semmeln haben

4  
5  
5  
6  
6  
7  
8  
8  
9  
10  
10  
11  
12  
12  
13  
14  
14  
15  
16

Anno 796  
1732  
December

**Sammlung**  
**Mund-Semmel-Gehäl.**

	Loth.		Loth.	Qrtl.
<b>Wann die ordinari Mund-Semmeln haben</b>	25	<b>Sollen die Mund-Semmeln haben</b>	16	2
	26		17	2
	27		18	
	28		18	2
	29		19	2
	30		20	

**Mehl-Sagung auf das Land-Achtel.**

Gr.	Mehl-Sagung			
	Gr.	Wund- mehl. Rr.	Semls- mehl. Rr.	Postl- mehl. Rr.
10	13½	10½	4½	3½
11	13½	10½	4½	3½
12	14	10½	5	4
13	14½	11	5½	4
14	15	11½	6	4½
15	15	11½	6	4½
16	15½	12	6	5
17	16½	12½	6½	5
18	17	13	6½	5
19	17½	13½	7	5½
20	18	14	7½	5½
21	19	15	8	6
22	19½	15½	8	6
23	20	16	8½	6½
24	21	16½	9	7
25	22	17	9½	7½
26	22½	17½	10	7½
27	23	18	10	7½
28	23½	18½	10½	8
29	24½	19	11	8
30	25½	20	11½	8½
31	25½	20	11½	8½
32	26	20	12	9
33	26½	20	12	9
34	27½	21	12½	9½
35	28½	22	13	9½
36	28½	22	13	9½
37	29	23	13½	10
38	30	23½	13½	10½
39	31	24	14	11
40	31	24	14	11

**Wann ein Land-Mengen Waiss um**

**So kommt ein Land-Achtel**

Mehl



Mehl-Satzung auf das Land-Achtel.

Wann ein Land-Meßgen Maß ist

Gr.
41
42
43
44
45

So kommt ein Land-Achtel

Brief	Müde mehl.	Sehl mehl.	Pohls mehl.
Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
32	25	15	11 $\frac{1}{2}$
32 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{1}{2}$	15	11 $\frac{1}{2}$
33	26	15 $\frac{1}{2}$	12
34	26 $\frac{1}{2}$	16	12
35	27	16 $\frac{1}{2}$	12

Diese bevorstehende Mehl-Sorten sollen im Gewicht haben,  
als:

	Wf.	Loth
Ein Land-Achtel Mund-Mehl	6	30
Ein Land-Achtel Semmel-Mehl	6	24
Ein Land-Achtel Pohl-Mehl	6	12
Ein Land-Achtel Kocken-Mehl	6	



3. Januari.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden in Unserm Erz-  
Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Inwohnern, ho-  
ben und püedern, geist- und weltlichen Standes, besonders aber allen Kauf-  
und Handels-Leuten, Wasserbrennern, Kartzamahlern, Kartenmachern und der-  
gleichen, so mit Karten zu handeln, oder solche in besagten Unserm Erz-  
Herzogthum Oesterreich zu verkauffen pflegen, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu  
vernehmen: wie das Wir nicht ohne Mißfallen in sichere Erfahrung gebracht, was  
gestalt zu grossem Abbruch, so wohl Unseres Landes - Fürstlichen, als des dem allhie-  
sigen Zucht-Haus pro dote eingeräumten Karten-Aufschlags durch ~~verschiedliche~~  
Vortheilhaftigkeiten, theils eine sehr grosse Anzahl Karten herein geschmachtet, theils  
auch von den Kartzamahlern selbstn verkauffet, weder die einen noch andern aber  
in das aufgestellte Amt zu der gewöhnlichen Stempel- und Sigillirung gebracht, und  
hiervor der gesetzte Aufschlag entrichtet worden seye; dahero dann Wir billig bewo-  
gen worden, auf einen solchen zulänglichen Modum zu gedenken, wordurch alle bis  
anhero vorgegangene Verschwörungen verhindert, hingegen die gewisse Einbringung  
beiderseitigen Aufschlags, so viel möglich, bewürket werden möge. Wir haben zu  
dem Ende allergnädigst rescriptet, befehlen auch in Kraft dieses Patents ernstlich,  
und wollen:

Karten

Kartzamahler sol-  
len keine Karten  
verkauffen, sondern  
in das Amt bringen.

Erstlich, Daß die allhieigen Kartzamahler und Kartenmacher fürhin keine Kar-  
ten mehr selbst verkauffen, sondern alle und jede von ihnen verfertigte Karten in  
das aufgestellte Amt überbringen sollen, bey daraus sie die Bezahlung hiervor zu  
empfangen haben werden; und daferne sich ereignete, daß diesem Unserm ernstlichen  
Verbott ungerachtet, ein- oder anderer Kartzamahler oder Kartenmacher derley Ver-  
kauffung unternähme: ein solcher solle dem Amt den Werth der verkaufften Karten  
zu setzen gehalten, und nebst dem, noch in eine besondere Straf pr. zwölf Reichs-  
Thaler für jedes derley selbst verkauffendes Duzend Karten verfallen seyn.

Sollen den Com-  
missarien die Model-  
leinliefern, und ohne  
Erlaubniß keine  
neue schneiden las-  
sen.

Andertens, seynd von allen und jeden so wohl in Unserer allhieigen Residenz-  
Stadt Wien, als in dem ganzen Land Oesterreich unter der Enns wohnhaften Kar-  
t zamahlern und Kartenmachern die bey selben befindliche Karten-Model, Formen  
und Abdrucker, von was Gattung die immer seyn mögen, den besonders abordnenden  
Commissarien unverweigerlich zu behändigen; und werden sie Kartzamahler und Kar-  
tenmacher also gewiß weder einige Karten-Model, Formen und Abdrucker zu hin-  
terhalten, vielweniger dieser hinterhaltenen sich zu gebrauchen, noch auch einige neue,  
ohne Vorwissen und schriftliche Erlaubniß des Amts, bezuschaffen haben: wie im  
widrigen auf Betretung eines solchen nicht angezeigten Karten-Forms dessen Besi-  
zer, nebst Hinwegnehmung desselben samt den fabricirten Karten, an Hab und  
Gut, ja nach Umstand der Sachen am Leib gestraffet werden solle. Damit aber  
auch

auch den Formen-  
Schneidern zu  
Wurden verbotten.

Drittens, Durch verschiedene Formen-Schneider keine zu den Verschwörung-  
gen dienende Unordnungen eingeführt werden, noch weniger ein Kartzamahler dem  
andern einigen Form-Model oder Abdrucker nachschneiden zu lassen Gelegenheit ha-  
be: so wollen Wir hiermit ferner, daß sich niemand, wer der auch sey, untertan-  
gen solle, einigen Karten-Form oder Bund-Zeug, ohne ihm von Unserm aufgestel-  
ten Karten-Amt vorzeigende schriftliche Erlaubniß, zu schneiden und zu verfertigen;  
und solle noch über dieses der mit Vorwissen gedachten Amts verfertigte Kar-  
ten-Form, Abdrucker oder Bund-Zeug nicht dem Auftrimmer, sondern vielmehr dem  
Amt ein- und von daraus den Kartzamahlern und Kartenmachern ausgehändig-  
get, vorhero aber auf selben, so wohl Unser Kaiserl. als Zucht-Haus-Stempel  
gedrucket werden. Welcher Formen-Schneider nun diesem Unserm ernstlichen Ver-  
bott zuwider zu handeln sich unterfangen dürfte, dieser ist als ein Falsarius nicht al-  
lein am Leib und Gut wohl empfindlich zu bestraffen, sondern auch ipso facto zu cas-  
siren. Wir verordnen auch

Patent d. d. 1725.  
17. December.

Viertens, Daß in Verfolg Unserer bereits Anno 1725. publicirten Patents kein  
einzigor Ort in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich, weder durch den Vor-  
wand einiger Mauth-Freyheit, noch auf andere nur ersinliche Weise, bey scharfer  
und nachhabter Geld-Straf, oder auf fernere Widersetzlichkeit, bey völligem  
Verlust der ihnen im übrigen zugekommenen Freyheit sich anmassen solle, gegenwär-  
tigem Karten-Gesall die geringste Irr- oder Hinderung zu verursachen: vielmehr  
sollen



sollen jeden Orts von Uns angestellte und nachgesetzte Obrigkeiten vorerwähntem Karten-Amt im erfordernden Fall, auch nur auf mündliches Anlangen, alle mögliche Assistentz zu leisten, und ihre untergebene Bürger, Inwohner, wie auch die zu Markt-Zeiten erduldennde Handels-Leute zu Abführung dieses Karten-Ausschlags anzuhalten schuldig und verbunden seyn. Was nun weiterhin

Fünftens, Die in Unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns einführende ausmärtige Karten anbelanger: sollen dieselben, als ein ohne dem auch mauthbares Gut, bey Unsern so wohl bey Wasser als Land aufgestellten Gränz-Mauthen, bey im widrigen unnachlässlicher Confiscirung, und vor ein jedwedes Dugend Karten noch besonders zu erlegen habender Straf pr. 12. Reichs-Thaler, von männiglich angesaget, und hierüber von den Gränz-Einnehmern die gewöhnliche Balletten genommen werden; diese Balletten seynd nebst den führenden Karten, sie mögen auf das Land, oder wo immerhin bestellet worden seyn, alhier auf Unserer Kayserlichen Haupt-Mauth bey obiger Straf abzulegen, welche sodann den Besteller, Kauf- oder Fuhrmann an das aufgestellte Karten-Amt anzuweisen, ihm aber in so lang die Karten nicht zu verabsolgen hat, bis nicht von dem Karten-Gesäll-Einnehmer die Stempel- und Sigillirung vorgenommen, und von gedachtem Besteller, Kauf- oder Fuhrmann, daß selber hiervor den Landes-Fürstl. und dann auch von denenjenigen Karten, so alhier consumiret, und nicht weiter verführet werden, den Zucht-Haus-Ausschlag entrichtet habe, durch Quittungen gezeiget worden seyn wird. Und damit auch durch die in dem Land fabricirte, und in Unsere Kayserl. Residenz-Stadt hereinbringende Karten das Gesäll nicht beeinträchtigt werde: so verbinden Wir hiermit jedermänniglich, daß selber auch dersen hereinbringende Karten bey Unserer Kayserlichen Haupt-Mauth alhier, bey ebenfälliger Straf der Confiscirung, und vor jedwed Dugend besonders zu erlegen habenden zwölf Reichs-Thalern, aufrichtig ansagen, Unsere Kayserliche Haupt-Mauth aber sich hiermit, gleich im vorigen Fall der ausländischen Karten, verhalten solle.

Einführende Karten  
bey zwölf Reichs-  
Thaler Straf ansa-  
gen

Sechstens, Wollen Wir Unser aufgestelltes Karten-Amt dahin bemächtigt haben, daß solches jedezeit, und so oft man es für nöthig erachtet, so wohl hier als auf dem Land in den Kaufmanns-Wasserbrenner-Kartenmahler- und andern Läden und Gewölbem, wie auch in allen und jeden, unter was immer Jurisdiction stehenden Häusern, ob bey ihnen nicht etwann ungestempelte Karten zu finden seyn, visitiren, und auf Betretung dieselben alsogleich confisciren, und den Inhaber zugleich für jedes Dugend mit zwölf Reichs-Thalern bestraffen könne und möge. Wie dann auch

Visitiren

Siebendens, Derjenige, so ungestempelte Karten zum Spielen giebet, es seye viel oder wenig, poena arbitraria abgestraffet; dem Denuncianten aber, so wohl in diesem als andern Fällen, von dem eingebrachten Contraband und Straffen das Drittel richtig ausgefolget werden solle.

Straf

Achtens, Sollen von den von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer verordneten Commissarien alle so wohl gesiegelte als ungesiegelte bey den Fabricanten, Trafficauten, oder andern allortigen Inhabern, so wohl hiesig- als ausländische vorrätzig-befindliche Karten ohne Ausnahm beschrieben, und auf das neue gestempelt, und von denenjenigen Karten, wovon noch nichts bezahlet worden, der schuldige Ausschlag, nebst dem, was dem Zucht-Haus gebühret, unweigerlich entrichtet werden. Gleichwie dann

Vorrath

Neuntens, Wir durch diesen Unsern auf die Karten gemachten Ausschlag, demjenigen Ausschlag, so von Unsern Vorfahrern dem allhiefigen Zucht-Haus pro clote eingeräumet, Anno 1692. ausdrücklich bestätigt, und von Uns durch vielfältige Resolutionen, insonderheit durch das Anno 1725. publicirte Patent ebenermassen allergnädigst confirmiret worden ist, nemlich von dem fein planirten Piquet- und Trappolir-Karten von dem Dugend sechs und dreyßig Kreuzer, von den halbplanirten Trappolir- und Teutschen Karten von dem Dugend 18. Kreuzer, von den unplanirten Trappolir-Teutsch- und andern Bauern-Karten neun Kreuzer, nichts benommen noch alteriret, sondern erstermeldten Zucht-Haus-Ausschlag hiermit wiederum auf das neue bestätigt haben, welcher dann auch nebst Unserm Lands-Fürstlichen Ausschlag von allen und jeden alhier fabricirten und anhero bringenden Karten ohne Ausnahm zu entrichten ist.

Wier Ausschlag in  
das Zucht-Haus

7 3 3.  
Januarii.

Zehendens und letztens, verordnen Wir: daß, soferne sich einer unterstünde einen Stempel nachzumachen, ein solcher, auf Betreten, als ein Falsarius am Leib abgestraffet werden solle.

Manutenenz.

Wir gebieten demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und getreuen Unterthanen dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, bevor aber nicht allein denen Niederlagern, Hofbefreyten und Burgerlichen Kaufleuten, Wasserbrennern, und andern die mit dergleichen planirt- und unplanirten Karten zu handeln pflegen, sondern auch denenjenigen, welche Karten zum Consumo für ihre Häuser kommen und bestellen lassen, was Standes dieselben immer seynd, wie nicht weniger den Kartenmahlern, Kartenmachern und Formschneidern hiemit ernstlich; und zwar den Obrigkeiten, daß sie über dieser Unserer gnädigsten Verordnung und gemessenen Patent allerdings fest halten, und wider die Ubertreter schleunige Hülff und Ausrichtung so gewiß verschaffen, als im widrigen Fall der durch die langsame oder wohl gar denegirte Assistentz entstehende Schaden von denselben gut gemacht werden; den übrigen aber, daß sie diesem Unsern allergnädigsten Patent, dem vollständigen Inhalt nach, bey Vermeidung der darinnen vorgesehenen Confiscation und Bestrafung, gehorsamsten Vollzug und Parition leisten, auch darwider zu handeln in keinem Fall sich unterstehen sollen. Wornach sich nun männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 8. Januarii 1733.

## Sammlungs-Ordnung.

Instruction für die von einer zu Versorgung der wahrhaftig bedürftigen Armen hochverordneten Hof-Commission aufgestellte Sammlungs-Commissarien in den allhiefigen weltlichen Frey-Häusern.

10. Januarii.  
Sammlungs-Commissarien.  
Ermahnung zum Almosen.

**E**rstens, Hat ein jeglicher Commissarius die Eigenthümer der ihm zugetheilten Häuser, oder Falls selbe nicht darinnen wohnhaft, die Haus-Besorger an gelegentlich zu ermahnen, daß sie aus Liebe gegen Gott und ihren bedürftigen Neben-Menschen, wenigstens des Monats einmal, das milde Almosen von ihren Inwohnern in einer verschlossenen Büchsen einsammeln, hierzu auch nicht etwa unbescheidene Dienst-Boten, sondern ansehnliche und solche Personen gebrauchen möchten, welche das Almosen mit geziemender Bescheidenheit zu erbitten wissen; gleichwie dann ein jeglicher Inwohner die Christliche Barmherzigkeit auszuüben, folgam das milde Almosen mit Ergiebigkeit in die Büchsen zu reichen und so geneigter seyn wird: als nunmehr dieselben der Ungefügigkeit der auf der Gassen und in den Kirchen das Almosen erheischenden Bettler entzogen seyn werden. Damit aber theils der Haus-Herr des öftern Herumschickens entübriget, theils auch die Inwohner der eigentlichen Zeit, wann das Almosen bey ihnen abgehohlet wird, vergewisset seyn: sollen

Eine gewisse Zeit zur Sammlung benennen.

Andertens, Sie, Commissarii, die Haus-Eigenthümer, oder Haus-Besorger untereinstens erinnern, auf daß selbe einen gewissen Tag und Stund benennen, wann sie die Sammlung vornehmen zu lassen gesinnet seynd. Sofern aber

Durch eine vertraute Person einsammeln.

Drittens, In einem Haus weder der Haus-Herr, noch auch ein genugsam vertrauter Aufseher befindlich wäre; werden sie, Commissarii, allen Fleis anzuwenden haben, damit einer von den Inwohnern sich zu solchem Gott-gefälligen Sammlungs-Werk gebrauchen lasse, welcher sodann von ihnen, Sammlungs-Commissarien, dieser ihrer Instruction gemäß, geziemend zu unterweisen ist.

All monatlich persönlich das Almosen abholen.

Viertens, Sollen sie, verordnete Sammlungs-Commissarii, den ersten oder anderten Tag jedes Monats sich in die ihnen zugetheilte weltliche Frey Häuser persönlich verfügen, keinesweges aber ihre Dienst-Boten, oder andere dergleichen Leute abschicken, und weiters sich bey demjenigen, welchem die Sammlung von dem Haus-Eigenthümer anbefohlen worden ist, anmelden, und das Almosen, so in dem vergangenen Monat eingegangen, in ihr beyhabendes versperrtes Lädlein übernehmen, vorher aber jenen, so ihnen das Almosen behändiget, ersuchen, damit er das ihnen übergebende Almosen abzählen, und dessen Betrag in das hierzu gewidmete Almosen-Büchlein eigenhändig einschreiben wolle. Nachdem nun

Dessen Betrag einschreiben.

Fünf.



**Fünften,** Sie, Commissarii; das Almosen von allen ihnen anvertrauten Häusern übernommen, haben sie dasselbe ohne allen Verzug zu der bey Ihrer Excell. dem Herrn Statthalter in der Verwahrung stehende Haupt-Cassa zu überbringen, allwo man sie vor den Erlag quittiren, und ihnen das Truhlein ganz unverlängt zuruck stellen wird; dabeynebenst ein jeglicher Commissarius das übernommene Almosen längstens innerhalb der ersten acht Tage des eingehenden Monats also gewis zu der Haupt-Cassa zu liefern hat: wie im widrigen die Bücher geschlossen, die ausgebliebene Commissarien einer Hof-Commission angezeigt, und selbe allda zu der Verantwortung gezogen werden sollen. Zum Fall aber

1733  
Januarii.  
solches gegen Quittung zur Haupt-Cassa erlegen.

**Sechsten,** In ein und andern sich einiger Anstand ereignete, oder sonst sie, Commissarii, zum Aufnahm dieses gedeyhlichen Sammlungs-Werks etwas mögliches an die Hand zu geben wüsten; sollen sie sich bey hochernannter Hof-Commission anfragen, an welche sie der weitem Direction halber angewiesen seynd, und von dortaus die gehörige Verordnung erwarten. Wie dann auch

In weiffhafften Sachen sich bey der Hof-Commission anmelden.

**Siebenden,** ein jeglicher Commissarius, wann er von erstgedachter Hof-Commission beruffen wird, sich um die bestimmte Zeit unausbleiblich einzufinden, und allen dem, so ihm allda anbefohlen wird, gehorsamlich nachleben solle.

Der Hof-Commission zu pariren.

**Achsten,** Wird ihnen, Commissarien, überhaupt eingebunden, daß sie sich gegen die Haus-Eigenthümer, oder Haus-Versorger alles immer ersinnlichen Glimpfes, Manier und Bescheidenheit gebrauchen; im übrigen aber die allensfalls ein oder andern Orts, wider Verhoffen, antreffende Widerspenstigkeit, oder sonst unterlaufende Unordnung vielberührter Hof-Commission ganz unverzüglich anzeigen, und der weitem Belehrung gewärtig seyn sollen.

Beziemende Aufführung.

**Neuntens,** Wird hiemit einem jeden Commissario ausdrücklich anbefohlen, gegenwärtige Instruction zu seiner Richtschnur nicht allein selbst zu behalten, sondern auch in einem jeglichen ihm angewiesenen Frey-Haus auszutheilen, damit sich so wohl die Eigenthümer, als dortige Inwohner und Gutthäter darinnen beliebig versehen mögen.

Die Instruction ausbreiten.

**Zehenden und schließlich,** versiehet man sich gegen alle und jede Commissarien, daß sie in diesem Andachts-Werk demjenigen Eifer erzeigen werden, welchen sie Gott, ihrer vorgesetzten Obrigkeit, und ihren bedürftigen Neben-Menschen schuldig seynd.  
Wien, den 10. Januarii 1733.

### Installation eines Probstes in Temporalibus.

**Der** Nieder-Österreichischen Regierung zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret: daß der Herr Supplicant (Graf und Herr von Stahrenberg, Probst zu Ardagger) hier, jedoch ohne Consequenz, in Temporalibus installiret werden möge; beynebenst anbefohlen, dabey alles dasjenige zu beobachten, was in dergleichen Fällen, wegen Aufrichtung und Einhändigung eines ordentlichen Inventarii und Herausgebung eines gefertigten Reverses, so wohl dem alten Herkommen, als dem dießfalls mit dem Bisthum Passau getroffenen Vergleich gemäß ist. Dessenthalben an die zur Temporal-Installation verordnete Herren Räte und Commissarien der gehörige Commissions-Befehl bereits unterm 22. Decembris vorigen 1732. Jahrs ausgefertigt worden. Wien, den 12. Januarii 1733.

12. Januarii.

### Possessions-Fähigkeit der Geistlichen.

**Der** Nieder-Österreichischen Regierung erstatteter Bericht und Gutachten, den von dem Kloster St. Nicolai allhier, wegen Erkauffung des in dem Blutgassel befindlichen Scharnagelischen Hauses ausgesuchten Consens betreffend.

14. Januarii.

Wiederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserl. Maj. über den Ihre anheut gehorsamst geschehenen Vortrag, den Supplicantinnen invermeidt gebetenem Vierrter Theil,

1733.

Januarii.

Eloster St. Nicola  
wird erlaubt, ein  
bürgerliches Haus  
zu kaufen.

Sollen es dem Clo-  
ster-Gebäude zu lei-  
ner Zeit einverleis-  
ben.

Bürgerliche Dnca  
und zehnjährige  
Gewährs-Verneue-  
rung.

Consens, wegen Besizung des an das Closter-Gebäude anstossenden, und bereits eventualiter erkaufte und gebaute Scharnagelischen Hauses, in so lang, bis selbiges vor die verkaufte Land-Wirthschaft ein anderes Equivalent und Immobile zu erkaufen die Gelegenheit bekommen, jedoch dergestalt allergnädigst ertheilet: daß selbige inzwischen ersagte Behausung dem Closter-Gebäude zu keiner Zeit einverleiben, sondern vor die Bewohnung anderer Leute lassen, anbey von solchem Haus alle Onera, gleich einem bürgerlichen Inhaber, tragen, sich auch wegen der zehnjährigen Gewährs-Erneuerung mit dem Stadt-Rath vergleichen; dann gedachtem Stadt-Rath die Jurisdiction in allem, nicht nur respectu des Hauses, sondern auch respectu der unter ihre Jurisdiction gehörigen Einwohner ungekränkt verbleiben, dem Closter auch vor weiterer Alienirung dieses Hauses, sich zu Verhütung aller künftigen Ungelegenheit, so dasselbe von einem andern Inhaber, wegen Verbauung Luft und Lichtes, oder auch des Einsehens halber, oder sonst wohl zu befürchten hätte, mittelst einer oder mehrern darauf legenden, und bey dem Grund-Buch vormerkenden Servituten, jedoch nur in so weit, als solche notwendig seyn werden, zu verwahren, bevorstehen. Und damit diese allergnädigste Resolution alles Inhalts gehorsamst befolget werde: haben Ihre Kayserl. Majestät ferner allergnädigst anbefohlen, daß solche bey dem Stadt-Rath, und gemeiner Stadt Grund-Buch ad Notam genommen und beobachtet, von ihr, Regierung, und den Herren Closter-Räthen auch sodann Sorge getragen werden solle, damit der von dem Closter bey etwa erfolgender Wiederverkaufung einnehmende Kauf-Schilling auf ein anderes Immobile, oder anderwärtig an ein sicheres Ort auf Interesse angeleget werde. Wien, den 14. Januarii 1733.

## Sanitäts-Sachen.

9. Februarii.

Peft-Anstalten in  
Corbavia.

Correspondenz an  
den Commandirenden,  
den,

**S**ie in Sanitäts-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zu stellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret: Sie, Hof-Commission, seye recht daran, daß ungeacht der, wie die Berichte geben, in der Türkei fast gänzlich nachlassenden Contagion, von den an dasigen Landes-Grängen vorgekehrten Rettungs-Veranstaltungen noch zur Zeit nicht abgelassen werde. Betlangend aber die in der Graffschaft Corbavia, in dem Dorf Forkasich, eingebrochene leidige Seuche: haben Ihre Kayserl. Majestät, so wohl die von Dero Obrist-Wachtmeister Zapp in instanti vorgekehrte, als von den Inner-Oesterreichischen Stellen, durch Behörde, mittelst Anordnung einer, unter Straf der Abbrennung, wie auch Haab und Güter, und nach beschaffenen Umständen, auch Lebens-Straf einführenden rigorosen Bewachung und Umzinglung des inscirten Dorfs Forkasich, dann mit selben benehmender völligen Communication gemachte, und anhero erinnerte gute Vorsehungen allergnädigst genehm gehalten; Ihre Kayserl. Majestät versehen sich anbey, daß solche nunmehr zu Werk gerichtet seyn, und darüber vermählich mit aller Schärfe werde gehalten werden. Sie, Hof-Commission, habe auch recht beobachtet, daß so wohl von ernannten ohnweit Corbavia stehenden Obrist-Wachtmeister Zapp, als von dem General und Commandanten zu Carlstadt, Herrn Grafen von Stubenberg, die schuldige Nachricht an die Inner-Oesterreichische Stellen, und folglich an seine Behörde zu rechter Zeit nicht erstattet worden seye: Demnach er, Zapp, durch Behörde recht dahin angewiesen worden, daß er ins künftige, seiner Pflicht gemäß, die in Gesundheits-Sachen sich duffernde Vorfällenheiten von Zeit zu Zeit an den commandirenden General, oder wohin er mit der Correspondenz angewiesen, ohne Zeit-Verlust, bey sonst unausbleiblichem schärferm Einsehen, durch Staffetten berichten solle.

Zu besserer Dämpfung des Ubel bey eingedrungenen Contagion über die Grängen, die Confinen gegen das Turcicum dannoch zu bewachen.

Auf daß aber die leidige Seuche mit Göttlichem Beystand über gedachtem Bezirk Corbavia weiter nicht ausgebreitet werde; haben Ihre Kayserl. Majestät ferner allergnädigst resolviret, und bey etwa weiter, so Gott verhüten wolle, sich duffernder Ansteckung gleichsam für eine gemeinsam dienende Richtschnur, wornach die in den inscirten Confinen befindliche Einwohner, ingleichen auch die allda commandirenden Officier sich dirigiren können, geordnet: daß disseitiger Gegend die gegen das Turcicum ohnedem hastende Contagions-Sperr, welche besonders gegen Bosrien, damit nicht das Ubel von dannen verstärket, oder dessen Dämpfung schwerer gemacht werde, mit vorhiniger Schärfe zu continuiren, nunmehr auch gegen die Licca und Corbavia neuerlich ohne Aufschub verhenget, und darüber auf das allerschärfste gehalten werde. Gleichwie nun der zu Grätz angestellten Hof-Commission, in Ansehung der ihr mehr bekannten Landes-Situation, die Limites suspectos & infectos, ingleichen die Contumax-Orter, und wie deshalben ein und anderer



anderer Seite, so wohl in der Zeit, als mit welcher Art sich zu betragen seye, und nach beschaffenen Umständen zu determiniren, und disfalls mit der Nachbarschaft sich zu verstehen eingeräumt worden: also es auch dabey sein ferneres Bewenden haben, hauptsächlich aber dahin gesehen werden solle, daß sämtliche von der Licka und Corbavia her- und dahinwärts gehende Haupt- oder Seiten-Wege und Straßen, insonderheit die Abwege über die Kulpa und durch Sichelburg, desgleichen durch Steyer bey Stein, mittelst Ziehung eines ordentlichen Cordons gesperrt, und solche mit so viel regulirter Teutscher Militz, als zu deren Besetzung, so wohl gegen Türken, als gegen die Licka und Corbavia nöthig, verwahret; ingleichen die Gegenden Durianzky, Sande, Ober-Cousia, und andere allda auffer Capella befindliche Passagen durch die hin und wieder aufstellende gute Postirungen bewahret, und zu Verhütung gefährlicher Communication allda gleichfalls ein anderer Cordon gezogen, mithin aller Aus- und Eintritt mit oder ohne Fede abgeschnitten; Ferner die Sperr in der Capella fortgesetzt, dabey jedoch die von Zeng, Ottobaz und andern rückwärts her ausgeschlossenen nicht impestirten Districten ankommende Personen, gegen Beybringung glaubwürdiger Gesundheits-Feden, zur völligen Contumaz angehalten, und zu dessen verlässlicher Beobachtung allenthalben regulirte Mannschaft angestellet; und zumal vorermeldter massen die Ziehung der gegen die als impestirt-bannisirte, oder als verdächtig ausgeschlossene, und nach den sich aufernden Umständen weiter bannisirende und ausschließende Gegenden nöthig befindenden Cordons und Linien, nicht weniger die Regulirung der allda ausstellenden Wachten und Postirungen, auf Gutbefinden der zu Grätz angeordneten Hof-Commission, durch die Inner-Oesterreichische Stellen geschieht: als solle zu dem Ende von diesen, wie viel regulirte Mannschaft jederzeit erforderlich, daselbstiger Kriegsstelle, an die Hand gegeben, von dieser auch wegen Erfolgung derselben das weitere vorgekehret, anbey die gemessene Ordre, damit nicht etwa durch ein so andere Particular-Einrichtungen das gemeine Wesen entweder verspätet, oder wohl gar vernachlässiget werde, angestellet werden.

Nebst dem werden in den Königreichen Hungarn und Croaten aller Orten, wo es nöthig, von selbst solche Präcautionen verfaßt werden, welche das Ubel von dannen abzuhalten hinalänglich seynd. Mit gleichmäßiger Obsorge solle auch auf die Länder, Steyer und Crain, angetragen, und zu dessen Bewürkung zwischen denselben, dann Croaten und daselbstigen Generalat gleichfalls ein ordentlicher Cordon, wie und wo solcher anzulegen, von den Inner-Oesterreichischen Stellen für gut werde befunden werden, gezogen, derselbe mit genugsamer Mannschaft besetzt, und respectu der allda ankommenden Personen eben diese Nichtschmur beobachtet werden, daß, wie oben gemeldet, die von verdächtigen, jedoch nicht impestirten Orten kommende, anbey mit genugsamen Feden versehene Personen, zu Erfüllung der völligen Quarantaine angehalten, welche aber von inficirten Districten anlangen, sie mögen mit Feden versehen seyn, oder nicht, von der Contumaz völlig ausgeschlossen werden sollen.

Weiter seye Sorge zu tragen, daß nicht allein die angestreckten Dorfschaften mit Medicis, Chyrurgis, und gehöriger Medicin unverlängt versehen, und zu dem Ende, über den von Buccari dahin bereits abgeordneten Medicum, auch ein anderer Medicus und zwey Chyrurgi sogleich aufgenommen, und dahin abgeschicket, sondern auch daselbst zu bequemer Curirung gewisse und anständige Häuser, damit die Impestirten, Verdächtigen, und Gesunden, jede Gattung von den andern abge sondert gehalten werden möge, bestellet und zugerichtet, die Körper der an der Infection Verstorbenen in tieffe Gruben begraben, mit ungelöschtem Kalk überschüttet und verscharrt, in Ermangelung dessen aber, gedachte Körper samt den von den impestirten gebrauchten Geräthschaften mit dem Feuer vertilget; Nebenst die von Zeng und Carlobago, auch allen andern verdächtigen Orten kommende Brieffschaften bey der Ausgabe durch Essig gezogen und geräuchert: Zuförderst auch, so wohl für die ausgesetzte Wachten und Militar-Postirungen, dann die in die Contumaz-Lazareth- und andere zu Absonderung der Gesunden von den Kranken gewidmete Häuser, als in die mit der Infection behaftete, und als verdächtig ausgeschlossene Orter die bedürftigen Lebens-Mittel, auf daß weder ein noch andern Orts, absonderlich in den mehr abgelegenen öden Landes-Gegenden, bey so gefährlicher Caravana nicht auch eine Hungers-Noth sich äußere, fleißig verschaffet, sonsten auch mit den gehörigen Aufsehern, Kranken-Wärtern und andern hiezu nöthigen Personen, mithin tam quoad personalia quam realia allenthalben nach Nothdurft versehen, und hierin falls einiger Mangel und Abgang nicht verspüret werde. Wie dann auch der Landschaft Kärnten, welche an Verpflegung daselbstiger Meers-Vierter Theil.

Die von verdächtigen Orten ankommende sollen zur Quarantaine zugelassen, die aber von inficirten Orten kommende von der Quarantaine ausgeschlossen seyn. Veranstaltung in den inficirten Orten.

Veranstaltung mit den Brieffschaften.

Verbeschaffung der Lebens-Mittel.

1733  
Februari.

Gränz grossen Urtheil hat, durch die Inner-Oesterreichische Geheimte Mitgegeben worden, daß selbige bey dormaliger Pest-Gefahr, ein extraordinar ziemliches Quantum von Victualien, zu Besorgung besagter Inner-Gränz, gegen die Ihnen vorgeschlagene Bonifications-Bedingnisse ohne Vorschuss nach Carlstadt liefern sollen.

Militarische Anstalt

Ihre Kayserl. Majestät haben auch gnädigst gewilliget, und durch Behörde die in Craiu und anderwärts in der Nachbarschaft stehende regulirte Guido Stahrenbergische und andere Militz zu Pferd und zu Fuß dahin anweisen lassen, daß in dieser keinen Verzug leidenden Angelegenheit, auf jedesmaliges Verlangen und Gutbefinden der darinnen angestellten Sanitäts-Hof-Commission, oder auch in casibus subitaneis von der Landschaft in Craiu, ohne von hieraus erwarteter Ordre und Genehmhaltung sich gebrauchen, die nöthig befindende Militz veranlassen, und in die anweisende Stationen einrücken lassen; Sonst auch in allen dergleichen Nothfällen dem in Carlstadt und dasigem Generalat commandirenden General, Herrn Grafen von Stubenberg, pro re nata nach Rothdurft an die Hand gehen solle. Wo aber die regulirte Militz nicht erkleckete, solle auch die Gränz-Militz, jedoch nur in den minder gefährlichen Orten unter genauer und verständiger Aufsicht eines oder mehrerer Deutschen Commandanten gebraucht werden.

Die angränzenden Länder geben den Militar-Verpflegung-Vertrag.

Ihrer Kayserlichen Majestät gereicht ferner zu gnädigstem Wohlgefallen, daß die Landschaft Craiu bey dormaligen Pest-Küften, zum Gebrauch Dero Vaterlands für die aus Craiu gegen die Corbavische Gränz commandirte Mannschaft den Militar-Verpflegungs-Vertrag nachzuschicken sich erklaret habe; Dero Exempel auch die benachbarten beyden Herzogthümer, Steyer und Kärnten, zuversehentlich ohne Anstand folgen werden, gestaltes deswegen an dieselben abermals frisch rescribiret, anbey der Landschaft in Steyer besonders mitgegeben worden ist, daß selbige zu besserer Versorgung der auf die Pest-Wachten destimirten Militz allenfalls ihr auf der Warasdinischen Gränz habendes Magazin eröffnen, und einige tausend Centen Mehl vorstrecken, disfalls jedoch sich vorher cum Militari & Camerali vernehmen solle: dahingegen bey gegenwärtig neu ausgebrochener Pest-Gefahr in dem Besuch derselben allzu nahe liegenden Stadt Zeng, wegen Bergünstigung der freyen Communication mit Fiume, oder mit Carlstadt, der Zeit nicht willfabret werden könne, derselben jedoch sonst nach thunlichen Dingen, so viel möglich, an die Hand gegangen werden solle: Immassen auch alles dieses bereits unterm 27. Januarii nächsthin, und theils unter heutigem Dato an die Inner-Oesterreichischen Herren Geheimen zu weiterer behöriger Verfügung, und noch besonders an den Herrn Burggrafen in Kärnten, und Herrn Lands-Hauptmann in Craiu durch Staffetten rescribiret, anbey selbigen sonderbar die gute Correspondenz, so wohl unter sich, als mit der zu Grätz angestellten Sanitäts-Hof-Commission mitgegeben; nicht weniger durch die Inner-Oesterreichische Kriegs-Stelle von denen Militaren die zeitlichen Nachrichten der in Pest-Sachen etwa weiter sich ausseraden Vorfällen zu bewürken angetragen, und zugleich dessen der Hof-Kriegs-Rath und Hof-Cammer, dann die Hungarische Hof-Canzley erinnert; endlich auch von diesem gleich erwähnten Hof-Kriegs-Rath und Hof-Cammer, dann den Hungarischen, Böhemischen und Siebenbürgischen Hof-Canzleyen zur weitem Nachricht Abschriften communiciret worden. Wien, den 9. Februarii 1733.

Correspondenz.

## Fisch verdorbene nicht einführen.

12. Februarli.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, geistlichen und weltlichen, dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, insonderheit den Mauthhütern, Bödhnern, Gegenschreibern, Überreutern, Amt-Leuten, und allen denen, die aus Hungarn und andern Orten in Unsere Residenz-Stadt Wien mit Fischen handeln, oder allhier mit selber Handthierung treiben, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es gebe leider die Erfahrung, welchergestalt, unangesehen der in Sachen bereits vorhin ergangenen gemessenen Verordnungen, daß die aus Hungarn und andern Orten mit Haussen und verschiedenen Fischen anhero in Unsere Residenz-Stadt Wien handelnde Fisch-Käufer, vor Bezahlung der Schwelcher- und anderer Mauthen, ihre anhero zu führen gedenkende Fische genau durchsehen, die schon überriechenden bey schwerer Bestrafung keineswegs zum Verkauf anhero bringen, sondern alsogleich in die Donau werfen und vertilgen solten, dieselben dannoch

sich



sich vermaßen deren verdorbene Fische verschiedener Gattungen, nicht allein allenthalben auf dem Land, sondern auch in den allhiefigen Vorstädten, insonderheit auf den Frey-Gründen den Frätschlern und bedürftigen Leuten, um geringen Preiß zu verkaufen, aus deren Genuß Seuche und Krankheiten entstehen könnten.

Wann nun Wir diesem Ubel aus Landes-Bäterlicher Obsorge in Zeiten vorgebogen, selbes alles Ernstes abgestellet; auch jeden vor Schaden gewarnet wissen wollen: Als ist hiemit nochmalen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß so wohl die fremde als hiesige Fischhändler von Hereinsuhr und Verkauf der abgestaudenen, ja wohl gar übelriechenden und verdorbenen Fische in- und vor der Stadt, auch sonst allenthalben sich allerdings enthalten; hierauf auch auf den Grenzen, Mäuthen und öffentlichen Märkten, durch die dieserwegen eigends aufgestellte Beamte genaue Obsicht getragen, allenfalls wider die freventlichen Ubertreter dieses Unsers Verbotts, nicht nur mit Abnehm- und Vertilgung dieser der menschlichen Gesundheit schädlichen Feilschaften, sondern auch von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung mit anderer wohlsempfindlicher Bestrafung unmaßläßlich sorgegangen werden solle. Wornach sich nun ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Es geschriebet auch hierinn Unser ernstlicher Wille und Meynung. Geben Wien, den 13. Februarii 1733.

### Policey-Ordnung aufgehoben.

Wir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkommet, Unsere Gnad, und geben denselben zu vernehmen: welcher gestalt Wir aus Landes-Bäterlicher Obsorge, zu eifriger Einschränkung des unmaßigen Prachtes, sonderlich in den Kleidern, Geschmuck und Silber, worüber viele Familien erarmet, das Geld immer häufiger aus dem Land gegangen, Unsere inländische Fabriken niedergeschlagen, und so fort das gemeine Wesen in viele Wege benachtheiligt worden, das erforderliche Einsehen zu thun Uns entschlossen, auch Unsern genommenen Entschluß, durch gehörige Patenten mit Anfang Augusti fest abgewichenen Jahres kund machen lassen. So hat Uns der allhiefige Wienerische in drey Classen bestehende, wie auch der Linzerische Handelstand wehmützigst vorgestellet, wie sie mit einem grossen Vorrath fremder Waaren versehen, und wann sie nicht im Stande wären solchen zu verschleiffen, sie nothwendig zu Grunde gehen müßten, Uns demnach ermeldter Handelstand allerunterthänigst gebetten, ihm eine zulängliche Frist, um solthane Waaren debitiren, und an den Mann bringen zu können, allergnädigst zu ertheilen.

24. Februar.

Nun seynd Wir zwar nicht gemeinet von der Haupt-Absicht, daß dem mit fremden Waaren treibenden Pracht gesteuert werden solle, im geringsten abzugehen; vielmehr ist Unsere Landes-Bäterliche Obsorge dahin gerichtet, dem eingerissenen Ubel durch eine noch vollkommeneren Richtschnur dergestalt abzuhelfen, damit einer Seits der übermäßige Pracht, zumal jener, so mit fremden Waaren getrieben, und wordurch mehrmalen treuherzige Credits-Partheyen verkürzet werden, durch die zulänglichste und in der Execution zum wenigsten anstößige Mittel und Wege gestilget, anderer Seits aber und untereinsten dem gemeinen Nahrungs-Stand, als welchen Wir immer in grösseres Aufnehmen zu bringen verlangen, nicht entzogen werde: alles dieses gedenken Wir nun längstens in einer Jahres-Frist und noch ehe, der, wo es seyn kan, dergestalt ausarbeiten, auch seinen, des Handel-Standes, vorgebrachten anderwärtigen Beschwerden abhelfen zu lassen, daß hiernächst bey der Vollziehung des Haupt-Werks kein Anstand sich äussern, noch jemand über einen andern, als durch eigenes Verschulden leidenden Schaden sich zu beklagen habet werde.

Bis nun hierüber Unser gnädigster Entschluß nächstens erfolgen wird: so wollen Wir der Vollziehung des den 26. May resolvirten und mit Anfang Augusti publicirten Patents annoch einigen Anstand hiemit gegeben, und vorerwähntem Handelstand zu Verschleiffung des vorhandenen Vorraths fremder Waaren annoch eine Jahres-Frist, welche a prima Martii dieses Jahres anfangen, und den 1. Martii 1734. sich endigen solle, ein für allemal verwilliget haben.

Suspension.

Es wird aber viesbesagter Handelstand durch allzubäufige neue Bestellung fremder Waaren sich vor Schaden zu hüten wissen; massen, wann ungehindert dieser

I 7 3 3.  
Februari.

Warnung der immittelst auf das neue sich anschaffende Vorrath zu abermaligem Vorwand Unsere heilsame Intention zu hintertreiben, gemißbraucht werden wolte, er, Handelstand, damit in keinerley Wege würde angehört werden. Wornach sich dann ein jeder zu richten haben wird. Geben Wien, den 14. Februarii 1733.

## Münz - Patent.

11. Martii.

Aggio auf die Dopp  
pien

**S**ir Carl der Sechste 2c. Entbieten N. allen und jeden, denen dieses Patent vorkommet Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; wie daß Wir über die den 9. Februarii dieses Jahres in Münz-Sachen gehaltene Conferenz, und hierauf Uns gescheneuten allerunterthänigsten Vortrag, unter andern allergnädigst resolviret: daß, weil bey den Spanischen und Französischen Doppien, welche alhier ihren erlaubten Cours bishero gehabt, der vorhin eingeführte Aggio per vier und zwanzig Kreuzer, respectu des ordinari Ducaten Aggio per neun Kreuzer, in Zahlungen zu hoch gegangen, immassen dieser nach der eingelegten Balvation nur funfzehn und drey Viertel Kreuzer austrage, sothane Doppien a prima dieses bereits eingangenen Monats Martii anzufangen, bey Unsern Kayserlichen Steuer-Ämtern nicht höher, als mit achtzehn Kreuzer Aggio angenommen werden; übrigen respectu der Ducaten alles der Zeit bey dem dormaligen Cours sein Bewenden haben solle; welches jedoch von denen wichtigen Ducaten und Doppien zu verstehen: Immassen Wir per Patentes zu publiciren ferner allergnädigst anbefohlen haben, daß man in allen Empfang- und Ausgaben keine als nur wichtige Ducaten und Doppien anzunehmen gehalten seyn solle. Wornach sich dann jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. An dem geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 11. Martii 1733.

Gerichts - Ordnung bey Geistlichen  
Verlassenschaften.

30. April.

Geistliche Verlassens  
schaften.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, N. allen und jeden Parthejen, wie auch deren Gewalttragern, Procuratoren, Advocaten und Solicitatoren, insonderheit aber denjenigen, welche an den dieser Landes-Fürstlichen Jurisdiction unterworfenen Geistlichen Verlassenschaften bey den anordnenden Convocationen einige Spruch, Erb-Recht und Schuld-Forderung anzumelden und zu suchen haben, hiemit anzuzeigen:

Man habe aus bisheriger Erfahrung beobachtet, daß durch die der Zeit gewöhnliche drey Convocations-Tag-Sagungen die Abhandlungen der Geistlichen Verlassenschaften, ob schon die Parthejen a potiori ihre Forderungen gleich bey der ersten Tag-Sagung zu liquidiren pflegen, öfters auf lange Zeit verschoben worden.

Damit also eines Theils den öfters nothleidenden Interesirten ein schleuniges Recht ertheilet, und denselben zu Überkommung ihrer Präensionen geholfen, andern Theils aber auch die weitentlegene, auch wohl gar auser Land befindliche Creditores und Erben, durch Anordnung einer clausulirten Tag-Sagung, wovon sie etwann keine Nachricht überkommen könten, mithin durch allzuviel restringirten Termin an ihrem Recht nicht verkürzt werden:

Als hat sie, Regierung, geschlossen, auch durch gegenwärtiges Edictum allen und jeden zu der künftigen Beobachtung und Richtschnur kund machen wollen, daß sürohin bey Abhandlung derley dieser Landes-Fürstlichen Jurisdiction unterworfenen Geistlichen Verlassenschaften nur zwey Edicta, und zwar jedes auf vier Wochen, mit Einrechnung der in solchem Termin etwann einfallenden Ferien, auch das letztere cum clausula perpetui silentii ausgefertigt; und damit von den Interesirten mit der Unwissenheit jemand um so weniger sich entschuldigen könne, sothane Convocations-Tag-Sagungen jedesmal in die Zeitungen gedrucket werden sollen; wornach sich also jedermannlich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Actum Wien, den 30. April 1733.

Nur zwey Edicta  
ausgefertiget.Doch in die Zeitun  
gen zu drucken.



## Compaß-Schreiben an die Grund-Bücher.

R 7 3 3.

**S**em in der Gaun- und Zanconischen, wie auch Hauzenbergischen Schulden-Sach aufgestellten *Judicio Delegato* wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung: Daß unter heutigem Dato der Nieder-Oesterreichischen Regierung per *Decretum* mitgegeben worden seye, zu Folge dessen selbe beide Grund-Bücher, nemlich derer von Wien, und des *Collegii Societatis Jesu*, worzu das *Judicium Delegatum* die zu der Gaun- und Zancon- wie auch der Hauzenbergischen *Massa* verordnete *Administratores* gleichfalls zu verweisen hat, für sich erfordern, und dabey dahin sehen, wie mittelst gültlicher Einverstehung, in deren Entstehung aber, durch Richterlichen Ausspruch verordnet werde, damit so wohl in gegenwärtiger, als andern fürhin sich ergebenden derley Vorfällen bey ernannten beeden, und andern Grund-Büchern über die einlangende Compaß-Schreiben schleunig fürgegangen, und dabey alle Weitläufigkeit, auch unnöthige zur Verzögerung der Execution gereichende Incidenzien verhütet werden mögen, allenfalls aber besondere erhebliche Bedenken oder Umstände einliefen, sie, Regierung, solche unverweilt nach Hof berichten solle. Layenburg, den 8. May 1733.

2. May

Grund-Bücher sollen über die Compaß-Schreiben schleunig fürgehen

## Stadt-Banco-Capitalien leiden kein Verbott.

**S**iner Eöblich-Kaiserlichen aus Regierung und Cammer bestellten Justiz-Banco-Deputation auf dero selben beede legthin unterm 17. elapli, wegen vom dem Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procuratore auf des Johann Adriaan von Logstatt, und Baron Buchwitsche Capitals-Posten, des Abfahrt-Geldes halber angesuchten Verbotts, erlassene *Insinuata* in Freundschaft zuruck anzufügen. Man müsse dieses Orts sich nicht wenig befremden, daß sie, Eöblich Justiz-Banco-Deputation, in derley das Camerale alleinig concernirenden Begebenheiten die Erinnerung thun, und das Verbott ansuchen wollen: anerkennen ihr, Eöblich Justiz-Banco-Deputation, von selbstem bekannt seyn wird, daß die in Banco anliegende *Anticipations-Capitalia*, vigore *Instituti Bancalis*, um den zusehenderst auch auswärtigen Credit beyzubehalten, keinesweges mit einigem Verbott zu belegen, noch *sequestraret* werden mögen; folgsam dann auch der Banco künftighin mit derley in *summum prejudicium Aerarii* und des höchst schätzbaren Credits gereichenden Zumuthungen alles weg zu verschonen, somit auch der Nieder-Oesterreichische Cammer-Procurator dahin zu verweisen seyn wird. So man ihr, Eöblich-Kaiserlichen aus Regierung und Cammer bestellten Justiz-Banco-Deputation, hiemit in Freundschaft obverhalten, annehmet aber zu aller angenehmer Dienst-Freundschafts-Erweisung bereit, willig und geflissen verbleiben wollen. Wien, den 6. Julii 1733.

6. Julii.

Stadt-Banco-Capitalien können auch in *causis fiscali* mit keinem Verbott belegt werden.

## Banco-Zahlungen gegen Regierungs-Decret.

**S**inisterial-Banco-Deputation erinnert: Man habe zwar an Seiten des Banco kein Bedenken, die disfalls angetragene Modalität, statt Production der Original-Obligationen, zu acceptiren, mithin den Verhabenen und *Administratoribus*, auf das von ihr, Eöblich Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, denselben zu fertigende, und bey der Banco-Haupt-Cassa sodann producirende Decret, mit einer Vollmacht die Interesse: die Capitalien aber gegen ihnen besonders zustellendes Decret, nebst Behändigung der *Massa-Recognitionen*, auch deswegen dieser Deputation per *insinuatam* geschehene Erinnerung in *totum* vel *pro parte* erfolgen zu lassen; jedoch dergestalt, daß auch, allenfalls mittelst sothaner Modalität einige Falsificirung, oder ungleiche Zahlung *quovis modo* geschehen möchte, ein solches *suo periculo* & *sine ullo prejudicio* des Banco zu nehmen und zu halten seyn würde; Allermassen dann in solcher Conformität an die Banco-Haupt-Cassa die Auflage unter einstens erlassen worden. So man ihr, Eöblicher Regierung und Cammer, hiemit in Freundschaft unverhalten wollen; Dero man übrigens zu aller angenehmen etc. Wien, den 6. Julii 1733.

6. Julii.

Administratoren schlet Stadt-Banco Interessen und Capitalien auf Regierung und Cammer-Decret, auf Regierung-Gefahr, das erste auf Production, das andere auf *Insinuationem Decreti*.

## Mißhandlungen der Lohn-Kutscher.

10. Juli.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen; Es komme vor, daß die Lohn-Kutscher, welche gemeinlich ungestümme und verwegene Knechte haben, auf den Wegen und Strassen andern, auch vornehmer Standes-Personen Wagen nicht nur nicht ausweichen, sondern auch denselben, und der Post selbst vor und einfahren, annehmst mit ihren mehrern Theils ungezähmten Pferden so fort jagen, daß fast niemand auf der Strassen gehend, reitend und fahrend vor ihnen sicher seye; auch öfters diejenigen, so sie zu bedienen haben, umstürzen, in Lebens-Gefahr setzen, und viel andere Insolenzien ausüben: wessentwegen sich auswärtige Ministri, und höhere Standes-Personen gegen dieselben öfters bey Hof beklaget haben. Wie nun aber dergleichen Freveltthaten nicht nachzusehen, sondern selbe in allewege abzustellen seyend: Als hat Regierung hierin falls die gehörige Nachrichten einzuholen, und nach Befund diese verwegene Leute abzustraffen, auch einen Modum, respectu der Lohn- auch Land-Kutscher selbst, an Hand zu geben, wie weit sie um die Facta ihrer in Fuhrwesen excedirenden Knechte zu stehen haben, folgendes künftighin dergleichen Excesse gänzlich hindanngehalten werden sollen. Wien, den 10. Julii Anno 1733.

## Sicherstellung der milden Stiftungen.

11. Juli.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag resolviret: daß in gegenwärtigem Casu die Festa-Hohla- und Fockische Erben, die einen wie die andern, der Heisterischen Stiftung die verlohren gegangene Weggerische Schuld in Capitali und Interesse nebst den etwa verursachten Unkosten zu ersetzen, und selbe mithin gänzlich schadlos zu halten schuldig seyen; und wann solches geschehen, denselben sich untereinander, oder auch andere zu belangen, und ohne Schaden der Causa pia den Regress zu suchen bevorstehen solle. Ihre Kayserliche Majestät setzen und ordnen ferner allergnädigst: daß vorstehende Resolution auch furohin beobachtet, und absonderlich der allhiefigen Universität, wo die Superintendenten der Stiftungen vielfältig abgeändert zu werden pflegen, mitgegeben werde, daß in allen solchen Fällen, wo mehrere zugleich, oder nacheinander gewesene Curatores oder Superintendenten an dem Verlust eines Stiftungs-Capitals oder andern Schaden Schuld tragen, vor allen, und zwar summarissime, wer vor dem andern solchen Verlust der pia Causa zu ersetzen schuldig seye, untersucht, und wann solches zwischen ihnen nicht alsogleich ausgemacht wird, dieselben dazu insgesamt angehalten, ihnen aber gegeneinander der Regress, ohne daß derentwegen die Causa pia in Re vel Tempore was zu leiden habe, gleichfalls vorbehalten werden solle.

Für Stiftungs-Capitalien haben die zugleich, oder successive bestellte Curatores, jeder in solidum zu haften.

In Subsidiom aber haften die Rait-Glieder, denen die einsichtliche Obforg obgelingen.

Dem Consistorio Univesitatis seye auch ferner anzubefehlen: daß selbes und deroseiben Rait-Collegium jedesmal bey Aufnahm und Erledigung der jährlich erstattenden Rechnungen, zu Folge der Verhabschafts-Ordnung, ob die Stiftungs-Gelder sicher angeleget seyen, wohl untersuchen und erwägen, solches auch bey dermaliger Abänderung eines Superintendenten bey Ubergab der Stiftungs-Deputate an den neuen Superintendenten beobachten, und darüber das Behörige also gewis vorkehren, als im widrigen die Membra Consistorii, so an Unterlassung eines oder des andern eigentlich Schuld tragen, nicht allein in subsidiom haften, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wann nämlich die gewesene Curatores oder Superintendenten sich entweder erculpiren, oder die Ersetzung der pia Causa nicht alsogleich leisten können, zu solcher Ersetzung angehalten, und sie also zu Suchung des Regresses verwiesen werden sollen. Wien, den 11. Julii 1733.

## Schubß-Unkosten.

6. Augusti.  
Einreißung des Decretion.

**S**ie Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden Land-Richts-Inhabern, derselben Verwaltern, Stadt-Markt- und Dorf-Richtern, wie auch allen übrigen Herrschafts-Ober- oder Unter-Beamten, und nicht minder den sämtlichen Gemeinden dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu wissen: wie daß Unser Hof-



1733  
Augusti.

Hof-Kriegs-Rath die Amts-mäßige Anzeige gethan, was massen bey Unserm Prinz Friedrich Württembergischen Regiment die Desertirung der Mannschaft sehr einzureißen begunne, indem kurz vor dessen Ausmarsch aus Schlesien, und während den Zug zehn Mann und vier Pferde verlohren gegangen wären. Wann nun hierin falls die Nothdurft erfordert, damit auf erwähnte Meineidige und Treulose ein obachtames Aug getragen, hierauf genau inquiriret, und im Betretungs-Fall ungesäumt angehalten, sodann gegen selbe, zu ihrer wohl verdienten Straf, und andern zu einem abscheulichen Beispiel, durch seine Behörde verfahren werde; ist demnach Unser allerhöchster und ernstlicher Befehl: daß ihr nicht allein bey den furchtenden monatlichen Landes-Visitationen hierauf eine sonderbare Aufsicht traget, sondern daß disfalls genau invigiliret, eure Jurisdiction-Districte durchsuchet, solche Deserteurs im Betretungs-Fall wohl-verwahrlich angehalten, und den Befund also gleich, damit das Weitere hierüber fergekehret, und nicht allein in hoc casu specifico, sondern insgemein ob denen wegen dergleichen Ausreißern ergangenen Patenten und Ordnungen festiglich gehalten werde, Unserer Nieder-Österreichischen Regierung berichtet, und allen dem also gewiß gehorsamsten Vollzug leistet, wie im widrigen Fall, und bey Durchlassung eines dergleichen meineidigen Ausreißers, der hieran Schuld-tragende nicht allein zu Ersetzung des abgängigen Mannes, nebst dessen An- und Zugehörung würde verhalten, sondern beynebst, nach Befund der Sachen und Umstände, ins besondere noch in eine gemessene Straf von Unserer Nieder-Österreichischen Regierung erkennet werden.

Vorlesung.

Ansonsten wollen Wir euch mit dieser Gelegenheit zur gehorsamst unabbrüchigen Beobachtung Unserer in Landes-Sicherheits-Sachen, besonders seit Anno 1724. allerhöchst-ergangenen Verordnungen auf das ernstlichste und dergestalt ermahnet haben, daß ihr solche zu Nutzen des ganzen Landes, und eines jeden Unserer getreuen Insassen insonderheit heilsamst-erlassene Generalien auf das genaueste vollziehet, und bevorab die alle Monat gewöhnliche Land-Gerichts-Visitationes mit unermüdetem Fleiß in möglichster Geheim aller Orten, hauptsächlich aber an den Gränzen, Land und Kirchfahrts-Strassen, abgelegenen Häusern und etwa verdächtigen Orten, nach der euch Anno 1724. mitgegebenen umständlichen Instruction, ganz behutsam und sorgfältig verrichtet, damit Wir hieran ein satzames Vergnügen und nicht Ursech haben, die in sothaner Instruction vorgesehene Bestrafung durch Unsere Nieder-Österreichische Regierung gegen euch verhängen zu lassen.

Land-Visitationes-Ordnung d. d. 1724. beobachtet.

Ubrigens haben Wir euch nicht bergen wollen, wie daß eine kurze Zeit her verschiedene Beschwerden wider ein und andere Land-Gerichter, wegen allzu hoch in ihrem Land-Gerichtlichen District, zur gemeinschaftlichen Unterhaltung der Armen oder Schub-Leute, und was dem anhängig, ausgeschrieben seyn sollenden Sicherheits-Unkosten bey Unserer Landes-Fürstlichen Nieder-Österreichischen Regierung angebracht worden. Gleichwie Wir nun zu Abhelfung dieser vielfältigen Beschwerden am füglichsten zu seyn erachten, daß mehr besagte Unsere Nieder-Österreichische Regierung alle dergleichen von den Land-Gerichtern ausschreibende Unkosten genau durchgehe, und solche in Befolgung Unserer höchsten Veranlassungen auf billige Art und Weise mäßige: Als wird allen Eingangs benannten Land-Gerichts-Inhabern, und derselben Verwaltern dieses Unsers Erz-Herzogthums Österreich unter der Enns hiemit aufgetragen, daß ihr zu Ende eines jeglichen Jahres, und zwar bey diesem lauffenden anzufangen, mit Gelegenheit der ohnedem zu selbiger Zeit einzureichen anbefohlenen Specificirung der in einem jeden Land-Gericht befindlichen Armen, Unserer Nieder-Österreichischen Regierung nebst ausführlicher Anmerkung oder Benennung aller Ausgaben, dann auch Beschreibung der in einem jeden Land-Gericht zu concurriren habenden Häuser ad moderandum, bey sonst sich selbst zumuthender Schuld, wann hernach einem solchen säumigen Land-Gericht die Ersetzung sothaner Unkosten im Beschwerungs-Fall nicht mehr gemilliget würde, einschicken sollet. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille und Meynung. Wien, den 6. Augusti 1733.

Unterhalt der Armen, und Schubs-Unkosten ad moderandum einzuschicken.

### Kirchen-Bau.

SSederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Jhro unter heutigem Datum gehorsamst geschenehen Vortrag ungeru vernommen, daß man mit der Baufähigkeit inverneldter Kirchen so lang zugehen. Nachdem es aber eine bereits geschenehe Sach: als solle dieses Kirchen-Bau-Dierces Theil.

10. Augusti. Baufähige Patros nats-Kirchen

Kkkkk

Bäude

1733.

Augusti.  
 solleerbauet werden  
 aus angewiesenen  
 Fundo.

bdäude nach inermähnten à dreyzehen tausend Gulden gemachten Überschlägen vorge-  
 nommen, und hierzu die Kirchen-Gelder pr. sechs tausend Gulden, mit Vorbe-  
 halt eines Quanti zu Bestreitung der jährlich erfordernden Kirchen-Ausgaben ver-  
 wendet werden; Ihre Kayserliche Majestät wollen auch als Patronus Ecclesiae das  
 nöthige Bauholz aus dero in dasiger Gegend habenden Wäldern erfolgen, und an  
 thunlichen Orten durch seine Behörde auszeigen lassen. Allerhöchst dieselbe haben  
 beynebenst das Anerbieten des Herrn Grafen von Traun, als dasigen primi Paro-  
 chiani, wegen gratis Erfolglassung vierzig tausend Ziegel, und daß er die übrigen  
 Ziegel, das Tausend wohlfeiler als der ordinari Werth beträget, zu sothanem Ge-  
 bäude erfolgen lassen wolle, gnädigst angenommen. Sie lassen es auch bey voriger  
 Resolution verbleiben, daß die lezthin vacante hoc beneficio gefallene Pfarrliche  
 Einkünfte zu diesem Kirchen-Gebäu, wie es der Kloster-Rath in seinem, wegen  
 Ersetzung der Pfarr erstatteten Gutachten vorgeschlagen, angewendet werden sollen:  
 Da indessen der Kloster-Rath gleichwohl wegen des rati temporis zwischen den Er-  
 ben des abgelebten Pfarrers, und dem neu-benennten Beneficiario einen billigmäßi-  
 gen Vergleich zu versuchen, in Entstehung dessen aber sein Gutachten an Regierung,  
 und diese weiters ihre rathliche Meynung nach Hof zu erstatten habe. Ubrigens solle  
 die Pfarr Menge die gratuitos labores, so viel sich thun läset, bestreiten, und  
 der weitere Antrag dahin geschehen, daß der Abgang sothanen Bau-Schillings mit-  
 telst einer freywilligen Sammlung, allensfalls durch eine Anticipation mit Stipuli-  
 rung thunlicher Zahlungs-Fristen, herbey geschaffet werde. Damit aber inskünfti-  
 ge so kostbare Baufälleigkeiten nicht mehr in Lands-Fürstlichen Patronats-Kirchen  
 sich ereignen; habe der Kloster-Rath nicht nur über dem Instituto der ertheilenden  
 Bau-Briefe zu halten, sondern auch an die Landes-Fürstlichen Pfarrer per De-  
 cretum circulare zu verordnen: daß selbe künftighin den Zustand der Kirchen, al-  
 lenfalls die Baufälleigkeit derselben von Zeit zu Zeit an den Kloster-Rath berichten  
 sollen; wie dann auch an das Wienerische und Passauische Consistorium von Hof  
 aus die Verfügung geschehen, ihre Decanos rurales dahin zu instruiren: daß sie mit  
 Gelegenheit der jährlichen, auch bey den Landes-Pfarrern, in Spiritualibus vorneh-  
 menden Visitation die etwa bey selbigen Kirchen befindliche Baufälleigkeiten ad offi-  
 cium, dieses sodann ihr, Regierung, den weitem Bericht zu schleuniger Fürkehrung  
 des Behörigen erstatten möchte. Wien, den 10. Augusti 1733.

Über dem Instituto  
 der Bau-Briefe zu  
 halten.

Pfarrer sollen die  
 Baufälleigkeit zeit-  
 lich berichten,  
 auch die Decani ru-  
 rales ad Officium.

## Fidei - Commis - Schulden.

23. September.  
 Die Abzahlung der  
 auf Commis-Gü-  
 tern haftenden Ca-  
 pitalien sollen die  
 Instanzen ex offi-  
 cio besorgen.

**E**m Herrn Land-Marschallen anzuzeigen; Es seye wissend: wasgestalt zu  
 verschiedenen malen verordnet worden, daß auf die Abzahlung der auf den  
 Fidei-Commis-Gütern haftenden, entweder ab iplo fidei committente  
 herrührenden, oder mit allerhöchsten Lands-Fürstlichen Consens darauf an-  
 ticipirten Schulden von den Instanzen ex officio besorget werden solle; wie dann  
 auch darentwillen noch Anno 1730. durch die Regierung von dem Land-Marschal-  
 lischen Gericht der Bericht abgefordert, bis anhero aber nicht erstattet worden ist.  
 Wann nun allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät mit Gelegenheit der, we-  
 gen des, zu Versicherung der zwischen dem Herrn Franz Gotthard Grafen von Aben-  
 berg und Traun, dann Catharina Gabriela Fräulein Gräfin Erdbdi von Monio-  
 rockenel errichteten Ehepacten, auf die Majorat-Herrschaft Perronel gebetteten  
 Consensus, ergangenen, und ihr, Regierung, unterm 16. abgewichenen Monats  
 Augusti intimirten Resolution, ferner unterm 17. dieses allergnädigst resolviret: daß  
 so wohl in gegenwärtigem Casa bey dem Graf Traunischen Majorat, wegen der dar-  
 auf haftenden sechs und dreyßig tausend Gulden und sechs tausend Gulden, als  
 auch bey allen andern derley onerirten Fidei-Commis ein eigener Curator aus den  
 Anwärtern oder Land-Rechts-Besitzern benennet werde, welcher nicht allein das  
 zu Gronerung eines solchen Fidei-Commis jährlich ex fructibus zu bezahlen kom-  
 mende Quantum einzubringen, und damit die Schulden vor und nach abzustossen  
 besorget seyn, auf erforderlichen Fall auch auf die Sequestration antragen solle,  
 folgsam sie, Regierung, sogleich an ihn, Herrn Land-Marschallen, zu verordnen  
 habe, daß selber auf alle dergleichen onerirte Fidei-Commis und die darauf haf-  
 tende Onera nachsuchen, solche vorherührter massen mit Curatoren versehen, und wie  
 solches geschehen, auch wie weit solche Fidei-Commis noch oneriret, oder von  
 der darauf mit Lands-Fürstlichem Consens auf eine Zeitlang gelegten Schulden-  
 Last befreuet seyen, ehestens an sie, Regierung, berichten solle. Als hat man dies-  
 ser allergnädigst ergangenen Kayserlichen Resolution ihn, Herrn Land-Marschallen,  
 zur

Zu Abzahlung ders-  
 ley Schulden solle  
 ein Curator bestellt  
 werden.



zur Nachricht und gehorsamster Befolgung hiemit erinnern wollen. Actum Wien, den 23. September 1733.

Actum Wien,

1733. September.

Sanitäts-Sachen.

**S** Er in Sanitäts-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und haben Ihre Kaiserl. Majestät allergnädigst beangenehmiget: daß bey dem in Constantinopel wieder hervorgebrochenen Pest-Übel nicht allein auf die Bewahrung der von dannen gerad hergehenden, sondern auch sämtlicher Seiten-Wege und Strassen angetragen werde, und zu dessen Bewürkung durch den Hof-Kriegs-Rath an die Militar-Befehlshaber in Serbien, der Wallachen und Esclavonien sogleich die Verordnungen ergangen seyen, daß die auf besagten Gränz-Posten angestellte Militz alle genaue Aufsicht und Beobachtung der in dergleichen Fällen bereits vorhin vorgeschriebenen Gegenveranstaltungen halten, insouderheit bis auf weitere Verordnung die ex Turcico, bevorab von der Gegend Constantinopel dahin kommende, dem Gift vor andern unterlegene, und in der publicirten Contumaz-Ordnung benannte Waaren in die Contumaz und in disseitige Länder nicht eingelassen, sondern zurück geschaffet, die Personen und andere Waaren aber die vorgeschriebene zwey und vierzig-tägige Contumaz unnachlässlich aushalten, und darüber festiglich gehalten werden solle; Welche Verordnung, wie man sich versiehet, auch den an mehr besagten Gränzen angestellten Contumaz-Bedienten allschon intimiret seyn werde.

23. September.

Pest zu Constantinopel.

Dem anliegenden Gift unterworfenen Waaren nicht in Contumaz zu nehmen.

Ubrigens wird ihr, Hof-Commission, unverhalten, daß nicht weniger an die Inner-Oesterreichische Herren Geheimen zu weiterer Verfügung an die darinige Sanitäts-Commission rescribiret worden seye: damit wegen der in Bosnien auf das neue ausgebrochenen Contagion die Gränzen von der Sica und Corbavia, ingleichen von Croatia durch die National- und darunter eintheilende Deutsche Militz, unter Commando eines dem Werk sattsam gewachsenen Deutschen Officiers, der die Ober-Aufsicht und das Vorsprechen zu tragen haben solle, auf das genaueste besetzt, und fortan, so lange die Gefahr dauret, bewachtet, nebst dem die in dem Oesterreichischen Territorio inficirte und suspect gewesene Dertex, auch Sachen und Personen überhaupt wohl gereinigt, ferner das Contumaz-Haus auf der Capella, auf dem Fall, wann, welches Gott verhüte, das Übel wirklich sich ausserte, zu einem Lazareth-Gebrauch, ausser diesem aber pro continua Contumacia respectu der aus der Türken, auch in Zeit der Gesundheit künftig herüber kommenden verdächtigen Waaren alsofort zugerichtet werden solle. Welche allergnädigste Resolution, so wohl dem Kaiserl. Hof-Kriegs-Rath und Hof-Cammer, als den Königl. Hungarischen, Böheimischen und Steyerbürgischen Hof-Canzleyen zur Nachricht, und der jedes Orts gehörigen Besorgung vom Hof zugleich communiciret worden; nebst dem nun auch ihr, Hof-Commission, hiemit nachrichtlich erinnert wird: daß die Republic Benedig selbst zwar, respectu Flume, in deren herumliegenden Orten die Contumaz Zeit von vierzig auf ein und zwanzig Tage herabgesetzt, Seine Kaiserliche Majestät aber mittelst dero Herrn Botschafter zu Benedig eine disortige fernere Zeitmäßigung auf zwölf Tage haben intimiren lassen; wo unmittelbar auch der Kriegs-Befehl ergangen ist, daß die wegen der Pest-Wachten zu Laurana im Witterburgischen gestandene sechszig Mann vom Guido Starembergischen Regiment von dannen ab und in Karnten gehen sollen. Wien, den 25. September 1733.

Contagion in Bosnien.

Gegen-Anstalten.

Perpetueller Contumaz.

Contumaz auf den Venetianischen Gränzen, respectu Flume.

Einfuhr uncatholischer Bücher verboten.

**E**h Christoph Wilhelm des Heil. Römischen Reichs Graf und Herr von Thurnheim, Freyherr zu Biberachzell, Ober- und Niedern-Reichenbach, Herr der Herrschaften Weinberg, Dornach, Wartberg, Fischbach und Stockenfels, der Römisch-Kaiserlich auch Königlich-Catholischen Majestät zc. Wirklich Geheimen Rath, Cammerer, Obrister Erbland-Falkenmeister, und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns; Entbiete N. allen und jeden Land-Gerichtsburgfrieds- und Grund-Obrigkeiten, deren abwesenden aber nachgesetzten Hofrichtern, Pflegern, Verwaltern, wie nicht weniger den Kaiserlich- und andern Mauth- und Aufschlags-Beamten, dann den Städten und Märkten dieses Landes, jedem nach Standes-Gebühr, meinen respective Dienst, Gruß und alles Gutes zuvor.

16. October.

Vierter Theil.

Rff ff 2

Ob

1733  
1. October.

Obwohl durch verschiedene so alt, als neue in Religions-Sachen ergangene Kayserliche und Lands-Fürstliche Generalien und Mandate die Hereinköpfung der dem Römisch-Catholischen Glauben widerstrebend uncatholischen Bücher auf das schärfste verboten worden, in Ansehen dessen auch die Fremde die allhiefigen Einzer-Jahr-Märkte frequentirende Buch-Händler mit ihren auhero führenden Büchern jederzeit der Visitation unterworfen, die Mauth-Beamte auch hierinfallt ein obachtsames Aug zu tragen ernstlich befehliget seynd: So giebet es jedoch leider die Erfahrung, daß ungehindert dessen bey nicht wenigen des hierländigen, sonderlich aber in dem Kayserlichen Salz-Cammer-Gut, und in dem Hausruck-Bezirk befindlichen Bauern-Volks derley uncatholische Bücher anzutreffen seyen, welche muthmaßlich durch verschiedene Fremde in das Land herein kommende Bild- und Bücher-Kramer, Kraren-Trager, und verstellte Abbrändler den Landes-Invasen heimlich und gefährlicher Weise zugebracht werden.

Wann nun mir, Lands-Hauptmann, und der Kayserlichen allergnädigst Bevollmächtigten Religions-Reformations-Commission derley Lands-verderblichem Ubel vorzubiegen, und alles was zu Benbehaltung der Alt-Römisch-Christ-Catholischen Religion in diesem Land immer dienlich seyn kan, vorzukehren allerdings obliegen will; Euch Land-Gerichts-Burgfried- und Grund-Obrigkeiten aber die Kayserliche allergnädigst emanirte Bettler-Ordnung und Sicherheits-Verfassung von selbst anweiset, daß ihr auf das in dem Land hin und wieder herum vagrende Gesindel, und desselben Thun und Lassen ein obachtsames Aug tragen sollet: Als ergeheth in der Römisch-Kayserlich- und Königlich-Catholischen Majestät Unsers allergnädigsten Erb-Landes-Fürsten und Herrn etc. Höchsten Namen an euch Eingang ermeldt alle und jede der gemessene Befehl hiermit: daß ihr von Zeit der Empfang- und Publicirung gegenwärtigen General-Mandats, keine andere herumgehende Bücher-Trager, als die von ihren Obrigkeiten, allwo sie angelesen, ihres Verhaltens halber, authentische Attestata beybringen, ihre Bücher allhier der Visitation unterwerfen, und von der Lands-Hauptmannschaft mit einem Licenz-Zettel versehen seynd, passiren lasset; Ingleichen furohin keine Particular-Sammlungs- oder Brand-Briefe auszufertigen unterfanget, sondern die Verunglückten unmittelbar an die Lands-Hauptmannschaft also gewiß verweise, wie im widrigen Fall ihr Beamte anhero citiret, und nach Befund der Sachen das scharfe Einsehen vorgefehret werden solle. Darnach wisset ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten. Dann es geschiehet hieran Seiner Kayserl. und Königlich-Catholischen Maj. allergnädigster Wille und Meynung. Linz, den 16. October 1733.

## Badnische Land-Kutscher.

16. October

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen; Bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät haben die burgerlichen Land-Kutscher allhier wider den bey ihr, Regierung, zwischen ihnen, dann den burgerlichen Land-Kutschern zu Baden, in puncto der ermeldten Badnischen Land-Kutschern hier strittig gemachten Fuhren, auf dem 11. Junii 1728. ergangenen Verlaß die Revision allerunterthänigst angesucht; so ihnen auch verwilliget, die bey dem Vorstand gehandelte Nothdurften samt den Motivis nach Hof abgefordert, und mit besonderm Fleiß revidiret, sodann Ihrer Kayserl. Majestät allergehorsamst: vorgetragen, und von Höchst-Deroselben allergnädigst resolviret worden: daß den burgerlichen Badnischen Land-Kutschern die zu Baden vorkommende und allorten gedungene Fuhren mit und neben den Wienerischen Land-Kutschern, jedoch nur disseits der Donau, bis auf Mölk; Maria-Zell in Steyermark, Reustadt und Loretto in Hungarn inclusive und aller Orten, so zwischen denselben begriffen, wie es die Gelegenheit und Nothz. dürft erfordert, nach Ausweisung ihres Privilegii, zu unternehmen unterwehret; in Wien aber Fuhren zu dinge, und damit, wie sie wollen, zu fahren, auffer der Rückfuhr auf Baden, ihnen, burgerlichen Land-Kutschern, keiner Dingen verstatet werden solle. So man ihr, Regierung, zur Nachricht und Fürkehrung des weitern, nebst Zurücksendung der Acten hiemit hat erinnern wollen. Wien, den 16. October 1733.

Badnische Land-Kutscher können in Wien keine andere, als Rückfuhren, nach Baden dinge.



Oesterreichischer Gesetzen.  
Sanitäts-Sachen.

813 Anno  
1733.

**D**er in Sanitäts-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und lassen Ihre Kayserl. Majestät es bey der, zu Hindanhaltung der in dem Türkischen Bosnien wütenden Contagion eingerathenen, und respectivo gemachten Verfassung folgender Gestalt allergnädigst bewenden: daß

19. October.  
Contagion in Bosnien.  
Gegen-Anstalten.

Primo, der bis dahin in der Licka auf dem Capella-Berg gezogen gewesene Gorden an den Gorden weiter hinaus gegen die Bosnische Gränzen überleget, und zwar nach dem Corbavischen, Carlstädtschen Generalats- und Croatischen Gränzen respective an der Uana und Clinna gezogen; sodann

Secundo, mit theils National- theils regulirter Teutschen Militz (wie unterm 25. September nächsthin bereits resolviret worden,) nemlich in der Corbavia unter einem Teutschen der Sache gewachsenen Commandanten von dem Gräflich Guido Stahrenbergischen Regiment, in dem Generalat unter Commando des Herrn Generalen alda selbst, sodann im Croatischen Bannat unter Commando des Herrn Banni wohl besetzt und bewachet; sodann

Tertio, zu besserer Versorgung des Publici, Hindanhaltung und allfälliger Vertilgung des irgendwo wider Verhoffen eintreffenden Uebels, auf mehreren gelegenen Gränz-Orten in der Corbavia, in dem Carlstädtschen Generalat und in Croaten wohl abgetheilte und eingerichtete Contumaz-Häuser hergestellt, auch mit Medicis, Chyrurgis, Contumaz-Meistern, Arzeneyen und allen erforderlichen Lebens-Mitteln für die Gesunden und Kranken wohl instruiret;

Die Gränzen mit Lebens-Mitteln und Nothwendigkeiten wohl versehen.

Quarto, Auch über alles dieses das Directorium in dem Generalat, in der Licka und in der Corbavia dem Kayserlichen Geheimen Rath und General-Wachtmeister, auch commandirenden General-Obristen zu Carlstadt, Herrn Franzen, Herrn von Stubenberg, in Croaten aber dem Herrn Banno Croatia bey ihrer künftigen Verantwortung aufgetragen, beeden aber disfalls die genaue Correspondenz unter sich; dann auch

Quinto, dergleichen Post-tägliche oder öftere Correspondenz den erst benannten Herren Commandanten mit dem Gräzerischen auch hiesigen Sanitäts-Rath zu dem Ende durch die Behörde anbefohlen werden solle, damit so wohl die in Grätz, als hier in Gesundheits-Sachen aufgestellten Hof-Commissiones von allen jedesmal genau conformiret seyen.

Correspondenz.

Sexto, Ist auch die in Croatien und Corbavia adhibirende Teutsche Mannschaft an sie beide Herren Commandanten in Croatien, und respectivo in dem Generalat anzuweisen; wie dann nicht weniger

Septimo, eben dieselbe beide Herren Commandanten die Bestellung und Instruirung, auch gänzliche Administrirung der Contumaz-Häuser quoad personale & reale in ihrer Besorgung und Versprechung haben, disfalls aber von den Inner-Oesterreichischen Landschaften von der zu Grätz angestellten Hof-Commission, und besonders von der Inner-Oesterreichischen Hof-Cammer secundiret; zu dem Ende

Octavo, der in der Licka stehende Cameral Commissarius Neander, oder nach ihrem, der Hof-Cammer, Gutbestunden ein anderer Cameral-Beamter benennet, und mit dem erforderlichen Geld versehen werden solle: um bey den Lazarethten und Contumaz-Häusern überall alles, die Magazine und andere Verpflegung aber, so weit sich der Cameral-District erstreckt, zu versorgen; wo unmittelbar

Verpflegungs- und Kosten in dem Cameral-District.

Nono, das Königreich Croatien und das Militare, jedes in seinem District, mit der unterhabenden so zahlreichen Mannschaft, und breiten auch fruchtbaren Landschaften ihre disfallsige eigene Defension durch etwa einen Kriegs-Commissarium, oder wie sonst besthümlich ist, von selbstn vorzulehren hat. Und zumalen übrigen

Das Königreich Croatien solle sich selbstn versorgen.

Decimo, Ihre Kayserliche Majestät die künftighin gegen die Türkischen Contingen auffstellende ewige Contumaz gut geheissen, und deren Errichtung anbefohlen haben: so habe es dabey auch respectu Bosnien also sein Bewenden, daß dergleichen

Perpetuallische Contumaz.

1733  
October.

gleiches eines zu Sluin, oder an einem andern bequemern Ort errichtet, und dazu der Riß, so fern es die Zeit und Umstände leiden, vorhero ad Censuram eingeschicket werde. Unterdessen seynd

Aus Bosnien vier  
Mand bey Todes-  
Straffe zu passiren.

Undecimo, aus Bosnien herein, weder Personen noch Sachen, bey unausschließlicher Straf des Aufhebens und Todtschießens zu passiren. Ferner was

Duodecimo, oben, respectu Viska, Corbavia und Croatien gemeldet worden, ist in passibus habilibus eben auch respectu Sclavonien zu verstehen, und zeitlich zu veranstalten. Der nähern Nachbarschaft halber wird auch

Decimo tertio, der Zeit noch wegen Relaxirung Zeng nichts eigentliches disponiret: dahingegen es respectu Fiume und Buccari bey dem sein Verbleiben hat, was wegen deren Eröffnung jüngsthin bereits ergangen.

Endlich ist auch diese allergnädigste Resolution alles ihres Inhalts so wohl den Inner-Oesterreichischen Herren Geheimen, als dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath und Hof-Cammer, wie auch den Königl. Hungarischen, Böhmeischen und Siebenbürgischen Hof-Canzleyen, ingleichen dem Kayserlichen zu Venedig residirenden Herrn Botschafter zur Nachricht und gehöriger Besorgung, in so weit solche von jedes Orts weiterer Disposition und Anordnung abhänget, in Abschriften communiciret worden. Wien, den 19. October 1733.

## Regierungs-Secretarien.

23. October.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung diesen samt dem sub passaro 17. September nächsthin in Sachen erstatteten Bericht und Gutachten wiederum zu zustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen, aus ihr, Regierung, zwey Herren Rätthe mit dem Anhang zu benennen: daß sie in vermeldte um eine Secretariat-Stelle in Regierung anlangende Supplicanten, welche diesem Gesuch weiter zu inhäriren gedanken, für sich erfordere, jedem ein Gutachten, Relation oder andere auf die Verrichtung eines Secretarii ankommende Expedition, zur Probe seiner Capacität, aufgeben, und solche in aedibus von ihm allein machen lassen, folgendes dieselben weiter, ob und wie ein jeder in theoria Juris & praxi fundiret seye, nicht weniger in Stylo curiae, als in der ordinären Erledigung, und der bey diesem Mittel in den Expeditionen gewöhnlichen Schreib-Art die erforderliche Information habe, tentiren, und hierüber mit Belegung des von einem jeden abgefaßten Prob-Stucks, auch Anführung der in dem weitern Tentamino befundenen Fähigkeit an sie, Regierung, mit Gutachten berichten sollen; dieselbe alsdann soltanen gutachtlichen Bericht mit befügendet welcher rätthlichen Meynung nach Hof zu geben. Wien, den 23. October 1733.

Die zur Regie-  
rungs-Secreta-  
riats-Stelle anzu-  
sehen, sollen ihrer Ca-  
pacität halber eine  
Probe machen.

## Zu gemeiner Stadt Wien Papier-Mühl Hader- Sammlung.

23. November.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Landes-Inwohnern Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; was massen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung N. Bürgermeister, Richter und Rath Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt Wien gehorsamst vorgebracht haben: Wie nemlich zu Fortsetzung gemeiner Stadt Wien Papier-Fabrik, und Fabricirung feinen auch ausländischen Papiers selbe unentbehrlich weisse und feine Strazzen oder Hadern nöthig hätten, diese aber um so weniger von den ordinären Lieferanten nach Nothdurft und Genügen überkämen, als selbe noch mehr andere Papier-Mühlen mit solcher Waar zu versehen und zu verlegen hätten; baten daher gehorsamst, daß ihnen, Supplicanten, ein Lands-Fürstliches Patent und Erlaubnis zu ungehinderter ruhiger Einsammlung, so wohl auf dem Land und in alhiefigen Vorstädten, als dieser Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt für die von ihnen bestellende, und mit einem Stadt-Zeichen versehene Personen ertheilet werden möchte. Wann Wir nun je und allezeit ganz gnädig angesehen, daß hierländige Fabricien solchergestalt in wandelbaren Stand gebracht und erhalten werden, einfolglich



lich auch in der gehorsamsten Supplicanten Begehren gnädigst gewilliget haben; Dammhero gebieten und befehlen Wir Eingang benenneten, allen und jeden insonderheit, hiezu gnädigst und wollen: daß keiner, wer der auch immer seye, den von gemeiner Stadt Wien bestelket, und auf dem Land mit einem offenen Patent, in der Stadt und Vorstädten aber mit einem kenntlichen Stadt-Zeichen versehenen Personen an Sammlung und Zusammentragung solcher benötigten weissen und feinen Strazzen oder Hadern, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung zu keiner Zeit hinderlich seyn, sondern vielmehr denselben an ihrer Collectirung allen Vorschub und Hülff leisten und wiederfahren lassen solle. Au dem 20. Wien, den 23. November 1733.

### Vermögen: Steuer: Ankündigung.

**Wir** Carl der Sechste, 20. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Stands, Amts, hohen oder niedern Befehls oder Wesens, die in beeden Unsern Erz-Herzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns wohn- und sesshaft seynd, Unsere Kayserliche und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes. Obwohl Wir von Anbeginn Unserer Regierung, wie den getreuen Inwohnern und Unterthanen selbst bekannt ist, alle Mühe und Sorge angewendet, den Frieden in Europa herzustellen und selben zu erhalten: so haben sich nichts destoweniger wider alles Vermuthen am Rhein so wohl, als in Italien ungerechte, und eines Theils Pflichtvergessene Kriegs-Empörungen hervor gethan, also daß, wie die dormaligen Umstände sich befinden, schwerlich ein solches Beispiel wird zu finden seyn. Diese so nothbringende Begebenheit hat Uns bewogen, nicht allein auf die Ergänzung Unserer Kriegs-Heere, sondern auch auf zulängliche Vermehrung derselben anzutragen, und mittelst kostbarer Bedingungen einige Völker zu erhandeln. Wie nun aber solches alles fast unerschwingliche Ausgaben erfordert, welche Unser in vergangenen Jahren, wie bekannt, sehr mitgenommenes Erarium nicht bestreiten kan, noch auch die gegenwärtig angeforderte und erhaltene Landes-Verwilligungen hierzu erklecken: Als haben Wir Uns bemühet gefunden, wie schwer Wir auch daran kommen, auf eine künftige Vermögen-Steuer in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen, mithin auch in beeden Unsern Erz-Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns bedacht zu seyn, und dahin anzutragen; daß selbe, zu besserer Bestreitung der zu obbemeldter Kriegs-Rüstung erfordernden unumgänglichen Auslagen, von aller und jeder getreuen Inwohner und Unterthanen habenden beweg- und unbeweglichen Vermögen, blos allein die in allhiefigem Stadt-Banco angelegte, und vermög Instituti de Anno 1713. hievon befreite Capitalia ausgenommen, in zulänglichen Zahlungs-Fristen erlegt und bezahlet werden möchte; jedoch seynd Wir bedacht, den Armen hierinnfalls zu verschonen: welches Wir vorläuffig und zu dem Ende, daß sich die getreuen Inwohner und Unterthanen besagt beeder Unserer Erz-Herzogthümer Oesterreich unter- und ob der Enns vorrätzig mögen gefasset halten, durch diesen offenen Brief haben hiezu kund machen wollen. Geben Wien, den 23. November 1733.

23. November.

### Taback: Patent.

**Wir** Carl der Sechste, 20. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Insassen, Unterthanen und Getreuen, was Würde, Standes oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns geseßen oder wohnhaft seynd, Unsere Kayser-König- und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes; und haben Wir euch ohne dem bereits, mittelst der unterm 11. Martii des 1723. Jahrs emanirten, den 1. Martii des 1725. und den 29. September des 1729. Jahrs weiters confirmirt-verschärft, und in Unserm Oesterreichischen Erb-Landen publicirten Patenten gnädigst zu vernehmen gegeben: aus was triftigen Ursachen Wir zu Errichtung selbst eigener Kayser-König- und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen, durch welche allerhand Sorten von Schnupf- und Rauch-Taback unter Unserm Namen, auch Kayser-König- und Lands-Fürstlicher Freyheit fabriciret und verkauffet werden sollen, bewogen worden. Wie zumalen Wir dannoch höchst mißfällig vernehmen müssen, was für Schaden und Nachtheiligkeiten Unsern errichteten Taback-Manufacturen und dießfälligen Gefällen, ungehindert gedacht Unsers letzten unterm

Taback-Manufas  
ctur.

19. Sep.

1. Decembris

1733.

December.

19. September des 1729. Jahrs verschärften Patents, dannoch durch die unbefugte häufige und täglich, wegen von einigen Herrschaften und Obrigkeiten nicht zulanglich leistender Assistentz, auch von den Unterthanen und Landes-Inwohnern selbst bezeugenden, und öfters in Visitatione mit Thätlichkeiten, auch sonst ausübenden Widerspenstigkeiten, theils aber durch Turmation und bewafnete höchst sträglich geschehene Zusammenrottirungen sich vermehrende Defraudationes und Einschwürzungen nur häufiger bishero zugewachsen, also zwar, daß Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, obbesagt Unsere emanirte Patente nicht allein hiemit zu erneuern, sondern auch zu Abwendung obgemeldeter Schädlichkeiten selbe in verschiedenen nachfolgenden Puncten zu vermehren und zu verschärfen. Dahero setzen und wollen Wir

Confirmation vori-  
ger Patente.

Erstens, daß die unterm 11. März des 1723. dann die weitere unterm 1. Martii 1725. als auch die unterm 19. September 1729. Jahrs in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns emanirte verneuerte und publicirte Taback-Manufactur-Patente allerdings in ihrer Kraft und Wirkung verbleiben sollen; allermassen Wir auch selbe nochmalen dases gegenwärtiges Patent erfrischen, und, in so weit hierinnen nichts abgeändert worden, bestätigen, anbeß auch ernstlich anbefehlen: daß der vorhin in dem jeden zugeständene freye Handel und Wandel mit Taback, nach Inhalt der, in Ansehen dieses Unserer Manufactur-Werks, schon zu dreymalen emanirten und publicirten Patenten lediglich eingestellet, der Taback-Handel als ein pures Privatium, und Unserm Erario allein zustehendes Regale von jedermannlich nicht minder als Unsere andere Regalia angesehen, und von dem gemeinen Commercio gänzlich ausgeschlossen seyn solle; also zwar, daß die bis ad Annum 1733. gestattete Einfuhr allerhand Rauch- und Schnupf-Tabacks-Sorten furohin allein und private durch Unsere angestellte Taback-Gefäll-Ober-Administration geschehen, folgsam auch aller von derselben mit Begleitung eines Ober-Amtes-Passes einführende, und von dar weiter verabschickende Taback von jedermannlich als Unsere eigene Güter geachtet, und von allen Herrschaftlichen Stadt- und Landschafts-Mauten (worunter jedoch vor Weg und Brücken, was von Ross und Wagen zu entrichten kommet, nicht verstanden ist,) frey pahiret werden sollen.

Taback zahlt keine  
Privat-Maut.

Taback-Einfuhr  
auch in Kleinigkeiten  
verboten.

Zu wessen sicherer Folge keiner in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen unter und ob der Enns, was Standes, Würde oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen fremden so fabricirten als unfabricirten Rauch- und Schnupf-Taback, er bestehet auch nur in Kleinigkeiten, und seye hernach zu verkauffen, zu verschenken, zur Commission oder zu eigenem Gebrauch, weder zu Schif, noch zu Land, mit eigenem oder fremden Zug, unter Confiscirung des einschwürzenden Tabacks, auch Verlust des Schiffs, Ross und Wagens, wann solche dem Eigenthümer des Tabacks gehörig, und noch a parte aller dererjenigen gleich hernach erklärenden Effecten, in was solche immer bestehen möchten, so zu Verbergung und Verhehlung des Tabacks gedienet haben, nebst zwölf Reichs Thaler im Geld für jedwedem Pfund des eingeschwürzten Tabacks, welche Geld-Straffe auch auf wenigen Taback nach Proportion des Gewichts zu verstehen ist, einführen, noch sonst quocunque modo einbringen solle. Wie gleichgestalt auch diejenigen, so dergleichen fremden Taback in rohen oder fabricirten Sorten blosshin bestellen, und durch andere einführen lassen, ungeacht dem, daß sie solchen Taback nicht überkommen, sondern vor der Ablegung in Contraband gezogen worden, mit der hieroben gemeldten ausgemessenen Geld-Straffe der zwölf Reichs-Thaler von jedem Pfund anzusehen seynd.

auch nur zu bestel-  
len.

Mitconfiscirung der  
zur Verhehlung bey-  
gepackten Waar,  
oder Bezahlung  
dreyfacher Straf.

Was aber wegen Mitcontrabandirung dererjenigen Effecten, so zu Verbergung des Tabacks gedienet haben, erst gemeldet worden ist, solches wollen Wir dahin allernädigst erkläret haben: daß die Contrabandirung nebst dem Taback, auch auf jenes Gut, Waar oder Sach, worinnen der Taback verborgen und verhelet worden, zu extendiren seye, dergestalt, wann solche das Triplum der Patent-mäßigen Geld-Straffe nicht extendiret; widrigens wird das zur Verbergung gebrauchte Gut dem Eigenthümer zwar gelassen, derselbe aber das Triplum der Patent-mäßigen Straf zu erlegen anzuhalten seyn; was hingegen andere dem Taback beygepackte, zu desselben Verhehlung aber nicht gebrauchte Effecten und Waaren anbetrifft, auf solche ist die Verwürfung eines Contrabands nicht verstanden: allermassen dann auch sothane Contrabandirung obbedeuteten Guts, worinnen der Taback verborgen war, nur in jenem Fall statt haben solle, da solches dem Einschwürzer, oder Eigenthümer des Tabacks zuständig ist, oder da der Eigenthümer des zur Verhehlung gebrauchten Guts den Taback eines dritten sothaneu seinem Gut wissentlich zupacken lassen.



lassen, mithin, und wann ein Taback den Waaren oder Effecten eines tertii, in-  
scio proprietario zugepacket würde, so wird die Contrabandirung derselben in solchem  
Fall auch nicht Platz haben.

Damit also die Schiff-Fuhrleut, Boten oder Procaccii, und sonstn derglei-  
chen Personen, welche nicht für sich, sondern für andere um die Bezahlung fahren,  
mit der Unwissenheit sich keinesweges entschuldigen können: Als sollen dieselben je-  
desmal von dem Ort, allwo sie aufgeladen haben, über alle mit sich führende Waar-  
ren, einen von dem Aufgeber, oder dessen Factor unterschriebenen Paß oder Fuhr-  
Brief abfordern, und ohne diesem keine Waaren, Truben, Päck oder Schachtel auf-  
nehmen, als sonstn, wann sich einiger Taback dabey befinden möchte, und kein Fuhr-  
Brief oder Paß producirt würde, er Schiffs, Rosse und Wagens verlustiget, und  
noch anbey zur Namhaftmachung des Eigenthümers, damit auch derselbe zur gebüh-  
renden Straf gezogen werden könne, angehalten werden solle. Dagegen den auß-  
fremden, oder andern Unsern Erb-Ländern, allwo das Privacivum des Taback-Be-  
sens noch nicht stabiliret ist, ankommenden Forestiren und Passagiren, (worunter  
jedoch die Schiff-Fuhr und andere dergleichen gemeine Leute nicht verstanden seyn) zu  
ihrer Nothdurft höchstens ein Pfund nachzusehen ist.

Fuhr-Brief.

Straf.

Passagier ein Pfund  
Taback erlaubt.

Da aber jemand zu seinem eigenen Gebrauch, und nicht etwann zum Wieder-  
verkauf, so absolute bey Confiscirung des Guts verboten ist, von einer in Unsern  
Erb-Ländern bestellten Taback-Consumtions-Administration Taback erkauffen, und  
in ein anderes Unser Erb-Land ein- oder ausführen wollte; solle einem solchen zwar  
zwey Pfund mitzunehmen erlaubt, jedoch daß er von jener Administration oder  
Beamten, allwo der Taback erkaufft wird, einen Paß, Bolleten oder Attestatum  
(so ihm gratis zu geben) darüber abzufordern, solche auf dem ersten Gränz-Ort zu  
produciren, sodann in loco Consumtionis also gewis der daselbst bestellten Admini-  
stration oder Taback-Beamten besagten Paß abzugeben: als im widrigen bey in fla-  
granti geschehender Betretung der Taback eo ipso in Contraband verfallen, diejeni-  
gen aber, bey denen es über kurz oder lang in Erfahrung gebracht würde, den Bes-  
trag oder Kosten des eingeführten Tabacks in Geld zu bezahlen gehalten seyn.

Taback von einem  
Consumtions-Ort  
in das andere füh-  
ren.

Was nun aber die durch Unsere Erb-Länder per Transito führende Rauch- und  
Schnupf-Taback-Sorten, so auffer Land erbauet, fabriciret und erkauffet worden,  
betrifft; solle einem jeden, gegen vorhin üblich geweste Transito-Gebühr, noch fer-  
ner fremden Taback durch Unsere Erb-Länder, jedoch, daß dabey alle Vorsichtigkeit  
gebrauchet werde, durchzuführen erlaubt seyn. Und zwar, damit unter dem Vor-  
wand des Transito, zu Präjudiz und Schaden Unserer Kayserl. Königl. und Lands-  
fürstlichen Taback-Manufactur-Gefälle, keine Ablad- und Versilberung daselbst  
practiciret werde: solle ein jeder der einen Taback führt oder trägt, das durchfüh-  
rende oder tragende Taback-Gut, mit Benennung der Stücke und Numeri bey der  
ersten Gränz-Mauth, allwo er Unsere Erb-Länder beritt, getreulich ansagen, sol-  
ches Gut plumbiren, petchiren und versiegeln lassen, sodann hierüber einen Paß  
oder Bolleten, so jedwedem gratis zu ertheilen ist, abnehmen, und in solchem die  
Kisten, Kübel, Fässer, Säck oder Gefäß, worein der Taback gepackert, ordentlich  
specificiren lassen; hernach aber, unter von jedem Pfund zwanzig Reichs-Thaler  
Straf nirgends im Land etwas darvon ab- und niederlegen, weniger veralieniren,  
sondern in der letzten Mauth, wo der Taback wieder aus den Erb-Ländern geführt  
wird, der mitgegebene Paß oder Bolleten, um, ob nichts darvon hinweg gekom-  
men, oder im Land abgeladen worden, wie auch, ob alle Kisten, Kübel, Fässer,  
Säck und Gefäß annoch richtig versiegelt seynd, genau recognosciren zu können, al-  
so gewis abgegeben werden: als sonstn bey nicht producirendem Paß, Attestation  
oder Bolleten, oder bey etwann nicht richtig geschehener Ansag, der Taback in Con-  
traband verfallen seyn solle.

Transito.

Auf daß nun aber auch Vermög Unserer vorigen Patenten der verbotenen Ne-  
ben- oder Winkel-Fabricirung mittelst Spinn, Mahl oder anderer Zurichtung des  
Tabacks, ferner gebührend vorgebogen und gestreuet werde: So gebieten Wir

Andertens, Alles Ernstes, daß niemand in diesem Unsern Erb-  
Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns einigen Rauch- oder Schnupf-Taback,  
wie der immer Namen haben möge, zu spinnen, zu mahlen, oder auf einigerley Weis zu-  
zurichten und zu fabriciren sich unterfange; und wollen, daß solche Fabricirung ins-  
gemein nur allein in und durch gedacht Unsere Taback-Manufacturen geschehe.

Fabriciren.

1733.

December.

Zu welchem Ende und damit dieses gewisser erfüllet werde, ordnen und befehlen Wir ferner: daß förderst die vorhin gebrauchte und durch die vormals publicirte Patente verbottene Hand-Mühlen, Reib-Scherm, Stampfen, Spindel und alle andere dergleichen, unter was Namen solche zur Fabricirung dienliche Werk-Zeug bestehen mögen, zu Vermeidung alles Unterschleifs, womit der Taback heimlich in den Häusern, Scheuren, Kellern, Wapenböfen oder andern Orten, nicht allein zum größten Nachtheil Unsers Tabacks-Regalis, sondern auch zu Schaden des Consumenten, betrüglich fabriciret und gemahlen worden, auch wo etwann noch einige Hand-Mühl und dergleichen unter was Namen bestehende Werk-Zeug in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns gefunden würde, solche alsogleich hinweggenommen, folgsam wann einer, wer er immer seyn mag, wann es auch schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, einen Taback zu fabriciren sich anmassete, nebst Confiscirung alles befindlichen Tabacks und der zur Zurichtung gebrauchten Instrumente, noch in eine würlliche Geld-Straf pr. zwanzig Reichs-Thaler von jedem Pfund Taback, so oft als er betreten wird, verfallen seyn.

Was nun weiter die Pflanz- und Anbauung des Tabacks in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns belanget, da zum Fall Unsere Taback-Gefäll-Ober-Administration zum Behuf solcher Unserer Taback-Manufacturen in ein oder anderm Ort einigen Taback pflanzen und anbauen zu lassen nöthig befände; So wollen Wir,

Pflanzen

Drittens, Zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifs und Vortheilhaftigkeiten, auch damit in solchem Fall alle erforderliche Tabacke von guter Qualität erzeugt werden: daß niemanden, wer der auch immer seyn möge, in Unserm Erb-Königreich, Fürstenthümern und Länden einigen Taback ohne Wissen und Erlaubniß Unsers Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amtes anzubauen gestattet seye; und solle dannhero, wie es ohnedem in den unterm 11. Martii 1723. dann unterm 1. Martii 1725. und weiter unterm 19. September des 1729. Jahrs erneuert und publicirten Patenten §. 6to. vorgeschrieben ist, ein jeder, so einigen Taback zu pflanzen gedenket, bey den von gedacht Unserm Lands-Fürstlichen Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amt bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben, das Ort und die Größe desselben, akmo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auf Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunten vermeldter Straf einen Anbau-Zettul, so jedwedem, dasern kein Bedenken obhanden, gratis verabfolget werden solle, erheben, den sechsunden Taback aber (ohne das mindeste hiervon in andere Wege zu verschleiffen, verschenken, vertauschen, verkauffen, und weder selbst zu verbrauchen, noch sonst zu veräußern oder zu vertuschen) in Unsere Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen zur Einlösung getreulich überbringen, wofür einem jeden, nach Befund der Qualität des erzeugten Blats, der Werth alsogleich baar bezahlet werden solle.

Straf.

Dahero, sofern nun jemand wider solch Unser Gebott handelte, und ohne Licenz einen Taback anbauete, solle er das erstemal für jedes Pfund angebauet-grünes Blat einen Gulden, bey öfterer Betretung aber auch die doppelte Geld-Straf mit zwey Gulden bezahlen; diejemigen aber, so den rechtmäßig angebauten Taback, zum Theil oder gänzlich distrahirten und in die Einlösung nicht brächten, sollen, so oft sie darinn betreten würden, für jedes Pfund verkaufften, oder vorbezagter massen consumirten, oder auf immer erdenkliche Weise von sich gelassenen und vertuschten Blätter-Taback um zehen Gulden gestraffet; denen aber, so den in die Einlösung bringenden Taback übermäßig einneseten oder unter die guten Blätter geis vermischeten, oder sonst vortheilhafter Weise verschiedenen Unrath beypackten, solle der überbringende Taback, entweder durch des Orts Gerichte, oder durch zwey von Unserm Taback-Beamten zugezogene unpartheyische Taback-verständige Personen geschäpelt, und nach deren Befund bezahlet werden.

Verkauffen auch in  
Steingleiten.

Viertens aber, statuiren und setzen Wir gnädigst: daß auch keiner, was Standes, Würde oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen Taback, er seye zum Rauchen oder Schnupfen, einheimisch oder fremd, er habe Namen, wie er wolle, bey Confiscation alles befindlichen Tabacks um zehen Reichs-Thaler Geld-Straf von jedem so wohl verkaufften als unverkaufften befindenden Pfund Taback, so in geringerer Betretung aber nach Proportion des Gewichts zu verstehen, er seye dann von Unserm Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amt darzu bestellet und berechtigt, verkauffen solle. Und damit jedermänniglich desjenigen, welcher zum Verkauf befugt oder nicht befugt seye, Wissenschaft haben möge: als werden denenselben, welche



1733  
December.

welche man furohin zu fernerm Taback = Verschleiß berechtigten wird, von Unserer neu bestellten Taback-Gefalls-Ober-Administration nicht allein neue und folgsam jährlich zu erneuern kommende Licenz-Zettel gratis ertheilet, sondern auch aller mit Ende dieses Jahrs bey den Filialisten, Kauf-Leuten und Kramern, oder andern vorhin licentirten Taback versilberern befindliche Taback neuerlich plumbiret werden; zu dem Ende sollen alle dieselben mit 1mo Januarii des nächst eintretenden 1734. Jahrs entweder Unserm allhiefigen Ober-Administrations-Amt, oder aber bey dem in jedem Viertel bestellten Filial-Verleger sich gebührend anmelden, ihren mit ultimo Decembris gegenwärtigen Jahrs überbliebenen sämtlichen Taback-Vorrath, nichts hiervon ausgenommen, mit Benennung jeder Sort und deren Gewichts richtig angeben, und schriftlich specificirt getreulich einreichen, folgsam nach erhaltener Versilberungs-Licenz, sothanen ihren Vorrath behörig plumbiren lassen: als im widrigen, sofern ein- oder anderer allen diesem nicht getreulich nachkommen, und bey jemanden derselben ein unbeschrieben, und nicht plumbirter Taback gefunden würde, ein solcher confisciret, und nebst der Licenz abgenommen werden solle. Die auf das neue berechnete Taback-Versilberer aber werden schuldig seyn, das erhaltene Licenz-Zettel in ihren Gewölbern und Läden öffentlich und beständig affigirt zu lassen.

Und weil Wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß in vielen Märkten, Dörfern und andern Orten, zu Schaden und Nachtheil Unsers Taback-Gefalls, keiner die Taback-Versilberung annehmen will, um bessere Gelegenheit zu haben, sich des falschen und eingeschwarzten Tabacks bedienen, und solchen unter die Leute bringen zu können; Als befehlen Wir hiemit ernstlich: daß eines jeden Orts Gemeinde, oder auch Obrigkeit, allwo Unser Taback-Gefall-Ober-Administrations-Amt einen Taback-Versilberer anzustellen für gut befindet, derselben, in Ermangelung eines freiwilligen Kramers oder andern, jedesmal eine taugliche und sichere Person ex officio zu stellen, und diese zum Verkauf des Tabacks auf eben die Conditiones und Instructiones, gleichwie andere Versilberer in den Städten und größern Dörtern, anzuhalten schuldig seyn solle.

Damit aber die zum Taback-Verschleiß angestellte befugte Versilberer in der Maaß und Gewicht nicht excediren; sollen denselben von Unserm Taback-Gefall-Ober-Administrations-Amt die zimentirten Maaßel und Tariffa, wie hoch und auf was Weise selbe den Taback zu verkauffen haben, gegeben werden: als sonsten derjenige, so den Taback in höherem Preis, als solcher in erstgedachter Preis-Satzung ausgemessen ist, zu verkauffen, geringeres Gewicht, oder kleinere Maaß, als vorgeschrieben, zu geben, und hierdurch den armen gemeinen Mann zu bevorthellen sich unternehmen würde, ein solcher, dafern er in dergleichen Excedirung auch nur in dem mindesten betreten werden möchte, das erstemal mit zwanzig Reichs-Thalern abgestraffet, das anderemal aber, nebst Abnehmung der Licenz, und für allezeit Einstellung der Taback-Versilberung, mit doppelter Straf per vierzig Reichs-Thaler angesehen, dem Denuncianten aber die Halbscheid von der Straf jedesmal zugetheilet werden solle. Wie dergleichen Vorsehung auch mit den in jedwedem Land errichteten Haupt- und Filial-Niederlagen (welche letztere aus erheblichen Ursachen auch jenen, so keine Kauf-Leute oder Kramer seynd, von Unserm Ober-Administrations-Amt anvertrauet werden mögen,) gnädigst statuirt haben wollen, daß selbige eben die all'ingrosso-Tariffa, nach welcher sie den Taback den befugten Versilbern, oder andern Consumenten zu verkauffen haben, öffentlich affigiren; und da etwann einer den Taback all'ingrosso höher, als der Werth in sothaner Tariffa gesetzet ist, verkauffen möchte, ein solcher für jedes Pfund poenz nomine zwölf Gulden, wovon dem Denuncianten die Halbscheid zukommen solle, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.

Da im Fall aber ein Verleger, oder sogenannter Filialist, oder auch ein zum Minuta-Verkauf durch Licenz-Zettel berechtigter Kaufmann, Kramer oder andere Person sich unterstehen möchte, einen Taback all'ingrosso oder alla minuta, welcher aus Unserer in jedem Land bestellten Haupt- oder respective Filial-Regstatt, mithin gehörig plumbiret und signiret nicht abgenommen worden seyn sollte, zu verkauffen, sondern einen fremden eingeschwarzten Taback zu seinem benötigten Verschleiß zu verkauffen, zu bestellen, oder durch andere einführen zu lassen: dieser solle das erstemal mit der in diesem Unsern offenen Patent §. 1. bey der Einfuhr ausgemessenen Straf angesehen, bey öfterer Betretung aber, nebst Erlegung der doppelten Geld-Straffe, ihm noch anbey sein völliges Kauf- und Handlungs-Gewerb niedergelegt, selbiger auch nach Befund des Verbrechen wohl gar aus dem Land geschaffet werden; sollte sich aber ereignen, daß ein solcher, oder auch jemand anderer mit verbot-

1733

September.

tenen Taback handelder ein falsches Signil oder Stempel gebrauchte, so solle wider selben ein ordentlicher Criminal-Proceß formiret, und die in Rechten vorgesehene Straf an solchem unnachlässlich vollzogen werden. Wie nicht weniger

Kauffen,

Zünftens, solle keiner, wer der auch seyn mag, in Unsern Oesterreichischen Erb-Landen von niemand andern, als von den von Unserm Taback-Gesäll-Ober-Administrations-Amt hierzu Befugten, sub poena Confiscationis des gefundenen Tabacks, und a parte zwölff Reichs-Thaler Geld-Straffe von jedem Pfund, oder in geringerer Betretung, nach Proportion des Gewichts, einigen so fabricirten, als rohen oder unfabricirten Taback erkauffen; sondern damit allen dem, was bishero so wohl respectu der unrechtmäßigen Verkäufer als Erkauffer gemeldet worden, desto besser vorgebogen werde: als

auch in Kleinigkeit.

Verordnen Wir anädigst: sofern bey einem ein unplumbirter, mithin eingeschwärzter oder sonst verdächtiger, auch nur weniger Taback angetroffen, oder da etwan jemand durch andere Wege einer Ubertretung halber angezeigt würde, und bey dem Untersuchungen in Confessis wäre, daß ein solcher auch zu Ramphastmachung des Erkauffers, oder respective Verkäuffers, damit auch diese nach Befund zur verwürkten Straf gezogen werden, anzuhalten seye: als im widrigen Fall, da ein dergleichen Eigentümer des Tabacks seinen Verkäufer, oder aber der Verkäufer den Erkauffer nicht in der Güte benennen wollte, derselbe, attenta tamen personarum qualitate, auch mit schärferer Compellirung dazu angehalten; und da hernach ein solcher zur schuldigen Bekännniß dessen sich dannoch nicht bequemete, solle in solchen Fällen einer für den andern zugleich in die Straf gezogen, mithin so wohl mit der für die unrechtmäßigen Erkauffer, als mit der für die unbefugten Verkäufer ausgemessenen doppelten Geld- oder respective Leibes-Straf, wie im nachfolgenden Punct in eben diesem §. zu ersehen ist, belegt werden.

Den Verkäufer zu benennen schuldig.

Verschwärzer und

In dem übrigen aber, und weil beobachtet worden, daß mehrentheils die so schädliche Taback-Einschwarzungen durch Schif-Knecht, Heu-Bauern, Fragner, abgedankte Soldaten, Weiber und anderes sich im Land hin und her aufhaltendes unangesehnes fremd hergeloffenes Gesindel, wie auch Juden erfolgen, und von ihnen der eingeschwarzte Taback heimlich verkauffet wird, andurch aber: mehrentheils Unserer Landes-Inassen und Unterthanen in Unglück und Schaden mittelst der Bestrafung gebracht werden: Als ist Unser anädigster Befehl hiemit an alle in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindliche geist- und weltliche Obrigkeiten, Herrschaften und Magistraten, daß zu Abwendung des Schadens, die bey ihren Unterthanen und andern ihrer Jurisdiction unterworfenen Orten sich aufhaltende verdächtige Contrabandirer und Taback-Schwärzer so wohl, als deren Unterschleifgeber, alsogleich abgeschaffet, und von niemand einem Taback-Pascher Aufenthalt und Unterschleif gegeben werde, noch weniger von ihnen einiger eingeschwarzter Taback erkauffet; sondern, da sich ein solcher Taback-Schwärzer irgendwo sehen liesse, und einen eingeschwarzten Taback zum Verkauf anböte, oder auch solchen nur aufzubehalten ansuchte, ein solcher Schwärzer von jedermanniglich alsogleich angehalten, und der Obrigkeit, Herrschaft oder Richter angezeigt, von der oder demselben solcher in gute Verwahrung und Arrest genommen, und solches dem nächsten Orts bestellten Taback-Beamten alsobald zur fernern Vorkehrung intimiret werden solle.

ihre Pfaffen.

Wie dann alle diejenigen, so den eingeschwarzten Taback andern verhauffiren, und heimlich verschleiffen helfen, oder aber den Taback-Schwärzern zur Behaltung des Tabacks Gelegenheit, oder heimlichen Aufenthalt und Unterschleif wissentlich geben, mit eben dieser Straf, wie vorhin von denen, so den Taback einführen, gesagt worden, an Geld, oder respective, wie nachfolgendes gemeldet wird, am Leib, für so viel man an eingeschwarzten und bey ihm vertuscht gewesenen Taback über kurz oder lang in Erfahrung bringen würde, bestraffet, auch nach Befund des Verbrechens, besonders die Angesehene, welche den Taback-Schwärzern wissentlich Aufenthalt geben, und durch dieses Taback-Paschen andern Unterthanen Straf und Schaden zuziehen, abgestiftet, die Obrigkeiten oder Richter aber mit der eben in §. 7. hiernach folgenden vorgesezten Straffe unnachlässlich angesehen werden.

Straf.

Da aber ein Ubertreter die vermög Unserer gegenwärtigen Generalien ausgemessene Geld-Straffen aus Unvermögenheit zu prästiren nicht im Stande wäre; solle ein solcher ad poenam corporalem & labores publicos in Band und Eisen in die Festung



Festung, oder zu den Weg- und Straßen-Reparationen, oder in Unsere Taback-Manufacturen zu dem Taback-Stossen und anderer harten Arbeit, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände in die Zucht-Häuser, für das erstmal auf drey Monath, für das anderemal aber auf acht Monath übergeben werden. Würde aber ein solcher dennoch sich des Taback-Einschwärzens nicht enthalten, und ferner das drittemal betreten, so sollte selbiger noch schärfer am Leib, oder gestalteten Dingen nach, mit wirklicher Landes-Verweisung, ein dergleichen fremder oder anderer das dritte mal betretener Landstreicher aber mit Galeren abgestraffet werden. Wie Wir dann

Sechstens, zu Beobachtung und Besorgung dieses Unseres Taback-Gefälls ein Administration als eigenes Ober-Administrations-Amt alhier in Wien, dann in jedem Land eine derselben untergebene Filial-Administration bestellet haben, welche von jedermänniglich als Unserer Cameral-Beamter angesehen werden, und derselben unterhabende Officianten in rebus officii ihre Dependenz lediglich von Unserer Cameral-Justanz haben sollen. Und gleichwie

Siebendens, zu Folge dessen befugt Unser Taback-Gefäll-Ober-Administration Amt bey allen Gränzen, Linien, Stadt-Thoren, Haupt- und Filial-Mauth-Beamtern, und allen Orten, wo es nöthig seyn möchte, eigene Beamte, Oberreuter und Aufseher. Damit hierdurch von ihnen die auf der Straßen fahrende Wägen, tragende Karren, Pack und dergleichen, wie auch die zu Wasser ankommende Schiffe und Flöße bey obhabendem Verdacht jederzeit, neben und mit Unsern Mauth-Beamten, oder für sich selber auch allein visitiret werden können, anzustellen befugt ist: Also auch diesen angestellten Taback-Beamten auf ihr Ansuchen, stante pede von Unsern Landes-Fürstlichen und Herrschaftlichen Beamten bey solch ergreifenden Visitationen zu An- und Aufhaltung der sich zeigen mögenden Reutanten, und hierdurch Habhaftwerdung und Arrestirung der Contrabanden oder Contrabandirer alle erforderliche Hülff und Assistentz also gewiß geleistet werden solle; als im widrigen sie, Beamte, auf Angeben des Taback-Officianten, also gleich vor Unserer allhiefigen Justiz-Banco Deputation gefordert, und da sie der unterlassenen oder versäumten Assistentz halber keine zulängliche Entschuldigung beybringen könnten, von ihnen nicht allein der Werth des in natura verfallenen Tabacks nebst der von dem Taback-Pascher verwürkten Straf, auch alle verursachte Unkosten unmaßlich erigiret, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, insonderheit, da sie etwann die zu Unserm Taback-Gefäll brauchende Officianten, Oberreuter oder Aufseher mit Worten, oder gar mit Thätlichkeiten übel tractirten, noch anbey mit einer wohlgemessenen exemptarischen Geld- oder Leibes-Straf belegen werden sollen.

Im Fall aber in Abwesenheit Unserer Taback-Officianten von Unsern Landes-Fürstlichen oder Herrschaftlichen Mauth-Beamten bey einem ein Contraband-Taback gefunden würde; sollen sie solchen unter der hieroben bey verweigerter Assistentz-Leistung ausgemessenen Straf keinesweges passiren, sondern den Contrabandirer, da dieser etwann eine fremde oder im Land nicht angeessene Person wäre, und nicht gleich den Betrag der verwürkten Straf depositiren wolte, sodann nebst dem Contraband auch alle seine andere bey sich habende Waaren und Effecten anhalten, und ein solches dem nächsten Taback-Beamten zu der weiter benöthigten Vorsehrung also gleich anzeigen. Gleicher massen sollen auch

Achtens, Die Herrschaften, Gerichte und Obrigkeiten allen dem, so hievon von Uns gnädigst anbefohlen worden, sonder Unterbruch und Widersegligkeit gehorsamen Vollzug leisten, dieses Unser Patent nach seinem Inhalt allwegs, und jene, so sich dagegen zu handeln vermessen, zu dem von Uns vorgesehenen Straf alles Ernstes anhalten, den hiezu bestellten Taback-Beamten allen nöthigen Vorschub willig und ohne mindeste Verschiebung leisten, auch allen ihren Beamten, Richtern und Gemeinden gemessen anbefehlen: daß sie, Beamte und Richter, wie auch in deren Abwesenheit die Geschworne allen Unsern Taback-Beamten auf jedesmaliges Anmelden, gegen Producirung dieses Unseres zu ihrer Legitimierung erforderlichen Patents, und einer von Unserm Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amt besonders ausgefertigten Amts-Vollmacht also gleich und ohne mindeste Verweilung mit Assistentz und Hülff an die Hand geben, auch die Visitation aller Orten, wo der Taback pflegt aufbehalten zu werden, es seye hernach in der Untertanen Häusern, Kellern, Gewölbem, Kaufmanns-Gewölbem, Kramer-Laden, Wirthshäusern, Mühlen, Wayerhöfen und dergleichen, unweigerlich verstaten, das gefundene eingeschwärzte Gut den Taback-Beamten ausshändigen, und auf deren Begehren diejenigen, so

Bei den Mauthen die Contrabandirer nicht passiren lassen.

Den Taback-Beamten gegen Producirung dieses Patents, und besonderer Oberamts-Vollmacht zu assistiren.

I 7 3 31  
December.

den Taback herein geschwärzt, oder an derley Verschwarzung, mittelst Aufbehalt, Erkauf, oder Verhandlung dessen Theil haben, zu Erlegung der Patent-mäßigen Straf, oder widrigens, mittelst Arrestirung derselben, verwahrlich anhalten sollen.

Vop Straf.

Und weisen es öfters geschiehet, daß in Abwesenheit des Richters, die Geschworne auf den Richter, die Richter aber auf ihre Herrschaftliche Beamte, und diese letztern zu Zeiten wohl gar auf ihre Herrschaft sich beziehen, wann sie von den Taback-Beamten um die Assistenz ersuchet werden, durch dergleichen Verzügung aber das eingeschwärzte Gut öfters auf die Seiten gebracht, und mithin Unser Ararium damnificiret wird: als sollen auf geschriebenes Anzeigen bey der Justiz-Banco-Deputation Unseres Taback-Amtes alle diejenigen, so an dergleichen widerrechtlichen Verzögerungen Theil haben, zur gebührenden Bestrafung gezogen, zu Ersehung des dem Arario andurch erwachsenen Schadens angehalten, und über dieses sonderlich jene Beamte, so die gebührende Assistenz nicht leisten, oder gar Unsere Taback-Gefälls-Beriente mit Worten oder Werken übel tractiren, noch mit wohl empfindlicher Geld- oder da sie es nicht im Vermögen hätten, Leibes-Straf, andern zur Warnung, belegen werden.

Eingriff ohne Obrigkeitliche Assistenz.

Zumalen es aber sich öfters ereignet, daß die Zeit und Umstände es nicht leiden, die Obrigkeiten, deren Beamte oder Richter um die Assistenz anzurufen: als solle in dergleichen Fällen, besonders an einsichtigen Orten, Schäfer-Höfen und dergleichen, sonderlich, wo die Gefahr obhanden, daß indessen das eingeschwärzte Gut auf die Seiten gebracht werden dürfte, oder die schleunige Hülff nicht geleistet werden wölte, Unsern Taback-Beamten erlaubt seyn, an dergleichen Orten die Visitation vorzunehmen. Da ihnen aber solche nicht zugelassen werden wölte, oder sie gar mit Gewalt hieran gehindert würden: sollen sie zwar zu weitem Gewaltthatigkeiten nicht Anlaß geben, sonderu die Sach bey gehöriger politischer Instanz vorbringen, und von selber wider dergleichen der Visitation sich widersetzende verzmögliche mit empfindlicher Geld-Straf verfahren, wider die Unvermöglichen aber der Schärfe nach, mit einem opere publico aut dominicali in Band und Eisen fürs gegangen werden. Was nun

Cognitio Cause.

Neuntens, die respectu Cognicionis zu beobachtende Ordnung belanget; da verordnen Wir hiemit allergüddigst: daß gleichwie die erste Apprehension in allen Contraband-Sachen dem jeden Orts befindlichen Cameral-Officianten, also auch bey Betretung eines Taback-Contrabands die erste Apprehension Unserm Taback-Gefäll-Administrations-Officianten zustehen; die erste summarische Cognitio extra judicialis aber allein Unserm bestellten Administrations-Amt gebühren solle.

Examen bey der Dorf-Obrigkeit in Gegenwart des Tabacks-Officianten.

Dahero dann auch jede Herrschaft, Richter und Orts-Obrigkeit gehalten seyn solle, Unsern Taback-Officianten auf geschriebene Anzeige, ohne sich vorläufig einer Cause Cognicionis anzumassen, alsogleich hülffliche Hand ernstlich zu bieten. Zu dem Ende solle fürs hin, wann ein Taback-Schwarzter oder Ubertreter aufgebracht wird, solcher nach Inhalt des obigen Patents de Anno 1729. §. II. verl. als ist Unser 2c. bey des Orts-Obrigkeit, in Beyseyn und mit Zugiehung des Taback-Officianten genau examiniret, die Aussage zu Papier gebracht; und da auf Befund eines richtigen Contrabands die Ubertreter zu der in dem Patenten ausgemessenen Geld-Straf sich nicht bequemen wölte, oder die Sach nicht stante pede und alsobald bey des Orts-Obrigkeit in der Güte verglichen und abgethan werden könnete, sothane Aussage unter der Obrigkeit, oder der Herrschafts-Beamten, oder auch des Richters Fertigung dem Taback-Officianten ohne Abforderung einiger Tax zu gestellet, von diesem solche dem Taback-Gefäll-Administrations-Amt zugeschicket, und durch dieses nach wohlgegründetem Befund der Sache und erheischender Nothdurft die Stellung des Ubertreters zu dem Amt bey Unserer allhiefigen Justiz-Banco-Deputation angesuchet worden.

Zweytes Examen.

Nach so erfolgter Stellung ist bey dem Amt der Ubertreter, der Ordnung nach, neuerlich zu verhören, so wohl wegen seines eigenen Verbrechens, als ratione Complicum und anderer in Unserm vorigen Patent enthaltener Umstände zu examiniren, auf erforderlichem Fall auch mit den Complicibus zu confrontiren, die Aussage aber durch einen von besagter Unserer Justiz-Banco-Deputation hierzu eigends beeydigten Taback-Administrations-Officier zu Papier zu bringen, folglich hierüber von ermeldtem Administrations-Amt die Erkänntnis zu schöpfen: wobey jedoch dem Ubertreter und den Complicibus, wann dieselben sich hierdurch graviret worden



worden zu seyn vermeyneten, der Recurs an mehr bemeldte Justiz-Banco-Deputation keineswegs verschränket ist, und wird auf dem Fall eines dahin einwendenden Recursus, mehr erdeutete Deputation von dem Amt die Aussage nebst Ordnungsmäßigen Bericht abfordern, auf Erforderniß beide litigirende Partheyen vorruffen, selbe mit ihrer weitem mündlichen Nothdurfts-Handlung anhören, sodann aber *prævia summarissima Causæ Cognitione* hierüber das rechtliche Urtheil verabfassen; welches alles jedoch, was Wir wegen der dem Taback-Amt eingestandenem Stellung der Transgressorum und ihrer Complicum statuiren, keinesweges auch von den Herren oder Rittern auch andern Standes-Personen zu verstehen, als wider welche selbiges bey öfters besagter Unserer Justiz-Banco-Deputation ordentlich zu agiren hat, und allda die rechtliche, jedoch summarische Verfahrnung vorzunehmen ist. Und nachdem

I 7 33.  
December.  
Recurs zu der Justiz-Banco-Deputation.

Zehendens, Wir mißfällig vernehmen müssen, daß auch in einigen geistlichen Eidstern Wohnungen und Klöstern die Taback-Beschwärzer geheget, denselben Unterschleif gegeben, auch von ihnen eingeschwärzter Taback erkauffet, und allda fabriciret werde: dahero haben Wir, zu Abwendung solchen Unfugs, nicht nur vermittelst der geistlichen Obrigkeit nachdrucksame Ahndung zu bezeigen verordnet, sondern auch resolviret, daß auf Anruffen Unsers Fiuci mit gehörigen Zwangs-Mitteln, auch gestalteten Dingen nach, mit Sperrung der Temporalien sürgegangen werden solle.

Eiftens, wollen Wir gnädigst, daß von Unserer Miliz allen erst recensirten Militärepuncten also gewiß nachgelebet, und hiewider keiner Dingen gehandelt, noch den Soldaten, oder ihren Weibern mit einigem Taback zu trafficiren und zu handeln, noch weniger einen fremden Taback, wann auch solcher schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, selbst einzuschwärzen verstattet werde: als im widrigen Fall gegen die Ubertreter auf geschehenes Anzeigen die Militär-Asistenz sogleich willfährigst geleistet, die Visitation in Besseyn Unsers Taback-Beamten vorgenommen, und der Ubertreter über den befindenden eingeschwärzten Taback, wie viel und woher er solchen erkauffet? auch wohin und wem er bereits einen Taback hiebon, und wie viel er verkauffet hat, und wer sonst in der Taback-Einschwärzung annoch mit interestiret seye? genau examiniret, das Examen zu Papier verfasst, eine Abschrift hiebon Unsers Tabacks-Officianten ohne Abforderung einiger Tax zu Handen gestellet, sodann wider den Ubertreter wegen solchen begangenen unbefugten Taback-Handels oder Contrabands nach aller Schärfe verfahren werden solle; wo beynebenst Wir allbereits gnädigst verordnet haben, und darüber halten lassen werden, damit die Miliz aus Unserer Manufactur die Nothdurft des Tabacks aller Orten in guter Qualität zulänglich haben, und in dem allgemeinen Preiß sich verschaffen könne. Auf daß aber

Zwölftens, sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, als hätte er dieses Unsers Gesetzes, und gegen die Ubertreter vorgesehene Straf keine Wissenschaft getragen: als sollen diese Patente, von Zeit der Publication längstens innerhalb vierzehnen Tagen, bey allen in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Herrschaften und Obrigkeiten, durch derselben Bervalter, Pfleger, oder andere Beamte den Untertanen öffentlich vor- und abgelesen, mit solcher Ablesung auch alljährlich wenigstens einmal continuiret, und übrigens in den gewöhnlichen Orten, in Städten, Märkten und Dörfern öffentlich affigiret, und dem also gewiß nachgelebet werden; als im widrigen, und da im Fall einige Untertanen schuldig betreten, und sich wegen nicht geschehener Publicir- und Verlesung dieses Unsers Patents mit der Unwissenheit entschuldigen könnten, der Regress wegen der verwürkten Straf bey solchen Herrschafts-Beamten gesucht und eingefordert werden solle.

Wir wollen auch, daß sie, Herrschaften und Obrigkeiten, ihre Untertanen von den Einschwärzungen und andern Ubertretungen dieses Patents so wohl väterlich abmahnen, als mit allem Ernst und Schärfe selbst abhalten sollen, damit sie, Untertanen, in die in diesem Unserm Patent enthaltene schwere Straffen, welche Wir fürohin auf das genaueste bewürket wissen wollen, nicht verfallen, mithin für Schaden und Verlust des Ihrigen besreyet bleiben mögen.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsern Statthaltern, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten und sonst allen andern denselben nachgesetzten, als auch Privat-Obrigkeiten, in specie Unsern  
Came

1733  
December.

Cameral- und Mauth-Ämtern und deren unterhabenden Amt-Leuten, dann allen Unterthanen und Getreuen hiemit gnädigst und ernstlich: daß so wohl ihr, Obrigkeit, selbst, als auch eure Regenten, Inspectores, Hof-Richter, Verwalter, Pfleger, Rent-Schreiber, Richter, Geschworne und andere Beamte über diesem Unserm neuen Patent festiglich halten, und dieses Unser Taback-Gesäll als ein Regale Principis jederzeit ansehen, auch dahero obgedachte Unsere hierzu bestellende Amt-Leute und ihre subordinirte Beamte kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, sie dawider in keinerlei Weise beschweren lassen, sondern denselben auf gebührendes Anmelden willig begegnen, auch wider die Ubertreter schleunige Hülff und Ausrichtung ungesäumt verschaffen, und dieses Unser General-Patent vor einen solchen Special-Befehl, welcher in dazumaligem Casu nöthig seyn und erfordert werden könnte, als jetzt nehmen sollter; als im widrigen Fall bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe hernach solche gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein- oder anderer Privilegien oder Freyheiten, so ohnedem mit Unserm Taback-Manufacturen ganz keine Commercion haben, oder auch auf andere Weise und Auslegung dieses Unser Patents, dessen sich doch niemand bey sonst fürgehender ernstlicher und empfindlicher Bestrafung unternehmen solle, so wohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands und die darauf lauffende Unkosten von dergleichen Obrigkeiten, oder Beamten gesucht, förderst aber wider diejenigen, welche sich etwa unterstehen würden, die wegen Unserer Kayser-König- und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen angeordnete Beamte, oder hierzu brauchende Officanten, Uberreuter, Übergeber, Aufschauer oder dergleichen nicht für ehrlich und als Unsere wirkliche Amts-Bediente zu halten, oder gar anzuhalten, zu arrestiren, auch so gar realiter oder verbaliter, oder sonsten übel zu tractiren, als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, auch Verächter Unserer Landes-Fürstlichen Autorität, mit der in Rechten statuirten Bestrafung durch Unsere Cameral-Procuratores und Fiscales verfahren, diejenigen hingegen, welche sich zusammen zu rottiren und den Taback mit gewafneter Hand einzuschwärzen, folglich Unserm Tabacks-Beamten mit gewehrter Hand zu widersetzen, oder so gar zu verfolgen sich vermessen würden, am Leib, und, beschaffenen Umständen nach, so gar auch am Leben abgestraffet werden sollen: Dann dieses ist Unser gnädigst auch ernstlicher Wille und Meynung; wornach sich jeder zu richten, und für Schaden zu warnen wissen wird. Geben Wien, den 1. December 1733.

## Handwerks- Stöhrer, und Schutz- Decreter.

3. December.

**S**on der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Röniglichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unser allergnädigsten Herrns wegen, wird durch die in Handwerks-Sachen neu aufgestellt- und besonders authorisirte Hof-Commission, allen und jeden Professionisten und Handwerkern in und vor der Stadt, auch denjenigen, so auf den Burger- oder Unburgerlichen Gründen, und ausser den Linien nächstherum wohnhaft seynd, kund und zu wissen gemacht: Es seye ohne dem jedermänniglich zu Genügen bekannt, wie sorgfältig man bis anhero getrachtet, auch mittelst den noch unterm 22. Julii 1725. 24. Januarii und 27. Martii 1726. ergangenen Lands-Fürstlichen Generalien verordnet habe, daß die eingeschlichene sehr viele Handwerks-Mißbrauch und übermäßige Steigerung der jeweilen eben nicht zum besten gemachten Arbeit abgestellt, die Anzahl der Handwerker und Professionisten nach Erforderniß eingerichtet, und die der gesamten Burgerschaft so beschwerliche, als dem Publico gar nichts beytragende Stöhrerey vollends abgethan, und für das künftige gänzlich hindann gehalten werde.

Wie zumalen aber dieser fürgehabte heilsame Endzweck wegen verschiedener Hindernisse annoch zur Zeit nicht erreicht worden: Als haben Eingangs allerhöchst-erkennt Ihre Kayserliche Majestät eine eigene genugsam besetzt und authorisirte Hof-Commission, und zwar unter dem Präsidio des Herrn Stadthalters dieses Erz-Herzogthums Oesterreichs unter der Enns anzuordnen für nothwendig befunden, und mithin allergnädigst anbefohlen: daß durch selbe die noch immerhin fürdaurende Handwerks-Beschwerden untersucht, und den verschiedentlich eingeschlichenen Unordnungen, in Ansehung der dem gemeinen Wesen hieraus erwachsenden Erspriesslichkeit, vollkommen abgeholsen werde. Wird solchemnach jedermänniglich hiemit anbefoh-



befohlen, daß über den wegen verbottener Stöhrerey erlassenen Generalien auf das genaueste gehalten, und dem zu Folge alle unbefugte Arbeiter alsogleich abgeschafft werden; annehst zu vollständiger Erreichung der hierunter führenden heilsamen Absicht alle und jede beederley Geschlechts, welche bishero einiges Handwerk, Profession oder Gewerbe, so wohl in als vor der Stadt, auf den Bürger- oder Unbürgerlichen Gründen, wie auch zu Währing, Hernals, Neu-Lerchenfeld und übrigen ausser den Linien nahe liegenden Orten durch erhaltenes Schutz-Decret getrieben, sich innerhalb vier Wochen von, dem 17. instehenden Monats anzufangen, auf gemeiner Stadt-Rath-Haus in der äusseren Raths-Stuben, vor den hierzu benannten Herren Commissarien an den Dienst- und Donnerstagen, oder Falls ein Feiertag an diesen Tagen einfiel, den nächsten Werktag darauf Vormittag von 9. bis 11., Nachmittag aber von zwey bis vier Uhr, nebst Mitbringung der Schutz-Decrete, Steuer-Amts-Quittungen, wie auch Geburts- und Lehr-Briefe, also gewiß erscheinen, und sich allda anmelden, wie im widrigen sothane Decreta von selbst aufgehoben, und anben ihnen das Gewerbe oder Profession unnachlässig niedergeleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 3. December 1733.

### Juden: Passier: Geld.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserlicher Majestät allergnädigst verordnet: daß der von Passirung fremder Juden fallende Nutzen sürohin nicht ferner zu einigem Privat-Genuß, mithin inskünftige lediglich durch die zu Besorgung der Cassa pauperum verordnete Commission den hier ankommenden fremden Juden, mit vorhiniger Beobachtung einiger aufstellender tauglichen Juden die Passier-Zettel ertheilet, und die davon vor jegliche Juden-Person täglich à ein Gulden fallende Gebühr ad Cassam pauperum gezogen werden, jedoch nur zu den Markt-Zeiten und bis auf weitere Verordnung; ingleichen, daß die Passirung über drey Tag allhier nicht verstattet, annehst sie, fremde Juden, zu genauer Beobachtung der hier eingeführten Juden-Ordnung nachdrucksam angewiesen, und endlich die Zahl der passirenden Juden in einer solchen Maaß gehalten werden solle, damit der allhiefige Handelstand oder übrige Bürgerschaft darwider sich zu beschweren keine billige Ursach habe. Wien, den 4. December 1733.

4. December.

Juden Leib-Maatz  
zur Markt-Zeit täg-  
lich ein Gulden, wird  
ad Cassam pauperum  
angewiesen, passiren  
nicht über drey Tage,  
in eingeschickter Maaß,  
der Bürgerschaft un-  
beschwerlich.

### Feindlicher Unterthanen Abschaffung.

**S**ir Carl der Sechste, zc. Entbieten allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Ständen, hoh- und niederen Obrigkeiten, Landes-Insassen, Vasallen, Beamten, Unterthanen und Getreuen, was Würde, Standes oder Wesens, die in Unsern beeden Erz-Herzogthumen Oesterreich unter- und ob der Enns seynd, Unser Kayserlich- und Landes-Fürstliche Gnad, auch alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: demnach Wir über die an Seiten der Cron Frankreich und derselben Anhang, so unvermuthet als ungerecht, und zum Theil nicht vergessen geschene Kriegs-Declaration, auch wirklich ausgebrochenen Krieg, nebst andern bereits vorgekehrten Verfassungen die Nothdurst zu seyn befunden, dannenhero allergerechtest resolviret haben: daß alle Unterthanen dieser feindlichen Cron, und ihrer Anhänger aus Unsern Erb-Königreichen und Landen abgeschafft, und mit demselben aller Handel und Wandel eingestellt werden solle; als verordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen

4. December.

Krieg mit Frankreich.

Erstens; Daß von der Zeit der Publication dieses Unsern Landes-Fürstlichen Patents alle der feindlichen Cron Frankreich, ihrem Helfern und Helfers-Helfern untergebene, in diesen Landen sich jederzeit aufhaltende Unterthanen, Mann- und Weiblichen Geschlechts, Geist- und Weltlich, hoh- und niedern Standes, förderst aber die Herren-Diener, und andere bagirende Personen beede Unsere Erz-Herzogthümer Oesterreich unter- und ob der Enns längstens inner vierzehn Tagen also gewiß raumen: als im widrigen die selben als Verächter Unserer Gebott und Verbott angesehen, und gegen sie mit aller Schärfe verfahren werden solle; Unter welchen jedoch

Feindliche Unterthanen abgeschafft.

1733.  
December.

Andertens, Wir jene in den Stiften und Elobstern etwann befindliche durch abgelegte Ordens-Profession dieser Unserer Provinz einverleibte Geistliche nicht verstanden haben wollen; deren Obrigkeiten, Ordinarii und Superiores genugsam versichert, auch Uns darfür selbst zu stehen haben werden, daß sie wider Unsern und Unfers Erz-Hauses Nutzen und Frommen durch Brief-Wechselung, oder in andere Wege nichts schädliches oder nachtheiliges unternehmen werden. Ingleichen sollen

Drittens, Unter diesem Unsern Gebott jene von der Französischen Nation und ihren Anhängern nicht begriffen seyn, welche lange Jahr im Land und allhier angeessen seynd; welche sich aber auch aller verdächtigen Correspondenz, bey schwerem Leibs- und gestaltten Dingen nach, auch Lebens-Straf zu enthalten haben. Solte aber

Viertens, sich jemand vermaßen, auffer denen erstervähnten tolerirten einen feindlichen Untertban aufzuhalten, und demselben eine Wohnung zu gestatten, oder aber dessen in Erfahrung gebrachten Aufenthalt nicht alsogleich selbiger Grund-Obrigkeit, zu dessen Handfestmachung andeuten, von dieser aber sodann Unserer in diesem Land aus Regierung und Cammer aufgestellten, und von Uns allergnädigst authorisirten Hof-Commission, in dem Land ob der Enns aber dasiger Landes-Hauptmannschaft und Bicedom-Amt nicht alsogleich gehorsamst angezeigt werden: diese oder jene Unserer Landes-Fürstlichen Gebott frevelhafte Ubertreter sollen nach beschaffenen Umständen scharf gestraffet werden. Weiter und

Correspondenz und  
Commercium mit  
ihnen verboten.

Fünftens, Gebieten und wollen Wir: daß aller Handel und Wandel, es geschehe gleich durch schriftliche Correspondenz, Wechsel-Brief, oder in alle andere Weg mit diesen jetzt ermeldten Unsern und Unfers Erz-Hauses declarirten Feinden, und deren Helfern gänzlich aufgehoben, mithin auch alle von diesen feindlichen Ländern directe vel indirecte kommende Waaren und Effecten, so nicht schon vor der geschehenen Kriegs-Declaration erweislich bestellet gewesen, nicht nur bey Straf der Confiscation sub quocunque modo vel pretextu einzuführen verboten: sondern es sollen auch

Feindliche Effecten  
confiscirt.

Sechstens, Alle Unsere Vasallen und Untertbanen schuldig und verpflichtet seyn, welche derley Französische, oder von andern feindlichen Ländern hergekommene Waaren, Schulden oder Effecten, cujuscunque generis selbst in commissis haben, oder bey andern wissen, oder auch hinaus zu bezahlen haben, solche Waaren, Effecten und Schulden bey Confiscirung ihrer eigenen Güter und Habschaften, Unsern in diesem, und dem Land ob der Enns befindlichen Fiscalen, oder der von Uns in Sachen eigends aufgestellten Hof-Commission treulich und unfehlbar anzuzeigen, hievon nichts zu verschweigen, noch weniger heimlicher Weise etwas davon hinaus zu practiciren. Ob nun wohl

Auffer im Wienerischen  
Stadt-Banco.

Siebendens, Unnöthig wäre, von der Befreyung von der Confiscation der Capitalien, welche in hiesigem Stadt-Banco liegen, von Leuten ohne Unterschied der Nation, sie mögen Freund oder Feind zugehören, in gegenwärtigem Patent eine besondere Meldung zu machen, weilen solthane Befreyung bekannter massen in dem Stadt-Banco-Instituto ohnedem enthalten, und bishero beobachtet worden ist: so erklären Wir jedoch hiemit zum Überflus, daß es bey gemeldtem Instituto, und insonderheit dem §. 9. der Anno 1705. publicirt und weiterhin confirmirten Patenten sein Verbleiben habe, und Wir alles wegges darüber halten wollen, wie die Wort im erstangezogenen neunten Punct also lauten:

Wann Leute, so ausländisch, und fremder Vormässigkeit oder Herrschaft, ohne Unterschied der Nation unterworfen seynd, Capitalien, sie seyen von ihnen selbst dahin gelegt, oder von andern auff sie assigniret, giriret, oder cediret worden, bey diesem Banco haben: so sollen dieselben bey etwa ausbrechendem Krieg und öffentlicher Feindschaft mit ihrer Nation oder Herrschaft, von der sonst zu erfolgen pflegenden Apprehension oder Confiscation der von feindlichen Untertbanen im Land befindlichen Güter erimiret, und nie angefochten, sondern alle auf diesem Wienerischen Banco liegende Capitalien, sie gehören Freunde oder Feinde zu, in gleicher Sicherheit jure & facto je und allezeit gehalten werden. Weiters und

Den Feinden  
nichts zuzuführen.

Achtens, Werden alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeiten nach möglichstem Fleiß darauf zu sehen haben, daß dem Feind aus diesen Unsern Erb-Ländern keine Pferde, Fruch-



Früchte, Wehl und Viehe, um so weniger aber einiges Gewehr, Pulver, Blei, Schwefel, Salpeter, auch alle übrige Waaren, weder mittel- noch unmittelbar, bey der wirklichen Conſiſcierung, und annehst wider die Ubertreter besonders an Leib und Gut, auch nach beschaffenen Umständen verhängender Lebens-Straf zugeführt werden. Ubrigens und

Schließlich haben Wir wegen oberröhnt verbottener schriftlicher und aller anderen Correspondenz an gehörige Ort die gemessene scharfe Verordnung ergehen lassen, insonderheit aber befehlen Wir hiemit jedermänniglich, besörderst den Post-Beförderern und gesanten Fuhr-Leuten: daß selbe auf solche fleißigst Obſicht tragen, bevorab keinen feindlich- oder verdächtigen Couriren, Bedienten oder sonst unbekanntem Passagier, ohne glaubwürdigen Paß-Porto weiter befördern und annehmen, sondern zu dessen Anhalt- und Verhaftnehmung die nächste Obrigkeit benachrichten, und zu Hülff nehmen, die erforschenden Ubertreter aber zu der exemplarischen Bestrafung andeuten sollen. Wir gebieten demnach obbenannt allen und jeden hiemit gnädigst und wollen: daß ihr über allen dem, was vorstehende Unsere Landes-Fürstl. Mandata in sich begreifen, so viel an euch ist, und jeden angehet, durchaus festiglich haltet, darwider nicht thut, noch den Eurigen, oder jemand andern zu handeln gestattet, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden, und sich vor Schaden zu hüten. Das meinen Wir ernstlich. Geben Wien, den 22. December 1733.

Hypotheca antiquior gehet gerichtlichem Ansay vor,  
auch in Behebung der Zinsen.

**M**heut, auf beschene Erforderung, vor Regierung erschienen Franz, Antoni Herzog J. U. D. Hof- und Gerichts-Advocat, als Eichinischer Säpler 2c. nicht minder Galdenblat Soc. Jesu Pater Regens zu Linz, durch Heinrich Joseph Winkler J. U. D. Hof- und Gerichts-Advocat; und ist in puncto, von Doctore Herzog, proprio & ceterorum nomine, gebetener Casirung der, von obbemeldten Galdenblat, den 7. Dec. 1726. behobenen, und den 3. Febr. 1729. erfrischten Ansay, sodann dem zu Folge unterm 9. October 1731. an dem Regierungs-Unter-Marschall erhaltenen Auslag, über allerseits schrift- und mündlich gehandelte, und ad plenum referirte Rothdurft veranlasset worden: Daß ungehindert des, von dem Beklagten den 7. Dec. 1726. behobenen, und den 3. Febr. 1729. erfrischten Ansayes, sodann dem zu Folge, unterm 9. October 1731. an den Regierungs-Unter-Marschall erhaltenen Auslag, die in dem Eichinischen Haus eingehende Zinsungen, von dem Doctore Herzog, proprio & ceterorum nomine, noch fernerhin, gegen Rechnung einzusirt, und unter die sämtliche Hypothecarios repartiret werden: Dem Beklagten hingegen, wegen des, von sothamen Hypothecariis, auf obgedachte Zinsungen präterdirenden Vorrechts, eine ordentliche Klage einzureichen, bevor stehen solle. Actum Wien, den 24. Dec. 1732.

24. December.

Johann Galdenblat Soc. Jesu, als dormaliger Regens der Nordischen Stiftung SS. Trium Regum zu Linz, contra die R. R. auf dem Eichinischen Haus alhier Sagweis vorgemerkte Creditores, per allergnädigste Revisions-Zulassung, wider den, bey Regierung, den 24. Dec. vorigen Jahres, ergangenen Verlaß; Wiederum hinaus zu geben, mit der Erinnerung: daß die angesuchte Revision nicht statt habe.

Wien, den 30. Jenner 1733.



Negligentia Advocati, und übermäßige  
Schätzung.

15. Januarii.

Restitutio in integrum.

Wird bewilliget, propter negligentiam Advocati.

**S**on der Römisch-Kaysrl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königl. Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung denen von Wien anzuzetgen. Demnach allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät, auf allerunterthänigstes Restitutions-Ansuchen zwischen Christian Anton Wurstbauer proprio & uxorio nomine Impetranten eines, dann Johann Michael Obermeyer und dessen Ehe-Wirthin andern Theils, in Sachen einer von dem Doctore N. verabsäumten Ansuchung der Überschätzung des beklagten Obermeyerischen verhypothecirten Hauses und Grund-Stücken, über abgeforderten und erstatteten gutächtlichen Bericht, und darüber gehorsamst geschenehenen Vortrag unterm 2. dieses Monats Januarii allergnädigst resolbiret, und dem Christian Anton Wurstbauer die proprio & uxorio nomine allerunterthänigst gebettene restitutionem in integrum, zu gehöriger Ansuchung der Überschätzung des executirten Hauses allergnädigst zu verleihen, und sodann beedem Theilen die Licitation, und alle andere rechtliche Behelfe, der Ordnung nach, weiter fortzusetzen bevorstehen;

Und solle er, Advocat, den durch seine Nachlässigkeit verursachten Schaden ersetzen, Welche ihm bey Verlegung er Advocatur bedrohlich verwiesen wird.

Er, Wurstbauer, jedoch der Beklagten die von Zeit der geschenehenen Schätzung verursachte Unkosten nach gerichtlicher Mäßigung gut zu machen, diese aber so wohl, als seine selbst eigene in solcher Zeit gemachte Auslagen bey seinem gewesenen Advocaten Doctore N. zu suchen haben, und sothaner Advocat hierzu ohne verstatenden Umtrieb verhalten, auch erfordert, ihm seine Nachlässigkeit verwiesen, und zu besserer Besorgung seiner Partheyen Anliegenheiten, auch in executivis; bey Verlegung der Advocatur angemahnet zu werden;

Denen weiter gratvirten restitutio in salvo.

Der Obermeyerin anbey, wann selbe vermeynet, durch die fürgeweste Schätzung zur Erb-Erklärung absque beneficio legis & inventarii verleitet, und in Schaden gesetzt worden zu seyn, gleichmäsig um die Restitution allerunterthänigst anzulangen; wie auch den andern Obermeyerischen Creditoren das Jus offerendi und alle Beneficia Juris vorbehalten Kund.

Die Schätz-Leute sollen wegen übermäßiger Schätzung zur Verantwortung gezogen, und ihrer Schätz-Gebühr verlustiget werden.

Dann im Fall sich bey vornehmender Überschätzung die so grosse Übersetzung des Werths bey dem executirten Hause ferner richtig findet, die vormalen gebrauchte Schätz-Leute in Verantwortung gezogen, und nach Befund mit Restituirung des empfangenen Schätzung-Geldes, und anderer Bestrafung angesehen werden sollen.

Welcher allergnädigsten Restitutions-Resolution man sie von Wien zu weiterer Verfügung des anbefohlenen, nebst Zurucksendung der Acten, hiemit hat erinnern sollen. Wien, den 15. Januarii 1734.

Vermögen-Steuer.

10. Februarii.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Inwohnern und Untertanen, was Würde, Standes, Amts, hohen oder niedern Befehls oder Wesens, die in Unsern Erz-Herzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns wohnen und sesshaft seynd, Unsere Kayserliche und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch, gleichwie es jedermänniglich ohnedem bekannt, gnädigst zu vernehmen: wiewergestalt anfänglich die Cron Frankreich, ohne einige gegründete Ursache, um ihre wider Uns und Unser Erz-Haus tragende feindliche und gefährliche Absichten auszuführen, und die allgemeine Ruhe in Europa zu stöhren, so wohl das Heil. Römische Reich, durch Belagerung der Reichs-Festung Kehl, feindlich angegriffen, als auch in Unsere Vorder-Oesterreichischen Erb-Länder die Kriegs-Flammen auszubreiten unternommen, dann kurz darauf mit Beyhülff ihres Anhangs Unser Erb-Herzogthum Meyland mit einem starken Kriegs-Heer so ungerecht, als zum Theil Pflicht-vergessen überzogen; nach der Hand auch die Cron Spanien, mit ihren Bölkern einige in Italien gelegene Reichs-Lehen angefallen habe, und gesamte diese Feinde nach äußersten Kräften sich dahin bestreben, damit dieselben so wohl benanntes Unser Erb-Herzogthum und andere Reichs-Lehen (wo nicht in kurzem den feindlichen Unternehmungen Einhalt gemacht wird,) unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, als auch alle übrige Unsere Teutsche und



und Italiänische Länder mit feindlicher Macht zu überziehen und zu verheeren; also, daß Wir, um Unsere gesamte treue Erb-Königreiche, Länder und Provinzen für solchem verderblichen Anfall zu schützen und zu verwahren, auch Unsern hohen Allirten und Bundsgenossen mit einem guten Beyspiel fürzugehen, Uns veranlasset finden, Unsern Kriegs-Staat in eine weit stärkere und zahlreichere Verfassung zu setzen; und nun aber kund und offenbar ist, wie hoch Unser Erarium beschweret, und daß diese übergrosse Ausgaben dasselbe allein, auch mit dem, was Unsere getreue Unterthanen willfährigst bishero beygetragen, zu bestreiten nicht im Stand seye, und jedermännlich begreifen wird, daß die gegenwärtigen Umstände so beschaffen, daß ein jeder in Gefahr stehe, alles zu verlieren, oder da es um die allgemeine Rettung zu thun ist, sich keiner entschlagen möge, sondern, wo es Salus publica erfordert, mit Gut und Blut behelfen müsse, und hierin falls keine Freyheit und Immunität Platz haben könne: als finden Wir Uns bemüßiget, wie ungern Wir auch daran kommen, zu einer so unentbehrlichen, als instantanee zu bewerkendenden Noth-Hülff zu schreiten, und die Ausschreibung und Einbringung einer Bey- und Vermögen-Steuer unter nachfolgenden Bedingungen vor die Hand zu nehmen; zu welchem Ende Wir gnädigst resolviret haben, und thun hiemit kund und wollen: daß

Erstens, diese Bey- und Vermögen-Steuer alle und jede Unsere treu-gehor- samste Vasallen, Unterthanen und Landes-Inwohner, welcherley Standes, Würde, Amts, Condition, Profession und Wesens die immer seyn mögen, auf nachfolgende Weis beyzutragen, und zu bezahlen schuldig seyn sollen: alle und jede nemlich, welche in Unsern Erb-Königreichen und Ländern Güter, Grund-Stück und Gülten besitz- en, auch Capitalien anliegend, oder über die Haus-Nothdurft eine Baarschaft sey- rend und unangelegt, oder aber ex quocunque fundo naturali, artificiali vel indu- striali einiges Einkommen, Renten, Nutzniessung oder Bezahlung haben; wie auch die Landschaften, Städte, Märkte und Communitäten in corpore, wie selbe genen- net werden mögen; inslichen die Administratores anderer Vermögen, als Vormün- der, Curatores, Executores, Fidei-Committarii, Sequestri, Usufructuarii und derglei- chen, mit einem Wort, jedermann, der in besagten Unsern Erb-Königreichen, Län- dern und Provinzen sich nähret, den allgemeinen Schutz genießet, und einiges Ver- mögen in fundis naturalibus, oder ohne dergleichen sichtbare und offenbare Fundos, sonst wie oder woher es immer seyn mag, ein Einkommen oder Renten hat; je- doch wollen Wir davon den armen Burger- und Bauers-Mann, auch alle diejeni- gen Personen, deren jährliche Einkünfte zusammen gerechnet, nicht über fünf hun- dert Gulden betragen, ausgenommen haben.

Allgemeine Steuer  
von allem Vermö-  
gen.

Andertens, haben Wir Uns ferner gnädigst entschlossen, die Normam dieser und Einkünften-  
Gab und Collectz: dahin vorzuschreiben, daß zu Behebung dieses Noth-gebrunge- nen Subsidii von allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen über ihre sämtliche Einkünfte, Renten und Extragnisse, so durch den Verlauf des Jahre jemand, es seye von seinen Herrschafts-Gütern, Grund-Stücken und Häusern, item anliegen- den Capitalien, und fructificirenden Depositis, oder Besoldungen und Unterhalts- Geldern, Pensionen und Adjuten, oder durch sein burgerliches und freyes Gewerh eingenommen und genossen hat, ein verlässlicher und gewissenhafter Bekännniß- Brief also gewiß abgefaßt, eingereicht, und hievon der zehende Pfenning, von den unangelegten aber, ausser der Haus-Nothdurft seyrnd habenden baaren Geldern, der hunderter Pfenning in Unser Militar-Zahl-Amt, oder Bancalitäts-Repräsen- tationen und Kriegs Cassen abgeföhret werden solle; als widrigenfalls sich jeder- mann den daraus erfolgenden Schaden, Verlust und Prostitution selbstn bezzumeh- sen haben wird. Zu welchem Ende wird

Gewissenhafte Be-  
kännniß.

Drittens, ein jeder, der vorstehender massen ein Einkommen hat, der von Uns  
allhier gnädigst angeordneten Haupt- und in andern Ländern ebenmäßig bestellten Vermögen-Steuer-Commissionen einen Bekännniß-Brief, dessen Formular hier- unter vorgeschrieben und annectiret seyn wird, innerhalb vier Wochen nach der Publication dieser Patenten einreichen, dann in nächstfolgenden vier Wochen die Helffte dessen, so dieser Bekännniß-Brief betragen mag, in Unser Militar-Zahl- Amt allhier, und in den Ländern bey den Bancal-Repräsentationen oder Kriegs- Cassen abstatten, folgendts aber, und nach diesen ersten zwey Monaten, mit Aus- gang anderer zwey Monate, das übrige und völlige, was nach seiner eingereichten, und von der Vermögen-Steuer-Commission approbirten Bekännniß zu geben ist, erlegen und prästiren solle; doch in diesem Verstand, daß dasjenige Zahl-Amt, all- wo hierobengedachte Besoldungen, Pensionen und Adjuten zu erheben seynd, den ze-  
henden

Terminus confes-  
sionis & solutionis.

I 7 3 4.  
Februarii.

henden Theil dieses jährlichen Einkommens den Partheyen abzuziehen, und eines jedweden Betrag in besagtes Unser Militär-Zahl-Amt zu erlegen habe. Und demnach

Stiftungen und  
wittiblichen Unter-  
haltungen.

Viertens, bey den Herrschaften, Gütern und Häusern verschiedene geist- und weltliche Stiftungen, wie auch Wittibliche und andere Unterhaltungen haften, welche von dem Eigentümer und Besizer solcher Herrschaften, Güter und Häuser bezahlet, folglich auch von seinen jährlichen Einkünften in Abfall kommen, hingegen bey dormalig obwaltenden calamitösen und gefährlichen Zeiten, wo die Rettung des Universi eine allgemeine Beysteuer erfordert, hierinnfalls keine Ausnahm und Nachlaß statt haben, sondern von dergleichen geist- und weltlichen Stiftungen, wittiblichen und andern Unterhaltungen ebenfalls der zehende Theil, wann solche jährlich mehr als fünf hundert Gulden betragen, abgeführt werden solle, folglich zu wissen nöthig sey, was solche betragen, und von wem selbe jährlich genossen werden: als wollen Wir gnädigst, daß alle dergleichen auf den Immobiliibus haftende, zu den Stiftungen, Appanagen, wittiblichen Unterhalt, oder ad pias aut alias causas gewidmete, und den Fundum afficirende Onera, von dem Possessore Fundi, in den Bekantniß-Briefen nominatenus angemerket und ausgezeichnet, von ihm, Possessore, dafür die Vermögen-Steuer bezahlet, und das Bezahlte den Assignatariis oder Usufructuariis bey Abführung dessen, so dieselben ex ejusmodi titulo vel pacto zu fordern haben, abgezogen, und innen gehalten werden sollte.

Wie dann aus Antrieb besagter äußerster Noth auch diejenigen Appanagen, wittibliche und andere Unterhaltungen, welche auf keine Fundos erstgemeldter Massen versichert seynd, sondern alio jure & modo gereicht werden, mit der Decima, wie andere Einkommen, so nicht perpetuirlich, und ad haeredes zu bringen seynd, durch diejenigen, welche die jährliche Unterhaltungs-Gebühr herzugeben haben, versteuert, und diese Besteuerung ebenmäßig von der Unterhaltungs-Quota abgezogen werden solle. So fern aber das Quantum nicht fünf hundert Gulden betrage, so wäre solches allein von dem Possessore Fundi in seinem Bekantniß-Brief anzuzeigen, und dessentwegen von dem nichts zu bezahlen, folgender auch von seinen Assignatariis oder Usufructuariis nichts abzuziehen.

Capitalien.

Fünftens, und weil diese Gab universal, folglich niemand, der quocunque modo, ein über fünf hundert Gulden sich erstreckendes Einkommen hat, davon eximiret seyn solle: als werden Kraft dessen alle ausgeliehene Capitalien, auf was für eine Hypothek-Verschreibung oder Assignation sie auch gegründet seynd, von dieser Vermögen-Steuer keineswegs befreyet, sondern es solle der zehende Theil des jährlichen Einkommens an den Interessen von allen obbemeldten Capitalien in Unser Militär-Zahl-Amt erlegt werden; die Capitalien aber, so bey dem allhiefigen Wienerischen Stadt-Banco anliegend seynd, bleiben, wie es ohnedem das bekannte Banco-Institutum mit sich bringt, und Fides Publica erfordert, von der Vermögen-Steuer exempt und völlig befreyet. Belangend aber

Sechstens, Die Capitalien, so bey den Privatis haften; so haben Wir in gnädigste Ermägung gezogen, daß verschiedenen zur Schwäherung ihres Credits gereichen würde, wann solche ihren Schulden-Last specificce entdecken müsten, und selben etwann anständiger wäre, ehender das Vermögen ihrer Creditorum unter dem Ihrigen mit anzusetzen, und von den Einkünften den zehenden Theil gegen den dem Creditori machenden Abzug zu bezahlen, als daß sie das Passivum benennen, und von ihrem Vermögen separiren sollten; daher Wir auch gnädigst geschehen lassen wollen, daß jedem Debitori, der für seine Creditores die Decimam von Einkünften entrichten will, frey stehe und vorbehalten seye, diese bezahlte Decimam seinen Creditoren abzuziehen; es soll aber auf diesem Fall der Debitor von der angesetzten Vermögen-Steuer-Commission ein Attestatum erheben, und seinen Creditoren in forma probante aushändigen: daß er, Debitor, den durch das bey ihm liegende Capital onerirten Fundum dennoch für frey angegeben, und also versteuert habe, womit der Creditor von aller weitem und doppelten Besteuerung, auch etwann fiscalischen Ansprüchen frey und gesichert ist. Damit der Debitor hiebey ferner nichts zu leiden, und nicht etwann die Aufkündungen der Capitalien eben dessentwegen zu befahren habe, weil er die Decimam der Interessen an statt seiner Creditoren bezahlet, und solche ihnen, Creditoren, abgezogen: Als solle auf solchem Fall dem Debitori unbenommen seyn, solche von dem Creditore, wegen der Bezahlung und Abzug des zehenden Theils der Interessen, allein geschehene Aufkündung des Capitals bey der in Sachen anordnenden Vermögen-Steuer-Commission, oder gar bey Hof anzuzeigen,

Dem Debitori ste-  
bet frey, seinen Cre-  
ditorem zu benen-  
nen, oder vor ihn  
die Steuer zu bezah-  
len, und alsdann  
solche abzuziehen.  
Kan ihm auch dess-  
wegen das Capital  
nicht aufgekündet  
werden.



grigen, worauf Wir die Sache summariter untersuchen, und den Debitorem gegen die Billigkeit keiner Dingen beschweren lassen, hiernach auch die Commission beß-  
sig instruiren werden.

Wer aber seine Einkünfte nur allein, folgar mit Abzug der Schulden ansaget, ist zwar schuldig die Summam debiti in dem Bekänntniß-Brief zu benennen, jedoch nicht verbunden für diesmal seine Creditores nominatenus anzusagen, gleichwie es zu den vorherigen Vermögen-Steueren hat geschehen müssen; Wir versehen Uns aber hingegen gnädigst, daß die also von ihrem Debitore mit Namen nicht angezeigte Creditores sich dieser gemeinsamen Noth-Hülff nicht entziehen, sondern also gewis von dem Interesse sothaner Capitalien die Decimam in ihren eingehenden Bekänntnissen mit eintrechnen, folgar selbst versteuern werden: Als im widrigen Fall sie die Verantwortung und in diesen Patenten vorgesehene Straf auf sich laden würden, Wir auch nicht umgehen könnten, die behörige Untersuchung fürkehren, und durch die in Sachen aufstellende Commission von dem Debitore selbst die Individual-Bekänntniß seiner Creditoren abfordern zu lassen. Damit aber dergleichen Creditores, daß sie von ihren Debitoren zwar nicht mit Namen benennet, doch ihre Capitalien namhaft gemacht worden, es wissen, sich darnach richten, und ihre Decimam der Interessen von sothanen à Debitore angezeigten Capitalien selbstn versteuern mögen, solle der Debitor dem Creditori dieses zeitlich andeuten.

Siebendens, Sollen die Interessen derjenigen Capitalien, deren Eigenthümer sonst quoad personale exempt, und von den Collectionibus befreuet, oder auch fremd und auswärtig seynd, wann solche von Unsern getreuen Vasallen, Unterthanen und Landes-Zuwohnern, welche gegenwärtige Vermögen-Steuer abzustatten haben, verzinst werden, dieser Decimam, wegen des von Uns genießenden Landes-Schuzes unterworfen, mithin die Versteuerungs-Quota positive von den Debitoribus geleistet, den Creditoribus aber wieder abgezogen werden. Wann

Personae extraneae & privileg.

Achtens, Ein Edelmann, Burger, oder anderer Privatus einen dienstbaren, oder unterthänigen Grund besäße, oder auch ein dergleichen Bestand, wann wäre, welcher in personali selbiger Obrigkeit nicht unterworfen ist; in solchem Fall hat die Obrigkeit selbigen Land-Guts oder anderer Grund-Stücke ihm nicht zu collectiren, sondern er, als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person, seine Bekänntniß und Gebühr zu der in jedem Land angeordneten Vermögen-Steuer, Commission zu erlegen: jedoch ist gemeldte Grund-Obrigkeit schuldig, eines solchen unter sich habenden auswärtigen oder privilegierten Possessoris inhabende Mühl, Brauhaus, Hof, oder anderes Grund-Stück und Vermögen, so viel ihr wissend, zu specificiren, und in der Bekänntniß ermeldt Unserer Commission pro notitia anzusetzen. Ferner

Nobiles Possessor res.

Neuntens, Erklären Wir hiemit gnädigst, damit Unsere treu gehorsamste Vasallen, Unterthanen und Landes-Zuwohner, welche in verschiedenen Ländern begütert seynd, nicht zu doppeltem Erlag angehalten werden: daß ein jeder von seinen Land-Gütern und Grund-Stücken in dem Land, wo selbige liegen, und man deren Stand und Beschaffenheit am besten wissen kan, seine Bekänntnisse einreichen, und die in dem Patent enthaltene Gebühren entrichten; respectu aber des in loco domicilii besitzenden fruchtbaren Vermögens, den hievon kommenden zehenden Theil der Einkünfte, an jenen Ort, wo er sich aufhält, abstaten. Wann herentgegen der Creditor solche Capitalien hat, welche auf Güter und Grund-Stücke hypothecirt, und solche von dem Debitore, wie obbesagt, nicht versteuret, sondern namhaft gemacht worden, folgendts von ihm, Creditore, zu versteuern seynd; solle die Gebühr davon, in dem Land, wo seine Hypotheca oder Pfand situiert ist, bezahlet werden.

Bona immobilia in loco situs, und

Bona mobilia in loco domicilii zu versteuern.

Zehendens, Weil an der Zeit alles gelegen ist, damit diese von Unsern treu gehorsamsten Vasallen, Unterthanen und Zuwohnern treu-willfährigst darzuschickende Hülff-Steuer zu Rettung und Erhaltung des allgemeinen Vater-Lands, folglich eines jeden insunderheit gedehle, und nicht durch Vernachlässigung der Zeit und Gelegenheit verlohren gehe: Als wird ein jeder von Zeit der in jedem Land gewöhnlichen Publication dieses Unserer in Forma Patente emanirenden gnädigsten Befehls, inner den nächsten vier Wochen die oben h. 3. 10. bemerkte und gnädigst anbefohlene schriftliche Bekänntniß seiner Vermögen-Steuer einzureichen, und in andern vier Wochen hernach die erste Helfte der ausgesetzten Steuer-Rata, sub poena dupli, nach Proportion dessen, was er in tempore hätte erlegen sollen, bey Vermeidung schleuniger Execution zu bezahlen, und sich darbey vor Schaden zu hüten wissen; welche Straf auch auf den Saumniß-Fall bey der andern Helfte, als letzten Rata sich versteht:

Terminus confessionis & solutionis.

I 7 3 4.  
Februaris

Verstehet: Wie Wir entgegen demjenigen, welcher in den zwey ersten Monathen seit gänzes Razum, oder mehr, als die Helfte seiner Vermögen-Steuer abführet, wo so viel, als er über die Helfte, welche er ohnedem & sub poena zu erlegen schuldig ist, prästiret, zehen per Cento zu Guten lassen und einzuhalten gnädigst vergönuen und verstaten. Wann

Bruch Silber, Ducaten.

Eilftens, Jemand seine Vermögen-Steuer-Quadrat in Bruch Silber oder Ducaten abführen wolte; so solle die Mark Silber, Augspurger-Prob zu siebenzehnen Gulden fünfzig Kreuzer, die Mark Wiener-Prob zu neunzehnen Gulden, die Mark fein Silber zu zwey und zwanzig Gulden dreyßig Kreuzer, und das einfache Stück wichtiger ordinari Ducaten zu vier Gulden zwölf Kreuzer, der Cremoniser à vier Gulden fünfzehn Kreuzer, folglich nach Proportion die zwey, drey und mehrfache Ducaten-Stück, dann der Duplon à sieben Gulden dreyßig Kreuzer angenommen werden.

Saumfelle.

Zwölftens, Da jemand mit Eitreichung seiner Bekänntniß, oder mit dem Ertrag seines Contingents saumfellig wäre, und in den hierzu bestimmten Terminen nicht zuhielte; wollen Wir den in jeden Unserer Erb-Königreiche und Landen angeordneten Haupt- und Vermögen-Steuer-Commissionen Gewalt geben, solches Quantum von den morosis cum poena dupli, wie oben, entweder durch die Militärische Execution, oder nach Beschaffenheit der Personen und Verfassung der Länder, durch andere ausgehende Compellirungs-Mittel, und zwar Summarissima via, & cum derogatione omnium Instantiarum einzutreiben, dergestalten, daß alle andere Instanzen denselben das Brachium ad Exequendum, im Fall sie eines vornöthen, und solches etwann nicht selbstn hätten, ohne einige Weigerung oder weitere Cognition, vermög der jeder Vermögen-Steuer-Commission darüber von Uns gnädigst erteilten und von ihr zu produciren habenden offenen Befehls, erteilen sollen. Und ob zwar

Straf.

Defraudatores.

Dreizehendens, Wir bey gegenwärtigen Umständen ganz keinen Zweifel tragen, daß niemand zu finden seye, welcher bey diesem offenbarn Nothstand nicht aus eigenem Antrieb alle Kräfte dahin anwenden werde, seine aufrechte Treu und Devotion gegen Uns, und das allgemeinen Vater-Land in der That zu bezeigen; so will doch wegen ein- und anderer Ursach nöthig seyn, wider diejenigen, welche in dieser bevorstehenden Noth und Gefahr das schuldige beyzutragen sich entziehen, und mit Verschweigung ihres eigentlichen Vermögens, womit sie von dem Allerhöchsten unter Unserm und Unserm Erz-Hausen Schutz gesegnet worden, das Publicum defraudiren solten, dieses Poenal-Befehl zu statuiren: daß dasjenige Quantum, welches desley-widerspenstige Vasallen, Unterthanen und Landes-Zuwohner von ihren Einkünften proprio vel alieno nomine, wie oben mit mehrern erwähnt worden, in fraudem Aerarii Publici verschweigen, wie ingleichen, da in obberührt vorgeschriebenen Terminen gar keine Einkünften-Steuer-Bekänntniß eingereicht würde, im ersten Fall das Verschweigende zur Helfte, und bey nicht eingereichter Bekänntniß der dritte Theil des Reintenten Einkünften, nicht allein, wann er für sein eigenes Vermögen, sondern auch wann et Administratorio nomine, wegen seiner Pupillen, oder sonst ex obligatione tutelæ vel Curatelæ cujuscunque bekennen und eingeben hat sollen (zumal diejenigen, deren Sach er verwaltet, seiner Schuld halber keinen Schaden oder Verlust leiden sollen) dem Fisco unnachlässlich verfallen seyn; und dem Denuncianten (den Wir nicht offenbar zu machen gnädigst versichern) ein Drittel davon gegeben; gleichwie hingegen der Denunciant, da er temere oder in vexam denunciiret zu haben befunden würde, ebenfalls condigne bestraft werden; auch keinem über zwey Jahr à die der überreichten Bekänntniß zu denunciiren erlaubt, sondern nach solcher Zeit dieses Poenal-Befehl aboliret seyn solle.

Denuntiatio Temeraria.

Terminus præclusi.

Majorat &c. onus  
siren auf sechs Jahr.

Vierzehndens, Und in diesem Casu Summa necessitatis bewilligen Wir gnädigst, und erteilen hiemit den Primogenitur-Majorat- auch Fidei-Commis-Inhabern Unserer Ober-Herrschaftliche Concession dahin: daß selbige Ihr wegen erstgemeldt-vinculirter Güter zu bezahlen habendes Vermögen-Steuer-Contingent aufnehmen, und ihren Anticipanten darum die Versicherungen mittelst der gewöhnlichen Intabulir-Inhibir- und Real-Verhypotheccirung erteilen mögen; jedoch solle das anticipirte Quantum inner den nächsten sechs Jahren ex fructibus bonorum mit einer jährlichen Sechstels-Quota von den Possessoribus erdauteter Güter abgestattet, und zu dessen unmittelbaren Prästrung dieselben von den nächst zutretenden Agnaten oder Anwartsbern, competentibus juris remedii (weil widrigen Falls das onus solvendi ihnen zu fallen wird und solle) compelliret; da aber die obliegende Abstattung gleichwohl pro parte vel in totum nicht geschähe, solches den treuherrigen Creditivibus und Anticipanten



Patent nicht inputiret, noch zu einiger Dammificierung ausgebeutet, sondern denselben ein als andern Weges die schuldige Bezahlung geleistet werden. Solchemnach und

**Fünfzehndens,** Wollen Wir ex plenitudine Unserer Kayserl. und Landes-Fürstlichen Macht in allen Unsern Erb-Königreichen und Landen obangeregte allgemeine Einkunst-Steuer-Collecten, und zwar ohne Anpörung oder Annehmung einiger Replik, und ohne Abbruch der andern treuherzigen Landes-Bewilligungen, Gaben und Imposten, durchgehends verordnet und gnädigst befohlen haben; Thun dieses auch hiemit Kraft dieses Unsern öffentlichen Gebotts, also und dergestalt: daß ein jeder treuer Vasall, Untertthan und Landes-Inwohner, was Standes, Würde oder Wesens er immer seye, Geist- oder Weltliche, auch alle Gemeinden, Vorsteher, Administratores, Vormünder, Curatores, Executores, Sequestri und dergleichen, in Ansehung der gegenwärtigen und immer mehr und mehr zunehmenden Noth und Gefahr, ohne welche Wir diese Beschwerde Unsern bekämter massen stark beschwerten und theils durch solenne, auffer derley Nothfällen alzeit gültige und kräftige Verbriefungen, von allen anderwärtigen Prästationen erimirtten Erb-Königreichen und Ländern nie zugemuthet haben würden, und welchem Nothstand und Gefahr, ohne zulängliche und eifertige Rettungs-Hülff, ein jeder selbst mit dem Seinigen ausgesetzt ist, bey seinem wahren Wissen und Gewissen, auch Ehren und Glauben, und bey Vermeidung obgesetzter Straf, diesem Unsern gnädigsten Gebott in allen Puncten den gemessenen Gehorsam und vollkommenen Vollzug leisten solle.

Letztlich wollen Wir mehrgedacht Unsere treuehorsaamste Königreiche und Länder, Stände und Untertthanen, Geist- und Weltliche, auch hingegen kräftigst dahin versichern: daß diese von Unsern Kayserlichen und Landes-Fürstlichen allerhöchsten Amts wegen, ob *sumimum in mora periculum, & extremam necessitatem* dergestalt gnädigst resolvirte Collectation, und zu des gemeinen Wesens Heil und Rettung gemachte Ordnung, allermassen es auch von selbst ein außerordentliches und Special-Werk ist, an den wohlhergebrachten Privilegien, Reccessen, auch üblichen Gewohnheiten nicht präjudiciren, noch zu einiger Consequenz gezogen werden solle.

Anlangend nun übrigens die bey dieser Vermögen-Steuer einzureichen habende schriftliche Bekänntniß; hätten Wir vielleicht wohl Ursache gehabt, wie es vorigermal in dergleichen Begebenheiten geschehen, eine genauere und Individual-Beschreibung aller und jeder quocunque demum modo genießender jährlichen Einkünfte, nebst den vorrätzig und zu Haus seyrend habenden Capitalien specificis abzufordern. Nachdem Wir Uns aber zu Unsern getreuen Vasallen, Untertthanen und Inwohnern dieses Unsern Erb- Herzogthums Oesterreich Landes unter und ob der Enns, desgleichen auch anderer Unserer Erb-Königreiche und Landen gnädigst versehen, daß sie von selbst, und aus Antrieb des für Unsern und des Publici Dienst begenden Eifers, ebender ein mehrers, als zu wenig ansagen würden: Als haben Wir in dieser Absicht auf eine etwas general gefaste und hienach stehende Bekänntniß angetragen; doch mit Vorbehalt dessen, daß wann gegen jemand der geringste Verdacht wäre, daß er einen Theil seines Einkommens verschwiegen hätte: in solchem Fall derselbe zu genauerer Individual-Beschreibung seiner Einkünfte, und des zu Haus seyrend habenden Capitals nicht nur angehalten, sondern auch dem Befund nach, mit Patent-mäßiger Schärfe angesehen werden solle; und bestehet solthane generaliter entworfene Bekänntniß in zweyerley Formulis.

Die erste iusgemein, auch für jene Debitores, welche ihre schuldige Capitalia entdecken, mithin die Einkünfte ihres Vermögens, *deducto zro alieno*, ansagen und versteuern wollen; nemlich:

**Ich** Unterschriebener bekenne hiemit: daß ich zu Folge der Kayserl. Königl. und Landes-Fürstlichen Patenten (Kraft deren von meinen über die Haus-Nothdurft vorrätzig, und auf Interesse nicht angelegten, sondern seyrend habenden baaren Geldern, vom Hundert einen Gulden, dann von ein hundert Gulden jährlicher Einkünfte, sie kommen her von beweglichen oder unbeweglichen und dergleichen, auch andern Natural-Artificial- oder Industrial-Fundis, oder Kunst- und Gewerbschaften, Besoldungen, Adjuten oder Pensionen, zehn Gulden, zu einer extraordinären Hülff-Steuer dem *Arario publico* bestragen solle,) die Extragniß von allen meinen liegenden und fahrenden, gestifteten und ungestifteten, freyen, e-

Vierter Theil.

Wann un-

genen

I 7 3 4  
Februarii.

genen oder vinculirten Gütern, auch andern meinen Einkünften, nach Inhalt und Verstand vorerwähnter Patenten überlegt, und nach meinem Gewissen und Ehren, auch Trauen und Glauben befunden habe, daß nach Abzug der zur Erhaltung meiner Güter erforderlichen Unkosten, und der darauf haftenden *Onerum*, und anderwärtsiger *Passivorum* der zehende Theil meiner jährlichen Einkünfte, von was Natur und Eigenschaft sie immer seyn mögen, nebst dem hundertten Theil meiner über die Haus-Nothdurft vorrätzig habenden, und auf Interesse nicht angelegten baaren Gelder zusammen betrage Welches, wie gemeldet, nach meinem Gewissen und Ehren mit dem Baysatz betheure: daß die ein Jahr wie das andere abfallende Einkünfte, nach ihrer ohnedis festgestellten Ertragnis, die andern Einkünfte aber nach dem, wie ich selbe das vorige Jahr genossen habe, angesezt seyen. Ebener massen bekenne, daß von meiner Ehe-Consortin, oder von meinem unterhabenden Pupillar-Vermögen die Gebühr betrage hin- gegen haften auf besagten meinen Gütern und anderer Haabschaft folgende jährlich abzustatten kommende *Onera*, benanntlich:

Item die zu fünf, oder respective zu sechs per Cento anliegende *Capitalia*.

Die andere Formula der Bekänntniß gehöret für diejenigen *Debitores*, welche ihre schuldigen *Capitalia* nicht erlösen, sondern mit Verschweigung derselben, ihre Güter, Grund-Stücke oder andere Haabschaft, für frey und unafficirt, folgend ohne Abzug der jährlich zu bezahlen habenden Interessen ansagen, mithin die *Ratam* und den Betrag von den Interessen an statt ihrer *Creditoren*, doch mit Abzug des für sie bezahlten *Quantum*, entrichten wollen; wie folget:

**I**ch Unterschriebener bekenne hiemit: daß ich zu Folge der Kayserl. Königl. und Landes-Fürstlichen Patenten (Kraft deren von meinen über die Haus-Nothdurft vorrätzig, und auf Interesse nicht angelegten, sondern seyrend-habenden baaren Geldern vom Hundert einen Gulden, dann von ein hundert Gulden jährlicher Einkünfte, sie kommen her von beweglichen oder unbeweglichen und dergleichen, auch andern Natural- Artificial- oder Industrial-Fandis, oder Kunst und Gewerbschaften, Besoldungen, Adjuten oder Pensionen, zehen Gulden zu einer extraordinären Hülfs-Steuer dem *Erario publico* beytragen solle,) die Ertragnis von allen meinen liegenden und fahrenden, gestifteten und ungestifteten, freyen, eigenen oder vinculirten Gütern, auch andern meinen Einkünften, nach Inhalt und Verstand vorerwähnter Patenten überlegt, und nach meinem Gewissen und Ehren, auch Trauen und Glauben befunden habe, daß nach alleinigem Abzug der zur Erhaltung meiner Güter erforderlichen Unkosten, der zehende Theil meiner jährlichen Einkünfte, von was Natur und Eigenschaft sie immer seyn mögen, nebst dem hundertten Theil meiner über die Haus-Nothdurft vorrätzig habenden, und auf Interesse nicht angelegten baaren Gelder zusammen betrage Wel- ches, wie gemeldet, nach meinem Gewissen und Ehren mit dem Baysatz betheure: daß die ein Jahr wie das andere abfallende Einkünfte nach ihrer ohnedis fest gestellten Ertragnis, die andern Einkünfte aber nach dem, wie ich selbe das vorige Jahr genossen habe, angesezt seyen. Ebener massen bekenne, daß von meiner Ehe-Consortin, oder von meinem unterhabenden Pupillar-Vermögen die Gebühr betrage

Gebieten demnach allen und jeden obbenannten: daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hülfreich erfinden lassen, diesem allen, wie oben stehet, also gehorsamst nachkommen, und nicht anders thun sollen, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad, auch gestaltem Befund nach, anderweyten ernsthaften Einsehens und wirklicher Bestrafung. Wornach sich nun ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 10. Februarii 1734.

### Mauthbare Baaren nicht abzulegen.

24. Martii.

**I**n Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtleuten, Insaßen, Untertanen, auch allen in- und ausländischen Handels- und Fuhr-Leuten, ingleichen allen andern, was Würde, Standes und Wesens sie seynd, so in Unser Erz-Herzogthum



thum Oesterreich ob und unter der Enns mit allerley Kaufmanns-Waaren handeln, mauthbare Güter, wie die immer Namen haben mögen, einführen, auch hin und wieder verschleppen, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was massen Wir zu besserer Besorgung und verlässlicherer Einbringung Unserer Mauth-Gefälle, insonderheit aber zu Vermeidung und Abstellung der im Land zu Abtrag Unsers Mauth-Regalis practicirenden Ablegung und Verschwarzung der Waaren, für gut und nöthig befunden haben, gedruckte Mauth-Volleten-Bücher mit zweyfach gleichlautenden Volleten zu dem Ende bey den Gränzen zu introduciren, daß von Unsern aufgestellten Mauth-Beamten allen Fuhr-, Kauf- und Schiffs-Leuten bey Betretung der ersten Gränz-Station ihre mit sich führende Colli, Ballen, Stück, Fässer, Päckel, Bündeln und Schachteln, nach Inbegriff des Mauth-Briefs, oder in Ermangelung dessen, der zu thun schuldigen Anschlag, für die in den Colli, Ballen, Bündeln, &c. befindliche Waaren, nebst dem Ort, wohin solthane Waaren zum Consumo verführt werden, in den Volleten ordentlich angemerket, davon eine in dem Volleten-Buch aufbehalten, die andere dem Fuhr- oder Kaufmann behändiget, folgsam durch gedacht Unsere Gränz-Mauth-Beamten von den durchpassirten Waaren und mitgegebenen Volleten der hiesigen Unserer Haupt-Mauth wöchentlich eine Specification eingeschicket, von selber sodann die eingekommene Volleten scontriret, und falls nach Inhalt der einlaufenden Specification einige Volleten abgängig, alsogleich nach Beschaffenheit der Umstände ein oder mehrere Ueberreuter zur Austundschaffung solthener Waaren in das Land und allhiefige Vorstädte zur behörigen Untersuchung und Nachforschung ausgeschicket werden sollen. Damit also dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu Beförderung Unsers höchsten Dienstes der gehorsamste Vollzug geleistet werde: Als befehlen Wir euch gnädigst und wollen: daß ihr in denen auf den ausgewiesenen Mauth-Strassen, auch aufer solchen liegenden Städten, Märkten und Flecken die schädliche Ablegung und zu Unterbringung der Waaren gebende Unterschleif bey scharfer, auch allenfalls nach Schwere des Verbrechens, verhängender Leibes-Straf nicht gestatten, und wann von deren heimlichen Abseugung etwa unter der Hand ihr Nachricht bekommen würdet, hiervon Unsern nächstaelegenen Mauth-Beamten alsogleich Bericht ertheilen, annebenst Unsern Mauth-Ueberreutern, bey vornehmender Visitation, aller Orten die ganz schleunige und wissfähige Assistenz leisten sollet. Und es geschehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meynung; wornach ein jeder sich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 24. Martii 1734.

### Falken-Jagd nicht stöhren.

**W**ir Carl der Sechste, &c. Entbieten N. allen und jeden, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, Unsere Gnad und alles Gutes; und geben jedermänniglich zu vernehmen: Daß ob zwar Unsers in Gott mildseligst ruhenden höchstgeehrten Herrn und Vaters Majest. und lebden Wehl. Kayser Leopold glorwürd. Andenkens unterm 7. Martii 1673. und 18. Martii 1675. jedermänniglich verbotten, und Wir auch, als regierender Landes-Fürst und Herr, dieses Verbott sub dato Layenburg, den 15. Junii 1717. abermal erstircht, und durch offene Patente bey hoher Straf und Ungrad ernstlich verbotten und inhibiret: daß niemand auf zwey starke Meilweges weit von Layenburg und Eberstorf aus; so wohl dieß als jenseits der Donau, um und um, an oder auch außershalb Unsers Gebeges, auf Krähen, Milan, wilde Enten, Reiger, Rebhüner, Haasen, Fassanen und dergleichen durch das Peißen, oder in einige andere Wege zu Schwärzung Lands-Fürstl. Lustes etwas hinderlich, oder verderbliches vornehmen solle: So zeigt doch die Erfahrung dieß Widrige, und daß vorgedachte von Uns erneuerte Patente meistentheils auffer Acht gesetzt worden; immassen nicht nur allein vorgedachte Wild-Bögel aller Orten, in und außershalb Unsers Gebeges gefangen oder weggeschossen, sondern so gar auch die Nester der Alstern, und Eyer der Enten freventlich ausgenommen oder vertilget werden.

Wann nun aber Uns als Landes-Fürsten bey Uns obliegendem hohen und schweren Regierungs-Last und täglichen Obsorgen Unsere zu einiger Gemüths-Ergözung dießfalls gebrauchende Lust wohl zu gönnen, und Wir dahero gnädigst hoffen können und wollen, daß niemand sich finden oder anmassen werde, das geringste zu unternehmen, wodurch gedacht Unsere Lust- und Gemüths-Erholung gehemmet, oder unterbrochen werden könnte; Diesemnach dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: finden Wir eine Nothdurft zu seyn, Eingangs ange-

Vierter Theil.

Nun nn 2

Falken-Jagd ist in allerhöchster Lan- des-Fürstlicher Eigenschaft.

rogene

I 7 3 4.  
Martii.

Die Wildvögel,  
Rebhüner, Fasan,  
und Hasen sollen,

In ausgezeichneten  
Districten,

Weder verführt noch  
vertilget werden.

zogene Patente mehrmalen zu erneuern und zu erfrischen, einfolglich nochmals damit publiciren zu lassen, mit dem gnädigst- und ernstlichen Befehl: daß niemand wer oder wessen Standes der immer seye, bey hoher Straf und Unserer Kayserlichen Ungnad, von nun an und hinführo, auf etliche Meilweges weit von Laxenburg und Eberstorf aus, so wohl dieß als jenseits der Donau und anderer Wasser, wo nur die Reiher, Kraben, Enten, Millan, Rebhüner, Fasanen und dergleichen ihre Gestell, und Wir mit den Falken Unsern Lust haben, um und um, an oder auch, auffer Unserm Gehög, besonders aber von Eberstorf aufwärts nach der Schwechat und Kaltengang bis gegen Muckendorf, Himberg, Gundramstorf und Trasskirchen, von dannen nach Achau und Bittermannstorf, wie auch jenseits der Donau zu Cadolz, Krugbach und Dirnholz, auf obbemeldte Vögel zu weizen, oder selbige zu fangen, zu verjagen oder zu schüssen, noch weniger die Nester und Bruthen der Alstern, noch die Eyer der Enten auszunehmen, zu verführen oder zu vertilgen; wie auch sonst des Reichs-Gejaisds von Laxenburg aus, in selbigem ganzen Bezirk auf etliche Meilweges, insonderheit aber in den jeztbemeldten Orten, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad, sich keiner Dingen unterfangen solle. Wornach 2c. Wien, den 30. Martii 1734.

### Zeitliche Erscheinung bey Land-Marschallischen Gerichts-Tag-Satzungen.

15. April.

**S**on des Herrn Land-Marschallen wegen, R. allen und jeden Partheyen, welche bey diesem Gericht Rechts-Führungen haben, oder in das künftige überkommen möchten, wie auch deren Advocaten hiemit anzufügen: Es seye abermal sehr mißfällig verspüret worden, daß die vorheru bey diesem Gericht publicirte und affigirte Edicta auffer Acht und Befolgung gelassen, und denselben keiner Dingen nachgelebet, insonderheit aber die Partheyen und Advocaten bey den ad plenum gegebenen Tag-Satzungen, sie seyen pönfällig oder clausulirt angeordnet worden, ohne einzige erhebliche Entschuldigung nicht nur zur bestimmten Stund, sondern entweder gar spat, oder auch wohl gar nicht erschienen; Nicht weniger auch die selben bey den angeordneten extrajudicial-Commissionen nach ihrem Gefallen, und so gar, ohne es den in Sachen verordneten Commissarien zu erinnern, ausgeblieben, und hiedurch denselben die Zeit vergeblich aus Handen gezogen, dieses aber zur Schmälerung des von den Partheyen schuldig- und von den Advocaten annoch angeobten gerichtlichen Respects gereicht, auch hierdurch die heylsame Justiz unterbrochen, und die Partheyen an ihrer Gerechtsame gekränkert, mithin die so vielfältig ausgegangene Kayserliche allergnädigste Generalia und gerichtliche Verordnungen gebührend nicht vollzogen und befolget werden; solche Unordnungen aber das Gericht zu verstaten nicht gedenket: Als wird zu Abschneidung aller dergleichen eingeschlichenen Mißbräuche den Partheyen und Advocaten hiemit alles Ernstes anbefohlen: daß sie künftighin bey den zu Gericht angeordneten Erfordernissen also gewiß um acht Uhr erscheinen; wie im widrigen Fall der in den verbescheideten Anbringen annectirte Pönfall unmaehläßig von denselben durch den Profosen per Decretum ex officio eingefordert, bey den clausulirten Tag-Satzungen aber, der anwesende Theil in Contumaciam angehöret, und was Rechtens ist, erkennet, auch sodann, weder schriftliche noch mündliche Entschuldigungen angenommen werden.

Betreffend aber die anordnende Extrajudicial- und Remittirungs-Tag-Satzungen; werden sie, Advocaten, dabey unausbleiblich zu erscheinen, anverlangert: im Fall ihnen aber erhebliche Verhinderungen vorfielen, solche den Tag vor der bestimmten Tag-Satzung, oder wenigstens selbigen Tages frühe bey den Commissarien also gewiß mündlich anzubringen haben; widrigenfalls sothaner unterlassender gemengsamem Decrepirung halber, dieselben eo ipso in sechs Reichs-Thaler Pönfall verfallen seyn; welche gleichfalls auf obige Weise nach aller Schärfe eincastret werden sollen. Wornach sich die Partheyen und deren Advocaten zu richten, auch vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen werden. Wien, den 15. April 1734.



## Vermögen-Steuer Pausch-Handlung.

28. April

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß. und wohnhaft seynd, Unsere Kayserliche und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalt Wir, wie ohnedem allgemein wissend ist, bey dem so unvermutheten als ungerechten, in dem Römischen Reich und in Unsern Italiänischen Erb-Ländern erfolgten feindlichen Überfall, zu Behuf Unsers, durch die zu aufseitiger Rettung aufwendende ungemeyne Auslagen sehr erschöpften Ararii, eine allgemeine Vermögen-Steuer unterm 10. Februarii instehenden Jahres auszuschreiben bemüßiget worden; Wir auch zuversichtlich dahin angetragen, und die hier, auch in den andern Erb-Ländern subdelegirte Commissionen instruiret haben, das Werk dahin einzuleiten: daß mit Einbringung und Collectirung derselben, nach vorerwähnter Publication innerhalb vier Wochen, die vorgeschriebenen Bekäntnisse eingereicht, dann in den nächstfolgenden vier Wochen die Helfste des vermög eingereichter und gebilligter Bekäntnisse jeden betreffenden Steuer-Betrags, und bis Ausgang der andern zwey Monate das übrige und völlige würde erleyet werden können.

Nachdem aber die Sach aus seinen Bewegnissen, und indessen mit Unsern treuehorsaamsten Land-Ständen gepflogener Pausch-Handlung sich in etwas verzogen, und zu Folge derselben den Ständen, die Collectam des übernommenen Pausch-Quantum unter andern Bedingnissen hauptsächlich folgendergestalt zu fassen eingestanden worden: daß sie nebst den Einkünften von den unbeweglichen Gütern und darauf haftenden Capitalien, auch von jenen Capitalien, welche auf diese oder jene Herrschaften, item auf Frey-Häuser anticipiret worden, oder sonst bey den Ständen in corpore vel lingulis anliegend seynd, sie mögen bey dem Weißboten-Amt fürgemerkt seyn oder nicht, die davon zu bezahlen kommende Steuer unter das Pausch-Quantum ziehen; solches jedoch diesen ausdrücklichen und dem emanirten Patent gemässen Verstand haben solle, daß derjenige Possessor der wegen der Vermögen-Steuer zu belegenden Herren-Gütern und zur Herrschaft gehörigen Häuser, das hierauf realiter haftende *as alienum* abziehen, und entweder solches dem Creditori, wann er auch kein Landmann ist, versteuern lassen, oder sich mit demselben nach Ausweisung erholten Patents verstehen möge; nunmehr aber alle weitere Hinderniß gehoben, und mithin mehr angezogenes Patent dergestalt seinen Fortgang haben kan, daß von denenjenigen, welche *extra gremium statuum* sich befinden, jedoch auf Land-Gütern und Häusern Gelder anliegend haben, ihre Bekäntnisse nach der vorbedingenen Art eingerichtet, hingegen von allen andern, welche *ad gremium statuum* nicht gehörig, und mithin in sothaner Pausch-Handlung, oder wegen anderwärts habenden Vermögens in dasigen Bedingnissen nicht begriffen seynd, die Vermögen-Bekäntnisse, nach der in dem Patent allschon vorgeschriebenen Richtschnur gefasset, und bis Ende folgenden Monats May der allhier in Sachen, *sub præsidio* Unsers Geheimen Raths und Statthalters der Nieder-Oesterreichischen Lande, Siegmund Friederich Grafen Riebenhüllers, aufgestellten Commission unfehlbar eingereicht, sodann mit dem ersten Erlag in einem, und mit dem andern nach den weiter folgenden zwey Monaten fortgefahret, auch verlässlich zugehalten werde; wie alles dieses in oft gemeldtem Patent, wobey es sonst allerdings sein Verbleiben hat, ohnedem mit mehrern enthalten, die aufgestellte Commission auch hierüber besonders instruiret ist: Als wird euch Eingangs ernamten insgemein, und einem jeden insonderheit obbestimmter Termin bis Ende nächstkommenden Monats May, samt den darauf folgenden respective ein und zwey Monaten hiemit gnädigst kund gemacht; wornach alle sämtlich, so wohl an der Zeit als in Verfassung ihrer Vermögens-Bekäntnisse sich zu richten, sonst auch vorhin anbefohlenen massen, mehr wiederholten Patenten in allem den gehorsamsten Vollzug zu leisten, folglich vor schwere Verantwortung, allenfalls auch gestalten Dingen nach, vor anderweitem ernsthaften Einsehen und würklicher Bestrafung von selbst zu hüten wissen werden. Wien, den 28. April 1734.

Landständischer Vermögen-Steuer-  
Anschlag auf Güter.

5. May.

**S**ir R. und R. einer löblichen Landschaft dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns Verordnete, ic. Entbieten allen und jeden löblichen Lands-Mitgliedern von Prälaten, Herren und der Ritterschaft, wie auch allen In- und Ausländischen Geist- und Weltlichen respective Herren und Partheyen, welche in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns Gülten, Güter und Untertanen possidiren, sie seynd Land-Leut oder nicht, ingleichen den Unbegüterten Lands-Mitgliedern Unsern respective Dienst, Gruß und guten Willen zuvor, und geben denenselben hiemit des wehrern zu vernehmen: welchergestalt Ihre Römisch-Kaiserliche auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr ic. ic. durch ein unterm 10. Februarii in stehenden Jahrs aberlassenes, sodann öffentlich publicirtes Patent, und dessenthalben ihnen, löblichen Ständen, geschriebenes Intimatum, wegen dergemalig einem jeden vor Augen liegenden gefährlichen Kriegs-Conjuncturen und Nothen, welche zu beheben, so wenig die zu dem Camerall, als Militari gewiedmet ordinare Mittel erklecken, ein Extraordinarium Subsidium, nemlich die Vermögen-Steuer nach Inhalt obangezogenen Patents (jedoch den wohl hergebrachten löblichen Ständischen Privilegien, Reccessen und Gewohnheiten ganz unpräjudicirlich, auch ohne Consequenz) zu ergreifen sich bemüßiget befunden. Dabero, ob zwar in mehrerwähntem Patent hvo. 1000. die allergnädigste Vorsehung geschehen: daß die nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtete Bekänntnisse nicht zu denen löblichen Instanzen, welchen jeder sonst vermög seines Standes oder obhabenden Officii unterworfen, sondern immediate zu handen der von Ihrer Kaiserlichen Majestät in jedem dero Erb-Königreichen und Landen hierzu eigends, cum derogatione aller andern Instanzen und Jurisdictionen, so viel diese Collectirung anbetrifft, verordneten löblichen Commission, samt dessen Betragniß, Quanto in baarem Geld überreicht werden solle: So haben jedoch allerhöchst gedacht Ihre Kaiserliche Majestät auf dero löblichen Drey Obern Herren Stände allerunterthänigst überreichte Remonstracion, und dadurch anerbottene Pausch-Handlung solches dahin allergnädigst abgeändert: daß ihnen, löblichen Drey Obern Herren Ständen, in Conformitate dero den 16. April dieses Jahrs abgelassenen Intimai, gegen baare Bezahlung einer Summe von zwey hundert fünf und zwanzig tausend Gulden, welche bey dem prolongirenden ersten Termin baar abzuführen, die Collectirung dieser Vermögen-Steuer, und zwar mit den hierinn ausdrücklich enthaltenen Bedingungen cum omni jure & causa überlassen; worüber sie, löbliche Drey Obere Herren Stände, dero weitem Schluß dahin abgefasset: daß zu Bestreitung dieser allerunterthänigst anerbottenen Summe der zwey hundert fünf und zwanzig tausend Gulden, von jedem Pfund Herren-Gült ein Gulden, dann von jedem, von den löblichen Herrschaften besitzenden und in der Einlag sich befindenden Haus, welches die ausschreibende Lands-Anlagen bezahlet, ebenfalls ein Gulden, doch dergestalt, daß der arme Untertan hierzu nicht das geringste zu bezahlen habe, sondern nach Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Intention hiervon gänzlich befreyet verbleibe, ausgeschriben, und diese untereinstens, nemlich mit halben Junii des lauffenden 1734. Jahrs, sub poena dupli, und gleich darauf wider die Morolos ersolgender privilegirten Landschafts-Execution, gegen gewöhnliche Buchhalterey-Extracten, in einer löblichen Landschaft Ober-Einnehmer-Amt, ohne einige Compensation, gegen behörige Amts-Quittung baar bezahlet werden solle. Hingegen hat ein jeder respective Herr Professor, das auf deroselben mit dieser Gebühr belastenden Pfund und Häusern haftende *res alienum* seinen Creditoribus, welche über fünf hundert Gulden im Genuß haben, ein halb per Cento abzuziehen; jene aber, welche unbegüterte Landes-Mitglieder, und bis anhero die zehen Pfund Herren-Gült nicht versteueret, wie auch diejenigen, so allein Frey-Häuser besitzen, haben nach Inhalt des publicirten Patents ihnen, löblichen Drey Obern Herren Ständen, ihre vollkommene Vermögens-Bekänntniß zu übergeben, folgsam darvon die gebührende Vermögen-Steuer zu entrichten. Werden demnach alle und jede löblichen Lands-Mitglieder, und sonst manniiglich, so Gülten, Güter und Untertanen besitzend, respective dienst-freund- und beweglichst ermahnet, daß selbe diese Bezahlung in præfixo termino zu leisten, und sich hierdurch vor Schaden zu hüten ihnen eifrigst angelegen seyn lassen wollen. AActum Wien, den 5. May 1734.



Fialischer Papier- Mühl Haderu  
Sammlung.

**Wir** Carl der Sechste, 2c. Entbieten A. allen und jeden Unsern getreuen Landes- Inwohnern Unsere Gnad, und geben euch anmit gnädigst zu vernehmen: Wasmassen Unserer Nieder-Oesterr. Regierung Joseph Fial's gehorsamst vorgestellet, wie nemlich selber an Collectirung der für seine privilegirte feine Papier- Fabrick benöthigter Stragen oder Haderu durch drey von Wien Sammlung merklich gehemmet würde; hätte dahero gehorsamst, daß Wir ihm, Fiali, zu Prosequirung seiner privilegirten Fabrick, und zu Collectir- und Sammlung benöthigter feiner Stragen, Haderu und Lumpen, ein gleichmäßiges Patent gnädigst zu verwilligen geruhen wolten. Wann Wir nun über den Uns gehorsamst geschenehen Vortrag unterm 12. jüngst abgewichenen Monaths April gnädigst resolbiret: daß ihme, Fiali, in Conformität des Unsern Burger- Meister, Richter und Rath Unserer Landes- Fürstlichen Residenz- Stadt Wien, in Ansehung ihrer zu Schwachat erbauten Papier- Mühl, unterm 23. November jüngst abgewichenen 1733. Jahrs ertheilten, wegen seiner zu Ritters- Feld auch neuerrichteten Papier- Fabrick ein gleichmäßiges Patent ertheilet werden solle; diesemnach dann gebieten und befehlen Wir Eingangs benannten allen und jeden insonderheit hiemit gnädigst und wollen: daß keiner (wer der auch immer seye) den vor ihm, Fiali, bestellenden, und auf dem Land mit einem offenen Patent, in der Stadt und den Vorstädten aber mit einem kenntlichen Zeichen versehenen Personen, an Sammlung und Zusammentragung solcher benöthigten weissen und feinen Stragen; Lumpen oder Haderu, bey Vermeidung unaussbleiblicher Bestrafung, zu keiner Zeit hinderlich seyn, sondern vielmehr denenselben an ihrer Collectirung allen Vorschub und Hülf leisten und wiederfahren lassen sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Geben Wien, den 10. May 1734.

20. May

Sal

**Salpeter und Schieß-Pulver-Erzeugung, und Verkauf, vermög Cameral-Pulver- und Salpeter-Wesens-Protocol d. d. 10. May 1734.**

**Oesterreich.**

Unter Ober

**Für Erzeugung des Salpeters.**

Bezahlt das Ararium den angenommenen Salpeter-Machern samt Fässel und Fuhr-Lohn, für jedem Centen	Ordinari einfach geläutert	17. fl. 30. fr.	18. fl.
	deto doppelt geläutert	23. fl. 30. fr.	" "
	Hungarisch Heyde-Boden einfach geläutert	14. fl. 45. fr.	" "
	deto Läuterungs-Lohn	1. fl. 30. fr.	" "
	Polnisch oder Mähriſch einfach geläutert	" "	" "

**Zu Erzeugung des Schieß-Pulvers**

Giebt das Ararium an Materialien und Geld für Zusatz, Fässel, Fuhr- und Macher-Lohn auf einen Centen	Ordinari einfach geläuterten Salpeter	75. Pf.	75. Pf.
	Hungarisch Heyde-Boden deto Schwefel	70. Pf.	70. Pf.
Musqueten-Pulver, à 30. Grad Stangel-Prob	baar Geld	5. fl.	5. fl.
Pürst- oder Reuter-Pulver, à 60. Grad Stangel-Prob	Ordinari einfach geläuterten Salpeter	80. Pf.	80. Pf.
	Hungarisch Heyde-Boden deto Schwefel	75. Pf.	75. Pf.
	baar Geld	7. fl.	7. fl.
Scheiben-Pulver, à 10. Grad Nadel-Prob	Ordinari einfach geläuterten Salpeter	1. Centen.	1. Centen.
	Hungarisch Heyde-Boden deto Schwefel	90. Pf.	90. Pf.
	baar Geld	14. fl.	12. fl.

**Das Ararium verkauft all'ingrosso**

Salpeter, den Centen	Land- oder Mähriſch einfach geläutert	24. fl.	23. fl.
	deto doppelt geläutert	27. fl.	" "
	Hungarisch Heyde-Boden einfach geläutert	27. fl.	26. fl.
Pulver, den Centen	Musqueten à 30. Grad Stangel-Prob	27. fl.	25. fl.
	Pürst- oder Reuter- à 60. Grad Stangel-Prob	37. fl.	30. fl.
	Scheiben- à 10. Grad Nadel-Prob	52. fl.	40. fl.
	Ein Centen haltiges Fässel	15. fr.	" "

**Die Handels-Lente verkaufen alla-minuta**

Salpeter, das Pfund	Land- oder Mähriſch einfach geläutert	17. fr.	16 bis 17. fr.
	deto doppelt geläutert	19. fr.	" "
	Hungarisch Heyde-Boden einfach geläutert	19. fr.	17 bis 18. fr.
Pulver, das Pfund	Musqueten	20. fr.	17 bis 18. fr.
	Pürst- oder Reuter	29. fr.	21 bis 22. fr.
	Scheiben	38. fr.	27 bis 30. fr.
Genüssen Provision vom Centen	Salpeter und Musqueten-Pulver	1. fl.	1. fl.
	Pürst- und Reuter-Pulver	1. fl. 30. fr.	1. fl. 30. fr.
	Scheiben-Pulver	2. fl.	2. fl.



Österreichischer Gesetzen.

849

Anno  
1734  
Mag.

Böhme.	Schlesien	Mähre	Hungarn.				Sieben- bürgen.
			Berg- Stadt.	Kalls.	Caschau.	Große Wardein.	
Prager Ge- wicht. 18. fl. 45. fr.	Breslauer Gewicht. " "	Wiener Gewicht. 18. fl.	Deto. 17. fl.	Deto. 12. fl. 45. fr.	Deto. 12. fl. 45. fr.	Deto. 12. fl. 30. fr.	Deto. 18. fl.
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
" "	20. bis 22. fl.	" "	" "	" "	" "	" "	" "
90. Pf.	100. Pf.	75. Pf.	80. Pf.	" "	75. Pf.	75. Pf.	75. Pf.
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
5. fl. 45. fr.	4 fl. 45. fr.	5. fl.	3. fl. 40. fr.	" "	3. fl. 22. fr.	5. fl.	46 1/2. fr.
96. Pf.	105. Pf.	80. Pf.	" "	" "	" "	75. b. 80 Pf.	76. Pf.
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
7. fl. 45. fr.	6. fl.	6. fl.	" "	" "	" "	5. bis 7. fl.	11. Pf. 50. fr.
110. Pf.	1. Centen.	1. Centen.	" "	" "	90. Pf.	90. Pf.	85. Pf.
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
12. fl. 30. fr.	7. fl. 15. fr.	8. fl.	" "	" "	10. Pf. 9 bis 10. fl.	" "	9. Pf.
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
26. fl. 15. fr.	22. fl. 40. fr.	24. fl.	23. fl.	" "	23. fl.	23. fl.	22. fl. 45. fr.
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
29. fl. 30. fr.	25. fl. 30. fr.	27. fl.	25. fl.	" "	25. fl.	25. fl.	30. fl.
40. fl. 20. fr.	35. fl.	37. fl.	" "	" "	40. fl.	35. bis 40. fl.	45. fl.
56. fl. 45. fr. 16. fr.	49. fl. 15. fr.	52. fl. 15. fr.	" "	" "	50. fl. 18. fr.	50. fl. 18. fr.	70. fl.
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
14. fr.	11 1/2. fr.	17. fr.	16. fr.	" "	16. fr.	16. fr.	" "
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
16. fr.	13. fr.	20. fr.	18. fr.	" "	24. fr.	24. fr.	27. fr.
34. fr.	18. fr.	29. fr.	" "	" "	30. fr.	27. b. 30. fr.	36. fr.
32. fr.	26. fr.	38. fr.	" "	" "	36. fr.	36. fr.	51. fr.
8. fl. 5. fr.	56. fr.	" "	1. fl.	" "	1. fl.	1. fl.	1. fl.
1. fl. 38. fr.	1. fl. 24. fr.	Vausch.	" "	" "	1. fl. 30. fr.	1. fl. 30. fr.	1. fl. 30. fr.
2. fl. 11. fr.	1. fl. 53. fr.	Quantum	" "	" "	2. fl.	2. fl.	2. fl.

# Anmerkung

über

## Salpeter- und Schieß-Pulver-Erzeugung und Verkauf.

Unter-Oesterreich.

**I**n diesem Erz-Herzogthum wird zu Ein- und Auswägung der Salpeter- und Pulver-Materialien das Wiener-Gewicht à hundert Wiener-Pfund gebraucht.

An Land-Salpeter wird allda ein geringes Quantum erzeugt, mithin die mehrere Nothdurft dieses Materials, und zwar zu Fabricirung der groben Pulver-Sorten, aus dem Marggrafthum Mähren, zu dem Scheiben-Pulver aber von dem Hungarischen Heudeboden nach Wien verschafft.

Der Hungarische Heudeboden-Salpeter wird von den Heude-Bauern, theils aus Unwissenheit der Läuterungs-Art, theils aus Ermangelung der dießfälligen Requisiten, fürnehmlich aber vor darum rohe oder ungeläutert nach Wien geführt, weilen die dießfällige Läuterung allda von Alters-her zwey Kayserlichen Zeug-Dienern gleichsam in partem Salarii überlassen ist; wie dann dieser rohe Salpeter in der Kayserlichen Läuterung am Kärntner-Thor unter ihrer Ob- und Berechnung von einem in ihrem Sold stehenden Läuterer einfach erforderlich geläutert wird: wovon vom Centen rohen, in der Läuterung das Viertel oder fünf und zwanzig Pfund hinweg fallen, und nur drey Viertel Centen oder fünf und siebenzig Pfund rein, das ist erforderlich einfach geläuteter Salpeter erzeugt werden; wovon die beyden Zeug-Diener den ausgelegten Läuterungs-Kohn pr. ein Gulden dreyßig Kreuzer empfangen, sie aber ihrem bestellten Läuterer (welcher das Läuterungs-Ort, Behältniß, Kessel und übrige Requisiten, auch Wohnung von dem Arario frey genüßet) für Läuterung und Beschaffung des nöthigen Holzes von dem Centen fünf und vierzig Kreuzer abreihen.

Vermdg eines gnädig ratificirten Eöblischen Pulver- und Salpeter-Besens-Camerals-Commissions-Protocols d. d. 6. Martii 1734. werden bey neu anstossenden Contracten auf jeden Centen der unterschiedlichen Pulver-Sorten, über die hievor stehende bisherige Salpeter-Prästationen annoch fünf Pfund mehr Salpeter zu Fabricirung eines guten Pulvers bedungen.

Nach Ausweis jetermehlts gnädig ratificirten Protocols, ist wegen der anheuer den Salpeter-Machern in Mähren, auf jeden Centen, über die vormaligen sieben-zehn Gulden, annoch ein Gulden, und den hierländigen dreyßig Kreuzer bewilligten Zulag, dann des den Pulver-Machern gleichfalls gnädig bestimmten Salpeter-Beytrags, zu Indemnisirung des Kayserlichen Ararii, der Verschleissungs-Preis gegen den vorigen, und zwar à l'ingrosso, jeder Centen-Pulver um zwey Gulden, Salpeter um einen Gulden, dann alla minuta jedes Pfund Pulver um zwey Kreuzer, Salpeter um einen Kreuzer erhöht, und solch erhöhter Verschleiss-Preis hievor stehend wirklich angeisset worden.

Oesterreich ob der Enns.

**I**n diesem Land wird durchgehends das Wiener-Gewicht gebraucht; ist weder in Ansehung der Salpeter- und Pulver-Contracten, noch bey dem Verschleiss einige Abänderung gemacht worden, sondern alles hievor stehender Massen im vortigen Stande geblieben.

An Land-Salpeter wird idelich ein geringes Quantum erzeugt; mithin wird die mehrere Nothdurft mit Mährisch- und Hungarischen Salpeter von Wien verschafft. Der im Land bestellte Inspector hat weder in natura, noch im Geld einige Fässer zu verrechnen, weilen das mehreste Pulver allda ohne Fässer eingeliefert, und versilbert wird.

Die



Die Ober-Österreichischen Salpeter- und Pulver-Materialien dürfen nur allein in Inner-Österreich (anerwogen allda in Sachen noch keine Einrichtung gemacht worden) versendet, in die übrigen Kaiserlichen Erbländer aber, des geringen Verschleiß-Preises halber, zum Verkauf nicht eingeführt werden.

### Böhmen.

In diesem Königreich wird durchgehends das Prager-Gewicht gebraucht; und bestehet der Prager-Centen in hundert und zwanzig Prager-Pfunden, deren hundert und sieben Pfund einen Wiener-Centen ausmachen.

Im Land-Salpeter wird allda jährlich ein geringes erzeugt, und wird die Nothdurft von Brünn dahin verschafft; dahero wird zu mehrerer Anfrischung für einen Centen Salpeter, so auf wieder erhobenen, oder neu-errichteten Werken in diesem Königreich erzeugt wird, von dem Arario zwanzig Gulden bezahlet. Bey dem in der Tabella hievor angemerkten alla minima Verkauf ist noch der vorige geringe Preis angesetzt, welcher des nächsten, nach hievor angesetzten, anheuer erhobenen all' ingrosso Verschleiß-Preis wird reguliret werden.

### Schlesien.

Hier wird durchgehends das Breslauer-Gewicht gebraucht; und bestehet der Centen in hundert zwey und dreyßig Breslauer-Pfunden, deren hundert und vierzig einen Wiener-Centen machen. Bey dem angemerkten alla minima Verkauf ist noch der alte geringe Preis angesetzt, welcher des nächsten nach dem anheuer erhobeten all' in grosso Verschleiß Preis wird reguliret werden. Weil in diesen Ländern gar kein Salpeter erzeugt wird, muß solches Materiale theils aus Polen um den angesetzten hohen Preis erkaufet, oder von Olmütz dahin verschafft werden.

### Mähren.

Hier wird das Wiener-Gewicht gebraucht. Den Pulver-Versilberern wird vor den Verschleiß eine jährliche Provision, nicht nach dem Centen, sondern pr. Pausch à zwey hundert Gulden und dem bestellten Revisori oder Aufseher jährlich hundert fünfzig Gulden, gereicht. Der Verschleiß-Preis ist, so wohl all' in grosso als alla minima, wie in Unter-Österreich bereits in der Tabell erhöht angesetzt. Bey neu-errichteten Pulver-Contracten, werden wie in Oesterreich auf jeden Centen aller Pulver-Sorten fünf Pfund mehr Salpeter bedungen.

Im Salpeter wird hier Landes ein namhaftes Quantum von zwey bis dritthalb tausend Centen erzeugt; wovon in Mähren nur einige Centen in Pulver verarbeitet, und das Residuum in Unter- und Ober-Österreich, Böhmen, Schlesien und die Hungarischen Berg-Städte versendet wird.

### Berg-Stadt in Hungarn.

Hier wird das Wiener-Gewicht gebraucht. Weil in dasiger Gegend ein geringes Quantum Salpeter aufzubringen; wird die Nothdurft aus Mähren, namentlich aus dem Stoboles- und Bucharer Comitaten, und zwar von Tokay nach Neusol verschafft.

### Kallo in Hungarn.

Hier wird der unter Arrondation des Kaiserlichen Caschauer Cameral-Administrations-Raths, Herrn Fernix, in dem Stoboles- und Bucharer Comitaten meistens rohe erzeugter Salpeter geläutert, sodann nach Caschau, Tokay, Großwardein und Nagybanyen zur Pulver-Fabricirung geliefert, auch von Zeit zu Zeit über Tokay nach Neusol in die Berg-Städte die Erfordernisse spediret.

Hier wird das Wiener-Gewicht gebraucht. Der Salpeter wird von Kalló verschafft. Weil allda zur Fabricirung der feinen Pulver-Sorten der Salpeter nochmalen geläutert wird, dessen in dem Wasser viel zurück bleibt: so bezahlt das Erarium vor den Centen aus dergleichen im Wasser zurück gebliebenen Salpeter gearbeiteten Schieß-Pulvers siebenzehn Gulden; Fürst- und Reuter-Pulver wird hier nicht gearbeitet, sondern die Rothdurft von Großwardein anhero gebracht.

### Großwardein in Hungarn.

Hier wird das Wiener-Gewicht gebraucht. Die Salpeter, Rothdurften werden theils von Nagykerech, meistens aber von Kalló anhero verschafft. Der in der Tabell ausgesetzte höhere Preis wird von dem Fürst, und der mindere von dem Reuter-Pulver verstanden.

### Siebenbürgen.

Hier wird das Wiener-Gewicht gebraucht. An Salpeter wird ein geringes erzeugt. Respectu der darinnigen Sächsischen Nation und Siczler-Stüllen, wird jährlich auf hundert und zwanzig Centen geläuterten Salpeter angetragen; dazu verschafft das Erarium die Sud- und Läuter-Kesseln gratis, und bezahlt vor den Centen einfach geläutert am baaren zwölf Gulden, dem die Sächsische Nation und Siczler Stülle auf jeden Centen acht Gulden beitragen.

### Land-Ständischer Vermögen-Steuer Repar-tition.

24 May.

Wir N. und N. einer Pöblichen Landschaft dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns Berordnete, etc. entbieten allen und jeden Pöblichen Landes-Mitgliedern von Prälaten, Herren und der Ritterschaft, auch allen in- und ausländischen Geist- und Weltlichen, welche in jetzt wohlgedachtem Erz-Herzogthum Gülten und Unterthanen possidiren, sie seyend Land-Leute oder nicht, als auch den unbegüterten Landes-Mitgliedern, dann jenen, welche dem Pöbl. Land-Marschallischen Gericht unterworfen, nicht weniger allen gemeinen Landschaft-Officianten, oder der incorporirten Landes-Mitglieder unterhabenden Officieren und Bedienten, einem jeden der Gebühr nach; Unsern Dienst, Graf und guten Willen zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen: weisergestalt, nachdem Ihre Kayserl. Majestät durch ein unterm 10. Februarii insehenden Jahres datirt: so dann öffentlich publicirtes Patent, und dessenthalben ihnen, Pöblichen Ständen, geschehene Intimation, wegen dormaligen einem jeden vor Augen liegenden gefährlichen Kriegs-Conjuncturen und Nöthen, welche zu beheben, so wenig die zu dem Caserale, als Militari gewiedmete ordinaire Mittel erflecken, ein extraordinaires Subsidium, nemlich die Vermögen-Steuer, nach Inhalt oben angezogenen Patents, (doch den wohl hergebrachten Privilegien, Recessen und Gewohnheiten ganz unpräjudicirlich, auch ohne Consequenz,) ergriffen, und in erst erwähntem Patent, daß die nach dem vorgeschriebenen Formular einzurichten habende Bekennnisse nicht zu denen Pöbl. Instanzen, welchen man vermög des Standes oder Officii sonst unterworfen, sondern immediate zu Händen der von Ihrer Kayserlichen Majestät in jedem Dero Erb-Königreichen und Ländern hierzu eigends, mit Derogation aller andern Instanzen und Jurisdictionen, so viel diese Collectur betrifft, verordneten Pöblichen Commission samt dem Beträgniß-Quantum in baarem Geld überreicht werden sollen, allergnädigst anverlangt; So haben jedoch allerhöchst besagt Ihre Kayserl. Majestät auf der Pöbl. drey Obern Herren Stände gethane allergnädigste Vorstellung, und dadurch per Pausch anerbottene zweymal hundert fünf und zwanzig tausend Gulden, nach Inhalt eines den 16. Aprilis insehenden Jahres intimirten Hof-Decrets weiter allergnädigst resoldiret: daß ihnen, Pöbl. drey Obern Herren Ständen, gegen dem, daß selbe die per Pausch offerirte zweymal hundert fünf und zwanzig tausend Gulden bey dem prolongirten ersten Termin, ohne Abzug der zehen per Cento gleich baar abführen, die Collectirung sothauer Vermögen-Steuer, und zwar

Primo,



Primo, von dem vierten Stand, nemlich der Stadt Wien, und den achtzehn mitleidenden Städten und Märkten, auch was denenselben so wohl wegen der Bürgererschaft, ihrer Officianten, als sonst zugethan, mehr von allen bey ihren Grundbüchern, Ober-Cammer-Amt, und sonst anliegenden Capitalien; dann

Secundo, von allen auf unbeweglichen Gütern, Herrschaften und Frey-Häusern, oder sonst haftenden Capitalien, es seyen selbe bey dem Weisbotten-Amt fürgemerkt oder nicht; imgleichen

Tertio, von den bey ihnen, löblichen Ständen, in corpore vel singulis anliegenden Capitalien; mehr

Quarto, von jenen Besoldungen, so die löblichen Stände selbst bezahlen, und bey welchen der Genuß sich über fünf hundert Gulden belauffet; ferner

Quinto, von denenjenigen, welche unbegüterte Land-Leute, ob sie schon die zehen Pfund versteuern, wie auch von jenen, die dem Gremio der löblichen Stände zugehan, und dem auch löbl. Land-Marschallischen Gericht mit allem Recht und Gerechtigkeiten unterworfen, ihnen, löblichen Ständen, cum omni jure & causa, wie solches obbemeldtes Patent vermag, dergestalt überlassen und eingeräumet: daß selbige die Vermögens-Bekennnisse nicht allein abfordern, sondern auch diese approbiren, und in erforderndem Fall das zu erlegen schuldige Quantum mit der privilegirten Landschafts-Execution einbringen können und mögen. Da demnach wohlgedachte löbliche Stände zu Einbringung dieser Vermögens-Steuer und Eingebung der Bekennnisse einen restringirten löblichen Ausschuß, welcher auffer den Feiertagen, wöchentlich im Land-Haus zweymal, als am Erchttag und Frentag von acht bis eilf Uhr, oder, da an ein oder anderm benannten Tag ein Feiertag einfallen sollte, an dem nächstfolgenden Tag ihre Sesionen halten werden, verordnet: bey welchem von Zeit der Intimation dieses Patents inner den nächsten vier Wochen die schriftlichen Bekennnisse, so in conformitate des in mehrberührtem Patent inserirten Formulars einzurichten, gefertigt durch den Fürbieter peremptorie einzureichen; dann in den nächst darauf folgenden vier Wochen die Helfte dessen, was die von der löblichen Commission approbirte Bekennniß beträgt (es wäre dann Sach, daß nach Inhalt des in dem Kaiserlichen Patent enthaltenen §. 10. ein oder anderer mit dem Erlag des völligen Quantums der zehen per Cento theilhaftig machen wollte,) in das Landschaftliche Ober-Einnehmer-Amt abzustatten, folgendes aber nach diesen ersten zwey Monatzen mit Ausgang anderer zwey Monatze das übrige völlig, und zwar nach Inhalt obangezogenen Hof-Decrets vom 16. Aprilis 1734. bey Vermeidung der privilegirten Landschaftlichen Execution, und der in diesem Patent reservirten fernern Straf des Dupli, ebenfalls in einer löblichen Landschaft Ober-Cammer-Amt zu erlegen ist. Gleichwie nun übrigens solthanes Patent die Norma, wie diese Vermögens-Bekennniß einzurichten, wie eines jeden Vermögen anzuschlagen, wer, und wie weit ein jeder zu dieser Vermögens-Steuer von dem Genuß das Zehndel zu bezahlen habe, auch mit was vor einem Quando die in den Ständischen Besoldungen stehende zu concurriren schuldig: als wollen die Herren Verordnete ohne dessen Recapitulirung sich hierauf bezogen haben.

Welchemnach dann, wo die löbl. drey Oberrn Herren Stände gemeiner Stadt Wien gegen von selber per Pausch offerirten, und medio Junii dieses Jahres ohne Abzug der zehen per Cento zahlbaren Quantos, die Collectirung ihrer Bürgererschaft, und was derselben anhängt, dann der achtzehn mitleidenden Städte und Märkte, eo jure, wie selbe ihnen, löbl. Ständen, eingeräumet, in conformitate des den 10. Februarii publicirten Patents einzubringen, vollkommen überlassen: als werden alle begüterte und unbegüterte löbliche Landes-Mitglieder, auch andere, so in diesem Nieder-Oesterreichischen Land Gültzen besitzen, respectu dessen, was sie über Abzug des Genusses ihrer Gültzen und Häuser (wegen welcher auf jedes Pfund Herren-Gültz ein Gulden, und auf jedes Haus, so die Landes-Anlagen zahlet, ein Gulden ohne Entgeld der Unterthanen ausgeschrieben,) und mithin sie, löbl. Landes-Mitglieder, desenthalben keine Bekennnisse zu übergeben haben, von anliegenden Capitalien genießen, imgleichen was selbe von ihren Officianten, dann dero Unterthanen collectiren, eine getreue Bekennniß überreichen, und das collectirte in das Ständische Ober-Einnehmer-Amt abführen. Werden demnach die unbegüterten Landes-Mitglieder, ob sie schon die zehen Pfund versteuern, wie auch gemeiner löbl. Landschaft, dann der Landes-Mitglieder in particulari zugethane Beamte, Officier und Bediente ernstlich und beweglich ermahnet: daß jene, welche, wie oben gedacht, über fünf hundert Gul-

i 7 3 4.  
May.

den im Genuß haben, in dem ausgelegten Termin a dato incamationis innerhalb vier Wochen, dem in osterreichischen Kayserlichen Patent gedruckten Formular nach, ihre Vermögens-Bekanntnisse neben Ausweisung des zu contribuiren habenden Quanti obwohlgedachtem restringirten löbl. Ausschuss im Land-Haus gefertigt einreichen, an bey die Helfte des zu contribuiren habenden Quanti in das allhiefige Ober-Einnehmer-Amt gegen Quittung baar erlegen, und mit der andern Helfte in vorherührtem Termin also gewiß zu halten: wie im widrigen Fall solches Quantum von dem Saumseligen sub poena dupli durch die privilegirte Landschafft-Execution eingebracht werden solle; Derentwillen dann ein jeder sich vor Schaden zu hüten, bey- nebenst auch wegen des etwann verschweigenden und vorenthaltenden Vermögens gegen die Demuntianten und Aufseher zu verwahren wissen wird. Wien, den 14. May 1734.

## Spiegel-Fabrik. Deto Tariffa.

25. May.

Spiegel-Fabrik er-  
richtet.

**W**ir Carl der Sechste, zc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landes-Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Amts, Standes, hohen und niedern Befehls oder Befehls, die Unsern gesamten Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen seß- oder wohnhaft seynd, auch sonst an allen Orten sich aufhalten, Unsere Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen: Was massen Weyl. der Aller-durchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr Leopold glor-würdigsten Andenkens Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhheim zc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich zc. Unser in Gott mildseligst-ruhend- höchst-geehrt-ge- liebtester Herr und Vater zu mehrerem Aufnehmen der Commercien in Unsern Erb-Königreichen und Landen, unter andern Manufacturen ebenfalls eine Spiegel-Fabrik bereits den 2. April 1701. einzuführen und aufzurichten, und mittelst solcher allerhand Gattungen Spiegel-Gläser groß und kleine glessen zu lassen, allergnädigst re- solviret und bewilliget; wie dann auch auf der Herrschafft Neuhaus unweit dieser Un- serer Residenz, Stadt Wien gelegen, eine solche Spiegel-Fabrik mit der Befugniß aufgerichtet worden: daß darinnen groß- und kleine Spiegel, keine Sorten ausge- nommen, gegossen, geblasen, geschliffen und mit Folie belegt, mit Zierathen und Noth- wendigkeiten gefasset, auch Wagen- und andere geschliffene Spiegel-Gläser, die son- derlich auch zur Zierde der Cabinet und Zimmer gehörig, auf das förmlichste einge- richtet, und andere Mignatur-Arbeit zu ganzen Cabineten und Tisch-Sueridon, Wand- und Häng-Leuchter und dergleichen verfertigt, und in gedacht Unsern Erb-Königrei- chen und Landen, auch anderwärtighin, nach Lauf des Commercii um billig und leid- lichen Werth versilbert werden möge. Zumalen nun dieses Werk durch grosse Spesen weiter fortgesetzt, und mittelst fabricirenden sehr schönen Glases in solchen Stand gebracht worden, daß auch Weyl. Unsers in Gott mildseligst-ruhenden ge- liebtesten Herrn Bruders Kayser Josephi Majestät und Liebden höchst löbl. Ge- dächtniß solches von Kayser-König- und Lands-Fürstlicher Macht-Vollkommenheit wegen, nicht allein allergnädigst bestätiget und in Dero Schuß genommen, sondern auch durch besondere Patenten unterm 30. Augusti Anno 1709. von neuem zu man- nigliches Wissen publiciren lassen.

Confirmirt.

Als haben auch Wir, nachdem die Beschaffenheit dieser Spiegel-Fabrik durch gewisse bey Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer verordnete Commissarien und Rätthe ganz genau untersucht worden, über von erstermehlt Un- serer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer ferner eingelangten gutäch- tlichen Bericht, sodann Uns ganz umständig geschenehen allergehorsamsten Vortrag sothane Manufactur, in sonderbarer Erwägung, daß die Einricht- Erbau- und Un- terhaltung derselben bishero ein namhaftes erfordert, das Werk selbst auch, wegen Eigenschaft der zerbrechlichen Materie Gefahr und Schaden immerhin unterworfen, einfolglich die Manutenez und Aufrechtbaltung derselben um so mehr erforderlich, da- mit die Zusassen Unserer Erb-Königreiche und Landen, so vorbenamte Spiegel-Gat- tungen und geschliffene Wagen-Gläser zu weiterm Verschleiß oder eigenem Gebrauch vonnöthen, solche jederzeit um einen leidlichen Werth und Preis, wie solcher gegen andern dergleichen Tariff verfasst, und von gedacht Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer für gut befunden, haben mögen, nicht allein mittelst öffent- licher Patenten unterm 14. November 1713. auf zwanzig Jahr allermüdest confir- miret und in Unsern Schuß genommen, sondern mehrgedacht von Unserm Cameral-  
Ara



Arario eingelöste, nunmehr dem Stadt-Banco incorporirte Fabrick hiemit auch fernernhin gnädigst confirmiren und bestätigen wollen, dergestalt: Daß

Erstens, Einiger Spiegel, er seye groß oder klein, gefast oder ungefast, noch etnig geschliffenes Wagen- oder Spiegel-Glas (jedoch, daß den Künstlern, als Bildschneidern, Vergoldern und Tischlern, Spiegel-Glas- und Crystal-Schneidern oder dergleichen Garnitur-machern, welche ebenfalls zu ihrer Arbeit von der Fabrick ihre Spiegel- und Glas-Sorten zu nehmen schuldig seyn sollen, die Fassung der Zierathen und Namen unverwehret seyn, dabey auch kein anderes Glas, welches nicht bey der Spiegel-Fabrick erzeugt worden, eingemischet und gebraucht werden solle) in keinerley Weis von andern Ländern fernere eingeführet oder nachgemacht, geschliffen, facetirt, polirt, belegt, oder auf andere dieser Spiegel-Fabrick ähnliche Weis ausgearbeitet, verkauffet oder versilbert werden solle. Und gleichwie

Spiegel-Gläser bey  
bottene Einfuhr.

Andertens, Alle dergleichen Einfuhr- und Versilberung durchgehends verbotten: Als solle auch niemand in Unsern Erb-Königreichen und Ländern sich anmassen, fernernhin einiges Sptegel- oder geschliffenes Wagen-Glas, es seye gleich auf einer Glas-Hütten, wo es immer geschehen, und wo man sonst gemeine Wagen-Trink- und alle andere Gläser zu machen befugt seyn mag, nachzumachen; wer darwider betreten würde, solle auf vorgehend-gerichtliche Anzeige, nebst Confiscirung der Waar und Hinwegnehmung des Werkzeugs und anderer Zugehörde, gestaltten Dingen nach, auch an Leib und Gut exemplarisch bestraffet werden: Derowegen dem wahrhaftigen Denuncianten hiemit die Versicherung geschiebet, an jedes Ubertreters unbefugt fabricirenden oder auf andere Weis von auswärtigen Fabriken oder auch Glas-Hütten herein practicirenden dergleichen Gut und verwürkenden Geld-Straf sich des Drittheils theilhaftig zu machen.

Nach Fabricirung  
im Land.

Drittens, Wollen Wir gnädigst gestatten: daß, wie vorhero, also noch fernershin bey dieser aufgerichteten Spiegel-Fabrick allerhand Personen, sie seyen in der Sach gelernet oder ungelernet, wann sie nur ehrlichen Wandels und Herkommens, und sich bey dem Werk mit Arbeit fleißig anlassen, angenommen und gebraucht werden mögen; welche sodann nicht allein, so lang sie in der Arbeit stehen, nicht beunruhiget, sondern auch, da sie von dieser Fabrick, mit Vorwissen und glaubwürdigen Abschied Unserer Bestellten, über kurz oder lang hinweg kommen, und sonst eines andern Handwerks gewesen, von selbem Handwerk, welches sie erlernen, wegen bey dieser Fabrick getriebener Arbeit nicht belästiget, sondern vielmehr befördert, und dargegen alles widriges Unternehmen gebührend und wohl empfindlich abgestraffet: noch auch die von fremden Nationen bey dieser Fabrick wirklich arbeitende Personen ohne Unterschied, ob mit selbiger Nation ein wirklicher Krieg geführet werde, oder nicht, unter keinem einzigen Vorwand hinweg geschaffet werden sollen, da anderst wider ein oder andern in specie keine sonderbar erhebliche Bedenken obhanden seyn, oder wählender Arbeit vorkommen würden. Damit aber auch

In dieser Fabrick zu  
arbeiten, ist jeders  
mann erlaubt, und  
unprjudicirlich.

Viertens, Die heidliche Glas-Waaren bey öfterer Aus- und Abpackung oder Eröffnung (weil bey so gefährlichem Gut durch die allergeringste Verlesung das Hauptwerk ruiniret werden kan) auf den Mäuthen keine Gefahr, hingegen auch Unsere Mäuth und Zölle darbey keinen Schaden zu leiden haben: solle von dergleichen Waar die Gebühr nach der Intimation Unserer Hof- und Land-Camer A. bezahlet, die durchgehende Küsten aber, allwo von aussenher jederzeit ein Spiegel verzeichnet, auch die richtige Faktura zugeleget, und was aus Unsern Erb-Königreichen und Ländern gehet, solche Küsten mit einem absonderlichen Zeichen vergewisset, von keiner Mäuth, als allein von jener, allwo die Auspackung oder Versilberung geschlehet, eröffnet werden. Im Fall sich nun jemand dargegen vergreifen und Schaden verursachen würde; der solle zu der baaren Ersetzung allso gleich angehalten, und da es öfters geschähe, noch darzu aus obigen Ursachen exemplarisch abgestraffet werden.

Sollen bey den  
Mäuth-Beamten  
nicht ausgepacket  
werden.

Gebieten demnach hierauf obgedacht allen und jeden Unsern Landes-Anfassen, Unterthanen und Getreuen, was Würde, Standes oder Wesens die seyen, sonderlich aber Unsern Mäuth-Beamten, Aufsehern und Ubertreutern: daß sie über diesem Unsern gegenwärtigen Patent steif und fest halten, dem, was darinnen geordnet ist, in allen Puncten und Clauseln gehorsamst nachleben, darwider selbst nicht thun, noch andern solches zu thun gestatten, am wenigsten aber heimlicher Verschwörung durch Kauf oder sonst Unterschleif geben, darzu stillschweigen, oder solche befördern helfen, sondern in allem und jeden dem Werk, gleichwie es zu Unserm und Unserer Erbkönig-

Manutonen.

734  
May

Königreiche, Fürstenthümer und Landen mehresten Nutzen angesehen, allen Beystand, Hülff und Beförderung erweisen; wie Wir dann insonderheit alle Unsere Aemter, Ueberreuter und Aufseher, wie die Namen haben mögen, und sonst männiglich alles Ernsts ermahnet haben wollen: daß sis auf die Uebertreter, wie auch auf Bewahrung derley geschliffenen Spiegel und Wagen = Gläser fleißiges Aufsehen und Obacht haben, und da sich einige anderwärtige Fabric oder Verschwartzung derley Waaren, welches vor andern gedachte Mauth = Beamte am besten wissen und auskundschaften können, zu Präjudiz dieser Unserer Spiegel = Fabric hervor thun würde, bey einer ihnen wissentlichen Uebertretung, Durchpassirung oder anderee Arglist und Ausflucht, wie es auch immer geschehen kan und mag, nicht selbst durchhelfen, sondern es alsogleich gebührend anzeigen; damit nicht allein die Glas = Sorten, sondern auch Ross, Wagen, Schiff und in was derley verbottene Glas = Sorten aus andern in Unsere Länder, oder inner Lands nachgemacht und anders gebracht werden, hinweggenommen, verlustig gemacht, und Unserer Spiegel = Fabric zuerkannt und ausgefolget, übrigen auf die Frevler oder Erkauffer solcher wissentlich erpracticirten Waar noch absonderlich, nach Gestalt und Umständen der Sache, exemplarisch abgestraffet werden. Wornach dann männiglich sich wird zu richten, und vor Straf und Schaden zu hüten wissen. Hieran wird vollzogen Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Geben Wien, den 25, May 1734.

### Spiegel - Fabric - Tariffa,

Nach welchem Preiß die Consumo - Mauth mit fünf, und die Lauto - Mauth mit einem Viertel per Cento bezahlet wird.

Soll				R.	fr.
Hoch.	Breit.				
4½	3½	*	*	12	16
7	5	*	*	15	24
8	6	*	*	20	30
9	7	*	*	24	34
10	8	*	*	34	46
11	9	*	*	40	I
12	10	*	*	45	I 12
13	11	*	*	I	I 24
14	11	*	*	I ½	I 30
15	12	*	*	I ¼	I 45
16	13	*	*	I ½	2
17	13	*	*	I ¾	2 12
18	14	*	*	I ¼	2 26
19	15	*	*		2 40
20	16	*	*		3
21	16	*	*		3 30
22	17	*	*		4 30
23	18	*	*		5 30
24	19	*	*		6 30
25	20	*	*		7 12
26	20	*	*		7 44
27	21	*	*		8 45
28	21	*	*		9 30
29	22	*	*		11
30	23	*	*		13
31	24	*	*		16
32	24	*	*		19
33	24	*	*		21
34	25	*	*		22
35	26	*	*		24



SoU	SoU	Spiegel	fl.	fl.
36	26	"	25	
37	27	"	26	
38	28	"	28	
39	29	"	29	
40	29	"	33	
41	30	"	35	
42	31	"	38	
43	32	"	40	
44	32	"	42	
45	33	"	48	
46	34	"	53	
47	34	"	63	
48	34	"	79	
49	35	"	100	
50	35	"	120	
51	35	"	132	
52	35	"	144	
53	35	"	154	
54	35	"	168	
55	36	"	184	
56	37	"	194	
57	37	"	204	
58	38	"	218	
59	39	"	238	
60	40	"	260	
61	40	"	266	
62	41	"	274	
63	41	"	286	
64	41	"	298	
65	42	"	309	
66	43	"	315	
67	43	"	318	
68	44	"	320	
69	44	"	326	
70	44	"	332	
71	44	"	344	
72	44	"	358	
73	44	"	372	
74	44	"	388	
75	44	"	400	
76	45	"	420	
77	45	"	430	
78	45	"	450	
79	45	"	480	
80	46	"	510	
81	46	"	538	
82	46	"	560	
83	46	"	590	
84	47	"	630	
85	47	"	660	
86	47	"	700	
87	47	"	740	
88	47	"	790	
89	47	"	830	
90	47	"	880	
91	48	"	940	

Anno 1850  
 734  
 1850

Sammlung

Wagen's Bilder.

Soch.	Soch.	Wagen's Bilder.	fl.	fr.	of.
30	10		3	30	
	11		4	30	
	12		4	30	
	13		5	15	
	14		5	30	
	15		5	15	
	16		6	30	
	17		6	45	
	18		7	52	2
	19		7	52	2
	20		9	30	
	21		12	30	
	25		13	7	2
	26		14	7	2
	27		15	16	
	28		16	52	2
	29		16	52	2
31	11		5	7	2
	12		5	37	2
	13		6	22	2
	14		6	37	2
	15		6	55	
	16		7	22	2
	17		8	22	2
	18		9	12	2
	19		9	52	2
	20		15	7	2
	21		16	30	
	26		16	30	
	27		17	30	
	28		18	30	
	29		18	45	
32	11		6	7	2
	12		6	15	
	13		6	37	2
	14		7	30	
	15		8	30	
	16		8	22	2
	17		9	15	
	18		10	15	
	19		11	17	
	20		17	30	
	21		17	30	
	27		18	30	
	28		18	45	
	29		19	30	
	30		20	30	
	31		6	15	
33	11		6	37	2
	12		6	45	
	13		7	7	2
	14		7	30	
	15		8	45	
	16		9	30	
	17		9	45	
	18		10	30	
	19		10	45	
	20		10	45	
	21		10	45	



Hoch.	Soll.	Breit.	Wagen-Gläser.					fl.	kr.	pf.
33	28						18	30		
	29						19	30		
	30						20			
	31						22			
	32						22	45		
34	33						23	22	2	
	13						7			
	14						7	30		
	15						8			
	16						8	45		
	17						9	7	2	
	18						10			
	19						10	30		
	20						11			
	21						11	45		
	22						12	15		
	28						19	30		
35	29						20	52	2	
	30						21	22	2	
	31						22	30		
	32						23			
	33						23	22	2	
	34						23	52	2	
	30						24	37	2	
	31						25	22	2	
	32						25	45		
	33						26	22	2	
	34						27			
35						28				

Stadt Wien Vermögen-Steuer Repartition.

Da Burgermeister und Rath der Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien wegen, allen und jeden respective Herren Eigenthümern und Inhabern burgerlicher Häuser, was Würde, Standes oder Wesens diese seynd, (ob sie gleich ansonsten in Personalibus der Stadt nicht unterworfen,) wie auch einer gesamen allhiefigen so wohl behaust- als unbehausten in und ausserhalb der Stadt befindlichen Burgerchaft, den burgerlichen Wittwen, derer Pupillen Verhaben und Stiftungs-Administratoren, nicht weniger allen andern, welche unter des Magistrats Jurisdiction unmittelbar gehörig, hiemit respective anzufügen: welchergestalt die Nieder-Oesterreichische Hochlöbl. drey Obere Herren Stände, nachdem Ihre Kayserliche Majestät selben der noch unterm 10. Februarii dieses Jahres ausgeschriebenen Vermögens-Steuer halber ein gewisses Pausch-Quantum allergnädigst eingewilliget; diese auch der allhiefigen gemeinen Stadt, als halben vierten Stand, mit Einschliessung der achtzehnen mitleidenden Städte und Märkte, als übrigen halben vierten Stand, ebenfalls ein sicheres Pausch-Quantum dergestalt zugestanden haben, daß dasselbe medio Junii ohne Abzug der im Kayserlichen Patent enthaltenen zehen pro Cento in das Landschaftliche Ober-Einnnehmer-Amt baar erleget werden; dahingegen die gemeine Stadt von allen burgerlichen Häusern, und darauf haftenden, oder sonst unter der Burgerchaft anliegenden Capitalien, es mögen solche Häuser oder Capitalien Landes-Mitgliedern, Burgern, oder andern cuiuscunque status angehörig seyn, wie auch von ihren Besoldungen, wann ihr sämtliches Vermögens-Genuss und Einkommen, obigem Patent gemäß, jährlich über fünf hundert Gulden sich belauffet, die Collectation erdeuteter Vermögens-Steuer auf die Weis, wie es ihnen, Hochlöblichen Herren Ständen, gebühret hätte, vorzunehmen befugt seyn solle.

Damit nun also obbesagtes Quantum bey Zeiten wiederum erholet werde: Als haben hierauf alle und jede Eingangs gemeldte, wann sie von ihren Häusern mit oder ohne darauf haftenden, dann von andern unter der Burgerchaft anliegenden Capitalien, Gewerb, oder Besoldungen, allen zusammen, oder einem nur allein, ein Viertel Theil.

2. Junii.

Wird die Stadt Wien  
von der Vermögens-Steuer  
ausgeschlossen  
und die Steuer  
auf die übrigen  
Stände übertragen

Wird die Stadt Wien  
von der Vermögens-Steuer  
ausgeschlossen  
und die Steuer  
auf die übrigen  
Stände übertragen

1734.

Junii.

ne jährliche Nutzung über fünf hundert Gulden erlangen, a dato dieser Intimation innerhalb vier Wochen eine Patent-mäßig gefertigte Bekenntniß, mit Auswerfung des zu contribuiren schuldigen Quanti, zu eines Stadt-Raths, oder des Steuer-Amts Händen einzureichen, und nachdem solche Bekenntniß approbiret seyn wird, zwischen darauf folgenden andern vier Wochen auch erst ernennetes schuldiges Quantum auf einmal, jedoch respectu der andern Helfte mit Abzug zehen pro Cento, oder ohne Abzug wenigstens zur Helfte, und die übrige Helfte wiederum längstens in zwey Monathen darauf zu wiederholtem Steuer-Amt gegen Quittung also gewiß abzuführen, als im widrigen Fall gegen die Saumseligen mit Aufrechnung des Dupli und Einlegung der dießfalls eingeräumten Landtschafts-Execution sürgegangen werden solle. Wien, den 1. Junii 1734.

## Den Lotterie-Interessenten versprochene Kayserliche Aushülff und Uebergebung der Orientalischen Compagnie Effecten.

11. Julii.

**S**ON der in Sachen der verfallenen hundertfachen Lotterie verordneten Hof-Commission wegen, den respectiva Herren Bevollmächtigten sämtlicher Interessenten anzuzeigen. Es seye Ihrer Kayserlichen Majestät alles dasjenige allerunterthänigst vorgetragen worden, was sie, Bevollmächtigte, so wohl wegen Ausweisung eines zulänglichen Fundi zur allermitdest versprochenen Aushülff der jährlichen hundert tausend Reichs-Thaler auf funfzehnen nach einander folgende Jahre, als auch wegen gestattender Ausziehung der Lotterie, und andurch bewirkender Verteilung der Massa bittlich des öftern vorgestellet haben. Nun wünschten Ihre Kayserliche Majestät nichts mehr, als daß Zeit und Umstände so beschaffen wären, damit jene Milde und Gnad, so sie ihnen, Lotterie-Interessenten, aus zartestem Mitleiden zugewiedmet, denenselben von nun an hätte wesentlich angedeyhen mögen. Gleichwie aber die vor Augen schwebende gefährliche Kriegs-Käufe dormalen nicht gestarten, weder das Kayserliche Ararium, noch auch das Publicum auffer den höchsten Bedürfnissen zu beschweren; als haben allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät ihnen, respectiva Bevollmächtigten, zu bedeuten anbefohlen: wie es zwar allerhöchst Dieselbe dem allen unangesehen bey der bewilligten funfzehnen-jährigen Aushülff noch ferner unverändert bewenden ließen, auch so bald sich die Zeiten besserten, bedacht seyn würden, ihnen sothane Gnad und Aushülff, nach Inhalt Dero vorigen in Sachen erlassenen Resolution, mittelst realer Anschaffung, genüssen zu machen; bis dahin aber würden sie, Interessenten, sich den Umständen der Zeit fügen, und die von GOTT bald hoffende günstige Conjecturen in Gedult erwarten: wo immittelst Ihre Kayserliche Majestät so gerecht als billig finden, daß die gesamte Massa der Orientalischen Compagnie ihnen, Lotterie-Interessenten, oder Theilnehmern, zur freybeliebigen Disposition übergeben, ja auch die beiden Fabriken zu Linz und Schwachat zur selbst eigenen Besorgung und Nutzung eingeräumet werden. Wobey jedoch Ihre Kayserliche Majestät die Ihre, als Landes-Herrn, zukommende Ober-Aufsicht durch die Zeit der von ihnen, Interessenten, führenden Besorgung sich in allemweg vorbehalten, und dabey gnädigst versehen: daß gleichwie einer Seits allerhöchst Dieselben auf das Verbott fremder Waaren mit sonderem Nachdruck zu halten gesonnen, also auch anderer Seits sie, Interessenten, beflissen seyn werden, dieses nutzbarc Fabricat-Wesen nicht nur in gutem Gang fortan zu erhalten, sondern auch nach und nach zu ihrem und des Publici Besten so zu erweitern, damit die Erforderniß der Länder so wohl in Genüge, als in erträglicher Güte und um billigen Preis verfertigt werde.

Kayser und Schwachat  
Fabriken in  
aufrechtem Stand  
zu erhalten.

Ausziehung der Lotterie.

Und endlich seynd Ihre Kayserliche Majestät auch nicht entgegen, daß die noch übrigen Lotterie-Classen, wann es anderst die Interessenten bey den gegenwärtigen Umständen vor dienlich erachten, ausziehen zu lassen, doch daß sothane Ausziehung ohne weiterm Entgeld Dero Kayserlichen Ararii, auch ohne Gepräng und neue Geld-Einlag geschehe, benebenst die Ziehung selbst so regulirt werde, daß dadurch die dormalige auf den Loosen haftende Schuld nicht anwachse, und dabero sie, Interessenten, eine verbindliche Erklärung einlegen, daß, wann auch die Gewinne höher ausfallen sollten, sie einen durchgehenden Abzug leiden, und die sogenannten Paghero oder Liquidations-Scheine höher nicht, als in so weit sich das dormalige Lotterie-Debitum erstreckt, ausfertigen wollen. Welche allerhöchste Entschliessung man dem Eingangs erwähnt gebohmächtigten Ausschuß zur Nachricht und zu dem Ende er-  
tunern



Innern Wollen: Damit derselbe über die Art und Weis, wie er so wohl die Orientalische Compagnie Effecten zu übernehmen, und zum Nutzen der gemeinsamen Masse lebendig zu machen, als auch das Besorgungs-Werk der Fabriken einzurichten, und den Ausziehungs-Plan, im Fall die Interessenten noch weiter darauf bestünden, zu reguliren gedente, der Hof-Commission seine schriftliche Erklärung förderfamst einreichen mögen. Wien, den 11. Julii 1734.

Jurisdiction, Streit zwischen Stadt Wien und  
Obrist-Hof-Marschall.

**S**on dem Hrn. Obrist-Hof-Marschall erstatteter ex officio-Bericht, die von denen von Wien über des verstorbenen Domenico di S. Nicolo, gewesenen Schlesischen Cammer-Raths Verlassenschaft prärendirte Abhandlung und Extradirung des Testaments betreffend. Dem Herrn Obrist-Hof-Marschall wie-derum zuzustellen; Und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret: daß die Abhandlung in-bermeldt abgelebten Domenico di S. Nicolo, als eines verstorbenen würllichen Burgers, dem Stadt-Rath allhier gebühre; mithin er, Herr Obrist-Hof-Marschall, das zu seinen Händen gekommene Nicolaische Testament denen von Wien erfolgen lassen, und sich aller weitem Abhandlung dieser Verlassenschaft enthalten solle. Wien, den 15. Julii 1734.

15. Julii.

Raths-Stelle bebes  
das Bürger-Recht  
nicht auf.

Crida-Handlung.

**D**em Herrn Land-Marschall anzufügen. Bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät hat Herr Prosper Graf von Sinzendorf, wider den bey dem Land-Marschallischen Gericht, zwischen weyland Herrn Leopold Rom-bald Grafen von Collalto Verlassenschaft gerichtlich verordneten Curatorn bono-rum, Klägern an einem, dann ihn, Herrn Grafen von Sinzendorf, andern Theils, in puncto Casirung der auf den gerichtlich verkauften Gütern, Deutsch-Altenburg und Prellankirchen, haftenden Hypotheken, den 28. April 1725. ergangenen, und von ihr, Regierung, den 13. Julii 1728. zu Kräften declarirten Abschied, revisionem actorum allerunterthänigst angesuchet; darzu auch gelassen, die Acta cum motivis nach Hof abgefordert, und mit besonderm Fleiß revidiret, sodann Ihrer Kayserlichen Maje-stät unterm 12. Julii nächstbin allergehorsamst vorgetragen, und von höchst Dero-selben allergnädigst resolviret worden: daß zu Folge der, in causa Herrn Carl Lud-wig Grafens von Rogendorf, dann einigen Graf Collaltischen Creditoren, im No-vember 1717. ergangenen allergnädigsten Resolution, von dem Land-Marschallischen Gericht eine Extra-Judicial-Commission angeordnet, von derselben die von den Klä-gern angeführte Ausweisung und vorgeschüzte Zahlung des Kauf-Schillings, mit Citirung und Vernehmung des Herrn Beklagten und anderer Interessirten, der Ordnung nach untersuchet, dabey jene Posten, welche von dem Herrn Beklagten auf den verkauften Gütern realiter versichert gewesen, oder auch ex natura rei von dem Kauf-Schilling hinweg fallen, wie selbige in Capitali oder auch in Interesse be-zahlet worden, von dem Kauf-Schilling abgezogen, dasjenige aber, so andern, ob-schon privilegirten, aber nicht in specie die verkauften Güter, sondern die Massa in communi betreffenden Creditoren von dem Kauf-Schilling würllich abgeführt, mit-hin dem Herrn Beklagten an seiner Hypothek und qua surrogato specialiter ver-hafteten Kauf-Schilling ist entzogen worden, aus andern in der Massa noch vor-handenen unafficirten Mitteln cum omni causa ersetzt werden, demselben auch ex jure der durch solchen Kauf-Schilling abgefertigten privilegirten Creditoren sein Recht in puncto prioritatis gegen andere jüngere Creditores, und im Fall er durch die einseitige ohne seine Vernehmung geschehene Anweisung und Austheilung des Kauf-Schillings in Verlust und Schaden gesetzt worden, demselben derentwegen sein Recht contra quoscunque bevorstehen, und inzwischen die von den Herren Klä-gern angeführte Casirung des Herrn Beklagten auf den verkauften Gütern noch haftenden Hypothek der Zeit nicht statt haben. Damit aber die noch übrige Graf Collaltische Massa aussündig gemacht, und die so langwierige Crida gänzlich zu En-de gebracht werde: wird von ihm, Herrn Land-Marschall, ein neuer Curator be-nennet, diejenigen, welche die Verwaltung gehabt, und ihre Rechnung nicht erstat-tet, zu deren Legung förderfamst angehalten, selbige der Ordnung nach examiniret,

5. Augusth

Hypothecarii ex  
pressi, & taciti.

Wenn sie in Hypo-  
theca labiret wor-  
den.

Sollen von andern  
unafficirten Mit-  
teln ex Massa beza-  
hlet werden,  
und ihnen ihr Jus  
contra quoscunque  
bevorstehen.

Endigung langwie-  
rige Crida durch En-  
nennung eines  
neuen Curatoria.

1734  
August.

Den durch andere  
B. zahlung labirten  
Creditoren steht  
ihr Recht wider die  
unrecht bezahlte  
Creditores & quos-  
cunque bevor.

Die Instanzen sol-  
len nach Billigkeit

vor Eröffnung der  
Sperr auf die Si-  
cherheit der Pupils  
sorgen.

In Erida-Hand-  
lung keine Particu-  
lar-Handlung ver-  
statten.

Classification klar  
und deutlich zu ver-  
fassen.

Nach der Classifica-  
tion keine Execution  
wider die Massam  
verwilligen.

Jedem seine Hypo-  
thek in salvo er-  
halten,  
oder ihr Jus reservi-  
ret werden.

und nachgehends der Gerechtigkeit erlediget, folgend die endliche Abhandlung, nicht allein respectu des Herrn Beklagten, sondern auch anderer unbezahlten Creditoren, noch deren Vernehmung vorgenommen; und im Fall ein oder andere von den zum Theil oder ganz leer ausgehenden Creditoren durch anderwärtige Zahlungen labirt zu seyn vermeynten, denselben wider solche schon abgefertigte Creditores, oder auch andere, welche sie derentwegen belangen zu können vermeynen, ihr Recht reserviret, bey der anordnenden Commission auch das Graf Collaltische Majorat und Fideicommiss, zu Folge der zwischen den Schaundorffischen Erben, und dem Herrn Anton Rombold, Grafen von Collalto, ergangenen Resolution, ausgemacht, und selbiges, wie nicht weniger dasjenige, so dem Herrn Grafen von Singendorf von dem Fideicommiss-Capital der 49250. Gulden, oder auch an den bey der Graf Collaltischen Verlassenschaft gehaltenen Fideicommiss-Geldern noch zufallen wird, in gehörige Sicherheit gesetzt; über alles auch von den Commissarien ihre Relation, so oft es erforderlich, von Zeit zu Zeit erstattet, darüber von dem Land-Marschallischen Gericht, was Rechtens ist, erkennen und vorgekehret; ins künftige aber von ihr, Regierung, dem Land-Marschallischen Gericht und andern Instanzen, zu Folge Anfangs berührter Anno 1717. und sonst verschiedentlich ergangenen Resolutionen, auch der sich selbst zeigenden Gerechtigkeit und Billigkeit nach, beobachtet werden solle: daß

Primo, Bey den Verlassenschaften von den Obrigkeiten auf die Sicherheit der Fideicommissen, Pupillen, piarum Causarum, und etwa abwesenden Interessenten, sie mögen unter solche oder andere Instanz gehören, vor Eröffnung der Sperr ex officio gesorget;

Secundo, Bey denen Verlassenschaften, worüber Curatores zu benennen seynd, der Stand des Vermögens und der Schulden summarie untersucht, und wann sich nichts auffert, daß selbe solvendo seynd, und die Zahlung von den Creditoren süglich geleistet werden kan, selbige mittelst einer Convocation, oder auch förmlichen Erida in Concurfu gemeinschaftlich abgehandelt, einfolglich dabey eine Particular-Zahlung oder Execution nicht verstatet; anbey

Tertio, Bey den Erida-Processen vor allen auf die nähliche Verkaufung der in die Massa gehörigen Güter und Effecten, auch Einbringung der Schulden mit aller thunlichen Wirthschaft zum Besten der Creditoren und Interessenten ange-  
tragen; nicht weniger

Quarto, nach gescheneher Classification, so nach den Rechten beynebst klar und deutlich zu verfassen, ohne Attendirung der darüber etwa entstehenden Prioritäts-Processen, jedoch mit gehöriger Sicherheits-Vorsehung, zu gemeinschaftlicher Abhandlung und Vertheilung des Vermögens, mit Zuziehung aller Interessirten geschritten, einfolglich auch nach der Classification, ohne besondere Ursach keinem Creditori eine Particular-Execution wider die Massa verwilliget; bey der Abhandlung auch

Quinto, künftig dahin gesehen werden solle: damit diejenigen, welche ex privilegio oder auch ex sola generali hypotheca ein Vorrecht vor diesem oder andern Hypothecarius haben, so viel möglich, aus unafficirten Mitteln abgefertiget, mithin einem jeden seine Hypothek in salvo erhalten, oder wann keine andern fertigen Mittel in der Massa vorhanden seynd, diejenigen aus deren Hypothek die Zahlung geschehen muß, darüber vernommen, und denenselben allenfalls das Jus offerendi, und der Regres auf andere unafficirte Mittel, oder auch gegen andere ihnen nachgehende Hypothecarios eingeräumet und reserviret werden solle: Als hat man dieser allergnädigst ergangenen Kayserlichen Resolution ihn, Herrn Land-Marschall, zur Nachricht, nebst Zurücksendung der Acten hiemit erinnern wollen. Wien, den 5. Augusti 1734.

## Cassa pauperum.

17. Augusti.  
Abhandlungs-Ins-  
tanzen sollen quar-  
taliter berichten,  
was in die Armen-  
Cassa vermacht  
worden.

**S**zufügen; Es seye unterm 23. Julii 1732. über eine von Hof herab gekommene Kayserliche Resolution ihm, Herrn Land-Marschallen, intimiret worden: daß von Viertel zu Viertel Jahren mit Ende jedwedem Quartals, wie viel Testamenta publiciret, ob, und was in jedem Testament pro Cassa pauperum vermacht



macht worden? Wer bey jedweder letztwilligen Disposition Testamentarius gewesen seye? an Regierung berichtet; weiter auch sodann mit Einantwortung der Verlassenschaften, bevor nicht die Legata, oder sonst von Hand auszutheilen in den Testamentern enthaltene Vermächtnisse ad Callam pauperum abgeführt zu seyn, durch Quittungen werde gezeigt werden, nicht fürgegangen werden solle. Gleichwie aber bis anhero derley quartalige Extractus der publicirten Testamente nicht eingereicht worden seynd: Als versiehet man sich, daß er, Herr Land-Marschall, zu Folge der intimirten allergnädigsten Kayserlichen Resolution, die weitere Verfügung mache: Damit sothane ausständige Extractus, und zwar à prima Januarii dieses Jahrs, Regierung der Verlassenschaften, bevor nicht durch Quittungen die Legata, oder von Hand auszutheilen in den Testamentern enthaltene Vermächtnisse ad Callam pauperum abgeführt zu seyn gezeigt werden, nicht fürgegangen werde. Actum Wien, den 17. Augusti 1734.

Vorrichtig gestell-  
ten ad Callam pau-  
perum keine Ver-  
lassenschaft einzus-  
antworten.

## Falliten-Ordnung.

**W**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachge-  
setzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtleuten, Untertbanen und Ge-  
treuen, was Würde, Standes oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzog-  
thum Oesterreich unter- und ob der Enns geseßen und wohnhaft seynd, Unsere Kayser-  
König- und Landes-Fürstliche Gnad und alles Gutes, und fügen euch hiemit zu wis-  
sen: Wie Wir zu Unserm besondern Mißfallen vernommen, daß von einer Zeit  
her, so wohl bey den Kauf- und Handelsleuten, als auch bey andern Standes Per-  
sonen, nicht nur verschiedene von Unglücks-Fällen herrührende, sondern auch aus  
eigener Schuld entstandene Fallimente, ja wohl gar boshafte und betrüglische Ban-  
queroute, wodurch andere ehrliche Leute um das Ihrige gebracht und öffentlicher  
Frau und Glaube violirt wird, ausgebrochen seyen; welches Unwesen bey dem  
Handel-Stand aus vier Haupt-Ursachen herrühret:

28. August.

Primo, Daß die Handlungen über die Proportion angewachsen, und dahero vie-  
le Kaufleute verderben.

Dier Haupt-Ursach-  
en; aus welchen  
die Fallimente ents-  
springen.

Secundo, Die mehresten Negotia mit leeren Händen angefangen werden, und  
folglich in Kürze zerfallen müssen.

Tertio, Wann eine Handlung zum Bruch gekommen, die Weiber gemeinlich  
die beste Substanz jure prioritatis heraus gezogen, und dahero fast niemand mehr  
einem Kaufmann borgen will. Dem noch öfters

Quarto, Beykommeth die unwirtschaftliche und dem Kaufmanns-Stand nicht  
gemäße Aufführung, so wohl an Seiten einiger Männer als Weiber. Diesem Ubel  
dann fürs künftige zu steuern, und die gehörigen Mittel fürzukehren, folgendß über  
eine gemessene Ordnung wider die Falliten und Decoctoren Uns zu resolviren, Wir  
aus Lands-Fürstlicher Obsorg, über gehörigen Orts abgefordert- und erstatteten,  
Uns auch gehorsamß vorgetragenen Bericht und Gutachten, für nöthig befunden ha-  
ben; wie folget:

## Erste Abtheilung.

### Von künftiger Verhütung der Fallimenten.

#### Articulus I.

**E**rstens, haben Wir schon verordnet, und seiner Gehörde mitgegeben: daß keine  
neue Handlung, in so lang aufgerichtet werde, bis die übermäßige Zahl dersel-  
selben reducirt worden. Wir verordnen hiemit noch weiter: daß auch künftighin nach  
geschehener Reduction keiner zum Wechsler, oder andern Handelsmann aufgenom-  
men werde, welcher nicht in der Handelschaft wohl erfahren, und mit eigenen Mit-  
keln oder realen Fundo eines wirklich vorhandenen Einlag-Capitals, und zwar ein  
Wechsler mit funfzig bis sechszig tausend Gulden, ein Niederläger oder Universal-  
Waaren-Händler aber mit dreyßig bis vierzig tausend Gulden, dann in einer gerit-  
gern

Was zum Aufnahm-  
eines Wechslers,  
oder andern Han-  
delsmanns erfordert  
werdt.

I. 7 3 4.  
Augusti.

gern Handlung wenigstens mit acht, zehen, zwölf, bis funfzehn tausend Gulden versehen seye; dergestalt, daß die eigenen Mittel oder der reale Fundus gleichwohl das Drittel betrage; die übrigen zwey dritte Theil mögen zwar durch Darleiber oder Socios eingelegt werden, jedoch seynd hierunter folgende Stück unumgänglich zu beobachten:

Das negotiū, oder die Einlag solle realiter geschehen.

Primo, Daß der Erlag des Darlehns, oder die von den Sociis zu thun habende Einlag auch realiter geschehe, und die oben ausgesetzte Summe wirklich erfüllet werde.

Einlags-Capital solle in der Handlung verbleiben, bis zur förmigen Endigung derselben.

Secundo, Das Capital allda in der Handlung verbleibe, und nichts davon ehender ausgezogen werde, bis das Negotium bey dem Mercantil-Gericht ordentlich dissolviret, und mit den Creditoren alle Richtigkeit gepflogen worden ist. Daß mithin

Jährlich nur sechs per Cento von dem realen Gewinn heraus zu ziehen.

Tertio, Der Darleiber oder Socius von seinem eingelegten Capital, über Abzug der gemeinsamen bey dem Mercantil-Gericht ausmachenden Unkosten höchstens nur sechs per Cento Interesse, und zwar nur in jenem Fall heraus nehmen könne, wann bey dem zu Ende jeden Jahrs gezogenen Bilanz ein über sechs per Cento steigender realer Gewinn sich klar und richtig zeigt; und da auch ein Darleiber oder Socius von dem gegenwärtig etwa vorhandenen ergiebigen Gewinn ein mehreres, als gedachte sechs per Cento heraus nehmen: wären sie diese Übermaß der Raggion bey künftig sich dufferndem Abgang zu ersetzen schuldig. Wie aber

Es seynd überley Socii.

Quarto, Zweyerley Socii seynd, öffentliche und heimliche: also ist zwischen ihnen pro futuro der Unterschied zu machen, daß pro

Wie ein öffentlicher Socius anzusehen seye.

Quinto, Ein öffentlicher oder apertus Socius bey dem Mercantil- oder Wechsel-Gericht, auch in den Oblatorius ausdrücklich benennet, ein so anderes allda protocolliret, und die Raggion mit Ausdrückung des Socii Namens, oder doch mit beständiger Zusage der Worte: und Compagnie, geführt werde.

Ein öffentlicher oder apertus Socius ist den Creditorebus in solidum obligiret.

Sexto, Daß diese Socii aperti, wann sie gleich nur um einen gewissen unter ihnen pactirten Antheil in der Handlung stehen, den Creditorebus dennoch in solidum obligiret seyen. Dabero

Dieser kan von der Compagnie nicht austreten, bis nicht solche förmlich gene diget wird, oder er muß den Creditorebus gleichwohl haften.

Septimo, sie von solcher Obligation nicht ehender befreuet werden, als bis die Societät coram Judicio Mercantili, wie oben gemeldet, ordentlich dissolviret, und alle Handlungs-Creditores vergnügt worden; gestatten im widrigen Fall der in der Stille, ohne Vorwissen des Mercantil-Gerichts ausgetretene öffentliche Socius den vorigen Handlungs-Creditoren, im Fall sie von dem in der Handlung bleibenden Socio hernach nicht befriediget worden, jederzeit haften müste: welches sich auch von denenjenigen neuen Creditoren versteht, die nach der Hand von der heimlichen Austretung eines dergleichen Socii nichts wissend, auf die gerichtliche Protocollirung und Firma vertrauend, der Raggion weiter fidiret haben. Betreffend

Wie es bestellt seye mit den heimlichen Sociis.

Octavo, die heimlichen Socios, welche bey einer Handlung keinen Namen, aber dabey einen Antheil haben: seynd zwar auch dieselben qua tales oder als Mit-Interessirte bey dem Mercantil-Gericht namhaft zu machen, und mit ihrem Einlags-Capital, item wegen des Gewinns und Verlusts, auch wegen der Zeit der fürwähren sollenden Compagnie, und übrigen zwischen ihnen machenden Conventionen zu protocolliren; werden aber in der That als Socii particulares angesehen, deren willen auch derselben Namen weder ausdrücklich, noch unter dem Namen Compagnie bey der Raggion geführt. Es seynd auch

Diese müssen um den Schaden, mit dem Antheil ihres eingelegten Quanti stehen, und haften um den übrigen Abgang nicht in solidum.

Nono, diese Socii particulares mit dem Quanto ihres eingelegten Fundi, oder nach Inhalt und Beschaffenheit des bey dem Mercantil-Gericht protocollirten Societäts-Contractis einen gewissen Antheil des sich duffernden Verlusts zu tragen, mithin um den übrigen Abgang in solidum zu stehen nicht schuldig: sie müssen aber auch ihr Capital bis zur ordentlichen bey dem Mercantil-Gericht geschehenen Aufhebung der Societät allda liegen lassen, und seynd nicht befugt, sub quocunque pretextu, auch nur einen Theil davon herauszunehmen; ausser es würde bey gedachtem Mercantil-Gericht an statt des austretenden ein anderer substituirt, oder von dem Negotianten selbst der genugsame Fundus ausgewiesen.

Sie müssen aber ihr Capital in der Handlung liegen lassen, bis zur förmlichen Endigung derselben, ausser es würde ein anderer substituirt, oder das Quantum sonst ersetzt.



Was hieroben wegen der Zeit der fürwähren sollenden Handlung nebst andern gemeldet worden, dieses habe den Verstand: Daß wann auch die pactirte Zeit verlossen, und der Socius particularis (ohne daß eine ordentliche Aushebung der Compagnie geschehen) gleichwohl in der Societät stillschweigend verbleibet, v. g. den vorhin pactirt und genossenen Gewinn ferner ex communione ziehet, andurch so ipso die Societät so lang prorogiret seye, und er mit dem Quanto seiner Einlage haften müsse, bis sothane Compagnie gehörter massen vor dem Mercantil-Gericht ordentlich aufgehoben wird. Es solle demnach

Die Handlungen werden auch an der Zeit tacite prorogirt.

Decimo, Die Protocollirung einer künftighin neu-stabilirenden, oder auch wieder aufhebenden Handlung bey mehrgedachtem Mercantil-Gericht, mit genauer Beobachtung obiger und hernachstehender Puncten aufrechtig, und, wie es tides publica erfordert, getreulich geschehen; mithin so wohl der neue Handlungs-Werber, als dessen zur Errichtung des Negotii herstellende Darleiher oder Socii glaubwürdig darthun: daß der Betrag eines jedwedem Einlags-Quantum wirklich vorhanden, auch in der That frey seye, mithin ohne Benachtheilung anderer Creditoren eingelegt werde; in Entstehung dessen so wohl der Principal, als die mit ihm etwa colludirende Interessenten, wann zum Exempel der Principal mit vorgegebenen eigenen Mitteln, welche er doch von andern heimlich entlehnet, oder sonst noch schuldig ist, das Mercantil-Gericht hintergehet; item derjenige, welcher zu dem Ende dem angehenden Handelsmann wissentlich & per conclusionem darleiher, oder der Socius anderwärts obarirt ist, sammtlich als Betrüger geachtet, und nicht allein den Creditoren, wegen der zur Errichtung des Negotii gehörter massen per Collusionem dargelebene Summe, zu geschweigen, wann selbe realiter gar nicht wäre eingelegt worden, oder die Einlage gegen den Inhalt obiger §. 7. & 9. heimlich heraus gezogen würde, gleichwohl obligirt seyn; sondern auch bey dem sich mithin aufernden Verlust mit den in der dritten Abtheilung vorgesehnen Straffen, nach vernünftigem Ermessen des Richters angesehen werden sollen.

Zu was Ende die Protocollirung der stabilirenden Handlung bey dem Mercantil-Gericht eingesehen worden.

Die das Mercantils Gericht bey der Protocollirung der Handlungen hintergeben, werden als Betrüger gestraft.

Undecimo, Womit dann das Mercantil-Gericht bey Errichtung einer Wechsel- oder anderen Handlung alle Obsorg dahin anzuwenden hat: Daß das Negotium gemeldter massen recht dotirt, das Capital auch sicher und richtig, mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtigen Verhabenschaft, zweifelhaften oder sonst schweren Berechnung verstricket, noch mit anderweitern Schulden beladen, oder doch zu deren Befriedigung, ausser dem Handlungs-Fundo mit genügsamen Mitteln versehen seye; welches absonderlich respectu der weiblichen Sprüche zu beobachten, und künftighin pro

Was das Mercantils Gericht bey sothaner Protocollirung zu beobachten habe?

Absonderlich bey den weiblichen Sprüchen.

Duodecimo, Dahin anzutragen seyn wird: daß wann der Handlungs-Werber allschon verhehlicht ist, dessen Weib vor das Mercantil-Gericht erfordert, die Ehe-Pacten allda untersucht, und das Weib, wo möglich, dahin vermögert werde: daß sie entweder ausser dem Negotio ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Socia in die Handlung lege, mithin einen schriftlichen Revers von sich stelle, und bey dem Mercantil-Gericht einlege: daß sie ihre obschon privilegirte Heyraths-Sprüche bey der Handlung so lang nicht fordern wolle, bis nicht gesamte Handlungsgläubiger vollkommen befriediget seynd. Solte nun

Inspecie, wann der Handlungs-Werber allschon verhehlicht ist.

Decimo tertio, Das Weib hiergin nicht willigen, sondern sich mit ihren weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und andern Handlungs-Creditoren vorgeben wollen: wäre das also afficirte Vermögen vor keinen richtigen Fundum zu achten, noch bey dem Mercantil-Gericht als eine reale Einlage anzunehmen; ausser es könte der Handlungs-Werber zeigen, daß er über die frey- und unafficirt gebende Einlage noch andere Mittel besitze, und damit sein angehendes Negotium mehr zu unterstützen gedente: in welchem Fall möge nach Maas solcher Mittel, die er ultra dotem negotii in die Handlung wendet, dem Weib einige Priorität vor andern Creditoren etiam negotii zugestanden werden, jedoch anders nicht, als wann selbe ausser dem zubrachten Heyrath-Gut keine andere Mittel zu ihrer wittiblichen Versorgung hätte, und das Mercantil-Gericht befände, daß besagtes Heyrath-Gut, und die etwa verschriebene Widerlag mit den Kräften des Negotii proportionirt, folglich den Handlungs-Creditoren, auf deren Sicherheit Wir Unser vornehmstes Absehen richten, kein sonderbarer Nachtheil daraus zu befahren seye; widrigens sollen derley excessive Ehe-Pacten entweder mit Einstimmung des Weibes nach billigen Dingen moderirt, oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden. Das fern aber

Das schon mit weiblichen Sprüchen afficirte Vermögen des Mannes, wäre für keinen richtigen Handlungsfundum anzunehmen.

Excessive Ehe-Pacten seynd entweder mit Einstimmung des Weibes bey dem Mercantils Gericht zu moderiren oder der Mann zur Handlung nicht zu lassen.

i 7 3 4.

Augusti.  
Wann der bereits  
angenommene Han-  
delsmann sich erst  
verheirathen wollte,  
wäre die Moderir-  
ung der Ehe-Ver-  
einen bey dem Merc-  
cantil-Gerichte  
gleichfalls vorzu-  
nehmen.

Decimo quarto, Ein bereits stabilerter Handelsmann sich verheirathen wolte; statuiren und setzen Wir: daß die gepflogene Heyraths-Abred vorher dem Mercantil-Gerichte, und zwar bey Verlust des Vorrechts zur gehörigen Approbation oder gutfindenden Mäßigung fürgelegt werden solle; wobey dann besagtes Gericht fürderst auf die Sicherheit des Negotii zu sehen, und die etwa zu hoch gespannte Sprüche dergestalt einzuschränken hat, damit der Handlungs-Fundus dadurch nicht geschwächt, und die trennberzigen Creditores sich einer zu ihrem Nachtheil, etwa zu Favor des Weibes fürgegangenen excessiven Freygebigkeit nicht zu beklagen haben. Was aber

Was bey des Weibes übrigen bereits habenden, oder während der Handlung ihr zugefallenen Vermögen zu beobachten seyn.

Decimo quinto, Eines Handlungs-Weibes übrige Mittel belanget, die sie neben dem Heyraths-Gut hat, oder ihr während der Ehe-zufallen; stehet in derselben Willkühr, ob sie solche selbst verwalten, oder ihrem Mann in die Hände geben und unterthänig machen wolte: doch solle sie letztern Falls, ihre Sicherheit außer der Handlung suchen, und sich entweder mit Pfändern bedecken, oder auf unbewegliche Güter vorsetzen lassen; widrigens bey entstehendem Concurfu sich keines mehreren Rechts, als andere gemeine Creditores zu erfreuen haben. Belangend auch

Wie es mit den Schenkungen zwischen Eberleuten in Handlungs-Sachen zu halten seyn in utroque casu; da die Schenkungen entweder realiter per traditionem geschehen seyn, oder nicht.

Decimo sexto, Die zwischen Ehe-Leuten öfters vorkommende Schenkungen mit diesen solle es künftighin respectu der Handels-Leute so gehalten werden: diejenige Schenkungen, welche realiter per traditionem, oder durch eine Anschreibung an die Gewähr fürgegangen, sollen sodann gültig seyn, wann sie zur Zeit, wo solche Donation in Effectu geschieht, den Creditoren, oder auch dem Handlungs-Fundo zu keinem Nachtheil gereichen. Da auch nach der Hand der Mann nicht solvendo würde; außer es wäre dergleichen Donation aus denenjenigen des Manns Mitteln geschehen, welche derselbe gegen obige Verfassung in §. 7. & 9. über die 6. per Cento jährliches Interesse aus der Handlung genommen hätte, da nemlich das Weib nicht zeigen könnte, daß besagte Donation von des Mannes außer der Handlung gehaltenen Vermögen gemacht worden; in welchem Fall auch das Weib sothane noch in gutem Stand des Manns realiter fürgegangene Donation der nach der Hand verschuldeten Masse Mariti beizutragen hätte: andere des Mannes Donationes aber, welche obgehörter Massen nicht realiter geschehen seyn, sollen pro

Bei dergleichen Schenkungen ist auch auf das Recht der Kinder zu sehen, daß sie nicht verkürzt werden.

Decimo septimo, Seinen Creditoren lediglich nachgehen; und dabey auch der etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in salvo verbleiben. So viel aber

Die außer der Handlung-Com-pagnie sich be-  
findende Creditores Sociorum können respectu der Handlung die Execution nur auf das führen, was dem Socio nach Abzug der Handlung-Schulden übrig verbleibet.

Decimo octavo, Eines Handlungs-Socii etwa habende Privat-Creditores belanget; stehet zwar denselben frey, ihre Forderung an des Debitoris Handlungs-Anteil gebührend zu eruchen, auch im Fall die Sache nicht gültlich bengelegt wird, darauf die ordentliche Execution zu führen: es gebet aber solt, aue Execution nicht weiter, als auf das, was dem Socio, nach Abzug der Handlungs-Schulden an noch zu Guten kommet. Was

Wegen der bereits vorhandenen Wechsel- und Handels-Leuten schon errichteten Heyrathsbriefen bleibt es bey dem vorigen.

Decimo nono, Die respectu der bereits vorhandenen Wechsel- und Handels-Leute schon errichtete Heyraths-Briefe angehet; lassen Wir es pro praterito dabey (wie solche bishero bey den Gerichts-Stellen in concursibus Creditorum angesehen worden) aus besondern hierunter waltenden Bewegnissen verbleiben; sie wolten dann zu mehrerer Stabilirung ihres Credits sich demjenigen, was respectu der künftighin annehmenden Handels-Leute hiemit verordnet wird, selbst freywillig unterziehen; wie Wir es dann auch in den übrigen in dieser neuen Ordnung specialiter nicht vorgesehenen Fällen, bey den gemeinen Rechten und bisherigem Ufu bewenden lassen.

Bei obigen, und weiters folgenden guten Vorsetzungen wird das in §. 47. der N. D. W. Ordnen förmlichen Wechselbriefen beygelegte Vorrecht aufgehoben.

Vigesimo, Bey diesen also, wegen Stabilir- und Dotirung der Wechsel- und andern Handlungen, hieroben gemachten, auch in dem nächstfolgenden §. andertens, noch ferner machenden Anstaltungen, und zuversichtlich nicht mehr so leicht ausbrechenden Fallimenten, finden Wir unthöthig, das in der Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung Articulo 47. den förmlichen Wechsel-Briefen beygelegte Vorrecht, oder Jus prioritatis vor den Cambiis liccis, Chyrographis, und übrigen Current-Schulden fernerehin stehen zu lassen.

Wollen dabey, und statuiren hiemit: daß mittelst Aufhebung dieses besagten Wechsel-Briefen in gedachter Wechsel-Ordnung Anno 1717. zugestandenen Vorrechts, zwischen den Wechsel- und andern Personal-Forderungen ein gleiches Recht, wie von Alters her, bis ad annum 1717. gebräuchlich gewesen, künftighin ertheilet werden solle. Damit nun



Articulus II.

**W**idertens, die bereits vorhandene und künftig annehmende Kauf- und Handelsleute desto besser bestehen, und zu ihren rechtmäßigen Forderungen ebender gelangen mögen, da sie wegen der auch ihres Orts ausgestellten Wechsel-Briefe richtige Zahlung leisten, oder die schleunige Execution bey dem Wechsel-Gericht leiden müssen; so haben Wir schon verordnet, auch an seine Behörde ergehen lassen: damit ihnen bey allen Richtern das Recht summariter und schleunig wiederfahren, auch in liquidis parata executio ertheilet werden solle, Welches auch zu männiglichem Wissen hiemit kund gemacht wird, und überhaupt in dem bestehet: daß

Zu mehrer Stabilis rung der Wechsel und Handelsleute soll ihnen bey allen Richtern das Recht summariter und schleunig wiederfahren, auch in liquidis parata executio ertheilet wer den.

Primo, ein jeglicher Richter über die von den Schuldnern unterschriebene Handlungs- oder auch Handwerks-Auszügel, nach Jahr und Tag, von den übrigen Auszügeln aber von Zeit der ersten Klag, da selbe nach gewöhnlichem Abbruch für richtig erkannt oder liquidiret worden, fünf per Cento Interesse den Handlungs- und Handwerks-Leuten anrechnen und passiren lassen, denselben auch, wie nicht weniger den, wiewohl trockenem, doch liquiden Wechsel-Briefen schleuniges Recht, nach Inhalt der Gerichts- und Executions-Ordnung ertheilen solle. Zu dem Ende haben alle und jede Gerichts-Stellen, wie es bey einigen bereits üblich ist, gleich auf die erste über solthane Auszügel eingereichte Klag eine Erforderung oder mündliche summarische Verhör, ohne Gestattung einer schriftlichen Exception anzuordnen, und zugleich wegen Vermeidung der weitläufigen Recognoscirungen, dem Kläger die Mitbringung des Handels- oder Handwerks-Buchs, oder auch unterschriebenen Original-Conto oder Auszügels aufzuerlegen, mithin auf die Liquidirung des Crediti allenfalls auf einen Vergleich super quanto und der Zahlungs-Zeit anzutragen, in Entstehung dessen facta liquidatione die Execution in ordine zu ertheilen. Wie aber

Über die von den Schuldnern unterschriebene Handlungs- auch Handwerks-Auszügel sollen nach Jahr und Tag, von den übrigen liquidirtem Auszügeln aber von Zeit der ersten Klag 5 per Cento Interest passiret wer den.

Über die auf obige Auszügel eingereichte erste Klag als folgende eine Erforderung der Pars erheben anzuordnen und summariter zu verfahren.

Secundo, Die Liquidirung so wohl der Wechsel und all'ingrosso handelnden Kaufleute Conti, als auch der übrigen Hof-Befreyten und burgerlichen Ellen- und Pfund-weis verkauffenden Handelsleute, endlich auch der Handwerks-Auszügel geschehen solle; so haben Wir das zwar verentwillen noch Anno 1693. den 19. May publicirte, aber nicht allerdings ad usum gebrachte Edict dahin erlautert: daß so wohl der Wechsel und all'ingrosso handelnden Kaufleute, als der übrigen Hof-befreyten und burgerlichen Ellen- und Pfund-weis verkauffenden Handelsleute Bücher, wann selbige die in mehr gedachtem Edict enthaltene, und gleich hernachfolgende Requirita haben, sempernam probationem machen, auch der Producent, und dessen Erben ad iuramentum suppletorium gelassen werden sollen. Der Bücher Requirita aber bestehen in dem: fürs erste, daß derjenige Handelsmann, so die Bücher hält, bonae fance & probatae vitæ seye. Furs andere, daß die einkommende Posten aus dem Strazze-Buch und Journal in das Handlungs-Buch, entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlich hierzu gehaltenen verordneten, der Handlungs-Bücher verständigen Bedienten eingetragen, und das Handlungs-Buch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seye. Furs dritte, daß solches Handlungs-Buch ordentlich die Data & Recepta; ingleichen fürs vierte Diem & Annum in sich halte, und die Personen, denen und durch welche creditiret worden, specificire. Furs fünfte, daß die in dasselbige Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in dem dergleichen Handels-Buch gehörige Sach seye, und nichts, was zur Handlung nicht gehörig ist, darinn geschrieben werde.

Die Liquidirung der Kaufmanns Conti und Handwerks-Auszügel geschehen solle. Zu dem Ende wird das Anno 1693. den 19. May publicirte Edict erlautert.

Was aber fürs sechste, die übrigen auffer den drey Classen der Niederläger Hof-Befreyten und Burger befindliche Kramer und Handwerks Leute betrifft; solle es zwar noch der Zeit, bis Wir ein anders ordnen, bey erwähntem Edict de anno 1693. in so weit verbleiben: daß, wann ein dergleichen Kaufmann, Kramer oder Handwerksmann seine Waar oder Arbeit auf Borg ausgiehet und creditiret, er darüber gleich ein Auszügel verfaßt, und selbes dem Debitori zum Unterschreiben übergeben solle. Da nun dergleichen von dem Debitori unterschriebener Auszug bey Gericht productiret wird, solle derselbe pro Nulla gehalten, und auf Anrufen des Creditoris darüber die Execution ertheilet werden; sollte aber der Debitor diesen Auszug der empfangenen Waaren oder gefertigten Arbeit zu unterschreiben sich weigern: so kan und mag der Creditor bey des Debtors Instanz mit Ausgang bemeldten Jahrs seine Klag einreichen; in welchem Fall er über seinen Auszug ad iuramentum suppletorium gelassen werden solle: doch in dem Verstand: daß künftighin dergleichen Kramer und Handwerks Leute gleichwohl ein Tag-Buch halten, und darinnen ein und anders, sonderbar auch die Abschlags-Zahlungen anmerken; wie

Respectu der übrigen auffer den drey Classen befindlichen Kramer und Handwerks Leute bleibet es suo modo bey obbemeldtem Edict de anno 1693. bis auf weitere Verordnung.

Doch sollen dergleichen Kramer und Handwerks Leute gleichwohl ein Tags

Vierter Theil.

Nap 44 2

dann

1734.

Augusti.  
Buch halten, und  
darinnen ein und  
anderes, sonderbar  
die Abschlags-Zah-  
lungen anmerken.

Dann in dem Fall, daß einer eine Abschlags-Zahlung nicht angemerket hätte, und dessen mittelst eines unterschriebenen Auszuges, oder auch nur à Conto-Zahlung überwiesen würde, derselbe nicht ad juramentum zu lassen, sondern arbitrio judicis der Spruch, allenfalls auch die zu verhängen findende Straf anheim gestellt wird.

Da aber der Kramer oder Handwerker Jahr und Tag, von Zeit der geborgten Waar, oder gemachten Arbeit verstreichen läset, oder noch längere Zeit zuwartet, ohne seinen Auszug von dem Debitore unterschreiben zu lassen, folgendes aber mit dergleichen ununterschriebenem Auszug vor Gericht kommet, und obbemerkt gerichtliche Verhör auf seine erste Klag auswürket; solle derselbe auf den Widerspruch des Beklagten, über sothanen Auszug und gehörter massen zu führen habendes Tag-Buch nicht gleich ad juramentum suppletorium gelassen, von dem Richter aber eine generalis negativa des Beklagten eben nicht angenommen, sondern derselbe gefragt werden: ob er absolute widersprechen oder sagen könne, daß gar keine Waar oder Arbeit, oder aber nicht so viel in quanto von dem klagenden Kauf- oder Handwerks-Mann sey geliefert worden? item ob er, Beklagter, die Übersetzung in pretio, oder eine Abschlags-Zahlung, und allenfalls wieviel behaupten könne? 2c. Wornach der Richter auch den Kläger mit seiner replicirlich summarischen Nothdurft, und seines Orts beybringenden Befehlen, wegen gelieferter Waar oder Arbeit, auch im Preiß, oder allenfalls geschehenen Abschlags-Zahlungen, auch sofort den Beklagten duplicando mündlich vernehmen, und in Entstehung eines gütlichen Vergleichs mit der Erkenntniß (ob der Kläger ad juramentum suppletorium zuzulassen, oder was sonst von Rechtswegen zu urtheilen seye,) fürgehen solle.

Die Advocaten,  
welche diese summa-  
rische Verfabrung,  
oder andere Rechts-  
Führungen hemmen,  
sollen scharf gestraft  
werden.

Wann hingegen die Advocaten diese summarische, oder auch andere Rechts-Führungen wider ihre Pflicht vermessenlich zu hemmen, in specie diese Liquidirung der Auszüge auf eine unnöthige Weitläufigkeit hinaus zu treiben sich unterstünden; sollen sie, andern zum Beispiel, von eben demselben Richter, wo diese Causa hängt, scharf gestraffet, und hierinauss falls niemand verschonet werden. Damit aber

## Articulus III.

Die Wechsler und  
Handels-Leute, wie  
auch die Handwer-  
ker sollen sich vor  
alzu freyer Ausborg-  
ung selbst hüten.  
Derentgegen unzu-  
lässiges Interesse,  
sub poena laxis usu-  
rariæ nicht nehmen,  
auch ihre liefernde  
Arbeit nicht über-  
eigern.

Wittens die Wechsler, auch andere Handels-Leute, dann auch die Handwerker mit ihrem ausborgenden Geld, Waaren, oder liefernden Arbeit bey ihren Schuldnern, aus Abgang der Zahlungs-Mittel, nicht mehr so leicht benachtheiligt werden; haben sich dieselben vor alzu freyem Ausborgern zwar selbst zu hüten, und wenn sie creditiren, wohl Acht zu haben: wie Wir dann beynebst auch auf andere Fürsorge bedacht seynd, damit auch andurch öffentlicher Trauen und Glauben erhalten, mithin auch respectu der creditirenden Handels- und Handwerks-Leute gar zuversichtlich werde unterstützt werden; dergestalt, daß selbe bey dieser auch obigen wegen schleuniger Liquidirung ihrer Anforderung, auch hierauf in ordine ertheilenden Execution, auf Bücher oder übermäßigen Gewinn zu creditiren, gar nicht Ursach, allenfalls ihrer Schuld selbst die unvorsichtige Ausborgung beymessen haben werden: wie dann, sofern ungehindert, dieser Unserer Landes-Fürstlichen so gut gemachten Fürsorge die Handels-Leute ihr Geld und Waaren, auch die Handwerker ihre Arbeit auf alzu übermäßigen Gewinn oder wucherisches Interesse ausborgten, nicht nur der allige Abbruch dem Schuldnern, bey der Zahlung gestattet, sondern auch, wann ein-laxis usuraria mit einschläge, die wegen wucherischer Contracten Patent-mäßig ausgelegte Straffen gehörigen Orts verhänget werden sollen. Weiter, und damit auch

## Articulus IV.

Untrene Hand-  
lungsbediente und  
Handwerksgesellen  
sind extra ordi-  
nem zu bestraffen.

Wittens, so wohl die Kauf- und Handels-Leute sich auf die Treue ihrer Handlungs-Bedienten, und respective Handwerks-Gesellen und Knechte desto mehr zu verlassen haben: solle die Untreu oder Verschwendung dieser Bedienten extra ordinem scharf gestrafft, und dieselben, so lange sie sich von einer oder andern Jucht gehörigen Orts nicht purgiren, zu einer Handtschaft oder Handwerk zu gelangen für unfähig gehalten werden. Hingegen haben auch



Articulus V.

**G**ünstens, die Kauf- und Handwerks-Leute selbst, wie auch ihre Weiber des ungeziemenden Prachts, und sonst in ihrer Ausführung alles Luxus sich also gewis zu enthalten: als im widrigen Fall nicht nur die Instanzen von Amtswegen es bey Zeiten abzustellen, sondern auch bey einem sich derentwillen äussernden Falliment, wider die Männer, wie hernach stehet, criminaliter zu verfahren hätten, auch das Weib, wann sie an dem Verderben ihres Mannes Schuld trägt, und ihm sein Vermögen durch üble Wirthschaft, oder üppige Verschwendung durchbringen helfen, oder auch ihr Heyrath-Gut, Widerlag oder Paraphernal-Gut allschon selbst meistens, oder völlig verzehret und durchgebracht hätte, nach Maas der Verschwendung, der privilegirten und andern weiblichen Forderungen, nach vernünftigem Ermessen des Richters, entweder verlustiget seyn, oder doch sich eines Vorzug-Rechts vor andern Creditoren nicht mehr zu erfreuen haben würde. Wann nun aber

Den Pracht der Kauf- und Handwerks-Leute und ihrer Weiber abstellen. Und da hierau ein Falliment entsteht, gegen die Männer criminaliter zu verfahren, den Weibern aber ihre Privilegia einzuschneiden.

Articulus VI.

**T**schstens, bey allen obigen heilsamen Vorsehungen gleichwohl ein Handelsmann, oder jemand anderer, durch Unglück, oder nicht vorgesehene Zufälle, in Unvermögenheit gesetzt würde: solle derselbe seinen Stand den Creditoren, oder der Obrigkeit zeitlich eröffnen, und durch weitere Fortsetzung seiner Handlung, unter dem Schein des Credits seinen Nächsten ferner nicht anführen; im widrigen Fall derselbe criminaliter würde gestraffet werden. Es solle auch

Ein verunglückter Handelsmann soll seinen Stand den Creditoren, oder der Obrigkeit zeitlich eröffnen.

Articulus VII.

**J**edweder, ein jedweder Richter, so sich eine namhafte Schulden-Last, oder sonst eine erhebliche Anzeige bevorstehenden Falliments ergiebet, nicht zumarten, sondern von Amtswegen vorher in geheim inquiriren, hernach, wann ein Scritus insolventiz, oder nicht genugsame Sicherheit sich äusserte, mit der Sequestration oder andern auch in Rechten vorgesehener Mitteln fürgehen: Welches Wir auch

Ein jedweder Richter solle in dem ein und andern sich äussernden statu insolventiz inquiriren.

Articulus VIII.

**E**bstens, auf alle andere, welche nicht Kauf-Leute seynd, und über ihren Stand sich aufführen, und noch dabey Schulden machen, sonderbar auf junge, die Bogtbarkeit unlängst antretende Leute, mit Aufstellung der Curatoren oder Administratoren verstanden haben, und von allen Gerichtes-Stellen befolget wissen wollen.

Obiges verhebt sich auch auf die Verschwendter, so nicht Kaufleute seynd.

Änderte Abtheilung.

Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen.

**O**r allem wird supponiret: daß ein außer seiner Schuld, pur aus Unglück gefallener Schuldner sein Falliment zeitlich angezeigt, weder aus Günst oder anderer Absicht, einen Creditoren vor dem andern befriediget oder bedeckt, auch sonst was vertuschet, oder auf die Seiten gebracht habe; widrigens derselbe ungeachtet des zeigenden Unglücks ex nobili officio judicis zu bestraffen wäre. Diese dann also verunglückte und bey Zeiten sich angegebende Debitores seynd nicht zu arrestiren, sondern es mögen denselben alle Beneficia Juris, als die außer Gericht mit den Creditoren treffende Vergleich, Commissiones, pacta præjudicialia, moratoria, cessiones honorum, und was dergleichen mehr ist, angedenhen. Damit aber die Partheyen wissen, was sie bey ein und andern juris beneficio zu beobachten haben, und zwar

Verunglückte und sich bey Zeiten angegebende Debitores seynd nicht zu arrestiren, sondern es mögen denselben die behörte juris beneficia zu statten kommen.

Extra-Judicialis  
Commission zu  
Lenkung eines  
Vergleichs.  
Die Vorforderung  
sämtlicher Credito-  
ren.

**W**stens, bey den auffer Gericht mit den Creditoren anbindenden Vergleich, oder dessentwegen auch bey Gericht haltenden Commissionen: sollen

Primo, Alle und jede eigends berufene Creditores, oder deren Gewalttrager in oder auffer Gericht zusammen kommen, um mit ihnen aufrichtig und gemeinschaftlich zu tractiren, nicht aber einzelner Weise zu handeln, noch weniger eine Privat-Verständniß mit ein oder dem andern zu machen.

Die Vorlegung  
status activi & pas-  
sivi.

Secundo, Solle der Schuldner seinen wahrhaften statum activum & passivum gesammten Creditoren aufweisen, und absonderlich die in Abrechnung stehende, in Rechten hangende, zweifelhafte, oder etwa gar nicht einbringliche Activ-Posten anmerken, und zu dem Ende die Original-Bücher produciren, auch solche, daß er alles getreulich angesaget, und nichts verschwiegen, auch einen oder andern Creditoren besonders bedeckt, oder mit demselben sich wegen dieser Einwilligung verstanden habe, auf Verlangen besagt seiner Creditoren (wann dieses auch nur einer davon begehret) beschwören, damit alles bona fide hergehe, und man den verläßlichen statum insolventiz entweder in der Sache selbst, oder an der Zeit erfahren möge: wödrigens, und da indicia fraudis vorhanden seynd, solle in die zwischen dem Schuldner, und einigen Creditoren heimlich gemachte Collusionen inquiriret, und nach Befund beede von dem Richter arbitrarie gestraft werden. Es wird aber

Durch eine solche  
Commission wird  
die Klag oder fäh-  
rende Execution  
nicht sistiret,

Tertio, Durch eine solche in oder auffer Gericht angeordnete Commission, die bey demselben, oder auch einer andern Instanz v. g. bey dem Wechsel-Gericht anhängige Klag, oder allda von einigen Creditoren führende Execution regulariter nicht sistiret; damit es nicht auf eines Debitoris, oder auch eines und andern mit ihm etwa heimlich verstandenen Creditoris willkührlichen Stillstand zur Hemmung des Lauffs der Rechte ankomme: wie dann in Casu, wann ein Schuldner von einigen Personal- oder Chyrographariis Creditoribus mit der Execution angegangen wird, einer vor dem andern in Ertheilung der Execution nicht aufgehalten, sondern gleiches Recht ihnen von dem Richter ertheilet, mithin auch vor dem erhaltenen und geführten Ansat, Sperr, oder sonst gegebener Sicherheit mit einem allein, eine die Execution etwa hindernde Commission, ad evitandam inaequalitatem inter Creditores, nicht gehalten werden solle. Wann aber

Bei einem Concur-  
su mag die Execu-  
tion eingestellet  
seyn.

Quarto, Der Schuldner bey seiner ordinari Instanz sich ad concursum Creditorum mündlich oder schriftlich, oder auch ipso facto erkläret, da er sich exempli gratia retiriret, oder gar flüchtigen Fuß setzet, oder sothanen Concursum die Creditores mit rechtlichem Fug gerichtlich verlangen, und zu dem Ende eine Commission, um hierüber super re & modo zu delibereiren angeordnet wird: so kan auch die ordinari Instanz previa summaria causa cognitione, nach gescheneer Citir- und Vernehmung sämtlicher Creditoren die Execution interim auf eine kurze Zeit, etwa auf vierzig-  
ben Tag, oder längstens vier Wochen einstellen, und hierüber das gehörige an das Wechsel-Gericht pro sistenda executione ergehen lassen: dergestalt jedoch, daß nach Inhalt der Wechsel-Ordnung Art. 46. und wie Wir bereits öfters resolviret, diejenige, welche ein Unterpand von dem Debitore in Händen haben, oder derley bewegliche Güter auf die in ordine geführte Execution wirklich in die Sperr nehmen lassen, an diesen Stillstand nicht gebunden seyn sollen. Betreffend nun

Noch werden die  
Pfand-Inhaber an  
den Stillstand nicht  
gebunden.

Articulus II.

Præsum præjudi-  
ciale in oder auffer  
Gerichte.

**W**ndertens, Das in oder auffer Gericht anbinden wollende præsum præjudiciale: In Kraft dessen insgemein der mindere dem wehrern Theil der Creditoren zu folgen schuldig ist, wann nemlich der Schuldner um Zahlungs-Fristen, oder um Nachzahlung eines Theils der Schuld, oder auch um die Relazirung des Arrests anlangt: so ist hierzu, wie erst hie oben gemeldet worden, erforderlich:

Sämtliche Creditores.

Primo, Die Zusammenruffung aller Creditoren, oder ders Gewalttrager.

Status debitoris.

Secundo, An Seiten des Schuldners die Eröffnung des wahrhaften status activi & passivi mit öffentlicher Vorweisung der Bücher.

Ter-





1734.  
Augusti.  
Bey Straf nach R.  
O. Executions-Ordnung.  
tit. 3. S. 12.

Quarto, Dieses nicht beweisen kan, nach Beschaffenheit der Umstände auf ein Gränz-Haus, oder in die Löwen-Gruben, und endlich in den Stadt-Graben zu öffentlicher Arbeit verschaffet werden solle; bey welchem Statuto Wir es annoch ferner verbleiben lassen, mit dem Bepfah: Daß man

Dem Schuldner das Kleid und Post lassen.

Quinto, Einem solchen mit obigen drey Requisitis versehenen und bonis cedirenden Schuldner humanitatis causa gleichwohl sein ordinaires Kleid, nebst einem Bett und etwas von den geringern Mobilien überlassen; derselbe auch

Nem die ihm ge-  
schickte Kost.

Sexto; Von seinen Creditoren, nachdem er alles hergegeben, wann ihm auch die nöthige Kost von jemand nach der Hand gesendet, oder legiret würde, nicht mehr bey Gericht, auffer er käme ad pinguiorem fortunam, welches er gerichtlich angeloben solle, angesprochen werden könne; und daß endlich

Septimo, Dieser Cedens bey vorhandenen obigen rechtlichen Erfordernissen durch solche Cession an seinen Ehren nicht verletzet werde.

### Dritte Abtheilung.

#### Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

Aus eigener Schuld  
fallirter Schuldner  
zu arrestiren.

PRIMO, Ist ein aus eigener Schuld fallirter Debitor, der keinen Unglücks-Fall zeigen kan, zu arrestiren; oder wann solches Unglück von ihm nur wahrscheinlich allegiret wird, derselbe nach vernünftigem Ermessen des Richters ad juratoriam cautionem anzuhalten, und solle dessen Vermögen beschreiben, sequestriret, Curatores aufgestellt, und wann sich die Creditores nicht selbst untereinander verglichen, auf Art und Weis, wie es in der besonders ergehenden Crida-Ordnung für gesehen ist, weiter verfahren werden.

ex officio inquiriren.

Secundo, Solle die Obrigkeit die Ursachen des Falliments ex officio inquiriren; und wann der Verschuldete sich nicht purgiren kan, wider ihn nach Beschaffenheit des Falliments, die behörige Bestrafung fürkehren; welches sich

Ungehindert des  
Privat-Vergleichs  
traffen.

Tertio, Dahin verstehet: daß auch der Richter von Amts wegen, unangesehen des inter privatos etwa gemachten Vergleichs, mit der Bestrafung fürgehen könne und solle; doch daß gleichwohl dahin gesehen werde: daß andurch der Vergleich zu allzu großem Schaden der Creditorum nicht allerdings fruchtlos seye; es wäre dann, daß ein sehr boshaftes Falliment, wie hernach mit mehrern gemeldet wird, nach Beschaffenheit der Umstände, eine öffentlich- und exemplarische Demonstration unumgänglich erforderte.

### Vierte Abtheilung.

#### Von den boshaft, und betrüglischen Fallimenten.

Boshafte Fallimenten,  
aus was Umständen  
solche abzunehmen.

PRIMO, Boshafte und betrüglische Fallimenten seynd diejenigen, welche entweder durch ungeziemenden Pracht, oder anderwärtigen Luxum verursacht werden; Item da einer seine Unvermögenheit wissentlich verhelet, und also die Leute zum Creditiren einführet, seine Habschaft, oder auch ein namhaftes Quantum derselben vertuschet, oder auf die Seiten bringet; ingleichen da er in fraudem aliorum creditorum, andere kurz vor dem Falliment bedeckt, oder sonst contentiret, oder in Voraussehung des Banquerouts neue Gelder entlehnet, falsche, oder gar keine Bücher führet; Item derjenige, welcher sich selbst, ungehindert er annoch solvendo wäre, für einen Banquerouten anwirft, um die Creditores zu einem Nachlaß zu vermögen, und sich mit Schaden derselben zu bereichern, oder auf eine andere boshafte Weis seine Glaubiger betrüget: Wider diese ist jederzeit criminaliter, auch ex officio zu verfahren; und da besondere Betrug, Falsch, oder crimina stellionatus unterlauffen wären, die in der Nieder-Oesterreichischen Land-Gerichts-Ordnung Art. 94. §. 1mo. & novella declaratoria de Anno 1728. ausgemessene Straffen, etwa mit öffentlicher Arbeit in Band und Eisen, oder mit Stellung eines dergleichen betrüglischen Falliti, an eine eigends errichtende Schand-Säulen, cum . vel sine relegatione,

Wie diese anzusehen?  
Crimen falsi & stellionatus.  
Straffe in Band und Eisen.  
Religatio.



tione, in gar grossen mit besonderer Arglist verursachten, und zumal unersehlichen Schaden aber, bevor wann dieses mehreren und selbst nothleidenden Partheyen, oder Wittwen, Waisen, Spitalern und dergleichen geschehen wäre, die Leib- oder Lebens-Straf, auch gestaltten Dingen nach, durch den Strang zu verhängen.

Secundo, Was hieoben von unrechter Fassung, oder gar Verfälschung der Handlungs-Bücher, oder Vertuschung des wahren Vermögens angeführet worden, dieses verstehet sich auch suo modo auf diejenigen, so hierzu wissentlich geholfen: daß sie nicht nur ihres Crediti verlustiget, und den verursachten Schaden zu ersetzen gehalten, sondern auch gestaltten Dingen nach criminaliter angesehen werden sollen. Wie dann auch

Complices fallimenti  
Deren Straf.

Tertio, Mehrgedacht boshaften Fallitis keine Beneficia juris sollen zu statten kommen; oder da auch die Creditores insgesammt, oder pro majori parte ihnen einige Inducias, oder den Nachlaß partis debiti gutwillig eingestanden, solle dieser Privat-Vergleich der richterlichen Amts-Handlung, absonderlich, da es um ein erspiegelndes Exempel andern zum Abschau zu thun wäre, nicht im Weg stehen, wie schon oben in der dritten Abtheilung §. tertio, erwähnt worden.

Boshaften Fallitia  
kommen keine Beneficia juris zu statten.

## Fünfte Abtheilung.

### Von Falliten, welche flüchtigen Fuß gesetzt haben.

Primo. **S**aben Wir bereits in Unserer Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung Art. 52. geordnet: daß die flüchtigen Schuldner keines Juris Asyli, oder geistlichen Immunität sich anmassen können; bey dem es dann in regula sein verwenden hat. Wie aber die weltlichen Obrigkeiten sich gegen die Geistlichen, oder Kirchen-Vorsteher zu verhalten haben, wann sie dergleichen in die Kirchen und Klöster flüchtige Schuldner nicht heraus geben wolten, oder denenselben zu Nachstand der Creditoren gar durchhülffen: dessentwegen ist auch die Vorsehung gehdrigen Orts schon geschehen. Annebst.

Flüchtige Falliti  
können sich des Juris  
Asyli nicht bedienen.

Secundo, Bleibet es bey dem: daß des Flüchtigen oder sonst latitirenden Hinterlassenes, oder allenfalls auch coram judice sich stellenden Debitoris Vermögen, denen Rechten und üblicher Observanz nach, alsogleich in die gerichtliche Sperr genommen, inventirt und beschrieben, zugleich ein gerichtlicher Curator bestellet, und mit demselben das ganze Schulden-Wesen, mit Einverständnis der Creditoren via commissionis, allenfalls nach summarischer Vernehmung derselben gerichtlich abgehandelt; der flüchtige Schuldner aber

Was mit des flüchtigen Schuldners Vermögen vorzunehmen.

Tertio, Entweder durch erlassende Steck-Brief handfest gemacht, oder aber durch öffentlichen Ruf und die gewöhnliche Valval-Edicta fürgefordert, solches auch durch die Zeitungen nach der Hand kund gemacht werden solle. So viel aber

Den Flüchtigen zum Stand bringen.

Quarto, Den weitem processum in contumaciam belanget; demnach in der Oesterreichischen Executions- auch Land-Gerichts-Ordnung hievon ausdrücklich nichts statuiret ist: so wollen Wir folgendes geordnet haben, daß zwischen den flüchtigen Debitoren dieser Unterschied zu machen seye: wann der ausgetretene Debitor den Schulden-Last, theils aus Unglück, theils aus Ubersehen, daß er etwa das Seinige unvorsichtig ausgeborget, oder durch untreue Bediente und dergleichen Zufälle, folgsam ohne Hinterlist oder Betrug der Creditoren auf sich geladen; in diesem Fall seye es genug, wann er auf sein Ausbleiben nach dreyimaliger Valval-Citation, aus dem Handelstand ausgeschlossen, ihm seine Niederlags- oder Hof-Freyheit, oder auch das Burger-Recht benommen, und er durch Steck-Brief, oder Compass-Schreiben in oder auffer Landes, wo er nach der Hand betreten wird, persönlich, und so lang angehalten werde, bis er mit seinen Creditoren entweder in der Güte sich vergleiche, oder gerichtlich die Sache ausgemacht haben wird. Da aber

Processus in contumaciam gegen den Flüchtigen.

Quinto, der Flüchtige sein Vermögen vorher decoquitret, oder seine Schulden mit Arglist und Hinterführung der Creditoren, als mit vorhergehender Versteckung oder Vorhinaussendung seiner Habschaft, oder auf eine andere betrüglische Weise, wie oben von den boshaften Fallitis gemeldet worden, contrahiret hat; in

Verfahren wider den flüchtigen boshaften Falliten.

Vierter Theil.

Krr rr

solchem

I 7 3 4.  
Augusti.  
Criminaliter & in  
contumaciam.

solchem Fall solle gegen diesen Flüchtigen nicht nur civiliter, sondern auch auf Anlangen der Creditoren, allenfalls von Richterlichen Amts wegen, criminaliter & in contumaciam verfahren, zu dem Ende seine Puncta reatus, in was nemlich desselben betrügerische Handlungen specificke bestanden, valvaliter angeschlagen, und wann er nach dreyimaliger Ladung ausbleibet, und sich hievon nicht purgiret, mithin derentwillen suo modo pro confesso zu halten ist, ein Urtheil gefasset, und der Flüchtige nach beschaffenen Umständen wegen des Betrugs und verursachten Schadens öffentlich vor infam und ehrlos erkläret, auch gestaltten Dingen nach sein Name an die hies zu eigends errichtete Schand-Säulen angeheftet; da aber gar besondere Betrug in namhaften, oder auch sonst den armen Partheyen sehr empfindlichen Geld-Summen unterlauffen, oder dabey noch einige Crimina stellionatus verübet worden wären, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters, derselbe an einen eigends errichteten Schand-Galgen in effigie aufgehangen werden. Wann aber

Aufhängung in effigie.

Von Erscheinung desselben in persona vel per excusatorem

Sexto, der flüchtige Schuldner während dreyimaliger Balval-Citation sich persönlich stellen, oder an statt seiner, der auch sonst in criminalibus zugelassene Excusator erscheinen würde, um ihn, flüchtigen Debitorem, von der zugemutheten Malversation und Decoquirung seiner Haabschaft zu purgiren, allenfalls seinen Creditoren die vorhin verborgene Zahlungs-Mittel zu entdecken, oder einen andern verlässlichen Zahlungs-Modum vorzuschlagen; solle er, oder sein Excusator, wann er wahrscheinliche Behelfe fürbringet, bey Gericht angehört, und ihm, nach Befund der Sachen, wann er nemlich eine hinlängliche Sicherheit der in Kürze leistenden Zahlung bescheinet, mit vorhergehender Vernehmung und Einwilligung der Creditoren, ein zwey- bis drey-monathlicher Salvus conductus gegen dem ertheilet werden: daß ihm mitterweil das Gericht mit Einverständnis der Creditoren ein oder andern geschickten Administratorem an die Seite setze, und durch sothane Administratores seine, des Schuldners, Activ-Forderungen eintreiben, mithin, so viel möglich, die Zahlungs-Mittel eruiren lasse. Und dafern auch

anzuhören.

Salvus conductus.

Gütliche Handlung zwischen den Partheyen.

Septimo, der völlige Status solventix nicht heraus käme, der Schuldner aber während diesem Salvo conductu, durch richtige Urkunden, oder sonst über geschene Vernehmung der Creditoren zeigen könnte: daß er durch unvorsichtiges Ausborgen, durch böse Schuldner, fremde Fallimenta und dergleichen in Abfall gerathen; auf solchem Fall hätte der Richter primæ Instantiæ die Güte zwischen denen Theilen zu versuchen, in Entstehung den gutächtlichen Bericht, ob ihm, Debitori, weitere Zahlungs-Fristen, oder ein anders von ihm etwa an Hand gegebenes Beneficium juris angedeyhen möge? an seine Behörde, und diese weiter die rätliche Meynung nach Hof zu erstatten.

Crida-Ordnung.

Wie übrigens ein und andern Falliti hinterlassenes, und ad concursum Creditorum gedieheenes Vermögen gerichtlich abzuhandeln, die Crida-Process künftighin zu befördern, die Classification zu fassen, und hernach die Austheilung zu machen sene: solches wird aus der mit nächstem auch publicirenden Crida-Ordnung des meh-tern zu ersehen seyn.

### Beschluß.

Wir obige gegen die Fallitos & Decoctores gemachte Satzungen, und was Wir sonst, zu Erhaltung öffentlichen Trauen und Glaubens, mithin pro bono Commercii geordnet haben, ist männiglich in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Landes unter und ob der Enns gebunden, haben sich auch gesamtte Gerichts-Stellen hienach zu richten, ein so andern unabbrüchig nachzuleben, und dawider keineswegs zu handeln: doch halten Wir Uns bevor, diese Ordnung aus selbst fallenden, oder von den Instanzen gehorsamst fürbringenden Ursachen zu ändern, zu mindern und zu vermehren.

Es geschiehet hieran Unser gnädigst-wohlgefälliger auch ernstlicher Wille und Meynung. Wien, den 18. Augusti 1734.



Crida-Handlung.

**S**rau Maria Beata Francisca Hagerin Freyin, geborne Gräfin Razianerin, contra inberührte Credits-Parthenen; pr. allergnädigste Denominirung einer Hof-Commission allhier über viele in ihrer Sach erwachsene Gravamina, dabey Vergleichung oder Ausspruch betreffend.

7. September

Der Nieder-Österreichischen Regierung zu stellen; die hat an den Herrn Lands-Hauptmann ob der Enns zu erinnern: daß die von der Frau Supplicantin gebetene Hof-Commission nicht statt habe; demselben aber mitzugeben, daß er Herr Lands-Hauptmann, zu Folge der bereits ergangenen Resolutionen, die Beförderung der zwischen der Frau Supplicantin in Sachen schwebenden Stritt-Sachen, um so wohl dieser Crida-Sach ein baldiges Ende zu machen, als auch die Creditores außer weitere Unkosten zu setzen, sich angelegen seyn lasse; dannerhero diejenigen Cause, welche von geringerer Wichtigkeit seynd, durch mündliche Verhör oder Anordnung einer Commission entschieden, in dejenigen aber, so mehr erheblich, und wo die Nothdurften, schriftlich verhandelt werden müssen, summaric verfahren, und dem zu Folge den Parthenen zu Verfassung ihrer Schriften ein kurzer Termin ohne langwierige Berichts-Abforderung angeeget, und nach dessen Verlesung gleich die Collationirung mit vorhergehender Erinnerung ertheilet, diese aber über einmal nicht wiederholet, sondern gleich die Collationirung mit nachgehender Erinnerung verbescheidet; wegen derer Gelder auch, so nach Inhalt voriger Resolution gegen genugsame Caution zu verabfolgen seynd, ermeldte Frau Supplicantin, wegen der einlegenden Caution, bey einer Verhör mit ihrer Nothdurft vernommen, und wo die Caution bereits eingelegt worden, ihr solche zu Einwendung ihrer Beheufe in Abschrift ertheilet; ferner in Sachen wo mehrere Interessirte, als in puncto dotalium & paraphernalium, mit gleichem Recht zu vernehmen seynd, die Interessirten durch einen Curatorem oder gemeinschaftlichen Advocaten vertreten; dann in Sachen wo die Appellation bereits angemeldet oder zugelassen worden, der Frau Supplicantin ihre zu haben erinnernde Beheufe gehörig zu prosequiren bevorstehen: im übrigen den Parthenen die schimpfliche Schreib-Art, nach Ausweis der bereits wiederholt-ergangenen Resolutionen mit Nachdruck eingestellet, und dannerhero die abermal vorkommende dergleichen Schriften, förderst aber wegen inberührter von der Savin eingereichten Schrift, der Schrift-Steller inquiret, und mit rechtlichem Ernst angesehen werden sollt. Wien, den 7. September 1734.

Berichts-Stellen sollen sich befeissen, in Crida-Sachen die Creditores außer Unkosten zu setzen. Die Causas mündlich oder summaric verhandeln. Ohne langwierige Berichts-Abforderung.

Collationirung nach einer Erinnerung.

Die schimpfliche Schreib-Art einstellen.

Legata ad Cassam pauperum

**D**em Herrn Land-Marschallen anzuzeigen; Es habe Regierung zwar aus dessen unterm 20. dieses laufenden Monats Septembris eingereichten Bericht ersehen: welchergestalt dero abgeforderte Extract von dejenigen Legatis, welche vom 1. Jenner bis letzten Augusti dieses Jahrs ad Cassam pauperum hinterlassen worden, besiege; jedoch aber, daß auch in der darinnen befindlichen Beplag von darum ein Anstand gemacht werden wolte, als ob die Parthenen immer hierüber excipiren würden, weil man die Legata vor Jahr und Tag dem Lands-Brauch nach zu bezahlen nicht schuldig wäre. Wie zumalen aber von der, in Beseynu deß gleichfalls aus dem Herren-Stand abgeordnet gewesen Herren Land-Rechts-Besitzer, in solchen wohl überlegten Berathschlagung und hierüber umständlich verfaßten Gutachten um so weniger abzuweichen ist; bevorab aber, als Ihre Kaiserliche Majestät, utpote summus legislator, besagtes Gutachten allergnädigst beaugenehmiget, und in Betrachtung, daß die in obermähntem Bericht, durch die Beplag angeführten legalitates de post annum & die mortis præstandis legatis hierinnsfalls, ubi non-ope directissime genuinæ Cause piz alimentationis pauperum subveniatur, auch nach den geschriebenen Rechten keiner Dingß Maß finden können, ganz klar anbefohlen haben: daß mag von Quartal zu Quartal die Testaments-Extracten wegen der ad Cassam pauperum gehörigen Vermächtnisse abfordern, und bis selbe nicht erweislich abgeföhret, die Verlassenschaften nicht eingantwortet werden sollen: Als hat man ihn, Herrn Land-Marschall, dessen zu dem Ende ferner hiemit nachrichtlich erwithern wollen, damit ein solches künftighin ohne Anstand genau beobachtet und besentwegen zum Überfluß die Erläuterung obiger Legalitäten an seine Behörde erlassen werden möge. Actum Wien, den 24. September 1734.

24. September

Legata ad cassam pauperum haben keine Exceptionem annui, sondern müssen vor Einantwortung der Verlassenschaft bezahlt werden.

### Falliments - Sachen.

4. October.



Er Nieder - Oesterreichischen Regierung anzuzeigen. Demüßlich beobachtet worden: daß von einer Zeit her so wohl bey den Kauf- und Handels - Leuten, als auch andern Standes Personen, nicht nur unterschiedliche von Unglücks - Fällen herrührende, sondern auch aus eigener Schuld entstandene, öfters hochhaft- und betrüglische Fallimenten, wodurch ehrliche Leute um das Ihrige gebracht, und öffentlicher Trau- und Glauben gekränkt wird, ausgebrochen seynd; dahero als höchst - gedacht Ihre Kaiserliche Majestät um diesem Ubel für das künftige zu steuern, und die benötigten Mittel vorzukehren, über gehörigen Orts abgefordert, und erstatte, sodann Ihre gehorsamst vorgetragene Bericht und Gutachten, gegen die Falliten und Decoctores nebenliegende Ordnung pro lege pragmatica allergnädigst resolvirt, und solche in Druck zu geben, und in den Ländern Oesterreich unter und ob der Enns der Ordnung nach zu publiciren anbefohlen: Als werden Ihr, Regierung, einige Originallen und Nachdruck von gemeldter Ordnung zu ihrer Direction und zu dem Ende hiemit begeschlossen: daß selbe besagte Patenten der Ordnung nach publiciren, besonders den subordinirten Stellen, und wo es ferner nöthig befunden wird, imgleichen dem Herrn Lands - Hauptmann in Oesterreich ob der Enns intimiren, und so wohl selbstn darüber festiglich halten, als auch andern deren ernstliche Beobachtung gemessen anbefehlen; insonderheit aber bey dem 19. Jvo. erster Abtheilung, wegen der respectu der bereits vorhandenen Wechsel- und Handels - Leute schon errichteten Heyraths - Briefe, sic, Regierung, in dem Fall, da gedachte schon vorhandene Kauf - Leute sich dieser Ordnung nicht selbstn ultro conformiren wollten, bey einem sich aussernden Miscredit, in der Stille ihr Aufsehen, auch auf die bereits führende Handlungen solchergestalt haben, daß, wo möglich, dem Zerfall eines Negotii vorgebogen, bey nicht befindender realen und verlässlichen Ausbülff aber, zu Vermeidung grössern Schadens, das Behörige von Amts wegen, auch nach vernünftigen Ermessen des Richters, nicht nur das Extremum Concurfus, sondern auch das weitere pro securitate Creditorum vorgekehrt werden solle.

Wien, den 4. October 1734.

Falliten - Ordnung solle publicirt und festiglich darüber gehalten werden.

insonderheit in puncto der errichteten Heyraths - Briefe.

Den Fallimenten Amts wegen zu steuern und vorzu kommen.

### Vermögen - Steuer - Patent.

15. December.



Ihr Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Untertanen und Landes - Inwohnern, Geistl. und Weltlichen, was Würde, Standes, Amts, hob. oder niedern Befehls oder Wesens, die in diesem Unsern Erb - Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft und sesshaft seynd, Unser Kaiser- und Lands - Fürstliche Gnad und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wie ohnedem männiglich unverborgen, was grosse Gefahr Unsern Erb - Königreichen und Ländern, durch die überhand nehmende Macht der ungerechten feindlichen Waffen je länger je mehr zudringe, und wie unumgänglich es also seye, Uns mit Anspannung äußerster Kräfte in eine solche Verfassung zu stellen, damit nicht nur allem weitem Unheyl (so Gott gnädiglich abwende) in Zeiten vorgebogen, und Unsere getreue Vasallen und Untertanen bey dem Ihrigen geschüzet, sondern auch den allschon überjogenen Ländern, so viel immer thunlich ist, beigeprungen, ja die Christenheit selbstn in Ruhe und Sicherheit noch ferner unangefochten erhalten werde.

Gleichwie aber hierzu Unsere Cameral - Mittel und Bewilligungen Unserer getreuen Stände der Erb - Königreiche und Länder bey weitem nicht erblecken: Als sehen Wir Uns bemüßiget (so ungeru Wir auch daran kommen, und die bishero gutwillig gereichte, wiewohl schwere Gaben und Bedrängnisse mit Landes - Väterlicher Bedaurung ansehen) zu Erhaltung der beyden Armeen, die Wir am Rhein und in Bältsland stehen haben, auf außereidliche Hülf - Mittel zu gedenken; versehen Uns auch zur Treue und Liebe Unserer devotesten Untertanen, daß sie bey so gefährlichen Läuften, Uns um desto williger unter die Arme greiffen werden: Als sie nicht nur die Rettung des Univerli, auch Unsere Ehr und Würde, sondern beynebst ihre eigene Sicherheit, Heyl und Wohlfahrt daran hängen sehen.



Wir finden aber unter allen Gattungen derley außerordentlicher Collecten, jene die gerechtest- auch die ergiebigste zu seyn, welche mit Verschöning des armen Untertans, von den Wohlhabendern, nach Maas ihres Vermögens oder jährlichen Einkommens, bezogen wird; indem nichts billiger seyn kan, als das jener, so mehr im Vermögen hat, auch zum allgemeinen Landes- Schuz ein mehreres beyntrage. Und haben dannenhero nach dem Vorbild dessen, was in derley Zeit und Umständen schon öfters, und insonderheit in den Jahren 1702. und 1712. geschehen, eine allgemeine Vermögen-Steuer, doch mit folgender Moderation allergnädigst resolviret: Das

Primo, Alle und jede geist- und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grund- Stücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten, quocunque demum modo besizen, genießen oder verwalten, die Centesimam, das ist: den hundertten Theil sothaner Vermögens, ad Ararium beytragen, und hievon niemand, als der arme Bauers-Mann, welcher mit Contribution und Gaben, auch mehr andern Lasten hart belegen ist, nebst den armen Zuleuten ausgenommen seyn sollen. Wir wollen aber, das

Von unbeweglichen Gütern der hundertsten Pfennige

Secundo, Der Werth sothaner Güten und Güter, auch Häuser, Grund- Stücke und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechs- jährigen Ertragnis zu fünf pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capital- Summa außweiset, es seye gleich viel oder wenig, an Uns versteuret werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser, ganz, oder zum Theil selbstn bewohnen, vor sothane ihre Wohnung die Centesimam, doch nur mit dem vierten Theil dessen, was sie im Fall der Bestand-Verlassung umgekehr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Ingleichen haben jene, so Unser Hof- Quartier genießen, an statt der Centesima die Helfte der ausgewiesenen Quartiers- Tax an den Haus- Eigenthümer, folgendes aber dieser mit seiner übrigen Steuer- Quota nach eingereicht- und approbirter Bekenntnis, an seine Behörde zu erlegen: das also

Anschlag. Eigene Wohnung. Hof- Quartier.

Tertio, Das tode und unfruchtbar Vermögen, Effecten und Haabschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen; Nebst

Todes Vermögen.

Quarto, Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobiliis die Centesimam vollständig abzuführen hat: also auch hingegen berechtiget ist, seinen Creditoren, oder andern mit geist- oder weltlichen Stiftungen, Appanagen, wittiblichen Unterhaltung und dergleichen angewiesenen Partheyn, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in Abzug zu bringen; wo mithin

Haftende Quere.

Quinto, Bey solcher Collecta weder Capitalien, noch Schulden angezaget, sondern der alleinige Werth der Güter nach obbemeidt ihrer Ertragnis angegeben, das Bekenntnis selbst aber von jedem Inhaber, oder Falls er nicht im Land wäre, von desselben Gewaltträgern, Gerhaben oder Administratoren, sub nobili fide, et genbändig unterzeichnet, und längstens bis ultima Januarii 1735. des sub Praesidio Unserer würklichen geheimen Raths und Rieder- Österreichischen Stadthalters, Grafen Sigmund Friederich Riebenhüller, : cum derogatione Instanziarum, bey Uns verordnet und besonders gesollmächtigten Hof- Commission, bey kaiserlicher k. k. Hof- Kammer eingereicht werden müssen; Wornach

Bekenntnis eines Reichs.

Sexto, Der Betrag des hundertten Pfennings, oder eines per Cento zur Helfte bis ultima Martii, die übrige Halbscheid aber bis ultima Junii, in Unser Reichs- Zahl- Amt also gewis abzustatten ist: wie im widrigen die Saumigen zu Bezahlung des Dupli executive angehalten; dahingegen jenen, so ihre ganze Quota in dem ersten Termin erlegen, respecta der zu frühe bezahlenden Halbscheid, ein Abzug von zehn per Cento gestattet; dann die ordinari Ducaten zu vier Gulden, jedes Kreuzer, die Cremoniser zu vier Gulden fußfischen Kreuzer, und also nach Proportion die zwey- drey- oder vierfache Ducaten- Stück; dergleichen auch der Dupli zu sieben Gulden dreyßig Kreuzer angenommen werden sollen.

Tempus solutio- nis.

Septimo, Bewilligen Wir auch gnädigst: das die Fideicommiss- und Majorat- Inhaber ihr wegen erst- gemeldt- vincularter Güter zu bezahlen habendes Vermögen- Steuer- Contingent zur instehenden Bedürfnis aufnehmen, und die Anticipanten mittelst realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen drey Jahren, ex fructibus honorum, und zwar alle Jahr

Fideicommissa.

1734  
December.

ein Drittel bezahlen, außerdem hierzu von denen Aggaten, welchen ansonsten das *onus solvendi* zufällt, gesetzlich *compellitur* werden. Und obgleich

Anliegende Capitalien.

*Novo*. Auch alle übrige groß und kleine im Land anliegende Capitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalt unterworfen seyn, daß solche der Debitor zu entrichten, und wie obstehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat, nicht weniger auch von den zu Haus seynd liegenden Geldern die *Centesima* abzuführen kommet: so wollen Wir jedoch die bey dem Wienerischen Stadt-Banco, und Unsere *Bancalita* anliegende Capitalien hiervon ausgenommen haben.

Nicht unterthänige Besitz.

*Nono*. Wann unter einer Herrschaft und Grund-Obrigkeit ein Land- oder Edelmann, item ein Bürger oder anderer einen frey- oder unterthänigen Grund oder steuerbares Vermögen besizet, oder auch von dergleichen ein Bestandmann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist; in solchem Fall hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern er, als *responsu* dieser Obrigkeit eine freye Person, seine Bekenntniß und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hof-Commission zu überreichen: jedoch auch gemeldte Grund-Obrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besizend, verwaltend oder Bestand weis inhabend: Edel, Sig, frey oder unterthänigen Hof, Haus, Brauwerk, Mühlen, Grund-Recht und Berechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren, und erwehlt Unserer Hof-Commission in ihrer Bekenntniß anzuzeigen. Betreffend

Besoldungen.

*Decimo*. Die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche so wohl Wir, als alle andere im Land bezahlen, und sich jährlich über fünf hundert Gulden erstrecken; sollen durchaus vom Gulden zwey Groschen genommen, und so viel zwar Unsere Hof-Besoldungen, Pensionen und Adjuten betrifft, der Betrag dessen in vier quartaligen Raten abgezogen, und in das Militär-Zahl-Umt erlegt, von den Privat-Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten aber innen behalten, und in obige ihre Bekenntniß eingebracht und abgeführt werden: doch wollen Wir hierunter jene Deputaten, so den Pflegern und Wirthschafts-Bedienten an statt der Kost abgereicht werden, keiner-dings verstanden haben. So viel aber

Industrialia.

*Undecimo*. Die Industrial-Einkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden; seynd sie zwar ebenfalls unter sothaner Haussteuer mit dem Zehntel ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Ertragniß derselben, des Credits und anderer Umstände halber, schwer zu erschaffen ist: Als solle diese *Docima* nicht einzelner Weis, sondern von den gesammten Collogiis, Classen, Zünften und Gewerbschaften in Corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hof-Commission, *ex officio* taxiret werden. Und wie Wir nun

Aufrichtige Anseh.

*Duodecimo*. Nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlfeyn zu Herzen lieget, von selbst bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntniß, nach der obigen Grund-Regel wahrhaft, ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley calamitosen Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verführen lassen; Also statuiren Wir im Gegentheil: daß wann wider alles bessere Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nochbleibende *Publicum* in einem so traurigen Zustand, mittelst einer hinterhaltigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen; von derley durch sie, Hof-Commission, auf gutbefindende Rechts-Art entdeckenden Retinenten, und suo modo Defraudatoren solle die gebührende Steuer-Quota in triplo eingefordert werden.

Straf.

Formula der Bekenntniß.

Endlich haben Wir vor unnöthig erachtet, eine weitläufige Formulam der Bekenntniß hier bezurucken, sondern es wird jedermanniglich nur kürzlich dahin erinnert: daß in den gesammten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Besteuernden, dann auch specificce von was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angezeiget, und folgsam der Betrag hiervon, nach Inhalt dieses Unsers höchsten Gebotts, ausgeworfen werden müsse.

Wir gebieten demnach den hierinn benannten insgesamt, und einem jeden insonderheit: daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Ansehens willig und Hülffreich einfinden lassen, diesem allen, wie oben stehet, also gehorsam nachkommen, und nicht anders thun sollen; bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befund nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich nun ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 15. Dec. 1734.



## Eis hacken auf der Donau.

**S**r Carl der Sechste 2c. Entbieten N. den geist- und weltlichen Obrigkeiten aller Städte, Märkte und Dörfer, so Fischer auf der Donau hinauf halten, Unsere Gnad. Demnach bey Überfrierung des Donaustroms eure Fischer und Müller nach dem Wasser hinauf zu beiden Landen sich unterstehen, bey Ausweisung der Nerme grosse Platten auf die böllige Donau zu schieben, welche in Eröffnung derselben die Brücken sehr verletzen, ja gar ganze Joch aus, und dem ganzen Land zum merklichen Schaden nieder stossen; Als ist Unser gemessener, auch bey Bedrohung Unserer Ungnad und Straf ernstlicher Befehl an euch alle und jede: daß ihr bey euren Fischern und Müllern darob setet, damit dieselben das Aufessen aller Orten dergestalt vornehmen, auf daß die Eis-Platten oder Schrollen nicht zu groß, sondern also ausgehackt werden, daß solche durch die Joch an den Brücken leichtlich durchrinnen, und daran keinen Stoß machen können, oder, da es ihnen leichter, solche Schrollen und Platten auf das Land hinaus schieben, damit den Brücken kein Schaden zugefüget, sondern alle Gefahr verhütet werde; inmassen Wir nicht weniger auch hiemit gnädigst und gemessen verordnet haben wollen: daß die in dem Wasser stehende Schiff-Mühlen und andere grosse Schiffe auf das Beste, so immer möglich, angehenkt und verwahret werden. An dem geschieht Unser gnädigster auch ernstlichster Wille und Meynung. Wien, den 26. Januarii 1735.

26. Januarii.

## Land-Ständischer Vermögen-Steuer Reparition.

**S**r N. und N. einer Pöblichen Landschaft dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns Verordnete, 2c. entbieten allen und jeden Pöblichen Landes-Mitgliedern von Prälaten, Herren und der Ritterschaft, auch allen in- und ausländischen Geist- und Weltlichen, welche in jetzt wohlgedachtem Erz-Herzogthum Gülden und Unterthanen possidiren, sie seynd Land-Leute oder nicht, als auch den unbegüterten Land-Mitgliedern, dann jenen, welche dem Pöbl. Land-Marschallischen Gericht unterworfen, nicht weniger allen gemeiner Landschaft-Officianten, oder der incorporirten Landes-Mitglieder unterhabenden Officieren und Bedienten, einem jeden der Gebühr nach, Unsern Dienst, Gruß und guten Willen zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen: welchergestalt, nachdem Ihre Römisch-Kayserliche, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, durch ein unterm 15. Decembris des abgeruckten 1734. Jahres aberlassenen sodann öffentlich publicirtes Patent allen und jeden gnädigst zu vernehmen gegeben, was grosse Gefahr Dero Erb-Königreichen und Ländern durch die überhand nehmende Macht der ungerechten feindlichen Waffen je länger je mehr zudringe, mithin unumgänglich seye, sich mit Anspannung äußerster Kräfte in eine solche Verfassung zu stellen, damit nicht nur allem weitem Unheil in Zeiten vorgebogen, sondern auch den allschon überzogenen Ländern begesprungen werden möge; da aber hierzu die Cameral-Mittel, und Dero Erb-Königreiche und Lande Bewilligungen bey weitem nicht erkledeten: als wären Ihre Kayserliche Majestät auf ausserordentliche Mittel zu gedenken, und mithin eine mehrmalige Vermögen-Steuer nach Inhalt obangezogenen Patents vom 15. Decembris auszuschreiben bemüßiget. In ersterwähntem Patent ist §. 5. zwar enthalten, daß die einzureichen habende Bekenntnisse der hierzu bevollmächtigten Pöblichen Hof-Commission bis ultimo Januarii 1735. eingereicht werden sollen; allein es haben allerhöchst besagte Ihre Kayserliche Majestät nach Inhalt eines ihnen, Pöblichen Ständen, intimirten Hof-Decrets vom 19. Januarii dieses Jahres weiter allergnädigst resolviret: daß über der Pöblichen Stände in derselben abgestatteten Land-Tags-Erklärung geschehenes allerunterthänigstes Ansuchen, die bey der Landschaft anliegende Capitalien bey der für heuer ausgeschriebenen Vermögen-Steuer, zu Beybehaltung des Ständischen Credits, von sothaner Vermögen-Steuer nicht allein befreyet, sondern auch ihnen, Pöblichen Ständen, die Colligirung der Landes-Mitglieder, und aller der unter das Land-Marschallische Gericht gehörigen Partthenen, mit Einschließung aller Frey-Häuser, item des vierten Standes, nemlich der Stadt Wien und der achtzehn mitleidenden Städte und Märkte, samt dem, was denenselben zugethan, mehr respectu der denen in den allhiefigen Vorstädten befindlichen Grund-Herrschaften zu-

31. Januarii.

gehörig

I 7 3 5.  
Januarii.

gehörigen, dem Ständischen Catastro incorporirten wohlhabender Untertbanen und Grundholden, gegen ein allergnädigst anverlangt- und allerunterthänigst eingestaudenes, in den pactirten Terminen abzuführen habendes Pausch-Quantum cum omni jure & causa, wie solches das den 15. Decembris publicirte Vermögen-Steuer-Patent vermag, überlassen und eingeräumet; also zwar, daß sie, Löbliche Stände, die Vermögens-Bekennnisse nicht allein abfordern, sondern auch diese approbiren, und in erforderndem Fall das zu erlegen habende Quantum Patent-mäßig einbringen können und mögen. Da demnach mehr wohlgedachte Löbliche Stände zu Einbringung dieser Vermögen-Steuer und Eingebung der Bekennnisse einen restringirten Löblichen Ausschuss, welcher ausser den Feiertagen wöchentlich im Land-Haus zweymal, als am Mittwoch und Samstag von acht bis eils Uhr, oder da an ein oder andern benannten Tag ein Feiertag einfallen sollte, an dem nächst folgenden Tag seine Sessiones halten wird, verordnet; bey welchem von Zeit der Intimation dieses Patents längstens bis 15. künftigen Monats Februarit inclusive die schriftlichen Bekennnisse gefertigt durch den Fürbitter peremptorie einzureichen, dann darauf die Hälfte dessen, was die von der Löblichen Ständischen Commission approbirte Bekennnisse beträgt, zu Folge eben dieses Patents bis ultima Martii, die übrige Halbscheid aber bis ultima Junii (es wäre dann Sach, daß nach Inhalt oft gedachten Kayserlichen Patents und zwar juxta §. sextum ein oder anderer mit dem Erlag des völligen Quanti sich der zehen per Cento theilhaftig machen wolte,) in das Landschafftliche Ober-Einnehmer-Amt also gewiß abzustatten: wie im widrigen Fall das in obbemeldtem Patent enthaltene Compelle vorgenommen werden solle. Gleichwie nun übrigens solthanes Kayserliche Patent die Norma, wie die Vermögens-Bekennnisse einzurichten, und wie ein jeder die Vermögen-Steuer zu bezahlen habe: als wollen die Herren Verordnete ohne dessen Recapitulirung sich hierauf gänzlich beziehen. Ubrigens haben die Löblichen drey Obere Herren-Stände gemeiner Stadt Wien, gegen von selber per Pausch offerirt-angenommen- und ohne Abzug der zehen pro Cento in den pactirten Terminen zu bezahlen habendes Quantum, die Collectirung ihrer Burgerschaft und was derselben anhängig, mit Einschließung der achtzehen mitleidenden Städte und Märkte, dergestalt, wie sie ihnen, Löblichen Ständen, eingeräumet, pleno jure überlassen; nicht weniger seynd von allerhöchst besagt Ihrer Kayserlichen Majestät, vermög intimirten Hof-Decrets de dato 28. Januarii 1735. die bey gemeiner Stadt Wien Ober-Cammer-Amt anliegende Capitalien, zu Beybehaltung ihres Credits, von der Vermögen-Steuer ebenmäßig allergnädigst besreyet. Werden demnach alle begüterte und unbegüterte Löbliche Landes-Mitglieder, auch andere, so in diesem Land Gülten und Frey-Häuser besitzen, hiemit ernstlich und beweglich ermahnet, ihre getreue Bekennnisse in dem präfigirten Termin zu überreichen, und das zu bezahlen habende Vermögen-Steuer-Quantum in den constituirten Zahlungs-Terminen, nebst dem, was sie von ihren Beamten, Bedienten, Grundholden und wohlhabendern Untertbanen, welche Patent-mäßig zu colligiren, einnehmen, in vorbesagtes Ständische Ober-Einnehmer-Amt gegen ordentliche Quittung also gewiß baar und richtig abzuführen: wie im widrigen Fall von den Säumigen das zu bezahlen habende Quantum Patent-mäßig eingebracht werden solle; derentwillen dann ein jeder sich vor Schaden zu hüten, beynebest auch wegen des etwa verschweigenden und vorenthaltenen Vermögens vor der in obbesagtem Patent vom 15. Decembris 1734. statutiren Pœna tripli zu verwahren wissen wird. Wien, den 31. Januarii 1735.

## Stadt Wien Vermögen-Steuer Repartition.

12. Februarii.

**S**ir N. Burgermeister und Rath der Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien geben allen und jeden respektive Herren Eigenthümern und Inhabern burgerlicher Häuser, was Würde, Standes oder Wesens diese seynd, (ob sie gleich ansonsten in Personalibus der Stadt nicht unterworfen,) wie auch einer gesanten allhiefigen so wohl behaust- als unbehausten, mit und ohne Gewerb, Profession und Handthierung versehenen, in und ausserhalb der Stadt befindlichen Burgerschaft, den burgerlichen Wittwen, der Pupillen Gerhaben, den Stiftungs-Administratoren und Ruzniessern, nicht weniger allen andern, welche unter des Magistrats Jurisdiction urmittelbar gehörig, in puncto der von Ihrer Kayserl. Majestät den 15. Decembris des abgewichenen 1734. Jahres ausgeschriebenen Vermögen-Steuer hiemit zu vernehmen: wie daß die Hochlöbl. Nieder-Oesterreichische drey Obere Herren Stände, nachdem Allerhöchst besagte Kayserliche Majestät denen  
selben



selben die Colligirung erdauteter Vermögen-Steuer in Conformitate des sub eodem dato publicirten Patents, gegen Erlegung eines gewissen Pausch-Quantum pleno Jure überlassen; sie, hochermeldte Herren Stände, vermög eines von denselben Herren Berordneten den 31. Januarii dieses Jahrs abgegebenen weitem Patents, und uns darüber besonders zugefertigten Intimati, uns und gemeiner Stadt, als halben vierten Stand, so wohl von allen unsern burgerlichen Häusern, unserer Burgerschaft, und was Unserer Jurisdiction unterworfen, als auch von den achtzehn mitleidenden Städten und Märkten, als übrigem halben vierten Stand, die weitere Colligirung solcher Vermögen-Steuer, gegen ebenmäßigen Erlag einer sichern Pausch-Summa gnädig eingewilliget haben.

Wann nun diese Summa in gar kurzen Terminen in das Landschaftliche Ober-Eintnehmer-Amt ohne Abzug baar abgeführt werden muß: So wollen wir hiemit allen und jeden Eingang gemeldten zu Einreichung der erforderlichen Bekenntnisse (welche nach dem Inhalt vorangezogenen Kaiserlichen Patents einzurichten, und zu unserm Raths- oder des Steuer-Amts Händen zu überliefern seynd,) einen Termin bis zu Ausgang dieses Monats Februarii anberaumer haben; währendder Zeit solche einreichende Bekenntnisse durch unsere in Sachen verordnete Raths-Commissionen examiniret, und nach billigem Besund approbiret werden sollen: nachhin aber solle die Zahlung des schuldigen Quantum wenigstens zur Helfte, längstens bis halben April, zur andern Helfte aber bis halben Juli (es wäre dann Sach, daß nach Inhalt oberwähnter Kaiserl. allergnädigsten Patents, und zwar juxta §. sextum eine oder andere Parthey mit dem Erlag des völligen Quantum sich der zehen pro Cento, respectu der andern Helfte, theilhaftig machen wolle,) bey Vermeidung des Dupli, und der sonst vorzunehmen berechtigten Zwangs-Mittel, zu vorgedacht Unserm Steuer-Amt richtig geschehen.

Und zumalen mehr wiederholtes Kaiserliche Patent §. undecimo zugiebet, daß von allen denen Künstlern, Gewerb- und Handwerks-Leuten, welche dieser Vermögen-Steuer mit dem Zehndel ihres abwerfenden Nutzens, wie andere, unterworfen, ihr schuldiger Beitrag nicht einzelner Weis, sondern von den gesamten Collegiis, Classen, Zünften und Gewerkschaften in corpore eingebracht werden möge: Als haben alle jene uns untergebene Bruderschaften, Zünfte und Zechen ihre disfallige Erklärung ebenfalls innerhalb vorbenannter Zeit an obbestimmte Orte einzuliefern, die Ratification darüber zu erwarten, und ihre Abführung in bemercktes Steuer-Amt zu machen.

Ubrigens will man anbey erinnern: daß Ihre Kaiserliche Majestät nach Inhalt eines den 28. Januarii jüngsthin herabgelangten Hof-Decrets, die bey gemeiner Stadt Ober-Cammer-Amt anliegende Capitalien (gleich denen bey der löblichen Landschaft, dem Stadt-Banco und der Bancalität,) von dieser Vermögen-Steuer allergnädigst befreuet habe. Wornach sich also männiglich, dem es angehet, zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 12. Februarii 1735.

### Weg-Patent.

**Wir Carl der Sechste, etc. Ordnen** Allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, so wohl Geist- als Weltlichen, was Standes oder Würde die sind, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, und ist vorhin jedermanniglich bekannt, wasgestalt Wir zu Beförderung des Commercii, und zu Herstell- auch Erhaltung guter Wege und Strassen in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, ein gewisses Weg-Geld bey den Wienerischen Vorstadt-Linien, und denen insier den vier Meilen Weges um die Stadt Wien, wie auch auf den Grenzen bey den Strassen aufgerichteten Schranken eingeführt haben. Gleichwie aber die bisherige Einnahm solchen Weg-Geldes zeigt, daß selbe zu Verzins- und Abzahlung der zu der bisherigen kostbaren Weg-Reparation vorhin aufgenommenen Capitalien, Erhaltung der bereits verfertigten, und weiterer Zurichtung der vielen noch unausgemachten Strassen, und disfalls erforderlichen grossen Ausgaben nicht erliche: so haben Wir für nothwendig befunden,

1735  
März  
Erhöhung

Primo, das bey den Vorstadt-Linien eingeführte Weg-Geld dergestalt zu erhöhen, daß ins künftige von den Güter- und andern schweren Wägen, von jedem Rosß oder andern Zug-Vieh drey Kreuzer; dann von allen andern Wägen, von jedem Rosß oder andern Zug-Vieh ein Kreuzer zwey Pfening abgefordert werden sollen. Desgleichen solle

Secundo, bey dem Schranken zu Blochnig nebst dem bisher üblichen doppelten Schranken-Geld, auch die von schweren Güter-Wägen durch das Patent vom 17. Martii 1728. statuirte Gebühr mit drey Kreuzern vom Centen, zu besserer Erhaltung des über den Gränz-Berg Semmering zugerichteten kostbaren Weges unweigerlich entrichtet werden. Dapingegen sollen

Erp. Vortzügen.

Terzio, von solchem Weg-Geld, nebst Unserm Gefolg, auch alle von Unserer Livree-Bediente Hof-Wägen in Hof-Berichtungen; die Botschafter und ihre Familien mit eigener Livree und Pferden; Unsere wirklichen Reichs-Hof-Rathe, und Reichs-Canzlen-Berwandte mit eigenen oder Post-Pferden; Unsere Jageren- und Gastneren-Officianten in Amts-Berichtungen; die Militär- und Jageren-Vorspann gegen Vorzeigung gehöriger Attestate; dann die ordinari Posten und Stafetten; und endlich die, so von alten Zeiten her, gleich außer den Linien ihre Haus-Mecker haben, mit ihren Egen, Pflug, Dung, und Fehsungs-Fuhren, wie bishero, also auch ins künftige bestreyet seyn. Ubrigens hat es

An den Schranken  
vermdg Patents  
1728. 17. Martii.

Quarto, bey dem außer den Linien bey denen inner den vier Weilwegs aufgerichteten Schranken bishero bezahlten Weg-Geld, nach Inhalt vorgemeindten Patents vom 17. Martii 1728. sein Verbleiben; jedoch solle von solchem Weg-Geld das durchtreibende inländische Vieh, gegen Vorzeigung und Heringebung eines Herrschaftlichen Amts-Attestats bestreyet seyn.

Manutenen.

Gebieten demnach allen und jeden, was Würde, Standes oder Wesens die seynd, welche sich in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich der Wege und Strassen bedienen: daß ihr obbemeldtes von Uns allergnädigst resolvirte Weg- und Schranken-Geld an ein und andern Ort unweigerlich entrichtet, auch darentwegen nicht widersetzet, noch weniger den von Uns aufgestellten Einnehmern mit harten oder Ehrenrühmlichen Worten, oder gar mit Thätlichkeiten begegnet; als im widrigen Fall dergleichen Ubertreter, nach Verschaffenheit der Sache und Maß ihres Verbrechens, mit wohlsempfindlicher Straf angesehen werden sollen. Dieses ist Unser gnädigster Wille und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 4. Martii 1735.

### Promotio ad Doctoratum.

2. Martii

Er Nieder-Oesterreichischen Regierung dieses samt den von einigen in folgender Resolution einkommenden Supplicanten weiter eingereichten Hof-Anbringen wiederum zugustellen; Die hat an den Herren Rectorem & Consistorium der allhiefigen Universität zu verfügen; welcher gestalt Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verwilliget und resolvirte haben: daß von der Juristischen Facultät nachbenannte Baccalauri Juris, samt hernach benannten, welche, als Baccalauri Disputat haben, als der Johann Gottfried Moß, Franz Anton Manuet, Anton Hundschägen, Joachim Carl Ziegler, Joseph Solger und Johann Joseph Locher, dann der Anton Faberius Alvera, Anton Chievre und Leopold Gruber ad aliterigra zwar zugelassen, in den Disputationen und Actibus publicis aber der Wissenschaften mit altem Rigor tentiret und examiniret, und davon allein diejenigen, welche erforderlicher massen wohl bestehen und genugsame Proben ihrer Doctrin an den Tag legen, sonst auch mit allen gehörigen Requisitis versehen seynd, mit Hindansetzung allen Favors, ad Gradum Doctoratus, oder auch ad Gradum inqumediog admittiret, die andern aber bis zur weitem Qualification, und auf eine künftige Promotion angewiesen; Ferner die Doctores, Johann Leopold Fuchs, Johann Anton Dembcher, Friederich Ferdinand Gerhauer, Sebastian Stanislaus Bassacher, Franciscus Concin, Johann Anton Fratsch und Jacobus Johannes Baay, dormalen noch ad Actum Repeitionis, jedoch vor und nach, und ehender nicht, bis nicht ein jeder wenigstens das Quinquennium absoluti studii juridici dociret hat, zugelassen, mithin in dem allein, daß, weil sie nach allzu frühzeitig anderwärts genommenen Gradu keine Collegia mehr frequentiren können, von denselben jene Zeit imputiret werde, welche sie

Baccalauri Juris.

Nach altem Rigor  
zu tentiren.  
Und allein die, welche  
die gute Prob ables-  
gen, und alle Requisi-  
titen haben zu pro-  
moviren.

Repeitionis sollen  
zugelassen werden  
nach ertwieftem  
Quinquennio ab-  
soluti studii juri-  
dici,



F 7 3 5  
Martii.

ſie erweiſlich privatim zu dem Studio Juris weiter angewendet haben, vor dieſesmal mit ſelben diſpenſiret, übrigen aber dieſelben in Actu Reſolutionis gleichfalls mit allem Rigor tentiret, und derjenige, welcher nicht doctoraliter beſtehet, von der Facultät ſuſpendiret, oder gar rejiciret; ſürohin auch die Promotiones ſparsamer vorgeſchrieben, und auf einmal über fünf nicht promoviret, anbey Ratione Quinquennii und ſonſten die Statuta Facultatis, ſo von einem jeden Decano einmal publice abzuleſen ſeynd, dabey genau beobachtet, die Requiſitiones ad Facultatem aber auf zehn Jahr lang eingeeſtelt, und dieſes den Studioliſ Juris zu ihrer Nachricht publice kundgemacht werden ſolle. Wien, den 8. Martii 1735.

Und tentamine rigoroso. Promotiones ſolten ſparsam vorgeſchrieben, und über fünf auf einmal nicht promoviret werden.

### Haber-Handler Betrug.

**S**ir Carl der Sechste, zc. Entbieten allen und jeden, denen dieſes Unſer offenes Patent vorkommet, beſonders aber, welche mit Haber handeln, Unſere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigſt zu wiſſen: Waſmaſſen Wir mißfällig vernommen, daß, ungeachtet ein- und andersmal verſchiedene auf dem Getreid-Markt allhier wegen unzuläſſlicher Neigung des Habers mit der Fidel abgeſtraffet worden, ein ſolches jedoch biſhero wenig geſtruchet; indem noch faſt alle Markt-Täg Klagen einlauffen, daß ſie, Haber-Handler, nicht allein den Haber wegen, ſondern auch ſo gar ſolchen mit Am, Aſters und Gaſſen-Staub miſchen, oder den Kauſſern ein ſchöneres Muſter, als ſich der übrige Haber in den Säcken befindet, vorzeigen; ſolchergeſtalt von den Kauſſern einen höheren Preis unrechtmäßig erzwingen, und das Publicum dadurch höchſt ſtrafbar hintergehen. Wann nun dergleichen dem Publico zum Schaden reichende Exceſſen Wir auf keinerlei Weiſe verſtat- ten können; Als haben Wir allen und jeden, ſo mit Haber handeln, hiemit erſtlich anbefohlen wollen: Daß ſie ſich obgedachter Neig- und Untermiſchung, auch Vorzeigung eines nicht durchaus in gleicher Güte befindenden Muſters, darbey ungewiſſenhaft höher ſuchenden Verkaufſ des Habers gänzlich und alſo gewiß enthalten: als im widrigen ihnen nicht allein der geneigt-untermiſcht- oder nach dem erkauften Muſter, und bey der Abmeſſung nicht gleich befindende Haber ipſo facto confisquiret, ſondern dieſelben anbey auch, nach geſtalt ſolthaner That, wohl empfindlich am Leib abgeſtraffet werden ſollen; Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Wien, den 15. Martii 1735.

15. Martii.  
Haber-Handler

verfälſchen und wegen dem Haber.

Sollen ſich dergleichen Betrug und Vortheilhaftigkeit enthalten.

Den Confiscirung und Leibes, Straf.

### Geiſtlicher Perſonen ordentlicher Richter.

**S**on der Römisch-Kayſerlichen Majeſtät zc. dero Nieder-Öſterreichiſchen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es komme vor, daß bereits vor einigen Wochen bey ihr, Regierung, ein gewiſſer Geiſtlicher in puncto Soritilegii zur Haft gebracht worden, wider ſelben auch ſo verſchiedene und beſchwerende Indicia ſich hervor thun ſollen, welche bey gehöriger Inſtanzen zu inquiren, und ſodann nach Befund das weitere vorzukehren ſeyn werde. Ob nun wohl prima Captura dieſes und anderer dergleichen in reatibus begriffenen geiſtlichen Perſonen der weltlichen Obrigkeit, damit ſie der Juſtiz nicht entgehen, auch gebühre: ſo habe ſich doch der Fürſtlich-Erz-Biſchöfliche Herr Ordinarius wider die ſo lange Aufenthaltung gemeldten Geiſtlichen, und daß ſelber ungehindert der öfters geſchehenen Abforderung ad Carceres Episcopales nicht verabſolget worden, beſchweret. Gleichwie alſo nach Beſchaffenheit der Indicien mit Ubergabung derley geiſtlicher Perſonen an ihre Inſtanzen ſich nicht aufzuhalten iſt, allenfalls die wider ſelbe vorgekommene Indicia indeſſen nichts deſtomeniger releviret und nachgegeben werden können: Als hat ſie, Regierung, gemeldet arreſtirten Geiſtlichen ſamt allen wider ihn der Zeit vorgekommenen Indicien an den Fürſtlich-Erz-Biſchöflichen Herrn Ordinarium, wann es nicht ſchon geſchehen, alſogleich zu extradiren, und ein gleiches in ſimilibus Calibus künſtighin zu beobachten; da aber die Reatus in das Publicum weiter einſchlugen, und wegen der Extradirung ein billiger Anſtand wäre, ſolches alſogleich mit allen Umſtänden nach Hof zu berichten. Wien, den 28. Martii 1735.

28. Martii.

Der weltlichen Obrigkeit gebühret geiſtliche Perſonen auf äbler That zu ergreifen.

Doch der geiſtlichen Obrigkeit zu übergeben ſchuldig.

Es wäre dann, daß die Uebelthaten in das Publicum einſchlugen.

## Dispositio ad Causam piam auffer Lands.

21 April.

**N**zuzeigen. Nachdem die gewesene Carl Berduraische Frau Wittwe, hernach verheyrathete von Blumenthal anhero von Webern den 1. Martii 1726. bey dem Land-Marschallischen Gericht den ad piam Causam zu Bergamo Gerichtlich aufgestellten Augustin Berduraischen Curatorem ad lites belanget, und ihm; Caratori, die Ausfolgung des aus der Augustin Berduraischen Verlassenschaft, von ihr, als Carl Berduraischer Universal-Erbin, prärendirten Capitals pr. funfzig tausend Gulden cum omni causa durch den Gerichtlichen Gebots-Brief aufzuerlegen gebeten; der beklagte Curator aber sub d. d. 22. November 1726. litem negative cont:stando die Klägerin a limine Judicii cum resolutione sumisum & expensarum abzuweisen begehret; Klager der Seits hingegen erst sub dato 5. November 1729. repliciret, und hierauf eine gerichtliche Verfahrnung angeordnet; an Seiten des Beklagten war eine Weisung geführet; auch ex parte der Frau Klägerin dem Vernehmen nach eine Gegenweisung ergriffen, selbe aber bis auf heutigen Tag noch nicht erleduet, mithin auch keine duplicirliche Nothdurft gehandelt, sondern zwischen den Partheyen, nemlich der Frau Klägerin eines, dann des Herrn Hof-Cammer-Raths Bartholomäi Freyherrn von Tinti, als ad hunc Actum von der pia Causa zu Bergamo und derselben Superintendenten, Vorgehern und Administratoren, laut General- und Special-Procura constituirten Mandatarii, andern Theils, ein Extrajudicial-Vergleich angebunden, und, wie die dem Herrn Land-Marschall beygekommene Original-Beylag in Wälscher Sprach, datirt hier in Wien, ausweist, geschlossen; hierüber auch bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät die gnädigste Approbation sub passato 19. Julii 1734. von dem der Causa piz zu Bergamo zugegebenen Curatore ad lites D. Frafel ange sucht, und eine Hof-Commission mit Beyziehung des Land-Marschallischen Gerichts angeordnet worden, auch bey sethaner den 26. Julii 1734. für gewesenen, den 27. Augusti ejusdem anni erstreckten, und den 2. dieses Monats Martii reassumirten Hof-Commission, neben obgedacht erstem puncto transactionis, noch zwey andere Puncta vorgekommen seyen; benanntlich

Andertens, Die Intervention des allhiefigen Armen-Hauses in der Alster-Gassen, welches die causam piam zu Bergamo excludiren wollen, und gebeten hat, ihm die Berduraische Vermächtnisse angedeyhen zu lassen.

Drittens, Daß er, Herr Hof-Cammer-Procurator, Fisci nomino, wegen des allenfalls von hier in das Venetianische nach Bergamo hinausgehenden Capitals, oder doch jährlich ausfolgenden Interessen, das Abfahrt-Geld pr. zwey Groschen vom Gulden begehret, deswegen auch ein Vorbott wegen nicht Ausfolgung solthaner Gelder bis das Abfahrt-Geld bezahlet wird, ausgewürket habe: welche drey Puncta dann die Ursachen seyen, warum solthane dem verstorbenen Herrn Carl Berdura substituirta pia Causa, von Zeit desselben noch den 23. October 1721. erfolgten Todes-Falls, zu dem Ibrigen bis dato nicht habe gelangen können; obschon das Capital bishero auf Interesse ausgelegt gewesen, und so fructificiret, daß ein namhaftes an erspartem Interesse vorrätzig; hiervon auch dem hiesigen Spital St. Johannis Repomuceni zehen tausend Gulden von besagten Gewalttragern der piz cause zu Bergamo gutwillig zugestanden worden seyen; wegen obigen mit der Frau von Webern aber getroffenen Vergleichs seye in gedachter Hof-Commission gemeldet worden: daß die Ratification solthanen Vergleichs nicht von beeden Theilen, sondern nur von dem beklagten Curatore ad lites pro superabundanti, & non pro requisito essentiali bey Hof begehret: alles aber, was in dieser Causa bishero schriftlich und mündlich vorgekommen, mehr allerhöchst Ihrer Kayserlichen Majestät unterm 26 Martii anni currentis allerunterthänigst vorgetragen worden; worauf allerhöchst dieselbe unter besagtem Dato resolviret haben: daß vorermeldt mit der Causa pia angebundener Vergleich nicht statt habe, sondern der den 1. Martii 1726. angefangene, und bisher so viel Jahre unbefugt verzögerte Proceß innerhalb zwey Monathen ausgemacht, hierüber was recht ist erkennen, und was in diesen vorgeschriebenen zwey Monathen geschehen, auch das publicirte Urtheil, salva tamen appellatione, zur Nachricht unverlängert nach Hof gegeben werden solle; das Land-Marschallische Gericht solle auch besorgen seyn, daß mehrerholtes, von dem verstorbenen Herrn Augustin Berdura dem Causis piam zu Bergamo vermachte Capital (wie solches seine letztwillige Disposition ohnedem vermag, und obbemeldter Gewalttrager so wohl, als die Curatores bonorum & ad lites, im Namen besagter piam Causarum bey der Hof-Commission sich mündlich erkläret haben) allhier beständig, salvo tamen eo, was der richterliche Ausspruch

Vergleich mit der  
Causa pia hat nicht  
statt.



1735.

foruch in hac causa ausweisen wird, verbleiben, ad fructificandum unter der Obacht und Verwaltung des Land-Marschallischen Gerichts furohin auch angelegt, und die so wohl bereits verfallene, als künftighin lauffende Interessen, ungehindert obiger pendentiae lites, weil allenfalls die Frau von Webern wegen ihrer zu haben vermeinten Sprüche bey gemeldtem allhier liegenden und fructificirenden Capital genugsam gesichert seye, besagten pias causas nach Bergamo jährlich ausgefolget werden; wo bey jedoch Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst geru vernommen haben, daß die Curatores cause piz zu Bergamo von selbstem geneigt seynd und sich erbotten haben, von ermeldt verfallenem Interesse einen Theil zu Behuf der hiesigen Armen an das St. Johannis Nepomuceni Spital freiwillig zu überlassen: Ferner solle wegen des Abfabrt-Geldes, derentwillen besagter Gewalttrager und die Curatores honorum ad lites nomine piz cause mit ihm, Fisco, sich zu vergleichen auch commissionaliter gleichfalls sich anerbotten, die Sach ausgemacht und gegen Vollzug dessen, das wegen dieses Abfabrt-Geldes geschlagene, allenfalls auch sonst hastende Verbott relaxiret werden; unmassen auch derentwillen obbemelte von den zum Armen-Haus vor dem Schotten-Thor verordneten Herren Rätthen und Commissarien gebetene Abänderung, besagten Augustin Verdura leztwillige Disposition betreffend der in Sachen von Regierung besonders nach Hof gegebenen gutächliche Bericht dahin, daß Ihre Kayserliche Majestät keine erhebliche Ursach zur Abänderung sothanen lezten Willens gefundt, dabey jedoch obgemeldter massen das von den Curatoren der cause piz zu Bergamo gethane Erbietten wegen freiwilliger Überlassung eines Theils von den verfallenen Stift-Interessen an das St. Johannis Nepomuceni Spital geru gnädigst vernommen haben, dieselbmach das auch das etwa dessenthalben geschlagene Verbott aufgehoben und casiret werden solle, resolviret worden: Als hat man dieser allergnädigst ergangenen Kayserlichen Resolution ihn, Herrn Hof- und Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procurator, hiemit zu behöriger Nachricht erinern wollen. Actum Wien, den 1. April 1735.

6. April.  
Das Capital solle ad fructificandum angelegt, und die Fructus der piz cause ausser Land erfolget werden.

Ausländische piz cause haben das Abfabrt-Geld zu bezahlen, wann auch das Capital im Land verbleibet.

Dispositiones auf pias causas ausser Land sollen nicht auf inländische transferiret werden.

**Erb-Erbhüter-Amt in Ober- und Unter-Oesterreich.**

**E**r Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer wiederum zuzustellen; Und demnach bey invermeldter der Sachen Beschaffenheit, daß der Herr Franz Joseph, Graf von Schönkirchen, als lezter dieses Namens und Stammes, mit Tod abgegangen, das Obrist-Erb-Erbhüter-Amt, und was dem anhängig, in welches derselbe vermög Lehen-Brief d. d. 4. Novembris 1712. respectu des Landes unter der Enns, ex nova gratia investiret worden, Ihrer Kayserlichen Majestät, als Landes-Fürsten, heimgesallen ist, besagter Herr von Schönkirchen zwar auch Anno 1732. bey damaliger in dem Land ob der Enns vorgenommenen Erb-Huldigung, um das Erb-Erbhüter-Amt allda zu begleiten, angelanget, hiezü aber sich nicht hat legitimiren können; anbey in den nachgeschlagenen Ober-Ernserischen Erb-Huldigungs-Actis de Annis 1652. und 1658. sich nichts gefunden, daß sothanen Erb-Amt in damaligen zwey Erb-Huldigungen von jemand wäre versehen worden: unmassen auch kein Lehen-Brief, respectu dieses Erb-Erbhüter-Amts, in dem Land Oesterreich ob der Enns bey gedachter Erb-Huldigung zum Vorschein gekommen, und selbes vermög des von den damaligen allhier hinterlassenen Herren Geheimen und deputirten Rätthen, nach Vernehmung ihrer, Regierung und Cammer, erstatteten Berichts und Gutachtens, vor vacant angegeben worden, darum zwar einige von dem Ober-Ernserischen Herren-Stand allda in loco supplicando eingekommen, annehmst die Ober-Ernserischen Stände um die Interims-Benennung eines von ihnen vorgeschlagenen Land-Mitgliedes (wie es in dergleichen Fällen öfters geschehen wäre,) allerunterthänigst gebeten; Ihre Kayserliche Majestät auch indesfen aus Gnaden, und um besagtem Land Ihre besondere Gewogenheit zu bezeigen, verstattet haben: daß sie, Ober-Ernserische Stände, durch Herrn Gundacker Thomas, Grafen von Stahrenberg, als Aeltesten vom Herren-Stand, ein Landes-Mitglied, so gedachtes Erb-Erbhüter-Amt provisorio modo für selbesmal begleiten solle, ohne Consequenz, noch in andern dergleichen Casibus ein Jus daraus ziehen zu können, benennen mögen; wie sie dann auch pro illa vice den Herrn Adam Franz, Grafen und Herrn von Polheim, benennet, Ihre Kayserliche Majestät aber resolviret haben: dieses Lehen pro futuro wohl zu untersuchen, und wem es zu verleihen wäre, sie, Regierung und Cammer, gutächlich einrathen, dabey aber insonderheit auf ihn, Herrn von Polheim, wegen seiner alten Familie Reflexion machen solle: Als wird man die nach der Hand um dieses gehörtes massen vacant geworden

6. April.  
Erlösung des Graf Schönkirchens rischen Stammes.

Obrist-Erb-Erbhüter-Amt ist in Ober- und Nieders Oesterreich vacant.

1735.  
April.  
Von Regierung  
und Cammer des  
falls abgefordertes  
Bericht.

ne Erb-Amt, so wohl in Oesterreich unter- als ob der Enns einlangende Anbringen ihr, Regierung und Cammer, um Bericht und Gutachten zu decretiren, in- mittelst aber solle sie den Stand dieses Erb-Amtes, und was zu einem und andern, so wohl im Land unter- als ob der Enns gehörig, mithin was vermög invermeldten von dem Lehen-Secretario erstatteten Bericht von Stück und Gülden davon, und zu wessen Händen solche, dem Landes-Fürsten zu Lehen rührende Stück, oder allen- falls erweislich, Schönkirchische Haus-Lehen gekommen seyen, von Amtes wegen un- tersuchen lassen, und hierüber ihren besondern gutächtlichen Bericht nach Hof erstat- ten. Wien, den 6. April 1735.

## Sicherheits-Sachen.

9. May.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen; Man habe aus dem von der Herrschaft Scharfeneck Land-Gerichts-Verwalter, Martin Johann Ma- del, erstatteten, und durch sie, Regierung, brevi manu communicirten Be- richt des mehrern ersehen: wasgestalt zwar die bey letzter Zusammentretung ver- anlastete Haupt-Streifung auf die in dem Leythaberg und dasiger Gegend befindliche Räuber den 25. nuperi vorgenommen, und dadurch erholtes Raub-Gesind zer- streuet, niemand aber vermuthlich darum betreten worden, weil selbe von ersagter Streifung ehevor Nachricht überkommen, und mithin in der Zeit sich geflüchtet haben; wie dann in gemeldetem Bericht vorkommen, daß kurz vor der Streifung eif vergleichen verdächtige Personen in dem Arbesthaler-Wald angetroffen, (welche dem Bernehmen nach sich über die Donau begeben,) dann in dem nur eine Viertel- Stund von Laxenburg entlegenen Rauchenwarter-Wald ebenfalls etliche also geklei- dete Personen gesehen worden seyen, welche ein und andere wiederum in den Ley- thaberg sich zusammen ziehen, und daselbstige ganze Gegend unsicher machen dürf- ten; ja es seye die weitere Nachricht eingelauffen: daß den 29. nächst abgeruckten Monats nächtlicher Weile die Räuber den Kupferhammer zu Solenau, so kaum eine Stund von Laxenburg entfernt ist, angegriffen, auf erfolgtem Alarm aber flüchtigen Fuß gesehet haben; welche sogar in der Nähe der Hofstatt, und in facie summi Principis vermessenlich ausübende Mißthaten und Streiffereyen ja nicht zu gedulden, und mit dem höchsten Rigor alsogleich abzustellen, auch Ruhe und Si- cherheit den Lands-Inassen und Unterthanen zu verschaffen: aus vorheriger öfterer Erfahrung aber bekannt, und in dieser Vorfällenheit mehrmalen bestätiget worden ist, daß die General-Streifungen wegen nicht wohl möglich zu bewahrenden Ge- heimniß selten die abzielende Wirkung erreichen; dannenhero die Nothdurft erfor- dere, daß dieses gefährliche Gesindel nicht nur in, sondern auch ausser den Wäl- dern alsogleich, wo nur der geringste Verdacht ihres Aufenthalts sich ergiebet, durch Particular-Streifungen, wie solche durch gemeinschaftliche Einverständnis bereits eingeführet, und seithero öfters nützlich practiciret worden seynd, verfolgt, und zur Haft zu bringen getrachtet werden solle. Zu dem Ende habe sie, Regierung, die gesamten Land-Gerichts-Verwalter nächst dem Leythaberg erforderlich zu instrui- ren: daß selbe alle nöthige Auskundschaftung auf dergleichen verdächtigtes Gesind halten, und bey nächstem Angrif, oder wo dergleichen verdächtige Personen in- oder ausser den Wäldern nur gesehen, oder versprenget worden, sonderlich wann solche suspecte Leute Brod, Wein, Fleisch, oder andere Lebens Mittel in Märkt, und Dörfern holen, oder sonst in einigerley Weis auf der Ausspähe herum gehen, selbe nicht nur aller Orten ergreifen, und um ihren Aufenthalt und Gespan, auch Thun und Lassen umständlich und genau examiniert, sondern auch von Leuten, welche sie kennen, oder im Wald, oder in einem andern verdächtigen Umgang gesehen haben, alle verlässliche Nachricht und Beschreibung dieses ruchlosen Gesinds, um selben nachzuweisen, oder sie aufzusuchen, auch darentwillen die Assistenz der Miliz alsogleich zu begehren, eingejogen werden solle.

Verdächtige Perso-  
nen aller Orten zu  
ergreifen.

Wann sich Raubs  
Gesind im Kaiserl.  
Wildbahn verhält,  
solle die Streifung  
mit Zuziehung der  
Jägeren vorgenom-  
men werden.

Indem nun dieses schädliche Gesind obgehörter massen dem Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Wildbahn an verschiedenen Orten, und zwar auch nahe bey La- xenburg schon wiederum betritt und durchstreiffet; so lassen es Ihre Kayserliche Ma- jestät bey voriger den 14. Septembris 1720. über die von dem Obrist-Jägermeister- Amt damalen abgefordert, und erstattete Erinnerungen geschöpften Resolution ver- bleiben: daß man zwar ohne gegründete Ursache und Noth Dero Lands-Fürstliche Wildbahn nicht durchstreiche; wann jedoch eine verlässliche Kundschaft einlieffe, daß sich in selbiger Zigeuner, Räuber oder andere gemeinschädliche Leute aufhalten, als- dann die Land-Gerichter mit der Jägeren, wann es die Zeit und Umstände zulassen, auch



auch keine Gefahr bey dem Verzug vorhanden, sich vernehmen, die Jägeren auch, wo sie etwas von diesem Räuber-Gesind spüret, es den Land-Gerichtern selbst anzuzeigen, folglich ohne grosses Geschrey in der Stille die Visitation vornehmen, den Anwesenden aber ohne besondere Noth, noch weniger bey dem Abzug das Schiessen gestatten, solche Visitation auch nicht von den Untertanen allein, sondern in Beyseyn des Land-Gerichts-Verwalters fürgekehret werden solle.

In Beyseyn des Land-Gerichts-Verwalters.

Da nun in den Particular- oder auch gemeinschaftlichen Streiffungen einige Räuber oder wohl gar Mörder in wüthlicher That, oder gleich darauf mit den geraubten Effecten betreten würden; solle in dergleichen Fällen per modum eines Stand-Rechts gegen sie in dem nächsten Land-Gericht fürgegangen, ein Urtheil geschöpft, und wann die Thäter des Raubes oder Mords geständig, oder dessen genugsam überwiesen seynd, mit der Execution, nach beschaffenen Dingen, mit Galgen und Rad in *terrorem aliorum* unter Bedeckung der Miliz verfahren werden: da aber die sehr beschwerte Inquisition den Raub oder Mord läugneten, oder sonst die Sach zweifelhaftig wäre; so hätte dieses der Nieder-Oesterreichischen Regierungsdassiger Land-Gerichts-Verwalter gleich umständlich anzuzeigen; welche sodann dasselbe entweder gehörig weiter instruiren, oder *pro re nata*, da es um eine öffentliche Demonstration gleich zu thun wäre, ein oder andern Vero Mittels Herrn Rath zu Dirigirung und Veranstellung der Inquisition, auch in loco verhängender Execution abzuordnen wissen würde.

Stand-Recht wider die Räuber.

Nun hat zwar, so viel hierunter die Militar-Dispositiones betrifft, der hiesige Hof-Kriegs-Rath, laut seines *Insinuati de dato 25. und praes. 29. nuperi*, zu vornehmender Zusammenstreiffung der hierum liegenden Comitaten und Oesterreichischen Land-Gerichter, die in der Oedenburger Gespannschaft auf Execution befindliche Miliz, und zwar einen Lieutenant mit siebenzig Mann von Raab, dann einen Fähndrich mit fünfzig Mann von Commorn zu assistiren beordert; imgleichen seyen von dem in besagtem Oedenburger Comitatu befindlichen der Zeit unberittenen Compagnien des Esackischen Hussaren-Regiments zwanzig bis vier und zwanzig Mann befehliget worden, die Casarmen an dem Leythaberg in so lang zu besetzen, bis Ihre Kaiserliche Majestät von Larenburg werden zurück gekehret seyn, und folglich von den zu Bedienung Ihrer allerhöchsten Person angestellten Compagnien des Charvaisischen Curasier-Regiments die erforderliche Anzahl berittener Leute würden abgegeben werden können. Man hat aber ihm, Hof-Kriegs-Rath, unter heutigem *Dato* intimiret: daß bey sich fast täglich vermehrenden Raub-Gesind obbemeldte Casarmen mit mehreren regulirten, zumalen auch berittener Miliz von ungefehr vierzig Mann, bis und so lang der Leythaberg und dasige Gegend von dergleichen schlimmen Leuten gesäubert und völlig befreyet seyn wird, mit der Ordrenicht nur besetzt werden, sondern auch eine andere Corporalschaft jederzeit bereit stehe, auf Verlangen oder Anzeige eines jeden Land-Gerichts-Verwalters alle schleunige Assistenz zu Vornehmung einer besondern Visitation oder Particular-Streiffung, oder aber Verfolgung und Einholung der Räuber und anderer gefährlichen Leute zu haben, um sich derselben in allem Nothfall gebrauchen, und die zum Streiffnach ihr Regierung, Gutbesinden aufbietende Untertanen, auch Herrschafts-Jäger und Scheiben-Schützen besetzen zu können.

Zur Streiffung Militar-Officier.

Zu desto gewisserer Erreichung dieses Endzwecks habe auch Regierung eine drey monatliche Taglia auf die Räuber und Mörder, so sich in und um den Leythaberg und dasige Gegend, auch an andern Orten, sonderbar an der Hohen-Leythen aufhalten möchten, in den Land-Gerichtern dergestalt publiciren zu lassen: daß derjenige, so einige Räuber oder Mörder in das Land-Gericht lebendig liefert, von jedem Kopf in dem ersten Monat von Zeit der Publication zwanzig Gulden, in den übrigen zwey Monaten aber zehn Gulden von dem Land-Gerichts-Verwalter in dem Ort der Lieferung des Räubers oder Mörders, gegen Ersetzung dieser Taglia aus der unter Regierungs-Direction stehenden Illuminations-Cassa richtig überkommen solle; demjenigen aber, welcher dergleichen Missethäter selbst nicht liefern kan, selbe aber mit allen wahrhaften und erweislichen Inzuchten den Land-Gerichts-Verwaltern umständlich und so verlässlich angiebet, daß sie hierüber von Land-Gerichts wegen gefänglich eingezogen worden, und aus diesen Inzuchten oder an Hand gegebenen Proben eines Raubes oder Mords, wo nicht völlig, doch für halb überwiesen werden können, solle in dem ersten Monat von Zeit der Publication für jeden Kopf zehn Gulden auf obbesagte Art gereicht werden, und des Angebers Namen allweges verschwiegen bleiben, in den übrigen zwey Monaten aber wird man obbemeldten, so wohl Überbringern, als den Denuntianten oder Angebern dergleichen Delinquenten die

Taglia auf die Räuber.

1735  
May

Rauben die ihre Spann angeben, sollen von der Straf befreit seyn.

die Halbscheid von obiger Taglia darreichen; diese Taglia sollen auch die zur General- oder Particular- Streiffung commandirte, so wohl militär- als andere Wacht; Item die sothane Streiffungen begleitende Herrschafts- Jäger und Scheiben- Schützen, welche dergleichen Uebelthäter lebendig einbringen, oder die sich wehrende oder widersehende Räuber und Mörder tödten, als eine billige Vergeltung ihres dem Publico geleisteten Dienstes zu genießen haben. Ja wann auch ein Räuber oder Mörder einen oder mehrere seiner Mitgespannen lebendig dem Land- Gericht einliefert, oder selbe entdeckt, daß sie aus seiner Anzeige in gefängliche Haft ins Land- Gericht gebracht, und dieser ihrer Missethaten halber processiret, mithin zur gehörigen Straf gezogen werden mögen; einem solchen Überbringer oder Angeber seiner Mitgespannen solle nebst obbemeldter Taglia auch die verdiente Straf nachgesehen werden. Und

Deftere und geheimere Streiffung.

Weiten die Wacht- Hütten an der hohen Lepthen, und bey dem sogenannten Schley-Brückel unweit Stoderan dormalen mit regulirter Wiltig nicht wohl besetzt werden können: Als sollen die nächst daran gelegene Land- Gerichte nebst der gewöhnlichen General- Streiffung sich mit einander einverstehen, und die Particular- Visitationes und Streiffungen öfters, und zwar gähling in möglichster geheim nehmen, und die Räuber seyen Handfest zu machen, auch mit ihnen Patent- mäßig verfahren; da aber solches unterlassen, oder diese Particular- Land- Gerichts- Streiffungen nichts verfangen würden: sollen bey nur im geringsten verspührender Unsicherheit dasiger Strassen, beide obige Wacht- Hütten durch die benachbarte Land- Gerichte besetzt, mithin securitas publica in sothaneu ihrem District auf ihre Unkosten besorget werden.

Bündel- und Kraxen- Träger seynd verdächtig.

Ubrigens wird Regierung die wegen der Landes- Sicherheit vorhin ergangene Patenzen und Verfassungen, in specie wegen Visitirung der Land- Streicher, insonderheit der unbekanntten Bündel- und Kraxen- Träger, auch anderer verdächtigen Leute, dann auch im Fall ein Raub oder anderer gewaltthätiger Angriff in Märkten, Dörfern, oder auch einschichtigen Häusern geschieht, wegen machenden Allarms, auch Läutung der Sturm- Glocken, mithin gemeinschaftlichen Verfolg- und Handfestmachung der Räuber, auch darüber vorkommend- Patent- mäßiger Verfassung unter einstens zu erfrischen, durch sämtliche Land- Gerichte circulariter zu intimiren, mithin die Beybehaltung öffentlicher Landes- Ruhe best- möglichst zu besorgen haben. Lorenburg, den 3. May 1735.

## Sicherheits- Sachen.

1. Junii.

Militärische Postirungen.

Jederum auf Regierung; mit der Erinnerung: daß an den Hof- Kriegs- Rath, wegen Abführung unvermeidter vier und zwanzig Czackischen unberittenen Hussaren, das weitere unter heutigem Dato schon ergangen; jedoch mit diesem Anhang: selbe in Hungarn also nahe zu postiren, damit so wohl diese, als die in diesem Land auf den Postirungen befindliche Officiers gegen einander correspondiren, und im Fall sie in diesem Land weiter vornöthigen seyn würden, dieselben jedesmal gleich wiederum einrücken könnten. Ubrigens ist gar recht geschehen, daß, über die lesthin vorgegangene Haupt- Visitation, den dem Molramer- Wald nächst gelegenen Land- Gerichten ein genaue Obacht, und ferner öfters vornehmende Particular- Streiffungen auf das Räuber- Gesind und andere verdächtige Leute anbefohlen worden seyen; welches auch in andern Orten und Gegenden, wo ein gegründeter Verdacht einiger daselbst aufhaltender verdächtigen Personen sich äußert, öfters und unvermuthet zu veranstalten. Und zumalen die Erfahrung gegeben, sie, Regierung, auch wohl anmerket, daß die von den Magistraten und andern ohne vorläufig- gehörige Nachforschung den hierum anlangenden, bevorab Armen und Leuten geringern Standes, ertheilende Paß in viele Wege gemißbraucht werden, und derselben vagirrende müßige Personen derselben zu unbefugten Sammeln und Betrein, öfters auch zu andern gefährlichen Absichten, gleichsam zu ihrer Legitimation sich bedienen könnten; mithin in Ertheilung derselben billig sparsam und behutsam zu gehen ist: Als hat sie, Regierung, nach Vernehmung derer von Wien ein Formular, wonach fürhin die Paß, absonderlich vor Arme, Unbekannte und Leute von wenigerer Extraction, einzurichten und hinaus zu geben wären, abzufassen, und in dessen Entwurf besonders dahin anzutragen: damit in sothanem Paß nicht allein der Terminus a quo und ad quem, samt der Zeit, in welcher dessen Vorweiser außer Land sich befinden, und wie lang gedachter Paß gültig seyn sollte, sondern auch die Route nach der geraden Haupt- Straß bis zu den vorhabenden Ort benennet, und was sonst zu

Beobachtung des Molramer- Waldes.

Ertheilte Paß werden gemißbraucht.

Ein Formular der Paße abzufassen.

meh





I 7 3 5.  
Junii.  
Post-Brief nicht mit  
Gold und Pretiosis  
beschweren.

manns Wissen und Nichtscham fernern kund machen: daß zu Folge der vorhin publicirten Resolutionen und Ordnungen, die Briefe mit Gold und andern Pretiosis belegt bey den Post-Ämtern nicht mehr angenommen werden sollen. Layenburg, den 13. Junii 1735.

## Bestellung des Obrist-Hof-Marschallischen Gerichts.

17. Junii.

**S**on der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Dero angelegten Herrn Obrist-Hof-Marschallen hiemit in Gnaden anzufügen. Es seye aus der Anno 1561. von weyland damals Römischen Königs Maximiliani II. annoch in Leb-Zeiten seines Herrn Vaters, Kayser Ferdinandi I. beyden höchstseligster Gedächtniß Kayserl. und Königl. Majest. dem zu selbiger Zeit gewesenen Hof-Marschall ertheilten, auch von weyland Kayserl. Majestät Ferdinandi III. Christmildesten Andenkens, den 6. April 1637. bestätigten Instruction wissend unter andern Punktis dieses vorgesehen zu seyn: daß in Justiz-Sachen, nach Beschaffenheit der Rechts-Handlungen, ein damaliger Hof-Marschall etliche Ihrer Kayserl. Maj. Rätthe und Diener zur Berathschlagung habe beziehen müssen; welches höchst Ihre Kayserl. Majest. Ferdinandus III. vermög Resolution de dato 5. Augusti 1642. zu besserer Administration und Beförderung der Justiz dahin erläutert und erthen direct haben: daß ein Hof-Marschall in Sachen, so eine Wichtigkeit auf sich haben, allezeit Ihrer Kayserlichen Majestät verpflichtete Leute zu sich ziehen, dieselben mit ihren Votis und rätthlichen Meynungen darüber vernehmen, und sodann nach den Majoribus schlüssen und handeln; da er auch dessen erhebliche Bedenken zu haben vermeynen möchte, oder irgendzweyspaltige Meynungen fürsien, selbige vor endlichem Schluß und Vollziehung pro Resolutione gehorsamst nach Hof berichten, und solches nicht allein in Definitivis & Decisione causarum, sondern auch in preparatoriis & formatione Processus, wie nicht weniger in Executivis sententiarum in acht nehmen und observiren solle: gestalten auch damalen & ad interim ein Amts-Secretarius aufgenommen und beendiget worden ist. Weiter seye aus verschiedenen unter Weyland Kayser Leopoldi, & Josephi höchstseligster Gedächtniß, auch von der anhero glormwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät ergangenen Resolution bekannt, wie dieses Obrist-Hof-Marschall-Amt mit eigenen und beendigten Assessoren, nebst einem beständigen Amts-Secretario, als eine ordentliche Gerichts-Stelle besetzt, selbe auch mit ihren Salaris und Quartieren versehen seyen.

Obrist-Hof-Marschall hat in Justiz-Sachen Kayserliche Rätthe zu Hülf genommen.

Aufnehmung eines Amts-Secretarii.

Bestellung eigener beendigter Assessoren.

Ob nun wohl Ihre Kayserl. Majestät Ihres allerhöchsten Orts nicht anstehen, daß die bisherige Herren Obrist-Hof-Marschälle auf der Assessoren geführte Rechts Meynungen und abgelegte Vota gebührend werden reflectiret haben, dagegen wenigstens keine gründliche Klage, zu geschweigen, daß jemand durch widrige Begebenheit an seinem Recht wäre verkürzt worden, vorgekommen ist; so wollen doch höchst Dieselben in Ansehung erst gemeldten Haupt-Erwägens, daß dieses Obriste Hof-Marschall-Amt mit beendigten Assessoren, nebst dem Amts-Secretario und erforderlichen, zumalen auch salarirten Canzley-Personen, als eine ordentliche Gerichts-Stelle besetzt seye, auch nach dem Beyspiel anderer wohl eingerichteten Instanzen obbemeldte von Weyl. Kayserl. Majest. Ferdinandi III. den 5. Aug. 1642. wegen der damals beygesetzten Kayserlichen Rätthe, und nach derselben mehrern Stimmen machenden Schluß ergangene Resolution, so viel diese majoritatem Votorum in Justiz-Sachen betrifft, auf die dormaligen Assessores dergestalt erläutert, erthen direct, und ihnen, Assessoren, ein wirkliches Votum Juridicum bezeuget haben: daß nicht nur er, angelegter Herr Obrist-Hof-Marschall, sondern auch künftighin alle wirkliche, oder provisorio modo anstellende Obrist-Hof-Marschallen die Assessoren mit ihren Votis und rätthlichen Meynungen in allen Rechts-Fürfallenheiten vernehmen, und sodann nach den Majoribus schlüssen und handeln, ihm aber gleichwohl bevorstehen solle, wann Vota paria vorhanden, die Majora zu machen; da er aber den wenigern Votis beyfallen wollte, oder aber aus gar erheblichen zusörderst in das Publicum einschlagenden Beweg-Ursachen einer widrigen Meynung wäre: solle er zwar nach den mehrern Stimmen schlüssen, jedoch möge er diese seine besondere Meynung in den nach Hof begleitenden Motivis beydrucken lassen, oder mittelst eines, wie in allen andern Fällen, an die Hof-Canzlen zum weitem Vortrag erstattenden ex officio-Berichts herauf geben. Welches alles der Herr angelegte, und alle künftige Herren Obrist-Hof-Marschallen obgehörter massen, nicht allein in definitivis

Obrist-Hof-Marschall ist eine ordentliche Justiz-Stelle.

Assessores haben in Rechts-Sachen Votum decisivum.

Doch steht einem zeitl. D. H. Marschall bevor, dergleichen Bericht nach Hof zu erstatten.



Finalis & interlocutoriis, sondern auch in preparatoriis Judicii & Formatione Processus, wie nicht weniger in Executivis sententiarum wohl in Acht zu nehmen, und zu befolgen haben werden. Layenburg, den 17. Junii 1735.

1735.  
Junii.

### Examen ad Gradum Doctoratus.

**D**er Nieder-Osterreichischen Regierung zuzustellen; Die hat das weitere zu verfügen: damit das Consistorium Universitatis von dem Decano, dann den übrigen Examinatoribus, wie die beide Repetenten, ob selbe Doctoraliter bestanden, und ob nicht das Examen coram tota facultate vorzunehmen seye? ihr gewissenhaftes Attestatum und Meynung, und zwar von einem jeden besonders verschlossen abfordere; dann wegen des bey den weitem Repetenten in Gegenwart der völlig darzu einladenden Facultät antragenden Examinis den jegigen Decanum und Facultät vernehme, über ein und anderes sodann mit Gutachten ansie, Regierung, folgend dieselbe mit beyfügender weitem rätlichen Meynung nach Hof berichte; Inmittelst aber respectu der zwey Repetenten mit der würllichen Admittirung still gestanden werde. Wien, den 20. Junii 1735.

20. Junii.

Ob in actu Repetitionis das Examen vor der ganzen Facultät vorzunehmen seye?

### Compaß-Schreiben an die Grund-Bücher.

**S**ederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret, und anbefohlen, durch sie, Regierung, dem Herrn Land-Marschallen mitzugeben: daß selber in den Erbschafts-Fällen so wohl, als bey andern gerichtlichen Verhandlungen den unter seiner Jurisdiction stehenden Parthejen, wegen der unter die burgerliche Jurisdiction gehörigen Häuser, Gärten, Gründe, oder in dem Ober-Cammer-Amt anliegenden Capitalien die gehörige Compaß-Schreiben an den allhiefigen Stadt-Magistrat von dem, was bey seinem Gericht dießfalls ist verhandelt worden, auf Anlangen erfolgen lassen; oder da mehr andere Grund-Bücher unterliefen, eine gerichtliche Urkund erteilen solle. Sie, Regierung, habe demnach solches dem Stadt-Rath mit dem Anhang zu erinnern: daß jedoch selber in den klaren und keiner Gefahr unterworfenen Fällen die Parthejen mit anverlangenden Compaß-Schreiben nicht aufhalte; nicht weniger sie, Regierung, selbst, ihrem erstatteten Gutachten gemäß, in obgemeldten Fällen die gehörigen Decreta zu bewilligen wissen werde. Wien, den 7. Julii 1735.

7. Julii.

Land-Marschall solle wegen in andere Jurisdiction gehöriger Effecten seinen Parthejen Compaß-Schreiben erteilen.

Grund-Bücher sollen die Parthejen in klaren Fällen mit anverlangenden Compaß-Schreiben nicht aufhalten.

### Stiftungs-Fundi.

**S**on der Nieder-Osterreichischen Regierung wegen, dem Herrn Rectori & Consistorio der allhiefigen Universität hiemit ex officio anzuzeigen; Es habe die zu Untersuchung der unter allhiefiger Universität stehenden frommen Stiftungen angeordnete Commission so wohl aus den hierüber gelegten Stiftungs-Rechnungen, als auch bey denen in Sachen gehaltenen Sectionen beobachtet: was massen so wohl die Universitäts-Gelder mit den Stift-Capitalien, als auch diese letztere mit einander vielfältig vermischt seyen, und solche jezumeilen von den Superintendenten auf ihren Particular-Namen, ohne in den hierum ausgestellten Schuld-Briefen von der Stiftung einige Anregung zu thun, ausgelehnet, besagte Schuld-Beschreibungen und andere Stiftungs-Instrumenta auch zu Zeiten originaliter in ædibus bey ihren Händen pflegen aufbehalten zu werden. Wie zumalen nun hierdurch den Stiftungen manchemal ein namhafter Schaden und Nachtheil zugehen, oder wenigstens dieselben in verschiedene Unordnungen, Gefahr und Confusion gesetzt, insonderheit aber die Administrirung erst erholter Stiftungen, wie auch die Fuhr- und Aufnehmung der Rechnungen in viele Wege beschwerlicher gemacht werden muß:

23. Augusti.

Mit den Stiftungs-Geldern unordentliche Handlung.

Als wird ihm, Herrn Rectori & Consistorio Universitatis, hiemit aufgetragen, Deseßfalls vorgeordnetes das Behörige zu verfügen: daß, gleichwie solches bey den mehreren Stiftungen mit guter Frucht und Nutzen bereits observiret wird, also auch dieses bey allen übrigen gehalten, mithin die Stift-Gelder mit andern nicht vermischt, und in eine Obligation  
Vierter Theil. Itt tt 2 tion

1735.  
Augusti.Den Superintenden-  
te Verzeichnisse und  
Abschriften zu geben.

tion zusammen gesetzt, sondern so viel und so bald es immer möglich, separiret, oder wenigstens das einer jeden Stiftung zugehörige Quantum in dem Obligations-Instrument deutlich exprimiret, beynebst zu Verhinderung aller Strittigkeit, derjenigen Stiftung, welcher das Originale nicht in Händen verbleibet, eine rechtsförmliche Recognition oder Revers zugestellet, die Original-Schuld-Bekennnisse nicht auf der Superintendenten Particular-Namen, und ohne von der Stiftung Meldung zu machen, ausgestellt, sondern auf den Namen der Foundation eingerichtet, diese sodann nebst allen andern Stiftungs-Documenten fleißig registriri et, und in Archivo Universitatis in den hierzu eigends gewiedmeten Ladulis aufbehalten; welche aber dermalen allda sich nicht befinden, von denenjenigen, so selbe in Händen haben, unverlangt abgefordert, den Superintendenten hingegen zu ihrer bessern Information nebst einer verlässlichen Beschreibung von allen zur Stiftung gehörigen und von ihnen vor nöthig erkennenden Stiftungs-Documenten authentische Abschriften hinaus gegeben werden sollen. Actum Wien, den 23. Augusti 1735.

## Subsidium præsentaneum.

15. September.

**S**on der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhems Königlich Majestät, Erz-Herzogens zu Oestereich, unsers allergnädigsten Herrns wegen, durch die in Sachen eines Subsidii præsentanei cum derogatione Instantiarum verordnete Hof Commission dem N. N. hiemit anzuzeigen: Es hange bey dem gegenwärtigen höchst gefährlichen Zustand, und wo sich die grosse Obermacht der feindlichen Waffen immer weiter ausbreitet, alles Hehl und Rettung daran, daß man die beide Armeen, so am Rhein, und gegen Wälschland stehen, mit den nothwendigen Geld-Mitteln so unterstütze, damit sie im Stand seyen, nicht nur die Länder vor aliem weitem Einbruch zu beschützen, sondern zugleich unter dem Bestand des Allerhöchsten einigen Vortheil über den Feind zu erlangen, und man also den Haupt-Zweck eines erwünschten und dauerhaften Friedens desto förderlicher erreichen möge.

Gleichwie man aber dermalen zu eben diesem Ende eine verzuckte und unverschiebliche Aushülf vonnöthen hat, das Kaiserliche Ararium hingegen, wegen Enge der Zeit, und so vieler ihm in andere Weg obliegenden Ausgaben, die erforderlichen Baarschaften vollends nicht wohl aufzubringen vermag; als haben Ihre Kaiserliche Majestät, da alles auf Gewinnung der Zeit ankommet, allergnädigst resolviret: daß man in allerhöchste Deroselben Namen an die vermögliche und wohlhabige Insassen der gesamten Erb-Lande, als welchen an baldiger Verstellung des gemeinen Ruhe-Standes am meisten gelegen ist, ein proportionirtes Darlehen in ganz geringen Summen dergestalt ansinnen und eintheilen solle, damit einer Seits dieser wenige Geld-Vorschuß, womit sie ihrem Herrn und Landes-Fürsten bey so andringender Noth an die Hand gehen, niemanden empfindlich falle, anderer Seits aber der Erlag, da alle Frucht und Wirkung an der Zeit lieget, von den Anwesenden längstens binnen vierzehnen Tagen, von den Abwesenden aber innerhalb vier Wochen a die Intimationis in den allhiefigen Stadt-Banco, gegen eine daseibst mit fünf per Cento lauffenden Interesse zu empfangen habende Banco-Obligation, unfehlbarlich geschehen möge. Wie dann Seine Kaiserliche Majestät die getreuen Darleiher dahin allermildest zu versichern anbefohlen: daß sothane Capital-Posten in besagtem Stadt-Banco aus den hierzu besonders und Instituten-mäßig gewiedmeten Fundis nicht nur ganz richtig verzinsset, sondern beynebst die Haupt-Summe von Anno 1737. anzufangen, nach Ordnung der Einlage solchergestalt repartiret und abgeföhret, daß wer sein Capital ehender erlegt hat, auch früher bezahlt werde.

Es versehen sich demnach allerhöchste-Dieselbe zur Treue und Liebe Dero devotesten Unterthanen, daß gleichwie sie dieses gelinde Mittel bloß in der Absicht ergreiffen, damit der arme Mann verschonet bleibe, und auch die Bemittelten, da sie Capital und Interesse wieder bekommen, sich nicht beschweren mögen: also ein jeglicher, wann er anders die gemeine und seine eigene Wohlfahrt zu Gemüth fasset, sich hierinnen desto willfähriger und geneigter erzeigen, und insonderheit N. N. hiemit zutheilende s s s fl. unverzüglich, oder längstens binnen der obangesezten Frist baar erlegen und abstatten werde; immassen dann Seine Kaiserliche Majest. nach Verlauffung sothanen Termins so wohl von denen, welche das angefonnene Darlehen mit Ergebenheit geleistet, als auch von jenen, so sich darinnen saumselig erweisen, genau und specificce informiret seyn wollen, annehst bewilliget haben: daß,

unt



um der Sache noch mehrern Vorschub zu geben, das Silber an statt Geldes, und zwar die Mark Augspurger Prob à achtzehn Gulden, und so fortan die Mark reinem Silber nach Münz-Baradeimischer Proportion, gegen Einlegung eines gewöhnlichen Münz-Amt-Scheins, die Ducaten aber, wann sie anders wichtig seynd, für dem Current-Werth à vier Gulden zehen Kreuzer, dann die Creuziger à vier Gulden dreyzehen Kreuzer angenommen werden sollen. Dessen man dann N. N. hiemit zur Nachricht und gebührenden Folg-Leistung erinnern wollen. Wien, den 15. Septembris 1735.

Münz-Patent.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, Unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes, Amts, hohen oder niedern Befehls oder Wesens, die in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohn- und seßhaft seynd, Unsere Kayserlich- und Lands-Fürstliche Gnad, und geben euch zu vernehmen: was massen Wir in Erfahrung gebracht, daß ungeachtet mehrerer Unserer nach und nach ergangener auch publicirter Verordnungen, nicht zwar so viel in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Landes unter der Enns, als in den übrigen Unsern Oesterreichischen Landen verschiedene fremde Scheid- und andere geringhaltige gold- und silberne Münzen noch täglich eingeführet, und gleich Unsern Kayserlichen Münz-Sorten für gültig angenommen werden, welche doch nach den Reichs-Satzungen in ihrem innerlichen Werth um zehen, und respectivo zwanzig und mehr per Cento zu gering seynd; wodurch das gemeine Wesen in unwiederbringlichen Schaden verfallt.

22. October.

Fremde Scheidmünzen geringhaltige Münzen werden eingeführt.

Gleichwie aber Wir aus Landes-Väterlicher Obsorg gar nicht gemeinet seynd derley Landes-verderblich- und höchst strafbare Unterbrechung Unserer heilsamen Gebote länger zu gestatten: Als haben Wir in besagten übrigen Unsern Oesterreichischen Landen die Erfrischung und Verschärfung der vorhero in Sachen publicirten Patenten nach Erheischung der Nothdurft in jedwedem Land unter heutigem Dato ergehen und publiciren lassen; In diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich Landes unter der Enns aber geschieht hiemit die gemessene Warnung und zugleich der ernstliche Befehl: Daß

Erfrischung hietrdes der ergangener Patenten.

Primo, Gleichwie in den gesamtten Unsern Oesterreichischen Landen, also auch in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns einige fremde Scheid- oder Land-Münzen in Handel und Wandel nicht gelitten werden: weder jemand sich unterstehen solle, solche auszugeben, oder anzunehmen. Ingleichen

Fremde Scheidmünz verboten.

Secundo, Sollen auch in diesem Unserm Erz-Herzogthum jene grössere gold- und silberne Münzen bey Contraband und anderer willkührlichen Straf verboten seyn zur Ausgab zu bringen, oder anzunehmen, welche der Zeit unter den Namen verschiedener Reichs-Fürsten: als Charles d'Or, Philippe d'Or, Erneste d'Or, und dergleichen gepräget werden, in Schrot und Korn aber den Reichs-Edicten nicht gemäß seynd.

Charles d'Or, Philippe d'Or, Erneste d'Or.

Tertio, Wellen auch ein besonders gefährlicher Wucher mit den unwichtigen Ducaten verspühret wird: so solle niemand schuldig seyn, solche (wann sie nicht ihre sechszig Gran im Gewicht haben) anzunehmen, sondern der Gewichts-Abgang solle auf jeden Gran mit vier Kreuzer ersetzt werden; darentwegen auch hier Landes hiemit verordnet wird: daß niemand gehalten seyn solle, die Ducaten ungewogen anzunehmen; bey solcher Abwag aber solle sich niemand des Venetianischen sogenannten Marco noch andern Gewichts, sondern nur des wahren Reichs-Ducaten oder sogenannten Mändel-Gewichts zu bedienen haben.

Ducaten sollen nach dem Mändel-Gewicht sechszig Gran wiegen; jeder Gran Abgang mit vier Kreuzer zu ersetzen.

Quarto, haben Wir in Unsern Herzogthümern Kärnten und Ober-Steier durch die unter heutigem Dato alldorten publicirte Patenten verordnet: daß, weil in beeden Ländern die Bayerische sogenannte halbe- und Viertel-Gulden sehr eingerissen, und bishero in ihrem vöiligen Werth zu dreyßig und funfzehen Kreuzer angenommen worden, mithin ohne allgemeinen grossen Schaden und Verwirrung auf einmal nicht ausgerottet werden könnten, gemeldte bereits im Land befindliche Bayerische halbe- und Viertel-Gulden noch bis Ende dieses 1735. Jahrs, an jenen Orten, wo

Bayerische halbe und Viertel-Gulden bis letzten Martii 1736. à sieben und zwanzig und dreyzehen und einen halben Kreuzer bis letzten Dec. à vier und zwanzig und zwölf

1735.  
Oktob.  
Kreuzer, fernerhin  
aber gar nicht zu  
nehmen.

Der schädliche Einbruch bereits geschehen ist, zwar in dem bisherigen Lauf gelitten werden mögen, jedoch nur in dem täglichen Handel und Wandel, nicht aber bey Unsern, oder den Landschaftlichen Zahl-Ämtern, als wo solche Münz gleich von Verkündigung dieses nur nach dem innerlichen Werth zu nehmen seye, vom ersten Jenner bis letzten Martii des 1736. Jahres aber sothane halbe Gulden höher nicht, als zu sieben und zwanzig Kreuzer, und die Viertel-Gulden zu dreyzehn und einen halben Kreuzer, ferner von besagt erstem April bis letzten Dec. 1736. nach dem innerlichen Werth per vier und zwanzig und respective zwölf Kreuzer geduldet, sodann mit Ende ersagten 1736. Jahres gar verruffen, abgeschafft und verbotten seyn sollen; welches einem jedweden zur Nachricht und Warnung dienen wird, um sothane, auch in obigen Ländern erstlich zur Abwürdigung, sodann zur völligen Verruffung gewiedmete fremde Münzen um so besessentlicher zu meiden, als sie in diesem Unsern Land Oesterreich unter der Enns ohne dem niemalsen gangbar gewesen seynd, und Kraft dieses Unsern General-Mandats noch fernerhin auf das schärfste verruffen und verbotten bleiben. Und zumalen

Berlinghaltige ein-  
und gute Geld-Cor-  
ten ausführen bey  
Confiscation, auch  
Leib- und Lebens-  
Straf verbotten.

Quinto, Vorkommet, daß verschiedene Bucherer sich vermessen, die geringhaltig- und unwichtige Silber- und Gold-Münzen zu ihrem Nutzen und des Landes Verderben ein- und hingegen Thaler und andere gute Silber-Münzen auszuführen: so solle von nun an auf solche Land-Betrüger bey den Confis-Mauth-Ämtern und sonst überall die genaueste Obacht getragen, und wieder dieselben, auf jedesmaligen Betretungs-Fall, nicht nur mit Confiscation der einführenden nicht Gesez-mäßigen Baarschaft, wie auch unerlaubt-ausführenden guten Münzen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände wohl gar mit Leib- und Lebens-Straf fürgegangen werden; wie Wit dann wegen Ausführung der guten Münzen auf das deffenthalben noch unterm 25. April 1721. emanirte Generale, und die hierinnen gemachte Vorsehungen und Bestrafungen Uns gänzlich beziehen, dasselbe hiemit allerdings bestätigen und erfrischen, auch darüber festiglich gehalten wissen wollen.

Einführende Mün-  
zen bey den Mauth-  
Ämtern anzeigen,  
und adjustiren las-  
sen.

Sexto, Solle die hereinführende Ducaten und andere Münz bey den Mauth-Ämtern ein jeder anzugeben und vorzuzeigen schuldig seyn; damit solche daselbst genau visitiret, die Ducaten nach dem gerechten Mauth-Gewicht abgewogen, die unwichtigen (obschon dabey kein Betrug zu erheben wäre) aufbehalten, in Unsere nächste Münz-Bank geschicket, und auf Rechnung des Eigenthümers in das rechte Gewicht umgeprägt werden.

Bey Confiscation.

Septimo, Damit nun auf alles dieses desto nachdrücklicher gehalten werde; so wollen Wir hiemit ernstlich: daß, soferne jemand sich unterstünde, wider den Inhalt eines oder anderer obigen Punkte zu handeln, nicht allein das wider Unsern gnädigsten Befehl und Gebott ausgehende oder annehmende, oder auch einführende Geld, oder die ohne zu wägen und den Abgang bezutragen aufgedrungene, so wohl Ducaten, als Französische und Spanische unwichtige, oder auch wegen nicht in sich haltenden rechten Schrot und Korn selbst verbottene Doppien, zu Schaden des Ausgebers alsogleich confisciret, sondern auch hernach und in dessen Ermangelung das Äquivalent, und zwar, so viel die obbesagte geringe Gold-Sorten betrifft, von dem Ausgeber allein, so viel aber die obbedeuteter massen abgewürdigte oder verbottene fremde Scheid- und geringhaltige Münzen belanget, von dem Ausgeber und von dem Annehmer beiderseits zur Helfste unverzüglich abgefordert werden solle; es wäre dann Sach, daß einer von ihnen den andern denunciiret hätte; in welchem Fall das ganze nur von dem einen unfehlbar abgefordert, und diesem so wohl, als jedem andern Denuncianten das Drittel des zur Straf eingebrachten Quanti gegeben werden, beynebst auch sein Name verschwiegen bleiben solle; allenfalls aber von Unsern Cammer-Procurator, Fiscalen, Münz-Mauth- oder andern Beamten ohne vorläuffige andere Denunciation, sondern durch eigene Bigilanz, das verbottene Geld entweder contrabandiret, oder die ausgemessene Straffen eingefordert würden: werden sie dafür das Drittel zu genießen haben.

Denuncianten das  
Drittel.

Manutenens.

Befehlen demnach allen und jeden Unsern Landes-Obrigkeiten, Cammer-Procuratoren, Fiscalen, Münz- und Mauth- auch allen andern Unsern Beamten, auch Land-Probirern hiemit gnädigst und wollen: daß ihr bey euren obhabenden schweren Pflichten über diesem Unsern General-Mandat nicht allein ernstlich, und ein jeder bey schwerer Verantwortung halten, sondern auch wider die Ubertreter sorgsam invigiliren, und sie, Land-Obrigkeiten, mit den obbesagten Straffen unnachlässlich fürgehen, und dargegen auf einigerley Art zu handeln, niemand gestatten sollet; dar-  
nach



nach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten haben wird. **Wien,**  
den 22. October 1735.

1735.  
October.

## Vieh-Umfall.

**Wir** Carl der Sechste etc. Entbieten allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, desgleichen den Land-Gerichts-Dorf- und Grund-Herren, wie auch Städten, Märkten und Gemeinden, Verwaltern, Pflegern, Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Richtern; nicht weniger allen Land-sassen, Inwohnern und Unterthanen, insonderheit denenjenigen, in deren Gebiet, Eigenthum und Wirthschaft eine ansteckende Seuche und Umfall unter dem Horn- und kleinern Vieh sich der Zeit äussert, oder sürohin sich äussern möchte, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, ist euch auch vorhin bestermassen erinnerlich: was Wir aus Landes-väterlicher Obsorge, zu Abhelfung und Verhütung dieses Land-schädlichen Uebels, mittelst Unserer den 28. Octobris 1729. den 16. Januarii 1730. sodann den 4. Julii und 17. Novembris, und besonders den 24. Decembris 1731. publicirten, und in die vier Viertel dieses Unsern Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns eigends ausgeschiedten öffentlichen Patenten, und der Anno 1730. zum öffentlichen Druck beförderten Vieh-Ordnung für verschiedene Mittel an die Hand gegeben. Beförderst aber unter andern wegen Ausschließung der mit dem Vieh-Umfall behafteten Orte, Abhaltung des kranken Viehes von den Gemein-Weiden und der gesunden Heerde, Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, Vertilgung und tiefen Vergrabung des angestechten Aases, wie auch dessen vorhinigen Mistes und Unter-Strohe, dann wegen Zerschneidung und nicht Verhandlung der Häute, disfälliger Belehrung der Unterthanen und Anzeige, auch ernstlicher Bestrafung der Ubertreter euch gnädigst anbefohlen haben; mittelst dessen genauer Beobachtung und Vollzug auch dieses leidige Ubel mit Göttlichem Beystand lethhin glücklich gedämpft worden.

24. October.

Nachdem aber mehrmalen die traurige Nachrichten eingelauffen: was massen nicht nur in den übrigen herum liegenden Unsern Erb-Fürstenthümern und Ländern, Steyer, Kärnten, Tyrol und Friaul, sondern auch in diesem Unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, in einigen jener Orten, allwo das aus Unserm Königreich Hungarn kommende, zur Vorspannung und Versetzung Unserer an dem Rhein-Strom und den Wälschen Gränzen befindlichen Armeen benötigetes Horn-Vieh durchgetrieben worden, der Vieh-Umfall sich, leider! geäußert habe; Wir hingegen dieses Eintriebs des Horn-Viehes aus Hungarn erst berührter Nothdurft halber nicht entbehren können: so haben Wir zwar durch die Behörde bereits die Vorsehung gethan, daß künftighin auf den Hungarischen Gränzen kein krankes und verdächtiges Horn-Vieh allda anhero eingelassen, sondern alsogleich wiederum zurück geschaffet werden solle. Zumalen sich aber dannoch äussern könnte, daß die in dergleichem Vieh verborgene ansteckende Krankheit nicht gleich jener Orten auf der Gränze, sondern erst hier Landes verspüret, und also durch die Vermischung mit andern gesunden Vieh die weitere Ansteckung verursacht werden möchte; als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen: daß ihr obernenntem aus Hungarn zu Unsern Armeen am Rhein und Wälschland abtreibenden Horn-Vieh einen Stand ausser den gewöhnlichen Vieh-Ställen verschaffen, selbes aber mit eurem gesunden Vieh keinesweges vermischen; und da sich hiedurch, oder sonst eine Ansteckung (wovor Gott seyn wolle,) unter dem Horn-Vieh dannoch äussern möchte, ihr so dann alles jenes, was Wir in Unsern obangezogenen vorhin in Sachen publicirten Patenten und Vieh-Ordnung gnädigst verordnet haben, gehorsamst und genau vollziehen, keinesweges aber das kranke Vieh, in was immer dessen Krankheit bestehen möchte, zu eurer oder anderer Verpeisung bey schwerer unausbleiblicher Strafe schlachten sollet. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. **Wien,** den 24. Octobris 1735.

## Ordnung und Einrichtung der Schulen.

**Dem** Herrn Rectori & Consistorio allhiefiger Universität hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach der Nieder-Oesterreichischen Regierung annoch unterm 21. Februarii 1726. mit Gelegenheit der damals bey allhiefiger Universität vacant gewordenen Stelle eines Superintendenten, aufgetragen

16. November.

1009

I 7 3 5.  
November.

- worden, nicht nur allein eine neue Instruction zu entwerfen, sondern auch, wie das allhiefige Studium generale zu verbessern wäre, gutächtlich nach Hof zu berichten; Regierung auch, nach Vernehmen der hiesigen Universität, und des Paris Rectoris Collegii Academici Soc. Jesu, solchen abgeforderten Bericht unterm 27. September 1727. gehorsamst erstattet; und man hierauf noch besonders vorgedachten P. Rectorem über einige in Sachen sich gedusserte Anstände mit seinen Erinnerungen vernommen: als seynd alle diese eingelangte gutächtliche Berichte, samt obbemeldten von dem P. Rectore Collegii Academici besonders abgeforderten Erinnerungen, nicht weniger die nach der Hand von den P. P. Societatis ferner bey Hof eingereichte Vorstellung höchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst vorgetragen worden. Wie nun Regierung, auch Universität selbst in obbemeldtem ihren Bericht wohl erkennet hat, die Restauration und Verbesserung des allhiefigen Studii generalis in allemweg nützlich, ja nöthig zu seyn; als haben allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät amore rei literariz, und in Betrachtung dieser Nothwendigkeit, auch des gemeinen Nutzens, so wohl hiesiger Dero Residenz-Stadt, als der übrigen Oesterreichischen Erb-Lande, um ein gleiches auch allda in den Universitäten, Academien und Gymnasien einzuführen, bey dieser Wienerischen Universität folgendes resolviret und geordnet: und zwar, in ordine Classium von den Humanioribus anzufangen; lassen es Ihre Kayserliche Majestät bey dem bisherigen Sexennio studii humanistici künftighin verbleiben, um so mehr, als es convenirte, die sonderbar junge Knaben in Syntaxi vel Rhetorica noch ein Jahr verbleiben zu lassen, um die gute Lateinische Redens-Art, und was hierzu gehöret, recht zu erlernen. Zu dem Ende sollen
- Die Verbesserung des Studii generalis ist nöthig.** Primo, die Knaben, welche nicht vorher bey den in der Orthographie oder regelmäßigen Deutschen und Lateinischen Sprach wohl erfahrenen Pädagogis, Schul- oder andern Lehrmeistern Deutsch und Lateinisch wohl leserlich zu schreiben gelernt, auch die Declinationes, Conjugationes und die vierzehnen Regeln begriffen zu haben befunden worden, in die erste Schul nicht aufgenommen werden; weßentwegen auch Regierung an die von Wien und übrige Grund-Obrigkeiten in den Vorstädten verfügen, und der Superintendens Universitatis die Einsicht haben wird, daß geschickte, und sonderbar in Deutscher Sprach wohl zu reden und rein zu schreiben kundige, zumalen auch in der Grammatica geübte Schul- und Lehrmeister aufgestellt werden. Nebst dem seye
- Neue Einrichtung in ordine Classium.** Secundo, um nicht alles promiscue studiren zu lassen, züförderst ad doctum der ad studia tauglichen, sonderbar armen Jugend, bey der ersten Annehmung in die Academischen Schulen, zu sehen; mithin der armen Leute Kinder, welche weder mit genugsamen Mitteln, noch mit einem besondern Talento begabet seynd, gar nicht anzunehmen: hingegen diejenigen Armen, welche ein gutes Ingenium und gesunde Vernunft zeigen, deren egen auch von ihren Præceptoren oder Lehrmeistern ein glaubwürdiges Testimonium vorweisen, und solches in dem mit ihnen vornehmenden Examine bewähren, nicht auszuschließen, sondern vielmehr denenselben mit einigen Stipendiis und Alumnaten juxta mentem fundatorum, oder aber mit anderer Unterkunft oder Versorgung, damit sie nicht betteln dürfen, an Hand zu gehen wäre. Wie zumalen aber eine genugsame Fähigkeit zum Studiren nicht allezeit bey der Aufnehmung ad primam Classem Grammatices erfahren werden kan, wo es zuweilen den Knaben nicht so viel an der Gedächtniß, als an natürlicher Vernunft gebriecht; dieses aber erst in decursu scholarum sich außert: als sollen die Magistri und der Præfectus Scholarum humaniorum öfters im Jahr die Knaben de Profectu in Studiis & Moribus examiniren, und die Ungelehrigen nicht weniger, als die Ubelgesitteten oder gar Incorrigiblen von den Schulen ausschließen, auch die unter der Mittelmäßigkeit befunden, die vorigen Schulen zu repetiren anhalten; und daß dieses geschehe, wird der Superintendens Universitatis hierauf ein wachsame Auge haben, und hierüber nebst andern seinen Amte-Vorfällen seinen Bericht jährlich an Regierung erstatten, welche ihren fernern gutächtlichen Bericht nach Hof geben wird. Da es nun pro
- Leserliche und reine Deutsche Schrift.**
- Befestigung guter Schulmeister.**
- Welche ad studia zugelassen werden.**
- Guten Subjecten mit Stipendiis an Hand zu gehen.**
- Die Fähigkeit der studirenden Jugend untersuchen.**
- Modus docendi.** Tertio, züförderst in den Humanioribus auf rationem docendi discendique ankommet; so verstehe sich von selbst: daß die Præcepta Grammatices kurz, vollkommen und nützlich zum Gebrauch in höhern Schulen, und zwar anfangs in Deutscher Sprach gegeben werden. Dannenhero, so bald die Jugend servatis vocabulis artis die auf Deutsch gegebene, und im Latein memoriter gelernte wenige, in Generalibus gefasste Haupt-Regeln recht begriffen hat, sollen die Discipuli ad classicos Auctores, mittelst aufgebender regelmäßiger, und folglich selbst imitirender, von nützlichen



lichen Materien handelnder Exempel auf eine gute Redens-Art, mit Übersetzung des Deutschen in das Lateinische, & vice versa, so wohl in der Schul, als auch in den über Haus gut Deutsch gebenden Argumentis nach und nach angewöhnet werden: die dictirenden Exempel und Argumenten aber könnte die Jugend nebst der in das Lateinische zu machen habenden Transcription, auch auf Deutsch abschreiben, und der Lateinischen Translation beysetzen, damit sie in der Deutschen Orthographie sich besser üben mögen; zu welchem Ende auch, so wohl das beysetzende Deutsche in der Orthographie, als das Lateinische in latinitate corrigiret werden müste. Und gleichwie die Bücher für die untern Schulen seit dreym Jahren schon ziemlich wohl eingerichtet seynd: als werden die P. P. Soc. Jesu auch weiter bedacht seyn, fürs künftige nicht nur eine compendiose klare und leichte Grammatick, sondern auch die übrigen Schul-Bücher so zu fassen, und ad approbandum nach Hof zu geben, auch ihre Tradition so einzurichten, wie es Elegancia studii humanistici erheischet, nemlich per partes Grammatices explicando Auctores classicos fürzugehen, auch in Syntaxi das letztere halbe Jahr in Schreibung, so wohl Deutscher als Lateinischer Episteln, wie auch in primis Prologia principis und guten Carminibus die Jugend zu unterweisen, folglich in Poesi nebst der Prologia und den Carminibus, Fabulis & Chriis, auch einen Theil der Rhetorick vorläuffig, sodann in der Rhetorick das Studium Eloquenz aus den besten Auctoren zu tradiren; anben die Exercitia Oratoria nicht nur ex genere exornativo & deliberativo aufzugeben, sondern auch ex genere judiciali imitando formam Judicii machen und peroriren, in dem anderten halben Jahr auch die Summulas frequentiren zu lassen; durch alle Schulen aber dieses beobachten: daß durch vieles auswendig lernen die Gedächtniß der Jugend nicht überladen oder geschwächet werde. Und demnach pro

Die Gedächtniß der Jugend solle durch vieles auswendig lernen nicht geschwächet werden.

Quarto, auch die Griechische Sprache zu einer wohl eingerichteten Universität gehöret, ja in ein oder anderer Facultät erforderlich ist: als solle auch diese Sprach nebst der Lateinischen, eodem servato docendi ordine, per classes, die Woche zweymal wenigstens durch eine halbe Stunde tradiret, und die Discipuli zu mehrerm Fleiß und Application hierinnfalls verhalten werden. Über dieses seye pro

Die Griechische Sprach.

Quinto, der Jugend in währendem Studio humanistico, auch das Studium historicum, wie die P. P. Soc. bereits angefangen haben, successive bono ordine zu tradiren. Ubrigens

Studium Historicum.

Sexto, beangenehmigen Ihre Kayserl. Majest. die Erklärung der P. P. Soc. Jesu: daß sie künftighin auch geschickte und in modo docendi wohl unterrichtete Magistros & Professores, welche mithin puram & rectam latinitatem schon besitzen, in denen Humanioribus aufstellen werden. Sie versehen sich auch gnädigst, daß, wie schon vorhin mehrmalen, und insonderheit allhier geschehen, auch in Syntaxi einige P. P. Professores künftighin werden gesetzt, item einige absoluti Theologi zu Tradirung der vier ersten Schulen, so viel sich immer thun lässe, saltam in den Universitäten, angestellt werden; dergestalt: daß sie, Magistri, mit den Schülern, nachdem sie ihrer Lehr-Art schon gewöhnet, a parva schola usque ad grammaticam vel etiam Syntaxin aufsteigen mögen; welches sich aber a Poesi ad Rhetoricam nicht eben so wohl thun lasse, zumalen, wie bekannt, beede diese Classen ein besonderes Studium, eine verschiedene Lehr Art und Ingenium selbst erfordern: dannhero sie P. P. Soc. selbst erachten werden, der studirenden Jugend besser und anständiger zu seyn, besondere und in Sachen wohl geübte Professores in Poesi & Rhetorica, wie schon öfters mit gutem Nutzen geschehen, wenigstens in den größern Universitäten, auf mehrere Jahre bezubehalten. Und dieses ist, was das Studium humanisticum betrifft; dem dann auch mit nächstem die bessere Einrichtung des Studii Philosophici, und in den übrigen Facultäten successive folgen wird.

Pura & recta latinitatis Magistri, und wie sie sonst sollen beschaffen seyn.

Immittelst haben Ihre Kayserl. Maj. in Ansehung, daß der Winter herbey naht, allwo die so nützlichen als nöthigen Demonstrationes anatomicæ zu geschehen pflegen, gleich dormalen einen eigenen und beständigen Professore anatomicæ zu bestellen für gut befunden, und solche Cathedram dem N. N. allergnädigst verliehen, demselben auch einiges Salarium ausgeworfen; wessentwegen das weitere an seine Behörde unter heutigem Dato zugleich ergeheth.

Professor Anatomiz.

Damit aber dieses, wie auch obbemeldtes in humanioribus bereits eingerichtete, und nach und nach herstellende hiesige Studium generale desto mehr besorget, anben das Pupillare und die Stiftungen bey allhieriger Universität mit emsiger Aufsicht wohl beobachtet und verwaltet werden: haben allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Maj. auf das von ihr, Regierung, und durch selbe von der Universität abgeforderte und erstattete

1735.  
November.  
Instruction für ei-  
nen Superintenden-  
ten unter Regie-  
rungs-Aufsicht.

Gutachten, auch Ihre weiter geschehenen gehorsamsten Vortrag, über benkommende Instruction, eines, auch quo ad personale, mit nächstem benennenden Superintendenten mehr gedacht allhiefiger Universität allergnädigst entschlossen; über welcher Instruction sie, Regierung, auch ihres Orts halten, und hierauf die Ober-Einsicht haben, auch die wider Verhoffen entdeckende Gebrechen remediren wird. Welches man ihn, Herrn Rectori und Consistorio, zur Nachricht, auch weitem Verfügung, und ihres Orts selbst Darobhaltung und Befolgung hiemit erinnern wollen: immassen auch durch Regierung die weitere Intimation an sie geschehen wird. Wien, den 16. Novembris 1735.

### Mit kurzer Waar handelnde Landstreicher nicht zu gedulden.

16. Decembris

Mit kurzer Waar handelnde Leute durchstreichen das Land.

Sind meistens boshafte und gefährliche Leute.

Sind bey Straf nicht zu gedulden

Sollen zu Markt und außer Markt Zeit angehalten werden.

**S**omit wird den sämtlichen Land-Gerichts-Verwaltern dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns angefüget. Zumalen sich anwiederum, und zwar zu verschiedenen malen geäußert: welcher gestalt sie den mit der sogenannten kurzen Waar handelnden Leuten das beständige Herumstreichen von Ort zu Ort, und von Land-Gericht zu Land-Gericht nicht allein nicht verböten, sondern im Gegentheil vielmehr, so wohl in als außer Markt-Zeiten geduldeten, hiemit ihren Handel zu treiben ohne allen Unterschied je und allemal gestatteten. Allermassen aber unter solchen vor derley Kramer sich ausgebenden Personen mehresten Theils liederliche und auf boshafte Unternehmungen abgeführte Leute, zum Theil auch, wie ein solches die durch lezthin sich ereignete Casus bekräftigte Erfahrung gezeigt, nur unter diesem ihren scheinbaren Deck-Mantel ihre Diebs-Streiche zu verbergen suchende wirkliche Diebe verdeckt seynd, auch derley Personen wegen ihrer gemeinschädlichen und gefährlichen Absichten in dem Land zu erdulden, durch verschiedene in Lands-Sicherheits-Sachen ergangene allerhöchst-Kaiserlich- und Lands-Fürstliche Generalien nachdrucksamst und unter gemessener Bestrafung verboten worden; Als wird ihnen, sämtlichen Land-Gerichts-Verwaltern, hiemit alles Ernstes anbefohlen: daß selbe in das künftige über obgedacht-allerhöchste Generalien unabbrüchig halten, hiemit in derselben Befolgung derley sich vor mit kurzer Waar handelnde Kramer ausgehende Land-Streicher, in den ihrem Land-Gericht untergebenen Orten (es seye zu Markt- oder außer Markt-Zeiten) nicht allein nicht gestatten, sondern in Betretungs-Fall mit genauer Untersuchung fürgehen, sodann von dem Befund der Sachen Regierung die schuldige Nachricht ertheilen sollen; und dieses zwar also gewiß, als im nicht Befolgungs-Fall, wider sie, Land-Gerichts-Verwalter, mit allem Ernst, und denen in den Generalien vorgesebenen scharfen Bestrafungen unnachlässlich fürbegangen werden solle.

Wien, den 16. Decembris 1735.





## Moderirung der Interessen auf die Helfte.

**S**edecum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst gescheneuen Vortrag allergnädigst resolviret, und in diesem Casu specifico (Graf Malentheimischen Creditoren) in vermeldte Interessen auf die Helfte moderiret; Diesemnach von dem Land-Marschallischen Gericht wegen Adlicit und Repartirung der Güter, auch verhandeneu Capitalien und Effecten, und was dem anhängig, das Behörige erkannt und vorgekehret, dawider auch die Appellation quoad Effectum suspensivum nicht zugelassen, wo aber dieselbe quo ad Effectum devolutivum verstatet wird, die erforderliche Vorsehung pro securitate futuri iudicari gemacht werden solle. Wien, den 13. Januarii 1736.

13. Januarii.

Erz-Herzogin MARIA THERESIA Vermählung,  
und Unter-Oesterreichischer Land-Stände Fräulein-  
Steuer.

**S**ir R. und N. Einer löblichen Landschaft des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns verordnete etc. Entbieten allen und jeden löblichen Lands-Mitgliedern von Prälaten, Herren und der Ritterschaft, wie auch Städten und Märkten, und sonst männiglich, Geist- und Weltlichen, In- und Ausländischen, welche in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns Gütern, Güter und Untertanen besizen, Unsern respective Dienst, Gruß und guten Willen zuvor: Und geben denselben hiemit des mehrern zu vernehmen: Was massen Ihre Kayserliche Majestät, vermögd eines an die gesammte Nieder-Oesterreichischen Stände sub dato 24. December des abgewichenen 1735. Jahrs erlassenen Hof-Decrets, die allergnädigste Intimation ergeben lassen, wie das allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät aus ungezweifelt göttlicher Disposition und Anordnung allergnädigst sich entschlossen haben, Dero ältere Frau Tochter die Durchleuchtigste Frau, Frau Mariam Theresiam, geborne Königl. Erb-Prinzessin zu Hungarn, Böhmeu und beeder Sicilien, Erz-Herzogin zu Oesterreich, mit dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisco, Herzogen zu Lothringen und Baar Königl. Hohheit zu vermählen, und das Hochzeitliche Ehren-Fest des nächsten, wo zwar ihnen, treugehorsamsten Ständen, zu sonderbarer Consolation allhier in Wien anzustellen. Wie nun solche vorhabende Vermählung ein gar löbliches Werk, und nach dem Willen des Allerhöchsten zu Trost, Conservation und Wohlfahrt sammtlicher getreuesten Erb-Königreiche und Landen gereichen wird: als versehen sich Ihre Kayserliche Majestät gnädigst, daß sie, treugehorsamste Stände, diese für ihr selbst eigenes Wohlseyn tragende beharrliche Lands-väterliche Lieb und Vorsorge in bekannter Patriotischen Treu unterthänigst vermerken und erkennen, anhebst zu Bestreitung der bey dieser Solennität erforderlichen Ausstaffirungs-Unkosten mit einem bald- und ergiebigen hochzeitlichen Donativ sich willfährig finden lassen, auch selbes so bald möglich in kurzen Terminen abführen werden. Da nun sie, löbliche Stände, in derselben den 9. Januarii dieses Jahrs gehaltenen Versammlung in obberührter allergnädigst anverlangtes hochzeitliche Donativ, gleich es Anno 1699. geschehen, mit einmal hundert tausend Gulden, und zwar zwanzig tausend Gulden in Cremoniser Ducaten, dann achtzig tausend Gulden in Silber-Münz zu bezahlen, verwilliget; und dessenthalben ihre allerunterthänigste Erklärung bereits nach Hof erstattet, nicht weniger über des löblichen Ausschus mit Zuziehung der Herren Vorordneten erstattetes berichtliche Gutachten de dato 14. hujus weiter veranlasset haben, daß zu Behebung bemeldten Hochzeit-Donativs, immittelst von jedem Pfund Herren-Gült, wie auch von der unbegüterten Herren Land-Keuten ihren zu versteuern habenden Pfunden in Abschlag sechs Schilling, und zwar medio Martii dieses Jahrs peremptorie sub pœna dupli, ohne einige Compensation in Einer löblichen Landschaft Ober-Einnehmer-Amt bey im widrigen fürnehmender militärischen Execution erleget und abgeföhret werden sollen: Als thun Wir alle und jede löbliche Lands-Mitglieder, und sonst männiglich, welche zu solchem Hochzeit-Donativ zu concurriren haben, respective dienstfreundlich ersuchen, anbey auch ernstlich ermahnen, daß selbe diese auf jedes Pfund Herren-Gült ausgeschriebene sechs Schilling in obangesezten Termin, bey Vermeidung des widrigen hierbon aufrechnenden Dupli, und obberührter massen erfolgender militärischen Execution, in das Landschaftliche

18. Januarii.

Vierter Theil.

Uuu un 2

liche

I 7 3 6.  
Januarii.

liche Ober-Einnehmer-Amt abführen, und sich vor weiterem Schaden zu hüten be-  
fließen seyn sollen. Actum Wien, den 16. Januarii 1736.

### Fisch-Satzung.

Satz- und Ordnung der so wohl Bürgerlichen, als auch aller  
anderer Fischer und Häringer, welche auf vorhero ergangene gnädige  
Ratification der Hoch-Löblich-Nieder-Oesterreichischen Regierung, durch  
den allhiefigen Stadt-Rath bis auf weitere Verordnung verfaßt,  
und hiemit jedermänniglich zu halten gebotten  
wird.

21. Januarii.

	fl.	fr.
Schoten, das Pfund per zwölf Kreuzer		12
Huechen und Schiefen, das Pfund per achtzehn Kreuzer		18
Schaiden, das Pfund per dreyzehn Kreuzer		13
Karpfen, so unter zwey Pfund, das Pfund per sieben Kreuzer		7
Karpfen, bis drey Pfund per acht Kreuzer		8
Karpfen, bis fünf Pfund, das Pfund per neun Kreuzer		9
Rutten, das Pfund per sechs und dreyßig Kreuzer		36
Nerfling, Zingel, Bratt- und Wairfisch, das Pfund per dreyzehn Kreuzer		13
Perfling, das Pfund per achtzehn Kreuzer		18
Prairen, das Pfund per zehen Kreuzer		10
Schlenen, das Pfund per neun Kreuzer		9
Gareissen, das Pfund per neun Kreuzer		9
Bärm, das Pfund per zehen Kreuzer		10
Nalen, das Pfund per ein Gulden	I	
Forellen, das Pfund per vier und funfzig Kreuzer		54
Salbling, das Pfund per ein Gulden funfzehn Kreuzer	I	15

### Nach der alten Fisch-Maaf.

Grundel, das halbe Seitel per zwölf Kreuzer	12
das ganze Seitel per vier und zwanzig Kreuzer	24
Koppen, das halbe Seitel per acht Kreuzer	8
das ganze Seitel per sechszechen Kreuzer	16
Größling und Pfrillen, das halbe Seitel per sieben Kreuzer	7
das ganze Seitel per vierzechen Kreuzer	14
Die kleinen Hechtel aber unter einem Pfund, wie auch Weis-Fisch, Altel, Lauben, Pissgurn, und andere dergleichen kleine Fische sollen zwar nach dem Gesicht und dem Geschir, jedoch um einen Werth verkauft werden.	
Gewässerter Stockfisch, das Pfund per fünf und einen halben Kreuzer	5½
Ein großer Häringer, per drey Kreuzer	3
Ein kleiner dero per zwey Kreuzer	2
Ein ordiyari oder Lacke-Plateifisch, von den Größern eins per zwey und ei- nen halben Kreuzer	2½
Von den Kleinern eins per ein und einen halben Kreuzer	1½

Wie zumalen aber die Erfahrung giebet, daß unangesehen der von einer Hoch-  
Löblichen Nieder-Oesterreichischen Regierung jährlich erneuernden den Fisch-Käuflern  
keinesweg beschwerlichen Satzung sie gleichwol den Fisch um höhern Preis nach et-  
genem Gefallen höchst- strafmächtig zu verkauffen pflegen; mithin hoher Obrigkeitli-  
chen Autorität freventlich zu widerhandeln sich unterstehen: Als wird so wohl den  
Bürgerlichen Fisch Käulern, als auch allen andern Fischern, Häringern und ihren  
Nechten hiemit alles Ernstes anbefohlen: daß sie wider diese Satzung niemand be-  
schweren, jedwedem obbedeutete Sorten und Fisch nach dem Gewicht, und nicht nach  
dem Gesicht unweigerlich verkauffen, auch niemanden mit Ehrenrührigen, oder har-  
ten Worten tractiren, die Häringer insonderheit sich den Stockfisch und Plateifisch in  
Kalch zu wässern gänzlich enthalten. Da aber einige Dienstbotten (welche wider  
obste



obstehende Satzung, oder sonst vorgemeldter massen beschweret würden) sich in der auf dem sogenannten Hohen-Markt errichteten Waag-Hütten bey den Fisch-Beschauern sich anmeldeten, von ihnen, Fisch-Beschauern, die gehorsame Anzeige solcher Beschwerden einem Stadt-Rath alsogleich geschehen, folgsam mit wohl empfindlicher, ja nach beschaffenen Umständen mit schwerer Straf, und zwar mit öffentlicher Bühn-Stellung, nicht wider ihre Knechte oder Dienstbotten (mit welchen sie sich jedesmal zu entschuldigen gedenken) sondern wider sie, Fisch-Käufer, selbst ohne einzig annehmende Entschuldigung oder Aufhebung der gemeinlich beybringenden Ausflüchte sürgegangen werden solle. Beynebst wird auch den Stadt-Lauern, Albern und andern fremden Fischern (welche ohnedem die wochentliche Fisch-Markt bey Verlust ihres Privilegii, ohne Auslassen zu frequentiren haben) hiemit kund gemacht: daß sie ihre Fisch zu Folge der lezthin ergangenen allergnädigsten Kayserlichen Resolution Vor- und Nachmittag, an ihren ausgezeichneten Orten, jedoch jedes Pfund von allen Sorten, gewöhnlicher massen um zwey Pfening wohlfeiler, als in solcher mehrgedachten Satzung der Preis angemerket, verkaufen mögen. Actum Wien, den 21. Januarii 1736.

### Trockene Gefäll werden pro Immobiliis gehalten.

**S**ederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihrero anheut gehorsamst geschehenen Vortrag invermeldt von ihr, Regierung, gemachten Anstand dahin erklärt: daß die ausgegangene Generation, das Umgeld und andere dergleichen trockene Gefäll, qui immobilium loco habentur, in allemweg unter sich begreiffe, und darauf festiglich gehalten werden solle; diesennach resolviret, und dem Herren Abben zu Seitenstetten den gebetenen Consens und Dispensation a Pragmatica, jedoch dergestalt abgeschlagen, daß, wann er dem Statui Politico andere dergleichen Gefäll und Gülten in eben diesem Werth zu überlassen gesonnen, und darüber mit Specificirung der hindann zu geben vorhabenden Stücken gehorsamst anlangen wird, sodann allerhöchst Dieselbe nach beschaffenen Umständen des weitern allergnädigst sich entschließen würden. Wien, den 20. Februarii 1736.

20. Februaris.

Trockene Gefäll werden für unbewegliche Güter gehalten, dabey der Bestirtheit zu ersaufen nicht zugelassen.

### Gerichts-Sportuln.

**D**es Stifts Gämning verordneter Judex Delegatus, Johann Anton Ortli, J. U. D. per allergnädigste Verfügung wegen der in Casu Piazoni contra Plank anverlangten Sportuln.

2. Martii.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung mit der Erinnerung ex officio anzustellen: daß der Supplicant mit diesem seinen Ansuchen abgewiesen worden seye, und es bey inliegend den 19. Januarii nächsthin in Sachen ergangenen Verlaß allerdings sein Verbleiben habe; worauf Regierung, so wohl in dieser als allen andern dergleichen Vorfällen festiglich zu halten haben wird. Wien, den 2. Martii 1736.

### Tentamen pro repetitione ad Facultatem.

**S**ederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst verwilliget: daß invermeldter F. C. ohne weiteres Tentamen ad actum repetitionis pro admissione ad Facultatem Juridicam suo periculo zugelassen, und dabey über der wegen rigoröser Examinirung ergangenen Resolution fest gehalten; dann aus besondern Ursachen ferner resolviret und anbefohlen: daß in das Künfftige die Tentamina pro repetitione, wie hithero von dem Decano, denen vier Professoribus, als Examinatoribus perpetuis, und dann von vier andern ex Facultate zwar vorgekommen, diese vier leztern Examinatores aber von der ganzen Facultät erwählet, und wann berührtes Tentamen (welchem beyzuwohnen auch allen Membris Facultatis unversehret ist) vollendet, sämtliche Examinatores ihre Meynungen singulatim schriftlich verschlossen dem Decano übergeben, dieser sodann der Facultät wiederum ansagen lassen, besagte Meynungen alda eröffnet, und darüber super admissione ad actum repetitionis berath-

2. Martii.

Tentamina ad repetitionem Examinatores a tota Facultate electi.

In facie totius Facultatis.

Erörderung der Meynungen und Rathschlagung.

1736.  
Martii.  
Jura pro tentami-  
no

schlaget und geschlossen, der Tentatus jedoch deswegen mehrere Jura zu bezahlen nicht angehalten werde. Wien, den 8. Martii 1736.

## Brucken-Mauth zu Stein.

8. Martii.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden, Geist- und Weltlichen, was Würde, Standes oder Wesens die seyn mögen, welche mit ihren Waaren, Gütern, Victualien und andern Sachen über Unsere Brucken zu Stein hin und wieder fahren, reuten, gehen, handeln und wandeln, Unsere Gnad, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Obwolen zwar von Unserm Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber durch die d. d. 2. September 1624. und 26. Sept. 1681. erfrischte und emanirte Generalien eine Tariffa und Vexigal Unserer Landes-Fürstlichen Brucken-Mauth zu Stein, was nemlich von den dasige Brucken betretenden Personen so wohl, als Pferd und Wagen, auch übrigen hin und wieder treibenden Viehe abgefordert werde, und daß hievon niemand, ohne producirendes Special-Privilegium, bestreyet seyn solle;

Ergangene Genera-  
lien.

Ferner auch gnädigst verordnet worden, was in Zeit, da die Brucken durch das hohe Wasser, oder Eis-Stoß abgerissen worden, von der gedacht Unserm Amt private gebührenden, und zu Beförderung des Publici, auch allgemeinen Commercii bestellenden Ueberfuhr genommen werden solle.

Werden nicht befol-  
get.

Hiermit vermerkt.

Bruck-Mauth freye  
Personen.

So haben Uns jedoch dasige Unsere Mauth-Beamte gehorsamst berichtet, welcher gestalt von einiger Zeit her dieses Unser Mauthgefall von verschiedenen Partheyen, auch sogar mit Ausübung schwerer Excessen beeinträchtigt worden seye; dammentwegen Wir für unumgänglich angesehen, mithin gnädigst resolviret haben, damit eines Theils dieses Unser Landes Fürstliches Mauth-Regale anwiederum in aufrechten Stand gesetzt und forthin erhalten, andern Theils aber niemand wider die Billigkeit in Abnehmung der Mauth-Gebühr beschweret werde, noch auch sich mit der Unwissenheit hievon entziehen möge, obige emanirte Generalien nebst nachfolgender Tariffa zu erneuern, und dergestalt zu bestätigen: daß von nachstehendem Brucken-Geld, und zwar weder die vom Herren-Stand und Adel, noch Unsere Hof-Bediente, welche nicht von ermeldter Brucken-Mauth durch besondere Bewilligung, Freyheit und Paß-Brief, darinnen die Brucken-Mauth zu Stein specificce enthalten, und diese Unsern Mauth-Beamten in authentischer Abschrift zu communiciren haben, ausser Unsern in wirklichen Dienst stehenden Soldaten und Officieren, und zwar diese dergestalt befreyet seyn sollen, daß zuvörderst die Reuterey nicht allzu häufig und Troupen-weis die Brucken passiren, auch in benöthigtem Erinnerungs-Fall gegen Unsere Mauth-Beamte mit aller Friedsamkeit sich aufführen sollen. Belangend solchemnach dasige Tariffa oder Brucken-Mauth solle

Ordinari Brucken  
Mauth-Loz.

Von jeder Person, so über die Brucken, oder herüber gehet, bezahlet werden ein Kreuzer,	1
Von einem Reut-Pferd vier Kreuzer,	4
Von einem Pferd, so in einem Kobel-Wagen, Kalesch, Gerichtel oder andern Wagen gespannet ist, vier Kreuzer,	4
Jedoch, daß die in den Kaleschen, Chaisen, Kobel, Land-Kutschen, Post- und andern dergleichen Wagen sitzende Personen keine besondere Brucken-Mauth zu bezahlen schuldig;	
Von einem in einen eingepackten und schwer beladenen Wagen oder Gerichtel gespannten Pferd acht Kreuzer,	8
Von einem eingespannten Ochsen in einen beladenen Wagen oder Schlitten acht Kreuzer,	8
Von einem treibenden Ochsen, Kuhe oder Ferk vier Kreuzer,	4
Von einem Kalb, Bock, Geiß, Schaf, Lamm, Schwein und Frischling ein Kreuzer,	1

Eis hacken ohne  
Schaden der Bruck-  
en.

Und zumalen durch die Erfahrenheit von vielen Jahren beobachtet worden: daß bey Ueberfricrung des Donau-Stroms die nach dem Wasser hinauf liegende Fischer und Müller, bey Ausweisung eines Donau-Arms, grosse Eis-Platten auf die völlige Donau schieben, und hiedurch bey Eröffnung des Donau-Stroms verursachen, daß Unsere Donau-Brucken zu Stein schadhast gemacht, ja wohl gar ganze Joch hinweg gerissen werden: Als wollen Wir das von Wepl. Ihrer Kayserl. Majestät Leopoldo, Unser



in Gott ruhenden Herrn Vaters gloriwürdigsten Andenkens, annoch d. d. 21. Decembris 1662. emanirte Generale hiemit folgenden Inhalts bestätiget, und anhero wiederholet haben, daß von allen so wohl geist- als weltlichen Obrigkeiten, Städten, Märkten und Dörfern, ihre an der Donau habende Fischer und Müller, bey Unserer Ungnad und ernstlicher Bestrafung, dahin verhalten werden, und die Ausbackung des Eises an dem Donau-Strom oder Arm dergestalt vornehmen sollen, auf daß die Eis-Platten oder Schrollen nur in solcher Grösse ausgebacket werden, damit selbe die Joch an der Brücken leicht durchrinnen, und daran keinen Stos machen können; allenfalls aber, und da es füglich geschehen kan, die Eis-Platten auf das Land hinaus schieben sollen. Ingleichen, daß von selbst ihre in dem Wasser stehende Schif-Mühlen, und andere grosse Schif auf das beste, so möglich, aufhängen und verwahren sollen. Im Fall nun

Ungehindert erst erwähnter Veranstaltung sich künfftig äussern und zutragen sollte, daß Unsere Donau-Brücken zu Stein entweder durch einen Eis-Stos oder Wassergruß hinweggerissen werden möchte, und also zu Beförderung des gemeinen Handels und Wandels eine Ubersuhr, welche ohnediß Unserm dasigen Mauth-Amt daselbst allein und privative zustehet und gebühret, bestellet werden müste; in solchem Fall bestätigen Wir hiemit gnädigst, die daselbst in diesem Umstand uralt eingeführte Ufer-Gebrühr: nemlich, daß bey der Ubersahrt

	fr. Ufer-Gebr.
Von einer Person, so leer ankommt, zwey Kreuzer,	2
Von einer Person mit einer gepackten Butten drey Kreuzer	3
Von einem Megen Weizen, Korn, Erbsen, Linsen, Brein, Gersten, Haber etc. ein Kreuzer,	1
Von einem Eimer Wein, Eßig, Bier etc. ein Kreuzer,	1
Von einer Tonne Häring sechs Kreuzer,	6
Von jedem Centen schwer, als Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Bley, Schmalz, Käse, so nicht auf dem Wagen geführet wird, zwey Kreuzer,	2
Von einem Faß Sennen dreyßig Kreuzer	30
Von einem geladenen Wagen dreyßig Kreuzer,	30
Von einem Böhmischen oder Schlessischen geladenen Wagen fünf und vierzig Kreuzer,	45
Von einem ungeladenen Wagen funfzehn Kreuzer,	15
Von einem Kalesch, Chaise und Kobel-Wagen funfzehn Kreuzer	15
Von einem ungespannten Pferd funfzehn Kreuzer,	15
Von einem Ochsen zehen Kreuzer,	10
Von einer Kuh acht Kreuzer,	8
Und endlich von einem Kalb, Geiß, Schaf, Lamm, Schwein oder Frischling zwey Kreuzer,	2

bezahlet werden solle.

Wir wollen auch Unsere d. d. 24. Martii 1718. und 22. Februarii 1729. gnädigst emanirte Generalien, alles ihres Inhalts wiederholet, und jene Unserm Brücken-Mauth-Gefäll höchst schädliche Mißhandlungen ernstlich abgestellet haben, da sich nemlich die an dem Donau-Strom liegende Insassen ganz ungeschueet vermessen, und da Unsere Brücken zu Stein durch Eis-Stos, oder Wasser-Gruß, oder andere Zufälle zerrißen worden, selbe das entkommene Holz, Eisen, Züllen und Schlag-Werk, so an ihre Grund-Stück, Mühlen und Fisch-Archen anrinnen, vorenthalten haben; Befehlens-Gebr.

Wir wollen hiemit gnädigst, und wollen: daß es bey der in Unserm Brücken-Amt vormals gepflogenen alten Obserbantz, in Reichung des gewöhnlichen Auffang-Gelds sein gänzliches Verbleiben haben solle: nemlich daß denen Auffangern

	fr.
Für einen guten Fuß-Baum vier und zwanzig Kreuzer,	24
Für einen schlechten dero zwölf Kreuzer	12
Für ein Joch oder Eis-Stecken funfzehn Kreuzer	15
Für ein gutes Joch-Holz zwölf Kreuzer	12
Für ein Stebe-Band sechs Kreuzer,	6
Für einen langen Bund zehen Kreuzer,	10
Für eine neue Streue drey Kreuzer,	3
Für eine alte dero zwey Kreuzer,	2
Für ein Schallen sechs Kreuzer,	6
Für eine Schwingen zwey Kreuzer,	2
Für einen guten Eis Schuh funfzehn Kreuzer,	15
Für einen schlechten dero sieben Kreuzer,	7
Für ein Pfund Eisen zwey Kreuzer,	2

aus

Anno  
1736.  
Martii.

896

Sammlung

Straf der Ent-  
fremdung.

aus Unserm Brücken-Amt gereicht werden solle. Im Fall aber gleichwohl wider die-  
se Unsere gnädigste Verordnung, besonders aber die Schmied und Schlosser zu handeln,  
und dergleichen entrunnene Bau-Materialien öffentlich, oder heimlich an sich zu erhan-  
deln sich unterstehen dürften, ein solcher vermessener Ubertreter Unseres Landes-Fürst-  
lichen Verbotts, von jedem Stamm Holz funfzig, und von jedem Pfund Eisen zehen  
Reichs-Thaler unnachlässige Straf zu ermelde Unserm Mauth-Amte zu erlegen ange-  
halten werden solle.

Wir befehlen also jedermänniglich hiemit gnädigst und wollen: daß sie allen in  
diesem Unserm Mandat enthaltenen Punkt gehorsamst nachleben, und die in solchem  
enthaltene Brücken-Mauth und Ufer-Gebühr getreulich abstatten, und entrichten sol-  
len. Wornach sie sich zu richten, und selbst für Schaden zu hüten wissen werden.  
Wien, den 8. Martii 1736.

## Widerlag bey obarrirten Schuldnern.

7. April.

**B**ey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät hat Christoph Rossmann,  
als bestellt Bollandischer Curator Bonorum, dann die übrige in der ange-  
führten Gewalt unterschriebene Ferdinand Bollandische Creditores, wider  
den bey ihm, Herrn Obristen-Hof-Marschall, zwischen der Maria Antonia Bolland-  
din, nunmehr verheiligten Zeltnerin Klägerin eines, dann ernannten Rossmann  
mit dem Curatore ad lites, und gemeldet andern Bollandischen Creditoren andern  
Theils, wegen der in puncto prioritatis strittigen, gegen dem Heyrath-Gut per  
fünf hundert Gulden, auch tausend Gulden cum pacto auf Überleben verschriebenen  
Widerlag den 19. Jenner 1734. ergangenen Verlaß Revilionem Actorum allerunter-  
thänigst angefocht, so denenselben auch verwilliget, und die bey dem Vorstand re-  
spectu der von der Bollandischen Wittwe jesso Zeltnerin prärendirenden Widerlag  
gehandelte Nothdurften, samt den bey ermelde hierüber geschöpften Verlaß gehabt  
Motivis nach Hof abgefordert, mit besonderm Fleiß revidiret, und von höchst dero-  
selben, über den Jhro anheut gehorsamst geschenehen Vortrag, allergnädigst resolviret  
wordet:

Widerlag, in wie  
weit sie vor andern  
Creditoren privile-  
girt ist, von schon  
verschuldeten Ehe-  
mann.

Daß die klagende Bollandische Wittwe nunmehr wieder verheiligte Zeltnerin,  
wegen der vor andern Creditoren ex Jure tacite Hypothecæ prärendirten, von ih-  
rem verstorbenen, und zur Zeit seiner Verheiligung schon verschuldeten Ehe-Mann  
gegen fünf hundert Gulden Heyrath-Gut mit tausend Gulden, und dem Pacto auf  
Überleben verschriebenen Widerlag sich entweder mit fünf hundert Gulden Capital,  
und davon gebührenden Interesse vor andern Creditoren begnügen und abfertigen zu  
lassen, oder nach dem von den Creditoren in der Schluß-Schrift gestellten Petito, in  
hoc Casu mit der ganzen Widerlag per tausend Gulden mit den übrigen Creditoren  
zu concurriren schuldig seye.

So man ihm, Herrn Obrist-Hof-Marschallen, zur Nachricht und Zurückführung  
des weitern nebst Zurücksendung der Acten hiemit hat erinnern wollen. Wien,  
den 7. April 1736.

## Vermögen: Steuer: Patent.

14. April.

**S**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen  
Basallen, Untertanen und Landes-Zuwohnern, Geist- und Weltlichen,  
was Würde, Standes, Amts, hoch- oder niedern Befehls oder Wesens,  
die in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft und sess-  
haft seynd, Unser Kayser- und Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes, und geben  
euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wie Wir zwar nichts mehr gewünschet hätten,  
als bey dem nunmehr sich nähernden Frieden Unsere gesamte treue Basallen, Un-  
terthanen und Landes-Zuwohner mit allen weitern ausserordentlichen Collecten, in-  
sonderheit über die bereits Anno 1734. und 35. bezogene, mit der dritten allgemei-  
nen Vermögen-Steuer verschonen zu können. Nachdem aber für heuer und so lang  
der erwünschende Frieden allseitig erreicht seyn wird, der Kriegs-Statt nicht nur  
ergänzet werden muß, sondermauch wie leicht zu begreifen, auf alle etwa sich auf-  
scrude



fernde Begebenheiten, in rechtschaffenem Wehrstand zu erhalten ist, beide diese Bestreitungen sehr grosse Ausgaben, und fast eben so hoch, als bey den heftigen Kriegs-Operationen erfordern: So befinden Wir Uns, wie ungern Wir auch daran kommen, in Beobachtung, daß hierzu Unsere Cameral-Mittel und Bewilligungen Unserer getreuen Stände der Erb-Königreiche und Lande nicht erblecken, bemüthiget, für heuer noch auf eine nach dem 1735. jährigen Antrag in Quanto zwar ausschreibende, jedoch in modo facilitirende, und die armen Leute, wie hernach stehet, nicht betreffende Vermögen-Steuer (welche aber bey so nahe stehendem Frieden die letzte seyn solle) zu fallen; nicht zweifelnd, daß ihr selbst wohl erkennen werdet, wie die etwa machen wollende Privat-Beschwerden fürdringender öffentlichen Necessität weichen müssen, und die Erhaltung des Universi, mithin auch eines jedwedens eigene Sicherheit, Heyl und Wohlfahrt daran hange.

Wir haben dabero bey so beschaffen-unvermeidlichen Dingen, die für das nächstverwichene 1735. Jahr ausgeschriebene allgemeine Vermögen-Steuer für dieses und letztmal wiederholt und gnädigst resolviret: daß

Primo, Alle und jede, Geist- und Weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grund-Stücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besizen, genüssen oder verwalten, die Centesimam, das ist: den hundertten Theil sothanen Vermögens, ad Ararium beytragen, und hievon niemand, als der arme Bauers-Mann, welcher mit Contribution und Gaben auch mehr andern Lasten hart belegt ist, nebst den armen Inleuten ausgenommen seyn sollen. Wir wollen aber, daß

Von unbeweglichen Gütern den hundertsten Pfennig.

Secundo, Der Werth sothaner Gültten und Güter, auch Häuser, Grund-Stücke und Gerechtigkeiten nach dem Mittel einer sechs-jährigen Ertragniß zu 5. pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capital-Summe ausweist, es seye gleich viel oder wenig, in den §. 60. enthaltenen Fristen an Uns versteuert werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser ganz, oder zum Theil selbst bewohnen, vor sothane ihre Wohnung die Centesimam, doch nur mit dem vierten Theil dessen, was sie im Fall der Bestand-Verlassung ungefehr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Imgleichen haben jene, so Unsere Hof-Quartier genüssen, an statt der Centesimam die Helfste der ausgewiesenen Quartiers-Tax an den Haus-Eigenthümer, folgendt aber dieser mit seiner übrigen Steuer-Quota nach eingereicht- und approbirter Bekenntniß, an seine Behörde zu erlegen: Daß also

Anschlag.

Eigene Wohnung.

Hof-Quartier.

Tertio, Das todte und unfruchtbar-Vermögen, Effecten und Haabschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen; Beynebst

Todes Vermögen.

Quarto, Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat: also auch hingegen berechtiget ist, seinen Creditoren, oder andern mit Geist- oder Weltlichen Stiftungen, Appanagen, wittiblichen Unterhaltungen und dergleichen ungewiesenen Parthejen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den §. 60. ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen; Wo mithin

Haftende Onera.

Quinto, Bey solcher Collecta weder Capitalien, noch Schulden angesetzt, sondern der alleinige Werth der Güter nach obbenndt ihrer Ertragniß angezehet, die Bekenntniß selbst aber von jedem Inhaber, oder Falls er nicht im Land wäret, von desselben Gewalttrager, Gerhaben oder Administratoren, sub nobili, etc., eigenhändig unterzeichnet, und längstens bis ultima Aprilis dieses Jahrs der sub Præsidio Unserer würklichen geheimten Raths und Nieder-Oesterreichischen Statthalters Grafen Sigmund Friderich Khevenhüller, cum derogatione Instantiarum, von Uns verordnet- und besonders bevollmächtigten Hof-Commission, bey sonst verwürkendem Duplo eingereicht werden müssen; Wornächst

Bekenntniß eines Reichen.

Sexto, Der Betrag des hundertten Pfennings, oder eines per Cento innerhalb vier Jahren in halb-jährigen Ratis, mithin den ersten Erlag den 15. Junii dieses Jahres anzufangen, in Unser Militär-Zahl-Amt also gewiß abzustatten ist; wie im widrigen die Saumige zu Bezahlung des Dupli executive angehalten: dahingegen, jenen, so ihre ganze Quotam in dem ersten Termi erlegen, respectu der zu fröhe bezahlten

Tempus solutio- nis.

Vierter Theil.

Br r r

zahlen

1736  
April.

zahlenden Halbscheid ein Abzug von 10. per Cento gestattet, dann die ordinären Ducaten zu vier Gulden zwölf Kreuzer, die Eremniger zu vier Gulden fünfzehn Kreuzer, und also nach Proportion die zwey, drey oder vierfache Ducaten-Stück, desgleichen auch der Duplon zu sieben Gulden dreyßig Kreuzer angenommen werden sollen.

## Fideicommiss.

Septimo, Bewilligen Wir auch gnädigst: daß die Fideicommiss- und Majorat-Inhaber ihr wegen erst gemeldt vinculirter Güter zu bezahlen habendes Vermögen-Steuer-Contingent zur instehenden Bedürfnis aufnehmen, und die Anticipanten mittelst realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen vier Jahren ex fructibus honorum, und zwar alle Jahr ein Viertel, bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen aussonsten das onus solvendi zufället, gerichtlich compelliret werden. Und ob schon

## Anliegende Capitalien.

Octavo, Auch alle übrige groß- und kleine im Land anliegende Capitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalt unterworfen seynd, daß solche der Debitor zu entrichten, und, wie oben stehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat; nicht weniger auch von den zu Haus seynd liegenden Geldern die Centesima abzuführen kommet: so wollen Wir jedoch die bey dem Wienerischen Stadt-Banco und Unserer Bancalität anliegende Capitalien hiervon ausgenommen haben.

## Nicht unterthänige Besitzer.

Nono, Wann unter einer Herrschaft und Grund-Obrigkeit ein Land- oder Edelmann, item ein Bürger oder anderer einen frey- oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besizet, oder auch von dergleichen ein Bestand-Wann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist; in solchem Fall hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern er, als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person, seine Bekenntnis und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hof-Commission zu überreichen: jedoch auch gemeldte Grund-Obrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besizend- verwaltend- oder Bestandweis inhabenden Edel-Stz, frey- oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grund-Recht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren und ermeldt Unserer Hof-Commission in ihrer Bekenntnis anzuzeigen. Betreffend

## Besoldungen.

Decimo, Die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche so wohl Wir, als alle andere im Land bezahlen, und sich jährlich über fünf hundert Gulden erstrecken; sollen durchaus vom Gulden zwey Groschen genommen, und so viel zwar Unsere Hof-Besoldungen, Pensionen und Adjuten betrifft, der Betrag dessen inner halb zwey Jahren in halbjährigen vom 15. Junii dles Jahrs anrechnenden Fristen abgezogen, und in das Militär-Zahl-Amt erlegt, von den Privat-Herrschaften, Obrigkeiten und Aemtern aber innen behalten, und in obige ihre Bekenntnis eingebracht und abgeführt werden: doch wollen Wir hierunter jene Deputaten, so den Pflegern und Wirthschafts-Bedienten an statt der Kost abgereicht werden, keiner Dings verstanden haben. So viel aber

## Industrialia.

Undecimo, Die Industrial-Einkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden: seynd sie zwar ebenfalls unter sothaner Besteuer mit dem Zehndel ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Ertragnis derselben, des Credits und anderer Umstände halber, schwer zu erforschen ist: Als solle diese Decima nicht einzelner Weis, sondern von den gesamten Collegiis, Classen, Zünften und Gewerbschaften in Corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hof-Commission ex officio taxiret, und in obigen zwey Jahrs-Fristen erloget werden. Und wie Wir nun

## Aufrichtige Anzeig.

Duodecimo, Nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlsenn am Herzen lieget, von selbstem bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntnis, nach der obigen Grund-Regul wahrhaft, ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verfolhren lassen: Also statuiren Wir im Gegentheil: daß wann wider alles bessere Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustand mittelst einer hinterhaltigen Ansage oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie, Hof-Commission, auf gütliche findende Rechts-Art entdackenden Reticenten, und suo modo Desraudatoren die gebührende Steuer-Quota in triplo eingefordert werden sollt.

## Straf.

End-



Endlich haben Wir vor unnöthig erachtet eine weitläufige Formul der Bekennnis hier beyzurucken, sondern es wird jedermännlich nur kürzlich dahin erinnert: daß in den gesammten Bekennnissen vor allem die Nomina der Besteuernden, dann auch specificce von was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angesetzt, und folgsam der Betrag hievon nach Inhalt dieses Unsers höchsten Gebotts ausgeworfen werden müsse.

April  
Formul der Bekennnis.

Wir gebieten demnach den hierinn benannten insgesamt, und einem jeden insonderheit: daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Antzeugs willig und Hülfreich einzufinden lassen, diesem allen, wie obstehet, also gehorsam nachkommen und nicht anders thun sollen; bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestalteten Befund nach, würklicher Bestrafung. Wornach sich nun ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 14. April 1736.

### Pferd - Aufschlag zu Euln.

**S**ir Carl der Sechste etc. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Untertanen, absonderlich aber den so wohl in Unserm Land Österreich, als auch außser demselben mit ihren Rossen abgehenden Fuhrleuten, wie auch denen Schifmeistern, die zwar mit Pässen, worinnen die Rosse nicht begriffen, versehen, und den Aufschlag zu geben verweigern, Unsere Gnad, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen: wasmassen Wir über den, wegen bey Unserer Stadt Euln durch unterwaschen und weggerissenes Donau - Beschlacht eingefallenen Stadt - Mauer, und Abkehrung des alda besorglichen Schadens, gehorsamst erstatteten Bericht unterm 27. Februarii Anno 1722. allergnädigst resolviret, und beynebst in die Erhebung des dermalen erforderlichen Ros - Aufschlags per sechs Kreuzer bis auf weitere Vernehmung, und auf Vorkehrung der disfalls benötigten Rothdurft allergnädigst bewilliget haben. Und wie zumalen nun Unser Ros - Mauth - Gefäll - Einnehmer zu Euln, Johann Baptist Kallbrunner, um die Erfrischung dieses Patents gehorsamst angelangt, und Wir auch in dessen Begehren gnädigst - gewilliget haben: Als ist an jene obbenannte alle und jede insonderheit Unser gnädigst - und ernstlicher Befehl und wollen: daß ihr obbesagten ertheilten Ros - Aufschlag per sechs Kreuzer, bey unausbleiblicher Straf unweigerlich entrichten und bezahlen sollet. Hieran geschiehet Unser gnädigst - r Wille und Meynung. Wien, den 20. April 1736.

20. April.

### Stiftungen bey der Universität.

**S**on der Nieder - Österreichischen Regierung wegen, dem Herrn Rectori & Consistorio der allhiefigen Universität hiemit ex officio anzuzeigen. Demnach man bey Untersuchung der unter ihrer Obsorg stehenden Stiftungen unter andern Primo, wahrgenommen, daß nicht alle Acten, Documente, Schuld - Brief und dergleichen zur Stiftung gehörige Brieffschaften bey der Universität, sondern theils bey den aufgestellten Superintendenten, theils anderwärts sich befinden; Secundo, daß einige Stift - Capitalien mit den andern, wie auch mit den Universitäts - Geldern, ohne daß in dem Inhalt der hierum ausgestellten Schuld - Scheine umständliche Meldung geschehen, vermischet und zusammengesetzt stehen; Tertio, daß die ausgefertigten Schuld - Brieffe jezumeilen auf der Superintendenten Particular - Namen, und nicht auf den Namen der Stiftung eingerichtet seynd; Quarto, daß die Alumnat - Stellen bey Abgang eines Alumni erst oft nach langer Zeit ersetzt, die heimgefallene Stipendia nicht gleich wiederum einem andern conferiret und ausgetheilet, vder auch wohl gar das Stipendiat - Quantum contra intentionem fundatoris verändert; Quinto, die Stift - Rechnung vielmal erst nach wehrern Jahren unter dem Vorwand der allzu oft zu bezahlen kommenden Rechnungs - Taxen erlegt worden; hierdurch aber viele Confusionen, Unrichtigkeiten und Inconvenienzen unumgänglich entstehen müssen: Als wird ihm, Herrn Rectori & Consistorio Universitatis allhier, hiemit anbefohlen, die gehörige Vorsehung dahin zu machen: daß Primo, alle Instrumente, Schuld - Brief und Stiftungs - Acten, welche der Zeit bey ihr, Universität, sich noch nicht befinden, alldahin sämmtlich in originali erlegt, ordentlich beschrieben, und in den einer jeden Stiftung gewiedmeten Lapidulis aufzuhalten, hiervon aber den Superintendenten zu ihrer nöthigen Auskunft und Direction, nebst einem Inventario oder Beschreibung der ganzen Stiftungs -

30. April.

Stiftungs - Acten in originali bey der Universität aufzuhalten.

1736

April.

Erste Capitalien  
und Obligationen  
separiert halten,

und auf der Stift-  
ung Namen aus-  
stellen.

Vacante Stipendia  
andern conferiren  
ohne Abänderung.

Jährliche Rechnung  
legen und Relation  
erhalten.

Sach authentische Abschriften ertheilet; Secundo, die mit andern Stift- oder Uni-  
versitäts-Geldern vermischte Capitalien, so viel möglich, separiret, besondere Ob-  
ligationen hievor ausgestellt, oder wenigstens derjenigen creditirenden Stiftung,  
welche ein solches Capital bey einer andern Stiftung, oder auch bey ihr, Univer-  
sität, selbst zu fordern hat, ein verlässlicher Obligations-Brief eingehändiget,  
und in der einer solchen Stiftung eigenen Stiftungs-Lade aufbehalten; Tertio, die  
bereits ausgefertigte oder künftighin ausstellende Schuld-Scheine auf den Namen  
der creditirenden Stiftung eingerichtet; Quarto, die vacant werdende Alumnat-  
oder Stipendiat-Stellen, so bald immer möglich, andern conferiret, auch ohne hö-  
herer Orten erhaltene Erlaubniß contra intentionem fundatoris in Stiftungs-Sa-  
chen keine Abänderungen gemacht; Quinto, von den Superintendenten die aussträn-  
dige Rechnungen abgefordert, die künftigen aber, nebst einer ausführlichen Relation  
und Entwerfung, wie nemlich die Foundation bestellet seye, was dabey richtig oder  
unrichtig sich befinde, ingleichen was der Stiftung zu Gut geschehen, item was da-  
bey zu verbessern seyn dürfte, alljährlich und längstens bis Ende Martii jeglichen  
Jahres geleet, endlich alles dasjenige, was zu Nutzen der frommen Stiftungen ge-  
denken kan, zu bewürken getrachtet, und hierzumeit allem Eifer und Nachdruck Hand  
angelget werden solle. Wien, den 30. April 1736.

## Land-Ständische Vermögen-Steuer Repartition.

17. May.



Wir N. und N. Einer löblichen Landschaft dieses Erz-Herzogthums Oester-  
reich unter der Enns Berordnete, etc. entbieten allen und jeden löblichen  
Landes-Mitgliedern, von Prälaten, Herren und der Ritterchaft, auch al-  
len in- und ausländischen Geist- und Weltlichen, welche in jetzt wohlgedach-  
tem Erz-Herzogthum Gülten und Unterthanen possidiren, sie seynd Land-Leute oder  
nicht, als auch den unbegüterten Landes-Mitgliedern, dann jenen, welche dem Land-  
Marshallischen Gericht unterworfen, nicht weniger allen gemeiner Landschaft-Offi-  
cianten, oder der incorporirten Landes-Mitglieder unterhabenden Officiereu und Be-  
dienten, einem jeden der Gebühr nach, unsern Gruß und guten Willen zuvor, und Ge-  
ben denenselben hiemit zu vernehmen: Welchergestalt, nachdem Ihre Königlich-Kaiser-  
liche, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, unser allergnäd-  
igster Herr, durch ein unterm 14. Martii instehenden Jahres aberlassens Hof-Decret  
allen und jeden gnädigst zu vernehmen gegeben: was massen allerhöchst Dieselben zwar  
wünschten, Dero gesamteten getreuesten Erb-Königreichen und Ländern bey nunmehr  
von Gott anhoffenden allgemeinen Frieden die immer mögliche Erleichterung ange-  
denken zu lassen; nachdem aber für heuer, und so lang der erwünschte Friede allseitig  
nicht erreicht, der Kriegs-Staat nicht nur zu ergänzen, sondern auch zu Rettung des  
Univerli auf alle etwann sich duffernde Begebenheiten in rechtschaffenem Wehrstand zu  
erhalten, dieses aber unerschwingliche Ausgaben, und fast eben so hoch, als bey den  
heftigen Kriegs-Operationen erforderte: als bedauerten Ihre Kaiserliche Majestät,  
daß, wo die Erschöpfung des Herrn und Unterthans, anbey der Abgang der Baarschas-  
ten mehr als zu viel bekant, selbe nicht allein auf den an die Länder in vorjährigen  
Quantis angelegten Berwilligungen in ordinario & extra ordinario für dieses laufende  
Jahr beharren müsten, sondern auch sich genöthigt befunden, für heuer, bey sich nähern-  
dem Frieden wiederum (jedoch dieses zum letzten mal,) auf eine nach dem 1735. jähr-  
igen Antrag in Quanto, und zwar so viel in diesem Land die Landes-Mitglieder, und das  
Catastrum Provincie beträffe, per fünf mal hundert tausend Gulden ausmessende  
Vermögen-Steuer, oder deroeselen Surrogatum dergestalt allergnädigst anzubegehren;  
daß jedoch jenes, was die ab Arario empfangende Besoldungen und Pensionen anbe-  
langet, dann auch, was die auf die Corpora und Individua käme, welche nicht dem Ca-  
astro Provincie einverleibet, durch Dero allergnädigst angeordnete Kaiserliche Hof-  
Commission von selbst besorget und eingebracht werden solle.

Seye demnach von Seiten der löblichen drey Obern Herren Ständen, als wel-  
chen diese Collecta überlassen, dahin zu sehen: wie man selbe, wo inmittelst nach In-  
halt eines weitem Hof-Decrets de dato 27. April 1736 ermeldte fünf mal hundert  
tausend Gulden in der angelegten drey-monatlichen Frist anticipato ad Ararium zu  
erlegen, am leichtesten gangbar machen könne; der Modus collectandi aber seye auf  
den Fuß, wie es Anno 1735. nach Inhalt des Ständischer Ertrits unterm 31. Januarii  
1735. publicirten Patents, und darüber erfolgten allergnädigsten Resolution, vom 18.

May



Kap und 3. Augusti 1735. geschehen, zu tractiren; folglich, wie erst gedacht, ihnen, drey Obern Herren Ständen, die Collectirung

Primo, der Landes-Mitglieder, und aller der unter das Land-Marschallische Gericht gehörigen Partheyen;

Secundo, Aller in und auffer der Stadt befindlichen Frey-Häuser insgesamt.

Tertio, Des vierten Standes, nemlich der Stadt Wien und der achtzehnen mitleidenden Städte und Märkte, sammt dem, was denenselben zugethan.

Quarto, Der den in alhiefigen Vorstädten und gesamten Land befindlichen Grund-Herrschaften zugehörigen, dem Ständischen Catastro incorporirten wohlhabenden Insassen, Professionisten und Grundholden, item von jenen, welche freye oder unterthänige Gründe, dann auch anderes steuerbares Vermögen eigenthümlich oder Bestandweis besitzen; mehr

Quinto, Des Passauischen, wie auch Wienerischen, und alles andern in dem Land befindlichen Cleri, so viel ihre possidirende Grundstück, dann andere Immobilia, & quae pro calibus habentur, betrifft, gegen obbemeldtes allerunterthänigst eingestandenes und abzuführen versprochenes Pausch-Quantum der fünf mal hundert tausend Gulden: woran

Sexto, die Mark Silber Augspurger Prob per siebenzehnen Gulden dreyßig Kreuzer, die Mark Wiener-Prob zu neunzehnen Gulden, die Mark fein-Silber zu zwey und zwanzig Gulden dreyßig Kreuzer, und das einfache Stück wichtiger ordinari Ducaten per vier Gulden zwölf Kreuzer, der Cremoniser à vier Gulden funfzehnen Kreuzer, folglich nach Proportion die zwey- drey- und mehr-fache Ducaten-Stück, dann der Duplon à sieben Gulden dreyßig Kreuzer angenommen werden können, cum omni jure & causa überlassen und eingeräumet.

Haben demnach mehr wolgedachte Pöbliche Stände zu Collectirung dieser Vermögens-Steuer, die vormals aufgestellte Pöbliche Deputation (so wöchentlich im Land-Haus, alle Mittwoch von acht bis elf Uhr, oder da an diesem Tag ein Feiertag einfiel, an dem nächst darauf folgenden Tag ihre Sessiones halten werden,) resolviret, bey welcher von Zeit der Intimation dieses Patents alle und jede, welche voriges Jahr ihre Bekenntnisse nicht eingereicht, selbe längstens bis medio Junii instehenden Jahres gefertigt durch den Fürbieter peremptorie zu übergeben, dann darauf von jenem Quanto, was die von dieser Pöbl. Ständischen Deputation approbirte Bekenntnis beträget, zu Folge eben dieses Patents, medio Julii instehenden Jahres das erste Viertel, dann in den darauf folgenden drey Jahren, als 1737. 1738. und 1739. jedes Jahr medio Julii ein Viertel mit dem hievon a Proportione des restirenden Quanti verfallenden fünf pro Cento Interesse (es wäre dann Sach, daß ein oder anderer mit dem völligen Erlag des gleich vorigem Jahr zu bezahlen habenden Quanti sich des Abzugs der hievon bewilligten fünf pro Cento theilhaftig machen wölte,) in das Landschaftliche Ober-Einnehmer-Amt also gewiß abzustatten haben: wie im widrigen Fall nach verfloffenen Terminen das Duplum zu erlegen, welches in erforderndem Fall mit dem eingeräumten Compelle unnachlässlich würde eingebracht werden. Belangend

Septimo, diejenigen, so ihre Vermögens-Bekentnisse in dem abgeruckten 1735. Jahr wirklich übergeben; diese haben in dem präfigirten Termin ihre schriftliche Erklärung, ob sie das vorjährige völlige Vermögens-Steuer-Quantum mit Abzug fünf pro Cento auf einmal, oder aber in obbenannten vierjährigen Fristen, sammt dem von dreyen Ratis verfallenden Interesse bezahlen wollen, zu dem Ende einzureichen, damit man wegen zu dieser Vermögens-Steuer erforderlichen Anticipationen sich Ständischer Seits darnach dirigiren möge. Und gleichwie Ihre Kayserliche Majestät respectu der Capitalisten, welche von ihren anliegend habenden Capitalien den Abzug der Vermögens-Steuer ebenfalls zu leiden haben, und alle Landes-Mitglieder, welche begütert, auch andere, so ihre Vermögens-Steuer nicht auf einmal bezahlen, von den verbleibenden dreyjährigen Ratis die hievon lauffende Interesse dem Ständischen Arario a Proportione vergüten: auf gleiche Art werden die respective Herren Capitalisten, welche den Abzug nicht auf einmal verstaten, von den verbleibenden dreyjährigen Ratis ihren Debitoribus die davon lauffende fünf pro Cento Interesse zu ersetzen haben. Ubrigens wie

1736  
May.

Oskar, die Vermögens-Bekanntniß eingerichtet, ist durch das den 15. Decembris 1734 publicirte Kaysersliche Patent die Norma constituiret: als wollen die Herren Verordnete ohne dessen Recapitulirung sich hierauf gänzlich beziehen.

Nono, Haben die Edl. drey Obere Herren Stände, welchen Ihre Kaysersl. Maj. nebst andern die Collectirung des vierten Standes, nemlich der Stadt Wien und der achtzehn mitleidenden Städte und Märkte-gleiso jure bewilliget, gemeiner Stadt Wien gegen von selber per Pausch offerirt: angenommen: und also gleich in das Ober-Einnehmer-Amt zu bezahlen habendes Quantum, die Colligirung ihrer Burger-schaft, und was derselben anhängig ist, dergestalt, wie diese ihnen, Edl. drey Obere Herren Ständen, eingeräumet, ohne die achtzehn mitleidenden Städte und Märkte weiter überlassen. Werden demnach alle begüterte und unbegüterte Landes-Mitglie-der, auch andere, so in diesem Land Gütern und Frey-Häuser besigen, und in die Ständische Collectur gehörig, hiezmit ernstlich und beweglich ermahnet, ihre getreue Bekantniß, da solches voriges Jahr nicht geschehen, in der präfixirten Zeit zu über-reichen, und das zu bezahlen habende Vermögen-Steuer-Quantum in den ausgefetztem Zahlungs-Terminen nebst dem, was sie von ihren Beamten, Bedienten, Professioni-ken, Grundhalden und wohlhabenden Inzassen, die Patent-mäßig zu colligiren, einneh-men, in vorbesagtes Ständische Ober-Einnehmer-Amt gegen ordentliche Quittung also gewiß haar und richtig abzuführen: wie im widrigen Fall von den Säumigen das zu bezahlen habende Quantum samt davon verfallenem Interesse durch die eingeräumten Compellirungs-Mittel eingebracht werden solle. Derentwillen dann ein jeder sich für Schaden zu hüten, beynebst auch wegen des etwa verschweigenden und vorenthaltenen Vermögens vor der in besagtem Patent vom 15. Decembris 1734. statuirten pona tripli zu verwahren wissen wird. Wien, den 17. May 1736.

### Justiz-Verzögerung.

23. May.  
Restitutio in in-  
tegrum propter ne-  
gligentiam Advoca-  
ti.  
Ersetzung der Er-  
richts-Unkosten,  
Straf.

Jederum auf Regierung; und haben Ihre Kaysersliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, und die Ge-meinde zu Dornbach, gegen den unterm 30. Junii 1731. in Coarumaciam ergangenen Abschied, in integrum aller-mildest restituiret; beynebst anbefohlen: daß der Dr. von Z., alle in dieser Stritt-Sach durch seine sträfliche Aufzüge verursachte Unkosten, und zwar von Zeit der auf den 5. Junii 1728. bestimmt gewesenen ersten Zeugen-Berhör-Tagsatzung, so wohl seiner eigenen Parthey, als dem Herrn Abten zu St. Peter in Salzburg ersetzen und gut machen, ihm auch sothane Justiz-Ver-zögerung mit Ungnade verwiesen seye, und zur wohl verdienten Straf die Advocatur auf drey Monath lang niedergeleget, auch nicht ehender, als bis er der obigen Erse-zung halber die Quittungen beybringet, wider verstattet und zugelassen werden solle. Laxenburg, den 23. May 1736.

### Justiz-Verzögerung.

8. Junii  
Verzögerung der  
Justiz.  
Ersetzung der Un-  
kosten.  
Bestrafung.

Sträflichen Umtrieb  
bey den Justizstels  
len mit Ernst und  
Schärfe einstellen.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen, mit der Erinnerung: wie Ihre Kaysersliche Majestät ungern vernommen, daß diese Stritt-Sach durch des Dr. E. unverantwortliche Aufzüge gegen die kündigen Edicta und Advoca-ten-Pflichten also vermessen verzögert worden; und haben dahero resolviret: daß es zwar in der Haupt-Sach bey der von ihr, Regierung, bewilligt: endlichen Zeugen-Berhör-Tagsatzung verbleibe; anbey aber der besagte Dr. E. nicht nur zu Ersetzung aller Unkosten, die er durch sothane Justiz-Hemmung, so wohl dem Herrn Supplican-ten, als seiner eigenen Parthey, muthwillig verursacht, mit Nachdruck angehalten, sondern auch ratione publici über die also übel beschaffene Protraction alles Ernstes zur Red gestellet, auch nach gestalten Dingen mit empfindlicher Animadversion an-dern zum Exempel angesehen werden solle: allemassen dann sie, Regierung, was in Sachen vorgekehret worden, ad notitiam nach Hof zu berichten, und auch das weite-ke zu verfügen hat, damit derley sträfliche Umtriebe, wodurch den Gerichten die Zeit, und den Partheyen das Geld unnüß aus den Händen gezogen wird, sonderlich bey den subordinirten Stellen, mit mehrerm Ernst und erspiegelnder Schärfe ein-gestellet werden. Laxenburg, den 8. Junii 1736.



## Zeitliche Erscheinung bey den Land-Marschallischen Gerichts-Tagssatzungen.

**S**On der Römisch-Kaiserlich- auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmen Königl. lichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Herrns zc. Rath und Regenten des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Landen und Land-Unter-Marschallen, des Hoch-Edel-gebohrnen Herrn Carl Leopold von Mosern, Herrn der Herrschaft Achau wegen N. allen und jeden Partheyen, welche bey diesem Gericht Rechts-Führungen haben, oder in das künftige überkommen möchten, wie auch deren Advocaten hiemit anzufügen. Es seye mehrmalen sehr mißfällig verspühret worden: daß ungehindert des unterm 15. April 1734. bey diesem Gericht publicirt- und affigirten Edicts, die Partheyen bey den ad plenum Pönfällig gegebenen Tagssatzungen ohne einzig-erhebliche Entschuldigung nicht zur bestimmten Stund, sondern entweder gar spat oder auch wohl gar nicht erschienen, nicht wenigstens auch dieselben bey den angeordneten Extra-Judicial-Commissionen, ohne solche bey den in Sachen verordneten Commissarien zu depreciren, ausgeblieben, daß mithin denenselben die kostbare Zeit vergeblich benommen worden; welches so wohl wider die vielfältig ausgegangene Kayserliche allergnädigste Generalien und gerichtliche Verordnungen, als obangezogenes erst neuerlich publicirtes Edict lauffet, und andurch die heilsame Justiz, auch der gerichtliche Respect merklich unterbrochen wird, solche Unordnungen aber das Gericht keiner Dingen gestatten will noch kann: Als wird zu gänzlicher Abschneidung derley abermalig- eingeschlichenen Mißbräuche den Partheyen und Advocaten hiemit angezeigt: daß die ad plenum gegebene Tagssatzungen, dem vorhin publicirten Edict gemäß, von Georgi bis Michaeli früh um 8. Uhr, und von Michaeli bis Georgi um halb 9. Uhr werden vorgenommen werden. Danuenhero ihnen, Advocaten, alles Ernstes anbefohlen wird: daß sie künftighin bey denenselben zu rechter Zeit und Weis also gewiß erscheinen; als im widrigen, da sie, Advocaten, von Georgi bis Michaeli nach halb 9. Uhr, und von Michaeli bis Georgi nach 9. Uhr erscheinen, oder gar ausbleiben, auch, im Fall einer Rechts-gegründeten Entschuldigung, solche Tagssatzung zwey oder wenigstens einen Tag vorher nicht schriftlich depreciren würden, der hiemit auf sechs Reichs-Thaler reducirte Pönfall von ihnen durch den Profosen unhintertreiblich einzusiret, und bey Verweigerung dessen der Advocat bey diesem Gericht bis zu wirklichem Erlag des Pönfalls von der Advocatur suspendiret, auch von demselben ein unterschriebenes Anbringen bis zu dessen Vollziehung nicht angenommen werden.

9. Junii.

Belangend aber die anordnende Extra-Judicial- und Remittirungs-Tagssatzungen; werden sie, Advocaten, in Conformität mehr ermeldt: den 15. April 1734. publicirten Edicts, dabey unausbleiblich zu erscheinen, im Fall ihnen aber erhebliche Behinderungen vorfielen, solche den Tag vor der bestimmten Tagssatzung, oder wenigstens selbigen Tages früh bey den Commissarien also gewiß mündlich anzubringen haben: widrigen Falls sothaner unterlassend- genugsamen Deprecirung halber diese eo ipso in den Pönfall pr. sechs Reichs-Thaler verfallen seyn; welcher gleichfalls auf obige Weise nach aller Schärfe eingefordert werden solte. Wornach sich zu richten, auch vor Schaden und Nachtheil zu hüten seyn wird. Wien, den 9. Junii 1736.

## Handwerks-, Stöhrer und Schutz-Verwandten Abschaffung.

**S**On der Römisch-Kaiserlich- auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmen Königl. Catholischen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Herrns wegen, durch die in Handwerks-Sachen cum derogatione omnium Instanciarum besonders autorisirte Hof-Commission, allen und jeden Professionisten, Künstlern und Handwerkern in- und vor der Stadt, so wohl auf den bürgerlichen als unbürgerlichen Gründen, wie auch zu Währing, Hernals, Neu-Perchenfeld, und übrigen auffer den Linien nahe liegenden Orten kund zu wissen: Allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät seye sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß ungeacht so oft wiederholter Generalien, und des noch unterm 3. December 1733. verschärften Patents, dennoch die Stöhrerey und Winkel-Arbeit hin und wieder, so wohl in als vor der Stadt, wie auch in denen nächst den Linien alhier gelegenen Orten

16. Junii.

1736.  
Junii.

Orten immer mehr im Schwang gehe, wodurch die burgerliche Handthierungen sehr empfindlich leiden, die gute Manns-Zucht bey den Gesellen fast gänzlich zerfalle, und da die mehresten dieser Winkel-Arbeiter in kurzen Jahren verderben, die Zahl der Bettler vermehret, die Kinder-Zucht vernachlässiget, und gemeinem Wesen noch viel anderes Unheyl, so der Elend-Stand dieser Leute verursacht, zugezogen werde. Und zumalen die bishero angewendte gelindere Mittel nichts verlangen; Ihre Kayserliche Majestät aber sothanem Unwesen auf eine versicherte Weis gesteuert und abgeholfen wissen wollen; Als haben allerhöchst Dieselbe unterm 15. letzt verfloffenen Monats Maji allergnädigst resolviret und anbefohlen: daß zu jedermännlicher Wissenschaft ein nochmaliges Patent publiciret und angeschlagen, und in Verfolg dessen, so wohl in Ansehung der Schug-Verwandten, als Stöhrer, so sich schon wirklich in den Vorstädten befinden, mit Weib und Kindern beladen seynd, und einzig und allein von ihrem Gewerb die Unterhaltung haben, die Sach genauer untersucht, darüber ein billiges Temperament ausgefunden, und zu Wieder-Aufhebung der burgerlichen Nahrung eine bessere und beständige Haupt-Eurichtung gemacht; da hingegen diejenigen, welche nebst ihrem Dienst eine unbesugte Handthierung treiben, wie auch die, so nach Anschlagung dieses Patents neuerdings sich auf die Stöhrerey verlegen, mithin die Zahl der Stöhrer weiter vermehren würden, als freventliche Ubertreter der Lands-Fürstlichen Gebotte, sie seynd ledig oder verheyrathet, stracks in Verhaft gezogen, folgendts auf einige Monath mit dem Arbeit-Haus, oder in andere Wege bestraffet, und nachdem sie solcher gestalt gebüffet, entweder den Werbern übergeben, oder in ihr Vaterland fortgeschoben werden sollen. Womit man jedoch keinesweges gesonnen ist, fremden Künstlern und Fabricanten, die dem Land einigen Nutzen schaffen können, wie ingleichen auch solchen Professionisten, deren Arbeit grossen Theils in die Fremde gehet, den Weg im geringsten zu verchlüssen; vielmehr wird man denenselben, da sie zu Unterstüzung des Commercii und Manufacturen dienen, auf gebührendes Anmelden und nach an Tag gelegter Kunst, allen möglichen Vorschub, Schug und Handhabung angedenken lassen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 16. Junii 1736.

## Appellatio temeraria.

30. Junii.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Parttheyen, welche bey derselben, oder dero nachgesetzten Stellen Rechts-Führungen haben, oder in das künftige überkommen mögen, wie auch derselben Gewalt-Trägern, Procuratoren und Advocaten hiemit anzuzeigen; Es habe Regierung beobachtet: daß unter andern strafbaren Aufzügen eingeführet werden wolle, daß man, um nur Zeit zu gewinnen, fast über einen jeden Rathschlag die Appellation bey den nachgesetzten Stellen anzumelden, und wann selbe abgeschlagen wird, wie wenig auch die Beschwerden in den Rechten gegründet seyn mögen, dieselben bey Regierung zu introduciren; endlich aber, nachdem der Gegentheil an dem Lauf seines Rechts geräume Zeit gehemmet worden, von der bey der untern Stelle angemeldet, oder bereits bey Regierung introducirten Appellation, vor oder nach geschwebener Erstattung des abgeforderten Appellations-Berichts, unter verschiedenen riteln Vorwand abzustehen sich unterfange.

Wann nun aber Regierung solchen zu Hemmung der Justiz abzuelend: strafbaren Frevel keiterdings zu gestatten gesonnen ist: Solchmash wird allen Eingangs ernannten Parttheyen, und derselben bestellten Gewalt-Trägern, Procuratoren und Advocaten hiemit alles Ernstes anbefohlen: daß sie sich, wie aller andern, also auch obersagt: freventlicher Aufzüge so gewiß enthalten; als im widrigen, ungehindert auch von der bey einer ihr, Regierung, nachgesetzten Stelle angemeldeten, oder bereits bey Regierung introducirten Appellation, unter was Vorwand es immer geschähen möchte, frönwillig abgestanden werden wolle, dannoch die Merita causæ, ob nemlich sothane Appellation temere angemeldet worden seye? alles Fleisses untersucht, sodann nach Befund dessen, so wohl die appellirende Partthey, als der in dero Appellations-Anbringen unterschriebene Advocat in die Straf der Temere appellantium erkennet, und sothane Straf unnathlächlich eingefordert, annebst der temere Appellans zu Bezahlung der gewöhnlichen Kanzlen-Taxen angehalten werden solle. Wornach die Parttheyen und deren Advocaten sich zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen werden. Wien, den 30. Junii 1736.



## Stadt Wien Vermögen-Steuer Intimatum.

## I N T I M A T U M

**S**on Burgermeister und Rath der Stadt Wien; Die 1736-jährige zu dem Steuer-Amt, von allen burgerlichen in und vor der Stadt liegenden Häusern, darauf hastenden Capitalien und Stiftungen, wie auch von gesamter Burgerschaft, und denenjenigen, so des Magistrats Jurisdiction unterworfen, abermals zu bezahlen kommende Vermögen-Steuer betreffend.

30. Junii:

Nachdem Ihre Kaiserliche und Königl. Catholische Majestät, unser allergnädigster Erb-Landes-Fürst und Herr Herr 2c. 2c. für obgemeldt inlebendes 1736. Jahr, vermög eines de dato 14. April publicirten Patents, eine aber- und zwar letztmalige Vermögen-Steuer, auf Weis und Art der vorjährigen 1735. aus obwaltenden beweglichsten und wichtigsten Ursachen allermildest ausschreiben lassen, und darauffhin den gesamten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns eine sichere Pausch-Summa zu selbstiger Collectirung allergnädigst zugestanden; wozu gemeine Stadt Wien, als halber vierter Stand, das verglichene Quantum allbereits in das Idl. Ständische Ober-Einnehmer-Amt auf einmal vollständig abgeföhret hat: Als werden alle und jede hohen und niedern Standes respective unbürgerliche Herren und Frauen Inhaber der burgerlichen Häuser, oder derselben Administratores und Inspectores, dann alle Stiftungs-Nutz-Nusser, wie auch eine gesamte behaupte und unbehauste Burgerschaft, nicht weniger alle, so, wie Anfangs gemeldt, der burgerlichen Jurisdiction unterworfen, zur hinwegdrigen Erholung sothanen Quanti, und der nunmehr davon schon lauffenden Interessen

Primo, ihre nach der eingereichten und adjustirten 1735-jährigen Bekenntnis be- tragende Quotam längstens bis letzten Augusti dieses Jahrs entweder vollständig, jedoch mit fünf pro Cento Abzug, oder aber zu Folge obangezogenen Kaiserlichen Patents wenigstens zum vierten Theil (gegen dem, daß das verbleibende Residuum von Zeit zu Zeit bis zur gänzlichen Richtigstellung, so längstens in nachfolgenden drey Jahren, als 1737. 38. und 1739. geschehen solle, mit fünf pro Cento verinteressiret werde,) zu gemeiner Stadt Steuer-Amt gegen Quittung also gewiß abföhren; als im widrigen Fall mit Aufrechnung des Dupli, Verbietung der Haus-Zinsen, oder militärischer Executions-Einlegung wider die Säumigen vorgegangen werden solle.

Secundo, Haben diejenigen, so vor das verwichene Jahr ihre Bekenntnisse zu erwähntem Steuer-Amt noch nicht eingereicht, oder das schuldige Quantum nicht abgerichtet, ein und anderes in Zeit von vier Wochen, bey Vermeidung jetzt angezeigter Compellirungs-Mittel, unachlässlich zu bewerkstelligen, und mit dem 1736-jährigen Erlag sich denen erstern gleich zu verhalten.

Tertio, Kommen die halben Hof-Quartiers-Taren von den Quartiers-Besitzern, gleich vorigem Jahr, nach Inhalt Kaiserlichen Patents, durch die Haus-Inhaber einzufordern, und in zwey Jahres-Fristen zum Steuer-Amt zu erlegen.

Sexto, Solle von allen aus unserm Ober-Cammer-Amt oder andern Stadt-Ämtern genüssenden Besoldungen, Pensionen und Adjuten, so über fünfzig Gulden sich belauften, von jedem Gulden zwey Groschen innerhalb besagt zweijähriger Frist bezahlen, oder im widrigen Fall der Abzug in ernenneten Stadt-Ämtern gemacht werden. Dann

Quinto, Müssen die dem Magistrat untergebene Professions-Brüderschaften, Zünfte und Zechen, auch Künstler und andere Gewerbs-Leut den ihnen ausgeworfenen oder auch auswerfenden Beytrag entweder auf einmal, jedoch mit fünf pro Cento Abzug, oder längstens in den angeführten zwey Jahres-Fristen nebst fünf pro Cento davon lauffendem Interesse, wiederholtem Kaiserlichen Patent zu Folge, unfehlbar und bey Vermeidung der Execution abföhren und bezahlen. Wornach sich also männiglich, dem es angehet, zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 30. Junii 1736.

23. Julii.

Maurer-Alt-Gesellen  
mögen Hülff-  
Arbeit annehmen.

**D**er in Gewerb- und Profession-Sachen verordneten Hof-Commission zugustellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret: daß die Haus- und Zimmer-Inhaber wegen des Ausweisens und geringer Hülff Arbeit, so auch von andern, die keine gelerute Maurer seynd, verrichtet werden kan und verrichtet wird, sich auch mit den Alt-Gesellen, so wohl wegen des Lohns, als der erforderlichen Materialien, selbst zu verstehen, einfolglich auch die Alt-Gesellen solche Arbeiten für sich anzunehmen befugt; sonst aber besagte Alt-Gesellen, zu Folge des der Maurer-Zunft erteilten Privilegii, sich der eigenmächtigen Annehmung aller den Maurern eigentlich allein zustehenden Arbeit bey grosser Straf zu enthalten schuldig seyn sollen. Wien, den 23. Julii 1736.

### Jurisdiction-Streit zwischen Obrist-Hof-Marschall und Regierung.

26. Julii

**D**em Herrn Obrist-Hof-Marschallen zugustellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret: daß die Abhandlung über inermeldten abgelebten Abbate Felice Lubira, Kayserlichen Hof-Predigers und Hof-Caplans, Verlassenschaft der Nieder-Oesterreichischen Regierung gebühre; diesemnach er, Herr Obrist-Hof-Marschall, die von daraus an gedachte Verlassenschaft angethane Sperr wiederum abnehmen, und das Testament, samt allem, was dieser Verlassenschaft halber etwa bereits verordnet worden, zur weitem Abhandlung ermeldter Regierung übergeben: dahingegen aber der Franciscæ Pando y Parinho, als eines der Spanischen Monarchie untergebenen Ordens-Ritters hinterlassener Wittwe Verlassenschafts-Abhandlung unter seine Herrn Obrist-Hof-Marschalls Jurisdiction gehörig seye; mithin der Nieder-Oesterreichischen Regierung zugleich mitgegeben worden: daß selbe ihre an solche Verlassenschaft angelegte Sperr wiederum abthun, und was etwa dieser Verlassenschaft halber bey selber befindlich, ihm, Herrn Obrist-Hof-Marschall, zur weitem Abhandlung verabsolgen lassen solle. Wien, den 26. Julii 1736.

### Jurisdiction-Streit zwischen Regierung und Stadt Wien.

27. Julii.  
Bürgerl. Lust-Gärt-  
ners, Abhandlung  
bey Regierung.

**S**ederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst resolviret: daß die Abhandlung über inermeldten abgelebten Matthia Peter Weigel, gewesenen burgerlichen Lust- und Blumen-Gärtners, Verlassenschaft, ihr, Regierung, gebühre; diesemnach denen von Wien anbefohlen: daß sie die an besagte Weigelische Verlassenschaft angelegte Sperr wiederum abthun, und das abgeforderte Testament zur gehörigen Abhandlung ihr, Regierung, zurück stellen sollen. Wien, den 27. Julii 1736.

### Geistliche Beysteuer zu Reparirung der Bestungen in Hungarn.

24. Augusti.

**D**ominicus Passioneus Dei & Apost. S. Sedis Gratia Archi-Episcopus Ephesinus, SS. D. N. D. Clementis Divina Providentia Papæ XII. Prælati Domesticus & Assistentis, ejusdemque ac dictæ S. Sedis Apost. apud S. C. M. CAROLUM VI. in Imperatorem Electum, nec non per Germaniam, Hungariam, Bohemiam, Croatiam, Austriam, Styriam, Carinthiam, Carnioliam, Tyrolim, Goritiam, Universumque Romani Imperii Districtum, cum Facultate Legati de Latere NUNTIUS. Cum Sanctissimus Dominus Noster CLEMENS XII. ad perficienda & usquequaque absolvenda adversus Turcarum impetus propugnacula Regni Hungariæ, & præcipue ad

valide



valide muniendam instruendamque alteram Arciam hujusmodi Carlostadiensem nuncupatam, a quibus salus Christianæ Reipublicæ plurimum pendet, vestigiis S. M. BENEDICTI XIII. Prædecessoris sui inhærens, Sacræ Cæsareæ Majestatis postulatis annuendum esse existimaverit, ac proinde super omnibus & singulis fructibus, redditibus ac proventibus seu emolumentis Ecclesiasticis, cujuscumque generis & speciei, Regnorum Hungariæ, Bohemiæ, Archiducatus Austriæ cæterarumque Provinciarum, Ditionum, Statuum ac Dominiorum hæreditariorum in partibus Germaniæ existentium, nec non super omnibus pensionibus reservatis ac reservandis favore quarumlibet Personarum, unum subsidium annuum centum sexaginta millium florenorum ad quinquennium proximum tantum persolvendum indixerit, ejusdemque exactionem nobis commiserit; prout ex Brevis Apostolico sub Dato Romæ apud S. Mariam Majorem die 24. Augusti mox præteriti anni, tenoris sequentis:

**CLEMENS PP. XII.** Venerabilis Frater, salutem & Apostolicam Benedictionem. Alias pro parte Carissimi in Christo Filii Nostri, CAROLI Hispaniarum Catholici, ac Romanorum Regis in Imperatorem Electi, fel. rec. Benedicto PP. XIII. prædecessori Nostro exposito, quod, licet ipse CAROLUS Rex nihil prætermitteret, quo Civitates, Arces & Oppida sua in Regno Hungariæ finitimisque Regionibus posita, potissimum vero Albam Græcam & Temesariam, quæ Christianorum virtute fortiter expugnata in ejusdem CAROLI Regis potestatem non ita pridem redierant, nec non Varadinum & Budam, quæ ante aliquot annos misere conflagraverat, muniret, instauraret ac firmissimis præsiidiis, annonæ, comæatu aliisque rebus necessariis instrueret; re tamen accurate perpensa, id explorato constaret, nec vires ærarii dicti CAROLI Regis, nec Laicorum ei Subditorum facultates ingentibus in hanc causam faciendis sumptibus pares fore: Idem Benedictus prædecessor considerans universæ Reipublicæ Christianæ rationibus & securitati summopere conducere, ac non minus Clericorum, quam Laicorum interesse, Civitates, Arces & Oppida præfata, utpote tutissima adversus Turcarum impetus propugnacula, valide muniri, omnique cura ac studio custodiri & conservari, supplicationibus memorati CAROLI Regis nomine sibi super hoc humiliter porrectis inclinatus, nonnulla subsidia annua, seu contributiones pecuniarum super fructibus, redditibus & proventibus Ecclesiasticis in Regnis, Ditionibus, Statibus & Dominiis ipsius CAROLI Regis in causam expensarum pro muniendis & instruendis Civitatibus, Arcibus & Oppidis prædictis faciendarum ad quinquennium tunc proximum duratura, seu duraturas imposuit & indixit, & subinde ad aliud quinquennium (quod jam expiravit) a fine primo dicti quinquennii computandum extendit, prorogavit & ampliavit, & alias, prout in diversis ejusdem Benedicti prædecessoris desuper in simili forma Brevis respectivè expeditis litteris, quarum tenores præsentibus pro plene & sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis haberi volumus, uberius continetur. Cum autem, sicut prædictus CAROLUS Rex Nobis nuper exponi fecit, munitiones Civitatum, Arcium & Oppidorum præfatorum ex enarratis Subsiidiis seu Contributionibus a Benedicto prædecessore, sicut præmittitur, indictis & prorogatis: necdum absolvi potuerint, adeo ut in irritum cederent impensæ hucusque in eam causam factæ, nisi dictæ munitiones usquequaque perficiantur, & ad debitum finem perducantur; ad id vero, & præcipue ad valide quoque muniendum atque instruendum alteram magni itidem momenti arcium hujusmodi Carlostadiensem nuncupatam, dictorum Turcarum invasionibus in primis obviam & expositam, multo adhuc sumtu opus sit, cui longe minus quam antehac ipsius CAROLI Regis Ærarium, Laicorumque illi subditorum facultates, utpote nupero bello attritæ satis esse possunt; & propterea Idem CAROLUS Rex aliquod alio præsentaneo opportunoque ex rebus & bonis Ecclesiarum, & Locorum piorum Regnorum ac Ditionum, Statuum & Dominiorum suorum Præfatorum Subsidio, ut præmissa peragi valeant, a Nobis juvari plurimum desideret: Nos, etsi ab Ecclesiasticarum personarum Ecclesiarumque & Locorum piorum hujusmodi gravaminibus animi sumus maxime alieni, nec quicquam Nobis magis cordi sit, quam eorum libertatem & immunitatem illibatam servare; nihilominus hac in re, quippe publicum bonum communemque Reipublicæ Christianæ tutelam spectante, ipsius CAROLI Regis postulatis annuendum, eique omni, qua possumus promptiori expeditiorique ratione subveniendum duximus. De Nobis itaque attributæ divinitus potestatis plenitudine, ac ejusdem Benedicti prædecessoris vestigiis inhærentes, unum Subsidium annuum seu contributionem centum sexaginta millium florenorum monetæ Germanicæ liberorum & ob omni oneri exempto-

1736.

Augusti.

rum, loco & adinstar decimæ super omnibus & singulis fructibus, redditibus & proven-  
tibus, decimis, censibus, obventionibus, emolumentis aliisque juribus quibuscumque  
omnium Metropolitanarum, Cathedralium, Collegiatarum ac Parochialium, aliarum-  
que Ecclesiarum, nec non Monasteriorum, Conventuum, Collegiorum, Hospiti-  
orum, Domorum & aliorum Locorum Regularium utriusque Sexus, ac etiam Archi-Episcopa-  
lium, Episcopali-um, Abbatialium, Conventualium, Capitularium & aliarum Mensa-  
rum, Prioratum quoque, Præpositurarum, Præpositatum, Præceptoriarum seu Com-  
mendarum, Canonicatum & Præbendarum, Dignitatum etiam post Pontificales majorum  
in Cathedralibus & principalium in Collegiatis Ecclesiis, Personatum, Administra-  
tionum & Officiorum, cæterorumque Beneficiorum Ecclesiasticorum etiam de Jure pa-  
tronatus quorumcumque Principum & Laicorum, etiam ex Fundatione, vel Dota-  
tione existentium, cum cura, & sine cura Sæcularium, ac S. Benedicti, S. Augustini,  
Cluniacensium, Cisterciensium, Præmonstratensium, Carthusiensium, S. Basilii, & qui  
proprietas redditusque certos ex Privilegio, vel alias possident, Mendicantium, &  
quorumcumque aliorum Ordinum utriusque Sexus, nec non Societatum, etiam Jesu,  
Congregationum & Institutorum Regularium quorumlibet; præterea Hospitalium  
etiam Pauperum Hospitalitatem non exercentium, seu bona & redditus ultra infirmorum  
necessitates, & alia pro quibus instituta sunt, pia Officia exercenda possidentium, nec  
non S. MARIE Theutonicorum, S. Lazari de alto passu, Templi Domini & aliarum  
Militiarum cæterorumque Locorum piorum quorumcumque in Hungariæ & Bohemiæ  
Regnis, & Archi-Ducatu Austriæ, cæterisque Provinciis, Ditionibus, Statibus & Do-  
miniis hæreditariis dicti CAROLI Regis in partibus Germaniæ consistentium (excep-  
tis dumtaxat Venerabilibus Fratribus Nostri-  
s. R. E. Cardinalibus, ob assiduos mag-  
nosque labores, quos Ecclesiæ Universali impendunt, ac gravissima, quæ pro sustinen-  
da dignitate supportant, onera, ac dilectis filiis Militibus Hospitalis sancti Joannis Hiero-  
solymitani, qui eorundem Turcarum ferociam repellere atque confringere nunquam  
desistunt; & quoad curata, iis, quorum triginta unius Ducatorum auri de Camera cum  
quarta parte alterius ducati similis, quo vero ad alia Beneficia Ecclesiastica, iis, quo-  
rum annui redditus summam septem Ducatorum parium non excedunt, dummodo ta-  
men Beneficiorum hujusmodi titulares unacum illis alia Beneficia Ecclesiastica sive an-  
nuas pensiones valorem prædictum conjunctim excedentia non possideant seu præci-  
pian, quia tuncillos ad dicti subsidii solutionem teneri & obligatos esse declaramus)  
ac similiter super omnibus & quibuscumque pensionibus annuis super præmissis in fa-  
vorem quorumcumque (non tamen Cardinalium, ac Militum Hospitalis S. Joannis  
Hierosolymitani præfatorum) reservatis & assignatis seu translatis, aut reservandis &  
assignandis, vel transferendis, per quoscumque Archi-Episcopos, Episcopos, Præ-  
latos, Præpositos, Decanos, Canonicos, Rectores, Beneficiatos, Abbates, Priores, ac Ab-  
batissas & Priorissas, Capitula, Conventus, Superiores, Monachos, Fratres, Clericos &  
Presbyteros etiam Regulares, etiam dictæ Soc. Jesu, Moniales, Præceptores seu Commen-  
datarios, aliasque personas, ad quas spectat & spectabit, præfata quocumque jure & titu-  
lo obtinentes & obtenturas, nec non Oeconomos & Administratores perpetuos & tem-  
porales, usufructuarios ac fructus, pensiones, res & alia jura, & bona hujusmodi ex  
quacumque causa, quavis Auctoritate in toto, vel in parte concessa, reservata seu  
translata habentes & habituros Sæculares & Regulares ad quinquennium proximum tan-  
tum in terminis & solutionibus a te præscribendis, ac juxta instructionem, quam ad  
te mittimus, persolvendum & persolvendam, tenore præsentium imponimus, & indi-  
cimus. Ac proinde de tua eximia pietate, fide, prudentia, integritate, caritate,  
rerum usu, Christianæque Religionis & boni publici studio plurimam habentes in Do-  
mino fiduciam, Fraternalitatem tuam per præsentem committimus & mandamus: ut ipsorum  
subsidii & contributionis sic impositorum & indicatorum ratas portiones singulas & sin-  
gula, Ecclesias, Monasteria, Collegia, cæteraque loca pia & Beneficia præfata, ac  
eorum Capitula, Conventus, Prælatos, Rectores, Administratores & personas quascum-  
que respectivo contingentes, assumtis tamen & adhibitis ad hoc aliquibus timoræ  
conscientiæ viris earum rerum peritis, quos assumendos & adhibendos esse censueris,  
Auctoritate Nostra Apostolica taxes, definias & determines, ipsasque ratas portiones  
taxatas, definitas & determinatas, per Commissarios, Exactores, Collectores & Execu-  
tores e te constituendos & deputandos, a præfatis omnibus aliisque quibuslibet, ad quos  
spectat & spectabit, cujuscumque qualitatis, status, ordinis, præminentie, condicio-  
nis & dignitatis, ac quocumque privilegio, immunitate, vel exemptione reali, personali,  
& mixta, quantumlibet antiqua & pacifica, nec unquam interrupta, & libertate suffulti  
seu alias specifica & individua mentione & expressione digni existant, omni & quacum-  
que appellatione, exceptione, reclamatione, recursu, excusatione & tergiversatione  
remotis & postpositis, servata tamen forma memoratæ instructionis eadem Auctoritate  
exigas & exigi cures, illosque & eorum quemlibet, tam conjunctim quam divisim,  
ad veram, realem & actuale solutionem subsidii & contributionis hujusmodi eos re-  
spectivo



speciè contingentium sine ulla mora faciendam, opportunis juris & facti remediis etiam per censuras Ecclesiasticas dicta Auctoritate cogas & compellas. Nos enim tibi quoscumque contradictores, perturbatores, molestatos & rebelles in præmissis tibi parere recusantes, eisque auxilium, consilium vel favorem, publice vel occulte, ac directe vel indirecte, quovis quæsito colore præstantes, cujuscumque dignitatis, gradus, ordinis & conditionis fuerint, censuris & pœnis Ecclesiasticis, ac etiam pecuniariis in causam expensarum præfatarum applicandis, cæterisque juris & facti remediis opportunis cogendi & compellendi ac compescendi, ipsasque censuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos dignitatibus, beneficiis & officiis per eos obtentis privandi & ab eis amovendi, & ad alia in futurum obtinenda inhabiles faciendi, interdictum Ecclesiasticum apponendi, auxiliumque brachii secularis, quandocumque opus fuerit, invocandi: ad sanitatem vero revertsos, qui debite satisfecerint, ab omnibus & singulis censuris & pœnis supradictis in forma Ecclesiæ consueta absolvendi, ac cum eis super irregularitate per eos ea de causa contracta dispensandi, eosque rehabilitandi & ad pristinum statum restituendi. Præterea Viros Ecclesiasticos probos, ac fide & facultatibus idoneos ad præmissa omnia & singula executioni mandandum, Commissarios tuos, Exactores, Collectores & Executores in singulis Civitatibus & Dioccesibus, Provinciis & locis Regnorum, Archiducatus ac Statuum & Dominiorum præfatorum, quotquot videris expedire, cum simili vel limitata potestate constituendi & deputandi, illosque arbitrio tuo removendi & revocandi, & alios eorum loco, toties quoties opus fuerit, deputandi & subrogandi, in delinquentes & contumaces per te, vel alium, seu alios etiam simpliciter & de plano, ac sine strepitu & figura judicii inquirendi & procedendi, eosque debitis pœnis & animadversionibus puniendi, modos & formas in præmissis servandos præscribendi, dubia quæcumque in iisdem præmissis forsan oritura declarandi, ac prorsus omnia & singula in iis & circa ea quoque modo necessaria & opportuna, etiamsi talia forent, quæ mandatum exigent magis speciale, quam præsentibus sit expressum, faciendi, gerendi, decernendi, statuendi & exequendi plenissimam & amplissimam ac omnimodam facultatem, licentiam & potestatem Auctoritate præfata, earundem tenore præsentium tribuimus & impertimur; ita tamen, ut Commissarii, Exactores, Collectores & Executores prædicti per ejusmodi deputationem de eorum personis a te, ut præfertur, faciendam, a solutione ratæ subsidii & contributionis præfatorum ex ratione Ecclesiarum, Monasteriorum, Beneficiorum seu Pensionum per eos obtentorum seu obtinendorum, aut alias quomodolibet tangentis nullo modo exempti censeantur. Volumus autem: ut pecunia quæcumque ex Subsidii & Contributionis hujusmodi exactione quomodolibet proventura & redigenda memorato CAROLO Regi in Imperatorem Electo, seu ejus ministris ab eo specialiter ad id deputandis, a te, seu Commissariis tuis de speciali mandato tuo per te subscripto tradantur & consignentur; ad hoc, ut in easdem expensarum pro absolvendis & perficiendis munitionibus Civitatum, Arcium & Oppidorum præfatorum, ac primum quidem pro valide munienda & instruenda dicta arce Carlostadiensi faciendarum, & non in aliam quamcumque omnino convertantur, ipsarumque pecuniarum, quæ traditæ & consignatæ fuerint, rationes seorsum habeantur, quo de earum erogatione in causam expensarum hujusmodi certius quocumque tempore constare possit, super quibus, aliisque omnibus & singulis præmissis tuam tuorumque Commissariorum, Executorum, Exactorum & Collectorum conscientias oneramus; Decernentes omnia & singula per te, seu Commissarios tuos in præmissis juxta earundem tenorem præsentium facienda, gerenda, dicenda & mandanda valida, firma, & efficacia fore, suosque plenarios & integros effectus sortiri & obtinere, ac ab omnibus & singulis, ad quos spectat & spectabit in futurum, cujuscumque status, gradus, ordinis, præminentia & dignitatis existant, inviolabiliter observari & adimpleri debere, neque ipsas præsentis Literas etiam ex eo, quod in præmissis quomodolibet interesse habentes seu habere prætendentes illis non consenserint, nec ad ea vocati, citati & auditi, neque causæ, propter quas eadem præsentis emanarint sufficienter adductæ, verificatæ & justificatæ fuerint, aut ex alia quacumque etiam quantumvis iusta, legitima, pia & privilegiata causa, colore, prætextu & capite, etiam in corpore juris clauso, etiam enormis, enormissimæ & totalis læsionis, de subreptionis, vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostræ, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet etiam quantumvis formali & substantiali, ac incogitato & incogitabili defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in controversiam vocari, ad terminos juris reduci, seu adversus illas apertionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti vel gratiæ remedium intentari vel impetrari, seu impetrato, aut etiam motu proprio & de Apostolicæ potestatis plenitudine concessio vel emanato, quempiam in iudicio, vel extra illud uti, vel se juvare unquam posse; sicque, & non aliter in præmissis omnibus & singulis per quoscumque Judices Ordinarios & Delegatos etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de latere Legatos, & Apostolicæ Sedis Nuntios, alios-

1736.  
Augusti.

que quoslibet quatumque præminentiæ & potestate fungentes & functuros, sublata eis & eorum cuilibet quavis aliter iudicandi & interpretandi facultate, iudicari & definiri debere, ac irritum & inane, si secus super his a quoquam quavis Auctoritate scienter vel ignoranter contigerit, attentati. Non obstantibus omnibus & singulis præmissis, ac fel. rec. Bonifacii Papæ VIII. prædecessoris Nostri de una, & in Concilio Generali de duabus dietis, aliisque Apostolicis ac in Universalibus Provincialibusque & Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus & Ordinationibus, nec non Ecclesiarum, Monasteriorum, Conventuum, Collegiorum & Locorum Piorum, ac Ordinum, Congregationum, Societatum, etiam Jesu, Militiarum & aliorum præfatorum, & quibusvis aliis etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis alia firmitate roboratis statutis & consuetudinibus, stabilimentis & usibus etiam immemorabilibus, Privilegiis quoque indultis, & Literis Apostolicis eisdem Ecclesiis, Monasteriis, Collegiis, Conventibus & Locis piis, ac Ordinibus, Congregationibus, Societatibus, etiam Jesu, Militiis & aliis prædictis, illorumque Præsulibus, Capitulis, Abbatibus, aliisque Superioribus & personis quibuslibet etiam in limine foundationis & erectionis, sub quibuscumque verborum tenoribus & formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriis derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis & insolitis clausulis, irritantibusque & aliis decretis, in genere vel in specio, etiam consistorialiter, & alias quomodolibet in contrarium præmissorum concessis, confirmatis, approbatis & innovatis. Quibus omnibus & singulis, etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa & individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu quævis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores huiusmodi, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, & forma in illis tradita observata exprimerentur & infererentur, præsentibus pro plene & sufficienter expressis & insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad præmissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter & expresse derogamus ac amplissime derogatum esse volumus, cæterisque contrariis quibuscumque, aut si prædictis vel aliis quibuslibet, communiter vel divisim, ab eadem sit Sede indultum, quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint per Literas Apostolicas non facientes plenam & expressam, ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Cæterum volumus pariter: ut juxta præmem. Clementis Papæ V. Prædecessoris quoque Nostri in Concilio Viennensi editam Constitutionem, Calices, libri cæteraque ornamenta Ecclesiarum, Monasteriorum, Prioratum, & Beneficiorum ac Piorum Locorum sub præsentibus comprehensorum cultui dicata, aliave suppellex Ecclesiastica, causa pignoris vel alias, occasione exactionis & solutionis subsidii & contributionis huiusmodi, nullatenus capiantur, distrahantur aut quomodolibet occupentur; utque præsentium Literarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis & sigillo personæ in Ecclesiastica dignitate constitutz munitis, eadem prorsus fides, tam in iudicio quam extra illud, habeatur, quæ haberetur ipsis præsentibus, si forent exhibitæ vel ostensæ. Datum Romæ, apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris, die XXIV. Augusti M. DCC. XXXVI. Pontificatus Nostri Anno Septimo.

## Nieder-Oesterreichischer Landschaft Hungarischen Wein-Ausschlags Nachlaß per Transito.

10. September.

**A**ß von Seiten des Nieder-Oesterreichischen Landschafts-Ausschlags, zu mehrerer Heranziehung der Partheyen, und erspriesslicher Florirung des Landes-Commerci, den mit Hungarischen Weinen dieses Land Oesterreich per Transito hindurch passirenden Fuhrleuten dormalen bey jedem Hundert funfzehn Eimer zum Nachlaß passiret werden, und noch ausser diesem jeder Eimer, welcher über sechs Gulden in Hungarn erkauffet ist, um einen Gulden geringer in dem Ausschlags-Abnahm genommen wird, attestiret dieses. A. Aum Wien, den 10. September 1736.

## Militares sollen bey der Mauth ihre Effecten visitiren lassen.

11. September.

**S**on des Köbl. Kaiserlichen Hof-Kriegs-Raths wegen, den sämtlichen zu Wasser und Land allhier ankommenden Kaiserlichen Regimenten, Compagnien und Commandirten, auch einzelner Weise reisenden Officiers zu Ross und Fuß, an-



zufügen. Es ist zwar in den ergangenen öftern allerhöchsten Kayserlichen Patenten ohnedem ausdrücklich enthalten: daß alle und jede ohne Ausnahm, mithin auch die Militares bey ihrer Anlangung allhier die mitführende Effecten und Bagage, sie mögen bestehen, worinnen sie wollen, von den dazu bestellten Mauth-Officianten unweigerlich visitiren lassen sollen.

Wie zumalen aber beschwerlich vorkommet, daß dagegen von den Militaren vielfältige Difficultäten gemacht werden; sothane Visitation hingegen unumgänglich ist, um die Einführung der verbotenen Waaren zu verhindern, von den mauthbaren aber die ausgemessene Zoll- und Mauth-Gebühr einzubringen, und anmit die Verkürzung der disffälligen Kayserlichen Gefälle zu verhindern: Als wird obbenannten zu Wasser und Land allhier eintreffenden Regimentern, Compagnien und Commandirten gleich überhaupt, und allen reisenden Officieren hiemit nachdrucksamst anbefohlen: daß sie den Kayserlichen Mauth-Beamten die Visitation der Bagage und mit sich führenden Sachen, zu Folge oberwähnten allerhöchsten Kayserlichen Patents, bey schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Bestrafung, nicht allein ohne Widerrede gestatten, und sich keinesweges dagegen setzen, dann für die bey sich habende mauthbare Sachen die Mauth-Gebühr willig entrichten, sondern auch ersagten Mauth-Officianten die geringsten Thätlichkeiten, Verbal- oder Real-Injurien absolute nicht zufügen sollen; allermassen solches der ernstliche allerhöchste Kayserliche Wille und Befehl ist. Wien, den 18. September 1736.

### Wachs-Kerzen Satz und Ordnung,

Nach welcher auf Einer Hochlöblich-Nieder-Österreichischen Regierung gnädige Ratification und bis auf weitere Verordnung, so wohl die burgerliche als Hof-befreyte Wachs-Händler das Wachs und Wind-Lichter verkaufen, und das alte Wachs einhandeln, und bey unachlässlich wohl empfindlicher Straf dawider nicht excediren, noch jemanden beschweren sollen.

#### Verkauffendes Wachs.

	fl.	kr.
Das Pfund weißes Wachs, es seye in grossen oder kleinen Altar- und Tafel-Kerzen, wie auch in kleinen geschnittenen Pfenning-Zweyer-Kreuzer- und Groschen-Kerzen, in Wachs-Stöcken, feinen Wind-Lichtern und ungearbeitetem feinen Güssel-Wachs, ist zu verkauffen		50
Das Pfund gelbes Wachs obbedeuteter massen sechs und vierzig Kreuzer,		46
Ein von den grössern Wind-Lichtern, mit weißem Wachs, vermög der hölzernen Maas per vier und einen halben Werk-Schuh lang, ein Gulden acht Kreuzer,	I	8
Ein von der mitlern Gattung weißes Wachs, per vier Schuh lang, sechs und funfzig Kreuzer,		56
Ein von der kleinsten Gattung weißes Wachs, zu drey und einem halben Schuh lang, per sieben und vierzig Kreuzer,		47
Ein von den grössern Wind-Lichtern mit gelbem Wachs, vermög obiger hölzernen Maas zu vier und einen halben Schuh lang, per ein Gulden fünf Kreuzer,	I	5
Ein deto von der mitlern Gattung gelbes Wachs, zu vier Schuh lang, per drey und funfzig Kreuzer,		53
Ein von der kleinsten Gattung gelbes Wachs zu drey und einen halben Schuh lang, per vier und vierzig Kreuzer,		44
Das sogenannte weisse Jungfrau- oder Medicin-Wachs, extra feyn, das Pf. per ein Gulden zwey Kreuzer,	I	2
Das sogenannte feine gelbe Jungfrau- oder Medicin-Wachs, das Pfund per funfzig Kreuzer,		50
Die sogenannte feine Kloster-Kerzen von purer Benedischer Baumwolle, das Pfund per ein Gulden zwey Kreuzer,	I	2
Die weissen so genannten Nacht-Kerzen von purer Benedischer Baumwolle, das Pfund per sechs und funfzig Kreuzer,		56

12. September.

Die

I 7 3 6.  
September.

Die gelben detto von obiger Güte und purer Benedischen Baumwolle, das Pfund per funfzig Kreuzer,	fl.	fr.
Die gelben von purem Jungfrau-Wachs gut gewalkte Nacht-Stöck, das Stück per achtzehn Kreuzer,		50
Weisse Wachs-Kerzen, (deren Lacht in Brandwein gebeizet wird,) so fern der Käufer den Brandwein selbst darzu giebt, das Pfund per funfzig Kreuzer,		18
So fern aber der Wachs-Händler den Brandwein darzu geben muß, das Pfund per sechs und funfzig Kreuzer		50
Ein Pfund roth oder grünes Siegel-Wachs, per ein Gulden zwey Kreuzer.	1	56 2

Dabey sollen die Wachs-Händler verbunden seyn, eine gute und recht gesponnene Baumwolle und Garn vorbeschriebener massen zu den Lachten zu gebrauchen, nicht weniger die weissen und gelben Wind-Lichter in allen Sorten, und zwar jedes drey-mal, als oben, unten und in der mitten zu stempeln, und keines (bey hoher Straf,) ungestempelt zu verkaufen.

### Einhandelndes Wachs.

Dagegen ist der Wachs-Händler von den Leuten anzunehmen schuldig.

Ein Pfund altes weisses Wachs, per zwey und dreyßig Kreuzer,	fl.	fr.
Ein Pfund weisses Wachs etwas unsauber, oder mit grossen Lachten, per neun und zwanzig Kreuzer,		32
Das gar schlechte abgeronnene weisse Wachs, ein Pfund per drey und zwanzig Kreuzer,		29
Ein Pfund gelbes Wachs in Kerzen, per neun und zwanzig Kreuzer		23
Das Pfund abgeronnene gelbe Wachs per zwanzig Kreuzer,		29 20


Dabey seynd sie, Wachs-Händler, auch jenes Wachs, welches von den Kerzen am End übrig bleibet, und kein Lacht darinnen zu finden, zurück zu nehmen, und ohne einige Aufgab oder Zuwaag in Geld, Wachs oder auf andere Weis, so viel Wachs-Kerzen (nach Proportion und in dem Gewicht, als diese End und Trümmer im Gewicht ausgetragen,) unweigerlich einzutauschen und abfolgen zu lassen verbunden. Wornach sich jedermänniglich zu richten wissen; dabey aber ihnen, burgerlichen und Hof-befreyten Wachs-Händlern, jede Sorten des Wachs, nach vorbeschriebener Sa-gung, und nicht höher, wie auch das einhandelnde alte Wachs in dem obangesehten Preis von jedwedem unweigerlich anzunehmen und auszutauschen; ingleichen ge-rechte und gute Wachs-Kerzen, Stöck und Wind-Lichter in genugsamer Anzahl zu verschaffen, und sich mit erforderlichem Vorrath jedesmal zu versehen, bey hoher un-nachlässlicher Bestrafung alles Ernstes anbefohlen wird. Wien, den 22. Septem-ber 1736.

### Münz-Patent.

27. September.

Fremde Schieds-Münzen

und Bayerisches Geld werden ange-nommen wider die Kayserlichen Gene-ralien.

 Er Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzu-zeigen. Es komme glaubwürdig vor: wasgestalt auf dem Land, und ab-sonderlich an den Mährischen Gränzen, ungehindert des den 22. Octobris ab-gewichenen 1735. Jahres, wegen Verruffung aller auswärtigen geringhalti-gen Scheid- und anderer Münzen emanirten gemessenen Patents, jedannoch derglei-chen verbottene Münz-Sorten unbedenklich angenommen und ausgegeben werden sollen; wie dann auch von dem hiesigen Münz-Amt die Anzeige geschעה, daß auf dem Land das Bayerische Geld in namhafter Quantität roulire, nicht weniger alhier die Erfahrung gebe, daß die Bayerischen Groschen und Kreuzer ungeschueet im Schwang gehen.

Wann nun nicht gezeifelt wird, daß die, zu Folge des an sie, Regierung und Cam-mer, unterm 20. April dieses Jahres ergangenen Decrets, zur Aufsicht des Münz-Wesens verordnete Commission an den gewöhnlichen Regierungs- und Cammer-Rägen ihre Sessionen würklich halten, und was zu Befolgung und Handhabung der in Sachen emanirten Generalien und Patenten erforderlich, zu berathschlagen nicht unterlassen wer-



25 2648.  
 den Reuten anzunehmen, und  
 und dreißig Kreuzer,  
 oder mit großer Gelder, je  
 ein Pfund je vier bis fünf  
 Kreuzer und zwanzig Kreuzer,  
 je zwanzig Kreuzer.  
 auch jenes Wahl, mit in der  
 können zu finden, zum ersten, die  
 Sachs oder auf anderen, wie  
 nicht, als die End in dem  
 schen und abfolgen je wie  
 zu des Wachs, nach welcher  
 abelnde alte Wahl in dem  
 men und auszustehen mit  
 Bind-Richter in dem  
 Rath jedesmal zu sein zu  
 folgen wird.

Patent.

getreue Deumt vngnugs... damit sie alle bey den ihnen  
 geschehenden Zahlungen vorkommende, in gemeldtem Patent verruffene Münzen, in-  
 sonderheit auch die Bayerischen Groschen und Kreuzer gleich anhalten, und dem Ei-  
 genthümer nicht wieder zurück geben, sondern dem Patent gemäß confisciren; ferner  
 nicht allein hier in Wien der in drey Classen bestehende Handlungs-Stand, dann von  
 dem Stadt-Rath die burgerlichen Handwerker, sich von den in ermeldtem Patent ver-  
 ruffenen Geld-Sorten, auch Bayerischen Groschen und Kreuzern, bey würtlcher Con-  
 fiscation, nach beschaffenen Umständen auch noch schärferer Bestrafung, zu enthalten,  
 nachdrücklich gewarnet; ingleichen die hier angestellten Markt-Commissarii und Pfla-  
 ster-Markt-Einnehmer dahin instruiret; daß sie besonders auf den Wochen-Märkten  
 auf die in dem Patent verruffene auswärtige Scheid-Münzen, Bayerische Groschen  
 und Kreuzer wohl Achtung geben, bey deren Erschung solche dem Käufer abnehmen,  
 und das abgenommene demjenigen, welchen der Stadt-Rath ex premio hierzu etwands  
 anzustellen hat, einhändigen; sondern auch in allen Landes-Fürstlichen und Vice-domi-  
 schen Städten und Märkten, aus dafigen Rath's Verwandten oder andern hierzu tau-  
 glichen und bescheidenen Personen von den jeden Orts verordneten Herren Wahl-Com-  
 missarien, und dem Nieder-Oesterreichischen Herrn Vice-dom besondere Aufseher be-  
 nennet; ingleichen auch solche Leute, und zupörderst in den Land-Gränzen aufzustel-  
 len, den Landes-Herrschäften durch Circular-Schreiben oder offene Befehl gemessen  
 anbefohlen werden, welche auf die Beobachtung ersagten Patents so wohl, als auf  
 die Patent-mäßige Bestrafung der Ubertreter die Aufsicht tragen, die jeden Orts  
 vorkommende Ubertretungen monatlich an erwähnte aus ihr, Regierung und Cammer,  
 angestellte Münz-Commission berichten, wie auch die betretende und confiscirte ver-  
 ruffene Münzen mit einschicken, welche sodann, wie ingleichen auch die von denen von  
 Wien einbringende verbottene Münz-Sorten, in die Münz-Bank alhier geliefert  
 werden, und von daraus gemeldte Aufseher und Denuncianten vor ihre Bemühung  
 das Patent-mäßige Drittel sodann eingehender Bestrafung zu empfangen haben sol-  
 len: Als hat man ihr, Regierung und Cammer, solches zur Nachricht hiemit erinnern  
 wollen; die hat hierüber sogleich an ermeldte Münz-Commission in dieser Conformi-  
 tät die Nothdurft zu erlassen, damit selbe so wohl an sämtliche Herren Wahl-Com-  
 missarien und den Nieder-Oesterreichischen Herrn Vice-dom, dann an die von Wien,  
 und alhiefigen Handlungs-Stand ungefümt das Gehörige weiter verfügen, und selbst

Jedermann davon  
 bey Straf abmah-  
 nen  
 Bestellte Aufseher.  
 Monarchliche Bes-  
 richt erstatten.  
 Einlieferung der  
 Münz Sorten in  
 die Münz-Bank.  
 Denuncianten  
 Drittel.

Papier: Mühl.

18. October.

Zu Beförderung der  
Papier-Mühlen

Sollen die Müller  
und Anränder den  
Mühl-Bach raus-  
men und vertieffen.

Der Wasser Ablauf  
zu Wässerung der  
Wiesen auf gewisse  
Lage restringiret.

Bestellung eines  
Wasser-Übergebers.  
Manutenez.

**S**ederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserliche Majestät über den  
Ihro gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß der in-  
berührten Fialischen Papier-Mühl, zumalen sie dem Publico zum erspriessli-  
chen Nutzen gereichet, aller mögliche Justig-mäßige Vorschub beyzulegen, und damit es  
derselben an erforderlichem Wasser nicht gebreche, der stärkere Zufluß desselben durch  
alle immer thunliche Mittel zu befördern seye. Es habe demnach sie, Regierung, allen  
Herrschaften und Mühl Inhabern, so an dem inbenannten Mühl-Bach liegen, durch  
gemessene Befehl aufzulegen: daß sie obbesagten Mühl-Bach zur bequemen Zeit, und  
mit billiger Concurrenz der beederseitigen Anreiner bis auf den Grund ausräumen,  
und nach Nothdurft vertieffen, anbey alle Defnung, wo das Wasser etwa unnütz ver-  
lauffet, verschlagen und zumachen, und endlich niemand, ausser vom Samstag Nach-  
mittag bis Sonntag Nachmittag, einiges Wasser zur Wässerung der Wiesen, bey nam-  
haften von ihr, Regierung, aufzusehenden Pönfall, abzuleiten sich anmassen solle;  
Wie dann nun auf den genauen Vollzug ohne Unterlaß zu sehen, kein Bedenken ist, daß  
ein eigener Wasser-Übergeber auf des Fialischen Kosten mit gehöriger Instruction und Pa-  
tenten aufgestellt, die Ubertreter sur sie, Regierung, stracks erfordert, die Sache all-  
da summarissime untersucht, der verwürkte Pönfall mit Ernst eingetrieben, und was  
immer hieran eingehet, zu Salarirung des obgedachten Übergebers angewendet; end-  
lich auch die Wasserburgische Brunn-Abder, im Fall nicht erhebliche Bedenken unter-  
walten, in erholten Mühl-Bach ohne Zeit-Verlust eingeleitet werde. Wien, den  
18. Octobris 1736.

Cammer-Güter sind Mauth-frey.

25. October.  
Taback-Handel ist  
ein regale Princip-  
pis, mithin Mauth-  
frey.

**D**em Herrn Supplicanten wiederum zuzustellen; Und zumalen der Taback-Han-  
del, vermdg besonderer und festhin unterm 1. December 1733. wiederholter  
Patenten, als ein dem Kayserlichen Erario allein zustehendes Regale, und  
mithin der von der angestellten Taback-Gesäll-Ober-Administration unter Begleitung  
eines Ober-Amts-Passes ein- und weiter abführende Taback, von allen Herrschaftlichen,  
Stadt- und Landschafts-Mäuthen, ausser den Weg- und Brucken-Mäuthen, so von  
Ross und Wagen entrichtet werden, frey declariret worden: Als kan der angesuch-  
ten Revision nicht deferiret werden. Wien, den 25. October 1736.

Münz: Patent.

9. November.

Fremde Schieds- und  
andere geringhaltige  
Münz nicht anzun-  
ehmen.

**S**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltli-  
chen, was Würde, Stands oder Wesens die seynd, Unsere Gnad; und geben  
euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalt Uns gehorsamst und glaubwür-  
dig beygebracht worden seye, daß in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich un-  
ter der Enns, und absonderlich an den Mährischen Gränzen ungehindert Unseres den  
22. October abgewichenen 1735. Jahrs wegen Verruffung aller auswärtig geringhal-  
tigen Schieds- und andern Münzen emanirten gemessenen gnädigsten Patents, jedoch  
derley verbottene Münz-Sorten unbedenklich angenommen und ausgegeben werden:  
Gestalt dann auch von Unserm hiesigen Münz-Amt die gehorsamste Anzeige geschehen,  
daß auf dem Land das Bayrische Geld in namhafter Quantität rousire; zumalen  
also bey vorermeldt beschaffenen Umständen, um gedacht Unser iud Dato 22. Octo-  
ber vorigen Jahrs in Münz-Sachen emanirtes Patent, in gehorsamst genaue Be-  
achtung zu bringen, mithin den üblen Folgerungen, worein ansonst dieses Unser  
Land Oesterreich durch die nach und nach einschleichende, und mit der Zeit überhand  
nehmende auswärtige Schieds- und andere Münz-Sorten verfallen möchte, bey Zeit  
vorzubiegen, eine unablässige Aufmerksamkeit erfordert; und dannenhero Wir sub  
Præsidio Unseres würklichen Geheimen Raths und Vice-Stadthalters, Grafens von  
Ded in Münz-Sachen eine Commission angeordnet haben: Als befehlen Wir hiemit  
allen



ter Will und Meynung. Wien, den 3. November 1736.

### Jurisdiction mit Auslieferung der Rechnungs-Acten.

**S**odern auf Regierung; Und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret: daß die Sperr- und Abhandlung über weyl. Martin Franz Edlen von Thurnfels Verlassenschaft denen von der Neustadt gebühre, und mithin denenselben das von Hof ihr, Regierung, bestellte, und alda per Modum Remedii provisionalis publicirte Original-Testament verabfolget werden solle. Zumalen aber erwanter von Thurnhof verschiedener Landes-Mitglieder Herrschaften, Administrationen auf sich gehabt, und dahero wegen der Rechnungen mit Pflicht und Revers dem Land-Marschallischen Gericht, auch andern verbunden ist. Als hat sie, Regierung, welche ohnedem an besagte Verlassenschaft die Sperr indessen angethan hat, mit Zuziehung des Land-Marschallischen Gerichts, die bey ihm, von Thurnhof, befundene Schriften und Rechnungen, auch etwa vorhandene andere Verlassenschafts-Effecten alsogleich ordentlich zu beschreiben, sodann eine Commission anzuordnen, hierzu die von der Neustadt, die Thurnhofschen Erben, und andere Interessirte zu erfordern, und in deren Besessn die jeder Partbey gehörige Schriften und Rechnungen auszuhändigen, die übrigen Effecten aber denen von der Neustadt verabfolgen zu lassen. Wien, den 23. November 1736.

23. November.  
Neustädter Bürger und Herrschaft  
der Administration  
wird in der Neustadt  
abgehandelt.  
mit Ausbändigung  
der Acten an die  
Parteyen.

Obrist-Erb-Land-Falkenmeister-Amt in Oesterreich  
unter der Enns verliehen denen Grafen von  
St. Julien.

Unterlass zu sehen, im Besonderen  
Kosten mit gehöriger Intention  
Regierung, Strafs erachtet, in Folge  
Pönfall mit Straf empfinden, und  
obgedachten Liberpact annehmen; in  
im Fall nicht erachtet werden  
Verlust empfinden wird. Wien

sind Manth-firn

zugustellen; Und jama in Föhd by  
unterm 1. Decemb. 1735, welche  
zu Arario allem jährl. Recht  
U. Ober-Administration mit  
führende Tabak, von also jährl.  
den Weg- und Bruch-Strafen  
erkläret worden: Wien, den  
25. October 1735

Patent.

thieten allen und jedes der  
die Hand, Wien, den

1736  
November.

als Dero Durchlauchtigstem Erz-Haus erworbenen Belohnungs-würdigen Verdienste, und insonderheit der nach Zeiten Weyl. Kayserl. Maj. Maj. Leopoldi und Josephi, höchstseligsten Angedenkens, und auch bey jetzt glomwürdigst regierender Kayserlichen Majestät von eben dieser Gräflichen Familie vertretenen und zu dato versehenen wärllichen obristen Hof-Falkenmeister-Stelle, obberührtes Obriste Erb-Land-Falkenmeister-Amt in Oesterreich unter der Enns ihm, Herrn Johann Albrecht, Grafen von St. Julien für sich und alle seine männliche Descendenz, wie auch alle übrige seines Namens und Stammes, nach Inhalt des unterm 13. Martii dieses Jahrs, unter Ihrer Kayserlichen Majestät eigener Signatur ausgefertigten Diplomatis allergnädigst verliehen:

Als hat man solches ihnen, treu-gehorsamsten Ständen, zur Nachricht und Führung des weitem, auf das sothane allergnädigste Concession behöriger Orten vorgemerket, und das Graf St. Julianische Geschlecht an Exercirung dieses Erb-Amts nicht gehindert noch beeinträchtigt werde, hiemit erinnern wollen. Es verbleiben übrigens allerhöchst gedachte Ihre Majestät mit Kayser- auch Landes-Fürlichen Hulden und Guaden denenselben wohl gewogen. Wien, den 29. November 1736.

### Beförderung der Justiz.

14. Decembris

**A**l Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät haben, um so wohl die unnützen Litigia abzuschneiden, als auch die uneredigten Prozesse, woran mancher Parthey das Heyl lieget, zum schleunigen Austrag zu bringen, vor nöthig befunden, auch unterm 25. October jüngsthin allergnädigst befohlen, daß Regierung denen subordinirten Stellen mitgeben solle: daß, gleichwie bey ihr, Regierung, durch tägliche Zusammensetzung fünf Rätbe per Modum Judicii summarii eine fruchtbare Wirkung zu hoffen, also auch die niedern Tribunalien auch ihres Orts eine gleiche Sorgfalt brauchen, und die geringern Rechts-Sachen, wie auch die Causas miserabilium Personarum, und alle Incidenz-Streit, so viel immer thunlich, ohne Gestattung eines Schrift-Wechsels, über die mündlich ad Protocollum verzeichnende Nothdurften erörtern sollen. Und zumalen man beobachtet, daß, quoad fontem Mali, der immer anwachsende Pruritus litigandi größtentheils von der überhäuften Menge der Advocaten, welche sämmtlich von Process-Führen leben wollen, seinen Ursprung nehme: Als seye Ihrer Kayserl. Maj. ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, daß mit Ertheilung des Stali Advocandi bey allen Gerichts-Stellen auf das behutsamste umgegangen, und nicht nur der dermalige Numerus Advocatorum auf keinerley Weis vermehret, sondern im Gegenspiel auch dieser, wie es immer am füglichsten geschehen kann, nach und nach-reduciret, und bis er in seine rechte Proportion kommet, nur jederzeit die anderte Apertur ersetzet, auch von ihr, Regierung, ein ausführlich gutächtlicher Bericht, vor das künftige bey dem niedern und höhern Tribunallen eine gewisse Zahl der Advocaten fest zu stellen, und wie hoch dieselbe zu setzen seye, ehemöglichst erstattet werde; vor allen aber seye nöthig, daß die Pœnz temere litigantium & appellantium mit mehrerm Ernst gebrauchet, und gegen jene Advocaten, so das Recht geflissentlich verzögern, oder freventliche Rechts-Händel vertreten, noch mehr aber, wann sie die Partheyen aus Eigennuß darzu verleiten, in Exemplum aliorum mit erspieglender Animadversion und Niederlegung der Advocatur unnachlässig verfahren werden solle. Welcher allergnädigst ergangenen Kayserlichen Resolution man ihne, Herrn Land-Marschallen, zu ungesäumter Befolgung und nachdrucksamem Darob- und Festhaltung hiemit erinnern sollen. Actum Wien, den 14. Decembris 1736.

Mündliche Verhandlung geringer Rechts-Sachen.

Sanftmuth wird von den vielen Advocaten erregt.

Verminderung der Advocaten.

Pœnz temere litigantium.

Advocaten able Handlung bestraft.

### Handels-Gewölber vermindern.

20. Decembris.

**D**em Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gericht erster Instanz wiederum zu zustellen; Und wollen Ihre Kayserliche Majestät bey inberührter Beschaffenheit, in Ansehung des Antoni Rathgeb, Gottlieb Schenthan, Franz Thomas Uhl, Bartholomäi Berthola, Philipp Rozzani und Peter Cogniola die gesch





Mauth-Sachen.

4. Jenner.

Kammer-Güter  
beyd Mauth-frey.



Enen von Wien wiederum zugustellen; Und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen: daß von Dero eigenen auf die Schlag-Brücken in der Leopoldstadt zukommenden Gütern gegen producirende Cameral-Frey-Pässe alda einige Mauth nicht abgefördert, und zu dem Ende von ihnen von Wien an dasigen Mauth-Einnehmer sogleich das weitere verordnet, daß auch die gegen diese Resolution abgeförderte Deposita gleich restituiret werden; dahingegen wegen des höhern Mauth-Aufnahms von den mit Frey-Pässen nicht versehenen Waaren, es bey der wegen der Juden in dem Vectigal vorgeesehenen Richtschnur sein Verbleiben haben, nicht weniger auch jene Gebühr, welche vor Wege und Brücken von Ross und Wagen zu entrichten kommet, dem zu Wahrung und Unterhaltung der Wege und Brücken gefassten Institut gemäß, ohne Unterschied der aufhabenden Güter unweigerlich bezahlet, auch darüber festiglich gehalten werden solle. Wien den 4. Januarii 1737.

Wege und Bruck  
Mauth von Ross  
und Wagen, und  
nicht von Gütern zu  
nehmen.

Subordinirte Instanzen sollen nicht immediate nach Hof berichten.

24 Jenner.

Consistorium Uni-  
versitatis ist Regie-  
rung subordinirt.

Die N. O. Regierung anzuzeigen. Es seye wissend, welchergestalt auf des Herrn Cardinal Erz-Bischofes alhier gehorsamst gethane Vorstellung, wegen der zwischen ihm, dann dem Consistorio der alhierigen Universität auf Absterben des Balthasar Stephani, A. A. L. L. & Philosophiz Doctoris, wie auch Beneficiati ad rubram Crucem, wegen Abhandlung dessen Verlassenschaft entstandenen Differenz, von ihr, Regierung, nach Vernehmung der Universität mit ihrem ex officio-Bericht, noch unterm 27. Augusti vorigen Jahres Bericht und Gutachten abgefördert worden. Nun hat zwar ersagtes Consistorium Universitatis gemeldten ex officio-Bericht, jedoch nicht an sie, Regierung, wie es der wohl eingeführten Verfassung und aufhabenden Subordination gemäß hätte sein sollen, sondern unmittelbar nach Hof erstattet; wie zumal aber dessenthalben zu Beförderung der Sache man sich nicht aufhalten will: Als wird ihr, Regierung, sothaner Universitätischer Amts-Bericht zu förderfamster Erstattung obgemeldet, von ihr abgeförderten Berichts und Gutachtens hiemit begeschlossen, mit dem Anhang, daß sie, Regierung, gegen erholtes Consistorium Universitatis, daß selbiges, wie gemeldet, wider die Verfassung ihre Amts-Erinnerungen mit Vorbenennung Regierung immediate nach Hof gegeben habe, ahnden, anbey dasselbe furohjn in dergleichen Fällen zu gehöriger Subordination anweisen solle. Wien, den 14. Januarii 1737.

Anmerkung der Herren Commissarien.

31. Jenner.

Advocaten

Die Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, N. allen und jeden Partheyen, welche bey derselben Rechts-Führungen haben, wie auch deren Advocaten und Procuratoren hiemit anzufügen: Es habe Regierung einige Zeit her missfällig verspühren müssen, wasgestalt sie, Partheyen, deren Advocaten und Procuratores bey denen angeordneten Regierungs-Erforderungen die hierzu abgeordneten Herren Räte und Commissarien nicht in Obacht nehmen, mithin dieselben auch in ihren Anbringen, in welchen sie sich auf solche beruffen, nicht zu beneunen wissen. Wann nun durch derselben Nachforschung die Zeit benommen, und dadurch der Justiz-Lauf gehemmet wird, ein solches aber Regierung fernerhin zu gestatten nicht gesonnen ist:

Sollen die Herren  
Commissarien an-  
merken und solche in  
ihren Anbringen  
mit Namen  
benennen.  
Bey Straf.

Als wird allen und jeden Partheyen, wie auch deren Advocaten und Procuratoren hiemit ernstlich anbefohlen: daß sie die zu den Erforderungen in die Commissions-Stuben abgeordnete Herren Räte und Secretarien alles Fleisses anmerken, und wann sie sich auf solche in ihren Anbringen beruffen, also gewiß mit Namen beneunen; als im widrigen Fall der Ubertreter in einen Pönfall per sechs Reichs-Thaler verfallen seyn, und solcher von dem Profosen unnachlässlich eingefordert werden solle. Wor- nach sich ein jeder zu richten, und selbstn vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 31. Januarii 1737.



sollen nicht immediate  
verrichten

Es seye nicht, nehmlich ist  
hier gehorsamliche Achtung  
aufzuheben der obersaynlichen  
L. L. & Philosophia Doctores, so auf  
andlung des Besessenen  
nehmung der Universität in dem  
rigen Jahres Bericht zu machen  
Consistorium Vorhaben  
berung, wie es der  
gemäß hätte sein  
freyhalten zu  
Regierung, so  
neid, vor  
Anhang, die  
wie gemeinlich  
Regierung  
zu halten zu

ren Commission

erung wegen, R.  
ren haben, wie  
dabe Regierung

allerhöchste Befehl, und  
allergnädigst resolviret: daß vorermeldt, von ernannten Cap' de Villa an den Thomasi  
Costa stellende Prätension bey dero Obristen Hof-Gericht mittelst anordnender schles-  
wiger Erforderung untersucht, und hierüber was Rechts ist, erkannt, mithin auch  
die zu ihr, Regierung, Händen von ernanntem Thomasi Costa depositirte Obligation  
per acht hundert Gulden besagtem Obristen Hof-Gericht verabsolget werden solle.  
Als hat man ihr, Regierung, solches zur Nachricht und gehorsamster Befolgung, nebst  
Zurücksendung der Acten, hiemit erinnern wollen; dessenthalben auch an den Herrn  
Obrist-Hof-Marschallen von Hof das weitere ergangen ist. Wien, den 15. Fe-  
bruarii 1737.

### Resignatio fori.

**S**ederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Majestat allergnädigst  
resolviret: daß, nachdem der Landschaft-Syndicus von Spaun respectu Fo-  
ri Academici über sein allda eingereichtes, wiewol nicht verbescheidetes An-  
bringen pro simpliciter resignato zu halten ist, dem Herrn Land-Marschall die Abhand-  
lung seiner von Spaun, verstorbenen Ehe-Consortin Verlassenschaft gebühre; jedoch ste-  
he der Universität allhier bevor, die von ermeldtem von Spaun etwa hinnach inde-  
bite eingenommene Jura Academica zurück zu begehren. Wien, den 22. Februarii  
1737.

22. Februarii

### Kirchnerische Stiftung.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zu stellen; und solle aus inbvermeldter  
Kirchnerischen Verlassenschaft ein Spital zu Breitenfurt für arme Wald-  
leute auf vierzig Personen, und über dieses annoch ein oder anderes Kran-  
ken-Zimmer auf zehn Betten nach sein, des Kirchners, hinterlassenen Bau-Riß er-  
richtet, dotirt, und was etwa noch abgängig, gleich hierzu erbauet, und herbey geschafft,  
inmittelst aber vier und zwanzig Arme allda erhalten werden, und wann auch die  
Breitenfurter und nächst daran gelegene diese Zahl obiaer vierzia Armen und zehn

9. Martii.  
Erbanung des Spita-  
lats zu Breitenfurt.

1737.  
Martii.

Aus Uebermaß der  
Kirchnerischen Bil-  
lioti und Hofman-  
nischen Stiftungen  
ein Kranken-Haus  
erbauen.

halten, darüber ein ordentliches Institutum gefasset, und der gehörige Stift-Brief aus-  
gefertiget; dahingegen jene Einkünfte des Kirchnerischen Vermögens, welches nach  
Abzug der wenigen Schulden und Legaten, wie auch der zu obiger Stiftung und Erhal-  
tung der Gebäu zu Breitenfurt jährlich erforderlichen Unkosten übrig verbleibet, mit  
Beziehung der jährlichen Ersparniß von der Billiotti und Hofmannischen Stiftung  
zu einem in einer hiesigen Vorstadt zu erbauen kommenden Kranken-Haus angewendet  
werden, welches auf dem Fuß der in andern Ländern wohl geordneten Kranken-Häuser,  
mit Einverständnis der zu Besorgung der Billiotti und Hofmannischen Stiftung  
aufgestellten Commission eingerichtet, und mit allen Nothwendigkeiten versehen, zu  
dem Ende ein bequemer Ort ausgesuchet, ein Bau-Miß formiret, und ein rechtes In-  
stitutum mit Beziehung einiger auch in auswärtigen Kranken-Häusern wohl erfahr-  
ner Leute gefasset, auch ein und anderes ad approbandum Ihrer Kayserlichen Majest.  
übergeben werden solle. Wien, den 9. Martii 1737.

## Den Instanzen schuldiger Respect.

11. Martii.

**D**em Herrn Cardinal Erz-Bischofen alhier wiederum zuzustellen; mit der Er-  
innerung: daß inbemeldter Herr M. M. de C. um sich über inliegende an das  
allhiefige Consistorium, wegen der allda zwischen ihm und dem Priester Ce-  
sar Maria Testa anhängigen Injurien-Sach, mit Verlehrung des ihm, Herrn Cardina-  
len Erz-Bischofen, und dem Consistorio schuldigen Respects und eingemengter uner-  
laubter Bedrohung unterm dato 15. legt abewichenen Monats Februarii erlassene  
Schrift zu verantworten, fürgefördert, und demselben dieses verwegene Unterneh-  
men mündlich scharf verhoben, von Ihrer Kayserlichen Majestät auch über den Ihre  
gehorsamst geschenehen Vortrag ungnädig angesehen, und zufolge dero hierüber al-  
lergerechtigst-geschöpften Resolution und Verordnung ihm de C. solches schriftlich per  
Decretum scharf verwiesen, anmehest zu seiner Warnung ernstlich mitgegeben wor-  
den seye, daß er sich derley Bedrohungen: sonderlich aber aller Thätigkeit bey rigo-  
roser Bestrafung gänzlich enthalten; wohingegen jedoch demselben unbenommen seyn  
solle, vorbemeldte seine Rechts-Sach durch einen der allhiefigen Gerichts-Verfas-  
sungen genugsamkundigen Advocaten in behöriger Ordnung und mit geziemenden Re-  
spect fortzusetzen, und wann er sich etwa von erwehntem Consistorio beschweret zu  
seyn vermeinet, solches bey höherer Instanz anzubringen, und allda besseres Recht  
zu suchen; dessen auch mehr gemeldtes Consistorium zu seiner Nachricht besonders er-  
innert worden. Wien, den 11. Martii 1737.

## Legata, wie, und wann sie abzuführen seynd.

12. April.

Wann die Legata  
sollen abzuführen  
werden, ist das  
Consuetudinarium  
dunkel.

**D**er Römisch-Kayserlich, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Kö-  
niglich-Catholischen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unsers al-  
lergnädigsten Herrns wegen, Dero Nieder-Oesterreichischen Regierung  
hiemit in Gnaden anzuzeigen. Es hätten allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche  
Majestät mit Gelegenheit eines, zwischen den Legataris des Johann Wolf  
Gastheim seel. dann dessen hinterlassenen Witwe und Universal-Erben, in puncto der  
von dem Tag des Todes-Falls gedachten Gastheims, bis zur Zeit der geschenehen  
Abführung der Legaten, verfallenen Interessen, entstandenen, und Ihre in Unter-  
thänigkeit vorgetragenen Recht-Streits beobachtet: daß alhier in Oesterreich un-  
ter der Enns, so wohl wegen dem, wann die Legaten abzuführen, und ob der Erb hier-  
zu eine Jahrs-Frist habe oder nicht, als auch wegen dem, wessen die immitteltst ver-  
fallene Zinsen und Einkünfte von dem Legat seynd, das Jus consuetudinarium dunkel,  
und der Usus gar verschiedentlich seye. Da nun auch das Jus commune hierinfallus  
nicht klar ist, aus derley ungewissen Rechten aber nichts, als schädliche Prozesse zu  
entstehen pflegen: Als haben allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät für gut,  
ja nöthig gefunden, zur erforderlichen Erläuterung der hierinfallus dunkeln Rechte,  
besonders diständischen Gebrauchs, für das künftige von nun an folgende Regeln,  
so wohl quoad præstationem Legatorum, als quoad fructus & usuras vel etiam Inter-  
esse zu setzen, um andurch, so wohl in ein als andern die weitere Verfallung in  
Rechts-Strittigkeiten, so viel möglich, zu vermeiden: Und zwar

Ingleichen das Jus  
commune.

Primo,





1737.  
April.  
Die Legata sollen  
verschert werden.

get seye: daß in jenen Fällen, wo die Legata nicht gleich abzuführen kommen, oder die Legatarii, praesertim pii, abwesend oder den Erben belaugen zu können nicht im Stand seynd, die Legata immittelst wenigstens versichert werden. Und wird sie, Regierung, dieses alles, auch so wohl an die Lands-Hauptmannschaft Landes ob der Enns, als auch an alle übrige ihr subordinirte, in specie das Land-Marschallische Gericht, die Universität und den Stadt-Magistrat alhier, wie auch gehöriger massen an das Vicecom-Amt und so fort, zu eben obbesagtem Ende und gehöriger Beobachtung, gewöhnlicher massen zu geben, und zwar nicht durch Patenten kund zu machen, aber wohl dem Consuetudinario eintragen zu lassen haben, damit die Analogia Juris alhier erhalten werden möge; wie dann auch an das Hof-Marschallische Gericht in dieser Absicht ein nemliches in Sachen erlassen worden seye. Sollte aber ein oder andern Orts in Sachen etwas erhebliches zu erinnern vorkommen; auf solchem Fall wird ein solches, so bald möglich, zu thun seyn. Wien, den 12. April 1737.

## Stadt Wien zahlet die doppelten Gülden.

15. April.

**D**er in Wienerischen Wahl- und Wirthschafts-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag resolviret: daß die von Wien für das künftige die doppelten Gülden von dem Land-Gut St. Margareten bezahlen sollen: Jedoch reservirten Ihre Kayserliche Majestät für sich, Ihre Erben und Nachkommen hierinnfalls Ihre hohen Landes-Fürstlichen Vorrechte, und insonderheit dasjenige, was in dem Maximilianischen Privilegio unterm dato 10. Februarii 1572. ohnedem vorbehalten ist; dessen die Nieder-Oesterreichischen drey obern Stände von Hof besonders erinnert worden. Wien, den 15. April 1737.

## Türken-Steuer.

17. April.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Untertanen und Landes-Inwohnern, Geist- und Weltlichen, was Würde, Standes, Amtes, hohen oder niedern Befehls oder Wesens, die in diesem Unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft und sesshaft seynd, Unsere Kayser- und Landes-Fürstliche Gnad und alles Gutes, und ist jedermanniglich bekannt: wasmassen Wir von Anbeginn Unserer Regierung bis anjeto jederzeit getrachtet haben, den Frieden, Ruhe und Einigkeit allerseits nach Möglichkeit zu befördern, und mithin selbe insonderheit Unsern getreuesten Erb-Königreichen und Ländern zu verschaffen, also, daß Wir auch nicht angesehen, vieles aufzuopfern, um den erlittenen Krieg beyzulegen. Es haben sich aber indessen zwischen Rußland und der Ostromannischen Vorken solche Schwürigkeiten ereignet, welche in einen öffentlichen Krieg ausgebrochen; und obwol Wir alles bis anjeto angewendet, um diese Irrungen zu beheben, Wir auch ferner nichts unversucht lassen, was den weitem Weitläufigkeiten vorbeugen könnte: so haben dennoch die Sachen bis anjeto sich nicht dahin einleiten lassen, und ist also bey solcher Beschaffenheit; und da auch das Früh-Zahr herben nahet, kein anderes Mittel übrig, die Ruhe zu erhalten, oder zu selbiger bald zu gelangen, als eine gewachsene Macht in das Feld zu stellen, auch mit allen Bereitschaften und Nothwendigkeiten zu versehen, um einer Seits Unserer getreuesten Bunde-Genosin der Selbshalterin von allen Rußen beyzustehen, und anderer Seits der Gefahr vorzukommen, welcher Unsere getreueste Erb-Königreiche und Länder ansonsten unumgänglich ausgesetzt verbleiben würden.

Türken-Krieg von  
gen Moskau.

Erforderliche Aus-  
gaben

Alles dieses nun kan, wie jedermann wohl begreiflich, ohne übermäßige Ausgaben nicht bestritten werden; und da Unsere Cameral-Mittel, auch die Bevilligung Unserer getreuen Stände der Erb-Königreiche und Länder hiezu nicht erklecken: Als haben Wir Uns bemüßiget befunden, eine allgemeine Anlag oder Türken-Steuer, doch mit Verschonung des armen Untertans und Janaras, zu verfügen und auszuschreiben, damit durch Erhaltung des gemeinen Wesens und Abwendung der allgemeinen Bedrängnisse, auch eines jedwedem eigene Sicherheit, Heyl und Wohlfahrt bewahret werden mögen. Wir haben demnach gnädigst entschlossen: daß

Türken-Steuer von  
allem Vermögen.

Primo, Alle und jede, Geist- und Weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grund-Stücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten  
quo-



quocunque demum modo besitzen, genießen oder verwalten, den hundertten Theil so-  
thanan ihres Vermögens ad Ararium beytragen, und hievon niemand, als der ar-  
me Bauers-Mann, welcher mit Contribution und Gaben auch mehr andern Lasten  
hart belegen ist, nebst den armen Inleuten ausgenommen seyn sollen. Wir wollen  
aber, daß

Secundo, Der Werth sothaner Gültten und Güter, auch Häuser, Grund-<sup>Eigene Wohnung!</sup>  
Stücke und Gerechtigkeiten nach dem Mittel einer sechs-jährigen Ertragniß zu 5.  
pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capital-Summe  
ausweist, es seye gleich viel oder wenig, in den §. 6to. enthaltenen Fristen an Uns  
versteuert werde; doch sollen auch die, so ihre alhier habende Häuser ganz, oder zum  
Theil selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hundertten Pfennig, doch  
nur mit dem vierten Theil dessen, was sie im Fall der Bestand-Berlassung umgekehrt zu  
bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Ingleichen haben jene, so Unsere Hof-<sup>Hof-Quartier.</sup>  
Quartier genießen, an statt der Centesima die Hälfte der ausgewiesenen Quartiers-  
Tax an den Haus-Eigenthümer, folgendes aber dieser mit seiner übrigen Steuer-  
Quota, nach eingereicht- und approbirter Bekennniß, an seine Behörde zu erlegen;  
Daß also

Tertio, Das todte und unfruchtbare Vermögen, Effecten und Haabschaften, <sup>Todes-Vermögen.</sup>  
die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen; Bey-  
nebst

Quarto, Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen immobilibus die Cente-<sup>Abzug von den</sup>  
simam vollständig abzuführen hat: also auch hingegen berechtigt ist, seinen Credito-<sup>Passiva.</sup>  
ren, oder andern mit Geist- oder Weltlichen Stiftungen, Appanagen, wittiblichen  
Unterhaltungen und dergleichen angewiesenen Parthenen, es betrage gleich viel oder  
wenig, ein gleiches Quantum in den §. 6to. ausgedruckten Fristen in Abzug zu brin-  
gen; Wo mithin

Quinto, Bey solcher Collecta weder Capitalien, noch Schulden angefaßt, <sup>Vermögens-Be-</sup>  
sondern der alleinige Werth der Güter nach obbemeldt ihrer Ertragniß angegeben, <sup>kennniß.</sup>  
die Bekennnisse selbst aber von jedem Inhaber, oder Falls er nicht im Land wäre,  
von desselben Gewalttragern, Gerhaben oder Administratoren, sub nobili fide eigen-  
händig unterzeichnet, und längstens bis ultima Maji dieses Jahrs der sub Præsidio  
Unsers würllichen geheimen Raths und Nieder-Oesterreichischen Statthalters Gra-  
fen Sigmund Friderich Khevenhüller, cum derogatione Instantiarum, von Uns ver-  
ordnet- und besonders bevollmächtigten Hof-Commission, bey sonst verwürlkendem  
Duplo eingereicht werden müssen. Wornächst

Sexto, Der Betrag des hundertten Pfennings, oder eines per Cento in einem <sup>Die Centesima.</sup>  
Jahr mit quartaligen Terminen vom letzten Junii nächst kommend anzufangen, abzu-  
statten ist; wie im widrigen die Saumige zu Bezahlung des Dupli executive ange-  
halten: dahingegen jenen, so ihre ganze Quoram in Zeit von drey Monathen erles-  
gen, ein Abzug von 10. per Cento gestattet, dann die ordinären Ducaten zu vier  
Gulden zwölf Kreuzer, die Cremoniser zu vier Gulden funfzehn Kreuzer, und  
also nach Proportion die zwey- drey- oder vierfache Ducaten-Stück, desgleichen  
auch der Duplon zu sieben Gulden dreyßig Kreuzer angenommen werden sollen.

Septimo, Bewilligen Wir auch gnädigst: daß die Fideicommiss- und Majorat-<sup>Dnerung der Ras-</sup>  
Inhaber ihr wegen erst gemeldt- vinculirter Güter zu bezahlen habendes Türken-<sup>loraten auf vier</sup>  
Steuer-Contingent zur instehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten <sup>Jahre</sup>  
mittelft realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Antici-  
pirte längstens binnen vier Jahren ex fructibus bonorum, und zwar alle Jahr ein  
Viertel, bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen ansonsten das onus  
solvendi zufället, gerichtlich compellitet werden. Und ob schon

Octavo, Auch alle übrige groß- und kleine im Land anliegende Capitalien dieser <sup>Von allen, auch</sup>  
Steuer ohne Unterschied dergestalt unterworfen seynd, daß solche der Debitor zu <sup>totden Capitalien.</sup>  
entrichten, und, wie oben stehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat; nicht weni-  
ger auch von den zu Haus seynd liegenden Geldern die Centesima abzuführen kom-  
met: so wollen Wir jedoch die bey dem Wienerischen Stadt-Banco und Unserer  
Bancalität anliegende Capitalien hiervon ausgenommen haben.

1737.  
April.  
Freie Personen.

Nono, Wann unter einer Herrschaft und Grund-Obrigkeit ein Land- oder Edelmann, item ein Burger oder anderer einen frey- oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besizet, oder auch von dergleichen ein Bestand-Mann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist; in solchem Fall hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern er, als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person, seine Bekenntniß und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hof-Commission zu überreichen: jedoch auch gemeldte Grund-Obrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besizend-verwaltend- oder Bestandweis inhabenden Edel-Siz, frey- oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grund-Recht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren und ermeldt- Unserer Hof-Commission in ihrer Bekenntniß anzuzeigen. Betreffend

Befoldungen und Pensionen.

Decimo, Die Befoldungen, Pensionen und Adjuten, welche so wohl Wir, als alle andere im Land bezahlen, und sich jährlich über funfzig Gulden erstrecken; sollen durchaus vom Gulden zwey Groschen genommen, und so viel zwar Unsere Hof-Befoldungen, Pensionen und Adjuten betrifft, der Betrag dessen in vier quartaligen Fristen, auch vom letzten Junii anzufangen, abgezogen, und in das Militär-Zahl-Amt erlegt, von den Privat-Herrschaften, Obrigkeiten und Aemtern aber innen behalten, und in obige ihre Bekenntniß eingebracht und abgeführt werden: doch wollen Wir hierunter jene Deputaten, so den Pflegern und Wirthschafts-Bedienten an statt der Kost abgereicht werden, keinerlei verstanden haben. So viel aber

Industrialia.

Undecimo, Die Industrial-Einkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden: seynd sie zwar ebenfalls unter sohaner Beysteuer mit dem Zehndel ihres abwerfenden Nutzens verstandem; gleichwie aber die Ertragnis derselben, des Credits und anderer Umstände halber, schwer zu erforschen ist: Als solle diese Decima nicht einzelner Weis, sondern von den gesamten Collegiis, Classen, Zünften und Gewerbschaften in Corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hof-Commission ex officio taxiret, und in objährigen Terminen erlegt werden. Und wie Wir nun

Getreue Ansag.

Duodecimo, Nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlsenn zu Herzen lieget, von selbst bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntniß, nach der obigen Grund-Regul wahrhaft, ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht versühren lassen: Also statuiren Wir im Gegentheil: daß wann wider alles bessere Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustand, mittelst einer hinterhaltigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie, Hof-Commission, auf gutbefindende Rechts-Art entdeckenden Reticenten, und suo modo Defraudatoren die gebührende Steuer-Quota in duplo eingefordert werden solle.

Straf.

Formul.

Endlich haben Wir auch vor unnöthig erachtet, eine weitläufige Formul der Bekenntniß hier beyzurucken; sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinert, daß in den gesamten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Beysteuernden, dann auch specificce, von was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angeſezet, und folglich der Betrag hievon, nach Inhalt dieses Unsers höchsten Gebotts, ausgeworfen werden müsse.

Manutenens.

Wir gebieten demnach den hierinn benannten insgesamt, und einem jeden insonderheit: daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hülfreich einfinden lassen, diesem allen, wie obstehet, also gehorsam nachkommen und nicht anders thun sollen; bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestattem Befund nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich nun ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 17. April 1737.



...wirden, ... und ...  
ntung eingebracht und ...  
ten, so den ...  
rden, ...

...ste belanget, ...  
orden werden: ...  
el ihres ...  
es Credits und ...  
ecima nicht ...  
n und ...  
en Quanto ...  
nition ex officio ...

...de ein jeder, ...  
von selbst ...  
Regul ...  
genden ...  
is eine ...  
dass man ...  
ich nicht ...  
mittelfst ...  
p durch ...  
ten, und ...  
fordert ...

...ig erachtet, ...  
verd ...  
vor allem ...  
es zu ...

### JURISDICTION DER ZWISCHEN LANDS-HAUPTMANN- SCHAFT UND DER STADT LINZ.



Jedem auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Majest. über den Ihre  
anheut gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret: daß in  
diesem besondern Casu die Jurisdiction und Abhandlung wepl. Mariae  
Eleonora Geisligerin Verlassenschaft der Lands-Hauptmannschaft gebüh-  
re; mithin derselben die von Linz das in Händen habende Geisligerische Testament  
auszuhändigen schuldig seyn: im übrigen aber es bey den zu Regulirung der Jurisdic-  
tions-Differenzen ergangenen Resolutionen sein gänzlich verbleiben haben, ein-  
folglich in denen Fällen, wo die Jurisdiction der Lands-Hauptmannschaft nicht von  
selbst fundiret ist, durch Ertheilung des Lands-Hauptmannschaftlichen Schutzes denen  
von Linz an ihrem Recht und Jurisdiction nichts derogiret werden solle. Saxenburg,  
den 10. May 1737.

10. May.

Schutz, Ertheilung  
gibt keine Juris-  
diction.

### Kayserliche Feld-Proviant-Amts-Handlung.



Carl der Sechste etc.

11. May.

Instruction und Ordnung, wie sich Unser Feld-Pro-  
viant-N. N. in der ihm anvertrauten Amts-Berriehung  
zu verhalten haben wird.

I.

Da Uns Unser Feld-Proviant-N. N. Kraft seiner geleisteten theuren Eides, Beobachtung der

Haltung der Rechnungs-  
buchführung.

An der Rechnungs-Richtigkeit hauptsächlich gelegen ist; Also wollen Wir, und befehlen hiemit ernstlich: daß wann ihm, Unserm Feld-Proviant-R. ein Magazin, oder sonst ein Einnahm und Ausgab anvertrauet wird, er fürnemlich nachfolgende Stücke in Acht nehmen solle:

In Verfassung eines  
verläßlichen  
Inventar.

(1.) Vor Antret- und Übernehmung des Magazins oder Posto ein authentisches Inventarium oder Verzeichniß über alles und jedes, was er in seine Verrechnung übernimmt, in duplo aufzurichten; eines für ihn, Rechnungs-Führer, und das andere für denjenigen, welchen er ablöset; damit jedweder das Seinige nachgebends seiner Rechnung beylegen könne. Dergleichen auch allemal bey der Abtretung verfaßt, und dem Nachfolger nebst der gehörigen Ubergab hinterlassen werden solle.

In Haltung eines  
Tage-Buchs.

(2.) Ein ungebundenes, und von Anfang bis zu End von Blat zu Blat folirtes Tage-Buch zu halten, worinnen er alles, was er in seiner Amtierung täglich empfänget, anticipiret und ausgiebet, unnachlässlich einzuschreiben sich so gewiß befließige; als gewiß im widrigen Fall, und dafern er bey erster Visitation ohne ein solches Tage-Buch gefunden würde, der Verlust seines Dienstes darauf stehet: Uermassen Wir förderhin einen so unfleißigen, und folglich unrichtigen Menschen in Unsern Diensten auf keine Weise mehr wissen noch gedulden wollen.

In richtiger Ein-  
schickung der Mo-  
naths-Extracten.

(3.) Von Monath zu Monath, so lang seine Amtierung währet, verläßliche Extracten, mit Specificirung der während der Zeit geschenehen Empfänge, Anticipationen und Ausgaben, auch woher solche kommen, und wohin sie wiederum verwendet worden, samt dem auf künftigen Monath verbleibenden Rest oder Borrath; und zwar in duplo, einen Unserer allhiefigen Kriegs- und den andern der alldortigen Feld-Proviant-Amts-Buchhalterey, bey Straf, im Fall der jedesmaligen Unterlassung, eines halben Monath-Solds, unter seiner Handschrift und Pertschaft einzuschicken: Gestalten hierinnen um so weniger einige Entschuldigung anzunehmen seyn wird, als jedweder treu- und fleißiger Bedienter, nicht uyr alle Monath, sondern auch, wann es die Noth erfordert, alle Tage nnschwer berichten und Rechenschaft geben kan und soll, was er den verwichenen Monath oder Tag über empfangen, hinwiederum ausgegeben, und noch im Borrath habe. Soll ihm auch und seinen Erben das sonst gewöhnliche Beneficium, wann einiaes ihm anvertrautes Gut durch Feindes- Raub- Brand- Wasser- und andere mittelst menschlicher Vorsichtigkeit nicht zu verhütende Gefahr verlohren gienge, nicht anders zu statten kommen, er habe dann diese seine Monaths-Extracten, und absonderlich den letztern vor dem Unglück, ermeldter Unserer Kriegs- und Feld-Buchhalterey richtig eingeschicket. Wonebst an den Orten, wo es Getreid-Märkte giebet, über den von Zeit zu Zeit gehenden Getreid-Preis der besten, mittler und geringern Sorten, jedesmal glaubwürdige Markt-Zettel mit Benennung der Waas, und was jede Sorten in selbiger Waas nach dem Oesterreicher Gewicht bepläuffig wiegen, bezulegen seyn werden, damit Unsere Hof-Cammer in Verschaffung des Proviant's sich darnach zu richten wisse.

Nebst Befügung  
der Markt-Zettel  
über den Getreid-  
Preis.

In Legung der  
Jahrs-Rechnun-  
gen.

(4.) Seine zu führen habende Jahrs- oder Particular-Rechnung samt allen dazugehörigen Gegenschneuen, Anschaffungen, Quittungen und Belegen, auß längste innerhalb eines Viertel-Jahrs nach dem Schluß des Jahres, oder der damaligen Amtierung und Berrichtung, zu Handen Unserer Feld-Proviant-Amts-Buchhalters in duplo zu erlegen; damit die Abschriften bey dem Amt zu erforderlicher Nachricht aufbehalten, die Originalien aber mit ehester sichern Gelegenheit hieber an Unsere Kriegs-Buchhalterey zur gebührenden Aufnahm befördert werden können. Zumalen Unsere endliche Meynung ist, und hat darauf nicht allein Unser alldort befindlicher General- oder Obrister Kriegs-Commissarius, sondern auch so wohl Unser Director und erst erwähnter Feld-Buchhalter, als Unsere Kriegs-Buchhalterey respective, absonderliche Acht zu halten, daß, wosern solthane Rechnungen in der vorgeschriebenen Frist nicht würklich abgegeben würden, dem Saumseligen eine Quartals-Besoldung imen behalten, und da noch ein Viertel-Jahr ohne einreichende Rechnung vorbeigienge, von erst gemeldtem Unserm daselbst anwesenden General- oder Obristen Kriegs-Commissario, auf Anzeigen des Directors, oder auch des Feld-Buchhalters, alsofort, bey Straf selbst dafür zu stehen, mit Interims-Anstellung eines andern der Dienst verbotten, und Unserer Hof-Cammer darüber, zu Vorkehrung des weitern, unverzügliche Nachricht erstattet werden solle.



zumal natürlicher Weis von einem solchen, der seine eigene Rechnung, entweder aus Unverstand nicht machen kan, oder aus Faulheit nicht will, schlechte Dienste zu erwarten stehen. Und wie hierinnfalls für eine Haupt-Regel zu halten ist, daß nichts ohne gebührende Gegenseine, Anschaff- und Quittungen, oder genugsame Attestationen und Belegungen empfangen, noch ausgegeben werden solle: Also hat Unser Feld-Probiant. R. darbey insonderheit zu beobachten: daß, so viel die Gegenseine, Quittungen oder Attestationen anlangt, jederzeit von der Parthey selbst, nicht allein die Unterschrift und Fertigung darunter gestellet, sondern auch die Summa oder das Quantum der gelieferten, empfangenen oder ausgegebenen Post zur Seiten der Unterschrift mit der Parthey eigener Hand mit Worten ausdrücklich benennet, und sonst von Unserer Kriegs-Buchhalterey, bey Aufnahm der Rechnungen, nicht gut gelassen werden solle. Zum Fall aber eine oder andere Parthey nicht selbst schreiben könnte, oder mit keinem Pectschafft versehen, oder auch eine schlechte unbekante Person wäre, ist dem Rechnungs-Führer erlaubet, den Nächsten, welcher sich gegenwärtig findet, oder bald zu haben stehet, an statt der Parthey, Zeugniß-weis unterschreiben und mitfertigen zu lassen; jedoch, daß es ein unpartheyischer glaubwürdiger Mann sey, der von dem Rechnungs-Führer nicht dependire, oder in gleichmäßiger Rechnung stehe, annehst von der bezeugenden Sache eigentliche Wissenschaft habe, und zu dem Ende die Ursach solcher Wissenschaft in der Attestation ausdrücklich vermeldet. So seind auch die Quittungen, zu Verhütung dfterer daher entstehender Strittigkeiten, nicht auf das Amt, sondern benanntlich auf den Rechnungs-Führer, aus dessen Händen der Empfang geschieht, und zwar durch den commandirenden, oder doch einen Ober-Officier, keinesweges aber durch einigen Probiant-Meister, Furier, Corporal und dergleichen, zumal wann es ein merkliches antrifft, zu stellen. Nicht weniger soll er, Unser Feld-Probiant. R.

## V.

Sich auf keine Weis unterstehen, falsche oder erdichtete Pectschafte setzen zu lassen, um damit etwa die in Abwesenheit der Partheyen aufgesetzte Quittungen oder Attestata fertigen zu können; noch weniget über das geringste, was er nicht in der

falsche Pectschafte, vorhin in Quittungen und Attestationen, die Reverse verbotem.

erster Attestation ohne nicht das die  
des dar auf steht: Wann die die  
tügen Menschen in Unrein Lichte  
ang seine Amtierung oder, verläßt  
er Zeit geschickten Empfang, Annehm  
kommen, und wenn je nachdem  
verbleibendes bei der Betrag auf die  
und den andern der allernachst  
im Fall der jedesmaligen Lieferung, mit  
Schrift und Penheit wieder. Pro  
schuldigung anzusehen ist, daß es  
t nur alle Monat, unter dem  
ten und Rechenheiten in der  
t empfangen, wiederum ausgegeben  
nd seinen Orden das bei geschickte  
gut durch Handes. Und das die  
igkeit nicht zu verhalten, welche  
z habe dann diese seine Pectschafte  
stück, ermelde den Unter die  
ebst an den Orten, wo die  
Betreffend-Preis der die  
Markt-Zettel mit dem  
dem Oesterreicher  
e Hof-Cammer u

Wie auch alle Liefer-  
fers Abloß- und Aus-  
Rands-Bezählung.

Weder sich selbst in einige Lieferungen einlassen, noch mit den Lieferanten und Contrahenten sich auf irgend eine Weis theilhaftig machen, oder von selbigen, um ihnen durch die Finger zu sehen, Geschenke annehmen, noch auch von den Regimentern, Officieren und andern Parthejen einiges Proviand für sich ablösen oder einhandeln; inmassen solches ipso facto für Capital und Halsbruchig zu halten, und wider ihn, im Fall der Überweisung, peinlich zu verfahren seyn wird. Er soll sich auch nicht anmassen, mit der Soldatesca einige Abrechnung zu pflegen, weniger den geringsten Ausstand, unter was für Namen und Vorwand solches immer seye, ohne Unsern oder Unserer Hof-Cammer ausdrücklichen Befehl zu bezahlen, noch einiges Proviand, es sey auf versprechende Wiedererstatt, Vertausch- und Auswechslung, oder auch auf die künftige Gebührniß, auszulieffen, bey Straf der eigenen Erschüpfung.

## VIII.

Was bey Empfang  
des einliefernden  
Proviants in Acht  
zu nehmen.

Auf das liefernde Proviand, Getreid, Mehl, Brod, Zwieback, hart und rauch Futter &c. hat Unser Feld-Proviand-R. genaue Achtung zu haben, ob es auch Kaufmanns-Gut und annehmlich seye; inmassen, so bald er eines und anders übernommen, und darüber quittirt hat, die Verantwortung alsdann ihm obliegen, und keine Entschuldigung, wann er solches verdorben bekommen hätte, helfen wird. Absonderlich soll er das in Fässern eingeschlagene Mehl durch einen hierzu gemachten langen Bohrer visitiren, wo möglich, abwiegen, und wann es in Gewicht und Güte gerecht, nicht mweichend oder schimmlich, oder auch zu feucht eingeschlagen, daß es sich nicht halten könne, befunden worden, nach benötigter Überbindung der reisslosen oder zerleseten Fässer, sodann erst, zu Folge des habenden Befehls, weiter fortschicken; was aber in seiner Verwahrung bleibt, nicht in Wasser- oder Eis-Gefahr, noch im Regen und Wetter liegen, sondern unverzüglich in Sicherheit und ins Trockne bringen; wie ingleichen die uneingeschlagen gelieferte und aufgeschüttete Sorten fleißig und ordentlich, wie sich gebühret, bey kühlen Morgen, und so oft es die Nothdurft erfordert, umschlagen lassen, auch bey dem Magazin durchgehends solche Obacht tragen, daß insonderheit auf Feuer und Licht geschauet, und alles in gutem Wesen, ohne Abgang, nach Möglichkeit erhalten werde; angesehen, Falls durch seine Fahrlässigkeit hierinnen einiger Schade erfolgte, er, Proviand-R. dafür zu stehen haben wird. Zu welchem Ende selbiger auch, und damit in Unsern Diensten nichts veräußert, noch einige Partheje aufgehalten werde, sich ohne Erlaubniß seiner Obern von dem Magazin nicht entfernen, oder über Land reisen soll. Nebst dem er

## IX.

Haltung eines ge-  
nauen Liefer-Regis-  
ters.

Zu besserer Richtigkeit über alles, was ihm geliefert wird, ein eigenes Register halten, und darinnen, nicht nur welchen Tag, woher, und von wem die Lieferung geschiehet, samt den Numern der Mehl-Bässer mit Tara und Netto, sondern auch die Ausgab, wann, wohin und an wen jedes wiederum abgegeben oder verschifft wird, ordentlich aufzeichnen soll. Welches derselbe auch

## X.

Obliegenheit bey  
Verführung des  
Proviants, und Be-  
zahlung so wohl der  
Fuhr- und Schiffs-  
leut, als anderer  
Bedienten.

Wann er auf einen oder andern Abstoß, zu Beförderung der Proviand-Fuhren, bestellet würde, zu thun, und seines Orts darob zu seyn hat, damit die hierzu erforderliche Unkosten aufs genaueste und sparsamste eingerichtet, und mit den Fuhr- und Schiffsleuten bey Leib- und Lebens- Straf keine unzulässige Verständnisse gespielt, noch viel weniger, im Fall die Abführung durch Unser eigenes Fuhrwesen geschähe, oder geschehen könnte, die Unkosten gleichwohl Uns angerechnet werden mögen. Und seynd besagte Fuhr- und Schiffsleute, da selbige von ihm, Proviand-R. aufgenommen und bezahlt werden, nicht völlig auszuzahlen, sie haben dann Schreiben und gehörige Bescheinigungen über die an die bestimmte Ort ohne Schaden gelieferte Proviand und Sachen zurück gebracht. Wornach eber solche nicht länger aufgehalten, sondern, zu Ersparung der Wart-Gelder, unverzüglich abgefertiget werden sollen. Hierbey ist derselbe gehalten, diejenigen Schiffer, Fuhrleute, Beden, Handwerker und Arbeiter, so nach dem Monath, Wochen oder Tag bezahlt werden, von Zeit zu Zeit



id, Wehl, Brod, Sichel, hat die  
 genaue Richtung zu haben, so bald er  
 en, so bald er raus und nicht über  
 rtung alsdann ihn folgen, und diese  
 bekommen hat, kein mal. Wenn  
 Wehl durch eine sehr grobte  
 n, und wenn es feucht und ihm  
 zu feucht einzuhalten, bei ihm  
 ftigter Übertragung des röhren der  
 habenden Wehl, wenn nicht, so  
 in Wasser der Sichel, und in  
 Kalk in Sicherheit und in die  
 re und aufgedrehten Sichel, und  
 Morgen, und so ist die Sichel ein  
 Magazin durchgehende Sichel  
 dauert, und alle in guten Wehl  
 angesehen, Feld dem in Sichel  
 rebrant. R. beim ja Sichel und  
 Unsere Dienste nicht einen  
 re Erlaubnis seiner Dienst  
 soll. Necht dem a

K.  
 was ihm geliefert in einem  
 lichen Tag, woher, wenn in  
 chl. Wasser mit 1200 bis 1500  
 ven jedes wiederum doppelt  
 Welches derselbe and

eigenen Sicherheit würen, wocientlich oder wenigstens vorabesohlener massen mo-  
 nathlich die Getreid-Kauf-Zettel, oder verlässliche Erinnerungen, wie an den herum  
 gelegenen Orten der Preis der Früchte, hart- und rauhen Futters lauffe, Unserer  
 Kriegs-Vorschaltrey einzuschicken: mithin, so viel möglich, von erster Hand, und  
 nicht von Juden, Getreidhändlern oder Kaufleuten, welche dabey nur ihren Gewinn  
 und Vorthail suchen, zu kaufen; hingegen sich um die von ihm für solch erkaufte Ge-  
 treide, hart- und rauhes Futter ausgelegte Gelder, durch die Verkäufer richtig beschel-  
 nigen zu lassen; und folgendes, wohin ein und anders verwendet, oder in weitere Ver-  
 rechnung übergeben worden, so wohl in obberührten seinen Monats-Extracten, als  
 in den Jahrs-Rechnungen ordentlich per Empfang und Ausgab zu stellen. Das er-  
 kaufte Getreide aber solle in einem Drittel Weizen und zwey Drittel Roggen, oder  
 in halb Roggen und Weizen, oder, wo es nicht anders zu haben, in lauter, doch guten  
 Roggen bestehen: Wie dann der Rechnungs-Führer, als Käufer, allen Uns aus dem  
 eingekauften verdorbenen Gut entstehenden Schaden zu küssen, und sich dessenthalben  
 gleichwohl an die Verkäufer wird zu halten haben.

XII.

Zum Fall demselben eine Vermahlung aufgetragen wird, soll er zufrörderst von dem vermahlenden Getreid einen Megen, Kübel, Scheffel oder Malter, nach Beschaf-  
 fenheit der jeden Orts gebräuchlichen Messeren, nebst einem Nieder-Oesterreichi-  
 schen Megen, wo einer vorhanden, in Beyseyn einiger von dafelbstiger Obrigkeit dar-  
 zu verordneten Personen, abwiegen, und wie viel ein solcher Megen, Kübel, ic. über  
 Abzug der Tara, in Oesterreicher, oder bey dessen Ermangelung allortigem Gewicht,  
 und dargegen ein Nieder-Oesterreichischer Land-Megen von eben diesem Getreid hal-  
 te, ihm schriftliche Urkund geben lassen, um selbige seiner künftigen Rechnung bezu-  
 legen. In welcher Urkund auch jederzeit zu melden ist, ob die Mühl-Mauth in Geld,  
 oder in Getreid abgeführt worden, und was das gewöhnliche Mühl-Massel von einem  
 Megen, Kübel, Scheffel oder Malter des vermahlenden Getreids, so wohl in Maass  
 als Gewicht austrage. Die Körner, wo es vunnöthig, sollen vor der Vermahlung  
 sauber gereutert werden, damit der Unrath davon kommen, und der arme Soldat ein  
 genüßliches Brod haben möge. Was darben abaeht, ist, weil nicht wohl ein Gewis

Der der Vermah-  
 lung.

x. 7. 3 7.  
Rap.

dung, wenigstens achtzehn, nach Beschaffenheit des Getreids bis neunzehn Oesterreicher-Centen gutes gebeuteltes Mehl, und wo weniger Mühl-Mauth, oder gar keine, sondern Geld dafür gegeben wird, nach deren Betrag, ein mehreres verrechnen: Wie er dann auch den Überschuss keineswegs ihm zuzueignen, sondern solchen, bey seinem Gewissen und Uns geschwornen Eid, gleichfalls treulich zu verrechnen haben wird. Und sollen die Körner nicht über sieben Nezen Kleyen vom Nieder-Oesterreichischen Land-Muth ausgemahlen werden; auf daß die Soldatesca wider das Brod keine Ursach zu Klagen habe: welche Kleyen dann unter einer absonderlichen Rubric in Empfang und Ausgab zu verrechnen seynd; und können entweder den Müllern, an statt des Mahlgelds, überlassen, oder nach Beschaffenheit der Orter, mittelst erforderlicher Beleg- und Empfangnehmung des dafür eingehenden Geldes, so hoch als möglich, veräußert werden.

Wo das Flach-Malter, in Ermangelung der Beutel-Mühlen gebräuchlich ist, soll Unser Feld-Proviant-N. zusehender gute Obacht haben, daß die Müller zu ihrem Vortheil, um desto ehender fertig zu werden, das Mehl nicht zu grob mahlen. Ferner hat er darüber in seiner Rechnung, zu Unterscheidung des Beutel-Mehls, eine sonderbare Rubric zu führen, und nach Maas der darbey bleibenden Kleyen mehr Mehl, als bey dem Beutel-Malter, insonderheit aber vom Nieder-Oesterreichischen Land-Muth, über Abzug des zehenden Theils Mühl-Mauth, wenigstens neunzehn und einen halben bis zwanzig und einen halben Centen Wiener-Gewicht, und im Fall der geringern oder gar keiner Mühl-Mauth, auch so viel dasselbe bringet, in Empfang zu nehmen. Gleichwie ihm auch, wann er einiges Flach-Malter verschicket, oder von andern empfänget, dessen, ob es Flach-Malter, Beutel- oder ausgesiebtes Mehl seye, beydes in seinen Liefer- und Gegenseinen, wie auch in den Quittungen ausdrückliche Meldung zu thun oblieget. Und nachdem

## XIII.

Bey der Verbackung.

Bey dem Back-Besen eine uralte und allgemeine Regel ist: daß fünf Pfund Mehl, mit Zusehung des gehörigen Wassers und Salzes, wann anders damit recht und redlich umgegangen wird, reichlich sieben Pfund wohl ausgebackenes Brod geben: Als bleibet es ein für allemal dabey, daß von einem Wiener-Centen gebeutelten oder ausgesiebten Mehls achtzig Portiones oder hundert und vierzig Pfund Brod, jede Portion zu ein- und drey Viertel-Pfund gerechnet, erzeugt und verrechnet werden sollen. Welchemnach Unser Feld-Proviant-N., seines Orts darüber auf alle Weise zu halten, und fleißig zuzusehen hat: daß die Becken samt und sonders gerechte Waag und Gewicht brauchen, das Mehl mit heißem Wasser, wodurch selbiges seine natürliche Weiße zu erhalten pfeget, nicht verbrennen, oder sonst mit allzu vielem Wasser übergießen, vielweniger das gute gegen anderes schlechteres austauschen, sondern damit, nach ihres Handwerks Obliegenheit, treulich umgehen, und jederzeit ein so gut, gemusam gesalzenes, wohl ausgebackenes und genüssliches Brod liefern, daß weder Unser Kriegs-Volk, noch jemand anders sich dawider mit Zug beschweren könne. Es ist aber durch vielfältige Proben befunden worden: daß hundert Pfund Mehl insgemein sechzig Pfund Wasser, auch bisweilen etwas weniger oder mehr, nachdem das Mehl gut, trocken oder feucht ist, annehmen. So zeigt auch die Erfahrung, daß aus vier Wiener-Pfund wohl ausgewürkten Zeigs ein Laib Brod von zwey täglichen Portionen, drey und ein halb Pfund wiegend, gebacken werden. Derohalben bey jedem Back-Trog ein solch vierpfündiges recht abgeaichtes Gewicht zu halten seyn wird. Auf einen verbackenden Wiener-Centen Mehl wollen Wir ein Pfund Stein-Salz, und wo das Oesterreichische Küffel-Salz im Schwang gehet, auf zwanzig Centen Mehl drey Küffel Salz, ingleichen auf zwanzig Centen Wiener-Gewicht eine Wiener-Claster Holz passiret haben. Doch muß über das Holz, nach Beschaffenheit der Orter, weilen solches in der Länge, Maas und Güte unterschiedlich ist, auch öfters nicht bezahlt werden darf, glaubwürdige Belegung beygebracht, annehmst den Becken nachgeschauet werden, daß dieselben das Salz nicht verschwärzen, und hingegen mit der Säure zu helfen suchen. Wie dann auch keinem Becken noch andern Magazins-Bedienten erlaubt seyn soll, das geringste von Mehl, Brod, Salz und dergleichen zu verkauffen, zu vertauschen, oder sonst auf irgend einige Weis zu verziehen; bey Leib- und Lebens-Straf, nicht weniger wider die Käufer, als Verkäufer.

Bey Verbackung des Flach-Malters ist dieser Unterschied zu halten: daß, wo solches von lauter, oder meistens Rocken-Mehl ist, sieben bis acht Pfund Kleyen vom Wiener-Centen, wo es aber von mehrentheils oder gar Weizen sich befindet, nach Beschaffen-



Unser Feld-Proviant-Buchhalters, wann sich derselbe gegenwärtig befindet, dazu nicht anders, denn gegen genügsame Quittung eines Ober-Officiers, wie bereits oben bedeutet worden, und falls es die Soldatesca angehet, auf Einreichung der von Unserm Commissariat-Amt, oder wenigstens einem der Orten bestellten Kriegs-Commissario über die betragende Gebühr gefertigten Tabellen oder Entwürfe ausfolgen zu lassen; welches nachgehends seiner Rechnung bezulegen, und sonst alle dergleichen Einstellungen nicht für gültig anzunehmen seyn werden.

Dem Ober-Becken-Meister bey einem Haupt-Magazin bleiben zwar die gewöhnlichen zwey Portiones Brod des Tages noch fernere zu genießen; allen übrigen Becken aber, Handwerkern, Tagelöhnern und Arbeitern verbieten Wir hiemit nochmals ernstlich, mehr als eine Portion Brod täglich zu reichen, im widrigen Fall der Rechnungsführer die Ersehung von seinem eigenen zu leisten schuldig seyn wird: gestalten Wir auch Unserer Kriegs-Buchhalterey hierüber ihrer Seite zu halten, und dergleichen hinfüro auf keine Weis mehr passiren zu lassen, ausdrücklich anbefohlen haben.

Wann an statt des Brods Zwieback gereicht wird, pfeget ein Pfund Zwieback für eine Portion Brod gerechnet zu werden.

Der Haber ist nach dem bey Unserm Proviant-Wesen von Alters her eingeführten Oesterreichischen Raas und Gewicht auszutheilen.

Auf eine tägliche Pferd-Portion werden sechs Pfund Haber, und acht Pfund Heu Oesterreicher- oder acht Pfund Haber, und zehn Pfund Heu Reichs-Gewicht, nebst zwey Bund Stroh die Wochen erfordert.

Bei Ermangelung des Habers ist gebräuchlich, an statt zwey Megen Haber einen Megen Korn, und für drey Megen Haber zwey Megen Gersten zu erfolgen.

Die Abgab der Fässer und Säcke soll Unser Feld-Proviant-R. so viel möglich, zu verhüten, und mit Hülff Unseres commandirenden Generals und Commissariat-

auswärtigen oder von dem Ober-Becken-Meister  
den Theil des Brods, welches an  
ihnen halben Centen bezogen ist,  
zu Mauth, auch so viel mehr, als  
wann er einmahl das Brod verbrucht  
nach Mauth, das die Mauthschlüssel  
erschreiben, wie auf in der Contingenz  
und nachdem

XIII.

und allgemeine Regel ist, für ein Pfund  
Haber und Salzes, von dem kein  
ein Pfund wohl ausreichen wird, für  
von einem Becken, dem gewöhnlich  
hundert und dreyßig Pfund Brod  
schonnet, erzeugt und verbrucht werden.  
eines Orts darüber ist in die Zahl  
ein saant und sonder dem Becken  
Haber, wodurch sechs Megen Haber  
oder sonst mit drey Megen Haber  
Meheres austauschen und  
ausgeben, und jedes ein Megen  
Haber Brod liefern wird, das  
zu beschweren ihm ist, das  
einer Pfund Mehl, wenn ein  
er mehr, nachdem die Mauthschlüssel  
Erfahrung, daß die Mauthschlüssel  
von zwey täglicher Portion zu

1737.  
May.

auch was bey des ein und andern Einlauffung erspart werden mag, keinesweges ihm selbst zueignen, sondern alles dasselbe Uns zum besten getreulich verrechnen sollt. So hat er eben dieses mit den Zusicht - Kerzen, und was mehr dergleichen bey dem Magazin verbraucht wird, zu beobachten, auch insgemein dahin zu sehen, daß an We- n, Arbeits-Leuten und Tagelöhnern keine grössere Anzahl, als man benöthigt ist, auf- nommen und besoldet, noch Uns sonst auf einige Weis vergebliche Unkosten auf- erbürdet werden.

## XVI.

Besoldungs- und Reis-  
Gelder.

Für diese seine Bedienung wollen Wir ihm aus Unserer Feld - Proviant - Amts- Cassa, an statt der hievor pfleglichen R. Mund- und R. Pferd-Portionen, und R. Gulden monatliche Besoldung, für alles und jedes des Monats R. zusammen jähr- lich R. Gulden bezahlen lassen. Wonebst ihm auch, so oft er von der Armee, oder seinem Posto in extraordinären Unsern Dienst betreffenden Berrichtungen verschi- cket, und mehr als eine Nacht ausbleiben wird, die gehörige Reis- oder Liefer - Gel- der aus eben ermeldter Unserer Feld-Proviant-Cassa mit R. des Tags zu entrichten seyn werden. Doch ist er gehalten, solcher Verschiedung und Reis halber schriftli- chen Befehl, nebst glaubhafter Urkund seines wegen Unserer Dienst-Erforderung nö- thigen Ausbleibens, und daß er auf seine Unkosten gereiset seye, bezubringen. Dann, im Fall die Reis auf Unser Entgeld bestritten, oder die Fuhr vom Land verschaffet würde, so wäre von dem täglichen Liefer - Geld ein Drittel abzuziehen. Und zwar stehet ihm nicht zu, die Post, nach eigenem Gefallen, ohne ausdrückliche Verordnung, zu nehmen; es seye dann in solchen Begebenheiten, wo der geringste Verzug Unsern Diensten Gefahr und Schaden bringen könnte.

Canzley-Unkosten.

Dafern er in mehrgedachten Unsern Diensten Correspondenz zu führen hätte, sollen die erforderlichen Canzley - Nothdurften jederzeit genugsam belegen, jedoch nicht über die Gebühr getrieben, und sonst nicht passiret werden: Wie dann seine erste und letzte Sorge seyn solle, alles und jedes, was er empfänget und ausgiebet, und nicht unter einem Gulden ist, ordentlich zu belegen. Und weisen

## XVII.

Schluß.

Nicht wohl möglich ist, alle Vorfällenheiten in ein Instruction zu bringen: Als wird er, Unser Feld - Proviant - R. sich im übrigen nach seinem besten Verstand also zu verhalten wissen, wie es seine Ehre, Pflicht und Gewissen von ihm erfordern; Al- lermassen Wir zu ihm das gnädigste Vertrauen haben. Geben Laxenburg, den 11. May 1737.

## Papier - Mühl.

14. May.  
In Befehl der Pa-  
pier-Mühl.

**D**er Nieder - Oesterreichischen Regierung zuzustellen; die hat mit Ernst darob zu seyn, daß die an sie, Regierung, über dero erstatteten Bericht und Gutach- ten, zu allem möglichen Justig - mäßigen Vorschub der zu Rittersfeld neu - ein- geführten ausländischen Papier - Mühlen, noch unterm 18. October vorigen Jahrs er- gangene Resolution auf das genaueste und schleunigste, ohne Gestattung eines, un- ter was Vorwand, einstreuenden Umtriebs vollzogen; zu dem Ende den an inermeld- tem Mühlbach befindlichen samtlichen Herrschaften, Müllern, und Mühlbachs - An- reinern sogleich gemessen anzubefehlen: damit erholte Resolution vollständig erfüllet, und sonderbar die darinn vorgesehene Raumung gemeldten Mühlbachs längstens bis 25. künftigen Monats Junii unfehlbar, bey hundert Ducaten Pönfall, vorgenom- men, und nach der vorgeschriebenen Art wirklich vollbracht, annebst dem aufstell- den Wasser - Übergeber die gehörige Instruction und Patent gleich ausgefolget; von den Übertretern, und ferner saumseilig befindenden Herrschaften, Müllern und Mühlbachs - Anreinern aber der vorgesetzte Pönfall unnachlässlich eingefordert, bey noch weiter bezeugender Saumseiligkeit und Widersetzlichkeit auch, nach beschaffenen Umständen, dieselben mit noch mehrerer Schärfe angesehen werden sollen, Laxen- burg, den 14. May 1737.

Den Mühlbach  
räumen.Den Wasser-Über-  
geber bestellen.

Jurid.



Jurisdiction: Streit wider das Wechsel-  
Gericht.

**D**ie Nieder-Oesterreichische Regierung anzuzeigen. Es habe bey höchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät das Wienerische Stadt- und Land-Gericht beschwer- weis allergehorsamst angebracht: weichergestalt von dem Nieder-Oesterreichischem Wechsel-Gericht erster Instanz in der von Frauen Maria Susanna Gräfin von Martinig, gebührer Gräfin von Kostig, wider den Anton Mathias Kircher burgerlichen Handelsmann, wegen eines erkauft- und wieder anheim geschlagenen Stud reichen Zeuges, alda incaminirten Klag mit Erkenntnis vorzugehen, und dadurch gemeldten Stadt-Gerichts Jurisdiction, als in einer keinen Wechsel-Schuld betreffenden, folglich auch nicht unter das Wechsel- sondern unter das Stadt-Gericht gehörigen Streit-Sach einzugreifen angemasset werde; diesemnach gebeten, damit zu Handhabung ihrer uralten Gerechtsame an das Wechsel-Gericht, nicht allein ersagt Graf Martinigischer Causz halber, sondern auch um aller derley Beeinträchtigungen sich zu enthalten, weder den Wechsel-Advocaten und Notarien die extra Cambium vorkommende Streit-Sachen daselbst anzubringen nicht zu verstaten, weniger selbst in ejusmodi Causis personalibus die Erkenntnis sich zuzueignen, sondern an das Stadt-Gericht, als die competirende Instanz zu verweisen, die nachdrucksame Verordnung erlassen werden möchte. Wann nun Ihre Kayserliche Majestät über den Ihro gahorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret: daß vorerwähnte zwischen ernaunter Frau Gräfin von Martinig und dem Handelsmann Kircher schwebende, und bereits soweit gekommene Streit-Sach vor diesmal aus besondern Ursachen bey dem Wechsel-Gericht zwar fortgeführt, auch schleunig alda ausgemacht werden, furohin aber dasselbe in dergleichen zu dem Wechsel-Gericht nicht gehörigen Sachen der Juticatur sich gänzlich enthalten solle: Als hat man dessen Regierung zur Nachricht und Verfügung des weitem an besagtes Stadt- und Land-Gericht hiemit erinnern wollen; immassen auch derentwillen das Behörige an das Nieder-Oesterreichische Wechsel-Gericht unterinsten ist erlassen worden. Laxenburg, den 20. May 1737.

20. May.

Wechsel-Gericht  
solle außer Wechsels-  
Sachen nicht erles-  
nen.

## Hof-Commission in Handwerks-Sachen.

**D**er in Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission wieder-  
zuzustellen; mit der Erinnerung: daß an den Herrn Land-Marschallen die  
Verordnung, Kraft welcher er einen beliebigen Herrn Land-Rechts-Bey-  
sitzer, welcher auf jedesmaliges Ansagen ihres, der Hof-Commission, verordneten Herrn  
Präsidentis bey den anordnenden Sectionen erscheine, die, zu Befolgung Ihrer Kayserli-  
chen Majestät in Sachen ergangener Resolutionen, vorkommende in die Activität  
des Land-Marschallischen Gerichts einlaufende Materien mit berathschlagten helfe,  
und den ausfallenden Conclussis allen nöthigen Vorschub leiste, ganz förderfamst be-  
nenne, unter heutigem Dato erlassen worden seye. Geben Laxenburg, den 21. May  
1737.

21. May.

## Appellation und Hof-Beschau.

**D**ie Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, N. N. allen und jeden, all-  
da und bey dero nachgesetzten Stellen Rechtsführenden Partheyen, wie auch  
derselben Advocaten hiemit anzuzeigen: Man habe eine Zeit her wahrgenom-  
men, daß dieselben wider die, bey dem allbestigten Stadt-Rath und andern Instanzen  
ausfallende Uber-Beschau-Erkenntnis, entweder unter einstens bey Regierung die  
Hof-Beschau, und bey der ersten Instanz die Appellation anmelden, oder auch wohl  
gar nach bereits abgeschlagener Appellation erst die Hof-Beschau ansuchen, wodurch  
die Strittigkeiten verlängert, und verschiedene Unordnungen verursacht werden.  
Wann nun aber Regierung diesen Unordnungen und Rechts-Verzögerungen zu begeg-  
nen nöthig befunden, mithin beschloffen: daß in jenen Vorfällen, da etwa die  
Beschau und Uber-Beschau racione situs & faciei loci nicht allerdings übereinstim-  
ten, mithin wegen gleich besagten situs & faciei loci annoch einiger Austrand oder  
Streit sich jetzete, nach ergangener Uber-Beschau-Erkenntnis nicht die Appellation  
ange-

21. May.

Wann Beschau und  
Uber-Beschau ratio-  
ne situs & faciei lo-  
ci nicht übereinstim-  
men.

I 7 3 7.  
 Hof-Beschau anzufuchen.

angemeldet, sondern die Hof-Beschau in dem Gerichts-bräuchigen Termin mit ausführlicher Beybringung der zu haben glaubenden Beschwerden angesuchet, und wann selbe bewilliget, auch durch die verordnete Commissarien mit Zuziehung des Hof-Beschau-Schreibers und der Hof-Werk-Leute vorgenommen, sodann darüber schriftlich relationiret worden, die Acta samt den bey der Ober-Beschau-Erkenntniß gehaltenen Motivis per Decretum ex officio von der untern Instanz abgefordert, und die weitere Hof-Beschau-Erkenntniß salvo beneficio revisionis actorum geschöpft; da man aber circa situm & faciem loci, folglich in facto richtig und einig ist, und ein oder der andere Theil quoad Jus durch die Ober-Beschau-Erkenntniß verkürzet und beschweret zu seyn glaubet, alsdann keiner Dingen die Hof-Beschau angesuchet, sondern die Appellation in tempore legali angemeldet, und alles dem publicirten Appellations-Edict gemäß tractiret werden, insonderheit aber keiner sich unterfangen solle, nach angemeldet- und abgeschlagener Appellation erst die Hof-Beschau anzufuchen. Dem dann alle Partbeyen und derselben bestellte Advocaten von nun an, bey sechs Ducaten Pönfall, so von den Ubertretern unmaßlich wird eingefordert werden, gehorsamst nachzuleben haben. Publicatum, den 31. May 1737.

Salva Revisione.

Wo quæstio Juris abwalet, die Appellation anzumelden.

## Fabric-Sachen.

14. Junii.

Fabric-Sachen seynd nicht Zunftmäßig zu tractiren.

Der in Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission ex officio zuzustellen; Un zumalen Ihre Kayserliche Majestät mit Gelegenheit des um das Bürger-Recht und Meisterschaft anlangenden Joseph Lautes, gelornen Dünntüchelmachers, unterm gehenden letzt abgewichenen Monats May allergnädigst resolvirte: daß die in das Manufactur-Wesen einschlagende Professionen nicht Zunftmäßig tractiret, sondern dergleichen sich hervor thurende geschickte Fabric-Arbeiter, ohne sich auf eine Zahl, oder andere bey den Handwerkern sonst gewöhnliche Bräuche und Formalitäten zu binden, als Bürger angenommen, oder deneuselben Schutz-Decrete ertheilet werden sollen: Als hat sie, Hof-Commission, darauf festiglich zu halten, und die Supplicanten darnach zu verbescheiden. Laxenburg, den 14. Junii 1737.

## Promotio in Facultate Medica.

1. Julii.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über in vermeldte Puncta ad interim, bis zu vollständiger und Universal-Einrichtung der Studien allergnädigst resolvirte: daß

Doctores Medicinæ

Primo, künftighin keiner allhier ad Gradum Doctoratus in Facultate Medica gelassen werden solle, so nicht dem Studio Medico sechs Jahr hindurch obgelegen, und solches durch wahrhafte Attestata der Medicorum darthut.

nach sechs jährigem Studio.

Secundo, Daß solche sechs Jahr von der Zeit an, wo der Studiosus Medicinæ die Collegia wirklich zu frequentiren angefangen, gerechnet; dahero solches von den Professoribus angemerket, der Auditoren Fleiß, Capacität und Application auch in Decursu Studii wohl beobachtet, und darüber die Testimonia, einem jeden allein, nach Verdienst und der Wahrheit gemäß ertheilet:

Baccalaurei nach vier jährigem Studio. Examen.

Tertio, Keiner vor absolvirtem vierjährigen Studio ad Gradum Baccalaureatus admittiret; vor der gewöhnlichen Disputation pro Gradu Baccalaureatus auch das vorhin schon resolvirte und eingeführte Examen von dem Decano und sechs Doctoribus, worunter die Professores mit verstanden seynd, gegen die für einem jeden ausgeworfene Tax per drey Gulden, ohne weiter aufwendende Unkosten vorgenommen, und allein jene, so vor andern wohl bestehen, zur öffentlichen Disputation und ad Gradum Baccalaureatus admittiret, die übrigen Candidati aber zur mehrern Qualifikation angewiesen:

Sexennale Studium und zwey jährige Praxis.

Quarto, Die formirten Baccalaurei nebst Fortsetzung des Studii Theoretici sich auch unter der Direction anderer erfahrenen Doctoren und Physicorum auf die Praxis verlegen, und solches gleichfalls von dem, so ad gradum aspiriret, dociret, darüber in ein- und andern mit allem Rigor tentirt; und also keiner, so nicht das sexennale Studium, und dabey ein zweyjähriges Exercitium in praxi sub alterius Doctoris



1771

7. 5  
Gul

rdnt  
nes.

itio :  
ma.

sDef  
sculta  
li.

1772  
7. 5  
Gul

rdnt  
nes.

Juli

rdnt  
fe nic  
i Lon  
Sta

Juli

1773  
7. 5  
Gul

1774  
7. 5  
Gul

1737.  
Juli.

dem Mauth-Dreyßigt- und übrigen dergleichen Aufschlägen gänzlich frey und unangefochten passiret, dann auch in alle andere Wege gegen unbilligen Gewalt, und Unsern sogenannten Regalien und Gebührrissen, oder sonsten unter anderm Vorwand ausübende Erpressungen kräftiglich geschüzet werden sollen: Als haben Wir euch obbenannten allen und jeden insonderheit, durch gegenwärtiges Patent solches zur Nachricht und zu dem Ende hiermit erinnern, annehst anbefehlen wollen: Damit gemeldt. Unsere allergnädigste Intention und Resolution zu desto geschwind- und verläßlicherer Erfüllung so gleich, so wohl durch gemessene Befehle bey den Mauth-Ämtern, als auch sonsten durch ordentliche Publication den mit obberührten Victualien und Getränk dahin traffirenden Inwohnern kund gemacht, solcher gestalt um die Zufuhr zur Haupt-Armee, so schleunig als verläßlich zu befördern, alle mögliche auch ernstliche Obsorg getragen werde: immassen auch wegen Befreyung sothauer mit Victualien und Getränk zur Haupt-Armee handelnden Partheyen von dem Abnahm des Landschaftlichen Aufschlags, an beide Landschaften in Oesterreich unter- und ob der Enns die Nothdurft zugleich ergangen ist. Darnach zc. Wien, den 26. Juli 1737.

## Handel- Stand.

29. Augusti.  
Schug für den Handels-  
Stand.Vertrag mit der  
Niederlag.Verbottener  
Schleich-Handel.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; Und wollen Ihre Kaiserl. Majestät allergnädigst: daß der burgerliche Handel-Stand allhier bey seinen wohl hergebrachten Befugnissen in allen Gelegenheiten kräftigst geschüzet, und andurch, so viel immer möglich, wiederum in das vorige Ansehen gebracht werde. Insonderheit aber hat sie, Regierung, auf die inberührten Ordnungen und Vorträge, so zwischen denenselben und der allhiefigen Niederlag, wegen des Waaren-Verkaufs aufgerichtet worden, festiglich zu halten, aubey nicht zu gestatten, sondern allen drey Classen des Handel-Standes bey schwerer Straf zu verbieten, daß sie für Leute, so unbefugte Handlung treiben, weder Waaren bestellen, noch Commissiones annehmen, and wenigsten aber sie selbst mit Waaren verlegen, oder in andere Weg verbottenen Umterschleif geben sollen; allermassen dann gegen die Ubertreter mit unmaßliger Schärfe vorzugehen, und auch in Ansehung des inbenannten Dominici Malenko, im Fall er sein Domicilium anderwärts übersezet, das gehörige ernstliche Einsehen unverweilt vorzulehren ist. Wien, den 29. Augusti 1737.

## Erhebung neuer Schmidten.

13. September.

**J**ederum auf Regierung und Cammer; Und haben Ihre Kaiserliche Majestät allergnädigst verwilliget: daß inbermeldter Herr Graf von Brand, als Herrschaft zu Hirschstetten, auf dem sogenannten Ruzenhof eine besondere Schinde-Werkstatt gegen dem aufrichten möge, daß er einen gefertigten Revers einlege, Kraft dessen er, Herr Graf, selbst commissionaliter angebotener massen dem aufstellenden Schmid allda zu seinem himlunglichen Auskommen genugsamen Grund theilen, ermeldtem Schmid auffer dem Ruzenhof fremde Arbeit an sich zu ziehen, and auffer des Hofß einige Arbeit zu unternehmen, und den benachbarten Schmidten Eintrag zu thun nicht gestatten; aubey ungehindert der errichtenden neuen Schmidten, den umliegenden Schmid-Weistern, welche von dem Ruzenhof aus das sogenannte Spig-Korn vorhin genossen haben, solches ferner abführen lassen; darüber auch in ein und anderm also festiglich halten wolle: als im widrigen Fall, wann gedachter Schmidt fremde Arbeit angenommen zu haben überwiesen würde, sothane Schinde im Ruzenhof ipso facto verlohren seyn und abgethan werden solle. Wien, den 13. Sept. 1737.

## Alimentatio conjugis.

17. September.

**J**ohann Baptist Bassand, Seiner Königl. Hoheit Herzogens von Lothringen Leib-Medicus, contra Mariam Theresiam Bassand, pr. allergnädigste Stillstands-Ertheilung bis zu befolgender Resolution vom 23. May dieses Jahrs. Der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; Und zumalen inberührte Alimentations-Sach, quoad Quæstionem an? durch die Nunciatur, Erkent-



h n !

7  
lepece

u ali  
scpu  
Ritt  
uqen

Sept

1718  
dij  
werd  
N. 1

Edd  
Entr  
Con  
fimm  
h ded

I 7 3 7.

September.

Die Gränz-Zoll-  
Städte aber zu dem  
Transito-

Und respective  
Effito-Zoll.  
Dann zum Con-  
sumo-Zoll, wie unten  
s. 7.

Wie, und durch wen  
die Gränz-Zoll-  
Städte abgedehret  
werden können.

Die Filial- und Zet-  
tel-Einnehmer könn-  
en pro Labitu  
Erarii auf der  
Gränz eingesetzt  
werden.

Ordentliche Hand-  
lungs-Güter haben  
sich der ordentlichen  
Land-Strassen, und  
nicht der Neben-  
Wege zu gebrau-  
chen,  
Vermög eigener  
Strassen-Patenten,  
d. d. 27. Februarii  
1737.

Juden, Savoyar-  
den und fremde  
Markt-Fahrer oder  
Hausfirer haben sich  
bey dem Ein- und  
Austritt des König-  
reichs der alleinigen  
ordentlichen Land-  
Strassen zu bedie-  
nen.

Unter Contraband-  
Straff.

vierten Rubric seynd die sogenannten Gränz-Zoll-Städte specificiret, in welchen erstlich der Transito-Zoll, und andertens der Effito-Zoll respectu dererjenigen ausführen wollenden Waaren, so zur Verzollung nicht wohl auf eine Reg-Stadt geführt werden können, sondern die Gränz-Zoll-Städte näher und bequemer für sich haben, entrichtet werden kan. In wie weit aber drittens, der Consumo-Zoll allda abgestattet werden könne; solches enthält der unten folgende §phus septimus mit mehreren. Weilen aber bey den Gränz-Zoll-Städten abänderliche Umstände sich mit der Zeit hervor thun können: So wollen Wir dieser das Ararium respicirenden Gränz-Zoll-Städte Abänder-Vermehr- oder Verminderung gedachtem Unserm Arario, nach desselben Erforderniß (jedoch, daß allezeit so viel und so bequeme Gränz-Zoll-Städte seyen, damit das Commercium wegen der sonst etwann nehmen müßenden Umwege nicht gehindert werde) hiemit gnädigst vorbehalten haben; und solle folgendes die jedesmalige Abänderung zu jedermanns Wissenschaft durch die politischen Stellen ohne Anstand publiciret, und von den Grund-Herrn die Anlegung der neuen Zoll-Städte nicht gehindert werden. Ferner ist bishero gebräuchlich, und zu Verhinderung der Verschwarzungen nützlich gewesen, hinter den Gränz-Zoll-Städten auf der äussersten Gränz noch gewisse so genannte Filial- und Zettel-Einnehmer zu bestellen; welche dann auch künftighin beyhalten und deren Aussetzung lediglich Unserm Kayserlichen Arario anheim gelassen werden solle.

Andertens, Weil so wohl ex rationibus Politicis & Commercialibus, als auch zu Verhütung der Unserm Arario zum Nachtheil geschehen möglichen Unterschleiffe nicht zu gestatten, daß derjenige, welcher ordentliche Handlungs-Güter und Waaren durch Fuhr-Leute und Land-Kutscher, oder selbst in- aus- oder durch Unser Erb-Königreich Böhheim führet, der ordentlichen und allgemeinen Land-Strassen ausweiche und Neben-Wege nehme: So haben Wir allschon lezthin in den wegen der Land- und Commercial-Strassen allergnädigst resolvirten Patenten, do Dato 27. Februarii gegenwärtigen Jahrs ausgemessen, wie es darmit gehalten werden solle; wobey Wir es hant allerdings gnädigst bewenden lassen. Wir wollen aber insonderheit annoch hiemit ausdrücklich angeordnet haben: daß die Juden, als bey denen die Verschwarzungen gemein zu seyn pflegen, wie auch die Savoyarden und andere dergleichen fremde Markt-Fahrer und Hausfirer, welche Sachen zum Handel und Wandel in oder aus dem Königreich Böhheim führen, sähmen, schieben oder tragen, bey dem Ein- und respective Austritt des Landes sich keiner Neben-Wege bedienen, sondern die rechten und ordentlichen Strassen halten, mithin nicht bey einer jeden, sondern einer solchen Gränz-Zoll-Stadt, so auf einer ordentlichen Land-Strassen lieget, in gedachtem Ein- und Austritt des Landes anmelden, und das Weitere, was hierunter suo loco folget, beobachten sollen; als im widrigen, da selbe auffer den publicirten Haupt-Strassen auf einem Neben-Weg betreten würden, dessen, oder derselben Waaren in Contraband verfallen seyn werden. Was nun hiernächst den

## Consumo - Zoll

in specie anbelanget; dabey soll folgende Ordnung

Bev dem Eintritt  
in das Königreich  
muß auf der ersten  
Gränz-Zoll-Stadt  
die Anmeldung ges-  
chehen,

Drittens, Gehalten werden: Wer in Unser Erb-Königreich Böhheim zu Land oder zu Wasser, so wohl aus fremden, als Unserm Erb-Landen Waaren und Feilschaften, Vieh, Getränk und dergleichen, sie mögen Namen, wie sie wollen haben, einführet, sähmet, schiebet, trägt und treibet, oder auch mittelst der Post, oder durch Post- oder andere Boten befördert, der solle bey dem Eintritt in das Königreich sich bey der ersten auf der von ihm genommenen Post- oder andern Strassen ausgesetzten Gränz-Zoll-Station, und dem dort bestellten Gränz-Einnehmer anmelden, und ohne solche Anmeldung nicht weiter oder vorbegehen. Wann aber jemand gleichwohl

Als im widrigen die  
führende eigne  
Waaren, bey frem-  
den Waaren aber  
Wagen und Pferd  
in Contraband zu  
gieben;  
Derjenigen aber, so  
fremde Waaren schie-  
ben oder tragen, ex-  
emplarisch zu be-  
straffen.

Viertens, die ordentliche Gränz-Zoll-Stadt ohne Anmeldung vorbegeunge, so solle er solches aus Arglist, und zu Defraudirung des Zoll-Regalis gethan zu haben präsumiret werden; mithin, wann er eigene Waaren führet, dieselben samt Wagen und Pferd: wann er aber mit Producirung des Fracht-Briefs erweislich fremde Waaren führet, Wagen und Pferd allein in Contraband verfallen seyn, und respective, wann er fremde Waaren schobbe oder trüge, mit Arrest- oder anderer exemplarischen Geld- oder Leibes-Straf belegen werden. Wann nun



führen anvertrauet wurden, jedesmalen mit authentischen Fracht-Briefen (worum die Stück der Güter, auch was für Waaren in jedem Stück überhaupt sich befinden, nemlich: ob es wollene, leinene, seidene, reiche, Nürnberger Kramerer-Waaren, oder Gewürz, Materialien etc. seyen? dann das Gewicht jeden Stück, und der Ort, wohin sie gehörig, (specifice benennet,) versehen seyn; dafern aber selbige ermeldte Fracht-Briefe unterwegs verjaget, oder zu Ausübung einer vorgehabten Defraudation nicht vorzeigen wollten, oder auch verlohren hätten, oder sonsten darum gekommen wären: so sollen solche Güter auf der ersten Gränz-Zoll Stadt angehalten, abgepacket, und sodann, jedoch ohne Erlösung der Pallen, Pack und Kisten, Stück vor Stück signiret, auch in dem Pallet stückweis specificiret, folglich wieder aufgeladen, und unter Begleitung eines auf des Fuhrmanns Unkosten zu der ordentlichen Legstadt, wohin die Güter gehörig zu seyn von dem Fuhrmann vorgegeben wird, mitschickenden Überreisers, oder einer sonst vertrauten Person abgeführt, und dajelbst erosnet, visitiret und verzollt werden.

authentische Fracht-Briefe mitbringen

Als sonsten die Fracht abgepacket, Stück vor Stück signiret, und auf den Kosten des Fuhrmanns mit einem Überreiser bis zur Legstadt begleitet werden sollen.

Siehebens, Sollen de ordinario auf der ersten Gränz Station keine ordentliche nach Prag, oder in eine andere Niederlag gehörige Kaufmanns Güter und Provisia verzollt werden können, sondern die Verzollung nur in jenem Fall statt haben: wann prima, gemeine Waaren, als Hering, Stockfisch und andere Victualien zum Verkauf oder Verfrachtung mit andern Land-Waaren gebracht werden, die allein zum Gebrauch für den gemeinen Mann auf dem Land, und zu Versorgung der an der Gränze gelegenen Dörfer zu ihrem eigenen Consumo dienlich seynd, und nicht zu weitem Verkauf kommen, also zu beschwerlich siete, damit auf eine Leg Stadt zu fahren: dann secundo, wann fremde oder ungesicherte inländische Juden, wie auch im Land herum gehende sogenannte Hausierer vorkamen, wo sodann dieselben den gehührenden Consumo-Zoll gleich bey der Gränz-Zoll Stadt zu entrichten gehalten seyn werden. Es solle jedoch in diesen ausgenommenen Fällen bey Straf des Contrabands, respectu der unrichtig angesagten Waaren und Effecten, vorhero alles getreulich angemeldet, ordentlich beschauet und vergeben, das übrige aber, was dergestalt nicht verzollt, sondern auf eine ordentliche Leg Stadt verführt wird, und sich signiren oder plombiren lässet, Stück vor Stück mit dem Einfuhr-Stempel gratis durch-

Consumo-Zoll kann auf der Gränz-Zoll Stadt nicht vergeben werden, aufgenommen bey gemeinen Victualien zu eigenem Consumo der Gränz-Nachbarschaft. Bey fremden, oder ungesicherten inländischen Juden, wie auch Hausierern.

os Policie & Commercio, ist ein theil gegeben worden...  
 Patenten, dessen 17. Jahren...  
 gehalten werden...  
 Wir wollen die...  
 Juden, als bey...  
 Sabotarden und...  
 Sachen zum Handel...  
 en, schieben oder...  
 Neben-Weg...  
 nicht bey...  
 ischen Land, Straßen...  
 und das...  
 gen, da selbe...  
 en würden, dessen...  
 Was nun...  
 mo-Zoll  
 Ordnung  
 in Unser Ort...

mo-Zoll  
 Ordnung  
 in Unser Ort...

I 7 3 7

September.

In die Pack, zc. von dem Post- und Zoll- Amt signiret, und bis zur ordentlichen Brjollung deponirt werden.  
Die Post-Ämter haben Obacht zu tragen, damit auf der Post nichts beschwäret werde.

Die Sachen, so zu eigener Reises-Nothdurft der Passagiers gehören, seynd zwar zu visitiren, aber nicht zu obsigniren.

Die Zoll-Beamte sollen also gleich und zu jederzeit, auch mit behörigem Eilimpf die Posten befördern.

Die Waaren-Niederlage und Confusio: Brjollung wird nicht allein zu Prag, sondern auch in andern sub N. 1. beygedruckten Leg- Städten verstatet.

In den Leg-Städten sollen die Waaren angefaget, eröffnet, beschauet und verzollt werden.

Verbottene Abladung der Waaren unterweges unter Contraband, respectu des mitwissenden Eigenthümers,

Amts-Sigill, sondern auch von dem Post-Amt mit dem Post-Amts-Sigill versiegelt, sodann mit der Post dahin, wohin sie adressiret worden, weiter befördert, allda aber sogleich von dem Post-Amt (als welches dafür zu stehen hat,) bey dem Zoll-Amt angemeldet, und so lang in Verwahrung gehalten werden, bis sie diejenigen, denen die Waaren oder Packeter zuständig, vorher in gedachtem Unserm daselbstigen Zoll-Amt angefaget, und der Ordnung nach vermaüthet und richtig gemacht haben. Wie dann nebst den Zoll-Ämtern auch die gesamten Post-Ämter in Unserm Erb-Königreich Böhmeim überhaupt auf die Verhütung aller Zoll-Beschwörungen, absonderlich aber, damit nichts dergleichen durch die von den Leipziger, Raumburger und Frankfurter Messen, dann Nürnberg und Linzer Jahr Märkten ankommende Christliche oder Jüdische Jubellierer und Handels-Leute, wie auch Post-fahrend oder reutende Cavaliers und andere Personen, und deren bey sich führende Leute unternommen werde, wohl Obacht zu tragen, und Unsern Zoll-Ämtern unweigerliche Assistenz zu leisten haben werden. Was hingegen diejenigen Sachen anbetriß, so der Passagier zu eigener Reise-Nothdurft an getragenen Kleidern, Wäsche, Betten und dergleichen in Truben, Bett-Säcken oder sonsten mit sich führet, und nicht mauthbar seynd, noch obsigniret werden können; solche sollen bey der ersten auf der Post-Strassen antreffenden Zoll-Station eröffnet, visitiret, und in das Passier-Ballet, als schon visitirt eingesezet, sölglich ohne weitere Obsignirung bis an das Consumtions-Ort passiret werden. Und damit solches alles desto besser beobachtet, und die besorglichen Unterschleiffe möglichst abgewendet und verhütet werden mögen: wird in jedem Unserm Königlich Böhmischem Post-Amt von diesem Unserm neu-rectificirten Vectigal ein Exemplar zur allgemeinen Nachricht und Warnung auszuhängen seyn; Unsern Zoll-Beamten aber, so auf einer Gränz-Zoll- und zugleich Post-Station angestellet seynd, befehlen Wir gnädigst und ernstlich: daß sie, so bald eine Post an- und ihnen davon die Nachricht zukommet, also gleich bey Tag und Nacht zu Verrichtung ihres Officii sich einfinden, mithin die Post unbilliger Dingen, unter schwerer Straf keinesweges aufhalten, sondern bestens befördern, auch ubrigens ihr Amt dabey zurecht getreu, jedoch gleichfalls mit gebührendem Eilimpf vollziehen sollen.

Neuntens, Wollen Wir zu noch besserer Beförderung des Commercii, und Bequemlichkeit Unserer ausserhalb Prag auf dem Land befindlichen inländischen gesicherten Handels-Leute, auch sonstigen Inwohner gnädigst verstaten: daß sie ihre bestellte und einführende Waaren, nach vorherig richtiger Anmeldung auf der betreffenden ersten Gränz-Zoll-Stadt, erhobenen Passier-Ballet, und geschenehen Obsignirung, in eine von den in der sub N. 1. beygedruckten Consignation in der ersten Rubrick benannten Niederlagen oder Leg-Städten (welche aber der Einführer bey dem ersten Gränz-Zoll-Einnehmer sicher zu benennen hat,) überbringen mögen; solche jedoch bey Contraband-Straf so lange unberührt lassen sollen, bis sie nach eingereichter Factura von dortigen Mauth-Officianten eröffnet, visitiret, und davon die Gebühr abgenommen worden. Wir versehen Uns dahingegen gnädigst, daß dieser ex gratia specialis indulgirender Waaren-Niederlagen sich niemand zu einem vortheilhaftigen Unterschleiff gebrauchen, noch ihm hierzu jemand den Vorschub und die Gelegenheit geben, hierinn auch jeder Einnehmer sich wider die Receptatores und Complices wohl fürzusehen wissen werde. Wann nun

Zehendens, die an der ersten Gränz-Zoll-Stadt richtig angefagte und daselbst versiegelte Kisten, Ballen, zc. in Unsere Königl. Zoll-Ämter, so wohl, was Unsere Haupt-Leg-Stadt Prag, als andere im Land angelegte Leg-Städte anbetriß, ordentlich eingeführet und abgeladen worden; so sollen derselben Proprietarii oder Factores darüber die gewissenhafte Ansage oder Factura respective nach dem Ankauf, Kosten, Gewicht, Maas und Stück einreichen, sodann solche Waaren von dem Königl. Zoll-Amt durchgehends, und ohne einige Ausnahme eröffnet, beschauet, und nach dem Ausfag dieses Unseres Zoll-Vectigals vermaüthet werden. Würde sich aber

Eilftens, bey Visitirung der Waaren, und Combinirung mit denen Fracht-Briefen oder Gränz-Passier-Palleten, oder auf eine andere Weise hervorthun, daß ein Handels- oder Fuhrmann, oder sonsten jemand sich unterstanden, dergleichen an der Gränz versiegelte Ballen, Kisten und dergleichen, nicht auf die angelegte Leg-Stadt zu überbringen, sondern unterweges abzuladen, und damit Unserm Königl. Zoll-Regali den gebührenden Zoll zu entziehen; derselbe solle, wann er der Eigenthümer solcher Waaren ist, und es auf sein Geheiß, oder mit dessen Willen geschehen, im Betretungs-Fall die ungebührlich abgeladene Waaren, falls sie noch in natura irgendwo vertuscht vorhanden und zu haben seynd, in Contraband verfallen haben, im widrigen aber den Werth derselben ohne Widerrede zu erlegen schuldig seyn; der

Subr.



A  
N  
O  
e  
ct  
m  
r  
g  
e  
n  
t  
l  
i  
c  
h  
i  
n  
t  
e  
r  
n  
a  
t  
i  
o  
n  
a  
l  
i  
n  
f  
o  
r  
m  
a  
t  
i  
o  
n  
s

dat  
mit  
g in  
1984

c 88  
num  
10221  
in 6

102

102

102

102

102

I-7, 3, 7  
Septembris

Werths angehalten, der Fuhrmann aber, so in die Zurücklassung verwilliget, mit Verlust seiner Koff und Wagens, wie auch nach Umständen der Sach annoch besonders arbitrariſch geſtraffet werden.

Fremde haben  
Markts Waaren  
zahlen nur von der  
Kofang.  
Was bey deren  
Wiederabfuhr  
oder Deposirung  
zu beobachten.

Fünfzehendens, Wollen Wir ebenſalls gnädigſt verſtatten, daß jene fremde Kaufleute welche mit ihren Waaren in Unſerm Königreich Böhme die Jahr-Märkte, ſonderlich aber in Unſern Königlichem Prager-Städten frequentiren wollen, kein mehreres, als was ſie wirklich verkauffet haben, pro Conſumo zu vermauthen ſchuldig ſeyn ſollen; ihre übrige unverkaufte Güter aber ſollen nach geſchloſſenen Jahr-Märkten, entweder in die von ihnen gemietete, und wann der Conſumo-Zoll völlig davon bezahlet worden, mit dem Prager Kaufmannſchaftlichen Confraternitäts-Inſiegel allein, wann aber der Conſumo-Zoll bis auf weitem künftigen Verſchleiß in Inſpenſo bliebe, zugleich mit Unſerm Königlichem Zoll-Amts-Inſiegel obſignirte Zinnſchewölber niedergeleget, und daraus nichts, ohne vorherige Verzoſlung unter Contraband-Straf (wofür die Kaufmannſchaft zu ſtehen hat) ausgefolget, oder aber ſolche unverkaufte Waaren binnen vierzehnen Tagen wiederum außer Landes gebracht, und darvon, wann ſie lediglich ad locum undo zurück gehen, außer dem a proportionem des von den zurück führenden Waaren betragenden Zolls zu erlegen ſchuldigen Zettel-Geld gar nichts, wann ſie aber weiter wohin durch das Land gehen, der Tranſito-Zoll bezahlet; dabey auch, wann das Zoll-Amt wegen der wirklichen Hinausfuhr, und wegen nicht Abladung unterweges die genugſame Sicherheit durch die noch im Königreich zurückſtehende Waaren, oder ſonſten nicht hätte, die baare Deposirung oder Verbürgung des Conſumo-Zolls, und die in dem vorigen hphi. diſſfalls weiter ausgemessene Modalität beobachtet werden.

Welche Waaren  
außer dem Zoll-  
Amt zu Haus viſi-  
tirt und verzoſlet  
werden können.

Sechzehendens, Obwohl ſonſt alle aus Fremden ſowohl, als aus Unſern eigenen Erb-Ländern einführende Waaren in Unſern Königlichem Zoll-Aemtern nach der geſchienen Anſage ausgepackt und verzoſlet werden ſollten; ſo wollen Wir doch zur Erleichterung Unſerer Prageriſchen Kaufmannſchaft, auch ſonderlich wegen Weite der Königlichem drey Prager-Städte dahin gnädigſt diſpenſiren: daß von Unſern Königlichem Zoll-Beamten den geſicherten Kauf- und Handels-Leuten diejenige Waaren, ſo in Oelarten und Getränk, zerbrechlichem Porcellain- und Glas Waaren, oder in groſſen ſchweren Stück und Centner Gütern, oder welche ſonſten ohne augenscheinliche Gefahr und Schaden im Zoll-Amt zu eröffnen, aus- und wieder einzupacken nicht wohl thunlich wäre, nach eingereichter Fattura, worinnen deren Qualität, Werth und Gewicht beſtehe, und zwar verſiegelt nach Haus paſſirt werden mögen; daſelbſt jedoch unberührt gelassen, und bey Contraband-Straf ebender nicht, dann in Gegenwart Unſerer darzu erfordernden Zoll-Officianten eröffnet, von dieſen beſchauet, mit der eingereichten Fattura dergestalt, wie alle andere in dem Zoll-Amt ſelbſt eröffnend- und beſchauende Waaren combinirt, und dabon die Betrigal-mäßige Gebühr entrichtet werden ſolle.

Verzoſlung fremder  
außer dem Jahr-  
Markt auf das Pa-  
ger ſendenden Wa-  
ren/ und deren Ver-  
wahrung.

Siebenzehendens, Wollen Wir ebenſalls gnädigſt verſtattet haben: daß ſo wohl fremde als Erbländiſche Handels-Leute, auch außer den Markt-Zeiten, ihre Güter vorrätzig aufs Lager ſenden, und durch ihre Factores oder Expeditores (wann dieſe berechtigte Kauf- und Handels-Leute Unſerer Königlichem drey Prager-Städte ſeynd) verzoſlen laſſen können; jedoch, daß ſolche Güter unter der Sperr des Handels-Standes in eines jeden Fremden habenden Gewölb oder Niederlaag, bis zu angehender Jahr-Markts-Zeit, gleich denen, welche als ſchon verzoſelte Güter von einem Markt zum andern, laut obigen hphi Decimi quinti in deposito bleiben, aufbehalten werden ſollen.

Waaren mit Fracht-  
Brief inner drey  
und ſechs Wochen  
ohne Gegenwart  
des Eigenthümers  
nicht eröffnen.

Waaren ohne  
Fracht-Brief.

Achtzehendens, Wann einige Kauf- und Handels- oder ſonſtige Güter Unſern Zoll-Aemtern mit förmlichen Fracht-Briefen und richtiger Adresse eingeliefert werden; ſollen ſolche, ohne des Eigenthümers, oder deſſen Beſtellten Gegenwart, nicht eröffnet, ſondern wann ſelbiger ein Inländer, damit drey Wochen, und wann er ein Fremder, ſechs Wochen lang auf ſein Anmelden und Beſeyn gewartet werden. Wann ſich aber inther dieſer Zeit der Eigenthümer, oder deſſen Beſteller nicht meldete, oder auch Güter oder Waaren ohne alten Fracht-Brief, oder ſonſtige ſichere Adresse oder Abiſo einlangten; in dieſem Fall iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen Waaren, welche keiner Corruption ſo leicht unterworfen, und denenjenigen, ſo corruptibel und verderblich ſeynd, als welches entweder gleich Anfangs aus der Emballage, Geruch und andern Umständen, oder doch mit der Zeit aus dem ſich auſſernden Geſtand, heraus rignenden Waſſer und Liquore, oder andern Corruptions-Zeichen abgenommen werden kan. Bey den leicht verderblichen Sachen ſolle zu deren Conſer-



die gepulvene Eisenen sind zu  
 verkonnen nicht ditz, zu dem  
 und die in dem bergu zu  
 den.

auf fremden Land, es ist  
 unsern Königl. Hof-Camer  
 werden sollen; in welcher  
 fmannschaft, und solches  
 dahin gnädig beyden in  
 zu Haus und Handel  
 rechtlichem Verordn  
 Hüttern, oder beide  
 zu eröffnen, auf  
 Fatura, wenn  
 nach Haus  
 eraband. Etwa  
 l. Officianten  
 wie alle andere  
 wirt, und davon

schicklich gnädig  
 te, auch außer  
 ihre Factores  
 Unserer Königl.  
 das solche Güter  
 haben

halterey publicirten: hier lob Nro. 240. angehefteten allergnädigsten Patenten, de  
 dato 9. September 1732. wie es außer den öffentlichen Jahr-Märkten mit den frem-  
 den Handels-Leuten auch Hausirern in allem und jeden soll gehalten werden, aller-  
 dings bewenden; und im Fall von den Kaufmanns-Ältesten Unserm daselbstigen  
 Königl. Commercien-Collegio dergleichen außer den Jahr-Markts-zeiten un-  
 berechtigte Händler oder Hausirer angezeigt, und ihre Waaren angehalten würden,  
 so soll es Unserm Königl. Zoll-Amt, oder dessen Administration alsogleich no-  
 tificiret werden, um vor allem zu recognosciren, ob solche Waaren nicht eingeschwär-  
 get, und Unserm Königl. Erario der gebührende Zoll entzogen worden? In die-  
 sem Fall sollen die unverzollten Unserm Erario verfallen seyn; darvon aber die Hef-  
 te dem apprehendirend- oder anzeigenden Handel-Stand, so wie es unterm Spho-  
 48vo. weiter folget, gelassen werden.

Jahren un-  
 Jahr-Markts-zei-  
 ten ist verboten.

**Zwanzigstens, Diejenigen Landsassen, welche nicht allein in Unserm Erb-König-**  
**reich Böhmeim, sondern auch außer diesem in andern Unsern Erb-Ländern begütert**  
**seynd, haben ihre Effecten, Vieh, Getreid und dergleichen, so sie von einem auf das**  
**andere Gut über die Gränzen des Landes ein- und vice versa wiederum ausführen,**  
**ebensalls, wie andere im Königreich Böhmeim allein Begüterte, respectu der zollba-**  
**ren ein- oder ausführenden Waaren, Effecten und Victualien, entweder gleich auf**  
**der ersten Gränz-Zoll-Stadt, mit begleitender authentischen Verzeichniß getreu-**  
**lich anzumelden, auch visitiren oder beschauen zu lassen, und folglich gebührend zu**  
**verzollen, und dargegen das erforderliche Pallat zu erheben; Falls aber dergleichen**  
**Zoll-Einnehmer in loco ihres fixirten Domicilii bestindlich, solches daselbst zu prästi-**  
**ren, darüber jedoch, so viel die Einfuhr betrifft, von gedachter ersten Gränz-Zoll-**  
**Stadt, daß bey dem Eintritt die Anmeldung richtig geschehen, das erforderliche**  
**Paffier-Pallat zu produciren.**

Verzollung desje-  
 nigen, was von den  
 in zwey Ländern be-  
 güterten Landossen  
 aus einem Gut auf  
 das andere ein-  
 oder ausgeführt  
 wird.

**Ein und zwanzigstens, Dahingegen, und nachdem Kraft des zwischen Unserer**  
**Kaiserlichen Hof-Cammer mit Einverständnis Unserer Kaiserlichen Ministerial-**  
**Banco-Deputation, dann den treu-gehorfamsten Ständen Unserer Erb-Königreichs**  
**Böhmeim über das**

Inländische Pro-  
 ducta artis & na-  
 turae zahlen inner  
 Landes keinen Zoll.

1737.  
September.  
Plumbirung gewisser ausländischer Waaren, und Contrabandirung der unplumbirten.

Modalität der versättenden Visitation.

der den Zoll vergebenden Kauf- und Handels-Leute, und zu unbilliger Beeinträchtigung Unserer Ararii geschehen, welche Wir keinesweges länger verstaten können: Als sollen alle Handel- und Wandel-treibende Leute, die ohne dem bey Entrichtung des Zolls aufdruckende Stempel und Plumbirungen dormalen, und bis zu künftiger weitem gnädigsten Resolution, auf nachbenannte Waaren, als nämlich: Auf ausländische Spizen, Borden, Tuch, Zeug, Leinwand, Zuchten und Pfund-Leder (wo Wir auch respectu dieser Specierum den jetzigen Vorrath durchgehends von neuem plumbiren zu lassen, veranlassen werden) sorgfältig zu erhalten, und sich damit des abgeführten Zolls halber zu legitimiren schuldig seyn; als im widrigen, was künftighin bey der vornehmenden Visitation an benannten Waaren ohne Plumbirung ange-troffen werden wird, für eingeschwärzt präsumirer, und in Contraband gezogen werden solle. Und damit der Effect sothaner Plumbir- und Visitation erreicht werden möge; so wollen Wir die Modalität hierzu dergestalt annoch hiermit dahin erkläret haben: förderst, wann eine Anzeige oder Denunciation einer Verschwärzung, und zugleich periculum in mora obhanden, daß der Verschwärzer die eingeschwarzten Waaren, ehe es zu der Visitation käme, auf die Seiten bringen, oder sich selbst darmit wegflichten, mithin die hernachmalige Visitation eludiren möchte; so solle in ordine primæ apprehensionis, und zu Sicherstellung des Corporis delicti, in bedürftigem Fall Unserer Königl. Zoll-Administration zu Prag, und anderwärts Unsern allda befindlichen Zoll-Beamten, respective von Unsern Königl. Prager-Stadt-Hauptleuten, und den dortigen Magistratibus, dann anderer Orten von den daselbst angestellten Gerichten, auf jedesmaliges bey ihnen geschehendes geziemendes Anmelden und Begrüßen, unweigerlich und ohne Anstand die Assistentz dahin geleistet werden, damit die der Verschwärzung halber indicirte Waaren zur gerichtlichen Sperr, Obfigillirung, oder anderer genüglichen Sicherheit gebracht, allenfalls auch die Verschwärzer selbst angehalten werden mögen: Wie im widrigen gegen einen solchen, der da auf behöriges Anmelden die förderliche Assistentz verweigerte, oder etwann gar zu Entgehung des Contrabands colludirete, dem Arario der Negress nach beschaffenen Sachen vorbehalten wird; sodann aber, wann es zu einer außer der Zoll-Station würllich vornehmenden Visitation kommet, solle solche anderst nicht, als in Beyseyn einer, von der jeder ortigen politischen Justanz darzu verordneten Person vorgenommen werden; jedoch, daß hiebey gedachte politische Justanz in die Untersuchung und Quælion: Ob die Visitation zu gestatten, oder nicht? sich nicht einzulassen habe: massen in jenem Fall, da die Apprehendir- und Visitation freventlich geschehen zu seyn sich äusserte, wider diejenigen, so daran Schuld tragen, mit scharfer exemplarischer Bestrafung, und gestaltten Sachen nach mit auslegender Wiedererzegung der dem Visitato zugesugten Schäden und Unkosten verfahren werden solle.

Consumo-Zoll ist inner Landes nur einmal zu bezahlen.

Zwey und zwanzigstens, Damit auch Unsere treuehorsaamste Untertanen und Handels-Leute an Verhandlung ihrer einführenden Waaren, und damit treibenden Negotiis durch öftermalige Zahlung des Zolls nicht gehindert werden: Als verordnen Wir gnädigst, daß der Zoll von einführenden fremden oder erbländischen Waaren nur einmal im Land, nach obbeschriebener Ordnung und diesem neu-errichteten Veßigal entrichtet werden solle; und wann dieses geschehen zu seyn authentisch dociret wird, mögen sie, Handels-Leute und Inwohner, dergleichen richtig vergebene Waaren in alle Orter des Königreichs Böhheim, ohne weitere Zahlung einiger Zoll-Gebühr, hin und her verführen, und mit denselben ihren Handel und Wandel im Land frey und ungehindert treiben.

## Effito-Zoll.

Was nun die aus Unserm Königreich Böhheim ausführende Waaren anbelanget; da wollen Wir gnädigst, und befehlen

Modalität der Effito-Verordnung, wann in dem Ausfuhrungs-Ort eine Pegg oder Zollstadt ist.

Drey und zwanzigstens, ernstlich: daß bey Contraband-Straf, respectu des fraudirenden Proprietarii, auch Verlust Ross und Wagens respectu des mit im Betrug begriffenen Fuhrmanns, alles und jedes, was aus Unserm Erb-Königreich Böhheim, so wohl von den daselbst pro Consumo einmal schon verzollten ausländischen, als auch eigenen inländischen Waaren, Manufacturen, Feilschaften und Wirthschafft-Effecten, oder rohen Materialien und Vieh, zu Wasser und zu Land versendet, auf Fracht-Post- oder andern Wagen verführet, oder auch geschmet, durch Post- oder andere Boten und jedermänniglich getragen oder getrieben wird, es bestehe in wie



oder Böhmiſche mit geringern Zoll verſehre Waaren zurte: aus ſouc ihm zu dieſem Ende jedesmal bey der Abnahm des Böhmiſchen Eſſico-Pallets von der legten Böhmiſchen Gränz-Zoll-Station, wann er ſeine Waaren mit einem ordentlichen Fracht-Brief ausführet, der bezahlte Eſſico-Zoll auf ſolhanem Fracht-Brief annotiret, in dem widrigen aber, wann er mit keinem Fracht-Brief verſehen, ein anderes Pallet über die Quantität und Qualität des in Böhmen entrichteten Eſſico-Zolls in jenes Ort, wohin er ſeine Waaren abzuführen gedenket, mitgegeben werden. Was aber

beſcheinigt werden.

Vier und zwanzigſtens, jener Orten, wo keine Zoll-Stadt befindlich, aufgeladen, oder eingepackert wird, und auſſer Landes verführet oder verſendet werden will; da iſt förderſt ein Unterſchied zu machen: Ob der Kauf- oder Fuhrmann ohne Umweg die nächſt gelegene Zoll-Stadt befahren könne; oder ob er ſolche, ſeinem auſſer Landes nehmenden Weg nach, ſchon hinter ſich, oder mit Umweg zur Seiten, jedoch noch eine andere Zoll-Stadt gerad für ſich habe? In dem erſten Fall iſt wiederum zu unterſcheiden: Ob der Eſſicant ſolche Sachen ausführe, deren Zahl, Maas, Gewicht, oder reſpective Preiß ſich dem Geſicht nach füglich erkennen und nehmen läſſet; oder aber, welche dergestalt nicht wohl zu erkennen? In dieſer letztern Begebenheit nimt er von dem Gericht des Ladungs-Orts einen Schein oder Atteſtat, was und wie viel er geladen; zu dem Ende, damit er hernach bey der Zoll-Stadt mit der reſpective Schätzung, Abzählung, Abmeſſung oder Abwägung nicht unnöthig aufgehalten, ſondern, wann kein beſonderer Verdacht obhanden, dem Arceſtaro geglaubet, und darnach die Verzollung genommen werden möge; wofern hingegen die reſpective Zahl, Maas, Gewicht oder Preiß der auszuführen wollenenden Sachen dem Geſicht nach füglich zu ermeſſen und zu erkennen iſt, und der Eſſicant die nächſt gelegene Zoll-Stadt befähret, ſo hat ſelbiger eines abſonderlichen Atteſtari über ſeine Ladung nicht nöthig, ſondern thut genug daran, wann er auf gedachter erſten Zoll-Stadt ſeine Ladung getreulich anſaget, und den gebührenden Eſſico-Zoll entrichtet. Wann er aber die dem Ladungs-Ort nächſt gelegene Zoll-Stadt ſchon hinter ſich, oder mit Umweg auf der Seiten, und doch noch eine Zoll-Stadt auf ſeinem Weg für ſich hat; ſo ſolle er alzeit, es möge die Ladung dem Geſicht nach erkennlich ſeyn oder nicht, ſchuldig ſeyn, ermeldtes Gerichts-Atteſtatum über die Zahl, Maas, Gewicht und reſpective Preiß der Ladung, mit Beymerkung, auf welche Zoll-Stadt er zur Anſag und Verzollung fahre, zu nehmen, und ſich damit zu legitimiren, daß er die liegen laſſende nächſte Zoll-Stadt nicht aus einem Verſchwärzungs-Vorhaben umfahren wollen. Und iſt

Was zu beobachten, wann in dem Ort der Aufſabung keine Zoll-Stadt iſt.

Verpflichtung des...  
Administration zu...  
Magistratus, dem...  
jedemaliges...  
etlich und von...  
Arzung halber...  
erer genüglichen...  
werden möge...  
ſelben die förder...  
gads colludire...  
ord; ſodann die...  
den Viſitation...  
eder ortigen...  
Noch, daß hier...  
die Viſitation...  
er Fall, da die...  
e, wider dieſem...  
und geſtalt...  
gen Schäden...  
Unſere treuge...  
brenden Waaren...  
Zolls nicht geh...  
brenden fremden...  
einer Ordnung...  
dieses geſcheh...  
Anwohner, derg...  
heim, ohne we...  
denſelben ſp...  
Satz

I 7 3 7.

September.  
Effito-Vergütung,  
wann Inländer  
auf ausländische  
Fabr. Märkte fah-  
ren.

Sechs und zwanzigstens, Wann einige von Unsern inländischen Böheimischen Handels-Leuten fremd- oder erbländische Fabr. Märkte mit ihren Waaren frequen- tiren wollen; so haben sie sich überhaupt nach der in §. 2310. & 2410. enthaltenen Modalität zu verhalten, und jene, welche nicht angefessen oder unbekannt seynd, vor die Effito-Gebühr ein Depositum einzulegen, oder sonst genugsame Caution zu prästiren, alsdann aber bey der Rückkehr nach vorherig wiederholter Anmeldung und Beschau, was selbige von ihren ausgeführten und beschriebenen Waaren verkauffet, pro Effito, was sie aber dargegen an fremden barattiret oder neuerlich zugekauffet haben und einführen, (welches sie dann gleich in der Einfuhr bey der ersten Zoll-Stadt gehörig anzufagen und zu specificiren, auch darüber ein verschlossenes Pallet zu neh- men schuldig seynd,) in der Zoll-Stadt, wovon selbe ausgefahren, pro Consumo zu vermauthen, hingegen von demjenigen, was sie ausgeführt und wieder in natura zurück bringen, nichts zu bezahlen.

Effito-Zoll à ein  
Viertel pro Cento  
von inländischen  
wollenen und leinen  
nen Manufacturen.

Sieben und zwanzigstens, Lassen Wir es ebenfalls bey dem allergnädigst beru- hen, daß die aus Unserm Königreich Böheim verführende eigene inländische woll- und leinene Manufacturen (davon zu mehrerer Erleichterung die Specification sub Nr. 2310. befolget) nur ein Viertel pro Cento Effito-Zoll entrichten, jedoch, daß sol- che, wie alle andere ausführende Landes-Producta, vorher angemeldet und be- schauet werden sollen.

Inländische rohe  
Fabricata, wann sie  
nur zum Bleichen,  
Färben und Zurich-  
ten außer Landes  
verschicket werden,  
seynd zollfrey.

Acht und zwanzigstens, Was die in Unserm Erb-Königreich Böheim erzeugen- de rohe Landes-Effecten anlangt, als: Leinwand und Garn zum bleichen, auch fär- ben, ingleichen Tücher, Zeug und Strümpfe, welche noch dermalen im Land, son- derlich in den Gebürgs-Ortern nicht können alle gebleicht, gefärbet, oder auf die ausländische Art zugerichtet werden; da wolken Wir gnädigst verstaten, daß, wann dergleichen vorher im Land fabricirte rohe Effecten zu weiterer Färb- Bleich- oder Zurichtung über die Gränzen Unsers Königreichs, also außer Landes müssen versendet werden, solche in Unsern Zoll-Ämtern angemeldet, plumbiret, und den bekannten Handels-Leuten und Fabricanten auf Trauen und Glauben; den unbekannt- und ungesicherten aber gegen Depositirung, oder genugsam stellende Sicherheit des son- sten zu bezahlen habenden Effito-Zolls passiret, bey der Zurückbringung aber, mit Re- stituirung des Depositi, ohne weitere zu zahlen habende Mauth-Gebühr, frey re- passiret werden sollen. Worbey jedoch jedermann um so mehr sich alles Unterschleiß zu enthalten haben wird: als im widrigen, und da er sich dieses genüssenden Benefi- cii mißbrauchte, und unter diesem Prätext inländische Waaren ohne Effito-Zoll hin- aus- oder fremde Waaren ohne Consumo-Zoll herein practicirte, nicht allein derley hinaus- oder herein practicirte Waar in Contraband verfallen, sondern auch der De- fraudator noch darüber das alterum tantum des Werths der Waare zur weiteren Strafe zu erlegen gehalten seyn solle. Und damit die vielfältig hierbey unterlauf- fen mögende Defraudationes desto besser vermieden werden; so wollen Wir es mit der Plumbir- und Zeichnung dergestalt gehalten haben: die Leinwand, so zum Blei- chen außer Landes geschicket wird, kan mit einer Composition von schwarzer im Blei- chen nicht ausgehender Oel-Farb, oder auch mit einer ebenfalls nicht ausgehenden Eisen-Farb; Leinwand zum färben aber entweder mit einem Bley-Zeichen, oder auch mit einem Eisen-Mahl, respectu derjenigen Farben, welche selbige nicht annimmt; dann Garn zum Bleichen oder Färben ebenfalls mit einem Bley-Zei- chen an einem Spagat, oder, wie es sonst am füglichsten zu thun, mit des Orts Wappen, wovon es ausgeführt wird, gestempelt oder gezeichnet werden; bey den wollenen Fabricatis aber wird vornehmlich die Einwirkung des Meisters Namens, und annebst die Signirung mit dem Zeichen oder Wappen der Stadt, worinnen solche fabriciret worden, zu beobachten seyn. Nebst dieser, oder einer andern sich ergeben mögenden Plumbir- und Zeichnungs-Art hingegen ist der versendende Fa- bricant schuldig, alle Behutsamkeit vorzukehren, damit derley Zeichen im Blei- chen, Färben und Walken erhalten werden; als im widrigen, wann die versendende Waar ohne das aufgedruckte-angehängte- oder eingewürkten Zeichen eingeführt wird, die Zoll-freye Passirung nicht statt haben, sondern von sothaner Waar der ausländische Zoll entrichtet werden solle. Und gleichwie bey Unsern Königlichen Zoll-Äm- tern derley außer Landes verschickende, und wieder zurück kommende Waaren in die Palleten-Bücher eingeschrieben werden: also wollen und befehlen Wir auch gnädigst, daß jedes Ort, von wannen dergleichen Verschickungen zu geschehen pflegen, gleich- falls ein eigenes Einschreib-Register über die dergestalt aus- und zurückgehende Waa- ren, mit Benennung derselben Quantität und Qualität, dann des Fabricanten oder Versenders und des Dati halten, und darvon eine Abschrift zu Ende jedes Jahres Unserm

Doppelte Contras-  
bandi-Straf, wann  
unter diesem Prä-  
text der Effito- oder  
Consumo-Zoll des  
fraudiret würde.

Modalität der Sig-  
nir- und Plumbir-  
ung für dergleichen  
außer Landes, und  
wieder herein ges-  
hende Waaren.

Halteung eines Ein-  
schreib-Buchs in je-  
dem Verschickungs-  
Ort.



leidliches gesehet, sondern auch, wie weiter unten folgen wird, die Zettel, Gelder, und andere Neben-Zahlungen moderiret und respective aufgehoben haben, und nun aber bishero von einigen an den Landes-Gränzen liegenden Gemeinden und Landes-Zuwohnern der Unfug getrieben worden, daß sie Getreid und andere Effecten und Sachen, unterm Schein ihrer eigenen Haus-Nothdurft im Land in ziemlicher Menge erkauffet, und hernach bey nächlicher Weil, und Gelegenheit der nahe habenden Gränzen ausser Landes, mit Defraudirung des Essico-Zolls verschwärzet; so wollen Wir Uns in das künftige, daß dieser Unfug gänzlich cessiren werde, um so mehr und gewisser gnädigst versehen: als im widrigen der künftige Verschwärzer den doppelten Werth der ausgeschwärzten Sache in Contraband unnachlässlich verfallen haben soll. Und obwohl bey verschiedenen dieser Verschwärtzung sehr ergebener auf der Gränze ein- und andern Crentes gelegenen abseitigen Dörtern und Dörfern, ein besonderes Mittel durch die Vermerk- und Einschreibung des aus den weiter im Land liegenden Dörfern angeblich zu eigenem Consuma nach Haus abholenden Getreides fernerhin bezubehalten nöthig wäre: So wollen Wir doch aus besonderer Landes-Väterlichen Milde die dem Unterthan beschwerliche (sogenannte) Brod- Büchel, jedoch gegen die allen Zoll-Einnehmern, so wohl bey dem Einkauf, als in der Ausfuhr des Getreides verstattende Einsicht, und mit Assistenz der politischen Stellen gegen die verdächtigen Prävaricanten vorzunehmen gebührende Inquisition, hiemit allerding, und aller Orten in Unserm Erb- Königreich Böhheim gnädigst aufgehoben haben. Ferner auf den

band. Straffe auf die von den Gränzen unterm Präsert ihrer eigenen Consumtion verübende Essico-Verschwärtzungen.

Inquisition, und Hülfen wider die Essico-Verschwärtzung.

### Transito - Zoll

zu kommen; So befehlen Wir

Ein und dreyßigstens, gnädigst und ernstlich: daß von allen Kauf- und Handels-Leuten, oder wer die immer seyn mögen, gleichfalls über alle ihre durch Unser Königreich Böhheim in andere Unsere Erb- oder weitere fremde Länder, es seye auf der Post, oder durch was für andere Gelegenheit versendende Güter (wann sie selbst nicht zugegen,) authentische Fracht-Briefe mit verlässlicher Specificirung der Kisten, Fässer, Ballen und Emballagen, der Quantität, Qualität des Gewichts, und gestalten Sachen nach, wo nämlich die Transito Verzollung vermög Tariffa, nach dem

Mobalität der Transito-Verzollung.

no Essico-Zoll contraband, essico, hie  
s. Producta, welche angehet zu

n Unserm Erb-Königreich Böhheim  
: Leinwand und Seid zu handeln, und  
umpfe, welche sich kennt in Land, in  
onnen alle gebildet, geübet, oder in  
u wollen Wir gnädigst vermahnen, daß man  
ohe Effecten in unserm Erb-Königreich  
onigreichs, also nicht handel und verkehr  
n angemeldet, sondern, mit zu können  
Trauen und Glaben; in welchem und  
oder genügen solche Artikel bei  
gisset, bey der Zurückkunft, an die  
zu zahlen haben. Und hier, in  
jedermann um so mehr in der Land  
en, und da er sich dieses nicht so  
ert inländische Waaren mit Essico-  
Zoll heren verfahren, in welchem  
Contraband verfallen, und auf die  
um des Werths der Waaren  
Land damit die vielfältig sich  
beruhen werden: und die  
halten haben: die hier in Bo  
st einer Compensationsart  
auch mit einer eben so  
entweder mit einem Essico-  
dererartigen Sachen, und die  
er Färden ebenfals mit Essico-  
stern am häufigsten in der  
gestempelt oder gegedelt: in

1737.

September.

Transito-Güter  
mit Fracht-Briefen  
nicht zu erlösen,

ohne Fracht-Briefe  
aber nur im Fall ei-  
nes erheblichen Ver-  
dachts.

Frachten von den  
mischten Gütern  
können sich befreien  
mit Zahlung funf-  
zehn Kreuzer von  
jedem Centen,

ohne Tarra-Abzug.

Straf auf die unter-  
wegs Abladung der  
Transito-Güter res-  
pectu des Eigen-  
thümers;

Respectu des Fuhr-  
manns Confiscirung  
Ross und Wagens.

Transito-Bieh ist  
richtig zu verzollen,  
und mit dem Tran-  
sito-Pallet zu legis-  
limiren.

Contraband, Stra-  
fe bey Zurücklassung  
des Transito-Biehs  
inner Landes ohne  
bezahlten Con-  
sumo-Zoll.

Bestreitung des  
unterwegs unges-  
fallenen Biehs mit  
Gerichts-Attestas-  
ion.

Zwey und dreyßigstens, Nachdem die zu Zeiten geschehen könnende unnöthige Oefnungen der Ballen, Pack, Kisten, Fässer und anderer Emballagen am allermeisten dem Transito beschwerlich fallen, und das Commercium hemmen; so gebieten Wir allen Unsern Zoll-Beamten ernst- und festiglich, daß sie, wann bey den transitirenden Gütern ordentliche Fracht-Briefe befindlich, die Oefnung der Ballen 2c. gar nicht, wann aber keine ordentliche Fracht-Briefe mitgebracht würden, nicht anderst, als, wann eine bewährte und genugsam erweisliche Anzeige vorhanden, womit sie, Zoll-Beamte, sich des habenden erheblichen Verdachts eines Unterschleifs, folgendes Rechtsbeständig legitimiren könnten, vornehmen sollen: als im widrigen sie dem Traffican ten die ihm dadurch ex mora und sonstem zugezogene Schäden und Unkosten unnachbleiblich ex proprio zu ersetzen schuldig seyn sollen. Und damit

Drey und dreyßigstens, der Transito noch mehr erleichtert und befördert werden möge: so wollen Wir ferner gnädigst verstattet haben, daß, wann in einer Fracht mehrerley unterschiedene, und in dem Transito höher oder niedriger tariffirte Waaren-Species transitiren, und der Eigenthümer oder Fuhrmann seine ganze Ladung ohne Unterschied mit funfzehn Kreuzer von jedem Centen verzollen wollte, ihm solches zu Verhütung aller Ungelegenheit und Oefnung frey gestellet, und er solchem nach nirgends aufgehalten noch visitiret werden solle. Gegen diese für das Commercium gestattende Erleichterung aber wollen Wir hiemit gnädigst statuiret haben, daß bey derley vermisch- transitirenden nur mit funfzehn Kreuzer vom Centen verzollenden Gütern die Tarra nicht abgerechnet, sondern der Transito-Zoll nach dem ganzen Gewicht mit Inbegriff der Tarra und Emballage zu Vermeidung aller Weitläufig- und Strittigkeiten abgeführt werden solle.

Vier- und dreyßigstens, Falls sich jemand unterstünde, von seinem Transito-Gut etwas inner Landes heimlich abzuladen; so solle, wann es den Eigenthümer solcher Waaren anbetrifft, und auf sein Geheiß, oder mit dessen Willen geschehen, im Betretungs-Fall die ungebührlich abgeladene Waar, wann sie noch in natura irgendswertuscht vorhanden und zu haben wäre, im widrigen aber der Werth derselben in Contraband verfallen seyn; der Fuhrmann aber, so diese Defraudation mitbegangen, oder auch vor sich allein unternommen, mit Confiscirung Ross und Wagens, und zugleich, wann er es im Vermögen hat, mit Verfallung des Presses der abgeladenen Waaren, oder den Umständen nach mit anderer arbiträrischen Straf be-  
leget werden. Es sollen auch

Fünf- und dreyßigstens, Alle Bieh-Händler, welche ihr durch Unser Erb-Abnigreich Böhme Studweis, oder in ganzen Heerden durchtreibendes Bieh aller und jeden Gattung (nachdem Wir den Transito-Zoll gegen den vorigen in usu gewesenem um ein merkliches verringert) bey dem Eintritt auf der ersten Gränz-Zoll-Station in der Anzahl verlässlich anmelden, die ausgesetzte Transito-Gebühr entrichten, und ein ordentliches Transito-Pallet mit Specificirung des Bieh-Händlers Namens, dann der Anzahl und Qualität des Biehs erheben, sodann solches bey dem Austritt des Landes auf der letzten Gränz-Zoll-Stadt zu Examinirung, ob nichts im Land zurück gelassen worden? dem Zoll-Beamten übergeben.

Sechs und dreyßigstens, Zumal aber auch öfters geschehen, daß gewinnsüchtige Leute das ins Land treibende Bieh für Transito-Bieh angeben und verzollen, hernach aber ohne Entrichtung des Consumo-Zolls zum Theil, oder ganz verkaufen, und sich entweder durch verborgene Wege ausser Landes practiciren, oder im weitern Forttrieb des übrigen Biehs das darvon verkaufte für umgefallen angeben: Als wollen Wir diesem Unfug allerdings gesteuert wissen; und zwar kan sich dießfalls ein zweyfacher unsträflicher Fall ereignen, nemlich 1mo. daß dem Bieh-Händler in wäh- rendem Durchtrieb eine Gelegenheit entweder auf Bieh-Märkten, oder sonstem zustosse, sein Bieh mit Profit im Land selbst zu versilbern, oder 2do. daß ihm ein- und anderes Bieh wirklich unterwegs umstehet; In dem ersten Fall soll er sich nicht unterfangen einiges Bieh im Land zu verkaufen, er habe dann zu gleicher Zeit in der näch- sten Zoll-Stadt den gehörigen Consumo-Zoll richtig gemacht, und darüber das Zoll-Pallet zu seiner Legitimation erhoben; In dem andern Fall soll er von dem Gericht des nächsten Orts, wo ihm Bieh umgestanden, ein authentisches, ihm aller- dings ohne Entgeld und ex officio unter scharfer Straf zu geben kommendes Attestatum über die Wahrheit dieses Umfalls erheben: wann er aber in beeden Fällen sich dergestalt nicht verhielte, und ohne dergleichen Legitimation des Abgangs betreten würde, solle er den Werth des abgängigen Biehs in Contraband verfallen haben. Folgen nun



angt  
jals  
Scdb

welt  
unt  
en.

Ba  
und  
Eger

ffun  
Bet

tirus  
und

Tung  
ndei  
ectig  
sten!

Mefer  
ibet  
tere  
r Bel  
dant  
o 17

ir Ed  
300  
m 5  
ider  
b ?

igun  
Defti  
ante

1737.

Septembdr.  
Fremde schon ein-  
mal in Consumo  
verzollte Waaren  
seynd als erbländi-  
sche zu halten.  
Über die Zettel-Pal-  
leten- und Visa-  
Gelder soll nichts  
an Accidentien oder  
Naturalien genom-  
men werden unter  
scharfer Straf.

ren, welche bereits in einem Unsern Erb-Land den Consumo-Zoll entrichtet haben, da selbe in ein anderes Erb-Land weiter verführet würden, für erbländisch gehalten und verzollt werden sollen.

Ein und vierzigstens, Damit auch die bisherigen Irrungen wegen der von Un-  
sern Zoll-Beamten abzunehmen habenden Zettel- oder Palleten-Gelder in eine ordent-  
liche Richtschnur gebracht, und die verzollende Partheyen über die Billigkeit mit über-  
mäßiger Abnahm nicht ferner beschweret werden mögen: so sollen den Zoll-Bedienten  
von nun an alle Accidentien, und zwar die in natura völlig und ernstlich verbotten seyn,  
die übrigen Accidentien an Geld aber, sie heissen nun Zettel-Gelder, Gegenhändler-  
Gebühr, Hufschlag, Deichsel-Groschen, Visa, Discretion, Trink-Geld, Beschau-Ge-  
bühr, oder was es vor Namen haben mag, (weilen die Zettel-Gelder, und andere Zeit  
hero abgenommene Accidentien zu Unterhaltung und Besoldung Unserer Zoll-Beam-  
ten gewidmet gewesen, solche Erforderniß aber künftighin Unserm Erario ohne an-  
derweitige Zubuß, absonderlich bey ohnedem moderirter Essito- und Transito-Gebühr  
beschwerlich fallen würde,) wollen Wir dergestalt hiemit ausmessen und reguliren, daß  
sie, Zoll-Beamte, unter scharfer exemplarischer Straf, auch bey Verlust ihres Dien-  
stes, ein anders und mehrers absolute nicht, als bloß allein sub nomine des Zettel- oder  
Palleten- und Visa-Geldes, so wohl auf Unserm ausgesetzten Gränz-Zoll- und Leg-  
Städten, als Haupt Zoll-Amt zu Prag in Verzollung der Waaren abfordern und  
annehmen sollen; nämlich in dem

Consumo-Zoll.

Ausmessung der Zettel-Gelder im Consumo-Zoll.	so oft die ablegende Zoll-Gebühr einen Kreuzer bis dreyßig Kreuzer inclusive beträgt, vor jedes darüber ausfertigende Zoll-Pallet mehr nicht, dann drey Kreuzer,	fl.	kr.	pf.
	was über dreyßig Kreuzer gehet, bis auf einen Gulden inclusive, sechs Kreuzer,		3	
	sodann, was über einen Gulden steigt, als nämlich: von einem Gulden einen Kreuzer, bis einen Gulden dreyßig Kreuzer inclusive, neun Kreuzer,		6	
	folglich von einem Gulden ein und dreyßig Kreuzer, bis zwey Gulden inclusive, zwölf Kreuzer,		9	
	und nach dieser Proportion von jedem Gulden Zoll-Gebühr bis auf zehen Gulden, sechs Kreuzer,		12	
	sohin, wann auch die Zoll-Gebühr hundert und mehr Gulden betrüge, mehr nicht, als höchstens ein Gulden		6	
Dann der Gebühr für das Passiers Pallet.	Zettel-Geld nach der in sine dieses Patents sub Nr. 4to. angehefteten Ausweisung; weiter für ein Passier-Pallet über einen Fracht-Brief (derselbe enthalte ein oder auch mehrere Güter in sich) wofür keine Zoll-Gebühr abgelegt, sondern nur bis auf die weitere zu thun habende Verzollung verwiesen wird, nicht mehr, dann drey Kreuzer	I		
und für die Visa.	und endlich für eine Visa in Durchpassirung der auf der ordentlich ausgesetzten Land-Strassen befindlichen andern Zoll-Städte nicht mehr dann ein Kreuzer		3	
	bey dem		I	

Essito-Zoll

Ausmessung der Zettel-Gelder im Essito-Zoll.	aber, von allen dem, was ausgetragen, oder mit der Hand auf Schub-Karrn ausgeführet wird, es möge die davon abzustatten kommende Essito-Zoll-Gebühr viel oder wenig betragen, nicht mehr, als von jeder Parthey, so austrägt oder ausschiebet zwey Kreuzer	fl.	kr.	pf.
	von dem aber, was auf Wagen ausgeführet oder zu Pferd gefähret wird, à proportion des zu entrichten habenden Essito-Zolls, nämlich: so oft die Zoll-Gebühr einen Kreuzer bis fünf und vierzig Kreuzer inclusive beträgt drey Kreuzer		2	
	von sechs und vierzig Kreuzer bis ein Gulden inclusive, sechs Kreuzer		3	
			6	

sodann



11

7  
neu

re  
Pa

die

anf  
a C  
re  
id u  
ldee

st i  
lich  
st i

obel  
ger  
felt



I 737.  
September.

und dessen District durch Böhme in andere Länder durchgeföhret wird, bey dem Vectigal und der allda ausgemessenen Transito-Gebühr sein Verbleiben.

Desgleichen wegen der Stadt Pilsen.

Vier und vierzigstens, Hat es eine gleiche Beschaffenheit mit Unserer auf die Zoll-Freyheit wegen ihrer erworbenen statlichen Meritorum, privilegirten getreuen Königlichen Stadt Pilsen, auf diese Art und Weise, daß diejenigen Waaren und Sachen, so zu der Stadt und ihrer gesanten Inwohner eigenem Consumo auch aus fremden Landen eingeföhret, dann diejenige eigene Pilsner-Producta artis & naturæ, so auch auffer Landes ausgeföhret werden, von allem Zoll-frey; dahingegen diejenige fremde Waaren und Sachen, so in Pilsen nicht per Consumo bleiben, sondern wiederum aus der Stadt anders wohin gehen, dem Vectigal-mäßigen Zoll unterworfen seyn sollen. Und verstehen Wir Uns solchemnach gnädigst, es werden diese beede Städte so wohl ihres Orts selbst alle Vorsichtigkeit gebrauchen, als auch Unserm Königlichen Zoll-Amt zu Verhütung alles Unterschleiffes besissentlich, und mit aller vorkehrenden Sicherheit an die Hand gehen, damit das ihnen und ihren Untersassen von Alters her zugemeinte Beneficium nicht auch auf auswärtige, zu Bedrückung des Handel-Standes, und der übrigen Inwohner Unseres Erb-Königreichs Böhme, und zu unbilliger Beeinträchtigung Unseres Königlichen Zoll-Regalis devolviret werde: massen dann sonst, und wann etwas wider obigen Ausfah geschähe, die Contraband-Estraffe unausbleiblich zu erfolgen hat.

Niederlags-Gerechtigkeits ein und anderer Derter hat im Transito nicht Statt.

Fünf und vierzigstens, Wegen der von ein und andern Städten bishero geübten Niederlags-Gerechtigkeits ist allschon in Unserm wegen der Privat-Mauthen-Einrichtung den 5. November des abgewichenen 1736sten Jahres ergangenen ney allergnädigsten Patenten, ob, und welchen Dertern, auch auf was für Sachen selbe fernherhin zugestatten, die behörige Vorsehung geschehen, als worüber nicht zu schreiten; Und hat sonst auch überhaupt in Transito-Sachen die annoch einigen Dertern beybehaltene Niederlags-Gerechtigkeits nicht statt. Es solle gleichfalls übrigen in dem Privat-Mauth-Wesen, und in Vermeidung der dabey vorgegangenen Excesse, nach obigen absonderlich dießfälligen Patenten in allem verfahren werden, und dabey insonderheit allen und jedem mit der Privat-Mauth-Gerechtigkeits zu Land oder zu Wasser versehenen Dertern nur allein die Gebühr-Einnahme, so in den Patenten und andern dabey befindlichen Anordnungen, namentlich und per Expressum ausgefetzt sich befindet, verstatet; alle andere bishero etwann in Ufu gewesene Neben-Abforderungen aber, als das Palleten-Zettel-Schreib-Geld, oder andere Accidentien, sie heißen, wie sie wollen, unter der allschon ausgefetzten Straf auf das schärfste verbotten seyn.

W. Neben-Abforderung bey den Privat-Mauthen seynd verbotten.

Heimliche Ab- und Niederlegung eines geschwärzter Waaren unter Contraband verbotten.

Sechs und vierzigstens, Verbieten Wir gnädigst, und ernstlich allen Handels- und Fuhrleuten, auch sonst jedermänniglich ohne Ausnahm bey Contraband und gestalteten Dingen nach auch Leibes-Estraf, in den Städten, Pfarrethen, Schiffsen, Märkten, Dörfern, Jäger-Wirths- und allen andern Häusern, in den Gärten, Meyerhöfen, Mühlen, Saliter-Hütten, und allen dergleichen Dertern, wie die immer genennet werden mögen, irgendwas Mauthbares heimlich, und ohne vorherige ordentliche Verzollung ab- und niederzulegen; Und sollen bey obig ausgemessener, und darüber noch jene Grund-Obriqkeit, welche dergleichen verborgene Latibula wissentlich heget, und dessen überwiesen würde, besonders unnaqläßig statuirender tausend Reichs-Thaler Straf, nirgends einige ohne Ansage oder Verzollung über die Gränzen eingeschwarzte, oder nach alleiniger Transito-Verzollung mit Defraudirung des Consumo-Zolls abgeladene zollbare Waaren eingenommen oder aufbehalten werden: wie dann auch allen Zoll- und Umgelds-Officianten, die ihnen wider alle unternehmende Verzschwärzungen anbefohlene Obficht und zustehende Visitation auf allmaliges Verlangen nirgends zu verweigern, sondern solche denenselben, wann erheblicher Verdacht und sichere Indicia vorhanden wären, in allen Dertern ohne Ausnahm, mithin auch in den Geistlichen und Herrschaftlichen Wohnungen, bey Vermeidung empfindlicher arbitrarischn Animadversion, mit Leistung behender Assistenz willig zu verstaten seyn wird; wohingegen ihnen sämtlichen Zoll-Officianten hiemit gleichfalls ernstlich, und unter exemplarischer Straf, auch gestalteten Sachen nach, Entsetzung ihres Dienst gebotten und eingebunden wird, dergleichen auffer den Zoll-Städten erforderliche Visitationes nicht anders, als bey habenden erheblichem Verdacht und sich. rn Indiciis, wie obbesagt, vorzunehmen, auch dabey in modo nicht zu excediren, sondern jedermänniglich, vor allem aber dem höhern Adel und Personen von Distinction mit geziemender Bescheidenheit (jedoch Unserm allerhöchsten Dienst unnaqläßig) zu be-  
geggen.

Estraf für die mit wissende Grund-Obriqkeit tausend Reichs-Thaler.

Bev erheblichem Verdacht ist den Zoll-Beamten über all die Visitation zu verstaten.

Estraf für die Zoll-Beamten, wann sie auffer den Zoll-Städten ohne erheblichen Verdacht visitiren, oder in modo excediren.



ertigen...  
 Abgesehen...  
 er von ein...  
 Schon in...  
 abgesehen...  
 d wischen...  
 ge Borsehung...  
 Haupt in...  
 rechtigkeit...  
 und in...  
 dieffällig...  
 jeden mit...  
 rtern nur...  
 sischen...  
 ortet; alle...  
 as Palleren...  
 wollen, unter...  
 Wir gnädigst...  
 ch ohne...  
 in den...  
 allen andern...  
 ken verglichen...  
 obares...  
 ad sollen...  
 leichen...  
 anachlässig...  
 e oder...  
 Verzollung...  
 nommen...  
 in die...

re Unsers Ararii ein oder anderer Contraband aus besonderer Guad relaxiret werden möchte: dahingegen im Fall es auf sehr entfernte Indicia und mißlichen Beweiß, oder schon veraltete Sachen ankäme; solle der Denuciant hierum zulängliche Caution prästiren, und, wann dessen Angeben mit einander falsch befunden würde, seine damit abgezielte Bosheit, er seye Christ oder Jud, von dem behörigen Gerichtsstand exemplarisch bestraffet werden.

Bestrafung des falschen Denuncianten.

Neun und vierzigstens, Nachdem es in Unserer allerhöchsten Willkühr beruhet, Unsere jetzigen Zoll-Stationes zu vermehren und zu restringiren, oder nach Befund anderwärts hin zu verwechseln: so verordnen Wir gnädigst, daß von den jederortigen Grund-Obrigkeiten Unsere hierzu nöthige Zoll-Inspectores, Einnehmer, Gegenhändler, Ueberreuter und Aufschauer willig aufgenommen, ihnen in ihrem nöthigen Unterkommen keine Hinderniß geleet, sondern vielmehr die erforderliche Assistenz geleistet, auch selbe, so lang sie sich in Unsern würtlichen Diensten befinden, mit militarischen Einquartierungen und andern Personal-Oneribus nicht belästiget, noch sonst in funktionem sui officii beunruhiget oder gehindert, vielweniger aber mit schimpflichen Worten, oder gar mit Thätlichkeiten und widerseßlicher Gewalt, unter hoher nach Gestalt der Sachen zu gewarten habender Straf, angegriffen, oder von ihrer Pflicht und Schuldigkeit abgehalten, oder abgetrieben werden sollen. Dahingegen befehlen Wir gleichfalls ihnen, Zoll-Officianten,

Unterbringung, Schutz und Exemption der Zoll-Officianten.

Fünfzigstens, ernstlich, bey Verlust ihrer Dienste, und auch sonstiger schweren Straf und Ungnad, auch Ersehung der culpose verursachenden Schäden, jedermanniglich, der sich zur schuldigen Verzollung und Visitirung anmeldet, sogleich willig und schleunig zu expediren, niemand muthwillig aufzuhalten, oder über die ausgesetzte Gebühr unbillig zu graviren, noch sonst unzulässig zu bedrängen, den verzollenden Partheyen ihre Waaren über den innerlichen Werth nicht excessive zu schätzen, oder solche durch das Visitiren, Eigniren und Plumbiren einigermaßen unscheinbar zu machen und zu beschädigen, bey vornehmenden Visitationen auch jedermanniglich mit gebührender Bescheidenheit zu begegnen, und von den verzollenden Waaren sich keiner Natural- oder andern Accidentien mehr anzumassen, sondern nomine des Zettel-Gelds mit dem, was schon §. 41. ausgemessen, zu begnügen, und darüber unter keinem ersinnlichen Vorwand mehr zu excediren. Wann aber

Verbot und Straf auf Excess der Zoll-Beamten.

Ein und fünfzigstens, einiger von Unsern verpflichteten Zoll- oder sonstigen Officianten sich so weit vergienge, und mit dem Zoll-Defraudanten colludirete, dieser hingegen solche Mißhandlung selbst erweislich entdeckte; so solle statt seiner der

Bestrafung des mit den Defraudanten colludirenden Zoll-Beamten.

1737.  
September.  
Assistenzleistung  
a Brachio Politico  
in Executione sen-  
tentiarum.

wann wegen nicht Befolgung des Veatigalis, oder aber einer von Unsern Zoll-Beamten den Partheyen zufügenden Unbill, einiger Anstand oder Strittigkeit erwüchse, solches so wohl in ein- als anderm Fall bey gedachtem Unsern in causis Commissorum angestellten Judicio Delegato angebracht, und allda summarissime entschieden, folglich, wann von diesem darüber gesprochen, und kein Recursus davon ergriffen worden, ihm, Judicio Delegato, hiernach a Brachio Politico absque ulteriore Causz Cognitione so wohl ratione Commissi, als zu Manutention des Veatigalis, quoad Executionem alle Assistenz geleistet werden solle. Wir bestätigen hiemit auch

Prima apprehensio  
& Cognitio der  
Zoll-Ämter.  
Wie weit die Zoll-  
Ämter in einen  
Vergleich sich ein-  
lassen können.

Drey und funfzigstens, wiederholter massen alles, dasjenige gnädigst, was sothane Patenten, sonderlich §. 1. 2. 3. 4. 8. & 9. enthalten und ausmessen; dahero auch Unsern Zoll-Ämtern in Contraband-Fällen, auf die in besagten Patenten enthaltene Art, die prima apprehensio & cognitio vorbehalten, ihnen auch, oder deren vorgesetzten Administration in jenen Fällen, wann nur zwischen den Güter-Besetztern, Ausladern, Waag-Knechten oder Brief-Trägern, dann den Handels- und Fuhrleuten, der geladenen, überbrachten oder bestellten und übergebenen Waaren halber einige zu gerichtlichen Processen und Unkosten nicht wohl zu leidende Differenz entsteht, deren gütliche Beylegung gestattet seyn solle. Dagegen

Purgatio doli co-  
ram Judicio Dele-  
gato ist verstatet.

Bier und funfzigstens, wann jemand durch die Apprehension und Contrabandierung seiner Waaren wider die Billigkeit beschweret zu seyn, mithin auf rechtliche Art und Weise den Dolum und die Desraudation zu purgiren vermeynete, stehet ihm solches frey; und solle darauf von Unserm Judicio Delegato, was Rechts ist, erkannt werden. Wir wollen auch

Jus prelacionis in  
Concurfu Credito-  
rum für den Fiscum  
wegen geborgter  
Zoll-Schuld.

Fünf und funfzigstens, Unserm Königl. Fisco, Namens Unserer Zoll-Ämter, wann dahin ein Handelsmann, oder sonst jemand anderer, des ihm geborgten Zolls halber viel oder wenig schuldig verblieben wäre, nach dessen Absterben oder Falliment aber ein Concurfus Creditorum sich ereignete, in casu, wann die verborgten Waaren noch in natura vorhanden, vor allen andern, widrigens aber ad exemplum der Landes-Steuern, vermög Landes-Ordnungs-Novellz Ee. 30. das Jus prioritatis auf des Debitoris annoch übriges Vermögen, so weit solches erkledlich, gnädigst vorbehalten haben.

Reservatio künftiger  
Abänderung.

Schlüsslich, Behalten Wir Uns bevor, die hiernach gesetzte Tariffa und Zoll-Ordnung, so, wie es die weitere Begebenheit in Camerali, Commerciali & Publico, und auch die Gegenbeziehung der mit Unserm Erb-Königreich Böhmeim ein mutuelles commercium habenden Länder erfordern wird, über kurz oder lang zu modificiren, abzuändern und gänzlich anders einzurichten. Inmittelst aber solle von niemanden, wer der auch sey, in dieser Unserer Zoll-Ordnung einige Abänderung vorgenommen werden, sondern in so lang Wir nicht, wie gesagt, ex ratione Publici & commercii, nach disfalls gepflogenem Concerto zwischen Unsern gehörigen Hof-Stellen ein anders einzurichten befinden werden, beschlen Wir Unserer Königl. Statthalteren, dann Unserm Königl. Judicio Delegato in Causis Commissorum, auch Unsern übrigen hohen und niedrigen, politischen und Cameral-Stellen, nicht minder Unserm Königl. Commerzien-Collegio, und Königl. Creysz-Ämtern, Unsern Kriegs-Commendanten, auch allen übrigen geist- und weltlichen Obrigkeiten hiemit gnädigst und ernstlich, über die Ausmessung und Observanz dieses Unserer Königl. Böhmeimischen Zoll-veatigalis, wie auch dessen Execution feste Hand und dergestalt zu halten, damit demselben in allen und jeden unverbrüchlich nachgelebet, gegen die Übertreter und Renitenten mit erforderlicher Schärfe sine respectu Personarum verfahren, die hierinfallig wider die Desraudanten, oder die Obrigkeiten und deren Beamte, wegen verweigernder Assistenz vorkommende Klagen summarissime & sine ambagibus untersucht, die schuldig befindende ohne Anstand zur verdienten Straf gezogen, und Unsere hierzu bestellte Officianten aller Orten efficaciter geschüzet werden. Wornach sich dann ein jeder zu richten, auch vor Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird. Daran wird auch vollbracht Unser allergnädigster und ernstlicher Wille und Meynung. Wien, den 17. September 1737.

Bis dahin aber solle  
alles unverändert  
lich gehalten wer-  
den von allen Stel-  
len und Ständen.





7 3 7.  
September.Mauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhme.

	Consumo aus			Efito auf			Transito auf					
	Fremden Länden.			Kaiserliche Erbländ.			ausführenden de Waaren.			durchführenden Waaren.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Bären-Haut, groß gearbeitet oder ungearbeitete 2c. vom Stück	30			15			6			2		
kleine Virginische, oder Junge deco vom Stück	15			10			3			1		
Bajonetten, wie Schwerdfeger-Arbeit.												
Ballen, Schlessische, wie Zwillisch.												
Balsam, Indianischer schwarzer vom Pfund	12			6			4			1		
deco weißer vom Pfund	4			2			1					3
Allerhand andere gemeine Balsam, wie Material-Waaren.												
deco Büchsen, wie Galanterie-Waaren.												
Band, allerhand reiche, mit gutem Gold, oder Silber eingetragen, vom Pfund	3	38		54			18					
vom Centen										3		
deco mit Leonischen Gold oder Silber, vom Pfund	41			11			3					
vom Centen												15
deco ganz oder halbseidene, Cameel-Haarene, Harrassene, zwirn oder leinene Bänder oder Bündel, wie ganz oder halbseidene, wollen oder zwirne Waaren in Lit. S. W. & Z.												
Barracan, wie Zeug wollene.												
Barchet, wie Baumwollene Waaren.												
Bäume, allerhand Wälsche Frucht-Bäume vom Gulden	6			3			1					3
Frucht-Bäume ordinari und dergleichen, wie Garten-Gewächs.												
Bau-Materialien, als: Kalk, Mauer- oder Ziegel-Steine vom Gulden	2			1			1					3
deco Latten, Schindeln und dergleichen Holz-Bau-Materialien, wie Holz.												
Baum-Oel, wie Oel.												
Baumwolle, ungespinnene vom Centen	20			10			5			3		
gespinnene, wie Garn.												
Baumwollene Waaren, als: Barchet, Bett-Barchet, Holl-Niederländischer Augspurger und dergleichen, à 40. Ellen vom Stück	2	30		38			25					
deco anderer ordinari à 18. bis 28. Ellen vom Stück	50			12			8					
Camisol-Barchet, Holl-Niederländischer, und dergleichen, à 16. bis 20. Ellen vom Stück	1	48		27			18					
deco anderer ordinari à 16. bis 20. Ellen vom Stück	36			9			6					
Futter-Barchet à 15. Ellen vom Stück	12			3			2					
Erbländischer Barchet vom Gulden				1	3		1					
Cotton, ganz cottonene Zeug à 27. Ellen vom Stück	48			12			8					
halb cottonene Zeug à 20. Ellen, vom Stück	25			6			4					
Zit, feiner à 20. Ellen vom Stück	4			1			45					
anderer, à 7. bis 10. Ellen, vom Stück	45			11			7					
Baumwollene Türkische weiß oder gefärbte Leinwand vom Gulden	6			1	3		1					
Baumwollene Waar andere, als: Strumpf, Hauben, Camioler, Bom-												



3	38	54	
	41	11	
6		3	
2		1	
20		10	
2	30	30	
50		11	
1	48	27	

30. bis 36. Ellen vom	Stück	18	4	4		
vom	Centen					15
deto schmales à 26. bis 28. Ellen vom	Stück	4	2	2		
vom	Centen					15
Bezoar-Stein, Orientalischer, von der	Unzen	20	10	6		1
Occidentalischer von der	Unzen	5	2	2		3
Bezzetta oder Tournesol, wie Farb zu Ma-						
nufacturen.						
Bieber, wie Fisch.						
Bieber-Beil, wie Material-Waar.						
Bieber-Haar, wie Haar.						
deto Haut vom	Stück	8	6	2		1
Bier, braun oder weisses vom	Simer	24	10	3		2
Bilder, gemahlte, wie Gemahide.						
Bildhauer-Arbeit, als: allerhand Statuen						
von Holz, oder Stein, vom	Gulden	6	2	1		3
Bimsstein vom	Centen	15	10	4		2
Blech, weis-verzinttes à 300. Stück vom	Fässel	1	30			
vom	Centen			15		7
Schwarz, oder Eisen-Blech à 300. Stück	Fässel	45	22	3		
vom	Centen			10		4
Sturz-Blech à 300. Stück vom	Fässel	20	10			
vom	Centen			7		3
Harnisch-Blech vom	Centen	30	15	8		3
Blech-Waar vom	Gulden	2	1	1		
vom	Centen					10
Bley in Platten oder Stücken vom	Centen	20	10	6		3
gezogene Bley-Kugeln, wie Schrött.						
Bleyweis, oder Cerussa vom	Centen	40	20	7		3
Bley-Erz, wie Erz.						
Bock-Haar und Bock-Haute, wie Haar,						
oder Haute.						
Röhren, wie Betrach						

I 7 3 7.  
September.

**Mauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhme.**

	Consumo aus						Essito auf			Transito auf		
	Fremden Landen.			Kaiserliche Erb-Länd.			ausführens de Waaren			durchführ. Waaren.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
Brasilien- oder Fernabuc-Holz, wie Farben zu Manufacturen.												
Braunstein vom Gulden		1				3						
vom Centen								4				1
Bretter, wie Bau-Holz in Lit. H.												
Bricken, wie Fisch.												
Brocat mit Gold oder Silber, wie Zeug, reiche.												
deco von Seiden, wie Zeug, seidene.												
Brocatell, wie Zeug, halb-seidene.												
Brunellen, wie Obst.												
Brust-Wurzel, wie Calmus.												
Bücher, allerhand gebunden: oder uneinge-												
bundene, vom Centen	1				30			12				6
Buchdrucker-Buchstaben vom Gulden		3			1	3		1				
vom Centen												15
Buchsbaum-Holz, wie Holz fein.												
Büchsen-Stein, wie Flinten-Stein.												
Büchling, wie Fisch.												
Büffel-Leder, wie Lederwerk.												
Bürstenbinder-Arbeit, als: allerhand fei-												
ne Kleider-Bürsten vom Duset		9			2			1				
schlechte Kleider-Bürsten vom Duset		4			1			1				
Schuh- oder ungearbeitete Schwein-												
Bürsten, allerhand Cartätschen und												
alle andere Bürstenbinder-Arbeit vom												
Gulden		3			1			1				
Bürsten aller Sorten vom Centen												10
Burac, halb-seidener, wie Zeug halb-seidene.												
deco wollener, wie Zeug wollene.												
Butter, frisch oder gesalzene vom Centen		30			15			7				3
<b>C.</b>												
<b>C</b> Abelau, wie Fisch.												
Cacao vom Pfund		7			3			1				
vom Centen												30
Caffee vom Pfund		7			3			1				
vom Centen												30
Calamant, seidener, wie Zeug seidene.												
deco wollener, wie Zeug wollene.												
Calmus oder Brust-Wurzel, vom Centen		15			10			5				2
Camel-Haar, wie Haar.												
Camelot, fein oder schlecht, wie Zeug wolle-												
ne.												
Cammercy oder Cammer-Tuch, item Musse-												
lin, Kessel- oder Dünn-Tuch und derglei-												
chen Gewebe vom Gulden		6			1	3		1				
vom Centen												45
Campfer vom Pfund		2			1			1				
vom Centen												15
Canapé, wie Tapezery.												
Canevas, wie Leinwand.												
Caneel oder Zimmet, ganz oder gestossen,												
wie Gewürz.												
Capri in Esig und Salz vom Centen	1				30			15				7
Carabiner, wie Armaturen.												
Cardemomen, wie Material-Waaren.												



ge-					
ten	1	3	1	3	1
den					
ten					
rei-					
bet	9	1			
u-					
bet	4	1			
wein-					
und					
dom					
iden	3	1			
nten					
ene.					
ten	30	15			
and					
ten	7	3			
und					
ten	7	3			
ten					
ten	15	10			

Castanien oder Kisten, vom	Centen	1			20		8		4
Castor-haarene Zeug oder Tuch, wie Tuch.									
Castorene Waar, als allerhand Manns- oder Frauen-Strümpf, Hauben, Handschuh und dergleichen, vom	Gulden	6			3		1		
vom	Centen								
Caviar oder Hausen-Rogen, vom	Pfund	2			1		1		15
vom	Centen								
Serbelatt, wie Fleisch geraucht.									15
Serussa, wie Bleiweiß.									
Shagrin, wie Zeug seidene.									
China China, wie Material-Waar.									
Chocolate, vom	Pfund	12			6		2		
vom	Centen								
Citronat, eingesalzen, vom	Centen	30			15		10		45
Citronen frische, wie Früchte Wätsche.									5
Coccinilla, vom	Pfund	6			3		1		
vom	Centen								
Coculi di Levante, oder Fisch-Körner, vom	Pfund	6			3		1		15
vom	Centen								
Concent oder Mantel-Zeug, wie Zeug wol-									15
lene.									
Colophonium, wie Material-Waaren.									
Confect, Alkermes-Confect, item Pasta di Genova, und allerley Sorten, fein oder ordinari, candirt- oder trockenes Confect, wie auch Rosat- und dergleichen Zucker-Werk, dann allerhand mit Zucker oder Honig eingemachte Früchte, vom	Gulden	4			1	3	1		
vom	Centen								15
Corallen, fein roth, in Schnüren oder Stücken, wie auch kleine in Büscheln, vom	Gulden	9			4	3	2		1
gebrochene zur Medicin, wie Arznei.									
Corduan, wie Lederwerk.									
Coriander, vom	Centen								

1737.  
September.

Mauth- und Zoll- Ordnung im  
Königreich Böhmeim.

	Consumo aus			Effito auf			Transito auf					
	Fremden Länden.			Kaiserliche Erb-Länd.			ausführenden de Waaren.			durchführ. Waaren.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Cristall di Rocco, oder Berg-Cristall, geschnitten oder ungeschnitten, vom Gulden		6			3			1				
deto ordinari, vom Gulden		3			1			1				
Cristall, aller Sorten, vom Centen											15	
Eronrasch, wie Zeug wollene.												
Eubeben, vom Centen	3	20		1	15	3		50			15	
Eucummern, wie Gurken.												
<b>D.</b>												
Nichs-Häute, wie Pelz-Werk.												
Damast, allerhand Farben und Gattungen, wie Zeug seidene.												
Datteln, vom Centen	2				30			20			15	
Decken, Bett-Decken, seidene oder fein leinwandene, wie seidene oder leinene Waaren.												
Kof-Decken, wie Kotzen.												
Degen- oder Hirschfänger-Creuz oder Gefäß, fein oder kostbar, wie Galanterie-Waar.												
deto von Eisen oder Messing, ordinari gefirneist, wie Schwerdfeger-Arbeit.												
Eiserne, rauh- oder unausgearbeitete Degen- oder Hirschfänger-Creuz, von 100. Stück vom Centen		30			10			10			15	
Degen-Klingen, wie Klingen.												
Delpisch, wie Zwillich.												
Doppelhacken, wie Armaturen.												
Drachen-Blut, vom Pfund vom Centen		4			2			1			15	
Drap d'or und Drap d'Argent, wie Zeug, reiche.												
Dragnet, wie Tuch, item Zeug wollene.												
Drath, messingener oder kupferner, vom Centen	5	24			40			15			10	
Eiserner, dann Schwerdfeger, Drath, vom Centen	4				20			8			5	
Gold- oder Silber- wie auch Leonischer Drath, wie Gold geschlagen.												
Drath-Waar von Gold oder Silber, wie Galanterie-Waar.												
Drath-Waar, gemeine und geringe, wie Pfennwerth-Waaren.												
Drechsler-Arbeit, vom Gulden vom Centen		6			3			1			15	
Drillich, wie Zwillich.												
Droguerie, wie Material-Waaren.												
Drucker-Waar, wie Buchdrucker-Buchstaben.												
Dublin-Leder, wie Lederwerk.												
Dünntuch, wie Cammeren.												



Wat.			
iten	2	2	2
fern			
icne			
Be			
re:			
linari			
Ar			
De			
von			
stück	30	10	2
aten			
und	4		
ten			
ig,			
om			
ten	24	4	
ab,			
ten	4	10	
bet			

Alt oder zerbrochen, vom	Centen	15	3	2	1
Duf-Eisen, vom	Centen	12	1	3	1
Eisen-Stein, von einer	Tonne	1	6	2	1
Eisenwerk, als Amboss, Brater, allerhand			30	2	1
Gatterwerk, eiserne Cassa: Truben,					
Thür, Reiffen, Wagen Feder, Win-					
den für die Steinmehle, oder Fubricute,					
Krampen, Schaufeln, Hauen, Laffen,					
Pfannen, oder dergleichen grobe Ei-					
sen-Arbeit, vom	Centen	40	10	2	1
Audere leichtere von Schlosser, Sporer,					
oder Schmied gemachte Eisen-Arbeit,					
vom	Gulden	3	1	1	
vom	Centen				10
Eiserne Werkzeuge, und allerhand Ge-					
schmiedleren, wie Beschmeid.					
Stend-Haut, wie Lederwerk.					
Engelsat, wie Zeug wollene.					
Englan-Wurzel, wie Material-Waar.					
Erbsen, vom	Strich	12	6	6	1
Erden, braune, wie Farb zur Mahleren.					
Korbe Englische Erden, vom	Centen	1	20	20	10
Grüne, wie Material Waar.					
gelbe und gemeine rotthe Erden, vom	Centen	15	4	2	1
Erzt, Gold: oder Silber-Erzt, ist wie Pa-					
gament zu halten.					
Bley-Erzt, vom	Centen	10	5	3	1
Essenzen, allerhand, als von Ambra, Zi-					
berh, und dergleichen, vom	Gulden	3	2	1	
vom	Centen				15
Esig, vom	Eimer	15	3	2	1

**F.**

Waxel, ordinari oder grobe von	Wachs,				
oder Bind-Lichter, vom	Centen	1	10	10	6

Anno  
1787.  
September.

Mauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhme.

	Consumo aus			Efito au			Transito au					
	Fremden Länden.			Kaiserlich Erb-Länd.			ausführenden Waaren.			durchführenden Waaren.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
vom Centen												15
Faschanen, vom Stück		6			3			1				3
Fazzoletti oder Schnupf-Tüchel, ganz oder halb seiden, wollen, baumwollen, oder leinene. Suche jedes in seiner Rubrik: Seiden, halb-seiden, wollene, baumwollene oder leinene Waaren.												
Fech-Rücken und dergleichen raubes Futter, wie Pelzwerk.												
Federn, Keiger-Fock oder Strauß-Federn, vom Gulden		6			2			1				3
Pflaum-Federn, vom Centen	3			1	30			1				24
Gemeine neu- oder alt-geschliffene Federn, vom Centen	1	30			30			20				12
deto ungeschliffene oder Polster-Federn, vom Centen	1				15			10				4
Federkiel von Schwänen, Störchen oder Gänsen, vom Gulden		3			1			1				
vom Centen												15
Federweiß und Feigelsurzel, wie Material Waar.												
Feigen, vom Centen		40			20			10				3
Fell, Kalb- und Schaf- oder Schöpfen-Fell, ungearbeitete, vom Schock		15			7			7				
deto ausgearbeitete, von 100. Stück		50			15			15				
Lammel-Fell, unangearbeitete, vom Schock		10			5			5				
In Maun angearbeitete, samische, dann roth oder blau gefärbte Fchmoischen oder Kürschner-Fell, von 100. Stück		20			10			10				
Ganz kleine angearbeitete deto von 100. Stück		15			7			7				
Geringe in Loh angearbeitete Lammel- oder Sterbling-Fell, von 100. Stück		10			5			5				
Alle diese Fell, vom Centen												15
Fenchel, vom Centen		40			10			6				2
Ferentin, wie Zeug, halb-seidene.												
Feuer-Schwammen, wie Schwammen.												
Filigran oder allerhand Drath-Arbeit von Gold oder Silber, wie Galanterie-Waar.												
Firneiß, vom Pfund		3			1	3		1				
vom Centen												15
Fisch, allerhand frische, marinirte, gedörrte, geraucherte oder gesalzene Meer- oder andere ord'nari Fische, als:												
Mal-Fisch, frisch oder eingesalzen, vom Centen	1				45			30				15
Lachs, frisch, vom Pfund		6			3			3				1
gerauchert oder gesalzen, vom Centen		40			20			12				9
Hausen, frisch oder eingesalzen, vom Centen		20			10			5				3
Laberdan, item Cabeliau, Funia, Klipp-Stöhr-Schlif- oder dergleichen Fisch, vom Centen		24			12			12				9
Stockfisch, item Rotfischer, Schell oder dergleichen Fisch, vom Centen		20			10			10				9
Haring; oder Bückling, von der Tonne		30			15			10				5





**S**orten goldene oder silberne, it. ver-  
goldete mit oder ohne Stein verlegte  
Degen oder Hirschfänger-Creuße, Ta-  
bac-Balsam oder andere Galanterie-  
Nuchel, Armbänder, Hals- oder Oh-  
ren-Gehänge, goldene oder silberne  
Kettel-Ringel, Kreuzel, Petschaftel,  
gefaßte oder geschmelzte Bildnisse und  
Pfennige; item verschiedene Ritzgran-  
oder Drath-Arbeit von Gold oder  
Silber, auch allerhand Schmelzwerk  
der feinen Gattung; ingleichen kostbar  
eingelegte, gefaßte, oder beschlagene  
Barbier-Faschen, oder andere feine  
Messer, Scherel, Wädel, Galanterie-  
Kästel, garnirte Beutel, wie auch  
Frauen-Feder-Muffen oder Stugen;  
item allerhand Mantillen, Schürzel,  
gestricke Käset oder Leib-Gürtel, feine  
Paladinet, oder auch mit Gold oder  
Silber gestricke und gebräunte Manns-  
oder Frauenzimmer-Hauben; und in  
Summa alle andere von Gold oder  
Silber (außer dem, was in Lit. 5. un-  
ter dem Wort Silber-Geschirr, und  
sonsten hierinnen specifico benennet,)  
item Agat oder Agtstein, Schildkrot-  
ten, Haisenkern, oder andern pretiosen  
Materien kostbar verfertigte Arbeit, so

Gep-  
m  
Geig-  
Sch-  
W-  
Zu-  
Gewe-  
Gewer-  
Ber-  
Schme-  
Galt-  
Kun-  
dam-  
Ein-  
mit-  
der-  
se-  
vom-  
Eter-  
i s.  
Getred. d.  
Wage-  
Kun. vo  
Ber-  
Tide So  
hört, v  
Hirt, ob  
Dand-  
Rehne



Hand  
ber.  
tehte  
e. Fa  
terre.  
Ob  
berue  
afte,  
cund  
trau.  
oder  
wert  
idbar  
aeme  
ferre.  
auch  
gen;  
rjel,  
seine  
oder  
am.  
d in  
der  
un-  
wad  
er.)  
rot.  
sien  
t, io  
ge.  
n  
den

den, vom	Gulden	3	1	3	1		3
dero grüne Gewächs, wie Victualien.							
Geiß: Boete, Item Geiß oder Ziegen, wie Vieh.							
Geiß-Haar, und Geiß- oder Ziegen-Häute, wie Haar oder Häute.							
Geigen und dergleichen Saiten-Spiel, wie Instrumenten, musicalische.							
Gemahlwerk, von allerhand Oel, oder Wasser-Farben, auf Kupfer, Holz, oder Leinwand, vom	Gulden	6	2	1			3
Genevaz, wie Zeug, seidene.							
Gerauer Zeug, wie Zeug, wollene.							
Gersten, wie Getreid.							
Geschmeid, als: allerhand Sorten und Gattungen eiserne Werkzeug oder Instrumenten für die Handwerks-Leute, dann in Summa, alle andere feinere Eisen-Waaren, welche oben in Lic. E. unter dem Eisen-Werk nicht begriffen, oder hierinnen specilic ausgesetzt seynd, vom	Gulden	4	2	1			6
Steyerisches oder Wendhoffer Geschmeid	Centen						
a. s. Prager Eimer, vom	Kaß		1	54	48		24
Getreid, oder allerhand andere Körner, als:							
Weizen, vom	Strich	10	5	6			1
Korn, vom	Strich	8	4	5			1
Gersten, vom	Strich	6	3	14			2
In die Kayserl. Erbländer, vom	Strich						
Haber, vom	Strich	4	2	2			1
Hirs, oder Schwaden, vom	Strich	12	6	4			2
Handen, oder Pohanka, vom	Strich	12	6	2			1
Bohnen, vom	Strich	10	5	3			1
Erbsen, vom	Strich	12	6	6			1
Linsen, vom	Strich	12	6	2			1
Wicken, vom	Strich	8	4	2			1
Hanf-Körner, vom	Strich	6	3	2			1
Gewebr, von verschiednen Sorten, als:							

Wuth, und Zoll, Ordnung im Königreich Böhme.

	Consumo aus						Effito auf			Transito auf		
	Fremden Landen			Kaiserliche Erblande			ausführenden Waaren			durchführ. Waaren		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
igber, ganz oder gestossen, vom Centen		45			15			15			15	
ieffer, ganz oder gestossen, wie auch langer Pfeffer, vom Centen	1	30			30			30			15	
ro weisser, vom Pfund		2			1			1				
m											15	
rbbeer, vom Centen		12			6			6			4	
aan alle übrige Gewürz, oder Spectrey-Waaren, so hierinnen nicht specificce begriffen seynd, vom Gulden		4			2			1				
m											15	
, vom Centen		15			7	3		3			1	
l-Waar, als allerhand Statuen, Bilder, und dergleichen gipsene Arbeit, vom Gulden		6			3			1				
n											10	
, Schmelz-Glas für die Gold-Arbeiter, vom Pfund		2			1			1				
n											6	
-Gall, vom Centen		30			15			15			7	3
r, glatte und geschnittene, oder geschliffene Trink-Gläser, so in Kleinigkeiten getragen, oder Truben-weis geführt werden; wie auch verschiedene Glas-Waaren, als Häng-Leuchter und dergleichen, vom Gulden		6			2			1				3
ro Truben-weis, von der Truben								25			8	
fel-Gläser, vom Gulden		6			2							
n der								30			8	
reiben-Gläser, vom Gulden		6			2							
n der								10			8	
t, Hafner-Glert, vom Centen	1				10			6			3	
fen, neu-gegossene, groß oder kleine, vom Centen		2			40			10			6	
fen-Speiß, vom Centen		30			15			10			6	
, geschlagenes oder gesponnenes Gold und Silber; item geschlagen Metall oder Kupfer, gezogener goldener oder silberner, wie auch Leonischer Drath, und allerley Leonische Dräthel-Waar, Rausch- oder Plisch, wie auch Holl- und Krauß-Gold oder Silber, dann andere dergleichen Waaren vom Gulden		6			2			1				
m											3	
Arbeit, als goldene Ketten, Armbänder, Hals- oder Ohren Gehänge, Ringel, Creuzel, mit oder ohne Stein versetzt, vom Gulden		9			3			1				3
oder Silber-Stück, wie Zeug reiche, oder Silber gebrochen, wie Paga-ment.												
er, wie Leder-Waar.												
del und Federritt, wie Zwillisch.												
at-Nepfel, wie Früchte Wälsche.												
taten, Orientalische und andere, vom Gulden		6			2			1				3
ipen, kleine feine, vom Centen		30			15			6			2	
ro grobe oder gemeine, vom Strich		14			7			4			1	
ß, vom Strich		12			6			4			2	











Lauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhme.

	Consumo aus						Eßito auf ausführens de Waaren.			Transito auf durchführ. Waaren.		
	Fremden Länden.			Kaiserliche Erb-Ländē			fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
nig, ungeläutert, vom	Centen	20		10			6				3	
dero geläutert, vom	Centen	24		12			8				4	
irner von Ochsen oder Kühen von 1000.	Stück	16		8			8					
vom	Centen										3	
pfen, à 25. Strich, vom	Centen	3	45	1	52	3	1				15	
te, als: ganz- und halb- Castorene, vom	Duget	7		2	20		1	10				
Biertel- Castorene und Luder- Hüte, daß												
Kodebecker, ganz Haasen- haarene, Sa-												
meel- haarene und dergleichen vom	Duget	2	30		50		25					
Allerhand wollene ordinari Hüte, vom	Duget	1			10		10					
Juden- Hüte, oder Baret feine, vom	Duget	6		3			1					
dero schlechtere, vom	Duget	3		1	30		45					
te, aller Sorten vom	Centen										45	
t- Schnür mit gutem Gold oder Silber												
gewürkt, wie Galanterie- Waaren.												
dero von Leonischen Gold oder Silber,												
Seiden, Harras und dergleichen Ma-												
terie, wie Passementier- Arbeit.												
<b>I.</b>												
Jäger- oder Waldhorn, wie Instrumen-												
ten.												
Lappa, wie Material- Waar.												
noten und Ites, wie Pelzwerk.												
Iranische ganz- oder halb- seidene Zeuge,												
die Zeug ganz- oder halb- seidene.												
Iranische gestricke oder lackirte Holz-												
Waaren, wie Holz- Arbeit feine.												
Wigo, des feinen, vom	Centen	5		2			2				15	
des schlechtern, vom	Centen	2		1			1				15	
Wber, ganz- oder gestossen, wie Gewürz-												
ingemacht oder in Zucker gesotten, vom	Pfund	2		1			1					
Wont	Centen										15	
Wlicht, Hirsch- Wnslicht, vom	Centen	30		15			6				3	
ordinari geschmolzen Wnslicht u. Wnslicht-												
Kerzen oder Lichter, vom	Centen	1		30			20				6	
Wngeschmolzen oder rohes Wnslicht, vom	Centen	45		10			40				2	
Instrumenten, als: Geigen, Lauten, Po-												
saunen, Cythern, Trompeten, Jäger-												
oder Waldhorn, Flauten und alle ande-												
re muscaltische Instrumente oder Satz-												
ten- Spiel vom	Gulden	2		1			1				3	
Wannes- Brod, wie Carobe.												
Wveelen oder allerhand gefast- und unge-												
fast- Edelgestein und Perlen, wie auch												
falsche Steine, vom	Gulden	2		1			3				1½	
Whten, wie Lederwerk.												
Wden- Aepfel, wie Früchte Wälsche.												
Wden- Baret, wie Hüte.												





gang von halb hundert Cameris oder Koch-haarene, Prinzmetallene, messin- gene, stählerne oder andere dergleichen Kleider-Knöpf, vom Gulden	2	1	1					
von Centen								15
Knoppere, vom Strich	3	2		2				3
Kobolt, wie Farb.								
Kohlen, vom Strich	1		3		3			4
Kommüter, wie Sattler-Arbeit.								
Königels-Haar, wie Haar.								
dero Fell, wie Pelzwerk.								
Körbe, vergoldt oder versilberte Confect- Körbe, vom Gulden	3	1	3	1				
Gemeine Körbe oder Stroh-Arbeit vom Gulden	2	1		1				
Körbe, vom Centen								15
Korn, wie Getreid.								
Kogen oder Koch-Decken, als: Türkische vom Stück	10	5		1				
Niederländische, vom Stück	6	3		1				
Nugpurgische doppelte, vom Stück	8	4		1				
dero einfache, vom Stück	4	2		1				
andere gemeine doppelte Kogen, vom Stück	4	2		1				
Kogen, gemeine, einfache, vom Stück	2	1		1				
Kogen aller Sorten, vom Centen								15
Kraft-Mehl, wie Stärke.								
Krampen, Schaufeln oder Hauen und der- gleichen, wie Eisen-Arbeit.								
Krebse, Meer-Krebse, wie Fisch.								
Krebs-Auaen, wie Material-Raar.								

dem  
 we  
 Garten,  
 Saur, m  
 Garten,  
 Regel für  
 Ed  
 Sauten,  
 Epie  
 Schellen o  
 Wernert,  
 gen,  
 über,  
 Erdran  
 dem un  
 Saffia  
 Gend  
 dero un  
 Feder, g  
 Puff  
 dem  
 Sauten,  
 Sappo  
 über-Bann  
 Regel,  
 ledern  
 Feder, alle  
 Legau, ha  
 oder d





1737.  
September.Mauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhme.

	Consumo aus			Efito auf			Transit				
	Fremden Landen.			Kaiserliche Erb-Länder.			auf durchführenden Waaren.		auf durchführenden Waaren.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.
oder ausgehäute leinene ordinari- wie auch Marsilien-Arbeit, durchaus vom											
Gulden		6		1	3		1				
vom											15
Centen											
Lemoni, frische, wie Früchte, Wälsche.											
Gefalzene, oder Sur-Lemoni, vom Egel		20		10			10				5
Lemoni- oder Pomeranzen-Schalen, vom											
Centen		30		15			15				7
Leonische Drätel-Waar, wie Gold geschla-											
gen.											
Pinguatolen, wie Fisch, marinirte.											
Linien, wie Getreid, oder andere Körner.											
Liverey-Borden oder Schnür, und derglei-											
chen Gallonen, wie Passementier-Ar-											
beit.											
Lohe, Serber-Lohe, vom	Strich	3		2			1				
Lorbeer, wie Gewürz.											
Lorbeer-Blätter, vom	Centen	10		5			5				3
Luchs-Balg, wie Pelzwerk.											
Lumpen, Hader-Lumpen, vom	Centen	3		1			1				3
<b>M.</b>											
<b>M</b> Acaroni, oder Wälsche Nudeln, vom	Centen	2		20			20				15
Machen, wie Zeug, seidene.											
Macis oder Muscat-Blütze, wie Gewürz.											
Mader, wie Pelzwerk.											
Matragen, vom	Gulden	6		1	3		1				
vom	Centen										6
Mahn-Öel, wie Öel.											
Mahn-Saamen, wie Saamen.											
Mahlerey, wie Gemählde.											
Majolica-Geschirr, allerhand, vom	Gulden	9		3			1				
vom	Centen										1
Malz, Weizen- oder Gersten-Malz, vom	Strich	12		6			4				2
Mandeln, in oder ohne Schalen, vom	Centen	1		30			30				15
Manna, der feinen, vom	Centen	6		2			2				15
der schlechten, vom	Centen	3		1			1				15
Mantel-Zeug, oder Concent, wie Zeug, wol-											
lene.											
Mantillien, von allerhand Arbeit, wie Ga-											
lanterie-Waar.											
Margarant-Aepfel, wie Früchte, Wälsche.											
Marmor-Stein, wie Stein.											
Mast-Bäume, wie Holz.											
Marsilien-oder allerhand in Leinwand aus-											
gehäute Arbeit, wie leinene Waaren.											
Material-oder Droguerie-Waaren, welche											
in diesem Vectigal nicht specificie begrif-											
fen seynd, als: allerhand zur Arzeney											
gehörige Steine, Blumen, Früchte,											
Blätter, Kräuter, Wurzel, Saamen,											
Holz, oder Rinden; allerley präparir-											
tes Salz; verschiedene Spiritus oder											
Geister, distillirte Öel und Wässer;											
sieffende und ausgetrocknere Säfte;											





Anno  
1737.  
September.

**Mauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhme.**

	Consumo aus			Efito auf			Transito auf					
	Fremden Länden.			Kaiserliche Erb-Länd.			ausführens deWaaren			durchfüh. Waaren.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Muscats-Blüth oder Macis, item Muscat- Nuß, wie Gewürz.												
Musch für Frauenzimmer, wie Galantorie- Waar.												
Müscherl, Meer-Müscherl, vom Centen Meer-Muscheln oder Perlmutter, wie Material-Waaren.	2	30		30			20				4	
Musqueten, wie Armaturen.												
Wuffeln, wie Cammeren.												
Myrrhen, der feinen, vom Centen	4			2			2				15	
der schlechten, vom Centen	3			1			1				15	
<b>N.</b>												
<b>N</b> achtzeug-Tücher mit Gold oder Silber gestickt, und dergleichen, wie Sticke- ren.												
Nadler-Arbeit, vom Gulden		6		1	3		1					
vom Centen											15	
Nägel, messingene, vom Gulden		6		2			1					
vom Centen											15	
Eisene, vom Eimer	1			15			10				5	
Nägerl, Gewürz- und Mutter-Nägerl, wie Gewürz.												
Nägerl, Blumen, gebeigte, vom Gulden		3		1			1					
Nägerl-Holz, wie Material-Waaren.												
Nerzen, wie Pelzwerk.												
Nestel-Garn, wie Garn.												
Nestel-Tuch, wie Cammeren.												
Nestel, lederne gefärbte, wie Leder-Waar.												
Nuß, wie Obst.												
<b>O.</b>												
<b>O</b> bst, frisch, gedörret- oder hartes, wie auch gesottenes, dann andere Früchte, als: Porsdorfer- oder Wilschänzer- Äpfel und Bergamot-Birn, oder der- gleichen frisches Obst von seiner Gat- tung, vom Strich		12		6			2				1	
Prunellen, vom Centen	1	30		24			10				6	
Zweyfen, gedörrete oder gesottene, wie Obst von gemeiner Gattung.												
Quitten, per 500. St. von der Kisten, oder Frühen		30		15			6					
vom Centen											6	
Ruß, grosse oder Wälsche, wie Obst, hartes.												
deto kleine, oder Hasel Ruß, vom Centen	1			30			6				3	
Obst, frisches, von gemeiner Gattung, vom Strich		2		1	3		1				1	
deto gedörretes oder hartes, vom Strich		12		6			3				1	
deto gesottenes, vom Fässel		9		4			3				1	
Ochsen, wie Bi. v.												
Ochsen-Häute, wie Haut oder Lederwerk.												
Del, Baum- Del, vom Centen		40		20			15				7	





Falsche, wie auch schwarze Klag-Perlen,  
und Schmelzwerk der feinen Gattung,  
wie Galanterie-Waaren.

Perlmutter, oder Meer-Muscheln, wie Ma-  
terial-Waaren.

Perpernel, wie Tuch.

Perücken von Menschen-Haar, vom Gulden  
deco von Ross- und Ziegen-Haar, vom  
Gulden

Pfannen, allerhand, und dergleichen eisernes  
Geschir, wie Eisenwerk.

Pfeffer, wie Gewürz.

Pfeffertuchen, wie Lebzeltten.

Pfennigwerth-Waare, oder allerhand gemei-  
ne Kramerey, als: messingene Leuch-  
ter, Lichtpussen, Latern, Lampen,  
Rauchfässer, Becken, Pfannen, Bägel-  
eisen, Zirkel, oder dergleichen messingene  
Instrumente; wie auch allerhand  
messingene oder eiserne Drath-Arbeit;  
item gemeine Scherel, Fätschen, Feder-  
Scher, oder andere Messer; blecher-  
ne, bornene, hölzerner, oder auch gerin-  
ge helsenbeinerne Taback- oder Nadel-  
Rüchsen; inaleichen geringe Löffel von  
Helsenbein, Buchsbaum, oder auch  
von Messing und Blech, oder Horn,  
allerhand Batterel, Perspectiv, Bril-  
len, messingene oder zinnerne Pfennige,  
Creuzel, Ringel, Schnallen, gemeine

6		2		1				3
2		1		1				3

Wisch  
Pöckel  
Voban  
a  
Pomr  
dero  
Porcell  
alle  
vom  
saunen  
wie  
Pfeffern  
von  
als  
den  
put  
and  
Eis  
dem  
von  
von Eis  
von Tisch  
Pott-Asch  
Pott-we  
Puder, S  
vom  
Wafel



Längen	3	1	1
erlen,			
ctung,			
e Mo			
hulden	6		
vom			
ulden	2		
ernes			
gemei-			
sch			
mpen			
ogel-			
inge-			
band-			
heit:			
der-			
rin-			
del-			
von			
auch			
ern.			
Fril-			
ma-			
erne			
sch-			
stin-			

Pistolen, Zerzeroll oder dergleichen Ge-		30	30	151
wehr, wie Armaturen.				
Platzen oder Schollen, wie Fisch durre.				
Pfisch, von Cameel-Haar, wie Zeug seide-				
ne.				
Pfisch-Gold, wie Gold geschlagen.				
Pöckel-Fleisch, wie Fleisch gerauchert.				
Pohanka oder Hasden, wie Getreid oder				
andere Körner.				
Point d'Espagne, wie Passementir-Arbeit.				
Pomeranzen, wie Früchte Wälsche.				
dero Schalen, wie Lemoni-Schalen.				
Porcellan oder Buccaro-Geschirr, auch				
allerhand derley Figuren, vom Gulden	9	3	1	
vom Centen				2
asaunen oder Trompeten und dergleichen,				
wie Instrumente.				
Passementir, oder Borden Würker-Arbeit				
von allerhand Bräm oder Strickwerk,				
als: Passementen, Gallonen, Bor-				
den, Point d'Espagne, Episen, Cres-				
pin, Quasten, Franzen, Livree oder				
andere Schmir, von gutem Gold oder				
Silber, vom Pfund	3 38	1 22	27	
vom Centen				3
von Leonischen Gold oder Silber, vom				
Centen	27	3 45	1 15	15
von Seiden, Gallet, vom				
Centen	40	6 36	2 12	1
von Nestel-Garn, vom				
Centen	40	6 36	2 12	15
Pott-Nischen, wie Nischen.				
Puff, wie Zeug wollene.				
Pulver, Scheiben- oder Blinten-Pulver,				
vom Centen	45	24	1 30	15
Musqueten-Pulver, vom	30	15	1	15
Centen				
Q.				
Quater-Stein, wie Stein.				

Anno 1737.  
September.

980

Sammlung

Mauth- und Zoll- Ordnung im  
Königreich Böhme.

	Consumo aus			Effito auf			Transito auf					
	Fremden Landen.			Kaiserliche Erb-Länd.			ausführenden Waaren.			durchführenden Waaren.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Rasset oder Spalier-Atlas, wie Zeug halb-seidene.												
Mattin, wie Tuch.												
Rauch, Wald-Rauch, vom Strich Allerhand anderes Rauchwerk, wie Material-Waaren.		8			4			1				
Rausch-Gold, wie Gold geschlagen.												
Reiß, vom Centen		16			8			6				4
Reißbley, wie Pfennigwerth-Waaren.												
Revers-Boy, wie Tuch.												
Rhabarbara-Wurzel, wie Material-Waaren.												
Riemer- oder Taschner-Arbeit, vom Gulden vom Centen		4			1			1				
Ringel oder Creuzel, gold- oder silberne, wie Galanterie-Waaren.												15
dero gemeine, wie Pfennigwerth-Waaren.												
Röck vor Frauen-Zimmer seidene, mit oder ohne Gold und Silber eingetragene und abgesetzte, oder Starr-Röck, wie Kleider.												
dero wollene oder leinwandene Weiber- Röck, wie wollene oder leinwandene Waaren.												
Röhr, Schreiben- und Pürsten-Röhr, wie Armaturen.												
Spanische Röhr, vom Gulden vom Centen		3			2			1				
Weber-Röhr, vom Gulden vom Centen		1			3			3				30
Rosenkränze, oder Batterl von Cocos schmeckendem Holz, Schmelz und der- gleichen, wie Pfennigwerth-Waaren.												15
Rosinen, vom Centen		50			25			25				15
Rosoglio, allerhand, vom Gulden		6			3			1				3
Ros, wie Pferd.												
Ros-Haar, wie Haar.												
Ros-Decken, wie Rogen.												
Röthe, vom Centen		15			7			4				3
Röthel oder gemeine roth- und gelbe Erden, vom Centen		15			4			2				1
Rotscher, wie Fisch.												
Rothstein, wie Bolus Armenia.												
Ruben-Saamen, wie Saamen.												
Rubin-Stein zur Medicin, wie Material- Waaren.												
S.												
Samen, als: Artischocken-Carfiol- oder allerhand anderer Garten-Saamen; item Möhren- oder Ruben-Mohn- Senf- Zwissel- Lein- und allerley an- derer dergleichen Saamen, vom vom Gulden vom Centen		3			1			3				15
Cassian, wie Lederwerk.												



Baa				
Stru	4	1	1	
ru				
ue,				
Baa				
oder				
geme				
me				
ber				
dene				
wie				
uden				
ru	3	1		
uden				
ru	1			
ocös				
der				
ren.				
aten	50	3		
der	6	3		
ru				
den,	15			
den	15			

Salter, vom	Centen	15	6	45	12
Salmiac oder Sal armoniacum, wie Material-					
Waaren.					
Salz, bitteres oder anderes dergleichen, wie					
Material-Waaren.					
Sammet, allerhand, wie Zeug seidene.					
Sandel-Holz, wie Holz fein.					
Sardellen, wie Fisch.					
Sassafras und Sassaaparilla, wie Material-					
Waaren.					
Sattler-Arbeit, vom	Gulden	4	1	1	
vom	Centen				15
Sauerbrunn, dann Bitter-Selzer- oder					
andere derley gesunde Wasser, pr. 18.					
Flaschen, von der	Kisten	15	10	6	3
Schaf, wie Vieh.					
Schaf-Wolle, wie Wolle.					
Schaaß-Fell, wie Fell.					
Schaden, wie Fisch.					
Schauffeln oder dergleichen Eisen-Arbeit,					
wie Eisenwerk.					
Scheiben- oder Pürsten-Röhr, wie Arma-					
turen.					
Scheidwasser, vom	Gulden	3	1	3	1
Schell-Fisch, wie Fisch.					3
Scheren oder Scheer-Messer, feine, wie Ga-					
lanterie-Waaren.					
ders gemeine, wie Pfennigwerth-Waa-					
ren.					
Schildkrotten-Waar, fein gearbeitet, wie					
Galanterie-Waaren.					
Schindel, wie Holz.					
Schittgelb, wie Farb zur Mahlerey.					
Schleif-Stein, wie Stein.					
Schleyer, fein, gering- oder grober, vom	Gulden	6	1	3	1
vom	Centen				30
Schlif, wie Fisch.					
Schlosser-Arbeit, wie Eisen-Arbeit.					
Schmalz, wie Ferkel-M...					

Anno  
1737.  
September.

982

Sammlung

Maauth, und Zoll, Ordnung im  
Königreich Böhme.

	Consumo aus						Erfsto auf ausführens de Waaren.			Transit auf durchlauf Waare		
	Fremden Länden.			Kaiserliche Erb-Länd.			fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
Schnallen, allerhand gemeine von Messing, Stahl und dergleichen, wie Pfennig- werth-Waaren.												
dezo feine von Gold oder Silber, mit- oder ohne Stein versetzt, wie Galanterie- Waaren.												
Schnür, Livree- oder andere Schnür und Schmitten von gutem oder auch Leo- nischem Gold oder Silber, mit Seiden vermengt, dann ganz- und halb-seide- ne, oder allerhand andere Sorten, wie Passementier-Arbeit.												
Schnupftüchel, wie ganz- oder halb-seiden- baumwoll- oder leinene Waaren.												
Schöpfen, wie Vieh.												
Schrött, Bley-Schrött oder Kugeln, vom Centen	20			6			2					1
Schollen oder Plateis, wie Fisch dürre.												
Schunken, wie Fleisch gerauchert.												
Schürzel für Frauen-Zimmer, von aller- hand feiner Arbeit; item gestickte Schuh und Pantoffel, wie Galanterie- Waaren.												
Schuster-Arbeit, gemeine, vom Gulden vom Centen	6			2			1					15
Schwaden, wie Getreid oder andere Kör- ner.												
Schwämme, Bad-Schwämme, vom Centen	2			1			15					3
Feuer-Schwämme, vom Centen	24			12			8					4
Schwämme, ordinari gedörte, wie Victua- lien.												
Schwanen-Fell, wie Pelzwerk.												
Schwefel, vom Centen	1			20			9					5
Schwefel-Blüthe, wie Material-Waa- ren.												
Schwein, wie Vieh.												
Schwerdfeger-Arbeit, als: allerhand Kurz- oder Seiten-Gewehr, vom Gulden vom Centen	6			1	3		1					15
Scotti, wie Zeug wollene.												
Seehund-Fell, wie Pelzwerk.												
Seiden, gefärbte, Belle, Cussier-Nähe- Stey- oder Orsoi- wie auch Schleyer- Seiden, allerhand Sorten, vom Centen	12			6			3					
Gallet-Seiden, vom Centen	6			3			1	30				
Floret-Seiden, vom Centen	5			2			1					
Flet- oder Jöp-Seiden, vom Centen	4			1	30		1					
Ardaffer- oder andere rohe Seiden, vom Centen	3			1	30		1					
Schattirungs-Seiden, vom Pfund	9			4			2					
Seiden, aller Sorten, vom Centen												45
Seiden oder ganz-seidene Waaren von al- lerhand Farben und Sorten, als: Flor, Bänder, Manns- Frauen- oder Kinder-Strumpf, Hauben, Hand- schuh; item Hals- und Schnupf-Tü- cher, Bett-Decken, und dergleichen												







1737.  
September.

**Maauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhmeim.**

	Consumo aus Fremden Ländern			Kaiserliche Erbländ			Effito auf ausführenden de Waaren.			Transito auf durchführ. Waaren.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Spinn-Haar, wie Flach.												
Spizen, von gutem, wie auch Leonischem Gold oder Silber, wie Passementier- Arbeit. dero von Seiden, Zwirn, Nessel-Garn, oder dergleichen Materie, vom Gulden		6			2			1				3
Sporrer-Arbeit, wie Eisen-Arbeit.								6				3
Stärke oder Kraft-Mehl, vom Centen	20			10								3
Stahl, vom Centen	30			6				3				2
Statuen, allerhand von Holz oder Stein, wie Bildhauer-Arbeit.												
Stein, als: Quater-Stein, von der Ellen Obere- oder Untere-Mühl-Steine, vom Struck	6			1	3			1				3
Groß- oder kleine Schleif- dann allerhand Weg- wie auch Marmor-Steine, vom Gulden		30			7	3		15				3
vom Centen		3			1	3		1				1
Mauer-Steine, wie Bau-Materialien. Steinmeg-Arbeit, vom Gulden		6			2			1				
Stickeren, allerhand, von Gold, Silber oder Seiden, was vor Manier es seyn mag, in Kleidern, Schabracken, Nachtzeug- Züchern oder andern Sachen, vom Gulden												
vom Centen		9			3			1				3
Stier, wie Vieh.												
Stockfisch und Stöhrfisch, wie Fisch.												
Storax, wie Material-Waar.												
Strang und Strick, wie Seiler-Arbeit.												
Strickwerk, allerhand, von gutem, oder Leo- nischem Gold oder Silber, Seiden, Nessel-Garn, Harras und dergleichen, wie Passementier-Arbeit.												
Stroh, von zwey Pferden eine Fuhr		8						4				4
Stroh-Messer, wie Sensen.												
Stroh-Waar, wie Körbe.												
Stuzen oder Frauen-Zimmer-Mus, wie Ga- lanterie-Waaren.												
Stuzen, rauhe ordinari Manns- oder Frauen-Stuzen, wie Kirchner-Ar- beit.												
Strümpf, ganz- oder halb-seidene, Castor- haarene, baumwollene, zwirnene oder wollene Strümpf und Socken, wie ganz- oder halb-seidene, Castor-haare- ne, baumwollene, zwirnene oder wolle- ne Waaren.												
Sur-Limoni, wie Limoni gesalzene.												
Süßholz, wie Material-Waaren.												
Syrop, vom Centen		15						8				8

**T.**

**T** Aback allerhand Sorten, ganz- gestof-  
sen- oder geriebener Schnupf-Rauch-  
Blätter- oder Brief-Kübel-Geiß- oder









Stuck	9	12	15
Stuck	1	1	1
Stuck	1	24	1
Stuck	4	1	1
Englisch	1	21	1
Stuck	1	21	1
76. bis	6	1	1
Stuck	6	1	1
Indische			
Stuck			
Stuck			
Stuck			
der ob-			
er gend-			
schlechter			
leinene			
er Sil-			
musfeli-			
rauer-			
l, wie			
unwol-			
enten	3	1	1
hand			
ohne			
gene			
ropf-			

Stuck	4	2	7	1
Ziegen oder Saif, wie auch Schaf, Schöpfen, Zapp oder Hammel, vom				
Stuck	2	1	5	1
Lammel oder Zickel, vom	1		4	
Stuck		3		
Schwein, gemästete, vom	10	5	10	3
Stuck				
deto ungemäste oder Waldfrasz, vom				
Stuck	6	3	6	2
Frischling oder Lauffel, vom	2	1	4	1
Stuck				
Victualien, allerhand oder Comestibilia, als: Wildprat, Vögel, Geflügelwerk, item grüne Garten-Sachen, allerley Backwerk, oder andere dergleichen Es-Waaren, vom	2	1	1	3
Gulden				
Stuck				
Nielfrasz, wie Pelzwerk.				
Bierdrat, wie Zeug wollene.				
Bigonia-Haar, wie Haar.				
Bibern, ganze, vom	2	1	1	3
Gulden				
deto Pulver, wie Material-Waaren.				
Bitriol, wie Kupfer-Wasser.				
Ultramarin und Umbra, wie Farb zur Malererey.				
Unicorn oder Einhorn, wie Material-Waaren.				
Vögel, allerhand fremde lebendige, als: Papagen, Tacadu, und dergleichen, vom	6	1	1	3
Gulden				
Anderc Vögel von verschiedenen Sortea, wie Victualien.				
<b>W.</b>				
Stuck	2	1	1	3
Waldholder-Beer, vom				
Stuck	2	1	1	3
deto Saft, vom				
Stuck	1	15	45	6
Wachs, weiß gebleicht, vom				
Centen				
deto gelb in Tafeln oder Güssen, vom				
Centen	50	10	30	8
deto Kerzen oder Wachstöckel, it. feine				
Centen	1	20		
deto Siegel, vom				



Anno  
1737.  
September.

988

Sammlung

Mauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhme.

	Consumo auf						Einkauf auf			Transito auf		
	Fremden Länder			Kaiserliche Erbländer			ausführenden Waaren.			durchführenden Waaren.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Waid, eine Farb, vom Fass	2			30			10					5
Wald-Rauch, wie Rauch.												
Wasser, Bitter- und Selzer-Wasser, wie Sauerbrunn.												
Hungarische und allerhand andere gebrennte Wasser, vom Gulden		6		3			1					
Watta, seidene, vom Gulden		4		2			1					
vom Centen												30
Weber-Röhr, wie Röhr.												
Wehrgehäng, mit Gold oder Silber gestickt oder gefasst, wie Galanterie-Waaren.												
deto seidene oder lederne, wie Seiden- oder Leder-Waaren.												
Wein, aus Spanien, Frankreich, Italien, und alle andere ausländische Special-Weine, vom Eimer	4			30			20					15
Mosler, Neckar-Stein- oder Rhein-Wein, vom Eimer	3			30			20					15
Lothayer, Lutemberger, oder dergleichen pretiose Sorten-Weine, vom Eimer				1			10					6
Erbländische gemeine Weine, vom Eimer				24			10					6
Weinbeerl, vom Centen	50			25			25					15
Weinstein, roh oder präparirt, wie Material-Waaren.												
Weizen, wie Getreid.												
Werk, wie Hauf ungebächelt.												
Werkzeug, allerhand eisener, wie Geschmeid.												
deto messingener, wie Pfennwerth-Waaren.												
Wesstein, wie Stein.												
Wenbrauch, wie Material-Waaren.												
Wicken, wie Getreid.												
Widprät, wie Victualien.												
Winden für die Steinmess, oder Fuhr-Leut, wie Eisenwerk.												
Wind-Lichter, wie Fackeln und Wachs-Kerzen.				30			10			10		
Wismuth, vom Centen												
Wolfs-Läute, wie Pelzwerk.												
Wolle, Schaf- oder Lammel-Wolle, vom Centen	1			20			1					1
In die Kaiserl. Erb-Länder, vom Centen							30					
Flock-Wolle, vom Centen		6		3			2					
Wollene Waaren, als: Flor, wollener oder baumwollener, vom Centen	6			3			2					
Strümpf von Harris aus Engelland, Holland, Hamburg, und dergleichen Manns-Frauen- u. Knaben-Strümpf, Hauben und Handschuh, wie auch Sammaschen, vom Centen	12			6			4					
deto wollene, halb castorene, Bausner, und dergleichen, vom Centen	10			5			3 30					1
deto ordinari wollene, vom Centen	7			3 30			2 20					1

Z.

Zappa oder Eisele-Leder, wie Lederwerk.





1737.  
September.Mauth- und Zoll-Ordnung im  
Königreich Böhme.

	Consumo aus			Effito auf			Transf auf				
	Bremden Landen.			Kaiserliche Erbkandē.			ausführenden Waaren.		durchführenden Waaren.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.
Dragnet, schlechter, à 46. bis 48. Ellen, vom Stück		50		25			16				
Engelsat, à 40. bis 42. Ellen, vom Stück		36		18			12				
Fianell, Englisch, vom Stück	1	30		45			30				
deto ordinari, à 46. bis 50. Ellen, vom Stück		45		22			15				
Grobgrün und Satin, à 16. bis 17. Ellen, vom Stück		12		6			4				
Quinet, fein, à 16. bis 17. Ellen, vom Stück		15		7			5				
deto ordinari, vom Stück		9		4			3				
Rasch, ganz Rasch, à 40. Ellen, vom Stück		36		18			12				
deto Ellen-breite oder halb Rasch, vom Stück		21		10			7				
Sarge, à 27. Ellen, vom Stück		36		18			12				
Scotti, à 42. bis 45. Ellen, vom Stück	1	36		48			32				
Soye, à 40. Ellen, vom Stück		42		21			14				
Wurschet, à 16. bis 17. Ellen, vom Stück		18		9			6				
Halb wollene und seidene Zeug, à 36. Ellen, vom Stück		54		27			18				
Halb wollene und leinene Zeug oder Mesolan, à 40. Ellen, vom Stück		12		6			4				
deto Ellen-breite, vom Stück		18		9			6				
Von diesen Zeugen, vom Centen											15
NB. Die halb- und doppelsten Stück zahlen den Zoll a propocione des obigen.											
Zibeben, vom Centen		50		25			25				15
Zibeth, von der Unzen		10		5			5				2
Ziegen oder Zickel, wie Vieh. deto Haut und Haar, wie Haut oder Haar.											
Zimmet, wie Gewürz.											
Zinn, vom Centen		40		20			12				8
Zinn, neu, ungearbeitet, oder auch alt zerbrochen, vom Centen	6			1			30				15
gearbeitet Zinn, oder zimmerne Waaren, vom Gulden		6		2							
vom Centen							20				15
Zinn, gerieben, vom Pfund		9		4			1				
vom Centen											
Zinnober, wie Farb zur Maleren.											
Zitwer-Wurzel, wie Material-Waaren.											
Zis, wie baumwollene Waaren.											
Zobel, wie Pelzwerk.											
Zucker, fein Canari- wie auch weißer oder brauner Candis-Zucker, vom Centen	1	30		45			45				15
Raffinat- oder Melis-Zucker, vom Centen	1			30			30				15
Lumpen-Zucker, in Hüten oder ledig, mit und ohne Papier; item Farin-Zucker, vom Centen		45		22			22				15
Rosat-Zucker, wie Confect.											
Ziegelstein, wie Bau-Materialien.											
Zunder-Aischen, wie Aischen.											
Zungen, gesalzene oder geraucherte Ochsen-Zungen, wie Fleisch gerauchert.											
Zwespren, gedörnte, wie Obst.											
Zwiesel-Saamen, wie Saamen.											
Blumen-Zwiesel, vom Gulden		2		1			1				3



Stück	15				
Stück	9				
Stück	36				
Stück	21				
Stück	36				
Stück	36				
Stück	42				
Stück	18				
36 St.	54				
Stück	12				
Stück	18				
Centen					
Centen	50				
Linjen	10				
t oder					
Centen	40				
Centen	6				
Centen	6				
Centen	9				
Centen					

dergleichen zwirne, gestricke oder gewurkte Waaren der feinen Gattung, vom	Gulden	6							
dergleichen oder ungebleichter, weißer oder gefärbter ordinari Zwirn, wie auch dergleichen benannte zwirne Waaren, der gemeinen Gattung, vom	Centen		3		1				15
	Gulden	3		1		1			15

Num. I.

**General - Confignation,**  
**Der Königlich Böhmeischen Leg- und Zoll-Städte,**  
 wie auch Filialien; als: Haupt-Leg-Stadt Prag,  
 wie auch Leg-Stadt Pilsen.

Dann:

Leg-Städte.	Zoll-Städte.	Filialien.
Reichenberg. Böhmeisch-Kamnitz. Rixdorf. Böhmeisch-Teippa. Jungbunzlau.	<b>Im Gabler-Quartier.</b> Gabl. Grottau. Crapan. Friedland. Neustadt. Ober-Bergenthal. Zwickau. Röhrsberg. Georaenthal.	Wintschendorf. Heinersdorf. Dietersbach.











Reudek.  
Droschlaw.

Im Trauttenauer Quartier

Trauttenau  
Königsgrätz.  
Nymburg.

Braunau.  
Reisberg  
Wedeisdorf.  
Merkeisdorf.  
Hottendorf.  
Quallisch.  
Schätzlar  
Marschendorf.  
Hohen. Elbe.  
Wittkowitz.  
Rochlig.  
Przichowitz

Petersdorf.

Zeitzschwerasdorf.

Königshagen

Tannewald.

Num. II.

**S**ie N. N. der Römisch-Kaiserlichen, in Germanien, Hispanien, auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät respective wirklich Geheime und andere Rätthe, Cämmerer, verordnete Königliche Stadthalter, und Obriste Landes-Officier im Königreich Böhheim etc. fügen hiemit jederdänniglich kund und zu wissen: was massen allerhöchst besagte Ihre Kayserliche und Königliche Majestät an uns sub Dato Schlos Linz, den 25. erst abgeruckten Monats Augusti allergnädigst zu rescribiren geruhet haben: wienach bishero wahrzunehmen gewesen, daß unter den Kauf- und Handels-Leuten, so wohl der Königl. Prager- als anderer Städte und Orter dieses Ihre Erb-Königreichs Böhheim, viele Unordnungen zum Nachtheil und Unterdrückung des in- und ausländischen Commercii eingerissen; so, daß selbige in ihrer erlernten und erworbenen Handelschaft auf unterschiedliche Art und Weise, besonders durch die, ausserhalb den ordentlichen freyen Jahrmärkten in das Land sich einschleichende fremde Kramer, nicht weniger viele andere, denen der öffentliche Handel nicht zustehet, gekränkert worden: Als hätten allerhöchst Dieselbe allergnädigst resolviret, daß



1737.  
September.

Königlichen Commercien-Collegio gebührend hinterbracht, und der neu-angenehmene Handelsmann sich ebenfalls auf obige Art immatriculiren zu lassen schuldig und gehalten seyn, oder von daraus dafür nicht erkennet, sondern nach Umstand der Sachen, und des Commercien-Collegii Befund bestraffet, auch zu fernerer Handlung (worunter die ordinaire burgerliche Nahrung nicht zu verstehen,) auf keine Weis zugelassen werden; gleichwie hievon die ins künftige zu verfassen kommende Kaufmannschafts-Ordnung das mehrere ausweisen wird.

Secundo, Sollen ebenermassen alle in Ihre Erb-Königreich Böhme, aufferhalb Prag, in öffentlichem Kauf-Handel dormalen stehende Inwohner, nach Publicirung dieses Patents innerhalb zwey Monathen, mit glaubwürdiger Zeugnis ihres Orts-Obrigkeit oder Magistrats, daß sie gegenwärtig als Kauf- und Handels-Leute öffentlichen Handel und Wandel treiben, bey Ihre Königlichen Commercien-Collegio allhier sich schriftlich durch sich, oder andere legitimiren, und so fort ebenfalls mit Benennung jeden Kauf- und Zumamens, auch den Ort eines jeglichen seiner Handlung und worinnen sie bestehet, gehörig und gegen Erlag eines Gulden immatriculiren lassen. Fernerhin aber, und nach Verfließung solcher zwey Monathe, derjenige, welcher in einer Stadt oder andern Orts Ihre Königreichs Böhme einen öffentlichen Kauf-Handel anfangen wollte, ohne dergleichen Legitimation und vorher geschehen Immatriculirung vor einen Kauf- oder Handelsmann nicht erkannt, noch ihm solche Handlung zugelassen, sondern von Ihre Commercien-Collegio aus durch die gehörige Instanz eingestellet, auch nach Befund des sich in Eröffnung eines Gewölbes oder Kram-Ladens eigenmächtig unternehmenden Handels, gestalteten Sachen nach, bestraffet werden. Und weil durch dergleichen Kaufmanns-Matricul den bishero in Land, zum Nachtheil der inländischen Kauf- und Handels-Leute eingeschlichenen Hausirern und fremden unbefugten Kramern, in Conformität der deswegen durch Ihre Königliche Stadthalterey erlassenen Verordnungen, am besten vorgebogen, und die solchergestalt legitimirte Kaufmannschaft in ihrem Handel und Wandel besser unterstützt werden dürfte: Als gestatten Ihre Kayserliche und Königliche Majest. allergnädigst ferne, daß

Tertio, die in ihren Königlichen drey Prager-Städten vorangezeigter massen immatriculirte Kauf- und Handels-Leute, so bald sie einige mit fremden Waaren aufferhalb den Jahr-Märkten herumgehende Hausirer, oder dergleichen fremde Handels-Leute oder Factors wahrnehmen, sie sich deren best-möglich, auch mit Pfänd- und Arrestirung ihrer verkauffenden Waaren, es seye an was vor einem Ort, oder auf wessen Jurisdiction ein solcher angetroffen würde, versichern mögen; solches aber sogleich Ihre Königlichen Commercien-Collegio anzuzeigen haben, welches dann weiter die Einstellung solchen unbefugten Handels, mit Beeinträchtigung der inländischen Kauf-Leute, nicht nur ohne Zeit-Verlust vorkehren, sondern auch, gestalteten Sachen nach, mit Confiscirung der Waaren, oder andern arbitrarischem Straffer wider solche Ubertreter, Ihre vorhero deswegen erlassenen Patenten und deren Inhalt nach, verfahren solle. Ein gleiches sollen auch

Quarto, alle aufferhalb der drey Königlichen Prager- doch in andern Städten und Orten Ihre Erb-Königreichs Böhme sich befindende, und bey Dero Königlichen Commercien-Collegio vorangezeigter massen legitimirte und immatriculirte Kauf- und Handels-Leute ins künftige zu genießen haben. Und da ihres Orts-Obrigkeit oder Magistrat, auf ihr erweislich gethanes Ansuchen, zu Tilgung dergleichen auffer den ordentlichen Jahr-Märkten sich einschleichenden fremden Handels-Leute, Kramern oder Hausirer, ihnen nicht hülfsliche Hand leistete, und die erforderliche Justiz administrirte: so hätten sich diese so fort bey Ihre Königlichen Commercien-Collegio, mit Vorstellung der Sachen anzumelden, welches sodann die schleunige Vorsehung durch die Behörde zu thun, ebenfalls nicht aussetzen solle.

Quinto, Soll keinem Kaufmann, wann er auch schon Burger, und in der Kauf-Leute Confraternität eingeschrieben wäre, eine Handlung gestattet werden, wann er sich nicht bequemet, ein ordentliches Kaufmanns-Gewölb zu adaptiren und zu eröffnen; allermassen auch alle Winkel-Kramerey und Handlungen, auf das schärfste verbotten seyn sollen: Und dahero Uns in Gnaden anbefohlen, daß wir alles durch gedruckte Patenten, so bald als thunlich, gewöhnlicher massen zur Publication bringen sollen. Und damit nun so wohl die Christliche Prager- als Landes-Kaufmannschaft mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge: so ist von uns diese allergnädigste Kayserliche und Königliche Resolution in gegenwärtige öffentliche Patente gebracht worden; und wird solchemnach jedermänniglich hiemit fest eingebunden, so-

tham



und gegen Krieg eine halbe ...  
 Versicherung solcher von ...  
 des Jero Königs Wien ...  
 Vergleichens Bestimmung ...  
 oder Handelsmann ...  
 des Jero Commerces ...  
 Freund des sich ...  
 schenken Handel ...  
 dergleichen Kaufmann ...  
 en Kauf und Handel ...  
 nern, in Conformität ...  
 Verordnungen, in ...  
 schaft in ihrem ...  
 Ihre Kayserliche ...

en drey Prager ...  
 heute, so bald ...  
 ehende Hausir, ...  
 sie sich deren ...  
 Baaren, es seye ...  
 getroffen würde, ...  
 Collegio anzugehen ...  
 er Handels, mit ...  
 er Verlust vorkommt ...  
 Baaren, oder ander ...  
 deswegen erlassen ...  
 des sollen auch

Königlichen Prager ...  
 beim sich befindende ...  
 rakter müssen ...  
 zu genügen haben ...  
 weislich gethanes ...  
 rücken sich einsehende ...  
 nicht büßliche ...

bezahlen; nämlich:

- |                     |                                     |                 |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------|
| <b>Barbet.</b>      | Feinwand.                           | Fisch-Zeug.     |
| <b>Beutel-Zuch.</b> | Feinene Waaren.                     | Fuch.           |
| <b>Cotton.</b>      | Passementier-Arbeit <b>wollene.</b> | Wollene Waaren. |
| <b>Cardis.</b>      | Schleier.                           | Zeuge wollene.  |
| <b>Garn.</b>        | Strümpf wollene.                    | Zwillich.       |
| <b>Hüte.</b>        | Spitzen zwirnene.                   | Zwirn.          |

Wie nun dieser ein Viertel per Cento Effico-Zoll abgenommen werden solle, zeigt hier nachstehende

**Ausrechnungstabelle:**

Als:

Vom Werth		Kommt ab, zunehmen an Effico-Zoll.		Vom Werth		Kommt ab, zunehmen an Effico-Zoll.	
fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.
	15			31			4 4
	30			32			4 4 1/2
I				33			4 5 1/2
2				34			5 1 1/2
3				35			5 1 1/2
4				36			5 2 1/2
5				37			5 3 1/2
6				38			5 4
7				39			5 5
8				40			6
9				41			6 1
10				42			6 1 1/2
11				43			6 2 1/2
12				44			6 3 1/2
13				45			6 4 1/2
14				46			6 5 1/2
15				47			7 1
16				48			7 1
17				49			7 2

Anno 998  
I 7 3 7.  
September.

Sammlung

Vom Werth à		Kommt abzunehmen an Effico-Zoll.		Vom Werth à		Kommt abzunehmen an Effico-Zoll.	
fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.
63			9 2 1/2	82			12 1
64			9 3 1/2	83			12 2
65			9 4 1/2	84			12 3
66			9 5 1/2	85			12 4
67			10 1/4	86			12 5
68			10 1	87			13
69			10 2	88			13 1
70			10 3	89			13 2
71			10 4	90			13 3
72			10 4 1/2	91			13 4
73			10 5 1/2	92			13 4 1/2
74			11 1	93			13 5 1/2
75			11 1 1/2	94			14
76			11 2 1/2	95			14 1
77			11 3 1/2	96			14 2
78			11 4	97			14 3
79			11 5	98			14 4
80			12	99			14 5
81			12 1	100			15

Und nach dieser Proportion weiter fortan so hoch, als auch immer der Werth der Baar stiege, die ein Viertel per Cento Effico-Zoll-Gebühr zu rechnen, und abzunehmen ist.

Num. IV.

Ausrechnungstabelle,

Der im Zoll-Wesen regulirten Zettel- oder Palleten- wie auch Vita-Gelder im Königreich Böhme;

Nämlich:

Im Consumo-Zoll.

Von der entrichteten Einfuhr-Zolls-Gebühr mit Einverständnis der Aufschläge zu calculiren; Als:

fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.
	1		30			3
	31	1				6
1	1	1	30			9
1	31	2				12
2	1	2	30			15
2	31	3				18
3	1	3	30			21
3	31	4				24
4	1	4	30			27
4	31	5				30
5	1	5	30			33
5	31	6				36
6	1	6	30			39
6	31	7				42
7	1	7	30			45
7	31	8				48
8	1	8	30			51
8	31	9				54
9	1	9	30			57
9	31	10				I

Von 4 31 bis incluf. 5 Consumo-Zoll- und Aufschlags-Gebühr



1	98
2	99
3	99
4	99
5	99
6	99
7	99
8	99
9	99
10	99

ritzer factum so hoch, als nach dem Cento Effito. 36 Schilling 2 den 11

Num. IV.

Wahrung: Label,  
 ten Zettel oder Valleten  
 Königreich Böden,  
 Rämlich:  
 Consumo-Zoll.  
 Gebühr mit Einverstand

Von den austragenden und auf Schuß-Korn ausführenden Waaren; es möge die davon abzustatten kommende Effito-Zoll-Gebühr viel oder wenig betragen; von jeder Parthey zwey Kreuzer

Von den auf Wagen ausführenden oder auf Pferden ausführenden Waaren, von dem bezahlten Ausfuhr-Zolls-Betrag zu rechnen; Als:

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
1	46	1	45	1	45	3
1	1	1	45	1	45	6
1	46	2	45	2	45	9
2	1	2	45	2	45	12
2	46	3	45	3	45	15
3	1	3	45	3	45	18
3	46	4	45	4	45	21
4	1	4	45	4	45	24
4	46	5	45	5	45	27
5	1	5	45	5	45	30
5	46	6	45	6	45	33
6	1	6	45	6	45	36
6	46	7	45	7	45	39
7	1	7	45	7	45	42
7	46	8	45	8	45	45
8	1	8	45	8	45	48
8	46	9	45	9	45	51
9	1	9	45	9	45	54
9	46	10	45	10	45	57

Wenn aber die Effito-Zoll-Gebühr von einem Fuhr-Maath, oder Fracht, oder ohne einen dergleichen Brief mehr als zehn Gulden beträgt, ist niemals mehr, als höchstens ein Gulden Zettel-Geld zu bezahlen.

Dank: Vor eine Passier-Valleten von jedem Fracht-Brief, wie vor gedacht drey Kreuzer

Mehr: Was an den nicht ordentlich zu packen vermagenden, mithin mit keinem Fracht-Brief zu versehen pflegenden Landes-Products

Handwritten notes and signatures in the right margin, including names and dates.

7. 3. 7.  
September.

Hierzu kommt auch:  
Von denen Waaren und Gütern, so über drey Tage lang in dem kö-  
niglichen Waag-Amt zu Prag so wohl, als andern ausgefey-  
ten Leg-Städten oder deren Zoll-Gewölbern erliegen bleiben,  
von jedem Centen vor die Gewölbs-Gebühr täglich zu bezah-  
len drey Pfennig

fl.	kr.	pf.
		3

Ubrigens aber seynd die Zoll-Beamte, wie bishero, die Zettel- oder Palleten-Gel-  
der, nach obbeschriebener Mäßigung, auf die ertheilende Palleten zu notiren  
schuldig.

### Instanzen seynd schuldig ihre Arrestanten zu besorgen.

18. September.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, dem allhiefigen Dom-Ca-  
pitel anzufügen. Es habe sie, Regierung, den Johann Georg Nidel auf  
den von ihm, Dom-Capitel, ausgefertigten Steck-Brief noch unterm 15.  
Decembris vorigen Jahres arrestlich anhalten lassen. Zumalen aber er,  
Nidel, bishero nicht abgefordert worden, und jeder Instanz von Amts wegen ob-  
liegt, ihre Arrestanten von selbst zu besorgen; Regierung auch keinesweges geson-  
nen ist, vor die subordinirten Instanzen carceres perpetuos zu halten, und sich an-  
durch vor ihre eigene Arrestanten den Land-Arrest zu mindern: Als wird ihm, Dom-  
Capitel, hiemit anbefohlen: daß selbes den arrestirten Nidel innerhalb drey Tagen  
ungehindert der Ferien übernehme; als im widrigen Fall besagter Nidel, ohne wei-  
term, des Arrests entlassen werden, und selbes vor allen etwa dadurch der Parthey  
verursachenden Schaden zu haften schuldig seyn solle: massen dessentwegen das Be-  
hörige, so wohl an den Rumor-Hauptmann, als auch an den Schmid und Höschin  
unter kinstens erlassen worden. Wien, den 18. September 1737.

Jede Instanz solle  
ihre Arrestanten er-  
halten.

### Jurisdiction-Streit zwischen Obrist-Hof-Marschall und Regierung.

23. September.

**S**ederum auf Regierung; Und haben Ihre Kaiserliche Majest. allergnädigst  
resolviret: daß dem Obristen Hof-Marschall-Amt die Abhandlung inver-  
meldter in dem Ursuliner Kloster in der Kost gestandenen und allda verstor-  
benen Maria Barbara Keimin Verlassenschaft, so viel diese Vorfällenheit belanget,  
zwar gebühren, und zu dem Ende demselben das Original-Testament und was etwa  
zur Verlassenschaft gehöret, von ihr, Regierung, ausgefolget; wie aber ins künftige  
der verstorbenen Hof-Bedienten und Hof-Befreyten vogtbare Kinder, vor oder auch  
nach der Mutter Tod, item vor oder auch nach ihrer Abfertigung, quoad mutatio-  
nem fori & Jurisdictionis, anzusehen seyen, die Sach mehr untersuchet, zu dem Ende  
sie, Regierung, über die an Seiten des Ober-Hof-Marschall-Amts beygebrachte Fun-  
damenta & actus possessorios ferner vernommen, folgendes dieser Jurisdiction-Streit  
Ihrer Kaiserl. Majest. zu Resolvirung einer beständigen Richtschnur vorgetragen  
werden solle. Zu Folge dessen dann sie, Regierung, vorgemeldtes keimisches Testa-  
ment, und was selbe zu dieser Verlassenschaft gehöriges etwa in Händen hat, so  
gleich auszuhändigen hat, annebest ihr gleich besagte von dem Obrist-Hof-Marschall-  
Amt angeführte Fundamenta & actus possessorii mit dem Abhang hiemit beygeschlos-  
sen werden, damit selbe auch ihrer Seite die etwa noch habende Behelße und Gegen-  
Anmerkungen weiter förderfamst beybringen möge. Wien, den 23. Sept. 1737.

Mutatio fori der  
Hof-Bedienten  
hinterlassener Kin-  
der.

### Bei Regierungs-Tag-Samungen um halber zehen Uhr erscheinen.

25. September.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, allen und jeden Partheyen,  
welche bey derselben Rechts-Führungen haben, oder in das künftige über-  
kommen möchten, wie auch derselben Advocaten und Procuratoren hiemit  
anzufügen. Unerachtet durch so viele heilsame Verordnungen iraturirt worden, daß  
die Advocaten bey den für Regierung angedordneten Erfordernungen, zu der um neun  
Uhr



theben und Advocaten nochmalen alles Ernstes anbefohlen, daß selbe fürhin zu den für Regierung angeordneten Erfordernissen, zu Folge der ehehin in Sachen ergangenen Edicten, präcise um neun Uhr, oder längstens um halber zehen Uhr also gewiß erscheinen; als im widrigen der dabei verhängte Pönfall per zehen Ducaten, so wohl von dem ausbleibenden, als auch zu spät kommenden ipso facto, und ohne Annehmung einiger Entschuldigungen eingefordert werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 23. Septembris 1737.

### Jus Reciprocationis.

**S**on Nieder-Oesterreichischer Regierung und Cammer erstatteter ex officio-24. September.  
 Bericht, die von dem Hof und Nieder-Oesterreichischen Cammer-Procuratore ex Capite Juris Albinagii angesprochene Michael Carbone D' Heliotische Verlassenschaft, und was dem anhängig, betreffend. Der Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer wiederum zuzustellen; dieselbe hat in dieser und aller dergleichen mit fremden vorkommenden Successions-Fällen dasjenige, was in deren Vaterland, respectu der allhiefigen dort sterbenden Landes-Kinder, beobachtet wird, jure reciproconis zu statuiren; jedoch mit Vorbehalt des einem jeden an die Verlassenschaft sonst zustehenden Rechts. Wien, den 24. September 1737.

### Stadt Wien Türken-Steuer Intimatum.

**B**ürgermeister und Rath der Kayserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien,  
 geben hiemit allen und jeden, hohen und niedern Standes, respective unbürgerlichen Herren und Frauen Inhabern der in und vor der Stadt besitzenden burgerlichen Häuser, oder derselben Administratoren, Inspectoren, dann allen Stiftungs-Nuz-Nießern, wie auch einer gesamtten behauften und unbehausten Burger-schaft, nicht weniger allen übrigen, so des Magistrats Jurisdiction unterworfen, zu vernehmen: Welchergestalt, nachdem Ihre Römisch-Kayserliche, auch zu Hispanien, Ungarn und Böhmeim Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch ein den 17. April in stehenden Jahres publicirtes Patent, zu Bestreitung der erforderlichen grossen Kriegs-Unkosten, eine allgemeine Anlag oder Türken-Steuer in Conformitate der 1735. und 1736. jährigen Vermögen-Steuern, ausschreiben zu lassen allergnädigst geruhet; und daraufhin den gesamtten löblichen Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns für solche Anlag eine Anzahl-Summe

1. October.

der Regierung wegen, den obigen  
 : sic, Regierung, den obigen  
 l, angefertigten  
 arretirlich enthalten  
 worden, und jeder  
 zu besorgen; Regierung  
 nigen carceres perpen  
 in Land-Arrest zu  
 lth: den arretirten  
 ; als im widrigen  
 und selbes vor  
 chuldig sein  
 ptmann, als auch  
 Wien, den 18. September 1737.

### zwischen Drif... b Regierung

und haben Ihre  
 sten Hof-Marschall  
 Kloster in der  
 lassenschaft, so  
 emielben das  
 Regierung, ausge  
 Hof-Befehlen  
 auch nach ihrer  
 legen, die Hoch  
 e: Obet. Hof-Marschall  
 rnommen, folgend  
 ung einer  
 He, Regierung,  
 lassenschaft  
 br gleich besagte

1737.  
October.

Secundo, Sämmtlichen wird zu Abführung gehörter Türken-Steuer ein Termin bis zu Ende dieses Jahres anberaumet; unter welcher Zeit eben jenes Quantum, so viel die Vermögen-Steuer pro A. 1736. (inclusive der auf ein so andern Haus habenden Capitalien,) austrägt, entweder auf einmal, jedoch mit zehn pro Cento Abzug, oder wenigstens zum vierten Theil (gegen dem, daß die übrigen drey Viertel in den nächst folgenden drey Jahren, als 1738. 1739. und 1740. mit Zusage fünf pro Cento Interesse, zu jeden Jahrs Ausgang, zu bezahlen verbleiben,) zu unserm Steuer-Amt also gewiß abzustatten kommet: als im widrigen wider die Saumige mit Zins-Verbott oder Einlegung der militairischen Execution unverschont verfahren werden solle.

Tercio, Seynd die halben Hof-Quartiers-Lohnen von den Quartier-Bessigern, gleich vorigen Jahren nach Inhalt der Kaiserlichen Patenten, durch die Haus-Inhaber einzufordern, und nebst ihrem selbstigen Betrag, ebenfalls zu gehörtem Steuer-Amt zu erlegen.

Quarto, Solle von allen aus unserm Ober-Cammer-Amt oder andern Stadt-Ämtern genüssenden Besoldungen, Pensionen und Adjuten, so über funfzig Gulden sich belaufen, von jedem Gulden zwey Groschen bezahlet, oder im widrigen der Abzug in ernenneten Stadt-Ämtern gemacht werden. Dann

Quinto, müssen die dem Magistrat untergebene Professions-Brüderschaften, Zünfte und Zechen, auch Künstler und andere Gewerbs-Leute den ihnen ausgeworfenen oder noch auswerfenden Beitrag auf einmal, jedoch mit zehn pro Cento Abzug, oder längstens in zwey Jahrs-Fristen nebst fünf pro Cento Interesse unfehlbar, und bey Vermeidung der Execution abführen und bezahlen. Wornach sich also männiglich, dem es angehet, zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 1. October 1737.

## Verpflegung der Armen.

14. October.

Lange Keller ist mit Armen überfühet.

Solle repariret und nicht überfühet werden.

Solten separiret, und jedem täglich fünf Kreuzer gereicht werden. Aufsicht und Ordnung.

Der in Landes-Sicherheits-Sachen und zu Versorgung der Armen verordneten Hof-Commission ex officio zuzustellen; Und zumalen das genommene Augensicht weist, daß der sogenannte lange Keller zu Verpflegung so vieler Armen, als sich dormalen darinnen befinden, ganz nicht erklecklich, auch aus eben dieser Überhäuffung so vieles Ungemach und Bedrängniß der Armen zu nicht geringer Mergerniß des Publici entsprossen seye: Als hat sie, Hof-Commission, das weitere ohne Zeit-Verlust und mit Nachdruck zu verfügen, damit zu Folge der inberührten Erklärung, welche alles Fleißes aufzubehalten ist, erstens, und zuzörderst die nöthigen Bau-Reparationes unaufschieblich vorgenommen; dann zweytens, in sothanen Haus nicht mehrere Arme, als nach Ermessung ihr, Hof-Commission, küglich darinnen unterkommen mögen, zur Versorgung angewiesen; hiezu aber drittens, die ärgsten und mühseligsten mit gehöriger Absonderung der Manns- von den Weibspersonen erkiesen, und jeder Person, da man die pressbarste auserwählet, täglich fünf Kreuzer gereicht; dabey viertens, ein bescheidener Ober-Vater und Ober-Mutter aufgestellt, das tägliche Gebett reguliret; und damit sonderlich den Kranken zulängliche Hülff und Wartung, auch Christlicher Seelen-Trost angedeyhen, alle mögliche Vorsorge genommen; folgar fünftens, dieses Haus in eine Spital-mäßige Ordnung gestellet, und allein für die bedürftigsten und elendesten Armen auf dem Grund gewiedmet; den übrigen Armen aber der patentmäßige Unterhalt ausserhalb des langen Kellers, auf Art und Weise, wie es in andern Vorstädten geschieht, doch zulänglich verschaffet werde; Wie dann Ihre Kaiserliche Majestät von dem genauen und unverweiltten Vollzug dieser Dero allergnädigsten Resolution umständlich informiret seyn wollen: und ist man demnach ihr, Hof-Commission, fordersamster Hand-Anlegung und über das befolgte ganz schleunigen Berichts gewärtig. Wien, den 14. October 1737.

## Lust : Gärtner.

29. October.

Der in Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission zuzustellen; dieselbe hat alles darinnen angebrachte reiflich zu erwägen; und da sonderlich daran gelegen ist, daß die hier gelernte Lust-Gärtner auch anderwärts erkennen,



unsern Ober-Cammer-Rath die unter  
Personen und Schwestern, in ihrer  
den Geschäften begehret, oder zu  
gemacht werden. *1737*

gibt untergeben Verordnungen  
und andere Geschäfte, die in  
og auf einmal, jedoch mit  
Kritiken nicht sind zu  
wären abzugeben und  
schen, und vor dem zu sein

### Commission in Tax- und Umgelds-Sachen.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer zugustellen; und zumalen in dergleichen Gefälls-Sachen eine schleunige Justiz unumgänglich vonnöthen ist: Als hat sie, Regierung und Cammer, unterm Präsidio Dero Vice-Stadthalters Herrn Johann Christoph Grafens von Ded, eine Commission von fünf Herren Rätthen mit der Auftrag zu verordnen, daß selbe so wohl die fürschwebend- als etwa noch weiter vordringende, die Tax- und Umgelds-Collectation betreffende Rechts-Streit, ausser jenen, die etwa schon usque ad duplicam abgeführt seynd, gründlich untersuche, die Nothdurften mündlich auf, und ad Protocollum nehme, folgendts darüber, was Rechtens ist, erkenne, darbey aber sonderlich die Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten und die Beförderung der Sache sich angelegen seyn lassen. *Wien, den 7. November 1737.*

7. November.

### Erziehung der Armen.

suchen und zu Verlegung der  
zustehen; Und wenn in  
emanate lange Zeit zu  
finden, ganz nicht  
und Bedenkung der  
eye: Als hat sie, hiemit  
zu verfügen, damit  
weshalten ist, erstens  
sch vorgeschrieben; in  
Erweisung ihr, hiemit  
rgung angewiesen; in  
Abänderung der  
da man die  
ein bescheidenes  
reguliret; und dem  
Christlicher Seelen-  
sünftigst, dieses  
te bedürftigsten und

### Ducaten-Gewicht.

**S**on der Römisch-Kaiserlich, auch zu Hispanien, Ungarn und Böhmen Königlichlichen Majestät, Erz-Herzogs zu Oesterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Dero Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es läme vor, ohnwohl in dem unterm 22. October 1735. emanirten Patent ausdrücklich vorgeesehen worden, daß in Wägung der Ducaten sich niemand eines andern, als des wahren Reichs-Ducaten oder sogenannten Mandel-Gewichts sich bediene, jedannoch bey einigen Handels-Leuten diese strafbare Übervorthellung geübet werden solle, daß sie mit einem schwerern Gewicht die Ducaten einnehmen und mit einem leichtern Gewicht solche ausgeben. Wann nun aber solche Vermessenheit ungestraft nicht hinzulassen wäre, sodann dahin zu sehen ist, damit allenfalls das gemeine Wesen, und ein jeder insonderheit vor dergleichen böshafte Übervorthellungen sicher gestellet werde: Als hat sie, Regierung und Cammer, sogleich an die zu Besorgung des Münz-Wesens verordnete Commission zu verfügen, daß selbe dessenthalben genaue Nachforschung pflegen, und, so fern dergleichen Betrüger in Erfahrung gebracht und dessen überwiesen würden, wider solche mit einer exemplarischen Demonstration, warakt andere sich spiegein mögen, sorgegangen, vor daß künftige aber durch ein öffentliches Edict kund gemacht werde, daß sub pena Confiscationis, nach beschaffenen Umständen auch noch anderer willkührlichen Bestrafung, weder zum Kauf noch zum Verkauf ein anderes Ducaten-Gewicht, welches nicht

9. December.

Ducaten nach dem Mandel-Gewicht zu wägen. Darinnen geduldet Betrug.

Sich einmischen

Anno  
1737.

1004

Sammlung

## Aggio auf die Gold-Münzen.

9. December.

Aggio wichtiger  
Gold-Münzen.

Aggio unwichtiger  
Gold-Münzen.

Bergütung des Ab-  
gangs.

**S**on der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königlichlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. unsers allergnädigsten Herrns wegen, der Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hiemit in Guaden anzufügen: Es seye durch allerseits seine Gebühr an die publicken Zahl-Aemter im nächst verwichenen Monath October ergangen, daß zufrörderst die Gleichheit in Ihrer Kaiserlichen Majestät Erb-Landen bey den publicken Cassen einzuführen, der Aggio des gewichtigten Ordinari Ducatens noch fernerhin, bis auf weitere Verordnung, auf neun Kreuzer, des Cremoniser und Zechins auf zwölf Kreuzer, und des Louis d'ors auch Spanischer Doppia auf funfzehn Kreuzer beygelassen; so viel aber obgedachte unwichtige Gold-Sorten belauget, von höchstgedacht Ihrer Kaiserlichen Majestät seithero allergnädigst resolviret worden, daß der Ordinari-Ducaten, welcher über einen Gran caliret, auf sechs Kreuzer, der Cremoniser und Zechin auf neun Kreuzer, und der Louis d'or und Spanische Doppia auf zehn Kreuzer herab gesetzt werden: Ubrigens es dabey sein Verbleiben habe, daß der Abgang bey dem unwichtigen Ordinari-Ducaten, Cremoniser, Zechin, Louis d'or und Spanischer Doppia von jedem Gran per vier Kreuzer vergütet werden müsse. Welches man ihr, Regierung und Cammer, zur Nachricht und weiterer Intimation an die nachgesetzten Gerichts-Stellen und den hiesigen in drey Classen bestehenden Handels-Stand zu gleichmäßiger Nachricht hat unverhalten wollen; immassen auch an die Wechsel-Gerichter primæ & secundæ Instanz ein gleiches ergangen seye. Wien, den 9. December 1737.

## Manufactur-Sachen.

19. December.

Galanterie-Arbeit  
er zu unterstügen.

Unacatholische  
Künstler.

**E**r in Handwerks-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; mit der Erinnerung: daß wegen des Gold- und Silber-Pugens die Kayserl. allerhöchste Resolution mit ehestem erfolgen werde; Anbey lasse man es bey der inberührten Kunst-Einrichtung, jedoch mit dem Anhang verbleiben, daß die hierinn liegende Verzeichniß dererjenigen, welchen sie, Hof-Commission, die weitere Professions-Ubung einzustellen gedenket, nochmalen genau untersuchet, dabey jene, so sich auf die Galanterie-Arbeit verlegen, behutsamlich separiret, und ihnen nicht nur die eigene Hand-Arbeit frey gestattet, sondern anbey, da man zu dieser Manufactur noch grossen Mangel leidet, und die Manufacta sich in die Fremde versilbern lassen, auf Anlangen ein Geseß vergünstiget; hingegen den Unacatholischen, wann sie keine besondere Künstler seynd, ohne weidere Remittirung nach Hof das Decret abgenommen, oder, da sie, Hof-Commission, einen Aacatholicum wegen besonderer Geschicklichkeit und Kunst-Erfahrenheit des Landes-Fürstlichen Schutzes auf eine Zeitlang würdig achtete, ein solches bey Hof ex officio mit allen Umständen angezeigt werde. Wien, den 19. December 1737.

## Bau-Forderung gehet dem Sag vor.

20. December.

**S**ir Carl der Sechste etc. Bekennen, daß die Dignus des Abschieds unterm dato 13. Julii des 1736. Jahres, so bey den Ehrsamem, Weisen, Unsern besonders lieben getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Wien, zwischen dem Ehrsamem, gelehrten, Unserm getreuen lieben Johann Franz, Edlen von Thassern, beeder Rechten Doctorn, cessionario nomine eines; dann dem bey der Gültlichen neu erbauten Behausung interessirten Werk-Leuten andern Theils ergangen, von bemeldtem von Thassern aber für Unsere Nieder-Oesterreichische Regierung appelliret worden; hieneben beschloffen, von Unserm Statthalter, Cansler, Rätthen und Regenten des Regiments der Nieder-Oesterreichischen Landen, ist erlediget, und bemeldter Abschied zu Kräften erkennet. Mit Urkund des Briefs, der geben ist Wien, den 20. December 1737.

Dignus.

In der Prioritäts-Sach zwischen den bey der neu erbauten Gültlichen Behausung interessirten Werk-Leuten eines; dann Herrn Franz Joseph, Edlen von Thassern Cessionario andern Theils, die von den Gültlichen Werk-Leuten, wegen zu dem Haus-Bau gelieferter Materialien und prästirten Arbeit gebetene Priorität vor dem



sein Verbleiben hat, daß die ...  
 Ermüßiget, Jedem, Lohu für ...  
 Kreuger vergütet werden ...  
 Nachricht und weitere ...  
 in hiesigen in dem ...  
 hat unverhalten ...  
 die ... ein ...

**factur: Sachn.**

ordneten Hof-Commission ...  
 wegen des Gold- und Silber ...  
 edelstem erfolgen ...  
 jedoch mit dem ...  
 welche sie, ...  
 entset, nochmalen ...  
 verlegen, behutsam ...  
 skattet, sondern ...  
 und die Manufact ...  
 einträgt; hingegen ...  
 weitere Remittirung ...  
 sion, einen ...  
 des Landes ...  
 Hof ex officio mit ...  
 737.

gehet dem ...

Bekennen, daß die ...  
 Jahres, so bey ...  
 R. Bürgermeister ...

Kauf- und Handels-Leuten unsere Kayserliche und Landes-Fürstliche Gnade, und geben  
 euch hiemit gnädigst zu vernehmen: was massen jedermänniglich erinnerlich seyn wer-  
 de, daß wir nach Inhalt Unsers unterm 22. Octobris 1735. emanirten Patents unter  
 andern auch Spha tertio in Abwägung der Ducaten gnädigst verordnet haben: Daß  
 sich niemand eines andern, als des wahren Reichs-Ducaten, oder des sogenannten  
 Wändel-Gewichts gebrauchen solle.

In Abwägung von  
 Ducaten.

Wann nun aber dem ungeachtet Wir missfällig vernehmen müssen, daß von eini-  
 gen Handels-Leuten dieses Unser Patent strafbar übertreten, und die an sie kommende  
 Ducaten mit einem schweren Gewicht eingenommen, mit einem leichtern aber hindann  
 gegeben, ja viel andere unzulässliche Vortheilhaftigkeiten in Einwechslung derselben un-  
 gescheuet getrieben werden wollen; Welch ein anderes hingegen ungestraft nicht hinzu-  
 lassen, sondern dahin zu sehen ist, damit allenfalls das gemeine Wesen, und ein jeder in-  
 sonderheit von dergleichen böshast-wucherlichen Übervortheilungen sicher gestellet wer-  
 de: Als wollen Wir hiemit allergnädigst anbefohlen, und obiges Patent vom 22.  
 October 1735. dergestalt erneuert haben, daß sich niemand, wer der immer seyn möge,  
 weder zum Kauf noch Verkauf, Einwechslung, oder andern Vorfällenheiten, wie sie im-  
 mer Namen haben mögen, so wohl in Einnehm- oder Ausgebung der Ducaten eines  
 andern, als des wahren Reichs-Ducaten, oder sogenannten Wändel-Gewichts gebrau-  
 chen, solches auch vorher von dem hiesigen Ziment-Amt mit Darauffchlagung der  
 Buchstaben W. und Z. das ist: Wiener-Ziment, prohibiren, adjustiren und legitimi-  
 ren lassen; und damit über gleich erhalttem Unserm gnädigsten Gebott festiglich gehal-  
 ten, und dergleichen betrüglische Hintergehung des Publici mit allem Ernst abgestellet  
 werde, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer, und insonderheit  
 von Unserer aufgestellten Münz-Commission hierauf eine genaue Aufsicht getragen, die  
 Übertreter dieses Gebotts zur wohl empfindlichen, und nach Beschaffenheit des Ver-  
 brechens zu verhängen kommenden schweren Bestrafung gezogen, das Ziment-Amt  
 auch, auf daß selbes von Zeit zu Zeit die Gewichter unversehens besichte, und auf der-  
 gleichen strafbare Mißhandlungen ein wachsames Aug trage, folglich die etwa betreten-  
 de Mißhändler zur gehörigen Bestrafung unverschont anzeige, alles Ernstes verhalten  
 werden solle; und an dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Wornach  
 sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien; den 22.  
 December 1737.

Vortheilhaftigkeit  
 ten abgestellt.

Das Wändel-Gewicht zu gebrau-  
 chen.

**Silber-Schmelzen in Privat-Häusern  
 verboten.**

I 7. 8. 7.

December.

Schmelzen, Schei-  
den und Abtreiben  
des Golds und Sil-  
bers, auch Einkauf  
des Bruchs und  
Faden-Silbers

Was massen Wir eine Zeit her höchst missfällig vernehmen müssen, daß von unterschiedlichen unbefugten Leuten das Schmelzen, Scheiden und Abtreiben des Golds und Silbers, zu nicht geringer Beeinträchtigung Unserer Landes- Fürstlichen Münz-Regalis ungeschweuet getrieben, die guten Münz-Sorten aller Orten zusammen gesucht und in Fege geworfen, das Bruch- und Faden-Silber oder Pagamenten von verschiedenen Fändlern, Bijer-Schneidern, Juden und andern unbefugten Personen aufgekauft, ja so gar mit öfters unprobmässig oder entfremdeten Silber verbottener Handel und Wandel getrieben, und das Publicum hintergangen und übervorteilet werde. Dabero Wir dann aus Landes-Väterlicher Obsorg zur Wohlfahrt Unserer Länder und Unterthanen, Aufnahm Unserer Land-Fabriken, und Ausrottung alles verbottenen Winkel-Schmelzens, Scheidens und Abtreibens, auch unzulässigen Handels und Wandels mit Gold und Silber, über den Uns-gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, und zu dem Ende alle zu unterschiedlichen Zeiten darentwegen publicirte Patente, Mandata und Münz-Generalien, und zwar zuerst auch jenes, so erst letzthin den 25. September 1731. ergangen und publiciret worden, in allen ihren Puncten, Jubegriff und Clausula (in so weit selbe, oder jenes durch gegenwärtiges neue Patent nicht abgeändert wird) hiemit gänzlich confirmiren und erneuern; Und

verbotten.

Abstellung alles  
Betrugs.

Damit die in Unsern Erb-Ländern gut- und gerecht fabricirt- und gearbeitete Gold- und Silber-Waaren durch Gewissen-lose Mißhandlungen, sonderlich durch falsche Legirung oder Verarbeitung des unprobmässigen Gold- und Silbers nicht discreditiret, oder gar zurück geschlagen, sondern zu besserer Aufnahm gebracht, und bey den in Unsern Erb-Ländern von Gold und Silber fabricirt- und gearbeiteten Sachen alle Bevortheilungen und Verkürzungen des Publici, so viel immer thunlich, vermieden und hindann gehalten, das Gold und Silber in ihrer probmässigen Feine und Güte erhalten, hierdurch aber so wohl Unser Lands-Fürstliches Münz-Regale zum Besten Unserer Länder befördert, als auch Trauen und Glauben (respectu dessen, was in Unsern Kayserlichen Erb-Ländern fabriciret und gearbeitet wird) zu Aufnahm Unserer Manufacturen, auch Gold- und Silber-Arbeiter, aller Orten fest gestellet bleibe; Wir über all-obiges durch gegenwärtiges Patent auf das neue allergnädigst resolviret haben: Das,

Schmelzen, Schei-  
den, Abtreiben und  
Legiren allein den  
Münz-Häusern zu  
kändig.

Primo, Allen und jeden, auch ungehindert der bereits erteilt- und confirmirten Privilegien, das Schmelzen, Scheiden, Abtreiben und Legiren des Gold- und Silbers bey den nachgesetzten Straffen ernstlich verbotten, und dieses, zu Verhinderung der oberzählten Mißhandlungen, allein Unserm Münz-Amt zusehen und gehöhren, also zwar; daß ein jeder Fabricant, Gold- und Silber-Arbeiter, ohne den geringsten Ausnahm, die erste Schmelz- und Legirung des Gold- oder Silbers, es bestche nun solches in baaren, Bruch, oder Pagamenten, in besagtem Unserm Münz-Amt, gogen die zu End gesetzte sehr geringe Tax vornehmen zu lassen schuldig und verbunden seyn solle: wie Wir anbey allergnädigst anbefohlen haben, daß einem jedweden, nach solcher vorgekommenen ersten Schmelz- und Legirung, der wahre und gerechte Gehalt seines geschmolzenen Gold- oder Silbers, zu mehrerer Erleichterung, entweder fein oder legirt, wie es ein jeder zu seiner Arbeit benöthiget ist, zurück gestellet werde.

Dahingegen stehet den Gold- und Silber-Arbeitern frey dieses in Unserm Münz-Amt geschmolzen- oder legirte Gold oder Silber hernach zu ihrer Arbeit in ihren Privat-Defen hinwiederum zu schmelzen; jedoch, da es sich ereignete, daß dieses von ihnen verarbeitete Gold oder Silber aber kurz oder lang hinwiederum umgearbeitet, und zu etwas andern gebraucht würde, so ist ein jeder Gold- oder Silber-Arbeiter jederzeit diese erste Schmelz- und Umschmelzung, auch Legirung seines verarbeiteten Silbers, so oft solches geschiehet, an keinem andern Ort, als in Unserm Münz-Amt vornehmen zu lassen schuldig.

Damit aber die Goldschmied und Gold-Arbeiter auf dem Land, welche von Unserer Residenz-Stadt Wien etwas zu weit entfernt, wegen schleuniger Beförderung ihres zu schmelzen oder zu legiren habenden Gold- oder Silbers sich nicht zu beschweren haben: als haben Wir die Vorsehung zu machen allergnädigst anbefohlen, daß auch zu Crems ein besonderer Land-Probierer amnoch angepöset, mithin die erste Schmelz- und Legirung, ingleichen das Abtreiben und Scheiden an keinem andern Ort, als in Ober-Oesterreich zu Linz, in Unter-Oesterreich aber zu Wien oder Crems bey Unserm Münz-Amt und Land-Probierern vorgenommen werden solle. Ingleichen solle auch





I. 7 3 7.  
December.

Meister befinden, in Gegenwart derselben, und nach vorhero genommener Prob der Arbeit von dem Magistrat allda den Punzen darauf schlagen lassen solle. Damit aber

Leonische Arbeit nicht mit guter Perz mischen.

Octavo, in Probirung des Silbers aller Irthum um so leichter verrieffen werde; als wird alle falsche sogenannte Leonische Gespinnst-Waar mit gutem Gold oder Faden Silber zu vermischen, oder vermischet feil zu bieten bey schwerer Straf und Hinwegnehmung derselben verboten, damit ein jeder um so leichter das gute von dem falschen zu unterscheiden wisse, und der Betrug im Publico abgestellet werde; Zu welchem Ende ebenfalls die von falschem Mauth-Drath gemachte, auch andere vergoldete und versilberte Leonische Arbeit nicht anders, als mit einem wohl sichtbaren Zeichen des Buchstabens N. bey obbesagter schweren Straf künftighin einzuführen, zu verarbeiten, feil zu haben und zu verkauffen erlaubt seyn solle; worunter auch der sogenannte Dombag hauptsächlich verstanden ist. Damit aber unsere inländische Gold- und Silber-Arbeiter und Fabricanten bey solcher gestalt festsetzenden heylsamen Ordnung, mittelst Einführung fremder unprobmäßiger, mithin wohlfeilerer Gold- oder Silber-Waar in ihrem Gewerb und Berchtelß ihrer inländisch-verfertigten und probmäßigen Arbeit nicht verkürzet werden mögen: als sollen

Mit N. sichtbar zeichnen.

Unprobmäßige Waar völlig verboten.

Nono, Alle ausländische von Gold und Silber gearbeitete und in Unser Land Oesterreich ohne aufgedruckten Punzen, oder anderes verkäffliches Zeichen einführende, und dabero verdächtige, oder auch mit einem schlechtern Punzen als der hiesige, gezeichnete Waaren in Unsern Mauth-Remtern untersucht, die probmäßig befundene also gleich punziert und unbedenklich ausgefolget, die unprobmäßig befundene aber nicht eingelassen, sondern gänzlich verboten seyn. Was aber von dergleichen unprobmäßiger Waar alhier bereits befindlich ist, und nicht gezeichnet werden kan, diese sollen zu Verhütung alles weitem Unterschleiffes und künftiger Einschwartzung ordentlich zusammen beschrieben, und denen Handels-Leuten und Galanterie-Arbeitern, bey welchen sich diese Waar befindet, eine zwey-jährige Frist zum Verkauf vergönnet werden; nach Verfließung solcher Frist aber, sollen dergleichen unprobmäßig alhier annoch vorrätzig befindende Gold- oder Silber-Waaren im Handel und Wandel nicht mehr gestattet werden. Endlich haben Wir

Legirung des Gold und Silbers.

Decimo, Zu Hindanhaltung alles Betrugs Unser Münz-Amt dahin instruiren lassen, und selben bey schwerer Verantwortung aufgetragen, daß selbiges die Legirung des Gold- und Silbers auf keine andere als nachfolgende Art vornehmen solle: Als nämlich das Silber mit einem rothen Kupfer, das Gold aber nur auf viererley Art, und zwar erstlich mit purem Silber, andertens mit purem Kupfer, drittens mit halben Theil Kupfer und halben Theil Silber, und viertens mit zwey Drittel Kupfer und ein Drittel Silber; hingegen das Gold mit dem sogenannten Dombag, das Silber aber mit dem weissen Kupfer oder Spiauter zu legiren, Unser Münz-Amt so wohl als jedweder anderer, auch darmit legirte Sachen einzuführen, oder zu verkauffen jeder sich bey schwerer Straf enthalten solle.

Straf und Manu-tenenz.

Gebieten hierauf allen und jeden oben Eingang ernannten, besonders aber den Gold-Schmieden, Gold- und Silber-Arbeitern, Fabricanten, Drath-Ziehern, Handels-Leuten, Wodrlägern, Fändlern, Wisier-Schneidern, Juden und sonst jedermänniglich hohen und niedern Standes, geist- und weltlichen hiemit gndigst, und ernstlich, daß selbe sich von allen unbefugten Gold- und Silber-Schmelzen, Abtreiben, Scheiden, Legiren und groben Drath Ziehen, bey den in vorig publicirten Münz-Generalien enthaltenen Straffen, auch nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer (als welcher zu Handhabung Unserer Münz-Generalien und Lands-Fürstlichen Regalis ehedessen schon cum derogatione omnium instantiarum die Jurisdiction privative gebühret, und Wir derselben solche nochmalen, tam quoad cognitionem, quam quoad executionem, ohne weitere Auftrag oder A- rteilung hiemit von neuem eingeräumt, und nachdrucksamst eingebunden haben w. uen) verhängender Leibes-Straf gemessen enthalten, und darwider nicht handeln sollen: wie dann demjenigen Denuncianten, welcher einen dergleichen unbefugten Winkel-Schmelzer, Scheider oder Drath-Zieher, er seye wer er wolle, oder unter was für eine Instanz er gehöre, hohen oder niedern Standes, anzeigen wird, welcher Winkel-Schmelz-Scheid-Ofen und einen groben Drath-Zug hat und exerciret, ingleichen welcher Gold- oder Silber zum Wiederverkauf einkauffet, und mit selben einen verbotenen Handel und Wandel treibe, demselben nebst Verschweigung seines Namens die Helfte von der einfordernden Straf oder confiscirtem Gut unweigerlich gereicht werden solle; allermassen Wir dann diejenigen Haus-Inhaber, Verwalter und Inspectores, auch alle andere, welche



## Tar : Ordnung ,

**Was ein jeder in Unser Kayserliches Münz-Amt Wien, zu Linz und  
Erems aber an Unsere ausgestellte Münz-Land-Probierer für das Schmelzen,  
Scheiden, Abtreiben und Legirung des Gold- und Silbers, wie  
auch des groben Drath-Zugs, zu Ersetzung der Unkosten ganz  
leidlich zu bezahlen hat.**

	fl.	kr.
<b>F</b> ür eine Mark rohes Silber oder Gold zu schmelzen, drey Kreuzer	3	3
<b>F</b> ür eine Mark weisses Silber, welches über zwölf Loth in der Feine halten muß, abzutreiben, sechs und dreyßig Kreuzer	36	36
<b>F</b> ür eine rohe Mark Goldisches Silber, Abtreib- und Scheider-Lohn ein Gulden	1	00
<b>F</b> ür eine rohe Mark geringhaltiges Gold, ausser des Goldischen Silbers um selbes zu feiniren, die sogenannte Aufscheids-Gebühr mit zwey Gulden vier und zwanzig Kreuzer	2	24
<b>W</b> obey angemerket wird, daß den Gold- und Silber-Arbeitern das Gold und Silber, wie selbes an Halt aus dem Scheiden, Treiben und Brennen kommet, das ist wenigstens das Silber per Mark fein fünfzehn Loth drey Quintel, und das Gold drey und zwanzig Karath, zehen Gran haltend, für jede gelieferte feine Mark wird hinaus gegeben werden.		
<b>F</b> ür den grossen und groben Drath-Zug, worzu ein jeder das Silber zum Ziehen durch seine Leute in dem Münz-Amt präpariren lassen kan, auch einem jedweden gegen Bezahlung der Requisition die Gelegenheit bey dem in der Münz aufgerichteten grossen Drath-Zug gratis angewiesen werden solle, von der Mark mit Stellung ihrer eigenen beliebigen Arbeits-Leute wird bezahlt dreyßig Kreuzer	30	30
<b>D</b> as Schlif-Silber zu schmelzen für den ganzen Tag zwey Gulden	2	00
<b>F</b> ür den halben Tag aber, welcher bis ein Uhr Nachmittag gerechnet werden solle, ein Gulden	1	00
<b>D</b> ingegen die Kohlen und Fegel, wie solche auf dem Markt gemeinlich verkauft werden, von den Gold- und Silber-Arbeitern ohne Entgeld Unfers Münz-Amts bezahlt werden müssen.		

Geld und Silber geschmelt mit 12 Loth  
 wagen, oder anders verfähret, jedes in  
 der auch mit einem Schmelz-Ofen in  
 dem Mauth-Kemler unterhalb, in einem  
 bedenklich ausgefolget, die vornehmlich  
 sich verbotten seyn. Was die im bezogenen  
 befindlich ist, und nicht anders werden in  
 Unterschleiffes und hantir Endbrennen  
 der Handels-Feuten mit demselben Ofen  
 eine zwey-jährige Zeit von dem  
 Frist aber, sollen bezogen werden  
 oder Silber, wenn in dem in  
 sich haben Wir

alles Betrugs Unreine Silber  
 Verantwortung auftragen, das selbe  
 dere als nachfolgende Art von  
 en Kupfer, das Gold über 12 Loth  
 andertens mit reinen Silber  
 Silber, und viertes mit  
 das Gold mit dem hantir  
 oder Spalter zu legen, die  
 mit legirte Sachen unter  
 halten solle.

en oben Eingangs erwähnt  
 er-Arbeitern, hantir  
 ändern, Unfer Schmelz-Ofen  
 Landes, geistl. und weltlich  
 obersten Gold- und Silber  
 Drath Ziehen, des in  
 nach Reichs-Aufsicht

1737.  
December.  
Dämpfungskritik.

Dämpfer, anderer Seits demselben, damit es nicht weiter greiffe, noch in Ihrer Kayserlichen Maj. Erb. Königreiche und Lande, oder andere benachbarte Provinzien sich ausbreite, sorgfältig vorgebogen werde, in so weit guldigt beangenehmet, und so viel den ersten Punct betrifft, resolviret: daß über die schon erponirte wenige Medicos und Chyrurgos noch mehrere hinab geschicket werden, welche theils in die Contumaz-Häuser, theils aber in die inscirten Orte, nach erheischenden Umständen, und Maßgebung des commandirenden Herrn Generalen eingetheilet und eingesperrtet werden, und den mit der Pest behafteten beybringen, während solcher Zeit aber, des Umgangs mit den unangesteckten bey schwerer Straf sich enthalten, auch ihren angewiesenen Posto unter keinem Vorwand, wie selber immer ersinnet werden möchte, ohne Obrigkeitliche Einwilligung verlassen sollen. Diese Medici und Chyrurgi werden ihre Reise-Gelder allhier, wie auch darunten ihre gewöhnliche Belohnung monatlich von der Hof-Cammer, nach den allda in loco von daraus weiter machenden Dispositionen zu empfangen haben. Um aber zur ordentlichen und geschwindern Erfahrung des zu- oder abnehmenden Uebels zu gelangen: solle zu Hermannstadt eine eigene Sanitäts-Commission, ex politico, militari & camerali, nebst Zuziehung eines erfahrnen Medici zusammen gesetzt werden, an welche die hin und wieder ausgesetzten Medici und Chyrurgi ihre Berichte erstatten, diese mixta Commissio sodann solche Berichte mit aller Präcaution annehmen, eröffnen, und hierüber ihre weitere umständliche Relationen, mit Benennung und Ausdruck der inscirten oder inscirt gewesenen Orte, Häuser und Personen, an die hiesige Hof-Commission förderksamst, und zwar bey zunehmendem Uebel, unerwartet der ordinairn Post-Zage, durch eigene Staffeten, und anbey, was zur Abwendung dieses gefährlichen Uebels vorgekehret worden, oder ihrem Ermeßsen nach annoch vorzukehren seye, genau anmerken solle.

Commission zu Hermannstadt.

Abwendungs-Kritik.  
Reinigung der Briefe.

Belangend den anderten Punct, damit nämlich diese leidige Seuche nicht weiter um sich greiffen, und in andere Länder einreissen möge; seye durch das Kayserl. Post-Amt alsogleich zu veranstalten, daß die aus Siebenbürgen herausschickende Briefe ehevor durch das Volatile acetosum, das ist, durch den warmen Essig-Dunst wohl purificiret werden; und seye ein unverantwortliches Uebersehen, daß solches von daruntigen Orten, wo doch richtig ist, daß die eingerissene ansteckende Krankheit eine förmliche Pest, nicht geschehen, sondern ermeldte Briefe ohne solthane Reinigung anhero eingeschicket worden. Noch mehr strafmäßig aber haben der darunten aufgestellte Medicus und der Chyrurgus gehandelt, daß sie, nach der, vermög ihrer eingesendeten Berichte, vorgenommenen Visitation der inscirten Orte, sich wiederum in gesunde, und von der Pest annoch befrepte Städte, als Cronstadt und Fogaros begeben, und andurch dasige Inwohner in die Gefahr der Infection gesetzt haben. In der Haupt-Sache aber komme es dahin an, und haben Ihre Kayserliche und Königliche Majestät absolute und alles Ernstes anbefohlen, daß dem Instituto gemäß, wie in specie Anno 1712. und 1713. item Anno 1726. und 1732. mit gar guter Wirkung es beobachtet worden, durch genugsame und scharfe Militär-Wachten (zumal auf die Land-Wächter sich hierinfallß gar nicht zu verlassen seye) die bereits inscirten Orte, nach der wegen der Lebens-Mittel mit behöriger Vorsichtigkeit, zumal auch wegen der Seel-Sorg machenden Anstalt, auf das schleunigste umzingelt, und aus selben kein Mensch, er möge mit einem Paß versehen seyn, oder nicht, herausgelassen werde, mit der den so eingeschlossenen gesammten Inwohnern verkündenden scharfen Warnung: daß diejenigen, die entweder mit Gewalt herausdringen, oder von der Uberschreitung der ihnen sendenden Marchung auf die mündlich in Instanti noch einmal gehende Warnung sich nicht abhalten lassen, gleich nieder geschossen, diejenigen aber so aus dem eingeschperreten Ort heimlich durchgeschlichen seynd, auf Betreten aufgehänget werden sollen. Ob nun, und wasgestalt die Wachten bey den Wallach- und Türkischen Gränzen ihre Schuldigkeit getreulich thun, darauf habe zupörderst das Militare, und in Siebenbürgen selbst das Gubernium ernstlich zu sehen, und beschwegen bey den Städten; Märkten, auch Dörfern die Durchreisenden wohl eraminiren und allensfalls die verdächtigen hindann halten; oder nach Befund in die Contumaz-Häuser verlegen zulassen.

Visitatores haben sich von inscirten in gesunde Ort begeben.

Bewachung der inscirten Orter.

Wachten an den Türkischen Gränzen.

Erhellung des Paß.

Betreffend aber die aus den gesunden und nicht suspecten Districten kommende Leute, sollen selbe nicht anderst, als wann sie einen von dem commandiren den Herrn Generalen, oder der zu Hermannstadt aufzustellenden Sanitäts-Commission unterschriebenen und gefertigten Paß aufzeigen, passiret werden; in diesem ertheilenden Paß aber müssen die Anzahl der Personen, derselben Statur, Farbe im Gesicht, Augen, Haar und andere etwa besonders habende sichtbare Zeichen, sammt ihrem Subwesen und darauf habenden Pocken, um allen Betrug zu vermeiden, auf das genaueste beschrieben, und die Pässe von Station zu Station durch Hungarn bis hieher,



...er aufgesetzten ...  
 ...obem solche ...  
 ...weitere umständliche ...  
 ...er in ...  
 ...samt, und zwar ...  
 ...eigene Stoffen ...  
 ...gekehrt werden, ...  
 ...sollte.  
 ...er, damit nämlich ...  
 ...der ...  
 ...die aus ...  
 ...ist, durch den ...  
 ...vortliches ...  
 ...erwähnte ...  
 ...briefe ohne ...  
 ...aber haben der ...  
 ...nach der, ...  
 ...en Orte, sich ...  
 ...vorstadt und ...  
 ...ktion ...  
 ...Kaiserliche ...  
 ...Instituto ...  
 ...mit ...  
 ...Wachen ...  
 ...die bereits ...  
 ...Vorfahrt, ...  
 ...müßte ...  
 ...oder nicht, ...  
 ...obuere ...  
 ...herausbringen, ...  
 ...endlich in ...  
 ...er ...  
 ...auf ...

Orte nicht gelassen; insonden vor-urige an den außersigen Gränzen gewesen, aber zusammen gefallene Contumaz-Häuser wiederum in vorigen Stand gebracht, und mit tauglichen Sanitäts-Beamten besetzt; vor allem aber die dem Gift unterworfenen Effecten oder Waaren gänzlich ausgeschlossen werden: welche Zuricht- und Herstellung der benöthigten Contumaz-Häuser und Postirungs-Hütten dann mehrmalen der Kayserlichen Hof-Cammer, wie vorhin auch geschehen ist, obliegt.

Erhebung der Contumaz-Häuser.  
 Gefährliche Waaren.

Damit aber auch durchgehends alle Vorsorge, so viel möglich, vorgekehrt werde; solle auch an den Siebenbürgischen Gränzen gegen Hungarn ein- und anderes Contumaz-Haus errichtet, und das Gebürg, so Hungarn und Siebenbürgen terminis naturalibus scheidet, mit den ohne das an selbigen Gränzen in Hungarn liegenden Regimentern besetzt und verwachet, mithin aller Durchzug abgeschnitten, ein gleiches auch wegen der Pässe und Contumaz-Häuser gegen das Banat Landeswar und dasigen District, gegen die Theys und Donau suo modo veranstaltet, und sonderbar die kleinen Privat-Uberfuhrn abgestellt, folgendes nur ein- oder andere Haupt-Uberfuhr an der Theys und an der Donau gegen Serbien, Sclabonien und weiter herauf gestattet, folgendes auch bis auf Preßburg die gehörige in dergleichen Fällen vorhin auch üblich gewesene Vorsichtigkeiten gebraucht, und derentwillen auch an die Militar-Commendanten die behörigen Ordres ausgestellt, und von denselben bey schwerester Verantwortung jedesmal genau befolget werden, um durch das Contagions-Ubel nicht nur von besagten Erb-Königreichen und Provinzen, sondern auch von Croaten, Inner- und Nieder-Oesterreichischen Landen mit Göttlichem Beystand ab- und hindann halten zu können: Inmassen nach langer Erfahrung die guten Militar-Dispositiones das beste, und fast einzige Mittel seynd, dem contagiosen Ubel, und der Ausbreitung desselben zu steuern.

Postirungen an den Gränzen.

Militar-Dispositiones seynd das beste Mittel.

Indessen ist schon recht geschehen, daß respectu Schlessien von der Königlich-Boheimischen Hof-Canzley das behörige dahin bereits erlassen worden, damit insonderheit bey herannahender Leipziger Mess, welche von den Siebenbürgern in ziemlicher Anzahl besucht wird, auf die Reisenden wohl Obacht getragen, und in ersagtes Schlessien aus Siebenbürgen, bis auf weitere Verordnung niemand mehr eingelassen werde. Man wird auch an den Kayserl. in Pohlen stehenden Minister intimiren, daß er an selbigem Hof die Vorstellung mache, damit gleichfalls durch selbiges Königreich niemand aus Siebenbürgen ohne Vorweisung eines oberwähnter massen gefertigten Passes ein- und durchgelassen, mithin auch durch Pohlen der Transitus einiger infecten Personen aus Siebenbürgen in disseitige Erb-Länder abgeschnitten werden möchte. Ubrigens wird man nicht ermangeln, von allen obigen Anstalten: Inmahl dem Canzler in

Münz: Sachen.

2. Januarii.

Ducaten Gewicht.  
Erhebung des Ab-  
gangs.

Aggio auf gerings-  
haltige Ducaten.

**D**er Nieder: Oesterreichischen Regierung und Cammer wiederum anzustellen; und zumalen in den vorhin emanirten Patenten schon vorgesehen ist, daß der ordinari Ducaten sechszig Gran hatten solle, und jeder abgängige Gran mit vier Kreuzer zu ersetzen seye, und in hiet ergangener allergnädigsten Resolution vom 9. erst abgewichenen Monats und Jahres es dabey allerdings gelassen worden: Als folge von selbst, daß bey dem Ducaten, welcher um einen volligen Gran caliret, die Aggio mit neun Kreuzer gereicht, der abgängige eine ganze Gran aber mit vier Kreuzer ersetzt werden solle. Ubrigens ist mit Wistir: Adjustir: und Zeichnung der Ducaten: Waag und Gewichter gar recht geschehen, und ist man des hierüber erstattenden Berichts, und der, zu Einfuhr: und Beybehaltung des so wohl gerecht: als gleichförmigen Ducaten: Gewichts, gemachten Veranstellungen, worauf mit allem Fleiß und Schärfe zu halten, des nächsten gewärtig. Wien, den 2. Januarii 1738.

Türken: Steuer.

7. Januarii

Türken: Krieg was-  
gen Moskau.

Erforderliche Aus-  
gaben.

**S**ir Carl der Sechste, zc. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Untertanen und Landes: Inwohnern, Geist: und Weltlichen, was Bürde, Standes, Amts, hohen oder niedern Befehls oder Wesens, die in diesem Unsern Erz: Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnh ist und seßhaft seynd, Unsere Kayser: und Landes: Fürstliche Gnad und alles Gutes; und hätten Wir nichts mehr gewünschet, als von der Zeit an, da Wir bemühet worden, die Waffen wider den Erb: Feind zu ergreifen, den Frieden wieder herzustellen, und solches entweder durch den Gewalt der Waffen, oder durch gütige Handlungen zu bewürken. Nachdem aber in Zeit der nunmehr zurück gelegten Campagne Unsere so zahl: reiche, als mit allen Kriegs: Erfordernissen wohl versehene Armeen durch Krankheiten, weite und beschwerliche Marsche, und anderes den Krieg begleitendes Ungemach, sehr abgenommen, mithin selbe an den verhofften weiteren Progressen einerseits gehindert worden, anderer Seits auch die Friedens: Handlungen noch ziemlich weit entfernt seynd; Wir hingegen gar nicht ablassen, Uns aller dienlichen Wege zu gebrauchen, welche zu diesem Endzweck beförderlich seyn können: Als kommt es der malen dahin so: dighlich an, Unsere Kriegs: Macht zu ergänzen, und die hierzu erforderlichen Bereit: schaften herbey zu bringen, mithin Uns in einen solchen Stand zu setzen, womit den feindlichen Unternehmungen mit allem Nachdruck vorgebogen und Unsern Erb: König: reichen und Ländern Ruhe und Sicherheit verschaffet werde. Alles dieses aber, wie jedermann wohl begreiffet, läffet sich ohne übermäßige Ausgaben nicht bewürken; und da Unsere Cammeral: Mittel, auch die Ordinari: Landes: Bewilligung hierzu nicht erkle: gen: Als haben Wir Uns, wie schwer Wir auch daran kommen, bemühet befunden, eine mehrmalige allgemeine Anlag oder Türken: Steuer, jedoch mit Verschonung des armen Untertanen und Inmanns, anzulegen und auszuschreiben, damit audurch das gemeine Wesen erhalten, die Bedrängnisse der Länder abgewendet, auch eines jedweden eigene Sicherheit, Hehl und Wohlfahrt bewahret werden möge. Wir ha: ben demnach gnädigst entschlossen: daß

Türken: Steuer von  
allem Vermögen.

Primo, Alle und jede, Geist: und Weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grund: Stücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten, quocunque demum modo besigen, genießen, oder verwalten, den hundertten Theil so: thanen ihres Vermögens ad Ararium beytragen, und hievon niemand, als der ar: me Bauers: Mann, welcher mit Contribution und Gaben auch mehr andern Lasten hart belegt ist, nebst den armen Inleuten ausgenommen seyn sollen. Wir wollen aber, daß

Eigene Wohnung.

Secundo, Der Werth sothaner Güten und Güter, auch Häuser, Grund: Stücke und Gerechtigkeiten nach dem Mittel einer sechs: jährigen Extragnis zu 5. pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capital: Summe ausweist, es seye gleich viel oder wenig, in den h. 60. enthaltenen Fristen an Uns versteuert werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habenden Häuser ganz, oder zum Theil selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hundertten Pfening, doch nur mit dem vierten Theil dessen, was sie im Fall der Bestand: Verlassung ungefehr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Imgleichen haben jene, so Unsere Hof: Quars



Quinto, Bey solcher Collecta weder Capitalien, noch Schulden angesaget, sondern der alleinige Werth der Güter nach obdemelct ihrer Ertragniß angegeben, die Bekenntnisse selbst aber von jedem Inhaber, oder Falls er nicht im Land wäre, von desselben Gewalttragern, Verhabern oder Administratoren, sub nobili lide eigenhändig unterzeichnet, und längstens bis ultima Februarii dieses Jahrs der sub Praesidio Unseres würklichen geheimen Raths und Nieder-Oesterreichischen Statthalters Grafen Sigmund Friderich Rhevenhüller, cum derogatione Instantiarum, von Uns verordnet und besonders bevollmächtigten Hof-Commission, bey sonst verwürkendem Duplo eingereicht werden müssen. Wornächst

Sexto, Der Betttag des hundertten Pfennings, oder eines per Cento in einem Jahr mit quartaligen Terminen, vom ersten April dieses Jahrs anzufangen, abzustatten ist; wie im widrigen die Saumige zu Bezahlung des Dupli executive angehalten, dahingegen jenen, so ihre ganze Quorata in Zeit von drey Monatzen erlegen, ein Abzug von 10. per Cento gestattet werden solle.

Septimo, Bewilligen Wir auch gnädigst: daß die Fideicommiss- und Majorat-Inhaber ihr wegen erst gemelct vincultirter Güter zu bezahlen habendes Fiskus-Steuer-Contingent zur instehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten mittelst realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen sechs Jahren ex fructibus bonorum, und zwar alle anderthalb Jahr ein Viertel, bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen ansonsten das onus solvendi zufället, gerichtlich compelliret werden. Und ob schon

Octavo, Auch alle übrige groß- und kleine im Land anliegende Capitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalt unterworfen seynd, daß solche der Debitor zu entrichten, und, wie oben stehet, dem Creditori wieder abzugeben hat; nicht weniger auch von den zu Haus seynd liegenden Geldern die Centesima abzuführen kommet: so wollen Wir jedoch die bey dem Wienerischen Stadt-Banco und Unserer Bancalitat anliegenden Capitalien hiervon ausgenommen haben.

Nono, Wann unter einer Herrschaft und Grund-Obrigkeit ein Land- oder Edelmann, item ein Burger oder anderer einen frey- oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besitzt, oder auch von heraldischen ein Reichthum

ken: Steuer.

10. Erbieten allen mit den...  
11. Landes-...  
12. hohen oder niedern...  
13. Herrsch...  
14. kirchliche...  
15. Zeit an, die...  
16. den Frieden...  
17. lassen, oder...  
18. mehrere...  
19. rdermaßen...  
20. be, und ander...  
21. en verhoffen...  
22. redens, Handl...  
23. lassen, Was...  
24. ich seyn könn...  
25. u ergänzen, u...  
26. las in einen...  
27. em Nachdruck...  
28. erheit versch...  
29. ohne übermäß...  
30. Ordinar-...  
31. Wir auch dar...  
32. oder Fiskus-...  
33. es, anzulegen...  
34. Bedrängnisse...  
35. d Wohlfaht...  
36. daß  
37. nd Weltlichen...

1784 3 8  
Januar

Wort-Buchst. erlegt, von den Privat-Herrschaften, Obrigkeiten und Aemtern abzuweihen, und in obige ihre Bekenntnis eingebracht und abgeföhret werden: doch wollen Wir hierunter jene Deputaten, so den Pflegern und Wirthschafts-Bedienten an statt der Kost abgereicht werden, keinerdings verstanden haben. Es viel aber

Industria.

Undecimo, Die Industrial-Einkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden: seynd sie zwar ebenfalls unter sothaner Besteuer mit dem Zehndel ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Ertragnis derselben, des Credits und anderer Umstände halber, schwer zu erforschen ist: als solle diese Decima nicht einzelner Weis, sondern von den gesamten Collegiis, Classen, Zünften und Gewerbschaften in Corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hof-Commission ex officio taxiret, und in objährigen Terminen erlegt werden. Und wie Wir nun

Getreue Aufas.

Duodecimo, Nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlseyn zu Herzen lieget, von selbst bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntnis, nach der obigen Grund-Regul wahrhaft, ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley vorhdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspühren lassen: Also statuiren Wir im Gegentheil: daß, wann wider alles bessere Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustand, mittelst einer hinterhaltigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie, Hof-Commission, auf gutbefindende Rechts-Art entdeckenden Reticenten, und suo modo Defraudatoren die gehührende Steuer-Quota in duplo eingefordert werden solle.

Etraf.

Formul.

Endlich haben Wir auch vor unnöthig erachtet, eine weitläufige Formul der Bekenntnis hier beyzutuchen; sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinnert, daß in den gesamten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Besteuerenden, dann auch specificce, von was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angesetzt, und folglich der Betrag hievon, nach Inhalt dieses Unsers höchsten Gebotts, ausgemorfen werden müsse.

Manutenem.

Wir gebieten demnach den hiermit benannten insgesamt, und einem jeden insonderheit: daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hülfreich einfinden lassen, diesem allen, wie obstehet, also gehorsam nachkommen und nicht anders thun sollen; bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestattem Befund nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich nun ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 7. Januarii 1738.

## Jurisdiction-Streit der Stadt Wien contra Grund-Herrn.

9. Januarii.

Wird die Nieder-Oesterreichische Regierung anzuzeigen. Demnach bey Ihrer Kayserlichen Majestät. Burgermeister und Rath der Stadt Wien wider den bey ihr, Regierung; zwischen dem Georg Ernst Lenke an einem, dann dem Hrn. Carl Abbt zum Schotten andern- und ihnen von Wien dritten Theil, in puncto strittiger Sperr und Abhandlung des in dem Schotten-Hof allhier verstorbenen Johann Lenke, gewesenen unbürgerlichen Peruckenmachers, Verlassenschaft, den 23. November 1730. ergangenen Verlaß die Revision allerunterthänigst angesucht, solche ihnen auch verwilliget, die bey dem Vorstand gehandelte Nothdurften samt den bey ermeldt. hierüber geschöpften Verlaß gehabt Motivis nach Hof abgefordert, und mit besonderm Fleiß revidiret, sodann Ihrer Kayserlichen Majestät anheut gehorsamst vorgetragen, und von Deroselben allergnädigst resolviret worden: daß die von Wien über die Verlassenschaft vorernannten im Schottenhof verstorbenen unbürgerlichen Peruckenmachers Lenke die Sperr, Inventur und Abhandlung vornehmen, und der Herr Abbt zum Schotten denen von Wien hierinnen nicht hinderlich seyn solle; da aber gleich ermeldter Herr Abbt zum Schotten dagegen, oder auch in andern dergleichen Fällen einige Spruch in pecunio zu haben vermehnte: ihm solches der Ordnung nach anzubringen bevorstehe. Als hat man ihr, Regierung, solches zur Nachricht

Stadt Wien gebühret die Jurisdiction im Schotten-Hof.



und Vorkehrung des weitern, nebst Zurücksendung der Acten hiemit erinnern wollen.  
Wien, den 9. Januarii 1738.

1738.  
Januarii.

## Maltheser-Ritter-Orden hat keine Jurisdiction.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung wiederum zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät, ungehindert der von dem Herrn Franz Anton, Grafen von Königseck, des Maltheser-Ordens Grand Priore in Hungarn, und des Ordens Bevollmächtigten an dem Kayserlichen Hof, den 13. December 1736. gehorsamst geschehenen Vorstellung, wegen präventirter Abhandlung der allhiefigen Verlassenschaft weyl. des im Febr. 1736. zu Maltha abgelebten Herrn Ignatii Leopoldi Sauer, Grafens von Ankerstein, gewesenen Maltheser-Ordens Commandeur zu Ebenfurt in Oesterreich, über invermeldte von ihr, Regierung, eingelangte Amts-Erinnerungen, auch unangesehen der von gedachten Herrn Grand Priore und Ordens Bevollmächtigten ebenmäßig verlangten Abhandlung der hiesigen Verlassenschaft weyl. des im October vorigen Jahres zu Belgrad in Servien verstorbenen Maltheser-Ritters, Johann Joseph, Baron von Mitrowsky, gewesenen Obrist-Lieutenants unter dem Graf Wallisfischen Regiment, über den Ihre anheut gehorsamst geschehenen Vortrag, inhazendo der den 13. November 1708. in Vim Pragmaticæ Sanctionis ergangenen Kayserlichen Resolution, erkennet: daß ihr, Regierung, die Sperr, Inventur und Abhandlung des, von beeden respective zu Maltha und zu Belgrad verstorbenen Maltheser-Ordens-Rittern, Ignatio Leopoldo Sauer, Grafen zu Ankerstein, und Johann Joseph, Baron von Mitrowsky, hier im Land hinterlassenen Vermögens gebühre, und die Vorsteher dieses Ordens ihr, Regierung, vor das künftige in dergleichen Verlassenschafts-Abhandlungen nicht hinderlich seyn sollen. Wann aber dieselben im Namen des Ordens circa Successionem ab intestato, oder sonst einig Spruch an gemeldte Verlassenschaften zu haben vermeynen, stehe ihnen solches bey ihr, Regierung, der Ordnung nach anzubringen bevor. Was hingegen mehr gemeldter Herr Grand Prior wegen Extendirung der im Königreich Böhme genüssenden und bestätigten Ordens-Privilegien, in specie des alda habenden Judicii formati unterm präterito 10. dieses Monats Januarii weiter bey Hof angebracht, und was er hierauf für einen Bescheid erhalten habe: solches hat sie, Regierung, aus der besonders unter heutigem Dato an sie ergangenen Expedition zu vernehmen. Wien, den 15. Januarii 1738.

15. Januarii.

Verlassenschafts-  
Abhandlung der  
Maltheser-Ritter  
gebühret in Oesterr.  
reich der Regierung.

## Maltheser-Orden hat keine Jurisdiction.

**J**ederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschehenen Vortrag resolviret: daß ihr, Regierung, in Verfolg der den 13. November 1708. per modum legis pragmatice ergangenen Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Resolution, die Abhandlung der Verlassenschaft weyl. Herrn Leopold, Grafen von Herberstein, des Ritterlichen Maltheser-Ordens in Böhme Grand Prioris, als gewesenen Commandeurs zu Mailberg, und Besizers des Maltheser-Hauses in der Anna-Gassen allhier, von Rechtswegen zustehet; folglich dem Maltheser-Orden nicht gebühret habe, sie, Regierung, in dem Exercitio ihrer disfalls compactirenden Jurisdiction, mittelst der den von Regierung abgeordneten Commissarien nicht gestatteten Sperr und Inventur, wessentwegen selbe sich bey Hof gleich beschweret hat, zu turbiren, mithin dieser gegen besagte Sanctionem pragmaticam von dem Maltheser-Orden unternommene Actus Contraventionis gegen denselben zu ahnden, und der Ritter-Orden dahin anzuweisen seye: daß er künftighin Regierung in dergleichen Verlassenschafts-Abhandlungen nichts hindern solle; immassen auch derentwillen an den Herrn Franz Anton, Grafen von Königseck, Maltheser-Ordens Grand Priorem in Hungarn, und des Ordens Bevollmächtigten an dem Kayserlichen Hof, die Nothdurft unter einsten ergangen ist. Wien, den 15. Januarii 1738.

15. Januarii.

Maltheser-Orden  
hat in Oesterr.  
keine Jurisdiction.

## Dünntüchel-Fabrica.

**D**er in Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission zuzustellen; Dieselbe hat inberührte Beschwerden, sonderlich aber, ob, und aus was Ursachen diese Fabrica (Schleyer und Dünntüchel,) in Abfall gerathe, gründlich

27. Februarii.

1738.

Februarii.

lich zu untersuchen; zu dem Ende, wo möglich, die sämtlichen Werkstädte plötzlich visitiren, und in solchen alle, so wohl gehende, als feyernde Stühle beschreiben zu lassen, folglich den burgerlichen Handelstand, und auch einige Niederläger, so mit dieser Waar trafficiren, darüber zu vernehmen, und wie allenfalls dem Werk auf eine solide Weis aufzuhelfen, reiflich zu überlegen, und den Befund gutächtlich nach Hof zu berichten, immittelst aber die Anzahl der Meister über die billige Proportion nicht zu vergrößern, wohl aber die Sache dahin einzuleiten, damit einige derselben sich auf das Flor- und Schleyermachen verlegen möchten. Wien, den 27. Februarii 1738.

### Verbottene Werbungen abzustellen.

27. Februarii.  
Verbottene Werbungen alsobald zu processiren und zu bestraffen.

Dergleichen Werbungen werden heimlich ausgeübet.

Über den wider die heimlichen Werbungen emanirten Patente festiglich zu halten.

Den Betretung ohne Verzug Standrecht zu halten.  
Summarie zu examinairen.

Inquisitionen-Act Regierung einzuschicken.  
Das remittirte Urtheil zu vollziehen.

**S**on der Kayserlichen Majestät 2c. Unseres allergnädigsten Herrns wegen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung dem allhiefigen Kayserlichen Stadt- und Land-Gericht anzuzeigen. Es seye wissend, welchergestalt wider die heimlichen Werbungen verschiedene gemessene Beordnungen ausgegangen, und die alsobaldige Processir- und Bestrafung der hierinnfalls betretenden anbefohlen worden. Nachdem aber vorkame, daß dergleichen Werbungen hin und wieder heimlich ausgeübet angemasset würde, und dahero erforderlich seyn will, daß zu deren Ab- und Einstellung ein unverlangtes Einsehen gepflogen, allenfalls wider dergleichen betretende Mißhändler mit gemessener Schärfe verfahren werde: Als haben allerhöchst gedachte Ihre Kayserliche Majestät unterm 28. vorigen Monaths allergnädigst resolviret, daß sie, Regierung, das weitere gehöriger Orten, wie auch an den Herrn Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns zu verordnen habe, damit über den wider die heimlichen Werbungen emanirten Patent und Ordnungen festiglich gehalten, zu dem Ende hierauf eine genaue Aufsicht getragen, und, so fern einige dergleichen fremde und heimliche Werber, und derselben Unterhändler betreten würden, wider solche ohne Verzug ein Stand-Recht dergestalt gehalten, daß so wohl ein- als anderer sogleich handfest gemacht, in Eisen geschlagen, und summarie, jedoch mit gründlicher aller aus der gethanen Aussag oder sonstem im Facto unterlauffender Umstände, vernommen, hierüber constituiret, anuehst die vorkommende Zeugnenschaften samt den weiter zur Sach gehörigen Urkunden alle sämtlich beschworen, allenfalls auch der Inquisitus damit confrontiret, folglich sothane Inquisitionen-Acten ihr, Regierung, unverlängt eingeschicket, und das allda geschöpft und remittirte Urtheil an dem Inquisito ohne Aufschub vollzogen werden solle. Solchemnach hat man dieser allergnädigst ergangenen Kayserl. Resolution das allhiefige Kayserliche Stadt- und Land-Gericht zur Nachricht und gehörigen Befolgung hiemit erinnern wollen. Wien, den 27. Februarii 1738.

### Geistliche Türken-Steuer.

Julianus Pierfanctes, J. U. D. Protonotarius Apostolicus, Sacrae Nunciaturae Apostolicae apud Aulam Caesaream Auditor Generalis, & Administrator Deputatus.

4. April.

**Q**Uum sanctissimus Dominus Noster CLEMENS XII. ad fortius validiusque confringendam Turcarum Tyranni infensissimique Christiani Nominis Hostis audaciam potentiamque, Sacrae Caesareae Majestatis postulatis annuendum esse existimaverit; ac proinde ad juvandas pro hoc imminente contra Turcas bello Caesarei Aerarii sui, Laicorumque ipsi subditorum facultates, immensis in causam ejusdem belli faciendis sumptibus impares, super omnibus & singulis fructibus, redditibus ac proventibus seu emolumentis Ecclesiasticis, cujuscunque generis & speciei, Regnorum Hungariae, Bohemiae, Archiducatus Austriae, caeterarumque Provinciarum, Ditionum, Statuum ac Dominiorum haereditariorum in partibus Germaniae existentium, unum subsidium ducentorum triginta sex millium & quingentorum octoginta trium florenorum pro rata, tam in hoc currenti anno MDCCXXXVIII. quam, ad majus etiam Ecclesiasticorum

com-



commodum, in proxime venturo anno MDCCXXXIX. hac in re publicum Bonum Christianæque Reipublicæ tutelam spectante, pro hac vice tantum, ac pro eodem imminente contra Turcas bello, persolvendum indixerit, ejusdemque exactionem inprimis Illustrissimo & Reverendissimo Domino, Domino Passioneo Archi-Episcopo Ephesino, & ad hanc Cæsaream Aulam Nuncio Apostolico, subinde autem post illius discessum nobis commiserit; prout ex Brevis Apostolico ad eundem Dominum Nuncium directo, sub dato Romæ apud S. MARIAM Majorem, die IV. Aprilis currentis anni, tenoris sequentis, videlicet:

**CLEMENS PP. XII.** Venerabili Fratri Dominico Archi-Episcopo Ephesino apud Carissimum in Christo Filium Nostrum CAROLUM Hispaniarum Catholicum ac Romanorum Regem in Imperatorem electum nostro & Apostolicæ Sedis Nuncio. Venerabilis Frater, salutem & Apostolicam Benedictionem. Nuper pro parte Carissimi in Christo Filii nostri CAROLI, Hispaniarum Catholici ac Romanorum Regis in Imperatorem electi Nobis expositum fuit, quod, licet ipse CAROLUS Rex nihil prætermiserit, quo ad bellum adversus infensissimum Christiani Nominis hostem Turcarum Tyrannum elapso anno jam susceptum, & variis cruentisque præliis productum hoc præsentis anno, in quo efferata Mahumetanorum rabies ex toto Oriente ingentes Copias comparavit, majoribus viribus gerendum conficiendumque, omnia in hoc gravissimo discrimine necessaria instrueret; re tamen accurate perpensa, sibi certo constitit, vires ærarii sui, nec Laicorum ipsi Subditorum facultates immensis in hanc causam faciendis sumtibus pares fore: propterea idem CAROLUS Rex aliquo alio præsentaneo opportunoque, ex rebus & bonis Ecclesiarum & locorum piorum; Regnorum ac Ditionum, Statuum, & Dominiorum suorum subsidio, ut ad fortius validiusque confringendam hostium audaciam potentiamque occurrere possit, a Nobis juvari plurimum desideret. Nos, etsi ab Ecclesiasticarum personarum Ecclesiarumque, & locorum piorum suorum gravaminibus animo sumus maxime alieni, nec quicquam Nobis magis cordi sit, quam eorum libertatem & immunitatem illibatam servare: Nihilominus hac in re, quippe publicum bonum communemque Reipublicæ Christianæ tutelam spectante, ipsius CAROLI Regis postulatis annuendum, eique omni, qua possumus, promptiori expeditiorique ratione subveniendum duximus. De Nobis itaque attributæ divinitus potestatis plenitudine, unum subsidium seu contributionem ducentorum triginta sex millium & quingentorum octoginta trium florenorum monetæ Germanicæ, liberorum & ab omni onere exemptorum, super omnibus & singulis fructibus, redditibus, proventibus, decimis, censibus, obventionibus, emolumentis aliisque juribus quibuscumque omnium Metropolitanarum, Cathedralium, Collegiatarum ac Parochialium aliarumque Ecclesiarum, nec non Monasteriorum Conventuum, Collegiorum, Hospitiorum, Domorum & aliorum Locorum Regularium utriusque Sexus; ac etiam Archi-Episcopalium, Abbatialium, Conventualium, Capitularium & aliarum Mensarum; Prioratum quoque, Præpositurarum, Præpositatum, Præceptoriarum seu Commendarum, Canonicatum & Præbendarum; Dignitatum etiam post Pontificales majorum in Cathedralibus & principalium in Collegiatis Ecclesiis, Personatum; Administrationum & Officiorum, cæterorumque Beneficiorum Ecclesiasticorum, etiam de Jure patronatus quorumcumque Principum & Laicorum, etiam ex fundatione vel dotatione existentium, cum cura & sine cura, Sæcularium, ac Sancti Benedicti, Sancti Augustini, Cluniacensium, Cisterciensium, Præmonstratensium, Carthusiensium, Sancti Basilii, & qui proprietates, redditusque certos ex privilegio vel alias possident, Mendicantium, & quorumcumque aliorum Ordinum utriusque Sexus;

1738

April

xus; necnon Societatum, etiam JESU, Congregationum & Institutorum Regularium quorumlibet; præterea Hospitalium etiam pauperum hospitalitatem non exercentium, seu bona & redditus ultra infirmorum necessitates, & alia, pro quibus instituta sunt, pia officia exercenda possidentium; nec non Beatæ Mariæ Theutonicorum, Sancti Lazari de alto passu, Templi Dominici & aliarum Militiarum, cæterorumque Locorum piorum quorumcumque in Hungariæ & Bohemiæ Regnis, ac Archiducatus Aultriæ cæterisque Provinciis, Ditionibus, Statibus & Dominiis hæreditariis dicti CAROLI Regis in partibus Germaniæ consistentium (exceptis duntaxat Venerabilibus Patribus Nostris Cardinalibus, ob assiduos magnosque labores, quos Ecclesiæ Universali impendunt, ac gravissimam, quæ pro sustinenda dignitate supportant onera, ac dilectis Filiis Militibus Hospitalis Sancti Joannis Hierosolymitani, qui eorundem Turcarum ferociam repellere atque confringere nunquam desistunt; & quoad Curata, iis, quorum triginta unius ducatorum auri de Camera cum quarta parte alterius ducati similis, quo vero ad alia Beneficia Ecclesiastica, iis, quorum annui redditus summam septem ducatorum parium non excedunt, dummodo tamen Beneficiorum horum titulares unacum illis alia Beneficia Ecclesiastica sive annuas pensiones, valorem prædictum conjunctim excedentia non possideant seu percipiant, quia tunc illos ad dicti subsidii solutionem teneri & obligatos esse declaramus;) ac similiter super omnibus & quibuscumque pensionibus annuis super præmissis in favorem quorumcumque, non tamen Cardinalium, ac Militum Hospitalis Sancti Joannis Hierosolymitani prædictorum, reservatis & assignatis seu translatis, aut reservandis & assignandis vel transferendis, per quoscumque Archiepiscopos, Episcopos, Prælatos, Præpositos, Decanos, Canonicos, Rectores, Beneficiatos, Abbates, Priores, ac Abbatissas & Priorissas, Capitula, Conventus, Superiores, Monachos, Fratres, Clericos & Presbyteros, etiam Regulares, etiam dictæ Societatis JESU, Moniales, Præceptores seu Commendatarios, aliasque personas, ad quas spectat & spectabit, præfata quocumque jure & titulo obtinentes & obtenturas; necnon Oeconomos & Administratores perpetuos & temporales, usufructuarios, ac fructus, pensiones, res & alia jura & bona hujusmodi ex quacumque causa, quavis auctoritate, in toto vel in parte concessa, reservata, seu translata habentes & habituros, Sæculares & Regulares, pro rata, tam in hoc currenti anno MDCCXXXVIII. quam ad majus etiam Ecclesiasticorum, a quibus prædicta ducentorum triginta sex millium & quingentorum octoginta trium florenorum summa solvenda est, commodum, in proxime venturo anno MDCCXXXIX. duntaxat in terminis a Te præscribendis, ac juxta instructionem, quam ad Te mittimus, persolvendum & persolvendam tenore præsentium, pro hac vice tantum, & pro hoc imminente contra Turcas bello prædicto imponimus & indicimus. Ac proinde de tua eximia pietate, fide, prudentia, integritate, caritate, rerum usu, Christianæque Religionis & boni publici studio plurimam habentes in Domino fiduciam, Fraternitati Tuæ per præsentem committimus & mandamus, ut ipsorum subsidii & contributionis sic impositorum & indicatorum ratas portiones singulas & singula, Ecclesias, Monasteria, Collegia, cæteraque Loca pia & Beneficia prædicta, ac eorum Capiula, Conventus, Prælatos, Rectores, Administratores & personas quascumque respectively contingentes, assumtis tamen & adhibitis ad hoc aliquibus timoratae conscientiæ viris earum rerum peritis, quos assumendos & adhibendos esse censueris, auctoritate nostra Apostolica taxes, definias & determines, ipsasque ratas portiones sic taxatas, definitas & determinatas per Commissarios, Exactores, Collectores & Exequutores a te constituendos & deputandos a prædictis omnibus, aliisve quibuslibet, ad quos spectat & spectabit, cujuscumque qualitatis, status, ordinis, præeminentie, conditionis & dignitatis, ac quocumque privile-



vilegio, immunitate, vel exemptione reali, personali & mixta, quantumlibet antiqua & pacifica, nec unquam interrupta, & libertate suffulti, seu alias specifica & individua mentione & expressione digni existant, omni & quacumque appellatione, exceptione, reclamatione, recurſu, excuſatione & tergiverſatione remotis & poſtpoſitis, ſervata tamen forma memoratæ inſtructionis, eadem auctoritate exigas & exigi cures, illosque & eorum quemlibet, tam conjunctim quam diviſim, ad veram, realem & actualem ſolutionem ſubſidii & contributionem hujusmodi eos reſpective contingentium ſine ulla mora faciendam, opportunis Juris & facti remediis, etiam per cenſuras Eccleſiaſticas dicta auctoritate cogas & compellas: Nos enim tibi quoscumque contradictores, perturbatores, moleſtatores & rebelles in præmiſſis tibi parere recuſantes, eiſque auxilium, conſilium vel favorem, publice vel occulte, ac directe vel indirecte, quovis quæſito colore præſtantes, cujuſcumque dignitatis, gradus, ordinis & conditionis fuerint, cenſuris & pœnis Eccleſiaſticis, ac etiam pecuniariis in cauſam expenſarum prædictarum applicandis, cæterisque juris & facti remediis opportunis cogendi & compellendi ac compenſendi, ipſaſque cenſuras etiam iteratis vicibus aggravandi, ac illos dignitatibus, beneficiis & officiis per eos obtentis privandi & ab eis amovendi, & ad alia in futurum obtinenda inhabiles faciendi, interdictum Eccleſiaſticum apponendi, auxiliumque brachii ſæcularis, quandocumque opus fuerit, invocandi; ad ſanitatem vero reverſos, qui debite ſatisfecerint, ab omnibus & ſingulis cenſuris & pœnis ſupradictis in forma Eccleſiæ conſueta abſolvendi, ac cum eis ſuper irregularitate per eos ea de cauſa contracta diſpenſandi, eoſque rehabilitandi, & ad priſtinum ſtatum reſtituendi; præterea Viros Eccleſiaſticos probos, ac fide ac facultatibus idoneos ad præmiſſa omnia & ſingula executioni mandandum, Commiſſarios tuos, Exactores, Collectores & Executores in ſingulis Civitatibus & Dioceſibus, Provinciis & Locis Regnorum, Archiducatus, ac Statuum & Dominiorum prædictorum, quotquot videris expedire, cum ſimili vel limitata poteſtate conſtituendi & deputandi, illosque arbitrio tuo removendi & revocandi, & alios eorum loco, toties quoties opus fuerit, deputandi & ſubrogandi, delinquentes & contumaces per Te, vel alium, ſeu alios etiam ſimpliciter & de plano, ac ſine ſtrepitu & figura Judici inquirendi & procedendi, eoſque debitis pœnis & animadverſionibus puniendi; modos & formas in præmiſſis ſervandas præſcribendi, dubia quæcumque in eiſdem præmiſſis forſan oritura declarandi, ac proſus omnia & ſingula in iis, & circa ea quoquo modo neceſſaria & opportuna, etiam ſi talia forent, quæ mandatum exigent magis ſpeciale, quam præſentibus ſit expreſſum, faciendi, gerendi, decernendi, ſtatuendi & exequendi pleniffimam & ampliſſimam ac omnimodam facultatem, licentiam & poteſtatem auctoritate præfata, earundem tenore præſentium tribuimus & impertimur; ita tamen ut Commiſſarii, Exactores, Collectores & Executores prædicti per ejuſmodi deputationem de eorum perſonis a Te, ut præfertur, faciendam, a ſolutione ratæ ſubſidii & contributionis præfatorum eos, ratione Eccleſiarum, Monafteriorum, Beneficiorum ſeu penſionum per eos obtentorum, ſeu obtinendorum, aut alias quomodolibet tangentis nullo modo exempti cenſeantur. Volumus autem, ut pecuniæ quæcumque ex ſubſidii & contributionis hujusmodi exactione quomodolibet proventuræ & redigendæ memorato CAROLO Regi in Imperatorem electo, ſeu ejuſ Miniſtris ab eo ſpecialiter ad id deputandis, a Te, ſeu a Commiſſariis tuis de ſpeciali mandato tuo per Te ſubſcripto tradantur & conſignentur; ad hoc, ut in cauſam expenſarum pro præfato imminenti contra Turcas bello, & non in aliam quamcumque omnino convertantur, ipſarumque pecuniarum, quæ traditæ & conſignatæ fuerint, rationes ſeorſum habeantur, quo de earum erogatione in cauſam expenſarum hujusmodi certius quocumque tempo-

1. 7. 3. 8.  
April

re constare possit; super quibus, aliisque omnibus & singulis præmissis tuam tuorumque Commissariorum, Executorum, Exactorum & Collectorum conscientias oneramus: Decernentes omnia & singula per Te, seu Commissarios tuos in præmissis juxta earundem tenorem præsentium facienda, gerenda, dicenda & mandanda, valida, firma & efficacia fore, suosque plenarios & integros effectus sortiri & obtinere, ac ab omnibus & singulis, ad quos spectat & spectabit in futurum, cujuscumque status, gradus, ordinis, præminentie & dignitatis existant, inviolabiliter observari & adimpleri debere, neque ipsas præsentis literas, etiam ex eo, quod in præmissis quomodolibet interesse habentes seu habere prætendentes illis non consenserint, nec ad ea vocati, citati & auditi, neque causæ, propter quas eadem præsentis emanarint, sufficienter adductæ, verificatæ & justificatæ fuerint, aut ex alia quacumque etiam, quantumvis justa, legitima, pia & privilegiata causa, colore, prætextu & capite, etiam in corpore Juris clauso, etiam enormis, & enormissime & totalis læsionis, de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis nostræ, aut interesse habentium consensus; aliove quolibet etiam, quantumvis formali & substantiali, ac incogitato & inexcogitabili defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in controversiam vocari, ad terminos Juris reduci, seu adversus illas operationis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque juris, facti vel gratiæ remedium intentari vel impetrari, seu impetrato aut etiam motu proprio, & de Apostolicæ potestatis plenitudine concessio vel emanato, quempiam in Judicio, vel extra illud uti, seu se juvare unquam posse; sicque & non aliter in præmissis omnibus & singulis, per quoscumque Judices ordinarios & delegatos, etiam causarum palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de latere Legatos & Apostolicæ Sedis Nuncios, aliosque quoslibet quacumque præminentia & potestate fungentes & fungendos, sublata eis & eorum cuilibet quavis aliter judicandi & interpretandi facultate, judicari & definiri debere, ac irritum & inane, si secus super eis a quoquam, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus omnibus & singulis præmissis, ac seli record. BONIFACII PP. VIII. prædecessoris nostri de una, & Concilii generalis de duabus diætiis, aliisque Apostolicis ac Universalibus Provincialibusque & Synodalibus Conciliis editis, generalibus vel specialibus Constitutionibus & Ordinationibus, necnon Ecclesiarum, Monasteriorum, Conventuum, Collegiorum & Locorum piorum, ac Ordinum, Congregationum, Societatum, etiam JESU, Militiarum, & aliorum prædictorum & quibusvis aliis, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis alia firmitate roboratis statutis & consuetudinibus, stabilimentis & usibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis & Literis Apostolicis, eisdem Ecclesiis, Monasteriis, Collegiis, Conventibus & Locis piis, ac Ordinibus, Congregationibus, Societatibus, etiam JESU, Militiis & aliis prædictis, illorumque Præsulibus, Capitulis, Abbatibus, aliisque Superioribus & personis quibuslibet, etiam in limine foundationis & erectionis, sub quibuscumque verborum tenoribus & formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriis derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis & insolitis clausulis, irritantibusque & aliis decretis, in genere vel in specie, etiam consistorialiter, & alias quomodolibet in contrarium præmissorum concessis, confirmatis, approbatis & innovatis. Quibus omnibus & singulis, etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa & individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio seu quævis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, hujusmodi, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso, & forma in illis tradita observata exprimerentur & insererentur, præsentibus pro plene & sufficienter



expressis & insertis habentes, illis alias in suo robore ~~permanens~~, ad præmissorum effectum hac vice duntaxat specialiter & expresse derogamus, ac plenissime & amplissime derogatum esse volumus, cæterisque contrariis quibuscumque; aut si prædictis, vel aliis quibuslibet communiter vel divisim ab eadem sit Sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per Literas Apostolicas non facientes plenam & expressam, ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem. Cæterum volumus pariter, ut juxta piæ mem. CLEMENTIS PP. V. prædecessoris quoque nostri in Concilio Viennensi editam Constitutionem, Calices, Libri, cæteraque ornamenta Ecclesiarum, Monasteriorum, Prioratum & Beneficiorum, ac piorum Locorum sub præsentibus comprehensorum divino cultui dicata, aliave supellex Ecclesiastica, causa pignoris, vel alias, occasione exactionis & solutionis subsidii & contributionis hujusmodi, nullatenus capiantur, distrahantur aut quomolibet occupentur; utque præsentium Literarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii Publici subscriptis, & Sigillo personæ in Ecclesiastica dignitate constitutæ munitis eadem prorsus fides, tam in Judicio, quam extra illud, habeatur, quæ haberetur ipsis præsentibus, si forent exhibitæ vel ostensæ. Datum Romæ, apud S. MARIAM Majorem sub Annulo Piscatoris die IV. Aprilis MDCCXXXVIII. Pontificatus Nostri Anno Octavo.

### Stadt Wien Türken-Steuer Repartition.

**B**ürgermeister und Rath der Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, geben hiemit allen und jeden, hohen und niedern Standes, respective unbürgerlichen Herren und Frauen Inhabern der in und vor der Stadt besitzenden bürgerlichen Häuser, oder derselben Administratoren, Inspectoren, dann allen Stiftungs-Nutz-Nießern, wie auch einer gesamten behauß- und unbehaußten Bargeschaft, nicht weniger allen übrigen, so des Magistrats Jurisdiction unterworfen, zu vernehmen: Welchergestalt, nachdem Ihre Römisch-Kaiserliche, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, durch ein den 7. Jan. instehenden Jahres publicirtes Patent, zu Bestreitung der erforderlichen grossen Kriegs-Unkosten, eine allgemeine Anlag oder Türken-Steuer in Conformität der weynmaligen Vermögen- und legt jährigen Türken-Steuer, ausschreiben zu lassen allergnädigst geruhet; und daraufhin den gesamten löbl. Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns für solche Anlag eine Pausch-Summa per fünfmal hundert tausend Gulden zu deren selbstiger Collectirung eingewilliget haben, die gemeine Stadt Wien, als halber vierter Stand, zu solcher Pausch-Summa einmal hundert tausend Gulden, baar und ohne einzigen Abzug bezutragen gehalten, und deroelben darüber die hinwiedrige Einbringung dieses Quanti, nach Inhalt eines vom Kaiserl. Hof sub dato 3. Martii dieses Jahres herabgelargten Intimati, überlassen worden sene. Damit nun solches ohne Zeit-Verlust (massen davon allbereit die Interessen lauffen,) geschehen möge: als werden alle und jede Eingangs gemeldte, und zwar

11. April

Primo, diejenigen, so für die legt-vergangenen Jahre noch keine Vermögen-Bekentniß eingereicht, zu deren schleuniger Abgebung und Adjustirung, entweder zu Stadt-Raths, oder des Steuer-Amts Händen, ernstlich vermahnet.

Secundo, Sämmtlichen wird zu Abführung gehörter dißjähriger Türken-Steuer ein Termin bis zu Ende Julii nächsthin anberaumat; unter welcher Zeit eben jenes Quantum, so viel die Vermögen-Steuer pro A. 1736. und Türken-Steuer pro A. 1737. (inclusive der auf ein- so andern Haus haftenden Capitalien,) austrägt, entweder auf einmal, jedoch mit zehen pro Cento Abzug, oder wenigstens zum vierten Theil (gegen dem, daß die übrigen drey Viertel in den nächst folgenden drey Jahren, als 1739. 1740. und 1741. mit Zusehung fünf pro Cento Interesse, zu Ende Julii jeden Jahrß zu bezahlen verbleiben,) zu unserm Steuer-Amte also gewiß abzustatten kommet als im widrigen wider die Saumige mit Zins-Verbott oder Einlegung der militärischen Execution unverschont verfahren werden solle.

N u n n 3

Tertio,

1738.

April.

Tertio, Seynd die halben Hof-Quartiers-Taxen von den respective Quartiers-Besitzern, gleich vorigen Jahren, nach Inhalt der Kayserlichen Patenten, durch die Haus-Inhaber einzufordern, und nebst ihrem selbstigen Betrag ebenfalls zu gehörtem Steuer-Amt zu erlegen. Die diesen Beitrag verweigernde respective Parteyen aber mit Tauf- und Zunamen, auch führenden Character, und der abzureichen schuldigen jährlichen Quartiers-Tax, damit wider selbe an Behörde die nöthige Assistance angesucht werden könne, anzuzeigen.

Quarto, Solle von allen aus unserm Ober-Cammer-Amt oder andern Stadt-Ämtern genüssenden Besoldungen, Pensionen und Adjuten, so über funfzig Gulden sich belaufen, von jedem Gulden zwey Groschen bezahlet, oder im widrigen der Abzug in ernannten Stadt-Ämtern gemacht werden. Dann

Quinto, müssen die dem Magistrat untergebene Professions-Brüderschaften, Zünfte und Zechen, auch Künstler und andere Gewerbs-Leute den ihnen ausgeworfenen oder noch auswerfenden Beitrag auf einmal, jedoch mit zehn pro Cento Abzug, oder längstens a dato dieses Intimati in zwey Jahrs-Fristen, uebst fünf pro Cento Interesse, unfehlbar, und bey Vertheidigung der Execution abführen und bezahlen. Die Renitenten dieser Gewerbs-Leute pro An. 1736. und 1737. aber, sollen dem nächsten mit aller Schärfe zur Schuldigkeit verhalten werden. Wornach sich also männiglich, dem es angehet, zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 18. April 1738.

## Jurisdiction-Streit zwischen Hof-Kriegs-Rath und Regierung.

28. April.

**S**on Nieder-Oesterreichischer Regierung abgeforderte Beheß; die von dem Hof-Kriegs-Rath anspruchig gemachte Abhandlung wepland Joseph, Freyherrns von Nitrowsky, gewesenen Titular-Obrist-Lieutenants und wirklichen Maltheser-Ordens-Ritters, hinterlassenen Verlassenschaft, und Ausfolgung inberührter zweyen Truhen betreffend.

Erbschafts-Abhandlung eines Maltheser Ritters und Kayserl. Officiers.

Wiederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret, und in hoc Casu specifico, wegen der unterlauffenden besondern Umstände, es bey inbermeldter von ihr, Regierung, vorgenommenen Sperr, und meistens schon geschenehen Abhandlung der Nitrowskischen Verlassenschaft vor diesesmal bewenden lassen; dessen der Hof-Kriegs-Rath von Hof zugleich auch erinnert worden. Laxenburg, den 28. April 1738.

## Rakoczyn Vogel-frey.

29. April.

**S**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten N. allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen Unserer Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, auch allen Obrigkeiten, was Würde, Wesens oder Standes die seynd, denen dieses Unser offenes Patent kund wird und vorkommet, Unsere Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen: wasgestalt der Joseph Rakoczyn des bekannt gewesenen Haupt-Rebellen, Franz Rakoczyn, hinterlassener älterer Sohn, nach dem übeln Beyspiel seines Vaters, mit Hindannsetzung aller Treu und natürlichen Schuldigkeit, mit welcher er Uns als ein geborner Unterthan verbunden ist, in das Türkische Gebiet zu dem Erb-Feind Christlichen Namens hinüber getreten, auch alda zu Ausführung seiner bösen Absichten, nicht nur den Schutz angesuchet und erhalten, sondern auch mit diesem Erb-Feind wider Uns, als seinen natürlichen Herrn und Landes-Fürsten, Treu- und Ehr-vergessene, auch zum Schaden und Verderben Unserer Erb-Königreiche und Länder abzielende Tractaten und Verbündnisse gemacht, darüber noch ein höchst vermessenens Manifest (worinnen er sich, nebst den von seinem Vater Anfangs zwar geführten, sodann aber durch das öffentlich publicirte End- und Todes-Urthel sub dato 30. April 1703. und Hungarische Dixtal-Articul de Anno 1715. getilget, und aufgehobenen Ehren-Titeln, auch sogar den Namen eines Fürsten von Siebenbürgen und Herzogen in Hungarn mit sträflichstem Hochmuth bezulegen erklänet,) öffentlich habe austreuen, und den Ministris der Europäischen Mächten mit-



mittheilen lassen, ja sogar sich unterstanden habe, mit Hülff und Beystand besagten Erb-Feinds die Waffen wider Uns wirklich zu ergreifen; womit er dann in das verdammliche Laster der beleidigten Majestät, als ein Rebell und Störhrer gemeinsamer Ruhe, zumal auch als Feind des Vaterlandes verfallen, und dem auf dieses so schwere Laster vermög aller Rechte gesetzten Todes-Urtheil wissentlich und wohlbedacht sich unterzogen hat. Da er nun in gemeldten seinen öffentlich ausgestreueten Schriften, und mit dem Erb-Feind gemachten Bündnissen alles obige selbst gestehet, auch durch seine offenbare Missethaten, welche keinen fernern Beweisthum erfordern, von selbst überzeuget ist, mithin durch sothane seine eigene Bekenntniß und offenbare Laster ihm selbst das den Rebellen und Störhrern gemeinsamer Ruhe, auch Feinden des Vaterlandes aufgesetzte Todes-Urtheil in der That schon gefallen hat: So ist zu Hindanhaltung aller besorgenden Gefahr, und Unsern getreuen Vasallen, Lands-Innassen und Unterthanen angedroheten Übels nichts mehr übrig, als daß Wir ihn des Todes schuldig zu seyn, und für Vogel-frey erklären, so daß er von jedermänniglich, wer der auch sey, nicht nur unsträflich könne getödtet werden, sondern daß Wir noch dazu dem Thäter eine wohlverdiente Belohnung bestimmen.

Wir erklären demnach von höchsten Amts wegen, und aus Kayserl. und Königl. Machts-Vollkommenheit, durch dieses offene Patent ihn, Joseph Rakoczzy, aus obangezogenen Bewegnissen für einen der beleidigten Majestät und des Todes schuldigen, auch für Vogel-frey, daß er nicht nur, wie gemeldet, von jedermänniglich, auch von seinen eigenen Hausgenossen und Anhängern ohne alle Straf möge getödtet werden; sondern Wir schlagen auch hiemit auf desselben Kopf gegenwärtige Taglia dergestalt, daß der, oder diejenigen, welche ihn, Rakoczzy, zu Unserm Kriegs-Heer, oder commandirenden Generalen, oder Obrigkeitlichen Magistrat und Befehlshabern lebendig liefern, zehen tausend Gulden, der oder diejenigen aber, welche ihn todt, oder seinen Kopf bringen, oder, daß er von ihnen, oder durch sie wirklich getödtet worden seye, werden zeigen können, sechs tausend Gulden Rheinisch von Unserm Erario baar und richtig gleich zu empfangen haben sollen. Wir versprechen auch hiemit bey Unserm Kayserlichen und Königl. Wort denjenigen, welche ihm, Rakoczzy, entweder schon anhangen, und des Lasters der beleidigten Majestät sich bereits theilhaftig gemacht haben, nach der Hand aber ihren schweren Fehler bereuend, ihn, Rakoczzy, lebendig oder todt liefern, oder selbst von andern auf ihre Veranstaltung tödten lassen werden, nebst obbestimmter Geld-Belohnung der respective zehen und sechs tausend Gulden, auch die vollkommene Verzeihung aller Straf. Hingegen sollen alle diejenigen, welche mehr besagtem Rakoczzy, oder seinem Anhang, absonderlich aber seinen ausgeschiedten Rundschaftern, in Unserm Erb-Königreich Hungarn und Fürstenthum Siebenbürgen, oder in übrigen Unsern Erb-Ländern einen Aufenthalt wissentlich verstatten, oder einige ausgestreute Rakoczische Manifeste, oder andere zum Anhang und Beystand Einladungs-weis abzielende Brieffschaften bey sich aufbehalten, oder jemand andern communiciren, oder zu solchem Ende höchst verbottene Zusammenkünfte halten, oder mit ihm, Rakoczzy, und seinen Mithelfern einige Correspondenz führen, oder gar denselben einen Beystand leisten, und die Waffen ergreifen, wie auch die, so von ein- oder andern obbemeldten Umständen Wissenswaß tragen, und ein solches Unserm nächster Orten commandirenden Generalen an obbesagt seine Behörde nicht gleich offenbaren werden, eben darum, als Lands-Verräther und Störhrer der allgemeinen Ruhe, wie auch des schweren Lasters der beleidigten Majestät schuldige angesehen, und wider selbe mit den disffaus aufgesetzten Straffen verfahren werden. Wien, den 29. April 1738.

**Contumaz- und respective Reinigungs-Ordnung, wie solche so wohl mit den Personen, als mit den in die Contumaz ankommenden Waaren, wie auch Brieffschaften gehalten werden solle.**

**Primo,** Sollen genugsame Orte und Behältnisse, so wohl für die ankommenden Personen, als Waaren, und zwar abgesondert für die Waaren, und abgesondert für die Personen gehalten, und solche, wie sie eintreffen, mit den andern nicht vermischet werden; gestalten, und da die Separation nicht geschehen, sondern die Communication frey gestattet, eine solche Contumaz denen, so bereits einige Zeit solche gehalten, wenig fruchten würde: allermassen dann auch

20. Man-  
Orte zur Unterbeim-  
ung und Absondes-  
rung.

Secundo,

I 7 3 8.

Kranke.  
Nap.

Secundo, diejenigen Personen, an welchen eine Krankheit verspühret würde, nicht zu der Contumaz gelassen, sondern hinwiederum zurück geschicket werden sollen; und also vor allem erforderlich seyn will, daß an jedem Contumaz-Ort ein Medicus, oder wenigstens ein wohlverfabrner Chyrurgus zugegen seye. Im Fall aber in der würllichen Contumaz an einer Person eine solche verdächtige Krankheit verspühret würde, wird selbige sogleich in ein Lazareth oder Kranken-Haus zu bringen, die übrigen in solcher Contumaz befindliche Personen aber solche von neuem anzufangen gehalten seyn. **Damenhero**

Contumaz. Bes.  
diente.

Tertio, zu deren Bedienung eigene, dann zur Reinigung der Waaren abermal besondere Leute auf- und selbige in die Pflicht genommen, und denenselben die Communication mit andern Personen, als zu deren Bedienung sie aufgestellt seynd, ausdrücklich verbotten, sie auch an ein Capo, unter dessen Obacht und Direction sie zu stehen haben, angewiesen werden sollen. Nicht weniger werden

Brieffschaften.

Quarto, zur Reinigung der Brieffschaften besondere Personen zu stellen seyn, bey welchen Briefen die äußerliche Reinigung mittelst Ziehung durch den Esig nicht allerdings zulänglich scheinen will; gestalten, wann selbige getrocknet werden, das alte Miasma in solchen gleichwohl verbleiben könnte, sondern es müssen die Briefe durch einen wohl warm gemachten Esig mit deren Darüberhaltung, nach vorher gescheneher Eröffnung, von dem Dunst des Volatilis acetosi purificiret, sodann hinwiederum zugemacht, die etwann in solchen hengeschlossene Tuch- oder andere Waaren-Muster aber, massen selbige nicht also sicher gereinigt werden können, auch hieran dem Publico nicht allerdings viel gelegen ist, nicht passiret werden. **Belangend**

Waaren: harte  
Früchte,

Quinto, die Waaren, unter welchen einige der Infection mehr, die andern weniger unterworfen, und zwar respectu der letztern, können die Fructus aridi, als Caffee, Reis und dergleichen andere Waaren (ausser den mehrentheils mit wollenen Hülsen bedeckten Hasel- und Bart-Nüssen, welche zu waschen seyn werden,) aus den Involucris geschüttet, und in dem Luft wohl gerieget, und durch drey Wochen gereinigt, jedoch die Obacht dahin genommen werden, damit selbige wohl bedeckt, und in dem freyen Luft durch den Regen und üble Witterungen nicht verdorben werden; die Involucra als Säck etc. welche sich waschen lassen, müssen durch das Wasser zu verschiedenen malen gezogen, die übrigen aber, welche sich solcher gestalt nicht reinigen lassen, verbrennet und vertilget werden, welches dann generaliter von allen Involucris zu verstehen seyn wird; die frischen Früchte, als Pomeranzen, Lemonien, und dergleichen andere können nach gewaschenen Säcken alsogleich, oder auch in den Kisten passiret werden.

wollene und zafige.

Sexto, Die rohe wollene auch gesponnene Waaren, als Baumwolle, Flach, Haar, Camel- und Geiß-Haar, Garn, und wie sie immer Namen haben mögen, item rohe Seiden, sie sey gesponnen oder nicht, besonders die Fldth-Seiden, sollen ebenfalls ex Involucris genommen, und durch sechs Wochen in dem Luft gereinigt, auch zum öftern umgekehret werden; welche Reinigung auf gleich bestimmte Zeit und Art mit den wollenen- halbseidenen Zeugen, item Tuch, Abba, Harassenen und andern von Woll fabricirten Zeugen, dann Musselin, Baumwollener und anderer Leinwand zu verstehen seyn wird. **Dahingegen**

Seiden.

Septimo, Die gewebte pur seidene Waaren durch drey Wochen, jedoch eben in dem Luft durch vorbeschriebene Weis purificiret werden sollen.

Rauches Futter.

Octavo, Das rauche Futter, als Pelz, item die gearbeiteten und ungearbeiteten, rauchen und glatten Häute werden ausgepacket, und durch sechs Wochen gut ausgelüftet werden, welches dann auch von den Kleidern verstanden; die Wäsch hingegen, und was in genere sich waschen läffet, gewaschen und also purificiret werden.

Gold und Metall.

Nono, Die Corpora solida zu berühren, unter welchen das gefährlichste das Gold ist, solle, weil selbiges durch verschiedene Hände gehet, den Schweiß annimmt, und also der Infection unterworfen ist, folgar die leidige Seuche in das Land ganz leichtlich, auch unversehens gebracht werden könnte, solle wohl mit Salz, oder Seifen-Wasser gewaschen, und solchergestalt gereinigt, die übrigen, als neues Metall, Kupfer, Blei, Zinn und Messing, ohne Contumaz passiret werden; daß jedoch das Heu, Stroh  
und



und Rohr, mit welchem selbe eingepack't, verbrennet, und die Involucra, wie oben ad §. 3<sup>um</sup> vorgesehen worden, gereinigt werden.

I. 7 3 8.  
May.

Decimo, Die Liquida, als Oel, Balsam 2c. und was sonst in Häuten kommt, hievon müssen die Häute abgenommen, und in neue Involucra eingepack't, in den Fässern aber, wann solche nicht etwa weiter eingepack't und verwahret seynd, simpliciter passiret werden.

Schließlich soll diese Ordnung respectu der Personen, bis auf weitere Verordnung, mit den Waaren aber, so der Infection, tanquam in prima classe, unterworfen, als Pelzwerk, rauhe und glatte Haut, gesponnene und ungesponnene Baumwolle, wollene Zeug, Garn, wollene und andere Leinwand, Tuch, Abba, wollene und harrasfene Zeug, auch halb-seidene Zeug, Flöth-Seiden, Flach, Haar, Cameel- und Geiß-Haar, item Musselin in perpetuum gehalten und beobachtet, auch zu dem Ende ein gehöriges Strassen-Patent publiciret werden; und im Fall an einem Contumax-Ort die Contagion und ansteckende Seuche einreissen und grassiren möchte, ein solches also gleich berichtet, und der weitere Befehl erwartet werden. Wien, den 10. May 1738.

## Wechsel-Zahlung mit Anweisung.

**S**On der Römischen 2c. Dero Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnade anzuzeigen: Es seye zwar nicht ohne, wie die Bancalität so wohl, als die hiesigen Wechsel-Negocianten vorgestellet haben, daß, seithero dem Ducaten Lege publica ein mehrerer Werth als zwey Species 3/4aler zugeleget worden ist, das Silber dabey nicht wohl bestehen, das hiesige schwer beyzubehalten, und nicht leicht ein fremdes zufließen könne, weil man das Gold höher als das Silber in seiner Proportion annehme. Da aber jetzige Zeiten nicht zulassen, das Gold und Silber in ihre rechte Proportion zu setzen: so beharren Ihre Kayserl. Königl. Catholische Majest. indessen gleichwohl auf den nach und nach gemachten Provisional-Vorsehungen, und wollen dieselben alles weges befolget wissen; daß nämlich, um die Gleichheit in Ihrer Kayserl. Majestät Erb-Ländern bey den publicken Cassen einzuführen, der Aggio des gewichtigen Ordinari-Ducaten noch fernerhin, bis auf weitere Verordnung, auf neun Kreuzer, des Cremonisers und Zechin auf zwölf Kreuzer, und des Louis d'ors auch Spanischen Doppia auf fünfzehn Kreuzer bengetlassen; so viel aber die unwichtigen Gold-Sorten belanget, daß der Ordinari-Ducaten, das ist, welcher einen ganzen Gran oder noch darüber caliret, im Aggio auf sechs Kreuzer, der Cremoniser und Zechin auf neun Kreuzer, und die Louis d'or und Spanische Doppien auf zehen Kreuzer herabgesetzt werden; im übrigen es dabey sein Verbleiben haben solle, daß der Abgang bey den unwichtigen Ordinari-Ducaten, Cremoniser, Zechin, Louis d'ors und Spanischen Doppien von jedem Gran mit vier Kr. vergütet werden müsse: zu dem Ende auch die Ducaten, mit der alhiefigen zimentirten Waag einzelner Weis abgewogen werden sollen. Ob nun wohl die Bancalität und übrigen publicken Zahl-Aemter, ungehindert der von Seiten der Wechsel-Negocianten und Handels-Leute gegen diese Abwägung eines jeden Ducatens gemachten Beschwerden, sich an obige Verordnung lediglich zu halten befugt seynd: so habe doch in specie besagte Bancalität sich erkläret, das Zahl-Amt bereits dahin instruiret zu seyn, disfalls gehörige Discretion zu gebrauchen, und, wo bey Ansicht der Ducaten kein Bedenken vorscheinet, die Abwägung hundertweiss zu thun; dahingegen und wo eine Bedenklichkeit sich zeigt, der Debitor entweder den ausschließenden Ducaten auszuwechseln, oder die einzelne Abwag zu gestatten schuldig seyn solle; bey dem es dann auch sein Verbleiben habe; mit dem weitern Verstand, daß mit den an die Bancalität zahlbar gestellten Wechsel-Briefen kein Unterschied von denen, welche unmittelbar, oder per giro an dieselbe einlauffen, zu machen seye. Am wenigsten aber ist sie, Bancalität, an den von ihnen, Wechsel-Negocianten, ansinnenden Scontro zu verweisen; imassen gemeldter contro sie, Negocianten, zuörderst betreffe, welchen sie, ohne das übrige Publicum der Zeit mit einzumengen, Anfangs unter sich selbst fest stellen, sodann selben bey seiner Behörde einreichen, und das darüber abgeförderte Gutachten nach Hof erstattet werden solle.

30. May.  
Ungleiche Proportion der Golds Münzen gegen die Silbers-Münzen.

Wird demnach daran beharret.  
Aggio auf die Golds Münzen.

Aggio der geringhaltigen Golds Münzen.

Vergütung des Abgangs.  
Ducaten-Abwage nach dem Stück.

Bei der Kayserl. Bancalität gebrauchende Discretion.  
Abwage nach dem Hundert.

Scontro-Zahlung, wie weit sie statt habe.

Ob nun wohl immittelst, bis dieses Gutachten erstattet wird, der ohnedem ziemlich klare Articul 41. und 42. der den 10. December 1717. publicirten hiesigen Wechsel-Ordnung, vermittelst der an die Nieder-Oesterreichische Regierung und Wechsel-Instantien den 10. Februarit 1731. ergangenen Intimationen, noch mehr und dahin erläutert worden, daß es nämlich bey dem, daß die Assignationes an statt haarer Bezahlung

1738.

Wan. Anweisung kan niemand wider Willen zugemuthet werden.

lung für verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, niemanden wider Willen zugemuthet werden könne (weil die Anweisungen für wirkliche Zahlungen nicht zu achten seyn,) dormalen sein Verbleiben habe; doch mit dem Verstand, welchen es schon vorhin gehabt habe, daß, wann zwischen Handels-Leuten über die geschene Präsentirung des Wechsel-Briefs, auf die ertheilten Anweisungen in den drey Respect-Tagen die baare Bezahlung nicht erfolget, der Debitor und Aussteller sothaner Anweisungen auf den dritten Respect-Tag baar bezahlen solle; welche von dem Debitore und Aussteller des Briefs solchergestalt leistende Zahlung sich auch, nach Inhalt des funfzehenden Artikels gemeldter Wechsel-Ordnung, auf die zu thun habende Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden, respectu derjenigen Wechsel-Briefe verstehe, welche a vista, oder auf einen präcise gesetzten Zahlungs-Tag lauten: So habe man aber beobachtet, daß obangezogene drey Artikel der Wechsel-Ordnung und gedachte den 10. Februarii 1731. ergangene Erläuterung von verschiedenen auf dreyerley Art misbrauchet werden: Erstens, daß sothane nur von Handels-Leuten und unter ihnen ausstellenden Wechsel-Briefen redende Artikel, auch auf andere Partheyen und publicke Zahl-Aemter wollen ausgedeutet werden. Andertens, daß dergleichen nur zwischen Handels-Leuten höchstens auf den anderten und dritten Mann, vermög obiger Artikel, gestattende Wechsel-Assigna auf vier, fünf, ja noch mehrere Orte, ohne den ersten, anderten und dritten oder noch mehrere Assignatarios zu benennen, extendiret werden wollen. Ja, daß sogar drittens, die in grössern Summen-verfallene Wechsel-Briefe auf kleinere und mehrere Particular-Zahlungs-Posten abgetheilet und assigniret würden.

Mißbrauch der Wechsel-Ordnung Art. 15. 41. & 42.

Wann nun aber Ihre Kayserl. Majest. dergleichen gegen Ihre Intention, und zumalen fidei publicæ zuwider lauffende Mißbräuche zu gestatten nicht Willens seynd, und daher resolviret haben, daß es bey obgemeldten 15. 41. und 42. Artikel der Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung mit obiger den 10. Februarii 1731. und 7. Novembris 1737. geschenehenen Erläuterung fernerhin, bis sie sich über den von den Wechsel-Negocianten antragenden Scontro, und das darüber von seiner Behörde erstattende Gutachten des weitern entschließen, de gestalt sein Verbleiben haben solle: daß

Zahlung mit Anweisung hat nur statt unter Handels-Leuten.

Primo, erwähnter 41. und 42. Artikel, wegen der statt baarer Bezahlung annehmenden Assignation, da der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zu empfangen hätte, nur zwischen Handels-Leuten zu verstehen, nicht aber auf andere Partheyen, noch publicke Zahl-Aemter zu extendiren.

Nur auf den anderten und dritten Mann innerhalb 24. Stunden.

Secundo, Diese Anweisung nur auf den anderten und dritten Mann, keinesweges aber an mehreren statt habe; und daß zu genauerer Beobachtung dessen, der erste, anderte und dritte Assignatarius auf der Assignation angemerket, und alsdann innerhalb vier und zwanzig Stunden bezahlet werde. Dann

Auf die ganze Summa unzertheiltlich inner den Respect-Tagen.

Tertio, daß die verfallenen Wechsel-Summen nicht auf kleinere und mehrere Particular-Zahlungs-Posten zertheilt assigniret, sondern die ganze verfallene Summa von dem ersten, anderten und dritten Assignatorio bey annoch lauffenden Respect-Tagen, oder, wie gemeldet, in den a vista, oder auf einen gewissen Tag stipulirten Zahlungen richtig abgeföhret werden; widrigens der Acceptant solche Anweisungen zurück zu nehmen, und bey dem Verfall-Tag die Zahlung in seinem Haus zu thun schuldig seyn solle. Welches man ihr, Regierung, zur Nachricht und gehöriger Verfügung an den gesamten in drey Classen bestehenden Handels-Stand, jedoch ohne weiter machende Publicirung, nicht hat bergen wollen. Laxenburg, den 30. May 1738.

## Steck-Brief.

7. Junil.

Carl von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Getreuer! Es hat sich ereignet, daß der G. E. K. W. weltliche Priester, und der H. Schrift Doctor, als bey der Wienerischen Universität gewesener Procurator der Hungarischen und Sächsischen Nation, die ihm anvertrauten Amts-Gelder entwendet, und darauf flüchtigen Fuß gesetzt, sich auch nach der Hand so weit vergangen, daß er an einige Zünfte in Wien und auf dem Land eigenhändig aus Rom geschrieben, und die Handwerks-Pursch dahin zu verleiten getrachtet, daß sie das Collegium der P. P. Barnabiten zu Mistelbach im Land Nieder-Oesterreich stürmen, und an dasige Geistliche gewaltsame Hand anlegen möchten;



ten; womit er einen öffentlichen Aufruhr anzustiften, und gemeinsame Lands-Ruhe zu stören, sich höchst strafmässig erfrehet.

Wie nun dem Publico daran gelegen, daß dieser Frevler zu Handen gebracht, die Sach untersucht, und wider ihn mit beyspieglicher Bestrafung vorgegangen werde: Als haben Wir die beyliegende Beschreibung oberwähntem W. allhero beyschließen lassen, um an seine Gehörde zu verfügen, damit derselbe bey dessen Betretung in den Inner Oesterreichischen Ländern arrestirlich angehalten, und der Erfolg berichtet werde. Darüber aus Unserer eingelangten Kayserlichen allergnädigsten Resolution und Verordnung, Schloß Layenburg den 7. und intimato 9. dito, du deines Orts das weitere gehörig zu veranstalten hast. Dann an dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Grätz, den 16. Junii 1738.

### Beschreibung des G. C. F. W. Person und äußerlichen Ansehens.

Dieser W. ist von langer und an dem Leib magerer Statur, bleich-gelb von Angesicht, mit einer Habicht-Nasen, grau mittleren Augen, die Wangen etwas eingesallen, und ungefehr fünf und dreyßig Jahr alt, trägt eine Clericam oder lang schwarzen zeugenen Rock bis an die Schuhe, und einen langen schwarzen Mantel, dann eine weiße Abee-Perucke, ist in Schlesien zu Wartenberg gebürtig.

### Stiftung für die Armen.

On dem Herrn Obrist-Hof-Marschall erstatteter Amts-Bericht, den von dem verstorbenen Hof-Kriegs-Rath Melchior Theodor von Zeppenfeld in seiner letztwilligen Disposition den Haus-Armen Wittwen und Waisen, auch krumm- und lahme geschossenen Soldaten verschafften dritten Theil seines Vermögens, und darentwilligen zwischen dem Hof-Kriegs-Rath nomine des Invaliden-Hauses zu Pest in Hungarn, dann dem Wienerischen grossen Armen-Haus vor dem Schotten-Thor entstandenen Streit und darum abgeforderte Erinnerungen betreffend.

9. Junii.

Dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen wiederum zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß der dritte Theil invermeidt-Zeppenfeldischen Vermögens den darzu beruffenen vier Gattungen der Armen in gleichen Theilen zugewendet; zu solchem Ende die Quota, so den Haus-Armen und bedürftigen Wittwen gebühret, nach Ausweis der Resolution vom 27. May 1724. ad Callam pauperum erfolget, allda aber auf die Haus-Armen und Wittwen, so der Hof-Marschallischen Jurisdiction unterliegen, besonders reflectiret, und endlich die übrige Halbscheid, so vor unmündige Waisen auch krumm- und lahme geschossenen Soldaten geböhret, dem Armen-Haus in der Alster-Gassen zu Wien zu einer beständigen Foundation dergestalt übergeben werden, daß selbes die Stiftung seinem Instituto gemäß reguliren, von den Soldaten die Würdigsten auswählen, und in Ansehung der Waisen, die armen Knaben der abgestorbenen Hof-Bedienten allen übrigen vorziehen, darüber einen ordentlichen Stift-Brief ausfertigen, und darvon ein Exemplar zu dem Obrist-Hof-Marschall-Amt gehörig erlegen solle: Allermassen auch sothane allergnädigste Resolution, so wohl der zu Besorgung der Causa pauperum, als der Nieder-Oesterreichischen Regierung, zur weitem Verfügung an die zu Besorgung obgedachten Armen-Hauses in der Alster-Gassen verordnete Commission zur Nachricht auch gehöriger Befolg- und künftiger Beobachtung, besonders von Hof intimiret worden ist. Layenburg, den 9. Junii 1737.

### Jurisdiction-Streit zwischen Land-Marschall und Grund-Herrn.

Die Nieder-Oesterreichische Regierung anzuzeigen: Demnach bey Ihre Kayserlichen Majestät dero geheimer Rath und Land-Marschall, Herr Aloisius Thomas Raymundus Graf von Harrach, wider die, über den von dem Herrn Carl Joseph Freyherrn von Wassenberg, als Herrschaft zu Mödling Viertel Theil.

4. Junii.

1738.  
Julii.

und Feste = Lichtenstein, an sie, Regierung, wegen der von dem Land = Marschallischen Gericht, auf Absterbender Maria Heiligtagin, an dem ihr eigenthümlichen zu Enzerstorf unweit Mödling liegenden sogenannten Prager Hof angethanen Jurisdiction = Sperr, genommenen Recurs, und darüber von dem Herrn Land = Marschall abgefordert und erstatteten ex Officio Bericht den 29. November 1736. ergangenen Verordnung, (zu Folge derselben er, Herr Land = Marschall, das Heiligtagische Testament gedachter Herrschaft zu Mödling und Feste = Lichtenstein auszuhandigen, und sich alles weitem Jurisdiction = Eingriffs enthalten solle) allerunterthänigst sich beschweret; und hierüber die bey gemeldter Erkenntnis gehabten Motiva abgefordert, folgendes Ihrer Kayserlichen Majestät anheut gehorsamst vortragen worden, und höchst dieselbe es dabey allergnädigst bewenden lassen: Als hat man ihr, Regierung, solches zur Nachricht und Zurückführung des weitem, nebst Zurücksendung der Acten, hiemit erinnern wollen. Wien, den 4. Julii 1738.

## Handlungs = Verkauf.

10. Julii.  
Bey Handlung =  
Verkauf haben die  
Landes = Kinder den  
Vorkauf.

**D**er in Handwerks = Sachen verordneten Hof = Commission zuzustellen; mit der Erinnerung, wie Ihre Kayserliche Majestät aus gar vielen erheblichen Ursachen dienlich finden, und daher allergnädigst resolviret haben: Das, wann eine Handlung alhier zum Verkauf kommet, auf die Landes = Kinder vor andern reflectiret, und selben, wann sie anderst die gehörigen Verdienste und Requisita haben, der billige Vorzug begelget werde. Wien, den 10. Julii 1738.

## Holz = Handel.

4. Augusti.  
Holz = Handel auf  
der Art ist frey.

**S**ederum auf Regierung und Cammet; Und zumalen das Holz, so das Wald = Amt licitando verkauffet, ohnedis zur allhiefigen Consumtion grössern Theils bengeföhret wird, auch der Preis desselben sich durch die Satzung bey der Wasser = Gestätten von selbst limitiret: Als finden Ihre Kayserliche Majest. ein nige weitere Vorsehung hierinnen nicht nöthig, sondern besser zu seyn, das in Ansehung des Holzes, so auf der Art anhero kommet, es bey der bisherigen Observanz und eingeschränkten Freyheit sein Verbleiben habe; allenfalls aber, und da ein so anderer excedirete, und derobalben eine gegründete Klage fürkame, gegen dieselben in particulari das gehörige Einsehen fürgekehret, und insonderheit den Holz = Versilberern aller Selbsthandel und Holz = Einkauf zum Wiederverkauf bey scharfer Bestrafung eingestellt werde. Wien, den 4. Augusti 1738.

Holz = Versilberer  
sollen nicht mit Holz  
handeln.

## Handlungs = Verkauf.

4. Septembar.  
Abtritt = Geld für die  
Handlungen wird  
aufgehoben.

**D**er in Handwerks = Sachen verordneten Hof = Commission wiederum zuzustellen; Und haben Ihre Kayserliche Majest. allergnädigst resolviret: das es in Ansehung des Ignatii Schmid, bey inberührter des Joseph Anton Kotters gethanen Erklärung, und anerbottenen Zurücknehmung der Handlung allerdings sein Verbleiben habe; der Johann Heinrich Eysel hingegen mit dem ansuchenden Bürger = Recht, und Einverleibung in den Handels = Stand gänzlich abzuweisen seye. Vor das künftige aber wollen allerhöchst Dieselbe das sogenannte Abtritt = Geld, oder was sonst immer ausser den Waaren und Gerathschaften vor das bloße Gewerh bedungen werden möchte, zum Voraus cassiret, und vor kraftlos erklärt, anben verordnet haben, das, wann jemand für ohin seine Handlung zu verkauffen gedenket, er dieselbe nach Ausweis der Resolution vom 20. December 1736. vor allem dem Handels = Stand, und zwar mit Beylegung des Inventarii schriftlich antragen, ihm, Handels = Stand, auch die inventirten Waaren und derselben Qualität zu durchsehen unbenommen seyn; und, im Fall er sich hierüber zur Ablösung im billigen Werth entschlosse, demselben der Vorzug gebühren, folgar die Handlung abgethan, und damit in so lang, bis die überhäufte Zahl der Kaufmanns = Gewölber in seine rechte Proportion kommet, fortgefahren werden solle: in dem widrigen Fall aber, und da der Handels = Stand sich des Ablösungs = Rechts nicht gebrauchen wollte, und die ausgefeilte Handlung in einem aufrechten Negocio bestünde, stehe dem Verkaufser frey, einen andern Mann, dem er das Werk zu überlassen gesonnen, dem Handels = Stand vorzuschlagen, wo sodann dieser letztere die Verdienste,  
auch

Erledigte Handlung  
gen dem Handels  
Stand anzutragen,

und die Kauf  
manns = Gewölber  
vermindern,



auch Mittel und Geschicklichkeit des neuen Handlungs-Werbers zu untersuchen, und ihn hierüber schriftlich zu verbescheiden, dabey aber sonderlich auf die in Ihrer Kayserl. Majest. Erb-Landen gebürtige zu reflectiren, und wann die beschwerte Parthey den Recurs an sie, Hof-Commission, nähme, einen ausführlichen Bericht alldahin zu erstatten, oder auch mündlich die gegründete Auskunft zu geben hat. Wien, den 4. September 1738.

1738.  
September.

## Joseph Ragoczi Excommunicatur.

### CLEMENS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI

*Ad perpetuam rei Memoriam.*

**R**OMANUS PONTIFEX in eminenti militantis Ecclesiae specula super Gentes & Regna constitutus, ut Vices Christi Domini gerens in terris, Dominicas oves in persona B. Petri sibi commendatas pascat, custodiat & defendat, merito ad aedificationem Fidelium, & Infidelium extirpationem vires omnes Apostolici vigoris debet intendere, & contra foventes Turcarum perfidiam justae ultionis gladium exerere, & supremæ potestatis divinitus sibi traditæ exercere severitatem.

5. September.

Sane gravi animi nostri dolore ex plurimorum fide dignorum relatione, ac fama & voce publica ad aures nostras pervenit, ac deinde etiam per legitimas & certas probationes ex inquisitione, a dilecto Filio Prospero Columna, Causarum Curiae Camerae Apostolicæ Generali Auditore, jussu & mandato nostro desuper habita, per modum notorii facti permanentis constat, quod, quum inter carissimum Filium nostrum Carolum Romanorum & Hispaniarum Regem Catholicum in Imperatorem electum, & Turcarum gentem Christi Crucis inimicam, magnum & periculosum bellum exortum esset, Joseph Ragotzius quondam Francisci Filius in reprobum sensum datus adversus Christianam Religionem & præfatum Carolum Regem in Imperatorem electum iniqua molens consilia aggrediendi atque invadendi Transilvaniæ Principatum & Hungariæ Regnum; sceleratum foedus cum Turcarum Tyranno inivit diversis iniquis pactis, modis ac conditionibus, inter quæ potissimum, quod, posteaquam ipse dicta Regna, Provincias ac terras armis ac viribus ab eo subministratis occupasset, arces ac loca cum territoriis & pertinentiis suis vi & armis capta seu recepta, quæ Ottomanico Imperio convenire judicarentur, in Turcarum Tyrannico dominio & potestate remanerent; atque insuper quod tam ipse, quam ejus Successores omnes in futurum perpetuo forent cum eodem Turcarum Tyranno conjuncti, eique subjecti, & omnium ejus inimicorum inimici, & quotis opus fuerit, ob bellum motum, vel quamcumque aliam causam & occasionem, non solum in præfatis Transilvaniæ Principatu, & Hungariæ Regno propriis sumptibus milites conscribere, & ingentes exercitus armare ad perfidis Christiani nominis hostibus opem atque auxilium ferendum, eorumque impiæ interveniendum voluntati deberent, sed etiam Turcarum copias ad octuaginta hominum millia in prænominatis Regnis ac Terris recipere, suisque impensis alere ac sustinere, donec & quousque belli eventus & indigentia exigent, additis præterea aliis conventionibus, promissionibus & obligationibus impiis, injustis, Christiano nomini injuriosis, & saluti animarum, & Christianorum dominiis ac terris perniciosis.

1738.  
September.

Quum autem hæc & alia hujusmodi apud omnes nationes manifesta & notoria sint, & gravissimo quamplurimorum testimonio ita comprobata, ut nullus omnino locus excusationi, defensionis, aut tergiversationi relinquantur: Nos, quorum est pro Summi Apostolatus injuncto officio salutis animarum, & Christianorum Regnorum conservationi providere, nolentes tam impia atque enormia facta & delicta cum gravi eorumdem Christi fidelium scandalo impunita præterire; atque etiam Christianorum armis contra communem hostem promovendis, & prædicti Caroli Regis in beneficium Christianæ Religionis laudabilibus fovendis conatibus nostros & Apostolicæ Sedis favores & operam efficaciter eo meliori modo, quo possumus, Deo adjutore, dare intendentes, habita prius cum nonnullis Venerabilibus Fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus consultatione & deliberatione matura, de eorumdem Fratrum nostrorum consilio, licet contra similia perpatrantes jam pridem sit per generalium Conciliorum constitutiones, & processus Apostolicos nostrorum Prædecessorum, atque etiam nostros, præsertim quotannis die in Coena Domini publicarij solitos, multipliciter provisum, tamen de novo excommunicamus & anathematizamus ex parte DEI Omnipotentis Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, auctoritate quoque Beatorum Petri & Pauli Apostolorum, ac nostra Josephum Ragotzium quondam Francisci Filium, atque omnes alios & singulos suos complices, adhærentes, fautores, consultores & sequaces, cujuscumque præeminentiae, status, gradus, dignitatis vel conditionis existant, qui in hujusmodi tam execrabili re auxilium, consilium vel favorem dederint vel daturi sint.

Omnibus autem Christi fidelibus sub pœna excommunicationis lætæ sententiæ in Coena Domini, aliisque pœnis in Apostolicis Constitutionibus contentis prohibemus atque interdiciamus, ne ullum cum eo, ejusque complicibus & sequacibus commercium, negotium, tractatum, conversationem & communionem habeant, & præcipue, ne ulla ad eos, non secus atque ad infideles, arma, equos, lignamina, victualia & bellica instrumenta deferant, seu deferri aut conduci facere, vel delata per illos recipere, aut talia facientibus auxilium, consilium, favorem, publice vel occulte, directe vel indirecte, quovis quæsito colore, per se vel alium, seu alios quoquo modo præstare præsumant, sed tanquam excommunicatos, interdictos, privatos, maledictos & damnatos, & publicos fidei hostes omnino abhorreant: Habeat enim ipse perditionis filius, ejusque Socii & gregales partem cum impiis, quibuscum foederatus est; sit a Christianorum consortio longe semotus, qui eorum exitium perfido consilio machinatus est; sit a DEI Ecclesia perpetuo extorris & alienus, qui in ejus perniciem consensit & conjuravit. Ita Venerabilibus Fratribus nostris Patriarchis, Archi-Episcopis, Episcopis, nec non dilectis Filiis Abbatibus, Prioribus, Præpositis, Decanis, Archi-Diaco- nis, Archi-Presbyteris, Plebanis, Rectoribus, aliisque Ecclesiarum & Monasteriorum Prælatibus, ipsorumque Vicegerentibus, Capitulis quoque, & Conventibus Ecclesiarum & Monasteriorum, cæterisque Personis Ecclesiasticis Sæcularibus, & Regularibus ordinum quorumcumque, præsertim in Regno Hungariæ & Principatu Transilvaniæ, aliisque Regnis, Provinciis, Terris, ac locis finitimis & conterminis constitutis in virtute S. Obedientiæ præcipimus & mandamus, quatenus ipsi ac eorum singuli, si, & postquam vigore præsentium desuper requisiti fuerint, præfatum Josephum Ragotzium, omnesque ejus complices, fautores & sequaces servatis solitis cæremoniis & Ecclesiasticis ritibus excommunicatos publice nuntient, & ab aliis nuntari, ac ab omnibus evitari faciant & mandent, donec dictus Ragotzius, ejusque Socii & complices ad cor reversi, & ab impiorum societate & consuetudine recedentes, de patris & commissis condignam pœnitentiam agentes, a Nobis duntaxat, ex-  
cepto



cepto tamen mortis articulo, vel ab aliis, quibus id specialiter injunxerimus, absolutionis meruerint beneficium optinere.

Interea ne quis eorum, quos præmissa concernunt, ignorantiam præsentium literarum, & in eis contentorum prætere vaneant: literas ipsas (in quibus, quatenus opus sit, omnes & singulos, tam juris quam facti, etiam solemnitatum & citationum ommissarum defectus, propter notorietatem facti, auctoritate, scientia & potestatis plenitudine similibus supplemus) seu earum exempla ad valvas Ecclesiæ Lateranensis, ac Basilicæ Principis Apostolorum, nec non Cancellariæ Apostolicæ, Curiaque generalis in Monte Citorio, & in Aciæ Campi Flore de Urbe, ut moris est, affigi & publicari volumus; decernentes, quod earumdem publicatio literarum sic facta Josephum Ragotzium, ejusque complices, fautores, adherentes, consultores & sequaces, omnesque alios & singulos, quos literæ ipsæ quomodolibet concernunt, perinde ardeant atque afficiant, ac si unicuique eorum literæ ipsæ personaliter intimatæ & lectæ fuissent; quum non sit verisimile, quod ea, quæ tam patentor frunt, debeant apud eos incognita remanere.

Cæterum quia difficile foret, præsentibus nostras literas ad singula loca, ubi opus esset, deferri; volumus, ut earum exemplis etiam impressis, manu tamen pulci Notarii subscriptis, & sigillo alicujus personæ in dignitate Ecclesiastica constitutæ munitis, eadem ubique fides adhibeatur, quæ ipsis præsentibus adhiberetur; si essent exhibitæ vel ostensæ. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ pronuntiationis, sententiæ, declarationis, decreti & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem Omnipotentis DEI, ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romæ apud S. Mariam Majorem, Anno Incarnationis Dominicæ millesimo septingentesimo trigésimo octavo, nonis Septembris, Pontificatus nostri Anno nono.

## Handwerks-Sachen.

**J**ederum auf Regierung; Und wollen Ihre Kayserliche Majestät, wegen besonderer Umstände, so bey der Schnürmacher-Profession fürwalten, auch ohne alle weitere Consequenz respectu anderer Handwerke, gewilliget haben, daß fürrohin zwischen den Stadt- und Vorstadt-Meistern in Verwaltung des Ober- und Unter-Zechmeister-Amtes eine Abwechslung gehalten, folglich das erstemal ein Stadt-Meister zum Ober-Zechmeister, und ein Vorstadt-Meister zum Unter-Zechmeister, das zweytemal aber ein Vorstadt-Meister zum Ober-Zechmeister, und ein Stadt-Meister zum Unter-Zechmeister durch mehrere Stimmen erwählet, und auf solchem Fuß beständig continuiret werden solle. Wien, den 19. September 1738.

19. September.

Zechmeister bey den Schnürmachern.

## Gewerb- und Professions-Sachen.

**D**er in Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission jetzt stellen; Und zumalen die Galanterie-Arbeit, als eine nützliche Lands-Manufactur, auf alle Weis zu befördern ist, auch ohnediß kein junstmäßiges Werk einschläget: Als hat sie, Hof Commission, so wohl dem Supplicanten, als auch andern dergleichen Galanterie Arbeitern die Haltung der Gesellen unbedenklich zu gestatten, dabey aber dahin zu sehen, damit neben den ausländischen Gesellen auch einheimische Lands-Kinder nach und nach in die Lehr genommen werden. Wien, den 19. September 1738.

19. September.

Galanterie-Arbeiter bey den Hof-Commissionen halten;

sollen Landes-Kinder in die Lehr nehmen.

Jurisdiction: Streit zwischen Hof-Kriegs-Rath  
und Regierung.

3. October.

Abhandlung eines  
Kaiserlichen Offi-  
ciers und Malthe-  
sen-Ritters.

**S** Jederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Majest. über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolvirt: daß die Verlassenschafts-Abhandlung in vermeldten Conre Atalaja, als gewesenen General-Adjutanten und Obristen, auch zwar angenommenen, aber nicht Profes gewesenen Malthefer-Ordens-Ritters, dem Hof-Kriegs-Rath, als des Verstorbenen rechtmäßiger Justanz gebühre; folglich sie, Regierung, die bey gedachten Atalaja Verlassenschaft angethane Jurisdiction, Sperr wiederum abnehmen solle; dessen auch der Hof-Kriegs-Rath von Hof ist erinnert worden. Wien, den 3. October 1738.

Gewerb- und Professions-Sachen.

24. October.  
Raumschränkte  
Freiheit in Manu-  
factur-Arbeit.

**E** In Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission ex officio zu stellen, mit der Erinnerung, daß Ihre Kayserl. Majest. wegen Haltung mehrerer Werkstätte und Lehr-Zungen, (zumal die Erweiterung dieser Manufactur (seiden Zeug und Brocat-Macher,) dem Publico, und ihnen, Meistern, selbstem zum grossen Nutzen gereicht,) es bey den in Sachen ergangenen Resolutionen, Kräft welchen sämtlichen Meistern so viele Werkstätte und Zungen, als sie immer fördern können, zu halten bevorstehet, allerdings verbleiben lassen; und habe demnach sie, Hof-Commission, auf derselben genauen und unweigerlichen Vollzug festiglich zu halten. Wien, den 24. October 1738.

Sanitäts-Sachen.

3. November.

Eingedrungenes  
Pest-Übel,

wegen nicht nach  
Schuldigkeit ange-  
wendeter Geld-  
Mittel.

**S**r Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt, Markt, Dorf, und Grund-Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, was Würde, Standes oder Wesens die seynd, wie ingleichen allen Land-Gerichtern, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern und Richtern, insonderheit aber allen Mauth- und Aufschlags-Beamten, und sonst jedermänniglich, sonderlich den nächst den Hungarischen Gränzen gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten, Dorfschaften und Gemeinden, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören und zu lesen vorkommet, Unsere Gnad; und wird jedermänniglich, sonderlich jene, welche von der in Unserm Fürstenthum Siebenbürgen, Bannat, und einem Theil des Königreichs Hungarn eingerissenen leidigen Seuche, deren Ursprung, Fortgang und dormaligen Zustand, auch dagegen von Zeit zu Zeit vorgeschriebenen, und gleich Anfangs mit guter Wirkung fürgeführten Rettungsmitteln einige Nachrichten haben, überzeuget seyn, daß man von hieraus nichts habe erwinden lassen, was zu Dämpfung dieses Übels immer erforderlich und gedehlich seyn könnte; wie solches die noch im Monath October vorigen Jahres aus der Türkischen Wallachey in Siebenbürgen überbrachte, und bald darauf, nach den von der Sanitäts-Hof-Commission an Hand gegebenen, auch von Unsern in Siebenbürgen commandirenden Generalen genau vollzogenen Anstalten, nachgelassene Contagion klar gezeiget hat. Als aber nach der Hand diese Seuche eben aus der Wallachey in den Bannat und Festung Temeswar, und von dannen wiederum in Siebenbürgen überbracht worden, und je länger je mehr um sich gegriffen, wozu Anfangs die eigensinnige Geringshaltung und strafmäßige Vertuschung des Übels, dann die Verweilung der alhier zwar angeschafften, aber später angelangten, und nicht allerdings der Schuldigkeit nach verwendeten Geld-Mittel, desgleichen die nicht beobachtete Ertheilung und Ausfertigung der in vorigen Patenten sub dato 12. Augusti dieses Jahres vorgeschriebenen Pässe, Marsch-Routen und ausgezeichneten Contumaz-Orte, auch daß die Contumaz-Häuser selbstem nach den gefassten Vorsichtigkeits-Regeln noch nicht vollständig eingerichtet, zu geschweigen, daß die anbefohlene Reinigung der Effecten und Bagage genau wäre beobachtet worden, sehr vieles bengetragen hat; so, daß andurch die Seuche so gar ein und anderes Regiment von Unserer Armee und die Festung Belgrad ergriffen, allwo aber auf angewendete gute Anstalten das Übel mehrentheils schon nachgelassen hat, Carlobiz hingegen durch längere Verhehlung des Übels noch sehr angestreckt sich befindet, hiernächst auch die Festung Peterwardein für verdächtig zu halten ist: So ha-



ben Wir keinen Anstand genommen, erstgemeldte der Sachen wahre Beschaffenheit dem Publico nicht nur im geringsten nicht zu verheelen, anbey aber die dagegen anwendende fernere Rettungs-Mittel auf seine Art besonders kund zu machen, sondern auch eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, um das vergangene eines Theils nicht ungestraft zu lassen, und andern Theils die künftigen Ubertretungen mit äußerstem Rigor unvershont anzusehen, folgende Verschärfungs-Patenten zu publiciren: und zwar

Erstens, sollen bey künfti; in Unsern Erb-Landen, zumalen auch bey Unserer Armee, oder in die Festungen verlegten, oder auf den Postirungen, oder in Winter-Quartieren befindlichen Troupen, wann sich allda, ausser den sonst gewöhnlichen, einige der Contagion halber verdächtige Krankheiten äussern, wie schon vorhin geordnet worden, die Feld-Medici und Chyrurgi unter ihrer schweren Eides-Pflicht, nicht nur dem dasigen General, oder dem im Commando stehenden Officier, sondern auch der hiesigen Sanitäts-Hof-Commission solches unter einsten mit den bey dem Kranken befundenen Zeichen und Umständen, nebst Berückung ihrer rätlichen Meynung bey schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Straf ausführlich berichten, und ohne sich zu zanken, ob es eine wirkliche Pest oder andere ordinaire Krankheit seye, jedoch mit erforderlicher Vorsicht, nebst der gewöhnlichen Separation diejenigen Hülf-Mittel, welche Scetus morbi und gegenwärtige gefährliche Zeiten erfordern, auch in vorigen Patenten so wohl, als in den nach der Hand erlassenen Verordnungen vorgesehn, und in diesem Patent weiter enthalten seynd, unverlangt surückgekehret, ein gleiches auch auf dem Land von den allda befindlichen Bund-Ärzten oder Badern, zumalen auch allortigen Magistraten, Richtern und andern Obrigkeiten beobachtet werden: wie dann

Schleunige Anzeig  
des sich äussernden  
Uebels.

Andertens, gegen dergleichen boshafte Bertuscher eines Contagions-Uebels de præterito eine wohlsempfindliche extraordinaire Straf, künftighin aber wider dergleichen Ubertreter, von was Rang sie auch immer seyn mögen, die Todes-Straf, ohne Nachsicht, auch ohne einem langen Inquisitions-Proceß, inspecta solum & summariter cognita rei veritate, verhänget werden solle. Damit aber

By Todes-Straf.

Drittens, künftighin aller Noth und Elend der Kranken mit erforderlichen Geld- und andern Mitteln bey Zeiten, wo man öfters mit der Helfte, ja auch mit dem dritten und vierten Theil auslangen kan, begesprungen werde; sollen diejenigen Obrigkeiten auf dem Land, item in den Städten, Märkten und Dörfern, denen es obliegt, hierunter die nöthigen Anstalten gleich und ohne geringsten Zeit-Verlust machen, widrigens selbe in schwere Verantwortung gezogen werden: wie schon auch derentwillen bey Unserer Armee die nöthige Vorsehung geschehen ist. Und weilten

Zeitliche Rettungs-  
Anstalten.

Viertens, wie oben gemeldet, die leidige Seuche Unsere Armee bereits einiger massen ergriffen: so haben Wir, so viel die in dieses Sanitäts-Geschäft einlaufende innerliche Militär-Anstalten, so wohl wegen gegenwärtiger, als auch künftiger Besorgung der Troupen in den Besatzungen, auch Ausmärsche derselben in die Postirungen, item Beziehung der Winter-Quartiere, betrifft, an die commandirende Generalität durch seine Behörde das Nöthige schon erlassen: was aber

By der Armee.

Fünftens, die gemeinsame, so wohl von den Soldaten, als andern Civil-Personen zu beobachten habende Vorsichtigkeits-Regeln belanget, weiter verordnen wollen, und befehlen hiemit alles Ernstes, daß diejenigen Officiers und Gemeine, welche in Militär-Geschäften von der Armee, Besatzungen, Postirungen, oder Winter-Quartieren hieher oder anderwärts hin geschicket werden, oder die auf gewisse Maas ertheilende Erlaubniß hierum erhalten, wie desentwillen der Generalität zur Nachricht, und ihrer Seits Befolgung ein- und anders allschon mitgegeben worden, folgende Stück aufs genaueste beobachten, und die in den Contumaz-Überfuhr- und Einlaß-Ortern aufgestellten Commissarii alles Ernstes, bey Verletzung ihrer Ehr und Reputation, auch schwerer Verantwortung darüber halten: daß primo, der ein- und durchreisen wollende Officier oder Gemeine sich mit seinem von dem commandirenden General, oder von dem in loco commandirenden Officier eigenhändig gefertigten, und von Ort zu Ort von aussen unterschriebenen Paß den aufgestellten Commissariis vorweise; in diesem Paß aber secundo, die ihm ertheilte Ordre oder gegebene Erlaubniß deutlich ausgedrucket; tertio, seine Person und mitbringende Leute, auch nur wenig mitzuführen erlaubte, zu verstehen reine und keiner Infections-Gefahr unterworfenen Effecten, nebst Benennung der Zeit seiner alldahin geschenehen Ankunft, auch Ab- und Durchreise genau und specificie durchgehends beschrieben; quarto, in sothanem Paß die Marsch-Route an das nächste zu betreten habende Contumaz-Ort, und sodann weiter ad locum seines Aufenthalts deutlich angemerket seye; quinto, daß er samt seinen in dem Paß beschriebenen Leuten die in

Vorsichtigkeits-Regeln.

Vierter Theil.

P p p p p

der

1738.

November.

der im Druck ausgegangenen Contumaz-Ordnung vorgesehene völlige Quarantaine gemacht und erfüllet habe, von dem Contumaz-Meister oder Commissario ordentlich bescheinigt, und, wie gemeldet, von Ort zu Ort contrasignirt vorzeigen solle; wornach er samt gedachten seinen Leuten und Effecten, wann der in loco aufgestellte Commissarius kein Bedenken hat, sondern alle obige Punkte erfüllet zu seyn befundet, weiter passiret werden möge.

Alles dieses, ausser was hieroben im anderten Punct von der Militar-Ordre gemeldet worden, verstehet sich

Sechstens, auf diejenigen von der Armee oder aus andern verdächtigen oder wohl gar insicirten Orten nothwendig heraus zu reisen habende Civil-Personen; immassen ohne besondere von der Generalität oder Magistratibus locorum wohl zu untersuchende, erhebliche, und in dem Paß überhaupt bescheinende Ursachen, nicht leicht einer Civil-Person von der Armee, oder andern insicirten Orten heraus zu reisen dormalen gestattet werden solle, wie schon vorhin geordnet worden ist. Es sollen aber

Paß.

Siebendens die Paß ohne geringste Bezahlung oder anderweilen Entgeld, mithin gratis ertheilet und contrasigniret werden; zu dem Ende wollen und statuiren Wir: daß alle Taxen und sogenannte Schreib-Gebühr, oder wie man es immer nennen mag, schlechter Dingen abgestellt, die hiezu gewidmete Personen aber zulänglich besoldet, hingegen auch der mindeste Fehler, Nachlässigkeit oder Uebertretung auf das schärfste an ihnen gestraffet werden solle. So fern aber

Gewalt, oder heimliche Passirung.

Achtens, jemand oben angeführte in den Pässen erforderliche sämtliche Bedingnisse, auch nur zum Theil nicht bescheinen, oder wohl gar keinen Paß aufweisen könnte, wäre derselbe bey der Ueberfuhr, oder an dem Einlaß-Ort nicht nur nicht zu passiren, sondern lediglich an das Ort, wo er hergekommen ist, zurück zu weisen; da er aber sich nicht abtreiben lassen, sondern allda mit Gewalt ein- und durchdringen wollte, solle derselbe, wer er auch seye, ohne auf die Person und Rang zu sehen, als ein Verächter Unserer Gebotte und gefährlicher Uebertreter der zu gemeinem Heyl abzielenden Sag- und Ordnungen, von der an diesen Orten aufgestellten Militar- und Land-Wacht gleich allda in loco delicti todtgeschossen, diejenigen von einem verdächtigen oder insicirten Ort kommende hingegen, so heimlich durchgeschlichen seynd, wo man sie betreten hat, in das Land-Gericht allda geliefert, und über ein von dort aus anordnendes Stand-Recht aufgehängt werden; welches Stand-Recht aber wenigstens mit fünf Gerichts- oder andern der Sachen kündigen Personen besetzt, obige Todes-Straf auch wider diejenigen, so den Durchschleichenden verhülfflich seynd, oder wohl gar, da sie zu dergleichen Leute Ab- und Hindanhaltung angestellet wären, ihr Amt aber hierunter nicht handeln, sondern aus Gewinnsucht oder andern Absichten ihnen durchhelfen, ohne Unterschied zu verheugen seyn solle. Es seynd aber

Contumaz-Ort.

Neuntens, die Contumaz-Ort, deren die letztern erst neuerlich bestimmt, auch ohne geringsten Zeit-Verlust Instituten-mäßig eingerichtet werden sollen, folgende: respectu Siebenbürgen, nebst Debresin, Jilay und Karife; respectu des Bannats gegen die Obere-Strassen, Toret, St. Miklos, Eteghe und Kerkewerth; respectu des Bannats gegen die Untere-Strassen, wie auch respectu Belgrad, Carlobij und derley Orten, Bukowar, Ostrovo bey Rustar und Vinkovzy.

Inmittelst aber, bis diese Einrichtung, und auf den Nothfall fernere Benennung der Contumaz-Orte geschlehet, solle, wie man durch seine Gebühr vorhin schon verordnet hat, zu Sigar in Hungarn diesseits der Donau, woselbst sich die zwey Strassen von Ofen und Stuhlweissenburg schließen, und von den Heraufreisenden nothwendig zu betreten seynd, auch kein Abweg bey schwerester Straf genommen werden solle, item zu Camisa, ein Sanitäts-Commissarius unter Bedeckung einiger Militar Wacht bestellet, welcher die Paß der Ankommenden, und ob sie die vollständige Quarantaine gemacht haben, genau zu eraminiren, allenfalls dasjenige zu beobachten haben wird, was hieroben bey den Ueberfuhr- und Einlaß-Orten bereits vorgeschrieben worden ist; es solle auch gedachtes Sigar so wohl, als Camisa, vor ein Interims-Contumaz-Ort gehalten, und die dahin von den dazuntigen Commandanten anweisende Leute unter Aufsicht des dahin abordnenden Commissarii zur Vollziehung der Quarantaine angehalten werden. Und nachdem zu noch mehrerer Vorsorg auch

Zehen



1738.  
November.

Zehendens, die weitere Veranstaltung durch seine Behörde bereits geschehen ist, daß nicht nur zu Pest, Ofen und Essee, auch andern bestimmten Überfuhrn und Einlaß-Orten, sondern auch zu Raab niemand ohne gemachte Contumaz und Vorweisung legaler Feden ein- und herüber gelassen werden solle: als werden sich die Reisende auch dieses Orts hiernach zu richten haben. Wie zumalen aber

Elftens, gegen die vorhin ergangene Satz- und Ordnungen, gleichwohl einige Officier und andere Leute von verdächtigen Orten, ohne vorgezeigte Fede und gemachte Contumaz heraus- und bis an die Oesterreichischen Gränzen, allwo sie aber nicht eingelassen worden, welches gar recht geschehen ist, auch mit ihren Leuten und mitgebrachter Bagage gekommen seynd; so haben Wir, über die wegen Reinigung einiger Bagage zum Theil schon gemachte Vorsehung, weiter durch seine Behörde verordnen lassen: Daß, obwohl bey den allda noch befindlichen Leuten und Bagage sich bis anhero nichts verdächtiges geäußert hat, gleichwohl alle obbeweldte gegen die Oesterreichischen Gränzen wider Ordnung herausgereiste Militär- und andere Personen, mit ihren mitgebrachten Effecten und Bagage allda in ihrer Station zwey und vierzig Tag verbleiben, in ihren dormaligen Wohnungen, ohne mit andern Leuten einen Umgang zu pflegen, sich aufhalten, mittlerweile auch gedachte ihre Effecten und Bagage, wie es die gedruckte, und ihnen eigens zuschickende Reinigungs-Ordnung mit sich bringet, wohl auslüften und purificiren, dieses auch wirklich geschehen zu seyn, durch alldasige Richter und Geschworne bezeigen, der Richter auch diese angekommenen Gäste durch eigene auf derselben Unkosten hierzu bestellende Leute täglich visitiren lassen, und wann sich dabey einiger Verdacht wegen ansteckenden Uebels ergäbe, solches gleich an die hiesige Hof-Commission berichten, und weitem Bescheid erwarten solle; wann aber die zwey und vierzig Tag vorbei, und die Reinigung gehörter massen geschehen, auch nichts Verdächtiges mittlerweile sich ereignet hat, solches auch von alldasigen Richter und Geschwornen an Eides statt bezeigt wird, so mögen diese allda sich aufgehaltenen Leute mit ihren specificis beschriebenen Bedienten, und gereinigten Effecten und Bagage zwar weiter anhero passiren, jedoch bey den hiesigen Linien durch die allda aufgestellten Commissarios sothane in Form obbesmeldter Feden mitbringende Zeugnisse genau untersucht, und, soferne kein Bedenken obwaltet, hereingelassen werden; mit dem weitem Verstand: Daß auch die Häuser und Wohnungen, allwo sich obbesagte Leute aufgehalten haben, gleich gereinigt werden sollen.

Welches alles aber künftighin bey diesen so geschärften Satz- und Ordnungen hoffentlich von selbst aufhören wird, und nicht wohl zu vermuthen ist, daß jemand mehr sich unterstehen solle, ohne die an den bereits ausgewiesenen, und künftighin noch ausweisenden Contumaz-Orten völlig gemachte Quarantaine, und Mitbringung oberwähnter legalen Feden in Oesterreich, oder an dasige Land-Gränzen zu kommen, zugeschwigen mit Gewalt einzudringen, oder heimlich einzuschleichen, und andurch der hieroben statuirten Todes-Straf sich selbst freventlich zu unterziehen.

Zwölftens und schließlich, lassen Wir es bey den unterm 12. Augusti dieses Jahrs ausgegangenen Patenten, ausser, was hieroben neuerlich geordnet worden, allerdings verbleiben, und befehlen allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Land-Richtern hiemit ernstlich: daß sie alles obige genau befolgen, und auf die Übertreter allhiefige Obacht tragen, solche auf Betretung in Verhaft nehmen, in das nächste Land-Gericht in Verwahrung liefern, und es sodann unverweilt Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung andeuten, auch, da etwa ein und anderes Ort in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns mit der leidigen Seuche (welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) angesteckt würde, solches ebenfalls besagt Unserer Regierung alsogleich, und also gewiß berichten, wie im wridigen der Richter desselben Orts, so dieses zu erinnern unterlassen würde, am Leib wohl empfindlich abgestraft, die Obrigkeiten und Land-Gerichter aber mit schwerer Geld-Straf belegt, und die heimlichen Bertuscher dieses Uebels am Leben gestraffet werden sollen. Hieran geschicket Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meinung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird.

Geben Wien, den 3. November 1738.

Patent vom 12.  
Aug. 1738. confirmirt.

1738.

November.

## Anleitung zur Erkenntniß und Vertilgung des gegenwärtigen besorglichen Pest-Übels.

Pest-Übel ist zweifelhaft.

Keinmal ist eine Pest so gähling und gewaltsam hervorgebrochen, daß nicht Anfangs, so wohl unter den Gelehrten als übrigen Leuten, an der wirklichen Anwesenheit derselben gezeifelt würde; wesentwegen auch zum öftern unter dem enytrigen und langwierigen Streit, wie man das anscheinende Übel zu benennen hätte, eine dem gemeinen Wesen höchst nachtheilige Seuche dermassen eingerissen, daß man weder mit den politischen Gegen-Ausalten, noch durch geziemende Hülf-Mittel beyzuspringen könnte.

Damit also bey gegenwärtiger leidiger Seuche nichts versehen würde: so ist auf hohe Verordnung, nach vorhin geschעהer bestmöglicher Vorkehrung, die Verwahrung der annoch befreiten Länder betreffend, gegenwärtiges Tractatlein an das Tageslicht gegeben worden; damit bey Abgang der Doctoren und erfahrenen Wund-Ärzte, ein jeder, in dieser heilsamen Wissenschaft ansonst auch Fremdling, nach reifer Durchlesung dessen sich geschickt machen könne, seinem Nächsten im Fall der Noth beyzuspringen.

Da nun aber einem solchen Mitleidigen, gleichwie dem Hülf-Bedürftigen selbst, wenig gelegen, von der Eigenschaft, Natur und Ursach der Krankheit vieles zu wissen oder belehret zu seyn: so hat man sich in Untersuchung derselben zu Verhütung grösserer Verwirrung nicht aufzuhalten, sondern nur allein in der Kürze, welche dem gemeinen Mann vielmehr zu erleuchten fähig, die Anzeig und Kennzeichen der anjeko in den an die Türckischen Gränzen stossenden Landschaften um sich reissenden Seuche, dann derselben Ausgange, und endlich, wie ein jeglicher vor selbiger zu verwahren, bey wirklicher Ansteckung aber davon wieder zu befreien, zum allgemeinem Nutzen beybringen sollen; welcher Unternehmung dann der allwissende Erfinder und Schöpfer der Arzneyen seine unendliche Gnade verleihen wolle.

## Erste Eintheilung.

## Von den Kennzeichen der zustoßenden Seuche.

Diese höchst gefährliche Krankheit zeigt sich bey seinem Eintritt durch ein Fröstlein und Schauer, worauf gleich Hitze, Kopfwehe, Durst und Drucken um die Brust folget; nach welchen den ersten, anderten, auch dritten Tag an unterschiedlichen Orten als in der Biegung des Unter-Leibes neben der Scham, und den Achseln, oder hinter den Ohren ein, zwey, auch mehrere schmerzhaftelänglichte Beulen oder Drüsen mit brennen sich äussern, so zum öftern von Tag zu Tag zunehmen pflegen; mit diesen vergesellschaftet sich auch unterweilen ein- oder mehrere Carbunkel, welche aber auch zu Zeiten ohne Beulen, so wohl in- als äusserlich auffahren. Äusserlich werden diese erkannt, so an einem Ort ein weißes Blätterlein mit empfindlichen Brennen, welches länglicht mit einem dunkel-rothen Umkreis hervorscheinet, zu Gesicht kommet; da jenes hernach eröfnet, zeigt sich ein wenig blaulich-scharfes Wasser, unter welchem dann ein schwarz-brandiges Fleisch zu finden, so nach und nach in Grösse zunimmt, bis es endlich durch Hülf der Natur und Mittel zur Absonderung und Ausfallung gebracht werden könne; mit oder auch ohne erstbesagte Zufälle erscheinen vielfältig rotthe, aschenfarbe oder schwarze Petetschen, welche gang kleine runde und ebene Flecklein vorstellen, aus solchen entspringen hernach jene grosse schwarze Flecken, von welchen die eingelauffene Nachrichten vielfältig Meldung gemacht; andere hingegen überkommen länglichte bleich, rotthe und brennende Strimen, auch runde dergleichen erhobene Flecken.

Alle aber beklagen sich über die ungemeyne Mattigkeit, mit welcher sich öfters gleich zum Anfang ein starkes Nasenbluten und feurige Augen vereinigen; wo hingegen manche mit starkem Erbrechen oder Durchfall, mit Reissen in den Gliedern, Trockne der Zungen, und unauslöschlichem Durst oberwähnte Zufälle zu begleiten pflegen.

Viele reden wahnsinnig, einige plaget das immerwährende Wachen, die andern aber der ungemeyn anhaltende Schlaf.

Dann



Dann befindet man wohl etliche auffer der Mattigkeit mit keinem andern Zufall behaftet; wo aber doch nach dem baldig erfolgenden Tod, entweder schwarze Petetschen, oder auch dunkel-blaue Flecke in Vorschein kommen.

Endlich verberget sich auch öfters dieses schwere Ubel im Anfang unter dem Schein eines Catbars, Hals- oder Brust-Entzündung, Seiten-Stechens, Durchfalls, rothen Ruhr, oder hitzigen Fiebers, wo doch zuletzt dessen Bosheit durch Beulen, Carbunkeln oder Petetschen hervorleuchten.

## Anderer Eintheilung.

### Von dem Ausgang dieser Krankheit.

**W**ann nun über diese beschriebene Anzeige einem jeden von der Beschaffenheit dieser ansteckenden und dem menschlichen Leben sehr gefährlichen Seuche zu urtheilen frey stehet: so will man zum bessern Grund und Behuf dessen, auch den Ausgang davon beyrücken; und ist vor andern gewiß, daß dieses Ubel von Zeit zu Zeit, nach gestalt der Witterung und der Winde, die Leute mehr und weniger ergreiffe, auch von darum denselben leichtere oder auch schwerere Hülff beyzubringen ist.

Ubrigens kommen leichter auf diejenigen, deren Beulen oder Carbunkeln bald hervorbrechen, und zur Zeitigung oder Absonderung trachten, wo die Petetschen roth und Rosenfarb, nicht gar zu überhäuft erscheinen, wo gleich zum Anfang nach gebührend-ergriffener Haltung, und angewendeten Mitteln ein gelinder Schweiß, auf welchen die Hitze, Bedängstigung und Drucken der Brust nachlässet, hervordringet, oder wo auch auf ein mittelmäßiges Nasenbluten die zum Anfang gefährlich scheinende Beschwerden sich zur Besserung anlassen.

Da hingegen diejenigen in grösserer Gefahr stehen, die nach einem starken Nasenbluten an dem Abreden und Hitze mehr zunehmen, oder die Sprach gar verlieren, mit einer trockenen Zunge, kalten Schweiß, Ohnmächten und Zucken der Nerven.

Nicht weyter ist zu befürchten, wann sich zum Anfang die Carbunkel und Beulen zwar sehen lassen, sich aber nicht erheben, sondern vielmehr wiederum verziehen wollen, deren grosses Drucken und Herzens-Angst beständig anhält, wornach auch meistens die schwarzen Petetschen hervorzugehen pflegen. Gleichwie nun diese für verloren zu halten seynd:

So geschieht ein gleiches jenen, welchen die Carbunkeln auf der Brust, Nasen, Augen, Nerven-vollen und gebeinhaften Orten auffahren, dann, auch, wann solche gleich denen Beulen gähling einfallen und blau zu werden scheinen.

Nicht anders ergeheth es, wann die Kranken das beständige unmäßige innerliche Brennen auf der Brust, im Magen, Bauch oder Seiten beklagen, welches einen innerlichen Carbunkel anzudeuten pfleget, besonders wann selbige gleich Anfangs mit starkem Erbrechen, Durchlauf, Verhaltung und Brennen des Urins befallen werden.

In ebenmäßiger Gefahr stehen jene, welche mit Aschen-farbigen oder schwarzen Petetschen, wie auch mit vieler rothen erhobenen Flecken und Striemen, so zu Ende schwarz-blu zu werden beginnen, behaftet.

Den nämlichen Ausgang haben diese zu erwarten, welche in keinen Schweiß zu bringen, oder von selbst in einen unmäßigen und unverbinderlichen Schweiß, wie auch zuweilen Urin-Fluß ausbrechen.

Und endlich befinden sich auch in grosser Gefahr die, welche gleich Anfangs neben andern der Seuche anliegenden Zufällen den Vernunft verlieren, beständig wachen, oder aber unaufhörlich schlaffen, mit Zucken der Finger und übrigen Nerven, welches als ein Vorbote der bald erfolgenden Fraß anzusehen seyn wird.

Daß aber dieses Seuch-Ubel die Menschen so unterschiedlich, und durch so widerstrebende Zufälle angreiffe, ist der Eigenschaft der Natur, derselben Geblüt und Säften zuzuschreiben; indem ein jeder durch vorhergehende Lebens-Art an Luft, Speis, Frank, Bewegung und Gemüths-Anliegenheiten, gleich in den Lebens-Geistern, und übrigen fließenden, als auch in den Fasern, Nerven und andern festen Theilen eine besondere Neigung zu einem oder dem andern einzuprägen fähig.

### Dritte Eintheilung.

#### Von den Präservativ- oder Verwahrungs- Räten.

**N**ach überkommener Erkenntnis dieser schweren Krankheit; wie auch des darauf folgenden Ausgangs derselben, ist meistens dahin abzuzielen, wie man dieser vorbeiege.

Ist also viel daran gelegen, wie man den Leib von andern übeln Feuchtigkeiten, so zu einer Ausföhrung Gelegenheit ertheilen könnten, rein halte.

Darum auch zu vermeiden, durch Speis und Frank, weder an derselben Eigenschaften, noch an Ueberfluß einen Fehler zu begehen.

Anben ist der Leib, wo nicht täglich, doch wenigstens über den anderten Tag, im Ansehen der zu sich genommenen Nahrung, genugsam offen zu halten.

Nebst diesen müssen alle Gemüths-Beschwerden hindann gesezet, hingegen aber eine trostreiche und Hofnungs-volle Fröhlichkeit gepflogen werden.

Vor dem Ausgehen solle man sich entweder des folgenden Thees, oder einer Suppen bedienen, in welchen beeden etwas weniges von Limoni-Saft, oder aber in Abgang dessen, von dem Pest-Esig, jedoch daß man dessen Säure kaum oder gar nicht verspühre, könnte genommen werden; es können auch hierzu dienen einige in Pest-Esig gebeizte Wacholder- oder Kranabet-Beeren, wie auch dessen Salsen mit etlichen Tropfen Limoni-Saft oder Pest-Esig vermengt.

Hingegen erachtet man alle übrige hiefige Speisen und Getränke, als da ist vieler und starker Wein, Brandwein, Rosoli, Caffee, Gewürz, Knoblauch und Zwiebel, oder auch Arzneyen von dergleichen Wirkungen höchst schädlich. Neusserlich aber, besonders da man mit angestreckten Personen umzugehen hat, ist gut die Pulsen mit Pest-Esig und ein wenig Kampfer-Geist zu bestreichen, auch kan man solches, um es öfters vor die Nasen zu halten, in einem Schwämmel bey sich tragen.

In dem Mund pfeget man auch ein Stücklein Limoni-Schalen oder Angelica-Wurzel zu kauen, damit der Speichel hierdurch leichter hervorgelocket, und sodann ohne selbigen zu verschlingen, ausgespöen werden könne.

Gleichwie nun die gähveränderte Bitterung zu den meisten Krankheiten vieles beitragen kan: so geschiehet es auch nicht weniger in allen Seuchen, wesentwegen man sich vor solchen, so viel möglich, hüten, und theils mit Kleidungen, theils mit andern Behülfen zu bewahren haben wird.

Die Zimmer können zum öftern des Tages mit Wacholder-Holz, ein wenig Schieß-Pulver oder auch Pest-Esig heräuchert werden; nicht weniger kan auch das heubrennende Feuer in den Caminen seinen Nutzen verschaffen; jene aber, so des Tabackrauchens gewohnt, können solchen allermaßen in Gebrauch ziehen.

Anben will man auch nicht in Abrede stellen, daß die, von so vielen, als ein der Natur zu statten kommende Reinigungs-Weg, nicht gar ohne Grund angerühmten Fontanelle zu Bewahrung dienen können.

Endlich wird für die beste Bewahrung die Entfernung und Absonderung angesehen, womit man nicht allein die angestreckten Menschen, Kleider und Gift fangende Waaren und Haus-Geräthschaft, sondern auch die von der Seuche schon angegriffenen  
Der



Orter selbst nach Möglichkeit und Zulassung der Umstände fliehe; und ist mithin nicht genug, die Kranken aus dem Haus zu bringen, sondern solle ein jeder Vorsichtiger, und für seine Gesundheit Sorgender ein solches Haus selbst vermeiden, und jenes, bis es nicht der vorgeschriebenen Ordnung nach gereinigt worden, nimmermehr betreten.

Die Kräuter zum Thee, von welchem vorhin Meldung geschehen, seynd folgende:

9. Die Spiz von Schafgarben-Kraut.  
 Geiß-Ruthe.  
 Wasser-Knoblauch.  
 Scabiosen- oder  
 Apostel-Kraut.  
 Von jedem gleichen Theil.

Wann diese zerschnitten, wohl vermischet, so wird ein Eß-Löffel voll in ein Seidel siedendes Wasser geworfen, welches gleich vom Feuer gezogen, und also abgefotten mit ein wenig Zucker, Honig, oder auch ohne diesen, wie vorhin angemerkt, getrunken werden kan.

Der Pest-Esig ist zwar in allen Apotheken zu bekommen; nachdem sich aber dieser Gelegenheit nicht jedermann bedienen kan: so wird man den folgenden zubereiten können:

10. Angelica-Wurzel.  
 Gift-Wurzel.  
 Pestilenz-Wurzel.  
 Von jedem zwey Loth.  
 Zitwer-Wurzel ein Loth.  
 Wasser-Knoblauch-Kraut.  
 Wein-Kauten.  
 Gespigten Begerich.  
 Die Spizlein von Schaf-Garben.  
 Ringel-Blumen.  
 Holder-Blüth.  
 Von jedem zwey Hand voll.  
 Wacholder-Beer vier Hand voll.  
 Limoni-Schalen zwey Loth.

Auf diese klein zerschnittene und vermischte Species gieffet man vier Maasß Wein-Esig, und behält es also, entweder an der Sonn, oder an einem andern gelinden warmen Ort, zum Gebrauch.

## Vierte Eintheilung.

### Von den Heilungs-Mitteln.

**U**neracht zwar in allen leidigen Seuchen, wegen schnellen Laufs der Krankheit, die Arzneyen nicht gar viel Hülfe leisten: so ist doch (gleichwie die Erfahrung vielfältig belehret,) daran nicht gar zu verzweifeln; als in vollkommenem Vertrauen auf den Göttlichen Seegen die Hülfs-Mittel die Wege bahnen können, daß die ansonst kräftige, und in diesen Krankheiten meistens wirkende Natur zu ihrem Ziel ohne Hinderniß gelangen möge. Wann also deren eine unzählbare Menge: so hat man aus solchen, theils die bewährt befundene, theils jere, so am leichtesten zu überkommen, in Vorschlag bringen wollen; und da ganz gewiß, daß die Beweg-Ursach dieser Krankheit jederzeit durch eine gelinde Ausdünstung muß gehoben werden: so ist doch nicht zu widersprechen, daß die der Natur und den Lebens-Geistern sehr gefährlich zusehende Accidentien oder Zufälle in Curirung dieses Uebels am meisten zu beobachten, und in Abhelfung derselben die mehreste Kunst erfordert werde; als durch solche die Kräfte dergestalt entzogen werden, daß hiedurch die Behülff der Natur, ohne welche alle Arzneyen unbeweglich und kraftlos im Leib verbleiben, gänzlich aufhören müsse; weswegen dann die Cur dieser Seuche also eingerichtet seyn wird, damit nach Erscheinung der Zufälle ein jeglicher die Anwendungen der entgegen gesetzten Mittel leichtlich ergreifen könne.

Gleich

1738.  
November.

Gleichwie nun meistens zu Anfang bey den Angesteckten nichts anders zum Vorschein kommet, als ein kleines Fröstlein und darauf folgende Hiß, Kopfwehe, Durst, Drucken um die Brust, und ausserordentliche Mattigkeit: so ist also gleich zu erachten, daß der Kranke von der wütenden Seuche angetastet seye.

Ohne Erwartung fernerer Anzeigung, solle der Kranke sich alsobald in das Bett begeben, und nach Gestalt seiner Leibes-Beschaffenheit zu den Schweistreibenden Mitteln schreiten.

Ist dann also der Erkrankte von einer feuchten und mehr kalten Natur, so können ihm von dem Englischen Kent- oder rothen Austreib-Pulver alle sechs, acht oder zwölf Stunden nach Erforderniß gegeben werden.

Wer aber diese Pulver aus der Apotheken nicht zu überkommen vermöchte, kan sich eines aus folgenden zubereiten:

℞. Rothe Terra Sigillata.  
Armenischen Bolus.  
Von jedem ein Loth.  
Zitwer-Wurzel.  
Gams-Wurzel.  
Sist-Wurzel.  
Von jedem drey Quintel.  
Weissen Agstein.  
Keine Myrrhen.  
Von jedem ein Quintel.  
Das Gelbe von Pomeranzen,  
Ingleichen von Citronen.  
Von jedem ein halb Loth.  
Abgezogene Citronen-Kernen.  
Wein-Rauten-Saamen.  
Guten Safran.  
Muscat-Blüth.  
Von jedem ein Quintel.

Dieses alles wird zu kleinem Pulver gestossen und wohl vermischt.

Von diesen oder obbenannten Pulvern können vierzig bis funfzig Gran oder Pfeffer-Körnlein schwer (welchen aber jederzeit ein Gran Kampfer beyzurucken seyn wird,) in Scorzonera- Cardobenedict- Romanischen Theriacal- oder auch Zink-Wasser gegeben werden.

Ist der Kranke einer mittlern Leibes-Beschaffenheit, so wird das gelbe Austreib-Pulver anständiger seyn; welches also zu bereiten:

℞. Feine Myrrhen.  
Schwefel-Blüth.  
Saliter mit Antimoni bereitet.  
Von jedem ein Loth.  
Kampfer, ein Quintel.

Wann dieses alles in fein Pulver vermischt, giebt man davon in Wasser, wie gemeldet, dreyßig bis vierzig Gran schwer.

Sollte aber der Patient einer hitzigen und trocknen Natur seyn, welchem auch die Hiß von der Krankheit selbst mehr zusetzt, so kan man ihm auf obbeschriebene Art von folgendem weissen Dunst-Pulver vierzig auch funfzig Gran schwer geben.

℞. Weiße Terra Sigillata.  
Hirschhorn ohne Feuer bereitet.  
Präparirte Krebs-Augen.  
Eöllnische Kreiden.  
Von jedem ein Loth.  
Saliter-Blüth ein halbes Loth.  
Kampfer, zwanzig Gran.

Dieses nun zu einem feinen Pulver gemacht, wie schon obgemeldet gebraucht. Auf



Auf diese beygebrachte Schwitz-Pulver müssen jederzeit eine Stund nach denselben von dem in voriger Eintheilung beschriebenen Thee einige Schalen voll, in Abgang dessen aber eine leicht-gesottene und einem Wasser mehr gleichende Suppen von Rind-Kalb-Fleisch oder Hünlein, um die Ausdünstung leichter zu erhalten, getrunken werden.

Ereignete sich nun, daß der Kranke kurz vor dem Angriff den Magen überladen zu haben bekennte, auch dessenthalben im selbigen ein Drucken und Aufstossen klagte; so wird nicht schädlich seyn, ihm gleich zum Anfang (so fern es eine grosse Person) mit fünfzig bis sechszig Gran Brech-Wurzel ein Erbrechen zu erwecken; besonders da nicht etwann von selbst ein starkes Erbrechen, oder unleidliches Brennen im Magen obhanden seyn sollte; so oft sich jener brechet, ist ihm von erst-besagter Suppen eine grosse Schalen voll beyzubringen.

Weil sich also mit diesem das Ubel, wo nicht in wenig Stunden, doch zwischen ein- oder zwey Tagen besser äussern, und mithin durch die Vereinhaltung der Zufälle zeigen wird, wo es auszubrechen beginne: so ist ihnen nebst den Schwitz-treibenden Mitteln mit allem Eifer entgegen zu kommen. Geschehe also, daß bey dem Kranken rothe Petetschen hervor brächen, so kan man mit dem obigen weissen Schwitz-Pulver beständig fortfahren.

Sollten selbige aber Aschen-farb, bläulich oder gar schwarz erscheinen, so kan man das gelbe Austreib-Pulver, nebst diesem auch des Tags zwey bis drey mal dreyssig Tropfen von der Mixtura simplici geben; welche also bereitetet wird.

- ℞. Mit Kampfer zugerichteten Theriacal-Geist.  
Rectificirten Weinstein-Geist,  
Von jedem ein und ein halb Loth.  
Bitriol-Geist, ein halb Loth.

Diese drey Stück werden also zum Gebrauch vermischt.

Würden aber nur allein roth-erhabene Fleck, oder auch Striemen mit Schmerzen zum Vorschein kommen, welche mit der Zeit öfters Purpur-roth oder auch bläulich zu werden pflegen: so hat man sich mit der innerlichen Cur nach gestalt der Farb der Petetschen gleich zu halten; äusserlich aber kan man auf solche Fleck oder Striemen Holder-Blüht, oder Rocken-Mehl (worunter zuletzt ein wenig Kampfer vermischt) in einem Tüchlein oder Säcklein, so warm es der Kranke erleiden kan, auslegen, welches sodann öfters gewärmet, und mit Myrrhen durchräuchert frisch umzuschlagen seyn wird.

Da sich aber nebst oder ohne erst-besagte Petetschen, Flecken oder Striemen, Beulen sehen lassen, so fährt man innerlich mit den der Natur nach eingerichteten und vorgeschriebenen Schweiß-Mitteln fort; äusserlich aber, wann solcher noch tief stude, leget man auf Magnet-Pflaster; giebet er sich besser zu Gesicht, kan hernach, entweder mit diesem vermischt, oder alleinig gebraucht werden das Diachilon simplex, oder cum gummatibus, item das Meliloten- oder Schleim-Pflaster.

Sollten aber diese Pflaster nicht zu überkommen seyn, kan man sich selbst eines folgender gestalt zubereiten.

- ℞. Fœnum græc. oder Griechisch-Heu-Saamen.  
Haar-Linsen.  
Schwisch-Wurzel, von jedem vier Loth.

Zerstoße diese Stück, und giesse darauf siedendes Wasser ein Maaß, lasse solches über Nacht stehen an einem warmen Ort, presse hernach den Schleim durch ein leinenes Tuch; alsdann

- ℞. Baum- oder Lein-Öel, ein- und ein halb Pfund.  
Fein pulverisirtes Gold, oder  
Silber-Glett, drey Viertel-Pfund.

Diese letztern zwey Stück lasse auffieden, güsse nach und nach unter stetem und fleißigen Umrühren mit einem hölzernen Spatel den vorigen Schleim dar- ein, lasse es langsam verkochen, bis sich die völlige Feuchtigkeit durch das Abrauchen verzogen, und wann es hernach die Dicke eines Pflasters (welches aus der abgekühlten Probe zu ersehen) überkommen, so ist es fertig.  
Vierter Theil. Sollte

Anno  
1738.  
November.

1042

## Sammlung

Sollte sich der Beul nicht erweichen, sondern groß und hart verharren; gebrauches folgendes Pflaster:

℞. Saft von gebratenen Zwiebeln.  
Schleim von Lein-Saamen, von jedem ein halb Pfund.  
Honig, ein Pfund.

Setze dieses mit einander sieden, bis die Probe davon in der Kühle härtlich werde, rühre darunter;

Zerfloffenen Wachses, vier Loth.  
Terpentin, zwey Loth.  
Klein zerriebenen Safran, ein halb Loth.  
Kampfer, mit ein wenig Lein-Öel aufgelöst, ein halbes Quinzel.

Und also wird es mit diesen letztern Stücken ohne Feuer so lang gerührt, bis es kalt und dick wird.

Da aber die Beulen mit allen diesen sich öfters nicht erweichen, sondern unter Ketten Schmerzen den Kranken beunruhigen: so pfleget man auch sehr nützlich mit Rochel zu Hülff zu kommen, und diese so oft des Tags zu erneuern, als das darauf gelegene fast zu werden anfänget; die Rochel können gemacht werden aus Semmel-Schmollen in Milch geweicht, ein wenig Safran, Eyer-Dotter und Lein-Öel; Oder

℞. Pulver von Kamillen.  
Eywisch-Wurzel.  
Haar-Linsen, von jedem gleichen Theil.

Koches solches mit Lein-Öel, mische darunter etliche gebratene Zwiebel und ein wenig Safran.

Sollte sich aber der Beul mehr zertheilen, als zur Zeitigung schicken, mit Nachlassung des Fiebers und der Krankheit; so dienet das genannte Schwitz-Pflaster darüber zu legen.

Zeiget der Beul hingegen in der Mitte weich zu werden, daß man mit dem Finger unterhalb die Materie verspüre; so muß solcher mit einer Lancetten, oder aufsonst mit einem scharfen und spizigen Messerl, so lang er ist, aufgeschnitten werden.

Wann die Materie ausgeflossen, so legt man in die Hhle von Leinwand ausgezupfte Fäserlein, so viel man hinein bringt, welche mit dem Digestiv-oder der Zeitigungs-Salb bestrichen; Dieses Sälbel wird also gemacht.

℞. Gereinigten Terpentin, ein Pfund.  
Eyer-Dotter, so viel man darcin rühren kan, daß es die Dicke eines Sälbels erhält.

Über dieses muß gleichwohl beständig ein Pflaster geleget werden, theils die hineingeschobene Fäserlein zu erhalten, theils aber die noch übrige Härte zu erweichen.

Würden sich nach einiger Zeit und Tagen die Beulen innerlich unrein und Speckmäsig zeigen; so ist unter das obige Zeitigungs-Sälbel das Egyptische Sälbel, mehr und weniger nach Beschaffenheit der Unreine, zu vermischen. Wann endlich der Beul in seinem Umkreis gänzlich weich und rein scheineth, so kan er hernach bis zur gänzlichen Schließung nur mit trockenen Fäserlein verbunden werden.

Belangend die Carbunkel, muß man solche, so bald sich ein Blätterlein zeigt, eröffnen, das unterhalb brändige Fleisch ist mit einer Lancette oder andern scharfen Instrument etlichemal aufzurisen, und alsdann mit dem Zeitigungs-Sälbel und darauf gelegten Magnet, oder auch Kienruß-Pflaster zu versorgen.

Um aber zu verhüten, daß dieses brändige Fleisch nicht weiter um sich greiffe; so pfleget man den ganzen Carbunkel, und zwar in dem noch gesund scheinenden Theil, besonders da solcher in einem Ort haftet, welches mit genugsamen Fleisch versehen, mit einer Lancetten eines guten Messer-ruckens tief von dem übrigen rund herum abzulösen, oder aber, sonderlich wann unterhalb wenig Fleisch, aber mehr Nerven seyn sollten, selbigen mit dem Antimoni-Öel ein paarmal zu umfahren. Scheineth also der Carbunkel Materie zu fassen, und sich zur Absonderung zu begeben, so solle man unter das



Das besagte Saffel auch etwas von dem Syrischen vermischen, bis das ganz bräunliche Stück Fleisch sich abgesondert und ausgefallen ist; hernachmals können die trockenen Faserlein alleinig in die Wunden gelegt, und selbige mit einem jeden Kühl-Pflaster bis zur gänglichen Schließung bedeckt werden. Weil sich aber auch ereignet, daß ein Carbunkel sich auf einem Beulon selbst sehen lässet: so ist dieser Zufall alleinig als ein Carbunkel anzusehen, und in der Cur demselben gleich zu halten.

Mit diesen bis anhero berührten Zufällen vergesellschaftet sich andere, welche auch ihre besondere Vorsehung erfordern; und zwar erstlich des Nasenblutens zu gedenken, so ist wohl Acht zu haben, ob auf solches der Puls geschwinder oder matter werde, das Gesicht erblasse, Uebelkeiten und Ohnmächten zustossen; da ist sich nicht zu verweilen, auf stopfende Mittel bedacht zu seyn, und können derenthalben auf die Pulsen und auf die Stirn Holder, Eßig und etwas Kampfer, welcher vorher mit ein wenig Brandwein aufgelöset, überschlagen werden; sollte solches nicht helfen, kan man auch einen Hungarischen Vitriol in Spizwegerich-Wasser auflösen, und dieses hernach zwischen beiden Augen über die Nase legen; auch im Fall der Noth dem Patienten gar in die Nasen hinauf ziehen lassen; auf die Fuß-Sohlen kan auch zugleich der Hafner-Laim mit Holder-Eßig zu einem Kachel gemacht aufgeschlagen werden; innerlich aber unterlässet man nicht das ordinaire weiße Schweiß-Pulver zu gebrauchen.

Sollte sich aber eine Fantasie- und Irrung des Verstandes äußern, so wird möglich erachtet, nebst dem Gebrauch des erst-gedachten weissen Schweiß-Pulvers, ingleichen auf die Fuß-Sohlen den bemeldten Umschlag (worunter auch der schwarze Retzig geschabet und vermengt werden kan) zu gebrauchen; dann seynd auch vorträglich (wofern der Kranke nicht sehr mager, hitzig und Gallüchtig, oder mit einer Urin-Ruhr, oder dessen übermäßigen Fluß behaftet, sondern von der Natur sehr feucht und vollsäftig ist) die Vesicatoria, zu deutsch Zenger, auf der Seiten unter dem dicksten Theil des Wadels, oder eine Hand breit über dem Knie, einwärts zu setzen; dieses kan auch im Fall der Noth auf den Armen vier Finger oberhalb des Pulses oder aber des Ellenbogens, wie auch im Genick selbst geschehen; das Zenger-Pflaster wird bey dessen Auflegung mit ein wenig frischen Spanischen-Mücken-Pulver vermengt; der Ort aber, wo solches hingelegt wird, kan vorher mit einem durch die Mitten zerschnittenen Zwiesel, bis es ein wenig roth werde, gerieben werden. In Abgang der Zenger-Pflaster, kan man auch einen Sauer-Teig mit bitterm Senf-Mehl, Knoblauch und Spanischen-Mücken-Pulver vermischen, und also an statt des Pflasters gebrauchen. Der in dem Nasenbluten verschriebene Umschlag auf das Haupt wird auch in gegenwärtigen seine Dienste thun können.

Und weilens meistens bey diesen vorgehenden Umständen der Abgang des Schlaß sich einfindet: so ist sehr nutzbar, gegen den Abend dem Kranken von folgender Milch, ein bis zwey Seitel zum Trunk zu geben.

- ℞. Cardobenedict-Saamen.  
Agley-Saamen, von jedem ein Quintel.  
Melaun-Kern.  
Kufummern-Kern.  
Weissen Magen-Saamen,  
Von jedem ein halb Loth.  
Citroni-Kernen, Num. 9.

Dieses alles wird klein zerstoßen, und mit einem Seitel Cardobenedict-Scorzoneria oder auch frischen Wassers eine Milch heraus gepresset, und nachdem selbe mit einem kühlenden Saft oder auch ein wenig Zucker annehmlich gemacht, wird es dem Kranken gereicht.

Diese Milch muß auch besonders gebraucht werden, wofern der Patient ein Brennen an dem Urin-laffen klagt oder verspüren ließe, allwo auch die Suppen mit Syrisch-Wurzel aufgesotten diätlich seyn wird.

Solchem erst-beschriebnen Zufall wird gerad entgegen gesetzt das beständige Schlaffen, oder die Begierde zum Schlaf; in welchem Fall mit den erst-besagten Zengern nichts zu sparen, und können deren vier, sechs, auch sieben nach und nach auf frischen Orten aufgelegt werden.

1738.

November.

Auf die Fuß-Sohlen legt man einen Umschlag, so von einem Pfund Sauer-Teig, zerstoßener Wein-Rauten, bitterm Senf-Mehl und Salz, von jedem eine Hand-voll, dann Eßig, so viel zu einem Kuchel von nöthen, zu machen seyn wird.

Innerlich aber wird einem solchen Kranken das rothe Austreib-Pulver mit fünf bis sechs Tropfen Hirsch-Horn-Geist alle sechs Stund eingegeben, welchen Geist man auch öfters unter die Nase und an die Schläffe schmieren kan.

Sintemal dieses Gift gar gern mit dem Speichel sich vermengen, und durch solchen in den Magen verschlungen wird: so macht es zum öftern ein starkes und immerwährendes Erbrechen; gegen welches man innerlich von dem rothen Austreib-Pulver und Gift-Katwerg, von jedem zwanzig bis dreyßig Gran mit einem halben Löffel-voll Limoni-Saft, oder, in Abgang dessen, etlichen Tropfen Pest-Eßig, alle sechs bis acht Stund einzugeben hat; äußerlich aber wird auf den Magen gegenwärtiger Umschlag aufzulegen seyn.

℞. Sauer-Teig, ein Pfund.  
Zerstoßene Kraus-Künzen.  
Wermuth, von jedem eine Hand-voll.  
Rothe Scharlach-Rosen, zwey Hand-voll.

Mache mit Rosen- oder Wein-Rauten- Eßig ein Koch, und lege solches zwischen ein Lein-Tüchel laulich auf.

Für den Durchbruch aber kan äußerlich auf den Magen ein Mithridat oder Theriac mit ein wenig Pest-Eßig vermischt geleyet werden. Innerlich aber giebt man alle acht Stund des rothen Austreib-Pulvers, und dann Gift-Katwerg von jedem dreyßig Gran vermischt ein; übrigens hat man sich bey dem starken Erbrechen und Durchbruch von dem Saliter gänzlich zu enthalten.

Ingleichen kan auch in dem übermäßigen Urin-Fluß (allwo er ganz wässerricht auszusehen pfelet) die Gift-Katwerg mit der weissen Terra Sigillata, oder gebrannten Hirsch-Horn vermischt, auf obige Art gebraucht werden.

Hingegen, wann nichts solches obhanden, wird auch die Trockne und Schwärze der Zungen öfters mit Prunellen- oder anderm Wasser, worinnen die Saliter-Zettel aufgelöset seynd, mit Nutzen ausgespühlet.

Diemeilen dann auch dieses Ubel vielfältig zum Anfang unter dem Schein einer andern Krankheit einzuschleichen suchet: so erkennet man solches alleinig an der benannten und ungemeynen Mattigkeit; und werden also, bis zur Folge mehrerer, und ansonst eigenthümlicher Zufälle, alleinig die der Naturs-Beschaffenheit gemäß verordnete Schweiß-treibende Arzneyen dienlich können gebraucht werden.

Gleichwie nun bey einer jeden Cur auch die Diät- oder Lebens-Art vorzuschreiben ist: so ist sich hierinfallt nach der Zeit der Krankheit meistens zu richten; vor allem aber zu sehen, daß die Luft in denen Zimmern, worinnen die Kranke (welche nicht überflüssig, aber doch warm bedeckt seyn müssen) öfters mit brennendem Wachholder-Holz, oder durch andere Verdücherungen gereiniget werde.

Die Speis kan bestehen, besonders die ersten Tage, aus Kind-Kälberner, oder auch Hünner-Suppen, welche aber sehr gering und wässrig seyn muß, womit auch ein dünner Gersten- oder Haber-Schleim kan verfertigt und gereicht werden. Damit aber die Speis für eine Arzney zugleich diene: kan man unter die Suppen eine Sulz (so von geraspeltem Hirsch-Horn, Helfenbein, oder auch Elend-Klau mit Wasser verlocket) jedesmal ein paar Löffel-voll vermischen. Zum Trunk kan dienen ein gesottenes Wasser von Scorzoner-Wurzel, mit gebranntem Hirsch-Horn, oder in Abgang dessen, wird die pure Semmel-Schwollen mit weisser Terra Sigillata, oder gebranntem Hirsch-Horn aufzusieden, und zum Trunk zu gebrauchen seyn. In gar grosser Hitze auch sehr vortraglich, ein Wasser von rothen Korn-Blumen mit ein wenig Zucker und etlichen Tropfen Vitriol-Geist (bis die Säure ein wenig vorschläget) zum Gebrauch beyzukriegen.

Anbey wird dem Patienten die Ruhe, so wohl im Gemüth als am Leibe, samt einem ordentlichen und mäßigen Schlaf, so viel möglich, zu ergreifen anbefohlen.

Der



Der Urin und Stuhlgang sollen allermaßen ihren Fortgang haben; bey Verhaltung des ersten, kan man die Eywisch-Wurzel, und gebratenen Zwiesel in Fein-Öel rösten, dann mit ein wenig Scorpion-Öel vermischen, und also auf die Blasen auflegen.

Sofern aber der Stuhlgang schon vor der Krankheit einige Tage zurück geblieben wäre, kan man solchen gleich Anfangs durch Biesam- oder Wind-Kugeln, wie auch Stuhl-Zäpflein, welche, in Abgang, von Honig und Salz durch Aufsieden zubereitet werden können, befördern; nachgehends aber ist besser, die ersten Tage nicht viel daran zu bewegen, bis man gesehen, ob die Natur das Ubel in die äußerlichen Theile ausgetrieben; hernach aber können alle drey Tage zu Beförderung dessen erstbemeldte Mittel angewendet werden.

Und da schon vorhin berühret, daß die Kranken die Angst, Furcht und alle Gemüths-Anliegenheiten fliehen, dargegen aber in gutem Vertrauen gegen Gott mit Gedult die Krankheit auswarten sollen: so ist hernach auch um so mehr zu hoffen, daß der Allerhöchste die nach gegenwärtig verfaßter Meynung angewendete Hülfsmittel zu segnen belieben werde.

### Herrschafts-Kobath.

**N** Rheut seynd auf geschene Erforderung für Regierung erschienen N. N. gesamte Gemeinde zu Ebenthal, mit Joseph Gröneck, J. U. D. auch Hof- und Gerichts-Advocaten, eines dann Herrn Grafen von Kobary, als Herrschaft zu Ebenthal, durch Johann David Burghard, Berordneten allda, Johann Sebastian Wurz, und Johann Enzenhofer, mit Bertrand Maper, J. U. D. auch Hof- und Gerichts-Advocaten, andern Theils; und ist in puncto von der Gemeinde zu Ebenthal wider alldasige Herrschaft angebrachter Beschwerden, über beederseits so wohl schrift- als mündlich gehandelte, und ad plenum referirte Nothdurften veranlaßet worden: Daß die Herrschaft Ebenthal ihre alldasige Unterthanen mit der Kobath in der Wochen zu vier, fünf und mehr Tagen, und hiemit wider die Billigkeit nicht beschweren, als im widrigen, bey ferner gegründet vorkommenden Klagen, mit der Mäßigung derselben ex officio fürgegangen werden; dahingegen auch die Unterthanen zu dem Kobathen taugliche Personen, und zwar zu rechter Zeit abzuschicken schuldig seyn sollen. Wien, den 26. November 1738.

26. November.

Wider Billigkeit angelegte Kobath ex officio zu mäßigen.

### Jurisdiction: Streit zwischen Universität und Obrist-Hof-Marschall.

**D**em Herrn Obrist-Hof-Marschallen wiederum zuzustellen; Und haben Ihre Kaiserliche Majestät über den Jbro anheut gehorsamst geschene Vortrag allergnädigst resolviret: daß in diesem Casu des abgelebten Johann Martin Linl, gewesenem Doctoris und Professoris Juris bey Ihrer Majestät, der verwittweten Kapserin Amalia Edel-Knaben, dabey aber hernach, wie vorher, gewesenem Corpeditoris in Jure, die Sperr und Abhandlung desselben Verlassenschaft dem Consistorio Ungentatis gebühre; mithin das Obriste Hof-Marschall-Amt die dabey gleichfalls angelegte Jurisdiction: Sperr wieder abzuthun schuldig seye. Wien, den 5. December 1738.

5. December:

Abhandlung eines Edel-Knaben Instructoris und Doctoris Juris.

### Säuberung der Stadt und Vorstädte.

**S**r Carl der Sechste etc. Entlieten allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Standes, Würde oder Wesens se seynd, insonderheit aber den gesamten Haus-Eigenthümern oder Inhabern, wie auch den Klöstern dieser Unserer Kaiserlichen Residenz-Stadt Unsere Gnad, und sügen auch hiemit gnädigst zu wissen: was massen Wir wegen der Stadt-Säuberung schon unter dem 24. May 17; 2. mittelst eines offeyen Patents gnädigst resolviret und anbefohlen, daß ein jeglicher Haus-Inhaber, wie auch die Klöster, allwöchentlich wenigstens einmal vor ihren Thüren und Gewölbern, bey wolß Reichs-Thaler ad Cassam Pauperum zu erlegen habender Straf, kehren und säubern, das Gekehrte auf einen Hauffen zur Ausführung durch die von gemeiner Stadt-Unter-Cammer-Amt bestellte Wägen, zusammen

12. December

Säuberung der Stadt

I 7. 3. 84  
December.  
Ableitung des Wasser.

men richten lassen, ingleichen das von den Brunnen abfallende Wasser, so viel möglich, in die Haupt-Canäle aus den Klöstern und Häusern bey vorgemeldter Straf der zwölf Reichs-Thaler eingeführet, auch zu Winterszeit das Eis auf den Gassen von jedem Haus-Eigenthümer oder Inhabers-Leuten vor ihren Thüren aufgehacket, und der in dem Hof liegende Schnee ausgeführet, beynebst aber keine Unsauberkeit auf die Gassen geworfen, solches so wohl in als vor der Stadt beobachtet werden, und hievon auch die Inhaber der sogenannten Frey-Häuser bey vorgedachter Straf nicht ausgenommen seyn sollen.

erstreckt auf die Vorstädte.

Wie zumalen Wir aber mißfällig vernehmen müssen, daß diesem Unsern allergnädigsten Befehl bis anhero sehr wenig nachgelebet worden; Wir aber hingegen denselben auf das genaueste von jedermann vollzogen wissen wollen: Als wird, vermög dieser Unserer allergnädigst ergangenen Kaiserlichen Resolution, hiemit allen und jedem Klöstern, Haus-Eigenthümern und Gewölb-Inhabern, so wohl burgerlicher als auch auffer dem Burgfried liegenden Häuser, in und vor der Stadt, auch allen übrigen innerhalb der Linien gelegenen Gründen nachdrucksamst anbefohlen, daß ihr diesem Unsern gnädigsten Kaiserlichen Befehl also gewiß gehorsamst nachlebet, und zwar in der Stadt (weilen auf einem Tag die Säuberung durch die ganze Stadt nicht kan vorgenommen werden,) in nachgesetzten vier Tagen, als nämlich in dem Wimmer-Biertel am Montag, in dem Schotten-Biertel am Erstag, in dem Kärntner-Biertel am Pfingstag, und in dem Stuben-Biertel am Freytag, und zwar im Winter frühe um 8. Uhr, im Sommer hingegen frühe um sechs Uhr, in den Vorstädten aber alle Mittwoch und Samstag, und wann in diesen Tagen ein Feiertag einfiel, gleich den darauf folgenden Tag, alle Wochen die Gassen obbemeldeter massen kehren, und das Gekehrte auf einen Hauffen zur Ausfuhr zusammen richten, übrigens aber, zu Folge der den 25. May 1680. heilsamst ergangenen Infection-Ordnung, auch seithero von Uns schon durch öftere Verordnungen erlassenen nachdrucksamten Befehlen, die Sümpfe und Gruben, nicht weniger die aufgeworfenen Gräben auf den Gassen und nächst den Häusern, in und vor der Stadt, auch übrigen, auffer dem Burgfried innerhalb den Linien gelegenen Häusern und Gründen, einraumen und pflastern, oder doch mit Schoder wohl stiften und anfüllen, besonders aber in der Stadt, die in ein und andern so wohl Klöstern als weltlichen Häusern befindliche beständige Ausflüsse von den Röhr-Brunnen (wie schon öfters befohlen worden,) entweder in die gemeine Stadt-Canäle leiten, oder (wo noch keine seynd,) in besondere in den Häusern und Klöstern machende Senkgruben führen lassen sollet, als im übrigen diejenigen, welche dieser Unserer allergnädigst ergangenen Resolution zuwider handeln würden, auf geschickenes Anzeigen, des dißfalls in jedwedem Viertel besonders anstellenden Aufsehers, oder jemand andern, wer er auch seye, von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu Erliegung obgedachter zwölf Reichs-Thaler Straf, allenfalls Fürkehrung anderer Compellirungs-Mittel, unnachlässlich angehalten, bey öfterer Ubertretung aber noch weiter gebührend angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. An dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Wien, den 12. Decem-  
ber 1738.

Die Gräben ausfüllen.

Ausfluß von den Röhr-Brunnen.

## Handlungs-Sachen.

22. December.

Aufnahm der Waaren Niederläger.

**S**Jederum auf Regierung; Und zumalen Ihre Kayserl. Majest. fest entschlossen seynd, die Anzahl der Niederläger, bevorab jener, die mit Waaren handeln, auf keinerley Weis anwachsen zu lassen, auch eben derohalben an sie, Regierung, wiederholte Verordnung ergangen ist, ohne Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Vorwissen und Genehmhaltung, niemanden in die Niederlag aufzunehmen, ja der supplicirende Michael Bass selbst bereits den 19. Aug. 1737. mit der angeführten Handlungs-Freyheit bey Hof abgewiesen worden: Als hat sie, Regierung, hierauf bey dieser und allen andern Gelegenheiten unabwweichlich zu halten, folglich ihm, Bass, daß sein Gesuch ein für allemal nicht statt habe, zu bedeuten, anbey aber demselben alles Ernstes zu verheben, daß er mit Verschweigung der obgemeldten Resolution vom 19. Augusti sie, Regierung, weiter anzugehen sich erkühnet habe. Wien, den 22. Decem-  
ber 1738.



Mehl und Brod-Sagung, so nach der Wiener-Maas mit Unterschied der Körner- und Mehl-Käufe über Abzug aller Unkosten und Beytrag des burgerlichen zugelassenen Gewinns ausgerechnet und verfertiget worden.

## Anmerkung.

**S**ermög Kayserlicher allergnädigst ergangenen Resolution, seynd bey Formirung einer Mehl- und Brod-Sagung nachfolgende Puncte zu beobachten:

Erstens, Wird das Mehl jederzeit nach dem Kauf der Körner, und zwar nach Aufsteigung und Herabfallung derselben gesetzt; jedoch, wann einmal eine Mehl-Sagung gemacht worden, solle selbe nicht, es seye dann, daß der Regen vom mittern Weiß- oder Korn-Kauf um zwey Groschen gestiegen oder gefallen, geändert werden. Hingegen

Andertens, wann die mehrere Anzahl der Becken den Müllern das Mehl unter der ihnen gemachten Mehl-Sagung abkaufen, muß keinesweges nach derjenigen den Müllern gemachten Mehl-Sagung, sondern nach dem Werth, wie das Mehl obgedachter Massen von den Becken in mehrerm Quanto erkauffet worden, das Gewicht im Brod eingerichtet werden.

Drittens, Sollen die Becken das Gewicht im Brod jederzeit nach der gemachten Sagung abbacken, die sämtlichen Brod-Sorten fleißig und gerecht arbeiten, die rechte Weiße und das gehörige Salz hierzu geben, sich keiner übermäßig vortheilhafter Verneigung gebrauchen, wie auch, dem alten Herkommen nach, ein jeder sein besonderes Zeichen ausdrucken.

Viertens, Weilen sie, Müller und Becken, einer für den andern, theils mehrere, und wiederum theils weniger Ausgaben im Einkauf der Körner und anhero führenden Mehl zu machen haben, mithin unpracticabel gewesen wäre, jedwedem nach seinem Einkauf oder Ausgaben hierauf eine besondere Sagung zu geben: als waren zu dem Ende alle und jede Unkosten und Ausgaben wohl überlegt, sodann selbe nebst einem burgerlichen zugelassenen Gewinn erstlich, den Becken bey allen Brod-Sorten im Gewicht abgerechnet, andertens den Müllern nach Einkauf der Körner in der Mehl-Sagung zugetheilet worden; dahero müssen auch jedesmahl die höchsten und erstern zwey Weiß-Kauf zu dem Mund-Mehl, die zwey darauf folgenden zu dem Semmel-Mehl, und die nachkommenden zu dem Pohl-Mehl genommen werden; als zum Exempel: wann die erstern zwey Weiß-Kauf à Mezen dreyßig und neun und zwanzig Groschen, die gleich darauf folgenden acht und zwanzig und sieben und zwanzig Groschen, und das mehreste Quantum bey dem acht und zwanzig Groschen-Kauf seyn sollte: so wird erstgemeldter acht und zwanzig Groschen-Kauf pro Norma genommen, folglich der Muth oder dreyßig der Mezen um zwey und vierzig Gulden angesetzt, alsdann von diesen zwey und vierzig Gulden der sechste Theil mit sieben Gulden abgezogen. Endlich weil auf jedem Muth Mehl ein Gulden beygetragen werden muß: so kommt hernach ein Muth Semmel-Mehl um sechs und dreyßig Gulden. Die Pohl- und Roden-Sagung wird gleichfalls in obiger Ausrechnung, jedoch mit Abzug des Viertels formiret, und auf jedem Muth Mehl den Müllern ein Gulden, wie auch den Becken bey dem Roden-Brod ein Gulden zugetheilet. Wegen Abzug des Sechstels und Viertels hat es jene Beschaffenheit, nämlich die sämtlichen Mahl- und übrige Müller-Unkosten haben nicht besser und sicherer, als bey jedem Muth Weiß oder Korn mittelst vorgemeldetem Abzug können eingetheilet und ausgeglichen werden.

Beym Mund- oder eyernen Gebäck ist die Ordnung: daß erstlich, die Rund-Semmeln um das Drittel geringer als die Ordinari-Semmeln, andertens, das eyerne geschmalzene Gebäck um das Drittel geringer als die Rund-Semmeln gebacken werden sollen.

Die Griesleren oder Achtel-Sagung wird nach dem Weiß-Kauf, und zwar nach Proportion der auf den Muth Semmel-Mehl gemachten Sagung, folgsam das Achtel Semmel-Mehl im Preis tariret, sodann das Achtel Mund-Mehl um die Helffte mehr als das Semmel-Mehl, das Achtel Gries aber, weilen anderthalb Achtel desselben für zwey Achtel Mund-Mehl gerechnet, nach eben diesem Werth angesetzt; das Achtel Pohl-

1738.  
December.

Pohl-Mehl entgegen nach Proportion des gefestten Achtel Semmel-Mehls um das Viertel geringer, dann auf das Achtel Mund-Mehl à parte zwey Kreuzer, Achtel Gries drey Kreuzer, und auf jedes Achtel der verkauffenden Mehl-Sorten zwey Pfening Kaiserl. Mehl-Ausschlag angerechnet. Zu mehrerer Erklärung dessen wird durch beyruendes Exempel vorgezeiget: nämlich, wann zu dem Semmel-Mehl à Mezen Weis acht und zwanzig Groschen sollte genommen werden, so kommt der Muth um zwey und vierzig Gulden, anjese das Sechstel von ermeldten zwey und vierzig Gulden mit sieben Gulden abgezogen, und widerum ritzyn Gulden beygetragen, mithin verbleibt und kommet der Muth Semmel-Mehl um sechs und dreyßig Gulden. Jeder Muth Mehl wird zu ein und dreyßig Strich, und jeder Strich zu acht Achtel gerechnet; folget also, daß nach obigem Muth Semmel-Mehl à sechs und dreyßig Gulden, sodann ein Strich per ein Gulden, neun Kreuzer, ein Pfening, ein Heller, das Achtel Mund-Mehl um die Helfte höher, als das Semmel-Mehl per zwölf Kreuzer, drey Pfening, ein und einen halben Heller, das Achtel Gries um das Viertel höher als das Mund-Mehl, um sechzehen Kreuzer, und das Achtel Pohl-Mehl um das Viertel geringer als das Semmel-Mehl, per sechs Kreuzer, ein Pfening, ein Heller, hernach auf das Achtel Mund-Mehl zwey Kreuzer, Achtel Gries drey Kreuzer, endlich auf jedes Achtel zwey Pfening Kaiserl. Mehl-Ausschlag gerechnet, in allem aber à Achtel Semmel-Mehl per neun Kreuzer, à Achtel Mund-Mehl funfzehn und einen halben Kreuzer, à Achtel Gries neunzehn und einen halben Kreuzer, à Achtel Pohl-Mehl sieben Kreuzer angesetzt werde.

Ben dieser Achtel-Sagung müssen die hierauskommenden Pfening und Heller in der Ausrechnung angesetzt, hingegen bey dessen Ausfertigung, was unter zwey Pfening kommet, ausgelassen werden.

## Semmel = Gebäck.

Der Muth Mehl wird zu ein und dreyßig Strich, und ein Strich Semmel-Mehl zu sechs und dreyßig Pfund gerechnet; aus jedem Strich Semmel-Mehl kan der Beck backen sieben und dreyßig und ein halb Pfund; für Backer-Lohn aber seynd auf den Muth acht Gulden eingerechnet, und im Gewicht abgezogen worden.

Wann ein Wiener-Mezen Weis um	Grof.	8	So kommt ein Muth Semel-Mehl.	Sl.	12	Um ein Kreuzer ordinari Semmel.	Loth.	28	Um ein Kreuzer Mund-Semmel.	Loth.	18	Um ein Kr. Epern Geschmalzenes.	Loth.	12
		9			13			27			18			12
		10			14			26			17			11
		11			15			25			16 $\frac{1}{2}$			11
		12			16			24			16			10 $\frac{1}{2}$
		13			17			23			15			10
		14			18			22			14 $\frac{1}{2}$			9 $\frac{1}{2}$
		15			19			21 $\frac{1}{2}$			14			9
		16			20			20 $\frac{1}{2}$			13 $\frac{1}{2}$			9
		17			21			20			13			8 $\frac{1}{2}$
	18		22		19 $\frac{1}{2}$		13		8 $\frac{1}{2}$					
	19		23		19		12 $\frac{1}{2}$		8					
	20		24		18		12		8					
	21		25		17 $\frac{3}{4}$		11 $\frac{1}{2}$		7 $\frac{1}{2}$					
	22		26		17		11		7					
			27		16 $\frac{1}{2}$		11		7					
			28		16 $\frac{1}{4}$		10 $\frac{1}{2}$		7					
			29		16		10 $\frac{1}{8}$		7					





Anno 1738  
Dember.

1050

Sammlung

Pohlens-Gebäck.

Der Muth Mehl wird zu 31. Strich, und 1. Strich zu 34. Pfund gerechnet; aus jedem Strich Pohl-Mehl kan der Beck backen 38½. Pfund; für Backerlohn seynd auf den Muth 4. Gulden eingerechnet worden.

Samt ein Wiener-Meßer Weis um

So kommt der Muth Pohl-Mehl.

Um sechs Kreuzer Pohlen-Brod

Strich	Pfund	Loth
8	10	14
9	11	14
10	12	20
11	13	9
12	14	31
13	15	21½
14	16	13½
15	17	6
16	18	21½
17	19	24½
18	20	19
19	21	13½
20	22	8½
21	23	3½
22	24	31½
23	25	27½
24	26	23½
25	27	19½
26	28	16½
27	29	13½
28	30	10
29	31	7½
30	32	4½
31	33	2
32	34	31
33	35	29½
34	36	27
35	37	24½
36	38	22½
37	39	20½
38	40	19
39	41	17½
40	42	15½
41	43	14
42	44	12½
43	45	11
44	46	9½
45	47	8
46	48	6½
47	49	5½
48	50	4½
49	51	3
50	52	1½
51	53	31½
52	54	30½
53	55	29½
54	56	28½
55	57	27½
56	58	27½
57	59	26
58	60	25½
59	61	24
60	62	23½
	63	22½
	64	21½
	65	21
	66	21
	67	20½
	68	19
	69	19

Rocke



Kockenes = Gebäck.

Der Muth Mehl wird zu 31. Strich, und ein Strich zu 32. Pf. gerechnet; aus diesem Strich Kockens-Mehl kan der Beck backen 44. Pfund; für Backerlohn send auf den Muth vier Gulden eingerechnet worden.

Wann ein Wiener = Mezen Korn um

So kommt der Muth Kocken = Mehl.

Um sechs Kreuzer Kocken = Brod

Grof.	Sl.	Pf.	Loth.
6	8	9	23 $\frac{1}{2}$
7	9	9	3
8	10	8	16 $\frac{1}{2}$
9	11	8	— $\frac{1}{2}$
10	12	7	18 $\frac{1}{2}$
11	13	7	6
12	14	6	26
13	15	6	15 $\frac{1}{2}$
14	16	6	6 $\frac{1}{2}$
15	17	5	30
16	18	5	21 $\frac{1}{2}$
17	19	5	14 $\frac{1}{2}$
18	20	5	8
19	21	5	2
20	22	4	28
21	23	4	22 $\frac{1}{2}$
22	24	4	17 $\frac{1}{2}$
23	25	4	12 $\frac{1}{2}$
24	26	4	8 $\frac{1}{2}$
25	27	4	4 $\frac{1}{2}$
26	28	4	—
27	29	3	28 $\frac{1}{2}$
28	30	3	25 $\frac{1}{2}$
29	31	3	22
30	32	3	18 $\frac{1}{2}$
31	33	3	16
32	34	3	13
33	35	3	10
34	36	3	8
35	37	3	5 $\frac{1}{2}$
36	38	3	3 $\frac{1}{2}$
37	39	3	1 $\frac{1}{2}$
38	40	2	31
39	41	2	29 $\frac{1}{2}$
40	42	2	27
41	43	2	25
42	44	2	23
43	45	2	21 $\frac{1}{2}$
44	46	2	20
45	47	2	18 $\frac{1}{2}$
46	48	2	16 $\frac{1}{2}$
47	49	2	15 $\frac{1}{2}$
48	50	2	14
49	51	2	12 $\frac{1}{2}$
50	52	2	11 $\frac{1}{2}$
51	53	2	10
52	54	2	8 $\frac{1}{2}$
53	55	2	7 $\frac{1}{2}$
54	56	2	6 $\frac{1}{2}$
55	57	2	5 $\frac{1}{2}$
56	58	2	4 $\frac{1}{2}$
57	59	2	3 $\frac{1}{2}$
58	60	2	2 $\frac{1}{2}$
59	61	2	1 $\frac{1}{2}$
60	62	2	— $\frac{1}{2}$
	63	1	31 $\frac{1}{2}$
	64	1	30 $\frac{1}{2}$
	65	1	29 $\frac{1}{2}$
	66	1	28 $\frac{1}{2}$
	67	1	27 $\frac{1}{2}$
	68	1	27
	69	1	26 $\frac{1}{2}$

Anno 1052  
1738  
December.

Sammlung

# Grieffleren oder Achtel-Sagung.

Das Achtel Mund-Mehl solle im Gewicht haben vier  
Pfund zwanzig Loth; das Achtel Semmel-Mehl vier Pfund  
sechszehen Loth; und das Achtel Pohl-Mehl vier Pfund  
acht Loth.

Wann ein Wiener, wegen Weiß um

So kommt das Achtel

Grof.	Grieff Kr.	Mundmehl Kr.	Semmelmehl Kr.	Pohlmehl. Kr.
8	9	7	2 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$
9	9 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
10	9 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{3}{4}$
11	10 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{3}{4}$	4	3
12	10 $\frac{1}{2}$	8	4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$
13	11	8 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
14	11 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{3}{4}$	4 $\frac{3}{4}$	3 $\frac{3}{4}$
15	11 $\frac{1}{2}$	9	5	3 $\frac{3}{4}$
16	12 $\frac{1}{4}$	10	5 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$
17	13 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
18	14 $\frac{1}{4}$	11	6 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{3}{4}$
19	14 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	5
20	15	11 $\frac{3}{4}$	6 $\frac{3}{4}$	5
21	15 $\frac{1}{4}$	12	7	5 $\frac{1}{4}$
22	16 $\frac{1}{4}$	13	7 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{4}$
23	17	13 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$
24	17 $\frac{1}{4}$	13 $\frac{1}{2}$	8	6
25	17 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{3}{4}$	8	6
26	18 $\frac{1}{4}$	14	8 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{1}{4}$
27	19	15	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$
28	19 $\frac{1}{4}$	15 $\frac{1}{4}$	9	6 $\frac{3}{4}$
29	20	15 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{4}$	7
30	21	16 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{4}$
31	21 $\frac{1}{4}$	16 $\frac{1}{2}$	10	7 $\frac{1}{2}$
32	21 $\frac{1}{2}$	17	10 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{3}{4}$
33	22	17 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{1}{2}$	8
34	23	18	11	8 $\frac{1}{4}$
35	24	19	11 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{2}$
36	24 $\frac{1}{4}$	19 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{3}{4}$
37	24 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{3}{4}$	8 $\frac{3}{4}$
38	25	19 $\frac{3}{4}$	12	9
39	26	20	12 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{4}$
40	26 $\frac{1}{4}$	20 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$
41	26 $\frac{1}{2}$	21	13	9 $\frac{3}{4}$
42	27 $\frac{1}{4}$	22	13 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{3}{4}$
43	28	22 $\frac{1}{4}$	13 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{3}{4}$
44	28 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$	14	10 $\frac{1}{4}$
45	29 $\frac{1}{4}$	23	14 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{1}{2}$
46	30	23 $\frac{1}{4}$	14 $\frac{1}{2}$	11
47	30 $\frac{1}{2}$	24	15	11
48	31	24 $\frac{1}{4}$	15 $\frac{1}{4}$	11
49	31 $\frac{1}{4}$	25	15 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{4}$
50	32	25 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{3}{4}$	11 $\frac{1}{2}$
51	32 $\frac{1}{4}$	25 $\frac{3}{4}$	16	11 $\frac{3}{4}$
52	33	26	16 $\frac{1}{4}$	12
53	33 $\frac{1}{4}$	26 $\frac{1}{4}$	16 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{4}$
54	34	27	17	12 $\frac{1}{2}$
55	35	28	17 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{3}{4}$
56	35 $\frac{1}{4}$	28	17 $\frac{1}{2}$	13

Grieff



Griekleren oder Achtel-Satzung.

Wann ein Wiener-Meßgen Weiß um

Groß
57
58
59
60

So kommt das Achtel

Groß
36
37
37 $\frac{1}{2}$
38

Wundmehl
Kr. 28 $\frac{1}{2}$
29 $\frac{1}{4}$
29 $\frac{1}{2}$
30

Semmelmehl
Kr. 17 $\frac{1}{2}$
18 $\frac{1}{4}$
18 $\frac{1}{2}$
19

Wohlmehl
Kr. 13 $\frac{1}{2}$
13 $\frac{1}{4}$
14
14



Haut- und Knopern-Ausfuhr.

15. Jenner.  
Ausfuhr der rohen  
Haut und Knopern  
zu Erhebung der  
Oesterreichischen Le-  
dereyen.

**D**er aus Regierung und Cammer bestellten Justiz-Banco-Deputation wiederum zuzustellen; und zumalen Ihre Kayserliche Majestät sich allergnädigst wohl entsinnen; daß bey Einfuhr- und Vergrößerung des Aufschlags auf die ausfuhrnde rohe Häute und Knopern dero Haupt-Absehen gewesen seye, um andurch denen Oesterreichischen so wohl unter, als ob der Enserischen Leder-Manufacturen mit gleichem Nutzen empor zu helfen, wie solches aus der dessenthalben unterm 4. Jenner 1715. ergangenen Resolution ohnedem klar erhellet: Als haben höchst-dieselbe über den Jhro anheut gehorsamst geschenehen Vortrag ferner allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß in Ansehung der rohen Ochsen-Häute so in das Land Oesterreich ob der Enns zur Verarbeitung abgeföhret werden, es bey dem alt-hergebrachten Aufschlag der zwanzig Kreuzer vom Stück verbleiben, folgar die Lederer in Oesterreich ob der Enns mit der neuen auf sie niemals verweinten Zulag per zehn Kreuzer, dann auch mit dem gleich beschaffenen Knopern-Aufschlag pr. zwey Gulden von dem Muth verschonet, und beide diese Imposten sürohin zu Engelharbs-Zell von allen ausfuhrnden Häuten und Knopern genommen werden sollen, worüber an den Herrn Lands-Hauptmann und Vicedom in Oesterreich ob der Enns zur Nachricht und Fürskehrung des weitern die Nothdurft zu erlassen, immassen solches auch denen diständigen drey Obern-Ständen von Hof zugleich ist intimiret worden. Wien, den 15. Jenner 1739.

Neuer Haut- und  
Knopern-Aufschlag  
ist nach Ober-Oes-  
terreich nicht ver-  
standen.

Promotiones in Facultate Juridica.

15. Jenner.

**J**ederum auf Regierung; die hat an den Decanum und die Juristische Facultät zu verfügen, daß zwar die Billigkeit erfordert hätte, daß indermeldter Füllenbaum gleich andern auf eine proportionirte Gedult wäre verwiesen worden; nachdem aber besagter Füllenbaum die Disputation pro Baccalaureatu wirklich gehalten, und seithero einiges Interstitium verlauffen, wegen dessen Admittirung ad Gradum Baccalaureatus eine Congregation angeordnet, und nach Erwägung der bey der vordien gegangenen Disputation, und sonst in studio Juris gezeigten Speciminum, auch übrigen Requisiten das Behörige, nach der Justiz und allerhöchsten Resolution vom 8. März 1735. concludiren und vorkehren, anbey aber auch auf das vorgekommene langwierige Studium, Sciencz und Fähigkeit indermeldten Klemenciz und dessen, nach nunmehriger Verfließung des ihme vorgeschriebenen Interstitii, gestelltes billige Gesuch reflectiren, übrigen vorgemeldte allergnädigste Resolution auch wegen anbefohlener sparsam und nicht in allzu grosser Anzahl vornehmenden Promotionen genau befolget, dahingegen hien den Deliberationen, wegen Admittirung ein- oder des andern Competenten, nicht nach Gunst verfahren, sondern fürnämlich das gute Studium und andere vortreffende Qualitäten der Competenten Justizmäßig consideriret werden sollen. Wien, den 15. Jenner 1739.

Berruffung geringhaltiger Münz.

16. Jenner.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es wisse sich dieselbe aus dem Inhalt des unterm 27. September 1736. an sie ergangenen Hof-Decrets wohl zu erinnern, daß, nachdem vorgekommen, wie daß den 22. October Anno 1735. wegen Berruffung aller auswärtigen geringhaltigen Scheid- und andern Münzen, insonderheit der Bayerischen Groschen und Kreuzer, publicirte Patent mit gehöriger Aufmerksamkeit, zuförderst auf dem Land, nicht befolget worden, dem Publico aber sehr daran gelegen seye, daß erholtes Patent auf das genaueste beobachtet, und andurch denen übeln Folgerungen; worin das Land durch dergleichen nach und nach hereingehende, und mit der Zeit überhand nehmende auswärtige geringhaltige, und dabero verruffene Münz-Sorten verfallen möchte, bey Zeiten vorgebogen werde, dessenthalben auch eine beständige Commission aus ihr, Regierung und Cammer, sub Præsidio dero Mittels Herrn Vice-Stadthalter, Grafens von Oedt, gleichwie in den andern Erb-Ländern geschehen, angeordnet, und dieselbe dahin instruiret worden, daß sie gemeldtes Patent, so wohl hier in der Stadt, als auf dem Land in rechten Gang und eine genaue Beobachtung bringen, zu dem

Zu Abhaltung ring-  
haltiger Münzen  
verordnete Hof-  
Commission.



dem Ende in ein und andern alles nöthige vorsehen, anbey die sich äussernden Gebrechen und Ubertretungen alsogleich untersuchen, hierüber nach der vorgeschriebenen Richtschnur summariter und schleunig erkennen, auch mit den in gemeldetem Patent enthaltenen, allenfalls nach beschaffenen Umständen noch schwerern Bestrafungen un-nachlässlich fürgeben, sie, Regierung und Cammer, auch die ernstliche Befolgung die-ser in Münz-Sachen geschöpften Resolution nicht nur sämtlichen Herren Wahl-Com-missariis, dem Bicedom, denen von Wien und allhiefigem Handelstand nachdrucksam einbinden, sondern auch solche durch Circular-Schreiben an alle Land-Herrschaften sub Confiscatione sothaner verruffenen Münz kundbar machen lassen, hierauf festiglich halten solle. Eben darum auch an sämtliche Mauth-Ausschlags- und anderer publi-ken Cassen Beamte die Verordnungen in eadem Conformitate zugleich ergangen seynd, damit sie nicht allein keine verruffene Gelder annehmen, sondern auch dergleichen an-sichtig werdende Münzen alsogleich confisciren, und in das Münz-Amt zur Einschmelz- und Ummünzung hieher einschicken, solchergestalt eine durchgehende Gleichheit und Observanz eingeführet und gebraucht, darüber auch mit allem Nachdruck fest gehalten werden solle; wie diese Verordnung auch von hieraus in gleichem Inhalt an die Ministerial-Banco-Deputation und die Nieder-Oesterreichischen Stände, wie auch an den Einnehmer des halben vierten Stands ergangen seye. Nichts destoweniger habe das in Münz-Sachen in dem Marggrasthum Mähren angestellte Judicium dele-gatum an seine Behörde anhero berichtet, daß, unangesehen aller obiger so heylsam ergangenen Verordnungen und Intimationen, in den benachbarten Ländern, sonderbar aber in beeden Vierteln dieses Erz-Herzogthums Oesterreich Ober- und Unter-Man-hartsberg, annoch viele dergleichen verruffene und geringhaltige Münz, bevor Bayer-ische Groschen und Kreuzer im Schwang gehen, und viele hievon per mutuum Com-mercium in besagtes Marggrasthum Mähren, zu nicht geringem Abbruch besagter ge-meinschaftlich publicirten Patente überbracht worden.

Zu Festhaltung der publicirten Patente.

In den Vierteln Ober- und Unter-Manhartsberg geben noch verruffene Münz-Sorten im Cours.

Wann nun aber Ihre Kayserliche Majestät mehrgedachte Patente genau befol-get wissen, und in Sachen zuverlässlich berichtet seyn wollen, ob und auf welchen Land-Herrschaften, auch von was für Parteyen, allhier oder draussen auf dem Land dawider gehandelt, und wie allenfalls dieselben mit Patentmäßiger Straf angesehen worden: Als hat sie, Regierung und Cammer, von obbesagter aus dero Mittel ange-ordneten Commission über obangebrachte der Sachen Beschaffenheit per puncta speci-fica den ausführlichen Bericht, immassen, so viel wissend, hievon bey Hof noch nichts eingelanget ist, abzufordern, und hierüber die weitere Auskunft herauf zu geben; zum Fall aber einige Herren Rätthe von dieser Commission mit andern wichtigen Geschäf-ten überladen, oder wie es mit dem dabey gewesenen Hof-Cammer-Rath, Herrn Grafen von Andlern, geschehen, anderwärts hin befördert worden wären, andere Her-ren Rätthe zu dieser Commission zu benennen, und denenselben die Befolgung ober-wähnter Resolution zu committiren, ein gleiches auch dem Herrn Lands-Haupt-mann in Oesterreich ob der Enns mitzugeben, und obbemeldete Expeditionen- und Circular-Befehl insonderheit an die Herrschaften auf dem Land, nicht weniger auch an die von Wien zu wiederholen. Wien, den 26. Januarii 1739.

## **Türken-Steuer.**

**W**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, Untertbanen und Landes-Zuwohnern, Geist- und Weltlichen, was Würde, Standes, Amts, hohen oder niedern Befehls oder Wesens, die in diesem Unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns wohnhaft und sesshaft seynd, Unsere Kayser- und Landes-Fürstliche Gnad und alles Gutes; und hätten Wir wohl sehnlich gewünschet, Unsern Erb-Landen nach so viel und schwer ausgestandenen Kriegs-Kosten den Genus eines angenehmen Friedens und vollständigen Ruhe zu ver-schaffen; nachdem aber bey dem Ausgang des mit dem Erb-Feind Christlichen Na-mens sürgewesten letztern Feld-Zugs sich g'äussert, daß einer Seits Unsere Regimen-ter durch die vielen beschwerlichen Hln- und Hermärsche, häufige Krankheiten und wiederholte heftige Anfälle der Feinde in einen merklichen Abgang verfallen, an-uebst die Herstellung gemeiner Ruhe sich nicht fügen wolle, mithin Uns bemüsetet sehen, den Krieg wider die Ottomannische Porten weiter fortzusetzen, um von selber mittelst Zusamm- und Entgegensetzung allmöglicher Kräfte einen baldig- und dauers-haften Frieden zu erzwingen, anderer Seits aber jedermann begreiffet, daß zu voll-kommener Ergänzung und Herstellung des Kriegs-Staats, dann dessen gehöriger Ver-pfleg-

27. Januarii.

Türken-Krieg was gen Wokau.

1739.

Januarli.

Erforderliche Ausgabn.

pfleg- und Ausrüstung solche ungemeine Kosten erforderlich seyen, welche aus Unserm durch die fürwährenden Kriege sehr erschöpften Erario unmöglich bestritten werden können; folgar so unvermeidlich ist, diesem mächtigen Feind mit einer wohl gewachsenen Kriegs-Macht zu begegnen, um dadurch grössern Schaden und Unheyl, so dem gemeinen Wesen sonst vor Augen läge, zu wenden, welches allein durch die Aufrechthaltung des Kriegs-Staats geschehen kan: so notwendig und unumgänglich ist auch, um den abgezielten Endzweck zu erreichen, den Abgang der Ordinari-Mittel durch ersündende ausserordentliche Zugänge zu ersetzen, um dadurch Unserm Erario einige Aushülff zu verschaffen: Als haben Wir Uns, so geneigt Wir sonst wären, Unsere gesammten Erb-Länder nach schon so langwierig übertragenen Lasten von weiterer Beschwebrung zu verschonen, bey gegenwärtig so mislichen Umständen dennoch bemüßiget gefunden, selbe wiederum anzugehen, und mittels Ausschreibung einer mehrmalig allgemeinen Anlag oder Türken-Steuer, jedoch mit Verschonung des armen Unterthanen und Jünanns, eben auf die in dem legt-abgewichenen Jahr gepflogene Art und Weis, nach der in den dessenthalben publicirten vor-jährigen Patenten enthaltenen Richtschnur zu belegen, damit durch sothane Beyhülff der Feinde Hochmuth gebrochen, dann der gemeine Ruhe-Stand so wohl, als eines jeden Heyl und Wohlfahrt erhalten und versichert werden möge. Wir haben demnach gnädigst entschlossen: daß

Türken-Steuer von allem Vermögen.

Primo, Alle und jede, Geist- und Weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grund-Stücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besizen, genüssen, oder verwalten, den hundertten Theil sothane ihres Vermögens ad Erarium beitragen, und hievon niemand, als der arme Bauers-Mann, welcher mit Contribution und Gaben, auch mehr andern Lasten hart belegen ist, nebst den armen Juleuten ausgenommen seyn sollen. Wir wollen aber, daß

Eigene Wohnung.

Secundo, Der Werth sothaner Güten und Güter, auch Häuser, Grund-Stücke und Gerechtigkeiten nach dem Mittel einer sechs-jährigen Extragniß zu 5. pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capital-Summe ausweist, es seye gleich viel oder wenig, in den §. 6to. enthaltenen Fristen an Uns versteuert werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habenden Häuser ganz, oder zum Theil selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hundertten Pfening, doch nur mit dem vierten Theil dessen, was sie im Fall der Bestand-Verlassung ungefehr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn. Ingleichen haben jene, so Unsere Hof-Quartier genüssen, an statt der Centesimaz, die Helfte der ausgewiesenen Quartiers-Tax an den Haus-Eigenthümer, folgendes aber dieser mit seiner übrigen Steuer-Quota, nach eingereicht- und approbirter Bekenntniß, an seine Behörde zu erlegen. Daß also

Hof-Quartier.

Todes-Vermögen.

Tertio, Das todte und unfruchtbare Vermögen, Effecten und Haabschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen; Bey- nebst

Abzug von den Passivis.

Quarto, Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat: also auch hingegen berechtiget ist, seinen Creditoren, oder andern mit Geist- oder Weltlichen Stiftungen, Appanagen, wittiblichen Unterhaltungen und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den §. 6to. ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Wo mithin

Vermögens-Bekentniß.

Quinto, Bey solcher Collecte weder Capitalien, noch Schulden angesaget, sondern der alleinige Werth der Güter nach obbemeidit ihrer Extragniß angegeben, die Bekenntniße selbst aber von jedem Inhaber, oder Falls er nicht im Land wäre, von desselben Gewalttragern, Gerhaben oder Administratoren, sub nobili fide eigenhändig unterzeichnet, und längstens bis ultima Aprilis dieses Jahrs, der sub Præsidio Unsers wirklichen geheimen Raths und Nieder-Oesterreichischen Statthalters Grafen Sigmund Friderich Khevenhüller, cum derogatione Instantiarum, von Uns verordnet- und besonders bevollmächtigten Hof-Commission, bey sonst verwürkendem Duplo eingereicht werden müssen. Wornächst .

Die Centesima.

Sexto, Der Betrag des hundertten Pfennings, oder eines per Cento in einem Jahr mit quartaligen Terminen, vom ersten Junii dieses Jahrs anzufangen, abzustatten



statten ist; wie im widrigen die Saumige zu Bezahlung des Dupli executive angehalten, dahingegen jenen, so ihre ganze Quotam in Zeit von drey Monathen erlegen, ein Abzug von 10. per Cento gestattet werden solle.

Septimo, Bewilligen Wir auch gnädigst: daß die Fideicommiss- und Majorat-Inhaber ihr wegen erst gemeldt: vinculirter Güter zu bezahlen habendes Türken-Steuer-Contingent zur instehenden Bedürfnis aufnehmen, und die Anticipanten mittelst realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen sechs Jahren ex fructibus honorum, und zwar alle anderthalb Jahr ein Viertel, bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen ansonsten das onus solvendi zufället, gerichtlich compelliret werden. Und ob schon

Querirung der Majoraten auf vier Jahr.

Octavo, Auch alle übrige groß- und kleine im Land anliegende Capitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalt unterworfen seynd, daß solche der Debitor zu entrichten, und, wie oben stehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat; nicht weniger auch von den zu Haus seynd liegenden Geldern die Cantosima abzuführen kommet: so wollen Wir jedoch die bey dem Wienerischen Stadt-Banco und Unserer Bancalitat anliegenden Capitalien hiervon ausgenommen haben.

Von allen, auch todten Capitalien.

Nono, Wann unter einer Herrschaft und Grund-Obrigkeit ein Land- oder Freye Personen, Edelmann, item ein Burger oder anderer einen frey- oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besizet, oder auch von dergleichen ein Bestand-Mann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist; in solchem Fall hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern er, als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person, seine Bekenntnis und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hof-Commission zu überreichen: jedoch auch gemeldte Grund-Obrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besizend, verwaltend, oder Bestandweis inhabenden Edel-Siz, frey- oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grund-Recht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren und ermeldt: Unserer Hof-Commission in ihrer Bekenntnis anzuzeigen. Betreffend

Decimo, Die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche so wohl Wir, als alle andere im Land bezahlen, und sich jährlich über funfzig Gulden erstrecken; sollen durchaus vom Gulden zwey Groschen genommen, und so viel zwar Unsere Hof-Besoldungen, Pensionen und Adjuten betrifft, der Betrag dessen in vier quartaligen Fristen, vom ersten Julii anzufangen, abgezogen, und in das Militar-Zahl-Amt erlegt, von den Privat-Herrschaften, Obrigkeiten und Aemtern aber innen behalten, und in obige ihre Bekenntnis eingebracht und abgeföhret werden: doch wollen Wir hierunter jene Deputaten, so den Pflegern und Wirthschafts-Bedienten an statt der Kost abgereicht werden, keinerdings verstanden haben. So viel aber

Besoldungen und Pensionen.

Undecimo, Die Industrial-Einkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden: seynd sie zwar unter sothaner Beysteuer mit dem Zehndel ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Extragnis derselben, des Credits und anderer Umstände halber, schwer zu erforschen ist: als solle diese Decima nicht einzelner Weis, sondern von den gesamten Collegiis, Classen, Zünften und Gewerbschaften in Corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hof-Commission ex officio taxiret, und in objährigen Terminen erlegt werden. Und wie Wir nun

Industrialia.

Duodecimo: Nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlseyn zu Herzen lieget, von selbst bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntnis, nach der obigen Grund-Regul wahrhaft, ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspühren lassen: Also statuiren Wir im Gegentheil: daß, wann wider alles bessere Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustand, mittelst einer hinterhaltigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie, Hof-Commission, auf gutbefindende Rechts-Art entdeckenden Reticenten; und suo modo Desfraudatoren die gebührende Steuer-Quota in duplo eingefordert werden solle.

Betreue Ansage

Straf.

I 7 3. 9.  
Januaril.  
Formul.

Endlich haben Wir auch vor unabhig erachtet, eine weitläufige Formul der Bekenntniß hier bezuzucken; sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinnert, daß in den gesamten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Besteuerenden, dann auch specificce, von was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angeschet, und folglich der Betrag hievon, nach Inhalt dieses Unsers höchsten Gebotts, ausgeworfen werden müsse.

Manutenenz.

Wir gebieten demnach den hierin benannten insgesamt, und einem jeden insonderheit: daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hülfreich einfinden lassen, diesem allen, wie obstehet, also gehorsam nachkommen und nicht anders thun sollen; bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befund nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich nun ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 17. Januarii 1739.

### Prioritäts-Streit in Judicio Concurfus zu entscheiden.

27. Februarii.

**N**euzeigen: Demnach Ihre Kayserliche Majest. auf der Elisabetha Feithin, weyland Heinrich Feithens, Hof-befreyten Schneider-Meisters, nachgelassenen Witwe, allerdemüthigstes Anlangen und Bitten um Revidirung der Acten, über die, wider den bey dem Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gericht, in puncto der von dem Matthias Lindner, burgerlichen Handelsmann, erhaltenen Einantwortungs-Berordnung der von ihm in die gerichtliche Sperr gezogenen Weine, unterm 13. December 1734. ergangenen Verlaß angemeldet; aber so wohl allda, als bey besagtem Wechsel-Gericht anderter Instanz abgeschlagene Appellation, von besagtem Wechsel-Gericht sub dato 4. Februarii 1735. die Erinnerungen abfordern lassen, und zu Folge dessen beede Theile ihre in Sachen habende Vorstellungen daselbst eingereicht, und zwar ernannter Lindner in Ansehung der von ihm auf die erholten Weine den 12. October 1730. erhaltenen gerichtlichen Sperr, und mithin bewürkten pignoris prætorii, dann die Elisabetha Feithin wegen der vermög Heyraths-Brief vom 12. Aug. 1722. habenden mittiblichen Sprüche, und mithin prätendirenden anterioris hypothecæ tacitæ & legalis, der Einantwortung der quästionirten Weine, oder nunmehr desselben Surrogati oder bey Gerichts-Handen liegenden Pretii inhäret, folglich ersagtes Wechsel-Gericht hierüber die abgeforderten Erinnerungen erstattet, und von Ihrer Kayserl. Majest. über den Ihre gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret und anbefohlen worden: daß es zwar bey der dem Wechsel-Gericht in Sachen, wo der Wechsel-Creditor Pfänder in Händen hat, oder durch die wirkliche Sperr das Pignus prætorium erhalten, ungeachtet des hernach entstehenden Concurfus öfters zuerkannten Real-Execution sein Verbleiben habe, die darüber entstehende Prioritäts- & trittigkeit aber in Judicio Concurfus ausgemacht, und demnach die in vorangeregter Sach entstehende Quæstio prioritatis über den bey ihm, Herrn Ober-Hof-Marschall, den 13. Julii 1736. geschöpften Convocations- und Classification-Abschied allda, utpote coram Judicio Concurfus, der Ordnung nach erörtert, und darüber das Behörige vorgekehret werden solle: Als hat man ihm, Herrn Obrist-Hof-Marschall, solches zur Nachricht und Zurückkehrung des weitem, nebst Benschließung der von beyden Theilen eingereichten Vorstellungen hiemit erinnern wollen; immasseu dieses auch in dieser Conformität an das Nieder-Oesterreichische Wechsel-Gericht erster Instanz zugleich ergangen ist. Wien, den 27. Februarii 1739.

Executio pignoris gebühret im Wechsel dem Wechsel-Gericht, hat aber in Prioritäts-Streitigkeiten nicht zu erkennen.

### Incompetenter abgeforderter Bericht.

5. März  
1739

**R**ichter und Rath der Viertel-Stadt St. Pölten, per allergnädigste Resolution, wegen der von dem Consistorio Passaviensi von ihnen incompetent abgeforderten Bedenken.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; Die hat invermeiden auf das Ansuchen der P. P. Carmeliter zu erstatten habenden Bericht von der Stadt St. Pölten abzufordern, und dem in Sachen heraufgebenden Gutachten bezulegen, auch hienach das Fürstlich-Passauische Unter-Ennsrische Consistorium zu verbescheiden, daß selbiges unerwartet des Berichts von der Stadt St. Pölten ihre in Sachen abgeforderte



berte Erinnerungen bey ihr, Regierung, einzureichen habe. Wien, den 5. Martii 1739.

I 739  
Martii.

Regierungs-Canzleyen-Besoldung.

**S** Jederum auf Regierung; mit der Erinnerung: daß so wohl an die Hof-Camer, als Ministerial-Banco-Deputation wegen Beybehaltung des alt-hergebrachten Modi, wegen der bey ihr, Regierung, Mittels-Secretarien und dasigen Canzleyen-Personen, sich ergebenden Besoldungs-Apperturen, und deren auf ihre, Regierung, geschehende Requisition willfahrender Verabfolgung, ohne von Hof erwartende Intimation, das Behörige unter heutigem Dato ergangen seye. Wien, den 24. Martii 1739.

24. Martii.

Tortur-Befreyung durch Ersetzung des zugefügten Schadens.

**S** Jederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserl. Majest. über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß in vermeldtem Joseph B. gegen Ersetzung des dem Johann Wilhelm le Sueur verursachten Schadens, die ihm zuerkannte Tortur nachgesehen seyn, derselbe jedoch, racione publici, über den ausgestandenen Arrest annoch zwey Jahr lang gefänglich angehalten werden solle. Wien, den 1. April 1739.

1. April.

Nachgesehenes Decretur.

Gewerb- und Professions-Sachen.

**D** Er in Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und lassen es Ihre Kayserl. Majestät, so viel die Gold- und Silber-Drathzieher betrifft, bey dem inberührten Antrag mit dem alleinigen Befehl verbleiben: daß dem Tobias Holzbauer, weil er mit einer Meisters-Tochter verhehlicht, hier gebürtig, und mit Lehr-Brief versehen ist, das Schutz-Decret beyzulegen seye; so viel aber die Gold-Spinnerey belanget, wollen Ihre Kayserl. Maj. daß diese Arbeit, wie in andern Ländern, jedermann frengelassen, und darauf weder ein Burger-Recht noch Schutz-Decret ertheilte werde. Und zumalen auch vorkommet, daß die von Wien mit Ausgebung des Burger-Rechts nicht gar fürsichtiglich umgeben, noch eine gewisse Richtschnur dabey beobachten, sondern es öfters auf solche Gewerbe verhehen, wovon ein Burger weder leben, und noch minder die burgerlichen Lasten erschwingen kan: Als hat sie, Hof-Commission, die Sache gründlich zu untersuchen, und den Befund, auch was ihm, Stadt-Rath, für das künftige mitzugeben seye, mit Gutachten nach Hof zu berichten. Wien, den 14. April 1739.

14. April.

Carthäuser-Capitul in Frankreich.

**J** ohann Jenumb, Rector der Carthaus Aggspach, per allergnädigsten Consensus ad Capitulum nach der grossen Carthaus in Frankreich zu reisen.

14. April.

Der Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; mit der Erinnerung: daß wann wegen der geist- und weltlichen Administration der Carthaus Aggspach indessen gehörige Vorsehung gemacht worden, kein Bedenken seye, dem Supplicanten den gebeten Consensus zu ertheilen. Wien, den 14. April 1739.

Anno 1060  
1739.

Sammlung

## Verlassenschafts-Abhandlung eines Bürger- Spital-Pfarrers.

23. April.

**S**iederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserliche Majestät über den  
Ihro anheut gehorsamt geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, und  
inliegenden Verlaß vom 10. Decembris vorigen 1738. Jahres zu Kräften er-  
kennt. Wien, den 23. April 1739.

Regierungs-Verlaß d. d. 10. Decembris 1738. daß dem Consistorio Archi-Epif-  
copali die Sperr und Inventur über die Verlassenschaft des abgelebten Spital-Pfar-  
rers privative gebühre, die unterm 29. Martii 1738. eingereichte Gewalt-Klag aber  
ex officio abgethan und aufgehoben seyn solle.

## Jurisdiction: Streit zwischen Lands-Hauptmann- schaft, und Regierung und Cammer.

23. April.

Verlassenschafts-  
Abhandlung eines  
Eisen-Obmanns.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer zuzustellen; und haben  
Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret, daß der Herr Lands-  
Hauptmann und Bicedom ob der Enns bey der bishero, bey den Todes-Fäl-  
len der Eisen-Obmänner, geübten, auch auf die Verlassenschaft der Ehe-  
Wirthinnen gehenden Jurisdiction noch ferner, jedoch mit gehöriger Subordina-  
tion gegen sie, Regierung und Cammer, ruhig gelassen, und zu dem Ende von ihr,  
Regierung und Cammer, das erforderliche verfügt und vorgekehret werden solle;  
immassen auch in dieser Conformität an den Herrn Lands-Hauptmann und Bice-  
dom unter einsten rescribiret worden. Wien, den 23. April 1739.

## In Professions-Sachen mündliches Verfahren.

→ May.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung zuzustellen; mit der Erinnerung:  
daß die wider invermeldten Ausschlag angesuchte Revision nicht statt habe;  
dieselbe hat aber an die von Wien zu verordnen, daß furohin in derten Pro-  
fessions-Sachen ohne höchste Noth keine schriftliche Verfahrungen gestat-  
tet, sondern die disfalls sich äusserende Stritt- und Irrungen sogleich über die münd-  
lich gehandelte Nothdurften, zu Folge mehrfältig schon ergangener Resolutionen,  
entschieden werden sollen. Laxenburg, den 5. May 1739.

## Transport-Ordnung auf der Donau wegen der Pest in Hungarn.

6. May

**S**ir Carl der Sechste, zc. Entbieten allen und jeden Unsern Untertha-  
nen, wes Standes oder Würde sie seynd, besonders aber allen Generalen,  
Obristen, und andern Kriegs-Leuten, wie auch den Proviand-Officiren,  
Mauthnern, Dreyßigern, Schif-Leuten, Marquetentern, und allen denenjenigen,  
welche zur Armee auf dem Donau-Strohm hinab- und wieder zurückfahren wollen,  
Unsere Kayserlich- und Königlische Gnad, und fügen euch hiemit gnädigst zu verneh-  
men: was massen Wir annoch unterm 17. Februarii dieses lauffenden Jahres, über  
das von Unserer Sanitäts-Hof-Commission in Sachen erstattete Protocoll, aller-  
gnädigst resolviret und fest gestellet haben, daß der Wasser-Transport der Truppen  
zur Armee, item des Proviants, der Marquetenter und Juden von Zeit zu Zeit ab-  
schickenden Victualien und Waaren, wie auch aller andern zur Armee gehörigen Sa-  
chen, zu Verhütung der Epidemischen Krankheit Abwechslungs-weis fortgeführt,  
und zwischen Ofen und Belgrad fünf Abwechslungs-Stationen, als eine zu Ofen, die  
andere zu Földvar, die dritte zu Baya, die vierte zu Futack, und die letzte zu Belgrad,  
und jede hievon mit einer gleichen Anzahl Schiffeleute besetzt seyn solle, daß mittelst die-  
ser Unterlegung der Transport von Ofen nicht weiter, als bis Földvar, und so fort-  
an



an, von jeder Station nur zur höchsten die Schiffe abgeführt werden. Wir haben aber weiter geordnet: Daß

Erstens, Die mit Ladung abgegangene Schiff, in der Station, wohin sie die Truppen, das Proviand, und anderes zur Armee gehöriges Wesen abgeführt, auf die von unten herauf kommende leere Schiff warten, und solche in ihre Station zur neuen Ladung mit sich aufwärts ziehen sollen. Damit aber

Zweitens, die Schiffeute nicht auslaufen, und die verdächtige Communication vermeiden; werden bey den letztern drey Stationen drey bis vier Ober-Officiers mit genugsamen Commandirten von den Truppen beordert, und auch in jeder Station ein Commissarius aufgestellt werden, welche gedachte Schiffeute, die nach dem Zurücktrieb jedesmal durch erfahrene Feld-Scheerer visitirt werden sollen, von den Schiffen nicht wegzulassen haben. Wie aber

Drittens, Bey Beförderung des Transports, hauptsächlich dahin zu sehen ist, daß die Schiffeute der drey untern Stationen unterwegs keine insicirte oder verdächtige Orte betreten, noch mit Leuten, so von dergleichen Orten kommen, einen Umgang haben: als wird die Sach dahin veranstatet werden, daß jeder Transport-Officier mit dem Ober- und Unter-Cormanosch, auch Schiffeuten in jeder der obgedachten untern drey Stationen an einem abgesonderten Ort wohnen, und wann dieselben von ihrer Station abfahren, und in die andere ankommen, mit den daruntigen keine Communication pflegen sollen; folgsam wird in jeder der drey untern Stationen ein besonderer Ort ausgesteckt werden, wo die herabkommende beladene Schiffe anlanden, die leer zurück kommenden aber an das Gestatt gebracht, und nach geschehener Reinigung, wovon gleich gemeldet wird, übernommen werden sollen. Damit aber

Viertens, Die Schiff, und alle andere auf den Schiffen befindliche Leute nicht Ursach haben, ihres Unterhalts wegen anzulauffen: so wird in jeder der drey untern Stationen ein Marquetenter angestellt werden, bey welchem erst-gedachte Schiff und andere zur Armee abfahrende Leute, so wohl die zu ihrem täglichen Gehalt, als auf die Reis nöthig habende Victualien und Ess-Waaren, um einen billigen Preis sich ankauffen können; wesentwegen ihnen keinesweges gestattet werden solle, daß sie in loco stationis auslaufen, oder auf der Reis von den Schiffen sich hinweg begeben, noch auch mit den von unten herauf aus verdächtigen Orten kommenden Schiffeuten einigen Umgang pflegen. Sofern jedoch eine verdächtige Krankheit sich unter den Leuten zeigte, so werden solche gleich in das nächste Lazareth zu bringen, und die Cormanschaft, von welcher der Kranke ist, in die Contumaz zu verweisen seyn. Wie zumalen aber

Fünftens, Die von Belgrad bis gegen Futack zurück kommenden Schiffe, weil sie von ausgesteckten Orten kommen, für höchst verdächtig anzusehen, mithin erforderlich ist, daß solthane Schiffe, item die Ruder und das Seil-Werk, ehe man sie gegen das gesunde Land zurück treibet, gereinigt werden: als wird auch solthane Reinigung unterhalb Futack, in einem ausweisenden und mit zwey Säulen bezeichnenden Anlandungs-Gestatt, durch hierzu eigends bedingende Knechte, unter Direction eines Ober-Ausschers am Ufer vorgenommen werden. Und auf daß

Schließlich, die zur Armee abfahrende Officiers und andere Leute, von der zu geben kommenden Schiffahrts-Tax versichert seyn mögen; so haben Wir hiemit gnädigst verordnet: daß auf jeder Station für einen Cormanosch fünf Gulden, und für einen Schiff-Knecht vier Gulden zu Handen des in jeder Station aufgestellten Cameral-Beamten bezahlet werden sollen.

Welches Wir also zu jedermänniglichem Wissen, besonders aber denjenigen, welche zur Armee auf dem Donau-Strohm hinab zu fahren gedenken, durch dieses offene Patent hiemit kund machen; wornach sich sodann jeder zu richten wissen wird. Geben Wien, den 6. May 1739.

29. May.  
Gegen Neapel und  
Sicilien Abnahm  
des Abfahrts-Gelds.



Er Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer zuzustellen; Und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret: daß, nachdem dieselbe gegen die in die Königreiche Neapel und Sicilien abziehende Personen des Juris Detractus ehevor sich nicht gebraucht haben, also auch Ihre Kayserliche Majestät gegen den supplicirenden Benedetto Spuma darauf nicht antragen, indem er, Spuma, noch vor dem letzt alldahier ausgebrochenen Krieg in dieses Land Oesterreich unter der Enns gekommen, derselbe auch sonst wohl meritiret ist. **Laxenburg den 29. May 1739.**

## Schlesische Zoll- und Mauth-Ordnung.

1. Julii.



Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würde, Standes oder Wesens dieselbe in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien seynd, absonderlich aber Unserm Königlichem Ober Amt, Landes-Haupt- und Amt-Keuten, wie auch Unsern andern hohen und niedern Obrigkeiten und Gerichten, ingleichen Unsern dormalen, und ins künftige bestellten Ober- und andern Gränz- oder im Land bestellten Unter-Einnehmern, Segen-Händlern, Beschauern, Zoll-Bereutern und Aufschauern, auch sonst allen und jeden Handels- und Gewerbs-Keuten, welche so wohl mit allerhand Kaufmanns-Waaren, als Wein, Viehe, Victualien, oder was es immer seyn mag, ein- aus- und durch besagtes Unser Erb-Herzogthum Schlesien ihre Handlung und Gewerb zu treiben haben, oder denen sonst dieses Unser offenen Mandat fürkommet, oder dessen Inhalts berichtet werden, Unsere Kayserliche und Königliche Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen: Nachdem in obbemeldtem Unserm Erb-Herzogthum Schlesien über das im Jahr 1718. publicirte Zoll-Mandat, unangesehen selbiges unterm 2. December 1721. und 9. Februarii 1722. in vielen Stücken moderirret worden, von den alldortigen Kaufleuten verschiedentliche Beschwerde eingekommen; Wir aber Unsere Landes-väterliche Fürsorge beständig dahin richten, womit in Unsern Erb-Landen, besonders aber in dem Herzogthum Schlesien, als welches vor andern zum Commercio wohl situiret ist, Handel und Wandel wiederum empor gebracht, mithin Unsern treu-gehorsamsten Unterthanen die Mittel, ihre Prästanda zu prästiren, in die Hand gegeben werden mögen: Als haben Wir das im Jahr 1718. ergangene Schlesische Zoll-Mandat mit den darauf gefolgten Declaratorien allen Fleißes durchgehen, und mit jenen Zoll-Mandaten, so in dem vorigen Sæculo, nämlich Anno 1600. 1624. und 1638. publiciret worden, combiniren, sodann gegenwärtiges gegen das letztere de Anno 1718. in verschiedenen Passibus noch weiter moderirtes Zoll-Patent zu einer beständigen Richtschnur so wohl für Unsere Zoll-Beamte, als aus- und inländische Traffickanten, und jedermänniglich, so einen Handel und Wandel treibet, entwerfen lassen. Statuiren und befehlen demnach, daß hinfüro von allen Waaren, Victualien, Vieh und Getränke, von Inn- und Ausländern, Christen und Juden, ohne Ausnahm einigen Standes, Würde oder Religion, bey der Ein- Aus- und Durchfuhr der Zoll nachfolgender Gestalt entrichtet, und davon nichts, was nicht eigentlich in diesem Patent ausgenommen, und Zoll-frey erkläret worden, besreyet seyn solle.

Alles was nicht in diesem Patent ausgenommen, muß Zoll zahlen.

### Einfuhr-Zoll.

Erstens, Und damit Handel und Wandel in Schlesien um so mehr wiederum in vorigen Flor gebracht, insonderheit aber die inländischen Fabriken befördert werden mögen; so haben Wir aus Landes-väterlicher Vorsorge und Gnade, über die in dem Patent de Anno 1718. und den darauf gefolgten Declaratorien ausgesetzte, noch andere, mithin folgende Species bey der Einfuhr hiemit für Zoll-frey erklären wollen: nämlich alles geschmelzte Gold und Silber oder Pagament (so jedoch in Unsere Breslauische Münz gegen gebührliche Zahlung einzuliefern,) alle Böhmisches, Mährisches und Glasische Zücker, sie mögen rohe oder zugerichtet seyn. Die aus Pohlen einführende rohe, nicht aber zugerichtete Zücker. Rohe und weiße gebleichte Böhmisches, Mährisches und Glasische Garne. Rohe und weiße aus Böhheim, Mähren und Glas einführende Leinwand und Schleyer, auch gemeine leinene Arbeit, Schaf- und Lamm-Wolle, Flachß und Hanf. Die aus Pohlen kommende einschürige Wolle.

Zollfey erklärt Sachen.

Item



Stem die durch Moscovitische, Pohlische und Lithauische Handels-Leute und Unterthanen aus- oder durch Pohlen zu Land einführende, und meistens zum barattiren dienende Zuchten, Meichin, Saffian, und andere ausgearbeitete Felle, Dubliner und andere Leder. Alle so wohl aus den Königreichen Hungarn, Böhheim, Pohlen, dann aus Mähren und Glas einführende rohe und unausgearbeitete Ochsen- und Rüh-Häute, rohe Elend-Leder, rohe Kalb- Schaf- Lamm- Zappeln- Bock- und Ziegen-Fell, Wachs und Inschlicht. Pohlisch- und Podolisch- auch Hungarische Ochsen, Kühe, Kälber, Schöpfe, Schafe und Lämmer, Zappeln, Bocke, Ziegen und Schwein-Vieh. Dann alles Getreyde, Geträupe und Gemüß, Hopfen, Steyerische Seusen, Stroh-Messer und Sichel. Wie ingleichen die durch oder aus Pohlen, und von den Polacken selbst einführende Krebs-Augen, Castoreum, Muscus und Rhabarbara. Welche Waaren und Sachen alle dann, (ausser dem weiter unten Spho 47. ausgesetzten zu reichten schuldigen Zettel-Geld,) von aller Zoll-Abgabe gänzlich erimiret seyn sollen. Wobey jedoch zu beobachten: daß unter diesen Zollfreyen alle Pohlische und Russische Waaren, nach Unsern vorigen Verordnungen bis auf ein Drittel, und respective ein Viertel haar auszuführen bewilligten Geldes, in Unserm Land Schlesien bey Verlust der freyen Einfuhr barattiret werden. Ferner sollen alle diese Waaren ohne Ausnahm bey Unserer ersten Gränz-Zoll-Stadt angesaget, und in loco der Abladung revidiret, hingegen ausser den jetzt benannten Waaren, Vieh und Sachen nichts, es möge genen-net werden, wie es wolle, befreyet, sondern bey der Einfuhr von Zu- und Ausländern gleich, und was nicht in Stücken, Gewicht und Maaß ausgesetzt, nach rechtmäßigen Kosten abgeheischet, und von dem Verzoller erlegt, und Uns treulich verrechnet werden. Und gleichwie

Condition der Barattirung respectu der Pohlischen und Russischen freyen Waaren. Zollfreye Sachen müssen dannoch ausgesaget werden.

Andertens, die Pohlischen Juden in Unsern Zoll-Ämtern in allen und jeden den Christen gleich gehalten, einfolglich respectu der aus Pohlen und Moscau kommenden gänzlich erimireten Waaren gleiche Freyheit und Exemption genießen, die zollbaren aber den Christen gleich verzollen sollen: Also haben dagegen die übrige ausländische und unprivilegirte Schlesiische Juden bey der Einfuhr doppelten Zoll zu erlegen. Wann nun

Juden-Verzollung bey der Einfuhr.

Drittens, ein Kauf- oder Handelsmann dergleichen Waaren und Sachen, wie die unten nach Nothdurft specificiret seynd, von denen der Zoll, wann sie ins Land gebracht, entrichtet werden solle, zu Wasser oder zu Land einführen will, soll er den Fuhr- oder Schifsmann mit richtigem Fracht-Brief oder Specification versehen lassen, und in selben, wie viel grosse oder kleine Faß, Egel, Truben, Ballen, Kasten, Kisten oder Tonnen ihm zugehörig, wie ingleichen, was in jedem Collo entweder an Seiden-Händler-Specerens-Waaren, Materialien, Fisch, Leder, Taback, schlechten Kram-Pfennigwerth- oder Eisen-Waaren, Wein, Baum-Oel, Thran, Honig, Häring, Lein-Saamen, oder was es seyn mag, befindlich, dann auch, was die Maaß, Gewicht oder der Werth dieser Waaren betrage, nebst dem Ort, wohin solthane Waaren zur Abladung verführet werden, alles getreulich und ordentlich benennen und ansagen.

Der Fuhrmann ist mit einem Frachts-Brief zu versehen.

Wann nun der Fuhr- oder Schifsmann an die erste Gränz- oder Zoll-Stadt kommet, solle er sich daselbst mit obermeldtem Fracht-Brief oder Specification bey Unsern Zoll-Einnehmern alsobald anmelden; die dann Befehl haben, die Faß, Egel, Truben, Ballen, Kasten, Kisten und Tonnen, oder worinnen dergleichen Waaren eingepacktet und verwahrt seynd, zu zählen, dieselben an der bequemsten Stelle zu versiegeln, und dem Fuhr- oder Schifsmann einen unter ihrem gewöhnlichen Amts-Siegel, und eigener Hand-Unterschrift gefertigten Zettel oder Pallet, worinnen die Stücke, und was für Waaren ein jeder Fuhr- oder Schifsmann führet, mit ganzen Worten und deutlich specificiret seynd, zugustellen. Mit diesem empfangenen Zettel solle nun

Wie es mit der Ansag zu halten. Signir- und Pallet-Vertheilung.

Viertens, der Fuhr- oder Schifsmann ungehindert (ausser, daß er in allen Zoll-Städten, worauf er in der ordentlichen Land-Strassen, oder an dem Ober-Strom zu kommet, sich bey Unsern Zoll-Einnehmern anmelden, den bey der ersten Gränz-Zoll-Station empfangenen Ansag-Zettel vorweisen, die Güter nach den Päckern, Colli und Fässern besehen und zählen, sodann aber bey befundener Richtigkeit, und wann unterwegs nichts davon abgeladen, die Visa, oder den Tag und Jahr seiner dasigen Passirung, gegen die unten zu benennen kommende leidliche Gebühr, darauf verzeichnen lassen solle,) es seye auf Breslau, oder sonst eine andere Stadt in Schlesien, wo der Kauf- oder Handelsmann, dem diese Waaren zugehören, wohnhaft ist, zufahren, und wann sie insonderheit bey Unserer Stadt Breslau an einem Thor, oder auf der Krahn-Niederlag in dem sogenannten Burger-Werder ankommen, haben sie sich bey den alda bestellten Zollnern erstlich anzumelden, und ihre Fracht-Briefe mit dem an der ersten Gränz-

Wie es weiter und mit der Verzollung selbst zu halten.

1739  
Juli.

Gränz-Zoll-Stadt empfangenen Ansag-Zettel zu produciren; die dann neben Unserm Zoll-Bevolutern Befehl haben, die aufhabenden Stücke zu zählen, ob solche dem Ansag-Zettel conform seynd. Alsdann wird der Fuhrmann mit noch einem andern Thor-Zettel in die Stadt passiret; da er dann recta zur Waage fahren, und allda den Wagen mit den Gütern stehen lassen, und dieser Fuhrmann so wohl, als der Schifmann ehender nichts ab- und ausladen solle, bis sie sich nebst denen Kaufleuten, denen die Güter oder Waaren zuständig, oder ihren Handlungs-Dienern in Unserm Gränz-Zoll-Amt allogleich, nicht aber erst über den anderten oder gar dritten Tag, neben Uebergebung ermeldten Ansage-Zettels angemeldet; da dann Unsere verordnete Beschauer Ernst-gemessen instruiret seynd, auf die Waage oder ermeldte Krahn Niederlage, ohne die Leute im mindesten aufzuhalten, zu gehen, die Stücke nach denen Ansag-Zetteln, oder auch Fracht-Briefen fleißig zu zählen, die Gränz-Zoll-Amts-Siegel zu recognosciren, und mehrmalen jedes Stück Gut mit dem anvertrauten Gränz-Zoll-Amts-Siegel zu markiren. Alsdann erst, und wann alles richtig befunden worden, seynd den Handels-Leuten gewisse Gränz-Zoll-Amts-Papier-Zettel zu ertheilen, daß sie (so lang kein Repositorium, oder Pack-Haus angeschaffet seyn wird,) die ihnen zugehörigen Waaren vor ihre Häuser und Gewölber abführen, jedoch aber bey Confiscirung der Waar ehender nichts auspacken, oder ein- und anderes in ihre Keller abstoßen lassen können, es seye dann wieder ein Zoll-Amts-Beschauer gegenwärtig, welcher mit aller Bescheidenheit, und ohne Aufenthalt die Siegel abermal recognoscire, und sodann alle Sorten Waaren besche, ordentlich beschreibe, und darüber die rechte Werths-Tax nach dem Verkauf-Preiß, wie selbiger aus den Preiß-Currenten, oder in andere Weg verläßlich zu eruiren ist, verfasse, wornach auch sodann der ausgesetzte Zoll entrichtet werden solle. Audiweilen aber auch

Was fürzukehren, wann zwischen Kaufleuten und Zoll-Officianten des wahren Werths halber sich Differenz ereignet.

Fünften, theils eigennützig Handels-Leute sich bey vornehmender Beschauung und Revidirung so obstinat erweisen, daß sie mannigmal die Waaren entweder in geringerer Quantität, nämlich längere Maas, oder schwereres Gewicht vor das Breslauerische, oder auch in der Qualität auf viel geringern Werth angeben: Als befehlen Wir gnädigst, daß ein jeder Handelsmann oder Trafficant seine Waaren nach dem wahren Preiß, und in rechter Maas und Gewicht, unter Straf des Contrabands respectu des Überschusses, ansagen, und bey sich ergebenden gegründeten Anstand Unsern Zoll-Beamten die Untersuchung dessen, mittelst Abforderung der Fatura, oder wie die eigentliche Beschaffenheit der Sache zu entdecken möglich, vorzunehmen bevorstehen, folglich nach Reducirung des ausländischen in Unser Schlesisches im ganzen Land gleich introductirtes Gewicht, Maas und Münze der gebührende Zoll entrichtet werden solle. Wornach sich also Unsere Zoll-Ämter im ganzen Land so wohl, als auch daselbstige Handels-Leute, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad und Straffe, allerdings zu reguliren haben. Und nachdem

Wie es in Ermangelung der Fracht-Briefe zu halten.

Sechsten, Vorkommet, daß die Fuhr-Leute zuweilen ihre Fracht-Brief, weil sie solche entweder aus Noth verfezet oder verlohren, zu produciren nicht vermögen: Als solle in solchem Fall die Ladung nach ihren Stücken auf der Gränz genau revidiret, alle Colli, Packer, Truben und Kisten versiegelt, darüber eine Consignation und Palletten oder Ansag-Zettel verfertigt werden; mit welchem sodann der Fuhrmann an den Ort, wohin die Ladung destiniret ist, fortsahren, und daselbst sich mit vorbesagtem Ansag-Zettel legitimiren solle.

Wann ein Fuhrmann die erste Gränz-Zoll-Stadt vorbeyp gehet.

Siebendens, Wann ein Fuhr- oder Schifmann die ordentliche Gränz-Zoll-Stadt ohne Anmeldung vorbeyp gienge, so solle er solches aus Arglist und zu Defraudirung des Zoll-Regalis gethan zu haben präsumiret werden; mithin, wann er eigene Waaren führet, dieselben samt Wagen und Pferd, wann er aber mit Producirung des Fracht-Briefes erweislich fremde Waaren führet, Wagen und Pferd allein in Contraband verfallen, und respective, wann er fremde Waaren schobbe oder trüge, mit Arrest oder anderer exemplarischen Geld- oder Leibs-Straf belegt werden. Wie nun auch

Alle Winkel Abladungen auf dem Ober-Ström werden bey Straf des Contrabands abgehelt.

Achtens, Vorgekommen, daß verschiedene Handels-Leute aus den Land-Städten ihre auf dem Ober-Ström einführende Waaren an einigen Privat-Ufern auf den Dörfern auszuladen, und sodann zu Land weiter zu verführen, mithin Unsern Zoll in Unsicherheit zu setzen sich unterstehen sollen: so solle ein solches ins künftige unter Straf des Contrabands der an einem Winkel-Ort ausgeladenen Waaren untersaget seyn; und Wir befehlen derowegen gnädigst, daß hinführo keine Waaren und Güter anderer Gestalt, als bey einer Unserer an der Oder gelegenen Gränz-Zoll-Stadt, benanntlich für das Gebürge zu Parchwitz oder Aufhalt, für das übrige Land aber,



In solang die Oder um Breslau nicht zu beschiffen ist, zu Breslau ausgeladen, in dem Zoll-Amt vorher angemeldet, und ehender nicht aus den Schiffen gebracht werden sollen, bis die Zoll-Amts-Bedienten nach Unserer gnädigsten Verordnung sich also gleich darbey einstellen, und so wohl den bey der ersten Gränz-Zoll-Stadt ertheilten Ansage-Zettel, als auch die Sigill recognosciren, und nach richtigem Befund, so viel Stück Güter nachgehends zu Land abgeführt werden wollen, jedes mit Benennung der darinn befindlichen Specierum in dem erstern abschreiben, und dargegen einen andern Ansage-Zettel oder Pallet auf das zum Verkauf oder Einfuhr bestimmte Ort ertheilen werden; welches aber auch in dem angeordneten Ansage-Register umständlich zu vermerken, damit, wie vorgehends schon gedacht, inquiriret werden könne, ob auch an dem angegebenen Abladungs-Ort die Anmeldung, und folgendes die richtige Verzollung geschehen. Würde sich aber

Neuntens, Bey Visitation der Waaren und Combinirung mit den Fracht-Briefen oder Gränz-Passier-Palleten, oder auf eine andere Weise hervor thun, daß ein Handels- oder Fuhr-Mann, oder sonst jemand sich unterstanden, derley an der Gränz versiegelte Ballen, Kisten und dergleichen nicht auf die angesagte Zoll-Stadt zu überbringen, sondern unterweges abzuladen, und darmit Unserm Königlichen Zoll-Regali den gebührenden Zoll zu entziehen, derselbe solle, wann er der Eigenthümer solcher Waaren ist, und es auf seinen Geheiß oder mit dessen Willen geschehen, im Betretungs-Fall die ungebührlich abgeladenen Waaren, Falls sie noch in natura irgendwo vertuscht vorhanden und zu haben seynd, in Contraband verfallen haben, im widrigen aber den Werth derselben ohne Widerrede zu erlegen schuldig seyn; der Fuhrmann aber, so diese Defraudation mitbegangen, oder auch vor sich allein unternommen, mit Confiscirung Ross und Wagens, auch den Umständen nach, noch mit weiterer arbitrariſchen Straf belegen werden.

Verbotene Abladung der Waaren unterweges vor der Zoll-Stadt unter Contraband solcher Waaren, respectu des mitwissenden Eigenthümers.

Und respectu des Fuhrmanns, unter Confiscirung Ross und Wagens, auch anderer arbitrariſchen Straf.

Contraband des vertuschten und betrüglich verpackten Einschlags, nebst dem, worin es verhüllet worden.

Zehendens, Wann einer Sache etwas beygepacket befunden würde, so weder in dem Gränz-Passier-Pallet, noch Fracht-Brief, noch auch in der Fattura enthalten, und gleichwohl aus der Packungs-Art, oder sonst, daß kein Betrug darunter vorhanden, sondern es etwann aus Vergessenheit nicht mit specificiret worden, abgenommen werden könnte, übrigens aber die Güter in ihren Packen, Ballen zc. an der Gränz richtig angemeldet worden wären; solle sodann bey der Defnung und Visitation nur der gebührende Zoll davon ohne weitere Straf abgenommen werden. Wofern hingegen der Dolus auf ein oder andere Weise hervorschiene, so solle das vertuschte und dolose gepackte, oder der sogenannte Einschlag zusamt demjenigen Ballen, Kisten oder Pack zc. worinnen es verhüllet worden, in Contraband verfallen seyn. Damit aber

Elfthens, Unsern Kaufleuten des Herzogthums Schlessen die Verzollung der einführenden Waaren so viel möglich facilitiret werden möge: so gestatten Wir hiemit gnädigst, daß den accreditirten und sichern Kaufleuten in Erlegung der schuldigen Zoll-Gebühr ein Spatium von zwey Monathen angeönnnet werde. Dagegen

Accreditirten Kaufleuten wird zu Verzollung der Zolls-Gebühr ein zwey monatliches Spatium indulgiret. Ius Prælationis für den Fiscum wegen geborgter Zolls-Gebühr.

Zwölftens, Wann ein Handels-Mann, oder sonst jemand anderer des ihm geborgten Zolls halber viel oder wenig schuldig verblieben wäre, und sich seiner Schulden halber ein Concurſus Creditorum ereignete; in solchem Fall wollen Wir, wann die verborgte Waaren noch in natura vorhanden, Unserm Königlichen Fisco, Namens Unserer Zoll-Ämter, vor allen andern auf solthane Waaren, widrigens aber, ad exemplum der Landes-Steuern, das Jus Prioritatis auf des Debitoris annoch übriges Vermögen, so weit solches erklecklich, gnädigst vorbehalten haben. Und weil

Dreizehendens, Vorkesagter massen in dem Loco der Abladung die eingeführten Päck und Colli, Käffer, Tonnen, Kisten und Kasten mit der auf dem ersten Gränz-Zoll-Amt darauf geschehenen Versiegelung versehen seyn, und die ganze Ladung bey der Verzollung mit dem Ansage-Zettel correspondiren muß: so haben Unsere Zoll-Beamte unterweges, und auf der Strassen keine andere Visitation vorzunehmen, als die Palleten oder Ansage-Zettel abzufordern, und mit solcher die Ladung, jedoch ohne Abpackung oder Eröffnung der Waaren, zu combiniren und zu überzählen; sodann, wann alle Stück, Pack und andere Colli sich in der Anzahl richtig, und mit dem Gränz-Zeichen versiegelt befinden, den Fuhr- oder Schiff-Mann fortfahren zu lassen; was sie Beamte aber nach Maßgebung obigen Sphi tertii an Stück, Packen und Colli verschwiegen und unangesagt antraffen; anzuhalten, und in Contraband zu ziehen.

Wie die Visitation unterweges geschehen solle.

I 739.

Julii.  
Wie es mit den aus  
Rußland, Moscau,  
Pohlen und Litthau  
kommenden Waar  
ren zu halten.

Vierzehendens, Mit den aus Rußland, Pohlen und Litthauen einführenden Waaren wollen Wir es bey dem bisherigen Modo lassen, daß selbe, sie mögen nun, wie vor erwähnt, vom Zoll befreuet, oder zollbare Waaren seyn, wann sie bey der ersten Gränz-Zoll-Stadt nach der Quantität und Werth angesaget, die Wagen geschmüret, und darüber vom daselbstigen Zoll-Einnehmer ein ordentlicher Ansag-Zettel erhoben worden, so lange nur unterwegs nichts geöfnet, vielweniger verkauffet wird, nach gedachter Unserer Stadt Breslau (alwo sie sich, wie andere, erstlich am Thor, wie gebräuchlich, bey den bestellten Zöllnern mit dem Ansag-Zettel anzumelden, und sodann solchen in Unserm alldasigen Gränz-Zoll-Amt abzugeben haben) ungehindert passiren mögen; jedoch haben so wohl Unsere Beschauer, als Vereuter hierauf fleißige Achtung zu geben, womit bey Eröffnung dieser Wagen (welcher sie jedesmal beywohnen sollen und müssen) die zollbare Waaren, sonderlich von Juden, nicht verparatiret, sondern Uns der gebührliche Zoll entrichtet werde. Und ob zwar

Revision der Pohlen  
nischen und Rußi  
schen Waaren.

Fünfzehendens, Vorgedachter massen viele von den aus Pohlen und Rußland eingehender Waaren Zoll-frey eingeführet werden: so sollen doch dem ungeachtet alle diese aus Pohlen und Rußland zollfrey einführende Waaren jedesmal bey der Gränz, gleich den zollbaren Waaren, angemeldet, darüber ein Pallet oder Ansag-Zettel genommen, und in Loco Coluccionis vor der Abladung den Zoll-Beamten überreicht, sodann die Revision in dem Abladungs-Ort vorgenommen, und nach dieser Visitation die ermirten Waaren frengelassen, die übrigen aber Patenten-mäßig vergeben, dahingegen aber die Visitation unterwegs von Unsern Zoll-Vereutern anderst nicht, als nach Ausweis der Gränz-Zoll-Palleten, mit Recognoscirung der Sigill, und Abzählung der Stück, ohne Eröffnung oder Abladung der Waar vorgenommen werden.

Waaren so auf der  
Post kommen.

Sechzehendens, Wann auf Unsern Schlesißen, so wohl extra- als ordinari Posten, Waaren und Sachen eingeführet werden; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß Unsere bestellten Post-Aemter, Post-Meister und Beförderer hierinfall ein genaues Aufsehen halten, und keine Paqueter, Büssel, Truben, Kisten, Kuffer oder Schachteln auf der Post mitnehmen, sie seyen dann (wann sich Kauf- oder Handels-Leute, denen ein- und anderes zugehörig, selbstn darbey befinden) bey der ersten Gränz-Zoll-Stadt angesagt, von Unsern Einnehmern beschrieben, besiegelt, und hierauf Ansag-Zettel ertheilet worden. Sofern aber solche von fremden Orten geschicket, und in Unser Land Schlesien eingeführet würden, sollen solthane Waaren keinesweges dem Eigenthümer ausgefolget, sondern in dem Abladungs-Ort, wo sich allda eine Zoll-Stadt befindet, in dem widrigen aber bey der letzten nächst dem Abladungs-Ort liegenden Zoll-Station den Zoll-Beamten abgegeben und von ihnen, Zoll-Beamten, bis sich der Eigenthümer hiervor mit gehöriger Legitimation anmeldet, und die Zoll-Gebühr entrichtet, aufbehalten werden: welches bey allen Post-Stationen in Unserm Herzogthum Schlesien zu beobachten, absonderlich aber auf die von den Leipziger-Messen zurück reisenden Handels-Leute, welche gemeinlich einige kostbare Waaren in ihren Kleider- und Wäsch-Kuffern mit sich führen, zu verstehen, und aufs genaueste zu observiren, damit aller Unterschleif abgewendet und verhütet werden möge.

Wie es mit den auf  
Landkutschden und  
andern Gelegenhei  
ten ankommenden  
Waaren zu halten.

Siebenzehendens, Weil auch bishebro, eingekommenen Berichten nach, viele Kleinodien, Gold, Perlen, von Gold und Silber gemachte Arbeit und dergleichen theure Waaren ins Land gebracht, allein der wenigste Theil verzollet, alldieweil selbige auf Landkutsch-Wagen, Kaleschen und andern Gelegenheiten, wie auch zu Pferd, respective in Wagen-Lädlein, Kuffern, Kelt-Taschen und Bulgen unterschleiflich eingeführet, in und vor den Städten in Häusern, Gärten, Winkeln, oder in engen Gassen heimlich und unangesagt abgeladen, und also der darvon gebührende Zoll vorenthalten wird: dammenhero solle hinführo auf dergleichen Contrabandirer und Personen, sie seyen Jubelirer, Goldschmiede, Handels-Leute, Kramer oder Handthierer, absonderlich Juden, niemand ausgenommen, so mit solchen und allerhand andern Waaren handeln, deren viel verkauffen, aber wenig, oder gar keinen Zoll darvon erlegen, um des bishebro merklich verspürten Betrugs willen, mehrere Achtung gegeben, von Unsern Zoll-Bedienten und Strassen Vereutern dergleichen Landkutsch-Wagen und Kaleschen so wohl, als die Fuhr-Wagen, nicht minder die zu Wagen, Ros und Fuß auf gewisse ausländische Handels-Städte, und von dannen wider zurück reisende Posten, mit welchen dergleichen Sachen und Waaren in Schachteln und Paqueten ins Land kommen, auf die in spho. 310. enthaltene Art visitiret werden. So wollen Wir auch



Achtzehendens, hiemit zu Verhütung fernern Unterschleiffes gnädigst anordnen, daß alle und jede zollbare Waaren, so auf Landkutsch-Wägen und Kaleschen, oder zu Pferd in Reit-Taschen und Bulgen, oder anderer Gestalt fort- und ins Land gebracht werden, gleichermassen alsobald an der ersten Gränz- und Zoll-Stadt angesagt, die Truhen, Kisten, Wagen-Ladel, Kuffer, Felleisen, Reit-Taschen, Bulgen, Scatullen, oder worinnen sonst Waaren verwahret und eingepackert seyn möchten (massen darunter die mit keinen zollbaren Sachen, sondern nur mit getragenen Kleidern, Wäsch, Betten und dergleichen Reise-Rothdurft angepackte Truhen, Bett-Säcke und andere Behältnisse nicht zu verstehen, sondern selbe zwar zu eröffnen und zu visitiren, jedoch hernach in das Passier-Pallet, als schon visitirt einzusehen, und folglich ohne weitere Obsequirung zu passiren seynd) durch die jedes Orts bestellten Einnehmer besiegelt, über die ganze Ladung ein richtiger Zettel, mit der gleich jetzt, und weiter oben Spho. 710. gemeldten Distinction verfertigt, sodann solche Waaren zur weitem Anmeldung und Verzollung in den Abladungs-Ort, der auch oben beschriebenen Ordnung nach, passiret werden sollen.

Und gleichwie ebenfalls oben schon Spho 710 vorsehen, daß kein Fuhr- oder Schiffmann, unter Straf des Contrabands, die erste Gränz-Zoll-Station, ohne Anmeldung und Erhebung der Palleten, vorbei gehen solle: also, wann unsere Zoll-Be-reuter oder hierzu bestellte Personen einen Kaufmann oder Handlungs-Diener, oder sonst jemand, der Waaren bey sich hätte, auf einem Landkutsch-Wagen oder Kalesch, oder auch zu Pferd oder zu Fuß antraffen, so bey der ersten Gränz-Zoll-Station fürüber geritten oder gegangen, und sich nicht angemeldet, und die Stück, Ballen, Kisten und andere Gefäß, darinnen die Waaren eingepackert, nicht beschreiben und besiegeln, auch ihm darüber einen Passier-Zettel hätte geben lassen; sollen auch in diesem Fall die Waaren angehalten, und als ein Contraband eingezogen werden.

Contrabands-Straf für diejenigen, so selbst Waaren führen, und die erste Zoll-Station übergehen.

Neunzehendens, sollen de ordinario auf der ersten Gränz-Station keine ordentliche nach Breslau oder in eine andere im Land gelegene Zoll-Station gehörige Kaufmanns-Güter und Pretiosa verzollt werden können, sondern die Verzollung nur in jenem Fall statt haben, wann primo, gemeine Waaren, als Häring, Stockfisch und andere Victualien zum Verkauf oder Versteigerung mit andern Land-Waaren gebracht werden, die allein zum Gebrauch für den gemeinen Mann auf dem Land, und zu Versorgung der an der Gränz gelegenen Dörfer, zu ihrem eigenen Consumo dienlich seynd, und nicht zum weitem Verkauf kommen, also zu beschwerlich fielen, damit auf eine im Land gelegene Zoll-Station zu fahren; dann secundo, wann fremde oder ungesicherte innländische Juden, wie auch im Land herumgehende sogenannte Hausirer vorkämen, wo sodann dieselben den gebührenden Consumo-Zoll gleich bey der ersten Gränz-Zoll-Station zu entrichten gehalten seyn werden. Es solle jedoch in diesen ausgenommenen Fällen, bey Straf des Contrabands respectu der unrichtig angesagten Waaren und Effecten, vorher alles getreulich angemeldet, ordentlich beschauet und vergeben, das übrige aber, was dergestalt nicht verzollt, sondern auf eine im Land gelegene Zoll-Station verführt wird, und sich signiren oder plumbiren lästet, Stück vor Stück mit dem Einfuhr-Stempel gratis signirt und plumbirt, folglich an eine dergleichen im Land situirte Zoll-Station angewiesen werden. Und nachdem

Consumo-Zoll kan auf der Gränz-Zoll-Station nicht verges- den werden.

Zwanzigstens, die in- und ausländischen Hausirer, Savoyarden und Butten- Erdrer, auch andere dergleichen Kramer, absonderlich die Juden, in Unserm Herzog- thum Schlesien viele Handlung treiben, allerhand Kleinodien, Silber- und Gold- seidene Galanterie- und andere zollbare Waaren auf den Herren-Höfen, so wohl in kleinen Städten, als Dörfern, sonderlich bey Hochzeiten, Kinds-Tauffen und derglei- chen Zusammenkünften, auch in Clöstern und Gestiften in grosser Anzahl verkaufen, dieselben aber meistens unverzollt und unterschleifflicher Weise ins Land bringen, da- durch nicht allein Uns in Unserm Zoll ein Ansehnliches entgeht, sondern auch andern Unsern Unterthanen, Kauf- und Handels-Leuten, so mit dem Land leiden müssen, und Uns den Zoll reichen, ihre Nahrung beeinträchtigt wird, welches Wir keinesweges zu gestatten gemeinet seynd: Als solle künftig allen Hausirern ausser öffentlicher Markt- Zeit der Verkauf, unter Straf des Contrabands, verboten, und binnen dieser Zeit nicht anderst, als andern Kaufleuten, nämlich auf öffentlichen Markt-Plätzen, die Böhmischn Glas-Händler, als welche noch wie vor mit ihrer Glas-Waare hausiren können, ausgenommen) gestattet seyn. Unsern jetzigen und künftigen Ober-Zoll- Amt-Leuten aber befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sie durch die ihnen untergebene Zoll-Einnehmer, Gegenschreiber und Zoll-Be-reuter auf mehr gedachte Hausirer und Handels-Leute, Savoyarden, Italiäner, Franzosen, Butten-Träger, und andere

Hausirer, Savoyar- den, und Butten- Erdrer seynd auffer Jahrmarkts-Zeit ein- zustellen.

1739.

Juli.

Kramer, sonderlich die Juden gute Achtung geben, und so oft sie diese betreten, ihre Waaren und Krämeren besichtigen lassen; und da solche Waaren und Gattungen bey ihnen befunden würden, davon der Zoll alsobald, wann sie ins Land kommen, erlegt werden solle, sie aber nicht zu erweisen hätten, daß solcher richtig gemacht worden, so sollen angeregte Waaren so wohl, als diejenigen, so sie etwann auch wieder unverzollt aus dem Land führen wolten, zu Unsern Händen eingezogen werden. Und weisen mehr erwähnte Handels-Leute, ausländische Nationes, Kramer und Juden, ihre Waaren, wann die ins Land gebracht werden, unterweisen zwar verzollen, hernach aber, wann dieselbe verkauffet, ihnen andere in der Geheim zutragen lassen, welche sie nicht verzollt, sondern unter und mit dem ersten Zoll-Zettel durchkommen wollen: So sollen die Zoll- und Strassen-Bereuter, oder durch wem von Unsern Zoll-Bedienten oft ernannte Personen betreten werden, den Zoll-Pallet fleißig ansehen, und wann derselbe alt, oder sonst einiger Verdacht darbey wäre, solche Waaren anhalten, und Unserer Zoll-Administration (welcher hiernächst die erste Cognition gebühret) zu Vorkehrung des weitern unverzüglich mit allen Umständen berichten, und fernern Bescheids gen irtig seyn.

Wie es mit den  
Commissions- oder  
Conditions-Waaren zu halten.

Ein und zwanzigstens, Wann einige Waaren in Unser Erb-Herzogthum Schlesien, so wohl aus fremden als Unsern eigenen Erb-Ländern, an Unsere privilegirte Christliche Handels-Leute, unter ordentlichem Fracht-Brief und Gränz-Pallet, auch Versicherung, auf Condition, ob sie ganz oder zum Theil verkaufflich, gesandt würden; so sollen deren Conditions-Waaren, als solche, und nicht anderst angemeldet, auch dem Fracht-Brief dergestalt inseriret, folglich von Unsern Königlichen Zoll-Beamten in loco der Ab- und Niederlegung, nach vorhero eingereichter Fatura, ordentlich besichtigt, Stuck vor Stuck ohne Beschädigung der Waaren, ohne Entgeld plumbiret, und in ein a parte zu halten habendes Commissions- oder Conditions-Buch eingeschrieben werden; zu deren Verkauf Wir dann den gesicherten Handels-Leuten drey Monath, ohne Zahlung des sonstien alsogleich zu erlegen habenden Einfuhr-Zolles, allergnädigst einberaumen wollen; da aber der Versicherung halber ein Anstand wäre, haben Unsere Zoll-Beamte um die völlige Betragniß des Einfuhr-Zolls mit einem anständigen Pfand, oder Caution genügsame Sicherheit zu nehmen. Damit aber hierinnen kein Unterschleif begangen, und alle einführende Waaren auf Condition des findenden Verkaufes angesaget werden können: so sollen unter den Conditions-Waaren nur Zuweelen, kostbare Schüdereyen, Galanterie und reiche Waaren verstanden, andere aber nicht passiret, sondern alsogleich bey der Einfuhr, und deren Abpackung mit dem Consumtions-Zoll vermauthet werden.

Was nun durch die zum Verkauf anberaumte drey Monathe von deren Conditions-Waaren ganz, oder zum Theil nicht verkauffet worden, sondern wieder entweder weiter oder aber zuruck gesendet werden will, diese sollen, wie solche empfangen worden, gleich nach Verfluß der drey Monathe (massen im widrigen alles per Consumo zu vermauthen) es seye wenig oder viel darvon verkauffet worden, in Unserm Königlichen Zoll-Amt vorgezeigt, von dem Verkauften der Consumo-Zoll bezahlet, von dem übrigen die aufgedruckten Stempel wiederum abgenommen, deren Kisten oder Emballge mit dem Essico-Stempel besüßiget, durch einen gesicherten Fuhrmann bey Unserm Königlichen Zoll-Amt aufgeladen, und gegen Empfangung des Repasier-Pallets, wann sie weiter durch das Land anderswohin gehen, mit dem Tranlico-Zoll vermauthet, wann sie aber lediglich ad locum unde zuruck gehen, ohne Bezahlung einiger Zoll-Gebühr, jedoch gegen dem, a Proportione des von den ausführenden Waaren betragenden Zolls, zu erlegen schuldigen Zettel-Geld passiret, sodann bey der letzten Gränz-Zoll-Stadt solches Repasier-Pallet dem Zoll-Einnehmer abgegeben, von diesem, ob alles in dem Pallet enthaltene richtig ausgeführt werde, combiniret, und darüber an das Zoll-Amt, so das Repasier-Pallet ausgefertigt, relationiret, folglich die bis dahin von dem Remittenten allda eingelegt geweste Caution des Consumo-Zolls, oder das etwann erlegte baare Geld-Depositum zuruck gestellet werden.

Würde sich aber ereignen, daß dergleichen zuruckgehende Waaren nicht wieder über die Gränzen geführt, sondern unterschlagen, und wiederum im Land abgeladen worden; so solle derjenige, welcher die Waar angesaget, zur Verantwortung gezogen, die zuruckbehaltene Waaren in Contraband verfallen, oder da sie schon vertuschet, zu Erfassung des Werths angehalten, der Fuhrmann aber, so in die Zurucklassung verwilliget, mit Verlust Ross und Wagens, wie auch, nach Umständen der Sach, annoch besonders arbiträrlich bestraffet werden. Und zumalen

Zwey



Zwey und zwanzigstens, die inländischen Producta von dem Consumo-Zoll akwe-  
ges bestenhet, bey der Ausfuhr auch zu Beförderung des Commercii von den lein- und  
wollenen appretirten Waaren der Zoll bis auf ein Viertel per Cento gemäßiget wor-  
den, und daher zu Sicherheit Unsers Zoll-Regalis erforderlich seyn wilt, solche Vor-  
sehung zu machen, womit die inländischen von den ausländischen Waaren kenntbarlich  
unterschieden, und nicht zu Abtrag Unsers Zolls ausländisch vor inländisch angegeben,  
und in hac qualitate, um die mindere Verzollung zu gemessen, ausgeführt werden:  
damit heru verordnen und befehlen Wir hiemit, daß alle inländische Manu- & Arte-  
facta (welche sich signiren, oder plumbiren lassen) mit kenntbaren Zeichen des Orts,  
Zunft und des Meisters versehen, im widrigen aber, als ein ausländisches Gut an-  
gesehen, und dem Zoll unterworfen seyn sollen. Und wann sich ein inländischer Fa-  
bricant unterstünde, ausländische Waaren für inländische zu zeichnen, so solle nicht  
allein solche Waare in Contraband verfallen seyn, sondern auch derselbe Fabricant  
exemplarisch und scharf gestraffet, oder nach Beschaffenheit der Sachen von der Zunft  
abgeschaffet werden.

Inländische Pro-  
ducta artis & natu-  
ra zahlen inner Landes  
des keinen Zoll.

Deren Signir und  
Plumbirung.

Straf des inländis-  
chen Fabricanten,  
welcher ausländis-  
che Waaren für  
inländisch zeichnet.

Und Antomaten in dem Consumo-Zoll bey den ausländischen Waaren bishero  
große Verschwörungen durch Christ- und absonderlich Jüdische Defraudanten, zu Scha-  
den und Unterdrückung der den Zoll vergabenden Kauf- und Handels-Leute, und zu  
unbilliger Beeinträchtigung Unsers Erarii geschehen, welche Wir keinesweges lan-  
ge verstaten können: als sollen alle Handel und Wandel treibende Leute, die ohne  
dem bey Entrichtung des Zolls ausdrückenden Stempel und Plumbirungen dormalen,  
und bis zu künftiger weitem gnädigsten Resolution, auf nachbenannte Waaren, als  
nämlich auf ausländische Spitzen, Borten, Tuch, Zeug, Leinwand, Fuchten und  
Pfund-Leder (wo Wir auch respectu dieser Spiocerum den jetzigen Vorrath durchge-  
hendts von neuem plumbiren zu lassen veranstalten werden) sorgfältig zu erhalten, und  
sich damit des abgeführten Zolls halber zu legitimiren schuldig seyn; als im widrigen,  
was künftighin bey der vornehmenden Visitation an benannten Waaren ohne Plum-  
birung angetroffen werden wird, für eingeschwärzt präsumiret, und in Contraband  
gezogen werden solle. Und damit der Effect sothaner Plumbir- und Visitation errei-  
chet werden möge: so wollen Wir die Modalität hierzu dergestalt annoch hiermit er-  
kläret haben, förderst, wann eine Anzeige oder Denunciation einer Verschwörung,  
und zugleich periculum in mora obhanden, daß der Verschwärzer die eingeschwärzten  
Waaren, ehe es zu der Visitation käme, auf die Seiten bringen, oder sich selbst damit  
wegflüchten, mithin die hernachmalige Visitation eludiren möchte; so solle in ordine  
primæ apprehensionis, und zu Sicherstellung des Corporis delicti, im bedürftigen Fall  
Unserer Königlichen Zoll-Administration zu Breslau, und anderwärts Unsern alda  
befindlichen Königlichen Zoll-Beamten, respective von Unserm Breslauer Stadt-  
Magistrat, dann anderer Orten von den daselbst angestellten Gerichten, auf jedes-  
maliges bey ihnen geschehendes geziemendes Anmelden und Begrüssen, unweigerlich  
und ohne Anstand die Assistenz dahin geleistet werden, damit die der Verschwörung  
halber indicirte Waaren zur gerichtlichen Sperr, Obfigillirung, oder anderer genü-  
lichen Sicherheit gebracht, allenfalls auch der Verschwärzer selbst angehalten werden  
möge; wie im widrigen gegen einen solchen, der da auf gehöriges Anmelden die förder-  
same Assistenz verweigerte oder unterliesse, oder etwann gar zu Entgehung des Con-  
trabands colludirete, dem Erario der Regress nach beschaffenen Sachen vorbehalten  
wird. Sodann aber, wann es zu einer auffer der Zoll-Station wirklich vornehmen-  
den Visitation ankommet, solle solche anderst nicht, als in Beyseyn einer von der je-  
der Ortigen politischen Instanz darzu beordneten Person vorgenommen werden; je-  
doch, daß hierbey gedachte politische Instanz in die Untersuchung und Quästion: Ob  
die Visitation zu gestatten oder nicht, sich nicht einzulassen: massen in jenem Fall, da  
die Apprehendir- und Visitation freventlich geschehen zu sich dusserte, wider diejenigen,  
so daran Schuld tragen, mit scharfer exemplarischen Bestrafung, und, gestalten  
Sachen nach, mit auslegender Wiedererzeugung der dem Visitato zugefügten Scha-  
den und Unkosten verfahren werden solle. Wie Wir dann ebenfalls gnädigst verstat-  
ten, daß

Plumbirung gewis-  
ser ausländischen  
Waaren und Con-  
trabandirung der  
unplumbirten.

Modalität der derg-  
staltenden Visita-  
tion.

Drey und zwanzigstens, jene fremde Kauf-Leute, welche mit ihren Waaren in  
Unserm Herzogthum Schlesien die Jahr-Märkte, sonderlich aber in Unserer Haupt-  
Stadt Breslau frequentiren wollen, kein mehrers, als was sie wirklich verkauffet  
haben, pro Consumo zu vermauthen schuldig seyn sollen; ihre übrige unverkauffte Güter  
aber sollen nach geschlossenen Jahr-Märkten, entweder in die von ihnen gemietete,  
und wann der Consumo-Zoll darvon völlig bezahlet worden, mit dem Breslauer  
Kaufmannschaftlichen Confraternitäts-Insigel allein, wann aber der Consumo-  
Zoll bis auf weitem künftigen Verschleiß in suspenso bliebe, zugleich mit Unserm Kö-  
niglichen

Fremde Jahr  
Märkte; Waaren  
zahlen nur von der  
Lösung.

1739  
Juli.

nichtigen Zoll-Amts, Insigel obsequirte Zinns, Gewölber niedergeleget, und das aus nichts, ohne vorherige Verzollung, unter Contraband: Straf (wofür die Kaufmannschaft zu stehen hat) ausgefolget, oder aber solche unverkaufte Waaren binnen vierzehn Tagen wiederum ausser Landes gebracht, und darvon, wann sie lediglich ad locum und zurück gehen, ausser dem, a Proportione des von den zurück führenden Waaren betragenden Zolls, zu erlegen schuldigen Zettel-Geld, gar nichts, wann sie aber weiter wohin durch das Land gehen, der Fransito-Zoll bezahlet, darbey auch, wann das Zoll-Amt wegen der wirklichen Hinausfuhr, und wegen nicht Abladung, unterwegs die genugsame Sicherheit durch die noch im Herzogthum zurück bleibende Waaren, oder sonst nicht hätte, die baare Depositir, oder Verbürgung des Consumo-Zolls, und die vorhin schon ausgemessene Modalität beobachtet werden. Und damit

Consumo-Zoll ist inner Landes nur einmal zu zahlen.

Wir und zwanzigstens, auch Unsere treuehorsaamste Untertthanen und Handelsleute an Verhandlung ihrer einführenden Waaren, und darmit treibenden Negotiis durch öftermalige Zahlung des Zolls nicht gehindert werden: als verordnen Wir gnädigst, daß der Zoll von einführenden fremd- oder erbländischen Waaren nur einmal im Land, nach obbeschriebener Ordnung, und diesem moderirten Vectigal entrichtet werden solle; und wann dieses geschehen zu seyn authentisch dociret wird, mögen sie, Handelsleute und Inwohner, derley richtig vergebene Waaren in alle Orter des Herzogthums, ohne weitere Zahlung einiger Zoll-Gebühr, hin und her verführen, und mit denselben ihren Handel und Wandel im Land frey und ungehindert treiben.

## Ausfuhr-Zoll.

Als nun die aus Unserm Erb- Herzogthum Schlesien ausführende Waaren anbelanget; da wollen Wir gnädigst, und befehlen

Ausfuhr-Zoll ist von allen Waaren bis auf folgende Ausnahm zu entrichten.

Fünf und zwanzigstens, daß alles und jedes, was aus Unserm Erb- Herzogthum Schlesien, so wohl von den daselbst pro Consumo schon einmal verzollten ausländischen, als auch eigenen inländischen Waaren, Manufacturen, Feilschaften, Wirthschafts-Effecten, oder rohen Materialien und Vieh, zu Wasser und zu Land versendet, auf Fracht-Post- oder andern Wagen geführt, geschahmet, getrieben oder getragen wird, bis auf die gleich unten folgen sollende Ausnahm ordentlich angesagt, darüber die behörige Zoll-Palleteu erhoben, und mit dem von Uns ausgemessenen hernach stehenden Ausfuhr-Zoll vergeben werden.

Wie es mit den Ausfuhr Palleteu und sonst zu halten.

Und zwar ist es darmit folgender Gestalt zu halten: Wann was dergleichen zollbares, es seye viel oder wenig, ausser Landes versendet oder verführt werden will, solle alles ohne Ausnahm, wann in dem Absendungs-Ort eine ordentliche Zoll-Station sich befindet, daselbst, wo aber allda keine Zoll-Station wäre, in der nächst gelegenen Zoll-Stadt von dem Versender oder Verführer in gewissenhaften Werth- oder aber Maas, Gewicht, Stücken, oder wie sonst der Zoll darvon zu geben, getreulich angesaget, von den Zoll-Beamten auch ordentlich beschauet und visitiret, sodann die gebührende Verzollung nach diesem Unserm gnädigsten Patent davon gefordert und abgenommen, folglich darüber einem jeden alsobald zwey, die eine mit schwarzer die andere aber mit rother Dinten geschriebene Quittungen oder Zoll-Palleteu eines Lautes ertheilet, darauf die angesagt- und verzollte Waaren und Sorten, samt dem Werth, Gewicht, Maas oder Stücken, Formen, Eimern, Truben, oder was es seynd, specificiret, wie auch uebst dem dato die Zoll-Stadt, wo, und die Person, durch wen die Verzollung geschehen, dann der Ort, wohin die Waare ausgeführt wird, ausdrücklich mit Namen verzeichnet und gesetzt werden; und hat folgend ein jeder die rotthe Pallet (wie es ihm durch den Einnehmer angezeigt wird) am Thor derselben Stadt abzugeben, mit der andern aber bis an die Gränz- und letzte Zoll-Stadt zu passiren, und dieselbe (gleichwie unterwegs, wo er auf Unsere Zoll-Städte zukommet, und die Visa darauf vermerken zu lassen ist) nicht allein aufzuweisen, sondern auch von sich zu geben, und den verordneten Zettel-Einnehmern oder Zoll-Beurtern einzuhändigen.

Verichts-Attestata über die Ladung in ner Orten, wo keine Zoll-Station ist.

Damit auch derjenige, welcher an einem Ort, wo keine Zoll-Station ist, Ladung nehmen, und darmit ausser Landes fahren will, in der nächsten Zoll-Stadt, wo er den Ausfuhr-Zoll richtig zu machen hat, mit der respective Schätzung, Abzählung, Ab-



Abmessung oder Abwägung nicht unnöthig aufgehalten werde: so stehet ihm frey, zu seiner Einpack- und Ausladung von dem Magistrat oder Gericht des Orts eine glaubwürdige Person zu begehren, sodann über seine Ladung von gedachtem Magistrat oder Gericht ein Urtestatum zu nehmen, dem folglich in der Verzollung, wann kein besonderer Verdacht obhanden, geglaubet werden möge. Da aber

**Sechs und zwanzigstens**, jemand, er sey auch wer er wolle, befunden würde, der solche seine eigene, oder einem andern zustehende auffer Landes führende Waaren nach vorbesagter Ordnung, entweder in dem Ausladungs-Ort, wann da eine Zoll-Station ist, oder aber in der nächsten Zoll-Stadt nicht ansagte, und gebührend verzollte, auch die Palleten erhöhe, sondern den in diesem Patent ausgefesten Ausfuhr-Zoll überführe, ungewöhnliche neue Beywege oder Strassen zur Defraudirung und Unterschleif suchte, und betreten würde, dem oder demselben solle das unverzollt, und verfabrene Gut und Sachen zu Unsern Händen, als ein Contraband eingezogen werden; und solle selbigem in jenem Fall, wann er zu Begleit- und Abführung der Waar einen Factor, Sachwalter, oder Handlungs-Bedienten mitschicket, die gewöhnliche Ausflucht gar nicht behülflich seyn, daß er die Schuld auf solche seine Bediente, wie öfters geschehen, legen wolle: dann es den Kauf- Handels- oder Gewerbs-Leuten, welche Waaren versenden, obliegt, ihre Bediente zu instruiren, wie sie sich zu verhalten haben, damit Uns an Unserm Zoll-Regali nicht unzulässlicher Abbruch geschehe, und ihnen selbst keine Gefahr, oder Contrabandirung daraus entstehe. Sofern aber ohne Beytrag und Wissen des Eigenthümers, oder seines Bevollmächtigten, blos aus Fahrlässigkeit oder Eist des Fuhrmanns Unsere Zoll-Station umfahren, und vorbesagter massen die Ansage und Verzollung zu thun unterlassen würde; in solcher Begebenheit, weilten der Eigenthümer hieran keine Schuld trägt, sollen zwar dessen Waaren nicht in Commisum verfallen, sondern des Fuhrmanns Ros und Wagen confisciret werden. All- dieweilen aber

Bestrafung für die-  
jenigen, so den Aus-  
fuhr-Zoll defraudir-  
ten.

**Sieben und zwanzigstens**, die Juden den Christlichen Handels-Leuten jedesmal grossen Eintrag und Abbruch zu thun pflegen, also fernerhin eine billigmäßige Differenz zwischen selbigen zu halten ist: dahero sollen von allen in der Tariffa specificirten Sachen, welche In- und Ausländer gleich zu verzollen haben, sie jedesmal noch um die Helfte mehr an Zoll entrichten; jedoch, wann ein- oder anderer Jud von diesen Waaren selbst eingeführet, und den auf sie ausgefesten doppelten Einfuhr-Zoll entrichtet hat, nachmals aber theils hiervon, oder völlig wieder ausführen will, solle er in der Ausfuhr auch nur wie In- und Ausländer einfachen Zoll zu erlegen haben. Hier- von aber werden ausgenommen

Juden Ausfuhr-  
Verzollung.

Primo, die Pohlischen Juden (welche, wie gleich unten folgen soll, bey der Ausfuhr ganz Zoll-frey seynd.

Secundo, diejenigen Juden, welche so wohl in Unserer Residenz-Stadt Prag, als ganzen Königreich Böhheim, Marggrasthum Mähren, auch Groß-Glogau und Zils in Schlesien wohnhaft seynd, massen diese den Christen in jetzt erwähnt Unsern Königreichen und Landen gleich gehalten werden sollen, und theils Uns jährlich eine gewisse Quotam am Geld erlegen; worunter aber keine andern, sie wohnen auch, wo sie wollen, auch die, so an unterschiedlichen Fürsten- und Herren-Höfen unter dem Namen, als Hof-Juden sich gebrauchen lassen, keinesweges zu versteh. Sollten sie sich aber unterstehen, andern in Schlesien ihr Domicilium und Handlung habenden Juden (ob selbe gleich aus obermeldten privilegirten Orten gebürtig seynd, und unter diesem gebrauchenden Prätert, auch jener Freyheit zu genüssen trachten) mit Spendirung ihrer Namen unterschleiflich durchzuhelfen; so sollen dieselbe nach Befindung einer solchen Betrüglichkeit, nicht allein dieser Unserer Begnadigung verlustiget, sondern auch der Ubertreter noch darzu ernstlich gestraffet werden.

**Acht und zwanzigstens**, Nachdem Unserm Erb- Herzogthum Schlesien an dem Pohlisch- und Russischen Commercio sehr viel gelegen ist: als sollen die Pohlacken, Lithauer, Russen, Masuren und Armenier, sie mögen Juden oder Christen seyn, von allen in Schlesien erkauffenden- oder durch Baratto an sich bringenden Landes- oder auswärtigen fremden Waaren bey der Ausfuhr des Elicco-Zolls gänzlich befrepet seyn; dem ungeachtet aber

Pohlen, Russen und  
Armenier seynd  
von dem Ausfuhr-  
Zoll frey.

Vor der Ausfuhr ihre Waaren bey dem Zoll-Amt, jedoch ohne Visitation, anzusagen, darüber gegen Erlegung des Zettel-Gelds Palleten zu nehmen, und sothane Palleten

Jedoch sollen sie die  
Waaren ansagen,  
und Palleten nehmen.

1773. 9.  
Juli.

lesen bey den Gränzen abzugeben, allenfalls auch den Überreutern im Land auf Begehren vorzuweisen verbunden seyn.

Wie es mit der Visitation unterweges bey der Ausfuhr zu halten.

Neun und zwanzigstens, nachdem die Anhaltungen und Visitationes unterweges zu grossen Nachtheil des Commerciis gereichen können: so wollen Wir alle Unsere Zoll-Beamten nachdrücklichst und ernstlich gemessen erinnert haben, dasjenige, was der vorbergehende fünf und zwanzigste hphi wegen der Beschau- und Visitation bey der ersten Ausladung der ausser Landes gewiedmeten Waaren enthält, genau und getreulich zu vollziehen, und ihrer dießfälligen Schuldigkeit ihren Pflichten gemäß, unter sonst zu gewarten habender empfindlichsten Straf, nachzukommen. Wann nun dieses geschieht, wie es geschehen soll, so hat es unterweges nichts anders vountöthen, als, wann eine eßitirende Fuhr unterweges von Unsern Zoll-Beamten und Überreutern angetroffen wird, von derselben die mithaben- sollende Ausfuhr-Palleten abzufordern, und mit solcher die Ladung, jedoch ohne Abpack- oder Eröffnung der Waaren, zu combiniren und zu überzählen, sodann, wann alle Stück, Pack, und andere Colli sich in der Anzahl richtig, und mit dem Ausfuhr- Zeichen versiegelt befinden, sothane Fuhr fortfahren zu lassen, was sie Beamte aber an Stück, Packen und Colli unangesagt und unverpölet antraffen, anzuhalten und in Contraband zu ziehen; welche Visitation dann eben also, absonderlich auf der letzten Gränz-Station vorzunehmen seyn wird.

Gegen Pohlen soll in der Ausfuhr keine Visitation geschehen.

Was aber in specie die Ausfuhr gegen Pohlen anbetrifft, nachdem selbe vermdg des acht und zwanzigsten hphi von dem Zoll gänzlich befreuet ist; so sollen auch Unsere Zoll-Beamte und Bediente, bey Verhütung empfindlicher Straffe, bey gedachter Ausfuhr gegen Pohlen gar keine Visitation vornehmen, noch weniger aber das mindeste an Geld oder Geldes-werth (ausser dem gebührenden, und an seinem Ort zu entrichtenden Zettel-Geld) abzufordern, oder zu nehmen sich anmassen. Wie zumalen nun

Esitto-Zoll von wollen und leinen Landes-Manufactis.

Dreyßigstens, vornehmlich dahin zu sehen, womit die in Schlesien so häufig fabricirende leine- und wollene Arte- & Manufacta, so viel immer möglich, auch den Verschleiß ausser Landes erlangen mögen: so wollen Wir gnädigst gestatten, daß von den leinen- und wollenen Schlesischen Landes-Manufacturen, wann sie appretiret, das ist, die erste gebleicht, und die letztere gefärbet, ausgeföhret werden, nicht minder von den rohen Pack- dann den sogenannten Loth-Garnen nicht mehr, als ein Viertel per Cento Esitto-Zoll entrichtet, dahingegen aber die übrige unappretirte roh- oder ungefärbt- und ungebleichte Landes-Producta mit drey Viertel per Cento vergebend werden sollen.

Waaren, welche auf öffentliche Jahr-Märkte von fremden ein- und ausgeföhret werden.

Ein und dreißigstens, alle Handels-, Gewerbs- und Handwerks-Leute, Kramer, Distillirer, Hausirer, Juden, oder wer es immer seye, aus den Königreichen Böhmen und Pohlen, den Marggraffschaften Mähren und Lausitz, Graffschaft Glas, Brandenburg und andern Ländern, welche in die nächst angränzende Schlesische Städte auf öffentliche Jahr-Märkte ihre Waaren, Sachen und Victualien, oder was es immer seyn mag, zu feilen Kauf bringen, sollen solche so wohl auf der ersten Gränz- als sonderlich bey derjenigen Zoll-Stadt, wohin sie auf die Jahr-Märkte kommen, richtig ansagen, und wann sie nach vollendetem Jahr-Markt wiederum recta zurück nach Haus kehren, so viel, als sie verkauffet, nach dem in diesem Bectigal beschriebenen Ausfah allda richtig verzollen; und haben die Zoll-Bedienten, sonderlich Zoll-Bereuter und Aufseher hierauf wohl Achtung zu geben, womit diejenigen, welche etwann ihre Waaren und Feilschaften völlig, oder grossen Theils verkauffet haben, sodann nicht ohne abgeföhrete Verzollung sich aus dem Staub machen, oder auch, wie mißfällig zu vernehmen ist, zum Nachtheil Unserer inländischen Gewerbs- oder Handels-Leute, so wohl im Zurückweg, als auch gar ausser den Jahr-Märkten, auf den Dorffschaften herum hausiren, Waaren, Tücher, und andere Sachen verkauffen, dargegen aber Wolle, Flach, Victualien und dergleichen einkauffen oder erhandeln, und also unterschleissicher Weise ohne Verzollung ausser Landes practiciren; massen denselben, wie vorerwähnt, der Verkauf nur auf den Jahr-Märkten zu gestatten, im widrigen Fall aber ihre Waare zu contrabandiren ist.

Da aber fremde Handels-Leute von weiten her einige Tücher, oder andere ganze Waaren auf die Jahr-Märkte in die Stadt bringen, und bey der Einfuhr an der ersten Gränz-Zoll-Stadt visitiren und signiren lassen, auch von dem Verkauften den Zoll gehörig entrichtet hätten, solche aber nicht völlig verkauffen könten; so kan ihnen derselbige Überrest, wann solcher vorher wieder revidiret, besiegelt, und nichts Neuerkaufes



kauftes darben befunden worden, ohne Entrichtung des Effico-Zolls frey ausser Landes zuruck passiret werden.

Zwey und dreyßigstens, Die bekante inländische Handels-, Gewerbs- und Handwerks-Leute, Kramer, Distillirer, Hausirer, Juden, oder wer es sene, welche gleichfalls ihre Waaren, Sachen, Victualien, Getränke, und wie es Namen haben mag, in die angränzenden ausländischen Städte ausser Landes auf die Jahr-Märkte bringen, sollen in der ersten Zoll-Stadt, wo sie wohnhaftig, alles und jedes richtig ansagen, besichtigen und notiren lassen, und von den Einnehmern einen Aufgabs-Zettel darüber nehmen, bey deren Zurückkunft aber sich in den Zoll-Ämtern der Orten, wo sie abgereiset, alsogleich anmelden, da dann von den Zoll-Bedienten die Waaren wiederum visitiret, und von denenjenigen, so verkauffet worden, nebst denen, so sie etwann ausser Landes darzu erkauffet oder erhandelt, und mit eingeführet haben, nach Inhalt dieses Unfers Zoll-Mandats, der Aus- und respective Einfuhr-Zoll entrichtet werden muß.

Waaren, die von Schlessien auf ausländische Märkte geführt werden.

Nicht weniger solle auch von den auf den Dörfern wohnenden, in den Zoll-Ämtern zum Theil unbekanten Leuten, oder von denselben, welche einige Kram-Waaren, Victualien, Getränke und Sachen ausführen, der ausgelegte Zoll alsogleich, und ohne Conuvenz völlig erlegt, zum Fall sie aber etwas zuruck bringen würden, ihnen vor das nicht verkaufte Gut der erlegte Zoll hinwiederum restituiret werden.

Drey und dreyßigstens, Was die in Unferm Erb-HERZOGTHUM Schlessien erzeugte rohe Landes-Effecten anlanget, als: Leinwand und Garn zum bleichen, auch färben, ingleichen Tücher, Zeug und Strümpf, welche noch dormalen im Land, sonderlich in den Gebürgs-Ortern nicht können alle gebleicht, gefärbet, oder auf die ausländische Art zugerichtet werden; da wollen Wir gnädigst verstaten, daß, wann dergleichen vorher im Land fabricirte rohe Effecten zu weiterer Farb-Bleich- oder Zurichtung über die Gränzen Unfers HERZOGTHUMS, also ausser Landes müssen versendet werden, solche in Unfern Zoll-Ämtern angemeldet, plumbiret, und den bekanten Handels-Leuten und Fabricanten auf Frauen und Gläuben; den unbekant- und ungesicherten aber gegen Depositirung, oder genugsam-stellende Sicherheit des sonst zu bezahlen habenden Effico-Zolls passiret, bey deren Zurückbringung aber mit Restituirung des Depositi, ohne weitere zu zahlen habende Mauth-Gebühr, frey repassiret werden sollen; worden doch jedermann um so mehr sich alles Unterschleifs zu enthalten haben wird, als im widrigen, und da er sich dieses genüssenden Beneficii mißbrauchte, und unter diesem Prätext inländische Waaren ohne Effico-Zoll hinaus, oder fremde Waaren ohne Consumo-Zoll herein practicirte, nicht allein derley hinaus- oder herein practicirte Waar in Contraband verfallen, sondern auch der Defraudator noch darüber das Alterum tantum des Werths der Waare zur weitem Straffe zu erlegen gehalten seyn solle. Und damit die vielfältige hierbey unterlauffen mögende Defraudationes desto besser vermieden werden; so wollen Wir es mit der Plumbir- und Zeichnung dergestalt gehalten haben: die Leinwand, so zum Bleichen ausser Landes geschickt wird, kan mit einer Composition von schwarzer im Bleichen nicht ausgehender Oel-Farb, oder auch mit einer ebenfalls nicht ausgehenden Eisen-Farb-Leinwand zum Färben aber, entweder mit einem Bley-Zeichen, oder auch mit einem Eisen-Mahl respectu dererjenigen Farben, welche selbes nicht annimmt, dann Garn zum Bleichen oder Färben ebenfalls mit einem Bley-Zeichen an einem Spagat, oder wie es sonst am-füglichsten zu thun, mit des Orts Wappen, wovon es ausgeführet wird, gestempelt oder gezeichnet werden; bey den wollenen Fabricatis aber wird vornämlich die Einwürkung des Meisters Namen, und annehst die Signirung mit dem Zeichen oder Wappen der Stadt, worinnen solche fabriciret werden, zu beobachten seyn. Nebst dieser, oder einer andern sich ergeben mögenden Plumbir- und Zeichnungs-Art hingegen ist der versendende Fabricant schuldig alle Behutsamkeit vorzunehmen, damit derley Zeichen, im Bleichen, Färben und Walken erhalten werden; als im widrigen, wann die versendende Waare ohne das aufgedruckt-angehängt- oder eingewürkte Zeichen eingeführet wird, die Zoll-freue Passirung nicht statt haben, sondern von sothaner Waar der ausländische Zoll entrichtet werden solle. Und gleichwie bey Unfern Zoll-Ämtern derley ausser Landes verschickende, und wieder zuruckkommende Waaren in die Palleten-Bücher eingeschrieben werden: also wollen und befehlen Wir auch gnädigst, daß jedes Ort, von wannen dergleichen Verschickungen zu geschehen pflegen, gleichfalls ein eigenes Einschreib-Register über die dergestalt aus- und zuruckgehende Waaren, mit Benennung derselben Quantität und Qualität, dann des Fabricanten oder Versenders, und des Dati halten, und darvon eine Abschrift zu Ende jeden Jahres Unferm Königlichem Commerciem. Collegio unfehlbar, und unter sonst zu gewarten habender Straf einschicken solle.

Fäländische rohe Fabricata, wann sie zum Bleichen, Färben und Zurichten ausser Landes verschickt werden, seynd Zoll frey.

I 7 3 9.

**Julii.**  
Wie es mit denen  
Waaren zu halten,  
die einzelner Weise  
erkaufet, und von ei-  
ner Stadt zur and-  
ern innerhalb Lan-  
des geführet wer-  
den.

Vier und dreyßigstens, Weilen es sich öfters zuträget, daß die Kauf- und Han-  
dels-Leute an etlichen Orten ihre Waaren, insonderheit Leinwand, Schleyer und  
Garn in den benachbarten Städten, Flecken und Dörfern einzelner weis einkauffen,  
und nicht strafs von einem oder dem andern Ort auffer Landes abführen lassen, sondern  
dieselben hin und wieder colligiren, und alsdann erst, wann sie eine Menge zusammen  
gebracht, sie einzupacken, und auffer Landes abzuschicken pflegen; da solle hierinnen mit  
den bekantten, und im Land angefessenen Handels-Leuten, keinesweges aber mit den  
Ausländern, vielweniger Juden, denen solcher einzelner Einkauf gänzlich verbotten  
seyn solle, dieser Modus gehalten werden: daß sie solch ihre zusammen gebrachte  
Waaren an der erstern Zoll-Stadt, da sie nur etliche wenige Stücke, und theils noch  
rohe und unzugerechet erkaufet, zwar nicht zu verzollen, sondern nur bey den jedes Orts  
bestellten Zoll-Einnehmern anzumelden, und darüber Ansage-Zettel zu nehmen schul-  
dig seyn sollen; welche Ansage-Zettel auch allein bis auf die Stadt, da derselbe Kauf-  
mann angefessen oder wohnhaft, und weiter gar nicht gelten noch passieren; sondern alle  
bey den Zoll-Aemtern abgegeben, die dergestalt zusammen gebrachte, und nachmals  
einpackende, und weiter versendende Güter und Waaren aber von neuem ordentlich  
angefaget, revidiret, richtig verzollet, und darüber gehörige Zoll-Palletten genom-  
men, und alle Unterschleiffe vermieden werden. Dann, im Fall jemand mit erst ge-  
dachten Ansage-Zetteln auf einigem Betrug oder Untreue befunden werden sollte, ge-  
gen denselbigen nicht weniger, als wann er sonst seine Waaren unangefaget und un-  
verzollt aus dem Lande zu verschleichen sich unterstanden hätte, mit der Straf, wie ge-  
gen andere Contrabandirer, verfahren werden solle. Damit aber allerhand Verdacht,  
Betrug und Unterschleif mehr entdeckt werden könne; sollen die Zoll-Einnehmer, die  
bey der ersten Zoll-Stadt angegebene Ansage- und Frey-Passier-Zettel über diejenigen  
Waaren, welche im Land von einer Stadt zur andern zusammen gekauffet, nachmalen  
aber erst gepackt und ausgeführt werden, in ein besonders Register fleißig zusammen  
tragen, und nach Ausgang jeden Jahrs Unsern Ober-Zoll-Amt-Leuten einhan-  
digen.

Waaren, die nach  
der Ausfuhr, Verz-  
ollung im Lande  
verkauft oder sonst  
beschädigt wieder  
zurückgebracht wer-  
den.

Fünf und dreyßigstens, Wann es sich zutrüge, daß ein Kauf-Gewerbs- oder Fuhr-  
mann seine ausführende bereits an einer Zoll-Stadt angefaget und richtig verzollte  
Waaren zuvor, und ehe er selbige über die Gränz bringet, gar, oder zum Theil im  
Lande verkauffet, und derowegen den davon entrichteten Zoll, gegen Zurückbringung  
des Zoll-Pallets wiederum heraus würde fordern wollen: so soll er sich vorhero dis-  
falls bey Unsern an einem, und zwar dem Orte, da solche Waaren verkauft worden,  
bestellten Zoll-Einnehmern gebührlich anmelden, und durch dieselben entweder auf dem  
gefertigten Zoll-Pallet, was, und wieviel an solchen bevor verzollten Waaren daselb-  
sten verkauffet worden, mit eigener Handschrift verzeichnen lassen, oder aber, da an  
demselben Ort kein Zoll-Einnehmer bestellet wäre, ihm darüber in andere wege ordent-  
liche und unverdächtige Kundschaft an dem Orte, da die Waaren verkauft, fertigen  
lassen, gegen deren Fürleg- und Richtigbefindung alsdann einem jedweden sein abge-  
gebener Zoll, sonst aber gar nicht, nur auf bloße Zurückbringung des Zoll-Pallets wie-  
der heraus gefolget werden solle.

Soferne auch einige Waaren auffer Landes geschicket, und vorhero richtig verz-  
ollet, unterwegs aber, und da solche auch schon wirklich über die Gränz geführet,  
entweder in groß anlauffendem Wasser, oder sonst verunglückt worden, also, daß  
sie wieder zurück gebracht, und anderst zugerichtet werden müssen; auf solchem Fall  
sollen Unsere an selbigen Orten bestellte Zoll-Einnehmer die Waaren, was für Sor-  
ten es seynd, und ob es auch gewiß diejenigen, so in der Ausfuhr angefaget und verzol-  
let worden, besichtigen, interim deutlich vormerken, und, wann nach gescheneher an-  
derweitigen Zurichtung selbige Waaren und Gattungen wieder auffer Landes geführet  
werden wollen, nach abermalen vorhero erfolgender genauen Untersuchung ohne wei-  
tern Zoll auffer Landes passieren lassen. Ingleichen seynd diejenigen, insonderheit  
reich von Silber und Gold, auch seidene Zeuge, Specerey, Taback, oder andere ver-  
derbliche Waaren, welche ein Kauf- oder Handels-Mann ins Land gesendet überkommen,  
und verzollet worden, solche aber nicht in der rechten Qualität, oder sonst verdorben  
seyn möchten, also, daß er dieselben, als unanständig wieder zurück sendet, in der  
Ausfuhr frey zu passieren; gleichwohl aber in den Zoll-Aemtern gemeldet, allda be-  
sichtigt, und nach wahrhaften Befund hierüber Ansage-Zettel ertheilet werden  
sollen.

Wann bey der Aus-  
fuhr das Pallet ver-  
lohren worden, was  
zu thun.

Sechs und dreyßigstens, Da es auch geschehen kan, daß nach geschener Verzollung  
ein- oder anderer ertheilter Zoll-Pallet, ehe der Kauf-Gewerbs-Schif- oder Fuhrmann  
an die letztere Gränz-Zoll-Stadt kommt, allwo solcher bey den Einnehmern jedesmal  
abzuge-



Den ist, durch Unglück verlohren gehet: dergestalt seynd sie zur anderwärtigen Verzollung nicht gehalten, sondern können entweder von denen Zoll-Sinnehmern, wo die Verzollung geschehen, oder auch an dem Ort, wo letzters der Zoll-Pallet vorgewiesen, und die Visa darauf vermerket worden, Attestation oder andere Zoll-Pallet genommen werden.

Durchfuhr: Zoll.

**S**ieben und dreyßigstens, Die aus Italien, dem Römischen Reich, als: von Frankfurt am Mayn, Nürnberg, Augspurg, Leipzig und Raumburg, auch aus Holland, Hamburg, Danzig und andern ausländischen Orten, theils durch das Königreich Böhheim, und ferner durch Unser Erb- Herzogthum Schlessien nach Groß- und Klein-Pohlen, Ober-Hungarn, Siebenbürgen, Oesterreich, Mähren und in die Grafschaft-Glag abführende, oder entgegen von letztern Orten aus, in Eingang gemeldete, oder andere Landschaften und Städte versendete Güter und Waaren sollen gleich bey der ersten Gränz-Zoll-Stadt, wo solche ins Land kommen, bey Unserm Zoll-Amt daselbst expresse, daß es durchgehendes Gut, angesaget, und entweder gleich all dorten, oder, was über Breslau gehet, in Unserm alldasigen Gränz-Zoll-Amt, nach der unten folgenden Tariffa verzollt, und a parte plumbiret werden.

Alle Transito-Waaren seynd anzufagen und zu verzollen.

**A**cht und dreyßigstens, Es sollen aber die ausländischen Kauf-Leute, wann sie bey den durchführenden Waaren nicht selbst gegenwärtig, durch ihre Spedanten und Factores die Diener oder Fuhrleute mit ordentlichen Fracht-Briefen (in welchen zu vermeiden ist, in wieviel Ballen, Kisten, Wässern oder Packen, und in was für Sorten, obwohl diese nur summariter um so und so viel Reichs-Thaler Werth, Silber und Gold, Seiden, auch andere Zeuge und Arbeit, Galanterie, Nürnberger, Pfenwerth, Tuch, Specerey, und alle andere Waaren, oder Consumtibilia solche bestehen) versehen, und dasjenige, was sie in Unserm Erb- Herzogthum Schlessien darzu erkauffen; nach dem Ausfag bey der Ausfuhr respective vor die Transito- und Edito-Gebühr richtig verzollen lassen.

Bey den Transito-Waaren solle ein Fracht-Brief seyn.

**N**ein und dreyßigstens, Nachdem die zu Zeiten geschehende unnötige Eröffnung der Ballen, Pack, Kisten, Wässer und anderer Emballagen dem Transito-Zoll am meisten beschwerlich fallen, und das Commercium hemmen: so gebieten Wir aller Unsern Zoll-Beamten ernstlich und festiglich, daß sie, wann bey den transitirenden Gütern ordentliche Fracht-Briefe befindlich, die Eröffnung der Ballen, 2c. gar nicht: wann aber keine ordentlichen Fracht-Briefe mitgebracht wurden, nicht anders, als wann eine bewährte und genugsam erweißliche Anzeige vorhanden, womit sie, Zoll-Beamte, sich des habenden erheblichen Verdachts eines Unterschleiffes folgendes rechtbeständig legitimiren können, vornehmen sollen, als im widrigen sie dem Traffcanten die ihm dadurch ex mora, und sonsten zugezogene Schäden und Unkosten un- nachbleiblich ex proprio zu ersetzen schuldig seyn sollen.

Transito-Güter, wobei ordentliche Fracht-Briefe befindlich, seynd nicht zu eröffnen, bey Abgang der Fracht-Briefe aber nicht anders, als im Falle eines erheblichen Verdachts.

**V**ierzigstens, Den inländischen Handels-Leuten wollen Wir, so wohl in Commissione von Ausländern, als mit ihrem eigenen Gut dergleichen Durchfuhr, gegen Erlegung des ausgelegten Zolls, auch gnädigst zu statten kommen lassen; jedoch dergestalt, daß sie bey jenen sich mit authentischen Correspondenz-Briefen legitimiren, und gleichwie ihr eigen Gut an der ersten Gränz-Zoll-Stadt, als durchgehende Waaren und Güter angesagt, von Unsern Zoll-Bedienten also notiret, und mit einem absonderlichen zum Transito verfertigten Stempel besiegelt, und was nach Breslau, oder in eine andere Unsere Zoll-Stadt kommet, allda der von dem ersten Gränz-Zoll-Amt empfangene Ansage-Zettel produciret, und daß es durchführendes Gut seye, so auf diesen oder jenen Ort abgeschicket werden solle, abermal erkläret werde; auf welchen Erfolg Unsere Zoll-Beamte oder Beschauer nicht allein die erste Siegelung zu recognosciren, sondern auch mit alldasigem besondern Amts-Siegel mehrmalen zu marquieren haben, womit keine Eröffnung, ausser einem genugsamem erheblichen Verdacht (die sonstn dißfalls gänzlich verbotten ist) geschehen kan: wie dann auch solche durchführende Waaren nicht über etliche Tage, ausser absonderlicher Verhinderung, oder Mangel der Fuhrn, nicht liegen, noch ohne Anmeldung auffsigelt zu lassen, um unter diesem Prätext inzwischen einen Abnehmer der Waaren zu procuriren, Uns aber den sonst gebührenden, so wohl Ein- als Ausfuhr-Zoll hierdurch zu entziehen. Am allernächsten aber ist zulässig, solche Güter und Waaren, bey Straf der Contrabandirung

Den Schreyenden Kaufleuten kommet gleichfalls das Besondere des Transito zu statten.

1739.

Juli.

zung in loco, oder unterwegs, ohne Anmeldung und ohne Entrichtung der Zoll-Gebühr zu eröffnen, und darvon einem inländischen Handels-Mann viel oder wenig zu überlassen. Zu dem Ende von Unserm Gränz-Zoll-Einnehmern in den ertheilenden Durchfahrts-Zoll-Zetteln expresso zu vermelden, daß solche Waaren besiegelt worden, da dann insonderheit bey der letztern Gränz-Zoll-Stadt von Unserm Zoll-Be-dienten zu recognosciren, ob sich dieses noch unverletzt befindet.

Die Unterthanen aus untermischten Brandenburgische und Sächsischen Dörfern fahren durch Schlesien Zoll frey.

Ein und vierzigstens, Und nachdem auch so wohl in Unserm Fürstenthum Glogau, Sürnbergisch- und Schwibusischen Creyse, als im Fürstenthum Sagan, die Strassen und Wege also beschaffen, daß von den benachbarten Sächsisch- und Brandenburgischen Unterthanen solche mit ihren durchführenden Sachen, sonderlich Wirthschafts-Effecten, so wenig als Unsere Schlesische Unterthanen diese benachbarten Länder in gleichmäßiger Durchfuhr evitiren können: dannhero seynd selbige, wo sie nur von einem zu dem andern ihrer eigenen Orter, durch einen ermeldten District Unseres Erb-herzogthums Schlesien durchfahren, ganz Zoll-frey zu passiren; jedoch, daß Unsere Unterthanen an jenen Orten gleichmäßiges Beneficium genießen mögen und sollen; und ist von Unserm Zoll-Beamten und Strassen-Be-reutern allein hierauf Nicht zu geben, ob nicht unter diesem Prätext Waaren oder Wirthschafts-Effecten zum verkauffen ohne Verzollung ein- oder dergleichen erhandelte Sachen ausgeführt werden.

## GENERALIA,

Welche theils alle drey Zoll-Species, theils aber die übrige Manipulation und Einrichtung des Zoll-Wesens betreffen.

Heimliche Ab- und Niederlegung eingeschwohrter Waaren ist unter Contraband verboten.

Straf für die mit wissende Grund-Obbrigkeit tausend Reichs-Thaler.

Bei erheblichem Verdacht ist den Zoll-Beamten über- all die Visitation zu verstaten.

Straf für die Zoll-Beamten, wann sie außer den Zoll-Städten ohne erheblichen Verdacht visitiren, oder im Modo excediren.

Wey und vierzigstens, Verboten Wir gnädigst und ernstlich allen Handels- und Fuhr-Leuten, auch sonst jedermänniglich ohne Ausnahm bey Contraband- und gestaltten Dingen nach, auch Leibes-Straf, in den Städten, Pfarretheyen, Schloß-fern, Märkten, Dörfern, Jäger- Wirths- und allen andern Häusern, in den Gärten, Meyer-Höfen, Mühlen, Saliter-Hütten, und allen dergleichen Ortern, wie die immer genennet werden mögen, etwas mauthbares heimlich, und ohne vorherige ordentliche Verzollung ab- und nieder zu legen; und sollen bey obig- ausgemessener, und darüber noch jene Grund-Obbrigkeit, welche dergleichen verborgene Latibula wissen-lich hegete, und dessen überwiesen würde, besonders unnachlässlich statutirender tau-send Reichs-Thaler Straf, nirgends einig ohne Ansage oder Verzollung über die Grängen eingeschwarzte, oder nach alleiniger Transito-Verzollung, mit Defraudirung des Consumo-Zolls, abgeladene zollbare Waaren eingenommen oder aufbehalten werden. Wie dann auch allen Zoll-Officianten, die ihnen wider alle unternehmende Verschwarzungen anbefohlene Obfsicht, und zustehende Visitation auf allmaliges Ver-langen, nirgends zu verweigern, sondern solche denenselben, wann erheblicher Ver-dacht und sichere Indicia vorhanden wären, in allen Ortern ohne Ausnahm, mithin auch in den Geistlich- und Herrschaftlichen Wohnungen, bey Vermeidung empfindli-cher arbitrarischen Animadversion, mit Leistung behender Assistenz willig zu verstat-ten seyn wird. Wohingegen ihnen, sämtlichen Zoll-Officianten, unter exemplarischer Straf, auch, gestaltten Sachen nach, Entsetzung ihres Dienstes gebotten und einge-bunden wird, derley außer den Zoll-Städten erforderliche Visitationes nicht anderst, als bey habenden erheblichen Verdacht und sichern Indiciis, wie obgedacht, vorzuneh-men, auch darbey in modo nicht zu excediren, sondern jedermänniglich mit Bescheiden-heit zu begegnen.

Drey und vierzigstens, Ist schon oben, so wohl bey der Ein-Aus- als Durchfuhr absonderlich enthalten, was massen ein jeder Kauf- und Handels-Mann, oder der sonst etwas zollbares in- aus- oder durch das Land Schlesien versendet, jederzeit auf die ihm zugehörigen Waaren einen richtigen Fracht-Brief mitgeben solle; solchemnach sol-get hierüber das Formular eines solchen Fracht-Briefes:



Laus Deo, Anno 17

Adi

1739.  
Juli.

in Breslau.

Hochgeehrte!

Hierbey senden im Namen und Geleite Gottes durch Fuhrmann N. Formular eines Fracht-Briefs. N. hierunten verzeichnete Güter, welche, wann sie in rechter Zeit wohl, und wie hiernach bedungen, geliefert werden, gebührender Lohn, wie hier unten zu sehen, zu bezahlen, und damit laut Aviso zu verfahren ist. Weilen auch die Fuhrleute versprochen, die Güter auf einer Achse zu liefern, keine verbottene Strassen zu fahren, alles Zoll- und Weeg-Geld getreulich zu entrichten: so werden bey Unterlassung dessen die Herren Mauthner, und alle andere Zoll-Einnehmer sich allein an der Fuhrleute Personen, Geschirr und Pferde zu halten, auch ferner ein jeder sich vorzusehen wissen, ihnen, Fuhrleuten, keinen mehrern Vorschuss zu thun, als was sie ihnen selbst vertrauen wollen, weil sie auf die Güter kein Absehen zu machen haben.

Gott befohlen.

N. N.

Vier und vierzigstens, Weil es auch zuweilen vor diesem geschehen, daß die Pack- und Kisten öfters ohne Beyseyn des Eigenthümers eröffnet, und von verschiedenen Sachen einige Stück sub Nomine der Accidentien zurück gehalten worden: so ist Unser ernstlicher Befehl, daß einige Fässer, Kisten, Verschläge, oder was dergleichen Waaren-Packungen seyn mögen, in Abwesenheit des Eigenthums-Herrn, oder dessen Bestellten, und zwar vor Verfließung vier Wochen vor die Erb-Länder, respectu der Ausländer aber zwey Monath, keinesweges eröffnet, weniger etwas daraus genommen, noch darvon etwas den Mauthnern bey empfindlicher Bestrafung zugeeignet werden solle. Und zumalen Die Waaren sollen ohne Beyseyn des Eigenthümers nicht eröffnet werden.

Fünf und vierzigstens, wegen des auf einige Erbländische Waaren moderirten Confumo-Zolls Irrungen entstehen könnten, welche Erb-Länder eigentlich dieses Beneficii in Unserm Erb-Herzogthum Schlessen berechtigt und theilhaftig seyn sollen: so erklären und beneunen Wir hiervor gnädigst das Königreich Böhme, Marggraffthum Mähren, Graffschaft Glog, Erz-Herzogthum Unter- und Oesterreich, dann Inner-Oesterreich, benanntlich: das Herzogthum Steyermark, Kärnten und Crain, wie auch Friaul, Graffschaft Görz, und die Meer-Porten Fiume und Triest, ingleichen das Königreich Hungarn, und die Graffschaft Tyrol; jedoch, daß die aus Inner-Oesterreich a dicitura einbringende Waaren von den Magistratibus locorum mit authentischen Urkunden, als Landes-Producta legitimiret seyen, widrigens ohne Unterschied, wie alle andere Ausländische vermauthet, hiernächst auch die fremden Waaren, welche bereits in einem Unserer Erb-Länder den Confumo-Zoll entrichtet haben, da selbe in ein anderes Erb-Land weiter verführet würden, für Erbländisch gehalten, und verzollt werden sollen. Was für Länder unter dem Nahmen Erb-Länder verstanden werden.

Sechs und vierzigstens, Sollen alle diejenigen Waaren, welche in diesem Unserm Veigali nicht specifico benennet und rubriciret seynd, sie bestehen in Handlung- oder Wirthschafts-Effecten, in Mobilien, Victualien, Speis und Geträuf, wann dergleichen in wenigem oder vielem zur Menschlichen- oder Viehes-Nothdurft ein- oder durchgeführt werden, entweder wie jene, welche in ihrer Qualität gleich und benennet seynd, oder aber, wann keine solche Gleichheit vorhanden, vom Reichs-Thalerwerth in der Einfuhr mit ein- und einem halben Kreuzer, in der Aus- und Durchfuhr aber mit einem Kreuzer bis auf Unsere weitere gnädigste Erkenntnis verzollt werden. Wie es mit den in der Tariffa nicht enthaltenen Waaren zu halten.

Sieben und vierzigstens, Damit auch die bisherigen Irrungen, wegen der von Unsern Zoll-Officianten, Schreibern und Bedienten unterschiedlich abgenommenen Bettel- oder Paketen-Gelder in eine ordentliche Richtschnur gebracht, und die verzollende Partheyen über die Billigkeit mit übermäßiger Abnahm nicht ferner beschweret werden mögen: so sollen den Zoll-Bedienten von nun an alle Accidentien, und zwar die in natura völlig und ernstlich verbotten seyn, die übrigen Accidentien an Geld aber, Ansmessung der Bettel-Gelder.

U u u u u z

se

I 7 3 9.  
Juli.

Die heißen nun Zettel-Gelder, Gegenhändler-Gebühr, Hufschlag, Deichsel, Groschen, Visa, Discretion, Trink-Geld, Beschau-Gebühr, oder was es für Namen haben mag (weil die Zettel-Gelder, und andere zeithero genommene Accidentien zu Unterhalt- und Besoldung Unserer Zoll-Beamten gewidmet gewesen, solche Erfordernis aber künftighin Unserm Erario ohne anderweitige Zubuß, absonderlich bey ohnedem theils moderirter, theils gänzlich nachgesehener Ein- und Ausfuhr-Gebühr beschwerlich fallen würde) wollen Wir dergestalt hiemit ausmessen und reguliren, daß sie Zoll-Beamte unter scharfer exemplarischer Straf, auch bey Verlust ihres Dienstes, ein anders und mehrers absolute nicht, als bloß allein sub Nomine des Zettel- oder Palleten- und Visa-Geldes, so wohl auf Unserm Gränz- und im Land liegenden Zoll-Städten, als Haupt-Zoll-Amt zu Breslau, jedoch die Palleten-Gebühr nur einmal bey dessen Empfang, nebst Verzollung der Waaren abfordern und annehmen sollen. Nämlich:

### Im Consumo-Zoll.

	fl.	kr.
So oft die ablegende Zoll-Gebühr einen Kreuzer bis dreßßig Kreuzer inclusive beträgt, vor jedes darüber ausfertigende Zoll-Pallet mehr nicht, dann drey Kreuzer		3
Was über dreßßig Kreuzer gehet, bis auf einen Gulden inclusive, sechs Kreuzer		6
Sodann, was über einen Gulden steigt, als nämlich: von einem Gulden ein Kreuzer bis einen Gulden dreßßig Kreuzer inclusive, neun Kreuzer		9
Folgsam von einem Gulden ein und dreßßig Kreuzer, bis zwey Gulden inclusive, zwölf Kreuzer		12
Und nach dieser Proportion von jedem Gulden Zoll-Gebühr bis auf zehn Gulden, sechs Kreuzer		6
Sobin, wann auch die Zoll-Gebühr hundert und mehr Gulden betrüge, mehr nicht, als höchstens ein Gulden	I	
Zettel-Geld, nach der in sine dieses Patents angehefteten Ausweisung;		
Weiter für ein Passier-Pallet über einen Fracht-Brief, derselbe enthalte ein- oder mehrere Güter in sich, wofür keine Zoll-Gebühr abgelaget, sondern nur bis auf die weitere zu habende Verzollung verwiesen wird, nicht mehr, dann drey Kreuzer		3
Und endlich für eine Visa in Durchpassirung der auf ordentlichen ausgelegten Land-Strassen befindlichen andern Zoll-Städte nicht mehr, dann ein Kreuzer		I

Wey dem

### Essito-Zoll.

Wer von allem dem, was ausgetragen, oder mit der Hand auf Schub-Karn ausgeführt wird, es möge die darvon abzustatten kommende Essito-Zoll-Gebühr viel oder wenig betragen, nicht mehr, als von jeder Parthey, so austraget, oder ausschietet zwey Kreuzer		2
Von dem aber, was auf Wagen ausgeführt, oder zu Pferd geschmet wird, a proportione des zu entrichten habenden Essito-Zolls, nämlich: so oft die Zoll-Gebühr einen Kreuzer bis fünf und vierzig Kreuzer inclusive beträgt, drey Kreuzer		3
Von sechs und vierzig Kreuzer bis ein Gulden inclusive sechs Kreuzer		6
Sodann von einem Gulden ein Kreuzer bis auf einen Gulden fünf und vierzig Kreuzer inclusive, neun Kreuzer		9
Folgsam von einem Gulden sechs und vierzig Kreuzer bis auf zwey Gulden inclusive, zwölf Kreuzer		12
Und nach dieser Proportion von jedem Gulden Zoll-Gebühr bis auf zehn Gulden, sechs Kreuzer		6
Sobin, wann auch die Zoll-Gebühr hundert und mehr Gulden betrüge, mehr nicht, als höchstens ein Gulden	I	



Zettel-Geld; weiter für ein Passier-Pallet von jedem Fracht-Brief zwey Kreuzer

Wie nicht minder von denen ausführenden Landes-Productis, so nicht ordentlich gepacket werden können, und also mit keinem Fracht-Brief begleitet zu werden pflegen, von jedem Wagen, oder beladenen Pferd vor die Passier-Palleten nicht mehr, als drey Kreuzer

Dann endlich für die Visa, jedoch nicht öfters, als einmal, und zwar bey der ersten unterweges betretenden Zoll-Stadt ein Kreuzer

Respectu des

### Transito - Zolls

Ingegen, so wohl vor das Zettel-Geld als Visa-Geld die hiezoben bey dem Consumo-Zoll ausgeworfene Gebühr ganz gleichförmig bezahlet werden; und werden übrigens auch Unsere Zoll-Beamte, wie bishero, die Zettel-Gelder nach obbenannter Mäßigung auf die ertheilenden Palleten zu notiren schuldig seyn.

Acht und vierzigstens, Weilen Wir aber, wie vor erwähnt, den Moscowitern, Pohlacken, Lithauern und Armeniern, so wohl bey der Ausfuhr, wie nicht minder auf verschiedene Waaren bey der Einfuhr die Zoll-Freyheit gnädigst ertheilte, mithin die Zettel-Gelder nach obiger Proportion nicht entrichtet werden können: so sollen von den Moscowitern, Pohlen, Lithauern und Armeniern ohne Unterschied der Mauth-frey oder zollbaren Waaren an statt des Zettel-Gelds, indistincte der mehr oder wenig beladenen Wagen, vom Pferd zwey Groschen erlegt, und solcher gestalt auch von allen übrigen durch andere Trafficanten, Kaufleute, und jedermänniglich zollfrey einführenden Waaren gleichfalls an Platz des Zettel-Gelds vom Pferd sechs Kreuzer bezahlet werden. Gleichwie Wir

Neun und vierzigstens, Den wahren und getreuen Denuncianten nicht allein sichern Schutz geben, sondern ihnen auch von allen anzeigend, oder selbst einbringenden richtigen Contrabanden die Helfte des Werths versprechen, jedoch nach Abzug des Unserm Arario darvon zum voraus gebührenden Fünftels, zur Belohnung verabsolgen zu lassen: also solle, im Fall, da es auf sehr entfernte Judicia und mißlichen Beweis, oder schon veraltete Sachen ankäme, der Denunciant hierum zulängliche Caution prästiren, und wann dessen Angeben mit einander falsch befunden würde, seine darmit abgezielte Bosheit, er seye Christ oder Jud, von dem behörigen Gerichts-Stand exemplarisch bestraffet werden. Und ob Wir gleich die Uns gebührende Halbscheid an einem oder dem andern rechtmäßigen Contraband, wie dieselbe Namen haben mögen, aus Gnaden gar, oder zum Theil nachlassen möchten: so solle nichts desto weniger dem Anzeiger sein gebührender Antheil völlig darvon folgen und bleiben, oder sich ja mit ihm darum nach billigen Dingen abgefunden werden; jedoch also, daß, was über zehen tausend Gulden sich belauffet, solches auf Unsere Erkenntniß und Moderation verwiesen seyn und ankommen solle; derowegen sich ein jeder selbst für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Fünfzigstens, Es soll auch einem oder dem andern Contrabandirer nicht helfen, ob er gleich nicht auf frischer That ergriffen würde; sondern, wann hernach über kurz oder lang fürkäme, daß er Contraband committiret, wider den solle an statt Unser nach Erkenntniß Unseris Jadicii Delegati, als einen Delinquenten; der wider Unser Gebott und Verbott gehandelt (ungeachtet seines Standes, Wesens und Domicili, oder Obrigkeitlichen Jurisdiction, ob es gleich auch Ausländer oder Fremde beträffe, welche dieser gnädigsten Verordnung gleichermaßen ohne alle Exceptionem Fori unterworfen seynd, indem sie nicht wider die Untertänigkeit, und in Civilibus, sondern in Kaufmannschafts- oder Contraband-Sachen pecciren) nach Gestalt des Verbrechen mit der behörigen Straf verfahren und exequiret werden.

Ein und fünfzigstens, Befehlen Wir Unsern Zoll-Officianten hiemit ernstlich, bey Verlust ihrer Dienste, und noch sonstiger schweren Straf und Ungnad, auch Erkennung der culpöse verursachenden Schaden, jedermänniglich, der sich zur Verzoll- oder Visitirung anmeldet, sogleich willig und schleunig zu expediren, niemand unthwillig aufzu-

fl. fr.  
3  
3  
1

Zettel-Gelder respectu der Zoll freyen Nationen und Waaren.

Belohnung der wahren, und Bestrafung der falschen Denuncianten.

Denuncianten-Helfte solle bezahlet werden, wann auch sonst der Contraband nachgesehen würde.

Contraband: soll über kurz oder lang und ohne Distinction der Personen gestraffet werden.

Verbott und Straf auf Excesse der Zoll-Beamten.

1739  
Juli.

aufzuhalten, oder über die ausgesetzte Gebühr unbillig zu gratiren, noch sonst unbillig zu bedrängen, den verzollenden Parthejen ihre Waaren über den innerlichen Ankaufs-Werth nicht zu schätzen, oder solche durch das Visitiren, Signiren und Plumbiren einiger massen unscheinbar zu machen und zu beschädigen, bey vornehmenden Visitationen auch jedermänniglich mit gebührender Bescheidenheit zu begegnen, und von den verzollenden Waaren sich keiner Natural- oder andern Accidentien mehr anzumassen, sondern nomine des Zettel-Geldes mit dem, was schon oben 6pho sieben und vierzig ausgemessen, zu begnügen, und darüber unter keinem ersinnlichen Vorwand zu crediten. Wann aber

Bestrafung des mit den Defraudanten colludirenden Zoll-Beamten.

Zwey und funfzigstens, Einiger von Unsern verpflichteten Zoll-Officianten sich so weit vergienge, und mit dem Zoll-Defraudanten colludirete, dieser hingegen solche Mißhandlungen selbst erweislich entdeckte: so solle statt seiner der Pflicht-vergessene Officiant mit allem Patent-mäßigen Rigor bestraffet, und des begleitenden Dienstes sogleich entsetzet werden, der Reus und Angeber hingegen des Verbrechens nicht nur gänzlich absolviret, sondern annoch der Denuncianten Quota theilhaftig seyn. Im Fall eines zwischen Unsern Mauth-Officianten, und den Zoll-Defraudanten entstehenden rechtlichen Contradictorii aber, bekräftigen Wir

Verfahren und Cognition des Judicii Delegati,

Drey und funfzigstens, Was Unsere in Causis Commissorum emanirte Generalia, und die an Unser hierüber allergnädigst angestelltes Judicium Delagatum erlassene Special-Rescripta statuiren, fürnämlich aber, daß derley Anliegenheiten nicht mit schriftlichen Weitläufigkeiten abgehandelt, sondern summarissime vorgenommen und decidiret, die Receptatores und Complices auch, wie die Rei selbst, bestraffet, diejenigen aber, welche hierzu in Aere unvermögend, ad opus publicum in Eisen und Banden verurtheilet werden sollen. Wie Wir dann hiemit noch ferner eigends declariren, daß,

Wegen nicht Befolgung des Vectigalis, und wegen der Excesse der Beamten.

wann wegen nicht Befolgung dieses Vectigalis, oder aber einer von Unsern Zoll-Beamten den Parthejen zufügenden Unbill einiger Anstand oder Strittigkeit erwüchse, solches so wohl in ein- als andern Fall bey gedacht- Unserm in Causis Commissorum angestellten Judicio Delegato angebracht, und allda summarissime entschieden, folgendes,

Assistenz, Leistung a Brachio Politico.

wann von diesem darüber gesprochen, und kein Recursus darvon ergriffen worden, ihm, Judicio Delegato, hiernach a Brachio Politico absque ulteriore Cause cognitione, so wohl ratione Commisii, als zu Manutention des Vectigalis, quoad executionem alle Assistenz geleistet werden solle. Jedoch bleibet

Prima apprehensio & cognitio der Zoll-Beamten.

Vier und funfzigstens, Unsern Zoll-Beamten in Contraband-Fällen auf die in besagten Generalien enthaltene Art die prima apprehensio & cognitio vorbehalten; wie dann ihnen auch, oder deren vorgesetzten Administration in jenen Fällen, wann nur zwischen den Güter-Bestätern, Ausladern, oder Brief-Trägern, dann den Handels und Fuhr-Leuten, der geladenen überbracht- oder bestellt, und übergebenen Waaren halber einige zu gerichtlichen Processen und Unkosten nicht wohl zu leitende Differenz entstünde, deren gütliche Beylegung gestattet seyn solle. Dahingegen

Purgatio doli coram Judicio Delegato.

Fünf und funfzigstens, Wann jemand durch die Apprehension und Contrabandirung seiner Waaren wider die Billigkeit beschweret zu seyn, mithin auf rechtliche Art und Weise den Dolom, und die Defraudation zu purgiren vermeinte, stehet ihm solches frey, und solle darauf von Unserm Judicio Delegato, was Rechtsens ist, erkannt werden.

Das Zoll-Patent soll in jeder Zoll-Stadt affigirt seyn.

Sechs und funfzigstens, Es solle auch ein jeder Zoll-Beamter auf seiner Zoll-Stadt ein Exemplar dieser gedruckten Zoll-Patenten unter Straf jederzeit affigirt halten, damit der Handels-Mann nach Belieben darinnen sich selbst ansehen könne, was ihm zu zahlen komme; zu dem Ende auch viele Exemplaria auf den Gränzen und andern Orten auszutheilen dienlich seyn wird, auf daß solche jedermann um einen leichten Preis käuflich haben könne.

Nach welchem Geld, Maas und Gewicht zu gehen.

Ferner aber, was in diesem Patent und Tarif vom Geld, Maas und Gewicht enthalten ist, solle der Gulden zu zwanzig Groschen oder sechszig Kreuzer, und der Kreuzer zu vier Oesterreichischen Pfennigen; Maas und Gewicht aber, nach der im ganzen Land recipirten Breslauer Emdsur, nämlich alles nach Breslauer Ellen, auf dortige Länge; auf Breslauer Symer, der Symer auf achtzig Quart; desgleichen alles auf Breslauer Schäffel; dann der Centen auf hundert zwey und dreyßig Breslauische Pfund, oder fünf und einen halben Stein, ein Stein aber auf vier und zwanzig dasige Pfund verstanden und gerechnet werden.



Sieben und fünfzigstens, Wir vernommen auch ungeständig, daß theils einige Un-  
sere Untersassen, welche nur Brücken- und Herren-Räuthe haben, sich ganz in dertma-  
siger Weise unterstehen sollen, wann etwan eine dergleichen Markt überfahren wor-  
den, Contrabande zu machen, ja auch solche, die an Uns verfallen einzustehen, und ih-  
res Gefallens für sich zu behalten. Da nun das Recht Contraband zu machen, in Un-  
serm Erb- Herzogthum Schlessien, sonst nirgend, et seye, wer er auch wolle, als Uns  
allein zustehet; als befehlen Wir hiemit gnädigt allen Unsern jetzigen und künftigen  
Ober- Zoll- Amtwännern, Unter- Zoll- Einnehmern, Zoll- und Strassen- Bereutern,  
da sie dergleichen Thätlichkeiten wahrnehmen, dieses bey der Behörde offentlich anzuge-  
gen, von wannen die Sache unständig Uns vorzutragen, und Unsere Resolution zu  
erwarten ist.

Reis Privatus ist  
befragt Contraband  
zu machen.

Acht und fünfzigstens, Nachdem dasjenige, so zu Herstellung guter Manipula-  
tion der allseitigen Zoll- Nemter in dem Zoll- Wesen erforderlich, in dieses Zoll- Man-  
dat eigentlich und specificce nicht einverleibet werden kan: als wird Unsere Cammer,  
dermalen aber Unsere Kaiserliche Ministerial- Banco- Deputation (als wohin diese  
Unsere Gefälle incorporiret seynd) wie auch Unsere Politischen Stellen das Nöthige  
vorsehen, und keinesweges zulassen, Uns in Contraband- Zoll- und derley andern Ge-  
rechtigkeiten Eingriff zu thun; immassen Wir solche Unsere Regalien von aller Irr-  
und Hinderung allerdings befreyen, auch geradenweges nach diesem Unsern publicir-  
ten Zoll- Mandat- vollzogen wissen wollen. Überhaupt aber

Manipulation des  
Zoll- Wesens ex  
parte Camerali.

Neun und fünfzigstens, gebieten Wir allen Unsern Vasallen und Untertanen, Geist- und  
Weltlichen, zuvörderst aber Unsern Ober- und Unter- Haupt- und Amt- Leu-  
ten in Unserm Erb- Herzogthum Schlessien, auch allen andern Obrigkeiten jedten Orts,  
sonderlich, da Unsere Zoll- Einnehmer und Gegen- Schreiber, so wohl Zoll- und Strassen-  
Bereuter, als Aufschauer geordnet seynd, hiermit gnädigt und ernstlich, daß ihr, so  
weit sich eines jeden Jurisdiction und Gebiete erstrecket, von Unser- auch Amts- Obrig-  
keit wegen, über solchem Unsern Zoll- und Ordnung, auch den darzu bestellten Einneh-  
mern, Gegen- Schreibern, Zoll- und Strassen- Bereutern, auch Aufschauern, bey Ver-  
nehmung Unserer Ungnad und unausbleiblicher Straffe, allenthalben mit ernstlichem  
Fleiß Hand haltet, sie schützet und schirmet, ihnen in bemeldten ihren Amts- Sachen,  
Diensten und Berrichtungen auf ihr Anlangen jederzeit rathsam, hülflich und beyständig  
seyet. Insonderheit aber, und wann Unsere Zoll- Beamte oder Bediente einige De-  
fraudationes vermerken, und zu Beförderung Unseres Dienstes veranlasset werden, die  
Waaren anzuhalten, zu eröffnen, und zu revidiren; als sollen zuvörderst die Magistra-  
tus oder Gerichte, alle Obrigkeiten, und jedermänniglich, sub poena regressus, unter ih-  
ren Uns geleisteten Pflichten verbunden seyn, auf jedesmalig vorgehende Requisition  
von Unsern Zoll- Bedienten unweigerlich, und ex Officio gewisse Personen aus der Bur-  
gerschaft oder Gemeinde, welche von ein- und andern Waaren die beste Kenntnis ha-  
ben, zu bestellen, und diese er, Magistrat, sub Juramento dahin zu verbinden, der Eröff-  
nung und Revision beizuwohnen, und die Waaren, jede Sorte absonderlich in der  
Quantität zu zählen, als auch die Qualität rechtmässig in praesentia des Eigenthümers  
oder dessen Bevollmächtigten zu taxiren, hierüber aber ein Attestatum und Specifica-  
tion unter dem gewöhnlichen Stadt- oder Gerichts- Inseigel Unsern Zoll- Beamten  
oder Bedienten zu ertheilen; anebst aber alle der Eröffnung, Revision und Taxa-  
tion beywohnende Personen ihrer schuldigen Treue und Pflichten nachdrücklich erinnert  
werden, bey Unserer höchsten Ungnad nicht das allergeringste von denselbigen Waaren  
heimlich oder öffentlich sich zuzueignen, oder zu verkehren, noch auch sonst dieselbigen  
mit unordentlichem Herumwerfen unscheinbar und verderblich zu machen; darneben auch  
und fürnämlich aller Orten, von Obrigkeits- wegen, dahin zu sehen ist, daß fortbin nie-  
mand zu Abkürz- oder Verföhrung solch- Unseres Zolls in bemeldten Unserm Herzog-  
thum Schlessien einige fremde und ungewöhnliche neue Strassen, Ab- und Beywege su-  
che, sondern in den alten, und jetzt oder künftig geordneten Land- Strassen, und den da-  
selbst ausgesetzten Zoll- Städten bey hoher Straffe zufahre, reite und Vieh treibe. Bey  
welcher Obrigkeit aber befunden werden sollte, daß sie auf ihren Gründen und Gebiet  
einige Contrabande, und Überföhrung der Zölle wider dieses Unser Verbott und Ge-  
bott wissentlich durchgehen lassen und gestatten, solches nicht verwehren und anzeigen,  
derley Contraband zu sich, oder obgedachter massen in unrechtmässigen Disputat zu  
ziehen, sich unterstehen, auch welche die Wege und Strassen mit Ausackern, und sonst  
zu Verhinderung des Vieh- Frießes verengern, schmälern, oder einziehen lassen würden;  
gegen dieselben wollen Wir Uns gleicher massen dergestalt gebührende und ernstliche  
Straffe hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.

Alle Obrigkeiten  
und Gerichte sollen  
über diesem Zolls  
Mandat, und darzu  
bestellten Personen,  
wie auch den alten  
üblichen Land-  
Strassen Hand und  
Schutz halten.

1739.

Julii.  
Unterdringung,  
Schutz und Exem-  
tion der Zolleffici-  
entien.

Sechzigstens, Nachdem in Unserer Allerhöchsten Willkühr beruhet, Unsere jetzigen Zoll-Stationen zu vermehren und zu restringiren, oder nach Befund anderwärts hin zu verwechseln: so verordnen Wir gnädigst, daß von den jederortigen Obrigkeiten Unsere hierzu nöthige Zoll-Beamte, Gegenhändler, Überreuter und Aufschauer willig aufgenommen, ihnen in ihrem nöthigen Unterkommen keine Hinderniß geleyet, sondern vielmehr die erforderliche Assistenz geleistet, auch selbe, so lang sie sich in Unsern würtlichen Diensten befinden, mit Militarischen Einquartirungen, und andern Personal-Oneribus nicht belästiget, noch sonst in functione sui Officii beunruhiget oder gehindert, vielweniger aber mit schimpflichen Worten, oder gar mit Thätlichkeiten und widerseßlicher Gewalt, unter hoher nach Gestalt der Sachen zu gewarten habender Straf angegriffen, oder von ihrer Pflicht und Schuldigkeit abgehalten, oder abgetrieben werden sollen.

Referatlon der  
künftigen Abänderung nach Erforderniß der Umstände.

Schließlich, Behalten Wir Uns bevor, die hiernachgesetzte Tariffa- und Zoll-Ordnung, so, wie es die weitere Begebenheit in Camerali, Commerciali & Publico, und auch die Gegenbezeugung der mit Unserm Erb- Herzogthum Schlesien ein mu-  
tuelles commercium habenden Länder erfordert wird, über kurz oder lang zu modifi-  
ciren, abzuändern, und gänzlich anders einzurichten. Immittelst aber soll von nie-  
manden, wer der auch seye, in dieser Unserer Zoll-Ordnung einige Abänderung vorge-  
nommen werden; sondern in so lang Wir nicht, wie gesagt, ex ratione Publici & Com-  
mercii, nach disfalls gepflogenen Concerto zwischen Unsern gehörigen Hof-Stellen,  
ein anders einzurichten befinden werden, befehlen Wir Unserm Königlichen Ober-Amt,  
dann Unserm Königlichen Judicio Delegato in Causis Commissorum, und Unsern übrigen hohen und niedrigen Politischen und Cameral- Stellen, nicht minder Unserm König-  
lichen Commerccien- Collegio, und Königlichen Landes- Aemtern, Unsern Kriegs-  
Commendanten, auch allen übrigen geist- und weltlichen Obrigkeiten hiemit gnädigst  
und ernstlich, über die Ausmessung und Observanz dieses Unseres Schlesischen Zoll-Be-  
ctigalis, wie auch dessen Execution feste Hand und dergestalt zu halten, damit dem-  
selben in allem und jeden unverbrüchlich nachgelebet, gegen die Ubertreter und Reni-  
tenten mit erforderlicher Schärfe, sine respectu Personarum verfahren, die hierinsfalls  
wider die Defraudanten oder die Obrigkeiten und deren Beamten, wegen verweigernder  
Assistenz vorkommende Klagen summarissime & sine ambagibus untersuchet, die Schul-  
digbefindende ohne Anstand zur verdienten Straf gezogen, und Unsere hierzu bestell-  
te Officianten aller Orten efficaciter geschützet werden. Wornach ein jeder sich zu rich-  
ten, und für Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird. Daran wird auch vollbracht  
Unser allergnädigst- und ernstlicher Will und Meynung. Wien, den 1. Ju-  
lii 1739.

## ZOLL-TARIFFA für das Herzogthum Schlesien.

### Einfuhr.

Waaren, die, so bald sie ins Land kommen, sollen auf folgende Weise von In- und Ausländern gleich verzollet werden; als nämlich:

Zurweilen.	Waaren.	fl.	kr.	pf.
	Von allen und jeden gefaszt- und ungefasten Orientalischen und andern Edelgesteinen, als: Diamant, Rubin, Smaragd, Saphier, Hyacinth, Türkis, Amethyst, Carniol und allen andern dergleichen Kleinodien, auch Orientalischen- und Passauer- Perlen; vom Reichs- Thaler Werth drey Kreuzer			3
Kostbare	Es bestehen solche in silbernen, ganz- oder vergoldeten Sack- und Stock- oder Tisch-Uhren, kostbaren Tabacks-Dosen, feinen Spiegeln mit silbernen oder andern schönen Rahmen, aus Gold und Silber geschmelzten Bildern, Geschmuck-Rästlein, garnirten Beuteln, Petttschaf-ten und allerhand andern von Silber, Gold und			



	fl.	kr.	pf.
Schmelz gefertigten Galanterie Waaren, auch gefaszt und ungefasten Reiger, Fock, Strauß, und andern Feder-Büscheln, auch Feder-Muffen; ingleichen Porcellain- und Majolica-Gefäß oder Geschirr, vom Reichs-Thaler Werth fünf Kreuzer			5
Zeuge, Bordenien, Drap d'Or, Drap d'Argent, Brocat, Estoffe, Moar, und alle andere mit Gold oder Silber gewürkt oder gestrickte Zeuge, dergleichen gemachte neu und alte Kleider, Mantilien, Bänder, Lägel, Schürzel, Hals-Tüchel, Leib-Gürtel, Feld-Binden, in Summa alles und jedes, was viel oder wenig Silber oder Gold hat, es gehöre zu Manns, oder Frauenzimmer-Bekleidung und Zierde, oder auch zu Meublen, nichts davon ausgenommen, vom Reichs-Thaler Werth vier Kreuzer			4
Bordenien, Spitzen, Crepin, Quasten, Schnüre, Lügen, gemachte Knöpfe, und alles dergleichen von Gold und Silber, vom Reichs-Thaler Werth drey Kreuzer			3
Gezogen Ungen-Gold und Silber zum Stricken, Würken und Knöpfmachen, auch gesponnen Faden-Gold, so wohl hierzu, als zum Knopf-Löcher ausmachen oder nähen, vom Reichs-Thaler Werth auch drey Kreuzer			3
Masivo silberne, Gold- und vergoldete Geschirr und Arbeit.	Von aller einführenden Augspurger- und andern Silber-Arbeit, gegossen, getrieben, ganz oder theils vergoldet, es bestehe in Tafel-Service, Nacht-Zeug, Aufsätzen, Becken, Leuchtern, Schalen, Vocalen, Caffee-Zeug, Salz-Fässeln, Löffeln, Messer-Schalen und allen andern dergleichen silbernen und goldenen Gefäßen, worunter auch goldene Hals- und Arm-Bänder zu verstehen, vom Reichs-Thaler Werth vier Kreuzer		4
Alleh. ausländische Kramern und geringere Galanterie Waaren von Stahl und Metall.	Von allerley aus Stahl und Metall, Zinn, Zink und Messing, theils auf Silber-Art vergoldet, versilbert, oder geästet Arbeit, auf welche das Pretium meistens ankommt; es bestehe gleich in allerhand feinem Gewehr und Waffen, Degen- und Säbel-Klingen, Hirschfängern und darzu gehörigen Zierden, Kleider- und Staab-Knöpfen, Beschlägen, Schnallen, Tabacks-Dosen, und allen andern geringern Galanterien, ohne die von Silber und Gold, oder andern Kostbarkeiten bestehen; dann Perl-Mutter, Bern- und Agatstein, Grauatzen, falschgemacht oder gläsernen Perlen, ingleichen Böhmischen oder andern falschen Steinen, allerley Schmelz- und Chrystall-Kosien, auch was sonst von dieserley Materien ausgelegt, gearbeitet oder gezieret ist, ausländischen theils parfumirt ledernen Handschuhen, feinen Sonnen-Schatten oder Wädeln; dann mit falschem Gold oder Silber gedruckten Spallieren, ledernen und solchen Tapezereyen, laquirt und gemahlte Leinwand, allerley Venetianisch- und andern geschliffen- und geschnittenen Tafeln auch derley Chrystall-Kreiden- und dergleichen feinen Trink-Gläsern, Dänziger- und andern Flaschen, Leuchtern, und allerhand andern dergleichen Gefäß und Arbeit, worunter auch alle so wohl Tisch-Häng, oder Sack-Spiegel, wie auch Schmelz-Werk, so zu Hauben-Bordirung und Bräm-Werk verbraucht wird, zu verstehen; Item von Taschen- und andern Messern mit Schildkrot, Helsenbein, und sauber gebeißten Horn-Schalen, nebst dergleichen und allen andern ausländischen Kämmen; sodann Leonisch- und Nürnberger-Rollen, bestehend in Gold oder		

Anno 1739  
Juli.

**Sammlung**

		fl.	kr.	pf.
	Silber, und von dergleichen allerhand gemachten Waaren, geschlagen sein zwisch Gold, Silber und Metall, wie nicht weniger von Zinn, Messing, versilberten Kupfer, oder andern derley Materien versertigten Cron: Wand: und Tafel: Leuchtern und Gefäß, derley vergold: oder versilberten Trompeten, dergleichen Waldhörnern, und allerley von solchen Materien, ausser den geringen Pfennigwerth: Waaren, gemachten Arbeit, vom Reichs: Thaler Werth ausländisch drey Kreuzer			3
	Erbländisch ein Kreuzer			1
Gemeine ausländische Kramerer und Pfennigwerth Waaren.	Allerhand Nürnberger Pfennigwerth, auch gemeine Italienisch: Englisch: Französisch: Holländisch: Augspurger: oder andere ausländische sogenannte kurze geringe Waaren, sie seynd von schlechtem Glas, Holz, Stein, Blei, Bein, Horn und Dockenwerk gemacht, Serpentin: steinerne, Holländisch: und andere schlechtere Hafner: Geschirre, gemeine hornene Kämmen, allerhand schlechte Gläser, Scheiben, Flaschen mit: oder ohne Futter, Brillen, gemeine Spiegel und solches geringes Glaswerk, Rohr, Stäbe ohne Knöpf, Pantoffel: Holz oder Surcume, gemeine Rosenkränze, Fischbein, Siegel: Wachs, oder hart Wachs, Reis, Blei: Stetten, gemeine lederne Handschuhe, Taschnen: und allerley gemeine lederne Arbeit, Baum: Wolle, Watta, Biber: Canin: und Menschen: oder Peruquen: Haar, Bad: oder Kropf: Schwämme, Romanisch: und andere ausländische Seizen: und Instrumenten: Saiten, Papier, Saliter, Pulver, Schrött, ausländische Seife, Mühl: Schieff: Weg: und Flinten: Steine, gemeine Holz: Waar, Sieb und dergleichen; Bett: und Schreib: Federn, Spieß: Glas, Quecksilber, Schwefel, hart Pech, Wagen: Schmier, Leim, Lein: und Hanf: Del, und alles andere, was sonst von dergleichen geringen Waaren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, eingeführet wird, vom Reichs: Thaler Werth ein Kreuzer			1
Peruquen.	Von allen ausser Landes einführenden Peruquen, vom Reichs: Thaler Werth neun Kreuzer			9
Allerley theures Holz: und Beinwerk.	Von allerley Indianischen Fladern: Sandel: Eben: Eben: Ceder: Nuß: und Buchs: Baum, oder andern dergleichen theurem Holz, Cocos, Helsenbein, Schildkrot, und von solchen gefertigter, auch laquirter, und von Horn sauber gebeist: und eingelegter Arbeit, ingleichen allerhand musicalischen Instrumenten, Meer: schäumen Taback: Köpfen, gemeinen Taback: Dosen ohne Silber, oder anderer Kostbarkeit, und allem, was dem gleich kommet, vom Reichs: Thaler Werth drey Kreuzer			3
Sammet, auch andere ganz und halb: seidene Zeug und derley Arbeit.	Von allen Sorten Sammet, Parterre, Damast, Atlas, Ferentin, Taffet, Bast, ganz: und halbseidenen Estoffe, Relevé, ganz: und halbseidenen Moar, Crepon, Plüsch, Burat, halbseiden: Französisch: und Nieder: ländischen Sarsche, und allen andern ganz: und halbseidenen Zeugen, sie mögen jeso, oder ins künftige genennet werden, wie sie wollen, worunter auch alle Tapetereyen oder Spalier, mit viel oder wenig Seiden durchwürket, zu verstehen; dann Seiden: halbseiden: und von Floreth gestricke oder gewürkte, ingleichen Biber: haarene Strümpfe, Handschuhe, Kinder: Käppel und dergleichen; Item ganz: und halbseidene Zü:			

del



	<p>Gel, derley Flor und Schleyer, allerhand von dergleichen Materien gefertigte Passementier: Borden, Band, Schnüre und gezängte Spitzen, Knöpfe, und in Summa alle Arbeit, was Seiden hat; ingleichen Mantilien oder andere solche Sachen und Zierden, jedoch ohne Silber und Gold, nach rechter Werths-Ansage und Taxation, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer</p>	1
<p>Allerhand Seiden.</p>	<p>Von Räbe-Stepp-Eusier-Belle-Orsoi- und dergleichen, auch roher, und unausgearbeiteter; ingleichen Cron-Flitt-Floreth- oder Bank-Litter- und Zirwisch-Seiden, durch und durch, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer</p>	1
<p>Allerhand so wohl von Cameel-Haar, als wollene Zeug und derley Arbeit.</p>	<p>Von Camelot, wollener Sarsche, Cron-Rasch, Berliner-Zeug, wollenen Crepon, Bolamit, Wurschet, wollenen Tripp, Soy, Cadis, Mattin, Schetter, Bombasin, Beutel-Tuch, ganz- und halb-wollenen Spallieren, und allen andern von Cameel-Haar, Baumwolle, auch ganz- und halb-wollenen Zeugen; dann allen von dergleichen Materie gemachten Sachen, derley Knöpfen, Strümpfen, Handschuhen, Camisol und Mützen, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer zwey Pfennig</p>	1 2
	<p>Dahingegen sollen von folgenden wollenen Zeugen, so im Land fabriciret, und doch von anderwärts her eingeführt zu werden pflegen, als: Rasch, Concent, Quinet, Calamant, Flanel, Parchet, Barracan, Mesolan und Teppichen, noch ferner bezahlet werden: Ausländisch, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer</p>	2
	<p>Erländisch ein Kreuzer</p>	1
	<p>Gesponnen- und ungesponnene Cameel-oder Orientalische Ziegen-Haar, Rheinisch-Niederländisch-Nürnbergers- und Türkische Garn, ohne Unterschied, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer</p>	1
<p>Ausländische feine leinene Waar und Spitzen.</p>	<p>Von Niederländisch- und anderer ausländischen gezogenen derley Arbeit; dann Niederländisch-Holländisch-Galiler- und anderer ausländischen köstlichen Leinwand, Cammer-Nessel-Tuch, Musselin und Flor, oder von dergleichen Materien gemachten Waar und Sachen, weiß- gefärbt- und gedruckten Cotton, vom Reichs-Thaler Werth vier Kreuzer</p>	4
	<p>Item von genähet- und geflöppelten weiß-zwirnenen Bra-bander, Französisch- und andern fremden Spitzen, Gezänk, Bändel und Tackel-Zwirn, vom Reichs-Thaler Werth sechs Kreuzer</p>	6
	<p>Dergleichen Annaberger- Spitzen, Gezänk und geringe Bändel, vom Reichs-Thaler Werth fünf Kreuzer</p>	5
	<p>Joachims-Thaler- und andere Erländische feine Spitzen, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer</p>	1
	<p>Grobe Böhmeische und andere Erländische Spitzen und Gezänk, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer</p>	1
<p>Bleichung der Leinwand-Waaren, deren Ansage und Verjollung.</p>	<p>Demnach auch aus der Nachbarschaft Unsers Königreichs Böhmeim, und aus der Lausitz rohe Leinwand, Tisch- und Bett-Zeuge ins Land zum Bleichen gebracht werden, wodurch Unsere Unterthanen einigen Verdienst erlan-</p>	

7 3 9.  
Julii.

gen: als wollen Wir es auch fernereit gnädigt zu-  
lassen; jedoch, daß solche nicht allein bey der ersten  
Gränz-Zoll-Stadt angesaget, von Unserm Zoll-Be-  
dienté revidiret, Stuck vor Stuck, auch was es für feine  
mittel- oder grobe Sorten seynd, beschrieben, ein Zoll-  
Zettel bis zur anzeigenden Bleich-Stelle hierüber er-  
theilet, sondern auch Unserm Arario von jedem Schock  
oder sechzig Euen am Zoll erlegt werde ein Kreuzer

Wann nun die Leinwand, oder anders dergleichen Zeug auf  
die Bleiche gebracht wird, ist oberrannter Zoll- und  
Bleich-Zettel vorzuweisen, zu dem Ende auch der  
Herrschaften Amt-Leute, Bleich-Schreiber und Blei-  
cher hierdurch erinnert werden, bey Vermeidung un-  
ausbleiblicher Straffe, einige ausser Landes einbrin-  
gende dergleichen rohe Leinwand, Tisch- und Bett-Zeu-  
ge ohne Zoll- und Bleich-Zettel, oder ein mehrers, als  
selbiger enthält, nicht anzunehmen, oder zu einigem  
Unterschleif Vorschub zu geben; herentgegen, und  
wann die Bleich und Zurichtung geschehen, passiret  
solche frey ausser Landes an denselbigen Ort zurück. Es  
ist aber an der nächsten Gränz-Zoll-Stadt, wo die Zu-  
rückfuhr geschieht, die Revision nach dem erstern Zoll-  
und Bleich-Zettel wieder vorzunehmen, und von  
Unserm Zoll-Bedienten wohl Achtung zu geben, ob  
nicht unter diesem Prätept andere bessere Sorten, oder  
ein mehreres zugepacket worden, und unterschleiflich  
ohne Verzollung mit ausgeführt werden wollen.

**Ausländische Hüte.** Alle ausländische Hüte, es bestehen solche in ganz- oder hal-  
ben Castor, ganz wollen- oder mit Canin-Haaren ver-  
mischt, durch und durch, vom Reichs-Thaler Werth  
sechs Kreuzer

**Hohe rauche Waaren.** Die hohe rauche Waar betreffend; weil darunter, sonderlich  
unter den Zobeln, Tiger-Luchs- und Schwan-Häu-  
ten, weiß-schwarz, und rothen Füchsen, Ganetten,  
Bielfras, Indianischen Iestern, Hermelin, Cypri-  
schen Katzen, gekrausten feinen Eschmoschen und Mar-  
dern, auch See-Hunden, Biber- und Bären-Häuten  
ein merklicher Unterschied verspühret wird; so sollen  
hinsübro dieselbigen in Unserm Gränz-Zoll-Amt zu  
Breslau, oder andern Unserm Zoll-Städten und  
Aemtern in Schlesien taxiret, und der Würdigkeit  
nach der Zoll erlegt und genommen werden, wann  
solche aus Pohlen und Rußland kommen, vom Reichs-  
Thaler Werth zwey Kreuzer

Wann sie aber von Leipzig, oder andern Orten kommen,  
vom Reichs-Thaler Werth drey Kreuzer

**Gemeine rauche Waaren.** Von Wölfen, Fehen, Romanisch-Englisch- und Schotti-  
schen Eschmoschen, Fisch-Ottern, Dänischen Lamm-  
Fellen, Nürzen, grau- und schwarzen Caninen, gerin-  
gen Iestern, gemeinen Eschmoschen, weissen Haasen,  
dergleichen und andern gemeinem Futter-Werk, aus-  
gearbeiteten Hungarischen Jackel-Schöps, Schaaf-  
und Lamm-Fellen, auch Sterblingen, weiß- und gedruck-  
ten Jurich, und allen derley Waaren, vom Reichs-  
Thaler Werth ein Kreuzer

**Hohe ausländische Tücher, Scharlach und Boy.** Von Scharlach, Scharlatin, Spanisch-Englisch-Franzö-  
sisch-Benetianisch-Holländisch-Lüttiger und Achner-  
Tüchern, Drap des Dames, Boy und Fries, vom  
Reichs-Thaler Werth drey Kreuzer

fl. fr. pf.

1

6

2

3

1

3

219



# Oesterreichischer Gesetzen.

1087

Anno.

1739  
Juli

	fl.	fr.	pf.
Gemeine ausländische Bücher. Bey der Einfuhr der Bücher sollen die Slager, Mährer- und Böheimischen, so wohl zugerichtet, als rohe, völlig frey seyn, wie auch die rohen Pöhlischen, nicht aber die zugerichtete. Die übrigen ausländischen Bücher aber, sie mögen zugerichtet, oder rohe seyn, zahlen, wie die Pöhlisch zugerichteten, und andere feine ausländische Bücher, vom Reichs-Thaler Werth drey Kreuzer			3
Mahlereyen, geschnittene Bilder und pufirte Arbeit.	Es bestehen solche in Mahlereyen von Oel- Wasser- oder Saft-Farben, Schmitzwerk, aus schlechten Bein und Holz, aus Wachs und Gips formirten Bildnissen, und dergleichen, vom Reichs-Thaler Werth fünf Kreuzer		5
Bücher und dergleichen.	Bücher, Land-Charten, Kupferstiche, und dergleichen, vom Reichs-Thaler Werth, durchgehends ein Kreuzer zwey Pfening		1 2
Spiel-Karten.	Französisch- Wälisch- Nürnberger- und andere ausländische Spiel-Karten, durchgehends vom Duzent oder zwölf Stücken acht Kreuzer Erb-Ländische, vom Duzent vier Kreuzer		8 4
Färberey: Mahlerey- und andere dergleichen Waaren.	Judigo, Waid, Holländischer Krapp, Fernaboue, Coccinilla, blau-braun- und gelbes Holz, Galles, Knopfern, Weinstein, Vitriol oder Kupfer-Wasser, Alaun, Potasche, Schärte und alles ander, was zu den Färbereyen dienlich und gebrauchet wird, vom Reichs-Thaler Werth zwey Pfening		2
	Dahingegen blaue Farb oder Schmolten, weisse Stärk, Grünspan, Berggrün, Zinnober, Braunstein, Schmoge, Todten-Kopf, Galmei, Carmin, Minium, Rauschgelb, Wismuth, Auri-Pigmentum, gelbe Erde, Röthelstein, Bleyweiß, Kreiden und allerhand dergleichen Waar, wie es jeso, oder künftig benennet und eingeführet wird, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer		1
Allehand fremde Weine.	Von allen Spanisch-Italiänisch- und Französischen Weinen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch in grossen Gebünd, Lägeln oder Boutellien geführet werden, vom Breslauer-Cymer sechs und dreyßig Kreuzer		36
	Jedoch also, daß die einführenden Canari- und Cireser-Seeet, auch andere Spanische Weine, so lang die bisherige Gebünd ohne Vergrößerung bleiben, ein Bott jedesmal per acht, eine Pippe aber per sechs Breslauische Cymer, ohne weitere Visier, es mag auch bey einem, oder dem andern Gebünd Abgang seyn, oder nicht, verzollet werden.		
	Rhein- Mosler- Necker- Franken- Crosmische- und dergleichen Weine, vom Breslauischen Cymer vier und zwanzig Kreuzer		24
Erbländische Weine.	Doctayer Ausbruch, diese werden gleich in Kuffen oder kleinen Väßeln, Antheil genannt, eingeführet, vom Breslauer Cymer ein Gulden dreyßig Kreuzer		1 30
	Audere Ausbruch, vom Breslauer Cymer fünf und vierzig Kreuzer		45
	Audere Hungarische- Oesterreichische- Mährische- auch Ty-		

rolers

roler- und Friauler Weine, vom Breslauisch- und gar nicht Hungarischen, Nürnberger- oder andern grössern Cymmer achtzehn Kreuzer

fl. fr. pf.  
 18

Audiweissen aber aller dieser Wein, Was und Gebinde, ausser dem Spanischen Bott und Pippen, meistens dem Cymmer nach, ganz ungleich; als sollen solche bey der Verzollung jedesmal visitiret, und, wie obgehöret, durchgehends nach dem Breslauer Cymmer verzollt werden, jedoch mit dieser Distinction: das, weil sonderlich bey dem Hungarischen Wein der befundenen Kürze der Wässer, starken Boden-Holzes, vielen Lagers, und abgängiger Fülle halber, einige Differentien entstanden, und unter diesem Prätext der grosse Hungarische Cymmer für den Breslauischen Cymmer verzollt, mithin grosser Unterschleif gebraucht werden wollen: als solle hinführo, in Consideration alles dessen, der eilfte Cymmer in der Verzollung frey passiren, der Ueberrest aber ist ohne weitem Nachlass nach dem Breslauischen Cymmer richtig zu verzollen, und was wider diese Unserer Limitation verschwiegen werden sollte, ohne alle Ausflucht in Contraband verfallen.

Anfage, und Verzollung der Weine.

Es solle mit Ansage und Verzollung der aus Hungarn, Oesterreich und Währen herein in Schlesien führenden Weine bey dem bishero üblichen Modo gelassen werden; das nämlich, wann die Weine auf der ersten Schlesiischen Gränz-Zoll-Stadt ankommen, solche daselbst nach dem Breslauischen Cymmer angemeldet und verzollt werden; welche Weine aber bekantten Kauf- und Handels-Leuten, sonderlich denen von Breslau zustehen, sollen mit einem Ansag-Zettel auf Neys und Breslau fortpassiren, in diesem Ansag-Zettel aber die Vassel, wie viel deren groß- oder kleine, und nach jedesmalig geschehener Pargament-Visirung der darinnen, nach abgezogenem eilften Cymmer, verbleibende Befund, wie gemeldet, eigentlich benennet werden.

Wann nun der Kauf- Handels- oder Fuhrmann mit den zum Einlegen und Verkauf einführenden Weinen an den Ort, wo sie abgeladen werden sollen, kommet, solle er sich am Thor bey den Zöllnern, oder in Mangel derselben, bey den Thor-Stechern anmelden, den bey der erstern Gränz-Zoll-Stadt empfangenen Zoll-Zettel produciren, und sodann sich mit solchem Pallet alsobald in Unserm Zoll-Amt desselben Orts angeben, die Weine auch ebender nicht abladen lassen, es seyen dann solche vorhero besichtiget, von Unserm Zoll-Bedienten und Beschauern entweder mit der Pargament- oder auch bey entstehender Differenz mit der hölzernen Visir ohne Aufhaltung noch einmal visitiret, und der hierinnen ausgesetzte Zoll davon gebühlich entrichtet; immassen dann bey Unserm Zoll-Aemtern, und den Wein-Schröttern die erheischende Nothdurft darentwegen auch angeordnet. Jedoch ist von Unserm Zoll-Bedienten hierauf gute Obsicht zu tragen, und den Wein-Fuhr-Leuten mit ihrer Ansage auf diese oder jene Zoll-Stadt, oder wohl gar auf ein Dorf, wo keine von Unserm Zoll-Bedienten beständig, nicht so leicht zu trauen; allermassen vorkommet, das sich diese unterstehen sollen, zum Theil selbstn darmit zu handeln, oder doch, wann nur solche bey der ersten Gränz-Zoll-Stadt passiren, durch immer mehr neu-





	liter benennet ist, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer zwey Pfennig	fl.	kr.	pf.
			I	2
Musländische Con- fecturen und andere Consumibilia.	Von allerhand ausländischen Candirten, und andern mit Zucker, oder Honig angemachten Conserven, Con- fect, und allen derley Zuckerwerk und Sachen, vom Reichs-Thaler Werth sechs Kreuzer		6	
	Stem Schocolate, Thee und Caffee, vom Reichs-Tha- ler Werth sechs Kreuzer		6	
	Tartuffel, auch vom Reichs-Thaler Werth sechs Kreu- zer		6	
	Badian, vom Reichs-Thaler Werth drey Kreuzer		3	
Allerhand Medicin- ische, und dergleichen Materialien, als:	Muscus, Bisam, Ambra, Bezoar, Cibeth, Rhabar- bara, Biber-Gell, Krebs-Augen, Hausen-Pla- sen, Zittwer, Feigel, Wurzel, Kampfer, Galgant, Fragant, Weirauch, Myrrhen, Aloe, Borax, Sto- rar, Zus-Holz, und derley, wie auch andere Säfte, allerley Oiltaten, Esentien, Arzney-Kräuter, Ge- saam, Blumen-Wurzel, und alle andere Medicini- sche Materialien, wie auch Corallen, sie seyen gear- beitet, oder rohe und unangearbeitet, vom Reichs- Thaler Werth ein Kreuzer		I	7
Taback	Von jedem Pfund Spanisch, Wallisch, Brasilier, und an- dern guten Brief-Schnupf- und Rauch-Taback ein Kreuzer		I	
	Virginischen, Bermudes, Englisch, Hamburger gelben Taback, vom Centner vier und zwanzig Kreuzer		24	
	Gemeinen gelben Hanauer, und schwarz gepresten Küsten- Taback, vom Centner zwölf Kreuzer		12	
	Doiton, ist Türktischer oder anderer Blätter-Taback, vom Centner acht Kreuzer		8	
	Erbländischer Taback, vom Centner vier Kreuzer		4	
	Tabacks-Pfeiffen, Röbel, und gemeine Köpf, vom Reichs- Thaler Werth ein Kreuzer		I	
Fisch-Waaren.	Heringe, von einer Tonne sechs Kreuzer		6	
	Stock- und Flach-Fisch, auch Plateis, vom Centner fünf Kreuzer		5	
	Rotscher, oder Sonnen-Fische, vom Centner vier Kreu- zer		4	
	Sardellen, Linguatoli, und andere marinirte Meer-Fische, ausgestochene Aустern und Muschel, vom Reichs- Thaler Werth sechs Kreuzer		6	
	Austern in Schalen, vom Hundert fünfzehn Kreuzer		15	
	Gerauchert- und gesalznen Lachs, Paperdon, Dorisch, Hausen, Pricken, Bickling, Zarten, Naal und Forellen, gerauchert und frisch, auch ausländische Schnecken, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreu- zer		2	



# Oesterreichischer Gesetzen.

1091

Anno

1739  
Juli.

		fl.	kr.	pf.
	<b>Fisch-Ebran, von einer Tonne, so lang diese in bisheriger Größe verbleiben, neun Kreuzer</b>		9	
<b>Honig.</b>	<b>Honig ausländisches, von einer Tonne Pohlisch, der Jun-Ausländer und Jud gleich, achtzehn Kreuzer</b>		18	
	<b>Von einer Hungarischen Tonne vierzehn Kreuzer</b>		14	
<b>Wälsche Früchte.</b>	<b>Von einer Truben oder Kisten Pommeranzen, Citronen, oder frischen Limonen, Margarant, Adams-Äpfel und Citronat, mit Casirung des zeitherigen Aufschlags durch und durch ein Gulden</b>	1		
<b>Zuchten und anders Lederwerk.</b>	<b>Nun wohl die Zuchten und anderes Lederwerk, welches zum Theil die Moscovitischen Handels-Leute und Unterthanen, auch Reussen, Lithauer und Pohlen selbst aus oder durch Pohlen in Schlesien zu Land einbringen, und entgegen wieder andere Waaren einkauffen, und zurück führen, zu absonderlicher Facilitirung dieser Handlung ganz frey gelassen und erkläret worden: so hat es doch mit demjenigen Zuchten, und allem andern Lederwerk, welches von Hamburg, und andern Orten zu Wasser und Land in Unser Herzogthum Schlesien pflegt eingebracht zu werden, eine ganz andere Beschaffenheit; allermaßen solche nachfolgender Gestalt verzollet werden sollen; nämlich: Zuchten, und alle andere ausländische zugerichtete Leder, es sene Saffian, Meschin, Corduan, oder andere ausgearbeitete Kalb-Leder, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer</b>		2	
	<b>Von einer ganzen auf Sähmisch zugerichteten Elends-Haut, welche per sechs Reichs-Thaler, und darüber im Werth kommet, dreyßig Kreuzer</b>		30	
	<b>Dergleichen geringern unter sechs Reichs-Thaler Werth in rechter Far, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer zwey Pfening</b>	1		2
	<b>Englisch-Lüttiger-Danziger- und andern Pfund-Leder, vom Reichs-Thaler Werth drey Kreuzer</b>		3	
	<b>Böhmisch-Oesterreichisch- und Mährisch Pfund-Leder, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer</b>	1		
<b>Metall und allers hand Eisen, Waaren.</b>	<b>Englisch- oder andern ausländischen Zinn, vom Breslauer-Centner zwey Gulden</b>	2		
	<b>Schlackenwalder- und andern Erbländischen Zinn, vom Centner dreyßig Kreuzer</b>		30	
	<b>Kupfer aus fremden Ländern, vom Breslauischen Centner ein Gulden dreyßig Kreuzer</b>	1		30
	<b>Kupfer aus Hungarn, welches auf Kayserliche Pässe eingeführet wird, ist frey zu passiren</b>			
	<b>Ingleichen ist auch bey der Einfuhr frey das alte Kupfer, so zum Umarbeiten ins Land geführet wird.</b>			
	<b>Aus Böhmen und Mähren vom Centner neuen Kupfer sechs und dreyßig Kreuzer</b>		36	
	<b>Zafel-Messing, und solchen Drath, Glocken-Speiß,</b>			

Vierter Theil.

Vv vv vv 2

und

Anno 1092  
 1739  
 Julii

Sammlung

		fl.	fr.	pf.
	und dergleichen Metall, vom Centner ausländisch fünf und vierzig Kreuzer		45	
	Erbländisch, vom Centner fünf und zwanzig Kreuzer		25	
	Weiß, Creuz- und ordinari dergleichen Blech, von einem Fässel, das einen Centner hält, zwölf Kreuzer.		12	
	Schwarz Blech, von einem Centner sechs Kreuzer		6	
	Eisern-Drath, klein und grob, vom Centner ausländisch fünfzehn Kreuzer		15	
	Erbländisch acht Kreuzer		8	
	Stahl, vom Centen sechs Kreuzer		6	
	Schien- und Stab-Eisen, vom Centner ausländisch sechs Kreuzer		6	
	Erbländisch drey Kreuzer		3	
	Glätte, von einem Centner ausländisch zehen Kreuzer		10	
	Erbländisch fünf Kreuzer		5	
	Bley, von einem Centner, alles, wie obgemeldet, nach dem Breslauischen Gewicht vier Kreuzer		4	
	Eisen-Stein von einem Korb oder Fuderlein, so vier Kasten hält, vier Kreuzer		4	
Allerhand Waffen und gemeines Gewehr.	Feuer-Rohr, Flinten, Carabiner, Pistolen, Musqueten, Kurz-Gewehr, gemeine Degen, Säbel und dergleichen Klingen, Curasse, und was zu dergleichen Kriegs-Armatur gehörig, wie es genennet werden mag, ausländisch, vom Reichs-Thaler Werth vier Kreuzer		4	
	Erbländisch ein Kreuzer		1	
Allerhand Eiserne Waaren, und Geschmeid.	Allerley ausser den schon rubricirten Pfennwerth-Waaren gefertigte geringe Zinn-Messing-Kupfer-Metall-Eisen- und Drath-Arbeit, allerhand Messer, Handwerks- oder Arbeit-zeug, wie auch allerley Nägel, und andere dergleichen Sachen, ausländisch, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	
	Erbländisch aber ein Kreuzer		1	
Zinn.	Von alt- ausser Landes verneuert- und wieder einführenden Zinn, und andern derley Metallen, vom Reichs-Thaler Werth sechs Kreuzer		6	
Salz.	Notandum: Nachdem durch Unsere Anno 1699. introducirte Salz-Administration der vorherige Salz-Zoll, und die Pfannen-Gelder in suspenso gelassen worden; so behalten Wir Uns gnädigst bevor, dafern Wir disfalls eine Aenderung über kurz oder lang fürzunehmen in Kayserlichen Gnaden befinden möchten, sodann solche beyde Gefälle wiederum zu reassumiren.			
Allerhand Victualien.	Von Parmesan-Limburger, Holländisch, Danziger, oder andern aus fremden Ländern einführenden Käse, Butter, Schinken, Würsten, Zungen, gesalzenen Fleisch, allem Wildprät und zahmen Geflügel, Werk, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	



		fl.	kr.	pf.
	Raf und Butter aus Böhmeim, Mähren und dem Slavischen, auch Pflaumen, Rüs, oder anderes gedörret- und frisches Obst, so wohl aus diesen Ländern, als Hungarn und Oesterreich, von dem Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer			1
Baums und Garten-Grwächs.	Alle, so wohl Bälische, als andere Obst-Bäume, Blumen-Stöck, Zwiesel-Werk, und anderes Garten-Grwächs, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer			2
Kein-Saamen.	Von einer Tonnen pr. ein und einen halben Breslauischen Schäffel, Preussisch- Uef- und Churländischen- oder sonsten ausländischen Kein-Saamen drey Kreuzer			3
Pferde.	Die ins Land bringende Careten- Reit- und andere Pferde und Fohlen, gleich bey der ersten Gränz-Zoll-Stadt, so ausländisch, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer			2
	Erbländisch ein Kreuzer			1
Kleider.	Von neuen Kleidern indistincte vom Reichs-Thaler Werth sechs Kreuzer			6
	Die alten betreffend, ist der Zoll zu nehmen, was auf Handel und Wandel kommet, besonders, was die Juden einzuführen, und darmit zu handeln pflegen, und zwar vom Reichs-Thaler Werth sechs Kreuzer			6
Pohlnische Wolle.	Die einschürige Pohlnische Wolle ist bey der Einfuhr völlig frey zu lassen, und nicht im mindesten zu aggraviren.			
	Von der zweyschürigen Pohlnischen Wolle hingegen ist von jedem Stein abzufordern ein Kreuzer.			1

Hiernach folget nun die Ausfuhr.

Verzollung der Waaren, so aus Schlessen in andere Länder, als Pohlen, Lithauen und Rußland esitiren.

**V**on den vorhero specificirten, und nach der Länge beschriebenen Waaren und Sachen von allerley Gattung solle Uns, (unangesehen solche bey der Einfuhr bereits verzollet werden) wann man sie wieder ausser Landes über die Gränzen in Unsere Erb- und fremde Königreiche und Länder (ausser da sie durch Pohlen, Russen, Lithauer, Masuren und Armenier ausgeführt werden, weil sie in diesem Fall vorbe-sagter massen ganz Zoll-frey esitiren) verführt oder verschicket, der Zoll bey einer Unserer Zoll-Städte und Aemter, aus welchem die Waaren abgehen, nach gewissenhafter Ansage des rechten Werths und Quantität folgender Gestalt gegeben werden:

Waaren, so a r. fr. vom Reichs-Thaler Werth esitiren.

Alle Waaren und Sachen, welche bey der Einfuhr in nachfolgenden Rubriken befindlich seynd, nämlich: Juweelen, kostbare Galanterien, Massiv-Silber, goldene und vergoldete Geschirr und Arbeit, allerhand ausländische Kramerey und geringe Galanterie-Waaren von Stahl und Metall, gemeine ausländische Kramerey und Pfennewerth-Waaren, allerley theuer Holz und Beinwerk, allerhand so wohl von Cameel, als Wolle fabricirte Zeuge und derley Arbeit, ausländische feine leinene Waar und Spizen, ausländische Hüte, hohe ausländische Tücher und

Anno 1094  
 1739  
 Juli.

Sammlung

		fl.	kr.	pf.
	Scharlach, gemeine ausländische Tücher und Boy- Mahleren, geschnigte Bilder, poufirte Arbeit, Bü- cher, Land-Karten, Kupfer-Stich und derglei- chen, ausländische Karten, Färberer, Mahler- und dergleichen Waaren, ausländische Confecturen, und andere Consumtibilien, item Caffee und Badian, allerhand Medicinische und dergleichen Materialien, Taback und Wallische Früchte, von Inn- und Aus- ländern gleich, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuz- er		1	
Waaren so zu zwey Pfenning vom Reichs-Thaler Werth eintreten.	Dahingegen die bey der Einfuhr unter folgenden Rubri- ken befindliche Waaren, als: Zeuge, Vorderien, und alle andere Arbeit von Gold- und Silber-Fa- den, Sammet, auch andere ganz- und halbseidene Zeuge, und derley Arbeit, dann allerhand Seiden, hohe rauche Waar, geringe rauche Waar, Gewürz, Zucker, und dergleichen Specerey und Thee, vom Reichs-Thaler Werth entrichten zwey Pfenning		2	
Neu gearbeitetes inländisches Gold und Silber.	Ingleichen von Catton, Muselin und Nessel-Tuch, vom Reichs-Thaler Werth zwey Pfenning		2	
	Von neu gearbeiteten Gold-zier- vergold- oder unbergol- detem Silber, glatt und getrieben, von was für Sor- ten, Ketten, Geschir und Arbeit es immer seyn mag, welches im Land gemacht worden, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuz- er		2	
Ausländisch Con- fect oder Zuckers Werk, und Medicas menta.	Confect oder Zucker-Werk, Apotheker-Medicamenta und Materialien, so im Land in den Apotheken oder von den Laboranten und Zuckerbäckern verferti- get und zugerichtet werden, auch in Schlesien wach- sender Calmus, oder andere Medicinische Wurzeln, Kräuter und Terra Sigillata, Inn- und Ausländer vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer		1	
Wein.	Von allen Spanisch-Italiänisch- und Französischen Wei- nen, wann solche weiter ausser Landes geführet wer- den, wie bey der Einfuhr, vom Breslauischen Cy- mer, Inn- und Ausländer sechs und dreyßig Kreuz- er		36	
	Tockaner Wein, vom Breslauischen Cymer dreyßig Kreuzer		30	
	Rhein-Mosler-Necker- und Franken-Wein, vom Bres- lauischen Cymer, auch, wie bey der Einfuhr vier und zwanzig Kreuzer		24	
	Hungarisch-Oesterreicher-Mährisch- und Tyroler- auch Friauler-Wein, durchgehends vom Breslauischen Cymer, Inn- und Ausländer achtzehn Kreuzer		18	
	Grünberger- und anderer Land-Wein, vom Viertel per zwey und einen halben Cymer fünf und zwanzig Kr. oder von jedem Breslauischen Cymer zehen Kreuzer		10	
	Wein-Eßig, vom Breslauischen Cymer acht Kreuzer		8	
Land-Mäth.	Im Land gesottener Mäth, der Inn- und Ausländer, vom Viertel achtzehn Kreuzer, oder von jedem Breslaut- schen Cymer neun Kreuzer		9	

Von



		fl.	kr.	pf.
Lands Brandwein und andere gebräute Wasser.	Von jedem Eymmer gemeinen Land Brandwein zwölf Kreuzer		12	
	Von andern gut distillirten Brandwein oder Rosoli, mit Gewürz, Wurzel und Kräutern abgezogen, Inn- und Ausländer von jedem Quart ein Kreuzer		1	
Bier.	Bier inländisches, von einer Kuffen Troppauer Mezen, so ein zwölf Eymmer hält, Inn- und Ausländer vier und zwanzig Kreuzer		24	
	Von einem Fass Schweidniger Striegauer, oder andern Land Bier, so zwey Viertel hält, sechszechen Kreuzer		16	
	Von einem Viertel acht Kreuzer		8	
	Von einem Achtel vier Kreuzer		4	
Wolle.	Schaaß und Lamm Wolle, von jedem Breslauischen Stein, der Inn- und Ausländer gleich, zwölf Kreuzer		12	
	<p>Ufserhand und Bop. Diejenigen Tücher, Zeuge und Bon, welche in Schlessien versertiget und zugerichtet ausgeführt werden, zahlen nur ein Viertel per Cento; die rohen und ungesärbten aber drey Viertel per Cento.</p> <p>Es sollen aber alle diese Tücher niemalen auffer Landes ehender passiret werden, es seyen dann solche von Unfern Zoll Bedienten vorher genau besichtigt; und haben sich diese dem Current Preiß, welcher zwar steigend und fallend, jedoch nach dem Einkauf der Wolle sich reguliret, wohl bekannt zu machen, damit bey solcher Limitation in der Verzollung nicht gleichwohl Unterschleiffe geschehen, und gute vor geringe Sorten angegeben und verzollt, wie auch die bisherigen Mißbräuche mit den Umschlägen abgestellt werden mögen</p>			
Ein- und wieder ausführende Tücher zum Walken und Färben.	Alldieweilen aus dem Königreich Pohlen einige Tücher zum Walken und Färben in Schlessien eingeführt werden; so lassen Wir es gnädigst bey dem bisherigen Modo bewenden, daß von jedem dergleichen wieder zurückführenden Stück Tuch, eines dem andern zu Hülf, am Zoll entrichtet werden sechs Kreuzer		6	
	<p>Unsere Unterthanen aber, so wohl aus den nächsten Städten und Orten Unfers angränzenden Königreichs Böhmeim, als der Graffschaft Glog, welche gleicher massen einige Tücher zu färben und bereiten in Schlessien bringen lassen, sollen hiervon gänzlich befreyet, jedoch sie so wohl, als die Pohlischen Tuchmacher verbunden seyn, dergleichen zum färben, walken und zurichten einführende Tücher in dem nächst gelegenen Unfern Zoll Amt, wie bey der Ein- also auch bey der Ausfuhr richtig in der Quantität an Stücken anzufagen, die Einnehmer und Zoll Bereiter aber hierauf fleißige Obacht zu tragen haben, damit nicht Schlessische Tücher, oder andere Zollbare Waaren ohne Verzollung mit zurück ausgeführt werden mögen.</p>			
In Schlessien fabricirende Zeuge, Hüte,	Von allen in Schlessien fabricirenden, und auffer Landes führenden Zeugen, es bestehen solche in Rasch, Me-			

1739  
Juli.

Strümpf, und andere  
wollene Arbeit.

solan, Tripp, Beutel, Tuch, Teppicht, Spallier, Rosen, Barchet, und aller andern dergleichen Arbeit; Item allerhand Hüte, Strümpfe, Handschuhe, Mützen, Camisol, und derley Arbeit und Sachen, wie solche immer genennet werden können, Inn- und Ausländer gleich, wann solche ganz fertig und zugerichtet ausgeführet werden, ein Viertel per Cento, werden sie aber rohe und unzuggerichtet ausgeführet, drey Viertel per Cento.

fl. fr. pf.

Röthe.

Die Röthe, sie möge nun inner Landes consumiret oder ausser Landes verführet werden, zahlt gleich bey der ersten Abwägung im Land, von jedem Stein Breslauischen Gewichts sechs Kreuzer

6

Röthe Keymen.

Und indem hiebevorn schon längst die Verführung der Keymen, daraus die Röthe erzeuget wird, ausser Schlesien gänzlich verbotten worden: als wollen Wir solchen Befehl alles Ernstes hiemit wiederholet haben, daß hinführo niemand einige Keymen aus dem Land unterschleisslicher Weis verführe und verparthiere. Da aber jemand diesem Unserm Mandat und Verordnung zuwider leben würde, dem sollen bemeldte Röthe-Keymen mit Wagen und Ross, und alles, was dabey befunden, als ein verfallen und verwürktes Gut zu Unsern Händen eingezogen, und der Verbrecher darzu am Leib gestraffet werden.

Weiss gebleichte  
Barn und Zwirn;

Als welche zum höchsten Nachtheil Unserer Erb-Untertanen, und Landes-Manufacturen, so wohl von Inn- als Ausländern in grossen Quantitäten ausgeführet, hier aber Unsern armen Schlesischen Handwerker die nothdürftige Nahrung grössten Theils entzogen worden, sollen instünftige durchgehends von Inn- und Ausländern gleich, vom Reichs-Thaler Werth nach rechter Ansage und Befund verzollet werden, mit zwey Kreuzer

2

Rohe Garne.

Ob gleich solche Garne, als eine rohe Waar ausser Landes zu verführen völlig zu verbieten wäre; in Ansehung aber, daß durch mehrere Beförderung der Spinnereyen ein grosser Theil des Armuths seine Nahrung erlanget, und in dem Commercio nach Holland in dem Baratto, und Erleichterung des Wechsels ihren Nutzen geben: als wollen Wir deren Ausführung zwar weiter gnädigst zulassen; jedoch, daß von Inn- und Ausländern, wann es nach Holland gehende Pack Garne seynd, wie auch die sogenannten Loth-Garne, ein Viertel per Cento gezahlet werde.

Die übrigen Garne aber zahlen vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer

2

Vom Zwirn, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer

2

Die rohen Garne, so in Breslau, Slogau und im Saganischen zusammen gekauffet, und auf fremde Bleichen nach Lausitz den Schlesischen Bleichen zum Nachtheil verführet werden, vom Reichs-Thaler Werth drey Kreuzer

3

Wie es mit Erkauf  
Ausfuhr und Verzollung  
der Garne zu halten.

Alldieweil auch zu Unserm höchsten Missfallen vorkommet, daß wegen Erkauf, Ausfuhr, und Verzollung der Garne, sonderlich in dem weiss gebleichten grösse Unterschleisse vorgehen, und nicht allein inländi-

sch



schen Dörfern Händler und Fuhrleute, sondern auch  
 fremde, in gleichen Kaufziger und aus andern benach-  
 barten Ländern wider Unsere schon ehemaligen per Pa-  
 tentes publicirte Verordnungen und Verbott sich un-  
 terstehen sollen, auf den Dörfern herum zu vagiren,  
 solche Schock und Stück weis aufzukauffen, und  
 wann sie eine Quantität beyammen, selbige ihres  
 Gefallens von den Dörfern aus und abzuführen, hierbey  
 aber noch diesen betrüglischen Grif zu gebrauchen, daß  
 sie den Fuhrleuten die Fracht nicht, wie vor Alters  
 vom Schock und Stücken, sondern von Gebünden,  
 deren sie in den Flachsenen, an statt ehemalig ge-  
 bräuchlichen ein Mandel oder funfzehn Stücke, an-  
 jeto zwanzig, grob, werfene aber, an statt zehen, funf-  
 zehen Stück einbinden, dormalen anzudingen pfleg-  
 ten, folglich den Fuhrleuten selbst verhalten, wie  
 viel Schocke Stück Garn sie eigentlich führen, und  
 weil sie solche nicht in nahe gelegenen Städten, wo  
 Unsere Zoll Bediente gegenwärtig, und so wohl  
 von den Sortimenten, als Preis und Packung die  
 beste Wissenschaft und Kenntniß haben, sondern  
 in Dörfern packen und abführen, und, wo nicht gar  
 auf Ab- und Nebenwegen durchpracticiren, doch nur  
 an den Zoll Städten meistens zu Reys, allwohin sie  
 unterwegs darauf zu kommen, schon in Wagen,  
 Ballen oder Fässern gewack, ganz unrevidirt, und  
 dem Vermuthen nach, der Flachsenen Garn vier Ge-  
 bünd, der Werchenen aber sechs Gebünd vor ein  
 Schock ansagen und verzollen, mithin an jedem  
 Schock der ersten von zwanzig, der andern aber gar  
 dreyßig Stück verschwiegen, und Uns der Zoll ent-  
 zogen wird; und nun diesem Unheyl, welches nicht  
 allein zum größten Nachtheil Unsers Kraci, sondern  
 auch zu mehrern Ruin des Schlesißen Commercii  
 abziehet, abgeholfen werden muß: Als befehlen  
 Wir hiemit gnädigst und ernst gemessen, daß sich lei-  
 ner dorley Arglist, unter des Contrabands, und an-  
 empfindlicher Leibes Straffe, gebrauchen solle. Und  
 ob Wir zwar Unsere treu-gehorsamsten Untertanen  
 auf dem Land in Schlesien von dem Garn Handel  
 und Sammlen künftig nicht ausschließen, sondern  
 ihnen so gut, als denen in Städten, jedoch nur in  
 so lang, als sie den Uns gebührenden Zoll richtig ab-  
 geben, sothanen Handel gestatten wollen: so solle  
 danner dieser Handel allen Fremden, sie mögen aus  
 Unsers Erb- oder andern Landen seyn, hiemit unter  
 vorbesagter Straf verbotten und untersaget seyn;  
 woben Wir jedoch ihnen, Fremden, unverwehret  
 lassen, in Unserm Herzogthum Schlesien fernherin,  
 ihres Gefallens, aber nur in Städten, Garne einzu-  
 kauffen, dergestalt, daß vor der Packung und Ab-  
 fuhr gleich in derselbigen Stadt, wo der Einkauf ge-  
 schehen, von Unsers Zoll Bedienten solche Garn  
 revidiret, und der ausgesetzte Zoll nach dem wahren  
 Pretio entrichtet werde. Hergegen ist bey dessen Er-  
 folg von Unsers Zoll Bedienten ein richtiger Zoll-  
 Zettel mit expresser Benennung, daß die Garne, wie  
 jede Sorte pfleget genennet zu werden, in derselbigen  
 Stadt erkauffet, angeordneter massen revidiret, und  
 richtig verzollet worden, zu ertheilen mit Product-  
 rung dessen die Passirung ungehindert seyn, ausser  
 diesem aber solcher frevelhafte Ubertretter Unsers  
 Ernst gemessenen Befehls mit antreffenden Waaren  
 mit Garnen gleich bey der nächsten Zoll Stadt, oder  
 bey dieser Präterirung von Unsers Zoll Vereitern auf

der Strassen angehalten, und Unserer Königlich-Schlesischen Zoll-Administration zu befindender Contrabandier- oder Bestrafung alsogleich umständlich berichtet werden solle.

Den Handels-Leuten in Unserer Stadt Breslau aber ist ferner zugelassen, dergleichen Garn, jedoch ausser dem Fall eines erheblichen Verdachts, wo die Visitation vorgenommen werden könnte, nur mit Ansetzung deren Quantität pravia visitatione, und darüber erhebenden Zoll-Amts-Zettel nach gedachtem Ort abzuführen; und, weil alda solche sortiret, theils in loco verkauffet, die übrigen aber sodann erst ausser Landes versendet, vor dessen Erfolg hingegen sollen solche in Breslau gleicher massen von Unsern Beschauern, ehe die Fässer oder Kisten zugeschlagen werden, revidiret, und nach rechtem Werth der ausgesetzte Zoll entrichtet werden.

Flachs, Werg und Hanf.

Flachs, Werg und Hanf, weil bey östern dessen Mißwachs Unsere eigene Unterthanen zu den Spinnereyen selbst zum Theil Mangel verführen: als solle desselben Ausfuhr nicht allzuhäuffig gestattet werden. Im Fall aber dessen im Land ein Ueberfluß wäre, und ausgeführt würde, solchen Falls solle davon von Inn- und Ausländern jeder Reichs-Phaler Werth verzollet werden mit sechs Kreuzer

Schlesische Leinwand, Schleyer, und alle andere dergleichen leinene Art.

Von allen so wohl im Land gefertigten, als auch ohne Verzollung frey ins Land passirenden Böhmischnährisch- und Glaser-weiß-rohen, gefärbt-glanzgedruckt- oder gestreiften Leinwand, Hals-Schnupf- und Hand-Tüchern, allerley Sorten Schleyer, gezogenen Fußwerk, Schwawiger- und dergleichen Bett- und Tisch-Gewand, Blau-Ballen, dick- und dünnen Ziecken, Zwillich, Trillich, Polpisch, Douglas, Loucrams, und allem andern, was von inländischen Garn und Zwirn gearbeitet ist, es möge Namen haben, wie es wolle, Inn- und Ausländer gleich, wann die Waare völlig fertig ausgeführt wird, zahlet ein Viertel per Cento, wird sie aber rohe ausgeführt drey Viertel per Cento.

Wie es mit Ansetzung und Verzollung der Leinwand-Waaren zu halten.

Ein jedweder, der solche Waaren ausser Landes führen will und verzollet, solle dieselbe nicht nur allein mit Benennung der Kisten, Ballen oder Fässer, und des Werths nur gleich in Pausch und Bogen, sondern auch, weil darinnen gewisse, insonderheit Unsern Zoll-Einnehmern in Gebürg-Städten durchgehends bekannte Sortimenten seynd, specifico, wie viel Schock, Stück, Weben, Ballen, oder, wie jede Sorte den Namen, lang- und breite Haltung hat, auch gar fein, ordinari fein, middle und geringe ist, oder, wie solche Waaren pflegen erkauffet und verkauffet zu werden, und zwar in solcher Qualität, was diese ganz fertig und ausgemacht kosten, nicht aber, wie einige Handels-Leute, sonderlich in dem Gebürge zu practiciren vermeynen, nur nach dem ersten Einkauf, wie solche rohe zu stehen kommen, ohne das Bleicher-Lohn und andere Zurichtungs-Kosten mit-anzurechnen, auch wohl feine, vor geringe Sorten unverantwortlich anzusagen, und solcher Gestalt zu Unserer Ararii höchstem Nachtheil ihren unzulässigen Vortheil zu suchen vermeynen, deutlich ansagen, und Uns den wenig darauf gelegten Zoll entrichten: wie dann auch Unsere Zoll-Einneh-



mer und alle Zoll-Amts-Bediente, sonderlich im Gebürge, wo dieses Commercium am meisten floriret, bey Erinnerung ihrer Uns geleisteten Eydes-Pflichten hierauf so wohl, als auf alle andere Verzollung gute Obacht zu tragen haben, womit Wir nicht verursacht werden, bey verspühren der Negligenz, Collision oder anderer Inconvenientien dieselbigen nicht allein mit der Amotion, sondern auch nach Gestalt ihres Verbrechen, mit anderer empfindlichen Strafen belogen zu lassen. Jedoch wollen Wir zu besserer Anwebrung derer, die von gebleichtem Garn die sogenannte weiß-garnichte Leinwand fabriciren, gnädigst gestatten, daß derley Leinwand, wann sie bey der Ausfuhr in Unsern Zoll-Städten angemeldet, unterzeichnet und plumbiret wird, noch ferner frey passiret werden solle.

fl. kr. pf.

**Im Land verfertigete Passementier- und Crepinmacher-Arbeit, es bestehe solche gleich in jeso zu Breslau fabricirender Silber- und Gold-Arbeit, oder in ganz oder halbseiden- auch Cameel-haarenen Bänden, Borden, Schnüren, Gürteln, Quasten, Crepineln, oder was es von dergleichen Arbeit immer mehr seyn mag, worunter auch die von solchen Materien verfertigten Knöpfe zu verstehen, Inn- und Ausländer vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer zwey Pfennig**

I 2

**Rohe Leder, und dergleichen Fellwerk. Von allem ohne Verzollung frey ins Land passirenden, oder auch im Land erzeugenden rohen Leder und Fellwerk, als: Ochsen-Rübe- und Abdeck-Leder, Hirsch- und rohen Häuten, Kalb-Schaaf-Lamm-Zäckel-Bock- und Ziegen-Fellen in fremde- und Erb-Länder, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer**

I

**Im Land zugerichtete, oder zum Theil ohne theils aber mit geringen Zoll einpassirende Zuchten, andere Leder-Fell, und dergleichen Arbeit. Von einem Breslauischen Centner Moscoviter-Pohl-nisch- und Lithauischen Zuchten, in fremde Länder fünf und vierzig Kreuzer**

45

**In die Erb-Länder dreyßig Kreuzer**

30

**Dahingegen sollen die aus Schlesien in Unsere Erb- oder fremde Länder einführende Saffian, Meschin, Corduan, und alle dergleichen ausgearbeitete fremde Leder, oder Fell bezahlen, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer**

2

**Inn- und ausländisch Pfund- und anderes in Rohe oder auf Sähmisch zugericht- auch gefärbt- und geschmigte Ochsen-Rübe- Hirsch- und Abdeck-Leder, ausgearbeitete Rebe- Kalb- Bock- Zäckel- Ziegen- Schaaf- und Lamm-Felle, auch dergleichen Inländisch rauch Fellwerk. Item allerley Riemer- Sattler- Schuster- Taschner- Koller- Handschumacher- Messler- Pergamentier- Kirchner- und auch andere dergleichen verfertigte Arbeit, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer zwey Pfennig**

I 2

**Elends-Haut, vom Reichs-Thaler Werth zwey Pfennig**

2

**Allerley Vieh-Verzollung. Wir wollen und ordnen auch gnädigst, daß, bishero üblichem Brauch nach, von allem groß- und kleinem Viehe, ausser was zur Consumtion im Lande verbleibet, welches aus Unserm Herzogthum Schlesien einzeln, oder in grosser Quantität ausgetrieben wird,**

desselben Viehes Kauffer und Händler den nachge-  
 festen vöiligen Zoll alsobald an der ersten Stelle,  
 wo der Einkauf im Land geschiehet, abgeben, und  
 erlegen solle, nämlich: Hungarisch-Podolisch- oder  
 Eschabaner- Reussisch- und Pohlische Ochsen, was  
 höher, und bis auf zehen Reichs-Thaler im Werth  
 ist, Inn- und Ausländer vom Stuck fünf und vier-  
 zig Kreuzer

Geringere dergleichen, was auf der Stelle unter zehen  
 Reichs-Thaler im Werth kommet, vom Stuck dreys-  
 sig Kreuzer

Und demnach vorkommet, daß die Vorkäuferey auf den  
 gewöhnlichen Ochsen-Märkten so wohl durch Ju-  
 den, als Christliche Ochsen-Händler und Fleisch-  
 hacker im Land von Breslau, und andern kleinen  
 Städten Unsern ehemaligen Verbotten zuwider, je-  
 dennoch practiciret werden solle, daß sie so wohl vor-  
 als zwischen den Brieigischen Viehe- und Jahr-Märkten  
 den Pohlen und Reussen nicht allein entgegen rei-  
 sen, sondern auch gar über die Gränze ziehen, das  
 Vieh abhandeln, hernach wiederum verkauffen, und  
 also ohne alle Mühe, Gefahr und Unkosten am  
 Stuck zu etlichen Thalern Profit erlangen, da doch  
 sonsten, wann die ausländischen Verkauffer das  
 Viehe selbstn auf die Stelle bringen, sie um der  
 daraufgehenden Spesen und des Ruck-Beges wil-  
 len dem Fremden von erster Hand viel einen leich-  
 tern und wohlfeilern Kauf geben würden: als wol-  
 len Wir dergleichen Vorkäuferey, als eine schädliche  
 Sach, nochmalen ganz abgeschafft und ernstlich ver-  
 botten haben; und dafern es sich bey den gewöhn-  
 lichen Ochsen-Markts-Zeiten, oder ausser diesem  
 begäbe, daß dergleichen heimlich practiciret, und ei-  
 ne Zeitlang vertuschet würde; so soll hernach auf  
 einkommenden Bericht und Offenbahrung demjeni-  
 gen, so es anmeldet, aus Unserm Zoll-Amt fünf-  
 zig Reichs-Thaler gegeben, seine Person nicht ge-  
 nennet, und der Delinquent nach dessen Überfüh-  
 rung entweder des Viehes oder des Werthes darfür  
 verlustig gemacht, und noch darbey mit unnachblei-  
 blicher Straffe belegt werden.

Überhand Landt  
 Viehe und Pferde.

Von gemeinen im Lande gezogenen Ochsen, worunter aber  
 keinesweges Pohlische Ochsen, wie bishero mis-  
 bräuchlich- und vortheilhafter Weise geschehen, da  
 solche vor Strang-Ochsen angegeben, und nach dem  
 Thaler-Werth verzollet werden, zu verstehen seynd.  
 Item so wohl im Land erwachsen- als auch fremde  
 ohne Verzollung einpasirte Kühe, Kälber, Schwein,  
 Schöyse, Schaaf, Lämmer, Wallachische Zaypen  
 und Böcke, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Tha-  
 ler Werth zwey Kreuzer

Die Pferde sollen nach rechtem Werth angesaget oder ta-  
 rirt, und vom Reichs-Thaler Werth am Zoll ent-  
 richtet werden, von Inn- und Ausländern zwey  
 Kreuzer

Da es sich auch begäbe, daß von Ausländern Vieh ins  
 Land auf vier- und mehr Meilen Weges zu Markte ge-  
 bracht, allda aber wegen haltenden hohen Preises  
 nicht verkauft, sondern solches zum Theil, oder völ-  
 lig wieder zurück, oder weiter ausser Landes getrieben

fl. fr. pf.  
 45  
 30  
 2  
 2  
 werden



werden wolte; derselbe solle gleichfalls um des sonst besorglichen Unterschleiffs wegen davon den ausgesetzten Gränz-Zoll, vermöge dieses Unfers Zoll-Mandats zu entrichten schuldig seyn; jedoch wird dasjenige davon ausgenommen, welches in die Städte nächst an der Pohlischen Gränze auf zwey bis drey Meil Weges auf die Jahr- und Wochen-Märkte getrieben wird, und aus Ermanglung der Käufer öfters ganz, oder zum Theil wieder zurück getrieben werden muß, welches also frey zurück passieren solle.

Vertreibung des Viehes durch das Fürstenthum Teschen

Und demnach insonderheit vorkommt, daß sich einige unterstanden, eine considerable Quantität Viehe aus Pohlen in andere Königreiche und Länder durch Schlessien, und sonderlich durch das Fürstenthum Teschen zu vertreiben, und darmit über das Gebürge durch neu-erfundene Wege und Stege, unberühret Unserer der Orten ausgesetzten Zoll-Städte, durchzuschlupfen, und Uns also den davon gebührenden Zoll zu entziehen: als wollen Wir solches hiermit alles Ernstes inhibiret und verbotten, auch Unsern jegig- und künftigen Ober-Zoll-Amts-Leuten gnädigst auferlegt haben, daß sie nicht allein für sich selbst, sondern auch durch ihre Untergebene jedes Ortes bestellte Zoll-Bediente fleißige Achtung darauf geben, und da jemand, wer der auch seye, darüber betreten würde, der sich unterstünde, einiges Vieh, oder auch andere zollbare Waaren unberühret Unserer Gränz-Zoll-Städte auf die verdächtige Abwege unangesagt und unverzollt durchzutreiben oder zu verschleppen, sie dergleichen Defraudatores, mit Hülfe jeden Ortes Obrigkeiten sich versichern, sonderlich das Vieh oder Waaren, männiglich unverschonet, anhalten, und als ein verfallenes Contraband einzuziehen, und an Unsere Königlich-Schlesische Zoll-Administration alsogleich umständlichen Bericht erstatten sollen. Wie dann allen Obrigkeiten hierdurch gnädigst und Ernst-gemessen anbefohlen wird, in solchen, und allen andern Unsern Dienst betreffenden Vorfällen Unsern Ober-Zoll-Amts-Leuten und subordinirten Zoll-Bedienten, vermöge ihrer in Unserm Namen gefertigten absonderlichen Patente, auf ihr Ansuchen zu Handhabung Unfers Könighchen Zoll-Regalis und Interesse alle erheischend- und gebührliche Amts-Hülfe und Schutz gegen die Reuittentes unweigerlich wiederfahren zu lassen.

Gold, Brand- und Bruch-Silber, oder Pagament aus dem Lande nicht zu verschleppen.

Demweilen auch Bericht fürkommet, daß sich eigennützig-ge Leute gefunden, welche wider die derentwegen hievor ausgegangene ernstliche Verbotte allerley so wohl Gold, als Brand- und Bruch-Silber oder Pagament, Fest, Kreuz und Schlich aus Unsern in fremde Lande zu verschleppen sich unterstehen sollen, so hernach daselbst umgegossen und vermünzet wird: so wiederholen Wir Unsern gnädigsten Befehl hiermit, und wollen, daß sich niemand unterfange, dergleichen ausser Landes zu verschleppen, sondern dasselbe in Unsere Breslauische Münz gegen gebührliche Bezahlung einlieferen; wer aber darwider handeln, und darüber betreten würde, derselbe solle nicht allein des Golds oder Silbers verlustig seyn, sondern auch andern zum Abscheu am Leib gestraffet werden. Insonderheit soll auf die Juden, bey denen Gold und

Anno 1102  
 i 7 3 9.  
 Juli.

Sammlung

Silber, worauf sie Geld geliehen, vorhanden, oder was sie an gestohlenem Gut an sich zu kaufen pflegen, fleißige Achtung gehalten werden, damit sie solches nicht unterm Schein anderer Waaren aus Unfern in fremde Länder verführen, und hierdurch die Diebstäle, und deren Vertuschung noch mehr gestärket werden.

Alt- und verneuers  
 ten Gold- und Sil-  
 ber-Verzollung bes-  
 treffend.

Das alt-gemachte Gold und Silber, welches zum Schaden und Abbruch Unfers Kayserlich- und Königlichen Münz-Regalis hin- und wieder aufgekauft, verneuert, und merklicher Profit dardurch erlanget wird, wollen Wir außer Landes zu verführen zwar an noch einiger massen zulassen, jedoch nur dasjenige, welches zum Tragen und Gebrauch noch dienlich ist; wovon aber, wie gedacht, das Bruch-Gold und Silber, so allein in Unfere Münz gehörig, gänzlich ausgeschlossen, und solle also bey der Ausfuhr der Inn- und Ausländer am Zoll erlegen, von jedem Reichs-Phaler Werth zwey Kreuzer

Die Juden aber drey Kreuzer

Daferne auch einige Ausländer Alt- oder Bruch-Silber, und Gold ins Land zum umarbeiten einführen möchten, so solle solches zwar frey stehen, selbiges aber bey der Einfuhr gehörig angesagt, von Unfern Beschauern revidiret, abgewogen, und inzwischen notiret werden, bey Ausfuhr des neugefertigten, wann es vorhero wieder besichtiget und abgewogen ist, von so viel, als vorhero eingeführet worden, am Zoll zu entrichten, vom Reichs-Phaler Werth ein Kreuzer

Was aber mehr am Gewicht dabey befunden wird, bleibt bey obigem Aussatz, als: vom Reichs-Phaler Werth zwey Kreuzer

Getreide und Le-  
 gumina, oder Zus-  
 gemüß.

Waizen, Korn, Gersten, item allerhand dergleichen Mehl und Gersten-Malz, von dem Breslauischen Schäßfel, der Inn- und Ausländer drey Kreuzer

Erbfen, Hirsche, Heide-Korn, allerhand Kuchel-Geraupe und Gemüß, Hanf-Körner und Waizen-Malz, vom Schäßfel vier Kreuzer

Haber, vom Schäßfel zwey Kreuzer

Lein-Saamen.

Von einer Tonne Preussisch-Liesländisch- oder andern ausländischen Lein-Saamen sechs Kreuzer

Von einem Schäßfel inländischen Lein-Saamen, Inn- und Ausländer gleich fünf Kreuzer

Hopsen.

Von einem Schäßfel Breslauischen Getraid-Maasses Hopsen, Inn- und Ausländer zwey Kreuzer

Fisch-Trahn, Lein-  
 Hanf- und Rubens-  
 Del.

Von einer Tonne Fisch-Trahn-Lein-Hanf- und Rubens-Del, Inn- und Ausländer zwanzig Kreuzer

Was weniger, als in ganzen Tonnen ausgeführet wird, vom Reichs-Phaler Werth zwey Kreuzer

Honig.

Von jeder Tonne Honig, ausländisch vier und zwanzig Kreuzer

fl.	kr.	pf.
	2	
	3	
		1
	2	
	3	
	4	
	2	
	6	
	5	
	2	
	20	
	2	
	24	
		Ein



# Oesterreichischer Gesetzen.

1103

Anno.

1739  
Juli.

			fl.	kr.	pf.
	Eine Tonne Hungarisch zwanzig Kreuzer			20	
	In wenigerer Quantität, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer			2	
Wachs,	Von jedem Centner gelb- und weiß-gebleichten Lithauisch- und andern Wachses, der Inn- und Ausländer dreyßig Kreuzer			30	
	Wachs-Lichter und Zug, von dem Centner gleichfalls dreyßig Kreuzer			30	
Inlicht, Kerzen, und Saifen,	Inlicht, Kerzen, Saifen, } vom Centner achtzehn Kreuzer			18	
Fisch-Waaren, und lebendige Fisch.	Stock-Flach- und Tonnen-Fische, gerauchert, eingesalzen, frisch- und marinirten Lachs, Picken, Dorsch, Kaperton, Plateis, Pickling, Saderllen, Zacken, Linguatoli, Austern, Muscherl, Schnecken, und allerhand andere, eingesalzen- und geraucherte, auch lebendige Fische, als: Forellen, Aal, Hechten, Karpfen, und was es vor andere Sorten seyn mögen, vom Reichs-Thaler Werth Inn- und Ausländer zwey Kreuzer			2	
	Von einer Tonne Haring, auch Inn- und Ausländer funfzehn Kreuzer			15	
Im Land verfertigte gemeine Kramerey	Von allerhand im Lande verfertigten gemeinen Kramerey- und Pfennwerth-Waaren, worunter auch geschlagen, fein- und Zwisch-Gold-Silber- und Metall-Schreib- und gedruckt-Papier, Karten, Docken und Cränzel-Werk, Kämme, Pürsten, Töpfer-Geschirr, Seiler-Arbeit, Instrument, Saiten, Brillen, gemeine Spiegel, Trink- und andere Sorten, auch Scheiben- und Tafel-Gläser, Glas-Paterl in Schnüren, Flaschen in- oder ohne Futteral, Rosenkränz, Bildel, und was dergleichen gemeine Waaren und Arbeit seyn mag, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer			1	
Perucken,	Von allen außer Landes führenden Perucken nach rechter Werths-Ansage, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer			1	
Holz, Werk.	Von allerhand groß- und kleinen Fiß- Bau- und Brenn-Holz, Kohlen und Aichen, Brettern, Schindeln und Latten, Wein-Blöcken, Lauffeln, Reib-Stäben, allerley Schier-Holz, Rechen, Schauffeln, Grab-Eisen, Bäumen, Back-Trögen, Mulden, hölzernen Schüsseln, Tellern, Löffeln, Schachteln, Sieb-Läusten und Boden-Kober, und alles, was diesen gleich kommet, wie auch musicalischen Instrumenten, Bildhauer-Tischler-Drechsler-Bütner-Sieber, Körbe-Macher, und was sonst von dergleichen Holz-Arbeit und Waaren seyn mag; ingleichen zum Verkauf auffen außer Landes führenden Schiffen und Schiff-Holz, Wagen, Chaisen, Kalesen und Schlitten, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer			2	
Stein, Werk.	Von einem Mühl-Stein in die Loh- Mühlen vier und zwanzig Kreuzer			24	

Von

Anno<sup>1</sup> 1739  
Juli.

Landes-Steuer-Verordnung

		fl.	kr.	pf.
	Von einem grossen Schleif- oder Mühl-Stein zwanzig Kreuzer		20	
	Von einem Mühl-Stein in die Krauppen-Mühlen acht-zehen Kreuzer		18	
	Von einem Boden- und Untern-Mühl-Stein zwölf Kreuzer		12	
	Von einem ordinari Schleif-Stein sechs Kreuzer		6	
	Von einem Schleif-gross- und kleinen Weg-Quadrat- und Leichen-Stein, Epitaphien, Statuen, oder allerhand andern steinernen Arbeit, auch Ziegel-Stein, und Flachwerk, der Inn- und Ausländer vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	
	Hingegen ist die Töpfer-Thon und Ziegel-Erde ausser Lan-de zu führen gänzlich verbotten.			
Kalch und Gips	Kalch und Gips, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	
Zinn	Von einem Centner roh- oder unausgearbeiteten Zinn, Inn- und Ausländer sechs und dreyssig Kreuzer		36	
Kupfer, Messing und Glockenspeiß	Kupfer in Blatten, oder unausgearbeitet, dann Messing und Glocken-Speiß, Inn- und Ausländer, vom Breslauischen Centner ein Gulden		1	
Im Land gemachter Haus-Rath von Metall	Verfertigter Hausrath, Glocken, Geschirr-Zeug, und allerhand Arbeit von Zinn, Messing, Kupfer und Glocken-Speiß, wie die immer Namen haben mögen, es seye neu oder alt, auch Messing-Drat, der Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer		1	
Mobilien durch Erbschaften erlangt oder ausser Landes liehenden Personen zugehörig	Von allen ausser den Erb-Ländern führenden Fahrnis-sen, der Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	
	Studenten-Gut aber an Büchern, eigener Kleidung und Wäsche, wann nur nicht andere zollbare Sa-chen mit ausgeführt werden, ist frey.			
Eisenerk und ders ley Arbeit	Allerhand bey der Einfuhr rubricirte Steyerische so wohl, als auch Schmelbergische, oder sonst inn- und aus-ser Landes von Stahl, Eisen und Blech verfertigte Waar, Geschirr, Gefäß, Handwerks- oder Arbeits-Zeug, wie alles Namen haben möge, es bestehe von auswärtig eingeführter oder im Land gemachter Klamperer, Sporer, Radler, Gürtler, Blattner, Zirkel, Nagel, Messer, Grob-Schmidt, Schlosser, Büchsenmacher, Schwerdtseger, Grob-Uhrmacher, oder anderer derley conformer Arbeit, wie auch schwarz Blech und Drat, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	
	Von einem Centner weiß, Creuz- oder andern verzinttem Blech zwölf Kreuzer		12	
Allerley Gewehr, Kriegs-Rüstung und Blech	Audiweilen in Unsern Landen allerley Kriegs-Rüstungen und Gewehr verfertigt, und hierdurch einiger Un-thanen Nahrung befördert wird, so wollen Wir de-ren Ausführung zum Theil ferner zulassen, jedoch			



	fl.	kr.	pf.
solle hievon, als nämlich: Harnisch, Panzer, Musqueten, Flinten, gezogen- und andere Röhr, Pistolen, Helleparten und dergleichen kurze Gewehr und Waffen, Degen und Säbel-Klingen, gegossen- und geschnittene Stück und Doppel-Hacken, darzu gehörige Kugeln, und alles andere Kriegs-Gezeug, ingleichen im Lande verfertigte Feuer-Sprizen, Inn- und Ausländer an Zoll erlegen, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer			2
Bley, vom Centner zwey Kreuzer			2
Gleichwie aber bey veränderten Conjunctionen solches Gewehrs und allerley Kriegs-Rüstungs-Ausführung völlig zu verbiethen, Wir Uns gnädigst bevor behalten: also ist auch, was über fünf hundert Gulden im Werth kommet, und in fremder Herren Länder verführet werden wolte, bey Uns selbstem vorhero anzumelden, und nach Gestalt der Sachen die Special-Pasirung auszubitten.			
<b>Pulver und Saliter.</b> Allerley Pulver und Saliter, was bis auf einen Centner kommt, ist auszuführen zwar pasirlich, jedoch von Inn- und Ausländern zu verzollen, jeder Reichs-Thaler Werth mit vier Kreuzer			4
Was aber in grösserer Quantität ist, wird die Ausföhrung völlig verboten, und soll in Unsere Magazine in billigen Preis verkauffet werden.			
<b>Sengsen, Strohmesser und Sichel.</b> Sengsen und Stroh-Messer von einem ordinari ganzen Faß per acht hundert Stück, Inn- und Ausländer vier Gulden			4
			30
			15
			2
<b>Stahl und Eisen.</b> Von jedem Centner Stahl, Inn- und Ausländer zwölf Kreuzer			12
			8
<b>Glätte.</b> Glätte, von jedem Breslauischen Centner, Inn- und Ausländer zwey Kreuzer			2
<b>Arsenicum.</b> Arsenicum, vom Breslauischen Centner acht Kreuzer			8
<b>Gallmey.</b> Gallmey, vom Centner sechs Kreuzer			6
<b>Eisenstein.</b> Von einem Kasten Eisenstein vier Kreuzer, und also fort, von einem Korb oder Fuderlein, so vier Kasten hält, Inn- und Ausländer sechszechen Kreuzer			16
<b>Gesaame Baums und anders Gars ten: Gewächse.</b> Allerley Gesaame, als: Fenchel, Majoran, Artitschocken, Carviol, Spargel, Zeller, Petersill, Zwiefel, Krauß, Köhl, Ruben, Rättich, Kürbis, und alle andere dergleichen Saamen und allerhand Pflanz-Wur-			

Anno  
1739  
Juli

1106

1739. Sammlung

		fl.	kr.	pf.
	zeln, Kräuter, Blumen, Kie, Rosmarin, gedörret, und gefärbte Nägelein, dergleichen Stöck, Gewächs und Baumwerk, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	
Victualien und Geflügelwerk.	Alleley Geflügel, Werk, aus- und inländische Käse, und Butter, gegossen- oder abgerührte Kirschen und Pflaumen, allerley gedörret- und frisches Obst, wie auch Zwiebel, Knoblauch, und alles andere Kraut- Werk, oder was sonst an Victualien ausgeführt werden möge, Inn- und Ausländer, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer zwey Pfennig		1	2
<b>Durchfuhr.</b>				
Durchfuhr: Verjohlung.	<b>N</b> icht allein alle und jede bey der Ein- und Ausfuhr benennt, oder andere hierinnen nicht benennete- sondern auch die bey der Einfuhr frey erklärte Waaren und Sachen, durch und durch, Ausländer und Juden gleich, vom Reichs-Thaler Werth ein Kreuzer		1	
Ausgenommen Vieh.	Ausgenommen, Hungarisch- Pölnisch- oder andere ausländische Ochsen, so bis zehen Reichs-Thaler, und höher im Werth kommen, vom Stück, wie sonst bey der Ausfuhr fünf und vierzig Kreuzer		45	
	Geringere dergleichen Ochsen, welche unter zehen Reichs-Thaler im Werth kommen, vom Stück dreyßig Kreuzer		30	
	Solte auch anderes kleines Vieh durch Schlesien in andere Länder getrieben werden wollen, gleichfalls wie bey der Ausfuhr, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	
Zinn	Ausländisch Zinn, von Centner vier Gulden	4		
	Erbländisch, vom Centner dreyßig Kreuzer		30	
Kupfer	Fremdes Kupfer, vom Centner ein Gulden	1		
	Erbländisch, vom Centner dreyßig Kreuzer		30	
Leder.	Rohes Leder, vom Reichs-Thaler Werth zwey Kreuzer		2	
Wein.	Alle Spanisch- Italienisch- und Französische- dann Rhein- Mosler- Neckar- Franken- und Croatische Weine; Item Fockayer- und andere Hungarische- Oesterreichische- und Mährische- auch Tyroler- und Friauler- Weine, vom Eymer achtzehen Kreuzer		18	



**Ausrechnungs - Tabell,**

Der im Zoll - Wesen regulirten Zettel - oder Palleten - wie auch  
Visa - Gelder in dem Herzogthum Schlesien ;  
Nämlich :

**Im Consumo - Zoll.**

Von der entrichteten Einfuhr - Zolls - Gebühr mit Einverständnis der Aufschläge zu calculiren ; Als :

fl.		fr.	fl.		fr.	Kost abzunehmendes Zettel - Geld :		
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	
	1			30				3
	31		1					6
1			1	30				9
1	31		2					12
2			2	30				15
2	31		3					18
3			3	30				21
3	31		4					24
4			4	30				27
4	31	bis inclusive	5		Consumo - Zolls - und Aufschlags - Gebühr			30
5			5	30				33
5	31		6					36
6			6	30				39
6	31		7					42
7			7	30				45
7	31		8					48
8			8	30				51
8	31		9					54
9			9	30				57
9	31		10					1

Wenn aber die Consumo - Zolls - Gebühr von einem Fuhr - Mauth - oder Fracht - oder ohne einem dergleichen Brief mehr , als sieben Gulden beträgt , ist niemals mehr , dann höchstens ein Gulden Zettel - Geld zu bezahlen.

Dann :

Vor eine Passier - Palleten von jedem Fracht - Brief auf der ersten Ordnung Station drey Kreuzer

Und :

Vor eine Visa , so jedoch nur einmal bey der ersten unterwegs betretenen Zoll - Stadt zu bezahlen ein Kreuzer

**Im Essico - Zoll.**

Von den antragenden , und auf Schub - Korn ausführenden Waaren , es möge die davon abzustatten kommende Essico - Zoll - Gebühr viel oder wenig betragen , von jeder Parthey zwey Kreuzer

1739  
Juli.

Von den auf Wagen ausführenden, oder auf Pferden ausführenden Waaren, von dem höchsten Ausfuhr-Zolls-Betrag zu rechnen; Als:

fl. kr.		fl. kr.		fl. kr. pf.	
1	45			3	
1	46			6	
1	1	1	45	9	
1	46	2		12	
2	1	2	45	15	
2	46	3		18	
3	1	3	45	21	
3	46	4		24	
4	1	4	45	27	
4	46	5		30	
5	1	5	45	33	
5	46	6		36	
6	1	6	45	39	
6	46	7		42	
7	1	7	45	45	
7	46	8		48	
8	1	8	45	51	
8	46	9		54	
9	1	9	45	57	
9	46	10		1	

Wann aber die Effico-Zolls-Gebühr von einem Fuhr-Mauth- oder Fracht- oder ohne einem dergleichen Brief mehr, als zehn Gulden beträgt, ist niemalen mehr, als höchstens ein Gulden Zettel-Geld zu bezahlen.

Dann: Vor eine Passier-Palleten von jedem Fracht-Brief, wie vorgedacht drey Kreuzer

Mehr: Was an den nicht ordentlich zu packen vermögenden mithin mit keinem Fracht-Brief zu versehen pflegenden Landes-Productis ausgeführt wird, von jedem Wagen oder beladenen Pferd, vor die Passier-Condition, oder Jahr-Markts-Palleten drey Kreuzer

Und vor eine Visa, so aber nicht öfter, als einmal, wie obgemeldet, zu entrichten ein Kreuzer

**Im Transito-Zoll**

Ist es zu halten, wie bey der Einfuhr, nämlich, daß so wohl vor das Zettel- als Visa-Geld die hier oben bey dem Consumo-Zoll ausgeworfene Gebühr ganz gleichförmig zu bezahlen seye.

Hierbey ist zu merken:

Daß von den Moscomitern, Pohlacken, Lithauern und Armeniern, wegen der so wohl bey der Ausfuhr, als auch bey der Einfuhr auf verschiedene Waaren allergnädigst erhaltene Zoll-Freyheit, indistincte der mehr oder weniger beladenen Wagen, und solchergestalt auch von andern Zoll-frey einführenden Partheyen, an statt des Zettel-Gelds von jedem Pferd zu erlegen kommen sechs Kreuzer

Ubrigens aber seynd die Zoll-Beamten, wie bishero, die Zettel- oder Palleten-Gelder, nach obbeschriebener Mäßigung, auf die ertheilenden Palleten zu notiren schuldig.



Pest in Hungarn, und dessfalls gezogener  
Cordon.

**Wir** Carl der Sechste, zc. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen oder zu hören vorkommet, Unsere Gnad, und ist ohnedem jedermann bekannt, aus was unvermeidlicher Nothwendigkeit Wir veranlasset worden, zu Hindanhaltung der leidigen Seuche, so in einem Theil des Königreichs Hungarn grassiret, diese Oesterreichische Land-Gränzen mit Ziehung eines ordentlichen Cordons an dem March- und Leytha-Fluß auf das engste zu verwahren.

15. Julii.

Damit aber der Zweck, den Wir hiebey vor Augen haben, desto gewisser erreicht werde, und niemanden so leicht gelüste, die Sicherheit des Cordons im geringsten zu verletzen, ordnen und setzen Wir: daß

Erstens, Niemand, so ausserhalb des Cordons sich befindet, ohne gehaltene rigorose Contumaz, und darzu von Unserer Sanitäts-Hof-Commission allhier erteilte Erlaubniß oder Passirungs-Berordnung, in dieses Erz-Herzogthum Oesterreich einzulassen seye. Solte aber

Zweytens, ungeacht dieses Verbotts, jemand so vermessen seyn, und sich heimlich durchschleichen wollen, sollen die aufgestellten Wachten zu Pferde und zu Fuß derley an dem Cordon erblickende Leute Anfangs mit Worten, und von ferne zurück schaffen, bey nicht verfangender Warnung aber, und da sie dem unangesehen über den Cordon setzen wolten, auf selbe Feuer geben, und sie also mit äußerstem Gewalt zurück treiben. Geschiehet es aber, daß

Drittens, derley muthwillige Frebler bey Tag und Nacht, ohne von den zahlreichen Postirungen und Patrouillen beobachtet zu werden, wirklich in das Land kommen; sollen sie auf Betreten das Leben verwürket haben, und über gehaltenes Stand-Recht an eben dem Ort, wo sie den Cordon überstiegen, mit dem Strang unverschont hingerichtet werden. Mit gleicher Schärfe seynd

Viertens, anzusehen alle diejenigen, so zu derley böshafteu Übertretung Hülff und Beystand leisten, sonderlich aber die Wachten selbst, Falls sie um das Geld, oder auch nur aus Gunst jemanden eingelassen zu haben, übersühret werden könten. Es haben also

Fünftens, alle Obrigkeiten und Gemeinden, sonderlich aber die Land-Gerichts-Herrschaften, Stadt-Markt- und Dorf-Richter, so an besagten Confinen, mit Anwendung alles äußersten Fleisses eine solche Obacht zu bestellen, damit derley über den Cordon sich wagende Böswicht zeitlich entdeckt, handfest gemacht, und dem nächsten Cordons-Commissario angezeigt werden; widrigens die überwiefsen-geflissene Unterschleifs-Geber nach beschaffenen Umständen an Leib- und Lebens-Straf, die hinlänglichen Obrigkeiten und Beamte aber in Unsere schwere Ungnad und Verantwortung fallen. Zu solchem Ende man

Sechstens, bey allen Gemeinden, sonderlich aber in den Wirths- und Gast-Häusern auf die ankommende- auch durch- oder vorbei wandernde fremde und unbekante Personen das obachtige Aug halten, selbe um ihre Herkunft und Pass-Briefe befragen, und im Fall sie aus Hungarn wären, und keine von der allhiefigen Sanitäts-Hof-Commission unterzeichnete, und über acht Tage nicht alte Berordnung aufzuweisen hätten, oder in andere Wege sich einiger Verdacht außerte, selbe alsogleich anhalten, und zu Abwendung aller besorglichen Ansteckungs-Gefahr in einem abseitigen Haus oder Hütten verwahren, folgendes aber den Verhalt an den Cordons-Commissarium unverzüglich berichten, und immittelst so wohl die Wächter, so derley verdächtige Person in Verhaft gezogen, als auch alle andere Personen, so mit ihr einigen Umgang gepflogen, von der Gemeinde bis auf erfolgende weitere Berordnung gänzlich absondern lassen. Und damit auch

Siebendens, Unsere getreuesten Insassen und Unterthanen alles Überlastes und Excessen von den aufgestellten zahlreichen Land-Wachten und Patrouillier-Keutern entübriget bleiben mögen; ist Unser ernstlicher Will und Befehl, daß, wo derley

I 739  
Julii.

Gränz-Neuter und Cordons, Wächtern außer dem, was ihnen gegen baare Bezahlung abzureichen kommet, etwas zu erpressen sich unterfangen wolten, oder in andere Wege mißhandelten, derley Wächtern von jedes Orts Obrigkeit stracks angehalten, und dem nächsten Cordons-Officier samt den Überweisungs-Gründen zur gehörigen Straf-Verhängniß übergeben werden sollen. Wo übrigens und

Achtens, es bey Unsern unterm 12. Augusti und 2ten November vorigen Jahrs publicirten Patenten, in-so weit sie durch Gegenwärtiges nicht abgeändert worden, wie imgleichen bey allen übrigen, in Ansehung der Wochen, Märkte, Heymat-Schnitts, und Weingarten-Bau gemachten Institutensmäßigen Vorschriften sein Verbleiben hat.

Gebieten demnach allen und jeden Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten, so an der March und Leytha, auch sonst gegen Hungarn liegen, daß sie über dieses Unser Verbott mit schuldigstem Eifer festiglich halten, und die erst-erwähnte genaue Aufsicht mit solcher Verlässlichkeit vorsehren sollen, wie es die Wichtigkeit der Sachen erheischet, und wie lieb ihnen seyn mag, Unsere Gnad, und respective scharfgemessene Bestrafung zu vermeiden. Geben Wien, den 15. Julii 1739.

### Violirung einer Bottschafters-Livree.

16. Julii.

**D**er N. Oe. Regierung anzuzeigen; Und haben Ihre Kayf. Maj. allergnädigst resolviret: daß wegen der von einigen Nacht-Wächtern wider des Herrn Päpstlichen Nuncii Livree Bediente legthin begangenen Excesse, der F. K. und N. K. Nachwachter, in Band und Eisen geschlagen, und der erstere, F. K. auf ein Viertel Jahr in den allhiefigen Stadt-Graben zur öffentlichen Arbeit verschaffet, annehst von der Wacht abgedanket, dann der anderte, N. K. auch in Band und Eisen, jedoch auf eine kürzere Zeit, und ohne selben von der Wacht abjudanken, angehalten, beide aber auf drey Tage auf dem sogenannten neuen Markt-Platz öffentlich in einem durch Spring-Stöße formirenden Creys ausgestellt; ferner die übrigen sechs Nacht-Wächter, welche an obberührten Excessen gleichfalls Theils haben sollen, benanntlich der W. P. M. G., A. N., M. N., M. B. und J. P., also gleich in die Inquisition gezogen, und die darunter schuldig befindende obiger Ausstellung zuzusehen, verhalten werden sollen. Welches man ihr, Regierung, zur Nachricht, und weiterer Verfügung an die zu Besorgung gemeiner Sicherheit verordnete Commission hiemit bedeutet, damit erholte Resolution in ein und andern schleunig besolget und vollzogen werde. Wien, den 16. Julii 1739.

### Contagion in Hungarn.

28. Julii.

**W**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkommet, Unsere Gnad, und geben denenselben zu vernehmen: Wasgestalt bey den dormaligen Contagions-Umständen in Hungarn Uns nichts mehr am Herzen liege, als dieses Unser Erz-Herzogthum Oesterreich, und übrige deutsche Erb-Länder, Insassen und Unterthanen von aller Infections-Gefahr durch vorsichtigste Anstalten zu bewahren; Wir hoffen auch sothanen Zweck mit der Gnad des Allerhöchsten um so gewisser zu erreichen, als nicht nur die herobige disseits der Donau gelegene Comitate noch vollends gesund seynd, sondern anbey zu derselben Erhaltung, mithin weit-möglicher Entfernung des Übels eine eigene mit vieler Mannschaft besetzte Linie an dem Raab-Fluß schon wirklich gezogen worden, und über alles dieses Wir noch zur mehrern Vorsorg an den Oesterreichischen Landes-Gränzen einen scharf-bewachten Cordou mit aufgesetzter Lebens-Straf gegen alle Ubertreter anlegen lassen.

So nöthig Wir aber alle diese Vorschriften zu Hindannhaltung des leidigen Übels befunden haben, eben so viele Sorgfalt wenden Wir an, um jene zeitlich zu entdecken, welche gegen alles Vermuthen erwann bey nächtlicher Weil sich durch den Oesterreichischen Cordou heimlich durchzuschleichen erkühnen möchten: wie dann in eben solcher Absicht geschehen, daß Wir allen Obrigkeiten und Gemeinden an den dortigen Land-Gränzen durch geschärften Befehl eingebunden haben, daß sie auf alle fremde Personen ein achtsames Aug halten, ihre Ausfagen, Paß und übrigen Um-



Umstände genau zusammen fügen, und im Fall sich der allermindeste Verdacht des überschrittenen Cordons hersür thäte, dieselben sogleich in Verhaft nehmen, und die Bewandnis der Sachen an seine Gebühr berichten sollen. Wir ziehen aber darbey in fernere Betrachtung, daß sonderlich in allhiefiger Residenz-Stadt ein Zusammenfluß von vielem Volk, auch das Absehen der mehresten Fremdlinge nach selber gerichtet, einfolglich, daß eben allhier bey den Vorstadt-Linien, zu Verhütung alles gefährlichen Unterschleifs, die allergenaueste Obacht zu bestellen seye. In solcher Erwägung dann haben Wir für dienlich, ja nothwendig angesehen, zu verordnen: Daß

Erstens, an jedes Linien-Thor besondere Commissarien aufgestellt, und mit genugsamer Wacht unterstützt; von diesen sodann

Zweitens, alle Fremde aus andern Ländern ankommende Personen um ihre Herkunft und mithabende Paß-Briefe befraget, darbey alle Umstände, sonderlich aber, wie alt der Paß seye, und welchen Weg der Reisende genommen, wohl untersucht, und im Fall sich darbey nichts bedenkliches äusserte, dieselben hereingelassen; widrigens aber der obwaltende Verdacht dem Präsi der Sanitäts-Hof-Commission förderlichst angezeigt, und, bis hierüber die Verordnung ergeheth, die verdächtigen Personen keiner Dings passiret werden sollen. Was aber

Drittens, die allhiefigen Landes-Zusassen betrifft, welche ihre Feilschaften anhero zu Markt bringen, oder in andern Berrichtungen kommen; diese haben von der Herrschaft, oder doch von dem Richter des Orts, wo sie wohnen, ein beglaubtes Zeugniß ihres daselbstigen Aufenthalts zu nehmen, und den obgemeldten Commissarien vorzuweisen; damit solchergestalt unter dem Deck-Mantel der Victualien-Zufuhr sich nicht so leicht die Bagabunden und Bettler, oder auch andere suspecte Personen eindringen mögen: allermaßen Wir dann, um den Obrigkeiten, Richtern und Beamten die Mühe zu schonen, ein gedrucktes Formular entwerfen lassen, und ohne Entgeld auszutheilen befohlen haben. Um aber auch

Viertens, in Ansehung jener, so von allhiefiger Stadt und Vorstädten über die Linie hinaus- und wieder zurück gehen, einige Vorsehung zu nehmen, und zu verhindern, daß mittelst dieses Vorwands nicht allerhand Gesind durch die Linien komme, ist allschon die Verfügung geschehen, daß vom 15. Augusti an, allen derley Leuten, so auf eine kurze Zeit über die Linien hinaus gehen, fahren oder reiten, ein ordentliches Linien-Zeichen mitgegeben, und gegen dessen Zurückstellung sie an allen Linien-Thoren amwiederum zurück gelassen werden; worvon Wir jedoch die bekannten vornehmern Personen, so in eigener Livree fahren, und bey welchen ohne dieß nichts zu besorgen ist, gänzlich wollen ausgenommen haben. Sollte sich aber

Fünftens, jemand unterstehen, mit Vorbeygehung der ausgewiesenen Einlaß-Thore und allda bestellten Commissarien, die Linien selbst zu übersteigen, ist gegen selber nach beschaffenen Umständen mit schwerester Leibes-Straf, andern zum erspiegelnden Exempel, vorzugehen.

Befehlen demnach allen und jeden, so in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich sesshaft, oder auch sonst in Unsere Residenz-Stadt sich zu begeben willens seynd, sonderlich aber allen Obrigkeiten und Gemeinden, daß sie dieser Unserer Anordnung sich durchaus gemäß erzeigen, ihre Unterthanen gehörig warnen, und mit den obgemeldten Feden unter aufgedruckter Herrschaftlichen, oder wenigstens Communitäts-Insigel gratis versehen, dieselben auch von vier zu vier Wochen erfrischen, und daß niemand solthane Urkund an jemand andern zum höchst gefährlichen Unterschleif überlasse, oder in andere Weg dieselben wider Gebühr mißbrauche, bey empfindlichster Bestrafung, alles Ernstes untersagen sollen. Hieran geschiehet Unser allerhöchster Will und Meynung. Geben Wien, den 28. Julii 1739.

## Wechsel: Zahlung mit Anweisung.

Don der Römisch-Kaiserlich auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmen etc. Königlichen Majestät, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Herrns wegen, durch das Kaiserliche Nieder-Oesterreichische Appellations-Wechsel-Gericht, dem auch Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Gericht erster

14. Augusti.

In

1739

Augusti.  
Wechsel-Zahlungnicht über den drit-  
ten Mann anweisenbey wirklichem Pro-  
test.Uneingeschränkte  
Anweisungen wer-  
den dennoch practi-  
cirt.Daraus entstehen  
de Unordnung.

Instanz anzuzeigen. Demnach erst allerhöchst-befehl: Ihre Kaiserliche Majestät unterm 6. dieses allergnädigst herab gelangen lassen: welcher gestalt in Wechsel-Sachen, wegen der Respect-Zage und Allegni, daß solche über den dritten Mann, anstatt baarer Bezahlung nicht Stadt haben sollen, schon unterm 10. Februarii 1731. geordnet; und da dem ungeachtet die Anweisungen wiederum, nicht nur auf den dritten, sondern wohl auf den siebenden und zehenden Mann, auch noch weiter hinaus getrieben würden, gedachte Verordnung unterm 7. November 1737. dahin verschärfet worden seye, daß, wann künftighin über derley Anweisungen, bey dem dritten Assignatario die baare Bezahlung nicht erfolgete, solche auf des Ausstellers Gefahr und Unkosten protestiret werden solle.

Nachdem aber vorkommet, daß die Verzögerung der Wechsel-Zahlungen, wegen derley verbottner, und uneingeschränkter Anweisungen, jedannoch immer fort dauere, und niemand, der einen Wechsel-Brief hat, einen darauf Stat machen könne, sondern, da er baares Geld zu empfangen verhoffet, mit Anweisungen sich beschiedigen, und solche mit langer Hand eintreiben, öfters auch damit in Weitläufigkeiten verfallen müsse; wie dann die Hof-Cammer d. d. 7. letzt-abgewichenen Monats Julii wider diese, durch die vielfältigen Allegni so lang hinaus treibende baare Bezahlungen ebenfalls sich beschweret, und insonderheit angeführet hat, daß, da bey fürwaltenden Kriegs-Läufen stündlich gleich baare Bezahlungen vorkommen, man auch dem Erario, bey häufig anliegenden Bezahlungen, mittelst eines Anticipanten, einige Aushülff gefunden zu haben geglaubet, jedannoch die fast tägliche Erfahrung gebe, daß solthane Aushülff öfters von darum seine Bürllichkeit, absonderlich an der Zeit, nicht erlange, weil der Anticipant, anstatt für seine Wechsel-Brief Geld zu bekommen, in die langwierige Circulation der Anweisungen verfallt, und er folglich zu einer prompten Bezahlung nicht gelangen kann; derley Umtrieb der Anweisungen aber nicht allein den Inhabern der Wechsel-Briefe sehr beschwerlich, dem Commercio nachtheilig, und der so nöthig geschwinden Circulation des Geldes hinderlich wäre, sondern auch an den im Publico machenden Veranstellungen, besonders bey gegenwärtigen Umständen, aus Abgang gleich baarer Bezahlungen, die schädlichsten Folgerungen nach sich ziehen könnte. Diefemnach sie, Hof-Cammer, dahin angetragen, über den in der hiesigen Wechsel-Ordnung enthaltenen 41. und 42. Artikel, weiter zu verordnen: daß die Wechsel-Brief vor Ausgang der stuurten Respect-Zage, mit baarem Geld entrichtet werden, und niemand, er möge gleich ein oder kein Handels-Mann seyn, einen Allegno anzunehmen verbunden, sondern bey nicht in tempore erfolgender Bezahlung in baarem Geld, jeder rechtmäßiger Inhaber des verfallenen Wechsel-Briefs, selben protestiren zu lassen, und zurük zu senden, befugt und berechtigt seyn solle. Als hat man ihm, Wechsel-Gericht erster Instanz, diese allergnädigst ergangene Kaiserliche Resolution zu dem Ende, und mit weiterer Aufslag hiemit erinnern wollen, daß selbes, so wohl hierüber, als ob, und wie auf Eingangs erwähnte Verordnung in Judicando gehalten worden, allenfalls, warum solches nicht geschehen seye, ihre Erinnerung längstens innerhalb acht Tagen, bey dem Appellatorio einreichen solle. Wien, den 14. Augusti 1739.

## Brod-Sagung beobachten.

3. September.

Auf den Freygrän-  
den wird schlechtes  
Brod gebacken.Nachlässigkeit der  
Brod-Beschauer.Wehl- und Brod-  
Sagungen öffent-  
lich anschlagen und  
Commissarien be-  
stellen.

**S**ederum auf Regierung; und placet wie sie, Regierung, eingerathen. Und zumalen die Erfahrung giebet, daß wider die ergangene vielfältige auch gemessene Verordnungen, bey einigen, sonderbar in Vorstädten, förderst aber auf den sogenannten Freygründen, befindlichen Becken fast alle Brod-Sagungen, nicht allein in Gewicht und Weiße sehr ungleich, sondern auch, anstatt des Salzes, mit überflüssigem Sauer-Teig ungesalzen, ungeschmack, und nicht genugsam ausgebacken verkauffet werden: Als hat sie, Regierung, denen von Wien anzubefehlen, daß selbe die schon aufgestellten Brod-Beschauer zu fleißigerer Besorgung ihres Amts, und darauf habender Pflichten anweisen, allenfalls selbe, nach Beschaffenheit ihrer bezeugenden Nachlässigkeit, oder Indulgenz, mit Ernst ansehen, in den Vorstädten aber, inner und aufferhalb des Burgfrieds, den sämtlichen Richtern und Grund-Obrigkeiten anzubefehlen, daß selbe mit Anfang jeden Monats die Wehl- und Brod-Sagung aus dem Wehen-Leiber-Amt abholen, und an dem Gemein- oder Richter-Haus anschlagen lassen, annehmst in jedem Ort zwey Gerichts-Beyseher, als Brod-Commissarien, welche wöchentlich an unterschiedlichen Tagen unversehens die Back-Häuser und Brod-Läden visitiren, auf das rechte Gewicht und Gute



Güte des Brods Acht haben, und die in einem oder andern zuwider handelnden alsogleich bey seiner Schörde anzeigen, aufstellen; sie, Regierung, auch weiter zu verordnen, daß zu allgemeinem Wissen in der hiesigen von Zeit zu Zeit in Druck gehenden Mehl- und Brod-Sagung ad finem beygedruckt werde: daß ein jedweder, so ein zu gering-ungesalzen-ungeschmack- und nicht recht ausgebackenes weiß- und schwarzes Brod erkauffet hat, solches selbstn auf die Mehlgarben in das gemeine Stadt-Mengen-Ausleiher-Amt zu weiterer Anzeigung überbringen möge, allwo ihm sodann sein dafür ausgelegtes Geld gleich bezahlet, und noch besonders von der Straf das Drittel ausgefolget werden solle. Ubrigens hat Regierung darob zu seyn, daß gegen die wider die Brod-Sagung handelnden Becken mit gemessenen Straffen, allenfalls auch in gröbern Excessen mit der sogenannten Becken-Schupfen, zu Folge voriger in Sachen vielfältig ergangenen Verordnungen, verfahren, und was in ein- und andern geschehen ist, in den künftighin herauf gehenden Brod-Sagungen nach Hof berichtet werde. Wien, den 3. September 1739.

Schlechtes Brod in das Mengen-Ausleiher-Amt zu bringen, und das ausgelegte Geld zu empfangen.

Straf wider die misshandelnden Becken.

### Wienerischer Universitäts-Jurisdiction.

Jederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolviret: daß invermeldter Johann Baptist S. ohne allen fernern Verschub der allhiesigen Universität samt den Actis, und was immer darzu gehörig ist, ausgeliefert, von erst gedachter Universität hingegen über die schon abgeführte Inquisition das etwa wiederholende Examen und Constitutum nach aller Möglichkeit beschleuniget, und bey künftiger Erkenntniß auf den langen Arrest, so er S. durch unnöthige Verzögerung dieses allschon unterm 4. Juli vorigen 1738. Jahrs abgeforderten Berichts, ohne sein Zuthun erlitten, den Rechten gemäß reflectiret werden solle; dessen auch ersagte Universität der Übernehmung halber von Hof bereits ist erinnert worden. Wien, den 10. September 1739.

10. September.

Verlängerung des Arrests verkürzet die Straf.

### Extradirung des Pupillar-Vermögens an des Pupillen Instanz.

Dem Herrn Obrist-Hof-Marschallen wiederum zuzustellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre anbeut gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret und anbefohlen: daß von dem Obristen Hof-Gericht invermeldt von wepl. Johann Theophilo Schaden J. U. D. hinterlassener minderjährigen Tochter erster Ehe, Anna Barbara, als eine Universitätische Pupillin, die Mütterliche Erb-Gebühr so wohl, als der jure substitutionis angefallene Erbs-Antheil ihres in der Minderjährigkeit verstorbenen Stief-Bruders, Michael Carl Joseph Führenberg, zu Händen der allhiesigen Universität ausgefolget werden solle. Dessen N. Rector & Consistorium Univerſitatis unter einsten von Hof ist erinnert worden. Wien, den 14. September 1739.

14. September.

### Wein-Lese zu Zeit der Pest.

Er Carl der Sechste, 2e. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Untertanen Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns; förderst denenjenigen, welche in Unserm Erb-Königreich Hungarn, wie auch denenjenigen Hungarn, welche in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns Weingärten haben, Unsere Gnad, und geben euch hemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalt Wir in allergnädigste Erwägung gezogen, daß viele aus Unsern treu-gehorsamsten Ständen und Inassen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns, in-gedacht Unserm Erb-Königreich Hungarn, entweder zu ihren in Oesterreich liegenden Herrschaften gehörige, oder sonstn erkauffte Weingärten besitzen, ingleichen aus den Hungarischen Ständen und Inassen einige in besagt Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns Weingärten eigenthümlich innen haben; und nun bey der, wegen der in dem Königreich Sclavonien, wie auch zum Theil in das Königreich Hungarn sich ausgebreiteten, und noch nicht gedämpften leidigen Pest-Gruche, annoch fortdauern

18. September.

1739  
September.

den scharfen Sperrung der Nieder-Oesterreichischen Lande, sich hener abermalen der Anstand aussere, wie es bey nächst bevorstehender Wein-Lesens-Zeit, so wohl wegen Lesung der Weingärten, als Einführung des Maisch oder Wein-Mosts gehalten werden solle: Als haben Wir nach umständlich überlegter der Sachen Beschaffenheit Uns allergnädigst entschlossen, daß

Erstens, die Oesterreicher so Weingärten in Hungarn, oder jenseits des Cordons haben, dieselben durch Hungarische Leute ablesen lassen, und zu dem Ende eigene in dem Hungarischen befindliche Leute, damit selbe hierüber allda die gehörige Obacht führen, bestellen sollen. Falls aber

Zweitens, die Eigenthümer, oder deren Beamte, Verwalter und dergleichen, die Obacht niemand fremden anvertrauen, und in die jenseitigen Weingärten sich selbst begeben wolten, so können selbe zwar sich allda hin verfügen; jedoch werden sie bey ihrer Zurückkunft zu einer ordentlichen zu Männerstorf oder Neufeld volljährigen Contumaz von 14. Tagen angehalten, und sodann in Oesterreich wiederum eingelassen werden. Ingleichen sollen

Drittens, die Hungarn ihre in Oesterreich habende Weingärten durch diständige Leute ablesen lassen; und falls deren Eigenthümer der Obacht halber sich selbst in Oesterreich begeben wolten, dieselben nach vorher gemachter vierzehntägiger Contumaz herüber gelassen werden. Was aber

Viertens, die aus obbemeldten in Hungarn gelegen, und den Oesterreichern gehörigen Weingärten herüber bringenden Maisch- oder Most-Fuhren anbelanget, sollen die Wagen und Fässer abgewaschen, und das Zug-Vieh geschwenmet, sodann die Fuhren von Oesterreichischen Fuhr-Leuten mit Zurücklassung der Hungarischen Fuhr-Leute herüber, und an das bestimmte Ort geführt, und wann der Maisch- oder Most abgeladen, die Wagen wiederum, ohne Vermischung der Hungarischen mit den Oesterreichischen Fuhr-Leuten hinüber geliefert werden.

Obiges versteht sich dormalen auf die dis- und jenseits der Leytha gelegene, und von den Oesterreichern und Hungarn besitzende Weingärten; was aber den March-Fluß anbelanget, sollen die Oesterreicher ihre jenseits der March habenden Weingärten durch Hungarische Leute, und die Hungarn ihre disseits in Oesterreich besitzende dergleichen Grund-Stück durch Oesterreicher lesen lassen: da gleichwohl bey den Maisch- und Most-Fuhren die Wagen und Fässer abgewaschen, das Zug-Vieh geschwenmet, und die Fuhren von Oesterreichischen Fuhr-Leuten mit Zurücklassung der Hungarischen herüber geführt, sodann nach abgeladenen Maisch- oder Most die Wagen ohne Vermischung der Hungarischen und Oesterreichischen Fuhr-Leute hinüber gebracht werden sollen. Im übrigen und

Fünftens, hat es bey Uns vorhin in Contagions-Sachen emanirten Patenten und allen übrigen gemachten Instruktionen mäßigen Vorrichtungen, sein Verbleiben.

Gebieten demnach allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, daß ihr über dieser vorgeschriebenen Veranstaltung festiglich halten, und derselben keiner Dings bey sonst verwilligter und in Vorbedacht Unserer Patenten vorgesehener schwerer Bestrafung zuwider handeln sollet. Geben Wien, den 18. September

1739

## Ausschreibung des Weinlesens.

24. September.

**W**ederum auf Regierung; die hat in dieser dem Land so angalgentlichen Sache, daß das Weinlesen jedesmalen zu rechten Zeit ausgeschriben werde, die Bergmeister, und die von Wien, um in das künftige dießfalls eine mehrere Richtschnur zu haben, dahin einzuleiten, daß sie bey Abfassung ihrer wegen Ausschreibung des Weinlesens abgehenden Berichte, zufförderst auf die vergangene Witterung des Frühling so wohl, als des Sommers, insonderheit des Monats Augusti, in welchem die Weintrauben kochen und zeitigen sollen, reflectiren; und sofern der Weintrauben etwa durch angehaltene Kälte, über die Zeit, oder wohl gar durch eingefallenen Frost zurück geschlagen worden zu seyn, oder eine unsäde

Beobachtungen in  
Ausschreibung des  
Weinlesens.

und



und kühle Bitterung zu Koch- und Zeitigung der Trauben das erforderliche nicht beygetragen zu haben befunden würde, bey sodann sich zeigender schönen und trocknen Zeit dahin antragen sollen, damit durch das etwas später veranlassende Ausschreiben des Weinlesens die Weinstöcke in ein- und andern sich erholen; sie, Berichtgeber, ihren Bericht mittelst Combinirung gedachter Zeiten abfassen, und mitbin ihr, Regierung, sürohin mit besserem Grund abstatten mögen: wie dann in dem legt abgewichenen Jahr bey einer späteren Ausschreibung des Weinlesens eine bessere Weinfassung würde erfolgt seyn. Indessen nichts destoweniger bey der bisherigen Observanz und Vorsehung verbleibet, vermög welcher bey einfallend- und anhaltenden Regen-Wetter der ausgesetzte Lesungs-Termin jedesmal nach beschaffenen Umständen wieder abgeändert und abgekürzt werden könne.

Der ausgeschriebene Lesungs-Termin kan geändert werden.

So viel aber das heurige Weinlesen belanget; solle combinando obige Umstände vor heuer das Lesen, inner den Linien auf den 5. künftigen Monats Octobris, darauf den 8. außer den Linien in der Ebene, und auf den 12. in dem Gebürg ausgeschreiben, im Fall aber wider Verhoffen das Regen-Wetter anhalten, und eine merkliche Fäule in den Weinbeeren einreisen möchte, gedachte respective auf den 5., 8. und 12. Octobris ausgesetzte Termine nach beschaffenen Dingen abgeändert, und mit diesem Weinlesen früher angefangen werden. Wien, den 24. September 1739.

## Niederlich verdächtiges Gesindel auszrotten.

**W**ir Carl der Sechste, etc. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Stadt- und Land-Richtern, auch Verwaltern der übrigen Land-Gerichten, Pflegern, Markt- und Dorf-Richtern, Mauth-Einnehmern, und andern Unsern Beamten, auch allen andern komenden fremd- und inländischen Fuhr-Leuten, Schif-Meistern und Wasser-Fahrern Unsere Gnad; und geben denenselben zu vernehmen: wasgestalt Wir schon eine geraume Zeit wahrgenommen, wie lau und nachlässig Unsere zu Beförderung und Beyhaltung der allgemeinen Landes-Sicherheit so verschiedentliche maleu publicirte allergrnädigste Generalien und Patenten beobachtet, hiemit das Land wegen nicht genugsam geschepender Ab- und Hindanhaltung des bettelnd-Herrn-los-müßigen oder andern gefährlichen Gesinds, mit einer schädlichen Menge solcher Leuten erfüllet, folgar mit Unterhaltung derselben nicht allein das Publicum sehr belästiget, sondern der Ruh- und Sicherheits-Stand gar nachdrücklich beeinträchtiget werde.

19. October.

Gleichwie aber diesem am besten und füglichsten kan und muß gesteuert werden, wann ihr obberührt-Unsere Generalien, und die euch in Verfolg derselben Anno 1724. mitgegeben-umständliche aus dreyßig sphis bestehende Instruction eurer Pflicht und Schuldigkeit gemäß auf das genaueste vollziehen werdet: Als haben Wir aus allerhöchster Landes-väterlicher Sorgfalt euch hiemit derselben zu dem Ende erinnern, und in Verfolg dessen durch dieses Unser Patent wiederholter maffen allergrnädigst, zugleich aber auch auf das ernstlichste anbefehlen wollen: daß ihr

Instruction d. d. 1724 nachzulesen.

Erstens, zu Folge berührter Instruction, und der aller darinnen enthaltenen §rum 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. die jährlich, an dem euch von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung bestimmenden Tag, zu Ausrottung des sich in dem Land befindlich-gefährlichen Gesinds, vorzunehmen kommende General-Visitation mit der euch all-darinnen anbefohlenen Verschwiegenheit und Genauigkeit, auch in Durchsuchung aller sich bis an den ausgezeichneten Versammlungs-Plaz befindlichen Gebüsche, Thäler, Hohl- und anderer Abwege gebrauchenden Fleiß, auch der in dergleichen Umständen nöthigen Bescheidenheit, damit nicht etwa ehrliche, und auf offener Land-Strass wandernde, und mit genugsamen Rundschaft-Zetteln versehene Personen aufgehalten werden, vornehmen sollet.

General-Visitation.

Zweytens, sollen, zu Folge §. 8. 9. 10. und 11. obbesagter Instruction, die ein-nem jeden Land-Gericht in particulari von dem Versammlungs-Plaz aus zugetheilten Bettler, Vaganten, oder anderes in der Streiffung eingebrachtes Gesindel alsogleich über die in besagter Instruction pro norma vorgeschriebene, und andere aus den Umständen der Sach, und gegebenen Antworten herrstehende, auch nach be-

Eramen der eingedachten Vaganten.

Vierter Theil.

B b b b b 2

schick

1739

schweidener Ermüdung der zu Erforschung der Wahrheit dienlichen Frag-Stücke examiniert, hierüber eine Relation in form eines Ausdrucks verfaßt, derselben die etwa in der vorgenommenen Visitation sich geäußerte Gebrechen, und von wem selbe verarsachet worden, genau benennet, und sodann Regierung zur gehörigen Erledigung überschicket werden. Es soll auch

Monatliche Streifung

Drittens, nach Inhalt des 12. 13. und 14. §. hñ außer dieser jährlichen General-Visitation, wenigstens alle Monat von jedem Land-Gericht eine Particular-Streifung in seinem Bezirk, mit Beobachtung der bey den General-Visitationen vorgeschriebenen Vorsichtigkeit, an einem ihnen Land-Gerichten beistehenden, jedoch den Unterthanen nicht gar zu beschwerlichen Tag vorgenommen, hierüber eigene mäßige Relationes nebst Beyrückung, ob solches auch von den benachbarten Land-Gerichten geschehe, mit Grund der Wahrheit erstattet werden; müssen ansonst bey Befundung, daß derley Relationes nur auf den Schein, ohne wirklich gechehene Visitation eingereicht worden wären, man wider derley Land-Gerichts-Verwalter mit aller Schärfe verfahren würde, und falls sich

Aufhebung verdächtiger Kotten.

Viertens, ereignete, daß in einem Bezirk sich eine Diebs-Krauber-Zigeuner- oder auch andere verdächtige Kott aufstellte, solle vigore §. 16. und 17. ebenmäßig mit einer in der Strie, und mit Zuziehung der nächst einquartirten Militär, oder andern Mannschafft, veranstaltenden Streifung fürgegangen, und andurch

Befehlener Raub.

derley Kott auf einmal auszutilgen getrachtet, wie dann auch, Falls jähling an einem Ort oder Strassen, ein Raub geschähe, der Benachthe auf das nächste Ort sich begeben, selhen Zufall alda anzeigen, und hierüber sodann das Sturm-Zeichen, entweder mit drey Glocken-Streichen, oder durch einen Lösungs-Schuß gegeben, sohin alsogleich die in Eil ausbringliche Mannschafft zusammen gezogen, die Gegend, wo der Raub geschahen, umringet, alle verdächtige Leute angehalten und examinirt, und sodann nach beschaffenen Umständen in das nächste Land-Gericht gestellet werden. Und damit der Endweck dieser Verordnungen, das ist die Ausrottung der Bettler und andern unnützen Gesindels, desto leichter erhalten werde: solle

Gefährliches Gesind.

Fünftens, zu Folge §. 18. 19. und 20. auch außer diesen Particular-Streifungen alles müßige, und mit gehörigen Kundschaften oder Pässen nicht versehene, hiemit dem Betteln oder andern verdächtigen Handthierungen nachgehend, solgsam höchst gefährliches Gesind, kurze Waaren-Händler und Land-Streiffer, wie auch Lieder-Singer und Wandel-Kramer, wann diese letzten mit keinen authentischen Pässen versehen, oder die darinn enthaltene Terminen allschon verstrichen seynd, nebst allen übrigen in den vorigen Generalien benenneten Land-Fahrern alsogleich angehalten, ihre mitbringende Pack und tragende Winkel genau visitirt, und sonderlich, wann verdächtige Sachen, und Diebs-Instrumenten sich darinnen befunden, dem Land-Gericht überliefert, von selben über die §. 20. enthaltene, und andere erforderliche Frag-Stück examinirt, sothanes Examen sodann sammt beygefügtem Bericht Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung überreicht, übrigens allen und jeden Inwohnern und Grund-Holden, damit selbe keiner derley verdächtigen Person, unter was immer vor einem Vorwand es geschehen möchte, einigen Unterschleif zu geben sich erlauben, alles Ernstes, und bey schwerer Straf eingebunden werden. Und zumalen

Hausierer, Lieder-singer, Wandel-Kramer.

Schub.

Sechstens, die vorhin von den Herrschaften vorgenommene eigenmächtige Schiebungen vollständig abgestreift und aufgehoben worden: als solle wegen Schiebung der Schub-mäßigen Personen, zu Folge §. 21. 22. 23. und 24. mehrgedachter Instruction, die Verordnung von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung erwartet, sodann die Person an das bestimmte Ort mit den in Sachen vorgeschriebenen Beobachtungen und Vorsichtigkeiten, gegen zurück einsendenden Liefer-Schein, geschoben, von jedem Land-Gerichts-Verwalter, wohin derley schiebende Person gebracht wird, der Schub-Paß unterschrieben, und somit die Person an das gehörige Ort befördert, Falls aber selbe von einem widerspenstigen Richter nicht angenommen werden wolte, von dem Schiebenden aufbehalten, dieser Ungehorsam alsogleich Unserer N. Oesterr. Regierung angezeigt, und von daraus die gebührende Bestrafung nebst Ersetzung der hierinfallig aufgelauffenen Unkosten erwartet, in gleichen, Falls die geschobene Person an das bestimmte Ort überbracht worden, selbe aber alda anzunehmen einige wichtige Ursachen obwalteten, sie dem ungeachtet angenommen, die Anstände aber ebenfalls Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung berichtet werden. Dagegen

Widerspenstige Richter.

Obwaltende Ursachen die geschobene Person nicht anzunehmen.



**Falsche Aussage des Geburts Orts. Compelle.**

Siebendens, diejenigen, so entweder ihr Geburts-Ort auszusagen verweigerten, oder wohl gar ein falsches anzugeben die Kühnheit hätten, sollen allerdings zu Bekennung der Wahrheit, und zwar die Gattung der erstern mittelst Reihung schmälerer Kost, oder wohl gar Anschlagung eines Eisens angehalten, die letztern aber, nach der von dem angegebenen Geburts-Ort genugsam eingeholten Nachricht, ihres falschen Vorgebens halber genau examiniret, und sodann derselben Aussage ebenmäßig Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung überschicket werden. Damit aber

Achtens, derley den Herrschaften und Gemeinden zur Verpflegung zugeschobene Personen weiterhin dem Betteln nicht nachhängen können; sollen denselben alsogleich, bey im widrigen Fall wider die Verwalter selbst fürkehrender Bestrafung, die bey sich habende Päß oder Urkunden abgenommen, und Falls sich zutrüge, daß dem ungeachtet eine derley Person entwiche, selber bey anwiederum geschehender Handschaftwerdung exemplarisch abgestraffet, damit selbe zu entweichen nicht Ursache haben, von denen Herrschaften, welchen sie zugeschoben, geziemend verpfleget, auch die stärkern zu annoch thunlicher Arbeit nach Gutbefinden, jedoch mit gebrauchender Discretion angehalten, und deshalben von den Land-Gerichtern jährlich die Specification der von ihnen verpflegenden Armen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung eingeschicket, und ob allen diesen Punkten bey würllicher Einforderung der in obt-berührter Instruction de Anno 1724. zu Ende beygeruckten Pönfälle, genau gehalten werden.

**Den zugeschobenen Personen Paß und Urkund abnehmen.**

**Verpflegung.**

**Specification der in Verpflegung habenden Armen.**

Neuntens, sollen auch zu Folge Unseres Patents d. d. 7mo. Aprilis 1732. keiner der Fuhr- und Schif-Leute, wie auch derselben Knechte, für welche die Meister gut zu stehen haben, sich erkühnen, derley Bettler, Herren-loses, oder anderes keiner Profession zugethanes, oder mit glaubwürdigen Kundschaften nicht versehenes, mithin dem Müßiggang nachlauffendes Gesindel, bey der in sothanem Patent vorgesehenen Bestrafung, in ihre Schif oder Wagen aufzunehmen, und anhero zu bringen, noch auch unter Weges auf dem Land aus- oder absteigen zu lassen. Wie dann auch zu Hindanhaltung aller derley liederlichen Personen

**Patent d. d. 7. Apr. 1732. Schif und Fuhr-Leute keine Armen aufzunehmen.**

Zehendens, auch auffer den Land-Gerichts-Visitationen alle immer betretende Bettler und Müßiggeher, ja auch die seyrende Handwerks-Pursch; wann selbe mit keinen frischen Pässen versehen seynd, noch auf gerader Strasse wandern, von jedes Ortes Obrigkeit, Grund-Richtern, oder Beamten unverschont angehalten, zu dem Land-Gericht gestellet, alda behörig examiniret, und Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung darüber berichtet, keinesweges aber zu Ersparung der wenigen Aeugungs-Unkosten mit strafbarer Connivenz durchgelassen, oder nur mit Worten abgeschaffet, sondern zu Handfestmachung derley Personen die all-ortige Wächter, oder Gerichts-Diener ernstlich verhalten, auch von dem Herrschafts-Beamten oder Richter auf sie disshalben täglich nachgesehen, und die Kundschaft, was sich geäußert, eingeholet werden. Und zumalen endlich

**Alle Müßiggänger, auch Handwerks-Pursche auffangen.**

Eilftens, sich verschiedene boshafte Leute gefunden, welche mit Anzündung der Häuser bedrohlich zu seyn hier Orts sich nicht geschueet, folgsam wohl auch ein gleiches auf dem Land beginnen dürften; Wir entgegen um von Unsern Untertanen allen besorglichen Schaden aus Landes-väterlicher Obsorg abzuwenden besorget seynd; als sollen die gesamten Stadt- und Land-Richter, auch Verwalter der übrigen Land-Gerichter, Pfleger, Markt- und Dorf-Richter, auch Inwohner und Grund-Holden beflissen seyn, auf Entdeckung derley boshafter Personen allen Fleiß und Mühe anzuwenden, selbe alsogleich in Verhaft ziehen, examiniren, und Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung (gegen von derselben demjenigen, so eine derley bedrohliche, oder wohl gar würllich Feuer-legende Person entdecken wird, Falls die angegebene Person, entweder ihres Unternehmens geständig, oder überwiesen seyn wird, empfangende billige Belohnung, und zwar respectu eines auf der That betretenen, oder nach der Hand erfahren- und überwiesenen Feuer-Legers oder Brenners pr. tausend Thaler Recompens) berichten, hiemit alles und jedes, was schon vorhin zu Behalt- und Beförderung allgemeiner Landes-Sicherheit statuiret worden, oder nur immer vortrüglich ist, auf das genaueste beobachten, oder von selbst nach erheischenden Umständen fürkehren, gegenwärtig Unser öfters ernanntes Patent aber (wovon ein jeder Land-Gerichts-Verwalter genugsame Abdrucke bey dem Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Tar-Amt erheben kan) nicht allein in der Land-Gerichts-Canzley, bey Anwesenheit aller dahin gehörigen Dorf-Richtern und Geschworenen, von Wort zu Wort deutlich ablesen und auslegen, sondern auch ihnen,

**Bedrohliche Worte brenner.**

**Anzeig und Belohnung.**

1739.

October.

sämmtlichen Richtern, zu gleichmäßiger Befolgung vor Versammlung der ganzen Gemeinde ein Exemplar hievon mit der Auslag behändigen, daß sie alsdann sothanes Patent zu jedermanns Wissen und gehorsamster Vollziehung vbr dem Gerichts- oder Rath-Haus auf eine Tafel anheften sollen. Und an dem geschiehet Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben Wien, den 19. October 1739.

## Brand-Zettel und Feuerleger.

19. October.

Feuers-Brünste

entstehen aus Hinfälligkeit,

auch vorsätzlich von boshaften Personen.

Deme zu steuern.

Erforderliche gute Absicht.

Feuerleger anzuhalten.

Wird mit 1000. Rthlr.

Straf der Feuerleger, auch bey nicht entstandener Brünst.

Die sich und ihre Complices angeben, bleiben Straf-frey.

**A**uf Befehl einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit, wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gethan: Es gebe die schon öftere Erfahrung zu erkennen, was Schaden und Unheil mehreren Haus-Eigenthümern und Inwohnern, solgsam auch dem Publico, durch gähling entstandene Feuers-Brünste, zugefüget worden/ und was für Ubel künstlich von daraus zu besorgen seye.

Gleichwie nun dieses theils aus nicht genugsamer Reinigung und Säuberung der Rauchfänge, theils auch wegen nicht sattiam, nach der Feuer-Ordnung gebrauchender Vorsichtigkeit, in Beheizung der Oefen seinen Ursprung nimmt, und besonders anjeto bey herannahender Winters-Zeit, auch weiterhin von darum besorglich ist, weilien sich schon ein- und andere boshafte Personen angemasset haben, mit Ansteckung der Häuser bedrohlich zu seyn, und andurch die Haus-Inhaber so wohl, als derselben Inwohner, in billige Angst und Furcht zu setzen, ja so gar verschiedene Feuer-fangende Materien hin und wieder auszustreuen und anzulegen; entgegen man dahin äusserst besorget ist, damit alle nur anscheinende Gefahr von dem Publico abgewendet, und Falls sich derley boshafte Leute finden sollten, derselben sträflichen Beginnen und Unternehmungen gesteuert werde; man auch hiemit allen und jeden Haus-Inhabern und Inwohnern anzubefehlen nöthig befunden hat, daß selbe nicht nur die in ihren Häusern befindlichen Rauchfänge gehörig und öfter säubern lassen, sondern auch, damit durch Fahrlässigkeit ihrer Hausgenossen oder Dienst-Leute mittelst-Heizung der Oefen, oder auf die Dörr legenden Holzes einiges Feuer nicht entstehe, genaue Sorge tragen, jene aber, welche jemanden in Erfahrung brächten, so mit Anlegung des Feuers bedrohlich wäre, oder wohl gar Brand-bringende Materien auszustreuen, oder niederzulegen sich erkühnet hätte, seiben auf Betreten, wo möglich, alsogleich anhalten, den Flüchtigen verfolgen, allenfalls den sonst entdeckenden der Obrigkeit gleich kund machen, wo sodann dem Angeber, so bald der Betretene dessen überwiesen oder selbst gesändig ist, von Regierung tausend Rthlr. als eine Belohnung der entdeckten Bosheit, ausgezahlt; derley boshafte Personen aber, es mag aus den gelegten Brand-Materien eine Feuers-Brünst entstanden seyn oder nicht, mit gehöriger und schärfester Bestrafung, andern zu einem erspiegelnden Beyspiel, unmaclässig belegt; hingegen denenjenigen, welche etwann unter der Zahl dieser gefährlichen Rott begriffen seyn, und sich vor der That, oder wegen bereits geschעהner Ausstreuerung der Brief, oder dergleichen Bedrohungs-Zettel, sich selbst bey Gericht angeben, und ihren in gleicher Schuld stehenden Anhang treulich offenbaren würde, alle Straf nachgesehen werden solle: Als wird ein solches hiemit zu dem Ende jedermann öffentlich kund und zu wissen gemacht, damit ein jeder demselben gehorsamst nachleben, und die dießfalls zu allgemeinem Hehl tragende Sorgfalt, auch seiner Seits nach Kräften befördern zu helfen beflissen seyn möge. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. A&um Wien, den 19. October 1739. Sage es einer dem andern.

## Bettler-Sachen.

19. October.

Bettler seynd in Contagions-Zeit gefährlich.

Betteln abstellen.

**D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; und seye derselben mehr als bekannt, wie sehr das ungestümme Betteln in den Kirchen, Gassen und Häusern von einiger Zeit her überhand nehme, und was schädliche Wirkung, so wohl in Ansehung gemeiner Sicherheit, als auch und vornemlich in Betrachtung gegenwärtiger Contagions-Umstände, daraus zu befahren stehen. In dieser Erwägung dann haben Ihre Kaiserl. Maj. allergnädigst anbefohlen, ohne allen Zeit Verlust eine solche Vorkehrung zu machen, damit das öffentliche Betteln durchaus mit Nachdruck abgestellt, alle fremde Bagabunden und Bettler sicher hindann gebracht, hingegen den allhiefigen Stadt- und Vorstadt-Armen ein zulänglicher Unterhalt nach Maas ihrer Bedürftigkeit abgereicht, die arme Jugend versorget, und zu allen diesen die Richtschnur von dem Anno 1724. eingeführten Instituto hauptsächlich eingeleitet werden solle.

Damit



1739  
October.

Damit aber dieses heilsame Abschehen schon so weit gediehener Jahrs-Zeit desto förderlicher und vollkommener zur Erfüllung komme: erachten Ihre Kayserl. Majest. dienlich zu seyn, daß die weitwichtige Besorgung dieses wichtigen Werks in etwas zertheilet werde, und die aus ihr, Regierung, Mittel-verordnete Sicherheits-Commission sich vornemlich angelegen seyn lasse, allen öffentlichem Betteln in Häusern, Kirchen, Gassen, ja auch auf dem Land den ernstlichen Einhalt zu thun, die Ausländischen in ihr Vaterland zu befördern, und die hierländige Armen, in so weit sie den Grund-Oblichkeiten zur Verpflegung obliegen, mit Patent-mäßigem Rigor dahin zu verweisen, fürnemlich aber alle nur immer ersünnliche Vorkehrung zu nehmen, damit der Anlauf fremder Müßiggeher und Bettler, sonderlich zu Wasser gehindert, und selbe, so viel möglich, gleich an den Landes-Grenzen zurück gehalten werden.

Commission zur  
Anlauf fremder  
Bettler abzuhalten

So viel hingegen die Cassam Pauperum und Versorgung jener Armen belanget, welche aus dem Almosen-Fundo unvermeidlich zu erhalten seynd; haben Ihre Kayserl. Maj. da dieses Geschäft einen ganz besondern, und gar mühsamen Fleiß erfordert, eine eigene Hof-Commission unterm Präsidio des Herrn Cardinalen und Erz-Bischofen allhier, als Ihrer Kayserl. Maj. würdlich geheimen Raths, mit der Verordnung benennet, daß selbige allhiefige Stadt-Sammlung nach ihrem besten Befund reguliren, und durch alle dienliche Mittel in Aufnahm zu bringen trachten, wie ingleichen den Nothstand und die Gebrechen derer Armen, so um das Almosen anlangen, genau untersuchen, folgendes denenselben nach beschaffenen Umständen eine mächtige Beyhülfe reichen, vor die Erziehung der armen Leute, Elter-losen Jugend &c. Sorg tragen, und zu allen diesen Berrichtung sich solcher Personen Geist- oder Weltlichen Standes gebrauchen solle, welche sich diesem frommen Werk ohne zeitlichen Lohn, blos um Gottes Willen zu unterziehen entschlossen seynd. Welches man dann sie, Regierung, zur Nachricht und zu dem Ende erinnern wollen, damit sie das weitere an die in Sicherheits Sachen, dann zu Besorgung der Armen-Häuser verordneten Herren Räte anfüge, und selben mitgebe, sothanes Werk allerseits mit Pflicht-schuldigsten Eifer und all-möglich-willfährigsten Mitwürkung zu unterstützen, sich zu dem Ende mit oberührter Hof-Commission, so oft es die Umstände erfordern, einverständlich zu vernehmen, und in Summa alles das nach eiferigsten Kräften zu thun, was immer zu Erreichung des vorgesezten Endzwecks nöthig und gedeyhlich seyn mag. Wien, den 29. October 1739.

Hof-Commission zu  
Versorgung der Ar-  
men, unter Präsidio  
des Herrn Cardis  
nals Erz-Bischofs  
seus.

**Pfund-Geld in dem Wienerischen Burgfrieden.**

**S**ederum auf Regierung und Cammer; Und haben Ihre Kayserl. Maj. über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß das Vicedomische Grund-Buch, ungehindert seiner Weigerung den Aistfeldischen Kindern und Erben die Gewähr auf die in der Hungar-Gassen im Wienerischen Burgfried gelegen- und anererbte zwen Theil Häuser und Garten, ohne Nehmung des in Erbfällen, vermög Resolution de An. 1709, nicht gebührenden Pfund-Geldes, jedoch gegen Reichung der übrigen Grund-Buchs-Tar ertheilen solle; und seyen auch in dergleichen Fällen alle andere in dem Wienerischen Burgfried befindliche Grund-Bücher obiger Resolution de An. 1709, nachzuleben schuldig. Wornach sie, Regierung und Cammer, das weitere zu verfügen hat, damit sonderlich das Nieder-Oesterreichische Vicedom-Amt und desselben Grund-Buchs-Händler hiernach gehörig instruiret werde. Wien, den 23. November 1739.

In dem Wienerisch  
Burgfrieden ist kein  
GrundBuch befugt  
Sterbe Pfund-Geld  
zu nehmen.



Wien, den 23. November 1739.

Gewerb- und Professions-Sachen.

15. Januarii.

Vereinigung der Wasserbrenner und Caffee-Sieder, und Verminderung ihrer Anzahl.

Er in Handwerks-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und zumalen die antragende Vereinbarung beeder Gewerbe dormalen, wegen grosser Anzahl der Caffee-Sieder, als Wasserbrenner, nicht wohl thunlich ist: Als werden Ihre Kayserl. Majestät bedacht seyn, die ausgegebene Hof-Freyheiten nach und nach bis auf sechs, oder höchstens achte zu reduciren; worbey aber auch denen von Wien mitzugeben ist, daß sie die Zahl der burgerlichen Wasserbrenner bey sich ergebenden Aperturs-Fällen ebenfalls wenigstens auf eisse successive herabsetzen, und also den abzuleidenden Zweck der Union nach aller Thunlichkeit befördern helfen. Indessen erlauben Seine Kayserliche Majestät, daß die Caffee-Sieder den Rosolio-Schanf alla minuta gegen dem, und anderst nicht fortsetzen mögen, daß sie primo allen Rosolio, den sie zu ihrem Gewerb unentbehrlich von nöthen haben, bey den burgerlichen Wasserbrennern abnehmen, auch derothalben secundo von Zeit zu Zeit die gehörigen Bescheidigungen beybringen; folgar tertio sich alles Selbstbrennens, oder anderweitem Einkaufs, als bey obgedachten Wasserbrennern, bey fünfzig Gulden Straf, und da es zum zweyten mal geschähe, bey Verlust des Gewerbs enthalten sollen. Allermassen dann, im Fall noch eine weitere Vorsehung, zu Vermeidung alles Unterschleifs nöthig, oder dienlich seyn möchte, sie, Hof-Commission, dieselbe nach Gutbestinden vorzulehren hat. Wien, den 15. Januarii 1740.

Caffee-Sieder sollen ihren a la minuta verkauffenden Rosolio bey den Wasserbrennern erkauffen.

Handwerks-Sachen.

18. Januarii.

Eingeschränkten Handwerkern keine Mitmeister anzubringen.

Er in Profession- und Gewerb-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und zumalen es bey den inberührten Resolutionen niemalen die Meynung gehabt, daß auch jenen Handwerkern, welche in ihren Freyheiten eine gewisse eingeschränkte Anzahl haben, einige Schutzverwandte zu Mitweistern, ohne sonderbare Noth oder Erforderniß des Publici, sollen aufgedrungen werden; Als ist dem Johann Jacob Peppel das alleinige Schutz-Decret auszufertigen; an bey aber von ihm, Hof-Commission, förderfahst und gründlich zu untersuchen, mit was Befugniß, und von welcher Zeit her die supplicirende Zuchschreier-Meister ihre Profession verkäuflich gemacht, folgendes bey erfindenden Ungrund (Allermassen deren Mißbrauch, respectu anderer Handwerke von uberaus ubler Folge seyn dürfte,) mit dem gehörig ernsthaften Einsehen und Abstellung unverlangt surzugehen. Wien, den 18. Januarii 1740.

Zu untersuchen, wie sich einige Professionen verkäuflich gemacht.

Gewerb-Sachen.

18. Januarii.

Ertheiltes perpetualliches Schutz-Decret und moderirte Gewerbs-Steuer.

Er in Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission zuzustellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät bewilliget, daß dem Supplicanten, da er einer von den besten Arbeitern ist, das gewöhnliche Schutz-Decret ohne Restriction ertheilet, annehmst so wohl bey dieser Profession, als auch bey den Fuchel- und Seiden-Zugmachern, weilen an Erhebung dieser Manufacturen sehr viel gelegen ist, für jeden Gesellen mehr nicht, als jährlich ein Gulden gefordert werde. Wien, den 18. Januarii 1740.

Gewerb-Sachen.

21. Januarii.

Professionisten sollen ihren Gesellen Arbeit geben.

Er in Gewerb- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission zuzustellen; Und ob zwar an dem gar Abot geschehen, daß die Supplicanten unfugter Dingen eigene Werkstühle aufgerichtet, und es auch niemalen die Meynung gehabt, den Gesellen nach eigenem Verlangen und Willkühr die Schutz-Decreta ausfertigen zu lassen, sondern nur die Mehrverdienten darmit zu ergößen: so ist doch dieser Fehler, da die bloße Noth darzu Anlaß gegeben, selben für dismal nachzusehen, und das Abgenommene erfolgen zu lassen; auben aber der Meisterschaft alles Ernstes anzubefehlen, daß sie diesen mit Weib und Kindern beladenen Gesellen also gewiß einige Arbeit und Unterhalt verschaffe, wie im widrigen man auf weitere Bescheid...



schwerführung ihnen die eigene Nahrungs-Erwerbung, sonderlich bey dieser noch unzulänglichen Manufactur, nicht wohl verwehren könnte; allermaßen dann unter heutigem Dato an vier derer ältesten Gesellen, benanntlich dem L. K., M. A., J. G. und F. P. auf derselben gehorsamstes Anlangen, die Ertheilung eines Schug-Decrets verwilliget worden. Wien, den 21. Januarii 1740.

Jurisdiction's Strittigkeiten.

**D**em Herrn Obrist-Hof-Marschallen wiederum zuzustellen; mit der Erinnerung: daß Ihre Kayserl. Maj. es bey inverneldter Erklärung, der zu Folge derselbe die an der verstorbenen Frau Gräfin von Colonna und Fels Verlassenschaft angelegte Sperr, auf Anlangen der Erben, wie solches dem ältesten Herkommen gemäß jederzeit gepflogen worden, abzuthun kein Bedenken trage, allergnädigst bewenden lassen; furohin auch wollen, daß derley sich duffernde Jurisdiction's-Differenzien ebenor, mittelst nachbarlicher Bernehmung und Einverständnis brevi manu beygelegt, und alle Weitläufigkeit vermieden werde; massen in dem Fall, wann man sich in Güte aus unterlauffenden Umständen etwa nicht vereinigen könnte; der Recurs nach Hof zu nehmen ohne dem bevorstehe; welches in dieser Conformität in ein- und andern an den Herrn Land-Marschallen zu seiner Nachricht und Direction unter heutigem Dato zugleich ergangen ist. Wien, den 4. Februarii 1740.

4. Februarii.

Jurisdiction's Differenzien brevi manu abzuthun.

Schnee ausführen.

**A**uf einer hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit gnädige Verordnung, wird hie mit allen und jeden, so wohl geistlich- als frey- und burgerlichen Haus-Eigentümern kund und zu wissen gemacht: Es seye zu schleuniger Herstellung und beständig erhaltender Stadt-Säuberung die gnädige Verordnung dahin ergangen, daß bey instehendem grossen Schnee-Gewitter ein jeder Haus-Eigentümer, Inhaber oder Verwalter in dessen Behausung den Schnee, bey zwölf Reichs-Thaler Straf, selbst ausführen, und hinwegbringen, und keines aber auf die Gassen herausführen, und alda liegen verbleiben lassen solle. Deme ein jeder gebührend nachzukommen, und vor Schaden sich zu hüten wissen wird. Sage es auch einem dem andern. Wien, den 13. Februarii 1740.

13. Februarii.

Testament eines Minderjährigen.

**J**ederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserliche Majestät über den Ihre anheut gehorsamst geschenehen Vortrag allergnädigst resolviret: daß die letztwillige Disposition weyl. Franz Grafens von Nicosch bey Kräften zu erhalten seye, folgbar die substituirt Erben alle darinnen vermachte Legata ohne Widerred abführen sollen; allermaßen auch allerhöchst gedacht Seine Kayserliche Majestät des nächsten quoad Testamenta minorennium eine beständige normam festsetzen werden. Wien, den 22. Februarii 1740.

22. Februarii.

Gewerb- und Professions-Steuer.

**E**r in Gewerb- und Handwerks-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung: wie Ihre Kayserl. Majest.

23. Februarii.

Primo, allergnädigst gerne vernommen, daß die Einrichtungen der noch unregulirten Professions übrigen unregulirten Professionen ehebaldigst zum Stand kommen werden. Und siouca zumalen

Secundo, die inliegende Specification verschiedene Arbeiten enthält, welche weder in ein gelerntes Handwerk einschlagen, noch auch sonst eine sichere Nahrung geben, sondern ihrer natürlichen Eigenschaft nach, einem jeglichen zu treiben unwehrt seynd: Als wird sie, Hof-Commission, hierauf die gebührende Reflexion von

auf Arbeiten, die keine sichere Nahrung geben, kein Bürgerrecht ertheilen.

selbsten machen, und dergleichen Leute unter die Zahl derjenigen nicht setzen, so eines besondern Schuß-Decretis, oder Obrigkeitlicher Erlaubnis bedürfen, vielweniger das Bürger-Recht darauf ertheilen lassen. Wie dann

**Bürger-Recht bes  
hutsam ertheilen.**  
Tertio, auch in den übrigen Professionen und Gewerben, mit Verleihung des Bürger-Rechtes, als wodurch die Befugnis auf Weib und Kinder gehet, gar behutsamlich vorzugehen, und selbes allein den wohl bemittelten und solchen Personen zu bewilligen, gegen welche die bürgerlichen Zünften und Bruderschaften nichts erheblichen einzuwenden wissen, und wo anbey die Zahl der Bürger, um die Vorstädte zu versehen, noch unerflectlich seyn dürfte. Belangend hiernächst

**Einbringung der  
ausständigen Ges  
werbs-Steuer.**  
Quarto, den Fundum, und die je länger je mehr in Ausstand verfallende Schuß- oder Gewerbs-Steuer; so ist zusörderst denen von Wien nochmalen alles Ernstes einzubinden, daß sie die Steuer-Quotam von den neu-einverlebten Bürgern ohne alle längere Nachsicht mit der geschärften Warnung eintreiben sollen, daß im widrigen allen denen, so ihre Ausstände nicht längstens innerhalb den nächsten sechs Monathen abführen, das Bürger-Recht ipso facto wiederum würde abgenommen, und das Handwerk niedergeleget werden. Um aber auch

**Gewerbs-Steuer  
von den Schuß-  
Verwandten solle  
gemeiner Stadt  
Steuer-Amt ein  
bringen.**  
Quinto, den Steuer-Betrag von den Schuß-Verwandten zum richtigen Ertrag zu bringen; wird sie, Hof-Commission, bedacht seyn, bey gemeiner Stadt-Steuer-Amt eine solche Anordnung zu machen, damit selbes die völlige Collectio in den gesammten Vorstädten auf sich nehme. Zu dem Ende die Steuer-Beamte von Viertel zu Viertel, oder längstens von halb zu halb Jahr sich in eine jegliche Vorstadt begeben, die Saumige vorfordern, den angebenden Nothstand untersuchen, und nach Befund der Sachen, entweder die gehörigen Zwangs-Mittel verhängen, oder aber die sich zeigende Unvermögenheit ad Protocollum nehmen, und auf solche Weis diesen Fundum, so viel immer thunlich, genau und mit unausgesetzter Obacht einzubringen suchen. Dagegen aber ist kein Bedenken, daß ihnen, Steuer-Beamten, von allem, was sie von bürgerlichen und unbürgerlichen Professionisten und Gewerbs-Leuten eintreiben, gewisse per Centum von ihr, Hof-Commission, nach billigen Dingen ausgeworfen, anbey den Richtern und Grund-Wächtern, nach Beschaffenheit ihres Fleisses und des dabey erweisenden Eifers, von Zeit zu Zeit eine mäßige Remuneration bewilliget werde. Ubrigens und

**Absforderung der  
Rechnung.**  
Sexto, seyn die ausstehenden Rechnungen über Empfang und Ausgaben unverweilt abzufordern, folgendes von ihr, Hof-Commission, nach Vernehmung zweyer Rechnungs-Verständigen, zu adjustiren, und der eigentliche Cassa-Stand vom Jahr zu Jahr nach Hof zu berichten. Was aber

**Schuß-Decreta auf  
gewisse Grund-ans  
zuschranken, und die  
Schuß-Decrete zu  
vermindern.**  
Septimo, sie, Hof-Commission, wegen der überhäuftten Brodsitzer, und anderer Gewerbe auf den Frey-Gründen, gar wohl erinnert, dem ist ebenfalls die abheftliche Maas nach und nach mit dem zu geben, daß man zusörderst die ausfertigten Schuß-Decreta auf einen gewissen Grund limitire, und ausser demselben vor kraftlos und ungültig halte; dann ferner die sich ergebenden Aperturen in so lang unersezt lasse, bis die grosse Anzahl der Gewerbs-Leute nach Erfordernis einer jeden Vorstadt auf eine billige Proportion sich reduciret befände. Man wolle aber

**Von den Brodsit-  
zern und Kramern  
die Steuer einsof-  
dern.**  
Octavo, nicht zweifeln, daß von solchen Brodsitzern und Kramer-Läden die Gewerbs-Steuer richtig eingehe; allensfalls die Morali durch unverweilte Execution, ohne den Ausstand lang anwachsen zu lassen, darzu verhalten werden sollen. Endlich und

**Professions-Wacht.**  
Nono, giebet man ihr, Hof-Commission, zu überlegen, ob nicht die dermalige Wacht-Unkosten mit dem zu vermindern stünden, wann ersagte Professions-Wacht von Invaliden, Soldaten des grossen Armen-Hauses alhier zusammen gesetzt, und selben vor diese Bemühung eine tägliche Zubuß aus der Schuß-Verwandten Cassa abgereicht würde: Allermassen auch die Behandlung der Zünften zu einem jährlichen Beytrag vor diese ihnen zum Schuß dienende Wacht in allewege zu versuchen, und nach Thunlichkeit zu befördern ist. Wien, den 23. Februarii 1740.



**Vergleich tilget die Revision.**

**B**ürgermeister und Rath der Stadt Wien, contra das Stift und Kloster zur Himmelpforten alhier, pr. allergnädigste Revisions-Zulassung wider den bey Regierung den 28. Jenner dieses Jahrs ergangenen Verlaß, in schriftlicher Erfolglassung der zwischen der Frau Obristen des ermeldten Stifts zur Himmelpforten, dann der Victoria Stroblin gebührer Anlauffin, über des verstorbenen Anlauff seel. Verlassenschaft verglichenen tausend zwey hundert Gulden. Wiederum hinaus zu geben, mit Erinnerung: daß, zumalen die Sache inter partes verglichen worden, diese von ihnen von Wien angeführte Revision nicht statt habe; jedoch solle sothaner Vergleich und Privat-Verständniß der Constitutioni Albertinae unpräjudicial seyn. Wien, den 7. Martii 1740.

7. Martii.

Privat-Vergleich tilget die Revision, ist aber der Albertinae unpräjudicial.

**Münz-Sachen.**

**W**ir Carl der Sechste, rc. Entbieten allen und jeden in diesem Unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns befindlichen Inwohnern und Invasen, was Würde, Standes oder Wesens die seynd, Unsere Kayserl. und Landes- Fürstliche Gnad und alles Gutes: Und wird einem jeden erinnerlich seyn, daß Wir noch Anno 1735. durch ein öffentliches Patent alle auswärtige fremde Schied- Münzen sub pena confiscationis verruffen lassen, dem ungeacht aber dergleichen Münzen, sonderlich die geringhaltige Bayrische Groschen in diesem Unserm Land Oesterreich in ziemlicher Anzahl hervor kommen, und mit der Zeit sich noch vermehren dürften; dannhero Wir aus Lands- väterlicher Vorsorg allergnädigst resolviret, und zwar für das Gegenwärtige erlaubet: daß nicht allem, um größern Schaden im Publico zu verhüten, sondern auch denemeinigen, welche derley Groschen bereits eingenommen haben, deren wider Loßwerdung zu erleichtern, bedeutete Groschen annoch bis Ende nächstkommenden Monats Aprilis, jedoch nicht höher, als das Stück um zwey Kreuzer angenommen und ausgegeben, in dieser Zeit aber aus diesem Unserm Erb- Land völlig hinweg, oder in Unser allhiefiges Münz- Amt gebracht, und allda jedes Stück um neun Pfening ausgewechselt, hingegen nach Verfließung solch- bestimmten Termins die Annehm- und Ausgebung dieser Bayrischen Groschen, wie alle andere verbotene auswärtige Schied- Münzen, bey der angefügten wirklichen Confiscation und andern, absonderlich wider jene, welche diese oder andere verbotene Münz- Sorten in dieses Land bringen, nach dem Inhalt der publicirten Patenten, vorgesehnen Straffen, verboten seyn, und als eine ungültige Münz verruffen bleiben solle.

14. Martii.

Fremde Schied Münz sub pena Confiscationis verboten.

Bayrische Grosche bis Ende Aprilis a zwey Kreuzer gangbar.

Alsdann in dem Münz- Amt a neun Pfening gewechselt.

hernach bey Confiscation verboten.

Gebieten demnach allen und jeden oben Eingang- ernannten, sonderlich aber Unsern nachgesetzten Stellen und Obrigkeiten hiemit gnädigst und ernstlich, daß selbe über diesem Unserm Lands- Fürstlichen Patent festiglich halten, und nach Verlauf des bis Ende Aprilis angefügten Termins, auf die mithin gänzlich verbotene Ausgab besagter Groschen genau inbigitiren, allenfalls mit der wirklichen Confiscation verfahren, diejenigen aber, welche solche, oder auch andere verbotene Münz- Sorten in dieses Unser Land Oesterreich bringen, nach Möglichkeit auskundschaften, und wider selbe, nebst der Confiscirung, auch andern wohlverdienten Straffen mit aller Schärfe verfahren, zu dem Ende das Behörige aller Orten vorsehen, und so wohl alhier, als in Unserm Land ob der Enns, wo die obgedachte Einlösung durch den alldasigen Münz- Probierer geschehen wird, genau beobachten und gehorsamst befolgen sollen. Dann hieran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, dem ein jeder nachzukommen, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Wien, den 14. Martii 1740.

Manutenenz.

**Holz- Schweim auf dem Kamp- Fluß.**

**W**ir Carl der Sechste, rc. Entbieten allen und jeden, was Würde, Standes oder Wesens die seynd, insonderheit aber den an dem großem Kamp- Fluß liegenden Grund- und Dorf- Obrigkeiten, derselben Verwaltern, Inspectoren und Pflegern, wie auch allen Richtern, Gemeinden, Mühl- Inhabern

16. Martii.

Vierter Theil.

E c c c c c 2

und

I 7 4 03  
Martii.

und Unterthanen Unsere Gnade und alles Gutes; und wird euch samt und besonders wissend seynd, daß wir zu Vernehmung Unserer Kayserlichen Residenz-Stadt, und des gesammten Publici, nach vorhero eingenommenen Augenschein, und geschעהener Untersuchung aus den Herrschaft-Geföhrlichen Waldungen eine Quantität Brenn-Holzes, mittelst Anlegung einer Holz-Schwemm auf gedachtem Fluß Kamp, anhero zu liefern mit aller benöthigten Vorsehung allergnädigst resolviret und anbefohlen haben.

Damit nun diese Schwemm zu bequemer Zeit vorgenommen, und das herabschwemmende Holz nicht entzogen werden möge: Als befehlen Wir oben Eingangsernannten hiemit gnädigst und wollen, daß ihr dieser vornehmenden Schwemm bey Unserer schweren Ungnade, nicht nur keine Hinderniß machen, sondern auch solches euern Untergebenen zu thun nicht gestatten, ingleichen dierjenigen, welche einig geschwemmtes Holz zu entfremden und wegzutragen sich unterfangen würden, mit wohl empföndlicher Straf, und zwar vor jedes Scheid-Holz, um einen Reichs-Thaler belegen, zu dem Ende denen von der Herrschaft Geföhl aufgestellten Beamten alle erforderliche Assistentz leisten, und denselben wegen des entfremdeten Holzes in euern Märkten, Dörfern und Häusern die Vornehmung einer Visitation gestatten, und selbe in keinerley Weis hieran hindern lassen, sondern vielmehr dieser neuangelegten Holz-Schwemm allen erforderlichen Vorschub und Beförderung verschaffen, diese Unsere ernstliche Verordnung aber in einem jeden Herrschafts-District zu jedermanns Wissen öffentlich anheften sollet. Dann dieses ist Unser gnädigster Will und Meynung. Geben Wien, den 16. Martii 1740.

## Handwerks- und Professions-Sachen.

**22. Martii.** **D**er Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen; bey Ihrer Kayserl. Majestät haben verschiedene burgerliche Zünfte wehemüthigst vorgekelt, wie ihnen zwar bey letzterer Einrichtung, wo sie eine große Zahl der Schutz-Berwandten zu Burgern und Meistern annehmen müssen, die Versicherung ertheilet worden, daß sie mit weiterer Einschaffung der Vorstadt-Meister verschonet bleiben würden; sie müßten aber dem ungeachtet, zu ihrer äuffersten Betrübniß erfahren, daß die überhäufte Anzahl der burgerlichen Meister bald durch diese, bald durch jene Instanz noch immer vergrößert, ihre Handwerks-Räden durch lauter unnütze Gerichts-Unkosten erschöpft, und endlich sie sämmtlich in das unvermeidliche Verderben gesetzt würden. Welchemnach sie gebeten, daß, weil die mehresten Zunft-mäßigen Professions mit Stadt- und Vorstadt-Meistern allschon überladen wären, wegen nicht weiterer Vermehrung derselben die allerhöchste Verordnung an seine Gehörde ergehen möchte. Nun finden Ihre Kayserliche Majestät sothanen Gesuch überhaupt ganz billig, und haben dahero allergnädigst anbefohlen, daß man jenen Zünften, welche kundbarlich übersezt seynd, nicht allein keine neuen Meister über die gegenwärtige Anzahl mehr aufdringen, oder auch von den Zünften selbst einverleiben lassen, sondern anben dahin bedacht seyn solle, damit die überhäufte Vorstadt-Meister, sonderlich bey den Schustern, Schneidern, Schlossern und Tischlern, nach und nach bey sich ergebenden Aperturen gemindert; und also die Burgerschaft bey zulänglicher Nahrung und Contributions-Kräften erhalten werde. Es hat demnach sie, Regierung, so wohl ihres Ortes darauf fest zu halten, als auch denen von Wien mitzugeben, auf daß sie keine Profession mit mehrern Meistern, als dormalen schon wirklich seynd, überladen, vielmehr bey einigen derer selben die allzu große Anzahl nach billiger Proportion einzuschränken trachten, und von sothaner Grund-Regel allein jene Künste und Handwerke ausnehmen, welche die Eigenschaft einer Manufactur, und den Verschleiß ausser Land haben, folgar an deren Erhebung Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Publico merklich gelegen ist. Wien, den 22. Martii 1740.

Handwerker Meistern mit Meistern überhäuffet.

Die übersehte Meisterschaft nicht weiter zu vermehren, sondern zu vermindern.

Die Manufacturen zu vermehren.

## Sanitäts-Sachen.

24. Martii.

**D**er in Sanitäts-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; Und haben Ihre Kayserl. Majestät über den Ihre gehorsamst geschעהenen Vortrag befunden, daß bey so beschaffenen Umständen, da an der Wirklichkeit der Pest in dem Fürstenthum Siebenbürgen in dem Cronstadt- und Fogaraszer District,



strict, dann in Temeswar und dasigem Bannat nicht mehr zu zweifeln, obwohl solche nicht eben in gradu summo truculento ist, und mithin es darauf ankommt, daß es nicht allein um die schleunige Dämpfung des Uebels in denen Orten, wo selbes schon eingerissen, und daß es weder in dem Land weiter greiffe, noch in die Kaiserlich anliegende oder andere benachbarte Länder übertragen, sondern auch dadurch die Militar-Dispositionen zu vorstehendem Feldzug nicht gehemmet, und die Armeen ausser Ansteckung gehalten werden; zu dessen Bewürkung alle Menschen mögliche Vorsehung und Schärfe, welche in dergleichen Fällen niemals zu viel ist, höchstens vornöthig seyn, diesemnach allergnädigst resolviret und anbefohlen: Daß

Primo, von dem, vermög Resolution d. d. 24. Decembris vorigen Jahres, auch andern seithero pro re nata intimirten, und wie gehoffet wird, ad Executionem gebrachten Verordnungen noch zur Zeit keiner Dingen abgegangen, und damit solches nicht geschehe; an die zu Hermannstadt in Siebenbürgen ex politico militari & Cammerali zusammen gesetzte Sanitäts-Commission, alldasiges Gubernium, den commandirenden Herrn Generalen, und wohin es sonst vor nöthig befunden wird, das weitere mit allem Nachdruck verordnet, mithin die exponirten Medici und Chyrurgi die ihnen angewiesene Posten ohne Obrigkeitliche Verwilligung nicht verlassen, vorgedachte Commission besammten verbleiben, ihre Operation und Berathschlagungen dem Instituto gemäß continuiren, und die Relationen an sie, Hof-Commission, an den ordinari Post-Tagen allenfalls durch Staffeten anhero einschicken, ferner mit Ausräucherung der aus Siebenbürgen anhero abgehenden Briefe und Relationen fortgeföhren, die bey den Insocis ausgesetzten Medici und Chyrurgi ohne ausgehaltene völlige Contumaz unter die gesunden Leute nicht gehen, die Militar-Wachten die annoch insicirten Orte fortan umzingelt halten, und kein Mensch mit oder ohne Paß, bey Todtschüssen herausgelassen, die heimlich durchschleichenden aber aufgehenkt, wegen der Wachten bey den Wallachischen und Türkischen Gränzen das Militare, und in Siebenbürgen das Gubernium und commandirender General die weitere Sorg tragen, fortan auch die Durchreisenden bey den Städten, Märkten und Dörfern genau examiniret, allenfalls hinda gehalten, oder in die Contumaz-Häuser verlegt;

Secundo, Die aus gesunden und unverdächtigen Gegenden kommenden Leute aber, ohne von dem commandirenden Herrn Generalen, oder vorgemeldter Commission habenden Paß, noch zur Zeit nicht passiret, in diesen Pässen auch die anbefohlene Beschreibung der Person nicht unterlassen, annehmst gemeldte Paß aus Siebenbürgen bis hieher von Station zu Station, a magistratibus locorum, wo sie durchgegangen, oder auch bey den erlaubten Überföhren an der Ehenß und an der Donau unterschrieben, bey den Curriren ebenfalls mit den bey solchen Zeiten gewöhnlichen Präcautionen nicht ausgesetzt;

Tertio, Die etwa ex turcico freywillig herüber gehenden zur Contumaz angewiesen, und nach der Erstreckung erst in die andern gesunden Orter gelassen; Vor Allen aber

Quarto, mit Ausschloßung der das Gift leicht fangenden Waaren und Effecten ohne einigen Nachlaß und mit aller Schärfe continuiret; Sonsten auch

Quinto, die an den Landes-Gränzen so wohl hertwärts von Siebenbürgen und von dem Temeswarer Bannat gegen Hungarn an der Ehenß, als auch gegen die Donau, item bey den erlaubten Überföhren aufgestellte Militar-Postirungen und Wachten annoch verbleiben, und wo sie noch nicht seynd, alsogleich aufgestellt werden, nicht weniger wegen der abgesteckten Privat-Überföhren es weiterhin sein Bewenden haben;

Sexto, Von dannen bis auf Pressburg die in dergleichen Fällen allzeit üblich gewesene Vorsichtigkeiten ohne Unterbruch beobachtet, und über deren in ein und andern weiterer Befolgung das Militare darob seyn, das Verbott wegen Einlassung der Siebenbürgern in Schlesien annoch hasten, und besonders die anbefohlene Obachtksamkeit auf die nach bevorstehender Leipziger-Messe reisenden Siebenbürger in dem Zug durch die Böhmischen Länder mit aller Attention gepflogen, und solchergestalt mit allen obigen Veranstraltungen, da Siebenbürgen, laut denen Nachrichten, von diesen gefährlichen Krankheiten völlig noch nicht befreyet ist, bis auf weitere Verordnung, annoch mit aller Punctualität und Schärfe fortgeföhren werden

I 7 4 0.  
Martii.

solle. Und wann sodann mit göttlichem Beystand alle Gefahr und Verdacht allda aufhöret, kommt es darauf an, daß, ehe und bevor man die Contumaz-Orte und weiter gemachte Sanitäts-Dispositiones aufhebet, die inficirte Wohnungen gereiniget, und die von den inficirten gebrauchten Kleider, und andere Gift fangende Effecten alle sammtlich verlässlich verbrennet und vertilget, und daß dieses geschehen, verlässlich bescheinet werde.

Zemeswarer Bannat inficirt.

Septimo, Sollen in Siebenbürgen nunmehr auch, wegen der im Bannat Zemeswar der Zeit allein unter dem allda stehenden Grünischen Bataillon hervor gebrochenen Seuche, die gehörigen Dispositionen auf obige Art gemacht, und von Zemeswar, utpote loco infecto, mit oder ohne Paß niemand, aus dem Bannat aber, utpote provincia suspecta, diejenigen, welche beglaubte Gesundheits-Feden vorweisen, und daß sie die völlige Contumaz ausgehalten haben, zeigen können, eingelassen werden. Zu dem Ende allda, so wohl die Gesundheits-Feden mit Beschreibung der reisenden Person einzurichten, als sichere Contumaz-Orter anzuweisen, solche mit Medicis und Chirurgis und andern hierzu gehörigen Erfordernissen zu versehen, nebenbey ordentliche Einlaß-Plätze oder sogenannte loca transitus zu bestimmen, und außer diesem alle andere Eingänge und Nebenwege zu vermachen, und mit telst ausstellenden gewachsenen Postirungen und Wachten mit aller Sorgfältigkeit zu verwahren. Belangend die in Zemeswar der Zeit unter dem Grünischen Bataillon grassirenden Krankheiten, sollen überhaupt alle vorstehende, so wohl zu Dämpfung des Übels, als die Ausbreitung desselben zu verhindern gemachte Präcautionen, nach Beschaffenheit des Orts, dajiger Situation und Umstände gleichfalls adoptiret werden.

Einrichtung der Paß und Contumaz-Häuser.

Einlaß-Platz.

Inficirte Bataillon.

Absonderung der Kranken, und Vertilgung ihrer Effecten.

Und zumalen alle Contagions-Anstalten hauptsächlich auf die geschwinde Separation der Kranken von den Gesunden, und auf die verlässliche Vertilgung der von den inficirten gebrauchten Effecten sich reduciren: Also und zu Folge solcherer Nichtschwur sollen

Erstens, und vor allem, wie daselbstige Medici ohnedem schon gar recht angetragen, und nunmehr wirklich vollzogen seyn werde, das völlige Grünische Bataillon samt der Granadier-Compagnie aus der Festung und aus der Vorstadt marschiren, und unter Paraguen auf freyem Feld, oder im Fall diese Miliz vermahlen noch nicht campiren könnte, in die etwa vorhandene von den Inwohnern evacuirende, allenfalls von Holz neu-erbauende Hütten, keinesweges aber in die Dörfer geleet, sondern die Kranken von den Gesunden abgesondert, daselbst mit Geistlichen, Medicis und Chirurgis, und andern Erfordernissen wohl versehen, auch die Medici und Chirurgi, welche zu Besorgung der Kranken ausgeset werden, mit den Gesunden nicht communiciren, und wo sie angewiesen seyn, von dannen ohne besonderer Verordnung nicht weichen.

Andertens, Solle die ausgerückte und gehörter Massen von den Kranken abgesonderte Miliz gleichwohl umzingelt und eingeschlossen gehalten, die bringende Victualien und andere Nothdurften in gehöriger Distanz, ohne einig unterlaufende Communication übernommen, von dannen niemand, unter keinerley Vorwand, bey Todschießen herausgelassen; In Zemeswar aber

Reinigung der inficirten Wohnungen.

Drittens, alle die Orte, worinnen die ausmarschirte Miliz gewohnet, geschlossen und dieselben, besonders, worinnen einige gestorben oder krank gelegen, wenigstens nach vierzig Tagen durch eigends bestellte und exponirte, jedoch mit den Gesunden nicht communicirende Leute wohl gesäubert und ausgeliefert, absonderlich aber die von den inficirt gewesenen gebrauchten Betten, Kleider und Leinwand verbrennet, und daß davon nichts vertuschet werde, genaue Aufsicht getragen; Die Stadt auch

Einschlüßung der Festung Zemeswar und gemachte Anstalten.

Viertens, ebenfalls eingeschlossen gehalten, und der Zeit niemand, mit oder ohne Paß, heraus gelassen; und da in der Stadt jemand mit verdächtiger Krankheit behaftet würde, derselbe alsogleich in ein abseitiges Ort vor die Stadt transferrirt, und solcher vor derley Kranke gemiedener Ort ebenfalls mit allen Geist- und Weltlichen Erfordernissen versehen und beobachtet, in der Stadt auch die Wohnung, woraus der Kranke gebracht worden, verschlossen, die mit ihm communicirte Gesunde aber in einem anderen abgesonderten Ort, zu Haltung einer vierzig tägigen Contumaz verschaffet, und außer allem Commercio mit andern Leuten gehalten, folgsam in Zemeswar alle Präcaution, welche nach den sich äusserenden Umständen



und Gelegenheit des Orts erforderlich und thunlich ist, sorgfältigst angewendet; Belangend

1740.  
Martii.

Hünstens, das Land oder den Bannat Temeswar, so gleich allgemein publiciret: daß aller Orten wo ein verdächtiger Casus sich äussern möchte, derselbe ohne einzigen Aufschub unter schwerer Straf bey seiner Behörde, und nach der vorgeschriebenen Norma, sogleich die Nothdurft vorkehren zu können, angezeigt, indessen besagter Bannat als suspect angesehen, mithin zu Abschneidung dessen freyer Communication mit Hungarn, Siebenbürgen und Serbien die Flüsse Maros, Theys, und die Donau für einen natürlichen Cordon gebrauchet, pro limitibus gesetzt, und über diese der Zeit aus Temeswar, wie auch dem in der Umzinglung begriffenen Bataillon, oder, welches Gott verhüte! aus den etwa weiter mit der Seuche behaftet werdenden Oertern niemand, mit oder ohne Paß, herüber gelassen, aus dem Bannat aber gegen glaubwürdige und, wie schon gemeldet, mit Beschreibung der Person eingerichteten Fede, auch vorher ausgehaltene vierzig tägige Contumaz passiret; dann das aus der Wallachey und dem Bannat Temeswar her ein treibende Vieh ehevor wohl geschwommet, und die Vieh-Treiber und andere dabe befindliche Leute abgewechselt, zu dem Ende an gedachten Flüssen die nöthige Postirungen ausgesetzt, gewisse loca contumaciz & transitus, als Segedin an der Theys, und Panzova an der Donau bestimmt, allda besonders Personen die Besorg- Abnehm- und Untersuchung der Gesundheits-Feden, und damit ohne erstreckte Contumaz niemand einschleiche, die Aufsicht aufgetragen, von denselben auch, nach befundener Nichtigkeit ersagte Feden unterschrieben, nebst dem aus dem Bannat kein Brief oder Paquet an den Confinien ohne vorher gegangene genugsame Ausrauchung heraus gelassen, erholte aus dem Bannat kommende Feden auch, wie vorher respectu Siebenbürgen geordnet worden, bey weiterer Passirung a Magistratibus locorum, wo das Mittag- und Nachtlager gehalten wird, bis hierher unterzeichnet, und hierauf allhier, so wohl respectu ein- als andern, item auf die von dannen kommende Briefschaften die gehörige Aufmerksamkeit gebrauchet, derohalben auch so wohl allhier, als von den Königlich-Böheimischen und Inner-Oesterreichischen Erb-Ländern die Nothdurft unverlangt vorgekehret werden solle. Damit aber alle diese und pro re nata weiter erforderliche Veranstellungen, absonderlich aber jene, welche zu geschwinde Dämpfung des Uebels gereichen, verlässlich ad executionem gebracht, und darüber unablässig mit aller Schärfe fest gehalten, allenfalls, da bey neuen Zufällen auch neue Dispositionen erforderlich, solche sogleich ohne geringsten Zeit Verlust a Magistrabus locorum, ohne sich höherer Orten anzustragen, vorgekehret werden solle, Sie, Hof-Commission, so wohl respectu Siebenbürgen als des Temeswarer Bannats, eine solche Person geborsamst vorschlagen, welcher Ihre Kaiserlichen Majestät so wohl ein als andern Orts die Beforgung dieses wichtigen Werks unter schwerester Verantwortung auftragen, gegen selbe auch, daß derselben höchsten Willen sie, mittelst genauester Befolgung der in Sachen ergangenen und noch weiter ergehenden Verordnungen, zu erfüllen, eifrigst sich angelegen seyn lassen werde, sich fest versehen können.

Temeswarer Bannat

Das übertriebene Vieh schwemmen.

Vorsichtigkeit mit den Briefschaften.

Befestigung sicherer Commissionen.

Ubrigens ist sie, Hof-Commission, recht daran, daß in derley gefährlichen Umständen es hauptsächlich auf die Militar-Assistenz, so wohl in Befolgung als Unterstützung der hierinfallig machenden Veranstellungen ankomme, und ohne dessen ernstliche Mitwirkung alle politische Cammeral- und Provincial-Mitsorge obigen Entzweck nicht erreichen dürfte: als versehen Ihre Kaiserliche Majestät sich allergnädigst, daßer, Hof-Kriegs-Rath, in diesem so wichtigen Werk gleich jetzt allen äußersten Ernst anwenden, und die gemessensten Verordnungen desto ungeschämter erlassen werde, als auch der Militar-Ernst selbst, wann solcher nur verschoben würde, hernach vergeblich werden könnte. Wann nun alles obige genau beobachtet und vollzogen wird, wie ihrer Kaiserlichen Majestät gnädigster auch ernstlicher Befehl hiemit ist, anbefest dieselbe ferner hiemit verordnen, daß aus Siebenbürgen und dem Bannat Temeswar an den Gränzen der Inner- und Nieder-Oesterreichischen, wie auch Böheimischen Erb-Lände niemand ohne glaubwürdige Gesundheits-Fede eingelassen, zu dem Ende an besagten Confinien genugsame bescheidene Commissarien, welche hierauf die Aufsicht tragen, die Feden examiniren, und, wann solche als richtig gefunden werden, unterschreiben, allenfalls deren Vorweiser, und welche gar mit keiner Fede versehen seynd, zurückweisen sollen, aufgestellt, und sothane Verordnung in Hungarn unverlangt zu allgemeinem Wissen und Warnung publiciret werden solle: Als könne der Zeit, so wohl hier zu Land, als auch gegen Croaten und Inner-Oesterreich, mit weitem Particular-Dispositionen, ausser was die General-Vorsiehungen gegen dergleichen in noch entfernten Orten ausgebrochenes Contagions-Ubel mit sich bringen,

In der Militärausstützung besteht die sicherste Hilfe.

I 7 4 0.

Martii.

gen, superseditet werden; es wollten sich dann Umstände eines sich mehrenden Uebels, welches GOTT verhüten wolle! äussern. In diesem Fall versehen sich Ihre Kaiserl. Majestät gegen sie, Sanitäts-Hof-Commission, allergnädigst, daß selbe nach ihrem bekannten Eifer die weiter erforderliche Vorschläge zu thun, und die Instituten-mäßigen Veranstellungen von selbstem fürzukehren, sich werde angelegen seyn lassen. In dessen solle sie, Hof-Commission, wegen schleuniger Befolgung aller obigen Puncten sich gleich zusammen setzen, und in specie wegen der Benenn- und Aufstellung einer solchen Person welche in Siebenbürgen und Bannat dieses Gesundheits-Werk correspondendo so wohl mit ihr, Hof-Commission, als der in besagten Siebenbürgen aufgestellten Sanitäts-Commission, den in Sachen ergangenen, und weiter ergehenden Resolutionen gemäß, so wohl in Siebenbürgen, als Bannat besorgen und dirigiren solle, mit dem zur Sanitäts-Hof-Commission abordnenden Herren Hof-Kriegs- und Hof-Sammer-Räthen sich vernehmen, und den Erfolg gleich nach Hof berichten. Wien, den 24. Martii 1740.

### Geschriebene Zeitung verboten.

29. Martii.

**A**uf hohen Landes, Fürstlichen Regierungs-Befehl wird hiemit jedermann kund und zu wissen gethan: Es seyen zwar die geschriebene Zeitungen, oder das sogenannte Gassen-Blättel, und deren Austheilung allschon zum östern verboten worden, in Erwägung, daß in selbe von den unbesonnenen Verfassern verschiedene, so wohl in das Publicum einschlagende, als auch das Particulare vielfältig aus- und inländischer hoher Ständes- und anderer Personen betreffende, größten Theils falsch- und ungegründete Vorfällenheiten eingeschlet, und somit unter das Publicum ausgestreuet werden. Gleichwie aber nicht allein dem ungeachtet, an statt diesen Verordnungen den schuldigen Vollzug zu leisten, verschiedene Personen sich erlauben, mit Schreib- und Austheilung derley geschriebener Zeitungen fortzufahren, ein solches aber, wegen vieler daraus entstehenden Inconvenientien nicht kan geduldet werden: Als wird hiemit allen und jeden alles Ernstes and nachdrucksamst anbefohlen, daß sich weder jemand derley Zeitungen zu schreiben, noch auch besonders in öffentlichen Orten anzugehen, und zu jedermännigliches Lesung auszugeben unterfangen; wie im widrigen, so wohl der Concipient, als auch jener, so solchane Zeitungen austragen, oder in ihren Gewölbern auslegen werden, mit nachdrucksamster Bestrafung, auch nach gestalten Dingen, empfindlicher Leibes-Straf (wie dann erst kürzlich verschiedene Personen mit wirklicher Abschaffung bestraffet worden seynd) unnachlässlich angesehen werden sollen. Bornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es einer dem andern. Geben Wien, den 29. Martii 1740.

### Sammlung der Almosen.

#### Ordnung,

Wie es mit Sammlung des Almosen in der Stadt künftig gehalten werden solle.

11. April.

**G**öttlich, Wird man in einem jeglichen Haus in der Stadt entweder den Haus-Herrn, oder einen wohl-accreditirten Inwohner dahin zu vermögen suchen, daß er die verschlossene Armen-Büchsen wöchentlich an einem gewissen Tag zu den Inwohnern des Hauses wenigstens durch eine vertraute Person herum schicke, und das liebe Almosen zu GOTTES Ehr, und zum Unterhalt der Nothleidenden einsammeln lasse. Dieser geringen Mühe wird zuversichtlich sich niemand entschlagen, wer anderst nach den Pflichten des Christenthums GOTT in den Armen zu dienen verlanget, und jenen grossen Lohn hoffet, welcher für derley Christliche Liebes-Werke so vielfältig verheissen ist; gemäß jenem, was im vierzigsten Psalm Davids Vers. 2. verkündigt wird: Seelig ist, der Verstand hat, und sich annimmt um den Dürftigen und Armen, den wird der HERR am bösen Tag erretzen.

Zweytens, Was nun in solche Haus-Büchsen das Monat hindurch eingestossen, solches sendet der Haus-Herr, oder wem die Büchsen anvertrauet ist, in eben dieser



dieser Büchsen durch eine wohl versicherte Person, oder allenfalls mit verpetschirten Schlüssel unmittelbar zur gemeinsamen Almosen-Cassa, welche in dem Erz-Bischöflichen Hof allhier von Geist- und Weltlichen Personen ohne allen zeitlichen Lohn Christelrigst besorget wird.

Drittens, Bey dieser Haupt-Cassa wird die abliegende Büchsen eröfnet, das Almosen ausgezählet, und in die Bücher verzeichnet, ja auch dem Überbringer selbst in sein beyhabendes Hand-Büchel zur gehörigen Bescheinigung eingeschrieben.

Viertens, Damit dieses Gott-gefällige Sammlungs-Werk in einen rechten Gang und Ordnung komme, hat man es in die vier Viertel der Stadt, das ist, in das Kärntner-Viertel, Schotten-Viertel, Wimmer-Viertel und Stuben-Viertel dergestalt abgetheilet, daß in einem jeglichen besagter vier Viertel die Büchsen und Hand-Büchel, welche letztere man ohne Entgelt gratis ausgiebet, mit besonderu Numeris bezeichnet, die Almosen-Bücher nach eben diesen Numeris eingerichtet, und endlich zu Überbring- und Ausleerung der Büchsen, damit sich diese nicht häuffen, sondern jedermann seine schleunige Abfertigung erlange, gewisse Tage in jedem Monath bestimmt werden.

Fünftens, Hierzu hat man die letztern Monath-Tage benennet, also, daß die Häuser in dem Kärntner-Viertel den 23. und 24., die Häuser von dem Schotten-Viertel den 25. und 26., die Häuser von dem Wimmer-Viertel den 27. und 28., und endlich die Häuser von dem Stuben-Viertel den 29. und 30. ihre Büchsen zur Haupt-Almosen-Cassa einzuliefern haben.

Sechstens, Um alles dieses ehealdigst werktellig zu machen, und das Sammlungs-Geschäft, worvon der Unterhalt so vieler Armen, ja die völlige Verfassung abhanget, in beständigem guten Fortgang zu erhalten, ist in jedem der obbesagten vier Viertel ein eigenes Sammlungs-Directorium aufgestellt worden, und haben sich mit dieser Arbeit vier Herren Canonici der allhiefigen Metropolitan-Kirchen bey St. Stephan mit Beyhülff einiger anderer ansehnlichen Geist- und Weltlichen Personen aus freymüthigem Eifer beladen. Wer also in Sachen den allermindesten Anstand, Zweifel oder Mißverstand findet, oder auch zum Aufnahm des Almosen, und zur Wohlfahrt der Armen was nütliches an die Hand zu geben weiß, der beliebe sich bey ermeldtem Directorio anzumelden, wo seine Erinnerungen auf das willfährigste werden angenommen, und ihm alle dienliche Austunft ertheilet werden.  
Wien, den 11. April 1740.

### Einfuhr verbottener Bücher.

Er in Gewerbs- und Professions-Sachen verordneten Hof-Commission wiederum zuzustellen; und haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst resolvi- ret: daß unvermeldte Lerchische Hof-Freyheit auf den supplicirenden Bern- hardi gegen dem, daß er dem Lercher die vorhin bezahlte jährliche zwey und funfzig Gulden noch fernerhin abführe, umgeschrieben werde. Worbey aber er, Bernhardi, von Einfuhrung verbottener Bücher sich also gewiß zu enthalten hat, als im widri- gen vorerholte Hof-Freyheit ipso facto erloschen seyn, außen mehr ersagte betref- fene verbottene Bücher unfehlbar confisciret werden sollen. Wien, den 12. April 1740.

12. April.

Einführung verbottener Bücher bey Verlehrung der Handlungsfreyheit verboten.

### Verpflegung der Armen.

On der Nieder-Oesterr. Regierung wegen, dem Herrn N. Dechant, und Erz-Bischöflichen Dom-Capitul bey St. Stephan allhier, als Grund-Obrigkeit zu Maria-Hülff hiemit anzufügen; Es seye bey dertmalig mit allem Ernst antragender Abstellung des eine zeither so sehr überhand genommenen öffentlichen Bettelns, unter andern vor höchst nöthig erachtet worden, die Vorsehung dahin zu ma- chen, damit auch die bey diesem Grund theils schon in Verpflegung stehende, theils derselben würdige Arme zulänglich versorget werden, und nicht etwann aus Mangel der ihnen gebührenden Unterhaltung dem Almosen nachzugehen gezwungen seyn mög- ten. In dieser Absicht habe man bereits die vollkommene Untersuchung vorgenom- men,

16. April.

Gründliche Unters- suchung.

Vierter Theil.

Od dd dd d

1740.

April.

men, und von jeglichem Grund sich die zuverlässige Auskunft geben lassen, wie viel Arme allda der Zeit wirklich, und auf was Weis sie verpfleget, was hierzu vor ein Fundus gewiedmet, und wie selber collectiret, was allenfalls von der Grund-Obrigkeit beygetragen, auch wie hoch sich beyläufig der Zuwachs an würdigen, und nächstens die Versorgung ansuchenden Armen belaufen werde.

Überlegenheit der Armen.  
Ihre Übertrag, und Verpflegung aus der Almosen-Cassa.

Es hat sich aber gezeigt, daß bey den meisten Gründen die Anzahl der Personen, welche sie der Haupt-Verfassung nach zu unterhalten hätten, ihre Kräfte um ein merkliches übersteige. Dahero dann, um nur bey der neuen Einrichtung allen Unordnungen vorzubiegen, der Entschluß gefasset worden, einen grossen Theil davon, und zwar von besagten Grund Maria-Hülff sechs und dreyßig Personen allein, in die Almosen-Cassa zu übernehmen. Dem zu Folge wird sie, Grund-Obrigkeit, die Veranstaltung zu machen wissen, damit vorerwähnte Anzahl von den auf isotharent Grund entweder bereits in Verpflegung stehenden, oder derselben würdigen Armeit auf den 28. April Nachmittag um 2. Uhr in den Erz-Bischöflichen Hof durch den Richter gestellet werde, allwo man nach vorläufig genauer Untersuchung der Würdigkeit, solche alsogleich in die Lista der aus der Almosen-Cassa den Beytrag bekommenen setzen zu lassen gedenket; daß also in das künftige der Grund nicht mehrere in der Verpflegung behalten wird, als selber füglich zu ernähren im Stand seyn dürfte, bevoraus-wann auch er, Herr Dechant, und Erz-Bischöfliches Dom-Capitul, als Grund-Obrigkeit allda, der Gemeinde mit einem alljährlichen billigen und ausgiebigen Beytrag die Bürde zu erleichtern sich angelegen lassen seyn werden; als worzu Regierung dieselben, insonderheit aber auch zu dermaleinstig-schuldigster Vollziehung jener schon vor geraumer Zeit ergangenen allergnädigsten Kaiserlichen Resolution, (vermögd welcher jeder Grund-Obrigkeit, auf ihrem Grund zu Unterbringung dafiger Armen ein Spital zu erbauen, oder ein anderes eigenes Haus einzurichten, gemessen anbefohlen worden) auf das nachdrucksamste hiemit ermahnet haben will.

Herrschaftlichen Beytrag.

Denen Armen Wohnungen zu verschaffen.

Grund-Obrigkeitliche Obacht richtiger Verpflegung.

Im übrigen ist auch erforderlich, daß sie, Grund-Obrigkeit, mit aller Sorgfältigkeit beständig nachsehe, auf daß die auf dem Grund in der Verpflegung bleibende Arme nach Maas ihrer Bedürftigkeit zulänglich, das ist, eine Manns-Person mit fünf- und eine Weibs-Person mit vier Kreuzer täglich unterhalten, soß, der hierzu gewiedmete Fundus richtig eingebracht, und nicht etwann anderwärts verwendet, auch zu dem Ende darüber von Zeit zu Zeit eine genaue Rechnung gepflogen werden möge, und wird sie, Grund-Obrigkeit, was in ein- und andern geschehen, von halb zu halb Jahr nebst jedesmaliger Beyruckung, wie viel Arme sich in der Verpflegung befinden, auch was vor einen Beytrag specifice ein jeglicher genüsse, Regierung ausföhrlich zu berichten haben.

Sollen desfalls an Regierung Bericht erstatten.

Umlauf der Bettler verboten.

Gleichwie nun bey dieser Einrichtung auch die von dem Grund zu versorgen sende Arme dem Publico mit ungestümmen Betteln überlästigt zu seyn, nicht mehr vonnöthen haben werden: also ist auch einer Seits denenselben, daß sie sich davon gänzlich enthalten, dem Grund-Richter hingegen, daß er auf vorerwähnte Arme nach Möglichkeit ein obachtames Aug tragen, und ihnen das vielfältige Auslaufen nicht zu lassen solle, ernstlich zu bedeuten, allermassen dann ein solcher im Betteln betretener Armer unverschont eingefangen, in das zu diesem Vorhaben bestellte eigene grosse Haus überbracht, allda zu einer seinen Kräften gemässen Arbeit, auch Berrichtung der ausgefetzten Betstunden angehalten, und nimmermehr von dar entlassen, der Grund hingegen die selbstem gebührende Verpflegung gedachtem Haus fort und fort abzureichen verbunden seyn wird.

Desfalls ernstliche Vorkehrung.

Fremde ohne Wissen der Obrigkeit nicht über drey Tage zu überbergen.

Hey Straff

Um endlich fernerhin zu verhindern, damit das liederlich- und müßige Gesindel nicht so starken Unterschleis finde; so hat sie, Grund-Obrigkeit zu Maria-Hülff, auf ihrem Grund kund zu machen, und festiglich darüber zu halten, daß kein Haus-Eigenthümer oder Inwohner einiger fremden, und nicht wohl bekannten Person, bey zwölf Reichs-Thaler Straf, über drey Tage den Aufenthalt geben, sondern nach Verfließung dieser Zeit, wann er selbe länger bey sich zu haben gedächte, ein solches dem Grund-Richter melden, und, ob nicht in Ansehung der zu verstaten gedenkenden längern Wohnung auf dem Grund, erhebliche Bedenken obhanden seyen, erwarten: wie dann Regierung sie, Grund-Obrigkeit, bey allenfalls wider Verhoffen von ein- und andern Haus-Herrn oder Inwohner, gegen diese Verordnung bezeigender Widerspenstigkeit, welche alsogleich derselben anzudeuten ist, kräftigst zu schützen und zu handhaben nicht ermangeln wird. Welches alles man ihn, Herrn Dechant, und Erz-Bischöfliches-Dom-Capitul bey Et. Stephan alhier, zur Nachricht,

W



Befehl- und Fürkehrung des weitern hiermit erinnern wollen. Adam Wien, den  
16. April 1740.

I 7 4 0.  
April.

## Sanitäts-Sachen.

16. April.

**S**ir Carl der Sechste, 2c. Entbieten N. allen und jeden Unfern in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, was Würde, Standes oder Wesens die seynd, wie ingleichen allen Land-Gerichtern, deren Inhabern, Verwaltern, Pflegern und Richtern, insonderheit aber allen Mauth- und Aufschlags-Beamten, und sonst jedermänniglich, sonderbar den nächst den Hungarischen Gränzen gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten, Dorfschaften und Gemeinden, denen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkommet, Unsere Gnade; und wird ohnehin jedermann bekannt seyn, welchergestalt die leidige Pest-Scuche, in Unfern Erb-Königreichen Hungarn und Esclavonien, wie auch in dem Fürstenthum Siebenbürgen, und dem Temeswarer Bannat, durch die letztern drey Jahr grassiret, sich von Zeit zu Zeit immer mehr herwärts ausgebreitet, und viele tausend Menschen hingerissen habe, Wir auch andurch, zu Hindanhaltung dieses Land-verderblichen Uebels gleich Anfangs veranlasset worden seyen, nicht nur allein disseits der Donau von erstermeldtem Fluß bey Schön bis an die Draa, und jenseits der Donau, an der Waag einen Cordon anzulegen, sondern auch, zu noch mehrerer Sicherheit, Unsere Nieder-Oesterreichischen Gränzen mit Ziehung eines ordentlichen Cordons an dem March- und Leytha-Fluß, folglich auch mit Ausschließung der herwärts dem obern untern Cordon gelegenen, obschon beständig gesunden, und niemals inficirt- gewordenen Comitatern auf das engste zu verwahren, folgsam die aus den untern inficirten Comitatern herauf Reisende zu einer doppelten Contumaz an den untern und obern Cordons anhalten zu lassen; wodurch dann, und zusehender mit Göttlichem Beystand, dem leidigen Pest-Uebel dergestalt vorgebogen worden, daß Unsere Nieder-Oesterreichische Erb-Länder so wohl, als obbemeldte durch den untern Cordon eingeschlossene Comitate davon befreuet, anbey auch durch die von hieraus fürgekehrten, und darunter vorgenommenen Rettungs-Mittel dasselbe in den mehrentheil impestirt gewesenen, ausser besagtem Cordon gelegenen Orten und Districten gänzlich gedämpft, in den wenigen annoch suspecten daruntigen Dörfern aber, mittelst Sperr- und Umzinglung derselben, wie auch Vertilgung der Gift-fangenden Effecten, und Fürkehrung der übrigen Präcautionen dergestalt eingeschlossen worden ist, daß dessen weitere Einreißung nicht im mindesten zu befürchten, sondern vielmehr zu hoffen stehet, daß solche auch in diesen wenigen, wie gemeldet, ausser den Cordons liegenden Orten, mit Göttlicher Hülff nächstens werde ausgerottet werden.

Nachdem nun also, vorgehörter massen, das in Eingang- erwähnte Königreich und Länder eingerissene leidige Infection-Uebel disseits der Donau von sieben ganzen Comitatern, nämlich dem Wiselburger, Oedenburger, Eisenburger, Raaber, Bespriner, Saladienser, und Simegher-Comitat, dann jenseits der Donau, von der Stadt Pressburg und der Insul Schütt, die ganze Zeit hindurch gänzlich abgehalten, auch in dem Pressburger, Neutraer und Barser-Comitat, dann in dem Königreich Croatien, in welchem nur einige Ort inficirt waren, mittelst gepflogener guten Ob- sorge, der vollkommene Gesundheits-Stand schon vorlängst hergestellt, und in den übrigen dis- und jenseits der Donau, ausserhalb besagten Cordons liegenden untern Comitatern, theils gänzlich ausgerottet worden, theils aber dergestalt abgenommen hat, daß dormalen (Gott seye Dank!) respectu der disseits des untern Cordons und an Oesterreich anliegenden erstbenannten Comitater, der vorgewesenen Contagions- Verdacht gewichen ist: So haben Wir durch Unsere Sanitäts-Hof-Commission in reife Berathschlagung ziehen lassen, ob nicht bey so beschaffenen Sachen, der herobere an der March und Leytha gezogene Cordon zwar nicht gänzlich cassiret und aufgehoben, sondern nur in Ansehung der bishero veranstalteten scharfen Sperrung, mittelst Aufhebung der Contumazen zu Mannerstorf, Brugg und Neufeld, dann mittelst Reducirung der an gedachtem Cordon angestellten Land-Wacht, der Gränz- Reuter und einiger Unter-Commissarien limitiret, dafür aber gleichwohl einige Patrouille von der regulirten Miliz zur Vereutung beeder Flüsse, March und Leytha, dann auch einige Infanterie zu Bewachung der annoch verbleibenden Einlaß-Orte, nebst einem hierzu gebrauchenden Unter-Commissario angestellt, und andurch das Commercium mit ost-bemeldten an Oesterreich anliegenden gesunden Comitatern eröffnet werden

I 7 4 0.

April.

solte? Es hat Uns auch vordesagt Unsere Sanitäts- Hof- Commission, in Erwägung, daß vielgehörte Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich benachbarte, disseits der Donau liegende Comitater, wie auch die Stadt Pressburg und die Insul Schütt beständig gesund verblieben, und in dererselben District während der in den übrigen Theilen, und daruntigen Comitatern und Districten fürgewesenen Contagion, nicht das mindeste Zeichen einer ansteckenden Scuche verspüret, sondern nur um mehrerer Sicherheit willen von Oesterreich bis anhero ausgeschlossen worden seyn, die nachstehender massen verwilligende Limitirung des herobern Cordons, und erdfuende Communication mit den an Oesterreich angränzenden Comitatern, mit dem Befehl allerunterthänigst eingerathen, daß der untere dies- und jenseits der Donau gezogene Pest-Cordon, so zwar bis anhero durch die angestellten Land-Wachten mit guter Wirkung, indem das Ubel theils Orten auf eine- und theils Orten auf zwey Stund von demselben entfernt gewesen, in diesen aber schon wiederum völlig gedämpft worden ist, nach Thunlichkeit verwahret worden, zu mehrerer Verhütung des verbotenen Hereinschleichens, auch mit regulirter Miliz besetzt, und die heraus reisen wollende noch fernerp hin ausserhalb des untern Cordons, zur vier wöchigen Contumaz angehalten werden möchten. Welchen Vorschlag Wir der Sicherheit Unserer Erb-Länder gemäß zu seyn befunden, mithin denselben beangenehmet, und dannenhero durch seine Behörde unterm 17. vorigen Monats Martii anbefohlen haben, daß mehrer sagt-unterer Cordon disseits der Donau durch die Land-Wacht, als denen die Stege und Wege am besten bekannt seynd, mit allem Fleiß noch ferner bewahet, und zu noch mehrerer Sicherheit durch die in den Raaber-Comorner- und Simegher-Comitaten dermalen bequartirte zwey Dragoner-Regimenter, Bathiani und Würtemberg-Neustadt, nach der zwischen ihnen, durch beide Regiments-Commandanten, und Unsern Königl. Sanitäts-Commissarium, Grafen Johann Esterhasi, machenden Eintheilung, und zwar durch jedes in seinem inhabenden District beständig und fleißig patrouilliret, beide Regimenter aber zu desto bequemerer Patrouillirung, in die disseits des Cordons am selben nächst gelegene Dorfschaften verleget, auch über dis noch, zu gesicherter Verwahrung der Haupt-Passagen und Land-Strassen, die im Comorner-Comitat ohnediß einquartirte Patrouillen des Mar-Stahrembergischen Regiments zu Hülff genommen und ausgestellt, jenseits der Donau hingegen, der von Weissen aus durch den Rovigrader- und Pester- an den Heveser-Comitat gezogene Cordon mit genugsamer Land-Wacht besetzt, an selbem durch die in den Rovigrader- und Comorer-Comitaten einquartirte Curasier-Regimenter Lubomirsky und Carl Palfi beständig patrouilliret, und dessentwegen zwischen beiden Regiments-Commandanten, und Unserm Königl. Sanitäts-Commissario, Grafen Paul Palassa, die gehörige Einverständniß gepflogen werden solle.

Da nun auch bereits die Nachrichten eingelauffen, daß diese von Uns anbefohlene Veranstaltungen darunten schon wirklich vollzogen seyen: so haben Wir keinen Anstand mehr genommen, die Limitirung des herobern Cordons, und respective Eröffnung der Communication mit vielgedachten gesunden Comitatern und dem Königreich Croaten zu gewilligen, und werckthätig machen zu lassen.

Wir resolviren demnach allergnädigst, und wollen durch dieses Unser Patent jedermann kund machen: daß mehrerwähnt-heroberer Cordon dergestalt limitiret seye, daß die Anfangs alda zu machen geweste vierzehn tägige, und nach der Hand auf acht Tag herab gesetzte Contumaz nunmehr gänzlich aufgehoben, die Gränz-Regimenter und Land-Wachten, wie auch einige unnöthige Gränz-Commissarii abgedanket, und nur allein an den Land-Strassen und Haupt-Passagen zwey Bataillionen von dem Königseggischen Regiment, zu deren Bewachung angestellt, alda auch die Commissarii, damit sie die Päß der zureisenden Leute ansehen, und selbe nachstehender massen einlassen, die ohne Paß ankommenden hingegen zurück weisen, noch weiter angestellt verbleiben, übrigens aber der Cordon selbst, mittelst der von dem Althmanischen Dragoner-Regiment verrichtenden Patrouillirung, noch fernerp hin verwahret werden solle. Es ist auch, wie es wegen Verwahrung der Pässe, und Hereinlassung in das Land der aus mehrerbesagtem Königreich Hungarn, dem Fürstenthum Siebenbürgen, und dem Temeswarer-Bannat, wie auch aus Sclavonien und Sytmien reisenden, oder von diesem Land in erstbenanntes Königreich Hungarn, Sclavonien, Siebenbürgen und Bannat abgehenden, und wieder zurückkommenden Partheyen gehalten, und dann was für Paß beygelassen werden sollen, von Unserer Sanitäts- Hof- Commission alles ausgemacht und veranstaltet, von Uns auch, bey dormaligen Umständen, nächstfolgender massen allerdings beangenehmet worden; befehlen demnach hierauf gnädigst, und wollen



Erstlich, allen denenjenigen, so aus Unserm Erb-Königreich Hungarn disseits der Donau, jedoch nur aus obbemeldten herwärts dem untern Cordon gelegenen sieben: benanntlich dem Wiselburger: Oedenburger: Eisenburger: Raaber: Bispriener: Saladienser: und Simegher: Comitaten, wie auch aus Unserm Erb-Königreich Croaten, dann aus der Stadt Pressburg und der Insel Schütt, dann die, so jenseits der Donau aus dem Pressburger und Neutraer: Comitats, so weit selbe von den Oesterreichischen Gränzen, und dem March-Fluß bis an das Gebürg sich erstrecken, in gleichen auch die unterhalb Pressburg situiert seynd, und bey Pressburg sich dergestalt legitimiren, daß sie auch alda eingelassen werden, und in Oesterreich herein wollen, die Passirung bey den gleich benennenden Einlaß-Orten gegen dem gestattet haben, daß sie sich alda, mittelst einer von einem Comitats-Officianten, als nämlich Vice-Gespann, Stuhl-Richter, oder (sofern es Untertanen seynd) von einem des Comitats- oder Obrigkeitlichen Beamten des Orts, woher sie kommen, gefertigten, und von jedes Orts Obrigkeit, woher sie reisen, retrospectivierten Sanitäts-Fede legitimiren, daß sie wenigstens durch vier Wochen auffer oberwähnten Comitatern nicht gewesen seyen, sondern sich diese Zeit hindurch beständig darinnen aufgehalten haben. Ingleichen werden

Zweitens, diejenigen, so von diesem Land hinunter in Hungarn, und von dannen (sofern sie nämlich auffer oberwähnten Comitatern, oder der Insel Schütt nicht gekommen, und solches mit dem von hieraus, oder auch von darunten mitnehmenden, und in den Haupt-Orten in Hungarn obgehörter massen retrospectivierenden Paß darthun) an den gewöhnlichen Einlaß-Orten ohne gemachte Contumaz unbedenklich herein gelassen werden. Es seynd aber

Drittens, die ertheilende Sanitäts-Feden auf nachfolgende Art einzurichten:

Demnach Vorweiser dieses = = = = von = = = = aus dem Comitats = = = = seines Standes, oder Profession in = = = = in Haaren, oder Peruquen = = = = Sta- tur = = = = Kleidung = = = = Angesicht, zu Fuß, oder zu Pferd, oder Wagen, mit wie viel, und was vor Leuten = = = = wie auch Virtualien, nach = = = = zu reisen gedenket, und sich in diesem, Gott Lob! gesunden Bezirk durch vier Wochen aufgehalten: Als kan derselbe gegen dem, daß er an den Haupt-Orten, wo er durchreiset, von des Orts Obrigkeit, oder aufgestellten Beamten, daß dieser Ort gesund, und nicht insiciret seye, diesen Paß unterschreiben lasse, passiret werden.

Viertens, solle allen denenjenigen, so aus Hungarn disseits der Donau, jedoch aus den über dem daruntigen Cordon gelegenen, und unter Eingang erwähnten Comitatern nicht enthaltenen Gespannschaften und Districten, oder von dem jenseits der Donau, auffer dem oberhalb Waizen gezogenen Cordon, gelegenen Land, oder wohl gar aus dem Bannat, oder dem Fürstenthum Siebenbürgen, aus Sermien oder Sclavonien herauf reisen, und an die Oesterreichischen Gränzen kommen, sie mögen hernach Officiers, Couriers oder andere Reisende, und was Standes oder Condition sie inimer seyn, der Eingang daselbst nicht anderst gestattet werden, als wann sie zeigen: daß sie vor Passirung des untern Cordons, zu Moor, Kitzber, oder St. Lorenz, eine vier-wöchige Contumaz, nebst Institutemäßiger Reinigung ihrer mitbringenden Effecten gemacht haben, und hierüber ein Attestatum, welches von einem Contumaz-Directore vorgedachter drey Contumaz-Orter gefertigt, und von einem Comitats-Beamten, oder von dem Magistrat der Haupt-Orter, wodurch sie reisen, (wie oben gemeldet worden) unterschrieben seyn muß, produciren. Es seynd aber

Fünftens, die Einlaß-Orter, wodurch den auf obbemeldte Art sich legitimierenden Personen in Oesterreich herein zu kommen gestattet wird, nur folgende: Einlaß-Ort.

Nemlich disseits der Donau, Wolfsthal, Prellenkirchen, Bruck an der Leitha, Gbzdendorf, Wamperstorf, Ebenfurth, Neustadt und Kirchschlag; jenseits der Donau aber, Marchegg, Dierenkruth und Drösing; also, daß die an andern Orten herüber wollende, wann sie gleich mit den erforderlichen Pässen versehen wären, daselbst abgehalten, und durch die patrouillirende regulirte Miliz, auf obbenannte Einlaß-Orte werden verwiesen werden. Dessentwegen auch

1740.

April.  
Verbottene Neben-  
Wege.

**Sechstens**, an den Oesterreichischen Gränzen alle übrige Seiten- und Abwege noch fernerhin, bis auf weitere Verordnung, verhacket oder vergraben bleiben, auch von den zwischen obbenannten Pässen, an dergleichen Seiten-Wege liegenden Städten, Herrschaften, Mauth-Stationen, Märkten, Dorfschaften und Gemeinden, von deren Beamten, Bedienten und Unterthanen, niemand, unter was Vorwand es immer auch seyn möge, bey sonst schwerer Verantwortung, und unausbleiblicher wohl-empfindlicher, auch nach beschaffenen Sachen wirklich verhängender Leibs- oder Lebens-Straf herein gelassen, oder ihnen durchgeholfen werden solle. Wie dann auch zu dem Ende nur allein die an diesen Einlaß-Orten bishero verschlagen gewesene Brücken eröffnet, mithin die ausser solcher Strassen befindliche Brücken, Steg und Überfuhren noch ferner abgestellt verbleiben, folglich die weggenommenen Schiffe und Plätten noch weiter in sicherer Verwahrung behalten werden; hingegen denjenigen, so unterhalb Pressburg, und ausser der Insel Schütt situiert seynd, allein die Überfuhr zu gedachtem Pressburg, jenseits der Donau aber in obbenannten Einlaß-Orten ah der March gelassen, mithin alle übrige, so wohl dis- als jenseits der Leytha und March sonst gewöhnliche Überfuhren gänzlich verboten und eingestellt seyn sollen. Jedoch seynd

Bettler, Juden u.

**Siebendens**, von der vorerzählter massen erlaubenden Hereinpassirung die Bettler, Juden, Bagabunden, sie kommen gleich von dis- oder jenseits des untern Cordons, und aus obspecificirten an Oesterreich anliegenden gesunden Comitatern, oder von was Orten sie immer wollen, mit oder ohne Pässe gänzlich ausgenommen; und solle denenselben der Eingang in Oesterreich (ausser sie producirt hierüber eine besondere von hier aus erhaltende Erlaubniß) keinesweges verstattet, sondern selbe als dormalen ausgeschlossene Leute gehalten, und zurück geschaffet werden.

Gefährliche Effecten.

**Achtens**, seynd die einer Ansteckung unterworfenen Effecten, als Tuch, Woll, Lein-Zeug, Federn, Kosen und Hanf, auch neues noch nie getragenes Pelzwerk, und andere rauche noch nie gebrauchte dergleichen leichtlich Gift-fangende Kaufmanns-Waaren in das Land Oesterreich herein zu bringen, nur gegen dem erlaubet, daß sie vorhero ausser Gepering gegen über Diernkruth, in der dessentwegen errichtenden Reinigungs-Hütten, oder zu Bruck an der Leytha, in dem Reinigungs-Haus Instituton, mäßig purificiret und hierüber die von dem Reinigungs-Commissario fertige Attestata an den Einlaß-Orten produciret werden; dahingegen bleibt die Einfuhr alter Haus-Mobilien, des gebrauchten Bett-Gewands (ausser demjenigen, so Leute von Condition auf der Reis zu eigenem Gebrauch mit sich führen) dann der alt-abgetragenen schlechten Kleider, wann sie gleich gereinigt worden wären, wie vorhin verboten. Wird demnach

Victualien.

**Neuntens**, die Einfuhr der Victualien, als Körner, Heu, Horn- und andern Viehes, item Eyer, Butter, Schmalz, wie auch Geflügel-Werks, und geschlachteten Viehs, nicht weniger die Einfuhr der Materialien, als Holz, Kalk, Steine, Kohlen, Inslicht und dergleichen, den Insassen der Eingangs-erwähnten disseits der Donau an Oesterreich anliegenden sieben Comitater, und des Königreichs Croatien, wie auch der Stadt Pressburg, und was in sothane Stadt als unverdächtig eingelassen würde, ingleichen der Insel Schütt, dann was von den Oesterreichischen Gränzen, und dem March-Fluß bis an das Gebürg sich erstreckt, gegen dem gestattet, daß sie sothane Victualien und Materialien bloß allein auf oben benannte Einlaß-Orte zu führen, und alldorten mittelst einer, von dem Magistrat und den Königlichen Frey-Städten, ausser denenselben aber, von einem Comitats-Officianten, als Vice-Gespann oder Stuhl-Richter, die Unterthanen hingegen durch die Herrschaftlichen Beamten des Orts, woher sie kommen, gefertigten und in den Haupt-Orten, wodurch sie reisen, oder subsistiren, retrospectirten Sanitäts-Fede, daß sie wenigstens durch vier Wochen sich beständig in sohanem Comitater aufgehalten haben, legitimiren, wornach sodann selbe ohne gemachte Contumaz, so wohl über die Nieder-Oesterreichischen Gränzen, als auch bey den hiesigen Vorstadt-Linien frey- und ungehindert passiret werden sollen. Weiter seynd auch

Ingrändjer.

**Zehendens**, diejenigen Partheyen, so über den Cordon in ihre jenseitige Felder, Aecker und Weingärten gehen, und denselben Tag noch zurück kommen, ohne Paß, und im Fall sie über Nacht ausblieben, bey ihrer Zurückkunft aber einen Paß oder Attestatum, daß sie über dem untern Cordon nicht gewesen seyen, produciren, unbedenklich einzulassen. Und weilen



**Eilftens**, das meiste Horn- Vieh von den hiesigen Ochsen- Händlern und Fleischhackern zu Segedin, allwohin sie gemeinlich abzureisen, oder ihre Knechte abzuschicken pflegen, erhandelt wird: als sollen selbe in Oesterreich nicht anderst eingelassen werden, ausser sie zeigen mittelst wohl- eingerichteter, und von Unsern dieseits der Donau in Hungarn bestellten Königlich- Sanitäts- Commissario Grafen Johann Esterhazy unterschriebener Feden, daß sie über den untern Cordon nicht gekommen seyn, sondern das in dem Segediner- Bezirk, mittelst ihrer Correspondenz erkaufte Vieh, (welches bis an die Donau unweit der Stadt Pest zu treiben, dorten in dem Fluß etliche mal herum zu schwemmen, und sodann erst hinüber zu lassen, hierüber auch ein Attestatum von der Sanitäts- Commission zu Ofen zu produciren seyn wird,) dieseits obbesagt- untern Cordons, mit Zurücklassung der jenseitigen Ochsen- Knechte übernommen haben. Da es sich aber

22. April.  
Ochsen- Händler.

**Zwölftens**, begeben solte, daß ein- oder anderer Unsern Ober- oder Unter-Commissarien in Übung ihres Amts sich widersetzen, oder wohl gar mit Gewalt in das Land herein dringen wolten, und solches nicht verwehret werden könnte; sollen in diesem Fall alle Unsere Obrigkeiten und Land- Richter, auf beschehene Anmeldung ihnen, Ober- und Unter- Commissarien, nöthige Hülfs und Beystand, bey Vermeidung Unserer schweren Unquads und scharfer Bestrafung alsobald zu leisten, auch solches sie, Ober- und Unter- Commissarii, durch einen eigenen reutenden Boten unverlängt Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung, und zugleich den Landschafts- Berordneten zu hinterbringen, übrigens, und zum Fall sich kein Casus extraordinarius ereignete, sie, Ober- Commissarii, gleichwohl wochentlich ihre Relation erst- er- nannt Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung, und Unserer treu- gehorsamsten Nieder- Oesterreichischen Stände Berordneten gewiß einzuschicken schuldig seyn. Da nun

heimlich, oder gewaltige Passirung.

**Drenzehendens**, ein- oder anderer sich selbst, oder einen andern heimlicher Weis herein practiciren, oder mit Gewalt herein dringen würde, und nicht zurück gehalten werden könnte; solle solcher alsogleich in das nächste Land- Gericht geliefert, hierüber examiniret, folglich dessen Aussagen Unserer Nieder- Oesterreichischen Regierung zu Schöpfung des Urtheils eingeschicket, und nach Befund der Sachen auch an Leib und Leben abgestraft werden. Wassen dann

**Vierzehendens** und schlüsslich, allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten ernstlich anbefohlen wird, daß sie nicht allein auf dergleichen Ubertreter alle fleißige Obhsicht tragen, sondern solche auf Betretung in Verhaft nehmen, in das nächste Land- Gericht liefern, und es sodann unverlängt, wie oben gemeldet worden, andeuten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben Wien, den 16. April 1740.

Manutenens.

### Norma wie in Criminal- Rechten zu proceßiren ist.

**Der** Nieder- Oesterreichischen Regierung zuzustellen; die hat an den Herrn Lands- Hauptmann ob der Enns zu Berordnen, daß selber diese Criminal- Sach der Ordnung nach in dem Land- Rath vornehmen, und allda den Rechten und Umständen nach entscheiden- und zumalen ohne dem wissend, daß in denen Fällen, wann die eigentliche Entscheidung in der Land- Gerichts- Ordnung nicht erhalten, nach der Carolinischen peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung, allenfalls nach den gemeinen Rechten zu gehen seye: sofern aber künftighin in derley Vorfällenheiten zweifelhafte Casus vorkämen, er, Herr Lands- Hauptmann, solche mit ordentlichen Gutachten an sie, Regierung, berichten, und hierüber von daraus Bescheid sich erholen solle. Wien, den 22. April 1740.

22. April.

In Entstehung der Land- Gerichts- Ordnung sich nach der peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung, und denen gemeinen Befehlen zu halten, oder Bescheid einzuholen.

### Holz- und Forst- Ordnung solle errichtet werden.

**Jederum** auf Regierung, mit der Erinnerung: daß wegen Einführung einer besondern Holz- und Forst- Ordnung, die dießländigen- zumalen auch Ober- Ennsrischen Stände mit ihrem Bericht, welchen sie förderksamst nach Hof zu erstatten hätten, vernommen worden. Sie, Regierung, ist auch gar recht

25. April.

dara

I. 740.

April.  
Verbott Kap. Haus  
me zu setzen.

daran, daß die Setzung der allenthalben unnützen May-Bäume eingestellt werde. Zumalen aber solches Verbott zu bewürken für heuer nicht mehr an der Zeit ist: Als hat sie, Regierung, Sorg zu tragen, daß erholtes Verbott auf das künftige Jahr zum Vollzug gebracht, und zeitlich allhier und auf dem Land kund gemacht werde; derentwillen auch mit denenjenigen Stellen sich vernehme, welche etwa hieran eine Hinderniß machen zu können glauben dürften. Wien, den 25. April 1740.

## Geringwichtige Gold-Münzen und gesezter Aggio.

13. May

Leichte Ducaten.

**S**ON Burgermeister und Rath der Stadt Wien wegen zc. anzufügen. Es haben Ihre Kayserliche Majestät, in Erwägung, daß weder die vor einigen Jahren eingeführte Minderung des Aggio, noch die bey den Münz-Nemtern geschehene Einlös- und Ummünzung der unwichtigen Ducaten den abgezielten Endzweck, oder die Ausrottung derselben erreicht, und man aus der Erfahrung innen worden, daß solche fremde ringhaltige oder beschnittene Ducaten aus verbottem Eigennuß und Gebrauchung wucherlicher Griffe, sich mit fremden Schaden Geld zu machen, verschiedentlich und geflissentlich, zum Nachtheil des gemeinen Wesens in die Erb-Länder herein zu bringen, immer fortgefahen, und mithin die Länder von Zeit zu Zeit mit solchen beschnittenen und verringerten Ducaten je mehr und mehr überhäuffet werden, allergnädigst resolviret: daß so wohl die Kayserlichen, als alle andere Ducaten, auch Doppien und Louis d'Or, welche gegen das cimentirte wahre Ducaten- und sogenannte Mändel- oder gerechte Doppien-Gewicht unwichtig seynd, bey den Kayserlichen und andern öffentlichen Nemtern und Cassen, von Zeit der empfangenen Intimation, weder angenommen, noch ausgegeben werden; und damit diejenigen, welche derley Ducaten- und Gold-Münzen haben, den Verlust des bölligen Aggio, den sie deshalben zu leiden hätten, um so weniger empfinden, die Münz-Beamte, an welche unter einstens die Verordnung ergangen, die ihnen zubringenden unwichtigen Ducaten, Louis d'Or und Doppien, nach Abzug oder Gutmachung vier Kreuzer für jeden bey einem Stück abgehenden Gran, es mag solches für einen einfachen oder mehrfachen Ducaten, Louis d'Or oder Doppie seyn, bis auf weitere allergnädigste Verordnung mit drey Kreuzer Aggio in die Einlösung nehmen, und ummünzen sollen.

Bev den Cassen wer  
der einnehmen,  
noch ausgeben.

Werden in den  
Münz-Häusern mit  
drey Kreuzer Ag-  
gio angenommen.

Aggio auf volls  
wichtige Golds  
Münzen.

Und zumalen auch wargenommen worden, daß diejenige zeitther aus fremden Ländern in die Kayserlichen Erb-Königreiche und Länder geschehende Einföhrung so vieler fremden Ducaten, und hingegen fast gar keiner Silber-Münz, der nöthigen Circulation des Silber-Gelds zu großem Abtrag und Hinderung gereiche, weitershin allergnädigst befohlen, daß, um beede Münzen in die gehörige, und dem Commercio bequeme Proportion zu bringen, und zu erhalten, die wichtigen Kremniger Ducaten, die bisherigen zwölf Kreuzer, dann die Kayserlichen ordinari- nebst allen von den Chur- und Fürsten auch übrigen Ständen des Römischen Reichs, ad legem Imperii ausgemünzten gewichtigen Ducaten, bey den Kayserlichen und andern öffentlichen Nemtern und Cassen die neun Kreuzer Aggio zwar noch fernerhin genüssen, hingegen die Holländer- samt allen andern fremden wichtigen Ducaten, welche als gute gangbare Ducaten in den Kayserlichen Erb-Ländern bis anhero in dem Schwang gegangen seynd, vom ersten jüngst künftigen Monats Junii anzufangen, bey gedachten Cassen nicht höher als um sieben und einen halben Kreuzer, die wichtigen Doppien aber und Louis d'Or mit zwölf Kreuzer Aggio ausgegeben und angenommen werden sollen. Actum Wien, den 13. May 1740.

## Clöster sollen ihre überbliebene vor die Armen destimirte Speisen in die Bettel-Kotter schicken.

21. May

**S**ON der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, dem ad Cassam Pauperum verordneten Commissario Ignaz Benedict Weizelberger anzuzeigen. Demnach man das allgemeine öffentliche Betteln am möglichsten abzustellen trachtet, und bereits den Anfang gemacht hat, hingegen es annehmet auch an dem erwindet, daß zu Hindanhaltung der Bettler, das aus den Clöstern ansonsten ausgeheilte Essen künftighin nicht mehr den Bettlern oder Armen bey den Clöstern abgerei-



gereicht, sondern dieses übergebliebene Kloster, Essen den Armen in dem alhiefigen Bettel, Kottler im tiefen Graben ausgefolget werden möge. Gleichwie aber dieser richtigen Austheilung halber, damit es die Armen in dem Bettel, Kottler nach Art, wie gedachtes Essen übergeben wird, empfangen und genießen können, Regierung besonders Auf- und Einsicht trägt: als wird ihm, Weixelberger, hiemit ex officio anbefohlen, daß selber in die gesammten alhiefigen Klöster in der Stadt versüßen, und den Obern die Befolgung des den Bettlern künftighin nicht mehr auszutheilenden Essens bedeuten, und die Abreichung in den Bettel, Kottler anerrinnern solle. Aaum Wien, den 28. May 1740.

## Kinder seynd nicht schuldig ihre Eltern zu Erben einzusetzen.

**D**er Streit, Sach zwischen Stephan Donat Rosenfeld, Mandatario nomine des Herrn Franz von Bollmayer, Freyherrn von und zu Rieden, Klägers an einem, dann Herrn Christoph Marchese von Torelli, Beklagten andern Theils belangend. Es wäre aus dem bengelegt, vidimirten Gewalt und Vollmacht d. d. 10. December 1735. des mehrern zu ersehen: was massen ihm, Herrn Franz von Bollmayer, Freyherrn von und zu Rieden, würklich Ober, Oesterreichischen Regierungsrath, wegen des von wepl. seiner leiblichen Frau Tochter, Jacobina Sophia Josepha Marchesin von Torelli, gebornen von Bollmayer, unterm 10. Julii 1735. errichtet, und unterm 27. diäi Mensis & anni publicirten Testaments, in welchem dieselbe ihren anderten Ehe, Gemahl, Herrn Christoph Marchese von Torelli, nach gänzlicher Präterirung ihres obbemeldten Herrn Vaters h. nono & ultimo zum Universal, Erben erklärt und benennet, zu seinem vollkommenen Mandatario constituiret hätte. Wann nun ein dergleichen Testament nach Inhalt der Rechte keinesweges bestehen könnte, sondern solches tanquam inofficiosum gänzlich rescindiret, und darüber ab Intestato succediret werden müste: als hätte er, Kläger, Mandatario nomine seines wohl besagten Herrn Principalis und Mandantis, zu sothaner wohlbemeldt, wepl. Frau Jacobina Sophia Josepha Marchesin von Torelli einer gebornen von Bollmayer, als dessen leiblichen Frauen Tochter hinterlassenen völli-gen Vermögen, in bester Form, jedoch cum beneficio Legis & Inventarii, vor einen wahren und rechtmäßigen Universal, Erben sich erklären wollen; hätte also derselbe, Regierung geruhete primo, diese seine Mandatario nomine cum beneficio Legis & Inventarii ab Intestato eingerichte Erbs, Erklärung zu acceptiren. Secundo, wegen Errichtung eines gerichtlichen Inventarii und Einantwortung der gänzlichen Verlassenschaft die behörige Auslag ergehen zu lassen; de sumtibus & expensis, ac quibuscunque protestandis protestando: Geben der Römisch, Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät, Erz, Herzogens zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Herrn Regierung des Regiments der Nieder, Oesterreichischen Lande, über die von beeden Theilen eingebracht, und der Ordnung nach collationirte schriftliche Nothdurft zu Abschied: Es seye der Beklagte von des Klägers Klag ledig und müßig. Wien, den 30. Junii 1740.

30. Junii.

## Gewerb: Sachen.

**D**er in Professions, Sachen verordneten Hof, Commission zuzustellen; und zumalen der Aufnahm inherührter Dünntüchel, Fabrica nicht so viel von Einschränkung der Meister, Zahl, als vielmehr von dem abhanget, daß sie, Dünntüchelmacher, sich nebst ihrer dormaligen, noch auf andere seiden Arbeiten verlegen, insonderheit aber die Flör, Doppeltüchel, und dervley Gattungen, so in größter Menge aus der Fremde kommen, zu verfertigen trachten; wie dann Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst geneigt seynd, ihnen hierzu allen hülfflichen Vor-schub benzulegen: und hat zu eben diesem Ende sie, Hof, Commission, die Mittel zu überlegen, welche erforderlich seyn möchten, um sothane Fabrica, Erweiterung, so wohl zu Nutzen des Landes, als auch zum Besten der Tüchelmacher selbst, förderlich zu bewerkstelligen; wo im übrigen Ihre Kayserliche Majestät es bey dem, daß diese Profession als eine bloße Fabrica zu betrachten, und von den Junft, Gebräuchen weit zu entfernen seye, allerdings verbleiben lassen. Wien, den 1. Julii 1740.

1. Julii.

Dünntüchel, Fabrica kommt in Ab-sicht, sollen sich die Fabricanten auf Glorice, verlegen.

# Jurisdictionen - Strittigkeiten.

## U R T H E I L

17. August.  
Civil- und Militar-  
Jurisdictionen /  
Streit durch Grund-  
Regel gehoben.

**S**treuer Lieber! Demnach Wir allergnädigst resolviret, die zwischen Unserm Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath, und den Civil- Stellen der Jurisdiction halber gar vielfältig vorgefallene Anstößigkeiten, Zwespalt und Irrungen, auf ein Beständiges zu heben; hierzu aber am dienlichsten erachtet, wann über die Schranken der beiderseitigen Gerichtbarkeit eine klare und ungezweifelte Richtschuur festgesetzt wird, nach welcher so wohl die Stellen, als Partheyen sich furohin zu richten wissen: Dahero Wir nach ausführlicher Bernehmung Unseres Hof-Kriegs-Raths, und Uns von Unserer gehorsamsten Hof-Canzley geschehenen allerunterthänigsten Vortrag, unterm 11. dieses Monats Augusti allergnädigst resolviret: daß es mit der Civil- und Militar-Jurisdiction durchaus nach der beygehenden Norma, welche Wir als eine unbewegliche Grund-Regul vorgeschrieben, und in Zukunft gehalten wissen wollen, gehalten werden solle. Dessen Wir dich zur Nachricht, als auch wegen gleichmäßig derselben allergehorsamsten Beobachtung hiemit erinneren wollen; dann hieran geschiehet Unser gnädigster Will und Meinung. Geben Wien, den 17. Augusti 1740.

## N O R M A ,

Wie es mit der Jurisdiction zwischen den Militar- und Civil- Stellen in Nieder- und Inner-Oesterreich furohin zu halten.

In Malefiz - Sachen.

**P**rimo, In Malefiz - Sachen, wann der Thäter eine wirkliche in Kayserlichen Feld-Diensten stehende Militar-Person ist, und entweder allhier in Wien, oder zu Grätz betreten würde, gehöret die Untersuchung und Bestrafung ohne Unterschied für die Kriegs-Stellen, so sich in beeden diesen Städten aufgerichtet befinden; ausser es gesiele Seiner Kayserlichen Majestät in gewissen Particular-Vorfällen ein Judicium delegatum allergnädigst anzuordnen.

Die Captur wo die Sach keinen Verschub leidet.

**S**ecundo, Die erste Captur kan in Fällen, wo die Sach keinen Verschub leidet, zu Beförderung der Justiz durch eine jegliche Civil-Obrigkeit geschehen; jedoch, daß die Auslieferung an die Kriegs-Stellen, auf Verlangen sogleich erfolge, und darbey keine Taxen abgefordert, ein solches aber auch reciproce ex parte militari beobachtet werde.

Wann der ergriffene Uebelthäter zu einem Kayserlichen Regiment gehöret.

**T**ercio, Wann nun derley hier oder in Grätz ergriffener Uebelthäter zu einem Kayserlichen Regiment gehöret, ist selber an ersagtes Regiment mit der summarischen Aussag, auch viso reperto, und etwa erhobenen endlichen Zeugenschaften wohl verwahrt zu senden. Da zum Fall aber die Abschiedung wegen weiter Entlegenheit nicht wohl thunlich, oder auch der grossen Vergerniß halber, so das Raster nach sich gezogen, ein erspiegelndes Exempel im Land vonnöthen wäre, wird der Hof-Kriegs-Rath, oder die Inner-Oesterreichische Kriegs-Stelle den Uebelthäter durch gewöhnliche Delegation processiren und aburtheilen lassen.

Civil- und Militar-Stellen einander hülfliche Hand bieten.

**Q**uarto, Sollen hier und zu Grätz die Civil- und Militar-Obrigkeiten alle Zeugen, so zur Inquisition nöthig seynd, einander auf mündliches Ersuchen zur endlichen Verhörung stellen, auch sonst allenthalben einander willigst die Hand bieten.

Auslieferung des Uebelthäter.

**Q**uinto, Geschiehet es aber, daß ausserhalb beeden Städten Wien und Grätz ein Soldat wegen Mißhandlung in Verhaft kommet, ist anförderst auf den Umstand zu sehen, ob das Regiment, worunter er stehet, sich im Land befindet, oder nicht? In dem erstern Fall muß er ohne Ausnahm dem Regiment übergeben werden, und allda sein Urtheil und Recht empfangen; in dem zweyten Fall aber, als zum Exempel, wann das Regiment in Nieder-Oesterreich einlogirt wäre, und der Thä-



Thäter im Land ob der Enns gefangen fässe, seynd die Militar-Verbrechen von gemeinen Delictis zu unterscheiden.

I 7 4 9.  
Augusti.

Sexto. In Militar-Verbrechen, so ein Soldat, als Soldat begehet, und als oft er gegen die Kriegs-Articul handelt, hat das Regiment allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo es sich immer befinde, auszuliefern; es solle aber auch besagtes Regiment die Übernehmung des Delinquenten von Zeit der geschehenen Erinnerung über vier Wochen nicht anstehen lassen, widrigens die Negungs- und übrige Unkosten zu ersetzen gehalten seyn.

Septimo. In gemeinen Mißhandlungen aber seynd auffer Wien und Grätz auch die Civil-Obrigkeiten berechtigt, gegen den beargwohnten Thäter, wann sie derselben in ihrem Landgerichtlichen Bezirk betreten, und das Regiment, wohin er gehret, nicht im Land stünde, criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu schöpfen und zu vollziehen; doch werden hiervon ausgenommen alle Staats- und Ober-Officiers, welche den Kriegs-Stellen zu Wien und Grätz, wann sie anders dieselben von Zeit der Erinnerung binnen vier Wochen übernehmen, mit dem summario Examine, und allen inzwischen aufgebrachtten beeidigten Kundschaften sollen ausgefolget, sodann der Proceß durch besagte Kriegs-Stellen formiret, und in gar schweren Verbrechen die Execution jederzeit in der Provinz, wo die Ubelthat geschehen, vorgenommen werden.

Octavo. Dieses verstehet sich auch auf die Frauen der Staats- und Ober-Officiers, nicht aber auf derselben Wittwen, als welche sich des Privilegii fori Militaris nicht mehr zu erfreuen haben, sondern in allem so wohl burgerlich- als peinlichen Sachen der ordentlichen Civil-Obrigkeit unterstehen müssen; wie ingleichen auch nicht auf die Bediente der Officiers, wann sie aufferhalb Wien und Grätz angehalten werden.

Nono. Als oft nun ein Soldat oder Staats-Bedienter, dessen Regiment nicht im Land ist, nach den erst-angezeigten Regeln entweder von einer Kriegs-Stelle, oder aber bey einem Land-Gericht verurtheilet wird, solle es dem Regiment, ohne doch die Execution aufzuhalten, förderlich kund gethan, und des Endes von dem Land-Gericht das gefällte Urtheil dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath, und respective der Inner-Oesterreichischen Kriegs-Stell zur Nachricht und gehöriger weitem Verfügung eingefendet werden.

Decimo. In Causis Civilibus seynd alle Personal-Klagen gegen würlliche Kayserlichen Kriegs-Diensten stehende Militar-Personen, entweder bey dem Regiment, oder Falls sie zu keinem Regiment gehören, wie ingleichen, wann das Regiment nicht im Land wäre, bey dem Hof-Kriegs-Rath, oder respective der Inner-Oesterreichischen Kriegs-Stelle in Regula anzubringen. Doch leidet diese Regul

Undecimo. ihren Abfall, wann aufferhalb beeden Städten Wien und Grätz ein Soldat oder andere Militar-Person für genossene Kost und Quartier was schuldig verbleibet; in welchem Fall sich der Haus-Wirth an den Effecten des Schuldners, die alleinige Mönstur und das Gewehr ausgenommen, pfänden kan, und sofern die Bezahlung innerhalb sechs Wochen nicht erfolget, stehet im frey, bey der Civil-Obrigkeit des Orts, wo die Schuld contrahiret worden, um die Schätz- und Einantwortung sothaner Effecten anzulangen, und da sie etwa nicht erlectlich wären, den Abgang bey seiner Behörde zu ersuchen.

Duodecimo. Die Frauen der Ober-Officiers haben sich in Wien und zu Grätz, so lang ihre Männer leben, und würlliche Dienste leisten, der Militar-Jurisdiction zu betragen; wann sie aber auffer erst-gemeldten beeden Städten sich irgendwo aufhalten, und allda Schulden machen, oder versterben, können sie sich der Gerichtsbarkeit desselbigen Orts nicht entschlagen, sondern sie mögen allda so wohl bey Lebens-Zeiten besprochen, als auch nach dem Tod die Abhandlung ihrer Verlassenschaft vorgenommen werden.

Decimo tercio. Noch mehr hat dieses statt bey der Unter-Officier und gemeinen Soldaten-Weibern, als welche an allen Orten, folgbar auch zu Wien und Grätz, wann sie nicht bey dem Regiment seynd, durchaus zur Civil-Obrigkeit gehören, und allda ohne Ausnahm Red und Antwort zu geben haben.

I 7 4 0.

August.  
Militar: Personen  
in Vormunds- und  
Wechselsachen.

Decimo quarto, Auf gleiche Weise müssen die Militar: Personen, wann sie eine Vormundschaft antreten, in den sothane Vormundschaft berührenden Fällen bey der Instanz des Pupillen oder curandi stehen, wie nicht minder auch die Execution des Wechsel: Gerichts, als oft sie sich diesem Foro freywillig unterwerfen, über sich ergehen lassen.

Anhängige Rechts:  
Sachen.

Decimo quarto, Wann eine Rechts: Sache bey einer Justiz: Stelle wirklich anhängig wäre, und der Beklagte erst nach der Kriegs: Befestigung ein Soldat würde, ist er sie, ungehindert des veränderten Fori, daselbst fortzusetzen schuldig; eine gleiche Meinung hat es, wann ein schon in Verhaft sitzender Inquisit sich los machte, und unter die Miliz begäbe, wie nicht weniger, wann ein Bösewicht nach verübter schwerer Mißhandlung sich anwerben liesse, jedoch noch nicht zum Fahn geschworen hätte, in welchen Fällen der Angeworbene dem Land: Gericht auf Verlangen zu erfolgen ist.

Militar: Pupillen  
nach erreichter Ma-  
jorennität.

Decimo sexto, Gleichwie obangeführter massen die Militar: Wittwen, so wohl bey Leb: Zeiten in allen Klag: Sachen, als auch mit ihrer Verlassenschaft dem Civil: Magistrat in foro Domicilii unterworfen seynd, und bey dem Regiment oder Kriegs: Stellen nur in Sachen, so die Verlassenschaft ihrer Männer, und ihre eigene Abfertigung angehen, zu erscheinen haben: Als solle es auf eben diese Weise mit den gewesenen Militar: Pupillen nach erlangter Majorennität gehalten werden; es sene dann, daß sie durch annehmende Kriegs: Dienste sich dem Foro Militari von neuem untergäben.

Fam und Werk:  
Meister.

Decimo septimo, Die burgerlichen Bau: und Werkmeister, ob sie schon neben andern Kundschaften auch bey der Festung arbeiten, und dafür eine gewisse Bestalung genüssen, bleiben bey dem burgerlichen Foro; dagegen aber gehören jene unter die Kriegs: Stelle, so keine Burger seynd, sondern in allgemeinem Militar: Sold stehen, und daher keine Civil: Gebäu oder andere Arbeit, zum Abbruch der burgerlichen Nahrung annehmen dürfen.

Draufs: losse und  
fremde Soldaten.

Decimo octavo, Sobald einer die Kriegs: Dienste ablegt, oder derselben erlassen wird, erlöschet zugleich die Militar: Jurisdiction, und kan dieselbe in dem alleinigen Genuß einer Pension nicht fundiret, vielweniger aber die fremden Officiers, so bey auswärtigen Fürsten dienen, darunter gezogen werden.

Real: Klagen.

Decimo nono, In Real: Klagen ist auffer Zweifel, daß auch die Militares bey dem Judice rei sitz zu Recht stehen müssen.

Causa: fisci.

Vigesimo, Die Causa: fisci, als zum Exempel, wann die Frag ist, ob ein Abfahrts: Geld gebühre, oder eine Verlassenschaft Erb: los sene? und in Summa, wo immer der Fiscus interveniret, leiden keinen andern Richter, als die Regierung und Cammer, woselbst alle und jegliche Jurisdictionen, Genossen unweigerlich Red und Antwort geben müssen.

In Sterb: Fällen.

Vigesimo primo, In Sterb: Fällen gebühret die Sperr und Abhandlung eben derjenigen Obrigkeit, unter welcher der Abgelebte nach den obigen Grund: Regeln in Lebzeiten gestanden ist.

Officiers die würk-  
liche Land: Leute  
seynd.

Vigesimo secundo, Die Officiers, welche zugleich Oesterreichische würkliche Land: Leute seynd, stehen in Civilibus & Criminalibus (die alleinigen Militar: Verbrechen ausgenommen) unter dem Land: Marschallischen Gericht, und können bey den Kriegs: Stellen anderst nicht, als wegen ihrer zugleich genüssenden Militar: Gage besprochen werden. Wann sich aber zuträget, daß ein dergleichen in würklichen Kriegs: Diensten stehendes Lands: Mitglied auffer Land verstürbe, solle das hinterlassene Testament dem Land: Marschallischen Gericht in Originali sogleich erfolgen, sodann die Erbs: Erklärung daselbst eingereicht, die Erbhaben bestellet, und die gehörige Abhandlung vorgenommen werden. Was aber des Verstorbenen beyhabende Feld: Equipage und übrige Fahrnisse betrifft, wird man ex parte Militari nebst Anlegung der Sperr die gewöhnliche Inventur errichten, und solche dem Land: Marschallischen Gericht zu Ergänzung des Haupt: Inventarii mittheilen, anbey nach Erforderniß der Umstände das nöthige Provisionale vorkehren; und wann folgens der Erb, oder dessen Erbhab sich durch gewöhnliches Compas: Schreiben legitimiret, anbey die Richtigkeit bey dem Regiment, oder wegen anderer Militar: Schulden gepflogen haben wird, den Betrag sothanen Mobilar: Vermögens gegen



hörigen Revers ausfolgen lassen. Ubrigens gehöret die Liquidation und Berechnung dessen, was der Verstorbene in die Regiments-Cassa schuldig verbleibet, privative zu dem Kayserlichen Commissariat und respective Hof-Kriegs-Rath, allwo der Erb seine etwaige Behelfe anzubringen hat. Es wird auch das Land-Marschallische Gericht, auf Ersuchen des Hof-Kriegs-Raths, über das zuerkannte Quantum, ohne weitere Cognition, ganz schleunige Execution erteilen, oder, da es ad Concursum käme, derselben Regiments-Schulden ex Jure primipilari in die gehörige Prioritäts-Clas setzen.

1740  
Augusti.  
Regiments, Selbes  
gaudent Jure primipilari.

Vigesimo tertio, Die Türkischen Unterthanen haben, wie alle andere fremde Handels-Leute, den Gerichts-Zwang des allhiefigen Stadt- oder Mercantil-Gerichts zu erkennen, allwo ihnen ganz schleunige Justiz widerfahren solle.

Türkische Unterthanen.

Vigesimo quarto, Auf dem allhiefigen Stadt-Platz oder sogenannten Abbruch gebühret dem Commandanten die Obacht, damit nichts zum Nachtheil der Festung fürgehe; die Jurisdiction aber und politischen Anordnungen, in so weit selbe der Fortification keinen Schaden bringen, stehen der Regierung zu, welcher in erforderndem Fall alle Assistentz zu leisten ist.

Stadt-Platz.

Vigesimo quinto, Auf gleiche Weis ist es zu halten mit den Inwohnern auf den Bastey-Häusern, bis selbe rasiret werden; dann diese Inwohner bleiben in Civilibus & Criminalibus unter jenen Obrigkeiten, wohin sie ihrem Stand nach gehören; also daß der Aufenthalt auf der Bastey das Forum ordinarium nicht alteriret.

Bastey-Häuser.

Vigesimo sexto, In Ansehung der Arsenal-Wächter, Piquenierer, und übrigen Mannschaft von dem allhiefigen Stadt-Guarde-Regiment, in so weit sie ein burgerliches Handwerk treiben, hat es bey dem sein Verbleiben, wessen man sich im Jahr 1736. einverstanden hat; doch nur in so lang, bis die vorsehende Abänderung der Guarnison erfolgen, und man derohalben die weitere Intelligenz treffen wird.

Arsenal-Wächter, Piquenierer.

Vigesimo septimo, Im Fall in Jurisdictionen oder andern Sachen, zwischen dem Hof-Kriegs-Rath und den Civil-Stellen noch eine weitere Irrung oder Mißhelligkeit entstände, sollen zuvörderst alle unanständige Thätlichkeiten beiderseits unterbleiben, und die obschwebende Differenz, wann anderst die Stellen selbst sich nicht vergleichen, bey einer Zusammentretung dahier, zwischen der geheimen Hof-Canzley und dem Hof-Kriegs-Rath, dann zu Grätz bey der geheimen Stelle, entweder in Güte bengelegt, oder aber, da man sich nicht vereinigen könnte, der Vortrag mit Anführung beiderseitiger Bewegnisse an Ihre Kayserliche Majestät zur allerhöchsten Entscheidung abgestattet werden.

In Jurisdictionen  
Strittigkeiten nach  
Hof recurriren.

## Erbrechung gerichtlicher Jurisdictionen-Sperr.

**D**em Herrn Obrist-Hof-Marschallen anzuzeigen. Man habe über die von ihm, Herrn Obrist-Hof-Marschallen, wider die von Wien, wegen gescheneher Abnehmung der auf des verstorbenen Anton Herzogs, gewesenen Hof-Academie Mahlers, Verlassenschaft angethane Jurisdictionen-Sperr, eingereichte Beschwerde, die Nieder-Österreichische Regierung mit ihren dabey etwa habenden Erinnerungen vernommen, und darüber Ihrer Kayserlichen Majestät den gehorsamsten Vortrag abgestattet. Ob nun wohl in der Haupt-Sach, in puncto der angesuchten Privilegirung der in die allhiefige Hof-Academie einverleibenden Mahler und Bildhauer, auch unter welche Instanz dieselben gehören sollen, der Herr Obrist-Hof-Marschall seine Amts-Erinnerung bereits nach Hof erstattet: so hat aber, weil das Gutachten von der Nieder-Österreichischen Regierung annoch ausständig, derentwillen jedoch die Ugrirung bereits geschehen ist, die Haupt-Resolution noch nicht ergehen können. Eben darum aber, daß die von Wien causa principali nondum decisa so voreilig vorgegangen, und sogar seine, des Herrn Obrist-Hof-Marschallen, an die Herzogliche Verlassenschaft angelegte Sperr herab zu reißen, und die ibrige davor anzulegen sich eigenmächtig unterstanden: So haben allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät wegen dieses in Modo tractandi von denen von Wien verübten Excesses resolviret, und an die Nieder-Österreichische Regierung verordnet, denen von Wien anzubefehlen, daß zu seiner, des Herrn Obrist-Hof-Marschallen Satisfaction, dieselben zwey des innern Stadt-Raths zu ihm, Herrn Obrist-Hof-Marschallen, abordnen, und ihm im Namen des Stadt-Magistrats, daß sie sich mit der abgenommenen Hof-Marschallischen Amts-Sperr so weit vergangen haben, depreciren sollen. Welches man ihn, Herrn Obrist-Hof-Marschall, indessen, wie auch, daß das Behörige an seine Behörde diesfalls unter heutigem Dato ergebe, zur Nachricht hiemit erinnern wollen. Geben Wien, den 19. Augusti 1740.

19. Augusti.

Wegen gewaltsam abgenommener Jurisdictionen-Sperr dem Obrist-Hof-Marschall zuerkannte Genugthuung.

Furtum qualificatum.

25. Augusti.

**S**on der Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen, dem N. hiemit anzuzeigen. Man habe aus dem, bey der Kayserlichen Herrschaft und Land-Gericht N. . . . , wider den in puncto furci inhaftirten Peter S. . . . . abgeführten Criminal-Proceß, auch wider selben von besagtem Land-Gericht, mit Zuziehung sechs Rechts-Gelehrter, geschöpften, von ihm N. . . . . gleichfalls unterschriebenen End-Urtheil sehr mißfällig beobachtet: daß, ob schon besagter Delinquent in den von ihm gethanen articulirten gütigen Aussagen, und hierüber vorgenommenen Constitution frey bekennet, daß selber in Zeit von vier Jahren acht, und unter solchen vier qualificirte Diebstähle, als mittelst nächtlichen Einsteigens durch das Dach, Erbrechung eines Ofens, Kasten und Trüben, auch zwey hiervon bey seinen gewesten Haus-Zuhabern, bey welchen er vorherhin in Diensten gestanden, mithin alle Gelegenheit gewußt, folglich quasi furta domestica, ferner zwey andere, obschon kleinere, auf den freyen Kirch-Lägen begangen; an nebst bey seiner Arrestirung in dem Land-Gericht N. . . . . so wohl, als sonst, seinen Namen, Eltern und Geburts-Ort verläugnet, folgsam für einen boshaft- und gemein-schädlichen Uebelthäter anzusehen war; der Schaden und Verlust an nebst, über die dem Eigenthümer N. . . . . zurück gestellte Einwand, annoch auf drey und achtzig Gulden sechs und zwanzig und einen halben Kreuzer sich belauffet, und nebst allen diesem besagter Delinquent allschon vor neun und einem halben Jahr, bey dem Land-Gericht N. . . . . wegen entfremdeten Honigs eingezogen, und durch den Land-Gerichts-Diener in dassetig-Herrschaftlichen Hof zur Straf öffentlich gepeitschet worden: gleichwohl, unangesehen vorstehend-sämmtlicher, in der peinlichen Land-Gerichts-Ordnung Art. vier und achtzig enthaltener beschwerender Umstände, den Delinquenten nicht zur vorgesezten Todes-Straf, sondern arbitrarie auf ein Gränz-Haus, durch sechs Jahr in Eisen und Banden zur Arbeit, und daß er des Land-Gerichts, wie auch des Landes Oesterreich, und aller teutschen Kayserlichen Erb-Länder, gegen Hinterlassung einer geschwornen Urphede, auf ewig verwiesen, ihm auch der Buchstaben R. eingeschripfet werden solle, abgeurtheilt haben; und dieses zwar aus der so wohl irrig- als un-verantwortlichen Ursach, weil die Kayf. Ferdinandeische Land-Gerichts-Ordnung, respectu des vier und achtzigsten Artickls noch niemals ad praxin gediehen, oder ein Dieb, wann er vormalen niemals Landgerichtlich abgestraffet worden, allenfalls er auch drey oder vier mal mehr als die zur verhengenden Todes-Straf vorgeschriebene fünf und zwanzig Gulden betragen, entfremdet hätte, durch den Strang zu dem Tod verdammet worden seyn sollte.

Summa notabilia.

Jam castigatus.

Ad Penam extraordin. ubel condemnatus.

Aus der falschen Meinung Land-Gerichtliche Bestrafung müsse der Todes-Straf vorgehen.

Der Land-Gerichts-Ordnung stricte nachzuhandeln.

In Furto qualificato weder restitutionem nec quantum ablatum, sondern fürnämlich qualitatem furti zu betrachten.

Wie zu malen aber in dem Kayserl. besagter Land-Gerichts-Ordnung vorgebrachten Generali ernstlich und gerechtst allen und jeden anbefohlen worden, in peinlichen Erkenntnissen sicher zu gehen, und der Sachen weder zu wenig, noch zu viel thun, noch sich auch einiger widerrechtlichen Schärfe oder Gütigkeit anzumassen, sondern daß mit wohl erwogenem Rath, und absonderlichen Bedacht dergestalt, wie die Umstände der That, und diese peinliche Land-Gerichts-Ordnung an Hand giebt, verfahren und geurtheilet, zu dem Ende auch in einer so wichtigen Sache, einige in Criminalibus erfahrene Rechts-Gelehrte von den Land-Gerichtern zugezogen und gebrauchet, auch, allenfalls dieser peinlichen Land-Gerichts-Ordnung nicht nachgelebet, oder nachlässig verfahren werden würde, förderst aber, und vermög Art. sechs, wann selbe die Lebens- in eine Leibs- oder Geld-Straf zu verändern sich anmassen würden, in die Landsfürstliche Straf verfallen seyn sollten, mithin also ein so grundloses, als strafbares Vorgehen ist, daß diese peinliche Land-Gerichts-Ordnung, respectu primi furci, der Zeit nicht ad praxin gediehen seye, wann der Dieb auch viermal mehr dann fünf und zwanzig Gulden entfremdet hätte; da so gar auch durch die Anno 1721. allergerechtest publicirte novellam §. ult. solche dahin verschärfet worden: daß in casu furci qualificati, weder auf nothwendig geschene Restitution, noch auf das quantum ablatum selbst, wann es schon nicht fünf und zwanzig Gulden betrüge, sondern fürnämlich auf die Qualität des Diebstahls gesehen, und hierauf die Todes-Straf verhänget werden solle. Solchemnach zc. Wien, den 25. Augusti 1740.

Deserteurs keinen Aufenthalt geben.

7. September.

**S**Ir N. und N. einer löbl. Nieder-Oesterreichischen Landschaft dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns Berordnete zc. Entbieten allen löbl. Lands-Mitgliedern von Prälaten, Herren und der Ritterschaft, wie auch Städten und Märkten, und einem jeden Unsern respective Dienst, Gruß und guten Willen zuvor, und geben denenselben hiemit des mehrern zu vernehmen; Und ist ohnedem mittelst der jährlich ausschickenden Steuer-Briefe deutlich kund gemacht: welchergestalt einiger von der Miliz österr. desertirenden Mannschaft nicht allein der geringste Unterschleif



schleif unter geschärfter Bestrafung keiner Dingen verstattet, sondern so gar auf bestreuten Fall die Deserteurs angehalten, und bis zu weiterer Extradition (unter was Regiment ein dergleichen Mann gehöre) im Arrest verwahret werden sollen.

Wie zumalen nun Herr Philipp von Dickweiler, Obrister des hier Lands würklich einquartirten Löbl. General Albanischen Dragoner-Regiments beschwerlich angezeiget, daß die Desertion der seinem Commando anvertrauten gemeinen Leute dergestalt eintreffe, daß vor einigen Tagen aus der Ybbs- Casarne sogar ein Granadier samt dem Dienst-Pferd durchgegangen, und dahero uns Berordnete schriftlich und angelegentlichst ersuchet, ihm hierum um so mehr hülfliche Hand zu bieten, als derselbe zu Ersetzung aller Unkosten, und noch besonderer Discretion vor jeden Deserteur mit sechs Ducaten sich erkläret: Als thun Wir alle und jede Löbl. Lands-Mitglieder, auch sonst jedermänniglich, welche in diesem Land einige Gülten besitzen, respective Dienst-freundlich, beynebst auch ernst-beweglich ermahnen, daß selbe allen und jeden Deserteurs, oder andern verdächtigen Leuten keinen Aufenthalt geben, sondern selbe aller Orten verwahrlich anhalten, und auf Befinden, daß sie von einigem Regiment entwichen, wohl verwahren, beförderst aber jene von dem im Land einquartirten Löbl. Regiment betretende sogleich in die nächste Casarne einliefern, also und dergestalt, daß auch so gar jene Ordonanz-Reuter, welche eine Stund außer den Casarmen ohne vobhabenden Paß angetroffen, aufhalten, und ganz unverweilt gehörig anzeigen sollen; als im widrigen, und da einiger Unterschleif geschähe, oder auch einiger Deserteur mit Wissen, ohne sich dessen zu bemächtigen, fortgeschaffet würde, gegen die Ubertreter das im Steuer-Brief geschärfte Pönale ohne mindestes Nachsehen verhänget werden solle. Welchemnach jedweder sich selbst vor Schaden zu hüten, auch die Herrschaften dieses Patent den ihrigen Untertanen zu genauester Befolgung vorzutragen sich angelegen seyn lassen wollen. Actum Wien, den 7. September 1740.

### Juden-Ordnung.

Von Nieder-Österreichischer Regierung abgefordert und erstatteter Bericht und Gutachten, die von dem Herrn Vito Eusebio Trautson Grafen zu Falkenstein angeführte Remedur und Abänderung der von der Judenschaft nahe an der in seinem Fidei-Commis-Haus befindlichen öffentlichen Capellen, in Bestand genommenen Wohnung in dem Graf Hohensfeldischen Haus betreffend; wurde eingerathen: daß der Herr Vitus Eusebius Trautson Graf zu Falkenstein mit seinem Gesuch, die vorhabende Einlogirung einiger Juden-Familien in die, nächst dem Graf Trautsonischen Fidei-Commis-Haus und daziger offenen Capellen gelegene Graf Hohensfeldische Behausung abzuändern, abgewiesen, und der anbefohlene Interims-Beziehungs-Stillstand hinführo wiederum aufgehoben werde. Wiederum auf Regierung, und Placet, wie dieselben eingerathen. Wien, den 12. September 1740.

12. September.

Juden können nahe an den Ehrlichen Kirchen wohnen.

### Jurisd. Streit zwischen Regierung und Stadt Wien.

Jederum auf Regierung; und haben Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst resolvirret: daß es bey inlegenden in Sachen unterm 22. Jenner dieses Jahres geschöpften Verlaß allerdings sein Verbleiben haben, und zu Folge dessen denen von Wien, an des zu Margarethen verstorbenen, und allda behauptet gewesenen Lust-Gärtners, Ferdinand Weyringers, Verlassenschaft die Sperr anzuthun, auch die Inventur und Schätzung vorzunehmen, und hievon die Grundherrlichen Jura abzuziehen gebühren, das errichtete Inventarium aber und etwa vorhandene Testament ihr, Regierung, zur Abhandlung von demselben eingereicht werden solle. Wien, den 22. Sept. 1740.

22. September.

Grundherrliche Jurisdictionen Sperr.

### Brod-Sagung.

Jederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst resolvirret: daß vor das gleich eingehende Monath Octobris, beförderst zu Behuf des armen Mannes, das pohlene Brod um sechs Kr. auf zwey Pf. 17. Loth, und das rockene Brod um sechs Kr. auf vier Pf. ein Loth gesetzt werden; in den übrigen Satzungen aber es bey inlegendem Entwurf, nämlich das geschmalzte eyerne Brod a vier und ein halb Loth, die Rundseimel a sieben und die ordinari Seimel a zehen und ein halb Loth, verbleiben solle. Ihre Kayserl. Maj. haben auch die von ihr, Regierung, zu Behebung der wegen ihrer anhaltenden hohen, ja noch von Monat zu Monat steigenden Preises des Kornes, unterlauffenden Ursachen, dargegen gemachte Vorseh- und Veranstellungen gnädigst beangenehmet; mithin ist gar recht geschewen, daß der im Namen des Hochstifts Passau um Erkauffung hundert fünfzig Muth Weiß, und hundert fünfzig Muth

30. September.

Hoher Preis des Kornes.

Ausfuhr und Verkauf verboten

1740.  
September.

bey Straf.

Das Mehl in be-  
stimmter Zeit zu  
verkauffen.Eheurung des Heu-  
und Habers.Lieferanten sollen  
nicht auf den Wo-  
chenmärkten ver-  
kauffen, bey Straf.

Muth Gersten anlangende R. Oberlin darmit in Hungarn und Mähren angewiesen, ferner den ohne dem verbottenen Vorkauffern, wie auch den denen Körner zuführenden auf der Strassen vorwartenden Mühlmeistern, und andern Vorkauffern vorzupassen, und im Betretungs-Fall das befindende Korn anzuhalten, und auf die Wochenmärkt anhero zu führen, mittelst verordnender unpartheyischer und gewissenhafter Aufseher und Überreuter die Vorsichtigkeit gebrauchet, und von denen von Wien, zu Folge des an sie ergangenen Decrets, hierauf wohl Obacht getragen, auch die auf solchem Unfug betretende Müller, und andere Vorkäufer noch besonders abgestraffet werden. Beynebst seyen die Patenten, Kraft deren die Müller das zuführende Mehl in der bestimmten Zeit verkauffen, und nach verstrichener Zeit solches nach der Satzung zu verkauffen schuldig seyn sollen, zu erfrischen. Ubrigens ist auch gar recht geschehen, daß zu Steuerung der ohne Noth sich äussernden Heu- und Haber-Eheurung, den Heu- und Haber-Lieferanten durch gemessene Decreta anbefohlen worden, damit sie ihr zu liefern habendes Heu und Haber auf dem Land, und nicht auf den Wochenmärkten, welche allein vor das Publicum gewidmet seynd, erkauffen, widrigens selbe wohl empfindlich gestraffet werden sollen; allwo es aber wiederum auf die von Wien, und der anstellenden Commissarien Fleiß und Eifer ankommt, folglich denenselben, so wohl in diesen, als in den vorgemeldten heilsamen Vorseh- und Anordnungen die genaue Aufsicht, Beobacht- und Festhaltung mit Nachdruck besonders einzubinden, widrigens selbe nebst scharfer Bestrafung ihres Amts zu entsetzen seynd. Es hat auch Regierung ihres Orts, damit alles obige nach Ihrer Kayserl. Maj. heylsamsten Intention genau befolget werde, ernstlich zu besorgen. Wien, den 30. September 1740.

### Vagirende Geistliche.

30. September.

Geistliche Obrigkeit  
hat mit Recht vagi-  
rende Geistliche ar-  
restirt, und die sum-  
marische Aussage  
aufgenommen, so-  
dann der Geistlichen  
Obrigkeit verabsol-  
get.

Das von diesen  
Geistlichen eingezo-  
gene Geld für die  
Armen ad Cassam  
Pauperum zu erles-  
gen.

Abschaffung vagi-  
render Geistlichen.

Jederum auf Regierung; Und haben Ihre Kayserl. Maj. über den Ihre gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret: daß (nachdem sie, Regierung, auf unvermeidte mit vielen ärgerlichen Umständen begleitete Denunciation die innen benannte Bande der Vagabunden, und unter diesen nach der Hand auch befundene Geistliche, Andreas Carl B. und Johann G. habe arrestiren lassen, auch nach den aufgenommenen summarischen Aussagen samt dem bey ihnen befundenen Geld dem Fürstl. Erzbischöfl. Herrn Ordinario abfolgen lassen) dieselben ihr Amt recht- und der zwischen ihr, Regierung, und ersagten Fürstl. Erzbischöfl. Herrn Ordinario, auf vorhergegangene General-Requisition (Kraft welcher sie, Regierung, die vagirenden und in den Vorstädten dort und da latitirenden, zumal wegen ihres Leben-Wandels verdächtigen Petriner und Ordens-Personen anzuhalten, und diese arrestirte Geistliche ad Carceres Episcopales ausliefern zu lassen hat, allermassen es mit vorerannten Dreyen geschehen) gemäß gehandelt, und hierdurch die geistliche Immunität nicht violiret habe. Ferner die von dem Andreas B. prärendirende Ausfolgung der fünf hundert und sechzig Gulden belangend, gleich ernannter Andreas B. dessenthalben bey ihr, Regierung, dahin sich legitimiren, daß er gedachtes Geld von Genua mit sich hieher gebracht habe, oder, daß es sein durch andere Wege erweisliches Eigenthum seye, und alda weitem Bescheids erholen solle. Indessen, so lang diese Legitimation neque in totum, neque pro parte geschiet, seyen so wohl diese fünf hundert und sechzig Gulden, als die diesfalls noch weiter eingezogene, von oberührter Bande zu Abtrag der im Land und allhier befindlichen Armen gesammelte Gelder recht ad Cassam pauperum eingelegt worden, und von daraus unter die Armen nach Disposition der zu Besorgung der Armen verordneten Commission zu vertheilen; anbey aber in allewege billig, daß hievon etwas den von hier abschaffenden, folglich auch mehr erhalten dreyen Geistlichen zu ihrer Bezuehrung mitgegeben werde. Ihre Kayserl. Maj. verlangen auch, allermassen an den Fürstl. Erzbischöfl. Herrn Ordinarium so wohl dieses, als sonst den vörlige Inhalt sothaner Resolution zugleich ergeheth, daß gemeldte fremde drey Geistliche in ihre Heimath remittiret, ferner wegen der übrigen ohne Erzbischöfl. Erlaubniß in Privat-Häusern allhier nicht geduldeten fremden Geistlichen, sonderbar Ordens-Personen, über den in Sachen vorhin öfters ergangenen Verordnungen festiglich gehalten werde, und derohalben sie, Regierung, das bereits vorhin an alle Haus-Inhaber in den Vorstädten ergangene Circular-Decret wiederholen, und von denenjenigen über alle in ihren Häusern und Wohnungen sich aufhaltende fremde Geistliche, so wohl Petriner, als Ordens-Personen, eine Specification abfordern, sodann solche dem Fürstl. Erzbischöfl. Herrn Ordinario, oder Vicario Generali communiciren, von dem, was hierauf geschehen, Nachricht einziehen, und hierüber den Erfolg nach Hof berichten solle. Wien, den 30. September 1740.







**Chronologisches Register**  
 über die  
**Oesterreichischen Gesetze und Ordnungen,**  
 so viel deren begriffen seynd  
**in diesem VOLUME.**

Jahr.	Tag.	Monath.		Fol
1721	15	Jenner	<b>D</b> ie Geistlichen Personen in den Vorstädten zu beschreiben	1
	15	Jenner	Zigeuner und Rauber-Gesind ausrotten	1
	17	Jenner	Ausschlag auf Haar & Puder	2
	24	Jenner	Hohes Spiel verbotten	2
	30	Jenner	Unbefugter Insicht & Kerzen-Handel	4
	20	März	Jurisdiction-Streit zwischen Consistorio und Regierung	4
	21	März	Zigeuner-Patent	4
	28	März	Ungelds-Patent	5
	31	März	Toden-Beschau	7
	21	April	Frag-Amt	7
	25	April	Verbottene Ausfuhr guter Geld-Sorten	9
	7	May	Lohnkutscher ungebührliche Handlung	10
	14	Juny	Nichtpassirung der schweren Wägen am Kärntner-Thor	10
	25	Juny	Recurs nach Hof, und desfalls zu erlegen habende Sporettel	11
	7	July	Erläuterung der Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung	11
	1	August	Jurisdiction-Streit zwischen Regierung und Consistorio	12
	12	Sept.	Französische Banco-Billets sollen an Zahlung nicht angenommen werden	12
	30	Sept.	Sicherheits-Sachen	12
	3	October	Sicherheits-Sachen	13
	17	October	Visitir- und Beschreibungs-Patent	19
	12	Novemb	Abnahm des Holzes verbotten	20
	14	Novemb	Beobachtung des Feuers zu Markt-Zeit	22
	29	Novemb	Ausschlag auf Calender	23
	11	Decemb.	Verbott der Waaren erstreckt sich nicht auf Transito	24
	16	Decemb.	Juden-Ordnung	25
1722	16	Jenner	Handwerks-Unordnungen	26
	16	Jenner	Handwerks-Ordnung	28
	20	Jenner	Sanitäts-Sachen	28

## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Fol.
1722	10	Februar.	Closter-Wirthschafft	29
	12	Februar.	Kundschafts-Zettel bey Veränderung der Inwohner	30
	12	Februar.	Instruction für die Gassen-Commissarien	31
	23	Februar.	Vicedomische Urbar-Holden Robot	32
	23	Februar.	Handwerks-Sachen	33
	26	Februar.	Jurisdiction's Streit zwischen Regierung und Universität	33
	17	März	Verbottene Ausfuhr des Silbers	34
	18	März	Hypotheca antiquiores gehen gerichtlichen Ansat vor, auch in Erhebung der Zinsen	37
	20	März	Ausschlag auf Calendar	37
	22	März	Bier-Ausschlag	40
	23	März	Berruffung Schwedischer Thaler	41
	24	März	Mit Waaren hausiren	42
	13	April	Holzhäuen mit Vorwissen des Wald-Amts	42
	13	April	Holz ohne Zettel nicht aus den Waldungen zu passiren.	44
	13	April	Veckigal	45
	14	April	Fisch-Handel	47
	20	April	Wildprat- und Vögel-Handel	47
	27	April	Gerichts-Ordnung	48
	2	May	Gerichts-Ordnung in Führung des Ansatzes	48
	2	May	Leinwand-Beschau	48
	20	May	Inner-Oesterreichische Mercantil- und Wechsel-Ordnung	49
	20	May	Kupfer-Geschmeid-Fabrik und Ausfuhr	76
	20	May	Schiffbau, Segel- und Flaggentuch-Fabriken in Inner-Oesterreich	78
	20	May	Schiffahrt nach Occident aus den Inner-Oesterreichischen See-Porten	84
	20	May	Zucker-Raffinirung	85
	1	Juny	Erhebung des Wienerischen Erz-Bisthums	88
	12	Juny	Postwesen	90
	12	Juny	Postwesen	91
	19	Juny	Ausrottung der Zigeuner und Rauber	93
	20	Juny	Handwerks-Unordnungen	95
	23	Juny	Bey Regierung um 9. Uhr erscheinen	96
	23	Juny	Transport und Versorgung der Müßiggänger	96
	30	Juny	Regierungs-Thürhüter-Amts-Eröffnung	97
	17	July	Moderirter Ausschlag auf Taback	97
	12	August	Den Zigeunern keinen Aufenthalt geben	101
	17	August	Correspondenz-Brief auf die Post zu geben	101
	18	August	Zigeuner und Rauber-Gesind	103
	26	August	Fortifications-Sachen	104
	4	Sept.	Müller-Ordnung	105
	14	Sept.	Zimmerleut-Maurer- und Tagewerker-Lohn	106
	14	Sept.	Post-Sachen	107
	18	Sept.	Anlagen und Gaben, wie weit sie in Crida Priorität haben	107
	3	October	Post-Sachen	108
	9	October	Jurisdiction's Sachen	109
	12	October	Englische Fräulein zu Crembs	109
16	October	Mendicantes und Armen-Häuser zahlen den Fleisch-Ausschlag	110	
19	October	Betteln in den Kirchen verboten	111	
21	October	Schuh-Knecht sollen nicht aus der Arbeit treten	111	
22	October	Prob-Backen bey den Becken	112	
27	October	Schuh-Knechten-Aufstand	117	
9	Novemb	Untertänigkeit der Stad Waitra	117	
9	Decemb.	Weg-Reparation	118	
10	Decemb.	Sicherheits-Sachen	119	
1723	18	Jenner	Salz-Patent in Ober-Oesterreich	120
	22	Jenner	Weingarts-Baulohn	124
	26	Jenner	Regierungs-Jurisdiction in Concurfu Creditorum	125
	5	Februar.	Entscheidung der Streit-Sache zwischen Stackerau und Cornsburg	125



## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Fol.	
1723	1	März	Abfahrt: Geld zwischen den Böhmisch- und Oesterreichischen Ländern aufgehoben	126	
	11	März	Tabacks-Patent	126	
	20	März	Unprivilegirte Juden werden abgeschafft	130	
	7	April	Maurer und Zimmerleute sträflicher Zustand	131	
	12	April	Salz ist Mauth frey	132	
	27	April	Messing-Einfuhr wird verboten	132	
	11	May	Stockerau- und Corneuburger-Bergleich	133	
	14	May	Ohne Entlassung kan niemand unter andere Instanz aufgenommen werden	134	
	14	May	Veränderung der Instanz	134	
	29	May	Falsche Brand-Bettler von Ofen	135	
	1	Juny	Jäger-Ordnung zu beobachten	135	
	12	Juny	Juden-Schug	136	
	25	Juny	Wildprät freyer Verkauf	136	
	28	Juny	Jurisdictionen-Streit zwischen Land-Marschall und Hof-Kriegs-Rath	137	
	19	July	Juramentum calumniae per Procuratorem	138	
	26	August	Einrichtung des Zucht-Hauses	138	
	27	Sept.	Müßige Bettler	140	
	27	Sept.	Handwerks-Gesellen das Degen-tragen verboten	141	
	28	Sept.	Jurisdictionen-Streit zwischen Grundherrn und Regierung	141	
	1	October	Bettler-Patent	142	
	7	October	Abfahrt: Geld von den nach Bayern gehenden Capitallen	143	
	12	October	Wald-Amts-Jurisdiction	144	
	12	October	Aufrichtung der Spitäler	144	
	21	October	Gewehr-Handel, wem er zustehet	145	
	21	October	Unterbringung der Patrouillen	145	
	27	October	Sicherheits-Sachen	146	
	29	October	Juden-Ordnung	147	
	8	Novemb	Bettler-Sachen	148	
	13	Novemb	Bettler-Aegung	152	
	26	Novemb	Sammlung für die Armen	153	
	5	Decemb.	Bettler-Schub	154	
	13	Decemb.	Handgräfliche Gefäll werden in Bancal-Administration genommen	155	
	14	Decemb.	Executio ob Periculum in mora.	155	
	20	Decemb.	Leinwand-Mauth	155	
	22	Decemb.	Hohe Spiel verboten	156	
	28	Decemb.	Juden nicht in Bestand-Zimmer zu nehmen	157	
	1724	4	Jenner	Salzfässer werden eingeführt	158
		17	Jenner	Nachrichtliche Erinnerung wie das Bettlen abzustellen	158
22		Jenner	Schwein-Beschau	166	
24		Jenner	Bettler-Schub	167	
12		Februar	Ausschlag auf Haar-Puder	168	
22		Februar	Becken-Ordnung	170	
22		Februar	Getreid-Brandwein einzuführen verboten	171	
2		März	Fremde Geistliche nicht zu beherbergen	171	
9		März	Oesterliche Beicht	171	
20		März	Wechsel-Ordnung Arcic. octav. renovirt	172	
22		März	Dem Handgrafen-Amt zu assistiren	172	
24		März	Juden nicht in Bestand-Zimmer zu nehmen	173	
30		März	Mündliches Verfahren bey Justiz-Stellen	173	
31		März	Gerichts-Ordnung wider die Protractiones	174	
13		April	Weg-Patent	175	
13		April	Abschaffung fremder Bettler	176	
13		April	Visitations-Schub und Versorgung der Armen	177	
2		May	Legata für die Armen, wie sie sollen ausgeheilet werden	189	
10		May	Weg-Patent	190	
17	May	Mauth-Inhaber sollen citulum possessionis ediren	192		
19	May	Säuberung der Gassen	193		

## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Fol.
1724	27	May	Bestrafung mutwilliger Bettler	193
	1	Juny	Privilegia mere personalia können nicht transferiret werden	195
	1	Juny	Bettler: Schub	195
	14	Juny	Mauthbare Waaren anzuzeigen	196
	23	Juny	Sonnenwend: Feuer verboten in- und vor der Stadt	196
	5	July	Handgrafen Amts: Gefäll	196
	5	July	Handgrafen Amts: Tax-Ordnung oder Vectigal	215
	24	July	Weg-Patent	221
	19	August	Mit Aufschlag belegte Waaren auf der Donau nicht überführen.	222
	23	August	Wildprät: Handel	222
	29	August	Universität soll die Künstler um Schutz nach Hof verweisen	223
	11	Sept.	Bettler: Schub	223
	20	Sept.	Mauth: Inhaber sollen titulum possessionis ediren	224
	25	Sept.	Extraordinar: Strafen zu specificiren.	224
	6	Novemb	Wollene Zeug-Fabrik zu Linz	225
	9	Novemb	Gewicht der eyernen Rißel	232
	22	Novemb	Illuminations: Aufschlag von Türkischen Waaren	232
	23	Novemb	Getreid: Einfuhr	232
	24	Novemb	Closter Erida: Handlung bey alleinig vorhandenen Stifts-Gütern	233
	28	Novemb	Gerichts: und Tax: Ordnung der Wienerischen Universität	234
	28	Novemb	Pedellens Tax: Ordnung	248
	29	Novemb	Handwerker in Oesterreich zu beschreiben	249
	1	Decemb.	Policen: und Sicherheits: Wacht respectiren	250
	5	Decemb.	Feyerliche Begängnis des Maria: Empfängnis: Festes und Verlängerung der Catharina: Markt: Zeit	251
	5	Decemb.	Victualien: Verkauf auf den Märkten	251
	11	Decemb.	Wechsel: Gerichts: Ordnung	252
	11	Decemb.	Advocaten: Ordnung	252
	15	Decemb.	Spielgrafen: Amt	253
1725	9	Februar	Milde Stiftungen	256
	16	Februar	Juden: Ordnung	256
	22	Februar	Unordnungen mit den schweren: und Eöhn: Wägen	256
	1	März	Winkel: Schreiber	257
	1	März	Taback: Patent	257
	8	März	Strassen: Patent	263
	15	März	Lands: Sicherheit	264
	28	März	Saliter: und Pulver: Patent	265
	31	März	Weg: Patent	267
	4	April	Türkischer Unterthanen Handlung	268
	12	April	Handwerks: Sachen	270
	3	May	Der Taback: Administration zu assistiren	272
	1	Juny	Veränderungs: Pfund: Geld	272
	3	Juny	Holzgestätten: Ordnung	273
	21	Juny	Abfahrt: Geld	276
	14	July	Weg: Reparation	276
	16	July	Wechsel: Patent	277
	16	July	Gesandte, Reichs: Hof: Rätb etc. seynd dem Wechsel: Gericht nicht unterworfen	279
	1	August	Ober: Enserische Bettler: Ordnung	279
	16	August	Ringhaltige Münzen	284
	23	August	Prærogativa Universitatis Viennensis in Exercitiis publicis	286
	3	Sept.	Allmosen für die Haus: Arme	286
	5	Sept.	Ausziehungs: Ordnung	287
	6	Sept.	Closter: Neuburger Contributions: Angelegenheiten	290
	18	Sept.	Arrestanten sollen an dem Festungs: Bau arbeiten	290
	26	Sept.	Wienerischer Friedens: Tractat mit Spanien publicirt	291
	27	Sept.	Zigeuner: Patent	291
	12	October	Disputationis privativa	292



## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monath	Sache	Fol.	
1725	13	October	Weg-Patent	292	
	23	October	Bürger können fremder Herrschaft nicht angeloben	293	
	26	October	Judex ordinarius über die Banco Officianten	293	
	27	Novemb	Regierungs-Jurisdiction über adeliche Personen	294	
	28	Novemb	Rind-Vieh Horn brennen	294	
	1	Decemb.	Eisen-Patent	295	
	10	Decemb.	Mauth-Ordnung und Vectigal in Unter- und Ober-Desterreich	298	
	12	Decemb.	Karten-Ausschlag	353	
	12	Decemb.	Zimentirte Waag und Ellen zu gebrauchen	356	
	19	Decemb.	Friester und Fiumer Commerciens-Sachen	358	
	24	Decemb.	Instruction für die Rechnungs-Aufnehmer bey dem Land-Marschallischen Gericht	372	
	1726	8	Jenner	Coton- und Parchet-Fabrik	376
		9	Jenner	Schnee von den Dächern abwerfen	381
		9	Jenner	Inslcht-Schmelz und Ausschlag	381
29		Jenner	Handwerks-Sachen	381	
1		Februar	Schwemm-Holz nicht entfremden	382	
18		Februar	Protocoll über die Hof-Decreta	383	
22		Februar	Zu Lehen-Berlehnung des Oesterreichischen Post-Amts	383	
28		Februar	Säuberung der Stadt	384	
8		März	Jus offerendi	384	
18		März	Jurisdiction, Streit zwischen Obrist-Hof-Marschall und Regierung	385	
20		März	Ungelds-Inhaber sollen titulum possessionis ediren.	385	
26		März	Jurisdiction, Streit zwischen Regierung und Vicedom	386	
27		März	Unbefugte Handwerker nicht gedulden	386	
27		April	Closter-Bisitation	387	
2		May	Messing-Einfuhr verboten	387	
15		May	Einschränkung übler Gelegenheiten	389	
1		Juny	Post- und Fuhrwesens Tax- und Ordnung	389	
3		July	Einfuhr fremden Brandweins verboten	391	
4		July	Frey-Jahr wegen Feuer-Schaden	391	
9		July	In den Births-Häusern eingeführte Ordnung	392	
15		July	Säuberung der Stadt	393	
17		July	Bayerische und Französische Münz verruffen	393	
18		July	Straf in kleinen Verbrechen, und Einrichtung der Arbeits-Häuser	394	
5		August	Landkutscher Freyheiten	396	
5		August	Jurisdiction, Streit zwischen Land-Marschall und Hof-Kriegs-Rath	397	
21		August	Getreid-Ausfuhr verboten	397	
23		August	Verbottene Körner-Ausfuhr	398	
26		August	Brod-Sagung und Becken-Ordnung	399	
27		August	Abgedankte Soldaten	399	
6		Sept.	Getreid-Ausfuhr verboten	400	
16		Sept.	Schließung der Schenk-Häuser	401	
20		Sept.	Edel-Fisch wobl per Cento Mauth-Rachsicht	402	
27		Sept.	Wein-Zehend, und Berg-Rechts-Ordnung	402	
9	October	Schmalz- und Butter-Handel	403		
15	October	Brod- und Becken-Ordnung	403		
26	October	Sanitäts-Sachen	404		
29	Novemb	Mehl- und Brod-Sagung	405		
10	Decemb.	Nieder-Oesterreichischer Beordneten und Rathherrn-Wahl	406		
12	Decemb.	Jurisdiction, Streit zwischen Regierung und Obrist-Hof-Marschall	406		
13	Decemb.	Jurisdiction, Streit zwischen Consistorio und Regierung	407		
24	Decemb.	Windicirung geistlicher Güter	407		
1727	4	Jenner	Fremde Bettler	409	
	7	Jenner	Fiscalitäts-Klagen	409	

## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Fol.
1727	7	Jenner	Erläuterung des Wechsel-Edicts in puncto fremder Negotianten	
	10	Jenner	Sanitäts-Sachen	410
	14	Jenner	Lands-Sicherheit	411
	30	Jenner	Erläuterung der Wechsel-Ordnung in puncto trockener Wechsel	412
	7	März	Gold- und Silber-Borden- und Drath-Fabrik	412
	17	März	Salpeter- und Pulver-Wesen	415
	18	März	Privilegirte reich und schwere Zeug-Fabrik	419
	18	März	Freiheit der Hengsbergerischen Zeug-Fabrik	421
	21	März	Judex in causa mere spirituali	426
	3	April	Land-Marschallische Serhabschafts-Ordnung	427
	19	April	Juden-Ordnung	427
	28	April	Lehen-Sachen	432
	19	May	Jurisdiction's Streit zwischen Consistorio und Regierung	432
	6	Juny	Land-Visitations-Ordnung	432
	9	Juny	Abfahrt-Geld	432
	17	Juny	Fourage-Auffauf	435
	23	Juny	Poenz extraordinaria	436
	1	July	Mehl- und Brod-Sagung	436
	10	July	Lehen-Sachen	437
	30	July	Mehl- und Brod-Sagung	438
	20	August	Haut-Stempeln	438
	5	Sept.	Mehl- und Brod-Sagung	440
	11	Sept.	Getreid-Bucher	440
	26	Sept.	Probianzirung	441
	7	October	Jus albinagii bey den Militar-Personen dem Pester-Epistal verliehen	443
	21	October	Probianzirung der Stadt Wien	443
	31	October	Mehl- und Brod-Sagung	443
	10	Novemb.	Müßiger Bettler und unvermögender Leute Heyrathen	444
	14	Novemb.	Handwerks-Sachen	445
	24	Novemb.	Ober-Oesterreichische Jäger- und Reis-Gejalds-Ordnung	447
	16	Decemb.	Fisch-Einsatz bey dem rothen Thurn	448
	19	Decemb.	Kranke Arrestanten	459
	24	Decemb.	Advocaten- und Gerichts-Ordnung	460
1728	12	Jenner	Bildprät-Schützen	462
	20	Jenner	Soldaten gemeiner, und Unter-Officers Successions-Ordnung	463
	27	Jenner	Transferirung der Schenk-Berechtigkeit	464
	24	Februar	Stark- und Haar-Puder-Patent	464
	26	Februar	Die sich des Donau-Ufers bey Rusdorf bedienen, zahlen die Labor-Mauth	464
	1	März	Bier-Ausschlag	467
	17	März	Weg-Patent	467
	18	März	Erläuterung des fünften und drey und vierzigsten Artikels Mauth-Patents d. d. 10. December 1725. in puncto Waaren-Ansatz auf den Gränz-Stationen	469
	23	März	Jurisdiction's Streit zwischen Regierung und Obrist-Hof-Marschall	471
	26	März	Berruffung geringhaltiger Schied-Münz	471
	11	April	Dienstfällige Grund-Stücke	472
	24	May	Klein Viehe-Ausschlag	473
	8	Juny	Jurisdiction's Streit	473
	14	Juny	Berruffung fremder Schied-Münz	474
	14	Juny	Verbottene Einfuhr verschiedenener Waaren und Sausen-Ausschlag	475
	15	Juny	Festungs-Bau	476
	17	Juny	Jurisdiction's Streit zwischen Stadt Wien, und Obrist-Hof-Marschall	478



## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Sachen	Fol.	
1728	17	Juny	Jäger- und Reis- Gejaidts- Ordnung in Oesterreich unter der Enns	479	
	30	Juny	Angränzende Zehnd- Herrn haben von den Neubrüchen den Zehnd nicht zu beheben	496	
	7	July	Oeffentliches Baden verbotten	497	
	12	July	Fisch in rechter Größe fangen	498	
	7	August	Recurs des Wienerischen Dom- Capituls nach Rom	498	
	7	October	Verkauf der Schul- Bücher	498	
	18	October	Gerichts- Ordnung in Anmeldung um die Revision	499	
	22	October	Sanitäts- Sachen	499	
	5	Novemb	Commerciens- Sachen	500	
	12	Novemb	Alljährliche Beschreibung der in Verpflegung habenden Armen	501	
	16	Novemb	Pfand- Recht in Crida- Sachen	502	
	23	Novemb	Andacht und Seel- Sorg	503	
	23	Novemb	Professionisten	503	
	26	Novemb	Promotiones ad Doctoratum	503	
	11	Decemb.	Comödien und Opern, wie sie erlaubt, und wie deren Directores zu benennen seynd	504	
	20	Decemb.	Bettler- und Leinwand- Ordnung	504	
	30	Decemb.	Schnee abwerfen und ausführen	512	
	1729	14	Jenner	Glücks- Hafen	513
		17	Jenner	Stift- Messen	513
		18	Jenner	Jurisdiction- Streit zwischen Regierung und Hof- Cammer	514
		27	Jenner	Universal- Waaren- Transit	515
		28	Jenner	Errichtung einer Kupfer- Schmidten	517
		28	Jenner	Geistliche Possessions- Fähigkeit	517
1		Februar	Wechsel- Gerichts- Ordnung	518	
12		Februar	Feyertage heiligen	518	
15		Februar	Abfahrt- Geld	519	
22		Februar	Brucken- Materialien- Gang und derselben Ablösungs- Tax	519	
10		März	Probiantirung der Stadt Wien	520	
11		März	Advocaten- Ordnung	522	
15		März	Incorporatio partis infra sylvam inferioris Austriz Archiepiscopatus Viennensis	522	
15		März	Beförderung der Delinquenten auf die Arbeits- Häuser	539	
16		März	Erb- Recht außer Testament in Ober- Oesterreich	539	
23		März	Pfund- Geld in der Jäger- Zeit	583	
24		März	Bericht nach Hof in duplo einsenden	583	
2		April	Fleischhacker ungebüßliche Widerlegung	583	
9		April	Juden- Protection	586	
26		April	Winkel- Schreiber	586	
29		April	Grundbuchs- Gebührenten	586	
7		May	Exequiren durch beeydigte Personen	588	
14		May	Pfund- Leder	589	
27		May	Unerlaubter Bier- und Wein- Schank	589	
4		Juny	Sper- und Einlaß- Ordnung bey den Stadt- Thoren zu Wien	589	
21		Juny	Waffen in das Türkische Gebiet nicht zu passiren	592	
1		July	Arme versorgen	592	
8		July	Privilegirter Tuch- Handel	593	
18		July	Robat zum Wasser- Gebäu	593	
18		July	Closter- Wirthschaft	594	
27		July	Unerlaubter Bier- und Wein- Schank	595	
28		July	Forum der Reichs- Hof- Raths- Agenten	595	
8	August	Protocoll der andächtigen Stiftungen	595		
18	August	Facultäts- Angelegenheit	596		
26	August	Fuhrwesen zu Crems	597		
26	August	Legitimation der Schergen- Kinder	597		
30	August	Lohnkutscher sollen den Lackeyen keine Remuneration geben	598		

## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Sachen	Fol.	
1729	13	Sept.	Fabrik - Sachen	598	
	19	Sept.	Zaback - Patent	599	
	3	October	Jäger - Zeit Jurisdiction und Freyheit	608	
	14	October	Jurisdiction - Streit zwischen Obrist - Hof - Marschall und Regierung	610	
	4	Novemb.	Abfahrt - Geld von den Soldaten	611	
	8	Novemb.	Handwerks - Sachen	611	
	29	Decemb.	Schergen - und Gerichts - Diener Legitimation	613	
	1730	11	Jenner	Censur der Bücher	615
		16	Jenner	Geistliche Steuer	617
		23	Jenner	Sonn- und Feiertage heiligen	621
28		Jenner	Feiertage heiligen	621	
31		Jenner	Gerichts - Ordnung	623	
9		Februar	Jurisdiction - Streit zwischen Regierung und Consistorio	623	
27		Februar	Hohes Spiel verboten	624	
2		März	Neue Weingärten auszusetzen verboten	625	
31		März	Regierungs - Sperr	626	
4		April	Sauerbrunnen - Einfuhr	627	
26		April	Holländer - Ducaten von Anno 1727. sind falsch	628	
25		May	Windhagische Stiftung	628	
7		Juny	Triest - und Fiume Meer - Porten - Freyheit und Privilegien	629	
15		Juny	Ober - Oesterreichische Leinwand - Beschau - und Bleicher - Ordnung	631	
7		July	Triester Stellfuhr	637	
11		July	Abfahrt - Geld nach Ober - und Vorder - Oesterreich	638	
28		July	Landkutscher - Freyheit	638	
18		August	Jurisdiction - Streit zwischen Regierung und Universität	639	
7		Sept.	Feiertage heiligen	639	
25		Sept.	Invalider Soldaten Heyrath	639	
26		Sept.	Jurisdiction - Veränderung	641	
26		Sept.	Milde Stiftung für Invalide Soldaten	641	
20		October	Sanitäts - Sachen	642	
30		October	Rund - Semmel - Back	643	
31		October	Sanitäts - Sachen	644	
6		Novemb.	Jurisdiction - Streit zwischen Obrist - Hof - Marschall und Regierung	646	
11		Novemb.	Triester Jahr - Markt	646	
17	Novemb.	Sanitäts - Sachen	649		
7	Decemb.	Obrist - Hof - Marschall Titulatur von den Hof - Damen	651		
19	Decemb.	Sanitäts - Sachen	651		
23	Decemb.	Stellfuhr nach Triest	652		
1731	22	Jenner	Haber - Transport nach Italien	655	
	3	Februar	Lehen - Sachen	655	
	10	Februar	Assigniren in Wechsel - Zahlung	657	
	12	Februar	Mauermeister Schuldigkeit vor Errichtung neuer Gebäu	658	
	20	Februar	Jurisdiction - Streit zwischen der Stadt Linz und Lands - Hauptmannschaft	659	
	4	März	Ablegung mauthbarer Waaren verboten	659	
	22	März	General - Pardon für die Deserteurs	660	
	2	April	Passauer - Hof ist Quartier frey	660	
	23	April	Wiener - Lotterie - Interessenten Indemnisation	661	
	28	May	Haus - Arrest	662	
	29	May	Die Regimenter müssen sich mit ihren Primipilar - For - derungen bey der Crida melden, und ihre Schuld li - quidiren	662	
	30	May	Triester Transito - Mauth	664	
	12	Juny	Juden - Ordnung	672	
	28	Juny	Lands - Fürstliche Patronats - Pfarren	673	
	4	July	Vieh - Seuche	674	
	6	July	Münz - Sachen	676	



## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.		Fol.	
1731	17	July	Hainburger Tuch-Fabrik	676	
	3	August	Brod-Sagung	677	
	17	August	Strittiges Pfund-Geld ist bey der Herrschaft zu erlegen	677	
	17	August	Mauth-Vectigal in Mähren	678	
	27	August	Wein-Ausschlag	720	
	27	August	Ausschlag auf Gersten, Habern, Heu und Stroh	721	
	30	August	Brod-Sagung	722	
	17	Sept.	Spielgrafen-Amts-Sachen	723	
	25	Sept.	Münzbeschneiden	723	
	25	Sept.	Silber einlösen und Juweelen-Handel den Privatis verbotten	724	
	28	Sept.	Bey den Judiciis delegatis durch die Regierungs-Thürhüter zu erquiren	728	
	9	October	Fructuum divisio in bonis Ecclesiasticis	728	
	9	Novemb	Zaner-Oesterreichische Transito-Mauth	730	
	17	Novemb	Vergrabung des gefallenen Viehes	739	
	20	Novemb	Sanitäts-Sachen	740	
	24	Novemb	Sanitäts-Sachen	741	
	18	Decemb.	Jurisdiction-Streit zwischen Regierung und Consistorio	742	
	20	Decemb.	Advocaten- und Gerichts-Ordnung	743	
	24	Decemb.	Vieh-Seuche	744	
	1732	7	Februar	Præcedenz-Streit mit den Herren Regierungs-Secretarien	747
		13	Februar	Getreid-Bucher	747
		20	Februar	Fleisch-Ausschlag	747
		7	März	Brod-Sagung	748
		11	März	Jurisdiction-Streit zwischen Hof-Marschall und Regierung	748
26		März	Berruffung fremder Scheid-Münz	749	
28		März	Berruffung fremder Schied-Münz	749	
28		März	In Vindicirung der Kirchen-Güter ist der Possessor die Documenta zu extradiren schuldig	750	
1		April	Arme versorgen	751	
7		April	Bettler abschaffen	752	
18		April	Jurisdiction-Streit zwischen Regierung und Consistorio	754	
19		April	Handwerks-Ordnung	754	
25		April	Krenthof bey St. Stephan wird eingestellet	767	
2		May	Jurisdiction-Streit zwischen Reichs-Hof-Rath und Regierung	767	
20		May	Berruffung aller fremden Scheid-Münz	768	
20		May	Scheermesser-Meister	768	
24		May	Säuberung der Stadt	769	
26		May	Pollicey-Ordnung	769	
29		May	Supremus Advocatus & Protector Ecclesie	771	
11		Juny	Wasser-Leitungen nicht beschädigen	771	
16		Juny	Fructuum divisio zwischen Allodial- und Fidei-Commis-Erben	772	
16		Juny	Jurisdiction-Streit zwischen Regierung und Consistorio	772	
1		July	Umgelds-Patent	773	
3		July	Ausschlag auf Haber und Gersten	775	
11		July	Sicherheits- und Bettler-Sachen	776	
23		July	Bettler abschaffen	782	
4		Sept.	Pollicey-Sachen	783	
10		October	Betteln abstellen	783	
11		October	Wein-Zehend und Bergrechts-Ordnung	785	
13		October	Sterb-Pferd, wie es denen Regiments-Obristen gebühret	786	
25		October	Sanitäts-Sachen	787	
10		Novemb	Rechts-Streit zwischen Curatore & Curando	788	
2	Decemb.	Sanitäts-Sachen	789		
12	Decemb.	Handwerks-Sachen	790		

## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monat.		Fol.
1732		Decemb.	Auf die Nieder-Oesterreichische Land-Maas ausgerechnete Mehl- und Brod-Sagung	792
1733	8	Jenner	Karten-Ausschlag	798
	10	Jenner	Sammlungs-Ordnung für die Armen	800
	12	Jenner	Installirung eines Probstes in temporalibus	801
	14	Jenner	Possessions-Fähigkeit der Geistlichen	801
	9	Februar.	Sanitäts-Sachen	802
	13	Februar.	Fisch verdorbene nicht einführen	804
	14	Februar.	Policey-Ordnung aufgehoben	805
	11	März	Münz-Patent	806
	30	April	Gerichts-Ordnung bey geistlichen Verlassenschaften	806
	8	May	Compass-Schreiben an die Grund-Bücher	807
	6	July	Stadt-Banco-Capitalien leiden kein Verbott	807
	6	July	Banco-Zahlungen gegen Regierungs-Decret	807
	10	July	Mißhandlung der Lohnkutscher	808
	11	July	Sicherstellung der milden Stiftungen	808
	6	August	Schubs-Unkosten	808
	10	August	Kirchen-Bau	809
	23	Sept.	Fidei-Commis-Schulden	810
	25	Sept.	Sanitäts-Sachen	811
	16	October	Einfuhr uncatholischer Bücher verboten	811
	16	October	Badnische Landkutscher	812
	19	October	Sanitäts-Sachen	813
	23	October	Regierungs-Secretarien	814
	23	Novemb	Zu gemeiner Stadt Wien Papier-Mühl-Hader-Sammlung	814
23	Novemb	Vermögen-Steuer-Ankündigung	815	
1	Decemb.	Taback-Patent	815	
3	Decemb.	Handwerks-Stöhrer und Schus-Decrete	824	
4	Decemb.	Juden Papier-Geld	825	
22	Decemb.	Feindlicher Unterthanen Abschaffung	825	
24	Decemb.	Hypotheca antiquior gehet gerichtlichem Ansaß vor, auch in Behebung der Zinsen	827	
1734	15	Jenner	Negligentia Advocati, und übermäßige Schätzung	828
	10	Februar.	Vermögen-Steuer	828
	24	März	Mauthbare Waaren nicht abzulegen	834
	30	März	Falken-Jagd nicht stöhren	835
	15	April	Zeitliche Erscheinung bey Land-Marschallischen Gerichts-Tag-Sagungen	836
	28	April	Vermögen-Steuer Pauschhandlung	837
	5	May	Landständischer Vermögen-Steuer Anschlag auf Güter	838
	10	May	Fialischer Papier-Mühl-Hader-Sammlung	839
	10	May	Salpeter- und Schieß-Pulver-Erzeugung und Verkauf	840
	14	May	Landständische Vermögen-Steuer-Repertition	844
	25	May	Spiegel-Fabrik	846
			de to Tariffa	848
	1	Juny	Stadt Wien Vermögen-Steuer-Repertition	851
	11	July	Denen Lotterie-Interessenten versprochene Kaiserl. Aus-hülff, und Uebergung der Orientalischen Compagnie-Effecten	852
	15	July	Jurisdiction, Streit zwischen Stadt Wien und Obrist-Hof-Marschall	853
	5	August	Crida-Handlung	853
	17	August	Calla Pauperum	854
	18	August	Falliten-Ordnung	855
	7	Sept.	Crida-Handlung	867
	24	Sept.	Legata ad Callam pauperum	867
	4	October	Falliments-Sachen	868
	15	Decemb.	Vermögen-Steuer-Patent	868
	1735	26	Jenner	Eisbacken auf der Donau
31		Jenner	Landständische Vermögen-Steuer-Repertition	871

Stadt



## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monat.	Inhalt	Fol.
1735	12	Februar	Stadt Wien Vermögen - Steuer - Repartition	872
	4	März	Weg - Patent	873
	8	März	Promotio ad Doctoratum	874
	15	März	Haber - Händler Betrug	875
	28	März	Geistlicher Personen ordentlicher Richter	875
	1	April	Dispositio ad causam piam auffer Lands	876
	6	April	Erbsbüßhüter - Amt in Ober- und Unter-Oesterreich	877
	3	May	Sicherheits - Sachen	878
	2	Juny	Sicherheits - Sachen	880
	13	Juny	Post - Ordnung und Sicherheit	881
	17	Juny	Bestellung des Obrist - Hof - Marschallischen Gerichts	882
	20	Juny	Examen ad gradum Doctoratus	883
	7	July	Compass - Schreiben an die Grund - Bücher	883
	23	August	Stiftungs - Fundi	883
	15	Sept.	Subsidium presentaneum	884
	22	October	Münz - Patent	885
24	October	Vieh - Unfall	887	
16	Novemb	Ordnung und Einrichtung der Schulen	887	
16	Decemb.	Mit kurzer Waar handelnde Landstreicher nicht zu gedulden	890	
1736	13	Jenner	Moderirung der Interessen auf die Hälfte	891
	16	Jenner	Erz - Herzogin Maria Theresia Vermählung und Unter-Oesterreichischer Land - Stände Fräulen - Steuer	891
	21	Jenner	Fisch - Sagung	892
	20	Februar	Trockene Gefäll werden pro immobilibus gehalten	893
	2	März	Gerichts - Sporteln	893
	8	März	Tentamen pro repetitione ad Facultatem	893
	8	März	Brücken - Mauth zu Stein	894
	7	April	Wiederlag bey obarrirten Schuldnern	896
	14	April	Vermögen - Steuer - Patent	896
	20	April	Pferd - Aufschlag zu Fulu	899
	30	April	Stiftung bey der Universität	899
	17	May	Landständische Vermögen - Steuer - Repartition	900
	23	May	Justiz - Verzögerung	902
	8	Juny	Justiz - Verzögerung	902
	9	Juny	Zeitliche Erscheinung bey den Land - Marschallischen Gerichts - Tagsagungen	903
	16	Juny	Handwerks - Stöhrer und Schug - Verwandten Abschaffung	903
	30	Juny	Appellatio remoraria	904
	30	Juny	Stadt Wien Steuer - Intimatum	905
	23	July	Handwerks - Sachen	906
	26	July	Jurisdiction - Streit zwischen Obrist - Hof - Marschall und Regierung	906
	27	July	Jurisdiction - Streit zwischen Regierung und Stadt Wien	906
	24	August	Geistliche Beysteuer zu Reparirung der Festungen in Hungarn	906
	10	Sept.	Nieder - Oesterreichischer Landschaft Hungarischen Wein - Aufschlags Nachlaß per Transito	910
	18	Sept.	Militares sollen bey der Mauth ihre Effecten visitiren lassen	910
	22	Sept.	Wachs - Kerzen - Satz - und Ordnung	911
	27	Sept.	Münz - Patent	912
18	October	Papier - Mühl	914	
25	October	Cammer - Güter seynd Mauth frey	914	
3	Novemb	Münz - Patent	914	
23	Novemb	Jurisdiction mit Auslieferung der Rechnungs - Acten	915	
29	Novemb	Obrist - Erb - Land - Kassenmeister - Amt in Oesterreich unter der Enns verliessen denen Grafen von St. Julien	915	
14	Decemb.	Beförderung der Justiz	916	
20	Decemb.	Handels - Gewölber vermindern	916	

## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monath.	Sachen	Fol.
1737	4	Jenner	Mauth-Sachen	918
	14	Jenner	Subordinirte Instanzen sollen nicht immediate nach Hof berichten	918
	31	Jenner	Anmerkung der Herren Commissarien	918
	15	Februar	Jurisdictionen - Streit zwischen Obrist, Hof, Marschall und Regierung	919
	22	Februar	Resignatio Fori	919
	9	März	Kirchnerische Stiftung	919
	11	März	Denen Instanzen schuldiger Respect	920
	12	April	Legata, wie, und wann sie abzuführen seynd	920
	15	April	Stadt Wien zahlet die doppelten Gulden	922
	17	April	Türken - Steuer	922
	10	May	Fabric - Sachen	925
	10	May	Jurisdictionen - Streit zwischen Lands - Hauptmannschaft und der Stadt Linz	925
	11	May	Kaysers. Feld - Proviant - Amts - Handlung	925
	14	May	Papier - Mühl	932
	20	May	Jurisdictionen - Streit wider das Wechsel - Gericht	933
	21	May	Hof - Commission in Handwerks - Sachen	933
	31	May	Appellation und Hof - Beschau	933
	14	Juny	Fabric - Sachen	934
	1	July	Promotio in facultate Medica	934
	3	July	Verzichene Töchter	935
	26	July	Victualien freye Zufuhr zur Armee in Serbien	935
	29	August	Handel - Stand	936
	13	Sept.	Erhebung neuer Schmidten	936
	17	Sept.	Alimentatio conjugis	936
	17	Sept.	Mauth- und Zoll - Ordnung im Königreich Böhheim	937
	18	Sept.	Instanzen seynd schuldig ihre Arrestanten zu besorgen	1000
	23	Sept.	Jurisdictionen - Streit zwischen Obrist, Hof, Marschall und Regierung	1000
	23	Sept.	Bei Regierungs - Tagsatzungen um halber zehen Uhr erscheinen	1000
	24	Sept.	Jus Reciprocationis	1001
	1	October	Stadt Wien Türken - Steuer - Intimation	1001
	14	October	Berpflegung der Armen	1002
	23	October	Lustgärtner	1002
	7	Novemb.	Commission in Tag- und Umgelds - Sachen	1003
	9	Decemb.	Ducaten - Gewicht	1003
	9	Decemb.	Aggio auf die Gold - Münzen	1004
	19	Decemb.	Manufactur - Sachen	1004
	20	Decemb.	Bauforderung gehet dem Sag vor	1004
	22	Decemb.	Ducaten - Gewicht	1005
	23	Decemb.	Silber schmelzen in Privat - Häusern verboten	1005
	24	Decemb.	Sanitäts - Sachen	1009
1738	2	Jenner	Münz - Sachen	1010
	7	Jenner	Türken - Steuer	1010
	9	Jenner	Jurisdictionen - Streit der Stadt Wien contra Grund - Herren	1014
	15	Jenner	Maltheser Ritter - Orden hat keine Jurisdiction	1015
	15	Jenner	Maltheser - Orden hat keine Jurisdiction	1015
	27	Februar	Düntüchel - Fabric	1015
	27	Februar	Verbottene Werbungen abzustellen	1016
	4	April	Geistliche Türken - Steuer	1016
	18	April	Stadt Wien Türken - Steuer Repartition	1021
	28	April	Jurisdictionen - Streit zwischen Hof, Kriegs - Rath und Regierung	1022
	29	April	Ragocan Vogel frey	1022
	10	May	Contumaz und Reinigungs - Ort	1023
	30	May	Wechsel - Zahlung mit Anweisung	1025
7	Juny	Stech - Brief	1026	
9	Juny	Stiftung für die Armen	1027	



## Chronologisches Register.

Jahr	Tag	Monath	Inhalt	Fol.	
1738	4	July	Jurisdictionen: Streit zwischen Land: Marschall und Grund: Herrn	1027	
	10	July	Handlungs: Verkauf	1028	
	4	August	Holz: Handel	1028	
	4	Sept.	Handlungs: Verkauf	1028	
	5	Sept.	Joseph Nagoczj excommunicatur	1029	
	19	Sept.	Handwerks: Sachen	1031	
	19	Sept.	Gewerb: und Professions: Sachen	1031	
	3	October	Jurisdictionen: Streit zwischen Hof: Kriegs: Rath und Regierung	1032	
	24	October	Gewerb: und Professions: Sachen	1032	
	3	Novemb	Sanitäts: Sachen	1032	
	3	Novemb	Anleitung zur Erkenntniß und Vertilgung des Pest: Uebels	1036	
	26	Novemb	Herrschafts: Robot	1045	
	5	Decemb.	Jurisdictionen: Streit zwischen Universität und Obrist: Hof: Marschall	1045	
	12	Decemb.	Säuberung der Stadt und Vorstädte	1045	
	22	Decemb.	Handlungs: Sachen	1046	
				Mehl: und Brod: Saßung nach der Wiener: Maasß	1047
	1739	15	Jenner	Haut: und Knoppem: Ausfuhr	1054
		15	Jenner	Promotiones in Facultate Juridica	1054
		26	Jenner	Berruffung geringhaltiger Münz	1054
		27	Jenner	Fürken: Steuer	1055
27		Februar	Prioritäts: Streit in Judicio Concurfus zu entscheiden	1056	
5		März	Incompetenter abgeforderter Bericht	1058	
24		März	Regierungs: Canzley: Besoldung	1059	
1		April	Tortur: Befreyung durch Ersezung des Schadens	1059	
14		April	Gewerb: und Professions: Sachen	1059	
14		April	Carthäuser: Capitul in Frankreich	1059	
23		April	Verlassenschafts: Abhandlung eines Bürger: Spital: Pfar: rers	1060	
23		April	Jurisdictionen: Streit zwischen Land: Hauptmannschaft, und Regierung, und Cammer	1060	
5		May	In Professions: Sachen mündliches Verfahren	1060	
6		May	Transport: Ordnung auf der Donau wegen der Pest in: Hungarn	1060	
29		May	Abfuhr: Geld	1062	
1		July	Schlesische Zoll: und Mauth: Ordnung	1062	
15		July	Pest in Hungarn, und desfalls gezogener Cordon	1109	
16		July	Violirung einer Battschafters: Livree	1110	
28		July	Contagion in Hungarn	1110	
14		August	Wechsel: Zahlung mit Anweisung	1111	
3		Sept.	Brod: Saßung beobachten	1112	
10		Sept.	Wienerischer Universitäts: Jurisdiction	1113	
14		Sept.	Extradirung des Pupillar: Vermögens an des Pupillen In: stanz	1113	
18		Sept.	Weinlöse zur Zeit der Pest	1113	
24		Sept.	Ausschreibung des Weinlösens	1114	
19		October	Liederlich: verdächtiges Gesindel ausrotten	1115	
19		October	Brand: Zettel, und Feuer: Leger	1118	
29	October	Bettler: Sachen	1118		
23	Novemb	Pfund: Geld in dem Wienerischem Burgfrieden	1119		
1740	15	Jenner	Gewerb: und Professions: Sachen	1120	
	18	Jenner	Handwerks: Sachen	1120	
	18	Jenner	Gewerb: Sachen	1120	
	21	Jenner	Gewerb: Sachen	1120	
	4	Februar	Jurisdictionen: Strittigkeiten	1121	
	13	Februar	Schnee ausführen	1121	
	22	Februar	Testament eines Minderjährigen	1121	
	23	Februar	Gewerb: und Professions: Steuer	1121	
	7	März	Vergleich tilget die Revision	1123	

## Chronologisches Register.

Jahr.	Tag.	Monat.		Fol.
1740	14	März	Münz-Sachen	1123
	16	März	Holz-Schwemm auf dem Kamp-Fluß	1123
	22	März	Handwerks- und Professions-Sachen	1124
	24	März	Sanitäts-Sachen	1124
	29	März	Geschriebene Zeitung verboten	1128
	11	April	Sammlung des Almosens	1128
	12	April	Einfuhr verbottener Bücher	1129
	16	April	Bersiegung der Armen	1129
	16	April	Sanitäts-Sachen	1131
	22	April	Norma wie in Criminal-Rechten zu Proceßiren ist	1135
	25	April	Holz- und Forst-Ordnung solle errichtet werden	1135
	13	May	Geringwichtige Gold-Münzen, und gesetzter Aggio	1136
	28	May	Clöster sollen ihre überbliebene, vor die Armen bestimmte Speissen in die Bettel-Kotter schicken	1136
	30	Juny	Kinder seynd nicht schuldig ihre Eltern zu Erben einzusetzen	1137
	1	July	Gewerb-Sachen	1137
	17	August	Jurisdictionen-Strittigkeiten	1138
	19	August	Erbrechung gerichtlicher Jurisdictionen-Sperr	1141
	25	August	Fatum qualificatum	1142
	7	Sept.	Deserteurs keinen Aufenthalt geben	1142
	12	Sept.	Juden-Ordnung	1143
	22	Sept.	Jurisdictionen-Streit zwischen Regierung und Stadt Wien	1143
	30	Sept.	Brod-Sagung	1143
	30	Sept.	Bagirende Geistliche	1144





# Alphabetisches Register

über die

In diesem Volumine begriffene Materien, zu Erleichterung und Bequemlichkeit des Lesers.

## A.

**A**lffisch (bey dem) hat die ausgefetzte Mauth-Gebühr sein verbleiben f. 402  
Was Jägeren verboten f. 458  
Abbrandlern sollen die Herrschaften keine Brandbrief geben f. 812 §. Wann.  
Abdecker-Kinder Legitimation f. 161  
Lohn für Abführung, und Begrabung des gefallenen Viehes f. 745 §. 4  
Bagirende anhalten bey Straf f. 182  
Abfahrtgeld f. 435, 519, 1062  
Causæ piæ Ausländische zahlen das Abfahrtgeld, wann auch das Capital im Land bleibet f. 877  
Von freyen Vermögen f. 143, 638  
Gegen Bayern f. 143  
Gegen Böhmen f. 126  
Gegen Neapel, und Sicilien f. 1062  
Gegen Vorder- und Ober-Reich f. 638  
Von Reichs-Hof-Räthlichen Vermögen f. 435  
Von Interesse gebühret keines f. 435  
Von unterthänigen Gut f. 276, 519  
Von dem Militär-Vermögen kan es nicht wohl genommen werden f. 611  
Abgedankte Soldaten. Siehe Soldaten  
Abhandlung. Siehe Jurisdiction.  
Hat die ergriffene Possession statt f. 646  
Abhandlungs-Instanzen sollen berichten was in die Armen-Cassa vermacht worden f. 854  
Abhandlungs-Protocoll solle das Obrist-Jäger-Meister-Amt in Waisen-Sachen halten f. 609  
Abholung des Gelds bey Verfall-Zeit f. 60  
Abtreiben des Silbers zc. den Münz-Häusern zuständig f. 1006  
Abtrittgeld für die Handlungen aufgehoben f. 1028  
Abwesender Interessenten (für die Sicherheit) sollen die Richter Sorg tragen f. 854  
Acceptanten (wer sich an den) nach gemachten Protest hält, verlihet sein weiteres Recht f. 57  
Acceptations-Tag wird nicht gerechnet f. 55, Art. 16  
Acceptirung der Wechsel-Brief, wie sie geschehen soll f. 54

Ohne schriftliche Vollmacht kan niemand als der Principal acceptiren f. 58  
Chi accetta paghi f. 52, Art. 5  
Acta dismembrationis Dioecesis Passaviensis f. 523.  
Acten (Rechnungs) sollen den Herrschaften von der Abhandlungs-Instanz ausgefolget werden f. 915  
Acten in Parthey-Sachen zahlen doppeltes Post-Geld f. 107  
Acten sollen den Revisions-Werbern erfolgen werden f. 499  
Adeliche Personen stehen unter Regierung-Jurisdiction f. 294  
Adelich (für) werden die Cammer-Magde nicht gehalten f. 475  
Administratoren bonorum, wie ihnen aus dem Banco bezahlet wird f. 807  
Administrierung mit gerichtlichen Ansatze belegter Waaren f. 626  
Adoptirung, wie sie geschehen solle f. 547  
Adoptirte Kinder f. 547, 553  
Advocaten-Ordnung f. 252, 460, 522, (743)

Siehe Gerichts-Ordnung.

Advocaten sollen bey den Acten-Erhebungs-Collationirungs-und Recognoscirungs ersten, auch bey allen Gerichts-Saasatzungen zeitlich erscheinen, oder schriftlich einkommen f. 522, 743  
Die Commissarien anmerken, und in ihren Anbringen benennen f. 918  
Bey Recognoscirungen die Bedenken in Instanti mündlich vorbringen f. 175  
Den Edicten nachleben f. 174  
Keine fremde Schrift, und Nothdurfts-Handlungen unterschreiben f. 252  
Ihren Nahmen auf ihre Gefahr von keinem Fremden unterschreiben lassen f. 175  
Falsche Nahmens-Nachschrift wird mit Arrest bestrast f. 175  
Advocaten werden wegen gefährlicher Handlungen bestrast, und ersetzen den Schaden f. 147, 828, 860, 902, 916  
Advocaten sollen an der Zahl vermindert werden f. 916  
Advocaten (wegen des) Nachlässigkeit wird die Parthey in integrum restituirt f. 828, 902

Ad-

## Alphabetisches Register.

- Advocatus supremus Ecclesiae succurrit per remedia extraordinaria** f. 771  
**Agenten, Reichs-Hof-Räthliche, stehen allein unter Reichs-Hof-Raths-Jurisdiction** f. 279, 595  
**Aggio auf gewichtig, und ungewichtige Gold-Münzen** f. 806, 1004, 1012, (1025, 1186)  
**Aggio (mit) gute Silber-Münzen aufwechseln verboten** f. 9. Siehe Münz.  
**Agnatis sollen die alten Erbstaum-Güter um currenten Preis überlassen werden** f. 560  
**Agnatis, & coinvestitis (wie es mit den) in Lebens-Fälligkeit zu halten ist** f. 656  
**Alberer müssen die Wiener Fisch-Markt besuchen, und wolfeiler verkauffen** f. 893  
**Albertinae ist Privat-Vergleich unpräjudicial** f. 1123  
**Albinagii Jus ist bey dem Militari dem Pester Spital verliehen** f. 443  
**Alimenta wie sie gebühren der Ehe-Frau** f. 939  
**Den unehelichen Kindern** f. 547, 548, und ihrer Mutter f. 555  
**Den verziehenen Eöchtern** f. 563  
**Einem falliten Ordens-Geistlichen** f. 233  
**Alimentationis (in causa) seynd die eingenen Mittel zu untersuchen** f. 937  
**Almosen. Siehe Arme.**  
**Sammlung** f. 17, 147, 153, 163, 283, 505, 751, bey den Juden f. 149  
**Eheilung** f. 164  
**Werden keine Recommendationes auch keine Memorialien angenommen** f. 165 §. Die  
**Almosen geben ist unverwehrt** f. 189, (283)  
**In den Kirchen verboten bey Straf** f. 111 §. Als  
**Almosen für die Haus-Armen** f. 286  
**Von der Hand auszutheilen verordnetes ist ad Cassam Pauperum zu erlegen** f. 189, 287, 506, Sperr-Commissarien sollen die Partheyendesfen erinnern f. 287, 506  
**Erben können die Armen dazu ernennen** f. 287, 506  
**Almosen unbefugt Erbetteltes wird der Cassae pauperum vindicirt** f. 1144  
**Herrschaffen sollen den Abbrandlern keine Sammlungs-Brief geben** f. 812 §. Wann  
**Falsche Brand-Bettler von Ofen** f. 135  
**Allodial, und Fideicommiss-Erben, wie sie die Fructus perceptos theilen** f. 772  
**Amt (Obrist-Erb-Cammer) ist das Spiel-Grafen-Amt angeboigt, und der Graf Breunerischen Familie zu Lehen verliehen** f. 253  
**Obrist-Erb-Falkenmeister den Grafen von Saint-Julien verliehen** f. 915  
**Obrist-Erb-Post-Meister der Graf Paarischen Familie zu Lehen verliehen** f. 383  
**Obrist-Jägermeister Amts-Handlung** f. 495  
**Solle ein Waisen- und Abhandlungs-Protocoll halten** f. 609  
**Frag-Amt wird errichtet zu Nutzen des Armen-Hauses** f. 7.  
**Confirmirt** f. 8  
**Feld-Proviant-Amts-Handlung** f. 925  
**Aemter sollen die verruffene Münzen confisciren** f. 913. Siehe Münzen.  
**Aemter (in die) unbeeidigte Personen nicht gebrauchen** f. 881  
**Anacker Præpositura confertur in perpetuum Episcopis Passaviensibus** f. 528  
**Anatocismus verboten** f. 278  
**Den Handels-Leuten erlaubt** f. 411, (415)  
**Anatomiae Professor wird bestellt** f. 879  
**Anbots (des) kan sich der Beklagte begeben** f. 71 §. Nach  
**Anbringen sollen rubriciret werden** f. 623  
**Anbringen (in den) sollen die Advocaten die Commissarien benennen** f. 918  
**Andacht, und Seel-Sorg** f. 503  
**Andächtige Stiftungen. Siehe Stiftungen.**  
**Anseilung des Getreids kan die Herrschaft ihren Untertanen nicht auslegen** f. 297  
**Anker-Schmieden werden der Orientalischen Compagnie private erlaubt** f. 82 §. 12  
**Anlagen ausständige wie weit sie in Crida Priorität haben** f. 107  
**Anlagen den Creditoren zu Schaden anwachsen lassen, ist bey Gott, und der Welt unverantwortlich** f. 107  
**Anlagen (von den Personal) seynd die Fabricanten frey** f. (676) 82, 87  
**Anfrage der Waaren auf den Mauthen** f. (310) 196  
**Erläuterung dieser Mauth-Ordnung** f. 471  
**Ansatz. Siehe Gerichts-Ordnung.**  
**Ansatz wie er solle geführt werden** f. 48  
**Ansatz über vorgenommenen relationiren und Urkunden ertheilen** f. 71. §. Zu  
**Erwachsen dem Kläger zu gerichtlichen Unterpfand** f. 71. §. Wodurch  
**Ansatz gerichtlichen noch die Administration der Effecten ohne Casier-Schein oder Befriedigung nicht aufheben** f. 617  
**Ansatz gerichtlichem gehen die Hypothecae antiquiores vor, auch in Behebung der Zinsen** f. 37, 927  
**Anweisung in Wechsel-Zahlung** f. 61, Art. 41, 42  
**Kan niemanden aufgedrungen werden** f. 657, 1025, 1026 1111, 1112



## Alphabetisches Register.

- Apotheker** sollen nicht zu Schuß, Verwandten angenommen werden f. 272, 11
- Appellant** ist schuldig Sicherheit zu stellen f. 75, §. 4
- Appellatio** f. 74, 243
- In Wechsel, Sachen gleich anmelden f. 69 §. Wann durch
- Appellatio und Hof, Beschau** f. 933
- Appellatio temeraria** f. 904
- Appellations-Gericht** erfordert vier Befißer f. 75 §. 3
- Appellations, Summa** f. 75, §. 3
- Arbeit.** Siehe Arme, Bettler, Zucht-Haus.
- Müßiggeher sollen zur Arbeit angehalten werden f. 142, 161
- Müssen für geringeren Lohn arbeiten f. 159, §. Man
- Jugend solle zeitlich zur Arbeit angehalten werden f. 777
- Die gesunden Ehe-Leut, die mit Kranken verheyrathet seynd, sollen mit Arbeit, und Lohn versehen werden, wovon beide leben können f. 161
- Arbeits-Haus.** Siehen Armen-Haus, Zucht-Haus
- Arbeits-Haus in der Alster-Gassen** f. 159, 394
- Solle erbauet und eingerichtet werden f. 148, 165, 394, 509
- Kommet in Aufnahm f. 165
- Mit Erhebung der Arbeits-Häuser solle den Armen ein fundus perpetuus errichtet werden f. 166
- Die darin gemachte Arbeit wird öffentlich verkauft f. 148, 160, 780
- Arbeits-Haus** machet nicht unehrlich f. 781
- Ist fundirt f. 781
- Werden darinnen Lehrmeister gehalten f. 780
- Arbeits-Häuser** seynd zu besetzen f. 437
- Die Delinquenten dahin zu befördern f. 539
- Arbeits-Häuser** sollen von den Bettel-Mönchen bedienet werden f. 396
- Archi-Episcopalis Sedes Viennæ** f. 88, 522, 528 accedit pars infra sylvam, & Castrum Neoburgense f. 523, 524, 530, 531, 532: Item St. Maria ad scalas 524, 527, 530: Consensus Capituli Passaviensis suppletur f. 534. Neostadiensis Episcopus fit suffraganeus f. 89.
- Arcieren** sollen keine Handwerk treiben f. 272
- Armaturen.** Siehe Gewehr, Waffen.
- Arme.** Siehe Almosen, Arbeit, Bettler.
- Arme** versorgen f. 142, 161, 176, 177, 185, 193, 505, 592, 751, 778, 1002
- Tägliche Unterhaltungs-Quota f. 790
- Armen-Cassa** Sicherheit f. 164
- Aus der Armen-Cassa wird keine Besoldung bezahlt f. 164
- Fundi Extraordinarii** f. 770
- Legata** f. 189. Legata für die Armen in genere seynd ad cassam pauperum zu erlegen, und können die Executores Testamenti dazu bedürftige Arme ernennen f. 190
- Legata ad Cassam Pauperum** haben keine exceptionem Annui f. 867
- Vor bezahlten Legatis ad Cassam Pauperum sollen die Verlassenschaften nicht eingantwortet werden f. 778, 855,
- In letztwilligen Verordnungen der Armen zu gedenken f. 505
- Abhandlungs-Instantien** sollen berichten, was in die Armen-Cassa vermacht worden f. 854
- Von denen ab intestato fallenden Erbschaften könte den Armen der tausende Pfening zufallen f. 778
- Stiftungen für die Armen** f. 1027
- Straf-Gelder f. 166
- Straf temere litigantium f. 779
- Straf des hohen Spielens f. 779
- Eigene Arbeit der Armen als Spinnen, Stricken etc. f. 166
- Hainburger Tuch-Fabrick wird auf zweyhundert Arme Arbeit geben f. 396
- Juden Leib-Mauth in Markt, Zeit f. 825
- Eloster-Gespend, und übergebliebene Speisen** den würdigen Armen zuzuwenden f. 264
- Arme zu ernähren** seynd schuldig die Grund- und Burgfrieds-Obrigkeiten f. 508
- Die sich nicht Patent-mäßig auf Herrschaftliche Attestata verheyrathen, haben die attestirende Herrschaften zu ernähren f. 446, 506
- Die sich in fraudem legis ausser Land verheyrathen f. 446
- Die in den Herrschaftlich Klein-Häusern erarmen, haben die Herrschaften zu ernähren f. 506, §. 5
- Die in andern kleinen Häusern erarmen, wer sie zu ernähren hat? f. 445.
- Abgehausetell-Untertanen, die in zweyen Orten successive gehauset haben, wo sie zu ernähren seynd f. 506, §. Ubrigens
- Arme in Verpflegung stehende**, sollen nicht Betteln geben f. 784
- Sollen alljährlich beschrieben werden f. 185, 283, 501
- Arme Dienstboten** sollen aus der Cassa ernähret werden f. 783
- Arme Kranke** f. 161 sollen mit Medico, Chirurgo, und Medicin versehen werden f. 166
- Arme Landes-Kinder** f. 1130
- Arme Waisen** sollen die Handwerks-Leut in die Lehr nehmen f. 153, 160, 283
- Sollen aus der Armen-Cassa ernähret werden f. 783
- Armen-Haus.** Siehe Zucht-Haus.
- Armen-Haus** neu erbauetes neben dem Zucht-Haus f. 159, 394

## Alphabetisches Register.

- Ordnung und Veranstaltung** f. 158,  
 (395)  
**Verpflegungs-Fundus** \* f. 395  
**Allda** verfertigte Arbeit f. 395  
**Geist- und weltliche Obsorg** f. 396  
**Armen-Haus** in der Alster-Gassen f. 160  
 Zu Nutzen wird das Frag-Amt errich-  
 tet \* f. 7  
**Ober-Oesterreichischer Beitrag** f. 642  
**Goessische Stiftung** für Invalide Sol-  
 daten wird dem Armen-Haus überlas-  
 sen \* f. 642  
**Lange Keller** ist mit Armen übersezt  
 \* f. 1002  
**Neue Ordnung, und Einrichtung** f. 1002  
**Armen-Haus**, wird auf der Holzgestät-  
 ten keine Niederlag zugelassen f. 275  
**Armen-Häuser, und Spitäler** zu Unter-  
 bringung der Armen erbauen f. 144,  
 (162, 780)  
**Armen-Häuser (in den) inländische Sol-**  
**daten** versorgen \* f. 23  
**Armen-Häuser** bezahlen den Fleisch-Auf-  
 schlag \* f. 110  
**Arrest auf Gefahr, und Berechtigung**  
 f. 67 §. Wir  
**Arrest Namens Nachschrift** wird mit Ar-  
 rest bestraft \* f. 175  
**Arrest in Kauf, Handel** wird mündlich,  
 oder schriftlich angekündet f. 237  
**Arrest auf Waaren, und Besoldungen** in  
 den Lazareten auf den Inner-Oester-  
 reichischen See-Hafen kann nicht ge-  
 schlagen werden \* f. 367  
**Arrest wider einen im Land begüterten**  
**Basallen** wird nicht bewilliget f. 435  
**Arrest wider einen verunglückten Kauf-**  
**mann** hat nicht statt \* f. 861  
**Arrest kan nach gestellter Caution, und**  
**Gewalttrager** in den Inner-Oester-  
 reichischen Meer-Pforten nicht bewil-  
 ligt werden \* f. 649  
**Arrest-Verlängerung** vermindert die  
 Straf \* f. 1113  
**Arrest (Haus)** ist die Wienerische Guar-  
 nison zu versehen nicht hinlänglich  
 \* f. 662  
**Arrest (Personal)** f. 72 §. Da aber bey  
**Arrestanten** sollen an dem Festungs-Bau  
 arbeiten \* f. 290  
**Arrestanten Kranke** in die Kranken-Häu-  
 ser überbringen \* f. 460  
**Arrestanten** solle jede Instanz ihre erhalt-  
 halten \* f. 1000  
**Arrestirung der Bettler** in den Frey-  
**Bottschafter, und Gesandten Häusern**  
 \* f. 776  
**In der Kaiserlichen Burg, und Hof-**  
**Quartiren, Kirchen, und geistlichen**  
**Häusern** \* f. 777  
**Zwischen den Pallisaden** \* f. 778  
**Arrestirung, und Straf wider einen**  
**muthwilligen Schuldner** \* f. 864  
**Arrestirung der Soldaten, und Militar-**  
**Personen** \* f. 1132  
**Arrha (Legitimations)** solle gegen Post-  
 Nutzen aufgehoben werden f. 90  
**Arrogatum, wer ihn erbt?** f. 554, 558  
**Arsenal-Wacht** unter wessen Jurisdiction  
 sie stehet \* f. 1141  
**Assesores, Obrist-Hof-Marschallische**  
**haben in Rechts-Sachen Votum de-**  
**cisivum** \* f. 882  
**Assignirungs-Zahlung.** Siehe Anwei-  
 sung.  
**Ausstaffirung** gebühret den verziehenen  
 Edltern \* f. 563  
**Asylum** genießen die Fremde zu Triest, dem  
 Oesterreichischen Unterthanen unred-  
 judicirlich \* f. 448  
**Asylum** haben die Falliten nicht zu genüs-  
 sen \* f. 63, 865  
**Asyli loca** seynd bey Auffsuchung der  
 Diebe zu besetzen \* f. 13  
**Auszügel, wie sie sollen liquidirt** werden  
 \* f. 859  
**Attestatum (ohne Herrschaftliches) Brod-**  
**lose** Peut nicht copuliren \* f. 446.  
 Siehe Arme.  
**Auferziehung der Jugend.** Solle zeitlich  
 zur Arbeit angehalten werden f. 777  
**Aufkündung der Wohnungen** wie sie ge-  
 schehen solle \* f. 288, 289  
**Aufbruch wider das Barnabiten Closter** zu  
 Mistelbach \* f. 1026  
**Aufschlags-Gefäll** werden zur Handgra-  
 fen-Amts-Administration nach er-  
 streckten Pacht-Jahren eingezogen  
 \* f. 196, 208  
**Alte Verordnungen** werden bestätigt  
 \* f. 198  
**Dem Handgrafen-Amt** in Admini-  
 strirung des Aufschlags-Gefäll zu assi-  
 stiren \* f. 172  
**Aufschlag Tax-Ordnung, und Vektigal**  
 \* f. 215  
**Ordentliche Entrichtung** bey dem näch-  
 sten Aufschläger f. 208, 212, 213, 311  
 Nicht allein von der erkaufften, sondern  
 auch vertauschten, verschenkten, und  
 erbeuteten Waaren f. 209 §. Ingleis-  
 chen f. 214  
**Käufer, und Verkäufer** haben für  
 Entrichtung des Aufschlags zu stehen  
 \* f. 211, 219  
**Aufschlag unterliegende Waaren** auf der  
 Donau ohne Polleten nicht überfüh-  
 ren \* f. 222  
**Zur Einfuhr** erlaubte Strassen f. 197  
**Die verbotene Wasser** f. 208 §. Dabim  
**Die in Oesterreich über diesen Wassern**  
**liegende Ort** genießen die Landes-Frey-  
 heit \* f. 208, 212 §. 5  
**Aufschlag auf Bier** f. 40, 201, 467  
 Zu Erleichterung des Bier-Aufschlags  
 wird die Einfuhr des Getraid-Brant-  
 weins verboten \* f. 171  
**Aufschlag auf Calender** \* f. 24, 37  
 Nur einmal zu bezahlen \* f. 40



## Alphabetisches Register.

- Kalender sollen gestempelt werden f. 24,  
 38, 39  
 Aufschlag auf Fisch, gesalzene, geselgte,  
 und getrocknete " " f. 351  
 Edel = Fisch haben zwölf per Cento  
 Mauth = Nachlaß. Bey den Malen aber  
 hat die ausgefetzte Mauth sein Verblei-  
 ben " " " " f. 402  
 Aufschlag auf Fleisch " f. 747, 198  
 Schlacht = Vieh (alter) Auf das in-  
 ländische Vieh aufgehoben f. 173, 197  
 Auf das ausländische in loco contra-  
 ctus zu bezahlen " f. 212  
 Wie ihn die Wienerische Stadt = Fleisch-  
 hacker zu bezahlen haben " f. 215  
 Auftrieb = Geld f. 197 Wienerische bur-  
 gerliche Fleischhacker seynd von Auf-  
 trieb = Geld befreyet f. 197 §. Erstens  
 f. 215  
 Auf Schwein " f. 168, 217  
 Auf austreibendes Vieh f. 198, 217  
 Neuer, oder Fleisch = Kreuzer f. 198,  
 (218, 219  
 In loco consumptionis zu bezahlen f. 212  
 Die drey obern Ständ seynd zu ihrer  
 Haus = Nothdurft ausser den Wieneri-  
 schen Linien, von allen inländischen  
 Vieh frey " f. 199, 209, 212  
 Ausser ihrer Haus = Nothdurft, was sie  
 an Zahlung, Landes = Anlagen, und  
 Herrschaft = Gaben von den Untert-  
 hanen an inländischen Viehe nehmen, seynd  
 sie völlig frey f. 199, 209, 213  
 Was sie auf Bezahlung nehmen zur  
 Helfte " f. 213  
 Landmann ist von seinem erziegeldem  
 Vieh zu seiner Haus = Nothdurft frey  
 " f. 199, 209, 213  
 Auf klein Vieh " f. 473  
 Aufschlag auf Fleisch. Stift zum Heil.  
 Kreuz wie es davon befreyet ist f. 748  
 Arme = Häuser, und Betrel, Mönch  
 zahlen den Fleisch = Aufschlag f. 110  
 Geringes Vieh zahlt den Aufschlag nach  
 dem Gewicht f. 208 §. Damit  
 Einschichtiges Stück junges Vieh wo  
 es den Aufschlag bezahlt f. 199  
 Vieh = Handel auf die Märkt jedermann  
 erlaubt. Im Land zu verkauffen verbot-  
 ten " f. 198  
 Ausländisches Horn = Vieh auf Paß  
 eintreiben " f. 197 §. Erstens  
 Bey Eintreibung des Zucht, und  
 Schlacht = Viehs in die Wienerischen  
 Linien, werden die vorigen Patente  
 bestätigt f. 200  
 Das Vieh auf die behörigen Pldz, und  
 nicht nach Haus zu bringen, bey Con-  
 fication " f. 209, 213  
 Ordentliche Ansay = und Bezahlung,  
 Vorschachtung des Viehs f. 197, 199,  
 (208 §. Damit f. 209, 212  
 Ober die beschene Aufschlags = Be-  
 zahlung anmelden " f. 199  
 Kind = Vieh Horn brennen f. 294  
 Vierter Theil.
- Aufschlag auf Getreid " f. 219  
 Bey jeder Veränderung zu entrichten  
 f. 200  
 Auf Aufschüttung nach Wien einfüh-  
 rendes Getreid hat sich mit Paß zu ju-  
 stificiren " f. 201  
 Herrschaftliche Kasten seynd mit ihrer  
 Fehung, Dienst, Zehend, und was  
 sie von den Untertanen an Gaben, und  
 Anlagen nehmen für sich, und ihren  
 Käufer frey " f. 209, 214  
 Gleiche Freyheit genüssen die Bestand-  
 teut ihrer Güter f. 209 §. Ungleichen  
 f. 214, §. 12  
 Welche Kasten für Herrschaftliche ge-  
 halten werden " f. 214  
 Ohne Vorweisung des Aufschlags = Zet-  
 tels den gemein Wegen nicht zu erfol-  
 gen " f. 211  
 Aufschlag auf Gersten, Haber, Heu, und  
 Stroh " f. 721  
 Wird von dem inner den Linien mach-  
 senden, und von dem in Stroh über die  
 Linien einführenden bezahlt f. 775  
 Wird nur die Futter = Gersten verstan-  
 den, und denen Bräuern der bezahlte  
 Aufschlag wieder zurück bezahlt f. 721  
 Aufschlag auf Haar = Puder, und Stärk-  
 Mehl " f. 2, 168, 464, 465  
 Ein- und Durchfuhr der Waar solle auf  
 den Mauthen angesagt werden f. 465  
 Solle ohne Licenz im Land nicht fabri-  
 ciret werden " f. 466  
 Weigen ohne Licenz Zettul weder kaus-  
 fen, noch verkauffen, noch auf den Müh-  
 len mahlen " f. 169, 466  
 Aufschlag auf Haut und Knopfern, ist  
 nach Ober = Oesterreich nicht verstan-  
 den " f. 1054  
 Haut stämpeln " f. 442  
 Aufschlag (Illuminations) von Zus-  
 licht " f. 4, 381  
 Von Türkischen Waaren " f. 232  
 Aufschlag auf Karten.  
 Alter dem Zuchthaus pro dote ange-  
 wiesen " f. 799  
 Neuer f. 353, 798. Inländischer f.  
 355 nebst Mauth, und alten Aufschlag  
 f. 356  
 Karten = Model ohne Vorwissen nicht  
 schneiden f. 353. Zum Amt bringen  
 " f. 354  
 Karten stempeln f. 354, 355 mit unge-  
 stempelten nicht spielen f. 356  
 Einführende Karten anzeigen f. 355,
- Aufschlag auf Leder, Del, Wachs, und Zu-  
 ker " f. 351  
 Haut sollen gestempelt werden f. 440  
 Aufschlag auf Leinwand in Ober = Oester-  
 reich " f. 155  
 Aufschlag auf Ross = Handel auf Prob sol-  
 le vorgemerket werden, die drey obern  
 Ständ seynd davon befreyet f. 200, 209  
 213,  
 Auf

## Alphabetisches Register.

- Ausschlag** = Tax f. 220  
**Ros** = Ausschlag zu Tuhn f. 899  
**Ausschlag auf Sensen** f. 476, 477  
**Ausschlag auf Taback** f. 97  
**Ausschlag auf Vieh.** Siehe Ausschlag auf Fleisch.  
**Ausschlag auf Wein für die Stadt Wien** f. 206, 720; auch von dem inner den Linien gefescheten f. 206, §. Als 207  
**Zur Wein = Einfuhr nach Wien erlaubte Linien = und Stadt = Thor** f. 207  
**Passirungs = Polleten, und Tax** f. 207  
**Von den Passen Conto - Abschreibungen zu thun verboten** f. 207  
**Bis fünf Eimer können an den Linien bezahlt werden** f. 207  
**Bei Ausfuhr des Weins wird der Ausschlag zurück gegeben** f. 207, 721  
**Ausschlag Landständischer auf Hungarische Wein per Transito mit Nachlaß** f. 910  
**Ausschlag auf wollen Zeug** f. 342  
**Ausschlag auf Fabric = Waaren** f. 81 §. 11  
**Ausschlag von einigen Waaren im Königreich Böhmen** f. 349  
**Ausschlag.** Siehe Mauth.  
**Aussig = Geld auf der Post** f. 90, 98  
**Wird abgestellt** f. 390  
**Aufstand der Fleischhacker** f. 583  
**Aufstand der Maurer, und Zimmerleut** f. 131  
**Aufstand der Schuh = Knecht** f. 111, 117  
**Aufstehende Gesellen werden verfolgt, und bestraffet** f. 28, 95, 759 auch die Unterschleif geben f. 96, 112  
**Austreib = Geld.** Siehe Ausschlag auf Fleisch.  
**Auszug, und Protractiones Justitiæ** f. 174, 245, 860. Siehe Advocaten Gerichts = Ordnung.  
**Ausländern das Meister = Recht nicht zu ertheilen** f. 382  
**Austreib des Viehs.** Siehe Ausschlag.  
**Ausziehens, oder Umlogirungs = Ordnung** f. 287  
**Aufkündigung der Wohnungen, wie sie geschehen solle** f. 288  
**Räumung der Wohnungen** f. 288  
**Gerichtliches Verfahren in Ausziehungs = Sachen** f. 289  
**Auszug aus dem Semmel = Mehl zu machen ist den Becken verboten** f. 403  
**Auszügel wie sie sollen legitimidiret werden** f. 859  
**Wird ihnen das Interesse zugestanden** f. 859  
**Autores classicos integros in guten Druck verlegen** f. 498  
**Azung der Bettler** f. 152.
- B.**
- Baccalaurei Juris** seynd in summo rigore zu tentiren f. 874  
**Baccalaurei Medicinæ** sollen in den Spitalern practiciren f. 411  
**Bach raumen zu Beförderung der Papier = Mühlen** f. 914, 932  
**Baden (in) Jus patronatus reservatur Passaviensibus** f. 530  
**Baden in den Flüssen das öffentliche wird verboten** f. 497  
**Badnische Landgutscher** f. 812  
**Bach = Haus, und Mühl solle Stadt Wien ein eigenes halten** f. 444  
**Backen auf die Prob bey den Becken** f. 112  
**Backung (bey) des Mehls = Beobachtung** f. 930  
**Bacht (Madlinger) solle unter den Becken abwechseln ohne Beitrag** f. 170  
**Bancal (in) Administration werden die Handgräflichen Gesäll genommen** f. 155  
**Bancalität, und Banco Capitalien zahlen kein Türken = oder Vermögen = Steuer** f. 870, 898, 923, 1013 §. 8, f. 1057 (§. 8)  
**Banco wie er die Capitalien, und Interessen an die Administratores bonorum bezahlt** f. 807  
**Banco Capitalien leiden keinen Verbott, auch nicht in causa fisci** f. 807  
**Auda liegende feindliche Capitalien werden nicht confiscirt** f. 826  
**Banco Officianten unter was für Jurisdiction sie stehen** f. 293, 474, 475  
**Banco = Billet Französische seynd verboten** f. 12  
**Bandel = Kramern das Hausirengehen verboten, seynd verdächtig, und sollen angehalten werden** f. 1116  
**Barchet = Fabric.** Siehe Fabric.  
**Zahlet nur einmal die Mauth. Solle nicht erhöht werden** f. 379  
**Barmherzigen Brüdern wird erlaubt ein burgerliches Haus zu erkauffen** f. 517  
**Barnabiten Collegium zu Mistelbach (wider das) aufrührisches Vorhaben** f. 1026  
**Bastey = Häusel unter was für Jurisdiction sie stehen** f. 1141  
**Bau (vor angefangenen) sollen die Mauermeister den Riß zu Rathsh = Handen erlegen** f. 659  
**Bau der Landes = Sicherheit gefährliche nicht zu gestatten, die erbauten auf Kosten des Erbauers abthun** f. 412  
**Bau abgelegener Häuser verboten** f. 452  
**Kleiner Zins, und Bettler = Häusel ohne Consens verboten** f. 445, 778/  
**Thüren nicht auf die Gassen machen** f. 445  
**Bau = Amt (Hof) unter was für Jurisdiction es steht** f. 386  
**Bau (an den Festungs) sollen die Artisten arbeiten** f. 290  
**Maurer, und Zimmerleut werden dazu gezwungen** f. 478  
**Bauforderung gehet dem Satz vor** f. 1004  
**Bau (Kirchen) aus was für Fundo** f. 809  
über



## Alphabetisches Register.

- Über dem Instituto der Bau-Brief zu halten f. 810  
 Pfarrer, und Decani rurales sollen die Bau-fälligkeit der Kirchen zeitlich anzuzeigen f. 819  
 Bau (grosse) sollen die Clöster ohne Hof-Consens nicht führen f. 594  
 Bauleut sollen das Bau-Holz oder Kifel-Holz nicht entragen f. 22 bey Straf f. 23 die Meister sollen dafür stehen f. 22  
 Bau-lohn auf die Weingarten f. 124  
 Bau (Kobat zum Wasser) f. 593  
 Wasser-Bau-Gefäll gehöret allein zu Erhaltung des Wiener Donau-Canals f. 594  
 Bau, und Werkmeister Militares unter was für Jurisdiction sie stehen f. 1140  
 Bauerschaft (bey der) wie ausser Testament die Eheleut erben f. 569  
 Bau-fälligkeit der Kirchen sollen die Pfarrer zeitlich anzeigen f. 810  
 Bäume (May) zu setzen verboten f. 1136  
 Baumwolle (auf) hat die Cotton-Fabrik das Einstand-Recht gegen die Ausländer ausser der Transito-Waar f. 378  
 Bayern ist mit der Schub-Ordnung verstanden, doch ungleich, und Oesterreich zur Last f. 508  
 Bayern (zwischen Oesterreich und) Ab-fahrt-Geld f. 143  
 Beamte seynd unter Haus-Nothdurft nicht verstanden f. 199, 202, 212  
 Bedienten solle man weder Waar noch Geld erfolgen f. 58  
 Becken-Ordnung f. 170, 399, 403  
 Becken sollen von dem Semmel-Mehl keinen Auszug machen f. 403  
 Sollen das Brod salzen f. 404  
 Prob backen f. 112  
 Becken auf dem Land um Wien stehen unter der Wiener-Sagung f. 438, 439 (440)  
 Becken (Schwarz) sollen genugsam Brod liefern bey Verlust ihrer Freyheit f. 437  
 Becken in der Eisenwurz erlaubter Verkauf f. 298  
 Becken sollen den Einkauf nicht über ihre Nothdurft erstrecken f. 747  
 Becken (an die) solle Stadt Wien ihr vorrätziges Mehl unter der Sagung abgeben f. 437, §. und ihre Becken beständig mit Mehl verlegen f. 521  
 Becken (die Unvermöglische) mit Mehl versehen f. 406  
 Becken und Mülker haben gefährliche Verstandnis in Ansagung des Mehl-Preises f. 444, 677, 748  
 Becken (mishandelnde) werden bestraft f. 1113  
 Becken müssen eine Prob backen f. 112  
 Becken zugestanderer Gewinn f. 170  
 Becken sollen mit den Medlinger-Bacht abwechseln ohne Beytrag f. 170  
 Becken-Häusel (in das) für jede Person von den Frey-Gründen fünf Gulden zu bezahlen f. 18  
 Begüterten (wider einen im Land) Ba-fällen keinen Arrest zu bewilligen f. 435  
 Beicht nach Oesterlicher die Zettel abzugeben f. 171  
 Beneficiaten gebühret von ihren Holden nichts als der Dienst f. 109 §. Und Haben auf die Holden kein anderes Recht, als was der klare Buchstaben des Fundations-Briefs vermag f. 408  
 Grundholden seynd den Beneficiaten das Veränderungs-Pfundgeld zu bezahlen nicht schuldig f. 273  
 Beneficiis in Ecclesiasticis wie die Fructus getheilet werden f. 728  
 Bergrechts-Ordnung f. 402, 785  
 Bergrecht seynd die Bergrechts-Herrn in natura, und Geld anzunehmen schuldig f. 402  
 Erpressungen sollen ersetzt werden f. 402  
 Zeit der Abführung f. 402  
 Bergwerks-Straf f. 437  
 Bericht nach Hof in duplo einzusenden f. 583  
 Bericht sollen durch die Instantien gehen f. 518, 918  
 Bericht incompetenter abgefoderte f. 1058  
 Beschau (Hof) salva revisione, & appellatione anzumelden f. 933  
 Beschau der Leinwand, und Bleicher-Ordnung f. 48, 504, 510, 631  
 Beschau der Schwein f. 166  
 Beschau der Toden gebühret dem Kayserl. Land- und Stndt-Gericht cum derogatione f. 7.  
 Beschau der Waaren sich nicht zu entziehen f. 310  
 In dem wrauth-Amt vorzunehmen f. 304  
 Bescheid (lehre) f. 245 Gerichtliche f. 235  
 Besitz dienstbarer Grund-Stück ist zu erweisen f. 473  
 Besoldungen bey der Regierungs-Canzley f. 1059  
 Besoldungen bezahlen Türken- und Vermögen-Steuer. Siehe Vermögen-Steuer.  
 Bestand-Zimmer (in) Juden nicht einzunehmen f. 157, 173  
 Bettel-Orden seyn schuldig die Zucht- und Arbeits-Häuser in der Seelsorg zu bedienen f. 396  
 Bettel-Orden zahlen den Fleisch-Aufschlag f. 110  
 Betteln wie es abzustellen f. 158, 193  
 Specification aller gemachten Anstalten f. 151  
 Inländische Arme versorgen f. 161

## Alphabetisches Register.

- Betteln** den Armen auch in ihrem Unterhaltungs-Ort verboten f. 185, §. 27, f. 784
- Betteln** in den Kirchen verboten f. 17, 111. wird bestraft mit Arrest f. 111 §. Als f. 162, 777
- Bettler.** Siehe Arbeit, Arme, Soldaten, Schub, Visitation.
- Bettler-Ordnung** Ober-Enserische f. 279
- Bettler-Arrestirung** in den Botschaftler- und Gesandten-Häusern f. 776
- In der Kayserl. Burg f. 777
- In den Frey-Häusern f. 147, 162, 776
- In den Geistlichen Häusern f. 777
- In den Kirchen f. 162, 777
- Zwischen den Palisaden f. 778
- Bettler-Aufenthalt** in ihren Hütten sollte niedergerissen werden f. 143
- In den Zins-Zimmern nicht zu halten bey Straf f. 147, §. Sollte kleine Zins-Zimmer sollen ohne Consens nicht erbauet werden f. 445, 778
- Bettler-Azung** f. 152
- Nicht Schub-mäßige Arme sollen die Grundherrschaften indessen versorgen bey Straf f. 150, 161, 162 die Nackenden bekleiden f. 162
- Unterhaltungs-Kosten ad moderandum geben f. 809
- Bettler (Brand)** sollen die Herrschaften keine Sammlungs- oder Brand-Brief geben f. 812, §. Wann Falsche Brand-Bettler von Ofen f. 135
- Bettler** seynd in Contagions-Zeiten gefährlich f. 1118
- Bettler (fremde)** sollen aus dem Land geschoben werden f. 154
- Schub-mäßige Bettler fort zu bringen f. 161, 176, 409
- Landskindern die fremden-Hrn. Kriegs-Dienst geleistet, synd aus dem Land zu schieben f. 264
- Illegitime geschobene zurück zu schieben f. 508.
- Bettler (fremde)** ansser Land halten f. 143, 162, 176, 194, 195, 781
- Mauthner sollen keine Bettler passiren lassen f. 162, 185, 754
- Fuhr- und Schiffeut sollen keine Bettler ins Land ringen f. 162, 753, 781, 1117
- Straf der zurückkehrend geschobenen Bettler f. 194
- Bettler, denen das Land verwiesen wird, haben keine Urfehde abzuschwören f. 194 §. Und wie
- Bettler** werden erzielet durch freye Zusammenheyprathung Brodloser Leute f. 777
- Bettler müßige** abführen und versorgen f. 96, 97
- Oder mit Arbeit versehen f. 161, 176, 192, 425, 780, 782, 784
- Inner den Linien nicht dulden f. 145
- Sollen sich in ihr Vaterland begeben f. 140, 141, 752, 782, 783
- Bettler-Schub.** Siehe Lit. S.
- Bettler** bey den Visitationen vor ihrer Entlassung beschrieben, und die Aussage einschicken f. 19, 433
- Grund-Obrigkeiten sollen keine Behinderung machen, noch Unterschleif geben f. 143
- Beylagen** in Gegenweisung keine neuen legen f. 460
- Bezogene Wechselbrief** f. 50
- Bier-Ausschlag.** Siehe Ausschlag.
- Bier-Schänk** unerlaubter f. 589, 595
- Billiotische Stiftung** (aus Übermaß derselben) ein Krankenhaus zu erbauen f. 920
- Blanken** anzufressen der Kayserlichen Jagerey verboten f. 494, §. Und
- Blätter** für die Weber wie sie sollen beschaffen seyn f. 632
- Bleicher-Ordnung** Ober-Enserische f. 631, 636
- Mit Kalch, Potaschen, und Zunder zu bleichen verboten f. 336
- Leinwand-Bleich privilegirte auf der Schwedet f. 376, 379
- Bley** (mit) den Büchsenmachern zu handeln verboten f. 145
- Blutsfreundschaft** wie sie solle erwiesen werden f. 568
- Böhmen** (zwischen) und Oesterreich aufgehobenes Abfahrt-Geld f. 126
- Böhmisch Eisen** in Oesterreich zu führen verboten f. 297
- Böhmische Stände** gestatten die freye Körner-Ausfuhr nach Oesterreich erga reciprocum f. 443
- Böhmische Mauths- und Zoll-Ordnung** f. 937
- Bona renuntiata** fallen auf die Regredient-Erbsinnen f. 564. Sollen wohl specificirt werden f. 565
- Bonis** (in) Ecclesiasticis fructuum divisio f. 728
- Bonorum cessio** was sie erfordert 863
- Borden-Fabrik.** Siehe Fabrick.
- Borgen** für allzufreyen ist sich zu hüten f. 860
- Boten** gebühret nicht Correspondenz Brief aufzunehmen f. 102
- Herrschaften ist erlaubt einen Boten zu halten f. 102, §. Als
- Botschafter** Liberee wird violirt f. 1110
- Botschafter Wohnungen** (in) keinen Eingrif zu thun f. 16, 32, 776
- Botschafter** können keinem Juden Protection geben f. 586
- Brand-Bettler** falsche von Ofen f. 135
- Brandwein** (fremden Getreid) einzuführen verboten, dem Bier-Ausschlag zur Behülf f. 171, 391
- Braut-Personen** wie sie erben f. 568
- Breitenfurt** Erbauung des Spitals f. 919



## Alphabetisches Register.

- Brenner** (bedrohliche Mord) anzeigen wird belohnet f. 1117, 2118  
 Die sich und ihre Complices angeben bleiben Straffrey f. 1118  
**Breuner** (Gräflichen Familie) wird das Spielgrafen-Amt zu leben verliehen f. 253  
**Brief** auf die Post zu geben f. 101  
 Boten sollen keine Brief aufnehmen f. 102  
**Brief** nicht mit Pretiosis beschweren f. 882. Siehe Post.  
**Brief-Porto** f. 93, §. So  
 Denominirte Zeit zu Aufgebung der Brief f. 93, §. So  
**Brodtsagung.** Siehe Backen, Becken.  
**Brodtsagung** f. 405, 437, 438, 440, 444, (722, 748  
 Und Becken um Wien stehen unter der Wienerischen Sagung f. 438, 439, (440  
 Worunter Stockerau verstanden ist f. 441  
 Sagung zu beobachten f. 1112, öffentlich anschlagen f. 1112, Commissarien bestellen f. 1112  
 Sagung auf die Nieder-Oesterreichische Land-Maass ausgerechnet f. 792,  
 Auf die Wiener-Maass ausgerechnet f. 1047  
**Brodtsagung** auf den Mehl- und Körner-Kauf einzurichten f. 677, 782  
 Müller- und Becken gefährliche Verstandnis in Aufagung des Mehl-Kaufs f. 444, 677, 748  
**Markt-Zettel**, und Messen, Leyer-Nachricht den Brodtsagungs-Berichten belegen f. 439  
**Brod-Beschauer** seynd nachlässig. Auf den Freygründen wird schlechtes Brod gebacken f. 1112  
 In das Messen-Leyer-Amt kan man das schlechte Brod bringen, und sein Geld zurück empfangen f. 1113  
 Die Becken sollen das Brod salzen f. 404  
 Von dem Semmel-Mehl keinen Auszug machen f. 403  
 Eyerne Kipfel, deren Preis vermindern f. 170, Gewicht f. 232  
 Rund-Semmel backen wie es erlaubet ist f. 643. Gewicht f. 644  
**Brodladen** an Feyertagen schlüssen f. 622  
**Brodtsiger** bezahlen Gewerb-Steuer f. 1122  
**Brod** sollen die Schwarz-Becken genugsam auf den Markt liefern bey Bekluft ihrer Freyheit f. 437  
**Bruchsilber** einkauffen, schmelzen, und aus dem Land führen ist verboten f. 35 1006. Siehe Münz-Amt.  
**Bruck**, und Weg-Mauth nicht von Gütern, sondern Pferd- und Wagen zu nehmen f. 918  
**Bruck-Mauth** zu Crems f. 630, 665  
**Bruck-Mauth** zu Stein f. 894  
 Welche Personeu davon befreyet seynd f. 894  
**Bruck- und Weg-Mauth** auf der Triester Strassen f. 738  
**Brucken** (den) ohne Schaden auf der Donau Eis hacken f. 871, 894  
**Brucken-Materialien** auffangen, und derselben Ablösungs-Tar f. 519  
**Bruderschaften** (die Geistlichen) sollen untersucht, und ohne Hof-Consens keine errichtet werden f. 778  
**Brunn-Röhren** beschädigen wird bestraft f. 772  
**Bücher-Censur** und Revision, wem sie obliegt f. 615, 616  
 Ergangene Verordnungen über Censur der Bücher werden ad Revisionem extendirt f. 616  
 Mit Kayserl. Privilegio gedruckte Bücher sollen ohne Censur nicht, wohl aber mit Censur gedruckte Bücher nachgedruckt werden f. 615  
 Vor Zulassung der Bücher in Staats-Sachen ist nach Hof zu berichten f. 616  
**Buchdruckereyen** auf dem Land sollen aufgehoben werden f. 615  
 Neue aufzurichten verboten f. 616  
**Buchführer** sollen keine unpassirliche Bücher einführen bey Verlieferung der Handlungs-Freyheit f. 1129  
 Sollen für ihre Bücher stehen f. 616  
 Uncatholische Bücher seynd verboten f. 811  
 Sollen von der Lands-Hauptmannschaft Licenz-Zetteln nehmen f. 812, §. Wann  
**Bücher** (Schul) correct, und nach gesetztem Preis verkauffen f. 498  
 Authores classici integri sollen in guten Druck verlegt werden f. 498  
**Büchsenmacher** sollen nicht mit Pulver, Bley noch fremden Gewehr handeln, es wären dann Bestellungen für das Kayserliche Erarium, oder Regimenten, welchen frey stehet ihr Gewehr, und Munition bey jedermann zu bestellen f. 145  
**Bündel- und Krärenträger** seynd verdächtig f. 880  
**Burg** in der Kayserlichen Arrestirung der Bettler f. 777  
**Burgfriedens-Obriegkeit** solle den Armen zulängliche Nahrung reichen f. 508  
**Burgfrieden** in dem Wienerischen ist kein Grundbuch besugt Sterbpfund-Geld zu nehmen f. 1119  
**Burg- und Hof-Pfarrers** (bey Ersetzung des) solle kein Bericht erstattet werden f. 673  
**Bürger** können fremden Herrschaften nicht angeloben f. 293  
 Abhandlung eines Burgers der sich auf fremden Grund ansäßig machet f. 641

## Alphabetisches Register.

- Abhandlung eines ansässigen Unterthans der Burger wird f. 641
- Abhandlung eines Burgers der in herrschaftlichen Diensten stehet f. 915
- Rechnungs-Akten werden der Herrschaft ausgeliefert f. 915
- Burger-Recht (mit Austheilung des) gehen die von Wien nicht wohl um f. 1059, §. Der
- Nicht auf Arbeiten die keine sichere Nahrung geben, ertheilen f. 1121, 1122
- Raths-Stellen heben das Burger-Recht nicht auf f. 853
- Handwerks-Störer zu Werbung des Burger-Rechts anhalten f. 271
- Burger-Spital-Pfarrers Abhandlung f. 1060
- Burgerliche Handwerks-Meister sollen sich die Hofbefreyten, und Fabriken-Meister gleich halten bey Straf f. 33, (433, 447, 612)
- Burgerliche Häuser können mit Geld nicht frey gemacht werden f. 517
- F. F. Melericordiae wird ein burgerliches Haus zu erkauffen erlaubt f. 517
- Ingleichen dem Kloster S. Nicola f. 802
- Butter-Handel f. 403
- C.**
- Caffee-Sieder, und Wasserbrenner vereinigen, und ihre Zahl vermindern f. 1120
- Caffee-Sieder sollen ihren a la minuta verkauffenden Rosolio bey den Wasserbrennern erkauffen f. 1120
- Calendar. Siehe Aufschlag.
- Calumniæ Juramentum f. 75, §. 2, f. 244
- Calumniæ Juramentum per Procuratorem f. 138
- Calumniose Schriften zu drucken verboten f. 615
- Cambia a Deposito haben in Crida-Handlungen kein Vorrecht f. 278, 415
- Cammer-Güter seynd Mauth frey f. 918
- Cammer-Güter können überall erkaufft, und geladen werden f. 134, 145
- Cammer-Mägde werden nicht für adelich gehalten f. 475
- Canzley-Far. Siehe Far.
- Caplan (Hof) stehen unter Regierungsjurisdiction f. 906
- Carntner-Thor. Siehe R.
- Carthäuser-Capitul in Frankreich f. 1059
- Calla (Armen). Siehe Arme.
- Catharina-Markt-Zeit wird verlängert f. 251
- Causæ piæ. Siehe Stiftung.
- Causæ piæ ausländische, wann auch das Capital im Land bleibt, zahlen das Abfahrts-geld f. 877
- Caution sollen die zahlflüchtige Debitores verschaffen f. 238, 278, 649
- Censur der Bücher. Siehe Bücher.
- Disputationes privatæ sollen im Land censuriret werden f. 286, 292
- Cessio bonorum, was dazu erfordert wird f. 863
- Chien Curant-Jagd f. 484
- Chyrographarii haben gleiches Recht mit den trockenen Wechsel-Briefen f. 64
- Chyurgi haben zu ihrer Erlernung den Zutritt in die Spitäler f. 28
- Civil- und Militar-Stellen sollen einander hülffliche Hand bieten f. 1138
- Classification klar, und deutlich zu verfassen f. 854
- Nach der Classification keine Execution wider die Massam verwilligen f. 854
- Classicos Autores integros in gutem Druck einführen f. 498
- Kloster Asylum. Kloster seynd schuldig die Decoctores heraus zu geben bey Sperrung der Temporalien f. 63, Art. (52)
- Kloster-Crida (in) ist auf Richtigkeit der Schuld-Verschreibung mit Landfürstlichen Consens, oder Verwendung zu Nutzen des Klosters zu sehen f. 29
- Kloster-Crida bey allein verhandenen Stifts-Geldern f. 233
- Kloster-Gespend, oder überbleibende Speisen den würdigen Armen zuzuwenden f. 264
- Klosterleut, und Pfarrer sollen Kinderlehr halten f. 777
- Kloster-Neuburg Fremde, die im Mitleiden stehende Grund-Stück alda erkauffen, seynd das darauf kommende Quantum zu bezahlen schuldig f. 290
- Kloster-Pernegg hat allein Erbst-Güter f. 233
- Kloster-Stiftungen. Siehe Stiftungen.
- Kloster-Visitation f. 387
- Wie sie den Ueberreutern erlaubt ist f. 823
- Kloster-Wirthschaft f. 29, 594
- Cognitio Causæ in Tabac-Sachen, wem sie gebühret f. 822
- Coinvestitis (bey den) wie es in Leben-Fälligkeit zu halten f. 656
- Collatio bonorum. Siehe conferiren.
- Collationiren, bey erster Tagsagung erscheinen f. 743, 867
- Collusores, & Prævaricatores ersetzen den Schaden, und werden bestraffet f. 174
- Commerciens-Sachen f. 358, 500
- Commissarien sollen von den Advocaten angemerket, und in ihren Anbringen benennet werden f. 918
- Comödianten sollen ohne Erlaubnis des Spielgrafen-Amts keine öffentliche Spiel halten f. 254
- Comödien, und Opern wie sie erlaubt, und



## Alphabetisches Register.

- und wie die Directores zu benennen  
seynd f. 504
- Compaß: Schreiben auf Einantwortung  
unter fremder Instanz stehender Effec-  
ten f. 71, §. Demnach
- Compaß: Schreiben an die Grundbü-  
cher f. 807
- Grundbücher sollen die Partheyen in  
klaren Fällen mit anverlangenden Com-  
paß: Schreiben nicht aufhalten f. 883
- Compensatio unter Kaufleuten f. 44, 45
- Compromiss in Wechsel: Streit f. 63
- Concommisarii eines Kayserl. auf dem  
Reichs: Tage Abhandlung seiner Ver-  
lassenschaft f. 767
- Concursu Creditorum (in) Regierungs-  
Jurisdiction f. 125
- Concursu (in) wie die Execution sisti-  
ret werde f. 862
- Haben die Gaben, und Herrn: For-  
derung auf drey Jahr die Priorität  
f. 108
- Concursus (in) Judicio seynd die Prio-  
ritäts: Streite zu entscheiden f. 1058
- Conductus salvus wie er ertheilet werde  
f. 866
- Conferirung, oder Zutrag der Güter wie  
sie statt habe. f. 178, 575, 576
- Kinder die kein eigenes Vermögen ha-  
ben, wie sie conferiren f. 576
- Ungerathene Kinder müssen alles confe-  
riren f. 576
- Heyrath: Gut, und Widerlag, wie sie  
conferiret werden f. 576
- Verzihene Töchter wie sie conferiren  
f. 567
- Geweigerte Conferirung hält die Zhei-  
lung nicht auf f. 577
- Wer der Erbschaft renunciiret, confe-  
rirt nicht f. 577
- Conformes post duas sententias Anmel-  
dung der Revision f. 75, §. 1
- Consens wird erfordert zu Stift: Schul-  
den f. 29, 233
- Consistorium hat Jurisdiction über die  
Geistlichen Botivanten f. 754, 772
- Consistorium hat Jurisdiction: Streit  
mit Regierung f. 4, 12, 407, 432, 623,  
742, 754, 772
- Consistorium Universitatis stehet unter  
Regierung f. 918
- Consulat: Gericht zu Triest, und Fiume  
f. 68, §. In
- Consumo: Mauth. Siehe Mauth.
- Contagion. Siehe Pest.
- Contraband. Siehe Mauth. Fiscalität.
- Contract wucherliche f. 277, 278
- Contributions: (in) und Abhandlungs-  
Sachen haben weder Vicedom, noch  
Stände Erkenntnis f. 109
- Contumaciam (in) sententia f. 237
- Contumaz. Siehe Pest.
- Copulation Mittelloser Personen f. 640
- Die sich ausser Land copuliren lassen  
nicht mehr anzunehmen f. 446
- Vierter Theil.
- In Eisen zu harter Arbeit anhalten  
f. 507
- Cordon. Siehe Pest.
- Corneuburger: Streit: Sach mit Sto-  
ckerau f. 125, 133
- Corneuburger Schiffahrt auf der Donau  
f. 126
- Correspondenz: Brief auf die Post zu ge-  
hen f. 101, 102
- Correspondenz mit den Feinden verbot-  
ten f. 825
- Cotton: und Barchet: Fabric. Siehe  
Fabric: Mauth.
- Credit: Waaren, hohe Steigerung ver-  
botten f. 860
- Credit: Waaren leiden Interesse f. 411
- Creditoren zu Schaden die Anlagen, und  
Gaben anwachsen lassen, ist ohnver-  
antwortlich f. 107
- Creditores müssen auf die Stift: Güter  
Landsfürstlichen Consens, oder Ver-  
wendung zu des Stifts Nutzen erwei-  
sen f. 233
- Creditores, durch andere Bezahlung id-  
dirte, behalten ihr Recht bevor f. 854
- Creditores müssen die Bezahlung bey  
dem Debitore abholen, es wäre dann  
der Debitor ein Jud f. 60, Art. 39
- Creditores, wie, und mit was für Ef-  
fect sie die Majora machen f. 63, 862
- Creditoribus seynd die öffentlichen Hand-  
lungs socii in solidum, die heimli-  
chen für ihren Antheil verhaftet f. 856
- Crems (in) wird den Englischen Frau-  
lein ein Haus erlaubt f. 109
- Crems (zu) und Stein, wie den Bürgern  
für Lohn zu fahren erlaubt ist f. 597
- Crems Kasten: Recht und Kasten, Maß-  
sel f. 241
- Cremsen: Wegen im ganzen Land zu ge-  
brauchen, davon eine kupferne Pa-  
tron als ein Original im Vicedom Amt  
aufzubehalten f. 203
- Crida: Handlung f. 245, 853, 867. Sie-  
he Concursus.
- Crida: Handlung (in) keine Particular  
Handlung verstaten f. 854
- Wird jedem sein Recht, und Pfand in  
salvo erhalten f. 854
- Crida: Sachen mündlich, oder summa-  
rie abhandeln, und die Creditores aus  
Unkosten setzen f. 867
- Crida: Sachen (in) nach einer Erinne-  
rung Collationirung f. 867
- Classification klar, und deutlich zu ver-  
fassen, und nach der Classification kei-  
ne Execution wider die Massam zu ver-  
willigen f. 854
- Creditores wie, und mit was für Effect  
sie die Majora oder Pactum præjudi-  
ciale machen können f. 63, 862
- Heimliche Zahlungen zu thun, und zu  
nehmen wird bestrast f. 63, Art. 51
- Obrigkeiten sollen auf die Sicherheit  
der Fideicommissen, Pupillen, Pia-  
rum

## Alphabetisches Register.

- rum caesarum, und etwan abwesen-  
der Interessen Sorg tragen f. 854
- Crida-Endigung mit Ernennung eines  
neuen Curatoris f. 853
- Crida (in) Anlagen, und Gaben wie  
weit sie Vorrecht haben f. 108
- Auszügel, wie sie sollen liquidiret wer-  
den f. 859
- Bau-Forderung, und ihr Vorrecht  
f. 1004
- Closter-Crida. Siehe Kloster.
- Pfandrecht in Crida-Sachen f. 502
- Primipilar-Forderungen müssen in  
Crida angemeldet werden f. 662
- Sterb-Pferd gebühret dem Regiments-  
Obristen vor den Creditoren, Wittwe  
und Kindern unpräjudicirlich f. 786
- Wechsel-Brief und ihr Vorrecht f. 62,  
Art. 47. f. 278, 415
- Widerlag in wie weit sie privilegiret ist  
f. 896
- Crimen falsæ Monetæ f. 724, §. Wohin  
(gegen
- Criminal. Hiervor siehe des Nieder-  
Oesterreichischen Regierungsraths  
Herrn von Bratsch ganz neuerlich her-  
aus gegebene Anweisungen und An-  
merkungen über die peinliche Land-Ge-  
richts-Ordnung.
- Curatel-Rechnungsland, Marschallische  
f. 428
- Curati haben propter Curam Rich-  
tigkeit zu machen f. 428
- Curator kan mit seinem Curando nicht in  
Rechts-Streit stehen f. 788
- Curatores sollen jährlich Rechnung legen,  
und den Rechnungs-Rest zu Nutzen  
machen f. 427
- Über der Curandorum Vermögen  
Bericht abstatten f. 428
- Curatores successive bestellte über  
Stifts-Capitalien haften in solidum,  
und die zur Obsorg bestellte Herren Rät-  
he in Subsidium f. 808
- Curatoris (mit Ernennung eines) die  
Crida endigen f. 853
- Curatus im Hospital solle dem Consi-  
torio Episcopali in Personali zu  
Recht stehen f. 4
- D.**
- D**amast wird unter die glattseidenen  
Zeug gerechnet f. 783
- Darlenen (allgemeines) f. 884
- Decoctores (wider die) Criminal-Ber-  
fahren f. 865, 866. Siehe Falliten.  
Schuldenmacher.
- Decreta (Hof) über alle in das Publi-  
cum einschlagende Protocoll halten  
f. 383
- Decreta (Hof) seynd die Membra facul-  
tatis berechtigt von dem Rectore die  
Erbrechung zu begehren f. 596
- Degen tragen den Handwerks-Gesellen  
verbotten f. 119, 141, 762
- Ob auch die Künstler darunter verstan-  
den seyen? f. 141
- Delicto (in flagranti) ergriffener Gei-  
stlichen kan sich jeder Richter bemächti-  
gen, und dem geistlichen Richter über-  
geben, es wären dann Delicta publica  
f. 875
- Delinquenten von eingebrachten, auch  
extraordinarie bestrafte Specifica-  
tion vürreichen f. 224
- Wegen Besserung wird die Strafver-  
mindert f. 395
- Werden von den Land-Gerichtern mit  
Kleidern versehen f. 395
- Werden auf die Arbeits-Häuser beför-  
dert f. 539
- Denuncianten (falsche) werden bestrast  
f. 128, §. 8. f. 262, 356, 832, 1079
- Desertion der Soldaten f. 809
- Deserteurs General-Pardon f. 660
- Diebs-Gesind zur Verhaft bringen und  
ausrotten, mit Läutung der Sturm-  
Glocken l. 182, 281
- Diebstal (in qualificirten) ist weder das  
Quantum, noch dessen Erlegung, son-  
dern qualitas furti zu betrachten f. 1142
- Ungetreue Handlungs- und Handwerks-  
Diener, wie sie bestrast werden f. 860
- Dienen eines Handwerks-Gesellen aus-  
ser dem Handwerk ist ihm unnacht-  
lig f. 762
- Diener (Straf der ungetreuen Hand-  
lungs- und Handwerks) f. 860
- Diener (Gerichts) Legitimation ihrer  
Kinder f. 161
- Diener (Gerichts) seynd für ehrlich er-  
klaret f. 507, 613
- Sollen zur Arbeit angehalten, und ih-  
nen die Kinder abgenommen werden  
f. 507
- Dienstbarer Grund-Stück ist die Posses-  
sion zu erweisen f. 473
- Dienstboten (arme) sollen aus der Armen-  
Cassa ernähret werden f. 783
- Dienstboten, Christliche, wie sie bey Ju-  
den dienen können f. 147, §. 3.
- Dienstfällige Grund-Stück f. 473
- Dienst-Körner seynd nach der alten Maasß  
zu reichen f. 203, §. Was
- Dismembrationis acta Dioecesis Passa-  
viensis f. 523
- Disputationes privatae können weder  
einen Præsidentem benennen, oder sich  
des Worts publice gebrauchen, noch  
ausser Land censuriret werden f. 286,  
292
- Divisio fructuum in bonis Ecclesiasti-  
cis f. 728
- Doctoris Juris, und Edel-Knaben In-  
structoris Verlassenschafts, Abhand-  
lung f. 1045
- Doctoratum (ad) Promotiones f. 503,  
874, 914
- Docto-



## Alphabetisches Register.

**D**octoratus ad gradum Examen f. 883  
 Documenta gemeinschaftliche f. 574  
 Documenta zu Vindicirung der Kirchen-  
 Güter ist der Possessor zu extradiren  
 schuldig f. 750  
 Dom-Capitul recurrirer nach Rom f. 498  
 Donationes inofficiosæ können der Le-  
 gitimæ nicht schaden f. 577  
 Donationes zwischen Eheleuten f. 858  
 Donau-Ausbruch in das Marchfeld f. 593  
 Donau-Canal wird erhalten durch das  
 Wasser-Bau-Gesäl f. 594  
 Donau (auf der) Eis hacken den Brük-  
 ken ohne Schaden f. 871  
 Donau-Ufer (an dem) mit Aufschlag be-  
 legte Waaren ohne Polleten nicht über-  
 führen f. 222  
 Donau-Ufer (an dem) sollen die Fuhr-  
 leut befördert, und über Gebühr nicht  
 beschweret werden f. 659  
 Donau-Ufer bey Rusdorf, die sich des-  
 sen gebrauchten, zahlen die Zabor-Brück-  
 Mauth f. 467  
 Doppien Aggio, auf Spanisch, und Fran-  
 zösische f. 806  
 Dos negotii muß realiter eingelegt,  
 und vor Endigung der Handlung nicht  
 heraus gezogen werden f. 856  
 Dratzug grober dem Münz-Amt reservi-  
 ret f. 1007  
 Dratzieher sollen der Borden-Fabrick ge-  
 gen billigen Preiß alein arbeiten f. 417  
 Ducaten-Gewicht f. 1003, 1005, 1012  
 Ducaten-Abwag nach dem Stück, in der  
 Bancalität nach dem Hundert: Erse-  
 hung des Abgangs am Gewicht f. 1025  
 Ducaten leichte sollen weder eingenom-  
 men, noch ausgegeben, sondern in das  
 Münz-Haus gegen drey Kreuzer Ag-  
 gio geliefert werden f. 1116  
 Ducaten-Holländer von Anno 1727 seynd  
 falsch f. 628  
 Dünntüchel-Fabrick f. 1015, kommt in  
 Abnahm, sollen sich die Fabrickanten  
 auf Flor 2c. verlegen f. 1137

### E.

**E**cclésiæ Protector & Advocatus su-  
 premus succurrit per remedia extra  
 ordinaria f. 771  
 Ecclesiasticis in bonis fructuum divisio  
 f. 728  
 Edelisch haben zwölf per Cento Mauth-  
 Nachlaß f. 402  
 Edel-Knaben Instructoris, und Do-  
 ctoris Juris Verlassenschafts-Abhand-  
 lung f. 1045  
 Edicta, Edirung. Siehe Gerichts-Ord-  
 nung.  
 Effecten, zugeschlagene zu Geld, sollen  
 in der Qualität, und Werth benennet  
 werden f. 277  
 Effecten mit gerichtlicher Sperr belegte  
 Viertes Theil

wie sie sollen administrirer werden  
 f. 626  
**E**he-Frau, wie ihr die Alimenta gebüh-  
 ren f. 936  
**E**he-Leut gesunde die mit Kranken verhen-  
 rathet seynd, sollen mit Arbeit und  
 Lohn versehen werden, davon beede le-  
 ben können f. 161  
**E**he-Leut wie sie sich ihres Heyraths-  
 Briefs bedienen können f. 568  
**E**he-Leut, und Braut-Personen wie sie  
 sich eines das andere erben f. 568  
 Was dem armen Ehegatten zukommet  
 f. 569  
**E**he-Leut, wie sie sich in Ober-Oesterreich  
 bey der Bauerschaft ausser Testament  
 erben f. 569  
**E**he-Leuten (zwischen) was die Schen-  
 kungen für Recht haben f. 858  
**E**he-Pacten bey dem Handel-Stand sol-  
 len moderirer werden f. 857, 858  
**E**id eines Wechsel-Actuarii f. 73  
 Eines Ansagers f. 74  
 Wechsel-Richters f. 75  
 Beyfigers f. 75  
**E**id (ohne abgelegten) keine Personen in  
 Aemtern gebrauchen, auf Gefahr der  
 Beamten f. 881  
**E**imer Steyerisch, und Weidhofner Maas  
 auf acht Oesterreichische zu rechnen  
 f. 319  
**E**imer (Wiener) im ganzen Land, auch  
 um Neustadt eingeführt f. 204  
**E**inantwortung unter fremder Instanz  
 stehender Effecten f. 71, §. Demnach  
**E**inlags-Capital in die Handlungen muß  
 realiter eingelegt, und vor Endigung  
 des Negotii nicht heraus gezogen wer-  
 den f. 856  
**E**inlaß, und Sperr-Ordnung bey den  
 Stadt-Thoren f. 589  
**E**inschränkung übler Gewohnheiten f. 289  
**E**instand-Nacht auf rohe Fabrick-Waa-  
 ren gegen Ausländer, doch nicht auf  
 Transito-Waar f. 81, 227, 378  
**E**is auf der Donau solle den Brücken ohne  
 Schaden gehauen werden f. 871, 894  
**E**isen (Zuerbergischen) Cammer-Guts-  
 Bezirk f. 295  
**E**isen unzulässige Ausfuhr f. 295  
**E**isen-Waar verbottene Straßen f. 297  
**E**isen Böhmisch, und Mährisches in Oe-  
 sterreich nicht einzuführen f. 297  
**E**isen Obmans Jurisdiction in Contra-  
 band-Sachen f. 297 Verlassenschafts-  
 Abhandlung f. 1060  
**E**isen-Wurzen-District die Victualien  
 nicht verführen f. 297  
**E**llen und Gewicht f. 204  
**E**itern, daß sie nicht erben ist der natür-  
 lichen Reigung zuwider f. 548  
**E**nglischen Fräulein wird in Crems ein  
 Haus erlaubt f. 109  
**E**rben (zwischen Allodial- und Fidei-  
 Commis) divisio fructuum f. 772





## Alphabetisches Register.

Können Junst- und nicht Junstmäßige  
 Fabricanten auch Acatholicos bestel-  
 len f. 416, 417  
 Dratzieher sollen der Fabric gegen bil-  
 ligen Preis allein arbeiten f. 417  
 Sollen die Waar in erforderlicher  
 Quantität, Qualität, und Preis ver-  
 schaffen f. 416, 417  
 Wird ihnen das Schmelzen erlaubt  
 f. 417  
 Sollen nur all' in Grosso verkauffen  
 f. 417  
 Können Silber ohne Mauth einführen  
 f. 417  
 Ausgebrenntes Silber erkauffen f. 417  
 Gespommene Gold- und Silber- Waar  
 einzuführen, und zu fabriciren verbot-  
 ten f. 419  
 Cotton- und Barchet- Fabric, auch  
 LeinwandWoll, und Bleich zur Schwe-  
 dat f. 376, 379  
 Kan alla minuta verkauffen f. 397  
 Hat das Einstand- Recht auf Baum-  
 woll gegen die Ausländer, ausser Tran-  
 sito- Waar f. 378  
 Solle aufrecht erhalten werden f. 852  
 Dürrüchel- Fabric f. 1015  
 Kommet in Abschlag, sollen sich die Fa-  
 bricanten auf Flor oder andere Waar  
 verlegen f. 1137  
 Gewehr- Fabric zu Hanfelden f. 598  
 Kupfer- Geschmeid- Fabric der  
 Orientalischen Compagnie verliehen  
 f. 76  
 Kan Kupfer- Hammer errichten f. 77  
 Hat die Ausfuhr des Kupfer- Geschirrs  
 zu Wasser private f. 77  
 Hat den Verkauf des rohen Kupfers  
 f. 77  
 Kupfer- Schmidten zu Erustbrunn  
 f. 517  
 Messing- Fabricen inländische seynd  
 in guten Stand die Länder zu versehen  
 f. 387  
 Fremden Messing einzuführen verbot-  
 ten f. 387, 388  
 Pulver- und Saliter- Fabric ist ein  
 Lands- Fürstliches Regale f. 419  
 Reich- und schwere Zeug- Fabric  
 f. 421  
 Ertheilte Freyheit f. 426  
 Die Materialien einzuführen, und zu  
 bereiten erlaubt f. 423  
 Solle die Zeugmacher mit Arbeit verle-  
 gen f. 423  
 Schiffbau, Seegel- und Flaggen-  
 Tuch- Fabric der Orientalischen Com-  
 pagnie verliehen f. 78, 82, 84  
 Zu dem Schiffbau das Nöthige fabrici-  
 ren, und zwar private Strick, Seil,  
 und Tauwerk, Nech und Theer ste-  
 den, Anker schmieden, und eiserne  
 Stuck güssen f. 82, 84  
 Handel mit fabricirten Schiff- Roth-  
 wendigkeiten f. 81, §. 8, 9

Schiff- Holz- Handel, eichener Bretter,  
 und Faß- Tauben- Ausfuhr f. 80  
 Einstand- Recht auf die rohen Schiff-  
 Materialien f. 81  
 Spiegel- Fabric f. 847  
 Tariffa f. 848  
 Einfuhr fremder Spiegel- Gläser ver-  
 botten f. 847  
 Inländische sollen bey den Mauth-  
 Aemtern nicht ausgepackt werden  
 f. 847  
 Taback- Fabric f. 126, 599, 602, 607  
 Den Privatis in den Erb- Ländern Ta-  
 back zu fabriciren verboten f. 259 Sie-  
 he Taback.  
 Taback- Fabric zu Hainburg f. 396,  
 676  
 Wird zwey hundert Armen Arbeit ge-  
 ben f. 396  
 Wollen- Zeug- Fabric zu Linz f. 225  
 Solle in aufrechten Stand erhalten  
 werden f. 852  
 Wollene Zeug fremde einzuführen ver-  
 botten f. 227  
 Zucker- Raffinirung f. 85  
 Fabricanten seynd von der niedern Juris-  
 diction erimirt f. 78, 82, 87, 323  
 Seynd nicht Junstmäßig zu tractiren  
 f. 934  
 Seynd von allen Personal- Anlagen  
 frey f. 82, 87, 676  
 Fabricanten zahlen von ihrer rohen und  
 fabricirten Waar nur einmal leidende  
 Mauth, die nicht solle erhöhet wer-  
 den f. 78, 81, 379  
 Können ihren Werkzeug frey einführen  
 f. 379  
 Haben das Einstand- Recht auf rohe  
 Waaren zur Nothdurft ihrer Fabric  
 f. 81, 227, 378  
 Haben freyen Abzug f. 82, 378  
 Können nicht zu Soldaten angeworben  
 werden f. 78, 83, 87, 229  
 Fabric- Meister seynd den burgerli-  
 chen gleich, können Jungen aufdingen  
 und freysprechen f. 78, 82, 87, 423  
 Gesellen nicht Ausgelernete werden  
 für Ausgelernete gehalten, können  
 die Junst- und nicht Junstmäßigen Ge-  
 sellen arbeiten f. 78, 417, 925  
 Fabricanten nicht abspänstig machen  
 f. 83, 87  
 Können ohne Abschied nicht aus Arbeit  
 treten f. 387, 418  
 Untreu, und Muthwillen wird bestraft  
 f. 379, 418, 423  
 Fabric- Häuser seynd Steuer, und  
 Quartier frey f. 425, 426  
 Fabric- Waaren- Mauth f. 81, §. 11  
 Factores die auf eigenen Namen Wech-  
 sel- Brief disponiren f. 58, Art. 29  
 Facultatis Membra, wie sie mit den  
 Ober- Hof- Marichallischen Assessoren,  
 und Regierungs- Secretarien den  
 Rang haben f. 747

## Alphabetisches Register.

- Facultatis Membra** seynd alle ad Deliberationes zu beruffen f. 596  
 Seynd die Erbrechung der Hof- Decreten von dem Rectore zu begehren be- fugt f. 596  
**Facultatis Rectores** können in ihren Häu- sern Congregationes halten f. 596  
**Facultatis Promotiones** in Facultate Juridica - - - f. 1054  
 Sollen nur von fünf, zu fünf Jahren zugelassen werden f. 875  
**Bacalaurei Juris** sunt in summo rigore tentandi - - - f. 874  
**Examen ad gradum Doctoratus** f. 883  
**Promotiones ad Doctoratum** f. 503 874  
**Repetentes ad Facultatem Juridicam** wie sie sollen zugelassen werden f. 874  
**Ten amen pro Repetitione ad Facultatem Juridicam** wie es solle vorge- nommen werden f. 893  
**Ob ad actum Repetitionis** das Exa- men vor der ganzen Facultät vorzu- nehmen seye? f. 883  
**Gradus Doctoratus sine facultate practican- di** - - - f. 935  
**Ad Doctoratum in facultate Medi- ca** wird erfordert sechs jähriges Stu- dium, und zwey jährige Praxis f. 934  
**Faden = Silber (mit) wird Betrug ge- trieben** f. 725  
**Falken = Jagd nicht stöhren** f. 835  
**Falken = Meister = Amt (Obrist Erb) ver- liehen den Grafen von St. Julien.**  
**Fall, und Wechsel für das Bild** wie sie erlaubt, oder verboten seynd f. 450  
**Falliten = Ordnung** f. 855, 868  
**Verunglückte Kaufleute** sollen ihren Stand zeitlich offenbaren, sollen nicht mit Arrest belegt werden, genießen die Beneficia Juris f. 861  
**Ordens = Geistlichen, sollirten, ausge- worfene Unterhaltung** f. 233  
**Moratorium, wann, und wie es in Wechsel = Fallimenten solle ertheilet werden** f. 63, 863  
**Boshafte Fallimenta aus was Umstän- den sie abzunehmen** f. 864  
**Wider die muthwillige Schuldenma- cher solle jeder Richter ex Officio in- quiriren** f. 861  
**Schuldner aus eigener Schuld seynd zu arrestiren, und zu bestraffen, ungehin- dert eines Privat = Vergleichs** f. 864  
**Ben ermangelnden Zahlungs = Mitteln wird der Personal = Arrest verwilliget** f. 72  
**Unrichtig oder schlechte Mittel ist der Kläger mit Schaden anzunehmen nicht schuldig** f. 72  
**Falliti haben kein Jus Asyli** f. 63, 865  
**Die Clöster seynd schuldig die Deco- tores zu extradiren bey Sperrung ih- rer Temporalien** f. 63. Art. 52  
**Verschuldete Juden = Bediente kaun der Haus = Vatter des Dienstes nicht ent- lassen** f. 673  
**Falsæ Monetæ in Crimine** solle das Münz = Amt vor geschöpftem Urtheil ver- nommen werden f. 724. §. Wohinge- gen.  
**Falsche Gold = und Silber = Waar** nicht mit guter vermischen. Mit Nro. zeich- nen f. 1008  
**Falsi, & Stellionatus Crimen,** wie es be- straffet wird f. 864  
**Faß kurze bey Straf verboten** f. 204  
**Faßtauben Ausfuhr in erlaubte Länder auf Oesterreichischen Schiffen** f. 80. §. 5  
**Faßhanen** sollen in dem ausgezeichneten District weder verstöret, noch vertil- get werden f. 836  
**Feindliche Unterthanen abschaffen** f. 825  
**Correspondenz verboten** f. 825  
**Effecten confiscirt** f. 825  
**Ausser den Stadt = Banco = Capitalien** f. 826  
**Feld = Probiant = Amts = Handlung** f. 925  
**Fensterly = Gehen reizet zur Unzucht** f. 389  
**Ferien bey der Universität** f. 239  
**Festungs = Bau (an dem) sollen die Arre- stanten arbeiten** f. 290  
**Maurer und Zimmerleute** sollen frey- willig daran arbeiten, oder dazu ge- zwungen werden f. 478  
**Feuer beobachten zu Markt = Zeit** f. 23  
**Sonnenwend = Feuer verboten** f. 196  
**Feuer = Leger, und bedrohliche Brenner an- zeigen wird belohnet** f. 1117, 1118  
**Feuer = Schaden Frey = Jahr** f. 391  
**Feyertag heiligen** f. 518, 621, 639  
**Arbeit, und Handellchaft zur Zeit des Gottesdienstes verboten** f. 503  
**Heiligung der Feyertage den Hand- werks = Zünften intimiret** f. 621  
**Schließung der Brod = Läden, Caffee = Häuser, Fisch = Handel, Fleisch = Bank, Kaufmanns = Gewölber, Schank = Häu- ser, f. 622. Spiel = Häuser** f. 621  
**An Sonn = und Feyertagen das Klopf = Lagen verboten** f. 456  
**Regierung ist desfalls Judex cum de- rogatione** f. 623  
**Fideicommiss = und Allodial = Erben (zwi- schen) divisio fructuum** f. 772  
**Fideicommiss = Schulden, daß sie bezahlet werden, sollen die Richter ex officio Sorg tragen, und dazu Curatores be- stellen** f. 810, 854  
**Fideicommissa, wie sie zu Bezahlung der Vermögen = und Türken = Steuern kön- nen oneriret werden** f. 832, 869, 898/ 923, 1056, 1057  
**Fisci (in causa) Jurisdiction über die Militares** - - - f. 1140  
**Fiscalitäts = Klagen** f. 409  
**Sollen vor summarischer Untersuchung nicht unternommen werden** f. 410  
Fisco



## Alphabetisches Register.

- Fiscalitäts-Klagen, Negotianten nicht leicht damit belegen** f. 409  
**Fiscalitäts-Sachen (in) leiden die Stadt Banco-Capitalien keinen Verbott** f. 807  
**Fisch-Sagung** f. 892  
**Fisch-Ausschlag von gesalznen, trocken, und geselgten Fischen** f. 351  
**Edel-Fisch haben 12 pr. Sexto Mauth-Nachricht, bey dem Mal-Fisch hat sie ihr Verbleiben** f. 402  
**Fisch-Einsag, und Schwellung des Wassers bey dem Rothem Thurm den burgerlichen Fisch-Käufern auf ihre Gefahr erlaubt** f. 459  
**Fisch-Handel verbottener** f. 47  
**Fisch-Hütten auf dem Hohen Markt errichtet zu Abhaltung ungleicher Handlung** f. 893  
**Fisch verdorbene nicht einführen** f. 804  
**Auf den Mauthen und Märkten den Fisch-Händlern die verdorbene Fisch abzunehmen, und sie zu bestraffen** f. 804  
**Fisch-Verkauf an Sonn- und Feyertagen** f. 639  
**Fisch-Zwivaden, oder mit engen Netzen fangen verbotten** f. 498  
**Fisch in rechter Größe fangen** f. 498  
**Fischer von Stadelau, und Albern müssen die Fisch-Märkte frequentiren, und wohlfeiler verkauffen** f. 893  
**Fiume, siehe Meer-Hafen.**  
**Flachs- und Garn-Ausfuhr, wie sie erlaubt ist** f. 631  
**Fleisch-Ausschlag. Siehe Ausschlag auf Fleisch.**  
**Fleisch-Ausschlag müssen die Armen-Häuser, und Bettel-Mönch bezahlen** f. 110  
**Fleischbäcker-Aufstand** f. 583  
**Fleischbäcker-Beschwerden** f. 583  
**Berechnung, wie hoch den Wiener, und Gräzer Fleischbäckern die Ochsen zu stehen kommen** f. 584  
**Fleischbäcker sollen die Stadt nach der alten Sagung versehen, denen der erweisliche Schaden wird ersetzt werden** f. 585  
**Fleischbäcker ungebührliche Widersetzung** f. 583. Wird ihnen der Schaden in Aushackung des Rind-Fleisches von gemeiner Stadt Wien ersetzt, f. 474.  
**Weilen das Publicum cum damno privatorum nicht kann übertragen werden** f. 473  
**Fleischbäcker (Wienerische burgerliche Stadt-) seynd von dem Auftrieb-Geld befreuet** f. 197. §. Erstens.  
**Fleischbäcker sollen nicht zu Schuß-Verwandten angenommen werden** f. 272. §. 11.  
**Fleisch-Kreuzer. Siehe Ausschlag auf Fleisch.**  
**Fliegen-Schützen, und Holz-Fuhren Schuldigkeit. Sollen die Wagen nicht in den Gassen stehen lassen. Sol-**  
**len auf einmal mehr nicht, als eine Kloster hartes Holz führen** f. 275  
**Floß- und Zillen-Recht, wo es zu bezahlen ist** f. 241  
**Fortifications-Sachen, f. 104. Siehe Bau.**  
**Forum. Siehe Jurisdiction.**  
**Fourage. Siehe Futter.**  
**Fracht-Brief, Formulare** f. 308, 1077  
**Frag-Amt errichtet zu Nutzen des Armen-Hauses** f. 7  
**Wird confirmirt** f. 8  
**Franciscanern (bey den) stets einrühendes Wasser von der Gassen hinwegzubringen** f. 384  
**Fratres Misericordiae erkauffen ein burgerliches Haus zu Erweiterung des Freythofs** f. 517  
**Frauen-Personen können Leben-Edict in ihrem Namen anschlagen** f. 438  
**Freundschaften, wie sie erwiesen werden** f. 568  
**Fremde ohne Wissen der Herrschaft nicht über drey Tage zu beherbergen** f. 1130  
**Freye Kunst (Kust-Gartnerey ist eine)** f. 1003  
**Freyhäuser sollen die Bettler heraus geben** f. 146, 162, 776  
**Freymann- und Abdecker-Lohn für Abführung und Vergrabung des gefallenen Viehes** f. 745. §. 4  
**Freythof bey St. Stephan wird eingestellt** f. 767  
**Friedens-tractat (Wienerische) mit Spanien wird publiciret** f. 291  
**Fructuum divisio zwischen Allodial- und Fideicommiss-Erben** f. 772  
**Fructus gebühren in dem Sterb-Jahr dem Erben, nach erstrecktem Sterb-Jahr den Legatariis** f. 921  
**Fructus annui in geistlichen Beneficiis werden von St. Georg gerechnet** f. 728  
**Die ausgelegten Unkosten werden abgezogen** f. 728  
**Jura Stolæ werden mit dem Nachfolger nicht getheilet** f. 729  
**Fructus tempore vacaturæ, wie sie der Kirchen zufallen** f. 729  
**Fuhrleut sollen die aufhabende Waaren bey den Mauthen anzeigen, bey Verlust Ross und Wagen** f. 196  
**Fuhrleut sollen keine Bettler in das Land bringen** f. 162, 753, 781, 1117  
**Fuhrleut, wie weit sie für ihre Knecht zu stehen haben** f. 808  
**Fuhren (Gesellen und Factoren-Waaren) wie sie erlaubt seynd** f. 597  
**Fuhren zur Stadt-Säuberung, nicht nach dem Tag, sondern nach der Fuhr zu bezahlen** f. 384  
**Fuhr (Stell-) nach Triest** f. 652, 657  
**Bezahlet die Weg-Mauth** f. 657  
**Fuhrwesens-Tar und Ordnung** f. 389  
**Fuhr- oder Mauth-Zettel** f. 302, 303, 1077  
**Furto**

## Alphabetisches Register.

Furto (in) qualificato ist weder restitutio noch quantum ablatum, sondern qualitas furti zu betrachten f. 1142  
 Futter: Aufkauf und Ausfuhr verboten f. 436  
 Lieferanten seynd nicht befugt, weder raues, noch anderes Futter auf den Märkten zu kauffen f. 1144

### G.

**G**aben, und Anlagen denen Creditoren zu Schaden anwachsen lassen, ist bey Gott, und der Welt unverantwortlich f. 107  
 Haben in Concurfu auf drey Jahr das Vorrecht f. 108  
 Galanterie: Arbeiter können Gesellen halten. Sollen Lands: Kinder in die Lehre nehmen f. 1031  
 Galloppiren zwischen den Wachten bey den Stadt: Thoren verboten f. 592  
 Garn- und Flachs: Ausfuhr wie sie erlaubt ist f. 631  
 Gärtner (Kunst) stehen unter Regierungs: Jurisdiction f. 906  
 Gärtnercy (Kunst) ist eine freye Kunst f. 1003  
 Gassen: Commissarien f. 31  
 Gassen: Säuberung zu Erhaltung des Gesundheits: Stands f. 193  
 Gassen kehren jeder vor seinem Haus f. 393, 769  
 Gassen (auf die) von den Häusern keine Thüren machen f. 445  
 Gassen (auf die) vorspringende Rinnen abstellen f. 163  
 Mist auf die Gassen schütten verboten f. 193  
 Gebäu (vor Anfang eines) sollen die Maurer: Meister den Riß zu Rath's Handen erlegen f. 659  
 Gedächtniß der Jugend in den Schulen nicht schwächen f. 889  
 Gefäll (trockene) werden für unbewegliche Güter gehalten. Können die Geistliche nicht erkauffen f. 893  
 Gegenweisung (in) keine neue Beslagen legen f. 460  
 Geheime Rätthe In- und Border: Oesterreichische stehen unter Ober: Hof: Marschall f. 385  
 Geiß: Vieh auch in eigene Wälder zu treiben verboten f. 449, 488  
 Geistliche arrestiren, und sodann dem geistlichen Richter extradiren, kan jeder Richter in flagranti delicto f. 875  
 Es wären dann Delicta publica f. 875  
 Weltliche Obrigkeit wie sie die vagirende Geistliche arrestiren solle f. 1144  
 Geistliche beschreiben. Ohne Licenz: Zettel nicht beherbergen f. 1, 171  
 Geistliche (fremde) seynd Regierungs: Jurisdiction unterworfen f. 610

Geistliche Fructus wie sie sollen getheilet werden f. 728  
 Geistliche Güter vindiciren f. 407  
 Geistliche Häuser (in den) Arrestirung der Bettler f. 777  
 Geistliche Possessions: Fähigkeit f. 517, 801  
 Geistliche Steuer f. 617, 906, 1016  
 Geistliche Stiftungen sollen untersucht werden f. 387, 513, 514  
 Seynd zu protocolliren f. 513  
 Die Erfüllung wird der Geistlichkeit auf ihr Gewissen überlassen f. 513  
 Geistliche Verlassenschafts: Abhandlung gebühret Regierung f. 33  
 Erfordert nur zwey Edicta f. 806  
 Geistlichen (fallirten) ausgeworfene Unterhaltung f. 233  
 Geistlicher Personen ordentlicher Richter f. 875  
 Geistlicher Possessions: Fähigkeit f. 517, 801  
 Können keine unbeweglichen Güter noch trockene Gefäll erkauffen f. 256, 893  
 Geld: Ausfuhr. Siehe Münz.  
 Geld ist der Creditor bey dem Debitore abzuholen schuldig, es wäre dann der Debitor ein Jud, der es dem Christlichen Creditori zusenden muß f. 60, Art. 39  
 Geld noch Baaren solle man den Bedienten erfolgen f. 58  
 Gelegenheiten (Einschränkung übler) f. 389  
 Generalien Kayserl. in Sicherheits: Sachen seynd die Land: Richter schuldig den Obrigkeiten abschriftlich zu communiciren f. 185  
 Gerhabschafts: Ordnung Land: Marschallische f. 370, 427. Siehe Lit. L.  
 Gerhaben sollen Rechnung legen, und Richtigkeit machen f. 372, 427  
 Den Rechnungs: Rest zu Nutzen machen f. 427  
 Desters relationiren f. 373, 428  
 Säumige Gerhaben seynd zu compelliren f. 373  
 Wie sie ihren gewesten Pupillen die Effecten erfolgen können f. 374  
 Curati haben propter curam Wichtigkeit zu machen f. 428  
 Gerichts: Diener Legitimation f. 507, 613  
 Sollen zur Arbeit angehalten und ihnen die Kinder abgenommen werden f. 507  
 Gerichts: Ordnung. Siehe Advocaten: Ordnung. Jurisdiction.  
 Gerichts: Ordnung bey dem Inner: Oesterreichischen Wechsel: Gericht f. 69  
 Bey dem Nieder: Oesterreichischen Wechsel: Gericht f. 252  
 Bey der Wienerischen Universität f. 234



## Alphabetisches Register.

- Gerichts-Ordnung.** Anbör kan sich der  
 Beklagte begeben f. 71, §. Nach  
 Anbringen rubriciren f. 623  
 Ansag wie er solle geföhret werden f. 48  
 Über vorgenommenen Ansag relationi-  
 ren, und Urkunden ertheilen f. 71, §. Zu  
 Erwachset dem Kläger zu gerichtlichen  
 Unterpfand f. 71, §. Wodurch  
 Ohne Casir, Schein nicht aufheben  
 f. 627  
**Appellant** ist schuldig Sicherheit zu  
 stellen f. 75, §. 4  
**Appellatio** f. 74, 243  
 Zu Wechsel-Sachen sogleich anmelden  
 f. 69, §. Wann durch  
**Appellatio temeraria** f. 904  
**Appellations-Gericht,** und Summa  
 erfordert vier Bessiger f. 75, §. 3.  
**Arrest** auf Gefahr, und Berechtigung  
 f. 67, §. wie  
 Kann in Kauf, Handeln mündlich, oder  
 schriftlich anbefohlen werden f. 237  
 Mit Arrest wird die falsche Namens  
 Nachschrift bey Gerichtern bestraffet  
 f. 175  
**Arrest** auf Waaren, und Besoldungen  
 in dem Lazaret auf den Inner-Oester-  
 reichischen Meer-Hafen kan nicht ge-  
 schlagen werden f. 367  
**Arrest** wider einen im Land begüterten  
 Basallen wird nicht bewilliget f. 435  
**Arrest** wider einen verunglückten Kauf-  
 mann hat nicht statt f. 861  
**Arrest** kan nach gestellter Caution, und  
 Gewalttrager in den Inner-Oesterrei-  
 chischen Meer-Hafen nicht bewilliget  
 werden f. 649  
**Arrest-Verlängerung** vermindert die  
 Straf f. 1113  
**Arrest (Haus)** ist die Wienerische  
 Garnison zu versehen niche hinlänglich  
 f. 662  
**Arrest (Personal)** f. 72, §. Da aber bey  
 Aufzug, und Hemmungen der Justiz  
 wird bestrafft f. 174, 245, 860  
 Siehe Advocaten.  
**Bericht** nach Hof in duplo einsenden  
 f. 583. Sollen durch die Instantien  
 gehen f. 518, 918. Incompetenter ab-  
 geforderte Bericht f. 1058  
**Bescheidung** der Klag f. 235, 245  
**Beylagen** in Gegenweisung keine neue  
 legen f. 460  
**Bonorum cessio** was sie erfordert f. 863  
**Canzley-Bar** hey der Universität f. 246  
**Caution-Stellung** f. 238, 278, 649  
**Cessio bonorum** was sie erfordert f. 863  
**Classification** klar, und deutlich zu ver-  
 fassen f. 854  
 Nach der Classification keine Execution  
 wider die Massam verwilligen f. 854  
**Collationirung** in Crida-Sachen nach  
 einer Erinnerung f. 743, 867  
**Collusores, & Prævaricatores** sollen  
 den Schaden ersetzen, und ex Officio  
 bestraffet werden f. 174  
**Compass-Schreiben** auf Einantwort-  
 ung unter fremder Instanz stehender  
 Effecten f. 71, §. Demnach  
**Contributions, und Einlags-Sachen**  
 (in) können weder Stände noch Vice-  
 dom erkennen f. 109  
**Contumaciam (Sententia in)** f. 237  
**Crida-Sachen.** Siehe Crida.  
 Mündlich, oder summarie abhandeln,  
 und die Creditores ausser Unkosten se-  
 hen f. 867  
 Keine Particular-Handlungen verstat-  
 ten f. 854  
**Curatoris** (durch Ernennung eines  
 neuen) die Crida endigen f. 853  
**Edicra,** bey geistlichen Verlassenschaften  
 nur zwey ausfertigen f. 806  
**Wider** bekannte, und characterisirte  
 Personen nicht per Edicra ad valvas  
 zu verfahren f. 435  
**Edicung** f. 237  
**Erinnerung,** nach einer, in Crida-Sa-  
 chen collationiren f. 867  
 Erscheinen sollen die Advocaten bey  
 den Tagsatzungen, oder die Verhinde-  
 rung inner dreyen Tagen anmelden  
 f. 743  
**Bey Acton** Erhebung, Collationi-  
 rung, und Recognoscirung erster Tag-  
 satzung f. 743  
 Zu rechter Zeit bey Regierung um  
 neun Uhr f. 96, um halber zehen Uhr  
 f. 1000, bey Land-Marschall f. 836,  
 903  
**Exception** f. 240  
**Executions-Ordnung** f. 70.  
 Erläutert und verbesserte f. 285  
**Execution** wie sie in Concurso sisti-  
 ret wird f. 854, 862  
**Executio pignoris,** was dazu erfor-  
 dert wird f. 502  
 Gebühret im Wechsel dem Wechsel-Ge-  
 richt. f. 1058. Muß den Judicem or-  
 dinarium um die reale Execution re-  
 quiriren f. 252  
**Executio ob periculum in mora**  
 f. 155  
**Exequiren** durch beeydigte Personen  
 f. 234, 588  
**Wey Judiciis delegatis** durch Regie-  
 rungs-Thürhüter f. 728  
**Expensen** f. 72, §. Die. Seynd ein  
 Accessorium der Haupt-Schuld f. 73  
**Falliten-Ordnung.** Siehe in F.  
**Ferien** bey der Universität f. 239  
**Fiscalitäts-Klagen** vor summarischer  
 Untersuchung nicht unternehmen f. 410  
**Gegenweisung (in)** keine neue Bey-  
 lagen legen f. 460  
**Gerichtes, Tage** bey der Universität  
 f. 234  
**Gravaminis (per modum) Recurs.** f. 747  
 §. Beyde.

## Alphabetisches Register.

- Gerichts-Ordnung.** Hof-Beschau, wann sie Salva Revisione, oder Appellatione anzumelden ist f. 933  
**Instrumenta** verdächtige judicialiter aufzubehalten f. 238  
**Interrogatoris** (in den) keine neue nicht communicirte Instrumenta legen f. 461  
**Judex requisitus** solle unweigerliche Bollziehung thun f. 72  
**Die Gradus executionis** nach Wechsel-Recht ertheilen f. 72. §. Zu.  
 Kann keine Exception anhören f. 72. §. Es seynd.
- Juramentum** f. 244  
**Calumniae** f. 75. §. 2. f. 138, 244  
**Liquidis** (in) einen Warnungs-Rathschlag, eine Erinnerung, und dann die Gradus Executionis f. 48  
**Militar-Assistenz** in Justiz-Sachen f. 52, 1138
- Moderirung** der Interessen, Erpensen und Unkosten f. 242  
**Moratorium** zu erhalten, was dabey zu beobachten f. 863  
**Mündliches** Verfahren, an statt der Revisions-Schrift, und in allen summarischen Verfahren f. 173  
**In Crida-Sachen** f. 867  
**In geringen** Rechts-Streiten f. 916  
**In Professions-Sachen** f. 1060  
**Namen** sollen die Advocaten nicht durch Fremde unterschreiben lassen, auf ihre Gefahr. Falsche Namens-Unterschrift wird mit Arrest bestraft f. 175  
**Obrist-Hof-Marschallischen** Gerichts-Bestellung. Assessores haben in Rechts-Sachen *Votum decisivum* f. 882  
**Pedellen-Tax** f. 248  
**Periculum in mora** (ob) *executio* f. 155  
**Pravariatores** sollen den Schaden ersetzen, und *ex officio* bestraffet werden f. 174
- Prioritäts-Streit** in *Judicio concursus* zu entscheiden f. 1058  
**Wechsel-Gericht** hat in Prioritäts-Strittigkeiten nicht zu erkennen f. 1058  
**Recognoscirung**, f. 238. Bey erster Tag-Sagung erscheinen f. 743  
**Recollationirung** der Acten f. 74. §. Beyde.
- Recurs** nach Hof, und desfalls zu erlegen habende Tax f. 11  
**Recurs per modum gravaminis** f. 74. §. Beyde.
- Recurs** von dem Obrist-Jägermeister-Amt gehet nach Hof f. 609  
**Recurs** von dem Eisen-Obmann f. 297
- Revision**, wie sie anzumelden ist f. 75  
 244, 499  
**post duas sententias conform.** f. 75. §. 1  
**Revisions-Summa** f. 75. §. 1. f. 76. §. 3  
**Erstiret** keine Execution f. 76. §. 3
- Revisions-Arztel** inner einem Monat anzuschöpfen f. 76. §. 4  
**Revisions-Anbringen** seynd zu instruiren, sollen den Revisions-Werbern die Acten erfolget werden f. 499  
**Privat-Vergleich** tilget die Revision f. 1123  
**Wann** Hof-Beschau *salva revisione*, oder *appellatione* anzumelden ist f. 933  
**Sperr** (mit gerichtlicher) belegte Effecten, wie sie sollen administrirt werden f. 626  
**Sperr** (vor Eröffnung) sollen die Instanzen auf die Sicherheit der Pupillen, *Piarum Causarum*, und abwesender Interessenten sorgen f. 854  
**Sperr** nicht auf mehr als den Betrag der Anforderung, noch auf Sachen zum täglichen Gebrauch, leichtlich zu führen f. 70. §. Ob.
- Noth-Sperr** kann der Grund-Herr anlegen f. 294  
**Sporteln** seynd bey ansuchender Revision, Restitution 2c. zur Hälfte zu erlegen, welche Hälfte, wann das Begehren für ungegründet erkennet wird, verlustiget bleibet f. 11  
**Stillstand** f. 240  
**Strittigkeiten** zwischen Künstlern, oder Handwerkern summarissime abzuhelfen f. 758  
**Taback-Beamte** sollen ohne Obrigkeitliche Requisition keinen Eingriff thun f. 822  
**Cognitio Causae** f. 822  
**Examen** bey der Dorf-Obrigkeit in Gegenwart des Taback-Officianten f. 822
- Tag-Sagungen** (bey den) erscheinen f. 96, 743, 836, 903, 1000  
**Tax** bey der Unversitäts-Canzley f. 246  
**Bey dem** Pedellen f. 248  
**Wie** sie dem *Judici delegato* gebühret f. 893
- Temere Litigantium poena** f. 75. §. 4 f. 916  
**Temere appellantes** f. 904  
**Thür-Güter-Amt** bey Regierung f. 97  
**Verbescheidung** der Klag f. 235, 245  
**Verlassenschaften** bey Geistlichen nur zwey *Edicta* f. 806  
**Unterschreiben** sollen die Advocaten keine fremde Schriften, und Nothdurfts-Handlungen f. 252  
**Unterthanen** den klagenden sollen die Winkel-Schreiber keine *Memorialien* machen f. 586  
**Warnungs-Rathschlag** nach ergangenen, nur eine Erinnerungs-Verordnung zu geben f. 48  
**Wechsel-Gerichte.** Siehe *Litera W.*  
**Wechsel-Gericht** solle auffer Wechsel-Sachen nicht erkennen f. 933  
 Gericht



## Alphabetisches Register.

- Gerichts-Ordnung, auch nicht in Prioritäts-Strittigkeiten** f. 1058  
**Winkel-Schreiber abstellen** f. 257, 586  
**Zeugen-Verhör** l. 241  
**Gersten-Ausschlag. Siehe Ausschlag.**  
**Gerstertal, und Bayer können fremdes Salz gebrauchen** f. 120. §. Erstens.  
**Gesandre seynd dem Wechsel-Gericht nicht unterworfen** f. 279  
**Gesandten-Wohnungen, wie sie zu respectiren seynd** f. 32  
**Gesellen-Führen, wie sie erlaubet seynd** f. 597  
**Gespens (Closter-) oder überbleibende Speisen, den würdigen Armen zuzuwenden** f. 264  
**Gesundheit. Siehe Pest.**  
**Gesundheits-Sachen** f. 28, 404, 411, 499, 642, 644, 649, 740, 471, 787, 789, 802, 811, 813, 1009, 1032  
**Jungen Medicis und Chirurgis wird zu ihrer Belehrung der Zutritt in die Spitäler bewilliget** f. 28, 411  
**Die Heilungs-Operationen sollen in den Spitalern per modum Collegii öffentlich vorgenommen werden** f. 411  
**Gesundheits wegen die Gassen säubern** f. 193  
**Verdorbener Taback ist der Gesundheit schädlich** f. 260  
**Auch die Insecht-Kerzen** f. 4  
**Getreid-Ausschlag. Siehe Ausschlag.**  
**Solle durch geschworne Messer mit zimentirter Maas abgemessen werden** f. 201  
**Getreid-Ausfuhr verboten** f. 397, 398, 400, 722, 1143  
**Die Böhmischen Stände gestatten die freye Getreid-Ausfuhr nach Oesterreich erga reciprocum** f. 443  
**Getreid-Brandwein einzuführen verboten zu Erleichterung des Bier-Ausschlags** f. 171  
**Getreid-Einfuhr wird erlaubet** f. 232  
**Getreid-Einkauf sollen die Müller, und Becken nicht über ihre Nothdurft erstrecken** f. 747  
**Getreid-Handel ist erlaubet** f. 399  
**Getreid-Händler sollen auf den Märkten nicht kauffen** f. 201  
**Getreid-Vermahlung, was dabey zu beobachten ist** f. 929  
**Getreid-Vorkauf wird verboten, und bestraft** f. 201, 399, 441, 728  
**Stockerauer massen sich eines Getreid-Vorkaufs an** f. 442  
**Ausgewiesener Bezirk des verbotenen Vorkaufs** f. 442  
**Getreid-Bucher** f. 728, 747  
**Gewehr-Fabrik zu Hansfelden** f. 598  
**Gewehr (mit fremden) sollen die Büchsenmacher nicht handeln, doch stehet denen Regimentern frey, solches durch jedermann nach Belieben zu bestellen** f. 145  
**Gewerb- und Professions-Sachen** f. 1031, 1032, 1059  
**Gewerb-Steuer** f. 1120  
**Gewicht unziemendes nicht gebraucht** 204  
**Auch nicht fremdes Gewicht** f. 358  
**Verbottene Vortheilhaftigkeiten im Wägen** f. 358  
**Zu den Ducaten sich allein des Mandels Gewichts zu gebrauchen** f. 1003, 1005  
**Giri der Wechsel-Brief, richtig, und unrichtige** f. 51, 413  
**Glacis bey der Fortification nicht mit Holz belegen** f. 105  
**Glücks-Hasen zu errichten ist bey Hof anzufuchen** f. 513  
**Glücks-Hasner sollen die Mauth-Aemter anhalten** f. 94  
**Goetische Stiftung für invalide Soldaten** f. 641  
**Wird dem Armen-Haus überlassen** f. 642  
**Gold-Münzen Aggio** f. 806, 1004, 1012, 1025, 1136  
**Gold-Punzen eingeführt** f. 1007  
**Gold schmelzen, ic. Siehe Münz-Silber.**  
**Gold-Schmieden burgerl. ist allein erlaubt, mit Juweelen, auch Gold und Silber-Arbeit zu handeln** f. 35. §. So. f. 725, 727  
**Gold spinnen wird jedermann erlaubet** f. 1059. §. Der.  
**Gold- und Silber-Waar Leonische nicht unter die gute vermischen. Mit N. zeichnen** f. 1008  
**Gottes Heyl Salz** f. 120  
**Granz-Schützen verboten** f. 457  
**Grasen in den Wäldern** f. 449. §. Zum. f. 492  
**Gragerische Land-Gutscher gebrauchen sich verbottener Unterhandlung zu Ueberkommung der Gegenfuhr. Sollen sich über drey Nacht nicht in Wien aufhalten** f. 638  
**Grund-Bücher sollen über die Compaß-Schreiben schleunig fargehen** f. 807  
**Die Parthenen in klaren Fällen mit anverlangendem Compaß-Schreiben nicht aufhalten** f. 883  
**Grundbuchs-Gebührnisse** f. 586  
**In dem Wienerischen Burg-Frieden ist kein Grundbuch befugt, Sterb-Pfund-Geld zu nehmen** f. 1119  
**Grund-Obrigkeit-Jurisdiction. Siehe Jurisdiction-Streit.**  
**Grundholden. Siehe Beneficiaten.**  
**Grund-Obrigkeit gebühret Inventur und Schätzung** f. 141  
**Grund-Obrigkeiten sollen zu den Land-Gerichts-Unkosten beytragen, f. 180. §. 13. Siehe Arme. Bettler. Schub-Sicherheit.**  
**Grundstück (Besiz dienstbarer) ist zu erweisen** f. 473  
**Grundstück dienstfällige** f. 473  
**Grüne Tracht, und Hornfessel, wenn sie erlaubet ist** f. 483  
**Stk k k k 2**  
**Gülten**

## Alphabetisches Register

- Gülten doppelte zahlet Stadt Wien 922
- Gutscher. Siehe Rutscher.
- Güter unbewegliche sollen nicht ad manus mortuas kommen f. 256
- Trockene Gefäll werden für unbewegliche Güter gehalten f. 893
- Güter geistliche vindiciren f. 407
- Güter (Stamm-) sollen den Agnatis uncurrenten Preis überlassen werden f. 560
- Güter (in untheilbare) hat der Manns-Stamm das Vorrecht f. 573
- Güter (Unterschied der) ist aufgehoben f. 546, 552
- H.
- Haber, Puder, Aufschlag. Siehe Aufschlag.
- Haber, Aufschlag. Siehe Aufschlag.
- Haber, Händler, Betrug, wegen, und verfälschen den Haber f. 875
- Haber, Transport nach Italien f. 655
- Hadern, Sammlung auf die Papier-Mühlen f. 814, 839
- Hainburger Tuch-Fabrik wird auf zwey hundert Arme Arbeit geben f. 396
- Handgrafen, Amt zu assistiren f. 172
- Obrigkeiten sollen den Handgräflichen Bedienten die nöthigen Wohnungen zu lassen gegen billiger Bezahlung f. 202
- Handgrafen, Amt hat im Rosz-Handel zu erkennen cum derogatione f. 200
- Handgrafen, Amts, Tax-Ordnung, oder Vectigal f. 215
- Handgräfliche Gefäll. Siehe Aufschlag, Ziment, Wesen.
- Handgräfliche Gefäll werden aus der Pachtung in Bancal-Administration genommen f. 155, 196
- Alter Aufschlag auf das inländische Vieh aufgehoben f. 173
- Handel mit Butter f. 403
- Handel mit Getreid ist erlaubt f. 399
- Handel Türkischer Unterthanen f. 268
- Sollen ausser Markt-Zeit nicht a la minuta verkauffen f. 296
- Handel mit Wildpret. Siehe Wildpret-Handel.
- Handel, Stand zugestandene Freyheit f. 360
- Solle bey seinen Freyheiten geschüzet, und ihme aller Vorschub geleistet werden f. 936
- Handelnde Landstreicher nicht zu gedulden f. 890
- Handelschaft zur Zeit des Gottes-Dienstes verbotten f. 503
- Handlungs-Sachen f. 1046
- Der nicht Handelsmann ist, kan keinen ordinari Wechsel treiben f. 52
- Bei dem Handel-Stand die Ehe-Pacten moderiren f. 857, 858
- Was bey den weiblichen Sprüchen zu beobachten ist f. 857
- Handlungs-Socii öffentliche, seynd den Creditoribus in Solidum verhaftet f. 856
- Heimliche für ihren Antheil f. 856
- Handlungs-Societäten werden tacite prolongiret f. 857
- Dos Negotii, oder Einlags-Quota solle realiter in die Handlung gebracht, und vor Ende derselben nicht heraus gezogen werden f. 856
- Handlungs-Protocollirung bey dem Mercantil-Gericht f. 857
- Die das Mercantil-Gericht bey der Protocollirung hintergehen, werden als Betrüger gestraft f. 857
- Handlungs-Verkauf f. 1028
- Abtritt: Geld für die Handlungen aufgehoben f. 1028
- Erledigte Handlungen dem Handel-Stand anzutragen, und die Kaufmanns-Gewölber zu vermindern f. 917, 1028
- Bei Handlung, Verkauf haben die Landes-Kinder den Vorkauf f. 1028
- Handlungs-Bedienten, ungetreuer, Straf f. 860
- Handwerker beschreiben f. 249
- Ob die Künstler unter die Handwerker zu rechnen seyn f. 147
- Handwerkern, die nicht ehrlich gebohren, ihre Geburts- oder Lehr-Brief verlohren, oder ihr Handwerk nicht Ordnungsmäßig erlernen, werden Ehrens- und Dispensations-Briefe ertheilet f. 270
- Ist ZuchtHaus-Arbeit unnachtheilig f. 140, h. Wornach
- Handwerks-Commission f. 824
- In Handwerks-Sachen f. 933
- Handwerks-Diener, ungetreuer, Bestrafung f. 860
- Handwerks-Geheimnisse, und Verbindungen bey Straf verbotten f. 763, 764
- Handwerks-Gesellen, Aufstand. Siehe Aufstand.
- Sollen ihre Beschwerden in Ordnung anbringen f. 95
- Handwerks-Gesellen Degen tragen verbotten f. 119, 141, 762
- Handwerks-Gesellen können Junst- und nicht Junstmäßige bey den Fabriken arbeiten f. 78, 417, 925
- Handwerks-Gesellen solle das Dienen ausser dem Handwerk unschädlich seyn f. 762
- Handwerks-Jungen Lehr-Zeit, und Lossprechen f. 761
- Welche Personen Handwerke zu lernen fähig, oder unfähig seynd f. 758, 759
- Handwerks-Leut sollen arme Waisen in die Lehre nehmen f. 153, 160
- Handwerks-Lade, und ihre Gerechtigkeit f. 760
- Hand



Alphabetisches Register.

- Handwerks-Laden wie sie sollen verwahret werden f. 79  
 Handwerks-Meister burgerliche, Hof-Befreyte, und Fabric-Meister haben gleiches Recht, und sollen sich gleich halten bey Verlust ihrer Privilegien, wovor die Zech-Meister zu stehen haben f. 33, 82, §. 15. f. 423, 447, 612  
 Handwerks-Meistern ist letzte im Zucht-Haus unnuachtheilig f. 140, §. Wor- (nach)  
 Handwerks-Meister vermindern f. 1124  
 Handwerks-Meister, denen auf eine gewisse Zahl eingeschränkten Handwerken nicht aufdringen f. 1120  
 Ausländern das Meister-Recht nicht zu ertheilen f. 382  
 Handwerks-Meisterschaft aufzubringen und Störerey abzuthun f. 249, §. Wie  
 Handwerks-Misbrauch, sollen die Zech-Meister dafür stehen f. 33, 764  
 Bey dem Papiermacher Handwerk f. 765  
 Bey den Scheermesser-Meistern f. 769  
 Bey den Schnürmachern f. 1031  
 Handwerks-Ordnungen f. 28, 754  
 Sollen aller Orten unverbrüchlich gehalten werden f. 790  
 Handwerks-Privilegien seynd nach den Patenten zu verstehen f. 791  
 Handwerks-Pursch, müßige, anhalten f. 1117  
 Handwerks-Sachen f. 33, 270, 447, 503, 581, 611, 790, 906, 1031  
 Handwerks-Schelten f. 28, 95, §. Wie, §. Betreffend.  
 Handwerks Schuß-Decreter f. 271.  
 Stehe Litera S.  
 Ertheilet von Regierung und Cammer f. 270  
 Handwerks-Störer abschaffen f. 386, 824, 903  
 Nicht in die Wohnungen nehmen f. 271  
 Trabanten, und Arcieren sollen keine Handwerke treiben f. 271  
 Handwerks-Strittigkeiten summarissime abzuthun. Wer darinnen zu erkennen hat f. 758  
 Handwerks-Unordnungen f. 28, 95  
 Handwerks-Wandern geschieht in- oder ausser Land f. 28  
 Handwerks-Zechmeister müssen für die Unordnungen stehen f. 28, 33  
 Hanfeldner Gewehr-Fabric f. 598  
 Haringer unbefugter Eingrif wird bestraft f. 251  
 Haringer sollen den Stockfisch nicht in Kalch wässern f. 892, §. Wie  
 Hasel-Hüner Weidmanns-Ordnung f. 485  
 Hasen fangen f. 483  
 Hasen-Geheg f. 494  
 Hasen hegen f. 481  
 Haus-Arrest ist die Wienerische Garnison zu versehen nicht hinlänglich f. 662  
 Häuser abgelegene erbauen verboten f. 452  
 Häuser (burgerliche) können mit Geld nicht frey gemacht werden f. 517  
 Häuser auf kleine Zins-Zimmer ohne Consens nicht erbauen f. 445, 778  
 Die Thüren nicht auf die Gassen machen f. 445  
 Wer die darinnen erarmende zu ernähren hat f. 445, 506, §. 5.  
 Hausstreugehen giebt Gelegenheit die Häuser auszuhäufensachen f. 42  
 Herrschaften ertheilen zu leicht die Päß f. 42  
 Mauthen sollen die Hausstreugeher anhalten f. 94, 1116  
 Zandlerinnen sollen nicht Hausstreugehen f. 725  
 Haus-Rothdurft, werden die Pfarrer, Beamte, und Tagelöhner nicht darunter verstanden f. 199, 202, 212  
 Haut (auf) neuer Aufschlag f. 1054  
 Haut- und Knopperey-Ausfuhr f. 1054  
 Haut von dem Bild verdächtige nicht erkauffen f. 453, 490  
 Haut-Stempeln f. 440  
 Hebammen, ehe sie aufgenommen werden, sollen eine Zeit zu St. Mary dienen f. 411  
 H. Creuz (das Stift zum) wie es von dem Fleisch-Aufschlag befreyet ist f. 748  
 Helfferinnen sollen zu St. Mary eine zeitlang dienen bis sie können Hebammen werden f. 411  
 Herrschaft-Kasten ist von Aufschlag frey f. 209, 214  
 Was für Herrschaft-Kasten gehalten wird f. 214  
 Herrschaft (bey der) solle das strittige Pfund-Geld erlegt werden f. 677  
 Herrschaft-Kobat f. 1045  
 Herrschaften ist erlaubt Boten zu halten f. 102, §. Als  
 Herrschaften sollen von den einverleibten Musicanten keine Schagung nehmen f. 255  
 Herrschaften müssen für ihre Heyraths-Attestata stehen f. 446, 506  
 Ertheilen den Hausstreugehern zu leicht die Päß f. 42  
 Müssen pro publico zur Kobat mitteilidig seyn f. 504  
 Hezen, und Peizen, wann es erlaubt ist f. 455  
 Hezen in fremden Territorio verboten f. 482  
 Der Kaiserlichen Jägeren gegen Obrist-Jäger-Meister Befehl erlaubt f. 484  
 Hen-Aufschlag. Siehe Aufschlag.  
 Heyrath brodloser Leut ohne Herrschaftlichen Attestat verboten f. 425, 446, 506, 640, 777  
 Heyrath abgedankter Soldaten f. 640  
 Die sich ausser Land verheyrathen seynd nicht mehr anzunehmen f. 446. Sollen

## Alphabetisches Register.

- in Eisen zu harter Arbeit angehalten werden f. 507
- Attestirende Herrschaften seynd schuldig die erarmende zu ernähren f. 446, 506
- Heyrathen wird den Juden nicht erlaubt, auffer dem Haus-Vater f. 26, 174
- Heyraths-Brief, wie sich die Ehe-Leut dessen bedienen können f. 568
- Heyraths-Gut, und Wiederlag wie es in Erbschaften conferiret wird f. 576
- Hirschgeweyß abgeworfene anzeigen f. 453
- Hirsch-Haut gefährlicher Weis nicht kauffen f. 490
- Hirschen beschädigt, und gefallene anzeigen f. 479
- Hochzeiten sollen allein die Muscanten aus der St. Nicolai-Zech bedienen f. 255
- Hof-Bau-Amt, wer allda die Sperr hat f. 386
- Hof-Bedienter hinterlassene Kinder, wie sie das Forum mutiren f. 1000
- Hofbestreyte Professionisten bezahlen Schutz-Geld f. 271
- Hofbestreyte, und Burger haben gleiches Recht. Siehe Handwerks-Meister.
- Hof-Beschau f. 933
- Hof-Cammer Jurisdiction's Streit. Siehe Jurisdiction's Streit.
- Hof-Caplan stehen unter Regierung's Jurisdiction f. 906
- Hof-Commission in Handwerks-Sachen f. 933
- Hof-Decreta protocolliren f. 383
- Hof-Dienst verändern nicht das Forum eines Oesterreichischen Landmanns f. 117
- Hof-Kriegs-Raths Jurisdiction's Streit. Siehe Jurisdiction's Streit.
- Hofmannische Stiftung zu Erbauung eines Kranken-Hauses f. 920
- Hof-Marschall. Siehe Obrist, Hof-Marschall.
- Hof-Pfarrer, bey deren Ersetzung keinen Bericht erstatten f. 673
- Hof-Prediger, und Hof-Caplan stehen unter Regierung's Jurisdiction f. 906
- Hof-Quartiren (in den) Arrestirung der Bettler f. 777
- Hof-Schutz (um) solle Universität die Künstler verweisen f. 223
- Hof-Spital (Curatus in dem) stehet in Personali unter dem Consistorio ordinarii f. 4
- Hofstatt (bey der Kayserl.) Arrestirung der Bettler f. 777
- Holz abführen in die Stadel, wie es erlaubt ist f. 275
- Holz-Abnahm verboten f. 32
- Holz ausladen, wie, und durch wen f. 274
- Holz-Ausscheiber, und Leger-Zohn f. 273
- Holzabfuhr nicht auf den Gassen stehen lassen. Auf einmal mehr nicht als eine Klafter hartes Holz führen f. 275
- Holzgestätten-Ordnung f. 273, 275
- Inspector f. 276
- Auf der Gestätten eine Straf-Bühne aufrichten f. 276
- Auf der Holzgestätten seynd unbändige Leut f. 275
- Arme Haus, und Wald-Amt sollen auf der Holz-Gestätten keine Niederlag haben f. 275
- Mauer-Stein auf der Gestätten nicht abladen f. 274
- Auf dem Glacis kein Holz niederlegen f. 104
- Holz-Handel auf der Achs ist frey f. 1028
- Holzversilberer sollen nicht mit Holz handeln f. 274, 1028
- Holz (Kiesel-) und klüftige Scheiter abnehmen bey Straf verboten f. 22, 23, 273
- Holz-Klauben in den Wäldern, wie es erlaubt ist f. 449, 492
- Holz-Preis anschreiben f. 274
- Über die Sagung nicht verkauffen f. 274
- Holz-Gezer Schuldigkeit f. 275
- Holz sortiren auf der Gestätten f. 275
- Holzstellen, und schinden f. 275
- Schwenmholz stellen f. 382
- Holz, das zum Verkauf ausgelegt, inner zwey Jahren, das verkaufte inner vierzehn Tagen von der Gestätten bringen f. 274
- Holzversilberer sollen bey ihrer Hütten zu jedermanns Lesung ein Büchel aushängen f. 275
- Das verkaufte Holz zeichnen f. 274
- Sollen nicht mit Holz handeln f. 274, 1028
- Holz umschreiben f. 275
- Holz im Wald hauen, und abführen mit Vorwissen des Wald-Amts f. 42, 44
- Siehe Wald-Amt.
- Honig werden drey Centner auf eine Tonnen gerechnet f. 351
- An der Mauth werden 15. per Cento nachgesehen f. 351
- Horn-Brennen des Rindviehes f. 294
- Hund halten in fremden Wildbahn verboten f. 488, 450
- Hungarica Jura können extra Regnum nicht extendiret werden f. 515
- Hungarischer Waaren verbottene Niederlag, und Strassen f. 306
- Hungarn (nach) nicht zugestandene Transito-Mauth durch Mähren f. 678
- Hypothecæ antiquiores gehen gerichtlichem Ansat vor, auch in Behebung der Zinsen f. 37, 827
- Hypothecæ in Crida-Sachen bleiben jedem reserviret f. 854
- Hypothecarii wann sie in ihrer Hypothec ladiret worden f. 853
- Hypothecario gebühret das Jus offerendi f. 384



## Alphabetisches Register.

**J.**

**Jäger.** Siehe Jurisdiction.  
**Jägermeister-Amt** solle ein Waisens-  
 Protocoll halten f. 609  
**Jäger- und Reißgejaidts-Ordnung** in Oe-  
 sterreich unter der Enns f. 479  
 In Oesterreich ob der Enns f. 448  
**Jäger-Ordnung** publicirte zu beobachten  
 f. 135  
**Nach-Jägerrey** verboten f. 458  
**Abdöding, und ungebührliche Weid-**  
**mannschaft** verboten f. 459  
**Bestand-Verlassung der Jagden** f. 457/  
 480, 482  
**Verboten bey Verlust Zeug, und**  
**Hund** f. 458, §. 7  
**Büchsen-tragen** ausser der Strassen  
 verboten f. 458, §. 7. §. 10. f. 482  
**Chien-courant-Jagd** f. 484  
**Entlehnung fremder Jäger, Zeug und**  
**Hund** f. 458  
**Falken-Jagd** nicht stöbren f. 835  
**Fasanen** sollen in dem ausgezeichneten  
 District nicht gestöbret werden f. 836  
**Flinten tragen, wem sie** erlaubet f. 483  
**Geheg um Wien, Laxenburg und Neu-**  
**stadt** f. 494  
**Geheg (in dem) Wildvögel, Rebhün-**  
**ner und Hasen** nicht stöbren f. 836  
**Gemeinschaftliche Jagdbarkeit** f. 458  
**Gränz-Schützen** verboten f. 457  
**Grüne Tracht, und Horn-Fessel, wem**  
**es** erlaubet f. 483  
**Sasel-Hüner, und Reb-Hüner-Weid-**  
**manns-Ordnung** f. 485  
**Hasen-heyen Termin** f. 481  
**Hasen fangen** f. 483  
**Sezen und Peigen, wem es** erlaubet  
 f. 455  
**Heyen, Peigen, Hund strecken, und Vö-**  
**gel einfliegen in fremden Territorio** ver-  
 botten, f. 482. wie es der Kayserl.  
 Jägerrey erlaubet ist f. 484  
**Jagd-Freyheit** nicht zu mißbrauchen  
 f. 456  
**Jagen (zum) nicht über Nacht** ausblei-  
 ben f. 456  
**Jäger-Zeil-Jurisdiction, und Frey-**  
**heit, f. 608. Pfund-Geld, f. 583. Ist**  
 dem Vicedom unterthänig f. 609  
**In der Jäger-Zeil** haben die Jäger in  
 ihren Häusern freyen Schank f. 608  
**Jägerrey-Personen** nicht beschimpfen  
 f. 489  
**Jurisdiction über die Lands-Fürstliche**  
**Jäger** f. 454, 455  
**Klopf-Jagen an Sonn- und Feyertä-**  
**gen** verboten f. 456  
**Netz, hohe, auf Schnepfen, und Reb-**  
**Hüner** werden vor Tags gerichtet  
 f. 458, §. 11  
**Obrist-Jägermeister Amts-Handlung**  
 f. 495

**Solle ein Waisens- und Abhandlungs-**  
**Protocoll** halten f. 609  
**Obrist-Jägermeister** hat in Jägerrey-  
 Sachen die Erkenntniß und Bestraf-  
 fung directe und allein, f. 492. Ge-  
 het der Recurs nach Hof f. 609  
**Planken und Zaun aufreißen der Jäge-**  
**rey** verboten f. 494, §. 11. und.  
**Raub-Besind (auf das) wie in dem**  
**Kayserlichen Wildbahn die Streiffung**  
**vorzunehmen** ist f. 878  
**Raub-Schützen** f. 453, §. 13. f. 457.  
 §. 14. f. 460, 462, 482, 491  
**Rebhüner-Fang, wie er** zulässig ist  
 f. 459, §. 11  
**Rehe, Bock, und Geiß** schießen, wann es  
 erlaubet f. 457  
**Reiß-Gejaid, was für Wild** dahin be-  
 griffen ist f. 457  
**Reiß-Gejaidder, Herrschaftliche, wie sie** zu  
 bejagen seynd f. 480  
**Kobat zu der Jägerrey** f. 447, 487  
**Schädliche wilde Thier, wie sie** zu  
 schießen erlaubet f. 484  
**Schwarzes Wildprät** zu ziehen in  
 Ober-Oesterreich verboten f. 453  
**Such-Hunde, wem sie** erlaubet f. 483  
**Sulzen, und Schüttungen, auch andere**  
**Vortheil, das Wild an sich** zu ziehen  
 f. 454, 492  
**Überfall, und Defnungen in dem Kay-**  
**serlichen Wildbahn, wie es** damit solle  
 gehalten werden f. 493  
**Vogel-Fang, wie er** zulässig ist f. 457  
**Waldungen, in was Zeit sie** gesperrt  
 werden f. 451, §. 8  
**Grasen, Holz klaben, und Schwam-**  
**men** suchen in den Waldungen, wie es  
 erlaubet ist f. 449, 492  
**Vieh halten in fremden Wäldern** ver-  
 botten, auch den Jägern f. 449, 488  
**In eigenen** erlaubet, ausser gewisses Vieh  
 f. 449  
**Wild** solle nicht zu viel geheget, oder  
 der Schaden ersetzt werden f. 455  
**Wild gefallenes anzeigen** f. 452, 479  
**Wechsel, und Fall für das Wild** f. 450  
**Wildbahn ohne Getösch** zu durchstreif-  
 fen f. 178, §. 7  
**Wildbahn fremde durchsuchen** zu lassen,  
 ist dem Kayserlichen Obrist-Jägermeis-  
 ter erlaubet f. 493  
**Wildhaur verdächtige** zu kaufen, oder  
 zu verarbeiten verboten f. 453, 490  
**Wildprät sprengen, und Hund** halten  
 verboten f. 450, 488  
**Wildes Obst klaben, wie es** erlaubet  
 ist, f. 449. Ausser Mehlbeer zu klab-  
 en auch in eigenen Wäldern verboten  
 f. 449  
**Wolfs-Jagen** f. 483, 490  
**Wolfs-Gruben, Schlag-Eisen, Leg-**  
**Büchsen, Fall-Bäume** zc. seynd ver-  
 botten f. 482  
**Zaun und Planken aufzureißen** solle sich  
 die

## Alphabetisches Register.

- die Kaiserliche Jägerey nicht unterstehen f. 494, §. Und.  
 Jäger-Ordnung, Zaun und Planken dem Wild unschädlich errichten f. 489  
 Zeit (ausgewiesene) zum Jagen f. 456, 479  
 Außer der Zeit zu schießen verboten f. 485  
 Inaminations-Ausschlag. Siehe Ausschlag.  
 Immobiliibus (pro) werden trockene Gefäll gehalten f. 893  
 Incorporatio partis infra Sylvam inferioris Austriae Archi-Episcopatus Viennensi f. 522  
 Indosirer in der Ordnung nicht zu übergehen f. 57  
 Indosirung der Wechsel-Briefe f. 51, 59  
 Innerbergischer Eisen-Cammer-Guts-Bezirck f. 295  
 Inleut sich ehrlich ernährende können nicht abgeschaffet werden f. 506  
 Inslucht-Ausschlag f. 4, 381  
 Inslucht-Kerzen-Handel f. 4  
 Inslucht-Kerzen seynd der Gesundheit schädlich f. 4  
 Inslucht-Schmelz f. 4, 381  
 Alles Inslucht in die Schmelz bringen, und allda erkauffen f. 381  
 Instillirung eines Probstens in Temporalibus f. 801  
 Instanz schuldiger Respect f. 920  
 Ohne Entlassung von seiner Instanz kann niemand unter eine andere angenommen werden f. 134  
 Instanz, jede ist schuldig ihre Arrestanten zu besorgen f. 1000  
 Instanz ist schuldig, nach Billigkeit, vor Eröffnung der Sperr, auf die Sicherheit der Pupillen, Piarum causarum, und abwesender Interessenten zu sorgen f. 854  
 Instrumenta verdächtige seynd judicialiter aufzubehalten f. 238  
 Interesse zahlet kein Abfahrts-Geld f. 435  
 Interesse mercantile f. 414  
 Interesse wird auf die Handlungs- und Handwerks-Auszügel zugestanden f. 859  
 Waaren auf Credit leiden Interesse f. 411  
 Interesse-Moderirung f. 242  
 Auf die Hälfte f. 891  
 Interesse-Zuschlag, oder Anatocismus f. 278, 411, 415  
 Interrogatoriis (in den) keine neue dem Gegentheil nicht communicirte Instrumenta legen f. 461  
 Invalide Soldaten (für) Graf Goessische Stiftung f. 641  
 Invaliden-Haus, dem Pesterischen, fällt von jeder Mund-Portion ein Kreuzer zu f. 611  
 Inventur gebühret der Grund-Obrigkeit  
 sammt Herrschafts- und Canzley-Gebührnis f. 141  
 Investitur, wann sie der volljährige Bruder über ein Lehenerhält, ob sie bey dem jüngeren ipso facto expiriret f. 656  
 Wann ein Leben mehrern Coinvestitis zufället, und der Verhab für sämtliche die Investitur requiriret, auch für alle erhält, ob jeder von den Pupillen nach erlangter Bogtbarkeit die Leben für seinen Antheil zu suchen schuldig seye f. 656  
 Ob die Mit-Erben an Leben ihren Theil vor der Investitur einander abtreten können, und ob der Abtreter secundo loco könne coinvestiret werden f. 656  
 Zubeelen-Handel den burgerlichen Goldschmieden allein erlaubt f. 725, 727  
 Den Juden, wie er ihnen erlaubt ist f. 147  
 Den Tandlerinnen, und allen Privatistis verboten f. 35, 37, 724  
 Zubeelen-Mauth und Ordnung f. 309  
 Zubeelen zu tragen verboten f. 770  
 Juden-Ordnung f. 26, 147, 256, 432, 672  
 Abziehende sollen keine verheyrathete Sachwalter halten f. 27  
 Andachts- und Glaubens-Sachen (in) wie sich die Juden zu verhalten haben f. 148, §. 6  
 Aufenthalt geben den Juden verboten f. 26, 173, 256, 672  
 Nicht unter den Christen wohnen f. 27  
 Bestand-Zimmer (in) Juden nehmen bey Straf verboten f. 157, 173  
 Borschafter können keinem Juden Protection geben f. 586  
 Dienst-Boren Christliche zu halten, wie sie ihnen erlaubt seynd f. 147, §. 3  
 Dienst-Leut (wie sie ihre) bestellen sollen f. 256  
 Sollen nicht handeln f. 26, 147  
 Ihre Zahl restringirt f. 26, 147, §. 2  
 Ihre Weiber, Kinder, und Correspondenten abgeschafft f. 26  
 Einen verschuldeten Juden-Bedienten kann der Haus-Vater nicht des Dienstes entlassen f. 673  
 Heyrath allein dem tolerirten Haus-Vater erlaubt, allen andern Verheyratheten, als Kindern, Dienern ic. wird kein Aufenthalt gestattet f. 26, 174  
 Jurisdiction über die Juden, wem sie gebühret f. 672  
 Rabbiner haben keine Jurisdiction f. 26  
 Leib-Mauth von den Juden in Markt-Zeit könnte der Armen-Cassa angewiesen werden f. 825  
 Münz-Juden sollen geduldet werden. Stehen unter Regierung und Cammer. Sollen sich der Juden-Ordnung gemäß halten f. 673  
 Juden



## Alphabetisches Register.

- Juden, Ordnung, passieren sollen die Juden nicht über die Linien ohne Erlaubniß, Zettel f. 256  
 Die sich einschleichende Juden, und die ihnen Aufenthalt geben werden bestraft f. 256  
 Passirung zu Markt, Zeit solle nicht über drey Tage ertheilet werden, auch in eingeschränkter Maasß der Bürgerschaft unbeschwerlich f. 825  
 Passir, Geld f. 825  
 Pulver, und Saliter, Handel ist den Juden verboten f. 266, 420  
 Schug, Juden f. 136, 586  
 Wider die tolerirte Juden sich mit Injurien nicht zu vergreifen f. 136  
 Specification von den sich in Wien befindenden Juden solle alle Quartal nach Hof eingereicht werden f. 26  
 Unprivilegirte Juden werden abgesehaft f. 130  
 Wohnen können die Juden an den Christlichen Kirchen f. 1143  
 Juden seynd schuldig bey Verfall, Zeit den Christen die Bezahlung zu überbringen f. 60  
 Judenthath hat zu stehen für die an sich gelöste verdächtige Effecten f. 27  
 Judenthath solle monatlich visitiret werden ohne Zuziehung der Wacht f. 432  
 Jugend, Aufzuehung, Solle zeitlich zur Arbeit angehalten werden f. 777  
 Jugend (der) in den Schulen die Gedächtniß nicht schwächen f. 889  
 Judex requisitus solle unweigerliche Vollziehung thun f. 72  
 Die gradus executionis nach Recht ertheilen f. 72, §. Zu  
 Kan keine Exception anhören f. 72  
 §. Es seynd.  
 Jura Stolæ werden mit dem Nachfolger nicht getheilet f. 729  
 Juramentum Calumniæ f. 75, §. 2. f. 244  
 Per Procuratorem propter absentiam reipublicæ causa f. 138  
 Juridica in facultate Promotiones f. 1054  
 Jurisdiction, Sachen f. 109, 474  
 Adeliche Personen stehen unter Regierung, Jurisdiction f. 294  
 Unadeliche Inwohner unter der ersten Instanz f. 659  
 Universität hat die Adelichen nicht abzuhandeln f. 639  
 Administrator einer Herrschaft, und Burger in der Neustadt, wird in der Neustadt abgehandelt f. 915  
 Arsenal, Wachten f. 1141  
 Banco-Officianten, unter was für Jurisdiction sie stehen f. 293, 474, 475  
 Burger können fremder Herrschaft nicht angeloben f. 293  
 Abhandlung eines Burgers, der sich auf fremden Grund ansäßig macht: Und eines Unterthanen, der Burger wird f. 641  
 Burger, Spital, Pfarrers Abhandlung f. 1060  
 Concommissarii eines Kayserlichen auf dem Reichs-Tag Abhandlung f. 767  
 Concurfu Creditorum (in) Regierung, Jurisdiction f. 125  
 Concurfus (in Judicio) seynd die Prioritäts-Streit zu entscheiden f. 1058  
 Consistorium hat Jurisdiction über die geistlichen Botivanten f. 754, 772  
 Consistorium Universitatis ist Regierung subordinirt f. 918  
 Contributions, (in) und Einlags-Sachen haben weder Bicedom noch Stände cognitionem f. 109  
 Edel, Knaben Instructoris, und Doctoris Juris Abhandlung f. 1045  
 Eisen Obmanns f. 297. Abhandlung f. 1060  
 Fabricanten seynd von der niedern Jurisdiction eximirt f. 78, 82, 87, 323  
 Fori mutatio f. 134, 641  
 Ohne Entlassung seiner Instanz kan niemand unter eine andere aufgenommen werden f. 134  
 Resignatio fori bedarf keiner Verbescheidung, oder Loos-Briefs f. 919  
 Fori mutatio der Hof, Bedienten hinterlassener Kinder f. 1009  
 Geheime Rätthe Inn- und Vorder-Oesterreichische stehen unter Obrist-Hof-Marschall f. 385  
 Geistlichen Sachen (in) wer zu sprechen hat f. 427  
 Geistlicher Personen ordentlicher Richter f. 33, 875  
 Ausländische fremde Geistliche stehen unter Regierung f. 514, 610  
 Resignirter Pfarrer stehen unter Regierung f. 742  
 Resignirte Pfarrer, und Doctor Juris wird abgehandelt bey der Universität f. 402  
 Geistliche Botivanten stehen unter des Ordinarii Jurisdiction f. 407, 623, 772  
 Geistliche vagirende wie sie von weltlicher Obrigkeit sollen arrestiret werden f. 1144  
 In flagranti delicto ergriffene f. 875  
 In delicto publico f. 875  
 Grund-Obrigkeit gebühret Sperr, Inventur, und Schätzung sammt Herrschaftlich und Canzley-Gebühriß f. 141  
 Handwerker Strittigkeiten summarissime abzuhandeln, wo sie sollen entschieden werden f. 758  
 Hof-Bau-Amt (im) wenn die Sperr gebühret f. 386  
 Hof-Bedienter ihre Kinder, wie sie das Forum mutiren f. 1000

## Alphabetisches Register.

- Jurisdictionen-Sachen. Hof- oder Kriegs-**  
 Dienst verändern nicht das Forum ei-  
 nes Oesterreichischen Landmanns f. 137  
 Hof-Prediger, und Hof-Caplan ste-  
 hen unter Regierung, Jurisdiction  
 f. 906  
 Hof-Spital (Curatus im) steht in  
 personali unter dem Ordinario f. 4  
 Jäger-Sachen (in) gebühret dem  
 Obrist-Jäger-Meister f. 492  
 Von dem Obrist-Jäger-Meister-Amt  
 gehet der Recurs nach Hof f. 609  
 In Criminali, & civili f. 454, 455  
 Jäger-Zeil Jurisdiction und Frey-  
 heit f. 608  
 Judenschaft (Jurisdiction über die)  
 f. 672  
 Landmann bleibet unter seiner In-  
 stanz, wann er auch in Hof- oder Mili-  
 tar-Diensten steht f. 397, 1140  
 Lust, Gärtner stehen unter Regie-  
 rung f. 906  
 Malchäfer-Ritter-Orden hat keine  
 Jurisdiction f. 1015, 1022, 1032  
 Militar-Jurisdiction über Basten-  
 Häusel f. 1141  
 Bau- und Werk-Leut f. 1140  
 Fiscali (in Causa) f. 1140  
 Glacis f. 1141  
 Oesterreichische Lands-Leut die in Mi-  
 litar-Diensten versterben f. 397, 1140  
 Officiers-Frauen, Wittwen, und Er-  
 ben f. 1139  
 Pupillen- u. Vormunds-Sachen f. 1140  
 Soldaten Dienstlose, und Fremde  
 f. 1140  
 Wechsel-Sachen f. 1140  
 Pension verändert kein Forum f. 406  
 Piquenirer, unter was für Jurisdiction  
 sie stehen f. 1141  
 Policiey-Sachen (in) ist Regierung  
 Index cum derogatione f. 250, 623  
 Prioritäts-Streit ist in Judicio con-  
 cursus zu entscheiden f. 1058  
 Rechnungs-Acten (Jurisdiction  
 mit Auslieferung der) f. 915  
 Reichs-Agenten stehen allein unter  
 Reichs-Hof-Raths-Jurisdiction  
 f. 279  
 Sollte sich ohne Delegation wider sie  
 kein Gericht prävaliren f. 595  
 Wechsel-Gericht sollte wider sie keine  
 Execution führen f. 279  
 Ross-Handel (in) erkennet Hand-  
 Graf cum derogatione f. 200  
 Schotten-Hof (in) gebühret Stadt  
 Wien die Jurisdiction f. 1014  
 Schug-Ertheilung giebt keine Juri-  
 diction f. 925  
 Sicherheits-Sachen (in) erkennet Re-  
 gierung cum derogatione f. 21  
 Sperr (Jurisdictionen-) wenn sie ge-  
 bühret f. 1143  
 Spiel in verbotenen erkennet Regie-  
 rung cum derogatione f. 3  
 Streit ist brevi manu abzuthun  
 f. 1121  
 Streit (in) zwischen dem Obren, und  
 Untern Richter, wer zu erkennen hat  
 f. 475  
 In Jurisdictionen-Strittigkeiten ist  
 nach Hof zu recurriren f. 1141  
 Streit zwischen Civil- und Militaris-  
 Stellen f. 1132  
 Streit zwischen Consistorio, und Re-  
 gierung f. 4, 12, 407, 432, 623, 742,  
 754, 772  
 Streit zwischen Grund-Obrigkeit,  
 und Land-Marschall f. 1027  
 und Regierung f. 141  
 und Stadt Wien f. 1014  
 Streit zwischen Hof-Cammer, und Re-  
 gierung f. 514  
 Streit zwischen Hof-Kriegs-Rath, und  
 Land-Marschall f. 137, 397  
 und Regierung f. 1022, 1032  
 Streit zwischen Land-Marschall und  
 Grund-Obrigkeit f. 1027  
 und Hof-Kriegs-Rath f. 137  
 Streit zwischen Lands-Hauptmann-  
 schaft und Stadt Linz f. 659, 925  
 und Regierung und Camer f. 1060  
 Streit zwischen Linz, und Lands-  
 Hauptmannschaft f. 659, 925  
 Streit zwischen Militar- und Civil-  
 Stellen f. 1132  
 Streit zwischen Obrist-Hof-Mar-  
 schall, und Regierung f. 385, 406, 471,  
 610, 641, 748, 906, 1000  
 und Stadt Wien f. 478, 853  
 und Universität f. 1045  
 Streit zwischen Regierung, und Con-  
 sistorio f. 4, 12, 407, 432, 623, 742,  
 754, 772  
 und Grund-Obrigkeit f. 141  
 und Hof-Cammer f. 514  
 und Hof-Kriegs-Rath f. 1022, 1032  
 und Lands-Hauptmannsch. f. 1060  
 und Obrist-Hof-Marschall f. 385,  
 406, 471, 610, 646, 748, 906, 919, 1000  
 und Stadt Wien f. 906  
 und Vicedom f. 386  
 und Universität f. 33, 432, 639  
 Streit zwischen Stadt- und Wechsel-  
 Gericht f. 933  
 Streit zwischen Stadt Wien, und  
 Grund-Herrn f. 1014  
 und Obrist-Hof-Marschall f. 478,  
 853  
 und Regierung f. 906  
 Streit zwischen Vicedom, und Regie-  
 rung f. 386  
 Streit zwischen Universität, und O-  
 brist-Hof-Marschall f. 1045  
 und Regierung f. 33, 432, 639  
 Streit zwischen Wechsel-wider Stadt-  
 und Land-Gericht f. 933  
 Juris



## Alphabetisches Register.

Jurisdictionen-Sachen. Studenten, die wirklich frequentiren, oder immatriculiret seynd, stehen unter dem Foro Academico f. 246  
 Taback-Administration (in Assistirung der) hat sich der Judex assistens keiner Erkenntnis anzumassen f. 272  
 Taback-Sachen (in) wer zu erkennen hat f. 822  
 Testament publiciren gebühret dem Jurisdictionen-Herrn f. 293  
 Türkische Unterthanen stehen unter der Civil-Jurisdiction f. 1141  
 Universität hat freyes Land-Gericht f. 246  
 Wald-Amt hat die Jurisdiction über ihre Amts-Bediente f. 144  
 Wasser-Jurisdiction f. 310  
 Wechsel-Gericht f. 64  
 Solle den Judicem ordinarium um die Execution requiriren f. 252  
 Solle auffer Wechsel-Sachen nicht erkennen f. 933  
 Auch nicht in Prioritäts-Strittigkeiten f. 1058  
 Wechsel-Gerichts-Personen bleiben unter ihrer Instanz f. 70. §. Ob.  
 Jus Albinagii bey dem Soldaten-Stand dem Pester-Spital verliehen f. 443  
 Jus de non evocando ex Austria f. 498  
 Jus offerendi gebühret den Hypothecariis f. 384  
 Jus Patronatus Passaviensibus reservatur in Baaden, Ober-Walterstorf, & Mosbrunn f. 530  
 Jus Primopilare f. 1141  
 Jus Reciprocationis f. 1001  
 Jus Repraesentationis f. 541, 549, 551, 552, 560, 565, 576  
 Justiz-Beförderung f. 916  
 Justiz-Hemmung f. 902  
 Justiz-Stellen in den freyen See-Hafen in Inner-Oesterreich f. 365

### R.

Ramm, und Blätter für die Weber, wie sie sollen beschaffen seyn f. 632  
 Kammer. Siehe Cammer.  
 Kappel werden im Zucht-Haus gemacht f. 39, 138  
 Karten-Ausschlag f. 353, 798  
 Inländischer f. 354  
 Ausländischer f. 355  
 Alter Karten-Ausschlag dem Zucht-Haus pro dote angewiesen f. 799  
 Mauth- und alter Ausschlag f. 356  
 Karten-Mödel f. 354  
 Karten stempeln f. 354, 355  
 Mit ungestempelten Karten nicht spielen f. 356  
 Fremde Karten bey der Einfuhr anfangen f. 355, 799

Karntner Thor (bey dem) sollen die schweren Wagen bey Anwesenheit Kayserlicher Majestät nicht passiret werden f. 10  
 Käsestecher und Schmalz-Händler sollen nicht auf den Märkten kaufen f. 403  
 Kasten-Wassel, und Kasten-Recht zu Crembs f. 241  
 Kasten-Schwendung, was gewöhnlich passiret wird f. 931  
 Käufer und Verkäufer müssen für Bezahlung des Aufschlags stehen f. 211, 219  
 Kaufleut, daß sie aufgenommen werden, was dazu erfordert wird f. 855  
 Compensation unter den Kaufleuten f. 61. Art. 44, 45.  
 Kaufleut sollen nicht leicht mit Fiscalitäts-Klagen angegangen werden f. 409  
 Pracht der Kaufleut, wie er bestraft wird f. 861  
 Kaufleut verunglückte sollen ihren Stand zeitlich offenbaren f. 861  
 Genüssen die Beneficia Juris, und sollen nicht arrestiret werden f. 861  
 Kayserl. Burg (in der) Arrestirung der Bettler f. 777  
 Kerzen (Wachs-) Sag und Ordnung f. 911  
 Kiesel-Holz bey den Gebäuden wegzutragen verboten, und sollen die Meister für ihre Leut stehen f. 22, 23  
 Auf der Holz-Gestätten f. 273  
 Kinder adoptirte f. 547, 553  
 Kinder-Lehr sollen die Kloster-Leut und Pfarrer halten f. 777  
 Kinder uneheliche f. 547, 555, 558  
 Wie ihnen die Alimenta gebühren f. 547, 548  
 Kinder sollen dem müßigen Schergen-Gesind abgenommen werden f. 507  
 Werden legitimiret f. 161, 597  
 Kinder (ungerathene) müssen alles confessiren f. 576  
 Kipfel (eyerne) den Preis vermindern f. 170  
 Gewicht f. 232  
 Kirchen-Bau, aus was für einem Fundo er solle bestritten werden f. 809  
 Pfarrer und Decani rurales sollen die Bauälligkeit der Kirchen zeitlich anzeigen f. 810  
 Kirchen-Güter zu vindiciren, ist der Possessor die Documenta zu extradiren schuldig f. 750  
 Bettler sollen aus den Kirchen erfolget werden f. 17, III, 162, 777  
 Juden können nahe an den Christlichen Kirchen wohnen f. 1143  
 Kirchnerische Stiftung f. 919  
 Kloster (Wienerische) im Land eingeführet f. 204  
 Kloster (Wald-) bey dem Wald-Amt gebräuchlich f. 204  
 Kleider

## Alphabetisches Register.

- Kleiderpracht** (übermäßiger) verboten f. 770, 783  
**Kleidung** (mit) sollen die Land-Gerichter die Delinquenten versehen f. 395  
**Kleine Mauth- und Zillen-Recht** an der Donau f. 241  
**Klopfjagen**, an Sonn- und Feiertagen verboten f. 456  
**Kloster**. Siehe Closter.  
**Knoppeln-Ausfuhr** f. 1054  
**Korn**. Siehe Getreid.  
**Körner** (Dienst-) nach der alten Maas zu reichen f. 203, §. Was.  
**Kostgeber** sollen in das gemeine Mitleiden gezogen werden f. 589, 621  
**Sollen ohne Wissen des Tag-Amts kein Getränk Maasweis verkaufen** f. 773  
**Rosen** werden in dem Zuchthaus gemacht f. 138, §. Dannenhero. f. 140, §. Wor- nach  
**Kramer** (Land-) bezahlen die Mauth nur von den verkauften Waaren f. 301  
**Steuer-Amt** solle von den Kramern die Gewer-Steuer einbringen f. 1122  
**Kranke** sollen die Medici zeitlich ihres gefährlichen Zustandes erinnern f. 503  
**Kranke Arrestanten** in Kranken-Häuser überbringen f. 460  
**Kranke** (arme) sollen mit Medico, Chyrurgo, und Medicin, aus den Armen-Häusern versehen werden f. 166  
**Kranke** aus den Häusern stossen wird bestraft f. 18  
**Für jede kranke Person** in das Beden-Häusel zu bringen, fünf Gulden zu bezahlen, wofür der Haus-Eigenthümer stehen muß f. 18  
**Kranken-Haus** aus Übermaas der Kirchnerischen, Billiotischen, und Hofmannischen Spistung erbauen f. 920  
**Kranken-Häuser** sollen auf den Frey-Gründen errichtet werden f. 18  
**Kraenträger** seynd verdächtig f. 880  
**Krems**. Siehe Crems.  
**Krieg** mit dem Türken wegen Moscau f. 1012, 1055  
**Kriegs-Dienst** entziehen den Landmanns-Stand nicht von seiner ersten Instanz f. 137  
**Kundschaft-Zettel** bey Veränderung der Inwohner f. 30  
**Künstler**, ob sie unter die Handwerker zu rechnen seyen? f. 141  
**Strittigkeiten** unter den Künstlern summarissime abzuhelfen f. 758  
**Universität** solle die Künstler um Schutz nach Hof verweisen f. 223  
**Regierung** und Cammer ertheilet den Künstlern Schutz-Decret, auch der Augspurgisch- und Helvetischen Religion zugethanen f. 270  
**Kupfer-Geschirr-Fabrik** und Privilegien der Orientalischen Compagnie verliehen f. 76  
**Kupfer-Schmidten** zu Grustbrunn errichtet f. 517  
**Kutscher** (Land-) Freyheiten f. 390, 396, 638  
**Sollen** mit Kummern fahren f. 391, 396  
**Badnerische Land-Kutscher** können in Wien keine andere als Ruckführen nach Baaden dingen f. 812  
**Bragerische Land-Kutscher** gebrauchen sich verbottener Unterhandlung zu Überkommung der Gegensehren, sollen sich über drey Nacht in Wien nicht aufhalten f. 638  
**Wienerischen Land-Kutschern** allein ist erlaubt vom Montag Früh, bis Donnerstag Mittag Waaren, und Personen nach Triest aufzunehmen f. 653  
**Kutscher** (Ehnen) ungebührliche Handlungen f. 10, 256, 808  
**Sollen** mit ihren Wagen die Gassen und Plätz nicht besetzen f. 10, 257  
**Sollen** den Livree-Wagen nicht einfahren f. 10, 257  
**Sollen** nicht zu gäh, und unvorsichtig fahren, auch nicht zu übermäßigen Lohn begehren f. 10  
**Sollen** den Lackeyen keine Remuneration gehen f. 598  
**Sollen** nicht auf Post-Art mit drey und vier Pferden fahren f. 390, 391  
**Mögen** auf vier Meilen um Wien mit zwey Pferden fahren f. 291

## L.

- Lad der Handwerker**, und ihre Berechtigung f. 760  
**Laden** der Handwerker, wie sie sollen verwahrt werden f. 791  
**Lackeyen** sollen von den Kutschern kein Geschenk nehmen f. 598  
**Landgerichter** seynd schuldig die Kaiserlichen Generalien in Sicherheits-Sachen den Obrigkeiten abschriftlich zu communiciren f. 185  
**Auch** die concertirte Schub-Ordnung f. 434. Siehe Schub.  
**Landgerichter** seynd schuldig ihre Delinquenten mit Kleidung zu versehen f. 395  
**Landgerichter** sollen auf Rauber, und Zigeuner gute Obsorg haben f. 2  
**Rauber**, und Zigeuner sollen nicht allein in das nächste Landgericht geliefert, sondern auch allda processiret werden f. 2  
**Landgerichts-Diener** seynd für ehrlich erklärt f. 507  
**Landgerichts-Ordnung** ist strikteste zu beobachten f. 1142  
**In** Entstehung der Landgerichts-Ordnung ist sich nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung zu halten, oder Bericht einzuholen f. 1135  
Lands



## Alphabetisches Register.

- Landgerichts-Unkosten (zu denen) sollen die Grund-Obrigkeiten beytragen f. 180, S. 13
- Land-Kutscher. Siehe Kutscher.
- Landmans Character und erstes Forum wird durch überkommene Hof- oder Kriegs-Chargen nicht verändert f. 137
- Landmanns-Töchter. Siehe verzeihene Töchter.
- Land-Marschallische Verhabschafts-Ordnung, und Waisen-Rechnung f. 370, 427
- Instruction für die Rechnungs-Aufnehmer f. 372. In Beyseyn dreyer Waisen-Rath f. 373. Mit Zuziehung der Curandorum Befreunden f. 373. Aus-tretende Pupillen können ihre Rechnung selbst aufnehmen f. 373, 428. Bedenken einreichen f. 374
- Vor Aufnahme der ersten Rechnung keine andere erledigen f. 374
- Vor Erledigung der Rechnung keine Tax bewilligen f. 374
- Rechnungs-Herren aus dem Herren-Stand f. 372. Belohnung f. 374. Sessio-nen f. 374. Relations-Erstattung f. 375. Waisen-Protocoll f. 373
- Land-Marschall Jurisdiction's Streit. Siehe Jurisdiction's Streit.
- Lands-Hauptmannschaft Jurisdiction's Streit. Siehe Jurisdiction's Streit.
- Lands-Kinder (arme) verpflegen f. 1130
- Lands-Kinder haben bey Verkauf der Handlungen den Vorkauf f. 1028
- Land-Stand sollen die Bevordnete, und Rait-Herren nur für die nächst künftigen Zeiten erwählen f. 406
- Land-Stand, wie sie von dem Viehe und Getreid-Ausschlag besreyet. Siehe Ausschlag.
- Land-Stand seynd von der Wald-Mauth besreyet f. 46
- Landstreicher nicht zu gedulden f. 890
- Lange Keller neue Ordnung, und Einrichtung f. 1002
- Laurentii-Markt zu Triest f. 646, 664
- Leder-Ausschlag. Siehe Ausschlag.
- Leder (Pfund-) in Wien einzuführen ver-botten f. 589
- Legata wie, und wann sie abzuführen seynd f. 920
- Legata für die Armen f. 189. Seynd ad cassam pauperum zu erlegen f. 190
- Haben keine Exceptionem annui f. 867. Vor bezahlten Legatis ad cas-sam pauperum sollen die Verlassenschaft-ten nicht eingewortet werden f. 778
- Legata ad pias causas. Siehe Stiftun-gen.
- Legata welche gleich nach dem Sterb-Tag zu bezahlen seynd f. 921
- Legata specifica, wann sie in der Ver-lassenschaft verhanden, gebühren cum fructibus f. 921
- Legata generis, quantitatis, & res alie-nae gebühren nach Jahr / und Tag f. 921
- Nach verstorbenen Sterb-Jahr gebüh-ren dem Legatario fructus, Usuræ, & Interesse, in dem Sterb-Jahr aber dem Erben f. 921
- Legata sollen versicheret werden f. 922
- Legitimæ können Donationes nicht scha-den f. 577
- Legitimation der Schergen, und anderer unehrlichen Leute Kinder f. 161, 597
- Lehen-Sachen f. 432, 438, 655
- Wie es mit den Coinvestitis, & Ag-natis in Lebensfähigkeit zu halten f. 656
- Wann der volljährige Bruder die In-vestitur vom Lehen erhält, ob sie bey dem Jüngern ipso facto expirire f. 656
- Wann ein Lehen mehreren Coinvestitis zufället, und der Verhab für sammtli-che die Investitur requiriret, und für alle erhält, ob jeder von den Pupillen, nach erlangter Bogtbarkeit, die Lehen für seinen Antheil zu suchen schuldig f. 656. Ob die Mit-Erben am Lehen ih-ren Theil vor der Investitur einander abtreten können, und ob der Abtreter secundo loco könne coinvestiret wer-den f. 656
- Lehen werden mit Dispensation durch Ge-waltträger empfangen f. 432
- Lehen-Edict können Frauens-Personen in ihren Namen assigiren lassen f. 438
- Lehen über das Oesterreichische Post-Amt f. 383
- Leib-Mauth der Juden in Markt-Zeit wä-re den Armen anzuweisen f. 825
- Leinwand. Siehe Ausschlag.
- Leinwand-Beschau, und Ordnung f. 48, 504, 510, 631
- Unbeschauete Leinwand verkauffen bey Straf verboten f. 49
- Verfall des Leinwand-Handels f. 510
- Unerlaubte Vortheilhaftigkeiten f. 48
- Rechte Breite und Länge f. 49, 511
- Zu beeden Enden plumbiren f. 49
- Beschau-mäßige Linzer-Leinwand f. 633, 634
- Euramentirte Beschauer f. 633, 634
- Tax der Beschau f. 511, 635
- Mangelhafte Leinwand f. 511
- Wann sie für gut beschauet, und ge-hestet worden f. 635
- Alten Borrath mit der alten Wappen bezeichnen f. 633
- Leinwand-Bleich und Walk privilegirte auf der Smechat f. 376, 379
- Leinwandbleicher-Ordnung f. 631, 636
- Kalch, Potaschen, und Zunder zum Bleichen verboten f. 636
- Leinwand-Mang, was dabey zu beobach-ten ist f. 637
- Leinwand-Mauth. Siehe Mauth.
- Leinwand (Siegel-) und schwarze Waar f. 511
- Leipziger-Mess besuchen in Pest-Zeit f. 1125

## Alphabetisches Register.

- Römische Waar** nicht mit guter vermischen f. 1008  
**Mit N. zeichnen** f. 1008  
**Resen (Wein-) ausschreiben, wann der Termin geändert werden** f. 1114  
**Leutgeben. Siehe Schank.**  
**Leztwilligen Verordnungen (in) der Armen zu gedenken** f. 505  
**Lieder-Sänger seynd verdächtig, und sollen angehalten werden** f. 1116  
**Pinzer Jurisdiction-Streit mit der Lands-Hauptmannschaft** f. 659  
**Pinz (in) sollen die Schiffeut mit den mauthbaren Waaren anlanden** f. 303  
**Pinzer Fabrica in aufrechten Stand zu erhalten** f. 852  
**Pinzer Leinwand. Siehe Leinwand.**  
**Pinzer Markt zu untersuchen** f. 509  
**Pinzer Mauth-Abänderung** f. 509  
**Liquidirung der Auszüge** f. 859  
**Liquidis. (in) Siehe Gerichts-Ordnung.**  
**Litigantes (temere)** f. 75. §. 4.  
**Lieferanten seynd nicht befugt, weder rauhes noch hartes Futter auf den Märkten zu kaufen** f. 1144  
**Livree eines Botschafters wird violirt** f. 1110  
**Lohn für die Maurer, Zimmerleut und Tagwerker** f. 106  
**Lohn-Kutscher. Siehe Kutscher.**  
**Lohn-Lackeyen sollen von den Kutschern keine Geschenk nehmen** f. 598  
**Lotterie (der Wienerischen) Verfall** f. 661  
**Den Interessenten solle Justiz ertheilet werden** f. 661  
**Verkauf der Paghero cum Læsione wird rescindiret** f. 662  
**Den Interessenten versprochene Kapserliche Auspuff** f. 852  
**Ubergab der Orientalischen Compagnie Effecten** f. 661, 852  
**Lust-Gärtner stehen unter Regierung-Jurisdiction** f. 906  
**Lust-Gärtnerey ist eine freye Kunst** f. 1003

## M.

- Maß (nach alter) die Dienst-Körner zu reichen** f. 203. §. Was.  
**Maß. Siehe Eimer. Ziment.**  
**Mackler Schuldigkeit** f. 62  
**Sollen in proprio nicht handeln** f. 62. Art. 48  
**Mährisches Mauth-Bettigal** f. 677  
**Majoraten, wie sie zu Bezahlung der Vermögen- und Türken-Steuern können oneriret werden** f. 832, 1012  
**Majorum gewordenen Pupillens-Verzichts-Quittung** f. 431  
**Maltheser-Ritter-Orden hat keine Jurisdiction. Siehe Jurisdiction.**  
**Mandel-Gewicht zu Abwägung der Ducaten** f. 1003, 1004  
**Manns-Stamm hat das Vorrecht in untheilbaren Gütern** f. 573  
**Marchfeld (in das) Ausbruch der Donau** f. 593  
**Maria Empfängnis-Fest feyerlich zu begehen** f. 251  
**Markt-Richter sollen ohne Obrigkeitlichen Befehl keine Assistenz leisten** f. 252  
**Markt (auf die) Vieh-Handel jeder mann erlaubt** f. 198  
**Markt (auf dem) ist den Expositauern erlaubt ihr erziegeltes Vieh gepußter zu verkaufen** f. 251  
**Victualien-Verkauf** f. 252  
**Ausgesetzte Zeit** f. 252  
**Handler und Lieferanten seynd nicht befugt, auf den Märkten zu kaufen** f. 201, 1144  
**Raststecher und Schmalz-Handler seynd nicht befugt, auf den Märkten zu kaufen** f. 403  
**Vorkauf auffer Markt verboten** f. 47, 201  
**Markt (Trierer Jahr)** f. 636, 664  
**Markt-Waaren in und auffer Lands verführende sollen auf der Mauth gemeldet und plumbiret werden** f. 307  
**Markts (des Pinzer) Abfall zu untersuchen** f. 509  
**Markts-Zeit (Catharina) wird verlängert** f. 251  
**Beobachtung des Feuers** f. 23  
**Juden-Pasirung nicht über drey Tage in eingeschränkter Maass** f. 825  
**Markts-Zeit (auffer) sollen die Türkischen Unterthanen nicht a la minuta verkaufen** f. 269  
**Markts-Zettel den Brod-Satzungs-Berichten beylegen** f. 439  
**Wach achtzehn Eimer thun funfzehn Eimer lauter** f. 207. §. Damic.  
**Maurer-Alt-Gesellen mögen Fliß-Arbeit annehmen** f. 906  
**Maurer-Aufstand** f. 131  
**Maurer Tag-Lohn, f. 106. mehr zu geben, auch zu nehmen, bey Straf verboten** f. 106  
**Maurer sollen sich freywillig, oder gezwungen zum Festungs-Bau gebrauchen lassen** f. 478  
**Maurer-Meister sollen vor Anfang eines Gebäues den Riß zu Raths Handen legen bey Straf** f. 659  
**Maurer-Meister sollen nicht zu Schuß-Verwandten angenommen werden** f. 272. §. 11  
**Mauth-Sachen** f. 918  
**Mauth vom Hal-Fisch bleibt bey der ausgesetzten Gebühr** f. 402  
**Mauth-Abnahm ungebührliche wird bestraft** f. 116, 733

Mauths



## Alphabetisches Register.

- Mauth-Nemter sollen die Hausirer anhalten f. 94  
 Den Fisch-Händlern die verdorbene Fisch abnehmen f. 804  
 Mauth-Anzeig mauthbarer Waaren f. 196, 310  
 Erläuterung des 5. und 43. Artikels f. 471  
 Mauth-Beamte sollen den Partheyen sichere Expedition ertheilen f. 311  
 Mit Bescheidenheit und Beförderung f. 304  
 Wegen ungebührlich abgenommener Mauth haben sie den Schaden zu ersetzen f. 516  
 Verübende Excessen, wie sie sollen bestraffet werden f. 1079  
 Mauth-Beschau solle in dem Amt vorgenommen werden f. 304  
 Auch die Frey-Partheyen sollen sich der Beschau nicht entziehen f. 310  
 Mauth-Gebühr nicht borgen f. 304. §. 24, 27  
 Mauth (Bruck-) nicht von Gütern, sondern von Pferd und Wagen zu nehmen f. 918  
 Bruck-Mauth zu Crems f. 630, 665  
 Bruck-Mauth zu Stein f. 894  
 Bruck-Mauth auf der Triester Straffen f. 738  
 Mauth wird von Cammer-Gütern nicht bezahlt f. 918  
 Mauth (Consumo-) wird im Land nur einmal entrichtet f. 299  
 Allein von den verkauften, und im Land pro. Consumo verbleibenden Waaren f. 301, 304  
 Von einem Erbland in das andere gehende bezahlen wieder Consumo f. 678  
 Gemeine Waaren zur Nothdurft können an den Gränz-Stationen die Consumo-Mauth bezahlen f. 300  
 Consumo-Mauth in Mähren von Waaren, die in Hungarn gehen f. 708, 711  
 Zulag zu der Consumo-Mauth f. 343  
 Mauth (vor bezahlter) Waaren niederlegen, oder verkaufen bey Contraband verboten f. 302, 306, 308, 310, 659, 834  
 Über eingebrachte Contraband sollen die Nemter berichten f. 471  
 Erläuterung des 5. und 34. Mauth-Art. f. 471  
 Contraband hat das Beneficium der Verjährung f. 122  
 Contraband kann kein Privatus manen f. 1081  
 In Eisen-Contraband ist der Eisen-Obmann erste Instanz, von dem der Recurs nach Regierung und Cammer gehet f. 297  
 Contrabandirer werden bestraffet f. 100  
 Straf der falschen Denuncianten f. 100. §. 9  
 Taback-Contrabandirer auf den Mauthen nicht zu pasiren f. 821  
 Bey dem Contraband-Taback gefunden wird, ist den Kauffer oder Verkaufser zu benennen schuldig f. 820  
 Von Cotton wird die Mauth nur einmal bezahlet. Solle nicht erhöht werden f. 379  
 Mauth (Esico-) von den Land-Waaren bey den Gränz-Stationen f. 301  
 Von den Kleinigkeiten nach dem Gulden f. 342  
 Zu Wien erkaufte Waaren zahlen nach Hungarn auf der Donau die geringere Esico-Mauth f. 306  
 Auch die in Oesterreich ansonsten verbottene Waaren f. 307, 339  
 Mauth auf Fabrick-Waaren f. 81. §. 11  
 Mauth von Edel-Fischen wird zwölf pr. Cento nachgelassen. Bey dem Al-Fisch hat die Mauth ihr Verbleiben f. 402  
 Mauth-Freyheit nicht zu misbrauchen f. 310  
 Frey-Partheyen sollen sich der Aufzag und Beschau nicht entziehen f. 310  
 Mauth-Gesäll sämtliche Rubricken f. 352  
 Mauth an den Gränzen nicht umfahren f. 300, 305  
 Erläuterung des 5. und 43. Mauth-Artikels. f. 471  
 Mauth halbe, und drittel aufgehoben f. 299  
 Mauth (an der) auf Honig werden fünfzehn pr. Cento nachgesehen f. 351  
 Mauth-Inhaber sollen titulum possessionis ediren f. 192, 224  
 Auch die Mauth-Onera und Ertrag-niß f. 224  
 Mauth von Zubeelen f. 309  
 Mauth (Kleine) f. 241  
 Mauth von Land-Waaren ist vor der Verführung zu bezahlen f. 302  
 Mauth von Leinwand f. 155  
 Leinwand ist Mauth frey f. 511  
 Mauth zu Linz wird abgeändert f. 509  
 Mauth (auf der) sollen die Milirares ihre Effecten visitiren lassen f. 910  
 Sollen die einführende Münzen angezeigt werden f. 886  
 Mauth (Natural-) Abnahm verboten f. 306  
 Mauth von Oel per Transito aus Triest nach Böhmen wird nicht bezahlt f. 515 665  
 Mauth (auf die) sollen die Postillionen fahren f. 196  
 Mauth Kormaner f. 630, 665  
 Mauth wird von Salz nicht bezahlt f. 121, 132  
 Mauth (auf der) sollen die Spiegel-Gläser nicht ausgepacket werden f. 847  
 Mauth

## Alphabetisches Register.

- Mauth zu Seein f. 894  
 Wer davon befreuet ist f. 894  
 Mauth (Taback zahlet keine Privat-) f. 816  
 Mauth (Labor-) bezahlen, die sich des Ufers bey Rusdorf bedienen f. 467  
 Fuhr-Leut sollen an dem Donau-Ufer befördert, und über die Gebühr nicht beschweret werden f. 659  
 Mauth (auf die) bey den rechten Thoren einfahren f. 305  
 Mauth (Transito-) Inner-Oesterreichische f. 664, 667  
 In Unter- und Ober-Oesterreich f. 311  
 Durch Mähren f. 683  
 Triester Transito-Privilegia genießen nur zwey Land-Strassen f. 731  
 Triester Transito-Waaren unterwegs nicht visitiren f. 666, 731  
 Handlung nach Orient mit höherer Transito-Mauth f. 308  
 Transito-Waar an den Gränz-Mauthen specificce anmelden f. 305  
 Al' in grosso erkaufte, und auffer Land verführende Waaren bezahlen allein die Transito-Mauth f. 304  
 Transito-Mauth wird den Hungarn in Mähren nicht zugestanden f. 678  
 In Oesterreich verbottene Waaren können nach Hungarn per transito gehen, gegen Bezahlung der moderirten Mauth f. 307, 339  
 Mauth zu Triest f. 369, 371, 630, 647, 664  
 Triester Ausfuhr-Tariffa f. 731  
 Triester Transito-Mauth f. 664, 730  
 Durch Mähren f. 683  
 Triester Transito-Privilegia genießen nur zwey Strassen f. 731  
 Triester Waaren unterwegs nicht visitiren f. 666  
 Triester Mauth-Freyheit zur See f. 359  
 Von Triester Land- und Fabric-Waaren f. 666  
 Triester Wein nach Böhmen Mauth-frey f. 665, 732  
 Triester Weg-Mauth f. 664, 738  
 Mauth von Türkischen Unterthanen f. 307  
 Von Türkischen Waaren f. 683  
 Mauth-Vectigal in Böhmen f. 973  
 In Mähren f. 677  
 In Oesterreich f. 298  
 In Schlesien f. 1062  
 Mauth-Vectigal solle bey den Aemtern öffentlich angeschlagen werden f. 516  
 Mauth-Visitation auf den Linien f. 309  
 Solle mit Bescheidenheit vorgenommen, das vorgefundene mauthbare Gut zu Bezahlung der Mauth angewiesen, das dolose verschwiegene contrabandiret werden f. 471  
 Mauth kann die zu gering geschätzte Waaren an sich lösen f. 303  
 Bengepacte, oder nicht specificirte Waaren f. 303  
 Mauth (auf der) sollen die Waaren plumbirt werden f. 307  
 Mauth von nicht verkauften Retour-Waaren f. 305  
 Waaren (mit mauthbaren) sollen die Schiffeut zu Linz anlanden f. 303  
 Waaren (in Oesterreich verbottene) können nach Hungarn per Transito gehen f. 307, 339  
 Waaren (Triester) unterwegs nicht visitiren f. 666  
 Waaren (von Türkischen) Mauth-Gebühr f. 683  
 Waaren zahlen zu Schotwien Weg-Mauth f. 470  
 Waaren-Beschau sich nicht entziehen f. 310. Ist in dem Mauth-Amt vorzunehmen f. 304  
 Waaren (gemeine) können an den Gränzen die Consumo-Mauth bezahlen f. 300. Siehe Waaren.  
 Mauth solle die Weg, und Strassen in guten Stand setzen f. 263, 268  
 Wann es auch in den Mauth-Concessionen nicht begriffen wäre f. 264, 268  
 Zur Weg-Reparation beytragen f. 192  
 Mauth (Weg-) wird erhohet f. 874  
 Wer von der Weg-Mauth befreuet ist f. 191, 221, 292, 470  
 Die bestellten Einnehmer nicht beschimpfen f. 192  
 Auf der Triester Strassen f. 738  
 Mauth, und Tar f. 191, 221  
 Hin aus, und herein f. 192  
 Zu Schotwien auch von Waaren f. 470  
 Neue Schranken vier Meilen um Wien f. 470. Nur auf eine Zeit f. 471  
 Mauth auf Wollene Zeug f. 342  
 Mauth- oder Fuhr-Zettel f. 302, 1077  
 Mauth-Zuschlag in Mähren f. 716  
 Mauthner sollen keine Bettler passieren lassen f. 162, 185, 754  
 Maybäume zu setzen verboten f. 1136  
 Medici sollen die Kranken ihres gefährlichen Zustands bald erinnern f. 503  
 Medici (junge) können in den Spitalern practiciren f. 28  
 Arme presshafte sollen mit Medico, Chyrurgo, und Medicin aus den Armen-Häusern versehen werden f. 166  
 Medicorum Ueberfluß ist dem Publico zur Last f. 504  
 Ad Doctoratum in facultate Medica wird erfordert ein sechs jähriges Studium, und zwey jährige Praxis f. 934  
 Medio mense zahlbare Wechsel-Brief genießen die Respect-Tage f. 56. Art. 18  
 Medlinger-Baack solle unter den Beden umwechseln ohne verstatteten Beitrag f. 170  
 Mehl und Brod-Sagung f. 437, 438, 440, 444  
 Brod



## Alphabetisches Register.

- Brod nach dem Mehl- und Körner-Kauf  
 segnen f. 677  
 Falsche Ansage des Korn- und Mehl-  
 Kaufs zu bestrafen f. 444  
 Sträfliches Verständniß der Müller und  
 Becken f. 677, 722  
 Von dem Semmel-Mehl Auszug zu  
 machen verboten f. 403  
 Voll-Mehl giebt ohne Semmel-Mehl,  
 kein weißes Brod f. 113. §. Dieses  
 Von dem Semmel-Mehl, und Rocken den  
 Becken zugestandener Gewinn f. 170  
 Mehl sollen die Müller auf die Märkte  
 führen f. 437  
 Stadt Wien solle ihr Mehl den Becken  
 unter der Sagung geben f. 437  
 Schlechte Qualität dieses Mehls f. 439  
 Erhaltung des Mehls in den Vorraths-  
 Häusern. Sollen die Müller für den  
 Schaden stehen f. 444  
 Mehl- und Gries-Handel, unbefugter, ab-  
 zustellen f. 106  
 Beobachtung bey Verbackung des  
 Mehls f. 930. Bey Vermahlung f. 929  
 Stärk-Mehl. Siehe Aufschlag.  
 Mehlber zu klauen auch in eigenen Wäl-  
 dern verboten f. 449  
 Meer-Hafen. Siehe Mauth. See-Hafen  
 Meer-Hafen, freye, Fries und Rume  
 f. 358, 361, 629, 646, 647, 664  
 Privilegien, und Freyheiten f. 359  
 Frey- und privilegirter Laurentii-Markt  
 f. 646, 664  
 Meister. Siehe Handwerks.  
 Meister bey den Handwerkern vermindern  
 f. 1124  
 Eingeschränkten Handwerkern keine  
 Mit-Meister aufzubürden f. 1120  
 Meister-Recht den Ausländern nicht zu  
 ertheilen f. 382  
 Mendicanten bezahlen den Fleisch-Auf-  
 schlag f. 110  
 Mendicanten seynd schuldig die Zucht und  
 Arbeits-Häuser in der Andacht, und  
 Seel-Sorg zu bedienen f. 396  
 Mercantil-Gericht (bey dem) Proto-  
 collirung der Handlungen. Die das  
 Mercantil-Gericht bey der Protocollir-  
 ung hintergehen werden als Betrüger  
 gestraft f. 857  
 Messen gestiftete werden unrecht auf einen  
 Gulden taxirt f. 513  
 Messer (durch Geschwohrne) sollen die  
 Körner mit zimentirter Maas abgemes-  
 sen werden f. 201  
 Messing. Siehe Fabric.  
 Inländische Fabriken seynd im Stand  
 die Länder zu versehen f. 387  
 Fremden einzuführen verboten f. 132,  
 137, 388  
 Metalla (ad) oder Bergwerks-Straf f. 437  
 Mezen (Cremser) im ganzen Land zu ge-  
 brauchen. Davon eine kupferne Pa-  
 tron als ein Original in dem Vicedom-  
 Amt aufzubehalten f. 203  
 Mezen, bey dem Wiener, und Gnyf hat  
 es sein Verbleiben f. 204  
 Mezen, Ausleihers-Nachricht den Brod-  
 Sagungs-Berichten belegen f. 439  
 Mezen, Ausleihers-Amt (in das) ist das  
 schlechte Brod zu bringen, und das  
 Geld davor zurück zu empfangen f. 1113  
 Mezen (den gemein) ohne Vorzeigung  
 des Aufschlags, Zettels nicht zu erfol-  
 gen f. 211  
 Mies fassen mit Schaufeln ist den Wäl-  
 dern schädlich f. 452  
 Milde Stiftungen. Siehe Stiftungen.  
 Sicherstellung f. 808, 854  
 Militar-Personen Arrestirung f. 1132  
 Militar-Assistenz in Justiz-Sachen f. 52  
 Militar-Jurisdiction. Siehe Jurisdi-  
 ction.  
 Militar- und Civil-Stellen sollen einan-  
 der hülfliche Hand leisten f. 1138  
 Militar-Vermögen (von dem) kan nicht  
 wohl Abfahr-Geld genommen werden  
 f. 611  
 Militares sollen bey der Mauth ihre Effe-  
 cten visitiren lassen f. 910  
 Militares seynd den Taback-Patenten un-  
 termworfen f. 262  
 Minderjährige wie sie Wechsel treiben  
 können f. 52, 53  
 Ministri seynd mit ihren Frauen und Kin-  
 dern Post frey f. 108  
 Sollen die Aemter auf ihre Expedition  
 warten f. 109  
 Mist auf die Gassen schütten ist verboten  
 f. 193  
 Mistelbach (wider das Barnabiten Clo-  
 ster zu) aufrührisches Vorhaben f. 1026  
 Moderirung der Expensen, Interessen,  
 und Unkosten f. 242  
 Interessen werden auf die Helfte mode-  
 rirt f. 891  
 Mönch-Orden seynd in Kloster-Geschäf-  
 ten Post frey f. 108, §. 5.  
 Seynd schuldig die Arbeits-Häuser in  
 der Andacht, und Seel-Sorg zu be-  
 dienen f. 396  
 Moratorium, was darzu erforderlich ist  
 f. 63, 863  
 Mosbrunn behält Passau das Jus patrona-  
 tus f. 530  
 Moskau (wegen) Türken-Krieg f. 102,  
 105  
 Mündliches Verfahren bey Justiz-Geschäf-  
 ten. Siehe Gerichts-Ordnung.  
 Mund-Semmel backen, und Gewicht  
 f. 644  
 Müller-Ordnung f. 105  
 Müller sollen Mehl auf die Märkte führen  
 f. 437  
 Seynd schuldig ihr Mehl zu verkauffen  
 f. 1144  
 Müller seynd schuldig für das von ihnen ge-  
 mahlene Vorrath-Mehl zu stehen  
 f. 444  
 Müller, und Becken haben wegen dem  
 Mehl

## Alphabetisches Register.

**Mehl** Kauf gefährliche Verständniß f. 677, 748  
**Mund** Portion von jeder fällt dem Pester Invaliden Haus ein Kreuzer zu f. 611  
**Münz** Sachen f. 676, 806, 885, 912, 914, 1012  
**Münz** Aemter sollen in Crimine falsæ Monetæ vor geschöpften Urtheil vernommen werden f. 724, s. Wobingegen  
**Münz** Aemtern ist der grobe Dratzug reserviret f. 1007  
**Münz** Aemtern, wie ihnen die Silber-Einlösung reserviret ist f. 35, 724, 1006  
**Münz** Commission f. 913  
 Commissarii auf den Gränzen f. 915  
**Münz** Juden sollen geduldet werden. Stehen unter Regierung, und Cammer. Sollen sich der Juden-Ordnung gemäß halten f. 673  
**Münzen**, Bayerische, und Französische verruffen f. 393  
 Curs, und Valor f. 885  
 Bayerische halb- und Viertel-Gulden, wie sie anzunehmen seynd f. 676  
**Münzen** beschneiden, wie es solle bestrafet werden f. 9, 723  
**Münzen** (einführende) bey den Mauthen anzeigen f. 886  
 Gold- und Silber-Punzen, und Aufschlagung der Prob anvertraut f. 1007  
**Münzen** von Gold. Siehe Aggio, Curs, und Valor f. 885  
 Zwischen Gold- und Silber ungleiche Porportion f. 1025  
 Zur Ducaten Abwag sich allein des zimentirten Mandel-Gewichts gebrauchen f. 1003, 1005  
 Stuck für St. abwegen f. 1025. In der Bancalitä: nach dem Hundert f. 1025  
 Ringe Ducaten auszugeben, und einzunehmen verboten f. 1136  
 Werden in den Münz-Häusern mit Aggio angenommen f. 1012, 1136  
 Ersehen den Abgang des Gewichts f. 1012, 1025  
**Holländert** Ducaten von Anno 1727. seynd falsch f. 628  
**Münzen** (wist Kaiserlichen) Handel zu treiben verboten f. 475  
**Gute** aufwechseln, und ausführen verboten f. 9, 269, 472, 885  
**Münzen** geringhaltige verruffen, und sollen nicht eingeführet werden f. 284, 472, 475, 749, 768, 885, 1054  
**Münzen** (Scheid) verruffen, und verboten f. 472, 475, 749, 768, 885, 1153  
**Schwedische** Thaler geringhaltige verruffen f. 41  
**Schmelzen** Gold, und Silber, wem es erlaubt ist f. 729  
**In Privat** Häusern verboten f. 1005  
**Schmelzen**, Scheiden, Abtreiben, und

Regiren den Münz-Häusern allein erlaubt f. 1006. Davor ausgefeste Tag f. 1009  
 Silber, und Gold, geschmolzenes, einzulösen nicht erlaubt f. 1007  
**Münzen**, verruffene, sollen in Handel, und Wandel nicht angenommen werden f. 284  
 Sollen die Aemter confisciren f. 913  
**Münzen**, Gold- und Silbernes, gesetzter Werth f. 285  
**Musiquanten**, die in der St. Nicolai Bruderschaft nicht einverleibet seynd, sollen bey Hochzeiten, und Mahlzeiten nicht gebraucht werden f. 255  
 Die Einverleibten sollen die Herrschaften mit keiner Schatzung belegen f. 255  
**Müßige** Bettler. Siehe Bettler.  
**Müßiggeher** Transport, und Versorgung f. 96, 97

## N.

**Namens** Nachschrift wird mit Arrest bestrafet f. 175  
**Napoli**, und Sicilien Abfahrt: Geld f. 1062  
**Natural**-Abnahm den Mauthnern verboten f. 306  
**Regotianten** (in puncto der) Erläuterung des Wechsel, Edicts f. 416  
**Regotianten** nicht leicht mit Fiscalität Klagen anzugehen f. 409  
**Neubrücken** (von den) haben die angrenzende Zehendherrschaften den Zehend nicht zu beheben f. 496  
**Neustadt** (ym) sich des Wiener, Simers zu gebrauchen f. 204  
**Neustädter** Bischoff wird dem Wienerischen Suffragan f. 84  
**Nicolai** Bruderschaft, und die sich einzuschreiben schuldig seynd f. 253  
**Thurner** sollen sich einschreiben lassen f. 254  
**Obrigkeiten** sollen der Bruderschaft assistiren f. 255, 723  
**Von den** eingeschriebenen Musiquanten keine Schatzung nebere f. 255  
**Die** nicht eingeschriebenen Musiquanten können bey keinem Hochzeiten gebraucht werden f. 255  
**Nicolaerinnen** wird ein bürgerliches Haus zu erkauffen verbotlich f. 302  
**Niederlag** mauthbarer Waaren, unzulässig f. 306, 310  
**Niederlag** Verwandte ohne Hof-Courts nicht aufnehmen f. 1046  
**Noth** Sperr Kay der Grundherr anlegen f. 294  
**Notarios** (Durch unerfahrene) wird den Partheyen geschadet, sollen sich bey Regierung



## Alphabetisches Register.

gierung legitimiren, und examiniren lassen f. 257  
 Nuntiaturs-Päß, wie sie anzusehen seynd f. 880

### D.

**D**rist-Hof-Marschall. Siehe Gerichts-Ordnung. Jurisdiction.  
 Obrist-Jägermeister Amts-Jurisdiction. Siehe Jurisdiction  
 Obrist-Jägermeister-Amt solle ein Waisen-Protocoll halten f. 609  
 Obristen des Regiments, wie ihm das Sterb-Pferd gebühret f. 786  
 Ochsen, wie hoch sie den Gragerisch- und Wienerischen Fleisch-Hackern zu stehen kommen f. 584  
 Oder wird zu Zeiten für und conjunctive verstanden f. 11  
 Del. Siehe Aufschlag auf Leder.  
 Del gebet von Triest nach Böhmen Mauthfrey f. 665, 732  
 Mauth von dem Transito-Del f. 515, 665  
 Del (Türkisches) nicht einführen f. 269  
 Oesterliche Reich die Zettel abgeben f. 171  
 Oesterreich ist mit Bayern wegen der Schutts-Ordnung verstanden, doch ungleich; ist auf ein Reciprocum zu gedensken f. 508  
 Oesterreich (zwischen) und Bayern Abfahrt-Geld f. 143  
 Oesterreich (zwischen) und Böhmen aufgehobenes Abfahrt-Geld f. 126  
 Oesterreichische Land-Leut verändern weder durch Hof- noch Kriegs-Dienst ihr erstes Forum f. 137  
 Oesterreichische Mauth-Ordnung f. 298  
 Oesterreichische (Ober-) Bettler-Ordnung f. 279  
 Oesterreichischer (Ober-) Beitrag zu dem Armen-Haus f. 842  
 Abfahrt-Geld nach Ober- und Vorder-Oesterreich f. 638  
 Ofen (von) falsche Brand-Wettler f. 135  
 Offerendi Jus gebühret den Hypothecariis f. 384  
 Overn, und Comodien wie sie erlaubt, und wie die Directores zu nennen seynd f. 404  
 Orient (Handlung nach) mit höherer Transito-Mauth f. 308  
 Orientalische Compagnie ertheilte Privilegien f. 78  
 Wird von Lotterie-Interessenten übergeben f. 661, 832

### P.

**P**arische Familie hat das Postwesen zu leben f. 91

Pactum præjudiciale, was dazu erforderlich ist f. 63, 862  
 Papiermacher Handwerks-Misbrauch f. 765  
 Papier-Mühl f. 914, 932  
 Habern-Sammlung f. 814, 839  
 Zu Beförderung der Papier-Mühlen sollen die Müller die Bach raumen. Das Wasser nur zu gewissen Tagen auf die Wiesen lassen, und Wasser-Übergeher bestellen f. 914, 932  
 Parchet. Siehe Barquet.  
 Päß werden von den Bagabunden misbraucht. Wie sie sollen eingerichtet werden. Fremde- und Nuntiaturs-Päß wie sie anzusehen seynd f. 880  
 Passagieren ist zu ihrem Gebrauch ein Pfund Taback erlaubt f. 601, 817  
 Passau (dem Bistum) wird auf ewig abgetreten, die Probstei Annacker Neuburg am Inn, und das Jus Patronatus auf Baaden, Ober-Walterstorf, und Mosbrunn f. 529, 530  
 Passaviensis Diocesis acta dismembrationis f. 523  
 Passauer Hof ist Quartier-frey f. 660  
 Pasquille zu drucken verboten f. 615  
 Patrouillen bey Wien unter zu bringen f. 145  
 Pechmachten in den Wäldern, wie es erlaubt, oder verboten ist f. 452  
 Pedellen-Ordnung, und Tax f. 248  
 Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung ist in Entziehung der Land-Gerichts-Ordnung zu beobachten f. 1135  
 Pension von Hof verändert kein Forum Jurisdictionis f. 406, 610  
 Pensionen zahlen die Türken, und Vermögen-Steuern f. 924  
 Perneg-Großher hat keine andere als Stift-Güter f. 233  
 Personal-Arrest f. 72, 8. Da aber bey Pestwesen f. 90  
 Anleitung zur Erkenntnis, und Beseitigung f. 1036  
 Pest in Bosnien f. 813  
 In Cordobah f. 802  
 In Constantinopel f. 811  
 In Ungarn f. 109, 1110  
 In Siebenbürgen f. 1009, 1025  
 Pest an den Gränzen f. 499, 642  
 Wegen nicht beobachteter Schuldigkeit f. 1034  
 Pest, dagegen genommene Anstalten f. 404  
 Werden dem Königreich Polen communicirt f. 404  
 Desfalls sich mit Venedig zu vernehmen f. 643  
 Barallion von der Pest inficirt, und dagegen genommene Anstalt f. 1126  
 Cordobah, und Land-Sperr f. 404, 740  
 Türken dringen mit Gewalt aus den inficirten Orten über den Gorden f. 742  
 789, 1135  
 Con

## Alphabetisches Register.

- Pest, Contumaz-Ordnung** f. 647, 1133  
 Gleichförmig mit Benedig f. 644  
 An den Türkischen Gränzen auf beschä-  
 dig f. 499, 811, 813  
 Contumaz- und respectivo Reins-  
 gungs-Ort f. 1023  
 Wie es mit den Waaren solle gehalten  
 werden f. 645, 650, 651, 1024  
 Gift anziehende Waaren nicht in die  
 Contumaz-Häuser zu nehmen f. 811,  
 1034  
**Correspondenz** f. 405, 645, 650, 651,  
 1127  
**Corper (inscirte)** nicht in die Glük  
 werfen f. 787  
 Gift fangende Waaren damit zu neh-  
 men habende Behutsamkeit f. 1125  
 Nicht in die Contumaz-Häuser zu neh-  
 men f. 811, 1034  
**Chyurgi, und Medici** zu bestellen  
 auf Kosten der Hof-Cammer f. 405  
 Sollen von Gesunden nicht in inscirte  
 Ort gehen f. 1010  
**Militar-Dispositiones** seynd in Peste  
 Zeit das beste Mittel f. 1011, 1127  
**Personen (gefährliche)** f. 1118, 1134  
 Die von inscirten Orten kommende  
 werden nicht zur Quarantaine gelassen,  
 wohl aber die von verdächtigen f. 803  
**Bettler** seynd in Contagions-Zeit ge-  
 fährlich f. 1118  
**Transport** auf der Donau in Pest-  
 Zeit f. 1060  
 Viehe eintreiben mit Vorsichtigkeit  
 f. 645, 650, 651, 1127  
**Pester Invaliden-Haus** ziehet von jeder  
 Mund-Portion einen Kreuzer f. 611  
 Exerciret das Jus Albinagii von den  
 Militar-Personen f. 443  
**Pfand-Recht** in Crida-Sachen f. 502  
 Erforderniß zur Executirung eines Un-  
 terpfands f. 502  
 Ansag erwächst dem Kläger zu gericht-  
 lichen Unterpfand f. 71, §. Wodurch  
 Mit Pfand versicherte Wechsel-Brief  
 f. 62, 1058  
**Pfarrer (bey Ersehung Lands-Fürstlicher)**  
 Examen f. 673  
 Hof- und Burg-Pfarrer (bey Erse-  
 hung) ist kein Bericht zu erstatten  
 f. 673  
**Pfarrer.** Siehe Jurisdiction.  
**Pfarrer** sollen Kinder-Lehren halten  
 f. 777  
**Pfarrer** seynd unter Haus-Nothdurft  
 nicht verstanden f. 199, 209, 212  
**Pfarrer** sollen die Baufälligheit der Kir-  
 chen zeitlich anzeigen f. 810  
**Pferd.** Siehe Ross.  
**Pfännige Schwein** nicht verkauffen f. 166  
**Pfund-Geld** bey Veränderung f. 272  
 Strittiges Pfund-Geld ist bey der  
 Herrschaft zu erlegen f. 677  
**Pfund-Geld (Sterb.)** im Wienerischen  
 Burgfrieden nicht zu nehmen f. 1119  
**Pfund-Geld** in der Jäger-Zeit f. 589  
**Pfund-Leder** in Wien einzuführen verbot-  
 ten f. 589  
**Pize causæ, ausländische,** wann auch das  
 Capital in Händen bleibet, zahlen das  
 Abfahrts-Geld f. 877  
**Pignus.** Siehe Pfand.  
**Plancken-Geld, und Erhaltung** der Plan-  
 ken f. 403, 785  
**Pœna temere Litigantium** f. 916  
**Pœnæ extraordinariæ** seynd entweder  
 nicht klüßänglich, oder dem Delicto  
 nicht proportioniret f. 436  
**Pbnal-Gesetz** präscribiren sich in zweyen  
 Jahren f. 832, §. 13  
**Policey-Ordnung** f. 769  
 aufgehoben f. 805  
**Policey-Sachen** f. 783  
 Regierung Judex cum derogatione  
 f. 250, 623  
 Heiligung der Feiertage mit Schließ-  
 ung alles Handels und Wandels f. 621  
**Policey-Wacht** respectiren f. 250  
**Porto franco.** Siehe Meer-Hafen.  
**Possession dienstbarer Grund-Stücke** ist  
 zu erweisen f. 473  
**Possessionirte (wider)** im Land keinen  
 Arrest bewilligen f. 435  
**Possessions-Fähigkeit** der Geistlichen  
 f. 517, 801  
**Posthumi, wie sie erben** f. 541  
**Post-Ordnung, und Sicherheit** f. 91,  
 107, 108, 881  
**Rußig-Geld** wird abgestellt f. 90, 58,  
 390  
**Post-Beeinträchtigung** durch die Boten,  
 wird ihnen Maas und Ordnung vorge-  
 schrieben f. 102  
**Lohn-Gutscher** sollen nicht auf Post-  
 Art fahren f. 389, 390  
**Post Brief** nicht mit Gold, oder Pre-10-  
 fis beschweren f. 882  
**Brief auf die Post** geben f. 101  
**Brief-Porto** f. 93, §. So.  
**Acten in Parthey-Sachen** zahlen dop-  
 peltes Post-Geld f. 107  
**denominirte Zeit** zu Aufgebung der  
 Brief f. 93, §. So.  
**Post-Freyheit** f. 90, 91, 92, 108  
**Post-freyer Minister, und Stellen-Ex-  
 pedition** sollen die Post-Kemter erwar-  
 ten f. 109  
**Post-Ruzen (gegen)** solle die Legitim-  
 tions-Arrha aufgehoben werden f. 90  
**Post-Tax** f. 90, 389  
**Post-Wesen (das Oesterreichische)** wird  
 der Gräfflich Ungarischen Familie zu Le-  
 hen verliehen f. 91, 383  
**Postillionen** sollen auf die Wauth fahren  
 f. 196  
**Pogen (nach)** gehet die Leinwand-Wauth  
 frey f. 635  
**Pracht übermäßiger** in Kleidern verbot-  
 ten f. 770, 783



## Alphabetisches Register.

- Præcedenz-Streit mit den Regierungs-Secretarien f. 747  
 Prälaten, einem fallirten, ausgeworfene Alimenta f. 233  
 Præscriptio der Pönal-Gesäße in zweyen Jahren f. 832. §. 13  
 Contraband hat das Beneficium der Verjährung f. 122  
 Prævaricatores, & Collusores ersetzen den Schaden, und werden bestraft f. 174  
 Prinsipilar-Recht kommt den Regiments-Geldern zu gute f. 1141  
 Müssen bey den Eriden angemeldet werden f. 662  
 Priorität, wie sie den Lands- und Herrschaftlichen Gaben in Concurfu gebühret f. 108  
 Prioritäts-Streit sind in Judicio concursus zu entscheiden f. 1058  
 Privatus kann keinen Contraband machen f. 1081  
 Privilegia, Lands-Fürstliche, seynd mere personalia, und können nicht transsciret werden f. 195  
 Prob backen von den Becken f. 112  
 Prob (ohne aufgeschlagene) Silber zu verkauffen verboten f. 1008  
 Prob aufschlagen dem Münz-Amt anvertraut f. 1007  
 Wiener Prob f. 1007  
 Probstens Infallirung in temporalibus f. 801  
 Proceß-Acten zahlen doppeltes Post-Porto f. 107  
 Processus in causa dismembrationis Diocesis Passaviensis f. 523  
 Professions- und Gewerbs-Sachen f. 1031, 1032, 1052  
 Professionen noch nicht regulirte, einrichten f. 1121  
 Professionisten zugestandene Freyheit f. 360  
 Professionisten sollen ihren Gesellen Arbeit geben f. 1120  
 Professionisten unbefugte nicht in Wohnungen nehmen f. 386, 387  
 Professionisten uncatolische sollen um Schutz, Decreta nach Hof recurriren f. 503  
 Professionisten zu untersuchen, wie sie sich verkaufflich gemacht f. 1120  
 Promotiones in Facultate Juridica f. 1054  
 Protestirung der Wechsel-Brief f. 55, 56  
 Protocol zu halten über alle in das Publicum einschlagende Hof-Decreta f. 383  
 Proviand (Kayserk. Feld-) Amts-Handlung f. 925  
 Proviand (frey) Zufuhr zur Armee f. 935  
 Proviandirung der Eisen-Wurzen f. 297  
 Proviandirung der Stadt Wien f. 443  
 Zulänglicher Vorrath an Getreid f. 444  
 In Mehl f. 441  
 Solle ein eigenes Back-Haus, und Mühl halten f. 444  
 Solle ein Magazin errichten zu einer beständigen Brod-Sagung f. 438  
 Solle ihre Becken beständig mit Mehl verlegen f. 521  
 Unter der Sagung f. 437  
 Solle auf gemeinen Kauf lassen Brod backen f. 399  
 Stadt Wien kommet zu Schaden bey Einschaffung des Mehls und der Körner f. 521  
 Schlechte Qualität des Vorraths-Mehls f. 439  
 Erhaltung des Mehls in den Vorraths-Häusern. Müller seynd für ihr Malter zu stehen schuldig f. 444  
 Publico (pro) müssen die Herrschaften zur Robot mitleidig seyn f. 594  
 Publicum kann nicht mit Schaden der Privat-Personen überhoben werden f. 473  
 Pulver- und Saliter-Wesen f. 265, 419  
 Erzeugung und Verlauff f. 840  
 Kauf, und Verkauf ist ein Lands-Fürstliches Privatium f. 265, 419  
 Büchsenmacher sollen nicht mit Pulver handeln f. 145  
 Juden seynd von allem Pulver- und Saliter-Handel ausgeschlossen f. 266, 420  
 Punzen (Gold- und Silber-) dem Münz-Amt anvertraut f. 1007  
 Pupillen können mit ihrem Curatore nicht in Rechts-Streit stehen f. 788  
 Pupillen ausgetretene seynd schuldig, Richtigkeit zu machen f. 428  
 Berichts-Quittung eines majorem gewordenen Pupillen f. 431  
 Pupillen (für der) Sicherheit sollen die Obrigkeiten vor Defnung der Eridas Sperr Sorge tragen f. 854  
**Q**uarentains (zur) wird von justicren Orten niemand zugelassen, wohl aber von verdächtigen f. 803  
 Quartier ist den Kayserklichen Überreutern zuzulassen f. 604  
 Quartier hat der Passauer Hof nicht zu leiden f. 660  
 Fabric-Häuser seynd Quartier, und Steuer frey f. 425, 426  
 Quartieren (in den Hof-) Arrestirung der Bettler f. 777  
**R**agozy (Joseph) Bogelfrey f. 1022  
 excommunicirt f. 1029  
 Rath:

## Alphabetisches Register.

- Raths** Stelle hebet das Bürger Recht nicht auf f. 853  
**Raub** (begeschehenem) was vorzunehmen seye f. 1116  
**Rauber**, und **Zigeuner** androtten f. 1, 93, 103, 181  
**Streiffung** auf die **Rauber**. **Stand** Recht. **Taglia** f. 879/881  
**Wit** **Zuziehung** der **Witt**, und **Eütung** der **Stamm** **Glocken** f. 182  
**Land**, **Gerichter** sollen auf die **Rauber**, und **Zigeuner** gute **Obförg** haben, und sie der **Wittig** anzeigen f. 2, 281  
**Sollen** nicht allein in das nächste **Land** **Gericht** geliefert, sondern auch **alda** **processirt**, **geurtheilet**, und **exequirt** werden f. 2  
**Rauber**, die ihre **Gespan** angeben, sollen von der **Straf** befreiet seyn f. 880  
**Raub** **Schügen** f. 453, 13, f. 457, §. 1, 2, 460, 462, 482, 491  
**Kauf** **Handel** (in) **kan** der **Arrest** **mind** oder **schriftlich** angekündet werden f. 237  
**Rechnungs** **Akten** **Auslieferung** f. 915  
**Rechnung** hält die **Ehreitung** nicht auf f. 574  
**Rechnung** (**Stifts**) f. 248  
**Rechts** **Streck** kan der **Curator** mit **seinem** **Curando** nicht haben f. 788  
**Reciprocatio** **Jus** f. 1001  
**Sollen** den **Fremden** im **Wechsel** **Recht** **angedephen** f. 63  
**Recognosciren**, **Recollationiren**, **Recurs**. **Siehe** **Gerichts** **Ordnung**.  
**Regimentier** können ihre **Genwehr** und **Munitio** **by** **jedermann** **frey** **bestothen** f. 125  
**Regiments** **Gelder** gemüssen das **Jus** **primipilave** f. 1141  
**Müssen** bey den **Erben** **gemeldet** werden f. 662  
**Regierungs** **Canzley** **Besoldung** f. 1059  
**Regierungs** **Jurisdiction** über **adeliche** **Personen** f. 249  
**In** **Concurfu** **creditorum** f. 125  
**Über** das **Consistorium** **Universitatis** f. 918  
**Über** **geistliche** **Personen** f. 514, 610, 742  
**Hof** **Prediger**, und **Hof** **Caplan** f. 968  
**Lust** **Gärtner** f. 906  
**In** **Pollzey** und **Sicherheits** **Sachen** **cum** **derogatione** f. 21, 250, 623  
**Regierungs** **Jurisdiction** **Streit**. **Siehe** **Jurisdiction** **Streit**.  
**Regierungs** und **Cammer** **Besorgung** der **Weg** **Reparations** **Sachen** f. 176, 192  
**Regierungs** **Secretarien** **Stelle** **ansuchende**, sollen **ihler** **Capacität** **halber** **eine** **Prob** **machen** f. 814  
**Regierungs** **Secretariat** **Rang** f. 747  
**Regierungs** **Thürhüter** **Amts** **Erbs** **Handgrafen** **Amte** **erkennet** im **Koff** **Handel** **cum** **derogatione** f. 100  
**Rosa**
- nung**, **Respect**, und **Executions** **Schein** f. 97  
**Regierung** **haltendes** **Monarch** **Register** **in** **Visitation** **Sachen** f. 180, §. 14  
**Regredient** **Erbinnen** in **bona** **renuntia** **ta** f. 564  
**Reiche**, und **schwere** **Zeug** **Fabric** f. 421.  
**Solle** die **Seiden** **Zeugmacher** mit **Ar** **beit** **verlegen** f. 423  
**Reichs** **Canzley** **ist** **Post** **frey** f. 92, §. 4  
**Reichs** **Hof** **Rath**, und **Agenten** **stehen** **allein** **unter** **Reichs** **Hofrathlicher** **Jurisdiction** f. 279  
**Ohne** **Delegation** **sich** **über** die **Reichs** **Hof** **Raths** **Agenten** **keiner** **Jurisdiction** **prävaliren** f. 593  
**Jurisdiction** **Streit**. **Siehe** **Lit** **I**.  
**Reichs** **Hof** **Rath** **seynd** **Post** **frey** f. 92, §. 4  
**Ihre** **Wohnungen** **genüssen** die **Immu** **nität** f. 32  
**Abfahrt** **Geld** von **Reichs** **Hofrath** **lichen** **Vermögen** f. 435  
**Reich** **Gejand**, **darzu** **gehöriges** **Wid** **er** f. 457  
**Reit** **Herrn**, und **Verordnete** **sollen** **die** **Nieder** **Oesterreichische** **Stände** **nur** **auf** **die** **nächst** **künftige** **Zeit** **erwählen** f. 406  
**Relation**, und **Urkunden** **ertheilen** **über** **vorgenommenen** **Ansatz** f. 71, §. 3  
**Renuntia** **bona** **wohl** **zu** **specificiren** f. 565  
**Wie** **sie** **den** **Regredient** **Erbinnen** **zu** **fallen** f. 564  
**Repraesentationis** **Jus** f. 541, 549, 551, 552, 560, 565, 576  
**Respect** **Tag** **seynd** **bey** **den** **öffentlichen** **Markt** **Zahlungen** **nicht** **zu** **attendiren** f. 66, Art. 38.  
**Restitutio** **in** **integrum** **propter** **negli** **gentiam** **Advocati** f. 828  
**Mit** **Ersetzung** **der** **Gerichts** **Unkosten** **und** **Wohrstraffung** f. 902  
**Retour** **Waaren** (mit **nicht** **verkauften**) **wie** **es** **zu** **halten** f. 305  
**Revision**. **Siehe** **Gerichts** **Ordnung**.  
**Rinnen** **auf** **die** **Gassen** (vorspringende) **seynd** **abzustellen** f. 193  
**Riß** **sollen** die **Maurer** **Meister** **vor** **An** **fang** **des** **Baues** **zu** **Raths** **Handen** **er** **legen** f. 659  
**Robat** (Fagb.) f. 449, 487  
**Robat** (Herrschafts) **wider** **Willigkeit** **angelegt** **ex** **officio** **ihm** **mäßigen** f. 1045  
**Robat** (Bicedomische **Urber**) f. 32  
**Robat** **zum** **Wasser** **Bedamm** f. 193  
**Robat** **zur** **Weg** **Reparatation**, **auf** **das** **ganze** **Land** **mit** **Zabegriff** **der** **Land** **Fürstlichen** **Stadt** f. 192  
**Pro** **Publico** **müssen** **die** **Herrschaften** **zur** **Robat** **mitleidig** **seyn** f. 594  
**Ros** **Muffschlag**. **Siehe** **Muffschlag**.  
**Handgrafen** **Amte** **erkennet** im **Koff** **Handel** **cum** **derogatione** f. 100  
**Rosa**



## Alphabetisches Register.

Rosolio sollen die Caffee-Sieder bey den Wasserbrennern erkauffen f. 1120  
 Rotmaner-Mauth-Station f. 630, 665  
 Rund-Semmel backen, wie es erlaubt ist. Gewicht der Rund-Semmeln f. 644  
 Ruthen-Straf wird den Zigeunern zuerkannt f. 5

### S.

**S**aliter-Sieder können aller Orten graben f. 266, 420  
 Herrschaftliche Gebäude davon ausgenommen f. 420  
 Sollen den Herrschaftlichen Renten keinen Eintrag thun f. 266. §. 8.  
 Saliter-Erzeugung und Verschleiß. Siehe Pulver.  
 Salvus conductus, wie er ertheilet wird f. 866  
 Salz-Patent in Ober-Oesterreich f. 120  
 Salz-Fassel werden eingeführt f. 158  
 Gewicht der Salz-Stöck f. 120  
 Verringerter Preis des Salzes f. 121  
 Salz zahlet keine Mauth f. 121, 132  
 Salz-Verlag auf Haus-Nothdurft muß jedermann nehmen f. 120  
 Salz-Handel den Privatis verboten f. 120  
 Salz (Gottes Heyl und Noth) f. 120  
 Salz schwarzes, und Kern-Stein ist contraband f. 121  
 Salz, fremdes, können Weyer, und Gerstenthal gebrauchen f. 120. §. 1  
 Sammlung für die Armen. Siehe Almosen-Sanität. Siehe Gesundheit.  
 Saß gehet der Bauforderung nach f. 1004  
 Sägung. Brod f. 405  
 Fisch f. 392  
 Mehl f. 405  
 Säuberung der Stadt f. 103, 384, 393 und Vorstadt f. 769, 1045  
 Ableitung des Wasser-Ausflusses aus den Brunn-Röhren f. 393, 769, 1046  
 Graben eröffnen, Senkgruben erheben. Auf die Gassen vorspringende Rinnen abstellen. Mist nicht auf die Gassen schütten f. 193  
 Gassen kehren, jeder vor seinem Haus an benannten Tagen Eiß hacken. Schnee ausführen f. 393, 769  
 Fuhren zur Stadt-Säuberung nicht nach dem Tag, sondern nach der Fuhr zu bezahlen f. 384  
 Sauerbrunn-Einfuhr den Apothekern privative erlaubet. Die Flaschen werden sigillirt f. 627  
 Schädliche wilde Thier zu schießen, wie es erlaubt ist f. 484  
 Schank-Berechtigkeit f. 83, §. 22  
 Schank-Berechtigkeit der Jägeren in ihren Häusern in der Jäger-Zeit f. 608

Schank-Berechtigkeit Transferirung f. 464  
 Schank-Häuser. Siehe Wirtsh-Häuser.  
 Zu rechter Zeit schliessen f. 401  
 An Sonn- und Feiertagen f. 622  
 Schank, unerlaubter f. 589, 695, 621  
 Schatz-Leut sollen wegen übermäßiger Schatzung zur Verantwortung gezogen, und ihrer Schatz-Gebühr verlustiget werden f. 828  
 Schatzung, Inventur, und Sperr gebühret der Grund-Obrigkeit, sammt Cantalen-Gebühr f. 141  
 Scher-Messer-Meister sollen mit fremden Zeichen ihre Arbeit nicht zeichnen f. 769  
 Schelten bey den Handwerkern verboten f. 28, 95. §. Wie. §. Betreffend.  
 Schergen und Gerichts-Diener seynd für ehrlich erkläret f. 507, 613  
 Auch ihre Kinder f. 507  
 Schergen sollen zur Arbeit angehalten werden. Sollen ihnen die Kinder abgenommen werden f. 507  
 Schiff-Bau in den Inner-Oesterreichischen Meer-Hafen der Orientalischen Compagnie privative erlaubet f. 78  
 Auch die Fabricirung der Schiff-Nothwendigkeiten f. 82, 84  
 Einstand-Recht in Erkauffung der rohen Schiff-Materialien f. 81, §. 10  
 Schiffahrt nach Occident aus den Inner-Oesterreichischen Meer-Hafen der Orientalischen Compagnie verliessen f. 84  
 Legitimation der Schiff-Capitains f. 85 §. 4  
 Schiffahrt auf der Donau, wie sie der Stadt Corneuburg erlaubet ist f. 126  
 Schiffeut sollen mit ihren mauthbaren Waaren zu Eins anländen f. 303  
 Schleich-Handel verboten f. 936  
 Schmalz-Händler sollen nicht auf den Märkten kauffen f. 403  
 Schmalz-Schriften nicht drucken f. 615  
 Schmelzen (Gold- und Silber) verboten f. 727, 1005  
 Schmied nicht zu Schuß-Verwandten annehmen f. 272, §. 11  
 Schmieden neue erheben f. 536  
 Schnee von den Dächern abwerfen, und ausführen f. 381, 512  
 Schnürmachern (bey den) sollen die Zech-Meister abwechseln f. 1031  
 Schönkirchnisch Gräfliche Stamm erloschen f. 877  
 Schotten-Hof (in dem) hat Stadt Wien die Jurisdiction f. 1014  
 Schottwien Weg-Mauth auch auf Baden f. 470  
 Schreiber (Winkel) f. 257, 586  
 Schub. Siehe Bettler. Sicherheit.  
 Schub-Ordnung der Bettler, Müßiggenger

## Alphabetisches Register.

- herre. f. 154, 167, 176, 177, 223, 433/  
 1115  
**Schub**, Ordnung in Ansehen fremder Bettler f. 162, 783  
**Schub** mit fremden Bettlern unverweilt zu befördern f. 177  
 Fremde Bettler sollen aus dem Land geschoben werden, bey Straf. Sammel-Platz in den vier Vierteln f. 154  
 Marsch-Route auf fünferley Strassen f. 154, 183  
 Erfolgung der geschobenen Personen gegen Liefer-Schein f. 154, 183  
 Von den Nachbauern im Schub nicht angenommene Bettler an den Grenzen lassen f. 168  
 Zurückgeschobene Personen, wie sie sollen befördert werden f. 508  
 Transito-Schub kan keinem Land nachtheilig seyn f. 508, §. Als Bayern ist mit Oesterr. in der Schub-Ordnung einverstanden, doch ungleich, dem Land zur Last f. 508. Ist auf ein Reciprocum zu gedenken f. 508  
**Schub** in unbequemer Jahrs-Zeit f. 224  
**Schub** ist von Regierung zu verordnen f. 183  
 Concertirte Schub-Ordnung seynd die Landgerichter den Grund-Obrigkeiten zu wissen zu machen schuldig f. 434  
 Landgerichter sollen die Schubmäßigen Bettler auf die angewiesenen Rendezvous-Platz bringen f. 195  
 Straf der Saumseligkeit in Schub-Sachen f. 168  
 Die Schiebenden Bettler mit Namen, und Geburts-Ort anzeigen f. 167, 184  
 Durch den nächsten Weg abschieben f. 168  
 Specification von den geschobenen Bettlern errichten, und den Landgerichtern zuzustellen f. 177, 195  
 Bey Schiebung der Bettler die Seel-Sorg beobachten f. 146, §. So solch chennach.  
 Convertiten, und eigene abgedankte Soldaten nicht aus dem Land schieben f. 168  
 Kranke Bettler nicht schieben f. 146  
 Die geschobenen Personen in Verpflegung nehmen, und ihnen die Urkunden abnehmen f. 184  
 Unterhalt der Personen, und andere Schubs-Unkosten ad moderandum einreichen f. 809  
**Schub** der Müßiggeher f. 96  
 Geschobene Personen, die wieder zurück kommen, in Eisen zur Arbeit anhalten f. 177  
**Schub**-Knecht-Aufstand f. 111, 117  
**Schulen**-Ordnung, und Einrichtung f. 887  
 In den Schulen solle die Gedächtniß der Jugend nicht geschwächt werden f. 889  
 Authores Classici integri sollen in guten Druck verlegt werden f. 498  
**Schuldenmacher** (wider die mutwillige) solle ein jeder Richter ex officio inquiren f. 861. Ungehindert eines Privat-Vergleichs f. 864  
 Verschuldete Juden-Bediente können die Haus-Väter des Dienstes nicht entlassen f. 673  
**Schulden** können die Stifter ohne Lands-Fürstlichen Consens nicht machen f. 594  
 Ist der Creditor schuldig den Lands-Fürstlichen Consens, oder die Verwendung zu Nutzen des Stifts zu erweisen f. 29  
**Schuz**-Decreta ertheilet Regierung, und Cammer f. 270  
 Auch den Uncatholischen Professionisten f. 270, 503  
 Gegen Bezahlung eines jährlichen Schuz-Geldes f. 271  
 Handwerker, die sich den Zünften wollen einverleiben lassen, zahlen bis dahin das Schuz-Geld f. 271  
 Hofbestreyte Professionisten zahlen Schuz-Geld f. 271  
 Perpetuirliches Schuz-Decret, und moderirte Gewerb-Steuer  
**Schuz**-Ertheilung giebt keine Jurisdiction f. 925  
 Mit Ertheilung der Schuz-Decrete behutsam fürzugehen f. 447  
**Schuz**verwandte auf den Gründen nicht zu übersezen f. 272  
**Schuz**verwandte sollen das ausständige Schuz-Geld bezahlen f. 386  
 Protocol über die Schuzverwandten f. 271  
 Apothekern, Fleischhackern, Maurern, Schmiden, Zimmerleuten, und dergleichen keine Schuz-Decreta zu ertheilen f. 272, §. 11.  
**Schwammen** suchen in den Wäldern, wie es erlaubet ist f. 449, 462  
**Schwarz**-Becken sollen genugsames Brod backen, bey Verlust ihrer Freyheit f. 437  
**Schwarzes** Wildprät zu ziehen in Oesterreich verboten f. 453  
**Schwedater** Fabric in aufrechten Stand erhalten f. 852  
**Schwein**-Aufschlag. Siehe Aufschlag.  
**Schwein**-Beichau f. 166  
**Schwemholz** nicht entfremden f. 382  
**Schwendung** (Kasten) was gewöhnlich passiret wird f. 931  
**Schwehre** Wägen, wann sie am Kärntner-Thor nicht zu passiren seynd f. 10  
**See**-Hafen. Siehe Meer-Hafen.  
 Inner-Oesterreichische Freyheiten, und Ordnungen f. 78, 84, 360  
 Kan auf Waaren, und Besoldungen kein Arrest geschlagen werden f. 367  
 Auch nicht nach gestellter Caution, und Gewalttragern f. 649  
**Seel**-Sorg, und Andacht f. 503  
 Semmel



## Alphabetisches Register.

- Semmel, Mehl** giebt dem Brod die Weis-  
 se f. 113, §. Dieses  
**Semmel, Mehl, Auszug** davon zu ma-  
 chen ist den Becken verboten f. 403  
**Senfgruben** erheben zur Säuberung der  
 Stadt f. 193  
**Sensalen, Schuldigkeit** f. 62  
**Sensen, Appaldo, Aufschlag** reducirt  
 f. 476, 477  
**Seuche** unter dem Vieh. Siehe Vieh.  
**Sicherheit** ist der Appellant zu geben schul-  
 dig f. 75, §. Wann durch  
**Sicherheits, Sachen** f. 13, 19, 119, 146,  
 264, 412, 878, 880  
**Landgerichter** seynd schuldig die Kay-  
 serlichen Generalien in Sicherheits-Sa-  
 chen den Obrigkeiten schriftlich zu com-  
 municiren f. 185  
**Dieb, und Räuber** überhäuffen das  
 Land. Loca Asyli mit Mannschaft bese-  
 zen. Stand, Recht halten etc. f. 14,  
 180  
**Anstalten** bey geschehenem Raub, Dieb-  
 stal, und Plünderung f. 182, 281  
**Gefährliche Angriff** der Sicherheits-  
 Commission andeuten f. 14, 434  
**Bedrohliche Mordbrenner** anzeigen,  
 wird belohnt f. 1117, 1118  
**Personen (verdächtige)** anhalten, An-  
 gehaltene übergeben, examiniren, auch  
 ohne Verordnung nicht entlassen f. 178,  
 182  
**Als Abdecker, und Schergen** f. 182  
**Bandel, Kramer** f. 1116  
**Bettler** f. 182  
**Binkel, und Kraxenträger** f. 880  
**Geistliche.** Siehe Geistliche.  
**Kramer, u. Hausirer** f. 182, 890, 1116  
**Lieder, Singer** f. 1116  
**Müßiggeher, und Bagabundi** f. 182,  
 1116  
**Pilgram.**  
**Soldaten (abgedankte)** f. 182  
**Bagabundi** misbrauchen die erhaltenen  
 Päß f. 880  
**Bagabundos** anhalten bey Straff. 182  
**Nachlässige Landgerichter** ersetzen den  
 Schaden f. 14  
**Streiffung wider die Räuber.** Stand-  
 Recht. Taglia auf die Räuber f. 879,  
 881  
**Militare** solle den Landgerichtern zu  
 Auffuchung des schädlichen Gesindes  
 an Handen gehen f. 181, §. 16  
**Visitation.** Siehe Litera U.  
**Zigeuner, und Räuber** ausrotten f. 1,  
 93, 103, 181  
**Mit Zuziehung der Miliz, und Läutung**  
**der Sturm, Glocken** f. 182  
**Landgerichter** sollen auf Zigeuner, und  
 Räuber gute Obfsicht haben, und sie der  
 Miliz anzeigen f. 2, 281  
**Sollen** nicht allein in das nächste Land-  
 gericht geliefert, sondern auch allda pro-  
 cessirt, geurttheilet, und exequirt wer-  
 den f. 2  
**Sicherheits, Wacht** respectiren f. 520  
**Bermehren** f. 447  
**Gefährliche Gebäude** nicht zu gestatten.  
 Die erbauten sollen auf des Erbauers  
 Unkosten abgethan werden f. 412  
**Sicherheits, Sachen (in)** erkennet Regie-  
 rung cum derogatione f. 20, 250  
**Siegel** Leinwand f. 511  
**Silber, Ausfuhr** verboten f. 34  
**Silber, und goldene Borden, Fabric.**  
 Siehe Fabric.  
**Silber (Bruch)** aufkauffen, schmelzen,  
 und aus dem Land führen verboten  
 f. 35, 1006  
**Silber** einlösen, und verarbeiten, wem,  
 und wie es erlaubet ist f. 417, 724  
**Silber, und Gold, geschmolzenes, einlösen**  
 niemand erlaubt f. 1007  
**Silber (mit Faden.)** wird Betrug getrie-  
 ben f. 725  
**Silber, Münzen** aufwechseln verboten  
 f. 9  
**Silber, und Gold, Münzen** seynd in un-  
 gleicher Proportion f. 1025  
**Silber, Preis** f. 832  
**Silber** ohne aufgeschlagene Prob nicht  
 verkauffen f. 1008  
**Sipp, oder Stamm, Baum** f. 580  
**Sippchaften, wie sie erwiesen** werden  
 f. 586  
**Socii (Handlungs)** sollen sich bey dem  
 Wechsel-Gericht protocolliren lassen,  
 auch die Veränderung und Austragung  
 aus der Region anmelden f. 172  
**Socii (Handlungs)** öffentliche seynd den  
 Creditoribus in solidum, heimliche  
 pro parte verhaftet f. 856  
**Societäten (Handlungs)** werden tacite  
 prolongiret f. 857  
**Soldaten.** Siehe Militar.  
**Abgedankte** versorgen f. 23, 141, 399,  
 509  
**Fremde** aus dem Land schieben f. 141  
**Die** in Verpflegung stehenden beschrei-  
 ben f. 400  
**Sollen** ihnen die Päß und Abschied abge-  
 nommen werden f. 161  
**Ober-Oesterreich** ist überlegt f. 409  
**Soldaten, abgedankte, sollen** sich nicht  
 verheyrathen f. 640  
**Soldaten, und Militar, Personen** Captur  
 und Arrestirung f. 1132  
**Soldaten-Desertion** f. 660, 809  
**Soldaten** sollen die Fabricanten nicht in  
 Dienst nehmen f. 78, 83, 87, 229  
**Soldaten, von der Pest** inficirt, und des-  
 falls gemachte Anstalten. Siehe Pest.  
**Soldaten, wem** ihre Verlassenschaft zu-  
 fällt f. 463  
**Soldaten, Stand** kann nicht wohl das  
 Abfahrts-Geld abgenommen werden  
 f. 611

## Alphabetisches Register.

- Jus Albinagii** von Soldaten, Vermögen wird dem Invaliden-Haus zu Pest verliehen f. 443  
**Soldaten** (für invalide) Stiftung f. 641  
**Sonn- und Feiertage** heiligen f. 621  
**Sonnenwend-Feuer** verboten f. 196  
**Sperr** (gerichtliche). Siehe Gerichts-Ordnung.  
**Sperr- und Einlaß-Ordnung** bey den Stadt-Thoren zu Wien, Fay f. 589  
 Welche die Sperr-Freyheit genießen f. 590  
 Bediente sollen von den Wagen steigen, und ihre Herrschaft bey der Sperr anmelden f. 592  
**Spiegel-Fabrik** f. 846  
**Tariffa** f. 848  
**Oesterreichische Spiegel-Gläser** sollen bey den Mauth-Ämtern nicht ausgepackt werden f. 847  
**Spielgrafen-Amt** ist dem Obrist-Erb-Land-Cammer-Amt angevogtet, der Graf Breunerischen Familie zu Lehen verliehen f. 253  
 Siehe Nicolai-Bruderschaft.  
**Spielgrafen-Amts** (ohne Erlaubniß des) sollen die Comödianten keine öffentliche Spiel halten f. 254  
**Spiel Häuser** an Sonn- und Feiertagen schliessen f. 621  
**Spiel, hohe, verbotten** f. 2, 156, 624  
 Hohe Spiel gehen im Schwung f. 2, 624  
 Geben Anlaß zum Ublen f. 3, 624  
**Straf der Spieler** f. 3, 156, 624  
**Straf der Gelegenheitgeber** f. 3  
**Regierung** Judex cum derogatione f. 3, 632  
**Spiel-Schuld** wird nicht bezahlt f. 3  
**Spinnen und Stricken**, sollen die Armen darinnen unterwiesen werden f. 166  
**Spital zu Breitenfurt** f. 919  
**Spitäler** sollen neue errichtet werden f. 144, 780  
**Spitälern** (in den) haben die Chirurgen und Medici den Zutritt f. 28  
 Sollen die Operationes per modum Collegii öffentlich vorgenommen werden f. 411  
**Sporteln**. Siehe Gerichts-Ordnung.  
**Sprennen** mit den Pferden zwischen den Stadt-Thoren verbotten f. 592  
**Stadelauer Fischer** müssen die Fisch-Märkte frequentiren, und wohlfeiler verkaufen f. 893  
**Stadt-Thoren** (bey den) zu Wien Sperr und Ordnung f. 589  
**Stadt-Thoren** (zwischen den) mit Pferden nicht sprennen f. 592  
**Stamm-Baum** f. 580  
**Stamm-Güter** (alte Erb-) sollen den Agnatis um currenten Preis überlassen werden f. 560  
**Stand-Recht** halten f. 19  
**Stark-Mehl**. Siehe Aufschlag: Haars-Puder.  
**Stech-Brief** f. 1026  
**Stein** (zu) Brucken-Mauth f. 894  
**Stein** nicht auf der Holz-Gestätten ausladen f. 274  
**Stell-Fuhr** nach Triest f. 6:7, 652  
**Stellen** (auf der) Expedition sollen die Post-Ämter warten f. 109  
**Stelliones, & Decoctores** sollen criminaliter processiret werden f. 865, 866  
**Stemplung** der Haut f. 440  
**Sterb-Pferd**, wie es den Regiments-Obristen gebühret f. 786  
 Vor den Creditoren, den Wittwen und Kindern unpräjudicirlich f. 786  
**Sterb-Pfund-Geld** wird im Wienerischen Burg-Frieden nicht genommen f. 1119  
**Steuer** (Fräulen-) bey Vermählung Erz-Herzogin Maria Theresia f. 801  
**Steuer** (geistliche) f. 617, 906, 1016  
**Steuer** (Gewerb-) solle gemeiner Stadt Steuer-Amt einbringen, auch von den Brod-Sigern, und Kramern f. 1122  
**Steuer** (Türken-) f. 922, 1001, 1012, 1021, 1055  
**Steuer** (Vermögen-) f. 815, 828, 834, 837, 838, 844, 851, 868, 871, 872, 896, 900, 905, 1057  
 Von den Majorat- und Fideicommiss-Gütern f. 832, 1013, 1057  
 Haben die Banco- und Bancaitäts-Capitalen nicht zu bezahlen f. 1013, 8  
**Befordungen und Pensionen** bezahlen die Türken- und Vermögen-Steuern f. 924  
**Wegen** Abzug kann dem Debitori das Capital nicht aufgekündet werden f. 830  
**Steuer, und Quartier** haben die Fabrik-Häuser nicht zu leiden f. 425, 426  
**Steuer** haben die fremden Grundstuck-Besitzer in dem Kloster-Neuburger Mitleiden zu bezahlen f. 290  
**Steuerisch- und Wandhofner Cymer** thut acht Cymer Oesterreicher Naach f. 319  
**Stift-Messen** seynd unrecht auf einen Gulden tarirt f. 513  
**Stiftung** (Kirchnerische) f. 919  
**Stiftung** (Windhagische) f. 628  
**Verbesserung** der Wirthschaft f. 628  
**Priorin** zu Windhagen solle bessere Subjecta aufstellen f. 628  
**Stiftungen** für die Armen f. 854, 1027  
**Stiftungen** (Kloster-) werden in Beyseyn eines Kloster-Raths-Secretarii untersucht f. 387  
 Sollen ohne Lands-Fürstlichen Consens keine



## Alphabetisches Register.

- keine Schulden machen noch grosse Gebäude führen f. 594  
 Kloster-Crida bey alleinig verhandenen Stiffts-Gütern f. 233  
 Stiffts-Güter seynd inalienable, die Creditores müssen den Lands-Fürstlichen Consens oder die Verwendung zu Nutzen des Stiffts erweisen f. 29, 233  
**Stiftungen aller geistlichenblatersuchung** f. 514  
 Sollen protocollirt, und sicher gestellet werden f. 513  
 Die Erfüllung der geistlichen Stiftungen werden der Geistlichkeit auf ihr Gewissen überlassen f. 513  
 Stiftungen (milde) sollen gehandhabet werden f. 256  
 Ob sie können abgeändert werden f. 642  
 Was mit den Stift-Geldern für Ordnung zu halten f. 883  
 Vergleich mit den milden Stiftungen hat nicht statt f. 876  
 Für Stiftungs-Capitalien haben die zugleich, oder successive bestellte Curatores, jeder in solidum, und die Rätthe, denen die Obsorg obgelegen, in subsidium zu stehen f. 808  
 Milde Stiftungen zu protocolliren f. 595  
**Ausser Land** f. 876  
 Sollen nicht auf inländische transferiret, die Capitalien aber im Lande angeleget werden f. 877  
 Zahlen das Abfahrt-Geld, wann auch das Capital im Land verbleibet f. 877  
 Stiftungen für die Zubaliden Soldaten, Graf Gocische f. 641  
 Stiftungen bey der Universität f. 899  
 Acta in Originali bey der Universität aufbehalten f. 899  
 Die Capitalien, und Obligationen separirt halten, auf der Stiftung Namen ausstellen f. 900  
 All jährliche Rechnung legen, und relationiren f. 900  
 Vacante Stipendia andern ohne Abänderung conferiren f. 900  
**Stillsand** f. 240  
 Stipendia (vacante) andern ohne Abänderung conferiren f. 900  
 Stockerauer stehen unter der Wiener Brod-Sagung f. 441  
 Massen sich an eines Getreid-Vorkaufs f. 442  
 Entscheidung der Streit-Sach zwischen Stockerau, und Thorneuburg f. 125, 133  
 Stockerauer können mit ihrem eigenen Gut auf der Donau handeln, und fahren f. 134  
 Stockfisch sollen die Häringer nicht mit Kalch wässern f. 892, h. Wie  
 Stockhof solle zu einem Zuchthaus erbauet werden werden f. 509  
 Stöbrer. Siehe Handwerks.  
 Viertter Theil.
- Stolze Jura werden mit dem Nachfolger nicht getheilet f. 729  
 Straf (extraordinarii) specificiren f. 224  
 Straf in kleinen Verbrechen f. 394  
 Strafbühn auf der Holzgestätten aufzurichten f. 276  
 Straf des Criminis falsi & stellionatus f. 864  
 Straf (daß der Todes-) eine Langerichtliche Bestrafung vorgehen müsse, ist eine falsche Meynung f. 1142  
 Straf wird durch ausgestandenen längern Arrest verkürzet f. 1113  
 Auch wegen Besserung der Delinquenten f. 395  
 Straf-Gelder werden den Armen pro fundo angewiesen f. 166  
 Als temere litigantium, des hohen Spielens f. 779  
 Strassen-Patenten (alte) werden manurehret f. 263  
 Verbottene Strassen mit mauthbaren Waaren f. 310  
 Transit-Waaren nach Hungarn und Steyer-Mark sollen die rechte Strassen halten f. 305  
 Strassen, den Aufschlag unterliegenden Effecten erlaubte, f. 197  
 Für die Eisen-Waar verbottene Strassen f. 297  
 Strassen sollen in wandelbaren Stand gesetzt werden f. 175  
 Mauth-Nemter sollen die Weg- und Strassen in guten Stand setzen, es möge auch in ihren Mauth-Concessionen nicht begriffen seyn f. 263, 264, 268  
 Universal-Strassen-Reparation f. 191  
 Streiffung auf das Raubgesind im Kaiserlichen Wildbau f. 878  
 Strick-Seil- und Tauwerk-Fabrik der Orientalischen Compagnie verliehen f. 81  
 Stricken (im) sollen die Armen unterwie-sen werden f. 166  
 Stroh-Aufschlag. Siehe Aufschlag.  
 Stück eiserne giesen der Orientalischen Compagnie verliehen f. 81  
 Studenten die wirklich frequentiren, oder immatriculiret seynd, stehen unter dem Foro academico f. 246  
 Subsidium praesentaneum f. 884  
 Successions-Ordnung in Ober-Oesterreich. Siehe Erb-Recht.  
 Successions-Ordnung in der Verlassenschaft eines Soldaten f. 463
- T**
- T**aback-Patente f. 126, 257, 299, 815  
 Sollen den Unterthanen vorgelesen werden f. 263  
 Taback-Administration (der) solle Ober-Hof
- R u n n u n n a

## Alphabetisches Register.

- Hof-Marschall assistiren, und sich das bey keiner Jurisdiction anmassen f. 272  
 Amt übernimmt den Vorrath in Ablösung f. 260  
 Aufschlag f. 97, 98  
 Transito zahlet keinen Aufschlag f. 98, 99
- Bau f. 97, 129, 601  
 Auf-Licenz-Zettel f. 259  
 Beamte sollen ohne Obrigkeitliche Assistenz nicht eingreifen f. 822  
 Wie ihnen Assistenz zu leisten ist f. 821  
 Cognito causae. Examen bey der Dorf-Obrigkeit in Gegenwart des Zehnt-Beamten f. 822  
 Denuncianten (falsche) werden bestrafft f. 100, §. 9. f. 128, §. 8. f. 262  
 Fabricat f. 126, 599, 602, 607  
 Taback fabriciren ist in den Erbländern den Privatis verboten f. 259  
 Handel ist ein Regale Principis, mit hin Mauth frey f. 816, 914  
 Ohne Licenz-Zettel verboten f. 286  
 Sollte kein Taback verführet werden f. 600  
 Auch in Kleinigkeiten zu verführen, oder bestellen verboten f. 816  
 Fremde Taback zu eigenen Gebrauch gegen Tax einzuführen erlaubt f. 258  
 Niederlag, und Strassen (gefährliche) f. 99  
 Passagier wie viel einem zu seinem Gebrauch mit zunehmen erlaubt ist f. 129, 601, 817  
 Schwärzern gesetzte Straf f. 261, 605  
 Seynd bey den Mauthen nicht zu passiren bey Straf f. 100, 821  
 Bey dem Contraband Taback gefunden wird, der ist den Verkaufer namhaft zu machen schuldig f. 600, 820  
 Beygebachte Waar wird confisciret, oder bezahlet dreyfache Straf f. 816  
 Transito-Waar, wie damit zu handeln f. 98, §. 3. f. 99, §. 6.  
 Transito-Waar kan durch die Länder geführet werden f. 261, 604  
 In Triest einzuführen wie es erlaubt ist f. 647  
 Visitiren mit Assistenz der Obrigkeit f. 99, 101, 260, 607
- In den Clöstern f. 823  
 Bey dem Militari f. 262, 607, 823  
 Verdorbener Taback ist der Gesundheit höchst schädlich, solle vertilget werden f. 260
- Zabor-Mauth wird an dem Rusdorfer Ufer bezahlt f. 467  
 Fuhrleut sollen bey gebrochener Brücken an dem Zabor Ufer befördert werden f. 659
- Taglohn über die Sägung zu geben, oder zu nehmen verboten bey Straf f. 106  
 Tagelöhner seynd unter Haus-Nothdurft nicht verstanden f. 199, 202, 212
- Tag-Sägung. Siehe Gerichts-Ordnung.  
 Tandlerinnen sollen nicht mit neuer Gold- und Silber-Arbeit, oder mit Juwelen handeln f. 35, 37, 725  
 Sollen nicht Hausiren gehen f. 725  
 Tariffe der Spiegel-Fabricat f. 848  
 Tax- und Umgelds-Commission f. 1003  
 Ohne Wissen des Amtes kein Getrandt Maas weis verkaufen f. 773  
 Auch nicht die Frey-Partheyen f. 774  
 Tax-Ordnung, oder Rectigal bey dem Landgrafen-Amt f. 215  
 Tax des Fuhrwesens f. 389  
 Wie sie dem Judici delegato gebühret f. 899  
 Pedellen f. 248  
 Post f. 389  
 Sperren den Stadt-Thoren f. 589  
 Universitäts-Canzley f. 246  
 Wechsel-Gerichts-Canzley f. 73  
 Weg-Mauth-Tax f. 191, 221  
 Von Wildprät, wie es auf den Mauthen in Anschlag kommt f. 352  
 Tax, (Zimentirungs-) f. 206, 220  
 Temere appellantes f. 904  
 Temere litigantes f. 75, §. 4. f. 916  
 Temporibus (in). Anstallung eines Probstens f. 801  
 Theilung wird durch rückständige Rechnung nicht aufgehalten f. 574  
 Auch nicht durch geweigerte Conferirung f. 577  
 Thier (schädliche) wie sie zu schüssen erlaubt seynd f. 484  
 Thoren (bey den angewiesenen) mit mauthbaren Waaren in Wien einzufahren f. 305  
 Thür-Hüter-Amt (Erb-) in Ober- und Unter-Oesterreich f. 877  
 Thür-Hüter-Amt (Regierungs) Zeit der Eröfnung. Ist zu respectiren. Ertheilet Executions-Schein f. 97  
 Bey den Judiciis delegatis durch die Regierungs-Thür-Hüter zu exquiriren f. 728  
 Thüren von den Häusern nicht auf die Gasen machen f. 445  
 Titulum possessionis sollen die Mauth-Junhaber ediren f. 192, 224  
 Töchter (verziehene) f. 546, 552, 561, 564  
 Gebühret Unterhalt, und Ausstaffirung f. 563. Müssen conferiren f. 567  
 Verzicht der Töchter, betrift nicht die vor erlangten Landmanns-Stand erzeugte f. 995  
 Todenbeschau gebühret dem Kayserlichen Stadt- und Land-Gericht f. 7  
 Tockayer-Gebürg, was für Ortschaften dazu gerechnet werden f. 351  
 Tortur wird durch Ersetzung des Schadens vermieden f. 1059  
 Trabanten, und Arcieren sollen kein Handwerk treiben f. 271  
 Traiteurs, Siehe Kostgeber.

Tran-



## Alphabetisches Register.

Transito-Schiff der Bettler kan keinem Land nachtheilig seyn f. 508  
 §. 215  
 Transito-Mauth. Siehe Mauth.  
 Transito (Universal-) in Böhmen und Oesterreich f. 515  
 Verbot der Waaren erstreckt sich nicht auf Transito f. 25  
 Transito aus den freyen Meer- & Hafen f. 370, 371  
 Transito-Taback, wie damit zu handeln f. 98, §. 3. f. 99, §. 6. f. 261  
 Taback keinen Aufschlag f. 98, §. 3.  
 Transport-Ordnung auf der Donau in Pest-Zeiten f. 1060  
 Trahirte Wechsel-Brief auf die Messen f. 60, Art. 37, 38  
 Triest und Fiume Consulat-Gericht f. 68, §. In  
 Instruction für die Befehlshaber f. 362  
 Amts-Bestellung f. 361  
 Triest, und Fiume freye Meer- & Hafen, ihre Privilegien und Freyheiten f. 629, 646, 647, 664  
 Frey, und privilegirter Laurentii-Markt f. 646, 664  
 Triester Mauth. Siehe Mauth. Meer-Hafen.  
 Triest Taback-Einfuhr wie sie erlaubt ist f. 647  
 Triest, daselbst genüssen die Fremde das Jus Azyli, den Oesterreichischen Untertanen unpräjudicial f. 648  
 Verlassenschaft eines in Triest verstorbenen Fremden f. 648  
 Triest Contumax-Ordnung f. 647  
 Triester Stellfuhr f. 637, 652  
 Trockene Gefäll werden für unbewegliche Güter gehalten, daher der Geistlichkeit dieselben zu erkauffen nicht zugelassen f. 893  
 Trockene Wechsel, wie, und wann sie statt haben. Haben vor den Chyrographariis kein Vorrecht. f. 46  
 Erläuterung der Wechsel-Ordnung in puncto trockner Wechsel f. 412  
 Tuch-Fabrik zu Hainburg f. 676  
 Tuchlauben wie weit es privilegirt ist f. 593  
 Türken dringen aus den insicirten Orten mit Gewalt über die Gränzen. Sollte eine perpetuirliche Contumax an den Türkischen Gränzen errichtet werden f. 499, 811  
 Türken-Krieg wegen Moscau f. 1012, 1055  
 Türkische Untertanen stehen unter der Civil-Jurisdiction f. 1141  
 Sollen auffer Markt-Zeit nicht a la minuta verkaufen f. 269  
 Sollen ihre ausführende Waaren bey den Mauth-Nemtern packen f. 269  
 Geminderte Mauth f. 307, 683  
 Mögen ihre Waaren in Triest ein, aber nicht weiter zu Land führen f. 665, 731

Türkische Waaren zahlen Jnaminations-Aufschlag f. 232  
 Türkisches Del nicht einführen f. 269  
 Thurner sollen sich in die St. Nicolai-Bruderschaft einschreiben lassen f. 254  
 Tyllische Gräfliche Familie ist ausgestorben f. 438. §. Leben.

## W.

Wagnabunden seynd anzuhalten f. 182, 433  
 Mißbrauchen die erhaltenen Päß f. 880  
 Valuta, wie sie, in den Wechsel-Briefen solle benennet werden. Exceptio non numeratae pecuniae, wie sie statt hat f. 53, 54  
 Valuta solle benennet, oder untersucht werden f. 414  
 Verfall und Defnungen in dem Kaiserl. Wildbahn, wie es damit solle gehalten werden f. 493  
 Ueberreuter, wie sie in den Klöstern visitiren können f. 823  
 Vectigal solle bey jeglichem Mauth-Amt affigiret werden f. 516  
 Vectigal in Böhmen f. 937  
 Vectigal oder Tax des Handgrafen-Amts f. 215  
 Vectigal in Mähren f. 677  
 Vectigal in Schlesien f. 1062  
 Verbot kann auf Banco-Capitalien nicht geschlagen werden f. 807  
 Verdächtige Instrumenta seynd judicialiter aufzubehalten f. 238  
 Verdächtige Personen seynd anzuhalten f. 178  
 Verdorbene Taback seynd der Gefandheit schädlich, sollen vertilget werden f. 260  
 Verfall-Zeit (nach) Eincaßirung der Gelder f. 60  
 Verfall ist der Albertinae unpräjudicial f. 1123  
 Vergleich mit der causa pia hat nicht statt f. 876  
 Verheyrathete Kinder, und Bediente können die Juden zu Wien nicht halten f. 147  
 Verjährung kommt dem Contraband zu statten f. 122  
 Verkauf der Handlung. Siehe Handlung.  
 Verlassenschaft ablose f. 570  
 Verlassenschaft, (bey geistlicher) nur zwey Edicta auszufertigen f. 806  
 Verlassenschaft vor bezahlten Legatis ad Cassam pauperum, nicht einzuanworten f. 778, 855  
 Vermögen-Steuer. Siehe Steuer.  
 Verordnete, und Rait-Herren sollen die Land-Stände nur für die nächst künftige Zeiten erwählen f. 406

## Alphabetisches Register.

- Verordnungen (in letztwilligen) der Ar-**  
**men zu gedenken** f. 505  
**Verwandtschaften, wie sie erwiesen wer-**  
**den** f. 568  
**Verzehrte Töchter. Siehe Töchter.**  
**Verzichts-Quittung eines majorenna ge-**  
**wordenen Pupillen** f. 481  
**Vicedom Jurisdiction-Streit. Siehe**  
**Litera I.**  
**Vicedom hat die Jurisdiction in der Id-**  
**ger-Zeit** f. 609  
**Vicedomische Urbar-Höfden haben die**  
**Robat allein dem Vicedom, und nie-**  
**mandem andern zu entrichten** f. 32  
**Victualien-Verkauf auf den Märkten**  
**Ausgesetzte Zeit** f. 251  
**Victualien-Verkauf verbotten** f. 47, 201  
**Victualien freye Zufuhr zur Armee** f. 935  
**Vieh-Auffschlag. Siehe Auffschlag auf**  
**Fleisch.**  
**Vieh-Handel auf die Märkte jedermann**  
**erlaubt, im Land zu verkauffen verbot-**  
**ten** f. 198  
**Vieh (Horn-) auf Paß-eintreiben** f. 197.  
**S. Erstens.**  
**Vieh-Seuche** f. 674, 744, 887  
**Bei Vieh-Seuche ist nicht das kranke**  
**von dem gesunden, sondern das gesunde**  
**von dem kranken abzusondern** f. 674,  
 744  
**Das gefallene ist zu vertilgen** f. 674,  
 739  
**Auch der Mist** f. 675  
**Die Haut zu zerschneiden** f. 675  
**Krankes Vieh nicht zu schlachten** f. 675  
**Abdecker-Lohn für Begrabung des ge-**  
**fallenen Viehes** f. 745. S. 4  
**Vienna. Siehe Wien.**  
**Visitation (Eloster-)** f. 387  
**Visitation, und Beschreibung,** f. 20,  
 432. **Siehe Bettler, Schub, Sicher-**  
**heit, Zigeuner.**  
**Visitation (in Sicherheits-Sachen) nach**  
**Maß der Haupt-Instruction vorzu-**  
**nehmen, und Bericht darüber zu erstat-**  
**ten** f. 20, 177, 179, 432  
**Alle in Sachen ergehende Befehle seynd**  
**pro instructione zu halten** f. 146.  
**S. So.**  
**Guter Effect beruhet auf der Ver-**  
**schwiegenheit** f. 146, 177, 280  
**Nachlässigkeit und Connivenz wird be-**  
**straft** f. 179  
**Bettler, Zigeuner, und verdächtige**  
**Personen seynd zu beobachten, zu exa-**  
**miniren, und ihre Aussagen einzuschri-**  
**den** f. 19, 280  
**Rückgang solle ohne Getösch geschehen**  
 f. 179  
**Visitation sich nicht widersetzen** f. 20,  
 21  
**Monat-Visitation sollen die Land-Ge-**  
**richter vornehmen, bey Straf der Er-**  
**setzung des Schadens** f. 181, S. 14
- Darüber Bericht erstatten** f. 179,  
 189  
**Regierung solle über die Monat-Visi-**  
**tationen Register halten** f. 180, S. 14  
**Visitation in Wien, Instruction für die**  
**Gassen-Commissarien** f. 31  
**Niemand Aufenthalt geben. Fremde**  
**beschreiben** f. 20  
**Regierung ist in Visitations-Sachen**  
**Judex cum derogatione** f. 21  
**Visitation in Mauth-Sachen auf den Li-**  
**nien, und Verweisung auf die Haupt-**  
**Mauth** f. 309  
**Auf den Ebnen mit Bescheidenheit visiti-**  
**ren, das vorgesundene mauthbare Gut**  
**zu Bezahlung der Mauth anweisen,**  
**das dolose verschwiegene contrabandi-**  
**ren** f. 472  
**Visitation in Taback-Sachen, mit Zuzie-**  
**hung, und Assistenz der Obrigkeit** f. 29,  
 101, 129, 260  
**In den Elbstein** f. 823  
**Bei dem Militari** f. 823  
**Obrigkeiten seynd schuldig Assistenz zu**  
**leisten bey Straf** 261, 263, 821  
**In Entstehung dessen die Taback-Be-**  
**amten für sich zu visitiren befugt seynd**  
 f. 214  
**Unbewegliche Güter sollen nicht ad manus**  
**mortuas kommen** f. 256  
**Trockene Gefäll werden für unbewegli-**  
**che Güter gehalten** f. 893  
**Uncatholische Professionisten sollen um die**  
**Schutz-Decreta nach Hof recurriren**  
 f. 503  
**Unehrllicher Personen Kinder werden legi-**  
**timiret** f. 161  
**Ungelds-Ordnung** f. 5, 773  
**Commission in Tag- und Ungelds-Sa-**  
**chen** f. 1002  
**Ungelds-Inhaber sollen titulum posses-**  
**sionis ediren** f. 385  
**Ungelds-Gebühr** f. 6, 774  
**Erimirte sollen sich legitimiren** f. 6  
**Ohne Wissen des Ungelds-Amtes keine**  
**Getränk Maß-weis verkauffen, auch**  
**nicht die Frey-Parttheyen** f. 5, 774  
**Zur Sicherheit können die Fässer verfl-**  
**gillirt, und der vorrätthige Wein spe-**  
**cificiret werden** f. 5  
**Ungelder können wegen ungleicher**  
**Handlung die Keller sperren** f. 6  
**Sollen sich keiner unzulässigen Execu-**  
**tion anmassen** f. 774. S. 5  
**Ungerathene Kinder müssen alles conferi-**  
**ren** f. 576  
**Ungetreuer Handlungs- und Handwerks-**  
**Diener Straf** f. 860  
**Universität zu Wien Gerichts-Ordnung**  
 f. 234  
**Canzley-Tax** f. 246  
**Pedellen-Tax** f. 248  
**Universität hat freyes Land-Gericht und**  
**Richtstatt** f. 246



## Alphabetisches Register.

Univerſität Jurisdictionſ-Streit. Sie-  
 be Jurisdictionſ-Streit.  
 Univerſität hat die Nobiles nicht abzu-  
 handeln f. 639  
 Univerſität Prærogativa in exercitiis  
 publicis f. 286  
 Disputationes privatæ können weder  
 einen Præſidem benennen, noch ſich  
 des Wortſ Publice gebrauchen, noch  
 auſſer Land cenſuriret werden f. 286,  
 292  
 Univerſität (bey der) wird ein Profeſſor  
 Anatomiz beſtellet f. 889  
 Univerſität ſolle die Künſtler um Schutz  
 nach Hof verweiſen f. 223  
 Univerſität. Siehe Doctoratum. Fa-  
 cultatis. Stiftung.  
 Unſchlacht. Siehe Inſlicht.  
 Unterſchied der Güter iſt aufgehoben  
 f. 546, 552  
 Unterthanen abgehauste, die in zweyen  
 Orten ſucceſſive gewirthſchaftet, wo  
 ſie in Armutz zu ernähren ſeynd f. 506.  
 §. Ubrigens.  
 Unterthanen ſeynd den Pfarrern und Be-  
 neficiaten über den klaren Buchſtaben  
 des Fundations-Briefs nichts ſchuldig  
 f. 408  
 Auch nicht das Veränderungs-Pfund-  
 Geld f. 273  
 Sondern allein den Dienſt f. 109.  
 §. Um.  
 Unterthanen, den Klagen, ſollen die  
 Winkel-Schreiber keine Memorialien  
 machen f. 586  
 Unterthanen ſollen die Taback-Patenten  
 vorgeleſen werden f. 263  
 Unterthan (eines anſäßigen) der Bür-  
 ger worden, Verlaſſenſchafts-Abhand-  
 lung f. 461  
 Vögel- und Wildprät-Handel f. 47, 137  
 Vögel-Fang, wie er zuläſſig iſt f. 457  
 Vorkauf der Victualien verboten f. 47,  
 201  
 Vorraths-Häuſern (in den) Erhaltung  
 des Mehls, müſſen die Müller für den  
 Schaden ſtehen f. 444  
 Votivanten Simples ſtehen unter des  
 Ordinarii Jurisdiction f. 623, 772  
 Urbar-Holden (Bicedomiſche) haben die  
 Robot allein dem Bicedom zu entrich-  
 ten f. 32  
 Urfehde haben die Land-verwiefene Bett-  
 ler nicht abzuschwören f. 104. §. Und  
 (wie.  
 Uſo (a) was es im Wechſel bedeute  
 f. 55

### W.

**W**aren, dem Aufſchlag unterliegend-  
 den, erlaubte Straßen f. 197  
 Waaren, von einem Erb-Land in das an-

dere gehende, zahlen wieder die Conſu-  
 mo-Mauth f. 678  
 Waaren, Beſchau ſich nicht entziehen  
 f. 310  
 In dem Mauth-Amt vorzunehmen  
 f. 304  
 Waaren (Credits) hohe Steigerung ver-  
 botten f. 277, 860  
 Sollen in qualitate, & pretio benen-  
 net, Valuta beſchworen, und die Læſio  
 erwieſen werden f. 278  
 Waaren auf Credit leiden Intereſſe  
 f. 411  
 Waaren (für Eiſen) verbottene Straß-  
 ſen f. 297  
 Waaren (fremder) Einfuhr verboten  
 f. 377  
 Waaren, noch Geld den Bedienten erſol-  
 get f. 58  
 Waaren gemeine zur Haus-Rothdurft  
 können an den Gränz-Stationen die  
 Conſumo-Mauth bezahlen f. 300  
 Waaren, mit gerichtlichem Anſatz belegte,  
 wie ſie ſollen adminiſtriret werden  
 f. 625  
 Waaren, Gift-fangende, nicht in die  
 Contumaz zu nehmen f. 811  
 Damit gebrauchende Behuſſamkeit  
 f. 1125  
 Waaren (mit kurzen) handelnde Land-  
 ſtreicher nicht zu gedulden f. 890  
 Waaren (mauthbare) nicht ablegen.  
 Siehe Mauth.  
 Waaren, Mauth-freye f. 515, 516, 517  
 Waaren beygepackte f. 303, 816  
 Waaren (Markt-) in, und auſſer Land  
 verführende auf der Mauth zu melden,  
 und zu plumbiren f. 307  
 Waaren (Retour-) wie es damit zu hal-  
 ten f. 305  
 Waaren (zu gering tarirte) können die  
 Mauth-Aemter an ſich löſen f. 303  
 Waaren (Transito-) an den Gränz-  
 Mauth-Stationen zu melden f. 308  
 Waaren (Transito-) auf der Trieſter  
 Straßen werden nicht viſitiret f. 731  
 Waaren (Univerſal-) Transito f. 515  
 Waaren al' in groſſo erkauft, und auſſer  
 Land verführende bezahlen allein die  
 Transito-Mauth f. 304  
 Waaren (Transito-) nach Hungarn, und  
 Steyermark ſollen die rechte Straß-  
 ſen halten f. 305  
 Waaren per transito ſeynd nicht verbot-  
 ten f. 25  
 Taback per transito, wie damit zu  
 handeln f. 98. §. 3. f. 99. §. 6  
 Waaren zu Trieſt Mauth-freye Aus und  
 Einfuhr f. 647, 664  
 Davon-ausgenommene Waaren f. 664  
 Waaren (Trieſter) per transito ſollen  
 auf der Straßen nicht viſitiret wer-  
 den f. 666, 731  
 Waaren (Türkische) zahlen die verrin-  
 gerte Mauth f. 683  
 Waa

## Alphabetisches Register.

- Waaren (Türkische)** zahlen den Illuminations-Ausschlag f. 232  
**Waaren (Türkische)** können die Türkischen Unterthanen zu Trieste ein, aber nicht weiter zu Land verführen f. 665  
 731  
**Waaren** verbottene in Oesterreich können nach Hungarn gehen mit Bezahlung der Spito-Mauth f. 307  
**Waaren** verbottene einzuführen f. 476  
**Wird** der Termin erstreckt f. 501  
**Wachs.** Siehe Ausschlag auf Leder.  
**Wachs-Händler** seynd schuldig die Trümmer ohne Nacht mit guten Kerzen auszuwechselfen, wie auch das alte Wachs nach gesetztem Preis anzunehmen f. 912  
**Wachs-Kerzen,** Satz- und Ordnung f. 911  
**Wachten** (zwischen den) goloppiren bey den Stadt-Thoren verboten f. 592  
**Waffen** in das Türkische nicht passiren f. 592  
**Waag.** Siehe Ziment-Wesen.  
 Gefährliche Vorthell im Auswägen verboten f. 205  
**Wägen** (schwere) am Kärntner-Thor nicht passiren f. 10  
**Warnungs-Rath-Schlag.** Siehe Gerichts-Ordnung.  
**Waisen.** Siehe Verhabschafts-Ordnung. Land-Marschall.  
**Waisen-Rechnung,** und Protocol bey Land-Marschall f. 370, 373  
 Bey dem Obrist-Jäger-Meister-Amt f. 609  
**Waisen, arme,** versorgen f. 283, 783  
**Waisen-Manufactur-und Arbeit-Haus** f. 160  
 Handwerker sollen die armen Waisen in Lehr nehmen f. 153, 160, 283  
**Wairra** (die Stadt) ist unterthänig f. 117, 917  
**Wald-Amt** hat die Jurisdiction über ihre Amts-Bediente f. 144  
**Wald-Amt** (dem) wird nicht gestattet auf der Holzgestätten eine Niederlag zu machen f. 275  
**Wald-Amt** gebrauchet sich der Wald-Klaster f. 204  
**Wald-Amts** (ohne Erlaubniß des) kein Holz schlagen. Nimmt von dem verkauflichen den vierten Pfennig f. 43  
 Keinen Kalch, Kohlen, und Holz ohne Amts-Zettel aus dem Wald führen f. 44  
**Wald-Mauth** f. 44  
 Ständ seynd davon bestreyet f. 46  
 Solle Weg- und Steg in guten Stand erhalten f. 46 §. Solchemnach  
**Waldungen,** in was Zeit sie gesperrt werden f. 451, §. 8.  
**Waldungen** (in den) ist Mies fassen mit Schauffeln schädlich f. 452  
**Waldungen** (in eigenen) wie es erlaubet ist, zu Grasen, Holzklauen, Schwammen zc. suchen f. 492  
**Pech** machen f. 452  
**Wildes Obst** klauen. Vieh weiden f. 449  
**Gras**, Vieh weiden, und Meelbeer klauen ist auch in eigenen Wäldern verboten f. 449  
**May-Bäume** zu setzen verboten f. 1136  
**Waldungen** (in fremden) Grasen, und Vieh weiden, auch den Jägern verboten f. 449, Zum  
**Wall** (Leinwand-) privilegirte auf der Schwemat f. 376, 379  
**Wandern** der Handwerker geschicket in- oder ausser Land f. 28  
**Wasserbrenner,** und Caffee-Sieder sollen vereinigt, und ihre Zahl vermindert werden f. 1120  
 Caffee-Sieder sollen ihre Rosolio bey den Wasser-Brennern nehmen f. 1120  
**Wasser-Bau-Gesäu** gehöret allein zu Erhaltung des Wiener Donau-Canals f. 594  
**Robat** zum Wasser-Gebäu f. 593  
**Wasser-Jurisdiction** (Eingrif in die) f. 310  
**Wasser-Leitungen** nicht beschädigen f. 772  
**Wasser-Leitungen** (an den allgemeinen) die March-Stein versehen, die Brunn-Röhren beschädigen, das Wasser verunreinigen bey Straf verboten f. 772  
**Wasser** (das Brunn-) von den Häusern in die Canal leiten f. 393, 769, 1046  
**Wasser** über die vier verbottene liegende Ortschaften f. 212, §. 5.  
**Weber,** wie die Blätter, und Rämme für sie sollen beschaffen seyn f. 632  
**Weg.** Siehe Mauth.  
**Wechsel-Brief** (bezogene) f. 50  
**Wechsel-Brief** auf Fremde ist man anzunehmen nicht schuldig f. 52  
 Mit Pfand versicherte f. 62, 1058  
**Wechsel-Brief** honorirte f. 58  
**Verjähete.** Verlohrne f. 59  
**Was** sie in Crida für Vorrecht haben f. 62, Art. 47, f. 278, 415  
**Wechsel-Gericht** erster Instanz f. 64  
**Wechsel-Gericht** erster- und anderer Instanz zu Graz, St. Veit, Kapbach, Trieste, Fiume f. 65  
**Wechsel-Gerichts** Appellation f. 74  
 Ist sogleich anzumelden f. 69, §. Wann durch  
**Wechsel-Gerichts** Personen sollen den End ablegen f. 66, 73 zc.  
 Bleiben ihrer Instanz unterworfen f. 70, §. Ob  
**Wiedererfegung** der Richter- und Befugter Stellen f. 66  
**Wechsel-Gerichts** (zu Befegung des) ausgeschriebene Tage, und Stund, mit Ausschlußung der Ferien f. 67  
 Schöpfung des Urtheils mit Zuziehung der Rechts-Gelehrten f. 67  
**Nothdurfts** Handlung in mehreren Sprachen f. 67, §. Die In



## Alphabetisches Register.

- In Wechsel, Sachen solle der ordinaire Richter um die reale Execution requirirt werden f. 252
- Wechsel-Gericht hat in Prioritäts-Strittigkeiten nicht zu erkennen f. 1058
- Solle auffer Wechsel-Sachen nicht erkennen f. 933
- Wechsel-Gericht unterworfene Personen und Sachen f. 68
- Fremde Ministri publici, Gesandte, Reichs, Hof-Rath, Reichs-Agenten zc. können sich dem Wechsel-Gericht nicht unterwürfig machen f. 279
- Wechsel-Gericht. Siehe Jurisdiction-Stritt.
- Wechsel-Gerichts Causley-Tax f. 67, Art. Die f. 73, Art. 3.
- Wechsel-Ordnung (Inner-Oesterreichische) f. 49
- Nieder-Oesterreichische f. 252, 277
- Erläuterung der Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung f. II, 172, 410, 412
- Acceptant, Acceptirung der Wechsel-Brief wie sie geschehen solle f. 51, 54
- Acceptanten (wer sich an den) nach Protest hält, verlihet sein weiteres Recht f. 57
- Acceptations-Tag wird nicht gerechnet f. 55, Art. 16
- Acceptiren ohne schriftliche Vollmacht, kan niemand als der Principal f. 58
- Chi accetta paghi. f. 52, Art. 5.
- Cambia a deposito, oder trockene Wechsel wie, und wann sie statt haben f. 64, 277
- Haben vor den Chyrogaphariis kein Vorrecht f. 64, 278, 415
- Edict dd. 16. Julii 1725. von wem es zu verstehen, wird dem Arbitrario prudentis Judicis überlassen f. 410
- Sörmlich, und unsörmliche Wechsel f. 68, §. Es ist
- Den sörmlichen beigelegtes Vorrecht f. 62
- Wird aufgehoben f. 858
- Giri, richtig- und unrichtige f. 51, 413
- Honorirte Wechsel-Brief f. 58, Art. 27, 28
- Indosirung in Bianco f. 59. Nicht indosirte Brief f. 58
- Minderjährige, und Weibspersonen, wie sie können Wechsel treiben f. 52, 53
- Moratorium, wann, und wie es in Wechsel-Fallimenten solle ertheilet werden f. 63, 863
- Protestation f. 55. Bey protestirten Wechsel-Briefen die Indosirer nach der Ordnung nicht zu übergehen. Wer sich an den Acceptanten hält nach Protest verlihet sein weiteres Recht f. 57.
- Protestirte Wechsel-Brief, die auf andere Plätz ausgestellt seynd f. 56
- Vierter Theil.
- Notarii sollen die protestirten Wechsel-Brief protocolliren f. 54
- Reciprocirliches Recht solle den Fremden angedephen f. 63
- Respect-Tage bey welchen Wechsel-Briefen die Respect-Tage nicht statt haben f. 55
- Seynd bey öffentlichen Markt-Zahlungen nicht zu attendiren f. 60, Art. 38.
- Ruck-Wechsel über mehr Plätz f. 57
- Socii sollen sich bekannt machen, auch in den Oblatoriis haften samt, und sonders f. 53
- Valuta solle in den Wechsel-Briefen benennet, oder untersucht werden f. 53, 414
- Exceptio non numeratae pecuniae, wie sie statt hat f. 52, 54
- Valuta, wann sie noch in natura vorhanden f. 92, Art. 47
- Wechsel-Stritt durch Compromiß gehoben f. 63
- Wechsel-Zahlung mit Anweisung f. 61, Art. 41, 42
- Kan niemanden aufgedrungen werden f. 657, 1025, 1026, 1111, 1112
- Zu Theil f. 57
- An ein drittes Ort f. 56
- Zahlung der Venedigrr Brief f. 56
- Zahlung medio mensis genüset die Respect-Tage f. 56, Art. 18
- Zahlung (heimliche) in Crida zu thun und zu nehmen, wird bestraft f. 63, Art. 51
- Nach Verfall-Zeit ist der Creditor, es wäre dann der Debitor ein Jud, abzuholen schuldig f. 60
- Wechsler, was darzu erforderlich ist f. 855
- Der nicht-Handels-Mann ist, kan keinen ordinari Wechsel treiben f. 52
- Weg-Patent f. 228, 175, 190, 221, 267, 276, 292, 469, 873
- Weg-Mauth und Tax f. 191, 221
- Hinaus und herein zu bezahlen f. 192
- Wer davon befreuet ist f. 191, 221, 470
- Weg-Mauth wird erhöhet f. 874
- Weg- und Bruck-Mauth nicht von Gütern, sondern von Pferd, und Wagen zu nehmen f. 918
- Weg-Mauth zu Schottwien, auch von den Waaren zu nehmen f. 470
- Schranken (neue) vier Meilen um Wien f. 470. Nur auf eine Zeit errichtet f. 471
- Weg- und Brucken-Mauth auf der Triester-Strassen f. 664, 738
- Weg-Reparation perpetuirliche Commission aufgestellt f. 119
- Weg-Reparations-Patent wird nicht befolget. daraus entstandener Schaden. Solle vorgenommen werden f. 190, 267, 276, 918
- Auf den strittigen Orten mit gesamter Hand f. 268

## Alphabetisches Register.

- Der Weg über Schwet nach Hun-  
garn wird erweitert f. 276  
Zur Haupt-Weg-Reparation Land-  
Kobal mit Zubegriff der Lands-Fürst-  
lichen Stadt f. 192  
Mauten sollen zur Weg-Reparation  
beytragen f. 192  
Weg (üble) umfahren mit des dritten  
Schaden, ist nicht erlaubt f. 190  
Weibliche Spruch, was desfalls bey den  
Handels-Leuten solle beobachtet wer-  
den. Ehe-Pacten sollen moderiret  
werden f. 857  
Weibs-Personen können Leben-Edicta in  
ihren Namen affigiren lassen f. 438  
Weidhofner, und Steyrer Eimer thut  
acht Eimer Desterreicher Maas f. 319  
Wein-Ausschlag für die Stadt Wien,  
auch von dem inner den Linien gefech-  
seten f. 206  
Neuer zu dem Alten f. 721  
Solle bey Ausfuhr des Weins über die  
Linien zurück gegeben werden f. 207,  
721  
An den Linien können bis fünf Eimer  
bezahlet werden f. 207  
Zur Wein-Einfuhr benannte Linien  
und Stadt-Thor f. 207  
Nieder-Desterreichischer Land-Stand  
verwilligter Nachlaß an dem Ausschlag  
von den Hungarischen Transito-Wei-  
nen f. 910  
Wein (Triester Land) gehet nach Böhm-  
men Mauth-frey f. 665, 732  
Wein-Garten neue aussetzen verboten  
f. 625  
Alte zu erheben, wie es erlaubet ist  
f. 625  
Wein-Garten Bau-Lohn f. 124  
Wein-Lesung ausschreiben, was dabey zu  
beobachten f. 1114  
Der ausgeschriebene Les-Termin kann  
geändert werden f. 1115  
Wein-Zehend kann in natura, oder Geld  
gegeben werden. Unzulässige Erpres-  
sungen verboten f. 785  
Weisgerber, und Lederer sollen keine ver-  
dächtige Hirsch-Wild- und Sau-Haut  
kauffen, oder verarbeiten f. 490  
Weisung. Siehe Gerichts-Ordnung.  
Weizen ohne Licenz weder zu verkauf-  
fen, noch zu vermahlen f. 466  
Werbungen untersuchen, und wider die fal-  
schen Werber Stand-Recht halten  
f. 1016  
Wener, und Gerstertal können fremdes  
Salz gebrauchen f. 120. §. Erstens.  
Widerlag, wie weit sie in Erbschaften con-  
feriret wird f. 576  
Widerlag, in wie weit sie vor andern Cre-  
ditoren privilegiret ist von schon ver-  
schuldetem Ehe-Mann f. 896  
Wien (die von) gehen mit Ausgebung  
des Burger-Rechts nicht vorsichtig um  
f. 1059. §. Der.
- Wien (denen von) lieget ob die Säube-  
rung der Stadt f. 384  
Wien. Siehe Jurisdiction.  
Wien (gemeiner Stadt) Papier-Mühl-  
Hader-Sammlung f. 814  
Wien (gemeine Stadt) zahlet die dop-  
pelten Gülden f. 922  
Wien-Stadt. Siehe Proviandirung.  
Wien Stadt-Thor: Sperr, und Einlaß.  
f. 589  
Wien (zu) erkaufte Waaren zahlen nach  
Hungarn auf der Donau die geringe  
Esito-Mauth f. 306  
Wiener Eimer im ganzen Land, auch um  
Neustadt eingeführt f. 204  
Wiener Kloster im Land eingeführt.  
Wald-Amt gebrauchet sich der Wald-  
Kloster f. 204  
Wiener Mezen, und Gupf, hat es dabey  
sein Bewenden f. 204  
Wiener Prob auf das Silber f. 1007  
Wiener Stadt Fleischhacker seynd von  
dem Auftrieb-Geld befreyet f. 197.  
§. Erstens. Siehe Ausschlag auf  
Fleisch.  
Wiener. Siehe Lotterie.  
Wienerischen Burgfrieden (in dem) ist  
kein Grund-Buch befugt, Sterb-  
Pfund-Geld zu nehmen f. 1119  
Wienerischen Erz-Bisshums Erhebung  
f. 88, 522, 528  
Bischof zur Neustadt wird Suffraga-  
neus f. 89  
Wiertel Unter-Wiener-Wald dem  
Wienerischen Erz-Bisshum incorporirt  
f. 522. Siehe Archi-Episcopalis.  
Wienerischen Land-Gutschern allein ist  
erlaubt, vom Montag früh, bis Don-  
nerstags Mittag, Waaren und Perso-  
nen nach Triest aufzunehmen f. 653  
Wienerische. Siehe Universität.  
Wild zu dem Reich-Geld gehörig f. 457  
Wild solle nicht zu viel gebrütet werden,  
bey Ersehung des Schadens f. 455  
Wildhäut verdächtiger Verkauf f. 453,  
490  
Wilbe Thier zu schiessen, wie es erlaubet  
ist f. 484  
Wildprät-Handel ist nicht verkäuflich,  
sondern jedermann frey f. 47, 137  
Wildprät-Händlern ist nicht erlaubt, aus-  
ser ihren gewöhnlichen Ständen feil zu  
haben f. 136  
Auch nicht gemeinsamen Handel zu  
treiben f. 137  
Zank, und Injurien-Handel unter ih-  
nen scharf zu straffen f. 137  
Vorkauf auf sechs Meilen um Wien,  
oder was nach Wien im Zureisen ist,  
verboten f. 137, 122  
Hausirer und Störer abzustrafen  
f. 137  
Wildprät, schwarzes, zu ziehen in Ober-  
Desterreich verboten f. 453  
Wildprät-Tax, wie es auf der Haupt-  
Mauth



## Alphabetisches Register.

- Mauth zu Wien im Anschlag kommt f. 352  
 Wilprät bey den Mauthen ohne Paß ein-  
 führendes abzunehmen f. 486  
 Wildprät Schützen. Siehe Raub-  
 Schützen.  
 Winkel-Schreiber seynd ihren Parthenen  
 schädlich, sollen abgestellt werden  
 f. 257, 586  
 Sollen den klagenden Untertanen kei-  
 ne Memorialen machen f. 586  
 Windhagische Stiftung solle in der Wirth-  
 schaft verbessert werden. Frau Priorin  
 zu Windhagen solle bessere Subjecta  
 aufstellen f. 628  
 Wirthshäuser zu specificiren f. 393  
 Sollen zu rechter Zeit gesperrt wer-  
 den f. 392, 401  
 Verdächtigen Personen keinen Aufent-  
 halt geben, bey Straf.  
 Bestellte Aufsicht, und Ordnung, auch  
 Belohnung der Denuncianten f. 391, 401  
 Wirthshäuser sollen auf eine gewisse Zahl  
 vermindert werden f. 445  
 Witwen (Schwangere) verwalten das  
 Vermögen f. 574  
 Wohnungen. (Aufkündigung der) wie sie  
 geschehen solle f. 288, 289  
 Wohnungen der Botschafter, Gesand-  
 ten, fremden Minister, Reichs-Hof-  
 Rärthe genossen die Immunität f. 32  
 Wohnungen (in) Juden nicht zu nehmen,  
 auch nicht über Nacht f. 157, 173  
 Unbefugte Professionisten, und Hand-  
 werks-Stöhrer f. 386, 387  
 Wohnungen sollen die Obrigkeit den  
 Handgräfl. Bedienten gegen Bezahlung  
 nicht weigern f. 202  
 Auch nicht den Taback-Uberreut. f. 604  
 Wolfeile. Siehe Becken, Brod, But-  
 ter, Handel, Fleischbäcker, Getreid,  
 Holz, Kerzen, Lohn, Warte, weyl,  
 Proviandirung, Verkauf.  
 Wolven Zeug. Siehe Aufschlag, Fabric,  
 Mauth.  
 Wucher. Siehe Getreid.  
 Wucher in Steigerung der Credit-Wä-  
 ren f. 277, 860  
 Sollen in Qualitate und Werth beinen-  
 net, Valuta beschwohren, und die læ-  
 sio erwiesen werden f. 278
- 3.**
- Z**ahlflüchtige Debitores müssen Cau-  
 tion verschaffen f. 238, 278, 694  
 Zahlung mit Anweisung f. 61, Art. 41,  
 42  
 Kan niemand aufgedrungen werden  
 f. 657, 1025, 1026, IIII, IIII2  
 Zahlung (heimliche) in Crida zu thun, und  
 anzunehmen, wird bestraffet f. 63,  
 Art. 51  
 Zahlungen (bey) muß der Creditor das  
 Geld abholen, es wäre dann der Debi-  
 tor ein Jud, der es dem Creditori einzu-  
 senden schuldig ist f. 60  
 Zahlung durch präjudicirliche ladirte Cre-  
 ditores behalten ihr Recht bevor f. 854  
 Zahlungsmittel (unrichtige, oder schlech-  
 te) ist der Creditor anzunehmen nicht  
 schuldig f. 72  
 Zanksucht wird von den vielen Advocaten  
 erzeugt f. 916  
 Zaun und Planken sollen dem Wild un-  
 schädlich erichtet werden f. 489  
 Aufzureissen solle sich die Kayserliche Jä-  
 gerey nicht unterstehen f. 494 §. Und  
 Zechmeister sollen für die Handwerks-Un-  
 ordnungen stehen f. 28, 33  
 Zechmeister bey den Schürmachern sollen  
 abwechseln f. 1031  
 Zehend-Herren (angrängende) haben von  
 den Reubruchen den Zehend nicht zu neh-  
 men f. 496  
 Zehend- und Bergrecht, Ordnung f. 402,  
 785  
 Zehend, und Bergrecht seynd die Zehend-  
 Herrn in natura, und Geld anzuneh-  
 men schuldig f. 402  
 Zeit der Abführung. Rechte Maass. Kels-  
 ler-Visitirung f. 403  
 Erpressungen sollen ersetzt werden f. 402  
 Zettel (Mauth, oder Fuhr) f. 302, 1077  
 Zeug. Siehe Aufschlag.  
 Zeug unter die glat-seidene wird der Da-  
 mast gerechnet f. 783  
 Zeug (wollene) fremde einzuführen ver-  
 botten f. 227  
 Privilegirte Fabric f. 225  
 Zeug reiche, und schwere. Siehe Fabric.  
 Zeug-Häuser haben den Pulver- und Sa-  
 liter-Verkauf f. 266  
 Zeugen-Verhörnung f. 241  
 Zeugnissen (geschriebene) seynd verbotten  
 f. 616  
 Zigeuner, Räuber, und Diebs, Gesind ist  
 Jurotten f. 1, 2, 4, 93, 103, 281, 291  
 Zuziehung der Miliz f. 2, 181  
 Lösung der Sturm-Glocken f. 128  
 Zunderbar an den Hungarischen Grän-  
 zen f. 181  
 Zigeuner, und Räuber in Verhaft zu brin-  
 gen f. 281, 291  
 Sollen nicht allein in das nächste Land-  
 gericht gellefert, sondern auch allda pro-  
 cessiret, geurtheilet, und executiret wer-  
 den f. 2  
 Zigeuner verurtheilen die Ruthen. Straf,  
 werden relegirt. Sollen unter keinem  
 wesentlichen Vorwand das Land Oester-  
 reich betreten f. 5  
 An den Haupt-Strassen Tafeln auszu-  
 stellen, und alljährlich bey Pann. Da-  
 tung vorlesen f. 104  
 Zigeunern keinen Aufenthalt geben f. 101  
 Receptatores der Zigeuner werden mit  
 dem Tod bestrafft f. 101, 104

## Alphabetisches Register.

- Zillen- und Floß-Recht, wo es zu bezapfen.**  
 Sollen die Schiffeut anlanden f. 241  
**Zimentwesen** f. 104, 201, 203  
 Unzimentirte Maas, und Gewicht ver-  
 botten f. 202, 204, 205, 356, 400  
 Fremder Gewichter sich nicht gebrau-  
 chen. Die Waag-Schaalen gleich hoch  
 setzen f. 358  
 Den Zimentern auf Begehren Maas  
 und Gewicht vorweisen, und alle zwey,  
 oder drey Jahr neu zimenten lassen in  
 Beyseyn der Obrigkeit f. 205, 357  
 Handgrafen-Amt hat die Aufsicht über  
 das Zimentwesen f. 358  
 Zu dem Ducaten wägen sich allein des  
 zimentirten Mandel-Gewichts bedie-  
 nen f. 1005  
 Zimentirter Mezen, wie er solle beschaffen  
 seyn, davor gesetzte Tax, benannte  
 Städte denen die Zimentirung aufge-  
 tragen ist f. 203  
 Die Körner mit zimentirter Maas  
 durch geschworne Messer abmessen las-  
 sen f. 201  
 Zimentirungs-Tax f. 206, 220  
**Zimmer.** Siehe Aufkündigung.  
**Zimmerleut, Maurer, und Tagwerker-**  
 Lohn. Mehr zu geben, oder zu neh-  
 men verboten bey Straf f. 106  
**Zimmerleut, und Maurer sträflicher Auf-**  
 stand f. 131  
**Zimmerleut, und Maurer sollen sich frey-**  
 willig zum Festungs-Bau gebrauchen  
 lassen, oder dazu gezwungen werden  
 f. 478  
**Zimmermeister sollen nicht zu Schuß-Ver-**  
 wandten angenommen werden f. 272, §.  
 II.  
**Zins, Zimmer (kleine) zu bauen, auch**  
 Thüren auf die Gassen zu machen ver-  
 botten. Wer die darinnen anzuwenden  
 zu ernähren hat f. 445  
**Zoll- und Mauth-Ordnung in Böhmen**  
 f. 937  
**Zoll- und Mauth-Ordnung in Mähren**  
 f. 677  
**Zoll- und Mauth-Ordnung in Schlessen**  
 f. 1062  
**Zucht- und Arbeit-Haus neuerbautes**  
 f. 148, 394, 509, 784  
**Ordnung und Einrichtung** f. 138, 140,  
 148, 395  
**Verpflegungs-Fundus** f. 140, 395,  
 781  
**Bilance von Ausgab, und Einnahm**  
 f. 14, §. Betreffend.  
**Geist- und weltliche Obsorg** f. 396  
**Mendicantes seynd schuldig die Zucht-**  
**und Arbeits-Häuser in der Andacht,**  
**und Seel-Sorg zu bedienen** f. 396  
**Arbeit** f. 138, 140, 395, 784  
**Wird öffentlich verkauft** f. 148, 160,  
 780  
**Machtet nicht unehrlich** f. 140  
**Schlüsslichen** f. 781  
**Den Meistern, und Gesellen ist Zucht-**  
**haus-Lehr unnachttheilig** f. 140  
**Wornach** f. 780  
**Zuchthaus, Straf ist unverleslich der Eh-**  
**ren** f. 140, §. Schlüsslichen  
**Müßiggeher müssen um geringen Lohn**  
**arbeiten** f. 159, §. Man  
**Durch Besserung wird die Straf-Zeit**  
**verkürzet** f. 139, §. Sinegegen  
**Zuchthaus solle aus dem Stockhof erbauet**  
**werden** f. 509  
**Zucker.** Siehe Aufschlag auf Leder.  
**Zucker-Raffinirung der Orientalischen**  
**Compagnie private erlaubt** f. 85  
**Einfuhr fremden Zuckers verboten** f. 86  
**Zulage zu der Consumo-Mauth** f. 343  
**Zulag (neuer Mauth) in Mähren** f. 716  
**Zunftmäßig seynd die Fabricanten nicht**  
 f. 934  
**Auch nicht die Lust-Gärtner** f. 1003  
**Zuschlag des Interesse zum Capital ver-**  
**boten** f. 278  
**Dem Handel-Stand erlaubt** f. 414  
**Zutragung der Güter.** Siehe Confe-  
 rirung.  
**Zwinwaden, oder Fischen mit engen Garn**  
**verbotten** f. 498

